Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Band 4, Abtheilung 1. c.

Lucern.
Meyer'sche Buchdruckerei.
1878.

Amtliche Sammlung

der

ältern
Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter der Direction des eidgenössischen Archivars

Jacob Kaiser.

Lucern.

Meyer'sche Buchdruckerei.

1878.

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1533 bis 1540.

Bearbeitet

von

Karl Deschwanden

in Stans.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 4, Abtheilung 1. c.

Lucern.

Meyer'sche Buchdruckerei.

1878.

Vorwort.

Bei Uebergabe der dritten Abtheilung des IV. Bandes der eidgenössischen Abschiede, enthaltend den Zeitraum von 1533 bis 1540, an die Oeffentlichkeit soll voraus ausgeschieden werden, was dem Redactor und was anderen vor ihm in der Sache thätig gewesenen Arbeitern zuzuschreiben ist.

Eine Art Grundlage bildete auch für diese Abtheilung die durch Hrn. Archivar J. K. Krütli an der Hand der im Staatsarchive Lucern liegenden Abschiede gelieferte Arbeit, die von Hrn. Archivar Dr. J. Strickler in der Vorrede zur 1. Abtheilung a. des IV. Bandes bereits näher bezeichnet worden ist. Hr. Dr. Strickler, der unmittelbare Vorgänger des Unterzeichneten, berichtigte, ergänzte und bereicherte diese Arbeit in der Weise, wie dieses in der benannten Vorrede der ersten Abtheilung dieses Bandes der Redactor desselben angezeigt hat. Vermittelst dieser Arbeiten hatten für die Herstellung dieser Abtheilung der Hauptsache nach mit Rücksicht auf den Stoff die gemeineidgenössischen und die fünf- (sieben-) örtigen Abschiede, und mit Rücksicht auf die Quellen das in den Staatsarchiven von Zürich und Lucern befindliche Material durch kundige Hand die Verarbeitung gefunden. Es ist indessen dieses, wie angedeutet, nur im großen Allgemeinen richtig. Einerseits erbte Hr. Stricklers Nachfolger von dessen Thätigkeit eine Reihe werthvoller Beiträge, die nach verschiedenen anderen Richtungen das Werk förderten und aus andern Fundorten enthoben waren, als wie oben angegeben wurde; und hinwieder blieb die letzte Redaction der Aufgabe nicht überhoben, die schon bearbeiteten Partien gerade auch aus den Archiven von Zürich und Lucern zu ergänzen. Eine speciellere Aufzählung des hier zutreffenden Details würde an dieser Stelle zu weit führen. In dem angegebenen Stadium ging die Arbeit im Herbst 1873 auf den Unterzeichneten über. Dem Stoffe nach fiel diesem in ganz wesentlichem Maße die Bearbeitung der Verhältnisse der Westschweiz zu; aber z. B. auch das Toggenburg im Osten und Rotweil im Norden der Eidgenossenschaft bildeten Partien, die die bearbeiteten Abschiede freilich berührt, aber nicht erschöpft hatten, einer Zahl anderer Ergänzungen nach den verschiedensten Richtungen nicht zu gedenken; den Quellen und Fundorten nach fiel dem letzten Bearbeiter Alles zu, was sein Vorgänger noch nicht benützt hatte und mußten alle Archive

in Mitleidenschaft gezogen werden, von welchen her Ausbeute zu hoffen war, um schon Bearbeitetes zu ergänzen und Nichtbearbeitetes herzustellen.

Ueber den Charakter der benützten Quellen ist Weniges zu sagen, das nicht in den Vorworten der früher erschienen Bände bereits angemerkt worden wäre. Mit Vergnügen und Schmerz konnte der Bearbeiter dieser Abtheilung die Trümmer des Badener Manuals (vergl. S. 131) benützen; als flüchtige Minute mangelhaft in ihrer Form, bieten sie eine Stofffülle, die in den officiellen Abschieden, welche ihrem bekannten Zweke folgend das in einer Sitzung zur Erledigung Gelangte so oft auslassen, umsonst gesucht wird. Für das Einzelne unserer Quellen verweisen wir auf die allerwärts angeführten Citate und die bezüglichen Noten.*)

Dem letzten Bearbeiter fiel billig auch die Herstellung der Anhänge und der Register zu.

Was die Methode der Bearbeitung anbelangt, war es selbstgegebene Aufgabe des letzten Redactors, sich der Manier seines unmittelbaren Vorgängers anzuschließen. Vor Allem schwierig war oft die Wahl des Stoffes. Größere Begebenheiten laufen nach Abwikelung des eigentlich Wichtigen in nachträgliche kleinliche Marktereien aus; wo soll hier die Grenze sein, bei der man beruhigt sagen kann: bis hieher und nicht weiter? Es gibt zwischen Ort und Ort Nachbarstreite, nicht ohne Eifer und mit vielem Aufwand von Mühe und Zeit verfolgt, deren Object aber dem Fernerstehenden und zumal jetzt gleichgültig erscheint. War dieses aber auch damals, als die Sache ihre lebendige Abwikelung fand, der Fall, und darf nicht billig das vermehrte Interesse der näherstehenden Nachkommen der zur Zeit thätig gewesenen Parteien berücksichtigt werden? Im Zweifelsfalle entschloß sich die Redaction im Einverständniß mit der Oberleitung leichter zur Aufnahme als zum Fallenlassen dergleicher Gegenstände. Dasselbe war der Fall bezüglich der Anfügung der ziemlich zahlreich gewordenen Noten. Die in ihnen gegebenen Missiven, Instructionen, Berichte u. dgl. führen uns oft genug Theile der Verhandlung der versammelt gewesenen Boten vor, die wir im officiellen Abschiedstexte umsonst suchen, und gehören dann unzweifelhaft der Abschiedesammlung an; oft aber dürfte der Inhalt einer Note mehr Stoff für die historische Ausführung liefern, als daß er der Wiedergabe eines Verhandlungsprotokolls anheimfiele. Wir wollen über die diesfalls von uns befolgte Methode mit Niemand rechten. — In Betreff einiger formellen Details verweisen wir auf die bezüglichen Bemerkungen im angeführten Vorwort des Hrn. Strickler, dem wir auch in dieser Richtung zu folgen bestrebt waren.

Anfänglich lag es im Plane, diese Abtheilung bis zum Jahre 1544 auszudehnen. Die während der Arbeit sich häufende Stofffülle veranlaßte die Oberredaction, am Schlusse des Jahres 1540 für einstweilen Halt zu gebieten.

---

*) Einige Ergänzungen für diesen Zeitraum bietet: Huber, J., Stiftspropst in Zurzach: Die Regesten der ehemaligen St. Blasien Propsteien Klingnau und Wislikofen, Lucern, 1878. Der Redaction kam diese Schrift zu spät zu Gesicht, als daß sie noch hätte benützt werden können.

Sollen wir am Schlusse dieser Einleitung einen allgemeinen Blik auf die Lage der Eidgenossenschaft während des von uns behandelten Zeitraumes werfen, so tritt uns, was zunächst die Verhältnisse im Innern betrifft, jenes Bild entgegen, welches die Vorrede zur ersten Abtheilung des V. Bandes der Abschiedesammlung noch als die Signatur einer Periode bezeichnet, die nahezu ein halbes Jahrhundert später als die unsrige beginnt. Der zweite Landfriede von Cappel hatte äußerlich dem Kriege, der aus der Glaubensspaltung hervorgegangen war, ein Ende gemacht, die Ruhe hergestellt. Aber der That nach stehen sich noch jetzt die beiden Parteien feindlich gegenüber; ein unbesiegbares Mißtrauen hält sie, wie in zwei Kriegslager getheilt, auseinander; kleinliche Vorfälle, grundlose Gerüchte lenken sofort den Gedanken auf das Bereithalten von Waffen und Verbündeten. Und diese Spaltung durchzieht in der Regel alle, scheinbar der Ursache derselben noch so fern liegenden Verhältnisse. Wie mochte unter diesen Umständen und bei dem Einflusse der sonstigen, kaum aus dem Mittelalter hervorgegangenen gesellschaftlichen und Culturzustände der Sinn und Wille für die Ausbildung gemeineidgenössischer Institute sich Bahn brechen? Nothdürftig zusammengehalten durch das an und für sich traurige, jetzt nothwendige Bindemittel der gemeinen Herrschaften, bewegt sich die schwerfällige Maschinerie der Tagsatzung in herkömmlichem Geleise fort; da wo es nicht Verhältnisse der gemeinen Vogteien betrifft, allermeist ihre Thätigkeit in einem mühsamen Markten entfaltend, wenn überhaupt ein positives Resultat erzielt werden wollte. — Von einer Bundesrechtspflege geben die in den Bünden vorgesehenen Schiedsgerichte kaum einen Schatten und sind Institute, die thatsächlich fast ausschließlich die Rolle des mühsam arbeitenden Vermittlers üben. Wie mochten sich unter solchen Verhältnissen auch nur die Anfänge eines Bundesrechts entwikeln? — Gemeinsame Wehranstalten, mochten so wenig aufkommen, daß die Räder der bei Luggarus erbeuteten Stüke früher verfaulten, als man über gemeinsame Versorgung oder Theilung dieser Geschütze einig geworden wäre. — Daß bei der damaligen Zeit, bei der Getrenntheit der Geister und Herzen, an gemeineidgenössische Bildungsanstalten — ja erst eine Frucht der Neuzeit — nicht zu denken war, ist für sich klar. Aber auch die katholischen Orte für sich, obwohl das Bedürfniß für Bildung gelehrter Leute tief erkennend und mehr als einmal die Errichtung einer ihnen gemeinsamen Schule anregend, vermochten nicht diesen Gedanken ins Leben zu rufen. — Die Erneuerung der Bünde, formell eine Art Unterlage alles gemeineidgenössischen Lebens, unterblieb, so oft sie auch angeregt wurde. Materiell würde freilich das bunte Gewirr der wenigstens scheinbar vielfach sich kreuzenden, verschiedenen Bündnisse und Burgrechte, auch wenn die Briefe feierlich verlesen worden wären, beim gemeinen Mann wenig Verständniß der Stellung seines Orts in der Eidgenossenschaft und eidgenössischen Sinn erzeugt haben.

Für neue Bündnisse im Sinne der alten war die Zeit nicht angethan. Wenn wir das mit Mailand von den katholischen Orten (ohne Solothurn) vereinbarte Capitulat abrechnen,

tragen alle bezüglichen Bestrebungen wieder den Charakter, daß durch sie einer confessionellen Partei Stärke und Halt verliehen werden sollte. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend trat dem Burg- und Landrecht der sechs katholischen Orte und Wallis jetzt auch Solothurn bei, schwebten die Unterhandlungen über Bündnisse zwischen Papst und Kaiser und den katholischen Orten, zwischen diesen letztern und dem Bischof von Constanz und dem Herzog von Savoyen. Die letztern drei Projecte gelangten indessen nicht zum Abschluß.

Kaiser und Reich gegenüber gestaltet sich das Verhältniß der Eidgenossenschaft stets mehr zu einem negativen. Noch bestreitet niemand, daß die Orte Glieder des Reiches seien, noch wird in der Erneuerung des Burgrechts zwischen Bern und Genf das Reich (nicht mehr der Papst) vorbehalten; aber die Ladungen vor das Kammergericht, die Forderung der Türkenhülfe werden abgelehnt, einer jener wenigen Punkte, in denen die Boten der Orte bald einig sind.

Die Beziehungen zu Oesterreich-Burgund waren durch die Erbeinung geregelt und es bietet unsere Periode keinen Anlaß dar, der diesen Tractat zu schwächen geeignet gewesen wäre.

Das Verhältniß zu Frankreich tritt allermeist in der Forderung von Soldtruppen hervor, die der kriegerische König, auf die zwischen ihm und einer Zahl Orte geschlossene Vereinung gestützt, beansprucht, eine Quelle vielfacher Erörterung der Orte unter sich und dieser mit den Botschaften des mit dem König im Kriege begriffenen Kaisers. Im großen Ganzen sind die Obrigkeiten, wenigstens äußerlich, dem Fremdendienst nicht besonders geneigt; einige aus Grundsatz, andere aus Furcht vor innerem Kriege, für den man sich die Hülfsmittel nicht vergeben wollte und für welchen Fall die Vereinung eine günstige Klausel enthielt. Aber die Mandate der Tagsatzung gingen selbstverständlich nicht über die gemeinen Vogteien heraus; für die Orte kam keine gemeine Maßregel zu Stande; Erlaß der bezüglichen Verbote und deren Vollzug erfolgte meist spät und schwach (einige Strafen in Zürich und Basel und in den Vogteien abgerechnet), so daß das französische Geld auch jetzt immer Abnehmer und die Werbtrommel des Königs immer Leute fand. — Vielfache Schwierigkeiten betreffend Pensionen und Soldverhältnisse schließen sich zur Charakteristik der eidgenössischen Beziehungen zu Frankreich dem dortigen Kriegsdienste billig an.

Wieder ist es die unnatürlich gewordene Stellung der Stadt Genf gegen den Herzog von Savoyen und den Bischof von Genf, die eine, diesmal nachhaltige Veränderung in der Stellung der Eidgenossenschaft gegenüber Savoyen herbeiführt. Nicht als ob hier unmittelbar die Eidgenossenschaft oder auch nur mehrere Orte thätig wären; dazu mangelt es, abgesehen von dem manchen Orts fehlenden guten Willen, an formellen Bundesbeziehungen der Orte zu Genf. Selbst Freiburg, unmuthig über Genfs Neigung zur Reformation, sendet der weiland befreundeten Stadt den Burgrechtsbrief siegellos zurück. Bern allein, lange zögernd, scheinbar wenigstens oft gefühllos gegen Genfs Klagen, erst entschlossen, als sein westlicher Nachbar sehr Mißtrauen

erwekende Blike nach der Stadt am Leman wirft, greift thatkräftig in die Situation ein. Genf, zumal nachdem seiner Beharrlichkeit gelang, die Zumuthungen auch seiner Beschützer fernzuhalten, wird frei und die savoyische Waadt erobert; allerdings zunächst von und für Bern, aber mittelbar haben diese Vorgänge Genf und die Waadt der Eidgenossenschaft gesichert. Es ist das das wichtigste Ereigniß der hier bearbeiteten acht Jahre der Schweizergeschichte.

Während mehrseitig in den Orten nach der Entscheidung bei Cappel mit Bezug auf die neue Glaubenslehre sich eine Art Reaction geltend macht (das sprechendste Beispiel liefert Solothurn); während die reformirten Orte selbst sich vergeblich abmühen, durch eine mit ihren Glaubensgenossen in Deutschland zu vereinbarende Confessionsformel ihrer Lehre vermehrten Halt zu geben, eröffnen die soeben berührten Vorgänge im Westen der schnellen Ausbreitung der Reform nach dieser Richtung neues Feld. Bern, beharrlich und lebhaft das Aufkommen der neuen Lehre in Genf unterstützend, führt dieselbe in seinem neuen Unterthanenlande durch Gebot ein. Die im letzten Moment der Action wieder erscheinende, wenn auch durch ganz andere Motive als früher geleitete Theilnahme Freiburgs, wodurch dieses gleichzeitig sein Gebiet nicht unwesentlich erweitert, erhaltet indessen einige Theile der Waadt beim alten Bekenntnisse.

„Die Eintracht erwachte wieder, wenn die Kantone eine gemeinschaftliche Beleidigung vom Auslande erlitten zu haben glaubten, wie es im Jahre 1540 vorkam... Als Rotweil sich an die Eidgenossen wandte, erhoben sich diese wie ein Mann", schreibt ein verdienstvoller Schweizer Historiker mit Bezug auf die Stellung der Eidgenossen zur Landenbergischen Fehde, deren Erwähnung den Schluß dieser Blätter bildet. Ein Blik in das Einzelne der bezüglichen Verhandlungen und Vorgänge läßt leider nicht verkennen, daß es auch hier wieder die durch die confessionelle Trennung hervorgerufene Spannung war, um derer Willen die Reichsstadt am Nekar ihrer Bundesverwandtschaft mit den Eidgenossen, für die sie mehr als ein Mal blutete, in der Stunde ihrer Bedrängniß nicht von Herzen froh werden mochte.

Am Schlusse unserer Einleitung tritt an die Redaction die Ehrenpflicht heran, den Freunden und Gönnern, die dieser Arbeit ihre thatkräftige Unterstützung angedeihen ließen, den besten Dank zu sagen. Hr. Staatsarchivar Dr. J. Strickler in Zürich eröffnete der Redaction nicht bloß die Schätze des dortigen Archivs, sondern ließ ihr eine Fülle eigener, mit bekanntem Fleiße von überallher gesammelter Notizen zugehen. An ihn reihen sich die für die vorliegende Arbeit nicht minder verdienten HH. Staatsarchivare M. von Stürler in Bern und Dr. Th. von Liebenau in Lucern; ferner unser nachmaliger Kollege in der Abschiedearbeit, Hr. Kantonsarchivar (jetzt Kanzleidirector) J. B. Kälin und sein Amtsnachfolger K. Styger in Schwyz; die HH. Landschreiber J. Gasser in Ob- und A. Wagner in Nidwalden und P. Adelbert Vogel, Stiftsarchivar in Engelberg, der uns in uneigennützigster Weise die Arbeit auch mit Abschriften erleichterte; sodann die HH. Kantonsarchivare A. Weber in Zug und Ed. Schindler in Glarus; besonders ausgiebiger

und dienstgefälliger Unterstützung erfreute sich die Redaction auch Seitens der HH. Kantonsarchivare J. Schneuwly in Freiburg und J. J. Amiet in Solothurn und Hrn. Kantonsbibliothekar J. Gremaud in Freiburg; zu nicht minderm Danke verpflichten uns aber auch die HH. Kantonsarchivare Dr. Fr. Göttisheim (jetzt Staatsschreiber) und dessen Nachfolger R. Wackernagel in Basel, F. W. Hoch in Liestal, A. Schelling und A. Wildberger in Schaffhausen, Ständerath J. B. Rusch in Appenzell, der uns auch auf das Zuvorkommendste mit eigens gefertigten Abschriften unterstützte, die HH. Stifts- und Stadtarchivare von Gonzenbach und Zollikofer in St. Gallen, die beide ebenfalls durch Besorgung zahlreicher Abschriften der Redaction die Sache erleichterten, Hr. Staatsarchivar Schweizer in Aarau, Hr. Gemeindeschreiber Weber in Bremgarten, Hr. J. A. Pupikofer in Frauenfeld, die HH. Kantonsarchivare A. von Crousaz in Lausanne und A. C. Grivel in Genf; dem Letztern ist namentlich auch die Besorgung zahlreicher Abschriften zu verdanken. Die freundliche Mittheilung des Hrn. F. von Preux, Archivars der Bürgerschaft Sitten, konnte für diese Abtheilung noch nicht benützt werden, dagegen sollen wir wie billig noch unsere Schuld dem Tit. Stadtvorstand der weiland uns zugewandten Stadt Rotweil, Hrn. Schultheiß Marx, abtragen. Wer aber Alles, was die Gönner des Unternehmens zugänglich machten und die schwache Hand der Redaction verarbeitete, fortwährend mit freundlichem Ernst überwachte; noch mehr, wer stets zur Hand war, wo die Schwierigkeit der Aufgabe die Kraft des Bearbeiters übersteigen wollte; wer sich insbesondere mit nimmer ruhender Ausdauer und Geduld einer stätigen Nachhülfe bei der Correctur des Drukes unterzog, ist die Oberredaction, Tit. Hr. Bundesarchivar Dr. J. Kaiser in Bern; ihm ist die Redaction ganz besonders verpflichtet. Möchte Allen, die die Arbeit so redlich förderten, dadurch einige Entschädigung werden, daß sie die vorliegenden Blätter des von ihrer Seite gewordenen Beistandes nicht ganz unwürdig fänden.

Stans, im December 1878.

D.

Abschiede.

(1533—1540.)

Betreffend die für die Gruppen eidgenössischer Orte gebrauchten Abkürzungen siehe Band IV, Abtheilung 1 a. und 1 b. die diesfälligen Übersichten unmittelbar vor dem Text.

1.

Lucern. 1533, 7. und 8. Januar (Dienstag nach Trium Regum).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1. f. 1. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Documenten-Sammlung T. X. Nr. 13.

Gesandte: Lucern. Jakob Feer, Schultheiß; Hans Hug, alt-Schultheiß; Hans Golder, alt-Schultheiß; Werner von Meggen; Christoph Sonnenberg. Uri. Hans Brügger, Pannerherr; Jacob A Pro. Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann; Martin Geißer. Unterwalden. Heinrich Wirz, Ammann. Zug. Oswald Toß, Ammann; Werni Iten. Solothurn. Benedict Mannsleib, Gemeinmann; Hans Doben, Bauherr; Urs zum Statt; Hans Scheidegger, beide des gr. Raths.

a. Die Abordnung von Solothurn eröffnet ihre Instruction betreffend den von den V Orten geforderten Friedbrief und das Versprechen, die 800 Kronen wieder schuldig sein zu wollen, wenn es Prediger anstellte, und bittet dringlich, solches zu erlassen, indem sonst nur Unwillen und Nachtheil daraus erwachsen würde; es wolle übrigens alles thun, was guten Eidgenossen gezieme, und Leib und Gut treulich zu den V Orten sezen. Erkannt: Da Solothurn auch früher schon Briefe und Siegel gegeben, aber schlecht gehalten, und man ihm mehr zugesagt hat, als es uns, so will man die Sache verschieben und auf nächstem Tag zu Baden darüber Antwort geben. **b.** (Besondere Verhandlungen der V Orte). Gesandte aus dem Rheinthal beschweren sich, 1. daß der Prädicant zu Thal gar grob und ungeschickt wider den Landfrieden predige; hierüber wird dem Vogt im Rheinthal geschrieben, die Sache zu untersuchen und auf den nächsten Tag zu berichten, damit man gegen den Pfaffen nach Gebühr einschreiten könne; 2. daß Ammann Vogler und seine Frau viele Unruhen machen. Beschluß: Es sollen die Boten der V Orte auf nächsten Tag gleiche Vollmacht bringen, den Ammann Vogler nicht wieder ins Land zu lassen und zu berathen, wie man dessen Frau zur Ruhe weisen könne. **c.** Heimzubringen, daß die Venetianer und Genueser Kronen „am Gold nicht gerecht" seien. **d.** Die Boten wissen, was der Kaiser und der röm. König auf das Schreiben der V Orte geantwortet haben. **e.** Der Läufer von Lucern, der die Briefe den beiden Majestäten gebracht, fordert von jedem der V Orte 5 Kronen; ferner hat Lucern den kaiserlichen Boten, der den letzten Brief aus Mantua gebracht, „ab dem Wirth gelöst", und ihm im Namen der V Orte zwei Gulden rh. geschenkt, zusammen 3 Gld. Es soll nun jedes Ort seinen Antheil an diese Botenlöhne erlegen. **f.** Auf nächsten Sonntag wird für die III Waldstätte ein Tag nach Rapperswyl angesetzt, den Schwyz auch Glarus anzeigen soll. **g.** Ammann Toß von Zug wird beauftragt, zu verschaffen, daß mit Schultheiß Schodeler von Bremgarten gesprochen werde. **h.** Der Landvogt von Baden berichtet über die Predigten der Prädicanten zu Dietikon und Steinmaur. Ersterer habe vorgetragen: „Als jm Evangelio stande, wie der Here Jesus zu beschlossner thür zu

sinen Jüngern gangen, sye nit vnd sye erlogen, dann er des nit gewaltig noch mächtig sye gesin, der meynung vnd des verstands, er sye durch vnsere frowen magt Maria jn erbsünd enpfangen vnd geboren &c." Der Zweite: Wer hinter einer Messe stehe, sei des Teufels. Es wird ihm befohlen, der Sache nachzuforschen, damit man auf nächstem Tage darüber eintreten könnte. **i.** (Für Zug:) Da gemeldet wird, daß einige Bauern in den Freien Aemtern mit den Bernern „purgtaget" haben, so soll dies dem Landvogt daselbst angezeigt werden, damit er sich darüber erkundige. **k.** Der Abt von St. Gallen hat berichten lassen, daß die Stadt den Ihrigen verbiete, zur Messe und andern „Aemtern" zu gehen, und begehrt, ihn bei dem aufgerichteten Vertrage zu schützen. Es soll dies jeder Bote heimbringen und auf nächstem Tag zu Baden darüber geredet werden; insbesondere soll man dann mit den Boten von St. Gallen sprechen, damit den Gläubigen nicht gewehrt werde, zu gehen, „da si jr andacht reizt", gemäß den deßhalb errichteten Briefen. **l.** Schwyz und Unterwalden sollen heimbringen, was über den Bau des Schlosses Bellenz angeregt worden ist; es soll jedoch den Bellenzern sammt der Grafschaft, auch Bollenz und Riviera überbunden werden, auch einige Hülfe zu leisten. Antwort auf nächsten Tag. **m.** Bern antwortet in Betreff des Zehnten und der Kirchengüter zu Brienz und bietet das Recht an. **n.** Auf nächstem Tag zu Baden ist Antwort zu geben, ob und wie man zum Kaiser schicken wolle. **o.** Da die zu Dießenhofen sich stetsfort ungehorsam erzeigen und bemerkt worden, daß die Einkünfte daselbst einen Vogt wohl ertragen möchten, so wird beschlossen, heimzubringen und zu Baden Antwort zu geben, ob man dort einen Vogt setzen wolle. **p.** Die Hauptleute Albert von Salis und Richardus de Präpositis bringen vor, sie haben vom letzten Kriege her eine Ansprache an den König, seien aber zweimal umsonst in Frankreich gewesen und zuletzt einfach abgewiesen worden; sie bitten dringend, daß man ihnen Recht sprechen lasse durch Schultheiß Hug und Ammann Amstein. Da Schultheiß Hug erklärt, er werde nie mehr Recht sprechen, so wird die Sache in den Abschied genommen, um die Boten auf den nächsten Tag zu Baden zu instruiren, wie man diesen Hauptleuten behülflich sein könnte. **q.** Da die Toggenburger den Abt zu St. Johann beeinträchtigen, so haben Uri, Unterwalden und Zug dem Landvogt geschrieben, er solle darauf dringen, daß sie den Abt bei der Verschreibung und dem Landfrieden bleiben lassen; geschehe das nicht, so soll er die Parteien auf nächsten Tag zu Baden bescheiden, damit man zwischen ihnen handeln könne. **r.** Jeder Bote weiß zu berichten, was des Büchsenpulvers wegen geredet und geschrieben worden. **s.** Betreffend den Span der V Orte mit Zürich, der Mandate wegen, wird einhellig beschlossen, man wolle in dieser Sache nichts anderes als das Recht und dieses ergehen lassen. Diesen Rathschlag soll jedes Ort seinem Boten als Instruction geben.

t. (8. Januar) Johannes Angelus Ritius, des Herzogs von Mailand Kammersecretär, und Johannes Dominicus Panizonus, als Gesandte des Herzogs von Mailand und im Namen desselben, und die benannten Gesandten der V Orte für dieselben, beschließen die Mailänder Capitel; siehe Beilage **1.**

Die Namen der Solothurner Gesandten aus dortiger Instruction. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 19.

Zu **p.** Das Original giebt hier eine bezeichnende Stelle: „Er habe sich nun etwas zyts des recht sprächens uß geheiß siner herren beladen, wölle aber das fürhin nit mer thun, uß ursach, daß die Franzosen uff nächst gehaltnem tag geredt haben, die händel bedörffen bas erfarnern und wysern lüten dann sy; das lass er beschechen, daß si dieselben suchen, die die händel ußüben, wölle sich allso des rechtsprächens entschüt haben."

Zu **t.** Der eigentliche Abschiedtext enthält von dieser Verhandlung nichts. Die Namen der dabei mitwirkenden Gesandten aus einer in der Tschudischen Documenten-Sammlung a. a. O. enthaltenen Copie.

Dieselbe zeigt gegenüber dem Hauptact folgende Abweichungen: 1. Im vierten Artikel benennt die Copie das Jahr 1522 anstatt des J. 1521. 2. Nach dem neunten Artikel enthält die benannte Copie folgenden fernern: „Zu letzt haben beid obgemelt teile inen vorbehalten und behalten inen vor: Stat den übrigen Orten der Eidtgnoßschaft, nämlich denen von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell, damit si ingan und annemen mögen gegenwärtige früntschaft und gute nachbarschaft mit allen und jeden capitlen oberlütert und begriffen.“ 3. Der Schluß der angeführten Copie lautet, vom Hauptact abweichend, so: „Aller und jeder vorgeschriebner dingen haben vermelt vollmächtig anwält geheissen zwo copien gegenwürtiger verkommnuß, einung und verheißung, capitlen und contracten machen und bewaren mit den siglen genannten Johannes Angelus Ritius, anwaltes im namen fürstlicher Durchlüchtigkeit und der großmächtigen herren zu Lucern in namen aller fünf Orten, wellicher copien eine wird bliben by fürstlicher Durchlüchtigkeit, die ander by den herren den fünf Orten. Datum und beschloßen zu Lucern, mitwuchen nach der heiligen dryer küngen tag von Christi Jesu unsers lieben Herren gepurt gezalt tusend fünfhundert drissig und drü jar.“ Freiburg trat erst am 7. April 1533 bei, siehe Abschied von diesem Datum.

2.

Bern. 1533, 8. und 10. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 236 S. 44 und 53.

I. (8. Januar). Vor dem Rathe zu Bern eröffnet eine Botschaft des Herzogs von Savoyen, der Herzog sei von dem Kaiser berufen worden. Anstatt persönlich hinzugehen habe er eine Gesandtschaft senden wollen, allein er habe bei Verlust der kaiserlichen Huld sich selbst dahin verfügen müssen. Der Herzog bitte die von Bern, seine Lande für empfohlen zu halten. In Betreff der Bezahlung bitte er, ihm das Beste zu thun, da er für diesen Ritt eben viel Geld bedürfe. Was das Bündniß anbelange, so wäre ihm ein Gefallen, wenn man hierüber nach seiner Zurückkunft verhandeln würde. Endlich ersucht der Herzog, auch die von Freiburg zu vermögen, ihm das Beste zu thun. Der Rath beschließt, man wolle, wenn die Bürgen (oder Burger?) zufrieden, dem Herzog noch sechs Wochen „beiten.“

II. (10. Januar). Die Botschaft des Herzogs wiederholt vor den Burgern zu Bern ihren Vortrag vom 8. Januar; bittet, dem Herzog in Betreff der 7000 Kronen bis Fastnacht zu warten; dann werde er wieder heimkommen und den Bund beschwören; man möge sich auch diessfall bei Freiburg für ihn verwenden. Es wird in beiden Beziehungen entsprochen.

3.

Freiburg. 1533, 13. Januar.

Gesandte: Bern. Jacob Tribolet. (Von Lausanne unbekannt).

Die Städte Bern, Freiburg und Lausanne erläutern ihr Burgrecht in Betreff des Rechtsverfahrens; siehe Beilage 2.

Der Name des Gesandten von Bern aus der Instruction vom 11. Januar. St. A. Bern: Instructionbuch B. fol. 239. Für Freiburg handelt der tägliche Rath. K. A. Freiburg, Rathsb. Nr. 50. Die benannte Berner Instruction überträgt beinebens dem Gesandten noch folgendes: Ihnen (laut Randtitel denen

von Lausanne) die Missive wegen des Rechtstags zu übergeben und ihnen anzuzeigen, daß die von Bern als Kläger zum Obmann Niclaus Lehnherr, Venner im Niedersimmenthal, bezeichnet haben.

Wir notiren hier noch folgende, auf vorgängige Verhandlungen der Städte in dieser Angelegenheit bezüglichen Beschlüsse und Acten:

1) 1533, 6. Januar. Vor Rath zu Bern. Eine Botschaft nach Freiburg wegen des Rechts zwischen beiden Städten und Lausanne, wie man es brauchen möge, zu einer Läuterung. Alt Sekelmeister (als Bote bezeichnet?). St. A. Bern: Rathsb. Nr. 236. S. 37.

Laut der Missive vom gleichen Tage, St. A. Bern: Teutsch Missivenb. T hätte die betreffende Verhandlung auf den 8. Januar („vf jetzt Mittwuchen") stattgefunden und ward als Gesandter von Bern der anderer Angelegenheiten wegen in Freiburg sich aufhaltende Leonhard Hübschi bezeichnet.

2) 1533, 9. Januar. Rath zu Bern. „Montag potschaft gen Fryburg von des burgrechten halb zu Losan M. H. und Fryburg, darin kein zil bestimmt, wann es zu end sölle, der geistlich den weltlich mag laden an das geistlich gericht, beschwerd darin." St. A. Bern: Rathsb. Nr. 236. S. 47.

3) 1533, 11. Januar. Rath zu Bern. „Losen burgrechterlüterung tag zu Fryburg mentag" Rathsb. Nr. 236. S. 58.

„Losan burgrecht halb ein versuchen thun, ob es darzu bracht möchte werden, daß Bern und Fryburg jede ij zugesetzte möcht haben und nit einen und von Losan ij". ibid. S. 59.

„Fryburg rechtshandel obmann erwelten venner Lehnherr vßem Siebenthal" ibid. S. 60.

4) Das K. A. Freiburg: Abschiede B. 10 f. 52 enthält folgenden datumslosen, wie es scheint später geänderten Entwurf einer bezüglichen Erläuterung:

Die Städte Bern, Freiburg und Lausanne erläutern den Artikel ihres Burgrechts betreffend das Rechtsverfahren dahin: 1. Wenn ein Burger, Einsäß oder Unterthan der Städte Bern und Freiburg gegen einen Burger, Einsaßen oder Unterthan der Stadt Lausanne, oder umgekehrt rechtlich etwas zu fordern hat, so soll der Kläger und „Anvorder" den „Versprecher" vor seinem ordentlichen Richter besuchen, der dann beförderliches Recht ergehen lassen soll. 2. Wenn dann eine Partei sich durch das Urtheil verkürzt erachtet, mag sie die Sache ziehen und appelliren an die March in die Stadt Peterlingen. Daselbst soll der Kläger und der Versprecher einen oder zwei von dem Rathe seiner Stadt nehmen, die ihm gegeben und dahin beschieden werden sollen. Diese sollen in Monatsfrist die Sache rechtlich nach bestem Ermeßen abhandeln, oder, falls die Parteien einwilligen, freundlich vermitteln. Zerfallen die Sprücher in ihren rechtlichen Entscheidungen, so soll gemäß dem Burgrecht ein Obmann genommen werden. Der soll sein Urtheil ebenfalls in Monatsfrist abgeben. 3. Würde bei dergleichen Rechtsbegehren Jemand sich geistlichen Rechts „halten und unternehmen", der soll von dem Burgrecht ausgeschlossen sein. — Diese Beredung haben die Anwälte der Stadt Lausanne auf Hintersichbringen genommen. Unterzeichnet: der Stadtschreiber zu Freiburg.

4.

Bern. 1533, vor 15. Januar.

Eine Botschaft derer von Münster in Granfelden vor dem Rathe zu Bern.

Wir können nur folgenden Rathsbeschluß mittheilen.

1533, 15. Januar. Der Rath zu Bern beschließt, denen von Solothurn (zu schreiben) in Betreff derer zu Münster: man glaube nicht, daß der Friede sie begreife; sie hätten ihre Botschaft zu Bern gehabt und daselbst mit allem Fleiß gehandelt; wenn die Chorherren sie Burger derer von Bern bleiben lassen, so wollen sie thun und leisten, was sie schuldig sind, und man werde sie auch hiezu weisen.

St. A. Bern: Rathsbuch. Nr. 236. S. 78.

5.

Freiburg. 1533, 15. Januar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Lullin (Gesandter des Herzogs von Savoyen) bittet den Rath zu Freiburg um Aufschub (betreffend Bezahlung der schuldigen Summe) bis Fastnacht, oder bis sein Herr, der zum Kaiser nach Italien verreist ist, zurückgekehrt sei. Von denen zu Bern ist einem gleichen Gesuche bereits entsprochen worden; dasselbe geschieht nun auch Seitens derer von Freibung mit der Bedingung, daß ihnen der von Saanen und andere abgenommen werden.

6.

Baden. 1533, 21. Januar (Dienstag nach St. Sebastianstag.)

Staatsarchiv Lucern: Allg, Absch. K. 1. fol. 6. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede 12 fol. 4. **Tschudische Sammlung:** B. 7. Nr. 12. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede EE. S. 449. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13. fol. 95. **Kantonsarchiv Solothurn.** Abschiede Bd. 19. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—36. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; Caspar Nasal. Bern. Hans Pastor, Venner; Junker (Hans) Franz Nägeli, beide des Raths. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Hans Brügger, Pannerherr. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, des Raths. Unterwalden. Vogt Zumbrunnen. Zug. Hauptmann Bolsinger, des Raths. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel. Bernhard Meyer; Anton Schmid. Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Niklaus von Wenge, Schultheiß; Benedict Mannsleib. Schaffhausen. Hans Jacob Murbach. Appenzell. Ammann Eisenhut. — E. A. A. f. 46 a.

a. Da eine große Menge neue Venetianer und Genueser Kronen in die Eidgenossenschaft kommen, die nicht währhaft sein sollen, so soll dies jeder Bote heimbringen, um Betrug und Schaden vermeiden zu können. Zürich, Bern, Lucern, Basel und andere Städte, wo „Münzen" sind, sollen diese Kronen probiren und über das Ergebniß auf dem nächsten Tage Bericht erstatten. **b.** Zürich verantwortet sich (unaufgefordert) über das ausgestreute Gerücht, daß einer seiner Burger geäußert, er wolle 6000 Landsknechte nach Zürich führen, und eben jetzt, wohl nicht ohne Bedeutung, abwesend sei, u. A. m. Das seien Erfindungen von verdorbenen Leuten, die lieber Unfrieden als Frieden sehen; die Obern haben ihrem Burger niemals solches befohlen, und wenn er jene Worte gebraucht, so sei ihnen damit gar nicht gedient; denn ihnen thäte es leid, wenn fremdes Volk in die Eidgenossenschaft käme; übrigens gehe der Betreffende nur seinen Kaufmannsgeschäften nach; Zürich sei des bestimmten Willens, die geschwornen Bünde und den Landfrieden treulich zu halten; darum möge man solchen Reden keinen Glauben schenken, indem es sich immer mit der Wahrheit zu reinigen wissen werde. Dagegen werde angezeigt, daß die V Orte sich rüsten, um Zürich zu überfallen, woran es aber nicht glaube, indem es hoffe, daß sie die Bünde und den Landfrieden auch halten wollen. Darauf antworten die V Orte: Es freue sie, daß Zürich so spreche; es sei jedoch am Tage, daß einer der Seinigen also geredet; wenn einer unter ihnen dergleichen Dinge sagte, so würden sie denselben ernstlich bestrafen; denn aus solchen Reden folge nichts Gutes, sondern alle Widerwärtigkeit; wenn die Boten von den Tagen heimkommen und nach den Abschieden oder mündlich berichten, wie freundlich es zugegangen, aber

dergleichen Reden ihnen nachfolgen, so werde es ihnen verwiesen, daß hinter den guten Worten nichts sei; darum sollte in solchen Fällen sogleich mit Untersuchung und Strafe gegen die muthwilligen Urheber eingeschritten werden. Indessen habe man auch berichtet, wie Zürich ein Mandat erlassen, daß sich jedermann auf der Landschaft rüsten und im Fall eines Sturmes der Stadt zulaufen sollte; auch diesem haben sie jedoch keinen Glauben beigemessen. Zürich äußert sein Befremden über dieses Gerücht, da die Obrigkeit nichts der Art verhandelt habe. Treulich heimzubringen, damit jedes Ort solche erfundene Reden strenge verbiete und die Uebertreter an Leib und Leben, Ehre und Gut bestrafe. **c.** Da der Landvogt zu Baden auf Anrufen einiger Knechte, welche in der Garde zu Bologna gedient, einem Hauptmann der Landsknechte, der ihren Sold zurückbehalten und sie muthwillig gescholten und verletzt, zwei „Trucken" mit Kleidern in Beschlag genommen und demselben zum Recht verkündet hat, dieser Hauptmann aber, Crispinus von Solbrugg, dem Landvogt von Straßburg aus trotzig geschrieben und gedroht, die eidgenössischen Kaufleute im Oberland und Niederland und in Italien anzufallen, bis ihm das Seine sammt allem Schaden zurückgestellt werde, ja mehr Eidgenossen umzubringen, als Stunden im Jahre seien, wenn er nichts erhalte, so wird nach Straßburg ernstlich geschrieben, daß es denselben für seine Drohungen strafe, damit man vor ihm sicher sei, da man ihm gegen die ansprechenden Knechte das Recht anerbiete; man hat daher schriftliche Antwort durch den Boten verlangt und will dies heimbringen, um die Kaufleute zu warnen. **d.** Da eine große Anzahl Landsknechte in und durch die Eidgenossenschaft wandern und den gemeinen Mann zu Stadt und Land belästigen, so soll jedes Ort bei seinen Zollstätten und Pässen die Anordnung treffen, daß die Landsknechte zurückgewiesen werden. **e.** 1. Weil in der Aare, Reuß und Limmat durch das Fischen mit Spreitgarnen das Gebrüt aufgefangen und das Wasser ganz „eröst" ist, so wird beschlossen, es soll jede Obrigkeit zu Stadt und Land die Spreitgarne zu Handen nehmen und die Fischer, die solche künftig brauchen, für jedes Mal um 20 Bz. büßen. 2. Ferner wird verfügt, es solle Zug auf St. Agathentag (5. Februar) frühe einen Rathsboten nach Lucern senden und mit einem Verordneten von dort die Reuß hinunterfahren und nach alter Uebung besichtigen. Auch sollen die Beiden Vollmacht haben, sammt dem Vogt in den Freien Aemtern die ausstehenden Bußen zu beziehen, den Guten Nachsicht zu erweisen, aber den Widerspenstigen nichts nachzulassen. **f.** Auf den Antrag, daß jedes der drei Orte die Hauptmannschaft zu St. Gallen auf drei Jahre lang besetzen sollte, weil Zürich sie auch drei Jahre innegehabt, erwidert letzteres, weil es mit Glarus seiner Zeit Lucern und Schwyz ersucht habe, über die weltlichen Güter des Gotteshauses gemeinsam zu verfügen rc., und der Landfriede jedem Orte seine Gerechtigkeiten und altes Herkommen zusichere, so hoffe es bei diesem zu bleiben. Heimzubringen. **g.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, daß der Prediger, welcher die große Unruhe zu Rotweil angestiftet, Absolution begehre und wieder Messe halten wolle, sich nun zu Kreuzlingen aufhalte und über 500 baare Gulden bei sich trage; da derselbe solche Händel verursacht und man gar kein Vertrauen zu ihm fassen könne, so stellt er die Anfrage, ob er ihn verhaften solle. Heimzubringen, indem man hierüber nicht Vollmacht hat und später dergleichen Fälle mehr kommen möchten. **h.** Ein endlicher Beschluß über Bezahlung der Kosten des Zusatzes auf Gottlieben und der Forderungen von Glarus für Philipp Brunner und die Erben Vogt Täucher's, wird auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben; es soll dann aber kein Ort sich absöndern und Alles bezahlt werden. **i.** Albert von Salis und Schier von Prevost (Rich. de Präpositis) melden, sie seien wiederum in Frankreich gewesen und da vom Herrn von St. Paul zum Besten gehalten worden. Zurückgekehrt, haben sie von den französischen Anwälten die Versicherung erhalten, ihnen Recht zu gewähren, wenn die eidgenössischen Schiedrichter zu ihnen sitzen, worauf sie Schultheiß Hug

und Ammann Amstein darum angesprochen, die sich aber dessen geweigert haben. Es werden daher die Boten von Lucern und Unterwalden beauftragt, ihre Zugesetzten (Hug und Amstein) dahin zu vermögen, daß sie auf Dienstag nach Lichtmeß (4. Februar) nach Solothurn kommen, um nach Gebühr in dieser Sache zu urtheilen. **k.** 1. Ebenso wird der Streit zwischen den Erben des Generals Morelet und Wilhelm Arsent von Freiburg auf jenen Tag gewiesen; man ist nämlich der Ansicht, daß es den Friedenscapiteln nicht gemäß sei, weitere vier Schiedrichter beizuziehen; zerfallen aber die Zugesetzten, so wird dem Obmann überlassen, weiser und der Sprache kundiger Leute Rath einzuholen, nach seinem Gutbedünken. 2. Auch der Handel zwischen Stephan Lorenz und Wilhelm Arsent, wo jeder behauptet, daß das Geleit an ihm gebrochen worden, soll da verhört und im Fall vergeblicher Behandlung durch die Schiedrichter vor die Eidgenossen gebracht werden. **l.** Der Landvogt „von Frauenfeld" bringt vor, daß der von Landenberg sein Schloß daselbst für 600 Gl. verkaufen und daran das alte Haus für 200 Gl. annehmen wollte; mit 300 bis 400 Gl. könnte dann das Schloß in guten Stand gebracht werden. Heimzubringen; Antwort auf nächsten Tag. **m.** Solothurn richtet wiederum an die V Orte die dringende Bitte, ihm die Verschreibung, daß es keinen Prädicanten mehr annehme oder 800 Kronen gebe, zu erlassen, weil es sonst an seinen Freiheiten und alten Bräuchen beeinträchtigt würde und große Unruhe und Uneinigkeit daraus erfolgen könnte; dann wolle es sich verhalten, wie es guten Eidgenossen gezieme 2c. Da Glarus, Freiburg und Appenzell dieses Gesuch unterstützen, so verstehen sich endlich die V Orte dazu, die Sache auf sich beruhen zu lassen, in der Hoffnung, daß Solothurn seinen Zusagen und Erbietungen treulich nachkommen werde. **n.** Der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, bringt ein Schreiben des Königs, worin sich derselbe über die Handlung Jacob May's beschwert und begehrt, daß die Eidgenossen solchen Frevel strenge bestrafen, wenn sie anders wollten, daß ihren Gesandten in Frankreich nicht Gleiches begegne; denn in der ganzen Christenheit sei es unerhört, daß solcher Muthwille gegen Sendboten gebraucht worden. Da nun May, obschon dazu aufgefordert, auf diesem Tage wieder nicht erschienen ist, was man mit Befremden vernimmt, so wird ihm ernstlich geschrieben, auch Solothurn, dessen Hintersäße er ist, zur Mithülfe ersucht, damit er auf nächstem Tage sich einfinde; es soll dann der Handel abgethan werden, er möge erscheinen oder nicht. **o.** Herr von Boisrigault eröffnet ferner, es werde die Verläumdung gegen ihn ausgestreut, als ob er mit Herzog Karl von Bourbon sel. ein Verständniß gehabt und zu Morsee Jemand bestellt habe, um alle Paquete, welche aus Frankreich in die Eidgenossenschaft kommen, zu öffnen, davon Abschriften zu nehmen und sie genanntem Herzog Karl mitzutheilen; daß er endlich ein Verräther am König gewesen und an dessen Gefangennehmung vor Pavia Schuld gehabt. Es geschehe ihm damit Gewalt und Unrecht; weil er aber die Urheber dieser Reden nicht zu finden wisse, so bitte er um einen urkundlichen Schein, indem die Eidgenossen wohl wissen, ob er sich rechtschaffen gehalten, so lange er bei ihnen gewesen. Da die Boten jetzt keine Vollmacht haben, jedoch darin übereinstimmen, daß er sich während der ganzen Zeit ehrbar und wohl gehalten und des Königs Geschäfte in besten Treuen gefördert habe, so soll es jeder heimbringen, damit ihm auf nächstem Tage ein solches Zeugniß ausgestellt werde. **p.** Heimzubringen die Anzeige, daß der Abt von Pfäfers keine Messe halte, die priesterliche Würde nicht annehme, überhaupt nichts thue von dem, was er verheißen. **q.** Da Heini Wittwer von Zug den Bruder Vogt Amberg's von Schwyz in Horgen getödtet hat und deßwegen von Zürich verrufen worden ist, so stellt er die Bitte, ihm behülflich zu sein, daß ihm wieder das Land geöffnet werde, oder daß man ihm eine Summe zusammensteure, um sich mit der Verwandtschaft des Umgebrachten vertragen zu können. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu antworten, wie man dem guten Gesellen helfen könnte. **r.** Die französischen Gesandten bringen vor, daß der

König ihnen geschrieben, er biete seine Dienste als freundlicher Vermittler für die vorhandenen Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen an. Antwort: Man danke für diesen guten Willen, wisse jedoch jetzt von keinem so großen Streit, der nicht auf gütlichem oder rechtlichem Wege könnte beseitigt werden. **s.** Da geklagt wird, daß die Unterthanen von den Vögten und Schreibern mit den Siegeln und Briefen übernommen werden, so wird dieses heimzubringen beschlossen, um zu berathschlagen, wie viel der Vogt für das Siegel und der Schreiber für Ausfertigung der Briefe fordern dürfen. **t.** Auf die Klage des Zollers zu Mellingen, daß die Kauf- und Schiffleute von Lucern von den Waaren, welche sie die „Aare" hinunterführen, das Geleit nicht entrichten wollen, wird Schultheiß Golder ersucht, dahin zu wirken, daß das Geleit und der Zoll wie von Alters her entrichtet werden, indem sonst ihre Güter daselbst mit Beschlag belegt würden. **u.** Der Vogt zu Sargans und Schultheiß Kramer haben geschrieben, daß der Ofen zu Flums durch Anschwellen des Wassers verwüstet sei; da nun die Eidgenossen 8 Gl. darauf stehen haben, die gerettet werden könnten, wenn man den Leuten 30 oder 40 Gl. zur Herstellung des Ofens schenkte, so möchte man das thun. Heimzubringen und dem Vogt beförderlich zu schreiben, was jedes Ort thun wolle. **v.** In dem Span zwischen Zürich und den V Orten, der beiden Mandate wegen, der das Hauptgeschäft dieses Tages ausmacht, haben die sieben vermittelnden Orte, nachdem die V Orte das auf dem letzten Tag gestellte Mittel verworfen, sich Mühe gegeben, ein anderes zu finden, und zwar folgendes: Zürich solle bekennen, daß es nicht so weit gedacht, daß sein Mandat den V Orten und dem Landfrieden so viel Nachtheil und Widerwillen bringen würde, daß es aber den Bünden und dem Landfrieden immerfort gemäß handeln wolle. Die Schiedleute sind der Meinung, daß diese Erklärung keinen Theil an seinen Ehren, Freiheiten, Rechten und altem Herkommen schade, sie auch am Glauben gar nicht kränke, und empfehlen diesen Vorschlag den Parteien durch Boten und Schriften zur Annahme, allein ohne Erfolg; nach großer Anstrengung haben sie jedoch Zürich bewegen können, dem Frieden und der Ruhe zulieb dieses Mittel anzunehmen; darauf haben sie sich der V Orte vermächtigt, so daß jetzt kein rechtlicher Tag bestimmt, auch keine Richter und Schreiber ernannt worden sind, mit der dringenden Bitte, daß auch sie um des Friedens und gemeiner Wohlfahrt willen den Vorschlag annehmen möchten. Dabei wird beschlossen, es sollen Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell einzeln an die V Orte schreiben und sie zum allerernstlichsten zur Annahme des Vergleichs ermahnen; deßhalb wird auch wieder ein Tag angesetzt nach Baden auf den 16. Februar. **w.** Dieser und anderer Geschäfte wegen wird von den V Orten ein Tag nach Lucern angesetzt auf den 10. Februar und auch Freiburg dazu eingeladen. **x.** Die Boten von Zürich haben angezeigt, daß sie auf dem letzten Tag zu Baden in der Theilung des Geldes „von Musso" aus Versehen um 66 Kronen zu kurz gekommen, indem Konrad Rollenbutz gesagt, daß diese für Blei und Pulver ausgeworfene Summe vorweg genommen worden, was aber nicht der Fall sei; sie bitten, dies bei der nächsten Theilung zu ersetzen. Heimzubringen, damit dieses geschehe. **y.** Der Ammann von Glarus bringt vor, daß Vogt Sträbi von 22 Kronen, die er im Müsserkrieg dargeliehen, erst 8 erhalten habe. Derselbe soll nun dem Boten zum nächsten Tag die schriftlichen Belege mitgeben, und da er sich auf Hauptmann Rahn von Zürich beruft, dieser um Auskunft ersucht werden. **z.** Der Hofmeister des Gotteshauses zu St. Katharinenthal beschwert sich mündlich über den Prädicanten zu Trüllikon, der zu Rudolfingen fünf Mütt Kernen mit Gewalt hinweggeführt, obwohl er ihm Recht und „den Landfrieden" geboten habe; es solle dies auf Geheiß des Untervogtes zu Marthalen geschehen sein; er bitte um Rückerstattung des Kernens, da die Frauen dem Prädicanten nichts schuldig seien. Da der Bote von Zürich nichts von der Sache gewußt, so wird es in seinen Abschied gesetzt, damit seine Obern das Nöthige vorkehren; wäre der Ersatz

nicht möglich, so sollen beide Parteien auf nächsten Tag erscheinen, um den Entscheid zu erwarten. **aa.** Die Gesandten des Herzogs von Mailand zeigen an, daß sie die Capitel mit den V Orten beschlossen haben, und bitten sie auch anzunehmen; dasselbe thun die V Orte mit dem Wunsche, daß man sich hierin nicht söndern möchte. Auf ihr Begehren hat man, weil ohne Vollmacht, eine Abschrift der Capitel genommen, um auf dem nächsten Tag zu erklären, welche Orte beitreten wollen oder nicht. **bb.** Der Abt von St. Johann klagt, es sei ihm und seinem Gotteshaus nicht möglich, die gütliche Abrede, die von Schwyz und Glarus zwischen ihm und der Grafschaft Toggenburg getroffen worden, anzunehmen und bittet, die beiden Orte zu vermögen, ihm gegen die Widerpartei Recht ergehen zu lassen. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug ersuchen ihn jedoch, bei der Uebereinkunft zu bleiben; falls ihm aber dieselbe zu nachtheilig wäre, so sind Schwyz und Glarus freundlich ermahnt, den Parteien einen unverzüglichen Rechtstag zu setzen und das Recht walten zu lassen, damit Niemand sich zu beklagen habe. **cc.** Die Boten von Bern zeigen an, daß ihre Herren bei dem auf dem letzten Tage in Betreff des Priesters zu Birmenstorf gemachten Vertrage verbleiben wollen, doch mit dem Vorbehalt, wenn dieser Priester dem Landfrieden zuwider predige, daß alsdann derselbe, da der Kirchensatz bei denen von Bern stehe, vom Hofmeister von Königsfelden von der Pfründe entlassen werden könne. Man ist damit einverstanden, in der Meinung, daß der Landvogt zu erkennen habe, ob der Priester gegen den Landfrieden gepredigt habe. Bedünkt den Landvogt die Sache zu groß oder zu kleinfügig, so mag er sie an die Boten der VIII Orte bringen. **dd.** Die Boten (von Bern) mögen gedenken, daß Schultheiß Golder gebeten, dem Heini Welti von Bremgarten, dem daselbst (in Brugg?), ungeachtet er Zoll und Geleit bezahlt hat, ein Faß mit Bildern in Beschlag genommen worden, dasselbe verabfolgen zu lassen.

ee. Dem Landvogt im Rheinthal, Götschi Zhag von Zug, wird aufgetragen: 1. Da die Rheinthaler gewisse Frevel und strafbare Sachen innert den vier Wänden abthun, in der Meinung, daß dann keine Buße dafür fallen solle, so wird dies untersagt und das Gebot erneuert, daß dergleichen wie anderer Frevel zu behandeln sei. 2. Die Zinse, die im Gebiet von Appenzell fallen, soll der Landvogt nach Inhalt des Urbars jährlich einziehen. 3. Da etliche über den Rhein gezogen, mit Gewalt in ein Haus gedrungen sind und dem Bewohner das Seinige zerschlagen haben, woraus ein Todschlag erfolgt ist, so wird dem Landvogt befohlen, auf die Thäter ernstlich zu fahnden und auch sonst ihre Bestrafung zu betreiben. Die entstandenen Kosten soll er von dem Vermögen der Schuldigen bezahlen. 4. Des Zutrinkens halb wird bestimmt, es möge Jeder trinken, so viel er erträgt; wer aber überflüssig trinkt, so daß „er's wieder von sich gäbe", von dem soll der Vogt die aufgesetzte Buße ohne Nachlaß beziehen. 5. Ammann Vogler soll dem Vogt im Rheinthal 100 Gulden an die Kosten der VIII Orte entrichten, und 100 Gulden an die der Rheinthaler, die mit ihm gerechtet haben, unter die das Geld nach Gebühr zu vertheilen ist. Sobald Vogler die 200 Gulden erlegt hat, soll der Vogt ihm und seiner Frau das vorhandene Gut verabfolgen lassen.

St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiedbuch XI. 176. f. 68.

ff. Vor den Boten der VIII Orte, denen das Rheinthal gehört, erscheinen als Anwälte, 1) der Stadt St. Gallen Franz Studer, 2) für den Abt Diethelm der Ammann zu Thal, Egli Meßmer, sodann 3) der Landvogt im Rheinthal, Götschi Zhag, und 4) für die vier Höfe daselbst Hans Maurer von Altstätten und Ulrich Ritz von Bernang. Die von St. Gallen und den vier Höfen zeigen an, wie ihr Vertrag über den Weinlauf mit dem letzten Jahre erloschen sei. Nachdem dagegen auch die andern Parteien verhört worden, haben die Boten erkannt, es solle der seit 61 Jahren bestandene Vertrag seinem ganzen Inhalt nach für weitere 15 Jahre in Kraft bleiben. Stadtarchiv St. Gallen: Perg.-Urk. mit dem Datum: Baden, den 24. Januar (Freitag nach Sebastian).

gg. Die Boten der V Orte schreiben an Bremgarten: Da die von Bremgarten den Doctor Burkhard, der in verschienenen Jahren Prädicant daselbst gewesen und mit Gewalt vertrieben worden, sein Hab und Gut, Wein, Kleider, Hausrath und andere fahrende Habe verkauft und zu Geld gemacht, so habe der benannte die Gesandten um Hilfe und Rath gebeten, um wieder zu dem Seinigen zu gelangen. Da nun der Landfriede fordere, daß jedem das Seine wieder werde, so ersuche man die von Bremgarten und verlange von ihnen, daß sie dem benannten Johannes Burkhard seine verkaufte Habe freundlich, gütlich und vollkommen ausrichten und bezahlen. Sollten sie dieses aber nicht schuldig zu sein beglauben, so fordere man, daß sie auf jetzt Donnerstag (23. Januar) vor den Rathsboten der Eidgenossen zu Baden erscheinen und in dieser Angelegenheit deren Erläuterung erwarten. Datum 21. Januar.

Stadtarchiv Bremgarten.

hh. Vor einigen Jahren ist durch Vermittlung des Papstes zwischen dem Abt von St. Gallen einerseits und Burgermeister und Rath der Stadt anderseits ein Vertrag zu Stande gekommen, gemäß dem diejenigen Hofleute des Abts, Dienstknechte oder andere, die in die Pfarre zu St. Lorenzen gehen wollen, dieses ungehindert thun mögen, und hinwider Bürger und Bürgerinnen, Dienstboten und andere, die in der Stadt St. Gallen gesessen sind und (daselbst) in das Gotteshaus zur Meß und Predigt und „zu Kilchen" gehen wollen, hieran auch nicht gehindert werden sollen; welcher Theil diesem Vertrag entgegen handeln würde, solle zweitausend Ducaten dem, welcher den Vertrag „gemacht", und tausend Ducaten dem Ansprecher „zu beziehen" (schuldig sein). Obwohl nun verschiedener Zeit die Obern der V Orte ihre Botschaft „da" gehabt und sie auf das Ernstlichste ermahnt, diesen Vertrag zu halten, hat man doch zu hohem Bedauern erfahren müssen, daß demselben nicht stattgethan werde. Es haben daher die Boten der V Orte mit dem Gesandten von St. Gallen, Franciscus Studer, ernstlich geredet, daß sie diesem Vertrage nachkommen sollen; dasselbe werde auch von Seite des Abtes geschehen. Sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden, so werden die Obern der Orte den Abt um die zweitausend Ducaten laut dem Vertrag fürfahren und sie von ihnen beziehen lassen. Die von St. Gallen sollen hierüber auf den nächsten Tag Antwort geben.

Stiftsarchiv St. Gallen: Documenta sub Francisco et Diethelmo Bd. A. 100. f. 78.
Der Act, gesiegelt vom Landschreiber zu Baden, datirt vom 25. Januar.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e** 2, **i, k, m, p, q, t, w; x—aa** aus dem Zürcher; **bb** aus
Tschudische Samml. Im Berner fehlen **e** 2, **f, i—m, p, q, t, u; x, y** und **aa** auch im Berner; **cc,**
dd aus dem Berner. Im Freiburger fehlen **e, f, i—l, p, q, t, u, z.** Im Solothurner fehlen **e, f,**
i—l, p, q, t, u, w; x, y, aa auch in diesem Abschied. Im Basler fehlen **e—m, p, q, t, u, w;**
x, y, aa auch im Basler. Im Schaffhauser fehlen **l, m, p, q, t, u; x** und **y** auch im Schaffhauser. Die Solothurner Sammlung besitzt nebst den Originalabschieden, und diesen vorhergehend, eine Reihe auszüglich formirter Abschiede, bei denen willkürlich mehrere Artikel weggelassen worden. Wir legen unsern Varianten, wie der Arbeit überhaupt, die Originalabschiede zu Grunde; wo statt dieser nur die genannte Ueberarbeitung zu finden war, ist solches bei den Quellen durch die Bemerkung: „nicht officiell" angezeigt.

Zu **b.** und **v.** Während des Tages hat Zürich seine Botschaft gewechselt oder eine zweite abgeordnet. Am 25. Januar (Samstag Conversionis Pauli) instruirte es den Burgermeister Röist und Rudolf Kamblin, den Eidgenossen zu Baden vorzutragen: 1. Die Gesandten derer von Zug haben ab dem jetzigen Tag zu Baden den Gesandten von Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen zugeschrieben, wie die von Zürich ausstreuen, daß die V Ort es überfallen wollen und deßhalb Geschütz und andern Bedarf nach Zug geführt haben; daß Zürich sich um fremde Knechte beworben, die Seinigen ab dem Lande um die Gesinnung befragt und der Stadt zuzuziehen beordert habe, und anderes, wie sie das jetzt zu Baden den Gesandten derer von Zürich

mündlich, und den Boten der genannten vier Orte schriftlich angezeigt und gefragt haben, ob die zu Zürich den Landfrieden an ihnen halten wollen. Die Gesandten sollen nun die von Zürich vor den V Orten in Gegenwart der Boten der Schiedorte auf das Kräftigste entschuldigen, daß diesen Reden nichts Wahres zum Grunde liege und die von „unsern vordern Boten" auf dem jetzigen Tag angebrachte Verantwortung begründet sei, man nicht nach Krieg trachte, sondern Bund und Landfrieden treulich halten wolle. Da aber allerlei Reden dieser Art gehen, werde man die Angehörigen vielleicht berichten, doch nur um Unruhe zu verhüten. 2. Den Schiedorten sollen die Gesandten erklären, daß man um der Ehre willen das vorgeschlagene Mittel nicht annehmen könne, weil in demselben gesagt würde, daß die Mandate derer von Zürich dem Landfrieden zuwider seien; man möge daher bei dem frühern Vorschlag verbleiben oder das Recht walten lassen. 3. Betreffend Hauptmann Bolsinger wegen Kernengülten. St. A. Zürich: Instrct. 1533—43 f. 15.

Der Abschied enthält ein kleines Beiblatt mit folgendem Nachtrag: Zu Ende dieses Tages sind Burgermeister Röist und M. Kambli erschienen und haben sich in gleicher Weise, auch über „den Brief" von Zug treulich verantwortet und das Beste verheißen, worauf man sich beiderseits viele freundliche Worte gegeben hat, wie die Boten wissen.

Zu **h.** Der Berner und Solothurner Abschied zählen als Ansprecher auch auf: Hans Huber von Augsburg für Tuch, so er den Landgerichtsknechten gegeben.

Zu **n.** Das bezügliche Schreiben des Königs, d. d. 7. Januar „1532", befindet sich im Eidg. Archiv. Aarau, Urkd. Nr. 57.

Zu **v.** 1) Dem Lucerner Abschied ist ein Schreiben der Schiedorte, d. d. Baden 24. Januar, beigelegt, aus dessen weitläufiger Exposition nur folgende Momente als eigenthümlich zu beachten sind:

. . . Sie haben keine Arbeit gespart, um einen Rechtshandel, der nicht bloß den Parteien, sondern gemeiner Eidgenossenschaft Schaden bringen könnte, wo immer möglich zu verhüten; denn wo ein Streit zum Recht komme, lege jeder Theil dar, was ihm diene, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Gegner unleidlich oder nachtheilig sei, weßhalb das Sprüchwort sage, das Recht sei Recht, aber zu Zeiten unfreundlich . . . . . Die Boten von Zürich haben wohl Vollmacht gehabt, einen Rechtstag anzusetzen, und weil die V Orte darauf beharrt, so habe man die Gesanden beider Parteien stille gestellt und bitte nun, die Sache gründlich und besser zu erwägen, die berührten Mittel anzunehmen, da man gewiß gern andere vorschlagen würde, wenn solche möglich wären, und da zu hoffen stehe, daß nach (gütlicher) Beilegung des Spans keine Zwietracht mehr erwachen werde: so gutwillig habe sich nämlich Zürich in dieser Sache gezeigt. Zudem sei auf diesem Tage so mancherlei Volk versammelt, daß man nicht zweifeln dürfe, diese Leute würden keine größere Freude haben, als wenn die Eidgenossen einander in die Haare kämen; deßwegen zähle man darauf, daß Lucern (resp. auch die vier andern Orte) zu Solchem keinen Anlaß geben wolle . . . Bitte um Antwort bei diesem Boten.

2) Das entsprechende Schreiben an Zürich, vom gleichen Datum, gibt ungefähr die gleichen Motive; nur das letzte fehlt; dagegen wird darzuthun versucht, daß das aufgestellte Mittel den bereits von Zürich gegebenen Erklärungen gemäß sei. Weitere Aufschlüsse werden die nach Zürich verordneten Schiedleute mündlich geben. St. A. Zürich: A. II. Capp. XXIII. 23.

3) 1533, 29. Januar, Baden. Die Boten von Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Zürich. Nachdem es auf die schriftliche und mündliche Bitte der Schiedleute das vorgeschlagene freundliche Mittel angenommen, dabei aber sich beschwert habe, daß darin gesagt werde, jenes Mandat sei dem Landfrieden nachtheilig, indem es nichts dawider gehandelt, habe man diese Beschwerde den V Orten vorgelegt und mit allem möglichen Fleiß an sie geworben, damit „solches" ausgelassen würde, aber keineswegs etwas erreicht, indem dieselben auf das Schreiben der Schiedleute geantwortet, daß zuerst die Boten von Zürich sich erklären sollen, und als man deren Bescheid der andern Partei mitgetheilt, die Antwort empfangen, daß sie keine Gewalt haben, das Mittel anzunehmen, sondern Befehl, den Rechtstag laut der Bünde zu bestimmen. Man habe diese Eröffnung wahrlich mit Bedauern vernommen und um des Friedens willen die Boten der V Orte „um weitern Befehl angestrengt" und zuletzt bei ihnen gefunden, daß sie die Mittel

nicht annehmen können, aber die Zuversicht hegen, daß ihre Obern, wenn Zürich die Mittel anzunehmen verspreche, solche nicht abschlagen werden. Darauf habe man die Gesandten von Zürich „fernern Gewalt angejochet", die aber keine andern Befehle gehabt und es nur heimzubringen versprochen. Da man nun erachte, daß die geforderte Erklärung . . . (Citat) . . . Zürich, und die Mittel beiden Theilen weder gegen die Angehörigen und Jedermann an ihren Ehren, Freiheiten, Stadtrechten und Herkommen, sowie am Glauben keinen Nachtheil und Kränkung bringe, so bitte man Zürich geflissen und freundlich, um der Ruhe willen, zur Verhütung des Rechtens, die gütlichen Mittel anzunehmen; geschehe das, so wolle man sich der V Orte vermächtigen, so daß jetzt kein rechtlicher Tag 2c. gesetzt werde, und mittlerweile durch Botschaften oder Schriften mit ihnen dermaßen handeln, daß sie zu dem Mittel auch einwilligen . . .

St. A. Zürich: A. Landfrieden.

Zu **aa.** Die mailändischen Gesandten sind: Jo. Angelus Ritius und Panizonus, des Herzogs Secretär.

St. A. Zürich: Act. Mailand; Vortrag der Gesandten vom 23. Januar 1533.

Zu **dd.** Dieser Art. ist auf einem besondern Zedel, ohne Datum dem Berner Abschied beigefügt. Vergl. den Abschied v. 18. Febr. **t.** und 25. Juni d. J. **t.**

Zu **ee.** Die Zürcher Sammlung der Rheinthaler Abschiede wird wie folgt eingeleitet: „Zu wißen sige, daß das Ryntalische im Schloß Rynegg liegende Abscheidbuch under Landvogt Gyslern von Ury anfänglich in Anno 1559 von allerhand Landschrybern geschribnen Original Abscheiden und Missiven zusammen gefaßet in ein buch und volgends durch theils Landvögt, sine Nachfahren, continuirt worden." Die Sammlung enthält Copien von 1511 bis 1608.

7.

Freiburg. 1533, 22. Januar.

Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsb. Nr. 2 fol. 74.

Gesandte: Lucern (für die V Orte). Heinrich Flekenstein.

a. Von den V Orten sind die von Freiburg wegen vielen Zufällen und schweren Warnungen um treues Aufsehen ersucht worden, worauf man „so wyt in Handlung kommen", daß die von Freiburg sich mit ihnen berathen, wie einem Anlauf und Angriff füglich begegnet werden könnte. Hiebei haben sich die von Freiburg dahin entschlossen: Weil zwischen den V Orten und dem Herrn und der Landschaft Wallis, auch denen von Freiburg ein Bündniß oder „Burgerschaft" besteht, gemäß dem jeder Theil dem andern, wenn dieser, zumal des Glaubens wegen, angegriffen werden sollte, Hülfe zu gewähren hat, so halten die von Freiburg sich für verbunden, besonders, wenn die V Orte gemeinsam oder eines allein wider Bund, Recht und Landfrieden gedrängt und zum Kriege genöthigt würden, sich desselben anzunehmen und den Handel als ihren eigenen zu betrachten und Alles zu thun, was in ihrem Vermögen liegt. Dasselbe erwarten die von Freiburg von dem Herrn und der Landschaft Wallis und den V Orten wenn der Krieg Freiburg betreffen würde. Das hat man auf die durch den (benannten) Anwalt der V Orte vorgetragenen Begehren beschlossen und besiegelt ihnen mitgetheilt. Damit aber wird die Bitte verbunden, daß die V Orte nichts Feindseliges vornehmen, wenn solches nicht an ihnen gesucht wird. **b.** Die V Orte und Freiburg stellen für den Fall eines Angriffs einen Vertheidigungsplan fest und schreiben diesfalls an die von Wallis; siehe Note.

Zu **b.** Die Boten der V Orte und von Freiburg „derzyt daselbs in Fryburg in geheimb versampnet" an Bischof und Landleute von Wallis. Man habe erwartet, sie würden auf das Schreiben der V Orte einen Anwalt senden, um wegen der obschwebenden schweren „Läufe" ein Einsehen zu thun. Obwohl das nicht

geschehen, habe man doch, wegen häufigen Anzeigen, sich berathen, wie zu begegnen wäre, wenn man feindlich angegriffen würde. Dabei sei folgendes beschlossen worden: Wenn die V Orte samenhaft oder besonders von den Zürchern oder Bernern angefallen würden, sollen die von Wallis den Angreifenden, insbesondere den Bernern, Absage verkünden und dann ohne Verzug mit 1000 Knechten den V Orten zuziehen. Mit aller übrigen Macht sollen die von Wallis sich nach Freiburg begeben und die Berner, wenn sie einen feindlichen Anfall gethan, an ihrem Gebiet, es sei zu Aelen oder anderswo an gelegener Stelle schädigen. Wenn aber Stadt oder Landschaft Freiburg schon vorher angegriffen worden wäre, sollen sie mit aller Macht zu Hülfe und „Entschüttung" hieherziehen. Man hoffe, die von Wallis werden hiemit einverstanden sein. Da die Sache keinen Verzug leide, wollen sie für entschuldigt halten, daß dieser Beschluß nicht durch eine gebührende Botschaft übermittelt werde. Wie die von Freiburg sich gegenüber den V Orten entschlossen, mögen sie aus einer beigelegten Abschrift ersehen. Die von Wallis sollen ihren Entschluß baldigst mittheilen und besonders Freiburg wissen lassen, mit welcher Macht sie ihm zu Hülfe kommen zu können beglauben. Damit sie sehen, welche Warnungen den Obrigkeiten zukommen, lege man einige sachbezügliche Abschriften bei. Wird gesiegelt mit dem Siegel der Stadt Freiburg. K. A. Freiburg: Missivenb. Nr. 10. f. 58.

Es mögen hier noch folgende sachverwandte Beschlüsse angeführt werden:

1) Schon unterm 9. Januar, offenbar mit ein Ergebniß des Tages der V Orte vom 7. Januar, wird für Flekenstein eine Credenz, „unserer obliegenden sachen, auch der geschwinden practiken halb mit uns red ze halten", nach Freiburg gesendet. K. A. Freiburg: Lucerner Missiven. Doch ist nicht anzunehmen, daß vor dem 22. Januar ein diesfälliger Tag stattfand.

2) 1533, 17. Januar. (Antoni.) Der Rath zu Freiburg beauftragt Ulrich Nix, bestimmten Gesandten nach Baden, mit den Boten der V Orte der Warnungen wegen zu reden, daß sie ihre Obern vermögen, auf die von Freiburg ein getreues Aufsehen zu haben, unter Erbieten des Gegendienstes.
K. A. Freiburg: Rathsb. Nr. 50.

3) 1533, 22. Januar. Der Rath und die Burger zu Freiburg „der schweren läufen und sachen halb besampnot." 1. An die von Genf, Murten und Schwarzenburg, Lausanne, Peterlingen, Bischof und Capitel von Lausanne: sie sollen sich gerüstet halten und Antwort schicken; insbesondere sollen die von Genf und Lausanne denen von Freiburg soviel Knechte senden, wie denen von Bern. 2. Dank an den Herrn von La Sarra für die Hülfszusage auf den Kriegsfall. 3. Den V Orten will man halten und sich bei Krieg mit ihnen einlassen, wenn sie wider Bund, Recht und den Landfrieden dazu verursacht werden, gemäß der hierüber gegebenen besiegelten Antwort. Ibidem.

8.

Freiburg. 1533, 27. Januar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint auf geschehene Mahnung: 1. eine Botschaft derer von Lausanne, und erklärt, denen von Freiburg Beistand zu leisten, wie die von Lausanne gemäß des Burgrechts hiezu verpflichtet seien. 2. Der Herr von La Sarra anerbietet Leib und Gut für Aufrechterhaltung des uralten, wahren, christlichen Glaubens. 3. Dasselbe geschieht von Seite des Bischofs von Lausanne durch seinen Secretär und ein Schreiben.

9.

Bologna. 1533, Januar oder Februar.

Staatsarchiv Lucern.

Da Sr. Hl. Papst Clemens VII. und die kaiſ. Maj. Carl V. mit allem Fleiß und Ernſt bemüht ſind,
die gemeine Wohlfahrt zu fördern und insbeſondere dafür zu ſorgen, daß die Ketzereien, die jetzt lange in
der Chriſtenheit gegrünt, nicht weiter überhandnehmen und diejenigen, welche von dem rechten Wege abge=
wichen, nicht mit Waffengewalt die chriſtlichen Völker unterdrücken, und zu dieſem Zwecke in Bologna
zuſammengekommen, ſind vor ihnen die Sendboten und Anwälte der VI Orte des großen alten Bundes ober=
deutſcher Lande, nämlich Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug (!) erſchienen und haben vorgetragen,
wie viel Schaden und Gefahr ſie während der verfloſſenen Monate für Erhaltung des wahren chriſtlichen
Glaubens erlitten und beſtanden wider jene, die von demſelben abgefallen und mit Gewalt und Krieg die
VI Orte ihrer Meinung zu unterwerfen ſich unterſtanden haben. Wenn ihnen nicht durch geeignete Mittel
Hülfe gewährt werde, ſo ſtehen ſie in großer Gefahr; doch ſeien ſie entſchloſſen, eher ihr Leben, Weiber und
Kinder zu verlieren, als die wahre Religion zu verlaſſen. Da nun dem Papſt und Kaiſer, als zwei Lich=
tern der ganzen Welt, insbeſondere die Beſchirmung des Glaubens zuſtehe, ſo ſei ihre dringende Bitte, daß
ſie ſich die Angelegenheiten der VI Orte für empfohlen halten und ihnen zu Hülfe kommen. S. Hl. und die
kaiſ. Majeſt. haben betrachtet, daß es für ſie ſchmachvoll wäre, wenn ſie eine ſo vortreffliche, um den chriſt=
lichen Glauben und den hl. Stuhl wohlverdiente Nation in ihren Nöten verlaſſen, und welcher Schaden
und Gefahr der gemeinen Chriſtenheit erfolgen würde, wenn jene überwunden und beſtritten würde. Aus
dieſen Gründen haben ſie ſich entſchloſſen, mit den VI Orten zum Schutze ihrer ſelbſt und aller der genann=
ten Nation, die dem alten chriſtlichen Glauben anhangen, einen Bund einzugehen, damit das ſtärkſte Volk
beim alten Glauben erhalten und andere durch dieſes Beiſpiel belehrt werden. Dieſer Bund wird von dem
Papſt und Kaiſer in ihrem und im Namen aller Fürſten und Potentaten von Italien, insbeſondere jener, die
dieſes Bündniß ausdrüklich eingehen wollen, und den VI Orten auf ewig geſchloſſen, mit dem Vorbehalt,
daß wenn andere Orte derſelben Nation ſich zu dem wahren Glauben Chriſti und der hl. röm. Kirche und
des hl. Stuhles bekennen, denſelben annehmen und umfangen und in Betreff der Anſtände, welche ſie mit
den VI Orten haben, ſich mit dieſen vergleichen und dieſes Bündniß eingehen wollen, ſo gehalten werden
und ſich aller Vortheile deſſelben erfreuen ſollen, als ob ſie gegenwärtig in demſelben begriffen und genannt
wären. Und ſind die übereingekommenen Artikel des Bundes folgende: 1. Der Papſt und Kaiſer in ihrem
und im Namen ihrer Mithaften übernehmen die Beſchirmung der Herrſchaften und Unterthanen der VI Orte
wider Jedermann, ſo zwar, daß wenn immer jene mit Krieg angefallen werden und ſie deßnahen zu Rom
oder wo der Papſt und der bei ihm ſich aufhaltende kaiſerliche Geſandte ſein wird, um Hülfe erſuchen, der
Papſt und Kaiſer zu ihrer Unterſtützung zweitauſend italieniſche Fußknechte, nämlich Büchſenſchützen, beſolden.
Zu dieſem Zweke ſoll das baare Geld in der Stadt Mailand bereit liegen. Dieſe Hülfe dauert auf Koſten
des Papſtes und Kaiſers ſo lange der Krieg, in welchem die VI Orte angegriffen worden, währt und der Feind
in den Landen und Marchen dieſer Eidgenoſſen ſich befindet. Wären aber gleichzeitig der Papſt und Kaiſer
mit ſchwerem Krieg in Italien beladen, ſo ſind dieſe zu der benannten Hülfe nicht verpflichtet. 2. Um den
VI Orten ihre Liebe und Zuneigung zu beweiſen, verſprechen der Papſt und Kaiſer ihnen und denen, die

in obgesagter Weise diesem Bündnisse beitreten, jährlich, so lange das Bündniß dauert, eine ehrenhafte Pension, „durch ire Sandboten zu declariren vnd zu nampsen,“ auszurichten. 3. Wenn von denjenigen, die schon jetzt von dem Glauben abgefallen sind, oder von andern, den Glauben zu betrüben oder aus was immer für Ursachen, Italien feindlich angegriffen würde, da billiger Weise bei der Sicherheit, welche dieses Bündniß den VI Orten gewährt, auch die andern Bundesverwandten und ganz Italien der Sicherheit genießen sollen, zumal Italien nicht ohne Schaden für beide Theile und die ganze Christenheit beeinträchtigt werden kann, so sind die VI Orte verpflichtet, zu verschaffen, daß keine ihrer Unterthanen, weder öffentlich noch heimlich, Krieg in Italien „bewegen“ oder sich in den Sold eines Italien bekriegenden Fürsten begeben, und Dawiderhandelnde unverzüglich heimberufen werden. 4. Dabei verheißen die VI Orte, denjenigen, die sich in den Dienst jener begeben, welche Italien bekriegen oder diesen sonst beholfen sein wollen, den Durchpaß durch ihre Länder und Herrschaften zu verweigern, sie seien Eidgenossen oder einer andern Nation, und ihnen zu widerstehen, als wären es ihre eigenen Feinde und die Unterthanen (in solchem Falle) als ungehorsame Bundes- und „verheißne“ Treubrecher zu behandeln. 5. Wenn Knechte aus den VI Orten in den Krieg ziehen wollen, sollen ihre Obern verschaffen, daß sie vorzugsweise sich in den Sold des Papstes und Kaisers begeben und keinen Falls wider dieselben Dienst nehmen. 6. Unter den vertragschließenden Theilen ist übereingekommen, daß zum Nachtheil dieses Bündnisses von keinem Theile irgend eine Vereinung, Capitel oder Verständniß eingegangen werden dürfe; würde es dennoch geschehen, so sollen solche Vereinungen, so weit sie diesem Bündnisse widersprechen, nichtig sein; ebenso sollen die bis auf diesen Tag eingegangenen Bündnisse und Capitel, so weit sie diesem Bunde entgegenlaufen, als widerrufen und entkräftet betrachtet werden. 7. Vorbehalten bleibt und ist durch dieses Bündniß in nichts geändert die Erbeinung zwischen dem Kaiser und dem röm. König Namens der Häuser Oesterreich und Burgund und den Eidgenossen, und die in der Stadt Madrid und zu Camerach zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich geschlossenen Tractate, in welchen der hl. Stuhl und die Eidgenossen ausdrüklich auch begriffen sind.

Deutsches Concept; abgedrukt im Archiv für Schw. Ref. Gesch. II. S. 555.

Für dieses projectirte Bündniß besitzen wir nicht weniger als fünf verschiedene Entwürfe; alle undatirt. Selbstverständlich sind dieselben nicht gleichzeitige Ergebniße und mehrere derselben hangen mit den Verhandlungen der Abschiede von 1533, 16. April **f**, 22. April **s**, 20. Mai **f**, 4. Juni **p**, 28. Juli **dd**, 6. August **c**, 27. August **g**, 12. Sept. **k**, 4. Oct. **e**, 2. Novemb. **e** zusammen, ohne daß ihre chronologische Ordnung sich näher feststellen läßt. Man vergleiche auch Salats Tagebuch, bei Dr. Bächtold: Hans Salat, ein Schweizer Chronist und Dichter, S. 45. Wir stellen den im Text mitgetheilten Entwurf voran, weil er, abgesehen von andern Umständen, die auf ihn als eine Erstlingsarbeit schließen lassen, in Folge des angegebenen Verhandlungsortes in das Ende des letzten oder in den Anfang dieses Jahres zu fallen scheint. Laut den Annalen Oderici Rainaldi war Kaiser Karl V. im October 1532 mit Papst Clemens VII. in Bologna zusammen und verreiste im Februar 1533 nach Genua und Spanien. Der Mangel jeder Spur einer bezüglichen Verhandlung für das Jahr 1532 veranlaßte die Redaction von Band IV. I. b. der Abschiede diese Angelegenheit dem folgenden Bande zu überlassen. In Folge der Unmöglichkeit, die übrigen Entwürfe mit einiger Sicherheit den bezüglichen Verhandlungen einzureihen oder sonst ihr Datum zu bestimmen, glauben wir am besten, dieselben gleich hier als Note auszüglich anzufügen. Ueberflüssige Wiederholungen zu meiden, berufen wir uns bei sinngleichen Stellen auf die vorhergehenden Entwürfe, zu welchem Ende wir den in Text aufgenommenen mit I, die folgenden nach den ihnen beigefügten Nr. II—V bezeichnen.

II. Confederatio inter Papam Clementem VII, Imperatorem Carolum V et VI Cantones Helvetiorum Catholicorum Lucern. Vrann. Suit. Vnderwald. Zugie et Fryburg. Anno 1533, pro tuenda fide Catholica.

Die Einleitung von I. fehlt. Inhalt: 1. Nachdem der Papst und der Kaiser die VI Orte («Nos») aufgefordert, in der Beschirmung des wahren, ungezweifelten, christlichen Glaubens zu verharren, haben sie denselben in folgender Weise ihre Hülfe zugesagt («obtulerunt»): So oft die VI Orte mit Krieg angegriffen werden, oder des Glaubens wegen von Recht und Billigkeit gedrängt, oder Bünde und Landfriede an ihnen nicht gehalten und sie dadurch zum Kriege veranlaßt würden, wollen der Papst und Kaiser ihnen 2000 italienische Hakenbüchsenschützen nebst 200 leichten Pferden auf eigene Kosten zu Hülfe schiken, und zwar in den nächsten acht Tagen, nachdem sie hiefür in Mailand oder Como angesucht worden. Da aber die Reiter in den Landen der VI Orte nicht gebräuchlich und nicht wohl verwendbar sind, so versprechen der Papst und Kaiser, anstatt dieser 200 Reiter monatlich 1000 Kronen («scuta») zu bezahlen. Wollen die VI Orte anstatt der 2000 Schützen sich mit 1000 begnügen, so werden Papst und Kaiser für die übrigen 1000 monatlich 3000 Kronen (»scutatorum«) entrichten. Des Bereitliegens des Geldes in Mailand wird weiter nicht gedacht. 2. Dagegen wollen die VI Orte dem Papst und Kaiser, wenn sie des alten Glaubens wegen in Italien, in dem dießfalls zu bestimmenden Umfange («ut circulus nominari potest»), angegriffen werden, soviel Kriegsknechte als möglich im Solde der Angegriffenen zugehen laßen, vorbehalten, daß die VI Orte nicht gleichzeitig mit Krieg beladen seien oder solchen zu befürchten haben. 3. Betreffend den Artikel, daß kein Theil wider den andern ziehen, noch den Seinigen dieses gestatten solle, fordern die VI Orte, daß zuerst jene genannt werden sollen, wider die man nicht ziehen dürfe und die in dem Bündnisse begriffen sein sollen, und was unter dem Land Italien verstanden und begriffen werde. Wenn dieses geschehen, wolle man, da der König ungezwungen und aus freiem Willen für sich und seine Nachkommen auf ganz Italien verzichtet hat, auf das Höchste verbieten, daß Jemand der Angehörigen nach Italien ziehe, dasselbe zu schädigen, und die Uebertreter bestrafen. 4. Die Verpflichtung zur Paßverweigerung wird beschränkt durch die beigefügte Bemerkung: so weit dieses möglich und den mit den Eidgenossen bestehenden Bünden unnachtheilig sei. 5. Wenn Kriegsknechte aus den VI Orten sich auf den Wunsch des Papstes und Kaisers in deren Dienst begeben wollen, so steht es den VI Orten völlig frei, dieses zu bewilligen oder nicht, doch vorbehalten den in Art. 2. vorgesehenen Fall eines des Glaubens wegen erfolgenden Angriffes. 6. Damit man die Liebe und Zuneigung des Papstes und Kaisers zu den VI Orten erkenne, bitten dieselben, sich zu erklären, wie viel, auf welchen Tag und in welchem Orte jene jedem der VI Orte in den gemeinen Schatz bezahlen wollen. 7. Da die Orte mit dem Herzog von Mailand in Betreff des Zolls ein Uebereinkommen getroffen, diesfalls aber schon Anstände erfolgt sind, so bitten die VI Orte, daß sie und ihre Unterthanen bezüglich aller im Herzogthum Mailand und in den Landen der Orte verarbeiteten und gewachsenen Erzeugnisse zollfrei seien bis an den Vorgraben von Mailand, wie das von Alters her geübt worden. (Ein Bruchstük einer deutschen Uebersetzung fügt bei: und daß der Herzog den Orten allerlei feilen Kauf zugehen lassen solle.) 8. Damit die Unterthanen der Orte das väterliche Wohlwollen Sr. Heiligkeit umso mehr erkennen mögen, möge dieselbe nach Abschluß dieses Bündnißes von den Angehörigen der erstern eine Garde («guardiam», deutsche Uebers. „Gwardi") annehmen. 9. Wenn andere Orte der Eidgenossen zum alten Glauben zurükkehren und diesem Bunde beitreten wollen, sollen sie in demselben inbegriffen sein. 10. Wenn die Orte dieses Bündnißes wegen angefochten werden, sollen der Papst und Kaiser, und wer in Italien in dieser Vereinung begriffen ist, den Orten mit Leib und Gut zu Hülfe kommen, sie vor Schaden beschützen und die Feinde der Orte wie ihre eigenen Feinde betrachten. 11. Dieses Bündniß soll so lange dauern, als dieses von den Parteien festgesetzt werden wird. 12. (I. 6.). Die VI Orte behalten sich hierbei vor alle ihre Bünde, den Landfrieden und alle andern Vereinungen, die sie vor diesem Bündnisse eingegangen.

S. A. Lucern: Lateinisches Concept, Titel später angefügt. Deutsche Uebersetzung ebendaselbst.
Ungenauer Abdruk im Archiv für Schw. Ref. Gesch. II. S. 553.

III. Conceptum Confoederationis inter S. D. N. Papam Clementem VII., Carolum V. Imperatorem, et VI Cantones catholicos Helvetiorum.

Im Namen der Hl. Dreifaltigkeit etc. Folgt eine Einleitung wie bei I, doch ohne Erwähnung der Zusammenkunft in Bologna, der Gesandten der VI Orte und ihres Vortrags beziehungsweise Gesuches. Anstatt dessen heißt es, daß die VI Orte, gleich ihren Vorfahren, entschlossen seien, den alten christlichen Glauben, für den sie schon standhaft gestritten, aufrechtzuhalten und Frieden und Einigkeit der Christen zu beschirmen; deßwegen haben der Papst und Kaiser für sich und andere Fürsten, Herren und Potentaten in Italien, die dieses Bündniß eingehen wollen, ohne Jemandes Schaden oder Nachtheil zu beabsichtigen, mit ihnen folgendes Verständniß geschlossen: 1. Hülfe für die Orte. (Wie II 1 mit folgenden Ausnahmen: a) Von den 200 Pferden oder einer dießfalls zu leistenden Entschädigung wird nichts gesagt. b) Der Termin, binnen dem von der Aufforderung an die Hülfe zu leisten ist, ist 20 Tage. c) Der Ort, wo die Aufforderung angebracht werden muß, ist einzig Mailand. d) Die Hülfe muß nicht geleistet werden, wenn Papst und Kaiser gleichzeitig in Italien mit Krieg behelligt sind.) 2. Hülfe von den Orten. (Wie II. 2., jedoch ohne von einer Bestimmung betreffend den Umfang von Italien zu reden). 3. Wenn von denjenigen, welche den wahren Glauben verlassen haben, oder von andern der Papst oder Kaiser oder ihnen verbündete Fürsten in Italien mit Krieg überzogen oder die VI Orte dieses Bündnisses wegen oder sonst angegriffen würden, sind die vertragschließenden Theile verpflichtet, auf das strengste zu gebieten, daß Niemand der Ihrigen offen oder im geheim den Feinden des angegriffenen Theiles anhange oder sich in deren Sold begebe, um in ihrem Dienste einen der Verbündeten zu schädigen; würden einige dem entgegen handeln, sollen sie ohne Verzug heimgemahnt werden. Da nämlich durch dieses Bündniß für die Sicherheit der VI Orte gesorgt ist, so ist es am Platze, daß auch die Sicherheit der andern Bundesgenossen und von ganz Italien, das nicht ohne Schaden des einen und andern Theiles und der ganzen Christenheit angegriffen werden kann, in Aussicht genommen werde. 4. Die Verweigerung des Durchpasses für Feinde wird für beide Contrahenten festgesetzt; der Vorbehalt der eidgen. Bünde fehlt. 5. Soldknechte außer in Glaubenskriegen. (Wie II. 5.). 6. Papst und Kaiser zahlen jährlich jedem Ort 1000 Gulden rheinisch in Gold und zwar in der Stadt Lucern «ad diem.» 7. Aufnahme convertirender Orte. (Wie II. 9.). 8. Dauer des Bundes. (Wie II. 11.). 9. Beide Parteien behalten sich vor alle Bündnisse, Landfrieden und andere Vereinungen, die sie früher eingegangen haben, doch ohne Nachtheil der gegenwärtigen Capitel («sine tamen preiudicio suprascriptorum cappitulorum.»). 10. Wenn die VI Orte für die Beschützung des Glaubens oder sonst dem Papst und Kaiser Knechte bewilligen, soll betreffend deren Besoldung der gewohnte Gebrauch beobachtet werden, wie das bei Abschluß dieses Bündnisses ausführlicher festgesetzt werden wird. 11. Betreffend das übrige im Entwurf der VI Orte Enthaltene wird vor Besieglung dieses Vertrages, nachdem mit dem Papst und Kaiser Rücksprache gepflogen worden, Antwort gegeben; man hofft, diese im Laufe des nächsten Monats ertheilen zu können.

St. A. Lucern, lateinisch. Der Titel ist später beigefügt. Auf dem Rande und a tergo das Jahresdatum 1529. Die Zahl 1000 in Ziff. 6 ist später eingetragen. Abgedruckt im Archiv für Schweiz. Ref. Gesch. II. S. 548.

IV. „Püntnuß zwüschen Babst Clemente dem 7. und den 6 Catholischen Orten der Eidtgnoßschaft."

Einleitung wie bei III. Inhalt 1. Die Hülfe des Papstes und Kaisers besteht in 2000 Schützen oder, wenn nur 1000 verlangt werden, für die übrigen monatlich 3000 Kronen, und in 200 leichten Pferden oder monatlich 1000 Kronen. Die Hülfe ist in den nächsten 15 Tagen, nachdem sie in der Stadt Mailand verlangt worden, zu gewähren. Sie wird auch geleistet, wenn die Orte dieses Bündnisses wegen angegriffen würden. Wäre der Krieg aber so groß und schwer, daß jene mehrere Hülfe nöthig hätten, so wollen der Papst und Kaiser sie dem Bedürfnisse und ihrem Vermögen nach unterstützen. Die betreffende Hülfe soll auf Kosten von Papst und Kaiser unterhalten werden, so lange der Feind in der Gegend der VI Orte liegt. Es sollen denselben tapfere und ehrliche Hauptleute geschickt werden. Diese und ihre Knechte sollen sich in den VI Orten alles Hochmuths und Raubens enthalten. Der Vorbehalt wegen Krieg in Italien fehlt hier. 2. Hülfe von den Orten. (Wie III. 2 mit dem Zusatz: Diese Fußknechte sollen in des Papstes und Kaisers Dienst verharren, so lange der Krieg währt. Bei genügenden („eehaften") Ursachen soll ihnen von

den Feldherrn Urlaub ertheilt werden. Diese Knechte dürfen nicht über das Meer gebraucht werden). 3. Zuzug an Feinde untersagt. (Wie III. 3, doch wird nur von einem Angriff auf Italien geredet, und das Verbot von Zuzug nur bezüglich der VI Orte erwähnt). 4. Verweigerung des Durchpasses für Feinde. Es wird dießfalls nur von Zuzug aus den VI Orten geredet und beigefügt: überhaupt wollen die VI Orte Niemanden, der Italien bekriegen wollte, anhangen oder irgendwie Hülfe, Rath oder That gewähren. 5. Soldknechte außer in Glaubenskriegen. (Wie III. 5). 6. Die 1000 Gulden sollen jährlich, so lang das Bündniß dauert, auf den ersten Januar, mit dem nächst künftigen ersten Januar anfangend, in der Stadt Lucern jedem Ort entrichtet werden. 7. Aufnahme convertirender Orte. (Wie III. 7 und der betreffende Satz in der Einleitung zu I). 8. In diesem Bündnisse sollen begriffen sein, wenn sie demselben beitreten wollen: die Venediger, Mailänder, Florentiner, Genueser, Seneser, Mantuaner, Montferrat, Ferrarer, Piemonteser und andere; doch sollen diese in sechs Monaten sich erklären, ob sie beitreten wollen oder nicht. 9. „Item der Artikel umb allerley feilen Kaufs, deßglychen antreffend die Zollfryung im Herzogthum Mayland.“ 10. „Item der Artikel, wie man das Recht geben und nämmen, ist schier dem glich, wie er in mailändischen Capitlen gesin“. 11. Dieses Bündniß dauert bis zum Tode („Abgang“) des Papstes und des Kaisers und ein Jahr darnach. Nach dem Tode des einen ist der andere befugt, während dieses Jahres sich zu erklären, ob er die Beschwerden des Bündnisses auf sich allein übernehmen wolle oder nicht. 12. Wenn die VI Orte dem Papst oder Kaiser zur Beschützung des Glaubens und der Kirche (durchgestrichen: „oder auch sonsten“) Knechte geben, sollen die gewöhnlichen Bedingungen und Gebräuche gehalten werden. (Am Rand: „anstatt dieses Artikels werden begriffen und genamset die Söld des Hauptmanns und der Knechten mit anderm Inhalt“). 13. Vorbehalte. (Wie III. 9. Der Vorbehalt des Vorbehalts lautet hier so: „Doch das Bapstl. Heil. und Kay. Mst., auch die Herren der sechs Oerter den Inhalt dieses Tractats und Cappitlen nit übergangen.“) Schlußbemerkung: „In den andren sind auch der Herr und Landschaft Wallis begriffen“.

St. A. Lucern, deutsches Concept. Titel von späterer Schrift. Am Rand die Jahreszahl 1529. Bei Ziff. 1 ist der anfänglich für die Hülfeleistung von Papst und Kaiser aufgenommene Vorbehalt eines Krieges in Italien gestrichen. Ziff. 8. 9. 10 und andere Stellen sind später eingeschoben worden. Abgedruckt im Archiv für Schweiz. Ref. Gesch. II. S. 550.

V. „Im Namen der heiligen Dryheit. Amen.“ Folgt die Einleitung wie bei III, mit der Abweichung, daß nebst den VI Orten der „Herr und die Landschaft Wallis“ genannt wird. Dieses ist durch den ganzen Entwurf der Fall, wo immer der VI Orte als der einen Vertragspartei erwähnt wird. Inhalt: 1. Hülfe für die Orte. (Wie IV. 1 mit folgenden Ausnahmen: a) Es bleibt den Orten überlassen, je nach Gestalt des Krieges die 200 Pferde oder das dafür bestimmte Geld zu fordern. b) Die Bestimmung betreffend vermehrter Hülfe, daß man redliche Hauptleute schicke und nicht raube, fehlt). 2. Hülfe von den Orten. (Wie IV. 2. Die Bestimmung betreffend den Urlaub und das Meer fehlt.) 3. Zuzug an Feinde untersagt. (Wie IV. 3). 4. Paßverweigerung. (Wie IV. 4). 5. Soldknechte außer in Glaubenskriegen. (Wie IV. 5). 6. Pensionen. (Wie IV. 6). 7. In diesem Bündniß sollen nebst dem Papst und Kaiser begriffen sein und verstanden werden, falls sie dieses wollen, und zwar als rechte „Principales“ und Anhänger: der Herzog und die Herrschaft Venedig, die Herzoge von Mailand, Ferrara, Mantua und Florenz, samt den Florentinern, Genuesern, Senesern und Lucanesern, dem Fürstenthum Piemont und der Markgrafschaft Montferrat. Diese Fürsten und Herrschaften sollen in den nächsten sechs Monaten dem Rathe „allhie“ zu Lucern zu Handen der VI Orte und Wallis sich schriftlich erklären, ob sie dem Bunde beitreten wollen oder nicht. Erfolgt keine Erklärung, so bleiben sie von dem Bündnisse ausgeschlossen. 8. Aufnahme convertirender Orte. (Wie IV. 7.) 9. Dauer des Bundes. (Wie IV. 11). 10. In Betracht dieses Bündnisses sollen die VI Orte und Wallis und alle ihre Unterthanen mit Bezug auf alle Güter, die in dem Herzogthum Mailand und in den VI Orten und Wallis wachsen oder verarbeitet werden, gegenüber dem Herzog und seinen Lehenverwandten für die Dauer dieses Verständnisses zollfrei sein bis an den Vorgraben von Mailand. 11. Löhnung der Soldtruppen. (Wie III. 10). 12. Vorbehalte. (Wie IV. 13, doch werden bezüglich der Restriction des allgemeinen Vorbehalts nur die VI Orte und Wallis genannt).

K. A. Freiburg: Püntniß und Verträge Nr. 390. Eine ältere Archivbezeichnung hatte das Datum 1586 angefügt; eine neuere bemerkte 1533. Den Fascikel der Lucerner Acten überschreibt Cysat: „Puntnuß zwischen Papst Clemens VII., Kaiser Carolo V. und den VI catholischen Orten der Eidgnoschaft anno 1529 von erhaltung und beschirmung wegen des catholischen Glaubens und Italia. Hat sich die Vollziehung verzogen bis ins 1533 Jahr, da es sich beschließen und ins Werk richten söllen; ist aber durch den König von Frankreich verhindert worden.“

10.

Wunnenwyl. 1533, 10. Februar.

Rechtstag zwischen den Städten Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern (unbekannt). Freiburg. (Richter): Hans Guglenberg; (Hans) Studer; (Redner): (Lorenz) Brandenburger; (Rathgeber und Beistand) Ulman Techtermann.

Der Abschied fehlt, kann aber durch folgende Verhandlungen wohl ziemlich vollständig ersetzt werden.

1) 1533, 6. Februar. Schultheiß und Rath zu Freiburg an Bern. In dem Span betreffend die Lehenleute des Spitals nehme Freiburg den von Bern vorgeschlagenen Obmann, Venner Lehnherr von Siebenthal, an, da die Berner doch einen der Ihrigen haben wollen; doch mit der Bedingung, daß die Freiburger sich gleicher Gestalten „gebruchen" mögen, wenn sie später eine Rechtssache gegen Bern auszutragen hätten. Obwohl das zwischen beiden Orten bestehende Burgrecht als Malstatt Wunnenwyl bezeichne, so werde mit Rücksicht auf die Herberg und andere Umstände hiefür das Freiburger Zollhaus an der Sense vorgeschlagen.
K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 10, fol. 60.

2) 1533, 12. Februar. Bern an Freiburg. Die Gesandten, welche mit denen von Freiburg letzten Montag (10. Februar) in Betreff des Anstandes wegen der Güter des Spitals derer zu Freiburg an der Sense gewesen, haben über die Verhandlungen berichtet. Da früher wegen des Obmanns Mißverständniß waltete und auf dem benannten Tag sich auch ein solches in Betreff des gemeinen Schreibers ergab, überhin der Obmann die Annahme der Obmannschaft verweigere und das Burgrecht hierüber dunkel sei, so glaube man, daß der Streit selbst einstweilen stillgestellt, und vorerst die berührten Artikel erläutert werden sollen. Bern ersuche daher die von Freiburg, für eine diesfällige Unterredung in ihrem Zollhaus an der Sense bevollmächtigte Anwälte zu bezeichnen, was die zu Bern ebenfalls thun wollen. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

3) 1533, 14. Febr. Vor Rath und Burgern zu Freiburg berichten die, welche gegen denen von Bern auf dem Rechtstag an der Sense waren, daß man sich in einen freundlichen Anlaß begeben und folgende gütliche Mittel vorgeschlagen habe: 1. Die von Bern beantragten: die Besitzer der betreffenden Güter sollen die „gemeine Rechtsame" thun, wie andere Landleute, doch im Hause mögen sie frei sein. 2. Die Abgeordneten derer von Freiburg dagegen schlugen vor: die Spitalbriefe besagen zwar deutlich, daß die betreffenden Güter und die „Mannschaft" auf denselben frei seien; dennoch wollen sie zugeben, daß die Besitzer dieser Güter die gemeinen, gebührenden Landeskosten für den Unterhalt von Steg und Weg wie andere geben; ebenso, daß sie ihr „Kilchenrecht" mit Erstattung der Primizen und Erhaltung der Kirche thun; begehen sie Frevel in der Herrschaft außerhalb der March dieser Güter, so sollen sie der Herrschaft darum büßen; aber die auf den Gütern verschuldeten Frevelbußen sollen dem Spital, der Reiszug und alles übrige denen von Freiburg heimdienen. Rath und Burger von Freiburg erklären sich zu dem von ihren Boten gemachten Vorschlag, mit der Verbesserung und Erläuterung, daß die Besitzer der Spitalgüter allerdings des „Kirchenrechts" gewärtig sein, dagegen den Geboten, Mandaten und Verboten, die von Weltlichen ausgehen, nicht unterstellt sein sollen. Auf dieses schrieben die von Bern, daß man einstweilen den Handel angestellt belassen und inzwischen das Burgrecht in Betreff des Obmanns und des Schreibers erläutern wolle, weil jenes in dieser Beziehung dunkel sei. Rath und Burger zu Freiburg erkennen nun, daß man zwar erwartet habe, daß dem Handel, nachdem er soweit gekommen, sein Fortgang gegeben werde; doch sei man zufrieden, wenn noch einmal eine gütliche Tagleistung an der Sense gehalten werde, wofür man den Montag nach Reminiscere (10. März) anberaume.
K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 50 vom 6. Februar.

11.

Lucern. 1533, 11. Februar (Dienstag nach St. Agatha).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 1. fol. 18. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 58 fol. 1.

Tag der V Orte und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Sekelmeister Toffis, (übrige unbekannt).

a. Der Landvogt von Baden berichtet über die „ungebührlichen" Predigten des Predigers zu Dietikon, in Betreff der Taufe und des Brennens von Kerzen. Heimzubringen. **b.** Der Abt von St. Gallen schreibt, daß die Stadt den Abschied von dem Tag zu Baden hinterhalten, bis er durch Hauptmann Am Ort bekannt geworden, und als dann viele hocherfreut in den Münster gegangen, dieselben alle gemäß ihrem Verbot bestraft habe. Soll heimgebracht werden. **c.** Die Boten von Uri sollen ihre Obern verständigen, was betreffend Jost Imhof mit ihnen verhandelt worden, und was sie an die von Wallis schreiben sollen. **d.** Jedes der V Orte soll auf nächsten Tag in Baden 30 Kronen bringen, für Sachen und Händel, die den Boten bewußt sind. **e.** Wegen vielseitiger Warnungen wird beschlossen, es solle jedes Ort gerüstet sein. **f.** Da Wallis auf diesem Tag nicht erschienen ist, und auch nicht geschrieben hat, so soll auf nächstem Tag zu Baden jeder Bote Vollmacht haben, mit ihnen zu handeln oder, wenn sie wieder ausbleiben, den Umständen gemäß an sie zu schreiben. **g.** Ueber den Streit der V Orte mit Zürich, betreffend die Mandate, werden folgende Instructionen eröffnet: Uri will, wenn die Mehrheit den gütlichen Weg vorzieht, dies auch thun, oder dann das Recht ergehen lassen; sofern die vier (andern) Orte sich theilen, soll es die Sache wieder heimbringen. Schwyz fordert Widerrufung des Mandats oder das Recht; Obwalden Auslieferung des Mandats oder das Recht; Zug empfiehlt Annahme der gütlichen Mittel, will sich aber von den vier Orten nicht söndern; Lucern ersucht alle dringend, für Gottes Ehre und Wahrung des Glaubens fest zusammenzuhalten rc.; Freiburg bittet dagegen ernstlich, die gütlichen Mittel anzunehmen. Hienach wird das Mehr, ohne weitern Verzug einen Rechtstag zu begehren, wenn das Mandat nicht widerrufen würde. Da Freiburg sich noch zum alten Glauben bekennt, so wird es ermahnt, hinfort zu den V Orten zu stehen und wie sie gegen Zürich über Antastung ihres wohlbegründeten Glaubens rechtlich zu klagen und denselben beschützen zu helfen. **h.** Schwyz macht einen Anzug betreffend den Kornkauf zu Lucern und begehrt, die alte Ordnung abzustellen, damit jeder nach seinem Gefallen kaufen könne. **i.** Lucern soll heimbringen, was in Betreff eines Bündnisses mit dem Bischof von Constanz abgeredet worden. **k.** Hans Brugger aus dem Freiburger Gebiet, der einem von Unterwalden ein Eheweib entführte, lag zu Lucern in Gefangenschaft. Auf Freitag vor Martini (8. Novemb.) 1532 wurde er freigelassen, doch so, daß er aus den IV Waldstätten schwören und die Kosten zu zahlen geloben mußte. Da letzteres noch nicht geschehen, so wird Freiburg von Lucern gebeten, den Schuldigen hiezu anzuhalten.

l. In Betracht der mißlichen Zeitverhältnisse haben die V Orte die von Freiburg um getreues Aufsehen, Hülfe und Beistand ersucht. Auf dieses haben sich die von Freiburg dahin erklärt: Da zwischen den V Orten, der Landschaft Wallis und denen von Freiburg ein Bündniß oder „Burgerschaft" beschworen worden, vermöge dessen jeder dem andern, wenn dieser, zumal des alten christlichen Glaubens wegen, mit Gewalt angegriffen würde, Hülfe beweisen soll, so halten sie dafür, daß man diesem statt zu thun verpflichtet sei, und werden daher, wenn die V Orte gemeinsam oder eines insbesondere wider Bünde, Recht und den jüngsten Landfrieden angegriffen und zum Kriege gedrängt würden, sich desselben annehmen und ihn als ihren

eigenen betrachten, in der Meinung, daß im umgekehrten Falle der Herr von Wallis und seine Landschaft und die V Orte denen von Freiburg in gleicher Weise begegnen werden. Dieses letztere versprechen und geloben die V Orte denen von Freiburg getreulich zu erstatten und verbriefen auf Verlangen des Boten von Freiburg dieses zu Handen seiner Obern unter dem Siegel derer zu Lucern. K. A. Freiburg: Urkunden.

m. (Wahrscheinliche) Verwendung beim Papst für allfällig nöthige Unterstützung; siehe Note.

n. 1533, 11. Februar, Lucern. Die Boten der V Orte schreiben an Joh. Peter Giglio, Vicar. spir. in „Bellegnio": Sie verdanken die Meldung betreffend das falsche Gerücht, das die Zürcher unter den Graubündnern ausgestreut haben, und bitten ihn, zu diesen zu reiten und sich zu erkundigen, ob diese Verleumdung Glauben finde (»an eadem fama et falsitas adhuc apud eosdem permaneat«), und wenn dies der Fall sein sollte, die V Orte zu entschuldigen und jene Reden zu entkräftigen 2c. Außerdem wünschen sie, daß er auch in Zukunft den Dingen, die sie und den „christlichen" Glauben betreffen, nachforschen und darüber Bericht geben möchte 2c. Stiftsarchiv Lucern (Concept).

o. Die Boten der V Orte schreiben an Johann Baptista de Medicis: Sie haben seinen Brief vom 22. Januar (»in Arce Gallianici datas«) erhalten und daraus ersehen, wie sehr ihre Angelegenheiten ihm und seinem Bruder, dem Markgrafen, am Herzen liegen und wie angelegentlich er sich erbiete, ihnen in ihren Nöten zu Diensten zu stehen, wofür sie den besten Dank sagen. Was die Zukunft betreffe, so wisse man nicht, ob den V Orten Krieg oder Friede bereit stehe; auf welches von beiden man sich gefaßt zu machen habe, hoffe man auf dem nächsten Tag zu Baden am 17. dieses Monats zu erfahren und werde hierüber berichten. Inzwischen bitte man, daß er stets soviele Kriegsleute, als ohne Kosten (für die V Orte?) möglich sei, für jeden Fall bereithalte, und fortwährend dasjenige Wohlwollen gegen die V Orte hege, von dem man in Betreff seiner überzeugt sei. Stiftsarchiv Lucern, lateinisches Concept.

p. Im Anschluß an die in Art. **c.** enthaltene Verhandlung schreiben Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug an Bischof und Landleute im Wallis: Man habe vernommen, wie Jost Imhof von Uri eine grobe und ungeschickte Rede ausgestoßen habe. Denen von Uri sei dieses vorgehalten worden; diese haben nun eröffnet, daß sie dieser Sache fleißig nachgefragt, aber nichts haben entdecken können; andern Falls würden sie den Betreffenden nach seinem Verdienen hart bestraft haben, wie sie denn unter solchen Verhältnissen keinem schonen würden. Man vermuthe, dem Bischof möchte durch Leute, die zwischen ihm und den Orten gern Unwillen stiften möchten, mehr vorgegeben worden sein, als an der Sache sei. In der That sei man überzeugt, daß die von Uri Geringfügigeres an jedem so strafen würden, daß jedermann sehen könnte, daß es ihnen leid sei. Man bitte daher, die Sache als eine erdichtete Rede zu betrachten und das zur Erhaltung und Aeufnung der Ehre Gottes zwischen beiden Theilen errichtete gute Verhältniß nicht durch falsche Zungen und Ohrenbläser stören zu lassen, da man jede Kränkung der Ehre des Bischofs nicht weniger betrachten würde, als wäre sie den Orten selbst widerfahren. Wenn aber der Bischof (und die Landschaft) die betreffende Rede nachzuweisen im Falle seien und die Sache nicht fallen zu lassen gedenken, so werden die von Uri, wie ihr Schreiben das enthalten werde, gutes und schnelles Recht gewähren und den Schuldigen nach Verdienen bestrafen.

Stiftsarchiv Lucern (Concept). Datum: Lucern 1533, 11. Febr. (Dienstag vor Valentini).

Im Freiburger Abschied fehlen **c**, **d**, **h**, **i**; **k** aus dem Freiburger.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 50, d. d. 4. Febr. 1533.

Zu **l.** Der Act wird als Urkunde von Schultheiß, Landammännern, kleinen und großen Räthen der V Orte auf der Tagleistung zu Lucern, Dienstag vor St. Valentini (11. Febr.) gefertigt.

Zu **m.** 1533, 5. März. Bologna. Papst Clemens VII. an die zu Lucern versammelten Boten der V Orte. Antwort auf ihr Schreiben und den Vortrag ihres Gesandten Baptist de Insula. Zusicherung rechtzeitiger Hülfe (»dabimus enim operam idque firmiter vobis promittimus et re ipsa praestabimus, ut vestrae defensioni in tempore non desimus«). Verweisung auf die Eröffnungen des Bischofs von Verulam.

St. A. Lucern: Breven.

12.

Baden. 1533, 18. Februar (Dienstag vor der Herren Fastnacht).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede K. 1, fol. 20. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, 12, f. 14. 20. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede EE. S. 469. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede, Nr. 13, fol. 119. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede, Band 19. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—36. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; M. Kaspar Nasal. Bern. Johannes Pastor; Junker Franz Nägeli. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Mansuet Zumbrunnen, Sekelmeister; Amandus von Niederhofen, Landschreiber. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, des Raths. Unterwalden. Heinrich Zumbrunnen, des Raths. Zug. Oswald Toß, Ammann; Hans Bolsinger, des Raths. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Bernhard Meyer. Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Niklaus von Wenge, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Jacob Murbach. Appenzell. Ulrich Eisenhut, Ammann. E. A. A. f. 46 b.

a. Auf das Schreiben an Straßburg betreffend Drohungen des Crispinus von Solbruggen langt die Antwort ein, derselbe habe die Obrigkeit vor etwa drei Wochen um Recht angerufen, und sich alsbald wieder entfernt, weil man ihn als Nichtburger abgewiesen; von seinen Drohungen habe man nichts gewußt. Darauf bitten Basel, Schaffhausen und andere Orte, deren Angehörige „nidsich handeln", man möchte diesem bösen, verwegenen Menschen das mit Beschlag belegte Gut zurückgeben, damit nicht einer der Ihrigen oder ein anderer Eidgenosse das entgelten müße; da jedoch die betheiligten Knechte das Recht anrufen, so wird es in Abschied genommen, um auf den nächsten Tag Antwort zu geben. **b.** Die Kronen von Venedig und Genua sind des Goldes halb als gerecht erfunden worden; da hingegen die neuen ungarischen Ducaten nicht ganz einen rhein. Gulden an Gold enthalten, so mag sie Jeder nehmen, wie er sie wieder los zu werden hofft. **c.** Obwohl Jacob May von Bern abermals ungehorsam gewesen und nicht erschienen ist, um sich über den an Herrn von Boisrigault begangenen Frevel zu verantworten, worüber man großes Mißfallen empfindet, so wird ihm doch, damit er sich nicht beklagen könne, nochmals geschrieben und befohlen, sich auf dem nächsten Tag zu entschuldigen; erscheine er oder nicht, so werde man dann in der Sache entscheiden. Deßhalb sollen die Boten hinlängliche Vollmacht mitbringen. (Da Zürich meint, dieses Geschäft berühre es nicht, so wird ihm bemerkt, daß dasselbe den Frieden und das Geleit angehe, und erwartet man, daß seine Boten auf dem nächsten Tag auch Vollmacht haben. Z. A.) **d.** Dem Herrn von Boisrigault wird auf sein Begehren die Erlaubniß ertheilt, diejenigen verhaften zu lassen, welche die angezeigten Verleumdungen gegen ihn erdichtet oder verbreitet haben. **e.** Das Bündniß mit Mailand will Freiburg annehmen; Glarus, Solothurn und Appenzell haben keine Instruction und bringen dies wieder heim; Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen haben es abgeschlagen, wollen jedoch des Herzogs gute Freunde und Nachbarn sein. **f.** Ein Schreiben des Königs von Frankreich betreffend die Mißhandlung und Straßenräuberei des Wilhelm Arsent und Mithaften, wird jedem Ort in Abschrift mitgetheilt, um auf nächstem Tage darüber Antwort zu geben. **g.** 1. Trotz allen Bemühungen der Schiedorte, den Streit zwischen Zürich und den V Orten gütlich zu erledigen, konnte

doch kein Vergleich erlangt werden. Dadurch werden die sieben Orte genöthigt, einen Rechtstag anzusetzen in das Gotteshaus Einsiedeln auf Sonntag Oculi (16. März); als gemeiner Schreiber wird bezeichnet Hans Locher, Landschreiber zu Frauenfeld. — 2. Die V Orte beschließen: Lucern soll den Redner, Uri und Schwyz die Zugesetzten, Unterwalden und Zug die Rathgeber dazu verordnen. Jeder Bote soll auch heimbringen, aus welchem Ort man einen Schreiber nehmen wolle, der die Klagepunkte der V Orte abzufassen hätte, und auf dem Tag zu Lucern darüber Antwort geben. **h.** Da die Pröpstin zu Münsterlingen eine alte Frau und ihrem Amte nicht mehr gewachsen ist, so bittet sie um Entlassung; weil aber keine Frau daselbst das Amt übernehmen will, so wird der Landvogt im Thurgau beauftragt, sich zu erkundigen, wer sich etwa darum bewerben möchte. Antwort auf nächstem Tag. **i.** Heimzubringen das Gesuch der Erben des Heinrich Engel sel., die noch ausstehenden Zehrungskosten der letzten Landvögte im Thurgau: Stocker, Zigerli und Brunner und ihrer Amtsleute, im Ganzen 23 Gld., zu berichtigen. **k.** Abgeordnete von Waldkirch bringen vor: 1. Sie haben einen Prediger in ihren eigenen Kosten angestellt, aber der Abt von St. Gallen glaube, sein Meßpriester müsse die Kinder taufen und die Ehen zusammengeben; das komme ihnen unbillig vor. 2. Auch haben sie eine Pfründe zu Waldkirch, welche sie von jeher verliehen, und welche den Abt von St. Gallen nichts angehe; aber auch darin wolle er ihnen Eintrag thun; sie bitten, ihn davon abzuweisen. — Antwort des Hauptmanns von St. Gallen: In den Verträgen von Rorschach und Frauenfeld seien dem Abt alle pfärrlichen Rechte vorbehalten; darum sei er der Ansicht, der Prediger dürfe nicht taufen noch copuliren. Jenes Pfründchen habe ein Leutpriester zu Waldkirch gestiftet; könne man aber dem Abt beweisen, daß es ihn nichts angehe, so wolle er zurücktreten. Heimzubringen. **l.** Lucern soll seine Schiffleute anweisen, nachzusehen, ob die Fache auf der Reuß überall nach Verordnung weggeschaft seien, und darüber dem Landvogt zu Baden berichten. **m.** Das auf dem letzten Tage von Herrn von Boisrigault verlangte Zeugniß haben alle Orte mit Ausnahme von Zürich, Bern, Schwyz und Basel sofort ertheilen wollen; die Boten dieser vier Orte sollen dies nochmals heimbringen und sich dafür verwenden, daß eine solche „Bekanntnuß" ertheilt werde, indem darin nichts anderes gesagt wird, als daß man nur Gutes von ihm wisse, und daraus kein Nachtheil entstehen kann. Es soll nun jedes Ort seine Antwort unverzüglich dem Landvogt in Baden mit „eigenen" Boten zuschicken. **n.** Auf dem letzten Tag war noch folgendes Mittel verabredet worden: 1. Wenn künftig Mandate erlassen werden, so solle man prüfen, ob sie den Bünden und dem Landfrieden gemäß seien; 2. was von den „obgenannten" (streitigen) Mandaten (Zürichs) noch vorhanden, sollen „sie" zu ihren Handen nehmen, nicht weiter verbreiten, auch die Buchdrucker solche nicht mehr feil halten lassen. Die Boten von Zürich haben keine Vollmacht, dies anzunehmen, wollen es aber heimbringen; wenn die Obern dazu einwilligen, sollen sie es unverzüglich den vier Schiedorten anzeigen, damit dieselben im Namen aller sieben Orte daraufhin zu den V Orten reiten und mit diesen handeln können. **o.** Die Boten (der IV Orte) wissen, wie Degen sel. von Schwyz über die Hauptmannschaft zu St. Gallen Rechnung gegeben hat. **p.** Gabriel Streuli erscheint im Namen des Generalcontroleurs Lambert Maigret, französischer Gesandter, und trägt vor, wie Schultheiß Hug von Lucern ihm letztes Jahr auf Palmtag (24. März) geschrieben, die Practiken, die er treibe, seien dem König schädlicher als diejenigen Stephan de Insula's in Rom; denn aus seinen Umtrieben in der Eidgenossenschaft sei viel Uneinigkeit entstanden, was zuletzt wohl an den Tag kommen werde. Maigret habe diese Rede der Vergessenheit übergeben wollen, in der Ueberzeugung, daß dieselbe unbegründet sei; allein der König habe ihm seither geschrieben, dies sei mit der Absicht ersonnen, nicht blos Maigret zu schmähen, sondern auch die Geschäfte des Königs zu verwirren, und ihm deßhalb befohlen, sich darüber zu verantworten.

Darum habe Maigret zu Solothurn mit Hug geredet und ihn gebeten, die Urheber dieser Beschuldigung anzuzeigen, worauf letzterer geantwortet, diese Sage sei „in den Orten" allgemein, ja es heiße, wenn Maigret Zweie kenne, die eines Sinnes seien, so thue er sein Bestes, um sie uneins zu machen. Diese Aeußerung habe ihn noch mehr verwirrt; weil er nun nicht wisse, an wen er sich halten und wie er den Erdichter finden solle, so sehe er für das Ersprießlichste an, sich vor gemeinen Eidgenossen zu entschuldigen. Demnach bitte er die versammelten Boten, ihren Obern zu melden, daß er zur Verantwortung bereit sei, und überall anzuzeigen, wer irgend glaube darthun zu können, daß er etwas geredet, geschrieben oder gehandelt hätte, heimlich oder öffentlich, das wider den König, den Frieden und die Einigkeit der Eidgenossen wäre, solle auf dem nächsten Tag zu Baden erscheinen; da werde Maigret mit der Hülfe des Allmächtigen beweisen, daß solche Anklagen erdichtet und gänzlich grundlos seien. Wenn aber Niemand erschiene, um dieselben zu bewähren, so ersuche er die Eidgenossen, ihm darüber einen Brief auszustellen, des Inhalts, daß die „Anfänger" dieser Reden keine Ursache dazu gehabt, damit er dem König zeigen könne, daß er das nicht sei, wie er verschrien („vermeret") worden. Bitte, diesen Vortrag in jeden Abschied zu setzen. **q.** Der Bote (von Freiburg) wisse seinen Obern die Antwort des Schultheißen Golder zu berichten, daß sie den Commenthur von Englisberg (zu Buchsee) gütlich abweisen möchten. **r.** Dem Falkner, Unterschreiber zu Freiburg, ist zu sagen, er solle das Wappen und Fenster derer von Lucern zum „Hübschesten" machen lassen und was es koste nach Lucern berichten, man werde es bezahlen. **s.** In Betreff des Kirchensatzes zu Birmenstorf frägt der Bote von Bern, ob man seine Herren bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten belassen wolle. Es wird dieses bejaht; doch sollen sie den Priester daselbst nicht um des Glaubens wegen und nicht ohne Ursache verabschieden. **t.** Da einem von Bremgarten ein Faß mit Bildern, die er für andere Waare verzollt, in Beschlag genommen worden, so bitten die übrigen Orte die von Bern, sie wollen dem armen Gesellen dieselben gütlich verabfolgen lassen.

u. Verhandlung zwischen Zürich und Zug in Betreff der Kernengülten; siehe Note.

v. Verhandlung der V (oder VIII) Orte in Betreff des Prädicanten von Dietikon; siehe Note.

(Besondere Verhandlungen der V Orte.) **w.** Freiburg verweigert, mit den V Orten ins Recht zu stehen, und räth zum dringendsten, die gestellten Vergleichsvorschläge anzunehmen. **x.** Obwohl auf letztem Tag in Lucern beschlossen worden, es solle jedes der V Orte auf diesen Tag 30 Kronen erlegen zur Bezahlung des „Feuerwerks", sind jetzt doch einige Orte der Meinung, nichts weiter zu thun. Weil aber früher Lucern und Uri beauftragt worden sind, die Sache zu beschaffen und deßhalb viele Kosten gehabt haben, so will man die Sache einstellen und weitere Kosten sparen bis auf nächsten Tag, wo ein Beschluß darüber gefaßt werden soll. **y.** Rotweil sendet für die V Orte etwas Büchsenpulver; dem Landvogt von Baden wird befohlen, die 100 Gl. daran zu geben, welche des Täuchers wegen erlegt werden; darüber trifft es jedem Ort noch 19 Gl. zu zahlen. Auf dem Tag in Lucern soll dann berathen werden, wie man es mit dem jetzt in Zug liegenden Pulver halten wolle. **z.** In der Sache Heini Wittwers von Zug kommt man überein, Zug soll ihm 50 Gl. und die übrigen vier Orte (zusammen) auch 50 Gl. entrichten als Beisteuer. Da jedoch Schwyz keine Instruction hat, so nimmt man es für den nächsten Tag in den Abschied. **aa.** Lucern erhält den Auftrag, nach Wallis zu berichten, was auf diesem Tage verhandelt worden, und dasselbe zum nächsten einzuladen; auch Freiburg soll dazu berufen werden. Dieser Tag wird angesetzt nach Lucern auf Montag nach Reminiscere (10. März).

Im Zürcher Abschied fehlen **g** 2, **l**; **m—p** aus dem Zürcher. Im Berner fehlen **k**, **l**; **s** und **t** aus dem Berner. Im Freiburger fehlen **a**, **k**, **l**; **g** enthält die Wahl des Schreibers und des übrigen

Personals nicht, wohl aber die in der Tschud. Samml. (siehe Note zu **g**) enthaltene Bemerkung; **q** und **r** aus dem Freiburger, wo sie mit anderer Schrift beigefügt sind. Im Solothurner fehlen **a, k, l.** Im Basler fehlt **h** und alles Übrige; **m** und **p** auch beim Basler. Im Schaffhauser fehlen **a, h** und alles Übrige.

Zu **a.** Das Schreiben von Straßburg, d. d. 29. Januar, ist unter dem 3. Februar abschriftlich an Zürich (und wohl auch die übrigen Orte) durch den Landvogt von Baden mitgetheilt worden.

Zu **f.** Beim Zürcher, Basler und Schaffhauser Abschied findet sich die datumslose Uebersetzung eines bezüglichen Schreibens, das kaum anderswohin, als hieher gehört. Sein Inhalt geht dahin: König Franz I. an die Eidgenossen. Er vernehme, daß sie auf dem letzten im Januar zu Baden gehaltenen Tage den Handel zwischen dem Hauptmann Arsent und dem Receveur von Soissons, Stephan Lorenz, den Zugesatzten übergeben haben ꝛc. Dies befremde ihn, 1. weil seine Boten bisher den Proceß betrieben haben, jetzt aber darin Richter sein sollten; 2. weil Friede und Geleit durch jene Straßenräuber gebrochen worden, weßhalb das Recht und die Strafe von Niemanden anderm als den Eidgenossen selbst ausgesprochen werden sollte, wie denn er in gleichem Fall sofort Amtleute verordnet habe, z. B. wegen Hauptmann Ambrosi's Sohn; 3. weil jene Verrätherei und Verschwörung von den Eidgenossen schwerlich ungestraft gelassen würde, auch wenn sie gegen einen Fremden, weder in Frieden noch Freundschaft mit ihnen stehenden verübt worden wäre; nach allem was bis jetzt über den Handel geschrieben und verhandelt worden, wundere es ihn, daß der Arsent so lang in Freiheit bleibe und noch kein Spruch geschehen sei; denn in seinen Landen wäre eine solche dem geringsten Unterthanen der Eidgenossen begegnete Mißhandlung in weniger als zwei Monaten Frist gebührlich geahndet worden. Weil es nun kein besseres Mittel gebe, um die Freundschaft zu erhalten, als die Gerechtigkeit, und der Arsent, wenn er ungestraft bliebe, dadurch zu neuen Freveln ermuthigt würde, woraus nur Unannehmlichkeiten folgen könnten, so bitte er um kurzes Recht, wie sie es ihrerseits wünschen würden.

St. A. Zürich: Absch. 12, f. 18 (Beilage). — Arch. Basel und Schaffhausen.

Zu **g.** Der Glarner Abschied (Tschud. Samml.) gibt diesen Artikel mit wenigen kleinen Redactionsänderungen und folgendem Zusatz: Da man geschieden ist, ohne eine Tagsatzung zu bestimmen, und die Parteien einen Rechtstag auf Sonntag Oculi ꝛc. gesetzt haben, so mögen die andern Orte, wenn sie hierin zu handeln oder sonst etwas anzubringen wünschten, dort auch erscheinen, und diese Boten sollen dann Vollmacht erhalten, für alle Orte einen Tag auszuschreiben. Der Berner Abschied enthaltet die Personalernennungen nicht, wohl aber den Zusatz vom Glarner. Im Solothurner Abschied ist dieser Artikel wie im Freiburger (siehe Varianten). Der Basler Abschied hat diesen Artikel so: der Tag sei hauptsächlich wegen des Anstandes der V Orte gegen die Mandate derer von Zürich veranlaßt worden; man habe erwartet, daß die V Orte die auf dem letzten Tage vorgeschlagenen Mittel annehmen; dennoch seien sie abgelehnt worden und alle Mühe, die Parteien zur Annahme derselben zu bewegen, umsonst gewesen, vielmehr sei von beiden Theilen das Recht gemäß der Bünde verlangt worden. Auf das habe man sie ernstlich gebeten, in Betracht, daß der Handel die ganze Eidgenossenschaft berühre, dieses Recht „gütlich und früntlich" zu brauchen, wobei man hoffe, daß durch Gott der Span gütlich erledigt werde. — Vom Text getrennt befinden sich beim Basler Abschied ohne Datum folgende Vergleichsvorschläge: 1. (Sinnverwandt mit dem beim Abschied vom 21. Januar **v** bemerkten Vorschlag). 2. Die von Zürich sollen die noch vorhandenen Exemplare der betreffenden Mandate zu Handen nehmen und ferner keine Versendung oder Verkündigung derselben veranlassen. 3. Die betreffenden Mandate sollen dem Glauben der V Orte unnachtheilig sein. 4. Laut dem Landfrieden beläßt jede Partei die andere bei ihrem Glauben. 5. Diese Mittel, Artikel und alle Handlung und Rechtsübung sollen keiner Partei zum Vorwurf oder zu Abbruch ihrer Freiheiten, Stadt- und Landrechte, der Bünde oder der Landfrieden gereichen.

Zu **m.** 1533, 3. März. Heinrich Schönbrunner, Landvogt zu Baden, an Zürich. Auf das Begehren des Herrn von Boisrigault, ihm ein Zeugniß über sein Verhalten in der Eidgenossenschaft auszustellen, haben neun Orte erklärt, sie wissen nichts anderes, als daß er sich ehrlich und wohl gehalten; aber vier Orte, unter denen auch Zürich sei, haben die Sache wieder heimgebracht; Schwyz und Basel stimmen nun auch zu, und Bern wolle nach Solothurn schreiben; daher bitte der Vogt, dem Abschied gemäß, daß auch Zürich schriftlich seine Meinung anzeige.

St. A. Zürich: A. Frankreich.

Zu **n.** Der Lucerner Abschied enthält einen durchgestrichenen Artikel (zwischen **i** und **k**), der die Ergänzung zu **n** bildet: Da die Schiedorte nichts unterlassen wollen, so haben sie beschlossen, daß Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell (zugleich) im Namen der übrigen Orte auf Dienstag nach der alten Fastnacht (4. März) ihre Botschaft in Zug haben, um von einem Ort zum andern zu reiten, die Sache den Obern gehörig vorzustellen und zur Annahme dieser (hier fehlenden) Mittel zu bewegen; deßhalb sollen alle V Orte auf diese Zeit ihren „Gewalt“ oder die Gemeinden versammeln.

Es mag am Platze sein, hier noch folgende Acten zu notiren.

1) 1533, 24. Februar (St. Mathistag). Zürich an die Schiedorte. Betreffend die geforderte Vernichtung der vorhandenen Mandate habe es dieselben sowohl bei dem Druker als anderswo eingezogen und werde sie beseitigen, wenn sich ferner solche zeigen sollten. Die Forderung, künftig keine, dem Landfrieden zuwiderlaufende Mandate zu erlassen, sei unnöthig, da es stets angelobt habe und jetzt verspreche, den Landfrieden in allen Theilen zu halten. Begnüge man sich hiemit nicht, so wolle man bei dem veranlaßten Recht und Rechtstag verbleiben. St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1530—33, Copie. — K. A. Freiburg: Zürcher Missiven.

2) 1533, 26. Februar (Mittwoch nach Mathis.) Solothurn an Bern. Uebermittlung der Abschrift obigen Briefes von Zürich. Da aus demselben sich ergebe, daß Zürich es wohl leiden möge, wenn die Schiedboten zu den V Orten reiten, so bitte man, damit desto wirksamer gehandelt werde, daß auch Bern seine Botschaft dahin abgehen lasse, wenn nicht, doch zu bewilligen, daß die Schiedorte auch im Namen derer von Bern handeln mögen. Staatsarchiv Bern, l. c.

3) 1533, 27. Februar. Freiburg an Bern. Wie Solothurn wegen Abordnung einer Botschaft mit den Schiedorten an die V Orte; man wolle zu diesem Ende auf Dienstag (4. März) in Zug sein. Ibidem.

Zu **p.** Dieser Artikel befindet sich in der Berner Sammlung in besonderer undatirter Beilage in Bd. HH, p. 29, unter den Abschieden von 1537.

Zu **u.** 1533, 8. März (Samstag nach Invocavit). Zürich an Zug. Das Schreiben derer von Zug und was die Gesandten beider Orte in Betreff der Kernengülten zu Baden geredet, habe man vernommen, und verstanden, daß die von Zug in Betreff der Mandate und anderer Dinge nicht geneigt seien, mit denen zu Zürich das Recht zu bestehen, sondern hoffen, daß alles dieses freundlich erledigt werden könne. Das Mandat wegen der Kernengülten sei zu „Fürstand“ des gemeinen armen Mannes erlassen worden, damit er bei dieser harten klemmen Zeit mit Verzinsung der Früchte nicht so „bärlich“ beschwert werde. Da aber dieser Anstand nur zeitliches Gut betreffe und man von denen von Zug viele Freundschaft und gute Nachbarschaft erfahre, so sei man nicht gewillt, wegen dieser Kernengülten sich in ein rechtliches Verfahren einzulassen, sondern wolle denen von Zug die Kernenzinse nach Inhalt der Verschreibungen verabfolgen lassen, wogegen man hoffe, daß mit Bezug auf die versessenen Zinse bescheiden gefahren werde. St. A. Zürich: Missivenbuch 1533, f. 54.

Zu **v.** 1533, 10. März (Montag nach Reminiscere). Zürich an den Landvogt zu Baden. Der Prädicant von Dietikon, der jetzt zu Urdorf sei, berichte, daß er zu Dietikon nicht mehr sicher gewesen, sondern gewarnt worden sei, daß er, wegen ihm unbekannter Ursachen, gefangen gesetzt werde. Man habe sich hierüber bei den Gesandten, die auf dem letzten Tage zu Baden waren, erkundigt und von diesen vernommen, daß der betreffende Prädicant von „den Eidgenossen anzenemmen bekennt sige“ und zwar wegen dreier Artikel, die er entgegen dem Landfrieden gepredigt habe, nämlich: 1. Zu Weihnachten habe er gepredigt, Christus sei nicht bei verschlossener Thür hineingekommen, sondern man habe ihm solche geöffnet; man glaube, der Prädicant habe hiemit die Jungfrauschaft Mariens verdächtigen wollen, weil sonst zu Weihnachten nicht über dieses Evangelium gepredigt werde. 2. Zu Lichtmeß habe er gepredigt, daß nur die Juden mit Lichtern umgehen. 3. Die Taufe der Evangelischen sei besser als jene der Päpstler, „dann wir gangind nit mit kaadt umb als dise“. Der Prädicant behaupte, daß ihm seine Rede verkehrt worden sei und bitte, ihm zu verhelfen, daß er sich verantworten könne. Man ersuche nun den Landvogt, ihm dieses zu gewähren

und ihn bei der Verwaltung der Prädicatur verbleiben zu lassen oder, wenn das nicht sein könnte, den Leuten, die daselbst das Gotteswort hören wollen, laut dem Landfrieden sofort einen andern Prädicanten zu verschaffen. St. A. Zürich: Missivenbuch 1533, f. 60.

Zu **w—aa.** Diese Artikel befinden sich nur in der Lucernersammlung, von dem übrigen Abschiedstexte getrennt und demselben nachgestellt (K. 1, f. 24), und zwar mit dem Datum vom 17. Februar.

13.

Genf. 1533, 21. und 23. Februar.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Freiburg: Hans Guglenberg („Gogunlimberg"); Niklaus Vögeli („Fügel"); Jacob Werli und drei andere (»tres alii«).

Die Gesandten von Freiburg eröffnen vor dem Rath zu Genf, sie seien von ihren Obern abgeordnet worden, mit denen von Genf in Betreff des Prädicanten zu reden und ihnen zu sagen, daß die Genfer nicht halten, was sie versprochen haben; sie dulden, daß Priester geschlagen werden, ohne daß sie solches bestrafen; wenn die von Genf dem lutherischen Glauben verfallen, so werden die von Freiburg sie aufgeben und das Burgrecht ihnen zurückstellen. Die Gesandten verlangen die Versammlung des großen Rathes, um diesem ihren Auftrag zu eröffnen. Es wurde ihnen die Berufung des Rathes der Zweihundert auf den nächsten Sonntag angeboten, womit sie sich begnügten, sich vorbehaltend, je nach der erfolgenden Antwort die Versammlung des Generalrathes zu verlangen. Dabei bemerkte ihnen der Rath, daß sie mehr Glauben dem Rathe als einzelnen Privatpersonen schenken möchten; wenn Leute entdeckt werden, welche Priester mißhandeln, werden diese der Strafe nicht entgehen. — Sonntags den 23. Februar versammelte man den Rath der Zweihundert. Die Gesandten von Freiburg eröffneten diesem, ihre Obern haben gehört, daß die zu Genf der lutherischen Secte beitreten wollen, daß sie einen Prädicanten haben, der die Messe und die Heiligen lästere u. s. w. Bei solchem Vorgehen werden sie das Burgrecht aufheben. Wenn man aber lebe, wie die zu Freiburg, werden sie die Stadt Genf in allen Angelegenheiten nach ihrem Vermögen unterstützen. Die Gesandten legten ihre Instruction schriftlich vor, begleitet von einer Abschrift jenes Briefes, der unterm 10. dieses Monats an die von Freiburg gerichtet worden. Nachdem diese Schriften verlesen worden, gab man den Gesandten folgende Antwort: Die von Genf haben ihrem Brief nicht entgegengehandelt und werden dieses auch nicht thun; wer verzeigt werde, daß er sich das Gegentheil zu Schulden kommen lasse, gegen den werde man das Recht brauchen gemäß den bestehenden Freiheiten; man wolle in dem frühern Glauben verharren, wie man denen zu Freiburg geschrieben habe. Diejenigen, welche die von Freiburg über die Stadt Genf so übel unterrichtet, verdienen bestraft zu werden; man bitte, dieselben anzugeben, damit, wenn sie in der Stadt Genf sich befinden, diese gegen sie das Recht üben könne, wenn sie aber Unterthanen derer von Freiburg wären, daß man diese bitte, denen von Genf gegen solche Verläumder das Recht zu gestatten. Die Gesandten antworteten, sie seien befriedigt und verlangen nicht die Versammlung des Generalrathes, da sie während ihres Aufenthaltes in der Stadt Genf wahrgenommen, daß über dieselbe Unrichtiges berichtet worden sei; sie anerbieten der Stadt Genf ihren Schirm und ihre Unterstützung in allen Angelegenheiten. Die betreffenden Angeber zu benennen verweigerten sie.

Hiezu folgende Anmerkungen:

1) Der in den Text aufgenommene Brief an Freiburg geht dahin:

Die Missive derer von Freiburg betreffend den ihnen als lutherisch bezeichneten Prädicanten habe man erhalten. Die zu Freiburg seien übel unterrichtet; man habe von jenem nur gute Lehren gehört. Uebrigens haben nicht die Genfer diesen Prediger in die Stadt berufen, sondern die Barfüßer, welche für das verflossene Advent den Prediger zu bestellen hatten, wie das gemäß dem bestehenden Wechsel für die bevorstehende Faste bei den Jacobinern von St. Dominic stehe; man dulde weder die lutherische noch eine andere Secte und möchte wegen eines Barfüßers, oder wer immer er wäre, nicht das Mißfallen derer von Freiburg auf sich ziehen. Uebrigens begebe sich der betreffende, nachdem er während des Advents in Genf gepredigt, hinweg, um anderwärts während der Fasten zu predigen. Wenn die Herren von Freiburg schreiben, daß Leute, welche diesem Prediger widersprochen, geschlagen worden seien, so sei das unrichtig; wenn eine Schlägerei stattgehabt, so sei diese anderwärtig veranlaßt worden; man habe nie gehört, daß der Vortrag des Predigers auf Widerstand gestoßen habe; übrigens haben die Beamten des Fürsten Untersuchung angehoben und der Vicar versprochen, gutes Recht zu halten; es seien dieses kirchliche Angelegenheiten, die sie jenem überlassen.

2) Für die Genfer Abschiede bis 1536 benützten wir die Bearbeitung der dortigen Rathsregister von Jacques Flournois: Extraits contenans tout ce qu'il y a d'important dans les registres publiques de Genève dès l'an 1532 à 1536, Anhang zu Fromment: Les Actes et gestes merveilleux de la cité de Genève, par G. Revilliod. Genève 1854; und Grenus: Fragments historiques sur Genève avant la Reformation 1409—1536, tirés textuellement d'un ancien extrait des Registres latins du conseil de cette ville. Genève, 1823. Diese Arbeiten machten ein fortwährendes Zurückgehen auf die Originalien unnöthig. Für das Jahr 1533 und spätere wurde indessen überhin zur Ergänzung eine Anzahl wörtlich dem lateinischen Original enthobener Abschriften benutzt. Diese Bemerkung gilt für alle Abschiede oder Noten, für die als Quelle ohne weitern Beisatz die Rathsregister von Genf angeführt werden.

14.

Solothurn. 1533, 21. Februar.

Staatsarchiv Bern: Urkunde, und Solothurn Bücher Nr. 1 fol. 244.

Gesandte: Bern. Peter Imhag, Venner.

Zwischen den beiden Städten Bern und Solothurn walteten seit langem Anstände betreffend die Gerichtsbesetzung, Bußen, Fall, die Appellationen und andere Gerechtigkeiten in den in der hohen Herrschaft derer von Bern gelegenen Ortschaften Ober- und Nieder-Safenwyl und Uerken (Uerkheim), in der Grafschaft Lenzburg. Diese Mißverständnisse kamen zum großen Theile daher, weil früher die meisten Hintersäßen zu Safenwyl mit Leibeigenschaft denen von Solothurn angehörten und ihnen zu Reise und Tell verpflichtet waren. Seither aber ist zwischen den beiden Städten ein Tausch und Abkauf ihrer Eigenleute erfolgt, so daß die Angehörigen derer von Solothurn, die zu Ober- und Nieder-Safenwyl sitzen, von der Leibeigenschaft entledigt wurden, und die Stadt Solothurn da nichts anderes zu verwalten hat, als was die niedern Gerichte betrifft, wie andere Edelleute, die Twing und Bann in der Grafschaft Lenzburg haben. Es wird nun diesfalls des Nähern folgendes vereinbart. a) Ein zwischen beiden Städten errichteter Vertrag bestimmt, daß die von Solothurn in Safenwyl über Eigen und Erb und zu Uerken um „dristend dry" (neun?) Schilling zu richten haben. Was aber das hohe Gericht angeht, Verwirkung von Leib und Leben und andere dergleichen Missethaten, haben die von Bern sich das vorbehalten; dabei sollen die Hintersäßen in der Grafschaft Lenzburg die Landtage daselbst gehorsam besuchen, wie die Hintersäßen anderer Edelleute. Da aber im Uebrigen die Gerechtigkeiten beider Städte

daselbst nicht erläutert worden und aber die von Solothurn verlangten, daß solches geschehe, so haben die von Bern den Vertrag, der zwischen ihnen und den Edelleuten in der Grafschaft Lenzburg besteht und die Gerechtigkeiten der letztern bestimmt, vor sich genommen und in Gemäßheit desselben die hohen und niedern Gerichte von einander geschieden. Dieser Vertrag besagt, I. daß alle Trostungsbrüche mit Worten, auch sonst die gemeinen Frevelbußen den niedern Gerichten angehören, doch sollen dieselben nicht höher, als das Herkommen mit sich bringt, gesteigert werden. Um nun künftigen Spänen vorzusein, hat man die dießfällige Uebung in nachfolgenden Artikeln verzeichnet: 1. Wer mit zornigen Worten „ufwüschet, tringend und häbend" wird, verfällt um 3 Pfund Pfenning. 2. Messerzucken ohne weitern Schaden büßt 10 Schilling. 3. Blutruns, wobei der Beschädigte Wirt und Scherer bedarf, 5 Pfund Pfenning, andern Falls 3 Pfund Pfenning. 4. Blutruns ohne bewaffnete Hand 3 Pfund Pfenning. 5. Herdfälligmachen „ußerhalb" der Trostung verschuldet dreifache Buße, nämlich 9 Pfund Pfenning. 6. Steinaufheben in zornigem Muth ohne zu werfen büßt 3 Pfund Pfenning; werfen und nicht treffen 30 Schilling; werfen und treffen je nachdem der Wurf gegangen und gerathen ist. 7. Wer dem andern „unverdacht" in zornigem Muth zu Ehren redet, wobei der Thäter den Bescholtenen „deßen nit wyßen wyl", soll denselben vorerst entschlagen und büßt dem Sächer und der Herrschaft jedem Theil mit 3 Pfund Pfenning. Geschieht das Zureden „verdachtlich" und ohne den Bescholtenen „wysen" zu wollen, so ist die Buße dreifach, nämlich 9 Pf. Pf. 8. Trostungsbruch mit Worten 25 Pf. Pf. 9. Versagen der Trostung über die dritte Mahnung, von wem immer diese ergeht, 9 Pf. Pf. 10. Wer einem in Trostung „verdachtlich" zu Ehren redet „und hinderwert", büßt 9 Pf. Pf. und soll den Gegner entschlagen; geschieht es unverdachtlich, so ist die Buße 3 Pf. Pf. 11. Wer wissentlich übereret oder überschneidet, büßt von jeder „Furen" 3 Pf. Pf. Schwört der Thäter, daß es unabsichtlich („unverdachtlich") geschehen, so büßt er der Herrschaft 30 Schilling. Wer wissentlich übermäht, zahlt von jeder Made der Herrschaft 3 Pf. Pf., geschieht es unwissentlich, 30 Schilling. 12. Wer offene Gebote oder Rechtstage verschmäht oder überklagt, ist der Herrschaft und dem Sächer jedem Theil 3 Pf. verfallen, hat aber dann dem Sächer keine weitern Kosten zu vergüten. Wer widerrechtlich ein Verbot anlegt, büßt der Herrschaft 3 Pf. Pf. und vergütet dem Gegner den Kosten, der sich erfindet („vindtlichen"). Jedes Uebertreten aller „schlechten" Gebote büßt mit 3 Pf. Pf. 13. Wer um rechte und redliche Schuld Pfand verweigert („wäret", wehrt?) büßt 3 Pf. Pf. Ebenso wer Pfand giebt, „daran der ander nit häbend ist." 14. Wer widerrechtlich ein Erbe anspricht, verfällt um 9 Pf. und vergütet dem Gericht und dem Sächer die Kosten. 15. Wer Vieh eines andern, das ihn nicht geschädigt hat, einschließt, büßt der Herrschaft 3 Pf. Pf. und soll dem Eigenthümer des Viehs den Schaden vergüten. 16. Wer dem Richter oder dem Gericht zu Ehren redet, büßt wegen des Richters 9 Pf. und für jeden, der am Gericht sitzt 3 Pf. Pf. 17. Begeht einer Frevel in verbanntem Gericht oder redet er freventlich wider das Gericht, soll er das mit 9 Pf. ablegen. Geschehen sonst „schlechte" Frevel mit Worten an dem Gericht, die sollen als „schlechte" Frevel gefertiget und abgelegt werden. 18. Wer dem andern das Seine verläugnet und dieser es rechtlich beweisen muß, büßt der Herrschaft und dem Sächer jedem Theil 3 Pf. nebst den Kosten. 19. Es gehört auch das „Mulvech" (das Recht auf unberechtigt weidendes Vieh) und alles, was die vorstehenden Artikel beschlägt und daherrührt, an die niedern Gerichte. II. Dagegen giebt der angeführte Vertrag zwischen den Edelleuten in der Grafschaft Lenzburg und denen von Bern der Oberherrlichkeit der letztern die Bestrafung aller Trostungs- und Friedbrüche mit Werken, es sei mit bewaffneter Hand, „Fürzug", Nachts oder Tags, Ladung aus dem Haus und Hof, Herdfälligmachen; ebenso die Bestrafung der Aenderung von Lachen und Marchen und des Meineids. Bei ihnen steht es,

fremden hergekommenen Leuten die Erlaubniß zum Einzug zu geben, die Beerbung derer, die nicht „natür-
liche“ Erben haben, und der Unehelichen, die Begnadigung, der Hochflug, der Wildbann und das „Federspiel“
(das fürstliche Jagdrecht); ferner alle Gebote und Verbote (und was dieser wegen entstehen mag) auf und zu
Landtagen oder zu andern Geschäften derer von Bern, wie das jeder Obrigkeit zukommt. Nichts desto weniger
hat man diese Gerechtigkeiten derer von Bern, wie sie herkömmlich geübt und gebraucht worden, des Weitern
in folgenden Artikeln erläutert: 1. Wer dem andern zu Ehren redet und sich untersteht, für seine Rede den
Beweis zu führen, diesen aber nicht erbringen mag, soll durch die von Bern je nach der Schwere seiner
Worte bestraft werden. 2. Denen von Bern steht ferners zu die Bestrafung der Todtschläge, das Aufnehmen
von Trostung nach begangenem Todtschlag, die Bestrafung des Mordes, des Brandes, der Nothzucht, des
Diebstahls und was (sonst) den Tod verschuldet, „Fürzug“ auf freier Straße und was überhaupt den hohen
Gerichten zugehört. 3. Denen von Bern als der obersten Herrschaft stehen ferner zu die Hochwälder und
die daherige Nutzung, das Aufgebot zu Reisen, die Tell, die Auflegung der Reisstrafen, die Gewehr- und
Harnischschau, der Abzug, die verborgenen Schätze. b) In Betreff der Gerichtsbesetzung wurde erläutert:
1. Für das Gericht zu Safenwyl soll man die Gerichtssäßen und Rechtsprecher aus dem dortigen Twing
nehmen. Wenn dann in einem Handel einige des Gerichts wegen Parteilichkeit abtreten müssen, so soll man
das Gericht aus der Grafschaft Lenzburg ergänzen, wie es bei andern Edelleuten auch Uebung ist. 2. Der
Vogt zu Gösgen soll zu Safenwyl zu Gericht sitzen und den Stab führen, oder an seiner Statt ein Richter
und Untervogt, den er aber nur aus dem Twing von Safenwyl und nirgends anderswo hernehmen soll.
c) Wer sich über ein zu Safenwyl ergangenes Urtheil beschwert, der mag es ziehen zuerst vor den Stab
und Untervogt zu Köllikon, von da vor den Obervogt und die Amtsleute der Grafschaft Lenzburg und von
da vor die zu Bern, wie solches von Altersher zu Lenzburg gebraucht worden. d) Da die von Solothurn zu
Uerken und Hinterwyl ein „Aettergericht“ haben, das nur über 9 („drystund dry“) Schilling erkennt, wollen
sie dabei bleiben und weiter (hier) keine andere Herrlichkeit beanspruchen. — Nachdem nun die von Bern solcher
Art, gestützt auf das alte Herkommen der Grafschaft Lenzburg, ihre Erläuterung in Schrift verfaßt und diese
durch Venner Imhag denen von Solothurn vorgewiesen, ist diesen solche gefällig gewesen und versprechen
nun beide Städte für sich und ihre Nachkommen, dem Vorstehenden getreulich nachzukommen und sollen hiemit
die unter ihnen gewalteten Mißverständnisse verricht und betragen sein, unbeschadet jedoch des jüngsten unter
beiden Städten errichteten Vertrags. Besiegelt von beiden Städten.

15.

Bern. 1533, 23. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 236, S. 227.

Vor Rath und Burgern zu Bern bitten der Herr von Greyerz und einige Edelleute aus der Waadt
um Aufschub für den Herzog von Savoyen bis Ostern, wobei die aus der Waadt sich „erboten“, daß die Be-
zahlung dann unfehlbar erfolge. Da sie sich selbst und nicht aus Befehl des Herzogs „erboten“, so will man
sie ehren und das verlangte Ziel bewilligen, doch Brief und Siegel unbeschadet; „wo nit, underpfand angriffen.“

Mittelst Missive vom gleichen Datum giebt Bern an Freiburg von obiger Verhandlung Bericht und
ersucht es einen gleichen Beschluß zu fassen.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

16.

Lausanne. 1533, kurz vor dem 24. Februar (Matthias).

Verhandlung einer Botschaft von Freiburg in Lausanne.

Gesandte: Freiburg. Anton Pavillard; (Hans) Künzis, Burgermeister.

Anstatt eines Abschiedes erübrigt nur folgende Notiz im Freiburger Rathsbuch.

1) 1533, 24. Februar. Vor Rath und Burgern zu Freiburg berichten die genannten Boten, was sie zu Lausanne gehandelt und wie sie die Sache befunden. Da sich einige unschicklich und entgegen dem Recht und der Herrlichkeit des Bischofs benommen, so beschließen Rath und Burger, an den Bischof zu schreiben.
K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

2) Die diesfällige Missive vom 24. Februar (Matthias) geht dahin: Man sei unzufrieden über das Benehmen derer von Lausanne, die Burger derer von Freiburg seien. Da der Bischof sich über tägliche Eingriffe, sowie über Beleidigungen gegenüber den Capitelsherren beklage, so rathe man ihm, über alles Vorgefallene genaue Erkundigung einzuziehen und dieselbe anher zu berichten. Wenn dieses geschehen, werde man unverzüglich einen Rechtstag ansetzen und Gesandte abordnen, welche denen von Lausanne das Burgrecht aufkünden. Zu diesem Ende werde man auch den Mitburgern von Bern Kenntniß geben, damit sie ebenfalls Gesandte hinschicken können, u. s. w. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 10, f. 61. (Französisch.)

17.

Lucern. 1533, 26. Februar (Mittwoch nach St. Matthias.)

Stiftsarchiv Lucern.

Die V Orte schreiben an Wallis, es sei bekannt, wie den V Orten täglich allerlei Drohungen und Warnungen zukommen und sich zwischen ihnen und denen von Zürich ein Span erhoben, betreffend gewisse Mandate, die zu Schmähung und Schmälerung der Ehre Gottes und ihres wahren, ungezweifelten christlichen Glaubens errichtet worden, bezüglich derer nach vielen Verhandlungen die Parteien endlich zu einem Recht veranlaßt worden. Aber obwohl die von Zürich gute Worte geben, erhalte man doch stündlichen Bericht, daß sie die V Orte unversehens mit Krieg überfallen wollen, während man nichts mehr wünschte, als bei dem gemachten Frieden, Bünden und Recht zu bleiben. Da man aber das Gegentheil befürchten müsse, so sei es unerläßlich, sich zu rüsten, um nicht schlafend Schaden zu leiden. Um sich diesfalls zu unterreden, habe man mit denen von Freiburg sich vereinbart, auf den 11. März in Lucern einen Tag zu besuchen. Man bitte die von Wallis („üwer fürstlich gnad und wysheit"), diesen Tag durch eine bevollmächtigte Rathsbotschaft besuchen zu lassen. Denn würde den V Orten des Glaubens wegen Ungemach geschehen, würden dieses auch die von Wallis als die nächsten mitempfinden. Das könne abgewendet werden, wenn man zusammenhalte, wofür man durch die christliche Liebe und „burgerliche Pflicht" verbunden sei. Sollte es aber ungelegen sein, jetzt einen „stattlichen Gewalt" zu haben, um einen bevollmächtigten Anwalt zu bestimmen, so bitte man, durch den hingesandten Boten anzuzeigen, wann der nächste Landrath und „ganze Gewalt" gehalten werde.
(Concept.)

Es läßt sich vermuthen, daß die ab dem letzten Tage zu Baden heimkehrenden Boten in Lucern noch eine Sitzung hielten, um obiges Schreiben zu erlassen. Man vergleiche den Abschied vom 18. Februar aa und 11. März i.

18.

Freiburg. 1533, 5. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Zwei Anwälte der Stadt Lausanne erscheinen vor Räthen und Burgern der Stadt Freiburg und fordern, daß ihnen jene genannt werden, welche die von Lausanne bei denen von Freiburg verklagt („vertragen“) haben. Zudem haben sie vernommen, wie das Capitel von Lausanne Willens sei, bei denen von Freiburg sich in Schirm zu begeben. Die Anwälte möchten sich nun dafür verwenden, daß solches nicht geschehe und daß man insbesondere keine Klagen annehme, ohne daß die von Lausanne auch dazu berufen würden. Sollte auch der Bischof in Betreff der Geschwornen, die sie zur Förderung des Rechts verlangt, denen von Freiburg eine Antwort ertheilt haben, so wünschen sie, diese zu kennen. Räth und Burger antworten, sie seien nicht gewohnt, jene an den Tag zu geben, die ihnen Klagen vortragen. Daneben beglaube man hinreichend unterrichtet zu sein, wer die Mißhandlungen verübt habe. Man gebe ihnen zu bedenken, ob es dem Burgrecht gemäß sei, wenn man den Priestern in die Häuser breche, da esse und trinke, (sie?) daraus fordere und nehme; wenn man einen Priester gewaltthätig fange, binde, mit Ruthen rings in der Stadt herumschlage und dann dem Henker übergebe, wofür sie weder Befugniß, noch Recht haben; wenn ferner einer mit Trommel und Pfeife auf des Vaters Grab ziehe, auf demselben tanze und sage, das sei seines Vaters: libera me und anderes. Man werde indessen des fernern darüber sitzen und in der Folge ihnen mit weiterm Bescheid begegnen.

19.

Wesen. 1533, 6. März.

Stiftsarchiv St. Gallen: Historica, Fasc. 15. Aus der gedruckten Documentensammlung.

Gesandte: Schwyz. Ulrich Gupfer, Vogt zu Windeck und im Gaster; Martin Geißer, alt-Vogt zu Mendris, beide des Raths. Glarus. Jost Hösli, alt-Hauptmann zu St. Gallen; Jacob Knobel, alt-Vogt zu Werdenberg, beide des Raths. Abt St. Gallen. Hans German, Landvogt in der Grafschaft Toggenburg.

Vor den Obern der beiden Orte Schwyz und Glarus war Abt Johann von St. Johann erschienen und hatte eröffnet, wie am 29. August 1532 Abt Diethelm von St. Gallen, dessen Räthe und die Gesandten von Schwyz und Glarus einen gütlichen Tag zu Wyl gehalten haben. Daselbst sei er, Abt Johann, und sein Convent und seine Räthe einerseits und die Landleute aus der Grafschaft Toggenburg, des Abts Gotteshausleute, anderseits erschienen, betreffend gewisse Anstände, die sich wegen des Gotteshauses St. Johann, dessen Besitzung und Eigenthum zugetragen. Diese Angelegenheit sei dann von Artikel zu Artikel verhandelt und entschieden und jedem Theil ein Abschied zugestellt worden. Da nun aber in Folge Mißverständnisses dieser Entscheidung neuer Streit entstanden, so hat der Abt von St. Johann die von Schwyz und Glarus ersucht, ihm hierin beholfen zu sein und die zu Wyl gegebene Entscheidung zu erläutern. In Folge dessen haben sich auf Anordnung der Räthe beider Orte ihre und des Abts von St. Gallen (benannte) Gesandte jetzt zu Wesen auf einem freundlichen Tag versammelt. Vor ihnen erscheinen nun der Abt des Gotteshauses St. Johann, nebst Burkart Steiger, Vogt zu Schwarzenbach, Joachim („Jochem“) Foler, Amtsmann des

Abts, und Baschi Steiger, Weibel im Unteramt, als Räthe des Abts einerseits, sodann Berner Küntzli, alt-Landammann, Ammann Marty, Edelmann, Ammann Kaspar Mülystein, Ammann Schäfer von Peterzell, Landleute und bevollmächtigte Gesandte der Grafschaft Toggenburg und des Abts Gotteshausleute „unverscheidenlich" anderseits. Nachdem die Parteien ihren Anstand vorgetragen, eröffnen die Gesandten der Orte ihr Bedauern über diesen Span, und schlagen vor, man möge mit wissenhafter Thädigung in der Güte verhandeln lassen; könne diese nicht platzfinden, so wolle man die Parteien an dem Rechten nicht hindern, sondern dießfalls einen Tag bestimmen. Nachdem dann die Parteien sich entschlossen, eine freundliche Unterhandlung zu versuchen, wird auf beider Theile Vergünstigung, Wissen und Willen folgende Vermittlung abgeredet: 1. Die aus der Grafschaft Toggenburg, Gotteshausleute zu St. Johann, sollen den Abt wiederum in sein Gotteshaus und Eigenthum zu St. Johann, sammt der Propstei Peterzell und anderes, was dem Gotteshause gehört, ohne Ausnahme, kommen und dabei verbleiben lassen und zwar in denjenigen Freiheiten und Rechten, wie alles das an den Abt von seines Gotteshauses wegen gekommen ist, so, daß der Abt und sein Convent im genannten Gotteshause Messe halten, singen, lesen und andere christlichen Ceremonien des alten, wahren, ungezweifelten christlichen Glaubens verrichten mögen, laut Inhalt des neuen Landfriedens. 2. Wo der Abt zu St. Johann Lehenherr einer Pfründe oder Pfarrei in der Grafschaft Toggenburg ist, und daselbst Leute sind, welche die Messe, die sieben Sacramente und andere christliche Ceremonien haben und halten wollen, die soll man ungehindert dabei bleiben lassen. Wollen aber Leute in der Grafschaft gerne einen Prädicanten haben, der ihnen das göttliche Wort verkünde, das mögen sie auch thun, ohne daß Abt und Convent oder wer immer solches hindern solle. Die Nutzungen der Pfründe sollen in diesem Fall nach der Anzahl der Leute getheilt werden, und sollen beide Theile einander ungeschmäht, ungeschmützt und „ungevecht" dabei bleiben lassen. Wer das nicht hielte, soll ohne Ansehen der Person mit Recht bestraft werden. Würden in Betreff der Theilung der Pfrundnutzungen Streitigkeiten entstehen, soll solche der Landvogt und Landrath entscheiden, bei welchen Entscheiden es sein Verbleiben haben soll. 3. In Betreff des Landrathes und Landgerichts ist abgeredet, daß die eine Hälfte des einen und andern der Abt zu St. Johann, die andere Hälfte aber die Gemeinden wählen, wie das anderwärts in der Grafschaft Toggenburg auch der Brauch ist. 4. Wo der Abt Gerichte hat, da sollen diese Gerichte dem Abt vier Männer zu einem Ammann vorschlagen; aus diesen soll der Abt einen nehmen. 5. Ebenso soll jedes Gericht dem Abt vier Männer vorschlagen, aus denen er den Weibel wählen soll. 6. Von allen Frevelbußen, sie mögen von hohen oder niedern Gerichten erkennt oder sonst verthädiget werden, belassen Abt und Convent denen in der Grafschaft, des Abtes Gotteshausleuten, aus besondern Gnaden, für sie und gemeinen Landes Nutzen den halben Theil; doch sollen die Gotteshausleute auch die Hälfte der dießfälligen Kosten tragen. 7. Wenn es sich um den Bezug des Hauptfalles handelt, soweit solcher früher dem Abt und Convent zugestanden, sollen der Abt oder dessen Amtleute aus den Gerichten, in welchen der Fall gefallen, einen Mann, und des Gestorbenen Erben ebenfalls einen solchen darzu geben; die sollen bei geschwornen Eiden schätzen, was der Fall werth sei; von der geschätzten Summe soll sich der Abt mit dem dritten Theile begnügen, das Übrige aber aus Gnaden den Erben belassen. 8. Das Gut, welches von dem Gotteshaus St. Johann den ausgesteuerten Mönchen zu Theil geworden und noch vorhanden ist, soll die nächsten vier Jahre in „styls gewer" gelegt werden, es seien Zinsbriefe oder liegende Güter. Wenn aber einer dessen notdürftig würde, sollen ihm sechszig Gulden ohne Pflicht zur Wiedererstattung gegeben werden; doch alles unschädlich dem zu Wyl errichteten Vertrag. 9. Da der Abt den Prädicanten zu St. Johann nicht gern in der Behausung des Gotteshauses hat, so soll demselben, unbeschadet

(„frig") der Gemeinde und der Pfründe, außerhalb eine Behausung gegeben werden, so zwar, daß die „fürgeschlagenen" zwei Männer erkennen, daß sie genügend sei; würden diese zwei uneinig, so soll wie „obvergriffen" entschieden werden. 10. Von den Pfrund- und Gemeindebehausungen zu Peterzell soll der Abt nach seiner Wahl eine für sich beziehen und die andere dem Prädicanten überlassen. Wäre dieselbe schadhaft, so soll der Abt sie in Ziemlichkeit herstellen. Würde dießfalls Streit entstehen, so ist derselbe nach obengegebener Vorschrift zu entscheiden. 11. Die Vögte, Schaffner und Amtsleute, die „daher" gesetzt worden, sollen dem Abt Rechnung geben, und wenn man ihm etwas schuldig ist von Zins, Zehnten, Renten, Gülten, altes oder neues, das mag der Abt zu Handen des Gotteshauses beziehen; wer sich dessen weigern wollte, den mag er gemäß dem Landseid, Freiheit und Landrecht mit Recht belangen, wobei die aus der Grafschaft ihm behülflich zu sein sich erboten. 12. Der Schirm, den der Abt von St. Johann mit denen von Schwyz und Glarus angenommen, soll todt und ab heißen und sein, und soll denselben für die nächsten vier Jahre der Abt von St. Gallen annehmen und zusagen; nach Verfluß dieser vier Jahre mag er ihn fernerhin annehmen oder absagen. 13. Die Amtleute und Weibel sollen dem Abt von St. Johann schwören wie die Amtleute des Abts von St. Gallen diesem geschworen haben. 14. Dieser Vertrag und Entscheid soll anfangen, dauern und ausgehen wie der Vertrag, den der Abt von St. Gallen mit den Landleuten aus der Grafschaft Toggenburg gemacht hat. 15. Hiemit soll aller Streit in Freundschaft abgethan, gericht und geschlicht sein und kein Theil den andern deßwegen irgendwie anfechten. Es ist derselbe in anderweg beiden Parteien an ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien unschädlich. — Nachdem diese Erläuterung und dieser Vertrag den Parteien eröffnet worden, erklären beide gutwillig, denselben anzunehmen und geloben für sich und ihre Nachkommen in die Hand der Gesandten und Unterthädiger, diese Vereinbarung wahr und stät zu halten, worauf die Gesandten erkennen, ihnen dießfalls Brief und Siegel zu geben. Es siegelt Namens der Gesandten Ulrich Gupfer. Die Annahme geloben in der Urkunde selbst auch der Abt und die Gotteshausleute in der Grafschaft Toggenburg; jener siegelt mit dem Siegel der Abtei und des Convents, diese mit dem Landessiegel.

Als Datum der Sieglung oder Aushändigung der Urkunde bezeichnet der Act den hl. Pontius Tag (8. März?).

20.

Lucern. 1533, 7. März.

Verhandlung zwischen Lucern, Uri und Unterwalden, betreffend die montferratische Pension.

Wir sind beim Abgang eines Abschiedes auf folgende Missive angewiesen:

1533, 7. März. Die Boten von Lucern, Uri und Unterwalden an Carraciolus und Anton von Leyva in Mailand. «Sincere sese recommendant. Reverend. illustres exellentes ac preclari viri et domini nobis plurimum honorandi: Elapsis annis fuit inter nos ac quondam illu.m et eccellen.m dm. Guillermum marchionem Montisferrati conclusa et facta amicitia et civilegium, juxta cuius tenorem prefatus marchio vel sui successores tenentur annuatim solvere unicuique partium vel cantonum ducentos florenos aureos, ut hoc latius per seriem instrumenti patet, de qua quidem summa hactenus per multos annos non soluti fuimus. At cum jam intellexerimus marchionatum Montisferrati ad manus serenissimi cesaris devenisse, commisimus magnifico et nobili Baptiste de Insula, ciui Lucernensi, oratori nostro, summam nobis inde extantem recuperare et recipere ab eis qui hac de causa

deputati sunt, rogantes itaque reuer. et ill. dominationes vestras, ut velint prefato oratori nostro in hac re auxilium et operam totis viribus, ut non dubitamus, vos promptos esse, prestare ac ipsum tantum juvare quo de extanti debito nostro solvamur, inque ceteris que ipse, reue. et illu. dominationibus vestris nostro nomine referet, indubitatem fidem sicut nobis ipsis adhibere, et se exhibere pro solita in nos benevolentia, efficient reue. et. illu. d. vestre rem nobis mire gratam, in similibus et maioribus offerentes se opportunitate deserviendum, et valeant eedem feliciter. Ex ciuitate Lucernensi et sub sigillo» etc.

St. A. Lucern: Absch. K. 1, f. 33.

21.

An der Sense. 1533, 10. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Gesandte: Bern. (Bernhard) Tillmann; Nägeli; Stadtschreiber (Cyro). Freiburg. Lorenz Brandenburger; Hans Lanter; Ulmann Techtermann, alle des Raths; Anton Krummenstoll, Stadtschreiber.

a. Boten beider Städte Bern und Freiburg erläutern das unter ihnen bestehende Burgrecht in Betreff des Rechtsganges wie folgt: 1. Jede Stadt soll den Zugesetzten einen Schreiber beigeben; diese sollen Klage und Antwort verzeichen und mit den Zugesetzten prüfen, ob Alles ordentlich aufgeschrieben sei. 2. Den Obmann hat bisher der klagende Theil gewählt. Da es aber unnatürlich ist, daß der Kläger des Obmanns gewiß sein soll, so wird auf Genehmigung beider Städte bestimmt, daß der Obmann vom Versprecher aus dem Rathe zu Solothurn genommen werden soll. 3. Dem Obmann, den Zugesetzten und Schreibern soll der Eid vom Kläger gegeben werden. **b.** Wegen Guggisberg eröffnen die Boten von Freiburg was im Manual enthalten ist.

Die Namen der Gesandten von Bern aus St. A. Bern, Rathsb. Nr. 236 S. 255; die der Freiburger aus K. A. Freiburg, Instrb. Nr. 2 fol. 78.

Die benützte Quelle besteht aus einem, ursprünglich nicht zur Anlage des Rathsbuches bestimmt gewesenen, gegenwärtig am Ende desselben eingebundenen besondern Quartblatte.

Zu **b.** Diese Verweisung bezieht sich wohl auf eine beabsichtigte aber nicht erfolgte Eintragung eines Gesandtschaftsberichtes. Das Protokoll der Rathsitzung vom 11. März zeigt außer den Einleitungsformalien leeren Raum.

22.

Lucern. 1533, 11. März (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 25. Kantonsarchiv Freiburg: Lucerner Missiven. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix. (Andere unbekannt).

Verhandlung der V Orte mit den Schiedorten und unter sich.

(Verhandlung mit den Schiedorten). **a.** Gesandte von Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell sind vor den „Obern" der V Orte erschienen und haben dieselben dringend gebeten, die in Betreff des Anstandes

mit Zürich vorgeschlagenen Mittel anzunehmen und verlangt, daß auf diesen Tag hierüber Antwort ertheilt werde. Dieselbe geht nun dahin: Man verdanke den Schiedorten zum höchsten ihre Liebe und Freundschaft und die in dieser Angelegenheit verwendete Mühe und Arbeit, im Uebrigen wolle man es gänzlich dabei bleiben lassen, wie man in Baden zum Recht veranlaßt worden; man fordere in diesem Handel, der die Seele, Seligkeit und einen der wichtigsten Artikel des Glaubens betreffe, nur was der Billigkeit gemäß sei; wäre den V Orten Friede nicht lieber als Unfriede, so hätten sie Fug gehabt, mit denen von Zürich anderes vorzunehmen, deren Mandat den Bünden, dem neuen Frieden und vielfältigen Zusagen widerstreite; anstatt fortwährend die V Orte zu ermahnen, wäre eher am Platze, mit denen von Zürich ernstlich zu reden, daß sie ihre Pflicht erstatten; man sei nun entschlossen, das Recht mit ihnen zu bestehen und sich dasselbe wohl und weh thun zu lassen, in der Erwartung, daß auch die von Zürich demselben sich fügen werden.

(Verhandlungen der V Orte unter sich). **b.** Lucern eröffnet, es sei diese Jahre her von den Franzosen viel versprochen und nichts gehalten worden; deßhalb wolle es eine Botschaft an den König absenden; wenn die andern Orte dabei nicht mitwirken wollten, so werde es allein handeln. Heimzubringen und in Einsiedeln darüber Antwort zu geben. **c.** Da gewisse ungarische Ducaten, die nur 1 Gulden werth sind, in der Umgegend von Bellenz geschlagen werden sollen, so will man genau darauf achten. **d.** Jacob Schmid, der Kannengießer von Zürich soll zu Rapperswyl geäußert haben, es sei noch nicht aller Tage Abend, andere Mütter haben auch Kinder; die evangelischen Reichsstädte haben „ihnen" zugesagt, in einem Jahr werde es des Glaubens halb zu Rapperswyl sein wie zu Zürich; und ferner, es nehme ihn groß Wunder, wie Jemand sich einbilden könne, daß sich Gott in eine Hostie oder in einen stinkenden Leib zwingen lasse zc. Heimzubringen. **e.** Wittwers halb wird beschlossen, man wolle ihm an seinen Schaden etwa 50 Gl. aus den in den Freien Aemtern noch ausstehenden Bußen verabfolgen, wenn dies den Obern allseitig gefalle. **f.** Da mit dem Zeug, welches zu dem „Feuerschießen" gekauft worden, bereits viele Kosten aufgelaufen, so ist man der Ansicht, daß es am besten wäre, die Sache auszuführen. **g.** Schultheiß Hug bringt vor, er glaube nicht schuldig zu sein, nach Baden zu gehen und daselbst dem General Maigret vor den Eidgenossen Rede zu stehen, indem die Sache ihn allein und nicht die Eidgenossen angehe. Wolle aber der General seine Ansprache nicht aufgeben, so könne er ihn zu Lucern suchen, wo er ihm antworten wolle; demnach hofft er, daß man den General dorthin weisen werde. **h.** Zug wird beauftragt, das hinter ihm liegende Büchsenpulver zu theilen und jedem Ort seinen Antheil zu schicken; wer es aber selbst abholen will, mag es thun. **i.** Unterwalden soll wegen der dem Boten bekannten Sachen sammt Freiburg einen Boten vor den Landrath im Wallis schicken, welcher Mittwoch vor Mittefasten (19. März) sich versammeln wird.

k. 1. Die Boten der V Orte schreiben an den Papst, in den letzten Tagen habe der erwählte Abt von Einsiedeln bei dem Legaten Verulan um seine Bestätigung nachgesucht, aber die Antwort erhalten, daß demselben die Vollmacht nicht zustehe, sie zu gewähren; demzufolge bitte Schwyz, daß man sich bei S. Heiligkeit für den Abt verwende. Dazu sei man besonders geneigt und bitte daher, den Genannten bestens empfohlen zu halten, zumal das Gotteshaus durch die verdammte neue Secte Abgang erlitten, durch eine Feuersbrunst beinahe gänzlich zerstört und durch die großen Kosten des Wiederaufbaues schwer beladen sei, zc. 2. In gleicher Sache richten sie an den Kaiser das Gesuch, bei dem Papste auf Begünstigung des Abtes hinwirken zu wollen, u. s. f.

Stiftsarchiv Lucern (Concept).

l. Die V Orte schreiben an Bremgarten, man höre, daß dort die den V Orten ertheilten Zusagen und gegebenen Briefe und Siegel schlecht gehalten werden, was die Obern nicht wenig befremde und ihnen miß-

falle. Es sei das ernstliche Begehren derselben, daß von denen zu Bremgarten den geleisteten Versprechen stattgethan werde, ansonst man veranlaßt wäre, weiter mit ihnen zu handeln, anstatt dessen man vorziehen würde, ihnen gnädigen Willen zu erweisen. Stadtarchiv Bremgarten. Abgedruckt in der Argovia 1871, S. 95.

m. Behufs eines Bündnisses zwischen den V Orten und Johann, Bischof zu Constanz, wird folgendes (vorläufig) vereinbart; siehe Note.

Der Freiburger und Solothurner Abschied enthaltet nur **a**; der Lucerner nur **b—i.**

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsb. Nr. 50 v. 27. Febr. und 17. März.

Zu **a.** 1533, 12. März (Mittwoch nach Reminiscere). Es schreiben die Schiedorte Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell von Lucern aus an Zürich, daß sie in Betreff des Spans wegen der Mandate vor die Räthe und ganze Gemeinden der V Orte gekehrt und daselbst ungleiche Antworten erhalten haben; doch als sie zuletzt nach Lucern gekommen und vor den Rathsboten der V Orte erschienen, sei ihnen die einstimmige Antwort zu Theil geworden, die Sache an's Recht kommen zu lassen; der Artikel in den ausgegangenen Mandaten betreffe schier das „fürnehmste" ihres Glaubens und berühre Seele und Seligkeit, daher können sie denselben nicht also schimpflich verthädigen und wollen gemäß der Abrede zu Baden erwarten, was das Recht ihnen gebe oder nehme. Die Schiedorte wollen nun noch den Rath ertheilen, es möchte Zürich die Mandate, welche zu Stadt und Land überall an den Thüren angeschlagen sind, wegthun; das werde vielleicht gut thun und das Recht und fernere Kosten ersparen.

St. A. Lucern: Allg. Absch. Nr. 1. f. 25; ibidem: A. Religionshändel.

Man vergleiche ferner den Abschied vom 18. Febr., **g.**

Zu **k.** und **l.** Diese drei Briefe tragen das Datum: Lucern, den 12. März 1533. Hier mag die Antwort des Papstes notirt werden:

1533, 7. Mai, Rom. Papst Clemens VII. an die zu Lucern versammelten Boten der VI Orte. Anzeige, daß dem von ihnen empfohlenen Abt von Einsiedeln die gewünschte apostolische Bestätigung gratis gewährt und verkündigt sei. rc. St. A. Lucern: Breven.

Zu **l.** Wir fügen zur Erläuterung folgende Missiven bei:

1) 1533, 3. April. Bern an Schultheiß und Rath von Bremgarten. „Uns ist fürkommen, wie nächst verschiner tagen ein gemeind by üch gehalten und derselbigen anzeigt und vorgelesen ein missiv von unsern lieben Eidgnossen den v Orten usgangen, inhalts wie etlich under üch syend, die so verrucht, daß sy noch bishar nie zu der meß gangen, auch nit bichtet habind und zum sacrament nach altem bruch nit gan wellind, deßhalb ir, so im regiment sind, die selbigen strafen söllind oder aber sy u. E. die v Ort werdind sy strafen, ab welcher handlung wir höchst befrömdens tragend, daß ane unser verwilligung und wüssen sölichs üch angemutet wird; dann als ir wüßt, so vermag der jüngst landsfrieden, daß jederman in gemeinen herrschaften des gloubens halb fry und unbezwungen sin sölle, und wiewol in gedachtem friden gemelt unser l. Eidgnossen üch und ander ze strafen vorbehalten, ist doch söliche straf üch ufgeleit an gelt, und wüssend nit anders, dann ir habind die usgericht, deßhalb ir nit witer gestraft söllend werden ane unser verwilligung. So nun uf gehaltnen tagen durch unser botten hierin viel gehandlet, hättend wir uns versehen, (daß) es daby beliben wäre, und man üch des gloubens halb unangesucht (und) unbekümert zu beden syten wie ander gemein herrschaft lüt . . , ouch by dem rechtsbot, so wir darüber getan, und dem landsfriden hette lassen blyben, der hoffnung und zuversicht wir noch hüt by tag sind. Harum unser will und meinung ist, dwyl uns glych als wol als ander unser Eidgnossen der landsfriden by unsern herrlichkeiten und gerechtigkeiten blyben lat, daß ir, denen befolchen ist die ze strafen, so by und under üch unsers gloubens sind, dieselbigen rüwig und ungestraft lassind, damit wir, als zum teil üwer herren und obern, nit verursacht, die so nit unsers gloubens sind, hinwider ouch ze strafen, und hiemit u. E. der v Orten anmutung ableinen, ob sy aber hieran kein benügen

han welltend, das recht, wie vor durch uns ze tagen beschechen, anbieten, dann uns keinswegs gelegen will sin, uns unser gerechtigkeit, so wir mit andern Orten über üch hand, unerfolgt rechtens ze entzüchen." Begehren umgehender Antwort.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

2) 1533, 7. April (Montag nach Palmarum). Bremgarten an Bern. 1. Antwort auf die letzte Zuschrift betreffend eine Missive von den V Orten und die darin geschehene Aufforderung, den geleisteten Zusagen nachzuleben 2c. Ueber die Behauptung, daß jenes Schreiben der V Orte dem Landfrieden und etlichen auf Tagen gepflogenen Unterredungen ganz zuwider laufe, müsse man sich nun nicht wenig verwundern; denn in beiden Verträgen, mit Zürich und Bern, sei deutlich gesagt, daß den V Orten zustehe, die Stadt Bremgarten nach Gnade oder Recht zu strafen. Als das Panner von Bern noch zu Aarau gelegen, habe man durch eine Botschaft geklagt, wie Zürich in seinem Frieden die Stadt B. den V Orten übergeben, und demüthig um Schirm angerufen; damals haben die Herren von Bern geantwortet, sie könnten sich der Stadt nicht mehr annehmen und werden auch die Besatzung zurückziehen, und dabei erklärt, man solle selbst zusehen, wie man zu einem Frieden komme, 2c. Darüber sei man, weil schwach und wehrlos, schwer erschrocken, zumal in Betracht des großen Nachtheils, den man, zu Gunsten der zwei Städte, den V Orten zugefügt habe, so daß diese, wenn nicht Gottes Barmherzigkeit sie zu Gnaden bewegt, nicht bloß die zeitliche Habe, sondern Leib und Leben hätten nehmen können; da habe man mit demüthigem Erbieten, inskünftig dem Willen der V Orte Folge zu leisten, einen Frieden gemacht, doch unter Vorbehalt der Pflichten gegen die andern Herren; es sei dann der Stadt eine Geldstrafe auferlegt (die man erst zur Hälfte bezahlt) und ein Theil ihrer Freiheit entzogen worden, was man indessen gering schätze gegen die Eintracht der Herren. In Folge dessen haben die Burger vor kurzer Zeit das zu Hägglingen Abgeredete vor den Boten der V Orte bestätigt und einen besiegelten Brief darüber ausgestellt. Da nun ehrbaren Leuten, wie Bern wisse, gezieme, das Verheißene zu halten, so bitte man geflissen, solches nicht zu verargen, sondern zum besten aufzunehmen, 2c. 2. Beschwerde über die Versäumniß Berns, die Kosten für die auf seinen Befehl verwahrten Gefangenen, zusammen 110 Gl., zu ersetzen, und Bitte um Abtrag, mit Erinnerung an den durch Abbruch der Häuser in der Vorstadt („von üch") erlittenen Schaden, 2c.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. Gleichzeitige Copie (von der Hand G. Zurgilgens), oder Concept für die Canzlei zu Bremgarten?

3) 1533, 9. April. Bern an Bremgarten. Der auf diesseitiges Schreiben gegebenen Antwort hätte man sich nicht versehen; da nun Bremgarten auf seinem Vorhaben beharren und laut der Zuschrift der V Orte die (neugläubigen) Mitbürger bestrafen wolle, so sehe man sich dadurch genöthigt, den V Orten deßhalb dringlich zu schreiben, daß sie diesmal stillstehen möchten; ihrer Antwort gewärtig verlange man nun, daß inzwischen Niemand gestraft werde. Bremgarten berufe sich zwar auf die zu Hägglingen den V Orten gegebene Zusage, nach ihrem Willen zu leben; man finde aber nicht, daß es damit Jemand verpflichtet habe, wider sein Gewissen zu handeln oder zu glauben, indem das in keines Menschen Gewalt stehe. Und nachdem der Friede eine Strafe zugelassen, sei dieselbe erfolgt mit (Auferlegung) einer Geldsumme; aber die Friedensverträge mit Bern und Zürich geben keineswegs zu, daß die V Orte auch ferner strafen können, sondern daß in den gemeinen Herrschaften des Glaubens halb jeder frei sein möge. Hienach begehre man, daß Bremgarten die Entscheidung der V Orte, denen man deßhalb Recht geboten, erwarte, 2c.

Stadtarchiv Bremgarten.

Zu **m.** Wir lassen hier den Wortlaut der in aller Form eines fertigen Bündnisses abgefaßten Urkunde folgen:

In dem namen der hochloblichen heiligen göttlichen dryfaltigkeit, Gott des Vatters, Suns und heiligen Geistes, amen. Diewyl us Gottes verhencknus und straf von wegen des ersten mentschen ungehorsame und sünd die kräft mentsch- | licher sinn und vernunft gemindert und mit vergeßligkeit beladen, daß die länge der zyt die thaten und handlungen, so erstlich Gott zu lob, so von tugenden, von eren und von gemeines nutzes wegen ewiger gedächtnus würdig sind, hinschlyssen (sic) und in | vergeßligkeit stellen, darnach aber von Gott widerumb ein hilf der gedächtnus verlichen ist, daß man die thaten und sachen würdig langer gedächtnus in geschrift verfassen und den künftigen zu aller zyt zu erkennen geben mag, darumb | wir Johans, von Gottes gnaden erwölter zu Bischofen zu Constanz an einem, so dann wir . . . ., schult(heisse)n, landtamman, rät, burger, landlüt und gantz gemeinden der nachbenempten orten der Eidtgnoschaft des

alten pundts obertütschen | landen, namlich von . . . . , ... , Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden ob und nid dem kernwald, Zug mit dem ussern ampt . . . . , ... , ... , ... , ... , ... , am andern teil, bekennen und thund | kund offenbar allen denen, so disen brief ansechend oder hörend lesen, für uns und all unser nachkommen, als dann unser beiden sydt frommen vorfaren und altvordern hochloblicher und seliger gedächtnus nun eben ein gute zyt und zal jaren har mit einandern | in verkomnussen, contracten, vereinungen, verständtnussen und pündtnussen verfast worden sind und bißhar erlich an uns gebracht, und so wir bedacht und betracht die grossen trüw, lieb und früntschaft von unseren seligen vorfaren und altvordern lange zyt | und jar gegen einandern gebrucht und uf uns erblich kommen, und daß solich verkomnussen, einungen, verständtnussen und pündtnussen uns zu beden teilen wol erschossen haben und, ob Gott wil, in diesen widerwertigen und schweren läufen fürohin wol erschiessen mögen, | darumb mit guter vorbetrachtung, gantz fryem willen und hertzen, so haben wir obgenant beid teil für uns und unser nachkommen solich verkomnus, einung und pündtnus, wie von unsern vordern die ufgericht und darumb brief und sigel hinder inen uns verlassen, | jetzund widerumb ernüwert, bekräftigot und gegeneinandern angenommen, doch mit diser erclärung, erlütrung und mit disem nachlaß, und denen capitlen, wie hernach begriffen sind, namlich des ersten, so söllend wir obgen(ann)ter Johanns erwölter (Bischof) den vorgemelten Eidtgnossen gemeinlich noch keinem ort sonderlich, noch denen so mit inen in pündtnus oder einung sind, in unser und unsers stifts stetten schlossen und landen darin noch darus keinen schaden zufügen, noch das jemandts zethun gestatten, sover wir vermögen. | Desgelychen söllen wir die vorgenannten Eidtgnossen gemeinlich und sonderlich gegen dem obgenannten unserem gnädigen herrn von Constantz und den sinen durch und in unsern stetten, schlossen und landen hinwiderumb ouch thun. Und wäre daß jemands in unsers genanten Johansen | erwölten schlossen, stetten und gebieten begriffen wurd, der den obgenanten Eidtgnossen gemeinlich noch dheinem ort sonderlich schaden gethan hät, zu demselben söllend wir inen, wann sie das begeren, unverzogenlichs rechten gestatten und ergan lassen. Desgelychen söllen wir obgenannten | Eidtgnossen gemeinlich und sonderlich dem vorgenannten unserm gnädigen herrn von Constanz, siner stift und den sinen, die sinen gnaden zuversprochen stand, ouch thun. Und daby den jetzgenannten unseren gnädigen herren von Constanz siner gnaden leben lang by allen sinen | und sines stifts stetten, schlossen, landen, ouch aller ober und herrligkeiten, ob in jemands wider recht davon trengen wöllt, oder sich des stifts underthanen für sich selbs wider in zu abfall und ungehorsame bewegen wurd(en lassen), schützen und schirmen nach unserm ver- | mögen, doch in sinem und sines stifts kosten. Und dagegen söllen wir obgenannter Johann erwölter den vermelten Eidtgnossen gemeinlich oder jetlichem ort sonderlich in unserm schloss by Keiserstul offnung zu allen iren nöten und geschäfften, inen ouch | veilen kouf, essen und trinken umb ir gelt verfolgen lassen, doch on unsern und der unser(n) merklichen geferlichen schaden. Wir obgenannter Johann erwölter und wir die Eidtgnossen söllen und wöllen ouch einandern unser jedes eigen rent, zins, zechend und gülten, ouch ligend und fahrend hab und güter usser keinerlei ursach nit verbieten, arrestieren noch verlegen noch sollichs von einichem der unsern oder jemands andern zu geschechen gestatten, besonder ob sich begeb, daß keiner unsers jetzgenannten Johansen erwölten räten oder diener, | oder die in unsern städten, schlossen, gerichten und gebieten gesässen sind, mit dheinem der obgenannten Eidtgnossen oder den iren, oder dheiner unser obgenannten Eidtgnossen gemeinlich oder sonderlich oder der unsern, so in unsern stetten, schlossen, gerichten und gebieten gesässen sind, ichtzig zeschaffen hätten oder gewunnen, darumb einer den andern ansprach nit vertragen möcht, darumb sich | ein jetlicher von dem andern rechtens lassen benügen an den enden und in den gerichten, da der ansprächig gesässen ist, oder dahin er gehört, daselbs ouch ein jeder angesprochner dem cläger eins unverzogenlichen rechtens sin und im des gestattet werden sol. Fugte sich aber, daß wir | obgenannter Johann erwölter mit den obgenannten Eidtgnossen gemeinlich noch (sic) dheinen ort sonderlich zweiig wurden, oder wir die obgenannten Eidtgnossen gemeinlich oder dhein ort sonderlich mit dem obgenannten unserm gnädigen herren von Constantz, darvor Gott sye, darumb söllen wir | zu beider sydt, wann dwedrer teil den andern ervordret, darnach in den nächsten vierzechen tagen uf einen namlichen tag, der darumb benempt würdt, mit einandern zu tagen kommen gan Baden im Ergöw in die statt. Da sol dann jetwedrer teil zwen erber man setzen,

für die wir unser zweiung | bringen, die ouch gelert eid zu Gott und den heiligen schweren söllend, die sach unverzogenlich uszesprechen zu der minn oder zum rechten, ob sy die minn nit finden möchten, und wie sich die darin erkennen, demselben wir beider sydt genug thun, daby beliben und stät halten on widerred. | Wäre aber, daß sich dieselben vier in iren urteilen glich teilten und nit eins wurden, so sölten sy by iren obgedachten eiden einen gemeinen mann under unser vorgenannten Johannsen erwölten oder unser der obgenanten Eidtgnossen räten kiesen und nämmen, der sy zu der sach gemein- | schidlich und unargwönig bedunck sin; derselb gemein man dann ouch loben und schweren sol, die sach mit den vieren uszesprächen, als vor geschriben stat. Und wie sy die ussprächend, dem söllen wir beider sydt nachkommen und genug thun, on all widerred, und von wöllichem teil der gemein- | man genommen würdt, der sol von sinen oberen darzu gewisen werden, sich der sach zuverbinden und die uszesprächen in mas wie obstat. Wir vorgenanter Johann erwölter söllend und wöllend ouch die gemelten Eidtgnossen und die iren, geistlich und weltlich personen, by iren guten | loblichen alten harkommen lassen beliben, und sy wyter nit trängen, wie sy dann von alter harbracht haben und von unsern vorfaren bischofen seliger loblicher gedächtnus gehalten worsind. Und daruf so haben wir uns selbs vorbehalten unsern heiligen vater den bapst, das heilig Römisch | rych, ouch all unser fryheiten, unser geistlichkeit und unser geistlich gericht, und wie unser vorfaren und wir von alterhar bracht haben. Und wir die obgenannten Eidtgnossen haben uns selbs ouch hierin vorbehalten unsern heiligen vater den bapst, das heilig Römisch rich, ouch all unser fryheiten | und altes harkommen, ouch die pünd, einung und pflichten, so wir vor datum miteinandern, oder jemand mit uns gemacht hand. Und also geloben und versprechen wir obgenannter Johann erwölter by unsern fürstlichen würden und eren, und wir die vorgenanten stet | und eidtgnossschaft gemeinlich und sonderlich by unseren guten trüwen alles das, so diser brief von uns wist und sagt, war und stät zehalten, dem nachzekommen und genug zethun, on alles widersprächen, getrüwlich und ungevarlich. Und dess zu | vesten urkund und warer gezügnus aller obgeschribner dingen, so haben wir obgenannter Johann erwölter unser secret insigel, und wir die obgenannten stet und länder gemeiner Eidtgnossschaft, namlich von . . . ., ..., Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, | . . . ., ..., ..., ..., ..., ..., unser stetten und länder insigell offenlich thun hencken an diser briefen zwen glych geschriben, dero jedem teil einer wordĕn ist, und geben sind in der statt Lucern zinstag nach Remi- | niscere in der fasten, nach Christi Jesu unsers lieben herren geburt gezallt tusend fünfhundert dryssig und dry jare."

St. A. Lucern: Perg.-Urk. ohne Siegel.

23.

Einsiedeln. 1533, 17. März (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 27. **Staatsarchiv Zürich:** Absch. 12 f. 24. **Tschudische Sammlung:** XII. 91 Nr. XIII.

Gesandte: Zürich. (Richter) Diethelm Röist, Burgermeister; Ulrich Kambli, des Raths; (Fürsprecher) M. Konrad Escher; M. Rudolf Stoll; M. Johannes Haab. Uri. (Richter) Jacob Troger, Landamann; Schwyz. (Richter) Ulrich Aufdermaur. Freiburg. Hans Studer. (Andere nicht bekannt).

a. Auf diesen Tag sollte Antwort gegeben werden in Betreff der von Lucern beabsichtigten Sendung nach Frankreich. Weil aber die Instructionen ganz ungleich und die Zeitumstände sehr besorglich sind, so will man die Sache einstweilen verschieben und ersucht Lucern, mit den andern Orten die Erledigung der schwebenden Händel zu erwarten. **b.** Gabriel Zurgilgen, Schreiber zu Lucern, zeigt an, es wollen einige Orte den über eine „Verständniß und Conföderation" mit dem Bischof von Constanz aufgerichteten Brief nicht besiegeln, worüber sich die Anwälte des Bischofs beschweren. Da diese Orte sich damit entschuldigen,

daß der Vertrag nicht laute, wie der mit den frühern Bischöfen geschlossene, die Sache aber wichtig ist, so wird der Handel in den Abschied genommen. **c.** Der Vogt in den Freien Aemtern im Aargau berichtet, es sei das Lehenbuch im letzten Kriege abhanden gekommen, darum habe er alle Lehenleute vorbeschieden, um über ihre Lehen Auskunft zu geben. Da man gefunden, daß einige ihre Lehen versetzt haben, so wird dies in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu beschließen, ob sie ihre Lehen wieder lösen sollen oder nicht. **d.** Heimzuberichten, was in Betreff des Pulvers in Zug verhandelt worden. **e.** Da die Schiedsboten und Zusätzer betreffend „das Mandat" nach Anhörung der Klage und Antwort einen Vergleichsvorschlag entworfen und den Parteien dringend zur Annahme empfohlen haben, so wird für die V Orte ein Tag nach Brunnen angesetzt auf Donstag nach U. Frauen Tag frühe (27. März); was man thun oder lassen will, soll man wieder zu Einsiedeln am 1. April eröffnen. **f.** Die Boten von Zürich sollen heimbringen, was die von Schwyz an sie gebracht, betreffend den Wein, der dem Heinrich Schnider aus den Höfen vor Anfang des Krieges weggenommen und noch nicht bezahlt worden; wohl hat er zu Zürich von dem Rath die Antwort erhalten, er möge den Betreffenden selbst um Bezahlung belangen, derselbe aber nicht mehr als 5 Pfund gegeben mit dem Vorwand, das andere sei durch die Kosten verzehrt; weil nun Schnider nicht zugeben will, daß aus demjenigen, was ihm gehöre, Kosten bezahlt werden, so bittet Schwyz, ihm zu vollem Ersatze zu helfen; der eine Schuldner heißt Hans Alder, der andere (ist?) Gerber, der ob Küßnacht sitzt. **g.** Die von Rapperswyl legen einen Brief betreffend die Zollpflicht der Sarganser vor und klagen, daß diese gar nichts geben und Recht bieten; darüber begehren sie Rath. Man verhört nun den erwähnten Brief, der von Hans Werni Puri, als Obmann, unter dem Siegel von Schwyz erlassen worden ist; derselbe ist im Abschied wörtlich aufgenommen und lautet dahin, daß die Stadt Rapperswyl bei allen ihren hergebrachten Freiheiten ungekränkt bleiben solle; weil aber die Sarganser laut eingelegter Kundschaft seit mehr als Menschengedenken solchen Seezoll nie gegeben haben, derselbe auch nie gefordert worden, so sollen weder sie noch ihre Nachkommen für Lebensmittel aller Art, die sie hinauf oder hinab fertigen, Zoll zu entrichten schuldig sein, aber für ausländische Kaufmannsgüter, die man gebundene nennt, bezahlen wie bisher; das im Rechten „angeschlagene" Gut sei hiemit ledig gesprochen, im Uebrigen jedem Theil vorbehalten, seine Ansprüche gütlich oder rechtlich geltend zu machen. Dies fällt in den Abschied; bei der nächsten Zusammenkunft will man sich darüber entschließen.

h. Geheime Verhandlung zwischen den V Orten und Freiburg; siehe Note.

Im Zürcher und Glarner Abschied fehlen **a, b, d; f** aus dem Zürcher; **g** aus dem Glarner Exemplar.

Der Zürcher und Glarner Abschied datiren, sachlich mit dem Lucerner gleichförmig: „uf Gertrudis."

Die Namen der Zürcher, Urner und Schwyzer Gesandten, so weit sie Richter sind, aus der in der Note 3) zu **e** angeführten Missive vom 20. März; der Freiburger aus dortigem Instrbch. Nr. 2, f. 80.

Zu **e.** 1) Wir lassen hier die Vorträge der Parteien folgen:

„Clag und antwort zwüschent den v Orten eins und minen Herren andersteils, von wegen eins spans des usgangnen mandats, daß die meß nit die geringist verschmelerung des liden Cristi syn sölte."

(I a). „Der v orten ingefürte clag wider mine herren von Zürich irs im truck usgangnen mandats halb."

Als man vor etwas Jahren und Tagen in eine Feindschaft und Unwillen — wer daran schuld oder nicht, lasse man jetzt dahin gestellt, da der Abschied von Baden die Parteien anweise, gütlich zu rechten —

und demzufolge in einen tödlichen Krieg gerathen, durch Schickung Gottes und biderber Leute Zuthun aber wieder die Unterhandlung eines Friedens angefangen worden, haben die V Orte besorgt, es möchte dabei gehen wie vormals, und nicht darein willigen wollen, sondern ihren Gesandten angezeigt, daß bei einem Frieden Ja Ja bleiben solle und nicht rückgängig gemacht werden dürfe; am folgenden Tag sei ihnen aber aus dem Lager von Zürich ein Brief zugekommen, dessen Inhalt nach ihrer Meinung hätte nachgelebt werden sollen; sie seien bereit, denselben hier verlesen zu lassen; daraufhin haben sie eingewilligt, einen Frieden zu machen, im Hinblick auf die große Liebe und Freundschaft, welche die fromme lobliche Stadt Zürich ihnen von Alter her vielfach treulich erzeigt; da sodann der Friede beschlossen worden, so haben sie nichts anderes erwartet, als daß die gegebenen Zusagen stracks erfüllt würden, wie denn sie selbst und die Ihrigen glauben, in keinem Stücke darwider gehandelt zu haben; dennoch habe Zürich seitdem ein Mandat ausgehen lassen, das ihrer Meinung nach hier gehört werden solle...; das sei ihnen eine hohe und „dure" Beschwerde, und nicht ohne Grund; denn wären sie die Leute, die einen solchen Glauben hätten und zu pflanzen begehrten, wie das Mandat sage, (so...?); dadurch seien sie verletzt; zudem gehe dasselbe wider jenen Brief, die gegebenen guten Worte, den versiegelten Landfrieden... und die geschwornen alten Bünde; darum haben sie Zürich oftmals mit Worten, Schriften, Abschieden und allen zur Freundschaft dienlichen Mitteln angesucht, dieses schwere Mandat abzuthun, aber gar nichts erreicht, so daß die Sache sich lang verzogen und zuletzt kein anderer Weg zu finden gewesen, als daß beide Parteien zum Recht veranlaßt worden, mit dem sie nun zu erlangen hoffen, daß das Mandat aufgehoben, überall entfernt und widerrufen werde, damit jedermann spüre, daß dasselbe wider die Bünde, den Landfrieden und andere Zusagen erlassen worden; endlich haben sie dessentwegen schon viele Mühe und Kosten gehabt, wissen auch nicht, ob und wann dieser Span ausgemacht werde, weßhalb sie meinen, es sollte die Zugesatzten billig und recht dünken, daß ihnen dafür Ersatz geschehe, in der Minne oder mit Recht; sie behalten sich übrigens, je nach der Antwort, Weiteres vor.

(I b.) „Antwurt miner herren von Zürich."

Nachdem die lieben Eidgenossen von den V Orten ihre Klage vernünftig und geschickt dargethan, zu wiederholen unnötig,... anerkenne Zürich vorerst als wahr, daß es mit Leib und Gut viel zu ihnen gesetzt, sei dies auch in Ewigkeit zu thun geneigt, und daß es hinwieder von ihnen in Lieb und Leid viel empfangen, in der Hoffnung, daß sie noch ferner solches leisten werden. Auf den Anzug betreffend den Krieg, der durch Verhängniß Gottes leider entstanden, und den Brief, der ihnen zugekommen sein solle, begehre man, daß derselbe verhört werde... Dessen Inhalt habe man nicht gekannt; er sage aber, daß Ja Ja und Nein Nein bleiben solle; man hoffe übrigens, daß dem bisher gelebt worden, indem man nicht anders gesonnen sei, als alle Pflichten treulich zu erfüllen... Gegen den Vorwurf, daß man diesem Brief und dem später gemachten Frieden nicht Statt gethan, indem man ein solches Mandat habe ausgehen lassen, sei zu erwiedern, daß die Obern darin keineswegs gefehlt, weil die Stadt Zürich gefreit und begabt sei, die Ihrigen mit Geboten und Mandaten zu berichten, wie es sie jederzeit nützlich und löblich bedünke; es seien auch etliche den Glauben berührende Mandate, worunter das verlesene, dem Landfrieden ganz gemäß; weil aber dieselben von einigen Unterthanen verachtet worden, so habe die Obrigkeit ein Mandat erlassen, um Jedermann zu warnen, damit die früher ausgegangenen stät gehalten würden, worin sie nicht unrecht gehandelt habe; man könne auch nicht spüren, daß dasselbe den V Orten an ihrem Glauben nachtheilig sei, indem es sie ja mit keinem Buchstaben nenne; darum getröste man sich, dieser Klage durch gütlichen oder rechtlichen Spruch entledigt zu werden, da doch jenes Mandat für gar niemand gelte, als für die eigenen Unterthanen; denn hätte man in den Bünden, dem Landfrieden und andern Verkommnissen finden können, (daß der Stadt solches nicht zustehe?), so hätte man nicht dawider gehandelt, weil man solche redlich zu halten begehre; man sei aber der Zuversicht, daß nichts darin gefunden werde, womit das Mandat nicht verträglich wäre, und hoffe hiemit genugsam geantwortet zu haben. Kosten abzutragen sei man demnach nicht pflichtig; im Gegentheil hätte man Grund, die Kläger darum zu erfordern, da man ihnen nichts zugemuthet, wenn sie das Mandat nicht angezogen hätten; damit setze man die Sache zum Recht, mit dem Vorbehalt, weiter darzuthun, was die Nothdurft erheische.

(II a.) „Unserer Eidtgnossen von der v orten anwelt nachred uf die gegeben antwurt."

Sie bleiben nochmals und strax bei der Klage; doch wäre wohl nöthig gewesen, etliche Artikel mehr zu erläutern, was aber einstweilen im Besten unterlassen worden; sie stellen den Richtern anheim, diese Dinge gründlicher zu bedenken, als sie selbst es darzuthun wissen und es durch die Schreiber „im Buchstaben verfaßt" sei; es sei auch unnöthig, die Antwort von Zürich zu wiederholen . . .; damit aber die Rechtsprecher verstehen, was ihre Obern an dem Mandat am höchsten beschwere, so zeigen sie an, wie das Mandat besage, daß alle diejenigen, welche der päpstischen Messe, dem Sacrament und den Ceremonien anhangen, nicht wenig handeln, was dem Leiden Christi nachtheilig und eine Schmälerung sei; wenn ihre Herren als solche Leute geachtet werden sollten, so möge jeder ermessen, wohin das reichen würde; darum begehren sie jetzt „den (1.) Artikel" im Frieden zu verlesen . . ., sodann die beiderseits geschwornen Bünde zu verhören, indem sie bezweifeln, daß dieselben irgendwie zugeben, daß ein oder mehrere Orte die Freiheit haben, Mandate und Verbote für die Seinigen oder Andere zu erlassen, die dem andern Theil an seinen Gerechtigkeiten, löblichen Bräuchen, altem Herkommen und Ehren verletzlich wären; nun könnte ihren Herren kein größerer Abbruch geschehen, als wenn ihr Glaube, den doch Zürich mit Briefen und Siegeln zu Kräften erkannt, „die mindeste" Verschmälerung des Leidens Christi brächte; darum bitten sie nochmals, ihnen mit einer andern Antwort zu begegnen, damit man beiderseits bei den geschehenen Zusicherungen bleiben könne; wenn sie aber keinen andern Bescheid erhielten, so wüßten sie nichts Besseres zu thun, als die Klage den Zugesatzten zu rechtlichem Erkenntniß anheim zu geben; denn hätten sie das Mandat irgendwie hingehen lassen dürfen, so würden sie Zürich weder mit Güte umgezogen noch zum Recht gefordert haben.

(II. b.) „Nachred miner herren von Zürich."

. . . (Wiederholungen aus a). Damit bei der Klage über das Mandat nicht zu viel oder zu wenig gesagt werde, begehre man, die deßhalb vorgetragene und schriftlich gefaßte Aeußerung nochmals verlesen zu lassen; da nun dieselbe nicht im Mandate stehe, so soll auch dieses so weit nöthig verhört werden; es gehe daraus hervor, daß jener Klagepunct nicht begründet und somit hierüber genug gesagt sei. Ferner stelle man in Abrede, daß die Eidgenossen von den V Orten und die Ihrigen durch das Mandat an ihren Ehren, ihrem Glauben und ehrlichem Herkommen geschmäht und angetastet seien; das habe die Obrigkeit niemals im Sinne gehabt; das Mandat sei ja allein für ihre eigenen Unterthanen gemacht und gedruckt worden, was dessen Einleitung selbst deutlich erweise. Auf die Meinung der V Orte, daß Zürich im 1. Artikel des Friedens ihren Glauben als den wahren alten 2c. anerkannt habe, diene folgende Antwort: Man habe jetzt keinen Befehl über diesen Artikel auf oder ab zu disputiren, glaube indeß nichts dawider gehandelt zu haben, da man die V Orte in ihren eigenen Gebieten gar nicht geschmäht noch angezogen haben wolle, und der Schluß des genannten Artikels ausdrücklich sage, daß sie die Stadt Zürich bei ihrem Glauben auch bleiben lassen; da man sich derart seinen Glauben vorbehalten, was die V Orte selbst zugeben, so habe man Kraft desselben Artikels allen Fug gehabt, durch das neue Mandat die früher, nämlich 1530, erlassenen zu bekräftigen, wozu man durch viele dringende Umstände veranlaßt worden; die eine und nicht die geringste Ursache sei nämlich die, daß einige Angehörige vermeint, der Friede sollte jene Mandate abgethan haben; zudem sei die Obrigkeit bei vielen ernstlich verdächtigt worden, als ob sie wieder die Messe einführen wollte, was die Unterthanen mit Unwillen gesehen hätten; um diesen Argwohn von sich abzuladen, habe sie das neue Mandat so bald wie möglich ausgegeben. Da die V Orte aber meinen, es sei kein Ort durch die Bünde gefreit, zum Abbruch an den Ehren anderer Gebote und Verbote zu machen, so begehre man den Artikel, daß jedes Ort, jede Stadt 2c. bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten bleiben solle, verlesen zu lassen; denn die Obern seien des bestimmtesten gesonnen, Niemand zu schmähen und glauben auch, solches nicht gethan zu haben . . . (Vorbehalt wörtlich); demnach glauben sie nichts anderes gethan zu haben, als was ihnen von rechtswegen zustehe, da man ja den Glauben auch ausdrücklich vorbehalten habe; da nun die V Orte in dem Mandat nirgends genannt, und dasselbe weder ihnen noch den Ihrigen zugeschikt worden, so könne man nicht gefehlt und dem Landfrieden zuwider gehandelt haben, weßhalb man sie bitte, die Sache

nicht zu verstehen, „sam" es ihnen zum Trotz oder Widerwillen geschehen wäre, da man doch Bünde und
Frieden treulich zu halten begehre. Hiemit hoffe man ihre Klage genügend beantwortet zu haben, und wenn
sie nichts Weiteres „ins Recht tragen", so getröste man sich der Zuversicht, daß ihre Klage nicht erwiesen
sei, womit man die Sache den Zugesetzten befehle, mit Vorbehalt 2c.

(III a.) „Der fünf orten widerred."

... (Wiederholung). Da sich Zürich auf seine Freiheiten berufe und das Mandat nicht zum Nachtheil
ihrer Obern wolle gemacht haben, so gebe man zu, daß es Gebote und Verbote zu erlassen befugt sei, sofern
dies nicht wider seine Zusagen und den alten wahren Glauben gehe; dasselbe lasse aber deutlich erkennen,
daß es wider ihren Glauben gerichtet sei, und wenn Zürich darauf hinweise, daß es nur die frühern Mandate
damit bestätigt habe, so sei zu erwiedern, daß vorher der Mandate, Briefe und Botschaften so gar viele ge-
wesen, daß sie, die V Orte, „leider got erbarms" (dadurch) zu großem Schaden gekommen, woraus die Recht-
sprecher wohl erkennen werden, daß mit der Zeit noch Schlimmeres folgen könnte, wenn das jetzige Mandat
nicht widerrufen würde; sie vermeinen auch rundweg („glatt dannen"), daß der neue Landfriede sie vor
solchen Schriften ausdrücklich schützen sollte. Des in den Bünden gemachten Vorbehaltes wollen sie sich auch
selbst behelfen; wäre nur Zürich bei seinen löblichen Bräuchen und dem Herkommen geblieben, wie zu der
Zeit, als es in den Bund getreten, so wäre man alles Spans, Unwillens und Schadens beiderseits über-
hoben gewesen; darum sollten billig solche Mandate und alles Andere, was den Freiheiten und dem Her-
kommen beider Theile zuwider sei, unterlassen werden. Wenn dann Zürich sage, es wolle sie bei ihrem
alten Glauben bleiben lassen, so sehe doch das Mandat dieser Zusage gar nicht gleich, und wenn es anziehe,
daß sie laut des Landfriedens es bei seinem Glauben auch zu lassen versprochen, so haben sie damit doch
niemals ausgesprochen, ob sie seinen Glauben für gerecht oder ungerecht halten, sondern dessen Werth gänzlich
dahin gestellt gelassen. Hienach bitten sie nochmals, daß Zürich von dem Mandat abstehe; sonst wollen sie
es zur Erkanntniß der Rechtsprecher gesetzt haben 2c.

(III b.) „Antwurt miner herren von Zürich."

„Als dann unser lieb Eidtgnossen von den v orten uf unser letst gegebne antwurt abermals entlich
vermeinent, dickgemelt unser mandat zewiderrufen und abweg zetund, us vil und mengerlei ursachen, nit not
alhie zemelden, so gemelte unser Eidtgnossen von den v orten darzubewege, fürnemlich daß unsere herren und
obern von Zürich sich im ersten artikel des fridens bekent, daß sy von Zürich gedachte unsere Eidtgnossen von
den fünf orten bi irem alten waren ungezwifloten christenlichen glouben bliben wellint lassen, fürnemlich ouch
iren grund des rechtens daruf gesetzt; so dann wir von wägen u. h. u. o. von Zürich solichen artikel vor
umb minder span, arguwieren ald disputierens willen kurtz verantwurtet, vermeinende daß ir unsere günstigen
herren richter und zugesetzte, deßglich sy unser Eidtgn. von den v orten uns bi solicher gegebnen antwurt
hettint lassen bliben, und uf gemelten artikel nit sovil trungen, werint wir solichen artikel witer zeverant-
wurten nit geursachet, und begärent hiemit, daß ir unsere herren d. R. u. Zugs. gemelten ersten artikel des
landfridens lesen lassen wellint, der also lutet: zum ersten so söllent und wellent wir von Zürich 2c. Diewil
nun vorgemelter artikel gehört und verstanden, daß wir von Zürich üch unser lieb Eidtgn. von den fünf
orten bi dem glouben, so ir achtent und hand für den waren alten ungezwifleten christenlichen glouben, bliben
wellint lassen, volget nit darus, daß wir gemelte von Zürich in auch für sollichen habint erkent; dann so
solicher verstand in gemeltem artikel sölte erhalten werden, were wol von nöten, daß es also stünd: wir
von Zürich bekennent uns, daß unsere getrüwen lieben Eidtgn. den waren alten ungezwifloten christenlichen glou-
ben habint, und dann volgents, sy bi sollichem irem unserm bekenten glouben in iren eignen landen, herlig-
keiten und gebieten bliben zelassen, dann so wir ie solichen artikel verstanden, wie unsere Eidtgnossen von
den v orten vermeinen wellen uns bekant han, were wol billich, daß wir unsern glouben mit dieser bekantnus
faren ließint, und unsern getrüwen lieben Eidtgn. von den v orten (in) irem glouben nachfürent; sidtmal
dann (aber) vilgemelt u. l. Eidtgn. von den v orten uns bi unserm glouben nachgends in gemeltem artikel
auch bliben lassen wellint, ist wol zuermessen, daß wir uns so wyt nit bekennt, anders dann der luter buch-

stab vermag; des sind wir aber nochmaln gestendig, bekantlich und gichtig, daß wir sy in iren landen, gebieten, herligkeiten und oberkeiten bi irem glouben, den sy also nemment, gütlich und früntlich lassen bliben, inen auch dhein span ald intrag darin thun, wellint auch gemelten iren glouben hiemit dheins wegs gescholten haben; es ist ouch wol zeverstan, worumb gemelter artikel fürnemlich gesetzt, namlich daß vor unserm unfal und krieg unsere herren von Zürich unseren Eidtgn. von den v orten oft zugemutot, unsern glouben in iren landen und oberkeiten lassen predigen, läsen und darvon reden; damit nu solichs inen von uns nit fürer begegnoti, ist vilgemelter artikel, soliches zeverhüten, gesetzt und angenomen; so nun unsers bedunkens die bekantnuß von uns getan nit so wyt reicht, hoffent wir, ir gemelte günstige herren die zugesatzten werdint üch nit erkennen, mit solichem unserm usgangnen mandat einichen weg wider den landsfriden gehandlet haben, dann es ja menklichem kund und offenbar, so einem sin gloube vorbehalten, in sinen eignen landen wol predigen, reden und den usschriben mag, dann es sunst u. h. u. o. von Zürich ein angebundner gloub were, so sy den iren nit dörftint verkünden und anzöugen; es fint sich ouch us dem, daß unser lieb Eidtgn. von den v orten iren glouben ouch rüment, predigent, prysent und lobent und gemelte ire undertanen solichen glouben zehalten wysent; anders hand wir ouch nit getan, redent inen ouch in solich ir prysen und loben gantz irs glaubens nützit. Für das ander achtent wir nit, daß u. l. E. von den v orten söllint verstan, wie dann das vormaln dick verantwurt, als ob sy in sölichem usgangnen mandat geschmäht, verletzt und enteeret syen, dann unsere herren söllichs zetünd nie willens ald gesinnet gewesen, bittent sie nochmaln zum allerhöchsten, trungenlichosten und ernstlichosten, daß sy disern handel nit so schwär und hoch uf sich nemen, dann ie es von u. h. u. o. arger meinung nit beschechen . . ." Hiemit hoffen die Anwälte, die Frage hinreichend erläutert zu haben, also daß ihre Obern laut der Bünde bei ihren Freiheiten bleiben können, zu jeder Zeit an ihre Angehörigen Gebote und Verbote erlassen sollen und mögen und das vielbesprochene Mandat zu widerrufen nicht schuldig seien, weil doch der V Orte darin nicht im geringsten gedacht werde und der Glaube Zürichs so deutlich und klar vorbehalten worden 2c.

(IVa.) „Unserer Eidtgnossen von den v orten gegenantwurt."

„Der handel wie der selb nach der lenge uf gestrigen tag clagt und geantwurt, red und widerred, unnot witer ze erzellen, darbi lassent wir es gantz und gar bliben, doch vorbehalten den letsten anzug, so durch unser lieb Eidtgn. von Zürich abermaln beschechen . . . (folgt auszügliche Wiederholung von III b.), gebint sy die antwurt darzu und achtinds höcher und grösser, so sich ein biederman gegen dem andern bekennt, wie das der artikel heiter uswyst, namlich wir von Zürich sollint und wellint . . . (Citat), vermeinint wir wie vor, hettint sich unser gnedigen herren des söllen versechen, daß das nit hett söllen gnug sin und vorgerett ist worden nach inhalt irs eignen zuschribens, das da schlecht an als mittel Ja Ja solle sin und bliben, uf solichs, günstig lieb herren als die richter und zugesatzten, redint sy noch wie vor und beclagint uns uf das allerhöchst und gröst vielgemelts mandats, das da so heiter uswyst, daß die bäbstisch mäß und sacrament syge ein grosse schmelerung und verkleinerung des bitteren lidens Jesu Christi; demnach villicht witer anzogen, daß gemelter artikel im lantsfriden vergriffen zum teil darumb gemacht, daß villicht vor dem krieg unser Eidtgn. von Zürich unsern herren ouch zugemutot, newern glouben ouch lassen läsen und predigen, möcht sin, inen wer etwas zugemutot; es ist aber uf gestrigem tag gerett worden, das unsern herren und obern sovil und mengs zugemutot, mit uns brucht und gehandlot, durch des bessern willen wend wirs nach der lenge jetzt nit erzellen, möchtint ouch wol erliden, und düchte uns ouch, es stünde üch, u. l. E. von Zürich bas an (!), sond ir nit zürnen, die alten sachen und hendel nit witer rüren (!), dann ursachen halb was wir zu beiden syten daran gewunnen, achtent wir, es sige noch unvergessen. Zum dritten anzogen wirt, unser herren und obern die v ort die rümint doch iren glouben ouch; da redint sy also darzu, um das so unser getrüw lieb Eidtgn. von Zürich iren glouben rümptint und pflantzotint, köntint wir nit sonders darwider, doch darnebent unsern als den rechten alten glouben, den sy und wir mit hilf des allmechtigen gottes von unsern frommen vordern ererbt hand, in grossen rüwen gesässen, früntlich und tugentlich mit einandern husgehalten, groß eer, sige, land und lüt mit solichem glouben erlangot, und

ob gott wil, so es noch möcht müglich sin, an allen zwyfel witer erlangen wurdint; dann unser herren und obern noch bishar nit hand gehört, daß diser nüwer gloub an dheinen enden vil guter frucht, ruw und einigkeit gepracht habi; doch wie dem allem, wievor gnug gerett ist, und der friden dasselb uswyst, daß wir sy die dickgemelten unser lieb Eydtgnossen von Zürich by irem glouben ouch wellint bliben lassen, doch darnebent wie das der buchstab vermag, sy uns ouch wellint bliben lassen. Zum vierten, als dann angezogen ist worden, daß unser herren und obern vielgemelt mandat nit wellint achten, wie uf gestrigem (tag) ouch genug darvon gerett, als ob es unsern herren und obern einichs wegs zu tratz oder nachteil söll beschechen syn, redint wir wievor, und gent das üch unsern günstigen lieben herren, als den R. u. Zugs., zu ermessen, ob solich mandat nit uns verletze, nit an lib, ouch nit allein an eren, noch vil an grössers, an unser selenheil, wiewol dickgemelt u. E. von Z. vermeinint, vilgemelt mandat neme uns nit, so nempt (es) doch die römischen kilchen, dero vielgemelt unser getrüw l. Eidgn. von Z., ouch ire frommen vordern bishar angehangot sind, und nit geachtet ist worden allein ein römische kilch, sonders ein römische und christenliche kilch, die nutalame vil hundert jaren darfür geachtet und gehalten worden, ouch zu mermalen mit christenlichen concilia bestetiget worden, da u. g. h. gemelter (sic) christenlichen kilchen die ir nemmint die römisch kilchen, die nun unbegründt und zum teil in üwerm mandat gantz und gar vernüdt und verachtet wirt. So nun gemelt mandat von üch, u. l. E. von Z., so heiter uswyst, so vermeinint u. g. h. u. o., die v ort, sy sygint nudalame gnugsamlich genempt und troffen worden, vermeinend disern artikel verantwurt. Zu letst, günstig lieb herren die richter, wellend wir üch bester meinung nit verhalten han, und nit us dem grund, als ob wir besorgint, das vielgemelt mandat . . . . nit durch üwer rechtlich erkantnus werde hin und abweg gethan, ouch widerrüft, aber nützit destminder mag man nit wüssen, was üch u. g. h. als die R. u. Z. recht wirt duncken; so aber vielgemelt mandat durch üwer erkantnus nit sölte dannen than, . . . so achtetint sy, daß ire g. h. ouch des fug, glimpf, eer und recht wurdint han, und nach inhalt des artickels im friden vergriffen mer fug und recht weder u. l. E. von Zürich; war aber dananthin vilgemelt u. l. E. von Zürich mandat und das so u. h. wurdint ufrichten, war uns die mandat zuletst wurdint hinwysen, was ouch darus entspringen und erwachsen, das gebent sy iren l. E. als den hochverstendigen zeermessen" . . . . Hiemit glauben sie also genugsam dargethan zu haben, daß jenes Mandat abgethan werden solle; dabei erbieten sie sich übrigens, sich so zu verhalten, daß das Kleinste wie das Größte in den Verschreibungen treulich erstattet werden solle zc. . . .

(IV b.) „Beschluß red miner herren von Zürich."

Was gestern auf die Vorträge der V Orte geantwortet worden, und diese selbst nicht weiter angefochten haben, lasse man, um Zank und Span zu vermeiden, gänzlich bleiben; man habe nur auf die heutige Rede in Kürze noch einzutreten. Da die V Orte mit der Erläuterung über den (1.) Artikel im Landfrieden nicht einverstanden seien, so habe man zu erwiedern, daß man dieselbe gerne unterlassen hätte, wenn von ihrer Seite nicht so ernstlich auf jene Bekanntniß gedrungen worden wäre; um aber zu weiterm Disputiren keinen Anlaß zu geben, lasse man es bei der gestrigen Erklärung einfach bewendet sein, in der Hoffnung, daß der Artikel deßwegen doch nach wie vor richtig gedeutet werde. Wenn die V Orte anziehen, daß es einem Biedermann wohl anstehe, dem Statt zu thun, was er verschreibe und zusage, so glaube man bisher seine Pflicht treulich erfüllt, auch dem angerufenen Schreiben nichts abgebrochen zu haben, werde auch ferner mit Gottes Hülfe dies alles redlich halten. Obwohl die V Orte die Richter ermahnt, kraft des Landfriedens und ihren Vorträgen das Mandat abzuthun, sei man der Zuversicht, daß sie mit all ihrem Vorbringen noch nicht genug gesagt haben, um diese Forderung rechtlich durchzusetzen; im Gegentheil traue man den Richtern zu, daß sie nach demjenigen, was Zürich bereits dargethan, es bei dem Mandat werden bleiben lassen. Auf die Zurechtweisung der V Orte über den Bericht wegen des früher mehrfach an sie gestellten Ansinnens, seinen Glauben in ihren Landen predigen und besprechen zu lassen, nämlich daß es Zürich besser anstünde, dergleichen Sachen nicht mehr anzuziehen zc., sei folgendes zu bemerken: Man habe sie damit nicht im Geringsten in arger Meinung anziehen wollen, sondern dies bloß zu dem Zweck berührt, warum der 1. Artikel aufgenommen und

so gefaßt worden; weiter begehre man darüber nicht zu disputiren und bitte die V Orte, über diese Erläuterung nicht zu zürnen, da doch alle Rechte zugeben, daß Kläger und Antworter vorbringen, was sie für ihre Sache zum Recht dienlich ansehen. Wenn sie sodann zugestehen, daß Zürich seinen Glauben in seinem Gebiet predigen, auskünden und rühmen möge, so viel es wolle, dabei aber fordern, daß es den ihrigen nicht schelte, wie es mit dem Mandat geschehen, so verweise man abermals darauf, daß man sie darin nirgends genannt, es ihnen und den Ihren auch nicht zugeschickt, und man, wie bereits erläutert, zum Erlaß desselben durch die Noth gedrungen worden . . .; die Obrigkeit habe damit ihre Gesinnung und ihren Willen eröffnen müssen, um Unruhen zu verhüten. Gegen die Andeutung, daß man auch ferner gemeinsam Siege, Ehre und Gut erlangen könnte wie vormals, wenn Zürich ihren Glauben wieder annähme, habe man nichts einzuwenden; es habe aber Gott diese Zeit geschickt, so daß viele Städte, Regimente und Herrschaften den Glauben annehmen, den sie und Zürich für den rechten halten; zudem habe man allezeit erboten, sich gütlich und willig weisen zu lassen, wenn aus göttlicher biblischer Schrift gezeigt werden könnte, daß es geirrt, wozu es noch bereit sei. Wenn dabei bemerkt werde, es sei noch wenig Glück und Heil und gute Frucht aus diesem Glauben gekommen, so setze man dagegen dem Allmächtigen anheim, ob solche Strafe um unserer Sünden oder um des Glaubens willen uns auferlegt worden. Die Zusicherung, Zürich bei seinem Glauben vermöge des Friedens bleiben zu lassen, nehme man dankbar mit dem freundlichen Gegenerbieten an, den V Orten das Gleiche zu erstatten. Wenn sie dann aber klagen, daß das Mandat sie am Höchsten, an der Seligkeit ihrer Seele, berühre, so müsse man wahrlich hoch bedauern, daß sie die Sache so schwer und wichtig machen, da man doch niemals im Sinne gehabt, sie zu schmähen, noch viel weniger, sie an ihrer Seligkeit irgendwie zu hindern, indem ja das Mandat ganz allein für die eigenen Angehörigen, zu Niemands Verachtung oder Schmach, erlassen worden. Der Klage, daß mit der römischen Kirche, die man sonst bisher die christliche geheißen, auch die V Orte genannt und getroffen worden, sei entgegen zu halten, daß die römische Kirche nicht den V Orten zur Schmach genannt worden, und daß noch viele andere Städte, zum Theil in der Eidgenossenschaft, jenem Glauben anhangen, die sich über die Sache nicht so gräßlich beschweren wie die V Orte; Zürich müsse übrigens auch oft vernehmen, daß man seinen Glauben als lutherisch, zwinglisch, neu, und bisweilen noch gröber bezeichne, wolle aber hierüber nicht weiter disputiren. Wenn ferner die V Orte den Richtern zu Herzen führen wollen, daß sie, wenn das Mandat von Zürich nicht abgethan werden müßte, mehr und besseres Recht hätten, wider dieses und seinen Glauben auch Mandate zu erlassen, und was für Folgen daraus entstehen müßten, so verlasse man sich darauf, daß die Zugesatzten Gründe genug gehört und verstanden haben werden, um zu erkennen, daß es das Mandat keineswegs widerrufen müsse; wenn die V Orte dann aber auch Mandate ausgeben wollen, so könne man dawider nichts haben, sei übrigens nicht deßwegen in's Recht getreten . . . Man glaube aber, daß sie ihre Klage und Forderung nicht hinreichend begründet haben . . ., getröste sich des Landfriedens, der durch die Bünde gesicherten Freiheiten . . ., wie diese dargelegt worden, und des Umstandes, daß die V Orte in dem Mandat in keiner Weise angezogen oder genannt seien, setze also diese Antwort zu rechtlichem Spruch, empfange übrigens das Erbieten der V Orte, die Bünde und den Frieden treulich zu halten, mit großer Freude und Dank und zweifle nicht, daß die Obern als treue Eidgenossen dies nicht weniger erstatten werden.

(Va.) „Der v orten beschluß red."

Sie haben gestern begehrt, daß der Kläger wie billig und recht die Nachrede haben solle, worauf vereinbart worden, daß es so zu halten sei, wenn Zürich nichts Neues bringe, was sie nun der Kürze wegen annehmen wollen, indem sie hoffen, daß es auch bei minder verständigen Richtern . . . nicht mehr nöthig wäre, sie weiter zu „helgen" und zu bemühen, so gründlich und wohl sei nun die Sache verfaßt . . . Da nun aber Zürich nochmals sein Fundament darauf setze, daß die V Orte in dem Mandat nirgends genannt seien, so weisen sie auf die ganz ausdrückliche Aeußerung hin, daß die päpstische Kirche eine Verkleinerung des Leidens Christi sei; nun liege hell am Tage, daß ihre Obern sich rühmen, der hl. römischen Kirche anzuhangen und deren Glieder zu sein; darum fordern sie nochmals, daß die betreffende Stelle, die ihren Glauben angreife,

beseitigt werde; im Uebrigen wollen sie Zürich kein Recht abstreiten oder Abbruch thun, sondern bei seinen
Freiheiten und löblichen Bräuchen schützen und handhaben helfen, wie die Bünde es vermögen. Auf den
Anzug, daß andere Städte oder Herrschaften unter den Eidgenossen, die ihren Glauben auch haben, Zürich noch
nie ersucht, das Mandat abzuthun, daß also die V Orte es ebenso wohl hätten ruhig lassen können rc., ent-
gegnen sie . . ., wenn Zürich ihnen nicht mehr zugesagt und verschrieben als andern, so würden sie auch nichts
gefordert haben; sie hoffen aber bei dem, was ihnen zugesagt worden, zu bleiben, was die Rechtsprecher auch
billig dünken werde. Es sei nämlich „ein alt gesprochen wort“, daß gebrannte Kinder das Feuer fürchten,
und ihre Obern besorgen, daß mit diesem Mandat ein Anfang („ingang“) gemacht werden könnte. Die An-
deutung von Zürich, daß sein Glaube auch vielfach beschimpft und geschmäht werde, lasse man für einmal
ruhen, da man nicht deßwegen ins Recht verfaßt sei; wenn aber hierüber zu reden wäre, so würden die
Rechtsprecher doch wohl merken, wem es mehr noth thäte zu klagen; dies sage man jedoch einzig für den
Fall, daß, wenn dieser Span gütlich beseitigt worden, die Richter weiter darauf eintreten wollten. Sie wollen
nun die Zugesetzten nicht weiter behelligen, sondern alles zum Recht gesetzt haben.

(Vb.) „Miner herren (von Zürich) end und beschluß red.“

Nach allem was beiderseits vorgebracht worden, begehren die Gesandten sich nicht weiter einzulassen, sondern
nur auf zwei Puncte, welche die V Orte einzuführen vermeinen, in Kürze zu antworten. Der Anzug, daß andere
Städte Zürich des Mandats wegen nicht angefochten, sei in keiner bösen Absicht geschehen, und die Bemerkung,
daß sein Glaube auch etwa gescholten werde, in keiner andern Meinung gefallen, als um den Richtern zu
verstehen zu geben, daß jetzt überhaupt keine Commune, Herrschaft rc. sei, die nicht irgend welcher Maßen
ihres Thuns wegen Nachrede und Unwillen ertragen müsse, wobei man die V Orte bitte, weil Gott der Herr
einmal die Zeit so geordnet, daß leider in allen Landen Widerwärtigkeiten gespürt werden, diese Sachen Gott
zu befehlen und es den Zeitumständen zuzuschreiben. Für ihr freundliches Erbieten danke man zum besten,
und zu der letzten Eröffnung, daß sie nach Beilegung dieses Spanes zu einer Verständigung wegen der
Schmähungen sich herbeilassen werden, spreche Zürich die Hoffnung aus, daß seine Obern zu allem, was die
Zugesatzten als zu Ruhe und Frieden dienlich berathen würden, gerne Hand bieten wollen, womit es die Sache
gänzlich dem Recht übergebe.

Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 11, f. 457. 464—490.

Diese Verhandlung scheint noch nirgens benutzt worden zu sein. Der Kern derselben liegt offenbar in
Abschnitt IV, der auch am wenigsten an Wiederholungen leidet; deßhalb ist das Wesentliche im Originaltext
mitgetheilt.

2) Die aufgesetzten Vergleichsmittel sind die im Abschied vom 18. Febr. in der Note zu **g** vorgemerkten
und im Abschied vom 22. April **a** angenommenen.

3) Dem Lucerner Abschied ist ein Schreiben der Zugesetzten von Zürich, Uri und Schwyz (d. d.
20. März) beigelegt, dem folgende Puncte zu entheben sind: . . . Nachdem beider Parteien Anwälte ihre
Gründe in Klage und Antwort, Rede und Widerrede u. s. w. dargethan, was zum freundlichsten, ohne allen
Zank geschehen, und dabei allerlei vorgekommen, was das Urtheil schwer mache, auch zu besorgen, daß ein
Spruch allen Theilen viel mehr zur Unruhe als zur Freundschaft dienen würde, so haben die Sätze unter
Mitwirkung der Boten von Glarus und Appenzell etliche Vergleichsartikel aufgesetzt, welche die Anwälte selbst
eröffnen werden. Nun bitte man mit höchstem Fleiß, des Rechtsprechens entladen zu werden, indem das
Recht zweifelhaft erscheine und Niemand ermessen möge, welche Folgen es haben könne; wenn aber Lucern
und die andern vier Orte, wie man hoffe, sich mit den gütlichen Artikeln begnügen, so werde wohl mit
Gottes Gnade die alte Eintracht wiederkehren . . .

Zu **h.** Die Freiburger Instruction beauftragt (in besonderer Ausfertigung) die Gesandten, mit den
Boten der V Orte „in Geheimd, allein und besonders“ über das Verhalten derer von Freiburg für den Fall,
daß es zum Kriege käme, zu reden. Man sei zwar ganz bereit, der gethanen Zusage Genüge zu leisten;
wenn aber die von Bern stillsitzen würden, so verlange man doch dringend zu wissen, ob in diesem Falle die
von Freiburg, in Anbetracht ihrer Lage, nicht auch stillsitzen dürften.

K. A. Freiburg: Instructionsb. Nr. 2, f. 31.

24.

Sitten. 1533, 19. März.

Gesandte: Freiburg. Martin Sesinger.

Verhandlung zwischen Boten von Unterwalden oder Zug im Namen der V Orte und von Freiburg und dem Landrath von Wallis.

Der Tag ergiebt sich aus dem Abschied vom 11. März 1533, **i** und folgenden Rathsbeschlüssen von Freiburg:

1) 1533, 17. März. Räth und Burger verordnen Herrn Martin Sesinger, mit dem Boten von Zug, der Namens der V Orte ausgeschossen worden, in das Wallis zu reiten und zu handeln nach seiner Instruction.
St. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

2) Die dem Gesandten von Freiburg ertheilte (datumlose) Instruction geht dahin, die Bundesgenossen von Wallis zu bitten, in die Verhandlung, die Angesichts der vor Augen schwebenden Läufe zwischen den V Orten und Wallis getroffen worden, einzutreten. Wenn die von Wallis entsprechen, hat der Bote Gewalt, mit dem Anwalt der V Orte und denen von Wallis die Mittel und Wege zu bezeichnen, mit denen einem feindlichen Angriff begegnet werden könnte. Würden die von Wallis die Sache verzögern oder abschlagen, so hat der Bote Vollmacht, mit dem Gesanden der V Orte nach Umständen zu handeln.
K. A. Freiburg: Instructb. Nr. 2, f. 79.

3) 1533, 27. März. Martin Sesinger berichtet vor Räthen und Burgern zu Freiburg, was er mit dem Boten der V Orte im Wallis gefunden. K. A. Freiburg: Rathsb. Nr. 50.

25.

Bern. 1533, 20. März.

Gesandte: Genf (evangelische Partei). Claude Salomon; Baudichon de la Maison neuve.

Der Abschied muß aus folgenden Acten zusammengestellt werden:

1) 1533, 20. März. Der Rath zu Bern: „Gan Jenff der gutwilligen halb, auch daß sy m. h. glouben bi irer huld nüt lassen schelten, auch den buchtruker lassen truken und göttlich wort verkünden lassen."
St. Bern: Rathsb. Nr. 238.

2) 1533, 20. März. Der Rath zu Bern an Genf. Man habe vernommen, wie zu Genf dem Meister Farel, dem Verkünder des Wortes Gottes, Gewalt gedroht worden; man nehme dieses um so mißfälliger auf, als er allen Verbündeten und Mitbürgern von denen zu Bern empfohlen war. Indessen würde man das übergangen sein, in der Annahme, daß geeignete Maßregelung und Bestrafung erfolge, wenn man nicht hätte vernehmen müssen, daß die Evangelischen stets den schärfsten Verfolgungen ausgesetzt seien; man dulde zu Genf nicht, daß das Wort Gottes frei verkündet werde, und verjage die Prediger desselben; man habe einen rechtschaffenen Mann unter Androhung der Todesstrafe für immer verbannt, weil er gegen die Messe geredet, ohne seine Gründe angehört zu haben, obwohl viele ehrenwerthe Leute, Bürger und Einwohner zu Genf, sich mit der Sache behelligen wollten. Man bitte dringend, dieses zu betrachten. Man möge erlauben, daß die Anhänger des göttlichen Wortes jenen, die zu Genf predigen, wenn diese Irrlehren vortragen, öffentlich wiedersprechen dürfen, und daß dann das Recht walte. Man habe sich ferner zu beklagen, daß eine von denen zu Bern einem Buchdrucker gegebene Empfehlung nicht berücksichtigt worden, und verlange Antwort durch den gleichen Boten.
St. A. Bern: Welsch Missivenb. A, f. 267. Abgedruckt bei A. L. Herminjard, Corresp. des Reformat., III. 31.

3) 1533, 25. März. Verhandlung des Rathes zu Genf. Es wird das Schreiben derer von Bern
verlesen. (Recapitulation von dessen Inhalt). Der ganze Rath geriet in heftige Aufregung wegen der Un-
einigkeit, die hieraus entstehen möchte, so daß man unschlüssig war, was man erkennen wolle. Man berief
Claude Salomon und Baudichon de la Maison neuve, von denen es hieß, sie hätten jenes Schreiben erwirkt.
Auf ihren Eid dießfalls befragt, gestunden sie, daß sie vor fünfzehn Tagen in Bern gewesen und sich da-
selbst bei den Herren zu Bern um einen solchen Brief beworben haben. Man berief nun den Rath nebst
den Sechszig auf den folgenden Tag, um die Antwort zu berathen. K. A. Genf: Rathsregister.

Die mitgetheilte Stelle aus dem Berner Rathsbuch in Verbindung mit der angeführten Missive läßt sehr zweifel-
haft, ob der Vorstand der evangelischen Gesandten in Bern 15 Tage vor dem 25. März (10. März) und nicht vielmehr
bloß 5 Tage vorher (20. März) erfolgt sei, weßhalb wir als Verhandlungsdatum den 20. März bezeichneten. Bedurfte
Bern zehn Tage sich zu besinnen? oder bestand die Werbung der Genfer Gesandten nicht in einem Vorstande vor Rath,
sondern in getrennten privatimen Vernehmlassungen bei einzelnen Rathsgliedern? Die Aufnahme dieser allerdings nicht
officiellen Gesandtschaft und deren Verhandlung in die Sammlung der Abschiede findet ihre Rechtfertigung durch das
analoge Verfahren bezüglich Verhandlungen mit evangelischen Gemeinden in der Ostschweiz.

26.

Basel. 1533, c. 21. März.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann.

Wir können nur folgende Missiven mittheilen:

1) 1533, 21. März. Bern an Tillmann. Aus dem wegen Zürich an ihn erlassenen Schreiben ersehe er,
daß man glaube, die evangelischen Orte („wir") sollten sich zusammen verfügen und sich berathschlagen, wie
den ihnen drohenden Gefahren zu begegnen sei. Gestern habe Boisrigault dem Rathe zu Bern vorgetragen,
wenn es in dem Span zwischen Zürich und den V Orten wegen der Mandate zum Krieg komme, werde der
Kaiser von Mailand aus mit einem starken Zug die V Orte unterstützen, weßhalb man trachten sollte, jenen
Anstand beizulegen. Eine gleiche Nachricht habe heute ein Gardeknecht von Mülhausen, Velti Frieß, gebracht,
die er von einem aus Mailand kommenden Landsknechtenhauptmann zu Solothurn vernommen habe und
wornach der Kaiser in dem angezeigten Falle sein Kriegsvolk dem von Musso unterstellen wolle. Till-
man möge nun solches dem Rathe zu Basel im Gesammten oder einzelnen Leuten eröffnen, wie es ihm gut
scheine, damit man zusehe, wie der Sache zu begegnen sei. St. A. Bern: Deutsch Missivenb. T, S. 804.

2) 1533, 22. März. Bern an Zürich. Unter den bedenklichen Umständen dieser Zeit habe man für
gut erachtet, den drei Bünden zu schreiben, wie die beigelegte Copie ausweise, und wolle dies melden, damit
Zürich nach seinem Gefallen in gleicher oder besserer Meinung und bei expressen Boten schreiben könne. Man
habe jedoch (absichtlich) nicht andeuten wollen, daß man von den V Orten etwas besorge, weil die Bündner
selbst im Glauben zwiespältig seien, daher bloß den Müsser „fürgestreut", den sie auch zu fürchten haben . . .
St. A. Zürich: A. Müsserkrieg.

Damit vergleiche man folgende Missive:

3) 1533, 14. März, Mailand. „Carolus der fünft" an die V Orte. „Ersamen lieben getrüwen. Wir
haben üwer brief mit sampt dem, so unser und des rychs lieber getrüwer Baptista de Insula, üwer burger
und sandtbot, uns üwerthalb erzelt hat, verstanden, ist uns ouch träffenlich angenäm, daß ir in üwerm alten
flyß, die cristenlich religion zu beschirmen, mit so stätem und vestem gemüt noch jetz beharren, wölichem
üwerm guten willen, zwyflen wir nit, dann daß gott der allmächtig gnädigklich bysin werde. Aber wir
unsers teils, von wegen unser liebe und ampte zu der gemeinen cristenheit wöllen mit allen bequemen
gunst üch zu helfen nützit underlassen, als dann gemelter üwer sandtbot unser gnädig gemüt üch witer
erzelen kan." St. A. Lucern: Absch. K. 1, f. 32 b.

Diese Missive hängt wohl mit dem Abschied vom 11. Februar m zusammen.

27.

Brunnen. 1533, 27. März.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 29.

Tag der V Orte.

a. Da dieser Tag angesetzt worden, um zu berathen, ob man die Vergleichsartikel der Sätze und Schiedorte annehmen oder das Recht walten lassen wolle, so werden die Instructionen eröffnet: Lucern will das Recht walten lassen und nicht weiter arguiren, sondern bittet die vier Orte, sich nicht von ihm zu söndern. Uri will den Vergleich annehmen, wenn Zürich es zuvor thut; wo nicht, so will es auch ohne Weiteres das Recht walten lassen. Schwyz will den Vergleich auch annehmen, mit der Bedingung, daß Zürich die angeschlagenen Mandate entferne und zu Handen ziehe, und dergleichen in keiner Form mehr erlasse; es soll auch demselben frei herausgesagt werden, daß man, wenn es je wieder derart gegen die V Orte, die Bünde und den Frieden handle, nicht weiter mit ihm rechten, sondern die Bünde und den Frieden von ihm zurückfordern und nicht mehr neben ihm tagen werde. Unterwalden will beim Recht bleiben und nicht weiter rathschlagen. Zug will den gütlichen Vergleich annehmen aus allen bekannten Gründen, sich jedoch auf keinen Fall von den andern vier Orten söndern. Da nun die Instructionen so ungleich lauten und kein Bote von der seinigen abgehen will, so hat man es wieder in den Abschied genommen, um sich zu Einsiedeln über eine Antwort vergleichen zu können. **b.** Der Landvogt von Baden schreibt, es seien wiederum 9 Centner Pulver von Rotweil nach Zug geschickt worden; die ergangenen Kosten von 135 Gulden rhein. habe er bezahlt. Da dies auf jedes Ort 27 Gulden trifft, und für das frühere auch jedes noch 19 Gulden schuldig ist, so soll jedes seinen Theil nach Zug schicken, damit man dem Vogt die gehabten Auslagen zurückerstatten könne. Auch wird beschlossen, das Pulver nicht zu theilen, sondern einem rechtlichen Manne anzuvertrauen, der es erst theilen soll, wenn die Noth da ist. **c.** Das Schreiben des Landvogtes von Baden meldet auch, auf den Bericht des Egg von Rischach, daß der Türke mit dem Kaiser einen langen Frieden abgeschlossen, und daß letzterer seine Truppen aus Ungarn zurückberufe. **d.** Weiter berichtet dasselbe Schreiben, wie ihm aus Zürich insgeheim bedeutet worden, es sollten die V Orte an Zürich das Gesuch stellen, die gewähren zu lassen, welche die Messe und das Sacrament haben möchten; denn vielleicht könnte das jetzt erhältlich sein. Heimzubringen und zu Einsiedeln darüber Antwort zu geben. Was man dem Landvogt hierüber geantwortet, weiß jeder Bote. **e.** Lucern zeigt an, wie es gewarnt worden, daß Bern zu rüsten befohlen 2c. Daher werden Lucern und Unterwalden beauftragt, gut zu kundschaften; übrigens sollen alle V Orte sich bereit halten, worüber man ebenfalls zu Einsiedeln sich weiter berathen will. **f.** Heimzubringen und in Einsiedeln Antwort zu geben über den Bericht des Boten von Unterwalden, daß der Prediger zu Brienz die Messe eine Ketzerei gescholten. **g.** Den vier Orten zu lieb will Lucern die Absendung einer Botschaft nach Frankreich „bis über das heilig zyt" verschieben. **h.** Lucern soll dem Bischof von Constanz der mit ihm aufzurichtenden Capitel wegen schreiben, daß der Artikel die Hülfe betreffend Widerspruch finde, und es gegenwärtig räthlich sei, davon abzugehen, um keinen Span zu wecken; man werde jedoch immer bereit sein, sich mit dem Bischof zu verständigen; aber derzeit seien die X Orte in den fraglichen Sachen einig 2c.

28.

St. Gallen (?). 1533, 29. März.

Verhandlung zwischen Zürich und dem Abt von St. Gallen.
Gesandte: Zürich. Kaspar Nasal, Burgermeister.
Anstatt eines Abschiedes mittheilen wir auszüglich folgende Missive:

1533, 2. April (Mittwoch nach Judica). Zürich an den Abt von St. Gallen. Nachdem Kaspar Nasal von dem Abt wieder heimgekommen, habe er berichtet, wie dieser einverstanden sei, wenn Zürich mit seinen Gotteshausleuten in Betreff der Forderungen derer von Zürich gütlich verhandeln wolle, daß jene auf Dienstag in den Osterfeiertagen (15. April) auf der Pfalz zu Wyl gemeinden mögen. Man nehme das sehr willfährig auf und werde diesen Tag besuchen, in der Meinung, daß dann eine weitere Rechtfertigung unnöthig werde. Der Abt möge die Gotteshausleute berichten, daß sie auf den benannten Tag in Betreff der Forderung derer von Zürich, auch wegen Peter Webers und was je ein Theil an dem andern anspreche, behufs gütlicher Unterhandlung verfaßt seien. Da ferner ohne Beisein des Jacob Hugendobler, dem in den betreffenden Angelegenheiten vieles bekannt sei, nichts Ersprießliches verhandelt werden könne, so bitte man, demselben unter Ertheilung sichern Geleits für hin und zurück auf Kosten derer von Zürich den betreffenden Tag ebenfalls zu verkünden. Da „die" Boten derer von Zürich das geneigte Entgegenkommen des Abtes nicht genug loben konnten, so versichere man ihn des guten Willens, solches an ihm und seinem Gotteshause zu verdienen.

St. A. Zürich: Missivenb. 1533, f. 90.

Das Datum und den Namen des Zürcher Gesandten entnehmen wir von daher: Am 29. März 1533 quittirt der Abt den benannten Burgermeister zu Handen der Stadt Zürich für 300 Gulden, die die von Zürich dem Abt als Zins für 6000 Gulden gemäß dem Spruch zu Frauenfeld (4.—10. November 1532, Bd. IV. 1. b, S. 1425 s.) bezahlen.

St. A. Zürich: Besiegelte Urk. auf Papier.

29.

Einsiedeln. 1533, 2. April.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 34. Staatsarchiv Zürich: Absch. 12, f. 26. Tschudische Sammlung: B. 7, Nr. XIV. Kantonsarchiv Solothurn. Abschiede Bd. 19.

Tag von zehn Orten (ohne Bern, Basel, Schaffhausen).
Gesandte: Freiburg. Hans Studer. (Andere unbekannt.)

a. Da nun 11 Centner Pulver in zwei großen Fässern und 9 Centner in sechs kleinen Fässern zu Zug liegen, so hat man beschlossen, von den kleinen soll jedem Ort eines verabfolgt werden, das übrige in Zug verbleiben zu gemeinen Handen; die zwei großen Fässer sollen in Uri bei einem vertrauten Manne aufbewahrt werden, der im Fall der Gefahr das Pulver auszutheilen hätte. **b.** Heimzuberichten, wie Bern überall Gemeinden gehalten und was es ihnen vorgegeben hat. **c.** Der Schaffner von Fischingen bringt vor, daß das Kloster in großen Schulden stehe und den Unterhalt der Prädicanten und Meßpriester neben den sonstigen Kosten nicht bestreiten könne, und daß am leichtesten damit zu helfen wäre, daß einige Höfe, welche als Handlehen verliehen worden, geehrschatzt und nach altem Brauch und Erblehnsrecht verliehen würden. Heimzubringen. **d.** Der Schultheiß von Solothurn macht die Anzeige, daß im Gebiet von Solothurn und Bern

sich einige wälsche Bettler umhertreiben und brennen, von denen einer bereits gefangen und verhört worden, laut des beiliegenden Zeddels. Es wird daher in alle Vogteien geschrieben, auf diese Leute Acht zu haben und mit ihnen nach Gebühr zu verfahren. Es soll auch jedes Ort die nöthigen Anstalten treffen. **e.** Crispin von Solbrugg, dessen Habe wegen einiger Ansprachen zu Baden in Arrest liegt, anerbietet das Recht, aber nicht in der Eidgenossenschaft; unterdessen möge man aber die Kleider seiner Frau, welche an seinem Handel keine Schuld trage, herausgeben. Heimzubringen. **f.** Der Landvogt zu Baden schreibt, daß in der Eidgenossenschaft ein Aufbruch nach Frankreich im Gange sei, und daß dem König auch einige tausend Landsknechte zuziehen sollen, und begehrt Verhaltungsbefehle. Es wird daher ihm und andern Vögten geschrieben, sie sollen bei Eid, Ehre, Leib und Gut verbieten, einem ausländischen Herrn zuzuziehen, und keinem fremden Kriegsvolk den Durchzug gestatten; dasselbe soll auch jedes Ort verbieten. **g.** Glarus macht einen Anzug in Betreff des Schmelzofens zu Flums, dessen Untersuchung nämlich ihm übertragen ist. Weil aber noch andere Geschäfte im Sarganserland vorliegen, indem wieder gröblich gegen den Frieden gehandelt wird und niemand sich strafen läßt, einige schon lange Kirchengüter in Handen haben und darüber nicht Rechnung ablegen, auch nichts bezahlen wollen, so erachtet man für nöthig, einen Tag daselbst zu halten, jedoch erst nach Erledigung des Hauptgeschäftes. Deßhalb sollen die Boten auf den nächsten Tag zu Einsiedeln Vollmacht bringen, je nach Gestalt der Dinge einen Tag anzusetzen oder nicht. **h.** Es soll jeder Bote seine Herren berichten, wie freundschaftlich die Parteien beiderseits sich gegen einander erboten und wie tugendlich sie gehandelt haben. **i.** 1. Die vier Zugesetzten und die Boten der vier Schiedorte stellen die dringende Bitte an beide Parteien, in Betracht der mißlichen Zeitumstände die vorgeschlagenen Artikel anzunehmen, da sie doch niemanden nachtheilig seien, damit die Sache gütlich beigelegt werde. 2. Es wird nun für die sechs betheiligten wie für die vermittelnden Orte wieder ein Tag angesetzt nach Einsiedeln auf Montag vor St. Georg (21. April), um dieses Geschäft gütlich oder rechtlich abzuthun. Weil aber noch andere wichtige Geschäfte vorliegen, so will man auch die drei übrigen Orte dazu einladen; diese sollen am Dienstag Abend (22. April) zu Einsiedeln erscheinen. 3. Die V Orte, um sich über eine gleichförmige Antwort zu verständigen, bestimmen einen Tag nach Lucern auf den Osterdienstag (15. April). **k.** Lucern begehrt, daß man sich verständige, wie man sich zu verhalten hätte, wenn diesem oder jenem Ort etwas zustoßen sollte. Auch Freiburg bittet um solche Weisung. Es wird erkannt, man wolle einstweilen bei der zu Baden geschehenen Verabredung bleiben bis auf den Tag zu Lucern, wo auch Freiburg zu erscheinen eingeladen wird. (Hiezu ein Schreiben der in Einsiedeln versammelten Rathsboten der V Orte an Lucern, d. d. 3. April um 11 Uhr, worin sie, mit Zusage treuer Hülfe im Fall der Noth rc., es dringend ersuchen, nicht jeder leichtfertigen Rede Gehör zu schenken, sondern vorerst Erkundigungen einzuziehen, indem aus zu hitzigem Handeln leicht Unruhe und Schaden entstehen könnte.) **l.** Lucern wird beauftragt, nach Wallis zu schreiben und zu berichten, was der Bote eröffnen wird. **m.** Das Geld, welches dem Landvogt zu Baden für das Pulver gehört, soll auf dem Tag zu Lucern erlegt werden. **n.** Der Hauptmann zu St. Gallen, Jacob Am Ort von Lucern, erscheint vor den IV Orten im Namen des Abtes, um anzuzeigen, daß viele biderbe Leute in St. Gallen, die gerne dem alten Gottesdienst anhangen würden, sich mit weinenden Augen beklagen und vermeinen, daß man kraft der zwischen dem Abt und der Stadt aufgerichteten Sprüche und Verträge betreffend den Kirchgang sie dabei sollte bleiben lassen; da dies verweigert werde, so habe der Abt persönlich und durch Anwälte von der Obrigkeit begehrt, daß diese Briefe, welche sie selbst in dem letzten Vertrage sich vorbehalten, gehalten würden, aber auf alle diese Anmuthungen noch keine Antwort erhalten; es scheine also, daß man die Sache auf die lange

Bank schieben wolle; deßhalb bitte er die Schirmorte um Rath. Weil die Boten von Zürich nicht instruirt gewesen, so haben sie hierin nichts gehandelt, die drei andern Orte aber von sich aus ein Mahnschreiben an St. Gallen gerichtet. **o.** Schwyz meldet, der Abt von St. Johann habe dem Vogt Geißer geschrieben, 1. daß die drei Prädicanten zu St. Peterszell, Neßlau und St. Johann, und vornehmlich letztere zwei, lange Zeit wider den Landfrieden und den Abschied von Wyl gepredigt haben; 2. daß sie keine Rechnung geben wollen, wie es zu Wesen abgeredet und befohlen, und auch sonst jener Abschied nicht gehalten werde; 3. daß die Grafschafter dem Wirth zu Wesen aufgetragen, ihre Zehrung ebenfalls von dem Abte zu beziehen, während sie eigentlich ihm schuldig seien; es werden dies wohl Ammann Künzle's Anschläge sein.

n aus dem Zürcher, **o** aus dem Glarner Exemplar. In diesen beiden Abschieden fehlen **a, b, i** 3, **k, l, m.** Im Solothurner fehlen **a, e, g, i** 3 und alles Übrige. — Wo bei Anführung der Solothurner Abschiede nichts weiteres bemerkt wird, ist das officielle Exemplar zu verstehen.

Der Namen des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbeschluß vom 27. März. Rathsbuch Nr. 50.

30.

Freiburg. 1533, 2. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Urkunden Nr. 271.

Schultheiß, kleiner und großer Rath der Stadt Freiburg nehmen aus besonderer Liebe und Freund-
schaft den Herrn Michael (von Mangerod), Herrn und Baron von La Sarra, alle seine Erben und Nachfolger
zu ihren Burgern an und machen sie theilhaftig aller Gunst, Freiheiten und Vorzüge («graces, privileges,
imunites et franchises»), derer die Burger von Freiburg genießen und in der Folge genießen werden, und
versprechen, ihnen in ihren Rechten allen Schutz zu gewähren, den sie andern Burgern schuldig sind. Der
Baron von La Sarra und seine Erben und Nachkommen sind verpflichtet, denen von Freiburg für dieses
Burgrecht und an Statt der „Gaitz“ (gaitte?) und anderer Leistungen, die den Burgern obliegen, jährlich
auf St. Andreastag zehn Pfund Freiburger Münze zu entrichten. Dafür sollen die von Freiburg sie, wie oben
bemerkt, in allen Streitigkeiten in Schutz nehmen, so jedoch, daß wenn die Gegenpartei sich dem Ausspruche
derer von Freiburg unterwerfen will, der Baron von La Sarra, seine Erben und Nachkommen sich hiemit be-
gnügen und anderwärts keine Klagen erheben sollen, widrigen Falls die von Freiburg nicht verpflichtet sind,
ihnen Unterstützung zu gewähren. Michael von La Sarra seiner Seits bekennt, mit allem obbeschriebenen
einverstanden zu sein und schwört für sich und alle seine Nachkommen, denen von Freiburg als guter Burger
treu und gewärtig zu sein und nach Kräften ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden; er ver-
spricht, daß seine Plätze und Schlösser denen von Freiburg in ihren Bedrängnissen offen stehen und dienen
sollen; vorbehalten werden der Herzog von Savoyen und andere, denen der Baron mit Lehenspflicht verwandt, und
alle, denen er von Rechtens wegen verpflichtet ist. Die von Freiburg behalten sich vor den Herzog von
Savoyen gemäß ihrer Bünde. Es siegeln beide Parteien. Pergament-Urkunde. Die beiden Siegel vorhanden. (Französisch.)

31.

Lausanne. 1533, zwischen dem 2. und 7. April.

Gesandte: Freiburg. Anton Pavillard; Hans Künzis, Burgermeister; Hans Roginer, Venner; Peter Dick; Hans Zur Tannen; Niklaus Custer.

Verhandlung der Botschaft von Freiburg in Lausanne. Wir schließen dieselbe aus folgenden Acten:

1) 1533, 2. April. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erscheinen die Capitelsherren von Lausanne und eröffnen, wie ihnen von Seite der Gemeinde mit Bezug auf die neue Secte Dinge widerfahren, gegen die sie ihnen beholfen und berathen zu sein bitten, unter Erbieten möglicher Gegendienste. Räthe und Burger ordnen die genannten Boten mit bezüglicher Instruction ab. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

2) Die den genannten Gesandten ertheilte Instruction geht dahin: 1. Zu eröffnen (durchgestrichen: „einem rat der statt Losen"), wie der Bischof und die Capitelsherren über ungeschickte Händel sich beklagen; daß man namentlich vor Kurzem in die St. Laurenzen Kirche gebrochen und die Bilder daselbst entfernt und verwüstet habe. Das gehe wider des Bischofs Gerechtigkeit, die in dem Burgrecht klar vorbehalten sei. Man müsse daher die von Lausanne nachdrücklich hievon abmahnen und besonders auch darauf dringen, daß der Herr von Lausanne nicht an der Bestrafung solcher Frevel verhindert werde, wie solches zur Zeit durch die Venner geschehen. 2. Wenn dann die von Lausanne zugeben, daß die Bestrafung dem Bischof zustehe, sollen die Boten beobachten, ob jene es geschehen lassen, daß der Bischof mit der Strafe vorfahre. 3. Wenn die von Lausanne dem Bischof das Strafrecht nicht zugestehen wollen, sollen die Gesandten ihnen das Burgrecht anbieten und „dergleichen thun", als wollten sie das Siegel abschneiden, und von denen von Lausanne dasselbe ebenfalls herausfordern. Entsprechen sie nicht, so sollen sie sie auf Montag nach Quasimodo (21. April) nach Peterlingen zum Recht fordern. 4. Die Boten sollen erkunden, wer zu Poliez den unter dem Schirm derer von Freiburg stehenden geistlichen Herren von Peterlingen die Kirche und deren Zierathen verwüstet habe. Sie sollen verlangen, daß die Thäter da Red und Antwort geben, wo der Frevel geschehen, im Weigerungsfall wie oben zu Recht bieten. K. A. Freiburg: Instructionsb. Nr. 2, f. 82.

Die Zeit der Verhandlung betreffend ist zu bemerken, daß am 7. April Künzis wieder dem Rathe zu Freiburg beiwohnt, Pavillard dagegen erst in der Sitzung vom 9. April wieder erscheint.

K. A. Freiburg: Rathsb. Nr. 50.

32.

Bern. 1533, 3. und 8. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 60, 77.

I. (3. April.) Ein Bote des Herzogs von Mailand verlangt vor dem Rathe zu Bern, daß das Verständniß gemäß den Artikeln, die ehrlich und billig seien, angenommen werden möchte.

II. (8. April.) Räthe und Burger beschließen einhellig, daß sie „den Verstand" nicht annehmen, sondern sonst gute Nachbarn bleiben wollen.

33.

Freiburg. 1533, 4. und 7. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50

I. (4. April.) Vor dem Rath zu Freiburg erscheint die Botschaft des Herzogs von Mailand und verlangt, daß die mit den V Orten geschlossene Freundschaft besiegelt werde. Da die Burger letztere angenommen, so beschließt der Rath die Besieglung und zwar mit dem Secret. Da aber hierauf die vier Venner behaupten, daß mit ihrem Siegel zu siegeln sei, so wird der Gegenstand vor die Burger gewiesen.

II. (7. April). Beschluß der Räthe und Burger: Die Freundschaft mit Mailand soll mit dem Secretsiegel besiegelt und den Vennern die „Ehrung" laut Vereinbarung verabfolgt werden.

Es ist hier folgender Beschluß nachzutragen:

1533, 4. Februar. Räth und Burger zu Freiburg beschließen, daß die gestellte Freundschaft mit dem Herzog von Mailand, wie die V Orte gethan, angenommen und eingegangen werden solle.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

34.

Bern. 1533, 7. und 8. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 68, 72.

Gesandte: Genf. (Vom Rathe) Niklaus Ducrêst, Sindic; François Roy, des Raths; (evangelische Partei) Baudichon de la Maison neuve; Claude Salomon.

I. (7. April) Dem Rath zu Bern legen die Gesandten eine schriftliche Instruction vor. Als Gegner sind anwesend Baudichon und Salomon im Namen „der Gutwilligen", und legen eine Supplicaz ein, die ebenfalls verhört wird. Man hat großes Bedauern und Mißfallen an der Sache und theilt die eingelegten Schriften beiden Parteien mit.

II. (8. April). Vor dem Rathe zu Bern erklären die Gesandten von Genf, daß sie keine Vollmacht haben, über die Artikel zu antworten, es sei ihnen einzig aufgetragen worden, die Wahrheit zu sagen; sie bitten, die Stadt Genf für empfohlen zu halten und einzelne, die gegen dieselbe klagen, nicht entgegen den Freiheiten der Stadt zu unterstützen. Die „Gutwilligen" erwiedern, daß sie nicht geklagt, sondern nur die Wahrheit angegeben haben, bei der sie bei ihrem Leben bleiben. Der Rath beschließt, nach Genf zu schreiben, daß sie ruhig bleiben, man werde eine Botschaft hineinsenden. Den Boten beider Parteien wird vorgestellt, daß man ihren Zwiespalt bedaure und sie ermahne, nichts Feindseliges vorzunehmen. Zu gütlicher Verhandlung haben die Boten keine Vollmacht.

Die Namen der Rathsboten von Genf aus dem dortigen Rathsregister vom 2. April.

Das Berner Rathsbuch vom 8. April zeigt, zumal gegen das Ende des angeführten Beschlusses, eine höchst unklare Redaction. Es ist daher gerechtfertigt, noch folgende Acten auszüglich beizubringen:

1) 1533, 2. April. Der Rath der Sechszig zu Genf instruirt die benannten Gesandten, zu Bern zu erklären, wie man sich gegen Farel, den, welcher verbannt worden, und gegen den Buchdrucker benommen habe; ferner die von Bern zu bitten, die Stadt Genf bei ihren Gewohnheiten verbleiben zu lassen und derselben gewogen zu sein.

K. A. Genf: Rathsregister.

2) 1533, 8. April. Bern an Genf. Man habe die Antwort, welche die von Genf durch ihre Gesandten auf den Brief vom 20. März gegeben, verstanden. Man habe dieselbe anders erwartet und nicht geglaubt, daß diese Angelegenheit Anlaß zu Tumult geben sollte, wie dieses gemäß den Berichten von Baudichon und Salomon, den beiden Bürgern von Genf, der Fall gewesen. Die genannten hätten in Gegenwart der Gesandten von Genf auseinandergesetzt, wie die Sache ihren Verlauf genommen, nicht um Klage zu erheben, sondern um die Wahrheit zu entdecken und um sich zu vertheidigen, wenn sie von den Gesandten von Genf hiefür veranlaßt würden. Man habe über die herrschende Unruhe großes Mißfallen, weil diese dazu angethan sei, das bürgerliche Gemeinwesen derer von Genf zu zerstören. Dieses zu vermeiden, habe man den Gesandten von Genf freundschaftliche Vorschläge gemacht; jene aber haben erwidert, daß sie keine andern, als die in ihrer vorgelegten Instruction enthaltenen Aufträge haben. Man bitte nun die von Genf dringend, miteinander im Frieden zu leben, den Baudichon und Salomon deßwegen, weil sie nach Bern gekommen, in keiner Weise zu verfolgen; würde man diese und andere, welche das Wort Gottes verlangen, deßwegen bedrängen, so möge man bedenken, daß die zu Bern von der Partei der letztern seien und wie sie ein solches Vorgehen aufnehmen müßten. Man hoffe daher, daß die von Genf die Freundschaft mit denen von Bern mehr betrachten als die Aufreizungen der Priester. Um die Meinung derer von Bern noch klarer anzuzeigen werden diese nach Ostern Gesandte hinsenden. Inzwischen mögen die zu Genf zu ihrem eigenen Nutzen und zum hohen Wohlgefallen derer von Bern als gute Bürger im Frieden leben; ein anderes Benehmen würden die von Bern als persönliche Beleidigung betrachten. Man habe auch vernommen, daß zu Genf ein Mönch predige, der bereit sei, mit den Predigern derer von Bern, namentlich mit Wilhelm Farel, zu disputiren. Da dieses die Ehre derer von Bern betreffe, so ermahnen sie die von Genf in Kraft des Burgrechts, daß sie den benannten Mönch anhalten, seinem Erbieten Genüge zu leisten, und zu diesem Zwecke die Ankunft der Gesandten von Bern erwarten, die von Farel oder einem andern begleitet werden, um die Disputation mit jenem zu bestehen. Man verlange Antwort durch den hingesandten Läufer.

St. A. Bern: Welsch Missivb. A. f. 268. Abgedruckt im Archiv für schw. Reform. Gesch. I. 840 mit dem Datum vom 7. April, bei A. L. Herminjard, Correspondence des Reformateurs t. III, 38.

3) 1533, 11. April. Vor dem Rathe zu Genf berichten die in Bern gewesenen Gesandten, daß sie dort den Baudichon de Maison neuve und Claude Salomon angetroffen, die ihnen sagten, daß sie hingekommen, sich zu vertheidigen, für den Fall, daß den Gesandten etwas wider sie vorzutragen auferlegt wäre; daß dann die genannten mit ihnen vor den Rath getreten und an der linken Seite der Gesandten Platz genommen haben; sie haben ein Gesuch eingelegt, welches verlesen und vom Schultheiß den Gesandten zur Beantwortung zugestellt worden sei; diese haben hierauf einzutreten verweigert, weil sie hiefür keinen Auftrag hatten, und weil es hieß, der Rath werde Gesandte hinschicken, die Sache zu untersuchen.

K. A. Genf: Rathsregister.

35.

Bern. 1533, 8. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 70.

Boten von Lausanne eröffnen, die von Freiburg wollen ihnen das Burgrecht aufgeben. Der Credenzbrief besagt deßnahen, die von Freiburg beklagen sich: 1. daß einige Burgersöhne einen Priester auf einen Schlitten gesetzt und ihn geschwungen, weil er, als sie „minen Herren" zugezogen, mit lauter Stimme geredet, Gott wolle, daß keiner mehr wieder komme, denn sie ziehen wider den Glauben; später habe er in einem Wirthshause geredet, daß die Ruthe über ihren Rücken kommen werde, die Zeit sei da, er habe es gelesen. Der Priester sei dann berufen worden und habe sich auf Gnade in die Strafe ergeben. Dessen aber seien die Chorherren unzufrieden gewesen und haben ihn aufgestiftet, von seiner Erklärung wieder abzugehen.

Darauf habe man ihn auf einen Schlitten gesetzt, durch die Stadt gefahren, geschwungen und den Schlitten vor dem Hause des Henkers stehen lassen. 2. Aus der St. Lorenzen Kirche seien alte Götzen genommen und in einen Brunnen geworfen worden. 3. Gesandte von Freiburg hätten hierauf das Recht verlangt und den Burgrechtsbrief dargelegt. Die von Lausanne seien nun auf Sonntag Quasimodo (20. April) nach Peterlingen geladen. Man rathet ihnen, den Tag zu besuchen und zu hören, was die von Freiburg klagen, und dann hierüber sich mit den Boten (von Bern) zu berathen oder die Sache heimzubringen. Dabei sollen die Gesandten von Bern ihr Bestes thun, damit das Burgrecht nicht zertrennt werde. Dieselben sollen sich auch zum Bischof von Lausanne verfügen und mit ihm und dem Capitel reden, und denen von Lausanne dem Burgrecht gemäß beholfen sein.

Das Berner Instructionsbuch B, f. 247 enthält in kürzerer Fassung denselben Abschied französisch; die oben aus der Credenz der Gesandten von Lausanne angeführten dortigen Vorfälle werden in der genannten Ausfertigung übergangen.

36.

Lucern. 1533, 16. April (Ostermittwoch).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 38. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58, f. 6.

Tag der V Orte und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Hans Studer. (Andere unbekannt).

a. Da viele starke Bettler und Landstreicher, deutsche und wälsche, zu großer Beschwerde für das Volk, hin und her ziehen, so wird auf Hintersichbringen verfügt, es soll jedes Ort in allen Kirchen seines Gebiets verkünden lassen, daß keiner mehr betteln gehe, ohne einen Schein von seiner Obrigkeit; wer es dennoch thue, soll ohne Verzug bei dem Eid aus dem Gebiete der V Orte und Freiburgs gewiesen werden; wird ein solcher wieder ergriffen, so ist er am Leibe zu strafen. Wenn einige Orte diese Verfügung nicht genehmigen, so sollen sie doch ihren Boten auf den Tag zu Einsiedeln Vollmacht geben, sich zu etwas anderem zu vereinbaren. **b.** Es begehrt einer Rath über einige Anstände betreffend Schultheiß Bünzli von Wallenstadt. Die deßhalb eingelegte Kundschaft wird jedem Boten mitgetheilt, um sich auf nächstem Tag zu berathen. **c.** Heimzubringen und auf dem Tag zu Einsiedeln Antwort zu geben über die Schreiben Berns an Bremgarten und dessen Antwort an Bern. **d.** Da etwa vierzig Ungehorsame zu Bremgarten nicht zum Sacrament gehen, weil der Pfarrer es ihnen nicht hat bewilligen wollen, so will man dies heimbringen. **e.** Heimzubringen und in Einsiedeln Antwort zu geben, wie man sich gegen Bern verantworten wolle in Betreff des Brennens, dessen „sie" zum Theil die V Orte beschuldigen; deßgleichen, ob man hierüber dem Herrn von Musso schreiben wolle. **f.** Da man jetzt auf den Vortrag der kaiserlichen Gesandten Antwort geben sollte, aber einige Orte deßhalb noch keine Instruction haben, so wird beschlossen, es solle sobald möglich eine gemeinsame Antwort verabredet und gegeben werden. **g.** Da einer von Glarus, genannt Störi, über die V Orte geäußert, sie haben Zürich schändlich und mörderisch angegriffen, und derselbe etwelchen Widerruf gethan hat und um 50 Pfund bestraft worden ist, so wird in den Abschied genommen, ob man sich mit dieser Strafe begnügen, oder ob man das Recht gegen ihn vornehmen wolle. **h.** Auf das Begehren Unterwaldens um Rath ist auch in Einsiedeln Antwort zu geben. **i.** Die Vergleichsartikel über das zürcherische Mandat werden von Lucern, Uri, Schwyz

und Zug angenommen; zu Einsiedeln soll dann Zürich angehalten werden, sich zuerst zu erklären. **k.** Auch wird beschlossen, an Zürich das freundliche Gesuch zu stellen, den Seinen, welche die Messe hören möchten, dieses zu erlauben, weil man auch niemanden („den Unsern") verwehre, zur Predigt zu gehen. **l.** Es wird beantragt, die Freiämtler zu ermahnen, ihren Versprechungen Genüge zu leisten. In Einsiedeln ist Antwort zu geben, ob man eine Botschaft dahin schicken oder an sie schreiben wolle. **m.** Der Bischof von Lausanne begehrt dem kürzlich mit Freiburg und Wallis aufgerichteten Burgrecht beizutreten. In Einsiedeln soll man darüber Antwort geben. **n.** Heimzubringen, daß Bern alle Amtsleute von seinem ganzen Gebiete auf Osterdienstag in die Stadt berufen habe; warum weiß man nicht.

Im Freiburger Abschiede fehlen **b—d, g, h, l.**

Der Name des Freiburger Gesandten aus dem Freib. Rathsbuch Nr. 50 vom 12. Mai.

37.

Bern und Freiburg. 1533, 17. bis 24. April.

Archive Bern und Freiburg.

Verhandlungen zwischen Savoyen, Bern und Freiburg.

Gesandte: Savoyen. Von Lullin, Gubernator der Waadt; Collateral Milliet. Freiburg. Petermann von Perroman, Schultheiß; (Peter) Tossis, Seckelmeister.

I. (17. April). Vor dem Rath zu Bern verdanken Gesandte des Herzogs von Savoyen den bewilligten Aufschub und wollen die letzte Zahlung der 21,000 Kronen entrichten, verlangen aber dabei Aufhebung der Pfandschaft, eine Quittung und daß man Leute abordne, die den Herzog in seine Rechte zu Genf und Lausanne einsetzen, laut Zusage und Brief; bald werde beinebens der Herzog sich nähern, um über Erneuerung des Bundes zu verhandeln. Der Rath berichtet an die zu Freiburg, daß sie auf Sonntag (20. April) Abends ihre Botschaft in Bern haben mögen.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 94.

II. (21. April). Die Gesandten von Freiburg eröffnen vor dem Rathe zu Bern, daß sie abgefertigt worden, von den Savoyern die letzte Zahlung entgegen zu nehmen und zu quittiren, doch daß es Abschied und Urtheil, denen gemäß das Geld zu Freiburg erlegt werden sollte, unschädlich sei; auch wolle man den Herzog („in") vermöge des Urtheils einsetzen, die Verpfändung der Waadt dagegen solle nicht aufgehoben werden. Dieser Bescheid wird den savoyischen Boten angezeigt, „der Waad mit dach" (?). Diese erwähnen der Hypothek, berufen sich auf den von beiden Stadtschreibern verzeichneten Abschied und verlangen, daß den Verheißungen stattgethan werde, daß man Leute abordne, den Herzog in seine Präeminenz zu Genf und Lausanne einzusetzen, „Brief darum gen"; der Herzog werde das Geld nicht erlegen, es werde denn die Hypothek aufgehoben; es sollen Land und Geld laut Zusage quittirt werden. Es wurden dann die Boten von Freiburg befragt, ob sie weitere Vollmacht besitzen, wenn nicht, mögen sie darum schreiben oder solche zu erhalten verreiten. Nachdem dieselben einen Verdank begehrt, erklärten sie, daß sie nur bei dem Urtheile zu verbleiben beauftragt seien, und verlangten die Sache in den Abschied, sie an ihre Obern zu bringen. Der Rath zu Bern seiner Seits beschloß, gemäß der Zusage zu handeln.

St. A. Bern: Rathsb. Nr. 238, S. 102.

III. (23. April, Mittwoch Georgii). 1) Vor den Räthen zu Freiburg anerbietet eine Botschaft des Herzogs von Savoyen, nämlich der Herr von Lullin und andere den auf Freiburg treffenden Theil der

21,000 Kronen gegen Erfüllung der im obigen Beschluß vom 17. April erwähnten Forderungen. Man beschließt zu antworten, man wolle dem Herzog alle Freundschaft und alles, wozu man ihm verpflichtet sei, erstatten, wenn er vorerst das schuldige bezahle, nämlich den Antheil an den 21,000 Kronen, die Summe von Morges her und die 1000 Gulden auf Roll.

IV. (24. April). Räthe und Burger zu Freiburg. Der savoyischen Botschaft sei auf den gestrigen Vortrag zu antworten: wenn der Herzog das Geld erlege, wolle man die Sache nach Gebühr berathen, vorher aber weder etwas handeln, noch tagen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Der Name des zweiten Savoyer Gesandten aus der Missive von Bern an Freiburg vom 17. April, mit welcher Freiburg zum Besuche eines Tages in Bern auf den 20. April eingeladen wird. Die Missive betont, daß Freiburg nicht weniger als Bern „das Zusagen gethan."

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

Zu II. Die oft abgekürzte Redaction des Originals läßt betreffend Klarheit mitunter zu wünschen übrig. Wir lassen daher die den Freiburger Gesandten ertheilte Instruction hier folgen:

1533, 18. April. Räth und Burger zu Freiburg. Auf das Schreiben derer von Bern, anbelangend das von Boten des Herzogs von Savoyen bei ihnen gestellte Verlangen, wird beschlossen, eine Botschaft „hinüber" zu schicken. Wenn dann von Seite des Herzogs die letzte Zahlung der 21,000 Kronen ausgerichtet wird, sollen die Boten dafür quittiren und den auf Freiburg treffenden Theil des Geldes zu Handen nehmen, wiewohl dasselbe laut dem Urtheil von Peterlingen in Freiburg hätte erlegt werden sollen, was die Gesandten „protestiren" sollen. Die savoyischen Boten fordern, daß nach Ausrichtung der Bezahlung der Herzog in seine Rechte betreffend die Städte Genf und Lausanne eingesetzt und die „Verpenigung" der Waadt aufgehoben werde. Auf dieses sollen die Boten erklären, daß die von Freiburg alles erfüllen werden, was der Abschied von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen erfordern, welchen gemäß die Gesandten wirklich handeln sollen. Was dann insbesondere die Verpfändung der Waadt betrifft, so glaube man nicht, daß dieselbe vollständig aufgehoben werden könne, weil sie auch dafür errichtet worden, daß wenn denen von Genf Zwang oder Unfugen widerfahren würden, man sich an diese Pfandschaft halten könne, wie anderseits die „Schwächung und Hinlegung" des Burgrechts für den Fall einzutreten hätte, wo die von Genf sich „unehrlich" erzeigen würden. Ernennung der bezeichneten Boten.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

38.

Bern. 1533, 21. April.

Verhandlung zwischen Bern und der evangelischen Partei von Genf.

Wir können nur folgende Missive mittheilen:

1533, 21. April. Bern an Wolfgang von Weingarten und Michael Augsburger, wo sie betreten werden. Sie wissen, was man letzten Samstag (19. April) in ihrer Anwesenheit denen von Genf zu schreiben beschlossen und dann aber dasselbe verschoben habe, um zu erwarten, ob in zwei oder drei Tagen jemand von Genf ein ferneres Ansuchen stelle, und dann nach Umständen zu handeln. Nun sei heute der Ueberbringer dieses vor dem Rathe zu Bern erschienen und habe im Namen derer zu Genf, die das Gotteswort begehren, eröffnet, wie die Sachen stehen, wie er den Gesandten selbst weitläufiger anzeigen werde. Der Rath zu Bern verlange nun, daß sich die Gesandten von Lausanne nach Genf begeben, daselbst den Sindics, kleinen und großen Räthen das mitkommende zweifache Schreiben vorlegen und sie freundlich ermahnen, sich eines bessern zu berathen und dem in besagtem Schreiben ausgedrückten Verlangen derer von Bern zu willfahren. Es gehe dieses dahin, daß man denen, die es verlangen, einen Prädicanten gestatte und sie ungekränkt lasse; die zu Genf mögen

betrachten, daß die Wohlfahrt aller hauptsächlich auf der bürgerlichen Einigkeit beruhe, und ferner wie die zu Bern in ihren Unruhen und Anfechtungen ihnen von Nutzen gewesen. Dabei sei nicht die Meinung, sie vom Glauben zu drängen; man verlange nur, daß denen, die des göttlichen Wortes begierig, auch kein Zwang angethan werde. Ebensowenig wolle man in die Freiheiten derer zu Genf eingreifen, nur möge man den Glauben ebenfalls frei lassen. Die Gesandten sollen sich hierbei zu Allem, was zur Wohlfahrt und Einigkeit derer von Genf dient, erbieten und sich hiebei des Namens von Schultheiß und Rath zu Bern bedienen. Sie sollen ferner vortragen, man habe erwartet, die zu Genf würden jenen Mönch, der sich so hoch rühmte, den Glauben derer zu Bern („unsern") zu widerlegen („verwächten"), bis zur Ankunft der Gesandten aufgehalten haben; da er nun aber entflohen, so sei anzunehmen, daß er seiner Sache nicht trauen mochte.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch T, S. 862.

Die Gesandtschaft nach Genf scheint nicht stattgefunden zu haben. Die für die Verhandlungen vom 19. bis 27. Mai in Genf den Gesandten von Bern gegebene Instruction enthält unter Anderm folgendes: Auf das Verlangen derer von Genf nach einem christlichen Prädicanten habe man früher den Venner von Weingarten und den Bauherrn Augsburger dorthin abzuordnen beschlossen. Wenn es nun den Gesandten gelegen scheine, so mögen sie von den diesfalls dem Venner von Weingarten zugestellten Schriften Gebrauch machen.

St. A. Bern: Instructionsbuch B, fol. 254.

39.

Brunnen. 1533, 21. April (Montag nach Quasimodo).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Die III Orte verabschieden: **a.** Auf den Anzug, ob Vogt Amberg vermeine, die Strafen, die er einnimmt, für sich zu behalten, oder den III Orten (zu verrechnen), erklärte Vogt Amberg: „Nein, dan er das nie gesinnet." **b.** Dem Boten von Uri wird in den Abschied gestellt, daß Vogt Kluser Rechnung gebe. **c.** Den Bann betreffend, in welchem der Decan sein soll, läßt man es bei der Absolution, die er von Samson erhalten, verbleiben. **d.** Den Bollenzern ist anzuzeigen „das theine curtisanen nit anhalten die dryen orten zulassind." **e.** Betreffend den versarrten See, sollen die unten und die oben im Land einander helfen, denselben auszugraben und denen in Riviera soll man schreiben, daß sie dieses gestatten. Thun sie dieses nicht bis hinten im Mai, so haben die Boten, die dort hinkommen, Gewalt, mit ihnen zu reden, daß sie es zulassen; bieten sie Recht, so will man sie davon nicht nöthigen. **f.** Wegen des Erzes („ärtzes halb"), das den III Orten gewesen, Vogt Bläsi aber verkauft haben soll, doch darüber zwischen ihm und Baptista Streit ist, läßt man die Sache angestellt, bis der unter ihnen angesetzte Rechtshandel ausgetragen ist. **g.** Bei den Statuten läßt man es verbleiben. **h.** Den Decan läßt man bei der Vogtei bleiben, wie dieses früher in Bollenz angesehen worden. **i.** „Des frölis halb, so der dechant iro die uneere zugemut, um das ist mit dem dechan geret, daß er die frow rüwig lass und jetz mal ein ding lassi, wellen m. H. auch das besser glauben". **k.** 1. Auf die Klage des Vogt Amberg, daß der Decan ihn einem Wütherich und Tirannen verglichen, und nach angehörter Antwort und einvernommener Kundschaft wird geurtheilt, der Decan soll vor den Boten der III Orte auf sein Gewissen erklären, er wisse von Vogt Amberg nichts, als daß er ein frommer Mann sei und halte ihn auch dafür, womit Vogt Amberg sich auch wohl verantwortet haben soll. 2. Betreffend die Klage, daß Vogt Amberg dem Decan zugeredet habe, und wegen der Kosten, um die Vogt Amberg den Decan anspricht, bleibt beiden das Recht vorbehalten. **l.** „Und um das, so der dechant selbs geret zu Patzalin

(Pazzalino) den Patzalin zu erschrecken und den andern viermalen uffzuziechen, ist ihm zu straf xv Kronen den dryen Orten zu geben ufgelegt.“ **m.** Weil Vogt Amberg den alten Prior hintergangen, indem er ihm vorgegeben hat, daß er von den III Orten Gewalt habe, „einen andern zu leenen“, soll er 25 Kronen, soviel er deßnahen erhalten, den III Orten geben. **n.** Was er von dem Herrn zu Malvaglia („Manualia“) und von dem Jüngling, der wegen eines „Töchterlis“ einen Eid „böslich“ gethan, erhalten, soll er ohne Abzug den III Orten einhändigen. **o.** Die Boten, welche im Mai hineinkommen, sollen nachsehen, wie „er“ (?) mit einem Kelch und andern dergleichen Dingen umgegangen.

Zu **i.** Dem Abschied vom 17. October ist ein Blatt beigelegt, das auf frühere Tage der III Orte in dieser Angelegenheit hindeutet. Es führt die Aufschrift: „Uf ansinnung des dechans us Bolens an Comisary Büntiner von einer frowen wegen, deren der dechan in der bicht der uneeren sol zugemutet han.“ Der Commissar berichtet, er sei sammt den Boten der beiden übrigen Orte nach Bollenz geschickt worden, um die „Mißhändel“, die da vorgebracht würden, zu untersuchen. Da sei etwas wegen eines „Frömlins“, das einiges über den Decan geredet, vorgekommen. Auf dieses haben sie das „Frömli“ beschickt; es sei dann aber der Decan gekommen, der auf ihm unbekannte Weise die Sache erfahren, und habe gebeten, mit der Sache stillzustehen, denn er habe den Rath wider das Frömli „gekauft“, weßhalb man dem Recht den Fortgang lassen möge. Die Boten seien dann räthig geworden, weil er das Gericht gekauft, solle der Handel mit Recht ausgetragen werden. Da sei des Frömlis Mann gekommen und habe die Boten gebeten, die Frau nicht „berechten“ zu lassen, sie könne den Handel nicht „fürbringen“, weil niemand dabei gewesen; dadurch komme er nur in Kosten, was er nicht vermöge. Auf dieses beschlossen die Boten, die Sache an ihre Obern zu bringen. Dann sei er auf einen Tag nach Brunnen geschickt worden, wo unter den andern zwei Orten das Mehr ergangen, man wolle nicht gestatten, die Frau ins Recht zu nehmen, „sunder so wollte man das besser glouben“ und sie sollen einander nicht weiter anfuchen. Uebrigens werde sich der Handel im Abschied finden.

Zu **i, l, m, n** ist der Abschied vom 23. October zu vergleichen, zu dem eben auch wohl die oben angeführte Beilage gehört.

Zu **o.** Auf das im Text stehende folgen die Worte: „so Vogt Amberg anzeigen kann“, die aber durchgestrichen sind.

40.

Peterlingen. 1533, 21. April.

Tag der Städte Bern, Freiburg und Lausanne in Betreff der Aufkündung des Burgrechts von Freiburg gegen Lausanne.

Gesandte: Bern. Wolfgang von Weingarten, Venner; Michael Augsburger, Bauherr. Freiburg. (Richter) (Humbert von Perroman) alt-Schultheiß; (Laurenz Brandenburger) alt-Sekelmeister; (Kläger) (Anton) Pavillard; (Hans Künzis) Burgermeister. Lausanne (nicht bekannt).

Ein Abschied liegt weder zu Freiburg noch Lausanne, den Tag aber constatiren folgende Momente:

1) Der Abschied vom 8. April. Wenn derselbe vom 20. April als angesetztem Rechtstag redet, so fiel der Anfang der Verhandlung natürlich auf den Montag, den 21. April.

2) Die unterm 18. April den genannten Gesandten von Bern für die Verhandlung in Peterlingen gegebene Instruction. Diese enthaltet nebst dem, was sich diesfalls aus dem Abschied vom 8. April ergiebt, nur soviel, daß der Tag nach Peterlingen von einer in Lausanne gewesenen Botschaft derer von Freiburg

angesetzt worden und daß die von Bern die Aufkündung des Burgrechts Seitens derer von Freiburg gegen Lausanne auch deßwegen für unthunlich erachten, weil Bern und Freiburg mitsammen das Burgrecht mit Lausanne eingegangen. St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 250.

3) Die Instruction vom 9. Mai an die Gesandten von Bern für den Tag zu Freiburg vom 12.—16. Mai, die unter anderm besagt: in dem Span zwischen dem Bischof von Lausanne und dessen „Pfaffheit" einerseits und den Bürgern daselbst anderseits sei zu Peterlingen ein rechtlicher Tag gehalten worden und haben die von Bern unlängst ihre Botschaft zu Freiburg gehabt. Daselbst sei abgeredet worden, daß Abordnungen beider Parteien auf nächsten Dienstag (13. Mai) erscheinen sollen. Man soll nun dieselben gegenseitig verhören, sie freundlich zu vereinbaren suchen und sie anweisen, Ungebühr zu meiden, u. s. w.

St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 251.

Man vergleiche auch den Abschied vom 23. April.

P. M. Schmitt: Memoires historiques sur le Diocése de Lausanne, T. II, S. 331 bemerkt, ohne Quellenangabe, daß die Richter den Entscheid auf den 18. Mai verschoben.

Die Namen der Abgeordneten von Freiburg aus dem Beschluß von Räth und Burgern daselbst vom 18. April. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

41.

Einsiedeln. 1533, 22. April (Dienstag St. Georgen Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, fol. 40. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede 12, fol. 34. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede EE, S. 481. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—36. **Kantonsbibliothek Freiburg:** Girard Sammlung T. III. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 19. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Richter) Diethelm Röist, Burgermeister; Ulrich Kambli, des Raths. Bern. Hans Franz Nägeli, des Raths. Uri. (Richter) Jacob Troger, Landammann. Schwyz. (Richter) Ulrich Aufdermaur. Basel. Meister Joder Brand. Freiburg. Hans Studer. (Andere unbekannt).

a. In dem schon lange waltenden Streit zwischen den V Orten und Zürich in Betreff der vom letztern erlassenen Mandate werden von Landammann Jacob Troger von Uri und Ulrich Aufdermaur zu Schwyz, als Zusäzer der V Orte, und von Burgermeister Diethelm Röist und Rathsherr Ulrich Kambli von Zürich, als Zusäzer Zürichs, nachfolgende Vergleichsartikel gestellt, und von beiden Parteien unter heutigem Datum angenommen: 1. Zürich erklärt, daß es zur Zeit, als es sein Mandat erlassen, sich nicht weiter bedacht und nicht geglaubt habe, daß es den V Orten an ihrem Glauben nachtheilig sei, denn sonst hätte es dasselbe nicht also erlassen; es soll auch hinfort keine Mandate mehr erlassen, welche den Bünden oder dem Landfrieden zuwider sind; im Uebrigen darf es andere Mandate und Verbote und Gebote erlassen, nach seiner Stadt Freiheit und Recht. 2. Zürich soll diese Mandate, so weit sie noch vorhanden sind, zu Handen nehmen, und nicht weiter in den Gemeinden und Kirchhören verkünden noch verlesen lassen. 3. Es soll dieses von Zürich erlassene Mandat den V Orten an ihrem alten Glauben ohne Nachtheil sein und ihnen keinen Schaden bringen, weder jetzt noch hernach. 4. Es soll jeder Theil den andern bei seinem Glauben belassen gemäß dem im Landfrieden enthaltenen Artikel. 5. Es sollen diese Artikel beiden Theilen an ihren Freiheiten, Stadt- und Landrechten und altem Herkommen keinen Abbruch thun; sie sollen auch den Bünden und dem Landfrieden ohne Nach-

theil sein; vielmehr versprechen beide Theile, einander bei den Bünden und dem Landfrieden zu belassen und nach demselben zu leben, wie es frommen Eidgenossen geziemt.

Pergamenturkunden mit den Siegeln der genannten Richter und dem Datum vom 23. April (St. Georg) in den St. A. Lucern und Zürich. Die fünf Artikel sind nach einer gleichzeitigen Abschrift gedruckt bei Bullinger III. 341.

b. Auf letztem Tage war hier verabschiedet worden, einstweilen keine Botschaft in's Oberland zu schicken, bis man sich über den vorhandenen Span verglichen habe. Nachdem nun dies durch Gottes Gnade geschehen, wird beschlossen, eine gemeine Botschaft hinaufzusenden und derselben Vollmacht zu geben, alle Geschäfte abzufertigen und Strafen zu erkennen; diese Botschaft soll sich auf Sonntag Cantate, den 11. Mai, Abends zu Sargans einfinden. Die Kosten sind entweder vom Abt zu Pfäfers oder aus den Strafgeldern zu beziehen. **c.** Obwohl in den Freien Aemtern bedenkliche Dinge vorfallen, so wird doch für gut erachtet, einstweilen keine Botschaft dahin zu senden, bis man weiß, was für ein Vogt hinkommt, und bis der Handel mit Bern betreffend Bremgarten abgethan ist. **d.** Glarus hat den Störi für die Beschimpfung der V Orte gestraft; das Urtheil hat man genehmigt, es soll aber zu ihren Handen urkundlich ausgefertigt werden. **e.** Mit dem Feuerwerk wollen zwei Orte, nämlich Schwyz und Unterwalden, nichts zu schaffen haben, Schwyz jedoch die ergangenen Kosten tragen helfen. Man will es nun bis auf weitern Bescheid liegen lassen. **f.** In Betreff der herumziehenden Brenner wird beschlossen, es solle jedes Ort auf dieselben achten, sie verhören und das Ergebniß den andern Eidgenossen mittheilen, damit gemeinsame Maßregeln getroffen werden könnten, sie los zu werden. **g.** Der fremden Bettler und Zigeuner wegen wird vereinbart, man soll die starken, verdächtigen Bettler allenthalben aus Stadt und Land verweisen; hat ein Ort Hülfsbedürftige, so soll man sie mit Schriften versehen, damit man wisse, was sie wollen. Um der Zigeuner gänzlich los zu werden, hat man ihnen, mit Einwilligung Uri's, den Paß über den Gotthard geöffnet. Jedes Ort, welches Vögte an Grenzen hat, soll ihnen befehlen, auf Bettler und Zigeuner wohl Acht zu haben und keine hereinzulassen. **h.** Die Verfügung vom letzten Tage, jedermann den Aufbruch für fremde Herren zu verbieten, wird jetzt bestätigt. **i.** Nach langer Berathung über die Beschlagnahme der Fahrhabe des Crispinus von Solbrugg hat man sich vereinigt, seiner Frau die Kleider verabfolgen zu lassen; da aber nicht jeder Bote Vollmacht hat, und die Sache schlimme Folgen haben könnte, so will man es nochmals heimbringen und auf dem Tag zu Sargans darüber Antwort geben. **k.** Heimzubringen, was mit dem Boten von Bern vor gemeinen Eidgenossen gesprochen worden, und was allen Orten, die V ausgenommen, in den Abschied gegeben worden ist in Betreff Bremgartens; Bern soll darüber Antwort nach Lucern schicken. **l.** Da allerlei Leute den Eidgenossen „nachrößlen", wo sie tagen, um zu erfahren, was verhandelt werde, was man nicht billigen kann, so hat man dies in den Abschied genommen, um auf nächsten Tag Antwort zu geben, wie man solches abstellen wolle. **m.** Auf die Anzeige, daß die Venetianer Kronen etwas zu gering seien, nimmt man in den Abschied, daß jedes Ort die Seinen davor warnen möge; auch sollen dieselben in allen Orten, welche „Proben" haben, untersucht und auf nächsten Tag berichtet werden, was sie „ertragen", damit man das Nöthige beschließen könne. **n.** Der Landvogt im Thurgau hat angezeigt, daß eine alte ledige Frau sich gern verpfründen möchte; weil aber die Orte („die Herren") Erben seien, habe er das nicht bewilligen können; da zudem viele arme ledige Leute vorhanden sind, welche die Obern beerben, während die ehelichen Kinder nichts erhalten, was er für unbillig ansieht, so hat man dieses in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag darüber Antwort zu geben. **o.** Der Abt von Einsiedeln legt einen Geleitsbrief vor, welchen die VIII Orte dem Kloster gegeben, daß nämlich alle die, welche die „würdige Hofstatt" besuchen, in der ganzen Eidgenossenschaft freies Geleit haben sollen. Heimzubringen und auf nächsten Tag Antwort zu geben, ob man für die künftige Engelweihe ein

solches Geleit ausschreiben wolle. **p.** Zürich zieht an, daß der Abt von St. Gallen einigen Predigern, welche laut den Verträgen von den neugläubigen Gotteshausleuten erhalten werden, das Taufen, Copuliren und die Spendung des Nachtmals („zu dem tisch gon") verbiete, und begehrt, daß man ihn anhalte, solches zu bewilligen, weil sie ihn sonst an seinen pfärrlichen Rechten nicht beeinträchtigen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag mit Befehl zu erscheinen, wozu auch den Parteien verkündet werden soll. **q.** Der Sohn des Junker Heinrich Lanz, der ledig und deßhalb der Eidgenossen Leibeigener ist, wünscht sich zu lösen und frei zu machen; deßhalb wird der Landvogt beauftragt, sich nach dessen Vermögen zu erkundigen und darüber Bericht zu erstatten. **r.** Die Boten von Zürich sollen eingedenkt sein, was die von Uri und Zug wegen des Schulmeisters von Zug und seiner Schwester mit ihnen geredt haben. **s.** Die Boten (von Solothurn) sollen des Schreibens von Frauenfeld wegen des Fensters gedenken.

t. (Besondere Verhandlung der V Orte). Auf dem in verflossener Osterwoche zu Lucern gehaltenen Tag (16. April) haben die Botschaften des Papstes und Kaisers in Betreff der Eingehung eines Verständnisses mit den V Orten einen Vortrag gehalten, wie derselbe jedem dieser Orte schriftlich zugestellt worden. Es wird nun diesfalls folgende Antwort zu geben beschlossen: 1. Sie verdanken auf das höchste die von ihrem allerheiligsten Vater und ihrem gnädigsten Herren ihnen zugewendete Rücksicht. 2. Eine Verpflichtung mit jemanden einzugehen sei ihnen derzeit unschicklich, indem man unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wisse, wohin diese führen würde. Die V Orte seien in der Nachbarschaft von Eidgenossen, die ihnen in allen Widerwärtigkeiten beistehen sollten, gegen die sie sich aber selbst in Acht nehmen müssen, („die müssen wir entsitzen") und es liege ihnen ob, sich gegen dieselben zu vereinigen. 3. Indessen seien sie stets bereit, den alten, wahren, ungezweifelten christlichen Glauben und ihre Mutter die heilige christliche Kirche mit Darstrekung von Ehre, Leib und Gut beschützen und beschirmen zu helfen; sie wollen sich auch in dieser Beziehung dem Papst und Kaiser empfohlen wissen, welche mit Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände diese Antwort nicht ungütig aufnehmen wollen. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede. Der Act datirt auf den 23. April 1533.

u. Verhandlung zwischen den Gesandten von Zürich und Bern; siehe Note.

a aus besondern Urkunden enthoben fehlt dem Aschiedtext und wird weiter hier nicht berührt. Im Zürcher fehlen **b—e**; im Berner fehlen **b—e, n**; im Basler fehlen **b—e, n, q**; im Freiburger fehlen **b—e**; im Solothurner ebenso; im Schaffhauser **b—d, n—q**; **k** ist nur bruchstückweise vorhanden; **r** aus dem Zürcher, **s** aus dem Solothurner Ex.

Zürich, Freiburg, Schaffhausen datiren auf Jeorii oder Jörgentag.

Der Name des Gesandten von Bern aus der Instruction vom 18. April. St. A. Bern: Instructbch. B, f. 248; für Basel a tergo des Basler Abschieds; für Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 50 vom 12. Mai.

Zu **f.** Der Berner und Solothurner Abschied besagen, daß jedem Boten Abschriften einiger bezüglichen Verhöre mitgetheilt worden seien; auch kennen die Boten die an den Landvogt zu Baden erlassenen Weisungen. Dem Abschied beigelegt ist sodann der Auszug des Verhörs mit dem in Frauenfeld gefangen liegenden Georg Blarr von Münchenbuchsee, wie er und bei sechzig andere auf Anstiftung eines wälschen Herren vorgenommen, im Gebiet von Zürich und Bern zu brennen. Er beschreibt die Kleidung der Brenner und giebt an, wo sie der Abrede gemäß wieder zusammen kommen wollen. Der Auszug schließt mit der Bemerkung, der Gefangene sei ein Dieb und nach seiner übrigen Vergicht ein großer Mörder.

Zu **k.** Diesen Artikel geben der Zürcher, Berner, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Abschied in folgender Weise: Die V Orte haben angezogen und erzählt, wie es mit Bremgarten ergangen; wie sie

der Stadt befohlen, diejenigen Personen, die nicht beichten und nicht zum Sacrament gehen, zu strafen 2c.; wie dann Bern dahin geschrieben, sie seien der gegebenen Zusage wegen nicht schuldig, jemand in seinem Gewissen zu verstricken, sollen also bis auf weitern Bescheid mit Strafen innehalten 2c.; wie Bern in gleichem Sinne weitläufig auch an die V Orte geschrieben und ihnen vorgehalten, sie sollten sich mit den auferlegten Geldstrafen begnügen und die Conscienzen nicht zwingen, und im Weigerungsfall das Recht angeboten und hierauf Antwort begehrt habe; darüber beschweren sie sich, indem Bremgarten von dem Frieden ausgeschlossen und laut Schirmbriefes von den VIII Orten verpflichtet sei, der Mehrheit anzuhangen 2c., zudem stehe jedem die Wahl offen, ob er mit Hab und Gut wegziehen oder sich dem alten Glauben unterwerfen wolle; davon wollen sie, die V Orte, sich nicht drängen lassen ohne Recht; sie haben dann den Bremgartnern befohlen, mit den Strafen vorzugehen 2c. Hierüber ist auf nächstem Tag Antwort zu geben.

Zu **t.** 1533, 28. April. Schwyz an Lucern. In Folge der auf dem letzten Tage zu Einsiedeln stattgehabten Berathung über die auf den Vortrag des Papstes und Kaisers zu ertheilende Antwort seien zwei Entwürfe aufgestellt worden. Die von Uri und Schwyz halten die eine Form für zu mild, die andere für zu scharf, weßhalb ihre Gesandten die Sache auf Heimbringen angenommen haben. Man glaube nun, die Antwort sollte so gegeben werden, wie sie im beiliegenden Zeddel enthalten sei; weiter zu gehen, könnte man sich nicht entschließen. (Beilage fehlt).

St. A. Lucern: Uneingeb. Abschiede.

Zu **u.** 1533, 10. Mai, Bern an Zürich. Antwort auf dessen Brief vom 3. Mai. Es sei wahr, daß in Freiburg das Gerücht gegangen, die von Zürich hätten einige Schriften, die ihnen die von Bern geschickt, den V Orten zugestellt. In Folge dessen haben die von Bern ihren Gesandten auf dem letzten Tag zu Einsiedeln beauftragt, hierüber mit den Gesandten von Zürich zu reden, was dann auch geschehen. Man habe das nicht deßwegen gethan, weil man jener Rede Glauben geschenkt hätte, sondern um denen zu Zürich Gelegenheit zu geben, solche unwahre Reden abzulehnen, und sei daher eine Vertheidigung gegenüber denen zu Bern unnöthig gewesen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenb. T, S. 889.

42.

Bern. 1533, 23. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 108.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Gesandte von Lausanne. Unter Verdankung der erwiesenen Dienste bitten sie, Briefe oder Gesandte nach Freiburg abzuordnen, um dort zu erlangen, daß man in Betreff des Burgrechts ruhig bleibe. „Bischof vil beschwärd in schrift darthan, die sich aber all nit finden; verantwort darüber lassen machen und hören; demnach thun, was beid stett gut dunkt. Vermeinend die von Fryburg ... Dann das burgrecht mit einander gmacht uf ein tag, nit mit recht erlangen, sonder beide stett glichlich." Der Rath beschließt, eine Botschaft nach Freiburg zu senden, die daselbst zu bewegen von ihrem Vorhaben abzugehen, und nachdem sie des Bischofs Klage und die Antwort der Burger gehört, ihre Botschaft mit derjenigen von Bern nach Lausanne zu schicken, um daselbst eine Vereinbarung zu versuchen. Sollten die von Freiburg nicht entsprechen, so sollen die Gesandten weiter in der Sache verhandeln und darauf dringen, daß das Recht gemäß dem Burgrecht, und nicht wie es angefangen worden, ergehe, und bemerken, daß der Beibrief und die neue Läuterung dieses nicht vorschreibe, sondern sich auf einzelne Personen beziehe.

Die im letzten Satze angedeutete Controverse findet in folgenden Acten ihre Erklärung:

1) Die unterm 9. Mai den Gesandten von Bern für den Tag vom 12.—16. Mai gegebene Instruction besagt anläßlich der Lausanner Angelegenheit unter anderm: Kann eine Verständigung nicht stattfinden und beharren die von Freiburg darauf, das Recht zu gebrauchen und das Burgrecht gegen Lausanne

aufzugeben, so sollen die Boten ihnen erklären, daß, weil beide Städte das Burgrecht mit Lausanne eingegangen, solches von einer Stadt allein nicht gekündigt werden könne. Wollen die von Freiburg dennoch das Recht fortsetzen, so soll dasselbe gemäß dem Buchstaben geübt werden, nämlich so, daß von Bern und Freiburg zwei und von Lausanne zwei Zugesetzte darüber richten, weil die neue Erläuterung über das Rechtsverfahren („des Rechtigens") nur einzelne Personen betrifft. St. A. Bern: Instructionsbuch B, fol. 251.

2) Im Rathsbuch von Freiburg Nr. 50 findet sich bei den Verhandlungen vom 16. und 17. Januar 1533, ohne sichtbare Veranlassung, ein theilweise nachlässig redigirtes Zeddelchen eingeheftet, dessen Hauptinhalt dahin geht: wenn „sie" über kurz oder lang wider die Rechte des Herrn von Lausanne oder das Burgrecht handeln würden und die von Freiburg („mine g. H.") das Recht üben wollen, so mögen sie das einzig mit ihren Richtern und Zugesetzten thun und sind nicht verbunden, Mitrichter von Bern zu nehmen; wenn aber alsdann die von Bern in das Recht sich auch einlassen wollten, so daß sie auch einen oder mehrere Richter geben wollten „das recht zu verhören und zu verführen haben möchten" (bricht ohne Datum und Unterschrift ab.)

43.

Bern und Freiburg. 1533, 26. April bis 1. Mai.

Archive Bern und Freiburg.

I. 1. (26. April). Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Gesandte von Savoyen die zu Freiburg erhaltene Antwort, daß man nämlich dort keine Milderung wolle eintreten lassen, es sei denn das Geld erlegt. Der Rath bedauert, daß die zu Freiburg nicht in Gemäßheit des Abschiedes handeln wollen, „daß sy die vij^m Kronen erlegen wellend, alldan m. h. irs teils erstatten lut irs zusags und abscheids. Morn für die Burger."
2. (27. April). Vor Räth und Burger wiederholen die savoyischen Gesandten den gestrigen Vortrag. Es wird beschlossen, durch eine Botschaft die von Freiburg anzugehen, daß sie den den Savoyern gegebenen Abschied erfüllen; wenn nicht, so wollen die von Bern ihrer Seits demselben Genüge leisten.
St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 114. 116.

II. (29. April). Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erscheinen Boten von Bern und ersuchen jene in weitläufigem Vortrage, mit ihnen in Betreff des Fürsten von Savoyen zu verhandeln, gemäß der Zusage, damit die letzte Zahlung der 21,000 Kronen, die der Herzog zu erlegen des Willens sei, verabfolgt werde. Würde man dieses verweigern, so würden die von Bern vielleicht besonders handeln. Beschluß: wenn der Herzog das Geld erlege, wolle man handeln nach Gebühr. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

III. (1. Mai). Vor Räth und Burgern zu Bern berichten die in Freiburg gewesenen Boten die dort erhaltene Antwort. Man beschließt: wenn der Herzog die 7000 Kronen erlegt, wolle man laut dem Abschied im Handel fürfahren, doch in Beisein derer von Genf. Die Savoyer sollen das Geld zu Freiburg erlegen, darnach wolle man laut des Abschieds mit denen von Freiburg verhandeln. Denen von Genf (und Freiburg) will man schreiben, daß sie von Sonntag über acht Tag Abends (11. Mai) ihre bevollmächtigten Boten zu Freiburg haben. St. A Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 123. 124. — K. A. Freiburg: Berner Missiven (v. 2. Mai).

Zu III. Das bezügliche Schreiben an Genf mag hier auszüglich seine Stelle finden:

1533, 1. Mai. Bern an Genf. Gesandte des Herzogs von Savoyen anerbieten die letzte Zahlung der 21,000 Thaler (ecus) und verlangen dießfällige Quittung und daß die Verpfändung der Waadt gemildert werde, wie solches die von Bern und Freiburg versprochen und der hierüber schriftlich gefertigte

Abschied es enthalte; sie anerbieten dabei die Ausfertigung der Versicherungsbriefe gemäß dem Urtheil von Peterlingen. Da die Angelegenheit auch die von Genf betreffe, so theile man ihnen dieses mit und lade sie ein, den dießfalls auf den 11. Mai nach Freiburg angesetzten Tag durch ihre Gesandtschaft zu besuchen.

St. A. Bern: Welsch Missiven A, f. 269.

44.

Glarus. 1533, 27. April (Sonntag vor ingendem Mai).

Gesandte des grauen Bundes erneuern an der Landsgemeinde zu Glarus das Bündniß von 1400, (Abschd. Bd. I, S. 97).

Es erübriget folgende, höchst unbeholfen redigirte Missive.

1533, 16. April (Mittwoch nach Ostern), Ilanz. Landrichter und Rath des obern grauen Bunds
an Ammann und Rath zu Glarus. „Unser früntlich 2c. Nach unserm anbringen unseren püntnus inhalt
aller dingen so von alters kommen und uf üwer u. gut, truw pundt Eidgnoßen vergnügt ouch darum uf
unser vergnügen zuversicht und dank in trüwen darum thun aller inhaltung der articlen. Hiemit wellent
wir üch u. t. l. Eidgnoßen enbieten und vergwissen uf üwer lantzgmeind (nach üwer anmutung) am sun-
tag vor ingenden meyen im xxxiij iar unsren lieben dienstmannen 2 oder 3 zu üch schiken, üwer und
unsere trüw und eer (nachdem uns von üch jetz und vor gnug angezeigt) gott mach uns (wie wir redent)
zu verglichen indem (?) zur warheit mit werken, anzegeben unser eide (so wir gethan hand) und üwere inzu-
nemen nach statuten unseren altvorderen erhaltenen capitlen. Hiemit wendt wir üch als von alter her
unsern trüwen lieben Eidtgnoßen unsern lieben potten bevolen han.“

St. A. Zürich: Tschudische Documentensamml. Band X, Nr. 15.

45.

Bern. 1533, 30. April.

Verhandlung zwischen Bern und Neuenburg.

Es erübrigt folgende Missive:

1533, 30. April. Bern an die vier Ministralen, Räthe und Burger zu Neuenburg. Die Boten der
letztern und Abgeordnete von Ins seien heute erschienen. Nachdem man ihre Vorträge in Betreff des Mooses
und der Pfändungen angehört, habe man die Gesandten von Neuenburg erinnert, wie gemäß einer Verhandlung
vom 4. August 1526 die von Neuenburg dem Vogt von Erlach, Niklaus Manuel, eine Buße hätten ent-
richten sollen, weil sie damals zuwider den Verträgen auf dem Moos ein Pferd gepfändet und in ihre Stadt
geführt haben. Aus Nachlässigkeit des Vogtes sei die Buße nicht bezogen, und vielleicht deßwegen jetzt neuerdings
mit solchen Pfändungen in die Herrlichkeit derer von Bern Eingriff gethan worden. Aus guter Nachbarschaft
und Freundschaft wolle man aber dieses auf sich beruhen lassen, wenn die von Neuenburg Brief und Siegel
geben, daß diese Pfändungen widerrechtlich geschehen seien, daß solche nicht mehr erfolgen sollen; daß die von
Neuenburg auf dem Gebiete derer zu Bern, weder in Betreff des gemeinen Mooses noch sonst andere Rechte
beanspruchen, außer die, welche die beiden Spruchbriefe von Adrian von Bubenberg und Niklaus von Scharnach-
thal ihnen zugeben; daß sie ferner allfällige Pfänder den Eigenthümern zurückstellen wollen und weder
jemanden erlauben noch verbieten dürfen, auf das gemeine Moos zu fahren, daselbst zu weiden, zu mähen
und zu heuen, sondern daß sie die von Bern als auf und mit dem Ihrigen ungestört wollen schalten lassen.

Dabei protestire man wider den von Markgraf Philipp ergangenen Spruch und alle solche, die in Betreff des Mooses wider Wissen und Willen derer von Bern erfolgt seien, zumal jener weder Macht noch Gewalt hatte, in die Herrlichkeit dieser einzugreifen. Würde aber Siegel und Brief in solcher Weise nicht ausgestellt werden, so könnte man die Sache ohne das Recht zu bestehen nicht fallen lassen. Sodann haben die von Bern für nöthig erachtet, die von den Boten von Neuenburg wegen des Mooses eingelegten Briefe abschreiben zu lassen, wogegen aber die Gesandten befürchteten, daß dieses denen von Neuenburg vielleicht nicht gefällig sein möchte. Man bitte, dieses in keiner argen Meinung aufzunehmen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch T, S. 879.

46.

Freiburg. 1533, 5. Mai.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg wegen Lausanne.

Gesandte: Bern. Wolfgang von Weingarten; Michael Augsburger.

Wir sind auf die Mittheilung folgender zwei Missiven angewiesen, die indessen die Hauptverhandlung so ziemlich enthalten werden:

1) 1533, 5. Mai. Bern an die benannten Gesandten, jetzt zu Freiburg. Den Gesandten sei unter Anderm aufgetragen worden, mit denen zu Freiburg in Betreff Meister Farels, der auf ihrem Gebiet zu Dombidier gefangen worden, zu verhandeln. Nun berichten Schultheiß und Rath zu Murten, daß Farel befreit worden und ohne Beleidigung zu erdulden nach Murten gekommen sei. Es sei zwar richtig, daß er zu Dompierre gefangen genommen und nach Dombidier vor den Vogt geführt worden sei; dieser aber habe ihn freigelassen, weil er von seinen Obern keinen Befehl hatte, Farel festzunehmen, sondern die Bauern denselben eigenmächtig gefangen hatten. Die Gesandten haben daher dießfalls denen von Freiburg nur anzuzeigen, wie Farel und sein Begleiter („Gsell") von den Ihrigen gefangen genommen worden, und sie zu bitten, daß sie ihre Unterthanen anweisen, den Farel und andere Prädicanten, so lange sie auf ihrem Gebiete nichts Ungeschicktes vornehmen, unangetastet zu lassen, weil sonst durch solche Hitze leicht Unruhe entstehen möchte.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch T, S. 883.

Wir begleiten diese Missive mit einem Artikel der Instruction an die Berner Gesandten vom 9. Mai für den Tag in Freiburg vom 12.—16. Mai. Derselbe geht dahin:

Letzten Montag (5. Mai) habe die Botschaft von Bern in Freiburg Farels Gefangenschaft angezogen, darüber wurde ihr geantwortet, man habe nicht auf Farel gefahndet, wohl aber auf den Prädicanten von Aelen, der wider die von Freiburg so geredet und gehandelt, daß wenn sie ihn auf ihrem Gebiet betreten, sie ihn festnehmen werden. Die Boten sollen nun bitten, daß man mit diesem nichts Gewaltthätiges vornehme, damit keine Unruhe erfolge; wenn er wider die aufgerichtete Ordonnanz gehandelt habe, möge man ihn derselben gemäß bestrafen.

St. A. Bern: Instructionenbuch B, f. 251.

2) 1533, 8. Mai. Bern an Lausanne. Dieser Tage haben die von Bern ihre Gesandschaft in Freiburg gehabt wegen des Anstandes, der zwischen Freiburg und Lausanne walte und betreffend den ein Rechtstag nach Peterlingen anberaumt sei. Die von Bern haben vorgeschlagen, eine Botschaft nach Lausanne abzuordnen, wenn die von Freiburg dasselbe thun wollen. Nachdem dieser Vorschlag abgelehnt worden, wollen die von Bern anzeigen, daß sie auf den nächsten Montag (12. Mai) ihre Botschaft wegen der Genfer Angelegenheit in Freiburg haben werden; es mögen daher die von Lausanne diesen Tag auch besuchen; da aber die Zwischenzeit sehr kurz sei, so habe man die Verhandlung wegen Lausanne auf den Dienstag (13. Mai) gestellt. In gleicher Weise habe man den Bischaf von Lausanne eingeladen, den Tag zu besuchen, damit Seitens aller Parteien verhandelt werden könne.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 269.

47.

Zug. 1533, 8. Mai (Donnerstag nach Philipp und Jacob.)

Staatsarchiv Lucern: Urbar der Freien Aemter, fol. 42.

Gesandte: Lucern. Vogt Stephan Amlehn. Uri. Jakob Troger, Landammann. Schwyz. Peter Radheller, alt-Landvogt. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, alt-Landvogt. Zug. Vogt Götschi Zhag; Konrad Nußbaumer, des Raths und der Zeit Landvogt in den Freien Aemtern.

Im Jahre 1531 sind die V Orte mit denen von Zürich und ihren Anhängern in einen tödtlichen Krieg gekommen, dann aber durch die Hülfe Gottes wieder zu einem Bestand und Frieden gelangt. In demselben haben die V Orte die Freien Aemter, auch Bremgarten und Mellingen ausgeschlossen und sich vorbehalten, dieselben zu bestrafen, weil sie gewaltthätig und freventlich, gegen Verbot und Billigkeit, mit Hintansetzung von Eid und Ehre wider die Mehrheit ihrer Obern ausgezogen und sich unterstanden, dieselben zu vergewaltigen, so daß von daher der Mehrheit der Obrigkeiten niemand als die von Meyenberg und wer in dieses Amt gehört, Hülfe und Beistand bewiesen hat. Dem zur Folge haben nun die Gesandten mit Vollmacht und aus Befehl ihrer Obern den genannten untern Aemtern im Aargau, nämlich denen von Hitzkirch, Boswyl, Hermetschwyl, Wohlen, Vilmergen, Bottikon, Hegglingen, Niderwyl, Tägery, Büblikon und allen, welche in die gemeinen Freien Aemter gehören, folgende Strafe auferlegt: Die in genannten Aemtern hatten die Freiheit und war seit Altem her ihnen vergünstigt worden, daß sie, wenn sie mit ihren Obern in Krieg ziehen, ein eigenes Zeichen, Panner oder Fähnchen, haben und einen eigenen Fähnrich erwählen können. Dieser Freiheit sollen sie nun wegen ihres Abfalls auf ewig entäußert sein und hat man ihr Panner oder Fähnchen zu Handen der V Orte genommen. Wenn dann in der Folge die aus den Freien Aemtern, aus einzelnen oder allen, in den Krieg ziehen wollen oder müssen, so sollen sie unter dem Zeichen, Panner oder Fähnchen derer von Meyenberg, das man diesen zum ewigen Gedächtniß ihrer Treue gegeben und auf immer befreiet hat, zu reisen verpflichtet sein. Die von Meyenberg sollen auch die Freiheit genießen, ihr Panner oder Fähnchen mit einem tapfern Biedermann aus ihrem Amt zu besetzen, wie dieses zu ihrem und ihrer Obern Lob, Nutzen und Ehre gereichen mag, mit welchem Zeichen sie nebst den genannten Aemtern zu den VII Orten oder der Mehrheit derselben, wo dieselben mit ihren offenen Pannern im Feld beisammen sind, ziehen und Leib und Gut treulich zu ihnen setzen sollen.

Es siegelt Zug. Officieller Eintrag in das pergamentene Urbarbuch vom Jahre 1532 unter dem Titel: „Ein Abgschrift, wie man die von Mayenberg gefryt hat von des Fendlis wegen im Ergow."

48.

Sargans. 1533, 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 44. Staatsarchiv Zürich: Tschudische Abschiede-Sammlung Bd. 7, Nr. XV.

Tag der VII (?) Orte.

a. Dechant, Kammerer und andere Priester, im Namen des ganzen Capitels im Sarganserland, beschweren sich über verschiedene Puncte. Darauf wird erkannt: 1. Es sollen die in den Jahrzeitbüchern verzeichneten oder sonst erweislichen Jahrzeiten, deßgleichen die vier Opfer und Seelgerete von jedermann aus-

gerichtet werden. 2. Dagegen sollen die Pfarrer von Begräbnissen, Siebenten und Dreißigsten keinen Lohn oder Geschenk („Present") annehmen. 3. Während des Gottesdienstes soll niemand auf den Kirchhöfen umherstehen, um Gespött zu treiben, bei 1 Pf. Buße. **b.** Heimzubringen die Beschwerde Kaspar Müllers von Unterwalden gegen die Venetianer, daß ihm dieselben den verdienten Sold lange vorenthalten und auf seine Beschwerde ihn dreizehn Monate im Gefängniß gehalten haben, so daß er in schwere Krankheit gefallen und durch die gehabten Kosten um all das Seine gekommen sei. **c.** Da man für nöthig erachtet, daß bei dem Aufreiten des neuen Vogtes von Glarus in den Freien Aemtern von jedem an der Vogtei betheiligten Ort ein Bote gegenwärtig sei, so wird verabredet, daß auf den achten Tag nach dem Beginn der Jahrrechnung jedes Ort einen Boten in Muri habe, um die vorhandenen Geschäfte vorzunehmen. **d.** Denen von Mels wird Rechnung abgenommen über die verkauften Kirchenzierden, Zinsen und Einkünfte, und dieselbe zum Theil genehmigt; was man ihnen weiter befohlen, wissen die Boten. Eine Schrift darüber wird auf das Schloß zu Sargans gelegt. **e.** Schultheiß und Seckelmeister von Rapperswyl führen Beschwerde, daß einige aus dem Sarganserland ihnen den Zoll verweigern, wogegen die beiden Schultheißen von Sargans und Wallenstadt und der Landammann, im Namen der Landschaft Sargans, antworten, sie wollen leisten, was Brief und Siegel fordern; aber vermöge derselben seien sie nicht schuldig, von Eisen und Stahl auch Zoll zu entrichten, bitten also, die Rapperswyler abzuweisen. Heimzubringen. **f.** Schultheiß Bünzli von Wallenstadt beschwert sich, daß ihn Hans Hobi durch sein Kundschaftgeben in große Kosten gebracht, indem er seinen Widersachern Alles zu Ohren getragen habe, obwohl er „am Stab" gelobt, dies nicht zu thun, und stellt das Gesuch, daß derselbe angehalten werde, ihn dafür zu entschädigen. Hobi antwortet, er habe, was er gethan, aus Auftrag der Boten von etlichen Orten gethan, was er beweisen wolle. Es werden demnach beide Parteien mit ihren Beweisen und Kundschaften auf die Jahrrechnung zu Baden beschieden und die Boten eingeladen, hinlängliche Vollmacht mitzubringen. (Zürich und Glarus haben jedoch bei diesem Handel nicht sitzen wollen). **g.** Heimzubringen was die von Mayenfeld und der Herr von Pfäfers vorgebracht wegen Erbauung einer Brücke über den Rhein. **h.** Es antwortet der Abt von Pfäfers auf die gegen ihn erhobenen Klagepunkte, nämlich daß er die Kirchenzierden und andere Ceremonien, trotz seinen Versprechungen, noch nicht aufgerichtet, und einen Pfarrer angestellt, der sich früher von der Messe losgesagt, dann geheirathet habe und nun wieder Messe lese, ohne daß er Absolution erhalten. Zürich erklärt, daß es seiner Instruction gemäß in diesen und andern Sachen nicht weiter handeln werde, als was der Landfrieden zugebe; dasselbe zeigen auch die andern Boten an. **i.** Ueber die Besetzung der Untervogtei zu Ragatz hat man dießmal nichts verfügen wollen, sondern die Sache auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben. Inzwischen soll jeder Bote der Verwendung des Abtes von Pfäfers für Jacob Schmid eingedenk sein; deßgleichen der Verantwortung des Gorgius Locher. **k.** 1. Die von Mels werden gestraft wegen ihrer Säumniß in der Herstellung der Kirchenzierden; deßgleichen Thomas Wüsti und sein Tochtermann wegen „eehandlung" ungeachtet ihrer nahen Verwandtschaft. 2. Was Pauli Vogler's und Thoman Gubser's halb gehandelt, wie und warum sie gestraft worden, weiß jeder Bote. **l.** Über viele andere verfügte Strafen wird ein eigener Abschied ausgefertigt und dieser auf das Schloß zu Sargans gelegt. **m.** Für alle Kirchgemeinden, wo Rechnung zu halten von Nöthen gewesen, wird verordnet, es sollen dieselben durch Abgeordnete dem Landvogt und Schultheiß Kramer Rechnung ablegen von allen Zinsen und Gülten der Kirchen; was davon verthan ist, außer für Kirchenbauten, soll zurückerstattet werden. Dann werden in jeder Kirchhöre zwei Kirchenvögte bezeichnet, welche das Kirchengut verwalten, die Einkünfte beziehen und alle ausstehenden Guthaben, bei Strafe für die säumigen Schuldner, einfordern sollen, gemäß dem auf das Schloß

gelegten Abschied. **n.** Die von Sargans und einige andere Gemeinden bitten um eine Beisteuer an die großen Kosten, die sie mit der Herstellung von Rheinwuhren erlitten; auch der Wuhrmeister bittet um ein Geschenk. **o.** Thardi an der Brücke und Klaus Schlegel zu Sargans bitten jeder um ein Fenster und Schild.

Ueber den Charakter des Tages vergleiche man den Abschied v. 22. April, b.

49.

Freiburg. 1533, 12. bis 16. Mai.

Kantonsarchiv Freiburg: Acten Genf, und Abschiede Bd. 10, f. 52.

Gesandte: Savoyen. Herr von Lullin, Gouverneur der Waadt; Aimé von Genf; Herr Collateral Milliet, des Raths zu Chambery. Bern. Bernhard Tillmann, Sekelmeister; Niklaus von Graffenried, alt-Venner.

a. Auf Ansuchen der Boten des Herzogs von Savoyen und Behufs Vollzug der Abschiede von Bern vom 21. Novem. (Bd. IV. 1. b. Nr. 773) und von Freiburg auf Katharinä (25. Nov.) 1532 ist durch die Boten beider genannten Städte folgendes verhandelt worden. Gemäß dem Urtheile von Peterlingen soll der Herzog im Besitze des Vidomats verbleiben, jedoch ohne Nachtheil des Bischofs von Genf und seiner Kirche und unbeschadet den Freiheiten, Gerechtigkeiten und Herkommen der Stadt Genf und ihrer Bürger, die so lange der Herzog und seine Nachkommen von den Bichöfen, denen ihre Rechte vorbehalten wurden, bei diesem Amte belassen werden, des Vidomats halb oder wegen dessen, was sich mit Rücksicht auf dasselbe zugetragen, weder an Leib noch Gut bekümmert werden sollen. Die beiden Städte sind des Willens, daß dieser Spruch also gehalten werde; doch soll dießfalls eine bestimmte Sicherheit gewährt werden, die die beiden Städte nicht besser erlangen zu können beglauben, als wenn man beim Abschied von St. Julien bleiben würde, der die Verpfändung („Verpenigung") der ganzen Waadt vorschreibt. Doch zu Gefallen des Herzogs wollen die Städte folgende Milderung eintreten lassen: Wenn mit Urtheil und Recht erfunden würde, daß der Herzog den Abschied von St. Julien nicht aufrecht erhalten habe, so sollen anstatt der ganzen Waadt nur Romont, Yverdon, Cudrefin und Stäffis in der Verpflichtung und Verpfändung begriffen und den beiden Städten verfallen sein. Diese aber dürfen von benannten Plätzen einen Monat lang nach Erlaß des Urtheils nicht Besitz nehmen und es hat der Herzog während dieses Monats das Recht, diese Pfänder mit 20,000 Kronen zu lösen. Thut er dieses nicht, so mögen die Städte die benannten vier Plätze mit aller Nutzung und Zugehör sich aneignen. Auch dannoch aber mag der Herzog dieselben während den nächstfolgenden drei Jahren durch Bezahlung der benannten Summe wieder an sich bringen. Geschieht aber auch dieses nicht, so bleiben die genannten Plätze und Städte gemäß dem Inhalt der Verpfändung um die Landschaft Waadt unbedingtes Eigenthum der Städte Bern und Freiburg. Mit dieser Erläuterung soll dann die Verpfändung der gemeinen Landschaft Waadt aufgehoben und erloschen sein. Man glaubt, hiemit den von den Gesandten des Herzogs erwähnten, zu Bern und Freiburg ausgegangenen Abschieden Genüge gethan zu haben. Das soll aber im Übrigen weder dem Abschied von St. Julien, noch dem Urtheil von Peterlingen, noch dem Burgrecht nachtheilig sein. Dieses haben die Boten von Bern auf Heimbringen angenommen; sie wissen auch, „wie es

ouch bi minen herren diser statt Friburg beliben und die Antwort ze geben beredt worden ist". **b.** Die Boten des Herzogs begehrten auch, daß dieser in seine „Gerechtsame" der Stadt Lausanne eingesetzt werde. Beschlossen, „daß man ime sines rechtens, so er derselb ir fürst daselbs zu losen haben möchte, nit vorsin wolle"; auch will man im Hineinreiten mit denen von Lausanne reden, daß wenn der Fürst einige Rechte bei ihnen habe, „si ime desselben gestatten." **c.** Die Boten von Bern wissen, wie die letzte Zahlung der 21,000 Kronen erfolgt ist und die Quittung zu machen beschlossen wurde. **d.** Auf das Ansuchen der Boten von Bern sind die von Freiburg von dem Begehren eines Rechtstags gegen die von Lausanne abgestanden und man will nun der betreffenden Angelegenheit wegen von Sonntag über acht Tag (25. Mai) einen Tag in Lausanne besuchen.

e. Verhandlung in Betreff der von Angehörigen Freiburgs nach Münchenwyler zu entrichtenden Zinse; siehe Note.

f. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg wird der Herr von Font vorgestellt und nach verlesener Vergicht und seinem „Anreden" dahin verurtheilt: Er soll als Ritter des ritterlichen Ordens entkleidet, dann vom Schultheiß, als Statthalter des heiligen Römischen Reichs, dem Nachrichter übergeben werden; der soll ihm die Hände rückwärts binden, ihn an die gewöhnliche Richtstatt des Galgenbergs führen, an den Galgen anbinden, so daß der Schopf den Galgen berühren mag, und von dannen nicht scheiden, bis die Seele den Leib verlassen hat. Sein Vermögen soll hiemit der Obrigkeit verfallen sein. Auf dieses legen einige aus der Landschaft Wallis, ferner von Lucern, Zug und andern Orten ihre dringende Fürbitte ein. Ebenso verwendet sich die Botschaft von Bern für den Verurtheilten, so wie auch einige Bürger, die zu Novara gewesen sind. Endlich erfolgen Fürbitten vom Abt zu Altenryf, von der Priesterschaft, von der „jungen Jugend" des Schulmeisters der lateinischen Schule, von Gesellschaften, von seinen ehemaligen Unterthanen von Font, von den Gemeinden von Stäffis und der (dortigen?) Priesterschaft, von den Frauen in der Magerau und vielen einzelnen Personen. Dem Bonifaz de Molliere wird dann in Gnaden das Leben geschenkt gegen ewige Verbannung, die er in der Urfehde zu beschwören hat. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50. (Vom 12. Mai).

Die im Eingang angeführten Data stützen sich auf das Freiburger Rathsbuch Nr. 50. Der Abschied hat das Datum vom 15. Mai. In der Freiburger Sammlung folgt dem deutschen Abschied unmittelbar eine französische Uebersetzung, die aber nur **a** und **b** enthaltet.

Der deutsche Abschied ist unterschrieben: „Stattschriber zu Fryburg." Das französische Exemplar trägt die ausdrückliche Unterschrift von Krummenstoll.

Die Namen der Savoyer Gesandten aus dem angeführten französischen Abschied; die der Berner aus ihrer Instruction vom 9. Mai. St. A. Bern: Instructbch. B, f. 251.

Zu **a.** Eine Theilnahme Genfs an dieser Verhandlung war beabsichtigt, scheint aber unterblieben zu sein.

1) 1533, 5. Mai. Im Rath zu Genf wird das Schreiben derer von Bern verlesen, laut welchem die savoyischen Gesandten Verminderung der im Abschied von St. Julien bestimmten Verpfändung verlangen, dagegen (sonstige) Sicherheit anerbieten und eine Quittung für die 21,000 Kronen fordern. Man beschließt, zwei Gesandte nach Bern zu senden, mit dem Auftrag, eine Verminderung der Pfandschaft und jede Aenderung des Urtheils von Peterlingen zu verweigern.

2) 6. Mai. Der Rath der Zweihundert wählt als Gesandte nach Bern: Claude Savoye, François Favre und Mathieu Carrier. K. A. Genf: Rathsregister.

Man vergleiche dazu die Abschiede vom 16. und 19./22. Mai.

Das Rathsbuch von Freiburg führt vom 11.—15. Mai die Art. **a**—**e** in flüchtiger Fassung auf; unterm 16. Mai folgt dann nachstehende Verhandlung:

Boten des Herzogs von Savoyen verlangen wiederholt vor Räthen und Burgern zu Freiburg (und den Gesandten von Bern?) behufs Vollendung der Angelegenheit Milderung der Verpfändung „so etlicher städten und plätzen, auch einer summe gelds von minen herren beider städten gestellt und fürgeschlagen.“ Die beiden Städte bleiben bei der frühern Abrede. Wenn aber der Herzog dieselbe annimmt und die Versicherung in rechter fester Form, auf Pergament besiegelt zufertigt, so will man ihm thun, was sich gebührt; er soll aber auch denen von Freiburg ihren besondern Theil erlegen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Zu **e.** 1533, 4. Juni. Bern an Freiburg. Die Boten, welche letzthin der savoyischen und genfischen Angelegenheit wegen in Freiburg gewesen, haben berichtet, wie sie in Betreff der Zinsen, die Angehörige derer von Freiburg an die Herrschaft Münchenwyler schulden, aber auszurichten verweigert haben, eine Erkanntniß erhalten, die man bestens verdanke. Derselben ungeachtet sei dem Schaffner, der die Zinsen einbringen wollte, das Recht dargeschlagen worden. Als dann hierauf der große Rath zu Freiburg jene Erkanntniß bestätigte, sei neuerdings Pfand und Pfenning verweigert und wieder das Recht angeboten worden. Gesuch um Vollzug der erwähnten Erkanntniß.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

50.

(St. Gallen). 1533, 15. Mai (Donnerstag nach Cantate.)

Staatsarchiv Zürich: Pergament-Urkunde.

Verhandlung zwischen Zürich, Peter Weber und den Gotteshausleuten von St. Gallen.

Gesandte: Zürich. Meister Kaspar Nasal; Meister Rudolf Stoll.

Unter den genannten Parteien walten folgende Anstände: 1. Die von Zürich haben den Gotteshausleuten in ihrer Nothdurft und aus besonderm guten Vertrauen 1400 Kronen und 520 Gulden geliehen und fordern nun diese Summe zurück. 2. Die sieben Gemeinden („Gegni“) im untern Amt fordern von Peter Weber, der einige Knechte in das Gaster geschickt, die Reiskosten und haben dieselben „zum Theil“ mit Recht erlangt. 3. Hinwieder glaubt Peter Weber hierum Ansprache gegen die übrigen Gemeinden erheben zu können. Die Parteien erscheinen vor Abt Diethelm, dessen Hauptmann Jacob Am Ort und des Abtes Räthen. Die Gesandten von Zürich eröffnen, wenn die Gotteshausleute den Peter Weber in Betreff der auf ihn eingeklagten Ansprache, und auch andere, die im Namen der Gotteshausleute von dem entlehnten Gelde etwas erhalten haben, diesfalls ruhig lassen wollen, so seien sie geneigt, mehr nachzulassen, als sie verantworten können, andern Falls verlangen sie den Rechtsspruch. Die Gotteshausleute entgegnen, daß die Mehrzahl von diesem Anleihen nichts gewußt und keinen Auftrag hiefür gegeben habe; die von Zürich sollen daher dasselbe an denen beziehen, die ihnen das Geld abgenommen; beinebens möge man ihre Armuth bedenken, und wie sie um Leib, Ehre und Gut gekommen seien. Der Abt, der Hauptmann und die Räthe vermitteln den Streit auf Hintersichbringen dahin: 1. Gemeine Gotteshausleute geben denen von Zürich anstatt der 1400 Kronen und der 520 Gulden auf künftige Lichtmeß 1500 Gulden. 2. Dagegen sollen Peter Weber und alle, welche von dem gelehnten Gelde erhalten, es sei der Hugendobler, Kramer, Gerster, Heini Schlosser oder andere, von den Gemeinden des obern oder untern Amts deßhalb ruhig gelassen werden und jeder Theil seine Kosten an sich selbst tragen. 3. Die Gotteshausleute im obern Amt sollen den sieben Gemeinden im untern Amt die Reiskosten ins Gaster tragen helfen und soll deßwegen ein gemeiner „Landsbrauch“ unter ihnen angelegt

werden. 4. Hiemit sollen alle Parteien gericht und geschlicht sein. Nachdem die Boten von Zürich diesen Spruch an ihre Obern, und die Abgeordneten aller Gemeinden ihn an dieselben gebracht, ist derselbe von beiden Theilen genehmigt und zu halten gelobt worden. Es siegelt der Abt.

Nach einer beigelegten Notiz des Stadtschreibers von Zürich hat dasselbe am 19. Juli (Samstag nach St. Margarethen) ratificirt.

51.

Bern. 1533, 16. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 142.

Gesandte von Genf eröffnen vor dem Rath zu Bern die ihnen nach Freiburg ertheilte Credenz und wie ihnen aber von dort geschrieben worden sei, daß sie nicht dahin kommen von Pfaff Werlis wegen, „daby anzeigt, wie sy har kommen solten zu vernemen, daß sy begerend ir herren zu berichten, des Abscheids erwarten."

52.

Bern. 1533, 19. und 22. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238 S. 147, 152, 153.

I. Vor dem Rathe zu Bern verlangen Gesandte von Savoyen, daß die Angelegenheit vollendet werde, wie sie zu Freiburg beschlossen worden. Dagegen (?) bitten die von Genf, sie bei dem Abschied von St. Julien und dem Urtheile von Peterlingen bleiben zu lassen; man kenne die Ursache, warum sie nicht nach Freiburg gekommen; sie protestiren nun hier, daß man nicht weiter gehe, als jene Entscheide vermögen. Beschluß: Soll am Donnerstag vor die Burger kommen.

II. Am 22. Mai vernehmen diese den Abschied und den Bericht der Gesandten über den Tag zu Freiburg. Es erscheinen die Gesandten von Savoyen und ebenso legen die Gesandten von Genf wie früher ihren Vortrag schriftlich ein. Darauf wird beschlossen: die zu Freiburg verabredete Milderung der Versatzung wird beibehalten; „doch die versicherung vorhin (?) wyter nit gan." Dann soll der Herzog Brief und Siegel geben, daß er den Abschied von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen bestätige. Dieselbe Antwort ertheilt man denen von Genf; sie seien hiemit nicht verkürzt. „Inen das gelt höuschen."

Von demselben Abschied enthaltet das St. A. Bern eine französische Ausfertigung, die das für den Text benutzte Rathsbuch ergänzt. Wir lassen sie auszüglich hier folgen: 1. Auf den Vortrag der savoyischen Boten betreffend Annahme und Beobachtung des zu Freiburg verabredeten Abschieds wegen Verpfändung der Waadt, wegen des Vidomats und anderer daselbst enthaltener Artikel beschließen die Räthe von Bern, der Herzog soll vor allem aus denen von Genf in Gemäßheit des Urtheils von Peterlingen die Schadlosbriefe (»lettres dessencaires«) zustellen und sie durch gute Briefe versichern, daß eine Erleichterung der Verpfändung den übrigen Bestimmungen des Vertrages von St. Julien und des Urtheils von Peterlingen nicht nachtheilig sein solle. 2. Betreffs der Angelegenheit des Marquisats von Montferrat wollen die Räthe erst dann antworten, wenn man über das Bündniß des Herzogs Philibert, in Betreff dessen der Herzog noch keinen Beschluß gefaßt hat, verhandelt haben wird.

St. A. Bern: Instructionsb. B, f. 255.

Es mag hier auch noch nachstehende Missive notirt werden:

1533, 23. Mai. Bern an Freiburg. Ueber den Abschied zu Freiburg und den Vortrag der savoyischen Boten und der Gesandten von Genf und das Schreiben derer von Freiburg habe man sich entschlossen wie diese, nämlich den Abschied anzunehmen. Dagegen finde man es unschicklich, daß die von Freiburg zu Ende ihres Briefes bemerken, sie wollen um jene Summe, die der Herzog ihnen besonders schuldig sei, bezahlt sein. Bei den frühern Verhandlungen sei derselben nie gedacht und durch die Boten von Freiburg, die mit denjenigen von Bern gegenüber den savoyischen Antwälten die Zusage laut dem Abschied gethan, hievon kein Wort erwähnt worden. Man ersuche also, hievon abzugehen und mit denen von Bern zu erfüllen, was man zugesagt habe.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

53.

Genf. 1533, 19. bis 27. Mai.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach, alt-Schultheiß; Wolfgang von Weingarten („Vingerlet"), Venner. Freiburg. Niklaus Vögeli, Burgermeister; Hans Künzis.

I. (19. Mai.) Vor dem Rath zu Genf eröffnen die Gesandten von Freiburg, ihre Obern haben von dem Bischofe Kenntniß erhalten von den in Genf waltenden Zwistigkeiten; der Bischof wünsche nach Genf zu kommen, dürfe es aber nicht wagen, weil ihm gesagt worden, daß die Bürger vielfache Drohungen gegen ihn ausgesprochen haben; er lasse daher fragen, ob er sicher herkommen könne. Der Rath beschließt, noch gleichen Tags den Rath der Sechszig zu berufen. Dieser, nachdem die Gesandten ihren Vortrag vor ihm wiederholt, erkennt, auf Morgen den Rath der Zweihundert zu besammeln. Diesem sei folgende Antwort an die Gesandten zu beantragen: man verwundere sich, daß ein Fürst von seinen Unterthanen Geleit verlange; man glaube, daß der Bischof vollständig sicher herkommen könne; kennte man jemanden, der ihn bedroht hätte, so würde man diesen mit solchem Nachdrucke bestrafen, daß der Bischof sich befriedigt fände; endlich werde man Gesandte zu ihm abordnen, ihn zu bitten, daß er zurückkehre, da es der Wille derer von Genf sei, dem Bischof, als ihrem Fürsten, in allen Sachen sich gehorsam zu erweisen.

II. (20. Mai.) 1. Die Gesandten von Bern tragen dem Rathe zu Genf vor, ihre Obern haben vernommen, daß in der Stadt Genf Unruhen stattgehabt und die von Freiburg dießfalls Gesandte hingeschickt haben; sie seien abgeordnet, dahinzuwirken, daß der Friede hergestellt werde. 2. Die Gesandten von Freiburg eröffnen ihre Instruction (vor dem Rathe der Zweihundert). Es wird ihnen geantwortet, man sei über ihre Mittheilungen erfreut und habe sich entschlossen, Gesandte an den Herrn zu schicken, ihn zur Rückkehr zu bitten; inzwischen mögen die Gesandten von Freiburg und Bern, wenn sie es am Platze finden, an einem Uebereinkommen arbeiten, um das man sie ersuche. 3. Den Gesandten von Bern wird geantwortet, man verdanke ihre getreue Obsorge und wünsche nichts mehr, als das Wohlwollen der Herren von Bern zu genießen und im Frieden zu leben; man bitte die Gesandten, Hand an's Werk zu legen, damit durch ihre Vermittlung die Zwistigkeiten beigelegt werden; beinebens wolle man ihre Meinung vernehmen, ob die von Genf nicht Gesandte zum Bischof, ihrem Herrn, schicken sollen, um ihn zur Rückkehr zu bewegen. 4. Die Gesandten von Freiburg erwiedern auf den ihnen ertheilten Bescheid, sie seien bereit, denen von Genf in allen Angelegenheiten ihren Schutz zu gewähren, für eine Unterhandlung aber haben sie keinen Auftrag; wenn es aber den Sindics

gut scheine, so wollen sie an den Bischof schreiben, daß er komme. 5. Dieselben Gesandten verlangen eine Abschrift der in Betreff des an Chorherr Werli begangenen Mordes aufgenommenen Verhöre. Man beschließt zu antworten, daß diesem Begehren nicht entsprochen werden könne, weil am Schlusse des Processes die Zeugen nochmals abgehört werden (»repetere testes ad fines procedendi contra delinquentes«). 6. Die Abgeordneten von Bern billigen die ihnen ertheilte Antwort und wiederholen, ihre Aufgabe erfordere, alles anzuwenden, daß die Uneinigkeit beschwichtigt werde, und da sie vernommen, daß die Gesandten von Freiburg denselben Auftrag haben, sei zu hoffen, die Sache werde gelingen. Betreffend die Absendung von Gesandten an den Bischof haben sie keinen Auftrag; die von Genf mögen dießfalls thun, was sie für gut finden. (Der Rath erkennt, daß es der Ehre derer von Genf angemessen sei, wenn nur sie, ohne Mithülfe anderer sich um die Rückkehr des Bischofs bewerben).

III. (22. Mai.) 1. Die Gesandten von Freiburg treten mit Jacob Werli und einigen andern Verwandten des getödteten Chorherrn Werli vor den Rath und verlangen, daß gegen diejenigen, welche dieses Mordes schuldig, das Recht ergehe; sie fragen, vor wem das zu geschehen habe. Man antwortet ihnen, daß Klagen betreffend Straffachen an den Fiscal Procureur oder an den Lieutenant (»locumtenentem juris«) zu bringen seien; übrigens wolle man wegen geringer Anzahl der Rathsglieder den Gegenstand auf Nachmittag verschieben. 2. Vor dem Nachmittags versammelten Rathe der Sechszig wiederholen die Gesandten von Freiburg ihren frühern Vortrag und verlangen zu wissen, wer dem Processe über den eingeklagten Mord beizuwohnen habe. Der Rath antwortet, gemäß dem Gebrauche zu Genf sei es Aufgabe der Sindics in Verbindung mit dem kleinen Rathe den Processen über Criminalsachen und dem Urtheile beizuwohnen (»adstare«); man nenne die Sindics Richter über Criminalsachen, was sie bis jetzt auch gewesen seien, indem sie wirklich zu urtheilen pflegten.

IV. (23. Mai). 1. Die Gesandten von Freiburg treten abermals vor den Rath und führen Klage im Namen von Jacob und Kaspar Werli, Johann Guglenberg und andern Verwandten des getödteten Peter Werli wider alle, die dieses Mordes schuldig erfunden werden, und gegen alle, welche zur Zeit der That auf dem Molardplatze anwesend gewesen, namentlich auch wider den Sindic Johann Coquet, der daselbst verwundet worden, und wider Etienne de Chapeaurouge (»de pileo rubro«); sie verlangen, daß diese verhaftet und gegen sie, doch gemäß den Freiheiten der Stadt, procedirt werde, so wie gegen andere, die schon verhaftet seien; mit dem Vorbehalt, fernere Klage gegen wen immer, der als verdächtig erschiene, zu stellen; der Procureur Fiscal und der Lieutenant mögen daher die Angelegenheit an die Hand nehmen, damit dem Recht der gehörige Gang gewährt werde. Coquet und Chapeaurouge antworten, sie seien als Beamte und in der Meinung, Friede zu machen, auf dem Platze gewesen; sie haben nie den Degen gezogen, sondern die Sache nach Kräften zu beschwichtigen gesucht, und können daher nicht als schuldbare betrachtet werden; wenn es sich aber zeige, daß sie den Degen gezogen, seien sie bereit, zu Recht zu stehen. Im Abstand der Gesandten von Freiburg und von Coquet und Chapeaurouge beschließt der Rath, jenen zu antworten, man sei bereit, das Recht ergehen zu lassen und gegen alle, welche der Untersuch als schuldig herausstelle, gemäß den Freiheiten der Stadt vorzugehen; dem Lieutenant und dem Procureur Fiscal wolle man die nöthige Unterstützung gewähren (»facere fortes«), um die Verhaftung jener vorzunehmen, gegen die geklagt werde und bei denen eine Verhaftung nothwendig sei. Die Gesandten und die Verwandten des Peter Werli verdanken diese Antwort und bitten, auch Coquet und Chapeaurouge zu verhaften und gegen sie zu procediren, wenn der Untersuch dieses als angemessen ergeben sollte. 2. Da die Gesandten von Bern bisher auf eine freundliche Beilegung der Sache warteten, so beschloß der Rath, es sollen die Sindics ihnen mittheilen, sie möchten dießfalls Geduld tragen;

die Verwandten des Werli verlangen das Recht; doch gedenke man mit der Hülfe derer von Bern die Sache beizulegen, und erbitte sich hiefür ihre Mitwirkung.

V. (24. Mai.) Die Freiburger verlangen den Verhören der Gefangenen beizuwohnen. Es wird ihnen geantwortet, gemäß der Uebung werden nur die Sindics und Räthe (»cives«), nicht aber die klagende Partei den Verhören beigezogen, sie mögen es nicht verübeln, wenn nur gemäß den Freiheiten und guten Gewohnheiten das Recht geübt werde. Betreffend den Sindic Coquet, da die von Freiburg auch gegen ihn geklagt haben, wird verfügt, er möge den Verhören und dem Processe beiwohnen, bis er einer Schuld überwiesen sei, wodann er gleich den übrigen verhaftet werden soll.

VI. (26. Mai.) Um den Frieden herzustellen beschließt der Rath der Zweihundert, die Gesandten von Bern und Freiburg zu bitten, im Verein mit dem gewöhnlichen Rathe dießfällige Mittel zu berathen. Als dieses Nachmittags den Gesandten von Freiburg, welche ihre vorhabende Abreise angezeigt hatten, mittgetheilt worden, erwiederten sie, sie können diesem Gesuche nicht entsprechen, weil ihre Aufgabe vollendet sei.

VII. (27. Mai). Auf das Verlangen der Gesandten von Bern versammelt sich der Rath der Zweihundert. Vor demselben tragen die Gesandten vor, ihre Obern haben von den Zwistigkeiten vernommen, welche durch den Tod des Peter Werli herbeigeführt worden. Befürchtend, daß die Verwandten des gestorbenen etwas Gewaltthätiges vornehmen möchten, seien sie anhergeschickt worden, den Stand der Sache zu erfahren, die Anstände wenn möglich beizulegen und für die von Genf alles zu thun, was wahren Bundesgenossen zu leisten gebühre. Nachdem sie nun klar eingesehen, worin die in Genf vorhandenen Uneinigkeiten bestehen, bleibe ihnen zur Vollendung ihrer Aufgabe nichts weiter übrig, als behufs möglichst beförderlicher Beilegung aller Anstände denen zu Genf zu empfehlen, daß sie jedem gestatten, zu leben, wie das Gewissen es ihm vorschreibe; sie mögen die Ceremonien (»solennitates«), die Messe und die Bilder beibehalten für jene, die diese wünschen; jenen aber, welche das Evangelium zu hören verlangen, möge in einer der sieben Pfarrkirchen oder in einem Convente ein Prädicant bewilligt werden, in der Meinung, daß Niemand gedrängt werde, denselben zu besuchen oder nicht zu besuchen, so wie auch diejenigen, welche Messe hören wollen, deßhalb von niemanden gekränkt werden sollen; es möge einfach jedermann nach seinem Willen und seinem Ermessen leben. Sodann ersuchen sie auch, daß man dem Buchhändler gestatte, seine Bücher des alten und neuen Testamentes zu verkaufen. Endlich gefiele ihnen, wenn es denen von Genf gelänge, mit denen von Freiburg freundlich übereinzukommen. Der Rath ersucht die Gesandten, noch länger zu verweilen, bis man die Gesandten von Freiburg wieder herbeibekommen habe, um dann gemeinschaftlich in der Sache zu verhandeln; übrigens sei mit jenen nichts anderes abgeredet worden, als daß man ihnen versprochen, Recht ergehen zu lassen. In Betreff der Messe, des Prädicanten und anderer Dinge wurde geantwortet, man wünsche bei den früher vereinbarten Artikeln zu verbleiben.

Die Seitens Genfs handelnde Rathsbehörde wird nicht immer genannt, so daß da, wo der Rath der Sechszig oder Zweihundert genannt wird, bei später folgenden Verhandlungen doch wohl meist nur der kleine Rath zu verstehen ist.

Die Unterbrechung einiger Verhandlungen durch andere Geschäfte und deren Wiederaufnahme in der gleichen Sitzung erklärt sich wohl meistens dadurch, daß der betreffende Rathsbeschluß den Gesandten durch die Sindics in ihrer Herberge angezeigt worden; bis zum Einlangen der Antwort fuhr der Rath mit andern Geschäften fort. Man findet dieses Verhältniß theilweise in diesem Abschied angedeutet, anderwärts wird es ausdrücklich hervorgehoben.

Zu II, 6. Die eingeklammerte Stelle wird im Original sinngleich bei II, 3 und II, 4 gegeben; bei II, 4 in Folge eines Beschlusses des auf das Anerbieten der Freiburger, an den Bischof schreiben zu wollen, in der Molardhalle (»in Ala Molarii«) versammelten Rathes. Da wir vermuthen, daß ihre Erwähnung bei II, 3 nachträgliche Anmerkung sei, so glauben wir füglich, sie an den Schluß der ganzen dießfälligen Verhandlung versetzen zu dürfen.

Zu IV, 1. Eigenthümlich stimmt zu dieser Verhandlung folgende Missive:

1533, 29. Mai. Freiburg an Genf. Aus dem Bericht der benannten Gesandten habe man entnommen, was sie in der Angelegenheit des verstorbenen Chorherrn Peter Werli, Bürgers zu Freiburg, gehandelt. Man hätte geglaubt, daß auf das Verlangen der Gesandten und der Brüder und Verwandten des gestorbenen gegenüber den Thätern Recht gehalten worden wäre. Da nun aber dieses nicht geschehen, so bitte und ermahne man die von Genf auf das dringendste gemäß dem Burgrecht, daß den genannten Gericht und Recht gehalten werde, wie die Rechte und Freiheiten derer von Genf es mit sich bringen. Würde in Folge der Verweigerung dessen etwas geschehen, was denen von Genf im allgemeinen oder einzelnen von ihnen unangenehm wäre, möge solches der Ehre derer von Freiburg unnachtheilig sein. Man bitte um Antwort durch den Ueberbringer.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 10, f. 65. (Französisch). Abgedruckt bei Berchtold: Fribourg et Genève in den Archives de la Soc. d'hist. du Cant. de Frib. V, 128.

Zu VII. Nicht ganz mit dem Text im Einklang scheint folgende Stelle des Rathsbuches von Bern:

1533, 31. Mai. Vor dem Rath zu Bern berichten die zu Genf gewesenen Gesandten über ihre Verrichtung, nämlich wie Werlis Freundschaft das Recht angerufen, wie Kundschaften aufgenommen und die Beklagten gefangen gesetzt, die Hauptschuldigen aber sich entfert haben; die von Freiburg seien unzufrieden. Die Gesandten seien auch vor Räth und Burger getreten und hätten sie ermahnt, einig zu sein, den Gutwilligen Prädicanten zu gestatten und bei den vor der Unruhe errichteten Artikeln zu verbleiben.

St. A. Bern: Rathsb. Nr. 238, S. 167.

Die hieher gehörenden Puncte der „vor der Unruhe" (30. März) errichteten Artikel sind folgende:

1. Niemand erfreche sich, gegen die heiligen Sacramente der Kirche zu reden, denn in dieser Sache soll jedermann frei nach seinem Gewissen leben, ohne von jemanden, sei er geistlich oder weltlich, Vorwürfe zu erhalten. 2. Es darf niemand predigen ohne Erlaubniß der Obern, der Sindics und des Rathes. Der Prediger soll aber nichts vortragen, das er nicht aus der hl. Schrift beweisen kann. 3. Keiner soll an Freitagen und Samstagen Fleisch essen oder etwas vollbringen, wodurch sein Nächster und christlicher Mitbruder geärgert würde. 4. Es ist untersagt, Lieder zu singen, wodurch der Glaube und die Gebote (der Kirche?) gehöhnt werden. 5. Man schwört, diese Artikel zu halten bei einer Buße für den ersten Fall von 60 Sous, für den zweiten von 60 Sous und drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod, für den dritten von 60 Sous und Verweisung außer die Stadt für ein Jahr und einen Tag u. s. w.

K. A. Genf: Rathsregister.

54.

Lucern. 1533, 20. Mai (Dienstag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 47.

Tag der V Orte mit Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Walter Heid. (Andere unbekannt).

a. Da der Landvogt zu Baden berichtet, daß Georg Müller, weiland Abt zu Wettingen, 500 Pfund Restanzen nicht verrechnet habe, die der gegenwärtige Schaffner des Klosters bezahlen müsse, so wird beschlossen, es sollen die 500 Pfund dem benannten Pfaffen an seiner Competenz abgezogen werden, gemäß

dem Vertrage und dem darin gemachten Vorbehalt; deßgleichen wenn sich weiter etwas finden ließe. Darüber soll auf nächster Jahrrechnung mit ihm verhandelt werden. **b.** Zug soll jedem Ort anzeigen, wie das Pulver getheilt worden, und was jedes dem entsprechend zu bezahlen habe. **c.** Der Graf von Montfort hat etwas Pulver zum kaufen angeboten. Da die Boten ungleich instruirt sind, so will man dies heimbringen und auf nächsten Tag sich bestimmt entschließen, ob man es nehmen wolle oder nicht. **d.** Jeder Bote weiß, was man der Bremgartner wegen nach Bern und Bremgarten geschrieben hat; ferner was Schultheiß Schodeler's halb geredet worden ist. **e.** Da Glarus einen ziemlich („vast") lutherisch gesinnten Vogt in die Freien Aemter gesetzt hat, worüber die Neugläubigen große Freude bezeugen, und man besorgt, daß daraus Ungehorsam und vielleicht Neuerungen entstehen könnten, so soll jeder Bote heimbringen, wie man sich darüber besprochen hat, und auf dem allernächsten Tage Antwort geben, ob man in dieser Sache schreiben, Boten schicken oder anders handeln wolle.

f. Wahrscheinliche Verhandlung in Betreff des Bündnisses mit Papst und Kaiser; siehe Note.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 50, 16. Mai 1533.

Zu **e.** 1533, 20. Mai (Dienstag vor der Auffahrt), Lucern. Die Gesandten der V Orte an Bremgarten. 1. „Uf das schriben, so unser Eidgenossen von Bern uns abermalen üwerthalb gethan, haben wir uns us befelch unser aller herren und obern zesamen gefügt und einhälliklich entschlossen, daß wir es by der antwurt, wie die uf letst gehaltner tagleistung zu Einsidlen gemelter u. E. von Bern ratsboten geben . . ist, wöllen beliben lassen, das üwerstheils ir ouch thun söllen, und sonders fürderlich und ane wyter ufziechen wie das frommen underthan(en) und biderben lüten gebürt und gezimpt, nachkommen und geleben; dann wo ir das übersechen und sümig sin, wurden wir verursachet, dermaß gegen üch ze handlen und fürzunemen, daß ir wöllten eid, ere, gelübden, schriftlichem und mündlichem verheißen statt und genug gethan (ze) haben, des wir gar vil lieber vertragen (sin) und üch gnädigen willen bewysen wöllten" . . . 2. Verweis über „etwas mutwillens," der an einem aus der Stadt Lucern verübt worden (ohne nähere Angaben), ꝛc.

Stadtarchiv Bremgarten.

Zu **f.** 1) 1533, 16. Mai. Räth und Burger zu Freiburg instruiren den nach Lucern gehenden Gesandten, in Betreff des Vortrags von Papst und Kaiser den V Orten anzuzeigen, daß man nun genug Verpflichtung habe; würde man auch dem Papst und Kaiser gern willfahren, so sei doch nicht wohl möglich, ihnen in ihren fernen Landen, im Fall sie des Glaubens wegen angegriffen würden, Hülfe zu gewähren; daher glaube man, sich von dieser Angelegenheit fern zu halten; wenn aber die V Orte für sich und die von Freiburg gegen Papst und Kaiser ihre günstige Gesinnung für den christlichen Glauben bezeugen wollen, wolle man dies geschehen lassen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

2) 1533, 24. Mai. Der Bischof von Verulan und der Official zu Besançon an Schwyz (und die andern der V Orte). Als auf dem letzten Tage zu Lucern in Betreff eines Bündnisses mit dem Papst und dem Kaiser zum Schutze der Orte und Italiens verhandelt worden, habe man unterlassen zu erörtern, daß kein Grund vorhanden sei, weßhalb dieses Bündniß nicht ohne Vorbehalt, daß es zu niemandes Schaden gereichen solle, abgeschlossen werden könnte („die . . . püntnuß zuvor angeregter bewarung an einichs schaden nit ingan möchten"). Vielleicht glaube man, daß der allerchristlichste König dadurch beleidigt werde; dem gebühre, daß er der beste Freund des Papstes und des Kaisers sei, und es sei nicht anzunehmen, daß die italienischen Angelegenheiten ihn bemühen werden, da er in den Friedenstractaten, die er vor und nach seiner Befreiung mit dem Kaiser geschlossen, auf Italien und insbesondere auf das Herzogthum Mailand verzichtet habe. Man werde hierüber auf dem künftigen Tag zu Lucern mehreres berichten, habe aber diese Anzeige nicht unterlassen wollen, damit man inzwischen sich über den Abschluß des Bündnisses um so ungehemmter berathen und auf dem nächsten Tag eine endliche Antwort ertheilen könne. Landesarchiv Schwyz. (Original.)

3) Vielleicht gehört auch hieher folgender datums- und unterschriftslose Vortrag:

Papst und Kaiser haben den Boten ungesäumt den Bündnißentwurf mit ihren Bemerkungen zu jedem Artikel zurückgesendet, im Ganzen sehr wenig verändert, und zum Vortheil der Eidgenossen noch einen Zusatz gemacht. Der 3. und 4. Artikel seien noch etwas mehr ausgeführt, aber ihrem eigenen Erbieten ganz gemäß; die Herren hoffen daher, daß kein Abschlag erfolge, und daß sie wohl betrachten, wie viel Nutzen den Orten aus der Ruhe Italiens erwachsen werde; es sei endlich Zeit, dort kein christliches Blut mehr zu vergießen, sondern alle Kraft gegen den Türken zu wenden, der kürzlich Korinth wieder eingeschlossen und es hart belagere; gegen ihn habe der Kaiser ein großes Heer geschickt, das wieder zurückkehren müßte, wenn jetzt Italien angefochten würde... Darum bitten die Gesandten um Annahme dieser Vereinung.

Lucerner Allg. Absch. K. 2, f. 325.

55.

Bern. 1533, 22. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 151.

Vor Räthen und Burgern zu Bern verdanken zwei Rathsgesandte von Lausanne denen zu Bern ihre Bemühung, die von Freiburg zu bewegen, von dem Rechtsstreit abzustehen. Da der Tag sich nähere und der Bischof und die Chorherren denen zu Freiburg ihre Klagen angezeigt, so haben die zu Lausanne ihre Beschwerden wider den Bischof und das Capitel ebenfalls in Schrift verfaßt, um desto gründlicher verhandeln zu können. Sie bitten, sie für empfohlen zu halten.

Unter dem Archivtitel: Liasse concernant la difficulté entre Fribourg et la ville de Lausanne au sujet de leur Combourgeoisie, 1533—1535, liegen bei den Peterlinger Abschieden des K. A. Freiburg, Nr. 124, Klagen des Bischofs und Klerus von Lausanne gegen die Bürger daselbst und umgekehrt. Wenn auch ohne Datum und Unterschrift, bilden sie unzweifelhaft immerhin einen guten Theil der officiell formulirten Grundlage alles Streites zwischen dem Bischof und der Bürgerschaft von Lausanne und hinwieder dieser und der Stadt Freiburg. Ihre auszügliche Mittheilung kann daher nicht wohl übergangen werden.

I. Klagen (des Bischofs und Klerus) über neuerliche Eingriffe der Bürger und Einwohner von Lausanne in die Rechte des Herrn seit dem letzten Spruch der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

1. Die von Lausanne haben einen Rath von Sechszigen und von Zweihunderten eingesetzt. Den versammeln sie durch das Läuten der Glocke, während er früher durch Ausrufen (»voix de crie«) zusammengebracht wurde. Da finden sich nun bei diesem allgemeinen Rath (»conseil commun«) Bürger und Einwohner ein, die Diener des Herrn und des Capitels sind. Ferner bedienen sie sich für die städtischen Amtsleute ungewöhnlicher, angemaßter Namen, wie Bürgermeister anstatt Gouverneur, ferner Sekelmeister (»boursier«), Baumeister (»maisonner«) und anderer, die Bürgern, welche selbst Unterthanen sind, nicht zustehen. 2. Zuwider ihren eigenen Rechten und Freiheiten (»libertés et franchises«) kam eine Zahl vor den Herrn auf dessen Schloß St. Maire und hat sich angemaßt, ihm folgende Befehle zu geben: a. Er soll unter dem Platze Montbenon keine Steine nehmen. Nun ist dieses ein gemeinsamer Ort (»lieu commun«), von wo der verstorbene Herr von Lausanne für das Portal der Kirche Notre Dame, das nun vollendet werden soll, Steine bezog. b. Der Herr soll nur einen Wagen (»cher«) haben, während er bisher zwei solcher hatte, den einen zum Führen des Baumaterials für das benannte Portal, den andern für sein Haus. c. Sie gestatten nicht, daß seine Arbeiter in Rapes (»aux Raspes«) Holz schlagen, weil der Herr und dessen Vorfahren kein Recht für den Bezug des Brennholzes für ihr Haus ausgeübt haben, als insoweit der Jorat

ihm und andern gemein ist.*) 3. Nach dem Plait general ist es verboten, jemanden in dessen Hause zu
verhaften, außer in den im Spruche zu Freiburg genannten Fällen, und es soll dieses ohne Gerichtsbeamte
geschehen. Dessen ungeachtet und entgegen der Autorität der Herrschaft haben Venner («banderets»), Räthe
und andere Nachts, ohne Klage und Urtheil in gewissen Häusern Leute ergriffen und auf das Stadthaus
geführt. 4. Durch Drohungen und anderes bewirkten Bürger und Einwohner von Lausanne, daß ein
bischöflicher Beamter, genannt Mestral, das Amt niederlegte, wodann jene in ihrer Anmaßung einen andern
einsetzten, wofür sie weder früher, noch jetzt ein Recht haben, indem dieses zur Autorität des Herrn gehört.
5. Dieselben nahmen sich heraus, wider die Autorität des Herrn und ergangene Sprüche nicht nur einen,
sondern zwei und oft drei Herolde zu ernennen, als ob sie Herren wären. 6. Ohne ein Recht dafür zu
haben, erlassen sie oft Gebote und Verbote. 7. Oft veranlassen sie im Namen des „Abbe" und seiner An-
hänger unter Trommelschlag Ausrufungen durch die Gassen der Stadt, wie solches Fürsten und Herren zu
thun pflegen. 8. Dieser Abbe und seine Anhänger nehmen mitunter Klagen über sich, die sie sich von einer
Partei abtreten lassen, welche ihre Gegnerschaft nicht ins Recht zu fassen weiß. 9. Oft kommt Bachon, der
die Stelle des Ausrufers in der Stadt versieht, und zeigt im Auftrage des Abbe den Chorherren, einem
nach dem andern, an, daß der Abbe und drei oder vier seiner Genossen (Räthe) bei ihm zu Mittag oder
zu Nacht speisen wollen. 10. Anfangs Januar des Jahres 1530 kamen einige von Lausanne, vollständig
bewaffnet und beritten, vor die Häuser der Chorherren und befahlen diesen, daß sie ihnen auf den Drei-
Königen Tag zu Essen und zu Trinken bereiten sollen. 11. Im Jahre vorher, am Tage nach Drei-Königen,
giengen einige Leute von Lausanne mit grünen Mützen in das Haus des Herrn „de Capella". Als dieser
von der Kirche heimkam, war sein Mittagessen und anderes von diesen Leuten verzehrt. 12. Im Jahre
1532 im Monat . . . trugen einige durch die Cite Priestermützen an Stäben, welche dann, nach Veran-
staltung eines lächerlichen Aufzuges zerschlagen wurden. 13. Oft kommen sie zu Nacht lärmend durch die
Cite vor die Thüren der Chorherren und anderer Priester und schleppen Fässer, Steine, Wagen und anderes
durch die Gassen. 14. Obwohl das Haus eines jeden, namentlich bei Nacht seine sichere Zufluchtsstätte sein
soll, öffnen sie dennoch nächtlicher Weile gewaltsam die Häuser der Chorherren und gehen hinein, zu essen
und zu trinken und zu thun, was ihnen beliebt. 15. Einmal warfen sie zu Nacht Steine gegen Thüre und
Fenster eines Chorherrn, so daß alle der Straße zugewendeten Scheiben und Rahmen splitterten. 16. Wiederum
öffneten sie einmal zu Nacht das Haus dieses Chorherrn, hoben die Thür aus und trugen sie zu den
Abtritten der Cite und ließen das Haus offen. 17. An St. Andreastage kam eine große Zahl dieser Bürger
in das Haus des genannten Chorherrn. Als mehrere andere dieser Bande nachfolgten, bemächtigten sich die,
welche im Hause waren, aller Schlüssel, bewachten die Thüren, hielten den Chorherrn drei Tage lang ge-
fangen und schmausten von seinen Vorräthen. Aus Furcht fand sich der betreffende Chorherr vertragsweise
mit ihnen ab und wurde solcher Art die Autorität des Herrn geschwächt. 18. Am 28. Juli 1527 nach
gehaltener Raths- und Gemeindeversammlung (»commune«) kam eine Zahl heimlich auf verschiedenen Wegen
und nahm 14 Artilleriestücke, die der Kirche gehörten und beim Capitelsgebäude aufgestellt waren. 19. Später
kamen sie zur Kapelle St. Maure. Da befand sich ein Kasten von Nußbaum- und Eichenholz, mit Rahmen
wohl beschlagen, und darin viele Rechtstitel für das Capitel, die Kirche und die Kapelle. Sie nahmen
den Kasten (»arche«) sammt Inhalt und trugen ihn auf das Stadthaus. 20. Die Bürger hinterhielten mit
Gewalt den von Vevey (»Vivey«) kommenden Wein des Capitels, um dieses und andere Geistliche zu zwingen,
das rükständige Ohmgeld (»longuel«) ihrer Vorfahren zu bezahlen, obwohl sie nicht Erben derselben, noch
des Herrn Michael von St. Cierge sind. Dennoch ließen sie nicht ab, bis das Capitel ihnen gezwungener
Weise hiefür Schuldscheine im bedeutenden Betrage zustellte. In gleicher Weise wurde gegen den Klerus
verfahren. 21. Ein anderes Mal hielten sie wegen eines Rechtsstreites, bei dem sie sich betheiligten, Korn

*) Wörtlich: „La tierce quil ne permist de laisser en faire coupper par ces ouvriers du bois aux raspes, combien
quil ne fust oncques vehu que ledit seigneur et ses predecesseurs ne fussent en vs dy faire coupper pour laffoyage
de son hostel; oultre ce que le Jorat est a luy et est participant aux communs."

zurück, das einem Chorherrn gehörte und maßten sich so zuwider der Autorität des Fürsten Handlungen eines Magistraten an. 22. Oft werden Chorherren und andern Geistlichen, welche Pferde besitzen, dieselben unter Drohungen abverlangt; giebt man sie ihnen, so stellen sie dieselben schlecht oder auch gar nicht zurück, ohne daß deßwegen Strafe oder Schadenersatz erfolgt; giebt man sie ihnen nicht, so öffnen sie den Stall mit Gewalt, schlagen auch wohl den betreffenden und nehmen das Pferd doch. 23. Am St. Peter- und Paulsfest 1529 giengen viele in den Jorat, zerstörten daselbst bei St. Katharina die Zäune der Wiesen einiger Personen und trieben nachher das Vieh dahin. 24. Dann gieng ein Theil nach Montpreveyres (»Monspreuverez«) zum Hause des Priorats, in dem sich niemand befand, zerschlug daselbst die erste Thür und so jene der Vorrathskammer, aß und trank daselbst von den vorhandenen Lebensmitteln soviel er vermochte und noch mehr und nahm mehreres mit sich nach Lausanne. 25. Bei ihrer Heimkunft forderten die betreffenden nach ihrer Gewohnheit bei einem Chorherrn zu Nacht zu speisen. Als der angesprochene sich entschuldigte, für so viele nicht versehen zu sein, giengen sie in eine Schenke und verzehrten da für 10 oder 12 Florin. Diese Zeche bezahlte der betreffende Chorherr. 26. Dann machten sie wie gewohnt ihren Gang durch die Cite, trafen vor dem Hause eines Kaplans einen oder zwei Wagen mit Holz; die nahmen sie ihm. 27. Als hierauf einer von dieser Gesellschaft über den Kirchhof gieng, machte ihm ein Priester Vorwürfe, daß sie dem armen Kaplan das Holz genommen. Darauf brauchte jener so schändliche und verwegene Worte und benahm sich so, daß es wenig fehlte, daß ein schwerer Streit entstanden, vielleicht jemand getödtet worden wäre. 28. In der Cite ist ein Spital, genannt der Spital Notre Dame von Lausanne. Der wird durch einen Schaffner (»procureur et recteur«) verwaltet, den das Capitel wählt und dem Herrn von Lausanne präsentirt. In Mißachtung dessen entfernten die Bürger nach Eingehung des Burgrechts den in angegebener Weise bestellten Verwalter gewaltsam und setzten, die Rechte des Capitels sich anmaßend, einen andern ein. 29. Jacoyt, ein Chorherr von Lausanne, war canonisch (»canonicquement«) auf den Spital St. Johann zu Lausanne eingesetzt, wofür die Präsentation dem Hause Montjou (St. Bernhard) zusteht. Obwohl nun der Herr und dessen Amtsleute dießfalls denen von der „Abbaye“ Briefe und Befehle schickten, konnte dennoch der genannte Chorherr gegenüber andern, die seine Stelle eingenommen hatten, nicht zum Besitze gelangen. 30. Oft verhinderten sie den Official von Lausanne am Vollzug rechtlich und rechtsförmlich gesprochener Urtheile und verboten den Parteien, solchen Folge zu geben. 31. Entgegen der Vorschrift des Plait general errichten sie Statuten ohne die Zustimmung des Herrn und Fürsten, des Capitels und der drei Stände. 32. Dem Capitel wird von ihnen gewaltsam das Haus des verstorbenen Jaques von Montfaucon, der es für eine Gutthat und zur Begehung seiner Jahrzeit dem Capitel überließ, vorenthalten. 33. Güter des Abicel de Belmont, weil im Streite gegen seinen Neffen begriffen, lagen hinter Recht. Nachdem der letztere seine Klage den Vennern und der „Abbaye“ abgetreten, nahmen diese ungeachtet des Verbots der Amtleute, zum Nachtheil des Abicel und entgegen der Autorität der Herrschaft, ohne den gerichtlichen Entscheid abzuwarten, jene Güter in Besitz. 34. Als letzthin eine Sigristenstelle (»maruglerie«) zu besetzen war, setzten sie dem Tresorier, bei dem die Collatur dieser Stelle steht, zu, einen nach ihrem Gefallen zu bestimmen. Als er aber dieses verweigerte, indem er bereits einen andern rechtschaffenen bezeichnet hatte, kamen an einem Festtage Johann von St. Cierge, den sie Bürgermeister nennen, die Venner, ein Theil des Rathes und andere der „Abbaye“ und setzten vor dem Hochaltar (»grand aultier«) bei Abhaltung des Hochamtes in Gegenwart ihres Herrn und Fürsten, des ganzen Capitels und Klerus und alles Volkes mit Gewalt einen in den Besitz der betreffenden Stelle, der weder Recht noch Titel dazu hatte, entgegen der Autorität des Herrn und den Vorrechten des Capitels und des Tresoriers. Nachher erschien der eingesetzte vor dem Capitel, gab den Besitz auf und bat Gott und die beleidigten Parteien um Verzeihung. 35. Am 3. Sept. 1529 zogen die Bürger von Lausanne mit Fahnen und Artillerie nach Crissier und verübten daselbst bedeutende Schädigungen, worüber die armen Leute dem Rathe ein Verzeichniß eingaben, aber keine Vergütung erhielten. 36. An einem Sonntage wurde ein armer, lahmer und kränklicher Priester schändlich und erbärmlich von einigen auf einem Schlitten (»luge«) durch die Stadt gepeitscht und dann dem Henker angeboten und, als dieser sich vernünftiger benahm als die anderen, vor dem Henkerhause liegen gelassen. Ueber diese verabscheuungswürdige und

verfluchte That haben die Gesandten von Freiburg Erkundigungen eingezogen. 37. Bei der Rückkehr aus dem ungarischen Kriege giengen einige von Lausanne nach gewissen Spaniern (»apres certains Expaignolz«) bis nach St. Sulpice (»Sainct Sourpy«) und plünderten in der Kirche Gold, Silber, Gewänder und anderes ohne Ersatz zu leisten und ohne Furcht vor Gott. 38. Der Herr (Bischof) übergab dem Rathe einige Artikel wegen guter Ordnung in Betreff des katholischen Glaubens. Es ist ihm hierüber niemals geantwortet worden. Anderseits legen jetzt die Bürger dem Bischofe Artikel über andere Dinge vor und fordern sofortigen Bescheid. 39. Am letzten Passionssonntag Nachts brachen einige Bürger gewaltsam in das Haus eines Kaplans von Notre Dame und verübten daselbst verschiedene Bosheiten. Damit nicht zufrieden, zerstörten sie auch die Thür des Hauses vom Meister Ayme Cousturier und entwendeten den armen, zur Zeit abwesenden Priestern vieles. 40. In der gleichen Nacht wurden fast alle Bilder in der Pfarrkirche St. Laurenz weggenommen, einigen derselben der Kopf zerspalten, andere durch Schläge und sonst mißhandelt. In diesem Zustande fand man sie am Morgen im Stadtbrunnen (»es bourneaulx de la ville«). 41. Die Bürger haben die Thore der Cite, die zur Sicherheit der Kirche und der Geistlichen angebracht waren, ausgehoben, um Tags und Nachts ungehinderter ein- und auszugehen und zu thun, was ihre Werke zeigen. Es ist das entgegen der Autorität des Herrn, dem diese Thore gehören. 42. Als unlängst ein Priester von einem benachbarten Chorherrnhause kommend heim wollte, schlafen zu gehen, wurde er geprügelt und der Robe beraubt. 43. Im Einverständnisse des Rathes war Johann Blanchard wegen Mißhandlungen ins Gefängniß gelegt worden. Da ließ der Abbe durch die Stadt die Trommel schlagen, versammelte seine Genossen; die kamen vor das bischöfliche Schloß (»eveche«), lärmten und drohten so, daß der Gefangene gleichsam in Folge von Gewalt freigegeben werden mußte. 44. Sie maßen sich auch die Justiz („Jurisdiction") des Herrn an und benehmen sich als Magistrate; denn am letzten St. Georgentag pfändeten der Venner Fontano und Dominik Carrod den Johann de Thallens, Schuhmacher (»corduennier«), um ein Stück, das noch hinter ihnen liegt. 45. Chorherren und Priester hatten Geduld (»pacience«) bis jene anfingen an den Sonntagen sie mit Schlägen durch die Stadt zu jagen. Auch die Bauern und Handwerker, wenn sie Priester in den Gassen oder auf dem Lande sehen, suchen diese durch Geschrei zu verhöhnen.

Der Herr und Fürst will nun, daß über jene Punkte Recht ergehe, die ihn betreffen; ebenso Capitel und Klerus mit ihm in Betreff derjenigen, die sie berühren; die übrigen Artikel will man auf Zeit und Gelegenheit verschieben.

Bemerkung: Art. 45 ist theilweise von späterer Schrift und nicht ganz klarer Redaction.

II. Klagen der Edlen und Bürger von Lausanne wider den Herrn (Bischof).

1. Wider Gott und die Vernunft verbietet er den Pfarrern, Vicaren und Beichtvätern jene zu absolviren, die in der Fasten Butter und Käse gegessen haben. 2. Er ertheilte Nachlaß und Aufhebung von Schulden ohne Einwilligung der Ansprecher. 3. Er errichtete einen Galgen wider Willen der Grundeigenthümer der betreffenden Stelle und ebenso wider Willen der Stadt, die dadurch gegenüber Freiheiten und Rechten beeinträchtigt wurde. 4. Einen gleichen errichtete er zu St. Saphorin (»St. Symphorin«) bei Cherbres (»Cheybres«) und führte Processe (»a fayt fayre proces«) entgegen den Freiheiten und Rechten (der Stadt), entgegen dem Inhalt des Plait general und wider die kaiserlichen Briefe. 5. Er hat dem Beschlusse der drei Stände, daß gute Münze geprägt werden solle, zuwidergehandelt. 6. Der Herr hat durch einen heftigen Steinwurf den mit dem Ausrufen in der Stadt betrauten Amtsmann gehindert, seiner Pflicht zu genügen. 7. Diener des Herrn kamen nächtlicher Weile in die Stadt und tödteten einen Bürger. Ungeachtet geschehenen Verlangens ließ der Herr über die Thäter kein Recht ergehen. 8. Ebenfalls durch Diener des Herrn wurde ein Mann in der Badstube (»dedans les estuves«) getödtet, worüber ebenfalls kein Recht gehalten worden; vielmehr entzogen andere Diener den Thäter den Edlen und Bürgern von Lausanne, die ihn berechtigen wollten. 9. Durch den Bischof, das Capitel und die Klerisei war beschlossen worden, daß kein Geistlicher Huren (»ribaudez«) in seinem Hause halten dürfe; um nun ungestört die Gesellschaft ihrer Concubinen zu genießen, haben sie diesen Häuser gekauft und sagen, daß man sie nicht verweisen dürfe, weil sie Bürgerinen der Stadt

seien; so dauert ihr Verkehr mit diesen schändlichen Huren fort. 10. Der Herr zog einen Mann, Namens Orliez, an sich, der ein offenkundiger Mörder war, aber sich, aus unbekannten Ursachen, dem Recht zu entziehen gewußt hatte. Dieser belangte die von Lausanne (»nous«) wegen unbegründeter Sachen; es wurde ihm aber, als einem offenen Mörder, kein Recht gewährt; aber er wohnte dennoch mehrere Tage im Hause des Herrn (»sa maison«) und genoß dessen Gunst. 11. Der Herr erlaubte sich heftige Drohungen, wie z. B. die Rede: ich bringe es dahin, daß ihr und euere Kinder und Kindskinder auf den Knieen weint, und anderes. 12. Er bedrohte auch den von den Herren von Bern gesandten Prädicanten, der im Mandament Aigle, in der Parochie von Ormond, predigte, indem er sich ungefähr dahin gegen ihn äußerte: er werde ihn tödten und verrichte hiemit ein gutes Werk, indem dieser ein Ketzer sei und gegen Gottes Gesetz handle. 13. Der Herr behauptet, das Holzrecht in den „Rappes" von Lausanne zu haben. Darüber findet sich nun das Gegentheil, indem seine Diener für benanntes Holz von der Stadt Erlaubniß begehrten, die ihnen aus besonderer Gunst ertheilt wurde, wie es die jedesmal ausgestellten Briefe beweisen. 14. Er bemächtigte sich einer Sennhütte (»challet«) in den „Rappes" zu großem Schaden derer von Lausanne, die daran das Obereigenthum (»dirette«) besitzen, und es geschah dieses ohne die Schuldigkeit zu thun oder das genommene zurükzugeben.[1]) 15. Von einem Bürger, Henri Gubet, der hingerichtet wurde, nahm der Herr alle Habe ohne die Gläubiger desselben zu befriedigen. 16. Wider Gott und die Vernunft bemächtigte er sich auch des Heirathsgutes und des Wittwenantheils von der Wittwe des genannten Gubet. 17. Ebenso zog er zuwider den Freiheiten des Landes den gesetzlichen Antheil der Kinder des Henri Gubet und den von dessen Bruder Peter an sich. 18. Ein Procureur Fiscal erhielt von ihm, damit er einen offenkundigen Ehebruch gewähren lasse, eine jährliche Pension von zwei Thalern. 19. Der Herr wurde wiederholt angegangen, die Fenster (in der Stadtmauer?) zu schließen und die Mauer auszubessern; dasselbe wurde dem Capitel ebenfalls angezeigt, aber es wurde keine Folge gegeben, da sie den errichteten Statuten widersprechen; es ist dieses der Stadt höchst nachtheilig. 20. Der Herr unterließ das nöthige bei der Mühle des Gubet zu erstellen, weßhalb die Stadtmauer bedeutend beschädigt wurde. 21. Ein Neffe des Herrn sagte im Palud[2]) mit Bezug auf den Prädicanten Michiez im Mandament Aigle („Aliez"), es sei niemand in der Stadt, der diesen beschützen könnte, daß er ihn nicht tödte.

III. Klagen der Edlen und Bürger in Lausanne gegen die Geistlichen.

1. Einige Geistliche haben selbst oder durch ihre Genossen an einem Tage zwei Bürger getödtet. Ungeachtet die Verwandten und Freunde klagten, erhielten sie kein Recht und sahen sich genöthigt, sich mit Geld abfinden zu lassen. 2. Einige Priester haben einem Bürger vor der Kirche während des Gottesdienstes («pendent l'office»?) heftige Faustschläge versetzt, worüber auch kein Recht gewaltet hat, obwohl die Sache offenkundig genug war. 3. Viele Priester leben im offenen Concubinat und Ehebruch, halten verheirathete Weiber und entziehen den Männern derselben auch Bestandtheile ihres beweglichen Vermögens. 4. Obwohl sie unter Androhung der kirchlichen Censur vom Concubinat und Ehebruch abstehen sollten, widersprechen sie dieser Vorschrift, indem sie behaupten, der Bischof habe keine Gewalt, weder sie zu verwarnen (»admonester«), noch zu excommuniciren. Widersetzen sie sich nicht, so tragen sie lange Zeit oder für immer das Urtheil der Excommunication (ohne daß eine andere Maßregel eintritt?), weil man abwarten will, ob sie guten Willen gegen Gott und die Menschen erzeigen. 5. Sie haben sich wiederholt vor der Kirche beschimpft und geschlagen, ohne daß Bestrafung erfolgte. 6. Einige sind seit langem excommunicirt und überhin gewissen Bürgern von Lausanne zu einer Vergütung verpflichtet worden; nichts desto weniger fahren sie fort, Messe zu lesen. 7. Man hat Geistliche zu Nacht angetroffen, die verkleidet waren, blanke Degen, Federhüte und dergl. trugen. 8. Oft kommen sie am hellen Tage in die Stadt und gehen auf Bürger los, sie zu schlagen; an Markttagen nehmen

---

[1]) „sans rendre le debuoyer et le mettre aussy hors de ses mayns."

[2]) Stadtquartier in Lausanne.

sie Gehülfen mit; man hat hieüber Recht verlangt, aber nicht erhalten. 9. Einige zogen durch Gewalt oder Verlockung Dienstmägde oder junge Mädchen, die dem Almosen nachgingen, an sich und mißbrauchten sie («et les vyoler») in ihrem Haus, worüber ebenfalls kein Recht ergieng. 10. Ein Vicar verweigerte zu Ostern jemanden die Communion und wies den betreffenden von dem Tische weg, mit den Worten: du sollst den guten Jesus nicht genießen, da du dein Opfer (»resat«) nicht bezahlt hast. 11. Zwei Chorherren fand man halb entkleidet (»tout en parpoent«) mit blanken Schwertern gegenüber einem unzüchtigen, aber verheiratheten Weibe (das sie sich streitig machten?). 12. Ein Chorherr gieng in die Barfüßerkirche, wo ein Barfüßer eine Hure hatte, und um dieselbe für sich zu erhalten, bedrohte er jenen und bewarf ihn mit Steinen; er erreichte aber seinen Zwek nicht und durchlief dann wie toll die Gassen. 13. Einige Geistliche nahmen in ihrer Kirche ein Bild, beschmierten es, und ließen es auf den Boden fallen, um die Verläumdung ausstreuen zu können, daß Bürger solches gethan haben. 14. Vicare und Pfarrer verkauften Gräber und verweigerten denen die Bestattung, welche diese Gräber nicht bezahlt hatten. 15. Die Stadt hat sie gebeten, für Besserung des Wetters eine Procession abzuhalten; das wurde verweigert, wenn ihnen nicht hiefür der Lohn gegeben werde. 16. Ein Kirchherr (»seignyeur d'eglises«) ließ im Geheim eine Tochter begraben, die als Mannsperson gekleidet war, und von welcher Niemand weiß, woran sie gestorben ist. 17. Während der Pest sind mehrere Personen ohne Beicht und das Sacrament gestorben, und zwar in Folge der Nachlässigkeit (»default«) der Pfarrer und Vicare, die sich weigerten, sie zu versehen. 18. Die Geistlichen sind offenkundige Spieler und Lästerer und veröffentlichen aus Bosheit die Beicht, indem sie den betreffenden gegenüber sagen: ich weiß schon, was du für ein Mensch bist. 19. Bei der Versammlung des Stadtrathes durch die Gloke sagten einige Kaplane spottweise, es läute zur Predigt. 20. Einige Chorherren haben die Mönche (?) von Bellevaux bedroht und geschlagen, ohne daß hierüber Recht gehalten wurde. 21. Zu denen, welche im Dienste der Herren (von Bern) auszogen, sagten Geistliche: sie wünschten, daß keiner wieder zurückkehrte, und eher als in drei Jahren werde die ganze Stadt in Feuer aufgehen. 22. Zur Zeit, als jedermann wegen geglaubter Gefahr für die Stadt sich anschickte, eine Procession zu begehen, befanden sich einige Geistliche in der Badstube; diese trieben Spott hierüber, ahmten, die Sache ins Lächerliche ziehend, kirchliche Gesänge nach u. s. w. Eine Rechtsverfolgung ergieng hierüber nicht. 23. Als diese Geistlichen einmal ihr Fest, d. h. den ersten Tag des Jahres begiengen, schlugen einige derselben einen armen Mann; ihm kam sein Nachbar zu Hülfe, wurde aber heftig geprügelt und Recht ergieng deßwegen keines. 24. Mit Benützung des ihnen geschenkten Vertrauens verfassen sie Testamente, wobei sie fälschlich viele Vortheile zu ihren Gunsten aufnehmen. Man verlangt, daß sie keine dergleichen Schriften verfassen, sondern beten sollen, wofür sie ihre reichlichen Einkünfte beziehen. 25. Gewisse Beamte des Bischofs haben einen Bürger von Lausanne zu ungewohnter Stunde vorgeladen, und dann die Vorladung wieder zurückgenommen, ihn aber in Contumaz verurtheilt und gefangen genommen, entgegen den Rechten und Freiheiten der Stadt. 26. Ein Priester beauftragte einen armen Zimmermann, ihm ein Haus zu bauen und nachdem dieses geschehen, verweigerte er dem Arbeiter die Löhnung. Dieser wandte sich um schnelles Recht an den Amtsmann; dieser versprach einen Entscheid gegen den Priester, der im Unrecht sei, zu erlassen. Als letzterer vernahm, daß ein ihm widriges Urtheil erfolgen werde, machte er dem betreffenden Beamten ein Geschenk von einem Mastochsen (»grand boeuf«), dieser nahm dasselbe an und verurtheilte den armen Zimmermann wider Gott und Vernunft. 27. Einige Priester haben viele Kinder, die sie, statt zu ernähren, betteln schicken. 28. Der geistliche Richter verlange neue Gebühren (»nouvelles exactions«); diese rühren von der Zeit her, als man im Waadtlande, entgegen den Rechten und Freiheiten, zur Beherrschung der Bürger und Unterthanen sich der Excommunication zu bedienen anfieng. 29. Die Herren der Kirche und des Capitels und der Klerus haben in die Stadtmauern Thüren, Fenster und andere Oeffnungen angebracht, die großen Schaden und Rechtsnachtheile mit sich bringen. 30. Der Ballif oder sein Statthalter ließ einen Menschen, in Betreff dessen auf das Verlangen des Herrn, der Stadt und der betheiligten Partei erkannt worden, daß er festgehalten werden solle, zum Schaden der Stadt und der betreffenden Partei entgehen, ohne ihn zu verfolgen, obschon solches verlangt worden. 31. Einige Chorherren schädigen (»gatent«) das Bordel (»bordeau«) der Stadt, indem sie ein solches in ihren Häusern halten, wo jeder hinkommende

vertrauliche Aufnahme findet. 32. Die Capitelsherren verwalteten den großen Spital von Lausanne und bezogen deßnahen jährliche Zinsen und Gebühren, die sie seit 80 Jahren dem Spital nicht vergütet haben und deren Erstattung sie verweigern. 33. Die Priester der Kirche von Lausanne haben dem Spital einen Weinberg entzogen, der dem Unterhalt der Armen gewidmet war. 34. Die Geistlichen wollen nicht gestatten, daß zwei Verlobte sich verehelichen zwischen fünfzehn Tagen nach Weihnachten (»chalande«) bis nach Ostern, wenn sie nicht beim Bischof gegen Bezahlung Bewilligung erhalten. 35. Es soll untersucht werden, ob die beiden Dörfer Montpreveyres (»Mont Preveroz«) und Corselles nach Lausanne gehören und der hohen Gerichtsbarkeit der Kirche unterstehen; hiezu will der Bischof nicht Hand bieten, was der Stadt und der Kirche zu großem Nachtheil gereicht. 36. Amtsleute des Herrn haben zuwider den Freiheiten des Landes wegen Schulden gewisse Leute in verbotener Stunde verhaftet. 37. Der Herr erließ in Lausanne durch seinen Amtsmann das Korn des Herzogs von Savoyen zum Verkaufe ausrufen, was wider die Freiheiten der Stadt und die Autorität der Kirche ist. 38.*) 39. Die genannten Amtsleute ergriffen und verurtheilten zu Handen des Fiscus einen Bürger. Als dieser die Appellation ergriff und diese hätte durchgeführt werden sollen, wurde sie unterdrückt und die Sache beigelegt, was gegen die Rechte und Freiheiten des Landes ist. 40. Diener des Herrn kamen zu Nacht in die Stadt und trieben Possen, um die Wache und den Stadtbeamten zu verhöhnen. 41. Der Herr verlangt die Vollmacht, verurtheilte (»adinge«) Leute zu Nacht in den Häusern verhaften zu dürfen; Leute, die man täglich in der Stadt herumgehen sieht und festnehmen kann. Es scheint diese Vollmacht mehr die Schmälerung der Freiheit der Stadt als die Gerechtigkeitspflege zu bezwecken. 42. Capitel und Klerus schwören der Stadt und handeln diesem Eid entgegen. 43. Die Capitelherren unterhielten längere Zeit einen Günstling, Namens Marloz, der vieles Böse vollbracht hatte, den sie aber durch bestellte Leute beschützen ließen. Ueber seine Mißhandlungen wollte man nie Recht ergehen lassen; die Gesandten von Freiburg kennen diese Angelegenheit. 44. Der Herr ertheilte vor 4 oder 5 Jahren die Erlaubniß (in der Fasten) Butter und Käse zu essen, wofür man ihm Geld für die Reparaturen von St. Katharina im Jorat gab. Diese sind aber nicht vorgenommen worden, obwohl erheblich Geld verabreicht wurde. 45. Ein Priester von Lausanne wurde außer der Stadt getödtet. Der Herr ließ hierüber nicht Recht ergehen, sondern nahm eine Verabfindung in Geld vor und hat dann dem Thäter verziehen. 46. Ein Priester von Lausanne schlug eine schwangere Frau; diese gebahr dann vor der Zeit, das Kind starb ungetauft, aber es erfolgte kein Recht hierüber. 47. Pfarrer und Vicare verlangen vieles als ihnen zuständig, ohne nachzuweisen, wie sie dazu berechtigt seien. 48. Ein Priester Namens Don (?) Arbin hatte falsche Bullen bei sich, laut denen ihm die Befugniß zur Absolution von gewissen schweren Sünden zustehe. Hiefür hätte er den grausamsten Tod verdient, wurde aber nur mit Geld bestraft. 49. Der Decan Johann Musard war auf das Verlangen des Spitalmeisters («hospitalier») excommunicirt worden. Er ließ es sich diese Ostern nicht merken, daß dieses der Fall sei. Der Grund der Excommunication war, daß er seiner Hure nahe bei der Kirche ein Haus kaufte, auf dem der Spital einen jährlichen Zins von 25 Schil. besitzt. 50. Als der Bischof einige Unruhe (»bruit«) merkte, entfernte er sich von Lausanne und seine Leute giengen den (heranrückenden) Herren (Eidgenossen?) entgegen. Man kennt die Ursache hievon nicht, es wäre denn Feindschaft (gegen Lausanne?) 51. Wenn Jemand bei St. Franziscus oder St. Magdalena beerdigt wird, so verlangen die Vicare (der Pfarrkirchen) die Kosten für die Begräbniß, als ob letzteres daselbst stattgehabt hätte. 52. Es giebt Priester, die dem Bischof in die Hand geloben, ihm Gehorsam zu leisten und die Vorschrift von St. Peter zu beachten, diesem aber nicht Folge geben. 53. Einige Priester haben an einem Sonntage angesichts vielen Volkes eine Ladung Wein eingeführt, was eine große Aufregung verursachte. 54. Jemand, der eine lebende und zwei verstorbene Frauen hatte, wollte sich in Lausanne mit einer andern trauen lassen. Ein rechtschaffener Mann entdeckte das Verhältniß dem betreffenden Vicar, damit dieser die Einsegnung nicht vornehme; der aber entgegnete: und wenn täglich dreißig (Paare) kommen, werde er die Trauung bei allen vollziehen.

*) Dieser etwas unsichere Artikel lautet wörtlich: „Item combien que par le statui passe soyt ordonne de ne point fayre inybition pour les bans destu, que ce non obstant le dit officier de Mosieur le passent."

Bemerkung: Act I befindet sich dermalen eingeheftet in einem Schreiben des Bischofs an Schultheiß und Rath zu Freiburg, d. d. 5. August 1534, in welchem meist in allgemeinen Ausdrücken Freiburg angegangen wird, durch Gesandte zu wirken, zumal in Lausanne der Glaube verloren zu gehen drohe. Da in der Klage des Bischofs bis zum Jahre 1532 das Jahresdatum angeführt, andere Ereignisse aber bloß nach dem Tag, z. B. Passionssonntag, St. Georgentag datirt werden, so glauben wir, daß diese Data auf das folgende Jahr 1533 gehen, und da unser Abschied von schriftlich überreichten Klagen und Gegenklagen handelt, so dürften diese Acten nicht ohne Grund hieher gezogen werden, obschon ihr Inhalt auch zu frühern Tagen taugen würde. Alle drei Klagen sind französisch.

Man vergleiche ferner den Abschied vom 4. October 1534.

Ruchat: Histoire de la Réformation, T. I. p. 34 ff. u. T. III p. 209 giebt Nr. II und III der oben mitgetheilten Actenstücke nach einer bruchstücklichen Vorlage.

56.

Lausanne. 1533, 29. Mai.

Kantonsarchiv Lausanne: Livre du Baillage de Lausanne, pag. 322.

Gesandte: Bern. Niklaus von Graffenried; Georg Schöni, beide des Raths. Solothurn. Rudolf von Roll; Durs (Urs) Schluni.

Die genannten Gesandten sind in Betreff der Anstände zwischen Sebastian von Montfaucon, Bischof und Herr (»Prince«) von Lausanne, und dem Capitel daselbst einerseits und Burgermeister und Rath der Gemeinde Lausanne anderseits abgeordnet worden. Sie haben in Gegenwart des edlen Johann Constable („Coussable"), Lieutenant der Balliage von Lausanne, und des François Deplaict, Schreibers der weltlichen Gerichtshöfe (»clerc commun des cours seculiers«) von Lausanne, verhandelt und folgendes vereinbart (»sensuit l'ordonnance faite«): 1. Da der Bischof sich beklagt, daß die Stadt Lausanne gegen seine Oberherrlichkeit gehandelt, so setzen die genannten Gesandten fest (»ordonnes nous les dits arbitres et ambassadeurs«), es solle der Bürgermeister von Lausanne, begleitet von einigen Mitgliedern des Raths daselbst und den Gesandten (»avec nous«) den Bischof ersuchen, es zu vergeben, wenn etwas gegen das Recht seiner Oberherrlichkeit (»autorité, seigneurie et preheminence«) geschehen, und ihm sagen, daß er nach wie vor in seinen Rechten verbleibe. Anderseits soll dieses Gesuch den Rechten und Freiheiten der Stadt Lausanne in keiner Weise nachtheilig sein. 2. Es waltet ferner die Klage, daß die von Lausanne einen Rath erwählen, der bezüglich seiner Zahl der bisherigen Uebung entgegen stehe, und welcher anstatt des Rufes auf den Klang der Glocke versammelt werde. Die Gesandten entscheiden, daß die von Lausanne ihren Rath in bisheriger Zahl aus ehrenwerthen Leuten bestellen, und mit der Glocke, doch ohne beleidigende Auslassungen, berufen mögen. 3. Es wird ferner geklagt, daß man dem früher sogenannten Gouverneur der Stadt Burgermeister sage. In Betracht, daß im Laufe der Zeit die Titel: Prieurs in Sindicques und dann in Gouverneurs geändert worden, ohne daß dadurch der Oberherrlichkeit des Herrn von Lausanne zu nahe getreten worden, mag die Stadt nun auch unter gleichen Bedingungen sich des Titels: Burgermeister bedienen. 4. Entgegen der Einsprache der Stadt, daß der Bischof unterhalb des Platzes Montbenon Steine enthebe, wird dem Bischof dieses für sein Bedürfniß zugestanden, es wäre denn, daß die Stadt ein gegen-

theiliges Recht nachweisen könnte. 5. Da aus den Schriften des Raths der Stadt Lausanne sich ergiebt, daß wiederholt sowohl der verstorbene als der gegenwärtige Herr von Lausanne durch ihre Diener den Rath der Stadt um die Erlaubniß, Brennholz aus den Waldungen (»bois des Raspes«) der Stadt zu beziehen, angingen, soll dieses auch in der Folge, wenn der Bischof solches Holz zu erhalten wünscht, geschehen; dann soll er von der Stadt wie andere gehalten werden. 6. Der Bischof soll einen Mestral setzen, der den gewohnten Pflichten dieses Amtes obliegen kann; dieser hat dem Bischof den gewohnten Eid zu leisten. Dieser Mestral soll vier Jahre am Amt verbleiben; nach deren Verfluß, oder wenn er während denselben abgehen sollte, hat der Bischof in gleicher Weise einen andern an diese Stelle zu ernennen. Derselbe hat auch der Stadt zu schwören, gemäß dem Plait general. Da laut dem letztern die Gewichte und Maße in dem Hause, welches Mastin genannt wird, aufbewahrt werden sollten, die von Lausanne aber früher kein Gemeindehaus besaßen, so sollen jene nunmehr, unbeschadet dem Plait general, im Stadthause niedergelegt werden. 7. Bezüglich der Thore und der Mauern der Stadt und der Cite verordnen die Gesandten, dieselben sollen nach bisherigem Recht und Gewohnheit den Bürgern gehören; dagegen sollen diese jedem neuen Bischof bei seinem Eintritt die Schlüssel überreichen, die ihnen aber von dem Bischof sofort zurückgegeben werden. In Betreff der drei Thore zwischen der Stadt und der Cite, welche nicht durch hölzerne Thüren geschlossen werden können und daher oft nächtliche Beleidigungen und Vergewaltigungen erfolgen, wird bestimmt, daß das Capitel auf seine Kosten jedes Thor mit Thüren versehen möge; zu denselben soll es zwei gleiche, alle diese Thore öffnende Schlüssel beschaffen; der eine derselben soll zu Handen des Capitels einem zuverlässigen Manne der Cite, der andere einem solchen der Stadt zu Handen der Bürger übergeben werden. Diese Thore sollen im Sommer von Abends neun Uhr und im Winter von Abends acht Uhr an bis Morgens zu der Zeit, zu welcher gewöhnlich zu Lausanne die Thore geöffnet werden, geschlossen sein. Bei Erforderniß kann jeder Theil mit seinem Schlüssel öffnen und können die Herren des Capitels und die von der Cite in die Stadt und die Bürger in die Cite kommen und sollen letztere nicht gehindert werden, die Wache (»guet«) überallhin gehen zu lassen. 8. Der Abbe und die Abbaye, die aus den jungen Leuten (»enfents«) von Lausanne besteht, da dieselbe wiederholt zu Unordnungen und Beleidigungen Anlaß gegeben hat, soll aufgehoben sein und nicht wieder errichtet werden; damit ist nicht gesagt, daß die jungen Leute von Lausanne nicht in Ehren miteinander verkehren dürfen. 9. Der Bischof hat den Bürgern auf gewisse Zeit einen Zoll auf das Fleisch bewilligt. Diese Zeit ist zwar abgelaufen; da aber die Bürger die Mauern und anderes unterhalten müssen, mögen sie diesen Zoll beibehalten so lange sie wollen, doch mit dem Vorbehalt, daß dem Bischof der vierte Pfenning und das Recht auf die Zungen gehöre und seine Autorität wie früher aufrecht erhalten bleibe; auch soll der Bischof für das Fleisch, welches er für seinen Bedarf bezieht, keinen Zoll zu entrichten schuldig sein. 10. Ebenfalls für eine Zeit, welche bereits verflossen ist, sind die Gärten an den Wällen der Stadt (»les curtils des terraux de la ville«) Bürgern von Lausanne, ebenfalls mit Rüksicht auf ihre Kosten für den Unterhalt der Mauern und anderes zur Benutzung überlassen worden. Es wird nun bestimmt, daß die Bürger den Bischof bitten sollen, ihnen diese Gärten weiter zu belassen; der Bischof wird ihnen dann dieselben je auf neun Jahre verleihen, empfängt aber dafür von den Bürgern je beim Anfang dieser neun Jahre zwei Pfund Pfeffer (»poivre«) als Soufferte und Beitrag an die Festungswerke. Wenn im Kriegsfall die Bürger diese Gärten verlassen oder zerstören würden, so fällt die Abgabe der zwei Pfund Pfeffer weg, ohne daß sie deßwegen dem, was sie laut dem Plait general für die Wälle und Gräben beitragen müssen, enthoben sind. 11. Den Galgen beim Platze Montbenon betreffend, weil er allzunahe an diesem Platze ist, bitten die Gesandten den Bischof, daß er denselben, wenn

er seinem Zwecke nicht mehr genügt und neu gemacht werden muß, nach Sevelin oder einen andern zwischen dem Bischof und den Bürgern zu vereinbarenden Ort versetze. 12. Die Bürger beglauben, daß der Galgen zu St. Saphorin bei Cherbres entfernt werden solle, da früher die Uebelthäter nach Lausanne gebracht worden. Da man vernommen, daß St. Saphorin eine Seigneurie und ein besonderes Mandement bilde, welches zur Zeit von dem Herrn von Lausanne erworben wurde und nicht unter dem Plait general von Lausanne, sondern unter einem „Plait general à part" steht, so hat man aus diesen und andern Gründen beschlossen, daß der Bischof den Galgen zu St. Saphorin behalten und daselbst die Uebelthäter nach Verdienen bestrafen könne und hiedurch den Bürgern von Lausanne kein Unrecht geschehe. 13. Betreffend die Geistlichen (»les seigneurs d'église«), welche in ihren Häusern Huren halten, hat man verordnet, daß dießfalls die von den Capitelsherren und dem Klerus aufgestellten Satzungen gemäß ihrem Inhalt vollzogen werden sollen, und wenn sie dießfalls ältere Fälle bestrafen wollen, sollen die Bürger von Lausanne sie hieran nicht hindern, noch für die betreffenden bitten. 14. Wegen des Nachlasses des verstorbenen Heinrich Guvet (Gubet?) will der Bischof mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse des erstern sich mit jener Rate begnügen, die auf nächsten St. Martinstag erhältlich wird (»la rate qui vient (des) biens dudit H. G. cecy qui le passe dans la fest St. Martin«). Man wünscht, daß die, welche die Verlassenschaft innehaben, diesem zustimmen würden. 15. Die Mauer bei der Mühle von Guvet und die hölzerne Brücke daselbst (Schmitt und Gremaud: Moulin de la Baisse) soll der Bischof oder jene, denen er die Mühle admodirt hat, unterhalten, gemäß dem Briefe, den die Bürger von Lausanne dießfalls haben. 16. Für den Spital von Notre Dame in Lausanne soll der erste der Capitelherren einen rechtschaffenen Mann aus der Stadt als Verwalter bestellen; der soll das Beste des Spitals zu fördern trachten und vor vier Capitelsherren und vier vom Rathe hiezu bezeichneten Bürgern Rechnung geben. 17. In den Streit zwischen Doyen de Prez einer- und dem Abbe von Lausanne und einigen Bürgern anderseits wollen die Gesandten sich nicht mischen, weil dieses eine Privatangelegenheit ist; können die betreffenden sich nicht vereinigen, so mögen sie das Recht walten lassen. 18. Betreffend den Anstand wegen der beiden Häuser des Herrn Jaques von Montfaucon wird festgesetzt, daß Herr Benoit de Pontherouse dieselben lebenslang bewohnen könne und zwar in Folge der Geldsumme, die er dießfalls der Abbaye des Enfants von Lausanne gegeben. Nach seinem Tode sollen sie vollständig den Capitelsherren zufallen, unbeschadet den Lehenrechten (»directes«), welche die Bürger von Lausanne in Betreff dieser Häuser besitzen; auch dürfen die Capitelsherren das von Pontherouse der Abbaye gegebene Geld nicht zurückfordern. 19. Die fünf Stück Geschütz, welche das Wappen der Capitelsherren tragen, sollen die Bürger jenen zurückstellen; ebenso die beiden Stücke, welche von Dommartin hergebracht worden; dagegen sollen die Capitelsherren diese Stücke nicht veräußern, sondern um sie für den Nothfall zum Besten der Cite und der Stadt gebrauchen zu können, in der Cite aufbewahren. Die übrigen Stücke bleiben den Bürgern. 20. Der Kasten (»l'arche«), welcher zu St. Maures war, soll zu keinem Streite Anlaß geben, sondern es soll die Sache in ihrem dermaligen Bestande verbleiben. Wenn der Kasten Briefe enthält, welche dem Capitel nützlich sind, sollen dieselben dem Capitel zurückgestellt werden. 21. Da von keiner Seite die Rechtspflege gehandhabt worden, geschahen bei Tag und Nacht gegenseitige Gewaltthaten und Beleidigungen, aus denen viel Uebles entsprungen ist. Es sollen nun in der Folge diejenigen, welche sich solches zu Schulden kommen lassen, von den Beamten des Herrn von Lausanne gemäß ihrem Verschulden und nach den Gebräuchen und Gewohnheiten (»usances et costumes«) von Lausanne bestraft werden, wozu die Bürger eine Deputation abordnen sollen. Für den Fall, daß der Bischof sich zu beklagen hätte, daß die Bürger nicht in dieser Weise den Rechtsgang unterstützen, oder daß die Bürger sich beschweren könnten, daß der Bischof nicht in angegebener

Weise das Recht ergehen lasse, soll eine unter den beiden Parteien zu vereinbarende Geldsumme von dem fehlenden Theil als Strafe bezahlt werden. 22. Die bisher erfolgten Beleidigungen sollen gegenseitig verziehen sein und man bittet auch den Bischof, zu vergeben, was von der einen oder andern Seite ihm widerfahren sein möchte; betreffend den letzten Vorfall gegen Herrn Doyen de Prez und andere kann jede Partei ihr Recht suchen. 23. Die Gesandten bitten den Bischof, zu gestatten, daß die Herolde, wie bisher lange Zeit geschehen, das Wappen der Stadt tragen. 24. Bezüglich der Münze, worüber die Gesandten übrigens ohne Instruction sind, zählen sie ebenfalls auf den guten Willen des Herrn von Lausanne.

Der Act datirt vom 29. Mai, 1533. Abgedruckt in den Memoires et Documents de la Suisse romande T. VII S. 746 ff. als Nr. CV. der Chartes, Statuts et Documents concernants l'ancien évêché de Lausanne.

Hier muß folgende Verhandlung des Raths an Solothurn einbezogen werden;

1533, 24. Mai (Samstag nach der Auffahrt.) Der Bischof von Lausanne läßt abermal von dem zwischen ihm und der Bürgerschaft waltenden Span Kenntniß geben, und da diesfalls Bern und Freiburg eine Tagleistung, Sonntag Nachts in Lausanne an der Herberg zu sein, abhalten wollen, so bittet er ihm zwei Rathsboten zu bewilligen, um ihm zu Frieden und Ruhe zu verhelfen. Es werden von dem Rathe die genannten Gesandten bestimmt. K. A. Solothurn: Rathsb. Nr. 23, S. 161.

Ruchat: Histoire de la Réform. T. III, 210, und nach M. Schmitt: Memoires hist. sur le Diocèse de Lausanne II, 331 mehrere Copien der im Text stehenden Verhandlung lassen anstatt der Gesandten von Solothurn solche von Freiburg auftreten. Zufolge des Abschieds vom 12—16. Mai **d** hatte allerdings auch Freiburg seine Gesandten an Ort und Stelle und zwar: (Anton) Pavillard und (Lorenz) Brandenburger. Anläßlich der Thätigkeit derselben können wir leider nur folgende Notizen mittheilen:

1) 1533, 23. Mai. Der Rath zu Freiburg: Die nach Lausanne gehenden Boten sollen schauen, wie die von Lausanne in der Sache begegnen wollen; kommen sie nicht angemessen entgegen, so soll der Rechtstag angesetzt und vollführt werden. Bezeichnung der genannten Boten. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

2) Die Instruction für die Boten von Freiburg bezeichnet als Aufgabe der Gesandten: Beobachtung, ob die von Lausanne den Bischof in seine Gerechtsame wieder einsetzen und ihm Genugthuung leisten. Im Weigerungsfall sollen sie auf Sonntag nach dem Herrgottstag (15. Juni) vor Recht geladen werden. K. A. Freiburg: Instructb. Nr. 2, f. 86.

Freiburg nahm an der Vermittlung wohl deßwegen nicht Theil, weil es gegenüber der Stadt in hängendem Recht stund.

In Betreff des Anfangsdatums siehe den Abschied vom 12—16. Mai **d.**

57.

Freiburg. 1533, 2. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Vor Räth und Burgern zu Freiburg erscheinen abermals savoyische Boten und verlangen unter anderm, daß die Sache endlich an die Hand genommen und die Pflicht betreffend den Modus vivendi und anderer Dinge wegen beschworen werde. Das Geld wegen des Morges-Zugs wollen sie zur Hälfte sogleich, zur Hälfte in leidlichem Ziel entrichten, welches der von Challant auf nächsten August festgesetzt wissen wolle. Beschluß: 1. Ueber den letzten Punkt wird entsprochen; wenn aber nicht bezahlt würde, so würde man das

versetzte Silbergeschirr angreifen. 2. Für die 3600 Gulden, die wegen der Vereinung als Jahrgeld „sammt Roll“ verfallen, soll auf Cudrefin und Stäffis eine Versicherung errichtet werden. 3. Ist dieses geschehen, so will man schwören. 4. Betreffend die Einsetzung des Herzogs in seine Rechte zu Lausanne und Genf will man, wenn Obiges geleistet ist, thun was sich gebührt.

58.

Lucern. 1533, 4. Juni (Pfingst-Mittwoch.)

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 1. fol. 48. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 58, fol. 31.

Tag der V Orte und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Walter Heid. (Andere unbekannt.)

a. Doctor Botzheim, im Namen des Bischofs und des Domcapitels zu Constanz, erzählt die Streitigkeiten mit der Stadt, betreffend etliche Güter, die sie ihnen vorenthalte, und bittet dringend, daß man ihnen auf nächster Jahrrechnung dazu verhelfen wolle, auf gütlichem oder rechtlichem Wege. Heimzubringen, damit den Boten „Gewalt und Commission“ ertheilt werde, ohne Aufschub darüber zu entscheiden. **b.** Die besiegelten Capitel mit dem Herzog von Mailand werden präsentirt. Da schon jetzt ein Anstand waltet in Betreff der Zollbefreiung, indem die Edelleute, welche vom Herzog mit Zöllen belehnt sind, den Zoll beziehen wollen, und man darüber in den Capiteln wirklich keinen Schutz findet, weil in denselben nur von den Zöllen des Herzogs gesprochen ist, so hat man darüber an den Herzog geschrieben. **c.** Heimzubringen und auf nächster Jahrrechnung zu Lauis Antwort zu geben, wie man den armen Gesellen zu Carwida (Carabietta?) im Lauiserthal entschädigen wolle, bei dem die wälschen Kriegsleute auf ihrer Heimkehr viel verzehrt und großen Schaden angerichtet haben. **d.** Jeder Bote weiß, was man dem Landvogt in den Freien Aemtern wegen einiger Wiedertäufer, die der Junker Hans Ulrich Segesser in seinem Zwing verhaftet hat, aufgetragen. **e.** Da Bern auf das letzte Schreiben eine lange freundliche Antwort gesendet hat, so wird beschlossen, die Sache bis auf die Jahrrechnung zu verschieben. Wenn es dann eine Antwort verlangt, so bleibt man bei der zu Einsiedeln gegebenen, die auch Lucern ihm zugeschrieben. **f.** Auf nächster Jahrrechnung zu Baden sollen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen um Bezahlung der auf Pfingsten verfallenen Kriegskosten angegangen werden. **g.** Wie auf dem Tag zu Sargans beschlossen worden, soll auf den achten Tag nach Beginn der Jahrrechnung jedes (betheiligte) Ort einen Boten nach Muri senden, um den neuen Vogt allen Gemeinden vorzustellen, und ihnen dabei ernstlich an's Herz zu legen, daß sie dem Landfrieden und den gemachten Zusagen pünktlich nachleben sollen. **h.** Der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, versichert in langer Rede, wie der König beständig gesinnt sei, das Bündniß mit den Eidgenossen treulich zu halten und nächstens alle ihre ausstehenden Forderungen abtragen werde; an dem bisherigen Verzug seien auch weder er noch die Gesandten schuldig, sondern diejenigen, welche damit beauftragt gewesen; übrigens befinden sich jetzt Herr von Lamet und ein anderer Gesandter mit einer großen Summe auf dem Wege, und der König werde in Zukunft jedesmal Anwälte mit den Geldern schicken, damit dieselben bei der Austheilung sehen, wohin es komme. Er vernehme mit Befremden von Italien und anderswoher, daß Händel betrieben, ja zum Theil schon abgeschlossen worden, die der guten Freundschaft mit ihm zuwider seien, worüber er sich nicht genug verwundern

könne ꝛc.; er bitte und ermahne die Eidgenossen zum höchsten, fest und beständig an ihm zu halten wie bisher, die angefangene Unterhandlung gänzlich abzubrechen und seinen Feinden keinen Glauben zu schenken. Der König halte sich bis Ende dieses Monats in Lyon auf, um mit dem Papste Unterredung zu pflegen über Dinge, die den Glauben und die christliche Kirche betreffen. Er, der Gesandte, wünsche, daß man sich selbst überzeuge, wie ernst es dem König sei, die Schulden zu bezahlen, dahin schreibe oder einen Boten schicke und nichts beschließe, bis man Bericht empfangen habe. Heimzubringen. **i.** Stephanus de Sala und Baptista de Somazzo von Lauis haben die Boten ersucht, ihnen gegen die französischen Procuratoren in Betreff ihrer Ansprachen behülflich zu sein; da man sich umsonst für sie verwendet hat, so will man dies heimbringen und auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort geben, wie man ihnen vielleicht behülflich sein könnte. **k.** Da gute Nachrichten von Zürich eingelangt sind und man vernimmt, daß es „tapferlich im Frieden gehandelt", so wird beschlossen heimzubringen, ob man ihm dafür danken wolle. **l.** Deßgleichen den lebhaft empfohlenen Antrag, ob man die Bünde erneuern und beschwören wolle, worüber auf dem allernächsten Tage zu berichten ist. **m.** Des „ernsthaftigen und armen Wetters" halb heimbringen, daß zur Versöhnung des Zornes Gottes etwas gethan werde. **n.** Die von Schwyz sollen sich erkundigen, wie die ungehorsamen Bremgartner in Einsiedeln zum Sacrament gegangen, da sie es „ungeschiklich und unandechtigklichen" genossen haben sollen. **o.** Die von Uri und Unterwalden meinen, man sollte angends Boten nach Bellenz schicken; kann es aber nicht sein, so wollen sie es auch anstehen lassen.

p. Die Boten der V Orte richten an Bremgarten eine abermalige ernstliche Aufforderung gegen die Ungehorsamen und Hartnäckigen mit Strafe einzuschreiten; es soll den Boten auf die nächste Jahrrechnung befohlen werden, sich genau zu erkundigen, wie bisher das gegebene Versprechen gehalten worden, da man fest daran halte, daß die Pflicht und Zusagen erfüllt werden müsse, ꝛc. Stadtarchiv Bremgarten: Missive, d. d. Lucern, 4. Juni 1533.

q. Die Boten der V Orte schreiben an Zürich in Sachen Jakob Gyßlingers gegen seine Frau und Andere, eine Erbschaft betreffend, und bitten um Gewährung gleichen Rechtes nach dem Stadtrecht.

St. A. Zürich: A. Lucern, Missive v. 7. Juni (Samstag vor Corp. Christi).

r. Verhandlung über die Antwort an Papst und Kaiser; siehe Note.

s. Verhandlung betreffend Aufforderung des Herzogs von Savoyen wegen rückständiger Pensionen; siehe Note.

Im Freiburger Exemplar fehlen **c, d, f, g**; **m** aus dem Schwyzer und Freiburger, **n, o** aus dem Schwyzer Exemplar.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 50, 29. Mai.

Zu **b.** 1) Der Lucerner Abschiedband k 1. enthält auf fol. 69 das bezügliche (lateinische) Schreiben des mailändischen Gesandten Panizonus, d. d. Lucern, 3. Juni: Anzeige der Besiegelung der zwei dem Herzog vorgelegten „Patente" und Uebergabe des einen Exemplars zu Handen der sechs Orte; Bitte um eine urkundliche Empfangsanzeige. Der Herzog habe die Capitel bereits in seinem ganzen Gebiet verkünden lassen, damit sie unverletzlich gehalten werden, und wünsche, daß die sechs Orte es in ihren Herrschaften auch thun wollen. Im Weitern erachte er für räthlich, um Betrug zu verhüten, der mit Gesellschaften getrieben werden könnte, daß jeder „Canton" einen Mann verordnete, der den in Handelsgeschäften nach Mailand gehenden Angehörigen eine Beglaubigung gäbe, ob sie in den Capiteln eingeschlossen seien oder nicht . . .

2) Das Concept des erwähnten Schreibens, auch von Freiburg unterzeichnet, findet sich im Stiftsarchiv Lucern. Erheblich ist die Berufung auf die altherkömmliche gänzliche Zollfreiheit bis an den Vorgraben zu Mailand, so daß von den „Lehensleuten" des Herzogs niemals Zoll sei gefordert worden; sodann die Drohung, sich der Capitel zu entschlagen, wenn dieselben nicht anders gehandhabt würden, und das Anerbieten, im Fall des Entsprechens dafür zu sorgen, daß Betrug mit Gesellschaften ꝛc. vermieden bliebe, endlich die Bitte um Antwort.

Zu **i.** Hieher wird folgendes Concept gehören:

1533, (März?). Lucern an den König von Frankreich. Erzählung, was Stephan de Sala von Lugano als Bürge für 1000 Kronen, für den Hauptmann Tempesta in dem Feldzug, in welchem Lautrec und der Graf von St. Paul des Königs Statthalter gewesen, mit Gefangenschaft und langwierigem Aufenthalt am Hof erlitten, ohne zur Ersetzung der Summe zu gelangen, und Bitte um Befehle an die Gesandten Dangerant und Maigret, ihn zu befriedigen rc.

Stiftsarchiv Lucern. (Lat. Concept.)

Zu **r.** 1) Die Freiburger Instruction enthaltet als einzigen Artikel: Der Tag sei auf den Vortrag der päpstlichen und kaiserlichen Gesandten angesetzt worden. Wegen des Zurzacher Markts und anderer Geschäfte habe man über die Angelegenheit noch nicht vollständig berathen und beschließen können; indessen sei man gänzlich entschlossen, beim alten, wahren, christlichen Glauben zu bleiben und zu dessen Gedeihen alles zu thun, was möglich sei. Wenn dann die Boten der V Orte „zu ingang oder ableynung der sach" einen Beschluß fassen würden, soll der Gesandte denselben in den Abschied begehren.

K. A. Freiburg: Instructb. Nr. 2, fol. 87.

2) 1533, 23. Juli (Mittwoch vor Jacobi). Lucern an Freiburg. Auf dem letzten Tage zu Lucern sei abgeredet worden, sobald die hier befindlichen Gesanden des Papstes und des Kaisers in Betreff des zu errichtenden Bündnisses von ihren Fürsten Antwort erhalten, wolle man einen Tag ansetzen. Da nun jene Vollmacht und „Declaration" gekommen, so habe man auf ihr Ansuchen den 4. August bestimmt, Nachts zu Lucern an der Herberg zu sein, wie man dieses auch den vier Orten angezeigt habe.

K. A. Freiburg: Lucerner Missiven.

Zu **s.** 1533, 7. Juni (Samstag vor Corporis Christi), Lucern. Die Boten der VI Orte schreiben an den Herzog von Savoyen: „Durchlüchtiger rc. rc. Als jetz verrukten jares üwer f. Dt. sandtbott by uns gewesen, hat derselb in irem namen uns zugesagt, umb unser unbezahlt usständig pensionen uns indert den nächst künftigen zweien manoten darnach folgend zu bezalen und die zuzeschiken, das aber bishar nit beschechen, sonders werden wir von einem tag an den andern mit lären worten getröst und ufgezogen, deren dann wir nit mer geleben wöllen noch uns mit denen ersättigen können. Deßhalb langt an üwer f. Dt. unser ernst geflissen bitt und begere, uns fürderlich um die pensionen, so si uns schuldig, zu vernügen und abzurichten. Dann wo das durch üwer f. Dt. nit erstattot, wurden wir verursachet, uns wyter harüber zu beraten und villicht üwer f. Dt. ir besiglot pundtsbrief zuzesenden, darzu die unsern ouch ußhin ze fordern und ze höuschen und dannocht damit nit bezalt noch vernügt heißen, deß wir dann gar vil lieber vertragen sin und üwer f. Dt. früntlichen und dienstigen willen bewysen, darzu die gemacht pündtnuß, wie das biderben lüten zustat, halten wöllten, und daß wir uns dester fürer darnach schiken mögen, begeren wir harüber üwer f. Dt. verschriben fürderlich antwurt."

Stiftsarchiv Lucern (Concept).

59.

Freiburg. 1533, 4. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Verhandlung zwischen den Städten Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. (Sebastian) von Dießbach, alt-Schultheiß

Der Bote von Bern erscheint in Begleitung des Landvogts von Echallens vor dem Rathe zu Freiburg und berichtet, wie die von Orbe mit Tannästen und auch gegen den Prädicanten ungeschickt gehandelt haben, und beantragt, es möge zur Bestrafung der Schuldigen eine Botschaft abgeordnet werden. Der Rath beschließt: wenn die von Bern jemanden schicken, so wollen sie dasselbe thun.

Der Name des Gesandten von Bern aus der dortigen Instruction vom 2. Juni.

St. A. Bern: Instructionsbuch B, fol. 255.

60.

Peterlingen. 1533, 8. Juni.

Gesandte: Bern. Franz Nägeli; Wilhelm Hertenstein.

Für die Existenz des Tages und dessen Tractanden notiren wir folgende Acten:

1) Die genannten Gesandten erhalten unterm 6. Juni folgende Instruction: Sie sollen am nächsten Sonntag die ganze Gemeinde derer zu Peterlingen daran erinnern, was ihnen zwei oder drei Jahre nach einander je auf diesen Tag in Betreff derer, die das Wort Gottes zu hören verlangen, zugemuthet worden, und daß hierauf sowohl ihre Gesandten in Bern, als auch die Gemeinde in Peterlingen zugesagt, daß sie das Wort Gottes predigen lassen und die, welche es hören, in keiner Weise verfolgen wollen. Aber ungeachtet schriftlicher und mündlicher Mahnung Seitens derer von Bern sei dieser Zusage nicht nachgekommen worden. Man bedaure dieses zum höchsten und ermahne sie nochmals dringend, ihr Versprechen besser zu erfüllen, die von Bern nicht für so „kleinfüg" zu achten, die Prädicanten nicht zu verjagen und die, welche sie beherbergen, nicht zu strafen und denen, die des göttlichen Wortes begehren, dieses nicht zu versperren. Dabei sei nicht die Meinung, daß jemand hierzu gezwungen werde; wer die Messe und Communion haben wolle, den lassen die Evangelischen auch ruhig und mögen beide Theile „ir Ding" gesondert haben. Die Gesandten sollen dießfalls Antwort verlangen und eröffnen, daß wenn man die frühere Zusage nicht bestätigen und besser als bisher halten wolle, die Gesandten denen von Peterlingen den Eid nicht geben und sonst wieder verreiten werden. Wenn sie aber entsprechen, sollen sie ihnen den Eid geben und ihnen anzeigen, sie sollen ihre Botschaft auf Sonntag den 15. Juni in Bern haben, wodann man ihnen wieder schwören werde nach altem Brauch.
St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 256.

2) 1533, 11. Juni. Vor dem Rathe zu Bern berichten die in Peterlingen gewesenen Gesandten, daß die Mehrheit daselbst beiden Städten geschworen, mit dem Beifügen, das Evangelium predigen zu lassen, wie sie es früher versprochen. Die kleinen Räthe und etwa zwanzig andere seien dagegen abgetreten und insbesondere habe der Schultheiß nicht schwören wollen, wogegen der Venner den Eid gegeben. Sie werden eine Botschaft hersenden.
St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 178.

3) 1533, 11. Juni. Bern an Freiburg. Die Gesandten von Bern, die letzter Tage in Peterlingen gewesen, haben den Brief vorgewiesen, den der Amtsmann zu Grandson in Betreff des Zehntens von Cheire der der Pfarrei Yvonand gehört, „inen" zugeschickt. Man wiederhole auf dieses das frühere Begehren, daß die von Freiburg diesen Zehnten wie von Alters her der Pfarrei Yvonand verabfolgen lassen, oder ihren Gesandten, die dieser Tage nach Orbe reiten, zu sachbezüglicher Verhandlung Auftrag geben wollen.
K. A. Freiburg: Berner Missiven.

61.

Bern, 1533, 9. Juni.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, fol. 257. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19.

Tag zwischen den Städten Bern und Solothurn.

Gesandte: Solothurn. Urs Hugi, Venner; Hans Rudolf Vogelsang.

Auf den Vortrag einer Botschaft von Solothurn in Beisein zweier Abgeordneten von Kriegstetten antworten die von Bern, daß die Angelegenheit, Kriegstetten betreffend, allerdings schon wiederholt auf die Bahn gebracht worden, daß sie aber bei den dießfalls mündlich und schriftlich gegebenen Antworten verbleiben, in

der Meinung, daß man es bei der Vereinbarung, welche die Kirchgenossen des Orts vor dem Krieg gemacht und gegen einander eingegangen, bewendet sein lasse; andern Falls aber seien sie bereit, das angebotene Recht zu bestehen. Auf dieses eröffnen die Boten von Solothurn, daß sie die Sache auf dem nächsten Tag vor gemeine Eidgenossen bringen und deren Rath darüber einholen werden, weßnahen die von Bern ihre Boten dießfalls bevollmächtigen mögen. Dem aber entgegen die von Bern, daß Bund und Burgrecht zwischen beiden Städten solches nicht gestatten und solches auch bisher nicht geübt worden sei, weßhalb sie am angezeigten Orte weder Red noch Antwort geben werden; dagegen wollen sie in Gemäßheit von Bund und Burgrecht das Recht bestehen, in der Hoffnung, daß sie bei ihrer Herrlichkeit und Gerechtigkeit zu Kriegstetten, bei ihrem Rechtsbot und der erwähnten Vereinbarung beschützt werden.

Der Ort der Verhandlung wird aus der Unterschrift des Stadtschreibers von Bern geschlossen. Die Verhandlung geschah unzweifelhaft vor dem Rath zu Bern.

Die Namen der Solothurner Gesandten aus der dortigen Instruction vom 5. Juni.

K. A. Solothurn: Abschiede, Bd. 19.

Man vergleiche den Abschied vom 18. Oct. 1532 und folgende Missive:

1533, 21. März. Bern an Solothurn. Weil in Kriegstetten die hohen Gerichte an Bern gehören und die Leute gemehret, das Gotteswort zu hören und daneben die Messe zu haben, sei man gestützt auf die früher schriftlich und durch Boten mündlich mitgetheilten Gründe der Hoffnung, hierbei und bei dem gethanen Rechtsbot verbleiben zu können und wolle deßnahen, wenn es nicht anders sein könne, zu Recht stehen.

St. A. Bern: Solothurn Bücher M, S. 96.

62.

Freiburg. 1533, 9. Juni (Montag nach Trinitatis.)

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

Bundeserneuerung zwischen Freiburg und Peterlingen.

Vor Rath und Burgern (zu Freiburg) „des Schwörens halb mit denen zu Peterlingen: ist der pund wie von alter her geschworen."

63.

Bern. 1533, 12. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 177.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Gesandte von Lausanne, daß die zu Freiburg ihnen nach Peterlingen Tag angesetzt haben, und bitten um einen Beistand. Danksagung, „wüssend die poten wyter anzezeugen, was da gehandlet, das sy than, namlich vil handlung, nüt geschaffet; spruch in schrift gestellt." Man rathet denen von Lausanne, daß sie denen von Freiburg über Angelegenheiten des Bischofs nicht zu Recht stehen sollen; wenn aber jene in eigener Sache klagen, soll das Recht gemäß dem Burgrecht ergehen. „Protestiren, sy habend ein ordentlichen richter, für den die sach gehört; die von Losen das anpieten; wo aber von den zugesetzten . . . inhalt des burgrechts."

Klarer als das Rathsbuch ist folgende Missive:

1533, 11. Juni. Bern an Lausanne. Die Eröffnung der Gesandten von Lausanne, so wie den Bericht der Gesandten von Bern, die dieser Tage in Lausanne waren, habe man vernommen. Da die von Lausanne die von Bern so dringend um ihren Rath und Beistand bei dem von Freiburg auf den nächsten Sonntag (15. Juni) nach Peterlingen angesetzten Rechtstag bitten, so habe man beschlossen, eine Gesandtschaft abzufertigen, um die von Lausanne durch guten Rath zu unterstützen, wie man dieses auch früher gethan, als die von Lausanne am verflossenen 8. April ihre Boten zu Bern hatten, und hierauf auch die von Bern in Peterlingen eintrafen. Denen von Bern scheine, daß es dem Burgrecht zuwider sei, wenn die von Freiburg die Klage des Bischofs aufgreifen; daher werden sie sich auf dieselbe auf dem Tage zu Peterlingen nicht einlassen müssen, da es eben nicht eine Angelegenheit derer von Freiburg, sondern des Bischofs sei; sie sollen daher gegen die Competenz des Rechtstages protestiren und erklären, wenn der Bischof Klagen gegen die von Lausanne habe, so habe hierüber der ordentliche Richter zu erkennen; sollten aber die von Freiburg beglauben, Klagen zu haben, vermöge denen sie zur Aufhebung des Burgrechts berechtigt seien, so mögen sie gemäß dem Burgrecht das Recht bestehen, so nämlich, daß die von Lausanne zwei und die beiden andern Städte (zusammen) zwei Richter verordnen. Das habe man denen von Lausanne auf den heutigen Vortrag ihrer Gesandten antworten wollen. St. A. Bern: Welsch Missiv. A, f. 271.

64.

Orbe „und an andern Orten". 1533, bald nach 13. Juni.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach; Franz Nägeli; Jacob Tribolet; Heinrich Räber. Freiburg. (Hans) Guglenberg; (Hans) Studer; der Gerichtsschreiber (Peter Früyo); Jost Freitag.

Anstatt eine Abschiedes sind wir auf folgende Acten angewiesen:

1) 1533, 13. Juni. Die genannten Boten von Bern werden wie folgt instruirt: 1. Die Gesandten von Freiburg sollen sich erklären, ob sie Vollmacht besitzen, jene an Leib und Leben zu bestrafen, welche zu Orbe Aufruhr erhoben; es seien nämlich die von Bern entschlossen, die rechten „Matzenmeister", wie den Jungen von Bajaje und andere Rädelsführer gefangen zu nehmen und an Leib und Gut zu strafen, im Entweichungsfalle aber auf ihr Vermögen Beschlag zu legen, und über die Anhänger nach Verhältniß Geldstrafen zu erkennen. 2. Im Hin- oder Herreiten soll dem Prädicanten zu Yvonand ein Vogt gegeben und mit dem Vogt zu Grandson geredet werden, daß er dem genannten Prädicanten die am Pfarrhaus verbauten 25 Florin ersetze. 3. Die Boten sollen sich dafür verwenden, daß der Pfarre zu Yvonand der Zehnten von Cheire wie von Alters erstattet werde, wie dießfalls schon früher denen von Freiburg geschrieben worden. 4. Herr Nägeli insbesondere soll mit den Boten von Freiburg und mit dem Vogt von Grandson den Untergang des Zehntens von Malbourges („Maulborget") vornehmen. St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 258.

2) 20. Juni. Bern an Freiburg. Die Boten, welche dieser Tage mit denen von Freiburg zu Orbe und Grandson gewesen, haben über das, was verhandelt worden, berichtet; man lasse es (einstweilen) hiebei verbleiben und wolle sehen, was man insbesondere wegen derer von Orbe des weitern zu eröffnen im Falle sei. Sodann werden die Gesandten von Freiburg ihre Obern berichtet haben, was die Gesandten von Bern in Betreff des der Pfarrei Yvonand gehörenden Zehnten von Cheire vorgebracht haben; man bitte, daß die von Freiburg diesen Zehnten genannter Pfarrei wie von Alters her verabfolgen lassen, da klar sei, daß derselbe dieser Pfarrei gehöre und nicht, wie die Freiburger beglauben, dafür bestimmt sei, daß der Pfarrer von Yvonand zu Cheire wöchentlich eine Messe halte; für letztere seien besonders 100 S. (?) gewidmet. Wenn aber die Briefe, welche den genannten Zehnten betreffen und noch beim alten Pfarrer liegen sollen, gefunden würden und anders lauten sollten, wolle man denselben statt thun. K. A. Freiburg: A. Cheires Nr. 60.

3) 17. Juli. Bern an Freiburg. Man erinnere sich, wie die Boten beider Städte letzter Tage zu Orbe gegen die, welche sich daselbst empört und „gerottet", gehandelt und sie auf gegebene Trostung aus dem Gefängnisse entlassen haben. Da nun nöthig sei, dieselben ihrem Verdienen nach zu bestrafen, so werde hiefür auf den 21. Juli (nächsten Montag) Tag nach Bern angesetzt, auf den Freiburg seine bevollmächtigten Gesandten abordnen wolle.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

Müssen die Worte: „letzter Tag" in Note 3 wörtlich genommen werden und würde daher diese Missive nicht von unserm Tage handeln, so würde sie sich auf eine uns sonst nicht bekannt gewordene Conferenz beziehen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 51, d. d. 13. Juni.

65.

Bern. 1533, 15. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 183.

Vor Räthen und Burgern zu Bern: Der Bund von Peterlingen wird erneuert, wie von Alters her, mit dem heute vor acht Tagen (8. Juni) zu Peterlingen beschworenen Vorbehalt des Evangeliums.

66.

Baden. 1533, 25. Juni (Mittwoch nach St. Johanns Baptisten Tag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 1, f. 52. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 40. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidg. Abschiede EE. S. 491. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—36. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 122. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 19.

Gesandte: Zürich. Hans Haab; Caspar Nasal. Bern. Peter Stürler, Venner; Junker Franz Nägeli. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Hans Amstein, Ammann. Zug. Hans Meyenberg, von Baar. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel. „und haben min herren dhein boten da gehebt." Freiburg. Junker Lorenz Brandenburger. Solothurn. Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Hans Ziegler, Burgermeister. Appenzell. Heinrich Baumann. E. A. A. f. 47 a.

a. Der Vater in der großen Carthause schreibt, es seien auf der letzten Rechnungsabnahme zu Ittingen bedeutende Kosten entstanden, die dem Kloster zu beschwerlich wären, wenn sich dies wiederholen sollte. Weil nun auf jenem Tag verabschiedet worden, fernerhin nur zwei Boten in die Klöster zur Rechnungsabnahme zu senden, so soll dieser Abschied hervorgesucht und über alle damals heimgebrachten Artikel auf nächstem Tag Antwort gegeben, und wer dies Jahr zur Rechnung verordnet sei, angezeigt werden. **b.** Auf einem Tage zu Einsiedeln hatte der Landvogt im Thurgau einen Anzug eingebracht betreffend die Beerbung lediger Personen. Jetzt legen die Edelleute und Gerichtsherren einen besiegelten Brief vor, der ganz deutlich sagt, daß ledige Personen, die eheliche Kinder hinterlassen, gefreit seien, so daß ihre ehelichen Kinder sie beerben können, und bitten, sie dabei bleiben zu lassen. Hierauf hat man den Brief bestätigen, „abvidimiren" und in das Buch zu Frauenfeld eintragen lassen; auch soll das jeder Bote heimbringen, damit man sich darnach halte. **c.** Die von Dießenhofen bringen vor, ihre Stadt habe die Gerechtigkeit, die Frevel zu bestrafen, welche im Hof und

der Umgebung des Klosters Paradies geschehen, worin sie aber durch die von Schaffhausen beeinträchtigt werden. Nachdem man auch Schaffhausen darauf „betagt", dasselbe aber nichts anderes einzuwenden vermag, als daß es Schirmherr des Klosters sei, und bemerkt worden, daß es deßhalb „nichts habe", sondern das Gotteshaus in der Grafschaft Thurgau liege, so wird die Entscheidung auf den nächsten Tag verschoben; zu diesem Zwecke werden Zürich und Lucern beauftragt, die Briefe über Dießenhofen zu „ersuchen" und darüber Bericht zu geben. **d.** Es wird angezeigt, daß die von Constanz viele Güter in der Grafschaft Thurgau an sich kaufen und dieselben mit Personen aus der Stadt besetzen, wodurch man zu Zeiten der Noth Abbruch an Mannschaft hätte. Heimzubringen, wie man solchem vorbeugen wolle. **e.** Da gemeldet worden, daß der Abt von St. Gallen mehrere Summen Geldes aufgenommen und noch fernere Anleihen machen wolle, und man nicht weiß, ob er das Geld zum Nutzen des Klosters verwende (er hat nämlich seinen Vater und seine Brüder bei sich), so soll man heimbringen, (um sich zu entschließen), ob man der Sache genauer nachfragen wolle. **f.** Auf die Anzeige, daß der Landvogt von Sargans denen zu Walenstadt schwören müsse, und daß dieselben der Eidgenossen Geboten und Verboten keine Folge leisten, sondern sich auf ihr Stadtrecht berufen, aber noch in den letzten Jahren viele (neue) Verordnungen in ihr Stadtbuch schrieben, soll jeder Bote heimbringen, ob man sie sammt ihrem Stadtbuche vorberufen wolle, und ob der Vogt ihnen schwören soll oder nicht. **g.** Heimzubringen das Gesuch Heini Suter's, der sich jetzt in Zürich aufhält, ihm freien Handel nach Rapperswyl zu erlauben. Antwort auf nächstem Tag. **h.** Abgeordnete der Gemeinden Rorschach und Waldkirch beschweren sich abermals gegen den Abt von St. Gallen, daß derselbe ihren Predigern, die sie auf ihre eigenen Kosten erhalten, das Recht verweigere, Kinder zu taufen, die Eheleute zu trauen und das Nachtmahl zu begehen; sie bitten unterthänig, den Abt zu vermögen, ihnen solches zu gewähren. Der Hauptmann des Abtes erwiedert, kraft des aufgerichteten Vertrags habe derselbe nur das Predigen gestattet; etwas anderes zu bewilligen, könnte der Abt als ein geistlicher Oberer weder vor Gott noch der Welt verantworten; er hoffe, daß man ihn bei dem Vertrage belassen werde, da er sonst das Recht anrufen würde. Darüber giebt nun auch Zürich seine Meinung ab: Es sei wahr, in dem Vertrage stehe nur, er bewillige Prädicanten, die predigen sollen; die Gesandten aber, welche den Vertrag aufgerichtet, hätten dies nicht in der jetzt geltend gemachten Meinung des Abtes bestimmt, wie denn der zwischen den Orten aufgerichtete Landfriede nicht mehr sage, als daß jeder Theil den andern bei seinem Glauben bleiben lasse, worin alles, was dazu gehöre, mitgegeben sei; darum erwarte Zürich, daß der Abt die drei Artikel auch bewillige, indem es für die Unterthanen keinen Werth habe, wenn der Prediger das, was er lehre, nicht auch vollziehen dürfe. Lucern und Schwyz entgegnen, man solle sich an den Buchstaben des Vertrages halten; der Abt hätte sonst eher „alles bei einander bleiben" lassen als diese drei Artikel zugestanden; er sei übrigens ein freier Herr, die beiden Gemeinden sein eigen und ihm mit hohen und niedern Gerichten, geistlichen und weltlichen Sachen unterworfen, weßhalb der Landfriede ihn nicht binde; zudem weihe der Bischof die Kirchen nicht, in denen man das Nachtmahl brauche, und würde dem Abt nicht gebühren, seine Kirchen ungeweiht zu lassen. Da die übrigen Orte keine Vollmacht haben, so nimmt man dies in den Abschied, um die Gesandten, welche den Vertrag errichtet haben, anzufragen, welcher Meinung sie gewesen. Es soll auch jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Befehl erscheinen zu beschließen, wie man die Parteien gütlich „von einander bringen" könne. **i.** Es wird berichtet, daß in die Kirchen zu Wengi und Homburg bei Nacht eingebrochen, die Bilder zertrümmert, einige Altartücher und andere Gezierde entwendet worden, daß aber niemand wisse, wer es gethan. Hierauf hat man dem Landvogt im Thurgau und den Edelleuten befohlen, den Thätern nachzuspüren und darüber zu berichten. Heimzubringen. **k.** Philipp

Brunner von Glarus, gewesener Landvogt im Thurgau, verlangt Bezahlung der ihm noch schuldigen 14 Gl. von den hohen Gerichten und 20 Gl., welche er der Besatzung zu Gottlieben vorgeschossen; Glarus 24 Gl. für gemachte Vorschüsse an dieselbe Besatzung; der Sohn des verstorbenen Vogtes Teucher von Gottlieben 39 Gld., welche sein Vater an die Besatzung bezahlt; Hans Huber von Augsburg noch 26 (Zürich: 20) Gl. für das an Jacob Stocker sel. gelieferte Tuch zur Bekleidung der Amtsleute; Kaspar Engel, Wirth zu Frauenfeld, die Zehrung, welche Vogt Stocker und Brunner mit ihren Landgerichtsknechten bei ihm genossen. Heimzubringen. Vorläufig werden Meister Haab von Zürich und der Landvogt im Thurgau beauftragt, in der Rechnung bei dem Landschreiber zu Frauenfeld nachzusehen, ob diese Summen schon verrechnet seien; sind dieselben in der Eidgenossen Namen aufgelaufen und nicht verrechnet, so soll er sie bezahlen. Ueber die Bezahlung der mit den Zusätzern gehabten Kosten soll man auf nächstem Tag Antwort geben. **l.** Ammann Troger von Uri bringt im Auftrag seiner Obrigkeit vor, daß die Basler Münze ganz überhand genommen und andere gute Münze verdränge, weil man sie zu theuer nehme. Auf Genehmigung der Obern hin wird nun verfügt, es soll ein ganzer Basler Plappart 11 Angster, ein Doppelvierer 7½ Angster und ein Basler Vierer 3 Angster gelten. Auf nächstem Tage soll sich dann jedes Ort erklären, ob man einen solchen Ruf erlassen wolle. **m.** Solothurn, das in dem Dorfe Kriegstetten alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit hat bis an das Malefiz, beschwert sich gegen Bern, welchem das Malefiz daselbst zusteht, das aber erst handeln darf, wenn die niedern Gerichte ihm etwas mit Urtheil zugewiesen, daß es der überwiegenden Mehrheit daselbst keinen Meßpriester zulassen wolle, außer wenn der Minderheit ein Prediger bewilligt würde; weil dies Solothurn an seinen Herrlichkeiten nachtheilig wäre, so habe es Bern schon öfter ersucht, davon abzustehen, wogegen dieses Recht biete; unterdessen seien die guten Leute seit Jahr und Tag unversehen geblieben; weil man um den Glauben nicht wie um zeitliche Dinge rechten könne, und Solothurn dabei an seinen Freiheiten und Mandaten Abbruch erleiden dürfte, so bitte es dringlich um Rath. Nachdem man auch die Antwort des Boten von Bern angehört, der das Recht laut der Bünde und Burgrechte anerbietet, wird an Bern freundlich und ernstlich geschrieben, es möchte davon abstehen und Solothurn bei seinen Gerechtigkeiten bleiben lassen &c.; auch hat man den Handel in den Abschied genommen, um sich zu berathen, was weiter für Solothurn zu thun wäre. **n.** Auf diesem Tage sollte der Anstand zwischen der Stadt Constanz und den Zinsern im Thurgau, welche dem Domstift zu zinsen schuldig sind, aber einige Jahre lang in die Stadt gezinst, etliches abgelöst, Kernen- und Haberzinse an Geldzinse verwendet haben, appellationsweise erlediget werden. Um die Parteien auf gütlichem Wege zu vertragen, hat man denselben einige Vergleichsartikel vorgeschlagen, die sie aber nach gehabter Bedenkzeit beinahe gänzlich zurückgewiesen. Da die Sache nicht unwichtig ist, so wird ihnen geschrieben, daß man geneigt sei in drei Punkten zu vermitteln, 1. betreffend die vor dem Abschied von Kreuzlingen verfallenen Zinse, 2. die Competenzen und Leibgedinge der Geistlichen, welche in der Stadt Constanz bleiben, 3. die großen bisher erlaufenen Kosten; wollen sie annehmen und halten, was man hierin sprechen werde, so sollen sie auf nächstem Tage beiderseits mit bevollmächtigten Anwälten erscheinen, wo man sie dann verhören und gütlich entscheiden werde; inzwischen soll das Domcapitel mit Einziehen der Zinse innehalten. Zum Behufe genügender Instruction ist dies heimzubringen. **o.** Es wird angerathen, die Bünde wieder zu beschwören, weil dadurch Freundschaft und Einigkeit gefördert werde, und viele junge Leute der Bünde Inhalt nicht kennen. Da hierüber Niemand Befehle gehabt, so wird dies heimgebracht, um auf nächstem Tage Antwort zu geben, was für einen Tag man bestimmen wolle. **p.** Dem Herzog von Savoyen hat man abermals geschrieben, er möchte die ausstehenden Vereinigungsgelder auf nächsten Tag entrichten lassen. Heimzubringen

und alsdann zu antworten, was man weiter mit ihm handeln wolle, wenn er es nicht thäte. **q.** Nachdem früher schon die zu großen Kosten besprochen worden, welche die Klöster im Thurgau bei der Rechnungsablage tragen müssen, wird jetzt verfügt, es soll inskünftig jährlich ein Bote von einer Stadt und einer von einem Land dahin verordnet werden; für gegnwärtiges Jahr werden Zürich und Uri bezeichnet, und dann abwechselnd von Ort zu Ort; die Boten dürfen von keinem Kloster mehr als 2 Kronen und für ihren Knecht $^1/_2$ Krone nehmen; es soll sie auch niemand begleiten als der Landvogt und der Landschreiber zu Frauenfeld. **r.** Der Gleiter (Geleitsherr, Zoller) von Mellingen bringt vor, daß Vogt Flekenstein von Lucern einige Ballen Tuch zu Mellingen vorbeiführen und keinen Zoll davon entrichten wolle, indem er vorgebe, er sei Burger von Lucern und als solcher nicht pflichtig, während er einen zu Lauis wohnenden Gemeinder habe, der bei diesem Tuchgeschäft auch betheiligt und deßhalb geleitspflichtig sei. Heimzubringen. **s.** 1. Der Schaffner zu Wettingen legt über die Einnahmen und Ausgaben des Klosters Rechnung ab, die genehmigt wird; er soll aber künftig seine Rechnung „von Posten zu Posten“ stellen. 2. Der im letzten Jahr dahin gekommene junge Convent(ual?) und die Verwandtschaft bitten, einen Herrn und Abt zu setzen, damit alle (Novizen) demselben Profeß thun könnten nach des Ordens Regeln. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag darüber zu antworten. **t.** Der Tochtermann Schultheiß Honegger's von Bremgarten meldet abermals, es seien ihm zu Brugg einige Bilder, die er habe durchführen lassen wollen, mit Beschlag belegt worden, obwohl er Zoll und Geleit bezahlt, und bittet, Bern zu vermögen, ihm diese Bilder gütlich verabfolgen zu lassen. Der Bote von Bern erwiedert, die Fuhrleute haben vorgegeben, sie führen Goldschmiedtigel 2c., haben also nicht die Wahrheit gesagt. Hienach wird Bern nochmals dringend und ernstlich ersucht, den armen Gesellen fahren zu lassen, da es nun wisse, wie es ergangen. **u.** Lucern soll den Jacob Friedli (?) von Schongau dazu anhalten, von dem Vogt in den Freien Aemtern seine Lehen in Empfang zu nehmen. **v.** 1. Zürich schickt auf die geschehene Aufforderung an die 1500 Kronen, die es den V Orten als Kriegskosten schuldig geblieben ist, 1000 Kronen nach Baden und bittet dringend, ihm die übrigen 500 Kronen zu erlassen, indem es gleich nach Abschluß des Friedens ihnen Wein und Brot zugeführt, was auch noch nicht bezahlt sei. Die V Orte erwiedern, „sofern das erste Ziel geleistet“, werden sie sich in den übrigen bescheiden finden lassen. Heimzubringen und auf nächstem Tag zu antworten, wie man sich hierin verhalten wolle. 2. Deßgleichen soll auf nächstem Tag jeder Bote Vollmacht haben zu entscheiden, wie man Bern und Basel halten wolle, wenn sie ein gleiches Gesuch stellen würden, und was man den Bundesgenossen von Wallis und Rotweil noch geben wolle. **w.** Die französischen Gesandten halten einen Vortrag, von welchem sie jedem Boten eine Abschrift mittheilen, und begehren, daß man in ihren Kosten einen Tag bestimme, um ihnen über dieses Anbringen Kenntniß zu geben. Es wird dafür ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach St. Jacobstag (27. Juli), wo zuerst die ab diesem Tage heimgebrachten Geschäfte behandelt werden sollen; am letzten Tage des Monats werde man dann den Anwälten des Königs Bescheid geben. **x.** Wilhelm Arsent von Freiburg und andere Ansprecher beschweren sich, daß die Franzosen sie so lange nicht befriedigen, und bitten dringend, daß man ihnen zum Recht verhelfen möchte. Demnach ist ein Rechtstag angesetzt auf St. Bartholomäustag (24. August) nach Solothurn. **y.** Eine Abordnung von Baden trägt vor, man könne von ihnen um Geldschulden nicht weiter appelliren, wofür sie jedem Boten eine Schrift mittheilen, während das Urbar zu Baden ausweist, daß wer in der Eidgenossen Städten und Landen durch ein Urtheil verkürzt zu sein glaube, an die Rathsboten der Eidgenossen appelliren könne, wo sie je sich versammeln, und deren Spruch endgültig zu vollziehen sei. Da man jetzt über diesen Handel keine Instructionen hat, so wird er in den Abschied genommen. **z.** Gabriel Marcelin von Monza, welcher

mit den „Franzosen Herren" zu Baden eingeritten war, wird verhaftet, weil er nach glaubwürdigen Kundschaften (die der Abschied wörtlich gibt) 1. über die Herren von Lucern gesagt, sie seien die größten Verräther und haben ihm gethan wider die Gerechtigkeit; deßgleichen über die Herren von Bern und Altorf; 2. zu Walenstadt in dem Wirthshaus zu Nacht mit Gewalt einen Jungen hat „florenzen" wollen. Da er dies nicht gestehen will, so behält man ihn einstweilen gefangen; unterdessen soll man sich bedenken, ob man weitere Kundschaft einholen wolle, und darüber auf nächstem Tag Antwort geben. **aa.** Heimzubringen das Begehren Schönbrunner's und Vogt Nußbaumer's um Entschädigung für ihre Auslagen als sie den Weihbischof begleitet haben. **bb.** Abnahme der Vogtsrechnungen: 1. Von der Steuer zu Dießenhofen erhält jedes Ort 7 Kronen; 2. von dem Vogt zu Sargans 13 Pfd. 15 Schl. Hlr.; 3. von dem Vogt im Thurgau von den hohen Gerichten 21 Gl. 4 Constanzer Batzen; 4. von den niedern Gerichten im Thurgau 19 Gl. 2 Constanzer Batzen (je 15 Bz. für 1 Gl. gerechnet); 5. von dem Vogt im Rheinthal 55 Gl.; 6. von dem Vogt im Freien Amt 38 Gl. (der Gl. zu 2 Pfd. Hlr.); 7. von dem Vogt zu Baden 8 Pfd. Hlr.; 8. vom Strafgeld aus den Ämtern erhält jedes der V Orte 9 Gl. (zu 2 Pfd. Hlr.); 9. aus der Geleitsbüchse zu Birmensdorf erhält jedes Ort 12 Schl.; 10. aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 1 Pfd. 2 Schl.; 11. aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 1 Pfd. 12 Schl.; 12. aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 5 Pfd. Hlr.; 13. aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 3 Pfd. Hlr.; 14. aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 24 Pfd. 15 Schl.; 15. aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 8 Pfd. 5 Schl.; 16. von des Schniders Hof zu Baden 15 Kronen; 17. vom Stadhof zu Baden 3 Gl. und 2 Bz.; 18. aus der Geleitsbüchse zu Baden erhält jedes Ort 6 Kronen und 3 Gl. an Münze, 18 Kronen an Gold. **cc.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Vogt von Kyburg ihm und dem Vogt zu Laufen in den letzten Jahren in ihre Herrlichkeit gegriffen, indem er Gebote und Verbote erlassen und Bußen eingezogen habe, und begehrt Abhülfe sowie eine schickliche Anwort. **dd.** Da Bern vermeint, daß der (alte) Landvogt zu Baden in einigen Artikeln den Landfrieden gebrochen und darum gestraft werden sollte, so hat man beide Theile in Klage und Antwort verhört. 1. Den Tisch und das Nachtmahl betreffend, den er in den Kirchen zu Birmensdorf und Gebistorf gesperrt haben sollte. Der Vogt verneint dies, da er den Unterthanen, die ihn um Rath gebeten, ob sie der Gegenpartei gestatten sollen, den Tisch in die Kirche zu thun, dies gänzlich anheimgegeben und erst auf ihr Anrufen, nachdem sie vor die VIII Orte Recht geboten, sie dabei geschirmt habe. Weil er sie also nicht geheißen, die Kirche vorzuenthalten (was allerdings eine Verletzung des Friedens gewesen wäre), so hat man diesen Handel aufgehoben und dem (neuen) Landvogt befohlen, die hieraus gegen Vogt Schönbrunner entstandenen Reden zu strafen, im Uebrigen beide Parteien zur Verträglichkeit gemäß dem Frieden anzuhalten, damit sie einander gestatten, was jeder Glaube erheischt, ohne Eintrag der Weihung und anderer Dinge. 2. Ueber den Taufstein in den genannten Kirchen hat man festgesetzt, daß denselben benutzen könne, wer den Chrisam nicht scheue; doch soll der Taufstein vor und nach der Handlung verschlossen sein; wer aber seine Kinder nicht darin will taufen lassen, mag ein besonderes Geschirr auf den Taufstein stellen. 3. Da Zürich dem Prädicanten von Tägerfelden, dem der Landvogt eine Prädicatur in seinem Gebiete angewiesen, bei dem Eide geboten hat, die Grafschaft Baden zu meiden, so hat man demselben wieder erlaubt, in der Grafschaft zu wandeln, sofern er sich nicht „rottirt" oder als Winkelprediger dient. 4. Das zwischen Venner Stürler und Vogt Schönbrunner wegen einer Aeußerung entsprungene Mißverständniß hat man auch aufgehoben und beide als fromme wahrhafte Ehrenleute anerkannt. 5. Ueber den Zehnten von den Neubrüchen, den die Meßpriester für sich allein ansprechen, wird bestimmt, daß derselbe nach Anzahl der Personen getheilt werden solle. 6. Auf die Klage des Hofmeisters

von Königsfelden, daß der Untervogt zu Birmensdorf ganz ungebührlich handle, ist dem Landvogt befohlen einen andern dahin zu setzen. Hiemit sollen beide Parteien einander des Glaubens halb nicht schmähen, necken und reizen; denn wer es thäte, soll von dem Landvogt nach Verdienen bestraft werden. **ee.** Die Boten der V Orte bitten Zürich freundlich und dringend, dem Rudolf Weingarter, Leutpriester in Zug, der des Convents zu Cappel gewesen und nie darauf verzichtet habe, wie die andern Coventherren mit einer Competenz auszusteuern, was sie freundlich erwiedern wollen; die Antwort soll es beförderlich nach Zug schreiben. **ff.** Dem Schaffner zu Wettingen hat man erlaubt, dem Hr. Jacob Scherer seine jährliche Competenz zu verabfolgen, weil der Prädicant zu Thalweil noch am Leben ist; nach dessen Tode soll, wenn er (Scherer) die Pfründe bekommt, der Schaffner ihm nichts mehr schuldig sein, den Fall vorbehalten, wo er wegen Alter, Erblindung oder Krankheit die Prädicatur nicht mehr versehen könnte. **gg.** Die Boten wissen, wie Zürich begehrt hat, daß der Vogt Stoll um die Kosten, die er im Rheinthal gehabt, und seinen Lohn als Verwalter der Vogtei, gemäß einem dort ergangenen Abschied befriedigt werde. Da man hierüber keine Befehle gehabt, so bringt man dies heim, um auf den nächsten Tag endliche Antwort zu geben. **hh.** Einige von Lenzburg haben Jahrzeiten aus den Freien Aemtern an sich gezogen, mit dem Versprechen, wenn in der Folge diese Jahrzeiten wieder gepflogen werden, Zins und Hauptgut wieder zurückzuerstatten. Da diesem Versprechen nun nicht stattgethan wird, so sollen die Boten von Bern bei ihren Obern verschaffen, daß dem Vogt in Lenzburg geeignete Befehle ertheilt werden. **ii.** Die zu Bern sollen den Commenthur von Mülinen, der zu Hitzkirch gewesen, vermögen, daß er die dem dortigen Hause gehörenden Lehenbriefe, die er bei sich hat, hinabschicke, damit weder den Eidgenossen, noch dem Hause Hitzkirch etwas verscheine. **kk.** In Betreff des von Ammann Rychmut von Schwyz zu Einsiedeln gethanen Anzugs wegen Vergleitung der Pilger zu der Engelweihe haben alle Orte bei dem alten Geleitsbriefe zu bleiben erklärt, so daß die Obrigkeiten dafür sorgen wollen, daß die Pilger frei und sicher wandeln mögen. Einzig die von Bern sind ohne Instruction. Sie sollen dießfalls auf dem nächsten Tag Antwort geben. **ll.** Der Gesandte von Solothurn eröffnet, der Zoll zu Vilmergen gehöre seinen Herren, die denselben gemäß Brief und Siegel erkauft haben; sie bitten nun, ihnen zu gestatten, behufs Bezug dieses Zolles einen Zoller dahin zu setzen. Da man ohne Vollmacht ist, wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben.

mm. Verhandlung zwischen den Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen und denen der V Orte über die Kriegskosten, und zwischen Bern und den V Orten betreffend Bremgarten; siehe Note.

nn. Während des letzten Krieges hat die Gemeinde Tägerweilen große Kosten gehabt und daher auf die dortigen Güter, und zwar auch auf diejenigen, welche denen von Constanz gehören, eine Steuer gelegt. Dessen weigerten sich die von Constanz mit Bezug auf die Güter derjenigen ihrer Bürger, die nicht zu Tägerweilen wohnen und daselbst Wunn und Weid genießen. Hierüber entschied das Landgericht zu Frauenfeld unterm 26. August (Montag nach St. Bartholomä) 1532, daß die von Constanz und ihre Bürger von ihren im Gericht zu Tägerweilen gelegenen Gütern der dortigen Gemeinde Steuer und Bräuche zu entrichten schuldig seien. Gegen dieses Urtheil appelliren nun die von Constanz vor die Boten der X Orte, welche aber erkennen, daß das Landgericht wohl gesprochen und die Anwälte derer von Constanz übel appellirt haben.

St. A. Bern: Thurgauer Abschiede II. S. 618. Copie einer besondern Ausfertigung dieses Artikels, d. d. 30. Juni (Montag nach Peter und Paul).

oo. Vor den Gesandten der IV Schirmorte klagen einige aus der Gemeinde und dem Kirchspiel zu Goßau wider Jacob Am Ort, Hauptmann des Abts von St. Gallen, daß sie in dieser Gemeinde einige Höfe und Güter besitzen, von denen sie beglauben, daß dieselben zehntenfrei seien; es sei auch von denselben nie

Zehnten gegeben worden, ausgenommen, daß vor wenig Jahren der Zehnten mit dem geistlichen Gericht daraufgesetzt und „getrungen" worden. Nachdem man das zu Rapperswyl zwischen beiden Parteien erfolgte Urtheil besehen, wurde erkannt, die Urtheilbriefe, welche einzelne („sundere") Personen erlangt haben, sollen nichtig sein, dagegen der zu Rapperswyl ausgegangene Urtheilbrief gänzlich bei Kräften bleiben, es wäre denn, daß die von Goßau mit Briefen oder sonst rechtsgenügend darbringen könnten, daß ihre Güter und Höfe von dem Zehnten befreit seien.

Stiftsarchiv St. Gallen: Historica, Fasc. 15. Aus der gedruckten Documentensamml. Der Act, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi datirt auf 1. Juli (Dienstag nach Peter und Paul).

pp. In Zukunft soll kein Vogt in den gemeinen Herrschaften der Eidgenossen eigene Personen verkaufen oder ablösen lassen ohne der Eidgenossen Verwilligung.

Stadtarchiv Baden: Urbar der Grafschaft; abgedruckt in der Argovia, Jahrg. 1862 und 63, S. 227. Art. 146.

qq. Eine Botschaft des Bischofs von Constanz eröffnet, auf dem letzten Tage zu Baden sei in Betreff des Spans zwischen dem Bischof und dessen Unterthanen, den Räthen und Burgern der Stadt Bischofzell, von den Boten gemeiner Eidgenossen angeordnet worden, daß beide Theile vier unparteiische, ihnen weder mit Gelübden noch Eiden verwandte Männer bezeichnen sollen. Diese sollen mit dem Landvogt im Thurgau, als Obmann, in der Stadt Arbon den Anstand gütlich zu vermitteln trachten; gelänge dieses nicht, so sollen die Parteien auf diesen Tag wieder vor den Eidgenossen erscheinen, wodann diese zu Recht sprechen werden. Der Bischof habe dann seine gütlichen Zusätzer ernannt und aus besondern Gnaden gegen seine Unterthanen von Bischofzell, um die Kosten und das Hin- und Herschicken und Aufziehen des Handels bei ungenügender Vollmacht der Abgeordneten zu verhindern und damit der Bischof mit den Bürgern (selbst) das nöthige reden könne, den Tag in die Stadt Bischofzell bestimmt. Diesen Tag hätten die von Bischofzell nicht besuchen, auch den Bischof nicht in die Stadt einlassen wollen, und sei zu seinem Leidwesen das Gerede ausgegangen, der Bischof werde mit Volk in die Stadt kommen, um die Bürger zu begwältigen, da er gegentheils sich ihnen so gnädig erzeigt hätte, daß der Streit ohne Zweifel verglichen worden wäre. Die Gesandten derer von Bischofzell erwiedern, sie haben ihre zwei Sätze auch ernannt und seien geneigt gewesen, gemäß dem Abschied den Tag in Arbon zu besuchen; in Bischofzell aber sei ihnen solcher nicht genehm gewesen. Es sei nämlich alter Brauch und Herkommen, daß der, welcher als Herr in Constanz erwählt worden und zu Bischofzell einreiten wolle, ihnen Brief und Siegel gebe, sie bei ihren Freiheiten zu belassen, und daß er zugleich dieselben bestätige. Obwohl nun dem Bischof eine Copie der von Bischof Hugo sel. ertheilten Confirmation vorgelegt worden, habe er ihnen doch keine solche Briefe ertheilt; daher hätten sie besorgt, daß die Annahme des Tages in ihrer Stadt ihnen an ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten Nachtheil bringen möchte, wogegen sie nach Arbon oder auch nach Kreuzlingen gekommen wären und sich gütig erzeigt haben würden; denn sie erkennen den Bischof als ihren Herrn und wollen ihm alles Schuldige leisten. Die Boten der Eidgenossen verabschieden: da die Zusätzer beiderseits ernannt, so soll der Landvogt im Thurgau, Hans Edlibach von Zürich, als fünfter und Obmann einen Tag in die Stadt Bischofzell bestimmen. Wird daselbst der Streit gütlich verglichen, so soll der Bischof die Confirmation denen von Bischofzell ertheilen, andern Falls soll sein Einreiten ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten unnachtheilig sein. Der Bischof soll auch diejenigen, welche mit ihm nach Bischofzell gehen, anweisen, sich aller Nekereien („Spätzlinen"), Drohungen und ungeschickter Worte zu enthalten, wogegen auch die von Bischofzell ihn und seine Begleiter gebührend empfangen und jegliche unziemlichen Worte und Werke unterlassen sollen. Können die Parteien dann nicht einig werden,

so haben sie auf den zunächst darauf folgenden Tag vor den Räthen der Eidgenossen zu erscheinen, die dann entscheiden werden, wie es sich gebührt.

St. A. Lucern: Acten Bischofzell, besondere Ausfertigung dieses Art. mit dem Siegel des Landvogts von Baden, Gilg Tschudi von Glarus, d. d. 1. Juli; im Eingang aber wird bemerkt, daß dieses ein Abschied der Jahresrechnung zu Baden sei, die angefangen auf Mittwoch nach St. Johann (25. Juni) 1533. (Copie.)

rr. In Betreff verschiedener Verhältnisse in der Landvogtei Rheinthal wird folgendes beschlossen:

1. Botschaften von den Parteien des alten und neuen Glaubens im Rheinthal begehren Weisung, wie lange die voriges Jahr getroffene Abzählung und Theilung bestehen solle, und tragen auch andere spänige Artikel vor. Nachdem man auch den Anwalt des Abtes von St. Gallen, Hauptmann Am Ort, darüber verhört, hat man zu Recht erkennt und gesprochen, was folgt, und zwar in der Meinung, daß in allen Vogteien und Herrschaften dem nachgelebt werden soll: 1) Wo im letzten Jahr die Kirchgenossen einander abgezählt und getheilt haben, soll nach dieser Theilung bezahlt werden; sie mögen jetzt aber neuerdings in jeder Pfarre, wo es ihnen gefällt, einander zählen und die Pfrundgüter theilen, und dabei bleiben, so lang sie glauben, daß das gleiche Verhältniß bestehe. 2) Die Kirchenpfleger sollen je der gebührenden Obrigkeit Rechnung geben. 3) In Betreff der Jahrzeiten wird erläutert: hat jemand Jahrzeiten und Vigilien gestiftet und hinterläßt bei seinem Tode Verwandte, welche der Messe anhangen, so sollen die betreffenden Jahrzeiten dem Meßpriester verabfolgt werden; sind aber die Erben („etlich") des neuen Glaubens, so mögen sie die Jahrzeiten nach ihrem Gefallen verwenden. Dem Meßpriester werden auch jene Jahrzeiten verabreicht, deren Stifter keine Verwandte hinterlassen, doch unbeschadet dem Hauptgut. 4) Sie sollen das „Nachenrößlen" und Nachlaufen auf Kosten der Pfarre und Pfründe in der Folge unterlassen, indem man ihnen dieses nicht mehr gestatten wird, sondern sie sollen dieses aus ihrem eigenen Sekel aushalten. Beinebens sollen sie freundlich miteinander leben. 2. Da ein Bränder und andere in ihren Häusern lesen und Winkelpredigten halten, so ist dem Vogt befohlen, dies abzustellen; doch soll jeder in seinem Hause das alte und neue Testament lesen dürfen. 3. Der Landvogt soll diejenigen, die den Pfarrhof zu Altstätten geschleift haben, anhalten, mit dem Herrn von St. Gallen gütlich abzukommen, der sich dagegen auch billig erzeigen wird. 4. Da etliche aus dem Rheinthal bewaffnet in die Gerichte des Herrn Mark (Sittich von Ems) gefahren und da etwas zerschlagen haben, was man mit großem Mißfallen vernimmt, so soll sich der Vogt zu dem genannten Herrn verfügen und ihn freundlich bitten, diesen Frevel um der Obrigkeit willen nachzulassen, da vormals die Seinigen in gleicher Weise in diesseitiges Gebiet gezogen seien; doch sollen die Thäter den Schaden vergüten und die Kosten des angesetzten Tages bezahlen. 5. Auf dem Heimweg soll sich der Vogt mit dem Abt von St. Gallen verständigen, damit dieser für den Span zwischen denen von Rüti und denen von Lienz einen Tag ansetze, der auch dem Abt von Pfäfers zu verkünden wäre, um den Handel auszutragen. 6. Betreffend das Schwesterhäuschen zu Balgach wird erkannt, es solle jeder ausgetretenen Schwester nachfolgen, was sie darein gebracht, den gebliebenen zufallen was das Gotteshaus noch übrig hat; diejenigen, die sie daraus vertrieben und ihnen das Ihrige weggenommen, sollen alles ersetzen. 7. Da der Prädicant zu Balgach, nachdem er den Frieden gebrochen, aus jenem Gericht entwichen ist, so soll ihn der Vogt auf Betreten verhaften und Trostung zum Recht von ihm nehmen. 8. Der Abt von St. Gallen fordert wie von andern Bußen seinen Antheil von den Strafen für die Reden wider den Landfrieden. Da die Verträge dies zugeben, so wird es ihm bewilligt; wenn aber jemand wegen solcher Vergehen vor Hochgericht gestellt und als malefizisch beurtheilt würde, so soll die Strafe allein den VIII Orten gehören. 9. Dem Hans Kuoni soll der Vogt ein unparteiisches Gericht gegen die, so ihn gefangen, anweisen. Der andern wegen, die auch um Recht anrufen, wird erkannt, daß diejenigen, die um Ehebruch oder andere Laster, dem früher von den

Gemeinden gemachten Mehr gemäß, mit dem Thurm gestraft worden, sich in das Geschehene fügen sollen; wenn aber jemand ungeachtet des Rechtbietens mit Gewalt gefangen worden wäre, so soll ihm das Recht offen stehen. 10. Der Prädicant zu Rheineck hat dem Weibel verwehren wollen, Vesper, Feierabend und dergleichen „Zeichen" zu läuten. Er soll dies künftig meiden, sich auch der Lügen und erdichteten Briefe (an Zürich?) enthalten und keine Verwirrung stiften; will er nicht gehorchen, so soll ihn der Landvogt strafen. 11. In Betreff des Zehntens am Berg zu Appenzell soll der Vogt den Pflichtigen anzeigen, daß sie den Pfarrer ohne Schaden ausrichten können; thun sie dies nicht, so sollen sie den Zehnten verabfolgen. 12. Ueber die Zinsen und Gülten, die man im Land Appenzell hat, ist festgesetzt, daß ein Pfund Pfennig-Geld mit 25 Pfd. Pfg., ein Gulden mit 25 Gld., ein Mehr oder Weniger nach Marchzahl abgelöst werden könne. 13. Der Vogt bittet um Rath wegen der kleinen Münze, die in das Rheinthal kommt und anderwärts nicht mehr angenommen wird. Darauf hat man Appenzell Vollmacht ertheilt, mit den vier Höfen eine geeignete Verordnung zu treffen. 14. Den Boten der beiden Glaubensparteien von Thal wird (1. Juli) über die noch waltenden Späne folgender Abschied gegeben: 1) Die vier Altäre in der Pfarrkirche sollen den Altgläubigen allein zustehen. Die Neugläubigen können, wenn sie „den Tisch" brauchen, denselben in die Kirche tragen und aufstellen, wo es ihnen beliebt. 2) Weil es sich nicht schickt, daß beide Theile in dem Taufstein taufen, so sollen die Neugläubigen eine „Gelte" oder ein Becken darauf stellen und aus diesem (Gefäße) taufen. 3) Was sie kraft eines Spruches den „Alten" noch schuldig sind, sollen sie förderlich einziehen und bezahlen, das Eigenthum aber nicht verkaufen oder angreifen. 4) Der Heuzehnten ist nach Anzahl der Personen zu theilen wie andere Güter. 5) Die Parteien sollen einander im Gottesdienst in keiner Weise stören und künftig dieses Rößlen und Nachlaufen unterlassen, da man nicht dulden kann, daß sie auf Kosten der Kirchengüter miteinander streiten. St. A. Zürich: Rheinthal. Absch.-Buch f. 72.

15. Anwälte der Höfe Kriesern und Oberried erörtern abermals ihren schon lange gedauerten Anstand gegen die von Altstetten, Bernang, Marbach und Balgach. Es wird beschlossen: jede Partei soll drei ehrbare, verständige Männer nehmen und zwar aus den Angehörigen des Abtes von St. Gallen, aus den Eidgenossen von Appenzell und aus dem niedern Rheinthal. Der Landvogt zu Rheineck soll dann der siebente und Obmann sein. Diese Sieben sollen den Span besichtigen und untergehen, und wie sie die Marchen setzen und was sie dießfalls sprechen, bei dem soll es ohne weitere Appellation verbleiben. Besondere Ausfertigung vom 1. Juli im St. A. Zürich.

Im Zürcher Abschied fehlen **l, u, v, aa**; im Berner in **c** der Auftrag an Zürich und Lucern, sodann **e—g, l, m, s, u, v, aa**; im Basler fehlen **a—l, p, q—v, y** und alles Übrige; im Freiburger fehlt in **c** der Auftrag an Zürich und Lucern, ferner **e—g, l, r, s—v, y—aa**. Im Solothurner fehlen **a, d—g, i—l, o, p, r—aa, c** wie im Berner. Es wurde für Solothurn der nichtofficielle Abschied benutzt. **cc—gg** aus dem Zürcher; **hh—kk** aus dem Berner; **dd** auch daselbst. **hh** ist dem Freiburger mit anderer Schrift angehängt; **ll** aus dem Solothurner.

Die Bemerkung betreffend die Vertretung von Basel a tergo des Basler Abschieds. Für den folgenden Abschied vom 28. Juli giebt Basel eine besondere Instruction für einen Vortrag an die V Orte vor gemeinen Eidgenossen, die unter anderm dahin geht: Ab diesem Tag (25. Juni) hätten die V Orte an Basel geschrieben und gefordert, daß ihnen durch den mit dem Briefe gesandten Boten die gesprochenen Kriegskosten übersendet werden, wobei an den Landfrieden und gethane Zusagen erinnert und beigefügt worden sei, wenn jene Kosten nicht entrichtet würden, werde man solches den Obern anzeigen und ihnen überlassen, wofür sie dieses ansehen wollen. Basel sei nun immer der Meinung gewesen, die betreffenden Kriegskosten auf einen gelegenen Tag zu entrichten; da es aber auf den letzten Jahrrechnungstag nicht wie andere Mal beschrieben,

sondern vergessen worden sei, obwohl man Gegenstände verhandelt habe, die Basel nicht weniger als andere Eidgenossen berührten, so habe man die Bezahlung jenes Rests der Kriegskosten bis auf den folgenden Tag anstehen lassen 2c. K. A. Basel: Abschiede 1533—36.

Zu **b.** Die Anwälte der Gerichtsherren und Edelleute sind: Joachim von Rappenstein, genannt Mötelin und Jacob von Liebenfels, genannt Lanz. Der Entscheid ergeht von den Gesandten der X Orte. Die angeführte Urkunde ist ein Brief der VII Orte, d. d. Baden 25. Juni (Dienstag nach St. Johann des Täufers) 1504.

St. A. Bern: Thurgauer Absch. II, S. 616. Copie einer besondern Ausfertigung dieses Art., d. d. 30. Juni (Montag nach Peter und Paul).

Die hier und anderwärts unter dieser Bezeichnung angeführte Quelle betitelt sich genauer: Erster Tomus der Thurgäuischen Sachen, in sich haltende allerhand zu wissen nothwendige Sachen und Beschreibungen, wie in nachfolgendem Register zu finden, zusammengetragen durch Johann Ulrich Nabholz von Zürich, ersten evangelischem Landammann des Thurgäus, vollendet 1718. Zweiter Tomus, in sich haltende alle die Verträg, Landsordnungen, Abscheid, Ortsstimmen und Recht, die Landgrafschaft Thurgau betreffende, von 1479, als denen ältesten, so zu finden, bis zu End des 1549 Jahrs etc. (wie oben). (Ein nicht officielles aber reichhaltiges Sammelwerk). Wir citiren der Kürze wegen: Thurgauer Abschiede I und II; Band I ist nicht paginirt.

Der angeführte Art. b. auch im St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (Herrschaftbuch) f. 65. (Copie.) Ebenso in K. Bibl. Thurg.: Thurgau, Absch. S. 284.

Zu **k.** Der Berner Abschied erwähnt der 14 Gl. von den hohen Gerichten nicht.

Zu **m.** Das betreffende Schreiben an Bern datirt vom 7. Juli und wird erlassen von den V Orten nebst Glarus und Freiburg. St. A. Bern: Solothurn Bücher M, S. 76.

Zu vergleichen ist der Abschied zwischen Bern und Solothurn vom 9. Juni.

Zu **n.** 1) Ohne Titel, Datum und Unterschrift enthält die Baslersammlung nach dem Abschied vom 28. Juli folgenden Entwurf oder Erlaß eines Spruches über die hier angezeigten drei Punkte: Zu 1. Jene Zinsen, Zehnten, Nutzungen und Gülten, die nach dem auf Freitag nach Pauli Bekehrung (26. Januar) 1532 zu Kreuzlingen erfolgten Abschied gelaufen, gehören dem Bischof, dem Domstift und ihren „gelipten" (Gesippten?) und Verwandten; was aber früher verfallen ist und die von Constanz oder deren Pfleger bezogen haben, soll diesen verbleiben; was aber noch nicht bezogen ist, sondern bei den Maiern aussteht, kann der Bischof, das Domcapitel und deren Verwandte beziehen. Zu 2. Jene geistlichen Personen, die von Stiften, Pfarreien oder Kaplaneien in der Stadt Constanz geblieben, sollen von den Zinsen, Nutzungen, Renten und Gülten, die in der Grafschaft Thurgau fällig werden, vom Datum dieses Briefes an dasjenige Betreffniß beziehen, welches ihnen gemäß des „Stats und Grads", in dem sie gewesen sind, gebührt, doch sollen die Kosten, für jeden nach Verhältniß, vorweg genommen werden. Zu 3. Die Kosten tragen beide Parteien an sich. Es soll auch diese „früntlich mittel, spruch, lüterung und entscheid" dem Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Parteien, den zu Kreuzlingen, Frauenfeld und „lest hie zu Baden" ergangenen Urtheilen unschädlich sein und die Hauptgüter hiemit nicht berührt werden. Nachdem diese freundlichen Mittel, Läuterung und Entscheid den Gesandten beider Parteien eröffnet worden, haben dieselben nach gehabtem Verdank „für ir aller Herren und Obern dankbarlichen zu halten angetzogen."

2) Nicht ganz mit dem Text übereinstimmend scheint folgende Missive:

1533, 25. Juli. Bern an Constanz. Aus dem Abschied des letztgehaltenen Tags zu Baden ersehe man, wie das vom Landgericht zu Frauenfeld wider die zu Constanz gefällte Urtheil bestätigt worden; man bedauere, daß jene bei den frühern Abschieden nicht verbleiben können. Da aber nach erlassenem Urtheil von Baden an beide Parteien geschrieben worden, wenn sie mit Bezug auf drei Artikel freundlich unterhandeln wollen, mögen sie auf dem nächsten Tag wider erscheinen, so theile man ihnen mit, daß man in diesem Falle das beste thun werde und die Boten beauftragt habe, dahin zu wirken, daß die von Constanz soviel möglich bei den frühern Abschieden verbleiben können. Was nun denen zu Constanz gefällig, mögen sie durch diese Boten den Gesandten derer zu Bern, die in Baden sind, zuschreiben.

St. A. Bern: Deutsches Missivenb. T, S. 955.

3) Der Berner Abschied bemerkt, daß die Boten von Bern bei diesem „Urtheil" nicht gesessen und sich dieser Sache nicht annehmen wollten.

Zu **q.** Der Unterschied gegenüber der frühern Form ergiebt sich aus der Freiburger Instruction. Sie besagt: Da früher bei den Jahrrechnungen der Klöster im Thurgau gemeiner Orte Boten herumgeritten und nun einige meinen, daß zwei genügen würden, so ist man doch der Ansicht, daß gemeine Boten umreiten sollten; aber es soll der „überval" von dem Landvolk und andern abgestellt werden. Zu diesem Behufe soll der Landvogt im Thurgau die Leute auf einen bestimmten Tag nach Frauenfeld bescheiden und da sollen ihre Sachen verhandelt und hernach mit den Jahrrechnungen begonnen werden.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, f. 89.

Zu **v.** Beim Lucerner Abschied liegt folgende Missive:

1533, 29. Juni, Baden. Die Boten von Uri, Schwyz und Zug an Lucern. Die Boten von Zürich haben auf ihr Begehren, die noch übrigen 500 Kronen zu erlassen, um Antwort nachgesucht; da Lucern laut Instruction die Bedingung stelle, daß Zürich diejenigen nicht bestrafe, die außerhalb seines Gebiets zu der Messe gehen würden, so haben die Boten der V Orte die Sache hin und her besprochen und gefunden, daß es nicht fruchtbar wäre, ein solches Ansinnen vor der Nachlassung des Geldes zu thun; aber wenn diese geschehen sei, so wolle man Zürich deßhalb freundlich bitten, und hoffe dann etwas Gutes auszurichten. Da die drei Orte für ihren Theil schon eingewilligt und Unterwalden dies auch nicht abschlagen werde, so bitte man Lucern gar freundlich, daß es sich hierin um eines so geringen Geldes willen nicht söndere; das werde ohne Zweifel gute Nachbarschaft und Liebe bringen . . . Schriftliche Antwort bei diesem Boten.

St. A. Lucern: Absch. K. 1, f. 59.

Zu **w.** Der Lucerner Abschied enthält als Beilagen zwei Vorträge der neuen französischen Gesandten, Herr von Lamet und Rauyere, der eine (1.) alle Orte, der andere (2.) die sechs (mit Mailand verbündeten) Orte betreffend.

1) Der König habe sie abgefertigt, weil er vernommen, daß die Eidgenossen Unwillen darüber empfinden, daß ihnen das von seinen Anwälten, Hr. von Boisrigault und Hr. Maigret sel., versprochene Geld nicht auf die bestimmten Ziele bezahlt worden sei, und Zweifel hegen, ob er seine Schulden abtragen wolle. Nun bitte sie der König, keinerlei Verdacht zu fassen, da es sein beständiger Wille sei, sie gänzlich zu befriedigen, indem er hoffe, daß sie die Vereinung ihrerseits in allen Puncten halten werden, und da sie wohl einsehen können, daß er ihnen sonst nicht so große Summen geschickt hätte, wie es bisher geschehen; es seien nämlich ungeachtet der schweren Anliegen seit der Rückkehr aus Spanien, als die Auslösung seiner Söhne etc., bei 1,000,000 Kronen für sie angewiesen worden, und wäre alles in der Ordnung bezahlt und vertheilt worden, so wären sie, wie er glaube, ganz quitt und befriedigt; der „Fehl" rühre von den Ausgebern her, und weil das Geld nicht immer auf die bezeichneten Ziele erlegt worden, so bitte der König, die großen Lasten zu bedenken, die er zu tragen gehabt. Sodann verzögere sich die Zahlung auch durch die Auswechslung in die Münze, die man den Eidgenossen zuführe; wollten sie, wie es früher geschehen, französische Münze, als dicke Pfenninge, Dertsche und halbe Dertsche annehmen, so könnten die Ziele eher eingehalten werden. Wie dem aber sei, so dürfen sie versichert sein, über kurz oder lang bezahlt zu werden; denn der König habe, der früher getroffenen Abrede gemäß, alle Jahre 400,000 Franken geschickt, und daß einmal 100,000 daran gefehlt, sei dadurch verschuldet, daß die Generaleinnehmer „ausgestanden" und dabei dem König über 400,000 Franken entfremdet haben; zudem vernehme er, daß immer ein Drittheil mit Reisekosten, Löhnen und dergleichen verloren gehe, „und ist warlich ouch ein ursach, daß ir dester minder vernügt sind." Der König habe ihnen nun befohlen, sich zu erkundigen, wie viel er noch schulde, um es auch zu bezahlen zc. — Da seit der Aufrichtung des Friedens und der Vereinung schon eine geraume Zeit verflossen, und es bei Fürsten wie bei den Eidgenossen bräuchlich sei, die Bündnisse, Burg- und Landrechte zu erneuern und zu bestätigen, so begehre auch er eine Bestätigung jener Tractate aufzurichten, wonach man desto sicherer sein dürfte, daß sie beiderseits gehalten werden. Was ihn zu diesem Antrag einer Confirmation bewege, sei die Nachricht, daß den Eidgenossen vorgespiegelt werde, als ob er mit Fürsten und Herren in Werbung und Unterhandlung

stünde, woran aber gar nichts sei, wie jedermann wohl erkenne. Dem Herrn von Lamet habe er deßhalb noch insbesondere befohlen, sie zum treulichsten um die Annahme einer solchen Bestätniß zu ersuchen, was ja beiden Theilen zu Gutem gereichen werde. Endlich bitten die Gesandten, daß man den Angehörigen die Weisung gebe, bis zur nächsten Tagleistung ihnen nicht nachzulaufen, da sie gegenwärtig mit den betreffenden Schriften und Rödeln noch nicht bekannt seien; dann wollen sie aber jedem Boten billigen Bescheid geben, wogegen sie auch ohne Aufschub bestimmte Antwort gewärtigen.

2) Der König habe vernommen, daß die sechs Orte mit Practiken „angefochten" werden von dem Bischof von Verulam, der sich als Sendbote des Papstes ausgebe, was aber S. Heiligkeit nicht anerkennen wolle, auch von dem Official von Besançon, als Boten des Kaisers, endlich von den Gesandten des Herzogs von Mailand, um ein Bündniß mit ihnen zu Stande zu bringen, das aber gänzlich wieder die Friedens- und Vereinungs-Tractate mit dem König wäre; denn augenscheinlich würde auch der Friede entkräftet, wenn die Vereinung gebrochen würde, indem diese nur eine Bestätigung des Friedens sei. Weil aber die Eidgenossen sich verpflichtet haben, seine Freunde und Feinde als die eigenen zu betrachten, und er sich in allen Dingen als ihr guter Freund und Verbündeter bewiesen, so könne er nicht glauben, daß sie ihn preisgeben und an einen ungewissen Freund vertauschen werden. Wenn ihnen etwa vorgespiegelt worden, er habe auf das Herzogthum Mailand verzichtet, so gebe er zu bedenken, daß ein Gefangener nichts Beständliches contrahiren könne; zudem habe dasselbe seiner sel. Gemahlin gehört, von der es auf seine Kinder übergegangen, denen er mit Ehren nichts vergeben könne. (Folgt ein Blatt Beilage „Artikel ußzogen uß dem tractat des fridens: Zum achtenden" ꝛc.).

Den Anlaß zu diesem zweiten Vortrag gab eine Verhandlung der V Orte mit einer Botschaft des Kaisers, über welche bei diesem Abschied nur die Instruction der letztern Aufschluß gibt:

Nachdem der Kaiser von dem Sendboten der V Orte, Baptista de Insula, vernommen, wie es ihnen ergangen und sie durch Zwietracht mit einigen ihrer Verbündeten beladen worden, was nicht blos der Eidgenossen-Nation, sondern der ganzen Christenheit großen Nachtheil hätte bringen können, sei ihm solches herzlich leid gewesen, indem er aus Pflicht seines Amtes mit der höchsten Sorgfalt sich beflissen, alle christlichen Völker bei gutem Frieden zu erhalten und unbefleckte Freundschaft unter ihnen zu pflanzen; darum habe er sich verbunden gefühlt, die entzweiten und gegen einander empörten Eidgenossen zur Einigkeit zu ermahnen, und zu diesem Zwecke die gegenwärtigen Boten, Leonardus a Gruyeres und Jacobus Chambrier zu den V Orten abgesendet, um ihnen folgende Dinge zu erzählen:

1. Er ermahne sie, bei dem wahren christlichen Glauben, der von ihren Vätern an sie gekommen, wie bisher zu bleiben, da sie so kräftig und ritterlich dafür gestritten haben; deßgleichen in der Einigkeit und im Gehorsam gegen die hl. römische und christliche Kirche zu beharren.

2. Es freue ihn, wenn sie mit ihren Bundesgenossen lieber Frieden als Krieg haben, und daß die Uneinigkeit zwischen ihnen durch gute Mittel beigelegt sei, damit christliche Liebe und Freundschaft erneuert werde; sie können ja selbst wohl einsehen, wie viel Gefahr und Schaden aus Krieg zu folgen pflege, wie zweifelhaft der Ausgang sei, und daß die größten Staaten dadurch zu Grunde gerichtet worden; zudem haben sie zu erwägen, daß ein Unfall im Kriege nicht bloß ihnen schädlich und vielleicht verderblich sein, sondern für gemeine Christenheit und deren Religion viel größere Bewegungen und Aufrühre nach sich ziehen würde.

3. Deßgleichen sollen sie betrachten, wie die Kriege und Streitigkeiten, die leider in den letzten Jahren unter den Christen zu viel überhand genommen, ihre Kräfte nur zu sehr vermindert haben, was dem Türken Anlaß gegeben, ihnen Schaden zuzufügen und große Städte zu erobern ꝛc. Zuletzt, im eben vergangenen Jahr, habe derselbe die größte und vornehmste Provinz in Europa mit einem unzählbaren Heere angegriffen, und ohne Gottes Widerstand hätte er wohl die ganze Christenheit verderbt; darum sollen die V Orte die Waffen sparen, um bei einer Wiederkehr des Türken gegen ihn zu kämpfen.

4. Wenn jedoch ihre Widerwärtigen auf dem Krieg beharren, sie und ihre Unterthanen angreifen oder andere unrechte Dinge, den Glauben betreffend, gegen sie durchsetzen und sie zur äußersten Noth, wie es vor

Kurzem geschehen, drängen wollten, so würde der Kaiser, dem vornehmlich die Beschirmung des rechten Glaubens gezieme, sammt dem allerheiligsten Vater, dem Papst, sie keineswegs verlassen, sondern ihnen und allen ihren Glaubensverwandten Hülfe schicken, damit sie sich beschirmen könnten; zu diesem Ende wolle er das bereit liegende Geld in Mailand lassen, so daß ihnen ohne Verzug Hülfe zukommen möchte, wie er dies mündlich ihrem Boten näher eröffnet habe; um diese Zusage zu bestätigen, sei die gegenwärtige Botschaft verordnet.

5. Bei solcher Gesinnung gegen sie halte er für billig, daß sie hinwieder ihm, dessen Rathschläge und Sorgen auf die allgemeine Wohlfahrt, die Bewahrung des rechten Glaubens, die Wiederbringung und Heilung der davon Abgetretenen, den Frieden unter den Christen zielen, damit der Türke und andere Ungläubige desto wirksamer abgewehrt werden könnten, die gleiche Geneigtheit beweisen, und wünsche er deßhalb zu wissen, was er von ihnen zu erwarten hätte, wenn irgend jemand den christlichen Glauben und die hl. Kirche mit Waffen angreifen oder sonst die jetzige Ruhe trüben wollte.

Der Vortrag 1 auch in St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. G. G. S. 57; ebenso in der Baslersammlung nach dem Abschied vom 28. Juli und im K. A. Freiburg, Badische Abschiede Bd. 13, S. 114.

Zu **y.** 1) Beim Berner Abschied vom 12. Juni 1537 und beim Lucerner f. 70, liegt eine schriftliche Eingabe der Stadt Baden, ohne Datum und Unterschrift, folgenden Inhalts: Als vor einigen Jahren Hauptmann Uberlinger in den Krieg gezogen, habe er dem Untervogt Jacob Kaltswetter befohlen, seiner Frau und seinen Kindern das Nothwendige zu verabreichen. Von daher habe Kaltswetter an Uberlinger 14 Pfund gefordert, die letzterer bestritten, weil die Frau schändlich gehaushältert und das Ihrige verthan habe. Die Sache sei dann vor das Gericht zu Baden gekommen, welches in Betracht, daß die Schuld für den Unterhalt der Frau und Kinder aufgelaufen zur Zeit, als Uberlinger und seine Frau noch mitsamen haushälterten, dem Untervogt die Forderung zugesprochen habe. Dieses Urtheil habe Uberlinger vor den kleinen Rath und dann vor die Vierzig, den großen Rath, appellirt, jedoch nicht mit besserem Erfolg. Uberlinger wolle nun an die jetzt an der Jahrrechnung versammelten Boten appelliren. Das sei wider der Stadt Recht, Brauch und Herkommen, weßhalb sie den alten und neuen Schultheißen mit einigen Räthen vor die benannten Boten abgeordnet, diesen ihre Freibriefe vorzulegen, vermöge welchen um Schulden nicht weiter appellirt werden könne. Es seien das folgende: 1. der Freibrief von König Wenceslaus vom 16. Octob. 1379, betreffend die Freiheit von auswärtigen Gerichten (er wird auszüglich mitgetheilt); 2. die Urkunde von Herzog Leopold von Oesterreich vom 21. December 1369, betreffend die Autonomie des Rathes (die einschlagende Stelle wird angeführt); 3. das Stadtbuch von Baden, welches 170 Jahre alt sei, (1384?), das in einem Artikel vorschreibe, stößige Urtheile solle man an den neuen Rath ziehen, der, wenn der Streit über 30 Pfund betrifft, den alten Rath beiziehe. 4. Der Brief der Eidgenossen, worin Baden als Reichsstadt anerkennt und der Stadt Rechte und Freiheiten bestätigt werden (27. Juli, 1450.). Gegen die Appellation vor die Eidgenossen um Eigen, Erb und Ehrverletzung werde nichts eingewendet. St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede HH, S. 81.

2) Im wenigstens scheinbaren Widerspruch mit dem Abschied hat das Urbar der Grafschaft Baden als Beschluß von diesem Tag folgendes: Die Eidgenossen haben die Bitte derer von Baden angesehen und betrachtet, daß daselbst fortwährend viel fremdes Volk und großer Zuzug ist, und stets viele Rechtfertigungen um Geldschulden obwalten, welche den Eidgenossen viele Mühe verursachen. Daher wurde denen von Baden bewilligt, daß niemand wegen Geldschulden von ihnen an die Eidgenossen appelliren solle; aber um Erb, Eigen und Ehrverletzungen ist jedem die Appellation vor die Eidgenossen gestattet, gemäß Brief und Siegeln, die man ihnen dießfalls gegeben hat.

Stadtarchiv Baden: Urbar der Grafschaft Abgedruckt in der Argovia 1862 und 63, S. 228, Art. 147.

Zu **bb.** Im Berner Abschied fehlen die Ziff. 2. 4—6. 8. 13. Am Schlusse der Rechnung steht: Summa an Berner Münz, eine Krone für 23 Batzen gerechnet, thut an Denar 246 Pfd. 4 Schl. 2 Den.

Der Freiburger und Solothurner Abschied enthalten nur das Ergebniß der hohen Gerichte im Thurgau.

Zu **gg.** Im Lucerner Exemplar ist dieser Artikel durchgestrichen.

Zu **mm.** 1) 1533, 4. Juli. Bern an die Boten der V Orte zu Baden. Die Gesandten derer von Bern hätten geschrieben, daß die der V Orte das Friedgeld gefordert, welches zu Pfingsten beim Vogt zu Baden hätte abgelegt werden sollen, und berichtet, was sie hierauf geantwortet haben. Sodann habe man von der Antwort der V Orte auf die Verwendung derer von Bern für Bremgarten Kenntniß genommen. Die letztere habe man in dieser Weise nicht erwartet; man bitte nochmal zu bedenken, wie schwer es sei, jemandes Gewissen zu binden. Man möge daher zu Gefallen derer von Bern ihnen entsprechen und die von Bremgarten nicht härter bestrafen, als andere gemeine Herrschaften. Wenn auch Bern im verflossenen Kriege von denen zu Bremgarten die Hand zurückgezogen, so möge man doch erwägen, daß diese, nachdem sie einmal in Gemäßheit des Friedens bestraft worden, nicht weiter gedrängt und die von Bern ihrer Gerechtigkeit daselbst nicht beraubt werden dürfen, zumal der Landfriede ihnen daselbst nichts benommen habe. Im gegentheiligen Falle müsse man das Recht dermalen Gott empfehlen und die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen. Das Friedgeld sei man bereit jeden Augenblick zu erlegen, wenn der Landvogt zu Baden, der vielfach wider den Landfrieden gehandelt habe, wie die Boten von Bern erklären werden, gestraft und der Landfriede fürder gehalten werde; andern Falls erwarte man, was die V Orte mit dem Recht gewinnen, das man ihnen hiemit angeboten haben wolle; bis zum Austrag desselben werde das Friedgeld hinterhalten.

St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch T, S. 930.

2) 1533, 7. Juli, Baden. Burgermeister und Rath der Stadt Basel an die zu Baden versammelten Rathsboten der V Orte als Antwort auf ein von dort erhaltens Schreiben: Die von Basel seien den Landfrieden und ihre in Betreff der Reiskosten gemachten Zusagen zu halten entschlossen und werden benannte Kosten, wie solche gesprochen worden, auf dem nächsten Tage gemeiner Eidgenossen durch ihre Rathsboten den V Orten gegen gehörige Quittung zustellen und dabei ihre weitern Anliegen eröffnen.

K.A. Basel: Missivenbuch 1531—36.

3) 1533, 8. Juli. (Dienstag nach St. Ulrici). Die V Orte an Schaffhausen. Gemäß Vertrag hätten die von Schaffhausen auf Pfingsten ihren Theil Reiskosten beim Landvogt von Baden hinterlegen sollen. Man habe in Folge dessen gemäß dem Auftrag der Obern diese Summe an Bürgermeister Ziegler gefordert. Der aber sei von „diserm" Tag verritten, ohne daß die betreffende Summe entrichtet worden wäre. Man fordere daher, daß dieselbe auf Morgen (Mittwoch) zu Baden erlegt werde. Im widrigen Falle würden die Gesandten dieses ihren Obern mittheilen und welches Gefallen diese über solchem Halten des Friedens oder Vertrags haben werden, sei zu ermessen. K.A. Schaffhausen: Correspondenzen. Namens der V Orte siegelt alt-Schultheiß Golder.

Zu **oo.** Auf dem Rand ist gedruckt: „Constanzer und Rapperschwyler Urthel de An. 1496 und 1525 werden confirmirt."

Der Zürcher und Lucerner Abschied enthalten noch folgenden durchgestrichenen Artikel:

Hans Wiederkehr, Ueberreuter von Zürich, zeigt an, wie er vorletztes Jahr 25 Wochen lang als Knecht des Verwesers im Rheinthal, Vogt Stoll's, gedient habe, und begehrt auf den Tag für sein Roß 4 Schilling und gleichviel für eigene Zehrung; da ihm noch nicht alles bezahlt worden, so bittet er um völlige Ausrichtung seines Lohnes. Die Boten sind jedoch der Meinung, daß er schon befriedigt sein sollte, wollen dies aber heimbringen, um zu erfragen, ob er bezahlt sei oder nicht.

67.

Lauis. 1533, 25. Juni (Mittwoch nach St. Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede EE, S. 523. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede B. 103. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 19.

Gesandte: Bern. Jacob Wagner. Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Franz Kalt. (Andere nicht bekannt).

a. 1. Der Sekelmeister entrichtet die Landsteuer mit 7000 Lauiser Pfund und 26 Spagürli (das Pfd. zu 10 Kreuzer, die Krone zu 105 Kreuzer). 2. Die Gemeinde Sonvico entrichtet 640 Pfd. gleicher Währung. 3. Die Gemeinde Ponte entrichtet 392 Pfd. und 3 Spagürli. 4. Die Gemeinde Morco entrichtet 320 Pfd. 5. Die Zoller liefern ab 800 Kronen. 6. Weinzoll und Bank zu Mendris haben ertragen 95 Kronen, weniger 15 Kreuzer. 7. Das Malefiz hat ertragen 238 Kronen, was der Fiscal verrechnet hat. Die Ausgaben abgerechnet verbleiben 38½ Kronen. **b.** Die Landvögte sollen keine Todtschläger liberiren, sondern den Sachverhalt getreu aufzeichnen und den Boten der darauffolgenden Jahrrechnung vorlegen. **c.** Die Klosterfrauen von Lauis hat man bei dem Urtheil von 1531 verbleiben lassen. **d.** Die Boten sollen an ihre Obern bringen, wie man das Geldbieten für die Urtheile abstellen könne. **e.** Die Boten wissen, was man in Betreff des Geleits der Welser verhandelt hat.

f. Verhandlung betreffend die Kosten für Erbauung und Unterhalt der Stege, Wege und Brücken im Mainthal; siehe Note.

Im Solothurner Abschied fehlen **a, c.** Die Quelle ist nicht officiell.

Der Name des Gesandten von Bern aus dortiger Instruction für die Jahrrechnung von Lauis; der des Freiburger Gesandten im dortigen Instructionsbuch Nr. 2, f. 88; der des Solothurner im dortigen Rathsbuch Nr. 23, S. 175.

Zu **f.** Die Kosten für die erste Erstellung von Stegen, Wegen und Brücken in der ganzen Landschaft Mainthal, hinteres und vorderes Gericht, soll die Landschaft tragen und zahlen helfen; dann ist jede Gemeinde pflichtig, den Unterhalt der Brücken, Stege und Wege auf ihrem Gebiet in eigenen Kosten zu bestreiten. Werden dieselben durch Floßholz beschädigt, so mag die betreffende Gemeinde die Kaufleute zur Vergütung anhalten.

St.A. Zürich: Instructb. 1544—54, f. 23. Beilage zur Instruction für den 11. Febr. 1544, bezeichnet als Beschluß der Boten auf der Jahrrechnung zu Lauis im Juli 1533.

68.

(Engelberg). 1533, circa Juni.

Staatsarchiv Lucern: Actenb. Nr. 24, Engelberg.

a. Vogt Radheller von Schwyz, sammt Heinrich Stulz, Schaffner, und Herrn Kaspar von Winkel, Keller, (legen vor den Boten der Kastenvogtsorte Rechnung ab.) Einnahmen 3474 Pfund, 7 Schl. 3 Hl. Ausgaben: 3585 Pfd. 3 Schl. 5 Hl. Man bleibt dem Vogt schuldig 115 Pfd. 4 Schl. 3 Hl. und dem Schaffner 100 Pfd. 4 Schl. 4 Hl., wobei ihre Löhnung verrechnet ist. Es wurden verbaut 730 Pfund. Das Gotteshaus hat zu fordern bei 1324 Pfd. 5 Schl. mehr 394 Pfd.; „item bsorgt verlorne schuld.“ Das Gotteshaus besitzt 40 Kühe, 1 Stier, 6 Meisochsen, 4 Stierochsen, 14 Zeitstieren, 2 Zeitrinder, 20 jährige Kälber, 24 dießjährige Kälber, 2 Faselroß, 2 jährige Hengste, 3 jährige Füllen, 1 Märe, 1 „grossen schellen zun rossen“, bei 200 Käse und 60 Geiß oder mehr. An Korn hat das Gotteshaus zu Sins im Aargau 80 Malter, ist 80 Lucerner Mütt. Am Zürchersee besitzt es Wein 76 Eimer und hier im Gotteshaus bei 16 Saum.

b. Die Kastenvögte setzen fest und verordnen: wer künftighin, er sei geistlich oder weltlich, fremd oder heimisch, über das dritte Mal Friede versagt, der soll jedesmal dem Gotteshaus 10 Pfund zu Buße verfallen

sein. Hilft dieses nicht, so soll er ins Gefängniß („kerkel") gelegt werden, bis er Gehorsam leistet, und nichts desto weniger die genannte Buße entrichten. Hat dann einer Anstände gegen den andern, so soll er von ihm das Recht nehmen.

Stiftsarchiv Engelberg: Altes Thalrecht f. 5. Abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. VII: Rechtsquellen S. 38.

Zu **b.** Das Tagesdatum für diese Erkenntniß fehlt; ihre Zusammenstellung mit der Jahrrechnung beruht auf Vermuthung der Redaction.

69.

Bern. 1533, 1. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 266. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 19.

Tag der Städte Bern und Solothurn.

a. Betreffend die Anstände zwischen Propst und Capitel zu Münster in Granfelden eines= und den Landleuten daselbst andern Theils wird, nachdem man den zwischen den genannten Parteien zu Biel gemachten Abschied untersucht, folgendes erkennt und beschlossen: 1. Die Landleute glauben, die obere Kirche, die man die große nennt, für das Taufen, die Predigt und andere Religionsgebräuche zu benützen, weil dieses von jeher so gepflogen worden sei, dessen aber die Chorherren sich weigern. Gestützt auf den von den Landleuten angeführten Grund wird verfügt, daß Propst und Capitel der Forderung der Landleute nachkommen sollen. 2. Die Landleute sollen nach wie vor den Chorherren Zinse, Zehnten, Renten, Gülten und Ehrschätz geben und alles, was die weltliche Herrschaft angeht und jene Brief und Siegel darum besitzen, erstatten. 3. Die Chorherren sollen dagegen die Landleute bei ihrer Religion und der Reformation der Herren von Bern unbeirrt lassen und ihrem Prädicanten ein angemessenes Auskommen gewähren. 4. Während in Betreff des Gerichts gebräuchlich war, daß nicht beide Parteien appelliren konnten, soll dieses nun von beiden geschehen mögen und beide „die Appellaz in Geschrift haben." 5. Da einige dem Weibel die Bezahlung der Zinsen verweigerten, sollen dieselben gepfändet werden, und es bleibt gänzlich bei dem „Landrodel", auf den man gutes Recht ergehen lassen soll. 6. Da ohne Erlaubniß der Herren neue Mühlen zum Nachtheil der alten errichtet werden, soll man für diese ebensoviel zinsen, als für die alten, oder die neuen abbrechen und die alten in ihrem Werth belassen. 7. Betreffend alle andern Späne, es sei wegen der Bäche oder Herrlichkeiten bleibt es ungeändert beim rechten Landesrodel. 8. Sollte unter den Parteien sich diesfalls neuerdings Streit erheben, so soll dieser wieder an die Boten beider Städte Bern und Solothurn zur Läuterung kommen. 9. Hiemit sind beide Theile verricht und verschlicht und trägt jeder die Kosten an sich selbst. **b.** Den Boten von Solothurn wird aufgetragen, ihre Herren zu veranlassen, daß sie in Betreff der Zinse und „Zugehörungen" der armen Feldsiechen zu Münster nach ihrem weisen Ermessen handeln. **c.** Dieselben sollen sich in Betreff der Bauern, die die Güter der Prädicanten verkauft haben sollen, erkundigen und diesfalls das Nöthige vornehmen.

Das Datum im Berner Abschied geht auf den 1. Juli rührt aber nicht von gleichzeitiger Schrift her; Solothurn hat den 3. Juli. Folgende Missive, die zugleich den Verhandlungsort bezeichnet, spricht für das erstere Datum.

1533, 14. Juni (Samstag nach Corporis Christi). Solothurn an Bern. Man wolle auf den 30. Juni zu Bern an der Herberg sein. St. A. Bern: Bischof Basel Buch: Münsterthal, I. S. 181.

Die angeführte Solothurner Sammlung enthält (auszüglich?) eine Vernehmlassung vom Propst und Capitel über die formirten Vergleichsartikel.

70.

Bern. 1533, 1. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 238, S. 200.

1. Von einer Botschaft von Freiburg hat der Rath zu Bern vernommen, daß sich ein „zeppel und gestüchel" wegen des getödteten Pfaffen zu Genf erhoben hat, indem die Freundschaft desselben mit bewaffneter Hand das Recht suchen will. Man bedauert dieses sehr, und findet es der Ehre beider Städte und dem angenommenen Burgrecht nachtheilig. Der Rath von Bern ermahnt daher auf das höchste, stille zu stehen und die betreffenden zurückzumahnen, zumal die zu Genf sich erboten, das Recht walten zu lassen und die Uebelthäter zu bestrafen 2c. 2. (Georg) Schöni und Hans Rudolf von Dießbach nach Genf.

71.

Genf. 1533, 1. Juli bis 8. August.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Georg Schöni; Hans Rudolf von Dießbach. Freiburg. Petermann von Perroman, Schultheiß; Humbert von Perroman, alt-Schultheiß; Peter Tossis („Bossis"), alt-Sekelmeister; Hans Künzis, Burgermeister; Jost Schäffli, Venner; Peter Früyo, Gerichtschreiber; Hans Schnewli („Stuelli"); Niklaus Vögeli.

I. (1. Juli.) Der Bischof von Genf kehrt, begleitet vom Schultheiß und alt-Schultheiß von Freiburg und mehrern Freiburgern, in die Stadt Genf zurück und wird daselbst feierlich empfangen.

II. (5. Juli.) 1. Beim Rathe wird angebracht, der Fürst verlange, daß das Recht ergehe; würde dies verweigert, so habe er »de civitate« ungefähr achtzig zu seiner Unterstützung; man möge sich daher vorsehen, daß in gehöriger Weise procedirt werde. Der Rath beschloß, ihn zu ersuchen, daß er zur Vermeidung von Parteiungen sich solcher Unterstützung nicht bediene. 2. Der Bischof verlangt ebenfalls, daß der Proceß gegen die Gefangenen in Gegenwart des bischöflichen Rathes (»in presentia suorum de ejus concilio ordinario«) formirt werde. Der Rath erwiedert, daß dieses gegen die Freiheiten und Gebräuche der Stadt sei; um aber jeglichen Verdacht zu meiden, sei er zufrieden, wenn je einer der Herren von Freiburg und Bern bei der Aufnahme der Verhöre durch die Sindics und Räthe anwesend sei, doch ohne hiebei das Wort zu führen, sondern nur um anzuhören. 3. Die Gesandten von Bern (»Secretarius justicie bernensis et Hans Rudolf de Diesbach, oratores, Berna missi«) treten vor den Rath und eröffnen, sie haben in der Stadt von einigen vernommen, daß mehrere beabsichtigen, den Rechtsgang zu hindern; der Rath möge vorsehen, daß so etwas nicht geschehe. Der Rath antwortet, er wisse von einer solchen Verschwörung nichts; er werde übrigens dafür sorgen, daß das befürchtete nicht eintrete. Die gleiche Antwort beschloß man den Gesandten von Freiburg zu geben, die hierum ebenfalls besorgt waren.

III. (6. Juli.) 1. Der Sindic Ducrest berichtet den Rath, er habe den Gesandten von Freiburg angezeigt, die von Freiburg hätten sich geäußert, sie wollen sich nach Gaillard begeben; dieses würde der Stadt sehr beschwerlich fallen, die Gesandten möchten es zu hindern suchen. Letztere hätten geantwortet, sie wollen alles anwenden, daß so etwas nicht geschehe. 2. Derselbe Sindic eröffnet, daß der Bischof den Proceß

über die Gefangenen als Fürst und Herr an sich evocire (»advocare«). Der Rath antwortet, bevor von einer Evocation die Rede sein könne, sollen die Gefangenen den Sindics, als den Richtern in Criminalsachen, übergeben werden. Wenn der Bischof ferner auf der Evocation bestehe, soll ihm erwiedert werden, daß er keine Criminalsache von den Sindics für sich oder zu Handen eines Dritten evociren könne; nachdem aber die Gefangenen remittirt worden, möge er die Sache evociren, jedoch nur um Begnadigung zu gewähren oder sich mit den Schuldigen abzufinden (»remittendum forefactum aut merciandum cum delinquentibus«). Da der Bischof sich hierauf vernehmen ließ, man möchte ein gedeihliches Mittel treffen, wurde der frühere Vorschlag betreffend Beizug je eines von Bern und Freiburg wiederholt. Dieselbe Antwort beschloß der Rath denen von Freiburg zu ertheilen, die ebenfalls (im Sinne des Bischofs) Verlangen stellten (»instant«).

IV. (7. Juli.) 1. Vor dem Rath erscheinen die Gesandten von Freiburg und erinnern daran, wie die Verwandten des Chorherrn Werli Recht verlangen. Der Rath antwortet, daß er allen Fleiß anwende, ihnen dieses zu gewähren. Hinwieder eröffnet der Rath den Gesandten, es versammle sich eine Zahl Bewaffneter mit Verwandten des Werli zu Gaillard; es sei das der Stadt sehr lästig und man bitte die Gesandten, ihren Leuten dießfalls geeignete Vorstellungen zu machen. Die Gesandten antworten, es sei ihnen wohl bekannt, daß ungefähr achtzig Verwandte und Diener der Werli sich daselbst befinden, mehr aber nicht, und man habe sich deßwegen nicht zu fürchten, weil sie nur verlangen, daß das Recht ergehe, man möge ihnen daher dieses Recht gewähren. 2. Der Rath beschließt, den Procureur fiscal aufzufordern, daß er gemäß den Freiheiten der Stadt die Gefangenen übergebe. Nachdem eine dießfällige Aufforderung erfolgt war, kam der Procureur vor den Rath und eröffnete, es sei richtig, daß er in Betreff des an Peter Werli begangenen Mordes in Folge der dießfalls erhobenen Erkundigungen neun Personen gefangen halte; diese aber könne er zufolge Befehl des Bischofs nicht übergeben, weil dieser die Sache vor sich evocirt habe; wenn die Bürger einige hinsenden wollen, um bei seinem Rathe dem Processe beizuwohnen, so mögen sie diese ernennen, damit man mit der Verhandlung beginnen könne. Der Rath sandte hierauf die Sindics an den Bischof, ihn zu bitten, die Gefangenen gemäß der Coutume dem Rath zu überlassen und diesem gegenüber seinen Eid zu halten. Wenn der Bischof behaupte, daß er die Sache an sich evociren könne, sollen sie ihm sagen, er sei verpflichtet, die Gefangenen in vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung zu übergeben, und erst wenn dieses geschehen sei, sei es am Platze, von Evocation zu sprechen. Wenn die Gefangenen übergeben worden, werde man untersuchen, ob er ein Recht zur Evocation habe; wenn aber der Bischof entgegen den Rechten und Freiheiten der Stadt die Uebergabe verweigere, sollen die Sindics sich zu den Gesandten von Bern begeben und sie bitten, dem Bischof vorzustellen, wie seine Weigerung die Rechte der Stadt verletze. Nachmittags berichten die Sindics, der Bischof habe erwiedert, er habe auf das Verlangen der Herren von Freiburg und der Verwandten und Freunde des gestorbenen Werli diese Angelegenheit auf sich evocirt, weil jene gewisser Ursachen wegen Mißtrauen hegen. Der Rath beauftragt nun die Sindics, bei den Gesandten von Bern Raths zu pflegen und ihnen zu erklären, wie dieses den Freiheiten der Stadt, für die man so lange gekämpft habe, entgegen sei. Die Sindics, begleitet von vier Mitgliedern des Raths, vollzogen diesen Auftrag. In der Berathung mit den Gesandten von Bern fand man für angemessen, gleichzeitig den Bischof und die Gesandten von Freiburg anzugehen, daß sie nicht geschehen lassen, daß die Freiheiten von Genf verletzt würden. Nachdem die Abgeordneten dieses befolgt hatten, berichteten sie dem Rath, der Bischof habe versprochen, in zwei Stunden Antwort zu ertheilen, und die Gesandten von Freiburg wollen die Ihrigen ermahnen, keine Rechtsverletzungen zu begehen. Es wird dann noch über die Versammlung der Bewaffneten in Gaillard verhandelt und durch

Johann Lullin über alles den Gesandten von Bern und Freiburg Bericht erstattet. Die von Freiburg antworten, daß sie die Ihrigen von Ausschreitungen abgemahnt haben. Man beschloß nun, auf Morgen den Rath der Sechszig zu versammeln. (8. Juli.) Vor demselben wurde die ganze Angelegenheit erörtert und beigefügt, daß die Gesandten von Bern dem Bischofe Vorstellungen gemacht, wie seine Verweigerung der Uebergabe der Gefangenen den Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt widerspreche, worauf er geantwortet habe, daß er zufolge dem ersten Capitel der Freiheiten den Fall auf sich evociren könne. Nachdem der Rath den Inhalt der Freiheiten geprüft und mehrere alte Leute über die bisher in der Stadt beobachtete Gewohnheit vernommen hatte, woraus sich ergeben, daß eine Evocation nicht gerechtfertig sei und, wenn sie stattfinden könnte, sie nur Platz fände, nachdem die Gefangenen an die Sindics als Criminalrichter übergeben worden, und nicht, um in der Sache zu urtheilen oder das Urtheil einem andern zu übertragen, sondern um den Verbrechern Gnade zu ertheilen oder sich mit ihnen abzufinden, beschloß man, es sollen die Sindics mit sechs oder zehn der Aeltesten sich zum Bischofe verfügen und ihm unter Darlegung alles Gesagten die Gefangenen nebst den ihrer wegen ergangenen Verfügungen und erhobenen Informationen abfordern und verlangen, daß die Freiheiten und Gebräuche der Stadt beobachtet werden. Wenn der Bischof vorschütze, daß gegen die Stadt Genf Verdacht walte, sollen sie ihm entgegnen, dieser sei unbegründet, da die Stadt das behauptete Verbrechen weder begangen habe, noch mit demselben einverstanden sei, im Gegentheil die Schuldigen bestrafen wolle. Dabei sollen sie protestiren, daß es nicht an der Stadt liege, daß das Recht nicht den Fortgang nehme, und daß die Stadt vor Kosten und Schaden, Vorwürfen und Verdacht sich verwahrt haben wolle. Sollte die Remission der Gefangenen dennoch verweigert werden, so will man die Sache an den großen Rath bringen. Dabei sollen die Gesandten von Bern und Freiburg ersucht werden, sich mit den Sindics und den Alten zum Bischof zu begeben und die betreffenden Vorgänge anzuhören. Beharrt der Bischof auf seiner Weigerung, so sollen die Sindics, nachdem sie die vorbemerkte Protestation angebracht haben, die Gesandten von Bern und Freiburg behufs Erhaltung der Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt um Hülfe ansprechen. Nachmittags berichten die Sindics, daß sie mit den Gesandten von Bern und sechs der Aeltesten der Stadt zum Bischof gegangen, wohin auch die Gesandten von Freiburg und die Verwandten des Werli gekommen. Diese haben sich vor dem Bischof über die von Genf beklagt, daß sie Recht verlangt, aber solches nicht hätten erlangen können; sie fordern es daher von dem Bischof, der ihnen dasselbe zu verschaffen versprochen habe. Nachdem dann die Sindics dem Bischof den heutigen Rathschlag mit der ihnen auferlegten Protestation vorgetragen, habe er sowohl selbst, als durch seine Amtsleute (»advocatum ballivum«) und andere geantwortet, daß er die Gefangenen nicht remittire, weil er den Proceß auf sich evocirt habe, was ihm als Fürst zuständig sei, und weil die von Genf der Verwaltung der Rechtspflege nicht genügen (»defecimus«) und von der klagenden Partei als verdächtig betrachtet werden; es geschehe das nicht in der Meinung, die Freiheiten derer von Genf zu beschränken, sondern weil er die Angelegenheit auf sich als Fürst evocirt habe. Die Gesandten von Freiburg hätten dabei den Rath ertheilt, daß man diese Evocation für dies Mal geschehen lasse, mit der Protestation, daß dieses den Freiheiten unnachtheilig sein solle. Es erscheinen hierauf die Gesandten von Bern und eröffnen, wie sie in Betreff der obwaltenden Angelegenheiten wiederholt mit den Gesandten von Freiburg und dem Bischof verhandelt haben, und fragen, ob der Rath der Evocation beistimme. Der Rath verneinte dieses, da sie den Freiheiten der Stadt widerspreche, und bat die Gesandten, derselben ihren Schutz angedeihen zu lassen, und protestirte, daß nicht der Rath an der Verzögerung des Rechts Schuld trage. Noch in derselben Stunde versammelte man den Rath der Zweihundert, der auf den folgenden Tag die Berufung des Generalrathes

beschloß, was heute noch in gewohnter Weise durch Trompetenschall verkündet werden solle. Demselben soll dann alles bisher in Sachen Verlaufene vorgetragen werden. Den Gesandten von Bern und Freiburg wird dieser Beschluß mitgetheilt. Auf den Bericht, daß der Fiscal (»fiscus«) die Gefangenen in Kerker versetzt habe, welche nicht bloß zur Verwahrung sondern auch zur Pein dienen (»ad penam et gehennam«) und auch Pein anwende (»et gehenne obligasse«), beschloß der Rath, die Gesandten von Bern zu ersuchen, heute noch zum Bischof zu gehen und ihm geeignete Vorstellungen zu machen. (9. Juli.) Auf Verlangen der Botschaft von Freiburg wird der Rath der Zweihundert versammelt. Vor demselben erscheinen die Gesandten von Freiburg und mit ihnen Johann Guglenberg, Kaspar („Jacob") und Jacob Werli mit vielen andern, die als Verwandte der Werli die Partei der Kläger ergriffen haben. Diese eröffnen durch Johann Künzis, sie beklagen sich, daß die von Genf das Recht nicht ergehen lassen, sondern vielmehr dasselbe verhindern. Anstatt ihnen zum Recht zu verhelfen, lasse man allbereits während sechs Wochen die Schuldigen gehen und kommen und in der Stadt herumschweifen. Sie verlangen daher, daß man gestatte, daß der Bischof diesen Fall auf sich evocire und behandle, damit kürzeres und schnelleres Recht ergehe. Wenn die von Genf es verhindern, daß die Gerechtigkeit platzgreife, werden sie sich entfernen und ihre Verwandten werden den vorgefallenen Mord in anderer Weise zu rächen wissen. Sodann eröffnet der Schultheiß von Freiburg, er bitte, daß man für dieses Mal die Evocation an den Bischof gestatte, damit man schneller zum Recht gelange, da sonst zu fürchten sei, daß die Verwandten zu andern Mitteln greifen möchten. Der Rath antwortet, er bedaure den Tod des Peter Werli, aber man solle denselben nicht ihm beimessen, er trage keine Schuld hieran. Es stehe ferner nicht beim Rath, daß das Recht nicht seinen Fortgang nehme, noch gestatte er, daß schuldigbeglaubte sich frei herumbewegen. Wenn hierin nachlässig verfahren werde, so liege die Schuld am Procureur fiscal; an dem sei es, zu klagen und Erkundigungen einzuziehen, und auf sein Verlangen verhafte der Rath jene, bezüglich denen er dieses fordere; ohne daß aber gegen jemanden geklagt werde, verfüge der Rath keine Verhaftungen, ansonst er, anstatt das Amt des Richters zu üben, Kläger würde. Die von Freiburg seien somit über das, was in Genf Übung sei, schlecht unterrichtet. Wenn man bitte, daß der Rath für dieß Mal die Evocation gewähren wolle, so dürfe diese nicht gestattet werden, weil es die Freiheiten der Stadt, für die man so lange gekämpft habe, beeinträchtigen würde. Eine Protestation, daß die Evocation diesen nicht schaden solle, nütze ebenso wenig, als die Protestation eines Wüstlings, der ein Mädchen entehrt, diesem die Jungfrauschaft zu erhalten vermöge. Die Obern von Freiburg mögen daher vielmehr der Stadt Genf behülflich sein, sie bei ihren Rechten zu erhalten, wie sie das versprochen haben; die von Genf werden jedermann gutes Recht angedeihen lassen. Darauf erwiederten die Abgeordneten, es sei nicht ihre Absicht, die von Genf von ihren Rechten zu drängen, sondern sie bei denselben zu erhalten; sie verlangen daher, daß man gemäß den Freiheiten der Stadt ihnen Recht verschaffe. Die Gesandten schlugen dann vor, sie wollen, wenn es denen von Genf recht sei, sich zum Bischof begeben und ihm anerbieten, er möge von seiner Seite zwei abordnen, welche den Verhören, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen können. Die Gesandten thaten dieses und kehrten mit dem Bescheid zurück, daß der Ballif und der Vogt des Bischofs Antwort bringen werden. Diese erschienen vor dem Rath und eröffneten, der Bischof werde Herr und Regent (»regens«) genannt; ihm stehe alle obrigkeitliche Gewalt und das Recht, Urtheile zu fällen, zu; ihm haben die Unterthanen und der Rath Gehorsam gelobt; deßhalb komme ihm zu, den vorliegenden Fall an sich zu ziehen, wie er hiezu auch nach dem Inhalt der Freiheiten berechtigt sei; er wolle hiedurch die Rechte der Stadt nicht kränken und sei vielmehr bemüht, dieselben zu erhalten; er werde schnelles und gutes Recht halten und sei damit einverstanden, wenn zwei von

Bern und zwei von Freiburg dazu abgeordnet werden; man möge bedenken, daß die Sindics (»nos«) Beamte des Bischofs seien und er ihnen befehlen und von ihnen evociren könne. Der Rath antwortet, hier seien nicht die Beamten des Fürsten, sondern die Sindics der Stadt, die durch diese und nicht durch jenen gewählt werden; des Bischofs Beamte müssen den Sindics schwören, aber diese schwören niemanden. Gemäß dem ersten Capitel der Freiheiten stehe dem Bischof die Evocation der Urtheile des Vidomes und der Appellationsrichter, als seiner Amtsleute, zu; wenn es hier heiße, der Bischof möge von dem Vidome oder einem andern seiner Beamten evociren, so können hierunter nicht die Sindics verstanden werden, da solcher vier seien, von denen man nicht in der Einzahl sprechen könne. Der Bischof habe ohnehin schon die Rechte der Stadt verletzt, indem er Gefangene fünf bis sechs Tage zurückbehalten, anstatt sie innert 24 Stunden zu übergeben; der Rath bitte die von Freiburg, welche einst in einem ähnlichen Falle zu Gunsten von Philipp Berthelier sich verwendet, die von Genf hierin gemäß dem Burgrecht unterstützen zu wollen. Dabei protestire der Rath, daß nicht er, sondern der Bischof an der Rechtsverzögerung schuld sei, indem man sich erbiete, daß zwei von Seite des Bischofs, zwei von Bern und zwei von Freiburg der Rechtsverhandlung beiwohnen mögen, um sich zu überzeugen, daß diese aufrichtig vor sich gehe; das anerbiete man nicht aus Pflicht, sondern dem Fürsten zu Gefallen. Nach Ertheilung dieser Antwort zogen sich die Gesandten von Freiburg, der Wallis und der Vogt zurück und es traten die Gesandten von Bern ein und eröffneten, sie haben betrachtet, daß es übel gethan sei, über dem Streit mit dem Bischof das Recht zu verzögern, und erachten zum Besten des Friedens für angemessen, daß für die Formirung des Processes einige aus dem Rathe von Genf, einige von der Partei des Bischofs und einige aus denen von Bern und Freiburg bezeichnet würden. Der Rath antwortet wie früher, wenn die Gefangenen ihm überlassen werden, sei er einverstanden, daß zwei von Seite des Bischofs, zwei von Bern und zwei von Freiburg dem Processe beiwohnen; andern Falls versammle man den Generalrath und vollziehe, was derselbe beschließe. Gleichen Tags versammelte sich der Rath auf Verlangen der Gesandten von Bern in der Halle des Molard, weil jene bei den Sindics darauf gedrungen, daß man nochmal mit den Freiburgern rede und die Versammlung des Generalrathes verschiebe. Es hieß ferner, daß die Gefangenen sehr strenge gehalten werden (»arcte etiam gehennis detineri«). Man beschloß, es sollen die Sindics diesfalls mit dem Bischof reden. Ebenfalls wurde ihnen aufgetragen, denen von Freiburg zu melden, man sei bereit, mit dem Proceß in der Art und Weise vorzufahren, mit der sie sich heute einverstanden erklärt haben. Die Sindics berichten, der Bischof und die Freiburger haben erklärt, wenn die von Genf nicht anders vorgehen wollen, als wie sie gesagt haben, so werden jene auch auf ihren Erklärungen verharren, sich entfernen und dann auf andere Mittel denken. Man beschließt, auf Morgen den Rath der Sechszig zu berufen. (10. Juli.) Auf das Verlangen der Gesandten von Freiburg wurde der Rath der Sechszig und derjenige der Zweihundert versammelt. Jene machten Eröffnungen in Betreff der Gefangenen. Man antwortete ihnen, wenn der Bischof die Gefangenen übergebe, wie er sollte, und gestatte, daß man mit ihnen gemäß den Freiheiten procedire, so wolle man mit Rücksicht auf die Gesandten und unbeschadet der Freiheiten zugeben, daß für dieses Mal der Procureur fiscal bei diesem Fall Kläger (»instant«) sei, bei welchem der Rath den Richter bilde, und daß zwei Berner, zwei Freiburger und zwei von Seite des Bischofs, jedoch ohne Stimmrecht, der Formation des Processes beiwohnen. Die Gesandten von Freiburg erklärten sich einverstanden und verfügten sich zum Bischof, ihm die Sache vorzustellen. Auch dieser nahm dieses Auskunftsmittel an, versprach, die Gefangenen zu übergeben, jedoch, daß dieses seiner Hoheit unbeschadet sei und daß die Frage über die Evocation zu seiner Zeit durch die von Bern und Freiburg entschieden werden solle.

Es wurden hierüber Urkunden errichtet. (11. Juli.) Vor dem Rathe erscheinen vier von den Gesandten von Freiburg und fordern die vom Bischof verlangten Urkunden. Dieselben werden verlesen und ihnen übergeben. Da ferner die Gesandten von Freiburg den Sindic Cocquet als des Mordes verdächtig betrachten, so wurde an dessen Statt, um den Verhören beizuwohnen, Anton Chiccan gewählt.

V. (13. Juli.) Im Rath wird von Bewaffneten gesprochen, die man bei Collonge unter Monthoux gesehen habe. Man macht hievon Anzeige denen von Bern und Freiburg.

VI. (14. Juli.) Auf das Verlangen der Gesandten von Freiburg versammelt sich der Rath der Zweihundert. Jene tragen vor: 1. Der Bischof beklage sich, daß die Bürger seine Gerichtsbarkeit verletzen, weßhalb er Genugthuung verlange. 2. Wie die Gesandten vernommen, haben am letzten Samstage einige Lutherische, zum Ärgerniß aller Christen und rechtschaffenen Leute, ein Muttergottesbild, welches bei der Bourg de Four gegen das Thor des Schlosses sich befand, heruntergeschlagen und unter Schmähungen der Heiligen verbrannt. Sie bitten, solche Dinge nicht unbestraft zu lassen. 3. Am gleichen Tage seien über vierzig mit Büchsen bewaffnete Bürger gegen die Arvebrücke gezogen und haben in den Häusern nach den freiburgischen Verwandten des gestorbenen Werli gesucht, ohne Zweifel, um ihnen Leides zu thun; sie verlangen, daß diesfalls das Recht walte. 4. Ein Bürger von Genf habe die Herren von Freiburg Verräther und Bösewichte gescholten, was sie nicht hingehen lassen können. Der Rath antwortet: Zu 1) man werde dem Bischof eine Antwort geben, mit der er befriedigt sein werde. Zu 2) man habe von dem Vorfalle nichts gehört, wolle aber die Sache untersuchen und wenn sie sich so verhalte, wie angegeben werde, die Thäter nicht unbestraft lassen. Zu 3) es sei gesagt worden, daß einige vermummte Edelleute den J. Curtet, einen Bürger von Genf, in seinem Felde angetroffen und so geschlagen haben, daß sie ihn für todt liegen ließen; deßwegen seien seine Verwandten und Nachbarn dahin gegangen, um ihn in die Stadt zu bringen, nicht aber um die Freiburger aufzusuchen und zu beleidigen. Zu 4) man kenne niemanden, der die von Freiburg geschmäht habe, man würde solches auch nicht dulden, da man die Ehre jener ebenso aufrecht halten wolle, als die eigene; die Gesandten mögen anzeigen, wer ihnen dießfalls bekannt sei, damit man die Sache untersuchen könne.

VII. (15. Juli.) Am Dienstag wurde nicht gewöhnlicher Rath gehalten, weil auf das Drängen der Herren von Freiburg mit dem Verhör der Gefangenen fortgefahren worden.

VIII. (3. Aug.) Am Sonntag eröffneten die Verwandten von P. Vandel, Ami Perrin und andern, die des Werli-Mordes wegen gefangen waren, mit ihren Beiständen J. und P. Butini, daß der Procureur fiscal in ihre Processe Sachen aufgenommen, die insbesondere gegen das 10., 11. und 61. Capitel der Freiheiten gehen, weßhalb sie Nichtigkeit der betreffenden Artikel behaupten. Man beschloß, hierüber Morgen in Gegenwart der Gesandten von Bern und Freiburg abzustimmen.

IX. (4. August.) 1. Ein Brief der Herren von Bern fordert das Geld, welches man ihnen schulde. Man will ihnen antworten, sie möchten noch einige Geduld tragen, man werde darüber mit dem Bischof und den Herren des Capitels reden. 2. Die Gesandten von Freiburg eröffnen, daß der Procureur fiscal ihnen gesagt, man verwirre den Proceß, der gegen jene geführt werde, die des Mordes an P. Werli verdächtig seien; sie bitten daher, dem Recht seinen Gang zu lassen. Es wird ihnen geantwortet, man habe keine Verwirrung hervorgerufen, sondern weil der Procureur fiscal einen Proceß entgegen den Freiheiten und Gewohnheiten begonnen, habe man ihn aufgefordert, dieselben zu beobachten; an dem Rathe stehe es nicht, daß das Recht nicht ergehe. 3. Die Gesandten von Bern und Freiburg verlangen die Ansicht des Rathes über die Zulässigkeit der nachträglich vom Procureur fiscal angebrachten Punkte zu vernehmen. Nachdem ihnen

dieselbe eröffnet worden, erklären sie, daß sie derselben beistimmen. Es wurde daher beschlossen, diese Punkte, weil nicht zur Sache gehörend, nicht zuzulassen.

X. (6. August.) 1. Es wird erkennt, daß Peter Comberet, genannt l'Hoste, Kärner, Bürger von Genf, als der Tödtung des Peter Werli schuldig, auf dem Champel enthauptet werde.

2. Auf die Vorstellung der Frau des Aimé Levet, Apothicaire, Hauptmann von St. Gervais, daß ihr Mann von Charanzonay, Chorherrn von Genf und Pfarrer zu St. Magdalena, gefangen genommen, geschlagen und auf das Schloß Gaillard eingeschlossen worden sei, beschließt der Rath, daß dem Chatellain von Montagny, dem Anwalt der Verwandten des Werli, gesagt werden soll, es heiße, daß er den benannten habe verhaften lassen; man fordere, daß er das Burgrecht beobachte. Er antwortete, daß er durch die Verhaftung des Levet das Burgrecht nicht verletzt habe, weil er in Genf Recht gefordert, man aber den betreffenden fliehen ließ; er sei daher genöthigt gewesen, ihn zu verhaften, wo er ihn gefunden habe. Die Sindics erwiederten, gemäß dem Burgrecht dürfe Levet nur vor seinem ordentlichen Richter verfolgt werden. Der Chatellain entgegnete, er wolle dieses seinen Herren und den Verwandten des Werli mittheilen. Die Sindics baten nun die Gesandten von Bern, mit dem Chatellain zu reden, daß er das Burgrecht beobachte.

XI. (7. August.) 1. In Betracht der vielen Mühe, welche die beiden Gesandten von Bern hatten, beschließt der Rath, sie ab der Herberg zu lösen und ihnen zehn Thaler und ihren Knechten vier zu geben. 2. (Post vesperas.) Nachdem die Gesandten von Bern in Betreff des Gefangenen zu Gaillard mit dem Chatellain von Montagny geredet und sich unter sich selbst berathen, erklären sie, es scheine ihnen angemessen, dem Chatellain drei Dinge vorzuschlagen, die er eingehen könne, nämlich 1), daß hinlängliche Bürgschaft geleistet werde, daß man Levet in der Stadt Genf gefangen halten wolle, damit er im Rechten Red und Antwort gebe und dem Urtheile nachkomme; 2) daß man diejenigen, welche laut dem vom Chatellain übergebenen Verzeichnisse angeschuldigt sind, vor das Gericht evocire und ihren Proceß in fünfzehn Tagen erledigen und nach Gerechtigkeit beurtheilen wolle; 3) zu erklären, daß wenn jene angeschuldigten nicht innert fünfzehn Tagen erscheinen, ihre Unschuld zu beweisen, sie des im Burgrecht enthaltenen Rechts, daß Bürger ihre Mitbürger vor deren ordentlichen Richter evociren mögen, verlurstig sein sollen; 4) Thomas Monachi, der wegen eines gewissen, mit obiger Angelegenheit zusammenhängenden Berichts gefangen gehalten wird, möge aus Güte (»suo amore«) entlassen werden.

XII. (8. August.) Als die Gesandten von Bern auf das Gesuch des Rathes in Gemäßheit des gestrigen Rathschlags mit dem von den Verwandten des Werli als Antwalt bestellten Chatellain verhandelten, erklärte derselbe, er fordere, daß innert fünfzehn Tagen mit jenen angeschuldigten, die sich in der Stadt befinden, procedirt und daß ihm eine Abschrift des Processes betreffend den Peter Hoste (»Hospitis«) gegeben werde. Den Aimé Levet wage er nicht freizugeben, ohne vorher die Verwandten und die Herren von Freiburg berathen zu haben; er wolle diese berichten und nach ihren Aufträgen handeln. Damit man wisse, gegen wen in Genf procedirt werden müsse, überreiche er ein diesfälliges Verzeichniß.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 238, S. 167 und Instructionsbuch B, f. 265; die der Freiburger Gesandten aus dem Rathsregister von Genf vom 7. Juli. Das Rathsbuch von Freiburg Nr. 51 zum 25. Juni führt Humbert Perroman und Peter Tossis nicht auf und nach demselben sind Petermann von Perroman, Künzis und Schäffli am 18. Juli wieder in Freiburg.

Das vereinzelte Auftreten der Gesandten von Bern und Freiburg mag behufs Kennzeichnung ihrer Aufgabe die auszügliche Mittheilung folgender Acten rechtfertigen:

1) Unterm 25. Juni werden die Gesandten von Freiburg dahin instruirt: 1) Dem Bischof von Genf werden zu „Besellung und Beleitung“ die im Text genannten Boten (ohne Humbert von Perroman und Tossis) geordnet. 2) Die Boten sollen dem Bischof behülflich sein, daß er wieder zu seiner Gerechtigkeit in der Stadt Genf gelange und deßwegen mit denen von Genf das Nöthige reden, weil im Burgrecht vorbehalten worden sei, daß gegen den Bischof das Gebührende erstattet werde. 3) Die Gesandten sollen benannten „Herrn von Genf“ unterstützen, daß jedermann zu gebührendem und förmlichem Recht gelange; würde dieses nicht geschehen, so würde man sich des B. (urgrechts?) entziehen. 4) Wenn die Verwandten des Peter Werli sel. Recht verlangen, sollen die Gesandten ihnen hierin behülflich sein. St. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

2) 1533, 8. Juli. Bern an den Bischof und (mutatis mutandis) auch an die Stadt Genf. Durch die Gesandten von Bern in Genf habe man vernommen, daß dieser Tage die Verwandten und Freunde des gestorbenen Chorherrn Werli durch ihr Begehren einige Aufregung hervorgerufen haben, und daß einige, wie der Herr von Thorens, Peter Vandel („Vandelli“) und andere in's Gefängniß gelegt worden seien. Man bitte, die Sache wohl zu überlegen, nicht zu dulden, daß jemanden Gewalt angethan werde, sondern dafür zu sorgen, daß das Recht walte; man finde es unangemessen, jeden nach dem Gutdünken der benannten Verwandten gefangen zu nehmen und mit Waffengewalt zu Werke zu gehen, wie diese es wollen. Gegen jene, welche Ursache des betreffenden Todtschlages sind, solle das Recht geübt, schuldlose aber sollen nicht gekränkt werden. Hierauf hinzuwirken betrachten die von Bern als ihre Pflicht, gemäß dem Burgrecht, und haben in dieser Richtung ihren Gesandten Aufträge gegeben. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 275.

3) 1533, 16. Juli. Bern an Freiburg. Ungeachtet der mündlichen und schriftlichen Verwendung derer von Bern bei Freiburg, daß dem gewaltsamen Vorgehen, welches die Freunde des Peter Werli unternommen, Einhalt geschehe, und ungeachtet diesfalls die Gesandten von Freiburg, die zu Genf sind, laut dem Bericht der Boten von Bern den möglichen Fleiß und Ernst angewendet haben, liegen die Werli'schen Freunde und ihre Anhänger jetzt noch zu Gaillard, obwohl sie abgemahnt und wegen des Todschlags das Recht ergriffen worden sei. Es sei das unrecht und schimpflich, da auf ihr Ansuchen Recht gehalten werde und die von Bern, für den Fall, daß es verweigert worden wäre, ebenfalls ihre Boten hineingesandt haben, die, soviel man wisse, den Fortgang des Rechts gefördert haben. Wiederholtes Gesuch, die Freundschaft von ihrem Vorgehen abzubringen. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

Zu IV. (7. Juli.) Das Rathsregister vom 5. und 10. Juni zählt als wegen des Werlimordes gefangen auf: P. Lhoste, Fr. Roset, P. Charbonnier, Cl. Mercier, Cl. Salomon, Antoine Barbey, Jaq. Fichet, Henri Dolens, J. „Roseta“ genannt Aigardentier. Am 12. Juli wurden dem Rathe remittirt: P. Vandel, Ami Perrin, Dom. d'Arlot, Cl. Geneve, J. „Rosette“, Jaq. Fischet, J. Pecolat, J. Veillard, noble Philibert de Compois, Sr. de Thorens, Jaquema, Frau des J. Chautemps genannt Pitiad. Wie am 9. Juli von einem Zurückbehalten der Gefangenen von nur 5—6 Tagen gesprochen werden konnte, ist unklar.

Zu IV. (10. Juli.) Die gefertigte Urkunde besagt nicht, daß auf Grundlage einer vereinbarten Stellung des Procureur fiscal und der Theilnahme von Abgeordneten aller Parteien compromittirt worden sei, sondern bescheint einfach, die Gesandten von Freiburg hätten den Bischof gebeten, die Sache für dießmal den Sindics zu überlassen, um die großen Kosten und Ungelegenheiten, die durch längere Verzögerung des Rechts den Verwandten des Werli und auch den Genfern entstehen, zu verhüten. Auch der Bischof stimmt nach dieser Urkunde einfach bei: »que justice futz faicte par les dictz Sindiques.« Betont wird dagegen der vom Bischof gemachte Vorbehalt. K. A. Genf: Rathsregister. Die Urkunde ist französisch.

Zu X. Viele freisprechende Urtheile übergehen wir, so wie wir überhaupt Verhandlungen, die nicht unmittelbar mit der Thätigkeit der Gesandten zusammenhangen oder des Verständnisses wegen nicht wohl übergangen werden dürfen, als dem Zwecke fern, nicht berühren, auch wenn sie in den Registern zwischen und neben den von uns benutzten Stellen eingeschoben sich finden.

Zu XI. Am 26. August zahlte man im Gasthof zum schwarzen Kopf 243 Florins für Kosten der beiden (benannten) Gesandten von Bern. K. A. Genf: Rathsregister.

72.

Freiburg. 1533, 2. Juli (Visitationis Mariä).

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach, alt-Schultheiß; Niklaus von Graffenried, alt-Venner.

Tag der Städte Bern und Freiburg (und Solothurn?)

Die Boten von Bern ersuchen und ermahnen die von Freiburg, in Gemäßheit des Burgrechts zu verschaffen, daß die Werli keine Unruhe beginnen, sondern das Recht gebrauchen, woran sie Leib und Gut setzen wollen. (Es wird dießfälliger Bericht beschlossen) an die Boten von Freiburg („miner Herren") in Genf; an die Freundschaft; an Arsent und Tossis und eine Mahnung an die, „welche der Freundschaft nicht verwandt sind".

Wir ergänzen den kurzgefaßten Rathsbeschluß durch Beizug der unterm 1. Juli den Boten von Bern ertheilten Instruction:

Die nach Freiburg gehenden Boten sollen dem dortigen Rathe eröffnen, wie die von Bern berichtet worden, daß die Verwandtschaft des getödteten Peter Werli und einige Andere sich vorgenommen, in Genf das Recht mit gewaffneter Hand zu suchen, und etliche bereits mit Gewehr und Harnisch dahin abgegangen seien. Man bedaure dieses zum höchsten und verwundere sich darüber um so mehr, als vor kurzem durch die Boten beider Städte in Genf dermaßen gehandelt worden sei, daß man nichts anders erwartet habe, als daß das Recht seinen Fortgang nehme. Man nehme an, daß das in Rede stehende ohne Willen derer von Freiburg geschehe. Da nun aber solche Gewalt der Ehre und dem Burgrecht der Städte gänzlich zuwider sei, so bitte man die von Freiburg zum dringendsten, und ermahne sie vermöge des Burgrechts, die Ihrigen von dem benannten Vorhaben abzuhalten, zumal man alles anwenden werde, um jedermann zum Recht zu verhelfen und diejenigen, die sich dessen nicht bedienen wollten, dazu anzuhalten, wie solches jüngst gegen den Herzog von Savoyen geschehen. Sollten die Boten vor dem Rathe nichts gedeihliches erzielen, so sollen sie ihren Auftrag vor dem großen Rath eröffnen und den erhaltenen Bescheid eilfertig den nach Genf abgeordneten Boten zukommen lassen. St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 264.

Dahin gehört wohl auch der Rathsbeschluß vom 2. Juli (Mittwoch Visitationis Mariä) von Solothurn: „An m. herren von Bern ein antwort von des ufrurs wegen zu Jenff, daß m. h. ir botschaft gan Fryburg schicken werden". K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 23, S. 198.

Die Namen der Gesandten von Bern aus obiger Instruction.

73.

Luggarus. 1533, 3. Juli (Donstag 2c.)

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Abschiedesammlung Bd. 7, Nr. XVII. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede EE, 515. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd 103. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19.

Freiburg. Ulrich Nix. (Andere unbekannt, ohne Zweifel wie bei Lauis).

a. Die Boten wissen zu berichten, daß abermals angezogen worden, was mit dem von Luggarus weggebrachten Geschütze anzufangen sei, ob man es theilen oder in brauchbarem Stand und gutem Schirm erhalten wolle; namentlich der damit auflaufenden Kosten wegen soll dies heimgebracht und zu Tagen darüber

verhandelt werden. **b.** Auf Gefallen der Herren hin ist dem Weibel, der dem Landvogt bewilligt worden, ein Jahrlohn von 40 Kronen ausgesetzt. **c.** Die drei Vögte von Lauis, Luggaris und dem Mainthal haben sich gemeinsam über den Beschluß beklagt, daß sie keine Todtschläger noch deren Güter sollen freilassen dürfen; sie glauben bisher ehrlich gehandelt zu haben, so daß man keine Ursache habe, bei ihnen „anzufangen", indem dies für sie großen Nachtheil bringe. Man hat ihnen geantwortet, diese Verordnung sei nicht ihrerwegen erlassen worden; man wolle sie damit gar nicht schelten; die Anregung sei voriges Jahr in den Abschieden heimgekommen 2c. **d.** Die Boten wissen, was auf Begehren des Commissars der Erbtöchter halb festgesetzt worden ist. **e.** Einnahmen von Luggaris: 1. der Sekelmeister entrichtet die jährliche Landsteuer, 1825 Pfund (5 Groß 1 Pfd.); 2. von dem obersten Consul der Riviera zu Gambarogno hat man empfangen die ordentliche Steuer mit 275 Pfd.; 3. von dem Sekelmeister aus Verzasca 112 Pfd; 4. aus dem Mainthal 600 Pfd. als Landsteuer; 5. von dem Consul zu Brissago 68 Pfd.; 6. von den Zollern 950 Kronen; 7. von Miser Baptista Appian 180 Kr., die er des Schlosses wegen schuldig geblieben; 8. von Peter Romer's sel. Sohn aus dem Mainthal für das Gut, das er von der „Kammer" gekauft, 50 Kr.; und 50 bleibt er noch schuldig; 9. von dem Fiscal aus seiner Rechnung über das Malefiz 90 Kr. **f.** Ausgaben zu Luggaris: 1. Dem Schreiber 50 Kr. als Jahrlohn; 2. dem Büchsenmeister als Gehalt 45 Kr.; 3. dem Landweibel 40 Kr.; 4. für die Röcke der zwei Weibel 12 Kr.; 5. dem Fiscal für den Jahrlohn 12 Kr.; 6. den Mönchen zu St. Franciscus als Almosen 2 Kr.; 7. dem Mönch auf dem Berge 1 Kr.; 8. den Mönchen in Cugnasco („Kugnaschg") 1 Kr.; 9. den wälschen Weibeln 2 Kr.; 10. den Edeln zu Luggaris laut ihres Briefes 80 Pfd. 19 Krz. 8 Pilien. **g.** In Folge der Gesammtabrechnung werden jedem Boten 216 Kronen, gute und schlechte.

Im Solothurner (nicht officiellen) Abschied fehlen **b, d** und alles übrige.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 50, 13. Juni.

74.

Vinelz. 1533, vor 9. Juli.

Verhandlung zwischen Bern und Neuenburg.

Anstatt eines Abschiedes müssen wir folgende Missive mittheilen:

1533, 9. Juli. Bern an Georg de Riva, Statthalter zu Neuenburg; Pierre Valier, Hofmeister, und Johann Merveilleux, Vogt zu der Zihl; auch den vier Ministralen, Räthen und Burgern der Stadt Neuenburg. 1. Die Boten von Bern, die letzter Tage bei denen von Neuenburg in Vinelz („Vanels") gewesen, haben über die Verhandlungen berichtet. Da die zu Neuenburg in Betreff der auf dem Gebiete derer von Bern vorgenommenen Pfändungen die geforderten Briefe und Siegel nicht ausstellen wollen, müsse man es bei der von den Boten in Vinelz gegebenen Antwort bewendet sein lassen, nämlich daß die von Bern bei ihrer Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten verbleiben und gewärtigen, wer sie davon drängen wolle. Deßnahen habe man dem Vogt zu Erlach befohlen, diejenigen, welche mit dem Pfänden gefrevelt und wider die alten Sprüche gehandelt oder handeln, zu bestrafen. 2. Der Statthalter und der Vogt zur Zihl haben unter anderm angezogen, daß der Vogt zu Erlach ihnen die Fischenz oder Fach im Graben nicht gestatten wolle, deßgleichen der Amtmann in der Insel „daß ir in der Zihl fischen söllend", während die von Neuenburg beglauben, für die dießfällige Befugniß Brief und Siegel zu besitzen. Man ermahne sie nun, in dieser Beziehung stillzustehen, bis man ihre Briefe und Siegel besehen, wodann man weitere Antwort ertheilen werde.

St.A.Bern: Deutsch Missivenbuch T, S. 942.

75.

Zürich. 1533, 15. Juli (St. Margaretentag).

Staatsarchive Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1530—1533. Staatsarchiv Zürich: Acten: Ehegerichtl. Satz.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen in Betreff der Ehesachen.

Ueber den letzten Abschied der fünf Städte sind die Gesandten mit ungleichen Instructionen ausgerüstet worden. Bern [1]) hat über den benannten Abschied einige Betrachtungen angestellt, die man in Zürich vor Räth und Burger gezogen. Die Artikel 1—4 dieses Abschiedes, betreffend den heimlichen Ehebruch, will Bern in einen einzigen Artikel zusammen ziehen, des Inhalts: Wer durch Nachbarn oder Freunde oder wen es sonst angeht als des Ehebruchs verdächtig dem Ehegericht verzeigt wird, soll durch zwei oder drei Richter im Stillen freundlich und väterlich ermahnt werden, von diesem ärgerlichen Wesen abzustehen. Hilft dieses nicht, so sollen die Verzeigten wie im öffentlichen Ehebruch betroffene bestraft werden. Zürich stimmt dieser Meinung bei; Basel behaltet seine Ordnung in Betreff der heimlichen vor, weil dieselbe dort alte Uebung sei; Schaffhausen und St. Gallen wollen zu allem helfen, was zur Sache dienlich und der Schrift am meisten gemäß ist. Art. 5. Die Kuppler wollen „unsere Eidgenossen" um zehn Pfund bestrafen und ins Halseisen stellen, im Wiederholungsfalle sie aus Stadt und Land verweisen oder sonst nach ihrem Gefallen büßen. Zürich will mit Vermeidung von Geldstrafen nur das Halseisen anwenden, weil es dort nicht Uebung sei, mit Ehrenstrafen auch Geldstrafen zu verbinden. Art. 6. Die Strafe des offenen Ehebruchs will Bern beim Abschied verbleiben lassen, nämlich für solche, die nicht Aemter bekleiden, fünf Tage Gefangenschaft für Beamtete Entsetzung von dem Amt und drei Tage Verhaft bei Mus, Brod und Wasser. Alle sollen der Ehre entsetzt und dieselbe ihnen erst nach Jahresfrist, und zwar nur bei sichtlich vorhandener Besserung, wieder gegeben werden; sie sollen beinebens gemäß ihrer Satzung von allen ehrlichen Gesellschaften ausgeschlossen sein, doch gemäß der am letzten Ostermontag getroffenen Milderung nur für so lange, als ihnen diese auf offenkundige Besserung nicht wieder erlaubt werden. Zürich ist einverstanden, daß der, welcher sich wohl haltet, nicht ein volles Jahr ausgeschlossen sein müsse, läßt aber die Geldstrafe (!) fallen und will für Beamtete und Nichtbeamtete gleiche Dauer der Gefängnißstrafe, und zwar die früher geübte von drei, sechs und neun Tagen. Es bittet die übrigen Orte, ihm hierin zu folgen. Die Botschaft von Basel glaubt, daß ihre Herren die Geldstrafe nicht aufgeben, sondern beim Abschied bleiben werden. Art. 7. Bei Weibern will man den Ehebruch strafen wie bei den Männern. Art. 8. Zürich bittet, die Zeit (der Gefängnißbuße) nicht zu steigern, sondern, wie schon beantragt, es bei den drei, sechs und neun Tagen zu belassen, damit die Leute sich nicht über Neuerungen beklagen können. Art. 9. Wer sich zum vierten Male vergeht, den will Bern von Stadt und Land verweisen, und wenn er in Gnaden wieder aufgenommen wird und dann zum fünften Male fehlt, nach dortiger Erkenntniß bestrafen. Zürich will für den fünften Fall bei der Lebensstrafe bleiben. Art. 10. „Das Gelt im Thurm wedt zu machen, [2]) fallt gar hinwäg." Art. 11. In Betreff der bestrittenen („braft-haften") Ehebrüche will Zürich keinen Vorbehalt machen, weil dieses eher Anlaß zum Ehebruch und dem weiblichen Geschlecht zu viel Vortheil gewähren würde. Im vorkommenden Falle könne jeder Richter Gestalt und Gelegenheit der Sache betrachten. Die Art. 12—18 bleiben unverändert. Ebenso Art. 19, nur sollen die letzten drei Edicte nach der ersten persönlichen Mahnung nicht an die Kirchthüren geschlagen, sondern die „Tag-

satzungen" an offener Kanzel in jenen Herrschaften und Kirchhören, wo die flüchtig gewordene Person heimisch oder wohnhaft gewesen ist, verkündet werden. Basel gedenkt bei seinem Gebrauch zu verbleiben. Art. 20 bleibt unverändert. Art. 21. Die drei Jahre werden auf eines verkürzt. Basel gedenkt bei der Zeitbestimmung zu verbleiben. Art. 22. Wie im Abschied. Art. 23. Wie der Abschied bestimmt, soll eines dem andern „nachfragen"; wenn aber die verlassene Person ehrbaren Wandels ist, soll man sie, so lange sie sich fromm beträgt, nicht zwingen. Art. 24 unverändert. Art. 25 will Bern dahin erläutern: wenn der schuldlose Theil nach fruchtlosem Vermittlungsversuche auf seinem Rechte beharrt und die Scheidung erwirkt, soll er sich dennoch während eines halben Jahres nach der Scheidung nicht verehelichen, um zu erwarten, ob vielleicht inzwischen eine Aussöhnung stattfinde. Auch nach Verfluß dieser Zeit darf eine Verehelichung nur mit Erlaubniß der Eherichter, die nochmals einen Sühneversuch und wenn möglich einen weitern Aufschub zu erwirken trachten, stattfinden. Erfolgt eine solche Verehelichung, so kann der schuldige Theil nach Verfluß eines Jahres seit derselben, wenn inzwischen seine Besserung dem Ehegericht genügend erwiesen worden ist, ebenfalls zu einer fernern Ehe schreiten, doch soll er die Stadt, Herrschaft, Amt und Gericht, die er durch seinen Ehebruch geärgert hat, mit Vorbehalt des ungefährlichen Durchpasses, auf immer meiden. Zürich stimmt dieser Meinung bei. Art. 25 (bis). Bern beantragt als neuen Artikel: Wenn ungeachtet erfolgter Verzeihung Seitens des schuldlosen Theils der schuldige sich nicht mit ihm vereinigen will, soll er ohne Gnade auf immer von Stadt und Land verwiesen werden, da seine Weigerung ein klarer Beweis des vollbrachten Ehebruches ist, „darumb verhandlet sin, daß es von disem Eegemächt gescheiden wurde." Auch diesem Antrag wird von Zürich beigestimmt. Art. 26 bleibt unverändert. Art. 27. Wie im Abschied, wenn der unschuldige Theil sich vor der festgesetzten Zeit oder nach derselben ohne Erlaubniß verehelicht. Art. 28—35 bleiben unverändert. Art. 36. Bern beantragt, daß keine Tochter, die sich verführen läßt, auf Entschädigung Anspruch habe. Zürich stimmt bei, wenn der Knab um den Frevel bestraft werde. Art. 37. Unverändert. Art. 38. In Betreff der Ehemänner, welche Jungfrauen schwächen, will Bern unbedingt bei seiner Satzung bleiben; ebenso Zürich bei der seinigen, wornach der Ehemann dem Mädchen nur ein Paar Schuhe zu geben schuldig sei und beinebens um den Fehler gebüßt werde. Wer aber seine Dienstmagd oder Vogtstochter schwächt, bei dem will Bern die Gefängnißstrafe von fünf auf sieben Tage erhöhen. Das wollen die übrigen Gesandten an ihre Herren bringen. Art. 39. Entgegen Bern, das beim Abschied bleiben will, will Zürich bei seinem alten Stadtrecht bleiben, wornach die, welche von einem Ledigen, „der nit ein Jungker oder von der Stuben ist", ein Kind bekommt, dasselbe ihm erziehen helfen und halben Kosten tragen muß; wenn der Schwängerer aber ein Ehemann oder ein Junker ist, oder wenn die Geschwächte das Kind dem Vater desselben mit dem Eid geben muß, dieser dasselbe allein zu erziehen und die Kosten der Kindbette zu tragen hat. Art. 40 und 41 unverändert. Art. 42 und 43. Wegen der verbotenen Grade „us der Geschrift zogen" bleibt es bei dem Abschied, und zwar ist die Meinung derer von Bern die, daß die „so im dritten Glied und darüber gefründet sind", wohl einander zur Ehe nehmen mögen; dagegen glauben Zürich und Basel: „daß die zum vierten kinden, das ist geschwistergiten kinden, kindskinden einander nemmen mögend, und was darunder ist nit zugelassen werden, also daß man nit an vater und muter anhebe zellen, sunder geschwistergit das erst, ire kinder das ander und derselben kind das dritt, und demnach deren kinder das viert glid sin und geachtet werden." Was aber früher dem entgegen gehandelt worden, soll „umb minder Schanden willen" ungetrennt bleiben. Art. 44. Wie im Abschied. — Diese Satzungen soll man nicht im Druck ausgehen, noch die Pfaffen[3]) sie abschreiben lassen, sondern es soll jede Obrigkeit ein Exemplar besitzen und eines dem Ehegericht geben; was die

Obrigkeit den Ihrigen mitzutheilen für nöthig erachtet, kann sie darneben noch vornehmen. Auf dieses hin ist man einhellig. „Demnach Bern sich entschlossen, ungeweigert bi iren meinungen zu beliben und unsere Eidtgnossen von Basel vast zuhin mit den beiden orten Zürich und Bern glychmütig und wenig sünderung im abscheid," Schaffhausen und St. Gallen aber keine Vollmachten besitzen, sondern nur erklären, daß ihre Herren zu allem Zweckmäßigen sich gerne berichten lassen, so hat man sie gebeten, ihre Obern zu vermögen, sich von diesen Meinungen und Satzungen nicht zu söndern und daß sie dieses Gott und seinem heiligen Wort zu Ehren und zu Auslöschung der ärgerlichen Nachreden thun wollen, wie jeder Bote weiter weiß.

Der im Eingang genannte „letzte Abschied" scheint am 11. Juli 1533 erfolgt zu sein. Das St. A. Bern: Tagsatzungsberichte, Conferenzen 2c. sine dato bis 1639 enthält eine Verhandlung, die sich so betitelt: „Rathschlag der verordneten miner herren vom rat mit den erichtern über den abscheid Zürich der eesachen halb von den fünf orten und stetten der Eidtgnoßschaft gehalten uf xi Juli xxxiij und uf hüt montag 13. Juli durch m. h. räth und burger wie hernach volget bestätet und beschloßen."

Am Schlusse enthält der Zürcher Abschied folgendes: Auf der Jahrrechnung zu Baden ist beschlossen worden, daß man die von Basel und Schaffhausen nebst den übrigen VII Orten nach Baden beschreibe, um zwischen dem Abt von St. Gallen und dessen Gotteshausleuten den Spruch zu erläutern, da jener den Prädicanten das Taufen, Einsegnen der Ehe und Spenden des Nachtmals nicht gestatten will, sondern verlangt, daß solches die Meßpfaffen thun sollen. Da nun die von Zürich besorgen, daß denen von Basel und Schaffhausen („inen") solches nicht zugeschrieben worden sei, so sollen die dortigen („ire") Boten ihren Obern („inen") dieses beförderlich anzeigen und sie bitten, den nächsten Tag mit Vollmacht besuchen zu lassen, damit die biderben Leute bei dem rechten Sinn des Vertrages bleiben können.

[1]) Der Zürcher Abschied fügt bei: Basel und St. Gallen.

[2]) Der Zürcher Abschied sagt: abzubüßen.

[3]) „Pfaffen" im Zürcher durchgestrichen und dafür gesetzt: Priester, Redner. Derselbe Abschied fügt am Rande bei: der Obrigkeit bleibe dabei vorbehalten, dieses alles zu ändern, zu mindern oder zu mehren, wie sie für gut finde.

76.

Freiburg. 1533, 25. Juli (Jacobi).

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Verhandlung zwischen Freiburg und Savoyen.

Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erscheint im Namen des Herzogs von Savoyen der Herr von Lullin und übergiebt die Verschreibung wegen des von der gemeinen Vereinung her im Betrage von 2600 Gulden ausstehenden Geldes, so wie für 1000 Gulden von Roll her. Dabei verlangt er, daß ihm zu Handen seines Herrn die geschlossenen Vereinungen und Tractate beschworen werden; dasselbe anerbiete er sich zu Folge seiner Vollmacht auch im Namen des Herzogs zu leisten. Hierauf wurde der Eid über die gemeine und besondere Vereinung ihm abgenommen und sodann ihm auf den Inhalt der Bünde geschworen. „Gott der allmächtig, sin würdige mutter und alles himmlische höre wolle, daß es in einer guten stund beschechen sig und in künftigem zu gutem lang."

77.

Baden. 1533, 28. Juli ff. (Montag nach St. Jacobstag 2c.)

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 74. Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 12, f. 57. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede EE, S. 527. Kantonsarchiv Basel. Abschiede 1533—36. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 130. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; (M.) Kaspar Nasal. Bern. Peter Stürler, Venner; Junker Franz Nägeli. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Hans Amstein, Ammann; Heinrich von Matt, Ammann nid dem Wald. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Konrad Schindler, des Raths. Basel. Bernhard Meyer; Ludwig Zürcher. Freiburg. Junker Lorenz Brandenburger. Solothurn. Niklaus von Wenge. Schaffhausen. Hans Ziegler, Burgermeister. Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann. — E. A. A. f. 47 b.

a. Da den Boten auf den Jahrrechnungen, auch den Vögten in den ennetbirgischen Herrschaften von den Unterthanen, welche zu rechten haben, große Summen verheißen werden, dieselben also das Recht zum Theil kaufen, indem oft Urtheile, die auf einer Jahrrechnung ergangen, schon im nächsten Jahr abgethan und verändert werden, was die Obrigkeit nicht dulden darf, so ist nothwendig zu prüfen, wie dem abzuhelfen sei. Weil aber die Mehrzahl der Orte den Lauiser Abschied noch nicht verhört, die Boten also nicht instruirt haben, so soll jeder dies heimbringen, in der Meinung, daß die Obern den Abschied von Lauis vornehmen und die Boten auf den nächsten Tag über alle Artikel instruiren sollen. **b.** Vor einigen Jahren war in einem Streithandel zwischen den Klosterfrauen zu St. Katharina und denen zu Trexia (Trezzo?) und Dogmentia (Dumenza?) ein Urtheil erlassen und dasselbe zu Baden und auf andern Tagen bestätigt worden. Nun vernimmt man, daß einer von Lauis nach Luggarus gelaufen und ein anderes Urtheil ausgewirkt habe. Deßhalb wird dem Vogt zu Lauis schriftlich befohlen sich darüber genau zu erkundigen und zu berichten; auch sollen die Boten, welche auf dortiger Jahrrechnung gewesen, darüber einvernommen werden. Heimzubringen, um auf nächstem Tag in der Sache zu handeln. **c.** Es wird ferner angezogen, daß auf letzter Jahrrechnung zu Lauis am ersten Tag erkennt worden, den Baptista Bean wegen einiger Verbrechen zu verhaften und dieses in die Abschiede zu nehmen, aber schon den andern Tag sei befohlen worden, diesen Handel aus dem Abschied wegzulassen und den Schuldigen nicht zu verhaften, unter dem Vorgeben, daß sonst seines großen Ansehens und seiner mächtigen Verwandtschaft wegen ein Aufruhr entstehen möchte. Da bei solchem Verfahren der Arme bestraft und der Reiche verschont würde, was sich durchaus nicht gebührt, so wird dies in den Abschied genommen, um bei den Boten bis auf nächsten Tag zu erfragen, wie es zugegangen. **d.** Da Bern in dem Anstand betreffend die Seelsorge zu Kriegstetten abermals gemäß Burgrecht und Bünden das Recht bietet, Solothurn aber nicht ein „verpfändetes" Recht annehmen, sondern vorerst wieder in Possession gesetzt werden will, und die andern Orte die Sache lieber auf gütlichem als auf rechtlichem Wege beigelegt sehen möchten, so wird ein Tag auf U. L. Frauentag Mitte August (15. August) nach Büren angesetzt. Da sollen Boten von Zürich, Zug, Freiburg und Schaffhausen beide Parteien anhören und im Namen aller Orte das bestmögliche thun, um sie zu vereinigen. **e.** Als Georg Müller, gewesener Abt zu Wettingen, vor seiner Aussteurung Rechnung abgelegt, hatte er durch Hans Escher anzeigen lassen, er wolle alles bezahlen, was etwa von Schulden des Klosters noch zum Vorschein käme. Nun hat der Schaffner bei der kürzlich abgelegten Rechnung eine

solche Summe angezeigt, die der Abt bezahlen müsse, worauf man demselben geschrieben, man werde diese Schuld an seiner Competenz allmälig abziehen; darüber beschwert er sich, da ihm zugemuthet worden, die Rechnung in großer Eile zu stellen, und der Competenzbrief ausweise, daß der Schaffner alle Schulden bis auf „denselben Tag" bezahlen und das Guthaben des Klosters einziehen solle. Heimzubringen und die frühern Abschiede hervorzunehmen, welche seine Zusage enthalten, alles zu bezahlen, und auf nächstem Tag Antwort zu geben, wie man sich darin halten wolle. **f.** Solothurn legt einen Brief auf, wie es zur Herrschaft Gösgen und zum Geleit zu Vilmergen gelangt sei, und begehrt, es gütlich dabei bleiben zu lassen. Heimzubringen. **g.** Johannes von Hattstein, Großmeister des St. Johanns-Ordens in Deutschland, schreibt, man möchte das Haus Biberstein, welches dem Gotteshaus Leuggern zugehört, deßgleichen die Commenthureien zu Buchsee („Buchs") und Thunstetten, gemäß dem Landfrieden, an den Orden zurückstellen. Da Bern darüber ohne Instruction ist, so wird es ihm in den Abschied gegeben, um auf nächstem Tag darüber zu antworten. **h.** 1. Der Baslermünze halb wird nochmals auf Gefallen der Obern hin folgende Abrede getroffen: Der ganze Basler Plappart soll für 2 Schilling, der Doppelvierer für 15 Heller, und der kleine Vierer für 6 Heller „genommen und verrufen" werden. 2. Den Anzug der Boten von den übrigen vier Orten, daß die Lucerner Schillinge und Kreuzer zu gering seien, wird Schultheiß Golder beauftragt heimzubringen, damit dem abgeholfen werde. **i.** Die von Flums machen Anzeige, daß auf Sonntag vor Maria Magdalenentag (20. Juli) das Wasser ihnen großen Schaden angerichtet und den Schmelzofen weggeführt habe, den sie aus Armut nicht wieder aufbauen können; sie bitten, man möchte ihnen 100 Gl. zu gewöhnlichem Zinsfuß vorstrecken, theils damit sie den Ofen wieder aufrichten können, theils damit der Zins, welchen die Orte auf den Schmieden daselbst haben, gesichert werde. Heimzubringen. **k.** 1. Es wird der Streit in Dießenhofen wegen des Klosters Paradies zur Verhandlung gebracht. Schaffhausen bringt nun als Gründe für die beanspruchte Kastvogtei vor, es besitze sie schon seit zweihundert Jahren, hat aber den bezüglichen Brief nicht vorgelegt, dagegen einen andern, über hundertzwanzig Jahre alten, der besagt, wie das Kloster in große Armut gekommen und die Stadt Schaffhausen es deßwegen in ihren Schutz und Schirm genommen. Darauf wird dem Landvogt und dem alten Landschreiber zu Frauenfeld befohlen, unter den Schriften nachzusuchen, ob dieses Klosters halb etwas vorhanden sei, auch wie die Grafschaft Thurgau an die Eidgenossen gekommen, und darüber zu berichten. Könnte man nichts weiter auffinden, so dürfte man die Sache nicht wohl an's Recht kommen lassen. 2. In Betreff des Marchenstreites mit Dießenhofen wird verordnet, es sollen die Boten von Zürich und Uri, welche auf Martini die Rechnungen abnehmen werden, die Marchen besichtigen und den Span gütlich beizulegen versuchen; sollte dies nicht erhältlich sein, so müßte man sich weiter berathen, wie man es ans Recht setzen könnte, da doch Schaffhausen die Eidgenossen für parteiisch ansieht. **l.** Gabriel Marcellin von Monza („Muntsch",) der bis jetzt in Gefangenschaft gesessen, will auch auf der Folter nichts eingestehen, verantwortet sich ausführlich und behauptet standhaft, er sei unschuldig angeklagt worden, was man endlich selbst als wahrscheinlich erkennt. Da nun der König von Frankreich, die Frau Landvögtin und andere Frauen von Baden sich dringend für ihn verwenden, so wird er freigelassen mit der Bedingung, daß er eine schriftliche Urfehde schwöre: 1. alle seinerwegen erlaufenen Kosten zu bezahlen; 2. er wisse nichts anderes, als daß die allfällig von ihm beschimpften drei Orte fromm und rechtschaffen seien; 3. seine Gefangenschaft an niemanden zu rächen; 4. demjenigen, der in Lucern gefangen gelegen, vor dem Landvogt zu Baden Recht zu gestatten und dafür Trostung zu geben. Lucern und Uri bemerken, sie können sich mit diesem Urtheil nicht ganz begnügen, wollen es aber heimbringen und bis St. Laurenzentag den Landvogt schriftlich berichten; dies wird ihnen bewilligt. **m.** Nach

Eröffnung der Instructionen über die beantragte Beschwörung der Bünde findet man, es sei dieß einstweilen nicht nöthig, weil man ja auf allen Tagen einander zusichere, daß man die Bünde und den Landfrieden treulich halten wolle. **n.** Schultheiß Golder von Lucern bringt vor, Lucern besitze Brief und Siegel, daß seine in der Stadt gesessenen Burger von aller Habe und Gütern, welche sie durch Mellingen führen, weder Zoll noch Geleit zu geben schuldig; davon seien sie von zwei Königen gefreit worden. Heimzubrigen, damit man sie fernerhin unangefochten lasse. **o.** Für die in dem Lauiser Abschied enthaltenen Artikel, so wie für anderes, das sich zutragen möchte, wird ein Tag angesetzt auf Dienstag nach St. Verenentag (2. September), wiederum nach Baden. **p.** Der Sohn des Vogt Jacob Stocker's sel. bittet um ein Fenster von jedem Ort. Heimzubringen. **q.** Die Brandbeschädigten von Blickensdorf, welche ihre Häuser wieder neu aufgebaut haben, bitten ebenfalls um Fenster. Heimzubringen, und Antwort auf den nächsten Tag. **r.** Die Wahl eines Abtes zu Wettingen wird einstweilen verschoben. Unterdessen soll Lucern bei dem Abt von St. Urban anfragen, ob er Gewalt habe, die jungen Novizen einzukleiden, oder ob er die volle Ermächtigung von dem Bischof von Verulam erwerben müßte. Auf nächsten Tag soll es darüber berichten. **s.** Da Luzi Schuhmacher von Lucern zu Baden geäußert haben soll, die Berner hätten einen faulen, ohnmächtigen nichtsnutzigen Glauben, so wird Lucern beauftragt, denselben gemäß dem Landfrieden zu strafen. **t.** 1. Die Gesandten des Königs von Frankreich ersuchen um Antwort auf ihren letzten Vortrag und zeigen an, daß sie eine Jahrespension zu Solothurn bezahlen können. Zürich will den Frieden beständig und in allen Puncten treulich halten, sofern der König dies auch thue und die ausstehenden Summen bezahle, findet aber nicht nöthig und dem Vertrag selbst nicht gemäß, den Frieden zu erneuern oder zu beschwören; dabei haben die Boten Auftrag anzuzeigen, daß kraft der früher gemachten Satzung niemand ihre Angehörigen aufwiegeln und wegführen solle, bei ernstlicher Strafe; da Zürich nicht in der Vereinung sei, so trete es bei dieser Verhandlung aus. Bern gibt eine gleiche Erklärung ab. 2. Die andern Orte sammt den III Bünden und Wallis antworten des Friedens halb gleichlautend, es dünke sie unnöthig, sei auch ungebräuchlich, solche Verträge neu zu beschwören; sie können sich nicht denken, warum der König dies begehre, seien übrigens fest entschlossen, den Frieden wie bisher treulich zu halten. Die Vereinung betreffend theilen sie sich nach zwei Meinungen; einige Orte wollen vor Allem aus gänzlich bezahlt sein und dann sich über eine gebührende Antwort berathen, die andern erklären sich bereit, nach Abtragung aller Schulden für Jahrgelder, Sölde ꝛc. die Vereinung redlich zu beobachten. Die Gesandten des Königs erwiedern, dieser habe seinen Antrag nicht aus Mißtrauen gestellt, sondern auf die Wahrnehmung hin, daß etliche seiner Mißgönner ihn beschuldigen, er suche bei andern Fürsten oder Städten Freundschaft; er wolle aber mit den Zahlungen beweisen, daß er keine liebern Freunde habe als die Eidgenossen. Dabei wünschen sie zu vernehmen, ob er vor gänzlicher Abzahlung Knechte erhielte, wenn er solche bedürfte. Man bleibt indeß bei der vorigen Antwort und bringt das neue Begehren heim, um auf dem nächsten Tag darüber zu antworten. **u.** Die Gesandten geben auch einen langen Bericht über die Enthauptung des Herrn von Merveillas, des französischen Botschafters in Mailand, und zeigen an, daß der König für diese Schmach Genugthuung fordern werde. Man spricht über diesen Handel sein Bedauern aus und bringt es heim. **v.** Der Bote von Glarus bittet (die von Solothurn), dem Vogt Vogel in sein neues Haus ein Fenster zu schenken. **w.** Der Span zwischen den Kirchgenossen von Rorschach und Waldkirch und dem Abt von St. Gallen, betreffend die Stellung der Prädicanten, wird nach Anhörung beider Parteien, auch Zürichs, dahin entschieden: Weil die Boten, die den Vertrag von Frauenfeld aufgerichtet, sich bestimmt aussprechen, daß der Abt nichts anderes als die Unterhaltung von Prädicanten bewilligt, und eine weitere Forderung die Sache zerschlagen

hätte, so will man ihn bei dem bestehenden Vertrage bleiben lassen, also daß die Prädicanten weder taufen noch Ehen „einführen" und trauen, noch das Nachtmahl mittheilen sollen; weil indeß der Abt sich erboten, niemand zum Glauben zu zwingen, so mögen die genannten Unterthanen wohl außerhalb seinen Pfarreien und Gebieten ihre Kinder taufen und die Ehen zusammen geben lassen und des Herrn Nachtmahl genießen; doch wird ihnen hiebei das Recht auch vorbehalten. **x.** Die Boten von Zürich sollen eingedenk sein, was Ammann Rychmuth mit ihnen geredet wegen Burgermeister Schmid's sel. Sohn, die Kosten betreffend. **y.** Deßgleichen, was sie mit dem Untervogt und dem Schreiber zu Baden der Prädicanten in der Grafschaft wegen gesprochen, und was „sie" sich darauf erboten. **z.** Die Boten wissen auch, was die Gesandten der Stift Constanz an sie gebracht in Betreff des Zehntens zu Rudolfingen, den der Prädicant von Trüllikon angefallen, wobei sie meinen, daß derselbe noch ein oder zwei Jahre mit der um drei Eimer Wein gebesserten Pfründe sich begnügen sollte. **aa.** Junker Franz Nägeli, Bote von Bern, begehrt ein Fenster und das Ehrenzeichen von Zürich darin. **bb.** Junker Anton von Erlach, in Begleit von Schultheiß Golder, beklagt sich gegenüber den Boten von Bern, daß sie ihm weder Geleit noch Sicherheit zu ihrer Stadt und Landschaft verwilligen, obwohl er gegen jedermann zu Recht stehen und als Bidermann sich zeigen wolle, und bemerkt, wenn die Boten von Bern ihm hierüber nicht antworten, so werde er den Handel vor die Eidgenossen bringen. Jene entgegnen, er möge sich wenden, an wen er wolle, sie hätten seiner wegen keine Instruction; es wäre aber zu wünschen, daß seine Sachen gegen ihre Herren der Art stünden, daß er solche Schritte nicht nöthig hätte. Darauf redete Schultheiß Golder mit den Gesandten von Bern, sie möchten diese Angelegenheit abschiedsweise an ihre Obern bringen und bis Mitte August denen von Lucern Antwort ertheilen. **cc.** In Betreff der in Brugg in Beschlag genommenen Bilder, die einem von Bremgarten gehören, geben die von Bern befriedigende Antwort. Weil aber der betreffende ein armer Gesell und seine Angabe in keiner schlimmen Absicht erfolgt ist, so bittet man sie nochmal freundlich, die benannten Bilder an den Landvogt von Baden gelangen zu lassen.

dd. Vor den Gesandten der IV Schirmorte eröffnet ein Anwalt der Gemeinde Goßau, der Abt von St. Gallen beziehe von allen ihren Gütern den Zehnten, ungeachtet einige derselben laut Briefen und Siegeln zehntfrei erkauft worden seien. Dagegen antwortet der Gesandte des Abts, diese Briefe seien nicht nach Brauch und Ordnung des Gotteshauses errichtet worden; in „Abfallung", vor dem st. gallischen Krieg, haben sie einander zu kaufen gegeben was sie wollten; würden diese Briefe Kraft haben, so würden sie dieselben und andere in dem Rechtshandel zu Rapperswyl eingelegt haben; er hoffe, daß sein Herr bei dem zu Rapperswyl ergangenen Spruche verbleiben könne. Die Gesandten der IV Schirmorte erkennen, die von Goßau sollen den Zehnten von ihren Gütern wie bisher entrichten; glauben sie, von einigen derselben keinen Zehnten zu schulden, so sollen beide Parteien, wenn es ihnen gelegen, mit allen ihren Gewahrsamen und wessen sie sich zu behelfen beglauben, wieder vor den Rathsboten der Obern zu Tagen erscheinen; die werden dann entscheiden, wie es sich gebührt. Welcher Theil aber dann den andern in unziemliche Kosten bringt, der soll diese dem Gegner vergüten. Denen von Goßau ist auch bewilligt, von alten und kranken Leuten Kundschaft nach Form Rechtens schriftlich einzunehmen; doch sollen sie dem Abt dazu verkünden.

Stiftsarchiv St. Gallen: Historica, Fasc. 15. Aus der gedruckten Documentensammlung. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi.

ee. Vortrag des kaiserlichen Gesandten an die VII Orte; siehe Note.

ff. Verhandlung zwischen den Gesandten von Bern und Unterwalden betreffend Sebastian Kretz; siehe Note.

gg. Verhandlung betreffend den Zoll zu Lyon; siehe Note.
hh. Verhandlung zwischen den V Orten und Bern betreffend die Kriegskosten; siehe Note.
ii. Verwendung der V Orte, Freiburg und Wallis für Christoph Mätzler beim Papst; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **h, l, p—s, t** 2—**v.** Im Berner fehlen **f, h, i, l, q—s, t** 2, **u.** Im Basler **e—l, n, p** und alles Übrige. Im Freiburger **e, f, g, h, k, l, n, p—s, v;** das Manuscript scheint unvollendet geblieben zu sein; zwischen dem übrigen Text und den mit anderer Schrift eingetragenen **t** und **u** stehen drei Seiten leer. Im Solothurner fehlen **e, g—l, n, p—s, v.** Im Schaffhauser fehlen **e—l, n, p** und alles Uebrige; der Abschied ist theilweise vermodert. **v** aus dem Solothurner; **w—aa** aus dem Zürcher; **bb** und **cc** aus dem Berner.

Bemerkung. Unter den wenigen Trümmern, welche aus dem Brande des eidgenössischen Badener Archivs vom Jahre 1555 für unsere Periode gerettet worden und jetzt im Kantonsarchiv in Agrau aufbewahrt werden, befindet sich ein Band, der den Titel: „Manualia der Tagsatzungen de Anno 1533 ad 1567" führt. Derselbe enthaltet für das Jahr 1533 vier, für 1534 neun, für 1535 zwei Abschiede; weiter geht für unsere Aufgabe diese Quelle nicht. Hier erscheinen indessen die betreffenden Abschiede lange nicht in der Form, in welcher sie in den übrigen, von uns benutzten Sammlungen uns entgegentreten. Diese „Manualia" sind eigentliche Handnotizen der Badener Kanzlei, vom Landschreiber daselbst offenbar während den Verhandlungen allermeist flüchtig hingeworfen, um später mit Benützung derselben die eigentlichen Abschiede und die verschiedenen Specialurkunden und Briefe zu fertigen. Weitläufige Verhandlungen werden oft durch wenige Worte angedeutet, so daß es Fälle gibt, bei denen die sachliche Identität solcher Notizen mit Stellen der ausgearbeiteten Abschiede, die man hieherziehen zu sollen glaubt, nicht ohne Vorbehalt behauptet werden darf. Auch unzweifelhafte Parallelstellen weichen mitunter mit Bezug auf einzelnes inhaltlich von einander ab, wohl meist darum, weil die Manualnotiz Ergebniß eines frühern Stadiums der Berathung ist. Anderseits haben wir hier mit Bezug auf die Zahl der verzeichneten Verhandlungsgegenstände die vollständigste Quelle. Obwohl wir allerdings auch hier, sozusagen durchgängig, aus nicht ersichtlichen Gründen, anderwärtig ermittelte Verhandlungen der betreffenden Tage vermissen, erscheint in diesen Manualien doch die größte Zahl der nicht in alle Abschiede und oft in gar keine derselben übergegangenen Artikel vereinigt, und man erhält aus dieser Quelle wenigstens ein sehr annäherendes Bild von der Menge der Tractanden der Tage, die nach damaliger bekannter Bedeutung der Abschiede in dieselben nicht Aufnahme fanden. Weniger klar ist das Erscheinen zahlreicher Gegenstände, die das Manual ausdrücklich für die Aufnahme in die Abschiede überhaupt oder in die für einzelne Orte berechneten bezeichnet, während dieselben in den betreffenden Abschieden nicht zu treffen sind. Die größte Zahl der hier erscheinenden Notizen ist mit vertikalen Strichen durchzogen, als offenbares Zeichen, daß sie ihren Dienst als Promemoria für die betreffenden Ausfertigungen gethan haben; doch ist dieses lange nicht ausnahmslos der Fall. Wegen der formellen Eigenthümlichkeit dieser Quelle und des kurzen Zeitraums, über den sie sich verbreitet, glaubten wir, im Gegensatze zur sonstigen Form für die Benützung anderwärtiger Ergänzungen, die Ausbeute dieses Materials bei jedem betreffenden Abschiede als besondere Note zusammenstellen zu sollen. Wir citiren unsere Quelle einfach: Badener Manual.

Dasselbe enthält für den vorliegenden Abschied folgende weitere Artikel: 1. Heinrich Weißenbach von Zürich ein Fürdernuß an den Herzog von Mailand. 2. Hansen Balkysen ein Fürdernuß an die von Basel, ihn der Leistung zu entlassen. 3. Dem Vogt im Thurgau wird geschrieben, daß er denen von Hallwyl und Hunwyl einen Haft auf die Güter des Bischofs von Constanz erlaube. 4. Der Vogt zu Lauis soll dem Seckelmeister Werdmüller beholfen sein, daß er bezahlt werde. 5. Dem Vogt von Frauenfeld soll geschrieben werden, daß er das Geld, welches den Frauen von Münsterlingen gehört, nach Baden sende. 6. In Glarner Abschied, daß man dem Philipp Brunner nichts gebe und für die ohne Wissen der Obern nach Gottlieben verordneten Zusätzer nichts vergüte. Zürich und Bern wollen bezahlen. 7. An Graf Rudolf von Sulz wegen derer von Kadelburg schreiben. 8. In Glarner Abschied, wie die Bauern zu Hermetschwyl mit dem Prädicanten gehandelt und daß der Vogt hinabgehe und in dieser und andern Sachen gemäß dem Land=

frieden verfahre. 9. Dem Vogt im Rheinthal schreiben wegen der Fischenzen auf dem Rhein, derer sich die von Montlingen und Oberried bedienen, daß sie gemäß den Verträgen sich halten und gute Nachbarn seien. 10. An Doctor Jacob (Sturzel) schreiben betreffend Crispin von Sollbrugg, daß die Obern die Haft aufgehoben, er drohe aber die Angehörigen der Eidgenossen („die unsern") auf dem Hundsrücken niederzuwerfen, was der Erbeinung zuwider wäre und daher abgestellt werden solle. 11. Dem Vogt zu Sargans schreiben, denen, die jetzt den Schmelzofen bauen wollen, 30 Gulden zu geben. Langhans Vögtli von Flums. 12. Denen von Bremgarten eine Erkenntniß, daß der Schultheiß und der alte Rath, die den Schultheiß Honegger freigelassen, ledig seien, aber jene, welche vor sein Haus gelaufen und noch zu Bremgarten sind, im Rechten antworten sollen. 13. Der Vogt im Thurgau soll die Prädicanten zu Homburg und Wengi vorberufen und sich in Betreff des Muthwillens erkundigen. 14. Der Landvogt und Schreiber zu Frauenfeld sollen nachsuchen, ob sie des „pots" wegen etwas finden und auf nächsten Tag berichten. 15. In Zuger Abschied wegen des alten Manns; Vogt Nußbaumer soll versuchen, den Müller zu bereden, von seiner Ansprache abzustehen und dem guten Alten etwas für seinen Unterhalt zu belassen. Er soll auf nächsten Tag berichten. 16. Den Zusätzern zu schreiben, dem Stephan de Sala in Betreff seiner Ansprache das Recht ergehen zu lassen. 17. „Mit den herrn zu reden." 18. Dem Kammergericht ist zu schreiben, daß es dem Georg von Hewen die Ansprache betreffend Unterhalt des Kammergerichts erlasse, da er ein Verwandter der Eidgenossen („unser") ist; wenn aber andere Anforderungen obwalten, lasse man diesen ihren Fortgang. 19. Mit den Franzosen reden wegen der Neuerung in Betreff der Kaufleute zu Lyon (s. gg) und wie man den Eidgenossen in Frankreich keine Kundschaft wolle verhören lassen. 20. Wegen Crispin von Sollbrugg soll man nach Straßburg schreiben. 21. „Ouch in wie der Haft entschlagen." 22. Von denen zu Baden kann wie von Alters her nur um Erb, Eigen und Ehre, nicht aber um Geldschulden weiters appellirt werden. 23. Man läßt den Schaffner (zu Wettingen) bei der Schaffnerei bleiben und soll sich Herr Heinrich der Verwaltung nichts annehmen, sondern dem Schaffner gehorsam sein und sich des Spielens, Zutrinkens und äußerer Gesellschaft entziehen. 24. Dem Landvogt zu Baden („minem herrn landvogt") ist befohlen, wegen des Zolls bei dem Herrn an dem Scholberg jenseits des Rheins sich nach Sargans zu verfügen.

Es fehlen **d, o—q, t.** Dagegen finden sich daselbst auch **v, x, y, cc, ee, gg.**

Zu **c.** 1533, 29. Juli. Die VIII alten Orte an Lucern. Lucern soll den Hauptmann Baptist Borgo von Bellenz, der einige Kundschaften eingelegt, betreffend Gabriel Marzellin zu einem Verhör nach Baden schicken oder selbst verhören und seine Aussagen schriftlich melden; auch seinen Nachrichter morgen abfertigen, damit man ihn brauche St. A. Lucern (beim Abschied.)

Zu **r.** 1533, 5. October (feria septa post festum sancti Michaelis). Der Abt von Salmansweiler an den Abt von St. Urban. Unlängst haben ihm die Gesandten (»in Christo dilecti Crucis Christi et fidei catholicae defensores et propugnatores prevalidi oratores«) der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug durch Briefe berichtet, daß das Kloster Wettingen mit Bezug auf den Dienst Gottes in bedauerlichen Abgang gekommen, überhin verlangen einige Novizen daselbst Profeß zu thun. Er wäre nun gerne dießfalls selbst nach Wettingen gekommen; da er aber hieran durch Krankheit verhindert sei, so beauftrage er den Abt von St. Urban, sich in seinem Namen dahin zu verfügen und dahin zu wirken, daß der Gottesdienst wieder in Aufnahme gebracht werde und den betreffenden Novizen, wenn er sie als tauglich erfinde, die Profeß abzunehmen. St. A. Zürich: Tschud. Documentensammlung Bd. X. Nr. 22. (Lateinisch.)

Zu **ee.** Der Gesandte (Official von Besançon) erinnert die VII Orte an seine vor sechszehn Monaten angebrachte Werbung, die Mahnung zum Frieden, die Zusage für den Fall der Noth u. s. w., und mahnt sie, beständig bei dem wahren Glauben zu beharren. „Und wie wol darzwüschen mit üch von einer pündtnuss von wägen genannter unserer fürsten red gehalten und ein lange practik deßhalb angefangen worden, wie ir wüssen, nützit desterminder ist dasselb zu keinem andern ände beschehen, wann zu bewarung, erhaltung und handthabung deß obbemelten gloubens, gemeinen fridens und rüwen, als ir wol haben mögen merken; wann wir haben dheine knecht von üch begärt, niemand mit krieg anzufechten noch zu keinem andern ände

und meinung, sunders allein, damit ir üch selbs und üwere unterthanen fridlich und rüwig anheimsch behieltend und kein waffen gägen Italiam fürtend, oder einichem durchzug durch üwere land und herrschaften, dasselb anzegriffen gestattoten, wölichs was und ist ein gantz billiche sach, wann was recht und vernunft möchte liden; daß ir üwer fründ und helfer, so in üweren widerwertigen dingen üch ze hilf kommen, angrifen und schedigen söllten, das ist warlich aller fromkeit und menschlicher natur widerig, und sol von üwer wysheit und fromkeit wit hindan gesatzt werden; wir versächen uns ouch zu üch der glichen gar keins." (Es folgt nun eine Entschuldigung der Abreise, die auf den Rath der Aerzte dringend nothwendig sei; sodann eine Danksagung rc.).

Da den VII christlichen Orten auf dem letzten Tag zu Baden vorgespiegelt worden, die Unterhandlung über dieses Bündniß mit Papst und Kaiser sei der Vereinung mit dem König von Frankreich zuwider, auch der Eidgenossenschaft schädlich und die Werbung habe den Zweck, dieselbe zu entzweien und zu verderben, so könne der Gesandte zu einer solchen ungerechten Anklage nicht schweigen; das beschirmliche Bündniß mit den beiden Herren thue weder dem König noch sonst jemand Abbruch, wie den Orten schon im vorigen Jahr angezeigt worden, noch viel weniger diene dasselbe zu ihres Vaterlandes Schaden; im Gegentheil biete es die beste Sicherheit für ihre Sache, für die Erhaltung des Ansehens und der Macht, in der sie gegenwärtig stehen; daß es auch nicht auf Stiftung von Zwietracht abgesehen sei, ergebe sich genugsam aus dem Anfang dieses Vortrags; zudem wissen die Orte, daß er sie allezeit zur Einigkeit und Freundschaft ermahnt, und er eben deßhalb nicht bloß mit einzelnen Orten das Bündniß habe annehmen wollen ..... Schließlich versichert er sie der „heiligsten Meinung" des Kaisers, die Ruhe der Christenheit zu erhalten, um desto stärker den Anläufen der ungläubigen Völker widerstehen zu können, sowie seines eifrigen Willens das Bündniß aufzurichten rc.

St. A. Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 83—86.

Dieser Vortrag erscheint im gleichen Band auf fol. 252—54 nochmals (Concept) mit dem Datum Donstag vor Jacobi 1534 (?).

Zu **ff.** 1533, 1. September. Bern an seine Boten zu Baden. 1. Ab dem letzten Tage haben die Gesandten von Bern einen Brief von beiden Ammännern von Unterwalden gebracht, des Inhalts, daß man dem Vogt Sebastian Kretz die ihm von Tschachtlan Sträler entwehrte Habe und sein Pferd wieder zurückstelle. Sollte hierauf Antwort gefordert werden, so sei zu bemerken, daß gleich nach dem ersten „bremgartischen" Krieg Kretz denen von Bern der Art zugeredet, daß man berechtigt gewesen wäre, ihn zu Recht zu verhaften („niederzuwerfen"), wenn man ihn betroffen hätte. Da Kretz dieses nicht abgewartet, so habe man dem benannten Amtsmann befohlen, des Kretzen Pferd und Habe zu arrestiren. Wollte Kretz dieses Verbot entschlagen, so hätte er das vor vier Jahren thun sollen; jetzt könne er sich nicht mehr auf den neuen Landfrieden berufen; am allerwenigsten sei der genannte Amtsmann ihm Red und Antwort schuldig, der nur gethan, was ihm befohlen worden. 2. (Instruction wegen Baptist Bean).

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch T, S. 990.

Das Badener Manual sagt: nach Bern schreiben wegen Sebastian Kretz, daß ihm das von Niklaus Sträler entwehrte Roß laut Landfrieden wieder gegeben werde.

Zu **gg.** Am Schluß des Freiburger Abschieds bemerkt der dortige Stadtschreiber: „Nota. Dero von St. Gallen anbringen der nüwen insatzung halb, so der kunig nach sinem inryten zu Lyon beschechen denselben von Lyon gethan hat, also, daß si uf aller war, so hinin komt, gewicht des pfunds oder centners i i d. schlachen möchten, und was darum k. m. zugeschrieben ist, der meinung, daß somlichs der vereinung und dem friden ungemäß ist, mit der anmutung, desselben ablegung zethun."

Zu **hh.** 1533, 30. Juli (Mittwoch nach St. Jacobs Tag). Die Boten der V Orte quittiren Bern für die noch übrigen 1500 Kronen Kriegskosten, die es laut des „letzten Spruchs und Vertrages" schuldig gewesen, rc.

St. A. Bern: Pap. Urk.; Siegel abgefallen.

Zu **ii.** 1533, 28. Juli, Baden. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis verwenden sich bei dem Papste für Christoph Mätzler, beider Rechte Doctor und des

bischöflichen Hofes zu Constanz Vicar und Official in geistlichen Sachen, der auch seiner Dienste wegen für S. Heiligkeit und deren Legaten eine Domherrenpfründe an dem Hochstift zu Constanz erhalten habe, damit er von etlichen, die ihn dieser Pfründe halb mit Processen belästigen, nicht weiter beunruhigt werde, &c. &c.

Stiftsarchiv Lucern.

Es liegt ein wohl stilisirter, ins Reine geschriebener Vorschlag zu diesem Schreiben, vermuthlich aus der Feder des Bittstellers, eines Dieners oder der nach Baden verordneten Gesandtschaft, auf einem Blatt von kleinem Formate vor; die Unterschrift ist von G. Zurgilgen beigefügt.

78.

Lucern. 1533, 6. August (Mittwoch vor Laurenz).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 58, f. 41.

Tag der V Orte und Freiburg. (und Wallis?).

Gesandte: Freiburg Walter Heid. (Andere unbekannt.)

a. Den Boten wird berichtet, daß in Glarus die im verflossenen Jahr von den V Orten zwischen den Alt- und Neugläubigen abgeredeten Artikel weder von Priestern noch Laien gehalten werden. Man glaubt, die V Orte sollen eine Botschaft hinschicken, mit ihnen zu reden, daß dem Vertrag nachgekommen würde. Heimbringen und auf nächsten Tag darum antworten. **b.** Jeder Bote kennt die erfolgten Warnungen. Die soll jeder seinen Obern heimbringen, auf daß man genaue Aufsicht habe, alles vorfallende einander mittheile und sich gerüstet halte. **c.** Betreffend das Hauptgeschäft, das Bündniß mit dem Papst und dem Kaiser, eröffnen die Boten folgende Instructionen: Uri bleibt bei der frühern Eröffnung, will anhören und heimbringen. Schwyz will 1. beim alten, wahren, christlichen und ungezweifelten Glauben bleiben, hiefür Leib und Leben und Alles einsetzen und bittet Papst und Kaiser, als die zwei Häupter der Christenheit, zu Aeuffnung und Erhaltung des alten christlichen Glaubens das mögliche zu thun, es sei durch ein Concil oder wie immer. 2. Die von Schwyz wollen gute Freunde und Nachbaren von Papst und Kaiser sein, wie diese es auch sein werden, nach Vermögen Friede und Ruhe halten, damit jeder Biedermann bei Haus und Heim, Weib und Kindern bleiben möge. 3. Man merke wohl, daß es um das Herzogthum Mailand zu thun sei, wohin man schon oft gezogen, viel Leibs und Guts verkrieget, und das wolle man fürder gänzlich müßiggehen. 4. Sie seien um eigen Land und Leute und um die Eidgenossenschaft besorgt, würde man sie dießfalls angreifen und schädigen, so werden sie sich wehren, wie ihre tapfern alten Vorfahren; sonst aber wollen sie Frieden und Ruhe haben und verbieten zum höchsten, zu ausländischen Fürsten und Herren zu ziehen. 5. Schwyz wolle daher auch keine Vereinung mit fremden Fürsten und Herren eingehen. Obwalden will keine Hülfsvereinung eingehen, Mailand müßig gehen, aber was des alten Glaubens wegen gemacht wird, sich nicht söndern. Nidwalden will keine Vereinung eingehen und bei der von Schwyz gesetzten Antwort verbleiben. Zug hat anzuhören und heimzubringen. Freiburg: 1. Die von Papst und Kaiser in dem für Aufrechthaltung des christlichen Wesens und Glaubens vorgeschlagenen Contract versprochene Hülfe möchte man sich gefallen lassen, anzunehmen. 2. Ebenso, daß die VI Orte, im Fall der Papst oder Kaiser des Glaubens wegen in Italien angegriffen würden, das Zulaufen von Soldknechten an sie gestatten, doch nur des Glaubens wegen und nicht wegen anderer „Alefantz", auch solle jeweilen die Erlaubniß durch einhelligen Beschluß der VI Orte ertheilt werden. 3. Der Artikel, daß an andere kein Zuzug gethan oder gestattet werde, und derjenige, in welchem das Land Italien genannt wird, soll abgelehnt werden, vorbehalten den Zuzug

zu Erhaltung des christlichen Glaubens. 4. Betreffend den Artikel, daß das Zuziehen von Soldknechten an Papst und Kaiser (für andere als die im Bündniß vorgesehenen Fälle) am freien Willen der VI Orte stehen solle, bleibe man bei schon gegebener Erklärung. 5. Den Betrag, den Papst und Kaiser jährlich jedem der VI Orte geben sollen, will der Bote von Freiburg der „Liberalität“ und dem guten Willen anheimgeben, doch kann er sich mit andern Orten hierüber verständigen. 6. Anläßlich der Zölle zu Mailand kann der Gesandte von Freiburg ebenfalls mit den übrigen Orten unterhandeln. 7. Antreffend den Anzug, daß der Papst nach Aufrichtung der Capitel aus den Knechten der VI Orte eine Garde annehmen solle „lassend m. h. bschehen und daby blyben.“ 8. Ebenso wenn andere Orte zum alten Glauben zurückkehren und (dieser Vereinung) beitreten wollen, lasse man es geschehen. 9. Gleichfalls wolle man den Artikel in seinem Inhalt verbleiben lassen, der davon handelt, daß Papst und Kaiser den VI Orten Hülfe erweisen sollen, wenn sie dieser Verkommniß wegen bekriegt werden sollten. 10. Uber die Dauer der Verkommniß hat der Bote Gewalt, mit den andern Boten zu berathen und zu beschließen. 11. Der Vorbehalt der VI Orte betreffend die Bünde, Landfrieden und andere früher gemachte Vereinungen sollen in gute „Lüterung“ gebracht werden und verbleiben. 12. Endlich soll man, wenn es den andern Orten gefällig, Papst und Kaiser bitten, daß sie als Häupter der Christenheit des Glaubens wegen ein Concilium veranstalten. Lucern will anhören und dann erst einen Entschluß fassen. Hierauf wurden die „Herren“ verhört, welche die ihnen gut scheinenden Artikel vorgelegt, worüber ihnen bemerkt wurde, daß die Obrigkeiten diese schwerlich annehmen werden; man fragte sie an, ob sie Vollmacht besitzen, die von den Boten der Orte gestellten Artikel („unser nechst gestellte Artikel“) einzugehen. Die Gesandten von Papst und Kaiser eröffneten dann am folgenden Tage ihre Meinung und Vollmacht, und da man sich nicht vergleichen konnte, wurde den Herren angezeigt, daß sie ihre Meinung jedem Boten schriftlich mittheilen sollen, um solche den Obrigkeiten zu fernerer Beschlußfassung zu hinterbringen. Es ist deßnahen ein weiterer Tag auf Montag nach Bartholomäi (25. August) nach Lucern, Nachts an der Herberg zu sein, angesetzt. **d.** Auf wiederholt erfolgte Warnung wurde beschlossen, daß jedes Ort mit höchstem Gebot und Verbot jedermann bei Verlust Leibs und Guts das Ziehen und Reisen zu fremden Fürsten und Herren untersage.

e. I. Vor den Gesandten der V Orte nebst Freiburg und Wallis erschienen die Gesandten des Königs von Frankreich von Lamet, Rauyere und von Boisrigault und eröffneten, der König habe vernommen, wie die Obern der genannten Orte mit dem Papst und dem Kaiser über den Abschluß eines Bündnisses in Unterhandlung stehen; dieses sei dem Frieden und der Vereinung nicht gemäß; die letztern seien ebenfalls dazu angethan, den Orten Schutz zu gewähren. II. Auf dieses wurde den genannten Gesandten geantwortet: 1. Was bisher in dieser Angelegenheit gethan worden, sei nicht in der Meinung geschehen, an dem König wortbrüchig zu werden oder weil man ihm mißtraue. Vielmehr sei man in letzten Jahren des alten Glaubens wegen in einen tödtlichen Krieg gekommen; in demselben seien sie von Papst und Kaiser mit Leuten und Gut unterstützt worden; deßwegen seien sie denselben verbunden. Und da die Orte noch täglich in großen Sorgen stehen, mit Krieg behelligt zu werden, so habe sich in Folge der Werbung Seitens des Papstes und Kaisers ergeben, daß man von einem Verkommniß zur Erhaltung und Beschützung des alten, wahren christlichen Glaubens rede. Indessen sei noch nichts zugesagt und müsse Alles des fernern an die Obrigkeiten gebracht werden; da man aber stets in Gefahr stehe, überfallen zu werden und daher Hülfe und Rath bei allen Gönnern und Freunden suchen müsse, so mögen die Gesandten sich erklären, in wie weit man sich auf die Hülfe des Königs verlassen könnte, wenn man des Glaubens wegen angefochten und seiner wegen von Recht und Freiheiten, den Bünden und dem gemachten Frieden gedrängt würde. Da der König den Namen des aller-

christlichsten führe, auch zum Theil in Folge der zwischen ihm und den Orten bestehenden Freundschaft und Vereinung sei er jenen zu Rath und Beistand verpflichtet. 2. In dem Vortrag der französischen Gesandten werde der Bezahlung gedacht. Man verlange nun zu wissen, wann dieselbe erfolge. 3. Gemäß der benannten Vereinung haben die Orte in letzten Jahren während ihren Nöten den König um Hülfe angegangen, aber keine erhalten. Umgekehrt sei ihren damaligen Feinden, den Zürchern, die doch nicht in der Vereinung seien, vor und während dem Kriege Unterstützung und Vorschub geleistet worden. Man empfinde hierüber wie billig Mißfallen und glaube, es wäre billig und gerecht, daß der König gemäß der Vereinung den Orten ein Ziemliches an die Kriegskosten erstatten würde. 4. Da man keine Stunde vor Ueberfall sicher sei, so verlange man, daß bei diesen gefährlichen Zeitläufen die Angehörigen der Orte von Seite des Königs nicht veranlaßt oder aufgewiegelt werden, um sich in dessen Dienst zu begeben, sondern daß dieselben zur Beschützung von Gottes Ehre, Vaterland und Weib und Kindern daheim bleiben. III. Da die Gesandten des Königs von Frankreich auf diesen ihnen gemachten Vortrag ziemlich unklar geantwortet, werden sie ersucht, über folgende Artikel Aufklärung zu ertheilen: 1. Sie haben gesagt, wenn man die katholischen Orte von dem alten Glauben trennen wollte, und sie keine Ursache zum Krieg geben, noch ihn beginnen, der König ihnen in diesem Fall beistehen werde. Das können sie nicht eingehen, denn auch im letzten Kriege seien sie zuerst mit den Pannern ausgezogen, haben aber deßwegen den Krieg nicht angefangen, sondern Zürich und Bern, welche sie durch Sperrungen und Beeinträchtigungen verschiedener Art dazu genöthigt haben; ihre Erhebung sei nur Nothwehr gewesen. 2. Sie sagen, wenn die katholischen Orte nichts provoziren, so werde der König sich erzeigen als der allerchristlichste König. Dieser Titel sei sein alter, den ihm die katholischen Orte nicht nehmen können, und wenn er ihnen auch nicht helfe; denn vor und nach ihrem Kriege habe er sich der allerchristlichste genannt, und man habe ihn für den christlichsten König gehalten und geachtet, obschon er ihnen keine Hülfe gethan. Auch möchte man wissen, auf welche Weise er Hülfe erzeigen wollte, mit Mannschaft, Geld 2c. 3. Er habe versprochen, in Ziel und Tag die ausstehenden Schulden, als Pensionen, Kriegsgeld 2c. zu entrichten, habe aber keinen Termin genannt. Sie sollen sich auch hierüber erklären. 4. Sie haben auch keine Antwort erhalten über den Artikel, daß keine Knechte oder Unterthanen aufgewiegelt, oder hinweggeführt werden sollen. 5. Ebenso sei ihnen auf das Begehren, daß der König ihnen etwas an die erlittenen Kriegskosten gemäß der Vereinung verabfolgen möchte, noch kein Bescheid zu Theil geworden. Zürich sei der Vereinung nie beigetreten, Bern habe dieselbe vor vier oder fünf Jahren aufgekündet; diese Orte, die Urheber und Häupter des Krieges gewesen, seien mit dem König einzig durch den Frieden verbunden, der keine Hülfe zusichere, während die V Orte mit dem König in der Vereinung stehen, daher sie Hülfe beanspruchen können.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede IV. 1530—49. — Landesarchiv Schwyz.

Der Freiburger Abschied enthaltet nur **a—d**; **e** enthaltet das Lucerner Archiv in zwei getrennten Theilen, von denen einer I und II, der andere III bildet; die im Schwyzer Archiv liegende Ausfertigung vereinigt beide in ein Schriftstück.

Der Freiburger Abschied redet nur von Boten der V Orte und von Freiburg; die Antwort bei **e** II wird aber auch im Namen von Wallis erlassen.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 51, Juli 30.

Zu **e.** Ob der Vortrag I auf diesen Tag oder allfällig auf den 25. Juni **w.** bezüglich ist, ist nicht ganz klar. Die Antwort II datiren die angeführten Quellen auf den 7. August (Donnerstag vor Laurenz); der Vortrag III ist gemäß den beim Abschied vom 12. September **m** stehenden Vortrag der französischen Gesandten zu schließen, am 12. August mitgetheilt worden.

79.

Bern. 1533, zwischen dem 8. und 27. August.

Verhandlungen zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Genf. J. Lullin; Claude Savoye.

Der Abschied muß durch folgende Protokollauszüge ergänzt werden:

1) 1533, 8. August. Die benannten Gesandten werden vom Rathe zu Genf nach Bern abgeordnet und jedem zum Tage als Entschädigung 6 Sous bestimmt. K. A. Genf: Rathsregister.

2) 1533, 17. August. Der Rath der Zweihundert zu Genf beschließt, in Betreff des gefangenen Aimé Levet an die Genfer Gesandten zu Bern zu schreiben, man möge denen zu Freiburg vorstellen, daß dem Burgrecht zuwider gehandelt werde. Ibidem.

3) 1533, 27. August. Die benannten Gesandten kommen wieder nach Genf zurück. Ibidem.

Die Verhandlung hängt offenbar mit dem Tag zu Freiburg vom 18. und 19. August zusammen.

80.

Bern. 1533, 11. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 239, S. 50.

1. Vor dem Rathe zu Bern präsentirt ein Gesandter des Bischofs und der Landschaft Wallis den Brief, in Betreff dessen letztes Jahr verabschiedet worden, „anzogen die räben des gericht gerechdigkeit in geistlichen und zins des priorats und pfarr Bex." 2. Der Rath findet, daß der Brief dem Abschied nicht gemäß sei, und verlangt daher, daß er diesem entsprechend aufgerichtet und mit dem Siegel der Landleute versehen werde, weil diese auch dabei gewesen. In Betreff des Gerichts ist der Rath erbötig, wenn einer seiner Hintersäßen gerichtet wird, der Gut im Wallis hat, dasselbe verabfolgen zu lassen, gegen Beobachtung des Gegenrechts. Hierum soll ebenfalls Brief und Siegel errichtet werden. Frevel, die in den Reben auf dem Gebiet derer von Bern begangen werden, sollen daselbst erledigt werden. Die Angelegenheit wegen des Zinses wird an den Vogt zu Aelen gewiesen. In Betreff der Gerechtigkeit des Bischofs bleibt es bei der frühern schriftlichen Antwort; man bittet, mit dem Bischof zu reden, daß er dießfalls die von Bern ruhig lasse.

81.

Brunnen. 1533, 11. August (Montag nach Laurenz).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

a. Dieser Tag der III Orte wurde angesetzt wegen des Frevels und „überbracht" derer von Ruffle gegen die von Arbedo. Nachdem man den Handel schriftlich und durch anher gesandte Boten vernommen, fiel das Mehr, daß man zur eigentlichen Erkundigung der Sache eine Botschaft hineinsenden wolle. Die von Uri sollen dießfalls den Bündnern berichten, ihre Botschaft auf Bartolomäi (24. August) zu Bellenz zu haben.

Die Boten (der III Orte?) sollen auf den Tag vorher zu Nacht in Uri sein. Die von Uri haben inzwischen dem Commissär oder dessen Statthalter zu schreiben, wenn mittlerweile etwas vorfallen sollte, daß er dieses abstelle, denn man habe den Bündnern einen Tag beschrieben und hoffe, den Handel gütlich zu belegen. **b.** „Dem stathalter von Bellitz siner frowen güter getellet, daß der blumen die tell nit wol ertragen, ouch in dem blumen nit folgen und daß im doch folgen müsse er zolle ein fürdrung nachen (machen?) in inhalt der capitlen lassen faren und früntlich gute, getrüwe nachpurschaft.“ **c.** In Betreff des alten Dolmetschen von Bellenz, weil man über den Handel keine Vollmacht hat, will man auf nächsten Tag Antwort geben. **d.** Uri soll dem Konrad Thüsser sagen, daß sein Bruder, Weib und Kind gestorben und daß er komme und das Kind und was da sei versorge. **e.** Man soll eingedenk sein, daß die Boten von Schwyz geredet und gebeten, sich der fremden Fürsten und Herren zu müssigen „in ansehung, was uns vor augen um das uns die unsrigen nit entfürt.“

82.

Laufen. 1533, 14. August (Donstag vor Mariä Himmelfahrt).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 23, S. 250.

Tag zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel.

Gesandte: (Obmann) Hans Ulrich von Heideck, alt-Schultheiß von Aarau. (Spruchleute) Hans Gschwind, Meier zu Terwyl; Klaus Sommer, Schaffner zu Zwingen; Hans „Fischdirin“ von Olten; Klaus Hofer von Meltingen. Anwälte des Bischofs. Urs Marschalk, Vogt zu Zwingen; Thomas von Leimen, Vogt zu Pfeffingen; Sifert Groß, Meier zu Delsberg. Anwälte von Solothurn. Thomas Schmid; Burkhard Gisiger, beide des Raths; Peter Brunner, Vogt zu Thierstein; Ulrich von Arx, Vogt zu Gilgenberg.

a. Die Späne, welche unter den Parteien betreffend (Klein-)Lützel und Röschenz der „Bennen halb,“ wegen der hohen und niedern Gerichte und wegen Wunn und Weid gewaltet haben, werden gänzlich gericht und geschlicht und gemarchet laut den (nicht näher bezeichneten) Marchsteinen. **b.** „Wyter ist beredt von denen wie obstat von dem übrigen beid oberkeiten antreffen, umb nachburschaft willen, wo die spän wären zwischen inen, daß die beid partyen sich sond gütiglich vereinbaren der übrigen spennen hie zwischen anfangs des apperelens nechst künftig, wo aber sollichs nit sin möchte, so mögen beid partyen wie obstat ein tag stellen und dem obmann und schydlüten wyter tagsatzung thut (thun?), das soll angenommen werden.“

83.

Rapperswyl. 1533, 16. August (St. Joderstag).

Friedensschluß zwischen Schwyz und der Landschaft Toggenburg. Beilage **3.**

84.

Freiburg. 1533, 18. und 19. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Johann von Erlach, alt=Schultheiß; Peter Stürler, Venner, beide des Raths; Hans Rudolf von Dießbach.

I. (18. August.) Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen die genannten Boten von Bern. Auf ihr Anbringen in Sachen Peter Werlis sel. Freundschaft beschließt der Rath, der Handel sei verschoben bis die Freundschaft zusammenkomme; doch soll inzwischen nichts Ungebührliches vorgenommen werden.

II. (19. Aug.). Es folgen (hier nicht näher bezeichnete) Verhandlungen von Räthen und Burgern zu Freiburg „von unsern Mitburgern von Bern wegen, berüerend Herr Peter Werlis sel. Früntschaft und die Jenffer."

Wir ergänzen das kurzgefaßte Rathsbuch von Freiburg durch folgende Acten:

1) Die unterm 13. August den benannten Gesandten von Bern ertheilte Instruction geht dahin: 1. Die Boten sollen die von Freiburg erinnern, wie man sie in Betreff des an Peter Werli („Wernli") sel. verübten Todtschlages vielfach angegangen und sich erboten, der Verwandtschaft des Getödteten zum Recht zu verhelfen. Das sei nun geschehen. Obwohl aber die benannte Verwandtschaft das Blut des Thäters gesehen, scheine sie doch nicht befriedigt zu sein, sondern lasse merken, daß sie noch bei siebenundzwanzig von Genf verzeichnet habe, die sie im Betretungsfalle niederwerfen und einigen „Ridenbänder" anlegen wolle; ebenso halte man einen von Genf zu Gaillard gefangen, obwohl er Bürgschaft für Leib und Gut angeboten, daß er vor dem ordentlichen Richter zu Recht stehen wolle, womit sich aber die in Genf befindlichen Anwälte benannter Verwandtschaft nicht begnügen wollen. Das Alles gehe wider das Burgrecht beider Städte mit Genf, gemäß welchem bei Streitigkeiten unter den Unterthanen beider Theile der Kläger seinen Gegner vor dem ordentlichen Richter zu belangen habe. Die Boten sollen daher die von Freiburg zum höchsten ermahnen, daß sie des getödteten Freundschaft vermögen, sich mit dem ergangenen Recht zu begnügen und nicht wider Recht, Glimpf und Brauch und entgegen dem Burgrecht außer der Stadt Genf jemanden anzutasten, andern Falls aus dem bereits geschehenen und dem allfälligen weitern gewaltsamen Vorgehen der Werlischen Verwandtschaft Uebels entspringen möchte. 2. Die Boten sollen anzeigen, daß Kaspar Werli („Wernli") im Heimreiten einen Kaufmann von Straßburg im Jurten angegriffen und bedenklich verwundet habe. Da dieses ein böser Handel sei und viel Geschreis entstehe, wenn die Straßen nicht sicher seien, wodurch man auch mit Bezug auf Zoll und Geleit benachtheiligt würde, sollen die Boten daran sein, daß die von Freiburg den benannten Frevel bestrafen. 3. (Nachtrag von anderer Schrift) Dem Schultheiß von Erlach ist der Handel bekannt, den der wälsche Apotheker in Freiburg hat. Er soll in Betreff dessen anziehen, was hierüber berathen worden ist. St A. Bern: Instructionsbuch B, f. 273.

2) Hieran reiht sich folgender Beschluß:

22. August. Rath, Sechszig und Burger zu Freiburg. Da die unlängst in Freiburg gewesenen Boten von Bern schriftliche Antwort darüber verlangten, ob man denjenigen, welcher auf Veranlassung von Peter Werlis Verwandtschaft in Gaillard auf Recht hin gefangen gelegt worden, nicht gegen Bürgschaft entlasse, so wird folgendes hinzuschreiben beschlossen: wenn der Gefangene Sicherheit und Bürgschaft, Leib gegen Leib und Gut gegen Gut, gebe und zu Genf zu Recht stehen wolle, so wolle man die Werlische Verwandtschaft

anweisen, ihn frei zu lassen und in Genf Recht zu nehmen. Dabei soll denen von Genf geschrieben werden, daß sie nach Brauch und Herkommen beförderliches Recht ergehen lassen und der genannten Freundschaft die aufgenommene Verzicht von Pierre L'Hoste und die ergangenen und allfällig noch erfolgenden Urtheile zustellen wollen; nicht minder sollen sie ersucht werden, die Werlische Verwandtschaft mit ihrem Stadtrecht bekannt zu machen.
K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

85.

Lucern. 1533, 27. August (Mittwoch nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 88. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58, f. 47.

Tag der V Orte und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Walter Heid. (Andere unbekannt).

a. Heimzubringen das Gesuch des Abtes zu Rheinau und der Frauen zu St. Katharinathal bei Dießenhofen, sie der jährlichen Rechnung, welche man den Klöstern abnimmt, zu erlassen. Man möchte ihnen gerne willfahren, weil sie bisher gehorsam gewesen und die andern dadurch bewogen werden könnten, sich auch der Stiftung gemäß zu verhalten, wenn ihnen diese Freiheit in Aussicht stünde; jedoch besorgt man Anstände, weil Bern, Freiburg und Solothurn an jenen beiden Klöstern keine Gerechtigkeit haben. Heimzubringen. **b.** Schwyz stellt das Ansuchen, daß auf die bevorstehende Engelweihe zu Einsiedeln jedes Ort ehrbare Priester, welche es entbehren könne, dahin kommen lasse. **c.** Da Bern an Lucern wegen eines Bettlers geschrieben, der am 14. August ein Haus bei Burgdorf angezündet hat, mit dem Begehren, auf denselben Acht zu haben und auch die andern Orte zu berichten, so wird dies in den Abschied genommen, damit wer ihn finde, ihm den verdienten Lohn gebe. (Folgt ein Signalement). **d.** Die Instructionen über die auf letztem Tag gemachte Abrede, sich zu berathen, ob man nach Glarus eine Botschaft senden oder dahin schreiben wolle, weil beide Theile ihren Versprechungen nicht Genüge leisten, sind noch ungleich. Da nun etliche sehr empfehlen, Boten zu schicken, so will man dies nochmals heimbringen und auf dem Tag zu Baden sich entschließen; sofern man schreibt, soll es an jede Partei besonders geschehen. **e.** Auf die Anzeige Freiburgs und andere Warnungen, daß Zürich, Bern, Basel 2c. sich ernstlich rüsten, um unversehens die Katholischen zu überfallen, wird verabredet, es solle jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag zu Lucern mit Vollmacht abfertigen, um einen Anschlag zu thun. Unterdessen soll jedes sich wohl umsehen und sogleich einen Tag ausschreiben, wenn etwas vorfallen sollte. — Nachträglich wird über die Berner berichtet, daß sie denen ob dem Bonwald befohlen, die Lucerner anzugreifen, und denen nid dem Bonwald, Bremgarten und Mellingen zu überfallen. **f.** Die Frage, ob man die Baslermünze abrufen oder bleiben lassen wolle, wird wegen Meinungsverschiedenheit auf den folgenden Tag in Lucern verschoben; unterdessen soll Lucern die Prüfung der Münzen vollenden. **g.** Ueber das Hauptgeschäft, die Aufrichtung eines Bündnisses mit dem Papst und dem Kaiser, erklärt sich vorerst Uri, es wolle die gestellten Artikel annehmen, wenn die zwei Artikel über das Herzogthum Mailand, betreffend die Zollbefreiung und den feilen Kauf, deutlicher gefaßt und zum Schluß, da es sich doch am meisten um Mailand handle, beigefügt würde, daß man die Vereinung wieder abkünden dürfte, wenn der Herzog jene zwei Stücke nicht hielte. Ferner soll in dem Artikel, der von der Bewilligung von Knechten handelt, der Punkt „oder sonst" wegfallen, da man sich bloß des Glaubens halb einlassen wolle; auch andere Verbesserungen nimmt Uri an; wenn aber die andern vier Orte nicht einig sind, so sollen die Boten die Sache wieder heim-

bringen. Schwyz bleibt bei der früher gegebenen Antwort; es hat seinen Knechten verboten, irgend wohin zu ziehen, will auch mit Mailand nichts zu thun haben. Obwalden wünscht, daß Lucern seine Meinung vorher eröffne, was dann geschieht, und daß die Capitel mit Mailand aufgerichtet und von dem Herzog steif gehalten werden; von den übrigen Artikeln haben ihnen einige gefallen, einige nicht, z. B., daß die Knechte, die man den Verbündeten gäbe, bis zum Ende des Krieges dienen sollten; es sei aber nicht gut, Freunde von sich zu weisen; darum möchte es eintreten. Nidwalden möchte am liebsten keine neuen Bündnisse machen, indem man, wie die Erfahrung lehre, nichts dabei gewinne; wie es vormals dem Papst und der Kirche treulich gedient, sei es auch jetzt bereit, sein Vermögen für den Glauben und den hl. Stuhl einzusetzen, womit „sie" sich begnügen dürften; deßhalb habe es den Seinigen geboten, nirgends hin zu ziehen. In Zug haben alle vier Gemeinden ungleiche Beschlüsse gefaßt, was die Boten zu entschuldigen bitten; sonst würde es sich schwerlich von den andern Orten söndern; ihrem Befehl gemäß wollen sie heimbringen, was sie hier vernehmen; indessen sei allen Angehörigen zum schärfsten untersagt, einem fremden Herren zuzuziehen. Freiburg erwähnt, wie mannlich sechs Orte den Glauben behauptet haben; es stünde auch dem Papst und dem Kaiser, als obersten Häuptern der Christenheit, wohl an, (ihnen) zur Erhaltung des Glaubens Hülfe, Rath und Beistand zu leisten; doch wünscht es, ihnen nicht weiter verpflichtet zu sein, als ihren Widersächern den Durchpaß zu sperren, wenn „sie" des Glaubens wegen angefallen würden; denn Hülfe aus dem Lande zu geben, während die Eidgenossen selbst nicht einig, fiele zu schwer. Lucern ist zur Annahme geneigt wie Uri, stellt auch die gleichen Vorbehalte, will aber die Sache vor dem Abschluß noch an die Gemeinde bringen. — Da man abermals nicht gleichförmig instruirt ist, so hat man die Artikel mit den besprochenen Veränderungen in den Abschied genommen; auf nächstem Tag zu Lucern, der auf Donstag nach Nativitatis Mariä (11. September) angesetzt worden, soll dann jedes Ort eine endliche Antwort haben, um die Artikel „zu beschließen und zu vollenden." **h.** Junker Georg von Rive, Abgeordneter der französischen Gesandten, bittet schriftlich und mündlich um Antwort auf den letzten Vortrag derselben. Da die Befehle ungleich lauten und einige meinen, man sei noch nicht schuldig, zu antworten, so wird ihm erwidert, sobald man auf die begehrten Punkte Antwort erhalten, wolle man dem König den gefaßten Beschluß auch kund thun. Deßhalb wird abgeredet, daß jedes Ort, das noch keinen Entscheid gefaßt, dies beförderlich thun solle, damit man nach Eingang der begehrten Antwort sich auch erklären könne.

Im Freiburger Abschied fehlen **a**, **c**, **d**, **f**.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Instructionsbuch Nr. 2, f. 93.

86.

Bern. 1533, 1. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 239, S. 73.

1. Gesandte von Biel machen dem Rathe zu Bern Eröffnungen über das Verhalten der Frau von Valendis und des Gallon gegen den Prädicanten Marmod zu Dombresson, und begehren Rath und Hülfe. Der Rath beschließt, durch eine Gesandtschaft mit der Frau zu reden, daß sie den Prädicanten und die zu Dombresson ruhig bei dem Evangelium belasse. „Ir und derer von Biel brief verhört, rechtens benügen, mit gallon verschaffen, sich des wie im gmacht zu benügen." 2. Boten: Augsburger, Tübi.

87.

Baden. 1533, 3. September (Mittwoch nach Verenentag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K, 1, f. 92. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 69. **Tschudische Sammlung:** Bd. 7, Nr. XIX. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. EE, S. 547. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, fol. 142. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 19. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Haab; Kaspar Nasal. Bern. Peter Stürler, Venner; Franz Nägeli, des Raths. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Kaspar Stalder, des Raths. Unterwalden. Heinrich von Matt, Ammann nid dem Wald. Zug. Konrad Nußbaumer. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel. Ludwig Zürcher, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Niklaus von Wenge, Schultheiß; Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann. — E. A. A. f. 48a.

a. 1. Auf letztem Tag war angezogen worden, daß Graf Rudolf von Sulz an der Brücke unter dem Scholberg gegen Guttenberg einen Zoll beziehe und der Zoller der Eidgenossen an derselben Brücke, die in ihren hohen und niedern Gerichten liegt, ebenfalls den Zoll einnehme, worüber sich viele beschweren, und mit Recht. Deßhalb hat man den Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, dahin abgefertigt, um sich mit Graf Rudolf zu besprechen. Dieser meint nun, der Rhein bilde bis unter Basel hinab die rechte Landmarch zwischen „Schwyz" und Oesterreich; darum habe er auch Fug und Recht, den Zoll zu fordern; er wolle übrigens die Rechte auf Wunn und Weide daselbst nicht schmälern und Briefe betreffend die dortigen Marchen, die sich etwa finden mögen, gern sehen lassen; das erwarte er auch von den Eidgenossen; wenn aber keine gütliche Verständigung zu erreichen wäre, so möge man beiderseits die ältesten Leute verhören, von jeder Partei zwei ehrbare Männer sammt einem Obmann setzen und diesen den Span zum Entscheid übergeben. 2. Da die Sarganser anzeigen, daß (der Spruch?) in dem Streit, der zwischen den fünf Orten und Schwyz und Glarus der Lachen und Marchen halb gewaltet, verloren gegangen, und Kaspar von Mülinen damals Obmann gewesen, so wird Bern ersucht, ihm und dem Stadtschreiber Befehl zu geben, die bezüglichen Briefe aufzusuchen; dies sollen auch die andern Orte thun, und auf nächsten Tag jedes Bericht bringen, um dann zu berathschlagen, wie man sich weiter gegen den Grafen verhalten wolle. **b.** In Betreff des Anleihens an die von Flums, zum Wiederaufbau des Schmelzofens, sind alle Orte einig; weil aber der Vogt noch nicht gemeldet, ob sie einen weitern Einsatz als den Ofen selbst geben können, so wird ihm befohlen, auf den nächsten Tag hierüber zu schreiben; indessen will man die Abrede heimbringen, ihnen auch ohne andere Sicherheiten zu entsprechen, indem dies der Eidgenossenschaft zu großem Nutzen dient; es soll aber der Ofen an eine Stelle gesetzt werden, wo der Rhein ihm keinen Schaden zufügen kann. **c.** Lucern will man bei seiner Zollfreiheit zu Mellingen bleiben lassen in dem Verstande, daß seine in der Stadt wohnenden Bürger zoll- und geleitsfrei seien; wer aber in der Stadt nicht seßhaft ist, soll Geleit und Zoll daselbst entrichten. Vogt Flekenstein soll künftig angeben, was er in seinem eigenen Namen, und was auf Rechnung seiner Geschäftsbetheiligten durchführe, damit dieselben ihren Antheil verzollen. Wenn übrigens der Zoller vermuthet, daß etwas nicht zollfrei sei, so soll er jedem an Eidesstatt das Gelübde abnehmen, daß das durchgehende Gut ihm gehöre; denn wer sich eines Betrugs schuldig machte, hätte die gebührende Strafe zu erwarten. **d.** Stephan de Sala von Lauis berichtet abermals, wie er als Bürge für einen Tempesta, Diener des Königs von Frankreich, zahlen

müssen und daran noch nichts erhalten habe, obwohl dieser demselben noch viel schuldig sei; vergeblich habe er sich dreimal nach Frankreich begeben, und der Beschluß vom letzten Tage, daß die französischen Anwälte ihn laut der Capitel gütlich befriedigen oder ihm das Recht gestatten sollen, werde von ihnen gar nicht beachtet. Auf seine Bitte hat man nochmals an die Gesandten ernstlich geschrieben. Heimzubringen, wie man dem armen Mann weiter helfen könnte, wenn dies nicht wirkte, und ob man ihm dann gestatten wollte, die Franzosen oder ihr Gut zu behaften. **e.** Vermöge des letzten Abschieds werden über die Artikel, welche in dem Lauiser Abschied heimgekommen, folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Ueber die Bestechung der Rathsboten: Es soll jedes Ort den Vogt oder Boten, den es dorthin verordnet, bei seinem Eide ermahnen, in allen Geschäften nach bestem Verständniß zu handeln, niemand zu lieb noch zu leid, von niemand und für kein Urtheil Mieth und Gaben anzunehmen, außer das bisher gebräuchliche Appellationsgeld; wenn irgend einem Boten von einer oder mehrern Parteien Geld verheißen würde, so soll derselbe bei seiner Eidespflicht schuldig sein, dies den übrigen Boten anzuzeigen, und es sollen dann die angezeigten Parteien nach Verdienen bestraft werden. Von jeder Rechnung dürfen aber die Boten, wie bisher, 10 Kronen nehmen. 2. Von den Urtheilen, welche in dem Streit zwischen den Klosterfrauen zu St. Katharina und denen zu Trexia und Dogmentia ergangen, soll das erste, das auch zu Baden bekräftigt worden, in Kraft bestehen, das zweite dagegen abgethan sein; überhaupt sollen die Boten, die dahin kommen, kein von den Eidgenossen gesprochenes Urtheil abändern oder aufheben. 3. Ueber die Freilassung von Todtschlägern oder andern Missethätern wird beschlossen: nicht vorsätzliche („redliche und ehrliche") Todtschläger mag der Vogt wohl frei lassen, wenn sie sich mit des Umgebrachten Verwandtschaft abgefunden haben; die unehrlichen Todtschläger aber, Mörder und andere malefizische „Händel" können weder die Boten noch der Vogt liberiren, sondern sie sollen deren Gut zu Handen der Obrigkeit beziehen; glauben dann die Uebelthäter beschwert zu sein, so mögen sie sich auf einem Tage vor den Eidgenossen verantworten, die allein Befugniß haben, sie freizusprechen. 4. Baptist Bean von Luggarus, der etwas Silbergeschirr, das einem Andern gehört, bei sich behalten und auf Anforderung dasselbe verläugnet, und eine ihm schon bezahlte Schuld nach dem Absterben des Schuldners zum zweiten Male gefordert hat, wird auf den nächsten Tag vorbeschieden. Heimzubringen, und zu berathen, wie man ihn strafen wolle. 5. Die Welser betreiben ihren Gewerb zu Lauis stillschweigend fort, obschon die Jahre ihres Geleits abgelaufen sind. Es wird ihnen geschrieben, daß sie auf nächstem Tag sich einzufinden haben, um ihr Geleit zu erneuern, oder dann (das Land) räumen und von dannen ziehen sollen. Heimzubringen, wie man sie halten soll, wenn sie erscheinen. 6. Der Erbtöchter halb bleibt man gänzlich bei dem Abschied von Lauis. 7. Ebenso wird in Betreff der Weibel der dort erlassene Abschied bestätigt, daß nämlich der Vogt einen Weibel in der Eidgenossen Kosten halten dürfe, will er aber mehr haben, so soll er sie selbst bezahlen. 8. Heimzubringen, ob man das zu Laggarus befindliche Geschütz theilen (wie etliche Orte vorschlagen) oder nach Irnis hinaufführen und dort ein Haus dafür bauen wolle, um im Fall der Noth versehen zu sein. **f.** Es waltet ein Streit zwischen Kaspar von Hallwyl und Hans von Hunwyl einerseits und dem Bischof von Constanz anderseits über 1400 Gl. Kapital und 70 Gl. rh. Zins, für welche Forderung die beiden erstern sammt ihrem Schwager, dem Herrn von Schönau, Briefe und Siegel darlegen. Nachdem man auch die Anwälte des Bischofs gehört, die vortragen, wie Bischof Hugo sel. mit den Frauen der drei genannten eine Theilung getroffen und die dadurch erlangten 700 Gld. sammt Zins dem Sigmund von Landenberg zugesprochen habe 2c., werden beide Parteien angewiesen, mit Hülfe des Landvogts im Thurgau und anderer Ehrenmänner die Sache in Güte beilegen zu lassen. Könnten sie sich aber nicht vertragen und wollen sie dann die Sache

den Eidgenossen als Richtern anvertrauen, so sollen sie mit allen ihren Beweismitteln auf nächstem Tage sich einfinden. Heimzubringen und nach Nothdurft zu instruiren. **g.** Antwort des Herzogs von Savoyen auf das Schreiben der Eidgenossen: Er habe bisher bedeutende Auslagen gehabt, und solche noch zu erwarten, weil der Papst, der König von Frankreich und er nächstens in Nizza („Nysse") zusammenkommen; er verspreche aber, bis Ende October alles zu bezahlen und bitte, daß man sich einstweilen gedulde. **h.** Die französischen Gesandten schreiben in Betreff des Zolls auf Kaufmannsgüter, welchen der König der Stadt Lyon bewilligt hat, die Eidgenossen seien darin nicht begriffen, und wenn ihnen schon etwas abgenommen worden, so soll es ihnen ohne Widerspruch zurückerstattet werden. **i.** Lucern soll den Meier von Schongau anhalten, das Lehen von dem Vogt im Freien Amt zu empfangen und Alles anzugeben, damit es in das neue Urbar geschrieben werden könne; habe sein Vorfahr etwas verborgen, so möge er ihn darum suchen. **k.** Auf das Anbringen des Abtes von Rheinau und der Klosterfrauen von Dießenhofen soll jeder Bote auf dem Tag zu Lucern Antwort geben. **l.** Heimzubringen und auf dem Tag zu Lucern nochmals Antwort zu geben, ob man eine Botschaft nach Glarus schicken wolle. **m.** In dem Span zwischen Bern und Solothurn, betreffend Versehung der Pfarre zu Kriegstetten, hat die verabredete gütliche Unterhandlung nicht stattgefunden, weil Solothurn, um unnütze Kosten zu sparen, den Tag in Büren abgeschrieben hat; nun eröffnet neuerdings Bern, daß es Recht biete, gemäß dem bestehenden Burgrecht und den Bünden. Da Solothurn wieder um Rath bittet, so wird es in den Abschied genommen. **n.** Da man dermalen nicht für nöthig erachtet, einen bestimmten Tag anzusetzen, so ist abgeredet, daß jedes Ort, dem etwas zustieße, einen Tag ausschreiben möge; dasselbe soll dann auch den Vögten zu Lauis und Luggarus davon Kenntniß geben, damit sie die Welser und den Baptista Bean heraus senden. **o.** Heimzubringen und auf nächstem Tag Antwort zu geben über das dringliche Ansuchen des Propstes und etlicher Chorherren von Zurzach, man möchte sie bei Briefen und Siegeln und altem Herkommen belassen und ihnen die seit 2—3 Jahren entzogenen Stände vor den Dachtraufen ihrer Häuser wieder zustellen. **p.** Es soll hinfür jedes Ort seinen Boten ernstlich befehlen, auf den Tagleistungen bis zum Schlusse zu bleiben, und nicht „aufzujucken", wie es diesmal geschehen, damit nicht Fremde und Einheimische, welche mit großen Kosten hergekommen, unverrichteter Sache wieder abziehen müssen. **q.** Schultheiß Golder bringt im Auftrag seiner Regierung vor, Bern habe vor dem letzten Kriege lucernischen Fuhrleuten 125 Ohm Wein weggenommen und dieselben ungeachtet aller gütlichen Handlung noch nicht bezahlt; da nun der Landfriede vermöge, daß jeder wieder zu seinem Eigenthum kommen solle, so bitte Lucern gemeine Eidgenossen um ihre Verwendung, damit Bern den Ankaufspreis vergüte, nämlich 2 Gl. weniger 1 Ort für den Ohm. Bern erwidert, es sei zwar nichts schuldig, denn die Fuhrleute haben Zoll und Geleit „entführt"; es wolle aber der Freundschaft wegen 120 Gl. für den Wein geben und gedenke nicht höher zu gehen, indem es mit andern Fuhrleuten auf gleichem Fuße abgekommen. Golder entgegnet, daß die Fuhrleute keinen Betrug verübt, indem sie Steg und Weg gesucht, wo sie haben durchkommen mögen. Nach diesem Bericht hat man Bern ersucht 170 Gl. zu geben, und Lucern beauftragt, mit den Fuhrleuten zu verschaffen, daß sie sich damit begnügen. Auf nächstem Tag ist darüber Antwort zu bringen. **r.** Schultheiß Golder bittet ferner um eine Verwendung bei Bern, damit es dem Anton von Erlach ein freies Geleit ertheile. Die Boten von Bern geben Auskunft über die geführte Beschwerde und melden, daß die Obrigkeit ihn heimlich, in guter Meinung, habe warnen lassen, als er in ihre Stadt gekommen, weil einige Personen, die er beschimpft haben sollte, ihm schwer gedroht hätten. Es wird nun Bern freundlich ersucht, demselben ein sicheres Geleit zur Besorgung seiner Geschäfte zu ertheilen oder auf nächstem Tage die Klagepunkte

vorzubringen, damit er sich verantworten könne. **s.** Schultheiß Golder begehrt ferner, man möchte dem Vogt Flekenstein seines Verlustes zu Thurnis wegen ein Verwendungsschreiben an den König von Frankreich gewähren. Obschon man findet, daß der König keine Schuld daran trage und es sich daher nicht gezieme, ihm darum zu schreiben, so will man doch nicht abschlagen, eine Empfehlung ausstellen zu lassen. **t.** Der Ammann von Glarus stellt die dringende Bitte, den Sekelmeister Wichsler wieder auf Tagen sitzen zu lassen, gemäß den Bünden und altem Herkommen; werde dies abgeschlagen, so könne Glarus sich damit nicht zufrieden geben und müßte andere Mittel versuchen. Heimzubringen. **u.** Auf dem nächsten Tag ist auch Antwort zu geben über das Gesuch von Glarus, die Summe, die es für die Besatzung zu Gottlieben bezahlt, zurückzuerstatten. **v.** Die Boten von Zürich wissen, wie der Ammann von Matt mit ihnen geredet wegen eines Zinses, den er zu Horgen hat, und wie er gebeten, daß Zürich denselben mit 100 Gld. Hauptgut an sich lösen möchte, da derselbe durch gute Unterpfande gesichert sei. **w.** Eine Botschaft des Herzogs von Mailand trägt weitläufig vor, 1. die ausgestreuten Klagen über den ihm zugeschriebenen Mord an dem Herrn von „Merveiller" beruhen nicht auf der Wahrheit; einmal sei derselbe nicht Gesandter des Königs von Frankreich, auch nicht von Geburt Franzose, sondern Mailänder, und bloß in Privatgeschäften nach Mailand gekommen, was die Credenz des Königs selbst beweise; ferner falle ihm zur Last, daß er Umtriebe gemacht, zwanzig geharnischte Männer ausgerüstet und einen namhaften Edlen von Mailand umbringen lassen habe, worauf der Herzog dessen Verwandten das Recht nicht habe abschlagen können, u. s. w. 2. Der Ruf, den er der Frucht wegen habe ausgehen lassen, sei alter Brauch, um Betrug und Listen zu verhüten, sei auch nicht um der Eidgenossen willen geschehen; sobald die Verzeichnung aller Früchte vollzogen, der Bedarf seiner Unterthanen gesichert und die neue Saat bestellt sei, wolle er wieder mittheilen, „mehr als er vermöge;" darum bitte er, die getroffenen Maßregeln mit der großen Theurung zu entschuldigen. Auf dieses Anbringen hat man den Gesandten bemerken lassen, es sei ganz ungebührlich und den Capiteln mit etlichen Orten zuwider, daß der Herzog bei Leib und Leben und höher verboten, jemand etwas zu verkaufen; man erwarte, daß er solches abstelle; sonst hätte man Ursache, dies mit Gleichem zu vergelten &c. **x.** Die vier Städte sollen Zürich unverweilt berichten, wie sie gegen die Wiedertäufer verfahren. **y.** Auf die Anforderung der 10,000 Gulden, die der Herzog von Mailand den acht Orten schuldig ist, antworteten dessen Gesandten, sie können alles mit Mailänder Zweibätznern („zwyfalten M. batzen") bezahlen; man antwortet ihnen aber, diese wolle man nicht, sondern entweder mit guten Kronen, je 3 für 4 Gld. gerechnet, oder mit rheinischem Golde bezahlt sein laut der Briefe; auch solle das Geld ohne alles Fehlen auf Michaeli zu Baden sein; wo nicht, so habe der Herzog die Kosten zu tragen; kommt es früher an, so soll der Landvogt allen Orten Bericht geben, worauf man es abholen wolle. **z.** Der Bote von Glarus hat im Namen seiner Obern die Gesandten von Zürich gebeten zu berücksichtigen, daß Hauptmann Fridli Mathys von seinem Amte wenig Nutzen, sondern Schaden gehabt hat, und ihm die Bußen nachzulassen, da Lucern und Schwyz auf ihren Antheil schon verzichtet haben; auch Mathys selbst legt seine Bitte ein; die Boten beider Orte verwenden sich ebenfalls für ihn und sprechen dabei die Hoffnung aus, daß ihre Obern dann auch bei der Rechnung des Hauptmann Frei sel. sich gütlich werden finden lassen. **aa.** Der Burgvogt zu Rapperswyl klagt, daß die Zusätzer, die dort gelegen, ihm an „Betwat" und Anderem einigen Schaden zugefügt, wofür er Ersatz begehrt. Heimzubringen und auf nächstem Tag zu antworten, was man ihm geben wolle. **bb.** Auf die von Glarus gestellte Frage, ob man die Besatzung in Rapperswyl aus den Strafen bezahlen werde oder nicht, antworten die Boten der drei übrigen Orte, ihre Obern haben die Zusätzer aus dem „Ihrigen" bezahlt und sehen dies

auch für räthlicher an. **cc.** Die von Bern werden gebeten, denen von Zürich beförderlich zu melden, ob sie in Betreff des Ehegerichts gemäß der letzten Abrede in Zürich bei den drei Tagen verbleiben oder aber die fünf Tage haben wollen. **dd.** Anläßlich eines Streites zwischen dem Hofmeister von Königsfelden und dem Landvogt in den Freien Aemtern wegen des Hofes zu Bublikon daselbst sprechen die Boten sich dahin aus: der Landvogt soll den Hof dem Meier leihen, doch unschädlich dem Zinse, den das Gotteshaus Königsfelden darauf hat und dem Lehen, das die Eidgenossen darauf haben. Das wollen die Boten von Bern heimbringen. **ee.** Die von Bern sollen den alten Commenthur von Hitzkirch, den von Mülinen, vermögen, den VII Orten den Lehenbrief um Hitzkirch oder doch eine Abschrift desselben zu überschicken. **ff.** Hans Grünlich ruft die Eidgenossen um Gottes Willen an, die von Basel zu vermögen, das über ihn verhängte Verbot nachzulassen, damit er wieder in ihre Stadt und zu Weib und Kindern kommen könne. Die Eidgenossen bitten die von Basel freundlich, um ihrer Willen dem armen Gesellen zu verzeihen. **gg.** Der Abt von Rheinau bringt vor, ein Dörfchen in Kleggau gehöre seinem Gotteshaus, dem Grafen von Sulz und Einem von Jestetten; über dieses Verhältniß sei nun Streit entstanden. Beschluß: man (Schaffhausen?) soll trachten, die Parteien in Güte beizulegen.

hh. „Des gozhus Paradies halb, die wyl man nützit grundlichs hat konnen erfinden, sind mine herren darvon abgestanden".

St. A. Lucern: A. Paradies. Auszüge aus den im Handel von 1568—74 von den Parteien eingelegten Beweisschriften.

Im Zürcher Abschied fehlen **c, i—l, q—u.** Im Berner fehlen **b, c, i—m, s—u.** Im Glarner **c, i—l** und alles von **o** an. Im Basler Abschied fehlen **a—c, f, i—l, o, q—u.** Im Freiburger fehlen **a—c, i—l, o—t.** Im Solothurner Abschied fehlen **a—c, i—l, o, q—s.** Im Schaffhauser fehlen **a—c, f, i—l, o, q—u. v—z** aus dem Zürcher. **aa** und **bb** aus dem Glarner. **y** auch im Berner. **cc—ee** aus dem Berner. **w—q** auch im Basler; **ff** aus dem Basler; **w** und **y** auch im Solothurner und im Schaffhauser; **gg** aus dem Schaffhauser.

Das Badener Manual enthaltet des fernern folgende Artikel: 1. „Von Crispinus von Sollbruggen wegen ein offnen und beschlossnen briefe." 2. „Martha Blarerin von Costantz jerlichen x gulden uf der stat Ueberlingen, stat iren ix jahr us." 3. Dem Vogt zu Bellenz ist zu schreiben, daß er nebst dem Vogt zu Lauis Biederleute beiziehe, auf den Stoß gehe und den Handel beizulegen trachte; gelingt dieses nicht, so soll derselbe auf die nächste Jahrrechnung verschoben werden. 4. In Betreff der „Spectationen und der Warten" zu Lauis wird erkennt: wenn sie vor der Abstellung zugesagt worden, läßt man sie bleiben, andern Falls sollen sie ungültig sein und in der Folge keine mehr zugesagt werden. 5. „Castelan Turbin von Lowers." 6. Dem Vogt im Thurgau ist zu schreiben, daß er die Meier zu Fischingen und den Schaffner beschicke und sie bei dem ausgegangenen Abschied handhabe und nicht gestatte, „in also harzusprengen". 7. „Hans Grüwlich, Burger zu Basel" (vielleicht ff). 8. Dem Vogt im Thurgau schreiben, er soll mit dem Abt in der Au reden, daß er den Kaspar von Hallwyl bei seinem Lehen der Pfrund zu Ermatingen belasse oder auf nächsten Tag erscheine.

Es fehlen **h, o, p, s.** Auch daselbst der Inhalt der Note zu **u,** ferner **v—x, aa—cc, hh.**

Zu **u.** Nach dem Freiburger und Solothurner Abschied verwendet sich der Bote von Glarus gleichzeitig dafür, daß dem Vogt Philipp Brunner seine ausstehende Schuld gütlich bezahlt werde, sonsten würden ihre Obern „an andern Orten auch hinder sich halten."

Zu **w.** Der Lucerner Abschied enthält als Beilage ein Creditiv für Joh. Angel Ritius, Kammersecretär des Herzogs, d. d. Mailand 16. August, an Lucern adressirt, und ein Schreiben von Ritius und Panizonus, d. d. Lucern 22. August (an die V Orte — Adresse fehlt), über den gleichen Gegenstand, aber bedeutend ausführlicher und in umgekehrter Folge; als Namen des Enthaupteten wird angegeben Joh. Albertus Mirabilia.

Zu **x.** In den Abschieden für Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen lautet dieser Artikel nur für je das einzelne der betreffenden Orte; beim Berner Abschied erscheint er in dieser Gestalt als ein erstes Glied zu **cc.**

Zu **gg.** Der Artikel ist theilweise vermodert. Der Sinn des letzten Satzes, mit Ausnahme der Parenthese, ist aus dem auf dem Umschlage des Abschiedes stehenden regestenartigen Verzeichniß der einzelnen Artikel enthoben.

88.

Valendis. 1533, vor 4. September.

Verhandlung zwischen Bern und der Frau von Valendis.

Gesandte: Bern. Michael Augsburger; Konrad Tübi.

Wir sind statt eines Abschiedes auf folgende Missive verwiesen:

1533, 4. Sept. Bern an Biel. Die Rathsbotschaft, welche bei der Frau von Valendis gewesen, sei zurückgekehrt und habe die erhaltene Antwort berichtet. Überhin habe die benannte Frau ihren Bescheid auch schriftlich übermacht, wovon man denen zu Biel, um sie zu beruhigen, unverweilt eine Abschrift zugehen lasse. Wie die Gesandten berichten, sei auch der Prädicant zu Dombresson wohl zufrieden. Man bitte daher die zu Biel, sich mit dieser Antwort zu begnügen und gegen die Frau von Valendis nichts Unfreundliches vorzunehmen. St. A. Bern: Deutsch Missivenb. T, S. 993.

Die Namen der Gesandten aus dem Abschied vom 1. Sept. 1533 und der unten folgenden Instruction vom 11. December.

An die obige Sendung schließt sich eine zweite spätere von Bern an den Grafen von Challand an, von der wir nur die Instruction für die Gesandten von Bern besitzen. Es mag dieselbe zu einiger Ergänzung des Mitgetheilten hier folgen:

Den 11. Dec. 1533 werden Michael Augsburger und Georg Schöni dahin beauftragt: 1) Schon früher sei Augsburger mit Konrad Tübi zu Valendis gewesen und haben diese mit der Frau in Betreff des Handels, den Gallon, alter Kirchherr zu Dombresson, wider Pierre Marmont, Prädicanten daselbst hat, verhandelt. Die Gesandten sollen nun in gleicher Weise mit dem Grafen von Challand verkehren und ihm anzeigen, daß man früher die Sache auf seine Zurückkunft verschoben habe. Nun, nachdem diese erfolgt, beklagen sich die von Biel, daß nach Verlangen des Gallon auf Geheiß des Grafen dem Prädicanten geboten worden, das Pfarrhaus in vierzehn Tagen zu verlassen. Man verlange nun, daß die von Biel bei ihrer Collatur der Pfarre Dombresson und ebenso der Prädicant daselbst von jedermann unbelästigt bleiben. Beglaube jemand, gegen die von Biel Ansprache erheben zu können, so soll diese richterlich und nicht mit Gewalt erörtert werden; die von Bern seien gesinnt, denen von Biel zum Recht zu verhelfen und Gewalt nicht zu gestatten. Der Graf soll auch erinnert werden, daß er bei seiner Anwesenheit in Bern versprochen, wie bei den Seinigen zu Valendis in Betreff des Glaubens das Mehr ergehe, dabei wolle er sie bleiben lassen. 2) Der Vogt des Propstes von St. Immer hat auf die Güter und Zinse der Propstei in der Herrschaft Valendis ein Verbot gelegt. Die Gesandten sollen sich nun bei dem Grafen verwenden, daß dieses Verbot aufgehoben und denen von Biel daselbst kein Eintrag gethan werde, damit weitere Unruhe vermieden bleibe.

St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 327.

89.

Genf. 1533, 4. September.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. „Peter" Schöni („Syonner.")

Der genannte Gesandte ist in Genf angelangt und wird gebeten, sich nach Ville-la-grand zu verfügen, um die Freilassung des Aimé Levet zu erwirken. Es werden ihm J. Lullin und Claude Savoye als Begleiter mitgegeben nebst dem Briefe derer von Freiburg, mittelst welchem dieselben zu der verlangten Freilassung ihre Zustimmung erklärt haben.

Dahin gehört folgende Missive:

1533, 12. September. Bern an den Richter (»Juge«) zu Chablay. Man sei ungehalten, daß sein Pere und Lieutenant die Vorstellung, welche der Gesandte von Bern, Georg Schöni, im Namen seiner Obern, betreffend den gefangenen Aimé Levet von Genf gehalten, nicht mehr beachtet haben. Die Verwandten des Chorherrn Werli, die zuerst auf jenen gedrungen, sodann auch die Chorherren von Genf haben die diesfällige Verfolgung fallen lassen; die von Freiburg haben geschrieben, daß man ihn gegen Sicherheit, in Genf vor seinem natürlichen Richter zu Recht stehen zu wollen, entlasse; und dennoch werde er noch immer enthalten. Die von Bern verlangen daher mit denen von Freiburg, daß der genannte sogleich auf freien Fuß gestellt werde. Das Gegentheil verstoße gegen den Abschied von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen, wie das der Gesandte von Bern weitläufiger auseinandergesetzt habe. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 279.

90.

Bern. 1533, 11. bis 13. September.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 281. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede A, f. 107.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg für die Herrschaften Grandson und Grasburg.

I. (Grandson.) **a.** Dem Ziegler von Grandson ist abgeschlagen, von Leuten, denen Ziegel geschenkt werden ein Trinkgeld („etwas für den Win") abzunehmen, dagegen wird ihm für diesmal ein Rock geschenkt. **b.** Die von Grandson klagen, daß ihnen verboten sei, auf ihre Güter Geld aufzunehmen. Da die Boten von Freiburg hierüber ohne Instruction sind, so wird vereinbart, die dießfällige Ordnung, welche die von Bern den Ihrigen in Aelen gegeben, den Herren von Freiburg vorzulegen, ob ihnen gefällig wäre, daß dieselbe von beiden Städten denen von Grandson gegeben würde. Diese Ordnung geht dahin: man mag die Güter verkaufen, Geld darauf entlehnen und sie versetzen für eine Summe, die das Gut werth ist. Die Käufer mögen dann das betreffende Land nutzen und dessen Früchte genießen, doch bleibt allzeit dem Verkäufer die Losung vorbehalten. Geschieht diese innert fünf Jahren, so hat der Verkäufer kein „Lob" zu geben, andern Falls wird das Lob ausgerichtet. **c.** Der Anstand zwischen denen von Concise und Provence einerseits und denen von Bonvillars und Mithaften anderseits wird dahin entschieden, daß letztere bei dem Lehen des Waldes bleiben sollen. **d.** Der Prädicant zu St. Aubin klagt, daß der Vogt von Grandson, entgegen der letztjährigen Erlaubniß der Boten von Bern, der Capelle zu Provence den halben Zehnten hinterhalte, auch den diesjährigen Zehnten versperre

und in den dem Prädicanten gehörenden Zehnten zu Vaurmarcus eingreife; endlich habe er die Filiale Provence um 40 Florin weggeliehen; er bitte, den Vogt anzuhalten, der Pfarrei St. Aubin das Ihrige verabfolgen zu lassen. Man will diesen Handel vornehmen, wenn der Marchuntergang gegen Vaurmarcus stattfindet, weßhalb man auf Michaeli (29. September) Abends in Grandson sein will. **e.** Dem Müller von Yvonand läßt man für dieß Mal einen halben Mütt Korn am Zins nach. **f.** Dem Johann Carre wird ein Florin an seiner Schuld geschenkt. **g.** Dem Etienne Perret erläßt man für dieß Mal einen Kopf Korn an dem Ofenzins. **h.** Der Vogt der Pfarre Yvonand berichtet, daß dieser Pfarrei der Zehnten zu Cheire nicht, wie früher jeweilen geschehen, verabfolgt werde. Darauf bemerken die Boten von Freiburg, daß die Herren von Bern die von Cheire nicht haben wollen mehren lassen, sie also von dem sonst gewohnten Kirchgang getrennt hätten; deßwegen behalten nun diese auch mit Recht den Zehnten für sich. Dem entgegen erwiedern die von Bern, der genannte Zehnten sei der Pfarrei Yvonand incorporirt und nicht der Messe wegen dahingekommen; letztere sei viel später gegen eine Entschädigung von hundert Groß eingeführt worden, welche der Pfarrer fahren lassen wolle, der Zehnten aber werde rechtlich behauptet. Die von Freiburg glaubten nun, daß das Recht da gesucht werden soll, wo der Zehnten belegen sei. Hierauf wurde ihnen entgegnet, weil sie sich als Partei stellen, gezieme sich nicht, daß sie Richter seien, das Recht solle gemäß dem Burgrecht ergehen; indessen bitte man die von Freiburg, billigkeitsgemäß den Zehnten der benannten Cur verabfolgen zu lassen und darüber auf der Jahrrechnung zu Freiburg freundliche Antwort zu geben. **i.** Die Boten von Freiburg bringen an, daß die von Yvonand, welche anderswohin zur Messe gehen, nicht gestraft werden sollen, wie dieses die von Bern gemäß hingeschickter Briefe verlangt haben. Die von Bern entgegnen, man habe in Yvonand die Messe abgemehret, das Evangelium und die Reformation angenommen; überhin sei um solche Angelegenheiten in der Herrschaft Grandson ein Vertrag errichtet worden, dem sie nicht entgegengehandelt zu haben glauben; sie bitten daher freundlich, sie dießfalls nicht ferner zu belästigen. **k.** 1. Der Vogt der Frau von Aucret zu Champvent beklagt sich, daß einigen von Champvent („Chamuent") und Peney („Piney") erlaubt worden sei, anderswo, als in dem gemeinen („gezwungenen") Backofen zu backen, wodurch die benannte Frau am Zins Schaden leide, und bittet, solches abzustellen. Es wird geantwortet, die Erkanntnisse seien vor kurzem erneuert worden und man glaube nicht, daß der Commissär Lucas hierin gefehlt habe. Wenn sich aber dennoch der Vogt nicht gedulden wolle, möge er vor die Boten treten, die auf St. Michaelstag (29. September) nach Grandson kommen. 2. Wiederholt sei auf dem Berg in „Boulet" (Baulme?) gemarchet worden, wodurch benannte Frau an ihrem Zehnten des Orts verkürzt worden sei, indem Meister Bon beglaube, daß dieser Zehnten beiden Städten gehöre, obwohl derselbe immer der Herrschaft Mottaz zuständig gewesen; es möge sein, daß die Städte daselbst mehr Land besitzen als früher; aber die Zehntmarchen seien von den Landmarchen unabhängig. Es wird entgegnet, es seien daselbst nur Zehnten ausgemarchet worden; dabei seien andere Inhaber von Zehnten ebenfalls zugegen gewesen; wenn dieses von Seite der genannten Frau nicht der Fall war, so sei es ihr doch kund gethan worden; daher lasse man es bei der Marchung verbleiben. 3. Endlich beschwert sich dieser Vogt, daß der Vogt von Grandson die Wappen beider Städte neben dem Schirmzeichen („Saulvegarde") an die Kirche („Pfarr") zu Peney aufgehängt habe, da doch der bemelten Frau der Schirm zustehe. Er wird angewiesen, die dießfälligen Gewahrsamen den früher erwähnten Gesandten vorzulegen. 4. Das soll auch wegen des Mooses geschehen; dann werde man die Sache erledigen, oder an die Obern bringen. **l.** Derselbe Vogt, der auch Vogt zu Yverdon ist, übergiebt Briefe, die er einer Übelthäterin, die er richten lassen, abgenommen hat, und fordert die dießfälligen Kosten. Man giebt ihm 20 Florin und die Briefe händigt man dem Statthalter ein, damit solcher sie

dem Vogt übergebe und dieser das Vermögen (der hingerichteten) einziehe und beiden Städten darum Rechnung gebe. **m.** Der Vogt von Grandson weiß, was ihm geschrieben worden betreffend Johann Meinier wegen der Usages, und daß demselben ein Kopf Korn am Zins nachgelassen worden. **n.** Dem Etienne Granier werden zwei Kopf nachgelassen, damit er das Kamin mache. **o.** Niklaus Chonz soll dem Pfarrer von Bonvillars die Coupe de Moissons (»couppe de messon«) bezahlen, wie andere Seinesgleichen. **p.** Da die Rechnung des Vogts von Grandson sehr fehlerhaft ist und viele Übergriffe, besonders wegen „Wein" (Trinkgeld), Zehnten und Zoll erzeigt, so hat man diese auf eine Zeit verschoben, in der der Vogt selber erscheinen und sich verantworten kann. Die Boten, welche dannzumal hinreiten, sollen alles, besonders wegen der Zehnten, genau untersuchen. Von den Fehlern haben die Boten zum Theil ein Verzeichniß erhalten. **q.** Auf gleichen Tag wird der Gegenstand betreffend die neue Mühle zu Concise verschoben. — II. (Grasburg.) **r.** Dem blinden Othmar ein Gulden zu Almosen. **r.** In Schwarzenburg und Guggisberg entrichten die Empfänger des Korn- und Haberzehntens denselben nur in Haber, während die Leute doch allerlei pflanzen und das angezeigte Verfahren nur den Ubernehmern, aber nicht den Landleuten Vortheil bringt und der Zehnten hier wie anderwärts verliehen werden soll. Die Boten von Freiburg nehmen das in den Abschied. **t.** Den „Bergteilen" auf Grenchen hat man 80 Pfund Freiburger Währurg an einen Alpkessel zu einer Steuer geordnet. **u.** Der Vogt von Grasburg weiß, was er in Betreff des Kaufs, den Mischler von Hafen und Hans Zewalen „bestanden", verfügen soll. **v.** In betreff des Spans wegen der Güter des Spitals zu Guggisberg bitten die von Bern wiederholt, daß die von Freiburg diejenigen, welche auf benannten Gütern sitzen (anhalten?), sich anläßlich Kirchgang, Reis, Landkosten, Gerichtszwang u. s. w. zu fügen wie andere Landleute und Kirchgenossen von Guggisberg und wie solches auch früher geschehen, da man ja dem Spital seinen Zins belasse und nur verlange, daß die Hofleute daselbst das früher Gewohnte und Schuldige erstatten; andernfalls möchten die von Freiburg betreffend den Obmann die letzthin an der Sense getroffene Abrede annehmen und solches den zu ihnen auf die Jahrrechnung kommenden Boten anzeigen. **w.** Der Vogt von Grasburg zeigt an, daß der Meier im Harris einen zum Schloß gehörenden Wald schädlich schwändte. Man will auf Donnerstag den Schwand besichtigen und mit Hülfe alter Leute den Wald ausmarchen; hat der Meier etwas eingeschlagen, so soll es wieder erstattet werden. **x.** Die von beiden Städten errichtete, im alten Urbar enthaltene Satzung, daß die Zinsgüter bei Buße nicht getheilt werden, sondern gemäß der Beschreibung im neuen Urbar verbleiben sollen, soll in der ganzen Gemeinde, unten und oben, bekannt gemacht und straks gehalten werden. **y.** Das Brechen der Trostung mit Worten oder Werken soll strenger als bisher bestraft werden. **z.** Man soll drei Urbare machen, zu jeder Stadt Handen eines, eines bleibt im Schloß zu Grasburg. **aa.** Der Eid des Vogts soll in dessen Urbar gestellt werden, damit der Vogt wisse, welche Bußen ihm gehören. **bb.** Dem Vogt wird auch die Hälfte jener Bußen überlassen, die wegen Ubertretung der Reformation, es sei in Betreff der geschlitzten („zerhauenen") Kleider, des Zutrinkens und anderm verwirkt werden. Die andere Hälfte verrechnet er beiden Städten. **cc.** Die Boten von Freiburg wissen, was die Gesandten der Landleute, der Venner und der Statthalter, in Betreff des Anzugs wegen des Schiedwaldes geredet und verlangt haben, daß man sie bei Brief und Siegel und ihrem Recht belasse, andern Falls sie an gebührenden Orten zu Recht stehen wollen. **dd.** Die Boten von Freiburg beschweren sich, daß der Prädicant von Neuenegg ennet der Sense den Riedzehnten bezogen. Die von Bern bitten sie, ihm denselben zu gewähren; wenn nicht, wollen sie ihrem Verlangen willfahren, doch möchten sie den dießjährigen Zehnten dem Prädicanten belassen. **ee.** Rechnung des Vogs von Grasburg, Peter Tübi.

In Form flüchtiger Minuten findet sich dieser Abschied im St. A. Bern: Rathsb. Nr. 239, S. 83. ff. Schon daraus ergiebt sich auch der sonst nicht genannte Ort der Jahrrechnung.

Zu **ee.** Wir bemerken anläßlich dieser Jahrrechnungen für die Berner-Freiburger Vogteien, daß wir solche im Text jeweilen nur andeuten, dagegen aber in einem Anhang dieselben je für das zweite Jahr, mit Anführung alles einzelnen in tabellarischer Übersicht, mit Beigabe der nöthigen Bemerkungen, folgen lassen.

91.

Zürich. 1533, vor 12. September.

Verhandlung zwischen Zürich und Bern.

Wir notiren beim Abgang eines Abschiedes folgende Missive:

1533, 12. Sept. Bern an Zürich. Das Schreiben derer von Zürich vom Montag (8. Sept.), welches die Strafe des Ehebruchs melde, habe man erst heute verlesen lassen. Zwar habe der Rathsbote, „der verrufter tagen" deßwegen zu Zürich gewesen, „vor langem" gleich nach seiner Zurückkunft den Abschied vorgelegt und das Verlangen derer von Zürich eröffnet. Doch habe man zu wenig Klarheit in der Sache gehabt, um dieselbe an den Großen Rath zu bringen. Es soll dieses nun so bald als möglich geschehen, wodann der Beschluß mitgetheilt werde. St. A. Bern: Teutsch Missivenbuch T, S. 1000.

Wäre das „vor langem" nicht durch den Ausdruck „verrufter tagen" erläutert, so wäre man geneigt, an den 15. Juli zu denken.

92.

Lucern. 1533, 12. September (Freitag nach Nativitatis Mariä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 105. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58, f. 60.

Tag der V Orte sammt Freiburg und Wallis.

Gesandte: Freiburg. Walter Heid. (Andere unbekannt.)

a. Vogt Weißenbach von Unterwalden bringt vor, es sei früher, als er Vogt in den Freien Ämtern gewesen, ein Lehen, zu einer Pfründe in Bremgarten gehörig, heimgefallen, um das er sich dann beworben habe; darauf sei es ihm zur Verleihung oder Verkauf übergeben worden, mit einem Vorbehalt, die Herstellung der Pfründe betreffend; nun habe Vogt Nußbaumer dieses Lehen dem Jacob Meiß von Zürich zugestellt; darüber müsse er Beschwerde führen, indem ihm dasselbe früher zugesagt worden. Heimzubringen, um den Handel gründlich zu prüfen und zwischen den Parteien gütlich oder rechtlich in Baden zu entscheiden. **b.** Ferner zeigt er an, welche unziemlichen Reden der Stierli von Muri gebraucht. Der Untervogt daselbst soll noch weitere Kundschaft darüber einziehen und nach Lucern berichten. **c.** Derselbe Vogt Weißenbach giebt zu verstehen, daß der neue Unglaube auch in Lauis zu grünen und einzureißen anfange, worüber die Altgläubigen sich sehr beschweren, und bittet um Rath. Heimzubringen, um sich auf Tagen zu besprechen, wie man diesem Unrath zuvorkommen wolle. **d.** Der Custor von Zurzach, im Namen des Propstes und Capitels, beschwert sich, daß ihnen Eintrag an ihren Freiheiten gethan würde, wenn sie die Kramläden vor

ihren Häusern nicht aufrichten dürften, und legt für ihre Rechtsame Briefe auf (es folgen Citate). Heimzubringen und auf dem allernächsten Tag zu Baden Antwort zu geben, damit die Herren bei dem Ihrigen bleiben mögen. **e.** Auf das Schreiben Schultheiß Kramers hat man zu Baden mit dem Vogt zu Sargans geredet und festgesetzt, daß in den gemeinen Herrschaften, wo noch Neugläubige sind, die „den deutschen Tauf" begehren, für dieselben eine „Gelte" Wasser auf den Taufstein gesetzt, und dem, der „den Tisch fressen" wolle, dies auch zugelassen werde, und daß, wo kein Prediger ist, der Meßpriester solches verrichte. Da hierüber Beschwerden eingelaufen sind, so hat man deßhalb nach Zürich, dem Vogt zu Sargans und dem Schultheiß Kramer geschrieben wie die Boten wissen. **f.** Nach Eröffnung der Instructionen „des Anschlags halb" wird folgende Abrede getroffen: 1. Jedes Ort soll sich um gute Kundschaft bemühen und nicht auf Wahn hin handeln; wenn eines vernimmt, woher der größte Haufen kommt, so sollen die „übrigen (der) V Orte" diesem entgegenziehen und ihn angreifen, nicht jeder Theil bloß auf das Seinige sehen, sondern es in die Schanze schlagen; bei diesem Anschlag soll es unverändert bleiben; sofern aber nach der Sammlung die Kundschaften sich ändern, so mag man sich nach den Umständen richten. 2. Wenn die V Orte angegriffen werden, soll Freiburg sogleich in das Gebiet der Berner einfallen; dasselbe sollen die V Orte thun, wenn letztere die Freiburger angreifen würden. 3. Freiburg und Wallis sollen sich über ihre gegenseitige Hülfe selbst verständigen. 4. Wenn es zum Kriege kommt, so soll Wallis den V Orten ein Fähnlein Knechte zu Hülfe schicken; wollte es sich aber nicht theilen und den Freiburgern allein zuziehen, so hat man nichts dagegen; die Verabredungen zwischen Freiburg und Wallis sollen indeß den V Orten mitgetheilt werden. 5. Da es gefährlich wäre, diese Dinge, die ganz geheim gehalten werden sollen, an die Gemeinden zu bringen, so soll jedes Ort ungefähr acht zuverläßige Männer verordnen, welche alle Händel betreffend den Glauben und Anderes, was jetzt vorhanden ist, mit voller Gewalt berathen und den Umständen gemäß ausführen können. **g.** Da man wegen Absendung einer Botschaft nach Glarus wieder ungleich instruirt ist, so wird gerathen, Schwyz solle sich an der Engelweihe bei den dahin kommenden Glarnern erkundigen, was hierin zu thun sein möchte, und den andern Orten Bericht erstatten. **h.** Abgeordnete von Mellingen klagen über die Nachtheile, die der Stadt aus dem jetzigen Zustand erwachsen: Abgang an Zoll und Geleit, Vermehrung der Diebstähle, Entweichung der Frevler (Zürcher, Berner und Andere), größere Feuersgefahr 2c.; daher bitten sie, daß man ihnen gestatte, die Thore wieder einzuhängen und die Stadt zu schließen; dann könnten sie auch desto leichter die gethanen Versprechungen halten. Heimzubringen. **i.** Die Gesuche des Abtes zu Rheinau und der Frauen zu St. Katharinenthal, um Erlaß der Jahrrechnung, will man nochmals heimbringen und auf dem allernächsten Tag in Lucern Antwort geben. **k.** Das Hauptgeschäft dieses Tages ist, über die Vereinung mit dem Papst und dem Kaiser Antwort zu geben. Uri beharrt bei der letzten Erklärung; Schwyz deßgleichen, mit dem Zusatz, daß man der päpstl. Heiligkeit und kais. Majestät, wenn sie je allein um des Glaubens willen angefochten würden, und man dannzumal nicht selbst überladen wäre, gerne behülflich und räthlich sein würde wie die Vordern es auch gethan, indem man hoffe, daß sie den katholischen Orten in gleicher Noth hinwieder auch Beistand leisten würden, wie sie es bisher ja auch gethan; Schwyz bitte daher, mit dieser Antwort sich zu begnügen, und die Eidgenossen, sich derselben anzuschließen und nicht weiter einzutreten; Obwalden und Freiburg bestätigen ihre frühere Antwort; Zug will sich von den vier andern Orten nicht söndern; Nidwalden erklärt, es wolle jetzt mit keinem Fürsten oder Herrn ein Bündniß machen; Wallis möchte am liebsten sich jetzt mit niemanden verbinden, will aber zur Erhaltung des christlichen Glaubens thun, was es vermag; Lucern hat keinen neuen Vorschlag gemacht. Da nun die Instructionen so ungleich sind, so werden dieselben einzeln den Boten des

Papstes und Kaisers schriftlich zugestellt, die darauf ebenfalls eine schriftliche Antwort ertheilen. Heimzubringen. **l.** Für dieses und andere hängende Geschäfte wird ein Tag nach Lucern angesetzt auf Donstag St. Leodegaren (2. October). **m.** Die französischen Gesandten eröffnen des Königs Antwort auf die ihnen auf dem Tag zu Baden und am 12. August gemachten Vorschläge: Es sei seine höchste Begierde, alles zu bezahlen, was er schuldig sei; das könne man schon daraus ersehen, daß er seit acht Monaten 300,000 Franken herausgeschickt. Jedoch befremde ihn, daß die Eidgenossen ohne Ursache unterhandeln, um in die italienische Vereinung, die ihm gänzlich zum Nachtheil gereiche und den Friedens= und Vereinigungstractaten ausdrücklich zuwider sei, einzutreten. Auf die zwei Anfragen, was für Hülfe der König im Fall eines Krieges zu Beschirmung des Glaubens ihnen geben wollte und wann er das ihnen Schuldige bezahlen wolle, sei den Gesandten befohlen, sie vorerst zu erinnern, wie ernstes Mißfallen er über die Zwietracht empfunden und wie große Kosten er gehabt, um den Frieden herstellen zu helfen; wenn sie aber je angegriffen würden, um sie vom christlichen Glauben zu drängen, und die „Ausbietung" nicht von ihrer Seite geschehe, so werde er ihnen „zu verstehen geben", daß er wahrer allerchristlichster König sei. Den zweiten Punkt betreffend, werde bald so viel Geld ankommen, daß die Hauptleute und Knechte gänzlich bezahlt und alsdann auch die Pensionen und andere Posten abgetragen würden. An Zürich habe Maigret laut der expressen Durchsicht der Bücher nichts anderes bezahlt als die Pensionen für die Jahre 1527 und 1528, und zwar 18 und 7 Monate, bevor der Krieg angegangen; wer also ferner sage, daß der König die Zürcher unterstützt habe, thue ihm Gewalt und Unrecht und rede wider Gott, Ehre und Billigkeit; deßhalb bitten die Gesandten zum höchsten, diese Personen für ein= und allemal schweigen zu heißen und bei Wiederholung solcher Reden zu strafen, da sonst der König es selbst thun müßte 2c. Hierauf hat man ihnen einige Artikel zu Erläuterung vorgelegt, nämlich in Betreff der Hülfe, eines Beitrages an die Kriegskosten, der Zahlungen 2c. Die Gesandten erwiedern: 1. Sie haben keine weitere Vollmacht, über dieses Begehren sich auszulassen und müssen den König nochmals berichten; damit er aber wisse, woran er sei, stellen sie die bestimmte Frage, ob man den Frieden und die Vereinung Punkt für Punkt zu halten gedenke, oder ob man deren ungeachtet das Bündniß mit Italien eingehen wolle. 2. Die Forderung von Kriegskosten, welche man gestützt auf die Vereinung mache, sei darin nicht begründet, da dieselbe nicht von Kriegen unter den Eidgenossen selbst rede, und der König mit beiden Parteien gleich verbunden sei; wenn er aber ihnen etwas gäbe, so würden die andern Eidgenossen mit gleichem Recht ebensoviel haben wollen. Doch wollen die Boten den König berichten. 3. Den Zeitpunkt der Bezahlung der Kriegsleute und der Pensionen können sie nicht bestimmen, da sie zuerst mit dem König darüber zu sprechen haben; dann werden sie ohne Verzug die festgesetzten Termine anzeigen. 4. Die Werbung betreffend sei es genug zu bemerken, daß sie gegenwärtig keinen Auftrag haben, Leute zu begehren oder anzunehmen. — Heimbringen. **n.** Die Boten kennen die Bitte, welche Jacob, ein Wälscher, um etlicher den V Orten im letzten Krieg geleisteter Dienste willen angebracht hat, und sollen auf nächstem Tag Antwort geben. **o.** Lucern soll den Rumor und Unfug, den etliche der Seinigen in Zurzach verübt, ahnden, den Luzi Schuhmacher für seine grobe Rede „zu Worten stellen" und darnach handeln, wie sich gebührt.

p. Verwendung der VI Orte bei dem Herzog von Mailand für Hieronymus Moresin von Lauis, mit eventueller Ansetzung eines Rechtstages; sie Note.

q. Verhandlung betreffend Verbot des Reislaufens; siehe Note.

Im Freiburger Abschied fehlen **a—e, g—i, n, o.**

Der Name des Freiburger Gesandten aus dem Freiburger Instructionsbuch Nr. 2, f. 95.

Zu **f, k, m.** Diese Verhandlungen werden unterm 6. October von Statthalter am Schultheißenamt, Venner und Heimlichen der Stadt Bern als eine von „vertrauten Freunden" erhaltene Mittheilung an die heimlichen Räthe der Stadt Basel mit aller Weitläufigkeit, die Antworten der päpstlichen, kaiserlichen und französischen Gesandten in wörtlicher Wiedergabe, mitgetheilt, um die Practik der V Orte, Freiburg und Wallis aufzuklären. Derselbe Bericht relatirt über die unter Art. **c** enthaltene Verhandlung in folgender Fassung: Der Vogt von Luggarus habe vor den Boten der VI Orte eröffnet, daß in einigen der neue Glauben zu „grünen" anfange, worüber die alten frommen Christen sich beschweren und verlangen, daß der Vogt solches abstellen solle, weßhalb er Raths begehre, wie er sich zu verhalten habe. Dieses haben die Boten in den Abschied genommen, um am nächsten Tage darüber Antwort zu geben. K. A. Basel: Abschiede 1533—36, nach dem Abschied vom 30. Sept. 1533.

Das Original des Votums von Wallis hat den Titel: „Copy des artikels us dem abscheid gehaltens tags zu Sitten. Donnstag nach Bartholomay" ꝛc. (28. Aug.), und schließt mit der Bemerkung: Der Bischof soll dem „schaubaren" Hauptmann, Simon in Albon, „der da ußen ist", schreiben, daß er die Stimmung der V Orte beobachten und berichten solle.

Zu **k.** Die Antwort der päpstlichen und kaiserlichen Gesandten liegt dem Lucerner und Freiburger Abschied bei; es ist daraus nur Folgendes zu bemerken: Sie haben sich über die Ungleichheit der Boten nicht wenig verwundert, indem das Ansuchen ihrer Herren in so freundlicher Meinung geschehen sei, niemand zu Verletzung oder Nachtheil diene, sondern zur Erhaltung des wahren christlichen Glaubens, zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft („üwers vaterlands") und gemeiner Christenheit; darum hätten sie etwas anderes erwarten dürfen. Da nun aber etliche Orte den gethanen Vorschlag nicht in der Meinung auffassen, wie er gemacht worden, und in gar kein Bündniß treten wollen, andere einen Anhang, betreffend die Zollfreiheit und den feilen Kauf in Mailand, fordern, woran es übrigens kaum gefehlt hätte, wenn ein Verständniß über die andern Artikel erfolgt wäre, und die Gesandten nicht zur Pflanzung von Zwietracht abgeordnet worden, so wissen sie nichts anderes zu thun, als für die gegebenen Beweise freundlicher Gesinnung zu danken und die empfangenen Antworten ihren Herren zu übermitteln, die sie dann wohl abberufen und weiter niemand „helgen" werden. Wenn aber die Eidgenossen noch der Ansicht wären, daß eine Vereinbarung über abgeänderte Artikel zu erzielen sein möchte, so wollen die Boten ihnen solche zuschicken und von beiden Theile endliche Antwort gewärtigen; darum mögen sie nun die Sache mit ihren Umständen und Folgen reiflich bedenken ꝛc.

Zu **m.** Der Abschiedtext enthält den Inhalt der Vorträge nicht, sondern es wird auf der letzten Seite desselben, wohl nicht in der Meinung, daß es zum officiellen Text gehören sollte, einfach folgendes bemerkt: Als die französischen Sendboten des Königs Antwort auf den frühern „Vorschlag" der Orte gegeben, wie sie aus dem ersten Vortrag entnommen werden möge, habe man ihnen einige Artikel anzeigen lassen, mit dem Verlangen, dieselben besser zu erklären, namentlich in Betreff der Hülfe und daß man den Orten etwas an die Kriegskosten gebe; ferners in Betreff der Bezahlung und daß keine Knechte weggeführt werden sollen; darauf haben die Gesandten den andern Vortrag (in nachfolgender Weise) gethan. Da die Boten dießfalls keine Instruction gehabt, so haben sie die Sache an ihre Herren zu bringen genommen. Es folgen dann die beiden datum- und unterschriftslosen Vorträge in Beilage. Dieselben finden sich auch beim Freiburger Abschied. Die datumlosen und über denselben Gegenstand sich oft wiederholenden Vorträge machen vieles unsicher.

Zu **o.** Dieser Artikel ist zweifach durchgestrichen; daneben steht aber von der Hand Zurgilgen's: „Ist gut, sol geläsen werden."

Zu **p.** Das Schreiben scheint den ganzen Hergang der Sache in Kürze zusammenzufassen; wir geben daher den Wortlaut: „Durchlüchtiger ꝛc. ꝛc. Unser fürgeliebter und getrüwer herr Jeronimus Moresin von Lowis erscheint uns, daß in dem xv^c^ xxxij^ten^ jare, dem xxij^ten^ tag merzens zwischen üwer f. Durchl. cammerpresident und rentmeister eins-, so dann im anders teils von Alexander Patherij, burgers zu Chum, gütern wegen, wöliche güter confiscirt sind worden eines todschlags halb, der beschechen ist an Bernhardin, gemelts Alexanders bruder, berürend etlich summen korns, roggens und habers, die der genannt Alexander bemeltem Jeronimo in Lurate und Catzinio genommen hat, durch und von denselben presidenten und rentmeister der

zufällen ein urteil ergangen und gefällt umb ein summ, wie die in der urteil heiter und luter begriffen; demnach so sye durch gemelt presidenten und rentmeister ein koufe ufgericht und beschlossen 2c., wölicher urteil und kouf durch üwer f. Dt. cammerpresidenten und rentmeister nit nachkommen noch genug gethan, sonders werde er für und für vergebenlichen, nit ane sinen großen kosten, umgezogen und gemügt, deß er als beschwert (sye), uns um hilf und rat angerüft, den wir im als unserm fürgeliebten und getrüwen in dem und allen andren uns möglichen sachen mitzeteilen ganz wol geneigt, darzu ouch schuldig (sind), und langt also an üwer f. Dt. unser hoch flyßig bitt und begere, (daß) si geruche, sich so gnädig von unser wegen gegen im zu erzöigen und in früntlich und gütlich nach inhalt der gebnen urteil und koufs fürderlich ane witer verziechen zu vernügen und zefrieden ze stellen. Wo aber je das gütlich by üwer f. Dt. (deß wir uns doch dheinswegs nit versehen) statt noch folg haben, alsdann so manen üwer f. Dt. wir nach vermög zwüschen uns ufgerichter capitlen, daß ir gemeltem herrn Moresin des rechten gestatten und erwarten, und zu Vollziechung solichs rechtens haben wir einen rechtlichen tag verrumt, namlich den xxviij[ten] tag Septembris allernächst künftig zu Mendris ze sind, dazu für unser zugesatzten richter erkosen unsere vögt und amtslüt zu Lowis und Luggaris, namlich Heinrichen zum Wyßenbach von Unterwalden und Gasparn Gisler von Uri." Folgt Ansuchen um eventuelle Ernennung und Abordnung der andern Richter und Rath zu freundlichem Entgegenkommen 2c. Stiftsarchiv Lucern. Concept, d. d. 13. Sept. (Samstag vor Exaltationis Crucis) 1533.

Zu **q.** 1533, 13. September (Samstag vor Exalt. Crucis), Lucern. Die Boten der V Orte an Zürich. Man habe in Erwägung der gefährlichen Zeitumstände, und um Blutvergießen zu verhüten, allenhalben verbieten lassen, zu irgend einem fremden Fürsten oder Herrn zu ziehen; dieses Verbot wolle man auch in den gemeinen Herrschaften „publiciren", es aber nicht ohne Vorwissen Zürichs thun, und die Boten sollen es ersuchen, dieses „Edict" im Namen aller (betheiligten) Orte in allen gemeinen Herrschaften zu verkünden, in der besten Form und bei den höchsten Strafen. Wenn es aber dieses Ausschreiben den V Orten überlassen wolle, so werden sie das Geschäft gern besorgen; wenn es aber abschlüge, in solches Verbot zu willigen, so möge es sich umgehend erklären, ebenso ob es das Edict verkünden wolle, 2c. 2c.

St. A. Zürich: A. Lucern.

93.

Freiburg. 1533, 27. September (Woche nach Mathäi).

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A, f. 11. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 10, f. 57.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend Murten und Echallens.

a. Der Schultheiß von Murten hat auf einem Tage der Boten von Bern und Freiburg, in Beisein der Amtleute von Murten und Echallens vorgebracht, man sei in Murten verschiedener Ansicht über die von beiden Städten ausgegangenen Ordnungen betreffend die Ablösung der Zinsen und der versetzten Güter. Da man diese Ordnungen für widersprechend halte, möchte eine gleichförmige Vorschrift erlassen werden. Es haben dießfalls die Boten von Bern die Verordnung von Freiburg in den Abschied genommen, um sie ihren Obern vorzulegen. **b.** Die Boten beider Städte wissen, was ihren Sekelmeistern betreffend den Zehnten im Wistenlach, wenn sie nächstens den Zollstock zu öffnen kommen, zu erkundigen aufgetragen wurde. **c.** Wegen Holzfrevel im Galm wird Hans Mäder um 3 Pfund gebüßt, ein anderer mit bloßer Verwarnung entlassen. **d.** Jacob zur Bindern, der von Stadt und Land verwiesen und um 40 Gulden gebüßt worden ist, wird bis an 20 Pfund begnadigt. **e.** Der Amtmann von Murten weiß auch, wie er des obigen Frau 5 Pfund, die ihr von einem gestohlen worden, „wiederkehren" soll. **f.** Betreffend die Bekanntnisse, die vom Wistenlach der Kirche Murten gehören, wurde angezogen, ob beide Städte solche bezahlen wollen oder ob ein Kilchherr die

Belohnung des Commissars abrichten solle. Wird von den Boten von Bern in den Abschied genommen. **g.** Da einige Zehnten und Stücke im Wistenlach noch unbekennt stehen, soll der Venner, Landvogt von Murten, als Commissar diese Sache untersuchen und in eine gebührende Erkanntniß zu den andern, die er gemacht, bringen und der Amtmann zu Murten soll dazu Acht haben. **h.** Die Boten von Bern haben guten Bericht, daß man demselben Commissar geschrieben, er solle einen Auszug der gemachten Bekanntnisse dem Schultheiß von Murten zu Handen des Kirchherrn übergeben, damit dieser das ihm Gehörige einbringen könne. **i.** Wenn die Sekelmeister beider Städte nach Murten kommen, sollen sie mit dem Commissar reden, daß er den ausstehenden alten Schloßzins einbringe und diesen und des Spitals Zinsrecht „fertige." **k.** Hans Schmid wird begnadigt. **l.** Denen von Murten wird abgeschlagen, die Wappen beider Städte oder ihr eigenes Stadtzeichen auf ein Haus zum „Felbaum in Wyll," das sie erneuern, anzubringen. **m.** Dieselben ersuchen, daß der früher daselbst zu errichten erkannte Marchstein aufgestellt werde. Es wird dieses „zu beschechen abgeraten" und soll der Landvogt in der Waadt um Bericht angegangen werden. **n.** Dem Hans Joun von Schallens wird in Betracht des durch Hagel erlittenen Schadens ein Theil des Zehntens erlassen. **o.** Demselben wird ein abgehendes Häuschen im „Innen" (?) geschenkt. **p.** Gro Pierres Ehefrau wird die dem Manne auferlegte Geldbuße nachgesehen. **q.** Das Vermögen eines in Schallens entwichenen Mörders wird dessen Kindern und Frau überlassen. **r.** Herrn Cornus (Cermis?) halb soll der Landvogt mit dessen Widerpart reden, daß sie ihn in Betreff der Capelle ruhig lasse, wo nicht, sollen die drei oder vier, die laut Vereinbarung darum zu sprechen haben, beförderlich den Spruch thun. **s.** Denysat, der eines Todtschlags wegen verurtheilt worden, wird bis an zwanzig Pfund zu Handen beider Städte begnadigt. **t.** Im Streit zwischen Jörg Grinet und Holard von Orbe wegen einer Capelle und daherigen Ertrags soll der Landvogt verschaffen, daß Grinet ruhig belassen und ihm die letztjährige Nutzung wieder erstattet werde. Kann man die Parteien nicht gütlich vertragen, so soll das Recht walten. **u.** Williemo Marryn, dem Maurer, sind drei Stäb Tuch zu einem Rock geschenkt. **v.** Marmet (oder Mamier) Millier, dem Zimmermann, werden für seinen Bau 10 Pfund kleiner Währung gegeben. **w.** Etienne Chambar werden 6 Pfund kleiner Währung geschenkt. **x.** Berna Boz, der verlangt, daß ein Platz vor seinem Haus, der der Herrschaft zinsbar und mit einem Speicher besetzt gewesen, geräumt werde, wird abgewiesen und erkennt, der Platz solle verzinset werden. **y.** Pierre Bonvalet wird der schuldige Rest des Zehntens von Pantreya (Penthereaz?) nachgelassen. **z.** Claude Joubon wird der Zehntrest, den sein Vater von Clagnens schuldig, wegen Alter und Armuth erlassen. **aa.** Claude Joubon dem ältern werden wegen Aufbau eines „Khemyns" zwei Kopf Korn Lausanner Maß geschenkt. **bb.** Dem Schreiber Johann de Mensy (alias Miensy), der von den Bekanntnissen der Herrschaft Schallens einen Theil abgeschrieben, giebt man 20 Kronen; er soll aber die übrigen auch noch abschreiben. **cc.** Der Herr von Baye bittet, daß man ihm einen „ungeschickten Gesellen", Franz Clavel (alias Cavel) abnehme. Da dieser früher oft gefehlt und dermalen mit Gefängniß gebüßt worden, aber nichts darum geben will, auch mit falschen dicken Pfenningen umgegangen sein soll, soll er mit dem Seil darum befragt und ihm zum mindesten „ein dapfer zeichen" gegeben werden, sich vor dem Thurm zu hüten. Bekennt er nichts, so soll er mit dem Eid aus der Herrschaft verwiesen werden. **dd.** Von Orbe liegt eine Bitte vor, man möchte etlichen, die mit Tannästen und sonst gefehlt, Gnade ergehen lassen. Die Boten von Bern zeigen, wie sie von ihren Obern mit der Bestrafung vorzufahren beauftragt seien. Die von Freiburg bitten, dermalen davon abzustehen, weil es in keiner bösen Meinung geschehen und auch früher Schmach- und Schmützworte gering oder nicht bestraft worden seien ꝛc. Könne das nicht geschehen, so möge man doch ihnen die dießfalls

aufgenommenen Kundschaften zustellen. Die Boten von Bern nehmen das in den Abschied. **ee.** Auf den Anzug derer von Liebistorf wird beschlossen, es soll „ihnen" gesagt werden und der Schultheiß von Murten soll es daselbst („by inen") und in der Nachbarschaft verkünden lassen, daß sie sich eines gewissen Holzes, besonders der Eichen müssigen. **ff.** Die Bitte des Hentz von Schönfels, ihm wegen einiger Veränderungen eines Zauns bei einem Gute im Harraß (Harris?) Nachsicht zu gewähren, nehmen die Boten von Bern in den Abschied. **gg.** Dem Johann Gillier wird an einem Lob im Theil der beiden Städte ein Drittheil nachgelassen. **hh.** Dem Commissar zu Echallens wird der Rest des Zehntens von Clagnens („Clugnions"?), bestehend in 2 Mütt, 4 Kopf Korn und so viel Haber erlassen. **ii.** Gemäß Anzeige des Landvogts werden in Echallens zehntbare Güter mit nicht zehntbaren vereinigt. Es wird beschlossen, der Amtmann soll von nichtbefreiten Gütern den Zehnten beziehen, bis etwas anderes nachgewiesen werde. **kk.** Betreffend die „Rechtfertigung", die des Bischofs von Lausanne Procurator gegen etlichen ohne Vorwissen der Obern beider Städte und des Landvogts vollführt hat, soll der Landvogt Erkundigung einziehen und Bericht erstatten. **ll.** Die neuen Aufbrüche sollen drei Jahre lang die Primizen für die Curen und hernach den großen Zehnten entrichten. **mm.** Der Herr von Chesaux hat die Kosten für einen gerichteten Mann, den er zu Echallens angezeigt hat, zu tragen. **nn.** Man soll einen Bannwart oder Forster zum Jurten setzen, der auf Holz und Gewild Acht habe. **oo.** Das Jagdverbot („der fryungsbrief des gewilds halber") soll erneuert und bekannt gemacht werden. **pp.** Den Büchsenschützen zu Orbe und Echallens giebt jede Stadt zwei Stück Schürlitz zu Schießgaben. **qq.** Dem Statthalter zu Echallens werden wegen des Backofens vier Kopf Korn, Lausanner Maß, geschenkt. **rr.** Die Weibel dieser Herrschaft, die sich über geringe Belohnung beklagen, soll der Landvogt ihren Läufen und Gängen gemäß bezahlen. **ss.** Die Boten von Bern thun einen Anzug in betreff der Cur zu St. Aubin „so ich minem sun hab ingenommen." Nach „minem" Verantworten bitten die von Freiburg die von Bern, in dem Handel das Beste zu thun und sich „mich und minen sun" für empfohlen zu haben; wenn aber jemand „mich" rechtlich belangen wolle, wollen sie mich dazu anhalten. **tt.** Entgegen der Ansicht, daß der Zehnten von Cheire zur Pfarrei Yvonand gehöre, erörtern die von Freiburg, daß zwar jeweilen die von Cheire nach Yvonand gehört; da man sie aber nicht wollte mehren lassen, obwohl sie früher ihren Antheil Kosten für die Pfarrei erlitten, so solle man ihnen den auf dem Gebiet derer von Freiburg liegenden Zehnten überlassen, zumal ihnen von ihrer Pfarrei die Sacramente nach altem christlichem Glauben nicht gespendet werden, sondern sie einen andern (Priester?) haben und bezahlen müssen; oder aber solle man die Kirchengüter von Yvonand zusammenwerfen und nach Marchzahl theilen, oder endlich das Recht darum ergehen lassen. **uu.** Die von Freiburg beglauben, daß man denen von Yvonand, welche Messe hören wollen, des ergangenen Mehrs ungeachtet, den freien Willen lassen und sie nicht bestrafen solle; ebenso solle es mit denen gehalten werden, welche Prädicanten haben wollen und aber daselbst das Mehr für Beibehaltung der Messe erfolgt sei, denn man könne nicht finden, daß man sich mit einer Schrift zu Mehrerem verpflichtet habe. **vv.** In Betreff des Mannes, der zu Guggisberg sitzt und aber gemäß der Briefe dem Spital von Freiburg zugehört, bitten die von Freiburg, es mögen ihn die von Bern bei seiner „friung" bleiben lassen, daß er gemäß dem Mandat derer von Freiburg zur Kirche gehen möge; im Übrigen soll er sich gegen den Vogt und seine Nachbaren nach Billigkeit verhalten. Sollte dieses nicht gestattet werden, so wollen die von Freiburg nach dem Herbst über den Handel sitzen und weitere Antwort ertheilen. **ww.** Auf die Anzeige, daß der Pfarrer zu Rechthalten auf der Kanzel ungeschickte Worte gebraucht habe, haben die von Freiburg ihm solches vor dem Rathe vorgehalten. Sie berichten nun, daß der Pfarrer

beglaube, es sei ihm unrecht geschehen, erklären aber, dafür sorgen zu wollen, daß solches von dem genannten und andern ferner nicht vorkommen solle, ansonst gebührende Strafe eintreten werde, und bitten die von Bern, es bezüglich der Ihrigen ebenso zu halten. **xx.** Dem Vogt von Schwarzenburg giebt man einen Brief, daß ihm der Hanfzehnten wie früher entrichtet werden soll. **yy.** Die Boten von Bern werden ersucht, denen von Freiburg eine Abschrift ihrer Nachrichterordnung zu überschicken. **zz.** Rechnung des Schultheißen von Murten, Hans Rudolf von Erlach. **aaa.** Rechnung des Vogts von Orbe und Echallens, Jost von Dießbach.

Im Freiburger Abschied fehlen **ss—aaa**; **ss—yy** finden sich im K. A. Freiburg auf einem besondern Zedel. **a—rr** ohne sachliche Verschiedenheit auch im Freiburger Rathsbuch Nr. 51; **ss—aaa** daselbst flüchtig angedeutet.

Mit Bezug auf das Datum ist zu bemerken, daß die entsprechende, im Freiburger Rathsbuch Nr. 51 enthaltene Verhandlung beider Städte unmittelbar auf Verhandlungen des dortigen Rathes vom 23. Septbember folgt und den Artikeln **ss—aaa** das Datum vom 24. vorgestellt ist und ihnen Rathsbeschlüsse vom 25. folgen. Der 27. scheint also Schlußdatum zu sein.

Zu **a.** „Murtnische ordnung umb losung versetzter zinsen":

1. „Der kornzins, so uf ablosung stat, soll zu gelt geschlagen werden, fünf um das hundert, doch so der der verkäufer nit willig wär, den zins in gelt ze nemmen, sol der verkäufer in zweien jaren dem käufer sin houptgut geben in der werschaft, so ers empfangen hat, und daby den zins fünf von hundert nach mar(ch)zal der zyt sol dem käufer auch bezalt werden.

2. Der glichen, so einer acher oder matten uf ablosung erkauft hette und die nutzung mer brechte dan fünf vom hundert, sol er sich auch des geltzins benügen und die stück dem verkäufer wider zu lassen, und so der käufer den geltzins nit wyter, dan die zwei jar nemmen wöllt, so sol im der verkäufer sin hauptgut wie obstat wider geben in zweyen jaren sampt dem zins nach mar(ch)zal wie ob erlütert.

3. Der glichen sol sich verstan wynzins, zechenten oder herrenzins, so unachtlichen versetzt weren. Actum im xxxi jar uf x tag January."

Diese Zinsordnung ist im Abschied selbst nach **a**, jedoch mit anderer Schrift, aufgenommen. Ziffern und Interpunctionen wurden von der Redaction beigefügt. Im Berner Abschied fehlt das Datum dieser Verordnung.

Zu **m.** Nach der Redaction im Freiburger Rathsbuch Nr. 51 verlangen die von Murten, daß an den Marchstein beider Städte Wappen und das Kreuz, dieses gegen Cudrefin gerichtet, angeschlagen werden sollen. „Sind inen die wappen anzeschlagen abgeschlagen, doch den marchstein ufzerichten abgeraten. Soll dem herrn von Lullin verkündt werden."

Zu **dd.** Zu beachten ist die Instruction von Bern vom 20. Sept. „Erstlich als etlich von Orbach uf verschienen meytag sich gerottet haben, ein vendli ufgeworfen, tanneſt getragen und gar ungeschicklich gehalten und also minen herren zu tratz und schmach gehandelt", daß diese veranlaßt worden, ihre Botschaft nach Freiburg zu schicken, dieses zu klagen, worauf von beiden Städten Gesandte hineingeschickt, dadurch aber die Sache nicht ausgetragen, sondern auf die Jahrrechnung verwiesen worden, und also nun die Aufrührer und Empörer wider ihre Obrigkeit bestraft werden müssen, werde beantragt, daß der Hauptmann und Fähndrich jeder um 100 Kronen, die rechten „Redlingsführer" jeder um 50 Kronen, der gemeine Mann jeder um 4 Kronen gebüßt werden sollen. St. A. Bern: Instructionsb. B. f. 290.

Zu **ss.** Der Abschied wird vom Stadtschreiber zu Freiburg (Krummenstoll) verfaßt.

94.

Bern. 1533, 29. September.

Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch B, f. 299. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19.

Tag zwischen Bern und Solothurn.

a. Boten von Solothurn eröffnen, daß sie von ihren Obern beauftragt worden, mit denen von Bern, als Schiedleute zu vernehmen, warum der letzte Abschied (in Betreff der Chorherren von Münster in Granfelden und der dortigen Landleute, vom 1. Juli 1533) sich zerschlagen habe. Abgeordnete der Landleute von Münster erklären, daß alle Artikel des benannten Abschiedes angenommen worden seien, mit Ausnahme der Bestimmung wegen der Appellationen, die straks wider ihren Landsbrauch, altes Herkommen und den Landrodel gehe, und bitten, sie bei ihren alten Rechten zu belassen. Nachdem man nun erwogen, daß eben hart und schwer sei, biderbe Leute von alten Gerechtigkeiten, Landsbräuchen und Landsrechten zu drängen, und doch nach Billigkeit getrachtet werden müsse, daß jede Partei bei Ruhe und Frieden bleibe, so hat man in dem genannten Abschied folgendes geändert: 1. In Betreff der Appellationen sollen die Landleute von Münster bei ihrem alten Brauch vermöge des Landrodels verbleiben, soweit es einzelne („sondrig") Personen betrifft. Wenn aber Propst und Capitel in Betreff ihrer Zinsen, Renten, Gülten, Eigen und anderer Rechte gegenüber den Landleuten, sammt oder sonders, als Kläger aufzutreten haben und sich über das Urtheil beschweren, mögen sie an den Bischof zu Basel appelliren. In gleicher Weise mögen die Landleute, wenn sie in Betreff der („Landes-)Gerechtigkeiten" ihrer Güter als Kläger die Chorherren zu belangen haben, von der Appellation Gebrauch machen, wie solche den Chorherren gestattet ist. 2. Die übrigen Artikel des letzten Abschiedes werden bestätigt. (Sie sind im Abschiedtext fast wörtlich wiederholt). 3. Die von Bern wollen die Landleute von Münster, ihre Burger, anhalten, diesem Allem getreulich nachzukommen; eben dasselbe haben die Boten von Solothurn Namens ihrer Obern in Betreff ihrer Burger, Propst und Capitel, mit vollem Gewalt (sich?) gemächtiget und sind dasselbe eingegangen. **b.** Auf die Klage der Abgeordneten von Münster, daß die Prädicanten großen Mangel leiden, wird verordnet, daß die Chorherren auf ihre Kosten und aus ihrem Sekel alle Fronfasten jedem einen großen Mütt Waizen, „Blut Korns", einen großen Mütt Dinkel, einen großen Mütt Haber und sechs Kronen ausrichten sollen.

c. Die Gesandten von Solothurn ziehen an, daß man die Chorherren in der Oberkirche unbeirrt lassen möchte. Der Rath zu Bern entgegnet, er habe seine Burger (die Münsterthaler) bereits vermocht, daß sie von ihrem Vorhaben einiger Maßen zurückgetreten; es sollen nun die von Solothurn auch die Chorherren veranlassen, nachgiebig zu sein. Die Gesandten von Solothurn gemächtigen sich nun der Sache, und wollen die Chorherren anhalten, sich zu fügen, damit einmal die Sache zur Ruhe komme.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 239, S. 131, wo der Abschied in verkürzter Faßung enthalten ist.

Der im Abschied nicht angegebene Ort der Verhandlung ergiebt sich schon aus dem Erscheinen derselben im Berner Rathsbuch.

Zu **a** 1. Das eingeklammerte „Landes" ist wohl erst nach dem Abschied vom 30. Juni 1535, IV. 1. hinzugekommen.

95.

Baden. 1533, 30. September (Dienstag nach St. Michaelstag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, fol. 116. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, fol. 80. **Tschudische Abschiedesammlung:** Bd. 7, Nr. XX. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. EE, S. 539. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 104. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 19. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Haab; Kaspar Nasal. Bern. Franz Nägeli, des Raths. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Kaspar Stalder, des Raths. Unterwalden. Hans Amstein, Ammann. Zug. Werni Iten, des Raths, von Aegeri. Glarus. Dionysius Bussi, Ammann. Basel. Heinrich Ryhiner, Rathsschreiber. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Hans Jacob Murbach. Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann. — E. A. A. f. 48 b.

a. Christoph, der junge Herzog von Würtemberg, bittet in einem Schreiben ganz dringlich und freundlich, ihm den Durchzug und kurzen Aufenthalt in der Eidgenossenschaft zu gestatten, indem der Bund zu Schwaben ihm ein Geleit auf einen Bundestag nach Augsburg gegeben; man möchte ihn, den jungen unschuldigen Fürsten, nichts entgelten lassen. Ohne Instruction, bringt man dies heim und nimmt von dem Geleit des Bundes Copieen, um auf nächstem Tag Antwort zu geben. **b.** Ein Hauptgrund zur Ausschreibung dieses Tages ist das Bedürfniß eines Mandats gegen das Reislaufen in den gemeinen Vogteien. Die Boten wissen, wie man allen Vögten geschrieben, daß sie zum ernstlichsten verbieten, zu einem fremden Fürsten oder Herren zu ziehen; Ungehorsame oder Aufwiegler sollen sie verhaften und bis auf weitern Bescheid behalten. **c.** Da wegen Kürze der Zeit die Welser und Baptista Bean auf diesen Tag nicht citirt werden konnten, auch Freiburg nicht erschienen ist, so werden die sie betreffenden Geschäfte verschoben bis auf den folgenden Tag, der wiederum nach Baden auf St. Martinstag (11. November) angesetzt ist. **d.** Der Span zwischen den VII Orten und Graf Rudolf von Sulz, betreffend den Zoll an der Brücke unter dem Scholberg wird verschoben, bis der neue Vogt (zu Sargans) aufgeritten ist. Indessen werden Zürich und Lucern beauftragt, die auf diese Landschaft bezüglichen Briefe nach Baden zu gemeinen Handen zu schicken, die dann für weitere Vorkommnisse in das Urbar zu Sargans einzutragen sind. **e.** Zürich bringt vor, es habe von dem Papst Bezahlung einer ehrlich verdienten Summe Geldes verlangt, worauf der Bischof von Verulam ihm die Antwort gegeben, man werde sie bezahlen, wenn es sich mit der heiligen christlichen Kirche vergleiche; weil aber jene Forderung und der Glaube einander nichts angehen, so bitte es die V Orte, sich bei dem Bischof zu verwenden, damit es um diese Summe befriedigt werde. Basel stellt ein gleiches Begehren. Heimzubringen. **f.** Zürich beschwert sich vor gemeinen Eidgenossen über das Bündniß, welches die V Orte mit dem Papst, dem Kaiser und dem Herzog zu Mailand abzuschließen im Begriffe seien; ihre Vereinung mit König Ferdinand sei eine Hauptursache zum ersten „Cappelzug" gewesen; sobald man dieselbe abgethan, sei der Krieg gütlich vermieden worden. In dem späteren Kriege habe Zürich die neuen Burgrechte, weil die V Orte gesagt, daß solche unnöthig, ja wider die Bünde seien, ihnen heraus gegeben; es wolle die Bünde und den Landfrieden treulich halten und hoffe, daß die V Orte ihrem öftern Erbieten nach es auch thun werden; darum sei es gefährlich, sich um fremde Hülfe zu bewerben; die V Orte sollten bedenken, daß die fremden Fürsten und Herren bei den Eidgenossen nichts anderes suchen, als ihren eigenen Nutzen, und die größte Freude hätten, wenn sie dieselben in Zwietracht bringen könnten; darum richte es an die V Orte die dringendste Bitte, in

solche Bündnisse sich nicht einzulassen; das werde ihnen und der ganzen Eidgenossenschaft zu Nutz und Wohlfahrt gereichen. Die Boten der V Orte erwiedern, sie haben hierüber keine Befehle, wollen es aber in den Abschied nehmen; es dürfte indeß mehr gesagt worden sein, als an den Sachen sei; denn sie behalten sich die Bünde, den Landfrieden und alle andern Bündnisse vor, mit Ausnahme einiger Landschaften, die nicht darin begriffen seien. — Da Zürich mit freundlichen Erklärungen auf seiner Bitte beharrt, daß die Vereinung nicht aufgerichtet werde, so will man dies treulich heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **g.** Da gemeldet wird, daß einige Rotweiler, die zu Dießenhofen Burger geworden, in der Meinung stehen, der Landfrieden berühre sie nicht, so sollen die Boten der zwei Orte, die zur Rechnung in das Thurgau abgehen, der Sache nachfragen und bei Gelegenheit zu Tagen anziehen, damit man gegen die Betreffenden zu handeln wisse. **h.** Auf Mittwoch hat der Herzog von Mailand den acht Orten als zweite Zahlung für den Müsserkrieg 7500 Kronen in Gold, 10,000 Gulden ausmachend, entrichten lassen. Davon sind ausgegeben: den Thurgauern 400 Kr., den Toggenburgern 80 Kr., Nachtrag für Zürich, von der letzten Rechnung, 66 Kronen, zusammen 546 Kr.; es bleiben also zu theilen übrig 6954 Kr., wovon jedes Ort auf den Mann 21 Kr. erhält, also wie folgt: Zürich für 80 Mann 1680 Kr., Bern für 113 Mann 2373 Kr., Glarus für 24 Mann 504 Kr., Basel für 40 Mann 840 Kr., Freiburg für 24 Mann 504 Kr., Solothurn für 16 Mann 336 Kr., Schaffhausen für 16 Mann 336 Kr., Appenzell für 16 Mann 336 Kr.; als Rest bleiben 45 Kr., wovon jedem der neun Boten 3 Kr. (27), ihren Knechten je $1/2$ Kr. ($4 1/2$), dem Landvogt und seiner Frau 5 Kr., dem Untervogt 2 Kr., den Schreibern als Verehrung und für den Abschied 6 Kr., dem Stubenknecht $1/2$ Kr. zu Theil werden; Summa 45 Kr. **i.** Heimzubringen und auf nächstem Tag zu antworten, ob man den Thurgauern und Toggenburgern von der letzten Zahlung mehr geben wolle oder nicht; man wünscht nämlich rechtzeitig darüber in's Reine zu kommen. **k.** Der Ammann von Glarus zieht im Namen Hauptmann Luchsinger's (Hauptmann Rahn ist selbst erschienen) an, es sei letztes Jahr ausdrücklich verabschiedet worden, daß die Eidgenossen „sie" (die Commissarien ꝛc.) selbst bezahlen wollen, wenn der Herzog die ihnen zugesicherte Verehrung nicht ausrichten würde, und bittet unter Berufung auf ihre treuen Dienste sie billig zu entschädigen. Da die Boten keine Befehle haben, so wollen sie es heimbringen und auf nächstem Tag endlichen Bescheid geben, damit sie zufrieden gestellt werden. **l.** Die Boten von Zürich und Glarus zeigen auch an, daß ihre Obern auf Geheiß aller Orte eine Botschaft zu den Knechten vor Musso geschickt, um sie zum Gehorsam zu bringen, und jeder Bote 40 Kronen verzehrt habe, wofür sie Ersatz begehren. Auch heimzubringen und auf nächstem Tag zu antworten. **m.** Der Ammann von Glarus verwendet sich für Vogt Sträbi, der als Vogt zu Mendris im Müsserkriege 22 Kr. Kosten gehabt und erst 8 Kr. erhalten habe. Heimzubringen und zu beantworten wie oben. **n.** Die Boten von Zürich ziehen abermals an, daß die von Musso nach Wesen gekommenen Hakenbüchsen ihren Herren gehören, und bitten demnach um Herausgabe derselben. Antwort auf nächstem Tag. **o.** Der Ammann von Glarus hat neuerdings gebeten, den Sekelmeister Wischler als Boten nicht auszuschließen, mit vielen freundlichen und dringenden Worten. Die V Orte („wir") bleiben bei der vorigen Antwort, nämlich daß Wichsler in seinen Geschäften allenthalben frei und sicher wandeln möge, daß man aber nicht mit ihm zu Tagen sitzen wolle. Auf diese Erklärung hat „er" (der Ammann) die Boten nochmals zum höchsten gebeten, um seiner Obern willen den genannten nicht so auszusöndern, da sie solches nicht zulassen könnten; er bitte, dies wenigstens in den Abschied zu nehmen. Auch dieses wird ihm abgeschlagen, weil die Boten es für unfruchtbar und ihren Obern mißfällig ansehen; sie geben ihm zu verstehen, daß sie in gleichem Fall sich nicht so viel Mühe geben würden. **p.** Deßgleichen begehrt er

Bezahlung der Ausstände für die Zusätzer zu Gottlieben und Vogt Brunner; man bleibt jedoch bei der früher gegebenen Antwort. **q.** Den Toggenburgern soll ihr Geld (s. h.) nicht verabfolgt werden, bis sie den Hauptmann Zeller zufrieden gestellt (12½ Kr.) und die Schreiber in Zürich um den Kaufbrief (zu 100 Gld. vereinbart, woran 20 Kr. bezahlt sind) ausgerichtet haben. **r.** Die Boten von Zürich verwenden sich bei denen von Bern, daß der Hofmeister zu Königsfelden der Frau Katharina Lütscher, die daselbst Klosterfrau gewesen, die ihr bestimmte Competenz ausrichten wolle. **s.** Es wird berichtet, wie einige aus dem an die Freien Aemter anstoßenden Gebiete von Bern, wenn sie dahin kommen, „Bärendrek" schreien und dann die aus den Freien Aemtern „Kuhdrek" rufen und andere grobe Worte gegen einander brauchen. Auf dieses hat man dem Vogt in den Freien Aemtern befohlen, solches bei Buße zu verbieten; dasselbe soll der Bote von Bern bei seinen Obern zu erwirken trachten. **t.** Die von Birmenstorf bringen vor, es sei daselbst der Brauch, daß man um Geldschuld einen drei Mal vorladen müsse; da müssen dann die Richter warten, ob er erscheine, und dabei das Ihrige versäumen; sie bitten zu bestimmen, daß der Betreffende auf das erste Fürgebot zu erscheinen habe. Da hier die niedern Gerichte dem Gotteshaus Königsfelden, die hohen der Grafschaft Baden zustehen, so soll der Bote von Bern die Sache an seine Herren bringen und auf nächstem Tage darüber Antwort geben. **u.** Man erinnert die von Basel an die auf dem letzten Tage für einen Kürschner („Kürsiner"), der Burger zu Basel ist, gethane Bitte, auf welche der Betreffende noch keine Antwort erhalten hat.

Dem Berner Abschied fehlt **d.** Dem Glarner fehlt bei **d** die auf Zürich und Lucern bezügliche Stelle. Im Basler Freiburger, Solothurner und Schaffhauser fehlt **d.** **g—m** aus dem Zürcher; **n—q** aus dem Glarner; **r—t** aus dem Berner; **u** aus dem Basler; **h—m** auch im Berner, Glarner (d. h. in der Tschud. Docum. Samml. Stück 21), Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser, aber in allen von dem übrigen Abschiedtexte getrennt.

Das Badener Manual enthaltet folgende weitere Verhandlungen: 1. „Ein Bekanntnuß Herr Jörgen Müller von der schuld wegen, daß er ledig sye." 2. In Schwyzer Abschied, ob sie dem Abt von Rheinau und den Schwestern von Dießenhofen die Rechnung erlassen wollen, da die vier Orte dessen zufrieden. Sie sollen ihre Antwort nach Lucern senden. 3. „Denen von Bremgarten zu schriben von wegen". 4. Auf die Eröffnung des Landvogts zu Baden, daß dem Crispin von Solbrugg der Brief nicht zugekommen, weil er weder auf der Frankfurter Straße sich befand noch anderswo zu betreten war, wird erkennt, die Sache beruhen zu lassen und wenn er kommt, soll ihm seine Habe verabfolgt werden. 5. Dem Vogt zu Sargans wird geschrieben, wenn die von Flums für die 100 Gulden Pfänder haben, sollen sie dieselben anzeigen; wenn nicht, will man sie ihnen dennoch leihen. 6. In alle Abschiede, den Abschied wieder hervorzunehmen und Antwort auf den nächsten Tag zu geben. 7. In Zuger Abschied betreffend Hans Abschlagen, daß ihm das Urtheil gemildert werde und „inen" die Antwort zu schreiben. 8. Der Landvogt soll die Freiheiten der Chorherren und der Bauersame mit Bezug auf die „Stellinen" untersuchen und über das Ergebniß berichten.

Es fehlt **c** (betreffend Bapt. Bean). Vorhanden sind dagegen hier ebenfalls **g, o, p** (mit Ausnahme von Brunner), **r—u.**

Rath und Burger zu Freiburg erkennen am 29. Sept. an die Eidgenossen zu schreiben, sie seien zu spät berichtet worden, als daß sie einen Boten hätten abfertigen können, auch seien wenige ihrer Mitglieder zu Hause; doch möge man den (mit dem Brief geschickten) Boten aufhalten und ihm den Abschied übergeben; dann wollen sie auf den nächsten Tag bevollmächtigte Gesandte abordnen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Zu **a.** Der betreffende Geleitsbrief, d. d. 26. August ist dem Zürcher Abschied und der Berner Sammlung l. c. S. 237 abschriftlich beigefügt.

Zu **i.** Der Solothurner Abschied fügt bei: der Bote von Solothurn habe hierin nicht einwilligen wollen, die übrigen aber hätten sich seiner „vermächtiget".

Als kleinen Beitrag zum Formellen der Tage fügen wir aus der Instruction für die Gesandten von Bern vom 28. Sept. an, daß sie den Boten auferlegt, darauf zu dringen, daß die Gesandten auf Tagen ausharren bis die Geschäfte fremder Leute gefertigt seien, wie letzthin verabschiedet worden.

St. A. Bern: Instructionsbuch B. f. 294.

96.

Zürich. 1533, vor 4. October.

Verhandlung zwischen Zürich und Rapperswyl.

Es erübrigt nur folgende Missive:

1533, 4. October (Samstag St. Franciscen Tag). Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich an Rapperswyl. Man sei durch die kleinen Räthe berichtet worden, wie eine Botschaft der Stadt Rappers wyl letzter Tage darum nachgesucht habe, daß man den Ihrigen die Kernengülten wie vor Altem gemäß Siegel und Brief verabfolgen lasse. Aus besonderer Freundschaft und verschiedener erheblicher Ursachen wegen habe man dieses allerdings gegenüber denen von Zug nachgelassen. Gegenüber andern aber, denen man durch Bünde und „verschriebene Freundschaft" nicht besonders zugethan, könne man sich hiezu nicht entschließen, da die von Zürich als freies Ort für ihr Land und Gebiet eigene Ordnungen erlassen können, solche Zinsen bei den Alten nicht gebraucht worden, sondern erst in neuer Zeit in Uebung gekommen, dieselben bei dieser harten Zeit den gemeinen armen Mann wesentlich bedrücken und der christlichen Billigkeit und dem göttlichen Gefallen nicht ganz gemäß seien. Man möge sich daher mit der Bezahlung in Geld begnügen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1533, f. 208.

97.

Lucern. 1533, 4. October (Samstag nach Leodegarii).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 119. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58, fol. 53.

Tag der V Orte und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Hans Guglenberg. (Andere unbekannt).

a. Hauptmann Jacob am Ort von Lucern, als Abgeordneter des Abtes von St. Gallen, bringt vor, derselbe habe schon mehrmals angezeigt, daß der Kaiser ihn um 6400 Gl. belange, als Schatzung für den letzten Türkenkrieg; doch sei alles, was man deßhalb für ihn gethan, bisher ohne Erfolg gewesen, indem der Abt von Weingarten bereits mit der Acht und andern Strafen gedroht habe; er bitte nun, daß man hierüber mit den kaiserlichen Gesandten Rücksprache nehme, damit ihm diese Zahlung erlassen würde. Was dieselben geantwortet haben, weiß jeder Bote. Dem Abt zu Weingarten wird von allen Orten ohne Uri geschrieben. Heimzubringen, wie man dem genannten Herrn behülflich sein wolle. **b.** Jacob Küng aus dem Thurgau bittet um eine Verwendung bei dem Landvogt daselbst, damit er bei seinen Ehren bleiben könne. Es wird ihm bewilligt, weil er im Kriege so gute Dienste geleistet, und verabredet, ihm beizustehen, wenn seine Sache auch vor die andern Orte käme. **c.** Uri, das auf letztem Tag beauftragt worden ist, in aller Namen den Herrn von Musso

um Hülfe zu ersuchen, wenn man angegriffen würde, weigert sich jetzt dessen, aus verschiedenen (nicht angegebenen) Gründen, erklärt aber, sich nicht absöndern zu wollen, wenn die andern Orte Boten schicken würden. Heimzubringen. **d.** Heimzubringen das Ansuchen von Schwyz, dem Rathsherrn Heini Fützer Fenster in sein neu gebautes Haus zu schenken. **e.** Da man über das Hauptgeschäft, das Bündniß mit Papst und Kaiser, wieder ungleich instruirt ist, so hat man die einzelnen Antworten den Gesandten zustellen lassen, die darauf erwiedern, sie haben von ihren Herren noch keine weitere Antwort empfangen; aber unterdessen bedünkte sie gut, daß die Orte, welche dieses Bündniß annehmen wollen, zu den andern Boten schickten, um sie gründlicher zu belehren und ihnen vorzustellen, wie viel Nutzen, Wohlthaten und Ehren dieses schirmliche Bündniß der ganzen Christenheit bringen würde, und sie zu bitten, in dieser gerechten und ehrlichen Sache sich nicht zu söndern und dieses „heilige" Bündniß einhellig mit ihnen anzunehmen, damit auf Erden niemand sagen könne, daß sie in einer so wichtigen Angelegenheit nicht einig wären und die Gesandten Zwietracht unter ihnen gestiftet hätten 2c.; unterdessen werden wohl auch die Antworten von dem Papst und dem Kaiser eintreffen, die sie dann sogleich anzeigen wollen 2c. Heimzubringen. Uri und Unterwalden sollen nach Lucern schreiben, wenn sie an einer solchen Botschaft theilnehmen wollen. **f.** Die Klage von Schultheiß Honegger's Tochtermann über die von Brugg, die ihm die verbrannten Bilder nicht bezahlen wollen, will man ernstlich und treulich heimbringen, um mit Bern darüber zu reden. **g.** Auf die Forderung der französischen Boten, daß ihnen auf den letzten Vortrag geantwortet werde, wurde beschlossen, der König soll zuerst über das an ihn gestellte Begehren sich entschließen, dann wolle man auch antworten. **h.** Jeder Bote weiß die Antwort des Stierli von Muri und daß man dem Untervogt geschrieben, ihn gefangen nach Lucern zu liefern. Auf dem nächsten Tag zu Lucern ist zu erkennen, was ferner mit ihm vorzunehmen sei.

Im Freiburger Exemplar fehlt **f**; **g** und **h** aus dem Freiburger, nach welchem diese Artikel zwischen **d** und **e** fallen würden.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 51, 1. October.

Zu **g.** Auf diesen Tag wurde von den franz. Agenten Lamet und Dangerant mit Credenz vom 3. October der Herr von Prangin abgeordnet, um die Antwort auf die am letzten Tage an die Orte gestellten Fragen entgegen zu nehmen. St. A. Lucern: A. Frankreich, Gesandte.

98.

Genf und Freiburg. 1533, 9. October bis 10. November.

Archive Genf und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli; Michael Augsburger. Freiburg. (Von Seite des Raths) Anton Pavillard; Hans Künzis; Peter Fruyo, Gerichtsschreiber; Niklaus Lanther; Jacob Schnewli; Hans Krusenbart; (von Seite der Gemeinde) Rudolf („Ruff") Techtermann, Hans Lauper. Genf. Bonifaz Offichet; Dominic Franc.

I. (9. October). Vor dem in der Halle am Molard versammelten Rathe zu Genf eröffnet Johann Philippe, Kaufmann, Bürger zu Genf, er sei berichtet, daß die zu Freiburg eine zahlreiche Gesandtschaft (»grossam ambassiatam«) wider ihn absenden, weil er beleidigende Worte wider die von Freiburg geredet haben sollte, was er bestreite. Er bitte, den Rath der Zweihundert zu versammeln, um sich zu berathen, wie man sich in

dieser Angelegenheit zu benehmen habe. Man beschließt, die Versammlung auf Morgen zu berufen. (10. October). Vor dem Rath der Zweihundert wiederholt Johann Philippe seine gestrige Eröffnung, bittet um einen guten Rath und daß in seinen Kosten Briefe und Gesandte an die von Freiburg abgefertigt werden möchten; endlich verlangt er, daß alle Mitglieder des Rathes bei ihrem Eide angefragt werden, ob sie je gehört, daß er öffentlich oder im Privatgespräch denen von Freiburg Uebels nachgeredet habe. Man frägt hierauf jeden an, ob er gehört, daß Johann Philippe gesagt: „Bei dem Blut Christi, die Herren von Freiburg sind Verräther und Bösewichte", oder andere die Ehre derselben kränkende Worte. Alle verneinten, so etwas gehört zu haben und sagten, daß sie solches auch nicht geduldet hätten. Man bewilligte hierauf dem Philippe ein Empfehlungsschreiben und einen Gesandten in der Person des Bonifaz Offichet an die Herren von Freiburg. (13. October). Auf Verlangen der Herren von Freiburg vor dem Official ist gegen Johann Philippe eine Klage formirt worden. Derselbe bittet nun den Rath von Genf, daß dessen Botschaft geschrieben werde, was sie in dieser Angelegenheit thun solle. Der Rath beschließt, man wolle wenigstens bis Morgen auf die Gesandten von Bern warten, um sich mit denselben zu berathen; andern Falls wolle man die Gesandten von Freiburg ersuchen, daß sie ihren Herren schreiben, sie möchten diese Angelegenheit ohne Proceß erledigen. (14. October). Der Rath zu Genf, versammelt in der Halle am Molard, beauftragt die Sindics, sich zu den Gesandten von Freiburg zu verfügen und sie zu bitten, sie möchten an ihre Obern schreiben, daß dieselben in Betreff des Johann Philippe irrig berichtet worden seien; sie mögen die Sache ohne Proceß beizulegen trachten. II. (19. October). Die Gesandten von Bern erscheinen und fordern Bezahlung jener Summe, welche die Stadt denen von Bern schuldet. Man beschließt, durch ein Schreiben und Gesandte sich an den Bischof zu wenden und ihn dießfalls um Rath anzugehen. III. (22. October). Auf das Gesuch des Johann Philippe, betreffend seinen Proceß gegen die von Freiburg, bestimmt der Rath der Zweihundert (die genannten) zwei als Gesandte dahin. IV. (27. October). Vor Räthen und Burgern zu Freiburg berichten die in Genf gewesenen Abgeordneten, wie sie gegen Philippe das Recht angefangen und geübt haben. Auf dieses erscheinen Anwälte der Stadt Genf und bitten, die Sache günstig betrachten zu wollen, denn Philippe könne sich keineswegs erinnern, solche Worte gesprochen zu haben; er sei im Gegentheil erbötig, mit Leib und Gut denen von Freiburg zu dienen und geneigt, selbst anher zu kommen und sich zu verantworten. Beschluß: da denen von Freiburg eben viel an der Sache liege, so soll dieselbe rechtlich ausgetragen werden. V. (28. October). Vor dem Rath der Zweihundert zu Genf berichten die Gesandten, welche zu Arbois beim Bischof gewesen, dieser habe gesagt, man solle ihm eine gewisse Gerichtsbarkeit zurückstellen, dann wolle er helfen bezahlen; übrigens werde er eine Botschaft senden, die nebst denen von Genf mit den Gesandten von Bern reden werde, daß ihre Obern einige Geduld tragen wollen. Da man die Antwort des Bischofs etwas leicht erfand, beschloß man, nach einem andern Mittel zu suchen, und antwortete den Gesandten von Bern, daß man umsonst an den Bischof geschrieben und ihn um Hülfe und Rath angegangen sei. Man bitte zu betrachten, wie die Stadt seit acht Jahren der Art mit Beschwerden überladen gewesen, daß sie gegenwärtig ihre Gläubiger nicht befriedigen könne; man wolle mit ihr Mitleid tragen; immer habe man gehofft, von dem Bischof, ihrem Fürsten, den Herren des Capitels und andern Priestern unterstützt zu werden, was nun nicht geschehe. Die Gesandten mögen ihre Obern ersuchen, einige Geduld zu haben, während man sich berathen wolle, was man gegen den Bischof und den Klerus vornehme, damit diese entsprechen. Die Gesandten forderten und erhielten diesen Beschluß schriftlich und man gab ihnen zwei und zwanzig und einen halben Thaler für ihr Taggeld. (31. October). Da die Gesandten von Bern mit der ihnen gegebenen Antwort nicht befriedigt waren, versammelte sich der

Rath der Zweihundert um sich zu berathen, wie man die von Bern bezahlen könne, damit diese nicht unwillig würden. Man verwies den Gegenstand an den Generalrath, der sich nach Martini (11. November) versammelt. VI. (10. November). Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erscheinen abermals einige Anwälte von Genf und eröffnen, in welcher Weise Johann Philippe denen von Freiburg Genugthuung („Wandel") thun wolle. Räth und Burger finden die gestellten Anerbieten nicht befriedigend und zeigen den Boten von Genf an, in welcher Weise sie Genugthuung verlangen. Es soll nämlich der Rechtstag um 14 Tage verschoben sein. Wenn dann Johann Philippe nicht unbedingt bekennt, die von Freiburg Verräther und Bösewichte genannt zu haben, soll mit dem Recht fürgefahren werden. Gesteht er ein, diese Worte unbedacht, in der Hitze geredet und damit denen von Freiburg, von denen er als rechtschaffenen Leuten nur Gutes und Ehrenhaftes wisse, unrecht gethan zu haben, und bittet er sie um Verzeihung, so ist die Sache erledigt; er soll aber alle Kosten bezahlen und sich bei einer Geldstrafe verpflichten, dieser Angelegenheit wegen weder den Zeugen noch den Anwälten etwas zu Leide zu thun und hierüber denen von Freiburg vor dem Official von Genf Brief und Siegel geben.

Nr. IV und VI aus dem Freiburger Rathsbuch Nr. 51, das Uebrige aus den Rathsregistern von Genf. Nr. VI auch theilweise aus dem Freiburger Instructionsbuch Nr. 2, f. 102 (französisch).

Die Namen der Gesandte von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 51 vom 12. September.

Die Verhandlung zwischen Bern und Genf, und Freiburg und Genf sind nach dem Text der Rathsregister scheinbar völlig unabhängig von einander. Dagegen zeigt die Instruction für die benannten Gesandten von Bern vom 11. October den unter beiden Missionen bestehenden Zusammenhang. Sie geht dahin: 1. Was früher dem Herrn Augsburger und Konrad Tübi wegen Johann Philippe, den die von Freiburg berechtigen wollen, aufgetragen worden, sollen sie jetzt verrichten, nämlich trachten, daß diese Angelegenheit freundlich beigelegt werde. 2. Man vernehme, daß die Boten, welche die von Freiburg von Räthen, Sechszigen, Burgern, Gemeinde und Landleuten zur Berechtigung des Johann Philippe nach Genf abgeordnet haben, zugleich beauftragt seien, des Glaubens wegen zu handeln, und insbesondere von Burgern und ganzer Gemeinde zu Genf Brief und Siegel zu erwirken, daß die von Genf bei dem alten Glauben bleiben wollen. Wenn die Boten von Freiburg dieses wirklich vornehmen wollen, so sollen die von Bern ebenfalls vor den Generalrath treten und daselbst vorstellen, wie die von Bern in den Nöthen derer von Genf Leib und Gut eingesetzt haben; während nun aber die von Freiburg ihnen zumuthen, ihr Gewissen durch eine Verschreibung zu verstricken, hätten die von Bern das nie gethan, sondern sie nur ermahnt, freundlich, christlich und brüderlich miteinander zu leben und jedermann des Glaubens, der Religion und des Gewissens halb frei und unbezwungen zu lassen. Für dieses ermahnen und bitten sie jetzt noch. Man möge bedenken, daß am jüngsten Tag keiner für den Glauben, das Thun und Lassen eines andern, sondern nur für sich selbst Rechnung zu geben und hiernach das Urtheil zur Seligkeit oder zur Verdammung zu erwarten habe. Es sollen daher die von Genf sich weder mit Briefen noch andern Zusagen weiter verbinden, sondern jeden glauben lassen, wie er es vor Gott zu verantworten meine. Die Boten sollen hierüber Antwort verlangen und das Weitere ihrem Befehl gemäß anzeigen. 3. Je nachdem die Antwort laute, werden die Boten fordern, daß die Geldsumme, welche die von Genf an die von Bern schulden, sofort bezahlt werde, da man dießfalls nicht länger warten wolle.

St. A. Bern: Instructionsbuch B. fol. 303.

Zum Schlusse, um den Ausgang der Angelegenheit anzudeuten, darf bemerkt werden, daß unterm 18. December Räth und Burger von Freiburg ihre Forderung wegen Kostenvergütung betreffend Philippe an Genf übermitteln.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

99.

Bern. 1533, 14. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 239, S. 156.

Die Boten von Wallis begnügen sich nicht mit der „Copie" der Urkunde. Der Rath zu Bern beschließt deßnahen, daß der Schreiber noch eine Urkunde errichten und durch die Zugesetzten besiegeln lassen soll.

100.

Grandson. 1533, 14. October.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, fol. 12.

Tag der beiden Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Wolfgang (von) Weingarten; Georg Schöni. Freiburg. Peter Tossis, alt-Sekelmeister; Franz Müllibach, Venner.

a. Der Prädicant von St. Aubin le Lac eröffnet, daß ein gewisser Zehnten ihm gehöre, indem derselbe früher von dem Pfarrer des Ortes und zwar wegen der Pfarrei und nicht wegen der Capelle zu Provence bezogen worden sei, wogegen ihm nun Hindernisse entgegen gesetzt werden. Dem entgegen behaupten die von Provence diesen Zehnten als Eigenthum der Capelle und der Herrschaft. Der Prädicant erwiedert darauf, daß aus vielen Beweisen sich ergebe, daß der fragliche Zehnten der Pfarrei gehöre; die Capelle besitze zwei (andere) Zehnten, den zu Montagny und den von la Ville; der Herrschaft habe dieser Zehnten auch nie gehört. Darauf erklären die Gesandten von Bern, daß ihre betreffende Hälfte dem Prädicanten zukommen solle; die von Freiburg aber wollen die Sache vor ihre Obern bringen. **b.** Die edle Huguete, Wittwe des verstorbenen edlen Mars de Pierre von Giez, und andere Edelleute beklagen sich wegen des Zehntens von Malbourges; man habe nämlich zu ihrem großen Nachtheile und ohne sie vorzuberufen gemarchet; sie glauben daher die an sie gestellten Forderungen nicht bezahlen zu müssen und bitten die Gesandten um Gewährung ihres guten Rechts. Diese, weil ohne Vollmacht, bringen die Sache heim. **c.** Der Prior von la Lance stellt den Gesandten vor, es hätten die Obrigkeiten dem Anton Paterat erlaubt, in Concise eine Mühle zu bauen; das bringe ihm aber großen Nachtheil wegen der Inanspruchnahme des ihm dienenden Wassers; er bitte daher, ihn gemäß den Titeln bei dem frühern Verhältnisse zu belassen. Darauf erwiedert Johann Colon von Concise, der Wasserlauf gehöre ihm und schon seine Vorfahren seien laut den Titeln im Besitze eines Wasserbehälters gewesen, der aber wegen ihrer Dürftigkeit leer belassen worden sei; er und seine Vorgänger hätten stets den Zins bezahlt, weßnahen ihm das Recht erhalten geblieben sei, und ihm sei erlaubt worden, eine Mühle zu errichten. Die Gesandten erkennen, Johann Colon dürfe gemäß den Titeln einen Wasserbehälter errichten; ob er aber an der gleichen Stelle eine Mühle bauen dürfe, wollen sie ihren Obern anheimstellen. **d.** Ein Anstand zwischen dem Commenthur von la Chaux und denen von Yvonand wird auf nächste Jahrrechnung gewiesen. **e.** Drei armen Frauen werden auf ihre Bitte jeder 2 Kopf Korn, Grandsoner Maß, geschenkt. **f.** 1. Betreffend den Backofen zu Peney („Espeney") wurde der Castellan von Champvent aufgefordert,

jene Titel vorzuweisen, welche die ehemalige Frau von Champvent besitze. Er antwortete hierauf, man habe keine Titel, aber der fragliche Ofen sei Herrschaftsofen. Die Garde de l'Eglise, bemerkt derselbe Castellan, habe die verstorbene Frau gemäß einer Clausel ihres Testaments .... gegeben. Hierüber eröffnet Commissar Lucas, daß alle Unterthanen auf der Mühle und im Backofen der Herrschaft zu mahlen und zu backen verpflichtet seien, und da es Unterthanen beider Städte (»mes seigneures«) seien und diesen Zinse bezahlen, so scheine der Ofen diesen zu gehören. 2. Anläßlich der Zehnten zu Crochiere (?) sagte der genannte Castellan, daß stets der Herr zu Mocte (Motte?) denselben bezogen, und es dürfen die Herrschaften nicht mit den Zehnten verwechselt werden. Hierüber erklärte Meister Bon, der Admodiator des den Obrigkeiten gehörenden Zehntens zu Montagny, was in Folge Ausrodung zu offenen Land geworden, gehöre den Obrigkeiten. 3. Der genannte Castellan verlangt, daß man bezüglich des Mooses die benannte Frau gemäß bisheriger Uebung und ihrer Titel dasselbe genießen lasse. — Über diese Artikel wurde von den Gesandten wie folgt verabschiedet: 1. Da laut den erhaltenen Erkundigungen die Unterthanen von dem Backofen den Obrigkeiten Zins entrichten, so soll derselbe den letztern verbleiben, es wäre denn, daß die genannte Frau gute Aufschlüsse in Sache beibringen könnte, dann wären diese vorbehalten. Es soll aber auch der Commissar die vorhandenen Titel dem Castellan von Champvent vorweisen. 2. Das Moos bleibt mit Bezug auf die Weidgänge im ehevorigen Verhältnisse. 3. Die Garde de l'Eglise soll ebensowohl den Obrigkeiten als der Frau zuständig sein, in Betracht, daß auch andere Gegenstände gemeinschaftlich benützt werden und so lange keine andere Aufklärung in Sache beigebracht wird, es bei der Anordnung der Obern sein Bewenden hat. 4. In Betreff des fraglichen Zehntens bleibt die Sache wie bisher, bis man an Ort und Stelle genauere Erkundigungen eingezogen und auch erfahren hat, was der Vogt von Grandson und der Commissar Lucas in Sache bewilligt haben. **g.** Betreffend den Anstand wegen der Marchen zwischen beiden Städten und der Frau Marquise anbelangend die Herrschaft Grandson wird die Sache bis auf Weiteres beim Alten belassen.

Der Abschied ist französisch und bietet einige Schwierigkeiten.

101.

Bern. 1533, 16. October.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 306. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19.

Tag der Städte Bern und Solothurn.

a. Auf den Vortrag des Boten von Solothurn in Betreff des Fürkaufs antworten die von Bern, sie vernehmen, wie die Pfister von Solothurn so große Summen Korns auf dem Gebiete von Bern kaufen, daß man nicht glauben könne, daß dieses in der Stadt Solothurn gebraucht werde, sondern besorgen müsse, daß solches durch Fürkäufer in fremde Lande gehe. Sie bitten daher die von Solothurn, dem vorzusein, damit das Korn nicht außer Land komme. So werde es auch im Gebiet derer von Bern gehalten; man habe dießfalls auch einigen Orten der Eidgenossenschaft geschrieben, die darüber ihr Gefallen geäußert und sich zu allem erboten haben, um Theurung zu verhindern. **b.** Beide Städte haben dem Herzog von Savoyen für 10,000 Gulden rheinisch Bürgschaft geleistet gemäß einem Schadlosbrief, der verlesen und abschriftlich dem Boten von Solothurn zugestellt wird. Es wird nun vereinbart, dem Herzog dringlich zu schreiben, daß er

mit der Einzahlung des Hauptgutes, der Zinsen und Kosten von jetzt an nach Monatsfrist anfange, ansonsten die beiden Städte gemäß dem Schadlosbriefe ihre Unterpfänder angreifen werden. Die dießfällige Antwort, welche begehrt werden soll, werden die von Bern denen von Solothurn mittheilen, um dann weiter Nöthiges in der Sache zu handeln.

c. Die von Solothurn haben keine Kenntniß, daß in Erlisbach die Messe wieder aufgerichtet werden soll.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 239, S. 158.

102.

Freiburg. 1533, 16. October.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Verhandlung zwischen Freiburg und Lausanne.

Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erscheinen Gesandte von Lausanne und ersuchen um Verschiebung des Rechts(tags?), bis ihr Herr wieder daheim sei. Unbeschadet dem Recht derer von Freiburg wird ihnen entsprochen, mit der Bedingung, daß die von Freiburg, wenn sie die Zurückkunft des Herrn von Lausanne erfahren, einen Tag ansetzen können.

103.

Altdorf. 1533, 17. October (Freitag nach Galli).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Die Boten der III Orte verabschieden: **a.** Der Commissar zu Bellenz soll dem Kaspar von Aa von Unterwalden wegen seiner Arbeit zu Bellenz drei Kronen geben. **b.** Nach altem Brauch mag der Vogt zu Bollenz einen Statthalter ernennen, kann aber denselben nicht wieder entsetzen, sondern wenn er wider Ehre und Billigkeit handelt, soll es der Vogt den III Orten anzeigen, die hierum Gewalt haben. **c.** Auf nächsten Tag soll wegen der „Schiffung" zu Brunnen und Flüelen eine Abredung geschehen. **d.** Da man den Handel derer von Bollenz vorgenommen, fand man, daß etliche Sachen wieder angezogen werden, über die schon früher verabschiedet oder Urkunden errichtet worden. Man hat deßnahen auf nächsten Montag (20. October) einen fernern Tag nach Altdorf angesetzt. Inzwischen soll man an die Obern bringen, ob man Sachen, um die früher verabschiedet oder Urkunden errichtet worden, oder die nach glaubwürdigen Kundschaften (sonst) ausgemacht wurden, hiebei verbleiben lassen, oder über Alles von Neuem handeln wolle.

Ueber ein bei diesem Abschied befindliches Beiblatt vergleiche den Abschied vom 21. April, Bemerkung zu **i**; so wie überhaupt der erwähnte Abschied und der vom 23. October mit dem gegenwärtigen zu vergleichen sind.

104.

Altdorf. 1533, 23. October.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Die III Orte halten einen Tag in Betreff einiger Bollenzer. **a.** Batzalin (Pazzalino) hat über den Decan geredet, es habe ihm dieser 50 Pfund schenken wollen, wenn er gegen den alten Statthalter falsche Kundschaft gebe. Da der Decan seine Unschuld, Batzalin aber die Wahrheit seiner Worte behauptet, so werden beide gefänglich angenommen und dann wieder verhört. Sie beharren auf ihren Aussagen. Hierauf wird Batzalin ans Folterseil geschlagen und ein Mal aufgezogen. Da er auf der frühern Aussage beharrt, wird er zum zweiten Male aufgezogen und da er noch nichts Anderes bekennt, droht man, ihn zum dritten Male aufzuziehen. Auf dieses gestund er, er habe dem Decan Unrecht gethan; dieses sei aus Feindschaft geschehen, weil ihn der Decan, wie er vernommen, zu Bollenz in den Thurm gebracht habe. Urtheil: 1. Batzalin soll zu Altdorf auf offenem Markt einen Widerruf thun; 2. seiner Ehre verlurstig sein; 3. den III Orten an ihre Kosten 12 Kronen geben; 4. das Urtheil soll in den drei Hauptkirchen zu Bollenz verlesen werden. **b.** Dem Decan wird vorgehalten, er habe einem „Meitli", welches gestorben, und der Frau des Wilhelm de Rigolo, Namens Agnes, in der Beicht „die Unehre" angemuthet. Der Decan bestreitet die Klage, Agnes aber behauptet deren Wahrheit. Da werden beide an das Seil geschlagen, zwei Mal aufgezogen, verhört, zum dritten Male angeknüpft und ihnen gedroht, sie aufzuziehen, wobei sie aber „hantlich" auf ihrer Meinung beharren. Hierauf hat die Boten „wäger" bedünkt, das Schuldige um des Unschuldigen willen ledig zu lassen, als das Unschuldige ferner zu martern, und haben hierauf erkennt, beide auf Urfehde zu entlassen, der Handel soll hin, todt und ab sein, nicht weiter „äräfert" werden und niemanden an der Ehre schaden. **c.** Der Decan ist beklagt, er habe den alten Prior vor dem Vogt Aufdermaur verläumdet, er sei ein „Strüdel," wenn man ihn verbrenne, wolle er 24 oder 25 Kronen geben. Der Decan beglaubt, daß er dieses nicht gethan habe, sonst hätte der Vogt Aufdermaur den Handel nicht dreizehn Jahre anstehen lassen. Indessen, soviel er sich erinnere, habe der Prior damals gesagt: wenn er auf den Altar müsse, Messe zu haben, sei ihm, als gehe er in des Teufels Haus; und um des Menschen Seele sei es wie um einen Traum. Der Vogt habe hierum von einem Pfaffen, dem der Decan dießfalls den Eid gegeben, Kundschaft aufgenommen und gesagt: „es ist eben recht, es will über üch pfaffen gan." Da möchte er, der Decan, gesagt haben, wenn er ein „Strüdel" sei, so wolle er 24 oder 25 Kronen geben, wenn man über ihn das Recht ergehen lasse. Nachdem die erwähnte Kundschaft und die von Vogt Aufdermaur verhört worden, erkennen die Boten: Weil der Handel so lang angestanden, doch der Decan nicht läugnet, Geld geboten zu haben, was ihm nicht zugestanden ist, er ferner zu „dickermalen" geheißen worden, sich der weltlichen Sachen zu müssigen, aber für und für darin „getrölt," soll er den III Orten 24 Kronen geben, die er ja auch vor dem Vogt angeboten, jedoch unbeschadet seiner Ehre. Daneben soll er neuerdings scharf gemahnt werden, die weltlichen Sachen bleiben zu lassen. **d.** Der Decan ist ferner beklagt, daß er eine Ehe geschieden, wobei er den betreffenden Ehemann der Mutter der geschiedenen Frau „gäben hab." Der Decan verantwortet sich weitläufig, er habe nicht geschieden, sondern mit dem Rath etlicher des Capitels und nach dem Untersuch der Sache erkennt, daß es keine Ehe sei, und verlangt, die dießfällige Bekenntniß verhören zu lassen. Die Boten erkennen, man solle diesen Handel den Ordinarien zu Mailand berichten und sie ersuchen, nebst einer Abschrift des Urtheils Bericht

über die Gewalt des Decans zu geben. Wenn die Ordinarien nichts daraus machen, soll es dabei bleiben; hat aber der Decan seine Gewalt überschritten, soll dann weiter geschehen, was das Recht sei. Dem Decan wird dermalen nur angezeigt, man wolle den Handel weiter erfahren. **e.** Wilhelm Judicis von Pont ist beklagt, daß er Mitwisser eines Anschlags, einen zu erstechen, gewesen sei. Er verantwortet sich und bittet, ihm die 16 Kronen, um die er deßnahen in Bollenz bestraft worden, nachzulassen. Die Boten lassen ihm die Hälfte nach. Beinebens wurde aber von Kundschaften angezeigt, daß dieser Wilhelm in etwas besonderer Practik und Gesellschaft sei; so solle er gesagt haben, er wollte, daß dem Decan der Kopf abgehauen würde; geschähe das, so wollte er auch ein „Sekli mit Gelt usgen." Auch Batzalin hat am Seil bekennt, es seien vier, unter diesen der Wilhelm, die einen „Seckel" gemacht, den Decan mit oder ohne Recht zu unterdrücken. Als hierauf Wilhelm gefangen genommen und peinlich am Seil verhört worden, hat er bekennt, jene Worte geredet zu haben; doch war er keiner Practik geständig; einzig, als der Decan mit dem Vogt Amberg zu „handeln" gehabt, habe ihm einer zwei Kronen gegeben, daß er nach „Tütschland" fahre, zu sehen, wie es dem Decan ergehe. Die Boten verfällen hierauf den Wilhelm in 25 Kronen, stellen ihn der Ehre still, bis solche ihm von den Herren der III Orte wieder gegeben werde; endlich soll des Spiels wegen mit ihm geredet werden. **f.** Der alte Statthalter Ambrosius Conceprius, gefangen und peinlich befragt, hat nichts Neues angegeben; und da die Boten sich mit der Sache, um die er liberirt worden, nicht beladen wollten, so wurde er auf Urfehde entlassen und soll ihm die Gefangenschaft rc. an seiner Ehre nicht schaden. **g.** Wilhelm de Rigolo, wegen Verdachts besonderer Practik gefangen, da man nichts Glaubwürdiges auf ihm gefunden, wird mit der Urfehde entlassen und soll die Gefangenschaft seiner Ehre unschädlich sein. **h.** Baptista de Clericis, gegen den einige Kundschaften geredet, er habe gesagt, wenn er in seinen Sekel greife, wollte er seinen Feinden den Bart zittern machen, und weil er hin und wieder gelaufen und „getrölt", wird von den Boten um 6 Kronen bestraft und er soll die 6, um die er früher bestraft worden, auch ausrichten und mit der Urfehde entlassen werden. **i.** Josef Jacob de Angeo (Angelo?), genannt Foyn, gemäß eines Abschiedes beklagt, hat alle Punkte verantwortet und begehrt, daß man ihm bei der Strafe und Liberation, die durch Vogt Amberg erfolgt sei, bleiben lasse oder ihm „dasselbige" Geld wieder gebe, dann wolle er das Recht vor den Boten erwarten. Auf dieses haben die Boten die Liberation bleiben lassen und diese weder gut noch bös gemacht. Weil aber angegeben wird, er habe seine Jungfrau unterrichtet, ein Kind, „das er iren gemacht", mit dem Eid einem andern zu geben, soll der Statthalter nochmals die „Frowen" verhören, und bekennt sie gelogen zu haben, soll sie nach Verdienen bestraft werden; behauptet sie die Wahrheit jener Angabe, so soll weiter nach Gebühr gehandelt werden. Foyn ist „bis da" des Amts der Dreigeschwornen still gestellt. **k.** Mit allen wurde geredet, daß sie fürder ruhig sein sollen, ansonst man vielleicht Altes und Neues zusammennehme. **l.** Da laut Kundschaften der Priester Herr Johannes von Malvaglia sich erboten, bis in die 100 Kronen zu geben, damit der Handel wider den Decan „behoptet" werden möchte, soll dieser Pfaff herausbeschrieben werden und ist hierüber auf Samstag vor Martini (8. November) ein Tag zu Brunnen angesetzt, mit zweifacher Botschaft zu erscheinen, und sollen die von Schwyz den Nachrichter eben dahin beschreiben, um mit dem Pfaffen nach Gebühr handeln zu können. **m.** Die Kosten dieses Handels sollen vorab aus den angezeigten Strafen enthoben werden.

Zu **b.** Hieher wohl gehört die im Abschied vom 21. April zu **i** angemerkte Beilage, sowie überhaupt der erwähnte und der Abschied vom 17. October mit dem gegenwärtigen zu vergleichen sind.

105.

Lucern. 1533, 25. October (Samstag vor Simonis und Judä.)

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 1, fol. 123.

Tag der IV Waldstätte.

a. Dieser Tag war angesetzt worden, um den Uli Stierli von Muri für seine ungeschickten und groben Reden zu strafen. Weil aber Zug auf diesem Tage nicht erschienen, und die Kundschaften noch nicht vorhanden gewesen sind, so hat man beschlossen, dem Vogt Nußbaumer zu schreiben, daß er die Kundschaft aufnehmen und nach Lucern schicken solle; darauf soll Lucern den Stierli mit der Marter fragen lassen. Wenn vor dem Tag in Baden eine Tagleistung in Lucern stattfindet, so will man dann in der Sache richten, im andern Falle mag dieselbe nach Baden geschoben werden; aber wenn „sie" (die Boten der V Orte) dort nicht handeln, sondern das Geschäft in Lucern erledigen wollen, so ist dafür ein naher Tag zu bestimmen. **b.** Jedes Ort kann aus der Copie erfahren, was Basel an Lucern geschrieben hat des Kornkaufs halb; was man darauf geantwortet hat, wissen die Boten anzuzeigen.

Zu **b.** Die Antwort an Basel (Datum des Abschieds), auch Namens Zug ertheilt, geht dahin: Die Boten äußern ihr Bedauern und Befremden über den gegebenen Bescheid, der mit den Bünden und dem Frieden gar nicht bestehen könne. Dazu komme die Nachricht, daß noch etwas anderes unternommen sein solle, was sogar für bloße Nachbarn beschwerlich und unerträglich wäre, daß nämlich die Leute, die z. B. in östreichischem Gebiet Getreide kaufen, mit nur drei Säcken durch die Stadt passiren dürften, was doch wahrlich den Bünden und dem Frieden nicht gemäß sei. Darum vermahne man Basel zum höchsten, das zu erwägen, von dem ungebührlichen Vorsatz abzustehen, den Kauf freizulassen wie von Alter her und keine Neuerungen aufzubringen. Diesseits sei man hinwieder geneigt, den Fürkauf und Anderes, was den gemeinen Mann beläftige, abzustellen und zu verhüten. Begehren schriftlicher Antwort &c.

K. A. Basel: Abschiedeschriften 1520—1586.

106.

Bern. 1533, 27. bis 29. October.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, fol. 307. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede, Bd. A, fol. 97.

Jahrrechnung der beiden Städte Bern und Freiburg für die Herrschaft Grandson.

Gesandte: Freiburg. Lorenz Brandenburger; Peter Tossis, neu- und alt-Sekelmeister.

a. Claude Perrin von Yvonand beklagt sich, daß der Commenthur von la Chaux ihm gewaltthätig sein Holz verbrannt habe, und fordert, daß dieser zur Entschädigung angehalten werde. Ebenso verdränge ihn der Commenthur von der mit Brief und Siegel ihm auf Lebenszeit verliehenen Kaplanei zu Mougette; das geschehe, weil zu Yvonand das göttliche Wort angenommen worden und er sich auch an dasselbe halte. Für den Commenthur antwortet dessen Diener, Perrin besitze sieben Jucharten Landes, eine Glocke und einen Kelch, was dem Commenthur als Herrn und Präceptor des Ortes gehöre; er bitte, den Perrin zur Abtretung dieser Sachen anzuhalten. Die von Bern glauben, daß man den Perrin bei seiner Lehenschaft sollte bleiben

lassen. Dagegen erwiedern die Boten von Freiburg, es sei recht, wenn der Commenthur für den Frevel büße; Perrin aber habe sein Lehen damit er lese und singe, und weil er das nicht thue sei ihre Meinung, daß er abtreten sollte; weiter behelligen sie sich mit der Sache nicht, und entfernten sich. Die von Bern, nach gehaltener Berathung, schlugen dann vor: Weil gemäß einem wegen der Herrschaft Grandson gemachten Vertrag bestimmt sei, daß, wo man die Messe abgethan, es dabei bleiben solle, und man nun in Yvonand die Reformation von Bern („miner herren") angenommen habe, so soll Perrin bei dem Lehen bleiben, aber anstatt des Lesens und Singens dem Commenthur einen ordentlichen Zins von den Gütern geben. Das wollen die Boten von Freiburg keineswegs gutheißen, weßhalb man den Gegenstand vor einen höhern Gewalt bringen will. Den übrigen Streit glauben die von Bern, sollen die Parteien vor dem Vogt zu Grandson, in dessen Gebiet der Frevel wegen des Holzes geschehen und wo Perrin, an den der Commenthur Forderungen stellt, seinen natürlichen Richter hat, in Monatsfrist rechtlich erörtern. Was die Boten von Freiburg hierüber gesagt, wissen sie. **b.** Zwei Zinsschuldnern wird etwas Korn nachgelassen. **c.** Einem Schuldner wird die Hälfte des rückständigen Zinses geschenkt. **d.** Die von Concise mögen für die ihnen „fürgesetzten" sechs Mütt Korn und Haber das Korn oder das Geld geben. **e.** Einigen Armen von Concise wird wegen Hagelschlag halber Zins erlassen. Die Boten von Freiburg wollen das jedoch hintersichbringen. **f.** Von Meister Bon, der vier Jahre den Zehnten auf dem Berg eingezogen hat und meint, man habe denselben ihm vollständig belassen, soll der Vogt von Grandson den Zehnten des vierten Jahres beziehen. **g.** Wegen der Kosten für den Zehnten von Malbourges ist nach Verhör des Abgeordneten der Frau Huguete, des Marc de Pierre sel. Wittwe, und anderer betheiligter Edelleute erkennt worden, es soll der Vogt von Grandson mit Hülfe und Rath redlicher Leute mit Meister Bon abrechnen und die Hälfte die Edelleute, die Hälfte beide Städte bezahlen. **h.** Da vom Zehnten und Zoll zu Grandson, mit Rücksicht auf die „Weine" (dem Vogt zukommendes Trinkgeld), der Vogt fast so viel bezieht als beide Städte, so hat man, nachdem man den Vogt von Echallens über die dortige Ordnung einvernommen, folgende gleiche Vorschrift aufgestellt: Wenn der Vogt den Zehnten behufs des Verleihens verrufen läßt, so bezieht der Vogt von jedem Mütt, den das erste Angebot beträgt, einen Florin. Vom Betrag eines jeden weitern Angebots („was wyter daruf potten wird") wird auch auf den Mütt ein Florin bezogen; von dem gehört dem Vogt ein halber Florin und jedem, der darauf geboten hat, von jedem Mütt des Angebotes eben soviel; das soll der ausrichten, der den Zehnten ersteht. Diese Vorschrift soll jährlich beim Verleihen der Zehnten eröffnet werden. Daneben sollen die altgewohnten Ehrschätze, genannt les Plais, wie früher entrichtet werden. **i.** Den Zoll zu Montagny soll der Vogt von Grandson so hoch verleihen als er kann und ihm gehört davon der dritte Pfenning. **k.** Von der Fischenz im Arnon gehören dem Vogt zehn Pfund und beiden Städten der gewohnte Zins. **l.** Da der Vogt von Grandson bisher unordentliche Rechnung gegeben, so soll man aus den Urbarien und Bekanntnissen der Herrschaften Echallens, Grandson, Grasburg und Murten die in feststehenden, unveränderlichen Summen erscheinenden Zinsen zu Handen beider Städte in Rödel ausziehen, damit man sie jeweilen mit den Rechnungen vergleichen kann. Für Grandson und Echallens besorgt dieses der Stadtschreiber von Freiburg, Venner Lanther für Murten und der Sekelschreiber von Bern („allhie") für Grasburg. **m.** Die Boten von Freiburg verlangen Antwort in Betreff des Anstandes wegen des Mannes, der zu Guggisberg auf den Gütern des Spitals derer von Freiburg sitzt. Es wird geantwortet, die Sache habe wegen Abwesenheit der Räthe noch nicht behandelt werden können. **n.** Da der Vogt von Grandson, Hans Reif, nicht gehörige Rechnung gestellt, über oftmaliges Warnen seiner Pflicht nicht nachgekommen, das, was man armen Leuten verwilligte, ihnen nicht

ohne einen Abzug für sich verabfolgen ließ und der Obern Gebote gering geachtet und seinen Eid übertreten hat, so will und kann man ihn nicht mehr als Amtmann haben. Es werden daher die von Freiburg dringend gebeten, einen bessern hinzusenden und den alten zu bestrafen und zur Vergütung seiner Ausstände anzuhalten. Auf den Wunsch der Boten von Freiburg werden seine Mißgriffe dem Abschied einverleibt. Sie bestehen in Folgendem: 1. Ungeachtet er selbst zugab, daß die Pfenning- und Kornzinse jährlich gleich seien, hat er doch während den Jahren 1531, 32 und 33 oft für die gleichen Orte verschiedene Summen verrechnet (die 3 betreffenden Fälle werden speziell aufgezählt); 2. für den Zoll zu Montagny hat er in zwei Jahren weniger verrechnet, als er gegolten; 3. auch der Zins der Mestralie sei ungleich verrechnet worden, so für Provence für 1532 und 33 je 15 Pfund, für 1531 aber 25 Pfund; 4. fürs Jahr 1533 verrechnete er gar keine Bußen, obwohl einige erkannt worden; er sagt, er möge von den Betreffenden nichts bekommen; 5. für letztes Jahr verrechnete er weder „Achram"-Geld, noch Weinzehnten; 6. für den Zehnten hat er vielfach weniger verrechnet, als er gegolten, sich ungewöhnlich hohes Trinkgeld („für den win") zugehalten u. s. w. (Es wird eine Reihe einzelner Fälle aufgezählt). Wenn man sage, andere Vögte hätten auch zugegriffen, so sei es ganz recht, wenn dießfalls die von Freiburg nachforschen, und darüber geschehe was sich gebühre; man hoffe aber, die Vögte von Bern haben nicht so tief gegriffen wie dieser. **o.** Die von Freiburg wollen den verhafteten Zehnten von Provence dem Prädicanten zu St. Aubin verabfolgen lassen, wenn man die 40 Pfund auch dahin gelangen lasse, wohin sie gehören. Man ist hierüber einverstanden und soll daher der Vogt von Grandson den verhafteten Zehnten dem Prädicanten verabfolgen lassen. **p.** Betreffend die „Saulvegard" (alias: garde d'église) der Kirche „Despeney" (Peney), soll bis künftige Jahrrechnung kein Ort eine Änderung vornehmen. **q.** Anbelangend die March zwischen Vauxmarcus und Grandson, da beide Städte im Posseß sind, will man erwarten, wer sie angreife. **r.** Der Vogt zu Grandson soll den am Bannwart zu Concise begangenen Frevel untersuchen und hiernach urtheilen („vertigen"). **s.** Die Boten von Freiburg begehren im Auftrag ihrer Obern, daß man an jenen Orten, wo nur zwei oder drei das Gotteswort verlangen, mit dem Predigen die übrigen ruhig lassen solle. Die von Bern antworten, um vielfache Zwiste zu vermeiden, müsse man bei der Ordnung bleiben. **t.** Da die von Yvonand sich mit der Antwort derer von Bern („miner herren") nicht begnügt haben, wird dieses an weitern Gewalt gebracht. **u.** Die von Stäffis mögen für ihren Brunnen Holz in der Herrschaft Grandson nehmen, doch zum unschädlichsten. **v.** Rechnung des Vogts Hans Reif für Grandson.

Im Freiburger Abschied fehlt **t.**

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dem Freiburger Instructionsbuch Nr. 2, f. 99.

Der Ort der Jahrrechnung ist nicht angegeben; aber es schreibt den Abschied der Stadtschreiber von Bern und eine flüchtige Minute davon enthält das Berner Rathsbuch Nr. 241, S. 11.

107.

Solothurn. 1533, 31. October bis 17. November.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Abschiedesammlung Bd. 7, Nr. XXI, und Acten Solothurn. **Staatsarchiv Bern:** Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 307 und 145. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 19. **Stadtarchiv Biel:** Abschiede 1476—1534.

„Abscheid durch miner herren diser nachvolgenden orten, auch fürsten, herren und stetten, namlich Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwytz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Fryburg, Schaffhusen, Appenzell, Sant Gallen, herrn bischofs und der landschaft Wallis, Bielen, Mülhusen, herrn bischofs von Basel und der stadt Constanz boten und Gesandten in dem span, so sich zwüschen schultheisen, kleinen und großen räthen der stat Solothurn an einem und ettlichen iren widerwärtigen burgern und landlüten dem andern teilen haltet, abgeredt sonntag nach Martiny (16. November) anno 2c. xxxiij."

Gesandte: Zürich. Hans Haab; Heinrich Rahn; Jacob Werdmüller; Kaspar Nasal. Bern. Hans von Erlach, Schultheiß; Bernhard Tillmann, Sekelmeister; Jacob Wagner; Jacob Vogt; Hans Rudolf Nägeli; Leonhard Tremp; Peter von Werd; Crispin Fischer; Kaspar Kuttler; Konrad Tübi. Lucern. Hans Hug, Schultheiß; Rudolf von Hünenberg. Schwyz. (Hieronimus Schorno), Pannerherr; Unterwalden. (Hans) Amstein, Landammann. Glarus. Bernhard Schießer, Vogt; Konrad Schindler. Basel. Rudolf Supper; Hans Heinrich Gebhard. Freiburg. Peter Tossis; (Hans) Studer; Jacob Werli; Peter Früyo; Stephan Wyg. Schaffhausen. Hans Waldkirch. Wallis. Jost Kalbermatter. (Andere unbekannt.)

I. **a.** 1. Von ihren Herren und Obern abgefertigt, um den Span zwischen der Obrigkeit der Stadt Solothurn und den ausgetretenen Bürgern und Landleuten gütlich beizulegen, haben die Gesandten sich dießfalls alle Mühe gegeben, aber keine Partei soweit bewegen können, daß ein endlicher Austrag zu erreichen gewesen; darum haben sie zuletzt eine Abrede festgesetzt, wie die Flüchtigen gestraft und was für Dinge sonst gehalten werden sollen. Wenn die Parteien aber diesen Spruch nicht annehmen, so soll hiemit zwischen ihnen ein „Bestand" bis über vierzehn Tage gemacht sein, damit die Boten inzwischen ihre allseitigen Obern gehörig berichten und hernach mit desto völligerm Gewalt handeln können, was zu Frieden und Ruhe dienen mag. Es soll dießfalls folgender Anstand gehalten werden: Die ausgetretenen Burger sollen sich mittlerweile zu Wietlisbach oder an andern Orten außerhalb der Stadt und Landschaft Solothurn aufhalten; wer aber der ihm auferlegten Strafe sich unterziehen und heimkehren will, mag es nach geleistetem Eide thun, ausgenommen die acht Männer, welche Solothurn vorbehalten; die Landleute dürfen ebenfalls wieder zu Haus und Hof kehren, mit Ausnahme der Viere, die auch vorbehalten sind; in der Zwischenzeit soll unter den Parteien jegliche Gewaltthätigkeit vermieden werden, gemäß der Abredung, die besiegelt jeder Partei zugestellt und abschriftlich jedem Boten mitgetheilt wurde. 2. Bei der Eröffnung der Instructionen erklärten die Boten von Bern, die von Bern wollen Bund und Burgrecht an der Stadt Solothurn, soweit sie Zeitliches betreffen, treulich halten, des Glaubens wegen mit niemanden Krieg anfangen, deßgleichen dahin wirken, daß dieser grobe Handel bestraft werde; dagegen wünschen sie, daß die andern Boten sich auf die Angelegenheit des Glaubens auch einlassen oder diese wenigstens heimbringen, um auf dem nächsten Tage darin zu handeln; wenn übrigens jemand des Gotteswortes wegen Krieg beginnen und durch sein Gebiet ziehen wollte, so würde Bern solches nicht gestatten. Die V Orte sammt Wallis eröffnen, sie werden mit allem Vermögen

die Stadt Solothurn bei ihren Freiheiten und Mehrheitsbeschlüssen schützen und schirmen gemäß den Bünden und dem Landfrieden und die Ungehorsamen unterwerfen helfen; über den Glauben einzutreten haben sie keine Vollmacht, sondern überlassen dieses dem Gutbedünken derer von Solothurn, welche wie andere Orte der Eidgenossenschaft dazu Fug und Macht haben. Zürich erklärt, es sei abgefertigt zur Befriedigung des waltenden Spans und über Glaubenssachen ohne besondere Instruction; doch zweifle es nicht, daß es seinen Obern gefiele, wenn der Glaube (hier) bestehen bliebe, wie er vor dem Aufruhr gewesen. Basel schließt sich der Meinung Zürichs, Freiburg den V Orten und Wallis an. Nachdem die Schiedboten alle diese Vorträge angehört, haben sie dies in den Abschied genommen, um über vierzehn Tage, am letzten (30.) November wieder in Solothurn zu erscheinen. **b.** Die Boten der Stadt Constanz beschweren sich vor den X Orten über die Herren der Domstift und andere Geistliche, die ungeachtet des gefällten Spruches die Zinse, die mit dem Hauptgut abgelöst oder sammt den Briefen in andere verwandelt worden sind, ziehen wollen wie vordem, und daß sie durch den Landvogt im Thurgau gegen die Zinsleute mit Geboten und Strafen haben handeln lassen; sie bitten nun, daß dem Landvogt befohlen werde, bis auf nächsten Tag, an dem die Eidgenossen zusammenkommen, mit diesen Geboten und Strafen innezuhalten. Heimzubringen. — Nachtrag: Zu wissen, daß der Friede von beiden Theilen angenommen, dem zu Folge der Anstand aufgehoben und der auf St. Andreas (30. November) nach Solothurn angesetzte Tag nach Baden verlegt worden ist, wo alle Orte gemäß dem letzten Abschied mit Vollmacht erscheinen sollen.

II. „Abredung, so durch die schidboten gestellt von der entbörung wegen, so sich zu Solothurn uf donstag vor aller heiligen tag erhept."

Nachdem die Boten von allen Orten der Eidgenossenschaft, auch von dem Bischof und der Landschaft Wallis, dem Bischof von Basel, den Städten St. Gallen, Mülhausen und Biel allen Fleiß angewendet, um den Span zwischen der Stadt Solothurn und ihren Abgetretenen gütlich zu vertragen, aber bei keiner Partei soviel Nachgiebigkeit („volg") gefunden, daß die Sache hätte zu Ende gebracht werden mögen, so haben die Schiedboten sich zu diesem Vorschlag vereinigt, den sie für beide Theile als annehmbar erachten. 1. Da die Obrigkeit von Solothurn den Abgetretenen eine gar schwere Strafe auferlegt, so ist diese gemildert wie folgt: Christoph Bys 300 Pfd.; Niklaus Ludmann 50 Pfd; Hans Ruchti 150 Pfd.; Glado Hugi 300 Pfd.; Hans Ruchholz 50 Pfd.; Wolfgang Erbser 100 Pfd.; Jacob und Bartholomäus Stölli, Gebrüder, 1000 Gulden; Konrad von Arx 40 Pfd.; Urs zum Krebs 50 Pfd.; Thomas Guttentag 50 Pfd.; Kaspar Dürr 40 Pfd.; Michal Dürr 50 Pfd.; Hermann Vierer 40 Pfd.; Daniel Gibeli 300 Pfd.; Hug Pfluger 50 Pfd.; Stephan Bläuer 40 Pfd.; Konrad Weltmer 50 Pfd.; die beiden Greder, Gebrüder, 80 Pfd.; Urs Krämer 40 Pfd.; Peter Brunner 300 Pfd.; Konrad Bläuer 80 Pfd.; Benedict Moser 40 Pfd.; Wernli Stölli 300 Pfd.; Marx Halbenleib 20 Pfd.; Heini Schneller 30 Pfd.; Hans Wanner 40 Pfd.; Ludwig Tischmacher 30 Pfd; Urs Treyer 30 Pfd.; der alte Bläuer 30 Pfd.; der arme gemeine Burger je 5 Pfd. 2. Der Flüchtigen halb, welche in der Stadt Ämter gehabt, soll die Stadt offene Hand haben, diese Ämter (anders) zu besetzen. 3. Außerhalb der Eidgenossenschaft geborne, welche bei dem Aufruhr flüchtig geworden, sollen ohne weitere Entgeltniß bis Weihnachten Stadt und Land Solothurn räumen, den Fall ausgenommen, daß einer etwas Besonderes gegen die Stadt gehandelt hätte. 4. Die vom Lande, welche nicht Einwohner der Stadt sind, mögen alle zu Haus und Heim zurückkehren und sollen des Auflaufs wegen weder an Leib noch an Gut bestraft werden, es würde denn einer rechtlich überwiesen, daß er Hülfe, Rath oder Vorschub zu der Empörung geleistet habe; gegen solche ist der Obrigkeit eine billige Strafe vorbehalten; doch sollen sie des Lebens gesichert

sein. 5. Die vier aber der Landschaft, welche die Obrigkeit von Solothurn ausgeschlossen hat, sollen es bleiben, indem die von Solothurn sich erbieten, die Handlung derselben vorerst zu untersuchen; es sind: Hans Grollimond, Schmidhans, Uli Glaser und Nisi Näf. 6. Es sollen alle Verbindungen und Eidespflichten, welche die Abfälligen unter einander gemacht, aufgelöst und kraftlos sein und bevor die Betreffenden heimkehren, sollen sie den letzten Eid, den eine Stadt Solothurn zum Panner gethan, schwören. 7. Weil mit ungeschickten Worten und Werken auf beiden Seiten gefehlt worden, so soll das Alles abgethan und vergessen sein und keiner den andern weiter darum ansprechen; und damit solches in Zukunft unterbleibe, so soll, wenn einer den andern beschimpfte, das Recht darum walten. 8. Wird dieser Vertrag angenommen, so wollen die Schiedboten auch in der Sache der acht Ausgeschlossenen handeln; wenn er aber nicht „gemeinlich" angenommen würde, so mögen doch diejenigen, denen derselbe gefällt, Kraft dessen zu Haus und Heimat kommen. In Betreff der Übrigen, die den Vertrag nicht annähmen, sowie der Ausgeschlossenen und des Glaubens halb sind die Schiedleute Willens, einen Anstand zu machen, um die Sache heimzubringen und auf St. Andreastag wieder nach Solothurn zu kommen; inzwischen sollen die Parteien in einem Frieden stehen und einander keinen Schaden zufügen, sondern den angesetzten Tag ruhig erwarten. 9. Die außer der Stadt, die den Vertrag nicht annehmen, sollen bei einander bleiben, wo sie jetzt sind; die Landleute mögen aber in der Zeit des Anstandes in ihre Häuser kommen. 10. Wenn einer oder mehrere den Frieden nicht hielten, so würden die Boten mit allem Ernst gegen diese einschreiten, da sie die ganze Sache beilegen wollen.

III. Den 17. November (Montag nach St. Martini) verbriefen und besiegeln die Boten der genannten Orte, Städte, Länder, Fürsten und Herren unter dem Siegel Johannes von Erlachs, alt-Schultheißen der Stadt Bern, die unter II enthaltenen Bestimmungen als feierlichen und förmlichen von beiden Parteien angenommenen Vertrag wie folgt: 1. Nach Erwähnung der vielen Arbeit und Mühe, die sie für Hinlegung des waltenden Spans gehabt, wird gesagt, daß zuletzt die Parteien, soweit die Sache die gegenwärtige Empörung betreffe, sich dahin vereinigt und vertragen haben: (Es folgen Ziff. 1—7 von II.) 2. Von diesem Frieden haben aber die von Solothurn folgende Acht ausgeschlossen, nämlich: Hans Hugi, alt-Venner; Urs Stark, alt-Sekelmeister; Hans Heinrich Winkeli, alt-Vogt zu Falkenstein und Dornach; Urs Dürr, alt-Vogt zu Gösgen; Hans und Rudolf Roggenbach, Gebrüder, Fischer; Heini von Arx, Wagner, und Hans Hubler, Seiler. Die Schiedboten haben die von Solothurn gebeten, auch diese acht in Gnaden zu bedenken und in Betreff der Strafe mit ihnen übereinzukommen. Gelingt dieses nicht, so haben sich die Boten vorbehalten, hierin zu handeln, wie dieses ihnen von denen von Solothurn bewilligt worden ist. Zu diesem Ende haben die übrigen Boten denen von Bern übertragen zu versuchen, diesen Handel gütlich beizulegen. Sollte dieses „gemeinlich oder sonderlich" nicht erzweckt werden, so mögen die benannten Ausgeschlossenen auf dem nächsten Tag zu Baden erscheinen und erwarten, was derselbe behufs einer gütlichen Unterhandlung vornehme.

Nr. II des Abschiedes bildet ursprünglich eine Beilage zu Nr. I, wurde übrigens auch als besonderer Abschied in zwei Briefe verfaßt, durch Hans Haab im Namen aller Gesandten besiegelt und jeder Partei einer zugestellt. St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1530—33. Nr. III findet sich nur im St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 205 (besiegeltes Original), und im Solothurner Abschied; dagegen fehlt bei letzterm Nr. II. Der Lucerner Abschied zieht Ziffer 2 von Nr. III kurz als Anhang zu Nr. II aus. Im Basler fehlt I, **b.** Nr. I und II sind nach dem Lucerner Abschied abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte I, S. 644.

Die Namen der angeführten Gesandten stützen sich auf folgende Quellen: Zürich, anfangs mit zwei, später mit vier Gesandten, Berichte derselben vom 7. und 15. November. Bern für die sechs ersten, die am

31. October abgeordnet werden, deren Missive vom gleichen Tag; im Widerspruch mit derselben nennt das Rathsbuch Nr. 241, S. 24 Tübi anstatt Nägeli; aber Tübi wird mit von Werd, Fischer und Kuttler erst am 2. Nov. nachgeschickt; Rathsbuch ibidem S. 29. Die Briefe der Gesandten der V Orte vom 3. und 6. Nov. stimmen in der Zahl der Bernergesandten mit dem Angegebenen überein, dagegen redet der Zürcher Bericht vom 7. Nov. von nur neun Boten von Bern. Es begaben sich zeitweilig einzelne derselben Behufs mündlicher Berichterstattung nach Hause. Lucern: Brief Hünenbergs vom 1. Nov. Schwyz: Brief des obigen vom 2. Nov. St. A. Lucern: Acten Religionshändel; abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte I. 617. Unterwalden: Brief des obigen vom 1. Nov. Glarus: Val. Tschudi, Chronik; abgedruckt im Archiv für Schweizer-Geschichte Band IX, S. 446. Basel: K. A. Basel: Abschiedeschriften 1434—1590, Missiven und Berichte an und von den Gesandten. Freiburg: für die ersten drei die Instruction vom 31. October, für die zwei später abgeordneten die Instruction vom 12. Nov. Schaffhausen: Missive vom 12. Nov. St. A. Zürich: Acten Solothurn. Wallis: Bericht der V Orte vom 8. Nov. Hier citirte Quellen, deren Fundort nicht angegeben ist, werden unten auszüglich angeführt.

Zu II. Die Buße der Stölli giebt St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, fol. 145 auf 2000 Pfd. an.

Bemerkung. Vom 31. October bis 17. November zieht sich eine Reihe lebhafter Verhandlungen der in Solothurn anwesenden Gesandten der eidgenössischen und zugewandten Orte in Sachen der Solothurner Religionswirren hin. Theils bewegen sich dieselben zwischen den Gesandten und dem Rathe von Solothurn, theils zwischen jenen und der Gegenpartei des Rathes, theils zwischen den Gesandten unter sich, sei es in gemeinsamer Versammlung, sei es in nach Confessionen geschiedenen Gruppen. Es schlossen sich diese Vorgänge mit dem Abschied vom 16. November und dem Vertrage vom folgenden Tage, dessen Ergebniß dem benannten Abschiede nachträglich eingefügt wurde, ab. Über diese vorbereitenden Verhandlungen liegt keine gemeinschaftliche Aufzeichnung vor; sie gehören aber doch der Sammlung der eidgenössischen Abschiede an und wir lassen deren Darstellung hier durch die Mittheilung einer Zahl auszüglich verzeichneter Acten folgen. Es konnte hiebei Wiederholung von Einzelnem nicht immer vermieden werden. Um dem Werke Zweck und Charakter zu wahren wurde indessen von demjenigen Actenmaterial, dessen Gegenstand der unmittelbaren Thätigkeit der Gesandten weniger nahe liegt, nur so weit Gebrauch gemacht, als zur Vermittlung des Zusammenhanges erforderlich schien. Gleichzeitig mit dem Tag in Solothurn walteten über denselben Gegenstand Verhandlungen vor dem Rathe zu Bern Seitens Gesandter von Freiburg und Abgeordneter der evangelischen Partei von Solothurn. Und hinwieder suchten die Boten der V Orte ihre Anwesenheit in Solothurn zu benutzen, um, abgesehen von ihrer speziellen Aufgabe, die Stellung dieser Stadt im Sinne der Politik ihrer Orte zu befestigen. Wir glaubten kein Bedenken tragen zu sollen, die wenigen nach diesen beiden Richtungen uns zur Hand gekommenen Acten ebenfalls hier zu verwerthen. Verhandlungen der V Orte, Freiburgs und Wallis, mit Solothurn und ebenso von Bern mit Solothurn, die nach unserm Abschiede erfolgt sind, wenn sie auch mit Bezug auf die Zeitfolge und theilweise auch bezüglich ihres Inhalts unmittelbar mit demselben in Verbindung stehen, behandeln wir als getrennte Abschiede.

1) 1533, 31. October (Freitag nach Simon und Judas), 8 Uhr Vormittag. Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn geben an Schultheiß und Rath der Stadt Bern Kenntniß von dem Aufstand und ersuchen, die bernischen Zuzüger von Wangen, Utzenstorf und Bätterkinden gemäß Bund und Burgrecht heimzumahnen.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 81.

Kenntnißgabe von dem Aufstand und Gesuch um getreues Aufsehen erfolgt am 1. November ebenfalls an Zürich und Lucern.

St. A. Zürich: A. Solothurn. — St. A. Lucern: A. Religionshändel und A. Solothurn (Original). Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 616.

2) 31. October (Freitag an Allerheiligenabend). Die „underthenigen, willigen diener des evangeliums und mitburger zue Solothurn" an Schultheiß, kleinen und großen Rath der Stadt Bern. Ihre

Herren von Solothurn schicken sich an, für und für die Messe wieder einzuführen und durch eine Botschaft die wegen des Evangeliums ergangenen Mehren „abzuwenden". Dabei vernehme man, daß die Eidgenossen von Lucern und andern Orten in zwei oder drei Tagen anherkommen und den Glauben „usmachen" werden. Das und Anderes habe sie bewogen, sich zu vereinigen und das Geschützhaus zu nehmen, wobei sie aber von den Büchsen „überlangt" worden und daher eine „gewarsame Hand an die Hand genommen" und die Vorstadt verschanzt haben. Bei dieser Gefahr und da sie nichts Anderes begehren, als daß Versprochenes gehalten werde, bitten sie um getreues Aufsehen. Es sei zu bedenken, was weiter erfolgen möchte, wenn die Gegner mit ihnen „übern kemen." St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 73.

3) 31. October (Freitag nach Simon und Judas). Vor dem kleinen und großen Rathe zu Solothurn erscheinen sechs Boten von Bern, zeigen an, ihrer Obrigkeit sei die Mißhelle leid; sie seien abgeschickt für Herstellung von Friede und Einigkeit das Nöthige anzuwenden und bitten, ihnen zu verstatten, in der Güte zu verhandeln. Es wird diese Eröffnung verdankt und beschlossen, morgen hierüber zu berathen, nachdem man zuvor untersucht haben werde, was Bund und Burgrecht enthalten.

K. A. Solothurn: Rathsprotokoll, Bd. XXIII, S. 339—341.

4) 31. October, 5 Uhr Nachmittag. Die sechs ersten Boten von Bern zu Solothurn an ihre Obern. Sie haben um Mittag die „Gutwilligen" in der Vorstadt mit Gewehr und Harnisch in guter Zahl angetroffen; bei ihnen einige von Wangen und Landshut. Die Abgewichenen haben den Boten ihre Beschwerden entdeckt und zeigten sich willig, nach ihrem Rathe zu handeln. Hierauf hätten die Boten eine Abordnung an Schultheiß und Rath von Solothurn gesandt, zu fragen, ob man sie als Vermittler anerkenne. Es sei dieses zugestanden, jedoch gefordert worden, daß sie die Zuzüger von Bern („die unsern") abmahnen, wie Bund und Burgrecht es erfordern. Diesen Bescheid hätten die Boten den Gutwilligen angezeigt und von diesen die Zustimmung erhalten („das habend si uns bewilliget"), worauf die Boten denen von Bern befohlen, abzuziehen und bis auf weitern Bescheid daheim gerüstet bei einander zu bleiben. Das sei dann befolgt worden. Man vernehme, daß Boten nach Lucern geschickt worden; was weiter aber im Plane liege, wisse man nicht; die Stadt erhalte Verstärkung von den Bauern vom Leberberg, die Gutwilligen von denen von Flumenthal; einige andere, z. B. von Kriegstetten stehen vor dem Thor und sehen zu. Nach Abfertigung der Berner Zuzüger seien die Boten dann eingelassen und auf der Gerwerstube vor Räthen und Burgern ihre Instruction angehört worden, wobei die Boten auch erläuterten, daß die Obrigkeit von Bern von einem Zuzug der Ihrigen nichts gewußt habe. Die Antwort sei dahin erfolgt, daß morgen in Sache berathen werde. Die Boten lagen dann dem Schultheiß und Venner an, ob nicht möglich sei, daß beide Theile Gewehr und Harnisch ablegen und das Geschütz entfernt würde. Diesen Abend, hieß es, könne dieses nicht geschehen, es werde aber nichts Unfreundliches erfolgen. Die Boten wurden gebeten, in der Stadt zu bleiben, was sie thaten; ihre Pferde stehen noch in der Vorstadt, werden aber morgen auch hereinkommen.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 75.

5) 31. October, 10 Uhr vor Mitternacht, Solothurn. Die Boten von Bern an ihre Obern. Diesen Abend, als man zur Ruhe wollte, seien die von Solothurn in der Stadt mit Trommel und Pfeife auf die Scharwacht gezogen und haben über das Wasser hinübergeschrien, was die in der Vorstadt erwiederten, so daß in der Stadt Lärm geschlagen wurde. Die Boten von Bern begaben sich zum Thor an der Aare, wo man das Geschütz abschießen wollte; doch sei dieses dann unterblieben. Die Gesandten verweilten daselbst, bis alle, mit Ausnahme der Wachen, abgezogen waren. Der Schultheiß und einige Räthe versicherten sie, daß nichts Feindseliges vorgenommen werde. Uebrigens behaupten diese, daß die „Gutwilligen" den Handel schändlich und verrätherisch und ohne Ursache angefangen hätten. Für die Gutwilligen sei Vieles zu besorgen, ihr Anschlag habe übel gefehlt; sie hätten den Handel besser bedenken sollen.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 69.

6) 31. October. Räth und Burger von Freiburg instruiren die nach Solothurn geschickten (drei erstbenannten) Boten, alles das zu handeln und zu thun, was zu Fried und Ruhe diene und die Billigkeit erfordere. K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, fol. 101.

7) 1. November (Samstag Allerheiligen). Die berathende Behörde wird nicht angegeben, ist aber unzweifelhaft der kleine und große Rath von Solothurn. 1. Nachdem Bund und Burgrecht zwischen Bern und Solothurn geprüft worden, wurden die Boten von Bern angefragt, ob sie die Zusicherung geben können, daß Bern Bund und Burgrecht halte. Die Boten antworten, ihre Herren haben, wie sie glauben, Bund und Burgrecht gehalten und seien „viellicht" noch der Meinung, sie zu halten, sofern Solothurn sie auch halte; Anderes wissen sie nichts. Das Sperren der Straße für die Zuzüger, dessen man erwähne, sei zum Besten geschehen, weil man nicht wisse, was dahinter stecke, und um ihre Landschaft vor Schaden und unvorhergesehenem Ueberfall zu sichern; Schiedboten, sie seien des Raths oder andere, können passiren. Der Rath beschließt sodann: Da sie gesinnt, Bund und Burgrecht zu halten, wolle man sie mahnen, daß sie gemäß des Inhalts derselben die feindlich Abgezogenen gehorsam machen helfen, weil diese den „verrätherischen und mörderischen Handel", als was man ihn ansehe, angefangen haben. Sie sollen daher zur Vermeidung größern Kummers verschaffen, daß das Bollwerk weggethan werde. — Auf diesen Bescheid geben die Boten von Bern nach gehabtem „Bedenken" dahin ihre Antwort: Die Mahnung um Hülfe solle an ihre Obern gerichtet werden, weil sie selbst hierüber nicht antworten können; die Ihrigen haben sie beim Eid hinweggemahnt; vor Wegräumung des Bollwerks müßten die Weggezogenen für Leib und Leben gesichert werden. Der Rath erwidert, wenn das Bollwerk beseitigt und die Straße frei sei, werde man nichts Unfreundliches vornehmen, sondern in Güte unterhandeln, auch im Falle der Nichtvereinigung die Abgezogenen zuvor warnen und eine Stunde Frist zusagen; denn der Rath wolle gegen sie nicht handeln, wie sie sich unterfangen haben. 2. (Bern und Freiburg werden zum Zuzug gemahnt, um die Abgeordneten, die sich „wider Eid und Ehre verrätherisch und mörderisch, kriegerischer Weise hinterrucks empört", gehorsam zu machen, wozu der Rath Glimpf und Fug zu haben bei Eiden erkennt habe). 3. Seckelmeister Tillmann berichtet sodann dem Rath, die Widerpartei begehre, daß man zu beiden Seiten Gewehr und Harnisch ablege; dann wolle sie gegen inzwischen versprochene Sicherheit ihr Bollwerk entfernen. Der Rath antwortet, es sei unfruchtbar, dieses am Abend an die Gemeinde zu bringen; die Boten mögen bis morgen etwas Besseres ausfindig machen, dann wolle man früh den großen Rath besammeln und dasselbe anhören. K. A. Solothurn: Rathsprotokoll B. XXIII, S. 342—349.

8) 1. November, Nachmittag 3 Uhr, Solothurn. Die Boten von Bern an ihre Obern. Erzählung der Verhandlung mit dem Rath von Solothurn vom 1. November bis zur Mittheilung des Beschlusses, daß beim Mißlingen gütlicher Unterhandlung eine Stunde Stillstand beobachtet werde (siehe oben). Es sei aber angezeigt worden, daß der Beschluß des Rathes der Bestätigung der Gemeinde bedürfe. Diese sei dann Nachmittag „mit sammt der Banner" versammelt worden und habe den Beschluß des Rathes genehmigt. Boten von Lucern und Freiburg seien angekommen und erbieten sich, zu vermitteln. Nach dem Essen giengen die Boten von Bern in die Vorstadt und zeigten den Beschluß des Rathes den „Gutwilligen" an. Diese verweigerten ihn anzunehmen, worauf die Schiedboten beschlossen, beide Parteien von Gewehr und Harnisch zu weisen, um sicher handeln zu können; denn am Morgen, als die Boten vor dem Rath waren, sei durch die in der Großstadt einer in der Vorstadt auf dem Bollwerk erschossen worden, weßhalb die Unterhandlung schwer sei. Man vernehme, daß die zu Bätterkinden und in der Umgebung einen Sturm haben ergehen lassen. Dieser, wenn er bekannt werde, möchte den Boten großen Nachtheil bringen. In letzter Nacht („hinacht") seien Hans Heinrich (Winkeli) und Seckelmeister Stark von „inen" gewichen. Die Gutwilligen haben den Handel übel bedacht. Die Landleute kommen ihres Bedünkens „fast gemach" harzu; gelinge es nicht zu scheiden, so dürfte großes Uebel entstehen. — Nachschrift: Die Gutwilligen in der Vorstadt haben den Vorschlag der Boten wieder verworfen. Letztere gehen wieder in die Großstadt.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 69.

9) 1. November, Nachmittags 8 Uhr, Vorstadt Solothurn. Die Gesandten von Bern an ihre Obern. Sie haben den Vorschlag der Partei in der Stadt („den fürschlag us anlas der gewaltigen so under dem thor zugelassen in der großen statt"), daß wenn die in der Vorstadt das Bollwerk beseitigen, jene Gewehr und Harnisch niederlegen und die Thore „versichern" wollen, so daß die „Ußern" gesichert seien, den

letztern hinterbracht. Diese haben den Vorschlag angenommen, mit dem Zusatz, daß von ihrem Haufen keine gesöndert werden und sie bei den ausgegangenen Mandaten und dem göttlichen Worte bleiben können. Da zu besorgen, man werde in der Hitze nicht Alles annehmen, haben die Boten denen in der großen Stadt nur die Artikel wegen des Bollwerks und des Ablegens von Gewehr und Harnisch vorgetragen. Daheriger Entschluß sei auf morgen versprochen. Da die in der Großstadt mit großem Geschütz in die Vorstadt geschossen, so sei ein Aufruhr zu befürchten. Man vernehme für bestimmt, daß die von Bipp, Wangen, Landshut, Büren zum Auszug gerüstet seien („uf sind"); ebenso habe Venner Hans Hugi durch das ganze Gäu nieder stürmen lassen; kommen die Berner, so könne man nicht mehr vermitteln. Die Boten seien auf diesen Abend in die kleine Stadt gegangen, denn sie haben fest versichert, daß sie die Ihrigen abgemahnt haben; würden diese nun kommen, so sei begreiflich, daß sie nicht mehr unterhandeln könnten. Von den Lucerner Boten sei laut Bericht von Schultheiß Hug der eine heimgekehrt, um, wenn in den V Orten sich etwas „erheben" wollte, solches abzustellen.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 87.

10) 1. November. 1. Vor dem Rath zu Bern berichtet Sekelmeister Stark, ein Abgesandter der Evangelischen zu Solothurn, weitläufig über die Angelegenheit und meldet, wie ein Pfaff zu einem, der ihm Zins gebracht, geredet, wenn es zwei oder drei Tage anstehe, so sei es gewiß, daß die von Lucern und aus den Ländern nach Solothurn kommen und den Glauben zurechtlegen, und bittet um Gottes und seines heiligen Wortes willen um Hülfe, oder die Erklärung, daß man diese versage; er verlangt den Vortritt vor die Burger. Diese werden auf den folgenden Tag (2. Nov.) berufen. 2. Daselbst wiederholt Sekelmeister Stark nach Verlesung der erheblichsten Schreiben seinen gestrigen Vortrag. Räthe und Burger beschließen, dermalen keiner Partei zuzusagen, sondern noch zwei von den Räthen und zwei aus den Burgern abzuordnen, damit diese mit den andern die Sache zu belegen suchen, in der Meinung, daß niemand von der Messe gedrängt, dagegen die Zusagen auch gehalten werden sollen. „Wo es aber alles nützit erschießen (würde?), alldann den Gutwilligen sagen, dannen zien uf m. h. ertrich". Dem Sekelmeister Stark wird geantwortet, man sende Boten ab, in der Hoffnung, daß die Sache beigelegt werde; wenn nicht, so werden die Gesandten weitern Bescheid ertheilen. 3. Als Abgeordnete werden bestimmt: Werd, Fischer, Kuttler, Tübi.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 241, S. 29.

Das Datum der Verhandlung vom 2. November ist nicht angegeben. Für die vom 1. November heißt es: um Mitternacht eodem; die vorhergehende Verhandlung datirt: Supradicto octavo Nachts; und die noch vorhergehende: Samstag 1. November 1533 Nachts hora vj.

11) 1. November. Eine Berichterstattung der Gesandten von Lucern an ihre Obern enthaltet für die Verhandlungen nichts Neues, mit Ausnahme der angezeigten Namen der dortigen Gesandten.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, S. 616.

12) 2. November (Sonntag Allerseelen). Die berathende Behörde wird nicht genannt, ist aber ohne Zweifel der kleine und große Rath von Solothurn. 1. Die Schiedboten berichten, die Gegenpartei verlange, daß man ihr Brief und Siegel halte; auch sie (die Boten) selbst begehren, daß man den Ausgezogenen doch Weiber und Kinder nicht nachschicke. Der Rath verbleibt bei der frühern Antwort. Hierauf verlangen die Boten einen „Anstand"; aber der Rath bestätigt den frühern Bescheid, mit dem Beifügen, man habe hierin keine Gewalt; wenn jemand der Weiber begehre, so lasse man diese verabfolgen. 2. In Folge der Mahnung an Bern um Zuzug sind neue Boten von daher erschienen und tragen Nachmittags vor: Ihre Herren können Solothurn gegen die Andern nicht zuziehen, weil sie durch einander befreundet seien; zudem begehren die Abgetretenen, daß man ihnen Brief und Siegel halte, welche Bern aufrichten half und deßwegen nicht wenig „geschwächt" sei. Man möge den Abschlag nicht verargen und sie in Güte handeln lassen. Dieses letztere verlangt auch Meister Haab, ein Bote von Zürich. Der Bote von Bern bringt weiter an, wenn das Bollwerk weggethan und gütliche Unterhandlung sich zerschlagen würde, sollte den Abgetretenen ein Tag und eine Nacht zugesichert werden, damit sie sich wieder in wehrfähigen Stand setzen („bewaren") könnten. Der Rath antwortet: Die Anfänger seien nicht auf seiner Seite, sondern diese seien die Andern; diese sollen zuerst bitten, dann sei Hoffnung, daß sie von Räth und Burgern eine gute Antwort erhalten.

K. A. Solothurn: Rathsprotokoll Bd. XXIII, S. 350—353.

13) 2. November (Allerseelentag), Vorstadt Solothurn. Die Schiedboten von Bern an die Schiedboten von Lucern und Freiburg. Man erinnere sich dessen, was sie gestern Nachts bei der Krone abgeredet. Als sie in die Vorstadt gekommen, sei Jacob May selb dritt dagewesen, den sie ihres Theils „nit wol ze wüßen" haben, da er das Burgrecht bei ihren Obern aufgegeben. Es sei gut, daß sie da außen geblieben, um ihre Leute heimzumahnen. Der Zulauf derselben sei erfolgt wegen des Schießens mit dem großen Geschütz; auch hätten einige von Solothurn einen Sturm durch das ganze Gäu nieder angerichtet. Sie fürchten, daß wenn der „Schwal" Volkes daherlaufe, die Ihrigen mitkommen möchten, wollen aber das Mögliche thun, dieses abzuwenden. In die Stadt kommen können sie nicht, der gemeine, unverständige Mann, der jetzt erzürnt sei, könnte ihnen eine „Schmach erbietten" und sie für argwönig halten; sie wollen sich also entschuldiget haben. Wenn es aber gefällig, mit ihnen da außen zu verkehren, so wollen sie gern allen Fleiß anwenden. Sie glauben, man sollte die gestrigen Vorschläge nochmals zur Hand nehmen. Der erste derselben sei aufrecht geblieben, nur sollte ihm beigefügt werden, daß sie (die Neugläubigen) sich nicht trennen müssen und die zu Stadt und Land ausgegangenen, den Glauben betreffenden Mandate vorbehalten bleiben. Wenn diese Artikel nicht angenommen werden, so werde das Bollwerk nicht geschlissen. Sie bitten, das Beste zu thun, was auch sie ihrerseits versprechen, und Antwort zu senden. So eben empfehlen ihnen ihre Obern, den möglichsten Fleiß anzuwenden und bedauern, daß es noch nicht gelungen, die beiden Parteien zu vermögen, Gewehr und Harnisch abzulegen.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — L. A. Schwyz: Abschiedschriften. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 622.

14) 2. November (Allerseelentag), Nachmittags 8 Uhr. Die Boten von Bern zu Solothurn an ihre Obern. Nachdem ihre Mitherren und Freunde mit dem Befehl von Schultheiß und Rath von Bern („uwerem") zu ihnen gekommen, seien sie auf Verlangen der übrigen Schiedboten und des Raths in die Großstadt gegangen und haben sich nochmals mit dem Vorschlag beschäftigt, daß die in der Vorstadt das Bollwerk schleißen sollen, wodann man hoffe, daß die in der Großstadt sie während der gütlichen Unterhandlung Leibs und Guts versichern; man verlange das erstere nicht, bis das letztere erfolgt sei. Würde die Unterhandlung sich dann zerschlagen, so sollten die in der Vorstadt noch einen Tag und eine Nacht Zeit haben, sich wieder mit Bollwerk zu bewehren oder „an ihre Gewarsame" zu kommen. Diesen Vorschlag wolle man morgen beiden Parteien vortragen. Vieles zum Guten helfe, daß die Obrigkeit von Bern so weislich und unparteiisch handle. Die in der Stadt seien über die Vermittlung ebenso froh, als die in der Vorstadt; letzere wollen die Boten („wier"), so Gott will, mit Hülfe der Obrigkeit von Bern („uwer") nicht verkürzen. Diesen Abend 4 Uhr sei ein Bote von Zürich und einer von Unterwalden gekommen, um ihnen vermitteln zu helfen.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 97.

15) 3. November, in der Großstadt Solothurn. Die Boten von Bern an ihre Obern. Heute früh 6 Uhr wollten sie in die Vorstadt, um „folkomliche" Antwort von einer ganzen Gemeinde zu vernehmen; aber vor 4 Uhr sei diese aufgebrochen und nach Wangen abgezogen. Die Boten bedünke das eine „böse That", die Sache sei auf gutem Wege und zu hoffen gewesen, daß auf heute die in der Großstadt die Waffen abgelegt hätten. Es seien nun zwei Boten von Berr und einer von Freiburg den Abgezogenen nachzureiten verordnet worden, ihre Absichten zu erfahren; die übrigen werden mit Schultheiß und Rath verhandeln, daß man die Abgewichenen nicht verfolge und deren Weiber und Kinder nicht von Haus und Hof stoße.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 113.

16) 3. November (Montag nach Allerseelen). 1. Der große Rath von Solothurn, nachdem die Gegenpartei in der Nacht aus der Vorstadt nach Wangen gezogen, beschließt, Boten auszuschicken, um das Vorhaben der erstern zu erkundigen; es soll ferner das Bollwerk in der Vorstadt gebrochen und die Vorstadt bewacht werden. 2. Hierauf tragen die Schiedboten von Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden, Freiburg und Biel vor, welche Anträge sie an die Widerpartei gebracht; daß diese nun weggezogen, sei ihnen leid, bei einer gütigen Antwort hätte man viel Gutes schaffen können; sie hätten nun ihre Botschaft eilends nachgeschickt. Gerüchtsweise vernehmen sie, daß man die Weiber und Kinder ihnen nachschicken wolle und daß etliche ihnen nachlaufen; so könnte es geschehen, daß sie sich zur Gegenwehr stellen und auf Haus und Hof derer greifen würden, welche der Stadt zu Hülfe gezogen. Der Rath verdankt den Boten ihre Mühe, bemerkt aber, daß er um das Wegschicken der

Kinder und um das Nachlaufen nichts wisse. 3. Boten von Basel und Zug erbieten sich im Auftrage ihrer Obern das Beste und Wägste zu thun; Zug sagt überhin Leib und Gut zu wie die andern aus den V Orten. Nachmittag sind auch Boten von Uri und Schwyz da, ebenfalls mit dem Auftrage, zum Besten und Füglichsten zu handeln. Ihr Anerbieten wird verdankt. 4. Gemäß eingegangenen Erkundigungen rechtfertigen die nach Wangen Gezogenen ihren Abzug so: Nachdem man Anfangs in Unterhandlung gewesen und sie geglaubt, wenn die Schanze entfernt würde, würde man die Zusage an ihnen halten, habe man ihnen mit Schlingen große Steine in die Schanze geworfen und einige Läden ab der Brücke genommen, woraus sie schließen konnten, was ihnen widerfahren wäre, wenn sie die Schanze weggethan hätten; weggezogen seien sie des Friedens und der Ruhe wegen, damit man sähe, daß sie nichts Unfreundliches vorhätten; Beweis des letztern sei auch der Umstand, daß sie von dem Büchsenpulver, obwohl dasselbe in ihrer Gewalt war, nur eine Tonne oder zwei „Maß“ genommen. Es wird beschlossen, dieses an den großen Rath (!) zu bringen.

K. A. Solothurn: Rathsprotokoll B. XXIII, S. 354—358.

17) 3. November, zwischen 11 und 12 Uhr „im Tag“. Bürgermeister und Rath der Stadt Base an Schultheiß und Rath der Stadt Bern in Antwort auf das Schreiben der letzten vom 2. November. Sie bedauern den Handel in Solothurn und haben ihre Botschaft, mit den übrigen Boten zu vermitteln, abgeschickt. Beinebens habe man den Rathschreiber Ryhiner an die von Bern abgeordnet, sie zu berichten, was man bei „ilenden und schnellen infalen“ zu thun gedenke.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 109.

Man vergleiche den sich meistentheils über andere Verhältnisse verbreitenden dießfälligen Abschied vom 3. November. Das Rathsbuch von Bern Nr. 241, S. 35 ist bezüglich dieser Verhandlung sehr unklar.

18) 3. November (Montag nach Omnium Sanct.), Nachmittags 3 Uhr, Solothurn. Die Schiedboten der V Orte und Freiburgs an ihre Obern. Erzählung des Anlaßes der Unruhe. Nachdem die Altgläubigen in der Stadt das Mehr gehabt, die Messe und den alten Glauben zu behalten, haben sie bei zwanzig ehrlicher Gesellen zu den „Neu“ auf das Land geschickt, zu erfahren, wer zu ihnen stehen wolle. Von den altgläubigen Obern seien viele nicht zu Hause gewesen. Da haben die Lutherschen eine heimliche Practik und Anschlag gemacht, die Stadt einzunehmen, die Kirchen zu räumen und die Altgläubigen zu erwürgen. [Folgt die Erzählung bis zur Verschanzung der Vorstadt. Wir übergehen diese um so mehr, als sie unten (15. November) als Theil der Verhandlung (Vortrag des Schultheiß von Wenge vor den Boten der evangelischen Städte) sehr ausführlich wiederkehrt.] Den Boten von Bern, die an Allerheiligentag zu Nacht nicht wohl empfangen worden, habe der Handel so übel gefallen, daß sie nicht mehr in der Stadt bleiben wollten; dieselben haben ihnen die beigelegte Schrift (siehe Brief der Schiedboten von Bern an die Schiedboten von Lucern und Freiburg vom 2. November, oben) überschickt und ungeachtet eines freundlichen Ansuchens, sich „schiedlich“ zu halten, seien sie bei „voriger“ Antwort verblieben. Am Sonntag seien dann noch vier Boten von Bern zu den andern gekommen, die zu helfen sich anerboten; aber die in der Stadt verlangen vor allem Entfernung des Bollwerks. Man habe dann auch von einem Anstand geredet, damit man Weib und Kinder „verwechslen“ und das Vieh besorgen könne. Dieser Antrag aber sei von den Aeußern abgeschlagen worden. Dann habe man angerathen, es solle während der Unterhandlung jedermann Leibs und Guts sicher sein und darnach noch einen Tag und eine Nacht, um sich wieder zu rüsten. Diese Meinung sollten die Berner den Lutherschen vortragen, diese aber seien in letzter Nacht nach Wangen abgezogen, wo die von St. Urban kommenden Boten von Uri und Schwyz sie antrafen, denen sie sagten, sie begehren nichts Anderes, als was recht sei. Von Zürich sei zweifache Botschaft da und überhaupt von allen Orten außer Glarus, Schaffhausen und Appenzell. Den Abgezogenen habe man drei Boten nachgeschickt (Bericht über die Ursache des Abzugs wie oben im Solothurner Rathsbuch vom 3. November). Die Ausgezogenen verlangen einzig, daß man sie bei ihren Contracten bleiben und ohne Entgeltniß heimziehen lasse. — Die Boten wollen nun dieses denen in der Stadt vortragen.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — L. A. Schwyz: Abschiedschriften. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I. 621.

19) (Ohne Tagesangabe, dem Inhalt gemäß vom 3. November), 9 Uhr Nachmittags. Die Boten von Bern in Solothurn an ihre Obern. Die nach Wangen Abgezogenen haben den ihnen nachgesandten Boten erklärt, daß sie noch gestern Abend, als spät die Boten von ihnen gegangen, des Willens gewesen, diesen zu folgen und das Bollwerk zu schleißen; daß aber in der Nacht Geschütz aufgeführt und ihre Wache mit Steinen aus Schlingen beworfen worden sei. Das habe sie bewogen, um schlimmere Folgen zu verhüten, auf das Gebiet derer von Bern („hinder üch") zu ziehen; sie bitten die Schiedboten, die Vermittlung fortzusetzen. Auf dieses haben sich die Boten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg und Biel berathen, was nun zu thun sei. „Etwas Fürtrags" der Boten, so noch am gleichen Abend vor Schultheiß und Rath gebracht worden, sei damit beantwortet worden, daß man hiefür keine Vollmacht besitze. Auf dieses haben die Boten beschlossen, sich morgen früh zu berathen, was sie vor Räth und Burger anbringen wollen. Die „Anfänger des Spiels" werden schwerlich ohne schwere Strafe davon kommen und es werde „herb" zugehen, des göttlichen Wortes halb eine Verwilligung zu erhalten. Von guten Freunden vernehmen sie, daß wenn sich die von Bern in diesem Handel nicht so unpartheiisch benommen hätten, man den Krieg auf dem Hals hätte. Berichte über Äußerungen von Schultheiß Hug von Lucern. Da der Boten von der Stadt Bern eine große Zahl seien, so bitten sie, einige davon heimzulassen. Um dieses sucht in einem Beiblatt insbesondere Bernhard Tillmann nach. St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 121.

20) 4. November, 12 Uhr. Die Boten von Bern zu Solothurn an ihre Obern. Die Schiedboten seien heute 6 Uhr zusammengekommen und räthig geworden, vor Schultheiß, Räthen und Burgern von Solothurn, bei denen auch die Amtleute ihrer „böswilligen" Bauern sitzen, die Entschuldigung wegen des Abzugs aus der Vorstadt vorzutragen; dann sie zu bitten, da man ihnen gestern erlaubt, zur Sache zu reden, Gewehr und Harnisch abzulegen, die Gegenpartei werde dann dieses auch thun müssen; dann möchten sie eröffnen, was sie mit den Abgewichenen vorzunehmen Willens seien, und endlich sie nochmals zu ersuchen, den Äußern bequemerer Unterhandlung wegen einen Ausschuß und einen Platz auf ihrem (Solothurner) Gebiet zu bewilligen und sie Leibs und Guts zu sichern. Als das geschehen und die übrigen Boten abgetreten, haben die von Bern Räth und Burger um der alten Freundschaft beider Städte willen ersucht, das Beste zu thun. Dann seien die von Bern allein vorberufen und ihnen angezeigt worden, wie die Abgewichenen zu Wietlisbach Leute, die zu und von ihnen kommen, gefangen nehmen, mit dem Begehren, solches abzustellen. Dem sei sofort durch zwei abgefertigte Boten, die überhin allfällige Zuzüger von Bern abmahnen sollten, Folge gegeben worden. Soviel sei vor dem Morgenbrod verhandelt worden.

St. A. Bern Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 143.

21) 4. November (Dienstag nach Allerseelen.) Vor dem kleinen und großen Rath von Solothurn schlagen die Schiedboten vor, es sollen die Waffen zu beiden Seiten abgelegt, den „Abgewichenen" auf Solothurnergebiet ein bequemer Platz und sicheres Geleit vergönnt werden, damit die Boten leichter mit ihnen und dem Rath verkehren können. Die beiden Räthe erkennen: 1. Mit etlichen wollen sie gar nicht unterhandeln, noch unterhandeln lassen, nämlich mit Hans Hugi, alt-Venner, Urs Stark, Hans Heinrich Winkeli, Urs Dürr, Hans und Rudolf Roggenbach, Heinrich von Arx und Hans Hubler. 2. Die übrigen sollen Gewehr und Harnisch ablegen, die Obrigkeit um Gnade bitten und an deren Gnade sich ergeben; dann soll ihnen der verlangte Platz und den Schiedboten gütliche Unterhandlung gestattet sein und die Obrigkeit werde sich gnädig finden lassen. 3. Die Landleute betreffend, die zum Aufruhr vielleicht nur verführt worden (die Obrigkeit wisse nämlich, was in solchen Stürmen sich zutragen könne und daß einige viel lieber bei Haus und Heim geblieben wären), sollen heimkehren auf Gnade der Obrigkeit, die mit ihnen bisher gnädig gehandelt zu haben glaube und auch ferner so handeln werde. 4. Nehmen die „Abgewichenen" diesen Vorschlag nicht an, so mahnen die Räthe die von Bern, daß sie die Widerpartei laut Bund und Burgrecht ab ihrem Gebiet verweisen und sie strafen und gehorsam machen helfen, was man von ihnen erwarte, andern Falls man auf Leib und Gut der „übrigen" (mit Ausnahme der acht) Aufrührer greifen und mit ihnen handeln werde, wie man Glimpf und Fug zu haben vermeine; daneben werde man Weiber

und Kinder ihnen nachschicken. Diese Antwort wurde auf Verlangen der Schiedboten denselben Nachmittags schriftlich mitgetheilt. (Folgt ein Verzeichniß der ausgezogenen Bürger, geordnet nach den Zünften wie folgt: Wirten 5, Pfistern 5, Schiffleuten 17, Schmieden 19, Webern 3, Schuhmachern 15, Schneidern 7, Metzgern 8, Gerwern 6, Bauleuten 7, Zimmerleuten 17). K. A. Solothurn: Rathsprotokoll B. XXIII., S. 358—367.
K. A. Freiburg: Abschiede B 11, f. 1. betitelt: „Abscheydbuch durch Alexandern Moynoz geschrieben".

22) 5. November (Mittwoch nach Allerseelen). Vor dem kleinen Rathe zu Solothurn zeigen einige Boten an, daß gemäß eingezogenen Erkundigungen zu Wietlisbach allerdings einige, die durchpassiren wollten, angehalten worden seien; nun aber habe man erwirkt, daß die Straße für jedermann offen sei.
K. A. Solothurn: Rathsprotokoll B. XXIII. S. 367—368.

23) 5. November, Mittag. Peter von Werd und andere Gesandten von Bern in Solothurn an ihre Obern. Bitte um Antwort auf die „fordriger nacht und gestern" erlassenen Briefe. Gestern haben Räth und Burger von Solothurn ihre Meinung bezüglich ihrer Gegenpartei eröffnet, worauf die Schiedorte sich berathen und nebst dem Sekelmeister (Tillmann) und Konrad Tübi von Bern aus jedem Ort einen Boten nach Wietlisbach und Wangen geordnet haben, die Anliegen und Beschwerden (der dort liegenden Partei) zu hören. Sobald diese zurück seien, werde man allen Handel gründlich berathen; bis jetzt habe man die Ansicht derer zu Wietlisbach auf die Meinung derer von der Stadt nicht „eigentlich" gekannt. Beilage eine Missive des Amtmanns zu Aarwangen, deren Beantwortung die Boten Schultheiß und Rath überlassen.
St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 153.

24) 5. November, Nachmittag. Die Boten von Bern in Solothurn an ihre Obern. Die Boten übersenden in Abschrift die vor Schultheiß, Räth und Burgern geschehene Verhandlung betreffend die Abgewichenen. Dieselben haben sie durch eine Abordnung aus ihnen heute der ganzen Gemeinde der Abgewichenen zu Wietlisbach vorgetragen und ihnen gerathen, Gewehr und Harnisch abzulegen, damit die Boten zu dem Handel greifen und zu beiden Seiten unterhandeln können; überhin seien sie auf dem Gebiet von Bern sicher; daneben wurde von ihnen verlangt, daß sie eine Verantwortung über die Ursachen solcher thätlichen Handlung abgeben möchten. Die Abgewichenen, nach gehabter Berathung, antworteten, daß sie Gewehr und Harnisch ablegen und sich fügen („schiken") wollen, aber es solle keine Sönderung unter ihnen vorgenommen werden. Diese Antwort und die schriftlich übergebene weitläufige „Klage" haben die abgeordneten Boten ihren „Mitgesellen" angezeigt und es wurde beschlossen, Morgens 6 Uhr vor Schultheiß, Räth und Burger zu begehren, daß man keine Sönderung vornehme und einen Platz bezeichne, auf dem man näher zusammen kommen könne, damit die Boten die Abgewichenen zu Haus und Heim bringen mögen. Wie man nämlich vernehme, sagen die von Solothurn ihren Landleuten, daß sie die, welche kommen und zum Panner schwören und gehorsam seien, „nit wollen trengen, was das mehr by inen ist"; dadurch begeben sich viele „Gutwillige" zur Gegenpart, wodurch der Haufe der Abgewichenen sich nicht vermehre. Bitte um Antwort auf die gestern Mittags und Abends abgesandten Briefe, besonders wegen Heimlassung einiger Boten, da große Kosten laufen und sie unter den Schiedorten nur eine Stimme haben.

Beilage (zwei Abschriften) der Beschluß beider Räthe von Solothurn vom 4. November (Dienstag nach Allerheiligen).
St. A Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 131.

25) „Antwort, entschuldigung und ursach der empörung, so die ussern zum krieg bewogen haben:"

1. Im Anfang haben Räth und Burger den Glauben als eine freie Gabe Gottes jedermann freigestellt und zur Bestätigung dessen ihre Botschaft „mandatlicher" Weise auf die Landschaft geschickt, daß man mehre, welche bei dem reinen Wort Gottes und hl. Evangelium oder bei der Messe bleiben wollen. Da habe der Mehrtheil die Angelegenheit der Obrigkeit anheimgesetzt. Diese aber wollte sich der Sache nicht unterziehen, sondern forderte bei Eidespflicht auf, daß jeder sich entscheide, bei was er bleiben wolle. Da habe die Mehrheit sich entschieden, beim Wort Gottes und hl. Evangelium zu bleiben und Messe und Ceremonien zu verlassen. Zufolge dem befahl die Obrigkeit allen Prädicanten und Seelsorgern, bei Verlust der Pfründen, das Wort Gottes lauter nach der Schrift, ohne Vermischung menschlicher Satzungen zu verkünden. 2. Den

Burgern in der Stadt habe man zugelassen, das Wort Gottes zu hören und dann bei der Messe zu bleiben oder abzutreten. Es seien darauf zwei Prädicanten bestellt worden, einer zum Münster der andere zu Barfüßern. Allen Priestern, Chorherren und Kaplänen wurde bei Buße geboten, zu den Predigten zu gehen und wahrzunehmen, ob nach Ordnung der Schrift gepredigt werde, andern Falls es anzuzeigen. Nach einiger Zeit haben dann Räth und Burger und ganze Gemeinde freundlich begehrt, die Pfarrkirche den Evangelischen („uns") zu entziehen, weil wegen Ungleichheit der Taufe, Eheeinsegnung und des Nachtmahls Unruhe entstehen könnte, und es sei ihnen dann die Barfüßerkirche übergeben worden, mit dem Versprechen, wenn jemand sie hievon drängen wollte, Leib, Leben und Gut zu ihnen (den Evangelischen) zu setzen. 3. Nach dem Krieg mit den V Orten haben diese aus Eingebung etlicher der „Ihrigen" die Forderung gestellt, daß man zu „Ranzung" 800 Kronen bezahlen oder aber den Prädicanten entfernen solle. Sie (die Evangelischen) wollten die 800 Kronen bezahlen, um beim Glauben bleiben zu können. Das habe man ihnen aber nicht gestattet und den Prädicanten mit Gewalt vertrieben. 4. Der Hauptmann, „des Zügs halb" sei verunglimpft worden, obwohl er nur seinem Befehl gemäß gehandelt habe. Ob er sonst etwas verschuldet habe, werde in der Folge sich zeigen. 5. Nachdem sie über Entfernung des Prädicanten sich beklagt, habe man ihnen zwar wieder einen gestattet, jedoch außer dem „Burgerziel." Das sei zuwider dem Abschied von Baden, der den Glauben freigestellt, und wider die Mandate, die den Glauben zu verunglimpfen verbieten, welche beide aber nie gehalten worden seien. Schmähungen über sie seien leicht bestraft worden. 6. Pfaff Bartholomä und Pfaff Simon haben, wie jedermann bekannt, so gegen sie gehandelt, daß sie durch Räth und Burger von Stadt und Land verwiesen worden seien; aber es sei dieses nicht zum Vollzuge gelangt. Man halte denen ihres Glaubens wenig Recht. 7. Zuwider Mandaten und Abschieden nehme man keinen zum Burger an, er schwöre denn, ihres (der Obrigkeit) Glaubens zu sein. 8. Entgegen der Stadt Gewohnheit und Statuten und über Rechtbot seien etliche Bürger in ihren Häusern („uß sinem huß") gefangen genommen worden. 9. Die Kirchgenossen von Subingen und Deitingen beklagen sich, daß wider das „gute, tapfere Mehr" zu Subingen die Messe mit Gewalt hergestellt („ufgericht") worden sei. 10. Die ausgesandte Botschaft habe das ergangene Mehr durch „gelerte und schwere" Drohworte zu ändern gesucht. 11. Es seien Drohungen ergangen, sie müssen zur Messe oder zum Thor hinaus oder geschlagen werden. Ein Pfaff und ein Wirth sagten, in drei Tagen werde der Glaube durch die von Lucern und andern Orten zurechtgelegt. Auch sei ein Sturmglöcklein errichtet worden. 12. In Folge solcher Drohungen haben sie sich zu Schutz Leibs und Lebens zusammenverfügt, was unbewaffnet unmöglich war, aber ohne schlimme Absicht geschehen sei. Das Geschütz haben sie verwachen wollen, damit nicht wie früher die nächsten dazu laufen, sie zu schädigen. Sie haben die Stücke nicht angerührt; man verunglimpfe sie, wenn man sage, sie hätten das Büchsenhaus aufgebrochen. Beweis ihrer friedlichen Gesinnung sei, daß sie das Pulver unversehrt den Stadtknechten zu verhüten überlassen haben. 13. Ihr Abzug in die Vorstadt sei erfolgt, weil die Gegner ungeachtet der Versicherung des Schultheißen, daß sie auch abziehen werden, während dem Abzug der Evangelischen sich mit Geschütz in des Propstes Haus verfügten. Sie (die Evangelischen) haben die Schlüssel zu den Thoren dem Schultheiß frei übergeben, mit der Bedingung, daß sie keiner Partei dienen sollen; sie verlangen nur, daß Brief und Siegel und Zusagen geschützt werden. 14. Endlich sei beim Abzug ein Landmann ihrer Partei ohne Ursache blutrünstig geschlagen worden, was sie auch bewogen, in die Vorstadt zu ziehen. Sie behalten sich vor, diese Artikel zu mindern oder zu mehren nach Gefallen und Nothdurft.

K. A. Freiburg: Ungebundene Abschiedesammlung, loses Heft, überschrieben: „Handlung von wegen der ufruor zu Solothurn entsprungen", enthält Acten vom 4—16. November 1533. Ebendaselbst Abschiede B. 11, fol. 2—5.

Mit einiger redactioneller Verschiedenheit im K. A. Basel: Abschiedschriften 1434—1590, mit dem Datum: Mittwoch vor Martini (5. November) 1533 und der Unterschrift: „Wir jetztgenannten von der Stadt Solothurn und der Landschaft vertriebene jetzt zu Witlisbach und Wangen."

Das St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 341, enthält diesen Act auch, doch mit geänderter Reihenfolge der einzelnen Artikel, vielfachen sprachlichen Änderungen und folgenden neuen Klagen: 1. Als unter den Eidgenossen Zwiespalt entstanden, haben ihre Obern zufolge des Burgrechts mit Bern und auf dießfällige Mahnung nach einem einhelligen Beschluß von Räth und Burger sich erhoben. Nun sage ihre Widerpartei, daß sie (die Evangelischen) dies bewirkt hätten („als von uns beschechen"); sie haben aber nichts Weiteres vorgenommen, als was in den hinter dem Hauptmann liegenden Briefen stehe; ja einige von ihnen seien sogar aus Unwillen zu Bremgarten

„abgetreten", aber von ihren Obern wieder in das Lager zu ziehen (gemahnt worden). 2. Es sei die Rede gewesen von einem Anschlag, der im Kronenstall gefaßt worden sein soll. 3. Zum Ärgerniß alles Volkes habe der Pfaff Stampfler, der sie früher nach dem Worte Gottes unterwiesen, „durch sinen gyt" diese Lehre verlassen und sei dann von ihren Obern angenommen worden. 4. Der Pfaff von Münster, Herr German, angefragt, warum er nicht wieder nach Solothurn gezogen sei, habe geantwortet, ehe acht Tage vorbei, werde daselbst ein großer Aufruhr entstehen. 5. „Von Wielstein der rathschlag im stall zur Kronen und der Utzistorffer Handlung." 6. „Burgki Gisingers Handel."

Das Actenstück scheint mehr Entwurf zu sein; doch trägt es a tergo den Titel: „Unseri ingeleiti clag zu Wietlispach den schidboten."

26) 6. November (Donstag nach Allerseelen). 1. Dem kleinen und dem großen Rath von Solothurn berichten die Schiedboten, sie haben den gestrigen (wohl vorgestrigen, vom 4. November) Beschluß den Abgetretenen eröffnet. Diese behaupten, in keiner schlimmen Absicht zusammengestanden zu sein; dem Beschlusse wollen sie sich fügen, doch solle keiner von ihnen gesöndert werden und beide Parteien sollen Gewehr und Harnisch ablegen. Die Schiedboten verlangen, man möchte hierin willfahren; habe dann einer mehr gefehlt als andere könne man ihm seine Strafe gleichwohl auflegen. Man möge bedenken, daß solcher Zwiespalt die ganze Eidgenossenschaft zerstören könnte. Der Rath erkennt, bei dem gestrigen Beschlusse zu verbleiben und den Schiedboten zu sagen, wenn Brief und Siegel, Bund und Burgrecht gehalten werden, werde nicht Zerstörung, sondern Friede und Ruhe eintreten, denn diese vermögen, daß man Ungehorsame zum Gehorsam bringe. Die Schiedboten seien anzufragen, ob sie von ihren Obern Vollmacht besitzen zu versprechen, daß Bund und Burgrecht gehalten werden; wenn nicht, sollen sie durch Briefe und Boten diese Zusicherung erwirken; die von Bern sollen die Widerpart ab ihrem Gebiet verweisen und gemäß Bund und Burgrecht sie strafen helfen. Wollen die Widerwärtigen diesen Vorschlag nicht annehmen, so sei zu gewärtigen („stande daruf"), daß man ihnen Weiber und Kinder nachschicke. Darauf antworten die Boten nach gehabtem Bedenken, sie wissen nichts Anderes, als daß ihre Obern Bund und Burgrecht halten werden; ihre Worte seien auch nicht so zu verstehen, als ob sie die Eidgenossenschaft zerstören würden, sie geben auch der Gegenpartei nicht Recht; aber zu bedenken sei wohl, daß wenn Befreundete eines Gemeinwesens unter sich in Zwietracht kommen, Zerstörung hieraus erfolgen möge; sie wiederholen den gestrigen Antrag. Der Rath antwortet, daß er bei dem den Boten schriftlich gegebenen Beschlusse verbleibe. 2. Die Boten von Bern bringen dann noch im Besondern an einige Bürger von Solothurn seien in das Haus des Prädicanten von Lüßlingen gelaufen, haben diesen und sein Frau gefänglich nach der Stadt geführt, dann aber wieder gehen lassen, auch etwas aus dem Hause entfremdet; ihre Obern müssen sich hierüber beklagen, weil es in ihren hohen Gerichten geschehen und das Haus ihnen verliehen („inen verlechnott") sei. Der Rath anwortet, daß er hievon nichts wisse, wenn es aber geschehen, wolle er die Betreffenden strafen. K. A. Solothurn: Rathsprotokoll B. XXIII, S. 370.

27) 6. November, 9 Uhr vor Mitternacht. Die Boten von Bern in Solothurn an ihre Obern. Was heute früh durch die Schiedboten vor Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn verhandelt worden, werden sie von Konrad Tübi vernommen haben, der bei aller Verhandlung gewesen sei. Die Boten seien dann alle gemeinsam nach Wietlisbach geritten und haben den Achten den Beschluß des Rathes von Solothurn eröffnet. Diese forderten, man solle ihnen anzeigen, was sie weiter als andere Unehrliches gethan. Dann seien die Boten vor die ganze Gemeinde gelangt, die ihnen beiliegende Antwort ertheilt habe. Über dieselbe werden die Boten morgen früh rathschlagen. Bericht über den Vortrag und die erfolgte Antwort in Betreff der Vorfälle in Lüßlingen. Durch einen Brief, der ihnen vom Vogt in Lenzburg zugekommen, sehe man, wie die von Solothurn alle Orte, auch Zürich gemahnt. St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reform., S. 163.

28) 6. November (Donstag nach Omnium Sanctorum). „Edlen, vesten 2c. 2c. 2c. Alsdann uwer ersam wisheit anbracht an ein ganze gemeind von wegen der acht mann, so wir also absündern sölten, und uf sölichs von der gemeind ein antwurt zu entpfahen, darum wir nun also gemeret hand, so ist das das mer einhellenklich, ganz nieman zu söndern, es sig denn sach, daß unser herren und oberen uns anzöigend, was si wyters gehandlet habend dann ander. Witer bittend wir üch, als unser trüw lieb eidgnossen, daß ir wellind an unseren trüwen, lieben herren und oberen erkonden, ob sie wollend lassen handlen oder nit, das

wir doch uf das aller höchst begerend, daß ein ufrechter, dapferer landfried gemachet wurd; des wellend wir umb üch als unser trüw lieb eidgnossen, ouch umb unser herren beschulden und verdienen. Actum...." (wie oben.)
„Eine ganze gemeind von statt und land Solothurn jetz zu Wietlispach."

St. A. Zürich: A. Solothurn. — St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reform., S. 161. — K. A. Freiburg: Abschiede B. 11. fol. 11.

29) 6. November (Donstag nach Allerheiligen), Nachmittags 11 Uhr. Bericht der Gesandten der V Orte an ihre Obern. Enthält bezüglich der Verhandlungen nichts, das nicht schon die Berner Berichte haben, mit Ausnahme folgender Punkte: 1. Unter andern Ursachen, welche die Lutherischen zum Aufstand bewogen, geben sie auch an, sie seien von einigen, die bei der Austheilung der Pension glaubten, daß ihnen etwas werden sollte, aber nichts erhielten und daher erzürnt waren, gewarnt worden, daß die Altgläubigen sie überfallen werden. 2. Die Verhandlung der Schiedboten mit den acht Ausgeschlossenen vom 6. November wird dahin angegeben: Man habe ihnen vorgeschlagen, sich freiwillig von den andern zu trennen, „doch si nit gebätten, das si uns nach langer handlung zu thun bewilliget," sofern sie versichert würden, daß man ihnen das Ihrige verabfolgen lasse; auch solle man ihnen schriftlich anzeigen, warum man sie „usgestellt" habe.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — L. A. Schwyz: Abschiedschriften. — Abgedruckt im Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte I. 626.

30) 7. November (Freitag nach Allerseelen). Vor den kleinen und den großen Rath von Solothurn brachten die Schiedboten eine schriftliche Erklärung der Gegenpartei, was sie zum Aufruhr verursacht habe, verbunden mit der Anfrage, was die betreffenden Acht mehreres als die Andern gefehlt hätten. Auf erneuerte Bitte, (daß man in Betreff Aller insgesammt, oder anläßlich der Acht oder des gemeinen Volks unterhandeln lasse), und zu Ehren der Schiedboten beschließen Räth und Burger, die Landleute mögen heimziehen, wie solches im frühern Beschlusse enthalten sei; die Schiedboten mögen mit dem „gemeinen Volk" unterhandeln, doch so, daß die acht Männer weder in Rath noch That dabei sein sollen; wird man mit jenem einig und suchen dann die Acht bittlich darum an, so wird man nach Gestalt der Sache mit ihnen handeln und soll dann den Schiedboten auch für diese zu vermitteln gestattet sein. Die schriftliche Erklärung soll ebenfalls schriftlich beantwortet werden, wofür ein Ausschuß von 5 von den Räthen, 4 von den Burgern und 4 von den Landleuten bestellt wird.

K. A. Solothurn: Rathsprotokoll B. XXIII, S. 375—378. — K. A. Freiburg: Abschiede B. 11 fol. 2. Diese Quelle hat als Einleitung nur die eingeklammerten Worte.

31) 7. November, 10 Uhr Vormittag. Die Boten von Bern in Solothurn an ihre Obern. Heute früh seien gemeine Schiedboten zusammengekommen und haben beschlossen, zweierlei Anträge vorzubringen: Entweder solle man sie zuerst wegen der acht Personen unterhandeln lassen, oder dann wegen des gemeinen Manns. Nachdem die Sache dann von allen Theilen kräftig vorgestellt worden und die übrigen Boten abgetreten, seien die von Bern („wir") „in der stuben" geblieben und haben den Brief von Schultheiß und Rath von Bern („uwern") vorgelesen und mündlich dazu geredet. Helfe das Alles nicht, so wollen sie mit dem „Manbrief" vortreten, wofür sich bisher keine Gelegenheit geboten habe. Soviel vor dem Morgenbrod. Man berathe gegenwärtig noch die Antwort, die sie nach dem Morgenbrod erwarten.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 165.

32) 7. November. Bern an seine Gesandten in Solothurn. Nachdem man den Bericht der Gesandten und Konrad Tübi, ihren „Mitgesellen" verhört, wurde beschlossen: 1. Wie früher befohlen, sollen sie allen Fleiß anwenden, daß die Sache zu Gutem gebracht und beförderlich, vorab Gottes und dann derer von Bern („miner herren") Ehren unnachtheilig, beigelegt werde, so zwar, daß die von Bern allweg als unparteiisch erfunden werden, und so weit möglich sich gütlicher Mittel bedienen. 2. Wenn die Boten der V Orte anführen, daß sie nicht beauftragt seien, wegen des Glaubens zu handeln, sondern nur, die Unruhe beizulegen, soll man ihnen bemerken, daß letztere des erstern wegen entstanden und sie dahin wirken möchten, daß zur Vermeidung von Unruhe und „Rebells" die frühern Abschiede, Mandate und Zusagen in Kräften bleiben. 3. Kann das nicht erzweckt werden, so soll man trachten, die von Solothurn zu bestimmen, den „Abgewichenen" nahe bei der Stadt eine Kirche zu vergönnen, bei der sie ihren Prädicanten haben und ohne

Gewissenszwang leben können. 4. Die über die Frage, ob man Bund und Burgrecht halten wolle, gegebene Antwort sei genehmigt. 5. Da man hört, daß die V Orte sich rüsten und diese das Gleiche von denen von Bern sagen, so sollen die Gesandten den Boten überhaupt und denen der V Orte insbesondere erklären, daß man sich doch wohl überzeugt haben werde, daß die von Bern ganz unparteiisch zu gütlicher Beilegung des Handels sich verwendet haben. 6. Wenn wegen früherer Rüstungen etwas angezogen würde, soll man das wie auf frühern Tagen verantworten. 7. Endlich sollen die Gesandten Alles anwenden, was zur Beilegung des obwaltenden Spans und gemeiner Eidgenossenschaft zu Frieden, Ruhe, Lob, Nutzen und Ehre erschießen mag.

St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 319.

33) Ohne Tagesangabe (dem Inhalt nach vom 7. November), 9 Uhr Nachmittag. Die Gesandten von Bern in Solothurn an ihre Obern. Nach dem Morgenbrod seien die von Solothurn 1170 Mann stark mit dem Panner vor die Stadt und wieder zurückgezogen. Nach 3 Uhr erhielten sie ihre Antwort, der frühern fast gleich, nur in soweit gemildert, daß sie die Boten auch in Betreff der acht Männer mit wissenhafter Thädigung unterhandeln lassen wollen. Auch die acht Männer sammt der ganzen Gemeinde stellten „Artikel," worüber Schultheiß und Rath zwar unwillig wurden, doch schriftliche Antwort zu geben versprachen. Wenn die Schiedleute „eines Gemüths" wären, stünde die Sache auf gutem Wege. Doch werden die Boten von Bern ohne Wissen ihrer Obern anläßlich des Glaubens nichts beschließen. Der durch Konrad Tübi ihnen überschickten Instruction werden sie nachkommen sobald es sich schicke, den V Orten das sie Betreffende vorzutragen, und über das Verhalten derselben werden sie berichten. Beim Beginn des Aufruhrs habe jeder geglaubt, die von Bern werden sich dabei betheiligen; nachdem man aber das unparteiische und vermittelnde Benehmen derselben sehe, haben die Boten der V Orte ihren Obern geschrieben, „die unruw och abzestellen". Morgen früh reiten die von den Schiedorten wieder nach Wietlisbach, mit den Abgewichenen zu verhandeln. Dieser Brief sei beim letzten („nechsten") Schreiben zu schicken vergessen worden.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 103.

34) 7. November. Bericht der Gesandten der V Orte zu Solothurn an ihre Obern über die Vor- und Nachmittagssitzung vom 7. November, übereinstimmend mit den Berner Berichten. Obwohl die Boten von Bern, Zürich und andern Orten sich „schiedlich" erzeigen, sei man der Sache doch nicht sicher und dürfte es gerathen sein, in die Landschaft des Abts von St. Gallen und an die Edelleute im Thurgau Bericht zu geben, damit sie bei einem etwaigen Aufruhr gefaßt seien. Die Antwort des Franzosen folge mit, er bitte aber, sie geheim zu halten. Die zwei Herren werden, damit sie sichere Botschaft zum König schicken mögen, nach Freiburg (sich begeben) und dort bis zur Vollendung der Sache verharren ꝛc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — L. A. Schwyz: Abschiedeschriften. — Abgedruckt im Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte I, 628.

35) 7. November, Freiburg. Räth und Burger von Freiburg an ihre Boten in Solothurn. Dank für ihren Fleiß, Mühe und Arbeit, die sie in der Angelegenheit der Eidgenossen und Mitbürger von Solothurn verwendet haben und Bitte, fernerhin Alles zu thun, was zu gütlicher Unterhandlung gebühre. Aus dem Bericht der Boten entnehme man, daß die V Orte ihren Boten in Solothurn geschrieben, sie sollen zu Allem behülflich sein, was zu Frieden und Ruhe dienen möge, doch den Freiheiten und Statuten der Stadt Solothurn und dem alten, wahren, christlichen Glauben unnachtheilig, mit dem Anhang, „so sich etwas verers zutragen wurde, daß si ein gemein uffsechen uf si haben und lib und gut zu ihnen setzen wollen". Ein gleiches Schreiben der V Orte sei an die von Freiburg gelangt. Sie (Rath und Burger von Freiburg) haben zwar von Solothurn noch keine Mahnung erhalten, „doch nebensyts vermerkt, wie eine, so sie usgesandt, uf dem wäg angrifungshalb des boten niderlegung (nit?) überkommen". Nichts desto weniger seien sie (von Freiburg) der ganz gleichen Meinung und Gesinnung, wie die der V Orte. Dieses mögen die Boten von Freiburg denen der V Orte anzeigen, doch sie bitten, solches zur Zeit noch geheim zu halten. Man möge betrachten, in welcher Lage sich die von Freiburg befinden („an wellichen enden wir gesessen"), und dafür sorgen, daß wenn die Sache gütlich hingelegt werde, man auf sie weniger Unwillen werfe und daß anderseits die von Solothurn nicht zu hartnäckig seien („destweniger hallstärkung empfachen"). Auf Samstag (1. November) habe man die Bundesgenossen und Mitburger in Wallis zu getreuem Aufsehen gemahnt,

doch noch keine Antwort erhalten, „wie wol nebensydts vermerkt, daß sy einen uszug gethan"; man vertraue, sie werden ihr Bestes thun

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 10, fol. 72. Die die Missive erlassende Behörde wird im Briefe nicht genannt, ergiebt sich aber aus dem Freiburger Rathsbuch Nr. 51.

36) 7. November (Freitag nach Omn. Sanct.), Morgens 6 Uhr. Die Zürcher Gesandten an ihre Obern. Aus diesem sehr übersichtlich gehaltenen, aber nicht immer ins Detail eingehenden Bericht, der sich über die Tage vom 2.—7. November verbreitet, notiren wir Folgendes, was anderwärts nicht oder in abweichender Weise gegeben wird: 1. Bei Ankunft von Hans Haab (der die Feder führt) in Solothurn am 2. November (Sonntag) seien die Boten von Bern, der Schultheiß von Erlach „und sunst wol mit siben boten", ferner die von Lucern, Freiburg und Biel schon vor beiden Parteien gewesen und hätten begehrt, gütlich unterhandeln zu lassen. 2. Am 4. November seien von den Schiedboten vor den Räthen drei Artikel begehrt worden: a) gegenseitiges Niederlegen der Waffen; b) Bewilligung eines nahegelegenen Platzes für die Aufständischen; c) schriftliche Anzeige, was der Rath für Beschwerden und Anliegen habe und was er vorzunehmen gedenke. 3. Die Gemeinde der Ausgezogenen zu Wietlisbach wird auf 700 mit Harnisch und Gewehr wohl Gerüstete, aber, außer einigen Handbüchsen, nicht mit Geschütz Versehene geschätzt. 4. Bei Erwähnung des Rathsbeschlusses, wodurch das Gesuch, unter den Aufständischen keine Sönderung vorzunehmen, (6. November) abgewiesen worden, wird bemerkt, des Rathes endliche Meinung sei, bei dem erlassenen Beschlusse gänzlich zu verbleiben; denn wenn die Acht nicht ausgeschlossen werden, wolle man gar nicht gütlich unterhandeln lassen. 5. Die Unterhandlung mit den Achten vom 6. November wird so dargestellt: Die Schiedboten eröffneten den Achten den Beschluß des Rathes, doch ohne ihnen die geforderte Trennung zuzumuthen. Diese verlangten zu wissen, warum man sie söndern wolle; sie hätten von dem Zusammenlauf nichts gewußt, ihn nicht veranlaßt. Die Boten erwiederten, der Rath habe ihnen dießfalls nichts mitgetheilt, das gemeine Landgeschrei aber sage, daß sie als die größten Handhaber und Rathschläger geachtet werden. Die Acht bestreiten, dieses zu sein, erklären, daß sie Recht verlangen und begehren, daß Brief und Siegel gehalten werden. Dabei übergeben sie den Gesandten viele Artikel betreffend die Ursachen, die sie zu diesem Unternehmen bewogen haben; die Gesandten werden diese seiner Zeit heimbringen. Da die Gesandten verstanden, daß sie an den Achten „kein Bewilgung mögen finden", sind sie vor die ganze Gemeinde gegangen. Von Bern seien neun Boten, von Lucern zwei, von Uri, Schwyz, Unterwalden je einer, von Zug, Glarus und Basel je zwei, von Freiburg und Schaffhausen je drei, von Biel und Mülhausen je zwei da. Da alle Orte so stark vertreten und auf einem Boten von Zürich die größte „Burdi" betreffend Vortragen, Anbringen, Red- und Antwortgeben liege und die von Bern ihren Schultheißen, den alten von Erlach, da haben, so stünde denen von Zürich wohl an, ein Haupt der Stadt, einen der beiden („entwedern") Burgermeister hinaufzuschicken, um das die Gesandten gebeten haben wollen, zumal sie „beid" noch jung „und besonders ich Hans Haab eins kleinen verstands und ringen ansähens bin". St. A. Zürich: A. Solothurn.

37) 7. November. Räth und Burger von Freiburg senden Ulrich Nix und alt-Venner Peter Mürsing als Boten nach Bern, mit dem Auftrage, daselbst vorzubringen, man habe vernommen, daß bei dem in Solothurn entstandenen Span der mindere Theil, der der Obrigkeit ungehorsam ist und dem Mehr nicht Statt thun will, von Angehörigen von Bern Beistand erhalte und sich auf dortseitigem Gebiet befinde. Ob dem also sei, wisse man nicht genau; aber wenn dem also wäre, so bitte und ermahne man die von Bern, laut dem Burgrecht, die Ihrigen anzuhalten und den Ungehorsamen keinen Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu gestatten. Wollen die von Bern hierin nicht entsprechen, sollen die Boten die Sache wieder an die Obern bringen. K. A. Freiburg: Rathsmanual Nr. 51 vom 7. November. Instructionsbuch Nr. 2, fol. 101

38) 7. November. Der Rath zu Bern antwortet, die Unruhe in Solothurn sei ihm ebenso leid, als denen von Freiburg, darum habe man Gesandte hinabgeschickt. „Als si anfangs etlich bi inen, m. h. potten si heim gwist uf m. h. ertrych." St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 241, S. 55.

39) „Antwurt uf die vorgänden artikel durch schultheis und rat zu Solothurn:"

Ad 1. Aus der Freigebung des Glaubens sei mehr Unruhe als Frieden entstanden, worauf man zuerst auf der Landschaft mehren ließ. Hiebei habe der Mehrtheil zugesagt, sie seien gesonnen zu bleiben wie die Obrigkeit. Darüber seien aber einige Vögte und Pfaffen und andere Widerwärtige wider Ehr und Eid zugefahren und haben allenthalben hinterruks „gemehret", einige Kirchen bei Nacht und Nebel aufgebrochen und die Zieraten zerstört. Dem Befehl, das Wort Gottes und was christlich und wahr sei zu predigen, seien die Priester nachgekommen.

Ad 2. Es sei wahr, daß man im Jahre 1529 etliche Verträge gemacht habe und diese seien gehalten worden. Die Barfüßerkirche habe man den Gegnern mit der Bedingung zugestellt, daß sie in den nächsten acht Tagen geräumt werden solle. Da hätten aber einige „Schwaben" und andere sofort die Kirche geräumt und Einiges zerbrochen und zerstört und wäre man nicht dazu gekommen, so hätten sie andern Leuten das Ihrige entfremdet. Entgegen dem Vertrag seien einige zu Nacht in die St. Ursenkirche eingebrochen und hätten den Metzgern-Altar geräumt und die Schuhmacher hätten ihre Kerze hinter sich gethan. Uebrigens habe die Obrigkeit bei diesen Verträgen offene Hand behalten für den Fall, daß Räth und Burger sich eines Andern und Bessern vereinbaren würden, zumal sie von Fürsten und Herren als Reichsstadt gefreit und begabet worden seien.

Ad 3. Es sei Unwahrheit, daß jemand von der Obrigkeit die Forderung der 800 Kronen veranlaßt habe. Als die Gegner dann diese Summe bezahlen wollten, hätten die V Orte sie von diesen nicht angenommen, sondern von der Stadt verlangt und diese zog vor, den Prädicanten fahren zu lassen. Als hierauf unter den Parteien Streit entstanden und die Obrigkeit ihren Gegnern vor gemeine Eidgenossen nach Baden Recht geboten, haben letztere der Widerpartei gerathen, heimzukehren und sich gütlich zu vereinbaren. Das sei dann geschehen; die Gegner hätten eine Kirche verlangt, die man ihnen zugestanden, zwar außer dem Burgerziel, aber jene hätten sie angenommen. Daraus folge auch, daß man ihren Prädicanten nicht mit Gewalt vertrieben habe.

Ad 4. Dem Hauptmann habe die Obrigkeit gewisse schriftliche und mündliche Befehle ertheilt. Als dann andere Leute über ihn geredet, er habe die Befehle überschritten, habe sich der Hauptmann vor der Obrigkeit verantwortet und seiner Entschuldigung sei geglaubt worden. Wie er sich gegen jene verantwortet, die ihm zugeredet, wolle man unberührt lassen.

Ad 5. Die Schmützworte habe die Obrigkeit verboten, aber solche seien von den Prädicanten und „Fürgesetzten" der Gegenpartei gegen die Obrigkeit täglich gebraucht worden. Anderes über diesen Artikel sei oben verantwortet worden.

Ad 6. Bartholomä und Simon seien allerdings verwiesen worden, aber auf bittliches Ansuchen haben Räth und Burger sie wieder begnadigt, wozu man das Recht gehabt, „dazu etlich widerwärtig an rät und burger inkommen."

Ad 7. Man bleibe auch ferner bei dieser Ordnung, weil man nur zu viel widerspenstige Bürger habe.

Ad 8. Man glaube das Recht zu haben, Leute, die sich ungeschickt und ungehorsam betragen, nach Gefallen zu strafen.

Ad 9. Wenn die von Subingen und Deitingen Grund für Klagen zu haben glauben, so mögen sie vor die Obrigkeit kommen. Von der Widerpartei hätte man erwartet, sie würde sich mit dieser Sache nicht befassen, sondern als treue Bürger der Obrigkeit beholfen sein, Ungehorsame zu strafen.

Ad 10. Dieses Vorgeben sei unwahr. Leute der Gegenpartei seien selbst dabei gewesen, als man beschlossen, eine Botschaft zu schicken, um von den Landleuten zu vernehmen, welche der Obrigkeit in allen ziemlichen Sachen gehorsam sein wollen, nicht aber die Leute von dem Mehr zu drängen. Uebrigens sei wegen des Mehrs nur beredet worden, „wo das mehr sye oder werde, solle deßhalb dieser zit das besser sin." Wenn die Obrigkeit weder mindern noch mehren möchte, wären die von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten unnütz.

Ad 11. Von den erwähnten Drohungen wisse die Obrigkeit nichts und glaube nicht, daß sie geschehen.

Ad 12. Wenn Drohungen erfolgt wären, hätten sie solche, wenn sie nichts Unfreundliches im Sinne hatten, dem Schultheißen und Amtmann anzeigen sollen. Statt dessen bestimmten sie eine Stunde zu bewaffneter Sammlung, machten ungewarnt und hinterruks Schultheiß und Rath einen Aufstand, liefen an's Thor, nahmen dem hiezu beeidigten Schlüßler die Schlüssel mit Gewalt, blieben unter dem Thor, ihre Mithaften zu erwarten, schickten nach diesen aus und als diese nirgends gesehen worden, lagerten und verbollwerkten sie sich vor dem Büchsenhaus, bis der Schultheiß und andere sie zum Abzug beredeten. Man möge hieraus auf ihr Vorhaben schließen.

Ad 13. Daß man Büchsenschützen in das Haus des Propstes und das des Rudolf von Roll gelegt, sei zum Zwecke der Abwehr geschehen, da die Gegner mit Bollwerk, Gewehr, Harnisch und Büchsen gerüstet waren „und das fur darby hielten." Die Vermittlung durch den Schultheißen und andere haben die auf dem Kirchhof zuerst angenommen, doch sollten die Gegner zuerst abziehen, weil sie die Anfänger gewesen. Diese, anstatt, wie man meinte, Gewehr und Harnisch abzulegen, zogen hinab über die Brücke, warfen selbe ab, schanzten sich ein, sperrten die freie Straße und hieben jenseits das Thor auf, um die Landleute („miner herren und anderer landlüte") ungehorsam zu machen. Das bewog die Bürger, das Geschütz zur Brücke zu führen. Des Pulvers hätten sich die Gegner schon bedient, wenn ihr Anschlag geglückt wäre; sonst aber mochten sie nicht damit fortkommen. Der Obrigkeit wäre recht gewesen, wenn Brief und Siegel, Verträge und Mandate gehalten worden wären; aber die Gegner haben weder den ersten, noch den letzten Vertrag gehalten.

Ad 14. Von dem blutrünstig geschlagenen Manne wisse jedermann, wie viel Frieden und Ruhe dieser sein lebenlang in der Stadt Solothurn gemacht habe. Glaube er aber, es sei ihm unbillig geschehen, so habe die Obrigkeit gut Gericht und Recht.

Wie die Gegner behalte sich auch die Obrigkeit vor, diese Artikel nach Nothdurft, Willen und Gefallen zu mindern und zu mehren.

K. A. Freiburg: Ungebundene Abschiede; loses Heft, die oben bei Ziffer 25 citirte Sammlung. Ebendaselbst: Abschiede B. 11, fol. 5–11.

40) 8. November (Samstag vor St. Martini), 10 Uhr Nachmittag. Die Boten von Bern in Solothurn an ihre Obern. Heute früh seien sie nach Wietlisbach zu den Abgewichenen geritten und haben von diesen folgende schriftliche Antwort erhalten: Um des Friedens und der Ruhe willen bitten sie ihre gnädigen Herren, wenn sie ihnen entgegen gehandelt, ihnen zu verzeihen, doch vorbehalten das göttliche Wort und daß es bei den dießfälligen Verträgen, Mandaten, Brief und Siegel, die vor der Empörung errichtet und zu Stadt und Land zugesagt worden, verbleibe. Im Übrigen werden sie Leib und Gut zur Stadt Solothurn setzen, gehorsam sein und die Schiedboten handeln lassen. — Die mündlich ertheilte Antwort sei anders gestaltet gewesen. — Bericht, wie den Boten während ihres Aufenthalts in Wietlisbach Nachrichten über Rüstungen der Lucerner und wie Boten der V Orte in Lucern liegen und den Ausgang der Dinge erwarten, zugekommen seien. Als dann die Boten auf den Abend wieder nach Solothurn gekommen, haben sie die Boten der V Orte berufen und diesen die zuletzt durch Conrad Tübi ihnen zugekommene Instruction sammt andern nothwendigen Artikeln eröffnet. — Man habe das zum höchsten verdankt und bemerkt, es seien zwar die Obrigkeiten der V Orte etwas unruhig gewesen, weil ihnen berichtet worden, die von Bern hätten ein Ort der Eidgenossenschaft um Beistand für die Abgewichenen ersucht; dieser sei zwar verweigert, doch Hauptleute und Venner erwählt und freiwilliger Zuzug gestattet worden. Indessen habe man dieses nicht geglaubt; auch haben sie erfahren, daß an einem großen Markt zu Burgdorf oder Hutwyl das Volk unverholen ausgesprochen habe, den Abgewichenen mit Gewalt zuziehen zu wollen. Sie, die Boten der V Orte, haben aber stetsfort von ihren Obern Briefe erhalten, die sie vorweisen wollen, des Inhalts, daß sie beholfen sein sollen, Krieg zu vermeiden; nicht minder haben sie eingesehen, daß die von Bern und deren Gesandte in diesem Handel unparteiisch das Beste thun wollten, was sie zwei Mal ihren Herren berichtet hätten, worauf vieles „abgestellt" worden sei; man werde auch die jetzige Eröffnung berichten, was zu Frieden und Ruhe gereichen werde. Sollten noch ungehorsame Leute etwas vornehmen wollen, so ersuchen sie, dieses zu hindern. Die

Boten von Bern haben ihre Obrigkeit, zumal gegen das unbegründete Gerücht einer ergangenen Mahnung vertheidigt und gegenseitig versicherte man einander des Aufrechthaltens von Bund und Frieden. — Die Boten von Bern schmerze es, daß die Abgetretenen von Solothurn „allweg" hinterruks ihnen ihre Botschaft an die Obern zu Bern schicken. — Morgen früh werden die Gesandten wieder über den Handel sitzen.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reform., S. 169.

41) 8. November (Samstag nach Omn. Animar.), Nachmittags 11 Uhr. Die Schiedboten der V Orte an ihre Obern.[1]) Auf die den Lutherschen heute Samstag früh eröffnete Meinung der Stadt antworteten sie, wenn ihnen zugesagt werde, sie beim göttlichen Worte bleiben zu lassen, wollen sie sich wegen des Auflaufs in Gnade ergeben und darum handeln lassen, vorher aber werden sie nicht auseinander gehen, sondern eher darum leiden. Die Boten haben dann die Antwort schriftlich verlangt und erwarten dieselbe. Die Acht wollen sie „usstellen", aber damit die Hand nicht von ihnen gezogen haben; doch hange Alles von der ersten Bedingung ab. Die Eidgenossen von Freiburg seien gleicher Gesinnung wie die V Orte, nämlich daß sie, wenn kein Vermitteln helfe und die von Solothurn bei Recht, Freiheiten, Mehren und dem alten wahren christlichen Glauben nicht bleiben könnten, Leib und Gut zu ihnen setzen würden. Das bleibe aber noch geheim, man wisse wohl „wie sie gesessen" und die in der Stadt möchten sonst zu halsstarrig werden. Die von Freiburg haben auch die von Wallis um getreues Aufsehen angesucht. Von letztern sei Jost Kalbermatter eingetroffen, dessen Instruction man aber noch nicht kenne. Es folgt die Erzählung der Conferenz der Boten von Bern mit denen der „VI Orte" (siehe Brief der Berner Boten vom 8. November). Die von den Boten von Bern hier gemachte Eröffnung wird dahin angegeben: Wie man höre, werde in den V Orten gerüstet, vielleicht weil gesagt werde, daß man auch in Bern rüste. Dort habe man allerdings Leute und Harnisch besichtigt, aber ohne feindselige Absicht, nur in der Meinung, Gegenwehr zu leisten, wenn jemand sie beleidigen sollte. Wäre der jetzige Handel nicht entstanden, so hätten die von Bern, weil ihnen Mancherlei begegne, ihre Botschaft zu den V Orten geschickt, sich über die Dinge zu erkundigen und zu erfahren, wessen man sich gegenseitig zu getrösten und zu versehen habe. Sie versichern, Landfrieden und Bünde zu halten und bitten, ihnen zu helfen, den Solothurner Handel gütlich zu belegen. — Wie früher gemeldet, verhalten die Boten von Bern sich schiedlich.

St. A. Lucern: A. Religionshändel, ungebundene Abschiede. — L. A. Schwyz: Abschiede. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I 629.

[1]) Da dieser Bericht, nur auf die mündliche Erklärung der Evangelischen gestützt, von dem Berner etwas abweicht, mag er nebst demselben hier seinen Platz finden.

42) 9. November. Vor dem Rathe zu Bern berichten Hans Heinrich Winkeli und einer, genannt Jacob ab der Landschaft, Abgeordnete der Evangelischen zu Solothurn, über den Gang der Angelegenheit und bitten den Rath um getreues Aufsehen. Dieser antwortet, er wisse wohl, daß ihnen Vieles zugesagt, aber Wenig gehalten worden sei; auch sei ihm bekannt, wie der Aufruhr entstanden; man spare keine Mühe und Kosten, die Sache beizulegen. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 241, S. 58.

43) 9. November. Bern an seine Gesandten zu Solothurn. Antwort auf den Bericht derselben vom 8. November. (Nach Mehrerem über angebliche Rüstungen 2c.) Es sei richtig, daß heute eine Botschaft der Abgewichenen vor dem Rathe zu Bern erschienen sei, aber nicht um die Gesandten von Bern oder sonst jemanden zu verunglimpfen, sondern einzig um sich zu entschuldigen und allen Handel von dessen Anfang an zu erzählen. Der Rath habe sie mit freundlichen Worten abgefertigt und ihr gesagt, daß man die Gesandten beauftragt habe, allen Fleiß und Ernst anzuwenden, daß die Sache beigelegt werde, und daß die von Bern sich auch ferner als unparteiische Schiedleute halten werden, in der Hoffnung, man werde zu einem dauerhaften Frieden kommen und die Evangelischen vom göttlichen Worte nicht gedrängt werden. Mit dieser Antwort haben die Boten sich begnügt und denen von Bern ihre Mühe und Arbeit verdankt.

St. A Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 19

44) 9. November (Sonntag vor Martini). Vor dem kleinen und großen Rath von Solothurn bringen die Schiedboten eine schriftliche Erklärung der Gegenpartei (unterzeichnet „Statt und Land jetz zu Wietlis-

bach"), daß sie von den drei vorgeschlagenen Artikeln die letzten zwei mit dem Vorbehalt annehmen, daß das, was ihr betreffend das göttliche Wort vor „dieser Empörung" nach Inhalt aller Verträge und ausgegangenen Mandate zugesagt worden, gehalten werde. Wenn man hierbei verbleibe, so wolle sie zu ihren Herren Leib und Gut setzen, wie der Bürgereid weise und es biderben Leuten zustehe, und den Schiedboten vertrauen, hierin mit wissenhafter Thädigung zu handeln. „Räth und Burger" beschließen hierauf, es handle sich jetzt allein um den Aufruhr; wenn die Widerwärtigen die drei Artikel des Vorschlags (vom 4. November) annehmen und man über dieselben einig werde, werde man über Gottes Wort und frühere Verträge ihnen je nach Gebühr und Gestalt des Handels begegnen. — Bei „Räth und Burgern" saßen bisher nebst dem Venner von Landeron die Untervögte und Ammänner von Balstal, Werd (Schönenwerd?), Trimbach, Derendingen, Aeschi, Onungen (Oekingen, Oezikon, Oensingen?), Zuchwyl, Biberist, Schnottwyl, Egerkingen, Deitingen, Grenchen, Selzach, Bettlach, Kienberg, Wangen, Olten, Flumenthal, Aetingen, Messen, Nuglar, Kriegstetten, Erlisbach. (Von den dießfalls genannten Personen werden übrigens nur 13 ausdrücklich als Untervögte oder Ammänner bezeichnet). K. A. Solothurn: Rathsprotokoll B. XXIII, S. 379—382. Die Antwort des Rathes St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reform., S. 247.

45) (Ohne Tagesangabe), 6 Uhr Nachmittags. Die Boten von Bern zu Solothurn an ihre Obern. Nachdem man gestern von beiden Parteien schriftliche Antwort erhalten, seien heute die sämmtlichen „Schiedorte" vor Räth und Burger erschienen und haben die Frage gestellt, ob sie die Antwort der Abgetretenen annehmen wollen. Das aber haben Räth und Burger gänzlich verweigert und verblieben bei ihren „fürgeschlagenen Artikeln", wie sie die zuletzt gemildert und zugestellt hatten. Nach dem Imbis kamen die Boten zusammen, beriethen mit freundlichen Worten die Sache und die von Bern („wir") mit andern „christenlichen Orten" begehrten, weil der Handel wegen des Glaubens und der ausgegangenen Mandate entstanden, solle man diesen Span zuerst belegen. Man ersuchte daher die Boten der V Orte und von Freiburg, Wallis und dem Bischof von Basel hiezu zu helfen, zumal die V Orte auf einem Tag zu Baden, wo die Parteien von Solothurn in dem Span über die 800 Kronen einen Vergleich eingiengen, zu diesem gerathen hätten. Die benannten Orte aber entgegneten, daß sie des Glaubens wegen keine Vollmacht haben, sondern nur die „Kriegsübung" abzustellen; wenn dieses geschehen und hierauf die übrigen etwas Gutes schaffen können, mögen sie es leiden, sie wollen sich „entweder teils glaubens uf dießmal beladen"; die Stadt Solothurn sei gefreit, ein löbliches Ort der Eidgenossenschaft und möge handeln, wie es ihr gefalle. Da sei unter den Schiedorten das Mehr geworden, daß man über die Strafe verhandeln wolle, die den gemeinen Mann wegen des Aufruhrs treffen möchte, damit er begnadigt würde, um zu Haus und Heim kommen zu mögen. Auf dieses begehrten die Boten von Bern und die auf ihrer Seite, man möge diese Verhandlungen verschieben, bis sie morgen nochmals vor Räth und Burgern erschienen und es sich zeige, ob sie daselbst nicht in Betreff des Gotteswortes etwas erlangen möchten. Dieses haben die V Orte bewilligt, worauf Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Mühlhausen und Biel beschlossen, morgen zu verlangen, daß die von Solothurn wie früher „hinus gan Zuchwyl gan mögend" und daß es auf der Landschaft in allen Theilen bleibe, wie bisher. Weiteres wolle man dießmal nicht verlangen, weil zu fürchten, es dürfte nicht angenommen werden, da man ihnen stets vorwerfe, die Mandate seien durch den Aufruhr verwirkt worden. Für den Fall, daß dieser Vorschlag abgelehnt werde, bitte man um Verhaltungsbefehle. Man vernehme, daß wenn nicht beförderlich gehandelt werde, die Abgewichenen wieder auf Solothurner Gebiet nach Deitingen ziehen wollen. Die Boten haben dieses durch zwei aus ihnen abstellen lassen, damit vor Austrag des Handels nichts Weiteres geschehe. Wenn die Boten nicht ermächtigt werden, den Artikel wegen des göttlichen Wortes anzustellen bis der Span wegen des Aufruhrs und der Kriegsübung abgestellt sei, so werden sie gegen denen von Solothurn und den V Orten nichts erlangen. St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reform., S. 115.

46) 10. November (Montag vor Martini). Vor dem kleinen und dem großen Rathe und den Ammännern und Verordneten ab der Landschaft zu Solothurn zeigen die Boten der Schiedorte, mit Ausnahme derer von den V Orten und Wallis 1) an, die Abgetretenen wollen sich an die Gnade ihrer Obern ergeben; doch wollen sie wissen, wie sie sich des Glaubens halb zu verhalten hätten. Da der Glaube eine

freie Gabe Gottes sei und derselbe früher den Abgetretenen freigestellt worden, so verlangen diese, bei dem vor der „Empörung" gewalteten Verhältnisse zu bleiben, wodann sie auch das, was sie schuldig seien, Zinsen, Zehnten u. s. w. entrichten wollen; sie bitten also um das „Kilchli" zu Zuchwyl und daß die Landschaft gehalten werde, wie die hierum gegebenen Briefe und Siegel es vermögen. Wenn dieses gewährt würde, die Abgetretenen dann aber weiter ungeschickt sein würden, so werden „sie" das nicht dulden; doch möge in Bezug auf die Strafe unter ihrer Vermittlung ziemlich gehandelt werden. Die Gesandten von Bern bringen insbesondere vor, daß sie von ihrem Begehren, die Ausgetretenen bei ihren frühern Briefen und Siegeln bleiben zu lassen, da dieser Antrag nicht gefallen, abgestanden seien; sie begehren und bitten aber um der alten Freundschaft beider Städte willen dem stattzuthun, was der Bote von Zürich in ihrer aller Namen vorgebracht habe. Wenn die Obern von Solothurn sie des Glaubens wegen „vechen" und hassen, so mögen sie wohl erkennen, daß sie auch gehaßt würden („werden"). In weltlichen Sachen wollen sie die von Solothurn mit den Ihrigen handeln lassen; allein über den einzigen Punkt, den Glauben betreffend, erhalten sie täglich Briefe von ihren Obern; wenn man ihnen hierin die Ehre erweise, so wollen sie mit der Widerpartei verhandeln, daß kein fernerer Span entstehe; würden jene dawider handeln, so werden sie selbe mit der Hand davon weisen. Räth, Burger und Landleute beschließen dann, die Boten von Glarus und Appenzell, die zuletzt eingetroffen, von dem Handel zu unterrichten und sie anzufragen, ob sie Brief, Siegel und den Bund halten und die von Solothurn bei ihren Statuten und Freiheiten handhaben wollen. Bevor diese antworteten, entschuldigten sich die Boten von Zürich „der Rede halb, so uf sie gefallen"; ihnen sei befohlen zu vermitteln, sie wollen gegen jedermann Bund und Friede halten und soweit sie der Ihrigen mächtig seien, mit Gewalt nichts vornehmen. — Darauf erklärten die Boten von Glarus, sie seien abgeordnet, zur Sache das Beste zu reden; wegen der Bünde hätten sie keinen Befehl, aber sie seien Willens, dieselben gegen jedermann ehrlich zu halten. Appenzell erklärte, ihr Bund mit den Eidgenossen vermöge, daß sie bei Zwiespalt unter diesen vermitteln, und wenn dieses nicht geschehen könne, stillstehen sollen; es sei ihnen daher in Betreff der Bünde nichts Besonderes befohlen, aber sie werden sie halten nach Gebühr. In der Hauptsache beschließen sodann beide Räthe und die Landleute: Weil dieser schwere Span wegen Zwiespalt des Glaubens, der eine zeitlang in der Stadt gewesen, entstanden, und man dessen wieder zu gewärtigen hätte, wenn die Gegner eine besondere Kirche hätten, da diese nie stille stehen, sondern für und für wider die Obrigkeit handeln, und da allenthalben in der Eidgenossenschaft der Brauch sei, bei dem Mehr zu verbleiben, was sie auf der Landschaft allen Kirchhörenen auch verstattet haben, so verhoffen sie, solches in der Stadt auch haben zu können. Die Landschaft, weil sie der Widerpart zugezogen, habe ihre Freiheit selbst gebrochen; da sie (die von Solothurn) die Landschaft gekauft, so hoffen sie solche auch nach ihrem Belieben zu regieren. Sie wollen in ihrer kleinen Stadt entweder für die Freiheit derselben untergehen oder Meister werden und von sich sagen lassen, daß sie ehrlich gehandelt haben; sie bitten, die Stadt höher zu achten, als ungehorsame Leute. Hierauf verlangten die Schiedboten Bedenkzeit („Bedank"), traten dann mit den V Orten, Freiburg und Wallis wieder vor und eröffneten, sie hätten sich des heutigen Abschlages nicht versehen, weßhalb sie die V Orte zu ihnen berufen, und da ihre Obern sie stets ermahnen, Bund, Brief und Siegel aufrecht zu halten, so müsse die Sache an ihre Herren gebracht werden; dafür aber sei nöthig, daß ein Stillstand gemacht und die Ausgetretenen, vorbehalten die Acht, zu Haus und Hof zurückkehren, zumal diese das Recht anrufen und die Bünde vermögen, daß dem Rechtbegehrenden geholfen werde; nach Ablauf des Stillstandes werde dann weiter gehandelt; inzwischen bleiben jedermanns Rechte vorbehalten. Der Rath beschließt, den „Anstand" anzunehmen, doch soll die Gegenpartei außerhalb der Stadt bleiben, denn man wüßte sie nicht zu beschützen („zu sichern"), weil der Handel noch zu hitzig sei; die Landleute können auf Gnade der Obrigkeit heimgehen; mit den Widerwärtigen soll unterhandelt werden, daß sie inzwischen die von Solothurn auf ihrem Gebiet in Ruhe lassen.

K. A. Solothurn: Rathsprotokoll. B. XXIII, S. 382—391.

[1]) Auch Freiburg und die Boten des Bischofs von Basel hatten sich den V Orten angeschlossen; siehe den fernern Verlauf dieser Verhandlung und den Bericht der Boten der V Orte von diesem Datum hienach.

47) 10. November, (Montag vor Martini), Mittags 2 Uhr. Solothurn. Die Schiedboten der V Orte an ihre Obern. Nach Anführung des Beschlusses von Räth und Burgern vom 9. November wird folgendes Weitere berichtet: Die Boten der V Orte hätten dem Schultheißen und Venner und noch einem, so dazu verordnet war, die Meinung ihrer Obern angezeigt und die Schrift verlesen lassen, worüber jene Dank bezeugt haben, aber vor Stillung des jetzigen Handels sich nicht erklären wollten, wessen man sich jetzt oder hernach ihrer zu getrösten habe. Später hätten sich dann die Schiedorte gemeinschaftlich versammelt und sei unter ihnen das Mehr geworden, den Abgetretenen zu erklären, daß sie (die Boten) geschickt worden, den Aufruhr zu vermitteln und nicht um den Glauben zu Recht zu legen, man solle sie daher über den erstern unterhandeln lassen, damit sie (die Abgetretenen) wieder zu Haus und Heim kommen. Die lutherschen Schiedorte aber waren der Meinung, die in der Stadt zu bitten, die Abgetretenen bei dem Abschied, der ihnen im vorigen Span von gemeinen Eidgenossen zu Baden gestellt worden, bleiben zu lassen. Dessen weigerten sich die Boten der V Orte, von Freiburg, Wallis und des Bischofs von Basel. Die übrigen haben dann gefragt, ob nicht sie eine solche Bitte thun könnten, was man ihnen weder befohlen noch verwehrt habe. Nach dem Abtreten der katholischen Boten haben dann die übrigen die Sache berathen. Wenn Solothurn ihnen entspreche, was die Boten der V Orte nicht erwarten, so hätten sie (die katholischen) nicht viel mehr in der Sache zu thun. Als dann die benannte Bitte auf Montag (10. November) denen von Solothurn vorgetragen worden, sei beiliegende Antwort[1]) erfolgt. Die Schiedboten seien dann zusammenberufen worden und haben beschlossen, einen Anstand zu erwirken, damit jeder die Sache, darüber zu berathen, heimbringen möge. Die Boten hoffen, diesen Anstand ohne Nachtheil der Altgläubigen zu erwirken. Der Rüstung wegen haben die Boten von Zürich mit ihnen geredet und Antwort erhalten, wie früher die von Bern. Der Bote von Wallis habe Befehl, den Span vermitteln zu helfen; doch ihm gefalle die Haltung der V Orte und er möchte ihres Bedünkens noch weitere Befehle haben.

St. A. Lucern: A. Religionshändel und ungebundene Abschiede. — L. A. Schwyz: Abschiedschriften. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I 630.

[1]) Diese Antwort ist Wiederholung des Beschlusses von Räth und Burger vom 10. November bis zum Verlangen eines Anstandes. St. A. Lucern: A. Religionshändel. — L. A. Schwyz: Abschiedschriften. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I. 632.

48) 10. November. Freiburg. Räth und Burger zu Freiburg an ihre Boten in Solothurn. Es sei ihnen leid, daß sich der Handel immer noch „zenggisch" zwischen den Parteien halte. Die Boten mögen mit den übrigen Gesandten zu guter Hinlegung vornehmen, was sich gebühre. Für den Fall, daß alles Vermitteln nichts helfe, versehe man sich, daß man einem „unfüglichen inval" begegnen könnte. Auf Freitag (7. November) habe man eine Botschaft bei den Mitburgern in Bern gehabt. Gemäß „Wiederbringung" der Boten haben die von Bern eröffnet, „daß sie sich zu gutem der sach underwinden wollen"; ebenso haben sie die Ihrigen abgemahnt und werden Zuwiderhandelnde bestrafen. Die Boten von Freiburg hätten auch die Mitburger von Bern ersucht, der Widerpartei auf ihrem Gebiet keinen Aufenthalt zu gestatten. Auf dieses sei ihnen der Bescheid geworden, daß man während der Unterhandlung und für dieselbe einen Platz haben müsse, daher sie hierin nicht entsprechen können. Zu Aarberg auf dem Wasser sei eine Wache, weil die erdichtete Rede ausgegangen, daß sie (von Freiburg) einiges Geschütz nach Solothurn herunterfertigen wollen. Bericht über anderwärtige Gerüchte. Da die Gegenpartei in die Sönderung der acht Männer nicht einwillige, man zeige ihr denn, was diese Besonderes gethan haben, so sähe man nicht ungern, daß die Ursache der Sönderung ihr angezeigt würde.

K. A. Freiburg: Missivenbuch, Nr. 10, fol. 75. Die handelnde Behörde ergiebt sich aus dem Freiburger Rathsmanual Nr. 51.

49) 11. November. Antwort der Aeußeren:

„Gnedigen und günstigen lieben herren 2c. Wir bitten üch anfangs mit herzen, ir wöllen uns dise antwurt uf üwern letsten fürtrag, die us höchhöuschender notdurft beschicht, nit verargen; namlichen bedurt uns höchlich, als ir anfangs üch entschlossen, üwern herren und üch sige diser zwispalt von herzen leid, und sigen also von üwern herren und obern hiezu gesandt, üwern besten flyß anzukeren, als wyt üwer lib und gut

reiche, hiezwüschen früntliche mittlung und was frid und einigkeit gebären mag, hierin handlen, und aber so lang dahar so kleinfrüchtig erschossen und wenig guts geschaffen.

„Zum andern . . . verwundert uns doch höchlich, daß die anläß und reizungen nit bas erwägen, die uns doch zu diser empörung stäg und weg geben haben. [1])

„Witer . . . haben wir uf gester üwern fürtrag verstanden, hieneben üwern rathschlag eines anstands vernomen, darus wir wol erlernen mögen, den handel in verzug zu stellen; wo das hin dienet, ist wol zu ermessen, und wie wir dann hieneben auch verstanden, (daß ir) vilicht nit gwalt (haben) und sollichs hinder sich zu bringen (gemeint), will doch sollichs dem ersten zusagen widerig sin und möcht kommen, in solichem hindersichbringen wurd unser beschwerd, die nit allen mentschen kund sind, kleinfüg bedacht; harumb uns sollichs hoch beduret.

„Item das höchst und größest, so uns trugkt, ist das, daß niemand beherzigen will, daß unser herren und obern die eer gots und der seelen heil also hindersich setzen und abschlachen, das billich allen hendlen vor solt gan . . .

„Darumb . . . wöllend gemant sin, diewyl unser herren und obern unsers guts und bluts so girig sind, deßglich uns zu verhindern an unser seelen heil und seligkeit, wellend umb der göttlichen eer und sines heiligen namens willen den handel herzenklich betrachten und trüwe und vätterliche fürsechung thun, damit wir nit also von der göttlichen gerechtigkeit getrengt werden, dann wir je nit begeren dheiner hilf und trost noch bystands zu schad, schand und schmach unser herren, sonders zu verhütung gwalts; wellend auch ansechen und betrachten die schandtlichen eerlosen lasterlichen zured und schmach, die si unschuldig uf uns reden, als ketzer, verreter, fleischmörder und küschender, das doch jewelten ein fromer Eidgnoß nie hat mögen dulden, über das wir inen heiter entdeckt, in was gstalt und form wir uns zusamen gethan hand, allein von wegen der verheissungen, das zu halten . . . .

„Zum letsten, wysen gnedigen lieben herren, als ir dann vermeinen, so wir sollichen üwern fürtrag, als uns durch üch anzeigt würt, nit annemen, daß dann zu besorgen, zu gmeinen landskrieg dienen werd, das nun gott der ewig verhüten well, des wir auch willens sind, wo die billigkeit mit uns fürgenomen wirt, in dheinen weg (dazu) weder stäg noch weg zu geben; wir sind ouch in guter hoffnung, daß alle frome liebhaber der gerechtigkeit sollichs von uns befinden söllen, wäder lust noch willen zu sollichem (sc. krieg) zuhaben, dann wir nüt anders begeren, dann daß die eer gottes und sin heilsams wort in kraft wie uns das verheißen und zugelassen ist, fryg vor allen dingen sin gang habe und blibe, des ouch die biderben lüt ab der landschaft, so bi uns sind, ganz begirig und hieby zu bliben willens sind, dann si ouch sunst umb dheinerlei ursach willen zu uns gestanden, so das sin mag; so aber sollichs nit sin möcht, wöllen wir im namen gots uns protestiert haben, dhein ursach zu haben, den landskrieg anzurichten, dann wir uns ergeben haben, so wyt der handel gots (nit?) vorgang, üch . . . in dem übrigen handlen zu lassen, was die billigkeit dann wol ertragen mag; wo aber söllichs je nit sin möcht, als wir uns (doch) dheinswegs anders versehen, söllichs gott dem ewigen vater heim setzen, und geren damit üwere antwurt." St. A. Zürich: A. Solothurn. (Copie).

[1]) Hier folgt eine theilweise Wiederholung der in der Vertheidigung vom 7. November angebrachten Ursachen des Aufstandes. Neues wird nichts vorgebracht. In dem oben angeführten Freiburgerheft (K. A. Freiburg: Ungebundene Abschiede, und ebendaselbst: Abschiede B. 11, fol. 12—14.) betitelt sich dieses Aktenstück: „Antwort der usseren als wir sy umb ein anstand erfordert zinstag Martini." Dahin gehört es auch zufolge allem Zusammenhange.

50) 12. November (Mittwoch nach Martini), Solothurn. Die Schiedboten der V Orte an ihre Obern. 1. Ueber das ehrliche Erbieten (der V Orte) gegen den Eidgenossen von Solothurn werde ihnen unzweifelhaft Antwort zukommen; wenn die (vorläufig) den Boten ertheilte Antwort auch unvollkommen sei, so dürfe das nicht beunruhigen; denn Ehrenleute hätten gesagt, man werde ihnen (den Orten) nach ihrem Gefallen begegnen und nach ihrem Rathe handeln; vor Räth und Burger habe man die Sache darum noch nicht gebracht, weil der gemeine Mann sonst zu hitzig würde und die Boten für parteiisch geachtet würden und denen von Solothurn („inen") in dem Vertrag weniger helfen könnten. Sie (die Boten) haben zwar, obschon

sie die Meinung ihrer Herren den „Fürgesetzten" angezeigt, auch vor ihren (der Solothurner) Gewalt zu treten verlangt, aber wegen Förderung des Friedens wollte man sie nur vor dem Rath anhören. Die Antwort desselben werden sie berichten. Entschuldigung wegen des schleppenden Gangs des Solothurner-Handels gestützt auf die bekannten Vorgänge. Um ab der Sache zu kommen, haben jetzt die Schiedboten von denen von Solothurn zu wissen verlangt, wie sie die Abgetretenen strafen wollen; das werde ihnen schriftlich mitgetheilt werden, worauf sie die Unterhandlungen fortsetzen wollen. Gemäß Zusage werden die von Solothurn ohne den Rath der VI Orte nichts vornehmen. Sie (die Boten) verlangen zu wissen, ob sie mit denen von Solothurn über den Beitritt zum Bündniß, das die VI Orte und Wallis mitsammen haben, verhandeln sollen. Der Tag zu Baden sei abgestellt und noch kein anderer angesetzt. Die Boten scheinen ganz ernstlich vermitteln („scheiden") zu wollen; ob Trug dahinter, wisse man nicht. 2. Bericht, was des Lussers Tochtermann, der Schuhmacher zu Altdorf, über das Einhängen der Thore in Mellingen und Rüstungen und Drohungen in Zürich und Thurgau erzählt hat.

St.A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 638.

51) 12. November. 1. Der alte Vogt von Gößgen (und andere) Abgeordnete der Evangelischen von Solothurn berichten den Rath zu Bern über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit und daß den Abgewichenen von den Schiedboten zwei Artikel vorgeschlagen und angerathen worden, dieselben anzunehmen, mit dem Vorbehalt, daß man ihnen vorab zusage, bei Brief und Siegel und den wegen des göttlichen Wortes ausgegangenen Mandaten zu bleiben; dann solle die Strafe wegen der Empörung den Schiedboten überlassen werden. Sie bitten um Rath, damit sie vorab beim göttlichen Worte verbleiben können. 2. Es werden die Burger versammelt, die seither von den Gesandten von Bern in Solothurn eingekommenen Briefe verlesen und die Abgeordeten der Abgewichenen nochmals angehört. Sodann wird den Gesandten von Bern zu Solothurn geschrieben: Da die Abgewichenen zwei Artikel mit Vorbehalt des göttlichen Wortes angenommen haben und hierüber ein Anlaß erfolgt sei, der heute vollzogen werde, so könne man dermalen nichts Anderes rathen, sondern müsse der Sache abwarten, in der Meinung, daß sie ohne fernern Bericht sich in Betreff des göttlichen Wortes nicht weiter einlassen. Dieselbe Antwort wird den Boten der Abgewichenen gegeben, so daß man sich dermalen noch unparteiisch erzeigte. St.A. Bern: Rathsbuch Nr. 241, S. 69.

52) 12. November (Mittwoch nach Martini). Vor dem kleinen und dem großen Rath von Solothurn sammt den „Landleuten" ab der Landschaft bringen die Boten der Schiedorte vor, man möge ihnen anzeigen, wie man die Abgetretenen zu bestrafen gedenke, da man früher versprochen, die Schiedboten hierin unterhandeln zu lassen. Räth und Burger sammt der Landschaft verdanken den Schiedboten ihre Arbeit zum höchsten, bemerken aber, daß sie keine Strafe bestimmen können, bevor sich die Widerpartei an die Strafe ihrer Obern ergebe. Die Schiedboten, nachdem sie eines „Bedanks" begehrt, zeigen dann an, daß die Widerpartei sich an ihrer Herren Strafe ergebe, mit Vorbehalt des Glaubens, was die Obrigkeit nicht zugeben wolle. Wenn nun beide Theile hartnäckig hierbei bleiben, so könne nicht unterhandelt werden. Da sie aber beschlossen, mit wissentlicher Thädigung vorzugehen, so bitten sie nochmals, ihnen schriftlich anzuzeigen, wie man zu strafen gedenke. Hierauf beschließen beide Räthe sammt den Landleuten: Weil die Ungehorsamen sich an die Gnade ihrer Herren ergeben, sofern man ihnen das Gotteswort frei lasse, und das Gotteswort dieser Zeit „angestellt" ist, so wolle man ihnen willfahren und die Strafe schriftlich aufsetzen; worauf Räth und Burger zu Handen der Schiedboten folgendes Strafverzeichniß aufstellten: Christoffel Bys 200 Kronen, Niklaus Ludmann 100 Kronen, Hans Ruchti 1 Krone (sollte heißen 100 Kronen) [1]), Glando Hugi 500 Gulden, Hans Ruchholz 100 Gulden, Wolfgang Erbser 100 Gulden, Jacob und Bartholomä Stölli, Gebrüder, die „beid Wyer" und 1000 Kronen, Konrad von Arx 100 Pfund, Urs Kesseler 100 Kronen, Thomann Guttentag 100 Kronen, Kaspar Dürr 50 Gulden [2]), Michel Dürr 100 Kronen, Hermann Vierer 50 Gulden, Daniel Gibelli 200 Kronen, Hugli Pfluger 100 Kronen, Stephan Bläuer 50 Gulden, Konrad Weltmer 100 Kronen, beid Greder 100 Gulden, Urs Krämer 100 Gulden, Peter Brunner 200 Kronen, Konrad Bläuer 200 Gulden, Benedict Moser 100 Gulden, Wernli Stölli 200 Kronen, Marx Halbenleib 50 Pfund, Heini Schneller

100 Pfund, Hans Wanner 100 Gulden, Ludwig Tischmacher 100 Pfund, Urs Treyer 100 Pfund, der alt Bläuer 100 Pfund. Gegen solche, die in diesem Handel etwas Besonderes gegen die Obrigkeit practicirt haben, wird das Recht vorbehalten. Von den übrigen gemeinen Bürgern zahlt jeder 20 Pfund und jährlich auf Donnerstag vor Allerheiligen einen Plapart zu Gedächtniß dieses Handels. Betreffend die Beamteten behaltet man sich vor, sie bleiben zu lassen oder abzusetzen. Außer der Eidgenossenschaft Geborne haben in Monatsfrist Stadt und Land zu räumen; vorbehalten, wer etwas Besonderes wider die Obrigkeit begangen hätte. „Die, so hinter m. h. sitzen", sollen den gemeinen Eid schwören. Die Landleute mögen auf Gnade der Obrigkeit heimgehen, man wird später nach Gebühr in Gnaden mit ihnen verfahren. Wenn aber die Schiedboten hierin mehrere Erläuterung verlangen, soll man ihnen anzeigen, wen man als besonders verdächtig und strafbar betrachte. Folgt nachstehendes Verzeichniß von Landleuten und Bußansätzen: Von Buchegk: Hans Siber 100 Pfund. Von Kriegstetten: Benedict Bläuer 100 Kronen, Kuoni Brunner 100 Kronen, Andreas Sperysen 100 Pfund, Michael Hörsch 100 Gulden, Buntschi 100 Gulden, Ammann Haffholter (sic) von Subingen 100 Gulden, Ammann Largius 100 Gulden, Ammann Balthasar Glutz 200 Gulden. Von Bechburg: Michael zur Mühle 100 Gulden, Uli Rudolf 200 Gulden, Lienhard Studer 10 Pfund. Von Gösgen: Kuoni Senn 100 Gulden, Jacob Müller 50 Pfund, Hans Marcher 100 Pfund. Von Dorneck: Meyer von Bettwyl (?), Marti Kurg 100 Gulden, Meyer von Witterschwyl 100 Gulden, Görg Bertscheni 100 Gulden. Alle Zwölfer und Geschworne, die ihnen zugezogen, jeder 20 Pfund. Diese straft man am Gut und nicht am Leib, es wäre denn, daß sich etwas „dieses bösen anschlags" auf sie erfinden würde. Die Übrigen, wenn die Eidgenossen darum nachsuchen, will man ohne Entgeltniß heimziehen lassen, es wäre denn, daß jemand etwas Besonderes begangen hätte. Der Eid, den sie wider die Obrigkeit gethan, ist aufgehoben. Wenn die Schiedboten verlangen, daß die Strafe der obbemelten „usgeschloßenen" Landleute geordnet werde, so solle hiefür der kleine Rath („mine herren") vom großen Rathe bevollmächtigt sein. Die Flumenthaler, welche im Harnisch auf den Anschlag gewartet, sollen gehalten werden, wie die in der Stadt, die Übrigen, wo sich nichts Besonderes findet, wie die Landleute. K. A. Solothurn: Rathsprotokoll XXIII, S. 391—400.

Im St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reform., S. 191 folgt unter dem Titel: „Straf durch m. herren rät und burger angesechen uf die widerwärtigen m. h. den schidlüten fürtragen mittwoch nach Martini Anno 33" ebenfalls der betreffende Strafrodel, wie es scheint Original. Dieser stimmt mit dem Rathsbuch von Solothurn überein, mit Ausnahme, daß die Buße für Kaspar Dürr auf 100 Pfund angegeben wird.

¹) So lautet das im Gesandtschaftsbericht der Zürcher Boten vom 15. November (s. u.) mitgetheilte Strafverzeichniß. Uebrigens enthält das letztere gegenüber dem Rathsprotokoll von Solothurn folgende Abweichungen: Glado Hugi 500 Kronen, Hans Ruchholz 100 Kronen, Wolfgang Erbser 100 Kronen; Urs Kesseler heißt dort: Urs zum Krebs; Kaspar Dürr 100 Pfund, Hermann Vierer 100 Pfund, Stephan Bläuer 100 Pfund, beid Greder 100 Kronen, Urs Krämer 100 Kronen; Benedikt Moser heißt: Benedikt Mosti.

²) Der Bußansatz ist auf radirter Stelle geschrieben.

53) Erklärung der Aeußern über den Strafrodel (an die Schiedboten):

„Trüwen gnädigen lieben herren, uns beduret uf das aller höchst von wegen der schweren straf, so doch ganz unlidlich ist, so uf gemeine arme burger, als wir verhoffen onverschuldt (geleit ist); ist nochmals unser ganz trungenlich bitt und beger an üch unser l. t. Eidgnossen und schidsboten, daß ir solliche schwere straf, so manigen von hus und hof triben wurd, milteren und minderen wöllen, so wir doch durch unser herren rät und burger mit samt der usseren gmein größlich zu solcher empörung gnugsam ursach gehept hand, als ir u. g. l. h. und Eidgnossen der lengi nach zum oftermal wol verstanden hand . . .

„Zum anderen von wegen der landlüten halb ist durch die biderben landlüt heiter abgeraten, und ist ir ganzer will, daß sy die landlüt glich und gmeinlich mit samt iren predicanten dheiner verschupft (und) vertriben, ja gar nützit gestraft werden, in dheinerlei weg.

„Zum dritten achten auch die biderben landlüt, diewyl der span allein den glauben antrifft, daß man dem fürnemen abstand (von dem vorhaben abstehe), die guten burger, so nit hie lands erboren sind, die wyl

doch der handel der selen heil antrifft, gar nit sollen vertrüwen (vertrieben) werden. Auch ist unser und der landlüten beger und ganzer will und entliche (meinung), daß weder wir von statt und land gar nit von einander wichen wend, bis zu end des ganzen handels von wegen götlichs worts, nach lut und sag verträg(en), mandaten, ouch brief und siglen, ouch von wegen der acht usgeschlossnen, doch daß solichs in allweg beschech mit wissenhafter täding. Ouch ist unser und der landlüten ganzer will und meinung, daß die so uns so höchlich geschmächt hand als ketzer und küschender, uns zu recht gehalten werden, und wend ouch derselben halb gar nüt vertädiget haben. St. A. Zürich: A. Solothurn (Original). — K. A. Freiburg: Abschiede B. 11, fol. 15.

Diese Beilage ist auch im St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Ref., S. 313 mit einigen sprachlichen und folgenden inhaltlichen Aenderungen: Der erste Punkt schließt mit der Bitte, der Strafe einen „Anstand und Zyl" zu geben. Der zweite Artikel fordert gleiche Behandlung und Straflosigkeit für die Landleute, ohne von einem Prädicanten, von Verschupfen oder Vertreiben zu reden. Dann kommt folgendes Neue: „Es verhoffen ouch die biderben landlüt, die wyl die prädicanten anders nützit geprädiget, dann was si mit heiliger, göttlicher gschrift, wie die mandaten von unser herren usgangen, inhalten, darum auch nit ußgestoßen werden söllen, es sig dann sach, daß si söllichs göttlich nit erhalten mögen."

54) 12. November. Räth und Burger zu Freiburg beschließen: Da einige Orte zur Schlichtung des Solothurner Spans mehrere Boten abgeordnet haben, so wolle man zu den früher abgesandten Boten des kleinen Rathes nun auch noch Peter Früyo und Stephan Wyg, beide des großen Rathes, abordnen. Sie sollen mit den übrigen Boten alles vornehmen, was zum Besten des Handels, insbesondere zu Äuffnung und Erhaltung des alten wahren christlichen Glaubens und zu Bestand und Mehrung guter, althergebrachter Ordnungen und Gebräuchen der Eidgenossenschaft dient. Die beiden Boten sollen ferner den übrigen Gesandten von Freiburg als Antwort auf das Schreiben derselben eröffnen, wie man verstanden, daß es die V Orte gut bedünkte, wenn die von Freiburg mit ihren Bundesgenossen und Mitbürgern der Landschaft Wallis ein besonderes Verständniß machten, um im Nothfalle Beistand zu haben. Sie (von Freiburg) bedauern nun, über oft gethane Mahnung betreffend Beistand, Aufsehen oder Zuzug von denen von Wallis keine Antwort erhalten zu haben. Da dieses auch gegenüber den V Orten der gleiche Fall sei, so glaube man, es wäre am besten, wenn von beiden Theilen eine Botschaft hineingesendet würde. Dieses solle den Anwälten der V Orte eröffnet und ihnen auch mitgetheilt werden, daß man landmärsweise vernehme, die Landleute von Wallis werden nicht gegen die von Bern ziehen, weil zwischen beiden hierum eine Verbindung („ein Verbriefniß") gemacht worden sei. Erneuerte Versicherung, daß im erforderlichen Fall die von Freiburg gegen diejenigen, welche der Widerpart derer von Solothurn „Hallstärkung" geben würden, ziehen und thun werden, wie es frommen Leuten gezieme. K. A. Freiburg: Rathsmanual Nr. 51. Missivenbuch Nr. 10, fol. 68.

55) 13. November (Donnerstag nach Martini.) Der kleine und große Rath von Solothurn sammt den Amtleuten ab der Landschaft sind abermals „der unruhigen Läufe" wegen versammelt. Vor ihnen eröffnen die Schiedboten in Betreff der gestern beantragten Strafen schriftlich einen andern Vorschlag, welcher von Räth und Burgern sammt den Amtleuten angenommen wird, mit Ausnahme der beiden Stölli, die man um 1000 Kronen „oder" beide Weiher bestrafen will. „Usländige" haben noch Termin, das Ihrige zu ordnen, bis Weihnacht. Alle von Stadt und Land, bevor sie in die Stadt zu Haus und Hof kommen, sollen den letzten Eid zum Panner schwören. Der jährlich zu entrichtende Plapart ist nachgelassen.

K. A. Solothurn: Rathsprotokoll XXIII. S. 400—401.

56) 14. November (Freitag nach Martini). Vor dem kleinen und großen Rath von Solothurn übergeben die Schiedboten einen Vorschlag auf Ermäßigung der in Aussicht genommenen Strafen[1]). Dieser Vorschlag, soweit er die Geldbußen betrifft, stimmt mit den dießfälligen Ansätzen in dem Abschied vom 16. November überein[2]). Betreffend Entsetzung Beamteter läßt der Vorschlag freie Hand. Denen, die außer der Eidgenossenschaft geboren worden, wird beantragt, eine Geldbuße aufzulegen, oder wenn das nicht sein könne, ihnen die Zeit bis zu ihrer Entfernung auf fünf Monate auszudehnen. Den gemeinen Landmann

möge man unbestraft entlassen; hätte jemand ein Mehreres gethan, solle solches aufgezeichnet werden; dann möge man auch hierin die Eidgenossen handeln lassen. „Und sol man den abgeträtenen schriben, daß si die, so an m. h. eid und ere halten und wider inen gestanden, geruwigot lassen, dan man wölle sie beschützen und lyb und gute zu inen setzen." Zunftmeister Haab und Sekelmeister Tillman begehren zu wissen, wie man die ausgeschlossenen acht Männer bestrafen wolle; ebenso, was die vier Männer von der Landschaft Besonderes gethan haben, daß sie auch „usgesetzt" worden. Räth und Burger sammt den Amtleuten antworten, daß die Acht so schwer wider die Obrigkeit und deren Mandate gehandelt haben, daß sie Leib und Gut verwirkt und man hierauf greifen möge, wo man sie betrete; die vier „Landmann" hätten so unschicklich wider ihre Herren gehandelt, daß man sie „usgesetzt" habe. Damit ihnen aber nicht ungütlich geschehe, werde man die Sache untersuchen und sie nach ihrem Verdienen strafen. Hierauf sind die Schiedboten gemeinlich wieder vor kleinen und großen Räthen erschienen und beschwerten sich über die Antwort betreffend die acht Männer; anfänglich sei die Meinung gewesen, wenn man wegen des Übrigen sich vereinbart habe, wolle man sie auch wegen der gemelten Acht unterhandeln lassen. Sodann verlangen die Schiedboten, daß der Gegenpart ein näherer Platz, nämlich Attisholz oder die Vorstadt bewilligt und gestattet werde, daß auch ein Ausschuß für die, mit denen man sich noch nicht vereinbart, dahin kommen möge. Der Rath erkennt, daß man dem „Usschutz von der gemeind" Platz in dem Attisholz, den Schiedboten zu Gefallen, verstatte, doch dürfen sie gegen die Stadt zu nicht über den Rein hinaufkommen und die Acht sollen außerhalb in ihrer „Gewahrsame" bleiben, bis man mit den Übrigen gänzlich übereingekommen sei. K. A. Solothurn: Rathsprotokoll Bd. XXIII, S. 401—409.

¹) Es ist unklar, warum hier zum zweiten Male die Vorlage des Strafmilderungsantrages stattfindet.

²) Das St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reform., S. 191, enthält diese vorgeschlagenen Bußansätze ebenfalls und zwar auch übereinstimmend mit dem Abschied, mit Ausnahme der Stölli. In einer Copie des K. A. Freiburg: Abschiede B. 11, fol. 16, erscheinen in den Bußansätzen folgende Abweichungen: Hans Ruchti 200 Pfd., („ ij Pfd.", die Bezeichnung c und m fehlt mitunter); Jacob Stölli j Guldin, Bartholomä Stölli j^{m} Guldin; Heini Schneller fehlt ganz. Den Rathsbeschluß betreffend die acht und die vier Ausgeschlossenen giebt die Copie im K. A. Freiburg a. a. O. fol. 18 mit dem irrigen Datum: Freitag nach Bartholomä.

57) 15. November (Samstag nach Martini), 5 Uhr Morgens. Die (genannten) Boten von Zürich an ihre Obern. Durch ihr Schreiben vom 10. November (Montag vor Martini)[1]) haben sie angezeigt, wie die Gesandten von den Städten, die „am gotzwort sind", nebst denen von Glarus verlangt haben, daß die Räthe von Solothurn die „biderben lüt" gemäß ihrem Verlangen beim göttlichen Wort und Glauben belassen mögen, wie sie dessen vor der Empörung genossen, zumal ihnen dießfalls vieles zugesagt und auch der Landschaft um den Glauben zu mehren geboten worden sei, und die Evangelischen die übrigen in der betreffenden Antwort enthaltenen Artikel annehmen wollen. Auf dieses sei ihnen von Seite des Rathes geantwortet worden, es sei vielleicht nicht allen Boten bekannt, wie die Empörung vor sich gegangen; es verhalte sich dieses so: Am Donnerstag (30. October) ungefähr um halb ein Uhr sei der Schultheiß vorn an der Gasse gestanden, als einer eilends zu ihm kam und ihn fragte, ob er nicht wisse, daß die Lutherischen in Gewehr und Harnisch gerüstet seien, was er verneint habe; sofort habe ihm ein anderer mitgetheilt, sie hätten verabredet, wenn es Eins schlage, auf dem Platze zusammenzukommen. Auf dieses sei der „Zitrichter" gekommen und habe die gleiche Anzeige gemacht; diesen hieß der Schultheiß die Uhr stillstellen, daß es nicht Eins schlage. Nichtsdestoweniger haben sich die Lutherischen in Gewehr und Harnisch zusammengethan, das Thor eingenommen und seien dem Büchsenhause zugelaufen. Der Schultheiß habe sie gefragt, was sie verlangen, daß sie sich also versammeln. Auf dieses haben sie geantwortet, man habe sie nie bei Briefen und Siegeln und den ihnen gethanen Zusagen bleiben lassen, deßwegen seien sie da, begehren Rechts und wollen auch in der Stadt eine eigene Kirche haben wie die andern („sy"); sie haben sich lange genug „ruch" gelitten. Es sei wahr, daß sie gesagt, sie wollen niemanden, weder an Leib noch an Gut, beschädigen. Darauf habe der Schultheiß geantwortet, wenn ihnen etwas angelegen sei, so wolle er Räth und Burger versammeln, aber sie müssen Gewehr und Harnisch ablegen und einige ausschießen, die im Namen aller handeln. Die Evangelischen haben dann verlangt, daß der Schultheiß sofort Räth und Burger berufe.

Dieses verweigerte der Schultheiß, so lange sie in Gewehr und Harnisch stehen; denn er müßte befürchten, daß sie einander „in Räten" schlügen; sobald sie aber heimgehen, einen Ausschuß machen und dieser unbewaffnet komme, werde er ihnen entsprechen. Inzwischen hätten sich die Altgläubigen auch in Harnisch und Gewehr auf dem Kirchhof versammelt und sofort die andern angreifen („grad an die, so unsers glaubens sind") wollen, da sie die Mehrzahl hatten, worauf die Lutherischen eine Gasse vor dem Büchsenhaus eingenommen und dieselbe mit Wagen und Anderm verschanzt haben. Als nun der Schultheiß ungefähr bis vier Uhr Abends dazwischen gehandelt, habe er mit Hülfe von Hauptmann Hans Junker und andern veranlaßt, daß abgeredet worden, beide Parteien sollen mit Gewehr und Harnisch abziehen, jede sich auf ihre Stube begeben, daselbst die Waffen niederlegen, zu Nacht essen, und dann sollen die Lutherischen einen Ausschuß machen, der morgen im Namen aller vor kleinen und großen Räthen erscheinen solle. Als solches dem Schultheißen zugesagt worden und er es der Gegenpartei auf dem Kirchhof angezeigt habe, sei die dessen zufrieden gewesen. Die Lutherischen seien nun abgezogen, wobei man glaubte, sie wollen sich auf ihre Stube zu Schiffleuten begeben; sobald sie aber an den Rank gekommen, haben sie eine Schwenkung gegen die Brücke und die Vorstadt gemacht, die Brücke abgeworfen und die Vorstadt feindlich gegen ihre Obern verbollwerkt. Als die auf dem Kirchhof dieses sahen, hätten sie dem Schultheiß Vorwürfe gemacht, sie seien verkürzt worden; hätten sie gewußt, daß die Lutherischen die Vorstadt einnehmen wollten, so hätten sie dem zuvorkommen können. Sofort hätten sie das große Geschütz herausgenommen, dasselbe gegen die Vorstadt gerichtet und, bevor das Schanzwerk ganz vollendet wäre, hinüberschießen wollen, was aber „er" (der Schultheiß) mit andern verhindert habe. Von Lutherischen, die von ihrer Partei zu der des Rathes fallen und Gnade begehren, erfahre man täglich, daß das Ursenthor deßwegen eingenommen worden, weil einige ab der Landschaft sich mit den Lutherischen vereinigen wollten, wie denn bei vierhundert Bewaffnete im Attisholz gewesen, die in die Stadt ziehen wollten, wenn die Thore nicht alsobald geschlossen worden wären. Die Lutherischen hätten auch absichtlich einen Tag abgewartet, an dem wenig der Räthe zu Hause waren, woraus wohl zu entnehmen sei, was sie beabsichtigen. Nach vielen und längern Berichten über die erlittenen Unbilden seien dann die Gesandten gefragt worden, ob die Orte Bund und Burgrecht halten wollen; die von Solothurn begehren nichts Anderes, als daß man sie als eine freie Reichsstadt und ein Ort der Eidgenossenschaft verbleiben lasse; ihren Gegnern könne man in Betreff des Glaubens die frühere Ordnung nicht gestatten, indem sie dieselbe selber nicht gehalten und durch ihren Aufruhr verwirkt haben; wenn sie aber wieder in die Stadt kommen und sich ordentlich halten, werde man sie dessen genießen lassen. Die Gesandten hätten auch beinebens vermerkt, daß, wenn die Neugläubigen wieder in die Stadt kämen, man sie nicht zur Messe zwingen würde, doch dürfe man hierauf sich nicht verlassen. Auf den Vortrag derer von Solothurn haben die Boten der Schiedorte geantwortet, sie seien von ihren Herren nicht abgeordnet, über die Frage zu antworten, ob man Bünde und Burgrecht halten wolle, wiewohl man vertraue, daß man das Alles halten werde, wie es frommen Eidgenossen zustehe; wenn auch den Evangelischen in Betreff des Glaubens nicht Einiges zugesagt worden wäre, so würde man die von Solothurn hierum nicht angehen; da jenen aber bewilligt worden, vor der Stadt einen Prädicanten zu haben, so begehre man, daß dieses aufrecht erhalten werde und ebenso, daß die Landleute bei ihren Mehren verbleiben können. Wenn die Aufständischen (die „iren") beschuldigt werden, sie hätten ihre Gegner umbringen wollen, so seien diese dessen nicht geständig und sie können auch nicht diese Meinung gehabt haben, ansonsten sie ja gerade den Schultheißen und die, welche geschieden haben, getödtet haben würden; auch habe keiner etwas geflöchnet, was für den Fall des Mißlingens nöthig gewesen wäre; auch würden die Evangelischen in jenem Fall bei ihrem Abzug das in ihrer Gewalt befindliche Pulver mitgenommen haben, was nicht geschehen, und endlich habe der Schultheiß selbst erzählt, daß jene, wie er auf den Platz gekommen, ihm gesagt, daß sie niemanden schädigen wollen. Auf dieses haben die Räthe die mit A bezeichnete Antwort (Beschluß der Räthe v. 9. Nov., Ziff. 44) gegeben. Da man gesehen, daß man in Betreff des Glaubens nicht verhandeln könne, haben die Boten zu wissen verlangt, wie man die Aufgestandenen, mit Ausnahme der acht Männer, zu bestrafen beglaube, worauf man das mit Aa bezeichnete „Rödeli" (die im Beschluß v. 12. Nov. enthaltenen Strafansätze mit den in der dortigen Note bemelten Abweichungen, Ziff. 52) erhalten habe. Auf

dieses haben die Schiedboten den unter Ab enthaltenen Milderungsantrag (wie im Abschied II vom 16. November, außer daß die Strafe für die Gebr. Stölli auf 1000 Pfund angegeben ist) gestellt, wobei aber Hans Haab (der Briefsteller) seines Vetters wegen ausgestanden sei. Nachdem dieser Milderungsantrag beiden Parteien eröffnet worden, in der Meinung, daß mit Festsetzung dieser Bußen in Betreff des Glaubens niemanden etwas verthädigt sein solle, haben die Äußern die mit B bezeichnete Antwort (die oben nach dem Beschluß vom 12. November mitgetheilte Erklärung, Ziff. 53) gegeben. Diese Antwort habe man dem Rathe nicht mitttheilen wollen, sondern verlangt, daß er sich auch erkläre, wie er die Acht zu bestrafen gedenke, und daß er, gemäß seiner frühern Zusage, den Boten bewillige, auch in Betreff derselben zu verhandeln; dabei sei auch verlangt worden, daß man den Achten einen Platz im Attisholz bewillige, damit die Boten nicht immer so weit hin- und herreiten müßten. Dieses habe der Rath nicht gestatten wollen. Nach langem Bitten und Handeln sei dann die von den Schiedboten beantragte Strafmilderung angenommen worden, nur die Stölli wolle man um 1000 Kronen strafen, die außer der Eidgenossenschaft Gebornen müssen bis Weihnacht das Land räumen und einige ab der Landschaft seien mit einer Geldstrafe belegt worden, die man aber, außer bei den Vieren, wohl noch werde hinwegbringen können. Auf heute (Samstag) wollen die Boten wieder vor Räthe und Burger kehren und dahin trachten, daß es ohne Abänderung („on alles mittel") bei den von ihnen beantragten Bußen verbleibe. Und da nun in Betreff des Glaubens die christlichen Städte den biderben Leuten nichts verthädigen dürfen, dagegen die V Orte offen erklären, sie wollen die von Solothurn bei ihren Freiheiten wie eine andere Stadt laut den Bünden schirmen, so werde man von einem Anstand reden, damit man die Obern über Alles berichten und einen andern Tag ansetzen könne, auch dann die christlichen Städte ihre Botschaft mit weiterer Vollmacht, in Betreff des Glaubens zu verhandeln, abfertigen mögen. Beigeschlossen finde man noch eine kurze Entschuldigung der Äußern mit C bezeichnet (das oben mitgetheilte Schreiben vom circa 11. November, Ziff. 49); weitere Auslassungen beider Parteien, die man abzuschreiben nicht Zeit habe, bringe man heim. St. A. Zürich: A. Solothurn.

[1]) Dieser Bericht ist leider verloren gegangen.

58) 15. November (Samstag nach Martini). Vor dem kleinen und dem großen Rath sammt den Amtleuten ab der Landschaft von Solothurn zeigen die Schiedboten an, daß sie, abgesehen von der Strafmilderung des „Gemeinmanns," die man angenommen habe, drei Artikel aufzunehmen bitten. Nämlich betreffend die Stölli, da sie nichts Anderes gethan als die Übrigen und junge Leute seien, solle man sie bei 1000 Pfund bleiben lassen. Die Ausländischen möge man bei der vorgeschlagenen Geldstrafe belassen; wegen der acht Ausgeschlossenen solle man sie auch unterhandeln lassen. Betreffend die Landleute, denen eine Geldstrafe auferlegt, aber vorgegeben worden, welche heimgehen, sollen ohne Entgeldniß heimgehen können, vorbehalten die Vier, bis die Obrigkeit die Sache untersucht habe („diewyl m. h. sich harumb erfunden und demnach darinen handeln wöllen"), lasse man es gewähren. Hierauf haben kleine und große Räthe sammt den Amtleuten erkennt: Zu Ehren und Gefallen der Schiedboten wollen sie betreffend die Stölli 1000 Pfund fallen lassen und 1000 Gulden[1]) von ihnen nehmen. Wegen der Ausländischen bleibe es beim frühern Beschluß. Die Landleute läßt man zu Ehren der Schiedboten ohne Strafe heimgehen, es wäre denn, daß einer sich etwas Besonderes hätte zu Schulden kommen lassen, und mit dem Vorbehalt, die ausgenommenen vier Männer zu strafen. Würden sich die Landleute abermals empören, solle man alsdann gemäß den Bünden der Stadt helfen, sie gehorsam zu machen. Betreffend endlich die acht Ausgeschlossenen, wenn man mit den übrigen Bürgern und Landleuten im Reinen sei und die Schiedboten sich bezüglich jener auch annehmen wollen, wolle man sie anhören und dann thun, was sich gebührt. Hierauf sind die Schiedboten wieder vor dem Rath erschienen und haben einen schriftlichen Antrag eingereicht. Auf dieses beschlossen kleine und große Räthe, sie sollen den Handel vor die Gegenpartei bringen; wenn man die Meinung derselben kenne, werde man weitere Antwort geben.

K. A. Solothurn: Rathsprotokoll B. XXIII S. 409—413. — K. A. Freiburg: Abschiede B. 11, fol. 17 (der erste Rathsbeschluß).

[1]) Ob es nicht heißen soll: 1000 Kronen? Siehe Beschluß vom 12. November, Ziff. 52.

59) 15. November. „Letste antwurt der ussern, daß sy der 5 orten sampt der wallisern fürhalten bedure." (Überschrift von Haab). „Gnädigen lieben herren und getrüwen lieben Eidgnossen, wir haben uf gestrigen tag abermalen üwern fürtrag und abredung verstanden, und finden erstlich üch erlütert, (daß ir) nit so vil folg an dwederem theil befinden, daß si (ir?) die sach zu end haben mögen bringen, das uns nun höchlich beduret, us dem wir uns aber uf den langen fürtrag erboten, diewyl die houptsach, des gloubens halb, nit hat mögen nach unserm willen fürgenommen werden, damit wir nit ursach geben (zu) krieglicher enbörung, wöllen wir im namen gotts mit wissenhaftiger täding üwer gnaden den handel betreffend die unruw üch (noch?) einmal bevelchen, damit der ingang dieser mittlung angehenkt, darus wol abzunemen, (daß) an uns deßhalb nützit erwunden, dann hieruf die strafen gemelt und angezeigt sind. Damit wend wir uns entschuldigot (haben daß) wir nit hinterstellig sind, und hetten uns wohl versechen, diewyl sy uns des ermant, (si) weren in diser mittluug fürgefaren, damit die sach zu end gebracht (wurd). Zum anderen .... damit nochmalen nützit an uns erwind, mögen wir wohl liden, dz der usgesetzten halb noch mit wissenhafter täding gehandlet werd, und ob je sollichs nit sin möchte, haben wir uns entschlossen, so wit wir sicherheit durch brief und sigel haben mögen, daß niemands under disem anstand von niemands weder getrengt, gezwengt noch genötiget werd, er sig von statt oder land, weder an lib noch an gut, sonders also zu beiden theilen in ruwen still stan, mit worten und mit werken und so wit dz sin mag, wie obgemeldet, wöllen wir zu guter (gut der?) sach üwer einbarlich ansechen in dem anstand bewilligen, der guten hoffnung, üwer früntlichs erbieten werd zu gutem erschiessen, ouch mit dem anhang, dz wir hie zwischen dem anstand mögen sin und wandlen, wo uns gefellig und gelegen will sin; da by wöllen wir auch, dz die vier usgesetzten landmann wider zu hus und heim mögend kommen wie ander landlüt, on alle entgeltnus, die wyl des anstands. Zu letst beduret und beschweret uns hoch, dz unser Eidgnossen von den sechs orten durch min herr schulthes Hugen von Luzern sich in namen der sechs orten sampt den Wallisern heiter entschlossen, so si witer gemandt wurden von unsern herren und obern, (hetten si inen) hilf und bystand zugesagt, dz doch dem ersten erbieten onglich als schidbotten, diewyl wir doch anders nützit begeren dann gottes eer und unser seelen heil zu suchen, diewyl uns doch sölichs vornacher durch unser herren und obern fry zugelassen, darum vertrag, brief und sigel ligend."

St. A. Zürich: A. Solothurn. — St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 303, ohne Datum.

60) 16. November (Sonntag nach Martini). Vor dem kleinen und dem großen Rath von Solothurn sammt den Amtleuten ab der Landschaft erscheinen die Schiedboten gemeinsam nebst denen von Constanz und tragen vor: Nachdem sie gestern „einige Artikel sammt dem Anstand" an den Rath gebracht, derselbe sich aber hierüber nicht entschließen wollte, bevor dieses die Gegenpartei gethan haben würde, sie aber deßwegen bei letzterer keine unbedingte (Annahme?) gefunden („kein vollige funden"), so bitten sie nochmals um endliche Antwort über ihr schriftliches Anbringen betreffend den „Betrag" und über den Anstand. Der Rath beschließt, bei der gestrigen, den Schiedboten schriftlich gegebenen Antwort zu bleiben; wenn die Gegenpartei sich erklärt habe, wolle man wieder darüber sitzen. Hierauf verlangten die Schiedboten wenigstens in Betreff des Anstandes einen Entscheid; wenn der Rath denselben annehme, so wollen sie die Gegenpartei dazu anhalten, daß sie ihn annehmen müsse. Hierauf erkannte der Rath, den „Betrag" und Anstand anzunehmen. Demnach erschienen die Boten von Bern besonders und eröffneten, daß sie auf die früher an sie gethane Frage, ob ihre Obrigkeit Bund und Burgrecht an denen von Solothurn halten wolle, zwei aus ihnen nach Bern geschickt und nun folgende Antwort erhalten haben: Man wolle Bund und Burgrecht halten, so weit sich diese auf Land und Leute, Leib und Gut beziehen; „aber betreffende den glouben, lassen sie berüwen und wöllen sich desselben nützit beladen und deheinem teile zuzüchen, sonders miner herren (der Obrigkeit von Solothurn) ungehorsamen verhelffen strafen." Wenn jemand kriegerisch über ihr Gebiet einem Theile zuziehen wollte, werden sie dieses nicht gestatten, denn sie wollen Frieden und nicht Krieg; da hiemit Friede und Krieg einzig in der Hand der Obrigkeit von Solothurn stehe, sei nicht mehr nöthig, fremde Hülfe zu suchen; die von Solothurn mögen sich nun selbst unter einander vereinbaren; dabei bitten sie, mit den Abgetretenen nicht zum strengsten zu verfahren; sie haben Befehl, mit der Gegenpartei zu reden, daß sie sich füge, („sollichs annämmen"). Der Rath beschließt, dieses Anerbieten bestens zu verdanken. K. A. Solothurn: Rathsprotokoll B. XXIII, S. 414—416.

61) 16. November (Sonntag nach Martini), Solothurn. Die Schiedboten der V Orte an die zu Lucern versammelten Rathsboten der V Orte. Während man bisher nicht wußte, wie die Sache enden werde, habe man nun heute den Entschluß derer von Bern verstanden. Wenn sie Wahrheit reden, was man glaube, so werde noch einige Zeit kein Krieg entstehen. Man berichte das, damit großer Kosten, der vielleicht auflaufen möchte, abgestellt werde.

St. A. Lucern: A. Religionshändel, und ungebundene Abschiede. — Abgedruckt im Archiv für schw. Reform.-Gesch. I, 644.

62) 16. November (Sonntag nach Martini). Die Boten von Städten und Ländern gemeiner Eidgnossenschaft, auch andere Botschaften, jetzt zu Solothurn versammelt, schreiben unter dem Siegel von Hans Haab, Zunftmeister und des Raths von Zürich, denen von Stadt und Land von Solothurn dieser Zeit zu Wietlisbach versammelt: Die den letztern gestern vorgetragene „Abredung", des waltenden Spans wegen, sei heute auch von ihren lieben Eidgnossen von Solothurn angenommen worden; man schicke sie nun beiden Parteien besiegelt zu. Wer nun von ihnen (den Abgetretenen) sich damit begnügen wolle, dessen Handel sei „befriedet", wem aber dieses nicht gelegen, der möge sich des Anstandes behelfen. Die Boten begehren dringend, im Namen ihrer Obern, daß man hierbei verbleibe und ohne einige weitere Handlung den Ausgang des Anstandes abwarte und daß die von der Stadt Herausgezogenen außerhalb ihrer (der von Solothurn) Landschaft bleiben, bis „söliche handlung gänzlich vollzogen" sei, worüber man schriftliche Antwort erwarte.

St. A. Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 199.

63) 17. November (Montag nach Martini). Vor dem kleinen Rathe von Solothurn zeigen die Boten von Bern an, wie sie gemäß ihrer Instruction zu der Gegenpartei hinausgeschickt haben, sie zu vermögen, daß sie sich in die Sache ergebe „und zum teil der anstande hievor gemeinlich angenommen, und doch letst den vertrage schriftlich durch die boten gestellt angenommen." Da einige heimgezogen und aber vorher der Eid hätte geleistet werden sollen, bitte man, diesen durch die Amtleute aufnehmen zu lassen. Die Schmützworte möchten abgestellt werden. Die vier (ausgeschlossenen) Landleute seien von den Übrigen entschuldigt worden, sie hätten keine Schuld daran. Die Boten bitten, sie betreffend die acht Ausgeschlossenen unterhandeln zu lassen, da der Vertrag dieses zugebe, u. s. w. Endlich danken die Boten für die Bezahlung der Zehrung. Der Rath beschließt, die Landleute seien „haruf zu beschicken." Für Abstellung der Schmützworte solle man nach dem großen Rath auf die Zunft einen Zedel schicken. Wegen der Vier bringt man die Sache an den großen Rath, wenn der Vertrag verhört wird. Über die Acht will man jetzt nichts beschließen. (Folgen Verhandlungen über das Verhältniß von Solothurn zu den katholischen Orten.)

K. A. Solothurn: Rathsprotokoll. B. XXIII, S. 416, 417.

108.

Lucern. 1533, 2. bis 20. November (Allerseelentag ff.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 124. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Basel antwortet auf das letzte Schreiben: Es scheine, daß man seine Zuschrift nicht verstanden habe; denn es habe nicht im Sinne, den V Orten feilen Kauf abzuschlagen; es werde aber auf nächstem Tage zu Baden über die getroffenen Maßregeln genauen Bericht geben. Heimzubringen und den Boten auf den genannten Tag Befehl zu ertheilen, mit den Baslern ernstlich zu reden; auch ist zu berathen, ob man die Bünde von ihnen zurückfordern wolle, wenn sie auf ihrem Unternehmen beharren. **b.** Es werden die über „Hermann" Stierli aufgenommenen Kundschaften und die Geständnisse, die er auf der Folter abgelegt hat, zur Verhandlung gebracht.

Da er aber Andere nennt, die ihn zum Ungehorsam aufgewiesen haben, so wird der Handel auf den Tag zu Baden verschoben, um ihn auch denen von Zürich und Glarus mitzutheilen. Stierli bleibt unterdessen zu Lucern in Verhaft. **c.** Die französischen Anwälte werden durch Vermittlung Georg von Riva's um Antwort ersucht, worauf Herr von Lamet antwortet, er wolle dringend an den König schreiben und ihm die Sache auch mündlich vortragen, sobald er mit ihm zusammenkomme; auch stellt er eine freundliche Antwort in Aussicht. **d.** Wallis antwortet auf das letzte Schreiben der V Orte, es habe seine Anwälte nach Solothurn gesandt, um dort vermitteln zu helfen; über eine Verabredung mit Freiburg habe die Obrigkeit bisher nicht antworten können des jetzt herrschenden „Sterbens" wegen; doch sei dem nach Solothurn abgefertigten Boten befohlen, sich nach den Anschlägen Freiburgs zu erkundigen und darüber zu berichten; die V Orte sollen sich indessen des Besten versehen; doch bitte man sie, so weit es ohne Verletzung des Glaubens möglich sei, sich vor Krieg zu hüten.

e. Wahrscheinliche Verhandlung betreffend das Bündniß mit dem Papst und Kaiser; siehe Note.

Das Schwyzer Exemplar trägt das irrige Archivdatum vom 2. November 1543 und ist daher auch irrig zu diesem Jahre eingetheilt worden. — Der Abschied ist abgedruckt im Archiv für schw. Ref.=Gesch. I. 618.

Zu **b.** Der Züricher Abschied vom 1. December 1533 enthält eine Beilage, die unzweifelhaft hieher gehört.

I. Antworten, welche Hermann Stierli von Muri in der Gefangenschaft zu Lucern gegeben:

... Als der Untervogt ihn geheißen, in die Kirche zu gehen, habe er gebeten, ihn nicht zu „müssen"; denn eher wollte er, daß einer eine Kuh angegangen, als daß er sich zwingen ließe. Auf den Vorhalt, daß er sich geweigert, in die Kirche zu gehen, so lange „der Pfaff" da sei, gab er zur Antwort, er habe das in der Trunkenheit gethan, sei verführt worden, wolle dies nicht mehr thun, bitte um Gottes willen, seine kleinen Kinder, die hochschwangere Frau und die fromme alte Mutter zu ehren und ihm gnädig zu sein ... Der Wulhans und Heini Rätzer haben ihm gesagt, es werde bald wieder zum Krieg kommen; dann hätten sie und Andere im Sinn, wider die V Orte zu ziehen; in diesem Fall wäre auch er mit ihnen gezogen; sie seien auch beständig in der Erwartung gewesen, daß die Berner zuerst anfangen würden; ferner habe der Wulhans ihm berichtet, es seien in den niedern Aemtern „Knaben", die zu den Bernern stehen, und Alles wieder abthun würden, was die V Orte gemacht; sie haben ihm aber nichts anvertraut und kein „Amt" gegeben, weil sie gefürchtet, er möchte sie verrathen.

II. Kundschaften. Hans Scheurer hat ihn öfter sagen hören, er lasse sich nicht in die Kirche zwingen ꝛc. (wie oben). Hans Kramer berichtet, wie der Stierli „zu Muri an der Egg hinter der Badstube in der Hofstatt" mit guten Gesellen getrunken, wozu sie auch den Untervogt geladen, der den Stierli angezogen, er müsse in die Kirche, wenn die Herren es befehlen; darauf sei derselbe aufgestanden und habe mit dem Degen gedroht .... (wie oben). Hans Heini Frick, Untervogt, erzählt den gleichen Vorfall, wo Stierli so viel ungeschickte Worte gebraucht, daß er mit ihm in Unfrieden gekommen sei. Diese Aussagen werden von Hans Simon und Jacob Schönbrunner bestätigt ꝛc.

Zu **c.** Beim Lucerner Abschied liegt, als Vortrag des kaiserlichen Gesandten (?), ein Auszug aus einem Briefe des Kaisers an den Official von Besançon, d. d. Mousson 6. October, zur Antwort auf dessen Schreiben vom 31. August: Er vermuthe, daß das Bündniß beschlossen oder abgeschlagen sein werde, wenn diese Missive anlange; um Zeit zu gewinnen habe er die ganze Unterhandlung dem Papste anvertraut, damit dieser die Sache zu Ende führe und das nöthige Geld zusammenbringe, wozu der Kaiser seinen Theil bereits nach Mailand gelegt. Die Wünsche der sechs Orte, mit Bezug auf den Tractat, scheinen ihm nicht ungeziemend; doch sollen diese Artikel deutlich bestimmt werden, was die beauftragten Boten wohl zu capituliren verstehen. Im Uebrigen wiederholt er die Versicherung seiner guten Absichten und seiner Bereitwilligkeit zur Hülfe ꝛc.

Das Schreiben ist abgedruckt im Archiv für schweiz. Ref.=Gesch. I. 619.

Bemerkung. Dieser Tag der V Orte dauerte bis um den 20. November. Während Gesandte der eidgenössischen und zugewandten Orte in Solothurn vermittelten, tagten besondere Rathsboten der V Orte in Lucern und traten einerseits mit den Abgeordneten ihrer Orte zu Solothurn, mit Freiburg und Solothurn in Verbindung und entwickelten anderseits nach Außen eine ziemlich umfassende Thätigkeit. Ueber ihre Verhandlungen liegt, mit Ausnahme des im Text Mitgetheilten (Geringfügigsten von dem, was sie thaten) kein Abschied vor. Wir lassen daher zur Bekundung der Dauer und der ziemlich vielseitigen Verhandlungen dieser Conferenz die nachstehenden Actenauszüge folgen.

1) 1533, 31. October (Vigilia Omn. Sanct.), 7 Uhr Nachmittags. Der Rath von Freiburg an Lucern (und die andern der V Orte.) Ihm sei in Landmärsweis diesen Abend Bericht zugekommen, daß in Solothurn Unruhe sei. Bern habe seine Gesandten verordnet, auch Freiburg seine Boten geschickt. Man berichte das, damit Lucern (u. d. A.) ein Gleiches thue.

K. A Freiburg: Missivenbuch Nr. 10. — St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Reformations-Gesch. I, 615

2) 3. November (Montag nach Allerheiligen), Lucern. Die Boten der V Orte an Zürich (u. A.). Erzählung der bekannten Vorgänge in Solothurn bis zur Besetzung und Verschanzung der Vorstadt durch die Evangelischen. Diese Empörung sei ihren Obern in Treuen leid und es haben dieselben ihre „träffenlich" Sendboten, zwischen den Parteien zu vermitteln, abgeordnet. Die Boten von Bern, wiewohl es geheißen, sie seien auch zu scheiden abgeschickt, sollen jetzt nicht mehr bei denen in der Stadt, sondern bei den Ungehorsamen sein, was die Boten sehr befremde; man wisse nicht, wohin die Sache sich „länden" wolle. Sie bitten, in Treuen vermitteln zu helfen, damit Frieden und Ruhe in der Eidgenossenschaft erhalten und die von Solothurn in der Stadt bei ihren Freiheiten, altem Herkommen, Bünden und Rechten bleiben mögen.

St. A. Zürich: A. Solothurn. — Ibidem: Tschudische Documentensammlung Bd. 10, Nr. 24.

3) a 3. November (Montag nach Omnium Sanct.), Lucern. Die V Orte an Freiburg. Antwort auf den Brief vom 31. October. Sie haben sofort ihre Anwälte hingeschickt, alles das zu handeln, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen möge, denn der Aufruhr in Solothurn sei ihnen in Treuen leid. Es sei nöthig daß man Mühe und Arbeit nicht spare, die Späne zu beseitigen und brüderliche und burgerliche Einhelligkeit wieder herzustellen. K. A. Freiburg: Affaires fédérales.

3) b 3. November (Montag nach Omn. Sanct.), Vormittag 8 Uhr, Lucern. Die Boten der V Orte an Freiburg. Betreffend die Solothurner Empörung sei die Meinung ihrer Obern, „sofern sich fügen wurde, daß si, die altglöubigen, by recht und irem glouben nit beliben möchten, daß wir zugesagt, lyb und gut zuzesetzen und das truwlich inen erstatten." Man hoffe das Gleiche von denen von Freiburg und wolle sie deßwegen laut Burgrecht, Bünden und Zusagen zum höchsten ermahnen, wenn es gegen die altgläubigen Solothurner Krieg geben sollte, diesen und den V Orten treulich „zuzusetzen" und Hülfe zu beweisen.

K. A. Freiburg: Affaires fédérales. Ohne Ueberschrift, auf einem Quartblatt bei obigem Briefe.

4) 5. November (Mittwoch nach Allerheiligen), Lucern. Die Rathsboten der V Orte an die Schiedboten der V Orte und von Freiburg in Solothurn. Den Rathsboten gefalle das ehrliche und stattliche Handeln der Schiedboten. Diese mögen allen Fleiß anwenden, daß zwischen den Parteien Frieden und Ruhe gemacht werde; doch allweg dem gestrigen Schreiben der Rathsboten, bei dem sie es gänzlich verbleiben lassen, „ane nachwis und daß die altglöubigen kein fallet dadurch annämen, sonders wie bisher irem glouben an schaden gehandelt werd." Man sei ferner berichtet, daß die von Bern bei denen von Zürich begehrt haben, daß sie, wenn die Sache nicht vermittelt werde, ihnen nach ihrem Vermögen Hilfe, Rath und Beistand thun. Dieses haben die von Zürich verweigert. Auf dieses hätten die Berner verlangt, daß sie wenigstens Hauptleute, Lütener und Fendrich „erwellent und us nement", und freiwilligen Zuzug gestatten. Dieses hätten dann die von Zürich bewilliget. Doch zum Krieg zwingen wollen sie niemanden. Dieses habe man von Hauptmann Bolsinger von Zug. K. A. Freiburg: Affaires fédérales.

5) 7. November, Solothurn. Die Schiedboten der V Orte schreiben: „den frommen ... der V orten Lucern, Uri ... unsern gnädigen herren sol durch gemelten unser herrn boten zu Lucern uf gethan und an aller obgemälte Ort geschickt werden." (Der Brief steht auszüglich unter der Beigabe zum Abschied vom 31. October—17. November, Ziff. 34.)

6) 7. November, Solothurn. Anton von Lamet, Raniere und Lud. Dangerant, franz. Botschafter, an die Sendboten der V Orte in Lucern. Antwort auf vorausgegangene Briefe der letztern. Der König bedauere die Zwietracht der Eidgenossen. Er wolle in der Noth Hülfe leisten und den V Orten, Freiburg und Wallis und ihren zum Schutze des wahren Glaubens Verbündeten seine Freundschaft durch die That beweisen und zeigen, daß er in Wirklichkeit der allerchristlichste König sei. Für den Fall, daß die Orte des Glaubens wegen von etlichen Fürsten, Potentaten, Gewalten oder Herren der Maßen angegriffen würden, daß sie sich mit den Waffen vertheidigen müßten, wolle er ihnen monatlich eine Hülfe von zwölftausend Pfunden (am Rand: thut vj^{m} Kr.) gewähren. Die Monate zählen von dem Tage an, an dem sie die Waffen ergreifen und dem König melden würden, daß sie des Glaubens wegen in Folge eines Angriffes Krieg zu führen gezwungen seien. Drei Tage, nachdem der König von ihnen „Verification oder Urkund" erhalten, werde er Leute seines Schatzes hinreiten und das Geld im Verhältniß der Tage und Monate, während denen der Krieg thatsächlich dauere, bezahlen lassen; alles in der Voraussetzung, daß sie die zwischen ihnen und dem König bestehenden Friedenstractate und die Vereinung halten und weder das italienische noch andere Bündnisse, die dem König und den Tractaten zuwider wären, eingehen. Auf die Bitte ihrer Sendboten, daß eine Monatszahlung im Gebiet der Bundesgenossen und Freunde der Orte abgelegt werde, damit sie im Notfalle bereit wäre, wolle der Botschafter sofort nach Freiburg reiten und von hier aus an den König schreiben, daß er diesem Wunsche entspreche. L. A. Schwyz: Abschiedschriften.

7) 8. November (Samstag nach St. Leonard). Burgermeister und Rath der Stadt Rotweil an die zu Lucern versammelten Boten der V Orte. Antwort auf die Seitens der letztern gemachte Mittheilung über den Aufstand in Solothurn. Obwohl die von Rotweil mit ihren Gegnern auch noch nicht zur Ruhe gekommen, wollen sie doch dem Bunde gemäß, soviel an ihnen, Leib, Ehre und Gut zu den V Orten („euch") setzen und auf die lutherischen Reichsstädte und deren Anhänger fleißig kundschaften und alles, was man erfahre und zu wissen nöthig sei, berichten. St. A. Lucern: Acten Solothurn.

8) 10. November, Mailand. Franz II., Herzog von Mailand, an die VI Orte. Durch ihr Schreiben habe er Kenntniß von der in Solothurn entstandenen Zwietracht erhalten und deßwegen seinem Secretär Panizonus befohlen, mit ihnen zu reden. Anerbieten, ihnen freundlichen Willen zu erzeigen.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Reformations-Gesch. I, 635.

9) 10. November, Mailand. Der päpstliche Nuntius Bischof von Verulan und der kaiserliche Gesandte Carraciolus an die VI Orte. Durch Briefe der VI Orte von den Unruhen in Solothurn benachrichtigt, die sie höchlich bedauern, beloben sie die Absendung von Boten zur Beschwichtigung des Aufstandes und ermuntern für den Fall, daß man diesen nicht Gehör leihe und die Berner oder andere gegen die guten Christen jener Gegend vorgehen wollten, den letztern Hülfe und Beistand zu gewähren, wodurch sie das größte Lob bei den guten Christen und alle Ehre bei Gott gewännen. Die verlangte Hülfe betreffend, wird sehr bedauert, daß das beantragte Bündniß nicht eingegangen worden; jetzt dürfen sie ohne Berathung ihrer Herren die Absendung von Büchsenschützen und das Spenden von Geldmitteln (»in aliis provisionibus fiendis nummos erogare«) nicht vornehmen. Es wird aber erwähnt, wie man sofort Bericht erstattet habe und baldigste Antwort erwarte. Da indessen Verulan auseinandergesetzt habe, welche gute Gelegenheit für Abschluß des Bündnisses und Erhaltung guter Freundschaft zwischen päpstl. Hl. und k. Majst. und allen Cantonen sich darbiete; wie nur wenige den Abschluß des erstern hinderten; daß die VI Orte immer vom besten Geiste beseelt seien, und da die Gesandten ferner die günstige Stimmung ihrer Herren kennen, so haben sie dennoch beschlossen 500, und wenn möglich 1000 Büchsenschützen zu gewähren und zu besolden (»exhibere quingentos Archibuserios cum suis stipendiis«).

Inzwischen werde unzweifelhaft günstige Antwort einlangen. Schließlich wird der Rath ertheilt, sich mit allem Zutrauen an den kaiserl. Gesandten, der bei ihnen (den Eidgenossen) residire, zu wenden, weil er ihr guter Freund und Beschützer sei. Dasselbe sollen sie gegen den Secretär des Herzogs von Mailand beobachten.

St. A. Lucern: A. Religionshändel (lateinisch). — Abgedruckt im Archiv für schw. Reformations-Gesch. I, 634.

10) Ohne Datum. Der kaiserliche Sendbote zu Besançon, Leonhard de Gruyeres an die VI Orte. Durch den Schultheißen von Lucern und den Sekelmeister zu Schwyz, ihre Gesandten, habe er von der Empörung zu Solothurn Bericht erhalten und gehört, wie man von daher Krieg besorge, weil einige Orte, wie man beglaube, den zwinglischen Solothurnern Beistand gewähren, während die VI Orte gemäß den Bünden den alten wahren Christen Hülfe schuldig seien. Er habe sogleich dem Bischof von Verulan und dem Protonotar Caracciolus, päpstl. Heil. und kaiserl. Majst. Sendboten, geschrieben, für den Kriegsfall Hülfe bereit zu halten. (Folgt der Hauptsache nach der Inhalt des Schreibens von Verulan und Caracciolus vom 10. November.)

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 633.

11) 11. November (Martinstag), Mailand. Stephan und Baptist de Insula an die V Orte. Die Briefe der V Orte an Bischof von Verulan, den Protonotar Caracciolus und den Herzog von Mailand haben sie überantwortet; erstere beide hätten 500 Büchsenschützen zu geben und zu bezahlen zugesagt und um weitern Befehl eilends an den Papst geschrieben. Sie (de Insula) haben auch das Geld gefordert, aber zur Antwort erhalten, man sei weder Knechte noch Geld schuldig, was man thue, geschehe freiwillig; wäre die Vereinung zu Stande gekommen, so wäre man zu beiden verpflichtet und würde das deßwegen in Mailand liegende Geld (1125 Kronen) für beide Theile da liegen. Auf den Wunsch stärkerer Hülfe seien, wenn der Glaube es erfordere, 1000 Büchsenschützen in Aussicht gestellt worden. Doch wäre gut, wenn die V Ort einen Credenzbrief an den Papst erlassen würden; dann wollten sie (de Insula) zu Sr. Heil. einen Ritt thun; denn mit Schreiben gehe es langsam. Man möge auch des Kaisers Botschaft, die zu Lucern liege, bitten, denn das Schreiben Sr. G. habe in Mailand viel geholfen. — P. S. Bedürfe man der Knechte, so solle man fürsorgen, daß sie billig zehren können, da die armen Knechte keine großen Kosten erleiden mögen.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 636.

12) 11. November (Martini), Nachmittags 3 Uhr. Die V Ort an ihre Schiedboten in Solothurn. Wider den Willen ihrer Herren haben die Boten den ihnen zum „dikern" Mal überschickten Befehl und wessen sich die Orte gegen Solothurn anheischig machen, nur einzelnen, anstatt vor Räth und Burgern oder einer Gemeinde angezeigt; auch sollte Antwort erfolgen, wessen man sich „im Falle des Glaubens" zu denen von Solothurn zu versehen habe. Man befremde sich auch darüber, daß die Boten sagen und schreiben, sie seien nicht wegen des Glaubens, sondern nur der Empörung wegen zu handeln geschickt worden, da sie doch dießfalls den Willen ihrer Herren kennen und ihnen befohlen worden, den Glauben zu handhaben, schirmen und schützen zu helfen. Die Antwort der Altgläubigen von Solothurn habe ihnen (den Orten) gefallen und wenn sie noch bei dem Glauben und Mehr bleiben wollen, sollen die Boten helfen, sie dabei zu schützen. Kann das (sonst) nicht geschehen, so soll man allen Span dahin zu Recht setzen, ob die Lutherschen wohl oder übel gehandelt hätten; aber während das Recht geübt werde, bedunke sie, sollten die Lutherschen außer der Stadt bleiben und nicht herein gelassen werden. Wenn man den Handel nicht zum Recht veranlassen möchte und die Lutherschen sich noch „inlassen wollten", solle man wieder berichten.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — L. A. Schwyz: Abschiedschriften. — K. A. Freiburg: Affaires fédérales und Abschiede, B. 11, fol. 18. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 637.

13) 11. November (St. Martinstag), Wyl. Jacob Am Ort, Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen, an die V Orte. Das ihm in Betreff der Solothurner Empörung zugekommene Schreiben habe er besonders Vertrauten der Stadt Ueberlingen mitgetheilt, welche sich den V Orten, als guten Freunden, zu allem erboten, was ihnen gegen ihre neugläubigen Ueberdränger dienen möge. Betreffend die Gotteshausleute von St. Gallen habe er gestern an einem verkündeten und gehaltenen Tag derselben mit etlichen gehandelt und vermerkt, daß niemand („yemands") begierig sei, solcher Sachen halb mehr Krieg zu haben, sondern daß sie als gehorsame Unter-

thanen Burg- und Landrecht halten wollen. Zu den Edelleuten im Thurgau und dieser Landschaft dürfe man sich aller guten Zuversicht getrösten. Die von Toggenburg sollten bei einem Aufruhr von denen von Schwyz eilfertig gemahnt werden. — P. S. Auch mit den Herren von Tobel, die nun gar christlichen Wesens, habe er geredet, und sie haben sich treffenlich und fest erboten und wollen es auch ihren vielen Freunden anzeigen.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 637.

14) 12. November (Mittwoch nach Martini), Wyl. Der Abt von St. Gallen an die V Orte. Den Inhalt ihres Schreibens wegen des Solothurner Handels habe er zuerst etlichen jenseits des Sees und vertrauten guten „Gaimern" im Thurgau, den Edelleuten, angezeigt und tröstliches Erbieten für Handhabung des christlichen Glaubens bei ihnen befunden. Dann habe er aus jeder Gegend seiner Landschaft die Vornehmsten berufen, ihnen die Sache erzählt, ihr Gemüth erforscht und sie gemahnt, sich nicht wie vormals verführen zu lassen, sondern ihm als rechtem natürlichen Herrn gehorsam zu sein. Auch diese wollen Leib, Ehre und Gut zu ihm setzen und ihm gehorchen, hoffen aber, man werde sie daheim lassen. Die von St. Gallen, wie er vernehme, wollen sich auch nicht weiter einlassen, als ihr Bund vermöge; auch die Thurgauer seien nicht sehr kriegerisch. Er selbst sei ganz geneigt, zur Erhaltung des wahren christlichen Glaubens mit Leib und Gut beholfen und berathen zu sein.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 640.

15) 12. November, Lauis. Heinrich zum Weißenbach, Vogt zu Lauis, an die V Orte. Betreffend ihr Schreiben um Büchsenschützen, wollte er Leute genug finden, wenn er Geld hätte. Doch erzeigen die Lauiser sich gut und wollen etliche im Fall der Noth Leib und Gut darstrecken; auch hätten einige für diesen Fall Geld zugesagt.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 640.

16) 13. November (Donnerstag nach Martini), Solothurn. Schultheiß und Altrath von Solothurn an die Rathsboten der V Orte zu Lucern. Dank für die Absendung von Boten zur gütlichen Beilegung des waltenden Spans und für die Zusage, die Bünde gegen ihnen (denen von Solothurn) zu halten und sie bei ihrem Herkommen und christlichen Glauben zu beschirmen. Was die Frage anbetreffe, welche die Anwälte der V Orte vor den großen Rath zu bringen beauftragt sind, nämlich wessen sich jene gegen Solothurn zu versehen hätten, falls erstere des Glaubens wegen angefochten würden, dürfe man beruhigt sein, daß die Bürger von Solothurn guten Willen zu den V Orten hegen. Aber bei dem noch waltenden Zwiespalt, in dem die Boten der V Orte und die von Zürich, Bern und ihre Mithaften, wie man vernehme, in guten Treuen vermittlen, möchte ein Bekanntwerden des Antrags der V Orte und der Antwort von Solothurn (wie denn bei solchem Aufruhr nichts geheim bleibe) nicht vom Guten sein, weßhalb man nicht für zuträglich erachte, die Sache an den großen Rath zu bringen. Nach wiederhergestellter Einigkeit wolle man weiter in der Sache handeln. Bitte, die Boten bis zu Austrag des Handels bleiben zu lassen; ohne ihren Rath werde nichts vorgenommen, noch gehandelt.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. Ibidem: Acten Solothurn (Original). — L. A. Schwyz: Abschiedschriften. — K. A. Solothurn: Abschiede B. 19. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 641.

17) 14. November, Mailand. Stephan und Baptist de Insula an die V Orte. Auf den Brief der V Orte vom 6. November (Donnerstag nach Allerheiligen), wornach jene Hauptleute bestellt hätten, habe der Bischof von Verulan und des Kaisers Botschaft und Herr Anton de Leyva geantwortet, sie bezahlen die 1000 Büchsenschützen, darum wollen sie auch die Hauptleute bestellen; andern Falls würde man auch keinen ehrlichen Knecht finden; sie werden aber redliche Hauptleute geben, mit denen man keine Plage habe. Die genannten Herren lassen auch warnen, keine andern Hauptleute und Knechte auf sie hin anzunehmen, denn sie bezahlen dermalen nur die 1000 Büchsenschützen. Sei es, daß man dieser Hülfe bedürfe, sei es, daß die Sache vermittelt werde, solle man jedenfalls baldigst berichten. Von Papst und Kaiser erwarte man stündlich Bewilligung für größere Hülfe, falls sie nöthig werde. Wäre die Vereinung zu Stande gekommen, es wäre kein Mangel, weder an Geld noch an Leuten.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Reform.-Gesch. I, 643.

18) 16. November, Solothurn. Die Schiedboten der V Orte schreiben „den frommen.... der fünf orten ratzboten, jetz zu Lucern versammet." (Der Brief steht unter den Beigaben zum Abschied vom 31. October—17. November).

19) 20. November (Donnerstag nach St. Othmar). Die V Orte, unter dem Siegel derer von Lucern, an den Abt von St. Gallen. Antwort auf die „vielfältigen" Schreiben des Abts; Dank für sein getreues Aufsehen und seine Thätigkeit; Bitte, den Dank der V Orte an Wolf Dietrich von Ems, Wolfgang Kanz und andere guten Gönner dieß- und jenseits des Rheins zu vermelden und ihnen anzuzeigen, daß der gewaltete Span mit der Hülfe Gottes zu großer „uffnung unseres" Glaubens beigelegt worden sei. (Folgt Beilage Nr. II des Abschieds vom 31. October—17. November).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Abbatis Dieth., B. A. 104, fol. 212.

109.

Bern. 1533, 3. November.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 318. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536.

Verhandlung zwischen Bern und Basel.

Gesandte: Basel. (Ryhiner) Rathschreiber.

a. Ueber die Frage, wie die angestrebte Vereinung zwischen dem Kaiser, dem Papst und andern Fürsten einer- und den V Orten anderseits zu hindern sei, geben die von Bern diese Antwort: Es sollen auf dem nächsten Tage die Boten von Zürich von denen der V Orte Antwort über die dieses Bündnisses wegen auf dem letzten Tage an sie gerichtete Forderung verlangen. Diese Antwort wird man in den Abschied nehmen, und darüber des Weitern berathschlagen. **b.** Denen von Bern sind mancherlei Warnungen zugekommen, worüber sie sich mit denen von Basel zu unterreden verlangt haben. Man findet nun, daß dermalen nichts Anderes zu thun sei als, zumal im Hinblick auf die zu Solothurn eingetretene Änderung, sich gerüstet zu halten. Die von Bern („min g. herren"), wie sie sich früher erklärt, wollen mit jedermann Friede halten, Vergewaltigungen aber, von wem immer solche herkommen, als bidere Leute abweisen; sie werden sich auch gegen die von Basel verhalten, wie es frommen Eidgenossen zusteht, wessen sie sich auch von Seite dieser getrösten.

Der Name des Gesandten von Basel a tergo des Basler Abschieds.

Bei der kurzen Fassung des Abschiedes mag es am Platze sein, die Hauptzüge der dem Gesandten von Basel gegebenen Instruction hier anzuführen; es sind folgende: 1. Der Bote soll denen von Bern und wenn noch jemand zu ihnen beschrieben wäre anzeigen, man habe wohl verstanden, warum sie diesen Tag angesetzt, und befunden, daß der Verein, den die V Orte mit dem Papst, Kaiser und andern einzugehen vorhaben, der Eidgenossenschaft nicht zum Guten gereiche. Man sehe klar, daß eine Vereinung mit den Erbfeinden gemeiner Eidgenossenschaft und den Hauptgegnern derjenigen Städte, die bei der evangelischen Wahrheit zu bleiben verlangen, auf Vertilgung der Religion dieser letztern abziele. Das gehe schon daraus hervor, daß die Vereinung hinterrucks den andern Eidgenossen practicirt werde. Sodann widerstreiten solche Nebenbünde auch den geschwornen Bünden, so wie dem Sinne ächter Eidgenossen, wie die V Orte im Landfrieden selbst anerkennen. Um die Zerstörung der Eidgenossenschaft zu hindern müsse daher ernstlich einer solchen Vereinung entgegen gewirkt werden. Man solle daher gemäß des letzten Abschieds auf dem nächsten Tage zu Baden die Antwort der V Orte hierüber vernehmen. Stehen diese von ihrem Vorhaben nicht gutwillig ab, so solle

man ihnen alles Ernstes anzeigen, wie die geschwornen Bünde solche Nebenbünde nicht erleiden, auch die V Orte ihrer nicht bedürfen, da die andern sie nicht von ihrem Glauben zu drängen, sondern mit ihnen Eidgenossen zu sein verlangen. Hilft dieses nicht und wollen dann die von Bern die V Orte von dem benannten Bündnisse abmahnen, so wollen die von Basel, soweit es sie gemäß der Bünde betrifft, dieses nicht hindern, („inen hierin nut abziechen"). 2. Die von Bern verlangen auch eine Unterredung anläßlich des Verhaltens [bei einem schnellen Einfall und berichten über ihre dießfälligen Rüstungen und was sie der Reisigen halb angeordnet. Auf dieses soll der Bote von Basel ihnen erklären, daß man es ganz in der Ordnung finde, daß sie sich zum Schutze von Land und Leuten gerüstet halten; was dießfalls zu thun sei, wissen sie selber wohl. Doch soll mit allem Ernst verhütet werden, daß hieraus Krieg entstehe und eher soll man, so weit es ohne Nachtheil des „göttlichen Handels" geschehen kann, die Sache mit christlicher Geduld ertragen, als mit der Hand rächen. Die von Basel selbst können denen von Bern jedenfalls keine thätige Hülfe leisten, weil ihre Unterthanen in der Religion getheilt seien, und weil sie im Falle von dergleichen Unruhen selbst genug zu thun hätten, Stadt und Land zu beschirmen. 3. Man möge überlegen, was zur Erhaltung des Friedens besser sei, mit den V Orten ohne Bünde, sonst in guter Nachbarschaft zu leben, oder aber mit ihnen in den Bünden, aber auch in stätigem Kriege zu bleiben. Verbleibe man in den Bünden und würden die von den V Orten mit der Vereinung mit Papst, Kaiser und andern vorfahren, so frage es sich, ob man sich nicht um weitere Freunde umsehen, oder ob man stets in Gefahr stehen wolle. Ueber diese und ähnliche Fragen soll der Bote von Basel die Verhandlung anhören und hintersich bringen. 4. Man soll auch darüber verhandeln, ob man sich nicht mit dem König von Frankreich in Verbindung setzen, ihn „des Glaubens" der Evangelischen („unsers") „berichten" und anfragen solle, welche Hülfe er gewähren würde, wenn man des Glaubens wegen in den eigenen („unsern") Landen angegriffen würde. St.A.Bern: Allg. eidg. Abschiede E E, S. 567.

110.

Solothurn. 1533, 17. und 18. November (Montag nach Martini).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. XXIII, S. 417.

I. Vor dem Rathe der Stadt Solothurn eröffnen die Boten der V Orte nebst Freiburg und Wallis: Man erinnere sich, daß ihre Obern früher zu wissen verlangten, wessen sie sich, nachdem der Aufruhr gestillt sein werde, zu denen von Solothurn zu versehen hätten; bisher habe des Aufstandes wegen diese Angelegenheit nicht an den großen Rath gelangen können; nun da jener gefriedet, bitten sie doch um eine Antwort, um nicht ungeachtet der Schreiben ihrer Herren unverrichteter Sache heimkehren zu müssen und damit man nicht meine, sie hätten sich in dieser Angelegenheit nicht bemüht und die von Solothurn wären, trotzdem man jetzt und früher zu ihnen gestanden, undankbar geworden. Man hoffe, daß die von Solothurn mit den sechs Orten und Wallis in den „christlichen Bund" treten. Wenn die Landleute dieses sehen, werden sie sich vielleicht nach beiden „schiken" und sich nicht mehr regen dürfen. Dabei werde es ihnen in der Eidgenossenschaft zu großer Ehre gereichen, wenn aus sechs Orten sieben werden. II. (18. November, Dienstag nach Martini). 1. Vor dem kleinen und großen Rathe von Solothurn wiederholen die Gesandten der V Orte und von Freiburg den gestrigen Vortrag und erinnern daran, wie ihre Herren denen von Solothurn geschrieben, daß sie die Bünde an ihnen halten, sie bei ihren Freiheiten und besonders bei dem alten wahren Glauben beschützen und dahin trachten wollen, daß die von Solothurn keine faule Thädigung annehmen; wie sie auch bereit gewesen, im Falle der Noth ihnen zuzuziehen; wie sie auch zur Zeit, als die Bauern in den untern Vogteien derer von

Solothurn sich erheben wollten, und wieder im Galgenkrieg Leib und Gut zu denen von Solothurn setzen wollten; diese aber in dem Krieg der V Orte gegen diese ausgezogen seien; man verlange daher zu wissen, wessen man sich zu getrösten habe, wenn jenen wegen des Glaubens etwas zustoßen sollte, und begehre hierüber schriftliche Antwort. „2. Demnach begert, gegen den begnadoten das beste ze thunde, und ob jemand under inen hinfür ungeschickt sin wurde, dieselben sammentlich durch ein oberkeit ze strafen und nit sonder lüte, sonst möchte ein partiung under minen herren und den iren erwachsen. 3. Demnach gebeten für Hansen Grafen, in von iro wegen des begangnen todtschlags etwas gnaden zu bewysen. 4. Begert, so etwas in ir handlung verlussen, so minen herren nit gevällig, im besten zu bedenken, dann solichs die noturft ervordert habe in solichen loufen". III. Die beiden Räthe antworten, man danke für ihr getreues Aufsehen und Zusagen; wenn die V Orte und ihre Mithaften von Freiburg und Wallis von jemanden des Glaubens wegen angefochten würden, wolle man Leib und Gut nach Vermögen zu ihnen setzen. Dabei verlange man eine Abschrift ihrer Verbindung, um sich hiernach verhalten zu können. Hierüber wurde ihnen ein besiegelter Abschied gegeben.

II und III bestehen als besondere Abschiede auch in Form urkundlicher Verbriefung im K. A. Solothurn: Abschiede B. 19.

111.

Solothurn. 1533, 17. November (Montag nach Martini).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. XXIII, S. 417.

I. 1. Vor kleinen und großen Räthen zu Solothurn tragen die Gesandten von Bern vor: Da die von Solothurn bewilligt haben, wenn man mit dem gemeinen Mann im Reinen sei, auch wegen der acht Ausgeschlossenen verhandeln zu lassen, so möge man dieses gewähren, damit hieraus kein Span erwachse. 2. Es wird ihnen geantwortet, man bleibe der dießfälligen Zusage getreu; da aber die von Stadt und Land dem Frieden noch nicht nachgekommen und noch nicht in Eidespflicht genommen seien, könne hierüber noch nicht verhandelt werden; wenn aber Alles dieses vollzogen, werde die Unterhandlung nicht verweigert werden. In Betreff des alten Venners, der sich erboten, sich von den Uebrigen zu trennen, wolle man sehen, wie er sich halte. 3. Hierüber beschweren sich die Gesandten von Bern, weil ihnen das gestellte Anbringen früher bewilligt und von den übrigen Boten aufgetragen worden sei. II. 1. Sie eröffnen ferner, die von Solothurn hätten sich erboten, die Ihrigen in dem Glauben nicht zu „fachen", weßhab sie bitten, daß jene zu Ehren derer von Bern („inen") ihren (evangelischen) Bürgern den Kilchgang nach Zuchwyl gestatten; und da wegen der acht Männer jetzt nicht verhandelt werden könne, bitten sie um Ansetzung eines fernern baldigen Tages. 2. Die Räthe antworten, man werde ihrer Bitte eingedenk sein und in Betreff des Gotteswortes handeln „das so geschickt sin mag mit dem meren und niemand sin concienz verstriken". Doch der Kirchgang nach Zuchwyl könne dermalen wegen der Unruhe nicht gestattet werden; sobald von den Innern und Aeußern dem Frieden statt gethan worden sei, wolle man hiefür einen freundlichen Tag ansetzen. III. Auf ihre Bitte, den Ausgetretenen für Entrichtung der Geldstrafe Ziel und Tag zu bestimmen, wird hiefür Weihnachten festgesetzt, so daß wer bis dann die Buße nicht entrichten würde, sammt den Fremden hinwegziehen solle. IV. Dem Hans Graf wird auf

die Bitte seines Vaters und seiner Brüder und der Eidgenossen, besonders (?) jener der sechs Orte, und da er in guten Treuen zu denen von Solothurn gezogen, Stadt und Land in so weit geöffnet, daß er darin und dadurch ziehen mag wie ein anderer Bürger; dagegen ist ihm untersagt, sich haushäblich daselbst zu setzen, da Niklaus Brüggimanns Mutter noch lebt und die Schwester Brief und Siegel von den Obern hat.

Man vergleiche beinebens folgende Missive:

1533, 23. November. Bern an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben betreffend die acht ausgeschlossenen Solothurner. Nach dem Weggang der eidgenössischen Schiedboten habe Bern eine Botschaft vor Räthe und Burger in Solothurn geschickt, um gemäß dem Auftrag der Schiedleute der acht Männer und des Glaubens halb zu unterhandeln; es sei darauf die Antwort erfolgt, man sei noch in der Hitze und deßhalb nicht geneigt, in solchen Dingen zu handeln; man wolle aber, wenn der Eid zum Panner geschworen werde, einen Tag ansetzen bis Donnerstag; sobald die Sache der Acht erledigt sei, könne dann auch des Glaubens wegen gehandelt werden. Weiterer Antwort sei Bern noch gewärtig; es werde dann nach Kräften sich weiter bemühen. Die Acht nach Baden zu weisen, wie Zürich meine, sei aber nicht gerathen, auch nicht „dem Abschied" gemäß.

St. A. Zürich: A. Solothurn.

112.

Utznach. 1533, 26. November.

Verhandlungen zwischen Zürich, Schwyz und Glarus.

Es erübrigt uns nur folgende Missive:

1534, 8. Januar (Donnerstag nach hl. Dreikönigen). Zürich an Schwyz und Glarus. Ihre Boten werden sie berichtet haben, wie auf der letzten Tagleistung zu Utznach ein Anzug wegen der Fürleite der Schiffleute von Zürich erfolgt sei, auf den auf dem letzten Tage zu Baden (1. December) hätte Antwort ertheilt werden sollen, welche aber nicht erfolgt sei. Die Schiffleute beglauben nun, von jeher im richtigen Besitze der betreffenden Gerechtigkeit gewesen zu sein, wornach sie von einem Saum roher („rucher") Waare einen Kreuzer und von einem Saum feiner Waare einen Schilling zur Fürleite erhalten, wie dieses auch die neue Schiffordnung, welche die drei Orte letztes Jahr zu Utznach angenommen haben, enthalte; auch verhindern die Schiffleute von Zürich diejenigen von Wesen nicht, ihrerseits ebenfalls die Fürleite wie von Altem her zu gebrauchen. Man bitte daher, die Gesandten, die auf Hilarii (13. Januar) nach Baden kommen werden, zu beauftragen, das Nöthige in der Sache zu verhandeln.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1534 und 35, f. 3. Ibidem: Tschudische Documentensammlung B. X, Nr. 28.

Das Datum entnehmen wir aus dem Abschied vom 16. Mai 1534.

113.

Bern. 1533, 29. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 241, S. 100.

1. Vor dem Rathe zu Bern begehren Gesandte von Peterlingen, sie ruhig zu lassen, wenn es zwischen Bern und Freiburg zu Feindseligkeiten kommen sollte. Es wird ihnen ein Artikel aus dem Bunde vorgelesen. Sie entgegnen, daß sie diesen nicht gekannt haben, und wollen die Sache an ihre Obern bringen. 2. Der Rath

bemerkt ihnen, daß er nicht beabsichtige, mit jemanden etwas anzufangen, aber man höre von Rüstungen. Das Verlangen derer von Peterlingen bedaure man, sie sollen den Bund genauer besehen und sich erklären, ob sie ihn halten wollen oder nicht; ihr Verlangen hätte sich besser auf eine Mahnung derer von Freiburg geeignet.

114.

Bern. 1533, 30. November.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 324.

Vor kleinen und großen Räthen der Stadt Bern erscheint im Namen des Herzogs von Savoyen der Gouverneur der Waadt. Auf den Vortrag desselben wird beschlossen: 1. Man verdanke dem Herzog bestens seine Anerbieten für die Beilegung von Anständen zwischen denen von Bern und den beiden Städten Freiburg und Solothurn. Indessen wisse man von keiner Mißhelligkeit unter den Genannten; solche zu vermuthen mögen die vom Gesandten des Herzogs erwähnten, jüngst in Solothurn stattgehabten Vorfälle Anlaß gegeben haben, die aber von denen von Bern und andern aus der Eidgenossenschaft beigelegt worden seien. Die von Bern begehren, mit ihren Eidgenossen in gutem Frieden zu leben; für den Fall aber, daß sie angegriffen werden sollten, verlangen sie zu wissen, wessen sie sich gegen den Herzog zu versehen hätten. 2. Anbelangend die Verlängerung der Zahlungsfrist, obwohl solche schon wiederholt, aber ohne Erfolg ertheilt worden, wollen dennoch die von Bern ihres Theils, dem Herzog zu Gefallen, solche bewilligen; es soll dießfalls Zeit und Tag bestimmt und hierüber eine beförderliche Erklärung gegeben werden. Der Abschied ist französisch.

115.

Thurgau. 1533, 1. December (Montag nach St. Andreastag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 107.

Rechnungsabschied betreffend die Klöster im Thurgau.

Gesandte: Zürich. Hans Escher. Uri. (Ambrosius) Püntiner, Statthalter.

a. 1. Rechnung des Schaffners zu Ittingen, abgelegt in Gegenwart des Priors. Einnahmen: Fäsen 190 Malter 2 Mütt 1 Viertel; Kernen 1685 Mütt 1/2 Viertel; Haber 245 Malter 1 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Roggen 11 Mütt 3 Viertel 2 Vierling; Gerste 11 Malter; Schmalsaat 6 1/2 Mütt 1 Immi 12 Pfd. „Ryß." Geld 1796 Gl. 4 Schl. 7 1/2 D.; Wein 48 Fuder 1 1/2 Saum 23 1/2 Maß. Ausgaben: Fäsen 281 Malter 2 1/2 Mütt; Kernen 830 Mütt; Haber 144 Malter 2 Mütt 1 Viertel; Roggen 13 Mütt; Gerste 37 Mütt 3 Viertel 3 Immi; Schmalsaat 6 1/2 Mütt 1 Immi 12 Pfd. „Ryß." Geld 1726 Gl. 8 Schl. 8 D.; Wein 45 Fuder 2 Saum 3 1/2 Eimer 1/2 Maß. Das Gotteshaus bleibt dem Schaffner schuldig: Fäsen 91 Malter 1 Viertel; Roggen 1 Mütt 2 Vierling; Gerste 7 Malter 1 Mütt 3 Viertel 3 Immi. Der Schaffner schuldet dem Gotteshaus: Kernen 855 Mütt 1/2 Viertel; Haber 100 Malter 3 Mütt 1 1/2 Viertel; Schmalsaat nichts; Geld 69 Gl. 10 Schl. 11 1/2 D.; Wein 2 Fuder 6 Saum 1/2 Eimer 14 1/2 Maß. Vieh „hat er dißmals gehebt": 7 Roß, 16 Zugrinder, 7 dreijährige,

10 zweijährige und 3 einjährige Stiere, 9 Kühe 1 Zeitkuh 2 dießjährige Kälber. Dabei ist dem Schaffner keine Schwanung abgezogen. Die Einnahmen sind verrechnet vom 1. November (Allerheiligen) 1532 bis 24. Juni (Joh. Baptist) 1533, die Ausgaben aber sind vom 1. November 1532 bis 1. November 1533 berechnet, und sind alle Restanzen „uf Herrn Schaffnern gerechnet, aber was in verschienen Rechnungen fürgeschossen," das nämlich ungefähr 679 Gl. 8 Schl. 4 D. gewesen, das gehört auch dem Gotteshaus. Diese in Beisein des Priors abgelegte Rechnung ist von den Gesandten und dem Prior auf Genehmigung der Eidgenossen gut befunden worden. 2. Dem Prior wird die Frage vorgelegt, ob er für das nächste Jahr die Haushaltung selbst oder durch den Schaffner versehen wolle, worauf er antwortet, der Schaffner möge bis zum nächsten Capitel des Karthäuserordens, zwischen Ostern und Pfingsten, da bleiben, ihm jedoch über alles Einnehmen, Ausgeben und andere Geschäfte Bericht erstatten; denn sofern der Schaffner den Orden nicht wieder annähme, sei zu erwarten, daß ein anderer gewählt werde. Dagegen bittet der Schaffner, ihn des Amtes zu erlassen und als ein Glied des Gotteshauses zu behandeln, mit Rücksicht auf die viele Mühe und Arbeit, die er in den letzten Jahren gehabt (die Bittschrift ist beigelegt). Dies hat man in den Abschied genommen und dem Schaffner befohlen, das Amt bis auf weitern Bescheid zu versehen, den Prior indessen über Alles zu berichten, was er auch angenommen. 3. Sodann bringt er vor, 1) daß Prior Peter sel. einen neuen Brauch angefangen, indem er des Gotteshauses Zins- und Trottenleuten zur Kirchweih auf St. Laurenzentag ein Imbißmahl gegeben; dies habe nun so sehr zugenommen, daß auch Nichtberechtigte daran Theil nehmen und jetzt wenigstens 200 Mann essen und trinken.; dies sei für das Kloster ein großer Schaden und dabei doch nicht jedermann zufrieden. 2) Da „die Welt" jetzt arm sei, und er die Hintersäßen von Haus und Hof treiben müßte, wenn er alle Ausstände beitreiben wollte, der Vorrath und die vermuthliche Einnahme zur Bestreitung des Bedarfs aber nicht ausreichen möchten, so bitte er um Weisung, ob er im Nothfall Geld um Zins aufnehmen dürfte. Beide Artikel bringt man heim, um sie den Obern und andern Eidgenossen anzuzeigen. **b.** 1. Rechnung der Priorin zu Kalchrain. Einnahmen: Fäsen 37 Malter 4 Viertel; Kernen 120 Malter 1 Mütt 2 Vierling; Haber 101 Malter; Gerste 10 Malter 7 Viertel; Geld 86 Gld. 5 Schl. 8½ D.; Wein 1 Fuder 5 Saum 1 Eimer; Ausgaben: Fäsen 40 Malter 3 Mütt 2 Viertel; Kernen 57 Malter 3 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Haber 46 Malter 3 Mütt; Gerste 9 Malter 2 Mütt 3 Viertel; Geld 109 Gl. 1 Schl. 3 D.; Wein 12 Saum 3 Eimer. Das Gotteshaus bleibt der Frau Priorin schuldig: Fäsen 3 Malter 2 Mütt 2 Viertel; Geld 22 Gl. 10 Schl. 6½ D. Dagegen schuldet die Priorin dem Gotteshause: Kernen 62 Malter 1 Mütt 2 Viertel; Haber 54 Malter 1 Mütt; Gerste 3 Mütt; an Wein nichts. An Vieh hat sie jetzt gehabt 8 Kühe 2 Kälber vom letzten Jahr, 2 dießjährige Kälber, 2 Roß. 2. Die Frau Priorin berichtet, wie Hans Bachman zu Nußbaumen, der ihr einen Saum Wein jährlich zu zinsen schuldig, ihr solchen verweigere, weil Zürich daselbst die niedern Gerichte besitze; da es aber laut Vertrag dort nicht mehr Recht habe, als jeder andere Gerichtsherr oder Edelmann und die von Nußbaumen die Mandate der Thurgauer angenommen, so können die Mandate von Zürich ihn nicht schirmen, vermöge der Erkenntniß der X Orte; sie bittet deßhalb um Rath, was man heimbringen will. **c.** 1. Rechnung des Vogts zu Dänikon. Einnahmen: Fäsen 77 Malter 2 Mütt 3 Viertel; Kernen 932 Mütt 3 Viertel 2 Immi; Haber 210 Malter 2 Vierling; Geld 589 Gl. 2 Schl. 9 D.; Wein 5 Fuder 1 Saum 1½ Eimer; Ausgaben: Fäsen 70 Malter 2 Mütt 1 Viertel 3 Vierling; Kernen 362 Mütt 2 Viertel 3 Vierling; Gerste 3 Viertel; Haber 81 Malter 2 Mütt ½ Viertel 2½ Immi; Geld 731 Gl. 5 Schl. 10 D.; Wein 5 Fuder 1 Saum 1½ Eimer. Der Vogt bleibt dem Gotteshaus schuldig:

Fäsen 7 Malter 1 Viertel 1 Vierling; Kernen 570 Mütt 1 Vierling 2 Immi; Haber 128 Malter 2 Mütt weniger 2½ Immi; an Wein nichts. Das Gotteshaus schuldet dem Vogt: Gerste 3 Viertel; Geld 142 Gl. 3 Schl. 1 D. sammt seinem Lohn. An Vieh hat er noch 5 Kühe 3 Kälber 4 Wagenrosse 1 Stutroß 1 Füllen und 1 Roß, das man sonst reitet und braucht. Bei den Leuten stehen 5 Rinder. 2. Der Vogt zeigt an, wie der von Langenstein dem Gotteshaus von der Heudorfin her jährlich 5 Gulden Zins geben sollte, aber seit 8–10 Jahren dies unterlassen habe und die Boten, die man ihm schicke, mit ungebührlichen und drohenden Worten abweise; da man indeß keinen Brief finden könne, der über diese Gült Auskunft gäbe, so bitte der Vogt um Rath. Dies fällt in den Abschied, um zu berathen, wie der von Langenstein zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten wäre. 3. In der Rechnung hat sich gezeigt, daß die Kosten, die das Gotteshaus auf die vier Juchart Reben, zu Stettfurt gelegen, jährlich verwenden muß, sich nicht decken; daher ist dem Vogt Rath zu geben, ob er den (Weinberg) verkaufen oder weiter selbst bebauen soll. **d.** 1. Rechnung des Schaffners zu Fischingen. Einnahmen: Fäsen 189 Malter 3 Mütt 2 Viertel 1 Vierling; Kernen 938 Mütt 1 Viertel 5½ Immi; Haber 235 Malter 1½ Immi; an Schmalsaat nichts; Geld 921 Gl. 2 Schl. 5 D.; Wein 4 Fuder 4 Saum; Käse 120. Ausgaben: Fäsen 147 Malter 3 Viertel 2 Vierling Kernen 477 Mütt 3 Viertel; Haber 113 Malter 2 Mütt 1 Viertel 2 Vierling; an Schmalsaat nichts; Geld 883 Gl. 13 Schl. 4½ D.; Wein 34 Saum; Käse 120. Der Schaffner schuldet dem Gotteshaus: Fäsen 42 Malter 2 Mütt 2 Viertel 3 Vierling; Kernen 460 Mütt 2 Viertel 2 Vierling ½ Immi; Haber 121 Malter 1 Mütt 2 Viertel 2 Vierling 1½ Immi; an Schmalsaat, Wein und Käse nichts; Geld 37 Gl. 4 Schl. 1 Häller. Vieh ist vorhanden: 14 Ochsen 41 Kühe 12 Meisrinder 21 Kälber 13 klein und große Stuten, Reit- und Wagenrosse. 2. Der Schaffner bittet schließlich um eine Besoldung und eine „Schwainung", wie es in andern Klöstern Brauch sei. Da die Boten hiezu keine Vollmacht haben und die Schaffner, die den Gotteshäusern einverleibt sind, bisher keinen Lohn empfangen, so nimmt man dies in den Abschied; der Schwanung halb wird ihm gerathen, künftig einfach in die Rechnung zu setzen, was ihm an den Früchten abgehe. 3. Auf seine Frage, ob er den Zehnten zu Bußwyl, den er glaubt mit 300–400 Gulden erwerben zu können, für das Gotteshaus kaufen solle, hat man ihm vorläufig zu bedenken gegeben, daß den Zehnten bekanntlich viel abgehe und es vortheilhafter sein dürfte, einen Vorschlag auf einen Hof und eine sichere Gült anzulegen. **e.** 1. Rechnung des Schaffners zu Tobel. Einnahmen: Fäsen 514 Malter 2 Viertel 7½ Immi; Kernen 1563 Mütt 1 Viertel 4½ Immi; Haber 427 Malter 1 Viertel 9 Immi; Gerste 3 Malter 3 Mütt 8½ Immi; Geld 2379 Gl. 8 Schl. 10½ D.; Wein 253 Saum 28 Maß. Ausgaben: Fäsen 507 Malter 3 Mütt 3 Viertel 7½ Immi; Kernen 1546½ Mütt 4 Immi; Haber 421 Malter 3 Mütt 2 Viertel 1 Immi; Gerste 4 Malter 2 Viertel 1½ Immi; Geld 2190 Gl. 13 Schl. 9½ D.; Wein 253 Saum 4 Eimer 10 Maß. Der Schaffner schuldet dem Gotteshaus: Fäsen 6 Malter 3 Viertel; Kernen 16 Mütt 3 Viertel ½ Immi; Haber 5 Malter 3 Viertel 7½ Immi; Geld 188 Gl. 10 Schl. 1 D. „aber das er umb sin lon und das so im vom gottshus usstendig gewesen, abgezogen ist"; Wein 3 Eimer 12 Maß. Was der Schaffner an Fäsen, Kernen, Haber und Wein schuldet ist Schwanung und hat der Schaffner desnahen nichts zu vergüten. An Gerste schuldet das Gotteshaus dem Schaffner 5 Viertel 3 Immi. Nach dieser Rechnung ist baar im Kasten und Keller: Fäsen 90 Malter 3 Mütt; Kernen 12½ Mütt; Haber 50 Malter; Gerste 3 Mütt ½ Viertel; Geld 188 Gl. 10 Schl. 1 D; Wein 111 Saum. An Restanzen sind: Fäsen 46 Malter 3 Mütt 3 Viertel 7½ Immi; Kernen 639 Mütt 2 Viertel 7½ Immi; Haber 160 Malter 2 Mütt 6½ Immi; Gerste 3 Mütt 2 Viertel 6½ Immi; Geld 798 Gl. 6½ Schl.

2. Da der Commenthur gegenwärtig nicht hier ist und er vor seiner Wegreise dem Schaffner die Entlassung gegeben hat, mit der Erlaubniß, bis Weihnachten im Gotteshaus zu essen und zu trinken 2c., so hat derselbe seiner Rechnung halb quittirt zu werden begehrt. 3. Dabei zeigt er an, daß er 18 Jahre lang der Eidgenossen und des Gotteshauses Schaffner gewesen, dasselbe auch wohl versehen, so daß er, wie bekannt, vor Jahren gern zum Herrn desselben angenommen worden wäre, wenn er sich nicht widersetzt hätte, und in den letzten Zeiten dem Hause großen Schaden abgewendet, ja dasselbe gerettet habe, wie offenbar und erweislich sei; darum hoffe er, daß er nicht dermaßen verstoßen, sondern ihm, wie andern Personen seines Standes etwas aus des Gotteshauses Gült verordnet und mit ihm keine Ausnahme gemacht werde; denn er begehre nur, was sich gezieme, damit er den nöthigen Unterhalt habe. Beide Artikel bringt man zu Handen der X Orte heim; dem Schaffner ist in Gegenwart der vom Herrn Commenthur verordneten Amtleute Aufenthalt und Nahrung im Hause zugesichert bis auf weitern Bescheid. 4. Daneben vernimmt man, daß der Commenthur viel verbrauche, z. B. sechs Reitpferde unterhalte und allerlei Neuerungen einführe, die dem Gotteshaus mit der Zeit zum Verderben gereichen dürften; es scheint daher nöthig, sein Benehmen zu beobachten und ihm vorzustellen, daß er sich bescheidener halten sollte, was man den Obern anheimgiebt. **f.** 1. Rechnung zu Münsterlingen. Der Vogt legt die Rechnung vor, welche die Amtsfrauen am Samstag nach der Auffahrt (24. Mai) dem Landvogt im Namen der X Orte erstattet haben, und zeigt, was er seither eingenommen und ausgegeben, genau verzeichnet an, hat aber die Rechnung über den Jahrnutzen nicht abschließen können, weil die Zehnten noch nicht ausgedroschen sind. Es wird ihm befohlen, fortzufahren und ebenso treulich Haus zu halten, damit er seiner Zeit gehörige Rechnung zu geben wisse; auch hat man ihm den Eid abgenommen. Die abgelegte Rechnung ist folgende. Einnahmen: Fäsen 197 Malter 1 Mütt 2 Vierling; Kernen 1130 Mütt 3 Viertel 1 Vierling 1/2 Immi; Haber 82 Malter 3 Mütt 2 Vierling 3 Immi; an Roggen nichts, denn er ist zum Kernen geschlagen; an Schmalsaat nichts; Geld 2458 Pfd. 2 Schl; Wein 51 Fuder. Ausgaben: Fäsen 120 Malter 1 Mütt 2 Viertel; Kernen 735 Mütt 1/2 Vierling; Haber 129 Malter 1 Mütt 1 Viertel; an Roggen und Schmalsaat nichts; Geld 1337 Pfd. 19 Schl. 6 D.; Wein 24 Fuder. Die Frau Pröpstin und die andern Amtsfrauen bleiben dem Gotteshaus schuldig: Fäsen 76 Malter 3 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Kernen 395 Mütt 3 Viertel 1 Vierling; Haber 53 Malter 1 Mütt 3 Viertel 2 Vierling 3 Imi; an Roggen nichts, ist zum Kernen gerechnet; an Schmalsaat nichts; Geld 1120 Pfd. 2 Schl. 6 D.; Wein 27 Fuder. Überhin sind die Frauen an alten Restanzen schuldig: Kernen 350 Mütt; Haber 81 Malter; Geld 254 Pfd, mehr 200 Gl., die von ihnen „getheilt" gewesen sind. An Restanzen sind noch übrig gewesen: 34 Mütt Nuß und 10 Mütt Bohnen. 2. Thomas Blarer von Constanz und Heinrich von Ulm, seßhaft zu Grießenberg, haben im Namen ihrer Base, Agatha Blarer, jetzt in Constanz wohnend, die Bitte vorgetragen, ihr 10 Gl. Zins, die sie von den 60 Gl., welche dem Gotteshaus von dem Grafen von Monfort fallen, laut des Hauptbriefes anzusprechen habe, sammt den 9 Gl. Leibgeding, das ihr gehöre, auszurichten, wogegen sie den Hauptbrief zu Constanz bei der Obrigkeit hinterlegen wolle. Da man nicht weiß, wie diese Frau dem Gotteshaus je 200 Gl. sollte geliehen und das Leibding erkauft haben und dabei erfährt, daß sie als Conventfrau gar eigenmächtig gehandelt, so daß alle Frauen sie gefürchtet haben; da ferner die Frau von Landenberg sel., auf welche der angerufene Brief gestellt ist, sich darüber beklagt und den Boten von Uri, Unterwalden und Zug, Josua von Beroldingen, Ammann Wirz und Vogt Zigerli, angezeigt hat, daß sie den Brief nicht besiegelt und nichts davon wisse, so will man dies zuerst an die Obern bringen. Die Anwälte der Frau Blarer

beharren jedoch auf ihrem Gesuch und geben weitere Nachricht, wie es mit jenem Briefe gegangen sei (folgt Detail.) Um der Sache auf den Grund zu kommen, hat man einige der ältesten Frauen vorbeschieden und ermahnt, die Wahrheit zu sagen. Sie alle läugnen aber ihre Mitwirkung bei dem Kauf und der Besiegelung; bei ihrem Rücktritt von dem Seelamt habe die Blarerin der Frau von Freiburg einfach vorgegeben, es gehören ihr 10 Gl. von den 60 Gl. Zins von Montfort, die auf ihr Wort hin auch bezahlt und verrechnet worden seien, obwohl sonst niemand von dieser Verschreibung gewußt habe; die Frau von Landenberg habe sich auch bitter und weinend beklagt, daß ihr Name mißbraucht worden sei; die Blarerin habe überhaupt das Gotteshaus ganz in ihrer Gewalt gehabt und andere Frauen immer überreden wollen, sie seien dabei gewesen, auch wenn sie ganz allein gehandelt, 2c. Fällt in den Abschied. 3. Der Vogt stellt vor, daß er eine große Amtsverwaltung und mehr Arbeit habe, als sonst zwei Klöster im Thurgau erfordern, und bittet um einen anständigen Lohn und Abzug einer billigen Schwainung, wofür er sich zu treuen Diensten erbietet. 4. Da sich aus der Rechnung ergibt, daß er jeder Frau, deren jetzt „wohl 13“ sind, wöchentlich an baarem Geld 10 Schl. Pfg., dazu Wein und Brod 2c., geben müsse, und dafür seit der Auffahrt bei 300 Gl. verbraucht hat, worüber er sich beklagt, so ist zu berathen, ob man dieses Geld nicht vermindern sollte, da ihnen der Landvogt solches für kleine Bedürfnisse nur zugesagt bis auf die Ankunft der Boten; man ist der Meinung, daß ein halber Gulden völlig genügen würde. 5. Weiter bittet der Vogt um Rath, weil zwar im Gotteshaus ein Altar aufgerichtet worden und viele Leute begierig wären zur Messe zu gehen, aber in einem Monat kaum ein- oder zweimal ein Priester dafür zu bekommen sei, während vorher drei Priester hier gewesen seien; er stellt die Frage, ob ein Kaplan auf Kosten des Gotteshauses bestellt werden dürfe. Antwort: Er soll sich bis auf einen Bescheid der X Orte behelfen wie bisher. **g.** In Kreuzlingen hat man den Abt nicht bei Hause gefunden; der Dechant zeigt an, daß derselbe erst vor einigen Tagen aus Würtemberg zurückgekehrt sei und in der Meinung stehe, keine Rechnung schuldig zu sein. Ihrem Auftrage gemäß dringen aber die Boten in einem ernsten Schreiben auf Ablegung der Rechnung; der Abt antwortet ablehnend, wie die Beilage lautet. **h.** Rechnung der Äbtissin zu Feldbach. Einnahmen: Fäsen 285 Malter 7 Viertel; Kernen 463 Malter 4 Viertel 1 Vierling; Roggen 78 Malter 7 Viertel; Haber 405 Malter 7 Viertel; Gerste 2 Malter minder 1 Viertel; Wein 42 Fuder 13 Eimer 5 Maß; Geld 555 Pfd. 1½ D. Ausgaben: Fäsen 101 Malter ½ Viertel; Kernen 208 Malter 3½ Viertel; Roggen 13 Malter 6 Viertel; Haber 146 Malter 4 Viertel 1 Vierling; Gerste 2 Malter minder 1 Viertel; Wein 36 Fuder 13 Eimer 5 Maß; Geld 1231 Pfd. 17 Schl. 4|½ D. Die Äbtissin schuldet dem Gotteshaus: Fäsen 184 Malter 6½ Viertel; Kernen 255 Malter 4 Mütt 3 Vierling; Roggen 65 Malter 1 Viertel; Haber 259 Malter 2 Viertel 3 Vierling; an Gerste nichts; Wein 6 Fuder; Geld schuldet das Gotteshaus der Frau 676 Pfd. 17 Schl. 3 D. Das Geld, welches sie den Edelleuten „an Bruch“ gegeben, ist nicht verrechnet. Die Äbtissin soll die Schulden des Gotteshauses bezahlen und sie nicht weiter unter das Ausgeben schreiben. Und da man dem Kloster 366 Pfd. 16 Schl. 3 D. schuldig, das „Fürschutz“ ist, soll dieses Geld zu des Klosters und nicht der Äbtissin Nutzen verwendet werden, wie die frühern Rechnungen lauten. **i.** 1. Rechnung der Priorin und anderer Amtsfrauen zu St. Katharinenthal bei Dießenhofen für anderthalb Jahr, bis auf den 25. November (St. Katharinä). Einnahmen: Fäsen 660 Malter 3 Mütt 3 Viertel 1 Vierling; Kernen 239 Mütt 3 Viertel 3 Vierling; Mischleten 569 Mütt 1 Viertel; Roggen 482 Mütt 1 Viertel 3 Vierling; Gerste 34 Mütt 3 Viertel; Haber 333 Malter 3 Mütt 1 Viertel; Geld 4494 Pfd. 11 Schl. 5 D. Ausgaben: Fäsen 603 Malter 1 Mütt 2 Viertel 3 Vierling; Kernen 235 Mütt 3 Viertel 3 Vierling;

Mischleten 494 Mütt 1 Viertel; Roggen 448 Mütt 3 Viertel 2 Vierling; Gerste 26 Mütt; Haber 289 Malter 2 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Geld 4403 Pfd. 14 Schl. 4 D. Es sind also im Kasten: Fäsen 57 Malter 3 Mütt 2 Vierling; Kernen 3 Mütt 1 Viertel 2 Vierling; Mischleten 75 Mütt; Roggen 33 Mütt 2 Viertel 1 Vierling; Gerste 8 Mütt 3 Viertel; Haber 42 Malter 2½ Viertel; Geld 90 Pfd. 16 Schl. 2 D. Betreffend den Wein und die Restanzen konnten sie dieß Mal keinen gründlichen Bericht geben und bleibt dieses unverrechnet angestellt. 2. Zum Schlusse zeigen die Frauen an, daß ihnen 30 Gl. Zins mit 600 Gl. Hauptgut abgelöst worden, wovon sie 400 Gl. genommen, um 20 Gl. Zins abzulösen, und die übrigen 200 Gl. an einem Hof zu Ober-Gailingen verwendet haben, wo sie haben bauen müssen. Da sie nun besorgen, mit den Einkünften des nächsten Jahres nicht auszureichen, und die Bestellung der Rebgüter ihnen große Kosten verursache, jährlich bei 170 Mütt Kernen und Roggen und 80 Gl. baar, ohne „Schaubgeld“ und Anderes, so bitten sie um die Erlaubniß, im Nothfall etliche Reben zu verkaufen, indem dies besser sei als Geld um Zins aufzunehmen. Weil sie aber Geld empfangen und angelegt haben, ohne dem Landvogt oder den VIII Orten etwas anzuzeigen; da auch der Hofmeister und andere Knechte noch nicht geschworen haben, so nimmt man dies in den Abschied. **k.** Die Boten erscheinen auftragsgemäß vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt Dießenhofen, um den Span zu verhören, der zwischen ihnen und der Gemeinde wegen der zu Burgern aufgenommenen Rotweiler entsprungen ist. Schultheiß und Räthe weisen nach, daß sie kraft Brief und Siegel befugt seien, Burger anzunehmen, wie sie Schultheiß Schmid, den Herrn von Hewen, Albrecht von Landenberg, den von Rischach und andere angenommen, u. s. w. Die Anwälte der Gemeinde eröffnen, daß sie einzig deßhalb unzufrieden gewesen seien, weil die Rotweiler bei der Obrigkeit in Ungnade stehen, die Eidgenossen zum Theil auch kein Gefallen an ihnen haben, und dieselben ohne deren Gunst und Willen angenommen worden seien, woraus der Stadt selbst Ungunst erwachsen könnte; da vor Jahren die Eidgenossen geschrieben, es sollen keine Edlen, Grafen oder sondere Personen angenommen werden, ohne ihre Bewilligung, so bleibe die Gemeinde in der Ansicht, die Rotweiler sollten nicht aufgenommen worden sein, zumal einer die (Herren 2c.) von Rotweil Schelme und Bösewichte gescholten, ein anderer gesagt habe, der Landfriede gehe sie nichts an; doch wolle sie dieselben als Burger anerkennen, wenn die Eidgenossen sie dulden. Nach weiterer Verhandlung über diese Artikel haben die Fürsprecher der Gemeinde begehrt, dieselbe auch zu verhören, was man des Zeitverlustes wegen nicht bewilligen konnte; dagegen wird den Parteien gerathen, sich auf dem nächsten Tag zu Baden mit Kundschaften und Gewahrsamen vor den VIII Orten einzufinden und unterdessen sich gegen einander freundlich zu verhalten. **l.** Da berichtet worden, daß der Prädicant zu Dießenhofen beständig wider den Landfrieden predige, z. B. öffentlich geredet habe, die Messe sei eine Ketzerei, das hl. Öl stinke, die Altgläubigen solle man zu keinen Ehren brauchen, die St. Jacobsfahrt und andere Wallfahrten seien vom Teufel erdacht, und dergleichen mehr, so hat man ihn vorbeschieden. Obwohl er nichts eingestehen will, so hat man Schultheiß und Rath befohlen, ihn nach Verdienen zu strafen, da sonst die Obern es thun würden, worauf jene dem Reichsvogt die nöthigen Weisungen gegeben haben. **m.** Rechnung des Abts zu Rheinau. Einnahmen: Kernen 1149 Mütt 1 Vierling; Roggen 598 Mütt 1 Vierling; Bloß (?) Mühlekorn 544 Mütt; Fäsen 307 Malter 2 Viertel 2 Vierling; „ruche“ Mischleten 188½ Malter 1 Vierling; Haber 207 Malter 3 Mütt 2 Viertel 2½ Vierling; Gerste 12 Mütt 3 Viertel; Geld 2946 Pfd. 15 Schl. 3 Hl.; Wein 639 Saum 3 Eimer 2 Viertel 2 Maß. Ausgaben: Kernen 1103 Mütt 1 Viertel; Roggen 539 Mütt; Mühlekorn 534 Mütt 1 Viertel 1 Vierling; Fäsen 264 Malter 2 Mütt 2 Viertel; Mischelkorn 45 Malter; Haber 193 Malter 2 Mütt; Gerste 12 Mütt 3 Viertel; Geld 2906 Pfd. 4 Schl.

5 Hl.; Wein 328 Saum 1 Eimer 2 Viertel 2 Maß. Schwanung, die auch zu den Ausgaben gehört: Kernen 45 Mütt 3 Viertel 1 Vierling; Roggen 68 Mütt 1 Vierling (oder Viertel?); Mühlekorn 10 Mütt 2 Viertel 3 Vierling; Fäsen 42 Malter 2 Mütt 2 Vierling; Mischleten 43 1/2 Malter 1 Vierling; Haber 14 Malter 1 Mütt 3 Viertel 2 1/2 Vierling. Es liegen somit in Kasten und Keller: An Kernen nichts; Roggen 35 Mütt; an Mühlekorn Haber und Gerste nichts; Fäsen 7 Malter; Mischleten 17 1/2 Malter; Geld 40 Pfd. 10 Schl. 10 Hl; Wein 311 Saum 2 Eimer. Die genannten Summen an Kernen, Roggen, Mühlekorn, Fäsen, Mischleten, Haber, Gerste und Wein wurden eingenommen und ausgegeben vom 25. Juli (Jacobi) 1532 bis 25. Juli 1533; die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Geldes aber erstreckt sich vom 1. November (Allerheiligen) 1532 bis 25. November (St. Katharinä) 1533. Hier wie zu Dießenhofen sind die Restanzen nicht verrechnet; an beiden Orten wird geklagt, daß man solche jetzt nicht einziehen könnte, daß selbst eine Angabe derselben nicht möglich sei; doch bemerkt der Abt, daß seine Ausstände um 4000 Stücke betragen sollten. **n.** Mit allen eingenommenen Rechnungen hat man sich zufrieden gegeben. Weil der Landvogt und der Landschreiber dabei mitgewirkt haben und die Nothdurft erfordert, über obstehende Artikel auf dem nächsten Tag zu rathschlagen, so hat man dem Landvogt, der die Verhältnisse der Klöster und Anderes besonders wohl kennt und die Eidgenossen nach Bedürfniß berichten kann, auf jenem Tag sich einzufinden befohlen, damit er sowohl Auskunft gebe als die gefaßten Beschlüsse empfange.

Als Beispiel für die Form der Klosterrechnungen und um möglichst vollständige Wiedergabe zu liefern, haben wir für das Jahr 1533 auch die Bilanzen aufgenommen, die für die Folge unberücksichtigt gelassen werden.

Zu **a.** Die erwähnte Bittschrift, unterzeichnet von Bruder Lienhart, ohne Datum, ist dem Abschied an der betreffenden Stelle eingelegt und geht dahin:

1533, (Anfangs December). Lienhart (?), Schaffner zu Ittingen, an die Boten von Zürich und Uri, resp. an die X Orte. Sie wissen wohl, wie es seit der Spaltung des Glaubens wegen im Thurgau ergangen, wie die Bauersame die Ordensleute gezwungen, das Land zu verlassen oder sich ihr gleichförmig zu machen; dasselbe habe sie seinen Mitbrüdern und ihm zugemuthet, wozu aber jene zwei als gute alte Väter sich nicht verstanden; da sie selbst das Land gemieden, aber befürchtet haben, das Gotteshaus möchte zu Grunde gerichtet oder dem Orden entzogen werden, wenn es unverwaltet bliebe, so haben sie ihn, als ihren Bruder, Conventsglied und Profeß zum bevollmächtigten Statthalter verordnet und ihn durch dringende Bitten bewogen, die Regierung zu übernehmen und das Kloster zu des Ordens Handen aufrecht zu halten, wofür er, wenn nöthig, eine briefliche Urkunde von Vogt Heinrich Zigerli darlegen könne. In bester Meinung habe er sich also des Amtes beladen und dem Zwange weichend, mit Einwilligung der geistlichen Obern und dem Rath der weltlichen Obrigkeit im Thurgau den Orden abgelegt und alsdann mit großer Gefahr und Mühe das Haus verwaltet und über seine Amtsführung immer Rechenschaft gegeben. Als dann ein neuer Landfriede aufgerichtet worden, der in einem Artikel bestimme, daß jedermann, geistlich oder weltlich, wieder zu dem Seinigen kommen solle, habe er abermals, als treuer Schaffner und Diener, dem Orden nichts „verschlafen" wollen, sondern unablässig zu Tagen so viel geworben und gehandelt, daß das Gotteshaus seinen Brüdern wieder zu Handen gestellt worden sei. Da sie nun die Regierung selbst wieder übernehmen wollen, er aber, nachdem er lange Zeit den weltlichen Geschäften obgelegen, die strengen Pflichten des Ordens nicht mehr nach Gebühr zu erfüllen vermöchte, so sei er Willens in dem jetzigen Stande zu bleiben und sich des Landfriedens zu behelfen und mit Gottes Hülfe sich außer dem Orden rechtschaffen zu verhalten; in Anbetracht all der Mühe

und Sorge, die er gehabt, und daß er Conventbruder und einverleibtes Glied des Gotteshauses sei, bitte er um ein anständiges Leibding an Wein, Korn, Haber, Geld 2c., das er nach seinem Gutdünken verbrauchen könnte . . . St. A. Zürich: Absch. Bd. 12, f. 110.

Zu **g.** Das Schreiben des Abtes, d. d. Sonntag nach Luciä (14. December) liegt im Original bei dem Abschied. Die wesentlichen Motive finden sich bereits in Bd. IV. I. b. Nr. 766 vollständiger entwickelt; als neu und für den Augenblick bezeichnend geben wir nur folgende Stelle: „Ist ouch nochmals unser insunders hoch ansuchen und pit, sidmals wir jetz (in) der il nit verfast, ir wellen uns der jetzigen rechnung rübigen und der halb stillstan bis zur künftigen jarrechnung, so unser hern widerum schicken; dann oder bis zur selbigen zit wöllen wir uns gegen unseren lieben hern den aidgnossen erzaigen und handlen nach irem wolgefallen und daran sy gut benügen haben; piten ouch euch, als unser lieb hern und vertruwten fründ, uns diß nit zu verargen, besonder wie gemeldet zum besten annemen; das wellen wir umb euch verdienen."

116.

Baden. 1533, 1. December.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K 1, f. 129. **Staatsarchiv Zürich:** Absch. Bd. 12, f. 90. **Tschudische Sammlung:** Bd. 7, Nr. XXII. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede EE, S. 571. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—36. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 148, und Abschiede Bd. 11, f. 21. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 19. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. (M.) Caspar Nasal; Heinrich Rahn. Bern. Johannes Pastor, Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Hieronymus Schorno, Pannerherr. Unterwalden. Melchior Bünti, Seckelmeister. Zug. Oswald Toß, Ammann; Werni (Jten), des Raths. Glarus. Dionys Bussy, Ammann. Basel. Bernhard Meyer, des Raths. Freiburg. Hans Lanther, des Raths. Solothurn. Hans Dobi (Doben), des Raths. Schaffhausen. Hans Jacob Murbach. Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann. E. A. A. f. 49 a.

a. Der Gesandte von Solothurn erstattet den verbindlichsten Dank für die freundliche Unterhandlung, welche die Eidgenossen in dem Streit zwischen der Stadt und den Widerwärtigen gepflogen, und verspricht dem Inhalt des errichteten Vertrages in allen Theilen statt zu thun. **b.** Schultheiß Golder bringt vor, in dem Span zwischen denen von Solothurn habe Schultheiß von Erlach von Bern geäußert, seine Herren wollen des Glaubens wegen mit niemand kriegen; dennoch haben sie „durch ihre Landschaft die Widerwärtigen von Solothurn nicht zu überziehen lassen"; deßhalb sei Lucern der Meinung, Bern habe die Bünde gebrochen, was man ihm offen heraussagen sollte. Da die Boten der übrigen vier Orte nicht instruirt sind, so will man dies heimbringen. **c.** Schultheiß Golder berichtet ferner, der Abt von St. Urban, der letzthin zu Wettingen gewesen, um die jungen Novizen einzukleiden, habe die Nothwendigkeit dargestellt, daß dort wieder ein Abt eingesetzt werde, der da regiere und haushalte, indem sonst das Kloster ganz und gar in Zerfall gerathe. Heimzubringen. **d.** Die Gesandten aus der Grafschaft Burgund entrichten ihren Antheil des Erbeinungsgeldes, mit Abzug der Trinkgelder für die Knechte für jedes Ort 37 Kronen. Daneben erbieten jene Boten viele Freundschaft und alles Gute von dem Herrn von Naßau und seinem Sohne, dem Fürsten von Oranien. **e.** Die Instructionen über die kürzlich zu Baden gefaßten Beschlüsse betreffend die Artikel des Lauiser Abschiedes ergeben, daß einige völlig bestätigt worden. **f.** Betreffend das Geschütz von Luggarus begehren Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, daß dasselbe getheilt werde; die beiden erstern Orte protestiren, daß sie weiter keine

Kosten damit haben, auf ihren Antheil aber nicht verzichten wollen; Glarus möchte nur das kleine Geschütz vertheilen und das große dort verwahren; die andern Orte beantragen, das Geschütz überhaupt nicht zu theilen, sondern zu Irnis zu behalten, damit man, was auch begegnete, einiges Geschütz dort finden könnte. Heimzubringen und auf nächstem Tag endliche Antwort zu geben. **g.** Es wird gerügt, daß die Berner an einigen Orten den Zoll gesteigert, nämlich 5 Batzen auf den Wagen geschlagen haben, was die Fuhrleute sehr beschwere. Der Bote von Bern antwortet, er wisse nichts davon, wolle es aber heimbringen, damit die Obern, wenn einige Zoller solches gethan, es abstellen können. **h.** Ferner wird angebracht, wie sich einige Kaufleute beklagen, daß ihre Waaren in Uri oft nicht weiter geliefert werden, was ihnen zu großem Schaden gereiche und sie nöthigen könnte, andere Wege aufzusuchen; worauf Ammann Troger erwiedert, er wisse nichts davon, werde jedoch die Sache heimbringen, damit dies nicht mehr geschehe. **i.** (V Orte). Heimzubringen das erneuerte Gesuch von Glarus, den Sekelmeister Wichsler, wenn er wieder auf Tage gesendet würde, neben den andern Eidgenossen sitzen zu lassen. **k.** Uri und Unterwalden ersuchen Lucern, ihnen gegen Vogt Amberg von Schwyz einen Rechtstag zu bestimmen. **l.** Gesandte von Bremgarten machen die Anzeige, daß sie zu Oberwyl alle Gerichte, Rechte und Obrigkeiten haben, das Malefiz ausgenommen, das Zürich gehöre; sie bitten um Rath, wie sie den dortigen Prediger los werden und einen Meßpriester dahin setzen könnten. Die V Orte beloben sie für dieses Anbringen, halten ihnen aber vor, daß in der Stadt selbst der gegebenen Zusage schlecht nachgelebt werde. Heimzubringen. **m.** Alle Orte, außer Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, erneuern dem Welser von Augsburg das Geleit für den Tuchgewerb zu Lauis für die nächsten zwölf Jahre. **n.** 1. Ein Gesandter der Stadt Chur beschwert sich gegen Zürich, daß es eine Verordnung gegen den Fürkauf mit Korn und Haber gemacht, und bittet um Herstellung des freien und feilen Kaufs, da ihre Angehörigen nur für den Gebrauch des eigenen Landes kaufen und nichts hinwegführen. 2. Die V Orte beschweren sich nun gegen Basel, daß es den Bünden zuwider ihnen den feilen Kauf abgeschlagen. Basel verantwortet sich weitläufig, wie der Fürkauf immer mehr überhand genommen, so daß es genöthigt worden, dagegen Maßregeln zu ergreifen, indem der Preis auf einem Tag gestiegen und viel Korn in das Ausland abgeführt worden sei; es werde jedem vergönnt, drei Säcke zu kaufen; nur den Fürkäufern, die schon volle Kasten haben, lasse man nichts zukommen; wenn aber eine Obrigkeit von sich aus etwas begehre, so werde man gerne nach Umständen mit ihr theilen; in diesem Sinne habe Basel nach Zürich, Bern, Lucern, Solothurn und Schaffhausen geschrieben. Das Schreiben der V Orte bedaure man und habe dasselbe freundlich erwiedert, auch auf dem Tag zu Baden, der auf Martini angesetzt gewesen, darüber Bericht geben wollen 2c. Die V Orte erwiedern, es gehe aus ihrem Gebiet nichts ins Ausland; zudem lassen sie die Basler kaufen, was ihnen diene, weßhalb sie hoffen, daß ihnen den Bünden gemäß das Gleiche wiederfahre. Da sie auf unverzügliche Antwort dringen, so bringt man dies heim, um auf dem nächsten Tag darüber zu antworten; Basel soll indessen ohne Aufschub seinen Bescheid Lucern zu Handen der V Orte eröffnen. **o.** Uri macht die Anzeige, daß es kein Korn aus seinem Land führen lasse; darüber soll ein Kaufman von Ivrea (Liffery?) geäußert haben, sofern ihm Uri nicht erlaube durchzufahren, wisse er durch das Bernerbiet zu kommen. Der Bote von Bern antwortet, dieser Kaufmann thue Bern Unrecht, denn es habe sammt Freiburg und Solothurn den Fürkauf gänzlich verboten. **p.** Man hat abermals ernstlich und tapfer an den Herzog von Savoyen geschrieben der ausstehenden Vereinungsgelder wegen, denn seine bisherigen Zusagen seien leere Worte gewesen und nichts dahinter. Er wird nun aufgefordert, auf dem nächsten Tag die Bezahlung zu thun. Heimzubringen wie man gegen ihn handeln wolle, wenn er auch dann nicht zahlte. **q.** An den Herzog von Mailand wird nochmals ernstlich geschrieben, er

solle den Eidgenossen Korn und andere Lebensmittel zugehen lassen und das gethane Verbot gemäß den Kapiteln mit einigen Orten aufheben; geschehe dies nicht, so werde man in gleicher Weise gegen ihn verfahren; darüber verlange man seine Antwort auf nächstem Tag. Heimzubringen, was im Fall der Weigerung zu thun sei. **r.** Zürich begehrt von den V Orten Antwort wegen der Bündnisse mit dem Papst, dem Kaiser und dem Herzog von Mailand. Antwort derselben: Da die früher angesetzte Tagleistung verschoben worden, so haben die Obern, dem alten Brauche nach, (wie es wohl auch in andern Orten geschehe) den letzten Abschied erst bei der Abfertigung der Boten zu diesem Tage verhört; inzwischen sei der Aufruhr zu Solothurn entstanden, der Bischof von Verulan abgereist, die Sache nicht mehr verhandelt worden, und einstweilen keine Förderung in Aussicht; darum habe man einfach für unnöthig erachtet, eine Antwort zu berathen; übrigens seien von vornherein alle vorgängigen Bünde und der Landfrieden bestimmt vorbehalten. Zürich erwiedert mit der geflissensten Bitte, die V Orte möchten dies nochmals treulich an ihre Obern bringen, damit sie gänzlich von diesen Einungen abstehen; weil doch alle Orte der Eidgenossenschaft sich gegenseitig erbieten, die Bünde und den Frieden treulich an einander zu halten, so habe niemand nöthig, sich mit jemand anderm zu verbinden; Bitte um freundliche Antwort auf nächstem Tag. Heimzubringen. **s.** Für obstehende Geschäfte und Artikel wird ein Tag nach Baden angesetzt auf den 20. December. **t.** Der Vogt aus den Freien Ämtern begehrt eine Weisung, was er zu thun habe, indem 1. einige ledige und uneheliche Kinder sich loskaufen möchten; 2. einige im Bernerbiet, die aus den Ämtern Jahrzeiten zurückgezogen, das Versprechen, dieselben zu ersetzen, wenn die Messe daselbst wieder eingeführt würde, jetzt nicht halten wollen; 3. die Unterthanen in den Ämtern sich wegen ganz geringfügiger Schulden herumziehen; er schlägt vor, eine Summe festzusetzen, um wie viel Einer appelliren dürfe. Heimzubringen. **u.** Der Sohn des Baptista Bean von Luggarus erscheint im Namen seines Vaters, der nach Lucern gekommen, aber wegen „Abschlag" des auf Martini bestimmten Tages wieder heimgekehrt und auf dem Weg erkrankt sei; er wünsche nun zu vernehmen, wie derselbe angeklagt sei, und ihn zu verantworten. Daher wird ihm eröffnet, er habe von einem Mönch von Luggarus einiges Silbergeschirr geborgt und dann verläugnet; ferner eine ihm schon bezahlte Schuld zum zweiten Male eingefordert. Da er über beide Klagen seinen Vater umständlich rechtfertigt, geschworne Kundschaften, Siegel und Abschiede vorlegt, namentlich den Handel mit Vogt Hubelmann von Bern erläutert, so haben die Boten gefunden, daß ihnen die Sache als viel bedenklicher und schwerer berichtet worden sei. Es wird nun dem Vogt zu Luggarus befohlen, darüber wo möglich weitere Kundschaft einzuziehen und auf nächsten Tag Bericht zu geben, auf welchem auch Baptista Bean sich einfinden soll. Heimzubringen. **v.** Gesandte der Stadt Constanz beschweren sich weitläufig gegen die Domstift, worauf man ihnen eröffnet, man lasse die Sache bei den ergangenen Sprüchen und Urtheilen verbleiben; haben sie jedoch Anstände, so sei der Landvogt im Thurgau beauftragt, die Parteien anzuhören und zu vereinbaren oder auf den nächsten Tag in Baden zu weisen. Heimzubringen. **w.** Etliche von Baden, die Kernenzinse auf der Landschaft von Zürich haben, beschweren sich, daß ihnen solche nur mit Geld bezahlt werden wollen, was ihren Briefen zuwider sei, und bitten um Abhülfe. In der gleichen Sache verwenden sich die IV Orte für die Rapperswyler, und da die Boten von Zürich zu einer Antwort nicht instruirt sind, so wird es in ihren Abschied gesetzt, damit sie auf nächstem Tag, wie man verhofft, gütigen Bescheid bringen können. **x.** Die acht am Müsserkriege betheiligten Orte haben über die heimgebrachten Artikel des letzten Abschieds mit dem Mehr folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Dem Hauptmann Rahn von Zürich, der Commissar gewesen, werden als Besoldung und Geschenk 200 Gl. rh. verordnet, dem Hauptmann Luchsinger von Glarus, ebenfalls Commissar, 100 Gl. 2. Dem Vogt Sträbi von Glarus, der

nach dem Zeugniß Rahn's viele Mühe und Kosten gehabt, sind die 14 Kronen, die er noch anspricht, auch zu verabfolgen, und alle drei aus der nächsten Zahlung zu befriedigen. 3. Den Antheil der Thurgauer und Toggenburger will man abermals nach Anzahl der Mannschaft bestimmen. 4. Der 80 Kronen wegen, welche Zürich und Glarus für die nach Musso verordneten Boten ausgelegt, ist an beide Orte die freundliche Bitte gelangt, darauf zu verzichten, weil andere auch mancherlei Kosten gehabt, wofür sie nichts fordern. **y.** Der Abt von Rheinau und die Frauen von St. Katharinenthal haben schriftlich gebeten, sie nicht mit der Rechnung und deren Kosten zu beschweren, da viele Ausstände der herrschenden Armuth wegen noch nicht bezahlt seien; sie gedenken jedoch dermaßen Haus zu halten, daß sie vor Gott und der Welt „Rechnung" zu geben wissen. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug haben dies nachgelassen, Zürich, Bern und Glarus aber verweigert; Uri will dies nochmals heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **z.** Zürich ersucht die V Orte um Antwort über die letzthin vorgebrachte Bitte betreffend den Sold, den der Papst noch schuldig geblieben. Sie erwiedern, der Bischof von Verulan sei vor Verhörung des letzten Abschieds verreist; sie haben ihn früher, bevor er in die Eidgenossenschaft gekommen, gegen alle Ansprecher vergleiten und versprechen müssen, solchen kein Recht zu gestatten; auch sei er jetzt weggezogen, indem er ihren eigenen Leuten weder Heller noch Pfenning bezahlt, sondern bloß gute Worte gegeben habe. **aa.** Der Landvogt zu Baden hat etliche Personen von Zurzach auf diesen Tag citirt, weil ihm von der Gemeinde und von Zürich aus vorgeworfen worden, er habe eine Theilung der Pfrundgüter vorgeschlagen, die dem Landfrieden und einem bezüglichen Abschied nicht gemäß sei; er verlangt, daß sie vor gemeinen Boten erklären, was sie wissen, da er nichts Anderes gewünscht, als daß die letztjährige Theilung bestehen bleibe. Die Geladenen eröffnen, es sei völlig zugegangen, wie der Landvogt melde, und ihrerseits niemand in Zürich gewesen &c. Nachdem man ihnen befohlen, morgen mit dem Prädicanten wieder zu erscheinen, um den Fehlbaren herauszubringen, zeigen sie an, daß sie jenen nirgends mehr finden, worauf dem Landvogt die Weisung gegeben ist, denselben bei Betreten zu fangen und nach Verdienen zu strafen. **bb.** Heini Siegfried, Müller zu Jonen, führt Beschwerde, daß Herr Niklaus Lendi ihm eine Pünt (?), eine Kutsche und ein Meßviertel vorenthalte, obwohl ihm diese Stücke laut eines versiegelten Abschiedes von Baden zuerkannt worden, ehe Zürich die Appellationen von Lunkhofen erworben habe; er bittet, dieses zu vermögen, daß es den Genannten anhalte, Alles herauszugeben. Dies wird den Boten in den Abschied gesetzt, damit sie auf nächstem Tag Antwort geben. **cc.** Vogt Nußbaumer bittet für einen jungen Gesellen von Muri, der sich im Zürichbiet an einem vergriffen hat; er meine nämlich, daß der Widersächer ihn an seinem Wohnorte suchen solle, gedenke sich gütlich mit ihm zu vertragen und wolle dann die der Obrigkeit gebührende Buße auch ausrichten. **dd.** Die Boten von Schwyz und Glarus nehmen die Bitte Zürichs, daß dem Meister Hans Öchsle und seiner Frau der zu Wesen in Haft gelegte Hausrath gütlich verabfolgt werde, in ihre Abschiede und wollen auf nächstem Tag darüber Antwort geben. **ee.** Der Hofmeister zu Königsfelden hat zu Birmenstorf einen in das Gericht gesetzt, der gesagt, wenn er den neuen Glauben annehme, sei er ein Dieb und Bösewicht. Es wollen nun einige deßwegen nicht neben ihm im Gericht sitzen und bitten, ihn zu entfernen. Die übrigen Orte ersuchen nun die von Bern („üwere herren") freundlich, um mehrerer Ruhe und Einigkeit wegen und ihren Gerichten und Rechten unbeschadet, den Betreffenden des Gerichts halb still zu stellen.

ff. Die Boten der VIII Orte erkennen, diejenigen, welche aus den Freien Ämtern oder aus dem Bernergebiet Korn, Kernen, Roggen, Haber oder andere Früchte, die ihnen selbst gewachsen und sie selbst bebaut haben, zu Mellingen mit Saumrossen („uf Rossen zu Ruggen") durchführen und zu Baden verkaufen, sollen

hievon kein Geleit zu geben schuldig sein. Wenn aber die Zoller beglauben, daß hierbei mit Vorkauf oder Anderm Gefährde gebraucht werden wolle, so mögen sie die Betreffenden einen Eid schwören lassen, daß sie die fraglichen Früchte gepflanzt und solche ihnen gewachsen seien. Wer diesen Eid nicht leisten kann, sowie jene, welche mit Wagen oder Karren durchfahren, sollen das Geleit entrichten.

Stadtarchiv Baden: Urbar der Grafschaft. — Abgedruckt in der Argovia 1862 und 63, S. 228, Artikel 148. Der Tag wird hier auf St. Andreas (30. November) datirt.

Im Zürcher Abschied fehlen **b, c, g—m**; im Berner **b, c, i—l, t**; im Glarner **b, g, h, k**; **l** ist hier durchgestrichen; im Basler **b, c, i—l, t, v**; im Freiburger **c, g—l, t**; im Solothurner **b, c, g—l, t**; im Schaffhauser wie im Solothurner nebst **v**; **w—cc** aus dem Zürcher; **dd** aus dem Glarner, woselbst von **w** ein Fragment enthalten ist; **ee** aus dem Berner, **x, y, aa** auch im Berner; **x** auch im Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser; die Freiburger Copie in Bd. 11 l. c. enthält auch **w**, dagegen fehlt daselbst nebst den oben als im Freiburger Abschied fehlend angegebenen Artikeln auch **v**; die Copie ist übrigens unvollendet.

Das Badener Manual giebt folgende fernere Verhandlungen: 1. „Wulhans und Haini Rätzer." 2. An die von Memmingen schreiben wegen Friedrich von Heidenheim in Betreff der 1000 Gulden. 3. In Appenzeller Abschied wegen des Sennen, der sich in's Gotteshaus St. Urban verpfründet hat. 4. Denen von Zurzach zu schreiben, daß sie auf Donnerstag erscheinen (vielleicht **aa**). 5. In Betreff Herrn Ludwigen bleibt es bei dem vom Landvogt gethanen „Bericht." 6. Herrn Heinrich wegen wurde erkannt, daß der Landvogt . . . (Lücke). 7. Denen von Zell zu schreiben, daß man das Urtheil aufgehoben, weil sich gezeigt, daß „er in" unehrlich gestochen. 8. Der Vogt im Thurgau soll die von Herdern mit Hans Gilg von Schaffhausen vereinbaren oder sie auf den nächsten Tag weisen, an dem man die Appellation hören will. 9. Dem Junker Thoman Spiegelberg wird eine Fürdernuß an den Vogt zu Luggarus gegeben, daß der Vogt den Baptist Bean vermöge, ihn des Knaben wegen zu vergnügen. Wenn er eine Ansprache gegen ihn habe, soll er ihm vor den XII Orten zu Recht stehen. 10. Der Handel zwischen dem Hofmeister zu St. Katharinenthal und denen von Dießenhofen sollen die beiden (Rechnungs-)Boten und der Vogt im Thurgau beizulegen trachten; wenn nicht, sie auf den nächsten Tag weisen. 11. Zwischen Kaspar Klingen und Kaspar Linder wird erkannt . .? . . . 12. Der Vogt zu Lauis soll des Morellen Erben auf den nächsten (Tag) anherweisen. 13. Den Handel zwischen beiden Parteien im Mainthal sollen die Vögte zu Luggarus und im Mainthal beizulegen trachten; gelingt das nicht, so soll er anstehen bis St. Johann Baptist (24. Juni 1534). 14. Wenn das Vorbringen des Gesandten Iwan Anthoin Orell „an im selbs", will man die Briefe bestätigt haben. 15. In Betreff derer aus dem Mainthal soll die ganze Gemeinde dem Vogt die Kosten vergüten, und wer auf St. Johann unterliegt, soll dem Gegner ebenfalls die Kosten abtragen. 16. Dem Schreiber a Pro eine Fürdernuß an den Herzog von Mailand. 17. In Zürich und Glarus Abschied: Stierlis Handel (vielleicht **cc**). 18. In Schwyzer Abschied wegen Konrad Hagger betreffend das Geleit. 19. Zwischen Uli Glättis Sohns Frau und Ulrich Fürbaß sammt Mithaften wird erkannt: Wenn sie vom Vermögen ihres frühern Mannes noch etwas hinter sich hat, soll sie nach Ziemlichkeit zahlen, sonst aber ist sie nichts schuldig. 20. In Uri, Schwyz und Unterwalden Abschied das Begehren des Gabriel Marcellin. Ihm ist bewilligt, Kundschaften aufzunehmen, doch soll er der Gegenpart dazu verkünden. Seiner Sache wegen an den Grandmaitre („Grametter") schreiben. 21. Zwischen Ulrich Fürbaß und Hans Rey wird erkannt, daß mit dem von dem großen Rath erfolgten Urtheil wohl gesprochen und übel appellirt worden sei. 23. Ebenso zwischen Ulrich Fürbaß und dem Messerschmied Lienhard Gästeli. 23. Ebenfalls wurde erkannt, daß zwischen Ulrich Fürbaß und Heinrich Trottmann wohl gesprochen und übel appellirt worden sei.

Es fehlt **d** betreffend das Erbeinungsgeld, dagegen auch vorhanden **w—cc** (**aa—cc** zweifelhaft).

Zu **a.** Dieser Artikel ist abgedruckt im Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte I, 652

Zu **c.** Das Original wiederholt in Kürze die unter 3. September (**c**, 2, 1, 3) mitgetheilten Beschlüsse.

Zu **i.** Die Redaction des Glarner Abschieds ist etwas ausführlicher.

Zu **m.** Der Glarner Abschied giebt eine Einleitung: Ein Diener der Welser von Augsburg bittet um Bestätigung des Geleits für ihren Tuchgewerb in Lauis wieder für die nächsten zwölf Jahre, in Anbetracht, daß die armen Leute ennet dem Gebirg davon vielen Nutzen ziehen, 2c. — Das Zürcher Exemplar deutet nur an, daß acht Orte dies bewilligt haben, und fährt dann fort: Da man ihm (dem Welser) zugemuthet, jedem Ort 10 Kronen als Ehrschatz zu entrichten und er dies zu schwer gefunden, so hat man ihm freigestellt, was er geben wolle, worauf er im Ganzen, die Kosten von Brief und Siegel inbegriffen, 60—70 Kronen anbietet, was man auch angenommen hat; aber später hat er dies wieder abgeschlagen, weil vier Orte das Geleit nicht zugesagt. Die Boten von Zürich und Bern haben sich jedoch immer erklärt, sie seien nicht instruirt, etwas zu fordern. — Der Berner Abschied hat den im Text mitgetheilten Artikel und nicht minder die Ausführung des Zürcher Abschiedes, beides getrennt und ziemlich weit auseinander liegend.

Zu **n.** Dieser Artikel schließt im Basler Abschied mit dem Auftrag an Basel, seine Antwort unverzögert zu Handen der V Orte nach Lucern zu senden.

Zu **x** 3. Der Freiburger Abschied bemerkt, daß Freiburg und Solothurn hiezu nicht eingewilligt haben.

117.

Solothurn. 1533, 10. December.

Staatsarchiv Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 253.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach, alt-Schultheiß; Jacob Wagner, des Raths; Hans Rudolf Nägeli; Leonhard Tremp.

Vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen von Solothurn eröffnen die Boten von Räthen und Burgern von Bern, **a.** ihre Obern bedauern, daß die gegenwärtige „Tagsatzung" nur der acht Männer halb bestimmt worden sei; melde auch der Vertrag des Glaubens wegen nichts, so sei ihnen doch mündlich zugesagt worden, wenn man in Betreff der Empörung einig geworden, werde man auch des Glaubens halb handeln lassen; das hätten sie den Abgetretenen mitgetheilt und sie dadurch bewogen, den Frieden anzunehmen. Sie bitten daher, man möchte in diesen Sachen „sammentlich" handeln lassen; die übrigen Schiedboten hätten ihnen das befohlen, die von den V Orten, die des Glaubens halb ohne Vollmacht gewesen, solches wenigstens nicht abgeschlagen. Schließlich legen die Boten eine ihnen früher von den Räthen von Solothurn gegebene schriftliche Antwort vor. Auf das Verlangen derer von Solothurn, daß über die acht Männer verhandelt werden sollte, willigen die Boten hiezu ein, sofern ihnen dann des Glaubens wegen auch zu handeln gestattet werde und in der Meinung, daß wenn die dießfälligen Verhandlungen sich zerschlagen, auch die der acht Männer wegen dahinfalle. Die von Solothurn beharren darauf, daß voraus gemäß dem Vertrag die Sache der acht Männer erledigt („vollzogen") werden solle, wodann, wenn die von Bern auch etwas des Glaubens wegen anbringen wollen, sie ihnen nach Gebühr und gemäß ihrer frühern schriftlichen Antwort begegnen werden. Auf dieses entschuldigen sich die von Bern des Mangels an Vollmacht und nehmen die Sache auf Hintersichbringen. **b.** Weiter bringen die Boten von Bern an: 1. Angehörige von Solothurn schmützen und „kätzern" sie und ihren Glauben; man solle dieses abstellen; auf ihrem Gebiet werden sie solches bestrafen. 2. Zu Biberist „oder andern Orten" sei gewaltsam wider den Willen der Unterthanen die Messe eingeführt

worden; solches möchte hernach auch in ihren hohen Gerichten geschehen; Frieden und Ruhe zu behalten, soll man diesem vor sein. 3. Die von Bern haben mit Wissen derer von Solothurn zu Egerkingen einen Schaffner gesetzt, doch beziehen die „Nachgeburen" des Orts die Erträgnisse der Pfründe; man solle diese ihrem Schaffner belassen, damit derselbe nach Abrichtung des Corpus, das dem Kilchherrn gehöre, um das Übrige ihnen Red und Antwort gebe. Beide Räthe von Solothun antworten: Zu 1. Der Schmützworte halb sei es ihnen leid; sie haben sie verboten und werden die Schuldigen bestrafen; man solle sie namhaft machen; gegen Widerwärtige aber solle man sich des Rechtens gemäß Bund und Burgrecht begnügen, damit nicht biderben Leuten auf unwahrhafte Vorgaben hin Gewalt geschehe. Beinebens beklagen sich die von Solothurn, daß die Amtleute von Bipp und Wangen ihre Unterthanen wider die Stadt Solothurn zu ziehen geheißen, was nicht bestraft worden sei; auch wegen anderer Händel, die seither ihren Burgern begegnet; man möge solchem vor sein. Zu 2. Da die Klage Orte betreffe, die in den hohen und niedern Gerichten derer von Solothurn seien, solle man sie daselbst regieren lassen. Zu 3. Man werde dem Untervogt zu Egerkingen schreiben, daß er den Kilchmeier anweise, sich der Pfrundnutzung nichts anzunehmen, sondern nach Abrichtung des dem Kilchherrn gehörenden Corpus den Schaffner handeln lasse.

Die Namen der Gesandten von Bern aus deren Instruction vom 7. December (Instructionsbuch B, f. 25) und der Missive an sie vom 10. December (Deutsch Missivenbuch U, S. 43). Das Solothurner Rathsbuch hat anstatt Hans Rudolf, Hans Franz Nägeli.

118.

Bern. 1533, 12. December.

Bern und Besançon heben ihr unterm 24. December 1518 geschlossenes Burgrecht auf; siehe Beilage 4.

Zu beachten ist beinebens folgende Missive:

1533, 12. December. Bern an Freiburg. Meldung der Aufhebung des Burgrechts mit Besançon. Wenn Freiburg einen Burgrechtsbrief mit dem Siegel derer von Bern habe, möge es letzteres abnehmen und an Bern überschicken. St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch U S. 45. Rathsbuch Nr. 241, S. 120.

119.

Lucern. 1533, 16. December (Dienstag nach Jodoci).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 1, f. 139. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58, f. 37. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 19.

Tag der V Orte mit Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Freiburg. Peter Tossis. Solothurn. Hans Doben, Bauherr. (Andere unbekannt.)

a. Basel antwortet auf den zu Baden gemachten Anzug wegen Freigebung des Kaufs und der Märkte, es würde hierin gerne willfahren; weil aber die mit der Regierung zu Ensisheim, dem Markgrafen Ernst von

Baden und andern Grafen und Herren in seiner Nachbarschaft während der letzten Theurung gemeinsam erlassene Verordnung gegen den Fürkauf so viel Gutes gewirkt, haben die nämlichen Obrigkeiten diese Mandate erneuert. Dieselben enthalten unter Anderm: Wenn eine Regierung zum Gebrauche der Ihrigen jemanden mit einem gehörigen Schein absende, daß er nicht Fürkäufer sei, so werde denselben bewilligt, Korn zu kaufen; wenn also jemand für seine Haushaltung Korn brauche und damit keinen Fürkauf treibe, so dürfe er, auf einen solchen Schein hin, in Basel drei Säcke kaufen; weil aber nicht jeder eigene Fuhr habe, so dürfen auch zwei oder mehrere jemand schicken, um für jeden drei Säcke auf einen Wagen zu laden, sofern die Obrigkeit bescheinige, daß derselbe kein Fürkäufer sei. Weil nun Basel mit den erwähnten Regierungen diese Mandate erlassen, so dürfe es nicht einseitig davon zurücktreten; denn wollte ein Theil nur im geringsten davon abweichen, so würde dies für alle nachtheilige Folgen haben und den V Orten selbst nur zur Beschwerde gereichen. Heimzubringen um zu berathen, was man ferner thun wolle, indem solcher Abschlag des freien Marktes nicht zu dulden, auch den Bünden zuwider ist. Dabei will man sich auch bedenken, ob man denen von Ensisheim und Andern, welche die freien Märkte sperren, schreiben wolle, daß solche Neuerungen der Erbeinung ungemäß und nicht nachbarlich seien. **b.** Ueber die Beschwerden gegen die Glarner erklärt Schwyz, es gedenke ihnen offen zu sagen, daß es neben ihnen nicht mehr tagen werde, wenn sie die bisher unternommenen Händel nicht abstellen wollten. Schwyz wird ersucht, jedem der vier Orte seine Beschwerden abschriftlich mitzutheilen, damit man sich desto besser darüber berathen könne. **c.** Die Anklage gegen Schultheiß von Erlach betreffend seine Aeußerung bei der Empörung in Solothurn, wird auf nächsten Tag in Lucern verschoben. **d.** Der Bote von Lucern soll Bericht erstatten über das, was Uri und Unterwalden vorgebracht in dem Handel mit Vogt Amberg. **e.** Ein armer Geselle von Baden, der im letzten Kriege den V Orten zugezogen ist, wird deßwegen von ihren Gegnern gehaßt und verfolgt; auf letztem Zurzachermarkt ist er von einigen Zürchern angefallen und schwer verwundet worden; er bittet um eine Unterstützung, weil er doch diesen Schaden nur als Anhänger der V Orte erhalten habe. Heimzubringen. **f.** Dieser Tag wurde größtentheils wegen der „empörlichen" Warnungen und besorglichen Zeitumstände angesetzt. Durch viele Kundschaften hat man erfahren, daß Bern alle seine Amtsleute in der größten Stille zusammberufen, sich mit ihnen berathen und bei dem Eid befohlen habe, die Sachen zu „hehlen"; es werde aber Alles durch den Schultheißen, die vier Venner und den Stadtschreiber behandelt, so daß man wenig davon erfahren könne; doch soll ein Sturm beschlossen und jede Stunde ein Ueberfall zu gewärtigen sein; die Leute oberhalb Burgdorf sollen auf die von Freiburg und Wallis „warten", die unterhalb Burgdorf aber die V Orte angreifen. Der Bote von Freiburg berichtet, wie er auf der Herreise erfahren, daß die Berner den Krieg nicht wünschen, aber sich wehren wollen, wenn man sie angreife, und daß eine Frau zu Bern etlichen Freiburgern als Geheimniß eröffnet habe, der Krieg werde noch vor acht Tagen beginnen. Daneben wird gemeldet, daß ein Späher in dem Gebiet der V Orte herumgehe. (Folgt Angabe der Kleidung 2c.). Obschon nun so viele Anzeichen von einem bevorstehenden Ausbruch vorhanden sind, hat man es doch bei dem frühern Beschlusse bleiben lassen und die Sache nur in den Abschied genommen, um des Fernern darüber zu rathschlagen; es soll indeß jedes Ort sich wohl umsehen und keine Kosten sparen, um fleißige gute Späher zu haben, und was einem begegnet, soll es bei Tag oder Nacht den andern kund thun. **g.** Da Solothurn die Zusicherung gibt, es werde in das Bündniß mit den sechs Orten und Wallis treten, so hat man beschlossen, sich auf Sonntag Abend vor Regum (4. Januar) dort einzufinden, um dieses Bündniß abzuschließen und sogleich von Solothurn besiegeln zu lassen; auch Wallis soll eingeladen werden, auf jenem Tage zu erscheinen; den Boten soll man hinlängliche Vollmacht

geben, um alle schwebenden Geschäfte dort zu beenden. **h.** Der Bischof von Verulan und der kaiserliche Gesandte, Protonotarius Caracciolus, senden ein Beglückwünschungsschreiben, daß man wieder zu Friede und Ruhe gekommen und ein Krieg erspart worden sei; denn ihren Herren sei nichts erwünschter und angenehmer, als Friede und Einigkeit zwischen den Eidgenossen; die katholischen Orte mögen nur immer standhaft und tapfer den alten Glauben beschirmen, dann wollen die zwei Herren sie hinwieder in Händeln des Glaubens nicht verlassen, so lang eine Ader sich in ihnen regen werde. Es wird ihnen schriftlich Dank gesagt für ihr gnädiges Erbieten und über die drohenden Gefahren Bericht gegeben, mit der Bitte, ein getreues Aufsehen zu haben.

i. Vortrag des mailändischen Gesandten, Panizonus: 1. Glückwünsche des Herzogs über die Schlichtung der Unruhen in Solothurn. 2. Er dringt auf eine Verordnung, daß die Angehörigen der Eidgenossen, die nach Mailand fahren, ein Wortzeichen erhalten, wofür sie von den herzoglichen Schaffnern die nöthigen Scheine in Empfang nehmen können, gemäß den Capiteln. 3. Auf die zu Baden erhobene Klage betreffend das Ausfuhrverbot habe der Herzog, ungeachtet der Theurung und des verschriebenen Vorbehaltes, den verbündeten Orten bewilligt, in bescheidenem Maße das ihnen Nöthige auszuführen, worüber auf Wunsch auch sofort eine schriftliche Zusage erfolgen werde.

Im Freiburger Exemplar fehlen **a—e, i**; im Solothurner **a—d.**

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 51, d. d. 12. December; der des Solothurner aus der dortigen Instruction (Abschiedbd. 19).

f—h finden sich (nicht genau) abgedruckt im Archiv für schweiz. Ref.-Gesch. I, 653.

Zu **g.** Der Tag wird auf den Wunsch derer von Solothurn, daß er nicht in Solothurn gehalten werde, später nach Lucern verlegt. Missive von Lucern an Freiburg vom 22. December (Montag nach Thomä) im Freib. Archiv. Das Bündniß selbst datirt vom 17. December; siehe Beilage 4 in Band IV. I. b. S. 1464 der gegenwärtigen Sammlung, und den Abschied vom 5. Jauuar 1534, **a.**

Zu **h.** 1) Das Schreiben vom Bischof von Verulan und Cardinal Caracciolus datirt vom 1. December und ist gerichtet an die auf dem Tag (»in dieto«) zu Lucern zu versammelnden (»congregandis«) Gesandten der VII Orte. St. A. Lucern: A. Religionshändel. (Original).

2) Beim Lucerner Abschied vom 2. November, aber jedenfalls nicht dorthin, viel eher hieher gehörend, liegt ein Vortrag des Officials von Besançon, des kaiserlichen Gesandten, an die VII Ort, der sich in folgenden Gedanken bewegt. Auf die Meldung des Gesandten in Betreff der Solothurner-Unruhen habe der Kaiser geantwortet und sich bereit erzeigt, den VII Orten im Falle eines daherigen Krieges Hülfe zu gewähren. Indessen habe der Kaiser diesen Zwist unter den Eidgenossen sehr bedauert, weil ihre Einigkeit gemeiner Christenheit nützlich sei und der Kaiser die VII Orte wegen ihrer großen Anhänglichkeit an den Glauben außerordentlich liebe. Der Kaiser sei daher des Willens gewesen, eine viel mehrere Hülfe zu senden, als seine Diener verheißen hatten, als er berichtet worden, daß der Aufruhr zu Solothurn gestillet worden sei, was ihm das Liebste sei, weil dadurch der Glaube in Solothurn unangetastet bleibe und die Orte für die Aufrechthaltung des Glaubens desto stärker werden. Der Kaiser wünsche hierzu Glück und ermahne die Orte, in ihrem Festhalten an dem Glauben zu verharren, wobei der Kaiser sie nicht verlassen werde, so lange die Orte sich auch gegen ihn freundlich und billig verhalten werden. Immerhin aber glaube der Kaiser, daß das Schirmbündniß, worüber früher so oft verhandelt worden, und für dessen Abschluß er bereit sei, in diesen Angelegenheiten von großem Nutzen wäre. Was den Papst anbelange, so habe der Kaiser einen

angesehenen Edelmann zu ihm abgeordnet und werde baldigst vernehmen, was er zu thun Willens sei. Die Orte mögen daher wohl ermessen, was in ihren Angelegenheiten ihnen zum Vortheil sei.

St.A.Lucern: Allg. Absch. K. I, 127. — Ungenau abgedruckt im Archiv für schweiz. Ref.-Gesch. I, 656.

3) Ein Beglückwünschungsschreiben des Papstes selbst an die VII Orte wurde unterm 16. December von Rom aus erlassen.

St.A.Lucern: Bullen. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, S. 653 mit dem irrigen Datum vom 13. December.

Zu **i.** Diesen Act aus einer Beilage des Abschieds, d. d. Lucern 15. December. Daß dieses Geschäft nicht behandelt worden sei, ist nach dem Vorausgegangenen sehr unwahrscheinlich.

120.

Bern. 1533, c. 17. December.

Verhandlung einer Gesandtschaft von Genf — Joh. Baudichon mit Fromment und Dumoulin — zu Bern.

Die Verhandlung findet sich nicht aufgezeichnet. Das Ergebniß derselben liegt in der unten folgenden Missive vom 17. December. Das Auftreten von Baudichon entnehmen wir aus Fromment: Les actes et gestes merveilleux de la cité de Genève. Ed. 1854, S. 74.

1533, 17. December. Bern an Genf. I. Wiederholt habe man durch Briefe und Gesandte an die Bezahlung der für die geleistete Hülfe schuldig gewordenen Summe gemahnt und letzlich durch Nägeli und Augsburger vernommen, welchen Bescheid die von Genf in Betreff dieser Angelegenheit gegeben haben. Man sei mit dieser Antwort sehr unzufrieden. Man wolle nun ohne fernern Verzug bezahlt sein, zumal die von Freiburg schon längst befriedigt worden und die von Bern mehr gethan haben, als das Burgrecht erfordere, zur Zeit, als das Gemeinwesen derer zu Genf auf das höchste bedroht war und sie Gefahr liefen, ihre Freiheiten und Rechte, Leib und Gut zu verlieren. Die von Genf sollen daher die Sache gemäß ihren Versprechen, wofür man Brief und Siegel besitze, in Ordnung bringen, ansonst man auf andere Mittel denke, um in Bälde befriedigt zu werden, sei es, daß man auf die dießfalls verpfändeten Güter greife, sei es in anderer Weise. Man verlange sofortige Antwort. II. Die von Genf werden sich ferner der dringenden Bitten und Ermahnungen erinnern, die man in Betreff des Schutzes der Anhänger des Evangeliums an sie gerichtet habe. Sie hätten hierüber gute Verordnungen erlassen, aber zu hohem Mißfallen derer von Bern werden dieselben nicht gehalten; denn 1. werde der Diener derer von Bern, Meister Wilhelm Farel, verfolgt und gekränkt. 2. Sofort nach der Vertreibung Farels sei ein Mönch nach Genf gekommen, der offenbare Irrlehren predige, die von Bern herabwürdige, indem er sie Ketzer nenne und solches zu beweisen sich erbiete. Diesen habe man nicht nur nicht zum Recht verhalten, wie die von Bern es erforderten, sondern habe ihm Gelegenheit verschafft, sich zu entfernen. 3. Wie letzter Tage Meister Alexander (Dumoulin?) und Fromment, Diener derer von Bern, berichtet und geklagt haben, lasse man zu Genf einen Jacobiner (»ung Jacobin«) predigen, der nichts predige als Unwahrheiten, Irrthümer, Schmähungen gegen Gott, den Glauben und die von Bern, die er Juden, Türken und Hunde nenne. Da Alexander und Fromment solchem öffentlich entgegengetreten, habe man einen ins Gefängniß geworfen und dann verwiesen und auf die Rückkehr Todesstrafe angedroht; den andern habe man von Haus zu Haus gesucht. Das berühre die von Bern und sie verlangen Kraft des Burgrechts, daß man diesen Scheinheiligen (»caffard«) sofort verhafte und denen von Bern in der Stadt Genf einen Rechtstag bestimme. Auf diesen werden sie ihre Gesandten schicken, um vorab die Ehre Gottes und dann die ihrige zu wahren. Da er ferner öffentlich erklärt, er wolle das, was er gepredigt, beweisen, so fordere man wiederholt, daß er gefangen gehalten werde und zwar schärfer als jener andere, den man laufen gelassen. Die von Genf mögen ihren Eid betrachten, den sie dahin schwören: die Ehre und den

Vortheil derer von Bern zu wahren. Würden die von Genf diesen Jacobiner entweichen lassen, so würde man anstatt seiner sie belangen. Auch hierüber verlange man umgehende Antwort.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, fol. 289. — Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte I, 842.

Hierbei mag noch folgende Missive Vormerkung finden:

1533, 27. December. Freiburg an Genf. Man vernehme, daß auf das Verlangen einzelner Personen Farel und andere Prädicanten sich zu Genf befinden. Die von Genf werden sich erinnern, wie die von Freiburg früher wiederholt durch Gesandte und Briefe sie ermahnt haben, daß das zwischen Genf und Freiburg bestehende Burgrecht solche Prädicanten nicht gestatte. Man bitte sie daher wiederholt, nicht zu dulden, daß dieselben öffentlich oder in Privathäusern predigen. Würden sich die von Genf der neuen Lehre hingeben und ihren alten Glauben verlassen, so soll ihnen ein für allemal bemerkt sein, daß man ihnen das Burgrecht herausgeben werde. Man verlange Antwort durch den gesandten Boten.

K. A. Genf: Portefeuilles historiques, Nr. 1091. — Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte I, 843.

121.

Bern. 1533, 19. December.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 328. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede B. 19.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

Gesandte: Solothurn. Niklaus von Wenge, Schultheiß; Urs Thoman, des Raths; Hans Wallier; Hans Hugi, beide des großen Rathes.

Nach gehaltenem Vortrag und angehörter Instruction der Botschaft beider Räthe von Solothurn antworten Schultheiß, Räth und Burger zu Bern: **a.** Auf die Missive vom 14. December, worin verlangt worden, daß die von Solothurn der acht Ausgeschlossenen und des Glaubens wegen unterhandeln lassen sollen, habe man eine entsprechendere Antwort erwartet. Man hoffe indessen jetzt noch, daß die von Solothurn diesen Handel werden hinlegen lassen, ansonst man mit der beschlossenen Klage fürfahren würde. **b.** Wegen Kriegstetten bleibe es bei dem Schreiben vom 16. December. **c.** Denen von Bern sei es lieb, daß man in Solothurn zu Stadt und Land die Schmütz- und Schmachworte verboten habe; würde dem nicht stattgethan, so müßte man vornehmen, was die Nothdurft erforderte. Indessen wollen die von Bern bei den Ihrigen dasselbe verfügen. **d.** Was die Instruction der Boten von Solothurn in Betreff der Vögte von Wangen, Bipp und Landshut erwähne, sei denen von Bern unbekannt, sie glauben aber, wenn man ihre Amtsleute darum begrüße, werden sie gebührende Antwort geben und man werde beiderseits guter Nachbarschaft pflegen. **e.** In Betreff der dem Hans Imer und Joachim Ulin zu Nidau wiederfahrenen Schmach sei man durch den Amtsmann des Ortes berichtet, daß die beiden Genannten durch hoffährtige, übermüthige und trotzliche Worte hiezu Anlaß gegeben haben, so, daß wenn der Vogt nicht geschieden hätte, ihnen Schlimmeres begegnet wäre. Man solle trachten, daß diese und andere sich künftig klüger benehmen. **f.** Die von Bern können nicht gestatten, daß die von Solothurn an die Landleute jener eine Botschaft abordnen, um sich wegen des durch die „Widerwärtigen" der Stadt Solothurn geschehenen Verunglimpfens zu verantworten, da solches den Bünden und dem Burgrecht nicht gemäß sei; man mißbillige auch sehr, daß die von Solothurn in letzter Unruhe an einige

Orte derer von Bern, ohne Kenntniß der letzern verschlossene Missiven hingeschickt haben, und müsse darauf halten, daß solches künftig unterbleibe.

Die Namen der Solothurner Gesandten aus der dortigen Instruction (Abschiede Band 19, und Rathsbuch Nr. 23, S. 496.)

Eine mangelhafte Aufzeichnung von **a—c** und **f** im Berner Rathsbuch Nr. 241, S. 129, 131. Die genannte Solothurner Quelle ist nicht officiell.

122.

Glarus. 1533, c. 21. December.

Wahrscheinliche Verhandlung zwischen Gesandten von Bern — Jacob Wagner und Georg Schöni — und denen von Glarus.

Der Inhalt der Verhandlung muß beim Mangel anderwärtiger Quellen aus folgenden Acten entnommen werden:

1) 1533, 18. December. Instruction an die genannten Gesandten von Bern: 1. Die Boten sollen eröffnen, man habe gerüchtsweise vernommen, wie (bei denen von Glarus) etwas Unruhe (im Randtitel: „wegen der Religion") entstanden sei, was die von Bern von Herzen bedauern. Die Gesandten seien daher abgefertigt worden, Alles zu thun, was zu Frieden und Ruhe dienen möge. 2. Wenn die auf der evangelischen Seite das Mehr im Land und also die Gewalt und Obrigkeit in ihren Händen haben, sollen die Boten ihnen anzeigen, daß die von Bern des Willens seien, Alles, was die Bünde vermögen, an ihnen zu halten, und es haben die Boten insbesondere Gewalt, je nach Umständen Alles das, was zu „Fürstand" göttlicher Ehre gereiche, vorzunehmen. St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 328.

2) 20. December (Samstag vor Thomas). Solothurn an Lucern. 1. Man vernehme gerüchtsweise, daß die von Glarus einander geschlagen und deßnahen die von Bern die (benannten) Gesandten abgefertigt haben, die am 19. December (gestern) zu Burgdorf an der Herberg gelegen. Da aber der Gesandte von Solothurn, der in Lucern gewesen, hievon nichts wisse, so lege man der Sache bis auf gründlichern Bericht wenig Glauben bei; denn man vernehme auch, daß die von Bern ihre Botschaft abgehen ließen, um bei denen von Glarus zu werben, daß sie sich nicht denen von Lucern und ihren befreundeten Eidgenossen verpflichten. 2. Gesuch, den auf 4. Januar 1534 (Sonntag vor hl. Dreikönigen) wegen Besieglung des neu zu errichtenden Bundes und anderer Geschäfte nach Solothurn angesetzten Tag anderswohin zu verlegen, weil in Solothurn wegen der jüngsten Vorfälle noch eine unruhige Stimmung herrsche. St. A. Lucern: Acten Solothurn.

Im Rathsbuch von Bern Nr. 241, S. 130 ist Gesandtenwahl und Instruction unterm 23. December verzeichnet.

123.

Rapperswyl. 1533, 24. December (Mittwochen nach dem 20. Tag December).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

„Abscheid zu Rapperschwyl von minen herren den vier orten von wegen der bildern und gotzzierd, so allda in der statt in beiden kilchen verprant und zerstört, und denen hienach gemelten personen iedem zu straf und nach iedes verdienen ufgleit." **a.** Heini Rubli 40 Gulden, Mathias Bildhauer 50 Gulden, Jacob

Bronner 50 Gulden, Rudolf Wagner 5 Gulden, Marx Ulman 30 Gulden, Berchtold Isenschlegel 2¹/₂ Gulden, Uli Marx 25 Gulden, Hans Kuntz 26 Gulden, Großhans Bräni 50 Gulden, Heini Kuntz 5 Gulden, Jacob Degenmacher 5 Gulden, Wolf Pfister 2¹/₂ Gulden, Adlischwyler („Adoschwyler",) Schuhmacher 2¹/₂ Gulden, der Müller in der Stadt 12¹/₂ Gulden, Jacob von Ägeri, Seiler, 5 Gulden, Jörg Welsch 5 Gulden, Bilgri (von?) Mesykon 5 Gulden, Hans Hurter 2 Gulden, Bartholomä Krämer 5 Gulden, Hans Huser Waatmann 75 Gulden, Heini Eßlinger 5 Gulden, Thöni Symon 5 Gulden, Heini Schieß von Bußkilch 7¹/₂ Gulden, Heini Treyer 2¹/₂ Gulden, Wolf Keßler 2¹/₂ Gulden. (Allen Bußansätzen ist beigefügt: „an Möntz"). **b.** Der „bilderen und götzierden im spital so zerstört haben dise bemellten: Hans Huser Waatmann, Mathis Bildhauer, Großhans Bräni, Jacob Bronner"; diese sollen sich mit dem Spitalmeister über die Kosten gütlich vereinbaren, wo nicht die Sache wieder an die Obern kommen. **c.** „Der Ammaly Stapferin halb und die auch umb 150 Pfund zu straf angeleit, ursachenhalb sy sött wyn usgeben han, als man die bilder verprent, darumb sye iro das, vor und ee sy von statt zogen, anklagt, hat sy deß mit antwurt nit wellen gstendig sin, harüber sy gütlich mit dem iren lassen von statt verfaren." **d.** Jeder Bote weiß zu berichten, betreffend Milderung der dem Hans Bräni, Schlosser, aufgelegten Buße, seiner Kinder wegen, und wegen der Erlaubniß, sicher in und aus der Stadt zu wandeln und zu handeln, wobei die schriftliche Bitte des Vogts (Johannes) Bleuler und des ganzen Gerichts zu Grüningen zu betrachten ist. **e.** Zu gedenken Heini Peters aus den Höfen, dem noch 12¹/₂ Gulden nicht bezahlt sind.

124.

Bern. 1533, 26. December.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, fol. 330.

1. Piochet, Gesandter des Herzogs von Savoyen, erstattet vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt Bern Antwort über den dem Gouverneur der Waadt ertheilten Abschied (30. November) betreffend die Verlängerung des Zahlungstermins. 2. Die Räthe erkennen: Ihrer Seits und für ihr Betreffniß wollen sie dem Herzog zu Gefallen den Termin von jetzt an bis auf ein Jahr verlängern; nach Verfluß dieser Zeit soll ihnen das Schuldige unfehlbar bezahlt werden; es soll ferner dieser Aufschub ihren Schadlosbriefen unnachtheilig sein, so daß sie nach abgelaufener Frist von ihrer Hypothek Gebrauch machen können.

Der Redactor des Actes bedient sich des Natalstyls und datirt daher: Freitag den 26. December 1534. — Der Abschied ist französisch.

125.

Solothurn. 1533, 30. December (Dienstag vor dem neuen Jahr 1534).

Staatsarchiv Bern: Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 451. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19, und Rathsbuch Nr. 29, S. 480.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach, alt-Schultheiß; Hans Pastor, Venner; Jacob Wagner, alle des Raths; Leonhard Tremp.

I 1. Boten von Räthen und Burgern von Bern eröffnen vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen von Solothurn, daß ihre Herren aus letzter Missive ersehen, wie die von Solothurn es ungut aufgenommen haben, daß jene sich unterstanden, sie bei den Schiedboten zu verklagen, weil ihnen verweigert worden, in Betreff der acht Männer und des Glaubens sammenhaft zu verhandeln. Damit man sehe, daß sie des Verklagens sich nicht beeilen („das inen nit not sye"), sondern die alte Freundschaft beider Städte beibehalten wollen, ersuchen sie nochmals, ihnen zu bewilligen, der acht ausgeschlossenen Männer wegen zu handeln und dann in Betreff des Glaubens auch Rede zu halten und handeln zu lassen mit wissenhafter Thädigung; man wolle sie nicht von ihrem freien Willen oder ihrer Freiheit und Herrlichkeit drängen und, wie früher angelobt, Bund und Burgrecht getreulich halten. 2. Schultheiß und beide Räthe von Solothurn antworten, sie wollen diesem Begehren willfahren. Es mögen nämlich die Boten in Betreff derjenigen der acht ausgeschlossenen Männer, welche solches verlangen, handeln. Sind unter diesen solche, die ihre Sache selbst mit der Obrigkeit belegen wollen, so sei unnöthig, daß die Boten sich derselben bemühen. Ist die Verhandlung wegen der acht Männer vollzogen, und ist dann den Herren von Bern des Glaubens wegen etwas angelegen, so wolle man ihnen gern „losen", doch in der Meinung, daß die von Solothurn den freien Willen haben und behalten, allzeit das zu thun, was sie gut und geschickt bedünke. Um desto förderlicher zu verhandeln, gebe man den Ausgeschlossenen für die Dauer der Verhandlung Geleit nach Biberist. Der Tag ist angesetzt, auf „den zwölften Tag" (6. Januar) zu Solothurn zu erscheinen. II Die Gesandten von Bern erwiedern nach genommenem Verdank: In dem Vertrag seien acht von der Stadt und vier von der Landschaft „usgesatzt"; sie haben nun Befehl, der acht Männer wegen oder für die von denselben, die dieses verlangen, zu verhandeln; wenn jemand von ihnen für sich selbst sich mit denen von Solothurn vertragen wolle, sei ihnen dieses ganz recht; sie wollen nun dieses an ihre Herren bringen und sich berathen, wie man den Handel angreife, „sover, daß man demnach des glaubens halb auch handlen lasse, doch mit wüssenhafter tädung miner herren harzu nit verbinden, wo es inen nit gevällig."

Die Namen der Gesandten aus der Instruction für dieselben vom 28. December. (Instructionsbuch B, f. 331.) Diese datirt, dem Natalstyl folgend auf 28. December 1534. Die Antwort der Berner auf den Beschluß des Rathes von Solothurn aus dem Rathsbuch von daselbst, das die Gesandtennamen auch enthaltet.

Die Bestimmung wegen des Geleits und der Ansetzung des Tages ist dem Solothurner Rathsbuch von jener neuern Hand nachgetragen, welche dem Buche zahlreiche Ueberschriften als Titel der Verhandlungen eingefügt hat.

126.

Bern. 1534, 4. Januar.

Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch B, f. 335. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede A, f. 78.

Gesandte: Freiburg. Hans Guglenberg, des Raths; Jost Schäffli, Venner.

1. Die Boten von Freiburg eröffnen vor Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Bern, ihre Herren haben landmährsweise vernommen, es sei durch Ohrentrager denen von Bern angezeigt worden, daß die von Freiburg ihren Unterthanen und Bürgern befohlen haben, sich gerüstet zu halten und auf die zweite an sie

ergehende Mahnung solle Alles, was Spieß und Stangen tragen könne, auf dem nächsten Wege nach Bern aufbrechen. Das sei erdichtet und erlogen und ihnen nie in den Sinn gekommen. Sie verlangen, daß derjenige, welcher solches ausgegeben, ihnen namhaft gemacht werde. Wenn dieser einer ihrer Unterthanen sei, werden sie ihn gebührend strafen, sei er ein anderer, so werden sie ihn dennoch ohne rechtliche Belangung nicht entlassen. Die von Freiburg seien vielmehr entschlossen, Angriffe auf die Oberherrlichkeit, Land und Leute derer von Bern mit Darstreckung von Leib und Gut abwehren zu helfen und getreulich Alles zu leisten, was Bund und Burgrecht verlange. Allerdings seien ihnen einige Warnungen zugekommen, in Folge welcher sie sich gerüstet haben, aber in keiner andern Meinung, als sich zu vertheidigen, wenn jemand sie oder ihre Glaubensverwandten von ihrem Glauben drängen wollte. 2. Auf dieses antworten die von Bern, es seien ihnen allerdings mancherlei Warnungen geworden, denen sie zum Theil Glauben geschenkt haben, zum Theil aber auch nicht. Jedenfalls aber bedauern sie zum höchsten, daß die von Freiburg, da das Burgrecht zwischen beiden Städten ja schon Hülfeleistung wider jedermann vorschreibe, mit den V Orten und den Wallisern einen besondern Bund geschlossen haben. Der sei unnöthig. Die von Freiburg wissen, daß man sie in ihren eigenen Herrschaften des Glaubens wegen nicht belästige und in Betreff der gemeinen Herrschaften bleibe man bei der dießfalls gemachten Ordnung. Niemand denke daran, die von Freiburg vom Glauben zu drängen, sondern man sei, wie sie, entschlossen, Bund und Burgrecht zu halten. Unterzeichnet: der Stadtschreiber von Bern.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, f. 104. — St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 243, S. 15.

127.

Zürich. 1534, vor 5. Januar (vielleicht Ende 1533).

Verhandlung zwischen Zürich und Basel.

Der Tag muß folgenden Acten entnommen werden:

1) 1534, 5. Januar. Basel an Bern. Gemäß der vergangener Tage zwischen denen von Bern und Gesandten von Basel getroffenen Abrede habe Basel eine namhafte Rathsbotschaft nach Zürich abgeordnet, um Mittel und Wege zu finden, den zwischen Zürich und Bern waltenden Unwillen zu beseitigen. Nachdem diese Gesandtschaft zuerst vor den kleinen Räthen und dann vor den Zweihundert des großen Rathes ihren Vortrag gehalten, sei ihr folgende Antwort gegeben worden: Die von Zürich verdanken die Liebe und Freundschaft derer von Basel zum höchsten. Wegen des Schadens, den sie erlitten, es sei am Zugerberge oder anderswo, tragen sie weder gegen denen von Bern, noch gegen andere Eidgenossen einigen Unwillen, sondern haben diesen Handel Gott empfohlen. Zeugniß hiefür geben folgende Vorgänge: 1. Als die von Zürich Mandate erlassen, welche die V Orte abzustellen verlangten, haben die von Zürich mit Bern, Basel und andern Eidgenossen hierüber Raths gepflogen. 2. Dasselbe sei geschehen, als die V Orte mit dem Kaiser, dem Papst und andern ihrer Anhänger ein Bündniß schließen wollten und man sich berathen habe, wie dieses zu hindern sei. 3. Als die Berner das letzte Schießen in Zürich besuchten, habe man ihnen freundliche Gesellschaft geleistet und nach Vermögen alle Zucht und Ehre erwiesen. Sie seien überhaupt nur geneigt, denen von Bern und allen Eidgenossen alle Ehre, Liebe und Freundschaft zu bezeugen, wie es frommen Eidgenossen gebühre. Dabei baten sie die Botschaft von Basel, wenn sie wüßte, daß in Bern einiger Unwille gegen Zürich walte, solches anzuzeigen; sollte auf dem Tag zu Baden dießfalls etwas vorgebracht werden, so werden

ihre Boten das freundlich anhören und heimbringen. Wegen der heimlichen Practiken gegen die göttliche Wahrheit, wie solche jenseits des Gebirges im Gange sein sollen, sei ihnen nichts bekannt; wenn man dießfalls etwas wisse, möge auf dem Tag zu Baden hierüber geredet werden.

K. A. Basel: Missivenbuch 1529—35, f. 147.

2) In der Instruction für den Tag zu Baden vom 15. Januar werden die Gesandten von Basel beauftragt, die Boten von Zürich und Bern in ihren Herbergen zu besuchen und ihnen zu eröffnen, wie die von Basel wahrzunehmen glaubten, daß nach dem letzten Kriege, mit dem uns Gott unserer Sünden wegen gestraft, zwischen Zürich und Bern heimlicher Unwille herrsche. Da dieser dem göttlichen Wort und ihnen allen schädlich wäre, so haben sie ihre Botschaft an beide Städte geschickt, sie zu bitten, das Geschehene Gott zu empfehlen. Zur größten Freude haben sie an beiden Orten freundliche Antwort und die Versicherung erhalten, daß kein Unwille vorhanden sei. Man bitte daher die Gesandten beider Städte, einander selbst gegenseitig zu erklären, daß sie wieder gute Freunde und treue liebe Eidgenossen seien; oder wenn sie hiefür keine Vollmacht haben, dieses Ansuchen an ihre Obern zu bringen, damit demselben auf dem nächsten Tag stattgethan werden könne.

K. A. Basel: Abschiede 1533—36.

128.

Lucern. 1534, 5. Januar (auf der hl. Dreikönigen Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 144. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Fascikel 82. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20

Tag der V Orte sammt Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Solothurn. Hans Doben, des Raths; Jacob Berki, des großen Raths. (Andere unbekannt).

a. Dieser Tag wurde angesetzt, um das neue Burgrecht mit Solothurn und Wallis zu beschließen und zu besiegeln. Dasselbe wird von den V Orten besiegelt und dabei angeordnet, Solothurn solle den Brief mitnehmen und auch besiegeln, ihn alsdann Freiburg zusenden, und nachdem er auch dort besiegelt worden, soll er durch einen „geschickten Mann“ nach Wallis gefertigt und sofort wieder hieher gebracht werden. An Wallis wird mit dem gleichen Boten ein umständlicher Bericht versendet über den ganzen Verlauf des Geschäftes. **b.** 1. Da man wegen der Sperrung der Basler verschieden instruirt ist, so wird die Sache nochmals in den Abschied genommen, um auf nächstem Tag zu Baden Antwort zu geben. 2. An die Regierung zu Ensisheim wird in dieser Sache ernstlich geschrieben. **c.** Ein Müller aus dem Freien Amt, Namens Huber, soll bei letzter Empörung zu Solothurn nach Zürich geschickt worden sein, um Weisungen einzuholen, wie „sie“ sich verhalten sollen; er soll auch guten Bescheid empfangen haben. Daher wird Vogt Nußbaumer von Zug beauftragt, sich darüber zu erkundigen und nach Baden zu berichten, wo die Boten auch über Stierli und die andern zwei, die er angegeben, Vollmacht haben sollen. **d.** Da man vermuthet, daß Bremgarten, wenn es zum Kriege käme, von den V Orten abfallen und seine Zusagen nicht halten würde, so will man sich auch darüber berathen. **e.** Der eingezogenen Erkundigung gemäß hat Schultheiß von Erlach bei dem Aufstand zu Solothurn geäußert, Bern werde den Solothurnern mit Gut und Blut beistehen; darum bedürften sie keiner anderen Hülfe; wenn aber jemand auf sein Gebiet ziehen wollte, so würde es dies verwehren. **f.** Nachdem auf letztem Tage zu Baden einige Orte den Welsern zu Lauis das Geleit nicht hatten ertheilen wollen, vernimmt man jetzt, daß die Welser mit dem „neuen Unglauben befleckt“ seien und Andere auch darein zu führen suchen; dies soll heimgebracht werden, um ernstlich zu berathen, wie man es mit ihnen halten

und ob man sie ferner zu Lauis wohnen lassen wolle. **g.** Betreffend die Theilung des Geschützes zu Lugarus wird verabredet, daß die sieben Orte auf dem Tag zu Baden einstimmig seien, dasselbe nicht zu theilen, sondern es in Bellenz beisammen zu lassen. **h.** Es werden wieder mancherlei Warnungen mitgetheilt. Freiburg meldet, daß die von Bern eine auf einer Anhöhe gelegene Scheuer mit Holz und Stroh angefüllt haben, in der Absicht, dieselbe anzuzünden, sobald es ihnen gelegen wäre; wenn dies geschehe, so solle alles nach Solothurn laufen. Man soll nun desto wachsamer sein; der früher gemachte Anschlag wird bestätigt. **i.** Da in Solothurn viele Schmähungen und Beleidigungen vorkommen, wodurch nicht Freundschaft, sondern Neid, Haß und Feindschaft erzeugt werden, so wird Solothurn, damit desto eher aller Unwille gelöscht und brüderliche Einigkeit gepflanzt werde, dringend ersucht, die Burger zur Ruhe zu mahnen und diejenigen, die wider den Vertrag handeln, zu bestrafen. **k.** Der Bote von Freiburg soll heimbringen, was der Schultheiß von Lucern mit ihm gesprochen in Betreff des Rechtshandels zwischen der Frau Köchlin und ihrem Tochtermann **l.** Jacob Schmid von Lauis bringt vor, er habe vor einiger Zeit einen Vetter in das Herzogthum Mailand geschickt; dort sei derselbe in einer Herberge von sechs Vermummten („mit böggen antlinen") überfallen und um 40 Kronen bestohlen worden; überhaupt sei man vor Aufrichtung der Capitel mit dem Herzog sicherer gewesen als jetzt, während man geglaubt, vom Herzog Schutz zu haben. **m.** Die Boten (von Freiburg) werden ersucht, ihre Herren zu bitten, daß sie mit dem, welchen sie als Vogt nach Mendris verordnen oder schon verordnet haben, reden, daß er den Kaspar von Aa von Unterwalden, „ein vast geschikten und wolkennenden gesellen", zum Schreiber nehme; mit diesem sei er versorgt und geschehe den übrigen Orten hiemit ein Gefallen.

n. Wahrscheinliche Verhandlung betreffend die Ansprachen an Frankreich; siehe Note.

Im Freiburger Abschied fehlen **c—e, i; l** ist dort auf einem Blatt, mit welchem dieser Artikel beginnt, in den Abschied vom 1. December 1533 (Badische Abschiede Band 13, f. 154 ff.) eingebunden. Im Solothurner fehlen **c—e, k; m** aus dem Freiburger.

Die Namen der Solothurner Gesandten aus dortiger Instruction (Abschiede Band 19).

Zu **a.** Der Freiburger Abschied benennt im Eingang Wallis nicht; auch im Lucerner sind an dieser Stelle die Worte: „mit Wallis" später zwischen die Zeilen eingeschoben worden.

Zu **m.** In der bezüglichen Missive der sechs Orte an Freiburg vom 6. Januar wird Meister Kaspar von Aa als „gelerter gesell, darzu in vier sprachen wol erfaren und bericht, dessglichen ein manne ist, deß man sich zu schimpf und ernst wol getrösten und fröwen mag", bezeichnet.

K. A. Freiburg: Affaires fédérales.

Zu **n.** Unmittelbar vor dem Abschied vom 1. December 1533 enthält die Freiburger Sammlung und am a. O. der Solothurner Abschied die Copie eines Schreibens von Dangerant, d. d. 3. Januar 1534 an die zu Lucern zu Tagen versammelten Rathsboten der Eidgenossen. Dangerant berichtet: 1. Der König habe ihm gemeldet, Hr. Lamet sei verordnet worden, mit einer guten Summe Geldes herauszukommen. Er könne dasselbe in Paris in Empfang nehmen und werde sehr bald nach Lichtmeß damit in der Eidgenossenschaft eintreffen. Gegenwärtig habe er Urlaub genommen, seine Geschäfte zu ordnen. 2. Man erinnere sich der in Mailand des Königs Edelknecht Merveillas angethanen Schmach. Diese zu entschuldigen sei des Herzogs Kanzler an den Hof gekommen. Die bezügliche Verhandlung werde abschriftlich beigelegt.. 3. Der König, der Herzog von Lothringen und andere Fürsten werden in der Champagne zusammenkommen, wo etwas unterhandelt werde, jedoch nichts zum Nachtheile der Eidgenossen.

K. A. Freiburg: Badische Abschiede B. 13, fol. 154, 155.

129.

Genf und Bern. 1534, 5. Januar bis c. 7. März.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach (später Wolfgang von Weingarten); Georg Schöni; Jacob Tribolet; Hans Rudolf von Graffenried. Freiburg. Hans Künzis, Burgermeister; Peter Mürsing, alt=Venner; Peter Tossis; Ulrich Nix. — Genf. Claude Roset, Rathsschreiber. Lausanne. J. Bourgeois.

I. (5. Januar.) Vor dem Rathe zu Genf eröffnen die Gesandten von Bern: 1. Ihre Obern haben ihnen aufgetragen, jene 9900 Thaler zu fordern, welche die von Genf ihnen für die geleistete Hülfe schulden, und ihnen befohlen, sich nicht zu entfernen, bevor sie diese Summe erhalten haben. 2. Die Gesandten sollen Recht verlangen gegen jenen Prediger, betreffend den man geschrieben, daß er die Ehre derer von Bern gekränkt habe; sie fordern, daß dießfalls der Rath der Zweihundert versammelt werde. Der Rath antwortet zu 1: Er werde den Rath der Zweihundert berufen, um sich über die erforderlichen Mittel zu berathen; auch werde man mit den Herren des Capitels reden, daß sie hierin einige Unterstützung leisten. Zu 2: Dieses sei eine geistliche Sache, welche den Vicar und den Official angehe; man bitte die Gesandten, sich an diese zu wenden und werde sie nach Möglichkeit unterstützen, daß sie zum Recht gelangen.

II. (7. Januar.) 1. Es versammelt sich der Rath der Zweihundert, um die Gesanden von Bern anzuhören. Man läßt sie durch vier Rathsglieder abholen. Sie wiederholen ihren frühern Vortrag und fügen bei, daß das zwischen beiden Städten bestehende Burgrecht solche Schmähungen, wie der betreffende Prediger gegen die von Bern ausgestoßen, nicht gestatte, da gemäß diesem Burgrecht die von Genf schwören, die Ehre derer von Bern aus allen Kräften zu unterstützen und zu fördern; entgegen dieser Vorschrift unterstütze man diesen Dominicanerprediger, der ihren guten Ruf angreife, ihre Lebensweise verachte, sie kränke und jene bedränge, die das Wort Gottes hören wollen; die von Genf verurtheilen und verbannen jene, die dieses predigen; sie verbieten, nach der Weise derer von Bern zu leben, unterdrücken das Evangelium und betrachten jene als Leute, die im Widerspruche mit der Ordnung Gottes sich befinden. Deßwegen müssen die Gesandten gegen jenen Prediger Klage erheben und im Namen ihrer Obern Recht verlangen. Man antwortet ihnen, daß man den Generalrath (»majus consilium«, alias »consilium generale«) berufen werde, damit dieser ihnen Bescheid ertheile. 2. Die (beiden erstbenannten) Gesandten von Freiburg erscheinen und eröffnen, ihre Obern haben vernommen, daß die zu Genf während des Weihnachtsfestes über den Glauben Streit gehabt. Sie seien nun hergesandt, ein für allemal zu erklären, daß wenn die von Genf einen andern, als den alten Glauben annehmen, oder dulden, daß eine andere Lehre vorgetragen werde, die von Freiburg das zwischen ihnen und Genf bestehende Burgrecht, welches solches nicht gestatte, aufheben und herausgeben werden. Es wird ihnen geantwortet, man wolle leben wie bisher nach den Gesetzen und Vorschriften der Räthe, wie man denen von Freiburg geschrieben habe. Die Gesandten verlangen die Berufung des Generalrathes, welche bewilligt wird.

III. (8. Januar.) Der Rath der Zweihundert »cum multitudine magna capitum domorum« versammelt sich, um den Gesandten von Bern und Freiburg Antwort zu ertheilen, so zahlreich, daß der Saal gedrängt voll wurde. Man erklärte nun 1. den Gesandten von Bern, daß was den Prediger betreffe, es nicht dem Rathe zukomme, über Priester zu urtheilen; die von Genf haben einen Fürsten und dieser seinen Vicar, seinen Official, einen

Richter über Ausschreitungen, einen Lieutenant für die summarische Justiz und andere Beamte; die Gesandten mögen von diesen ein Urtheil verlangen. Die Gesandten waren mit dieser Antwort nicht befriedigt und meldeten, sie hätten nicht Auftrag, einen andern Richter anzurufen als den Rath zu Genf; es scheine, man suche Vorwände, die Sache zu verzögern; die von Genf wollen ihr Versprechen, die Ehre derer von Bern zu unterstützen, nicht halten; deßwegen seien diese veranlaßt, jenen den Burgrechtsbrief vorzulegen und zu fordern, daß sie ihr Siegel von demselben abheben, was die von Bern auch thun werden. Indessen werde nichtsdestoweniger darauf bestanden, daß die an Bern schuldige Summe vollständig getilgt oder den Gesandten wenigstens Pfänder übergeben werden; man möge dieses überlegen. Hierauf schlug der Rath vor, man wolle den Prediger vor die Gesandten berufen, damit man ihn selbst vernehme und in der Angelegenheit gütlich verhandeln könne; das Geld werde man unverweilt zu beschaffen suchen. Diese Antwort wurde von den Gesandten angenommen, mit der Bedingung jedoch, daß sie das Recht vorbehalten, daß der Prediger vor dem großen Rath erscheine und über das, was er gegen die von Bern geredet, einigen ihrer gelehrten Diener antworte, nöthigenfalls sich vor allem Volke im Kloster St. Peter erkläre. Hiemit nahmen die Gesandten den dargebotenen Burgrechtsbrief wieder zurück. Da aus Allem hervorging, daß es denen von Bern voller Ernst war und man fürchtete, der Mönch möchte auf Anstiftung der Priester oder anderer sich entfernen und die Stadt hätte dann dieses zu entgelten, ließ man ihn im Stadthause streng verwachen. Er verlangte, daß man ihm jene Punkte, über die man mit ihm disputiren wolle, mittheile, damit er sich vorbereiten könne. 2. Die Gesandten von Freiburg erscheinen und stellen die gleiche Forderung wie gestern. Man ertheilt ihnen wieder die Antwort, man wolle leben nach den Gesetzen und Geboten des Rathes. Auf dieses sagte Claude Salomon, genannt Paste, ein Goldschmied, er wolle nach dem Evangelium und dem Worte Gottes und nicht nach den Meinungen der Menschen leben, und hoffe dabei auf Gottes Hülfe. Dasselbe erklärten auch J. Chautemps und Claude de Letra, und Claude Bernard fügte bei, in den Freiheiten stehe geschrieben, daß Edicte und Verordnungen, die der Vernunft widersprechen, abgeändert werden können; er wolle sich daher nicht verbindlich machen, sondern seine Freiheit gewahrt wissen. Man beschloß endlich, auf morgen die Zweihundert (wieder) zu versammeln.

IV. (9. Januar.) Außer den Zweihundert fanden sich mehrere Bürger, unter diesen die Doctoren J. L. Blecheret und L. Beljaquet, ein. Die Gesandten von Bern traten ein, begleitet von Wilhelm Farel, (Peter) Viret und Anton Froment, von denen sie sagten, daß es ihre Diener seien. Man frug sie an, ob ihnen gefällig, daß man den Mönch eintreten lasse, was sie bejahten, worauf er auf einer erhöhten Bank zur Linken Platz nahm. Im Namen der Gesandten von Bern machte nun Schultheiß von Dießbach dem Dominicaner folgende Vorhaltungen: 1. Im verflossenen Advent habe er öffentlich in seiner Predigt erklärt, bei der Theilung des Kleides des Heilandes seien vier Henker zugegen gewesen, von diesen sei einer ein Deutscher gewesen; da nun die von Bern dieser Nation angehören, so müsse man annehmen, daß diese Rede gegen sie gerichtet gewesen sei. Der Mönch erwiedert, er sei nicht gesinnt, den Gesandten über solche Dinge zu antworten; er verlange vor den geistlichen Richter gestellt zu werden, denn ihm sei unter der Strafe der Excommunication verboten, vor einem weltlichen Richter zu Rede zu stehen. Die Gesandten entgegnen, das was er gesagt, habe er vor dem durch die Glocke berufenen gesammten Volke ausgesprochen und beigefügt, er wolle dasselbe öffentlich durch die heilige Schrift beweisen, ohne daß er damals einen Richter gefordert hätte; er solle nun Wort halten und öffentlich Antwort geben. Der Mönch fordert, man solle gegen ihn die Freiheiten und Gebräuche der Stadt beobachten, ihn vor einen zuständigen Richter stellen und ihn rechtsförmlich belangen;

wenn er gefehlt, so könnte es nur so geschehen sein, daß er entweder wider den Glauben gepredigt oder jemandes Ehre gekränkt hätte, nach beiden Richtungen sei er (dann) bereit zu antworten. Auf dieses entfernte sich der kleine Rath, um sich zu berathen, und nachdem er wieder eingetreten, bat der Sindic Niklaus Ducrest den Mönch, er möchte den Gesandten der Mitbürger von Genf gutwillig antworten, damit die Angelegenheit auf freundschaftlichem Wege ohne Proceß erledigt werden könne. Wenn er mit den Herren von Bern einen Rechtsstreit führen wolle und aber ihre Ehre angetastet habe, so kennte man ihn nicht für einen Freund, sondern müßte ihn für einen Gegner der Stadt Genf betrachten, denn die Ehre derer von Bern sei Genf's Ehre; er solle daher von seinem Sitze heruntersteigen und auf einer Bank in der Tiefe Platz nehmen, dann werde man ihm fernere Mittheilungen machen. Der Mönch befolgte dieses und der Sindic fuhr fort: Da die von Genf somit die Ehre derer von Bern beschützen wollen wie ihre eigene, so möge er den Gesandten antworten, damit die Sache gütlich erledigt werde. Der Mönch bestund auf seiner Weigerung; vor dem geistlichen Richter wolle er über Alles antworten, anders aber nicht. Die Gesandten forderten hierauf Viret auf, mit ihm zu sprechen und dieser fragte, warum er nicht antworten wolle. Der Mönch erwiederte, daß er, Christus nachfolgend, vor einem weltlichen Richter nicht Rede stehe. Viret schickte sich an, ihn mit der heiligen Schrift zu widerlegen, worauf ihn aber der Rath bat, einzuhalten, da man nicht eine Disputation sondern eine gütliche Vereinbarung herbeiführen wolle. Die Gesandten bemerkten hierauf, daß sie nur ihrem Befehle gemäß vorgehen können und daß dieser eine gütliche Beilegung bezüglich der betreffenden Ehrverletzungen nicht zulasse; ebensowenig dürfen sie dießfalls vor einem andern Richter erscheinen, als vor dem Rathe zu Genf. Um beide Theile zu befriedigen beschloß der Rath, den Vicar und Official zu bitten, anherzukommen oder jemanden in ihrem Namen her zu senden, der da anwesend sei und den Mönch ermächtige, Antwort zu geben. Als dieses den Gesandten eröffnet worden, erklärten sie, daß sie nichts dagegen haben, wenn sie nur zuhören können und man ihnen Recht ergehen lasse, wobei sie wiederholten, daß sie die Beurtheilung der Angelegenheit nur dem Rathe übergeben. Es erging nun das betreffende Gesuch an den Vicar und den Official. Der Vicar de Gingins meldete, er sei krank und könne nicht ausgehen, der Official Guillaume de Végy, der Bischof habe ihm verboten, vor den Rath zu treten. Als diese Antworten den Gesandten eröffnet worden, begaben sie sich wegen vorgerückter Zeit in ihre Herberge. Der Rath drang nun in den Mönch, daß er sich nicht länger weigere, vor ihm zu antworten, damit eine Vermittlung Platz finden könne; es sei nicht die Meinung, daß er vor dem Rath als Gericht, sondern auf freundlichem Wege sich erklären solle. Der Mönch entgegnete, er habe nie gesagt, daß einer jener vier, welche die Kleider des Heilandes getheilt haben, ein Deutscher gewesen sei, die Gesandten von Bern seien dießfalls irrig berichtet; vor dem Rathe als Richter antworte er jedenfalls nicht; aber wenn es den Gesandten gefällig sei und der Rath es ihm gestatte, wolle er sich in ihre Herberge begeben und ihnen über Alles Antwort geben; und wenn die Gesandten zwei deutsche Gelehrte und der Rath zu Genf zwei Pariser als Richter aufstellen wollen, so wolle er nicht bloß mit Farel, Viret und Fromment, sondern mit hundert oder zweihundert solcher Prädicanten disputiren. Man hieß ihn, sich zurückzuziehen und befahl, ihn zu bewachen wie früher. Es begaben sich nun die Sindics zum Vicar und verlangten im Namen des großen Rathes, der im Saale versammelt dießfalls wartete, daß der bischöfliche Rath berufen werde. Es geschah das sogleich. Die Sindics eröffneten dem Rathe den bisherigen Verlauf der Sache und baten ihn, er möge aus seiner Mitte einen geistlichen Richter bestimmen, der dem Mönch erlaube, zu antworten und seine Antworten anhöre, damit man die Angelegenheit gütlich beilegen und das Burgrecht, welches die von Bern aufzugeben drohen, beibehalten könne. Der Rath

antwortete, daß er dieses bei Verwirkung der Excommunication nicht thun könne und daß in Gemäßheit der Vorschriften betreffend die Excommunication und bei Strafe der Empörung der Prediger auf freien Fuß gestellt werden müsse. Die Sindics erklärten, daß das, was der Rath in dieser Sache gethan habe, nicht in der Meinung geschehen sei, die Autorität des Fürsten zu beeinträchtigen 2c. Nachdem sie über ihre Verrichtung an den Rath berichtet hatten, beschloß derselbe, daß der gewöhnliche Rath nach dem Essen den Gesandten die Antwort des bischöflichen Rathes anzeigen und sie bitten solle, vor dem bischöflichen Richter Recht zu nehmen; man werde sie mit allen Kräften unterstützen und wenn nöthig mit ihnen die Klage betreiben. Nachdem dieses geschehen, verhießen die Gesandten Antwort auf morgen.

V. (10. Januar.) Vor dem Rath der Zweihundert erklären die Gesandten von Bern, daß ihre Instruction ihnen nicht gestatte vor einen andern Richter als den Rath von Genf zu treten; sie bitten denselben, sich zu erklären, ob er als Gericht sie gegen den Mönch anhören wolle oder nicht. Sie vernehmen beinebens, daß dieser sich auslasse, mit allen Prädicanten, die dießfalls Lust haben, zu disputiren, wenn zwei Doctoren von Paris und zwei Deutsche die Disputation präsidiren; sie haben sich dießfalls nicht um andere Doctoren umgesehen, weil diejenigen, welche sie mitgebracht, für eine solche Disputation genügen. Da ferner der Mönch öffentlich gegen die von Bern gepredigt habe, so würde sich auch geziemen, daß er öffentlich vor dem Volke widerrufe; sie wollen sich indessen vor der Hand begnügen, seine Antworten vor dem Rath entgegen zu nehmen und dann zusehen, was man ferner thue. Der Mönch ward darauf angefragt, ob er vor dem Rath in dessen Eigenschaft als Gericht antworten wolle. Er verneinte es, weil er als geistliche Person sich nur seinem ordentlichen Richter unterstellen dürfe und nichts thun wolle, was der Kirche und dem Bischof zum Nachtheil gereichen könnte. Die Gesandten von Bern verblieben auf ihrem Standpunkte und forderten, daß der Rath in Sache ein Urtheil fälle. Dieser erklärte nach gehaltener Berathung, er sei ungehalten, daß der Mönch durch seine Predigt die Herren von Bern beleidigt habe; man wolle ihre Ehre vertheidigen wie die Genf's und ihnen für Erlangung einer Genugthuung behülflich sein; der Mönch habe nicht auf Geheiß des Rathes gepredigt, er hätte auch nicht zu St. Peter predigen sollen; aber mit Übergehung seines Convents sei er durch die Priester und mit bewaffneter Gewalt in die besagte Kirche eingeführt worden, in der er vorgetragen, was er wollte; man habe Tumult Seitens der Priester und ihres Anhanges befürchtet und darum die Sache nicht ändern können; es liege die Schuld nicht am Rath, daß der Mönch nicht Rede und Antwort geben wolle, sondern am Vicar, der nicht nur verweigere, einen Richter zu stellen, sondern den Rath durch erneuerte Excommunicationsbriefe zwingen wolle, den verhafteten Mönch freizulassen. Man bitte daher die Gesandten, vor dem ordentlichen geistlichen Richter zu erscheinen, sei es vor dem Vicar, dem Official oder einem andern; der Rath werde in Verbindung mit den Gesandten die Angelegenheit wie seine eigene verfolgen; wenn nicht, so mögen sie wenigstens an ihre Obern schreiben, daß diese das gestatten, was die Gesandten von sich aus nicht bewilligen zu dürfen beglauben; denen von Genf könne nicht zukommen, der Autorität und Gerichtsbarkeit ihres Fürsten zu nahe zu treten, da diese in dem Burgrecht vorbehalten worden sei. Die Gesandten antworteten, daß sie nur vor dem Rath erscheinen und daß dieser sich erklären solle, ob er ein Urtheil fällen wolle oder nicht; wenn sie hierüber Antwort haben, wollen sie ihre weitern Aufträge eröffnen. Ihnen wurde erwiedert, man habe das nicht in der Weise eines Beschlusses vorgetragen, sondern sie um Rath zu bitten und zu ersuchen, daß sie an ihre Obern schreiben oder dem Rath verstatten, daß er dieses im angegebenen Sinne thun könne. Die Gesandten verweigerten dießfalls zu schreiben, da sie ihren Auftrag hinlänglich kennen; wenn aber der Rath hinschreiben oder Gesandte schicken wolle, so wollen sie auf kurze Zeit

zuwarten; beinebens scheine ihnen, es dürfte diese Sache ebensogut öffentlich verhandelt werden, als der Mönch seine Waare öffentlich verkauft habe; endlich, fügten sie bei, schiene ihnen für die Ruhe der Stadt angemessen, wenn der Rath eine Kirche in derselben anweisen würde, in der man einen Verkünder des Evangeliums bestellen könnte, dessen Predigt die sollten anhören dürfen, die sie hören wollen, sowie jedermann, der dessen begehre, zur Messe gehen, daß überhaupt jedermann nach seinem Gewissen leben könnte; das werde an vielen Orten so gepflogen und hiedurch Unruhe vermieden. Sie verlangten hierüber Antwort. Es wurde erwiedert, man verdanke die Bereitwilligkeit, warten zu wollen, bis man Antwort von denen zu Bern habe; einläßlicher werde man sich in einer andern Rathssitzung erklären. Als Gesandter nach Bern wird J. Lullin gewählt, der aber ablehnt.

VI. (11. Januar.) Der Rath der Zweihundert beschließt, den Gesandten von Bern Folgendes zu antworten: 1. In Betreff des schuldigen Geldes: Man sei durch die Angelegenheit des Mönchs so in Anspruch genommen, daß man sich über die Mittel, wie jenes zu beschaffen sei, nicht berathen könne; man wolle die Rückkunft der Gesandtschaft abwarten, die man nach Bern sende; inzwischen habe man einige freie Zeit. 2. Was das Verlangen nach einem Prädicanten betreffe, bitte man, sich an jenen Erlaß zu erinnern, der ungefähr vor einem Jahre mit voller Zustimmung des Volkes gegeben worden sei und von dem man denen zu Bern eine Abschrift mitgetheilt habe. Den wolle man aufrecht erhalten und müsse dabei betrachten, was man dießfalls wiederholt denen von Freiburg zugesagt habe, die auch Mitburger derer von Genf seien. Gemäß den Vorschriften dieses Edicts werde man den Vicar angehen, daß er in den Pfarreien das reine Evangelium predigen lasse; würde er dieses nicht thun, so würde der Rath Maßregeln ergreifen, daß die Pfarrer diese Vorschrift beobachten; man bitte, sich mit dieser Antwort zu begnügen.

VII. (12. Januar.) Der Rath der Zweihundert billigt die Entschuldigungsgründe des J. Lullin und wählt als Gesandten nach Bern Claude Roset, den Rathsschreiber, und als Gesandten an den Bischof Niklaus Griffon.

VIII. (19. Januar). Niklaus Griffon ist vom Bischof zurückgekehrt und bringt Briefe an den Rath, an den Vicar und an die Gesandten von Bern.

IX. (21. Januar.) Vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt Bern erscheint die Botschaft von Genf. Nach Anhörung ihres Auftrages beschließen die Räthe: Ein Heuchler (»Caffard«) habe so wider die Ehre Gottes gepredigt und auch die Ehre der Herren von Bern angegriffen, daß diese veranlaßt worden seien, eine Botschaft nach Genf zu schicken, um durch das Recht ihre Ehre zu wahren. Sie haben gleichzeitig den Meister Wilhelm Farel und Viret abgeordnet, um mit dem genannten „Caffard" öffentlich über jene Punkte zu disputiren, über die er der evangelischen Wahrheit zuwider gepredigt und sich anerboten habe, dieselben zu beweisen, wie dieses Alles die Instruction der genannten Boten weitläufiger enthalte. Dem wolle nun gemäß dem Gesuche derer von Genf nicht entsprochen werden. Die Räthe verwundern sich hierüber zum höchsten und bedauern dieses sehr. Nach der der genannten Gesandtschaft mitgegebenen Instruction sollte der Caffard an einem ungewohnten Orte, ohne ihre Zustimmung, Bewilligung und ohne ihre Anwesenheit seine Erläuterungen geben; das gehe wider ihre dießfällige Verfügung und wider das Herkommen. Die Priester haben in dieser Sache mit gewaffneter und gewehrter Hand Partei ergriffen und können daher nicht als Richter anerkannt werden. Die Herren von Bern fordern daher, daß über den Caffard das Recht ergehe, daß er vor den Sindics und dem Rathe zu Genf sich verantworte, und daß bei Erlaß der Erkenntniß die von Genf sich daran erinnern, daß die von Bern keine Schwierigkeiten gemacht haben, als es sich darum handelte, die

von Genf in ihren Nöthen gegen den Herzog von Savoyen zu unterstützen; sie mögen daher auch nicht zögern, ihnen Gerechtigkeit gegenüber einer Privatperson, wie jener Caffard sei, angedeihen zu lassen; andernfalls könnte man vermuthen, daß sie wenig Gewicht darauf legen, sich als gute und getreue Burger und wahre Freunde zu zeigen, und daher wenig Nutzen erwarten. Im Übrigen mögen sie sich an die Gesandten wenden, denen man den in Betreff des Burgrechts, der Bezahlung der Schuld und des Evangeliums gefaßten Beschluß überschickt habe.

X. (25. Januar.) Der Rath der Zweihundert vernimmt den Brief des Bischofs, der sich in Betreff seiner Jurisdiction beklagt, und hört die Antwort an, welche Roset in Bern erhalten hat. Man schickt vier Rathsglieder, die Gesandten von Bern zur Versammlung einzuladen. Diese, unter Berufung auf die von ihren Obern erhaltenen Briefe, stellen die Frage: 1. ob der Rath den Prediger, der durch seine öffentlichen Schmähungen die Ehre Gottes und die der Herren von Bern angetastet, anhalten wolle, vor ihm Rede und Antwort zu geben, und ob er über dessen Antworten wolle Recht ergehen lassen; 2. ob man die von Bern für die im letzten Kriege gegen Savoyen geleistete Hülfe bezahlen wolle; sie seien beauftragt, bis zur Bezahlung hier zu bleiben, wobei sie sich in Betreff der dießfälligen Kosten und Schadens verwahren; 3. ob man für die Ruhe des Gemeinwesens nicht gestatten wolle, daß ein Prädicant das Evangelium predige, und man ihm hiefür nicht einen Platz anweisen wolle; sie fügen bei, daß sie für den Fall der Verweigerung dieser Punkte beauftragt seien, denen von Genf ihr Siegel von dem Burgrechtsbriefe zurückzustellen und das ihrige abzuschneiden. Hiebei legen sie den genannten Burgrechtsbrief vor und forderen, daß die von Genf den ihrigen ebenfalls herbringen sollen, damit im Falle verneinender Antwort das Siegel von demselben abgetrennt werden könne. Dabei erklären sie, daß sie auch bei Aufhebung des Burgrechts Genugthuung wegen der ihnen angethanen Schmach verlangen und dießfalls gegen den Prediger und gegen wen man für angemessen erachte, vorgehen werden. Nachdem man dieses gehört hatte, entstand eine große Aufregung wegen der angedrohten Zurückstellung des Burgrechts; man bat die Gesandten, um der Liebe Gottes willen die Urkunde wieder zurückzunehmen; man werde ihnen eine Antwort ertheilen, mit der sie zufrieden sein werden. Die Gesandten verweigeren die Wiederanhandnahme des Briefes, bevor auf alle Fragen geantwortet sei. Der Rath beschloß, den Mönch anzuhalten, daß er Antwort gebe. Indessen soll der Generalrath (»consilium capitum domorum«) versammelt und demselben die ganze Angelegenheit erklärt werden. Derselbe soll sich dann zum Vicar und vor den bischöflichen Rath verfügen und daselbst um einen geistlichen Richter bitten, der bei der Beurtheilung des Predigers den Vorsitz führe. Sollte derselbe verweigert werden, so soll man protestiren, daß mit dem, was der Rath thun werde, weder der Autorität und Gerichtsbarkeit des Bischofs, noch den Freiheiten der Stadt, noch denjenigen des Klerus zu nahe getreten werden soll, sondern daß dieses einzig geschehe zum Besten des Gemeinwesens und Behufs Erhaltung des Burgrechts. Man eröffnete diesen Beschluß den Gesandten und es baten alle Anwesenden dieselben unter Thränen, ihren Burgrechtsbrief zurückzunehmen. Die Gesandten thaten dieses, mit dem feierlichen Vorbehalt, ihn wieder zurückzugeben und das Burgrecht aufzuheben, wenn ihnen nicht Genugthuung zu Theil würde. Endlich verlangten sie, daß der Prediger einen öffentlichen Widerruf thue. Der Rath antwortete, man werde ihn vorerst anhalten, vor den Zweihunderten Antwort zu geben und dann wieder sehen, wie man den Gesandten Genugthung verschaffe. Nach dem Essen ward der Generalrath versammelt und es verfügte sich ein guter Theil desselben mit den Sindics vor den Vicar und ersuchte denselben um einen geistlichen Richter, der bei der Beurtheilung des Predigers auf dem Saale des Stadthauses anwesend sei, Alles mit den in dem Beschlusse angegebenen Vorbehalten. Der Vicar versprach den bischöflichen Rath zu berufen und auf den folgenden Tag befriedigende Antwort zu geben.

XI. (26. Januar.) Diese Antwort ging dahin: Es sei bekannt, daß der Bischof, nachdem ihm die Verhaftnahme des Adventpredigers zur Kenntniß gekommen, verlangt habe, daß für dieselbe Genugthuung geschehe; wenn diese erfolgt sei, wolle er gemäß den Rechten und Freiheiten der Stadt Recht walten lassen; dieser Weisung wolle man gehorchen und er ermahne den Rath, dieselbe zu beachten. Die Abordnung wiederholte die frühern Protestationen und verlangte hiefür schriftliche Zeugnisse.

XII. (27. Januar.) Der Rath der Zweihundert, nachdem er die Antwort des Vicars und des bischöflichen Rathes vernommen, beschließt, der Prediger habe ungeachtet aller Einwendungen den Gesandten von Bern Rede zu stehen. Man ließ ihn eintreten und eröffnete ihm diesen Beschluß. Er entgegnete, daß er nicht vor dem Rath als Gericht antworte und seinen Rechten und der Gerichtsbarkeit des Bischofs nichts vergeben haben wolle. Es traten nun auch die Gesandten ein und eröffneten ihre Forderungen. Der Prediger forderte sie auf, die Artikel, über welche er antworten solle, vorzulegen, er werde das Mögliche thun. Die Gesandten eröffnen, er habe sich erfrecht, in seinen Predigten Gott und die Herren von Bern zu schmähen, indem er unter Anderm sagte: 1. es haben vier Henker das Kleid Christi getheilt; diese leben noch, es seien die Deutschen, die Waadtländer, die Arianer und die Sabellianer. Der Prediger verlangte vorab die Vorlage aller Klagepunkte, dann werde er sich rechtfertigen, und wiederholte, er sei zwar nicht gehalten, sei es in Betreff des Glaubens, sei es wegen behaupteter Ehrenkränkungen anderswo, als vor dem competenten Richter zu antworten, indessen sei er dennoch bereit, Rede und Antwort zu geben. Das in dem vorgetragenen Artikel Enthaltene habe er nie gepredigt, ihm sei unbekannt, wo die benannten Henker wären und habe solches in keiner Schrift gefunden. Die Gesandten behielten sich vor, für diesen Klagepunkt den Beweis zu führen. 2. Er habe gepredigt, wer an Freitagen und Samstagen Fleisch esse, sei schlimmer als die Juden, Türken und wüthenden Hunde, und wer solche in Schutz nehme, sei noch schlimmer als sie. Der Prediger erwiedert, weder in diesem noch andern Artikeln habe er beabsichtigt, die Herren von Bern oder die Deutschen zu lästern; er habe seine Predigt nach der in Frankreich und in der Stadt Genf herrschenden Gewohnheit gehalten, nach welcher an den genannten Tagen das Fleischessen untersagt sei, und wollte sagen, daß diejenigen, welche darwider handeln, die Gebote der Kirche und diejenigen der Stadt übertreten und Unrecht thun. Was die Klage Mehreres enthalte, bestreite er; wenn er wieder predigen würde, würde er dasselbe sagen, und dabei nicht glauben, jemands Ehre zu kränken. Auch wenn er sich so ausgedrückt hätte, wie die Klage laute, hätte er sich keiner Ehrenverletzung schuldig gemacht, weil er nur im Allgemeinen gesagt habe, wer an den genannten Tagen Fleisch esse, thue Unrecht, ohne hiebei die Herren von Bern oder die Deutschen zu benennen. 3. Er habe gepredigt, diejenigen, welche die heilige Schrift in der Landessprache lesen, seien nur Unzüchtige, Schlemmer, Säufer, Lästerer, Mörder und Räuber, und jene, die sie unterstützen, seien noch schlimmer; Gott werde sie strafen. Antwort: Er habe nicht die Herren von Bern geschmäht (»blasfemasse«); übrigens gebe er vor der Hand über seine Predigt nicht (weitere) Antwort. Die Gesandten erwiedern, da er im Allgemeinen gesprochen, so habe er auch die von Bern betroffen, da sie die Schrift (in der Landessprache) lesen. Der Mönch wendet ein, wenn er sich auch allgemein ausgedrückt habe, so habe er doch nur vor denen zu Genf gepredigt und in ganz Frankreich sei das Lesen der Schrift in der Landessprache verboten; übrigens habe er die angeführten Schmähworte nicht gebraucht. 4. Er habe gesagt, hütet euch vor diesen Ketzern, diesen Deutschen, wie vor Aussätzigen und Angesteckten; haltet keine Gemeinschaft mit ihnen; gebt ihnen keine Töchter zur Ehe, werfet sie lieber den Hunden vor. Der Prediger verneint, dieses gesprochen zu haben. 5. Weiter habe er gepredigt, wie Christus drei Male zu Petrus gesprochen, weil er ihn liebe, wolle er auf ihn die Kirche bauen,

wodurch die Gewalt des Papstes und der Kirche begründet worden sei. Da nun die Ketzer weder dem Papst noch den Cardinälen, weder den Bischöfen noch den Pfarrern, Vicaren und Priestern gehorchen wollen, seien sie eine Heerde des Teufels und demselben verfallen, ärger als wüthende Hunde und Räuber, die den Galgen verdient haben. Hierüber weigert sich der Mönch zu antworten, weil er nur den Genfern und weder den Deutschen noch andern gepredigt habe. Die Gesandten dringen darauf, daß er sich mit Ja oder Nein erkläre. Er erwiedert, weil dieser Punkt den Glauben betreffe, so habe er dießfalls hier nicht zu antworten; übrigens habe er gepredigt, um die Genfer wegen ihrer Laster zu bestrafen und nicht in der Absicht, jemandes Ehre zu kränken. Als ihm geboten wurde, mit Ja oder Nein zu antworten, ansonst die Anklage als zugestanden betrachtet werde, und er die frühere Antwort wiederholt, wird erklärt, daß der Vorhalt als anerkennt hingenommen werde. 6. Man hält dem Prediger vor, er habe, und zwar durch bewaffnete Gewalt unterstützt, an einer andern, als der ihm geeigneten Stelle gepredigt. Er entgegnet, daß er dieses nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf den Rath der Priester und des Convents du Palais gethan habe; ein gewisser Priester habe ihm mitgetheilt, die Geistlichen werden während des ganzen Advents seinen Unterhalt bestreiten, wenn er seine Adventpredigten zu St. Peter halte; das habe er auf das Zureden des benannten Convents angenommen und habe nun daselbst gepredigt und seinen Unterhalt bei J. Portier im bischöflichen Hause bezogen. 7. Er soll gesagt haben, er werde wegen einer Klasse von Leuten, die nicht viel werth seien, festgehalten und bewacht. Der Mönch will nur gesagt haben, die, welche ihn bei den Herren zu Bern verklagt haben, seien wenig werth. Die Gesandten erklären nun, sie nehmen dasjenige, was der Mönch eingestanden habe, als erwiesen hin; in Betreff dessen, was er in Abrede gestellt habe, verlangen sie, daß der dießfällige Beweis zugelassen werde. Sie führen des Fernern aus, sie und ihre Obern essen Fleisch an den benannten Tagen, sie seien Deutsche, sie lesen die heilige Schrift in der Landessprache, sie gehorchen Gott, aber nicht dem Papst und bekümmern sich nicht um dessen Erfindungen, sie unterstützen diejenigen, welche das Wort Gottes verkünden; ihre Klage treffe daher den Prediger, was er gesprochen, beleidige ihre Ehre, er solle sich daher erklären, ob er zu dem, was er gepredigt habe, stehen wolle oder nicht, und auf wessen Rath er die von Bern geschmäht habe. Der Mönch antwortet, er habe gepredigt, wie es ihm die Schrift eingegeben habe; wenn er vor dem ordentlichen Richter erscheinen könne, wolle er dieses bestmöglich aus der heiligen Schrift erklären. Die Gesandten erwiedern, wenn das, was der Mönch gepredigt habe, wahr wäre, würden alle Betreffenden eine Körperstrafe verdienen; sie fordern daher, daß nach dem Recht der Wiedervergeltung der Prediger mit der gleichen Strafe belegt werde. Der Rath verfügt nun, daß die Gesandten ihre Beweise für die in Abrede gestellten Artikel vorbringen mögen. Sie führen nach dem Essen in Gegenwart des Mönchs vor dem gewöhnlichen Rathe acht Zeugen auf; der Mönch erklärt, gegen dieselben nichts einzuwenden, weil er sie nicht kenne; er verlange nur, daß man ihm Gerechtigkeit wiederfahren lasse.

XIII. (28. Januar.) Die Gesandten von Bern bringen noch sechs Zeugen und bemerken, es heiße, daß ein gewisser Provincial in der Stadt angelangt sei und mit dem Prediger sprechen wolle; man möge den letztern bewachen, daß niemand mit ihm reden könne.

XIV. (29. Januar.) Vor dem Rath der Zweihundert verlangen die Gesandten, daß in der Sache fortgefahren werde und anerbieten, wenn es nöthig sei, noch mehr Zeugen. Man ruft den Prediger vor und frägt ihn an, ob er etwas zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe. Er antwortet, daß er schon oft erklärt habe, er erscheine nicht und antworte nicht vor dem Rath als seinem Richter, und wolle dieses bestätigt haben. Nach mehreren Einwendungen erklärt er, daß er nie die Absicht gehabt, die Herren von Bern zu beleidigen;

er sei bereit, ihnen und ihren Dienern über Alles, was man ihm vorhalte, mit der Schrift zu antworten, eingedenk dessen, was der heilige Petrus sagte, daß man jedem über den Glauben Rechenschaft geben solle. Die Gesandten nehmen dieses Anerbieten an, doch mit Vorbehalt ihrer Rechte, und es disputiren nun der Prediger und Farel über die von den Gesandten vorgelegten Punkte während zwei Stunden. Wegen vorgerückter Zeit verschiebt man die Fortsetzung auf den folgenden Tag.

XV. (30. Januar.) Die Gesandten treten mit Farel und Viret vor den Rath der Zweihundert und es disputiren letztere mit dem Mönch vier Stunden lang. Auf das Verlangen, sich wieder um drei Uhr zu besammeln, wird erkennt, daß für heute genug disputirt worden sei.

XVI. (3. Februar.) 1. Vor dem gewöhnlichen Rath verlangen die Gesandten von Bern, daß man den Rath der Zweihundert versammle; sie hätten demselben Einiges vorzutragen. Man beschließt die Berufung desselben auf morgen. 2. Um vier Uhr kommen die Bürger Etienne Deda und Niklaus Porral, letzerer stark verwundet, in den Saal und klagen, daß Claude und Niklaus Pennet, begleitet von Jaques Desel und einigen andern, sie auf dem Platze St. Peter angegriffen und verwundet haben; sie verlangen Recht. Sofort kommen mehrere andere in großer Aufregung und sagen, Niklaus Berger, ein Hutmacher, sei in seiner Werkstätte am Perron von Claude Pennet durch einen Dolchstich getödtet worden; dieser Mord habe großen Tumult erregt und Alles bewaffne sich. Es erscheinen auch die Gesandten von Bern vor dem Rath und eröffnen, daß eine große Zahl von Leuten bewaffnet durch die Stadt laufe, es sei ein Gemetzel zu befürchten, man möge dem zuvorkommen; sie anerbieten sich, das Mögliche zu thun, um die Sache beizulegen. Die Sindics bitten die Gesandten, den Bewaffneten entgegen zu gehen und sie zu ermahnen, die Waffen niederzulegen. Auf dieses erscheinen über fünfhundert Bewaffnete vor dem Stadthause und erklären, daß sie nur deßwegen sich versammelt haben, weil sie befürchten, daß die Priester einen vierten oder fünften Auflauf erregen; sie wollen sich vor ihrer Wuth fern halten und die Sindics unterstützen, daß der Mörder aufgefunden werde; sie verlangen, daß gegen die Urheber des Tumultes Recht ergehe. (Claude Pennet und J. Portier werden in der Kirche St. Peter bewaffnet aufgegriffen und verhaftet.)

XVII. (4. Februar.) Die Gesandten von Bern erklären vor dem Rathe, daß ihnen die Streitigkeiten der Genfer mißliebig seien; wolle man diese vermeiden, so müsse man das Recht walten lassen. Man gibt ihnen von den vorgenommenen Verhaftungen und daß ein daheriger Proceß angehoben sei, Kenntniß.

XVIII. (5. Februar.) Claude Pennet wird des Mordes schuldig befunden, zum Tode verurtheilt und gleichen Tags hingerichtet.

XIX. (6. Februar.) 1. Vor dem Rath der Zweihundert verlangen die Gesandten, daß man die Angelegenheit des Predigers fortsetze und verwahren sich vor den dießfälligen Kosten. Man antwortet ihnen, sie kennen die drängenden Geschäfte, mit denen der Rath behelligt sei, man möge denselben für entschuldigt halten. 2. Es erscheint J. Bourgeois, Gesandter der Stadt Lausanne, und eröffnet, seine Obern haben vernommen, wie in Genf Zwiespalt herrsche, und ihn deßhalb abgeordnet, Behufs Beilegung der Angelegenheit ihre Hülfe anzubieten. Der Rath verdankt dieses; wenn die Hülfe derer von Lausanne nöthig sei, werde man sie verlangen; man hoffe indessen zu Gott, daß Alles sonst zu Ruhe komme. 3. Bei J. Portier hat man Briefe gefunden, die sich auf die Bestellung eines Gouverneurs für die Stadt Genf beziehen, was deren Freiheiten zuwider wäre; man ernennt für die Untersuchung dieser Sache einen Procureur general. Diese Briefe tragen das Siegel des Bischofs und das Datum vom 12. Januar 1534. Ebenso sind bei dem gleichen Blanken gefunden worden, welche Unterschrift und Siegel des Herzogs tragen. Man will mit den Gesandten von

Bern Raths pflegen, wie man sich in Betreff dieser Briefe zu verhalten habe, zumal eine (bezügliche) Angelegenheit bald auf dem Tage zu Baden verhandelt werden soll.

XX. (7. Februar.) Peter Tossis und „Heinrich" (Ulrich) Nix erscheinen als Gesandte von Freiburg vor dem Rath und eröffnen, daß ihre Instruction kurz dahin gehe, daß wenn die von Genf Prädicanten des neuen Glaubens dulden, die von Freiburg das Burgrecht aufgeben wollen; sie verlangen übrigens vor die Zweihundert zu treten. Man antwortet ihnen, wegen der Wahl der Sindics könne die Versammlung erst am Montag berufen werden.

XXI. (10. Februar.) Die Gesanden von Bern eröffnen: 1. Sebastian von Dießbach sei zurückberufen und durch (Wolfgang) von Weingarten ersetzt worden. 2. Die Gesandten seien nun beinahe sechs Wochen wegen drei Angelegenheiten hier: a. um wegen der Kränkung ihrer Obern Seitens des Mönchs Guy Fürbity Recht zu erlangen; b. wegen Bezahlung der geleisteten Kriegshülfe; c. daß man einem ihrer Prädicanten für die Verkündigung des Evangeliums in der Stadt Genf einen Platz gestatte. Ueber keinen dieser Artikel haben sie noch einen (endlichen) Bescheid erhalten; sie bitten, daß man einmal zu Ende komme. Sie hätten während den letzten Tagen weniger gedrängt, weil man wegen des Mordes und des Tumults und wegen der Wahl der Sindics und Räthe beschäftigt war. 3. Sie vernehmen, daß der Bischof gewisse Briefe in Betreff der Aufstellung eines Gouverneurs und Stellvertreters in seinen weltlichen Angelegenheiten für die Stadt Genf mit dem Datum vom 12. Januar (s. u.) erlassen habe, welcher Gouverneur die Gewalt haben solle, alle Verbrechen zu bestrafen, und daß dieses Amt eines Lieutenants Einem von Freiburg mit umfassender, namentlich die Jurisdiction in Strafsachen beschlagender Vollmacht zugedacht worden sei, was gegen die Freiheiten der Stadt sei, zumal die Criminalrechtspflege seit undenklichen Zeiten bei den Sindics und den Bürgern (»citoyens«) von Genf stehe. Da dieses der Stadt Genf zum größten Nachtheil gereichen würde und die von Bern in Folge des Burgrechts eidlich verpflichtet seien, Ehre und Vortheil derer von Genf zu befördern, so haben die Gesandten von dieser Angelegenheit ihren Obern Kenntniß gegeben und Abschriften der genannten Briefe mitgetheilt. Es sei ihnen nun aufgetragen worden, denen von Genf zu sagen, daß sie ja keinen solchen Lieutenant und Gouverneur dulden sollen, weil sie dadurch der Strafgewalt entäußert würden; auch würde dieses zum Nachtheil derer von Bern gereichen, namentlich mit Bezug auf die Eintreibung dessen, was die Stadt Genf ihnen schuldig ist. Würde irgend einer von den Bürgern (»bourgois et citoyens«) von Genf zu einer solchen Verletzung der dortigen Freiheiten stimmen, so müßten die von Bern für den Schaden, den sie dadurch erleiden, sich an Leib und Gut der einzelnen Bürger halten. Die von Bern seien bereit, die Stadt Genf bei ihren Freiheiten, Rechten und ihrer Gerichtsbarkeit zu erhalten; diese möge sich erinnern, wie der Bischof ihr schon früher Krieg verursacht habe; derselbe wolle sie jetzt ihrer Gerichtsbarkeit entäußern; die von Bern, die solches Unrecht nicht dulden wollen, lassen dießfalls der Stadt Genf ihre Unterstützung anbieten. Die Gesandten werden indessen das Alles auch den Zweihunderten vortragen. Der Rath antwortet, er sage den Gesandten und ihren Obern den höchsten Dank für ihr Erbieten und werde im erforderlichen Falle ihre Unterstützung gerne anrufen. Die benannten drei Artikel betreffend werde man sobald möglich Antwort ertheilen, man bitte um Entschuldigung, daß es noch nicht geschehen sei.

XXII. (11. Februar.) 1. Die Gesandten von Freiburg wiederholen vor dem Rath der Zweihundert den vor dem kleinen Rathe gehaltenen Vortrag. Man antwortet ihnen, es seien Edicte erlassen worden, wie man sich zu Genf in Betreff des Glaubens verhalten solle; man habe hierüber wiederholt ihren Obern geschrieben und sei jetzt noch entschlossen, zu leben wie sie. Die Gesandten verlangen diese Antwort schriftlich und

erhalten sie. Um die von Freiburg zu überzeugen, daß man sich nicht ohne Grund beschwere, daß der Bischof der Stadt die Jurisdiction entziehen wolle, findet man angemessen, sie in Betreff der Briefe, die von der Einsetzung eines Stellvertreters und Gouverneurs von Freiburg sprechen, in Kenntniß zu setzen und dieselben ihnen vorzuweisen. Sie verlangen und erhalten Abschriften davon und bemerken, daß sie hievon nichts gewußt haben und glauben, auch ihren Obern sei diese Sache unbekannt; sie gestatten nicht, daß die von Genf ihre Gerichtsbarkeit einbüßen oder daß ihren Freiheiten zuwider gehandelt werde. 2. Darauf treten die Gesandten von Bern vor und halten denselben Vortrag wie Tags zuvor vor dem kleinen Rathe. Nach Verdankung ihres Erbietens wird ihnen geantwortet, betreffend den ersten Artikel, man wolle den Mönch beurtheilen und dann die übrigen Gegenstände berathen. Die Aufstellung eines vom Bischof zu ernennenden Stellvertreters billige niemand, daher möge man die von Genf für empfohlen halten. Man ruft nun den Prediger herbei und liest ihm die betreffenden Artikel vor. Er sagt, daß er schon geantwortet und nicht so gepredigt habe. Als es schien, daß er dem widerspreche, was er bekannt hatte, las man ihm seine Antworten vor. Hierauf bemerkt er, wenn er in Betreff derer, welche (zu verbotenen Zeiten) Fleisch essen, so geredet habe, so sei das aus Unachtsamkeit geschehen, denn er finde in der heiligen Schrift nirgends, daß der Genuß des Fleisches verboten sei, sondern nur in den Decreten der Kirche und im heiligen Thomas. Die Gesandten verlangen hierauf, daß man ihnen erkläre, ob man den von ihnen geleisteten Beweis als hinlänglich betrachte, damit sie nöthigen Falls noch mehr Zeugen herbringen können. Es wird geantwortet, ihre Beweise genügen mit Ausnahme derjenigen für den ersten Klagepunkt, betreffend die Theilung des Rockes Christi.

XXIII. (13. Februar.) 1. Vor dem Rath der Zweihundert wird die Angelegenheit des Predigers fortgesetzt. Man verliest die eingeklagten Punkte und die gegebenen Antworten nebst dem Briefe, den er an Portier geschrieben hat. Man läßt ihn hierauf kommen und frägt ihn an wie früher. Er antwortet, es sei richtig, er könne weder durch das alte, noch durch das neue Testament diese Artikel (wegen des Fleischessens?) beweisen, aber er werde sie hinlänglich aus den Decreten und dem heiligen Thomas, einem Prediger seines Ordens, begründen. Er fügt bei, wenn es dem Rathe und den Herren von Bern gefiele, ihm zu erlauben, daß er am nächsten Sonntage predigen könnte, würde er dieses so thun, daß der Ehre Gottes und der Herren von Bern öffentlich Genugthuung zu Theil würde. Die Gesandten wiederholen nochmals in Gegenwart des Bruders Guy die von ihnen erbrachten Beweise und bitten den Rath, sein Urtheil zu fällen. Dieser verkündet dasselbe dahin: Bruder Guy habe dasjenige gesagt und gepredigt, was in den sechs letzten Klagartikeln enthalten sei; er solle daher dasselbe vor dem ganzen Volke widerrufen und bekennen, daß er Unrecht gethan habe. Die Gesandten forderen eine Abschrift des Processes und des Urtheils, die ihnen verwilligt wird. 2. Dieselben verlangen nun auch Antwort in Betreff des schuldigen Geldes und wegen der Aufstellung eines Prädicanten des wahren Evangeliums; ebenfalls fordern sie, daß man das Recht walten lasse gegen diejenigen, welche sie und ihre Diener täglich auf den Straßen der Stadt beschimpft haben. Der Rath antwortet: 1. Man wisse, welche Kriege und andere Schwierigkeiten die von Genf zu bestehen hatten; dadurch seien sie so in Anspruch genommen worden, daß sie in diesem Augenblicke das Geld unmöglich aufbringen können; wenn die Gesandten von Bern heimreisen, so wolle man eine Botschaft mit ihnen abgehen lassen, um die Herren von Bern zu bitten, Geduld zu tragen. 2. Man verlange nichts sehnlicher, als daß das heilige Evangelium und das wahre Wort des Herrn gepredigt werde; damit man in dieser Beziehung zu einem bessern Verhältniß gelange, habe man dafür gesorgt, einen Barfüßer zu erhalten, der während der nächsten Fasten in dem Convent der Barfüßer gemäß dem Edict predige, so daß jedermann zufrieden sein könne. Man bitte die Ge-

sandten, dieses genehm halten zu wollen, weil man verlegen sei, einen andern Prediger zu finden. Würde man einen von denjenigen wählen, den die Gesandten dem Rathe vorschlagen, so könnte das Volk, das noch keinen richtigen Begriff von seinem eigenen Nutzen und dem Worte Gottes habe, in Aufregung gerathen und Tumult erregen, wie man das jüngst gesehen habe. Würde man erfahren, daß der betreffende Prediger während der Fasten anders predigen würde, als er sollte, so würde man ihm dieses verweisen und ihn anhalten, sich sofort zu entfernen, damit das Volk nicht durch irrige Predigten verleitet werde; sollte auch ein Diener derer von Bern erfahren, daß jener irrte, und dießfalls die von Genf in Kenntniß setzen, so würde man den Barfüßer ermahnen, dem Fehler abzuhelfen.

XXIV. (15. Februar.) Die Gesandten von Bern wiederholen vor dem Rathe der Zweihundert ihre drei Verlangen. Mit dem über den Mönch erlassenen Urtheile seien sie zufrieden, vorausgesetzt, daß dasselbe seinen Vollzug finde. In Betreff des ihnen schuldigen Geldes und des Verlangens, einem ihrer Prädicanten Platz zu gestatten, wird ihnen geantwortet wie früher. Der Mönch habe erklärt, daß er dem Urtheile gehorchen wolle, und damit dieses in gehöriger Form geschehe, werde man ihm den Widerruf schriftlich zustellen; die Gesandten mögen zu Mittag Zeugen des betreffenden Vorganges sein; würde der Mönch sich weigern, der Vorschrift nachzukommen, so werde man ihn gefangen setzen. Nachmittag ward Guy Fürbity nach St. Peter geführt, um daselbst öffentlich zu bekennen, daß er wider Gott und die Menschen gepredigt habe. Er weigerte sich dem Urtheile stattzuthun und wurde daher in das Gefängniß in der Straße de la Cite abgeführt.

XXV. (20. Februar.) Die Gesandten von Bern tragen dem Rathe Folgendes vor: 1. Als sie forderten, daß man einem Prädicanten Platz verstatte, habe man geantwortet, man habe einen Prediger, der das Wort Gottes in einer Weise verkünde, daß sie befriedigt sein werden; nachdem man nun aber denselben gehört habe, zeige sich gerade das Gegentheil, indem er der Wahrheit vollständig widerspreche. Sie bitten daher, daß man ihn zurechtweise, wie man dieses versprochen habe, andernfalls werden ihre gelehrten Diener ihn öffentlich widerlegen; oder man möge wenigstens für die Zeit ihrer Anwesenheit einem ihrer Prädicanten Platz vergönnen, er werde nur die Wahrheit vortragen und weder gegen die Bilder, noch gegen die Messe predigen, sondern einzig und nur denen, die ihn hören wollen, das Wort Gottes verkünden. Es wird den Gesandten geantwortet, man werde den Prediger anhalten, so zu predigen, wie es dem angegebenen Versprechen gemäß sei, nämlich daß er nichts vortrage, das er nicht durch das eine oder andere Testament beweisen könne. 2. Die Gesandten verlangen zu wissen, ob der Rath dem gegen den Jacobiner ausgesprochenen Urtheil Vollzug verschaffen wolle. Der Rath erwiedert, es sei sein Wille, daß das Urtheil vollzogen werde; er habe verfügt, daß der Verurtheilte in strengem Verwahr gehalten werde, bis er dem Urtheile nachkomme oder etwas Anderes beschlossen werde. 3. Die Gesandten eröffnen ferner: Im letzten Advent habe man den Prediger Alexander (Dumolin) verbannt und auf seine Rückkehr die Strafe des Galgens festgesetzt, weil er dem Jacobiner widersprochen habe. Durch das Geständniß des letztern ergebe sich nun, daß jenem Unrecht geschehen sei; sie bitten daher, daß ihm erlaubt werde, in die Stadt zurückzukehren. Der Rath erwiedert, der Betreffende sei wegen des Tumults, den er veranlaßt habe, verbannt worden; man könne das Urtheil nicht widerrufen und bitte, diese Antwort gütig aufzunehmen. 4. Die Gesandten bitten endlich, daß man ihnen einen Platz vergönne, das Evangelium predigen zu lassen und dafür eine bestimmte Zeit festsetze, damit keine Verwirrung entstehe; sie können nicht mehr länger dulden, daß das Volk sie beschimpfe, indem Einige sagen, sie lassen an einem verborgenen Orte, etwa in einem Schweinstall predigen. Der Rath antwortet, die Gesandten kennen den dießfalls schon gegebenen Bescheid; man könne in dieser Sache nichts Anderes thun; ihm sei es leid, wenn sie wegen ihrer Predigt verspottet würden

XXVI. (22. Februar.) 1. Der Rath der Zweihundert vernimmt ein Schreiben derer von Freiburg, worin diese denen von Genf des Glaubens wegen Vorwürfe machen. Er läßt ihnen antworten. 2. Die Gesandten von Bern tragen vor, sie haben nun zum vierten Male den Barfüßerprediger gehört, von dem gesagt worden sei, daß er nur das wahre Evangelium predige; das sei nun nicht der Fall; im Gegentheile, er entstelle durch seine Irrthümer die Schrift; auf Verlangen können sie zeigen, in welchen Punkten dieses geschehen sei; sie müssen darauf dringen, daß man dieses reiflich bedenke, ansonst könnten sie die Ihrigen nicht zurückhalten, daß sie ihn nicht öffentlich widerlegten. Sie bitten ferner, dem verbannten Alexander die Rückkehr zu gestatten, da der Verfolg der Sache ergeben, daß er dem Prediger mit Grund widersprochen habe. Sie wiederholen, daß ihre Prädicanten und sie selbst, wenn sie durch die Stadt gehen, von dem Volke stets beschimpft werden, indem man sage, sie predigen in einem Schweinstall, als Ketzer wagen sie ihre aufrührerischen Reden nicht öffentlich zu halten, und Anderes. Das dulden sie länger nicht; Einige behaupten sogar, was die Gesandten verlangen, geschehe nur auf Antrieb Einiger in der Stadt Genf und nicht auf Geheiß ihrer Obern zu Bern; man möge in dieser Beziehung ihre Aufträge besehen; sie verlangen daher gemäß ihrer Instruction, daß man ihnen wenigstens während ihrer Anwesenheit in Genf einen öffentlichen Ort in einer Kirche der Stadt und eine Stunde bezeichne, da sie ihre Prediger anhören können, damit es nicht ferner heiße, sie lassen in einem Schweinstall predigen. Gegen die Messe und die Bilder werde nichts vorgetragen werden. Der Rath antwortet, er habe nie gezweifelt, daß die Gesandten etwas Anderes verlangen, als das, wofür sie von ihren Obern beauftragt seien. Den Barfüßer werde man aufmerksam machen, daß er nur die im alten und neuen Testament enthaltenen Wahrheiten vortrage, andernfalls man sich gegen ihn in anderer Weise vorsehen müßte. Alexander sei nur auf ein Jahr, und zwar wegen Tumults verbannt worden; das Urtheil lasse sich nicht aufheben. Betreffend das Verlangen wegen Zeit und Ort für das Predigen thue dem Rath leid, wenn bezügliche Beschimpfungen erfolgt seien; wenn ihm die Urheber derselben bekannt wären, würde er sie bestrafen; beinebens stehe es nicht an dem Rathe, ihren Predigern eine Kanzel zu verwilligen, dieses komme dem Bischof oder dessen Vicar zu, die über das Geistliche zu regieren haben; würden sie indessen selbst einen Platz beziehen, so seien sie mächtig und man würde nicht wagen, sich ihnen zu widersetzen; sie mögen nun thun, wie sie für gut finden, der Rath werde sich mit dieser Frage nicht mehr behelligen; man bitte indessen die Gesandten, sich betreffend der Predigt mit dem zu begnügen, was man ihnen versprochen habe, und diese Antwort zum Guten aufzunehmen, da sie einsehen werden, daß der Rath Mehreres nicht thun könne. Die Gesandten entgegnen, sie haben diese Antwort nicht erwartet; sie wollen nun über Alles die Antwort ihrer Obern gewärtigen und dann nach deren Befehl handeln.

XXVII. (27. Februar.) Die Gesandten eröffnen vor dem Rath: 1. Sie haben gehört, daß der Barfüßer Jacob Bernard dieser Tage Farel beschimpft habe; da nun Farel ein Diener derer von Bern sei, so verlangen sie zu wissen, welcher Ausdrücke sich Bernard gegen ihn bedient habe. Bernard und Farel wurden dann verhört; der Barfüßer bittet um Verzeihung und die Sache wird beigelegt. 2. Die Gesandten tragen ferner vor, sie haben nun schon oft den Predigten des Barfüßers zugehört; dieser halte sein Versprechen nicht, er verdunkle die evangelische Wahrheit; wenn der Rath dießfalls nicht Ordnung schaffe, so werden die Gesandten ihren Obern schreiben, daß man Eines verspreche und das Anderes thue; sie anerbieten sich auch jetzt, Punkt für Punkt die Irrthümer des Predigers nachzuweisen. Der Rath beschließt, dem Prediger vorzustellen, daß er sich bessere und die Gesandten zu bitten, hierbei anwesend zu sein.

XXVIII. (1. März.) Vor dem Rath der Zweihundert tragen die Gesandten vor: 1. Von ihren Obern

haben sie die Weisung erhalten, daß sie auf der Vollziehung des über den Mönch erlassenen Urtheils bestehen sollen und daß derselbe nicht freigelassen werde, bevor er in Gegenwart der Gesandten Genugthuung geleistet habe. 2. Was das Geld anbelange, so verwundern sich ihre Obern, daß man nicht bezahlen wolle und von einer Rechnung rede, die schon wiederholt stattgefunden habe; indessen wollen sie die Gesandten derer von Genf erwarten und mit ihnen verhandeln. 3. Die Gesandten sollen die von Genf bitten, zu Gefallen der Herren zu Bern einem ihrer Prädicanten einen Platz anzuweisen, um daselbst die evangelische Wahrheit predigen zu können, zumal der Barfüßer dieses nicht thue. 4. Sie bitten endlich, daß man sich so halte, daß ihre Abreise möglichst beschleunigt werde. Der Rath, unter Verdankung der freundlichen Unterhandlung, antwortet: 1. Einem Prädicanten einen Platz geben könne und dürfe er nicht, weil dieses ihm nicht zustehe; man möge diese Antwort nicht übel nehmen; indessen seien die Herren von Bern vielvermögend und wenn sie einen ihnen gefälligen Ort einnehmen, wage man nicht, sie hieran zu hindern, da die von Genf nicht in der Lage seien, ihnen zu widersprechen. 2. Den Mönch, der fortwährend gefangen gehalten werde, beabsichtige man nicht freizulassen, bevor er dem Urtheile Genüge geleistet habe; man werde hierüber nichts ohne Vorwissen derer von Bern verfügen. 3. Betreffend den Gehalt und das Taggeld der Gesandten werde man sich zu ihrer Zufriedenheit benehmen. 4. Man werde Gesandte nach Bern abordnen, um die Rechnung abzuschließen und die Mittel für Beschaffung des Geldes zu berathen; namentlich auch zu bitten, ihnen an die Hand zu gehen, damit man sich für Kosten und Schaden an denjenigen erholen könne, die den Mönch, der sich öffentlicher Beschimpfungen bediente, als Adventprediger berufen haben.

XXIX. (2. März.) Vor dem Rath der Zweihundert führen Niklaus Ducrest, Johann, Peter und Jacob Malbuisson, L. Lect, Anton Gerbel, Anton Prodhom, Bartholomä Faulchon, Ami Andrion, Franz Roy, Girardin und Philipp Dalarive und einige Andere schwere Klage, daß gestern ein Prädicant im Kloster de la Rive die neue Lehre gepredigt habe, und fragen, ob dieses auf Geheiß und mit Zustimmung des Rathes geschehen sei. Es treten sodann die Gesandten von Bern ein und eröffnen, das, was sie so lange verlangt haben, sei nun ohne ihr Wissen durch die Eingebung Gottes erfolgt; sie danken ihm, daß er das, was der Rath verweigerte, ihnen gegeben habe, indem er einzig durch die Eingebung des heiligen Geistes und ohne daß dieses von anderer Seite veranlaßt worden wäre, die Herzen der Bürger bestimmte, von dem betreffenden Platze Besitz zu nehmen; sie danken dem Rathe, daß er dieses geschehen ließ, und werden es ihren Obern mittheilen, bei denen die von Genf hiedurch hohes Wohlgefallen erlangen; sie bitten, daß man dem betreffenden Prädicanten gestatte, fernerhin an dieser Stelle zu predigen, die ihm Gott angewiesen, und daß man nicht ungehalten sei gegen jene, die ihn zu hören verlangen. Sie ersuchen nun, sie zu entlassen, verdanken die geleisteten Dienste und das freundliche Entgegenkommen und versichern die von Genf ihrer stätigen Unterstützung, wo immer ihnen hiefür Gelegenheit sich biete. Der Rath beschließt zu antworten: Auf die Bitte der Gesandten, während ihrer Anwesenheit in Genf einem ihrer Prediger einen Platz zu verwilligen, habe man entgegnet, es stehe das nicht beim Rathe; da sie aber mächtig seien, mögen sie thun, was sie für gut finden; es hätten nun ihre Prediger gepredigt, und da die Gesanden abreisen wollen, so bitte man sie, ihre Prädicanten mitzunehmen, damit in der Stadt nicht Zwiespalt entstehe. Da unter den Bürgern in Betreff dieser Prediger bereits verschiedene Meinungen walten, so werde man Gesandte nach Bern und Freiburg schicken, um dahin zu wirken, daß man durch eine Abordnung diesen Streit untersuche und eine freundliche Verständigung erwirke. Da man wünsche, daß der Prädicant der Gesandten sich zurückziehe, so wolle man auch den Barfüßerprediger, über den sie sich beschweren, daß er nicht predige, wie er sollte, entlassen. Als die Sindics, begleitet

von einigen Rathsgliedern, diese Antwort den Gesandten in deren Herberge eröffnen, erwiedern diese, man möge sich so benehmen, daß es zum Vortheil derer von Genf gereiche und die von Bern stets geneigt seien, sie zu unterstützen. Man solle es nicht ihnen zuschreiben, daß für den betreffenden Prediger ein Platz in Besitz genommen worden sei; das sei durch einen Theil der Bürger geschehen, um daselbst das Wort Gottes zu hören; man empfehle ihnen diese und bitte, dieselben das Geschehene nicht entgelten zu lassen; die Aneignung des betreffenden Platzes sei durch Gott und nicht durch sie erfolgt, sie wollen und können dem Volke das, was Gott ihm gegeben, nicht entreißen und ersuchen den Rath, daß er sich dem, was Gott gethan, nicht widersetze, und daß man sich gegen jene, die das Wort Gottes zu hören verlangen, so benehme, daß sie keinen Grund haben, sich dießfalls zu beklagen; wer denen von Bern befreundet sein wolle, dürfe sich denen, welche das Wort Gottes verlangen, nicht widersetzen.

XXX. (7. März). Man bezahlt den Gesandten von Bern für ihr Taggeld 150 Thaler.

Das Rathsregister von Genf nennt unter den Berner Gesandten irrig Peter anstatt Georg Schöni; siehe St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 332.

Peter Tossis und Ulrich (das Rathsregister von Genf hat irrig: Heinrich) Nix von Freiburg werden am 4. Februar abgeordnet. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Die Verhandlung vom 21. Januar in Bern ist aus St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 342 entnommen (französisch), alles Übrige aus der im Eingang angegebenen Quelle.

Wir notiren auszüglich noch folgende Acten:

1) 1534, 12. Januar. Sindics und Räthe von Genf ertheilen folgende Instruction der an den Bischof abgeordneten Botschaft: 1. Man sei in Genf wegen eines Predigers vom Dominicaner Orden, der während des Advents bei St. Peter gepredigt habe, in großer Unruhe. Da er nämlich diejenigen, welche am Freitag und Samstag Fleisch essen, bescholten „und daruf vil red brucht", so glaubten die Herren von Bern, daß sie durch ihn geschmäht worden seien, und sandten ihre Botschaft mit dreizehn Pferden her, um dieser Schmach wegen gegen den benannten Prediger Recht zu verlangen, und verwiesen es denen von Genf hart, daß sie ihm solches gestatteten. Auf dieses habe man freundlich, zu mehrerer Sicherheit, um nicht in großen Unfall zu kommen, dem Prediger „Hüter zugeben, dadurch die Sach erlöscht möchte werden". Als nun weiter in der Sache verhandelt worden, habe der Prediger sich geweigert, in der Freundlichkeit zu antworten und verlangt, vor den geistlichen Richter gestellt zu werden. Die Gesandten haben aber erklärt, keinen Auftrag zu haben, vor einem andern Richter, als vor dem Rath zu Genf („uns") öffentlich zu erscheinen. Man habe sie hierauf gebeten, sie möchten bewilligen, daß dieses freundlich auf dem Rathhause geschehe. Das sei verweigert worden. Um nun nicht wider die Autorität und Herrlichkeit des Bischofs zu handeln, seien die von Genf vor dessen Vicar und den bischöflichen Rath gelangt und haben dessen Rath begehrt, damit die Sache nicht weiter komme, viel Geschreis verursache, anderseits die Ehre der Herren von Bern gewahrt und Alles im Frieden abgethan werde. Man habe zu diesem Ende vorgeschlagen, daß ein geistlicher Richter bezeichnet werde, vor dem und dem Procureur fiscal des Bischofs der Prediger in Gegenwart der Gesandten von Bern verhört werden und seine Entschuldigung darbringen solle, damit man nicht zu einer öffentlichen Disputation gedrängt würde. Es hätten nämlich die Boten von Bern drei ihrer Prädicanten mitgebracht, die sich erbieten, Vieles wider den Prediger zu beweisen. Die Herren des bischöflichen Rathes haben aber nicht die Gefahr betrachtet, die ein öffentliches Gespräch für den gemeinen Mann habe, der die Sache nicht verstehe, und verweigerten, dem Rath einen geistlichen Richter zu geben, und sagten, die Herren von Bern sollen vor ihnen erscheinen, sie wollen ihnen gutes Recht halten. Es möge nun der Bischof dießfalls ein Einsehen thun und seinen guten Rath ertheilen. Er möge bedenken, daß es viel besser wäre, wenn er für dieses Mal, unbeschadet seiner Gerechtigkeit, gestatten würde, daß ein Richter auf das Rathhaus käme, die Entschuldigung anzuhören, als

daß es zu einem öffentlichen Gespräch komme; die Herren von Bern wollen ihre Ehre gewahrt wissen und man könnte in eine Verlegenheit gerathen, die dem Bischof und denen von Genf leid sein würde. 2. Ferner verlangen die Gesandten die Bezahlung der 9900 Kronen, die man wegen der Hülfe im letzten Kriege schulde und bezüglich denen die Boten ein für alle Mal erklärt haben, daß sie Befehl hätten, ohne Bezahlung nicht heimzukommen; sie drohen daher die Unterpfänder anzugreifen. Nun haben die von Genf kein Geld und die Herren des Capitels beschweren sich, ihnen zu helfen, während für die Gesandten große Kosten auflaufen. Sie bitten daher den Bischof, ihnen hierin beholfen und berathen zu sein. 3. Der Abgeordnete soll endlich dem Bischof vorstellen, daß man dem Predigen der drei Diener derer von Bern, wegen des Beistandes ihrer Herren, nicht zu widerstehen vermöge. Der Bischof wolle den Rath zu Genf für empfohlen halten.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Deutsche Copie).

2) 1534, 12. Januar, Arbois. Petrus de la Baume, Bischof und Fürst zu Genf, urkundet: Die Unordnungen der Stadt Genf erfordern, daß er an seiner Statt einen ehrbaren, beflissenen Mann ernenne, durch den die Kirche beschirmt, die Uneinigkeit gestillt und denen, die Falsches für Wahrheit ausgeben, Widerstand gethan werde. Er ernenne daher den Ritter .... des Raths zu Freiburg, obwohl er nicht zugegen sei, „wißentlich" zu seinem Gubernator oder Statthalter in weltlichen Dingen. Als solcher soll er die Kirche beschirmen und, was das Zeitliche anbelangt, verwalten, die Uebelthäter bestrafen, wider diejenigen, die vom alten christlichen Glauben abgehen, Mandate erlassen, doch unter dem Namen des Generalvicars; er wird diejenigen, welche ihm den Gehorsam, nachdem ihnen dieser Erlaß bekannt worden ist, verweigern sollten, bestrafen, doch Alles in Gemäßheit der Freiheiten, die die Vorfahren des Bischofs seinen Unterthanen gegeben und der jetzige Bischof bestätigt hat, und gemäß der seinem geliebten Johannes Leth (alias Leeth) geschehenen Admodiaz des Bisthums. Anbelangend die weltlichen Angelegenheiten der Kirche soll der Vicar oder der bischöfliche Rath keine Briefe erlassen ohne Beisein dieses Statthalters, der sie mit zu unterzeichnen hat. Der Statthalter hat hingegen keine Gewalt, ohne Zustimmung des Bischofs für die Stadt oder das Bisthum Beamte aufzustellen. Der Statthalter schwört einen Eid in die Hand des Vicars, die Rechte der Kirche zu beschützen und nicht zu vermindern. Der Bischof gebietet dem Vicar, allen seinen Amtsleuten und Unterthanen, denen dieses bekannt wird, bei Strafe der Excommunication, schwerer ewiger Ungnade und hundert Mark Silbers, den bestellten Gubernator anzuerkennen, seinen Geboten und Verboten zu gehorsamen und diesem Briefe in jeder Hinsicht stattzuthun.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. Lateinische und deutsche Copie. Statt des Namens des Erwählten ist in beiden leerer Raum.

3) 1534, 1. Februar, Arbois. Der Bischof an die Chorherren, das Capitel und den bischöflichen Rath zu Genf. Ihren Brief, betreffend seine Werbung in Deutschland, habe er erhalten. Der Tag zu Baden sei auf Sonntag nach Reinigung Mariä (8. Februar) verschoben. Vorher, wie ihm die von Freiburg geschrieben haben, werde in seinen Angelegenheiten kein Beschluß gefaßt. Der Bischof werde auf diesen Tag seinen Balli von Moirens senden, um daselbst allen Fleiß anzuwenden; inzwischen sollen sie guten Muthes sein; wenigstens machen ihm die von Freiburg gute Hoffnung, und werden nächstens eine Botschaft nach Genf abordnen, um ihnen (»vous«) beizustehen. Man solle nicht glauben, daß er die Sache gleichgültig hinnehme; sie liege ihm sehr am Herzen. Unlängst haben ihm seine Unterthanen durch den Kirchherrn von Jussy, des Bischofs Diener, geschrieben, sie wünschen, daß zwischen dem Bischof und ihnen in Betreff des erstern Jurisdiction ein gutes Abkommen gemacht würde; zu diesem Ende wollen sie, wenn es dem Bischof recht sei, ihre Bevollmächtigten schicken. Dieser habe geantwortet, sie mögen kommen, sie werden ihn bereit finden und an ihm soll es nicht fehlen, daß die Sachen wieder in Ordnung kommen (»redressent«). Wenn nun jene wirklich Leute hinschicken, sollten die Adressaten nicht ermangeln, einen aus ihnen und zwar denjenigen, der in Betreff der bischöflichen Rechte am besten unterrichtet ist, ebenfalls hinzusenden, zu sehen, ob sich kein Auskunftsmittel finden lasse. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Französische und deutsche Copie).

4) 1534, 1. Februar, Arbois. Obiger an Michael Guilliet in Genf. Seinen Brief habe er wegen der darin enthaltenen guten Nachricht mit Freude empfangen, seither aber vernommen, daß die Unterthanen im

Schlimmen verharren. Den Brief, den sie ihm durch den Kirchherrn zu Jussy in Betreff eines Abkommens wegen der bischöflichen Rechte geschrieben, habe er beantwortet (Wiederholung des Inhalts der Antwort wie oben). Wenn sie eine Botschaft abordnen, bitte er ihn, ebenfalls zu kommen; alle Leute des Bischofs seien auf dem Lande und er habe niemand, der ihm in dieser Angelegenheit beistehe. Er habe auch dem bischöflichen Rath geschrieben; aus dem betreffenden Briefe könne Guilliet ersehen, was der Balli von Moirens in Deutschland thue 2c. 2c. Ibidem. (Französische und deutsche Copie).

5) 1534, 6. Februar. Genf an Bern. Letzter Tage, wie die Gesandten derer von Bern wohl gesehen, habe man ein schweres Geschäft zu erledigen gehabt, betreffend einen, leider muthwilliger Weise (»bien violentement fait«) begangenen Todtschlag. Bei Anlaß dieses Handels habe man einige Missiven gefunden, die gewisse Sachen andeuten, von denen man fürchte, daß sie gegen die von Genf berechnet seien. Man schicke Abschriften dieser Briefe, mit der Bitte, sie den zu Baden befindlichen Gesandten von Bern zuzustellen, damit sie wahrnehmen, ob etwas wegen der Angelegenheiten derer von Genf daselbst verhandelt werde, und in diesem Falle Antwort ertheilen, bis man von der Sache näher unterrichtet sei.

Ibidem. (Französisch und deutsch.)

6) 1534, 16. März. Bern an Genf. Durch die Gesandten von Bern, welche in Genf gewesen, habe man vernommen, daß Meister Wilhelm Farel in Genf verbleibe und daselbst das Wort Gottes predige. Man habe dieses sehr wohlgefällig aufgenommen und bitte und ermahne die von Genf, dafür zu sorgen, daß dem genannten Farel und denen, die ihn hören, deßwegen nichts Leides und keine Verfolgung widerfahre, wie auch die genannten Gesandten sie dessen ermahnt haben. Ein gegentheiliges Vorgehen würde man zu hohem Mißfallen aufnehmen. St. A. Bern; Welsch Missivenbuch A, f. 300.

130.

Solothurn. 1534, 7. bis 15. Januar.

Staatsarchiv Bern: Solothurnische Handlung betreffend die Reformation, S. 353.

Gesandte: Bern. Hans von Erlach; Hans Pastor; Jacob Wagner; Leonhard Tremp.

Die Gesandten von Bern erscheinen abermals in Betreff der noch nicht ausgetragenen Punkte der Solothurner Religionsangelegenheiten in Solothurn und verhandeln daselbst Folgendes:

I. (7. Januar.) 1. Die Gesandten verlangen vor Räth und Burgern, weil der Glaube die Ursache des Streites sei, solle man ihnen gestatten, vorerst wegen des Glaubens und hernach auch der acht Männer halb zu verhandeln. Nachdem die Boten ausgetreten und wieder vorberufen worden, wird ihnen durch den Schultheißen angezeigt, daß man bei der früher den Gesandten ertheilten Antwort und dem bezüglichen Abschied verbleibe. 2. Die Boten begehren, daß als Dingstatt für die Acht Lüßlingen anstatt Biberist, weil besser gelegen, gewählt werde. Antwort: Es bleibe bei der früher angezeigten Dingstatt, man verschaffe den Betreffenden sicheres Geleit, daß ihnen nichts geschehe. 3. Hernach begehren die Gesandten, daß man ihnen schriftlich anzeige, was die Acht gethan haben und wie man sie zu strafen gedenke; man wolle dann hierüber handeln, in der Meinung, daß man sie dann ohne allen Abschlag auch in Betreff des Glaubens handeln lasse. Räth und Burger verlangen hierauf vorerst zu wissen, ob die Boten für alle Acht oder nur für einige derselben handeln wollen. Die Boten erwiederen, sie wissen nicht, ob der Venner Hugi sich von den andern getrennt habe; letztere seien, wie sie meinen, noch alle beisammen. 4. Da Räth und Burger verlangen, daß ihnen klar angezeigt werde, wer von den Achten für sich handeln lassen wolle, schicken die Boten den Venner

Pastor und Wagner nach Bätterkinden, die Abgetretenen über das bisher Verhandelte zu berichten. Diese erklären, sie wollen weder Biberist noch Lüßlingen als Dingstatt, sondern zu Bätterkinden erwarten, was Gutes geschaffen werde. Ferner sei Venner Hugi nicht bei ihnen, sie wissen nicht, ob er sich besonders mit seinen Herren vertragen habe oder nicht. Dürr sei dermalen zwar nicht bei ihnen, habe ihnen aber Vollmacht gegeben, in seinem Namen zu handeln. Man möge also über ihre Bestrafung verhandeln, doch so, daß wenn nachher über den Glauben nichs vereinbart würde, auch die Unterhandlung der Strafe wegen nichts gelten solle. Sie lassen dabei merken, daß sie bei jenen Artikeln verbleiben wollen, die sie den Obern von Bern vorgelegt haben.

II. (8. Januar.) Diese Antwort, mit Ausnahme der letzten Bemerkung, eröffnen die Gesandten vor Räthen und Burgern. Diese erwiedern, den Vorbehalt, die Verhandlung über die Strafe von dem Zustandekommen einer Vereinbarung über den Glauben abhangen zu lassen, nehmen sie nicht an, sondern bleiben dießfalls bei dem früher gegebenen Abschied. Die Dingstatt anlangend mögen die Abgetretenen, wenn sie sich des Geleites nicht „getrösten" wollen, in Bätterkinden bleiben. Die Boten wiederholen hierauf das Verlangen schriftlicher Mittheilung dessen, was die Acht gefehlt haben und wie man sie bestrafen wolle. Nach langer hierüber gepflogener Berathung kommen der Schultheiß und einige von den Räthen und Burgern zu den Boten in die Herberge und übergeben ihnen die Antwort: Weil der Handel weitläufig zu schreiben sei, wolle man morgen wieder Räthe und Burger versammeln und alsdann den Handel verzeichnen; die Boten mögen dieses nicht ungütig aufnehmen.

III. (10. Januar.) Nachdem die Boten die gegen die Ausgeschlossenen waltende Klage und das Verzeichniß der ihnen zugedachten Strafen schriftlich erhalten, reiten sie sofort nach Bätterkinden und zeigen das Erhaltene den Betreffenden an. Diese bringen viele Entschuldigungen vor und entschließen sich neuerdings, der Strafe halb mit dem Vorbehalt handeln zu lassen, daß diese Verhandlung nur dann in Kraft erwachse, wenn man sich nachher auch über den Glauben einige. Die Boten verlangen von den Ausgeschlossenen eine schriftliche Vertheidigung.

IV. (11. Januar.) Diese nebst der erhaltenen Antwort legen die Gesandten vor Räthen und Burgern vor und wiederholen die Bitte, man wolle sie in Anbetracht der langen Freundschaft zwischen Bern und Solothurn zuerst über den Glauben handeln lassen, wodann über die Strafe nachher auch verhandelt werde. Würde man die Ausgeschlossenen des Glaubens wegen „fechen" und hassen, so möchten die Obern der Boten annehmen, daß man vielleicht wenig „Gust" zu ihnen trage, da sie des gleichen Glaubens seien. Darauf antworten Räthe und Burger, daß sie dieses nicht thun können, weil sie sonst aus dem Vertrag gehen würden, was ihnen Nachtheil bringen möchte. Sie glauben, die früher den Boten von Bern ertheilte Antwort mit Fug und Recht gethan zu haben. Daneben verantworten sie sich auch gegen mehrere Anbringen der Ausgeschlossenen, besonders gegen deren Klage, daß Siegel und Brief nicht gehalten worden seien, die man ihnen wegen der Barfüßerkirche und Anderm gegeben habe. Sie legen auch einen zwischen beiden Parteien abgeschlossenen, mit Gunst und Willen der Ausgeschlossenen eingegangenen Vertag vor. Hierauf ersuchen die Gesandten nochmals, sie zuerst über die Strafe verhandeln zu lassen, doch so, daß diese Verhandlung nur dann Gültigkeit erlange, wenn man sich nachher auch des Glaubens wegen vereinbare. Dieses wird dann von Räthen und Burgern bewilligt, auf daß man sehe, daß sie die Herren von Bern nicht „enteren" wollen und mit der Bedingung, daß solches „Nachlassen" ihrer (derer von Solothurn) Obrigkeit, Herrlichkeit, Freiheiten und Gerechtigkeiten unschädlich sei.

V. (12. Januar.) Die Gesandten treten wieder vor Räthe und Burger und tragen vor, letztere beglauben, die Ausgeschlossenen hätten Leib und Gut verwirkt; die Boten aber bedünke dieses schwer und sie bitten, man wolle jenen eine „zimliche“ Geldstrafe zulegen, in Betracht, daß sie nun vieles erduldet, große Kosten gehabt und einige geringen Vermögens seien. Hierauf erwiedern Räthe und Burger, die von ihnen beantragte Strafe wäre für die Handlung ihrer Widerwärtigen nicht genügend, doch wollen sie nicht bei dem Strengsten bleiben. Die Gesandten mögen nun sagen, wie sie meinen, daß jene gestraft werden sollen; darüber wolle man dann handeln mit wissenhafter Thädigung. Die Gesandten treten dann ab, berathen sich und legen den „sechs“ Personen folgende Strafen auf: Urs Stark, alt-Sekelmeister 300 Pfd.; Hans Heinrich Winkeli 60 Pfd.; Hans Roggenbach 100 Pfd.; Hans Hubler 100 Pfd.; Heinrich von Arx 100 Pfd.; Rudolf Roggenbach 10 Pfd. Nachdem sie wieder eingetreten und ihren Antrag eröffnet hatten, wird ihnen entgegnet, die von den Boten vorgeschlagene Strafe bedünke Räthe und Burger kleinfügig; indessen wolle man diese annehmen und die Ausgeschlossenen mit ihrem übrigen Gut dahin ziehen lassen, wohin ihnen beliebe, doch daß sie ohne Erlaubniß nicht wieder in ihr Land und Gebiet zurückkehren und die von Solothurn mit Worten und Werken unbekümmert lassen. Darauf ersuchen die Boten, man möchte bei der von ihnen beantragten Strafe verbleiben oder doch den Ausgeschlossenen für ihre Geschäfte, es sei an Märkten oder andern Orten den „Durchzug“ gestatten, daß sie sicher handeln und wandeln können. Räthe und Burger antworten hierauf: Obschon sie auf Leib und Gut der Ausgeschlossenen, „sonderlich der Fünfen“ (zu greifen) Recht hätten, und durch die Unruhe, als deren Ursächer man die Fünf betrachte, die Stadt Solothurn um mehr als neun- oder zehntausend Gulden beschädigt worden, wollen sie dennoch zu Ehren der Herren von Bern nicht nur die von den Schiedboten beantragte Strafe fallen lassen, sondern gar nichts fordern und die Betreffenden mit dem Ihrigen frei abziehen lassen, doch daß sie das, was sie der Obrigkeit und andern biderben Leuten schuldig sind, bezahlen sollen. Des Friedens und der Ruhe wegen aber sollen sie von Stadt und Land ausgeschlossen sein und die Obern von Bern sollen verschaffen, daß die Ausgeschlossenen sich unzimlicher Worte und Werke müßigen, und im widrigen Fall den fernern Aufenthalt ihnen verweigern; dafür fordere man Briefe und Siegel. Hans Heinrich Winkeli betreffend, den will man zu Haus und Hof kommen lassen; doch soll er den gewöhnlichen Eid schwören wie andere von Stadt und Land und ohne Erlaubniß eines Amtsmannes dermalen das Burgerziel nicht verlassen und bevor er in die Stadt kommt das der Obrigkeit Schuldige bezahlen oder Bürgschaft geben, daß es in Jahresfrist bezahlt werde. Die Schiedboten verdanken den Erlaß der Geldstrafen; die Forderung aber, daß man die vorgedachten fünf Männer, wenn sie etwas Widriges handelten, ab dem Gebiet von Bern verweisen sollte, nehmen sie auf Heimbringen. Hierauf glauben die Schiedboten, da nun der Handel der „sechs Mannen“ halb ausgetragen, sollte man sie in Betreff des Glaubens handeln lassen. Räthe und Burger verweigeren dieses, weil man noch nicht wisse, ob ihre Widerwärtigen den Handel, wie er jetzt gestellt sei, annehmen und die Herren von Bern die sie betreffende Bedingung eingehen werden.

VI. (15 Januar.) 1. Die Boten von Bern eröffnen vor Räthen und Burgern, ihren Herren sei durch die Nachlassung der Geldstrafe der fünf Ausgeschlossenen ein Gefallen geschehen. Mit Brief und Siegel aber zu versichern, daß man die Fünf verweisen wolle, wenn sie die von Solothurn beunruhigen sollten, finde man unnöthig, weil hiefür Bund und Burgrecht vorhanden, die sie getreulich halten wollen. Dabei wird die Antwort der fünf Männer, worin sie den „abgeredten Vertrag“ anzunehmen erklären, vorgelegt. Kleine und große Räthe von Solothurn verdanken diesen Bescheid und erklären sich mit demselben befriedigt. 2. Sodann verlangen die Boten um den Glauben zu handeln und begehren, daß man es bei dem Vertrage belassen möge,

der in letzten Jahren durch Boten von Bern, Basel und andern Orten zwischen der Burgerschaft abgeredet worden und gemäß welchem zur Verkündigung des Evangeliums und für das Nachtmahl des Herrn die Barfüßerkirche vergönnt und den Landleuten nach freiem Willen zu mehren überlassen worden sei. Hierauf antworten beide Räthe, daß gemäß einem letzten Vertrag die Gegner gutwillig die Kirche zu Zuchwyl angenommen haben. Diesen Vertrag hätte man halten wollen; es habe aber dann die Widerpart unsägliche Kosten und Arbeit verursacht, worauf durch die Boten der eidgenössischen und zugewandten Orte ein freundlicher Vertrag erwirkt worden sei, der unter Anderm weise, daß jeder von Stadt und Land den Eid schwöre, den Andere gehorsam zum Panner gethan haben. Dieser Eid enthalte, daß dem, was unter Räthen und Burgern das Mehr werde, nachgelebt werden solle. Demnach verlangen die Boten, daß anstatt der Barfüßerkirche wenigstens die Kirche zu Zuchwyl bewilligt und auf dem Lande der freie Wille gewährt werden möchte; man habe denen, so von Stadt und Land zu Wietlisbach gelegen, zugesagt, wenn man sich der Empörung wegen vertragen habe, weiße man des Glaubens wegen handeln; das habe sie bewogen, sich der Strafe zu ergeben. Beide Räthe entgegnen, die bezüglichen Verträge seien immer mit dem Vorbehalt, zu mindern und zu mehren, gemäß der Stadt Freiheit, eingegangen worden. Prädicanten haben sie kommen lassen, in der Meinung, daß solches zum Frieden gereiche; da aber hieraus schwere Zwietracht erfolgt sei, bis sie mit Gottes und der Eidgenossen Hülfe wieder zur Ruhe gekommen, so wollen sie nun, um die Wiederkehr von solchen Spänen zu vermeiden, keine Prädicanten mehr zulassen. Dagegen wollen sie ihre Pfründen mit Priestern versehen und diesen befehlen, daß sie auch das heilige Evangelium predigen und weder die von Bern, noch ihre Prädicanten schmützen. Die Boten von Bern eröffnen, daß ihre Herren hohes Bedauern an dieser Antwort haben werden, zumal hiedurch die in Wietlisbach Gewesenen an der ihnen gemachten Zusage, die auf Vergünstigung der Obrigkeit von Solothurn erfolgt sei, verkürzt werden; übrigens wollen sie es heimbringen. 3. Weiter eröffnen die Gesandten, daß laut Vernehmen die Amtleute von Solothurn in den hohen Gerichten von Bern Leute zur Messe zwingen, die diese nicht besuchen wollen; sie begehren, daß man hievon abstehe und überhaupt gegen denen, die zur Messe nicht willig „bescheidenlich und zimlich fahre." Die beiden Räthe entgegnen, daß ersteres ihnen unbekannt sei, sie werden die Sache untersuchen und nach Gebühr handeln; die Messe betreffend werde man Bund und Burgrecht und den letzten Vertrag so halten, daß man mit ihnen zufrieden sein werde.

Die Quelle für I — V sind Gesandtschaftsberichte der Gesandten von Bern an ihre Obern, die etwas ausführlicher sind als das Solothurner Rathsbuch Nr. 23., S. 516 ff., demselben aber nicht widersprechen; letzteres, so weit es sich über die Vorgänge verbreitet, weicht nur redactionell ab; Nr. VI liegt ein wörtlicher Protokollauszug des Stadtschreibers von Solothurn zu Grunde. Nr. V und VI finden sich auch im K. A. Basel: Abschiedeschriften 1520—1586; ferner im K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 20, und im Stadtarchiv Biel: Absch. 1534—97.

Zu III. Die Antwort der Ausgeschlossenen geht der Hauptsache nach dahin: Sie verwundern sich, daß ihre Herren meinen, sie hätten so gehandelt, daß sie Stadt und Land meiden sollen; doch zu zeigen, daß sie Frieden, Ruhe und Einigkeit wollen, „wollen sie rächt in dem namen Gottes söllichs annemmen," doch sollen ihre Herren zu Solothurn verschaffen, daß die Ihrigen sich auch „unzüchtiger" Worte und Werke müssigen, wie die Ausgeschlossenen es auch thun wollen und in der Hoffnung, es werde des göttlichen Wortes halb in der Billigkeit gehandelt. Ohne Datum und Unterschrift. Die citirte Berner Quelle, S. 295.

Zu IV. Die Klage enthaltet wenig Anderes von Erheblichkeit, als daß die Betreffenden wider Ehre und Eid gehandelt und Anfänger des Aufruhrs gewesen seien. Über Hans Hugi schweigt die Klage und

gegen Urs Dürr wird der Handel eingestellt, weil er nicht anwesend ist. Ibid. S. 271. Die Vertheidigung (ibid. S. 399) bietet ebenfalls nichts Neues von Belang.

Zu V. Auf S. 393 der benutzten Quelle des St. A. Bern ist ein Vorschlag der sechs Ausgeschlossenen (ohne Hugi und Dürr) über den Ansatz von Geldstrafen, der mit dem Vorschlag der Boten übereinstimmt, außer daß Rud. Roggenbach wegen geringen Vermögens wie die gemeinen Bürger zu bestrafen vorgeschlagen wird. Sie wollen diese Strafen eingehen, damit die Ehre Gottes gefördert werde.

131.

Bern. 1534, 12. Januar.

Staatsarchiv Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 62.

1. Zwei Gesandte von Lucern bitten den Rath zu Bern, dem Anton von Erlach freies, sicheres Geleit nach Bern und an seine Gewahrsame zurück zu geben. Er verlange das, um seinen Handel in Betreff der bezogenen Kirchengüter, um deren wegen seine Güter in Bern verhaftet worden, vollführen zu können. 2. Dem Gesuch wird entsprochen, und soll der betreffende Rechtstag auf den 29. Januar vor sich gehen, mit der Bedingung, daß von Erlach mit Worten und Werken sich geleitlich halte.

Hierzu folgendes Schreiben:

1533, 23. October. Bern an Anton von Erlach. Unter dem Schein, als wäre er der Reformation derer zu Bern zugethan, und als würde er gleich seinen Altvordern daselbst verbleiben, habe er vermöge besagter Reformation einige Kirchengüter bezogen. Hierauf habe er wider Erwarten sich entfernt. Solchen Gefährden vorzubeugen sei man genöthigt worden, die Collatur der Pfarrei Wengi, die seinen Vordern und ihm gehörig gewesen, in Haft und Verbot zu legen, bis er um die bezogenen Kirchengüter Red und Antwort gegeben und Genugthuung geleistet habe. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch T, S. 1055.

132.

Baden. 1534, 15. Januar (Donstag nach Hilarii).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 148. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 130. **Tschudische Abschiedesammlung:** Bd. 7, Nr. XXIII. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede FF, f. 51. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 12. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; M. Kaspar Nasal. Bern. Junker Franz Nägeli. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Hieronymus Schorno, Pannerherr. Unterwalden. Niklaus Wirz, Pannerherr. Zug. Hauptmann Bolsinger, des Raths. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel Bernhard Meyer; Rudolf Supper. Freiburg. Hans Lanther, des Raths. Solothurn. Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Hans Jacob Murbach, des Raths. Appenzell. Ammann Eisenhut. — E. A. A. f. 49 b.

a. Die Rathsboten von St. Gallen tragen ihrem Befehl gemäß vor, ihre Burger treiben allenthalben in fremden Ländern ihr Gewerbe; nun sei neulich einem Kaufmann auf der Heimreise aus Neapel im Gebiet von Ferrara ein Gardeknecht aus Zürich begegnet, der ihn vor Crispinus von Solbruggen gewarnt habe, welcher

den Eidgenossen und ihren Gütern überall in den Pässen auflaure und, wenn er kein Gut vorfinde, die Personen an Leib und Leben schädige; da er sich hierauf verkleidet, sei er glücklich durchgekommen; eine Wirthin zu Trient habe ihm dann die gleiche Warnung gegeben. Da nun dasselbe auch andern Eidgenossen begegnen könnte, so bitten sie, man möchte dafür sorgen, daß jeder mit Leib und Gut vor dem Genannten sicher wäre. Da man weiß, was für grobe Drohungen dieser Crispinus gegen die Eidgenossen ausgestoßen, als ihm seine Habe zu Baden arrestirt worden, und da bisher alle Schreiben an die Regierungen zu Ensisheim, zu Straßburg etc. erfolglos geblieben, so will man ihm das Seine verabfolgen lassen, den Ansprechern aber gestatten, ihn überall zu behaften. Dabei wird denen von St. Gallen schriftliche Vollmacht gegeben, weil sie am leichtesten und stillsten und mit den geringsten Kosten das ausführen können, jenen gefährlichen Menschen im Namen aller Eidgenossen zu verhaften und zu berechtigen, damit er nach seinem Verdienen gestraft werde. Auch an die Regierung zu Innsbruk und den Bischof von Trient wird geschrieben, sie möchten demselben keinen Vorschub leisten, sondern ihn nach Verdienen bestrafen. Heimzubringen. **b.** Zu Anfang dieses Tages haben die Gesandten von Zürich in Abwesenheit derer von Bern und von den V Orten angezeigt, daß namentlich an den Grenzen zwischen Lucern und Bern mancherlei Beschimpfungen und Neckworte („Hie Kühdreck, hie Bärendreck" etc.) gebraucht werden, die den Obrigkeiten viel „heißer" vorgebracht werden möchten, woraus viel Unwille und zuletzt Empörung erwachsen dürfte; deßhalb schlage Zürich vor, beide Parteien „herein zu nehmen", um ihnen solches freundlich vorzustellen etc. Obwohl die Boten der andern Orte keine Vollmacht gehabt, so hat man doch beide Theile vorbeschickt und ihnen die Sache eröffnet und vorgestellt, dieses mißfalle den Obern zum höchsten; denn so werde durch liederliche verdorbene Leute, die gerne Krieg und Unfrieden hätten, die auch Alles ihren Obrigkeiten auf das „verbittertste" vortragen, Unruhe und Widerwärtigkeit hervorgerufen, wie es leider in den letzten Jahren geschehen sei; deßhalb bitte man freundlich, daß beide Theile, wenn irgend welcher Unwille vorhanden wäre, sich offen aussprechen; denn es sei besser, solches immer frei heraus zu sagen, damit es durch die andern Orte gütlich beigelegt werden könnte, und die leichtfertigen Urheber an Leib und Gut bestraft würden; viel besser sei es ja, daß viere oder fünfe leiden, als daß Tausende dessen entgelten müßten; wenn aber ein Ort oder mehrere auf diesem Wege sich nicht weisen oder von ihrem Vorhaben abbringen lassen wollten, so müßten die andern sie nöthigen, dem andern Theil nach den Bünden des Rechten zu sein. — Auf diese Ermahnung antwortet Schultheiß Golder für Lucern, seine Herren wissen von keinem Unwillen, sondern haben den kürzlich eingesetzten Vögten befohlen, den Ihrigen Schmähworte jeder Art zu verbieten und sie zu aller Liebe und guter Nachbarschaft anzuhalten. Die Gesandten der V Orte erklären, sie haben keinen Befehl, auf den Anzug einzutreten; es seien aber ihren Obern mancherlei Reden und Warnungen zugekommen, die sie, sofern nöthig, wohl anzeigen könnten; sie wollen für diesmal nur ein Gerücht berühren, das unter dem gemeinen Mann in Zürich, Bern und Basel umgehe, daß die V Orte ein großes wälsches Heer sammeln etc., woran ihnen aber Unrecht geschehe, da sie nichts Anderes als Frieden und Ruhe begehren; sie bitten dringlich, dies heimzubringen. — Der Bote von Bern hat ebenfalls keinen Befehl, weiß auch von keinem Unwillen, da die Unterthanen nicht klagen; doch werde berichtet, daß Manche sagen, der Landfriede habe keinen Bestand, denn „sie müssen wieder zusammen in Einen Glauben", mit andern ungeschickten Worten, die auch besser unterblieben; darum haben die Obern letzthin auf die Anzeige, daß solche Wortwechsel mit den Freiämtlern vorgefallen, den Vögten Befehl gegeben, dies ernstlich zu verhüten, da sie Bünde und Landfrieden auch treulich halten wollen. — Es werden nun beide Parteien auf das dringendste ersucht, dieses heimzubringen und leichtfertige Leute, die solche unnütze Reden brauchen, zu strafen, daneben

nicht sogleich jedem Geschwätz Glauben beizumessen, sondern sich je bei dem betreffenden Ort zu erkundigen, damit es sich rechtfertigen könne und größerer Unwille oder gar Aufruhr, der daraus entstehen könnte, vermieden bleibe. **c.** Der drei Städte Zürich, Bern und Basel Boten ziehen aus der Antwort der V Orte die Stelle an, wie unter dem gemeinen Volk die Rede gehe, daß die V Orte wälsche Kriegsleute sammeln; sie möchten nun wissen, was für ein wälsches Volk das sei. Die V Orte erwiedern, das Gerücht gehe ja bei den drei Städten, so daß sie auch wissen sollten, was für ein Volk es sei; sie selbst wissen von keinem, und wer solches rede, thue ihnen unrecht und sage die Unwahrheit. **d.** Die Boten der V Orte wollen heimbringen, daß man sich bis zum nächsten Tag über eine gleichförmige Antwort vereinbaren sollte über die Aeußerung, es seien ihren Obern mancherlei Reden und Warnungen zugekommen, welche sie, sofern nöthig, wohl anzeigen könnten. **e.** Weil im Kloster Wettingen kein Abt ist und den Schaffner niemand respectirt, sondern ein jeder selbst Herr sein will, und deßwegen dem Kloster übel gehaust wird, so haben die sechs Orte für nöthig erachtet, einen Abt zu ernennen. Demnach wird Johannes Schnewli, der bisherige Schaffner, als der Geeignetste vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist heimzubringen, um auf nächstem Tag darüber Anwort zu geben; zu diesem Zwecke wird er auch den Boten von Zürich und Bern, die dabei nicht haben sitzen wollen, in den Abschied gegeben. **f.** Es waltet ein Anstand zwischen Kaspar von Hallwyl und dem Abt aus der Reichenau in Betreff der Caplanei und Frühmesserei zu Ermatingen. Jener bringt vor, er sei laut Brief und Siegel der rechte Lehensherr dieser Pfründe; der Abt läßt dieses gelten, fordert aber, daß dieselbe in Monatsfrist mit einem geschickten Priester besetzt werde, der ihm präsentirt und von ihm bestätiget werden müsse, und daß, wenn dieses nicht geschehe, der Herr aus der Au die Caplanei verleihen könne; nun habe aber der von Hallwyl die Pfründe Einem gegeben, der Weib und Kind habe, was nicht schicklich sei; deßhalb habe er, der Abt, diese Caplanei gemäß dem Stiftungsbrief einem geschickten Priester verliehen und hoffe dabei zu bleiben. Heimzubringen, da man hierüber ohne Vollmacht ist. **g.** Der Landvogt im Thurgau und der Schaffner zu Münsterlingen machen die Anzeige, daß das Kloster Münsterlingen einen Zehnten zu Riedlingen im Schwabenland habe, der jährlich kaum 50 Gulden ertrage, jetzt aber für 1600 Gulden verkauft werden könnte. Vogt und Schaffner werden beauftragt, sich genau zu erkundigen, was dieser Zehnten gelten würde, und darüber auf nächsten Tag zu berichten. **h.** Der Abt zu Rheinau, der Decan zu Kreuzlingen und die Frauen zu St. Katharinenthal bei Dießenhofen meinen, sie müssen keine Rechnung ablegen, weil sie ihre Orden behalten haben und bekanntlich wohl haushalten. Da die Boten ganz ungleicher Meinung sind, so wird in den Abschied genommen, ob man diesen Klöstern die Rechnung erlassen wolle oder nicht. **i.** Da der Ammann von Glarus Antwort begehrt über die Zulassung Sekelmeister Wichsler's auf eidgenössischen Tagen, so erklären Uri, Unterwalden und Zug, sie wollen, wenn auch ungern, vom Recht zurücktreten, da sie doch wenig dadurch gewinnen würden, weil seine „Verhandlung" vor dem Landfrieden geschehen, wollen aber damit nicht „fürschießen", sondern ersuchen Lucern und Schwyz, dasselbe zu thun; Lucern soll, wenn es beitritt, dies nach Schwyz melden, das dann durch eine Botschaft nach Glarus den gemeinsamen Beschluß anzeigen kann. **k.** Meister Kaspar von Aa von Unterwalden stellt das Ansuchen, schon seit einigen Jahren sei er Zoller zu Mendris, das Lehen aber im nächsten Jahr zu Ende; da er nun in den letzten theuren Jahren große Kosten und Schaden erlitten, so bitte er, ihm und seinem Schwäher den Zoll wieder für einige Jahre zu leihen. Heimzubringen, und Antwort auf dem nächsten Tag. **l.** Der Herzog von Savoyen läßt auf das Mahnschreiben der Eidgenossen betreffend die ausstehenden Pensionen mündlich antworten, es sei ihm bisher nicht möglich gewesen, die Summe zu bezahlen, weil er 1. zweimal mit schweren Unkosten zum Kaiser habe

reiten müssen, 2. große Kosten gehabt bei dem Absterben seines Bruders, 3. eine ihm weggenommene Stadt am Meer wieder habe erobern müssen, 4. weil in den letzten Jahren so große Theurung gewesen. Er bitte um Aufschub bis Johanni (24. Juni), wo er ohne alles Fehlen die Summe bezahlen werde; wenn aber dieses Ziel den Eidgenossen zu lang wäre, so mögen sie ein näheres bezeichnen; er wolle dann thun, was er vermöge ꝛc. Heimzubringen, da die Boten ganz ungleich instruirt sind, indem einige beantragen, durch eine Botschaft die Bundbriefe von ihm herauszuforderen, andere nur anhören sollten. Auf nächstem Tag soll nun aber endliche Antwort gegeben werden. **m.** Herr von Boisrigault schreibt, er könne wegen Krankheit nicht hieher kommen, habe indessen erfahren, daß Herr von Lamet Ende Februar unfehlbar eintreffen werde, um die Anforderungen der Kriegsleute gänzlich zu berichtigen, und bald darauf werde auch eine Pension bezahlt. Heimzubringen, damit niemand vor Ende Februar nach Solothurn gehe. **n.** Glado Morand, Procurator der Erben des Generals Morelet, führt gegen Wilhelm Arsent von Freiburg folgende Klage: Als im letzten November die Herren von Lamet und Ranier, des Königs Gesandte in der Eidgenossenschaft, sich nach Frankreich zurückbegaben, haben sie genannten Morand mit Briefen an die Landleute im Wallis abgefertigt; dieselben enthielten eine Antwort auf die Zuschrift, welche die von Wallis an Lamet und Ranier in Betreff des zwischen Arsent und gedachten Erben obschwebenden Rechtshandels gerichtet hatten. Als Morand den genannten Brief nach Wallis gebracht, fand er daselbst den Arsent und Einen Namens Niklaus Biß, den er damals nicht gekannt habe. Nachdem Morand die Antwort derer von Wallis an Lamet und Ranier vom 22. November erhalten, wollte er mit diesen beiden Herren nach Frankreich verreiten. Ihn begleitete der genannte Biß von Sitten bis zur Neuenstadt bei Vivis, wo er sich von ihm entfernte und dann zwischen Vivis und Lausanne bei einem kleinen Haus, das dem Arsent gehören soll, auf ihn lauerte. Als nun Morand Sonntags den 23. November dahin kam, waren Arsent, Biß und andere Mithafte da. Arsent faßte Morand am Goller und hob ihn mit Gewalt vom Pferd; man nahm ihm sein Schwert, die Bulge und den ledernen Sack, in welchem sich Schriften befanden und hielt ihn und seinen Knecht in dem benannten Hause die ganze Nacht gefangen. Dabei drohte Arsent, ihn in den See zu werfen, wenn er ihm nicht sage, weßwegen er im Wallis gewesen sei und wer ihn so „frävel" gemacht habe, ihn zu „durchächten"; ferner durchsuchte Arsent alle Papiere und anderes Zeug und nahm davon, so namentlich das Memorial, welches Lamet und Ranier betreffend Geschäfte des Königs ihm zugestellt, und weigerte sich dasselbe dem Morand wieder zurückzugeben und sagte, wenn er nicht verschaffe, daß ein gewisser Prayeron, der gefangen sein soll, befreit werde, so lasse er ihn, Morand, nicht mehr aus seiner Gewalt, und wenn jenem etwas Leides geschehe, so werde er ihn, Morand, tödten; ferner sagte Arsent, wenn er den Stephan Lorenz, den Minardt und Lukas in seinen Händen hätte, die würden ihm nicht mehr entrinnen; er wolle sich an den Franzosen rächen für das, was sie ihm gethan haben, u. s. w. Auf dieses entgegnet Wilhelm Arsent, er habe dies gethan, weil Morand Briefe wider ihn eingelegt, die sein Leben, Ehre und Gut betreffen, wobei seine Handschrift und Siegel verfälscht worden seien; er bitte, Schultheiß Hug von Lucern und Ammann Amstein von Unterwalden in seinen Kosten auf den nächsten Tag zu berufen, um die Sache zu verhören. Heimzubringen. **o.** Auf die Klage gegen Bern wegen Neuerungen mit den Zöllen, namentlich daß es den Zoll auf jeden Wagen um 5 Batzen erhöht habe, erwiedert der Gesandte, man habe in allen Landschaften Kundschaft eingezogen, jedoch nicht gefunden, daß die Klage begründet sei; wer solches vorgebe, thue also gänzlich unrecht und ungütlich. **p.** Im letzten Herbst haben die Welser von Augsburg 42 Fäßchen Safran, jedes zu drei Centner, in Baden durchgeführt und davon nicht mehr als 52 Kreuzer Geleit bezahlt; während nach dem Urbar von jedem Centner Safran 2 Gulden entrichtet werden sollen, ist

also kaum ein Dickpfennig bezahlt worden. Da man die Geleitsleute vorberufen, sich zu verantworten, entschuldigen sie sich damit, daß ihnen die Kauf- und Fuhrleute drohen, andere Straßen und Wege zu suchen. Heimzubringen, wie man sich darin halten wolle. **q.** Da die Welser auf diesem Tag nicht erschienen, um das Geleit zu empfangen, und das ihnen von einigen Orten auf dem letzten Tag ertheilte nicht angenommen haben, so soll man heimbringen, ob man sie wolle zu Lauis räumen heißen. **r.** Da Wilhelm Arsent begehrt, daß Schultheiß Hug und Ammann Amstein in seinen Kosten über den Handel verhört werden, und man einsieht, daß die Sache wichtig und besonders nothwendig sei, der Wahrheit auf die Spur zu kommen, so wird beschlossen, die Beiden sollen von ihren Obern angewiesen werden, auf nächsten Tag in Arsent's Kosten zu erscheinen und da vorzubringen, was jedem bewußt ist. **s.** In Betreff des Geschützes, das zu Lauis (sic) gestanden, beschließt die Mehrheit, dasselbe solle nicht getheilt, „doch daß der Unkosten mit dem Büchsenmeister und anderm ußgericht sölle werden." Die Boten auf der nächsten Jahrrechnung daselbst sollen Vollmacht haben, einen geeigneten Platz für dasselbe „auszugehen", um zu dessen Schutz ein Haus zu bauen. **t.** Der Sohn Jacob Stocker's sel. von Zug bittet, es möchte ihm jedes Ort ein Fenster in sein neues Haus schenken. **u.** Zürich fordert Antwort von den V Orten über deren Vereinung oder Bündniß mit dem Papst, dem Kaiser und dem Herzog von Mailand. Dieselben erwiedern, zuerst habe man nur einen Freundschafts- und Nachbarschafts-Vertrag mit einander beabsichtigt, den aber etliche Orte ganz abgeschlagen haben; dann sei nach der Abreise des Bischofs von Verulan die Sache liegen geblieben; das Bündniß habe sich übrigens nur auf Italien bezogen und hauptsächlich bestimmt, daß sie die Ihrigen nicht gegen jene Herren laufen lassen sollten; zudem seien die geschwornen Bünde, der Landfrieden und alle frühern Vereinungen mit andern Königen, Fürsten und Städten darin vorbehalten; darum könnte es niemanden zum Schaden oder Nachtheil gereichen. Heimzubringen. **v.** Die V Orte beschweren sich wiederum gegen Basel, daß es den freien feilen Kauf, entgegen den Bünden, so beharrlich verweigere. Da Basel sich wie früher entschuldigt und versichert, daß es diese Verordnung zum Nutzen der Eidgenossenschaft, und um größere Theurung zu verhüten, getroffen habe und nicht davon abgehen könne, so erwiedern die V Orte, sie können sich mit dieser Antwort nicht zufrieden geben und begehren dringend, daß die Boten dies nochmals heimbringen; zugleich ermahnen sie auch die andern Orte, bis zum nächsten Tag die Bünde zu prüfen und ihre Boten zu instruiren, was im Fall des Abschlags mit Basel gehandelt werden sollte. Dabei hat Zürich vorgestellt, Basel habe nur gethan, was andere Städte auch, um größere Theurung zu verhüten, und gebeten, es gütlich dabei bleiben zu lassen. **w.** 1. Für diese unerledigten Geschäfte wird ein Tag angesetzt auf Sonntag nach Lichtmeß (8. Februar) nach Baden; da sollen alle Boten mit hinlänglicher Vollmacht sich einfinden, die gegenseitigen Anstände abzuthun, damit man wieder zu Frieden und Ruhe komme. 2. Weil dieser Tag so nahe, so wird von den V Orten kein anderer Tag anberaumt; sollte aber einem Ort unterdessen etwas zustoßen, so mag es die übrigen vier zusammenrufen. **x.** Der Hofmeister des Abtes von St. Gallen bringt an die IV Schirmorte folgende Beschwerdepunkte gegen die Stadt St. Gallen: 1. Es werde der Kirchgang versperrt, zuwider den bestehenden Sprüchen und Verträgen. 2. Sie verweigern seinen Priestern, in dem Stadtgebiet sich niederzulassen. 3. Es haben einige Priester geheirathet und darum ihr Priesteramt verwirkt; nichts destoweniger beziehen sie die Einkünfte der Pfründen. 4. Die Stadt beziehe die Zinse für das Frühamt, welche fällig geworden, so lange die Priester vertrieben waren. 5. Sie beeinträchtige seine Rechte auf die zwei Capellen zu St. Leonhard und St. Jacob. 6. Er nehme gemäß Vertrag das Recht in Anspruch, die heiligen Sacramente auszutheilen. 7. Die von St. Gallen seien laut der „Concordia" verpflichtet, den Vicar und Helfer zu „benehmen." 8. Sie verweigern den Gotteshausleuten, in das Münster mit Kreuzen zu gehen. 9. Er

wünsche einen Wächter auf den Münsterthurm zu setzen, weil ihm bei Tag und Nacht Schmach begegne und sie das nicht strafen. 10. Die Brüder im Bruderhaus beschweren sich, daß ihnen das Brunnenwasser abgesperrt werde. 11. Sie untersagen den Ihrigen, in seine Landschaft zu ziehen, was gegen Sprüche und Verträge sei. 12. Sie unterstehen sich, die Frevel zu bestrafen, welche die Ihrigen in seinem Gebiete begehen. 13. Beim „Umgang" geschehe Allerlei ihm zum Spott. 14. Sie wollen ihn und seine Amtleute des Nachts nicht in die Stadt einlassen. 15. Sie beschweren die Gotteshausleute mit Zöllen, entgegen Sprüchen und Verträgen. 16. Sie unterstehen sich, die Lehengüter zu „vermachen", wozu sie kein Recht haben. 17. Er glaube nicht verpflichtet zu sein, ihnen geistliche Lehen zu verleihen. 18. Sie haben den Gotteshausleuten die Spend abgeschlagen, die sie laut Verträgen zu geben verpflichtet seien. — Da man über alle diese Beschwerdepunkte ohne Vollmacht ist, so werden sie in den Abschied genommen. Daneben wird auch den Boten von St. Gallen angezeigt, sie mögen Allem nachkommen, wozu sie laut Verträgen und Sprüchen verpflichtet seien. **y.** Die Boten von Zürich sollen heimbringen, was der Landvogt zu Baden wegen der Spreitgarne deren von Engstringen mit ihnen geredet hat. **z.** Sie wissen auch, wie der Bote von Bern ihnen angezeigt hat, daß seine Obern der Frau Katharina Lütscher, die im Gotteshaus Königsfelden gewesen, ihrer sel. Schwester Leibding gegen Quittung jährlich verabfolgen wollen, so lang es ihnen gefalle. **aa.** Ferner wissen die Boten, daß das Fenster, welches Zürich dem Junker Franz Nägeli geschenkt hat, 12 Pfund kostet. **bb.** Die Boten von Zürich haben angezogen, wie vormals verabschiedet worden, daß die von Otelfingen, die zu Würenlos kirchgenössig seien, nach Anzahl der Personen ausgesteuert werden sollten, was aber noch nicht geschehen sei; sie begehren also kraft des Landfriedens, daß diese Theilung angeordnet werde. Dagegen wird eingewendet, daß die von Otelfingen, wenn sie auch sonst bloß Zürich zugehören, ganz wohl nach Würenlos zur Kirche gehen könnten, und der Landfriede nicht vermöge, daß auch in solchen Fällen die Kirchengüter getheilt werden sollten; sonst müßten dann auch die von Weningen mit den beiden Dörfern Ehrendingen theilen, da diese in gleicher Weise dorthin gehört haben. Dies sollen die Boten heimbringen, damit die von Otelfingen freundlich abgewiesen würden. **cc.** Als die Boten von Zürich den Landvogt zu Baden ersuchten, zwischen den Unterthanen von Zurzach gütlich zu theilen, hat er ihnen angezeigt, daß die Neugläubigen ihn selbst gebeten, es bei der vorjährigen Theilung bleiben zu lassen. **dd.** Auf den Anzug der Boten von Zürich, betreffend die Fuhrleite der Schiffleute, hat Schwyz geantwortet, wenn diese mit den leeren Schiffen und der dazu gehörenden Rüstung warten, so sei es bereit, die Seinigen anzuhalten, Alles zu thun und zu zahlen, wie von Alter her; Glarus schlägt deßhalb eine Tagsatzung zu Wesen vor, wo jedes der drei Orte zeigen könnte, was es „darum hätte," wonach man auch endliche Beschlüsse fassen würde. **ee.** Der Hakenbüchsen halb, die Zürich in Wesen gehabt, erklärt Schwyz, es habe dieselben „an der Wehre" gefunden und glaube sie darum behalten zu dürfen; Glarus will den ihm überlassenen Theil herausgeben, wenn auch Schwyz es thut. **ff.** Die vier Orte (Schirmherren von Rapperswyl) verlangen von Zürich Antwort, ob es die Seinigen anhalten wolle, vermöge der Briefe zu zinsen. Nach „Langem" haben dessen Boten erklärt, sie hätten zwar gehofft, bei ihrem billigen Mandat, das zu Gunsten der Armen erlassen worden sei, gütlich bleiben zu können; damit man aber sehe, daß es seine Zusagen halten wolle, haben die Obern sich entschlossen, daß ihre Leute künftig zinsen sollen laut den Briefen, doch mit dem Beding, daß alle vor Ausgang des Mandates verfallenen Zinse in Geld genommen, die künftig fallenden aber in Kernen bezahlt würden; dabei bitten sie zum freundlichsten, nicht mehr zu fordern. Das will man heimbringen und zu dem nächsten Tag in Baden durch Rapperswyl reiten, um auszuwirken, daß es bei diesem Vergleich bleibe; wenn Unterwalden seine Botschaft nicht dahin schicken will, so soll es dies

Schwyz anzeigen. **gg.** Der Ammann von Glarus zieht abermals an, wie die Orte dem (Philipp Brunner), der vordem Vogt im Thurgau gewesen, eine Summe schuldig geworden, die von etlichen Orten noch nicht bezahlt sei, um deren gütliche Abtragung aber seine Herren nochmals bitten. Die Boten der bezeichneten Orte, die hierüber keine Befehle haben, nehmen das in den Abschied, um auf dem nächsten Tag zu erklären, ob ihre Herren ihn bezahlen wollen oder nicht. **hh.** Der Schaffner von Münsterlingen bittet, daß ihm in Anbetracht seiner vielen Mühe und Arbeit mit dem Gotteshaus wie andern Schaffnern die jährliche Besoldung bestimmt und ebenso die Schwanung der Früchte festgesetzt werde. Ebenfalls für Festsetzung des Jahrlohnes verwendet sich der Schaffner von Fischingen. Da man dießfalls keine Instruction hat, so werden die Boten von Bern und Schwyz, die auf Martini zur Abnahme der Rechnungen in das Thurgau kommen, beauftragt, den Betreffenden, je nachdem sie Rechnung geben und gehaushältert haben, einen angemessenen Lohn zu bestimmen. **ii.** Die Boten (von Bern) werden gedenken, daß Vogt Nußbaumer von Zug mit ihnen geredet hat, zu verschaffen, daß der alte Commenthur von Hitzkirch die Lehenbriefe, die er mit sich genommen, wieder herschaffe, damit sie in das Lehenbuch der VII Orte eingetragen werden können. **kk.** Der Bote von Schaffhausen zeigt an, daß einige Knechte den Spiegelberg um den Sold für sechs Tage, die sie über den Monat hinaus im Müsserzug gedient, belangen, weil er und der Hauptmann von Bern ihnen diesen zugesagt haben; ebenso verlangen sie, daß Spiegelberg den Abzugsold von dem Herzog beziehe und ihnen zustelle, weil der Herzog ihnen diesen versprochen habe. Spiegelberg antwortete, die Knechte haben wegen dieses Soldes von sechs Tagen des Herzogs Botschaft niederwerfen und gefangen nehmen wollen. Da solches der Eidgenossenschaft Schande gebracht hätte, so haben die beiden Hauptleute den Knechten versprochen, nach Mailand zum Herzog zu reiten und ihr Bestes zu thun. Das sei geschehen, aber der Herzog habe sich zu nichts Weiterm bewegen lassen. Die von Schaffhausen bitten nun um Rath. Der Gesandte von Bern fügt bei, daß die dortigen Knechte an ihren Hauptmann die gleiche Forderung stellen, mit der Angabe, die Knechte von Schaffhausen hätten ihnen angezeigt, daß sie von dem dortigen Hauptmann bezahlt worden seien. Der Hauptmann habe sich verantwortet wie Spiegelberg, worauf ihn die zu Bern freigesprochen haben. Abzugsold sei der Herzog nicht schuldig, weil die Capitel diesen nicht vorschreiben. Hierauf hat man dem Boten von Schaffhausen gerathen, weil der Spiegelberg nur versprochen, sein Bestes zu thun, so möchten sie ihn ledig erkennen. **ll.** Jacob Baumgartner von Basel beklagt sich in langer Supplic: 1. Der Wirth zum Bären in Wälsch-Neuenburg habe an ihm einige Ansprachen gefordert; obwohl er ihm nichts schuldig gewesen sei, habe er ihm dennoch Recht angeboten an Ort und Enden, da er gesessen (zu Lucern); dessen ungeachtet sei fürgefahren und sein Garten in der Stadt Basel, auf dem die Morgengabe seiner Frau stehe, um einen Spott verkauft worden. 2. Nach dem Tode seiner Mutter seien deren Güter von Bürgern, denen er theils schuldig gewesen, theils nicht, ungeachtet seines Erbietens zu bezahlen, wenn ihn seine Schuldner auch bezahlen, um halbes Geld verkauft worden. 3. Als er sein Haus in der Stadt Basel, das ihn über 1600 Gulden gekostet, mit Weib und Kindern beziehen wollte, habe man ihm daraus geboten und in ein Wirthshaus gehen heißen. Er bittet nun, die von Basel zu vermögen, ihm seine Güter „wie die verkauft um den Pfandschilling" wieder zu belassen; dem Wirth von Mümpelgard wolle er Antwort geben, wo er gesessen und die andern Ansprecher gütlich befriedigen; doch solle man ihm auch für Einbringung seiner Ansprachen behülflich sein; dürfe er in seinem Haus nicht wohnen, so solle man ihm die dafür bezahlten 1600 Gulden vergüten; endlich fordere er Rechnung über das erlöste Geld. Die Boten von Basel antworten, sie seien hierüber zwar nicht instruirt; aber weil ihnen dennoch gezieme, ihre Obern zu vertheidigen, so erklären sie von sich aus, daß auf das Verlangen fremder und einheimischer Ansprecher mit

den Gütern des Jacob Baumgartner so verfahren worden sei, wie der Stadt Basel Recht, Brauch und altes Herkommen es erfordern. Man hat nun die Gesandten von Basel dringendst gebeten, das Gesuch des Baumgartner an ihre Obern zu bringen, in der Meinung, daß, wenn immer möglich, die verkauften Güter ihm um den Pfandschilling wieder zugestellt werden, damit er sie so theuer als möglich veräußern könne; den Eidgenossen werde dadurch ein besonderes Gefallen erwiesen, das sie treulich vergelten wollen.

mm. Betreffend die Herrschaft Rheineck und das Rheinthal wird Folgendes verhandelt: 1. Der Landvogt im Rheinthal, Götschi Zhag, bringt vor, daß über die auf der vergangenen Jahrrechnung gegebene Erläuterung betreffend die Jahrzeiten und Feiertage noch ein Mißverstand walte. Es wird aber dieselbe förmlich bestätigt, mit dem Zusatz, daß weder Alt- noch Neugläubige Vigilien und Jahrzeiten für eigenen Nutzen verwenden sollen. 2. Da der Prädicant zu Thal einige ungeschickte Reden gebraucht hat, so wird dem Landvogt befohlen der Sache ernstlich nachzufragen; zeigt sich dann die Klage durch geschworne Kundschaft begründet, so soll er demselben einen Eid auflegen, die ganze Herrschaft zu räumen. 3. Auf die Klage der Frau Ammann Vogler, daß das laut voriger Erkanntniß ihr zugehörige Gut ihr noch nicht herausgegeben worden sei, hat man dem Vogt aufgetragen, das vorhandene Vermögen durch einen ehrbaren Mann zu bevogten und genau zu erheben, was die Klägerin ihrem Manne zugebracht, sei es noch da oder nicht, um es ihr auszurichten, was binnen vierzehn Tagen oder sobald eben möglich geschehen soll. 4. Die von Oberried insgemein und einige Private, die wegen Ansprachen an Voglers Gut hieher appellirt haben, sollen sich gedulden, bis die Ausscheidung des Weibergutes vollzogen ist, der Vogt aber inzwischen nochmals versuchen, die Parteien in Güte zu vertragen, und zwar sollen sich dieselben (die Ansprecher) mit Billigem begnügen, um weitere Kosten zu vermeiden; wenn jedoch ein gütlicher Ausgleich nicht erhältlich ist, so sollen die Parteien auf nächster Jahrrechnung erscheinen. 5. Die Zusätzer, welche von den 100 Gulden, die man etlichen Rheinthalern aus dem Gut Hans Voglers an ihre Kosten zugesprochen, auch einen Antheil fordern, werden abgewiesen, da einige jener Personen wegen Vogler aus dem Land haben weichen müssen.

St.A. Zürich: Rheinthal Abschiedband, f. 70 (1533 statt 1534, deßhalb versetzt). Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi von Glarus. (Copie).

nn. Vor den Gesandten der IV Schirmorte eröffnet Galli Roner von Marbach aus dem Rheinthal, der Abt von St. Gallen habe während letzten Jahren seinen Vorfahren ein Widem genommen; er (Roner) habe dasselbe zurückgefordert, aber nicht erhalten. Ferner habe er dem Abt einen Brief zum Lesen übergeben, und als er denselben wieder verlangt, habe der Abt erwiedert, sein Canzler habe den Brief verlegt und verloren, was ihm zu großem Nachtheil gereiche. Man hat hierauf des Abts (Hofmeister?) gebeten, mit dem Abt zu reden, daß er dem armen Gesellen das Widem und den abgegebenen Brief wieder zustelle; er thue hiemit den Obern der Orte ein Gefallen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Diethelm Abbas, Bd. A, 104, f. 218, unmittelbar vor Artikel x, welcher Artikel hier verkürzt gehalten ist.

oo. Da die armen Leute in den gemeinen Vogteien wegen geringfügigen Geldstreiten einander mit Appelliren u. dgl. lange umhertreiben und zu großen Kosten bringen, so wird von den Eidgenossen erkennt, daß künftig Streitsachen im Betrag von fünf Gulden und darunter nicht mehr von den Landvögten hinweg an die Eidgenossen zu Tagen appellirt werden dürfen, sondern es bei dem, was in der Apellation durch die Vögte gesprochen worden, sein Verbleiben haben solle. **pp.** Bisher ist in den Vogteien mit Kernen- und Weingülten allerlei Beschwerde für die Armen vorgekommen. Es erkennen daher die Gesandten im Auftrage ihrer Obern, daß künftig keine Kernen-, Roggen-, Haber- oder Weingülten mehr gekauft werden dürfen, es wäre denn Grund- und Bodenzins. Was aber bis jetzt verschrieben und besiegelt worden, das soll aus-

gerichtet werden; doch soll man dasselbe wieder ablösen mögen. Wer dann Zins kaufen will, der soll von zwanzig Pfunden oder zwanzig Gulden ein Pfund oder einen Gulden jährlich Zins nehmen, und sollen die Vögte und Schreiber keine andern Zinsbriefe errichten und besiegeln.

Stadtarchiv Baden: Urbar der Grafschaft. Abgedruckt in der Argovia 1862 und 63, S. 228 und 229, Artikel 149, 150.

Im Zürcher Abschied fehlen **d, i, o, r, t, v, w** 2; im Berner **d, o, r, t, w** 2, **x**; im Glarner **d, i, o, r, v, w** 2; im Basler **d—i, p, r, t, w** 2, **x**; im Freiburger **d, e, i, o, p, r, t, x**; im Solothurner **d, e, i, o, p, r, t, w** 2, **x**; im Schaffhauser **d—i, o, p, r, t, x**; **y—ee** aus dem Zürcher; **ff** aus dem Glarner; **gg** aus dem Freiburger und Solothurner; **hh** und **ii** aus dem Berner; **kk** aus dem Schaffhauser; **ll** aus dem Basler.

Das Badener Manual enthaltet folgendes Weitere: 1. Denen von Ueberlingen ist zu schreiben, sie sollen der Martha Plarer (Blarer) ihre Leibdingszinse ausrichten. 2. Denen von Säckingen schreibt man, sie sollen die Frau Katharina Lütscher um ihr Leibding ausrichten, da die Kaufbriefe „uf ir eigen personen wysent und us ir eignem gut erkauft;" wäre es Kirchengut, so würden sich einige Orte nicht damit behelligen. 3. Denen von Memmingen wird geschrieben wegen Junkers Friedrich von Heidenheim. 4. Betreffend Baptist Bean wurde der Handel aufgehoben; doch sollen dem Vogt Hubelmann die ihm für Kosten zuerkannten 30 Kronen verabfolgt werden. 5. In Betreff des Thurgauer (Klosterrechnungs-)Abschiedes werden folgende Beschlüsse gefaßt: a) Wegen der Competenz für den Schaffner zu Tobel sollen der Vogt und der Hauptmann und der Hofmeister des Abts von St. Gallen eine Vereinbarung versuchen und dann wieder Bericht erstatten. b) Dem Commenthur soll man sagen, daß er gut haushalte, unnöthige Kosten abstelle und ohne Vorwissen des Vogtes nichts aufnehme. c) Dem Regiment ist zu schreiben „von Eins wegen, der sölle jerlich dem gottshus Deniken v Gl. der von Langenstein von der Höwdorferin wegen Insbrugg." d) Der Schaffner mag in Beisein des Vogts die nach Dänikon gehörenden Reben zu Stettfurt verkaufen. e) Dem, welcher zu Tägerwyl einen Todtschlag gethan, ist das Land wieder geöffnet worden; der Vogt mag dann des Getödteten Freundschaft „um etwas behelfen." f) Der alten Pröpstin Blarer zu Münsterlingen wird in Betreff ihres Briefes von 10 Gulden Gelds nichts gegeben, es sei denn, daß sie in Jahresfrist nachweise, daß sie das Hauptgut zum Nutzen des Gotteshauses verwendet habe. g) Den Frauen zu Dießenhofen ist anzuzeigen, sie sollen den Hofmeister nicht beurlauben, wohl aber den „Fremden" entfernen („ußlaßent"), und nichts des Eigenen verkaufen. h) Denen von Dießenhofen wird geschrieben, es sei nicht der Wille der Obern, daß sie die Rotweiler zu Bürgern annehmen. i) Von Graf Adam von Büchlingen, Statthalter des Kammergerichts zu Speyer, ist Antwort auf das letzte Schreiben zu fordern, vermittelst welchem Erlaß der auferlegten Summe verlangt wurde. k) Zwischen denen von Bettwiesen und dem Gotteshaus Fischingen bleibt es bei dem erfolgten Abschied. l) Andres Egli. m) Den Zehnten betreffend soll der Schaffner nichts kaufen, sondern wenn er Geld hat, dasselbe sonst anlegen. n) Der Vogt wird ermächtigt, mit Gallus Dobner wegen des Guts seines Vaters übereinzukommen und er soll ihn nicht zu hart halten. o) Ebenfalls soll der Vogt in der Angelegenheit des Schaffners zu Ittingen handeln und auf nächsten Tag Bericht erstatten. 6. Zwischen Schultheiß Seiler von Wyl und den Anwälten der Stadt Constanz wird erkennt, Seiler soll ledig sein; wollen die Domherren die von Constanz ihrer Ansprache nicht entlassen, so mögen sie letztere mit Recht belangen. 7. In Betreff der von den Domherren geforderten Zinse des abgelösten Hauptgutes soll „er" sie bis auf den Abschied von Kreuzlingen (zurück?) abweisen. 8. Zwischen Ulrich Waggeler und Hans Voglers Anwalt wird erkennt, daß wohl gesprochen worden sei. 9. Dem Crispin Götzi (Götschi?) giebt man eine Fürdernuß an den Grafen Georg von Mümpelgard wegen der 30 Kronen, die dem Pannerherrn selig geworden und „daß söllich gelt vorhin durch in dem boten von Basel geben". 10. Dem Meister Kaspar von Aa eine Empfehlung an die von Mendris betreffend das Schreiberamt. 11. Herr Dominicus von Terosolä. 12. Dem Vogt zu Lauis ist zu schreiben, er soll die zu „Angyo" (Agno?) ledig gefallene Pfründe demjenigen leihen, der das beste Recht dazu hat. 13. Ebenfalls ist ihm zu schreiben, daß er (betreffend den Anstand) zwischen denen von Massagno und Novello („Masang und Nuell") eines und denen von Biogno

und Breganzona („Byong und Pragatzanä") andern Theils wegen der Allmend stillstehe und diese bis zu nächsten Jahrrechnung ausliegen lasse. 14. Den ennetbirgischen Vögten wird in Betreff des Kornkaufs im Herzogthum Mailand geschrieben. 15. In Zuger Abschied betreffend Siegfried Müller, wenn er wieder komme, daß man ihn abweise, „ob er aber das nit", so sollen sie beider(seits) auf dem nächsten Tag erscheinen. Herr Niklaus Lendi. 16. Dem Landvogt zu Sargans wird geschrieben, daß er mit den Richtern verschaffe..?.. 17. Zwischen den beiden Kriegsknechten von Lucern und Peter von Sax als Anwalt des Marco Morell seligen Kind..?.. 18. Zwischen Paul Leistmacher, Hans Müller und zweiundzwanzig Mithaften, Klägern, gegen Peter von Sax als Anwalt der Vögte beider Morellen sel. Frauen und Kinder, Beklagten, wird erkennt: wenn die Kläger bis zum nächsten Tag erbringen, daß sie unter dem Hauptmann Morell gedient und er die sie betreffenden Sölde empfangen habe oder noch empfangen werde, solle er sie auch bezahlen. 19. Die unehelichen Kinder sollen nur mit Wissen der Obrigkeit abgekauft werden und der Vogt dießfalls keine Gewalt haben. 20. Da einige aus dem Gebiet derer von Bern Jahrzeiten aus den Freien Aemtern bezogen, so soll der Vogt den (oder die?) Meyer anhalten, dieselben „nach irem Nachsagen wider zu keren." 21. Keine Partei (aus den Freien Aemtern?) soll dem Vogt (Heinrich Schlittler?) nach Glarus nachlaufen, sondern warten, bis er herunterkommt. 22. In Glarner Abschied, was ihnen die von Zürich und Bern gerathen. 23. Dem Vogt im Thurgau ist zu schreiben, daß er Zunftmeister Hütlis Bürgen anhalte, den Schreiber zu befriedigen, es zeige sich denn, daß die Trotte in der Obrigkeit derer von Constanz liege. 24. Demselben ist zu schreiben in Betreff des Prädicanten zu Kreuzlingen und wegen des Täufers. 25. Der Bote von Glarus hat auch den Befehl seiner Obern angezogen, „ob das von andern orten ouch beschechen möchte." 26. In der V Orte Abschied, was der Vogt im Thurgau mit ihnen geredet hat (?). 27. Dem Ammann Troger ist bewilligt, wider Stephan Lorenz (Laurent) Kundschaft einzunehmen. 28. In Glarner Abschied wegen der Zigeuner. 29. Dem Herzog von Mailand schreiben wegen einiger Burger von Lucern, die Vieh nach Mailand getrieben haben.

Es fehlen **c, d, x**; dagegen auch daselbst **y—ll, oo** und von **qq** 1, 3, 5.

Ob alle unter Ziffer 5 gefaßten Artikel wirklich zum Klosterrechnungsabschied gehören, läßt sich mit voller Gewißheit kaum bestimmen.

Zu **bb**. Bisher ist dieser Gegenstand nirgends berührt; dagegen hat der Zürcher Abschied vom 1. December 1533 bei **aa** die Bemerkung von Beyel: „Gedenk Wührenlos und Otelfingen, der teylung halb der pfründen gütern."

133.

Zürich. 1534, 24. Januar (Samstag nach St. Sebastian.)

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19.

Gesandte: Solothurn. Hans Doben, Bauherr und des Raths.

1. Vor Burgermeister, kleinen und großen Räthen der Stadt Zürich eröffnet der Gesandte der Stadt Solothurn, wie nun zwar die dortige Unruhe durch treuen Rath und Hülfe der Schiedboten von Zürich und anderer Orte beigelegt sei, wofür die von Solothurn den besten Dank erstatten; nichtsdestoweniger werde die Stadt Solothurn von den acht ausgeschlossenen Männern bei den Nachbaren und Umsäßen mit allerlei erdichteten unwahrhaften Reden verunglimpft; die von Solothurn bitten daher die von Zürich, wenn ihnen dergleichen Berichte zukommen sollten, denselben nicht schnellen Glauben zu schenken, sondern der Stadt Solothurn vorerst Gelegenheit zur Verantwortung zu geben. 2. Die Räthe der Stadt Zürich antworten hierauf, was sie zur Hinlegung der Unruhe in Solothurn gethan, sei gerne und aus eidgenössischer Pflicht

geschehen; bei ihnen seien durch die acht Männer weder mündliche noch schriftliche Verunglimpfungen gegen Solothurn erfolgt, daher man jene hierin entschuldigen könne; anderseits hege man das Vertrauen, daß die Stadt Solothurn gemäß ihrer Zusage auch in Betreff der Acht unterhandeln lasse, damit diese Sache einmal zur Ruhe gelange. Sollte Seitens dieser Acht über kurz oder lang denen zu Zürich etwas vorkommen, das der Stadt Solothurn zum Nachtheil gereichen möchte, so werde man der gegenwärtigen Verwendung eingedenk sein, wie man sich überhaupt zu ihnen alles Guten versehen möge.

134.

Bern. 1534, 30. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 243, S. 55.

Gesandte: Freiburg. (Anton) Pavillard; (Hans) Künzis, Burgermeister.

1. Vor Räthen und Burgern zu Bern beschweren sich die Gesandten von Freiburg, daß der Vogt zu Schallens dem Kloster zu Peterlingen einige Gülten hinterhalte, und verlangen, daß den Mönchen diese Erträgnisse laut Stiftung verabfolgt werden. 2. Räthe und Burger antworten, es sei durch Boten beider Städte ein Vertrag gemacht worden „von der absenzen wegen iren teil lassen varen m. h. iren teil den prädicanten geordnet," mit der Bitte, es bei der Abrede bleiben zu lassen, „sagen inen iren teil nit, die münchen darby gsin." Diese Antwort wollen die Gesandten an ihre Herren bringen.

Der volle Namen der Gesandten aus K. A. Freiburg: Instuctionenbuch Nr. 2, f. 102.

135.

Bern. 1534, 7. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 243, S. 82.

Auf einen Vortrag der Gesandten von Neuenburg beschließt der Rath zu Bern: 1. „Der frau von Valendis das best thun von m. h. wegen mit iren (?) reden das . . . . . . thun die von Nüwenburg versächen mit brief und siegel, daß sölichs an ir gerechtigkeit und herrlichkeit keinen schaden bringe." 2. Landeron halb haben „sy" gewalt, einen Pfarrer zu erwählen, denselben sollen sie denen zu Bern präsentiren. 3. Des abgestorbenen pfaffen Gut „m. h. als collatoren erben inen (?) lassen."

136.

Baden. 1534, 10. Februar (Dienstag vor der Herren Fastnacht).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K 1, f. 166. **Staatsarchiv Zürich:** Absch. Bd. 12, f. 148. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede FF, S. 301 und 43. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—36. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 13, f. 170. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; M. Heinrich Rahn. Bern. Jacob Wagner, des Raths. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Vogt Zumbrunnen. Zug. Oswald Toß, Ammann; Vogt Nußbaumer. Glarus. Dionys Bussy, Ammann.

Basel. Bernhard Meyer; Rudolf Supper. Freiburg. Hans Studer, des Raths. Solothurn. Hans Doben; Hug Sury, beide des Raths. Schaffhausen. Jörg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann. E. A. A. f. 50 a.

a. Lucern eröffnet, es beklage sich Vogt Fleckenstein, daß bei dem Zoll zu Bellenz Neuerungen gegen ihn vorgenommen werden, und begehrt nun an die III Orte, es mit seinen Bürgern zu halten, wie von Alter her. Sie wollen dies heimbringen und auf nächstem Tag darüber Antwort geben. **b.** Lucern beschwert sich auch gegen Uri, daß es in dem Zoll zu Flüelen eine Neuerung anfange, und bittet, seine Burger nach bisheriger Übung zu halten. Ammann Troger ist hierüber ohne Instruction und will es heimbringen. **c.** Der Abt zu Pfäfers erhebt Anspruch auf den Weingarten einer Wyblerin zu Ragatz. Es wird der Vogt von Lucern, der nächstens dort eintreten soll, beauftragt, bei dem alten Landvogt, dem Schultheiß Kramer und andern Ehrenleuten nachzufragen und was er findet entweder auf einem allfälligen Tag zu Sargans oder auf nächster Jahrrechnung zu Baden zu berichten. Inzwischen soll der Abt sich gedulden. **d.** Ein Anwalt des Propstes zu St. Immer beklagt sich, wie die Bieler ihn („si") widerrechtlich vertrieben, die Klostergüter und Kostbarkeiten verkauft und sich angeeignet haben, obschon die Stift gefreit und denselben in keiner Hinsicht unterworfen sei; er bittet um eidgenössische Hülfe. Da man die Angelegenheit nicht kennt, sendet man denen von Biel eine Abschrift (der Klage?) behufs der Instruction. Heimzubringen; dabei werden beide Parteien auf nächsten Tag geladen, mit allen ihren Gewahrsamen sich einzufinden. **e.** Gemäß dem letzten Abschied stellt Zürich im Namen der sieben unbetheiligten Orte (mit wiederholter Begründung) die freundliche Bitte, daß alle Orte frei heraussagen, was sie etwa gegen einander auf dem Herzen hätten. Der Bote von Bern ist zu einer bestimmten Antwort nicht instruirt, weil die Obern noch nicht wissen, was für Reden und Warnungen die V Orte anzeigen können; diese soll er in den Abschied nehmen und dabei begehren, daß bald ein anderer Tag hiefür angesetzt werde, wo man sich dann gehörig zu verantworten hoffe. Hierauf bringen die Boten der V Orte vor, die verschiedenen Gerüchte lassen sie auf sich beruhen; aber aus der Rüstung Berns mit Harnisch, Gewehr, Schuhen und Anderem, aus der Versehung seiner Schlösser mit Geschütz, obschon kein Feind vorhanden gewesen, und aus vielen gefallenen Äußerungen habe man finden müssen, daß etwas gegen die V Orte im Spiele sei; darum haben auch sie sich gerüstet und werden sich mit der Hülfe Gottes zu schirmen wissen; Bünde und Landfrieden werden sie getreulich halten, denn es wäre ihnen nichts erwünschter als Friede, Ruhe und Einigkeit; sie erachten auch nicht für nöthig, einen andern Tag darüber anzusetzen, da es genug sei, wenn jeder Theil Brief und Siegel halten wolle. Hienach stellen die sieben Orte an beide Parteien das ernstliche Gesuch, nichts Unfreundliches gegen einander zu beginnen, sondern was ihnen vorkomme den andern Orten anzuzeigen, und erst wenn diese den Span nicht gütlich abthun könnten, gemäß den Bünden das Recht gegen einander zu brauchen. Und weil die Rüstungen nicht viel Freundschaft und Gutes bringen, namentlich an den Grenzen, so schlagen sie vor, daß jedes Ort, welches Mandate erlassen und sich rüsten wolle, den Grund davon zuvor den übrigen Orten mittheile, damit solche unnütze Reden und Gedanken vermieden werden. **f.** Auf die Anzeige, daß gegen frühere Verbote wieder Kernengülten gekauft werden und Einzelne heimlich miteinander „markten" (weil den Schreibern untersagt ist, solche Briefe zu fertigen), und z. B. 4 Mütt Kernen-Geldes um 50 Gl. verkaufen, wird beschlossen heimzubringen, ob man bei dem frühern Verbot bleiben, oder ob man es dahin abändern wolle, daß von 20 guten Gulden ein Mütt Kernenzins zu nehmen sei. **g.** Die V Orte bringen ihre Beschwerde gegen Basel wegen Vorenthalt des freien Kornkaufs zur Sprache und stellen abermals die Bitte, daß es gemäß den Bünden ihnen denselben gestatte; dagegen erbieten sie sich,

auf Fürkauf nichts kaufen zu lassen, auch niemanden zu gestatten etwas aufzuschütten oder aus ihrem Gebiet hinwegzuführen; sie wollen auch denen von Basel nach ihrem Vermögen Alles frei zugehen lassen. Da Basel wie auf frühern Tagen sich verantwortet, von der Ansicht ausgehend, daß es nicht gegen die Bünde gehandelt, indem es wohl befugt sei, solche gute Verordnungen und „Polizei" zu machen, dabei aber anerbietet, gemäß der vor drei Jahren bestandenen Satzung keine Ausweisschriften mehr zu fordern und jeden drei Säcke kaufen zu lassen, so wird endlich folgende Vermittlung vorgeschlagen: Basel soll jeden, der aus den V oder aus einem andern Orte der Eidgenossenschaft kommt, so viel Korn oder andere Früchte kaufen lassen, als er bezahlen kann; doch soll, um Betrug zu verhüten, jeder von seiner Obrigkeit einen besiegelten Schein mitbringen, daß er nicht Fürkauf treibe, noch das Korn aufschütte, noch es außer Landes führe; dagegen soll dann Basel jedem ein Scheinchen mitgeben an die Obrigkeit, in deren Gebiet er das Korn führen will, damit sie wisse, wie hoch er den Sack gekauft, und welchen Gewinn sie darauf gewähren will; dies soll aber Basel an seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten keinen Abbruch thun. Diesen Vorschlag sollen beide Parteien heimbringen. **h.** Der Herzog von Mailand läßt durch seine Botschaft die Anzeige machen, daß er den Unsern Korn und andere Früchte zukommen lasse. Aber die ennetbirgischen Vögte und Unterthanen, namentlich der Vogt zu Mendris, haben gegen die mailändischen Angehörigen Drohungen ausgestoßen, die den Eidgenossen selbst nicht gefallen können; darum bitte er, sie möchten den Vögten solches verbieten. Obwohl sie auf den Befehl vom letzten Tage, zu berichten wie die Mailänder sich halten, noch nicht geantwortet, so wird ihnen doch deßwegen geschrieben, namentlich der Vogt zu Mendris auf nächsten Tag vorgeladen, um sich zu verantworten. Heimzubringen. **i.** Solothurn eröffnet laut Instruction, vor einiger Zeit haben sich etliche Burger unterstanden, gegen die Obrigkeit freventlich zu handeln; dieser Span sei dann aber durch die Boten der Eidgenossen beigelegt, mit Ausnahme von acht Männern, bezüglich denen zu handeln Bern übergeben worden; auch die denselben auferlegten Strafgelder habe man, ungeachtet der schweren Kosten, gnädig geschenkt und die Betreffenden frei mit ihrem Vermögen wegziehen lassen; dies haben sie auch angenommen unter dem Vorbehalt, daß des Glaubens halb ziemlich gehandelt werde. Nun sei das Ansinnen gestellt worden, die Prediger wieder wie vor dem Aufstande anzustellen, worauf die Obern nicht eingehen können, wenn sie die vielfältige Unruhe und Zwietracht bedenken, aus welcher beinahe Blutvergießen erfolgt wäre, die auch ferner aus zweierlei Predigt und Parteiung erwachsen würde. Inzwischen seien vier von den acht Hauptbetheiligten, nämlich Hans und Rudolf Roggenbach, Heinrich von Arx und Hans Hubler im Land herumgezogen, haben etliche Priester beschimpft, ihnen den Tod angedroht und sich geäußert, die Meßpriester müßten wieder von allen Pfründen weichen, wo früher Prädicanten gewesen. Da solches unerhört sei, so stelle nun Solothurn die dringende Bitte, daß man diesen „Absagern" keinen Aufenthalt gestatte, sondern gemäß den Bünden mit denselben handle. Heimzubringen und auf den nächsten Tag Antwort zu geben. Dabei erklären sich aber die V Orte und Freiburg zum Voraus bereit, ihre Zusage treulich zu halten. **k.** Die französischen Gesandten machen die Anzeige, daß einige Büchlein in französischer Sprache erschienen seien unter dem Schein, als wären sie mit Wissen und Willen des Königs von seinen Doctoren zu Paris ausgegangen und gedruckt worden. Dieselben seien aber von einem Ungenannten verfaßt und zu Wälsch-Neuenburg gedruckt und werden weithin verbreitet, was den König und seine Doctoren zum höchsten kränke; die Eidgenossen, die früher jene Grafschaft inne gehabt und auf des Königs Bitte der Herzogin von Longueville wieder übergeben haben, möchten nun an dieselbe schreiben, daß sie die Verleger dieser Büchlein verhafte, um sie nach Verdienen bestrafen zu können. Heimzubringen, ob man dies thun wolle; doch haben etliche Orte sofort in diesem Sinne an die Regenten zu

Neuenburg schreiben lassen. **l.** Da das Gerücht geht, daß eine Botschaft des Bischofs von Genf unterwegs von den Bernern sei angefallen und gefangen worden, so antwortet der Bote von Bern, er wisse zwar nichts davon; sofern aber dem also wäre, so werden seine Obern dermaßen antworten, daß man sich wohl zufrieden gebe. **m.** 1. Glado Morand begehrt Antwort auf seine letzthin vorgebrachte Klage gegen Wilhelm Arsent von Freiburg. Dieser wendet ein, er habe das Recht vertrösten müssen und werde weiter antworten, wenn Morand auch das Recht angelobe. Nachdem die Parteien ausgestellt worden, hat man den Spruch des Obmanns von Wallis angehört, der dahin lautet, daß das Urtheil der Zusätzer des Königs das bessere, somit bestätigt sei &c. Arsent beschwert sich darüber, daß diese Erkenntniß gerade auf die „Blantschen" gestützt sei, deren Falschheit er völlig erweisen könne (und zum Theil darzuthun versucht). Nachdem man über die Sache hin und hergesprochen, hat man dem Glado Morand einen Eid auferlegt, auf dem nächsten Tag zum Recht wegen des Niederwurfs zu erscheinen. Demnach wird der Handel in den Abschied genommen und dem Arsent bewilligt, den Schultheiß Hug, Ammann Amstein und den Stadtschreiber von Solothurn, sofern es ihm gütlich gelinge, auf den nächsten Tag zu vermögen. 2. Eine Botschaft des Bischofs und der Eidgenossen von Wallis macht sodann die Anzeige, sie hätten gehört, daß Wilhelm Arsent auf letztem Tage etwas geäußert, das sie und den Obmann an ihren Ehren verletze. Arsent antwortet, daß er das nicht gethan, weil er ja das Urtheil noch nicht gekannt habe, wie er es auch jetzt nicht schelte, wo er es kenne, indem er dessen Werth einfach dahin gestellt sein lasse; er habe nur mit den Franzosen zu streiten, biete übrigens den Herren von Wallis Recht an seinem Wohnort, wenn sie sich nicht begnügen wollten. Darauf hat man dem Boten aus Wallis die von Arsent eingelegten Artikel schriftlich mitgetheilt und eröffnet, daß derselbe nichts weiter gesagt, als der Morand habe eine Summe Geld dahin geliefert und einem Hochgestellten angeboten, der es aber zurückgewiesen; dabei wird der Bote eingeladen, auf dem nächsten Tage zu erscheinen, wo der Streithandel zwischen Arsent und Morand verhört werden solle. 3. Es wird nun ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag Oculi (8. März), wohin jedes Ort seine Boten mit Vollmacht abfertigen soll. **n.** Da berichtet wird, daß ein gewisser Hans Heinrich Hagg von Schaffhausen das Siegel des Hauptmann Kaltschmid von Kaiserstuhl „abgraben" lassen, falsche Briefe geschrieben, und darauf Tuch, Sammt, Seide und Anderes gekauft habe, so soll jedes Ort die Seinigen vor ihm warnen, ihn auf Betreten verhaften und nach Verdienen strafen. **o.** Zürich beschwert sich, daß die von Oberwyl von den Bremgartnern gezwungen werden, den Prediger zu entfernen und einen Meßpriester anzustellen, obwohl dort keine einzige Person dessen begehre; zudem habe Zürich daselbst die hohe Obrigkeit; die Oberwyler seien auch im letzten Kriege mit Zürich gezogen und im Landfrieden miteingeschlossen; es bitte daher ernstlich, daß man die Bremgartner anweise, von ihrem Vorhaben in Güte abzustehen, zumal sie so lange damit gewartet haben. Hingegen erläutert der Anwalt von Bremgarten, daß die von Oberwyl zu der Stadt als eigen gehören, die sie bevogte, alle Gerichte und Rechte, Gebote und Verbote daselbst ausübe, und Zürich nichts zustehe als Bestätigung der gefällten Malefizurtheile oder Begnadigung; ferner daß Bremgarten versprochen habe, sich den V Orten gleichförmig zu machen, und daß, was der Vater verspreche, auch die Seinigen binde, daß endlich die Stadt nach wiederholtem Begehren, um die Vorwürfe der V Orte abzulehnen, habe einschreiten müssen. Dazu bemerken die V Orte, weil Zürich die von Oberwyl im Frieden nicht ausdrücklich vorbehalten, wie sie die von Knutwyl gegen Bern gesichert, und dieselben denen von Bremgarten zugehören, so müssen sie Gehorsam leisten; der Bitte Zürichs zu Ehren wollen die Boten dies heimbringen, obwohl sie wissen, daß die Obern es nicht nachlassen werden; deßhalb bitten sie es, sich deren von Oberwyl nicht weiter anzunehmen. **p.** Der Priester zu Dießenhofen beschwert sich, daß

der Prädicant daselbst wider den Landfrieden ihn schmähe und die von Dießenhofen, anstatt ihn zu bestrafen, vielmehr entgegen dem ertheilten Geleit sich ebenfalls in Schmähungen ergehen. Insbesondere bringt der Priester folgende Klagen vor: „1. Daß er predige, sy die altglöubigen helfen den juden bruch begon und das wirdig sacrament geschmäht, ouch die druf halten, und gesagt, die oberkheit sye böser, die zu sölicher abgötterig helfe, dan die sy bruchen. 2. So die pfaffen die jarzit begangen mit singen und läsen uf den gräbern, so standent die tüffel uf und merent sich in der abgöttery 2c. 3. Diewyl die mutter gottes ouch ein mentsch gewäsen sye, so habe sy ouch gesündet; warum er dann sy also anrüfen solte, und sy also gar geschent, deßglichen anzöigt, man eere götzen und man wüsse, daß sy uns nützit erwerben mögint von got; niemant möge dan got uns selig machen, und nit die götzen noch die stinkend salb der ölung, der chrißmung, es sige alles abgötery. Zum 4. habe er die bicht gar verworfen und gsagt, hüt dich vor den valtschen propheten, die dir die bicht fürhalten; du darffst nit den götzen nachloufen gan Einsiedlen noch an andre ordt. Zum 5. hat er angezeigt, wie man im alten testament veyß ochsen und schaf lebendig ufgeopfert, das habe got wol gefallen; er habe nit heissen mäß han, solt die mäß ein opfer sin, es sye ein valtsch tüfelisch ding, und ouch von dem touf gesagt, man habe zweierlei touf, ein geschmyrpten und dan den rechten touf. Zum 6. gsagt, man sölle kein gmeinsame mit den altglöubigen haben, sy zu keinen eeren bruchen, mit inen weder essen noch trincken. Zum 7. habe er ouch gesagt von dem schwert, davon Symon gesagt hat, das Maria durch ir hertz gan sölle, wan man sy anrüfe und eere. Zum 8. singent sy des Zwinglis liedly, sige ein heiliger fromer man gsin. Zum 9. tragen etlich büchsen über in an alle ursach, über das verschrieben gleit; sy sagen, könnden sy als vil pfaffen erstechen mit den gufen als mit den messern, so weltend sy es nit sparen. Zum 10. gebend sy weder kelch noch mäßgwand in die kilchen, sunder sye das alles entlechnet. Zum 11. habe er ein rimen an siner husthür gehept, den habent sy im mit großer verachtung abgethan, mit kat, blut, mist und zuletst mit steinen zu im geworfen. Zum 12. habe er ein krancke person mit dem sacrament versechen; da habend sy in verspottet, die thüren und fenster zugschlagen und gsagt, was dörffent ir dem narenwerk zulugen. Zum 13. habent sy herr Albrecht von Landenberg nit wellen in die statt lassen, er sage dan inen zu, daß er sich der altglöubigen nützit beladen welte." Dabei bittet der Priester, daß man ihm den Schutz der Orte angedeihen lasse. Deßhalb wird nach Dießenhofen geschrieben, man habe Mißfallen an solcher Handlungsweise; darum sollen sie auf nächstem Tage sich verantworten und alle ihre Privilegien, Freiheiten, Stadtrechte 2c. mitbringen, damit man sie verhören könne. Heimzubringen und auf nächstem Tag Antwort zu geben, ob man einen Vogt hinaussetzen solle, wozu man glaubt Fug und Recht zu haben. **q.** Die Gesandten von Basel verantworten die Obrigkeit wegen Jacob Baumgartner's; sie habe nichts gethan, als was sie gegen andere Burger gemäß dem Stadtrecht und altem Herkommen auch thue. **r.** Die Boten wissen, was man mit den Gleitern zu Baden geredet. Heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben, ob man zwei andere Geleitsherren nach Baden setzen wolle, was die Nothdurft wohl erfordert. **s.** Da Rapperswyl und Baden das Anerbieten Zürichs, seine Unterthanen zur Bezahlung der künftig verfallenden Kernenzinse nach Laut der Briefe anzuhalten, wenn die bisher gefallenen seinem Mandat gemäß in Geld entrichtet werden dürften, gütlich annehmen, so soll Zürich dies den Betreffenden zeitig verkünden, damit sie nächsten Martini sich nicht sperren können. **t.** Der Streit zwischen Kaspar von Hallwyl und dem Abt von Reichenau, betreffend die Pfründe zu Ermatingen wird mit Rücksicht darauf, daß jener sie nicht im ersten Monat, nachdem sie ledig geworden, der Dotation gemäß verliehen, zu Gunsten des Abtes entschieden. **u.** Durch Mehrheitsbeschluß ist erkannt, daß die Gotteshäuser Kreuzlingen, Rheinau und Dießenhofen der

Rechnung erlassen sein sollen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Herren und Obern volle Gewalt haben, jederzeit Rechnung einzunehmen, wenn die Klöster nicht ehrlich und wohl Haus hielten. **v.** Ammann Rychmuth gibt der zu Wesen gestandenen Hackenbüchsen halb die Antwort, dieselben seien zwar vor dem Krieg dahin gekommen, hätten aber auch wohl vorher weggeführt werden können und seien dann von den Wesenern gegen Schwyz gebraucht worden; darum glaube es nicht dieselben zurückerstatten zu müssen, wolle aber Zürich freistellen, Wesen darum anzusprechen oder nicht. **w.** „Und als ir dann anzogen von wegen üwer underthanen zu Otelfingen der pfarr- und kilchengütern halb zu Wyrrenloß, da habend wir der übrigen orten boten sy früntlich gepetten, diewyl die theilung beschechen und nit lenger dann uf Joannis Bap.te nechst kommend weren soll, daß dann ir üwer herren früntlichen pitten, daß sy bis uf obgemelt zit gütlichen stilstan und warten wöllen, wie jeder bot ouch witer davon sagen kann." **x.** Der Ammann Rychmuth zeigt an, wie ein armer Gesell ein „Stürle" (5 mal so statt Stierlein) im Sarganserland gekauft und dort in eine Scheune eingestellt, bei seiner Wiederkehr es nicht mehr gefunden und zuletzt vernommen habe, daß der Landvogt es als „Mulfe" erhalten und geschlachtet habe, was für den armen Mann schwer zu ertragen sei; deßhalb stellt er an die Boten von Zürich die Bitte, mit dem Vogt zu verschaffen, daß er das Thier bezahle. **y.** Der Müller von Jonen bringt seinen Span mit dem Pfaffen Lendi vor, worauf Ammann Toß von Zug bemerkt, derselbe sei vor langer Zeit angefangen und bei dem Zürich gewährten Nachlaß der Appellation aus dem Kellerhof Lunkhofen ausdrücklich vorbehalten worden, daß die früher verrechtfertigten Händel nicht weiter gezogen werden sollten; hienach wird Zürich ersucht, es gütlich dabei bleiben zu lassen und den Pfaffen abzuweisen. **z.** Die Boten sollen auch dessen eingedenk sein, was die von Bern und Basel mit ihnen geredet haben, betreffend die Wälschen ennet dem Gebirg. **aa.** Die Boten (von Bern) sollen gedenken, daß der Bote von Zug ihre Herren freundlich bitte, den alten Commenthur von Hitzkirch, den von Mülinen, zu bestimmen, daß er die zum Hause Hitzkirch gehörenden Lehen anzeige, damit sie in den Urbar der Eidgenossen eingeschrieben werden können.

bb. Geheime Verhandlung zwischen den V Orten und Freiburg; siehe Note.

cc. Der Hofmeister des Abts von St. Gallen eröffnet (vor den IV Orten?), auf dem letzten Tage seien die Klagartikel seines Herrn in den Abschied genommen und den Gesandten derer von St. Gallen mitgetheilt worden, mit der Weisung, die Verträge, Briefe und Siegel zu besehen, denselben nachzukommen und sich mit dem Abt gütlich zu vergleichen. Dieses sei nun nicht geschehen; der Abt bitte daher nochmals, daß man die von St. Gallen vermöge, ihm vor den IV Orten, als seinen Bundesgenossen, oder vor den VIII alten oder den X Orten, „wo es uns bedunke", zu Recht zu stehen. Man hat hierüber denen von St. Gallen geschrieben, wie die dem Hofmeister gegebene Copie lautet. **dd.** Zu Wyl waltet ein Streit zwischen denjenigen, welche im Jahre 1530 am Regiment gewesen, und denjenigen, die damals gefangen und vertrieben wurden. Letztere erheben Ansprüche gegen erstere und glauben, daß dieselben ihnen vor dem Abt zu St. Gallen zu Recht stehen sollen. Die Belangten aber behaupten, daß der Landfriede Alles aufgehoben, worauf sie auch ihre Briefe und Siegel von Handen gegeben haben. Sie haben übrigens nichts gethan, als was ihnen befohlen worden und sie als Biederleute von des Regiments wegen thun mußten. Sollten sie nichts desto weniger deßwegen zu Recht stehen müssen, so glauben sie, daß der Abt parteiisch sei und daher nicht Richter sein könne, da der Anfang des Streites von ihm hergekommen und die Kläger des Abtes Amtsleute und Diener seien. Dagegen behauptet der Hofmeister des Abtes, daß dieser nicht als parteiisch zu betrachten sei, da der Streit ihn nicht berühre; er habe auch von andern Orten Räthe und Richter dahin verordnet, die unter keinen Umständen

als parteiisch betrachtet werden können; endlich besage der Eid derer von Wyl, daß sie bei Streitigkeiten unter sich einander vor den Räthen des Abts berechtigen sollen. Die Gesandten haben hierauf mit dem Hofmeister geredet, daß er den Abt freundlich ersuche, die Ansprecher zu vermögen, von ihrer Forderung abzustehen, in Betracht daß durch den Landfrieden eben vieles abgethan worden, und zudem die Gesandten von Zürich angezeigt haben, daß wenn diese Ansprüche nicht fallen gelassen werden, ihre Räthe, denen zu Wyl auch etwas begegnet, ebenfalls mit Forderungen auftreten werden. Wenn aber die Kläger nicht abstehen wollen, sollen ihnen die Beklagten zu Recht stehen vor des Abtes Räthen, gemäß ihrem Eid. Diese aber sollen laut dem Inhalt des Landfriedens urtheilen, und es sollen denen vom alten Regiment ihre aushingegebenen Briefe und Gewahrsamen zum Gebrauche im Rechten wieder zugestellt werden. **ee.** Peter Weber eröffnet, in dem zu Frauenfeld zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Zürich abgeschlossenen Vertrag sei festgesetzt worden, daß der Amtleute „beschechen Rechnungen ufgehept und die bestan und pliben söllent." Nun habe Hauptmann Frei sel. einige Güter verkauft und das (dafür erhaltene) Geld ihm übergeben. Diese Güter wolle nun der Abt wieder zu des Gotteshauses Handen ziehen, ohne den Käufern ihr ausgegebenes Geld zu vergüten, sondern er verweise dieselben auf ihn. Dieses Geld sei aber von ihm in den Nutzen des Gotteshauses verwendet und von ihm verrechnet worden, weßhalb er bitte, man wolle den Abt vermögen, den Käufern ihr Geld zu erstatten. Der Hofmeister des Abts antwortet hierauf, die betreffenden Güter seien des Gotteshauses gewesen und (der Abt) könne dieselben nicht zwei Mal kaufen und zahlen. Dem Artikel im Frauenfelder Vertrag wolle der Abt nachkommen, aber Peter Weber habe die betreffende Summe in seiner Rechnung nicht angezeigt, noch übergeben; der Abt beglaube, daß es bei der letzten Rechnung sein Verbleiben haben solle; Peter Weber könnte immerfort mit solchen Zedeln kommen und Ansprachen erheben; derselbe sollte sich auch der vom Abt empfangenen Gutthaten erinnern und denselben ruhig lassen. Die Gesandten ersuchen den Hofmeister, mit dem Abt zureden, daß er, in Betracht, daß das Gotteshaus viel größere Opfer gebracht, auch diesen Betrag bezahle, zumal der Vertrag keine Rechnungen „lutter usschlüßt, noch begrifft und die letst rechnung die erst beschlüßt," auch Weber anzeige, daß er das Betreffende den Boten von Zürich und Glarus verrechnet habe. Sollte der Abt aber dieses gütlich nicht annehmen wollen, so soll ihm sein Recht nicht abgeschlagen sein. **ff.** Galli Roner beklagt sich, daß er ungeachtet des Abschiedes vom letzten Tage zu dem betreffenden Widem, das der Abt ihm genommen, und dem Briefe, den er ihm gegeben, nicht wieder habe gelangen mögen, und wiederholt die Bitte, ihm zu einem und anderm verhelfen zu wollen. Der Hofmeister des Abtes entgegnet, der Abt habe das betreffende Widem einem andern gegeben, dem er es nicht wieder nehmen könne. Den Brief habe er mit allem Fleiß suchen lassen, aber nicht finden können. Nachdem der Abt den Roner fragen lassen, auf welche Güter sich dieser Brief beziehe, und Roner ihm dieses gesagt, habe er den betreffenden Reversbrief suchen lassen und denselben gefunden; er verlange, daß derselbe verhört werde. Aus demselben ergebe sich, daß die betreffenden Güter dem Abt frei heimgefallen und er befugt sei, dieselben nach freiem Willen zu verleihen. Hierauf legt Roner eine Copie eines Lehenbriefes um ein anderes Gut, das der Salzmann besitzt, vor, und begehrt nachzuweisen, daß die Widemgüter alle gleichförmig gehalten und geliehen werden sollen. Die Gesandten erkennen, wenn Galli Roner den angebotenen Beweis, daß alle Widemgüter gleich geliehen werden sollen, rechtsgenügend erbringen kann, so solle er dessen genießen; sonst aber soll es bei dem Reversbrief sein Verbleiben haben.

Stiftsarchiv St. Gallen: Abschiedeband 1530—1582. D. 777, f. 19. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi.

Im Zürcher Abschied fehlen **a—c, q**; ebenso im Berner. Im Basler fehlen **a—c, f, o, p r**; im Freiburger **a—c, f, o, r**; im Solothurner ebenso; im Schaffhauser **a—c, f, n** und alles Uebrige. **s—z** aus dem Zürcher; **aa** aus dem Berner; daselbst auch **t** und **u.**

In der Berner Sammlung liegt dieser Abschied an zwei Stücken, erste Hälfte p. 301; zweite p. 43.

Das Badener Manual enthaltet folgende fernere Artikel: 1. Dem Vogt zu Lauis ist zu schreiben betreffend Gotthard Rychmuth, den Tag zu verlängern und seiner Gegenpart zu verkünden, wie er Kundschaft einnehmen wolle. 2. Meister Joß Brunner soll die 100 Gulden, welche er auf die Pfrundgüter entlehnt und an dem Pfrundhaus verbaut hat, jährlich verzinsen und sein Nachfolger soll sie ablösen. 3. Dem Meister Kaspar von Aa ist der Zoll zu Mendris nach Ablauf seiner Jahre auf weitere fünf Jahre zugestellt. 4. Der Vogt zu Lauis soll den Welsern anzeigen, sie sollen mit ihrem Gewerbe abziehen, da sie kein Geleit haben. 5. Der Zehnten des Klosters Münsterlingen bei Riedlingen soll nicht verkauft werden, sondern beim Gotteshause bleiben. 6. Dem Kammerrichter Georg von Hewen ist zu schreiben, daß er die auferlegte Geldsumme erlasse (?, siehe S. 132). 7. In Glarner Abschied wegen Sekelmeister Wichsler. 8. In denselben, wie „er" angezogen, Botschaft nach Frankreich zu schicken. 9. Den Landrichtern im Thurgau wird geschrieben, man wolle sie bei ihrem Brauche bleiben lassen, es scheine aber, sie seien davon abgewichen. 10. Der Vogt soll trachten, die Angelegenheit in Betreff des Todtschlages zu Tägerwylen beizulegen; wenn nicht, soll er „im" das ausgegebene Geld wieder geben und das Recht ergehen lassen. 11. Dem Bischof zu Constanz schreiben wegen des Zinses (von oder zu?) Münsterlingen. 12. „In Zürich und Bern Abschied" (?).

Es fehlen **g** oder **q**. Dagegen hier ebenfalls **s—y** (vielleicht auch **z** unter 12), **aa, cc—ff.**

Zu **d.** Die Instruction der Boten von Bern vom 5. März für den 10. gl. M. enthaltet unter Anderm Folgendes: Obwohl der Bote von Bern zu dem an die von Biel wegen St. Immer erlassenen Schreiben nicht gestimmt, habe dennoch der „Stattschryber" zu Baden solches im Namen von Städten und Landen gefertigt. Darüber soll der Bote sich beklagen und verlangen, daß Missiven nur im Namen der zustimmenden Orte gefertigt werden, ansonst Bern solchen Schreiben widersprechen müßte. In gleicher Weise soll der Schreiber Folge leisten, wenn ein Bote verlangt, daß etwas in den Abschied gestellt werden solle.

St. A. Bern: Instructionsbuch B, fol. 351.

Zu **e.** Der Lucerner Abschied hat den Zusatz von Golder: „wellent ouch dar inn nützig geargenwiert habent" (sic).

Nach dem Berner Abschied erklären die Boten von Zürich geradezu, daß ihr letzter bezüglicher Antrag gefallen, weil ihre Herren gaßenmährsweise vernommen haben, daß etwas Unwillen oder „Plast" zwischen denen von Bern und den V Orten bestehe.

Zu **h.** Das bezügliche Schreiben von Panizonus, d. d. Baden 10. Februar in der Basler Sammlung nach dem Abschied vom 11. August.

Zu **l.** 1) 1534, 8. Februar. Bern an Jacob Wagner, jetzt zu Baden. Er sei in dem letzten Schreiben berichtet worden, wie ein Diener des Bischofs von Genf auf diesen Tag nach Baden kommen sollte, mit Angabe wie er gestaltet und bekleidet sei, damit er ihn beobachten könne. Nun melde der Vogt von Aarberg, daß er, dem erhaltenen Befehle gemäß, einen solchen gefangen genommen habe, den man nun nach Bern kommen lasse. Gleich hierauf habe man Briefe von den Gesandten zu Genf und Räthen und Burgern dieser Stadt erhalten, des Inhalts, daß der Bischof einen Boten nach Baden abgeordnet habe, daselbst zu practiciren. Man glaube, der Gefangene sei derselbe, denn Hauptmann Wilhelm Zeso von Freiburg habe ihn begleitet; als dann der Betreffende gefangen worden, habe er den Zeso gebeten, nach Bern zu gehen und sich für ihn zu verwenden. Zeso sei dann mit Meister Velti Griesinger von Aarberg herauf bis Bremgarten geritten und habe dann gesagt, er sei nun entschlossen, heim nach Freiburg zu gehen, wie er dann auch gethan habe. Man werde nun den Betreffenden nach aller Nothdurft fragen und seine faulen Practiken aus ihm ziehen. Sollte auf diesem Tage von denen zu Freiburg oder andern der Sache erwähnt werden, so solle der Ge-

sandte mit andern „gutwilligen" Boten, denen er vertrauen dürfe, verhindern, daß etwas verhandelt werde, außer es seien die von Genf zugegen und können sich verantworten, dessen sie sich anheischig machen und darum gebeten haben.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 86.

2) 1534, 12. Februar. Bern an die Gesandten zu Genf. Den Boten des Bischofs, nämlich den Bailli von Moirens, Namens Maistre Pierre Chapellain, habe man gefangen und verschiedene Schriften bei ihm gefunden. Man habe ihm verstattet, an den Bischof zu schreiben in Gemäßheit der eingelegten Copie. Wenn die Gesandten es dahin brächten, daß der Vorschlag, welchen der Bote an seinen Herrn sende, angenommen würde, so glaube man, daß es einmal genügen könnte. Weiter gehe ihre Instruction nicht.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 91.

Zu **bb.** Die Freiburger Instruction enthaltet folgenden, wohl kaum unerfüllt gebliebenen Auftrag: Die Gesandten sollen im Geheimen den V Orten anzeigen, wie die von Bern in Genf Prädicanten des neuen Glaubens einsetzen, was wider den Landfrieden, die Herrlichkeit des Bischofs und das Burgrecht sei; es möchte daher mit ihnen geredet werden, den Landfrieden gegen jedermann zu beobachten, u. s. w.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, fol. 109.

Zu **cc.** Der Brief der IV Schirmorte an die Stadt St. Gallen vom 12. Februar resumirt die Vorgänge des Tages und schließt mit der erneuerten Bitte, gemäß dem Abschied vom letzten Tage die Verträge zu prüfen und sich mit dem Abt zu vereinbaren. Könne das nicht sein, so mögen die Anwälte der Stadt auf den nächsten Tag, der auf Sonntag Oculi (8. März) gehalten werde, erscheinen und dem Abt auf seine Artikel gebührend Red und Antwort geben.

Stiftsarchiv St. Gallen: Documenta Francisci et Diethelmi, Bd. A. 100, f. 177. Der Act ist besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi.

137.

Bern. 1534, 24. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 243, f. 106.

1. Gesandte von Biel eröffnen vor dem Rath zu Bern, was ihren Obern ab dem Tage zu Baden geschrieben worden sei, und beklagen sich auch in Betreff des Processes wegen St. Immer; sie glauben, daß sie nicht gehalten seien, vor den Eidgenossen zu antworten und bitten deßnahen, nachdem ihre Antwort auf die Supplic verlesen worden, um Rath und bemerken, daß es eine Schande wäre, wenn die Messe im St. Immerthal wieder errichtet würde. 2. Man rathet ihnen, daß sie es mit einem Brief „usrichtind" so gut sie es nur immer können.

138.

Bern. 1534, 24. bis 26. Februar.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 347. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiedeschriften 1520—1586.
Stadtarchiv Biel: Abschiede 1534—1597.

Tag der Orte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Biel.

a. Dieser Tag wurde angesetzt, weil in der Vereinbarung über die Solothurner Unruhe nicht alle Punkte verglichen und sodann die Austragung der unerledigt gebliebenen denen von Bern, als den Nächstgelegenen übertragen worden ist. Es betrifft das die acht ausgeschlossenen Männer und die Angelegenheit des Glaubens. Die von Bern erstatten Bericht, was bisher hierin von ihnen im Namen aller verhandelt worden sei.

Darauf erscheinen vor den Boten auch jene vier Männer, die auf dem letzten Tage zu Baden ihrer Absage wegen verklagt worden und bringen ihre Verantwortung, die den Gesandten auch schriftlich mitgetheilt wird, vor. Die Boten wissen, was dießfalls mit ihnen geredet worden ist. Nachdem eine Vergleichung der Instructionen ergeben, daß die Boten Vollmacht besitzen, Alles vorzukehren, was zur Aeuffnung der göttlichen Ehre und zur Förderung des Friedens und der Einigkeit gemeiner Eidgenossenschaft gedeihen mag, und nachdem man gesehen, daß die Bemühungen derer von Bern bisher nicht zum gewünschten Ziele geführt haben, wird Folgendes beschlossen: 1. Sämmtliche Boten nebst denen von Bern begeben sich nach Solothurn und eröffnen daselbst, wie bei der Beilegung der letzten Unruhe von denen von Solothurn anerboten worden, wenn der Aufruhr gestillt sei, auch des Glaubens wegen gebührende Antwort zu geben. Ueberhin sei von einigen Mitgliedern des kleinen Rathes zu Solothurn einigen Boten, wie denen von Zürich, Bern und andern mitgetheilt worden, wenn die Empörung beschwichtigt sei, werde man niemanden vom Glauben drängen; zur Bestätigung dessen habe man auf den Burgereid und einige Instructionen hingewiesen und bemerkt, daß in diesen dem Glauben nicht vorgegriffen sei. Endlich sei bei aller Verhandlung und beim Beschluß geredet worden, daß man keiner Partei des Glaubens wegen etwas „verthädiget" haben wolle. Auf dieses seien die, welche zu Wietlisbach gelegen, beredet worden, von dem „Anstand" zu lassen, die Strafe anzunehmen und abzuziehen, was sie vielleicht ohne jene Zusagen nicht gethan hätten. Auf das haben gemeiner Eidgenossen und der Zugewandten Boten denen von Bern übertragen, der acht Ausgeschlossenen wegen zu handeln; dasselbe haben ihnen einige Boten von Orten und Zugewandten auch in Betreff des Glaubens auferlegt und die von den V Orten solches nachgelassen. Die von Bern haben dann der Ausgeschlossenen wegen nicht handeln wollen, ohne daß ihnen zugesagt würde, daß dann auch des Glaubens wegen verhandelt werde, was Seitens derer von Solothurn schriftlich geschehen sei. Nachdem aber der acht oder sechs Männer halb die Sache ausgemacht war und man den Gegenstand wegen des Glaubens vornehmen wollte, hätten die von Bern abschlägige Antwort erhalten. Das sei nun nicht bloß den Boten, sondern jedermann, der sie beauftragt oder die Verhandlung vorzunehmen ihnen bewilligt habe, verdrüßlich, daß sie über mehrfache Zusagen nun als lügenhaft und unehrbar dastehen müssen. Man bitte daher nochmals dringend, des Glaubens wegen verhandeln zu lassen; andern Falls wäre man genöthigt, jene Personen, die die genannten Zusagen gethan, zu nennen. Das werde hoffentlich unnöthig sein, zumal wenn sie auch bedenken, wie schwer es falle, jemanden im Gewissen zu verstriken. 2. Wenn in dieser Weise ein Entsprechen zu erzielen ist, so will man denen von Solothurn ernstlich zumuthen, die Ihrigen von Stadt und Land bei den früher ausgegangenen Mandaten, Abschieden, Briefen und Siegeln bleiben zu lassen, zumal die, welche der Empörung wegen bestraft worden, die Strafe entrichtet haben. 3. Gelingt dieses nicht, so soll man trachten, daß des Glaubens halb das (unmittelbar) vor der Empörung gewesene Verhältniß aufrecht erhalten werde. 4. Wird auch dieses abgewiesen, so will man sich weiter berathen, was vorzunehmen sei. **b.** Die Boten sollen an ihre Herren bringen, was durch die von Bern in Betreff des Bündnisses zwischen dem Kaiser und den V Orten angezeigt wurde.

Zu **a.** „Ursach und entschuldigung der vier mannen von Solothurn: zweien Roggenbach, Hublers und Heinrich von Arx, daß sy etlichen meßpfaffen im Solothurnerpiet abgesagt und für die hüser zogen." 1. Es sei ihnen vorgegeben und sie und andere hiemit zur Annahme der Richtung bewogen worden, daß wegen des Glaubens nichts verthädigt sei, sondern derselbe nach jedermanns Gewissen frei gelassen werde. Statt dieses zu halten, seien alle Prädicanten vertrieben und unbillig behandelt worden. 2. Ihr Vorgehen gegen den Meßpfaffen zu Oensingen sei dadurch verursacht worden, daß derselbe früher drei Gemeinden das Gottes-

wort verkündet, jetzt aber das Widerspiel lehre, somit schändlich von Christus abgefallen sei und den Papst wieder als Gott angenommen habe. 3. Der von Balsthal habe sich nur zum Trotz und Schmach der Gutwilligen ab seiner guten Pfründe in der Stadt dahin begeben. Auch habe er, als er noch in der Stadt war, einen Anschlag thun wollen, sie bei den Schiffleuten zu überfallen und zu ermorden; dafür sei er auch von der Obrigkeit bestraft worden. Das und Anderes habe sie zur Rache bewogen, mit der sie, wie recht, bei den Meßpfaffen anfangen; sonst habe ihnen hiefür niemand Anlaß, Rath, That oder Hülfe gegeben; die Sache sei ihr eigenes, „verwegenes fürnemmen", ob sie ihre Sache damit zu glücklichem End bringen mögen. Wenn sie hiebei wider die Stadt Solothurn (nach deren Meinung) etwas Unbilliges gethan haben, wollen sie hierüber zu Recht stehen, wo sie mit Haus und Hof und Licht jetzt gesessen seien.

Stadtarchiv Biel: Abschiede 1534—97.

139.

Bern. 1534, 25. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 243, S. 108.

1. Vor dem Rathe zu Bern eröffnet ein Gesandter von St. Gallen die Artikel, welche der Abt wider die Stadt eingelegt und bittet, die von St. Gallen für empfohlen zu haben, wenn es zum Recht kommen sollte. 2. Der Rath erklärt sich bereit, nach Kräften denen von St. Gallen Gutes zu erweisen.

140.

Solothurn. 1534, 1. März (Sonntag Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. **Staatsarchiv Bern:** Solothurner Handlung betreffend die Reformation, S. 241. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiedeschriften 1520—1586. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20. **Stadtarchiv Biel:** Abschiede 1534—1597.

Gesandte: Bern. (Hans) Pastor, Venner. Basel. Rudolf Frei; Hans Heinrich Gebhart. (Andere nicht bekannt).

a. 1. Vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt Solothurn erscheinen die Anwälte von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel und bringen an, der letzte Span zwischen denen von Solothurn und ihrer Gegenpartei sei unter Anderm damit beendigt worden, daß die von Bern über sich genommen, im Namen der übrigen Orte des Glaubens wegen zu unterhandeln. Die Obern der Boten bedauern, daß ein dießfälliges Uebereinkommen noch nicht erfolgt sei. In Folge öffentlicher und besonderer Zusagen nämlich habe man der nach Wietlisbach abgetretenen Partei mitgetheilt, daß des Glaubens wegen nichts verwirkt sein solle; nur dadurch habe man sie vermocht, sich der Strafe zu unterwerfen. Diese Partei beklage sich nun, daß man ihr mehr zugesichert habe, als man ihr halte. Die Boten bitten daher dringend, ihren Obern gestatten zu wollen, des Glaubens wegen zu unterhandeln. Sollten die Angehörigen von Solothurn in Dingen außerhalb des Glaubens sich aufrührerisch erzeigen, so werde man gemäß der Bünde ihren Obern helfen, sie zum Gehorsam zu bringen. 2. Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt Solothurn verdanken den Boten die großen Kosten und Arbeit, die ihre Herren früher und jetzt in diesem Handel angewendet haben, unter Erbietung des Gegendienstes bei Anlaß. Nachdem der acht Männer und des Glaubens wegen die von Bern mit der Unterhandlung betraut worden, habe man in Betreff der Fünf,

für die die Gesandten Auftrag gehabt, sich so gütig bewiesen, daß man sich billig damit hätte begnügen können. Nachdem man ihnen aber zumuthe, wieder Prädicanten aufzustellen, haben sie dieses, insbesondere der Parteiung wegen, die hierüber zu Stadt und Land entstehe, nicht thun können. Sie glauben hiemit den Vertrag nicht verletzt zu haben, denn dieser vermöge, daß mit wissenhafter Thädigung gehandelt werde und wenn man sich nicht gütlich vereinbare, man vor gemeine Eidgenossen zu Tagen kommen solle. Auf dieses hätten von den acht Männern vier einigen Priestern und Bürgern „abgesagt", was in der Eidgenossenschaft bisher nicht oft gehört worden sei, und drohen sonst mit einem groben und schweren Handel. Die von Solothurn bitten daher die genannten Orte und Städte, sie bei der Einigkeit und Ruhe zu belassen, der sie seit zehn oder zwölf Jahren der Prädicanten wegen nicht mehr genossen. Wenn jemand von den Ausgeschlossenen sich zu beklagen habe, wollen sie laut des Vertrags vor gemeinen Eidgenossen Rede und Antwort geben. **b.** Die Gesandten von Basel wollen der Bitte derer von Solothurn gedenken, der Frau Maria Jungermann, Hans Galizians sel. Wittwe, den zu Basel liegenden Pensionenbrief zukommen zu lassen.

b aus dem Basler Exemplar.

Das Rathsbuch von Solothurn, in Uebereinstimmung mit dem Solothurner Abschied, datirt die Verhandlung auf Sonntag Reminiscere (1. März), während die übrigen Abschiedsexemplare auf Sonntag nach Reminiscere (8. März) gestellt sind. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang dieses Abschieds mit jenem vom 24.—26. Februar (Nr. 138) ist die Richtigkeit der Solothurner Datirung, der man hier gefolgt ist, kaum anzuzweifeln.

Die gleiche Solothurner Quelle giebt die Antwort des Rathes von Solothurn und die weitern Verhandlungen, von dem Abschied abweichend oder ihn ergänzend wie folgt: Dank den Schiedboten für ihre Mühe und Arbeit. Denen von Solothurn sei unbekannt, daß bei ihnen zu Stadt oder Land des Glaubens wegen ein Span walte, Alles sei gehorsam und zufrieden, und sie bitten, ihnen keine Unruhe auf den Hals zu laden. Man lasse es bei der zuletzt an Bern ertheilten Antwort verbleiben, glaube aber jemand der Ihrigen sich beschweren zu sollen, so soll die Sache gemäß dem von den Schiedboten vereinbarten Vertrag vor gemeine Eidgenossen nach Baden kommen. Ohne daß man hierüber weitern Bescheid erhalten, hätten dann Vier ihren Bürgern abgesagt. Auf dieses entgegnen die Gesandten der Schiedorte, ihre Obern bedauern diesen Abschlag; im Vertrag sei nicht enthalten, daß jemand des Glaubens wegen gezwungen werden könne; die Absage rühre von einzelnen Personen her; Schultheiß Hug von Lucern habe selbst gesagt, daß man den Glauben werde frei lassen, worauf der Vertrag und die Bestrafung angenommen worden sei; „uf sollichs si den schmutze haben"; sie werden die Sache an ihre Obern bringen. Betreffend die vier Männer, so hätten diese ihnen angezeigt, daß sie einen Pfaffen, der ihnen vorher das göttliche Wort verkündet, und einen andern, „so vorhin wäge gewysen, und darumb zu recht erboten, da si für und rouch haben, wöllen si an ir herren und obern bringen, sien harzu verursachet, daß man si kätzert &c., verrätert &c." Die Boten von Bern bemerken insbesondere, wie der Handel ihnen am meisten auf dem Halse liege; wenn die betreffende Zusage auch nicht öffentlich vor dem Rathe geschehen, so sei doch von den „Obristen", nämlich Schultheiß von Wenge, Venner Hugi und Benedict Mannsleib während des Aufruhrs den Gesandten von Bern gesagt worden, sie sollen das Beste thun, man werde niemand im Glauben zwingen, zu dessen Bestätigung die Genannten sich auf den gestellten Eid und auf die auf die Landschaft geschickte Instruction berufen haben. Venner Pastor fügt noch besonders bei, wie seinen Herren die letzte Antwort mißfalle, weil sie nun den „Schmutze" müssen tragen; deßhalb haben sie keine Antwort erlassen; übrigens seien sie Schiedleute und nicht Sächer und stehe daher eine Antwort nicht an ihnen. Die genannten Rathsglieder von Solothurn erklären, was sie mit denen von Bern („inen") geredet, haben sie als Privatpersonen, ohne Auftrag des Rathes gethan; übrigens sei Alles mit wissenhafter Thädigung verhandelt worden. Kleine und große Räthe glauben, dem Vertrag und der Billigkeit nicht ungemäß gehandelt zu haben und wiederholen die oben gegebene Antwort.

K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 23, S. 614.

Die Namen der Basler Gesandten a tergo eines Blattes im K. A. Basel, Abschiedeschriften 1520—1586, mit dem Titel: Abschied der gütlichen Handlung zwischen denen von Solothurn und ihren Widerwärtigen, Sonntag Reminiscere anno xxxiiij. Unser Abschied selbst mit dem Datum: Sonntag nach Reminiscere, befindet sich im gleichen Bande weiter vorn.

141.

Bern. 1534, 4. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 245, S. 1.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg.

Vor dem Rath zu Bern erscheinen Gesandte von Freiburg und der alte Vogt von Grandson. Diesem werden seine Fehler vorgehalten und ihm überlassen, entweder einhundert Kronen zu bezahlen oder die Rechnung erstellen zu lassen und das Resultat derselben anzunehmen. Er entschließt sich für Letzteres. Es soll nun dasselbe auf Sonntag nach Ostern (12. April) vorgehen. Inzwischen soll man sich über die Löber und was das Korn gegolten erkundigen.

142.

Baden. 1534, 10. März (Dienstag nach dem Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 176. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 170. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede FF, S. 1. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, fol. 177. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; M. Heinrich Rahn. Bern. (Hans) Pastor, Venner; Jacob Wagner, des Raths. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Joseph Amberg, des Raths. Unterwalden. Melchior Bünti, Sekelmeister. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Dionys Bussy, Ammann. Basel. (Niemand.) Freiburg. Hans Studer, des Raths. Solothurn. Hans Doben; Urs Sury, des Raths. Schaffhausen. (Hans) Ziegler, Burgermeister. Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann. — E. A. A. f. 50 b.

a. Basel zeigt schriftlich an, warum es diesen Tag nicht beschicken könne, und meldet dabei, es könne die vorgeschlagenen Artikel betreffend den freien Kornmarkt nicht annehmen und habe sich entschlossen, die aufgestellte Verordnung zu handhaben, aber niemand den feilen Verkauf abzuschlagen, sondern jedem ohne Ausweisschriften zu gestatten, wöchentlich drei Säcke Korn zu kaufen, sowohl für den Hausgebrauch als für offene Märkte in der Eidgenossenschaft, werde auch auf Begehren der V oder anderer Orte so viel erlauben, als sie zum Unterhalt der Ihrigen brauchen. Heimzubringen. (Nachtrag: Die Boten der V Orte sollen auf ihrer nächsten Zusammenkunft instruirt sein, weiter zu handeln.) **b.** Der Kernenzinse halb wird durch Mehrheit beschlossen, es sollen hiefür keine Kernen- oder andere Zinse gekauft werden, sondern allein Geldzinse, und zwar von 20 Pfunden 1 Pfd., von 20 Gulden 1 Gl., außer wenn es Grund- oder Bodenzinse wären. Diese Verordnung wird allen Vögten zugeschickt mit dem Befehl, keine Briefe deßhalb mehr aufrichten noch besiegeln zu lassen; wer sich dagegen verfehle, soll nach Verdienen gestraft werden. **c.** In Betreff deren von Oberwyl

erklären die V Orte, sie bleiben bei ihrer letzten Antwort, indem sie glauben, daß das, was die von Bremgarten mit Brief und Siegel zugesagt haben, auch von deren Unterthanen gehalten werden müsse, da Unterthanen nicht freier sein können als ihre Obrigkeiten; die Sache sei übrigens nur darum so lange angestanden, weil die Obern gemeint, Zürich habe wirklich mehr Gerechtigkeit daselbst; sie bitten also sie gütlich dabei bleiben zu lassen. Auf den Anzug der Zürcher Gesandten, daß den Oberwylern mit Strafe gedroht worden sei, antworten die V Orte, es sei ihnen davon nichts bekannt; sie glauben auch nicht, daß es geschehen werde. **d.** Die von Biel antworten auf die ab letztem Tag ihnen zugesandte Supplication von Propst und Capitel zu St. Immer und die Vorladung auf gegenwärtigen Tag schriftlich, die Supplication enthalte Unwahrheiten, die man nachweisen werde; weil aber die Stadt von Kaisern, römischen Königen und dem Bischof von Basel gefreit sei, daß sie vor keinen andern Richter geladen werden könne, als vor den Meier zu Biel, der ein Amtmann des genannten Bischofs sei und jährlich bestellt werde, die Stadt in seinem Namen zu regieren, so bitten sie freundlich, daß man sie bei ihren Freiheiten und altem Herkommen bleiben lasse. Der Propst und ein anderer Capitelsherr beschweren sich über diese Antwort und anerbieten, in Baden als Geiseln zu bleiben, bis ihr Recht dargethan sei; übrigens können sie nicht vor dem Meier zu Biel zu Recht stehen, indem derselbe damals selbst im Rath gesessen und bei Allem geholfen habe, also Partei sei; sie halten aber die Eidgenossen, als unbetheiligt, für befugt, in dieser Sache zu richten, und seien den Bielern nicht mehr verpflichtet, da diese das Burgrecht ihnen abgekündigt haben, wie der eingelegte Brief zeige; darum bitten sie dringend, daß man das Klostervermögen, als Zehnten, Zinse, Kostbarkeiten und besonders das Siegel zu gemeinen Handen nehme bis zu Austrag des Rechten. Man hätte zwar sich versehen, daß die von Biel nicht so „ungehorsam" ausbleiben würden; weil man aber mit ihnen nicht hat verhandeln können, und die guten Herren um Gottes willen das Recht anrufen, so wird beschlossen, die Sache nochmals heimzubringen und auf nächstem Tag weiter zu berathen, was mit Biel zu handeln sei. **e.** Die Boten von Bern bringen im Auftrag ihrer Herren vor: Da die V Orte erklärt haben, daß die Rüstungen und Vorsichtsmaßregeln in den bernischen Landschaften Unwillen bringen, so erwiedere Bern, es seien auch ihm allerlei Nachrichten von Rüstungen der V Orte zugegangen; obwohl es denselben wenig Glauben beigemessen, so habe es sich doch vorgesehen und werde sich mit Gottes Hülfe zu beschirmen wissen, wenn jemand es von seinem Glauben, Landen und Leuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten drängen wollte; es wolle aber die Bünde und den Landfrieden treulich halten, denn es habe nichts lieber, als Friede, Ruhe und Einigkeit. **f.** Die Boten von Bern ziehen ferner an, sie seien letzthin beauftragt worden mit dem alten Commenthur von Hitzkirch, dem von Mülinen, zu verschaffen, daß er die Lehenbriefe oder deren Copien über die Güter in den Freien Ämtern dem Vogt daselbst zuschicke, damit dieser solche in das Urbar der VII Orte eintragen könne; die Herren haben dann diesen Commenthur vorbeschieden, worauf er ihnen vorgestellt, wie er lebenslänglich zum Commenthur bestellt gewesen sei, der Landfriede an ihm aber nicht gehalten werde; weil er dort wohl Haus gehalten, so bitten sie dringlich, ihm ein Leibding auszusetzen; dann werde er auch die Briefe zurückstellen. Die V Orte erwiedern, sie dürfen nicht erwarten, daß ihre Obern hierin nachgeben werden, wollen es aber heimbringen. Die VII Orte bitten Bern nochmals, zu wirken, daß er diese Briefe oder Copien davon auf nächsten Tag einsende, weil ihm dieselben weder Nutzen noch Schaden bringen und man früher dem Hofmeister zu Königsfelden auch erlaubt habe, die Urbare in den Freien Ämtern zu erneuern. **g.** Solothurn begehrt Antwort über seine Klage betreffend die vier Flüchtlinge, welche Drohungen gegen die Priester ausgestoßen, und meldet, wie sie neuerdings vielen Bürgern und Räthen gedroht, sie zu erschießen, wenn sie auf ihre Güter gingen, was Alles

hinlänglich bewiesen werden könne; legt auch Kundschaften vor, was für einen Plan die Vier auf dem letzten Jahrmarkt haben ausführen wollen, woraus leicht unsäglicher Schaden hätte entstehen können. Darauf eröffnen Zürich und Bern ihre Instructionen: Ihre Herren haben an diesen Dingen großes Mißfallen und die drei Schuldigen deßhalb ernstlich zur Rede gestellt, erwarten auch, daß solches künftig unterbleibe; da sie jedoch vernommen, daß dieselben nur zwei Pfaffen abgesagt, welche früher ihres Glaubens gewesen, so seien die Boten jetzt nicht weiter instruirt, als anzuhören, ob noch andere Klagen vorliegen. Die V Orte und Freiburg erklären sich entschlossen, Bünde und Landfrieden und das neue Burgrecht an Solothurn treulich zu halten; die andern Orte, den Bünden und dem Landfrieden nachzukommen. Hierauf werden Zürich und Bern ersucht, die Sache nochmals heimzubringen, damit gegen diese Flüchtlinge gemäß den Bünden verfahren werde. **h.** Eine Rathsbotschaft der Stadt St. Gallen gibt Antwort auf das Ansinnen, den bestehenden Sprüchen und Verträgen Genüge zu leisten, und legt gegen die von dem Abt erhobenen Klagen ihre eigenen Beschwerden ein, mit dem Anerbieten, dem Abt zu Recht zu stehen vor unparteiischen Richtern, sei es vor den XIII oder vor den VI Orten, mit denen die Stadt im Bündniß stehe. Dies haben die Gesandten der IV Orte den Anwälten des Abtes mitgetheilt, die aber nur vor den IV, den VIII oder den X Orten Recht annehmen wollen. Hierauf ist verabredet worden, es sollen die IV Schirmorte den Streit an Ort und Stelle zu vermitteln suchen; weil aber die Boten der Stadt diesen Vorschlag abweisen und auf ihrem Rechtbieten verharren, so haben die Gesandten des Abtes dies in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu antworten, vor welchen Orten er Recht nehmen und geben wolle; darum soll auch jeder Bote instruirt werden, weiter in der Sache zu handeln. **i.** Bern verantwortet sich gegen die V Orte über die Verhaftung der Botschaft des Bischofs von Genf. Seine Boten daselbst haben gemeldet, daß eine solche herauskommen werde, was man nicht gehindert hätte, wenn dieselbe auf den rechten Straßen geblieben wäre; weil sie Abwegen gefolgt und den Vögten befohlen sei, verdächtige Leute festzunehmen, so habe der Vogt zu Aarberg sie verhaftet und auf besondern Befehl in die Stadt (Bern) geschickt; da seien auch mancherlei Schriften auf ihr gefunden worden, welche viele Lügen enthalten und die leicht Anlaß zu Uneinigkeit und Unruhen hätten geben können; Bern werde nun diesen Boten behalten, bis seine Gesandten von Genf zurückgekommen, was wohl bereits der Fall sei; diese Verhaftung sei übrigens keinem Ort zu Trotz oder Verachtung geschehen, der Bote auch nicht als Gefangener behandelt, sondern bloß verwahrt worden. Es wird indeß Bern von den übrigen Orten ersucht, denselben frei zu lassen und seinem Fürsten und Herrn heimzuschicken; denn sollte das nicht geschehen, so hätte man zu besorgen, daß auch eidgenössische Boten so behandelt würden. **k.** Über die Beschwerden Lucerns wegen Neuerungen in den Zöllen zu Flüelen und Bellenz eröffnet Ammann Troger von Uri, Lucern habe solche auch angeordnet; sobald diese aufgehoben würden, werde Uri auch gebührende Antwort geben über seinen Zoll. **l.** Die ennetbirgischen Vögte, nämlich von Luggarus, Mendris und im Mainthal, verantworten sich über das ihnen ab letztem Tage zugekommene Schreiben: Der Herzog von Mailand habe keinen Anlaß zu Beschwerden; sie haben den Seinigen Alles zuführen lassen, was in ihrem Vermögen sei; er hingegen lasse ihnen nichts zukommen, als etwa Einzelnen einen Sester Korn, wovon aber jeder eine Licentia und andere Auflagen entrichten müsse. Auch der Vogt von Mendris verantwortet sich wohl. Demnach wird dem Herzog geschrieben, er solle den Eidgenossen Korn und andere Früchte gemäß den Capiteln zukommen lassen, da man sonst genöthigt wäre, gegen ihn auch zu sperren. **m.** Der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, meldet folgende Neuigkeiten: Der Pfalzgraf habe den Nürnbergern drei Städtchen weggenommen; die Könige von Polen, Dänemark und Ungarn halten Conferenzen, der schwäbische Bund sei

zerrüttet, und der römische König tage mit den Seinen allein; die Türken rüsten sich mächtig zur See. **n.** Es wird obiger Artikel wegen ein anderer Tag angesetzt auf Sonntag nach Ostern (12. April). **o.** Der Hauptmann zu St. Gallen, Vogt Am Ort von Lucern, stellt die Bitte, man möchte in Betracht seiner großen Mühe und Arbeit und der schweren Kosten, die er erlitten, die für die IV Orte gefallenen Bußen und Strafen, die zwar nicht viel ausmachen, ihm überlassen, indem auch von einigen seiner Vorgänger nichts an die Orte gekommen sei. Heimzubringen. **p.** Die von Schaffhausen verlangen den Beisitz in Geschäften, welche die Stadt Dießenhofen angehen, gleich den übrigen acht Orten, weil sie bei der Einnahme der Stadt mitgewirkt haben, auch in zwei bezüglichen Briefen ausdrücklich (als Oberherren) genannt und seither immer, mit Ausnahme der letzten Jahre, mitgesessen seien. Dagegen wird bemerkt, daß ein um drei Jahre jüngerer Brief, die Verschreibung um die 3000 Gl., nur die acht Orte nenne; wenn aber Schaffhausen „etwas Scheins" habe, so möge es seine Titel auf nächstem Tag vorlegen. Heimzubringen. **q.** Die Neugläubigen von Dießenhofen verantworten sich über die ihnen zur Last gelegten Artikel: 1. Den Prediger, der dem Landfrieden zuwider gepredigt, haben sie vor Rath beschieden, ihm sein Benehmen strenge verwiesen und ihn dem Vogt zur Strafe verzeigt; er sei aber nicht mehr bei ihnen 2. Gegen den Meßpriester seien keine Waffen getragen worden, sondern einige junge Leute auf dem Felde gewesen, um Hasen oder Tauben zu schießen; als sie dann spät in einem Wirthshaus zu Nacht gegessen, sei der Priester auch dahin gekommen, aber laut der erhobenen Kundschaft kein Gewehr geladen gewesen. 3. Diejenigen, welche ihm Reime von der Thüre weggewischt haben, seien theils gethürmt, theils gefangen gesetzt worden. 4. Daß gespottet worden, als er mit dem Sacrament gegangen, sei ihnen treulich leid; indessen bestehe der Fall nur darin, daß einige Weiber zu ihren Kindern gesagt, sie sollen die Fenster zumachen, sie haben da nichts zu sehen; auch dies sei dem Vogt überwiesen. So haben sie einen Artikel nach dem andern verantwortet und dabei angezeigt, daß die Strafen nicht absichtlich verzögert worden seien; es habe nämlich vor einigen Jahren die Gemeinde beschlossen, daß man keinen Burger in's Gefängniß setzen solle, der das Recht vertröften könne; die vorkommenden Frevel schreibe der Vogt in ein Buch zusammen und wenn er es an der Zeit finde, berufe er ein Gericht zusammen; sie bitten nun unterthänig, sie bei ihren Freiheiten zu lassen. Nun begehrt der Meßpriester, daß man die Kundschaften für seine Klagen anhöre; man hat jedoch zuerst die von der Stadt vorgelegten Freibriefe verlesen und darin gefunden, daß die Herrschaft Österreich den Schultheißen und die vier „alten" Räthe gesetzt, auch viele Strafen und Bußen bezogen habe; daß die Vogtei und das Schloß um 2200 Gulden versetzt sei. Alle diese Briefe werden dem Landvogt und dem Schreiber zu Baden übergeben, um beförderlich daraus zu ziehen, was sie für nöthig erachten. Nachdem die Anwälte (beider Parteien?) Auskunft gegeben über die Besetzung des Schultheißen(amts) und des Rathes, hat man ihnen befohlen heimzugehen und gegen einander ruhig zu sein. Heimzubringen und auf nächstem Tag Antwort zu geben, ob man sie wieder nach Baden berufen oder hinausreiten wolle, um ihnen den Schultheiß und die Räthe zu setzen, oder wie man gegen sie einschreiten könne. **r.** Die Boten von Zürich sollen das Gesuch des Ammann Toß heimbringen, daß dem Pfarrer Rudolf Weingarter in Zug aus dem Kloster zu Cappel verabfolgt werde, was er für Kleider und andere Bedürfnisse daselbst Kosten gehabt, da ihm doch dasjenige zugesichert sei, was er darein gebracht habe. **s.** Schultheiß Golder hat im Namen der V Orte von Zürich begehrt, daß es den Decan zu Rüti, der mit dem ehemaligen Schulmeister zu Bremgarten, jetzt Stadtschreiber zu Rapperswyl, einen Span hat, anhalte, demselben nichts zu verbieten und das zu Bremgarten angefangene Recht fortzusetzen oder solches zu Rapperswyl zu nehmen. **t.** Ammann Toß bringt abermals den Streit zwischen Pfaff Lendi und Siegfried Müller von Jonen zur Sprache. Zürich hat nämlich nach Zug geschrieben,

der letztere habe seine Sache an drei Orten mit Recht verloren und den Einwand aus der Beschränkung der Appellation vorher nie geltend gemacht, und deßhalb gefordert, daß er den Urtheilen nachkomme. Dagegen erläutert Zug, wie der Müller in das Recht verleitet und getäuscht worden sei und von der Übereinkunft wegen der Appellationen vorher nichts gewußt habe. Demnach bitten die Gesandten der übrigen Orte die von Zürich nochmals, die Sache treulich heimzubringen, da sie doch vor Übergebung der Appellationen verrechtfertigt worden, damit der Pfaff Lendi abgewiesen werde. **u.** Der Bote von Schwyz zieht an, ein Heini Mathisli von Horgen habe etwas geredet von einer Rüstung und einem Krieg, welchen die V Orte vorhätten, was die Boten von Zürich heimbringen sollen. **v.** Dieselben haben den Landvogt zu Baden zur Rede gestellt wegen eines Gerüchtes, daß er sich geäußert, er wolle auch dem jetzigen Prädicanten seine „verdiente Pfrund" einziehen, wie er es dem geflohenen „Schreivogel" gethan. Er beklagt sich darüber zum höchsten, da er daran nie gedacht, und bemerkt, daß er den Lohn des letztern nur auf ausdrücklichen Befehl der Eidgenossen zu Handen genommen habe, begehrt auch zu wissen, wer solches ausgestreut habe. **w.** Auf den Anzug von Zürich betreffend die Ablösung deren von Otelfingen durch Theilung der Pfarrgüter von Würenlos, und dessen Erbieten, bis Johanni stillzustehen, haben die andern Orte erkannt, daß der Landvogt alsdann die Otelfinger zählen und ihren Antheil verabfolgen solle, wogegen die von Ehrendingen, die nach Weningen kirchhörig gewesen, gleich zu halten sind. **x.** Da dieser Tag hauptsächlich angesetzt worden ist, damit jedes Ort sich erkläre, wessen die andern sich von ihm zu vertrösten hätten, wenn einem etwas begegnen sollte, so eröffnen die Boten ihre Instructionen, nämlich Zürich, Bern und Schaffhausen in dem Sinne, daß sie die Bünde und den Landfrieden an Allen, die diese halten, auch treulich zu halten gesonnen seien, jedoch ihren Glauben vorbehalten, den sie gegen jede Anfechtung schirmen wollen; die übrigen Orte versprechen ebenfalls treue Beobachtung der Bünde und des Landfriedens, finden aber nicht nöthig, den Glauben auszudingen, indem der Landfriede zugebe, daß jeder bei seinem Glauben ungezwungen bleiben möge, und die Bünde sagen, wie man einander beholfen sein solle; wenn also dieses redlich gehalten werde, so sei Alles darin begriffen. Basel zeigt an, es habe sich hierüber nicht besonders berathen, hege indeß keinen Zweifel, daß alle Orte die Bünde und den Landfrieden in äußerlichen Dingen zu halten geneigt seien, glaube dies auch selbst redlich gethan zu haben und werde dies ferner thun; darum sei nicht nöthig gewesen, sich hierüber zu erklären; weil aber aus dem Abschied nicht deutlich zu ersehen sei, ob diese gegenseitige Eröffnung den Fall voraussetze, daß ein Ort des Glaubens wegen beleidigt würde, was allerdings, seines Bedünkens, am allermeisten zu einer solchen Verhandlung veranlassen könne, so haben die Boten Befehl, die Meinungen der andern Orte heimzubringen. Die VII Orte erwiedern, es sei nicht nöthig, sich „des Glaubens zu entschließen", da in rechtschaffenem Halten der Bünde und des Landfriedens Alles begriffen sei; es möge jeder glauben, was er vor Gott zu verantworten hoffe. Dies hat man in den Abschied genommen, in der Meinung, daß Basel sich auf dem nächsten Tage auch erklären solle. **y.** Dem letzten Abschied gemäß erscheint abermals Hauptmann Wilhelm Arsent um zu klagen, daß ihm nie mit dem Recht zugemuthet worden, die Unächtheit der bestrittenen Blanken darzuthun, was er sonst nicht unterlassen hätte. Er beruft sich auf Schultheiß Hug, Ammann Amstein, den Stadtschreiber von Solothurn und Hauptmann Jacob Marti von Lucern, die auf seine Bitten erschienen seien. Erstere zwei erklären, von den Obern hieher verordnet zu sein, nicht um Kundschaft zu sagen, was ihnen als gewesenen Richtern nicht zustünde, sondern über ihr Urtheil, das sie vor Gott und ihrem Gewissen gerecht halten, die nöthigen Aufklärungen zu geben, und daß sie, gestützt auf die erörterten Thatsachen und Fälschungen, nicht anders haben fällen können; die Franzosen haben dagegen, ungebührlicher

Weise, zwei Urtheile gemacht. Der Stadtschreiber von Solothurn lehnt als gemeiner Schreiber in diesem Handel, laut Weisung seiner Obern, jede Erklärung ab. Dagegen erzählt Jacob Marti, was er mit dem Obmann, Hauptmann zen Triegen von Wallis, und andern darüber gesprochen und erfahren habe. Da man aus diesen Berichten erkennt, daß hierin große Falschheit und Betrug geübt worden, so hat man die Verfügung bestätigt, daß es bei den Eiden, welche Arsent und Morand gethan haben, gänzlich bleibe und beide auf dem nächsten Tag erscheinen sollen; sodann wird Solothurn angelegentlich ersucht, Stephan Lorenz, Pierre Lukas, Minardt und Brulard ebenfalls nach Baden zu weisen und die zwei Blanken durch seine Gesandten den Eidgenossen vorzulegen; und weil der Handel so groß und schwer ist, so soll inzwischen jedes Ort sich berathen und seine Boten bevollmächtigen, dem Urheber dieser Betrügereien nachzuspüren, um an ein Ende zu kommen. **z.** Auf den Anzug des Herrn von Boisrigault, daß die Angelegenheit eines seit langer Zeit n Freiburg gefangen Liegenden befördert werden möchte, wird beschlossen, diesen Handel Freiburg zu überlassen, doch wünscht man, der Betreffende möchte nicht freigelassen werden, bis der Handel von Wilhelm Arsent vollendet ist. **aa.** Dem Boten von Freiburg wird bewilligt, vor dem Landvogt zu Baden in Betreff derer von St. Gallen Kundschaft einzunehmen. Hiezu haben die Gesandten von Bern nicht gestimmt, weil „er" sich nicht ausgedrückt, ob es die Stadt St. Gallen, oder besondere Personen betreffe. **bb.** Stephan Lorenz hat geschrieben, Ammann Troger von Uri habe ihn an der Ehre angetastet. Es wird erkennt, die von Solothurn mögen ihm anzeigen, daß Troger dessen geständig sei und sich verantworten wolle; Lorenz möge ihn nun da belangen, wo er wohnt.

cc. Die im Rheinthal regierenden Orte geben dem dortigen Landvogt Götschi Zhag, des Raths, folgende Weisungen: 1. Die für Wein noch ausstehende Schuld von Ratius Schreiber einzuziehen und auf der nächsten Jahrrechnung zu bezahlen, da man nicht länger warten will. 2. Dem Bischof von Constanz hat man geschrieben, er möge den Weihbischof anhalten, beförderlich die Kirchen im Rheinthal zu weihen, weßhalb der Vogt allen Angehörigen einschärfen soll, sich (dabei) gebührlich zu benehmen. 3. Da gemeldet wird, daß die Rheinthaler meinen, es könne von jeder Buße der dritte Pfenning abgehen und über den Rest erst noch mit dem Vogt unterhandelt werden, so wird hierüber erkannt, man habe einen solchen Nachlaß nie bewilligt, sondern dem Vogt Vollmacht ertheilt, die Bußen zu beziehen oder nach seinem Belieben etwas davon zu erlassen; bei thätlichen Friedbrüchen soll er aber gar nichts nachlassen und niemand verschonen. 4. Die Zins- und Gültbriefe betreffend, die dem Capitel zu Rorschach gehören, aber jetzt in der Stadt St. Gallen liegen, ist dem Vogt im Rheinthal befohlen, bei Burgermeister und Rath daselbst auszuwirken, daß die Briefe nach Rorschach gelegt und die Zinse jährlich den berechtigten Personen zugetheilt werden, indem man der Ansicht ist, daß der Landfriede solche Güter auch betreffe. Was indeß die Neugläubigen von dem Hauptgut eingenommen oder ablösen lassen, soll ihnen abgerechnet werden. 5. Der Vogt soll den Personen von St. Margarethen, die ihn um ein unpartheiisches Gericht angerufen, ein solches halten, sie aber ihn für die Kosten vertrösten.

St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiedband f. 77. Gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi von Glarus auf Samstag vor Lätare (14. März.) Copie. Enthält auch Art. b des Abschieds.

dd. Vor den Boten der VII Orte trägt der Secretär des Bischofs von Wallis vor, wie der Herzog von Savoyen durch Briefe und Botschaften sich bewerbe, in den Bund der VII Orte für Aufrechterhaltung des alten wahren christlichen Glaubens aufgenommen zu werden. Weil aber wegen weiter Entlegenheit der Länder der gemeine Mann vielleicht einen Unwillen nehmen möchte, so dürfte dieser Umstand besonders berücksichtigt werden. Da zu dieser Zeit allerlei seltsame Händel vorgehen, wollen die Boten dieses ihren Obern zu be-

denken geben und setzen, um darüber Antwort zu erstatten, einen Tag nach Lucern, nämlich Montag über acht Tag „ist der 28. tag dieß monats Merzen." **ee.** Auf gleichen Tag sollen die Boten über den Anzug des Landvogts von Baden betreffend die von Glarus Antwort geben.

K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Bd. 13, fol. 263. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 20.

ff. Betreffend den Streit des Galli Roner wegen des Widem wurde erläutert, Roner möge den Abt gemäß den Verträgen, die zwischen den vier Höfen im Rheinthal und dem Abt bestehen, belangen, indem man bei denselben gänzlich verbleibe. Stiftsarchiv St. Gallen: Dietheim Abbas, Bd. A, 104, f. 233, mit dem Datum vom 14. März (Samstag vor Mittefasten).

Im Zürcher Exemplar fehlt **k**; im Berner **h, k, o**; im Basler **a—c, f, h, k, o—q**; im Freiburger ebenso; im Solothurner **b, c, f, h, k, n** und alles Übrige; im Schaffhauser **b, c, f, h, k, o, q**; **r—y** aus dem Zürcher, **z** aus dem Freiburger, **aa** aus dem Berner, **bb** aus dem Solothurner, **y** auch im Basler.

Das Badener Manual enthaltet des Fernern folgende Verhandlungen: 1. Nach Zürich, Schaffhausen und Kaiserstuhl „von der Handlung Sant Bläsis." 2. Dem Vogt zu Sargans wird geschrieben: „Des Wingartes halb", daß dem stattgethan werde; der Frauen Predigt abzustellen; verbieten, über den Rhein zu laufen; die Friedbrüche hart zu bestrafen nach Landesbrauch und Recht; wer mit einem in Frieden kommt, soll auch mit dessen Freundschaft in Frieden sein; der Pfaff, welcher Fleisch gegessen, soll für jedes Mal 5 Gulden geben und im Wiederholungsfall verwiesen werden. 3. Demselben soll geschrieben werden, Hans Hagger beklage sich, er habe zu Flums nicht zum Recht gelangen können; wer hieran Schuld trägt, soll bestraft und dem Hagger sollen die Gerichtskosten vergütet und ein Urtheil gegeben werden. 4. In Urner Abschied betreffend die 100 Gulden von Tobel. 5. Denen von Säckingen soll die von Ensisheim gekommene Antwort zugeschrieben werden. 6. Hans Hunger, Wirth in der March zu „Färis uf fryem märkt genomen." 7. „Hans us dem Mainthal 48 Kronen dem Herzog und dem Grafen im von Arona zuschriben." 8. Dem Vogt von Lauis ist zu schreiben, er soll den Welsern noch einen Monat Geleit geben, dann sollen sie räumen. 9. In den Urner und Zuger Abschied: der Prädicant zu Thal sei um 20 rh. Gulden gestraft worden und soll sich künftig hüten. 10. Die Losung des Schlosses zu Dießenhofen ist 2200 Gulden. 11. „Nota: Zeb'schiken uf nechsten Tag Schultheiß Schmid, Egli Schwäner."

Es fehlen **h, m, q**. Dagegen auch vorhanden **t, w, x** (betreffend Basel?), **y**, alle Rheinthaler, **ii**.

Zu **a.** A tergo des Basler Abschiedes heißt es: „Abscheid (ab) Tag Baden, so uf Zinstag nach Oculi gehalten, und ist Bernhard Meyer und Rudolf Supper bot gsin; anno 1534." Dann folgt die getrennte Ausfertigung von y und a tergo derselben: „Abscheid ab Tag Baden, so uf den Sonntag Oculi anno 1534 gehalten, und haben unsere Herren uf ernempten Tag kein Boten gehept oder dahin geordnet."

1534, 27. März. Bern an Basel. Die von den V Orten hätten großen Unwillen geäußert, daß die von Basel den Tag nicht mit ihrer Botschaft besucht haben. Das Nachdenken hierüber überlasse man dem hohen Verstande derer zu Basel. St. A. Bern: Deutsch Missivenb. U, S. 125.

Zu **h.** Dem Zürcher Abschied sind beigelegt die „Artikel, deren sich die von Sant Gallen gegen den Apt beschwärend." 1. Wegen der Vogtei zu Nöchlen (?), die ihrem Spital zugehört; 2. wegen des Zehntens daselbst, ebenfalls dem Spital gehörig; 3. wegen der Vogtei zu Matten, dem Spital zuständig; 4. wegen des Zehntens ebendort, auch zum Spital gehörend; 5. wegen etlicher Stücke und Güter, die von einigen Personen gekauft worden, übrigens dem Spital gehören, die aber sammt allem Aufgezählten der Abt innehabe; 6. daß der Abt und seine Amtleute wider Brief und Siegel sich unterstehen, von Leinwand- und Zwilchsendungen, die aus der Mange der Stadt mit deren Zeichen nach Steinach geschickt werden, Zoll zu nehmen; 7. „wegen des fars der güter gen Büchern"; 8. daß der Abt ohne Ursache rechmäßige Käufe, die mit ehrbaren Leuten in seiner Landschaft gemacht worden, abthun und versperren wolle; 9. daß er von einigen ehrschatzpflichtigen Gütern mehr fordere, als Briefe, Sprüche und Verträge zugeben; 10. daß in neugemachten Zinsbriefen des Gotteshauses Zinse vorbehalten, aber nicht bestimmt werde, was oder wie viel;

11. daß der Zoller zu Steinach für die Güter nicht Sorge trage und Verlorenes nicht ersetzen wolle, zudem die Burger mit „Traggeld" (?) und anderen Neuerungen beschwere; 12. „Der pfarr halb zu Sant Mangen, diewil die selbig in irer statt und gerichten, durch einen predicanten teil der pfarr rent und gült zugeeignet werden sölle;" 13. daß dem Meßmer daselbst nicht werde, was ihm von Alter her zugehört; 14. daß der Abt einigen Burgern, die neulich ihre Lehen empfangen, ungeachtet geschehener Warnung mehr gefordert als Brief und Siegel vermögen; 15. daß seine Amtleute den Hoffäßen auf den Gütern, die der Spital zu verleihen habe, wider Briefe und Siegel zugemuthet, dieselben von dem Abt zu empfangen; 16. daß er etliche Zinse, die dem Spital ab Gütern eingehen, welche laut Briefen dessen rechte Erblehen seien, als ewige Zinse (anspreche?); 17. daß er mehrere freie und Erblehen, die dem Spital immer als solche verliehen worden, für ehrschätzige Hofgüter ausgebe und so zu verleihen beanspruche; 18. über die Stücke, welche Abt Franciscus bei der Ertheilung der Lehen an den Spital ausgeschlossen und „in Span gesetzt," soll endlich eine Läuterung stattfinden; 19. daß der Abt den eingesessenen und geschwornen Burgern, die etwa Pfaffen gewesen, die erkauften Zinse und Güter in oder vor der Stadt ohne einen Trager nicht leihen wolle, auch wider Briefe und Siegel; 20. daß er etliche weltliche Güter und Zinse zu geistlichen Lehen machen wolle, obschon er sie laut der Briefe zu verleihen schuldig sei; 21. des Zehntens zu Alberschwyl wegen, der doch „dem Bau" und nicht dem Gotteshaus zugehöre; 22. wenn ehrschätzige Güter mit „Zwang der Gant bezogen" werden, so fordere der Abt auch Ehrschätze; 23. nach Stadt- und Landrecht könne niemand mehr als drei Zinse auf Gütern behalten; allein der Abt und die Seinen wollen mehr haben; 24. er habe unter seine Klagen Artikel aufgenommen, über welche eine Erläuterung schon angebahnt sei; 25. was man den daheim gebliebenen Brüdern in der Erwartung geliehen, daß der Abt es ausrichten werde, habe er abgeschlagen.

Das Verzeichniß dieser Klagpunkte der Stadt St. Gallen gegen den Abt liegt auch beim Schwyzer Abschied vom 14. April 1534.

Zu **i.** Das St. A. Bern enthält in doppelter Ausfertigung eine datums-, auf- und unterschriftslose Abschrift eines Briefes des aufgehaltenen Gesandten, folgenden Inhalts: Auf der Reise von Freiburg nach Baden sei er Samstag Mittags zu einer kleinen Stadt gekommen, die Aarberg genannt werde und denen zu Bern gehöre. Da sei er gefangen genommen und bis am Montag »cum custodibus suis« verwahrt worden. Am Montag habe man ihn nach Bern geführt und im Hause eines Beamten, den man Großweibel (»grossoutier«) nenne, durch Wächter »et in compedibus ferreis« bewachen lassen. In diesem Gefängnisse befinde er sich noch. Am Dienstag darauf, ungefähr vier Uhr Nachmittag, sei er über den Inhalt der Briefe und der Credenz, die er vom Bischof (»vous«) erhalten, verhört worden. Was er hierüber den Anwesenden, die aus sechs Mitgliedern ihres obersten (»primes«) Rathes bestunden, sagte, sei von diesen übel aufgenommen worden, sie schienen der Sache nicht zu glauben und sagten unmuthig, daß man ein anderes Mal mit ihm reden werde. Tags darauf sei das Gleiche vorgegangen und ihm bemerkt worden, seine Credenz und Vollmacht seien anderer Art, als er angegeben. Obgleich er betheuerte, die Wahrheit gesagt zu haben, seien sie dennoch sehr unzufrieden gewesen und haben bemerkt, daß sie die Sache noch besser untersuchen werden, und dabei angeführt, der Bischof habe (»que n'aves«) keine Veranlassung, sich vor den Eidgenossen oder anderwärts zu beklagen. Dabei haben sie ihm mancherlei vorgetragen: 1. Sie beabsichtigen nicht, gegen den Bischof (»vous«) etwas zu thun, das dem Vorbehalt, der in das zwischen ihnen und des Bischofs Unterthanen zu Genf bestehende Burgrecht aufgenommen worden, zuwider wäre, was nämlich das Weltliche (»temporel«) betreffe, die Zinsen, Zehnten, Renten und andere Einkünfte und die weltliche Jurisdiction des Bischofs in der Stadt Genf; wenn des Bischofs Unterthanen daselbst, ihre Mitbrüder, hierin widerwärtig sein sollten, würden die zu Bern sich so verhalten, wie es der betreffende Vorbehalt im Burgrecht erheische; ausgenommen bleibe, daß in Betreff des Jacobiners, der die Ehre derer von Bern (»leur«) schwer verletzt habe, von den Sindics, klein und großen Räthen der Stadt Recht gesprochen werden solle. 2. Was den Glauben anbetreffe, solle jeder denselben nach eigenem Ermessen erwählen können, ohne hierin gehemmt oder deßwegen verfolgt zu werden, weil der Glaube nur von Gott und nicht von den Menschen abhange. Dabei soll denen

zu Genf gestattet werden, einen Prädicanten zu haben, das Wort Gottes zu hören und die in der heiligen Schrift begründeten Ceremonien zu beobachten, wogegen niemand zur Messe oder andern Gebräuchen gezwungen werden soll. 3. Die 9900 Thaler, nebst allen Kosten, sollen sofort bezahlt werden gemäß der von den Unterthanen des Bischofs ausgestellten Obligation. Ihm (dem Briefsteller) scheine, die Herren von Bern sähen es gern, wenn diese Vorschläge dem Bischof zukämen, und wollen andeuten, daß durch dieselben die Uneinigkeit in der Stadt Genf beigelegt werden könnte. Der Bischof wolle ihm antworten, wie ihm gefällig sei und wo möglich so, daß es für den Frieden in Genf von gutem Erfolg wäre. Er (der Briefsteller) sei als Geisel (»hostaige«) »semper carceribus detentus cum grandi iactura et custodia.«

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. Französisch, mit Ausnahme der wörtlich wiedergegebenen lateinischen Ausdrücke.

Unter der Überschrift: „Niderwurf des Bischofs von Genf Boten an die 5 Ort geschickt im 1534 Jar Religionssachen halb, sammt etlich Missiven diesen Handel berüerend" enthält das St. A. Bern folgende Actenstücke:

1) Eine Credenz von Sindics, klein und großem Rath der Stadt Genf für Niklaus Griffon als Gesandten an den Bischof, vom 12. Januar 1534.

2) Die zum Abschied vom 5. Jan. als Note mitgetheilte Instruction für denselben Abgeordneten vom 12. Jan.

3) Eine Missive von Sindics und Räthen zu Genf an den Bischof vom 21. Januar. Sie verdanken in derselben dem Bischof seine Antwort und versprechen, ihn bei seiner Autorität und Gerechtigkeit zu handhaben. Dabei wird erinnert, wie der Bischof versprochen, wenn etwas in Unordnung wäre, daß er dießfalls ein Einsehen thun wolle. Man halte nun für das Beste, wenn der Bischof Artikel stellen würde, „üwer autorität und gerechtigkeit ze behalten", und zur Abkürzung der Rechtshändel denen zu Genf einen Appellationsrichter zu geben, um den man ihn schon oft gebeten, vermöge des alten Gebrauchs und der Freiheiten. Wenn ihm das gefalle, so möge er berichten, ob sie eine Botschaft zu ihm absenden, oder die Sache in Genf vorgenommen werden solle. Da ferner der Bischof wisse, in welcher Gefahr seine armen Unterthanen seien wegen des Geldes, das sie „in Tütschland" schuldig, so wolle er dießfalls ein Einsehen thun.

4) Missive vom 27. Januar von denselben an denselben über die Verhandlung vom 21. Januar (Absch. v. 5. Jan. bis 7. März Ziff. IX).

Diesen Actenstücken unmittelbar vorher sind unter dem Archivtitel: „Des Bischofs von Genf Klag ab den Genfern von der Religion wegen und anderer Ungehorsame" folgende fernere Actenstücke eingereiht:

5) Ein Vortrag ohne Über- und Unterschrift und Datum. Der Bischof und Fürst zu Genf habe durch Abfertigung und Befehl dem Vortragenden („mir") geboten „üch" zu eröffnen, wie in letzter Zeit sich einige seiner Unterthanen in der Stadt Genf gegen ihren Herrn empört haben, Todtschläge und Parteiungen verüben und die getreuen Unterthanen in Unordnung bringen. Das geschehe unter dem Beistande gewisser Gesandten von Bern, welche vier Prädicanten da haben, die die neue Secte predigen und säen, wozu sie, zumal auch mit Rücksicht auf den „zwüschen üch, großmächtigen herren den Eidgenossen" errichteten Vertrag nicht berechtigt seien. Auch das zwischen Genf und Bern errichtete Burgrecht behalte die Herrlichkeit des Bischofs vor. Der Bischof fordere daher von den Eidgenossen als Mittler, Schirmer der Unterdrückten und Handhaber der Gerechtigkeit, daß sie die von Bern vermögen, die Prädicanten zu Genf stillzustellen und ihnen zu verbieten, ohne Erlaubniß des Bischofs zu predigen.

6) 1534, 12. Januar, Arbois. Der Bischof an die V Orte. Der Träger dieser Missive werde sie berichten, daß, wenn Gott und sie dem Bischof nicht helfen, seine arme Stadt Genf in Gefahr stehe, der „verfluchten" lutherischen Secte anheimzufallen. Wegen der falschen Predigten, Drohungen und bewaffneter Bewältigung haben seine Unterthanen, die an dem wahren alten Glauben halten, obwohl sie in großer Zahl seien, viele Mühe wegen der Unterstützung, die die Gegner von anderswoher haben, wie der Bote näher berichten werde. Der Bischof bitte daher die V Orte, deren Anhänglichkeit an den heiligen Glauben er kenne, auf Mittel zu denken, daß seine Stadt vor dem verdammten Unfall errettet werde.

7) Datum wie oben. Den Eidgenossen in „gemeind." Der Bischof schicke seinen Boten wegen der Bedrängniß seiner armen Kirche zu den Eidgenossen, die allezeit Schirmer derselben gewesen, und bitte sie

dem Gesandten Gehör zu geben und ein solches Aufsehen auf seine Kirche zu halten, daß sie durch ihre Hülfe in Friede und Ruhe bleiben möge.

8) 1534, 13. Januar, Arbois. Der Bischof an den Official in Besançon, seinen Bruder. Schilderung der Bedrängniß seiner Kirche in Genf durch eine lutherische Rotte. Er habe daher seinen Balli von Moirens, Träger dieses, an die V Orte abgefertigt, sie um Hülfe und Beistand zu bitten. Er ersuche den Official, dießfalls seinen Gesandten zu unterstützen; dadurch werde auch dem Kaiser ein Gefallen erwiesen.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

Alle angeführten Acten sind deutsche Copien. Der undatirte Vortrag ist auch französisch vorhanden, von dem Brief vom 21. Januar ist auch das Original angefügt. Es ist nicht ersichtlich, ob die zuletzt angeführten Acten 5—8 ebenfalls zu denen gehören, die dem bischöflichen Gesandten abgenommen worden. Allen diesen Actenstücken voraus geht eine unterschrifts- und datumslose Abschrift einer Reclamation an Bern, wegen des Gefangenen, der seit etwa sechs Wochen bei ihnen sei, kurzes und gutes Recht halten zu wollen.

Zu **q.** 1. Auf Donnerstag vor Reminiscere (26. Februar) stellen Heinrich Bullinger, Heinrich Engelhard, Rudolf Thumysen, Leo Jud, Konrad Pelican, Andreas Carlstadt und Theodor Buchmann, alles Diener und Leser der Kirche zu Zürich, das Zeugniß aus, daß sich der Prädicant zu Dießenhofen über die gegen ihn eingeklagten Artikel in ihrer Gegenwart (siehe Abschied vom 10. Februar p) folgender Art verantwortet habe: Zu 1. Das Wort „altglöubig" habe er nicht gebraucht; er habe nur gesagt, wer die Ceremonien anders brauche, als nach der Lehre Christi, der sei ungläubig und „jüdele" mehr, als daß er Christ sei. Das Sacrament habe er nicht geschmäht, sondern als dasselbe im Kloster umgetragen wurde, habe er nur gesagt, Christus habe nicht befohlen, das Sacrament einzusperren und herumzutragen. In Betreff der Obrigkeit habe er gepredigt, wenn sie die Laster nicht bestrafe, sei sie schlimmer, als jene, die diese begehen. Zu 2. Er habe über Marc. 5 gepredigt, wie die bösen Geister in den Gräbern wohnen, von da aufstehen und die Menschen beunruhigen. Da habe er einfließen lassen, wie der böse Geist oft zur Abgötterei reize, so daß man den Leuten vorgegeben, es seien Wunderzeichen bei den Gräbern der Heiligen geschehen und die Todten seien auferstanden und den Menschen erschienen. Das sei meistens nur eine Trügerei des Teufels, um den Menschen vom wahren Gottvertrauen zur Abgötterei zu verführen. Daß aber die Todten nicht auferstehen und den Menschen nicht erscheinen, habe er bewiesen, indem es heiße, es sei eine große Kluft zwischen uns und ihnen; der Todtendienst sei vom Teufel eingegeben („gewert") worden. Zu 3. Er habe gepredigt, wie der Apostel Johannes lehre, wenn wir sagen, was wir nicht thun, so betrügen wir uns selbst. Hierauf habe er bemerkt, es sei niemand ohne Sünde, außer Christus; was Maria sei und habe, das habe sie von Gott; er rufe also nicht sie um Hülf und Gnade an, sondern gehe zu Gott, als dem rechten Brunnen; wer denn nicht lieber bei der Quelle als am Ausfluß Wasser holen wollte? Geschmäht habe er Maria nicht, wohl aber die Götzen verworfen und gescholten und zwar mit Recht, weil Gott in der Schrift sie ernstlich verboten. Die Ölung habe er nicht als stinkend bezeichnet, wohl aber gesagt, die Päpstler geben fälschlich vor, daß die Ölung die Sünden abwasche. Zu 4. Er habe gelehrt, nur Gott allein, wider den man sündige, zu beichten. Betreffend Einsiedeln habe er gesagt, man solle nicht dorthin zum Götzen laufen. Zu 5. Er habe über den rechten Dienst und das rechte Amt der Diener der Kirche gepredigt und bemerkt, Christus habe ihnen nicht befohlen, Ochsen oder Kühe zu opfern, auch nicht Messe zu haben, sondern das Evangelium zu verkünden und zu taufen. Er glaube nicht, hiemit die Messe geschmäht zu haben. Betreffend zweierlei Taufe habe er nach Paulus gepredigt, es gebe nur eine Taufe, wie es nur einen Gott und einen Glauben gebe; dagegen habe man jetzt eine „geschmirbte" und eine rechte Taufe. Zu 6. Ohne die Altgläubigen zu nennen, habe er gesagt, man solle die Verächter der Lehre Christi meiden, keine Gemeinschaft mit ihnen haben und sie zu keinen Ehren und christlichen Ämtern wählen. Zu 7. Auf Purificationis Mariä habe er gepredigt, das sei für Maria der größte Schmerz und das Schwert, das ihr Herz durchdringe, wenn man ihrem Sohn widerspreche und ihn nicht allein verehre. Dieses einzig bekenne der Prädicant; alles Andere, glaube er, sei ihm von Mißgönnern zugelegt worden.

St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede. EE, S. 429.

2. Der Wortlaut des zweitletzten Satzes geht dahin:

„Und als wir sy gefragt, wie sy vormalen ire rät und ämpter besetzt, haben sy uns anzeigt, wie dann sy ein schultheißen und rychsvogte mit der gmeind besetzt, und syen demnach vier alt rät gsin, dieselbigen allwegen rät bliben, einer habe es dann mit uneren verschult; dieselben vier rät haben dann acht man zu inen genomen, die sigen dann also ouch des rats gsin, und habe man jerlichen von denselben acht manen je zwen die eltesten rüwig gelassen, und wan under den vieren einer mit tod abgangen, so haben die dry ein andern zu inen erwelt."

Zu **x.** Dieser Art. steht im Zürcher Abschied in einem eigens betitelten und datirten Beiblatt, mit der gleichzeitigen Überschrift a tergo: „Abscheid das wir einander byn bündten und dem landfrieden schirmen wellind, und nit von nöten syge, den glouben ußzedingen". Auch im St. A. Bern: Evangelische Abschiede A, f. 6—7.

Zu **y.** Der gegebene Detail — die Verhandlung füllt 10 Foliosseiten — scheint wirklich überzeugend für die Schuld der Franzosen und ihrer Richter, sowie der Gesandten zu sprechen; eine Aufnahme dieses Stoffes liegt jedoch dem Zweck der Abschiedsammlung zu fern.

Zu **dd** und **ee.** Diese zwei Artikel finden sich vor in abgesonderter, undatirter Ausfertigung bei Freiburg unter Abschieden des Jahres 1535 als Beschlüsse, die zu Baden erfolgt seien. Die Bezeichnung des 28. März als „Montag über acht Tag" taugt weder zum Jahr 1534 noch zum Jahr 1535. Aber eine Vergleichung mit dem Abschied vom 24. März 1534 läßt wohl keinen Zweifel, daß die Sache hieher gehöre.

143.

Bern. 1534, 14. und 16. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 245, S. 12.

Gesandte: Genf. J. Lullin; Etienne de Chapeaurouge; Claude Savoye; Etienne Dada.

I. Vor dem kleinen und großen Rathe zu Bern erscheinen am 14. März die Gesandten von Genf und tragen vor: 1. Man wolle entschuldigen, daß sie die Boten von Bern so lange aufgehalten haben, und die von Genf wie bisher für empfohlen halten. 2. In Betreff des ihnen abgeforderten Geldes sei ihnen wegen Krieg und Armuth nicht möglich, die erwiesene Wohlthat zu vergelten; sie wollen Gott bitten, daß er die zu Bern in hohen Ehren erhalte; dabei möchten diese von der Schuld etwas nachlassen, Ziele setzen ꝛc. 3. Die zu Genf haben zahlreiche Anstände wegen des Evangeliums; sie bitten die von Bern, dießfalls ihnen eine Botschaft mitzugeben, damit man sich vereinigen könne und Ruhe werde. Sie werden sich dießfalls auch an Freiburg wenden, weil das Burgrecht gemein sei. 4. Sie bitten um Rath, wie sie die in dem Handel gegen den Predigermönch erlaufenen Kosten an denjenigen, die ihn berufen und aufgewiesen haben, den Domherren nämlich, einbringen können. II. Dieser Vortrag wird am 16. März vor Räthen und Burgern wiederholt. Es wird den Gesandten geantwortet: 1. Die Boten von Bern, die zu Genf gewesen, seien zu ihrem Gefallen befriedigt worden. 2. In Betreff des Geldes wolle man nach Verlangen abrechnen, obwohl schon zwei Mal gerechnet worden sei, aber weder etwas nachlassen, noch ein Ziel setzen; die Landleute und auch die in der Stadt, auch Solothurn und Biel wollen bezahlt sein, u. s. w. 3. Ein Gesandter wird denen von Genf auf ihre Kosten verwilligt; er soll sich aber in nichts einlassen, als was zur Förderung des göttlichen Wortes und der bürgerlichen Eintracht dienen mag. „Ist inen gar abgeschlagen". 4. Denen von Genf beizustehen, um die Capitelsherren wegen den Kosten zu belangen, ist Bern nicht gelegen.

Unterm 6. März werden als Gesandte für Genf nach Bern und Freiburg Claude Savoye, J. Lullin, Etienne Dada und J. d'Arlod gewählt. Am 19. März aber erstatten Bericht über die nach Bern vollzogene Gesandtschaft J. Lullin und Etienne de Chapeaurange und melden, daß Savoye und Dada noch in Bern seien.

Der Bericht der Genfer Gesandten widerspricht in folgenden Punkten dem Rathsbuch von Bern: 1. Bern wolle keine Gesandtschaft abordnen. 2. Wegen Unterstützung der Genfer gegen die, welche den Prediger berufen, um die daherigen Kosten zu erlangen, sei noch keine Antwort erfolgt; die zurückgebliebenen Gesandten warten auf dieselbe. K. A. Genf: Rathsregister vom 6. und 19. März.

144.

Freiburg. 1534, 19. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Verhandlung zwischen Freiburg und den Städten (Ständen?) der Waadt.

I. Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen Boten der geistlichen und weltlichen Städte (Stände?) der Landschaft Waadt und eröffnen durch den Herrn von Mezieres: 1. Sie haben in Folge der Botschaft derer von Freiburg die Sache ihrem Fürsten zu wissen gethan. Der habe ihnen geantwortet, es gefalle ihm, daß „sie" die Angelegenheit nicht ohne sein Wissen durch eine Antwort erledigen; er wolle sich darüber berathen und dann seinen Beschluß kundgeben. Die Botschaft bittet, sich einstweilen hiemit zu begnügen. 2. Die Städte (Stände?) von Geistlichen und Weltlichen haben sich vereinbart, bei dem wahren Glauben, wie ihre Vordern zu bleiben, und verlangen zu wissen, was die von Freiburg zu thun gedenken, wenn es dießfalls zu Handlungen käme. II. Der Rath verdankt der Botschaft diese Eröffnung und will den Bescheid ihres Fürsten erwarten.

Dieser Gesandtschaft voraus scheint eine Botschaft von Freiburg an die Stände der Waadt erfolgt zu sein. Außer den Andeutungen im Abschied selbst können wir aber hiefür nur folgende Missive mittheilen:

1534, 31. März. Bern an den Herzog von Savoyen. Man sei berichtet, daß auf den 15. dieses die Stände der Waadt zu Moudon versammelt gewesen seien und daselbst Gesandte von Freiburg einen Vortrag gehalten haben, auf welchen eine denen von Freiburg sehr genehme Antwort erfolgt sei; doch sei das Gutfinden des Herzogs vorbehalten worden. Man vernehme ferner, daß hierbei eine Practik gegen die von Bern im Spiele liegen könnte. Obwohl man nun der Sache kein großes Gewicht beilege, so habe man doch Mißfallen hieran und bitte den Herzog, dafür zu sorgen, daß nichts geschehe, was der guten alten Freundschaft und dem Bündnisse zwischen dem Herzog und denen zu Bern entgegen wäre.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 301.

145.

Grandson. 1534, bald nach dem 19. März.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Georg Schöni.

Anstatt des Abschiedes muß die Instruction für den Gesandten von Bern vom 19. März mitgetheilt werden. Sie betrifft eine Vorverhandlung für die am 4. März auf den 12. April in Aussicht genommene Rechnung.

Da man am 4. März dem Hans Reif, alt-Vogt zu Grandson, neuerdings seine Fehler in seiner Amtsrechnung vorgehalten und er dieselben wie auf der Jahrrechnung schlecht verantwortet hat, hat man ihm überlassen, entweder beiden Städten 100 Kronen an Gold zu geben oder das Ergebniß eines Rechnungsuntersuches zu gewärtigen. Er entschloß sich zum letztern. Demnach ist nun Folgendes vorzunehmen: 1. Bei den Schreibern der Herrschaft Grandson soll man nachfragen, wie viele Käufe, Verkäufe, Versatzungen und andere Verkommnisse, für welche Löber gegeben werden müssen, unter der Verwaltung des benannten Vogtes vorgekommen und wie viel diese Löber ertragen haben. Zu diesem Ende soll man alle Schreiber berufen und sie eidlich befragen. 2. Möglichst genau die gefallenen Bußen erfahren. 3. Nachfragen, was der Zoll zu Montenach in diesen drei Jahren gegolten habe. 4. Ebenso wie im Jahre 1531 die Zehnten verliehen worden seien, was der Vogt in Betreff derselben für den „Wein" erhalten und was er dem, der sie empfangen, für den dritten Theil nachgelassen habe. Es ist insbesondere zu erfragen, wie Junker Hans Rudolf von Dießbach die Zehnten vom letzten Jahre, als er abgezogen, übergebeben habe. 5. Zu erfragen, was das Korn in jedem Jahr zu Grandson gegolten habe. 6. Erkundigung, wie es sich mit der Admodiaz der Filiale zu Provence verhalte, da gesagt wird, der alte Vogt habe jährlich hievon 40 Florin eingenommen und „besekket." 7. Um zu wissen, ob er in Betreff der Pfenning- und Kornzinse jährlich gleiche Rechnung gegeben, soll der Gesandte eine Abschrift des Schloßrodels heimbringen. 8. Feststellen, wie die übrigen Zehnten geliehen worden und was er für den Wein davon gehabt hat. 9. Beim jetzigen Vogt nachfragen, wie der alte ihm die Zehnten des letzten Jahres eingegeben habe. St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 335.

146.

Freiburg. 1534, 23. und 24. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Verhandlung zwischen Zürich, Bern, Freiburg.

I. (23. März). Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen Botschaften von Zürich und Bern und verlangen, daß für Ludwig Ammann und seine Schwester neues Recht geöffnet werde, da ehehafte Noth vorhanden sei und ein Vogt seinem Vogtskinde nichts zu verlieren habe. Dagegen fordert Ulmann Techtermann bei seinem erlangten Recht zu verbleiben. Die Sache wird vor die Burger geschlagen, weil diese zuletzt darin gehandelt haben. II. (24. März). Die Rathsboten von Zürich und Bern wiederholen ihren gestrigen Vortrag vor Räthen und Burgern, und ebenso Ulmann Techtermann seine Verantwortung. Beschluß: Nach der Stadt Satzungen könne man nicht finden, daß Ludwig Ammann sich auf ehehafte Noth berufen könne; wenn der Vogt der Partei auch nicht erschienen, so sei ihm doch der Tag bekannt gewesen und er hätte an seiner Statt einen andern verordnen können; da nun Ulmann das Recht bezogen, müsse man ihn dabei bleiben lassen.

Es mögen in Rücksicht auf das öftere Vorkommen dieses Privatstreites auf Tagen hier folgende Auszüge angefügt werden:

1) 1533, 3. Februar. Der Rath zu Freiburg an Bern. Bericht, daß man wegen Ulmann Techtermann gegen Tilger (?) und Ammann auf alte Fastnacht Abend (2. März) in Freiburg sei.
K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 50.

2) 29. April. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erfolgt ein Urtheil zwischen Ammann und Techtermann, betreffend erbrechtliche Verhältnisse. Das Urtheil selbst ist nicht hinreichend klar. Ibidem.

3) 30. August. Räthe und Burger zu Freiburg. Auf Verlangen des Ulmann Techtermann ihn in Pancraz Techtermanns sel. Güter einzusetzen, wird ihm entsprochen laut dem Urtheil.

Ibidem: Rathsbuch Nr. 51.

4) 6. October. Der Rath zu Freiburg an Zürich. Der Bote von Zürich habe in Baden dem von Freiburg mitgetheilt, daß die Ammann wegen des Erbs zu keinem Recht gelangen können. Dabei geschehe denen von Freiburg und Ulmann Techtermann Unrecht; fortwährend sei den Parteien Recht gehalten, zuletzt mit ihrem Wissen und Willen ein Rechtstag bestimmt, aber von Hans Ludwig Ammann nicht besucht und daher von Techtermann laut dem Stadtrecht das Recht bezogen worden; doch vorbehalten ehehafte Noth, die habe Ammann noch nicht nachgewiesen. Ibidem.

5) 16. October. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg verlangen Hans Ludwig Ammann von Bern und der alt-Venner Tittlinger mit Beistand Herrn Fischers Rechtsöffnung gegen Ulmann Techtermann wegen Pancraz Techtermanns sel. Verlassenschaft, die in ihrem Abwesen Ulmann bezogen; sie seien durch ihre Herren versäumt worden in Betreff eines Beistandes, den sie verlangt und „zum Theil" erhalten haben. Ulmann entgegnet, der Rechtstag sei von ihnen angenommen aber nicht besucht worden, ehehafte Noth sei nicht vorhanden gewesen. Wegen Ausstand der Verwandten und schwacher Anzahl der Übrigen wird der Gegenstand verschoben. Ibidem.

6) 4. Februar, 1534. Räth und Burger. Ulmann soll bei seinem erlangten Recht bleiben, da von der Gegenpartei keine ehehafte Noth nachgewiesen worden, indem der Vogt zu Baden gefahren und Ludwig Ammann, der rechte Secher, zu Bern in der Stadt war, aber weder selbst noch jemand an seiner Statt erschienen sei. Ibidem.

147.

Lucern. 1534, 24. März (auf U. Fr. Verkündung Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 1, f. 187. **Kantonsarchiv Freiburg:** Liasse 82.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. (Hans) Lanther. Solothurn. Hug Sury. (Andere nicht bekannt).

a. Der Bischof von Wallis hat den Antrag gestellt, den Herzog von Savoyen in das Burgrecht aufzunehmen, das man des Glaubens wegen geschlossen. Da man nicht für rathsam hält, zu dieser Zeit den Handel auszuschlagen, und in dem, was bisher darüber verhandelt worden, sich noch niemand „vertrefft" hat, so wird, nachdem man sich der Boten von Schwyz, Zug und Solothurn vermächtigt, dem Bischof geschrieben, er möge zuerst in Erfahrung bringen, ob der Herzog die aufgerichteten Artikel sich gefallen ließe oder etliche Abänderungen wünschte, und darüber berichten; man setze jedoch voraus, daß auch die Landleute von Wallis damit einverstanden seien; sonst würde man der Sache ganz müssig gehen. **b.** Lucern stellt die dringende Bitte, man möchte den zwei Brandbeschädigten zu Merenschwand eine milde Beisteuer zuerkennen. **c.** Basels halb werden zwei Anträge gestellt, nämlich entweder dasselbe noch einmal zu mahnen, den Kauf und die Märkte gemäß den Bünden frei zu geben, oder dann eine Botschaft von den V Orten an Räthe und Gemeinden daselbst abzusenden, um die Freigebung der Märkte nochmals zu begehren. Heimzubringen und auf den Tag zu Baden Antwort zu geben, welchen Vorschlag jedes Ort annehmen wolle. **d.** Es soll auf nächstem Tag zu Baden Bern ersucht werden, die Bieler, als die ihm mit Burgrecht verwandt sind, auf die es daher einigen Einfluß habe, zu „unterweisen," daß sie dem Propst zu St. Immer wegen seiner Beraubung vor

Recht stehen, damit er und sein Kloster wieder zu dem Ihrigen gelangen. **e.** Da man auf diesem Tag Antwort geben sollte, ob man Boten nach Glarus schicken wolle, und man jetzt von Schwyz vernimmt, Glarus habe die Antwort des Glaubens halb auf die Maien-Gemeinde verschoben, so wird dies gerade willkommen geheißen und beschlossen, es heimzubringen und auf dem Tage zu Baden Antwort zu geben, ob die VII Orte eine Botschaft auf die Landsgemeinde schicken wollen; würde dort etwas Gutes ausgerichtet, so müßten die Boten um Vollmacht heimschreiben, um sofort auch nach Appenzell zu gehen. **f.** Lucern zeigt an, daß ihm allerlei von den Bernern, („die träffentlich ufrürisch und kutzlig syen"), begegne, so daß es immerfort einen Ueberfall besorge, weßhalb es besser wäre, „daß wir Erstmann wären" und ein geeigneter Anschlag berathen würde. Da man aber keine Vollmachten hat, so läßt man es bei dem frühern Beschlusse bewenden; inzwischen soll jedes Ort für zuverlässige Kundschaften sorgen. **g.** Es wird angetragen sich zu verständigen, was mit den Bernern zu handeln sei, wenn sie die solothurnischen „Banditen" nicht aus ihrem Gebiete weisen; es soll dies heimgebracht werden, damit die Boten auf den nächsten Tag zu Baden mit Vollmacht versehen werden. **h.** Da die Basler den freien Kauf versperrt, dagegen die Oesterreicher anerboten haben, den katholischen Orten so viel Korn zukommen zu lassen als möglich, so wird vorgeschlagen, Einige dahin zu schicken, um Korn und anderes Getreide zu holen. **i.** Schwyz soll (weil es Burger ist) das Begehren Lucerns heimbringen, mit den Toggenburgern zu verschaffen, daß sie die noch schuldigen 24 Gulden für Atzungskosten der Gefangenen endlich bezahlen.

Im Freiburger Abschied fehlen **c, k, i.**

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 51, d. d. 19. März, der des solothurnischen aus dortiger Instruction, Abschiedband 20.

Dem Lucerner Abschied ist ein Schreiben des mailändischen Gesandten Panizonus, d. d. Lucern 25. März, im Original beigelegt. Es handelt sich um die gegen einen Gabriel Ralferan verfügte Wegnahme von Rindvieh, weil er die capitelgemäßen Scheine nicht vorweisen konnte; das Vieh scheint indeß zurückerstattet worden zu sein.

148.

Brunnen, 1534, 27. März.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Die III Orte verabschieden Folgendes: **a.** Wegen ungebührlicher Handlungen einiger Bellenzer unter sich sind die Parteien und Thäter anherbeschieden worden und ist auch eine besondere Botschaft der Stadt Bellenz erschienen. Nachdem die letztere angehört worden, haben sich die Boten vereinbart, dermal aus Gnaden und zu Ehren der Stadt dem Commissär zu befehlen, die Betreffenden in Zimlichkeit zu strafen, doch sollen sie die Verschreibung der zwölf zu der III Orte („unsern") Handen geben und auch „des ouch willfaren eines fridens sow . . in der dryen orten hand des inzugan." Wollen sie das nicht, so werden vielleicht die Obern weiter darin handeln nach Gestaltsame der Sache. Von Ostermontag über vierzehn Tage sollen sie Antwort geben, ob sie dieses annehmen oder nicht. Inzwischen soll man ihnen die Frieden zuschicken. **b.** Betreffend das Fach zu Bellenz beklagen sich die Obern über den „Beschluß", der ihnen eine Beschwerde sei, wogegen die Bellenzer vermeinen, daß man sie bei ihrer Gerechtigkeit solle verbleiben lassen. Hierauf bitten die beiden

andern Orte die von Uri, den Ihrigen in Livinen und dem Vogt zu schreiben, nochmals gütliche Unterhandlung zu versuchen. Zu diesem Ende will man auch dem Commissär schreiben. Werden sie gütlich nicht einig, wird man ferner in der Sache handeln nach Glimpf und Ehre. **c.** Wegen der Alp, welche Schwan Anthoni Napfell denen von Somace sammt dem Vieh entwährt hat, soll man tapfer an den Herzog schreiben, daß dieser vor etlichen Jahren verübte Raub und das, „so daruf gangen", bei 600 Kronen betrage. Obwohl die Beraubten wiederholt verlangten, daß man ihnen gestatte, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, habe man dieses nicht zugelassen. Nachdem man dann „capitulirt" und das Land in Friede gesetzt worden, habe man die Beschädigten vor des Herzogs Gericht nach Mailand gewiesen, obwohl man dieses mit Rücksicht auf die March nicht schuldig gewesen, wie es auch der March unnachtheilig geschehen sei. Da sei die Alp denen von Somace („unsern") zuerkennt worden. Um den Schaden aber sei die Commune ins Recht gestanden und habe zwei Sächer angezeigt, von denen der eine sage, der andere habe nichts. Da die Commune Schuld an der Sache sei, wie sie denn auch im Rechten Antwort gegeben und man sonst erweisen könne, so sei unbillig, daß man jene zwei als Schuldner hinstellen wolle. Würde nicht auch die Commune zum Schadenersatz angehalten, so könnte man nicht dulden, daß die Angehörigen („die unsern") solcher Art vergewaltigt würden und müßte auf Mittel denken, ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Man erwarte Antwort. **d.** Jacob Zimmermann, Schreiber zu Bellenz, beklagt sich, daß er etwas „gegen Franzosen" habe, nun aber seine Kundschaften, deren er fünf habe, nicht brauchen könne, weil der König verboten, wider ihn Kundschaft zu geben. Heimbringen und den Boten, die nach Baden gehen, in Befehl geben, wie man unserm Amtsmann Hülfe verschaffen könne. **e.** Zu gedenken des Anzugs, daß Vogt Amberg Rechnung gebe und bezahle, was er empfangen; was er nicht empfangen, will man ihn nicht nöthigen einzuziehen. **f.** Zu gedenken des Kaufmanns Bastian Schmitzer von Wangen, der „ruche War" führt und dem Uri und Unterwalden den Zoll nachlassen wollen. **g.** Der Decan von „Melen" will seine Pfründe seinem Brudersohne übergeben, wie man im letzten Abschiede verstanden. Uri und Schwyz wollen ihm dieses bewilligen, wie es ihm von seinen Obern und denen, die hierin Gewalt haben, nachgelassen worden. „Um die zwen artikel, ob neiß welichs ort das nit nachlassen mag, das abschriben", wie jeder Bote weiß. Antwort auf nächstem Tag, vierzehn Tag nach Ostern (19. April). **h.** Vogt Geißer von Bollenz bringt vor, wie das Priorat zu Campo („Campen") in üblem Zustande, die Kirche „zergangen", die Behausung und Güter „geschleitzt" seien. Man soll dem Decan, Herrn Peter, schreiben, daß er das wieder aufrichte. Glaubt er, daß ihm jemand dabei helfen müsse, Pfründen oder Andere, mag er die darum belangen. **i.** Da die in der Riviera den Bollenzern nicht helfen wollen, den See abzugraben, der da „ufgadt", soll man dem Vogt in der Riviera schreiben, daß er verschaffe, daß sie helfen mit einem „Commandement." **k.** Betreffend den alten Dolmetsch und Jacob Schillig, die vom Land erkennt worden sind und wieder zurückkehren möchten, bittet die Landschaft, sie nicht mit diesen zu belästigen. **l.** Vor den V Orten ist des Landschreibers von Uri zu gedenken, betreffend die Handlung, die er in ihrem Namen in Solothurn geschrieben hat. **m.** Wegen Batzalin (Pazzalino) und Wilhelm von Pundt (Pont) wird angezeigt, wie „er" (?) sie im Gefängniß gehabt und mit ihnen gehandelt habe. Als dann Batzalin vom Lande gekommen, habe „er" zu Handen der Obern seine Habe zu Handen genommen „und sind im 8 kronen worden. Diewyl und er dann wenig gewunnen", bitte er, ihm diese 8 Kronen nachzulassen. Uri für seinen Theil hat dieses gethan. **n.** Von dem Bollenzer Strafgeld sind über das, was man für Weibel, Schreiber und andere Kosten verausgabt hat, jedem Ort 13 Kronen zu Theil geworden.

149.

Bern. 1534, 27. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 245, S. 31.

1. Vor Räthen und Burgern zu Bern wiederholen Gesandte von Genf die Bitte, in Betreff der geforderten Kosten die große Bedrängniß der Stadt Genf zu betrachten, auch zu bedenken, wie durch gemeine Eidgenossen in der Beilegung des Krieges zu Peterlingen jeder der drei Städte 7000 Kronen gesprochen worden, und nun die von Genf ihren Theil denen zu Bern überlassen und noch dazu 7000 Kronen gegeben haben; daß sie endlich auch mit denen von Freiburg Kosten gehabt haben. Sodann möge man um so mehr eine Botschaft nach Genf abordnen, als auch die von Freiburg dieses thun. 2. Räth und Burger von Bern verbleiben rücksichtlich der Kostenforderung beim frühern Beschluß. Die gewünschte Gesandtschaft wird bewilligt; sie soll zu erwirken suchen, daß die Gutwilligen das Wort Gottes hören können; es soll aber auch niemand von der Messe gedrängt werden. Einigen Vertrauten von den Gutwilligen ist mitzutheilen, daß sie auf die von Bern nicht „pochen“ sollen, weil man wegen anderer Schwierigkeiten ihnen jetzt nicht Hülfe leisten könne. (Dieser Satz ist durchgestrichen). 3. Als Gesandte werden Tribolet und Graffenried bezeichnet.

150.

Genf. 1534, 27. bis 30. März.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Freiburg. Hans Künzis, Burgermeister; Franz Müllibach, Venner; Peter Früyo; Jacob Reif.

I. (27. März). Die Gesandten von Freiburg tragen vor dem Rathe zu Genf vor, ihre Obern hätten sehr gewünscht, daß die von Genf sich so benommen hätten, daß das zwischen beiden Theilen bestehende Burgrecht, welches die Genfer so vieles gekostet habe, hätte aufrecht erhalten werden können. Die von Genf werden sich erinnern, wie oft sie denen von Freiburg geschrieben, daß sie sich gemäß den Edicten verhalten und dem lutherischen Glauben sich nicht hingeben wollen. Indessen aber verspreche man Eines und thue das Andere. Entgegen ihren Verheißungen gestatten sie, daß Wilhelm Farel, ein Prediger der neuen Secte, öffentlich predige, zuerst in den Häusern und dann aber auf den Ruf der Glocke im Convent der mindern Brüder. Bei diesen Predigten und mit der neuen Lehre könne das Burgrecht nicht bestehen. Dabei erwähnen sie gewisser Vorgänge, welche den Anfang einer Auflehnung gegen den Bischof, dessen Gerichtsbarkeit und Autorität bilden. Die von Genf hätten den Bischof als ihren Fürsten anerkannt und ihn in dem Burgrecht vorbehalten; indem sie nun aber jenem entgegen gehandelt haben, sei dieses gebrochen worden. Ihre Obern haben sie daher beauftragt, denen von Genf den Burgrechtsbrief vorzulegen und das Siegel von Freiburg davon abzutrennen und zu verlangen, daß die von Genf zum gleichen Zwecke den ihrigen herbringen. Würde dieses verweigert, so verlangen sie vor den großen Rath zu treten. Der Rath antwortet, es thue ihm leid,

daß die Herren von Freiburg so ungehalten über die von Genf seien; ihm sei nichts bekannt, das dem Burgrecht zuwider gethan worden sei und zu dessen Auflösung Anlaß geben könnte. Wenn die Gesandten ermächtigt seien, auf die dem Rathe vorgehaltenen Punkte dessen Antwort zu vernehmen, so werden sie sehen, daß sie irrig berichtet seien. Indessen wolle man gemäß ihrem Verlangen die Zweihundert berufen.

II. (29. März). Vor denselben wiederholten die Gesandten von Freiburg den vor dem kleinen Rathe gehaltenen Vortrag, mit dem Beifügen, daß wenn man ihnen ihr Siegel von dem Burgrechtsbriefe nicht zurückstellen wolle, sie die Versammlung des Generalrathes verlangen. Man bat sie wiederholt, ihre Burgrechtsurkunde zurückzunehmen, was sie endlich unter dem Vorbehalt thaten, daß wenn der Generalrath ihnen nicht entspreche, sie dieselbe wieder vorlegen werden. Auf dieses eröffnete der Rath, daß er nichts gethan, was die Aufhebung des Burgrechts herbeiführen könnte; die ihm gemachten Vorwürfe seien unrichtig; da die Sache von hoher Wichtigkeit sei, so wolle man eine Antwort berathen, mit der die Gesandten sich zufrieden geben werden. Nachdem diese sich zurückgezogen hatten, beschloß der Rath, ihnen Folgendes zu entgegnen: Sie wissen, welchen Aufwand es die von Genf gekostet habe, das Burgrecht aufrecht zu erhalten. Demselben sei nicht zuwider gehandelt worden; wenn man nach Freiburg geschrieben habe, daß man nach der Weise der Väter leben wolle, so thue man das auch; man werde nicht wahrgenommen haben, daß man in Genf die Tempel und Ceremonien abgeschafft hätte; wenn Farel gepredigt, so sei es nicht der Rath, der ihm hiefür einen Platz gegeben habe, sondern er habe einen solchen sich selbst angeeignet, nachdem er mit den Gesandten von Bern anhergekommen war, um für die Ehre Gottes und der Herren von Bern von dem Adventprediger Genugthuung zu verlangen. So oft man von den genannten Gesandten angegangen worden sei, ihm einen Platz zu bewilligen, habe man dieses verweigert. Es sei aber bekannt, wie die Gesandten von Bern den Rath ermahnten, ja nicht die Huld ihrer Obern zu verscherzen und daß die von Genf derselben unter allen Umständen bedürfen. Dem ungeachtet habe man den möglichen Widerstand geleistet, und als man sah, daß den Bitten der Gesandten nicht füglich auszuweichen sei, Gesandte nach Bern und Freiburg geschickt, um sich von daher eine Botschaft zu erbitten, damit dieselbe die obwaltenden Zwiste untersuche und beilege. Man bitte daher, diese Antwort gütig aufzunehmen und die von Genf für empfohlen zu halten. Dabei wurde beschlossen, daß diese Antwort Nachmittag durch den kleinen Rath den Gesandten eröffnet und derselben beigefügt werden solle, man könne mit Bezug auf die Predigten des Farel auch deßwegen nichts Weiteres thun, weil man denen von Bern 9900 Thaler schulde; man bitte die von Freiburg, der Stadt Genf gute Freunde und Väter zu sein, wie bisher, und nicht den Bischof gegen die Stadt zu unterstützen, da sie nicht ihm, sondern dieser verpflichtet seien. Diese Antwort wurde den Gesandten in ihrer Herberge zum Kopf mitgetheilt. Sie waren damit nicht befriedigt und verlangten die Berufung des Generalrathes, die ihnen bewilligt wurde.

III. (30. März). Dieser wurde übungsgemäß durch die große Glocke in der Kirche St. Peter versammelt und ihm die bisherigen Verhandlungen vorgetragen. Man verlas auch das Edict, gemäß welchem bei Lebensstrafe verboten ist, für Aufhebung des Burgrechts zu sprechen. Es wurde dasselbe einhellig bestätigt. Dann ließ man die Gesandten von Freiburg eintreten. Diese eröffneten ihren Auftrag, legten den Burgrechtsbrief auf den Tisch und verlangten denjenigen der Genfer, um das Siegel davon abzutrennen. Trotz aller Bitten, den Burgrechtsbrief zurückzunehmen, verließen sie den Rath, der dann folgende Antwort zu ertheilen beschloß: (es folgt in directer Sprache dem Inhalt nach dieselbe Antwort, welche der Rath der Zweihundert den Gesandten gegeben (oben II) und schließt mit der Bemerkung:) man könne das angebotene Burgrecht nicht zurück-

nehmen, namentlich auch deßwegen, weil die von Freiburg in Verbindung mit denen von Bern einerseits und die von Genf anderseits dasselbe zum zweiten Male beschworen und daher nicht der eine Theil ohne den andern dasselbe aufheben könne. Hierauf übergaben die Gesandten einen Brief ihrer Obern vom 23. März, wodurch auf den 12. April (Sonntag Quasimodo) Rechtstag nach Lausanne angesetzt wurde. Man bat sie, den Burgrechtsbrief zurückzunehmen, mit dem Versprechen, sich an dem Rechtstage so zu halten, daß die Obern der Gesandten sich befriedigt finden werden. Nach vieler Hin- und Herrede hierüber entsprachen die Gesandten dieser Bitte, gegen ein Zeugniß, daß die von Genf die Annahme des Burgrechtsbriefes derer von Freiburg und die Vorlage ihres eigenen verweigert haben. Man verdankte dieses und bat die Gesandten, bei ihren Obern mit Rücksicht auf das Osterfest eine Verschiebung des Rechtstages zu erwirken und denselben die Stadt Genf zu empfehlen. Betreffend den Vorhalt, daß man den Bischof beleidigt habe, wurde den Gesandten bemerkt, daß hier großer Irrthum obwalte, und man wies ihnen zwei Briefe und einen Befehl vor, woraus sich ergebe, daß der Bischof selbst die Ursache des letzten Krieges gewesen sei.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Instructionsbuch Nr. 2, f. 111 und Rathsbuch Nr. 51.

Ein abgekürzter Auszug dieses Abschiedes im St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

Wir notiren noch folgenden Beschluß:

1534, 23. März. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erscheint der Procurator-Fiscal von Genf im Namen des Fürsten daselbst und erzählt, wie die von Genf unbillig jenem entgegenhandeln, und bittet, daß die von Freiburg dießfalls ein Einsehen thun möchten. Es wird nun beschlossen, eine Botschaft von Räthen, Vennern, Sechszigern und Burgern nach Genf abzuordnen. (Folgt die Wahl der genannten Gesandten und eine Reassumation ihrer Instruction.) K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

151.

Freiburg. 1534, 30. März (Montag nach Palmarum.)

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Verhandlung zwischen Freiburg und Genf.

I. Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen zwei Anwälte von Genf und eröffnen nach Vorlegung ihre Vollmacht: 1. Die von Freiburg möchten ihnen zwei Boten beigeben, um mit ihnen Raths zu pflegen, wie „zu läben sye zu ableynung" der bisher gelaufenen Sachen. 2. Sie verlangen einige Briefe aus ihrem „Trukli", das hinter die von Freiburg gekommen sei. II. Es wird beschlossen: zu 1 sie sollen abgewiesen werden, zumal bisher die von Freiburg von ihnen wenig geachtet worden; übrigens hätten jene ihre Botschaft in Genf („da innen"). Zu 2, wegen der Briefe wolle man warten, bis der Stadtschreiber kommt.

152.

Bern. 1534, 1. April.

Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch C, f. 8.

Verhandlung zwischen Bern und Savoyen.

Gesandte: Savoyen. Anton Pyochet.

Auf den Vortrag des Gesandten des Herzogs von Savoyen, betreffend die Bürgen, welche sich denen von Bern verpflichtet haben, beschließen kleine und große Räthe der Stadt Bern, zu Gefallen des Herzogs den bezüglichen Termin von jetzt auf ein Jahr zu verlängern, doch ohne Nachtheil ihrer Versicherung und ihres guten Rechts, das sie gemäß vom Herzog gegebener Briefe und Siegel besitzen. (Französisch).

153.

Genf. 1534, 2. bis 4. April.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Jacob Tribolet; Hans Rudolf von Graffenried.

I. (2. April). Vor dem Rath der Zweihundert zu Genf eröffnen die Gesandten von Bern, ihre Obern haben vernommen, daß die von Genf eine Botschaft verlangen, um mit einer solchen von Freiburg die in Genf waltenden Zwistigkeiten beizulegen; sie seien zu diesem Zwecke anhergesendet worden. Nachdem sie vernommen, daß die Gesandten von Freiburg hier gewesen und ohne in Betreff jener Mißhelligkeiten etwas verhandelt zu haben, sich wieder entfernt haben, wollen sie (gleichwohl) gemäß ihrer Instruction denen von Genf ihre möglichen Dienste angeboten haben.

II. (4. April). 1. Die Gesandten von Bern theilen den Sindics besonders mit, daß die von Bern und die Genfer durch einige von Genf verläumdet worden seien, indem man in Wallis ausgestreut habe, daß auf Geheiß derer von Bern die Altäre, Bilder und andere gottesdienstliche Sachen entfernt worden seien; sie bitten, daß man diesfalls eine Untersuchung anhebe, indem sie die Betreffenden rechtlich verfolgen wollen. 2. Man beschließt, ihrem Gesuche zu entsprechen.

III. Verhandlung mit den Evangelischen; siehe Note.

Zu III. 1534, 16. April. Bern an die Evangelischen zu Genf. Unterm 16. März habe man ihnen eine Ermahnung (Provocationen zu meiden) zugeschrieben und nachher den Gesandten von Bern, Graffenried und Tribolet, aufgetragen, ihnen im Geheim einige Vorstellungen zu machen, was gemäß deren Bericht geschehen sei. Man wünsche sehr, daß Alles das in gutem Gedächtniß behalten werde. Die Evangelischen mögen sich gegenüber ihren Gegnern so halten, daß keine Unruhen erfolgen, und zufrieden sein, daß Gott Gnade gegeben, daß sein Wort ihnen zu Theil werde. Wegen Gefahren, die man selbst zu befürchten habe, könnten die von Bern ihnen dermalen nicht beistehen, daher sollen sie im Vertrauen auf deren Beistand nichts unternehmen. St.A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 302. — Abgedruckt bei Herminjard l. c., S. 165.

154.

Bern. 1534, 9. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 245, S. 58.

Auf die Bitte der Gesandten des Bischofs von Genf beschließt der Rath zu Bern, „in“ (den zu Bern gefangen gehaltenen bischöfl. Boten?) ohne weitere Entgeltniß frei zu lassen, obwohl er ein Anderes verdient hätte.

155.

Freiburg, 1534, 9. April.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Verhandlung zwischen Freiburg und Genf.

Gesandte: Genf. Niklaus Dücrest; J. Amé Curtet, Sindic.

1. Vor Räthen und Burgern der Stadt Freiburg erscheinen zwei Boten von Genf und bitten, nach vorgelegter Credenz, die von Freiburg, in dem Burgrecht zu verbleiben und als Väter die von Genf zu bedenken und zu beschirmen. 2. Es wird beschlossen, auf Montag (13. April) den Tag auf der March zu besuchen. 3. Als Richter werden verordnet: Brandenburger, Guglenberg; als Kläger: Pavillard, Burgermeister Künzis.

Die Namen der Gesandten von Genf aus dortigem Rathsregister vom 4. und 6. April. Dieses benennt außer den angegebenen noch Dom. Franc; die Instruction vom 7. April (Portefeuilles historiques, Fascikel 1100) aber hat nur die im Text angegebenen.

Die kurze Fassung unserer Quelle mag die auszügliche Mittheilung der den Genfer Gesandten am 7. April übergebenen Instruction rechtfertigen: Es kränke die von Genf ungemein, daß die von Freiburg ihrer wegen ungehalten seien. Die Genfer seien diesfalls ohne Schuld. Man möge bedenken, daß der Bischof von Genf das Burgrecht nicht eingegangen sei, sondern es vielmehr zu zerstören trachte und zu diesem Ende gemäß dem, was die Gesandten von Freiburg in Genf angebracht haben, jene nicht richtig berichtet habe. Denn: 1. betreffend den Jacobiner (»beaulperre Jacopin«) stehe es nicht an denen zu Genf, daß er nicht freigelassen werde, sondern an ihm selbst, weil er nicht Genugthuung leiste, wie das Recht und die Vernunft es fordern. 2. Farel, wie den Gesandten von Freiburg schon gesagt worden, haben die von Genf als Prediger weder berufen, noch ihm hiefür einen Platz angewiesen, sondern im Gegentheil dießfalls den Gesandten von Bern, mit denen er gekommen, um den Jacobiner zu widerlegen, sehr widersprochen. 3. Sehr befremden müsse es, daß jemand die von Freiburg betreffend den Souldan Pennet irrig berichtete, da allgemein bekannt sei, daß derselbe wirklich und mit Absicht den armen Hutmacher Niklaus Bergier, genannt Chouderon, ohne von ihm beleidigt worden zu sein, und zwar an geweihter Stätte, getödtet habe. Deßwegen sei er am Dienstag nach der That verhaftet worden, wodann der Proceß bis am Donnerstag dauerte und als dann sei jener gerichtet worden. Gegen ihn sei nur gemäß dem Recht verfahren worden. 4. „Porteri“ (Portier) sei gefangen genommen worden, weil er bei dem erwähnten Mord mit gezogenem Degen dem Mörder beistund, dann aber auch wegen eines Todtschlags, Betrugs (»traison«), Aufreizung (»seduction«) und Tumult, den er zu Genf entgegen dem öffentlichen Wohl erregt habe, wie jedermann bekannt sei, weßhalb ihn gemäß den Freiheiten und Rechten der Stadt weder ein Privilegium noch die Immunität (»liberté«) der Kirche beschützen konnte. 5. Die Gnadenbriefe

(»graces»), welche vorgewiesen worden, seien mit Umgehung der Wahrheit erwirkt und zum Schaden des Rechts und der öffentlichen Wohlfahrt vom Herrn von Genf mit besiegelten Blanken ertheilt worden, was gegen Gott, die Vernunft, das Recht und die Billigkeit verstoße, da die Schlechten hiedurch nur zum Verbrechen ermuntert werden. 6. Betreffend die Autorität des Bischofs von Genf und die übrigen Artikel wissen die von Freiburg, wie die Genfer solche unterstützt haben, so zwar, daß ohne den Beistand Gottes und die auf Verlangen und in den Kosten derer von Genf geleistete Hülfe Seitens derer von Freiburg und Bern jene Autorität sehr geschwächt worden wäre. Nichts desto weniger trachte der Bischof stets, sie des Burgrechts zu entäußern, das ihnen zu großer Wohlfahrt gereiche. Dieses Burgrecht sei zwischen denen von Bern und Freiburg einerseits und denen von Genf anderseits errichtet worden, um letztere gegen jedermann bei ihren Freiheiten und Rechten zu erhalten, und zwar nicht durch Geld oder andere Gaben, sondern aus Liebe und Zuneigung. Darin sei vorgeschrieben, wenn unter den Parteien Streit entstehe, soll ein gemeiner Tag zu Lausanne besucht werden. Da nun die vorwaltende Klage nicht zwischen Freiburg und Genf, sondern zwischen dem Bischof und Genf walte, so mögen die von Freiburg ihre für den Marchtag erlassene Citation zurückziehen und das Burgrecht aufrecht erhalten und, wenn auch die Autorität des Bischofs vorbehalten worden, den Streit über dieselbe ihm und denen von Genf überlassen. Wenn ihm aber gefalle, die Genfer vor denen von Freiburg und Bern zu belangen, so seien sie bereit, vor denselben auf Kosten dessen, der Unrecht hat, zu antworten. Man möge denen zu Genf ihr gerechtes Verlangen gewähren, wobei sie ihrerseits nach Vermögen mit Leib und Gut denen von Freiburg zu Diensten bereit stehen.

K. A. Genf: Portefeuilles historiques, Fascikel Nr. 1100. Französisch. Großen Theils in Form directer Sprache abgefaßt und daher wohl bei der Verhandlung als Vortrag gebraucht.

156.

Bern 1534, 10. April.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 362.

Verhandlung einer Botschaft von Genf in Bern.

Gesandte: Genf. Johann Amé Curtet, Sindic; »son compagnon.«

Auf das Verlangen der Boten der Stadt Genf bewilligen die von Bern, daß Hans Rudolf von Graffenried, des Raths, und Jacob Tribolet mit jenen nach Freiburg reiten. Dort sollen die genannten Gesandten sich bittlich dafür verwenden, daß die von Freiburg von ihrem Vorhaben abstehen und den angesetzten Tag unterlassen. Sie sollen ihnen vorstellen, wie schimpflich es wäre, aus dem Burgrecht zu treten, da doch die von Freiburg Ursache gewesen, daß die von Bern das Burgrecht eingegangen seien. Viel eher hätten die letztern Ursache zum Austritt, da man ihnen immer noch nicht die schuldigen Sölde bezahlt habe; aber um der Ehre willen können sie dieses nicht thun. Wenn dann die von Freiburg darauf beharren, den angesetzten Tag zu besuchen, so sollen die Boten darob und daran sein, daß die March gemäß dem Burgrecht gehalten werde; sie sollen sich alsdann nach Lausanne begeben und Alles beobachten und verfügen, was das Burgrecht zugiebt.

Die Namen der Gesandten von Genf aus ihrer Credenz vom 7. April, St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. Es sind ohne Zweifel dieselben, welche am 9. April in Freiburg waren.

Die Verhandlung findet sich inhaltlich auch im Berner Rathsbuch Nr. 245, S. 62.

157.

Freiburg, 1534, c. 11. April.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Graffenried, des Raths; Jacob Tribolet. Genf. J. Amé Curtet, Sindic; Niklaus Ducrest.

Verwendung der Gesandten von Bern mit der Gesandtschaft von Genf bei Freiburg für Aufrechterhaltung des Burgrechts zwischen Freiburg und Genf.

Directe Acten liegen nicht vor; der Abschied wird durch denjenigen vom 10. April und die als Note zum Abschied vom 13. April benützte Missive von Bern an Freiburg vom 22. April constatirt.

158.

Lausanne. 1534, 13. und 14. April (Montag nach Quasimodo).

Kantonsarchive Genf: Portefeuilles historiques, fasc. No. 1100.

Gesandte: Bern. Rudolf von Graffenried; Jacob Tribolet. Freiburg. (Richter): Lorenz Brandenburger; Hans Guglenberg; (Kläger): Anton Pavillard; Hans Künzis, Burgermeister. Genf. (Richter): Claude Savoye; Mathä Carrier („Carreri"); (Verantworter): Doctor Johann Blecheret; Michel Sept, Sindic.

I. (13. April.) Vor Johann Constable („Constabilis"), Stellvertreter des Bailli zu Lausanne, in der Eigenschaft eines zugezogenen Auditors, eröffnen die genannten Anwälte derer von Freiburg in Gegenwart der Abgeordneten von Genf die schriftliche Ernennung und Vollmacht ihrer Obern, vermöge denen sie als Kläger und die genannten Richter als Schiedrichter Seitens derer von Freiburg bezeichnet worden, um gegen ihre Mitburger von Genf rechtlich vorzugehen und ein Urtheil zu erlassen, weil jene gegen ihr Versprechen und gegen die in dem zwischen beiden Parteien bestehenden Burgrecht vorbehaltene Autorität des Herrn und Fürsten der Stadt Genf gehandelt haben. Nachdem diese Brief verlesen worden, fordern die Kläger, daß vor Allem aus angegeben werde, welche zwei die von Genf als Schiedrichter bezeichnet haben und daß deren Ernennung und ihre Enthebung vom Eide gegen ihre Obern rechtsförmlich vorgelegt werde, wie dieses die Kläger auch gethan haben und bei solchen Rechtstagen erforderlich sei. Blecheret und Sept entgegnen hierauf im Namen derer von Genf, daß diese durch eine Citation derer von Freiburg vom 23. März, gestützt auf das Burgrecht, auf diesen Tag vorgeladen worden seien. Diese Citation wird durch den Auditor als Schreiber verlesen. Blecheret und Sept eröffnen dann ferner, die von Genf wollen in Gemäßheit des Burgrechts im Rechten erscheinen und fordern daher vor Allem aus, daß man sich von dem Inhalt desselben, als der Grundlage der Citation, überzeuge. Um in Gemäßheit desselben vorzugehen, stellen sie den Claude Savoye und Mathä Carrier dar und verlangen, daß die von Freiburg auch nach dem modus vivendi und dem zwischen Bern, Freiburg und Genf bestehenden Burgrechte, dem in keiner Weise zuwider gehandelt werden soll, verfahren. Und damit in jeder Beziehung rechtsgültig verhandelt werde, verlangen sie, daß voraus das Burgrecht verlesen werde, wodann sie gemäß dessen Inhalt vorgehen werden. Die von Freiburg bestreiten, daß

eine Belesung des Burgrechts erforderlich sei und verlangen, daß die von Genf voraus ihre Vollmacht erbringen, wie die von Freiburg es gethan haben; wenn nicht, so fordern sie, daß ihre Richter beeidigt werden, wie dieses bei solchen Anlässen Übung sei, und daß alsdann in Folge der stattgehabten Vorgänge denen von Genf der Burgrechtsbrief mit ihrem Siegel zurückgestellt werde, worüber die Richter derer von Freiburg (»eorum«), nachdem sie geschworen, erkennen sollen; Alles mit Inbegriff der bezüglichen Kosten. Die von Genf, das früher Angebrachte wiederholend, legen nun zur Begründung ihrer Vollmacht einen, mit dem Siegel der Stadt Genf versehenen Brief vor. Gemäß demselben geben die Sindics und der Rath der Stadt Genf dem Sindic Michel Sept und den Rathsgliedern Doctor Johann Ludwig Blecheret und Claude Savoye unterm 10. April den Auftrag, sich als ihre Gesandten auf den 12. April nach Lausanne zu begeben, um Tags darauf mit den Abgeordneten ihrer Freunde und Mitburger von Freiburg in der Güte zu verhandeln, damit in Betreff der Aufhebung des Burgrechts kein Rechtstag gehalten werde; wenn dann die Güte nicht Platz fände, sollen die Gesandten den Rechtstag besuchen, denselben abhalten (»tenir«), auf die Klage antworten, die Rechte der Stadt Genf auseinandersetzen, Forderung, Protestationen und Alles anbringen, was die Sindics und der Rath, wenn sie selbst zugegen wären, thun könnten. Die Kläger bestreiten, daß diese eine rechtsgenügende Vollmacht sei, da sie weder signirt (»signata«), noch mit den erforderlichen Bedingungen (»clausulis«) versehen sei, und wiederholen ihre frühere Forderung. Dieses geschieht nicht minder auch von den Abgeordneten von Genf, mit dem Beifügen, daß ihre Vollmacht genüge, und wenn dieses auch nicht der Fall wäre, so verpflichten sie sich, daß die Stadt Genf Alles genehm halte, was sie vornehmen, oder aber möge man ihnen Zeit gestatten, um diese Vollmacht, wenn es nöthig erachtet werde, durch den Generalrath von Genf bestätigen zu lassen. Dieses verweigern die von Freiburg und fordern, daß die erforderliche Vollmacht sofort vorgelegt werde. Auf dieses erscheinen (Rudolf von) Graffenried und (Jacob) Tribolet als Gesandte derer von Bern und ermahnen die von Freiburg, die Rechtssache gegen die von Genf auf diesem Marchtage nicht anders, als in Gemäßheit des Burgrechts zu verhandeln. Dieses gehe nun dahin, daß Seitens derer von Freiburg zwei Richter bestellt werden sollen, und zwar einer von Bern und der andere von Freiburg. Mit einem gegentheiligen Vorgehen würden die von Freiburg das Burgrecht selbst verletzen, wogegen sie billig sich verwahren müssen. Dem widersprechen die von Freiburg, indem sie anführen, daß die von Bern selbst anders vorgegangen, da sie an einem Marchtage ebenfalls zwei Richter von Bern hatten. Die vorliegende Angelegenheit sei eine Privatsache derer von Freiburg, weßhalb hier kein Richter von Bern anwesend sein müsse und die von Bern hier nichts zu thun haben; sie wiederholen die Forderung, daß ihre Richter schwören und dann urtheilen sollen. Es schwören nun die von den Abgeordneten von Freiburg vorgeführten Richter in die Hand des Auditors über dem Evangelium nach der in solchen Sachen gebräuchlichen Form, daß sie gut, rechtschaffen und gebührend, nach ihrem Vermögen und Gewissen, ohne Rücksicht auf jemandes Person urtheilen wollen. Die von Genf protestiren hierauf, daß dieser Eid und Alles was von den Klägern verhandelt worden, ungültig sei, indem nur in Gemäßheit des Burgrechts procedirt werden dürfe, dem sie sich unterziehen wollen. Die Kläger führen nun aus, daß in dem Bündnisse, welches zwischen denen von Bern und Freiburg einerseits und denen von Genf anderseits errichtet worden, die Autorität des Bischofs, des Herrn und Fürsten von Genf, vorbehalten worden sei.*) Da nun die von Genf derselben entgegengehandelt haben, so verlangen die Kläger, daß jene ihnen ihr Doppel des Burgrechtsbriefes herausgeben, wogegen sie ihnen das in Handen derer von Freiburg liegende anbieten. Die von Genf verlangen einen Termin, um sich zu erklären, ob oder inwiefern sie zu antworten haben. Die Kläger verweigern diesen, weil die Beklagten keine genügende Vollmacht

eingebracht hätten. Diese ihrerseits behaupten wiederholt, daß das ganze Verfahren ungültig sei. Endlich erkennen die von denen von Freiburg vorgeführten Richter, sie wollen die Sache reiflich überlegen, damit ein gehöriges Urtheil erlassen werde, und es seien daher die Parteien auf den folgenden Tag, Vormittags sieben Uhr wieder vorbeschieden. Bei dieser Verhandlung waren als Zeugen anherberufen worden: Franz de Prez, Johann de Sancto Ciriaco, Franz de Prato Romano, Johann Borgeys, Johann Reschez, Benedict Blecheret, Peter Vuatre, Bürger von Lausanne, und mehrere andere.

II. (14. April.) Zur angezeigten Zeit erscheinen die beiden Parteien wieder und es verlangen die Freiburger wie am vorhergehenden Tage von ihren Richtern ein Urtheil. Auf dieses treten wieder die von Bern vor, behaupten Nichtigkeit des Verfahrens, da von denen von Freiburg nicht gemäß dem Burgrecht vorgegangen werde, protestiren wider daherige nachtheilige Folgerungen mit Bezug auf letzteres und verlangen urkundliche Zeugnisse über das Vorgegangene, die ihnen bewilligt werden. Sodann eröffnen die von Genf, nach Wiederholung des früher Angebrachten ein, den Auftrag und die Vollmacht für sie enthaltendes Instrument, welches von Roset unterzeichnet und mit dem Siegel derer von Genf besiegelt, zugleich gewisse Punkte für die Vertheidigung angiebt. Sie verlangen, daß dieses verlesen werde und daß man sie als legitimire Vertheidiger der Stadt Genf anhöre. Die von Freiburg verweigern das Verlesen dieser Schrift; diese hätte gestern vorgebracht werden sollen, heute sei man nur zusammengekommen, um über die anhängig gemachte Sache urtheilen zu lassen. Die Genfer fordern, daß ihrem Verlangen stattgeschehe, und halten für den gegentheiligen Fall ihre früher angebrachten Protestationen aufrecht. Nach vielen Reden und Widerreden erkennen endlich die Richter von Freiburg: Die von Genf hätten im Laufe des Processes angebracht, sie seien nicht gewillt gewesen, in diesem Rechtsstreit mit einer gültigen Vollmacht zu erscheinen; wenn sie nun schwören, daß sie das Erforderniß einer solchen nicht gekannt haben (»talia prout supra non scivisse«), so sollen ihnen die von Freiburg einen angemessenen Termin gestatten, um genügende Vollmachten beizubringen. Da sie indessen dieselben nicht rechtzeitig beigebracht, so haben sie immerhin die erlaufenen Kosten zu vergüten. Sollten die von Genf diesen Eid nicht leisten wollen, so behalte man sich vor, weiter in der Sache zu erkennen. Die von Genf weigern sich zu schwören; ihnen sei das Nöthige (»talia«) bekannt gewesen; sie hätten auch eine Vollmacht für die Richter in Händen, aber aus gewissen Gründen wollen sie dieselbe nicht vorlegen. Die Freiburger Richter erkennen nun, daß sie in Folge der Verweigerung des Eides und in Kraft ihres diesfälligen Vorbehaltes ein weiteres Urtheil in Sache erlassen wollen, doch soll dasselbe gemäß Übung und dem modus vivendi auf vierzehn Tage, nämlich auf Dienstag nach Jubilate (28. April) verschoben sein. Mit diesen Verhandlungen und Entscheiden erklären sich die Vertheidiger der Stadt Genf sehr unzufrieden, protestiren neuerdings Nichtigkeit aller Verhandlung und wiederholen, daß sie bei der diesfalls vom Burgrecht vorgeschriebenen Form verbleiben. Beide Parteien verlangen über das Vorgegangene urkundliches Zeugniß, welches durch den Geschwornen Franciscus de Playct gefertigt worden und zwar in Gegenwart von Johann de Sancto Ciriaco, Johann Borgeys, Johann Reschez, Benedict Blecheret, Peter Vuatre, Peter Gauteri, Goffred Buet, Bürgern (»civibus et borgensibus«) von Lausanne und anderer des Vertrauens würdiger Personen, die als Zeugen beigezogen worden waren und die betreffende Ausfertigung als mit den Verhandlungen übereinstimmend erklärten.

Die unmittelbar benützte Quelle ist wörtliche Abschrift des im K. A. Genf liegenden Acts.
Der Abschied ist lateinisch; die in denselben einbezogenen Acten der Freiburger und Genfer sind französisch.

Gemäß dem Rathsregister von Genf vom 11. April wurden nur Blecheret, Sept und Savoye als Abgeordnete für Genf bezeichnet.

* Hier enthaltet die von uns benützte Quelle folgende mit Bezug auf den Zusammenhang mit dem Vorausgehenden und Folgenden nicht ganz klare Stelle: »Item, quod si et quatenus in futurum accideret aliqua questio inter nos et ipsos, quod agens in tali questione ejus reum primo accipere deberet coram ejus judice ordinario et quod tenerentur sententias in marchiis latas exequutioni demandare juxta illarum tenorem, restando in eorum modo vivendi prout hactenus ante hujusmodi confœderationis confectionem.«

Wir ziehen noch folgende Acten ein:

1.) 1534, 13. April. Vor dem Rath zu Genf. Aimé Curtet kommt in aller Eile von dem Tag zu Lausanne und meldet, daß die von Freiburg einwenden, die Richter derer von Genf seien noch Bürger daselbst und von ihrem Eide, den sie der Stadt Genf geschworen, nicht entbunden; ferner hätten die Anwälte von Genf keine schriftliche Vollmacht. Es wird nun sofort eine solche für Blecheret und Sept gefertigt, sowie eine Bestallung für Savoye und Carrier als Richter, welche die Enthebung von dem Eide enthaltet. Überhin übergiebt man zur Vorsicht drei Blanken. Das wird von dem auf den gleichen Tag berufenen Rath der Zweihundert genehmigt. K. A. Genf: Rathsregister.

2.) 1534, 22. April. Bern an Freiburg. Die Boten, die letzter Tage zuerst in Freiburg und dann in Lausanne gewesen, betreffend die Rechtfertigung, welche die von Freiburg wider die von Genf vorgenommen, haben weitläufig berichtet, was an beiden Orten verhandelt worden sei, und man habe dasselbe auch zum Theil „uß dem urkund desselbigen rechtshandels" verstanden. Man bedaure den Erfolg und das Vorgehen derer von Freiburg sehr, zumal die Zugesetzten von Freiburg, ungeachtet die von Genf sich gemäß dem Burgrecht zu Recht erboten und deßnahen das Burgrecht zu hören verlangten, und trotz der Ein- und Gegenrede und Protestation derer von Genf und Bern mit dem Urtheil fürgefahren seien und solches gefällt haben; wie dasselbe mit dem Burgrecht und der Citation derer von Freiburg übereinstimme, und welche Ehre sie mit diesem Handel gewinnen, übergebe man ihnen zu bedenken. Man bitte, die Sache nochmals zu überlegen und den Streit beruhen zu lassen. Sollten aber die von Freiburg darauf bestehen, das Recht gegen die von Genf zu vollführen, so soll dieses gemäß dem Buchstaben des Burgrechts vorgenommen werden. Dann wollen die zu Bern ihre Zugesetzen auch dazu abordnen. Im andern Falle müßte man sich weiter umsehen, wie der Sache zu begegnen sei. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

159.

Wifflisburg. 1534, bald nach 13. April.

Verhandlung eines Gesandten Berns: Venner (Georg) Schöni, mit denen zu Wifflisburg. Es erübriget nur dessen Instruction.

Der genannte Gesandte wird unterm 13. April dahin instruirt: Er soll die von Wifflisburg erinnern, wie sie in letzten Jahren auf Verlangen der Rathsboten von Bern versprochen und Brief und Siegel dafür gegeben haben, daß sie des Glaubens wegen niemand bestrafen noch beläßtigen wollen. Dessen ungeachtet wollen sie zwei ihrer Bürger, nämlich Anton Bonjour und seinen Gesellen zur Messe zwingen oder ihnen Wunn und Weide und andere gemeine Ehehaften verbieten. Man bedaure dieses sehr und bitte und ermahne sie, ihrer Zusage eingedenk, die guten Leute ruhig zu lassen. Der Gesandte soll hierüber Antwort verlangen und wenn diese abschlägig erfolgen würde, anzeigen, daß man weiter nachdenken werde, wie der Sache abzuhelfen sei. St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 363.

160.

Baden. 1534, 14. April.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 191. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 195. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede FF, f. 27, 313, 314. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 183. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; M. Heinrich Rahn. Bern. (Hans) Pastor, Venner; Jacob Wagner. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Joseph Amberg, des Raths. Unterwalden. Vogt (Heinrich) Zumbrunnen. Zug. Oswald Toß, Ammann; Vogt Ulrich Staub. Glarus. Dionys Bussy, Ammann. Basel. Heinrich Ryhiner, Rathsschreiber; Blasius Schölli, des Raths. Freiburg. Hans Lanther. Solothurn. Niklaus von Wenge, Schultheiß; Urs Sury, des Raths. Schaffhausen. (Hans) Waldkirch, Burgermeister; Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. (Heinrich) Baumann, Ammann. E. A. A. f. 51 a.

a. (IV Orte.) In dem Streit zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen bietet letzere wieder Recht vor den VI Orten, mit denen sie im Bündniß stehe, oder vor den XIII Orten insgesammt, während der Abt solches vor den IV oder den X Orten darschlägt. Da keine Partei nachgeben will, so stellen die IV Orte an beide das Gesuch, den Streithandel ihnen zu gütiger Vereinbarung anzuvertrauen; wäre dies nicht möglich, so sollen sie sich verständigen, vor welchen Orten sie das Recht suchen wollen, und darüber bis zum nächsten Tag Anzeige machen; auch will man dies heimbringen, damit die Boten der übrigen Orte diejenigen der bezeichneten bitten können, sich im Namen aller des Handels zu beladen. **b.** Der Hauptmann von St. Gallen bringt vor, es sei ein alter Brauch, daß die Nachbarn in der Kreuzwoche mit Kreuzen in das Kloster St. Gallen gehen; letztes Jahr sei denselben in der Stadt viel Verachtung und Schimpf widerfahren, was ihnen auch dieses Jahr wieder begegnen könnte; darum stelle er im Namen des Abtes die freundliche Bitte, man möchte die Stadt ersuchen, diese Kreuzgänge nicht zu versperren und Schmähungen zu verhüten. Diesem Begehren wird von drei Orten entsprochen. **c.** In Betreff der Landstreicher, Heiden und Bettler, welche die armen Leute brennen, schädigen und zwingen, ihnen etwas zu geben, wird abgeredet, es solle jedes Ort, wohin solche Leute kommen, sie sofort aus dem Lande weisen. **d.** Auf Ansuchen der V Orte und Solothurns geben die Boten von Bern auf die Frage, ob es die vier Flüchtlinge gemäß den Bünden strafen wolle, die Antwort, es habe großes Mißfallen an deren Handlung; da sie aber das Recht anrufen, so haben die Herren immer gewartet, ob jemand sie berechtigen wolle; wenn weder Solothurn noch einzelne Personen dieselben verklagen, so werde die Obrigkeit sie nach ihrem Verschulden bestrafen, und wenn Solothurn sich damit nicht begnügte, demselben hierüber Recht gestatten. Mit dieser Erklärung gibt man sich zufrieden und erachtet nun für gerathen, die Bestrafung Bern zu überlassen. **e.** Basel zieht an, daß laut des letzten Abschieds die VI Orte die von Solothurn ihre Mitburger nennen, und wünscht nun dieses Burgrecht zu kennen. Heimzubringen, um es auf dem nächsten Tag vorzuweisen. **f.** Der Vogt und einige Räthe von Klingnau machen die Anzeige, daß 12 Personen in ihrer Gemeinde nicht die christliche Ordnung halten wollen. Auf ihr Gesuch wird ihnen ein Abschied gegeben, daß sie dieselben dazu anhalten sollen. Heimzubringen. **g.** Die V Orte begehren abermals Antwort von Basel wegen des Kornkaufs, und verlangen, daß es jedem gestatte, nicht bloß drei Säcke zu kaufen, sondern noch etliche mehr, so viel er etwa laden könnte. Dieses entschuldigt zunächst das Ausbleiben seiner Botschaft auf dem letzten Tag (es seien viele Räthe nach Frankfurt zur Messe gefahren, in der Umgegend

große Rüstungen vorhanden, der Abschied unbestimmt gewesen), hält jedoch an der schriftlich gegebenen Antwort fest mit den bereits eröffneten Zugeständnissen. Aus diesen Vorträgen erkennen die sieben unbetheiligten Orte, daß beide Parteien beinahe übereinstimmen; deßhalb stellen sie an beide das Gesuch, sie möchten sich mit dem Vorschlag zufrieden geben, daß Basel einem, der drei Säcke gekauft, bewillige, noch sechs oder sieben Säcke zu nehmen, damit er eine ordentliche Ladung erhalte, und das Ort, wohin ein solcher Fuhrmann zurückfahren will, demselben einen Schein gebe, damit kein Betrug verübt werde. Heimzubringen. **h.** Die Gesandten von Zürich berichten, daß Gerüchte gehen über vielerlei Rüstungen und Truppenzüge außerhalb der Eidgenossenschaft; daß Knechte sich im Gebiet von Solothurn aufhalten und die Gefahr vorhanden, daß in den Orten und Vogteien Volk angeworben und weggeführt würde, was bei den höchsten Strafen zu verbieten sei. Da man ferner vernimmt, daß der junge Herzog von Würtemberg vorhabe, das Fürstenthum zu seinen Handen zu nehmen; daß sein Vater Herzog Ulrich die Grafschaft Mümpelgard um 110,000 Kronen an Frankreich versetzt oder verkauft habe, wahrscheinlich um einen Aufbruch zu machen; daß französische Hauptleute am Bodensee Knechte werben 2c., so wird allen Vögten ernstlich befohlen, bei den höchsten Strafen an Leib und Gut zu verbieten, daß jemand hinwegziehe, Werber zu verhaften und streng zu verhören, wer sie bestellt 2c. Und da niemand weiß, gegen wen diese Thätigkeit zuletzt gerichtet ist, so soll jeder Bote dies zum treulichsten heimbringen, damit man sich nach Allem erkundige und auf dem nächsten Tag anzeige, was man erfahren. Da noch mancherlei seltsame Reden umgehen, während man doch zu allen Tagen einander zusagt, die Bünde und den Landfrieden treulich zu halten, so soll dann jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, um zu erklären, was jedes Ort von den andern zu erwarten hätte, wenn eines inzwischen angefochten würde. **i.** Schwyz berichtet, daß ein Vogt, den es zu Lauis gehabt, einem Priester eine Chorherrenpfründe im Lauiser Thal verliehen, weil derselbe zur Zeit der Pest die Unterthanen muthig mit der Beichte und den Sacramenten versehen habe; nun habe der jetzige Vogt diese Pfründe einem „jungen Jüngling" versprochen; es bitte nun dringend, man möchte jenen verdienten Mann bei der Pfründe belassen. Heimzubringen, damit den Boten, die auf dortige Jahrrechnung kommen, Vollmacht gegeben werde, ihm die Pfründe wieder zuzustellen, wenn es sich so verhalte. **k.** Der französische Gesandte, Herr Boisrigault eröffnet, der König habe, um die Kriegsleute zu bezahlen, den Herrn von Lamet mit einer Summe Geldes herausgeschickt; während derselbe auf der Straße gewesen, seien die Herren, welche die Rechnungen für alle Kriegsleute abzuschließen haben, in Betreff der Summe uneinig geworden und glauben, daß wohl 45,000 Kronen mehr herausgeschickt worden seien, als die Rechnungen enthalten; deßwegen habe Lamet wieder zurück müssen, um Auskunft zu geben; er werde aber in vierzehn oder zwanzig Tagen wieder hier sein und das Kriegsvolk abfertigen. Auf diese lächerliche Entschuldigung hat man ihm offen erklärt, daß solche „erdichtete und gefärbte" Antwort die Eidgenossen höchlich befremde, weil man wohl sehe, daß er uns von einem Tag zum andern aufziehe; wollte der König bezahlen, so wäre es längst möglich gewesen; habe derselbe doch auf Mümpelgard dem Herzog Ulrich 110,000 Kronen gegeben und schicke er andern Fürsten und Städten immerfort große Summen, während er die Eidgenossen warten lasse. Der Gesandte erwiedert, es sei nicht seine Schuld; man möge ihm aber die ertheilte Antwort schriftlich geben und selbst an den König schreiben; es werde dies nicht ohne Erfolg bleiben. Man erklärt ihm jedoch bestimmt, man wolle weder an den König schreiben noch einen Abschied geben, sondern nochmals an die Obern berichten. Heimzubringen, ob man schreiben oder eine Botschaft von zwei oder drei Orten senden wolle, um dem König alle Anliegen und Beschwerden vorzutragen, und ihn auch über den Betrug mit Wilhelm Arsent und Andern zu berichten, worüber auf dem nächsten

Tag Antwort zu geben ist. **l.** Wilhelm Arsent wiederholt in Kürze die Verhandlung vom letzten Tage und die gefaßten Beschlüsse; nun sei aber sein Gegner, Glado Morand, aus dem Lande gewichen und habe zu Wälsch-Neuenburg, wo er ihn zu Recht verbieten lassen, einen Eid gethan, daß er hier nicht geschworen, auf diesem Tag zu erscheinen. Solothurn trägt Bedenken, „hinterrücks den Franzosen" zu handeln, gibt indeß auf förmliches Begehren die zwei Blanken heraus, die dann von jedem Boten genau besichtigt werden, wobei betreffend der einen das Siegel Merkmale zeigt, die sie als unzweifelhaft falsch erkennen lassen, die andere aber nur als unterschrieben sich herausstellt. Da nun die fünf Franzosen nicht erschienen sind und Arsent die Boten dringend um Gerechtigkeit anruft, so soll dies jeder Bote treulich heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben, ob man den König durch eine Botschaft berichten wolle, was für Betrug die Seinigen brauchen, oder wie man sonst dem guten Manne helfen könne. **m.** Wegen der mißlichen Zeitumstände wird ein anderer Tag nach Baden angesetzt auf Montag nach Philippi und Jacobi, d. i. den 4. Mai, um über alle Artikel Antwort zu geben. **n.** Der Herr von Landenberg bietet sein Schloß zu Frauenfeld abermals zum Kaufe an. Der Landvogt glaubt, daß dasselbe sammt zwei Scheunen, einer Matte und einem Garten für 6—700 Gulden erhältlich wäre; wollte man ihm gestatten, das jetzige Wohnhaus — das binnen Kurzem zusammenfallen werde und mit 200 Gulden kaum zu bauen wäre — dagegen zu vertauschen, so hoffe er, das Schloß mit den diesjährigen Bußen und Strafgeldern uns frei und ledig zu Handen zu stellen. Heimzubringen. **o.** Der dießenhofische Handel wird durch folgenden Spruch erledigt: Obwohl man Fug und Recht hätte, die Stadt an ihren Freiheiten zu strafen, so wolle man doch damit inne halten, in der Hoffnung, „daß sie sich hinfür hüte." Nun wolle man künftig die vier Räthe setzen, und es werden 1. als solche ernannt: Schultheiß Schmid, Schultheiß Lib, Bernhard Rathoffer und Hans Kriechli; diese haben Vollmacht, acht Ehrenmänner beizuziehen und mit ihnen den Rath zu besetzen, wie es zu Zeiten der Herrschaft gebräuchlich gewesen. Diese Zwölf sollen und mögen den großen Rath wählen; die Gemeinde aber soll den Schultheiß und den Reichsvogt ernennen, den ersteren aus den Vieren, den letzteren aus den Zwölfen, damit er den Rath besuche; was von denselben gehandelt und gesprochen wird, soll bleiben und die Gemeinde ihnen nichts darein zu reden haben; wenn sie jedoch gegen die Gemeinde oder einzelne Personen Dinge verfügen würden, welche zu schwer und unleidlich wären, so mögen die Betreffenden es an die Eidgenossen bringen (Zürich: doch haben Zürich und Bern der Vieren halb nicht zugestimmt). 2. Wiewohl sie eine Geldstrafe verdient hätten, will man doch jetzt keine erkennen, sich jedoch die Hand offen behalten und sehen, ob sie sich fortan gebührlich gegen einander benehmen. Dem Landvogt zu Baden sollen sie aber die erlaufenen Kosten abtragen. 3. Sie sollen sich nach einem andern, züchtigen Meßpriester umsehen und den gegenwärtigen verweisen, sobald sie einen bessern haben. 4. Die Rotweiler sollen sie nicht zu Burgern annehmen; wer aber unter denselben sich wohl verhält, soll dessen genießen, wofür man dem Schultheiß und Rath Vollmacht ertheilt. 5. Die neue Satzung, daß Schultheiß und Rath keinen Burger verhaften dürfen, wenn der Fall nicht malefizisch wäre, ist aufgehoben; vielmehr dürfen dieselben jeden verhaften und strafen nach ihrem Bedünken. 6. Der Landvogt im Thurgau wird beauftragt, sobald es ihm gelegen, in ungefähr acht Tagen nach Dießenhofen zu reiten und das Regiment besetzen zu helfen; sobald es eingesetzt ist, soll ihm geschworen werden. 7. Sie sollen ihre Prädicanten anhalten, hinfür dem Landfrieden gemäß zu predigen; ihren Meßpriester sollen sie nach altem Brauch dem Vogt zu Baden präsentiren. **p.** Vor diesem Spruch über Dießenhofen hatte Schaffhausen wieder das Begehren gestellt, es bei den Verhandlungen über Dießenhofen mitsitzen zu lassen. Zürich und Bern sind willig, es bei seinen Freiheiten und Rechten zu schirmen; die andern Orte machen geltend, daß die Verschreibung

der Stadt Dießenhofen sich nur auf die VIII Orte beziehe; Schaffhausen dagegen, daß es in dem Huldigungsbrief der Stadt (28. October 1460) mitgenannt sei und seinen Theil an der Steuer bis 1525 erhalten habe; es bitte daher, daß man es nicht absöndere, da es ohne Recht dies nicht zugeben könnte. Es wird entgegnet, Burgermeister Ziegler habe auf dem letzten Tag von diesem Zinse nichts angezogen, und dem Boten eine Copie des bezüglichen Briefes übergeben. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **q.** Es weiß jeder Bote, was Doctor Jacob Sturzel und die von Rotweil geschrieben haben. **r.** „Sind ingedenk des Landschribers von Ury." **s.** (Nachtrag von Golder:) „Item aller herren halb zu gedänken." **t.** Da Zürich abermals die Fuhrleite der Schiffleute und Anderes angezogen hat, so ist abgeredet, daß Schwyz und Glarus, sobald sie die Meierrechnung in Utznach einnehmen, dies zeitig nach Zürich melden wollen, damit es seine Gewahrsamen vorbringen und man in der Sache handeln könne. **u.** Der Landvogt (zu Baden) hat den Boten von Zürich angezeigt, daß ein Prädicant zu Maschwanden, der eine Nonne von Würenlingen genommen, dem Schwesterhaus hinterrücks zwei Gültbriefe entwendet haben soll, und sie gebeten, denselben zur Rückerstattung anzuhalten. **v.** Die Boten von Zürich verlangen Auskunft, ob wirklich die V Orte ein Mandat nach Klingnau geschickt haben, daß alle diejenigen, die nicht ihres Glaubens seien und nicht zur Messe und andern Ceremonien gehen, von der Stadt verwiesen werden sollten; denn wäre dies geschehen, so hätte Zürich vorzustellen, daß dies dem Landfrieden zuwiderliefe. Die V Orte geben zu, daß sie ein solches Mandat erlassen, meinen aber, daß Klingnau nicht im Landfrieden begriffen, auch in keinem Krieg gewesen sei und niemals einen Prädicanten aufgestellt habe, und halten sich demnach für völlig befugt, solches zu thun. **w.** Der Landvogt in den Freien Ämtern klagt (wiederholt), wie Leute aus dem Gebiet derer von Bern dahin kommen und schreien: „Bärendrek." Wenn sie auch daselbst Frevel begehen und deßhalb Trostung geben oder geloben und dann gemahnt werden, so erscheinen sie nicht. Es wird hierauf den Boten von Bern empfohlen, dieses abermals an ihre Herren zu bringen, damit solches abgestellt werde und diejenigen, welche wegen Freveln gelobt oder Bürgschaft gegeben haben, solchem statthun. **x.** Der Propst von St Immer verlangt Antwort auf sein letztes Anbringen. Es wird beschlossen, die von Bern und Basel sammt dem Bischof von Basel sollen trachten, den Propst und die von Biel gütlich zu vergleichen, auch dem Propst und den Capitelsherren für den Besuch des betreffenden Tags freies Geleit hin und zurück zu erwirken. Sollte eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt werden, so mögen Propst und Capitel, wenn sie es nöthig glauben, wieder vor die Eidgenossen kommen. **y.** Wider den Prädicanten zu Birmenstorf sind in Betreff seiner am Ostermontag (6. April) gehaltenen Predigt dreizehn Zeugen abgehört worden. Sich gegenseitig ergänzend und bestätigend bezeugen sie, der Prädicant habe seine Glaubensgenossen ermahnt, mit denen auf der Widerpartei, auch mit den Spielern, Fressern, Trinkern, Hurern keine Gemeinschaft zu haben. Die vom alten Glauben meinen, sie essen (einige Zeugen sagen: fressen) den Herrgott mit Fleisch und Blut und Bein, wie er am Kreuz gehangen; das sei aber nicht war; was der Herr am Nachtmahl gesprochen: Das ist mein Leib, das ist mein Blut, sei nur ein Gleichniß („bedütnuß") wie die Erzählung von den sieben fetten und sieben magern Kühen auch nur ein Gleichniß gewesen sei, u. s. w. Nach Verhörung dieser Zeugenaussagen wird von der Mehrheit der Orte erkennt, weil der Prädicant dem Landfrieden zuwider gehandelt, dürfe er in der Folge weder zu Gebistorf, noch Birmenstorf predigen, sondern es sollen die von Bern einen andern dahin verordnen. **z.** Die Boten von Bern wissen, wie die Gesandten der V Orte sie freundlich gebeten haben, ihre Herren zu veranlassen, dem Meßpriester zu Birmenstorf einen Sigerist seines Glaubens zu geben, weil der jetzige von dem Meßpriester abgefallen ist.

aa. Der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, hat dem Abt Gallus von St. Blasien einen jungen Priester für die Pfarrpfründe zu Schneisingen empfohlen, worauf der Abt für den Fall, daß kein anderer eine Exspectative auf diese Pfründe habe, sich zu entsprechen geneigt erklärte. Die V Orte verdanken nun dieses dem Abt und empfehlen den jungen Priester nochmals; wenn derselbe auch noch nicht vollständig die priesterliche Würde erlangt habe, so hoffe man doch beim Bischof von Constanz so viel zu erlangen, daß er auf nächste Fronfasten die vollständige Weihe erhalte.

Propsteiarchiv Klingnau, Papierhandschrift. Es siegelt unterm 18. April der Landvogt zu Baden. Abgedruckt in der Argovia Band IX S. 194.

bb. Vor den Boten der X Orte erscheinen Joachim von Rappenstein, genannt Möttelin, und Heinrich von Ulm, in ihrem eigenen und im Namen anderer Edelleute und Gerichtsherren aus dem Thurgau, und beklagen sich, 1. daß einige, zuwider dem den Gerichtsherren geschwornen Eid, deren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, andern, denen sie von Freundschafts wegen nicht verpflichtet sind, in Rechtssachen wider die Gerichtsherren beistehen. Der Landvogt, den sie als die „Oberhand" angegangen, die Betreffenden hierum zu bestrafen, habe sie an die Eidgenossen gewiesen. 2. Oft geschehe, daß die Unterthanen ihren Gerichtsherren oder deren Amtsleuten zureden. Belange man diese vor dem Landgericht zu Frauenfeld, so lasse das die Sache oft „schimpflich" hingehen; wolle man vor die Eidgenossen appelliren, so werde das abgeschlagen, weil die Appellation malefizischer Händel nicht Landgerichtsbrauch sei; sie bitten nun um Gestattung der Appellation. Die Boten erkennen zu 1: Wer wider seinen Eid den Gerichtsherren gegenübersteht, den soll der Landvogt bestrafen; will er sich der Strafe gütlich nicht ergeben, so soll er ihn vor das Landgericht stellen; sollte das die Sache straflos hingehen lassen, so soll der Vogt den Handel vor die Räthe der Eidgenossen weisen. Zu 2. Wenn das Landgericht Ehrverletzungen nicht nach Verdienen bestraft und auch die Appellation nicht gestatten will, soll der Landvogt, wenn es ihn nothwendig bedünkt, auch solche Händel vor die Eidgenossen weisen. Übrigens belasse man die Appellazen vom Landgericht her wie sie früher geübt worden.

St. A. Bern: Thurgauer Abschiede I. S. 633. Copie besonderer Ausfertigung dieses Art., d. d. Baden 18. April 1534. — St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede, f. 67. — K. Bibl. Thurgau: Thurgauer Abschiedbuch, S. 287.

Im Zürcher Abschied fehlen **b, f, q—s**; im Berner **a, b, f, q—s**; im Schwyzer **f, r, s**; im Basler **a, b, f, n** und alles Übrige; im Freiburger **a, b, f, o, p, r, s**; im Schaffhauser **a, b, d, f, n, o, q—s**; **t—v** aus dem Zürcher; **w—z** aus dem Berner; **t** auch im Schwyzer; **x** auch im Basler.

Das Badener Manual enthaltet folgende weitere Verhandlungen: 1. Betreffend Jacob Loubi wird erkennt, da Gott und dessen würdige Mutter geholfen, so soll er „irthalb" nicht weiter untersucht werden, wohl aber die Kosten bezahlen und Urfehde schwören, sich solcher Sachen zu müssigen, sonst giebt man ihm Altes und Neues zusammen. 2. In Berner Abschied, was Schultheiß Golder betreffend Sebastian Seebach (und ?) das Convent von St. Urban angezogen. 3. An Herrn Völker von Knörringen wird geschrieben, „daß min Herren im wöllen bewilligen", doch daß er den Geboten und Verboten der Obern sich unterstelle und mit Gunst derer von Dießenhofen „das zieche." 4. An Konrad Heggenzer zu schreiben, die Summe, welche sein Sohn mit andern Hauptleuten von denen von Rotweil entlehnt, „Thoman Spiegelberg und Hans Rudolfs Erben mit Abtrag des ufgelaufenen Kostens usrichte." 5. Dem Herzog von Mailand ist zu schreiben in Betreff der sechs Tage, während welchen die zwei Hauptleute und ihre Knechte nach ertheiltem Urlaub gedient haben. 6. „Desglichen an Ludwig Viscarin." 7. Heinrich Weißenbach eine Fürdernuß an den Herzog von Mailand wegen seiner „Schuld." 8. Ebenso dem Meister Kaspar von Aa, ihm auf seine Kosten das Beste zu thuen. 9. Dem Ammann Troger wird eine „Bekanntniß" betreffend Stephan Lorenz ertheilt, daß er nicht begehrt habe, daß man ihn hier verbiete. 10. „In die Abscheid das Begehren des

Herrn." 11. In alle Abschiede wegen des Reislaufens und ob man die fremden Botschaften verweisen wolle und daß jedes Ort den Seinigen verbiete, jemanden zuzuziehen. (Der Abschied enthaltet in h nur das betreffende Verbot an die Vögte, welches das Manual wieder besonders behandelt.) 12. In Unterwaldner Abschied 3 Kronen. 13. Dem Vogt von Sargans eine Erkanntniß, daß er „im" in Betreff der ausstehenden Zinsen beholfen und berathen sein soll, mit Boten und Anderm als wäre der Zins der seinige. 14. Der Vogt wird ermächtigt, das Anleihen von Geld auf Leinwand abzustellen. 15. Giel soll seinen Zins beziehen gemäß dem Brief. 16. Zwischen dem Landvogt im Thurgau und Andres Karrer von Weinfelden wird erkennt, daß „er" Tag und Nacht in Thurm gelegt und der Ehre entsetzt sein solle; und dem Landgericht soll geschrieben werden, daß man kein Gefallen „daran" gehabt habe. 17. Die Trottmeister zu Weinfelden, welche „sölichs" übersehen, soll der Landvogt im Thurgau bestrafen. Übrigens sollen beide Parteien auf der nächsten Jahrrechnung mit aller Gewahrsame erscheinen; da die Unterthanen den Abschied nicht gehalten, so ist das Recht geöffnet worden.

Es fehlen **g**, **i**, **k**, **o**—**q** (**q** ist vielleicht 10); dagegen auch vorhanden **x** und **bb**.

Zu **d.** 1534, 1. Mai. Bern an den Schultheiß zu Büren. Da am letzten Tage zu Baden verabschiedet worden, daß Hans und Rudolf Roggenbach, Heinrich von Arx und Hans Hubler von denen zu Bern bestraft werden sollen, so habe man beschlossen, sie sollen einen Tag und eine Nacht im Gefängniß liegen und dann jeder für 25 Pfund Bürgschaft leisten, daß sie soviel als rechte Buße entrichten. Auftrag an den Schultheiß betreffend Vollzug. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U. S. 164.

Zu **l.** Im Basler Exemplar schließt dieser Artikel so: Die Boten von Basel hat man freundlich gebeten, da sie sehen, wie der Handel des Wilhelm Arsent beschaffen sei, die Ihrigen, welche Hauptmann Reinhard ihnen benennen kann, zu vermögen, daß sie ihm noch einige Zeit Geduld tragen und nicht weitere Kosten auf ihn treiben, doch ihren Rechten unbeschadet.

Zu **n.** Das Berner und Freiburger Exemplar sagen sechs oder siebenthalb hundert Gl. anstatt 6—700 Gl.

Zu **p.** Bei dem Lucerner Abschied liegt ein vom 14. April datirtes Schreiben der Boten der VIII alten Orte an Lucern, worin es ersucht wird, den Brief, den die von Dießenhofen den VIII Orten gegeben, bei dem Zeiger dieses nach Baden zu schicken, damit man Schaffhausen auf sein Antwortbegehren berichten könne. Der Gegenstand wurde also, wie es oft vorkommt, gleich Anfangs zur Sprache gebracht und erst einige Tage später die Hauptverhandlung vorgenommen.

Zu **p, q, z.** In der Berner Sammlung befindet sich ein Stück von **p** auf Seite 313. Daselbst scheint für **q** leerer Raum gelassen zu sein. **z** Ebendaselbst auf Seite 314.

Zu **x.** Die besondere Ausfertigung dieses Artikels für Biel bemerkt, daß die meisten Orte bedauerten, daß die von Biel auf das an sie erlassene Schreiben nicht erschienen. Stadtarchiv Biel: Abschiede 1534—1597.

Zu **y.** Der Auszug der im Text benannten Zeugenverhöre ist auf einem besondern, datumlosen Bogen in der Berner Sammlung dem Abschied vom 14. April vorangestellt und unten auf demselben, ebenfalls ohne Datumsangabe, der Entscheid der Orte enthalten. Daß die Sache aber hieher gehört, ergiebt sich zweifellos aus dem Eingang der unmittelbar darauffolgenden Vertheidigung des Prädicanten. Dieser lautet: „Diß ist die substanz, summ oder inhalt der predig, die ich Jacob Appenzeller uf nächst verschinen ostermontag im 34. jar zu Birmensstorf gethun hab, die mir von dem undervogt und etlichen widerspennigen des evangelions und kilchgnossen daselbst boslich usgerupft, verkert und gefalschet ist worden, und ylents dem landvogt zu Baden fürbracht und derohalb uf das allerunglimpflicheften verklagt, als einer, der den lantsfriden gebrochen und uf ufrur gestift und gereizt hab, vertragen bin worden; und uf somlichs darnach uf sonntag quasimodo (12. April) uf fryer strassen frevenlich angfallen, fencklich angenommen und gen Baden in die gfenknus gefürt und gelegt. Darnach uf Zinstag des xiiij Aprils für m. h. der acht orten fencklich gefürt und

presentirt und allda nach eroffnung der artiklen offelich versprochen und verantwortet han." Es folgt dann eine weitläufige Reasummation der betreffenden Predigt, gemäß welcher der Angeklagte anläßlich der Abendmahlsworte einfach auf die verschiedenen Auslegungen beider Parteien und die Gründe für die einen und andern hingewiesen, das Urtheil, welche Ansicht die richtige sei, aber den Zuhörern anheimgestellt haben will.

St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschied, FF. p. 19—25.

161.

Bern. 1534, 15. und 17. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr, 245, f. 67.

I. (16. April). Der Gesandte von Savoyen, Piochet, zeigt dem Rathe zu Bern an, 1. der Herzog werde herkommen und lasse seinen geneigten Willen entbieten. 2. Bei der Verhandlung der Städte zu Milden sei nichts denen zu Bern Nachtheiliges oder dem Bunde Widriges vorgekommen. Damit man dessen sicher sei, erkläre der Herzog („er") sich bereit, den Bund zu beschwören, zu welchem Ende ein Tag bestimmt und gegenseitige Botschaften gewechselt werden mögen. Der Gesandte, als guter Freund und unterthäniger Diener der Stadt Bern, wünsche, daß der Bund und die alte Freundschaft beibehalten bleibe.

II. Dieser Vortrag wird am folgenden Tage (17.) vor Räthen und Burgern wiederholt. Diese antworten, man habe ungefähr vor einem Jahr mit der Botschaft des Herzogs Artikel beredet, über deren Annahme sich der Herzog noch nicht erklärt habe. Er möge dieses thun; sollte ihm Einiges daran mißfallen, so könne neuerdings verhandelt werden, doch bei dem Vorbehalt des Königs von Frankreich müsse man verbleiben, weil man nicht wohl wider den Frieden handeln könne.

162.

Lucern. 1534, 28. April (Dienstag vor Philippi et Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 202. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Liasse 82.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix. (Andere unbekannt.)

a. Es wird berichtet, daß die drei Städte Zürich, Bern und Constanz letzter Tage zwei Grafen von Öttingen mit 25 Pferden von Constanz durch die Eidgenossenschaft bis Mümpelgard mit reitenden Boten begleitet haben sollen; was dahinter stecke, weiß man nicht. **b.** Vor einiger Zeit hat Bern bei einer Geldbuße verbieten lassen, Kernen oder anderes Getreide auf die Märkte der V Orte zu führen, und wirklich einige Übertreter gestraft. Da man dieses dem Frieden nicht gemäß findet, so soll es jeder heimbringen, um zu berathen, was man auf nächstem Tage mit Bern darüber reden wolle. **c.** Der Bote von Schwyz bittet für den Sekelmeister Martin Aufdermaur um Fenster und Wappen in sein Haus. **d.** Schwarz Jacob aus dem Mainthal, jetzt in Lucern wohnend, bringt vor, es haben ihm zwei Schwestern ein Erbe freiwillig geschenkt, und vor dem Landvogt im Mainthal sei ihm dieses zugesprochen worden, als er darüber einen Rechtshandel mit drei andern Ansprechern aus dem dritten Glied gehabt; nun drohen dieselben Alles daran zu

setzen, damit das Urtheil geändert werde; er bitte, daß man ihn bei dem ergangenen Urtheil und seinem guten Rechte schirme, indem er zu arm sei, um lange processiren zu können. Heimzubringen. Dabei wird auch beantragt, es sollte auf nächster Jahrrechnung das Geldbieten auf Urtheile verboten werden. **e.** Lucern bringt vor, es hätte zwar schon Ursache genug gehabt, den Krieg zu beginnen, habe es aber noch nicht thun wollen; da indeß die Gefahr so dringend geworden, so sei es entschlossen, sobald von den Lutherischen irgend etwas Thätliches vorgenommen würde, dasselbe schlage aus, wie es möge, nicht länger zu säumen, sondern mit den sechs Orten Hand anzulegen, um den Glauben zu retten und sich vor Ungemach zu bewahren; denn die hohe Nothdurft erfordere dies. Heimzubringen, um sich mit Lucern zu vergleichen. Es soll aber ganz geheim gehalten werden, damit die Widerwärtigen nichts erfahren. **f.** In Betreff des von Rotweil verlangten Zusatzes hat man sich vereinbart, indem man sich der Boten von Unterwalden und Zug gemächtigt; dieselben werden auch durch den Abschied ersucht, ihr Betreffniß voll zu leisten. Da Freiburg und Solothurn wegen zu großer Entfernung den Zuzug verweigern, werden sie von den V Orten dringend gebeten, sich in diesem Fall nicht zu söndern und zu bedenken, daß es „gar viel mehr Geschreis und Ansehens" nicht nur in Rotweil, sondern allenthalben gebären würde, wenn es hieße, von sieben Orten sei der Zusatz als wenn er nur von fünfen käme; dazu müßte es auch größere Freundschaft und Liebe gegen die Rotweiler bringen, und würden sie bei allen Altgläubigen Ehre und Lob erwerben; wenn die beiden Städte auch nur je 10 Mann, oder zusammen so viel schickten, so wäre dies gut, „allein von des Namens wegen." Mit der Absendung der Manschaft will man übrigens bis auf den nächsten Tag zu Baden warten, bis nämlich die Rotweiler angezeigt haben, auf welchen Tag und an welchem Platze die Unsern zu den Ihrigen kommen sollen; dann sind die Verordneten nach Lucern zu schicken und auf einem Schiffe abzuführen. Es soll auch jedes Ort die Seinigen ernstlich ermahnen, sich Tags und Nachts gebührlich zu halten, laut der hiefür gemachten Ordonnanz. Um Unwillen zu vermeiden, hält man für gut, daß alle Knechte gleich besoldet würden, nämlich etwa 10 Schilling oder 4 Batzen; darüber soll man zu Baden Antwort geben. Bei diesem Anschlag soll es bleiben bis auf den Tag zu Baden, es wäre denn, daß einem Ort „etwas fürderlichers" zukäme; in solchem Fall müßten die andern Orte sofort berichtet und die Knechte abgefertigt werden. **g.** Auf die früher von denen von Basel gestellte Forderung, daß angezeigt werde, was das zwischen den V Orten mit Freiburg und Solothurn errichtete Burgrecht enthalte, eröffnen die Boten der V Orte ihre Instructionen. Uri und Unterwalden wollen Antwort geben, wenn die von Basel ihnen wieder feilen Kauf zulassen, wie von Alter her und wie es die Bünde weisen. Schwyz und Zug wollen die Sache heimbringen; Lucern wie Uri und Unterwalden mit dem Beifügen, daß die von Basel auf dem nächsten Tag zu Baden zuerst anzeigen sollen, „was Verstands" sie mit den Reichsstädten gemacht haben. **h.** Die Boten wissen zu berichten, warum der auf Dienstag nach hl. Kreuztag (5. Mai) nach Brunnen angesetzte Tag abgestellt und ein anderer auf Montag nach der Auffahrt (18. Mai) dahin bestimmt worden ist. Da sollen alle auf den frühern Tag angesetzt gewesenen Händel berathen und auch der Bollenzer wegen verhandelt werden. **i.** Doctor Sturzel berichtet freundlich, daß bei 27 Knechte aus den VII Orten („der unseren") zu den Lutherischen gezogen seien und fragt, ob das mit dem Willen ihrer Obern geschehen sei. Zugleich bittet er ihn zu berichten, was dieser schweren Händel halb für und für den VII Orten („uns") begegne. Man hat ihm geschrieben, jenes Reislaufen sei ohne Gunst und Willen der Obern geschehen, da man im Gegentheil solches auf einem Tag zu Baden sowohl in den Herrschaften, als in den Orten („hie by uns") bei Leib, Ehre und Gut verboten habe. Beinebens hat man ihm von dem Zusatz, der nach Rotweil geschickt wird, und von dem bevorstehenden Tag

zu Baden Kenntniß gegeben. **k.** Da früher alter Brauch gewesen, bei Kriegen und Nöthen, da Gott um alle Dinge erbitten sein will, Kreuzgänge und „Gotzfert" und andere „Guttät" anzuordnen, so soll jeder Bote dieses heimbringen und jedes Ort nach seinem Bedünken in diesen sorglichen Läufen hierin handeln. **l.** Der Vogt zu Baden berichtet, daselbst sei eine „Vorpost" durchgeritten und habe angezeigt, daß der Herr von Lange (Raniere), der des Franzosen Botschafter und lange zu „Munthen" war, dieser Tage nach Baden zum „Thurn" kommen und dann zum König reiten solle. **m.** Doctor Sturzel meldet ferner, oberhalb Straßburg zu Geistspitz liege noch ein Haufen Knechte, indem man die Fähnlein „vast" zusammengezogen; sie seien nicht über 6000 Mann stark, hätten gern mehr und erwarten noch einen reisigen Zug. Doch wo es hinauswolle, wisse niemand. Am 17. April habe Graf Georg von Würtemberg die Unterthanen zu Mümpelgard ihres Eides entlassen und es haben diese den Anwälten des Herzogs Ulrich geschworen. Ferner sei Heinrich „Oscheyner" (?) von Basel mit 200 Landsknechten, die zu Basel gelegen, nach Mümpelgard gezogen und ebendaselbst seien 600 Mann, meistentheils Thurgauer, zusammengekommen. Herzog Ulrich befinde sich „gewüßlich" zu Mümpelgard, auch habe Heinrich Oescheyner den Bürgern daselbst die Schlüssel zu den Thoren genommen. Man rede auch, daß 500 Pferde von dem Franzosen noch diese Woche ebendahin kommen. Der Haufen zu Straßburg soll auf das Würtembergische ziehen; Herzog Ulrich, nachdem ihm Mümpelgard überantwortet, werde mit seinem Volk durch die Eidgenossenschaft auf Hohentwiel und von da nach Würtemberg ziehen.

Im Freiburger Abschied fehlt **b** und **h; g—m** aus dem Schwyzer.

Der Schwyzer- und Freiburger Abschied datiren, sachlich mit dem Lucerner übereinstimmend: Dienstag nach Jubilate.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch Nr. 51, 25. April.

Zu **c.** Dieser Artikel ist im Schwyzer Abschied durchgestrichen. Ebenso im Freiburger Exemplar.

Zu **f.** Im Schwyzer Abschied fehlen die Bemerkungen über Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn; im Freiburger Abschied das, was anläßlich Unterwalden und Zug bemerkt worden ist.

163.

Bern und Lucern (?). 1534, 28. April.

Staatsarchiv Lucern: Urkunden.

Bern und Lucern vergleichen sich nach mehreren Tagleistungen und unfreundlichen Begegnissen unter den beidseitigen Anstößern über die Landmarchen 1) zwischen dem Falkenstein und dem Lüschhof, 2) zwischen dem Starrenberg und dem Tannbächli (in der Grafschaft Lenzburg und im St. Michelsamt).

Pergament-Urkunde mit zwei hängenden Siegeln.

164.

Lausanne. 1534, 28. April.

Kantonsarchiv Genf: Portefeuilles historiques, Fasc. Nr. 1100.

Fortsetzung des Rechtstages zwischen Freiburg und Genf.

Es erscheinen wieder die Parteien wie am 13. April.

Vorab ergreift Rudolf von Graffenried das Wort und eröffnet nach Wiederholung des am frühern Rechtstage Angebrachten: Wenn die von Freiburg in Gemäßheit und nach Form des Burgrechtes vorgehen wollen, so sei er selbst als von seinen Obern zu einem Richter bestimmt hier; wolle aber in anderer Weise procedirt werden, so protestire er rechtsförmlich Nichtigkeit Alles dessen, was durch die Kläger und Richter derer von Freiburg verhandelt und erkannt werde, verwahre sich vor daherigen für das Burgrecht schädlichen Folgen und verlange dießfalls ein urkundliches Zeugniß, was ihm verwilligt worden. Die Freiburger entgegnen, sie haben procedirt und procediren gemäß der Ubung, wie solche von denen zu Bern auch beobachtet worden sei; überhin seien sie von ihren Obern nicht beauftragt, hierüber zu antworten; sie erscheinen nur, um von ihren Richtern das Urtheil zu vernehmen, wie das durch den frühern Beschluß angeordnet worden sei und fordern, daß dasselbe unter allen Umständen eröffnet werde. Darauf legen die Anwälte von Genf 1. eine Abschrift des Burgrechts vor, fordern die von Freiburg auf, in Gemäßheit desselben vorzugehen, wie die von Genf es auch thun wollen, und verlangen gerichtliche Belesung derselben; 2. eröffnen sie eine in französischer Sprache (»vulgari sermone«) abgefaßte Protestation, deren Verlesung sie ebenfalls fordern; 3. eine Vollmacht für die Anwälte von Seite ihrer Obern, gefertigt von Claude Roset, ihrem Schreiber, gesiegelt mit dem Siegel derer von Genf. Die von Freiburg (Original irrig: »domini gebennenses«) verweigern die Belesung dieser Actenstücke aus den früher von ihnen angeführten Gründen und verharren auf der Forderung eines Urtheils. Dessenungeachtet verlesen nun die von Genf oder einer von ihnen die benannte Protestation, die dahin geht: Gemäß einem von Roset unterzeichneten Instrument seien die Anwälte der Stadt Genf mit dem Auftrage anhergekommen, dem Burgrecht zu genügen und haben die erforderlichen Richter dargestellt, um in Gemäßheit desselben vorzugehen und können in ein gegentheiliges Verfahren nicht einwilligen. Da nun dem Burgrecht Seitens derer von Freiburg bestellten Richter entgegengehandelt worden sei, indem die von Bern nicht eingeladen worden, ebenfalls einen Richter zu bezeichnen, so behaupten die erwähnten Anwälte, daß Alles, was in der angezeigten Weise geschehen sei und noch geschehen werde, kraftlos sei und daß sie ihre Einwilligung hiezu in keiner Weise ertheilen. Sie verlangen hierüber ein urkundliches Zeugniß, das ihnen erkennt wird. Dem entgegen verbleiben die Kläger auf der Forderung eines Urtheils. Hierauf eröffnen die freiburgischen Richter ihr Urtheil, wie solches in einer gerichtlich vorgelegten Schrift (»quadam papiri cedula tunc judicialiter producta«) enthalten ist und dahin geht: Sie haben die Sache wohl erwogen und auch den Rath verständiger Leute eingeholt. In Betracht nun, daß die Richter und Anwälte derer von Genf nicht mit genügender Vollmacht erschienen seien; daß zwar Proteste angebracht worden, darauf gestützt, daß nicht nach der Vorschrift des Burgrechts ein Richter von Bern und einer von Freiburg beigezogen worden sei; daß aber anerkanntermaßen weder die von Bern, noch die von Genf, noch die von Freiburg den betreffenden Artikel bisher beobachtet haben; daß zwar angebracht worden sei, die gegenwärtige Angelegenheit bilde einen Streit unter den Städten und nicht unter einzelnen ihrer Unterthanen; daß aber das Burg-

recht für beide Fälle dasselbe vorschreibe, und die von Bern und Genf die ersten waren, welche diesen Artikel gebrochen haben, da sie stets zwei Richter von je den beiden Städten, zwischen deren Unterthanen der Streit waltete, bestellten; daß somit klar sei, daß bei Marchtagen im einen und andern der beiden angedeuteten Fälle gleichmäßig zu verfahren sei, haben sie erkennt, daß die Kläger berechtigt seien, in bisher geübter Weise zu procediren, und daß ihnen, soweit es die von Freiburg betrifft, ihre Rechtsforderung zuerkannt sein solle (»actours fribourgeoys il doyvent avoyr le passement au contenu de leur demende«); in Betreff derer von Bern und Genf bleibe das Burgrecht bestehen, so lange es ihnen beliebe. In Folge dieses Entscheides wurden die von Genf, da sie abwesend waren, gemäß der Übung durch dreimaligen öffentlichen Ruf aufgefordert, denen von Freiburg ihr Doppel des Burgrechtsbriefes zu übergeben (und auch sonst dem Urtheile nachzukommen, wobei der Sitte gemäß die Übereichung eines hölzernen Stabes stattfand und die von Freiburg feierlich erklärten, daß sie fürderhin gegenüber denen von Genf durch das Burgrecht, das nunmehr aufgehoben und abgethan sei, nicht mehr gebunden seien). Da die von Genf vor ihrer Entfernung ein urkundliches Zeugniß über ihre Anbringen, zumal in Betreff der von ihnen vorgebrachten Acten und Protestationen, verlangten, wurde ihnen dasselbe bewilligt und von dem Schreiber Franciscus de Playct gefertigt in Gegenwart folgender Zeugen, als: Johann de Sancto Ciriaco, Franz de Prato Romano, Peter Gauteri, Peter Buatre, Johann Borgeois, Benedict Blecheret, Franz Guyraud, Wilhelm Ramenel und Stephan Menestrey, alle Bürger von Lausanne.

Die benützte Quelle ist eine amtlich gefertigte wörtliche Abschrift vom Original. Der Abschied ist lateinisch, die einbezogene Protestation der Genfer und der Spruch der Richter französisch.

Die eingeklammerte, etwas corrupte Stelle lautet im Original: »prout alias datum passamentum ut presententiatum est, et hoc traditione unius baculi manualis lignei, ut moris est in talibus rationibus faciendo, protestantes insuper ipsi magnifici domini friburgenses, ipsis dominis gebenensibus ulterius nec a modo teneri obsequi, nec favorisare occasione pretactari alias inter ipsos initari confederationum cum nunc rupte sint et abolite prout supra declaratum facit.«

165.

Baden. 1534, 5. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K 1, f. 205. **Staatsarchiv Zürich:** Absch. Bd. 12, f. 206. **Tschudische Sammlung:** Bd. 7, Nr. XXV. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede FF, S. 71. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20.

Gesandte: Zürich. Hans Haab; M. Heinrich Rahn. Bern. Johannes Pastor; Hans Rudolf von Graffenried. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Jacob Troger, Ammann. Schwyz. Hieronymus Schorno, Pannerherr. Unterwalden. Vogt Zumbrunnen. Zug. Heinrich Zigerli, des Raths. Glarus. Hans Aebli, alt-Ammann. Basel. Heinrich Ryhiner, Rathsschreiber; Blasius Schölli. Freiburg. Johannes Lanther. Solothurn. Niklaus von Wenge, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister; Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. (Ulrich) Broger, Ammann. E. A. A. f. 51 b. — Stadt St. Gallen. Franz Studer.

a. Heinrich zum Weißenbach von Unterwalden, Landvogt zu Lauis, beschwert sich in einem Schreiben, daß er verleumdet worden, als gestatte er den Mördern gegen Geld Aufenthalt in der Landschaft Lauis;

wer solches rede, lüge wie ein Verräther und Bösewicht ꝛc.; er begehrt auch, daß solche Anklagen auf der Jahrrechnung vorgebracht würden. Heimzubringen. **b.** Zürich stellt an die V Orte das Begehren, das Burgrecht verhören zu lassen, das sie mit Solothurn aufgerichtet. Dieselben wenden zunächst ein, daß Basel ihnen den freien Kauf abgeschlagen; zudem sei als gewiß angezeigt, daß Zürich, Bern und Basel mit Augsburg, Ulm, Straßburg und Constanz ein Bündniß und Burgrecht gemacht und mit letztern beiden Städten bereits beschlossen haben. Die Boten der drei Städte ziehen dies „unberathen" sofort in Abrede, indem sie nach einander ihre Instructionen verlesen, die darin übereinstimmen, daß bis auf den heutigen Tag von einer solchen Verbindung niemand wisse, und daß ein solcher Verdacht ihnen schweres Unrecht zufüge, da sie mit den Bünden und dem Landfrieden sich begnügen und keine weitere Vereinung begehren, wenn es von den andern Orten auch so gehalten werde; doch wollen sie damit ihre Hand nicht beschlossen haben; allein sie erwägen, daß solche neue Bündnisse keine Freundschaft bringen. Die V Orte bezeugen ihr Wohlgefallen über diese Erklärung, geben aber zu verstehen, daß sie durch eine namhafte Person berichtet worden seien, die man wohl errathen werde; zudem vernehmen sie, daß kürzlich einige Grafen und Herren nach Zürich gekommen, das sie dann förmlich begleitet habe; Basel lasse in der Stadt Knechte anwerben und wegziehen und jedermann passiren, was dem letzten Abschied nicht gemäß sei. Die Gesandten von Zürich eröffnen hierauf weiter, es seien vor einiger Zeit 19 Personen zu Pferde in die Stadt gekommen, die sich nicht weiter zu erkennen gegeben, als daß sie ihrem Herrn, der aus Frankreich komme, entgegen reiten wollten, und einen Führer begehrt, der sie bis Lenzburg begleitet habe; dies sei in guter Meinung geschehen, da sie nicht bewaffnet gewesen. Dabei wollen die Boten gleich alles Übrige sagen, wie nämlich letzthin eine Botschaft des Landgrafen von Hessen begehrt, daß man ihren Vortrag betreffend den Herzog von Würtemberg und zwei Missiven an den Kaiser und den König Ferdinand möchte drucken und etliche Briefe durch den Stadtläufer nach Constanz bringen lassen; dies habe man jedoch abgeschlagen und alle Angehörigen, die hinwegziehen wollten, gefangen und hart bestraft. Basel bleibt bei der früher gegebenen Antwort über den Kornkauf und giebt über die Werbungen folgende Auskunft: Ein Burger, dem man abgeschlagen, für den Landgrafen zu werben, habe sofort das Burgerrecht aufgegeben; wie jedem andern Fremden habe man ihm den Aufenthalt in der Stadt erlaubt, das Reislaufen aber verboten; dessenungeachtet seien einige, (wie es in andern Orten auch vorkomme) weggelaufen, die man gehörig strafen werde, sobald sie wieder heimkehren. Im Übrigen lasse man jedermann ungehindert kommen und gehen; so seien auch etwa 20 Pferde, wahrscheinlich die oberwähnten, in die Stadt gekommen, denen die Obrigkeit auf besondere Bitte zwei Diener bis Straßburg mitgegeben; weiter beladen sie sich der Sache nicht. Nach diesen Erläuterungen stellen die sieben Orte an die V Orte die Bitte, sich mit dem freundlichen Erbieten Basels, betreffend den Kornkauf, zufrieden zu geben. Gegen die Zumuthung, ihr Burgrecht mit Solothurn zu eröffnen, wenden sie ein, die Obern seien deßhalb noch nicht entschlossen, zudem das Burgrecht nicht neu, sondern dasjenige sei, das sie mit Wallis und Freiburg vor dem ersten Cappeler Krieg gemacht und nachmals auf einem Tage zu Baden vorgelegt haben; Solothurn sei nun eben in dieses noch eingetreten, dasselbe sei übrigens niemand nachtheilig. Dennoch hat man sie abermals gebeten, das Burgrecht auf den nächsten Tag mitzutheilen, was die Boten heimbringen wollen. **c.** Bern stellt in Abrede, daß Einige von den Seinen reislaufen, und daß es dasselbe nicht verboten, indem dies längst geschehen sei. **d.** Ein Antrag, man solle die Gesandten fremder Fürsten und Herren, welche sich in der Eidgenossenschaft aufhalten, sich entfernen heißen 1., weil sie nichts halten, und 2. ihren Fürsten und Herren Alles berichten, was sie hier vernehmen; 3. weil etliche Orte oder Personen leicht ver-

dächtigt werden, als wären sie mit denselben in ungebührliche Practiken verflochten, wird zur Beantwortung auf dem nächsten Tag heimgebracht, weil nicht alle Boten darüber instruirt gewesen. **e.** Es erklären sich alle Orte gegen einander, sie wollen die Bünde und den Landfrieden halten, soweit dieselben von Andern gehalten würden; Zürich, Bern und Schaffhausen behalten sich den Schirm des Glaubens vor, was die übrigen Orte nicht für nöthig ansehen; dabei bemerkt Schultheiß Golder gegen Bern, daß es einige seiner Angehörigen bestraft, weil sie mit Korn oder Haber auf den Markt nach Lucern gefahren. Der Gesandte von Bern weiß nichts davon und gibt zu verstehen, es sei dies eine Erdichtung, wie es mit den erwähnten Burgrechten der Fall sei. **f.** Während der Eröffnung der Instructionen über den Handel W. Arsent's geht ein Schreiben von St. Lorenz, Diener des Königs von Frankreich, ein, worin er seinen Gegner beschuldigt, mehr als hunderttausend Lügen über die betheiligten Franzosen gesagt, dem Markgrafen von Mantua neue Nachrichten zugeschickt zu haben ꝛc.; auch zieht er einen angeblichen Punkt aus der Klage gegen den König an, worin Arsent erinnere, wie er vor und während der Schlacht bei „Marian" den Bastard von Savoyen gewarnt und die französische Kasse dadurch gerettet habe. Da nun Arsent gegen diese Verleumdungen Recht begehrt, so wird Solothurn aufgetragen, dem Stephan Lorenz Trostung oder einen Eid abzunehmen, bis zu Austrag des Handels sich nicht zu entfernen, und beförderlich Recht zu halten; wenn es aber dessen sich nicht gerne belade, so erwarte man doch, daß es die Parteien auf nächsten Tag nach Baden weise, damit die Sache hier entschieden werde. Nachdem Boisrigault abgelehnt, zu dem Haupthandel Arsents etwas zu reden, wird beschlossen, an den König durch einen eigenen Boten ein Schreiben zu senden, um ihn über die Betrügereien und Fälschungen aufzuklären, die seine Tresoriers und Diener verübt, die auch in kurzen Jahren sich bereichert haben, während so mancher Biederman um das Seine betrogen worden; man begehre nun ernstlich, daß er den Arsent für seine Ansprachen und erlittenen Kosten bezahle und umgehende Antwort auf den nächsten Tag schicke. Heimzubringen, was man weiter thun wolle, wenn der König dies abschlüge. **g.** Die französischen Gesandten, Herr von Boisrgiault und Herr von Raniere („Lanige," alias „Lange") ziehen an, sie seien übel verleumdet worden, indem man ausgestreut, daß letzterer in Deutschland gegen die Eidgenossen gehandelt; vielmehr habe sie der König als seine lieben Bundesgenossen und Gevattern bei Allem vorbehalten, und wenn sie dieser Sachen sich nicht annehmen, so werde ihnen gar nichts zugemuthet. Ferner meldet Boisrigault, es sei ein Faß mit Geld zu Solothurn angekommen, und Lamet mit der übrigen Summe bald zu erwarten, so daß die Kriegsknechte, wie längst versprochen, bezahlt werden könnten. Man will nun die Ankunft Lamet's bis zum nächsten Tag gewärtigen und jetzt weder schreiben noch einen Boten schicken. **h.** Gesandte der Grafschaft Burgund entbieten des Marschalls und des Parlaments freundlichen Gruß und entrichten das auf den hl. Kreuztag (3. Mai) verfallene Erbeinungsgeld, wovon jedes Ort 50 Gl. an Gold erhält. Auf ihr Gesuch werden ihnen Verwendungsschreiben gegeben an den König von Frankreich, den Gubernator des Herzogthums Burgund, den Herzog von Würtemberg und Graf Wilhelm von Fürstenberg. **i.** Der Pannerherr von Schwyz meldet im Auftrag seiner Obern, sie haben schon mehrmals an den Herzog geschrieben wegen Hans Welsch, (der) Verena Bernerin Bruder, und eines Pferdes, das einem aus der March zu Como gestohlen worden, aber noch keine Antwort erhalten; darum möchte man den Boten auf nächste Jahrrechnung zu Lauis Vollmacht geben, mit dem Herzog oder dem Grafen von Arona darüber zu handeln. **k.** Obwohl die Umstände erfordern, daß ein Tag noch vor der Jahrrechnung gehalten werde, so wird derselbe doch bis Sonntag nach Fronleichnamstag (7. Juni) verschoben. Es sollen dann zuerst die in diesem Abschied liegenden Artikel behandelt und darauf die Jahrrechnung begonnen werden, so daß beide einen Tag ausmachen sollen. **l.** Der jetzige

und der (designirte) neue Vogt im Thurgau werden beauftragt, das Schloß zu Frauenfeld anzukaufen, aber allein zu Handen der VII Orte, indem das vorige Haus auch nur diesen gehört, beinahe 300 Gulden daraus gelöst werden können, und die Mannschaft, die Vogtei und die niedern Gerichte dazu gehören, damit in Zukunft die drei Städte hierin keinen Eintrag thun oder Ansprüche machen können. **m.** Der Vogt im Thurgau berichtet, die von Dießenhofen seien einig und halten sich treulich an den Abschied. **n.** Schultheiß Golder von Lucern wünscht, man möge Vogt Flekenstein zu Bellenz bei der Bürgschaft bleiben lassen, bis der Span gütlich oder rechtlich abgethan sei. **o.** Zürich begehrt Antwort auf den Artikel des letzten Abschieds, betreffend die von Klingnau, welche die V Orte des Glaubens wegen aus der Stadt vertreiben wollen. Diese erwiedern, sie hätten erwartet, daß man die Sache auf sich beruhen lasse, weil Klingnau nicht gemeine Vogtei sei, auch nicht allen unsern Vögten von Baden schwöre, und die VIII Orte dort nur die hohe Obrigkeit haben; weil es zudem sich nicht um geborne Klingnauer, sondern um Landzüglinge handle, deren sich niemand zu beladen brauche. Die Boten von Zürich antworten, Klingnau liege in gemeiner Vogtei, habe denen von Zurzach geholfen, den Rhein zu schirmen, sei also auch am Kriege betheiligt und im Landfrieden inbegriffen; darum sollte man sie in Ruhe lassen. Heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben. **p.** Schaffhausen begehrt wiederum Antwort betreffend die angesprochene Gerechtigkeit an der Regierung zu Dießenhofen. Zürich und Bern erklären, sie wollen Schaffhausen bei seinen Briefen und der Regierung bleiben lassen. Die V Orte beharren erstlich dabei, daß der Zins nur den VIII Orten gehöre, und geben zwar zu, daß Schaffhausen bei der Einnahme von Dießenhofen sein Siegel auch an den Brief gehängt, wollen aber diesen durch andere Briefe für entkräftet ansehen, die wenige Jahre später von den VIII Orten allein gemacht worden; zudem wisse man seit Menschengedenken nichts davon, daß Schaffhausen je in Geschäften betreffend Dießenhofen neben den andern Orten gesessen sei; darum wollen sie einfach bei dem Abschlag bleiben; sie halten auch nicht für nöthig, darum zu rechten, Schaffhausen brächte denn Abschiede oder andere Schriften zum Vorschein, womit es seinen Anspruch begründen könnte. Glarus will Schaffhausen bei den verbrieften Rechten belassen. Schaffhausen erklärt, es glaube hinlänglich dargethan zu haben, daß es so viel Rechte an Dießenhofen habe als ein anderes Ort und hielte für billiger, daß die Gegner bewiesen, warum es keinen Theil daran haben sollte; es bitte also nochmals, daß man es bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten belassen wolle. Heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben. **q.** Der Abt von St. Gallen beschwert sich, daß die Stadt die Gotteshausleute und die von Appenzell verhindere, in's Münster mit Kreuz zu gehen, und die Räthe die Stadtthore bewacht haben. Nachdem man diese Beschwerde den Boten von St. Gallen vorgehalten, geben sie (laut schriftlich eingelegter Antwort) den Bescheid, die Stadt wolle in ihrem Gebiet des Glaubens halb gänzlich unangefochten sein, dagegen den Abt auch nicht beeinträchtigen, gemäß den Verträgen. **r.** Vortrag des französischen Gesandten Naniere, worin er weitläufig erzählt, 1. wie der König sich der Händel betreffend die Wiedereinsetzung des alten Herzogs von Würtemberg angenommen; 2. wie eifrig er sich beim Papst um die Berufung eines Conciliums auf deutschem Boden bemüht, wie aber letzterer befürchte, es möchte ihm dort Gewalt angethan und sein Ansehen geschwächt werden 2c. **s.** Ammann Troger hat dem Schultheiß Golder drei Kronen gegeben wegen des Schreibers Gabriel und der Brunst zu Merischwanden. **t.** Die Gesandten von Zürich ziehen an, daß die V Orte damit umgehen sollen, einen Zusatz nach Rotweil zu schicken, und wünschen Aufschluß, wie es sich damit verhalte. Die Boten erwiedern, sie haben zwar keine Befehle, wollen aber nichtsdestoweniger anzeigen, wie es zugegangen. Rotweil habe sie nämlich vor einiger Zeit laut der Bünde um eine Besatzung von 100 Mann gemahnt, welche man der Stadt

sofort bewilligt und für eine zweite Mahnung bereit gehalten habe; seitdem sei jedoch wieder abgekündet worden; übrigens hätte man vor der Absendung der Zusätzer „beiden Städten" schriftliche Nachricht gegeben. **u.** Die Boten von Zürich sollen der Fürbitte von Bern, Basel und Schaffhausen eingedenkt sein, damit „das Triny zum Kindly" (Zurkinden?) wieder begnadigt werde. **v.** Zu gedenken, was der Vogt von Baden mit dem Boten von Schwyz („üch") geredet hat. **w.** Auf das Schreiben derer von Bern an die von Lucern wegen Peter Frankenhauser bemerkt Schultheiß Golder, Frankenhauser habe eidlich aus dem Gericht und Gebiet seiner Herren geschworen und es haben diese keine Kenntniß, daß er sich bei ihnen befinde. Wenn aber die von Bern ihnen anzeigen, wo er auf ihrem Gebiete sei und was er thue, werden sie ihn nach Verdienen bestrafen. **x.** Zufolge Instruction eröffnen die Boten von Bern, sie glauben nicht, daß die Eidgenossen befugt gewesen seien, den Prädicanten von Gäbistorf hinwegzuweisen, wie das auf dem letzten Tage geschehen, da die Collatur bei Bern stehe, und begehren, daß man ihn wieder herkommen lasse. Die Gesandten der übrigen Orte entgegnen, die von Bern werden in Folge der Zeugenverhöre verstanden haben, warum jener Beschluß erfolgt sei. Bei diesem verbleibe es; es soll aber dem Lehen und der Collatur derer von Bern unvorgreiflich und unschädlich sein. **y.** Ebenso beklagen sich die Gesandten von Bern, daß der Landvogt den Sigerist von Birmensdorf verabschiedet habe, wozu er kein Recht gehabt, weil der Sigerist auf dem Gut derer von Bern sitze und das Lehen ihnen gehöre. Auf dieses haben die Boten der übrigen Orte den vom Landvogt ertheilten Abschied als nichtig erklärt; dagegen begehren sie, daß die von Bern diesen Sigerist beförderlich entlassen, weil er nichts auf der Messe halte, und daß sie dem Meßpriester einen Sigerist seines Glaubens geben. **z.** Die Boten (von Solothurn) kennen die Antwort derer von Bern auf ihren Anzug, daß sie nämlich ihrem Schultheiß zu Büren geschrieben, daß er die vier Abgetretenen gefangen setze und sie (nicht) herauslasse bis jeder 25 Pfund Buße erstatte, und wenn sie neuerdings drohen, man sie an Leib und Gut bestrafen wolle; doch sollen die von Solothurn auch dafür sorgen, daß jene nicht Verräther oder Bösewichte gescholten werden.

aa. Die IV Schirmorte schreiben an den Abt von St. Gallen: 1. als Antwort auf dessen Brief betreffend den Anstand zwischen dem Muntprat und dessen Anhängern einerseits und einigen Bürgern zu Wyl, die während „irer" Vertreibung regiert, anderseits, man beabsichtige keineswegs den Rechten des Abtes zu nahe zu treten; wenn man aber den Anfang dieses Streites und das, was diesfalls der Landfriede vorschreibe, betrachte, so habe man nicht anders können, als den Muntprat bei seinem erlangten Abschied zu belassen. Wenn Onofrius Vonwyler seinen Abschied dem Schreiber zu Baden gegeben hätte, wie das gefordrrt worden sei, so wäre „solches" gemäß der Erkenntniß der IV Orte („unser") auch darauf geschrieben worden, wie in den des Muntprat. Man bitte daher den Abt, seine Räthe zu veranlassen, gemäß den Abschieden zu handeln und rechtlich zu entscheiden, da solches dem Abt an seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten unschädlich sei. 2. Wie man berichtet sei, habe beim Verlesen des („unsers") Abschieds jemand öffentlich in Gegenwart des Abts geredet, er „schyße" den IV Orten („uns") in den Abschied. Dem soll der Abt nachfragen und den Betreffenden gebührend bestrafen. 3. Betreffend den Span gegen die Stadt St. Gallen habe deren Gesandtschaft erklärt, daß sie das Recht vor den sechs Orten, mit denen sie in Bündniß sei, oder vor allen Orten der Eidgenossenschaft bestehen wolle. Der Abt möge sich nun mit denen von St. Gallen vereinbaren, vor welchen Orten das Recht geübt werden solle, und dießfalls auf nächster Jahrrechnung Bericht geben. 4. Als die Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus den Gesandten der Stadt St. Gallen befragt haben, warum diese während hängendem Recht den Kreuzgang verhindere, sei die gleiche Antwort

erfolgt wie solche dem Canzler und Lehenvogt des Abtes ertheilt worden. Man habe dieses in den Abschied genommen, an die Obern zu bringen. Stiftsarchiv St. Gallen: DietHelm Abbas, Bd. A, 104, f. 246.

bb. Wahrscheinliche Verhandlung der VII Orte mit dem Official von Besançon betreffend Unterstützung der erstern; s. Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **n, q, s**; im Berner **e, n, q—s**; im Schwyzer **r, s**; im Glarner **n, r, s**; im Basler **l** und alles Übrige; im Freiburger und Solothurner ebenso; **t** und **u** aus dem Zürcher; **t** auch im Berner und Basler; **v** aus dem Schwyzer; **w—y** aus dem Berner; **y** auch im Solothurner; **z** aus dem Solothurner.

Das Badener Manual enthaltet folgende weitere Verhandlungen: 1. Zwischen Pauli Leistmacher und der Morella seligen Erben wird erkennt . . ? . . 2. Betreffend Herliberger soll der Vogt die Kosten berechnen und was ziemlich ist, soll er vergüten. 3. „Bollognigo von Luggarus, ein Anwalt Stephan und Jacob Somatz.“ 4. Zwischen Peter von Sagen und Paul Leistmacher wird erkennt, Leistmacher soll erklären, was er über ihn geredet habe er in Zorn und Unwissenheit gethan; er wisse nur, daß er ein frommer, ehrlicher Gesell sei. 5. Den Anwälten der Morella giebt man ein „Bekanntniß“, daß sie fernerhin nicht „ersucht“ werden sollen, bis sie vom König bezahlt worden; will aber sich jemand hiemit nicht begnügen, so soll man „in“ belangen vor dem Vogt zu Lauis oder den Boten der Eidgenossen auf der Jahrrechnung und nicht hinausweisen; denn was „si“ Paul Leistmacher und Hans Müller gegeben, das haben sie gutwillig und in Betracht der erlittenen großen Kosten gethan. 6. Denen von Ueberlingen wird wegen Frau Martha Blarer geschrieben. 7. Dem Regiment von Innsbruck ist zu schreiben, daß die Eidgenossen („mine Herren“) die Erbeinung halten wollen. 8. Zwischen Hans Voglers Frau und den Anwälten derer von Oberried bleibt es bei den Abschieden und soll ihr von dem Nutzungsertrag der Güter nichts abgezogen werden; wenn sie aber sonst etwas aus der Haft hinweg (gebracht), soll dasselbe ihr angerechnet werden. 9. Dem Vogt im Rheinthal soll geschrieben werden, daß er die Schuld von Nacius einziehe. 10. Ebendemselben wird geschrieben, daß man an der Handlung des Vogts zu Altstätten Mißfallen habe.

Es fehlen **g** betreffend das Versprechen der Bezahlung, **q, r**; ebendaselbst finden sich hingegen **s, t, v—aa; h** und **l** enthält das Manual im Sinne der betreffenden Noten; **n** ist so gefaßt: In Urner, Schwyzer und Unterwalder Abschied, daß sie von Vogt Flekenstein Trostung nehmen wie bisher, und zwar bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Sache.

Der Name des St. Galler Gesandten aus dortigem Rathsbuch 1533—41, S. 49.

Zu **e.** Der Zürcher, Berner und Basler Abschied geben einen Zusatz, die Erklärung Basels betreffend, sammt der Antwort der VII Orte, die der vom 10. März gegebenen, beinahe wörtlich gleich lautet.

Zu **f.** Bei dem Zürcher Abschied und im St. A. Lucern: Acten Solothurn, und beim Basler Abschied liegt ein Schreiben von Solothurn an Zürich (wohl ebenso an alle andern Orte), d. d. Freitag nach Ascensionis Domini (15. Mai), behufs Instruction für den nächsten Tag in Baden: Es habe gemäß dem letzten Abschied die Beiden gegen einander verhört, und Stephan Lorenz erbiete sich, die Anklage betreffend das Schreiben an den Markgrafen von Mantua im Recht zu begründen; nachdem es aber die Schwere und Größe des Handels erwogen, könne es sich dessen nicht wohl beladen, zumal die Sache zu Baden eingeleitet sei; Stephan Lorenz habe sich zwar aus allerlei (scheinbaren) Gründen anfänglich geweigert dahin zu kommen; da man aber bei diesem Spruche beharre, so begehre er ein Geleit, indem er besorge, daß Arsent ihn auf dem Wege angreifen würde, oder die Eidgenossen, weil sie gegen ihn verbittert worden, ihm die gleichen Beschwerden wie dem Gabriel Marcelin zufügen möchten; dabei anerbiete er übrigens strengen Beweis, daß er in seinem Amt niemand übervortheilt, und zehnfachen Ersatz, wenn ein Mangel an den Tag kommen sollte.

Dieser Art. schließt im Schwyzer Abschied mit den Worten: „Aber unser Eidtgnossen von Schwyz Bote hat in söllichs nit bewilligen wellen“, doch mit anderer Schrift.

Zu **h.** Unter dem Titel: „Copia der Burgunderen Beger" hat der Basler Abschied den kurzgefaßten Entwurf der Verwendung beim Gubernator des Herzogthums Burgund (der Adressat ist nicht genannt) für Abstellung allfälliger auf die Beunruhigung der Grafschaft abzielender Umtriebe. Diesem wird beigefügt, die Boten von Zürich, Bern Basel und Schaffhausen haben in diese Copie nicht einwilligen wollen, sondern solche an ihre Herren zu bringen genommen; sie sollen beförderlich ihre Antwort dem Landvogt zu Baden mittheilen.

Zu **l.** Der Schwyzer Abschied geht noch weiter und sagt, die V Orte haben in ihrem und derer von Schwyz und Glarus Namen den Vögten befohlen, das Schloß zu kaufen, und fährt dann fort wie der Glarner Abschied. Der Glarner Abschied giebt diesen Artikel so: Da die Boten von Schwyz und Glarus keine Vollmacht gehabt, die fünf andern Orte aber den Kauf beschlossen haben, so sollen dieselben an ihre Obern bringen und ihnen vorstellen, daß das Schloß der Herrschaft wohl anstehe und ihr nöthig sei „damit ein Vogt desto tapferer mit den Unterthanen reden und handeln dürfe," sich also für nachträgliche Zustimmung treulich verwenden.

Zu **m.** Der Zürcher und Berner Abschied geben die Motive, warum Zürich und Bern zu der Besetzung des Regimentes zu Dießenhofen nicht eingewilligt: Sie hätten vorgezogen, daß die Gemeinde die Vier erwählte und den Schultheißen frei ernennen dürfte; zudem sei einer derselben noch einem fremden Herrn verpflichtet, der also entweder dieses Eides entlassen oder beseitigt werden sollte. Da nun aber der Vogt melde, daß Alles zufrieden scheine, so wollen beide Orte es gütlich dabei bleiben lassen.

Zu **p.** Nach dem Berner und Schwyzer Abschied antwortet Schaffhausen zuletzt, des Zinses wegen wollen es die Boten an ihre Obern bringen; daß es soviel Recht an Dießenhofen habe, als ein anderes Ort, glauben sie, sei genüglich erwiesen, weil ihr Siegel an dem Brief hange.

Zu **q.** Die Schrift (dem Lucerner Abschied beigelegt) verweist auf eine Antwort, die vor Jahren über das gleiche Begehren ertheilt worden, und bestätigt dieselbe: Die Stadt sei den Gotteshausleuten jede Freundschaft und Gefälligkeit zu erweisen bereit, könne aber nicht bewilligen, daß dieselben mit offenen Fahnen und aufgerichteten Kreuzen durch ihr Gebiet fahren, da der Abt und Convent sich verpflichtet haben, sie in ihrem Glauben ruhig zu lassen; sie behelfe sich mit dieser Zusage und wolle nicht verbergen, daß im Wiederholungsfall die Obrigkeit an gebührenden Orten sich zum höchsten beklagen würde, daß der Abt während des hängenden Rechtsbotes und Spans ihr solchen Eintrag mit Neuerungen thäte; im Übrigen schreibe sie keine Bedingungen vor 2c. Die eingereichte Antwort datirt vom 20. April und trägt die Adresse: „an Statthalter, Canzler, Lehenvogt" 2c.

Zu **r.** Diese Beilage füllt 10 Folioseiten und giebt einige Details, die hier keine Aufnahme finden können.

Zu **s.** Dieser Artikel ist durchgestrichen.

Zu **w.** Die Klagen Berns betreffen Drohungen und Schmachreden des Peter Frankenhauser. Schreiben Berns an Lucern vom 15. Mai und 12. August. Staatsarchiv Lucern: Acten Bern.

Zu **bb.** Das St. A. Lucern enthaltet einen Vortrag des Officials von Besançon an die VII Orte: Nach der Heimkunft des Schultheißen Golder ab dem letzten Tage zu Baden habe dieser ihn veranlaßt, sich an die päpstlichen und kaiserlichen Gesandten in Mailand, den Bischof von Verulan und den Protonotar Caracciolus zu wenden, um zu erfahren wie sie die VII Orte, wenn diese mit Krieg behelligt würden, unterstützen würden; gleichzeitig habe er auseinandergesetzt, wie die Orte das Reislaufen zu fremden Fürsten und das Gewähren von Durchpaß für die Gegner des Glaubens verboten haben. Jene, nachdem sie sich mit Anton von Leyva, dem Fürsten von Ascoli und obersten Hauptmann des italischen Bundes berathen, haben ihm nun berichtet, daß der Papst und der Kaiser in ihrem frühern Wohlwollen gegen die Orte verharren und nichts sehnlicher als deren Frieden und ihr Verbleiben bei dem katholischen Glauben wünschen; wenn

aber jemand sie des Glaubens wegen angreifen sollte, werden die genannten Fürsten ihnen ihre Hilfe zugehen lassen. Mit größtem Wohlgefallen habe man ihre Maßregeln vernommen, die sie getroffen, um durch die Ihrigen den Feinden des Glaubens keine Unterstützung zu gewähren und bitte, in dieser guten Gesinnung verharren zu wollen u. s. w. Datum. Lucern, den 4. Mai 1534.

St. A. Lucern: Acten Solothurn. Cysats lateinisches Heft über die Solothurner Wirren, S. 24.

166.

Freiburg. 1534, 11. Mai.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Verhandlung zwischen Freiburg und Genf.

Gesandte: Genf. J. Amé Curtet; Etienne Pecolat; Mathieu Carrier.

1. Vor Rath und Burgern der Stadt Freiburg eröffnen die Boten der Stadt Genf, nach Verlesung ihrer Instruction, sie danken denen von Freiburg für die bisher erwiesene Freundschaft; nun falle ihnen aber schwer, daß die von Freiburg das Burgrecht aufgeben wollen; sie bitten, dasselbe beizubehalten und als Väter und gute Mitburger die von Genf schützen und schirmen zu wollen. 2. Rath und Burger beschließen: Da die von Genf denen von Freiburg für einen diesfälligen Rechtsstreit große Veranlassung gegeben haben, so soll es dabei sein Verbleiben haben, und da das Urtheil dahin ergangen, daß das Burgrecht aufgehoben werde, so fordere man von denen von Genf das Siegel derer von Freiburg zurück und wolle ihnen hinwieder das ihrige herausgeben. Es wurde nun das letztere ab dem Brief geschnitten und den Boten von Genf präsentirt. Diese verweigerten dessen Annahme, worauf beschlossen wurde, dasselbe nach Genf zu schicken und daselbst zu belassen und das von Freiburg zurückzuverlangen. Mit dieser Verrichtung werden Niklaus Vögeli und Venner Roginer, die jetzt zu Genf sind, beauftragt.

Die Namen der Genfer Gesandten aus dortigem Rathsregister v. 5. und 14. Mai.

167.

Freiburg. 1534, 11. Mai.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Verhandlung zwischen Freiburg und Lausanne.

1. Vor Rath und Burgern zu Freiburg bitten Anwälte der Stadt Lausanne, die von Freiburg möchten von dem vorgenommenen Rechtshandel abstehen, da die von Lausanne ihrem gnädigen Herrn und Fürsten Alles das thun wollen, was sie pflichtig und schuldig seien. 2. Es wird beschlossen: Weil die von Freiburg nichts Anderes verlangen, so soll der Handel bis . . . (Lücke) angestellt bleiben. Würden die von Lausanne bis zu dieser Zeit kein Entgegenkommen beweisen, so würde man mit einer Citation und sonst fürfahren.

Zwischenverhandlungen über wiederholte Verschiebung des Rechtstags vom 15. Januar (K. A. Freiburg: Geistliche Sachen Nr. 176), 16. Februar (K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 51), 9. April (ibidem) erwähnen wir, weil nicht ausdrücklich durch Botschaften geschehen, weitläufiger nicht.

168.

Genf. 1534, 15. und 16. Mai.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Freiburg. Niklaus Vögeli; (Hans) Roginer.

I. (15. Mai.) 1. Die Gesandten von Freiburg eröffnen vor dem Rath zu Genf, ihre Obern haben sie beauftragt, gemäß des in Lausanne erfolgten Urtheils, ihr Siegel von dem Burgrechtsbriefe zurückzufordern, und anerbieten dasjenige der Stadt Genf, welches von dem genannten Briefe abgeschnitten worden. Sie erklären ferner, daß die von Freiburg bereit seien, für die Handelswaaren die Zölle, Brückengelder und Anderes zu bezahlen, wie sie es vor dem Burgrecht pflichtig waren. 2. Es wird ihnen geantwortet, weil die Sache wichtig, wolle man den Rath der Zweihundert versammeln. 3. Derselbe wurde noch am gleichen Tage versammelt und beschloß, weil das Burgrecht durch den Generalrath behandelt worden, so stehe es an diesem, den Gesandten Antwort zu ertheilen; man werde ihn am künftigen Sonntage versammeln.

II. (16. Mai.) Auf den Bericht des Sindic Michael Sept, daß die Gesandten auf die Mittheilung des gestrigen Beschlusses erklärt hätten, die Versammlung des Generalrathes nicht abwarten zu wollen, zumal sie hiefür keinen Auftrag haben, wird beschlossen, es sei derselbe nicht einzuberufen.

Die Behörde, vor der die Gesandten zuerst erscheinen, wird, wie oft, nicht ausdrücklich genannt.

Wenn auch der Zeitfolge sehr vorgreifend, mag für den Schluß dieser Burgrechtsangelegenheit noch folgende Missive notirt werden:

1536, 9. August. Bern an Freiburg: Da Freiburg das Burgrecht mit Genf aufgehoben, so überschicke Bern von dem dort liegenden Burgrechtsbrief das Siegel derer von Freiburg und verlange durch den gleichen Boten dasjenige von Bern ab dem Briefe derer von Freiburg.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 334.

169.

Utznach. 1534, 16. Mai (Mitte Mai).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. X, Nr. 33.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, des Raths und Seckelmeister. Schwyz. Michael Weber, Vogt zu Utznach; Ulrich Gupfer, alt-Vogt zu Gaster und Wesen, beide des Raths. Glarus. Hans Vogel, Vogt zu Gaster und Wesen; Fridli Dolder, alt-Vogt im Aargau; Ulrich Stucki, alt-Vogt zu Utznach.

Zwischen der Zunft der Schiffleute zu Zürich einerseits und Leonhard Grunfelder, Peter Pütsch und Hans Ulster, geschwornen Schiffleuten des obern Wassers, anderseits hat sich in Betreff der Fürleite ein Anstand erhoben. Behufs Erörterung desselben läßt die genannte Zunft durch ihren bevollmächtigten Anwalt, Meister Heinrich Wunderlich, eröffnen, sie glaube, daß die obern Schiffleute von einem Saum der feinen Waare einen Schilling und von einem Saum der gröbern Waare einen Kreuzer Fürleite geben sollen. Ferner sollen die obern Schiffmeister zu Zürich auf die Kaufmannswaare nur vom Donnerstag bis am Samstag warten; was sie in dieser Zeit zu führen bekommen, mögen sie führen, aber mehr nicht. Hinwieder behaupten

die obern Schiffmeister, daß die untern Schiffleute ihnen auch Fürleite erstatten sollen, und nur vom Dienstag bis auf den Mittwoch auf das Abführen von Kaufmannsgut warten dürfen. Nachdem die Parteien den genannten Gesandten die Sache zum Entscheid übergeben, thun diese folgenden Spruch: 1. Die obern Schiffmeister geben den niedern Schiffleuten von Zürich von einem Saum feiner Waare einen Schilling und von einem Saum grober Waare einen Kreuzer, Zürcher Währung, als Fürleite. Die niedern Schiffleute von Zürich aber erstatten den Schiffmeistern des obern Wassers von einem Saum feiner Waare zwei Schilling und von einem Saum grober Waare einen Kreuzer, Zürcher Währung, wie von Alter her. Dazu sollen die Schiffleute von Zürich Schiff und Geschirr und Alles, was dazu nöthig ist „zu der fürleyte wie vornacher . . .“ (leere Stelle). 2. Die niedern Schiffleute mögen zu Wallenstadt vom Dienstag bis Mittwoch Mittags, und die obern Schiffleute zu Zürich vom Donnerstag bis am Samstag auf Kaufmannsgüter warten. 3. Die nidern Schiffleute sollen den obern Schiffmeistern die Fürleite geben, wie die andern gesetzten nidern Schiffmeister, so lange nämlich die von Wesen keinen Rath haben; wenn aber dieselben durch Vergünstigung der Obrigkeit wieder einen Rath einführen, sollen sie „es“ dem Rath geben, wie von Altem her. 4. Dieser Spruch soll dem am 26. November (Konradstag) 1533 geschlossenen Vertrag unnachtheilig sein. Es siegelt Michael Weber.

Die benutzte Quelle ist Copie.

170.

Brunnen. 1534, 18. Mai (Montag vor Pfingsten).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Die III Orte verabschieden: **a.** Zu gedenken der Antwort von Schwyz wegen der „Rüffs“ Alp, daß wenn die von Uri darum Tag ansetzen, sie ihre Botschaft dahin schicken und sehen wollen, was man auf Hintersichbringen darin handeln könne. **b.** Dieser Tag wurde angesetzt wegen Ammann Amberg von Schwyz und seiner Schuldner und Widersacher aus Bollenz. Diese letztern sind anher citirt worden, aber nicht erschienen, und verantworten sich schriftlich, sie vermeinen, man solle sie nach Inhalt der Statuten suchen. Es wird beschlossen, sie sollen, wie früher verabschiedet worden ist, wieder herausbeschrieben werden, nämlich auf Montag nach Corporis Christi (8. Juni), und bei zehn Ducaten Buße und bei ihren Eiden Antwort geben. Glaubt jemand zu seiner Entschuldigung einige Kundschaften zu haben, soll er diese auf Kosten des verlierenden Theils persönlich herausfertigen, wie denn Ammann Amberg sich auch erboten hat, wenn er Unrecht habe, alle Kosten zu erleiden. **c.** Betreffend den Span zwischen der Herrschaft Lauis und den Angehörigen der III Orte („unsern“) von Medeglia („Medeya“) und Isone („Yschiun“) soll man zu Baden anziehen, daß jeder Theil seine Boten ermächtige, den Streit zu besehen und mit gleichen Zusätzen gütlich oder rechtlich darin zu handeln. **d.** Zu gedenken, daß jedes Ort der Tagsatzungen halb Kosten vermeide, wie dieses früher andere Tagsatzungen angesehen. **e.** Die Antwort der Liviner, daß sie betreffend das Fach bei dem besiegelten Spruch verbleiben, ist denen von Bellenz zuzuschreiben. **f.** Die Zwölf zu Bellenz, die ungeschickt gehandelt, „darum sy ein Verschribung than,“ die hinter denen von Uri liegt, sollen vom Fiscal berechtigt und vom Commissar ziemlich bestraft werden. **g.** Dem Bonaturt (?), Kaufmann von Como („Chum“) ist der Zoll zu Bellenz erlassen, in der Meinung, daß er im Zoll gehalten werde, wie andere fremde Kaufleute, die den

gleichen „Kaufmannsschatz" führen. **h.** Pazzalino („Batzelin") ist aus Bollenz nach Bünden entwichen und die von dort verwenden sich für ihn, daß man ihn um ihrer willen begnadigen möchte. Uri möchte ihn wieder hereinlassen, wenn er die gleiche Strafe annähme, in die Wilhelm a Pont, der in gleichen Schulden gestanden, erkennt worden ist. Nachdem man das Schreiben der Bollenzer verstanden, hat man den Handel in den Abschied genommen, auf nächsten Tag zu antworten. **i.** Das Verlangen des Vogts Flekenstein und seiner Mithaften, sie auf Trostung zu Bellenz im Zoll fahren zu lassen, bis sie des Zolls wegen mit den III Orten gütlich oder rechtlich einig geworden, will man heimbringen, nächstens hierüber Antwort zu geben. **k.** Über das Begehren des Hans Christen von Bäch („Bächy"), denen von Schwyz angehörend, daß ihm jedes Ort in sein hübsches Haus, das er sammt einer Sust am Zürchersee gebaut hat, ein Fester geben möchte, will man nächstens antworten.

Zu **b.** Dem Abschied liegt ein Verzeichniß von Ambergs Schuldnern bei.

171.

Bern. 1534, 19. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 372.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

a. Es wird in Betreff Hans Reifs, des alten Vogts zu Grandson, folgendes verfügt: 1. Was wegen des „Weins" von den Kornzehnten und dem Zoll zu Montenach im Jahre 1533 verfallen, soll der neue Vogt beziehen und beiden Städten verrechnen und der alte damit sich nicht befassen. 2. Wegen seiner Mißgriffe und Fehler in der Rechnung hat der alte Vogt jeder Stadt 100 Kronen an Gold oder soviel Münz als die Kronen gelten, nämlich 3 Pfund 4 Schl. Berner Währung für eine Krone, zu geben, und dazu denen von Bern insbesondere 10 Kronen gleicher Währung, weil sie mehrere Kosten als die von Freiburg gehabt haben. 3. Alle unter seiner Verwaltung verfallenen Löber soll er bis Weihnachten einziehen, verrechnen und bezahlen. Ihm gehört davon der dritte Pfenning. Er mag auch mit den Schuldnern „composiren" und ihnen den dritten Pfenning erlassen, damit man weitern Nachlaufens enthoben ist. Die zu beziehenden Löber sind in einem Büchlein verzeichnet, das man ihm übergiebt und von dem die von Bern eine Abschrift zurückbehalten haben. 4. Was er zufolge Befehl für beide Städte ausgegeben, soll ihm vergütet werden. **b.** Die Boten von Freiburg bitten: 1. den Barfüßern Korn und Zins wie von Altem her verabfolgen zu lassen, weil „das Mer, und M. H. das gestift." 2. Betreffend den ans Chorgericht gewiesenen Handel des Prädicanten von Montenach und des Meßpfaffen bitten sie, es bleiben zu lassen wie früher. 3. „Barfüßer Glando de Gleresse Rechtshandel anzogen"; er sei zu Grandson condemnirt worden, habe dem alten Vogt eine Appellation eingereicht, die aber vergessen worden; sie (?) bitten, die Appellation vollführen zu lassen oder neues Recht zu geben. 4. Der Prädicant zu Yvonand will nicht dulden, daß einer auswärts sich verehelichte, weil dieses der Ordonnanz zuwider sei. Sie bitten die von Bern, ihn abzuweisen, ansonst man das Recht brauchen müßte. 5. „Lausaner, Jurten, Scherling Span, Dommartin, Pullie le grand." 6. Die von Freiburg bitten, ihrem Prädicanten wieder das Gebiet derer von Bern öffnen zu wollen. 7. Bei Nacht und Nebel seien Bilder verbrannt und Kreuze zerschlagen worden; man solle die Thäter gebührend

bestrafen. 8. Sie ziehen den Handel des Priors zu la Lance an und fordern, daß solche „läkers buben" gestraft werden. 9. Provence Holz, Löbernachlaß ꝛc. — Der Rath zu Bern antwortet: Zu 1. Es bleibe bei dem bezüglichen Schreiben. Zu 2. Wegen des Pfaffen zu Montenach wolle man zu Gefallen derer von Freiburg die Appellaz in den nächsten vierzehn Tagen ergehen lassen. Zu 3. Ebenso wegen der (des?) Barfüßer(s) de Gleresse. Zu 4. Jeder soll das „Kirchenrecht" brauchen, wo er sitzt; indessen will man dermalen das Beste thun; künftig aber wird Strafe folgen. Zu 5. Da ungeachtet vieler Botschaften nichts beseitigt worden, wird das Recht gebraucht werden. Zu 6. Dem Prädicanten, der sich Zuredungen erlaubte, will man Geleit geben, wenn er denen zu Bern und auch denjenigen Privatpersonen, die er bescholten hat, Brief und Siegel giebt, daß er ihnen Unrecht gethan. (Folgt einiges Unklare und wie es scheint nicht dahin Bezügliche). Zu 7. Die, welche im Verdacht sind, zu Giez die Götzen verbrannt zu haben, kann man nicht gefangen legen, wenn sie Recht anrufen; man soll Kundschaften aufnehmen und die Schuldigen nach der Ordnung bestrafen. Zu 8. „Carthuser Paris des ersten Maitlis halb," weil der Prior bekennt, daß sie ins Kloster gekommen und aber niemand weiß, wo sie hingekommen, soll der Vogt nachfragen und auf der Jahrrechnung berichten. „Des Kinds halb, so dem Prior glichet, einandern ruwig lassen. Der andern Frauw halb auch, so jetzt schwanger." Kosten betreffend soll der Prior an Paris zwanzig Savoyer Pfund geben. Zu 9. „Provence, Schiff, Buß, Nachlaß, Vogt 1 Florin." **c.** In Betreff der Mütte wird erläutert, daß als großer Mütt Berner Maaß verstanden werden soll, nämlich 2 Berner Mütt, 24 kleine Berner Mäß für einen großen Mütt; und das Geld wie früher. **d.** Mit den Appellationen bleibt es bei dem Buchstaben und namentlich, daß die Appellaz „nit har sölle." Entsteht Streit über den Vertrag, so kommt der vor beide Städte. **e.** „Gwerd halb, wie der artikel wyßt, brief, sigel, possess, gwerd, ob sy glich wol nit brief noch sigel darumb haben." **f.** „Reformation glauben (oder gläben?) was die Reformation m. h. vermag der jarziten und anderer halb, namlich wer die zien mag lut derselben, daß es beschäche, namlich die, so die Reformation angnommen, was nit mag zogen werden, usrichten." St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 245, S. 107.

Einige bloß mit einem Wort angedeutete oder sonst ganz unklar redigirte Artikel sind hier weggelassen. Die abgekürzte Redaction läßt nicht immer klar, was als Verhandlung beiderseitiger Gesandter und was als einseitige Beschlüsse des Rathes zu Bern zu betrachten ist.

172.

Bern. 1534, 19. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 369. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Tag der Städte Bern und Solothurn.

Zwischen Propst und Kapitel zu Münster in Granfelden und den Landleuten daselbst, Burgern der Stadt Bern, ist in Betreff des unterm 29. September 1533 von beiden Städten vereinbarten Vertrages Mißhelle entstanden, weßhalb nach Inhalt gemelten Uebereinkommens durch Schultheiß und Rath der Stadt Bern und zwei Boten von Solothurn folgende Erläuterung gegeben wird: 1. Die Appellationen sollen gemäß dem Buchstaben genannten Vertrags ihren Gang und Zug haben, in der Meinung, daß keine Appellation nach Bern kommen kann; wenn aber Mißverständnisse über den Vertrag selbst sich erheben, sollen diese zur Erläuterung

vor beide Städte gebracht werden. 2. Da in der großen Kirche zu Münster das Chor und die Sakristei aufgebrochen, Thüre, Schloß und Spangen bei Nacht und Nebel entfremdet worden sind, so hat man hierüber großes Mißfallen und will die Thäter im Betretungsfalle strafen helfen. Da nun im Chor nichts ist, so soll dasselbe wie die Kirche offen bleiben, dagegen die „Grüftkammer" (Sakristei) beschlossen werden. 3. Entgegen der Meinung des letzten Abschieds beglauben die Landleute, daß wo die Stift mit Bezug auf ihre Possessionen und „Gewerden" nicht Brief und Siegel besitze, sie zur Entrichtung von Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten und Ehrschätzen nicht verbunden seien. Es sollen aber die Landleute da, wo die Chorherren hergebrachten Posseß und Gewerd haben, auch bei Abgang von Brief und Siegel, das Herkömmliche ohne Widerrede erstatten. 4. Ungeachtet die Landleute bei ihrem Glauben und der angenommenen Reformation derer von Bern beschützt wurden, glauben die Chorherren doch, daß jene die Jahrzeiten, wie früher, ausrichten sollen. Gestützt auf die gemachte Verordnung wird erläutert, daß jene, welche die Reformation angenommen haben, die Jahrzeiten und andere Gaben, welche für die Ceremonien verwendet werden, zurückbeziehen („züchen") können. Denjenigen aber, die nicht nach der Reformation leben, soll dießfalls nichts zukommen und es soll das Betreffende, wie von Alters her, der Stift ausgerichtet werden. 5. Die Prädicanten meinen, daß das ihnen durch den letzten Abschied als Einkommen zugetheilte Korn nach dem großen Münster Maß gemessen werden solle. Es wird entschieden, daß ihnen alle Fronfasten das Korn nach Berner Maß ausgerichtet werden solle, so zwar, daß für einen großen Mütt Waizen, Dinkel oder Haber zwei Berner Mütt, je 24 kleine Berner Mäß für 2 Berner Mütt, gerechnet und ihnen nebst dem betreffenden Gelde verabreicht werden sollen. 6. Herr Wilhelm soll mit dem Vogt der Stift beförderlich abrechnen; zeigt sich, daß er mehr bezogen hat als die Chorherrenpfründe erträgt, so soll er das Ueberschießende zurückgeben; im umgekehrten Falle soll ihm das Schuldige vergütet werden. Beinebens wird ihm freigestellt, entweder sich mit der Chorherrenpfründe zu begnügen und dann die Prädicanten zu befriedigen, oder die benannte Pfründe aufzugeben und sich mit der Besoldung eines Prädicanten zufrieden zu stellen. Dabei hat man die Boten des Capitels ersucht, dem genannten Herrn Wilhelm den Hof zu überlassen, da ihm derselbe zugesagt worden sei. 7. Die Capitelsboten wollen die obstehenden Artikel an ihre Mitbrüder bringen und deren Antwort den Herren von Bern mittheilen. 8. Denen von Malleray („Malrein") und Bevillard („Beinwyler") wird geschrieben, daß beide Städte geordnet haben, es solle der Prädicant, der bisher zu Bevillard gewohnt, nach Court ziehen und die Cur daselbst und die Filiale von Bevillard versehen, und soll ihm das Einkommen beider Pfründen verabreicht werden. Die „obgemeldten" Boten und der Prädicant sind dessen wohl zufrieden. 9. Denen von Münster hat man geschrieben, sie sollen dem letzten Abschied und dieser Erläuterung unverweigert nachkommen, damit man mit dieser Angelegenheit nicht weiter bemüht werde. 10. Obwohl wegen der neuen Mühlen, der Oberherrlichkeit, Hochwälder, Bäche und Fischenzen deutlich verfügt worden, wollen die Landleute dieser Erkanntniß doch nicht nachkommen, weßnahen wiederholt festgesetzt wird, daß die neuen Mühlen gleichen Zins wie die alten geben oder abgebrochen werden sollen, und daß es bezüglich der übrigen Hoheitsrechte jeder Art bei dem rechten Landesrodel bleibe.

173.

Engelberg. 1534, 25. Mai (Montag nach Pfingsten). Jahrrechnung.

Stiftsarchiv Engelberg.

a. Christoph von Sonnenberg, des Raths zu Lucern und Vogt zu Engelberg, und der Schaffner Heinrich Stulz legen vor dem Abt, dem Convent und den Kastenvögten Rechnung ab. Einnahmen 3762 Pfund 9 Schilling 10 Haller. Ausgaben 3742 Pfund 11 Haller und 49 Pfund; der Schaffner (bleibt) schuldig: 20 Pfund 9 Schilling. Dabei ist der Lohn von beiden verrechnet. Das Kloster besitzt an Geldforderungen („Schulden") 2600 Pfund, schuldet dagegen bei 200 Pfund; angelegt sind bei 600 Pfund „und dasselb fast verbuwen." An Vieh besitzt das Gotteshaus 36 Kühe, einen großen Stier, 6 Zeitrinder, 9 Zeitochsen, einen großen Zwick, 15 Maisrinder, 26 dießjährige Kälber, bei 50 Ziegen und 7 Schweine; ferner 1 Märe mit 2 Füllen, einen Münch und 2 Hengste. Das Gotteshaus besitzt 50 Eimer Wein am Zürichsee und in Engelberg („hie") bei 12 Eimer; ferner im Aargau 40 (Malter) Kernen, und endlich 500 Käse. Die anwesenden geistlichen und weltlichen Herren sind mit dieser Rechnung wohl zufrieden und bitten Gott, sie den Rechnungsstellern zu vergelten. **b.** Vogt Hünenberg schuldet den Klosterfrauen an Pfenningzinsen 319 Pfund 4 Schilling 7 Haller; an Korn 9 Mütt und 1/2 Vierling; Haber 4 Malter und 1 1/2 Vierling. **c.** Der Vogt Zumbüel bleibt den Frauen zu Engelberg schuldig 164 Pfund. **d.** Der Vogt („Bot") soll (bei den Gesandten der Schirmorte?) anbringen, daß man in Betreff der Pfründe zu Brienz an die von Bern schreibe, der Zehnten gehöre nicht der Pfrund, sondern dem Gotteshaus Engelberg, dem man denselben laut Brief und Siegel und gemäß dem Landfrieden geben und wären soll. **e.** Derselbe soll anzeigen, wie zwischen den Herren und den Klosterfrauen ein Streit in Betreff der Pfründe zu Küßnacht walte und deßwegen auf den 1. September (St. Verenatag) ein Rechtstag nach Engelberg angesetzt sei.

174.

Bern. 1534, 31. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 1.

Die von Bern und die zu Peterlingen erneuern den Bund, mit dem Vorbehalt, daß die von Peterlingen mit den „Widerwärtigen" in Betreff des göttlichen Wortes reden sollen, daß sie die „Gutwilligen" ruhig lassen. Die von Peterlingen versprechen, das Gotteswort predigen zu lassen und deßwegen niemanden zu kränken („vechen") und bitten, beide Parteien für empfohlen zu halten.

175.

Freiburg. 1534, 31. Mai (Sonntag Trinitatis).

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 51.

Freiburg und Peterlingen erneuern ihren Bund.

Vor Rath und Burgern zu Freiburg: „Ist der punt abermalen mit denen von Peterlingen nach altem harkommen und bruch mit dem eidt ernüwert und bevestnet worden".

176.

Brunnen. 1534, 1. Juni.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Die III Orte verabschieden: **a.** Der Vogt von Lauis berichtet allen Handel wie es gekommen, daß er drei von Medeglia („Medeya") verhaftet habe. Diese habe er nun wieder entlassen bevor ihm das Schreiben der III Orte („unser") zugekommen sei. Doch habe er die Güter derer von Medeya, die auf Lauiser Gebiet liegen, verboten und die „Thurmlosy" (Thurmlosung) davon bezogen. Auf dieses rathen die Boten von Uri, dem Commissar zu schreiben, daß er das auf Bellenzer Gebiet liegende Vermögen derer von Lauis auch verbiete, weil der Vogt weder des Rechten noch der Anherkunft der Boten auf die Jahrrechnung von Lauis warte; Schwyz und Unterwalden, weil ohne Vollmacht, nehmen die Sache auf Heimbringen. Ist Unterwalden gleicher Meinung wie Uri, so hat es nichts zu berichten, sonst aber soll es bis Donnerstag (4. Juni) nach Schwyz schreiben, und was das Mehr ist schreibt Schwyz an den Commissar. **b.** Zu gedenken, was die Boten von Schwyz wegen der üblen Handlung des Galli Schalk aus der March angezeigt haben. **c.** In dem Span zwischen Ammann Amberg von Schwyz und dem Decan von Bollenz, nachdem man sie gegeneinander gehört und das Erbieten des Decans, dem Ammann 58 Kronen zu schulden, verstanden hat, sprechen die Boten: 1. Der Decan soll sowohl diese 58 Kronen als auch jene 15 Kronen, die er des Priorats wegen den III Orten schuldet, auf nächsten Martini ohne Kosten für den Ammann oder die Orte bezahlen. Da Ammann Amberg den III Orten schuldig ist und begehrt, ihnen hiefür seine Forderung am Decan abzutreten, so will man das den Obrigkeiten heimstellen, anzunehmen oder nicht; doch soll man vorher den angesetzten Tag abwarten. Dieses haben Uri und Schwyz angenommen; die Boten von Unterwalden aber haben sich der „Beit" nicht beladen wollen „bis an ire Herren," hoffen aber, sie werden darin „nüt abziechen". 2. Wegen der Zureden, die der Decan gegen Ammann Amberg gethan, haben die Boten in Spruchsweise erläutert, daß diese Rede niemanden an Glimpf und Ehre schaden und Ammann Amberg sich gegen dieselbe ehrlich und wohl verantwortet haben solle. 3. Dem Decan sind in Betreff der 58 Kronen seine Rechte gegen allfällige Mitschuldner vorbehalten. 4. Die Kosten der Parteien tragen diese an sich, den III Orten aber soll der Decan diese Tagleistung vergüten. 5. Das haben beide Theile so angenommen und die Boten lassen es dabei bleiben; doch wenn den Obern ein oder anderer Artikel hierin nicht gefiele, so mögen sie andere Richter darüber setzen, die den Handel rechtlich oder gütlich, nach ihrem guten Bedünken erledigen. **d.** Der Decan vermeint, daß ihm in Betreff jener 15 Kronen, die ihm im letzten Sommer wegen Pazzalino („Batzelin") aufgelegt worden, unrecht geschehen sei, wie man „nachhin in siner marter erfunden"; er bittet daher, diesen Betrag zu erlassen. Heimbringen. **e.** Ammann Amberg fordert ferner an Wilhelm de Pont („von Pund") 10 Kronen geliehenes Geld; ferner an Ambros, dem alten Statthalter, 4 Kronen ebenfalls geliehenes Geld und an „Schwan Visenz" (Giovanni Vivenz) 3 Kronen, um die Vogt Geißer gesprochen hat, daß sie dem Vogt gehören. Alles das soll dem Ammann auf Martini ohne Kosten und Schaden bezahlt werden; geliehenes Geld jedoch mag er sofort einziehen. **f.** Der Ammann zeigt ferner an, daß noch etliche bestraft worden, von denen er nichts bezogen, nämlich Schwan Verre „ob Olawurtzen" (alias: „alla Wortza"; siehe Absch. Bd. V. 1, S. 1649) für 17 Kronen, der sich aber entschuldigt, er sei arm und habe kleine Kinder und daher bittet,

ihm die Strafe zu erlassen. Es wird erkennt, die Boten, welche auf Bartholomä hinkommen, sollen untersuchen, ob er wirklich so arm sei, und dann nach Gutbedünken handeln. Ferner schuldet geständiger Maßen Fugin 5 Kronen und Pazzalino, der aber nicht im Lande ist, 16 Kronen. Dieses Geld soll den auf Bartholomä hineingehenden Boten gegeben werden. **g.** Nach Anhörung des Spans zwischen Baptista von Thurn („de la Turne"), dem Pfister, und dem Ammann, einer Rechnung wegen, und nachdem beide den Handel übergeben, sprechen die Boten, daß Baptista dem Ammann 5 Kronen geben und damit gericht und geschlicht sein solle. **h.** Ammann Amberg fordert an Priester Albert laut einer Handschrift 16 Kronen, woran Albert 11 Kronen bezahlt hat und Mehreres nicht zu schulden vermeint. Nachdem der Ammann erklärt hat, wie die Schuld entstanden, erkennen die Boten, Albert habe ihm auch die übrigen 5 Kronen auf Bartholomä, wenn die Boten hineinkommen, zu entrichten. Der Ammann giebt den Boten die erhaltenen 11 Kronen, wovon jedes Ort 3½ Kronen und der Schreiber ½ Krone erhaltet. Das geht dem Ammann von seiner Schuld gegen die III Orte ab. **i.** Da noch einige von Ammann Ambergs Schuldnern herausbeschrieben worden und zwar bei Eiden und 5 Ducaten Buße, aber weder gekommen sind, noch jemand beauftragt haben zu antworten, noch das Geld geschickt haben, so wollen die Boten dieses verächtliche Benehmen den Obern hinterbringen. **k.** Pazzalino bittet, ihn wieder in das Land zu lassen und ihm zu verzeihen, wofür sich auch die von Bünden freundlich verwenden. Nachdem man seine Handlungen und das Begehren der Bollenzer in Betracht gezogen hat, so ist erkennt worden, den Bündnern freundlich zu schreiben, man würde ihnen gerne entsprechen, doch könne man sich dermal („nochmals") hierauf nicht einlassen. **l.** Jacob Michel ist früher des Eidbruches beklagt worden und mit dem alten Dolmetschen aus dem Lande gekommen. Er hat mehrmals Geleit zum Recht begehrt, in der Meinung, sich verantworten zu können, aber das Geleit nie erhalten. Nachdem er nun neuerdings verlangt, seinen Leib zu stellen, und des Rechts begehrt, ob ihm solches wohl oder weh thun möge, will man ihn zum Rechten kommen lassen. Es sollen daher die auf Bartholomä hineingehenden Boten in Bollenz bei den Räthen und der Gemeinde seinen Handel untersuchen, man soll ihnen die Processe, wie er verklagt worden, und die Kundschaften herausgeben und dann sollen die gleichen Boten ihm einen Rechtstag, doch hier außen ansetzen. Derselbe soll auch der Landschaft verkündet werden, falls sie jemand dabei haben wollte. Bis dahin hat er im Gebiet der Obrigkeiten der III Orte Geleit, sicher zu wandeln; doch bleibt sein Gut zu Bollenz verhaftet, bis zu Ende des Rechts. Das Geleit giebt man ihm nur bis auf Widerruf der Obern und welches Ort nicht einverstanden ist, hat das bis Sonntag (7. Juni) nach Schwyz zu schreiben, um ihm das Geleit abkünden zu können. Die Boten von Unterwalden wollten sich dieses Handels nicht beladen, „dann allein bis an ir Herren und Obern." **m.** Jacob Michel zeigt an, daß ihn Thony, der alte Dolmetsch, beauftragt habe, auch für ihn um Geleit zu bitten, sich verantworten zu können. Das wird in den Abschied genommen.

177.

Bern. 1534, 5. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 8.

Boten von Neuenburg tragen beim Rath zu Bern vor, daß entgegen den Freiheiten, die sie auf dem Moose haben, zwei der Ihrigen, die da Gras sammeln wollten, von denen im Fanel auf Geheiß des Vogtes zu Erlach gepfändet und das Moos in Bann gelegt worden sei. Sie bitten, sie bei ihrer Gerechtigkeit und

den Sprüchen zu belassen. Der Rath beschließt, der Vogt von Erlach und die von Neuenburg sollen vom Montag über vierzehn Tag (22. Juni) früh (erscheinen und über die Sache Bericht erstatten?).

Betreffend das Datum des in Aussicht genommenen Tags vergleiche man den Abschied vom 15. Juni.

178.

Montheron. 1534, 8. Juni.

Kantonsbibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. XIII.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Graffenried, des Raths; Jost von Dießbach, Landvogt zu Orbe und Castellan von Echallens. Freiburg. Anton Pavillard, des Raths; Hans Künzis, Burgermeister, Lausanne. Johann Constable, Lieutenant; Johann von St. Cierge, Bürgermeister; Franz von Perroman, des Raths; Johann Gignilatti, Secretär des Officials (?); Johann Borgeis, Venner; Johann Roset („Roschi"); Anton Bauvard, Comiliers (?).

Zwischen den Städten Bern und Freiburg einerseits und den Bürgern der Stadt und Gemeinde Lausanne anderseits sind schon mehrere Tage gehalten worden in Betreff der Herrschaft und Nutzung im Jorat. Dabei behaupteten die von Lausanne fortwährend, daß Herrschaft und Nutzungsberechtigung daselbst ihnen zustehen und sie berechtigt seien, Leute, die daselbst Schädigungen begehen, zu pfänden. Gemäß den Abschieden und Sprüchen („Ordonnances") der frühern Tage vermochten aber die von Lausanne ihre Behauptung nicht zu erweisen. Auf dem letzten diesfälligen, zu Froideville gehaltenen Tage behaupteten die Abgeordneten von Lausanne, die Gesandten der beiden andern Städte seien Richter und Partei zugleich und verlangten, daß der Anstand durch unparteiische Leute beurtheilt werde. Diese Protestation setzten die Gesandten von Bern und Freiburg dem guten Willen ihrer Obern heim. Veranlaßt durch eine Pfändung eines Lausanners im Jorat wurde nun dieser neue Tag angesetzt, um die Titel gegenseitig zu prüfen. Da die von Lausanne keine Beweise vorbringen, mit Ausnahme gewisser „Pronuntiationen", welche von den Obern beider Städte zwischen dem Bischof von Lausanne und dem Abt von Haucrest, und einer solchen, welche zwischen dem Abt von Montheron und denen von Poliez-Pittet gegeben worden, erkennen die Gesandten von Bern und Freiburg, wie früher gesprochen worden, es bestehe für die von Lausanne kein Recht auf den Jorat; sollte der Bischof von Lausanne die Obern dießfalls belangen wollen, so werden sie ihm Red und Antwort geben und halten sich hiebei an den bisherigen langen Besitz, wobei man niemand Unrecht zu thun beglaube. In Betreff der Protestation, daß unparteiische Leute die Angelegenheit beurtheilen sollen, haben die Gesandten beider Städte denen von Lausanne das Recht angeboten.

Der Abschied ist französisch. Ihm vorher gehen im Original bezügliche Verhandlungen vom 18. Mai und 25. August 1529 und 17. October (1532?) (Jeudi avant faiste Saint Lucé vangel.). Als Ort des Entscheides wird angegeben »au chapitre dedans le claustre de Montheron«. Beigelegt ist ein Verzeichniß und Resumé der von Seite Lausannes eingelegten Titel.

179.

Baden. 1534, 9. Juni (Dienstag nach Corporis Christi). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 222. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 225. **Tschudische Absch.-Sammlung:** Bd 7, Nr. XXVI. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. FF, S. 105. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 202. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; Meister Heinrich Rahn. Bern. Johannes Pastor, Venner; Jacob Vogt, des Raths. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich Zumbrunnen. Zug. Martin Boßhart, von Baar, des Raths. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel. Heinrich Ryhiner, Rathsschreiber; Rudolf Supper, des Raths. Freiburg. Johannes Lanther, des Raths. Solothurn. Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, alt-Burgermeister. Appenzell. Ulrich Eisenhut, alt-Ammann. — Stadt St. Gallen. Franz Studer. E. A. A. f. 52 a.

a. Der Untervogt Ryhiner zu Rohrdorf meldet, daß die sechs Untervögte in den Freien Ämtern sich bisher wohl gehalten und den V Orten in allen Dingen gehorsam gewesen, und bittet ernstlich, man möchte ihnen wieder die Ehren geben, deren man sie entsetzt hat. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **b.** Zürich, Basel und Schaffhausen stellen das erneuerte Gesuch an die V Orte, das mit Freiburg und Solothurn aufgerichtete Burgrecht verhören zu lassen, wie sie auf letztem Tage versprochen. Die V Orte antworten, sie seien inzwischen nie zusammen gekommen und haben deßhalb das Burgrecht nicht mitgebracht; ihre Obern seien jedoch willig, dasselbe vorzulegen; sie versichern übrigens, daß nichts darin stehe, als was früher davon gehört worden. Die drei Städte erwiedern, da die V Orte anerboten, das Burgrecht vorzuweisen, es aber nicht hier haben, so mögen sie beförderlich Abschriften davon mittheilen, um sich auf nächstem Tag darüber aussprechen zu können. **c.** Zürich bringt vor, es habe sich Philipp Brunner von Glarus, alt-Vogt im Thurgau, beklagt, daß ihm die ausstehenden 44 Gulden, von der Besatzung zu Gottlieben herrührend, immer noch nicht bezahlt seien; auch die Erben Vogt Teucher's sel. haben noch eine Ansprache von 39 Gulden sammt 14 Gulden Kosten, des Nachlaufens wegen; sodann fordere „er" als Jahrlohn von den V Orten noch je 14 Gulden weniger 2 Batzen, und von Freiburg und Solothurn je 21 Gulden 2 Batzen; es bitte nun, daß denselben ihre Ausstände endlich möchten bezahlt werden. Heimzubringen. **d.** In Betreff des Vorschlags, die Botschaften fremder Fürsten und Herren aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen, wird gefunden, daß dies nicht wohl angehe; dagegen jedem Ort überlassen, solche in sein Gebiet zu begleiten oder nicht. **e.** 1. Gotthard Rychmuth von Zürich beschwert sich abermals über Frevel, welche die von Como gegen ihn begangen, und daß er bisher zu keinem Rechte habe kommen können. Da die bisher an Como gerichteten Schreiben nichts gefruchtet, so wird dem Herzog von Mailand ernstlich geschrieben, er möge die von Como anhalten, den Rychmuth zu bezahlen; auch der Gesandte wird aufgefordert, in diesem Sinne nach Mailand zu schreiben. 2. Und da der Herzog die Capitel, welche einige Orte mit ihm geschlossen, namentlich betreffend den feilen Kauf, nicht hält, und sein Gesandter sich auf allen Tagleistungen einfindet, wenn er auch dabei nichts zu schaffen hat, sondern bloß Erkundigungen einzieht über das, was verhandelt wird, und Alles an den Herzog berichtet, so soll man dies heimbringen, um auf nächstem Tage mit Vollmacht berathen zu können, was man deßhalb mit dem Herzog oder dem Boten selbst handeln wolle. **f.** Da aus den gemeinen Vogteien seit einiger Zeit

ganz geringfügige Sachen auf die Jahrrechnung appellirt werden, und namentlich von solchen, die nichts dabei zu verlieren haben, dabei aber andere umtreiben, und da in der Grafschaft Thurgau für jede Appellation ein Gulden erlegt werden muß, so wird vorgeschlagen, daß in allen Vogteien für jede Appellation an die eidgenössischen Boten ein Gulden bezahlt werden müsse, um dieses Trölen zu verhindern. Heimzubringen. **g.** Die Boten von Zürich und Bern begehren Antwort von den V Orten in Betreff des zu Klingnau erlassenen Mandats. Da dieselben aber seither noch nie beisammen gewesen, um darüber sich vereinbaren zu können, so berathen sich die Boten jetzt, und da ihre Befehle ungleich lauten, so anerbieten sie, die Vollziehung des Mandats einstweilen einzustellen; in Folge dessen werden sie ersucht, die Sache nochmals heimzubringen, damit dasselbe gänzlich abgethan werde und Rechtbieten und weiterer Unwille vermieden bleibe. Antwort auf nächstem Tag. **h.** Schaffhausen begehrt wieder Antwort betreffend seine Rechte an Dießenhofen. Da einige Orte (die V) gar nichts nachlassen wollen, so anerbieten Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell eine gütliche Vermittlung, welche angenommen wird. Da die Gesandten von Schaffhausen keine Vollmacht haben, auf den Zinsbrief zu verzichten, so sollen sie dies sofort heimbringen und wieder erscheinen; dieselben bringen dann die Antwort, es wolle seine bezüglichen Ansprüche auf den betreffenden Zins fallen lassen oder den entsprechenden Theil des Capitals erlegen, um desselben wie andere Orte zu genießen, wenn man ihm ohne Recht die Gerechtigkeit an Dießenhofen zuerkenne, welche die VIII Orte besitzen; sofern dies aber nicht bewilligt werde, wolle es alle Ansprüche in's Recht setzen. Zürich, Bern und Glarus stimmen dazu, die V Orte aber nicht, sollen es demnach nochmals heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **i.** Über das von dem Bischof zu Sitten vorgeschlagene Bündniß mit dem Herzog von Savoyen ist man der Ansicht, man könne aus etlichen Ursachen einstweilen an die Aufrichtung eines solchen Bündnisses nicht denken; denn es würde mehr Unfriede und Unruhe daraus entspringen als Friede und Einigkeit; der Herzog könne jedoch überzeugt sein, daß man ihm nach Vermögen beistehen werde, wenn jemand ihn oder die Seinigen im Glauben beeinträchtigen wollte, in Erwartung, daß er als ein christlicher Fürst gegen die VII Orte dasselbe thun werde. In diesem Sinne wird dem Bischof und dem Herzog selbst geschrieben. **k.** Der Bote von Appenzell begehrt, daß man seinen Landsleuten gestatte, die kleinen Pfenning-, auch Korn- und Haberzinse, welche der Vogt im Rheinthal im Gebiet von Appenzell beziehe, mit je 20 Schilling für 1 Schilling abzulösen, indem der Vogt diese kleinen Zinse nicht einbringen könne. Die von Thal begehren, man möchte ihrer Gemeinde den Kornzehnten jährlich um eine bestimmte Summe verleihen. In Betreff des ersten Punktes wird an den früher gefaßten Beschluß erinnert, daß die Geldzinse mit 25 für 1 Schilling abgelöst werden können, die andern aber zu leisten seien wie bisher. Zum zweiten wird empfohlen einzuwilligen, wenn die Gemeinde sich verpflichte, ohne Schaden für den Landvogt dem Pfarrer in Ewigkeit die 23 Malter Korn zu verabfolgen. Heimzubringen, da man nicht instruirt ist. **l.** Zu Baden werden ein neuer Untervogt und zwei neue Geleitsherren ernannt. **m.** Abt und Stadt St. Gallen sind endlich übereingekommen, das Recht den VI Orten zu übergeben; ihrer Bitte zufolge wird der Rechtstag festgesetzt auf Sonntag nach Maria Magdalena (26. Juli) in die Stadt St. Gallen, wo die Rathsboten der VI Orte (je einer) sich einfinden sollen, um die Klagen beider Parteien anzuhören und zu entscheiden; zerfallen sie in ihren Urtheilen, so sollen sie als Richter einen Obmann zu ihnen nehmen. Auch werden Bern und Zug, welche mit der Stadt St. Gallen in Bündniß stehen, ersucht, ihre Boten ebenfalls auf diesen Rechtstag zu senden. **n.** Alt-Schultheiß Muntprat von Wyl bringt vor, kraft eines ihm ertheilten Abschiedes sollen Schultheiß und Räthe zu Wyl alle Briefe, Urpheden, Kundschaften oder andere Schriften, welche er und seine Mithaften gegen ihre Gegenpartei erfordern, vor des Abtes zu

St. Gallen Räthe bringen; nun erklären aber dieselben, sie hätten einige dieser Kundschaften und Urpheden abgethan, was ihm zu großem Nachtheil gereiche. Dagegen bemerken die Gesandten von Wyl, es seien diese Schriften ihrem Stadtrecht, altem Brauch und geschwornen Eiden zuwider gewesen, und deßhalb seien dieselben schon längst beseitigt worden. Da man dies nicht billigt, so wird an die von Wyl ernstlich geschrieben, sie sollen nochmals die geforderten Schriften suchen, und wenn sie solche nicht finden, „sich eigentlich erdauren", wie dieselben gelautet haben, und deren Inhalt in eine Schrift zusammenfassen. Dabei wird auch dem Hauptmann und den Räthen des Abtes empfohlen, den Span gütlich aufzuheben; gelänge dies nicht, so soll auf dem Tag zu St. Gallen darin gehandelt werden. Heimzubringen. **o.** Felix Meyer von Tägery bittet, ihm mit einer Beisteuer zu Hülfe zu kommen, indem sein Bruder Hans sammt zwei Kindern und Haus und Hof durch eine Feuersbrunst verunglückt und ihm zwei kleine Kinder hinterlassen seien. Auch Kleinhans Zürcher von Sekwyl, (sic) „beide" in den Freien Ämtern, zeigt an, daß er um Haus und Hof gekommen, und bittet um Unterstützung, damit er wieder bauen könne. Heimzubringen und auf nächstem Tag zu antworten, wie viel man den armen Leuten schenken wolle. **p.** Der Vogt zu Sargans macht die Anzeige, daß er im alten Urbar aus den Zeiten der Herrschaft her ein Lehen finde, welches den Lochern als Erblehen verliehen worden sei und deßhalb Lochersberg (ob Ragaz) genannt werde; davon müssen sie jährlich zwölf Käse als Zins geben; nun habe ein Locher dieses Lehen als Freilehen einem Andern verliehen, wozu er keine Befugniß gehabt; denn dadurch sei das Recht der Eidgenossen gemindert, obwohl der Zins noch regelmäßig bezahlt werde. Dagegen bemerken Ammann Aebli und Schreiber Wichsler von Glarus, jener Locher, der das Lehen verliehen, sei ihr Großvater („Äne") gewesen, der immer den Eidgenossen angehangen, ihnen in Feindesland Steg und Weg gezeigt und ihnen sonst viel Gutes gethan habe; dessen haben die Vordern ihn auch genießen lassen; darum bitten sie ernstlich, daß man ihre Eltern nicht zurücksetze, indem der Lehenbrief älter sei, als die Eidgenossen zum Besitz der Grafschaft Sargans gekommen; würde aber gütlich nicht nachgegeben, so müßten sie (die Beiden) das Recht walten lassen. Nachdem man das Urbar und den Lehenbrief verglichen und gefunden, daß das alte aus den Herrschaftszeiten die Jahrzahl 1433 trägt, das neuere 1484, und der Lehenbrief Lochers 1479; nachdem man auch in Erfahrung gebracht, daß die Locher als verdiente Leute gegolten, so wird dies in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage Antwort zu geben, ob man sie dabei bleiben lassen wolle, weil ja doch den Eidgenossen am Zinse nichts abgeht. **q.** Es waltet ein Anstand zwischen dem Landvogt zu Baden und dem Hofmeister zu Königsfelden wegen der Besetzung des Gerichtes zu Birmenstorf in der Grafschaft Baden. Der Hofmeister meint, er habe dazu das Recht nach altem Brauch, auch nach seinen Urbaren, Briefen und Siegeln, wogegen der Landvogt vorbringt, es sage das Urbar zu Baden deutlich, der kleine Twing zu Birmenstorf und die Gerichte gehören dem Gotteshaus Königsfelden, das da zu richten habe bis an 3 Schilling; und ferner, die obern und niedern Gerichte gehören an den Stein zu Baden; auch sei der aufgelegte Spruch der Eidgenossen vom 3. Juli 1504 zu seinen Gunsten, indem ein Artikel (folgt Citat) die Besetzung des Gerichtes ordne und in gewissen Fällen den Entscheid an den Landvogt zu Baden weise und ihm auch andere Befugnisse zuweise. Der Hofmeister erwiedert, seine Titel seien viel älter als das angerufene Urbar und dieser Brief, wiederholt demnach die Bitte, ihn dabei bleiben zu lassen. Der Landvogt legt nun aber einen Pergamentrodel ein, der noch älter sei als das Gotteshaus Königsfelden, wonach die Ämter Eigen, Lenzburg, Aarau und Brugg zu Baden gehört haben; es sei indeß Brauch, sich nach den jüngsten Urkunden zu richten. Nachdem man die Boten von Bern ersucht, sie möchten es bei dem Urbar und dem Spruchbrief bleiben lassen, damit das Urbar nicht geschwächt werde, sie aber erklärt haben, daß sie ohne Vollmacht seien,

soll jeder Bote dies heimbringen, damit man, wenn Bern nicht gütlich nachgiebt, auf dem nächsten Tage darin handeln kann. **r.** Galli Roner („Raner") von Marbach im Rheinthal beschwert sich gegen den Abt von St. Gallen, daß derselbe ein Widemgut, welches seine Voreltern seit langer Zeit besessen, einem Andern verliehen, während er glaube, es sei ein Erblehen gemäß den andern Widembriefen. Der Abt wendet ein, er sei laut der Briefe befugt gewesen, so zu verfahren, biete aber Recht zu Marbach und lasse an seine Räthe appelliren. Demnach wird ihm geschrieben, er möchte dem armen Gesellen, in Betracht der deßwegen schon gehabten Unkosten, dieses Widem wieder übergeben; wenn er es aber nicht thue, so sei man der Ansicht, daß die Sache nicht vor seine Räthe appellirt werden dürfe, da sie parteiisch wären; er möge schriftlich darüber antworten. Da keine Antwort erfolgt ist, so wird dem Roner ein Schreiben an das Gericht zu Marbach gegeben, es soll ihm beförderlichst Recht ergehen lassen. Heimzubringen und auf nächstem Tag zu antworten, ob in Fällen, wo jemand mit dem Abt zu rechten hat, die Appellation vor seine Räthe zu gestatten sei, damit man sich künftig darnach richten könne. Auch sollen die Boten, die nächstens nach St. Gallen kommen, des armen Gesellen wegen mit dem Abt unterhandeln. **s.** Der Bote von Zug macht die Anzeige, daß man dem Vogt Nußbaumer noch 8 Gulden Zehrungskosten und seinem Schreiber für vier Tage Lohn schuldig sei. Heimzubringen. **t.** Der Schaffner von Ittingen bringt vor, es sei Vogt Edlibach von Zürich beauftragt worden, sich vorläufig mit dem Vater zu Ittingen zu verständigen über eine jährlich zu verabfolgende Competenz, wenn er nicht mehr Schaffner sei, der Vater jedoch auf nichts eingetreten, bis seine Obern heraufkämen; darum bitte er, als Conventsglied, man möchte dem neuen Landvogt die nöthigen Aufträge darüber ertheilten. Heimzubringen. **u.** Antonius de Lamet und Herr de Boisrigault, französische Anwälte, übergeben ihre Instruction (hauptsächlich die Bezahlung der Kriegsleute und die verfallenen Pensionen betreffend) und begehren, daß jeder Bote dieselbe heimbringe. Es wird ihnen die Antwort, man werde sie zwar, nach ihrem Begehren, an die Obern bringen; ungefähr vor einem Jahre haben aber die gleichen Herren mit Raniere den Eidgenossen dasselbe versprochen und doch nichts gehalten; darum glaube man, es werde auch jetzt ihr Versprechen nichts auf sich haben; wie viel Gefallen die Obern daran haben werden, lasse man dahingestellt. **v.** Die Boten von Solothurn melden, vier ihrer Banditen haben letzter Tage einige ihrer Burger nahe bei der Stadt auf offener Straße angehalten und roh mißhandelt, und bitten um Rath. Die Boten von Bern erwiedern, man werde dieselben dermaßen strafen, daß Solothurn sich zufrieden geben könne. Es soll auch jeder Bote berichten, wie der „längere" Roggenbach einem Zeugen von Lucern mit dem Tode gedroht. **w.** 1. Wilhelm Arsent und Stephan Lorenz erscheinen gemäß dem letzten Abschied und anerbieten, ihre Kundschaften beizubringen; man hat ihnen auch bewilligt, dieselben zu verhören und verfügt, daß sie die Aussagen von Zeugen, die in der Eidgenossenschaft wohnen, nach Form des Rechten aufnehmen mögen, hingegen die außerhalb Gesessenen, Deutsche oder Wälsche, auf Sonntag vor St. Laurenz, das ist den 9. August, in Baden vor die Räthe der Eidgenossen stellen sollen; wenn aber eine Partei dannzumal ausbliebe, so würde man auf Begehren des andern Theils dennoch im Rechten vorgehen. 2. Auf demselben Tag soll jedes Ort seine Boten mit Vollmacht auch über alle andern Artikel abfertigen; sollte aber einem Ort inzwischen etwas an die Hand stoßen, so mag es einen frühern Tag ausschreiben. **x.** Als der Vogt zu Sargans Rechnung abgelegt, ist bemerkt worden, daß mit dem Landrath jährlich große Kosten auflaufen, die unnöthig seien; zudem sei derselbe auch erst im Schwabenkrieg eingeführt worden; es dürfte aber genügen, wenn der Vogt bei wichtigeren Geschäften nur zwei oder drei zuziehen würde. Heimzubringen. **y.** In einem Vortrag des französischen Gesandten Boisrigault werden die Eidgenossen (resp. die V oder VII katholischen Orte) ermahnt, fest am König zu halten, da er ihnen im letzten Jahr, unter

dem 7. November, schriftlich seine Hülfe zugesichert habe. Sodann führt er Beschwerde, daß der König vielfach verläumdet werde, und erwarte, daß man solches abstelle, da er in seinem Reiche mit strengen Strafen einschreiten würde, wenn jemand die Eidgenossen an ihrer Ehre verletzte. Weiter giebt der Gesandte zu bedenken, daß die Hülfe, die der König zusage, für ihn keinen Nutzen bringe, während die Herren, die um ein Bündniß werben, nur ihren eigenen Vortheil suchen und starken Zuzug verlangen, der nicht zur Beschirmung des Glaubens dienen dürfte; darum wünsche der König zu wissen, ob die Orte den Friedenstractat und die Vereinung an ihm halten wollen; er seinerseits werde sie in allen Punkten erfüllen. **z.** Da der König von Frankreich auf das Schreiben, worin ihm die Forderung Wilhelm Arsent's und der Betrug mit den Blanken angezeigt worden, noch nicht geantwortet hat, so wird erkannt, es soll Arsent von dem König für seine Ansprache gemäß der vor den Zusätzern eingelegten Klage (und dem Spruch der eidgenössischen Säze) bezahlt werden, dieses Erkenntniß aber dem Obmann und den Richtern an ihren Ehren unschädlich sein; jener, Hauptmann zen Triegen im Wallis, ist auf den nächsten Tag hieher zu bescheiden, um ihm den geschehenen Betrug zu entdecken. Dieses Urtheil soll aber anstehen, bis der Rechtshandel mit Stephan Lorenz ausgetragen sein wird. **aa.** Stephan de Sala von Lauis klagt, er sei schon ein Jahr lang in Frankreich gewesen zu Betreibung seiner Ansprache, habe aber nichts erhalten können; sogar das Recht werde ihm verweigert. Es wird mit den französischen Boten darüber Rücksprache genommen, die jedoch des Bestimmtesten erklären, sie können ihm kein Recht gestatten, indem er damals seine Ansprache nicht eingegeben, als der König längere Zeit Rechtsprecher bei den Eidgenossen gehabt, um die Forderungen zu bereinigen; sie seien daher auch nicht darüber instruirt. Nachdem sie sich dann reisefertig gemacht, haben sie durch die Dolmetscher anzeigen lassen, daß sie niemand bezahlen werden, wenn das wegen Arsent ergangene Urtheil nicht Geltung behalte. Es wird ihnen geantwortet, sie haben zugesagt, die Haupt- und Kriegsleute zu befriedigen; man erwarte, daß sie dies thun. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu berathen, wie man dem Stephan de Sala zum Recht verhelfen könne. **bb.** Nachdem der Abt von Wettingen Rechnung abgelegt, macht er die Anzeige, daß er Zweien, welche im Kloster gewesen, jährlich je 50 Stück als Competenz geben müsse; der Eine sei aber als offener Dieb verleumdet, der Andere schon vor fünf Jahren aus dem Kloster gelaufen; er glaube nun, denselben nichts mehr verabfolgen zu müssen. Heimzubringen. **cc.** Der Fähre zu Wettingen beschwert sich, daß er alle drei Jahre zwei neue Schiffe, jedes zu 20 Gulden, und zwei neue Seile zu 14 Gulden anschaffen müsse, und bittet, ihm zu gestatten, für jedes übersetzte Pferd 1 Angster mehr zu fordern. Heimzubringen. **dd.** Rechnungsabnahme von den Vögten und Geleitsherren. Jedes der VIII Orte erhält: 1. Von der Geleitsbüchse in Zurzach 1 Pfd. 12 Schl., 2. von der Geleitsbüchse zu Bremgarten 5½ Pfd., 3. von der Geleitsbüchse zu Klingnau 1 Pfd., 4. von der Geleitsbüchse zu Mellingen 26 Pfd. 5. von der Geleitsbüchse zu Coblenz 5 Pfd., 6. von der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 2 Pfd., Alles alte Münze, 7. von der Geleitsbüchse zu Baden 18 Kronen an Gold 1 Gl. an Gold 7 gute Dickpfenninge 3 Gl. (zu 15 Constanzer Bz.) und 25 Pfd. alte Münze, 8. von Schinders Hof zu Baden 10 Kronen an Gold, 5 Kronen an Dickpfennigen (4 für 1 Krone), 9. vom Stadhof 3 Gl. (zu 16 Constanzer Bz.) und 2 Bz., 10. vom Zins von Dießenhofen 7 Kronen (1 Krone zu 24 Schwyzer Bz.), 11. vom Vogt im Thurgau (Hans Edlibach von Zürich) von den hohen Gerichten 28 Gl. 3 Bz; auch hat er abgerechnet über die niedern Gerichte; obwohl er das Schloß zu Frauenfeld in der VII Orte Namen gekauft und bezahlt hat, hat er von beiden Rechnungen jedem Ort noch verabfolgt 9 Gl. 9 Constanzer Bz., 12. vom Vogt im Rheinthal (Götschi Zhag von Zug) 90 Gl. (zu 15 Constanzer Bz.), 13. vom Vogt in den Freien Ämtern (Heini Schlittler von Glarus)

16 Pfd. 12 Schl. alter Münze, 14. vom Vogt zu Baden (Gilg Tschudi von Glarus) 2 Pfd. 12 Schl., 15. vom Vogt zu Sargans (Ulrich Stoll von Zürich) 26 Pfd. 10 Schl. alte Münze. **ee.** Basel wiederholt seine Erklärung, daß es die Bünde und den Landfrieden in allen äußerlichen Dingen an jedermann redlich halten werde, der solche an ihm auch halte, sich aber dabei den Glauben ausbedinge. **ff.** Der Ammann von Schwyz verlangt von Zürich, daß die Prädicanten in dessen Gebiet, die früher zum Capitel Rapperswyl gehört, den dazu gehörenden Meßpriestern das Siegel desselben übergeben, sowie die Renten, Zinse und Gülten vermöge des Landfriedens mit ihnen theilen, und begehrt hierüber eine baldige schriftliche Antwort. **gg.** Zürich ersucht Schwyz und Glarus, die drei Meister der Oberwässer anzuhalten, bei dem alten Lohn zu bleiben und die „Welt" nicht zu „überschätzen." **hh.** Der Abt von Wettingen zieht an, die Unterthanen zu „Wassersdorf", einer Filiale von Höngg, gehen damit um, eine Pfarrkirche „daraus" zu machen und dem Gotteshaus die Zinse von dem Widem vorzuenthalten; er ist der Meinung, sie sollen in ihre alte Pfarre gehen oder den Prädicanten ohne Schaden des Klosters erhalten. Dies wird den Boten von Zürich in den Abschied gegeben, damit sie die Ihrigen abstellen. **ii.** Der Bürgisser, der vor einiger Zeit im Zürichbiet Einen verwundet hat, will den Frevel abtragen und begehrt freies Geleit zum Rechten, sofern er sich mit dem Gegner nicht gütlich vergleichen kann; dies sollen die Boten von Zürich heimbringen, damit er solches Geleit erhalte. **kk.** Auf den Anzug Ammann Bussy's von Glarus, betreffend Wichsler, antwortet der Bote von Lucern, er sei nicht instruirt; der Ammann von Schwyz will Bescheid geben, wenn seine Herren zuvor von Glarus Antwort auf ihr Ansinnen erhalten haben. **ll.** Glarus bittet die übrigen Orte, von dem Kauf des Schlosses zu Frauenfeld abzustehen; da nun derselbe schon geschehen und Alles bezahlt ist, so wird es ersucht, dies gutwillig bleiben zu lassen. **mm.** Einige, die Kernenzinse auf dem Gebiet derer von Bern gekauft haben, beklagen sich, daß ihnen nicht gemäß Brief und Siegel gezinset werde und bitten die Eidgenossen um ihre diesfällige Verwendung bei den Boten von Bern. Diese erwiedern, ihre Herren gedenken bei der von ihnen erlassenen Reformation zu verbleiben; wer sich zu beschweren glaube, möge vor ihre Obern kommen, da werde ihm gebührende Antwort gegeben werden. Hierauf hat man die Boten von Bern dringend gebeten, dieses heimzubringen und zu verschaffen, daß denen außer ihrem Gebiet Brief und Siegel gehalten werden; man beglaube nämlich, daß ihre Reformation nur das betreffe, was ihre Angehörigen unter sich abhandeln, dagegen aber keinen Bezug auf die außerhalb ihrer Botmäßigkeit Sitzenden habe. Antwort auf den nächsten Tag. **nn.** Die Boten von Bern verlangen instructionsgemäß, daß man den Prädicanten von Birmenstorf wieder dahin kommen lasse, da er nach der Ansicht ihrer Obern nicht wieder den Landfrieden gehandelt habe. Man antwortet ihnen, sie hätten aus den Zeugenverhören entnommen, was er gethan, und da man auch den Meßpriester vertrieben, der nie „ze versprechen kommen sye," so lasse man es bei der betreffenden Verfügung verbleiben. **oo.** Ammann Amberg von Schwyz zeigt an, daß zwei aus der March, ein über siebenzig Jahre alter Mann, genannt Flatz, und ein junger, genannt Galli Schalk, jener auf einer Stute („Merhen"), dieser auf einer Kuh angetroffen worden seien. Beide seien entwichen. Das soll jeder Bote seinen Herren hinterbringen, damit die Genannten im Betretungsfalle gefangen gesetzt und bestraft werden können. **pp.** Die von Uri, Schwyz und Nidwalden erwähnen des Spans zwischen Lauis und Bellenz in Betreff der Landmarchen. Da nun die Vögte ungeachtet langer Verhandlung kein gütliches Übereinkommen erzielt, so wünschen ihre Obern, daß man die Boten, welche auf die Jahrrechnung kommen, bevollmächtige, den Streit gütlich zu erledigen oder rechtlich auszusprechen. Das soll jedes Ort (irrig: „ieder bott") den Boten, die es hinschickt, in den Auftrag geben. **qq.** Die Boten der V Orte erklären, daß ihre Obern es bei dem Artikel wegen

des feilen Kaufs Seitens derer von Basel wollen verbleiben lassen, in der Hoffnung, daß jene ihrem Erbieten nachkommen werden. **rr.** Auf Freitag den 19. Juni Nachts sollen die von Basel ihre Botschaft wieder zu Baden an der Herberg haben.

ss. Dem Landvogt im Rheinthal wird aufgetragen: 1. Da unter den Kirchgenossen von Thal ein Streit herrscht wegen 1100 Gulden, welche die Kirchenpfleger angeblich verthan. haben, so sollen diese oder wer je damit umgegangen, in Gegenwart des Landvogs Rechnung geben; ist es um einen „Ungraden" zu thun, so hat er Vollmacht, denselben nach seinem Gutfinden aufzuheben; zeigt sich aber, daß einzelne Personen solches Gut an sich gezogen, so soll er dies wieder an die Obern bringen. 2. In dem Span zwischen denen von Altstätten und Oberried, betreffend einen Untergang, wird erkannt, es sollen beide Parteien je zwei Männer wählen und diese mit dem Vogt als Obmann die Sache entscheiden. 3. Der Frau Hans Voglers ist nun das früher bestandene Verbot ihrer Güter nachgelassen gegen Bürgschaft, damit die Gegenpartei, wenn sich zeigte, daß ihr etwas entzogen worden wäre, dafür Ersatz finden könnte. 4. Jörg Hübschi führt Beschwerde, daß die von Oberried trotz mehrfachem Spruch, wonach ihm sein Gut wieder zugestellt werden sollte, dies noch nicht gethan. Letztere versprechen ihm gute Rechnung von denen, die mit seinem Vermögen umgegangen. Diese Rechnung soll nun im Beisein des Landvogtes geschehen; begnügt sich dann „Hübschli" damit, so bleibt es dabei; im andern Fall soll der Vogt die Parteien an ein unparteiisches Gericht weisen. 5. Da sich Einer von Bernang beklagt, daß er um Kosten belangt werde, obwohl er im Auftrag der Gemeinde gehandelt, so soll der Landvogt verschaffen, daß er nicht weiter belästigt werde. 6. Betreffend die Weihung der Kirchhöfe hat man dem Landvogt Auftrag gegeben, dies den Altgläubigen, die solche begehren, zu gestatten; sie sollen aber den Kirchgenossen des neuen Glaubens einen verhältnißmäßigen Antheil einräumen, denselben „unterschlagen" und ihren eigenen Theil weihen lassen. 7. Da die von Altstätten den zerstörten Pfarrhof noch nicht hergestellt haben, so soll der neue Landvogt (Konrad Hässi von Glarus) ihnen mit allem Ernst gebieten, denselben wieder zu bauen.

St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiedband, f. 81. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi von Glarus, auf den 18. Juni. Enthält als Ziff. 1. den Art. f des Abschieds.

tt. Vor den Gesandten der X Orte eröffnet Joachim von Rappenstein, genannt Mötteli, zu Wellenberg, für sich und seinen Bruder Batt Rudolf von Rappenstein, gegen die Gemeinde Weinfelden, daß er und sein Bruder zu Weinfelden einen Weinzehnten besitzen, den gemäß eines besigelten Kaufbriefes ihr Vater sel. gekauft habe. Nun haben bisher einzelne Personen von Weinfelden während der Weinlese aus den Standen und Fäßern, in denen der ihnen als Zehnten übergebene Wein gesammelt worden, getrunken. Nachdem ihnen dieses lästig geworden, haben sie die Gemeinde Weinfelden auf einen zu Frauenfeld gehaltenen Tag vor die Boten der Eidgenossen geladen. Daselbst sei nach vernommener Klage und Antwort erkennt worden, daß aus ihrem Zehnten niemand trinken dürfe, als die Büttenträger und wer mit ihrem Wein zu thun habe, und es sollen die Trottenmeister jährlich dem Landvogt schwören, dießfalls gute Aufsicht zu halten und die Zuwiderhandelnden behufs der Bestrafung zu verzeigen. Bei dieser Erkanntniß, obwohl sie ihnen schwer und unleidlich gewesen, haben sie verbleiben wollen. Nun haben sich aber die Trottenmeister geweigert, den vorgeschriebenen Eid zu schwören und trotz eines ihnen vom Landammann zu Frauenfeld zugestellten besiegelten Mandats niemanden verzeigt, obwohl der Mißbrauch mit dem Trinken fortgedauert habe. In Folge dessen sei er (Mötteli) auf dem letzten Tage zu Baden erschienen, wo auf sein Verlangen die erwähnte Erkanntniß aufgehoben und beschlossen worden sei, daß auf diesen Tag sich beide Parteien verantworten sollen. Da nun der benannte Mißbrauch je länger je mehr überhand nehme, hoffe man, daß denen von Weinfelden derselbe abgestellt werde. Die Anwälte derer

von Weinfelden antworten, die von Weinfelden ihres Theils haben der erwähnten Erkanntniß Genüge geleistet. Den den Trottenmeistern zugemutheten Eid betreffend, so müsse jeder Trottenmeister dem Gerichtsherrn schwören, und hieran sollte es genug sein. Übrigens sei zur Zeit, als der (von?) Peyern den Zehnten gehabt, der Brauch gewesen, daß man den Zehnten in Trauben entrichtet habe, wie das am Untersee und anderswo noch der Fall sei. Da ihm aber das Drücken der Trauben ungelegen war, so habe er sich mit der Gemeinde verglichen, daß man ihm den Zehnten an Wein entrichte, wogegen er auf den kleinen Zehnten von den Bäumen, die in den Reben stehen und denselben schaden, verzichten wolle, und diejenigen, welche die Bütten tragen, in Ziemlichkeit aus dem Weine trinken mögen. Das habe der Junker von Rappenstein, Vater der Kläger, auch gestattet und es sei ohne Widerspruch zu finden geübt worden. Sie glauben daher, daß es bei der zu Frauenfeld erfolgten Erkanntniß sein Verbleiben haben solle; wer dann über Gebühr trinke, den möge man bestrafen, ohne die andern dessen entgelten zu lassen; wenn aber dieses nicht belieben sollte, wollen sie den betreffenden Zehnten wieder in Trauben entrichten und auch den kleinen Zehnten von den in den Reben stehenden Bäumen geben; oder aber sollen die von Rappenstein die Standen und Fässer, in die sie den Zehnten sammeln, vor die Torgeln stellen und eigene Knechte dazu verordnen, damit sich die Torgelmeister hiemit nicht zu befassen haben. Joachim von Rappenstein replicirt, die Briefe der Kläger fordern den Zehnten an Wein und nicht an Trauben. Die Gesandten, nachdem die Sache zu ihrer rechtlichen Erkanntniß gesetzt worden, sprechen: Der zu Frauenfeld gegebene Spruch, da er von denen zu Weinfelden doch nicht gehalten worden, soll aufgehoben sein und die von Rappenstein bei Kaufbrief und Siegel verbleiben. Es sollen demnach weder die von Weinfelden, noch ihre Torgelmeister, noch die, welche die Bütten tragen, noch sonst jemand aus dem Zehnten Wein trinken, sie erzeigen denn innert Jahres- und Tagesfrist Brief und Siegel, daß sie hiezu Fug haben, in welchem Falle wieder geschehen soll, was Recht sei. Die von Weinfelden sollen auch denen von Rappenstein und jeweiligen Zehntinhabern den Zehnten in Wein entrichten und die Standen und Fäßer, worin derselbe gesammelt wird, innerhalb den Torgeln stehen lassen, wie bisher.

Stiftsarchiv St. Gallen: Abschiede 1530—1582, Bd. D. 777, f. 27. Der Act, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, datirt vom 23. Juni (Dienstag vor St. Johann des Täufers). Copie.

uu. Vor den Gesandten der VIII zu Rheineck und im Rheinthal regierenden Orte erscheint Wyß Egli Meßmer, Vogt des Abts von St. Gallen zu Rorschach, als Gesandter desselben und eröffnet, daß die zu St. Margarethen-Höchst in letzten Jahren einen Boden ausgereutet und zu Äckern und Gütern gemacht haben und aber davon dem Abt den Zehnten zu geben verweigern, was ihn unbillig bedünke, weil alle Zehnten, „so daselbs uns gefallen," dem Abt und seinem Gotteshause gehören. Dagegen antwortet der Anwalt derer von St. Margarethen-Höchst schriftlich, der Rhein habe ihre Felder überschwemmt und sie derselben entwehrt, so daß sie Armuths wegen mit denen von St. Johann-Höchst in Betreff einiger „Trieb, Trett, Holz, Höw und Gemeinwerch" einen Tausch gethan haben, der zwanzig Jahre dauern soll; sie beglauben daher keinen Zehnten schuldig zu sein. Die Gesandten, auf welche die Parteien in diesem Span behufs rechtlicher Erläuterung gekommen, erkennen, der Abt möge in Betracht der großen Armuth derer von St. Margarethen-Höchst und in Würdigung der dringenden Bitte der Gesandten jenen für die nächsten zwei Jahre den Zehnten erlassen; nach Verfluß dieser Zeit soll ihm derselbe entrichtet werden.

St. A. Zürich: Gedrukte St. Galler Documente. VII, 111, f. 316 b. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, den 19. Juni (Freitag nach St. Vit. und Modest).

vv. Verwendung Zürichs für die Frauen von M. Erasmus Schmid und M. Hans Öchslin; s. Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **a, b, o, y, ee**; im Berner **a, i, k, n—p, r, s, y, dd**; im Schwyzer **y, dd, ee**; im Glarner **a, g, i** und Alles von **w** an; diese Artikel scheinen verloren; der Basler Abschied zerfällt in zwei formell getrennte Theile, der erste (in Anwesenheit der Basler Gesandten erlassen) enthält nur **b**, der zweite (a tergo überschrieben: „Abscheid ab dem Tag Baden uf der Jahrrechnung Anno 1534 gehalten und uns by eim Boten heimgeschickt worden") enthält nur **d, e, u, v** (ohne den letzten Satz), **w, z, aa.** Im Freiburger Abschied fehlen **a, f—h, k—s, x, y, bb, cc**; von **dd** ist nur das Ergebniß der hohen Gerichte im Thurgau aufgenommen; ferner fehlt **ee**; im Solothurner Abschied fehlen **a, f—h, k—s, x, y, bb** und alles Übrige. **ff—ii** aus dem Zürcher; **kk** und **ll** aus dem Glarner, wo sie vor **t** stehen und daher erhalten geblieben sind; **mm—pp** aus dem Berner; **qq** und **rr** aus dem ersten Theile des Basler; **gg** auch im Schwyzer und Glarner; **oo** und **pp** auch im zweiten Theile des Basler.

Das Badener Manual enthaltet folgende weitere Verhandlungen: 1. Den Boten zu Lauis wird geschrieben wegen Jacob Heptenring. 2. „Bartholomä Roboschot im Luggarner piett". 3. Zwischen Heini Meris und Cleve Mandach ist erkennt, wenn sie die Sache nicht zu einem gütlichen Spruche übergeben („gütlich vertruwen"), so soll das Urtheil von des „Uebersitzens" wegen ab sein und wegen Adam Rieders seligen Guts das Recht von Neuem gebraucht werden. 4. In Betreff des Anstandes zwischen denen von Tägery und Hans Ulrich Segesser von Mellingen sollen die beiden Vögte das Holz besichtigen und in Erfahrung bringen, ob die Ehrschätze von Altem her gebraucht worden. 5. „Deßglichen, daß man des verbrunnen Kinden umb ir gut solle vertrösten". 6. Zwischen denen von Siglistorf und Melstorf einerseits und denen von Schneisingen anderseits wird erkennt, daß der Landvogt zu Baden wohl gesprochen habe. 7. Man schreibt den Venedigern, sie sollen dem Kaspar Müller zu Recht stehen oder ihn bezahlen, oder anzeigen, wer jene Summe empfangen und quittirt habe, ansonst man auf andere Mittel denken müßte, damit er zum Geld oder zum Recht gelange. 8. Der Landvogt (zu Baden) soll dem Vogt zu Kaiserstuhl ein Mandat geben, daß man „im" alle Lehen und Güter anzeigen solle. 9. Der Vogt soll Hans Brunners Brief in Betreff der Verpfändung untersuchen. 10. Im Streit zwischen Hans Häller zu Thal und der Gemeinde daselbst wird erkennt, wenn er sich mit Güte oder mit Geld mit ihnen verträgt, sollen sie ihn zum Hofmann annehmen; wo nicht, so bleiben die von Thal bei Brief und Siegel. „1 Abscheid perment". 11. Zwischen den Fünfen (sic) von Oberried und dem Anwalt Hans Voglers wird erkennt, Hans Vogler soll ledig sein, so daß er und die Fünfzehn (sic) die auferlegte Summe mit einander tragen sollen, es sei denn der Fall, daß die Fünf erzeigen, daß Hans Vogler sie nicht bloß geheißen, sondern dazu gezwungen habe. Des Sacraments und heiligen Kreuzes wegen, da es leider an vielen Orten geschehen und sie es nicht besser verstanden, will man es Gott anheimstellen. „1 Abscheid". 12. Zwischen Hans Letter von Zug und Heini Müller von Mellingen wird erkennt, es sei zu Mellingen übel gesprochen worden und Müller soll ihm den Zins wie früher ausrichten. 13. Zwischen Altstätten und Hans Vogler wird erkennt, Hans Vogler habe seine Kundschaft versessen. In Betreff des Haupthandels wird befunden, es sei zu Altstätten wohl gesprochen worden, mit dem Anhang, daß dem Vogler gegen alle, welche ihn geheißen oder Schuld an solchem „Zug" haben, das Recht vorbehalten sein soll. 14. Denen von St. Gallen wird geschrieben, es sei die Meinung der Obern, daß die Briefe nach Rorschach gelegt und das Siegel dem Decan übergeben werde; die Zinsen sollen nach der Anzahl der Personen, doch unbeschadet des Hauptgutes getheilt werden. 15. Zwischen Herrn Wolfgangs Jungfrau und dem Leutpriester zu Mellingen wird erkennt, es soll diese Rede und Beschuldigung der Ehre des Leutpriesters unnachtheilig sein; daneben sollen beide Jungfrauen, die des Herrn Wolfgang und die des Leutpriesters, in vierzehn Tagen die Stadt Mellingen räumen. 16. In Betreff des Ehehandels von Georg Willi wird erkennt, der Vogt solle mit Beizug von Biederleuten seine Kundschaft verhören und dann einen Spruch thun. 17. Zwischen dem Abt von Pfäfers und Hans Thöni („Tonny") wird erkennt, Thöni soll dem Abt von dem, was er über 50 Gulden erlöst, den dritten Pfenning geben. 18. Zwischen dem Abt zu Pfäfers und Hans Gampenmeiers Erben wird entschieden, das Gut sei dem Abt zinsfällig und heimgefallen; doch soll

der Abt dasselbe den armen Kindern wieder leihen, damit sie sich nicht ihrer Vögte zu entgelten haben, und soll Sarganser Münze nehmen, da das Gut unter der Saar gelegen ist. 19. Zwischen Hans Hagger, als Anwalt der Frau von Sillinen und Hans Pflennig für sich und Michael Linder, als Vögten Peter „Verlornen" sel. Erben wird erkennt, es sei zu Flums wohl gesprochen und übel appellirt worden. 20. Zwischen Kaspar Striker und Thomas Schuhmacher wird erkennt, Schuhmacher soll dem Striker noch 5 Gulden geben, daß er eine Badenfahrt habe, und der Lahmtag soll Jahr und Tag angestellt sein. 21. Denen von Basel soll geschrieben werden, daß sie sich über den Artikel erklären. (Zu **ee** oder **qq**?). 22. Dem Vogt in den Freien Aemtern ein Mandat, wenn ein Untervogt ihm nicht gehorsam sei, möge er ihn beurlauben. 23. Zwischen Schultheiß Federli und M. Jacob, seinem Schwager, wird erkennt, sie sollen zu Frauenfeld sich zu vergleichen suchen; wo nicht, das Recht brauchen, und wenn sich dann einer beschwert findet, mag er wieder vor die Eidgenossen („für min" sc. Herren) appelliren. 24. Zwischen Frutweilen und Salenstein einerseits und Michael Spiry von Frutweilen anderseits wird erkennt, es sei wohl gesprochen und übel appellirt, doch soll „er" nicht mehr Vieh auftreiben, als er wintern kann, und Steuer und Bräuche aushalten wie ein anderer Beisäß. 25. Zwischen Hans Jacob von Liebenfels, genannt Lanz, und der Gemeinde Gündelhard wird erkennt, es sei vom Landgericht wohl gesprochen und übel appellirt worden; doch mit dem Anhang, daß „den" von Liebenfels gegen die von Gündelhard (für das), was sie in der Kirche zerbrochen und zerschlagen, ihre Ansprache vorbehalten bleibe. 26. Zwischen Kleinhans Tüßlin und Joachim Maler, als Anwalt von Georg Moth und Anna Bußer, seiner Ehefrau, Bürger („Burgere") zu Constanz, wird erkennt, daß die Mehrheit zu Weinfelden wohl, das Landgericht aber übel gesprochen habe und daher wohl appellirt worden sei. 27. Zwischen Joachim von Rappenstein und Mithaften und Hans Schlüßer von Heschikofen wird erkennt, daß vom Landgericht übel gesprochen und wohl appellirt und mit dem Urtheil von Heschikofen wohl gesprochen worden sei. 28. Zwischen Jacob Hagen und Heini Müller und ihren Mithaften einerseits und Joachim Maler, als Anwalt derer von Constanz anderseits wird gesprochen: da denen von Constanz die Appellation „nachgelassen" und den biderben Leuten verkündet worden ist und aber der Anwalt derer von Constanz im Recht nicht Antwort geben will, so soll es bei dem Urtheil des Landgerichts sein Verbleiben haben. 29. Zwischen Kaspar Schnider von Hüttweilen eines und dem Schaffner zu Ittingen und den Anwälten derer von Hüttweilen andern Theils wird erläutert, daß sie den armen Mann von „ir" Bitte wegen wollen hausen lassen, zumal er anlobt, sie weder mit Hühnern, Gänsen, noch Schweinen zu „übersetzen" und der Brief bei seinen Kräften „bestan". 30. Jos(ef?) Ritter und sein Bruder sollen in Betreff ihres Handels gegen die von Müllheim wegen des Holzes nicht mehr vor die Eidgenossen („mine Herren") kommen, sondern ruhig sein. 31. Zwischen den Anwälten der Stadt Constanz und Hans Feer von Lipperswyl wird erkennt, das Landgericht habe wohl gesprochen und es sei übel appellirt worden; doch will man an den Landvogt schreiben, daß er versuche, sie gütlich zu vereinbaren. 32. Zwischen Jop Rüpli und Hans Wagner, beide von Frauenfeld, wird erkennt, daß mit „der mindern Urtheil" wohl gesprochen worden sei, mit dem Anhang, daß beide Arztlohn und Zehrung einander tragen helfen. 33. Zwischen Hans Schmid und Schultheiß Federli, beide von Frauenfeld, wird erkennt, daß zu Frauenfeld übel gesprochen und wohl appellirt worden sei, doch mit der Erläuterung, daß sie in Betreff des Zuredens und der Kosten einander nicht weiter belangen, wobei die Zurede weder Todten noch Lebenden nachtheilig sein soll. „1 Abscheid perment." 34. Hans Kesselring. 35. Zwischen den Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf einerseits und Joachim von Rappenstein anderseits wird befunden, es sei wohl gesprochen und übel appellirt worden. „1. Brief perment". 36. Zwischen den Anwälten der Chorherren von Bischofzell und denjenigen der Gemeinde Sulgen wird erkennt, es bleibe bei dem Urtheil des Vogts Schiesser, wie es von den Obern in Kraft erkennt worden, mit dem Beifügen, daß es bei dem, was die von Sulgen von den jährlichen Zinsen verthan, sein Verbleiben habe, was aber vom Hauptgut abgelöst oder insoweit Güter verkauft worden, dafür soll Ersatz geleistet werden. „1 Abscheid perment". 37. Zwischen Gorgius von Roggwyl und dem Burgermeister von Schaffhausen wird erkennt, das Landgericht habe übel gesprochen und es sei wohl appellirt worden, daher dem Gorgius seine Kundschaft, Hans Klaus von Roggwyl, verhört werden soll. 38. Dem Adam von Homburg wird geschrieben, er möge

das Gotteshaus Dänikon für die 5 Gulden jährlichen Zinses, die ungefähr acht Jahre lang nicht mehr bezahlt worden, entschädigen; man verlange dießfalls Antwort. 39. Zwischen Uli Kennel von Schwyz und Onofrion Setzstab wird erkennt: weil dieser Span in einer Weinfeuchte und liederlich entstanden, auch ein Zeuge zum Theil als Sächer zu betrachten ist und sie sonst gute Freunde gewesen sind, so soll die betreffende Zurede keinem Theil an Glimpf und Ehren nachtheilig und das Urtheil derer von Baden somit aufgehoben sein. Dabei sollen auch die 5 Pfund Buße, in die Kennel zu Handen der Stadt verfällt worden ist, abgethan sein, weil einige Kundschaften, auf welche die von Baden gerichtet, als parteiisch betrachtet werden müssen. Die Kosten werden wettgeschlagen. 40. Zwischen dem von Liebenfels und dem Koch wird erkennt, der von Liebenfels, da er „die" so lange Jahre innegehabt, soll bei seinem Lehen bleiben, es zeige denn die Gegenpartei innert Jahr und Tag, daß das Lehen hinterruks dem Dompropst geschehen und er es nicht mit rechtem Titel besitze, oder daß es der Dompropstei gehöre. 41. Dem Abt von Kreuzlingen ist zu schreiben, man bitte ihn, des Galli Doblers Kindern das Gut zu belassen, wobei er seine Kosten vorweg nehmen möge. 42. „Ludi Gorgy (Leodegar?) Weidhaas haben die Franzosen sin Quitanz widergeben sind nüt nüt." 43. Die Herrschaft Gösgen ist im Jahre 1458 von Frau Ursula und Thomas, Freiherrn von Falkenstein, um 8200 rhein. Gulden gekauft worden. 44. Der Vogt zu Mendris heißt Wolf Hütschin. Des Viehs halb, wie sie Einem das Vieh genommen. 45. „Bolzer (Bollenzer?) Herrschaft und Lowis". 46. Straßen über den Mont Kennel nicht machen. 47. Und wie einer geweidet. 48. Bei St. Leonhard wurde gefrevelt und der Commissar von Bellenz beglaubt, es gehöre unter ihn. 49. Wegen Liberirung der Todtschläger. Wie der Friede gar nicht gehalten werde. 50. Michel Weber Vogt zu Utznach; Dietrich unter den Halden Vogt (Bellenz?). 51. „Von wegen der Warten der Pfrund in Höfen". 52. Der Vogt im Mainthal heißt Werni Kyd von Schwyz. 53. Der Landvogt im Thurgau soll dem Landweibel die 4 Gulden geben, und sobald ihm Geld eingeht, dem Vogt Edlibach die 21 Gulden, die man ihm bei der Rechnung schuldig geblieben, schicken. 54. Ebenso 23 Gulden an Heini Engels Erben. 55. Zu gedenken, daß nächstens die Boten den Anstand zwischen Doctor Messnang und der Stadt Constanz austragen sollen. 56. Die „Winniger", welche der Stadt Constanz „verkündt", stillstellen bis Austrag der Sache. 57. Zwischen Bruder Konrad und Martin Cappel(er) (durchgestrichen: „Lentzen Koch") ist erkennt worden, daß die drei mit einander dem Bruder Konrad Wirt Scherer und Lahmtag abtragen sollen, es sei denn, daß sie einen darstellen könnten, der ihm den Schaden zugefügt habe. 58. Zwischen den Hubern von Huben und Martin Cappeler von Langenerchingen ist erkennt, es sei mit dem mehreren Urtheil wohlgesprochen; doch mit der Erläuterung, daß Martin Cappeler ihnen um das Gut, das ihres Bruders selig gewesen, Trostung zu geben habe, und daß nach seinem Tode das Gut den Hubern oder ihren Erben anheimfallen soll. „ij Brief." 59. Der Vogt im Thurgau soll dem Kuni Rebmann in „einem zimlichen" beholfen sein. 60. Die von Langnau sollen das abgelöste Hauptgut wieder „nemen" und zinsen wie von Altem her und den verfallenen Zins auch entrichten. 61. Dem Regiment von Ensisheim ist zu schreiben, wie Jop von Rischach „ein Anleitin" auf die 100 Gulden, „so er hat uf Graf Friederichen". 62. Dem Vogt ist auch zu schreiben wegen des Hofmeisters zu Dießenhofen. 63. Abt und Stadt St. Gallen sollen sich in Betreff des Schreibers einigen (zu **m**). 64. In Urner Abschied wegen der 100 Gulden, die der Vogt Muheim dem Gotteshaus Tobel schuldig ist. 65. Dem Vogt zu Sargans ist zu schreiben, er soll dem Vogt Stoll 4 Gulden von Kaspar Jegglin seligen Gut einhalten; ebenso die 30 Pfund „Aman Meli und Lutzi Donnder", und die 13 Pfund, welche Andres Sigmund und Hans Vögtli schuldig sind. 66. Jacob am Äbnet, des Raths zu Uri, zum andern Mal nach Bern geschrieben.

Es fehlen **b—e, h, i, m—o, q, w, z, aa, dd.** Dagegen auch vorhanden **gg, ii, oo, pp, ss—uu.**

Das Anfangsdatum giebt das Gesandtenverzeichniß des E. A. A. auf Montag nach Corporis Christi.

Der Name des St. Galler Gesandten aus dortigem Rathsbuch 1530—41, S. 60.

Zu **i.** Der letzte Satz fehlt im Schwyzer Abschied.

Zu l. Die Lucerner Instruction besagt: „Ir söllen ouch by den übrigen unsern eydtgnossen von vier orten ein anzuge thun, diewyl der undervogt Kaltswetter eben glat und nit unsers gloubens halb ist, wie und wöllicher gestalt ein fund erdacht, damit (er) abgesetzt und etwa ein anderer erlicher gesell geordnet wurde."

Zu q. Die betreffende Stelle des Briefs vom 3. Juli 1504, die im Original in den Text des Abschiedes aufgenommen ist, geht dahin: Sie sollen nehmen zu einem Untervogt und zu einem Richter, der dann Richter ist im Namen der Frauen von Königsfelden zehn zu Birmenstorf haushäbliche, ehrliche, fromme, für den Nutzen der Gemeinde zu wirken geeignete Männer. Diese sollen nach Eid, Ehre und Gewissen richten, niemanden zu lieb noch zu leid, nur um des Rechts und des Nutzens der Gemeinde willen. Diese haben volle Gewalt zu richten und soll ihnen niemand, der nicht dazu erwählt worden, darein reden. Wenn sie auch Dorfmeier oder Kirchmeier setzen wollen, soll das geschehen durch den Untervogt, den Richter und die zehn Benannten. Geht einer mit Tod ab oder ist er zur Sache nicht (mehr) tauglich, so sollen die andern Erwählten von der Gemeinde einen andern an des abgegangenen Stelle setzen. Ist die Gemeinde mit diesem nicht zufrieden und giebt es deßnahen einen Widerwillen, so soll der Landvogt zu Baden den Betreffenden bestätigen oder durch einen Andern ersetzen. Wenn auch ein Obervogt um Bußen oder Anderes zu Birmenstorf richten will, so mag er einen Untervogt „vor der gemein" heißen, zu obgenannten Richtern einen oder mehrere berufen, wie ihm das eben und gefällig ist. Dieser Brief wurde in Beisein Schultheiß von Erlachs als eines Rathsboten errichtet und von Venner Hetzel, Vogt zu Baden, besiegelt. — Dem Berner Abschied ist die ganze, von den VIII Orten errichtete Urkunde von 3. Juli 1504 in Abschrift beigelegt.

Zu u. Das bezügliche Schreiben bemerkt, der König habe die ganze Summe für Bezahlung der Kriegsleute um alle in seinen Diensten gethanen Züge geschickt und die Bezahlung der Ansprecher gemäß den Bekenntnißbriefen von Boisrigault, Morelet und Maigret befohlen. Dabei habe sich der König hoch verwundert, daß er noch über hundert und fünfzig tausend Franken schulde, wobei er eingesehen habe, daß er schlechte Verwalter gehabt; denn es sei nach seiner Gefangenschaft kein Jahr verflossen, so habe er mehr als dreimal hundert tausend Franken geschickt. Die Eidgenossen hätten letztes Jahr gefragt, in welchen Terminen die Pension bezahlt werde, worüber die Gesandten damals keine Instruction gehabt hätten. Der König bitte nun, es nicht zu verübeln, daß die Pension im letzten Februar nicht bezahlt worden sei; er wolle sie nun im November und die künftig verfallenden gemäß der Vereinung und dem Frieden ausrichten. Dabei sollen, um dem bisherigen Herumziehen abzuhelfen, die Pensionen gemäß der genannten Tractate in Lyon abgeholt werden. Da nun einige Pensionen im Rückstande seien, so wolle der König jährlich nach dem Februar „obberürt" (die laufende Pension?) und im November darauf sechszig (durchgestrichen: siebenzig) tausend Franken bis zur gänzlichen Tilgung aller Schuld entrichten. Wäre es nicht des Königs Entschluß, jene zu bezahlen, die ihm in der Eidgenossenschaft („hie ussen") Geld geliehen haben, so würde er viel mehr als die sechszig (durchgestrichen: siebenzig) tausend Franken ausrichten. Der König wolle die Tractate pünktlich erfüllen und verlange das Gleiche von den Eidgenossen; er gewärtige diesfalls eine Antwort. Wie der König vernehme, werde er in der Eidgenossenschaft vielfach verläumdet; das sollen die Eidgenossen bestrafen, wie er es im gleichen Falle auch thun werde, und denen, die Unfrieden unter ihnen selbst und zwischen ihnen und dem König stiften möchten, keinen Glauben schenken.

St. A. Bern: Allgem. eidg. Absch. FF. p. 132. — St. A. Lucern: Allgem. Abschiede K. 1, f. 232.

Zu v. Die Bemerkung wegen des Roggenbach fehlt dem Solothurner Abschied.

Diese Angelegenheit auf dem Tag in Baden zu befördern hatte der Rath von Solothurn Urs Schluni, Hans Doben und „einen" des großen Raths bezeichnet. K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 238, 745.

Zu w und z. Diese Artikel sind im Schwyzer Abschied, wo sie sich unmittelbar folgen, durchgestrichen und heißt es darunter: „herr Ammann Amberg hat sich des handel gantz und gar nützit beladen wollen".
Zu z bemerkt der Solothurner Abschied, der Solothurner Gesandte habe hiezu keine Vollmacht besessen.

Zu **ee.** Basel ist bei dieser Verhandlung abwesend und mittheilt seine Ansichten über den im Text berührten Punkt und über die Angelegenheit des W. Arsent schriftlich. Das bezügliche Schreiben, d. d. 19. Juni, ist abschriftlich in Extenso dem Berner Abschied beigelegt. Es sagt im Eingang, daß man zwar am 11. d. M. abgeredet habe, die Boten von Basel sollen auf diesen Tag wieder eintreffen, daß aber dieses unmöglich sei, weil sie morgen Samstags und die ganze künftige Woche mit der Besetzung des Regiments und der Aemter beschäftigt seien. Das Schreiben enthaltet folgende characteristische Stelle: „Hieby haben wir, getrüwen lieben Eidtgnossen, einen pundt mit got und sinem heiligen wort, nach vermög der bekanntnuß unsers heiligen christlichen gloubens angenommen, darby wir mit gotes hilf zepliben gesinnet, deßhalben wir uns by dem selben unserm heiligen glouben, und was dem anhangt, mit göttlicher gnade zeplieben und alles das, so uns zu erhaltung desselbigen dienstlich sin mag, heiter vorbehalten haben wellen".

Dem Lucerner Abschied ist auf einem Beiblatt ein Auszug dieses Schreibens, mit dem Titel: „Artikel us dem Basel Brief" beigelegt.

Zu **oo, pp.** Diese beiden Artikel sind dem Berner Abschied auf einem Blatte beigefügt, dessen Schrift und Format dem Haupttheile des Abschieds nicht entspricht und daher Zweifel in Betreff des Hiehergehörens dieser Artikel veranlassen möchte. Doch findet sich dieselbe Handschrift auch in Art. **m** desselben Abschieds, und verglichen mit dem Abschied vom 18. Mai **c** und 30. Juni **f** (1534) taugt **pp** wirklich ganz hieher.

Zu **vv.** 1534, 24. Juni (Mittwoch Joh. d. Täufers Tag), Baden. Heinrich Rahn und Hans Haab an Zürich. 1. Antwort auf die gestern Abend erhaltene Weisung betreffend die Verwendung für die Frauen von M. Erasmus Schmid und M. Hans Oechslin. Zu Anfang dieses Tages haben sie, die Boten, von gemeinen Orten eine Fürschrift an die beiden Regimente und die Stadt Ueberlingen begehrt; einige Orte haben sich dazu nicht willig gezeigt; aber auf ein nochmals gestelltes ernstliches Verlangen haben alle dazu eingewilligt. Dann sei aber dem Landvogt zu Handen der Botschaften die beiliegende Schrift, enthaltend das am Kammergericht gefallene Urtheil und eine Supplication des Rathes von Säckingen an das Regiment in Ensisheim, alles wider Katharina Lütscherin, zugekommen, und nach Verlesung dieser Schriften haben die erwähnten Orte vorgestellt, eine Fürschrift würde kaum viel nützen; denn es sei zu besorgen, daß das Gleiche der Frau Erasmus Schmids begegne; jedoch würden sie, wenn Zürich auf seinem Begehren beharrte, es nicht abschlagen. . . Die Boten bitten nun um Rücksendung der beigelegten Acten an Schreiber Kaspar (Bodmer), der nöthigenfalls Befehl habe, Empfehlungen auszufertigen, jedoch auf Kosten der Petenten. 2. Der Tag werde vermuthlich bis Samstag zu Ende gehen. 3. Morgen seien Arsent und die Franzosen gegen einander zu verhören . . .

St. A. Zürich: A. Tagsatzung.

180.

Bern. 1534, 11. bis 13. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 15 und 21.

Gesandte: Savoyen. Piochet.

I. Der Gesandte von Savoyen eröffnet vor dem Rathe zu Bern: 1. Die zu Genf begnügen sich mit den früher dem Herzog angethanen Beleidigungen nicht. Dieser Tage seien die von Chablais nach Genf mit Kreuz gegangen; da seien die von Genf zugefahren, haben ihnen die Fahne gebrochen und die Leute verjagt. Das sei nicht mehr zu dulden. 2. Da die von Genf die bisherigen Verhandlungen und das Urtheil von Peterlingen übertreten, so bitte er die von Bern, daß sie deßwegen und in Betracht des alten Bundes die von Genf verlassen, wie die von Freiburg es gethan. 3. Wenn dieses geschehe, so werde der Herzog den Bund aufrecht halten; denn als er Herzog geworden, habe er die alten Bünde beschworen und (seither?) oft es zu

thun verlangt, wobei aber die von Bern etwas Einreden brauchten. Er glaube, daß es fruchtbar wäre, wenn ein Tag nach Thonon angesetzt und darüber geredet würde. 4. Wegen des Herrn von Thorens wolle der Herzog, wenn die Parteien es verlangen, gutes Recht halten, wie immer. II. Der Rath beschließt: 1. Man soll die zu Genf auffordern, über den erwähnten Vorfall zu berichten. 2. Wegen des Bundes mit den Savoyern wird an die von Basel geschrieben. 3. In Betreff der Aufgebung des Burgrechts möge die Sache, wenn der Gesandte es verlange, vor die Burger gebracht werden, doch glaube man, daß dieses ohne Erfolg sei. 4. Die Bünde können nicht beschworen werden, bevor die Berednis und Verbesserung beschlossen, articulirt und in Schrift zugestellt worden, worüber man die Erklärung des Herzogs erwarte. 5. In Betreff des Herrn von Thorens bitte man den Gesandten, das Beste zu thun, damit jener wieder eingesetzt werde, wie dieses früher erboten worden. III. Am 12. Juni verlangte der Gesandte vor die Burger zu treten. Der Rath beschloß, diese auf Morgen zu versammeln. Vor ihnen wiederholt der Gesandte am 13. Juni seinen Vortrag. Die Burger beschließen wie der Rath; im Burgrecht mit Genf sei seine Gerechtigkeit vorbehalten; man gebe dasselbe nicht auf. In Betreff des Herrn von Thorens habe man den Gesandten, der deßwegen beim Herzog gewesen, noch nicht verhört; es werde aber schwer sein, ihn zu verpfändetem Recht zu halten.

181.

Bern. 1534, 15. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 25.

Boten von Neuenburg wiederholen ihren Vortrag vom 5. Juni. Der Vogt von Erlach antwortet, er habe nach altem Brauch das Moos bis Corporis Christi in Bann gelegt, nachher sei es jedermann erlaubt zu mähen. Das haben die von Neuenburg übertreten, worauf er sie gepfändet habe, dessen sie sich geweigert und dem zum Fanel gedroht haben, die Sense in ihn zu schlagen. Der Rath, nach Verlesung der früher diesfalls erlassenen Missive, antwortet, er könne solchen Frevel und Trotz in derer von Bern hohen und niedern Gerichten nicht dulden; zumal die von Neuenburg früher einige unbillig gepfändet, und als diese sich dessen weigerten, sie (den Fall) denen von Bern zur Bestrafung anheimstellten, „und sy von Nüwenburg niemand pfänden, wo sy das nit thun, wellten m. h. die übertretter uf dem iren selbs angriffen und strafen." Ueberhin sei der genannte Bann beiden Theilen nützlich und werde denen von Neuenburg sonst nichts benommen. Die von Neuenburg bitten dann, die Frevler ihnen zur Bestrafung zu überlassen. Das wird ihnen abgeschlagen, und ihnen verboten, vor Hinlegung des Frevels Heu oder Anderers fortzuführen.

Betreffend das Datum ist der Abschied vom 5. Juni zu vergleichen.

182.

Bern. 1534, 29. Juni, 1. und 3. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 43, 51, 56.

Gesandte: Genf. Claude Savoye; François Favre.

I. (29. Juni.) Vor dem Rath zu Bern tragen die Gesandten von Genf vor: 1. Dank für erwiesene Gutthaten und Bitte, sie ferner für empfohlen zu halten. 2. Wegen des an Bern schuldigen Geldes sollen die Gesandten

Raths pflegen, ob man gegen Bürgschaft derer zu Bern, um die sie bitten, dasselbe nicht in Basel aufbringen könnte. 3. Bei dem Rechtstag zu Lausanne mit denen von Freiburg, glauben sie, sei ihnen unbillig geschehen Sie haben ihre Gesandten nach Freiburg geschickt und dort eröffnen lassen, daß sie keine Ursache gegeben haben, das Burgrecht zu brechen; wenn der Bischof, dessen Sache die von Freiburg („sy") betreiben, wider die von Genf Klagen habe, wolle man ihm vor denen zu Freiburg und Bern gerecht werden. Darauf sei das Siegel abgeschnitten und eine Botschaft derer von Freiburg nach Genf gesendet worden. Diese habe das Siegel derer von Freiburg heraus verlangt, welchem Begehren aber nicht entsprochen worden, weil beide Städte ein und Genf der andere Theil sei, somit ohne Vorwissen derer von Bern das Siegel nicht herausgegeben werden könne. Auf dieses habe die Botschaft von Freiburg das Siegel (der Stadt Genf) auf den Tisch gelegt. Die ihnen angebotene Besammlung der Gemeinde haben die Gesandten von Freiburg nicht abwarten wollen, sondern seien verritten. Man begehre nun in dieser Angelegenheit Raths. 4. Michel Gillet (alias Guillet) practicire des Bisthums wegen, wie früher wegen eines Statthalters von Freiburg. Als es ausgekommen, habe er sich davon gemacht. Da der Herzog und der Bischof bei einander und um „Coadjutori" (?) mit des Herzogs Leuten tractiren, bitten sie, auf sie ein offenes Auge zu haben. Der Rath weist die Sache vor die Burger.

II. (1. Juli). Die Burger beschließen: 1. Man finde, daß nicht länger gewartet werden sollte, die Sache mit den mitverbündeten Orten, die früher hierin auch gehandelt haben, an die Hand zu nehmen. Sollten sie sich hiezu nicht entschließen wollen, so wolle man ihnen einen Tag ansetzen; glauben sie aber, daß die von Bern allein genügen, so wolle man ihnen zu Willen werden. 2. Man giebt denen von Genf („inen") eine Botschaft nach Solothurn, dort zu bitten, daß ihren Diensten, Weibern und Kindern nachgelassen werde, „das Korn zeren ziechen". 3. Die nachgesuchte Bürgschaft wird abgeschlagen; die von Genf sollen die zu Bern bezahlen, wie die von Freiburg; man habe bisher (zu) ihnen gehalten und werde fürder mit gutem Rath das Beste thun; inzwischen sollen sie sich gedulden.

III. (3. Juli). 1. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen abermals die Gesandten von Genf und begehren, daß man an den Herzog schreibe, daß er nichts vornehme, was zu Aufregung (»esmotion«) führen könnte; wenn er etwas zu fordern habe, wolle man ihm auf Kosten dessen, der Unrecht hat, zu Recht stehen. 2. Sie verdanken die Mühe und Arbeit, welche die von Bern wegen Baudichon und Colonier, die zu Lyon gefangen (sind, waren?) angewendet. 3. Sie empfehlen auch Blecheret, „wan er har kommt, sin gewarsame zeugen." — „Ist inen bewilliget, Bischoff oder Er".

Die Namen der Genfer Gesandten aus dortigem Rathsregister. Laut demselben wird zwar am 24. Juni statt Savoye J. Lullin gewählt; aber am 7. Juli relatiren dem Rath die im Text Angegebenen. Dabei führen sie aus, sie hätten zu Bern eröffnet, alles das (die Absicht einen Stellvertreter des Bischofs zu bestimmen und die Aufhebung des Burgrechts mit Freiburg) sei hervorgegangen wegen des Wortes Gottes durch das Betreiben des Michel Guillet und einiger Anderer, welche den Bischof vermocht haben, daß er zu Gunsten eines Sohns des Herzogs, der bekanntlich Feind der Genfer sei, auf das Bisthum Verzicht leistete.

Zu III. 1534, 3. Juli. Bern an den Herzog von Savoyen. Die Gesandten von Genf haben heute vorgetragen, daß sie berichtet seien, wie der Bischof von Genf gewisse Practiken wider die Stadt führe. Man bitte den Herzog, in dieser Beziehung fürsorgen zu wollen. Wie die Genfer vernehmen, sollen nach der Uebergabe des Bisthums an den Sohn des Herzogs (»apres de faire remission dudit evesche a votre filz«!!) Umtriebe walten. Der Herzog möge die Sache bedenken und sich des Abschieds von St. Julien und des Urtheils von Peterlingen erinnern. Sollte er oder der Bischof gegen denen von Genf Klagen haben, so möge man sich diesfalls mit dem Recht begnügen. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 312.

183.

Lauis, 1534, 30. Juni (Donstag nach Johannis). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede I, S. 42. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede FF, S. 151. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Zürich. Hans Escher. Bern. Jacob Wagner. Freiburg. (Jacob) Rudella. (Andere unbekannt.)

a. 1. Der Sekelmeister legt Rechnung ab über die Landsteuer, welche beträgt 7000 Lauiser Pfund und 16 Spagürli (die Krone zu 108 Kreuzer, das Pfund zu 10 Kreuzer.) 2. Die Gemeinde Sonvico entrichtet 640 Pfund. 3. Die Gemeinde Ponte entrichtet 392 Pfund und 3 Spagürli. 4. Die Gemeinde Morco entrichtet 320 Pfund. 5. Die Zoller liefern an baarem Gelde ab 800 Kronen. 6. Der Zoll zu Mendris hat ertragen 100 Kronen; davon sind ausgegeben 18 Kronen für Malefiz. 7. Das Malefiz zu Lauis hat ertragen 305 Kronen, woraus die Besoldung des Nachrichters und andere Kosten bezahlt worden; nach Abrechnung der Ausgaben gegen die Einnahmen sind noch 20 Kronen übrig geblieben. **b.** Des Herzogs von Mailand Botschaft begehrt, man möchte den Amtsleuten befehlen, in jeder Vogtei einen Mann zu bestimmen, welche die Licentien beim Herzog abholen können. Heimzubringen. **c.** Es waltet ein Anstand mit des Herzogs Unterthanen in Betreff des Lauiser Sees; er meint nämlich, der See gehöre ihm, so weit seine Landmarch gegen Porlezza hin gehe, und begehrt, ihm auf nächstem Tage Antwort zu geben, ob man ihm das gütlich zugestehen, oder mit ihm darüber rechten wolle. Heimzubringen. **d.** Es beschweren sich die Säumer von Livinen, daß sie von dem Wein, welchen sie zu Lauis kaufen und nach Mailand führen, Zoll bezahlen müssen. Heimzubringen. **e.** Es wird durch die Boten von Zürich angebracht, es sei alter Brauch, daß sie siegeln sollen, wogegen der Landvogt vermeint, daß ihm dieses Recht zustehe wie andern Vögten. Heimzubringen. **f.** In Betreff des Spans zwischen denen von Bellenz und denen von Lauis in Betreff der hohen und niedern Gerichte bei St. Leonhard konnte man zu keinem Ziele gelangen, indem, als man die Marchsteine besichtigte, die Boten der III Orte keine Vollmacht hatten, rechtlich darin zu handeln. Heimzubringen. **g.** 1. Der Bote von Zürich erinnert daran, wie früher verabschiedet worden, das Geldbieten um Urtheile abzustellen. Es wurde aber mit Mehrheit erkennt, dießfalls nichts vorzunehmen und „umb des besten willen unser eren halb" die Sache bleiben zu lassen. Die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen haben hiezu nicht eingewilligt. 2. Ebenso ließ man es des Liberirens halb beim Alten.

h. Vor den Boten der XII Orte erscheint Muraldo, Referendar der Stadt Como, im Namen des Herzogs von Mailand und bittet, man möchte die Vögte und Amtsleute anweisen, den Bürgern von Como, welche Güter im Gebiet von Mendris und Balerna haben, zu gestatten, die Früchte dieser Güter frei nach Como abzuführen. Diesem Ansuchen wird entsprochen.

St. A. Lucern: Lauis und Lugarus Absch. I f. 43, Entwurf oder Abschrift einer besonderen italienischen Ausfertigung, gesiegelt von Landvogt zu Lauis Namens der Gesandten.

g. Aus dem Berner Abschied.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 47; der des Berner aus dortigem Instructionsbuch B, f. 375; der des Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 52 vom 5. August.

184.

Jegistorf. 1534, 1. Juli.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn wegen der Zehnten zu Herzogenbuchsee.

Gesandte: Bern. (Richter): (Hans) von Erlach, alt-Schultheiß; (Crispin) Fischer; (Kläger): (Peter) Imhag; (Peter) Cyro, Schreiber; der Gerichtschreiber. (Solothurn unbekannt.)

Anstatt eines Abschiedes sind wir auf folgende Acten verwiesen:

1) 1534, 29. Juni. Bern an Solothurn. Da in dem Rechtshandel wegen der Zehnten zu Herzogenbuchsee Anfangs alt-Venner Hans Hugi Obmann gewesen, jetzt aber in Folge bekannter Ursachen wegfalle, so habe man hiefür den alt-Schultheiß Niklaus von Wenge bezeichnet, den die von Solothurn zur Uebernahme der Obmannschaft vermögen wollen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 216.

2) 1534, 4. Juli. Bern an Solothurn. Die Gesandten derer von Solothurn, die letzten Mittwoch (1. Juli) nebst denen von Bern zu Jegistorf gewesen, werden über das Anbringen der letztern und die Beschwerde über die lange Verzögerung ausführlich berichtet haben. Da man noch keine Antwort erhalten habe, so ersuche man dringend um beförderliche Austragung der Sache. Und damit man sehe, daß dieses denen zu Solothurn ernst sei, verlange man, daß die Zehnten, die sie vom Abt von St. Peter gekauft, und über welche der Streit waltet, bis Austrag des Rechts zu gemeinen Handen gelegt werden und daß man gestatte, daß der Kornmeister derer von Bern, der am Montag (6. Juli) in Herzogenbuchsee sei, mit den Abgeordneten von Solothurn, welche die Zehnten zu verleihen haben, dießfalls verhandle. Ibidem, S. 223.

3) 1534, 15. Juli. Bern an Solothurn. Antwort auf den Brief vom 13. Juli. 1. In Betreff der Zehnten könne man die von den Boten derer von Solothurn letzthin vorgeschlagenen Mittel nicht annehmen und müsse daher das begonnene Recht gemäß den Bünden vollführt werden. Die Quart an dem Zehnten zu Aetigen und Kriegstetten betreffend, sollen die zu Solothurn, weil sie am besagten Zehnten Antheil haben, gleichviel wie groß derselbe sei, sich erklären, ob sie für ihren Theil benannte Quart denen von Bern laut Brief und Siegel, die den Boten von Solothurn vorgelegt worden, wollen verabfolgen lassen, damit im widrigen Falle das Recht bestanden werden könne. 2. (Wegen der Chorherren zu Münster in Granfelden). Ibidem, S. 236.

Die Namen der Abgeordneten von Bern aus dortigem Rathsbuch Nr. 248, S. 46 vom 29. Juni.

185.

Luggarus. 1534, 6. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede I, S. 41. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede FF, S. 141. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 103.

a. Die Frage, ob man das Geschütz zu Bellenz theilen, oder ferner aufbewahren wolle, wird wieder in den Abschied genommen. **b.** Dem Büchsenmeister wird Urlaub gegeben, um für einstweilen weitere Kosten zu vermeiden. **c.** Einnahmen zu Luggarus: 1. Vom Zoller zu Luggarus 800 Kronen. 2. Vom Sekelmeister zu Luggarus 1825 Pfund (das Pfund=5 Groß) als das schuldige Jahrgeld. 3. Vom obersten Consul der Riviera di Gambarogno 275 Pfund. 4. Vom Sekelmeister zu Verzasca 112 Pfund. 5. Vom Consul von Brissago 68 Pfund.

6. Vom Sekelmeister aus dem Mainthal 600 Pfund. 7. Der Fiscal legt Rechnung ab über das Malefiz; die Reineinnahme beträgt 68 Kronen. **d.** Ausgaben zu Luggarus: 1. Dem Schreiber als Jahrgehalt 50 Kronen. 2. Dem Weibel von Uri, Werni Regler, als Jahrgehalt 42 Kronen. 3. Den Edlen zu Luggarus in Gemäßheit ihres Briefs und der alten Gerechtigkeit 87 Pfund. 4. Den Mönchen zu St. Franciscus als Almosen 3 Kronen. 5. Den Mönchen auf dem Berg zu U. L. Frauen als Almosen $1^1/_2$ Kronen. 6. Den Mönchen zu Cugnasco $1^1/_2$ Kronen. 7. Den wälschen Weibeln als Trinkgeld wie gebräuchlich 2 Kronen. 8. Dem Fiscal als Jahrgehalt 12 Kronen. **e.** Nach Verrechnung der Ausgaben gegen die Einnahmen hier zu Luggarus und zu Lauis werden an jeden Boten verabreicht 186 Kronen, 2 Ducaten, 1 Gulden rhein. und 1 Diken.

Zu **c** 2. Der Berner Abschied hat nur 1800 Kronen.

186.

Bern. 1534, 7. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 64.

1. Zwei Rathsboten von St. Gallen bitten Räthe und Burger zu Bern, ihnen auf dem angesetzten Tag, Sonntag den 26. Juli, beholfen und berathen zu sein, damit sie bei Brief und Siegel, Verträgen und Recht verbleiben können, und legen eine Abschrift des Vertrages ein. 2. Beschluß: Man wolle eine Botschaft dahin abordnen und Alles thun, was denen von St. Gallen zum Guten reichen möge.

187.

Bern. 1534, 9. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr, 247, S. 122.

Gesandte: Solothurn. (Urs) Hugi, Schultheiß; (Hans) Ochsenbein, Sekelmeister.

I. Die Gesandten von Solothurn tragen dem Rath zu Bern vor: 1. Nachdem in Betreff der Zehnten das Recht laut dem Burgrecht gebraucht worden, bitten sie, sie bei dem Kaufe verbleiben zu lassen, und wenn etwas Korn oder Haber von diesen Zehnten nach Rorbach gehören sollte, dieses mit Geld oder Korn ersetzen (zu lassen?). 2. „Aetigen, Limpach, Stoß, Weidgang, Pfänden." 3. Trimbach Pfarrhaus verbrannt. 4. In Betreff der Quart zu Kriegstetten wissen sie nicht „ob von dem ganzen Zehnten; berichten". II. Der Rath antwortet: 1. In Betreff der Quart fordere er gemäß dem den Gesandten vorgelesenen Briefe. 2. Die Zehnten, da sie denen von Bern und andern zinsbar, möge man gegen Erstattung des dafür ausgegebenen Geldes denen zu Bern verabfolgen lassen, ansonst das Recht fortgesetzt werden müsse. 3. Man verwundere sich, daß die Bauern sagen, der von beiderseitigen Boten wegen Aetigen und Limpach erlassene Spruch sei hinterruks erfolgt. Man überlasse das denen, die diesen besiegelt haben, betrachte die Sache als ausgemacht und wolle mit den Angehörigen reden, daß sie nachbarlich leben. 4. Das Haus zu Trimbach, Pfarrei Olten, Lehen derer von Bern.

Die abgekürzte Redaction des Rathsbuches mag die Mittheilung nachfolgender, des Tagesdatums entbehrender Instructionen rechtfertigen:

1) Die benannten Solothurner Gesandten erhalten folgenden Auftrag: Seit dem Tag von Jegistorf seien hauptsächlich in Folge der Krankheit des Schultheißen von Wenge die Anstände liegen geblieben. Behufs Beibehaltung des alten brüderlichen Verhältnisses beider Städte wünsche man, die Späne freundlich zu belegen und mache daher folgende Vorschläge: 1. Die von Bern sollen die von Solothurn bei den erkauften Zehnten (zu Herzogenbuchsee) verbleiben lassen, zumal die „fürnemsten" derselben ihnen in Kraft des alten Burgrechts, das sie seit mehr als hundert Jahren mit dem Gotteshaus St. Peter und Herzogenbuchsee gehabt, für den „Udal" verschrieben und eingesetzt worden seien. Glauben die von Bern, diesfalls an dem Kauf von Rorbach benachtheiligt zu sein, so sei man erbötig, nebst dem, was man dem Abt zu St. Peter gegeben, denen von Bern noch eine Geldsumme zuzustellen. Beliebe dieses nicht, so wäre man geneigt, diese Zehnten, die nicht von großem Ertrag, zu theilen. 2. Die von Aetigen und Ober- und Niederramsern beklagen sich über den ohne ihr Zuthun zwischen ihnen und denen von Mühlheim und Limpach errichteten Vertrag; man bitte daher die von Bern, das ehevorige Verhältniß wieder eintreten zu lassen. 3. Die von Stüßlingen und Niedergösgen bitten, sie mit einem Kirchherrn zu versehen, der ihrem Mehr gemäß sei. Die von Bern sind zu ersuchen, dieses, unbeschadet ihren Lehenrechten, denen von Solothurn zu gestatten. 4. Bei einem Brande zu Trimbach ist auch das Pfarrhaus abgebrannt. Da die von Bern von des Stiftes Zofingen wegen Lehenherren dieser Pfründe sind, soll man sie bitten, beholfen und berathen zu sein, daß der Priester wieder zu Haus und Hof kommen möge. 5. Die von Bern fordern wiederholt die Quart zu Kriegstetten. Daselbst gehört nun ein Drittheil des Zehntens dem Kirchherrn, wovon die von Solothurn einen geringen Antheil beziehen und hieraus bisher dem Gotteshause Fraubrunnen seine Rechtsame bezahlten; ein zweiter Drittheil ist des Ludwig von Dießbach sel. Erben; der dritte gehört denen von Roll und ist Mannlehen von den Herren von Neuenburg, zuletzt von gemeinen Eidgenossen verliehen worden. Da man nun verständigt worden, daß auf dem Tag zu Jegistorf die von Bern sich geäußert, daß sie von denen von Dießbach nichts fordern, so sollen die Gesandten sich erkundigen, ob die Quart für den ganzen Zehnten oder nur von dem Antheil des Kirchherrn und derer von Solothurn verlangt werde. K. A. Solothurn: Abschiede Band 20.

2) Hans Hachenberg, des Raths, als Gesandter von Solothurn an den Abt von St. Peter erhält folgende Instruction: Dem Abt vorzutragen, wie die von Bern die von dem Abt an Solothurn verkauften Zehnten zu ihren Handen fordern, und zwar 1. weil sie an dem betreffenden Orte „Landherren" und an Statt der Grafen von Kyburg Kastenvögte des Gotteshauses Buchsee (Herzogenbuchsee) geworden, weßhalb denn auch Abt und Convent zu dem benannten Verkaufe nicht befugt gewesen; 2. mit dem Gericht zu Rorbach haben sie eine namhafte Summe Korn und Haber, die aus dem „Kasten" zu Buchsee bezahlt werden solle, gekauft; in diesen Kasten gehören nun die betreffenden Zehnten ebenfalls. Der Gesandte soll sich dann beim Abt erkundigen, ob und welche Gewahrsamen über den Erwerb dieser Zehnten Seitens des Gotteshauses vorliegen und dieselben oder daherige Abschriften sich ausbitten. K. A. Solothurn: Abschiede Band 20.

Der Amtstitel Ochsenbeins aus der angeführten Instruction.

188.

Zug. 1534, 11. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 242. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 254. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533–1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, fol. 224. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20.

Tag von eilf Orten.

Gesandte: Basel. Anton Dichtler. Freiburg. Ulrich Nix. (Andere unbekannt.)

a. Dieser Tag wurde auf die Mahnung Berns ausgeschrieben, weil Österreich dem Gotteshaus Königsfelden seine Zinse und Zehnten zu Waldshut vorenthält. Da nun Bern das angebotene Recht nicht erwarten,

sondern zu Felde ziehen will, die Boten von Zürich, Glarus, Basel und Solothurn aber keine besondere Vollmacht besitzen, so haben sich die übrigen Orte, nämlich Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Appenzell vereinbart, an Bern zu schreiben, es möge in Betracht der ohnehin schwierigen Umstände keinen Krieg anfangen, sondern sich mit dem Rechtbieten des Königs begnügen. **b.** Konrad Nußbaumer von Zug, alt-Landvogt „im Aargau" zeigt an, wie er in diesem Jahr Auftrag erhalten, dort etwas „wider und für" zu handeln, wovon der jetzige Vogt von Glarus nichts gewußt, weßhalb er dies auch nicht in Rechnung gebracht habe; nun bittet er um Bezahlung seiner Auslagen, die er mit dem Kundschafteinnehmen über Stierli, mit dem Besuch zweier Tage zu Baden wegen Lehen, sowie mit der Ablöhnung der Zeugen gehabt, zusammen 20 Gulden, und Entschädigung für 26 Tage, die er für diese Geschäfte verwendet habe. Auch Schreiber Kollin von Zug fordert Lohn für sieben Tage, die er als Gehülfe Vogt Nußbaumer's zugebracht hat. Da dieser Artikel im letzten Abschied nicht gehörig erläutert ist, so sind die Boten ohne Befehl, und wird dies wieder in den Abschied genommen. **c.** Da Basel auf dem letzten Tage zu Baden die Erklärung gegeben, es werde die Bünde und den Landfrieden allein in äußerlichen Dingen halten, wolle aber an dem Bund mit Gott und seinem Wort festhalten, so hat man ihm darüber geschrieben; weil aber noch keine Antwort gekommen, so wird der Bote von Basel nochmals ersucht, seinen Obern vorzustellen, daß man daran kein Gefallen habe, und auf nächstem Tag mit einer endlichen Antwort sich einzufinden. Heimzubringen, wie man dann weiter in der Sache handeln wolle. **d.** 1. Solothurn trägt weitläufig vor, was den Obern immerfort von den Banditen begegne und beklagt sich bitter, daß Bern dasjenige, was es auf vielen Tagen versprochen, nicht halte; nun stellen die Verbannten sogar das Ansinnen, sie mit dem Recht in Bern zu suchen, während es gar keines Rechtens bedürfe, da man einfach den Vertrag und die Bünde halten und die Übertreter strafen sollte. Das ist mit allem Ernst heimzubringen. 2. Ferner wird berichtet, wie einige Flüchtlinge auf Bernergebiet gedroht, daß sie jeden aus den Ländern, den sie betreten könnten, niedermachen werden. Da solche Drohungen gegen alle Rechte, Bünde und Billigkeit sind, so soll mit Ernst dagegen eingeschritten und zu Baden über die weitern Maßnahmen Antwort gegeben werden. **e.** Die Boten von Solothurn eröffnen, daß Hauptmann Hans Junker seine Unschuld hoch betheure und dringend bitte, ihm berathen und beholfen zu sein, damit er bei Recht und Billigkeit geschirmt werde. **f.** Vogt Schönbrunner bittet Zürich um ein Fenster in sein Schloß zu Cham. **g.** „Herr bot sind auch gedenk vogt Graffen von Zug, wiland Thomann Stockers sel. suns zins halb gegen Walter Heiden."

Im Zürcher Exemplar fehlen **d** 2, **e**; im Basler und Solothurner **b, e**; im Freiburger **b**; **f** aus dem Zürcher; **g** aus dem Freiburger.

Der Name des Basler Gesandten a tergo des Basler Abschieds; der des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 52, 5. August.

Der Tag wurde von Schwyz ausgeschrieben. Missive von Schwyz an Zürich vom 6. Juli 1534. St. A. Zürich: A. Bern.

Zu **a.** Das Schreiben Berns an die XII Orte vom 2. Juli ist keine eigentliche Mahnung, sondern frägt an, ob man sich der Hülfe, Rath und Förderung der XII Orte vertrösten dürfe falls der römische König denen zu Bern das Ihrige verabfolgen zu lassen sich länger weigern sollte.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 210. — St. A. Zürich: A. Bern.

Zu **c.** Dieser Artikel im Basler Abschied übergeht die Recapitulation der frühern Antwort und faßt den letzten Satz mehr in Form einer Drohung gegen Basel.

Bei dem Lucerner Abschied befinden sich Copien (oder Concepte) ohne Titel, Überschrift und Datum von folgenden, jedenfalls nicht durchweg hieher gehörenden Vorträgen:

1) Vortrag des Secretärs des Bischofs von Verulan an die V Orte betreffend Kosten für Bestellung und Unterhalt der italienischen Kriegsknechte (im zweiten Cappelerkrieg?) und wegen Empfehlung des Bischofs von Verulan zur Cardinalswürde beim Papst. (Concept von der Hand des Lucerner Stadtschreibers.)

2) Der schon dem Abschied vom 28. Juli 1533 beigelegte und dort zu Art. ee verwendete Vortrag der Gesandtschaft des Kaisers. Hier wird eingänglich erwähnt, daß der Gesandte schon vor sechszehn Monaten, als sein Herr in Bologna gewesen, mit den V Orten verhandelt habe; wäre dies wörtlich zu nehmen, so dürfte möglicherweise das annähernde Datum des Abschiedes Nr. 9 von diesem Bande sich anders bestimmen.

3) Der Vortrag einer päpstlichen Gesandtschaft, der hl. Vater wünsche, daß die Eidgenossen die zwischen ihnen waltenden Anstände beilegen, oder dieselben auf dem Reichstag zu Speyer oder Ravensburg(?) entscheiden lassen, damit man vereint gegen die Türken vorgehen könne.

4) Verulan kündet sich in langem Vortrag als päpstlicher Gesandter an. (Offenbar Concept.)

5) Die kaiserliche Botschaft wiederholt, daß das beantragte Bündniß zwischen Papst und Kaiser und den V Orten der Vereinung mit Frankreich nicht entgegen sei.

6) »Replica« der Gesandtschaft des Papstes und Kaisers auf die Antwort der V (oder VI) Orte in Betreff des angetragenen Bündnisses. (Concept.)

Die Ungewißheit, wo diese, übrigens sachlich sehr wenig gehaltreichen Vorträge an rechter Stelle zu verwerthen seien und der Zweifel, ob sie wirklich stattgefunden haben, mögen es rechtfertigen, wenn sie nur regestenweise beim Abschied, dem sie zufällig angefügt worden, erwähnt werden.

189.

Bern. 1534, 17. und 20. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 76, 82.

Gesandte: Savoyen. (Anton) Piochet.

I. Dem Rathe zu Bern eröffnet am 17. Juli der Gesandte von Savoyen: 1. Der Bischof von Genf klage dem Herzog über den Ungehorsam seiner Unterthanen zu Genf und bitte ihn, ihm wider dieselben beholfen zu sein; er könne nicht dulden, daß die Kirchengüter so tractirt werden; er wolle mit Hülfe seiner Freunde schlechterdings in die Stadt. Der Herzog verlange daher, daß man mit denen zu Genf verschaffe, daß sie sich benehmen wie Unterthanen. 2. Den Brief derer von Bern, worin sie von einem Anschlag reden, habe der Herzog dem Bischof gezeigt; der wolle eben in die Stadt und vornehmen, was ihm zustehe. Seine Gerechtigkeit sei im Burgrecht bekanntlich vorbehalten, und man werde sich des Abschiedes von St. Julien und des Urtheils von Peterlingen erinnern. Man hoffe, daß die von Bern vermöge der Bünde ihm behülflich sein werden, seine Gerechtigkeit zu erneuern. 3. Den Antrag derer von Bern wegen der Bünde wolle er, wenn jener schriftlich erneuert werde, seinen „Obersten" anzeigen, ohne deren Zustimmung der Herzog nicht zusagen könne. II. Am 20. Juli antworten hierüber Räthe und Burger, nachdem der Gesandte den Vortrag wiederholt hatte: 1. Die Uneinigkeit zwischen dem Bischof und denen zu Genf sei ihnen leid. Wie man aber berichtet sei, habe der Bischof bei seiner letzten Anwesenheit in Genf Sachen vorgenommen, die nicht „hübsch" und billig seien. Die von Bern haben nun ein Burgrecht mit Genf, das jene bei vorkommender Vergewaltigung zur Hülfe für diese verpflichte. 2. Betreffend die Erklärung, daß der Herzog keine Practik wider

Genf treibe und auch den Bischof nicht unterstütze, wolle man sehen, ob Worte und Werke sich entsprechen. 3. Beim Abschied von St. Julien und dem Urtheil von Peterlingen wolle man es verbleiben lassen und habe denselben nichts entgegen. 4. Wegen des Bundes bleibe es bei der frühern Antwort; „er" (Herzog? Piochet?) sei „dermassen mit gedächtnuß verfaßt, daß er es wol behalten mög."

190.

St. Gallen (im Kloster). 1534, 27. Juli (Montag 2c.)

Staatsarchiv Lucern: Uneingebundene Abschiede IV, 1530—1549. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 250, 268. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 127.

Gesandte: Zürich. Johann Haab. (Andere unbekannt.)

a. Gemäß dem letzten Abschied von Baden haben sich die Boten der sechs Orte hier eingefunden, um die Anstände zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen gütlich oder rechtlich zu vertragen und zu entscheiden. Die Verhandlung beginnt mit der Beschwerde in Betreff des Kirchgangs. Nachdem die Boten Klage und Antwort, Rede und Widerrede sammt den eingelegten Schriften von beiden Parteien genugsam verhört, haben sie das Ansinnen gestellt, daß ihnen der Span zu gütlichem Vergleich übergeben werde, wozu beide Theile sich willig erklärt. In Folge dessen eröffnen der Abt und sein Convent das Begehren, es möchte die Stadt ihren Bürgern, welche Lust und Andacht haben, in das Münster zur Kirche zu gehen, dies nicht verweigern. Dagegen wendet aber die Stadt ein, daß der Landfriede und der wylische Vertrag ihr den Glauben ausdrücklich vorbehalten und der Abt sie demgemäß an ihren Freiheiten nicht beeinträchtigen solle; zudem sei sie eine freie Reichsstadt und freie Obrigkeit, die Gewalt habe, den Ihrigen zu gebieten und zu verbieten, was sie recht dünke; mit vielen weitern Erörterungen. Da die Sache sich gütlich nicht beilegen ließ, so hat man einen Rechtsspruch gefällt, in welchem aber die Stimmen sich gleich getheilt haben. Da man nun nicht für zweckmäßig erachtet, schon des ersten Artikels wegen einen Obmann zu ernennen, so hat man den Abt als Kläger ersucht, seine wichtigsten Artikel darzuthun, damit man, sofern die Richter auch darüber zerfielen, einen Obmann für alle beiziehen könnte. Der Abt dringt jedoch darauf, daß sofort der Obmann für den ersten Artikel gewählt werde, damit er sehe, ob die „Concordia" ihm gelte oder nicht. Dies billigt man nicht. Die Stadt beschwert sich darüber, indem diese Zumuthung nicht dem Abschied von Baden gemäß sei, und begehrt Fällung des Urtheils über alle Klagepunkte, um alsdann erst einen Obmann beizuziehen. Der Abt beharrt indeß auf seiner Forderung, wogegen die Stadt weiter verhört zu werden wünscht; weil aber der Abt jetzt nicht weiter eintreten will, so ist man zur Erwählung eines Obmanns geschritten, wobei sich jedoch ein Zwiespalt erhebt; die einen Orte (Lucern, Schwyz, Zug?) schlagen nämlich vor, einen Obmann von den VIII alten Orten zu nehmen wie bisher, und zwar jetzt aus den zwei nicht sitzenden Orten; die andern finden in dem Abschied von Baden keine bestimmte Vorschrift, so daß man wohl aus den XIII, XII oder X Orten einen vertrauenswürdigen Mann erkiesen dürfe. Weil beide Theile an ihrer Ansicht festhalten, so bringt man dies heim, um auf dem nächsten Tag zu Baden sich zu vergleichen. **b.** Die Boten der IV Orte versuchen hierauf den Anstand der vertriebenen Bürger von Wyl gegen die, welche damals am Regiment gewesen, zu vermitteln. Die Kläger fordern Abtragung der großen Kosten, die sie während ihrer Vertreibung erlitten. Die gewesenen Regenten antworten, sie haben nichts gethan, als was dem Regiment zugestanden und ihnen

von den Boten von Zürich und Glarus und von der ganzen Gemeinde aufgetragen worden sei. Ebenso fordern Entschädigung an jenen Regenten Heinrich Großmann, Hofammann zu Wyl, und sein Mithafter Hans Bleukon, Vogt zu Schwarzenbach, weil sie gefangen gehalten und ohne Schuld gemartert worden, obwohl sie wiederholt Trostung und Stellung vor Recht anerboten haben. Die Beklagten wiederholen die frühere Einwendung und fügen bei, weil die, welche ihnen so zu handeln befohlen, nicht zu ihnen gestellt (gesellt?) und ihnen die erfolgten Urfehden nicht gemäß des Abschiedes der V Orte zugekommen seien, können sie keine Antwort ertheilen. Da solcher Art eine gütliche Vermittlung nicht Platz finden konnte, so wurde der Hauptmann beauftragt und Schultheiß und Rath der Stadt Wyl gebeten, sie möchten in Hinsicht auf den Landfrieden und um weitere Rechtfertigung, Mühe und Kosten zu ersparen, die Parteien zu vereinbaren suchen und ihre Obern beförderlich darüber berichten. **c.** Auf die Bitte der fünf Orte Zürich, Bern, Schwyz, Zug und Glarus, den Galli Roner aus dem Rheinthal bei seinen Lehen zu lassen, antwortet der Abt mit dem Begehren, ihn bei den über die Appellationen erlangten Sprüchen zu schirmen; er legt zwei solche vor, von denen der erste den Zug an den Abt oder Pfleger festsetzt (Abschiedband II, Nr. 749, Art. 1), der andere, daß die von Appenzell der niedern Gerichte sich nicht annehmen, sondern den Abt und das Gotteshaus bei ihren bezüglichen Rechten als Vögte schirmen sollen.

Der Lucerner Abschied besteht in zwei getrennten Schriftstücken, wovon das eine, datirt vom 27. Juli, **a** und eine abgekürzte Fassung von **b**, das zweite, mit dem Datum vom 1. August (Samstag nach St. Jacob), **c** und eine längere Fassung von **b** enthält. Die Zürcher Quelle datirt ursprünglich: Montag, 22. Juni, corrigirt aber ein 1 hinein, was die Übereinstimmung aufhebt. **c** findet sich in Zürich dem 11. August beigelegt; von **b** hat Zürich die kürzere Fassung. Die Berner Quelle enthaltet nur **a.**

Die kürzere Fassung von **b** geht dahin: Da der Bote von Schwyz keinen Befehl gehabt, in dieser Sache zu handeln, so hat man nicht darauf eintreten können; es soll aber jeder Bote auf dem nächsten Tag, zu Wyl oder St. Gallen, mit Vollmacht erscheinen. — Zur Quelle von Lucern gehört ein daselbst liegendes undatirtes Blatt, welches die Klage des Abts zu **a** enthaltet und mit nicht ganz gleichzeitiger Schrift folgende weitere Klagen beifügt: 1. Der Abt beglaube, die Sacramente auszutheilen gemäß der „Concordi." 2. Er meine, die von St. Gallen seien verpflichtet, seinen Vicar oder Helfer zu „benemen" laut der Concordi. Hierauf folgt die Bemerkung, jeder Bote wisse in Betreff des Schreibers von Altstätten zu berichten, wie der beläumdet sei und was er von Zwinglis Herz geredet habe.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 48.

191.

Bern (?). 1534, c. 29. Juli.

Verhandlung zwischen Bern und dem Herrn von Valengin.

Die Mittheilung muß sich auf folgende Missive beschränken:

1534, 29. Juli. Bern an den Statthalter (»lieutenant«) von Neuenburg. Der Maitre d'Hotel des Grafen von Chalant, Herrn von Valengin, habe vorgetragen, daß zwischen diesem („luy") und der Herzogin von Longueville einige Anstände walten und zwar: 1. wegen der Begnadigung, die er den Uebelthätern habe zu Theil werden lassen; 2. deßwegen, weil die von Neuenburg verbieten, Korn nach Valengin und anderswohin außer ihr Ort zu verkaufen. 3. Die Gräfin sei unzufrieden, daß der Graf einen Galgen auf vier Säulen errichtet habe; 4. ebenso, daß er einen Mörder, der verurtheilt worden, daß man ihm die Glieder

breche und ihn auf das Rad flechte, dahin begnadigte, daß man ihn zuerst enthaupten solle. Der Abgeordnete habe dann die von Bern um guten Rath gebeten, wie solchen auch schon ihre Vorfahren eintreten ließen, um Zwiste unter ihren Mitbürgern beizulegen oder zur rechtlichen Entscheidung zu bringen. Man bitte nun, daß der Statthalter hierin ebenfalls einwillige, wodann man hoffe, die Anstände gütlich zu vergleichen, andernfalls dann das Recht zu walten hätte. Sollte der Statthalter hiefür nicht ermächtigt sein, so möge er doch in der Sache nicht fürfahren, bis man die Gräfin berichtet habe.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 315.

192.

Genf, 1534, 1. bis 14. August.

Verhandlungen und Vorkehren einer Botschaft von Bern zu Genf.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf Nägeli; Peter Titlinger; Jacob Tribolet; Jacob Wagner.

Der Natur der Gesandtschaft gemäß, die mehr den Character eines Commissariats trägt, fand eine zusammenhängende Verhandlung nicht Statt. Wir notiren folgende einzelne Acten:

1) 1534, 1. August, Genf. Jacob Tribolet an Schultheiß und Rath zu Bern. Nachdem ihn der Rath mit dem Herrn von Thorens abgefertigt habe, seien sie auf Donnerstag (30. Juli) nach Genf gekommen. Da habe der Herr von Thorens einen Boten ausgeschickt, um einen Mann zu erhalten, den er ihm (Tribolet) beigeben wollte. Auf diesen hätten sie gewartet bis am Samstag (1. August) Morgens, ohne daß er aber gekommen wäre. In derselben Nacht haben sich die Amtleute des Herzogs mit einem Zug von 6000 oder 8000 Mann, der sich fortwährend verstärke, ringsum die Stadt Genf gelagert, halten alle Straßen besetzt und plündern die Häuser vor der Stadt, wie die von Genf weiter melden werden. Er wisse in diesem Augenblick weder hintersich noch vorwärts zu kommen, und bitte um Verhaltungsbefehle.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

2) 1534, 1. August, Genf. Vor dem Rath zu Genf meldet ein Abgeordneter derer von Lausanne, dieselben seien bereit, denen von Genf 100 Büchsenschützen zu Hülfe zu schicken, wenn man ihrer bedürfe. Der Rath antwortet, es sei dieses vor der Hand unnöthig; wenn aber die Umstände es erfordern sollten, werde man von diesem Anerbieten Gebrauch machen.

K. A. Genf: Rathsregister.

3) 1534, 2. August. Räth und Burger zu Bern instruiren ihre Gesandten: Auf die Mahnung oder Bericht derer von Genf, daß die savoyischen Edelleute, das Landvolk und Andere Genf feindlich angreifen, sollen die Boten 1. sich eilends nach Genf verfügen, auf dem Weg sich über die Verhältnisse erkundigen und das Ergebniß zurückberichten; 2. alle Mittel anwenden, der Feindseligkeit ein Ende zu machen, wofür sie gänzliche Vollmacht besitzen; 3. wenn sie zum savoyischen Zug kommen, demselben vorhalten, wie man dieses Vorgehen bedaure, da zu Peterlingen die Sache rechtlich entschieden worden sei und vor Kurzem der Edelmann Anton Piochet im Namen des Herzogs vor Räthen und Burgern erklärte, daß der Herzog gegen Genf keine Gewalt anwenden werde; dieser Zusage, auf die man sich verlassen, solle der Herzog Statt thun, ansonst man auf weitere Mittel denken müßte. Wenn der Herzog, der Bischof von Genf oder sonst jemand Ansprüche gegen die von Genf zu haben glauben, so möge man das Recht gebrauchen, dem sich die von Genf stets zu unterstellen erklärt haben. 4. Wenn ein Zug von Burgund da wäre, was wohl sein möge, weil der Marschall des Bischofs Bruder sei, sollen die Gesandten diesem um so ernstlicher zumuthen, die Genfer ruhig zu lassen, da gemäß der Erbeinung kein Theil des andern Verwandte feindlich überziehen dürfe und nun die von Genf Burger derer von Bern seien. 5. Denen von Genf sollen die Boten ihre Instruction ebenfalls mittheilen.

St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 381.

In dieser Instruction werden anstatt Jacob Wagner und Peter Titlinger Hans Franz Nägeli und Wolfgang von Weingarten genannt. Tribolet ist schon in Genf, wird aber mit Schreiben des Rathes vom 2. August den übrigen beigeordnet. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 258.

4) 1534, 3. August, Bern, Räth und Burger. Des Herrn von Lullin Brief verlesen. Darauf angezeigt, warum die Boten gestern hinterhalten; beschlossen, andere Boten nach Genf zu schicken: Wagner, Tittlinger, Nägeli, Tribolet. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 103.

5) 1534, 3. August, Genf. Jacob Tribolet an Schultheiß und Rath zu Bern. Anschließend an seinen frühern Bericht wolle er über die im Plane gelegene Verrätherei, die den Zweck hatte, die armen Leute zu Genf um Leib und Gut zu bringen, weitere Mittheilungen folgen lassen. Die Hauptleute seien: der Herr von Rolle, „Carta von Mont du Ratt", Roset, Statthalter des Balli von Chablais, Cusening. Diese brachten Leute von Mont du Catt (?), von Mont du Ratt und Mont du Sionen und aus dem Delfinat. Diese wollten sie am verflossenen Freitag (31. Juli) so nahe als möglich an die Stadt vorschieben und dann während der Predigt hineindringen, wer in der Predigt gewesen erwürgen und hierauf die Stadt plündern. Das habe Gott nicht wollen. Peter Vandel („Wendel") sei noch gefangen und hätte am Sonntag getödtet werden sollen. Er (Tribolet) habe aber soviel bewirkt, daß er noch am Leben sei. Anderseits habe man auch den Herrn von Cudrea (alias Güdry) gefangen, so daß man jenen nun bald losbekommen werde. Nachdem die Verrätherei mißlungen, seien die Feinde („sy") mit großer Schande abgezogen, unter sich selbst uneinig geworden und hätten die Hauptleute erstechen wollen. Weitläufiger hierüber werden die Genfer berichten. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

6) 1534, 6. August, Genf. Die Gesandten von Bern an ihre Obern. Bevor sie vorgestern nach Genf gekommen, haben sie seit ihrer Abfertigung nichts Gewisses berichten können. In Genf angelangt, haben sie den Genfern ihre Instruction vorgewiesen und vernommen, daß ein fauler Anschlag wider sie angesponnen war, der aber den Savoyern nicht glückte, wie man in Bern aus dem Berichte der Genfer und Herrn Tribolets Brief vernommen haben werde. Da es hieß, es sei einiges burgundisches Kriegsvolk vorhanden, so habe man sofort den bernischen Diener Bernhard Runtäsch hinaus geschickt, der aber kein Kriegsvolk beisammen gefunden habe, sondern nach dem Mißlingen des Anschlages seien sie auseinander gegangen; nur etwa 120 seien noch in Faucigny („Fauseneij") in einem festen Platze, dessen Namen er aber nicht erfahren konnte, beisammen. Man habe bestimmten Bericht, daß wenn die Genfer nicht einige Savoyer gefangen genommen hätten, Peter Vandel letzten Sonntag sich selbst erschießen oder zum Schlosse hinausspringen hätte müssen. Nun aber glaube man, daß ihm geholfen werde; die Genfer hätten nämlich einen reichen Savoyer Gesandten, den Herrn von Güdry, mitgenommen. Die von Genf seien ein oder zwei Mal vor den Gesandten erschienen und hätten dringend gebeten, die von Bern mit ihren übrigen Eidgenossen möchten betrachten, wie unbillig wider die Abschiede von St. Julien und Peterlingen gehandelt werde, worüber die Genfer, nebst Mittheilung der von den Gefangenen erhaltenen Angaben, selbst ausführlich berichtet haben werden. Da der Auftrag der Gesandten sich nicht weiter erstrecke, als zu den Kriegsleuten (zu gehen) und den Aufruhr zu stillen, so erwarte man weitern Befehl. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

7) 1534, 6. August. Genf an Bern. Man habe vernommen, was die Herren von Bern durch ihre Gesandten denen von Genf in Betreff des ihnen durch den Herzog und dessen Edelleute und Unterthanen bereiteten Krieges vorzutragen beliebt haben. Die Sache habe ihre volle Richtigkeit, wie die von Bern aus Erkundigungen, die man sowohl von Unterthanen des Herzogs, als auch von Andern eingezogen, so wie auch durch ihren Herold Bernard ersehen werden. Man hoffe auf den guten Willen derer von Bern, wenn diese betrachten, was die von Genf seit fünfzehn Jahren unverschuldet erduldet haben, und zwar ungeachtet der Anerkennung des von gemeinen Eidgenossen erfolgten Abschiedes von St. Julien und des Urtheils von Peterlingen, die der Herzog (»il«) nie gehalten habe. Nach Erlaß des Urtheils seien ihnen die Lebensmittel gesperrt worden, worüber man im Jahre 1532 vor denen zu Bern (»vos excellences«) ans Recht kommen

wollte, aber dieses nie erlangen mochte. Man bitte sie dringend, in gutfindender Weise die Sache an das Recht zu bringen, denn ohne das seien die von Genf arme, bethörte und vernichtete Leute. Da die Eidgenossen oft Tage zu Baden und anderwärts halten, so mögen die zu Bern ihre Gesandten beauftragen, jene um Beistand anzugehen, daß der genannte Abschied und das Urtheil von Peterlingen aufrecht erhalten werden.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Französisch.)

8) 1534, 7. August. Bern an seine Gesandten zu Genf. Antwort auf ihr und derer von Genf Schreiben. Letztern habe man geschrieben, sie sollen ihre Botschaft auf den nächsten Tag, der am Sonntag nächstkünftig (9. August) beginne, zu Baden haben, da es schicklicher sei, wenn sie selbst ihre Beschwerden vortragen, als wenn die von Bern dieses thun. Damit die Botschaft sicher herauskomme, mögen ihr die Gesandten einen ihrer Ueberreiter mitgeben. Die Gesandten von Bern sollen zu Genf verbleiben, weil es heiße, daß die Feinde sich wieder sammeln und einen neuen Anschlag vorbereiten. Wenn sie erfahren, daß dieses richtig sei, sollen die Gesandten ihnen entgegenreiten und den von ihren Obern erhaltenen Auftrag nachdrücklich eröffnen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 263.

Unter gleichem Datum wird im gleichen Sinne von Bern an Genf geschrieben.

Ibidem: Welsch Missivenbuch A, f. 320.

9) 1534, 12. August, Genf. Die Gesandten von Bern an ihre Obern. In Folge erhaltener Weisung, hier zu bleiben und sich in Betreff des Kriegsvolks zu erkundigen, das sich versammeln soll, habe man die von Genf angewiesen, gute Kundschaft zu bestellen; nicht minder haben sie einen ihrer Diener zu dem Vogt in Aelen geschickt und ihm geschrieben, daß er einen oder zwei Späher in das Faucigny und Chablais sende und berichte, was er vernehme. Auf das habe er gemeldet, er habe zwei Späher aufgehoben und was die ihm mitgetheilt, habe er nach Bern berichtet; er wolle weiter kundschaften, und was er erfahre, eilends hinterbringen. Ein Diener, der hier „disset" des Sees bis über Thonon („Donnung") heraufgeschickt worden, habe nur vernommen, daß sie auseinander seien. Auch einige von den Syndics Ausgesandte seien wieder zurück. Herr Tribolet, der wegen des Herrn von Thorens in Annecy („Nissy") gewesen und erst letzter Tage zurückgekehrt sei, habe auch nichts Anderes vernommen, als daß sie sich getrennt haben. In Betreff Peter Vandels haben die Gesandten von dem Herrn, der ihn gefangen, verlangt, daß er ihnen Zeit und Ort bestimme, um im Auftrage ihrer Obern mit ihm zu reden; seine Antwort folge beigeschlossen. Da die Gesandten nichts Anderes schaffen können und bedeutende Kosten verursachen, so verlangen sie Bericht, ob sie nicht heimreiten sollen, und ob sie die Kosten, die sie wegen der Post gehabt, an den Genfern fordern sollen.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

10) 1534, 14. August, Genf. Die Gesandten von Bern an ihre Obern. Den Brief, den der Rath unterm 12. August an die Gesandten richtete und den für die Genfer haben sie erhalten. Heute haben einige Genfer nach Lyon reiten wollen; da seien zwei Meilen von Genf sechs Genfer Banditen erschienen und haben einen von jenen gefangen genommen. Als die Gesandten dieses vernommen, schickten sie zwei aus ihnen zu dem Castellan, in dessen Gebiet die Sache vorgefallen, zu vernehmen, warum der Betreffende gefangen genommen worden sei. Als der Castellan antwortete, daß er um den Vorfall nichts wisse, wurde er aufgefordert, mit den Gesandten an den Ort der That hinzureiten. Das habe er gutwillig gethan; als man aber hingekommen, befand sich niemand mehr zur Stelle; man habe aber vernommen, daß er neben „Sansellin" (St. Julien) gegen den Berg heraufgeführt worden sei. In Betreff des Schlosses auf der Insel, das die Genfer gebrochen haben sollen, sei die Sache wie damals, als „eiwer gnad da ist gesin". Den Altar betreffend, wisse man nicht wer es gethan habe; es scheine aber, daß man ihn wieder herstellen wolle. Weitläufiger werden die Genfer berichten.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

Die Gesandten von Bern befanden sich noch einige Zeit in Genf; ihre Thätigkeit, so weit sich dieselbe aus den Acten ergiebt, kann aber, ohne nicht zu sehr den folgenden Abschieden vorzugreifen, hier nicht aufgeführt werden, sondern es sind die bezüglichen Nachrichten im Verfolg an geeigneter Stelle als besondere Abschiede oder Noten zu verwerthen.

193.

Bern. 1534, 10. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 111.

1. Gesandte von Genf bezeugen dem Rathe zu Bern den höchsten Dank für die ihnen ertheilte Warnung, ohne die sie überfallen und zu Grunde gerichtet worden wären. 2. Dieselben begehren Raths, wie sie ihre Klage zu Baden anbringen sollen. Der Rath von Bern will seinen und gemeinen Boten der Eidgenossen die Sache derer von Genf empfehlen.

194.

Baden. 1534, 11. August.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K 1, f. 257. Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 12, f. 257. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. FF, S. 157. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, S. 207. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Meister Hans Haab. Bern. Peter Stürler, Johannes Pastor, beide Venner. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Melchior Bünti, Seckelmeister. Zug. Oswald Toß, Ammann; Christian Iten, des Raths. Glarus. Bernhard Schießer, des Raths. Basel. Bernhard Meyer; Blasius Schölli. Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Konrad Graf; Hug Sury. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister; Konrad Meyer. Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann. E. A. A. f. 52 b.

a. Es wurde früher von den V Orten den vertriebenen Chorherren von Zurzach bewilligt, 400 Gulden bei Graf Rudolf von Sulz auf des Dorfes Kadelburg Gerechtigkeit zu entlehnen, um die Kosten für Nahrung und Unterhalt zu bestreiten; Graf Rudolf hatte dann diese Summe vorgestreckt mit der Bedingung, daß ihm, wenn dieselbe nicht binnen vier Jahren zurückbezahlt würde, das Dorf Kadelburg mit allem Zubehör zufallen solle, da die hohen Gerichte daselbst ohnehin ihm gehören. Nun klagen die Chorherren, daß die Frist bald abgelaufen, sie aber nicht im Stande seien, das Geld zu erlegen, und bitten um Rath, ob sie die Summe anderswo aufnehmen oder Kadelburg abtreten sollen; in diesem Fall verspreche der Graf, ein Fahrhaus zu bauen und sich der Fähre nicht zu beladen. Es wird ihnen befohlen, das Geld aufzubrechen, wo sie können, und ihre Schuld zu tilgen, wofern das Ziel vor dem nächsten Tag falle. Heimzubringen, ob man das Dorf dem Grafen zu kaufen geben wolle. **b.** Hauptmann Jacob Schmid von Lauis berichtet, er habe in einem der letzten Jahre den Mönchen zu Como einige Zinsen und Gülten zu Sonvico abgekauft und bezahlt; nun sei die Sache streitig geworden, und die Pflichtigen wollen ihm nicht mehr zinsen laut der alten Briefe, die über 1200 (sic) Jahre alt seien, sondern nach neuen Schriften; er bitte, ihm hierin das Recht wieder zu öffnen. Heimzubringen und bei den Boten von der Jahrrechnung zu Lauis zu erfragen, wie dies zugegangen. **c.** Da einige in die ennetbirgischen Herrschaften verordnete Boten den erlassenen Abschieden nicht nachkommen, sondern dawider gemehret haben, so soll das jeder des ernstlichsten heimbringen, damit die Boten angehalten werden, diesen Abschieden nachzuleben. **d.** 1. Zürich stellt das Begehren, es beim alten Brauche zu lassen, daß sein Rathsbote auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus die Urkunden und Briefe, die daselbst ausgehen, besiegle. Die übrigen Orte bemerken, daß ein solcher Brauch nie bestanden, indem seit mehr als hundert

Jahren die Vögte zu Baden und an andern Enden im Namen aller Orte gesiegelt haben; wer aber siegle, wenn man tage, wo „eine Oberkeit sei“, wisse man wohl; tage man aber nicht in einem Ort oder an dem Sitz eines Vogtes, so könne zugelassen werden, daß ein Bote von Zürich siegle. 2. Ferner sei von Alter her üblich gewesen, daß bei Botschaften oder auf Tagen nicht durchweg der Bote des vordersten Ortes geredet oder die Antwort gegeben habe, sondern es sei derjenige dazu erwählt worden, der für die Sache am tauglichsten erschienen sei; dabei wolle man bleiben, jedoch den Anzug von Zürich an die Obern bringen. **e.** Da einige Orte den Abschied von Lauis noch nicht in Berathung gezogen und darum über einige Artikel desselben jetzt keine Vollmachten haben, so soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag über diese Artikel instruiren. **f.** Abgeordnete des römischen Königs, nämlich Doctor Jacob Sturzel von Buchheim und Friedrich von Landegg, Vogt zu Rheinfelden, bringen vor, sie seien von der Regierung der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck beauftragt, die Anstände zwischen dem König und Bern wegen des Zehntens zu Waldshut gütlich auszutragen oder dann, wie es bereits schriftlich geschehen, das Recht anzubieten, entweder gemäß der Erbeinung, oder vor der Reichsregierung, vor den Ständen des gewesenen Bunds in Schwaben, oder endlich vor unparteiischen, von beiden Seiten festgesetzten Commissarien; zum Überfluß habe die Regierung sich erboten, den Obmann aus einem der sieben Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn zu nehmen, neben dem aber nur ein Zusätzer von jeder Partei sitzen sollte, und deren gütlichen oder rechtlichen Entscheid zu gewärtigen. Dies Alles habe jedoch Bern abgeschlagen und in drohenden Schriften, (die man verlesen), zuvor auf Restitution des Vorenthaltenen gedrungen. Obwohl die Regierung mehr als billig sich nachgiebig bewiesen, klage Bern über ein Spolium, während sie viel mehr Ursache dazu haben dürfte. Des Erbeinungsgeldes halb habe sie vor zwei Jahren sich erläutert. Nun bitte sie die übrigen Orte, Bern von seinem Unternehmen abzuweisen und die gute Nachbarschaft zu erhalten 2c. Bern will auf diesen Vortrag nicht eintreten, auch nicht „verpfändet“ in's Recht stehen, aber gebührliche Antwort geben, wenn das ihm Entwehrte gehörig restituirt worden sei. Da die Antworten der zwölf Orte auf sein Schreiben ungleich lauten, so hat man den k. Gesandten vorgestellt, daß es nicht billig sei, jemand gebunden in's Recht zu nöthigen, und sie ernstlich ersucht, die Restitution der Zehnten auszuwirken, da dieser Handel von dem leider überall herrschenden Zwiespalt im Glauben herrühre; da sie aber hiezu keine Vollmacht besessen, so hat man sie zum dringlichsten gebeten, dieses Gesuch an ihre Regierung zu bringen, was sie angenommen haben, um auf dem nächsten hiefür bestimmten Tage zu Baden, Sonntag vor St. Michelstag (27. September) Antwort zu bringen. Inzwischen sollen die Parteien beiderseits nichts Unfreundliches gegen einander unternehmen. Nur die Orte, die ab dem Tag in Zug an Bern geschrieben, wollen hierin weder bitten noch heißen, indem sie meinen, der König habe genug erboten. **g.** Die V Orte haben Schultheiß und Rath zu Bremgarten darüber zur Rede gestellt, daß sie zwei Neugläubige in den Rath gesetzt, und daß es auch sonst des Glaubens halb wieder übel stehe bei ihnen. Dieselben erwiedern, die Zwei gehen mehr zur Kirche, als jeder Andere; im Herzen seien dieselben nie vom Glauben gefallen; was sie früher gethan, sei nur geschehen, damit sie nicht aus dem Rath gestoßen würden; die Sachen stehen überhaupt jetzt trefflich bei ihnen. **h.** Den französischen Gesandten, die auf ihren letzten Vortrag Antwort begehren, wird (von den V oder VII Orten? siehe 9. Juni, y) folgender Bescheid ertheilt: 1. Man bedaure, daß den Obern immer vorgehalten werde, sie hätten den Frieden und die Vereinung nicht gehalten; die Mehrheit der Orte sei vielmehr des Sinnes und Willens, Alles redlich zu halten, sofern der König es selbst thue und ihnen bezahle, was er schuldig sei. Lucern, Unterwalden und Glarus versprechen eine gebührliche Antwort, sofern der König thue, was er schuldig sei, und Alles bezahle. 2. Es sei auf dem

letzten Tag vorgeschlagen worden, die Pensionen in Lyon abzuholen; man begehre aber, daß dieselben wie bisher in der Eidgenossenschaft ausgerichtet und daß bis zum Abtrag des Rückstandes jährlich zwei Pensionen bezahlt werden, nämlich eine alte im November und eine neue auf Lichtmeß. Doch soll diesen Punct, worüber die Boten ungleich instruirt gewesen, jeder nochmals hinter sich bringen. 3. Man verlange, daß denen, die ihre Ansprachen mit Recht gewonnen aber mit der Bezahlung stets hingehalten werden, das ihnen Zugesprochene bezahlt, und denjenigen, die durch Fälschung und Betrug im Recht verkürzt worden, das Recht wieder geöffnet werde. 4. Da einige Ansprecher noch nicht befriedigt sind und sogar das Recht ihnen verweigert wird, so soll ihnen dieses sofort geöffnet werden. Die Gesandten wenden zwar ein, daß der König sieben Jahre lang das Recht offen gehalten, daß man also dabei bleiben sollte; man entgegnet ihnen aber, daß niemand im Recht verkürzt werden dürfe, zumal die Capitel kein Ziel bestimmen. Demnach wird ein neuer Rechtstag nach Solothurn angesetzt auf St. Gallentag (16. October), wo der König und die Eidgenossen ihre Zusätzer haben sollen. 5. Da die Gesandten gemäß der neuen Credenz sich über das Urtheil für Arsent beschweren, indem der König viel mehr Grund hätte, über unbillige Urtheile zu klagen, so wird ihnen bemerkt, daß die Fälschung unzweifelhaft sei und der Obmann seinen Spruch eben darauf gegründet, daß Arsent die Blanken nicht als falsch erwiesen habe; wenn sie aber den Betrug in andern Processen ebenso überzeugend beweisen können, (wie es mit dem Herrn von „Fun" geschehen), so sollen die gefällten Urtheile dann auch entkräftet sein. 6. Da der König in Abrede stelle, daß er, wie man ihm geschrieben, seinen Unterthanen verboten, gegen ihn Kundschaft zu sagen, so wolle man das wieder heimbringen. 7. Man sei durch die Capitel nicht verpflichtet, diejenigen auszuliefern, welche sich Betrügereien mit des Königs Schreiben erlaubt haben mögen; die Gesandten sollen die besagten Schreiber nennen; dann werde man sie auf Betreten verhaften und nach Verdienen strafen. 8. Der König habe schon oft angezeigt, wie große Summen er herausgeschickt, damit die Eidgenossen bezahlt werden sollen; dies sei aber nicht geschehen, denn seine Diener haben viel Geld mit unnützer Pracht und andern Dingen verschwendet. Was hierüber zwischen den Gesandten und uns gesprochen worden, weiß jeder Bote. **i.** Zürich macht die Anzeige, es habe eine Verordnung wegen der Basler Münzen erlassen, weil dieselben zu viel gelten, und frägt an, ob man gemeinsam eine Verordnung machen wolle. Heimzubringen. **k.** Hauptmann Reinhard von Basel berichtet, wie ihm in der Zeit als er mit den Franzosen hier seine Ansprachen habe abrechnen wollen, ein Brief zugekommen sei, der besage, daß er vor Jahren zu Lucern mit den französischen Procuratoren um eine jährliche Pension von 200 Kronen gerechtet, und daß ihm dafür 631 Kronen zuerkennt worden seien; dieser Brief sei besiegelt von Boisrigault, Maigret, Schultheiß Hug und Ammann Am Stein, und mit eigener Hand unterschrieben von Gabriel Streuli. Er habe aber nie eine Pension gefordert oder bezogen, auch niemals gerechtet, und protestire hier öffentlich, daß dieser Brief nichtsnutzig und falsch sei, bitte aber, man möchte die anwesenden Betheiligten darüber verhören. Diese werden nun vorberufen, um sich zu erklären. Boisrigault giebt zu, daß Reinhard nie um eine Pension gerechtet oder solche bezogen; er vermuthe aber, daß Maigret in guter Meinung den Brief aufgerichtet, weil Reinhard für den König Geld aufgenommen und verschiedene Dienste geleistet und deßhalb viel zu fordern gehabt habe, um ihn auf diesem Wege zu befriedigen und die Sache dem König in anderer Gestalt vorzubringen. Am Stein berichtet, Hug und er seien des Französischen nicht kundig und haben oft, wenn die Franzosen zuerst gesiegelt, ihre Siegel auch aufgedrückt und einmal dem General Maigret ihre Petschafte übergeben, um Briefe zu besiegeln. Daß Reinhard nie um eine Pension gerechtet, sei ganz bestimmt; die Procuratoren hätten sich darauf nicht einmal eingelassen. Streuli entschuldigt sich, man habe ihm einen Haufen Briefe zugestellt, um sie zu

signiren, wobei er in der Eile nicht auf Alles habe Acht geben können; Reinhard habe auch zuverlässig nie eine Pension erhalten und sei nirgends im „Staat" (Etat) verzeichnet. Nachdem man Alles gehört, hat man dem Hauptmann Reinhard Brief und Siegel gegeben, daß ihm Unrecht geschehen. **l.** Crispinus von Solbrugg hat gegen Boten von Zürich, die außer Landes geschickt worden, behauptet, es sei ihm nicht Alles zurückgestellt worden; denn es fehlen ihm zwei Sammtröcke, einige silberne Becher und Anderes, und fordert zudem 2000 Gulden für Kosten. Da der Landvogt zu Baden nachweist, wie es zugegangen, von silbernen Bechern nichts weiß und sich auf die Quittung des Klägers beruft, so wird Zürich beauftragt, in Aller Namen an den Herzog von Würtemberg zu schreiben, er solle diesen Hauptmann aus dem Lande weisen und sich die Eidgenossenschaft lieber sein lassen als einen so leichtfertigen Mann. Heimzubringen, ob man ihn darum berechtigen wolle, wenn es der Herzog nicht thue. **m.** Der Bote von Unterwalden zeigt an, daß die meisten Hauptleute, welche noch Ansprachen gegen den König haben, gestorben, weßwegen Vögte bestellt worden seien, um deren Sold in Empfang zu nehmen und die Knechte zu bezahlen; er wünscht nun, es möchte in jedem Orte bekannt gemacht werden, daß sich die Ansprecher bis Lichtmeß vor den Vögten stellen, da sonst die Rechnung geschlossen würde. **n.** Da berichtet wird, daß Bauersleute und Andere Korn aufkaufen, was den gemeinen Nutzen nicht wenig schmälert, so hält man für nothwendig, daß in den Orten und den gemeinen Vogteien dieser Fürkauf verboten werde. Heimzubringen. (Zch. Absch.: besonders wie die Boten von Zug gemeldet, daß sie dem Müller von Rickenbach für Jahr und Tag ihre Märkte verboten haben, da er gedroht, den Kernen auf dem Lande aufzukaufen, wenn „ein solcher" Preis gelten sollte.) **o.** In Betreff der vier solothurnischen Flüchtlinge nehmen jetzt die V Orte förmlich Partei für Solothurn, da einer sie selbst angegriffen, indem er, als sie den Kißling verwundet, zu einem aus dem Lucernergebiet geredet, wenn er aus den Ländern wäre, so müßte er sterben, wenn er auch so groß wäre wie ein Haus. Gemeinsam stellen sie nun das Ansuchen an Bern, es möchte dieselben entweder aus seinem Gebiete verweisen, oder nach Gebühr bestrafen, indem kürzlich ein neuer Frevel vorgefallen sei. Die Boten von Bern verweisen auf eine Supplication der vier Männer, die sofort eintreffen werde und wollen nicht weiter antworten, bis dieselbe verhört sei. Die Gesandten der sechs Orte wollen aber davon nichts wissen und fordern schlechtweg Bescheid. Da Bern auf seiner Erklärung beharrt, so schlagen sich die sechs Orte Zürich, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell dazwischen, indem sie die andern sechs Orte bitten, das Eintreffen der Supplication zu erwarten, wozu sie auch einwilligen. Am folgenden Tage hat man dieselbe gemeinsam verhört, worauf Bern mit Bezug darauf eröffnet, daß die vier Flüchtlinge bei jeder Verhandlung mit ihnen das Recht anrufen, das ihnen nicht abzuschlagen sei. Die von Bern wollen auch solches über die Betreffenden, als ihre Hintersäßen, ergehen lassen; Einige haben sie auch bestraft und ihr Benehmen sei ihnen leid ꝛc. Solothurn verlangt diese Antwort und die Supplication schriftlich, um sich weiter zu entschließen. Die V Orte geben drei Artikel an, die sie nöthigen, sich der Sache zu beladen: 1. den obigen Punct; 2. daß die Vier ungeachtet des Friedens etliche Priester und Andere Ketzer gescholten; 3. daß dieselben sie mehrmals in der Supplic als parteiisch angezogen. Darum wollen sie Bern kraft der Bünde gemahnt haben, die Viere zu verweisen oder zu strafen. Die Boten von Bern bleiben jedoch bei ihrer Instruction; sie äußern zwar ihr Mißfallen über das Geschehene, ziehen aber an, daß die Vier von den Solothurnern Verräther, Ketzer und Bösewichte gescholten werden, was ihnen unerträglich sei und abgestellt werden sollte. Da die Zeit zu kurz gewesen, um an die Parteien zu schreiben oder Boten zu schicken, so wird der Handel in den Abschied genommen und dabei, auf Gefallen der Herren und Obern hin, verabredet, daß die sechs vermittelnden Orte auf Sonntag

nach St. Verenentag, den 6. September, eine Botschaft nach Bern schicken sollen, um daselbst wegen der vier Männer ernstlich zu handeln und je nach dem Erfolg auch nach Solothurn, Lucern 2c. zu reiten. Bern soll dieselben inzwischen zur Ruhe weisen, damit die Solothurner, sowie die Angehörigen der V Orte frei und sicher wandeln können. Dagegen soll auch Solothurn bei den Seinigen verbieten, daß sie die vier Männer Ketzer, Verräther oder Schelme schelten. **p.** Ferner führen die V Orte Beschwerde, daß Bern Einige aus ihren Gebieten aufgeschrieben und überall Befehl gegeben habe, sie anzuhalten und der Obrigkeit zu überantworten; das sei wider die Bünde, da nach diesen jeder berechtigt werden solle, wo er wohnhaft, oder wo „der Span und die Reden" geschehen seien, es wäre denn, daß jemand die Obrigkeit in ihrem eigenen Gebiet beschuldigte; sie bitten dringend, die Aufgezeichneten durchzustreichen und frei und sicher wandeln zu lassen, da sonst die Berner im Gebiet der V Orte Unangenehmes zu erwarten hätten. Da die Boten von alldem nichts wissen, so hat man den Handel in den Abschied genommen, zugleich aber den nach Bern verordneten Boten in Auftrag gegeben, mit den Herren daselbst ernstlich zu reden, damit dies abgestellt würde, endlich festgesetzt, daß kein Theil zu Thätlichkeiten schreiten solle. **q.** Dieselben Boten sollen in Bern verschaffen, daß es den Seinen gestatte, ungehindert auf die Märkte der V Orte Korn und Anderes zu führen, und deßwegen niemand strafe. **r.** Nach fortgesetzter Überlegung dieser Händel beschließen die Schiedorte, auf den bezeichneten Sonntag zuerst Solothurn zu besuchen, um zu versuchen, ob es sich mit den acht Flüchtlingen gütlich vertragen ließe; wird dieser Zweck erreicht, so sollen die Gesandten nichtsdestoweniger der andern zwei Artikel wegen nach Bern gehen, um auch jene auf gütlichem Wege zu beseitigen. **s.** In Betreff der Appellation des Gallus Roner aus dem Rheinthal macht der Anwalt des Abtes von St. Gallen bemerklich, daß in solchen Fällen dessen Räthe ihrer Eide ledig seien. Da man aber bedenkt, daß diese Räthe alle Jahrgelder von ihm beziehen, daß die Eidgenossen die Landesherren im Rheinthal, der Abt nur Gerichtsherr sei, so will man heimbringen, ob in diesem und in andern dergleichen Fällen an den Abt oder die Eidgenossen appellirt werden soll. **t.** Der obgemeldeten Späne und Geschäfte wegen wird ein Tag angesetzt auf Sonntag vor St. Michels Tag, den „17." September. **u.** Gotthard Rydmuth von Zürich hat mit Bewilligung der eidgenössischen Räthe Einen von Como wegen ihm zugefügten Schadens zu Lauis ins Gefängniß setzen lassen; da derselbe jetzt entwichen, so bittet er um Hilfe und Rath. Es wird dem Vogt geschrieben, er solle den Hergang der Sache näher berichten. Heimzubringen. **v.** Vogt zum Weißenbach von Unterwalden bringt vor, man habe ihm, als er Vogt in den Freien Ämtern gewesen, für seine große Mühe und Arbeit ein lediges Lehen verliehen; als er aber später nach Lauis gekommen, sei dasselbe Lehen dem Vogt Nußbaumer von Zug verliehen worden; er bitte nun, man möchte ihn bei jenem Lehen belassen. Heimzubringen. **w.** Heimzubringen die Forderung Vogt Nußbaumer's von Zug betreffend einige Auslagen, die er in den Freien Ämtern zu machen gehabt. **x.** Da einige Boten ohne Instruction sind für Ernennung eines Obmanns in dem Rechtshandel zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen, so sollen sie es wieder heimbringen, um auf den nächsten Tag darüber instruirt zu werden. **y.** Der Vogt im Rheinthal zieht an, die Weiber einiger Prädicanten haben „ihre Ehe gebrochen" und letztere drängen ihn um eine Weisung, wo sie sich scheiden lassen sollen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, wohin man die Prädicanten in den gemeinen Vogteien in Fällen von Ehebruch weisen wolle. **z.** Auf die Beschwerde des Abtes zu Wettingen, daß er dem Pfarrer zu Riehen bisher jährlich über 100 („x^c"?) Stück habe geben müssen, hat man festgesetzt, daß ihm das Gotteshaus künftig nur 60 Stück zu seinem Haus und Hof geben, und daß er das Übrige zum Nutzen des Klosters verwenden solle. **aa.** Die Boten von Zürich sollen heimbringen, was der Ammann Beroldinger mit

ihnen geredet hat wegen eines Burgers von Rapperswyl, der in der Herrschaft Grüningen geschlagen und trotz der erwiesenen Unschuld strafwürdig erkannt worden sei; er bitte um Schadenersatz durch die Gegenpartei. **bb.** Auf das Begehren Zürichs wird das Burgrecht zwischen den V Orten und Freiburg, Solothurn und Wallis verlesen; da ein Artikel desselben bestimmt, daß kein älteres Bündniß sie hindern solle, einander in ihrem alten Glauben zu schirmen, so verlangt Zürich eine Copie, wozu aber nicht alle Boten der V Orte Vollmacht besitzen. **cc.** Der Landvogt zu Baden zeigt den Boten von Zürich (abermals) an, daß der Prädicant von Mettmenstetten, der eine Begine aus dem Klösterchen Würenlingen genommen, diesem einen Gültbrief über zwei Mütt Kernen entfremdet habe, und begehrt, daß derselbe den Brief herausgebe und allfällige Ansprachen mit dem Recht geltend mache. **dd.** Zürich bringt wieder den Streit zwischen dem Pfaff Lendi und Jacob (sic) Müller zur Sprache, indem es sich darauf beruft, daß der Rechtshandel nach dem Vertrag wegen Lunkhofen ergangen sei, wogegen Zug daran festhält, daß die Sache vor demselben entschieden worden und Müller nicht schuldig gewesen, neuerdings in's Recht zu stehen. Die übrigen Orte haben nun Zürich gebeten, den Pfaffen gütlich abzuweisen, da Müller sich aus Unwissenheit in ein neues Recht eingelassen, wozu er nicht verpflichtet gewesen sei; wenn es aber das erste Urtheil nicht anerkenne, so wolle man es bei Brief und Siegel belassen. **ee.** Der Bote von Freiburg bemerkt, da in der Supplication der acht Männer angezogen werde, seine Herren hätten sich wie „Sächer" benommen, so wolle er diesen anheimstellen, ob sie fernerhin zwischen den Parteien „schidigen", oder wie sie sich halten wollen. **ff.** Derselbe Bote bringt auftragsgemäß an, daß in letzten Jahren „ir prädikant" zu Solothurn etwas gepredigt haben solle, worauf er gewarnt worden sei, daß er nicht durch Stadt und Land von Bern wandeln solle. Da er glaube, nichts gepredigt zu haben, das ihm schaden sollte, so bitte und begehre man, daß man ihn sicher durch Stadt und Land von Bern gehen lasse, und wenn man glaube, er habe wider die von Bern gepredigt, ihn suche, wo er gesessen oder wo der Handel aufgelaufen sei; zum Überfluß anerbiete man sich Rechtens auf die eidgenössischen Rathsboten. Da die Boten von Bern hierüber ohne Vollmacht sind, so hat man ihnen dieses in den Abschied gegeben, auf den nächsten Tag darüber zu antworten. **gg.** Betreffend den Span zwischen Bern und den VII Orten wegen der Besetzung des Gerichts zu Birmenstorf in der Grafschaft Baden, sollen die Boten der vier Schiedorte, die nach Bern kommen, daran sein, daß es bei dem besiegelten Brief verbleibe. **hh.** Der Propst von St. Immer eröffnet, daß er und sein Capitel mit denen von Biel noch nicht vereinbart sei und bittet, ihm zum Recht zu verhelfen. Zugleich berichten die Boten von Bern und Basel, daß der von ihnen angesetzte gütliche Tag von den Parteien nicht besucht worden sei. Es wird nun denselben auf St. Verenentag (1. September) ein gütlicher Tag nach Basel angesetzt, auf dem sie mit Vollmacht zu erscheinen haben. Daselbst sollen die Rathsboten von Bern und Basel und die Räthe des Bischofs von Basel sich ebenfalls einfinden und keine Mühe sparen, den waltenden Span gütlich zu belegen. **ii.** Der Herzog von Mailand schreibt, er habe den eidgenössischen Hauptleuten, die ihm im Müsserkrieg gedient, nur eilf Zahlungen entrichtet und sei auch nicht Mehreres schuldig gewesen. Auf dieses hat man die Hauptleute in Betreff der Forderung der Knechte wegen der sechs Tage frei gesprochen und es sollen auch die Hauptleute ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten nichts weiter an dem Herzog fordern. **kk.** Die von Schaffhausen verlangen neuerdings Antwort in Betreff der von ihnen behaupteten Mitherrschung über Dießenhofen. Sechs Orte wollen die von Schaffhausen in die „Regierung" zu Dießenhofen eintreten lassen, und zwar in aller Form, wie dieses der „Hauptbrief", an dem das Siegel derer von Schaffhausen hängt, mit sich bringt; Schwyz und Unterwalden aber sind ohne Instruction. Sie sollen den Gegenstand heimbringen und auf dem

nächsten Tag Antwort geben. **ll.** Die Boten von Solothurn haben vor denen der VI Orte angezogen, wie ihre Obern ihnen ernstlich geschrieben, daß sie den Handel wegen der vier Männer zu Ende bringen sollen, da derselbe ihnen unleidlich sei. Es wird ihnen geantwortet, es sei dermalen dem Handel weiter nichts anzuthun, sondern es müsse die angeordnete gütliche Vermittlung erwartet werden. **mm.** Die V Orte verlangen von Basel wiederholt eine Erläuterung über die auf einem frühern Tag abgegebene Erklärung. Die Boten von Basel haben keine Vollmacht für eine dießfällige Antwort. Die übrigen Orte ersuchen nun die von Basel, bis auf den nächsten Tag denen von Lucern zu schreiben: Was immer unter jener Erklärung zu verstehen sei, so wollen sie doch die Bünde und den Landfrieden treulich halten, vorbehalten den Glauben, wie dieser auch von denen von Zürich und Bern ausbedingt worden sei; mit dieser Antwort sollen sich dann die V Orte befriedigen.

nn. Die VIII zu Rheineck und im Rheinthal regierenden Orte beauftragen den dortigen Landvogt, Konrad Häßi von Glarus: 1. Der Landvogt im Rheinthal ist angewiesen, die Knechte, die jüngst in den würtembergischen Zug gelaufen, je um 5 Gulden zu strafen und diejenigen, die das Geld nicht erlegen können, drei Tage und Nächte im Thurm zu halten bei Wasser und Brot. 2. Der Lehengüter halb, die von Etlichen getheilt worden, hat der Vogt Gewalt, zu verschaffen, daß dieselben wieder zusammengebracht werden. 3. Den Speicher (zu Rheineck) soll er stehen lassen. 4. Das „Gestüd" soll er nicht verleihen ohne Einwilligung der Gemeinde. 5. Der Vogt erhält Vollmacht, die von Thal wegen der streitigen 1100 Gulden zu vergleichen. 6. Wie dem alten Vogt, wird ihm ferner aufgetragen, den noch nicht versöhnten Parteien ein unparteiisches Gericht zu halten, bis die Händel abgethan sind. 7. Der Jahrzeiten halb wird festgesetzt, daß dieselben von Verwandten nicht weiter als bis zum vierten „Magen" angesprochen werden sollen; wo nähere Verwandte sind, soll je der nächste das beste Recht dazu haben, doch nur Mannspersonen; wenn aber von Mannspersonen mehr als eine gleich gesippt wären, die theils dem alten, theils dem neuen Glauben anhangen, soll es unter sie alle gleich vertheilt, der Antheil der altgläubigen Personen jedoch immer dem Meßpriester zugewiesen werden. 8. Wo man um den Glauben mehrt, sollen alle Mannspersonen von 14 Jahren und darüber stimmen, Dienstvolk aber und Leute, die nicht haushäblich oder Landeskinder sind, nicht Theil nehmen. 9. Man vernimmt, daß sich etliche zu keiner Partei wollen zählen lassen; deßhalb wird dem Landvogt befohlen, denselben bei ihren Eiden zu gebieten, sich zur einen oder andern Partei zu schlagen, und die Ungehorsamen hart zu bestrafen. 10. Auf Anbringen derer von Appenzell wird ihnen nochmals vergönnt, 1 Schilling mit 25 Schilling abzulösen; Haber- und Kornzinse will man nicht ablösen lassen, doch mit dem Anhang, daß sie die übrigen Orte schriftlich vertrösten, jährlich 22 Malter auszurichten, es sei die Ernte gut oder schlecht. (14. August.) 11. Jörg Hübschli soll Geleit haben, um in Oberried mit jedermann abzurechnen, in Gegenwart des Landvogtes; dasselbe soll auch Geltung behalten, wenn sich der Ansprachen wegen Späne zeigen, damit er sie in's Recht setzen könne. St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiedband, f. 83. — Enthält als Ziff. 5 Art. i des Abschieds.

oo. Abgeordnete der Gemeinden Rorschach, Waldkirch und Bernhardszell verlangen, daß ihnen die Prädicanten, wie sie solche seit dem Frauenfelder Vertrag gehabt, ferner belassen werden; was sie beinebens dem Abt von St. Gallen zu leisten schuldig seien, das wollen sie gehorsam erstatten. Dagegen erwiedern die Räthe und Gesandten des Abtes, der Vertrag von Frauenfeld erstrecke sich nur auf zwei Jahre; da nun diese auf St. Margarethentag (15. Juli) verflossen, so hoffe der Abt, man werde ihn bei seiner Obrigkeit und Gerechtigkeit als einen freien Fürsten des Reiches bleiben lassen. Die Boten der IV Schirmorte sprechen einhellig, daß die drei Gemeinden ihre gedungenen Prädicanten noch ein Jahr in der Form und mit den Bedingungen, wie der Frauenfelder Vertrag es vorschreibt, behalten mögen. Sie ersuchen den Abt freundlich,

diese Erkanntniß, die dem benannten Vertrag und seiner Obrigkeit in allweg unschädlich sein soll, anzunehmen. Würde er dieses gütlich nicht bewilligen, so sollen beide Parteien auf dem nächsten Tag wieder erscheinen. **pp.** Dem Hauptmann Jacob Am Ort wird befohlen, daß er den Landvogt im Thurgau und andere biedere Leute zu ihm nehme und versuche, den Streit zwischen denjenigen, welche im Jahre 1530 zu Wyl an dem Regiment gewesen, und denjenigen, welche „sie" ansprechen, gütlich beizulegen. Dabei soll er dem jetzigen Schultheiß und den Räthen zu Wyl erklären, daß sie wegen ein= oder zweihundert Gulden den Handel sich nicht zerschlagen lassen, sondern diese Summe aus dem Stadtseckel leisten sollen, da der Abt auch eine ziemliche Summe nachgelassen und geschenkt habe. Sollte der Streit aber nicht verglichen werden, so sollen beide Theile auf nächstem Tag vor der IV Orte Rathsboten erscheinen, die dann Vollmacht haben sollen, den Handel weiter zu weisen oder auszusprechen. Zu Wyl soll hierüber rechtlich weiter nichts verhandelt werden.

Stiftsarchiv St. Gallen: Dietbelm Abbas, Bd. 104, f. 249.

qq. (Besondere Verhandlungen der V Orte.) „Item und uf den hochen pracht der boten von Bern, beträffend den zenden zu reichen zu Waltzhut, weis jeder Bot den anzug herren schultheis Golders. Zum andren, beträffend daß die Berner nit hand wellen nachlan zu verwisen die banditen der Solothurner noch sy ouch nit zu strafen, desglichen des feilen koufs halb, desglichen ouch des ufschribens halb, so gemelte von Bern (sic), wie ouch jeder bot wyter weiß. Zum dritten, als dann etlich ordt wollten ein tag gan Baden gesetzt han, das wir fünf orten botten habent abgeschlagen, daruf sy habent den tag gan Solothurn gesetzt nach inhalt des abscheids. Item und umb obgedachten try artikel habend wir ein kurtzen tag angesetzt, namlichen uf mentag sandt Frenen abent (31. August) und um all artikel mit vollem gwalt zu Brunnen uf mitdem tag erschinen."

Beiblatt zum Lucerner Abschied (ohne Titel.)

rr. Verhandlungen wegen Genf und Savoyen; siehe Note.

ss. Verhandlung in Betreff der savoyischen Pension; siehe Note.

tt. Verhandlung der Gesandten von Zürich und Bern über Vorfälle im Cappelerkrieg; s. Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **a, g, k**; im Berner **a, g, k, s, w**; im Basler **a, g, s, v—x**; im Freiburger **a, g, k, s, v—x**; ebenso im Solothurner und Schaffhauser; **y—dd** aus dem Zürcher; **ee—gg** aus dem Freiburger; **hh** und **ii** aus dem Berner; **kk** aus dem Schaffhauser; **ll** aus dem Solothurner; **mm** aus dem Basler; **bb** auch im Berner, Basler und Schaffhauser; **hh** und **ii** auch beim Basler; **ii** auch im Schaffhauser.

Das Badener Manual enthaltet folgende fernere Artikel: 1. Den Gebrüdern Franz und Johann von Cornual, sofern ihr Vorgeben richtig ist, wird das Recht gegen Cäcilia, Tochter des Anton Cornual, geöffnet. 2. Zwischen dem Abt zu Reichenau („Herr von Ow") und Johann Fry, Pfarrer zu Frauenfeld, wird erkennt, daß Fry die Pfarre verwirkt habe und abziehen solle und der Abt die Pfarre gemäß dem Landfrieden einem andern verleihen möge. 3. Denen von Zürich eine Schrift, wie die Frauen zu Engelberg einen Zins in der Stadt Zürich gehabt, den sie dem Vogt Jägkli verkauft, „und inen die in einer Summ." 4. Eine Fürdernuß für Kaspar und Renward Göldli an Herzog Anton von Lothringen wegen des Lehens auf der Salzpfanne zu Duosa, das von ihrem Vater Heinrich Göldli auf sie gekommen, laut ihren Briefen und Siegeln von sieben Orten. 5. Eine Fürdernuß für das Gotteshaus Kreuzlingen an die Regierung von Innsbruck, betreffend einige Hinderungen, die jenem in Bezug des Weinzehntens und der Landgarben in der Herrschaft Hechenberg seitens der Amtleute widerfahren. 6. In Urner Abschied: zu gedenken, daß Vogt Muheims sel. Erben an den Commenthur von Tobel auf nächsten Tag die 100 Gulden schicken. 7. In Solothurner Abschied, Schultheiß Erlach beklage sich, „wie er Hauptmann Jacob Schmid von Lowis hinter

dem Franzosen etwas." 8. Denen von Rotweil wird geschrieben wegen Christoph Giel in Betreff des Zinses von Konrad Gottlings von $3^1/_2$ Gulden und 70 Gulden Hauptgut, welches er abgelöst hat. 9. Dem Vogt im Thurgau wird geschrieben, wenn Andres Egloff sich mit der Freundschaft abfinde, soll er ihn wieder heim zu den Seinen kommen lassen, da er sich in Betreff des Frevels mit Vogt Edlibach abgefunden hat. 10. Dem von „Gunerfy" ein Fürdernuß an König. 11. Wer in der „Graffschaft" sich parteiet, soll vom Vogt bestraft werden oder steht an dessen Gnade. 12. Zwischen der Stadt Constanz und Doctor Mesnang wird erkennt, es verbleibe bei dem von den Gesandten („uns") am 10. August (Laurenzen) 1533 errichteten Vertrag, der sich in Betreff der „Clansealherren" deutlich ausspreche. Weil aber Doctor Mesnang sich beklagt, daß hierin ohne sein Wissen und Willen gehandelt worden, soll man die andern Domherren des Stiftes ersuchen, dem Herrn Mesnang für seine Ansprache einige Vergeltung zu leisten, da sie doch den Vertrag durch ihren Anwalt angenommen auch für die Clansealherren laut den Briefen verhandelt haben. Die X Ort. 13. In Berner Abschied wegen der Kernenzinse, weil Brief und Siegel weisen „gan Klingnau zu weren." 14. Zwischen Wilhelm Arsent und Stephan Lorenz wird, da Lorenz aus dem Rechten gewichen und landräumig geworden ist, erkennt, es habe Lorenz dem Arsent Unrecht und Gewalt gethan und Arsent sich genugsam verantwortet; wo dieser den Lorenz und dessen Hab und Gut betreten mag, kann er solches („in") zu Recht niederwerfen und aus seinem Gut seine erlittenen Kosten entheben; sodann soll Leib und Gut des Lorenz den Obern verfallen sein. Betreffend der Hauptsache bleibt es bei der frühern Erkanntniß; doch soll Arsent in der Eidgenossenschaft nichts Gewaltthätiges unternehmen, sondern sich des Rechtes bedienen. 15. Der Vogt zu Lauis soll auf nächsten Tag die Freiheiten in Betreff des Lauisersees herausschicken. 16. Was die Beginen zu Würenlingen zeigen können, das sie hineingebracht, das soll ihnen wieder verabfolgt werden. 17. „Des Lechen Ratz (Ragaz?) so die Locher in hand, lassen miner herren bliben." 18. Der Landrath (zu Sargans) soll abgestellt werden und es hat der Vogt Gewalt, nach Umständen zwei, drei oder vier zu ihm zu berufen, damit die großen Kosten vermieden werden; in Zürich (und ?) Unterwalden (Abschied). 19. Der Vogt von Sargans soll seinen Amtsleuten befehlen, dem alten Vogt seine Schulden (Forderungen) einzuziehen. 20. An den Vogt zu Lauis ist in Betreff des Gefangenen zu schreiben; wenn einer entflohen, soll er auf nächsten Tag berichten, wie es zugegangen.

Es fehlen hier **a, f, h, i, p—r, u, z**; dagegen finden sich hier auch **bb—dd, hh, kk, mm, nn** außer Ziff. 9, **oo, pp, ss.**

Zu **d.** Anstatt hundert Jahren, sagt der Freiburger Abschied: vor dreihundert Jahren.

Zu **l.** Der Basler Abschied fügt (mit anderer Schrift) bei: Die von Basel haben in dieser Schrift nicht begriffen sein wollen.

Zu **o** und **ee.** Die Supplication oder „Entschuldigung der acht usgeschlossnen mannen von wegen der solothurner ufrur", d. d. 7. August, berührt in allgemeinen Zügen, wie die Gegenpartei sie trotz Verträgen und Zusagen je länger je mehr gedrängt, bis sie sich auf neuerdings erfolgte Warnungen und Drohungen zusammengethan haben. Man thue ihnen aber unrecht, wenn man sie verklage, sie hätten die Gegner in den Betten ermorden wollen und einen „verschlagnen Zug" im Wald gehabt; sie seien nur auf ihren Schutz bedacht gewesen. Bei den hierauf folgenden Verhandlungen wollten sie vorab sich des christlichen Glaubens sichern und dann erwarten, was man ihnen wegen des Aufruhrs, zu dem sie genöthigt worden, zumuthen dürfe. Nun wollten sich die von den V Orten, Freiburg und Wallis des Glaubens wegen nicht beladen und unter Anderm sagte Schultheiß Hug öffentlich vor der Gemeinde, sie sollen sich darauf versehen, daß die genannten Orte denen von Solothurn zugesagt hätten, ihre Widerpartei gehorsam zu machen, worüber die Gemeinde unwillig geworden und gemeint, daß benannte Boten sich nicht als Schiedleute, sondern eher als „Secher" gestellt hätten. Darauf hätten sie sich der Strafe ergeben, doch ungern und nicht einhellig, auch nicht wegen der Drohung des Schultheißen Hug, sondern weil die Boten von Bern ihnen gesagt, gemäß der Zusage derer von Solothurn können die Landleute unentgeldlich heimziehen, es hätte denn jemand Mehreres verschuldet, worüber dann das Recht zu walten hätte, und auch daß man die Boten über den Glauben, der

gänzlich vorbehalten worden sei, wolle handeln lassen. Aber gleich nach der Unruhe habe man ohne rechtliche Ursache und wider genannte Zusagen bei schwerer Kälte etliche gethürmt, „geidet" und „schwerlich gehalten" und Anderes mehr vorgenommen. Was hierauf durch die von Bern der acht Männer und des Glaubens wegen erwirkt worden, sei bekannt. Die Acht seien dann von denen zu Bern als Hintersäßen aufgenommen worden und es haben sich beide Roggenbach, von Arx und Hubler in Büren niedergelassen und ruhig gegen jedermann ihren Kummer Gott befohlen. Da haben einige ab dem Leberen zu Büren sie Verräther und Schelme gescholten, worauf sie aber nichts Gewaltthätiges vorgenommen. Auf letzten Georgi seien dann die beiden Surly, welche die erwähnten Scheltungen verübt, nach Büren gekommen und haben sie wieder bescholten. Auf dieses haben sie (die Ausgeschlossenen) die Obrigkeit um Recht angerufen und die Surly das Recht versprochen. Als aber diesen zum zweiten Male das Recht verkündet worden, ließen sie merken, daß man ihnen in Solothurn gerathen, nicht in das Recht zu stehen, und haben solcher Art ihr Gelöbniß nicht gelöst. Es folgt dann die Erzählung eines ähnlichen Vorfalles zwischen Urs Wintz und Hans Roggenbach. Solcher Art sei das Schelten fortgesetzt worden. Es sei auch so weit gekommen, „daß nit der minston einer einem gelt zugemutet, daß er uf uns warten solte." Endlich seien auch etliche Bürger mit Büchsen in die Wälder gezogen und haben zu erkennen gegeben, daß sie die Ausgeschlossenen suchen. Aus diesen Ursachen und da mit ihnen noch nicht „gefriedet" worden und sie zu keinem Recht kommen mögen haben sie sich unterstanden, ihre Gegner mit der Hand anzugreifen; wenn Besseres nicht helfe, möge Böseres helfen; wobei sie sich aber allweg des Rechtens erbieten. Sie sollten nun, nachdem die von Solothurn den Herren von Bern geschrieben und der Handel auf Tagen vorgebracht worden, nach Baden kommen. Dessen seien sie nicht gewillt, wegen der erwähnten Rede des Schultheißen Hug, die sie nicht schiedlich bedünke. Sie wollen hinter den Herren von Bern, wo sie niedergelassen seien, um Alles, was sie von Jugend auf gethan, zu Recht stehen. Weiter gehen sie nicht, es wäre denn, daß die von Solothurn ihnen Brief, Siegel und Verträge halten wollten.

K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 277. — St. A. Zürich: Tschud. Documentensammlung Bd. X, Nr. 36. K. A. Basel: Abschiedschriften 1434—1590.

Nach dieser Supplic der acht Ausgeschlossenen folgt bei mehreren Exemplaren eine Antwort derer von Solothurn auf jene, die man zu Baden in der Eile nicht genügend habe ablehnen können. Sie ergeht sich in folgenden Hauptgedanken: 1. Betreffend den Vorwurf, daß die des Glaubens wegen geschlossenen Verträge gebrochen worden. Beim Beginn der Glaubensspaltung haben im Jahr 1527 klein und große Räthe, die Zünfte und endlich auch die gesammte Landschaft ein Mandat angenommen und beschworen, wonach man die sieben Sacramente, die Messe und Anderes, was bisher in der christlichen Kirche gebraucht worden, bis durch ein Concilium und gemeine christliche Stände eine Verfügung getroffen werde, beizubehalten gelobte. Dem entgegen und wider den gemeinen Bürgereid haben die Acht die Bürger an sich gezogen, Parteiung und Unruhe erregt. Zu Herstellung der Ruhe habe man verschiedene, der hergebrachten Obrigkeit und dem ergangenen Mehr widrige Verträge gemacht, doch mit dem Vorbehalt, sie gemäß der Stadt Freiheiten zu mindern und zu mehren. Anfänglich habe man in der Stiftskirche einen Prädicanten bewilligt, der vor der Messe predigte. Wenn dann aber nach der Predigt die Einen die Kirche verließen und Andere zur Messe dahin giengen, seien hiebei Neckereien vorgekommen. Diese abzustellen habe man den Evangelischen mit ihrem Willen die Barfüßerkirche angewiesen. Als nichtsdestoweniger die Unruhe fortdauerte und der gemeine Mann derselben müde ward, glaubte man, als freie, vom heiligen Reiche begabte Reichsstadt gegenüber jenen Verträgen offene Hand zu haben. Da dieses widersprochen ward, wurden die Parteien durch Bern und Freiburg auf gemeine Eidgenossen veranlaßt und von diesen angewiesen, den Span selbst gütlich zu erledigen. Das sei dann durch einen freiwilligen Vertrag geschehen, wobei die Gegner durch Hans Roggenbach, Heinrich von Arx, Hans Hugi, Hans Heinrich Winkeli vertreten, Urs Stark und Urs Dürr damals Amtleute auf der Landschaft waren, durch welchen Vertrag dann den Gegnern die Kirche zu Zuchwyl vergönnt worden sei und wobei es geblieben, bis sie unternahmen, mit Gewalt eine Andere zu erlangen. 2. Betreffend die Sendung auf das Land ergebe die gemeinen Schiedboten vorgelegte diesfällige Instruction, daß man nur gethan, wozu die Obrigkeit Fug und Recht hatte und sei die Freiheit des Glaubens dabei vorbehalten worden. 3. Von

Drohungen und Anschlägen auf Leib und Leben der Gegner wisse die Obrigkeit nichts; wenn solche von einzelnen Personen ausgegangen, hätte man das den Obern anzeigen sollen. 4. Daß sie (die Evangelischen) einen „verschlagenen" Zug, nämlich die von Flumenthal, im Walde gehabt sei wahr, aber der Anschlag zu früh entdeckt und gebrochen worden. 5. Was die Versammlung der Gegner beabsichtigte, wisse Gott; ihr Gebahren habe auf nichts Gutes schließen lassen. 6. In der Unterhandlung sei festgesetzt worden, daß jeder den gemeinen Eid leiste, den man zum Panner gethan. Dabei habe man allerdings zugesagt, nach Stillung der Unruhe über den Glauben verhandeln zu lassen, wessen die von Solothurn noch des Willens seien; die ihnen dann zugemuthete Überlassung der Barfüßerkirche oder der Kirche zu Zuchwyl aber haben sie ablehnen müssen, wenn sie nicht der frühern Zwietracht sich aussetzen wollten. Die Boten von Bern seien dann verritten, was sie geschehen lassen mußten. 7. Was die Surly geredet sei zur Zeit geschehen, als die Gegner noch in wehrhaftem Stand in Wietlisbach lagen, und sei somit in Folge des Vertrages abgethan; Urs Wintz soll an seinem Wohnorte belangt werden; sein Gelübde sei den Bünden zuwider. 8. Auffallend sei die Behauptung der Gegner, sie hätten sich zur Ruhe begeben; dem widersprechen ihre feindseligen Handlungen vollständig. 9. Die Gegner weigern sich, vor gemeine Eidgenossen zu Recht zu kommen, weil einige Orte sich parteiisch erzeigt hätten. Wenn sie das geglaubt, so hätten sie solches vor Abschluß des Vertrages bemerken sollen, jetzt sei dieser maßgebend und bei diesem bitte man, die von Solothurn zu beschützen.

St. A. Zürich: Tschud. Documentensammlung Bd. X, Nr. 38 b. — K. A. Basel: Abschiede 1533—36, beim Abschied vom 27. October 1534. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Zu **t.** Zürcher Abschied: Glosse von Beyel: „sol der xxvij heyssen, brüllen uf die Nasen."

Zu **rr.** Auffallender Weise findet sich im Abschiedtexte nichts über eine wirklich stattgehabte Verhandlung in Betreff der Angelegenheit von Genf. Abgesehen von der zum Abschied vom 1. bis 14. August ausgezogenen Missive vom 7. August vergleiche man folgende weitere Acten:

1) 1534, 10. August. Bern an gemeiner Eidgenossenschaft Rathsboten zu Baden. Die von Genf, Mitbürger derer zu Bern, haben ihre „gegenwärtige" Botschaft an die Eidgenossen abgefertigt, diesen ihre Beschwerden gegen den Herzog von Savoyen, dessen Unterthanen und ihren Bischof vorzutragen, die hiefür seit dem Rechtstag zu Peterlingen bis jetzt, insbesondere dieser Tage durch das Unternehmen eines Überfalls, Anlaß gegeben haben. Man bitte, diese Botschaft gnädig anzuhören und das Nöthige zu verfügen, daß die zu Genf bei dem Abschied von St. Julien und der Sentenz von Peterlingen verbleiben können und für erlittene Gewaltthat und Überfall ihnen Abtrag geschehe, oder ihnen zu gebührendem Recht verholfen werde. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 265.

2) 1534, 10. August. Bern an seine Gesandten zu Baden. Die Gesandtschaft von Genf werde bekannter Geschäfte wegen vor den Boten gemeiner Eidgenossen erscheinen. Die Gesandten von Bern sollen ihr diesfalls beholfen und berathen sein; nicht ihre Sache vortragen, oder ihr beistehen, sondern ihr nur Anleitung geben. Namentlich sollen sie bei den Gesandten von Zürich bewirken, daß die von Genf beförderlich angehört werden. Letztern habe man eine „Fürdernuß" an die Boten gemeiner Eidgenossenschaft gegeben, die abgehört werden solle. Übrigens sollen die Gesandten von Bern sich unparteiisch verhalten. Ibidem: S. 287.

3) 1534, 27. August. Bern an Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell. Die Boten dieser Orte, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen, werden ihre Obern berichtet haben von der Klage einer Botschaft derer zu Genf wegen der in letzter Zeit gegen diese beabsichtigten Verrätherei und ebenso von den Missive, welche die Gesandten der genannten und anderer Orte diesfalls an den Herzog erlassen haben. Man hoffte, daß in Folge derselben jener die zu Genf ruhig lasse, sich mit dem angebotenen Recht begnüge und bei den Erlassen von St. Julien und Peterlingen verbleibe. Statt dessen rüste der Herzog für einen neuen Überfall Kriegsvolk im Delphinat, zu Bresse, im Piemont und anderswo, bestelle Hauptleute, wie den Castellan von Musso und Andere. Da zumal der von Musso sich wegen des den Graubündnern geleisteten Beistandes rächen wolle, was er gegenüber denen von Bern durch hergesandte Brandstifter zum Theil schon gethan, so würde man bei einem Gelingen dieses Unternehmens bei Genf nicht stehen bleiben. Es sei daher

nothwendig, daß man die Sache wohl betrachte. Es mögen zu diesem Ende jene Orte, welche in Folge des letzten Abschiedes zu Baden wegen der Solothurner Angelegenheit Boten nach Bern schicken, dieselben bevollmächtigen, Alles berathen und beschließen zu helfen, was die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft diesfalls erheische.
St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 287.

4) 1534, 28. August. Die Gesandten von Genf, die auf dem Tag zu Baden waren — Claude Savoye und Johann Lullin — berichten den Rath zu Genf, daß sie ein Schreiben an den Herzog erlangt haben des Inhalts, daß er Genf unbelästigt lassen solle. K. A. Genf: Rathsregister.

Man vergleiche auch den Abschied vom 29. September **i.**

Zu **ss.** 1534, 12. August, Baden. Die Gesandten der XIII Orte an den Herzog von Savoyen, Er erinnere sich, wie oft man das ausstehende Pensions- und Einungsgeld gefordert, worauf er wiederholt um Verlängerung des Termins gebeten, was man ihm gütlich bewilligt habe. Zuletzt habe des Herzogs Botschaft auf einem Tage zu Baden zugesagt, den Ausstand der Pension auf letzten St. Johanni (24. Juni) unfehlbar zu entrichten. Man bedaure sehr, daß dieses Versprechen nicht erfüllt worden sei, und verlange nun des bestimmtesten, daß dieser Ausstand und die verfallene Pension auf die auf Sonntag vor Michaeli (27. Sept.) zu Baden stattfindende Tagleistung ausgerichtet werde, zumal dieser Tag einzig deßwegen angesetzt worden sei. Sollte dieses nicht geschehen, so möge der Herzog doch durch seine Botschaft berichten lassen, wessen er gesinnt sei, damit man sich auch darnach richten könne, indem man nicht gewillt sei, sich solcher Art herumziehen zu lassen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi von Glarus.
St. A. Bern: Tagsatzungsberichte, Conferenzen 2c. sine dato bis 1639. (Copie.)

Zu **tt.** 1534, 12. August, Baden. Hans Haab an Burgermeister und Rath in Zürich. Die Boten von Bern haben angezeigt, es herrsche unter ihren Burgern eine Unruhe, indem die Rede gehe, daß im letzten Cappelerkrieg ein Berner dem Schultheiß Hug von Lucern einen Brief gegeben, worin gesagt gewesen, die V Orte hätten von Bern nichts zu fürchten, da man nicht auf ihr Gebiet ziehen werde 2c. Wäre nun einer noch so „hochgschoren" (hochgeboren?), wenn er einen solchen Brief geschrieben hätte, so müßte er seinen Lohn dafür haben; es sei aber der Sache nicht recht beizukommen. Nun solle Marx Boßhard von Zollikon in Baden gesagt haben, er habe einen Berner zu Schultheiß Hug kommen und ihm einen Brief übergeben sehen, was mehrere gehört haben. Die beiden Boten haben begehrt, an den Boßhard zu schreiben, daß er auf ihre Kosten nach Baden komme; er, Haab, rathe jedoch ab in der Meinung, die Obrigkeit solle zuerst Bericht empfangen und dann entscheiden. Sie bitten nun, dies zu schreiben . . . Abgeschlagen; die Boten mögen hier Kundschaft fassen. »Et hoc est factum lune post assumpt. Marie A. 1534 (17. August) per Fenner Pastor." (Beyel.) St. A. Zürich: A. II. Capp. K. XXIII. 30.

195.

Bern. 1534, 12. und 16. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 123, 130.

Gesandte: Savoyen. (Anton) Piochet. Genf. Claude Savoye; Johann Lullin.

I. (12. August). 1. Der Gesandte von Savoyen erinnert, wie er unlängst eröffnet habe, daß die von Genf in die geistlichen und weltlichen Rechte des Bischofs eingreifen. Da letzterer aus der Antwort derer von Bern entnommen habe, daß sie nichts weiter thun wollen, habe er etwas „understanden". Wie aber früher angezeigt worden, daß der Herzog mit der Sache sich nicht belade, so sei es geschehen; hätte dieser der Angelegenheit sich annehmen wollen, so wäre es anders gegangen. Er habe auch deßwegen nichts gethan, damit man sehe, wie ungern er Gewalt brauche. 2. Derselbe klagt höchlich über die Feindseligkeiten der

Genfer gegen den Herzog („in"), wie sie das Schloß auf der Insel zerstört, Gaillard verbrannt und letzter Tage einen Altar bei den Barfüßern, der von des Herzogs Vordern gestiftet worden und wo dieselben großen Theils begraben liegen, zerbrochen haben. Solches dulde der Herzog nicht mehr; er verlange gemäß den Bünden, daß Genugthuung geschehe, sonst müsse er auf andere Wege denken. Er verwundere sich, daß die von Bern sich der Genfer annehmen; der Herzog würde ihnen doch ebensoviel Freundschaft als die von Genf erweisen können. Schließlich verlangt er vor den großen Rath. Der Rath beschließt, auf Sonntag die Burger zu berufen und inzwischen an Genf und die dortigen Gesandten zu berichten.

II. (16. August.) Es eröffnen die Gesandten von Genf, welche zu Baden waren, vor Räth und Burgern, was sie dort erzielt haben, und bitten, ihnen zu helfen und zu rathen, daß dem Abschied von St. Julien und dem Urtheil von Peterlingen stattgethan werde. Wie sie hören, sei des Herzogs Botschaft hier; wenn diese etwas wider die Stadt Genf vortrage, so bitten sie, ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu verantworten und die Sache an ihre Obern bringen zu können, damit die Wahrheit an den Tag komme. Darauf wiederholt Herr Piochet seinen frühern Vortrag. Es wird ferner ein Brief von Dole von den Boten zu Genf verlesen. Räthe und Burger beschließen: 1. Es sollen zwei „harus" reiten und den Genfern die Kosten fordern. 2. Des freundlichen Schreibens von Dole will man eingedenk sein und es seiner Zeit verdanken. 3. Dem savoyischen Gesandten wird geantwortet, es seien jetzt wenige der Räthe daheim; man werde nächstens die Sache berathen und Antwort senden. 4. Die vier Gesandten, die zu Genf sind, sollen zum Herzog reiten und dringend mit ihm reden, daß er nichts wider die Erkenntnisse von St. Julien und Peterlingen gegen die Genfer vornehme.

Die Namen der Genfer Gesandten aus dem Abschied vom 11. August, Note 4 zu rr.

Wir fügen folgende Acten bei:

1) 1534, 12. August. Bern berichtet den Vorstand von Piochet an seine Gesandten zu Genf; ebenso sei es an Genf geschehen, mit der Ermahnung, fleißig zu kundschaften; dasselbe mögen sich auch die Gesandten angelegen sein lassen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 269.

2) 1534, 14. August. Genf an Bern. Man habe das Schreiben Berns vom 12. dieses Monats und die Auseinandersetzungen und Klagen, welche der Gesandte des Herzogs vorgebracht, vernommen. Wegen des letzten Anschlages könne er sich nicht entschuldigen; weder die Amtsleute, noch die Castellane des Bischofs haben diesen Krieg unternommen, sondern die Edelleute und Beamte des Herzogs und seine Bauern, wie die Herren zu Bern durch ihre Gesandten und durch das ganze Land vernehmen können. Betreffend die Zerstörung des Altars in der Kirche des St. Franciscus sei es wahr, daß am Sonntag bevor das Kriegsvolk vor die Stadt kam, einige liederliche Leute, die man nicht kenne, den Altar und einiges Andere im benannten Convent verwüstet haben. Das sei ohne Befehl derer von Genf geschehen und sie seien entschlossen, die Betreffenden rechtlich zu verfolgen, zu welchem Zwecke man diejenigen, von denen man vernommen, daß sie gegenwärtig waren, verhaftet habe. Als aber am Montag der Angriff erfolgte, habe man sie Behufs der Vertheidigung der Stadt entlassen; doch wolle man sie bestrafen und den Altar herstellen. Anbelangend das Schloß auf der Insel, so habe man nichts Neues gethan, das dem Urtheil von Peterlingen zuwider sei, wie die von Bern durch ihre Gesandten vernommen haben werden. Die Klage, daß man seine Edelleute aufwiegle, verstehe man nicht. Man bitte, die zu Genf für empfohlen zu halten. (Nachschrift). Nachdem man dieses geschrieben, seien Bürger (»citoiens et bourgois«), die nach Lyon und anderswohin über des Herzogs Gebiet gegangen, sammt ihrer Habe von flüchtigen Verräthern aus der Stadt und Unterthanen des Herzogs gewaltsam festgenommen worden. Um diesfalls sichere Kunde zu erhalten, habe man die Gesandten derer von Bern gebeten, sich zum Castellan von St. Julien, wo die That begegnet, zu verfügen und daselbst

vor dem Herrn von Mezieres Recht zu verlangen. Man erwarte nun, ob dieser Beamte der Straßenräuberei auf des Herzogs Land nicht Einhalt thue. Würde das nicht erfolgen, so wären die von Genf arme, betrogene und verlorene Leute. Sie bitten die von Bern um getreues Aufsehen und guten Rath.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Französisch).

3) 1534, 17. August. Bern an seine Gesandten zu Genf. Gestern sei der Gesandte des Herzogs vor dem kleinen und großen Rath erschienen und habe einen „tröuwlichen" Vortrag gehalten. Man habe dann beschlossen, die Gesandten in Genf zu dem Herzog zu schicken und ihm die Antwort auf benannten Vortrag zu eröffnen. Da die Versammlung aber wenig zahlreich besucht war, wolle man am Freitag (21. August) die Sache nochmals berathen. Der Vogt zu Aelen wolle vernommen haben, daß zu Gaillard 1200 Büchsenschützen zum Ueberfalle von Genf bereit seien. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 271.

196.

Bern. 1534, 13. bis 15. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 387. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede Bd. A, fol. 114.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg.

Gesandte: Freiburg. Hans Lanther; Peter Tossis, neu und alt-Sekelmeister.

a. Der Diener des Herrn von Vaurmarcus, der Lieutenant von St. Aubin, klagt, daß sein Herr dem Villanchet und Johann Quigant von Grandson einen Zehnten admodiirt habe, von dem nun der Vogt von Grandson das Lob beziehen wolle. Der Vogt antwortet, es handle sich nicht um eine Admodiatz, sondern um eine Verpfändung für 200 Kronen, die ihm die Benannten auf den Zehnten geliehen haben (?) und wozu sie ihm jährlich 2 Mütt Korn geben. Beschluß: Die zwei Betreffenden sollen am 27. dieses Monats erscheinen, wo man sie beim Eid über das Verhältniß befragen werde. **b.** Auf die Klage desselben betreffend das Holz und Bußen wird er angewiesen, auf benanntem Tag die Beweisschriften seines Herrn vorzulegen. Die von Freiburg übergeben in dieser Angelegenheit denen von Bern Vollmacht. **c.** Wenn in dem Haus des Wilhelm Chuat zu Mordagne niemand mit Feuer und Licht wohnt, so hat der Vogt von Grandson von daher keinen Ofenzins zu beziehen. **d.** Etienne Prestre verlangt Verringerung des Ofenzinses, weil er mit seinen Brüdern getheilt habe. Da er eigen Feuer und Licht besitzt, soll er den gewöhnlichen Zins geben, wie ein anderer Landmann. **e.** Gleicher Fall betreffend Etienne Gallaudat. **f.** Dem obigen Etienne ist gestattet, gegenüber seinem Bruder bezüglich eines Ackers das Zugrecht auszuüben, wenn der Bruder darein willigt. **g.** Der edle Pierre von Bonvillars begehrt, daß man ihm, wie seinen Vorfahren den dritten Theil der Bußen und von den Fischenzen zwei Fornen überlasse. Antwort: Er soll auf den 27. dies Monats seine bezüglichen Urkunden vorlegen. **h.** Johann Collin (Colon?) und Mithafte beschweren sich, daß sie dem Vogt Fuhrleistungen, Frondienste („Coruä") und Anderes thun und jährlich einen Kapaunen geben müssen, wessen ihre Vordern nur gegen den Herrn von Bonvillars verpflichtet gewesen seien. Beschluß: Sie sollen Alles laut den Bekenntnissen und Zinsrödeln halten oder beweisen, daß ihre Vordern die benannten Leistungen nicht gethan und Commissar Lucas ihnen solche unbillig aufgelegt habe. Ihre Kundschaften haben sie ebenfalls auf den 27. dies Monats zu stellen, wobei auch der Vogt zur Verantwortung eingeladen werden soll. **i.** Zehntennachlaß; Geschenk an Korn anstatt verlangter Ziegel. **k.** Die von Montenach und Mithafte klagen, wie die von Chamblon und Yverdon sie gepfändet haben, weil sie auf dem Moos Linsen (Lischen?) gemäht, wozu sie zufolge eines

vorgewiesenen Spruches berechtigt seien. Man will denen von Chamblon und Yverdon schreiben, daß sie die Pfänder herausgeben und den Spruch halten oder auf den 27. dies Monats ihre Beweisschriften vorlegen. **l.** Die von Grandson beschweren sich, daß sie beim Versetzen und Wiederlösen der Güter jedesmal das Lob geben müssen; auch sei früher der Brauch gewesen, ihnen den dritten Theil der Löber zu schenken. Erkennt: Es müsse das Lob im angezeigten Falle nur einmal entrichtet werden. Wegen Erlaß des Drittheils soll der Vogt Gewalt haben. **m.** Den Amtsleuten von Grandson giebt man die gewohnten Röcke mit der Farbe derer von Bern. **n.** Auf Verlangen derer von Montenach wird bei ihnen das Kartenspiel bei 3 Pfd. Buße verboten. **o.** Statt des verlangten Mehrschatzes für die von den Herrschaftsleuten gekauften Ziegel wird jedem Ziegler von Grandson ein halber Mütt Korn geschenkt. **p.** Nachlaß von Zehnten gegenüber Pächtern desselben. **q.** Claude Gallaudat, der diejenigen, welche zur Messe gehen, Abgöttler gescholten hat, und jene, welche während der Predigt mit Trommel und Pfeife herumgezogen sind, sollen nach der Ordnung beider Städte bestraft werden. **r.** Der Zoller von Montenach hat einen von Yverdon, der ihm von Schuhen und Leder, die dieser nach Orbe zu Markt führte, den Zoll verweigerte, rechtlich belangt und wurde abgewiesen. Er zieht den Handel nun vor die Boten. Nachdem auch der von Yverdon angehört worden, wird erkennt, weil der Handel die Gerechtigkeit beider Städte betreffe und der Zoller nicht Auftrag hatte, das Recht zu bestehen, sei der Handel stillgestellt und der Vogt zu weiterm Untersuch und Bericht beauftragt. **s.** Entgegen dem Beschluß von letzter Jahrrechnung verweigern die Kirchgenossen von Fiez dem dortigen Prädicanten die Coupe de Moissons und ebenso den Zehnten von Riedern und Matten. Der Vogt von Grandson soll sie anhalten, die Coupe de Moissons wie früher zu entrichten. Den Zehnten betreffend gehört dem Prädicanten der von Neubrüchen, Novali genannt, wie bisher; der Zehnten von „Lägermatten" aber gehört zum großen Zehnten. **t.** Der Vogt von Grandson soll benanntem Prädicanten einen andern Vogt geben, da der jetzige altershalben die Sache nicht mehr versehen kann. **u.** Da die Zehntpächter den Boten wegen Nachlaß nachlaufen, so ist geordnet, der Vogt soll bei der Versteigerung anzeigen, daß sie so bieten, daß sie es bezahlen können, denn man werde keinen Nachlaß mehr gestatten. **v.** Der Prädicant von Yvonand und sein Beiständer zeigen an, daß ungeachtet vor drei Jahren bei ihnen die Messe mit ihrem Anhang durch das Mehr abgethan und die Reformation der Herren von Bern angenommen worden sei, letztere von Einigen mit Spielen, Tanzen, zerhauenen Kleidern und Anderm übertreten werde. Beschluß: Weil daselbst die Reformation angenommen und schon früher von beiden Städten „etwas darumb" gemacht worden ist, soll es dabei bleiben und der Vogt von Grandson soll die Uebertreter strafen. **w.** Das Begehren des gleichen Prädicanten, ihm den Zehnten von Cheires, der stets zur Cur Yvonand gehört habe, zu belassen, wird in den Abschied genommen. **x.** Demselben Prädicanten soll der Vogt von Grandson einen Vogt geben. **y.** Das Vermögen des hingerichteten Colleta Pierre, Davids sel., wird dessen Frau und Kindern wegen ihrer Armuth belassen. **z.** Jacques de Gy, der sich wegen gewaltsamer Entführung von Korn und Heu entschuldigt, soll gemäß dem frühern Spruch vom Vogt von Grandson dieses Frevels wegen rechtlich belangt, und wenn er durch das Urtheil verfällt wird, gefangen gesetzt und von ihm eine Buße von 10 Kronen zu Handen beider Städte erhoben werden. **aa.** Ziegelgeschenk für halbes Dach. **bb.** Der Vogt von Grandson ist beauftragt, mit den Schreibern, die die unter dem alten Vogt Reif verfallenen Löber aufgezeichnet und aus den Erkanntnissen einen Zinsrodel ausgezogen haben, ihres Lohnes wegen abzukommen. **cc.** Damit die Löber nicht „verschlagen" werden, soll kein Schreiber, der außerhalb der Herrschaft Grandson ist, Verhandlungen über Güter, die in dieser Herrschaft liegen, fertigen, bei 20 Pfd. Buße und Nichtigkeit des Briefes. **dd.** Anstatt des Pfaffen

zu Yvonand, der bisher da das Amt des Gerichtschreibers versehen hat, soll der Vogt von Grandson einen geschickten Schreiber bestellen. **ee.** Von dem „Achram" gehört dem Vogt von Grandson für den Wein (Trinkgeld) der vierte Theil und dem, der darauf bietet, von jedem Pfd. 1 Groß; von der „Mestralien" bezieht der Vogt den dritten Theil. **ff.** Für Aufrichtung der Marchsteine zu Bullet soll auf der Jahrrechnung zu Freiburg Tag angesetzt werden. **gg.** Der Vogt von Grasburg soll erkunden, wer eine gewisse Zehntenmarch umgeworfen habe, den Betreffenden bestrafen und die March mit Vorwissen derer, die sie betrifft und nach dem Zeugniß alter Leute wieder aufrichten. **hh.** Die Bitte von Venner und Statthalter von Schwarzenburg um eine Beisteuer an ihre neue Zeitglocke und „zu den Bären garnen" wird auf die Jahrrechnung zu Freiburg verwiesen. **ii.** Dieselben beklagen sich, daß die Trostung schlecht gehalten werde, weil für den Bruch derselben zu geringe Buße bestimmt sei. Da nun die Landleute von Grasburg laut ihres Landrechtsbriefs in der Stadt Bern Recht sitzen und aller Zug von dort nach Bern („alhar") gehört, so sollen die von Bern ihrer Stadt Satzung betreffend den Trostungsbruch hinaussenden, wo sie veröffentlicht und angewendet werden soll. **kk.** Schankung für Fenster. **ll.** Der Vogt von Schwarzenburg soll den Speicher zerlegen, damit die Mäuse daraus kommen, und ihn dann nach einer Weile wieder aufrichten. **mm.** Beide Seckelmeister sollen den Amtsleuten von Schwarzenburg, die den Urbar erstellen geholfen, etwas für ihre Mühe geben. **nn.** Rechnung für Grandson von Vogt Hans Reif dem jungen. **oo.** Rechnung für Grasburg von Vogt Peter Tübi. **pp.** (Am 15. August.) Claude Bailloz, Vogt zu Valtravers, eröffnet, der vor einigen Jahren stattgehabte Marchuntergang zwischen Grandson und Valtravers habe ergeben, daß einige Güter derer von Valtravers in der Herrschaft Grandson liegen. Da habe nun Meister Bon zufolge Befehl des Vogts von Grandson den Zehnten dieser Güter in gleicher Weise wie in der Herrschaft Grandson verrufen lassen. Dessen beschweren sich die armen Leute von Valtravers, weil solches wider ihren alten Brauch sei, gemäß dem sie von einer Juchart nur zwei Mäß Korn Zehnten gegeben. Es sei ihnen solcher auch bei dem benannten Untergang zugesagt worden und er bitte, sie hierbei bleiben zu lassen. Es wird erkennt, weil die betreffenden Güter in der Herrschaft Grandson liegen, sollen sie den Zehnten geben wie andere Güter daselbst, es wäre denn, daß bewiesen werden könnte, daß der alte Brauch ihnen zugesagt worden sei. **qq.** Der alte Vogt Hans Reif behauptet, in der letzten Rechnung einige Ausgaben zu verzeigen vergessen zu haben, und fordert deren Abrechnung. Da die betreffenden Summen bedeutend sind und er nicht alle Belege bei Handen hat, so wird er angewiesen, jeder Stadt eine Abschrift seiner Forderung zu geben, die Belege zu suchen und dann mit beiden Städten zu rechnen. **rr.** Der Anstand zwischen dem alten und neuen Vogt wegen der von den letztjährigen Zehnten sich ergebenden „Weinen" wird dahin erledigt, daß dem alten Vogt zwei und dem neuen ein Drittheil der Weine von den bezogenen und verrechneten Zehnten zukommen sollen.

ss. Die Gesandten von Freiburg erheben vor dem Rathe zu Bern folgende Beschwerden: 1. daß den Barfüßern ihr Zins nicht verabfolgt werde. 2. Peterlingen Orbach „intrag." 3. „Prior der Lance von der Trubeln wegen... hütter geschlagen." 4. „Prädicant zu Eschallens." Weil das Mehr nicht da, soll man sie ruhig lassen. 5. Sie verlangen eine Abschrift des Processes Milliard; „Vuicens." 6. Es gehe die Rede, daß die von Bern mit zehntausend Mann die von Genf unterstützen und zu diesem Zwecke nächstens über die Sense durch das Gebiet derer von Freiburg ziehen werden. 7. „Guglenberg etwas geredt wider m. h., das er mit rechtpotten tröuwt; wo er harkon zu im grifen." Der Rath von Bern antwortet: zu 1. und 2. Man wollte gerne entsprechen, habe aber viele Kosten mit den Prädicanten, denen man etwas zugelegt. Zu 3. Der Rath wolle daran sein, daß solches bestraft werde; daß man „in" aber peinlich frage (sei unzulässig?),

da er sich Rechtens erboten (?). Zu 4. Man verbleibe bei dem Vertrag. Zu 5. Der Gerichtete habe einige Ehrenleute angegeben und später verlangt, daß dieselben darausgethan werden; man wolle hierüber ferner berathen. Zu 6. Man wisse nichts hievon; diejenigen, welche solches aussagen, soll man angeben. Die zu Bern werden Bund und Burgrecht halten, hoffen aber, daß auch die von Freiburg den Genfern das Beste thun. Zu 7. Man habe vernommen, daß er etwas geredet, wolle sich aber weiter erkundigen.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 129.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dem Freiburger Instructionsbuch Nr. 2, f. 124.

Zu **f.** Der Ausdruck: Zugrecht (Retractrecht) wird im Original nicht gebraucht, sondern die Sache wird umschrieben. Der Freiburger Rathschreiber setzt als Randtitel: „Ablosung“ hin.

Zu **ss.** Zu einiger Erläuterung mag die den Gesandten von Freiburg ertheilte Instruction dienen: 1. Die von Bern aufzufordern, den den Barfüßern vorenthaltenen halben Theil ihrer Einkünfte denselben verabfolgen zu lassen, oder sie auf den 31. August nach Wunnenwyl vor Recht zu laden. 2. Die von Bern zu ersuchen, den Herren von Peterlingen ihre Fondation zu Orbe wie füher gewähren zu lassen, oder in gleicher Weise vor Recht zu antworten. Der Instruction ist das Concept einer rechtlichen Vorladung, d. d. 12. August beigegeben. 3. Die, welche den Diener des Prior von la Lance bei Nacht geschlagen, sollen bestraft werden. 4. Antwort verlangen auf die Beschwerde, daß die Prädicanten ohne Verlangen der Landleute nach Tscherliz kommen und da predigen. 5. Der ungestaltige Handel, der zu Concise geschehen, soll bestraft werden.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, f. 154.

197.

Freiburg. 1534, 17. und 18. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 52

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend Echallens und Murten.

Gesandte: Bern. Sekelmeister (Hans Franz) Nägeli; (Michael) Augsburger.

I. (Echallens). **a.** In Betreff des Spans zwischen denen von Lausanne und der Herrschaft Echallens wegen des Jurten, will man jene bei ihrem alten Brauche bleiben lassen, vermöge dem sie, der Herrlichkeit unbeschadet, für ihr Bedürfniß Holz beziehen mögen; würden sie aber über ihren Bedarf hauen, soll der Landvogt nach Gebühr von ihnen die Buße fordern. **b.** Der Landvogt soll die Untermarch im Jurten untersuchen und beide Städte darüber berichten. **c.** Die von Policz-le-Petit beglauben, am Achram im Jurten eine Rechtsame zu haben, und begehren die Feldfahrt, wie sie zum Theil solche auch früher genossen, und zwar in Ansehung der Kosten, die sie in „Bejagung“ der Sache gegen ihre Nachbarn gehabt. Man überläßt ihnen nun die Feldfahrt sammt dem Achram, so viel nämlich das Vieh ätzt; wenn es aber mehr giebt, soll der Überschuß vom Landvogt besorgt werden; beinebens sollen sie den ihnen aufgelegten Zins entrichten. **d.** Die von Villars-Tiercelin läßt man bei ihnen unter dem Landvogt Künzis gegebenen Briefe betreffend die Feldfahrt im Jurten verbleiben. **e.** Pierre de Peri, der sich über Verlurst an „dem Amt der Klagbußen“ beschwert, werden am Rest 10 Pfund geschenkt. **f.** Die von Etagnieres sollen in den Mühlen der Herrschaft mahlen oder erzeigen, daß sie dessen befreit seien, in welchem Falle geschehen soll, was Rechtens ist. **g.** Dem Claude Favre werden am Zoll und Umgeld 10 Pfund geschenkt. **h.** Jacques Narbe giebt man an seinen Bau 1/2 Mütt Korn Lausanner Maß. **i.** Auf Hintersichbringen werden dem Statthalter

von Echallens für eine von ihm begehrte Belohnung 10 Pfund geordnet. **k.** Der Kilchherr von Goumoens verlangt, daß ihm wie vor Alters der Zehnten sus le Mont überlassen werde. Der Landvogt soll sich bei Leuten und an Hand der Briefe, welche die Kirche allfällig hat, erkundigen, ob dieser Zehnten der benannten Cur gehöre, und in diesem Falle geschehen lassen wie früher, sonst aber den Zehnten zu Handen beider Städte beziehen. **l.** Der benannte Kilchherr mag die der Cur gefreiten Güter verleihen und den Zehnten davon beziehen. **m.** Pierre Baux soll gewarnt werden, sich gegen Remont Sevaj (?) zu halten, wie in der „Wandlung" nachgelassen worden, andernfalls soll die Buße von ihm bezogen werden. **n.** Dem Weibel von Bottens, der lange gedient, giebt man einen Rock. **o.** François Revel, der ungeschickte Mensch, soll auf Betreten verhaftet werden und über ihn das Recht ergehen. **p.** In dem Handel derer von Orbe gegen den Herrn von Belley glauben die von Freiburg, man sollte sich mit Anwälten auf die Hofstatt verfügen und unparteiische Kundschaften vernehmen, damit die Buße von dem, der gefehlt hat, bezogen werden könne. Die Boten von Bern wollen dies heimbringen. **q.** (18. August.) Der Landvogt soll sich erkundigen, ob die von Lausanne die Feldfahrt im Jurten rechtlich besitzen, in welchem Falle sie ihnen verbleiben solle; wenn nicht, sollen sie davon abstehen. II. (Murten.) **r.** Von denen von Murten wird angezogen, bei ihnen sei es Brauch, daß der, welcher zu Murten ein Urtheil gewonnen habe und dann aber bei der Appellation unterliege, seinem Gegner keine Kosten vergüten müsse; sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen. Das wird in den Abschied genommen. **s.** Die Mühle, welche die von Lugnorre bauen wollen, soll bis zu ihrer Vollendung des Zinses halb unbeschwert bleiben. **t.** Clewi Jenicers (?) ist in Betreff seines der Trostung wegen begangenen Frevels begnadigt worden. **u.** Den beiden Weibeln zu Murten und Kerzers jedem einen Rock. **v.** Dem Statthalter von Murten ein Rock; den sollen ihm die von Freiburg geben. **w.** Lando soll die Bekanntnisse vollenden und dann gebührend befriedigt werden. **x.** Wilhelm Tschachtli besitzt ein Stück Reben im Wistenlach, auf dem zu Gunsten der Kirche im „Wistel" 9 Sester Weinzins stehen. Wenn dieses nicht Herrenzins ist, soll er desselben enthoben werden, weil Jacob Cisauldet (?) dafür ein anderes Stück einsetzen will, das für genügend erachtet worden ist. **y.** Den Commissarien, welchen aufgetragen worden, die Erkanntnisse beider Städte und des Herrn Georg zum Bach zu bearbeiten, soll vom Schultheiß die Vollendung dieser Arbeit empfohlen werden. **z.** Dem Landvogt der Waadt („Vault") soll nochmals entboten werden, sich in Betreff der March zum Felbaum zu verfügen. **aa.** Denen zu Schwarzenburg giebt man an die Wolfgarn 2 Gulden; fangen sie einen alten Bären, so erhalten sie einen halben Gulden; für einen jungen ein Ort eines Guldens. **bb.** An ihre Zeitglocke wird ihnen 20 Pfund gesteuert. **cc.** Denen von Lugnorre giebt man an ihren Bau ungefähr ein halbes Dutzend Bäume. **dd.** Rechnung von Rudolf von Erlach für Murten. **ee.** Rechnung von Jost von Dießbach für Echallens.

u und **v** sind durchgestrichen.

198.

Freiburg. 1534, 19. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiedeband Nr. 124.

Abgeordnete von Burgermeister und Rath der Stadt Lausanne ersuchen den Rath zu Freiburg um Terminverlängerung in Betreff des Streites wegen Kündigung des Burgrechts. Dem Recht unbeschadet wird der Termin von Ende August bis Sonntag nach St. Michaelstag (4. October) erstreckt.

Französischer Act, gefertigt von Krummenstoll, bei den für den 4. October gesammelten Belegen.

199.

Bern. 1534, 22. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 139.

I. Der savoyische Gesandte Piochet eröffnet vor dem Rathe zu Bern: 1. Die von Genf haben den Herrn von Cudrea gefangen genommen; man möge verschaffen, daß dieser freigelassen werde; da die zu Genf sicher sind, warum sollten die Edelleute des Herzogs („sin") nicht auch sicher sein. Der Gefangene habe Haus, Hof und Güter zu Genf. „Anzeigt der Handel dero von Jenff so gefangen durch die Banditen." 2. Zwei von den Gesandten derer von Bern zu Genf seien zum Vogt von St. Julien gekommen und haben Recht begehrt. „Ers (?) das Kundschaft ufnen Lanrot und Regis das than, aber Rechts begehrt." Dieses komme denen von Bern nicht zu, sondern denen von Genf; wenn diese kommen, werde man ihnen das Recht ergehen lassen. 3. Der Herzog habe für Gaillard und Thonon einen Edelmann bestellt, damit die von Genf sicher seien. Er habe über die Ursache der Händel nachgefragt und befunden, daß die Genfer selbst uneinig seien; daher komme es unter des „Bischofs Schyn." 4. Die von Genf sollen nichts Gewaltthätiges vornehmen; sie hätten die Gesandten mit 25 Büchsenschützen von St. Julien abgeholt. II. Der Rath antwortet: 1. Wenn der Herzog verschaffe, daß die gefangenen Genfer befreit werden, so wolle man sich auch für den von Cudrea verwenden; die Leute des Herzogs („die sinen") hätten angefangen. 2. Der Herzog möge verfügen, daß die von Genf sicher seien, dann werden die von Bern auch die Genfer vermögen, ruhig zu sein. 3. Daß ein Edelmann verordnet worden, um Gewalt zu verhindern, gefalle dem Rath, wenn nichts Arges dahinter stecke und denen von Genf Recht gehalten werde, andernfalls könnte man diese nicht verlassen. 4. Wegen der 25 Büchsenschützen wolle man nach Genf schreiben.

Ziff. 4 ist durchgestrichen. Unterm 23. August wird vom Rathe zu Bern diese Verhandlung seinen Gesandten zu Genf berichtet. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 277.

200.

Waadt. 1534, 28. oder 29. August.

Verhandlung der Gesandtschaft von Bern mit dem Gubernator und den Städten (Ständen) der Waadt.

Gesandte: Bern. (Wolfgang) von Weingarten, Venner; Hans Rudolf von Erlach.

Wir ersetzen den Abschied durch folgende Acten:

1) 25. August. Die genannten Boten von Bern werden dahin instruirt: Sie sollen dem Gubernator und den Städten (Ständen) der Waadt vortragen: 1. Sie werden in frischem Gedächtniß haben, was ihnen die von Bern vor kurzen Tagen, als ein Anschlag wider die von Genf vorbereitet war, geschrieben haben. Man sei nun berichtet, wie damals der Herzog von Savoyen, ihr Fürst, sie durch ein Mandat aufgefordert habe, ebenfalls wider Genf zu sein, dem sie aber keine Folge gegeben haben, was man ihnen bestens verdanke. Der genannte Anschlag sei indessen damals auch um anderer Ursachen Willen vereitelt worden. 2. Nun aber sammle, wie man verständiget worden, der Herzog neuerdings Kriegsvolk, um Genf heimlich zu überfallen. Da müsse man ihnen zu bedenken geben, was ihnen als Nachbaren hieraus erfolgen könnte. Nach dem frühern Genferkrieg sei nämlich zu St. Julien ein Abschied und zu Peterlingen ein Urtheil gegeben

worden, wonach bei fernern Angriffen auf die von Genf, und wenn jener Abschied und das benannte Urtheil mißachtet würden, das Land Waadt den beiden Städten verfalle. Davon werde man im zutreffenden Falle umfassenden Gebrauch machen. Im frühern Kriege sei denen in der Waadt als guten Nachbaren wenig Schaden zugefügt worden; bei einem zweiten Kriege würde man mit weniger Schonung verfahren. Sie mögen daher mit Kräften darauf dringen, daß der Herzog sein Vorhaben aufgebe; wenn er Forderungen gegen die von Genf zu haben vermeine, möge hierum das Recht walten, dessen die letztern stets erbötig gewesen.

St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 396.

2) 1534, 2. September. Vor dem Rath zu Bern. Die Boten aus der Waadt werden verhört; Venner von Weingarten hat die Antwort schriftlich gebracht. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 154.

3) 1534, 15. September. Bern an den Grafen von Greyerz. Er erinnere sich der Vorstellungen, welche dieser Tage die Gesandten von Bern den Ständen der Waadt gemacht haben. Es scheinen dieselben aber nicht sehr beachtet zu werden, indem man von täglichen Belästigungen der Genfer höre. (Klage über eine Vergewaltigung zweier Neuenburger, bei der der Sohn des Grafen betheiligt gewesen.) St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 324.

Das annähernde Datum aus der Missive v. 25. Aug. von Bern an den Gouverneur der Waadt.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 322.

201.

Chambery. 1534, 29. u. 30. August.

Staatsarchiv Bern: Acten Savoyen sino Anno bis 1544.

Verhandlung zwischen Bern und Savoyen.

Gesandte: Bern. Jacob Wagner, des Raths; Hans Rudolf Nägeli; Peter Titlinger.

I. Die Gesandten von Bern tragen zufolge Instruction ihrer Obern vor: 1. Betreffend die von Escuyer Piochet vor den Herren zu Bern vorgebrachte Klage wider die von Genf, daß sie das Schloß des Herrn (Bischofs) auf der Insel zerstört hätten, glauben sie nicht, daß seit dem Abschiede von St. Julien und dem Urtheile von Peterlingen, wodurch aller diesfällige Zwist vereinbart worden, etwas Neues vorgefallen sei; sie erwarten, daß es bei diesem Vertrage und dem Urtheile von Peterlingen sein Verbleiben habe. 2 Das Schloß zu Gaillard sei bekanntlich während des Krieges verbrannt worden. Auch diese Angelegenheit sei durch den Vertrag von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen beigelegt worden, woran man festhalte. 3. In Betreff des Altars bei St. Franciscus in Genf hätten die von Genf auf geschehene Anfrage derer von Bern berichtet, daß am Sonntag bevor der letzte Angriff auf Genf geschehen, einige muthwillige Knaben daselbst sich der Capelle bemächtigten und den Altar zerstörten; die Betreffenden wurden deßwegen in's Gefängniß gelegt, bis der Sturm auf die Stadt ihre Befreiung behufs der Vertheidigung der erstern nöthig machte; immerhin seien die fraglichen Zerstörungen weder mit Wissen, noch auf Geheiß derer zu Bern oder derer von Genf erfolgt und endlich seien die letztern entschlossen, die Thäter zu bestrafen. Zudem hätten die von Genf den benannten Altar nach der Zerstörung wieder hergestellt. 4. Die Klage des Piochet, daß die von Genf die Unterthanen des Herzogs zum Ungehorsam verleiten, werde von den erstern widersprochen; immerhin seien sie von denen von Bern ermahnt worden, solches zu unterlassen und haben dieses zu befolgen versprochen. Die von Bern haben beinebens an ihre Gesandten Hans Rudolf Nägeli und Jacob Tribolet und an die zu Genf geschrieben, sie mißbilligen, daß sie in Begleit von fünfundzwanzig Berittenen nach St. Julien gegangen. Auf dieses haben die genannten Gesandten geantwortet, sie hätten sich durch den Sindic

von Genf zum Castellan von St. Julien begleiten lassen wegen eines gewissen Anton Mercier, von dem die von Bern vernommen, daß er in St. Julien gefangen sei; bei der Tafel seien dann eilf Reiter von Genf da gewesen, die sie zu sehen und zu besuchen gekommen seien, aber nichts thaten, als daß sie da waren und ihre Pferde mit den ihrigen tränkten und dann sofort ohne jemanden zu beleidigen nach Genf zurückkehrten. 5. Piochet habe in Bern gesagt, daß der Herzog von dem gegen Genf in's Werk gesetzten Unternehmen keine Kenntniß gehabt habe. Die Gesandten sollen nun laut ihrer Instruction eröffnen, daß man dieses nicht glaube, weil der Herzog souveräner Herr seiner Lande sei und sein Amtsmann, der Bailli Rosey, und andere Edelleute und gemeine Unterthanen den Auszug nach Genf führten und dabei waren. Die von Bern bitten und ermahnen daher, der Herzog wolle diesen Vorfall bedenken und Auftrag geben, daß denen von Genf der diesfalls erlittene Schaden gemäß dem Abschied von St. Julien und dem Urtheil von Peterlingen vergütet werde. 6. Die Gesandten bitten, der Herzog wolle dafür sorgen, daß gegen die von Genf durch seine Unterthanen keine Gewaltthätigkeiten geübt, sondern Vertrag und Urtheil von St. Julien und Peterlingen beobachtet werden; die von Bern wollen dahin wirken, daß dieses von Seite der Genfer sowohl mit Bezug auf das Vidomat als die übrigen Artikel auch so gehalten werde. 7. Der Herzog werde ferner ersucht, seinen Unterthanen zu befehlen, daß sie die von Genf durch seine Länder verkehren lassen, ohne sich an ihnen zu vergewaltigen; auch dieses werden die Genfer ihrerseits beobachten. 8. Man vernehme, daß der Herzog einen neuen Zug sammle, Hauptleute ernannt habe, unter diesen selbst den Castellan von Musso, den Herrn von Rans und Sarlemines (?), und Stückbüchsen von seinen Schlössern herführen lasse, um zum zweiten Male glücklicher als früher gegen Genf vorzugehen. Da die von Bern gute Nachbarn und Bundesgenossen des Herzogs und Verburgrechtete derer von Genf sind, so bitten und ermahnen sie ihn, dieses zu betrachten, denn sie seien entschlossen, dem mit aller Kraft zu helfen, der den Abschied von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen halte. 9. Der Herzog möge die auf seinem Gebiet ohne Grund gefangen Genommenen freilassen; solche Verhaftungen widerstreiten den Tractaten von St. Julien und Peterlingen. 10. Aus eigenem Antrieb bringen die Gesandten vor: Nachdem man erfahren, daß Anton Mercier in Bonne gefangen sei, seien die Gesandten von Bern zum dortigen Castellan gegangen, um den Gefangenen zu erhalten. Der Castellan habe geantwortet, der Betreffende befinde sich allerdings da, er sei ihm aber vom Procureur des Herrn von Genf überliefert worden; nun habe der Herzog in Folge einer Supplic des Herrn von Genf allen Beamten befohlen, dem genannten Procureur sowohl betreffend die Gefangenhaltung des benannten Anton, als bezüglich Anderer, die der Procureur ihnen übergebe, jeglichen Beistand zu gewähren. Der Castellan wies die in Folge der genannten Supplic vom Herzog erlassenen Briefe vor und bemerkte, daß er deßwegen ohne Befehl des Herzogs den Gefangenen nicht freigeben könne. Die Gesandten trafen dann den Hauptmann Lornecy (Lornery, Lorney?), der sagte, daß Anton zu Bonne gefangen sei; dieser Ort gehöre zum Gebiet der Frau von Nemours; er sei aber nur Hauptmann von Gaillard und Ternier, wolle aber dem Herzog Anzeige machen und nehme sich inzwischen des Gefangenen nichts an. 11. Die Gesandten bemerken, daß sie alle Punkte, außer was sie als persönliche Mittheilung anbrachten, im Auftrage von kleinen und großen Räthen verrichten und deßhalb um schriftliche Antwort ersuchen müssen. 12. Die Gesandten seien indessen beauftragt, auch zu eröffnen, der Herzog möge betrachten, daß die von Bern stets gute Freunde, Nachbarn und Verbündete von ihm und seinen Vorfahren gewesen; so viel an ihnen liege, wollen sie diese Freundschaft und dieses Bündniß beibehalten; der Herzog wolle hiezu das Seinige ebenfalls beitragen. II. Auf diese Anbringen wird den Gesandten von Bern Folgendes entgegnet: Zu 1 und 2. Der Herzog habe mehr von

Piochet's Vorstellung über die von den Genfern betreffend das Schloß auf der Insel verübten Unordnungen erwartet; es sei vollständig wahr, daß sie die Mauern zerstört haben und die Steine davon täglich nach Belieben verwenden. Nicht minder bekannt seien die täglichen Handlungen der Genfer bei Gaillard. Zu 3. Betreffend die Capelle könne man die von Genf nicht entschuldigen; die dem Herzog angethane Schmach sei so groß, daß sie nicht ertragen werden könne, und die von Genf seien nicht in der Lage, Genugthuung verschaffen zu können, oder Recht ergehen zu lassen. Zu 4 und 5. Die Entschuldigung der Genfer betreffend die Klage wegen Aufwiegelung der unmittelbaren Unterthanen des Herzogs sei der Wahrheit ganz entgegen. Da man glaube, es liege dieses nicht im Willen der Herren von Bern, gemäß dem Anbringen ihrer Gesandten, so sollte Bedacht genommen werden, dieser Hartnäckigkeit der Genfer vorzubeugen. Zu 6. Der Vortrag des Piochet sei nicht richtig verstanden worden; er sei beauftragt gewesen, die von Bern von den Beschwerden des Herrn von Genf in Kenntniß zu setzen und sie, da dieser entschlossen war, in die Stadt zu kommen, zu ermahnen, dafür zu sorgen, daß die von Genf ihm gehorchen und Unterthänigkeit beweisen, damit der Bischof nicht zu fernern Schritten veranlaßt werde; dieser Herr beabsichtige keinen Zwang auszuüben, sondern nur in die Stadt zu kommen und seine Rechte aufrecht zu halten, nicht aber Gewaltthätigkeiten zu vollführen, wie er das auch nicht gethan habe. Zu 7. Der Herzog habe, so weit es seine Amtsleute und Unterthanen betreffe, vorgesorgt, wie er solches seinen Verbündeten (Bern) durch Piochet mitgetheilt und die Gesandten sich diesfalls haben überzeugen können. Zu 8. Dieses seien gewöhnliche Vorgaben derer von Genf, und nur berechnet, stets Alles zu verwirren und die alte Freundschaft und das Bündniß zu zerstören. Zu 9 und 10. Nicht der Herzog, sondern der Herr und Prälat von Genf habe jene gefangen genommen, von denen Erwähnung geschehe, und zwar um Recht ergehen zu lassen und zu keinem andern Zwecke. Die von Genf hätten sehr gefehlt, daß sie zum Zwecke der Auswechslung gegen die vom Bischof Verhafteten den Herrn von Cudrea, einen Vasallen des Herzogs, der keine Verhaftung verdiente, gefangen nahmen, wodurch nicht nur dieser, sondern auch der Herzog beleidigt worden sei; er erwarte daher vor Allem aus, daß man diesen freigebe, wodann man Gelegenheit habe, sich für jene zu verwenden, die der Herr von Genf verhaftet habe. Die Briefe, welche sie beim Castellan gesehen, seien Briefe für Unterstützung der Rechtspflege, die der Herzog weder dem Bischof noch andern Prälaten seines Landes verweigere und verweigern könne, wenn sie darum nachsuchen. Zu 11. Dieser Punkt sei durch die gegenwärtige Antwort erledigt, obwohl die Gesandten keine Credenzbriefe von ihren Obern vorlegten, wie sonst Boten zu thun pflegen. Zu 12. Die Herren Verbündeten (Bern) erklären sich gewillt, Freundschaft und Bündniß aufrecht zu halten; gleiche Gesinnung hege der Herzog, und habe deßwegen manches Widrige übersehen. Wenn die Gesandten Vollmacht haben, diesfalls zu verhandeln, was zur Vollendung der Angelegenheit angemessen sei, werde der Herzog ihre Ansichten entgegennehmen lassen, oder aber seine Botschaft zu ihren Obern senden, um sich daselbst gegenseitig zu erklären und über Anderes ausführlichere Antwort zu geben, namentlich auch in Betreff der Angelegenheit (»l'affaire«) von St. Julien und Peterlingen. Inzwischen sollten die Gesandten dafür sorgen, daß weder gegen die Auswärtigen noch gegen andere Privatleute in der Stadt, die zur Partei des Bischofs gehören, etwas Weiteres vorgenommen werde; in gleicher Weise habe der Herzog an den Bischof (»audit Monsigneure de Geneve«) geschrieben, daß er nichts Neues vornehme; würden die Genfer dem entgegenhandeln, so könnte der Herzog den Bischof nicht wohl verhindern, gegen die Gegenpartei in der Stadt vorzugehen, sondern würde vielmehr genöthigt sein, sich auch seinerseits um Genugthuung umzusehen.

Der Abschied ist französisch; Vortrag und Antwort bilden zwei getrennte Actenstücke, jener vom 29. August, mit der Bemerkung: »Double tiré des articles que Mss. les Ambassadeures ont donné a Monseugneur Belli.« Die Antwort ist vom 30. August, unterzeichnet: Belli. Die Artikel des Vortrages sind nicht nummerirt, doch bedient sich die Antwort der Verweisungsziffern; diese machen im Vergleich zu den Absätzen des Vortrags bis und mit 6 keine Schwierigkeit; dann aber bezeichnet das Original Art. 7 unseres Textes der Antwort als zu 7 und 8 des Vortrages gehörend, während es wohl nur zu 7 taugt; 9 der Antwort des Originals taugt dann auf unser 8; statt unserm 9—10 hat das Original 10—12; statt unserm 12 hat das Original 13.

Die Namen der Gesandten von Bern aus der Verhandlung zu Genf vom 1. September.

Wir fügen aus der bezüglichen Instruction vom 23. August folgende, nicht für den Vortrag vor dem Herzog berechnete Weisungen an. 1. Die Gesandten sollen mit denen von Genf reden, daß sie sich keinerlei Anreizungen der Unterthanen des Herzogs zum Ungehorsam sollen zu Schulden kommen lassen, und ihnen auch sagen, daß man es mißbillige, daß zwei der Gesandten nach St. Julien geritten seien und 25 Büchsenschützen mitgenommen haben. 2. Die Gesandten sollen die zu Genf vermögen, dem Herzog, wenn er seinerseits das (in Ziff. 6) Verlangte gewähre, gemäß dem Urtheil zu Peterlingen das Vidomat zuzustellen; andernfalls müßte man sich fragen, ob man das Burgrecht beibehalten könnte. 3. Wenn auch die zu Genf mit der Gnade Gottes sich im Glauben vereinbaren und die Kirchen räumen („schlißen") würden, sollen sie doch des Herzogs Kirchen und Altäre nicht zuerst angreifen, sondern bis zu letzt unangetastet bleiben lassen. 4. Die Kosten der Gesandten mit der Post und andere, auch das Pferd des Hans Koly, das in ihrem Dienst „zrech" geritten worden, sollen die zu Genf bezahlen. 5. Dem Herrn Wagner, weil er krank ist, überlasse man, ob er zum Herzog reiten, oder in Genf bleiben, oder heimkehren wolle.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 277.

Ziffer 8 des Abschiedes entspricht einer nachträglichen Instruction, erlassen den 25. August, nachdem neuerdings Berichte Seitens der Gesandten und derer von Genf eingekommen waren. Die Instruction enthält für die Gesandten die fernere Weisung, sie mögen dieselbe denen zu Genf eröffnen, doch ihnen mit klaren Worten sagen, daß sie denen zu Bern das vom frühern Zuge her Schuldige erstatten, und wenn sie ferner die Hülfe jener bedürfen, gemäß dem Burgrecht die Besoldung herausschicken. Ibidem: S. 284.

202.

Brunnen. 1534, 31. August (Montag am letzten Augstmonats).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 1, fol. 277.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist angesetzt von den Boten, die zu Baden gewesen, auf die Mahnung der Berner, ihnen Hülfe zu leisten, wenn sie den Zehnten zu Waldshut holen wollten. Nachdem man sich über die Folgen berathen und von Zug vernommen hat, wie es durch „Ehrenleute" gewarnt sei, daß man sich vor Zürich hüten müßte, wenn Bern auszöge, wird nun, jedoch auf Hintersichbringen beschlossen, folgende Antwort zu geben: Wenn es die vier Solothurner Banditen aus dem Lande weise und sich ihrer nichts mehr annehme, den V Orten den freien feilen Kauf wieder öffne, die Aufgeschriebenen durchstreiche, Alles gemäß den Bünden und dem Landfrieden, so werde man eine genügende Antwort ertheilen. Unterwalden ist der Meinung, die Bünde von den Bernern zurückzufordern und nichts mehr mit ihnen zu schaffen zu haben. Wenn dann die Berner in diesen Artikeln willfahren, was nicht zu erwarten ist, so will man ihnen antworten: Da ihr Vorhaben dem Glauben der V Orte zuwider sei, den sie im Frieden als den wahren, alten, ungezweifelten,

christlichen Glauben anerkannt, und da die Bünde nach ihrer eigenen wiederholten Äußerung den Glauben nicht berühren, jedenfalls aber zu nichts weiter verbinden, als ihnen zum Recht zu verhelfen, was hier nicht nöthig, da ihnen billiges Recht geboten sei; da ferner ihre Gegner der V Orte Bundesgenossen, ihnen nämlich mit ewiger Erbeinung verwandt seien, so glaube man in diesem Falle nicht zur Hülfe verpflichtet zu sein, wenn die Gegenpartei Recht biete. **b.** Es wird beantragt, daß die V Orte, wenn die Berner aufbrechen, an einem gelegenen Ort, etwa zu Bremgarten oder Mellingen, mit ihrer Macht sich sammeln, um ihnen da nach Gestalt der Sache und nach Nothdurft „Antwort zu geben"; oder daß man sich wenigstens sammle, um für alle Fälle gerüstet zu sein, weil vorauszusehen, daß ein Aufbruch Berns den V Orten nicht zum Vortheil geschähe. **c.** Den von den Schiedorten nach Solothurn angesetzten Tag will man nicht besuchen; auch hat man an Solothurn geschrieben, es solle sich auf nichts einlassen, was den Glauben oder den neulich aufgerichteten Vertrag betreffe, sondern nur wegen der vier Banditen handeln lassen, den V Orten seine Zusagen halten und über Alles, was begegne, bei Tag und Nacht berichten. **d.** Es wird auch beschlossen, diese Verhandlungen den Städten Freiburg und Solothurn und den Wallisern mitzutheilen und sie einzuladen, den auf hl. Kreuztag (14. September) angesetzten Tag zu Lucern zu besuchen, um über die vorhandenen Anstände und Alles, was sich inzwischen zutragen möchte, abschließlich zu berathen. **e.** Heimzubringen, was des Geschützes halb geredet worden, wiewohl man einstimmig ist, daß man es „versorgen" wolle. **f.** Schwyz und Unterwalden wollen die (Basler?) Münze nicht verrufen lassen. **g.** Lucern zeigt an, es habe die Verordnung erlassen, daß niemand Korn auf Fürkauf aufschütten dürfe, es wäre denn, daß er solches in den nächsten vierzehn Tagen wieder zu Markt bringen wollte, mit dem Beding, daß Unterwalden dasselbe der Butter halb thue. **h.** Basel antwortet schriftlich, es wolle die Bünde und den Landfrieden an Allen denen halten, welche sie auch halten, doch mit dem Vorbehalt seines Glaubens. Die verlangte Copie des mit Solothurn aufgerichteten Burgrechts wird ihm abgeschlagen. **i.** Schwyz bittet für Hans Christen, der zu Bächi am Zürichsee ein schönes Haus gebaut hat, um ein Fenster. **k.** Zug verwendet sich für Hans Widmer von Blickenstorf, dem im letzten Krieg das Haus abgebrannt, um ein Fenster in sein neues Haus.

Die hier gefaßten Beschlüsse stimmen völlig mit der dem Abschied beigegebenen Lucerner Instruction überein.

203.

Genf. 1534, 1. September.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Jacob Wagner; Hans Rudolf Nägeli; Peter Titlinger.

1. Die Gesandten von Bern kommen von Chambery und berichten, der Herzog stelle gänzlich in Abrede, etwas von denjenigen Beläftigungen zu wissen, mit welchen die von Genf behelligt worden. 2. Der Rath (?) bestimmt hierauf den Claude Savoye und J. Lullin als Gesandte nach Bern. Man zeigt ferner den Boten von dort jene Briefe, die der Bischof gegen die von Genf von Chambery aus ergehen ließ.

204.

Basel. 1534, 3. September.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. **Staatsarchiv Bern:** Bischof Basel Buch: Biel B, S. 125. **Stadtarchiv Biel:** Abschiede 1534—1597.

Gesandte: Bern. Peter von Werd; Crispin Fischer, beide des Raths. Basel. Johann Rudolf Frei; Wolfgang Hütschi, beide des Raths. Bischof von Basel. Doctor Lucas Klett; Erasmus Sigelmann, Landvogt zu Pruntrut; Daniel Ziegler, Canzler.

Zufolge eines jüngst in Baden ergangenen Abschiedes erscheinen vor den genannten Gesandten Herr Johannes Belleney, Propst zu St. Immer, Herr Wilhelm Matille und Herr Johannes Corderi für sich und als Bevollmächtigte ihrer Capitelsbrüder von genannter Stift zu St. Immer; sodann Peter Hans Jäger, Venner, Rudolf Räbstock, Hans Hafner, des Raths und Ludwig Sterner, Stadtschreiber, im Namen des Rathes der Stadt Biel. Im Namen von Propst und Capitel wird eröffnet, daß Burgermeister und Rath zu Biel mit der Mehrheit der Kirchgenossen den Gottesdienst in der St. Johannesstift geändert und Prädicanten dahin gesetzt und wider Fug die Nutzung von Zinsen und Zehnten vorenthalten haben; es verlangen Propst und Capitel, daß solches unter Erstattung von Kosten und Schaden wieder auf den alten Fuß gestellt werde. Dagegen erwiedern die Gesandten von Biel, daß ihre Obern als Kastenvögte und Schirmherren der Stift zur Abstellung „ceremonischer" Mißbräuche befugt gewesen und daß sie, zumal Propst und Capitel sich von ihnen entfernt, die Einkünfte für die Prädicanten und andere Bedürfnisse verwenden können und nicht anderswohin verabfolgen lassen müssen. Nachdem die Parteien zu gütlicher Hinlegung des Streites eingewilligt, haben die Schiedboten denselben mit wissenhafter Thädigung vermittelt wie folgt: 1. Da zwar keine Hoffnung vorhanden ist, daß (dermalen) sich die Parteien in Sachen der Religion vereinbaren, doch aber für die Güter und Einkünfte der Stift gesorgt werden muß, damit wenn mit der Zeit durch die Schickung Gottes der Zwiespalt des Glaubens gehoben würde, sie unversehrt vorhanden seien, so sollen das Capitel und der Rath der Stadt Biel gemeinschaftlich einen zuverläßigen Mann aus der Kirchhöre von St. Immer als Schaffner erwählen; wird ihre Wahl zwiespältig, so entscheidet der Bischof von Basel. 2. Einkommen und Erstanzen der Stift werden vom nächsten St. Martinstag an folgendermaßen vertheilt: a. Der vom Rathe zu Biel zu St. Immer bestellte Prädicant erhält jährlich 12 Saum Wein, 5 Mütt Waizen, 5 Mütt Haber, alles großes Maß, und 10 Gulden (zu 15 Constanzer Batzen) an Geld, dabei genießt er die Behausung, in der er ist, sammt dem zugehörigen Land. b. Der Prädicant zu Tramelan genießt Behausung und Pfrund, wie der Pfarrer daselbst sie hatte; daneben erhaltet er vom Schaffner der Stift jährlich 2 Mütt Waizen, 2 Mütt Haber, großes Maß, und 2 Saum Wein. c. Die Prädicanten, die der Rath von Biel zu Serrieres und Dombresson angestellt hat oder noch anstellen wird, sollen sich mit den Einkünften begnügen, wie solche die Pfarrherren daselbst genossen haben, und die Stift nicht um Weiteres angehen. d. Die Kirche zu St. Immer soll von Propst und Capitel in Bau und Ehren erhalten werden; würden diese hierin nachläßig sein, so soll auf Anrufen derer von Biel der Bischof von Basel das Nöthige anordnen. e. Was über die obbeschriebene Belohnung der Prädicanten und die Kosten für den Kirchenbau von den Einkünften der Stift erübrigt, soll der Propst und das Capitel genießen, und zwar wo immer es ihnen zu wohnen beliebt. Doch soll dem Herrn Peter von Buse (?) nur

halbe Präbende, mit der er sich gegenüber denen von Biel für befriedigt erklärte, dem Herrn Ball (Bern: Galle) und Herrn Richard Flettheron aber die volle Präbende wie andern Chorherren zu Theil werden und die von Biel hiemit dieser Priester enthoben sein. 3. Die Titel und Zinsurbare der Stift, welche der Propst bei Handen hat, das Siegel, die Kelche, die Monstranzen und das silberne Kreuz, welche Gegenstände der Meier von Biel im Verwahr hat, sollen in einen wohlbeschlagenen und verwahrten „Trog" gelegt und derselbe mit zwei Schlössern versehen werden, wozu der eine Schlüssel beim Propst und Capitel, der andere beim Rathe zu Biel liegen soll. Der Trog selbst wird hinter den Bischof auf das Schloß Pruntrut, als zu gemeinen getreuen Handen gegen gehörigen Revers hinterlegt. Der Bischof und jede der dabei betheiligten Parteien erhält eine Abschrift des Inventars vom Inhalt. Hat eine Partei das Siegel oder einen Titel nöthig, so entheben beide miteinander das betreffende Stück und legen es nach gemachtem Gebrauch wieder in den Trog. 4. Das Alles soll den Parteien an ihren Rechten, die sie wegen des Burgrechts, der Kastenvogtei, des Schirms oder sonst zu haben vermeinen, keinen Abbruch thun. 5. Die Forderungen von Propst und Capitel in Betreff der bis jetzt vom Rathe zu Biel bezogenen und verwendeten Einkünfte der Stift, die Kosten der Parteien, die in dieser Angelegenheit erfolgten Ehrenkränkungen sind aufgehoben und abgethan. 6. Die Parteien geloben anstatt eines Eides in die Hand der Schiedboten, dem Obigen treu und fest nachzukommen und begehren bis zur Aufrichtung der Vertragsbriefe zwei gleichlautende Abschiede.

Die Namen der Schiedboten nach Ruchat: Hist. de la Réform. Tom. III. p. 223, woselbst ein verkürzter Auszug des Abschieds sich findet. Ruchat nennt als Quelle: Une copie de l'acte, qui m'a été communiquée de Bienne. Die von uns benutzte Quelle scheint ebenfalls nur Copie zu sein; sie ist zwar angeblich unterschrieben von Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber zu Basel. Das Berner Exemplar dürfte Original sein. Die Quelle des Stadtarchivs Biel ist eine Copie; sie enthält die Einleitung nicht.

Auf obigen Abschied folgt in der Solothurner Sammlung unmittelbar die Übereinkunft derer von Solothurn mit den Herren von St. Immer betreffend Aufnahme derselben in das Burgrecht, Schirm- und Kastenvogtei der erstern und Überlassung des Gotteshauses zu den Barfüßern an diese, wobei die Herren von St. Immer sich über geschehene Verzichtleistung auf das Burgrecht mit der Stadt Biel ausweisen.

205.

Bern, 1534, 4. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 155.

I. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Gesandte von Genf (Claude Savoye und François Favre): 1. Den Dank für die erwiesenen Gutthaten. 2. Des Herzogs Räthe trachten stets auf heimliche Anschläge. Soviel ihm geschrieben worden, auch von Seite der Eidgenossen, habe Alles nur die Folge, daß er seinen Amtsleuten befohlen habe, Gefangene zu machen, den Proviant abzuschlagen, dem Bischof zuzustimmen; das vielfache Rechtbieten bleibe unbeachtet. 3. Sie legen eine Abschrift von dem Banne vor, den der Bischof erlassen, und worin bei Gefängnißstrafe alle Gemeinschaft mit den Genfern untersagt ist. 4. Das Geld sei bestellt, und sobald sie es erhalten, werden sie es entrichten. II. Die in Genf gewesenen Gesandten von Bern berichten ausführlich über ihre Verrichtungen. Zuletzt seien sie beim Herzog gewesen; der habe ihren Vortrag schriftlich verlangt, um die Artikel in's Wälsche übersetzen zu lassen, was ihm bewilligt worden sei. Ebenso (habe man)

des Herzogs Antwort schriftlich (verlangt?) III. 1. Der Rath antwortet den Gesandten von Genf, man wolle ihre Angelegenheit am Montag (7. [14?] September) vor die Eidgenossen, die anherkommen, bringen, und deren Beschluß dann berichten. 2. Anstatt der Herren Tribolet und Nägeli will man zwei andere hineinorden; sie sollen noch bis nächste Woche ihr Bestes thun.

Betreffend die persönlichen Verhältnisse der Berner Gesandtschaft zu Genf fügen wir folgende Missive ein:

1534, 10. September, Genf. Jacob Tribolet an Schultheiß und Rath zu Bern. Jacob Wagner und Titlinger werden den Rath berichtet haben, wie „wir" zu Genf geblieben. Indessen sei Rudolf Nägeli am Mitwoch (9. September) Nachts nach Aelen verritten und habe ihn (Tribolet) gebeten, hier zu bleiben, bis man Nachricht („mery") von dem Rath erhalte. Er (Tribolet) bitte nun, daß man Leute hineinsende, da er allein nicht genüge. Überhaupt möchten sich die Herren die Sache angelegen sein lassen, indem die armen Leute, die gut evangelisch sind, wenn ihnen nicht geholfen werde, leiden müssen. Täglich geschehen Räubereien; letzte Nacht habe man den Genfern auf ihrem Gebiet zwei Pferde genommen. In dieser Stunde habe einer von Neuenburg, der von Lyon gekommen, angezeigt, wie der Sohn des Grafen von Greyerz, der Herr von Aubonne und der Herr genannt Verbo (sic) mit 10 Pferden und einigen zu Fuß ihm begegnet seien und ihn und seine Gefährten („sy") gefragt haben, woher sie seien und ob sie lutherisch seien; denn der von Neuenburg und sein Bruder hatten jeder eine Hahnenfeder im Barett. Sie antworteten, der eine sei von Solothurn, der andere von Freiburg, worauf man sie gehen ließ und sagte, in drei Wochen müsse in Genf das Unterste zu oberst sein. Gestern habe des „Münchmeisters" (Münzmeisters?) Knecht gesagt, daß man sechszehn Stück Büchsen von Bourg en Bresse (neuere Schrift durchgestrichen: Enbreyssen) bringe. Den Verräthern, die bei der letzten Verrätherei abgewichen, habe der Bischof das Schloß Peney, eine Meile von der Stadt, übergeben, wo sie sich nun stärken, alle Bäume in der Umgegend abhauen und von da aus den Genfern das Ihrige rauben. So habe man einem, genannt Anton der Krämer, der jetzt gefangen liege, das Seinige genommen, wie früher berichtet worden. Weiteres werden die Genfer melden. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

Die Namen der Gesandten von Genf aus deren Credenz, St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. Man vergleiche indessen den Abschied vom 1. September.

206.

Bern. 1534, 10., 11. und 13. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 248, S. 167, 175.

Gesandte: Savoyen. Milliet; Charly von Challant, Herr zu Villarsel; Piochet.

I. Vor Räthen und Burgern zu Bern tragen die savoyischen Gesandten am 10. September vor: 1) Der Herzog habe wegen des Rechtshandels mit dem Herzog von Mantua, betreffend das Marquisat Montferrat, über das Gebirg müssen, hoffe aber, in diesem Monat wieder zurückzukommen. 2) Unlängst seien Gesandte von Bern mit einigen Artikeln bei dem Herzog gewesen, worüber ihnen geantwortet worden sei; bei dieser Antwort werde verblieben. Den letzten Artikel, betreffend das Erbieten derer von Bern, die Freundschaft zu erhalten, nehme der Herzog an. Betreffend das Schloß auf der Insel, das Zerstören der Capelle, wo einige Verwandte des Kaisers begraben liegen, und Anderes könne er sich nicht zufrieden geben; er würde sonst von seinen Unterthanen Vorwürfe und von andern Herren Unehre erhalten. Die Gesandten begehren nun den endlichen Entschluß derer von Bern. Mit Rücksicht auf diese wolle indessen der Herzog ein freundliches Uebereinkommen

unter folgenden Bedingungen eingehen: 1. Der Bischof zu Genf soll wieder eingesetzt werden, wie er war vor der „Rebellion," und die Genfer („sy") sollen leben wie vor derselben. 2. Deßgleichen soll der Herzog in seine Herrlichkeit eingesetzt werden, wie vor dem „verwändten" Burgrecht. 3. Die von Genf sollen jene Freiheiten genießen, die sie bei des Herzogs Vorfahren und vor dem verwändten Burgrecht hatten. 4. Der Herzog verzeihe denen zu Genf was sie in Betreff des Vidomats und anderer Präeminenzen gegen ihn gehandelt; darüber sollen starke Briefe und Siegel gegeben werden. 5. Der Herzog sei des Willens, „stark" in die Stadt Genf zu kommen, doch nur zum Schutze seiner Person, nicht um Gewalt zu brauchen; er begehre, daß die von Bern zu diesem Ende ihre Botschaft dahin abordnen, und daß sie daran seien, daß die Pacification zu Stande komme. — Beschluß, man wolle die Sache morgen (11. September) an die Burger bringen und den Genfern eine Abschrift der vorgetragenen Artikel mittheilen.

II. Am 11. September wiederholen die savoyischen Boten ihren Vortrag, und es legen die Gesandten von Genf einen solchen schriftlich vor und erklären 1) daß man ihre Boten, die zu Cammerach gewesen seien, anhören möge, um sich zu überzeugen, daß der Herzog keine „vollkommene" Antwort gegeben habe. 2) Die Artikel der savoyischen Boten würden zur Unehre derer von Bern gereichen; die Gesandten von Genf haben übrigens keine Vollmacht, hierüber zu antworten; sie bitten, die Stadt Genf für empfohlen zu halten. Nach dem Beispiele derer von Bern habe sie das Wort Gottes angenommen; man möge nicht zulassen, daß sie dessen beraubt werde und ihre Kaufleute nicht sicher seien. Räthe und Burger beschließen: 1. Der Vortrag der Gesandten von Genf denen von Savoyen mitzutheilen und hierüber ihre Antwort und ebenso diejenige der Eidgenossen, die man hierüber berichte, zu erwarten und dann dem Herzog weitern Bescheid zu geben. Inzwischen soll man beiderseits ruhig sein. 2. Ueber den Vortrag der Genfer wird inzwischen ebenfalls nichts verfügt. 3. Die Boten zu Genf („da innen") bleiben bis auf weitern Bescheid.

III. Am 13. September erscheinen die savoyischen Gesandten wieder vor dem Rath und erklären: 1. Was der Herzog thue, geschehe zu Ehren derer von Bern. 2. Die Mittheilung an die von Genf mögen sie wohl leiden („nachlan"), übrigens haben sie mit denselben nichts zu schaffen. 3. Wenn die von Bern niedersitzen und in Betreff friedlicher Vermittlung verhandeln wollen, wollen sie das (ebenfalls) thun. 4. Wollen die von Bern eine Antwort an den Herzog richten, so mögen sie solche dem Viscomt als dem Statthalter übersenden. Hiemit nahmen die Gesandten freundlichen Urlaub. — Der Rath beschließt, man belasse es bei der „gestrigen" Antwort; wenn der Herzog zu Ehren derer von Bern etwas thun wolle, so könne er nichts Besseres thun, als die Genfer ruhig beim Abschied von St. Julien und dem Urtheil von Peterlingen bleiben zu lassen.

Wir schließen zur Vermittlung des Zusammenhangs mit Späterm folgende Missiven an:

1) 1534, 11. September. Bern an Hans Rudolf Nägeli und Jacob Tribolet, Gesandte in Genf. Durch Jacob Wagner und Peter Titlinger habe man vernommen, was die Gesandten von Bern bisher zu Genf und bei dem Herzog verrichtet haben. Heute haben ferner die Boten des Herzogs und diejenigen von Genf ihre Vorträge gehalten. Denjenigen der savoyischen Gesandten habe man schriftlich denen zu Genf überschickt, um bevor man dem Herzog hierüber antworte, ihren Bescheid in Sache zu vernehmen. Diesen Beschluß habe man auch den Gesandten von Genf angezeigt und ohne auf ihr Anbringen weiter einzutreten, sie angewiesen, bis auf fernern Bericht ihrer Obern einstweilen in Bern zu bleiben. Ebenso sollen die Gesandten von Bern bis auf weitern Bescheid zu Genf verweilen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 309.

2) 1534, 19. September. Bern an die zum Herzog gesandten Boten (siehe 23.—25. September). Sie wissen was man auf den Vortrag der Gesandten von Savoyen denen von Genf geschrieben habe. Hier-

auf haben diese geantwortet, daß sie um keinen Buchstaben von den Abschieden von St. Julien und Peterlingen abweichen, eher wollten sie Weiber und Kinder verlassen; wobei sie ihre frühere Mahnung um Hülfe und Entschüttung wiederholten. Auf dieses habe man den Boten von Genf, die den Vortrag gethan, geantwortet, wie man Gesandte („üch") mit tapferm Befehl nach Genf und zum Herzog abgeordnet habe und hoffe, daß sie Gutes wirken. Wenn der Herzog zur Sache wolle reden lassen, sollen die Gesandten, bevor sie hievon denen zu Genf etwas sagen, heimberichten und weitere Weisung erwarten. Beinebens sollen sie allen Fleiß anwenden, daß die Sache einmal beendigt oder ein Anstand gemacht werde.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 323.

3) 1534, 19. September. Bern an seine Gesandten zu Genf. Ihr Schreiben und die Antwort derer zu Genf habe man erhalten. Da man eine ansehnliche Botschaft zum Herzog („hinin") geschickt, wolle man vor Allem aus nun deren Erfolg erwarten. Ibidem: S. 324.

207.

Solothurn. 1534, 11. September (Freitag vor Kreuzes Erhöhung).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. X, Nr. 37. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede FF, S. 215. **Staatsarchiv Lucern:** Acten Solothurn. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiedeschriften 1434—1590. **Kantonsarchiv Freiburg:** Solothurner Missiven. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 20.

Gesandte: Zürich. Johann Haab; Heinrich Rahn. Freiburg. (Peter) Tossis. (Andere unbekannt).

Dem letzten Abschied von Baden gemäß erscheinen die Rathsboten der sechs Schiedorte vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen, um allerlei Mittel zu gütlichem Vergleich mit den Ausgeschlossenen vorzuschlagen. Es wird ihnen, nachdem sie auch den Vertrag eröffnet, den sie gestern mit der Gegenpartei zu Leutzigen erreicht, die folgende Antwort gegeben: Zuerst hat man die Verträge verlesen, die vor dem Aufruhr gemacht worden, um zu erweisen, daß man niemand mit Gewalt von Briefen und Siegeln gedrungen; sodann den Bericht über den Anschlag (der Aufrührer) in Heinrich Wagner's Haus, auf dem Jahrmarkt, und mit den Landleuten im Flumenthal. Man erklärt sich auch bereit zu aller Billigkeit und Güte und spricht das Vertrauen aus, daß Bern und die Seinigen thun werden, was sich gebühre; um größern Nachtheil zu verhüten, findet man aber bedenklich, den von den Eidgenossen aufgerichteten Vertrag fallen zu lassen und auf eines oder mehrere Orte zum Recht zu kommen, weil die ausgeschlossenen Orte dies unfreundlich deuten könnten, ist hingegen erbötig, den Vertrag auf den nächsten Tag in Baden zu bringen, um da zu vernehmen, ob die Eidgenossen gütlich oder rechtlich handeln und vor welche Orte sie die Sache weisen wollen, und Alles zu thun, was der Vertrag und die Billigkeit zugeben. Ebenso ist man gutwillig, den Anstand bis zur nächsten Tagleistung zu halten, sofern der Widertheil dies auch thut, und dem frühern Anerbieten gegen Bern gemäß die Vier mit Leib und Gut ohne allen Entgeld wegziehen zu lassen, mit dem Vorbehalt, daß die Ansprachen von Privatpersonen, um Schulden oder Anderes, bezahlt werden sollen, und daß man, wenn dies jetzt nicht angenommen würde, offene Hand haben und durch diese Zusage nicht gebunden sein wolle. Obwohl man gemäß dem Abschied nicht schuldig sei, den „Ausländischen" auf ihre Klagen zu antworten, wolle man doch daran erinnern, daß die Schiedboten, welche in Solothurn gewesen, wissen, aus welchen Ursachen sie von Stadt und Land gewiesen worden, auch daß sie den Vertrag angenommen und somit dabei bleiben sollen; dabei werde man aber thun, was sich gezieme, wenn ihnen wirklich etwas weggenommen, verbrannt und entzogen

worden wäre. Die Prädicanten habe man wohl selbst eingesetzt, aber um des Friedens willen freundlich wieder beurlaubt, gütlich um ihren Lohn abgefunden und ihnen nichts vorenthalten; wenn aber Private wegen Forderungen an sie etwas verheftet hätten, so solle geschehen, was sich gebühre. Und weil die Schiedboten nach Bern reiten wollen, so bittet man sie, dort dringlich vorzustellen, daß die Herren sich eine Stadt Solothurn lieber sein lassen als solche Personen, und sie zur Billigkeit weisen sollten.

Die Namen der Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 49; der des Freiburgers aus dortigem Rathsbuch Nr. 52, vom 22. September (Mauricii) und Instructionsbuch Nr. 2, f. 126. Das Berner Rathsbuch Nr. 249, S. 83 nennt Brandenburger und Tossis. Man vergleiche übrigens den Abschied vom 14. Sept.

Der Abschied enthält nur die letzte Antwort der Räthe von Solothurn. Viel vollständiger giebt die Verhandlung das dortige Rathsbuch. Sie beginnt am 7. September mit einem Vorstande der Schiedboten von fünf Orten (ohne Freiburg) vor dem kleinen Rathe zu Solothurn. Die Gesandten reassumiren die bisherigen Vorgänge wegen der Solothurner Verbannten, wie auf dem letzten Tage die V Orte sich entschlossen, in dem Handel als Sächer aufzutreten und dann die Obern der Schiedorte die Boten abgeordnet haben, zur Verhütung weitern Schadens wegen der acht Männer zu unterhandeln, was sie ihnen zu bewilligen bitten; es möchte hieraus viel Gutes sowohl in Betreff Berns als der V Orte erfolgen. Um nicht viele Zeit mit Hin- und Herreiten zu versäumen, bitten sie, eine gelegene Malstatt zu bewilligen. Der Rath verdankt den Boten ihre Mühe; da der Handel aber schwer sei und die ganze Gemeinde betreffe, so könne er nichts beschließen, sondern wolle auf Morgen die Sache an den großen Rath bringen; inzwischen werden vielleicht auch die Boten von Freiburg eintreffen. — 8. September (Dienstag Nativitatis Mariä). Die Boten der Schiedorte, jetzt auch die von Freiburg, wiederholen vor klein und großen Räthen den gestrigen Vortrag; der Streit bestehe nun darin: Solothurn und die V Orte verlangen, daß Bern die Ausgeschlossenen bestrafe oder verweise; Bern aber beglaube, weil jene auf seinem Gebiet gesessen seien, stehe ihm nicht zu, ohne Recht sie zu vertreiben; es wolle aber unparteiisches Recht walten lassen. Zur Beschwichtigung dieses die ganze Eidgenossenschaft betreffenden Spans bitten die Boten, ihnen zu gestatten, wegen der Vier (die die Absage erlassen) und wegen der übrigen Vier zu verhandeln und zu diesem Ende eine Malstatt zu bestimmen, an die diese Acht hinkommen können. Die Räthe von Solothurn schlagen diesfalls Lüßlingen vor; halte man diesen Ort für zu nahe gelegen, so mögen sie sich auf einen beliebigen Platz auf dem Gebiete derer von Bern begeben. Die Schiedboten begehren hierauf vor Allem aus den Entschluß derer von Solothurn, als des „fürnehmern und mehreren Theils" zu kennen, weil ein Abschlag von daher Alles unnütz machen würde. Die Räthe erwidern, obwohl ihre Gegner bisher alle Rauheit gebraucht, seien sie stets zur Billigkeit und Güte geneigt gewesen; die Boten mögen daher bei jenen erfahren, wessen sie gesinnt seien; dann werde man eine Antwort ertheilen, von der man hoffe, daß sie gefalle und denen von Solothurn zu Glimpf und Ehre gereiche. Dessen waren die Boten wohl zufrieden. — 11. September (Freitag nach Nativitatis Mariä). Vor den Räthen eröffnen die Schiedboten, daß sie gestern bei den Gegnern derer von Solothurn zu Leutzigen („Leuringen") gewesen und auf das ernstlichste mit ihnen geredet haben. Unter Berufung auf die zu Baden eingereichte Supplic und eine (neue) schriftliche Eingabe hätten dieselben verlangt: 1. Man solle sie zu Haus und Hof kommen lassen; 2. den Glauben in der Stadt und auf dem Lande freigeben; 3. über das Zeitliche soll nicht verhandelt werden, bevor man über den Glauben im Reinen sei; denn sie wollen das Wort Gottes nicht um Geld verkaufen; 4. wenn die Sache wegen des Glaubens in der Ordnung sei, wollen sie im Uebrigen gehorsam sein und die von Solothurn für gnädige Herren halten; 5. „wo das nit erfunden möchte werden, wie den ir mere sin, so sich des glaubens annämmen und die übrigen zu inen nämmen, usgesatzt die thatliche handlung, sovil dieselbe berürte, wölten sie des rechten darum warten." Nachdem die Schiedleute ihnen vorgehalten, wenn sie das Recht begehren, hätten sie sich nicht gewaltthätig benehmen sollen, haben sie geantwortet, sie seien dazu veranlaßt worden, weil man sie an der Ehre bescholten habe, ohne daß

sie diesfalls zum Recht gelangen konnten; sie hätten auch nicht den Rath im Allgemeinen, sondern nur einzelne Personen bescholten, denen sie hierüber rechtlich Rede stehen wollten; zu zeigen, daß sie der Billigkeit nicht widerstreben, wollen sie zu Bern, in der Stadt oder auf dem Lande, wo man wolle, um Alles, was vor und nach dem Aufruhr verlaufen sei, zu Recht stehen; da möge man auf eine Seite den Nachrichter und auf die andere das Recht stellen; besser, sie leiden durch den erstern, als daß Schlimmeres hieraus erfolge. Da sie bisher stets auf Gnade oder Recht gehofft, so haben sie ihre Freunde noch nicht angerufen, was geschehe, wenn sie zu jenem nicht gelangen können. Es werden auch die von Bern sie nicht vertreiben, da sie Recht begehren; somit sei ihr Verlangen, sie nach Hause zu lassen und den Glauben frei zu geben, oder sie in Bern zu belangen. Auch die in dem Aufruhr vertriebenen Ausländischen verlangten in einer eingereichten Schrift zu wissen, warum sie verwiesen worden; man solle sie wieder zu Haus und Heim kommen und das Gotteswort frei lassen oder sie berechtigen; sie nehmen sich der Gewaltthätigkeit der Vier nichts an, aber wenn ihnen des Glaubens wegen nicht geholfen werde, werden sie in diesem Punkt zu ihnen stehen und dann auch die Ihrigen anrufen, was bisher unterblieben sei. Endlich beklagen sich die Prädicanten, bei dreißig an der Zahl, sie seien von einigen, die jetzt im Rathe seien, Buben gescholten und von ihren Pfründen und von Stadt und Land vertrieben worden, obwohl sie nur gethan, was ihnen befohlen worden sei; auf Verlangen wollen sie über ihre Lehre Rechenschaft geben; einigen sei auch das Ihrige hinterhalten worden, worüber sie auch Recht begehren. Die Schiedboten beantragen nun, in Betracht, daß nach gemeinem Sprüchwort derjenige, der Rechts begehrt, nichts Unrechtes begehre, und da wegen der Auslaßungen des Schultheißen Hug von Lucern die Gegner nicht gewillt sind, vor die V Orte zu Recht zu kommen, so sollen die von Solothurn auf dem Gebiete von Bern, ob oder unter der Stadt einen Platz bestimmen; wenn die von Bern dieses Zutrauen sehen, werden sie Richter setzen, an die man wohl kommen möge; würden diese parteiisch sein, so würden die Obrigkeiten der Schiedorte („ir") dermaßen ein Einsehen thun, daß denen, die Mißhandlungen verübt, ihr Lohn zu Theil würde. Darauf antworten die Räthe, sie verweigern nicht, dem Gegentheil zu Recht zu stehen, wiewohl sie dessen nicht schuldig wären, da die Gegner zu Zeit ihrer Handlung die Ihrigen gewesen; aber es solle das Recht nur nach dem letzten Vertrag geübt werden. Auf dieses beantragen die Boten, man möge, da die V Orte für parteiisch betrachtet werden, einige Orte bezeichnen, vor die man zu Recht kommen wolle. Die Räthe geben hierüber die im Abschiedtext enthaltene Antwort, von der übrigens ein Theil schon mit der Entgegnung auf den ersten Vorschlag der Schiedboten verbunden ist.

K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 25, S. 71

Es mögen des Zusammenhangs wegen noch folgende Acten einbezogen werden:

1) 1534, 8. September, Solothurn. Die Boten der Schiedorte an beide Roggenbach, Hubler und von Arx. Anzeige, daß sie Behufs einer Vermittlung abgeordnet seien. Da diese ohne Anwesenheit der vier nicht wohl möglich wäre, so mögen sich diese nach Lüßlingen oder nach Leutzigen („Loigsingen") begeben; wählen sie Lüßlingen, so sei ihnen hier von denen von Solothurn Sicherheit verheißen. Sie sollen anzeigen wohin sie kommen wollen; die Gesandten werden dann zu ihnen hinreiten. Bedünke diese dann nöthig, auch wegen der vier Andern zu verhandeln, so wolle man auch für die allen Fleiß anwenden.

St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheit 1534—39.

2) Beide Roggenbach, von Arx und Hubler an die Schiedboten von Zürich, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell, die zwischen ihnen und denen von Solothurn zu handeln beauftragt sind. Die genannten Schiedboten seien zu Leutzigen erschienen und haben sie angefragt, ob sie zwischen ihnen und der Stadt Solothurn wollen handeln lassen. Das haben sie (die Ausgeschlossenen) gutwillig angenommen, in der Meinung, daß man bei den des göttlichen Wortes wegen errichteten Verträgen verbleibe. Wenn das nicht zu erlangen sei, so anerbieten sie gemäß der zu Baden eingereichten Supplic Recht an dem Ort ihrer Niederlassung; übrigens haben sie vor den Eidgenossen erklärt, daß der Handel sie nicht allein antreffe, weil die Zusagen gegenüber Mehreren geschehen. Man halte ihnen vor, sie hätten den gemeinen Rath von Solothun bescholten; dieses bestreiten sie, mit der Ausnahme, daß sie gesagt, es sei ihnen das, was man des Glaubens wegen zugesagt habe, nicht gehalten worden. Sie seien bereit, auch hierüber zu Recht zu stehen,

wie sie in andern Angelegenheiten zu Büren in Rechtshandlungen begriffen gewesen. Man beschuldige sie, sich die V Orte zu Feinden gemacht zu haben; als der Kißlinger geschlagen worden sei, seien zwei ihnen Unbekannte dabei gewesen und haben gefragt, was das für ein Wesen sei. Diesen haben sie geantwortet, sie sehen es ja, wenn sie (die Fragenden) sie so bescholten hätten, wie dieser, so hätten sie ihnen gethan, wie diesem, worauf sie bemerkten, daß sie nicht gescholten haben. Da sagten die Verbannten ferner, wie sie vernehmen, geben die von Solothurn einigen Leuten Geld, damit sie ihnen zuwiderhandeln, würden nun sie (die zwei) zu diesen gehören, so würde man ihrer nicht schonen („inen nit nachlassen"), worauf diese entgegneten, daß sie die Betreffenden nicht seien. Darauf haben die Ausgeschlossenen zu ihnen gesagt, sie mögen ihre Straße weiter ziehen. Im übrigen werden die Schiedboten ihre Meinung verstanden haben. (Ohne Datum und Unterschrift.) K. A. Freiburg: Badische Abschiede B. 13, fol. 285. — St. A. Bern: Allg. eidgen. Abschiede FF, S. 223.

3) Brief der „vertriebenen von statt und land der statt Solothurn, genant die usländer" (und der Prädicanten) an die Eidgenossen von Städten und Ländern (d. h. an die Schiedboten, wie das Ende des Briefes zeigt). Die „usländer" verlangen zu wissen, warum sie so hart bestraft worden seien und begehren des Rechts gegen denen von Solothurn, weil sie meinen, nur wie Biederleute gehandelt zu haben. Der Vertrag, vermittelst dem sie solche Strafe angenommen, bedinge, daß sie ohne Entgeldniß mit dem Ihrigen sollten abziehen können. Da sei aber einigen das Ihrige zerschlagen und verbrannt worden. Die Prädicanten seien von etlichen, die jetz „under Oberkeit sitzend", Buben gescholten und über sie gesagt worden, man wäre ihrer wegen bald um Stadt und Land gekommen. Wenn das der Person oder Lehre der Verwiesenen („unser") gelte, so verlangen sie, daß jene ihnen zu Recht stehen. Durch Mandate habe man ihnen befohlen, nur das wahre göttliche Wort nach neuem und altem Testament zu predigen; das sei geschehen, wofür man auf erfolgende Klage zu Recht stehen wolle; auf dieses seien sie wider Vertrag und Zusagung von Wietlisbach „geurloubet" worden. Sie setzen auch zum Recht die erlittenen Kosten, „wyter ist inen das jr verotten", ohne Anzeige einer Ursache, auch sei einigen gedroht worden, sie gefangen zu nehmen und letztlich ihnen Stadt und Land verboten worden. Auf das Alles klage man und begehre nur was Rechtens sei. (Ohne Datum und Unterschrift.) K. A. Freiburg: Badische Abschiede B. 13, fol. 281. — St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. FF, S. 221 und 225.

4) Die Stellung Freiburgs läßt als angezeigt erscheinen, dessen Instruction zu notiren. Sie geht dahin: Da die acht oder vier ausgeschlossenen Männer von Solothurn auch die von Freiburg als parteiisch bezeichnen, so soll der Gesandte zu den V Orten stehen und mit diesen das Geeignete vorkehren, daß die Ausgeschlossenen ab dem Gebiet derer von Bern verwiesen werden. Kann dieses gütlich nicht erreicht werden, so soll der Gesandte darauf dringen, daß die von Bern ins Recht gemahnt werden, aber nicht nach dem Burgrecht zwischen ihnen und Solothurn, sondern gemäß den Bünden, die „sie" mit den VIII Orten haben, weil jenes in Betreff des Obmanns schädlich sein könnte. Beinebens wird der Bote mit den V Orten handeln, daß die von Solothurn beim alten Glauben und ihren Freiheiten bleiben können.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, f. 126.

208.

Bern. 1534, 14. September.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Documentensammlung, Bd. X, Nr. 38a. Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch B, f. 399. Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Kantonsarchiv Basel: Abschiedschriften 1434—1590. Kantonsarchiv Freiburg: Affaires fédérales. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Gesandte: Zürich. Johann Haab; Heinrich Rahn. Basel. Blasius Schölli; Rudolf Supper. Freiburg. (Peter) Toffis. (Andere unbekannt.)

Auf den Vortrag, den die Boten von Zürich, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell vor Schultheiß, Räthen und Burgern gethan, wird denselben folgende Antwort ertheilt. **a.** Der acht Verbannten

von Solothurn halb ist man erbötig, mit den Boten zu versuchen, ob dieselben sich mit der Stadt Solothurn freundlich vertragen ließen; wenn aber die Güte zu keinem Ziel führte, so wüßte man nichts Anderes zu thun, als den so schwer beklagten Vieren, die fort und fort das Recht erbieten, laut ihrer zu Baden eingelegten Schrift und der kürzlich zu Leutzigen überreichten Supplication, (die jeder Bote in Copie hat), gegen Solothurn, die V Orte oder sonst jemand, der sie zu belangen hätte, gutes und förderliches Recht zu gewähren, wie sie denn bereits wegen des Frevels, (Sol.: auf dem Wyer) bestraft und wegen des Handels (Sol.: mit Stromann) in's Recht gefaßt worden. Wenn aber jemand vermeinte, daß hiemit den Bünden nicht genug gethan wäre, so wolle man hierüber laut den Bünden das Recht walten lassen. Dabei bittet und ermahnt man die Schiedboten wie ihre Herren und Obern für den Fall, daß jemand mit diesem billigen und rechtmäßigen Erbieten sich nicht begnügen wollte, „dieselben" vermöge der Bünde und des Landfriedens dahin zu weisen. Man ist übrigens gänzlich des Willens, den vier Männern thätliche Angriffe nicht zu gestatten. Auch wissen die Boten wohl, daß dieselben der Anklage der V Orte nicht geständig sind. **b.** Die Klage, welche die V Orte zu Baden vorgebracht, betreffend die Aufgezeichneten, sei allerdings so weit richtig, daß man Hauptmann Hans Junker von Rapperswyl, der in Frankreich einige ehrverletzliche Reden gegen Bern gebraucht, zu Aarau gefänglich eingezogen und auf Hauptmann Ueberlinger gefahndet habe, aus gleicher Ursache; sonst aber jemand anzuschreiben oder zu fangen begehre man nicht, und wer etwas Anderes vorgäbe, solle angezeigt werden, damit man rechtlich gegen ihn einschreiten könne. Weil aber die V Orte die Bünde in dieser Sache so hoch anziehen, so gedenke man seiner Zeit nach den Bünden darum zu rechten, da man des unverrückten Willens sei, sie gegen jeden zu halten, der das Gleiche thue; wie aber dieselben auf die Mahnung wegen des zu Waldshut wider Recht versperrten Zehntens gehalten worden, gebe man männiglich zu bedenken. Dabei wolle man ausdrücklich vorbehalten haben, wenn jemand im Gebiet Berns oder außerhalb der Eidgenossenschaft etwas redete oder handelte, was man nicht ertragen möchte, ihn dafür zu belangen, wo er je auf dem eigenen Gebiet betreten würde, da man sich nicht dazu verstehen könne, solche Leute in fremden Landen zu berechtigen. **c.** Den freien feilen Kauf betreffend sei wahr, daß man in den letzten theuren Jahren deßhalb Verordnungen gemacht, die Fürkäufer abgestellt, was dem gemeinen Mann großen Vortheil gebracht, und den Angehörigen zudem verboten habe, außer Landes Wucher zu treiben; damit sei aber niemand feiler Verkauf abgestrickt und diese Klage eine böswillige Verleumdung, da den Eidgenossen von allen Orten immer erlaubt gewesen, auf den bestimmten offenen Märkten, als Zofingen, Lenzburg, Aarau rc. zu kaufen, auch niemand verwehrt worden, eigenes Gewächs auszuführen, sofern es nicht für fremde Lande gekauft worden. **d.** Wegen Birmenstorf hat man sich erklärt wie auf dem Tag zu Baden: weil der Hofmeister zu Königsfelden bisher ohne allen Eintrag von Seiten eines Landvogtes das Gericht besetzt, so werde man ungeachtet des eingelegten Vertrages, der den hergebrachten Besitz nicht umstoßen könne, dabei bleiben; man erwarte also, wer Bern mit dem Recht davon treiben wolle; deßhalb bitte man die Schiedboten, mit den übrigen Orten zu reden, damit sie die Sache in Ruhe lassen. **e.** Über die angezogene Unruhe, die sich am ersten Sonntag dieses Monats (6.) wegen Kriegstetten erhoben, wird diese Auskunft gegeben: Man habe denen von Solothurn in den letzten Jahren Recht geboten und angezeigt, daß man Gewalt zu gebrauchen nicht gestatten werde; nun sei man letzter Tage glaubwürdig berichtet worden, daß die Solothurner auf jenen Sonntag, als auf die Kirchweihe, dort mit Gewalt eine „gesungene" Messe halten zu lassen gedächten; darauf habe man ihnen geschrieben, daß man es wehren würde, wenn sie wider das Rechtsbot etwas unternehmen sollten, sich auch gerüstet und an der Grenze einiges Kriegsvolk aufgestellt, nicht um etwas Thätliches anzufangen, sondern zu erwarten, ob Gewalt gebraucht

werden wollte, und diese abzutreiben; da dann aber niemand dahin gekommen, habe man, nachdem das Schreiben von Solothurn am Sonntag Morgen eingetroffen, die Truppen von Stunde an abberufen, so daß die Grenze nicht überschritten und niemand geschädigt worden sei. Daß jedoch die Kirchweihe beabsichtigt gewesen, könne man daraus ersehen, daß ein „Glouß"-(Feuer)Zeichen aufgestellt worden, der Wirth zu Kriegstetten sich mit Kochen gerüstet und viele Ochsen und Schafe geschlachtet habe; zudem dürfte man fragen, wie der Schultheiß von Solothurn am Sonntag hätte verbieten müssen, auf die Kilbe (Kirchweihe) zu ziehen, wenn nichts daran gewesen wäre. **f.** Die Boten wissen auch heimzubringen, was der Genfer wegen mit ihnen geredt worden, die der Herzog beständig zu überfallen droht, und was für Briefe deßhalb von Genf gekommen; die Herren Verordneten haben ihnen zu bedenken gegeben, daß der Castellan von Musso der oberste Anführer sei, der gewiß, wenn er die Stadt einzunehmen vermöchte, nicht ablassen würde, die Eidgenossenschaft ohne Unterlaß anzufechten. Damit hierin geschehe, was die Nothdurft erfordert, soll dies jeder Bote bringlich und ernstlich an seine Obern bringen. — Nachtrag. **g.** Nachdem laut des ersten Artikels die acht Mann, die Prädicanten und drei Andere, im Namen der übrigen Flüchtigen, vorberufen und verhört worden, deren Klagen zum Theil schriftlich verfaßt sind, ist verabschiedet: 1. Venner Hugi's halb sollen die Boten von Basel auf dem Heimweg in Solothurn vorsprechen und bringlich darum werben, daß demselben alles Vermögen ohne Entgelt verabfolgt werde, und darüber Antwort verlangen, spätestens bis auf den nächsten Tag zu Baden. 2. Was mit den Vieren geredet und ihrerseits zuletzt erklärt worden, wissen die Boten. 3. Die Sache der Prädicanten und dreier Anderer soll jeder bringlich an die Obern bringen, in der Meinung, daß die Händel auf dem nächsten Tag gründlich erzählt, und wo möglich in Güte geschlichtet oder laut des obigen ersten Artikels (a) ans Recht gewiesen werden sollen. **h.** „Sind ingedenck der anmutung, so min g. herren Rätt und Burger an üch gethan, von des genfischen handels wegen, und des so mit üch deßhalb geredt ist." **i.** „Was üch des zechenden halb zu Waldshut fürgehalten tragend ir gut wüssen." **k.** Die Boten von Zürich, Basel und Schaffhausen wissen, was die Verordneten derer von Bern mit ihnen im Geheim wegen des Burgrechts der V Orte mit Freiburg, Solothurn und Wallis geredet haben, sie sollen die Ansicht derer von Bern an ihre Obern bringen, um auf dem nächsten Tage zu Baden darüber zu sprechen.

k aus dem Berner und Basler Abschied, wo dieser Artikel vor **g** steht. Vor **g** bricht der Abschied mit Datum und Unterschrift ab; der zweite Theil datirt: Actum ut supra etc.

Die Namen der Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 49.; die der Basler a tergo des Basler Abschieds; der des Freiburgers aus dortigem Rathsbuch Nr. 52, vom 22. September (Mauricii).

Zu **f** (wohl identisch mit **h**) gehört der folgende Abschied vom 15. September.

209.

Bern. 1534, 15. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 10.

I. Vor Räthen und Burgern zu Bern werden die von Genf gekommenen Briefe verlesen und die Gesandten von dort angehört. Diese verlangen Rath und Hülfe; außer bei Gott und denen zu Bern finden sie nirgends Trost. Sie verlangen, daß man eine Botschaft hineinsende, „die der Krieg umbkomm . . ." und

dafür sorge, daß die zu Genf nicht zu Grunde gehen. Räth und Burger beschließen, 1. man wolle die Boten der Eidgenossen, die jetzt zu Bern sind, angehen, daß sie sich nach Milden oder wohin es nöthig ist, verfügen und da eröffnen, daß sie bei dem Urtheil von Peterlingen verbleiben; der Herzog soll von seinem Vorhaben abstehen, man biete Recht auf die Eidgenossen, die früher in der Sache gesprochen. Würde man („sy") sich hiemit nicht begnügen, so könnten die von Bern („m. h.") die Genfer nicht verlassen. Dabei wollen die von Bern ihre Gesandtschaft in Kosten derer von Genf auch mitgeben. 2. An die in Stadt und Land soll berichtet werden. 3. Dem Herrn Tribolet wird „einer" zugeschickt. 4. Missiven nach Aelen und an den Grafen zu Greyerz. 5. Um mit den Boten der Eidgenossen hineinzugehen werden Graffenried und Tittlinger bestimmt. 6. „Herr Tribolet zu Antoni Bischoff." II. Als dieser Beschluß den Boten der Eidgenossen mitgetheilt wurde, verweigerten sie hineinzureiten und es erklärten die Gesanden von Zürich in Beisein der übrigen den Auftrag ihrer Obern dahin: Die von Bern wollen die gefährlichen Zeitläufe betrachten, zumal das waldshutische Geschäft und den Solothurner Handel, und daher sich derer von Genf entschlagen; denn wenn die V Orte etwas unternehmen wollten, könnten sie es nicht füglicher thun, als jetzt. Überhin sei man von der Antwort derer von Bern („m. h.") auf den Vortrag der Eidgenossen („iren") noch nicht berichtet. Die von Bern bedauern diesen Bescheid, merken sich jedoch die Äußerung, daß man Bund und Burgrecht halten wolle, wenn dasselbe an den Eidgenossen geschehe. Der Rath zu Bern beschließt nun, die Boten der Eidgenossen anzugehen, ihren Vortrag schriftlich einzulegen oder denselben morgen vor den Burgern zu wiederholen. Dieses haben die Gesandten der Eidgenossen verweigert, doch aber ließen sie ihre Instruction über diesen Punkt verlesen: „Uf sollichs ist mancherley geredt, das nit von nöten ze schriben." Der Rath erkennt hierauf, die Sache morgen vor die Burger zu bringen. III. Diese „mit dem pott versampt" beschließen am 16. September: 1. Eine Botschaft von drei aus den Räthen und drei aus den Burgern hineinzuschicken, mit dem Auftrage, zuerst zum Landvogt und dann fort und fort bis zum Herzog zu gehen und darauf zu dringen, daß die von Genf bei Abschied und Urtheil belassen werden. Glaube der Herzog, daß die von Genf oder Bern dagegen gehandelt haben, so biete man Recht auf die Eidgenossen, die zu Peterlingen gesprochen haben. Die Gesandten haben dabei Vollmacht, auf Gutheißen der Obern einen Vertrag zu entwerfen. Mit den Genfern soll geredet werden, daß sie sich in den Handel schicken. Als Boten werden verordnet: der Sekelmeister (Hans Franz Nägeli), der Bauherr (Michael Augsburger), (Joh. Rudolf von) Graffenried, Hans Rudolf von Erlach, (Wilhelm) Runsy. 2. Es wird auch eine Botschaft nach Wallis verordnet, bestehend in Weingarten und Nägeli.

Die Ergänzung der Gesandtennamen aus dem Creditiv. St. A. Bern: Welsch Missiven. A, f. 324.

Zur Ergänzung mag nachstehende Missive folgen:

1534, 19. September (Samstag vor Mathäi). Zürich an die V Orte. Gemäß dem Abschied zu Baden seien die Botschaften von Zürich, Glarus, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell wegen bekannter Angelegenheiten zu Bern und Solothurn gewesen. Da sei man verständigt worden, wie der Herzog von Savoyen mit Hülfe des Castellans von Musso, des obersten Rädelsführers und Hauptmanns, und anderer Benachbarter vorhabe, die Stadt Genf zu überfallen. Nachdem man ab dem letzten Tag zu Baden dem Herzog geschrieben, die Genfer bei ihrem Rechtsbot verbleiben zu lassen, habe man sich keines Andern versehen, als daß diesem stattgethan werde und haben die Schiedboten der Orte mit denen von Bern, die sich ihrer Mitbürger von Genf annehmen wollen, dasjenige verhandelt, was man für die Ruhe gesammter Eidgenossenschaft als ersprießlich betrachtete. Aber trotzdem sei zu befürchten, daß leicht ein schwerer Krieg entstehe,

wenn nicht ferner mit Ernst dazwischen geredet werde. Die von Bern hätten nun zwar die Schiedboten dringend ersucht, sofort zu dem Herzog zu reiten und ihn zu vermögen, die Genfer nicht mit Gewalt wider ihr Rechtsbot zu drängen. Man habe nun aber nicht für angemessen geachtet, ohne Mitwissen der V Orte etwas in dieser Sache vorzunehmen, sondern beschlossen, dieselbe an die nächste Tagleistung gelangen zu lassen. Da man nun nichts Anderes ersehe, als daß die von Genf das Recht verlangen und namentlich bei dem Spruch von Peterlingen verbleiben wollen, so ermahne und bitte man im Auftrag der Gesandten der Schiedorte die V Orte, den Handel wohl zu bedenken und auf den benannten Tag eine zweifache Rathsbotschaft abzuordnen, um gleich im Anfang einen tapfern, satten Rathschlag zu vereinbaren, wie man scheiden wolle, und dann sofort von jedem Ort einen Boten verreiten zu lassen. St. A. Zürich: Missivenbuch 1534—35. f. 18.

210.

Lucern. 1534, 15. September (Dienstag nach Kreuz Erhöhung).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 73, f. 58. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Jacob Rudella. (Andere unbekannt).

a. Die Boten verlangen, daß ihnen ein Bericht über die erfolgte solothurnische „Empörung" in den Abschied gegeben werde. Dieselbe hat sich nun folgender Art zugetragen: Es wurde denen von Bern, wie sie vorgeben, gemeldet, daß die von Solothurn an der Kirchweihe zu Kriegstetten mit Gewalt die Messe einführen wollen. Auf Samstag vor Unser Frauen Tag (5. September) Nachts zwischen 9 und 10 Uhr schrieben dann die von Bern an die von Solothurn, wenn jenes geschähe, würden sie es mit Gewalt hindern. Zugleich sind über 300 Mann aus der Stadt Bern mit Harnisch und Gewehr und einigem Geschütz aufgebrochen, und da während der Nacht Einer den Andern geweckt, sind bei 4000 Mann (!) zu Uzenstorf zusammengekommen. Nachdem aber die von Solothurn denen von Bern angezeigt, daß an der Sache nichts sei, haben diese solches den Ihrigen, die sich „empört", kundgethan, worauf in einer Matte ein „Musterung-Spiegelfächt" ausgeführt und dann das Volk unter Verdankung entlassen wurde. Weder in Kirchen noch anderswo wurde etwas beschädigt. **b.** Betreffend die Banditen von Solothurn, das Aufschreiben von Personen aus den V Orten und die Abstrickung des feilen Kaufs haben die Boten folgende Instructionen eröffnet: Uri will anhören was von Solothurn komme und daselbst gethan worden sei und es heimbringen. Trägt sich etwas „Empörlichs" zu, so hat der Bote Vollmacht, mit den andern zu handeln. Schwyz will vorerst gemäß den Bünden Bern mahnen, denen von Waldshut des Zehntens wegen zu Recht zu stehen. Es will an Bern Bund und Frieden halten und keinen Krieg anfangen. Die Meinung, bei einem Aufbruch der Berner auch aufzubrechen, sei nicht gut, man könnte hiedurch Andern einen Krieg abnehmen und diesen sich selbst zuziehen. Schwyz will daher nur ausziehen, wenn die VII Orte angegriffen würden oder man sie bei ihrem alten, christlichen Glauben nicht bleiben lassen wollte. Unterwalden will die von Bern anfragen, ob sie die Banditen verweisen, von dem Aufschreiben abstehen und den Kauf frei gehen lassen wollen. Wollen sie dieses nicht, so will Unterwalden nicht mehr mit denen von Bern zu Tagen sitzen; halten diese die Bünde nicht, so will es sie gegen ihnen auch nicht halten. Zug bleibt bei der zu Brunnen geschehenen Abrede. Wenn die Berner aufbrechen, sollte man nach seiner Meinung auf Bremgarten zuziehen. Gefalle den übrigen Orten etwas Anderes, will man das heimbringen. Freiburg will bei der Abrede zu Brunnen verbleiben und Lieb

und Leid mit den übrigen Orten theilen; doch wenn man des feilen Kaufs wegen etwas gütlich vertragen könnte, hat der Bote Gewalt zu helfen, daß man bei dem alten Herkommmen bleiben möge. Solothurn will anhören und heimbringen. Lucern: Wenn die von Bern die Banditen nicht verweisen, das Aufschreiben nicht unterlassen und den freien Kauf nicht gewähren, soll man ihnen, wenn die übrigen sechs Orte damit einverstanden sind, die Bünde herausfordern; ist man hierin nicht einig, so müsse es eine „andere Antwort machen." Da man über die betreffenden drei Punkte von Bern noch keine zustimmende Antwort hat, so wird auf Hintersichbringen beschlossen, auf dem nächsten Tag zu Baden von der Botschaft des Kaisers zu vernehmen, was man wegen des Zehntens zu Waldshut zu thun gedenke. Alsdann sollen die von Bern angefragt werden, ob sie anläßlich der fraglichen Punkte der Forderung (der VII Orte) entsprechen wollen. Verneinen sie das mit Bezug auf einen oder mehrere Artikel „alsdann söllend si die Boten heim ryten", doch die Bünde nicht herausfordern, sondern die Obern jedes Orts sollen dann ferner berathen, was das Nützlichste und Ehrlichste sei. Wenn dann die Boten der VII Orte zu Baden aufsitzen und heimreiten, sollen sie den Boten von Bern sagen, sie wollen den Handel an ihre Obrigkeiten gelangen lassen. **c.** Händel, über die man Stillschweigen beobachten muß, soll man nicht vor den gemeinen Mann, sondern nur vor die Räthe bringen. **d.** Jeder Bote kennt die Antwort vom Bischof, auch Hauptmann und Räthen der Landschaft Wallis auf das Schreiben ab dem letzten Tag zu Brunnen, worin sie die Orte ermahnen, in Anbetracht der gefährlichen Läufe der Eidgenossenschaft Lob und Ehre wohl zu betrachten, doch wenn möglich keinen Krieg anzufangen, dabei aber versprechen, wenn die Orte zum Krieg genöthigt würden, gemäß dem Bunde Leib und Gut zu ihnen zu setzen. **e.** Schreiber Richard hält hierauf einen Vortrag und überreicht jedem Boten schriftlich seine Instruction mit der Bitte, den Herzog (von Savoyen) in getreuem „Befelch" zu haben, seinen Gegnern keine Hülfe wider die Landschaft Waadt zu leisten und zur Vernehmlassung der Antwort hierüber in des Herzogs Kosten einen Tag anzusetzen; finde man die Artikel zu schwer, so habe er Vollmacht, sie zu ändern und zu erleichtern. Man will dieses heimbringen, um auf dem nächsten Tag zu Baden darüber zu antworten oder in des Herzogs Kosten einen andern Tag anzusetzen.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 52 vom 7. und 22. September.

Zu **e.** Der Abschied enthält in Anlage die „Instruction Richard's zu unsern lieben Eidgenossen." Dieselbe ist unterzeichnet: Sitten, den 11. September „im 34. jar. Adrian Bischof zu Sitten." Sie besagt: 1. Der Herzog von Savoyen habe einen Secretär nach Sitten („zu uns") geschickt, der die Pension für zwei Jahre daselbst niedergelegt habe, um dieselbe auszurichten, wenn die Vereinung eingegangen, wie früher verhandelt und capitulirt worden sei. 2. Die Boten, welche wegen des Spans zwischen dem Herzog und denen von Genf in Peterlingen gewesen, sollen eine Erläuterung erlassen wegen der Verschreibung der Waadt, daß diese „nit wyter solle verbunden stan", laut der ersten Instruction. 3. Pension und Geld sollen besondern Personen bezahlt werden „aber kein Brief werden geben." 4. Der Bote soll anzeigen, daß der Bischof und die Landschaft Wallis („wir und unser Landschaft") sich entschlossen haben, das Bündniß anzunehmen, weil sonst bei Krieg ihnen der Kauf möchte abgeschlagen werden und aber sie das Salz und andern Kaufmannsschatz aus des Herzogs Landen beziehen. 5. Der benannte Secretär habe ferner angezeigt, der Herzog sei über das Gebirg wegen eines Rechtshandels vor dem Kaiser betreffend die Herrschaft Monferrat; da werde er eilends einen Boten an den Kaiser abfertigen und auch sich wider die von Genf rüsten, die er in kurzer Zeit mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen entschlossen sei. 6. Endlich habe der Gesandte eröffnet, daß sein Herr auf die Antwort der Boten von Bern einen Boten mit folgender Instruction dahin geschickt habe: a. Wenn die von Genf wieder den alten Glauben annehmen und behalten, wolle er mit ihnen einen Vertrag schließen. b. Sie

sollen den Bischof und alle Priesterschaft wieder in ihre Herrlichkeit einsetzen, in der sie vor dieser Entzweiung gewesen. c. Die von Bern sollen laut dem Bündniß ihm verhülflich sein, daß er in Genf wieder in sein früheres Besitzthum eingesetzt werde. Wollen sie dieses nicht thun, so werde er Genf mit der Hand dazu weisen. Die von Bern werde er im Weigerungsfalle nicht weiter darum ansuchen. Mehreres könne der Träger dieses Briefes sonst berichten.

211.

Genf. 1534, 17. September.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Johann Rudolf von Dießbach; Georg Schöni („Schöner").

Die Gesandten von Bern kommen von Lyon und vom Hofe des Königs und berichten (den Rath zu Genf), daß sie sich lebhaft für die Befreiung des Baudichon von Maisonneuve und des Johann Colonier verwendet und dieselbe mit der Hülfe Gottes erlangt und die Betreffenden wieder zurückgebracht haben. Man erstattet ihnen den besten Dank.

212.

Genf. 1534, 19. September.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Jacob Tribolet; Anton Bischoff.

1. Vor dem Rathe zu Genf eröffnen die Gesandten von Bern, ihre Obern seien entschlossen, die von Genf in ihrem guten Recht zu unterstützen. Da nun diese durch den Herzog von Savoyen und seine Angehörigen täglich belästigt werden und jener gegen Genf einen Heerhaufen von Räubern, Banditen und Wegelagerern sammle und nicht aufhöre, der Stadt beständige Unruhen zu bereiten, so seien sie beauftragt, wenn die von Genf es wünschen, bis auf weitern Befehl hier zu bleiben, sie mit Rath und That zu unterstützen und die Befestigung der Stadt zu betreiben, wofür sie nun bereit seien. Der Rath erklärt, daß er mit Dank gegen die Gesandten und deren Obern diese Anerbieten annehme, und bittet sie, von ihren Aufträgen Gebrauch zu machen. Hierauf eröffnet ihnen der Rath, daß er zum Zwecke der Befestigung der Stadt die Schleifung der Vorstädte befohlen habe; da nun Einige dieser Maßregel sich widersetzen, so bitte man die Gesandten, sich mit den vom Rathe Beauftragten an Ort und Stelle zu verfügen und zu sehen, was man abbrechen wolle, und dahin zu wirken, daß der Befehl des Rathes vollzogen werde. Die Gesandten übernehmen dieses bereitwillig. 2. Am 20. September eröffnen die Gesandten dasselbe vor dem Rathe der Zweihundert und erhalten dieselbe Antwort.

Zu einiger Ergänzung für die Darstellung der Lage und Wirksamkeit dieses Commissariats, sowie der beiden andern, gleichzeitig in Sachen der Genfer thätig gewesenen Gesandschaften möge nachstehende Missive folgen:

1534, 20. September. Bern an seine Gesandten zu Genf. Gestern habe man ihren Brief sammt der ihnen mitgetheilten Warnung, die durch Venner Schöni und Rudolf von Dießbach (siehe 17. September)

übermittelt worden, und heute durch Bernhard Runtäsch ihr zweites Schreiben erhalten. Man lasse es diesfalls bei dem gestern gefaßten, den Boten zu Genf und den an den Herzog Gesandten mitgetheilten Rathschlag verbleiben. Beinebens habe man ein Aufgebot („ußzug 4000 Mann zu unserm Vendli"; Schreiben an die Aemter) veranstaltet und erwarte nun von den Gesandten weitern Bericht. Den Mitburgern zu Lausanne habe man geschrieben, gut zu kundschaften und fleißig zu berichten. Da die Gesandten besorgen, daß wegen Sperrung der Pässe zu Land und zu Wasser keine Briefe mehr herauskommen möchten, so habe man denen zu Lausanne überhin geschrieben, daß sie die Briefe der Gesandten zu Genf und jene der Gesandten beim Herzog nach Bern und hinwider die von Bern an die benannten Gesandten sicher senden mögen; die Gesandten sollen daher ihre Schreiben denen zu Lausanne zustellen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 325.

Das mit diesem Tage eingeleitete Commissariat derer von Bern zu Genf dauerte bis über den Tag von Thonon hinaus ununterbrochen fort. Nachdem wir hier seinen Anfang bezeichnet haben, übergehen wir dasselbe für einstweilen, soweit dessen Erwähnung im Bereich der übrigen Abschiede nicht unerläßlich ist, und werden dann unter dem 25. Januar 1535, dem Schlußdatum der uns bekannten Wirksamkeit dieses Commissariats, die uns zur Hand gekommenen Nachrichten über letztere in übersichtlicher Darstellung folgen lassen. Auch Genf hatte zeitweilig seine ständigen Gesandten zu Bern. Ihr Auftreten bei den Abschieden macht eine besondere Zusammenstellung ihrer Thätigkeit unnöthig.

213.

Bern. 1534, 19. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 17.

Gesandte: Genf. (François) Favre.

I. Vor Räthen und Burgern zu Bern eröffnet der Gesandte von Genf seine Instruction und fügt bei: 1. Wenn die von Bern die Stadt Genf verlassen, werde dieses sie, ihre Kinder und Kindskinder gereuen. Das werde auch bei Freiburg der Fall sein, das jetzt seine Hand von Genf zurückgezogen habe. 2. Was die Bezahlung betreffe, so haben sie zwar kein Geld, schlagen aber „Kaufmannsschatz für." II. Räthe und Burger beschließen 1. Zu antworten: Da sie eine ansehnliche Botschaft hineingeschickt haben, so können sie dermalen weder zu- noch absagen; sie hoffen, der Herzog werde sich zufrieden stellen und abstehen. 2. Den Gesandten zu schreiben, daß sie fortfahren und denen von Bern früher Bericht geben als denen von Genf. 3. An die V Orte und Solothurn „gliche Meinung" wie nach Wallis. 4. In Stadt und Land sollen Gemeinden gehalten werden.

214.

Moudon, Genf, Chambery, Turin. 1534, c. 20. September bis c. 11. October.

Archive Bern, Genf, Lucern, Solothurn.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, Seckelmeister; Michael Augsburger, Bauherr; Hans Rudolf von Graffenried; Hans Rudolf von Erlach; Wilhelm Kunsi.

I. Für die Verhandlung zu Moudon sind wir auf den betreffenden Abschnitt der unterm 16. September von Räthen und Burgern zu Bern den benannten Gesandten gegebenen Instruction angewiesen. Derselbe geht dahin:

1. Die Boten sollen sich zuerst nach Moudon zu dem Gubernator der Waadt verfügen und ihn an das erinnern, was mit ihm und den Städten (Ständen) der Waadt durch Venner Weingarten und den Schultheiß zu Murten (Hans Rudolf von Erlach) wiederholt geredet worden, und ihm dasjenige eröffnen, das ihnen auch für den Herzog von Savoyen aufgetragen ist. 2. Sie sollen sich erkundigen, was letzter Tage mit Hans Kaspar von Kilchberg zwischen Nyon und Coppet vorgegangen, und wenn es sich so verhaltet, wie man vernommen, es dem Herzog klagen und ihm anzeigen, wie unerträglich dieses denen von Bern sei. 3. Sie sollen allen Fleiß anwenden, des Heinrich Amlers Sohn, der gefangen ist, und andere Gefangene von Genf zu befreien, doch in gütlicher Weise. Wenn bei Genf noch Kriegsvolk liegt, sollen sie sich dafür verwenden, daß Genf unangefochten bleibe, und eröffnen, was sie dem Herzog mitzutheilen beauftragt seien.

St.A. Bern: Instructionsbuch B, f. 403.

Hiezu vergleiche man den Abschied vom 2. October.

II. Den 20. September eröffnen die Gesandten von Bern vor dem Rathe der Zweihundert zu Genf Folgendes:

1. Sie seien von ihren Obern beauftragt, in Betreff der Angelegenheiten derer von Genf anherzukommen und mit dem Gouverneur der Waadt zu reden, daß er das Kriegsvolk zurückweise, und dahin zu gehen, wo der Herzog von Savoyen Kriegsvolk gegen Genf unterhalte; ihnen sei auch befohlen, nach Chambery zu gehen und den Herzog zu ermahnen, daß er sein Kriegsvolk zurückziehe und den Streit mit denen von Genf freundlich beilege. Zum Gleichen ermahne man auch die von Genf, in der Meinung, daß man die Sache denen, die das Urtheil zu Peterlingen gefällt haben, überlasse, zumal gegenwärtig die Umstände nicht dazu angethan seien, daß man Krieg führen könnte. Wenn es aber kein fügliches Mittel gebe, einen Frieden einzugehen, so erbieten die Gesandten ihre guten Dienste. 2. Der Rath antwortet, er halte sich an das Urtheil von Peterlingen und verlange dessen Vollzug; dabei sei man einverstanden, sich betreffend das, was seither geschehen, an einen Entscheid derer zu halten, welche dieses Urtheil erlassen haben. K. A. Genf: Rathsregister.

III. Ueber die Verhandlung zu Chambery erübrigt der nachstehende Gesandtschaftsbericht:

1534, 25. September (Freitag vor Michaelis), Chambery. Die Gesandten von Bern an ihre Obern. Sie seien am Mittwoch nach Chambery gekommen und haben Donnerstags (24. September) dem Statthalter in Gegenwart seiner Räthe ihre Aufträge eröffnet. Derselbe habe ihnen erst heute geantwortet und zwar dahin: 1. Betreffend die Proviantsperre gegen die von Genf, so wisse er nichts hievon und glaube nicht, daß diese vorhanden sei, denn der Herzog habe dem Herrn von Lorney, den er nach Gaillard gesetzt, dringend befohlen, mit denen von Genf nichts Unfreundliches vorzunehmen, sofern diese auch keine Feindseligkeiten begehen, im andern Falle er bedacht sein solle, die Herrlichkeit und Gerechtigkeit des Herzogs aufrecht zu halten. Wenn aber der Bischof denen von Genf den Proviant abschlage und Angehörige von Ihnen in seine Schlösser gefangen lege, so könne er hiergegen nichts vornehmen, denn weder sein Fürst noch er wollen sich mit geistlichen Sachen beladen, noch in jemandes Herrlichkeit eingreifen. 2. Der Handel des Hans Kaspar sei ihm unbekannt; wolle dieser vor dem Gubernator der Waadt oder andern Amtleuten des Herzogs („sinen") das Recht suchen, so werde ihm gut Gericht und Recht gehalten werden. 3. In Betreff des Urtheils und des Abschieds habe er keine Vollmacht, sondern überlasse solches dem Fürsten, den man diesfalls besuchen oder ihm schreiben möge. 4. Zuletzt ersuchte man ihn, zu verschaffen, daß die Banditen und Flüchtlinge sich zurück („an ir gewahrsame") ziehen und bis zur Vollendung des Streites die von Genf nicht weiter belästigen, und daß man in dem waltenden Span auf die Eidgenossen kommen möge. Hierauf erwiderte er, daß er ohne Vollmacht sei und es bei jener Antwort verbleiben lasse, welche die Boten seines Fürsten denen von Bern gegeben. In Folge dieser Antwort werden die Gesandten morgen den Weg über das Gebirg nach Turin antreten, wo der Herzog zu treffen sein soll. Sie hätten zwar geglaubt, daß dieses unnöthig sei, weil der Statthalter sich erboten, seinem Fürsten zu schreiben und dessen Antwort zu berichten; da aber das letzte Schreiben derer von Bern die Gesandten anweise, sich zum Herzog zu verfügen, so wollen sie diesem statthun.

St.A. Bern: Acten Savoyen sine anno bis 1544.

IV. Für die Verhandlung in Turin geben wir hier, da ein Abschied uns nicht zur Hand ist, den sachbezüglichen Abschnitt der Instruction für die Gesandten von Bern und sodann die sich über diesen Tag verbreitende Instruction für den Gesandten des Bischofs von Wallis an die V Orte, deren formelle Bedeutung allerdings wahrscheinlich dem Tage vom 13. October angehört.

1) Die Gesandten von Bern werden beauftragt, dem Herzog mitzutheilen:

Die von Bern hätten erwartet, daß er sich mit derjenigen billigen und rechten Antwort begnüge, die man seinen wiederholt in Bern gewesenen Boten ertheilt habe; man habe sich auch auf die von diesen gegebene Zusage, daß Genf nicht beunruhigt werde, verlassen. Da aber der Herzog sich hiemit nicht gedulde, sondern fortwährend die „armen Leute" von Genf, auch Unterthanen derer von Bern, wie Kaspar von Kilchberg, fange, müsse man ihn an das erinnern, was die zuletzt in Chambery bei ihm gewesenen Boten ihm vorgetragen haben. Da nämlich der Herzog sich des von den Boten gemeiner Eidgenossen und Zugewandten zu St. Julien gemachten Abschieds und Friedens nicht widersetzt und in Folge desselben zu Peterlingen sich in einen Rechtsspruch eingelassen, sich also den betreffenden Richtern unterworfen habe, so habe er deren Sprüche und Erkenntnisse, wofür Briefe und Siegel bestehen, auch zu halten. Glaube der Herzog, daß die von Bern oder ihre Mitburger von Genf gegen das genannte Urtheil von Peterlingen gehandelt haben, so möge er dießfalls vor den Eidgenossen und Zugewandten Recht suchen. Sollte der Herzog von seinem Vorhaben nicht abstehen, so müßte man sich an Orten und Enden beklagen, daß dem Herzog hieraus kein Nutzen erwachsen möchte. Endlich möge der Herzog bedenken, was ihm die Eidgenossen ab dem letzten Tag zu Baden zugeschrieben, und hierauf Antwort geben. 6. Werden die Gesandten gefragt, ob sie Vollmacht haben, sich in Unterhandlungen einzulassen, sollen sie antworten, sie seien ermächtigt, anzuhören, was vorgeschlagen werde; sie mögen dann mit dem Herzog oder seinen Verordneten sich unterreden, doch nur auf Hintersichbringen verhandeln, dann heimberichten und der Antwort erwarten. St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 403.

2) 1534, 11. October, Thonon. „Instruction Herrn Richards, des Hw. Fürsten und Herrn Bischofen zu Wallis Secretary von den Hendlen, so er hat fürzehalten den großgeachteten Herren den fünf Orten, namlich Lucern ꝛc., von wegen des durchlüchtigsten Herrn und Fürsten von Safoy."

Vergangener Tage habe der Herzog seine Botschaft nach Bern geschickt, um dort vorzustellen, welche Beschwerden, Unwillen und Kosten bisher das Burgrecht mit Genf veranlaßt habe. Da der Herzog diese Widerwärtigkeit zu Ende bringen wolle, so habe er denen von Bern folgende fünf Artikel vorlegen lassen: 1. Die von Genf sollen den lutherischen Glauben abthun und ihm widersagen und nach dem alten, wahren christlichen Glauben leben. 2. Der Bischof von Genf und seine Kirche sollen in alle Rechte und alle Jurisdiction eingesetzt werden, derer sie vor dem Burgrecht genossen. 3. Auch der Herzog soll in seine Obrigkeit und das Vidomat, wie solches ihm und seinen Vorfahren vor dem Burgrecht zuständig gewesen, wieder hergestellt werden. 4. Der Herzog wird die alten Freiheiten und Rechte der Stadt Genf aufrecht erhalten. 5. Alles, was bisher die von Genf gegen den Herzog gehandelt haben, soll vergessen sein und sie deßwegen nicht verfolgt werden. Da die von Bern diese Artikel nicht annehmen wollten, war der Herzog entschlossen, nicht mehr zu ihnen zu schicken, sondern die Stadt Genf als die seinige wieder zu seinen Handen zu bringen. Auf dieses erklärten die von Bern, daß sie hierüber keine Antwort geben können, ohne vorher mit denen von Genf zu reden. Als dieses geschehen und der Herzog sich rüstete, sein Vorhaben auszuführen, sandten die von Bern ihre Boten nach Turin und ließen daselbst folgendes vorstellen: Während sie sich bemüht haben, auf die genannten Artikel eine Antwort überbringen zu können, haben sie erfahren, daß der Herzog Kriegsvolk rüste, um die Stadt Genf zu bekriegen. Sie müssen daher, ohne sich mit der betreffenden Antwort jetzt zu befassen, den Herzog bitten, den Tractat von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen zu bedenken, auch die „großmächtigen Herren der andern Orte" (zu berücksichtigen?) und nichts Neues gegen die Genfer vorzunehmen, vielmehr für Leute und Proviant freien Paß zu gewähren und die Bürger von Genf aller Kosten zu erledigen. Glaube der Herzog sich beklagen zu können, so möge er Recht nehmen vor

gemeinen Eidgenossen, dessen auch die von Genf („sy") sich unterwerfen. Würde der Herzog dieses nicht beobachten und kein anderes Mittel für Hinlegung der Anstände vornehmen, so wären die von Bern gezwungen, sich bei ihren Freunden und Eidgenossen zu beklagen; der Herzog wolle sich aber den Frieden lieber sein lassen als den ungewissen Krieg. Darauf entgegnete der Herzog, daß er mit den Genfern nicht unterhandle; den Tractat von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen hätten weder die von Bern noch die Genfer gehalten, folglich sei er auch nicht daran gebunden; was den Krieg betreffe, seien eben Reden gegangen, wie solche die von Genf brauchen, um zwischen denen von Bern und dem Herzog Feindschaft zu erregen; er erkläre nicht, daß er die Genfer bekriegen wolle, sondern er wolle nur wieder in Besitz nehmen, was ihm gehöre und den christlichen Glauben beschützen, wie es einem christlichen Fürsten gezieme. Ueber die Forderung, sich dem Recht der Eidgenossen zu unterwerfen, entgegnete der Herzog: Das, was die Eidgenossen früher angeordnet haben, sei ihm noch nicht zu Gute gekommen, weßhalb er sich ihnen jetzt nicht mehr unterziehe; „aber der verhaltnen pfand halb, hat er gesagt, syg beschähen durch des Bischofs official, der dann brüche (sic) syg", dessen Jurisdiction im Burgrecht und im Urtheil zu Peterlingen vorbehalten worden und welche handhaben zu helfen der Herzog verpflichtet sei. Dieser Antwort erschraken („verklüpff") die Boten und baten den Herzog, zur Hinlegung des Spans andere Mittel an die Hand zu nehmen. Auf dieses hielt der Herzog ihnen wieder die angezeigten fünf Artikel vor, über welche sie dann Folgendes entgegneten: Zu 1. scheine ihnen, der Herzog wolle nicht nur über Leib und Gut, sondern auch über die Seelen herrschen; er möge bedenken, daß der Kaiser vielen ihm unterthänigen Städten in Deutschland die Freiheit des Glaubens gewährt habe; dasselbe möge der Herzog gegen Genf beobachten, dann würde man in andern Punkten sich auch nähern können. Zu 2. Den Bischof wollen sie nicht in die Unterhandlung hineinziehen; habe der sich zu beschweren, so möge er zu ihnen kommen, man werde ihm gut Gericht und Recht halten. Zu 3. Der Herzog soll nach Genf kommen, da werde ihm bezüglich aller seiner Rechte Genüge geschehen („sol da verneygt [vernügt] werden aller irer Recht"). Der 4. und 5. Artikel wurden von den Boten verdankt. — Auf dieses erwiderte der Herzog, er wolle für Handhabung des christlichen Glaubens und der hl. Kirche sein Mögliches thun und bleibe somit bei der frühern Antwort. Endlich wurde auf Bitte der Gesandten ein Abschied gemacht und auf den 15. November ein Tag nach Thonon angesetzt; auf diesem sollen die Boten von Bern wieder erscheinen und den Herzog in alle seine Rechte in der Stadt Genf wieder einsetzen; dann wird dieser das Geschehene verzeihen und keinen Krieg beginnen, sondern mit Recht und Billigkeit handeln und eine Sicherheit geben, wie solche dann bestimmt wird. Auf diesen Tag werden auch die Boten gemeiner Eidgenossen und von Wallis erscheinen; dieselben werden auch nach Genf kommen und wenn in andern Punkten noch Anstände sich finden, dieselben gütlich belegen. Das Alles soll den V Orten vorgetragen und dieselben gebeten werden, zu betrachten, daß der Herzog bemüht sei, zu Genf den neuen Glauben auszureuten, wobei er auf die V Orte vertraue und sie ersuche, ihre Boten mit Vollmacht abzufertigen, um in Thonon und Genf das Nöthige zu verhandeln und zu beschließen; Richard werde ihre Boten dahin führen und alle Kosten bezahlen und für ihre Mühe und Arbeit werde der Herzog sie befriedigen; denn er verlange in diesem Handel des Glaubens und der Kirche wegen ihres Rathes zu pflegen und demselben zu folgen; Richard könne die künftigen Tage zählen und ordnen, daß man auf den genannten Tag nach Thonon komme, wozu der Herzog genug Geld schicken werde; beinebens erwarte er, was Richard in allen andern Dingen mit den V Orten verhandle.

St. A. Lucern: Actenbuch Nr. 23 Savoyen. — K. A. Solothurn: Abschiede, Band 20.

Zum Schlusse mag folgende Missive hier notirt werden:

1534, 17. October. Bern an seine Gesandtschaft zu Genf. Gestern seien die Boten von Bern, die bei dem Herzog von Savoyen gewesen, heimgekehrt und haben berichtet, daß der Herzog eine ansehnliche Botschaft nach Bern („harus zu uns") senden werde, wobei zu hoffen sei, daß die Angelegenheit gütlich beigelegt werde. Man habe dieses denen zu Genf und den Flüchtlingen zu Peney gemeldet und sie ermahnt, inzwischen nichts Feindseliges vorzunehmen, auf was man auch die Gesandten aufmerksam mache.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 350.

Das Genfer Rathsregister nennt unter den Gesandten von Bern, deren Namen aus ihrer Instruction angeführt worden, Wilhelm Runsi nicht.

215.

Sitten. 1534, zwischen dem 16. und 25. September.

Verhandlung zwischen Bern und Wallis.

Gesandte: Bern. Wolfgang von Weingarten; Anton Tillier, Gubernator zu Aelen.

Wir ersetzen den uns fehlenden Abschied durch folgende Acten:

1) 1534, 16. September. Instruction für die genannten Boten von Bern. Sie sollen dem Bischof, dem Hauptmann und dem Landrath zu Wallis vortragen, wie vor Kurzem die Edelleute und Unterthanen des Herzogs von Savoyen und die Amtleute und Diener des Bischofs von Genf die Stadt Genf zu überfallen sich unterstunden; dieser Anschlag habe fehlgeschlagen; aber nun sei ein anderer unternommen worden. Zu diesem Ende habe der Herzog den Castellan von Musso und andere fremde Hauptleute und fremdes Kriegsvolk bestellt. Obwohl die von Genf sich zum Recht erbieten und nur verlangen, beim Abschied von St. Julien und der Sentenz von Peterlingen zu bleiben, werden sie dennoch gefangen, Häuser und Scheunen geplündert, ja es seien auch die Unterthanen derer von Bern in Savoyen nicht sicher, wie denn Kaspar von Kilchberg zwischen Nyon und Coppet von sechs Savoyern angefallen worden sei, so zwar, daß wenn nicht biedere Leute ihn gerettet hätten, er von jenen erschlagen worden wäre. Wie unerträglich dieses denen von Bern sei, möge jeder ermessen. Man bitte nun die von Wallis, als getreue Bundesgenossen, zu bedenken, was es für gemeine Eidgenossenschaft für Folgen hätte, wenn der von Musso fremdes Volk herführte, da man solche Gäste nicht leicht aus dem Lande vertreiben könne. Man ersuche die von Wallis, nach Kräften dahin zu wirken, daß der Herzog die Genfer ruhig lasse oder Recht nehme vor den Eidgenossen und Zugewandten, die früher in der Sache gesprochen haben. Für den Fall aber, daß der Herzog von seinem Vorhaben nicht abstehen wollte, verlange man zu wissen, wessen man sich zu den Bundesgenossen von Wallis zu versehen hätte.
St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 405.

2) 1534, 25. September. Bern an den Bischof „2c." zu Wallis. Die (genannten) Gesandten, die vergangener Tage bei denen im Wallis gewesen, haben die freundliche Aufnahme gerühmt, die man sehr verdanke. Gemäß dem Erbieten, das den Gesandten auf ihren Vortrag geworden, erwarte man eine günstige Antwort. (Beruhigung in Betreff der Solothurner Banditen, des feilen Kaufs für die V Orte, des Aufschreibens von Angehörigen derselben, der Kriegstetter Angelegenheit.) St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch, U, S. 331.

216.

Bern. 1534, 25. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 32.

1. Vor dem Rathe zu Bern eröffnen zwei Gesandte von Peterlingen, ihre Obern haben den Mahnbrief derer von Bern erhalten; sie bedauern die gegen die Stadt Genf waltende Feindseligkeit, bitten aber, ihnen den Zuzug zu erlassen, weil in dem Bund der Herzog vorbehalten worden sei. Wie früher geschehen, wollen sie das Zulaufen den Ihrigen nicht verbieten. 2. Der Rath antwortet, man glaube, sie haben beim frühern Zug auch den Bund vorgeschützt und seien doch mitgezogen; man hoffe, sie werden ihr Bestes thun, was indessen so schnell nicht nöthig sein werde.

217.

Baden. 1534, 29. September (auf Michaeli).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 281. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 276. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. FF, S. 181. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 227. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Junker Hans Edlibach; M. Heinrich Rahn, beide des Raths. Bern. Peter Stürler; Johannes Pastor, beide Venner. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Landammann. Schwyz. Joseph am Berg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, des Raths. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Bernhard Schießer, des Raths. Basel. M. Theodor Brand; Onophrius Holzach, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Nix, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß; Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister; Hans Schmid, des Raths. Appenzell. Ammann Eisenhut. — E. A. A., f. 53 a.

a. Da Hans von Seengen eine Kaplanei zu Bremgarten gestiftet und zur Verbesserung dieser Pfründe eine von der Etsch gebürtige Person 16 Mütt Roggen und 2½ Gulden jährlichen Zinses verordnet hat; aber später, als diese Pfründe in Abgang gekommen, die Erben des ersten Stifters einige Güter zu Handen zogen, die 16 Mütt Roggen und 2½ Gulden Zins aber dem damaligen Vogt in den Freien Aemtern, Heinrich zum Weißenbach von Unterwalden, als Lehen zugesprochen worden, dieses Lehen jedoch hernach an Schultheiß Meiß von Zürich gekommen, was jener Vogt nicht anerkennen will, so wird jetzt beschlossen, es soll fortan der Vogt in den Ämtern dieses Lehen und die Zinse für die Herren einziehen und jährlich verrechnen, weil dieselben von Fremden gestiftet sind; dem Schultheiß Meiß wird indeß vorbehalten urkundlich darzuthun, daß der Zins von seinen Vordern herkomme. **b.** Zürich tritt von seinem Begehren der Besieglung halb zurück und gibt zu, daß ein jeweiliger Landvogt siegle. **c.** Ein armes Fräulein aus den Freien Aemtern bittet für ihren Mann, der Wiedertäufer gewesen, jetzt aber davon abgestanden und des festen Willens sei, dem nicht mehr anzuhangen, man möchte ihm seinen Fehler in Gnaden verzeihen und ihn wieder zu Haus und Hof kommen lassen. Heimzubringen. **d.** Es wird abermals ernstlich abgeredet, daß die auf die Jahrrechnungen in den ennetbirgischen Herrschaften gesendeten Boten nicht mehr als 20 Kronen aus den Geldern der Eidgenossen daselbst beziehen dürfen, und daß das Geld, welches für Appellationen fällt, in den gemeinen Sekel gehören soll. Die übrigen Beschlüsse des letzten Jahres werden hiemit bestätigt. **e.** Jeder Bote weiß, was mit den Gesandten der drei Orte verhandelt worden ist in Betreff der Untermarch zu Bellenz und Lauis. **f.** Derer von Livinen halb wird erkannt: Was sie zu Lauis laden und in das Herzogthum Mailand führen, davon sollen sie Zoll entrichten wie andere Leute, für das aber was sie von außen hereinführen, soll es bleiben wie von Alters her. **g.** Die Boten wissen zu berichten, was mit der mailändischen Gesandtschaft geredet worden des feilen Kaufs wegen. **h.** Dieselbe wird ferner ersucht, den Herzog dringend zu ermahnen, von seinen Ansprüchen auf den Lauisersee abzustehen und die Eidgenossen bei ihrer Gerechtigkeit auf dem See bis an die Riva zu lassen, wie sein Vorfahr Herzog Maximilian und nach ihm der König und Andere bewilligt haben. **i.** Die von Genf beklagen sich, wie der Herzog von Savoyen sie ungeachtet des Schreibens der Eidgenossen, und wider die Abschiede von St. Julien und Peterlingen bedrücke und schädige, ihnen alle Nahrung abstricke, ihre Burger fange und die Häuser plündere und täglich durch seine Edelleute und Söldner

großen Muthwillen gegen sie verüben lasse. Dagegen klagen des Herzogs Boten über die von Genf, daß sie den genannten Abschieden nie nachgelebt, indem er zu dem Vidomat noch nicht gekommen, einen Edelmann in der Stadt gefangen, eine Capelle zerstört und allen Seinigen geboten haben, binnen 24 Stunden wegzuziehen 2c.; darum bitte der Herzog zum höchsten, ihm zu seiner Herrlichkeit in Genf zu verhelfen, da er den Abschieden und Urtheilen statt zu thun begehre. — Da man vernommen, daß Bern eine Botschaft hinein geschickt, und beide Theile den Abschieden nachzuleben versprechen, so wird ihnen vorgestellt, daß sie dies bisher noch wenig gethan, und in der Hoffnung, daß die Berner Gesandtschaft sie gütlich vertragen könne, ihnen zugemuthet, nichts Unfreundliches vorzunehmen. — Später haben die Boten von Bern und Genf angezeigt, daß die erwähnte Botschaft bei dem Herzog nichts ausgerichtet, daß er vielmehr fortfahre Gewalt zu brauchen, der Stadt jetzt auch den einzigen Weg, auf dem sie Proviant bekommen, gesperrt habe, so daß sie gezwungen sei, sich mit den Waffen zu helfen, wenn die Eidgenossen nicht eine Botschaft zum Herzog schicken. Die VI Orte haben jedoch abgeschlagen, jemand zu schicken oder zu schreiben, weil der Haupthandel, betreffend die Banditen, noch nicht ausgetragen ist. Was hienach verabschiedet worden wissen die Boten. **k.** Des Herzogs von Savoyen Gesandte eröffnen den VII Orten, was derselbe mit denen von Genf weiter zu handeln im Sinne habe. **l.** Dem Landvogt im Thurgau wird auf Anrufen des Bischofs von Constanz mit den Rechten fortzufahren befohlen gegen Zunftmeister Hütli, des streitigen Lehens halb. **m.** In Betreff der Appellationen aus dem Rheinthal sind die Boten ungleich instruirt; daher soll dies wieder heimgebracht werden. **n.** Die von Mainz schreiben und etliche Orte berichten, daß Crispinus von Solbrugg einige Kaufleute der Eidgenossen beraubt, weil er noch Ansprachen habe. Einige (betheiligte) Orte wollen deßwegen schreiben, andere aber nichts damit zu thun haben. Heimzubringen, ob man den Mainzern schreiben und sie um Recht anrufen, oder wie man sich gegen jenen halten wolle, um seiner los zu werden. **o.** Jacob Summerli, ein aus dem Kloster Wettingen entlaufener Mönch, beschwert sich, daß man ihm seine Competenz abgestrickt weil er in seiner Kindheit dem alten Abt ein Paar Hosen entwendet habe. Da er mit der Ruthe dafür gestraft worden, und der Convent hernach beschlossen habe, daß ihm weiter kein Vorwurf oder Nachtheil daraus entstehen solle, so bitte er, ihn bei seiner Competenz bleiben zu lassen. Auf die angelegene Bitte Berns wird es in den Abschied genommen, um auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben. **p.** Der Rechtstag zwischen dem König von Frankreich und den Ansprechern, der früher auf St. Gallentag angesetzt worden, wird nun bis Allerheiligen (1. November) verschoben; jedes Ort soll das den Seinen bekannt machen. **q.** Wilhelm Arsent macht die Anzeige, daß in Frankreich jemand seinerwegen viel gelitten, wegen der Blanken; da dieser Mann sich jetzt in Freiburg aufhalte, so bitte er, man möchte denselben auf nächsten Tag vorbescheiden und darüber verhören. Freiburg wird beauftragt, denselben hieher zu bringen. **r.** Bern erweist mit Briefen und Siegeln, daß der streitige Zehnten keine Stiftung, sondern daß die Frauen zu Königsfelden denselben sammt dem Kirchensatz in Waldshut und aller Zubehörde von Graf Rudolf von Habsburg erkauft, und dessen Brüder den Kauf bestätigt haben, sowie daß er tauschweise von Abt Herno (?) von St. Gallen an den Grafen gekommen. Nun entschuldigen sich die königlichen Gesandten, daß die Regierung von diesen Briefen kein Wissen gehabt, und stellen hienach eine günstige Antwort in Aussicht. Sie werden ersucht, auf nächsten Tag diesen Zehnten verabfolgen zu lassen, und wenn dies geschieht, soll Bern sich erklären, ob es dessentwegen und des Abtes von St. Peter halb gemäß der Erbeinung das Recht annehme, damit dieser Span abgethan werde. **s.** Da Bern seinen Antheil des Erbeinungsgeldes begehrt, so wird ihm von den Gesandten erwiedert, wenn es mit dem Abt von St. Peter gütlich abkomme oder gleich jetzt verspreche, ihm laut der Erbeinung des Rechten zu sein, so könne es das

Geld beim Landvogt in Empfang nehmen. Hierauf hat man Bern ersucht, den Abt bis zum nächsten Tag zu berufen und ihm, wofern er es wünsche, Geleit zu geben, und sich gütlich mit ihm zu vertragen; dann werde das Erbeinungsgeld verabfolgt. **t.** Die Boten von Zürich sollen heimbringen, was Schultheiß Golder mit ihnen geredet hat des Zinses wegen, der den Klosterfrauen von Engelberg zusteht, aber dem Vogt Jäckli verkauft sei, wie schon im letzten Abschied angezeigt worden. Die Antwort schriftlich nach Lucern. **u.** Da Zürich ungeachtet der auf letztem Tag geschehenen Bitte den Pfaffen Lendi nicht abgestellt hat, Zug aber neuerdings die Gründe für Jacob Müller vorbringt, auch mit rechtlichen Schritten droht, so haben die Boten der übrigen Orte Zürich nochmals ernstlich ersucht, das erste Urtheil bleiben zu lassen, damit weitere Rechtshändel vermieden bleiben. **v.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie Zürich begehrt, daß das Burgrecht der V Orte mit Freiburg, Solothurn und Wallis herausgegeben und entkräftet werde, und was darauf geantwortet und gehandelt worden ist. **w.** Auf Donstag nach Michaelis (1. October) hat der Herzog von Mailand als dritte und letzte Zahlung für den Müsserkrieg entrichtet 7500 Kronen in Gold, gleich 10,000 Gulden. Nach Abzug der Ausgaben erhalten die Orte: Zürich für 80 Mann 1627 Kronen, Bern für 113 Mann 2299 Kronen, Glarus für 24 Mann 487 Kronen, Basel für 40 Mann 813 Kronen, Freiburg für 24 Mann 487 Kronen, Solothurn für 16 Mann 324 Kronen, Schaffhausen für 16 Mann 324 Kronen, Appenzell für 16 Mann 324 Kronen. Die Ausgabekosten sind: 70 Kronen den Toggenburgern, 400 Kronen den Thurgauern, 20 Kronen für die Ansprachen von Zürich und Glarus, 200 Gulden dem Hauptmann Rahn von Zürich, 100 Gulden dem Hauptmann Luchsinger, 14 Kronen dem Vogt Sträbi von Glarus. **x.** Da Schaffhausen auf den Mitgenuß des Zinses von Dießenhofen verzichtet, so lassen es die VIII alten Orte in die Obrigkeit und Regierung zu Dießenhofen, laut des Einnahmbriefes, eintreten mit gleichen Rechten wie jedes andere Ort; dabei behalten sie sich aber alle Herrlichkeit über die Landschaft Thurgau und das Gotteshaus Dießenhofen, das der Stadt nicht unterworfen ist, ungeschmälert vor. **y.** Auf den Anzug, daß der Commenthur zu Tobel übel haushalte und großen „Prang" treibe, wird den Boten von Bern und Schwyz, die nächstens die Klosterrechnungen einnehmen, befohlen, die Rechnung des Commenthurs genau zu prüfen und am nächsten Tage darauf Bericht zu erstatten. **z.** Auf die Bitte derer von Bern wird dem von Birmenstorf verwiesenen Prädicanten wieder gestattet, daselbst zu predigen, doch nicht wider den Landfrieden, und dann soll von dem Hofmeister der andern Partei auch ein Meßpriester gegeben werden.

aa. Die sechs Schiedorte zeigen den V Orten und Solothurn einerseits und Bern anderseits an, was sie seit dem letzten Abschied gehandelt und von jedem Theil zur Antwort empfangen haben. I. Darauf geben die VI Orte folgende Erklärung: 1. Sie erstatten den Schiedorten hohen Dank &c. Sie hätten aber gehofft, daß Bern auf ihre Werbung mehr bewilligen und namentlich in dem Hauptartikel, die Banditen betreffend, in etwas entgegenkommen und ein den Bünden gemäßes Begehren nicht so förmlich abschlagen würde. Sie wollen nun auf die Artikel der Reihe nach des Nähern eintreten. Wenn die Banditen klagen, wie die Stadt Solothurn die Briefe und Verträge nicht gehalten &c., so sei doch jedermann bekannt, wie schändliche unehrbare Sachen sie mit heimlichen Boten und Anschlägen dort getrieben, um die Stadt an ihren alten Freiheiten zu kränken, was aber die Obrigkeit nicht dulden könne, indem sie wie jedes andere Ort des Glaubens und anderer Sachen halb zu mindern oder zu mehren und ihre Unterthanen nach Gefallen zu regieren befugt sei; was aber die Banditen dagegen gethan, würde keine Obrigkeit leiden; darum seien sie gerade dessen zu schelten, das sie der Stadt„ aufdrächen" wollen; zudem haben sie auch seit der Räumung des Landes mehrmals thätliche Angriffe versucht. — Die V Orte erwiedern auf den Vorhalt ihrer Andeutung, daß sie keine

Ursache hätten, sich dieses Handels anzunehmen 2c., sie seien, auch abgesehen von den gegen sie selbst gefallenen Drohungen, kraft der Bünde und des Burgrechts und althergebrachter eidgenössischen Treue denen von Solothurn wie jedem andern Ort, dem solcher Eingriff und Ungehorsam begegne, zu helfen schuldig, also nicht befugt, sich darin abzusöndern; zudem erfinde sich durch redliche Kundschaft, daß diese Banditen, seitdem sie von Solothurn verwiesen worden, die Messe und ihre Anhänger wider den Landfrieden schmählich gescholten und in ihrer „Instruction“ die V Orte parteiisch genannt haben; da wollen sie doch jedem Verständigen zu ermessen geben, ob Bern irgend ein Recht habe, solchen Leuten Aufenthalt zu gewähren und offenen Feinden Unterschlauf zu geben. Weil sie nun damals, als sie verwiesen worden, nicht Berner gewesen, so könne Solothurn nicht für billig halten, daß Bern ihm zumuthe, sie auf seinem Gebiet zu berechtigen um Ansprachen, die vorher aufgelaufen; denn sollte es dazu kommen, daß Leute dieses Schlages, die unter einer Obrigkeit gefrevelt und deßhalb vertrieben werden, und sich in einem andern Ort setzten und um das, was sie durch ihre Uebelthaten verwirkt, rechten und feindlich handeln wollten, dort Schirm fänden und nicht verwiesen würden, sondern Recht bieten dürften, so würden die Bünde nicht mehr gehalten; diese sagen ja deutlich, daß ein Ort dem andern schuldig sei, dessen Feinde schädigen zu helfen und zu verweisen. Deßhalb schlage Solothurn gänzlich ab, das angebotene Recht zu suchen, indem es, was die Bünde so unzweideutig zugeben, nicht erst ins Recht setzen wolle; nicht daß es Bern darin nicht vertraute; es bitte aber, den Unglimpf der Banditen zu betrachten, sie nach Verdienen zu strafen oder wegzuweisen, sechs Orte sich lieber sein zu lassen als solche Leute, und die Liebe und brüderliche Freundschaft zu bedenken, welche die Altvordern so manigfach einander bewiesen. An die Schiedorte stellen die VI Orte die dringliche Bitte, bei Bern auf Entsprechung zu dringen; denn sollte dies nicht wirken, so wollten sie Bern hiemit laut der geschwornen Bünde gemahnt haben, ihrem Begehren der Banditen halb zu willfahren, und auf den Fall eines Abschlages auch die Schiedorte insgemein und besonders mahnen, Bern dazu anzuhalten. 2. Die Antwort von Bern über den feilen Kauf lassen sich die V Orte gefallen. 3. Weil Hans Junker, als Burger von Rapperswyl, den IV Ländern zu beurtheilen zustehe, und Ueberlinger Burger von Lucern sei, so begehren die V Orte, daß Bern jene Beiden und alle andern Angehörigen suchen solle, wo sie wohnen, ohne Unterschied, ob sie sich in Frankreich oder anderswo vergangen hätten; das Gleiche sagen sie hinwieder zu; wer aber gegen eine Obrigkeit in ihrem eigenen Gebiete rede oder handle, solle laut der Bünde dort darum Antwort geben. 4. Den Streit über die Besetzung des Gerichtes zu Birmenstorf wollen sie jetzt ruhen lassen. 5. Auf den Anzug Berns, daß ihm bei der Mahnung wegen des Zehntens zu Waldshut die Bünde von einigen Orten nicht gehalten werden 2c., antworten die VI Orte, sie haben bisher die Bünde gegen jedermann gehalten, aber damals nicht finden können, daß man um eines solchen Spans willen Krieg anfangen und in Gefahr „waten“ solle, weil ja die Gegenpartei immer laut der Erbeinung Recht geboten, die niemand weiter binde, als zum Recht zu verhelfen, und dieselbe zum Ueberfluß auf etliche Orte der Eidgenossen zum Recht habe kommen wollen; sie können doch mit keinem Fug jemand bekriegen, der ihnen selbst das Recht anvertraue; darum wünschen sie, eines solchen Vorwurfes überhoben zu werden; wo nöthig, wüßten sie übrigens noch andere Gründe anzugeben. 6. Die Verantwortung über den Aufbruch wegen Kriegstetten finden sie nicht zutreffend; denn die Kochzurüstungen des Wirthes seien doch schwerlich ein genügender Beweis, daß Solothurn etwas (Thätliches) im Sinne gehabt; man bedaure, daß solches geschehen, da leicht großer Schaden daraus entsprungen wäre; es gehe dieses Verfahren auch wieder den kürzlich gemachten Abschied, daß ein Ort, dem über ein anderes etwas zukomme, es diesem zuerst anzeigen und sich nicht unversehens mit solcher Macht empören solle. 7. Die Sage, welche

Bern in seinem Schreiben erwähne, daß die VI Orte („unser herren"), wenn es nach Genf zöge, in sein „Nest" ziehen würden, sei nicht begründet; es geschehe ihnen damit Unrecht; sie bedauern diesen Anzug und erkennen daraus, wie Bern gegen sie gesinnt sei, da es ihnen solches zutraue. 8. Sie bitten es, mit Bezug auf die Banditen zu berücksichtigen, daß vor Kurzem auf sein Anrufen einer seiner Widerwärtigen, der doch gar nicht gehandelt wie jene Solothurner, von Lucern verwiesen worden sei. 9. Damit endlich die Artikel der Bünde (bequem) geprüft werden können, haben sie einige ausgezogen, wie die Boten gesehen und gehört haben. II. Die Gesandten von Bern erwiedern auf diese Antwort, Bitte und Mahnung wie folgt: 1. Der acht ausgeschlossenen Solothurner halb bleiben sie bei der den Schiedboten gegebenen Antwort, und wenn jemand vermeinte, daß solches den Bünden nicht gemäß wäre, so wollen sie laut derselben des Rechten darum geständig sein, bitten auch, sie bei dem gethanen billigen Erbieten bleiben zu lassen. Sie halten dafür, es gezieme den V Orten nicht, deßwegen die Partei Solothurns zu nehmen, weil die vier Banditen die Messe und ihren Glauben gescholten haben sollen; wenn sie dies gethan, so sollen sie einfach laut des Landfriedens gestraft werden. Es seien vor Jahren auch etliche Banditen in Unterwalden geschirmt, und ungeachtet alles Schreibens mit Berufung auf die Bünde ihre Wegweisung nicht bewilligt worden; darum bitte Bern die VI Orte, die Bünde nicht so weit zu deuten. 2. Als es alle Orte wegen des Zehntens zu Waldshut auf den Fall gemahnt habe, daß derselbe nicht verabfolgt würde, sei von etlichen Orten ab dem Tage zu Zug geschrieben worden, sie vermeinen, der König oder seine Regierung habe genug erboten 2c., und als man auf dem letzten Tage die Herren von Bern habe bitten wollen, seien Schultheiß Golder und andere Boten aufgestanden mit der Erklärung, sie hätten keinen Befehl zu bitten; Bern möge ausziehen und thun, wozu es Recht zu haben glaube; weil die Obern solches bedauert, haben sie jenen Anzug gethan. 3. Wer klage, daß sie jemand anders als Junker und Ueberlinger aufgeschrieben, thue ihnen Gewalt; sie begehren, daß die Verleumder angezeigt werden, um sie bei Gelegenheit zu berechtigen. 4. Sie anerkennen dankbar, wie die vier Orte auf jene alte, hier vorgelesene Missive ihnen treulich zugezogen, hinwieder aber seien sie mit ihnen über den Gotthard gezogen und werden auch ferner ihnen Hülfe leisten; sie bitten darum ernstlich, die Stadt Bern allezeit für empfohlen zu halten. III. Die VI Orte repliciren: 1. Sie hätten sich einer solchen Antwort nicht versehen, sondern gehofft, daß Bern sechs ehrliche Orte sich lieber sein ließe, als vier solche Männer. 2. Aus welchen Gründen die V Orte zu Solothurn gestanden, werde man aus ihrer obigen Erklärung wohl ersehen. 3. Die angezogenen Banditen von Bern haben bekanntlich nicht gehandelt wie die Vier; hätten diese sich ruhig verhalten, so würde man sie nicht anfechten. Darum bleibe man bei der vorigen Bitte und Mahnung. IV. Nachdem die Schiedboten ihre Instructionen verglichen und allerlei Mittel gesucht, haben sie den Parteien folgenden Vorschlag gemacht: 1. Die vier und die andern Banditen dürfen im Gebiet von Bern wohnen; Solothurn soll ihnen, nach Abzug aufrechter Schulden, ihr Gut ohne Entgeld verabfolgen; dagegen sollen diese Verbannten gegen die Solothurner keinerlei Thätlichkeiten begehen; sofern sie es aber thäten, soll Bern sie von Stund an verweisen oder nach Verdienen strenge bestrafen. 2. Bern soll den Junker und den Ueberlinger suchen, wo jeder wohnt; wer aber hinfür ein Ort in dessen Gebiet oder außerhalb der Eidgenossenschaft schmäht, den mag es, wenn es ihn in seiner Obrigkeit betreten kann, nach Verdienen selbst bestrafen. V. Die Parteien haben keine Vollmacht, diese Mittel anzunehmen; die VI Orte erklären, sie dürften dieselben nicht heimbringen und müßten vielmehr auf ihrer Bitte und Mahnung beharren. Darauf hat man sie (beide Theile) nochmals zum höchsten und ernstlichsten gebeten, diese Mittel an ihre Obern zu bringen, bis auf nächsten Tag still zu sitzen und nichts Unfreundliches vorzunehmen; denn unterdessen wollen sich die Schied=

orte weiter berathen und auf nächstem Tage mit Vollmacht erscheinen, um nach Umständen zu handeln. Dieser Tag wird nach Baden angesetzt auf Sonntag vor St. Simon und Judas Tag (25. October). Es werden auch beide Parteien ernstlich gebeten, denselben zu besuchen. **bb.** Aus dem Hab und Gut des Stephan Lorenz mag voraus der Landvogt von Baden sich für seine wegen Sendungen gehabten Kosten, die sich auf 21 Kronen belaufen, bezahlt machen.

cc. Gesandte der Gemeinden Rorschach, Waldkirch und Bernhardszell erinnern daran, daß auf dem letzten Tage verabschiedet worden sei, daß sie die Prädicanten noch ein Jahr lang behalten mögen. Dagegen eröffnen die Gesandten des Abts, dieser habe die drei Gemeinden anfragen lassen, was sie zu thun gesinnt, wenn das betreffende Jahr verflossen sei; hierauf habe er keine Antwort erhalten; er hoffe daher, bei dem Frauenfelder Vertrage verbleiben zu können; andernfalls aber haben die Gesandten Vollmacht, ferners mit den Boten der Orte zu reden. Man hat nun den Abt nochmals gebeten, der Orte wegen („unsertwillen") zu gestatten, daß die Prädicanten noch dieses Jahr behalten werden mögen. Sollte der Abt nicht entsprechen, so mögen die Gemeinden das Recht mit ihm brauchen. **dd.** Von den Gesandten der VIII zu Rheineck und im Rheinthal regierenden Orte eröffnen Abgeordnete der Neugläubigen von Altstätten, daß auf dem letzten Tage dem Landvogt die Theilung der Pfarrgüter gemäß des Landfriedens aufgetragen worden sei. Nun aber haben die Abgeordneten des Abts einen Weingarten, einen Baumgarten und den Pfarrhof nicht theilen lassen wollen, was sie unbillig bedünke. Die Gesandten des Abts entgegnen, die von Altstätten hätten viel „anders" angesprochen, nämlich zehn Saum Wein für die Neugrüt, die man ihnen nicht schuldig sei; denn diese habe der Abt dem Doctor Winkler sel. wegen seiner treuen Dienste gegeben, laut Brief und Siegel. Zudem beklage sich der Abt, daß die von Altstätten ihm den Weinzehnten verboten haben und fordere Entschlagung dieses Verbots. Die Gesandten der Orte entscheiden: Der genannte Hof soll entschlagen und aufgethan heißen und sein; das Pfarrcorpus aber und was dazu gehört, soll von dem Landvogt gemäß dem Landfrieden getheilt werden. **ee.** Der zwischen dem alten Regiment zu Wyl und denjenigen, „so dieselben in Ansprach habent," waltende Streit hat nicht vermittelt werden können. Nachdem man hierüber den Hauptmann am Ort, die Verordneten der Stadt Wyl und die Gesandten des alten Regiments angehört hat, haben die Boten der sechs Orte („wir") sich dahin erläutert: Es sei ihr Wille und ihre Meinung, daß beide Theile den Streit dem Hauptmann, dem Vogt und den vom Abt dazu verordneten Räthen übergeben und anheimsetzen sollen. Bedünke dann die des alten Regiments, daß die ihnen auferlegte Summe zu schwer sei, so soll ihnen das Recht an die Gemeinde zu Wyl oder diejenigen, welche sie in das Regiment gesetzt haben, vorbehalten sein, doch der Oberherrlichkeit des Abts und der Stadt Wyl, Sprüchen und Verträgen allweg unbeschadet.

Stiftsarchiv St. Gallen: Diethelm Abbas Band A. 104, f. 251. Der Act, besigelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, datirt auf 3. October (Samstag nach Leodegar.)

ff. Vor den X Orten eröffnen Abgeordnete der Neugläubigen zu Frauenfeld gegenüber dem Abt von Reichenau, daß sie in Betreff der Verleihung der Pfarre zu Frauenfeld beglauben, daß vermöge des Landfriedens der Abt die Pfarrgüter theilen solle, damit sie einen Prädicanten erhalten können. Darauf entgegnen die Gesandten des Abts, es habe derselbe von den X Orten einen Abschied erhalten, wornach er bei dem Lehen der Pfarrei Frauenfeld bleiben und dieselbe einem geschickten Priester übergeben („lichen") solle, was er gethan habe; dabei habe er denen von Frauenfeld erboten, ihnen einen Prädicanten zu geben, ungeachtet sie sonst Prädicanten in der Stadt haben, oder ihnen jährlich eine bestimmte Summe Geldes zu bezahlen, aus der sie einen Prädicanten unterhalten können; das Alles sei von ihnen abgelehnt worden. Nachdem man

auch den Landvogt im Thurgau verhört, was er in der Sache gehandelt, und die Parteien den Anstand auf die rechtliche Erkenntniß der Gesandten der Orte gesetzt, haben dieselben entschieden: Der Abt in der Reichenau soll die Leute zu Frauenfeld mit einem Prädicanten versehen, daß der Landvogt und andere Biederleute finden, daß sie hinreichend versorgt seien; beinebens soll der Abt bei dem Lehen der Pfarre zu Frauenfeld und wie er solche geliehen, verbleiben.

K. A. Thurgau: Miscellen, Frauenfeld betreffend, Band I, S. 212. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi (Copie).

gg. Verhandlungen der VII Orte betreffend Feststellung eines Vertheidigungsplanes; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlt **k**; im Berner **a, c, k**; im Freiburger und Solothurner fehlen **a, c, m, o, r, s**; im Freiburger ist nach **q** viel leerer Raum; im Schaffhauser fehlen **a, c, k, l, o**; **t—w** aus dem Zürcher; **x** aus einer Pergament-Urkunde des eidgen. Archivs in Aarau Nr. 59; **y, z** aus dem Berner Exemplar; **aa** in der Zürcher Sammlung Band 12, f. 283 und im Landesarchiv Schwyz; **w** und **aa** auch im Berner und Schaffhauser; im letztern aber ist **aa** versetzt zum 11. August 1534; **bb** aus dem Solothurner Exemplar. Der Basler Abschied enthaltet nur **w.**

Das Badener Manual hat folgendes Fernere: 1. Eine Fürdernuß für Junker Joachim von Rappenstein an Kammerrichter und Beisitzer zu Speier. 2. Des obigen von Rappensteins Töchterchen wird der Leibeigenschaft enthoben, weil es geistlich werden will. 3. Dem Vogt in den (Freien) Aemtern giebt man in Betreff des Todtschlages Vollmacht. 4. Er (obiger) soll keine Zinsbriefe besiegeln, wo man „um Hauptgut zemanen hat." 5. In Betreff des Gotthard Rychmuth schreibt man an den Herzog von Mailand, daß man eine solche Gewaltthat nicht übersehen könne und Genugthuung verlange; denn wenn der Gubernator hätte wollen, so hätte er zur Sache thun können, da Gotthard von „Sächern" gefangen vor ihn gebracht worden sei und der Gubernator vor Ehrenleuten angelobt habe, Abtrag zu verschaffen. 6. Einer armen Sondersiechin im Thurgau soll der Landvogt das Beste thun. 7. Dem Bischof von Basel wird die Klage des J. Wolf von Breitenlandenberg zugeschickt. Ebenfalls wird diese Angelegenheit dem Abt von St. Blasien mitgetheilt. 8. Dem Heinrich Weissenbach eine Fürdernuß an den Herzog und den Bischof von Verulan. 9. Betreffend Georg Seiler soll der Landvogt mit denen von Dießenhofen reden, falls er wegen der Gefangenschaft etwas Kosten gehabt, daß sie ihm diesen vergüten; wegen der Gichtigung aber soll er sie ruhig lassen. 10. Zwischen Bruder Konrad eines und Laurenz Koch und Martin Capeller andern Theils wird erkennt, sie drei sollen dem Urtheil nachkommen und sie beide den dritten treiben, und was bei demselben nicht zu erhalten ist, sollen sie beide darthun. 11. Zwischen Hans und Jacob den Hubern und Martin Capeller wird gesprochen, es habe beim frühern Urtheil sein Verbleiben; was die Huber vor dem Stadtgericht zu Frauenfeld darbringen, das ihnen von ihrem Bruder selig gehöre, um das soll Capeller sie vertrösten. 12. Die von Weinfelden sollen einen Kelch und was zu einem Meßpriester gehört, aus dem allgemeinen Kirchenvermögen gutmachen und dann das Übrige gemäß dem Landfrieden theilen. 13. Die zu Tobel soll der Landvogt trachten laut dem Landfrieden zu vereinbaren, wo nicht, auf den nächsten Tag weisen. 14. Die Chorherren zu Zurzach betreffend Kadelburg mögen das Geld aufnehmen und „nach" ein Jahr oder drei verzinsen. 15. In Uri und Schwyz Abschied wegen des Lehens zu Malans und Glarus. 16. Dem Hauptmann Jacob Schmid ist das Recht wieder geöffnet worden, weil er sich erboten hat, der Gegenpart, wenn sie siegen sollte, die Kosten zu vergüten. „Comun Sonvix". 17. Dem Jacob Zimmermann als Vogt Peter Schribers wird das Recht gegen Baptista Bean wieder geöffnet. 18. Der Vogt von Lauis soll sich auf Kosten des Gotthard Rychmuth zum Herzog von Mailand begeben. 19. Wenn der Landvogt die aus dem Egnach („Eggne") nicht gütlich vereinbaren kann, soll er sie auf den nächsten Tag weisen. 20. Den Vögten im Thurgau und Rheinthal wird wegen des Kornkaufs geschrieben. 21. Denen zu Klingnau wird geschrieben, daß Jacob Laubis Sohn gegen Trostung aus dem Gefängnisse zu entlassen sei.

Es fehlen **a, p—s.** Dagegen finden sich hier ebenfalls **v, x—z, ff.**

m weicht von dem Text der übrigen Exemplare ab wie folgt: Die Appellation im Rheinthal in Sachen, die den Abt oder dessen Gotteshaus betreffen, geht vor die VIII Orte, in andern Fällen aber wie bisher vor die Räthe des Abts.

Das E. A. A., f. 53a datirt den Tag auf Montag vor Michaelis Tag (28. Herbstmonat).

Zu **b.** Nicht uninteressant für die Entwicklung des eidg. Staatsrechts ist die Instruction von Bern: Zu Lauis und Luggarus sollen die Briefe von den Vögten besiegelt werden; „aber zu Tagen die Red zu füeren ist billich, wie das bishar gebrucht, daß je das vorderst Ort das thüe."

St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 412.

Zu **i.** Laut Deutsch Missivenbuch U, S. 334 des Berner Archivs ist der Gesandte von Genf Franz Favre.

Zu **r.** Ein früheres Stadium der Verhandlung ergiebt sich aus folgenden Missiven:

1) 1534, 30. September (Mittwoch nach Michaeli). Die Gesandten der XII Orte an Bern. Bei vieler Bemühung, die Angelegenheit in Betreff des Waldshuter Zehntens zu vermitteln, wobei die Gesandten von Bern behauptet haben, daß derselbe nicht eine Stiftung, sondern erkauft worden sei, haben die königlichen Gesandten gefordert, daß ihnen eine Abschrift der diesfälligen Kaufbriefe mitgetheilt oder dieselben ihnen wenigstens vorgelesen werden sollen, damit sie hierüber ihre Regierung, der dieses Verhältniß unbekannt sei, berichten können. Dieselben haben ferner eröffnet, wenn die von Bern um diesen „Haupthandel" und wegen des Abts zu St. Peter auf Anforderung gemäß der Erbeinung zu Recht stehen wollen, so glauben sie, daß diesem Span „gut weg funden möge werden", und sie auf den nächsten Tag freundliche Antwort geben können. Als man dieses den Gesandten von Bern vorgestellt, haben diese erwidert, sie besitzen keine Vollmacht, worauf man sie gebeten, die Angelegenheit ihren Obern zu berichten und weitere Vollmacht zu verlangen. Man glaube nämlich, daß die von Bern es nicht wohl verweigern können, wenn sie aufgefordert werden, um die benannten beiden Artikel zu Recht zu stehen, daher sie dieses wohl zugestehen könnten, wenn ihnen oder ihrem Gotteshaus der Zehnten zu Waldshut ausgerichtet und verabfolgt werde. Es siegelt der Landvogt in Baden, Gilg Tschudi. St. A. Bern: Tagsatzungsberichte, Conferenzen 2c. Sine dato bis 1639.

2) 1534, 2. October. Bern an seine Gesandten zu Baden. Auf ihr und gemeiner Eidgenossen Rathsboten Schreiben habe man sich zu derjenigen Antwort entschlossen, die als Erwiderung den Gesandten der Eidgenossen überschickt worden und abschriftlich beigelegt werde. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 344.

3) 1534, 2. October. Bern an die Boten der XII Orte zu Baden. Antwort auf den von ihnen erhaltenen Brief und Dank für alle Mühe und Arbeit. Um die Wahrheit der Anbringen derer von Bern zu erhärten und dem Verlangen der Eidgenossen zu entsprechen, sende man den Sekelschreiber mit der betreffenden Gewahrsame herab, wodurch hinreichender Aufschluß zu Gunsten derer von Bern ertheilt werde 2c.

Ibidem, S. 342.

Zu **w.** Ein Concept der Quittung findet sich in Tschudi's Documenten-Sammlung T. X Nr. 43; der Verzichtbrief der III Bünde, d. d. 27. Februar 1532, ist darin eingeschaltet.

Im Berner Abschied wird die Ausgabe für die Toggenburger auf 80 Kronen angegeben und die für Vogt Sträbi ist nicht aufgeführt.

Die in der Basler Sammlung enthaltene besondere Fertigung dieses Artikels zeigt folgende Verschiedenheiten: Unter den Ausgaben fehlen die Beträge für die Toggenburger und Thurgauer. Betreffend die von Basel heißt es, die andern sieben Orte haben sich ihrer vermächtigt. Dann erscheinen hier als neue Ausgaben: Dem Schreiber von Baden für Quittanz und Abschied 6 Kronen. Jedem Boten zu „Crung" 4 Kronen. Den drei Knechten von Basel 2 Kronen. Dem Landvogt zu Baden 5 Kronen. Dem Untervogt 2 Kronen. K. A. Basel: Abschiede 1533–36.

Zu **x.** Die Urkunde, d. d. Baden, 29. September (St. Michaels, des Erzengels Tag) siegelt im Namen der VIII alten Orte Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden, und Namens Schaffhausen Burgermeister und Rath daselbst.

Zu **cc.** 1534, 3. October (Montag nach Leodegar). Instruction von Zürich für Kaspar Nasal. Den drei Gemeinden aus der Landschaft des Gotteshauses St. Gallen, nämlich Waldkirch und Mithaften, habe man auf dem jetzigen Tag zu Baden geantwortet, man wolle den Abt von der vier Orte wegen noch einmal bitten, daß er jenen die Prädicanten noch ein Jahr lang auf ihre Kosten gestatte; könnte das nicht erlangt werden, so würde man sich weiters bedenken. Auf dieses habe eine Botschaft deren von Waldkirch die von Zürich dringend gebeten, sie beim Landfrieden zu schirmen. Denen von Zürich scheine nun, um Parteiung zu verhüten, nicht geeignet, sich mit den genannten Gemeinden tiefer einzulassen, oder ihnen das Recht zu rathen oder zu wehren, sondern sie glauben, dieses ihnen überlassen zu sollen. Um ihnen aber doch einige Unterstützung zu gewähren, habe man beschlossen, den genannten Gesandten an den Abt abzuordnen, um denselben zu bitten, daß er den betreffenden Gemeinden noch ein Jahr lang die Prädicanten auf ihre Kosten zu halten gestatte, in der Meinung, daß ihnen nicht benommen sein solle, nach Verfluß dieses Jahres ihre Bitte zu wiederholen. Dem Abt werde hiedurch kein Recht benommen und anderseits sei es vielen alten und gebrechlichen Leuten unmöglich, zur Anhörung des Wortes Gottes sich außer des Abtes Landschaft zu begeben. Sollte dieses nicht erzweckt werden können, so möge der Abt den Betreffenden wenigstens gestatten, anderwärts die Predigt zu hören und sie nicht zur Messe, Beicht und andern Ceremonien zwingen, und hiefür eine besiegelte Urkunde ertheilen. St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533—43, f. 41.

Zu **gg.** 1534, 8. October. Freiburg an Wallis. In Anbetracht der schweren und „sorgvelltigen" Läufe und Zeitungen in der Eidgenossenschaft und den anliegenden Landen haben die VI Ort und Freiburg „diser Tagen" zu Baden eine Unterredung, Gespräch und „Ansächen" gehalten, wie man einem Kriegsfalle zu Wahrung des alten wahren christlichen Glaubens begegnen könne. Es sei hiebei die Meinung gewesen: 1. Die von Baden und Bremgarten wollen stillsitzen und sich keines Theils beladen. 2. Die von St. Gallen wollen auch stillsitzen, doch so etwas „ufbracht" werden möge, wolle man dasselbe den V Orten zufertigen. 3. Betreffend den Zuzug derer von Wallis ist man dabei geblieben, wie die Abrede früher mit ihrem „Landsfründ" Jost Kalbermatter geschehen, nämlich, daß sie ungefähr mit 100 Mann den V Orten und mit der übrigen Macht Freiburg zuziehen sollen. Es sei zwar ein Anzug geschehen, in diesem Punkt Wallis den freien Willen zu lassen, ob es den V Orten oder Freiburg zuziehen wolle; Freiburg erwarte aber, daß Wallis der erstern Ansicht beitrete, worüber man beförderliche Antwort verlange. 4. An Hauptmann Baptista (de Insula?), der zu Mailand liegen soll, habe man entboten, daß er das vom Legaten von Verulan erlegte Geld zu seinen Handen nehme und sich mit den 1000 Büchsenschützen „ganz enthalte". Deßhalb habe man auch den Vögten von Luggarus und Mendris geschrieben, wenn Hauptmann Baptista etwas bedürfe und zu ihnen stoße, sollen sie ihm „Fürderung" thun. 5. Den Boten kais. Maj., die auf obbenanntem Tag gewesen, habe man erklärt, wie die VII Orte den Unwillen der Berner erregt haben, weil sie sich erklärt, ihnen betreffend den Zehnten zu Waldshut keine Hülfe zu gewähren, sondern das Recht darum walten zu lassen. Da hieraus Krieg entstehen könnte, wolle der König und der Kaiser die VII Orte mit Hülfe bedenken„ als sie sich vormalen eins teils begeben haben". Der Antwort hierüber sei man gewärtig. 6. Das Uebrige sei aus beigelegten Schriften zu vernehmen Es sei nun hiefür auf nächsten Montag (12. October) ein Tag zu Lucern von den VII Orten angesetzt. Wallis möge auf diesem erscheinen oder sobald möglich über Alles Bescheid geben. Man bitte um getreues Aufsehen und wolle diesen Handel geheim behalten, wie es sich gebühre.
K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 10, f. 93.

Mit diesen Verhandlungen hängt wohl folgende Missive zusammen:

1534, 3. November. Stephanus Clerc, der Rechte Doctor, kaiserlicher Agent, an Schultheiß und Räthe von Lucern, »septem cantonum Catholicorum caput facientibus.« 1. Durch den Schreiber Gabriel (Zurgilgen) im Namen derer von Lucern (der VII Orte?) sei er angegangen worden, an die Vertreter (»Ministros«) des Kaisers zu Mailand zu schreiben und ihnen vorzustellen, die von Lucern (VII Orte?) befürchten, daß ihre Glaubensgegner Krieg beginnen werden, und sie zu bitten, daß sie für den erforderlichen Fall jenen Hülfe gewähren möchten. Gemäß seiner Pflicht habe er sich sofort bemüht, dem gestellten Gesuche Genüge zu leisten und sich insbesondere an den Protonotar Caracciolus, kaiserlichen Gesandten in Mailand, gewendet.

Zu seiner großen Freude habe dieser jüngst geantwortet, daß zur Unterstützung der Vertheidigung des katholischen Glaubens 4000 Kronen (»scutorum«) bereit liegen. Nichts desto weniger könne er nicht unterlassen, sie dringend zu ermahnen, den Krieg zu meiden, so weit dieses mit dem katholischen Glauben und ihrer Ehre verträglich sei; sie werden dadurch dem Kaiser ein großes Gefallen erweisen. 2. (Folgt die Nachricht, daß am 11. October das Conclave gebildet und am 12. der Cardinal Farnese unter wesentlicher Mitwirkung des kaiserlichen Gesandten, Graf de Sifuentes, zum Papst erwählt worden, der am 13. in die Peterskirche gezogen sei, um sich als Paulus III anzukünden.) St. A. Lucern: Abschied K. 1, f. 302 (lateinisch).

Zur Vermittlung des Zusammenhangs mögen hier noch folgende zwei Briefe kurz notirt werden:

1) 1534, 20. August. Besançon. Leonard de Gruyeres, Official, an die V oder VII Orte. Da er durch die Verschlimmerung seiner Krankheit verhindert werde, so bald als er wünschte zu ihnen zurückzukehren, so habe er den Zeiger dieses (Stephanus), beider Rechte Doctor, Burger von Bisanz, abgeordnet, um in seinem Namen zu tractiren, den Verkehr mit des Kaisers Dienern in Italien zu vermitteln &c.

St. A. Lucern: Abschied K. 1, f. 301.

2) 1534, 31. August. Lucern. Stephanus Clerc, „algent" des Kaisers, an die VII christlichen Orte. Anzeige seiner Mission, mit Zusicherung päpstlicher und kaiserlicher Hülfe, die er in Mailand zu sollicitiren Vollmacht habe &c. Ibidem, f. 300.

218.

Bern, 1534, 2. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 42.

1. Dem Rathe von Bern verdanken zwei Gesandte der Waadt („von der Vad"), daß er seine Botschaft zu Milden gehabt. Der Herzog habe hierauf geantwortet, es thäte ihm nichts leider, als gegen denen zu Bern unfreundlich zu sein. Dabei habe er ihnen geboten, Freundschaft zu beobachten, damit Krieg vermieden werde. Sie erbieten sich, gütlich zu unterhandeln, um den Zwist zwischen dem Herzog und denen von Bern beizulegen; die von Genf aber wollen dem Herzog hartnäckig seine Gerechtigkeit vorenthalten; man sähe gern, wenn sie ihn dabei bleiben ließen. Die Musterung in der Waadt gehe aus Gehorsam vor sich, um gerüstet zu sein, wenn jemand sie überfallen wollte, nicht aber (in feindseliger Absicht) wider Bern. Der Gubernator habe ihnen empfohlen, schriftliche Antwort zu verlangen auf die drei von des Herzogs Gesandten vorgebrachten Artikel und ebenso auf diesen Vortrag. Endlich bitten sie, die Landschaft für empfohlen zu halten. 2. Der Rath von Bern verdankt das Erbieten der Gesandten und erwiedert, man hätte Ursache gehabt, weiter zur Sache zu thun; nun aber haben die von Bern ihre Botschaft bei dem Herzog, mit ihm zu reden, daß er die Genfer ruhig bei Abschied und Urtheil verbleiben lasse. „Ir Landvogt wyter bricht und Spis zuglassen." Die Antwort dem Herzog zu geben seien die hingeschickten Boten beauftragt worden.

219.

Bern. 1534, 2. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 35.

1. Dem Rathe zu Bern eröffnet der Gesandte des Grafen von Greyerz, St. Germann, dieser habe den Mahnbrief erhalten, hoffe aber, man werde ihm nichts zumuthen, was unrecht und gegen seine Ehre sei.

Man wisse, daß er des Herzogs Unterthan sei; gegen Andere werde er leisten, was das Burgrecht erheische. Im Burgrecht sei ohnehin das Haus Savoyen vorbehalten. Endlich sei er Ritter-Ordens und habe diesfalls den Eid gethan; er bitte, ihn zu entlassen. 2. Der Rath antwortet, man lasse es bei dem Aufgebot („Uszug") verbleiben und vertraue, der Graf werde Alles erfüllen, was das Burgrecht zugiebt und vermag.

220.

Peterlingen. 1534, 5. October.

Verhandlungen zwischen Freiburg, Lausanne und Bern.

Gesandte: Freiburg. Peter Tossis; Hans Künzis. Bern. (Wolfgang) von Weingarten; (Georg) Schöni, oder bei dessen Verhinderung Peter Cyro, Stadtschreiber („ich").

Es liegen uns nur folgende Acten zur Hand:

1) 1534, 25. September. Bern an Lausanne. Auf das Verlangen derer von Lausanne wolle man auf den Rechtstag gegen die von Freiburg auf Montag nach St. Michael (5. October) eine Gesandtschaft nach Peterlingen abgehen lassen. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 325.

2) 1534, 1. October. Schultheiß und Rath zu Freiburg urkunden, daß früher Pavillard und Künzis als Vertreter von Freiburg gegen die von Lausanne in Betreff der Eingriffe derselben in die Autorität ihres Fürsten und Herrn, welche im Burgrecht vorbehalten worden sei, an das Gericht abgeordnet worden seien. Da nun während des von Lausanne erwirkten Aufschubes Pavillard krank geworden, so werden nun die Eingangs genannten Gesandten in Sache bevollmächtigt. K. A. Freiburg: Abschiedeband Nr. 124 (französisch).

3) 1534, 6. October. Der Rath zu Freiburg an seine Anwälte und Boten zu Peterlingen. Auf die Bitte derer von Bern wolle man, dem Recht unbeschadet, den Tag gegen Lausanne bis Neujahr anstehen lassen. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 250, S. 35.

221.

Lucern. 1534, 13. October (Dienstag vor Galli).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede, Fasc. 82. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 2, f. 329, 331.

Tag der VII Orte (und Bischof von Wallis).

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix. (Andere unbekannt).

a. In Anbetracht der bedenklichen Zeitumstände ist dem Landvogt im Thurgau aufgetragen worden, für den Fall, daß sich Krieg ereignen sollte, mit den Edelleuten daselbst Raths zu pflegen und ihre Meinung zu vernehmen. Er hat nun dieses gethan und es ist ihm folgende Ansicht eröffnet worden: Man müsse trachten, daß nicht, ohne daß die Gemeinden darauf gefaßt wären, von den Lutherischen ein bewaffneter Aufbruch erfolge, indem sonst unter den Angehörigen der Grafschaft („ihnen") selbst Krieg und Blutvergießen entstehen möchte. Dem vor zu sein sollte der Landvogt den Gemeinden anzeigen, daß es zwischen Bern und den VII Orten so weit gekommen sei, daß es möglicher Weise Krieg gebe. In diesem Falle verlangen letztere, welche die Mehrheit der sie bevogtenden Orte bilden, vorerst, daß sie keiner Partei anhangen, sondern

zum Schutze der Landschaft gegen einen Angriff auf dieselbe ruhig daheim bleiben. Sodann sollen sie ihres Landvogts gewärtig sein. Sie mögen bedenken, was Schande und Schaden sie betroffen, als sie sich, zuwider ihrem Eide, ihren natürlichen Obern feindlich gegenübergestellt haben. Man habe sie großmüthig diesfalls nicht bestraft und sie bei ihrem Glauben belassen. Würde dann der Span gütlich oder durch Gewalt ausgetragen und die Herren sich eines Andern vereinbaren, so werden sie als Unterthanen sich demselben fügen. Damit man aber bestimmt wisse, wessen man sich ihrer zu versehen habe, wolle der Vogt persönlich auf einer Landsgemeinde ihre diesfällige Antwort entgegennehmen. Diese soll er sodann den Orten berichten. Da der Gegenstand hohen Belanges ist, wird er in den Abschied genommen. **b.** Bei der mit den Eidgenossen von Freiburg und Wallis getroffenen Abrede läßt man es verbleiben. **c.** Dieser Tag wurde hauptsächlich wegen des beantragten savoyischen Bündnisses angesetzt. Die Boten eröffnen ihre Instructionen. Lucern: Wenn die VI Orte oder der Mehrtheil das Bündniß annehmen, will es sich nicht söndern, doch soll darin weder Bern, noch sonst jemand genannt werden und betreffend den Vorbehalt der Bünde soll es heißen, daß der Beschirmung des alten christlichen Glaubens kein alter Bund im Wege stehen solle. Uri will anhören und die Obern berichten. Die Boten glauben aber, daß wenn der Handel vor die Gemeinden komme, man kein Hülfsbündniß eingehen werde. Schwyz will den wahren alten Glauben, so gut wie andere Orte, nach bestem Vermögen schützen und schirmen und dabei leben und sterben. Daneben will es den Herzog in keiner Weise hindern, was immer er mit seinen Unterthanen vornehme. Unterwalden hat die Artikel angenommen; wenn aber die andern Orte etwas Beschwerliches darin finden, so kann es ihnen dieses ändern helfen. Immerhin sollte in dem Bündniß gemeldet werden, daß der Herzog wider die VII Orte durch seine Lande keinen Durchpaß gestatte. Zug will anhören; wenn seine Gemeinden zur Annahme geneigt seien, wolle es sich nicht söndern. Freiburg will das Bündniß annehmen, wenn man einig ist; doch soll Bern und Lausanne in demselben nicht genannt, der Artikel wegen Aufkündung des Genfer Burgrechts weggelassen und denen von Freiburg die Pension wie den V Orten bezahlt werden. Solothurn will annehmen, wenn alle diesfalls einig sind. Da nun die Instructionen ungleich lauten, so will man sowohl die Meinung des Schreibers von Wallis über die Art, wie das Bündniß errichtet werden sollte, als auch die Meinungen der Boten, von denen man findet, daß sie den Obern gefallen könnten, heimbringen. Bezüglich der letztern werden folgende zusammengestellt: 1. Der Verlängerung der alten Vereinung soll nicht gedacht oder doch die in derselben enthaltene Bestimmung über die Hülfe weggelassen werden. 2. Weder Bern, noch Lausanne, noch sonst jemand soll in dem Bündniß genannt werden. 3. Der Artikel wegen Abkündung des Burgrechts zwischen Freiburg und Genf soll wegfallen. 4. Betreffend die Beschützung des Glaubens sollen keine alten Bünde vorgehen. Auf dem nächsten Tag zu Lucern soll man mit Vollmacht erscheinen, zu entscheiden, ob man den Vorschlag des Schreibers annehmen, oder denjenigen der Boten dem Herzog überschicken, oder was man mit letzterm verhandeln wolle. **d.** In Folge der in Betreff der Solothurner Banditen zuletzt in Baden gepflogenen Verhandlung ist die Frage entstanden, wie man sich in der Folge gegen Bern verhalten wolle. Diesfalls eröffnet Lucern, weil Bern die Banditen weder verweise, noch strafe, so wolle Lucern neben Bern nicht länger zu Tagen sitzen und ersuche die andern Orte, sich diesfalls nicht von ihm zu söndern. Uri hat noch keine Instruction, weil der betreffende Abschied noch nicht verhört worden ist. Schwyz: Wenn dem Artikel, den die Schiedleute der Banditen wegen gestellt haben, nachgekommen werde, lasse man es dabei verbleiben. Unterwalden will nochmals die frühere Forderung an Bern stellen. Wird derselben nicht entsprochen, so soll man denen, die hierum Recht bieten und „sy" dazu mahnen, dasselbe ge-

statten, weil man früher auch stets nach den Bünden und dem Recht geschrieen hat. Zug hat Vollmacht, hierin mit den andern Orten zu verhandeln, doch will es deßwegen keinen Krieg anfangen. Freiburg bittet die Orte, noch den nächsten („disen") Tag zu besuchen, in der Hoffnung, man erhalte bessere Antwort, als früher. Solothurn hat noch keinen bestimmten Beschluß gefaßt, was aber die übrigen Orte erkennen, das werde auch ihm gefallen. Da die Meinungen ungleich sind und man sich aber vereinbaren sollte, so werden die Antworten in den Abschied genommen und wird auf nächsten Dienstag (20. October) ein anderer Tag nach Lucern angesetzt. Auf denselben sollen die V Orte und Solothurn (sic) ihre Boten mit Vollmacht abfertigen, zu beschließen, wessen man sich vereinbaren wolle. **e.** Der Landvogt im Thurgau schreibt, die Frauen des Klosters St. Katharinenthal bei Dießenhofen haben die Briefe, Urbare, Rödel 2c. noch immer jenseits des Rheins und die Priorin habe schon öfter gedroht, sie fliehe einstmals über den Rhein, zu des Klosters großem Schaden 2c. Heimzubringen und auf nächstem Tage zu Baden Antwort zu geben, ob man jene Schriften dort liegen lassen oder hierseits in Verwahrung nehmen wolle. **f.** Der Landvogt berichtet ferner, daß einige Bauern im Tanneggeramt sich unruhig zeigen, und daß sich ein Prediger zu ihrem „Rottmeister" aufgeworfen habe. **g.** Die Boten wissen, was an Schultheiß und Rath, auch an den Landvogt zu Baden und an Bremgarten geschrieben worden . . . . Die Abrede betreffend die von Freiburg und Wallis wird gänzlich bestätigt . . .

h. Verhandlungen mit Richard, Secretär des Bischofs von Wallis und Gesandten des Herzogs von Savoyen und des Kaisers in Betreff der Angelegenheit zwischen Bern, Genf und Savoyen; siehe Note.

Der Lucerner Abschied, ein, wie es scheint, nicht officieller und zu den Abschieden von Jahre 1535 versetzter Auszug, enthält nur **b** und **c**, aber in umgekehrter Reihenfolge und sodann **e—g**, die in den andern Exemplaren fehlen; (die Lucerner Quelle ist in Betracht ihres formellen Characters etwas zweifelhafter Natur).

Der Name des Gesandten von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 52, d. d. 22. September (Mauritii) und Instructionsbuch Nr. 2, f. 130.

Zu **c.** „Capitel und Artikel des durchl. Fürsten und Herrn Herrn Carl, Herzogen von Saphoy, wölich (er) zu Eruffnung und Beschirmung des alten, wahren, christenlichen Globens begert anzenemmen mit den sieben christenlichen Orten Lucern 2c. sampt dem Hochw. Fürsten und Herrn Herrn Adrian, Bischofen zu Sitten, Präfecten und Grafen und siner Landschaft Wallis." 1. Wenn der Herzog zu „Kriegsufrur" käme zur Beschirmung des alten Glaubens und seiner Person und des Herzogthums Savoyen, es wäre gegen den Städten Genf, Lausanne oder andern im Herzogthum Savoyen gelegenen Gebieten, und die Berner oder andere Anhänger des lutherischen Wesens aus der Eidgenossenschaft den Feinden des alten Glaubens Hülfe und Beistand leisten wollten, so wollen die VII Orte und Wallis den Gegnern des wahren christlichen Glaubens keinerlei Hülfe, Zuschub, Rath oder Beistand gewähren. 2. Kein Theil darf landflüchtigen Unterthanen oder Feinden des andern Aufenthalt gestatten oder sie zu Hintersäßen annehmen ohne Gunst, Wissen und Willen des andern Theils. 3. Wenn in Folge dieses Bündnisses die vertragschließenden Theile in Krieg verwickelt werden und dieser dann vermittelt wird, so soll derjenige Theil, der den Frieden annimmt, den andern darin einschließen. 4. Das Burgrecht, welches die von Freiburg mit denen von Genf eingegangen, dann aber wieder gekündigt haben, soll abgekündet, widerrufen und zerbrochen bleiben. 5. Vorbehalten sind alle ältern Bünde, welche die vertragschließenden Parteien unter sich eingegangen haben. 6. Das bisher zwischen dem Herzog und den VII Orten bestandene Bündniß soll nach dessen Auslauf wieder auf zehn Jahre verlängert werden. 7. Der Herzog soll den V Orten und Wallis die rückständigen Pensionen ausbezahlen und zwar sogleich die Pension für zwei Jahre, dann auf kommenden Mitte Mai eine Jahrespension, ebenfalls eine solche auf Michaeli und dann je eine solche auf bestimmtes Ziel, wie er dieses mit versiegelten Briefen verheißen hat.

K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Zu **h.** Hieher (vielleicht auch zum Abschied vom 21. October) gehört die beim Abschied vom 20. September bis 11. October zu IV, 2 angeführte Instruction für den benannten Gesandten. Dieselbe,

unter dem Titel: „Verdolmetschung F. D. von Savoy Gsandten Fürtrags an die 5 catholischen Ort", bringt das St. A. Lucern: Actenb. Nr. 23, Savoyen, S. 171 mit folgender Einleitung von Cysat: Nachdem die Genfer Verhältnisse stets wachsende Bewegung hervorgerufen haben, die Genfer dem Herzog und Bischof den Gehorsam verweigerten, die katholische Religion mit Hülfe derer von Bern in der Stadt ausreuteten, mit den Kirchen und Kirchengütern nach Gutdünken schalteten, den Bischof und die Priesterschaft vertrieben, den Bischof und den Herzog eigenmächtig ihrer Rechte entsetzten, sodann im Namen beider Fürsten und von „Ihrer" wegen bei den Eidgenossen viele Werbung geschehen und deßwegen ein Tag nach Thonon angesetzt worden, auf den die unparteiischen Orte ihre Gesandten abordneten, vermitteln zu helfen, da habe der Herzog vorher an die V katholischen Orte durch Meister Richard, Secretär des Bischofs von Wallis, eine Werbung gethan und einen Vortrag halten lassen wie hernach folge („uf dem Tag zu Lucern den 11. Octobris 1534"). Das Eingeklammerte scheint spätere Schrift aber von gleicher Hand. Es folgt dann eine Übersetzung der Credenz für Richard, d. d. Turin, 8. October 1534. Dann folgt der angeführte Vortrag mit dem Datum: Turin, den 11. October 1534, nicht immer ganz gleich lautend mit dem Solothurner Exemplar, wohl darum weil beides selbstständige Übersetzungen sind; endlich erscheint „Kaiserlicher Mst. Gesandten Fürtrag an die Herren Gesandten der 5 catholischen Orte der Eidtgnosschaft uf dem Tag zu Lucern versampt den xi tag Octobris 1534" folgenden Inhalts: Weil er vernommen, daß die Gesandten des Herzogs von Savoyen und des Bischofs von Genf in Betreff der Wiedereinsetzung ihrer Person in ihre Rechte daselbst vor den Gesandten der Orte erscheinen, habe der Gesandte nicht unterlassen wollen, zu berichten, daß der Kaiser ihm befohlen, nach aller Möglichkeit zum Besten der benannten Fürsten zu wirken und dieselben den Orten dringend zu empfehlen. (Copie.)

222.

Bern. 1534, 19. bis 21. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 47 ff.

I. 1. Vor Räthen und Burgern zu Bern berichten am 19. October die Gesandten, welche beim Herzog gewesen, was sie verrichtet haben; „der lest Abscheid in Schrift." 2. Ebenso eröffnen die savoyischen Boten vor dem kleinen und großen Rath ihre Instruction, die fast gleich lautet, wie der Abschied. 3. Es wird hierauf beschlossen, man wolle gemäß dem Abschied den Tag besuchen und vorab freundlich verhandeln; man glaube nicht, daß es nöthig sei, hiezu die Eidgenossen zu berufen; doch möge man es geschehen lassen in der Meinung, daß wenn kein freundliches Übereinkommen platzfinde, sie zu Recht sprechen sollen. Inzwischen soll den Genfern feiler Kauf, Ruhe und Sicherheit gewährt werden. Dieses letztere hat man auch denen zu Genf geschrieben und daß sie ruhig sein sollen. „Stat wyter erlütert im Abscheidbuch." (ubi?)

II. Am 20. October 1. erklären die savoyischen Gesandten vor dem Rath, daß sie nicht weiter gehen können, als wie sie gestern vorgetragen haben; sie bitten, es einfach bei der Tagsatzung bleiben zu lassen, den Tag zu besuchen und die Eidgenossen kommen zu lassen. 2. Der Gesandte derer von Genf bittet, diesen zu erlauben, sich an ihren Feinden zu rächen, die Gefangenen in Peney zu befreien. 3. Der Rath weist beide Verlangen auf Morgen vor die Burger; das letztere wenn der Gesandte es begehrt.

III. Am 21. October bitten Räthe und Burger die savoyischen Gesandten, daß sie dem Herzog schreiben, daß er sich mit der gegebenen Antwort begnüge, unter Hinweisung auf die alte Freundschaft; andernfalls wolle man seinem Verlangen willfahren. Sie erbieten sich nun, dem Herzog zu schreiben.

Die Antwort des Raths vom 19. October französisch im St. A. Bern: Instructionsbuch B, f. 415.

223.

Lucern. 1534, 21. October (Mittwoch nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 188. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 58, f. 79 Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Tag der V Orte.

a. Hauptmann a Pro meldet von einem Mord, welcher an Peter von Mentlen (einem Verwandten des Ammann von Beroldingen) durch Angehörige des Grafen von Arona begangen worden sei, und beantragt, es möchte den Vögten zu Lauis, Luggarus und Mendris befohlen werden, die Thäter auf Betreten zu verhaften und auf Kosten der Verwandtschaft des Ermordeten heraus nach Baden zu führen. Heimzubringen. **b.** Betreffend das Verständniß mit Savoyen wird beschlossen, in einem Auszug der gemachten Vorschläge Artikel aufzustellen, die der Sache gemäß wären, und dieselben an den Herzog von Savoyen gelangen zu lassen; nimmt er sie an, so ist man guter Hoffnung, daß dann auch die Obern, obwohl jetzt noch ungleich gesinnt, sich dazu verstehen werden. **c.** Um über den Handel der solothurnischen Banditen einstimmig auf den Tag zu Baden zu kommen, hat man Lucern vermocht, den andern Orten zu lieb denselben zu besuchen; dabei wird beschlossen, Bern nochmals um Antwort anzusuchen. Läßt sich dann die Sache gütlich vertragen, so ist man zufrieden; wenn Bern Recht bietet, so will man dieses gestatten; wofern es aber nicht nachgibt, so haben die Boten Gewalt, heimzureiten oder auf Hintersichbringen einen Anschlag zu machen, wie man sich weiter verhalten wolle.

Der Abschied wurde mit Missive vom gleichen Tage an Freiburg mitgetheilt. K. A. Freiburg: Affaires fédérales.

Der Lucerner Abschied betitelt sich zuerst als Tag der „sechs" Orte, strich dann das „sechs" aus und setzte „v" darüber.

Zu **b.** Die Solothurner Abschiedesammlung enthält den diesfälligen Entwurf. Es ist derselbe mit der zum Abschied vom 13. October zu c gegebenen Note zu vergleichen und weicht in folgenden Punkten von dem dort mitgetheilten Vorschlage ab. Zu Art. 1. Genf wird genannt; dagegen weder Lausanne, noch „die Berner." Beigefügt wird: Wenn einer der vertragschließenden Theile in Folge dieses Bündnisses des Glaubens wegen angefochten würde, so soll der andere, wie es getreuen Bundesgenossen gebührt, dem angegriffenen mit Rath, Schriften und Botschaften beholfen sein und Alles thun, was zu Erhaltung von Frieden und Ruhe und Beschirmung von Land und Leuten dienen mag. Doch wenn solcher Art die genannten Orte und die Landschaft Wallis dem Herzog Boten geben und schicken würden, soll das in seinen Kosten geschehen. 2. Wie Art. 3 zum Abschied vom 13. October. 3. Wie Art. 2 im ebengenannten Entwurf. 4. Dieser Vertrag dauert 10 Jahre. 5. Vorbehalten bleiben alle frühern Bündnisse, mit Ausnahme von Sachen des christlichen Glaubens, den zu schirmen kein alter Bund hindern soll. 6. Der Herzog soll den VII Orten und Wallis die rückständigen Pensionen bezahlen (wie Art. 7 der oben bemerkten Note es vorschreibt).
K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 20.

224.

Bern. 1534, 24. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 57.

1. Der Gesandte von Genf, Claude Bernard, legt dem Rathe zu Bern seine Instruction vor und bittet im Namen der Gutwilligen um Gottes Willen sie für empfohlen zu halten; ehe sie das Wort Gottes verlassen, wollen sie darum sterben. 2. Auch Tribolet zeigt Allerlei an, auch was die deutschen Kaufleute mit

den Gesandten („inen") geredet. 3. Der Bote von Genf berichtet, wie Piochet von Ort zu Ort kehre und Unwahrheit vorgebe und bittet, ihm eine Botschaft beizugeben, damit auch er die Eidgenossen berichten könne. Die Botschaft wird verweigert, aber dem Gesandten gestattet, in Baden vor gemeine Eidgenossen zu treten.

225.

Baden. 1534, 27. October (Dienstag vor Simon und Judas).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 290. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, Bd. 12, f. 292. **Tschudische Abschiedesammlung:** Bd 7, Nr. XXVIII. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. FF, f. 229. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Absch. Bd. 13, f. 217. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach; Heinrich Rahn. Bern. Peter Stürler; Johannes Pastor. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ammann. Schwyz. Josef Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, des Raths. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Bernhard Schießer. Basel. Theodor Brand. Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Konrad Graf. Schaffhausen. Hans Schmid. Appenzell. Ulrich Eisenhut, Ammann. — E. A. A. f. 53 b.

a. Die von Mellingen bitten dringend, es möchte ihnen jedes Ort ein Fenster in ihr neugebautes Rathhaus schenken. Heimzubringen. **b.** Der Vogt von Knonau hatte vor einiger Zeit einen Rudi Müller, der den Heini Lüthold von Merenschwand ohne alle Ursache getödtet hat, um 100 Gulden gestraft; nun bittet des Ermordeten Verwandtschaft dringend, es möchte dieser Müller aus dem Lande verwiesen werden. Da derselbe in den Freien Ämtern seßhaft ist, also hier gestraft werden sollte, den Todtschlag aber in den Gerichten Zürichs verübt hat, so soll das heimgebracht werden, um auf nächstem Tag Antwort zu geben, wie man sich hiebei und in künftigen ähnlichen Fällen verhalten wolle. **c.** Da berichtet wird, daß die Bewohner an den Grenzen gegen Bern ungeachtet wiederholter Verbote sich wieder necken, indem sie wie früher einander „Bärendreck" und „Kuhdreck" zurufen, so wird dem Vogt in den Freien Ämtern befohlen, die Berner, die solches thäten, dem Landvogt zu Lenzburg anzuzeigen; wenn aber einer der Unsern sich so vergienge, soll er dem Vogt in den Ämtern angezeigt, und jeder von seiner eigenen Obrigkeit gestraft werden, um die Freundschaft zu erhalten. **d.** Nachdem auf letztem Tage die V Orte den Chorherren von Zurzach befohlen hatten, die 400 Gulden, die sie von Graf Rudolf von Sulz auf Kadelburg entlehnt, an andern Orten aufzubrechen, um damit Kadelburg wieder zu ledigen und zu der Stift Handen zu ziehen, zeigen nun die Chorherren an, daß sie dies nicht vermögen, zumal etliche von ihnen, die von jenem Gelde nichts empfangen, nicht zugeben wollen, daß die Stift deßhalb belastet werde; zudem habe des Grafen Vogt zu Küssenberg ihnen gemeldet, das Unterpfand sei schon verfallen und werde nicht mehr herausgegeben; dabei machen sie geltend, daß die Stift die niedern Gerichte zu Kadelburg erst seit wenigen Jahren besitze, aber noch keinen Nutzen davon gehabt habe, indem die Bauern alle lutherisch seien. Des Fahrs halb haben die Chorherren sich nicht eingelassen. Darum bitten sie dringend, man möchte die Stift mit diesem Kauf „verfahren lassen"; sie wollen dagegen andere 20 Gulden, die auf der Stift stehen, wieder ablösen. Heimzubringen und auf nächstem Tag Antwort zu geben. **e.** Des Bischofs von Constanz Gesandter meldet, die Stift zu Bischofzell und viele Leute daselbst möchten die Messe wieder einführen, was aber die von Bischofzell verweigern; da er die hohen und niedern Gerichte daselbst besitze, so habe auch er sie darum ersucht; es sei ihm aber abgeschlagen worden; er bitte, man möchte denselben schreiben, damit sie gemäß dem Landfrieden sich nicht weiter sperren. Es

wird nun ernstlich an sie geschrieben, sie sollen sich förderlich entschließen, ob sie dem Landfrieden nachkommen wollen, und ihren Bescheid nach Lucern melden. Heimzubringen. **f.** Der Schaffner von Leuggern legt eine Supplication ein und bringt auch mündlich die Bitte an, es mögen die Schirmherren des Gotteshauses mit Bern verschaffen, daß es die Herrschaft Biberstein mit allen bezogenen Nutzungen zurückstelle, indem ja der Landfriede deutlich sage, daß jeder wiederum zu dem Seinen kommen soll. Die Boten von Bern wenden ein, es sei bereits vor Jahren von einem Kauf geredet worden, den ihre Obern nicht abschlagen werden; da sie aber nicht instruirt seien, so bitten sie um eine Abschrift der Supplic. Hierauf haben die Boten der übrigen sieben Orte sie ersucht, die Sache nochmals heimzubringen, damit das Haus dem Orden wieder zugestellt werde. Heimzubringen, was man mit Bern weiter reden und handeln wolle, wenn es einen Abschlag ertheilte. **g.** Der Canzler des Abtes von St. Gallen begehrt Antwort in Betreff der Appellationen aus dem Rheinthal. Da die Instructionen noch ungleich lauten und Uri die Ansicht eröffnet, es sollen die Appellationen, die den Abt berühren, nicht vor ihn oder seine Räthe, sondern vor die VIII Orte gebracht werden, wie es nach den Aussagen glaubwürdiger Zeugen auf der Jahrrechnung bisher gehalten worden, und die andern Orte bittet, dabei zu bleiben, indem es sonst ans Recht gelangen würde; hingegen aber auf die bezüglichen Sprüche verwiesen wird, so hat man beschlossen, die Sache nochmals heimzubringen. **h.** Wilhelm Arsent erklärt, daß er, weil der König von Frankreich keine Antwort gebe, ob er die durch Urtheil bestätigten Ansprachen bezahlen werde, genöthigt und entschlossen sei, französisches Eigenthum überall niederzuwerfen, wo er solches außerhalb der Eidgenossenschaft antreffe, um sich für seine Forderungen sammt Kosten und Schaden bezahlt zu machen, und bittet, ihm jede Klage über ihn anzuzeigen, da er sich als Biederman zu verantworten hoffe; dabei verlangt er, daß ihm die zu Solothurn zum Recht eingelegten Schriften wieder eingehändigt werden, um sie den Fürsten, Herren und Knechten, welche er um Hülfe ansuchen wolle, vorzeigen zu können. Es wird ihm gerathen, sich noch zu gedulden, bis die Boten, die man nach Lyon senden werde, auch seinerwegen mit dem König gesprochen hätten; doch will man ihm auf jeden Fall die gesprochenen Urtheile bestätigt haben. Die Schriften will man ihm nicht zurückstellen, weil der letzte Spruch von gemeinen Eidgenossen gefällt worden ist; es wird vielmehr Solothurn beauftragt, dieselben bei dem Landvogt zu Baden zu hinterlegen, damit man sie stets bei Handen habe. **i.** Der Landvogt zu Baden macht die Anzeige, daß die von Kaiserstuhl unlängst einen in's Gefängniß gelegt haben, obschon derselbe ihm und dem Amtmann des Bischofs von Constanz Bürgschaft geleistet, und daß ihn dieselben, als sie beide sich für ihn verwendet, in den eigentlichen Schelmenthurm versetzt haben; nun verlaute, daß sie sich mit dem Bischof vertragen wollen. Da sie den Eidgenossen und dem Bischof in ihre Rechte eingegriffen, so ist heimzubringen, wie man sie strafen wolle. **k.** Nachdem die zwölf Orte zwischen dem römischen König und denen von Bern wegen des Zehntens zu Waldshut gütlich gehandelt, haben sie die Parteien also vertragen: Es heben des Königs Gesandte den auf jenen Zehnten gelegten Beschlag auf und verabfolgen das Erbeinungsgeld; dagegen soll Bern die bestimmte Erklärung geben, dem König um den Haupthandel vor Recht zu stehen, sobald er es darum belange, gemäß der Erbeinung; deßgleichen soll es sich mit dem Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwald entweder gütlich vertragen oder vor Recht stehen. Bern läßt sich nicht völlig so weit heraus, erklärt sich jedoch bereit, die Erbeinung wie bisher zu halten. Dies wird den Gesandten des Königs angezeigt, in der Meinung, daß dies genügen dürfte, da man mit Bern weiter reden würde, wenn es dieser Zusage nicht nachkommen sollte. **l.** Hans Wunderlich und Gabriel Streuli tragen im Auftrag des erkrankten Herrn von Boisrigault folgende Artikel vor: 1. Die Eidgenossen sollen im November die Pensionen zu Lyon selbst abholen, indem der König

nicht verpflichtet sei, obschon er es bisher aus Gnaden gethan, dieselben herauszuschicken; zudem drohen Wilhelm Arsent, der Herr von Fon und Andere, seine Diener und das Geld anzugreifen. 2. Da die Eidgenossen dem Arsent nach Untersuchung der Blanken ein Urtheil gegeben, so sollen sie nun alle Proceßacten, auch die des Albert von Salis und des Sieur von Prevost ihm zusenden, damit er sie könne besichtigen lassen. 3. Der König äußere sein Befremden über die Neuerungen, welche man gegen die Tractate vorgenommen; zudem habe man jetzt wieder einen Rechtstag angesetzt, während er sieben Jahre lang das Recht jedem offen gehalten und genug gethan zu haben glaube. 4. Der König verwundere sich auch, daß man so schwere Klagen gegen seine Schreiber vorgebracht, diese aber zurückgehalten habe, während er von ihnen hätte Auskunft erhalten mögen über die Betrügereien, welche sie mit dem Gelde verübt; dies gehe wider die Tractate, indem man seine Diener ohne seinen Willen nicht zu Burgern oder Beisäßen annehmen dürfe &c.

m. Nachdem Bern in Betreff der Banditen von Solothurn die Erklärung gegeben hat, daß es die von den Schiedorten vorgeschlagenen Mittel annehme, dabei aber bittet, Solothurn möchte diesen Flüchtlingen, weil einige aus Armut sich mit der Fischerei ernähren, gestatten, zu Zeiten durch ihre Stadt und Landschaft zu wandeln und zu fahren; und die sechs Orte, wiewohl nicht gleich instruirt, einige Bedenken gegen diese Forderung ausgesprochen, haben die sechs Schiedorte folgende Übereinkunft beschlossen: 1. Solothurn und alle seine Angehörigen, niemand ausgenommen, sind in dieser Befriedung inbegriffen; auch sollen alle Worte und Werke beiderseits aufgehoben sein und jeder wieder sicher handeln und wandeln dürfen. Wenn aber die vier Banditen je fernere Thätlichkeiten begehen, so sollen sie von Bern nach ihrem Verdienen und gemäß den Bünden bestraft werden; deßgleichen sind Andere, die sich in feindlicher Absicht vereinigen, um jemand anzugreifen, wie es die Vier gethan, von Bern oder andern Orten zu bestrafen. Die Vier sollen das nächste Jahr noch Stadt und Gebiet von Solothurn meiden; nach Verlauf dieser Frist mögen sie wieder vor den Schiedorten erscheinen, die dann je nach ihrem Verhalten sich für sie verwenden wollen. Die von Solothurn sollen indessen den Ihrigen verbieten, die Flüchtlinge Ketzer zu schelten oder sonst mit Worten oder Werken zu beleidigen, und Übertreter strafen; sie sollen den Vieren Hab und Gut frei verabfolgen lassen, die Rechte von Gläubigern vorbehalten; der Handel Strohmann's ist in Laupen rechtlich auszutragen; kann der Bote von Freiburg, der auf dem Heimweg in Solothurn vortreten soll, den Span wegen Balthasar Kißling nicht zu gütlichem Ende führen, so ist derselbe auf dem nächsten Tag an die eilf Orte zu bringen. 2. Da Bern auch die Schiedartikel betreffend Hans Junker und Hans Uberlinger angenommen hat, so wird jetzt festgesetzt: Wer hinfür von einem Ort auf dessen eigenem Gebiet etwas redet, das die Obrigkeit nicht ertragen will, der mag dafür von ihr selbst nach Verdienen bestraft werden; wer aber in oder außerhalb der Eidgenossenschaft ein Ort beschimpft oder beschuldigt, soll gemäß den Bünden da gesucht werden, wo er wohnhaft ist. **n.** 1. Die Boten sollen sich auf Ende November zu Lyon einfinden, in Erwartung, der König werde sie für die Kosten entschädigen. 2. Es ist auch an die Botschaft nach Savoyen zu denken. **o.** Die Boten von Zürich wissen, was die von den V Orten mit ihnen geredet wegen Kronysen, wenn etwa von seiner Seite eine Schmähung betreffend Walther Seiler von Bremgarten angebracht würde, damit er abgewiesen werde, da er (?) wohl wisse, wie er von Bremgarten geschieden (?). **p.** In dem Handel zwischen dem Pfaffen Lendi und dem Jacob Müller werden von Zürich und Zug die bekannten Gründe wiederholt und von beiden Orten Recht anerboten; sie werden jedoch ersucht, sich der Parteien zu mächtigen, so nämlich, daß Zug, wenn es bei Gelegenheit („on gferd") eine Botschaft nach Zürich schickt, sich mit diesem gütlich verständigen, und letzteres den Pfaffen zu einer gütlichen Abfindung anhalten soll, damit weitere Kosten erspart werden. **q.** Da jetzt

Bern und Schwyz die Rechnungen der Klöster im Thurgau einzunehmen haben, so sollen beide Orte ihre Boten verordnen und auf Dienstag nach St. Othmarstag (17. November) nach Frauenfeld schicken. **r.** Der Bote von Freiburg eröffnet, die Gesandten von Bern hätten auf dem letzten („nächsten") Tage erklärt, ihre Herren haben denen von Freiburg und ihrem Prädicanten freies sicheres Geleit zugeschrieben, der letztere sei aber nie erschienen; überhin seien sie bereit, ihm gemäß des Burgrechts zu Recht zu stehen, wenn er von seiner Klage nicht ablassen wolle; es sei nun aber, bemerkt der Bote ferner, weder seinen Herren, noch dem Prädicanten ein Geleit, sondern nur eine Missive überschickt worden, die der Bote verlesen läßt. Die von Freiburg bitten daher nochmals, man möge den Prädicanten durch Stadt und Land frei und sicher wandeln lassen oder ihn laut dem Burgrecht berechtigen. Die Boten von Bern verbleiben bei ihrer letzten Antwort und glauben, wenn die von Freiburg etwas Weiteres verlangen, hätten sie es ihren Herren von Bern zuschreiben können und nicht vor gemeinen Eidgenossen anziehen müssen. Auf dieses bitten die übrigen Boten die von Bern, ihre Herren möchten den Prädicanten durch ihre Stadt und Land frei und sicher wandeln lassen oder ihn besuchen, wo er gesessen ist, zumal die betreffende Rede nicht in ihrem Gebiet, sondern zu Solothurn verloffen sei; sie ersuchen, diesfalls an Freiburg freundlich zu schreiben. **s.** Der Bote von Freiburg bittet ferner, Hans Reif bei seinen erlangten Urtheilen zu beschützen und die Franzosen zu vermögen, daß sie ihn denselben gemäß bezahlen. Dem Boten ist die hierauf ertheilte Antwort bekannt. **t.** Es wird abermals über schlechte Haushaltung des Commenthurs zu Tobel geklagt, wie er Pferde, Weinfuder und Anderes, das dem Gotteshause gehöre, verschenke. Es wird der Auftrag für genauen Untersuch und Berichterstattung an die zur Rechnungsabnahme hingehenden Boten erneuert. **u.** Anwälte derer von Tobel beklagen sich, daß der Commenthur ihnen den Prädicanten abgestrickt und einen Meßpriester angestellt habe, was dem Landfrieden zuwider sei. Die gleichen Boten erhalten Befehl, mit dem Commenthur zu reden, daß er die biderben Leute bei dem Landfrieden bleiben lasse. **v.** Ulrich Segesser von Mellingen erwähnt seines Handels in Betreff des Schlosses Brunegg, wie er auf seinen Brief vertraut habe, nun aber einsehe, daß er sich geirrt habe, auch nicht vermögend genug gewesen wäre, dieses Schloß zu bauen. Er bittet daher gemeine Eidgenossen, sich bei denen von Bern zu verwenden, daß diese ihm seine Ungeschicklichkeit und was er gegen sie gethan habe, verzeihen. Die Boten ersuchen nun dringend die von Bern, nicht die Person des Betreffenden zu betrachten, sondern mit Rücksicht auf seine frommen Altvordern und vielen kleinen Kinder und ihre Bitte dem Segesser das Schloß Brunegg mit der Nutzung wieder zuzustellen, damit seine Kinder sich nicht seiner Ungeschicklichkeit wegen an ihrem großväterlichen Erbe und Gut entgelten müssen. **w.** Die für die Aufnahme der Klösterrechnungen bestimmten Boten von Bern und Schwyz haben von den Gotteshäusern Rheinau, Kreuzlingen und St. Katharinenthal bei Dießenhofen keine Rechnungen zu fordern, weil man ihnen diese gemäß ihrer Briefe und Siegel erlassen hat. **x.** Die von Basel und Schaffhausen wollen in dem Schreiben an den Bischof und die Stadt Mainz wegen Crispinus von Sollbrugg nicht begriffen sein. **y.** Hauptmann Jacob May von Bern verantwortet sich gegen die Verunglimpfung, die der Herr von Boisrigault ihm angethan habe, verlangt gegen ihn das Recht zu bestehen und bittet, ihm zu erlauben, allenthalben frei durch Städte und Länder wandeln zu mögen. Man gestattet ihm dieses mit Bezug auf die gemeinen Herrschaften; will er aber durch ein eidgenössisches Ort reisen, so soll er dasselbe darum befragen. Betreffend den Rechtshandel gegen Boisrigault, da derselbe in Solothurn angefangen worden, soll er rechtlich dort ausgetragen werden. Hiezu haben die von Uri und Solothurn nicht einwilligen wollen. **z.** Der Bote von Basel eröffnet auftragsgemäß, der Abt von Wettingen habe seinem Schaffner zu Basel geschrieben, daß

er zufolge einer Erkanntniß der VIII Orte dem Prädicanten zu Riehen jährlich nebst der Behausung nur 60 Stück zu geben habe. Dessen beklage sich der Prädicant; im Jahre 1528 sei ihm vom Abt und Convent eine Competenz ertheilt worden, wofür er Brief und Siegel besitze; er habe beinebens eine große Pfarrei zu versehen und wohne an der Straße, in Folge dessen er täglich belästigt werde. Die von Basel müssen auf Verlangen dem Prädicanten das Recht ergehen lassen; ein großer Theil jener Einkünfte liege auf ihrem Gebiet. Wenn der Abt sich beklage, daß das Gotteshaus diese Ausgabe nicht zu ertragen vermöge, so sei zu erinnern, daß er in Basel („da") einen Amtmann habe, dem er jährlich 150 Stück gebe, während man ehrliche Gesellen fände, die das Amt um 50 Stück versehen würden. Der Abt dagegen erwiedert, der Prädicant beziehe mehr als vorher, die Matte habe immer zum Hof in Basel gehört und nach dem Landfrieden müsse jedem wieder das Ehevorige zukommen. Die VIII Orte glauben zwar, die 60 Stück nebst der Behausung wären ein ordentliches Corpus, doch wegen der Bitte derer von Basel wollen sie noch weitere 5 Stück zu verabfolgen verwilligen, wobei sie die von Basel bitten, es dabei bewendet sein zu lassen.

Im Zürcher Abschied fehlen **d** und **e**; im Berner **b, d, e, g**; im Glarner **m**; im Basler und Freiburger **a—g, i**; im Solothurner **a—g, i** und (merkwürdig genug) **m**; der nicht officielle enthaltet diesen Art.; im Schaffhauser fehlen **a—g i, m**; **o** und **p** aus dem Zürcher; **q** aus dem Glarner, wo er den ersten Art. bildet; **q** auch im Berner; **r** und **s** aus dem Freiburger; **r** auch im Berner; **t—w** aus dem Berner; **x** aus dem Basler und Schaffhauser; **y** aus dem Solothurner; **z** aus dem Basler.

Das Badener Manual hat folgende fernere Verhandlungen: 1. In Uri Abschied: Man will die von Livinen bei ihrem Zoll wie von Alters her bleiben lassen. 2. J. Wolf von Landenberg und den Herrn von St. Blasien soll der Landvogt gütlich zu vergleichen suchen. Gelingt dieses nicht, so will man an den Bischof von Basel schreiben, es bedünke die Obern der Orte („min Herren), daß mit „im" geeilt worden sei und man verlange, daß ihm das Recht wieder geöffnet werde. Schwyz will nicht darin begriffen sein. 3. Der Wiedertäufer in den Freien Ämtern ist begnadigt worden; wenn er aber wieder (zur Täuferei) übertreten sollte, so soll er ohne alle Gnade gerichtet werden. 4. Dem Vogt von Lauis soll wegen des Spitals Sancta Maria zugeschrieben werden. 5. In Uri Abschied, wie die von Lauis die Zinsen und Gülten verlangen, welche das St. Johanniser Haus am Mont Kenel ihrem Spital zugeeignet hat. 6. Der Landvogt (von Baden) soll sich erkundigen, ob der arme Mann von Sulz „übel" verbrannt sei; nach Verhältniß soll er ihm geben. 7. In Betreff des Lehens der 16 Mütt Roggen und $2^1/_2$ Gulden bleibt es bei der letzten Erkanntniß; der Vogt soll den Zins zu Handen der Obern beziehen, es wäre denn, daß Schultheiß Meiß erbringen könnte, daß dieses Lehen von seinen Vordern herrühre. 8. Der Landvogt im Thurgau soll versuchen, die von Mettendorf und Hüttlingen in Betreff der Strafe zu vereinbaren; ebenso soll er nachsehen, ob ihre Briefe früher nie vorgelegt worden und in diesem Falle sie den Gesandten vorweisen. 9. Betreffend Jacob Summerli bleibt es bei der frühern Erkanntniß; doch was er in das Gotteshaus gebracht hat, das soll ihm wieder werden. 10. Es soll (die Angelegenheit des Hans Reif) den Boten, welche zum König gehen, ebenfalls aufgetragen werden (s. s.) 11. Der Landvogt im Thurgau soll versuchen, den Bischof von Constanz und die von Egnach zu vergleichen. 12. Der Vogt im Rheinthal soll die Frau des Ammann Vogler bei ihrem Abschied beschützen; und da die Güter gewerthet und ihr angeschlagen worden sind und sie „inen" die „verkündt", sie selbe aber nicht nehmen wollten, so soll die Frau sie verkaufen, sie erlöse wenig oder viel. 13. Dem Landvogt im Thurgau wird geschrieben, wenn Hans Heinrich Mundprat vor dem Landgericht oder dem Landvogt das Seine verschaffen wollte, soll der Vogt dieses nicht gestatten, sondern es soll der Frau Ziel und Termin gegeben werden, daß sie sich auch verantworten kann, „dann min Herren sölichs . . . ." 14. In der III Orten Abschied: In Betreff der March zwischen Lauis und Bellenz wird verlangt, daß man es bei den Marchsteinen, die vor Jahren, als die Franzosen Lauis innegehabt, durch einen Vogt und einen Commissar von Bellenz bestellt worden sind, gütlich verbleiben lasse.

15. Dem Vogt im Rheinthal zu schreiben, wie „mine Herren den Handel wider sich nehmen." 16. Der Vogt im Thurgau soll sich beim Landschreiber erkundigen, ob er aller Klöster Briefe in ein Urbar geschrieben habe.

Es fehlen **d, e, k, l, m 2, n.** Dagegen sind hier ebenfalls vorhanden **o—v, x—z.**

Zu **c.** Ursprünglich war festgesetzt, daß der Vogt einem fehlbaren Berner 10 Gulden zur Strafe abnehmen solle, und Bern nach seinem Gefallen den Unfug verbieten könne. Sollte die nachträgliche Abänderung eine Folge der Verhandlung **m** sein? Auch das Badener Manual enthaltet die ältere Fassung.

Zu **e.** Es gehören dahin folgende für die Verfolgung dieser confessionellen Angelegenheit dienende Acten.

1) 1534, 24. November (Dienstag vor Katharinä). Räthe und Gemeinde zu Bischofzell an Schultheiß und Räthe der Stadt Lucern. Das von den V Orten von dem jüngsten Tag zu Baden ausgegangene Schreiben haben sie auf St. Othmars Abend (15. November) erhalten, des Inhalts, daß des Bischofs Custor und gemeine Capitelherren zu Bischofzell die Messe mit Singen und Lesen wie früher wieder halten wollen und verlangen, daß wenn jemand, sammt oder sonders derselben begehre, man sie hieran nicht hindern solle. Die von Bischofzell hätten hierauf den Bischof erinnert, wie beide Parteien vor einiger Zeit wegen der Messe und anderer Artikel vor den Boten der X Orte in Baden in gegenseitiger Rechtfertigung gestanden und zu gütlicher Unterhandlung verwiesen worden seien. Von den „Gemeinen" und Zusätzen seien dann den Parteien einige Vorschläge zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden. Da eine Erklärung hierüber noch nicht erfolgt sei, so können sie dem Bischof keine Antwort geben. Wenn aber der Bischof hierbei nicht bleiben wolle, so bieten sie betreffend die Messe und andere Artikel Recht auf die Boten der X Orte, gemäß des Abschieds von Baden. Wenn ferner der Bischof in dem Schreiben, welches er, ohne sich über die waltenden Vorschläge erklärt und ohne denen von Bischofzell dazu verkündet zu haben, erwirkte, sagen läßt, daß alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Bischofzell ihm zustehe, so können sie ihm das nur in Gemäßheit ihrer Freiheiten, wie diese jüngst von den X Orten mit Recht bestätigt worden, zugestehen. Die von Bischofzell bitten daher, daß man diese Angelegenheit vor der Hand ruhen lasse und wenn der Bischof dieses nicht zugeben wollte, ihn veranlasse, daß er ihnen auf Tagen vor die X Orte verkünde, wo sie gebührend antworten und bei dem betreffenden Entscheide verbleiben werden. Endlich seien sie erbietig, Allem nachzukommen, was der Landfriede und ihre Pflicht gegen den Herrn von Constanz erfordern.

St. A. Lucern: Acten Bischofzell.

2) 1534, 5. December, Mersburg. Instruction von Johann, Bischof zu Constanz, für Cornel Schultheß vom Schopf, seinen Vogt zu Kaiserstuhl, an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern. Recapitulation des Schreibens der V Orte an die von Bischofzell wegen Herstellung der Messe und der Antwort der letztern an Lucern. Es sei nun richtig, daß die Parteien vor Obmann und Zusätzern in etwas „unverbundener Handlung" gestanden. Dieselbe betreffe aber nicht eigentlich und ausdrücklich die Messe, sondern andere Anstände, die man vor der Hand ruhen lassen könne. Da nun der Landfriede vermöge, daß wer die Messe und andere alte „hailwärtige" Ämter, Ordnungen und Ceremonien verlange, ihm solche freistehen und zugelassen werden sollen, was auch dem göttlichen und geschriebenen Rechte gemäß sei, so dürfe die Messe nicht eigenwillig von denen von Bischofzell länger gehindert werden. Der Bischof bitte daher die von Lucern und die V Orte überhaupt, ohne die der Bischof die von Bischofzell nicht zur Billigkeit vermögen könne, den letztern ernstlich zu schreiben, daß sie niemand an der Messe und andern göttlichen Ämtern und Ordnungen hindern. Würden nämlich dieselben von ihrem Vorhaben nicht abgewendet, so mögen die V Orte leicht ermessen, welchen Nachtheil ihnen dieses bei ihren übrigen Gegnern bringen möchte. Wenn dann die von Bischofzell gegen den Bischof Grund zu Klagen zu haben beglauben, es sei wegen Beeinträchtigung des alten Herkommens oder sonst, wiewohl dem Bischof nichts der Art bekannt sei, so wolle er ihnen nachher darum vor den X Orten gern Antwort geben. Anderseits aber hätte der Bischof viele Ursachen zu Klagen gegen die Stadt, womit er aber dermalen die Eidgenossen nicht belästigen wolle; Alles unter Vorbehalt, später das Erforderliche zu thun.

St. A. Lucern: Acten Bischofzell. (Besiegeltes Original.)

Zu **f.** Aus der betreffenden Supplic ist außer dem im Text Angebrachten Folgendes zu erwähnen: 1. Die Herrschaft Biberstein sei im sechsundzwanzigsten Jahr der „mindern Zahl" von denen von Bern eingenommen und seither ohne Fug mit Vögten und Amtleuten besetzt worden. 2. In den von Bern erwähnten Kauf werde nicht eingetreten, weil dem Orden weder Dieses noch Anderes feil sei. 3. Wie Bern in Betreff des Waldshuter Zehntens sich weigere, zu verpfändetem Recht zu stehen, so könne auch hier das Haus Leuggern („Lügkern") ein Gleiches fordern. Wenn Bern dennoch Recht zu haben vermeine, so wolle man ihm (nach erfolgter Rückerstattung) zu Recht stehen gemäß der Bünde der Schirmherren, welches die VIII Orte seien. 4. Bern habe auf Biberstein gar kein Recht, außer daß man ihm jährlich drei Gulden „zum Burgrecht" gebe, damit Bern Biberstein schirme, und bei Krieg stelle man nach Gelegenheit einige Knechte. Daraus folge aber ebensowenig für Bern ein Recht auf die Besitzungen von Leuggern, als Zürich befugt wäre, die Güter der Äbte von Einsiedeln und Wettingen, die auch da Burger seien und von ihren Gütern ein Burgrechtgeld entrichten, an sich zu ziehen. 5. Biberstein sei auch keine „Gottesgabe", auch nicht für Messen, Mönche oder Priester gestiftet, sondern vom Hause Leuggern mit baarem Gelde gekauft und bezahlt worden. (Am Schlusse der abschriftlich mitgetheilten Supplic wird bemerkt: Der Schaffner [„er"] habe Ersatz der Kosten gefordert, die er während des Krieges für die Zusätzer gehabt; in Betreff dessen hätten sich die Gesanden der übrigen Orte erboten, eine freundliche Thädigung zu treffen.)

St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede FF, p. 239.

Zu **g.** 1. Theils ausführlicher, theils kürzer besagt die bezügliche St. Galler Quelle: Der Canzler erinnere an die früher in den Abschied genommene Angelegenheit betreffend die Appellationen einiger Höfe aus dem Rheinthal, die einzig vor den Abt oder dessen Räthe gehören; für letzteres läßt er drei Briefe verhören und fügt bei, daß der Abt an andern Orten, wo die Obrigkeit den Eidgenossen gehöre, in gleicher Weise die Appellationen besitze, ohne daß ihm diesfalls widersprochen werde. Wenn bei denselben der Abt oder sein Gotteshaus betheiligt sei, so enthebe der Abt seine Räthe aller Gelübde und Eide und glaube, sie urtheilen als Biederleute; man werde ihn daher bei seinen Freiheiten und Herkommen verbleiben lassen. Heimbringen. 2. Man hat auch mit dem Canzler geredet, daß er den Abt von der Eidgenossen wegen freundlich bitte, daß er sich mit Galli Roner in Betracht seiner Armuth und des Verlaufs der Sache gütlich vergleiche.

Stiftsarchiv St. Gallen: Documenta Francisci et Diethelmi Bd. A 100, f. 234.

Zu **l** 4. Der Solothurner Abschied besagt „ab sinem schryben" anstatt „gegen seine Schreiber."

Zu **m** 1. Der nicht officielle Solothurner Abschied sagt am Schlusse dieser Ziffer: Der Gesandte von Solothurn erklärte, nicht Vollmacht zu haben, das von den sechs Schiedorten gestellte Mittel anzunehmen und berichtete hierüber an seine Obern. Diese ließen ihm eine Erklärung zugehen, bei der er verbleiben wollte. Da haben aber die Boten von Uri, Schwyz und Zug sich seiner vermächtiget, daß er die Artikel, wie sie gestellt waren, angenommen, zumal kein erheblicher Unterschied vorlag.

Der Unterschied bestund nur darin, daß beide Räthe von Solothurn bestimmten: „sol dehein Jarzale werden, sonders ganz an denselben minen Herren stan." K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 25, S. 133.

Am 9. November 1534 nahmen beide Räthe die gestellten Vergleichspunkte an. Ibidem S. 142.

226.

Bern. 1534, 2. und 5. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 63, 67, 68.

Gesandte: Genf. (Michael?) Balthasar; (Claude) Savoye; (Johann) Philippe.

I. 1. Die Gesandten von Genf verdanken dem Rathe zu Bern dessen Verwendungen. 2. Da nun auf den 15. November Tag angesetzt ist, so bitten sie, daß man bei den Entscheiden von St. Julien und Peter-

lingen verbleibe. Wenn der Herzog diese ratificire, wolle man ihm gebührend Antwort geben und ihm und dem Bischof um allfällige Klagen vor denen von Bern („m. h.") zu Recht stehen. 3. Sie berichten ferner, daß der Official die Amtleute von Genf nach Gex gebracht habe, und so schändlich mit denen von Genf gehandelt werde, daß sie dieses nicht verdienten, wenn sie Hunde wären. 4. Sie legen schließlich einige Artikel schriftlich ein, mit der Bitte, dieselben zu verhören. Die Sache wird an die Burger gewiesen.

II. Vor denselben wiederholen am 5. November die Gesandten von Genf ihren Vortrag, mit dem Beifügen, daß wegen des Geldes die von Bern ihr Bestes thun mögen. Es werden zwei Abschriften der Briefe von Baden und derer von Bern an den Herzog verlesen. Räthe und Burger antworten, man habe bisher denen von Genf mehr geleistet, als das Burgrecht erfordere; die Genfer aber haben dasselbe in zwei Stücken übertreten: 1. wegen Richterstattung der ihrer wegen gehabten Kosten; 2. weil die Besoldung noch nicht ausgerichtet worden. Man werde nun mit dem Herzog gemäß dem Anlaß handeln, der mit den bei ihm gewesenen Gesandten vereinbart worden sei, damit man der Sache entledigt werde, man hoffe, daß bei einem Abkommen der Abschied von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen sattsam bestätet und nichts denselben Widriges festgesetzt werde.

Unterm 27. October werden als Gesandte nach Bern gewählt: Claude Savoye und J. Lullin. Am 10. November berichten Claude Savoye, Michel Sept, J. Philippe und andere von Bern zurückkehrende Gesandte den Rath zu Genf, man habe ihnen in Bern geantwortet, daß man bei dem Vertrag von St. Julien und dem Urtheil von Peterlingen verbleiben wolle. Indessen wolle man mit dem Herzog einen Tag zu Thonon halten und daselbst seine Gründe anhören; daneben habe man an den Herzog geschrieben, daß er die von Genf bezüglich der Messe zu Lyon unbelästigt lasse. Claude Savoye fügt bei, er sei, um für die von Genf Recht zu erhalten, in Freiburg gewesen. Dort sei ihm der Bescheid gegeben worden, die von Freiburg werden in Folge der Bewerbung des Bischofs von Genf nicht ruhen, bis man ihnen ihr Siegel herausgegeben habe. K. A. Genf: Rathsregister.

227.

Bern. 1534, 6. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 70.

I. Der savoyische Gesandte, Herr von Villarsel, trägt dem Rathe zu Bern vor: Er sei letzthin hier gewesen und da haben die von Bern beglaubt, daß es unnöthig sei, die Eidgenossen zu berufen. Nun aber lasse der Herzog sagen, daß er gleich nach der Abreise (seiner) Gesandten den Eidgenossen geschrieben habe und dieses somit nicht mehr ändern könne; er verlange daher, daß die zu Bern ihre Botschaft mit Vollmacht abfertigen; der Gesandte („er") werde sie hingeleiten. Man möge ferner die Genfer bestimmen, daß sie die Häuser nicht abbrechen. Auch der Herzog habe allen Amtsleuten um Genf her befohlen, die Genfer sicher wandeln zu lassen. Der Gesandte verlangt schriftliche Antwort. Der Rath entgegnet: 1. Er wolle den Tag besuchen. 2. Fortwährend aber werde berichtet, wie die Genfer von denen zu Peney geplagt werden; man verlange, daß dieses aufhöre. II. „Denen von Jenf Antoni Bischoff erlaubt, mit inen ze ryten". III. Als Gesandte nach Thonon werden bestimmt: Schultheiß von Wattenwyl, Bauherr, Graffenried, der (Stadtschreiber) („ego"), Runsi, Henz Schleif.

Die Antwort des Rathes auf den savoyischen Vortrag steht französisch im Berner Instructionsbuch C, f. 1. Hier wird insbesondere betont, der Herzog solle verschaffen, daß die Genfer sicher die gegenwärtige Messe zu Lyon besuchen können, ansonst der ganzen Angelegenheit ein großes Hinderniß bereitet würde.

228.

Bern. 1534, 9. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 77.

1. Zwei Gesandte von Freiburg — Ulrich Nix und Jost Schäffli — eröffnen vor dem Rathe zu Bern, der Handel betreffend Balthasar Kißling und die Banditen sei erledigt, und die von Solothurn wollen „inen" Genüge leisten. Man bitte, dem Kißling Stadt und Land zu öffnen und auch dem Clewi Schreyer zu verzeihen; er wolle alle Kosten bezahlen. Antwort: In Betracht der Bitte derer von Freiburg werde entsprochen; Schreyer soll die Kosten bezahlen und die von Solothurn gemäß ihrem Zugeständniß ihn bestrafen. Denen von Freiburg („inen") wird Mühe und Kosten verdankt. Die beiden Betreffenden sollen sich indessen halten wie andere Fremde. 2. Ueber die weitern Anzüge betreffend den Prädicanten, die Barfüßer, Schallens, Yvonand, das Capitel zu Grandson will man seiner Zeit antworten.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction. Dieselbe mag denn auch nähern Aufschluß über die der Behandlung unter Ziff. 2 unterstellten Punkte gewähren. Sie geht dahin:

1. Die Gesandten sollen vor dem Rath auf das Memorial derer von Solothurn Antwort verlangen. 2. „Als den der Abschied inhaltet" (27. October 1534) betreffend den Prädicanten von Freiburg, sollen die Boten darauf dringen, daß man ihn frei und sicher wandeln lasse und ihn in Freiburg belange, wenn man glaube ihn berechtigen zu sollen. 3. Die von Bern sollen die betreffende Hälfte der Einkünfte den Barfüßern von Grandson verabfolgen lassen. 4. Die von Bern ließen hinterruks derer von Freiburg in Schallens durch den Prädicanten mehren. Man fordert Antwort auf die bezügliche Missive. 5. Auf Betreiben des Prädicanten zu Yvonand haben die von Bern Einige daselbst wegen Lesen der Messe und Uebung der Sacramente dem Amtsmann von Grandson zur Bestrafung überwiesen. Man mißbillige das als dem Vertrage zuwider, welcher, des in Yvonand ergangenen Mehres ungeachtet, in Betreff des Gebrauchs der Sacramente den freien Willen gestatte. 6. Die von Freiburg können nicht zugeben, daß die Prädicanten zu Grandson eine Versammlung oder Disputation halten, zumal hier das Mehr zu Gunsten des alten Glaubens entschieden, die von Freiburg daselbst ebenfalls zu regieren haben und das Burgrecht solches nicht zugebe.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, f. 133.

Endlich mag die, wohl hieher gehörende Instruction von Solothurn an Nix hier notirt werden.

Der genannte Gesandte wird dahin instruirt: Er wisse, wie auf seine Bitte im Namen der sechs Schiedorte zu Ehren derselben, insbesondere auch, um die alte Freundschaft gegen die von Bern beizubehalten, von denen von Solothurn die Vergleichsmittel und der Vertrag zwischen ihnen und ihren Gegnern angenommen worden sei und sie sich verpflichtet haben, den Balthasar Kißling wegen seiner Kostens- und Schadensforderung zu beschwichtigen. Da nun solcher Art durch Gottes Gnade aller Span beseitigt sei, so bitte man Herrn Nix, die von Bern zu vermögen, dem genannten Kißling, wenn er wegen unguter Worte bei ihnen in Ungnaden stehen sollte, zu verzeihen und ihm Stadt und Landschaft zu erlauben. Aus gleichen Gründen bitte man, gegen Clewi Schreyer auf dem Kyberg, der sich auch ungeschickter Worte gegen die Stadt Bern bedient, das Recht nicht weiter fortzusetzen und ihm zu gestatten, durch Stadt und Land seiner Nahrung nachzugehen; man wolle dafür sorgen, daß die seiner wegen zu Aetingen gelaufenen Kosten abgetragen werden.

K. A. Solothurn: Abschiede, Band 20.

229.

Constanz. 1534, 9. November.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Ueberlingen. Kaspar Dornsperger, Ritter; Hans Payer. Lindau. Hans Bodmar, Burgermeister. Schaffhausen. Hans Ziegler, Burgermeister. Radolfzell. Georg Sekler, Stadtammann. Stein. Konrad Rapp, Burgermeister. Constanz. Hans Wellenberg, Reichsvogt; Gorus Kern; Konrad Zwick; Leonhard Kolb.

Da viele Jahre Theuerung gewesen, weniger wegen Mangel an Korn, als wegen unbescheidenen Fürkaufs, so haben sich die Boten der genannten Städte über folgende Ordnung vereinbart: 1. Niemand darf Korn und dergleichen Früchte aufschütten, außer was ihm für seine eigenen Zinsen eingeht, was er selbst baut und für den Bedarf seiner Haushaltung für ein Jahr nöthig hat. 2. Zum Zwecke des Aufschüttens, mit Vorbehalt der bemelten Ausnahme für den eigenen Bedarf, ist der Kornkauf auf den Märkten verboten. 3. Es ist nicht gestattet, Korn auf Wiederverkauf zu kaufen; jeder soll seinen Bedarf selbst kaufen. Wenn aber ein guter Freund oder Gesell dem andern Korn für den Hausbrauch und nicht auf den „Pfragen" kaufen will, das ist zugelassen. 4. Wenn ein „Kornpfragner" an einem Tage einen Markt besucht, denselben verläßt und auf einen andern zieht und dann wieder käme, so darf er an demselben Markt ohne Bewilligung der Obrigkeit nichts kaufen. 5. Die Korngrempler, vorab die ausländischen, soll man wohl beaufsichtigen und ihnen je nach Zeit und Umständen viel oder wenig zu kaufen gestatten. Doch darf keiner an einem Markt mehr kaufen, als er an diesem Markt wegführen und mit eigenem baarem Geld bezahlen will. Mit fremdem Geld dürfen die Korngrämpler nicht markten und handeln. 6. Die „Kornpfräger" dürfen nur das wirklich auf dem Markt vorhandene, nicht aber in der Folge zu lieferndes Korn kaufen. 7. Wer (mit Ausnahme der „Pfragner") Korn Dings kauft, der soll keinen Schlag machen, noch den Kauf veröffentlichen, bevor das Korn gefaßt wird, was erst nach vollendetem Markt geschehen soll; dann soll der Kauf öffentlich angezeigt werden. Damit aber das Dingskaufen nicht zum Nachtheil der Armen mißbraucht werde, sollen die Kornmeister oder Marktvorsteher bei Ausmessung dieser Dingskäufe sein, den Kauf eigentlich „erlernen" und das Korn besichtigen. 8. Es ist verboten, Mischelkorn und lauteres, neues und altes, Nachkorn, gutes und schlechtes Korn zu mengen. Wie oben soll das Korn auch in der Mitte und unten sein. 9. Wer durch Unbescheidenheit den Markt benachtheiligt, soll bestraft werden. Die Städte halten daher für Befolgung dieser Verordnung fleißige Aufsicht. 10. Aufschlag zu verhüten ist es den Städten erlaubt, für die gemeine Nothdurft, mit Vorwissen der Obrigkeit, auf deren Markt sie kaufen, Korn aufzuschütten und zu Zeiten wieder zu verkaufen. 11. Diese Ordnung soll von keiner dieser Städte für sich abgeändert oder aufgehoben werden. Glaubt eine sich derselben zu beschweren, so soll sie dem Rathe von Constanz schreiben, damit dieser eine gemeinsame Berathung aller Betheiligten veranlasse. 12. Neben dieser Ordnung mag jede Stadt ihre besondern Marktordnungen haben, doch sollen dieselben dieser allgemeinen Ordnung nicht widersprechen. 13. Diese Verordnung wird auf Hintersichbringen an die Obrigkeiten angenommmen. Wird sie von diesen bestätigt, so soll das auf nächsten Montag dem Rathe zu Constanz berichtet werden, der dann diese Vereinung auch an Zürich, Appenzell, Chur, St. Gallen, Feldkirch, Bischofzell, Arbon, den Abt von St. Gallen und den Landvogt im Thurgau mittheilt. Gefällt einer Stadt etwas nicht, so ist solches ebenfalls denen von Constanz zu melden,

damit weiters in der Sache verhandelt werde. Neben dieser Ordnung wollen die Boten noch folgende Punkte ihren Obern vorlegen: 1. Daß die Fürkäufler kein Korn im Gebiete dieser Städte verkaufen sollen, es sei denn, daß sie dasselbe auf einem freien Markt oder bei Prälaten, Grafen, Herren und denen vom Adel oder in Städten auf den Lagern gekauft haben, damit der Kauf, der in den Dörfern geschieht, und zwar mitunter bevor die Frucht geschnitten wird, abgestellt werde. 2. Daß derjenige, der Korn auf der Straße nach dem Markt kauft, dasselbe nicht wieder verkaufen dürfe und überhin bestraft werden solle. 3. Daß das bereits auf Gewinn aufgeschüttete Korn nur so verkauft werden dürfe, wie die Obrigkeiten diesfalls verfügen.

Die Annahme dieser Verordnung ergiebt sich aus der Missive vom 3. December von Constanz an Schaffhausen, worin gemeldet wird, daß von Chur und wohin man geschrieben habe, mit Ausnahme von Zürich und dem Landvogt im Thurgau, die Antwort eingekommen sei, daß man an der Ordnung Gefallen finde und so weit möglich auf deren Beobachtung hinwirken wolle. Ein eingeschobener Zedel meldet dieses auch in Betreff des Landvogts im Thurgau. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

230.

Genf. 1534, 16. November.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. (Hans Jacob) von Wattenwyl, Schultheiß; Peter Cyro („Giron"), Stadtschreiber; (Hans Rudolf) von Graffenried; Michael Augsburger; Henz Schleif („Hans Leyff"); Wilhelm Runsi („Rossi").

Die Gesandten von Bern erscheinen zu Genf auf ihrer Reise nach Thonon auf den mit dem Herzog daselbst zu haltenden Tag. Die Sindics und der Rath verfügen sich zu ihnen in ihre Herberge, bezeugen ihnen den Dank für ihre Mühe, empfehlen ihnen die Angelegenheiten der Stadt Genf und anerbieten sich, ihnen, wenn sie es wünschen, ein Verzeichniß jener Ungerechtigkeiten und Schädigungen zuzustellen, die den Genfern von dem Herzog seit Erlaß des Urtheils von Peterlingen zugefügt worden. Die Gesandten nehmen dieses entgegen.

231.

Thurgau. 1534, 18. November (Mittwoch nach Othmar).

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede FF, S. 249. **Staatsarchiv Lucern:** Acten Thurgau.

Rechnungsabnahme der Boten von Bern und Schwyz in den Klöstern im Thurgau.

a. Ittingen. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 214 1/2 Malter; Kernen 1529 Mütt 1 1/2 Immi; Haber 235 Malter 2 Viertel 1 1/2 Immi; Roggen 13 Mütt; Schmalsaat 3 Mütt 1 Viertel; Gerste 38 Mütt; Waizen 9 Mütt; Geld 1738 Gl. 7 Schl. 1 D.; Wein 59 Fuder 6 1/2 Maß. Ausgaben: Fäsen 241 Malter 2 1/2 Mütt; Kernen 720 Mütt 3 Viertel 6 1/2 Immi; Haber 160 Malter 1 Mütt 1 Viertel 7 1/2 Immi; Roggen 18 Mütt 1 Viertel 3 Vierling; Schmalsaat 3 Mütt 1 Viertel; Gerste 50 Mütt 3 Viertel 3 Immi; Waizen 8 Mütt 3 Viertel; Geld 1806 Gl. 9 Schl. 10 D. Die Rechnung wird von den Boten und dem Prior gutgeheißen. Zugleich wird der Schaffner ersucht, das Amt ferner zu versehen und des Klosters Nutzen zu fördern; jedoch soll er Alles, wie bisher, mit Wissen und Willen des Priors thun. 2. Der Prior stellt das Ansuchen,

es möchte der Schaffner und Bruder Konrad nunmehr wieder das Ordenskleid, welches er in jenen mißlichen Zeiten mit Bewilligung des Ordens abgelegt habe, anziehen, indem man sonst auf nächster Capitelsversammlung dieses Amt einem übertragen müßte, der sich an den Orden halte. Heimzubringen, weil man darüber ohne Instruction ist, und weil die Sache zum Theil den Landfrieden beschlägt. 3. Der Schaffner begehrt, es möchte ihm auf den Fall, daß man ihn nicht mehr als Schaffner haben wollte, eine Competenz ausgesetzt werden; für jetzt begnüge er sich mit Bekleidung und Unterhalt. Es wird erkennt, er möge sich einstweilen, jedoch unbeschadet seines laut Abschied zu Baden erlangten Rechtes, gedulden, bis der Visitator des Ordens nach Ostern komme, auch sollen sie sich beiderseits in Gegenwart des Landvogts im Thurgau miteinander vertragen; geschehe es nicht, so möge er dann erst an die Eidgenossen gelangen. **b.** Dänikon. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 65 Malter 2 Mütt 1 Vierling; Kernen 1027 Mütt 2 Viertel 7 1/2 Immi; Haber 237 Malter 2 Mütt 1 Viertel, weniger 2 1/2 Immi; Gerste nichts; Geld 490 Gl. 4 1/2 D.; Wein 56 Saum 1 Eimer; Vieh 5 Rinder 5 Kühe 4 Kälber 4 Wagenroß 1 Stutroß mit 1 Füllen 1 Roß, das man sonst reitet und braucht. Ausgaben: Fäsen 59 Malter 5 Viertel 1 Vierling; Kernen 456 Mütt 3 Viertel, weniger 1 Immi; Haber 97 Malter 2 Viertel; Gerste 6 Viertel; Geld 1019 Gl. 8 Schl. 11 D. 1 Hl.; Wein 42 Saum 2 Eimer; Vieh 1 Kuh. 2. Nachdem man seine Rechnung gutgeheißen hat, meldet der Schaffner, er habe seit einiger Zeit etwas Bauholz liegen, das er auf eigene Kosten, ohne des Klosters Schaden, angekauft habe; davon möchte er ein Haus bauen, um für sich und seine Kinder später eine Behausung zu haben; da das Kloster einige Schupflehen besitze, so bitte er, ihm ein solches als Erblehen zu verleihen, wovon er dem Kloster den Zins entrichten wollte. Heimzubringen; es sollen dann die Orte ihren Bescheid an den Landvogt im Thurgau berichten. **c.** Fischingen. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 238 Malter 1 Mütt 1 Viertel 1 Vierling; Kernen 1134 Mütt 2 Vierling 8 1/2 Immi; Haber 314 Malter 2 Mütt 1 Viertel 1 1/2 Immi; Schmalsaat 24 Viertel; Geld 1027 Gl. 13 Schl. 6 1/2 D.; Wein 94 Saum 2 Eimer 11 Maß; Vieh 26 Ochsen 41 Kühe 12 Meisling 42 Kälber 16 Roß 41 Geiß 29 Schweine 11 Schafe; Käse 215 Stück; Schmalz 13 1/2 Centner 3 Pfd.; Zwilch- und Leinentuch 482 Ellen. Ausgaben: Fäsen 181 Malter 3 Mütt; Kernen 611 Mütt 1 Vierling 3 Immi; Haber 192 Malter 2 Mütt 3 1/2 Viertel; Schmalsaat 24 Viertel; Geld 1021 Gl. 9 Schl. 7 D.; Wein 94 Saum 2 Eimer 10 1/2 Maß; Vieh 14 Ochsen 4 Kühe 1 Meisling 3 Kälber 4 Roß 4 Geiß 14 Schweine 4 Schafe; Käse 215 Stück; Schmalz 13 1/2 Centner; Zwilch und Leinentuch 486 (?) in das Haus verbraucht. 2. Der Schaffner stellt das Ansuchen, es möchte ihm, gemäß dem im Anfang laufenden Jahres zu Baden erlassenen Abschiede, eine Besoldung bestimmt werden. Demnach wird erkennt, es sollen ihm aus des Klosters Einkünften jährlich 50 Gl. an Geld, und auf je 30 Malter 1 Malter für Schwanung verabfolgt werden; es soll diese Besoldung mit verflossenem Johanni beginnen. 3. Heimzubringen, es möchten die Einkünfte der Prediger auf des Klosters Pfarreien vermindert und die zwei Prediger bei den Filialkirchen entfernt werden, indem diese Lasten dem Kloster zu beschwerlich wären. **d.** Tobel. 1. Rechnung von St. Katharinä 1533 bis St. Martini 1534. Einnahmen: Fäsen 357 Malter 2 Mütt 2 1/2 Immi; Kernen 1439 Mütt 2 Viertel 5 Immi; Haber 358 Malter 2 Mütt 2 Viertel 2 1/2 Immi; Gerste 3 Malter 3 Mütt 2 Viertel 7 1/2 Immi; Geld 2315 Gl. 8 Schl. 11 1/2 D. Ausgaben: Fäsen 351 Malter 3 Mütt 3 Viertel 3 1/2 Immi; Kernen 1437 Mütt 3 Viertel 3 Immi; Haber 352 Malter 3 Mütt 3 Viertel; Gerste 3 Malter 3 Mütt 2 Viertel 7 1/2 Immi; Geld 2662 Gl. 2 Schl. 1 1/2 D.; Wein 66 Saum. Der Rückschlag an Fäsen, Kernen und Haber ist Schwanung, was der Commenthur nicht zu vergüten hat. Er begehrt auch keine Vergütung für den Rückschlag am Geld; es rühre das vom Haus in Feldkirch her, bezüglich dem er hier nichts

verrechnet habe. Nichtsdestoweniger befinden sich vermöge dieser Rechnung im Kasten und im Keller: Gerste 2 Malter 2 Mütt 1 Viertel 7½ Immi; Wein 116 Saum 2 Eimer; Fäsen 46 Malter 1 Mütt 1 Viertel ½ Immi; Kernen 625 Mütt 2 Viertel 1 Immi; Haber 164 Malter 2 Mütt 3 Viertel 3½ Immi; Geld 666 Gl. 13 Schl. 5 D. 2. Nach Gutheißung seiner Rechnung verspricht der Commenthur, fernerhin gut Haus zu halten und nichts ohne Wissen und Bewilligung der Obrigkeiten zu verwandeln; obschon er dem Orden keine Rechnung ablegen müsse, so würde derselbe ihn doch zur Strafe von diesem Haus wegnehmen und wiederum auf das Meer in tägliche Arbeit schicken, wenn er übel haushielte; er habe auch nicht so viel verschenkt, wie über ihn ausgestreut werde und was geschehen, werde dem Gotteshaus wieder anderwärtig zu gut kommen; er bittet, es ihm stets kund zu thun, wenn viel oder wenig über ihn eingeklagt würde, damit er sich verantworten könne. **e.** Münsterlingen. 1. Rechnung von der Auffahrt 1533 bis Pfingsten 1534. Einnahmen: Fäsen 326 Malter 1 Vierling, darunter 24 Malter Steinermaß; Kernen 1527 Mütt 1 Viertel 1½ Vierling 5¼ Immi; Haber 307 Malter 3 Mütt 3 Viertel 2¼ Vierling, darunter 17 Malter Steinermaß; Roggen 13 Malter 12 Mütt, darunter 10 Malter Steinermaß; Nuß 59 Mütt 3 Viertel; Bohnen 12 Mütt 3 Viertel 2½ Vierling; Gerste 13 Mütt 3½ Viertel; Erbsen 10 Mütt 3 Viertel (1 Malter Steinermaß); Geld 2919 Pfd. 18 Schl. 10 D.; Wein 65 Fuder 2 Saum 1 Eimer. Ausgaben: Fäsen 251 Malter 2 Viertel, darunter 11 Malter Steinermaß; Kernen 724 Mütt 1 Viertel 3 Mäßli, „bringen 2 Mäßli und ½ Vierling"; Haber 149 Malter 1 Viertel 3½ Vierling, darunter 9 Malter Steinermaß; Roggen 13 Malter 12 Mütt, darunter 10 Malter Steinermaß; Nuß 10 Mütt; Bohnen nichts; Gerste 16 Mütt; Erbsen 1 Malter Steinermaß 10 Mütt 3 Viertel Constanzermaß; Geld 1913 Pfd. 1 Schl. 9 D. 1 Hl.; Wein 37 Fuder 5 Saum 3½ Eimer. 2. Auf das Gesuch des Vogts um Festsetzung eines Jahrlohns für seine vielfältige Mühe und Arbeit wird ihm von verflossener Pfingsten an 50 Pfd. und auf 30 Malter 1 Malter Schwanung dem Kloster zu verrechnen bewilligt, so lange er dem Amt vorsteht. 3. In der Rechnung erscheint ein Posten von 497 Pfd. 5 Schl. 3 D. für die Frauen, die noch im Kloster sind und die Pfründnerinen. Darüber berichtet der Vogt: Früher habe man den Conventfrauen wöchentlich etwas für die Vigilien und sonst einiges Wenige, wie Birnen, Äpfel, Rüben, Kraut gegeben; dann habe Vogt Edlibach bis auf Widerrufen der Eidgenossen verfügt, daß wöchentlich jeder Frau, deren jetzt dreizehn seien, 10 Schl. Pfenning, und denen, die mehr als acht Tag außerhalb des Klosters seien, 5 Schl. D. gegeben werden sollen. Das könne aber das Kloster auf die Dauer nicht ertragen. Es seien nämlich die Pfründen der Frauen („ire") vor einigen Jahren gegenüber früher verbessert worden, so daß sie jetzt eine bedeutende Summe Wein, Kernen und Anderes erfordern. Mittlerweile hätten sie selber wegen Hagel und anderwärtigem Fehlen der Früchte auf die Aufbesserung verzichtet; einmal sei sie auch von Vogt Edlibach „gehept" worden. Dazu komme, daß sie jetzt gar nichts thun müssen, als was ihnen gefällig, und von dem Gotteshaus mit keiner Pflicht beschwert seien; man könnte die Ausgaben vermindern oder doch verfügen, daß denen, die außer dem Gotteshause sind, weder Wein, Geld, noch Anderes von der Pfrund gegeben oder verrechnet werde. Heimbringen und den Entscheid der Obern dem Landvogt schriftlich anzeigen. 4. Es wird auch eingeklagt, daß die von Constanz in viele Pfarreien im Thurgau Prediger senden, was über das Vermögen der Pfarrgenossen gehe; daß diese Prediger häufig entgegen dem Landfrieden predigen, was den unruhigen Köpfen Anlaß gebe zu Ungehorsam und allerlei Ungeschicklichkeiten; daß diese Prediger nie gestraft werden können, weil sie, um der Strafe zu entgehen, sich nicht mehr aus der Stadt Constanz in das Thurgau getrauen 2c. **f.** Feldbach. 1. Rechnung der Äbtissin. Einnahmen: Fäsen 272 Malter 10½ Viertel; Kernen 410 Malter 6 Viertel 1 Vierling; Roggen 86 Malter 2 Viertel; Haber 392 Malter 11 Viertel 3 Vierling; Gerste 2 Malter; Wein 46 Fuder 9 Eimer 11 Quart;

Geld 44 Pfd. 13 Schl. 2 1/2 D. Ausgaben: Fäsen 43 Malter 7 1/2 Viertel; Kernen 187 Malter 1 1/2 Viertel; Roggen 19 Malter 6 1/2 Viertel; Haber 135 Malter 6 Viertel; Gerste 2 Malter; Wein 36 Fuder 14 Maß 2 1/2 Maß (sic); Geld 1291 Pfd. 17 Schl. 8 1/2 D. Der Überschuß der Rechnung soll zu des Klosters Nutzen verwendet werden. 2. Der Landvogt im Thurgau berichtet, daß der Herr von Salmansweiler ihm angezeigt habe, daß er Conventherren nach Feldbach thun könnte, die Frauen daselbst mit Meßhalten und andern christlichen Dingen zu versehen. Da der Bote von Bern hierüber keine Instruction besitzt, so hat er dieses in den Abschied genommen. **g.** Kalchrain. 1. Rechnung der Priorin. Einnahmen: Fäsen 39 Malter 10 Viertel; Kernen 137 Malter 2 Mütt 1 1/2 Viertel; Haber 116 Malter 1 Mütt 1 1/2 Viertel; Gerste 10 Malter 3 Mütt 3 Viertel; Geld 146 Gl. 3 D.; Wein 2 Fuder 7 Eimer. Ausgaben: Fäsen 40 Malter 1 Mütt 14 Viertel; Kernen 71 Malter 3 Viertel; Haber 96 Malter 1 Mütt; Gerste 9 Malter 1 Mütt 7 Viertel; Geld 166 Gl. 13 Schl. 3 D. 1 Hl.; Wein 1 Fuder 7 Saum 2 Eimer. 2. Von einem Zehnten zu Eschenz, der einige Jahre nicht entrichtet worden, hat die Priorin 20 Gl. gelöst und dieselben an Zins gelegt. **h.** Da viele Klöster Klage führen über Kuni Rebmann, der jetzt als Verpflichtung fordere, was ihm seit einigen Jahren an Kernen, Haber, Wein und Geld gutwillig verabreicht worden, und drohe und fluche, obschon er keinem dieser Klöster mit Eigenschaft seines Leibes zugehörig sei, während sie viele arme Angehörige haben, die ihnen Zins und Zehnten entrichten und bauen; und da sie ansuchen, man möchte diesen Kuni abweisen, weil sonst ihre Ausgaben zu groß, und die Einkünfte in diesen theuren Jahren kaum erhältlich seien, so wird verfügt, es soll ihm jedes Kloster einen halben Gulden geben; er aber wird angewiesen, bis auf weitern Bescheid sich ruhig zu verhalten.

Im Berner Abschied fehlt **c** 3; **g** 2 aus dem Berner.

232.

Thonon. 1534, 27. November bis 16. December.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. **Staatsarchiv Zürich:** Tschudische Documentensammlung Bd. X, Nr. 40. **Staatsarchiv Lucern:** Acten Savoyen, Fasc. VIII; Actenband Nr. 23, Savoyen. **Kantonsarchiv Basel:** Acten der kriegerischen Unternehmung von Savoyen gegen Genf. **Kantonsarchiv Freiburg:** Acten Genf. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20.

Tag der XII Orte und Wallis, Bern und Savoyen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Rahn, des Raths. Bern. (Hans Jacob) von Wattenwyl, Schultheiß; Peter Cyro, Stadtschreiber; (Hans Rudolf) von Graffenried; Michael Augsburger, Bauherr; Henz Schleif; Wilhelm Runsi. Freiburg. (Lorenz Brandenburger) Schultheiß; (Ulrich) Nix. Solothurn: Konrad Graf, des Raths. (Andere unbekannt.)

I. (27. Nov.) Vor den Gesandten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Basel eröffnet der Herzog von Savoyen in Gegenwart der Boten von Bern Folgendes: Als er unlängst sich in seine Lande jenseits des Gebirges begeben wollte, schickte er seinen Gesandten an die von Bern, um sie zu vermögen, dem zwischen dem Herzog und ihnen waltenden Streit ein Ende zu machen. Zu diesem Zwecke habe der Herzog denen von Bern fünf Artikel vorgelegt, die er anzunehmen entschlossen sei, und jene aufgefordert, ebenfalls Vorschläge zu machen. Die von Bern schickten hierauf ihre Gesandten zum Herzog nach Turin, die sich mit ihm über die Sache besprachen und ihn ersuchten, zur Vollendung der Angelegenheit einen Tag zu bestimmen. Das geschah dann durch einen Abschied, der also laute: Da der Herzog und die von Bern, seine

Bundesgenossen, den Willen haben, die unter ihnen durch das Burgrecht mit Genf veranlaßten Zwistigkeiten zu beseitigen, so bitte der Herzog die Boten derer von Bern, ihre Obern zu vermögen, daß sie gemäß ihrem frühern Versprechen ihn nach Genf begleiten und daselbst einsetzen. Der Herzog seinerseits werde die alten Freiheiten derer von Genf bestätigen und das Geschehene vergessen, so daß die von Genf deßwegen weder durch ihn, noch seine Amtleute belästigt werden sollen; dafür wolle der Herzog, bevor er eingesetzt werde, die erforderlichen Versicherungsbriefe ausstellen. Der Herzog verlange endlich, daß zur Vollendung dieser Angelegenheit auf den 15. November ein Tag in Thonon besucht werde, an dem auch Boten der Orte (»Quantonum«) Antheil nehmen möchten, und auf dem er Alles, was Ehre und Gewissen erlaube, zur Beilegung des Streites beitragen werde. Der Herzog gab dann den Gesandten von Bern eine besondere Botschaft mit, um ihren Obern dieses vorzustellen. Von diesen wurde der bezeichnete Tag angenommen und man bereitete sich, hieher zu kommen, wobei sich der Herzog nur von der wahren Freundschaft gegen die von Bern, seine alten Bundesgenossen, leiten ließ, welche die von Bern höher achten sollten, als das kleine, seiner Pflicht untreu gewordene Genf. Dabei ersuchte der Herzog auch die Obrigkeiten der Kantone und Wallis, ihre Botschaften hinzuschicken, um mit vereintem Rath die streitigen Punkte zu erledigen. Da ein wichtiges Geschäft den Herzog in Turin bis jetzt zurückgehalten, zeigte er dieses durch seine Botschaft den Gesandten an, sie bittend, solches nicht zu verübeln und seine Ankunft zu erwarten. Damit aber die Zeit inzwischen nicht nutzlos verloren gehe, schickte er dem Vicecomes von Marticii (alias Martigues) und andern Rittern, Grafen, Baronen und Räthen, die von ihm früher bestimmt waren, einen besondern Befehl zu, daß sie mit den Gesandten die Verhandlung beginnen sollen. Diese Instruction ließ dann der Herzog vor den Boten verlesen und sowohl in die französische als in die deutsche Sprache übersetzen. Es enthielt dieselbe nicht bloß die benannten Artikel, sondern auch noch einen andern, betreffend die Aufhebung des Burgrechts. Jene Artikel, die sowohl französisch als lateinisch verlesen und früher denen von Bern mitgetheilt worden sind, sind folgende: 1. Die von Genf sollen den Glauben annehmen und behalten, den sie und ihre Väter vor dem behaupteten Burgrecht gehabt haben. 2. Der Bischof soll in die Rechte, die er und seine Vorgänger genossen, wieder eingesetzt werden. 3. Dem Herzog sollen ebenfalls das Vidomat und die übrigen Rechte, derer er vor dem Burgrecht theilhaftig gewesen, wieder zugestellt werden. 4. Der Herzog bestätigt in bester Form die alten Freiheiten und Privilegien derer von Genf. 5. Alles, was die Genfer gegen den Herzog unternommen haben, soll verziehen sein; sie dürfen deßwegen in keiner Weise belästigt werden und der Herzog giebt diesfalls genügende Sicherheitsbriefe. Der Herzog bittet nun die Boten der Eidgenossen und von Wallis, die Sache in dieser Weise beilegen zu helfen und die Partei, welche auf einer eigensinnigen Meinung verharren wollte, hievon abzulenken; finde man seine Ansichten irrig, so wolle er diesfällige Bemerkungen entgegennehmen; es sei ihm aufrichtig darum zu thun, den Streit gebührend beizulegen. Die Boten von Bern antworten, sie haben gemäß dem erwähnten Abschiede über die Artikel einzig mit dem Herzog zu unterhandeln; worauf dieser erwiedert, wenn sie die Hinlegung des Streites verlangen, so sei es angemessen, daß sie sich über das, was in den Artikeln beanstandet werde, erklären. Hierauf verlangen die Gesandten der Kantone und von Wallis von beiden Theilen schriftliche Vorlage ihrer Forderungen, auf welches der Herzog den Boten von Bern ein Doppel der Artikel zustellte. II. Am 28. November überreichen die Boten von Bern ihre Antwort, des Inhalts: Gemäß des Abschiedes von Turin und der dahin bezüglichen Beschlüsse ihrer kleinen und großen Räthe sei es vorab Aufgabe beider Theile, gemeinschaftlich und gesondert alle Mittel zu suchen, wodurch der unter ihnen wegen Genf waltende Zwist beschwichtigt werden könnte. Zu diesem Ende möge der Herzog Alles dessen gedenken, was ihm durch die

Boten zu Turin vorgetragen worden sei; daß er insbesondere gegen den durch die Gesandten zu St. Julien gegebenen Abschied keine Einwendungen erhoben habe, sondern ihn durch den Marschall, Grafen zu Challand, siegeln ließ und in Empfang nahm und in Folge dessen auch durch seine Gesandten zu Peterlingen das Recht eingieng und die Gesandten der Kantone als Richter anerkannte. Der Herzog möge daher diesen Sprüchen ohne Weigerung Genüge leisten und die armen Genfer hierbei verbleiben lassen. Auf die Artikel geben sie mit Vorbehalt ihrer Obern folgende Antwort: 1. Betreffend den Glauben, da dieser lediglich eine Gabe und Gnade von Gott sei, könne niemand dem andern Vorschriften geben, sondern man müsse diesen dem Gewissen eines jeden anheimstellen. 2. Durch den Bischof, weil dieser die Ursache alles Streites sei, können sie sich nicht hindern lassen. 3. In Betreff des Vidomats und der beiden andern Artikel soll der Herzog erklären, wie er die Genfer in Gemäßheit des erfolgten Abschiedes und Urtheils versichern wolle, dann werden sie weitern Bescheid ertheilen. III. Auf dieses antwortete der Herzog am 29. November, der erste Punkt bedürfe in Betreff der von beiden Theilen bei dieser Verhandlung eingeschlagenen Ordnung keiner Erwiederung; er sei stets bereit gewesen, geneigtes Gehör zu geben, wenn man es haben wolle. In Betreff der Abschiede von St. Julien und Peterlingen wisse man, was er und seine Gesandten stets hierüber gesagt haben. Um zur Sache zu kommen, müsse man auf die Artikel eingehen, wobei der Herzog den Inhalt von Artikel 1—5 wiederholte und beifügte, es solle durch seine Bundesgenossen das Burgrecht mit Genf, von welchem alles Übel herrühre, wiederrufen werden, damit das alte Bündniß desto besser gehalten werde, was er seinerseits auch thun wolle. Er anerbiete dagegen die verheißenen Sicherheitsbriefe, in der Hoffnung, daß er oder sein Statthalter dann nach Genf begleitet und in die ehevorigen Rechte eingesetzt werde. IV. Da der Herzog sah, daß die Boten von Bern über die Form der für die Genfer zu ertheilenden Sicherheit mit ihm allein verhandeln wollen, stellte er ihnen am 30. November einen neuen Entwurf zu, nachdem er denselben den Gesandten der Kantone und von Wallis mitgetheilt hatte. Dieser Entwurf gieng dahin: Der Herzog urkunde, daß er aus verschiedenen Beweggründen, hauptsächlich mit Rücksicht auf seine Freunde und Bundesgenossen, Schultheiß, Räthe und Gemeinde der Stadt Bern, die Bürger der Stadt Genf mehr nach der Milde als nach der Schärfe behandeln wolle und ihnen daher alle Ausschreitungen, die sie sich sammenthaft oder einzeln gegen den Herzog mit Bezug auf dessen Vidomat und was dazu gehört, erlaubt haben, verzeihe, so daß sie zu keiner Zeit weder durch ihn noch seine Amtsleute deßwegen weder an Leib noch an Gut belästigt werden sollen. Die Stadt Genf soll bei ihren alten Freiheiten und Privilegien, mit Rechten und Pflichten (»cum suis immunitatibus et oneribus«) verbleiben; das verspreche der Herzog auf Fürstenwort und gebiete die Beobachtung dessen seinen Räthen zu Chambery und Turin, den Landvögten, Richtern, Castellanen, den Klerikern der Höfe (?) (»clericis curiarum«, deutsche Übersetzung: „Priester der Bistumben"; alias „Geistlich der Höfe"), allen Amtsleuten und Unterthanen bei Verlurst seiner Gnade und einer Buße von 50 Mark Silbers. Darauf legten die Gesandten von Bern, nachdem sie voraus wiederholt hatten, daß sie sich in Betreff des Bischofs in keine Verhandlung einlassen, eine andere Form für die Sicherheit vor, worin folgende im Entwurf des Herzogs nicht enthaltene Punkte aufzunehmen verlangt werden: 1. Die von Genf sollen in allen Gebieten, Herrschaften und Städten des Herzogs, dies- und jenseits des Gebirgs, wie andere Unterthanen oder Fremde frei und ungehindert handeln und wandeln können. 2. Der Herzog verspreche auf Fürstenwort, den Frieden von St. Julien vom 19. October 1530 und das Urtheil von Peterlingen vom 31. December 1530 zu halten. 3. Der Herzog bestätige das am 8. Febr. (falsch „März") 1526 zwischen den Städten Bern und Genf eingegangene Burgrecht. 4. Die von Genf dürfen wegen Annahme des Wortes Gottes nicht gekränkt werden. Der

Herzog erwiederte: aus verschiedenen Gründen sei er nicht an die Abschiede von St. Julien und Peterlingen gebunden; diese seien weder von Bern noch Genf beobachtet worden; er habe für dieselben weder Vollmacht gegeben, noch sie ratificirt. Noch weniger genehmige er das Burgrecht, welches er nie bewilligt habe und welches dem Bündnisse zwischen ihm und Bern und den in Gegenwart und mit Zustimmung der Gesandten von Bern erlassenen Verboten zuwider sei. Was den evangelischen Glauben betreffe, so habe er sich fest vorgenommen, demselben fern zu bleiben und bei dem alten zu verharren. Den Bischof könne und wolle er nicht verlassen. Um aber alle ehrenhaften Mittel zu einem Vergleiche zu erschöpfen, wolle er einen neuen Entwurf für die Sicherheit vorlegen. Dieser erfolgte und wich von dem ersten insofern ab, daß er Art. 1 des Vorschlags der Gesandten von Bern (Verkehrsfreiheit der Genfer) aufnahm. Der Herzog fügte dieser Bestimmung bei: Wer die von Genf hierin beeinträchtige, solle von dem Richter, in dessen Gericht die betreffende Zuwiderhandlung erfolgt, bestraft werden; und zwar wenn das Verbrechen eine Blutstrafe erfordert, mit einer gebührenden Strafe; ist es nicht nöthig, diesfalls mehr als eine Geldstrafe zu verhängen, so soll letzere 200 Kronen betragen, wovon die Hälfte dem Herrn des Orts, wo die That geschehen, die Hälfte dem Beschädigten zukommen soll; dabei soll gegen den letztern jeglicher Schaden abgetragen werden; ein diesfälliges Urtheil ist in drei Monaten nach erhobener Klage zu erlassen; der säumige Richter veräfllt ebenfalls in Buße; die von Genf sollen den übrigen Unterthanen des Herzogs Gegenrecht halten; der Herzog läßt diese Bestimmung durch seine Amtsleute bekannt machen. Diesem Vorschlag entgegen erwiederten die Gesandten von Bern, sie besitzen keine Vollmacht, von ihrer beantragten Formel abzugehen. V. Diese Verhandlung wurde von beiden Theilen den Gesandten der Kantone hinterbracht. Diese beschlossen sodann: 1. Es seien die Herren von Bern anzugehen, gänzliche Vollmacht für Beilegung dieser Streitigkeiten zu ertheilen. 2. Der Handel wegen des Burgrechts soll auf andere Zeiten verschoben bleiben. Gegen diesen letztern Beschluß protestirte der Herzog. VI. Am 14. December eröffneten die Gesandten von Bern vor dem Herzog und den Boten der Kantone, daß ihre Herren bei dem von ihnen vorgeschlagenen Entwurfe verbleiben, an den Abschieden von St. Julien und Peterlingen festhalten und nicht zugeben, daß in der Sicherheit von dem Bischof etwas erwähnt werde. Der Herzog lehnte nochmals die Anerkennung dieser Abschiede ab, bemerkte aber, wenn man darüber verhandeln wolle, ob an der Sicherheit für die Genfer von der einen oder andern Seite etwas zu verbessern sei, so wolle er dieses einem freundlichen Spruche der Boten von den Kantonen und Wallis übergeben; der Bischof könne und dürfe von ihm nicht aufgegeben werden. Die Boten von Bern blieben bei ihrer Antwort und erklärten, wenn diese dem Herzog nicht recht sei, so bieten sie ihm Recht auf die Eidgenossen. Der Herzog erwiederte, durch den Turiner Abschied sei dafür gesorgt, daß, wenn man nicht einig werde, die Boten der Kantone freundlich vermitteln sollen; er weigerte sich, einen andern Tag anzunehmen, protestirte, daß nicht er, sondern die von Bern durch das Nichtbefolgen jenes Abschiedes Schuld tragen, daß die Sache nicht ausgeführt werde, da sie sich weigern, sich einem summarischen Spruche zu unterziehen (»acquiescere sommarie cognitioni«); ihn dünke es fremd, daß man ihn beredet habe, bei so ungelegener Zeit über das Gebirg zu kommen, um unverrichteter Dinge zu bleiben; das stimme schlecht zu den guten Worten, die man ihm zu Turin und anderwärts seinen Gesandten gegeben. Dabei protestirte er, daß wenn etwas Mißliebiges («aliquid sinistri«) zwischen dem Bischof und denen von Genf vorfalle, dieses wider seinen Willen geschehe; er belaste sich dessen nicht und berufe sich behufs seiner Entlastung auf den hier anwesenden Bischof; er halte sich überhaupt zu nichts verpflichtet, kenne weder Vertrag noch Hypothek, nur zu der zuletzt angegebenen Sicherheit stehe er, nochmals protestirend, daß es nicht an ihm gestanden, daß der Streit nicht verglichen und die alte

Freundschaft nicht wieder hergestellt worden sei, und lehnte endlich jede Verantwortlichkeit für hieraus entspringenden Schaden ab. Der Herzog verlangte hierüber von den Boten der Kantone ein schriftliches Zeugniß. VII. Am 15. December trugen der Herr Aule Nove und andere Boten des Herzogs den in der Herberge der Gesandten von Freiburg versammelten Boten der Kantone und von Wallis und denen von Bern in französischer und italienischer Sprache vor: Der Herzog verlange vermöge des Bündnisses, daß die Eidgenossen ihn und den Bischof, die mit Gewalt aus der Stadt Genf und ihren Gerechtigkeiten daselbst vertrieben worden seien, wieder in dieselben einsetzen, wie solches in allen Ländern des heiligen römischen Reiches Übung sei. Sobald dieses geschehen sei und dann die von Bern oder Andere Ansprachen an ihnen geltend machen wollen, werde ihnen vor Recht Antwort ertheilt. Darauf erwiederten die Gesandten von Bern in deutscher Sprache, was später in französischer Sprache erklärt wurde, daß man ihnen zum Recht verhelfen solle. Angefragt, über welche Punkte sie Recht verlangen, antworteten sie: über alle diese Anstände. Die Boten des Herzogs wiederholten nochmals, daß vor Allem aus der Fürst und der Bischof wieder eingesetzt werden sollen, wie die Gerechtigkeit es verlange. In Abwesenheit der Boten des Herzogs und derer von Bern wurde dann eine Berathung gepflogen und hierauf dem Herzog folgender Abschied eröffnet: 1. Über die Frage der Wiedereinsetzung des Herzogs und des Bischofs soll auf Sonntag nach Epiphaniä (10. Januar) ein Tag nach Lucern angesetzt werden. 2. Die Parteien haben einen Anstand von zwei Monaten zu beachten. 3. Während desselben dürfen die von Genf mit den Kirchen keinerlei Änderungen vornehmen, und zwar weder mit Bezug auf die Bilder und Crucifixe noch bezüglich der Ceremonien, auch weder geistliche noch weltliche Personen in oder außer der Stadt beleidigen, drängen oder schmähen. 4. Die von Genf sollen während des Anstandes keine Prädicanten halten, noch weniger predigen lassen, weder heimlich noch öffentlich. 5. Die von Genf und auch Fremde, die daselbst wohnen, dürfen während dieser Zeit in des Herzogs Landen frei und sicher handeln und wandeln. Die von Bern erklären, diesen Abschied an ihre Herren zu bringen, um in vierzehn Tagen darüber Antwort zu ertheilen. VIII. Darauf eröffnete der Herr Gontieres Louppes von Padillari, kaiserlicher Gesandter, man verhandle hier über Ansetzung eines Tages, um über Wiedereinsetzung des Herzogs und Bischofs in die Stadt Genf zu tractiren. Da dieses den Kaiser als obersten Herrn über das Herzogthum, mit Inbegriff der Stadt Genf, betreffe und bekannt sei, daß die von Bern durch einen Beschluß der Kantone in einem ähnlichen Falle in den Besitz eines Zehntens, den sie vom römischen König forderten, wieder eingesetzt wurden, so verlange er, daß ihm, bevor eine Rechtsverhandlung vorgenommen werde, zu Handen des Kaisers, zur Wahrung von dessen Rechten und um die Aufmerksamkeit des Gesandten zu bekunden, ein Doppel des Abschiedes gegeben werde. Das ist ihm gewährt worden. IX. Endlich forderte noch der Herzog, daß eine Strafe bestimmt werde für den Fall, daß die von Genf unter dem Schein des Anstandes in seinen Herrschaften etwelche Practik gegen den alten Glauben oder den Herzog oder zur Bedrängung seiner Unterthanen vornehmen würden. Dieses wurde auf den folgenden Tag verschoben. X. Am 16. December versammelten sich die Gesandten der Kantone im Schlosse zu Thonon in Gegenwart des Vicecomes Marticii, des Bischofs (»episcoporum«?, deutsche Übersetzung: „der Hochw. Herrn Bischofen"), anderer Grafen und Magnaten (»magnatium«), woselbst dann über den Antrag des Herzogs ein Beschluß gefaßt und sodann, nachdem der Herzog und der Bischof die Hoffnung ausgesprochen, es werde der Mühe und Arbeit der Gesandten gelingen, die Sache zu einem guten Ende zu führen, über das Verhandelte folgender Schlußabschied, dessen Abfassung den Gesandten anheimgestellt worden, gefertigt wurde: 1. In den Spänen und Stößen zwischen dem Herzog von Savoyen und dem Bischof von Genf und ihren Unterthanen und Anhängern, im Gesammten und einzelnen Personen, eines

Theils, und denen von Bern, „von wegen" ihrer Mitburger von Genf und ihrer Anhänger, gemeinlich und sonderlich, andern Theils haben die eidgenössischen Orte und Wallis behufs gütlicher Beilegung mit wissenhafter Thädigung Vieles ohne Erfolg verhandelt, wie jeder Bote weiß und man in den von beiden Parteien eingelegten Schriften sieht. 2. Auf dieses haben die Abgeordneten von Bern erklärt, sie fordern den Herzog ans Recht vor die Zugesetzten, die früher zu Peterlingen in dieser Sache zu Recht gesprochen haben; was diese sprechen, wollen sie zu Gewinn und Verlurst annehmen, weßhalb sie verlangten, daß man ihnen einen Rechtstag setze. Als sie dann gefragt wurden, ob sie alle Späne und Stöße daselbst wollen aussprechen lassen, erwiederten sie, daß sie diesfalls keine Instruction haben, sie glauben aber, die Meinung ihrer Herren betreffe sämmtliche Anstände. Auf dieses hat der Herzog, als unser Bundesgenoß und Vicar des Kaisers, begehrt, daß man ihm helfe, damit er und der Bischof von Genf in den frühern Possess wieder eingesetzt werden, da nach gemeinem Recht niemand zu verpfändetem Recht stehen müsse. Wenn sie wieder eingesetzt seien und dann die von Bern oder Andere Ansprachen an sie zu haben beglauben, wollen sie diesfalls gebührend Red und Antwort geben. Dabei hat auch die Botschaft des Kaisers ein schriftliches Begehren eingelegt. Da man in Betreff dieser Rechtsersuchen keine Vollmacht gehabt hat, so hat man beschlossen, diese Sache heimzubringen und hiefür einen andern Tag nach Lucern auf den 10. Januar 1536 (Sonntag nach hl. Dreikönigen) angesetzt. Da aber die vorwürfige Angelegenheit leicht zu großem Verderben führen könnte, so wird ein Anstand auf zwei Monate gemacht, und zwar folgenden Inhalts: 1. Die Parteien sollen in Betreff aller dieser Sachen während dieser Zeit gegen einander stille stehen, weder Thätlichkeiten vornehmen noch etwas verändern. Die Prädicanten des neuen Glaubens sollen zu Genf nicht predigen, weder heimlich, noch öffentlich. Hierin haben die Boten von Zürich, Basel und Schaffhausen nicht eingewilligt, sondern überließen es den Parteien, diesen Artikel anzunehmen oder nicht. 2. Es soll in dieser Zeit jeder sichern Handel und Wandel haben, doch gebührlich und den Geboten der Obrigkeit gemäß sich verhalten. 3. Es soll jeder Theil dem andern um sein Geld Lebensmittel verabfolgen lassen. 4. Übertreter sollen bestraft werden und nichtsdestoweniger gegenwärtiger Anstand bis zu seinem festgesetzten Auslauf in Kräften verbleiben. Da die von Bern betreffend Annahme dieses Anstandes ohne Vollmacht sind, so sollen diesfalls ihre Obern in vierzehn Tagen Antwort ertheilen. Der Herzog und der Bischof für sich und ihre Unterthanen und Anhänger erklärten, den Anstand anzunehmen, wenn derselbe auch von denen von Bern angenommen werde.

Der Redaction dieses Abschiedes wurde das Schaffhauser Exemplar (das erste, welches in vollständiger Fassung uns zur Hand gekommen) zu Grunde gelegt; Ziff. I—IX und die Einleitung von X bestehen in lateinischer Ausfertung. Ihr folgt unter dem Titel: „Summarischer Begriff und uszug der latinischen copi" eine Art deutscher Übersetzung. Beiden voran geht in deutscher Ausfertigung der Schlußabschied (X), in dessen kurzer Einleitung anstatt der Aufzählung der dem Streit zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse auf die eingelegten Schriften der Parteien verwiesen wird. In den Lucerner und Solothurner Quellen stehen die lateinischen und deutschen Theile des Abschiedes räumlich getrennt; Basel hat den deutschen Schlußabschied (X) und eine lateinische und deutsche Ausfertigung von Ziff. I—IX und der Einleitung zu X. Freiburg enthaltet nur den lateinischen Theil.

Die Namen der Gesandten von Zürich aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 53; von Bern aus den Abschieden vom 6. und 16. November; von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 52, d. d. 11. November (Martini); von Solothurn aus dortiger Instruction, Abschiede Bd. 20.

Zu I. Der lateinische Abschied sagt: »Princeps et dominus Sabaudie dux vocatis et congregatis in castro suo Thononii mag. dom. oratoribus de Thuregio, Lucerna, Urania, Suitz, Underwalden,

Zug, Basilea.« Der Schlußabschied aber: „Abscheid und Abredung gethan zu Thonon in Safoy der xii Orten und puntsgnossen Ratsboten von (folgen die XII Orte) und Wallis."

Zu X. Die nicht über alle Unklarheit erhabene Redaction der Einleitung zu dieser Ziff. veranlaßt uns den lateinischen Text mit der deutschen Lucerner Übersetzung hier anzufügen:

1) Ipsa vero die crastina Mercurii xvi Decembris praefatis mag.[nis] dominis oratoribus quantonum congregatis in castro Thononii et in praesentia illust.[mi] domini Vicecomitis Marticii et rever. episcoporum aliorumque mag.[orum] comitum et magnatium ducalis consilii conclusum fieri arrestum seu recessum super praemissis facto responso parte ducali quod eorum contemplatione et actentis laboribus per eos susceptis sperans etiam optimum finem et exitum. hujus rei eorum medio praemissa sic ut supra concludi contentatur, (et idem quoque postmodum dixit prefatus rever. episcopus).

Die eingeklammerten Worte fehlen im lateinischen und deutschen Lucerner Exemplar.

2) „Morndes mittwochen den xvi decembris, als die herren boten von örtern versamnot gewesen sind in dem schloß und in gegenwärtigkeit des vicegrafen Marticii und der Hochw. herren bischofen und andrer großmächtiger grafen und herren des herzogisch rats, ist beschlossen, den abscheid ze machen über obgemelte ding als die antwurt von des herzogs wegen geben ist, das in ansechen irer und von wegen ir müg und arbeit durch si gehept, verhoffende ouch guten usgang und end der händlen durch ir mittel und underhandlung zu erlangen, daß die ding auch beschlossen werden als obstat wurd er zufrieden sin."

Die citirten Quellen von Zürich, Lucern, Basel, (Acten zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf 1530—1560), Freiburg (Abschiede Bd. 11, f. 30) und Solothurn enthalten folgenden datumslosen Act: „Unser der Boten von Bern Fürtrag." Nach dem zu Turin zwischen dem Herzog von Savoyen und den Gesandten von Bern betreffend die Anstände wegen der Stadt Genf erfolgten Abschied und der hierauf von Bern erlassenen Antwort versammelten sich hier (?) die Boten gemeiner Eidgenossen. Nachdem auch der Herzog erschienen, legte derselbe in langer mündlicher und schriftlicher Erörterung seine Klagen und Artikel vor. Nach hierauf gepflogener Unterredung und nachdem den Boten von Bern die schriftlichen Artikel des Herzogs zugestellt worden, haben diese dieselben von Punkt zu Punkt beantwortet gemäß der diesfalls jedem Boten mitgetheilten Schrift. Dabei eröffneten die Gesandten von Bern, daß sie beauftragt seien, gemäß dem Abschied von Turin vorerst freundschaftlich mit dem Herzog zu unterhandeln. Das war aber beim Herzog ohne Erfolg. Es behauptete dieser, der Abschied von St. Julien sei gewaltsam zu Stande gebracht worden; der Mann, der des Grafen von Challand Siegel hatte, sei mit Gewalt aufgehalten („enthalten") worden, damit der benannte Abschied besiegelt werde, und das Urtheil zu Peterlingen sei nie angenommen und ratificirt worden. Hierauf gaben die Boten von Bern („wir") diese Antwort: Einige von ihnen seien damals zu Genf gewesen, hätten aber nie gehört, daß einigerlei Gewalt gebraucht worden sei. Nachdem ihre Herren den benannten Abschied von den Eidgenossen erhalten, seien sie mit dem Panner heimgezogen und haben dann nebst ihren Mitburgern von Freiburg und Genf den Rechtshandel zu Peterlingen „verstanden" und ausgeführt. Dabei sei des Herzogs („sin") bevollmächtigter Anwalt gewesen und habe sich in dem Handel des benannten Abschieds beholfen. Zudem habe der Gesandte des Herzogs auf dem auf letzten St. Michelstag (29. September) zu Baden gehaltenen Tag im Namen seines Herrn erklärt, daß er nichts Anderes begehre, als bei dem Abschied von St. Julien und dem Urtheil von Peterlingen zu bleiben. Nachdem dann die Boten von Bern ihren Obern des Herzogs Artikel und ihre darauf ertheilte Antwort schriftlich zugestellt, haben diese benannte Antwort gebilligt, mit dem Anhang, daß man die Verantwortung auf des Herzogs Anzug wegen des Abschieds von St. Julien und des Urtheils von Peterlingen den Eidgenossen, die diese aufgerichtet haben, überlasse. Das Alles wurde dem Herzog eröffnet und seinen Anwälten mitgetheilt, wenn sie auf Grundlage des Abschieds von Turin unterhandeln wollen, sei man hierzu geneigt. Hiefür erklärten sie sich einverstanden und man setzte sich nieder und nahm den benannten Abschied zur Hand. Da gemäß demselben der Herzog und die von Bern in Betreff derer von Genf zu gegenseitiger Leistung einer Versicherung verpflichtet sind, so wurde dieselbe wechselseitig angeboten. Beide Vorschläge wurden aber

verworfen. Darauf erklärte der Herzog, weil gütliche Unterhandlung umsonst sei, so sollen andere Mittel vorgeschlagen werden. Die Boten von Bern erwiederten, sie wissen kein besseres Mittel, als die Eid- und Bundesgenossen, die hier seien, freundlich, doch mit wissenhafter Thädigung, handeln zu lassen, mit Ausnahme derer von Freiburg, weil diese auch in dem Burgrecht von Lausanne seien, welches der Herzog in seinen Artikeln berühre. Da diese Ausnahme weder der Herzog noch die Eid- und Bundesgenossen zulassen wollten, so erklärten die Boten von Bern, wenn ihnen ein diesfälliges freundliches Schreiben zu Handen ihrer Obern übergeben würde, so würden sie es sofort denselben übermitteln. Die Herren von Bern antworteten, die vom Herzog angebotene Versicherung werde nicht angenommen; es bleibe bei dem von Bern gethanen Vorschlage, mit dem Anhang, daß des Herzogs Unterthanen in der Stadt Genf und ihrem Gebiete und ebenso die Genfer in dem Herzogthum sicher handeln und wandeln mögen. Wenn die Versicherung solcher Art errichtet werde, so wolle man die Boten von Freiburg mit denen gemeiner Eidgenossen vermitteln lassen. Man ersuche daher die Eid- und Bundesgenossen, den Herzog zu vermögen, die von Bern vorgeschlagene, jedem Boten abschriftlich mitgetheilte Versicherung, die billig und den ergangenen Urtheilen gemäß sei, einzugehen. Wenn dieses nicht erfolge, so bieten die Boten von Bern im Namen ihrer Obern das Recht an und zwar vor die Eid- und Bundesgenossen, die zu Peterlingen geurtheilt haben, und ersuchen deßnahen einen Rechtstag anzusetzen und den Herzog zu vermögen, sich damit, der Billigkeit gemäß, zu begnügen. Was der Herzog auf dieses Rechtsbieten geantwortet, wissen die Boten.

Im St. A. Lucern: Actenb. Nr. 23. f. 198, wird dieser „Vortrag" als am 28. November 1534 gehalten bezeichnet. In der Basler Sammlung schließen sich an denselben noch einige andere Auszüge von Entgegnungen der Gesandten von Bern.

Die angeführten Zürcher, Lucerner und Solothurer Quellen enthalten ferner folgenden Vortrag der Gesandten von Bern, angeblich vom 15. December 1534: Die Boten der Eidgenossen hätten sie heute berufen und ihnen angezeigt, daß der Herzog in der erstern Gegenwart etwas vortragen wolle. Nachdem sie dieses verstanden, erklären sie, daß sie bei dem, was sie gestern vor den Boten der Eidgenossen mit dem Herzog „beschlüßlich" geredet, verbleiben, auch keine fernere Vollmacht besitzen und bitten und begehren, daß man ihre Obern bei dem gethanen Rechtsbot handhabe und ihnen zum Recht verhelfe; sie hoffen, daß dieses in Betracht der Eides- und Bundespflichten, gemäß welchen die Eidgenossen ihren Obern mehr als dem Herzog zugethan und verwandt seien, geschehe. Über den Anstand, da sie ohne Vollmacht, wollen sie heimberichten.

Im Solothurner Abschied fehlt in X die Bemerkung wegen der evangelischen Städte.

Wir lassen dem Abschied und seinen unmittelbaren Beilagen noch einige die Verhandlungen erläuternde oder ausführende Acten auszüglich folgen:

1) 1534, 19. November, Thonon. Die Gesandten von Bern an ihre Obern. Letzten Montag (16. November) seien sie in Thonon angekommen und haben daselbst die Boten von Zürich, Basel, Schaffhausen angetroffen. Am Abend desselben Tages seien die von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Wallis, angelangt; von St. Gallen sei niemand da, obwohl sie ihre Botschaft beim Rechtshandel zu Peterlingen hatten, wogegen dort Glarus und Appenzell nicht anwesend waren, die aber jetzt auch da seien. Am 17. November („morndes Zinstag") habe der Vicomte von Martigues den Präsidenten Lambert und den Herrn von Villarsel zu den Gesandten geschickt und ihnen sagen lassen, der Herzog sei am Eintreffen verhindert worden; als er nämlich durch Aosta wollte, habe er Nachricht erhalten, daß der Berg verschneit sei, weßhalb er wieder nach Turin zurückgekehrt sei; zudem leide er an der Migräne; doch erwarte man ihn bis Freitag oder Samstag über den Montcenis („Montinis"); inzwischen, wenn es den Gesandten gelegen sei, wolle der Vicomte mit ihnen verhandeln. Die Gesandten antworteten, ihre Instruction laute auf den Herzog, und sie wollen daher auf dessen Ankunft warten.

St. A. Bern: Acten Savoyen sine anno bis 1544.

2) 23. November (Montag), daselbst. Obige an Obige. Der Herzog sei noch nicht gekommen, und man wisse nicht bestimmt, wann er eintreffe. Als die Gesandten (von Bern) heute den Präsidenten Lambert und den Herrn von Villarsel diesfalls anfragen ließen, antworteten diese, es seien heute die Boten gemeiner Eidgenossen der gleichen Sache wegen bei ihnen gewesen; man habe diesen mitgetheilt, der Herzog sei schon in Maurienne, sei aber durch das Podagra an der Weiterreise gehindert worden. Die Eidgenossen hätten sich hierauf erboten, zu ihm zu reiten, damit er nicht stärker krank werde; Lambert und Villarsel haben den Gesandten von Bern dann vorgeschlagen, dasselbe zu thun. Die Gesandten antworteten, daß sie ohne Geheiß ihrer Herren dieses nicht vornehmen, worauf jene bemerkten, es sei unnöthig, nach Bern zu berichten, denn sie hoffen, daß der Herzog auf Donnerstag anlangen werde. Da nun die Nachrichten hierüber aber verschieden lauten, so bitten sie um Instruction. Die Reisekosten von Bern bis hieher und die Zehrung daselbst wolle trotz allem Widerstreben der von Villarsel, den sie in Lausanne angetroffen haben, entrichten, und auch der Wirth sage, ihm sei streng verboten, von ihnen Geld zu nehmen; sie ersuchen auch diesfalls um Verhaltungsbefehle.

Ibidem.

3) 1534, 26. November. Bern an seine Gesandten zu Thonon. Sie sollen von den Savoyern weder freie Zehrung noch Lieferung annehmen mit Ausnahme des durch die Pensionssatzung bestimmten „Ehrenmahls."

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 371.

4) 1534, 30. November, Thonon. Die Gesandten von Bern an ihre Obern. Nach schriftlicher Auswechslung der vom Herzog und von denen von Bern gestellten Artikel ließ jener am Samstag (28. November) durch Lambert und Villarsel den Gesandten von Bern sagen: 1. Laut ihren Artikeln weigern sie sich, mit dem Bischof zu verhandeln; ob sie nicht zugeben wollen, daß der Herzog im Namen des Bischofs mit ihnen verkehre. 2. An den Abschied von St. Julien, den der Graf von Challand besiegelt habe, gedenke der Herzog sich nicht zu halten, wohl aber an jenen Abschied, den vorher der Bischof zu Belley und andere zu St. Julien erlassen haben. Der Herzog forderte auf Sonntag (29. November) hierüber Antwort. Gleichen Tags (28. November) Morgens habe der Herzog die Gesandten der V Orte zu sich berufen, die bis zum Morgenbrod bei ihm gewesen; auch die Boten von Freiburg, Solothurn und Wallis seien besonders beim Herzog gewesen und die der V Orte (wieder?) nach Imbis bis 3 Uhr. Dann habe der Herzog die Gesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen zu sich kommen lassen und zuletzt, zwischen Tag und Nacht, die von Bern berufen, ihnen überlassend, ob sie jetzt oder morgen früh kommen wollen. Die Gesandten haben hinwieder dieses dem Herzog anheimgestellt, worauf die genannten Anwälte zu ihnen gekommen seien und ihnen die Eingangs erwähnten Artikel vorgelegt haben. Sonntags (29. November) erklärten dann die Gesandten dem Herzog: 1. Da der Bischof die Ursache aller Unruhe und weder in dem Abschied von Turin, noch in der hierauf von denen von Bern den Boten des Herzogs („sinen") übergebenen Antwort erwähnt sei, die Gesandten auch wegen des Bischofs keine Vollmachten besitzen, so können sie sich in Betreff desselben weiter nicht einlassen; wenn aber der Herzog darauf bestehe, so wollen sie diesfalls an ihre Obern schreiben. 2. Aus der Antwort der Gesandten sei wohl zu ersehen gewesen, welchen Abschied sie gemeint haben, wobei sie es verbleiben lassen, da ihnen am besten scheine, wenn auf Grundlage desselben und des Urtheils von Peterlingen freundlich verhandelt werde. Der Herzog habe dann weitläufig erörtert, wie ihm als Fürsten gebühre, dem Bischof zu seinem Recht zu verhelfen; auch die Gesandten, die zu Turin gewesen, hätten für billig befunden, daß er gehört würde; endlich hätten die von Genf ihm und den Seinen, Geistlichen, Edlen und Andern so viel Gewalt und Schmach angethan, daß wenn er selbst solches übersehen wollte, er die Seinigen nicht zurückhalten könnte. Der Abschied des Herrn von Challand sei mit Gewalt erwirkt worden, indem man denjenigen, der das Siegel des von Challand hatte, zur Besiegelung genöthigt habe. Die Gesandten haben hierauf wiederholt, daß sie bereit seien, nach Maßgabe des Abschieds von St. Julien, des Urtheils von Peterlingen, des Abschieds von Turin, der auf diesen gegebenen Antwort und ihrer Instruction in der Freundlichkeit abgesondert mit dem Herzog zu verhandeln. Wegen des Abschieds von St. Julien sei er, wie auch in andern Punkten, von den Feinden derer von Genf und von Bern übel berichtet worden; er werde sich

der Antwort erinnern, die gemeine Eidgenossen auf das Gerede, daß diesfalls Gewalt geübt worden sei, welches er oder seine Anwälte verbreiteten, erlassen haben. Überhin hätten sich seine Gesandten bei dem Rechtshandel zu Peterlingen dieses Abschieds beholfen und auf dem Tag zu Baden auf letzten Michaelis (29. September) habe sein Bote, der Vogt von Vivis, eröffnet, daß der Herzog nichts Anderes verlange, als bei dem Abschied von St. Julien und dem Urtheile von Peterlingen zu bleiben. Der Herzog habe dann versprochen, Leute zu den Gesandten abzuordnen. Diese seien nach Imbis erschienen, haben die Briefe von St. Julien und Peterlingen besehen und als dem Vogt zu Vivis, der auch da war, der erwähnte Artikel aus dem Abschied zu Baden vorgehalten worden, habe er denselben gänzlich in Abrede gestellt. Dabei beriefen sich der Präsident Lambert, der Secretär Vullier, der Herr von Villarsel und Stäffis darauf, weil genannter Abschied und Urtheil von keiner Seite gehalten worden, solle man Alles auswischen und „ein nüw buch machen"; der Herzog habe die Urtheile nie ratificirt und bei Ausrichtung der 21,000 Kronen protestirt, er gebe diese nicht vermöge des Urtheils, sondern gutwillig. Die Gesandten haben erwiedert, daß wenn den genannten Abschieden nicht immer nachgekommen worden sei, man zwanzig Mal den Herzog und die Seinen, wogegen nur einmal die von Genf dessen zeihen könne; auch seien allerdings die von Bern dem Abschied nicht nachgekommen, denn hätten sie das gethan, so hätten sie längst die Waadt eingenommen, aber sie wollten eben in Betracht der alten Freundschaft nicht hitzig vorgehen; der Herzog möge sich daher eines Bessern bedenken. Inzwischen haben die Gesandten im Geheimen vernommen, es werden die Eidgenossen, insbesondere die VII oder VIII Orte, sie dringend angehen, das Burgrecht mit Genf und Lausanne aufzugeben; ebenso werde man an Freiburg in Betreff des Burgrechts mit Lausanne gelangen. Man möge ermessen, was das für eine Practik sei und was erfolge, wenn der Handel vor diese zu Recht komme, wenn sie gleichwohl zu Peterlingen Urtheil und Siegel gegeben haben. Da die Gesandten gemäß dem Abschied von Turin mit dem Herzog abgesondert verhandeln wollen, dieser aber darauf dringe, daß die Eidgenossen vermitteln sollen, so bitten sie hierüber um Instruction; ebenso wegen des angezeigten Verhältnisses derer von Glarus, Appenzell und St. Gallen; auch die Gesandten von Freiburg wollen sich des Handels annehmen, obschon sie zu Peterlingen eine Partei gebildet hätten. Am 30. November haben die savoyischen Anwälte den Gesandten von Bern neuerdings Artikel überbracht, deren letzter die Aufhebung der Burgrechte mit Genf und Lausanne verlange. Die Gesandten haben ihr Bedauern ausgedrückt, daß man mit neuen Artikeln komme, derer weder im Abschied von Turin, noch in den frühern Artikeln gedacht, noch vom Herzog vorher erwähnt worden sei; indessen wolle man hierüber die Meinung der Obern gewärtigen, und damit keine Zeit verloren gehe, wolle man inzwischen die Versicherung für die Genfer entwerfen.

St. A. Bern: Acten Savoyen sine anno bis 1544.

5) 1534, 5. December, daselbst. Obige an Obige. Gestützt auf die von Bern erhaltene Antwort haben heute die Gesandten den savoyischen Verordneten eröffnet, wenn der Herzog darauf beharren wolle, den Abschied von St. Julien, das Urtheil zu Peterlingen und die Zusage des Vogts von Vivis auf die Seite zu stellen und bei seinen Artikeln zu verbleiben, so sei zu besorgen, daß eine freundliche Unterhandlung mißlinge; wenn man aber gemäß dem Abschied von Turin und nach Anleitung der Verhandlungen von St. Julien und Peterlingen die Sache vornehmen wolle, seien sie geneigt, mitzuwirken. Darauf haben jene zu wissen verlangt, ob Antwort wegen des Bischofs eingelangt sei. Die Gesandten beriefen sich auf das Angebrachte und bemerkten, daß es denen von Bern nicht gefällig sei, des Bischofs Handel mit dem des Herzogs zu vermischen; wenn man aber mit dem Herzog im Reinen sei und der Bischof dann etwas verlange, werde man ihm „villicht" Antwort geben. Auf dieses ließen die Savoyer Verordneten sich herbei, mit denen von Bern in Gemäßheit des Abschiedes von Turin freundlich zu verhandeln. Man fand nun, daß in diesem Abschied das Wichtigste die Versicherung für die Genfer sei; eine solche sei vom Herzog entworfen worden und es wurde den Savoyer Anwälten mitgetheilt, daß dieselbe denen zu Bern zur Durchsicht zugesendet worden sei und man auf morgen Antwort erwarte. Darauf zogen jene an, ein anderer Artikel im Turiner Abschied gehe dahin: Wenn die von Bern mit dem Herzog wegen der Versicherung einig seien, so sollen sie ihn nach Genf führen und in das Vidomat einsetzen; sie fragen an, ob man in dem vorausgesetzten Falle

dieses thun wolle. Die Gesandten von Bern antworten hierauf, man werde sich hierüber erklären, wenn man in Betreff der Versicherung im Reinen sei. Bitte um Instruction über vier Punkte. Übersendung einer Abschrift des Abschieds von Turin. Ibidem.

6) 1534, 10. December, daselbst. Obige an Obige. Nachdem die beiderseitigen Entwürfe für die Genfer Sicherheit abgelehnt worden, haben die Gesandten von Bern erklärt, gemäß ihrer Instruction und weil es kein anderes Mittel gebe, sollten nun die Schiedboten der Eidgenossen gütlich, doch mit wissenhafter Thädigung vermitteln; von diesen müssen sie aber einige ausschließen, die, nebst der Ursache des Ausschlusses man auf Verlangen anzeigen wolle. Als dieses gefordert worden, nannten die Gesandten gemäß dem von Bern erhaltenen Schreiben die von Freiburg. Auf dieses entließ der Herzog die Gesandten von Bern mit dem Versprechen, ihnen durch seine Abgeordneten Antwort zu schicken. Inzwischen habe der Herzog die Eidgenossen berufen; was er mit ihnen verhandelt, wisse man nicht genau, nur hätten seine Boten gestern nach dem Nachtmahl sich verlauten lassen, so viel sie verstanden, hätten die Gesandten der Eidgenossen („sy") erklärt, für den Fall, daß die von Freiburg ausgeschlossen würden, hätten sie keine Vollmacht, sich zu söndern, weßhalb sie, wie schon vorher, wieder freundlich um Urlaub gebeten. Da der Herzog in Folge dessen allen Unwillen auf die von Bern wenden wollte, beinebens auch einen andern Entwurf für eine Versicherung gestellt hatte, beschlossen die Gesandten, den Eidgenossen den ganzen Handel zu erklären und ihnen zu eröffnen, daß sie mit wissenhafter Thädigung verhandeln lassen wollen, jedoch mit Ausschluß derer von Freiburg. Das sei nun heute geschehen, worauf die von Bern und Freiburg abgetreten seien. Nach gewalteter Berathung seien sie wieder vorberufen und angefragt worden: 1. Ob sie über alle Anstände, auch wegen des Bischofs und des Glaubens verhandeln lassen wollen. 2. Da der Herzog einwillige, daß der Anstand wegen der Burgrechte mit Genf und Lausanne dermalen verschoben bleibe, und die von Freiburg deßwegen ausgetreten seien, weil des Burgrechts von Lausanne erwähnt worden, so glaube man, daß die Boten von Freiburg an der Verhandlung sollten theilnehmen können. Die Gesandten von Bern haben hierauf geantwortet: Zu 1, ihren Obern sei nicht genehm, des Bischofs Sache mit der des Herzogs zu vermengen.. Zu 2, sie seien hierüber ohne Vollmacht; wenn aber die Eidgenossen ihre Meinung ihren Obern zuschreiben wollen, wollen sie ihren Brief gerne dahin fertigen. P. S. „Wir achten woll, wo ir die von Fryburg usschließend, daß die sach gar zerschlagen werde und die früntlichkeit nit erschießen." Ibidem.

7) 1534, 10. December, Thonon. Die Boten der XII Orte und von Wallis an Bern. Sie bitten um Bewilligung: 1. daß die Gesandten von Freiburg an der Verhandlung Antheil nehmen können; 2. daß man über alle streitigen Punkte, auch wegen des Bischofs ꝛc. verhandeln lasse und diesfalls den Gesandten von Bern die nöthigen Vollmachten ertheile. Ibidem.

Schließlich mag hier verzeichnet werden, daß dieser Tag für eine Werbung des Bischofs von Lausanne um den Eintritt in das Bündniß der VII Orte und Wallis für Beschützung des katholischen Glaubens benützt worden zu sein scheint; man vergleiche das folgende datums- und unterschriftslose Actenstück:

„Information der vordrung und beger, so min g. herr von Losan thut an die großmächtigen herren der siben christenlichen örtern, berürend die handthabung und beschirmung unsres waren heiligen christenlichen gloubens."

„Derselb herr von Losan hat sich gearbeitet bishar sines gantzen vermögens, sine burger und bistumblüt zu bewaren vor der schädlichen Lutherischen sect und si zu halten und ze schirmen in unserm heiligen christenlichen glouben, wölliches doch nit ergangen ist one hilf und gunst der großen herren von Fryburg, siner lieben und guten herren, fründen und nachgeburen ouch geistlichen sünen, wöllich zu sömlichen stäts nit gespart handt ir personen und mügung, und hand sich so tougenlich erzöugt, daß si ewig lob verdienen werden. Demnach, als derselb herr von Losan gesächen und gespürt hat, vyl zu verharren in irem verkherten willen, ze kommen zu ir that und irem fürnemen, ist er hievor kehrt und gangen gan Marsillien zu wyland hochloblichen und guter gedächtnuß unserm heiligen vater dem babst Clement, ime anzuzöugen die jamer und erbermden, ouch die vor ougen schwäbenden durchächtungen in diesen landen; wöllicher, als er bericht gewäsen

der tougentrichen und allenthalb usgespreyten lobung und großmächtigen standhaftigkeit in unserm heiligen christenlichen glouben der vorgemelten großmächtigen herren der siben christenlichen örtern, hat er inen bevolchen den vorgemelten herren von Losan samt sinem capitel, als si hand mögen sächen durch den brief, so er inen geschrieben hat, letstmoln minen herren iren anwälten, so zu Thonon gewäsen sind, übergeben. Darumb, nachvolgend die begird und den willen unsers heilgen vaters und den inhalt siner schrift, bittet genannter herr vor Losan min herren bemelter christenlicher örtern, daß inen gelieb und gevalle in und sin capitel ze fassen in die heilig pündtnuß und den sonderbaren pundt, gemacht zwüschen inen und etlichen fürsten, ouch minem herrn von Sitten und siner landschaft Wallyß, über den handel der beschirmung und behaltnuß des heiligen christenlichen gloubens."

St. A. Lucern: Allgemeine Abschiede K 2, f. 324.

233.

Lyon. 1534, 5. December (Samstag vor Nicolai).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 302. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Guglenberg; Lanter; Künzis; Heinrich Falkner. Solothurn. Der Großweibel. (Andere unbekannt).

„Abschied der Handlung von wägen der Pentzyonen durch m. h. der dryzechen Orten Sandtboten ußgangen."

a. Nachdem den Eidgenossen in der Bezahlung der Pensionen durch ungewohnte Aenderungen einiger Eintrag geschehen, worüber die Gesandten sich ernstlich beschwert und ihren Unwillen geäußert, mit dem Herrn von Lamet aber umsonst unterhandelt und arguirt haben, so hat man es dabei müssen bleiben lassen, jedoch den Handel an die Obern zu bringen beschlossen, damit sie sich weiter berathen könnten. Darüber hat man dem Herrn von Lamet einen Abschied gegeben, den er dem König zustellen soll mit der Erklärung, daß die Eidgenossen insgesammt an solchen Neuerungen gar kein Gefallen haben werden; dies hat er angenommen mit dem Anhang, zu verschaffen, daß der König auf den nächsten Tag zu Baden, der deßhalb angesetzt ist, nämlich auf der hl. Dreikönigen Tag (6. Januar 1535) seine Antwort schicke. Die Boten von Zürich und Bern haben, weil ohne Befehl, bei der Bestimmung dieses Tages nicht mitgewirkt. **b.** Als man dem Herrn von Lamet angezeigt, daß der König dem Beschluß gemeiner Eidgenossen, daß er den Ansprechern Recht gestatten und seine Zugesetzten heraus senden sollte, nicht entsprochen habe, hat derselbe eingewendet, er sei hierüber nicht instruirt. Darauf hat man ihm erklärt, daß die Herren und Obern diese Hinderung nicht billigen, und dringend begehrt, daß der König seine Richter auf den genannten Tag absende, damit niemand rechtlos bleibe; dies solle der Herr von Lamet mit allem Ernst an den König bringen. Auch hiezu haben die Boten von Zürich und Bern, da sie keine Befehle gehabt, nicht eingewilligt. **c.** Auf die obige Abrede und die Zusage der französischen Anwälte, betreffend die Bezahlung der Pensionen auf künftige Lichtmeß (2. Februar), hat Herr von Lamet nochmals deren unfehlbare Entrichtung verheißen. Dadurch sind die Boten verursacht worden, den genannten Tag festzusetzen, damit man reiflich berathen und erfahren könne, wie man sich künftig darin verhalten, und womit die Herren und Obern sich begnügen wollen.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 45; die der Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 52 vom 11. und 19. November; der des Solothurner aus dortiger Instruction beim Abschied.

234.

Genf. 1534, 18. December.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. (Die zu Thonon gewesenen).

Die Sindics berichten den Rath zu Genf, die Gesanden der Eidgenossen seien von dem Tage zu Thonon zurückgekehrt; es sei nichts Anderes beschlossen worden, als daß man auf den 10. Januar (Sonntag nach Dreikönigen) einen Tag in Lucern halten wolle; inzwischen solle man das Abbrechen der Vorstädte einstellen, keine Neuerungen vornehmen und soll Alles der Sicherheit genießen. Die Gesandten von Bern hätten diesen Anstand nicht annehmen wollen; man habe ihnen vierzehn Tage Zeit gegeben, sich diesfalls zu erklären; inzwischen soll Waffenstillstand beobachtet werden. Nachdem die Gesandten von Bern mitgetheilt, es wäre gut, wenn die von Genf Gesandte nach Bern abordnen würden, beschloß der Rath, solche zu erwählen und zu instruiren und zwar hauptsächlich wegen der Gefangenen in Peney, daß diese nur festgehalten werden, weil sie sich zum Evangelium bekennen, nicht aber wegen Verbrechen, und daß der Herzog den Gesandten von Bern versprochen, er wolle die genannten Gefangenen freilassen, wenn dasselbe bezüglich des Herrn von Cudréa geschehe. Für den Tag in Lucern wurden als Gesandte Etienne de Chapeaurouge und J. Aimé Curtet ernannt. Nach dem Essen bezeichnete der Rath der Zweihundert als Gesandten nach Bern den Claude Savoye, der sich mit dem dort befindlichen Claude Bernard vereinigen soll.

1534, 21. December. Es waren Gesandte von Bern, Zürich, Basel, Schaffhausen zu Genf. Der Sindic Sept berichtet den Rath, daß er in Betracht des Wohlwollens derer von Zürich und Bern für Genf die Kosten derselben im Wirthshause zum schwarzen Kopf, die sich auf 90 Florin belaufen, zu bezahlen versprochen habe; er ersuche, daß man dieses übernehme. Es wird entsprochen. K. A. Genf: Rathsregister.

235.

Bern. 1534, 24. bis 28. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 100, 108, 117.

Gesandte: Genf. Claude Savoye; Claude Bernard. — Savoyen. (Anton) Piochet.

I. (24. December). Vor dem Rathe zu Bern tragen die Gesandten von Genf Folgendes vor: 1. Dank und Erbieten, mit der Zeit willig alle ihrer wegen gehabten Kosten zu vergüten. 2. Da zu Thonon nichts vermittelt worden sei, so bitten sie um Rath, wie sie sich zu verhalten haben. 3. Das Abbrechen der Häuser geschehe für die Sicherheit der Stadt; der Herzog habe dort keine Präeminenz. 4. Sie bitten, daß man daran sei, daß das Wort Gottes ihnen nicht genommen werde und sie beim Urtheil von Peterlingen beschützt bleiben. 5. Da um Alles zu Lucern verhandelt werden soll, so bitten sie die von Bern, dafür sorgen zu wollen, daß über diejenigen Punkte, die das Urtheil erläutert, nicht mehr eingetreten, sondern, daß nur über das, was nach dem Urtheil von Peterlingen verlaufen ist, verhandelt werde. 6. Es sei ihnen leid, daß sie

die von Bern nicht befriedigen können; sie hätten Geld aufgebracht, bitten aber Bern, dafür zu bürgen, dann wollen sie sich verschreiben. Wird auf Samstag (26. December) vor die Burger gewiesen.

II. (26. December). a. Der Gesandte von Savoyen trägt vor Räth und Burger zu Bern vor: 1. sein Herr bitte, den Termin der für ihn eingegangenen Bürgschaft um ein Jahr zu verlängern. 2. Da ein Tag nach Lucern angesetzt worden sei, so mögen die von Bern sich „resolviren", daß der Streit beseitigt werde. b. Die Gesandten von Genf wiederholen ihren Vortrag von vorgestern und verlangen, sie über den Abschied von Thonon zu unterrichten. c. Räth und Burger beschließen: 1. In Betreff des Anstandes sei es denen von Genf überlassen, denselben zu- oder abzusagen. „M. h. gwalt gen, noch hütbytag früntlich . . . . . fürzeströuwen". 2. Wegen Verlängerung der Bürgschaft will man warten, bis man sieht, wie sich der Herzog gegen denen von Bern erzeigt. 3. Den Genfern wird geantwortet, man habe sich entschlossen, keine Bürgschaften mehr einzugehen, und wolle überhaupt einmal aus der Sache heraus.

III. (28. December). Sindics, klein und große Räthe von Genf antworten, daß sie, nach Einsicht des Abschiedes (von Thonon?), nicht wider Gott einen Bescheid geben können „deßglichen den Anstand anm (?), so der nit me dann zitlich und den Abscheid von St. Julien, Urteil zu Peterlingen, so ewig Friden sind, vallen lassen", mit der Bitte, sie dabei zu handhaben.

Die Namen der Gesandten von Genf aus dem Abschied vom 18. December.

Zu III. Das Datum der Antwort von Genf wird, abgesehen von andern Umständen, zweifelhaft in Betracht des folgenden Beschlusses:

1534, 29. December. Claude Bernard, von Bern zurückgekehrt, eröffnet vor dem Rathe zu Genf, er habe über seine Verrichtungen von Zeit zu Zeit schriftliche Mittheilungen gemacht und es bleibe ihm daher nur noch übrig zu berichten, was sich seit der Ankunft von Claude Savoye zugetragen. Sie haben mit denen zu Bern verhandelt in Betreff des Geldes, das man ihnen schuldet, wegen Schleifung der Vorstädte, wegen der Gefangenen zu Peney; sie forderten eine Abschrift der Punkte, welche Piochet, der Gesandte des Herzogs, vorgetragen. Auf dieses habe der Schultheiß von Bern geantwortet: 1. In Betreff des Geldes werden die von Genf befreundete Privatpersonen haben, die für sie gutsprechen (»repondre«) werden. 2. Die Angelegenheit wegen der Vorstädte und der Gefangenen sei auf den Tag (zu Lucern?) verschoben. 3. Von dem Vortrage des Piochet habe man eine Abschrift genommen, die verlesen wurde. Der Rath beschließt hierauf, die vom großen Rathe früher gefaßten Beschlüsse zu vollziehen und diesen zu Folge an Claude Savoye, der als Gesandter in Bern ist, zu schreiben, er solle erklären, daß man nicht gewillt sei, Punkte anzunehmen, welche dem ewigen Frieden, der durch das in Folge des Abschiedes von St. Julien erlassene Urtheil von Peterlingen festgesetzt worden, widerstreiten; man begreife nicht, wie man von einem Anstand von zwei Monaten reden könne, da die von Genf keinen Krieg erregt haben; man verlange, daß genanntem Abschied und Urtheil in keiner Weise zu nahe getreten werde und könne daher die bezeichneten Artikel nicht annehmen.

K. A. Genf: Rathsregister.

Den Inhalt der betreffenden Antwort giebt klarer folgender datumslose, ohne Zweifel zum Abschied vom 10. Januar 1535 gehörende Act:

Die Gesandten von Bern an die Eidgenossen. Sie haben gestern zu wissen verlangt, ob Bern den Anstand von Thonon angenommen habe und ob man über alle Artikel „allhie" vor den Eidgnossen („vor üch") zu Recht stehen wolle. Man habe nach der Heimkunft der Gesandten von Thonon den dort gemachten Abschied berathen. Inzwischen sei eine Botschaft derer von Genf nach Bern gekommen und habe eine Abschrift des Abschiedes begehrt und erhalten. Dabei habe man dieselbe aufgefordert, sich zu erklären, ob die zu Genf den Anstand annehmen wollen; denn da die zu Bern mit dem Herzog nicht in offenem Krieg oder Fehde stehen, gezieme ihnen nicht, hierüber Antwort zu geben. Die Gesandten von Genf hätten sich dann

dahin erklärt: Da durch den Abschied von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen ein ewiger Friede und eine Richtung gemacht worden, so sei ihnen nicht genehm, diesen an einen nur zwei Monate dauernden Anstand zu vertauschen. Sie hoffen, daß die Eidgenossen, als Liebhaber der Gerechtigkeit, sie bei jenem handhaben werden. Die zweite Frage betreffend wisse man, daß die Gesandten von Bern, die in Thonon waren, auf diejenigen, welche zu Peterlingen gesprochen, zu Recht zu kommen sich erboten haben; bei diesem lasse man es verbleiben; wenn also die Gegenpartei vor den Betreffenden ihre Klage vollführen wolle, seien die Gesandten beauftragt zu antworten. Sie legen Abschied und Urtheil vor, damit man sehe, wer früher Recht gesprochen habe. St. A. Bern: Acten Savoyen Sino anno bis 1544. Der benutzte Act ist ein theilweise flüchtiges Concept mit Bemerkungen für eventuelle Einreden versehen.

236.

Rom. 1535, c. 2. Januar (oder Ende 1534).

Botschaft der VII Orte zum Papst und zum Bischof von Verulan. Wir notiren folgende zwei Briefe:

1) 1535, 2. Januar, Rom. Der Bischof von Verulan an die VII Orte. Durch die Gesandten der letztern, Amandus von Niederhofen und Ambrosius Püntener („Pontner") habe er ihre Briefe erhalten und nach seiner Gewohnheit und gemäß seiner Pflicht ihre Angelegenheit und ihre Boten beim heiligen Vater kräftig empfohlen. Wirklich habe der letztere sich erboten, die Sache der Orte für empfohlen zu halten und im Nothfalle zum Schutze ihres Glaubens und ihrer Andacht Hülfe zu gewähren; doch, da ihm nichts widriger sei als der Krieg, ermahne er auf das höchste, diesen zu meiden, so lange es ohne Nachtheil des Glaubens geschehen könne. Der Bischof dankt dann auf das Verbindlichste dafür, daß er durch die Botschaft der Orte beim heiligen Vater zur Cardinalswürde empfohlen worden sei, und verspricht auf's Neue in ihren Angelegenheiten seine guten Dienste. St. A. Lucern: A. Religionshändel. (Lateinisches Original mit deutscher Uebersetzung).

2) 1535, 5. Februar, Rom. Derselbe an dieselben. Abwehr gegen die (von Jacob Marti und Mithaften) erhobenen Ansprachen und die daherigen dem Bischof gemachten Vorwürfe. Dabei wird unter Anderm ausgeführt: Als der Bischof zu dem neu erwählten Papst berufen worden, habe er besorgt, daß den VII Orten von ihren Gegnern Schlimmes wiederfahren möchte. Dem vorzubeugen habe er zwei zuverlässige Männer verordnet, die mit Hülfe des kaiserl. Botschafters Caracciolus im Nothfalle den Orten 1000 Büchsenschützen auf Kosten des Papstes und des Kaisers („unsern") zugeführt hätten. Der Landschreiber und der Statthalter Püntener von Uri können berichten, daß sie sich von dieser Fürsorge überzeugt haben, als sie zum jetzigen Papst kamen, ihn um Hülfe zu bitten; das sei geschehen vor dem Cardinal von Placenza.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. (Latein. Original und deutsche Uebersetzung. Die Bezeichnung der Ansprecher a tergo der letztern).

237.

Bern. 1535, 2. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 119.

1. Vor dem Rathe zu Bern begehrt der Gesandte von Genf — Claude Savoye — Raths, ob die Genfer auch eine Botschaft nach Lucern senden sollen; ferner verlangt er einen Reiter. 2. Letzterer wird ihm bewilligt; in Betreff der Gesandtschaft nach Lucern wird es denen zu Genf überlassen.

1535, 5. Januar. Vor dem Rathe zu Genf eröffnet Claude Savoye, der als Gesandter von Bern zurückgekommen ist, die Herren von Bern haben den Tag zu Lucern angenommen; ob die von Genf einen Gesandten hinsenden sollen, wisse er nicht; immerhin sollte man jemanden abordnen, um Geld zu erhalten. Der Rath erwählt dann zwei Gesandte nach Bern (s. Abschied vom 22. Januar). K. A. Genf: Rathsregister.

238.

Baden. 1535, 7. Januar (Donstag nach Trium Regum).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K 2, f. 306. Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 12, f. 306. Tschudische Abschiedesammlung: Bd. 7, Nr. XXIX a. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Sekelmeister. Bern. (Niemand.) Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Kaspar Gisler, des Raths. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Sekelmeister Bünti. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Hans Wichsler, Sekelmeister. Basel. Bernhard Meyer, des Raths. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. (Niemand.) Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Hans von Heimen, des Raths. — E. A. A., f. 54 a.

a. Dieser Tag ist angesetzt wegen der französischen Pensionen, die in zu leichtem Geld waren ausbezahlt worden. Da nun aber von Bern, Freiburg und Solothurn kein Bote erschienen, auch von Frankreich weder eine Botschaft noch eine Schrift angelangt ist, und man daher keinen Beschluß fassen konnte, so hat man dem Schultheiß Golder aufgetragen und in den Abschied gegeben, den zu Lucern versammelten Boten anzuzeigen, man halte für zweckmäßig, in aller Orte Namen an den König zu schreiben und ihn zu bitten, die Bezahlungen, wie von Alter her, in Kronen zu leisten; wenn aber seinerseits eine Botschaft oder ein Schreiben dort einträfe, so mögen die Boten weiter beschließen, was die Nothdurft erheische. Dabei wird abgeredet, es solle auf Sonntag vor Lichtmeß (31. Januar) jedes Ort seinen Boten zu Freiburg im Üchtland haben, um mit einander nach Lyon zu reiten und die Pensionen in Empfang zu nehmen. **b.** Da die Boten von Lucern und Schwyz sich geweigert haben, neben Sekelmeister Wichsler von Glarus zu sitzen, so haben die Boten der übrigen Orte sie ernstlich ersucht, (ihn nicht auszuschließen) und sich zuletzt ihrer gemächtigt, damit dieser Tag nicht gar zerrüttet würde; haben sie dann etwas gegen ihn, so mögen sie es hernach vorbringen. **c.** Von den VII Orten wird Johannes Zehnder von Schwyz zum Commenthur des Hauses Hitzkirch erwählt. **d.** Da berichtet wird, daß der verstorbene Commenthur Hans Feer sein Vermögen an diesem Haus verbaut, auch Pferde, Vieh und Anderes angeschafft habe, was während des Krieges vernichtet oder weggeführt worden sei, und die Rechnung sich wohl auf 4000 Gulden belaufen möchte, so ist beschlossen, es soll dieselbe vor den Boten der VII Orte abgelegt werden, damit jeder sehe, wie da gebaut und gehaushaltet worden sei. Hiefür wird ein Tag nach Hitzkirch angesetzt, in des Hauses Kosten, auf Sonntag nach St. Hilarius (17. Januar), wo jedes Ort mit einem Boten erscheinen soll. **e.** Nachdem auf letztem Tage beschlossen worden ist, es solle der Vogt in den Freien Ämtern etliche Zinse, die einer Pfründe zu Bremgarten gehörten, einziehen, wird nun angezeigt, daß Schultheiß Schodeler diese Zinse auf Befehl des Schultheiß Meiß von Zürich eingezogen habe; und da in der Stadt Baden noch andere Zinse für dieselbe Pfründe verfallen sind, so wird dies in den Abschied genommen, um sich auf nächstem Tage darüber zu berathen. **f.** Da vom letzten Tage des Todtschlags wegen, den Rudi Müller auf dem Gebiete von Zürich verübt, und wofür er bereits bestraft worden, heimgebracht worden ist, ob man ihn, da dessen Hab und Gut in den Freien Ämtern liegen, noch weiter bestrafen wolle, einige Boten aber ohne Instruction sind, so wird dies wieder in den Abschied genommen. **g.** Es soll Einer zu St. Gallen geäußert haben, die von St. Gallen seien frömmer und besser, als die von den V Orten. **h.** Es wird angezogen, daß die von Constanz einige „verlaufene Buben" in das Thurgau schicken zum Predigen, die dort viel Ungehorsam stiften, hie und da gegen den Landfrieden predigen, aber

von den Vögten nicht betreten werden können, weil sie sich wieder in die Stadt zurückziehen. Auch nehmen sie kleinen Lohn. Wenn sie aber abgestellt würden, so könnten die Unterthanen die Prädicanten nicht mehr erhalten, und der alte Glaube viel leichter geäufnet werden. Heimzubringen, ob man deßhalb an die von Constanz schreiben wolle. **i.** Der Bote von Glarus meldet, der Vogt zu Sargans habe einen Angehörigen von Glarus, nämlich Öfeli von Werdenberg, verhaftet und dann auf Bürgschaft wieder freigelassen wegen Äußerungen, die er jenseit des Rheins gethan. Ebenso sei der Vogt zu Werdenberg ohne allen Grund, wie man ennet Rheins durch geschworene Kundschaften erfahren, etlicher Reden gegen die V Orte (er wollte lieber dem Türken dienen, der doch jedermann bei seinem Glauben lasse, was die V Orte nicht thun) beschuldigt worden. Glarus müsse ernstlich darauf dringen, daß gemäß den Bünden jeder da berechtigt werde, wo er wohne, und daß man vorerst die Klagen untersuche, ehe man jemand bestrafe; daß endlich Gorius Locher und andere Ohrenträger für ihre Lügen bestraft werden. **k.** Es wird dem Schultheiß Golder befohlen heimzubringen, daß man auf den Anzug, wie der Herzog von Savoyen zu Thonon sich geäußert, der Schreiber zu Baden habe den Abschied falsch geschrieben, oder seine Boten haben ihm Lügen gesagt, sich darnach erkundigt und erfahren habe, daß der Vogt von Vivis die fraglichen Worte wirklich vor den Eidgenossen gebraucht, und demnach den Schreiber sowohl gegen die eidgenössischen Boten als gegen die Botschaft des Herzogs zu entschuldigen. **l.** Die Herren von Zürich sollen mit Hans Meyer verschaffen, daß er dem Gotteshaus Einsiedeln jährlich einen Mütt Kernenzins ausrichte laut der Stiftung oder des Briefes, und nicht ein Pfund gebe oder die Losung lege. **m.** Der Landvogt zu Baden hat den Boten von Zürich angezeigt, wie er kürzlich von den Kirchenpflegern zu Dietikon Rechnung eingenommen und dabei gefunden habe, daß sie die Zinsen und Gülten von einem Andern beziehen lassen und die Güter, die ihre Vordern der Kirche als freies Eigen gewidmet, verkauft haben. Da nun einige Kirchgenossen in Urdorf und andern Höfen unter der hohen Obrigkeit von Zürich sitzen, so bittet man dieses, dieselben auf einen Tag, den der Landvogt anzeigen wird, vorladen zu lassen, damit sie die nöthige Auskunft geben.

n. Verhandlung der VII Orte betreffend Biberstein; siehe Note.

Im Zürcher und Glarner Abschied fehlen **b, g, h, i, k,** (betreffend **i** siehe jedoch die Note zu diesem Artikel); der Basler Abschied enthaltet einzig **a; l** und **m** aus dem Zürcher.

Das Badener Manual enthaltet noch folgende Verhandlungen: 1. In Schwyzer und Unterwaldener Abschied: Zu gedenken, daß der Bote von Basel ihnen gesagt, wie Werner Frei mit dem Reis zollfrei sei, wie es schon seine Vordern waren und es unter Ammann Türler wieder erkennt worden sei. 2. Der Vogt im Thurgau soll zwischen der Frau von Schännis und Hans Heinrich Muntprat, ihrem Bruder, beförderlich einen Rechtstag ansetzen und denselben denen von Schwyz oder Glarus oder der Frau von Schännis anzeigen; welcher Theil sich dann durch das Urtheil beschwert glaubt, mag an die Eidgenossen appelliren. 3. Denen von Bern soll geschrieben werden, daß sie betreffend Biberstein dem Landvogt zu Baden Antwort geben (siehe **n**). 4. In dem Streit zwischen denen von Oberried und Hans Vogler sollen der Abt von St. Gallen und der Landvogt jeder vier Männer bestimmen, die diesfalls nach bestem Ermessen sprechen sollen. Würden diese acht in ihrem Urtheil zerfallen, so soll der Landvogt im Rheinthal Obmann sein. Das soll bis auf nächste Lichtmeß (2. Februar) vor sich gehen. 5. Zwischen denen von Altstätten und Ammann Voglers sel. Frau soll der Landvogt mit Zuzug unparteiischer Leute zu vermitteln suchen; gelingt dieses nicht, so soll er sie an ein unparteiisches Gericht weisen. 6. Der Vogt erhält Vollmacht, den von Lindau gebührend zu bestrafen. 7. Dem verbrannten Mann soll der Vogt 8 Gulden geben.

Es fehlen **h, k.** Dagegen auch vorhanden **m.**

Im Widerspruch mit dem Gesandtenverzeichniß für Freiburg besagt das dortige Rathsbuch Nr. 52 d. d. 29. Januar, Herr Schultheiß (Brandenburger) und Herr Nix haben vor Räth und Burger ab dem Tag zu Baden Bericht erstattet und sei der Abschied, den sie gebracht, verhört worden; oder wurde Lucern mit Baden verwechselt?

Zu **a.** Bern an die Boten zu Baden. Entschuldigung seiner Abwesenheit. Seine Meinung in den Angelegenheiten, worüber man zu Lyon nicht einig geworden, so weit dieselben Bern betreffen, sei folgende: 1. Da der Friede zwischen Frankreich und den Eidgenossen von Franken und nicht von Goldkronen rede, so wolle man sich der Bezahlung, „so zu Lyon beschächen", künftig auch begnügen. 2. Da laut dem Frieden das Recht zu allen Zeiten ergehen soll, so sei man einverstanden, den König zu vermögen, seine Zusätzer herauszusenden und jedem zu Recht zu stehen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 392.

Zu **i.** 1. Der Text beschreibt die betreffende Aeußerung so: „Alls ein landsknecht ims bracht und geredt, Schwytzer, ich bring dir eins, da sol er geredt han, ich wils nit, ich bin kein Schwytzer; da habe der landsknecht geredt, was bistu dann; da habe er geredt, ich bin ein guter Werdenberger. Nach sollichem habe aber einer zum Oefelin geseit, ich bring dir eins von der fünf Orten wegen; da habe er gesagt, trink ich das, so gesegen mirs der Tüfel, dann ich wöllt, wöllicher den fünf Orten hold wäre, das er ein ku angangen hette."

Der Glarner Abschied sagt einfach: Die Boten der V Orte haben den Anzug von Glarus in den Abschied genommen.

Zu **n.** 1535, 16. Januar. Bern an Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden. Antwort auf das Schreiben der zu Baden versammelten Rathsboten der VII Orte, worin verlangt wird, daß das Haus und die Herrschaft Biberstein dem Haus Leuggern wieder zugestellt werde. Wegen Abwesenheit einer Zahl der Räthe habe man hierüber noch nicht einläßlich verhandeln können, man werde aber auf dem nächsten Tag zu Baden gebührende Antwort ertheilen. St. A. Zürich: Tschud. Documentensammlung Band X, Nr. 45.

239.

Lucern, 1535, 10. Januar (Sonntag nach hl. Dreikönigen)

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 162, 338. **Tschudische Documenten-Sammlung:** Bd. X, Nr. 55. **Staatsarchiv Lucern:** Actenband Nr. 23, Savoyen. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 20.

Gesandte: Zürich. Heinrich Rahn; Johann Heinrich Keller. Bern. (Peter) Im Hag; „Ego" (Peter Cyro, Stadtschreiber). Basel. Christoph Offenburg; Hans Schölli. Freiburg. Schultheiß (Brandenburger); (Ulrich) Nix. Solothurn. Konrad Graf. (Andere unbekannt).

In dem Span zwischen dem Herzog von Savoyen und dem Bischof zu Genf einerseits, und Bern im Namen der Genfer, als seiner Mitburger, anderseits, haben die XII Orte sammt Wallis auf dem Tage zu Thonon mit vieler Mühe gehandelt, aber nichts weiter zu Stande gebracht, da Bern um Recht anruft gemäß dem Abschied von St. Julien und dem Urtheil von Peterlingen, jedoch ohne zu erklären, ob des Bischofs Angelegenheiten darin auch begriffen sein sollten, während der Herzog der Ansicht war, daß er solches Recht nicht schuldig sei, bevor der Bischof, den er als Vicar des Reichs nicht verlassen könne noch wolle, wieder in seine Rechte eingesetzt wäre; sei das geschehen, und begehre dann jemand etwas von ihnen, so wollen sie dann gebührendes Recht gestatten. Auch des Kaisers Gesandtschaft hat gebeten, daß man gemäß der Erbeinung mit Oesterreich Bern vermöge, sich mit diesem Vorschlag zufrieden zu geben, in Betracht, daß nach allen

billigen Rechten niemand zu verpfändetem Recht genöthigt werden soll, und daß Bern selbst in den Anständen wegen des Zehnten zu Waldshut darauf gedrungen, und der Kaiser es bewilligt habe; da nun denen von Bern dies billig gewesen, so sollen auch die beiden Fürsten vor aller Rechtshandlung eingesetzt werden. Dies haben die Boten der Eidgenossen heimzubringen beschlossen, Bern und Genf aber den gemachten Anstand nicht angenommen, während man wohl gehofft, daß sie darin willfahren würden. Da man auch die Hoffnung, daß die beiden Parteien, die sich schon weiter mit einander eingelassen und gearticulirt haben, sich gänzlich vertragen könnten, nicht erfüllt sieht, so sind alle Boten abermals mit Vollmacht abgefertigt, den Span abweg zu thun. — Man hat nun die Parteien verhört und von den Anwälten Savoyens vernommen, wie Bern zugestanden, den Herzog und den Bischof in Genf einzusetzen, sofern sie die Predigt und den Glauben frei lassen wollten, weil ja der Glaube eine freie Gabe und Gnade von Gott sei, und der Kaiser seinen Unterthanen den Glauben auch frei lasse; dies wollen aber der Herzog und der Bischof keineswegs zugeben, indem sie das Recht behaupten, in ihren Herrschaften eben so wohl als die von Bern und andere Eidgenossen gebieten und verbieten zu können. Dann bringen die Gesandten von Bern ihre Meinung vor; sie dringen abermals auf Handhabung der Abschiede und Urtheile von Peterlingen und bitten, ihre Werbung getreulich heimzubringen. — Während nun das Burgrecht mit Genf ausdrücklich alle Rechte des Bischofs zu Genf und seiner rechten Nachkommen, sowie diejenigen des Fürsten von Savoyen vorbehaltet, würde (bei der Weigerung Genfs) dieser Vorbehalt übertreten, indem das Urtheil von Peterlingen fordert, daß der Herzog wieder in Besitz des Vidomats gesetzt werden solle; auch fordern die Bünde, daß keiner zu verpfändeten Rechten kommen solle, wie ja auch Bern auf dem Tag zu Baden, Dienstag nach Laurenz 1534, verlangt habe, vorher in den Besitz restituirt zu werden, ehe es antworte. — Da es billig erscheint, daß die beiden Fürsten ebenso gehalten werden, so wird Bern zugemuthet, die Genfer dahin zu bringen, daß sie dieselben zu dem Ihrigen kommen lassen, und ihnen die von Alter her besessenen Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten wieder einräumen; geschieht dies, so sollen dann die Fürsten auch gebührendes Recht gestatten und folgende „Sicherniß" gehalten werden: Der Herzog und der Bischof verzeihen den Genfern alle und jede Uebertretung und Ungehorsam, die von diesem Span herrührt, also daß sie deßwegen weder von ihnen noch ihren Beamten oder Unterthanen zu keiner Zeit weder an Leib noch Gut bekümmert werden, sondern bei ihren Privilegien, alten Freiheiten und Herkommen bleiben und wie andere Unterthanen des Herzogs und des Bischofs überall in beider Fürsten Landen, diesseit und jenseit des Gebirgs, völlig freien und sichern Handel und Wandel haben, wie es früher Gewohnheit gewesen, was bei fürstlichen Treuen und Glauben verheißen werden soll. Zu noch größerer Sicherheit wird festgesetzt, daß Beleidigungen gegen die Genfer nach Verdienen gestraft werden sollen, wo die Unbill geschehen; wenn es Blutstrafe erfordert, so soll sie der Richter des Ortes verhängen, ist eine Geldstrafe geboten, so soll der Uebertreter 200 Kronen geben, und zwar zur Hälfte dem Herrn des Ortes, zur andern Hälfte dem verletzten Theil, sammt Ersatz für allfällig Entwehrtes und die Kosten, binnen drei Monaten nach dem Datum der Klage oder des Rechtbegehrens; das Gleiche gilt für die Genfer, wenn sie Unterthanen des Herzogs oder des Bischofs irgendwo beleidigen würden. Der säumige Richter aber soll in die obgenannte Geldstrafe verfallen sein. Wenn der Herzog oder der Bischof oder ihre Nachkommen gegen die Genfer diese Sicherniß nicht hielten, sollen sie für jede Verletzung zu 1000 Sonnenkronen verfällt sein, die den Städten Bern und Genf zu gleichen Theilen zu geben sind. Es sollen auch hiemit alle Späne, Todtschläge, Schmach und Ehrverletzung von beiden Parteien und allen ihren Anhängern aufgehoben sein, die beschädigten Personen billig abgefunden oder über ihre Klagen gebührliches Recht gehalten werden. — Die Parteien werden zum

allerdringendsten und höchsten gebeten und ermahnt, diesen freundlichen und billigen Vermittlungsvorschlag anzunehmen, in Betracht der vielfältigen Mühe und Arbeit, die man deßwegen gehabt. Sie sollen auf den nächsten Tag willfährige Antwort bringen, indem sonst die Obrigkeiten das größte Mißfallen empfinden und nach Nothdurft und Gebühr darin handeln würden.

Das Zürcher Exemplar dieses Abschieds ist in zwei Stücke getrennt, die weit aus einander liegen; das erste (ohne Titel und Datum) enthält die Verhandlung mit den Parteien, das zweite die „schidmittel mitsampt der versicherung." — Die Tschudische Documentensammlung hat diese beiden Bogen vereinigt.

Der Schwyzer Abschied ist ohne Titel und Datum, enthält übrigens die im Zürcher Abschied getrennten Stücke in fortlaufendem Zusammenhang. Auch das Solothurner Exemplar ist ohne Datum.

Die Namen der Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 96; der Berner aus dortigem Rathsbuch Nr. 250, S. 124; der Basler aus dem Abschied vom 12. Januar; der Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 52, vom 31. December; für Solothurn aus dortiger Instruction, Abschied Bd. 20.

240.

Lucern. 1535, 12. Januar (Dienstag vor Antonii).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 313. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 310. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. GG, S. 95. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 65. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Tag der XIII Orte und Wallis.

Gesandte: Basel. Christoph Offenburg; Hans Schölli. Freiburg. Lorenz Brandenburger, Schultheiß; Ulrich Nix. (Andere unbekannt, ohne Zweifel wie beim 10. Januar.)

a. Der Abt zu Muri führt Beschwerde, daß der Schulmeister bei Nacht erschossen und diese That noch offen gerühmt worden sei, und daß gegen andere Priester übel gehandelt werde; er bitte dringend um Schirm. Heimzubringen. **b.** Auf das ab einem Tage zu Baden an den Erzbischof von Mainz erlassene Schreiben, in Betreff des Crispinus von Solbruggen, langt jetzt eine Antwort ein: Die Irrung sei gütlich beseitigt, so nämlich, daß Crispinus den Arrest fallen lassen, dagegen eine Fürschrift an die Eidgenossen begehrt habe, welche die Anwälte des Erzbischofs ihm nicht haben verweigern können, damit er wieder zu dem Seinen gelange; nachdem aber die XI Orte, die kürzlich zu Baden gewesen, ihnen geschrieben, wollen sie diese Schrift bei den Acten behalten und dieselbe dem Crispin im Fall weitern Werbens vorhalten und gebührliches Recht ergehen lassen. Da man nicht wissen kann, womit dieser Crispinus sich begnügen werde, hat man für nöthig gefunden, das Geschäft wieder in den Abschied zu nehmen, um zu überlegen, ob man sich vielleicht an alle Stände des Reiches wenden solle. Man sieht aber sehr ungern, daß etliche Orte für sich allein mit Crispinus gehandelt haben, da doch die Sache nicht bloß einzelne, sondern alle Orte berührt, indem er die Eidgenossen ohne Ausnahme schwer beleidigt hat. **c.** 1. Der Secretär des Herzogs von Mailand bringt Artikel vor betreffend den Span über das Eigenthumsrecht auf den See zu Lugano und Porlezza. Man läßt es aber einfach bei dem Beschluß zu Baden bewenden; fordert der Herzog mehr, so mag er die Eidgenossen darüber vor Recht suchen, das man ihm nicht verweigern will. 2. Auch bei den Artikeln über den Kornkauf und das zu Como gestohlene Roß hat man die frühern Beschlüsse bestätigt. **d.** Betreffend die Ansprachen von Lombard

in Schwyz und andern Eidgenossen, erbieten sich die Grafen von Arona, Leute herauszuschicken, um alle Ansprecher zu befriedigen, wenn dieselben unangefochten im Lande verkehren können. Heimzubringen. **e.** Solothurn bittet um Rath wegen derer von Kriegstetten, welche die Messe begehren. Heimzubringen. **f.** Der Schreiber von Lauis bringt im Namen der Wittwen und Waisen der Morell vor, es sei ihnen ein Termin gesetzt worden, um die Franzosen wegen Erstattung ihrer Ausgaben, nämlich für die Besoldung einiger Knechte, zu berechtigen; nun sei ihnen aber der Termin zu kurz, weil die Franzosen kein Recht mehr gestatten wollen; sie bitten also die Eidgenossen als Schirmer und Beschützer der Wittwen und Waisen, ihnen die Frist zu verlängern, bis sie Recht erhalten können; denn müßten sie die Knechte jetzt bezahlen, so kämen sie um Haus und Heim. Heimzubringen. **g.** Lucern begehrt von Uri, Schwyz und Unterwalden, dieselben möchten den Zoll, den sie jüngst zu Bellenz auf seine Burger und Unterthanen gelegt, wieder aufheben, und sie wie von Alters her halten lassen. **h.** Der Bote von Uri kennt die Beschwerde Lucerns gegen den neuen Zoll (zu Flüelen?) **i.** Bern wird dringend gebeten, zu Vermeidung fernern Zwistes seine Mitburger von Genf dahin zu vermögen, daß sie den zu Thonon gemachten Vergleich in allen Puncten annehmen. **k.** Solothurn führt vor den XI Orten und Wallis Beschwerde über das Verfahren Berns in dem Rechtshandel gegen die Sirlin („Sirlinen"?) und Roggenbach. Die Boten von Bern entgegnen, sie bedauern, daß Solothurn keinen bessern Willen und ihre Obern wegen einer so kleinlichen Sache vor den Eidgenossen verklage, und sehen daraus wohl, daß Solothurn es nicht sparen würde, wenn es Bern noch weiter verunglimpfen könnte; man hätte erwarten dürfen, daß Solothurn, wenn es ein Anliegen habe, dies entweder durch Boten oder Schriften anbringen würde, weil man ja nicht so fern sei und bisanhin immer freundlich gehandelt habe; es sei auch gar nicht üblich, daß ein Ort, wenn es an dem andern etwas suche, es sogleich vor den Eidgenossen verklage; deßhalb möge sich Solothurn, sofern es etwas zu klagen habe, schriftlich oder mündlich an Bern wenden, wo es ohne Zweifel guten Bescheid finden werde; darum werden die Boten diesen Anzug nicht in den Abschied nehmen. **l.** Hauptmann Am Ort von Lucern übergibt jedem der IV Orte, welche Antheil an der Hauptmannschaft zu St. Gallen haben, 50 Gulden und stellt die Bitte, ihm das noch Ausstehende als Entschädigung für seine Mühe zu überlassen. Heimzubringen. **m.** Junker Wilhelm Arsent trägt in beweglichen Worten vor, wie er seine Unschuld und den Betrug seiner Gegner handgreiflich erwiesen, und wie er von Stephan Lorenz und Andern auf alle Weise verunglimpft werde. Nun besitze er ein Urtheil der Eidgenossen, daß der König ihn bezahlen solle, ansonst er außerhalb der Eidgenossenschaft auf Leib und Gut der Unterthanen des Königs greifen dürfe; allein nicht genug, daß dieser ihn um Hab und Gut gebracht, (schon werde ihm täglich seine Habe vergantet), habe derselbe jetzt offen gedroht, ihn und seine Mithaften, wo er sie betreten könne, hängen zu lassen; er wolle sich aber, da ihm alles Recht nichts helfe, das Gleiche gegen die Franzosen vorbehalten, und bitte dringend, man möchte ihm väterlich berathen und beholfen sein, damit er zu dem, was ihm durch Urtheil zugesprochen worden, gelange und seines Lebens sicher sei; er bitte auch, daß man Solothurn anhalte, gemäß dem frühern Beschluß seine Proceßacten nach Baden zu senden. Auch Hans Reif läßt seine Klage vorbringen und bittet um Hülfe gemäß dem ihm zu Baden gegebenen Abschied. Da der Handel von großer Wichtigkeit ist, so hat man ihn wieder in den Abschied genommen, um endlich einen bestimmten Entscheid zu fassen. Dabei wird vorgeschlagen, dem König durch eine Botschaft den ganzen Proceß darzuthun, etwa von Lyon aus, wo man nächstens die Pensionen abholen soll. Arsent wird ermahnt, sich einstweilen ruhig zu verhalten und nichts Ungebührliches gegen des Königs Angehörige vorzunehmen, unbeschadet seinen erlangten Urheilen. Es soll aber jedes Ort die Sache ernstlich heimbringen und seine eigenen Beschwerden auf dem nächsten

Tag schriftlich einlegen, damit alle der Botschaft zum König übergeben und Abhülfe erlangt werden können. **n.** Auf die Anfrage an Bern, ob es seinen Handel mit Savoyen „uns" zu gütlicher Vermittlung anvertrauen wolle, erklärt es mit vielen geschickten Worten, es hoffe bei dem Abschied von St. Julien und den Urtheilen von Peterlingen zu bleiben, biete um die schwebenden Händel Recht vor den Orten, die dort gesprochen haben, und bittet dringlich, es bei den erlangten Rechten, Briefen und Siegeln zu schützen und sich Bern lieber sein zu lassen als den Herzog von Savoyen, da es den Eidgenossen doch näher verwandt sei und die Ehre aller Orte erfordere, jene Sprüche aufrecht zu halten; habe doch der Herzog früher selbst begehrt, ihn bei den Urtheilen zu Peterlingen bleiben zu lassen; sofern man gegenwärtig keine Vollmacht habe, Bern diese Zusage zu geben, so möge man sein Begehren wenigstens heimbringen. **o.** Auf Genehmigung der Obrigkeiten hin wird beschlossen, eine Botschaft von den Orten Lucern, Unterwalden und Freiburg an den König von Frankreich zu senden, um ihm zuerst den Proceß Wilhelm Arsent's vollständig auseinander zu setzen und sich für ihn zu verwenden; dann sollen sie darauf dringen, daß er auch über die andern noch hängenden Geschäfte endlich Antwort gebe. Heimzubringen. **p.** Savoyen wird an die Bezahlung der ausstehenden Pensionen erinnert. Die Gesandten entschuldigen sich, es sei dieser Verzug nicht aus böser Absicht geschehen, sondern wegen der Händel mit der Stadt Genf; man möge noch ein wenig Geduld haben, die Bezahlung werde dann unfehlbar erfolgen. Diese Antwort hat wenig befriedigt. **q.** Für alle diese Angelegenheiten, namentlich den Span zwischen Savoyen und Bern, wird ein Tag nach Lucern angesetzt auf Sonntag nach Lichtmeß (7. Februar). Für den Fall, daß Bern die Genfer nicht anhalten wollte, die gestellten Mittel anzunehmen, ist zu berathen, was man weiter in der Sache handeln könnte; wenn aber Bern nicht nachgibt, so will man es mahnen. **r.** Der Herzog von Savoyen läßt die VII Orte um Antwort bitten in Betreff der aufzurichtenden Verständniß; sie nehmen es in den Abschied. **s.** Man ist geneigt, den Wallisern zu ihrer Ansprache (von 12000 Gulden rhn.), die sie gegen den König von Frankreich durch ein Rechtsurtheil behauptet haben, zu verhelfen. **t.** Herr von Boisrigault hat einen schriftlichen Vortrag über den Handel Arsent's eingelegt, den jeder Bote heimbringen soll, damit die Gesandten, die jüngst zu Baden das Urtheil gesprochen, davon Kenntniß erhalten; dieselben sollen auf dem obengenannten Tag erscheinen, um weiter in der Sache zu handeln; auch Boisrigault wird eingeladen, den Tag zu besuchen. **u.** Derselbe hat auch eine Credenz betreffend die Anforderung der Walliser, die von Herzog Maximil. Sforza herrührt, übergeben, die dem anwesenden Boten zugestellt wird, damit auf dem nächsten Tag Antwort erfolge. **v.** Zürich soll mit Hans Meyer verschaffen, daß er dem Gotteshaus Einsiedeln jährlich einen Mütt Kernen als Zins ausrichte, und nicht bloß ein Pfund, oder (dann) die Losung erlege, und darüber Schwyz eine schriftliche Antwort geben. (Vergl. 7. Jan. l.) **w.** Zürich wird durch die Boten von den XII Orten und Wallis ersucht, dem Anton von Halb (?) sicheres Geleit zum und vom Rechten zu geben.

Im Zürcher Abschied fehlen **e, g, h, k, r—u**; im Berner **a, e, g, h, k, l, n, r, s**; im Schwyzer **h—k, p, s—u**; im Basler **a, e, g—l, s**; im Freiburger **a, g—l, t, u**; im Solothurner **a, g—i, l, s**; **t** und **u** stehen im Lucerner Exemplar in einem Nachtrag; **v** und **w** aus dem Zürcher.

Der Name der Basler Gesandten a tergo des Basler Abschieds; die der Freiburger aus dortigem Instructionsbuch Nr. 2, f. 135.

Zu **c.** Wir glauben aus der Lucerner Sammlung folgende Acten hieher ziehen zu sollen:

1) 1534, 24. November, Lucern. Vortrag von Panizonus, Secretär des Herzogs von Mailand, „soll zu tagen anbracht werden" 2c. Der Gesandte versichert die Orte des guten Willens seines Herrn, das

freundschaftliche Verhältniß gemäß den Capiteln fortzusetzen. Sodann antwortet er auf das Auskunftsbegehren des Abschieds vom 29. September 1534, und zwar: 1. Wegen Rychmuth von Zürich. Der Herzog habe alles Mögliche gethan, um Abhülfe zu schaffen; allein der Gegner sei gestorben und habe weder Vermögen noch Erben hinterlassen; darum sei es nicht billig, jemand anders zum Ersatz anzuhalten. Wenn aber die Eidgenossen sich damit nicht begnügen, so wolle er nach Art. 6 der Capitel den Streit rechtlich austragen lassen. 2. Das Fischen auf dem Luganersee betreffend seien auf dem letzten Tag zu Lugano durch die eidgenössischen Boten und des Herzogs Anwälte die Parteien verhört worden. Da haben die eidgenössischen Unterthanen behauptet, die Mitte des Sees von Porlezza gehöre zum Luganer Gebiet, weil der See der Luganersee heiße. Die Herzoglichen haben geantwortet, der See heiße bei ihnen der „Porlezzersee", obwohl es der gleiche sei; wie der Lucernersee ohne Nachtheil für Uri, Schwyz und Unterwalden so heiße, so sollte der Name Lugano die Rechte der andern Anwohner nicht schmälern. Darnach haben die Herzoglichen viele Lehenbriefe gezeigt, wonach sie die jetzt bestrittene Freiheit zu fischen (bis zur Mitte des Sees) immer verliehen haben. Aus den Gerichtsacten des Vogts zu Porlezza gehe überdies hervor, daß Frevel, die auf der Mitte des Sees geschehen, von ihm bestraft werden. Nach Anhörung der beidseitigen Rechte haben dann die Boten erkannt, daß die Herzoglichen bei ihrem altgewohnten Besitz bleiben sollen, in der Mitte, wie an den Gestaden des Sees, und die eidgenössischen Unterthanen (sollen) bis auf Ratification der Obern ohne Bewilligung der Herzoglichen dort nicht fischen. Der Herzog begehre nun, hiebei zu bleiben, erbiete sich aber, die Sache nochmals untersuchen zu lassen und bis zum nächsten Tag in Lugano zu warten. 3. Weil es den Eidgenossen nicht gefalle, in jeder Gemeinde einen Verordneten zu wählen und zum Ankauf des Korns nach Mailand zu schicken, so wolle der Herzog wie bisher Allen, die mit glaubwürdigen Scheinen kommen, den Kornkauf gestatten. 4. Wegen der Forderung des Lombard von Schwyz sei das Recht eingeleitet.

St. A. Lucern: Allg. Absch. K. 1, f. 303.

2) 1535, 5. Januar, Lucern. Panizonus an die Boten der XIII Orte zu Baden. Bedauern, die vorletzte Tagsatzung nicht haben besuchen zu können. Kurze Wiederholung der im obigen Vortrage enthaltenen vier Artikel, wobei der letzte ausdrücklich als Klage in Betreff eines gestohlenen Pferdes bezeichnet wird. Dann berührt ein 5. Artikel die Klage des Johann Lombard von Schwyz und anderer Eidgenossen. Die Erledigung habe der Protonotarius Borromeo abgeschlagen, weil die Eidgenossen erkannt haben sollen, daß die mailändischen Unterthanen auf Betreten verhaftet werden dürfen; wenn sie diese Verfügung abstellen, so werde ein Anwalt herauskommen, um über alle Klagen Antwort zu geben.

St. A. Lucern: Allg. eidg. Absch. K, 2, f. 327. (Lateinisch.)

Zu **n** und **q**. Die Basler Sammlungen, Acta der kriegerischen Unternehmungen von Savoyen gegen Genf 1530—1550 A. 2. und Atca zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf 1530—1560 A. Nr. 3, letzterer unter dem Titel: „Abscheid gehaltenen Tages zu Lucern, Samstag vor Antonii (16. Januar) etc. von der f. D. zu Savoy uf Tag Basel im Aprilii Ao. 63 ingelegt, abcopirt", enthalten nach einer sehr summarisch gehaltenen Recapitulation des Tages zu Thonon die im Abschied vom 10. Januar 1535 erscheinenden Verhandlungen. Die sehr nahe beisammen liegenden Daten dieses und des vorliegenden Abschiedes und die wenigstens theilweise etwas eigenthümliche formelle Gestalt der Quellen für den Abschied vom 10. Januar legen die Vermuthung sehr nahe, daß wir es hier im Grunde genommen nur mit einem Tage zu thun haben, wobei die Verhandlung betreffend Savoyen der Hauptsache nach besonders verzeichnet und in einigen Ausfertigungen mit dem Einberufungsdatum des Tages (am 10. Januar, als am Sonntage, fand die Verhandlung jedenfalls nicht statt) versehen wurde.

Zu **t**. Bei den Abschiedesammlungen (Lucern l. c. f. 321; Zürich Tschud. Docum. Samml. Bd. X, Nr. 44; Bern l. c. S. 89; Basel l. c.; Schaffhausen beim 9. Februar) liegt dieser Vortrag, d. d. Solothurn 12. Januar, signirt Dangerant. Derselbe machte so großen Eindruck, daß ein Auszug hier nicht wegbleiben darf.

Er entschuldigt sein Ausbleiben mit einem erneuerten Krankheitsanfall . . . Der König habe ihm in den letzten Tagen wegen Arsent geschrieben. Nun höre er, wie dieser sich rühme, in Frankreich Einen gefangen und weggeführt und ein Lösegeld von 3000 Kronen ausgeschlagen zu haben. Wenn dem, wie kaum zu zweifeln, also sei, so möge man ermessen, was für Unrath daraus erwachse, und bedenken, wie wohl die Eidgenossen zufrieden wären, wenn ein Franzose einen ihrer Bürger oder Unterthanen so entführen wollte; auch der König werde solches nicht dulden. Bekanntlich sei Arsent durch des Königs Richter und den Obmann verurtheilt; dennoch haben die Eidgenossen sich herausgenommen, selbst zu urtheilen und zu erkennen, daß der König ihn bezahlen solle, während der Handel doch nur die Erben von Morelet berühre. Zudem haben sie geurtheilt, ohne die Gegenpartei zu hören und den Proceß zu besichtigen; die zwei Blanken, auf die man sich stütze, seien nicht das rechte Fundament, sondern nur Nebensache; das Hauptbeweisstück sei eine Rechnung, die aber als falsch erwiesen worden, wie aus dem Proceß und dem Urtheil der französischen Richter, auch des Obmans, zu ersehen sei . . . (Discussion über andere Acten). Deßhalb sollten die Eidgenossen, auch wenn sie das Recht hätten, über solche Dinge zu urtheilen, was aber die Tractate nicht zugeben, nicht den König berühren, der in diesem Handel gar nicht Partei sein könne. Hätten sie, wie er gewünscht, den Proceß der Länge nach geprüft, so wäre die Falschheit von Arsent's Vorgeben ihnen nicht entgangen und das Urtheil des Obmanns von ihnen bestätigt worden. Ihre Gründe, die eine Blanke für falsch zu erklären, seien nicht stichhaltig; denn es komme häufig vor, daß man nicht genug Wachs (von einer Sorte) zum Siegeln habe und zwei- oder dreierlei brauche; es genüge, wenn das Petschaft gut und ächt sei. Auch habe er aus manchen Orten schon Briefe bekommen, deren Siegel von anderm Papier sei, was er an Beispielen zeigen könne; er habe wohl selbst wieder dergleichen an sie geschrieben. Demzufolge bitte er sie, um dieses Handels willen die Vereinung mit dem König nicht zu vernichten und einen Freund, der in der ganzen Christenheit allein ihr vollkommener Freund zu sein begehre, nicht von sich zu stoßen, 2c. 2c. Ferner sei kürzlich ein Edelmann, Bote des Kaisers, der durch Milden geritten, von Arsent angehalten und ausgefragt, dann aber mit den Worten entlassen worden, wenn er Franzose wäre, so würde Arsent ihn gefangen halten und wegführen, wohin er wollte; der Beleidigte habe sich darüber sehr beklagt, und der König werde daran ebensowenig Gefallen haben. Deßhalb wünsche er, Boisrigault, zu vernehmen, ob die Eidgenossen dem Arsent erlaubt hätten, im Gebiet des Herzogs von Savoyen solche Thaten zu verüben, und weiter, daß sie denselben fragen, ob er (in Frankreich) jemand gefangen habe; sei es wirklich geschehen, so mögen sie dessen Befreiung erwirken . . . A tergo des Lucerner Exemplars: . . . „ein missif die wol zu behalten ist" (Zur Gilgen.)

241.

Hitzkirch. 1535, 18. Januar (Montag nach Antonii).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 328, 330, 332. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 321. Tschudische Abschiede-Sammlung: Bd. 7, Nr. XXIX. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Itelhans Tumysen. (Andere unbekannt).

a. Der Bote von Zürich bittet im Auftrage seiner Obrigkeit, es bei dem Urtheil, welches zu Lunkhofen über den Todtschlag an dem Sohne Heini Lüthard's (alias Lüthold) von Merenschwand ergangen, und bei dem Abkommen mit Rudi Müller bleiben zu lassen, indem es nicht billig wäre, daß „er" zweifach gestraft würde. wird ihm erwiedert, man wolle Zürich keineswegs weder von Urtheilen noch Freiheiten drängen; aber es dürfte später Nachtheil zu gewärtigen haben, wenn etwa Einer aus seiner großen Landschaft im Gebiete anderer Orte einen Todtschlag beginge, und durch Rechtsurtheil dessen Vermögen aus der Heimat weggezogen würde; Zürich möge Müller's Leib oder Gut, wo es solches in seinem Gebiet finde, behaften, was auch

billig sei, wenn er das Gebiet von Zürich besuche, könne aber nicht wohl dessen Vermögen aus anderm Gebiet an sich ziehen. Heimzubringen. **b.** Unterwalden zeigt an, ein Sträler von Bern habe vor Jahren etwas Gülten auf eine Pfründe nach Bremgarten verordnet, dieselben aber wieder zurückgezogen mit der Bedingung, sie wieder darzuthun, sobald man dort wieder Messe lese, und dafür gehörige Bürgschaft gegeben. Da nun die Pfründe wieder aufgerichtet werden dürfte, so sollen die Bürgen Sträler's aufgefordert werden, das Gut zurückzustellen. **c.** An den Landvogt zu Sargans hat man geschrieben in Betreff derer, die gewisse Reden ausgestoßen. Heimzubringen, was man weiter auf dem Tag in Lucern reden wolle. **d.** Auf den nächsten Tag soll Antwort gegeben werden wegen der Weigerung, neben Sekelmeister Wichsler von Glarus zu sitzen, damit man einhellig sei. **e.** Es wird der neue Commenthur (Johann Zehnder) zu Hitzkirch eingesetzt. Mit den Erben des verstorbenen hat man sich dahin verständiget, daß ihnen für alle Ansprachen an das Haus 500 Gulden in Münze, und zwar jedes Jahr auf St. Martinstag 100 Gulden bis zur gänzlichen Abbezahlung, aber ohne Zins, ausbezahlt werden sollen. Darüber soll zu Lucern Antwort gegeben werden.

Im Zürcher und Glarner Exemplar fehlt **d.**

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 70.

Zu **e.** Der Lucerner Abschied (Concept) enthält einen durchgestrichenen Artikel, der einige Details über die Rechnung gibt, die ein Hauptgeschäft dieses Tages sein sollte.

Man hat die Haushaltung ziemlich bedenklich und irrig und nicht die beste Ordnung gefunden; es sind nämlich seit des Commenthurs Einsetzung 840 Gulden auf das Gotteshaus und dessen Güter entlehnt, und dazu mehr als 700 Gulden, ja wohl nahe an 1000 Gulden Schulden aufgelaufen; ferner fordern die Erben des Commenthurs 950 Gulden, die er im Hause verbraucht haben soll. Derselbe hat vier „Blumen" und das Einkommen von vier Jahren bezogen, jedes Jahr wenigstens 2000 Gulden eingezogen, nämlich an Kernengeld 171 Mütt, an Korn und Haber 58 Malter; die Zehnten ertragen jährlich an 300 Malter beiderlei Guts; hiezu kommen 100 Saum Wein, 60 Gulden Geld; es sind 30 Jucharten zu bebauen, 35 Mannwerk Matten, 14 Kühe für Sommer und Winter 2c. Da man die Sache für schwierig ansieht, will man dies heimbringen, um auf dem Tage zu Lucern darüber Antwort zu geben. Dem neuen Commenthur ist befohlen, Alles genau zu prüfen und alsdann Bericht zu erstatten.

242.

Bern. 1535, c. 22. Januar.

Gesandte: Genf. Aimé de Chapeaurouge, Sindic; Claude Roset, Rathsschreiber.

Wir müssen die Verhandlung durch folgende wahrscheinlich hieher gehörende Beschlüsse ergänzen:

1) 1535, 5. Januar. Der Rath zu Genf wählt die genannten Gesandten (s. Abschied vom 2. Januar, Bern) und giebt ihnen folgende Instruction: Es sei nicht nöthig, daß sie sich nach Lucern begeben, sondern sie sollen sich einfach nach Bern verfügen, um Geld zu erhalten; wenn man sie dann frage, ob sie den Tag besuchen wollen, sollen sie antworten, sie hätten diesfalls keinen Auftrag, wenn aber die Herren von Bern dieses für gut finden, so sei ihnen auferlegt, ihrem Rathe zu folgen; die zu Genf glauben, den Tag nicht besuchen zu sollen, da sie den Anstand nicht angenommen, der Herzog sich ein gewisses Hoheitsrecht über die Stadt zuschreibe, während ihm diesfalls nur zustehe, was hierüber zu Peterlingen erkannt worden sei; der Herzog wolle auch gemeinsam mit dem Bischof vorgehen, was man nicht zugeben könne; man halte sich an

die Sentenz von Peterlingen und fordere, daß der Herzog dieselbe befolge. Wenn der Bischof Klagen wider die von Genf habe, sei man bereit, sich so zu halten, wie in Gemäßheit des Burgrechts entschieden werde; nicht die Genfer hätten dem Bischof etwas benommen, wohl aber habe dieser jene des geistlichen Gerichtshofes entäußert. K. A. Genf: Rathsregister.

2) 1535, 22. Januar. Bern an Genf. Sie wissen, was auf dem Tage zu Thonon beschlossen worden, und daß später ein Tag zu Lucern gehalten worden sei, dessen Abschied man ihnen hier übersende. Dabei bemerke man ihnen Folgendes: Nachdem man erfolglos so viele Mühe, Arbeit und Kosten gehabt, um die zwischen dem Herzog von Savoyen, dem Bischof und der Stadt Genf waltende Angelegenheit in der Freundlichkeit oder durch das Recht zum guten Ende zu bringen, wolle und könne man sich mit dieser Sache nicht weiter behelligen. Deßhalb sende man denen von Genf den benannten Abschied von Lucern und überlasse ihnen die ganze Angelegenheit und entschlage sich derselben; die von Genf mögen sich nun selbst rathen; die von Bern mischen sich nicht mehr in die Sache, und wissen auch, nachdem die Eidgenossen verweigert, Genf und Bern bei dem Abschied von St. Julien und dem Urtheil von Peterlingen zu beschützen, nicht was in der Sache anfangen. Unter allen Umständen sei nothwendig, daß die von Genf einen Entschluß fassen, ihre Botschaft auf den Tag vom Sonntag nach Lichtmeß (7. Februar) nach Lucern senden und in Betreff des genannten Abschiedes ihre Antwort ertheilen. Wenn sie beinebens durchaus mit denen von Bern sich über etwas berathen wollen, so mögen sie sich aussprechen. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 333.

3) 1535, 25. Januar. Vor dem Rath zu Genf. Claude Roset kommt von Bern zurück in Begleitung von (Anton) Bischoff und Cherbon Bernois. K. A. Genf: Rathsregister.

Die uns bekannten Acten über die Wirksamkeit von Anton Bischoff als nunmehrigen Commissars von Bern in Genf (Tribolet wird am 25. Januar ausbezahlt, siehe Abschied von diesem Datum) werden wir unter dem Datum vom 19. Mai (Abberufung Bischoffs) zusammenstellen.

243.

Genf. 1535, 25. Januar (Schlußdatum).

Archive Bern und Genf.

Gesandte: Bern. Jacob Tribolet; Anton Bischoff.

Gemäß der zum Abschied vom 19. September 1534 (Nr. 212) gegebenen Note stellen wir hier das, was über die Wirksamkeit des vom benannten Tage bis ins Jahr 1535 in Genf bestandenen, aus den angeführten Gesandten gebildeten Commissariats bekannt ist, zusammen. Wir notiren dießfalls folgende Acten:

1) 1534, 30. September. Bern an seine Gesandten zu Genf. 1. (Ueber einen Streit zwischen Doctor Blecheret von Genf und Wilhelm Tschachti [Tschachtli] von Freiburg.) 2. Das Begehren der Gesandten, einen „Abendtrunk“ mit den Banditen zu thun, könne man nicht billigen, da Gesandte zum Herzog gehen, denen dadurch Schwierigkeiten bereitet werden möchten; sie sollen daher dieses unterlassen und sonst gute Obsorge tragen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 339.

2) 1534, 2. October. Bern an Obige. Wie man früher geschrieben, soll jeder Angriff auf die Savoyer vermieden werden, weil Gesandte zum Herzog abgegangen sind. Uebrigens habe man in Betreff der Schädigungen und Plünderungen dem Herrn Vicomte und dem Herrn von Lorney geschrieben. Ibidem 345.

3) 1534, 2. October. Die in den Vorstädten weigern sich, dem Beschlusse betreffend das Niederreißen ihrer Häuser Folge zu geben. Man sagt dieses dem Jacob Tribolet, Gesandten von Bern, damit er seine Wache (»ses archers«) hinsende, um das Demoliren beginnen zu lassen. K. A. Genf: Rathsregister.

4) 1534, 2. October, Genf. Anton Bischoff und Jacob Tribolet an ihre Obern. Antwort auf das Schreiben der letztern, worin man ihren Willen verstanden habe. Der Zoller sei todt. Kaufleute von Wallis kauften in Genf Tuch und Specereien für 500—600 Kronen, luden die Waare auf ein Schiff, um sie nach Neuenstadt führen zu lassen. Da kamen über Nacht des Profosen Brüder mit einigen Knechten mit Büchsen und Armbrusten, zwangen sie zu landen, schnitten die Ballen auf und theilten das Tuch und die Specereien. Man habe nun ins Wallis geschickt, dieses anzuzeigen und warte nun, was der Bote („er") bringe. Ferner habe ein Ehrenmann ihnen (den Briefschreibern) angezeigt, wie der Bischof mit dem Bann fürfahre und die Stadt in die Acht bringen wolle, um den Unwillen aller Welt gegen sie zu erregen. Man glaube, die von Bern sollten nach Dole schreiben, zumal „sy ihm" Zins, Renten und Gülten bezahlen, damit verschafft würde, daß „er" ihre Bürger ruhig lasse. Dem Herzog liege an der Sache; denn wenn die Stadt bei dem Evangelium bleibe, so werde das ganze Land evangelisch. Die von Bern mögen daher das Beste thun; denn wenn sie diese Leute verlassen, so daß sie vom Evangelium zurücktreten müssen, sei zu besorgen, daß es zu großem Schaden derer von Bern geschehe; die Stadt sei ihr Unterpfand, mit Gott und dem Recht mögen sie das Unglück wohl abwenden. Wenn die Bauern in die Stadt kommen und wieder heim wollen, werden sie von den Banditen und des Bischofs Amtsleuten angefallen; diese halten ihnen vor, sie seien im Banne, sie müssen eine Absolution haben, sie müssen ihnen sieben Gros geben, dann seien sie absolvirt; daneben nehmen und rauben sie, was sie finden. Die Herren von Bern mögen doch bedenken, daß es für sie eine ewige Schande sei, solches anzusehen, ohne sich zu rühren. In Genf seien ungefähr vierzig Knechte von Lucern, Schwyz, Lachen, Zürich und Murten. Man bitte um eine gute Antwort und nehme an, die Boten derer von Bern seien bald wieder zu Hause, so daß man ihnen (den Briefschreibern) Verhaltungsbefehle geben könne. Greife man die Sache nicht anders an, so werde man aller Welt zum Gespött.
St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

5) 1534, 8. October. Bern an Obige. 1. In Folge ihrer Anzeigen habe man an das Regiment zu Dole geschrieben und hoffe guten Erfolg für Genf. Angriffe meiden. 2. Da der Herr von Thorens begehrt, daß man sich in seinem Handel bei dem Rath von Annecy („Anissy") verwende, so werde hiefür Jacob Tribolet bezeichnet, auf den die Credenz schon früher ausgestellt worden sei. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 346.

6) 1534, 13. October (Dienstag vor St. Gallentag). Anton Bischoff an seine Obern. Auf letzten Freitag (9. October) sei ein Bürger von Genf seiner Geschäfte wegen außer die Stadt gegangen. Da sei er von des Bischofs Leuten, die im Schloß Peney liegen, gefangen genommen und sofort an einen Baum gehängt worden. Auf Samstag (10. October) habe der Bischof zwei und vierzig Bürger von Genf, von den besten, die zum Wort Gottes halten, in den Bann gethan und ihnen entbieten lassen, ihm in Gex zu Recht zu stehen. Es sei aber zu besorgen, daß wenn sie heraus kommen, man sie beim Hals nehme. Gleichen Tags habe der Herzog durch seine Amtleute ein Gebot ausgehen lassen, daß alle seine Angehörigen auf den Markt nach „Gallar" (Gaillard?) und „Moyryn" (Meyrin?) gehen mögen; aber es sei zu fürchten, daß die Genfer, wenn sie hinausgehen, Lebensmittel zu kaufen, gefangen werden. Dieses und Anderers verüben der Bischof und der Herzog mit den armen Leuten, die es nicht mehr aushalten können. Die Herren von Bern werden gebeten, in der Sache ein Einsehen zu thun. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

7) 1534, 16. October (auf St. Gallentag). Anton Bischoff an seine Obern. Des Bischofs Statthalter, der zu Gex („Jee") sitze, habe die von Genf in den Bann gethan und darauf befohlen, daß man ihnen auf ihre Güter falle. Hierauf verordneten die von Genf zwei aus ihrer Mitte nach Gex zu reiten und baten den Anton Bischoff, sie zu begleiten, um sich zu verantworten, wie es der Brauch sei. Als sie nach Gex gekommen, habe der Statthalter sie freundlich empfangen und geheißen ins Wirthshaus gehen, um „ze Morgen" zu essen, er wolle dann die Antwort ihnen schriftlich mittheilen. Inzwischen habe der Statthalter seinen Diener nach Peney geschickt, wo des Bischofs Leute liegen, und ließ diese herkommen. Als nun die Abgeordneten zum Secretär giengen, die Antwort in Empfang zu nehmen, seien die von Peney schon im Hause gewesen, mit Halbarden, Schafalin und Büchsen zu einer andern Thür hereingekommen in

der Absicht, die Abgeordneten zu erwürgen. Da habe er (der Briefschreiber) soviel dazwischen geredet, daß ihnen nichts geschehen sei, wiewohl er die beiden von Genf mit Mühe beim Leben habe erhalten können. Hieraus sei wohl zu entnehmen, daß des Bischofs Volk die von Genf verderben und sich keines Rechts begnügen wolle. Er bitte, die Herren von Bern wollen erlauben, das Schloß Peney zu zerstören; dann wollen sie (die Genfer) bald mit „ihnen grech" sein; sonst habe man keine Ruhe. Ibidem.

8) 1534, 19. October. Anton Bischoff und Jacob Tribolet an ihre Obern. Auf Freitag Nachts (16. October) haben die Verräther zu Peney die Brücke au Pont d'Arve abgeworfen. Einer von „Sensurge" (?), das in der Grafschaft Burgund liege, habe ihnen geklagt, wie ein Theil der Verräther in sein Haus gekommen sei und einige dem Johann Philippe gehörende Ballen, die aber nur „Bladen" und Seile enthielten, zerhauen habe. Darauf seien sie zornig geworden und haben zu dem Wirth gesagt, er solle nach Genf gehen und den Gesandten („uns") sagen, sie wollen Alles nehmen, was sie erreichen mögen. Man möge schließen, ob dieses der Erbeinung gemäß sei oder nicht. Wenn die von Bern solches nach Dole schreiben würden, dürfte es dazu kommen, daß der Bischof aus Burgund vertrieben würde, denn das Parlament werde nicht dulden wollen, daß er solche Raubzüge vollführe. Sie (die Briefschreiber) verwundern sich, daß man von den (übrigen) Gesandten derer von Bern („unsern Boten") nichts vernehme. Es sei eine Schande, daß man so lange diesen Zustand leiden müsse. Wenn man zu Bern mehr Nachricht von den Boten habe, so bitte man um Mittheilung, um etwas zu haben, an das man sich halten könne. (Nachschrift um 12 Uhr Mitternacht). Die Herren mögen sich die Angelegenheit für empfohlen halten; wenn man die Verräther zu Peney länger fortfahren lasse, so sei es eine ewige Schande. Ibidem.

9) 1534, 21. October. Bern an Anton Bischoff. In Folge seines Schreibens vom 16. October habe man denen zu Peney und ebenso dem Bischof von Genf geschrieben, daß sie von dergleichen Sachen abstehen und die von Genf ruhig lassen. Dabei habe man ihnen gemeldet, daß auf den 15. November ein Tag nach Thonon angesetzt sei, auf dem hoffentlich alle Parteien zum Frieden gelangen. Diesen Tag soll man nun erwarten und inzwischen, wie man jetzt zum dritten Mal schreibe, nichts Feindseliges vornehmen.
St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 361.

10) 1534, 31. October. Bern an Tribolet. Auf den Vortrag der Boten von Genf, die jetzt in Bern sind, habe man abermals, laut beigelegter Copie denen zu Peney geschrieben. Dabei erachte man für gut, daß Tribolet sich zu jenen verfüge, ihnen den Brief vorweise und alles Erforderliche mit ihnen rede, damit sie die zu Genf ruhig lassen und die Gefangenen nicht so hart halten und bis auf den Tag zu Thonon stillstehen. Der Gesandte soll hierüber eine schriftliche Antwort verlangen und dieselbe nach Bern senden.
Ibidem, S. 365.

11) 1534, 13. November. Vor dem Rath zu Genf. 1. Jacob Tribolet, der Commissar von Bern, verlangt, daß über Roland Raimond das Recht ergehe. Dieser bittet, ihm in Betreff seines Fehltrittes Gnade wiederfahren zu lassen. Es wird ihm dieselbe gewährt, indem er eine Rüge erhält. 2. Da man fürchtet, es dürften während des Tages zu Thonon Feindseligkeiten vorfallen, so war man der Meinung, daß ein Theil jener Kriegsleute, die täglich ankommen, zurückbehalten werden solle, doch soll hierüber mit Tribolet geredet werden. K. A. Genf: Rathsregister.

12) 1534, 22. November. Vor dem Rathe zu Genf wird angezogen, Tribolet, der Commissar von Bern, habe den Sindics mitgetheilt, daß ihm die Gesandten von Bern, welche in Thonon sind, geschrieben, die savoyischen Gesandten beklagen sich in Betreff eines Chorherrn, der als Gefangener in Genf zurückbehalten werde, so wie darüber, daß gewisse herzogliche Wappen ab dem außerhalb der Stadt liegenden Münzgebäude vor wenigen Tagen entfernt worden seien. Man berief und befragte in Betreff dieser Wappen den Henri Gueule, welcher sagte, es sei wahr, daß dieselben am 13. dieses Monats von dem Thore des Münzgebäudes entfernt worden seien; noch am Abend des genannten Tages, als man die Stadtthore schloß, seien sie vorhanden gewesen; die Entfernung sei während der Nacht geschehen; durch wen, sei unbekannt. Man beschloß, den Gesandten zu schreiben, in Betreff der Wappen kenne man den Thäter nicht, im Entdeckungsfalle werde

man ihn zur Genugthuung anhalten; der Chorherr sei wegen Angelegenheiten, die das Gemeinwesen betreffen, berufen worden; nachdem man die Wahrheit erfahren habe, habe man ihn zurückgeschickt.
K. A. Genf: Rathsregister.

13) 1534, 3, December. 1. Der Rath zu Genf berathet sich über Einen, der ein steinernes Kreuz zerstört hat. Da es hieß, er habe gesagt, daß er solches auf den Befehl der Sindics gethan, wurde er auf das Gesuch des Bischoff gefangen gesetzt, um von ihm die Wahrheit zu erfahren. 2. Bischoff eröffnet, daß die Gesandten von Bern zu Thonon einige Schriftstücke, die der Bischof in Betreff des Herzogs geschrieben habe, zu erhalten wünschen. Man übersendet ihnen sieben vom Bischof unterzeichnete und besiegelte Briefe.
K. A. Genf: Rathsregister.

14) 1534, 5. December. Genf an Bern. Gewisse Leute haben zu Gex ein neues Gericht eingeführt, durch welches die armen Burger (»Citoiens et bourgois«) von Genf gequält (»trecassent«) werden. Es sei daher ein Burger von Genf, ein Notar, hingesandt worden, um einem gewissen neuen Official Briefe zu übergeben, die nebst den bischöflichen Amtsleuten vom Hofe zu Vienne gekommen seien. Zu mehrerer Sicherheit habe man den Gesandten derer von Bern gebeten, dem Abgeordneten einen Diener (»heraul«) seiner Obern mitzugeben. Es wurde dieses bewilligt, und als beide an den genannten Ort kamen und der Notar seinen Auftrag verrichtet hatte, wurde er festgenommen. Der genannte Ort sei im Gebiete des Herzogs von Savoyen. Die von Genf wünschen nun sehr, gegen eine solche Behandlungsweise gesichert zu sein. Sie bitten daher die zu Bern, auf Vorfälle, die so sehr einer Pflege der Gerechtigkeit im Lande des Herzogs fremd seien, ihr Augenmerk hinzurichten. St. A. Bern Actenband Genf 1162—1557. (Französisch.)

15) 1534, 21. December. Beim Rathe zu Genf wird berichtet, daß gestern (Anton) Bischoff, einer der Commissare von Bern, abreisen wollte und man ihn hätte bezahlen sollen. Da der Sekelmeister versicherte, er habe hiefür nicht genügend Geld, habe ihm der Sindic François Duvillards 20 Thaler gegeben. Man hat ihm dieses wieder erstattet.
K. A. Genf: Rathsregister.

16) 1534, 24. December. Tribolet, der Commissar von Bern, beklagt sich vor dem Rath zu Genf, daß Einige an das Convent von Rive eine gewisse Aufschrift befestigt haben, welche dazu berechnet sei, ihn zu verspotten; er besorge, daß er deßwegen bei seinen Obern belästigt werden möchte, und bitte um ein Zeugniß über sein Benehmen zu Genf. Der Rath verheißt ihm ein solches nach seinem Wunsche und verspricht, über den Thäter Nachforschung zu halten.
K. A. Genf: Rathsregister.

17) 1535, 25. Januar. Dem Jacob Tribolet wird für die ganze Zeit, während der er in Genf gewesen, sein Taggeld durch Genf entrichtet.
K. A. Genf: Rathsregister.

Man sehe ferner die Abschiede vom 20. September bis 11. October und vom 24. October 1534.

244.

Brunnen. 1535, 28. Januar (Donstag nach Pauli Bekehrung).

Landesarchiv Schwyz: Pergament-Urkunde. Landesarchiv Nidwalden: Pergament-Urkunde.

Tag der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Seitdem die III Orte die Herrschaften Bellenz, Rivier und Bollenz besitzen, ist man oft darüber streitig gewesen, an welchem Ort die Appellationen, die von den Sprüchen der Vögte heraus vor die rechte, natürliche Obrigkeit ergriffen werden, ausgeführt werden sollen. Da hieraus den Orten viele Kosten erwachsen, und um diesfalls eine Erläuterung zu haben, so vereinigen sich die Orte dahin: Es sollen diese Appellationen

an demjenigen Orte vollführt werden, von welchem Ort der Commissar ist oder war, unter welchem oder von welchem eine Sache nach seinem Urtheil appellirt worden ist, gleichviel, ob in Folge eingetretener Verzögerung der betreffende Commissar inzwischen verritten (von seinem Amte abgetreten) ist. Auch die Appellationen aus den Herrschaften Rivier und Bollenz sind an dem Ort zu vollführen, aus dem der Commissar von Bellenz ist oder war, und zwar selbst in dem Falle, wenn von Bellenz selbst keine Appellationen vorhanden sind, sondern nur von den beiden übrigen Herrschaften oder auch nur von einer derselben solche obwalten würden.

Die Siegel der drei Länder hangen wohl erhalten.

245.

Bern. 1535, vor dem 4. Februar.

Verhandlung zwischen Bern und den Evangelischen zu Peterlingen.

Wir sind auf die Mittheilung folgender Missive angewiesen:

1) 1535, 4. Februar. Bern an Freiburg. Eine Botschaft derjenigen zu Peterlingen, die dem Evangelium anhangen, habe vorgetragen, sie hätten den Rath daselbst gebeten, ihnen zu gestatten, in der Kirche das Wort Gottes zu verkünden, mit dem Erbieten, daß sie die Ceremonien nicht stören und sich keinerlei Gewalt anmaßen wollen. Auf dieses hätten die von Freiburg ihre Botschaft dahin geschickt und einige Drohungen hören lassen. Überhin seien die Evangelischen von Peterlingen und ihre Prädicanten auf dem Gebiet derer von Freiburg nicht sicher. Man bedaure das, wenn es sich so verhalte, und bitte, jene ungekränkt zu belassen. Da die Kirche von den Vorfahren beider Parteien gebaut worden sei, so möge man dieselbe, unter den erwähnten Anerbieten, durch beide gebrauchen lassen, da man solches in Grandson auch gestatte, wo beide Städte zu regieren haben, während die von Freiburg in Peterlingen nicht befugt seien, den fraglichen Gebrauch der Kirche mit Drohungen zu verhindern. Sollten die von Peterlingen oder deren Prädicanten etwas Unrechtes gegen die von Freiburg verüben, so möge man jene rechtlich belangen, daneben aber sie sicher nach Bern und anderswohin wandeln lassen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 408.

2) In anologer Weise wurde unter gleichem Datum nach Peterlingen geschrieben.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 334.

246.

Bern. 1535, 4. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 137.

1. Vor den Räthen und Burgern zu Bern eröffnen Gesandte derer von Genf, man möge betrachten, mit welchen Kosten sie die Stadt befestigt haben, welchen Schaden es wäre, wenn sie in die Hände des Feindes fallen würde. Sie bitten um Rath, ob sie den Tag zu Lucern besuchen und derjenigen Instruction nach handeln sollen, die sie schriftlich mitgebracht haben; sie verstehen den Handel nicht zu führen ohne den Rath derer zu Bern; es mögen diese ihren Gesandten empfehlen, ihnen behülflich, beiständig und Dolmetsch zu sein, da sie (die Genfer) die Sprache (der Tagsatzung) nicht kennen. Sie legen ferner einige Artikel vor, welche die von Bern nach bestem Ermessen mindern oder vermehren mögen. 2. Räthe und Burger erwiedern, die Gesandten werden wissen, was man denen zu Genf zuletzt geschrieben habe; dabei lasse man es verbleiben;

die von Bern können sich nicht parteiisch machen, was denen von Genf nur vortheilhaft („weger") sei; doch wollen sie den Gesandten von Bern auftragen, ihnen Rath und Hülfe zu gewähren, ohne jedoch sich zu ihnen zu stellen. Was den Dolmetsch betreffe, so könne der Wirth zum Bären „deutsch"; wenn aber die Gesandten „überein" einen haben wollen, so wolle man ihnen einen vergönnen, doch dürfe er nicht des Regiments derer zu Bern sein.

247.

Lucern. 1535, 9. Februar (Dienstag vor Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 2, f. 337. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 328. **Tschudische Abschiede-Sammlung:** Bd. 7, Nr. XXX. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede GG, S. 33. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 65. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Tag der XIII Orte und Wallis.

Gesandte: Zürich. Heinrich Rahn; Hans Balthasar Keller, Baumeister. Bern. Peter Imhag, alt-Venner; Peter Cyro, Stadtschreiber. Freiburg. Schultheiß (Brandenburger); (Ulrich) Nix. Solothurn. Konrad Graf. (Andere unbekannt.)

a. Der Landvogt zu Baden, der Schaffner von Leuggern und der Commenthur von Rheinfelden beschweren sich gegen die Berner, daß dieselben das Haus Biberstein ihnen schon seit 7—8 Jahren vorenthalten, und bitten, Bern dahin zu vermögen, es ihnen wieder zurückzustellen. Bern erwiedert, es habe das Haus in einem freien Kauf, wenn auch viel zu theuer, an sich gebracht; dasselbe sei aber ganz und gar baulos und zerfalle fast; darum habe es dasselbe in seinen Schirm genommen, und bitte es nun die Eidgenossen zum dringlichsten, den Kauf zu bestätigen und den Schaffner abzuweisen; ihnen zu gefallen würde es sich dazu verstehen, das Haus wieder abzutreten, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dasselbe sofort wieder hergestellt würde und diese Abtretung ihm als dem Landesherrn an seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Satzungen keinen Eintrag brächte; ferner müßten die Einkünfte, die es für den Prediger daselbst bestimmt habe, demselben auch ferner verabfolgt und überdies ein jeweiliger Schaffner eidlich verpflichtet werden, alle Mandate, Gebote, Verbote und Landesbräuche des Glaubens und anderer Dinge halb gänzlich zu halten; so daß er, wenn er sich darin verfehlte, wie andere Angehörige bestraft werden sollte. Dagegen berichten nun der Landvogt und der Schaffner, wie das Haus Biberstein des Gotteshauses Leuggern frei erkauftes Eigenthum sei, mit Grund und Boden, hohen und niedern Gerichten, Stock und Galgen, Geboten und Verboten, und Bern dort gar nichts zu schaffen habe; wie aber das Gotteshaus seit einiger Zeit mit Bern eine Art Burgrecht habe und dafür jährlich drei Gulden gebe, wofür Bern es schützen müsse, auch gebe man in Kriegszeiten einige Mann, die aber nicht gefordert werden dürfen, sondern freiwillig geleistet werden; wie dann Bern nichtsdestoweniger Gewahrsame, Brief und Siegel sammt etwas baarem Geld weggenommen; weßhalb sie zum höchsten bitten, man möchte ihnen wieder zu ihrem Eigenthum verhelfen, da sie es ohne Recht nicht fahren lassen könnten. — Bern hält an der gegebenen Antwort fest, wenn ihm keine „freundliche Schrift" zukomme. Man hält nun aber für billig und dem Landfrieden gemäß, daß Bern dem Gotteshaus Leuggern das Haus Biberstein zurückstelle, sammt Briefen, Geld und aller Gewahrsame; glaubt es etwas Gerechtigkeit daran zu haben, und kann es solche mit genugsamen Kundschaften und Schriften erweisen, so mag es dabei bleiben; entstehen jedoch darüber Irrungen und Späne, so soll ihm zum Recht geholfen werden. Da der

Bote von Bern nicht Vollmacht hat, hiezu einzuwilligen, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen. **b.** Es waltete ein Streit vor dem Landgericht im Thurgau zwischen Hans Heinich Muntprat und seiner Schwester, der Äbtissin zu Schännis, betreffend ihr väterliches und mütterliches Erbe und die Änderung eines früher gemachten Testaments, worüber das Landgericht ein Urtheil erlassen hat am Montag nach St. Lucientag (14. December) 1534; dieses wurde von der Frau Äbtissin anher appellirt, aber gänzlich bestätigt. **c.** Der Landvogt im Thurgau berichtet schriftlich über die „großen schweren seltsamen muthwilligen Händel," die erst kürzlich dort begegnet seien. So habe sich einer im Roggwyler Gericht, genannt Kaspar Andres, zu seinen „Mithaften" geäußert, der Vogt (zu Arbon) sei über den See geflohen, weil er für sein Leben fürchte; wenn jedermann gesinnet wäre wie er (Andres), so würde man dem Vogt in's Haus dringen und Alles umkehren, um der Herrschaft los zu werden. Ferner habe der Hauptmann zu Egnach das Volk zusammengeläutet, die Weiber heimgeschickt und die Männer abmehren lassen, wer zum neuen und wer zum alten Glauben stehen wolle; die Landgerichtsknechte, die der Landvogt abgesendet, um die zwei Schuldigen zu verhaften, haben nichts ausrichten können, indem dieselben schon gewarnt und entwichen gewesen seien; zudem seien bei 200 Mann mit Harnisch und Gewehr da zusammengekommen, haben jene Diener übel angefahren und ihnen erklärt, daß sie keinen mehr verhaften lassen wollen, ja offen geäußert, sie thäten solches nicht, wenn sie nicht einen Rücken wüßten. Der Landvogt bittet um Rath und Hülfe, wie er sich dabei zu verhalten habe. Nachdem man diese Nachrichten mit großem Mißfallen vernommen, wird ihm geantwortet, er solle wohl Obacht geben und was er in Erfahrung bringe auf nächsten Tag berichten. An die Thäter wird geschrieben, sie sollen sich auf nächstem Tage stellen und verantworten. **d.** Es erscheinen Bartholomä Jäger und Jacob Stäckwyler als Abgeordnete der Stadt Bischofzell und Kläger, und Junker Wolf von Helmstorf, Vogt daselbst, Junker Cornel Schultheß vom Schopf, Vogt zu Kaiserstuhl, und Jacob Krumm, Vogt zu Arbon, als Anwälte des Bischofs zu Constanz des andern Theils. Jene klagen, daß man sie nicht bei ihren althergebrachten Rechten und Freiheiten bleiben lasse, indem man ihnen wehren wolle, einen Priester zu strafen, der strafwürdig sei; diese dagegen behaupten, die Stadt habe nicht das Recht, einen Priester zu strafen; der Bischof begehre nicht minder, bei seinen alten Rechtsamen zu bleiben. Da man sieht, daß dieser Span wohl gütlich beseitigt werden kann, so wird dem Landvogt im Thurgau befohlen, die Parteien freundlich zu vergleichen; wäre dies aber nicht möglich, so sollen beide auf der nächsten Jahrrechnung mit ihren Gewahrsamen erscheinen. **e.** In Betreff des Predigers zu Arbon, von dessen Anklage jeder Bote eine Copie empfängt, hat man beschlossen, er soll sich auf nächstem Tage stellen und verantworten; inzwischen soll er nicht predigen; den an Arbon Angrenzenden wird geschrieben, sie sollen sich weder dieses Predigers noch seiner Handlung annehmen, bei Strafe. **f.** Auf den Anzug, daß einer alten Klosterfrau, die von Dänikon nach Schännis gekommen ist und früher 70 Gulden in's Kloster gebracht hat, wird dem Landvogt im Thurgau ernstlich geschrieben, damit ihr die 70 Gulden zurückgestellt werden, da auch den andern das Eingebrachte zurückgegeben worden ist. **g.** Da die von Kaiserstuhl mit einigen Gefangenen Gewalt gebraucht haben, so wird ihnen befohlen, sich auf nächstem Tage zu stellen und zu verantworten. **h.** In Folge der Anzeige, daß viele Wiedertäufer sich sammeln und meist zu Bremgarten niederlassen, wird dahin ernstlich geschrieben, sie sollen diesen Täufern weder Aufenthalt noch Durchpaß gestatten. **i.** Auf die Erinnerung des Landvogtes zu Baden betreffend Kadelburg wird beschlossen, an die Chorherren in Zurzach zu schreiben, sie sollen das Geld aufnehmen und erlegen; an den Grafen von Sulz oder seine Anwälte, er möchte das Geld annehmen und die Lösung geschehen lassen, da man sich nicht entschließen könne, etwas von der Grafschaft Baden kommen

zu lassen. **k.** Uber den Handel mit Crispin von Solbrugg lauten die Instructionen wieder ganz ungleich, indem einige Orte, die keinen Theil an der Grafschaft Baden haben, aus diesem und andern Gründen sich nicht damit befassen wollen; doch hat man abgeredet, von den neun Orten Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell an den Bischof von Mainz, den Pfalzgrafen und andere Fürsten und Stände um freies Geleit für die Angehörigen der Eidgenossen zu schreiben und dabei ferner dem Crispin ebenfalls sicheres Geleit zu versprechen, wenn er es verlange, um zum Rechten zu kommen; die Kosten werden aus der Landvogtei Baden bestritten. **l.** Abgeordnete von Lauis bringen vor, sie haben von den Boten auf der Jahrrechnung einen Spruch erlangt in Betreff einer Gült, die ein Barfüßermönch, der im Spital zu Lauis gestorben, diesem vermacht habe; nun verlangen die Rhodiser-Herren, daß diese Stiftung dem Orden zugestellt werde. Da man gefunden, daß dieselbe wirklich dem Orden angehört, so ist dies heimzubringen und den Boten auf die nächste Jahrrechnung Instruction zu ertheilen. **m.** Die von Glarus bitten abermals, die V Orte möchten sich nicht weigern, neben ihrem Sekelmeister Wichsler zu sitzen. Man bleibt bei dem frühern Bescheid, bis Glarus an Schwyz vorerst Antwort gegeben haben wird. **n.** Zu einer Antwort über das Hauptgeschäft dieses Tages, den Handel mit Savoyen, aufgefordert, verweist Bern auf die anwesenden Boten von Genf. Diese nun beschweren sich mündlich und in dargelegten Schriften über die Frevel und Drangsale, die sie von dem Fürsten erlitten, ehe die Eidgenossen sich ihrer angenommen, danken auch zum allerhöchsten für die bewiesene Theilnahme und rufen sie zum freundlichsten und unterthänigsten an, ihnen berathen und beholfen zu sein. Die gleiche Bitte trägt dann Bern von sich aus vor. Darauf erwiedern des Herzogs Anwälte, sie danken den Eidgenossen höflich für die gehabte Mühe und namentlich für die aufgesetzten Mittel, die der Herzog zu halten begehre laut eines eingelegten versiegelten Briefes, in der Hoffnung, daß man die Genfer ebenfalls zur Billigkeit anhalte; denn seither sei dort mehr Muthwillen getrieben worden als vordem; der Herzog begehre keine Zwietracht zu stiften, sondern einzig, was die Genfer ihm schuldig seien. Deßgleichen empfehlen sich die Boten des Bischofs. Da Bern weiter keine Antwort geben will und sich blos auf die Genfer beruft, so stellt man ihm die Frage, ob es sich damit der Genfer entledigen und ihrer nicht mehr annehmen wolle; darauf antworten aber die Boten, sie hätten keinen Befehl, sich deßhalb zu erklären, hoffen aber, man werde die Burger von Genf bei den frühern Urtheilen schirmen, und stellen auch das Begehren, dieselben bei dem Recht bleiben zu lassen. Es wird nun Bern nochmals zum freundlichsten ermahnt, die Genfer zu den gesetzen gütlichen Mitteln zu weisen, indem sie dadurch in ihrem Rechte nicht verkürzt würden. Dann werden auch die Genfer Boten angefragt, die aber bestimmt eröffnen, sie haben keine Vollmacht, etwas anzunehmen, was wider den Abschied von St. Julien und die Urtheile zu Peterlingen sei. Dagegen bemerken die savoyischen Anwälte, jene Abschiede berühren den Bischof nicht; weil nun dieser von den Genfern wider Recht vertrieben worden sei, und der Herzog, als Vicar des hl. Reiches, ihn wieder einzusetzen begehre, und beide des Ihrigen offenbar beraubt seien, so wollen sie nicht zu verpfändetem Recht gewiesen werden, ermahnen also die Eidgenossen, Bern und Genf dahin zu vermögen. (Da Bern keine Antwort mehr geben will, so zeigt man ihnen an, daß die Obern selbst ihnen hierüber antworten werden.) Die Botschaft des Herzogs erscheint später nochmals, um bestimmten Bescheid und Rath zu empfangen. Sie findet den Abschlag der Berner und Genfer befremdend, protestirt den guten Willen, den der Herzog bisher gezeigt, und ermahnt die Eidgenossen kraft des Bundes, ihm beholfen zu sein und behält sich vor, die schweren Kosten, die der Herzog zu tragen habe, seiner Zeit nachzufordern. Dieser Protest wurde unter Augen aller Parteien eingelegt. Auch die Berner und Genfer protestiren, in der Meinung, daß des Herzogs Protestation

ihnen ohne Schaden sei, und ermahnen ebenfalls in Kraft des Bundes mit Savoyen, ihnen, als dem nur Recht begehrenden Theile, beholfen zu sein. **o.** Wilhelm Arsent dankt für die bisher geleistete väterliche Hülfe; da er aber gegen die Franzosen nichts Anderes vornehmen könne als das Recht, während sie ungeachtet ihrer Eide wegreisen, und er bereits um das Seine gekommen sei, so bittet er zum allerhöchsten, den Junker Ludwig von Dießbach und den Wechsler von Basel, denen er schuldig sei, zu vermögen, daß sie noch ein wenig Geduld schenken und seine Habe nicht um ein Spottgeld veräußern. Darauf hat man beschlossen, es sollen die zum König abgehenden Boten sich bestens für ihn verwenden. Da sich aber Arsent geäußert haben soll, er habe zu Baden ein Urtheil erlangt, welches ihm gestatte, des Königs Leute außerhalb der Eidgenossenschaft anzugreifen und niederzuwerfen, so wird das Urtheil vorgelegt, aber nichts derartiges darin gefunden, und eine Copie „oder Artikel" in jeden Abschied gegeben. **p.** Herr von Boisrigault schreibt unter Anderm, er habe Auftrag von Herrn von Lamet in Betreff der den Hauptleuten schuldigen Summen; dieselben sollen im Namen aller Einen hineinschicken mit den Quittungen, um das Geld in Empfang zu nehmen; es müsse aber jeder seine Quittanz besonders und zwar als Blanke, mit einem lateinischen Gewaltbrief, liefern, da ein neuer Tresorier, Pierre Fabre, eingetreten sei. Heimzubringen. **q.** Das Gesuch Stephan Lorenz's um Geleit, damit er zu Tagen zu und von dem Rechten kommen könne, wird heimgebracht. **r.** Den Kindern Morell's wird für die Bezahlung der Knechte ein Aufschub von einem halben Jahr bewilligt; unterdessen soll aber ihr Vermögen nicht verändert und nichts verthan, die deßhalb ergangenen Urtheile dadurch nicht geschwächt, und die nöthigen Maßregeln durch den Vogt zu Lauis getroffen werden. **s.** Dem Grafen von Arona wird Geleit zugesichert bis Pfingsten, um seine Ansprecher zu befriedigen und jedermann gebührend Rede und Antwort zu geben. Bis man sieht, wie er seine Zusagen erfüllt, soll der Handel betreffend Hans Wälsch ruhen. **t.** Lucern verlangt von Bern eine Abschrift des Briefes wegen des Herzogs von Savoyen. **u.** Vogt Schießer von Glarus wird beauftragt, dem Vogt (zu Baden) zu befehlen, daß er die streitigen Einkünfte der Pfründe zu Bremgarten einziehe, Strälers Bürgen auch belange, und alles zu Handen der Eidgenossen zusammenlege bis auf die Jahrrechnung zu Baden, wo dann weiter darüber verhandelt werde; auch sollen dem Jacob Meiß zu Zürich die gehabten Auslagen vergütet werden. **v.** Vogt Schießer wird ferner beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Unruhestifter gehörig bestraft werden. Es ist auch an Vogt Haas zu Sargans zu schreiben, er solle in diesen Dingen gute Aufsicht haben. **w.** Über die Absendung einer Botschaft an den König von Frankreich sind die Boten ganz ungleich instruirt; zudem antwortet Solothurn auf das geschehene Schreiben, es könne seinen Stadtschreiber nicht gehen lassen, was man sehr bedauert. Daher wird das Geschäft wieder in den Abschied genommen. Da nun sehr viel daran gelegen ist, nicht bloß wegen Arsent, sondern auch wegen andern Eidgenossen und Zugewandten, denen man helfen möchte, so wird jeder Bote aufgefordert, die Sache nicht verzögern zu lassen. Zugleich wird Unterwalden beauftragt, auf jeden Fall einen Boten zu ernennen. **x.** Die Urtheile über den „an" Rudi Müller zu Lunkhofen verübten Todtschlag (?) werden nicht angefochten, dabei aber beschlossen heimzubringen, ob Einer, der auf fremdem Gebiet gefrevelt, von seiner Obrigkeit auch gestraft werden soll, wenn er wieder nach Hause kommt, oder ob es bei der Strafe und dem Urtheil, das an dem Ort gesprochen worden, wo er den Frevel begangen, sein Bewenden haben solle. **y.** Für alle diese Geschäfte wird ein Tag nach Lucern angesetzt auf Dienstag vor Mittefasten (2. März). **z.** Die von Bern sollen den von Mülinen, gewesenen Commenthur von Hitzkirch, vermögen, dem Gotteshaus dessen Rödel und Briefe wieder zu Handen zu stellen. **aa.** Der Bote von Solothurn pflegt Raths (mit den sechs Orten?) wegen der Leute zu Kriegstetten, die sich zu den sieben hl. Sacramenten und dem alten Glauben

halten wollen, aber durch die von Bern hieran gehindert werden. Es wird der Rath ertheilt, die von Solothurn sollen nochmals denen von Bern ernstlich vorstellen, daß sie die von Kriegstetten ungehindert bei dem, was ihr Mehr geworden, verbleiben lassen. Sollte gütlich nicht entsprochen werden, so soll die Antwort derer von Bern wieder zu Tagen vorgebracht werden, um weiter in der Sache handeln zu können.

Im Zürcher Exemplar fehlen **b, f, m, p, q, t, v, w** letzter Satz; im Glarner **f, q, t**; im Berner **b, e, f, k, m, u—w**; im Freiburger **b, f, g, i, m, t, u, w**; im Solothurner **b, f, g, i, m, q, t—v, w** letzter Satz, **x**; im Schaffhauser **a—c, f, g, i, k, m, t—x**; **d, e, h**, daselbst allen vorangestellt, sind durchgestrichen. **z** aus dem Berner; **aa** aus dem Solothurner.

Die Gesandtennamen für Zürich aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 57; für Bern aus dortigem Instructionsbuch C, f. 3; für Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 52, vom 29. Januar; für Solothurn aus dortiger Instruction, Abschiede Bd. 20.

Zu **d.** Dieser Artikel ist im Glarner, Freiburger, und Solothurner Abschied in verkürzter Redaction. Anstatt „Stäckwyler" hat der Zürcher Abschied „Schäienwyler."

Zu **i.** Den Übergang erklärt folgende Missive:

1535, 19. Januar (St. Sebastiansabend). Zürich an Lucern zu Handen der V Orte. Man vernehme, daß der Graf von Sulz die Leute von Kadelburg, die der Grafschaft Baden verwandt sind, wegen der Chorherren zu Zurzach kaufs- oder pfandweise zu Handen gezogen und sie auf den 13. Januar (St. Hilarii) wider ihren Willen ihm zu huldigen angehalten habe. Da dieses zum Nachtheil gemeiner Eidgenossenschaft gereiche und man annehme, daß dieses nicht mit Wissen und Willen der V Orte geschehen sei, so theile man es mit und bitte, zu bedenken, was Allen an diesem Paß gelegen sei, und diesfalls ihre Gesandten auf den nächsten Tag mit Instruction und Vollmacht zu versehen. St. A. Zürich: Missivenbuch 1534 und 35, f. 45.

Zu **u.** Der eingeklammerte Satz ist im Zürcher und Glarner Abschied durchgestrichen.

Dem Zürcher Abschied sind „Die schidmittel mitsammt der versicherung deren von Jhenf, von den Eidtgnossen zu Lucern gestellt", abschriftlich beigelegt; siehe 10. Januar.

Die VII Orte und Wallis schreiben ab diesem Tag an Bern, man hätte sich nicht versehen, daß Bern die gestellten Vergleichsvorschläge ablehne, ja nicht einmal habe Antwort geben wollen, obwohl ihm jene an seinem Recht nichts benommen hätten. Man müsse es daher zum höchsten ermahnen, die Folgen wohl zu ermessen und den Vergleich anzunehmen und die Genfer ebenfalls dazu aufzumuntern.

St. A. Lucern: Actenb. Nr. 23 Savoyen, mit dem Datum vom 13. Februar; Anmerkung von Cysat zu diesem Theile des Abschiedes.

Es erfolgte nachstehende Antwort:

1535, 19. Februar. Bern an die Rathsboten der VII Orte und Wallis. Ihr Schreiben, das am letzten Dienstag (16. Februar) von Lucern aus an Bern erlassen worden sei, werde man auf dem nächsten Tage zu Lucern durch den Gesandten, den man dahin abordne, so beantworten, wie man Glimpf und Fug zu haben beglaube. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 421

Wir notiren noch folgende Acten:

1) 1535, 20 Februar. Vor dem Rath zu Genf. Claude Savoye und J. Lullin kommen ab dem Tag von Lucern (neben ihnen war A. Porral daselbst) und bringen den diesfälligen Abschied. Sie berichten dem Rath, daß sie sich gegenüber dem Herzog von Savoyen in Betreff der seit dem Tage von Peterlingen erlittenen Kosten und Schädigungen verwahrt haben. Am 21. Februar wiederholen sie ihren Bericht vor dem Rath der Zweihundert und fügen bei, man habe ihnen in Lucern gesagt, da die von Genf den Abschied nicht annehmen wollen, sondern an dem Urtheile von Peterlingen festhalten, so überlasse man ihre Sache dem lieben Gott.

St. A. Genf: Rathsregister.

2) 1535, 25. Februar. Genf an die in Lucern zu Tagen versammelten Eidgenossen. Die Boten derer von Genf haben berichtet, was ihrer wegen auf dem Tag zu Lucern beschlossen worden sei. Dank für die viele Mühe und Arbeit; Klage, daß der Herzog, „unser gnädiger Herr", durch Nichtbeachtung der Verfügungen von St. Julien und Peterlingen diese Irrungen veranlaßte, obwohl er hiezu keine Ursache habe. Die von Genf hätten gemäß dem Urtheil von Peterlingen gute Sicherheit mit Brief und Siegel gegeben, daß der Herzog das Vidomat besitzen möge, dem sie sich nie widersetzt haben, was auch in ihrer Abwesenheit diesfalls zu Thonon oder anderswo geredet worden sein möge. Ebensowenig wollen sie dem Bischof hinderlich sein, in Genf zu wohnen, da sie ihn vielmehr wiederholt hiezu eingeladen haben. Empfehlung der Genfer als armer Nachbaren. St. A. Lucern: Actenb. Nr. 23, Savoyen, f. 230. (Copie.)

Zu **o.** Der in der angegebenen Quellenstelle enthaltene Berner Abschied redet nur von einer bezüglichen Verwendung für Arsent bei Dießbach. Der übrige Theil des Art. enthält der citirte Band der Berner Sammlung getrennt auf S. 85 in besonderer Ausfertigung, die noch folgendes Mehrere giebt: Arsent eröffnet vor den eilf Orten sammt Wallis, wie er am letzten Tag (12. Januar) zu Lucern erschienen sei und seinen langwierigen Handel und das große Schelmenwerk, das mit ihm getrieben werde, von dem sich die Boten selbst handgreiflich überzeugt hätten, angezeigt habe und wie dann der König zuletzt offen geschrieben, er wolle ihn und seine Mithaften, wo er sie betrete, henken lassen. Arsent habe dann protestirt, daß er auf Leib und Gut der Gesandten und Diener des Königs außer der Eidgenossenschaft greifen werde. Die Eidgenossen hätten ihn dann geheißen ruhig zu sein, bis auf diesen Tag. Das habe er befolgt; jetzt aber könne er nicht mehr länger stille stehen, zumal seine Güter verkauft und vergantet werden, auch seine Freunde und Gönner nicht länger warten wollen. Er werde daher den König, dessen Diener und Güter angreifen, wo er sie außerhalb der Eidgenossenschaft finde, bis er um seine Ansprache sammt Kosten und Schaden bezahlt sei, und zwar gemäß der Erkanntniß der Eidgenossen; hieran werde er Leib und Leben setzen. Wenn also er oder seine Helfer vor den Eidgenossen oder den Obrigkeiten der Orte verklagt würden, so möge man ihn zur Verantwortung kommen lassen, er wolle sich stellen als frommer Biedermann. Die Boten fordern nun die angerufene Erkanntniß vor, die keine Erlaubniß für Angriffe auf des Königs Diener und Güter außerhalb der Eidgenossenschaft, wo die Eidgenossen weder zu gebieten, noch zu verbieten haben, enthaltet, sondern ihn nur anweist, daß er gegen des Königs Gesandte, Anwälte und Diener in der Eidgenossenschaft keine Gewalt brauche, sondern sich des Rechts bediene. Die Boten erkennen hierauf, daß Arsent mit jeglicher Thätlichkeit stille stehen solle, bis die Boten, die man von diesem Tage mit dem ganzen Proceß zum König schicke, ihn über alle Betrügerei, die man allerdings wahrgenommen, aufzuklären, wieder heimgekehrt seien und Bericht erstattet haben. Es hat auch der Obmann geschrieben, daß man mit dem Urtheil der Eidgenossen („unser") vorfahre und es bestätige, wie es in der Erkanntniß enthalten sei, mit der Bitte an den König, daß er den Arsent bezahle, wie es die Richter der Eidgenossen erkennt haben. Die Boten an den König sollen auf den nächsten Tag mit ihrem Befehl abgefertigt werden; das Urtheil der Eidgenossen bleibt in Kraft. Die Ausfertigung dieses Theils des Abschiedes wird von Lucern besiegelt.

Das betreffende Urtheil, wie solches dem Abschiedtext beigefügt ist, besiegelt vom Landvogt zu Baden auf Montag vor Bartholomä (17. August) 1534, hängt ohne Zweifel mit der Erkanntniß im Abschied vom 11. August 1534, **h.** 5, zusammen, enthält aber nur die Bestätigung eines frühern, auf Freitag nach St. Johann (26. Juni) erlassenen Spruchs (Abschied vom 9. Juni **z**) und das in der obigen Note angeführte Verbot von Vergewaltigungen in der Eidgenossenschaft.

Zu **t.** Der Berner Abschied und noch deutlicher ein demselben beigelegter Zedel bezeichnet den verlangten Brief als Hauptbrief wegen der Bürgschaft, worin die von Lucern „söllten in Bürgschaft wys sin."

248.

Bern. 1535, 17. und 19. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 159, 169.

Gesandte: Genf. Ami Porral. Savoyen. (Anton Piochet).

I. (17. Februar). 1. Vor dem Rathe zu Bern dankt die Botschaft von Genf für den ihnen erwiesenen Rath und Beistand, und ersucht, den zu Lucern erhaltenen Abschied zu besehen und ihr zu rathen, wie die Genfer sich gegen denselben zu verhalten haben. Die von Genf nehmen keinen andern Vergleich an, als die Sentenzen von St. Julien und Peterlingen, die sie ihrerseits auch beobachten wollen. Dabei hätten sie keine Zuflucht als bei denen zu Bern; diese mögen sie daher für empfohlen halten, sich der Gefangenen annehmen. „Darumb, das sy ilends hinweg und bewärben um gält, auch ir gwarsame sicher wider gan Jenff bringen". 2. Der Rath beschließt, morgen den Abschied zu verhören und am Freitag die Sache vor die Burger zu bringen.

II. (19. Februar). 1. Vor Räthen und Burgern zu Bern eröffnet Piochet, wie zu Lucern in Betreff der Genfer ein Abschied errichtet worden sei, den der Herzog („er"), damit er und die von Bern Ruhe erhalten, (angenommen habe?). Er bitte nun um eine Botschaft, die mit dem Herzog nach Genf reite und ihn einsetze, damit sie sich überzeuge, daß er keine Gewaltthat übe. 2. Der Gesandte von Genf wiederholt den Vortrag vom Mittwoch (17. Februar). III. Räthe und Burger beschließen: 1. Der Rath solle am Montag (21. Februar) die Sache berathen und dann dieselbe wieder an die Burger bringen. 2. Dem Boten von Genf wird bemerkt, daß man in Betreff der Gefangenen jetzt nichts machen könne; indessen wolle man nicht unterlassen, das Mögliche für sie zu leisten. Den Genfern Räthe zu ertheilen, sei denen von Bern nicht gelegen; man habe früher (schon) ihnen überlassen, sich selbst zu rathen. 3. Dem Gesandten des Herzogs wird erwidert, man habe den Abschied noch nicht berathen und könne daher noch keine Antwort ertheilen.

Ami Porral finden wir von den ersten Tagen des Januar bis zu Ende des Jahres als ständigen Vertreter Genfs in Bern. Da sein wiederholtes Auftreten vor dem dortigen Rathe meist Anlaß zu besondern Abschieden bietet, so ist eine tabellarische Uebersicht seiner Thätigkeit, wie wir solche mit Bezug auf das Commissariat von Bern in Genf angelegt haben, unnöthig.

249.

Freiburg. 1535, 18. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

Verhandlungen zwischen Freiburg und Peterlingen.

Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen „unsere" Eidgenossen von Peterlingen wegen des Lutherschen Prädicanten, daß er in der Kirche gepredigt, „das sy nit vermeinen..."

Das kurzgefaßte Rathsbuch mag durch folgende Missive ergänzt werden:

1535, 18. Februar. Freiburg an Bern. Es werde von den Evangelischen, wie sie sich nennen, von Peterlingen berichtet sein, wie diese ihre Prädicanten in die Kirche einführen, die dem Kloster gehöre und unter dem Schirm derer von Freiburg stehe, und daß die von Freiburg dieses nicht gestatten wollen.

Es haben nun die von Peterlingen auf heute ihre Botschaft in Freiburg gehabt und unter Anderm daran erinnert, daß sie früher einer Gesandtschaft von Freiburg versprochen haben, sie werden den Evangelischen verbieten, in der Kirche zu predigen; das sei geschehen und sie wollen es nochmals thun; aber jene wollen ihnen nicht gehorchen. Die Botschaft habe dann angezeigt, man solle keine Gewalt brauchen, sondern in der Güte oder mit dem Recht vorgehen. Dessen seien nun die von Freiburg gewillt, sofern man gegen sie auch keine Gewalt übe und keine Neuerungen einführe und inzwischen die Prädicanten das Predigen in der Kirche unterlassen. Da nun die Evangelischen bei denen von Bern Hülfe suchen, so bitte man diese, des Friedens wegen jene hiezu zu vermögen; denn würden sie vor Bestehung des Rechts fortfahren in der Kirche zu predigen, so müßte man ferner in Ueberlegung ziehen, was zu thun wäre.

St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1534—39.

Unterm 17. und 26. Februar wenden sich »les freres de Payerne, les quels desirent ouir et vivre selon la parole de dieu« an Bern um Unterstützung. Im letzten Schreiben wird die Zumuthung Freiburgs abgelehnt.

Ibidem.

Beide Briefe sind abgedruckt bei Herminjard l. c, S. 258, 263.

250.

Bern. 1535, 19. Februar.

Staatsarchiv Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 412.

Gesandte: Freiburg. (Lorenz Brandenburger), Schultheiß.

Vor dem Rathe zu Bern verlangt der Gesandte von Freiburg im Namen seiner Obern Antwort auf einige Artikel, welche die von Freiburg früher vorgebracht haben. Die ertheilte Antwort geht dahin: 1. In Betreff des Prädicanten derer zu Freiburg verbleibe man gänzlich bei dem, was letzter Tage solcher Personen wegen zu Baden verabschiedet worden (?). 2. Zu Gefallen derer von Freiburg gebe man zu, daß den Barfüßern zu Grandson jenes verabfolgt werde, was die „alten Herren von Grandson" vergabet und gestiftet haben; was aber die Vorfahren derer zu Bern an die Messe, Jahrzeiten und andere Ceremonien gegeben haben, entziehe man und wolle damit nach Gutfinden verfahren. 3. Betreffend das Mehr zu Schallens sei allerdings auf Anstiften Einiger etwas geschehen, das nicht vorgekommen wäre, wenn man recht berichtet worden wäre. Es sei nun aber dem Amtmann beider Städte daselbst befohlen worden, fernerhin nichts vorzunehmen, als was der Ordnung gemäß sei. 4. Wegen derer zu Yvonand sei auf der letzten Jahrrechnung von dem Prädicanten und seinem Beiständer angezeigt worden, daß man vor drei Jahren die Messe abgethan und die Reformation derer zu Bern angenommen habe. Dem ungeachtet wollen Einige sich derselben nicht fügen, sondern handeln mit Spielen, Tanzen, zerhauenen Kleidern und Anderm der Reformation entgegen. Auf dieses sei beschlossen worden, weil die Reformation angenommen worden sei, soll sie von denen zu Yvonand gehalten werden. Hiebei lasse man es auch jetzt verbleiben und soll der Landvogt zu Grandson die Uebertreter strafen. 5. Belangend den Handel des Floret von Murten und seiner Frau wolle man den Entscheid („Ansehen"), den das Chorgericht derer zu Bern („unser") in Betreff der Güter gegeben, aufheben, was dem Amtmann zu Murten geschrieben worden sei.

Der Abschied hat die Form einer Missive von Bern an Freiburg vom angegebenen Datum. Wir vermuthen, dieselbe sei als verlangte schriftliche Antwort dem Gesandten gleich mitgegebgen worden und wählten daher für die Wiedergabe die für die Abschiede gewohnte Form.

251.

Bern. 1535, 20. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 176.

1. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen drei Gesandte Namens Schultheiß, Räth, Burgern und Gemeinde zu Peterlingen und eröffnen, die von Bern haben ihnen geschrieben, sie möchten den Evangelischen in der Capelle Platz geben. Sie bitten, es nicht verübeln zu wollen, daß hierauf noch nicht geantwortet worden sei. Am Sonntag sei in der Capelle gepredigt worden, ebenso am Montag; gleichen Tags aber haben die von Freiburg geschrieben, daß sie dieses nicht dulden und als Schirmherren des Ortes Gewalt mit Gewalt abwenden werden. Nachdem ihnen die von Bern auch geschrieben hätten, habe man Gemeinde gehalten und einhellig befunden, daß die Capelle nicht in dem Schirm derer von Freiburg stehe, weil sie sich außerhalb der Ziele des Klosters befinde. Man habe dann eine Botschaft nach Freiburg geschickt, um zu vermögen, daß keine Gewalt, sondern das Recht gebraucht werde. Man bitte nun die von Bern, die Evangelischen zu bestimmen, bis zum Austrag des über den Schirm waltenden Rechts still zu stehen; die Evangelischen hätten dieses zugesagt bis auf den Sonntag, „sonst hatte kein pott gan Fryburg dörfen kon". (Uebrigens sei man) einig mit einander und wenn das Recht ausgetragen sei, werde man sich so halten, daß die von Bern nicht beunruhigt werden. 2. Hierauf erscheinen auch zwei Gesandte der Evangelischen und verlangen, daß man sie in Kenntniß setze, wenn die andern etwas wider das Evangelium vortragen würden, und daß man nicht zulasse, daß sie von der Capelle vertrieben werden. 3. Der Rath von Bern empfiehlt den Evangelischen zum Besten der Sache stille zu stehen. Beinebens wird an Freiburg und an den Landvogt in der Waadt geschrieben wie in den Missivenbüchern enthalten.

Die angedeuteten Missiven sind auszüglich folgende:

1) 1535, 20. Februar. Bern an Freiburg. Es habe Freiburgs Zuschrift betreffend die von Peterlingen erhalten und antworte darauf dieses: Es sei guter Hoffnung, Freiburg werde gegen die von Peterlingen nichts Unfreundliches oder Gewaltthätiges vornehmen, sondern vielmehr aller Freundlichkeit sich befleißen; sollte die aber unwirksam sein, alsdann des Rechts sich begnügen lassen; andernfalls möge es ermessen, daß Bern sich jener, als seinen Eidgenossen, annehmen müßte. St.A.Bern: Deutsch Missiven U, S. 415.

2) 1535, 20. Februar. Bern an den Gouverneur der Waadt. Es habe seine Briefe, betreffend die von Peterlingen, Berns Verbündete, erhalten und glaube nicht, daß er aus Auftrag seines Herrn in so heftigem Tone geschrieben habe; gleichwohl werde man denselben nicht vergessen. Die Drohung, an die andern Kantone sich zu wenden, hätte man nicht erwartet. Bei der Erneuerung des Bündnisses mit denen von Peterlingen haben dieselben auf diese Angelegenheit bezügliche Versprechungen gemacht, von denen man erwarte, daß sie gehalten werden. St.A.Bern: Welsch Missivenbuch A, S. 335.

252.

Bern. 1535, 25. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 251, S. 13.

1. Vor dem Rathe zu Bern erwähnen die Gesandten von Freiburg, (Peter) Tossis und (Franz) Müllibach, Venner, wie die Evangelischen zu Peterlingen in der Capelle das Wort Gottes predigen lassen. Nun

seien die von Freiburg Schirmherren des Klosters und Collatoren. Sie seien zu Peterlingen gewesen und haben Recht geboten, worauf die von Peterlingen zu Bern Hülfe gesucht, wodann denen zu Freiburg geschrieben worden sei, daß sie mit dem Recht und nicht mit der Gewalt vorgehen sollen. Eine Botschaft derer von Peterlingen habe dann gebeten, sie beim Gebrauche der Leutkirche bleiben zu lassen, da sie dieselbe gebaut haben. Die von Freiburg haben einen freundlichen Tag besuchen wollen, um die Gewahrsamen zu zeigen. Das aber habe nicht geholfen. Am Sonntag seien (die Evangelischen) zugefahren und haben in jener Kirche („darin") gepredigt. Als am Montag die Kirche beschlossen war, habe man sie mit Gewalt aufgebrochen. Die von Freiburg verlangen nun, daß hingeschrieben werde, daß man von solchem abstehe und sich des Rechten bediene, wie denn auch die von Freiburg nur mit dem Recht vorgehen wollen. Wie man vernommen, seien die von Bern berichtet worden, daß einige Privatpersonen einen Anschlag gemacht, Peterlingen zu überfallen; dieses sei unwahr. Im letzten Schreiben sei gemeldet worden, daß die von Bern sich derer zu Peterlingen annehmen. Die von Freiburg halten nun dafür, daß die von Bern ihnen mehr verpflichtet seien, als denen zu Peterlingen, und verlangen zu wissen, in welcher Weise sie die letztern zu unterstützen gedenken. II. Der Rath erwidert: 1. den Evangelischen zu Peterlingen wolle man schreiben, daß man über der vorgenommenen Handlung Mißfallen habe; da die von Freiburg Recht bieten, so sei es Berns Wille, daß sie sich mit dem Spital gedulden. 2. Man habe allerdings gehört, daß Gewalt gebraucht werden wolle, was man aber denen von Freiburg nicht zugetraut habe. 3. Als Verbündete beider Theile wollen die von Bern sich beider annehmen, um unter ihnen Friede und Ruhe herzustellen. Die zu Peterlingen hätten denen von Bern kein Gefallen „daran" gethan.

253.

Lucern. 1535, 4. März (Donstag vor Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 353. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, Bd. 12, f. 346. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. GG, f. 173. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 65. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Tag der XII Orte und Wallis.

Gesandte: Zürich. Johann Haab; Heinrich Rahn. Bern. Peter Imhag, alt-Venner; Peter Cyro, Stadtschreiber. Basel. (Niemand). Freiburg. (Lorenz Brandenburger), Schultheiß; (Ulrich) Nix. (Andere unbekannt.)

a. Der Herzog von Würtemberg antwortet schriftlich über den Handel mit dem von Klingenberg, worauf der Bote von Schaffhausen, im Namen seiner Herren freundlich dankt und bittet, dem letztern als ihrem Burger behülflich zu sein, indem er seinen Vergleich nicht anders geschlossen, als daß das Haus Twiel ihnen offen stehe. Auch ein Bote des von Klingenberg findet sich ein und verwendet sich angelegentlich für seinen „Junkherrn." Er wird mit dem Bescheid entlassen, daß derselbe jedem Boten von den eingelegten Briefen eine Abschrift zustellen solle. **b.** Über den Todtschlag, den Hans Stöckli an dem Schulmeister zu Muri verübt hat, sind zwei Urtheile ergangen; nach dem ersten wird Stöckli, der sich auf dreimaligen Ruf nicht gestellt, auch durch niemand verantwortet hat, als Mörder verrufen, sein Leib den Verwandten des Erschlagenen preisgegeben, wo sie ihn finden, und sein Vermögen den VII Orten verfallen erklärt; gemäß dem zweiten

wird gewisser Umstände wegen die That nur als Todtschlag betrachtet, im Übrigen das erste bestätigt; das zweite hat das Mehr erhalten. Heimzubringen und auf nächstem Tag zu antworten, welches von beiden man bestätigen wolle. Zugleich wird der Landvogt beauftragt, dem Sachverhalt noch näher nachzufragen. Glarus wird noch besonders ersucht, dem Landvogt in den Freien Ämtern möglichst genaue Untersuchung dieser That anzubefehlen. **c.** Da in dem Recht über den Todtschlag, der zu Lunkhofen „an" Rudi Müller verübt worden, etwelcher Span gewaltet hat, so hat man die Sache nochmals besprochen, wobei Zürich freundlich bittet, es bei dem ergangenen Urtheil bleiben zu lassen. Es wird für diesmal willfahrt und Zürich des Thäters Habe zuerkannt, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft und den Freiheiten und Gerechtigkeiten der andern Orte unbeschadet. **d.** Bern bringt vor, es gehe der Zeit viel Korn aus seinem Gebiet in das der V Orte; es halte nicht für möglich, daß diese alles verbrauchen, müsse vielmehr annehmen, daß Fürkauf damit getrieben werde, und bitte daher, man möchte solchem Einhalt thun. Antwort: Man brauche alles; es könne kein Fürkauf geschehen, da jenseit des Gebirges das Korn wohlfeiler als hier sei. **e.** In Betreff der an den König von Frankreich abzusendenden Botschaft wird, da Solothurn seinen Stadtschreiber nicht entbehren kann, aber die Proceßacten bereitwillig anerbietet, Unterwalden nochmals ersucht, dennoch einen Boten mitzusenden; die Abgeordneten sollen von Mittefasten über vierzehn Tage abreisen, zu Solothurn die Proceßacten zu Handen nehmen und jedermann zum Rechten verhelfen. **f.** Der Hofmeister von Dießenhofen trägt vor, auf Ansuchen Zürichs haben „seine" Frauen dem Prediger zu Trüllikon je 5 Mütt Kernen fünf Jahre lang verabreicht, und nach Ablauf dieser Frist auf wiederholte Bitte noch für vier Jahre bewilligt; nun sei aber ein anderer Prediger dahin gekommen, der das Korn auch empfangen wollen, es einmal gewaltthätig genommen und darum gerechtet habe, obschon das Gotteshaus dazu nicht verpflichtet sei und es solches bisher nur auf die Werbung Zürichs gegeben habe; er bitte um Rath und Hülfe. Zürich dagegen beklagt sich gegen den Hofmeister, daß derselbe einige der Seinigen mit Ausdrücken gescholten, die dem Landfrieden gar nicht gemäß seien. Des Kernens halb soll man auf nächstem Tag Antwort geben; die Äußerungen des Hofmeisters sind zu untersuchen, wo sie geschehen sein sollen; ist er schuldig, so soll darüber Recht ergehen. Dabei wird er ernstlich ermahnt, sich dem Landfrieden gemäß zu verhalten. **g.** Auf das Ansuchen Stephan Lorenz's um Geleit, das er schon zu wiederholten Malen begehrt habe, wird ihm solches bewilligt auf den nächsten Tag zu Baden, vierzehn Tage nach Ostern. **h.** In einem Schreiben eröffnet Basel seine Meinung über einige vorliegende Geschäfte und bittet, ihm einen Abschied davon zu schicken, was auf gegenwärtigem Tage verhandelt werde. **i.** Die VIII Orte sollen auf nächsten Tag Vollmacht mitbringen, beide Parteien von Kaiserstuhl zu verhören und sie nach Verdienen zu strafen, falls sie die ihnen auferlegte Strafe nicht annehmen würden. **k.** Der Landvogt im Thurgau erzählt in Gegenwart der Botschaft der Gemeinde Roggwyl den dort begegneten aufrührischen Handel mit Verweisung auf die eingelegten Kundschaften, und ruft um Hülfe und Rath an, damit er in der Regierung nicht gehindert werde. Darauf wird auch der Bote von Roggwyl verhört: Der Landvogt habe da Vieles geklagt, von dem die Gemeinde nichts wisse; auf die Hauptklage, sie seien mit Harnisch und Gewehr zusammengekommen, sei zu berichten, daß sie gewarnt worden, der Landvogt wolle sie mit 500 Mann überziehen, um den Hauptmann zu Egnach und den Andern zu verhaften; dieses haben sie nicht zugeben können, indem es wider ihre Freiheiten und ihre besiegelten Vertragsbriefe wäre, einen der Ihrigen unberechtigt fangen zu lassen, der nicht malefizisch angeklagt sei; gleich nach dem Aufruhr habe die Gemeinde Roggwyl vier Männer zum Landvogt geschickt, um sich zu verantworten, wobei es wohl hätte bleiben können; für den Hauptmann oder einzelne Personen wollen sie sich nicht einlassen; dabei müssen sie in Abrede stellen, daß sie

bei St. Gallen Hülfe gesucht, werden vielmehr stets getreulich zu den Eidgenossen halten; da sie so „hitzig und hoch" verklagt worden, so bitten sie dringend, ihnen die Anklagen vollständig in Abschrift mitzutheilen, um sie heimbringen und sich dagegen verantworten zu können; unterdessen möge man sich in St. Gallen erkundigen, ob jemand dort um Hülfe geworben; wenn einzelne Personen sich verfehlt haben, sollen sie bestraft werden; sie bitten aber demüthig, der Gemeinde Roggwyl eine Verantwortung zu erlauben. Nachdem der Landvogt seine Anklagen gründlich wiederholt und namentlich angezeigt hat, daß sie seitdem noch einmal, aber ohne Waffen, zusammen gelaufen seien und ihm diejenigen zu nennen verweigerten, die ihnen vorgegeben, er wolle sie überziehen, wird der Handel in den Abschied genommen. Zugleich wird der Landvogt beauftragt, die zwei ersten Anhänger zu verhaften und der Entwichenen Güter in Beschlag zu nehmen, der Sache nochmals nachzugraben, da sie sich ja eines Rückens berühmt haben. An die von Roggwyl wird geschrieben, man begnüge sich mit ihrer Antwort nicht; damit sie sich aber auf nächstem Tag besser verantworten können, theile man ihnen die Klage abschriftlich mit; sie sollen nun dem Landvogt nicht zuwider handeln, und auf nächsten Tag die „Märetrager", die ihnen vorgebracht, der Landvogt überziehe sie mit 500 Mann, zur Verantwortung stellen; wollen sie aber die Schuldigen nicht schicken, so müßte man sie alle belangen; denn solche Händel wolle man keineswegs dulden. **l.** Der Landvogt im Thurgau erstattet ferner Bericht über einen Anstand zwischen dem Bischof zu Constanz und dem Zunftmeister Hütli, welch letzterer, von dem Bischof belehnt, demselben in drei Stücken die Eide gebrochen habe; nachdem der Bischof mehrmals den Zunftmeister umsonst zum Rechten gemahnt habe, sei er, der Landvogt, sammt den geschwornen Richtern über den Handel gesessen, haben die Lehenbriefe, Verkommnisse 2c. genau untersucht und erkannt, daß Zunftmeister Hütli sein Lehen verwirkt habe. Er bitte nun um fernern Bescheid. Heimzubringen, ob und wie man den Hütli bestrafen wolle. Inzwischen hat der Landvogt Auftrag, auf dessen Güter, wo er solche findet, Arrest zu legen. **m.** Der König von Frankreich läßt sich durch Herrn Boisrigault verantworten über die ehrverletzenden Reden, welche durch einige Fürsten ihm zugelegt worden, als ob er mit den Türken etwelche Verständniß gepflogen. Antwort: Wegen überhäuften Geschäften könne man darüber nicht besonders sitzen; sei aber dem Gesandten weiter an der Sache gelegen, so möge er den gedruckten „Sextern" sammt Anderem jedem Ort schriftlich mittheilen. **n.** Zürich bringt vor, es habe der Abt von St. Gallen einem gefangenen Prediger eine Urfehde gegeben auf eine Meile Wegs von seiner Herrschaft; derselbe sei dann zu Wigoltingen, wo Junker Ulrich von Landenberg Lehenherr sei, als Prediger angenommen worden, obgleich ihn der Letztere weggewiesen; die Gemeinde aber wünsche, daß man den Prediger bleiben lasse, weil sie Lehenherr sei. Nachdem der Landvogt im Thurgau seinen Bericht auch gegeben, gewinnt es den Anschein, daß die Bauern von Wigoltingen ihn unbillig verklagt haben, und hat man beschlossen, vorerst untersuchen zu lassen, ob das Dorf eine Meile Wegs entfernt sei oder nicht, wozu der Landvogt zwei oder drei Männer bei geschwornen Eiden zuziehen soll; ist die Meile Wegs vorhanden, so geschehe, was sich gebührt; im andern Fall soll wegen einer Kleinigkeit nicht gehadert („dz um ein wenig nit gfar sige"), sondern nach Billigkeit gehandelt, jedenfalls soll nichts Anderes geprediget noch gethan werden, als was dem Landfrieden gemäß ist. **o.** Zürich zieht an, es habe der Prädicant von Arbon wohl einiges gepredigt, was „inen" nicht gefalle, was er jedoch größtentheils aus der Schrift erweisen könne; man sollte nun zu beiden Theilen nicht so unduldsam („gfar") sein, da sonst auch den Meßpriestern mehr aufgepaßt würde, was wenig Freundschaft brächte; wenn aber keine Personen genannt werden, so dürfe man nicht so „gar genau" verfahren. Darauf wird erkannt: Meßpriester wie Prädicanten sollen dem Landfrieden nicht zuwiderhandeln; welcher sich nicht verantworten kann, soll

straft werden. **p.** Junker Cornel Schultheß vom Schopf, Vogt zu Kaiserstuhl, bringt im Auftrag des Bischofs von Constanz vor, wie der Prediger von Arbon sich „schwerlich" wider den Landfrieden verfehlt habe, wie schon auf letztem Tage geklagt worden, weßwegen er auf diesen citirt sei; er bittet nun, da derselbe sich nicht gestellt, um Rath, was er im Namen des Bischofs dabei zu thun habe. Es wird erkannt, an den Bischof zu schreiben, daß er diesen Prediger nach Verdienen strafe; geschähe das nicht, so würde man es selbst thun; der Landvogt soll den Bauern in der Umgegend verbieten, sich dieses oder irgend eines andern Predigers anzunehmen oder den Bischof in der Bestrafung und andern Handlungen zu hindern, unter Androhung von Strafe an Leib und Gut gegen die Übertreter, wobei man erwartet, daß der Bischof gegen sie auch allenthalben thue, was der Landfriede erheische. **q.** Auf die Anfrage des Landvogtes im Thurgau betreffend nothwendige Bauten wird ihm Vollmacht gegeben, das Nöthige anzuordnen. **r.** Die von Frauenfeld beschweren sich über die großen Kosten der Brückenbauten und bitten um die Bewilligung, einen Zoll von den Fremden erheben zu dürfen. Da man hierüber ohne Vollmacht ist und Glarus gegen einen solchen Zoll Einsprache macht, weil es dadurch merklichen Schaden leiden würde, so wird das Begehren in den Abschied genommen. **s.** Die von Frauenfeld klagen ferner, daß Einer bei ihnen eine Badstube baue, entgegen den Abschieden, die sie früher deßhalb erlangt haben, die sie auch auflegen, weil sie meinen, die Badstuben wären ihnen schädlich. Sie sollen bei den erlangten Abschieden bleiben. **t.** Wilhelm Arsent dankt für die väterliche Treue und Bemühung in seiner Sache und bittet um fernere Fürsprache bei dem König durch die Boten, die nächstens dahin abgehen werden, um die Vergünstigung, den ganzen Proceß in seinen Kosten abschreiben zu lassen durch einen beeidigten Schreiber, damit er, wie es auch (mit dem Original) zugehen möchte, eine Abschrift in Handen hätte, die dann in der Eidgenossenschaft bliebe, und endlich um eine Empfehlung an seine Gläubiger („gälten") damit sie stille stühnden bis zur Rückkehr der Boten aus Frankreich. Darauf wird erkannt, man wolle versuchen, seine „Schuldner" zu gütlichem Stillstand zu vermögen, sie aber nicht nöthigen; die Boten sollen über vierzehn Tage abreisen, wie schon beschlossen; indessen soll er nichts Unfreundliches beginnen. Schließlich vereinigen sich die VI Orte zu der dringlichsten Bitte an Solothurn, den Proceß auf Arsent's Kosten durch den Stadtschreiber, der dies am besten besorgen kann, copiren zu lassen. **u.** Dem Boten von Schwyz wird in den Abschied gegeben, die Klosterfrau, die von Dänikon nach Schännis gekommen, sei mit 70 Gulden an guten Gülten versorgt worden, wie alle andern Frauen, da die Ausrichtung in Baarem nicht möglich gewesen. **v.** Der Graf von Arona stellt schriftlich die Bitte, es möchten die zum König von Frankreich abgehenden Boten ihn für empfohlen halten und in ihre Instruction aufnehmen. **w.** Der Schaffner von Leuggern und der Commenthur zu Hohenrain erneuern in Gegenwart des Landvogtes zu Baden, Gilg Tschudi, den auf vorigem Tag gemachten Anzug betreffend das Haus Biberstein. Bern antwortet, es hätte, nachdem die Sache so vielfach verhandelt worden, eine „Milderung" erwartet; dem Frieden zulieb wolle es, sofern es nicht anders sein könne, das Haus zurückstellen, jedoch mit allem Vorbehalt seiner Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie auf dem letzten Tage angezeigt worden; es wolle gewärtigen, wer es davon zu drängen begehre. Des Geldes wegen, das vorhanden gewesen, vielleicht bei 40 Kronen, lasse es sich nicht weiter ein; der alte Schaffner möge darüber Bescheid geben. Da diese Erklärung wenig befriedigt, so wird Bern nochmals ersucht, den Handel heimzubringen und auf nächstem Tag genügende Antwort zu geben. Die Boten der VII alten Orte sollen dann Vollmacht haben, nach Umständen weiter zu handeln, zu mahnen 2c. **x.** (Für Schwyz.) Heimzubringen die Beschwerde Lucerns über den neu errichteten Zoll zu Bellenz. **y.** Der Bote von Uri soll der Beschwerde Lucerns über die zwei neuen Zölle eingedenk sein. **z.** Heimzubringen das

Gesuch des Boten von Zug um ein Fenster für das Rathhaus zu Baar, da im letzten Kriege mehrere zerschlagen worden. **aa.** Der Bote von Freiburg bittet ebenfalls um ein Fenster für den Baumeister, der die Wappen schon besitzt. **bb.** In Betreff des Haupthandels, nämlich des Spans zwischen Savoyen und Bern wegen Genf, hat man vergeblich erwartet, daß der vorgeschlagene Vergleich von beiden Theilen angenommen werde. Deßhalb werden Zürich, Glarus, Schaffhausen und Appenzell beauftragt, Boten nach Bern zu senden, um Räthe und Burger freundlich zu ermahnen, die Genfer gütlich zur Annahme des Vergleichs zu vermögen, damit die armen Leute bei einem allfälligen Kriege nicht in so großen Schaden kämen; denn es habe sich in dem heute gepflogenen Rathschlag gezeigt, daß wahrscheinlich, wenn es der Genfer wegen zum Kriege käme, nicht jedermann sich damit beladen würde. Heimzubringen, um auf nächstem Tage zu antworten, was man weiter in der Sache thun wolle, wenn dieses Bitten nichts helfen sollte. **cc.** Für alle obige Händel wird ein Tag nach Baden angesetzt, vierzehn Tage nach Ostern (11. April). **dd.** Unterwalden schildert, wie es gewarnt worden, daß die Berner einen Überfall vom Hasli her beabsichtigen; es sei zwar die Fastnachtfeier daselbst, wo ein großes Volk mit Harnisch und Gewehr sich versammeln sollte, abgestellt und ein solches Fest auf Ostern verlegt worden; obwohl die ersten Kundschafter nichts mehr zu melden wissen, müsse man doch bei Tag und Nacht einen Angriff befürchten; daher bitte man um getreues Aufsehen. Man habe den Vogt Weißenbach als Boten nach Frankreich bezeichnet gehabt, möchte ihn aber unter solchen Umständen nicht entbehren, da die Berner gewiß bald „mit ihnen ostren" werden; darum müsse es bitten, entweder den Stadtschreiber von Solothurn zu schicken oder nur zwei Boten gehen zu lassen. Dennoch wird Unterwalden in aller Namen ersucht, seinen Boten abzufertigen. **ee.** Freiburg beschwert sich weitläufig, daß die Neugläubigen zu Peterlingen einen Prädicanten aufgestellt zuerst im Spital, dann in der Pfarrkirche, die dem Gotteshaus zustehe, worüber es allein Schirmherr sei; es habe zuerst gütlich abgemahnt, dann Recht geboten; darauf haben sie sich an Bern gewendet, das sie zu bestärken scheine; darüber seien die vorliegenden Missiven gewechselt worden, woraus sich ergebe, daß Bern sich jener Leute annehmen würde, wenn Freiburg Gewalt brauchte; da sie auf ihrem Muthwillen beharren, so gedenke Freiburg sie mit einer Anzahl Knechte, aber ohne „Zeichen" zum Gehorsam zu bringen, was dann Bern zu einem Ausbruch reizen könnte; für diesen Fall bitte Freiburg die katholischen Orte, kraft des Burgrechts, dringend und ernstlich um Hülfe. Da dies den alten Glauben berührt, so will man Freiburg nicht verlassen, wenn es angegriffen würde; es soll aber, was es im Sinne hat, einige Tage vorher genau anzeigen, damit man sich darnach richten kann. Wenn es aber selbst keine Botschaft schicken könnte, so müßte Solothurn jemand nach St. Urban verordnen, um Lucern nach Nothdurft zu berichten; daneben sollte auch mit Baptista (de Insula) geredet, dem Herzog von Savoyen das Nöthige angezeigt, dem Landvogt und den Edelleuten im Thurgau, auch den Eschenthalern und Rotweilern Bericht gegeben werden, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß. **ff.** Eucharius Stehelin, Gesandter Junker Hans Heinrich's von Klingenberg, bittet um Verwendung bei dem Herzog von Würtemberg wegen Rückerstattung des Schlosses Hohentwiel, das er seiner Zeit laut Vertrag herauszugeben versprochen habe, so bald er in sein Erbland wieder eingesetzt wäre, sammt 5000 Gulden rhn.; zudem sei er noch 19,000 Gulden von Darlehen schuldig, und Alles dieses durch mehrfache Rechtssprüche ihm auferlegt worden; allein er lasse sich nicht zur Bezahlung oder zur Rückerstattung des Schlosses bringen. Hienach bitte der Junker, ihm zum Rechten beholfen zu sein oder zu gestatten, die Unterpfande anzugreifen. Heimzubringen. **gg.** Wegen (Georg) Seilers von Dießenhofen wird denen von Dießenhofen wie früher geschrieben, daß sie ihm die Kosten bezahlen; weigern sie sich dessen, so sollen beide Parteien mit dem Nöthigen auf dem nächsten Tag zu Baden erscheinen.

Im Zürcher Exemplar fehlen **d, q, s, u, v, x—aa, dd, ee**; im Berner **b, c, u, v, x—aa, dd, ee**; im Basler **a—d, f, h—l, n—s, u—aa, dd, ee**; im Freiburger **b—d, q, s, u, v, x, y, aa, dd—ff**; im Solothurner **b—d, q, s, u, v, x, aa, dd, ee**; im Schaffhauser **b—d, f, i—l, n—s, u—aa, dd, ee**; **gg** aus dem Schaffhauser.

Die Namen der Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 62; die der Berner aus der Missive vom 3. März, St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 419; die Bemerkung für Basel a tergo des Basler Abschieds; die Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 52, d. d. 24. Februar.

Zu **a** und **ff**. Beide Artikel sind theilweise identisch; ff bildet eine dem Abschied beigefügte besondere Ausfertigung, wie dies auch für dd und ee der Fall ist. Dem Zürcher Abschied ist ein ausführliches (undatirtes) Schreiben Hans Heinrich's von Klingenberg an Zürich (Copie) und eine darauf Bezug nehmende Missive Schaffhausens an dasselbe, d. d. Freitag vor Judica (12. März), beigelegt; beide zielen auf eidgenössische Verwendung, damit Hohentwiel dem Eigenthümer zurückgestellt und nicht, wie Herzog Ulrich widerrechtlich (1534) verschrieben, dem Haus Österreich übergeben werde &c. In der Basler Sammlung ist ff versetzt zum 9. Juni 1534, in der Solothurner zum 6. April 1535.

Zu **d**. Dieser Art. ist im Berner Abschied verkürzt.

Zu **e**. 1535, 13. Februar (Samstag vor Invocavit). Solothurn an die XIII Orte und Wallis zu Lucern. Antwort auf das Gesuch, sich in Betreff Absendung einer Botschaft an den König wegen Arsent nicht zu söndern. Man sei keineswegs gesinnt, sich in größern Händeln zu söndern. Die Angelegenheit des Hauptmann Arsent aber, wie man wiederholt erklärt, betrachte man als eine in Gemäßheit des Friedens und der Vereinung durch den Obmann ausgesprochene; weßhalb man finde, daß die Capitel nicht gestatten, sich entgegen diesem Spruche weiter mit der Sache zu befassen, wie denn auch seither Solothurn sich der Sache fern gehalten habe. Folgt die Entschuldigung, daß man des Stadtschreibers wegen Geschäften nicht entbehren könne u. s. w., wie der Abschiedtext andeutet. St. A. Lucern: Acten Solothurn.

Zu **m**. 1) Die Tschudische Documentensammlung T. X, Nr. 29, 30 enthält zwei hierauf bezügliche Drucke, der erste d. d. Lutetiae Parisiorum Calendis Februarii A. D. M.D.XXXIIII (1. Februar 1535), der zweite: ex Laiano saltu die XXV. Februarii M.D.XXXIIII (25. Februar 1535), beide an die Kurfürsten, Fürsten, Städte, Ritter &c. des Reichs gerichtet.

2) Die Lucerner Abschied-Sammlung (K. 2, f. 405.) hat einen langen Vortrag des Dr. Stephanus Clerc, d. d. Lucern 6. März, an die VII katholischen Orte gerichtet, worin er den Kaiser gegen die von dem König von Frankreich ausgegangenen Druckschriften eingehend vertheidigt, um zu beweisen, daß derselbe mit den Türken keineswegs Einverständnisse wider christliche Fürsten gemacht; wie sehr es im Gegentheil ihm daran liege, die Einigkeit und Wohlfahrt der Christenheit zu erhalten, sehe man aus seinem Eifer, ein Concil zu Stande zu bringen, den Frieden zu bewahren und die Türken zu züchtigen, da er sogar persönlich gegen sie ziehen wolle. Schließlich bittet der Gesandte die VII christlichen Orte zum ernstlichsten und innigsten, 1. daß sie überall Processionen, Kreuzgänge und Gebete anordnen, damit Gott dem Kaiser und seinem Heere den Sieg verleihe und den christlichen Fürsten eingebe, die Waffen zu ergreifen und zu thun, was sie schuldig seien; 2. daß sie, so viel an ihnen, den Frieden nicht stören, damit der Kaiser in einem so heiligen Werke nicht aufgehalten oder davon abgezogen werde.

Zum Abschiedtext bemerkt Cysat: »sicut verum est et non negari potest.«

Zu **q** und **r**. Der Zürcher Abschied hat eine Beilage, von der Hand des thurgauischen Landschreibers, zunächst die Supplication von Schultheiß und Rath zu Frauenfeld, mit specieller Begründung, enthaltend; dann folgt aus der bezüglichen Verhandlung das Factum, daß der Landvogt, unter Belobung des ihm erzeigten Gehorsams, das Gesuch „mit allem Ernst" unterstützt habe. Daran schließt sich q in etwas weiterer Fassung: der Landvogt begehrt, daß Boten verordnet werden, um die Mängel (im Dachstuhl &c.) genau zu besehen und den Umfang der Reparaturen festzusetzen; er erhält jedoch Vollmacht, ganz nach eigenem Gutfinden zu bauen. . . . . . . Man vergleiche jedoch hiemit folgenden Act:

1535, 11. December (Samstag vor Luciä). Burgermeister und Rath zu Zürich urkunden, nachdem das Schloß zu Frauenfeld von den VII Orten angekauft worden, sei von den übrigen sechs Orten denen von Zürich aufgetragen worden, durch eine Botschaft dassebe zu besichtigen und dem Landvogt Christoph von Sonnenberg Weisung zu geben, was und wie er an demselben bauen solle; nicht minder soll es nach vollzogenem Bau eine Nachschau veranstalten. Es habe dies durch Hans Edlibach, alt-Landvogt im Thurgau, und Baumeister Balthasar Keller gethan, und bezeuge nun, daß nach dem Berichte derselben die betreffenden Bauten auftragsgemäß und ohne überflüssigen Aufwand vollzogen worden seien.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. X, Nr. 52 (Copie).

Die Supplic von Frauenfeld ist in der Solothurner Sammlung versetzt zum Abschied vom 6. April 1535.

Zu **t.** Dieser Artikel ist im Solothurner Abschied verkürzt. Der Basler Abschied übergeht das Gesuch an Solothurn, bittet dagegen Basel, die dortigen Ansprecher (den Wechsler) zur Geduld zu vermögen. Im Berner Abschied geht der im Text enthaltenen Ausführung die Bemerkung vor: Wegen Wilhelm Arsent sei beschlossen, bei dem frühern Abschied zu bleiben, daß die Boten beim König ihm möglichst verhelfen, ab der Sache zu kommen. Dann sei Arsent nochmals erschienen. (Folgt das im Text Mitgetheilte).

Zu **w.** Der letzte Satz betreffend die VII Orte fehlt im Berner Abschied.

254.

Bern. 1545, 5. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 251, S. 52.

I. Auf einen Vortrag des Gubernators der Waadt betreffend die Streitigkeit, welche die zu Peterlingen haben sollen, hat der Rath zu Bern ihm geantwortet: 1. Ihm sei unbekannt, daß in „burgerlichen" Sachen daselbst ein Span walte; andernfalls würde er gerne helfen. „Item sy thüend auch dem Herzogen, was sy schuldig." 2. Den Prädicanten haben die zu Bern nicht eingesetzt, da sie nicht Herren derer zu Peterlingen sondern nur ihre Eidgenossen seien. II. Mit dieser Antwort wollte der Gubernator sich nicht begnügen und trat heute vor die Burger. Diese bestätigten die Antwort des Rathes.

255.

Freiburg und Bern. 1535, vor und am 11. März.

Verhandlung Genfs mit Freiburg und Bern.

Wir sind auf folgende Mittheilungen angewiesen:

1) 1535, 8. März. Der Rath der Zweihundert zu Genf wählt als Gesandte nach Freiburg und wenn nöthig nach Bern in der Angelegenheit des Amblard Corna gegen Ami Girard den J. Bordon und Etienne Dada.

K. G. Genf: Rathsregister.

2) 1535, 11. März. Bern an (Niklaus von) Graffenried. 1. Heute habe Amblard Corna nebst dem Gesandten derer zu Genf, Ami Porral, dem Rathe zu Bern vorgetragen, daß Ami Girard, jetzt zu Freiburg wohnhaft, den genannten Corna um ein Stück Reben, das in der Baronie Gex („Gay") liege, rechtlich belangt und bei denen zu Freiburg so viel erwirkt habe, daß sie an den Rath zu Camerach geschrieben, damit

gemäß des Bundes dem Girard ein gemeiner Marchtag zu Peterlingen angesetzt werde. Dieses sei dem Corna und denen zu Genf unleidlich, weil es wider ihre Freiheiten gehe. Da nun die von Genf letzter Tage diesfalls ihre Botschaft zu Freiburg gehabt, aber nichts zu erzielen vermochten, so begehre der Gesandte von Genf im Namen seiner Obern, daß dem Corna auf dessen Kosten eine Gesandtschaft an die zu Freiburg mitgegeben werde, um sie zu bitten und zu ermahnen, daß sie den Girard vermögen, von dem benannten Marchtage abzustehen, da der Bund, den die von Freiburg („sy") mit dem Herzog von Savoyen haben, die von Genf nicht binde und diese somit nicht nach Inhalt dieses Bündnisses zu Recht kommen müßen. Sollten dann die zu Freiburg aber auf ihrer den Boten von Genf gegebenen Antwort verharren, so möchten sie angegangen werden, den Genfern gemeines Recht zu gestatten und deßnahen Tag anzusetzen, um zu erkennen, ob die von Genf denen von Freiburg und den Ihrigen in Peterlingen zu Recht stehen müssen. 2. Ferner verlange der Herr von Font, und mit ihm Hans Rudolf von Dießbach und Hans Tribolet in ihrem und im Namen anderer Gelten des von Font, daß man die zu Freiburg bitte, dem von Font zur Berichtigung seiner Schulden freies, sicheres Geleit zu geben. Für beide Angelegenheiten habe nun der Rath den von Graffenried als Abgeordneten bezeichnet.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 424.

256.

Peterlingen. 1535, 12. März.

Gesandte: Freiburg. Lorenz Brandenburger, Schultheiß; Hans Künzis, alt-Burgermeister; Peter Fruyo; Hans von Engelsperg.

Wir berufen uns auf folgende Acten:

1) Die genannten Gesandten von Freiburg erhalten unterm 5. (?) März folgende Instruction: Sie sollen in Gegenwart der Lutherischen zu Peterlingen vortragen, wie die von Freiburg sie oft durch Boten und Briefe ermahnt haben, sie in ihrem Posseß bleiben und den Prädicanten nicht in der Capelle predigen zu lassen, bis das Recht gewaltet habe. Ungeachtet geschehener Zusagen haben aber die Lutherischen frevelhaft die von Freiburg ihres Schirms entwehrt. Ueberhin haben die von Peterlingen gemeinlich denen von Freiburg geschworen, den Bund ohne alle Neuerung wie von Alter her zu schwören. Das sei nicht gehalten worden. Man ermahne sie daher nochmals als ihre Bundesgenossen, die von Freiburg beim Posseß zu belassen. Man sei entschlossen, laut den Bünden mit ihnen gerecht zu werden. Dabei aber können sie wohl ermessen, daß man nicht zu verpfändeten Rechten stehen, sondern erforderlichen Falls sehen wolle, was weiter zu thun sei. Die Boten sollen hierüber Antwort verlangen.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, f. 138. Das Datum 5. März ist mit anderer Schrift der Instruction beigesetzt. Laut Rathsbuch Nr. 52 wäre der 11. März richtig.

2) 1535, 12. März. Die Evangelischen zu Peterlingen an Bern. Die Gemeinde habe sich nicht entschließen können, auf das Anhören des Wortes Gottes in der Kirche zu verzichten. Am 12. März sei dann eine Gesandtschaft von Freiburg vor den Rath gekommen und habe verlangt, daß die Evangelischen ebenda erscheinen. Im Namen aller dieser seien dann Fünfe vorgetreten. Von diesen verlangte die Gesandtschaft zu wissen, ob die Evangelischen von dem Gebrauche der Kirche abstehen wollen oder nicht. Darauf erwiderten die Fünf, daß sie hierüber keine Antwort geben können ohne zuerst die von Bern (»vous«) in Kenntniß gesetzt zu haben, überzeugt, daß sie ihnen nur rathen, was zum Vortheile des Wortes Gottes diene. Sodann sagten die Gesandten von Freiburg, ihre Obern seien im Besitze der Kirche. Die Evangelischen entgegneten, diese gehöre der Stadt, man wisse nichts Anderes, als daß sie dieselbe auf ihre Kosten gebaut habe und weihen ließ, zur Zeit als sie päpstlich war und sich ihrer bedient habe; allerdings wider den Willen der Mönche, die alte Feinde der Stadt seien; man bitte die Boten, ihren Herren vorzustellen, daß man die zu Peterlingen nicht stärker belästige als jene zu Orbe und Grandson; ihr Glaube sei nichts Neues, sondern

älter als der des Papstes, wie man das durch die heilige Schrift beweisen wolle. Als hierauf einer der Gesandten ein drohendes Wort sprach, wurde ihm entgegnet, daß man nicht drohen, sondern die Evangelischen ins Recht fassen solle. Die Gesandten nahmen diese Antwort nicht an und verreisten ohne Erklärung. Das Gerücht gehe nun, es sollen die von Greyerz Peterlingen überfallen; dem ungeachtet seien sie durch die Gnade Gottes entschlossen, sein Wort in ihrer Kirche zu hören; ihre Zahl mehre sich täglich in und außerhalb der Stadt. Sie bitten, Bern wolle denen von Freiburg schreiben, sie ruhig zu lassen, da sie sie doch nicht rechtlich belangen wollen. Die von Bern seien ebenso mächtig, die Evangelischen bei ihrem guten Recht zu erhalten, als Freiburg die Mönche bei der päpstlichen Ordnung zu beschützen vermöge.

St.A.Bern: Kirchliche Angelegenheiten. 1534—39. Der Brief ist französisch. — Abgedruckt bei Herminjard l. c., S. 277.

257.

Freiburg. 1535, 13. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

1. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen vier Anwälte derer von Peterlingen und eröffnen, sie wünschen Ruhe zu haben, die von Freiburg möchten sie für empfohlen halten; sie seien ferner beauftragt, sich bei Bern zu verwenden, daß man ihre Lutherischen abweise und sie nicht unterstütze, damit Unruhe vermieden werde. 2. Der Rath beschließt, er gewärtige den Bescheid über die von Freiburg an Peterlingen gestellte Forderung und wolle auch erwarten, was in Bern beschlossen werde.

258.

Bern, Freiburg und Peterlingen. 1535, c. 16. März.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg, und Bern und Peterlingen.

Gesandte: Bern. (Hans Franz) Nägeli, Sekelmeister; Peter von Werd.

Wir sind auf die Wiedergabe folgender Acten angewiesen:

1) Unterm 13. März wird den genannten Gesandten von Bern folgende Instruction ertheilt: 1. Sie sollen denen zu Freiburg erklären, man habe gerüchtsweise vernommen, ohne indessen der Sache Glauben zu schenken, daß die von Freiburg die Evangelischen zu Peterlingen bedrängen wollen, weil diese in der Capelle predigen lassen. Wenn wirklich dem also wäre, so bitte man sie, von ihrem Vorhaben abzustehen, sich angebotenen Rechts zu begnügen und keine Gewaltthätigkeiten vorzunehmen. Die von Bern wollen dahin trachten, daß das Recht seinen Fortgang nehme und dem, der solches anrufe, Recht erfolge. 2. Den Boten „zu" Peterlingen, „wo sie dieselbigen anzugind", sollen sie sagen, daß sie anhergeschickt worden, Frieden und Ruhe zu fördern, und sollen mit ihnen reden, daß sie sich des Rechten bedienen.

St.A.Bern: Instructionsbuch C, f. 6.

2) 1535, 16. März. Bern an die Evangelischen zu Peterlingen. Auf die Anzüge, welche ihr Prädicant durch denjenigen von Murten mitgetheilt habe, daß man fürchte von Freiburg überfallen zu werden, habe man dorthin und nach Peterlingen Gesandte abgeordnet. Inzwischen seien einige von Peterlingen in Bern erschienen und haben verlangt, daß eine Maßregel ergriffen werde. Nachdem man den Bericht der Gesandten und die Eröffnung Seitens des Rathes und der Mehrheit der Gemeinde angehört habe, sei man sehr unzufrieden, daß sie gutem Rathe nicht Folge geben. Man habe ihren Gesandten gesagt, in letzten Tagen drei Mal geschrieben und durch die jüngst hingeordneten Boten vortragen lassen, daß sie zum Besten des Friedens,

zur Förderung des Wortes Gottes und damit die Ihrigen, welche zu Freiburg und zu Montagny gefangen gehalten werden, die Freiheit erlangen, von der Kirche abstehen und sich mit dem Spital begnügen sollen, bis sie die Mehrheit auf ihrer Seite haben. Das Gleiche müsse zur Vermeidung von Uebelständen ihnen wiederholt empfohlen werden. St.A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 337.

259.

Bern und Freiburg. 1535, vor und am 17. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

1. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg wird von Gesandten von Peterlingen eröffnet, sie haben zu Bern „befunden", daß man die Neugläubigen anweisen wolle, auf gütliche oder rechtliche Entscheidung hin mit dem Predigen in der Kirche stille zu stehen. 2. Räthe und Burger beschließen, man wolle erwarten, ob die Neugläubigen sich hierin fügen.

Die Verhandlung zu Bern und ihr Erfolg erhält einige Beleuchtung durch folgende Missive: 1535, 30. März. Bern an Peterlingen (die Stadt). Verflossener Tage sei man durch Gesandte von Peterlingen und schon öfter von anderer Seite aufmerksam gemacht worden, daß zwischen Freiburg und Peterlingen Streit walte über das Schirmrecht des Gotteshauses und insbesondere auch darüber, daß diejenigen, welche gemäß dem Worte Gottes leben wollen, in der Capelle predigen ließen, was bei denen zu Freiburg hohes Mißfallen erregt habe. Auf die Ermahnung derer von Bern haben sich dann die Evangelischen aus dieser Kirche zurückgezogen, unter der Bedingung, daß dieser Anstand in drei Wochen gütlich oder durch das Recht beigelegt werden solle. Damit die Sache zur Ruhe komme, ermahne man die von Peterlingen, vor Ablauf der benannten Zeit die Angelegenheit zur Hand zu nehmen, wobei die von Bern sich erbieten, allen Fleiß anzuwenden, die Sache zum guten Ende zu bringen. Man habe diesfalls auch die von Freiburg angegangen und sei nun der Antwort von beiden Seiten gewärtig. St.A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 340.

Man vergleiche hiezu den Abschied vom 13. März.

260.

Bern. 1535, 17. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 51, S. 90.

Gesandte: Zürich. (Johannes) Haab; (Heinrich) Rahn. Appenzell. (Bartholomä) Berenweger, Hauptmann.

Die genanten Gesandten erscheinen zufolge des ihnen auf dem letzten Tage zu Lucern gegebenen Befehls vor Räthen und Burgern zu Bern. Die Gesandten von Glarus und Schaffhausen, die auch kommen sollten, sind nicht erschienen. Die Anwesenden führen in langem Vortrage ihren Auftrag aus und eröffnen: 1. Die von Bern möchten die zu Lucern gestellten Artikel um des Friedens wegen annehmen. 2. Auf dem letzten Tage zu Lucern sei die Instruction einiger Gesandten dahin gegangen, daß man die von Bern von dem Burgrecht mit Genf abmahne, die anderer, daß sich ihre Obern, falls es zu Unfrieden führe, sich derer von Bern nicht annehmen wollen und diese daher von ihnen keine Hülfe zu erwarten haben. 3. Die Boten von Zürich zeigen insbesondere an, daß sie von einer ihnen und denen zu Bern befreundeten Seite vernommen, daß ein kaiserlicher Hauptmann gesagt habe, wenn die Sache nicht beigelegt werde, so werde man dem Nächsten nach durch Piemont nach Genf ziehen und die Stadt gehorsam machen, dann nach Bern, dann nach Zürich („sy") und Constanz und nach andern evangelischen Städten. Räthe und Burger beschließen: 1. Den Genfern wird

geschrieben, wie man ihnen früher geschrieben und ihren Gesandten durch die Gesandten von Bern in Lucern gerathen hat, sie sollen sich darauf gefaßt halten, daß die von Bern im Falle eines Kriegs sie vielleicht (wahrscheinlich) wegen anderwärtiger Gefahren nicht unterstützen könnten. 2. Den Gesandten wird geantwortet, man hätte geglaubt, die Eidgenossen hätten sich entschlossen, die von Bern bei den erlangten Rechten bleiben zu lassen, sie dabei zu handhaben und ihnen zum Recht zu verhelfen, dessen sie sich vor die Eidgenossen erboten haben. Die gestellten Artikel können sie nicht annehmen, weil laut denselben die zu Bern den Herzog einsetzen sollten, während des Herzogs Gesandte auf dem Tag zu Lucern anerkannt haben, daß die von Bern den Herzog nicht entsetzt haben. Wenn aber Zürich und Appenzell („sy") oder andere Eidgenossen Boten nach Genf schicken wollen, die Stadt zur Annahme (der Artikel) zu bewegen, so wollen auch die von Bern eine Gesandtschaft dahin ordnen, um zum Besten der Sache unterhandeln zu helfen, damit man sehe, daß es nicht an denen von Bern fehle.

Die eigentliche Abschiedausfertigung, wie sie in St. A. Zürich: Absch. Bd. 12, f. 357, Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 7, Landesarchiv Schwyz: Abschiede, K. A. Basel: Abschiede 1533—36, K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 20 sich findet, enthaltet in geänderter Redaction nur die den Gesandten ertheilte Antwort; sie schließt mit der Bemerkung, die von Bern regieren in Genf nicht und seien allein dessen Burger; darum wissen sie für einmal nichts weiter zu thun.

Laut dem Rathsbuch von Bern Nr. 251, S. 85, waren die Gesandten schon am 16. März vor dem Rath erschienen.

Wir fügen noch folgende Missiven ein:

1) 1535, 9. März (Dienstag nach Lätare). Glarus an Zürich. Da man nicht hoffen könne, daß in dem Handel mit dem Herzog von Savoyen etwas Fruchtbares zu schaffen sei, so wolle man jetzt den Boten daheim behalten und nicht nach Bern schicken, zumal auf dem letzten Tag in Lucern von Seiten des Herzogs und der Genfer niemand da gewesen sei. Ferner vernehme man, daß der Herzog einiges Geld nach Lucern geschickt und damit einige Orte um ihre Pensionen bezahlt habe, während Glarus länger warten solle; darum habe man keine Lust, Boten nach Bern zu schicken . . . St. A. Zürich: A. Savoyen I, 17 b.

2) 1535, 12. März (Freitag vor Judica) „In großer Il". Zürich an Schaffhausen. Sein Schreiben und den mündlichen Bericht seiner Rathsbotschaft habe man verstanden. Obwohl die von Glarus aus gewissen Ursachen keinen Boten schicken, so hätte man doch erwartet, die von Schaffhausen würden entsprechen; nun bitte und ermahne man sie nochmals dringend, die Sache zu Herzen zu fassen und ihren Boten eilends auf dem nächsten Wege nach Bern abzufertigen. Wenn auch die vorgeschlagenen Mittel den Genfern etwas nachtheilig seien, so könne doch dermalen die Sache nicht besser gefördert werden und müsse man bei den gefährlichen Zeitumständen und Practiken für Genf Übels besorgen. K. A. Schaffhausen: Correspondenz.

261.

Freiburg. 1535, 18. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

1. Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnen Abgeordnete von Peterlingen, Bierat und Ramusy, es wollen die Neugläubigen daselbst bis zu einem gütlichen oder rechtlichen Entscheide sich der Kirche müssigen; man begehre also die Ansetzung eines Tages; auch werde die Freigebung der Gefangenen verlangt. 2. Der Rath antwortet, er hätte gern gesehen, wenn solches schon früher erfolgt wäre. Die Freigebung der Gefangenen wird bewilligt; die Tagsatzung zu bestimmen wird ihnen überlassen, sobald es nach Ostern ihnen dienlich sei.

262.

Sitten. 1535, 19. März (Freitag vor Palmsonntag).

Kantonsbibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. III.

1. Vor dem Bischof, dem Hauptmann und den Rathsboten gemeiner Landschaft Wallis klagt der Bote von Freiburg, Ulman Techtermann, in wohlgesetzter Rede über den Einbruch, der kürzlich zu Peterlingen geschehen mit dem „neu erfundenen" Glauben, indem Etliche die Pfarrkirche mit Gewalt geöffnet und einen Prädicanten aufgestellt haben. Die Herren von Freiburg, als Mitburger von Peterlingen und Schirmer des dortigen Gotteshauses, wollen nun solchen frevlen Einbruch nicht hingehen lassen, haben sich jedoch zu einem Rechten oder freundlichen Vertrag erboten, was beide Parteien zugesagt, unter der Bedingung, daß mittlerweile die Neuerung ruhen sollte; das haben aber die von Peterlingen nicht gehalten. Da Freiburg solches nicht länger dulden und unter den Seinen diesen neuen Glauben nicht könne aufkommen lassen, so wolle es für den Fall, daß der Span weder gütlich noch rechtlich beigelegt, sondern (Freiburg) mit Kriegsnoth überfallen würde, die Landschaft Wallis laut der Bünde hiemit gemahnt haben. 2. Darauf hat man die Mitburger von Freiburg zum höchsten gebeten und ermahnt, sich selbst und Wallis vor Unfall und Krieg zu bewahren, so weit es möglich sei; wenn sich aber jemand dem Rechten widersetzte und Gewalt brauchen wollte, werde man mit den übrigen sechs gläubigen Orten gemäß den Bünden Hülfe leisten. (Gez. Johannes Zen Triegen, der jüngere, Schreiber).

Die dem Freiburger Gesandten ertheilte Instruction wiederholt unter Anderm den Gedanken, die von Freiburg, als Schirmherren, seien gesinnt, die Vorgänge zu Peterlingen nicht mehr zu leiden, sondern eine Zahl Knechte, zwar ohne Zeichen, Panner oder Fähnlein hinüberzuführen und die Widerspenstigen gehorsam zu machen. Da nun zu besorgen stehe, daß in diesem Falle die von Bern sich gemäß ihrem (berührten) Schreiben der Sache annehmen würden, so bitten sie den Fürsten und den Landrath in Wallis, zu bedenken, daß das Burg- und Landrecht den Glauben betreffe, und daß sie daher auf die von Freiburg ein getreues Aufsehen haben.
K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, f. 138.

263.

Lucern. 1535, 20. März (Samstag vor dem Palmtag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 372. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 363. **Tschudische Abschiedesammlung:** Bd. 7, Nr. XXXI. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn.

a. Auf dem letzten Tage zu Brunnen hatten Schwyz und Zug sich geäußert, daß sie, wenn die von Freiburg etwas Kriegliches vornähmen, oder wenn man sonst zu Span käme, nicht mit den Pannern, sondern nur mit Fähnlein ausziehen und die Panner zu Hause behalten würden zum Schutze gegen die Zürcher, wenn diese sich regen sollten. Dies haben die drei übrigen Orte mit wahrem Bedauern vernommen, weil doch früher vielfach beschlossen worden sei, mit aller Macht an Einen Haufen zu ziehen und die nächste Gefahr abzuwenden. Nachdem nun jene zwei Orte sich darüber gerechtfertigt haben, aber keine bestimmte Zusage geben können, wird es ihnen in den Abschied gegeben, damit es bei der früheren Abrede unverändert bleibe; ihren Bescheid sollen sie nach Lucern melden. — Hiebei eröffnet der Bote von Uri im Auftrag seiner

Obern, man möchte nicht übel deuten, was er vorbringen werde; er wolle die andern Orte damit nicht belehren, hoffe aber, daß es allen zu Nutz und Wohlfahrt gereichen werde. Es komme nämlich seinen Herren vor, der Beschluß auf den Vortrag von Freiburg gehe zu weit, man wolle viel zu rasch in diese Händel eingreifen und lade sich aus freiem Willen („willigklich") Krieg auf, gleich als ob man das Glück und den Sieg schon in den Händen hätte, während der Sieg immer am ungewissesten sei, wo man ganz darauf zähle; sie müssen daher zum höchsten bitten, den von Gott verliehenen Sieg nicht aus den Händen zu lassen, alle Umstände wohl zu bedenken, nicht zu hitzig zu sein, und nichts Verwegenes anzufangen; sie sagen das nicht, um sich aus der Sache zu ziehen; vielmehr seien sie stets bereit zu leisten, was ihnen möglich sei; — alles mit viel geschicktern Worten und Beispielen. **b.** Da Unterwalden sich bisher in der Sendung der Botschaft an den König von Frankreich etwas säumig erzeigt, so wird der Bote beauftragt, die Sache zu befördern. Es soll sobald möglich seinen Bescheid, was es zu thun gedenke, an Lucern berichten. **c.** Da dieser Tag angesetzt worden ist, um in dem Span zwischen Freiburg und Peterlingen gütliche Mittel zu suchen und Unruhen zu vermeiden, wird jetzt der Bericht Freiburgs an Lucern eröffnet, daß die Sache einstweilen auf gütliche oder rechtliche Erklärung stillegestellt und von beiden Parteien angenommen worden sei. Darauf wird an Bern und Freiburg ein Schreiben erlassen. **d.** Auf einem frühern Tage war einem Edelmann bewilligt worden, zwei Töchter in das Gotteshaus Dießenhofen zu „nehmen". Daraus ist nun Streit entstanden, indem die Mehrheit der Frauen sich dagegen sperrt, während die Priorin mit andern sie zulassen will; um nun diesen Span beizulegen und die Anliegen beider Theile zu vernehmen, werden sie auf den nächsten Tag in Baden citirt, wohin auch jedes Ort gehörige Vollmachten bringen soll. **e.** Es wird der Antrag gestellt, Bern gemäß den Bünden zu mahnen, dem Gotteshaus Leuggern sein Eigenthum zurückzustellen oder dann die Sache vor Recht entscheiden zu lassen. Darin soll auf nächstem Tage ernstlich gehandelt werden. **f.** Jacob am Ort von Lucern, alt-Hauptmann zu St. Gallen, legt Rechnung ab über die Bußen, welche unter ihm verfallen sind; sie wird gänzlich gut geheißen. Über die Unkosten und seine Besoldung, und ohne die 50 Gulden, die er jedem Ort vorhin übergeben, bezahlt er nun für jedes noch 5 Ducaten, 13 Sonnenkronen, 12 rh. Gulden an Gold, 26 Gulden an Constanzerbatzen, 14 Gulden und 9 Batzen an Schwyzerbatzen.

Im Zürcher Exemplar fehlen **a** und **b**; im Schwyzer **b**; im Glarner **a, b**; im Solothurner **a, b, f.**
Der Character des Tages ergiebt sich aus dem Ausschreiben von Schwyz vom 16. März (Dienstag vor Gertrudis) 1535. St. A. Zürich: A. Bern.

264.

Freiburg. 1535, 22. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

1. Vor dem Rath zu Freiburg dankt der Bischof von Lausanne für die bisher seiner Kirche geschenkte Aufmerksamkeit, klagt aber über ungeschickte Händel seiner Unterthanen; man habe früher eine Rechtfertigung gegen sie vorgenommen, die aber bisher angestellt geblieben sei; man möge dieselbe nicht vergessen. Zugleich klagt er auch über Ungehorsam der Priester „alhie." 2. Der Rath antwortet, in Betreff des Ungehorsams der Unterthanen des Bischofs wolle man weiter über die Sache sitzen; den Priestern wolle man Weisungen zugehen lassen, an die sie sich hoffentlich halten werden.

265.

Freiburg. 1535, 22. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

1. Die Anwälte von Peterlingen, Sebastian von Englisperg und Benci (?) de Moulin, eröffnen vor dem Rathe zu Freiburg, daß sich die Lutherischen zu Peterlingen der Glocken in der Kirche und anderer Dinge müssigen wollen; die Tagsatzung verlangen sie auf Sonntag nach Quasimodo (11. April) nach Peterlingen, weil Pontaux der Herbergen wegen nicht dienlich sei. Sie wollen zwei von Bern und zwei von Wallis als Unparteiische nehmen und ersuchen die von Freiburg in gleicher Weise auch Vier bestimmen zu wollen. 2. Der Rath antwortet, man wolle den Tag besuchen, da man gerne allezeit das Beste zu thun geneigt sei; in Betreff der „Hofstatt" wolle man es an einen höhern Gewalt bringen.

1535, 2. April. Räthe und Burger zu Freiburg bestimmen, daß zur freundlichen Verhandlung gegen die von Peterlingen als Schiedboten einer des Raths von Lucern, einer von Schwyz und zwei von Wallis genommen werden sollen. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

266.

Lucern. 1535, 26. März (Charfreitag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 374. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 17.

Tag der V Orte.

a. Der Tag ist der nach Zug gelangten Warnungen und anderer gefährlicher Umstände wegen ausgeschrieben worden. Nachdem man nun allerlei (Berichte) gehört, hat man doch diesmal nichts weiter als den Beschluß fassen können, daß es für den Fall einer Kriegsunruhe gänzlich bei dem alten Anschlag bleiben solle, nämlich mit aller Macht an einen Haufen zu ziehen und den Feind mit Gottes Hülfe zu schlagen und an allen Grenzen ohne Rücksicht auf die Kosten gutes Aufsehen zu üben, u. s. w. Was jedes Ort erfährt, soll es auf dem nächsten Tag, Montag nach Quasimodo (5. April), hier anzeigen, worauf man dann weiter berathen soll, was zu thun wäre, und ob man ferner solche Anfechtungen dulden und immerfort in „Zweifel, Sorge, Gefährlichkeit und Zwang" sitzen oder der Sache ein Ende machen und ob man den Gönnern in deutschen und wälschen Landen um Beistand schreiben wolle. Zu ernstem und tapferem Handeln soll dann jeder Bote die nöthige Vollmacht bringen. Wenn indessen dem einen oder andern Ort etwas Dringenderes zufiele, so mag es einen näheren Tag nach Brunnen bestimmen. **b.** Die von Unterwalden bitten um Rath, da sie vernehmen, daß ein Zusatz von fremdem Volk an den Brünig gelegt werden solle. Darauf hat man ihnen „keinen Anlaß geben" wollen, sondern gerathen, sie sollen, sobald sie genau wissen, daß die Besatzung (wirklich) da sei, die andern Orte benachrichtigen, damit man das Gebührende zu thun wisse.

Dem Solothurner Exemplar ist ein Schreiben der V Orte, vom Datum des Abschieds, beigelegt, das auf die Veranlassung dieses Tages hinweist, den Abschied anruft und die dringlichste Bitte um Vorsorge ꝛc. stellt. — Eine zweite Beilage bildet die Zuschrift von Zug an Lucern, d. d. Mittwoch nach dem Palmtag,

8. Stunde Vormittags: „Uns ist etwas warnung und kundschaft zukomen von lüten, denen etwas darum zu wüssen mag sin und zu glouben ist, namlichen, daß etwas heimlichen und verräterschen anschlags vorhanden, daß ir . . . , ouch üwer und unser lieb Eidgnossen von Underwalden und wir uf nächstkünftig Karfritag oder Samstag und jedoch uf das allerlengst uf den heligen Ostertag angriffen werden söllent. Ob nun sölcher anschlag ein fürgang haben oder nit, mögen wir nit wissen; wir sind aber des gloubsamlich bericht, als obstat . . . Deßhalb wir üch sölichs nit wöllend verhalten, sunders guter und getrüwer meinung zu wüssen thund, damit ir dester bas bewart sigen. Wir habend ouch daruf unsere heimliche wachten bestimpt, und was uns nun wyter begegnet, wöllend wir üch allzit by tag und nacht berichten, deßglychen wöllend ir hin wider ouch thun" . . . Schwyz sei in gleicher Weise benachrichtigt; Bitte um Mittheilung nach Unterwalden, 2c.

K. A. Solothurn: Absch. Bd. 15. (Copie.)

267.

Bern. 1535, 1. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 251, S. 133.

Vor Räthen und Burgern zu Bern wiederholt der savoyische Gesandte Piochet den vor Ostern (26. Dec.?) gehaltenen Vortrag betreffend die Artikel und die Bürgschaft. Es wird ihm geantwortet: 1. Die Artikel seien so, daß man erwartet habe, der Herzog („er"), der soviel Liebes und Gutes erbiete, hätte sie angenommen. Wenn der Gesandte diesfalls keinen weitern Auftrag habe, so wolle man die Sache einstweilen gut sein lassen. 2. Die Bürgschaft wolle man den Schadlosbriefen unnachtheilig noch um ein Jahr verlängern.

268.

Lucern. 1535, 6. April (Dienstag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 388. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 65. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Zug. Oswald Toß, Ammann. Freiburg. Ulrich Nix. (Andere unbekannt.)

a. Dieser Tag war angesetzt worden, um entscheidende Anschläge zu machen wegen der bedrohlichen Zeitumstände. Nachdem nun jeder Bote die seither empfangenen Nachrichten und seine Instruction eröffnet hat, findet man, von Gottes Gnaden, nicht so viel Schlimmes, sowie, daß kein Ort sonderlich kriegslustig sondern jedes soviel möglich des Friedens begierig sei, daß man nun ruhig die Stunde erwarten wolle, die Gott selbst, wenn es ihm gelegen sein und gefallen will, wohl schicken werde. Daneben wird aber jedem Ort ernstlich anbefohlen, für und für weder Kosten noch Arbeit zu sparen, und auf Alles, was vorgeht getreulich Acht zu haben, um die andern Orte sogleich berichten zu können und nicht überrascht zu werden. Wenn sich je wirkliche Gefahr erhöbe, so soll es gänzlich bei dem frühern Beschluß gemeinsamen Aufbruchs bleiben. **b.** Ammann Toß meldet, Zürich habe letzten Mittwoch (31. März) eine Botschaft in Zug gehabt, um sich wegen eines angeblichen Aufbruchs zu verantworten, und sich auch ernstlich entschuldigt; dabei habe es angezeigt, wie es schon zwei oder dreimal gewarnt worden, die V Orte wollen es unversehens angreifen und haben zu diesem Zwecke schon die Schiffe an den Fähren und die Glocken zum Sturme bestellt,

auch andere zum Kriege nothwendige Dinge bereit, in der Absicht, endlich einmal den neuen Glauben auszureuten; diesen Berichten habe es aber keinen Glauben beigemessen und wünsche, daß Zug ebenso thue und die andern Orte darüber verständige, da Zürich des unveränderten Willens sei, Bünde und Frieden treulich zu halten, ꝛc. Darauf gibt Zug die Beschwerden an, die es der Zürcher Botschaft bei jenem Anlasse vorgehalten. Es ist dies heimzubringen, um zu berathen, ob man auf dem nächsten Tage zu Baden, sofern die Boten von Zürich sich darüber nicht verantworten, sie darum anziehen, oder was man, wenn sie dies anziehen, ihnen darauf antworten wolle. **c.** Heimzubringen den Antrag des Ammann Toß, denen von Bremgarten auf ihr Begehren eine Besatzung zu geben, weil man ihnen vormals immer Leib und Gut zugesagt. **d.** Da nächstens ein anderer Vogt nach Baden kommen wird, so scheint es zweckmäßig, mit einigen zuverlässigen Männern daselbst zu reden, daß sie fest auf dem alten Glauben beharren sollen. **e.** Freiburg stellt das Ansuchen, daß Lucern und Schwyz zu gütlicher Beilegung des Spans mit Peterlingen auf Misericordia (11. April) Boten in seinen Kosten absenden, indem es auch bereits zwei Boten von Wallis dazu erworben. Es waltet die Meinung, die zwei Orte sollen willfahren.

Im Freiburger und Solothurner Abschied fehlen **c—e.**

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 52, d. d. 2. April.

Zu **a.** Beim Freiburger und Solothurner Abschied (auch in der Lucerner Sammlung, aber wohl irrthümlich versetzt zum Abschied vom 21. Januar 1533) ist ein Verhör mit Jacob Baumann, gewesenem „Stubenknecht" zu Hausen a. A. beigelegt, welches er vor den zu ihm in den Thurm verordneten Räthen und andern Dienern und Weibeln (von Zug?) abgelegt hat. Er giebt an: 1. In der Woche vor dem Palmtag seien Vogt Bruder und Felix Steiner dort gewesen, und jener habe vor einigen Andern gesagt, der von Erlach und ein Anderer von Bern seien auf Brugg und Lenzburg mit 40 Stück Büchsen gezogen, am Dienstag, dann vor Mellingen, wo ein Theil kein Fleisch esse, um die Stadt zur Übergabe aufzufordern oder zusammen zu schießen, hernach gegen Bremgarten, dort zu Morgen zu essen ꝛc., alsdann das Freiamt hinauf gegen Baar, wo die Zürcher über die Sihlbrücke mit 20 Stücken zu den Bernern stoßen und mit ihnen Baar „an den Himmel henken" sollten, dann vor Zug, um auch dieses zu Fetzen zu zerschießen; daraufhin sei von Einem gewettet worden, sie wären in einer halben Stunde mit Zug fertig, von einem andern, in einer Stunde. Dann habe Vogt Bruder ihn (Baumann) aufgefordert, mit seiner Frau zu deren Schwester nach Baar zu gehen, um am Charfreitag Fleisch „überzuthun", da man dort essen wolle . . . 2. Marti Pfister von Thalwyl habe gemeldet, ein Nauen und zwei Weidlinge seien mit bewaffneten Leuten, sammt Pfeifer und Trommler, den Zürichsee hinab gefahren; man habe dann bemerkt, es seien Landsknechte, was Pfister bestritten, da er diese wohl kenne; einer komme ihm vor als der Schaffner von Wädenswyl ꝛc.

269.

Bern. 1535, 7. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 251, S. 158.

Vortrag eines Boten von Genf vor dem Rath zu Bern.

Es erübriget nur folgender Eintrag in dem Berner Rathsbuch:

„Jenff dem boten, so hie gsin ein antwurt worden in schrift: als etlich ort nit beladen, pund schlechtlich ghalten, abscheid beduret zum höchsten, zu recht uf sy kon, urteil gesprochen, dabi schützen, nüt anders begert, auch uf sy recht poten, nochmal ein antwurt, ob by recht und urteil wöllend ꝛc."

270.

Baden. 1535, 13. April.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 375. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 367. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. GG, S. 11 **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 235. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johannes Haab; Heinrich Rahn. Bern. Peter Stürler, Venner; Peter Cyro, Stadtschreiber. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Jacob an der Rüti, des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, des Raths. Zug. Ulrich Bachmann, Sekelmeister. Glarus. Hans Aebli, alt-Ammann. Basel. Bernhard Meyer, des Raths. Freiburg. Hans Studer, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister; Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Ammann Eisenhut. — E. A. A. f. 54b.

a. Vogt Hütschi von Basel, im Namen Meister Bartholomä de Latour's (della Torre's) von Mendris, zeigt an, wie vor einigen Jahren die eidgenössischen Rathsboten dem Meister Kaspar von Aa den Zoll zu Mendris verliehen, auf den Verdacht aber, daß er dem von Musso diene, wieder weggenommen und jenem de Latour auf vier Jahre verliehen haben; als in der Folge Kaspar von Aa sich auf einem Tage zu Baden verantwortet, habe er einen Abschied erlangt, daß beide den Ertrag desselben Jahres gleich unter sich theilen sollten, und dann der Zoll für die verschriebenen Jahre und noch ein Jahr darüber dem Kaspar von Aa verbleibe, nach deren Abfluß aber vier Jahre lang dem „Miser" de Latour zustehe; allein seither habe hinter dessen Rücken Kaspar von Aa sich einen Abschied zu verschaffen gewußt, daß ihm der Zoll länger gehöre; nun bitte der Geschädigte dringendst, ihn bei dem erlangten Brief und Siegel bleiben zu lassen. Heimzubringen. **b.** Jacob May von Bern weist einen Schuldbrief des verstorbenen Grafen von Arona vor, auf 500 Kronen lautend, die derselbe ihm und seinen Geschwistern schuldig geblieben; die Stadt Bern habe diese Summe auf die Bürgschaft ihres Großvaters, der sie auch bezahlt, ihm angeliehen; sie bitten um die Erlaubniß, die Grafen oder ihre Güter oder Diener, wo sie dieselben in der Eidgenossenschaft antreffen auf Recht mit Arrest zu belegen, bis sie für jenes Geld sammt den aufgelaufenen Kosten und Zinsen bezahlt seien, da ja solches einem Schwyzer auch bewilligt worden sei. Da man bereits dem Grafen Geleit zugesichert hat, damit er sich mit seinen Gläubigern abfinden könne, so wird May der Bescheid ertheilt, sich bis auf die Jahrrechnung zu Baden zu gedulden. Heimzubringen. **c.** Jacob Meiß, Schultheiß der Stadt Zürich, bringt vor, es sei ihm vor einigen Jahren bewilligt worden, die Zinsen und Gülten einer Pfründe zu Bremgarten, die von seinem Großvater, Hans von Seengen, gestiftet sei, jährlich einzuziehen, indem er sich verpflichtet habe, sie nicht für eigenen Nutzen, sondern für Gottes Ehre und arme Leute zu verwenden; er bitte um die Gunst, einen Schaffner in Bremgarten zu setzen, der diese Einkünfte beziehen und zu Almosen verwenden, und darüber ihm und den Eidgenossen jährlich Rechnung ablegen solle. Es wird ihm bewilligt. Da der Sträler von Bern, der auch eine Tochter des von Seengen hat, einige Pfründen und Gülten der gleichen Pfründe hat ablösen lassen, so soll man heimbringen und sich berathen, ob die noch übrigen Zinse durch einen solchen Schaffner bezogen und jährlich zu Capital geschlagen werden sollen, bis dasselbe hinreicht, um einen Priester zu erhalten, oder ob man sie als Almosen wolle vertheilen lassen. **d.** Zu Anfang des Tages bringen die Boten von Zürich in ganz freundlichem Sinne vor, zwei oder drei Tage vor Ostern

sei ihren Obern das Gerücht zugekommen, daß die V Orte starke Kriegsrüstungen machen, indem Etliche die Kreuze an die Schlingen nähen lassen, Andere Harnische hin- und hertragen, die Spieße vor den Häusern stehen sollten 2c.; sie, die Boten, haben aber solches nicht geglaubt und sich darauf berufen, daß jene Orte auf allen Tagen sich erbieten, die Bünde und den Landfrieden treulich zu halten; obwohl solche Nachrichten immer häufiger und dringender geworden und von einem Angriff die Rede gewesen, habe man noch keinen Glauben darauf gesetzt; in den Osterfeiertagen sei endlich die Anzeige eingelangt, wie sich in Zug das Gerücht verbreite, Zürich beabsichtige einen Überfall; mit großem Bedauern habe es deßhalb eine Botschaft nach Zug abgeordnet, um alles Ernstes in Erfahrung zu bringen, wer solche Verleumdungen ausstreue, und erboten, unruhige Leute, die ohne Wissen der Obrigkeit einen Anschlag gemacht hätten, nach Verdienen zu strafen; es stelle nun auch an die V Orte das dringende Begehren, solchen leichtfertigen Ohrenträgern (als Boten des Teufels, die nur Haß und Uneinigkeit stiften) nicht so leicht zu glauben und keine Rüstungen vorzunehmen, indem ja bereits, wenn Zürich nach jenen Warnungen gehandelt hätte, Schlimmes erfolgt wäre und ferner daraus folgen müßte; zuletzt würden auch alle Versicherungen, die man zu Tagen empfange, keinen Glauben mehr finden. Zürich sei der Meinung, es sollte jeweilen, wenn dergleichen Reden umgehen, der beklagten Obrigkeit zuerst geschrieben, oder die Sache zu Tagen angezogen werden, damit sie sich verantworten könnte. Und da der deßhalb Gefangene betheure, von dem in Zug Verhafteten fälschlich beschuldigt zu sein, und begehre, unter seinen Augen verhört zu werden, so habe Zürich gewünscht, daß der Letztere zu diesem Zwecke ihm übergeben würde. Auch Bern klagt, wie auf das Gerücht hin, es bereite einen Überfall vor, die V Orte große Rüstungen gemacht und sich bereits in Ordnung aufgestellt haben; Bern bedaure sehr, daß man ihm zutraue, ohne Absage jemanden zu überfallen; denn seine Obern und Altvordern haben bisher stets gehandelt, wie es frommen Eidgenossen geziemt; darum hätte es erwartet, daß die V Orte, den Abschieden gemäß, bevor sie sich in solche Rüstung begeben, geschrieben und nach der Wahrheit gefragt haben würden; es bitte sie, dergleichen Reden und Lügen nicht so leichthin zu glauben, denn hätte auch Bern auf solche Nachrichten gerüstet, so wäre bald Gefahr daraus entsprungen 2c. Die Boten der V Orte antworten, sie haben wirklich einige Warnungen erhalten, wie man sie auf den Charfreitag oder am heiligen Abend überfallen wolle, und sich gerüstet, um einen Angriff zu erwarten, da solche Empörungen nichts Neues seien und man wohl Leute finde, denen der Krieg lieber sei als der Friede, und seiner Zeit die an den Anschlägen zu Lunkhofen und im Sihlwald Betheiligten eben leicht gestraft worden seien; sie begehren aber niemand zu überziehen, übrigens können sie auch fragen, warum denn Zürich und Bern ihnen nicht geschrieben und sich bei ihnen erkundigt haben; zudem sei es Thatsache, daß unter einigen unruhigen Leuten ein Anschlag vorhanden gewesen sei. „Dann je der, so zu Zug gfangen, luter bekanntlich ist, daß sy zu einer frowen gredt, sy sölle am Karfritag fleisch überthun, es werden gesten gnug kommen, die es essen" 2c. Darum haben sie sich rüsten müssen und glauben, man könne dies ihnen nicht verargen; sie bitten darum dringend, daß man solche Unruhestifter hart bestrafe. In Betreff des Gefangenen in Zürich halten sie für richtiger, daß dieses denselben nach Zug sende, damit er gegenüber dem dort gefangen Liegenden gütlich oder peinlich verhört werde; man werde ihn wieder zurücksenden. Das Übrige wissen die Boten. **e.** Graf Friedrich von Fürstenberg schreibt, er besitze in der Eidgenossenschaft einige Lehen, die er noch nicht in Empfang genommen; man möchte ihm gestatten, dieselben zu suchen und zu rechtfertigen. Antwort, er soll auf nächstem Tag näher bezeichnen, in welchen Orten und Herrschaften dieselben liegen und wer sie jetzt im Besitz habe. Es wird auch jeder Bote beauftragt, auf nächsten Tag die nöthigen Instructionen mitzubringen, um ihm darüber Bescheid zu geben. **f.** Die Boten

von Schaffhausen bringen diese Beschwerde vor: Letzten Sommer seien der von Habsberg und ein anderer Edelmann durch das Klettgau das Land hinunter geritten, und zwar den nächsten Weg durch ein Haberfeld; den sich beschwerenden Bauer habe der erstere angesprengt und mit dem Faustḥammer übel zugerichtet, und als von den Nachbarn ihm Hülfe gekommen, weil die Edelleute durch die Kornzelgen weiter gerannt, habe von Habsberg den Knechten befohlen, drein zu schlagen, worauf sie einen Bauern todt gestochen; die Thäter haben sich dann auf das Gebiet des Grafen Rudolf von Sulz geflüchtet, die Bauern aber den Schuldigen etwas über der Grenze gefangen und nach Schaffhausen geführt. Nun sei diese Sache beigelegt; jetzt klage aber der Graf vor dem Hofgericht zu Rotweil, daß sie den Knecht auf seinem Gebiet gefangen; von diesem Gerichte sei Schaffhausen gefreit, was aber das Hofgericht nicht anerkennen wolle. Es wird nun an Graf Rudolf freundlich geschrieben, er möchte die Sache ruhen lassen, indem die Verhaftung in der Eile und Verfolgung geschehen; und an das Hofgericht zu Rotweil, es solle still stehen, bis die Antwort des Grafen eingelangt. **g.** Die Gesandtschaft des Herzogs von Savoyen dankt für die von den Eidgenossen bisher aufgewendete Mühe in dem Handel zwischen Savoyen und Bern sammt Genf, und wünscht die Antwort zu vernehmen, welche die nach Bern gesendeten Boten dort erhalten haben. Nachdem Zürich dieselbe eröffnet, erklärt sich Bern, um weitere Mittheilungen angegangen, wie folgt: Es verbleibe bei dieser Antwort. In dem jüngsten Abschied von Lucern sei aber in einem Artikel angedeutet, wie einige Orte zu verstehen gegeben haben, daß sie sich der Sache entschlagen, wenn es wegen Genf zum Krieg käme; Bern müsse einen solchen Entschluß bedauern, weil es nie etwas Anderes begehrt, als bei den erlangten Rechten und Urtheilen, welche die Eidgenossen selber gesprochen, zu bleiben, und wenn der Herzog je glaubte, daß es oder Genf dem zuwider gehandelt, so erbieten sie sich, vor den Orten, welche früher darüber rechtlich abgesprochen, vor Recht zu stehen; deßhalb bitte Bern, wie schon zu Thonon und seither auf drei Tagen zu Lucern, um Antwort, ob die Eidgenossen ihm zu solchem Recht verhelfen wollen oder nicht. Die oberwähnte schriftliche Antwort wird dem savoyischen Gesandten zugestellt, der dann zum zweiten Mal erscheint und dagegen bemerkt, wenn zu St. Julien und Peterlingen nach Glimpf und Fug gehandelt worden, so wäre nicht nöthig gewesen, zu Bern einen andern Abschied zu machen; eine Botschaft nach Genf wäre verlorne Zeit und Mühe, wegen des dort herrschenden Unwillens, da sich die Genfer auf Bern verlassen; darum bitte der Herzog nochmals zum höchsten, die Eidgenossen möchten die Sache zu Ende führen, dafür werde ihnen der Fürst allezeit erkenntlich sein. Da die Instructionen ungleich lauten, so ist dies heimzubringen und auf nächstem Tage mit Vollmacht zu erscheinen, mit den Parteien weiter zu reden und zu entscheiden, wie man sie zum Rechten weisen wolle. **h.** Da schon am 6. Juni die Jahrrechnung zu Baden beginnen soll, so wird jetzt kein anderer Tag angesetzt. Wenn jedoch inzwischen einem Ort etwas begegnet, so mag es einen besondern Tag ansetzen. **i.** Abgeordnete der Stadt Constanz und ein Anwalt des Doctor Speiser, Domherr zu Ueberlingen, bringen ihren Span um die Pfarre am St. Stephans Stift vor. Speiser behauptet, ihm sei die Pfründe von dem Bischof verliehen worden, als der alte Pfarrer in der Stadt geblieben; die von Constanz berufen sich darauf, daß vor Jahren („vor verschines jars") durch die Boten der X Orte zu Baden ein gütlicher Vertrag aufgerichtet worden sei, wonach allen Priestern, ohne Unterschied des Grades, die in der Stadt verblieben, ihre Pfrundeinkünfte verabfolgt werden sollten; sie hoffen bei diesem Vertrag geschirmt zu werden. Es wird dem Landvogt im Thurgau geschrieben, er solle versuchen, diesen Span gütlich zu vertragen. Wenn aber dies nicht gelänge, so sollen die Boten auf nächster Jahrrechnung das Weitere thun. **k.** Die Anwälte von Constanz bringen ferner vor, daß der Landvogt im Thurgau ihnen geschrieben, sie sollen hinfort ihre Prädicanten

nicht mehr in die Grafschaft Thurgau schicken; sie müssen dies sehr bedauern, indem sie bisher keinen ungefordert dahingeschickt, und für einige Pfarren dazu verpflichtet seien; sie haben aber den Prädicanten immer die Weisung gegeben, sich gebührlich zu verhalten und die Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit aufzumuntern; sie bitten also, solche wie von Alters her gehen zu lassen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag darauf einzutreten. (Zürich und Bern: Von einem solchen Schreiben [des Landvogtes] haben die Boten von Zürich und Bern nichts gewußt, da sie nicht dabei gewesen). **l.** Ab einem Tage zu Lucern war an Graf Rudolf von Sulz geschrieben worden, er möchte das Dorf Kadelburg den Chorherren von Zurzach um die entlehnte Summe wieder zu Handen stellen. Jetzt antwortet er schriftlich, er habe den benannten Pfaffen in ihren Nöthen eine Summe geliehen mit dem Beding, wenn ihm dieselbe innert der bestimmten Frist nicht wieder zurückerstattet werde, so solle Kadelburg ihm verfallen sein; sie haben aber das Geld nicht erlegt und seither einen förmlichen Kauf über das Dorf mit ihm abgeschlossen; er bitte, ihn dabei bleiben zu lassen. Nun wird ihm ernstlich, mit Erzählung des ganzen Verlaufs, nochmals geschrieben, er solle das Dorf den Chorherren wieder zu Handen kommen lassen, da man es nicht abtreten werde. Heimzubringen. **m.** Jeder Bote weiß zu berichten, daß der (Stöckli), der den Schulmeister zu Muri todt geschlagen, als Mörder erkannt worden ist und als solcher verrufen werden soll. **n.** Der Schaffner von Leuggern begehrt abermals Zurückstellung des Hauses Biberstein sammt allen Einkünften, Briefen und Siegeln. Bern antwortet, es müsse bei seinen auf frühern Tagen abgegebenen Antworten verbleiben, wolle also das Haus übergeben, doch mit dem Vorbehalt aller Gerechtigkeiten und Freiheiten, die es als Landesherr dort habe, und daß der dorthin zu setzende Amtmann seiner Religion sei und seine Reformation und Gebote halte. Da der Schaffner sich endlich erbietet, einen Amtmann aus den Angehörigen Berns dahin zu setzen, so wird zu völligem Austrag des Handels ein Tag in Aarau angesetzt auf Sonntag nach der Auffahrt (9. Mai) und auf besondere Bitte des Schaffners beschlossen, es solle Zürich den Meister Hans Haab und Lucern den Schultheiß Golder dahin abordnen, weil sie beide dieses Geschäft kennen und bei allen Verhandlungen gegenwärtig gewesen, und Bern schließlich beauftragt, auf jenen Tag alle Briefe des Hauses Biberstein und seine eigenen Freiheiten zu bringen, damit man den langwierigen Handel endlich abthun könne. **o.** Der Anwalt der Neugläubigen zu Kreuzlingen zeigt an, wie sie vor Jahren einen Abschied von den dort versammelten Boten erlangt haben, daß der Abt ihren Prädicanten erhalten solle; da derselbe sich jetzt weigere, dies zu thun, so bitten sie um Handhabung jenes Abschieds. Des Abtes Gesandter wendet dagegen ein, er habe einen geschickten Priester aufgestellt, der das Gotteswort auch verkünde, und vermeine, sie dürften sich damit begnügen; sonst sei er erbötig, laut des Landfriedens mit ihnen zu theilen. Darauf hat man („wir," die VII katholischen Orte) erkannt, der Abt solle die Zinsen und Gülten der Pfarre vorweisen und auch den „Tisch", den er jährlich dem Pfarrer hat geben müssen, billig anschlagen, und dann in Gegenwart des Landvogtes im Thurgau diese Güter theilen nach Anzahl der Personen, und diese Theilung solle bestehen, bis die von Constanz den Ihrigen erlauben, wieder frei heraus zu gehen. Zu dieser Verfügung haben Zürich, Bern und Glarus nicht eingewilligt, sondern begehrt, sie heimzubringen. **p.** Zürich begehrt Antwort, ob man die Frauen von St. Katharinenthal zu Dießenhofen bewegen wolle, die 5 Mütt Kernen, die sie bisher einem Prädicanten (zu Trüllikon) gegeben, ferner zu verabfolgen, und begründet seine Bitte damit, daß dieselben aus seinem Gebiet jährlich große Summen an Zinsen, Zehnten und Gülten beziehen. Gemäß den Instructionen wird es aber ersucht, von seinem Wunsche gütlich abzustehen, weil die Frauen an jenem Orte den Zehnten nicht haben, die Unterthanen, von denen die 5 Mütt geleistet werden sollten, daselbst nicht kirchgenössig seien, und die bisherige Verab-

reichung derselben nur auf Bitte, nicht von Rechts wegen geschehen sei. **q.** Garius Koch, Hofmeister in dem Kloster zu Dießenhofen, hat vermöge des Abschieds Kundschaft eingezogen und bittet, nachdem diese verhört worden, daß Zürich ihm Stadt und Land wieder öffne, da nicht erwiesen sei, daß er dasselbe gescholten habe, verspricht auch in Zukunft sich gebührlich zu halten. Die Boten der übrigen Orte unterstützen ihn darin dringlich, indem die beklagten Äußerungen zu Basadingen gefallen und kürzlich verabschiedet worden, daß Orte oder Personen, die außerhalb ihres Gebietes geschmäht würden, die Schuldigen suchen sollen, wo sie wohnen, oder wo sie sich vergangen haben. Die Gesandten von Zürich haben keinen weitern Befehl, als die Kundschaft zu hören, begehren eine Abschrift davon und wollen dies treulich heimbringen. Wenn ihre Obern, wie man hofft, dem „armen Gesellen" willfahren, so mögen sie es ihm förderlich selbst anzeigen. **r.** „Sind ingedenk Coßmann Jüstrich von Bernau us dem Rhinthal an Meyster Stollen ze erfaren, was sin anmütung sin rc." **s.** Ein Abgeordneter des Wilhelm Arsent eröffnet, Stephan Lorenz habe ihn so sehr an Ehren verletzt, daß er erlangtes Recht zu ihm habe; er könne aber nicht erfahren, wo er sich aufhalte; da nun Lorenz stets den Eidgenossen schreibe, so bitte er, daß man bei dem, der ihm seine Briefe fertige, seinen Aufenthalt vernehme. Als dann gemeldet wurde, daß sein Bruder Peter Lorenz diese Briefe fertige, hat man die von Solothurn beauftragt, sich bei diesem um den Aufenthalt seines Bruders zu erkundigen. Sollte Lorenz hierüber nicht Auskunft geben wollen, so sollen die von Solothurn ihm sagen, daß er ferner auch keine Briefe für ihn ausfertige. Auf dieses erklärte der Gesandte von Solothurn, seine Obern haben sich mit dieser Angelegenheit nie befaßt und werden sich mit derselben nicht befassen; ihnen sei auch unbekannt, wo Stephan Lorenz sei. Darauf hat man weiter mit den Gesandten geredet, daß Solothurn im Namen Aller mit „ihm" reden und auf den nächsten Tag Antwort bringen solle. **t.** Wegen der Schuldforderer des Herrn von Font („Fun") soll eine Botschaft derer von Bern nach Dole („Tol") verreiten und in der Sache handeln. **u.** Stephan Lorenz begehrt abermals Geleit zu und von dem Recht. Es bleibt bei dem ihm schon ertheilten Geleit zum Recht, weitere Schriften von ihm sollen nicht mehr angenommen werden. **v.** Da zu besorgen ist, daß der von Klingenberg, weil noch in der Acht, nirgends zum Recht kommen möchte, so soll man den römischen König freundlich bitten, ihn aus der Acht zu entlassen.

Im Berner Exemplar fehlt **m;** das Schwyzer enthaltet **n** nur bis zur Erklärung Berns, mit Vorbehalt seiner Rechte als Landesherr Biberstein abzutreten; im Basler fehlen **c, i** und alles Übrige; im Freiburger **c, l—n;** im Solothurner ebenso; im Schaffhauser wie im Basler; **o—r** aus dem Zürcher; **o** auch im Berner; **s** aus dem Basler und Solothurner; **t—v** aus dem Basler.

Das Badener Manual enthaltet des Fernern folgende Artikel: 1. „Desglichen (der vorhergehende Artikel ist v des Textes), ob si begeren, dem Herzog von Würtenberg auch eine fründtliche geschrift." 2. In Zürcher Abschied: die Drohung Jacob Laubis und daß seinen Bürgen sein Gut zubekennt und wo er in der Grafschaft betreten werde, gefangen zu nehmen und des weitern zu befragen. 3. Auf das Schreiben derer von Rotweil hat man, mit Ausnahme von Zürich und Bern, ihnen ein freundliches Schreiben an Boisrigault bewilligt, oder wenn er herkommt, soll mit ihm geredet werden. „Sy achten aber, es sy unverfangen, diewyl doch der Künig verordnet, die zu Loyon (Lyon?) zu bezahlen, und so er uf aller heiligen aber eine bezalen, daß si dann ir Botschaft verordnen, so will man inen fürderlich beholfen und beraten sin." 4. In Betreff des Zolles zu Frauenfeld will man „si" mit guten Worten abweisen; wenn ohne Erfolg, soll es wieder in den Abschied fallen. 5. Der Landvogt im Thurgau soll mit dem Schmid zu Üßlingen reden, daß er die Schmiede so versehe, daß die Leute recht gehalten werden, sonst werde man einem andern eine zu bauen vergönnen. 6. Der Landvogt zu Sargans berichtet, der Prädicant zu Wartau predige wider den Landfrieden

und sei ein Täufer gewesen, dessen er sich noch nie entschlagen. Erkennt: Er soll gewarnt werden, gemäß dem Landfrieden zu predigen und der Täuferei soll er sich mit dem Eid entschlagen. 7. Derselbe Vogt berichtet, daß Einige entgegen dem Verbot außer die Grafschaft zur Kirche gehen und frägt an, wie er dieselben bestrafen solle. 8. Endlich meldet der Landvogt von Sargans, der Landrath habe einige Feiertage aufgesetzt, die aber nicht gehalten werden. Es wird erkennt, wer jene Feiertage nicht haltet, welche die von Zürich aufgesetzt haben, den möge der Landvogt bestrafen. 9. Der Landvogt im Thurgau soll sich nach Dießenhofen begeben und dahin trachten, daß die beiden Töchter des Ysflinger von Branegg „darin" bleiben können. Wird dieses gütlich nicht zugestanden, so sollen sie auf nächster Jahrrechnung mit aller Gewahrsame erscheinen. 10. Auf das Begehren des Bernhard Segesser wird erkennt, daß der Untervogt den Rechtstag ansetzen, dem Stäubli verkünden und wenn er nicht erscheint, fürfahren und Hand über sein Gut schlagen möge. 11. In Betreff derer von Roggwyl wird erkennt, der Entflohene, wenn er in der Grafschaft betreten wird, soll gefangen gelegt und um die betreffende Rede gerechtfertigt werden; mag er aber nicht betreten werden, soll der Vogt die Hand über sein Gut schlagen und dasselbe mit Recht beziehen. 12. Wegen des Zusammenlaufens wird erkennt, daß die ganze Gemeinde auf die nächste Pfingsten 100 Gulden dem Landvogt als Buße entrichten soll. Glaubt sie, daß Einige vermehrte Schuldbarkeit hieran tragen, so mag sie dieselben belangen. Die Boten, welche dem Landvogt zugeredet, er habe wieder Briefe und Verträge gehandelt und mehr als andere Landvögte gethan, sollen 10 Gulden Buße entrichten „und im unrecht gethan." 13. Betreffend den Anstand zwischen denen von Arbon und ihren Kirchgenossen einerseits und dem Bischof von Constanz anderseits wird erkennt, die Pfarrgüter und dahin (gehörende) Rent, Zins und Gülten sollen nach Marchzahl der Personen getheilt werden; die Caplaneien aber sollen verliehen werden nach des Lehenherrn Willen und Gefallen. 14. Wegen des Streits zwischen Joachim von Rappenstein und denen von Hüttlingen und Mettendorf bleibt es bei dem zuletzt in Baden erfolgten Urtheil. 15. Im Span zwischen denen von Weinfelden und Johann Mötteli wird erkennt, es soll der Brief, den die von Weinfelden eingelegt, in Kraft bestehen; wenn sie des „Bruches" wegen Streit haben, mögen sie einander „da ussen berechten." 16. In Betreff der Caplanei bei Weinfelden läßt man es bei dem Landfrieden und dem ausgegangenem Abschied verbleiben, so daß der Lehenherr dieselbe leihen soll, wie sie gestiftet ist. 17. Die von Alterswyl mögen einen Prädicanten haben. 18. Der Schnider von Muri ist in Betreff der Kosten ledig erkennt. 19. Zwischen der Stadt Constanz und dem St. Stephansstift wird erkennt, der Vertrag bleibe in Kraft; welche Güter in der Grafschaft Thurgau liegen „und Sant Stephans Stift zinset, die sollen die Stiftherren inzüchen" gemäß dem Vertrag; wegen der ab der Mühle gelösten 180 Gulden mögen sie das Unterpfand angreifen, wie das der Vertrag ebenfalls zugiebt, und es mag dann der Inhaber den suchen, der ihm die Sache verkauft hat. 20. Da der Commenthur zu Tobel geschrieben hat, daß die Bauern hinter ihm gemehret haben, so soll der Landvogt sich hierüber erkundigen und auf der Jahrrechnung Bericht erstatten. 21. „Herrn Abt us der Richnow geschriben, verkünden sim widerteil im solle er erschinen." 22. Da Zunftmeister Hütli das Lehen verwirkt hat, so soll der Landvogt im Thurgau sich bei dem alten Landschreiber erkundigen, ob dergleichen Fälle früher bestraft worden seien, und dann je nach Ergebniß und Gutfinden handeln.

Es fehlt **g.** Dagegen sind daselbst auch **o—v.**

Das E. A. A. datirt den Abschied auf Montag nach Misericordia (12. April).

Zu **g** und **h.** Diese Artikel sind im Schaffhauser Abschied vom übrigen Theile des Abschieds getrennt.

Zu **l.** 1) Im Schwyzer Abschied fehlt der letzte Satz dieses Artikels. 2) Das angerufene Schreiben, d. d. Innsbruck 14. März, liegt bei dem Zürcher Abschied in Copie. Der Graf stützt sich darauf, daß er mit Wissen und Willen der »V alten Orte« und auf ihr ernstliches Ansinnen und Begehren die verlangte Summe (400 Gld.) den Chorherren mit jenem Beding geliehen, später den vereinbarten Kaufpreis erlegt und die Leute von Kadelburg, nachdem sie den frühern Pflichten entbunden worden, förmlich und ohne Hinderniß in Pflicht genommen habe, und es nach alledem ebenso schimpflich und beschwerlich wäre, jenen ewigen rechtmäßigen Kauf wieder aufzugeben &c.

Zu **q.** Die Kundschaft für Leodegarius Koch ist in einem Schreiben von Schultheiß und Rath zu Dießenhofen, vom Donstag vor Misericordia (8. April), an die eidg. Rathsboten insgemein adressirt, aufgenommen. Dieselbe, ebendort in Gegenwart Landammann Fehr's und Landschreiber Locher's erhoben, ergiebt unter Anderm, daß der Hofmeister zwei Abgeordneten von Rudolfingen, die sich eben bei der Priorin zu Dießenhofen um die 5 Mütt beworben hatten, zu Basadingen in einem Wirthshaus rund abgeschlagen, dabei zu helfen, ihnen offen erklärt, er wollte das Amt aufgeben, wenn ihnen ohne Recht willfahrt würde, und sie zurechtgewiesen, daß „sie sich nicht schämten", darum zu bitten; („womit gond ir doch um, ir habend vor gehört, das man üch sölichen kernen nit hat wöllen lassen, und gond denocht, und bittend jetzt dem stinkenden pfaffen"); dabei habe er aber weder den Prädicanten „gebubet, geschelmet oder gekeßert", noch Zürich irgendwie gescholten 2c.

Zu **s—v.** Diese Artikel sind dem Basler Abschied von derjenigen Hand, die die Basler Instructionen dieser Zeit redigirte, nachgetragen; **s** in verkürzter Fassung. Daß aber die Artikel im angegebenen Sinne behandelt worden sind, zeigt die Basler Instruction für den 8. Juni. K. A. Basel: Abschiede 1533—36.

Zu **t.** Unterm 3. Juni wird diesfalls von Bern auf Verlangen des Ludwig von Dießbach, Jacob Tribolet und Wilhelm Hertenstein für sich und Namens anderer Gläubiger des Herrn von Font Hans Jacob von Wattenwyl abgeordnet. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U. S. 520.

271.

Peterlingen. 1535, 14. April.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 2, f. 387. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 11, f. 34.

„Abscheyd durch die ersamen boten und schydlüt von Bern, Lucern, Schwytz, Wallis und der Vault gemacht" 2c.

Gesandte: Bern. Graffenried; (Michael) Augsburger. Freiburg. Humbert von Perromann; (Peter) Tossis; (Hans) Guglenberg; (Anton Krummenstoll), Stadtschreiber. (Andere nicht bekannt).

Der obwaltende Span ist daraus entsprungen, daß die (Neugläubigen) von Peterlingen in der Kirche, der sogenannten Capelle, einen Prädicanten aufgestellt haben, und die Herren von Freiburg dies nicht zulassen, sondern kraft ihrer Schirmrechte über das Gotteshaus in jener Kirche keine Neuerung dulden wollen; wenn aber die von Peterlingen bei dem alten Herkommen bleiben, so will Freiburg sie nicht hindern. Es werden nun die beiderseitigen Rechtsamen dargethan. Da Freiburg damit seine Schirmherrschaft beweisen will, so protestirt der anwesende Landvogt der Waadt im Namen des Herzogs, dem die Oberherrlichkeit über die Stadt und der Schirm der Kirche allein zustehe, und fordert Verschiebung, bis derselbe sein Recht darthun könne; alles mit längeren Worten. Hienach haben die Boten einen andern Tag angesetzt auf St. Michaelis (29. September); bis dahin sollen der Herzog und Freiburg sich über die aufgeworfene Frage vergleichen, die von Peterlingen aber stille stehen, beide Parteien sich freundlich gegen einander benehmen. Wenn ein Theil dies versäumte, so soll jeder bei den Rechten bleiben, die er jetzt innehat. Ferner ist abgeredet, daß der anberaumte Tag gehalten werden solle, wenn Freiburg mit denen von Peterlingen sich nicht vereinbaren könnte; wenn eine Partei dannzumal die jetzigen Schiedleute nicht erlangen könnte, so mag sie andere nehmen. Diese Abrede soll indeß jeder an ihren Rechten unschädlich sein.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 251, S. 162 vom 7. April, wo der Tag als auf „jetzt Sonntag" (11. April) bezeichnet wird; die der Freiburger aus dem dortigen Rathsbuch Nr. 52 vom 2. April. Der Freiburger Abschied erwähnt der Schiedboten von Schwyz (aus Versehen?) nicht.

272.

Dießenhofen. 1535, 18. April (Sonntag Jubilate).

Kantonsarchiv Schaffhausen: Correspondenzen.

Da mit dem Fischen in dem Rhein von dem untern Laufen bis hinauf in den See von Fischern und andern Personen großer Mißbrauch getrieben wird, so vereinigen sich Abgeordnete der Städte Schaffhausen, Stein und Dießenhofen auf eine bezügliche Verordnung. Dieselbe wird auf den 13. Mai (Donnerstag vor Pfingsten) von den drei Städten besiegelt.

In Libellform auf Papier mit den aufgedrückten drei Siegeln.

Der Inhalt der Verordnung geht dahin: 1. Da dem Rhein und der „Vischwaidney" durch Vertilgung des jungen Laichs der Äschen, Barben, Fören und Hechte großer Schaden wiederfährt, so werden für die „Förenlin, Bärblin und Hechtlin" Maße aufgestellt; Fische, die dasselbe nicht erreichen, dürfen nicht gefangen werden. Das Fangen des „Kreßling" ist von Martini bis Mitte Mai untersagt. 2. Die Leerung und „Eröfung" des Rheins zu verhindern, ist der Gebrauch der „Spisrüschen" untersagt. 3. Nach Ostern soll niemand, um den Laich zu verderben, „Straiffen" oder „Watten" ziehen. Betreffend die „Grundlen, Groppen und Hürling" verbleibt es wie früher. 4. Die Barben darf man weder bei Nacht noch bei Tag mit Ketten, Schellen, Steinen oder andern „Anhenkinen" und neuen Erfingungen locken („töchken") oder treiben. 5. Vom Maitag bis St. Bartholomä (1. Mai—24. August,) darf niemand mit „Beren, Starberen, Lilachen" und anderm Zeug, das zum Schaden des Laichs gebraucht worden, im Rhein und an den Eingängen der Bäche, wo der Laich sich stellt, fischen. Der junge Laich der Barben, Fören, Hechte und Äschen ist während des ganzen Jahres zu fangen untersagt. 6. Wer kein Wasser hat, darf an die Schnüre, Rüschen und Fache dessen, der ein Wasser hat und solches verzinset, bis auf eine Entfernung von fünf Schritten nicht setzen. Keiner soll einem andern, der ziehen will, in den Zug setzen, und niemand den Fischern die Fache zertreten, zerstoßen oder zerreißen. 7. Der „Vederangel" bleibt frei, wie vor Altem. 8. Der „gemeine Märckht", den man den alten Rhein nennt, auf dem jedermann berechtigt ist und der frei sein soll, soll zur Vermeidung von Streit und Zank aufgethan werden, daß die Fische ihren freien Gang auf und nieder haben; besondere nachweisbare Rechte sind vorbehalten. 9. Wer diese Artikel übertritt, soll von der Obrigkeit, unter der er gesessen ist, um 10 Pfund, und je nach Umständen höher bestraft werden. Für die von Weibern, Kindern oder Dienstboten verschuldeten Bußen haften die Ehemänner, Väter und Mütter. Jede der betreffenden Obrigkeiten läßt durch ihre Bürger und Verwandten, die sich des Rheins bedienen, diese Verordnung beschwören. Wer eine Uebertretung derselben entdeckt, ist beim Eid und Meineidsstrafe verbunden, solche anzuzeigen. 10. Diese Ordnung ist mit Wissen und Willen derer, die Fischenzen zu verleihen haben, erlassen und die Rechte derselben sind vorbehalten worden. 11. Es soll in der Folge hieran keine Stadt für sich selbst etwas ändern, sondern solches darf nur mit gemeinsamer Berathung geschehen. 12. Diese Verordnung wurde vor ihrem Erlaß auch den Lehenherren und Verwaltern des untern Sees, der sich bis auf den Rhein erstreckt, gezeigt; sie hat ihnen gefallen und sie wollen, so weit sie oder die Ihrigen den Rhein benützen, dieselbe beobachten; denn für den äußern See, über den der Herr von Reichenau („Ow") Schirmherr sei, bestehe auch eine Verordnung, die mehr Artikel enthalte.

(Es folgt das in Ziffer 1 bemerkte Fischmaß in Linien ausgezeichnet. Das Original beziffert die einzelnen Artikel nur bis und mit Ziffer 8).

273.

Jegistorf. 1535, 22. April.

Staatsarchiv Bern: Solothurn Bücher C, S. 49.

Gesandte: (Obmann) Niklaus von Wenge, alt-Schultheiß und des Raths zu Solothurn. (Zusätzer): Bern: Hans Franz Nägeli, Sekelmeister; Peter von Werd, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß; Konrad Graf. (Anwälte): Bern. Peter Imhag, alt-Venner, des Raths; Peter Cyro, Stadtschreiber. Solothurn. Urs Schluni, Venner; Hieronymus von Luternau, des Raths; Georg Hertwig, Stadtschreiber.

Nachdem der Obmann und die Zugesetzten erklärt, daß sie von ihren Obern des Eides entbunden worden seien und dagegen einen neuen Eid geschworen haben, diesen Rechtshandel in Gemäßheit des Bundes zu vollführen, eröffnen die Anwälte derer von Bern als Kläger Folgendes: Die von Bern seien vor einiger Zeit mit denen von Solothurn ebenfalls zu Jegistorf im Recht gestanden, weil die von Solothurn dem Abt von St. Peter auf dem Schwarzwald einige Zehnten, die an Berns Hof Herzogenbuchsee gehören, abgekauft haben, wogegen die von Bern beglaubten, diese Zehnten mit Recht laut dem Bunde wieder zu ihren Handen zu ziehen, da der Abt ohne ihr, als der Kastenvögte und Landesherren, Wissen und Willen (zur Veräußerung nicht befugt gewesen?) und es überhin „ir zinsbar gut" sei. Nachdem damals die Zugesetzten zwiespältig geworden, sei durch den Obmann ein Urtheil erfolgt, welches einen gewissen Vorbehalt enthalte, gemäß dem das Recht wieder ergriffen werden könne, weßhalb der jetzige Rechtstag angesetzt worden sei. Die Kläger verlangen daher voraus Verlesung des damaligen Processes und Urtheils. Die Anwälte von Solothurn wenden ein: Als auf einem Tag zu Baden die Boten der Eidgenossen zwischen den Gesandten des Kaisers (röm. Königs?) und denen von Bern wegen des an Königsfelden gehörenden Zehntens von Waldshut verhandelten, habe des Kaisers (röm. Königs?) Botschaft, Doctor Sturzel, sich für den Abt von St. Peter verwendet und es haben die von Bern gütlich bewilligt, sich mit „im" zu vereinbaren, weßhalb ein Tag nach Bern angesetzt und gehalten, aber in Betreff der Ansprüche des Abts noch nichts Endliches verhandelt worden sei. Da man in Folge dessen noch nicht wisse, welche Rechte der Abt auf Herzogenbuchsee habe oder bekomme, oder ob die von Bern daselbst Recht gewinnen, so glauben sie, es solle bis zur Vollendung dieses Spans der jetzige Handel stillgestellt werden, und sie seien daher dermal keine weitere Antwort schuldig. Die Kläger verwundern sich, daß des Waldshuter Zehntens und des Abts hier gedacht werde; die Ansprache des Abts an die von Bern betreffe den jetzigen Handel in keiner Weise; es handle sich hier um eine Ansprache der Stadt Bern an der Stadt Solothurn, ein Handel, der schon vor dem erwähnten Anzug des Doctors entstanden sei, sie hoffen daher, daß das Recht seinen Fortgang nehme. Die Beklagten dupliciren, sie haben den Abt anziehen müssen, weil sie die fraglichen Zehnten von ihm gekauft, in der Meinung, daß er hiefür Gewalt besessen habe, während nun zwischen ihm und denen von Bern hierüber und über Anderes noch unentschiedener Streit walte. Sie lassen an das Recht kommen, ob sie vor Austrag des letztern zu antworten haben. Die Zusätzer trennen sich in ihrem Urtheil je nach der Meinung der Stadt, der sie angehören und gestützt auf die von den betreffenden Parteien angeführten Gründe.

Man vergleiche den Abschied vom 5. Mai.

274.

Solothurn. 1535, 26. April (Montag nach Marci).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 25, S. 306.

1. Die Gesandten des Bischofs von Basel — der Vogt von Zwingen und der Meier von Delsberg — eröffnen dem Rathe zu Solothurn: Der Bischof von Straßburg habe einige Wiedertäufer vertrieben; diese haben sich in die Wälder geflüchtet. Als dann der Bischof wieder einige fangen ließ, haben diese bekennt, es seien ihrer viertausend und ihr Anschlag gehe dahin, daß wenn sie sich einer Stadt bemächtigen können, sie verfahren werden wie zu Münster. Bei hundert seien nach Colmar gekommen und hätten als angebliche Taglöhner mit einigen Bürgern sich verabredet, die Stadt einzunehmen; als aber der Bischof von Straßburg die von Colmar gewarnt, hätten diese einige gefangen genommen und wie man glaube, hingerichtet, worauf auch das Regiment zu Ensisheim über den Handel, der die Unterdrückung und das Verderben aller Obrigkeiten nach sich ziehen möchte, gesessen sei. Da nun die genannten Leute sich in diese Lande, als in das Gebirg hineinziehen und daselbst Anhänger finden möchten, so sei höchst nothwendig, Vorsorge zu treffen; denn wenn sie am einen Orte gesucht werden, fliehen sie in die andere Herrschaft. Es begehren daher die Gesandten mit denen von Solothurn einen Vertrag zu schließen, wornach jeder Theil auf das Gebiet des andern nachjagen könnte, den Rechten beider unnachtheilig. 2. Der Rath bewilligt dieses, doch nur mit Bezug auf die Wiedertäufer und nur für die Dauer von zwei Jahren.

Am 8. Mai (Samstag nach der Auffahrt) wird dasselbe auch der Stadt Basel bewilligt. Ibidem, S. 325.

275.

Bern. 1535, 3. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 251, S. 242.

I. 1. Die von Neuenburg bezeugen vor dem Rath zu Bern ihre Theilnahme wegen des Brandes und steuern achtzig Dickpfennig. 2. Dabei erinnern sie, daß Gesandte früher wegen Erneuerung des Burgrechts zu Bern gewesen; hierüber sei noch keine Antwort ertheilt worden; man möchte diesfalls Tag ansetzen. II. Der Rath spricht ihnen seinen Dank aus. Betreffend das Burgrecht will er die Sache anstehen lassen, bis die von Neuenburg wegen des Mooses Brief und Siegel errichtet haben.

Zu I. 1. Gleich werkthätige Theilnahmsbezeugungen erfolgten laut der citirten Quelle auch von anderer Seite, theils durch persönliche Abordnungen theils schriftlich; so von **Freiburg** 23. April mit 100 Kronen, **Zürich** 26. April, **Schaffhausen** 5. Mai, **Genf** mit 50 Kronen 8. Mai, **Basel** 10. Mai mit 60 Säcken Korn, **St. Gallen** 50 Kronen (und wohl noch andere).

276.

Bern. 1535, 5. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 251, S. 249.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnet Schultheiß von Wenge von Solothurn: Nachdem die vier Zugesetzten zerfallen und somit das Urtheil an ihn als Obmann komme, so bitte er die von Bern als Kläger, ihm zu überlassen, in der Güte zu sprechen. Dem Begehren wird entsprochen, doch daß es geschehe mit wissenhafter Thädigung.

Der Obmann erläßt mittelst einer spätern Missive das Urtheil dahin: Weil der Abschied von Baden etwas um diesen Handel vermöge und ausweise, und die von Bern in Betreff der Zugehörden des Gotteshauses Buchsee mit dem Abt von St. Peter sich in freundliche Handlung eingelassen haben, die aber noch unausgetragen sei, und man daher noch nicht wisse, wem die fraglichen Zehnten zuerkannt werden, so betrachte er das Urtheil der Richter von Solothurn (s. Abschied vom 22. April) als das bessere.

St. A. Bern: Solothurn Bücher C, S. 59, 63, 65, 67.

Die Missive datirt: „Mittwoch vor Marcelli“ (13. Januar), (wohl irrig, oder für 1536?); von Wenge wendet sich wiederholt, noch am 22. September (Mittwoch nach Nicomedii) an Bern, daß man den Anstand gütlich vergleiche.

277.

Bern. 1535, vor 8. Mai.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Wir sind auf folgende Missiven verwiesen:

1) 1535, 8. Mai. Bern an Zürich. Die zu Genf haben durch ihre Botschaft berichten lassen, wie sie von des Herzogs Unterthanen täglich angerennt und beleidigt werden, so daß sie nicht unbesorgt außer die Stadt gehen können; die Straßen seien verlegt, alle Glocken in der Herrschaft Gex zu einem Sturme angestellt, mit der Weisung, daß wenn sie angezogen werden, jedermann wider die „Lutherschen“ zu Genf aufbrechen solle. Da die Genfer in Folge dessen die von Bern anrufen, seien diese veranlaßt, die von Zürich alles Handels zu berichten und sie zu bitten, ihnen zu Gefallen und den armen Leuten von Genf zu Nutzen ernstlich an den Herzog zu schreiben, daß er jene ruhig lasse und sich mit dem begnüge, was auf dem letzten Tage zu Baden verabschiedet worden ist.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 487.

2) 1535, 18. Mai. (Pfingstdienstag). Zürich an Bern. Auf den 15. Mai (Pfingstabend) habe der große Rath beschlossen, gemäß dem Verlangen derer von Bern an den Herzog von Savoyen in Betreff Genfs zu schreiben und sei der Brief schon gefertigt gewesen. Da habe man von einem Bürger von Zürich, der damals in Genf gewesen sei, vernommen, daß nicht der Herzog, sondern die von Genf auf den Auffahrtstag oder Abend aufgebrochen und dem Herzog „ußerthalb“ vor ein Schlößchen, in dem sich einige Banditen von Genf aufhielten, gefallen seien, und somit sie die Unruhe veranlaßt haben. Auf dieses habe man den Brief bis heute zurückbehalten. Damit man aber sehe, daß es an denen zu Zürich nicht fehle, sende man heute diesen Boten mit dem an den Herzogen gerichteten Briefe ab; finden die zu Bern, daß derselbe denen zu Genf von Nutzen sei, so mögen sie ihn weiter gehen lassen, sonst aber zurückkehren heißen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1534 und 1535, f. 67.

Man vergleiche hiezu den Abschied vom 8. Mai.

278.

Bern. 1535, 14. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 251, S. 278.

I. Dem Rathe zu Bern erklären Gesandte derer von Genf, daß ihnen unmöglich geworden sei, die seit Ostern betriebene Räuberei länger auszuhalten. Deßwegen haben sie einhellig beschlossen, das Raubhaus „uszebringen; item die, so nit evangelisch die ersten gsin". Ihnen werde als Ketzern alles Recht abgeschlagen; ihre gefangenen Bürger fressen die Läuse. Das habe sie bewogen, vor das Schloß zu ziehen. Sie bitten, den Anton Bischoff noch länger in Genf zu belassen. II. „Ouch min Herren die Burger mit der gloggen versampt". Nach Verlesung des Briefs von Anton Bischoff, wie man vor Peney gezogen, wird beschlossen: 1. Nach Genf zu schreiben, man bedaure, daß sie jetzt, da Eidgenossen in den Sachen derer von Genf verhandeln und die Angelegenheit vielleicht auf gutem Wege stehe, so etwas unternommen haben; das sollen sie künftig unterlassen, sonst werde man die Hand von ihnen zurückziehen. 2. „Bischoff heim, ein anderer inhin". 3. Dem Herzog wird geschrieben, man bedaure die Feindseligkeiten der Banditen, wiewohl man das Vorgehen der Genfer auch mißbillige und ihnen diesfalls geschrieben habe. 4. In gleicher Weise wird an den Vogt der Waadt geschrieben. 5. Anstatt Bischoff wird Tittlinger nach Genf geschickt. Er soll dafür sorgen, daß ohne Willen derer von Bern nichts vorgenommen werde; sollten die von Genf dem entgegen Thätlichkeiten unternehmen, so soll er heimkehren.

Ziffer 5 ist von den übrigen Verhandlungen durch einen Strich getrennt.

Das Commissariat Tittlingers scheint nicht ausgeführt worden zu sein.

279.

Biberstein. 1535, 16. Mai.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede GG, S. 139.

Gesandte: Zürich. M. Johannes Haab. Lucern. Schultheiß Golder.

Die genannten Boten, im Namen der VII Orte unterhandeln zwischen denen von Bern und dem Schaffner zu Leuggern in Betreff der Herrschaft Biberstein und Königstein Folgendes: 1. Betreffend die seit acht Jahren bezogene Nutzung verlangen die von Bern, daß man an sie keine Forderung stelle, in Anbetracht, daß bei der Theurung und Noth unter den Armen nur 15 oder 16 Gulden in der Stadt Sekel geflossen seien, wogegen sie viel bedeutendere Kosten gehabt haben; nöthigen Falls aber können sie über alle Jahre Rechnung geben. Es wird dahin vereinbart: Von dem Bezogenen soll nichts zurückgefordert werden, das Vorhandene aber und die Erstanzen sollen dem Schaffner gehören; auch die 48 Kronen, die Vogt Wygker denen von Bern behändigt hat, sollen dem Schaffner zurückgegeben werden, nicht aber die benannten 15 oder 16 Gulden. Anderseits verzichten auch die von Bern auf die seit einigen Jahren zurückgebliebenen 3 Gulden für das Burgrecht. 2. Der jetzige Vogt und Amtsmann zu Biberstein soll sein Jahr ausmachen. Er soll dem Schaffner Alles einhändigen, was dem Hause gehört, ihm an Eides Statt geloben, den Nutzen zu fördern und den Schaden

zu wenden und ihm getreue Rechnung geben. Die Besoldung bis jetzt geben dem Vogt die von Bern, von jetzt bis Michaelis aber der Schaffner nach dem Maß, wie der Vogt von denen von Bern bestellt worden ist. Das Heu und Emd, welches dieses Jahr auf der Matte wächst, hat der Vogt zu benutzen; doch wenn der Schaffner oder jemand anders des Ordens wegen mit zwei oder drei Pferden dahin kommt, soll jener den Pferden Heu geben. Wenn der Vogt zu Michaeli abziehen will, soll er das Heu vor Andern dem Schaffner zu kaufen geben, wozu jeder Theil einen Biedermann beizieht. Will er es nicht verkaufen, so soll er es beförderlich auf dem Gut mit eigenem Vieh etzen, die Scheuer räumen und den Dünger auf dem Gut belassen. 3. Gemäß dem letzten Abschiede hätten die von Bern den Burgrechtsbrief und alle andern Briefe betreffend Biberstein nach Aarau bringen sollen. Sie brachten nur einige, mit dem Bemerken, die übrigen seien verlegt, sie wollen sie suchen lassen, der Schaffner möge sie in sechs Wochen abholen. Es wird ihnen nun befohlen, den Burgrechtsbrief, oder wenn er nicht gefunden würde, eine zuverlässige Abschrift davon auf die nächste Jahrrechnung nach Baden zu bringen, damit man über seinen Inhalt aufgeklärt werde. 4. Auf Sonntag nach St. Johann (27. Juni) sollen die von Bern in Biberstein dem Schaffner alle Briefe, Urbare und Rödel, die diese Herrschaft betreffen, einhändigen; daselbst soll auch der Vogt von diesem Jahre Rechnung geben und es sollen ihm die Herrschaftsleute von Biberstein wie von Altem her schwören und Huldigung leisten. 5. Die von Bern haben dem Vogt Wygker ein Haus und zwei Jucharte Reben, die zum Schloß Biberstein gehören, geliehen. Die Reben mag er dieses Jahr noch nutzen; das Haus soll er zu Michaeli räumen, es würde denn der Schaffner ihm längern Termin gestatten.

280.

Genf. 1535, 19. Mai (Ausgangsdatum).

Das angegebene Datum kann man als annäherndes Schlußdatum des von Anton Bischoff in Genf versehenen Commissariates von Bern betrachten. Ueber die Wirksamkeit des Commissars liegen uns folgende Acten zur Hand:

1) 1535, 5. Mai. Vor dem Rath zu Genf. Da die Banditen zu Peney nicht unterlassen, den Bürgern zu Genf ihr Eigenthum zu nehmen und ihrer wegen niemand mehr hinausgehen kann, seine Geschäfte zu besorgen und seine Früchte zu sammeln, so beschließt der Rath, wenn es dem Commissar von Bern, Anton Bischoff, gut scheine, mit genügendem Geschütz und soviel Leuten von jeder Compagnie, als man angemessen erachte, auszurücken, das Schloß anzugreifen, wenn möglich mit Gewalt zu nehmen, sich der Banditen zu bemächtigen und die Gefangenen zu befreien.
K. A. Genf: Rathsregister.

2) 1535, 10. Mai, Genf. Anton Bischoff an seine Obern. 1. Er könne weder durch Kaufleute, noch Andere vernehmen, daß sich fremdes Volk wider die Stadt Genf rüste. In Savoyen aber sei Alles bereit, bei ergehendem Sturm auf die bekannt gemachten Sammelplätze zu eilen. Doch sei hieran wenig gelegen, obwohl sie die von Bern Ketzer und Hunde schelten und sagen, sie geben nichts um sie. Man höre indessen nicht, daß der Herzog oder dessen Amtsleute solche Reden strafen. Die Banditen zu Peney hätten Unterstützung von allen Bischöfen und Aebten in Savoyen mit Geld, Wein und Korn, liegen zahlreich im Schloß und schädigen die von Genf; alle Straßen seien unsicher. Das Alles dulde der Herzog. Dem entgegen seien die von Genf in der Nacht vor der Auffahrt (5. Mai) mit 2 Schlangen, 2 halben Schlangen und 2 „Faggünly“ (Falkonetten?), mit Pulver und Stein wohl versehen vor das Schloß gezogen, dasselbe zu zerstören,

und hätten ein großes Loch in das Thor geschossen. Da sei denen von Genf ihre große Büchse zersprungen und das Feuer zu einigem Pulver gerathen, wodurch einige Genfer übel „verderbt" worden und großer Mißmuth entstanden sei. Er glaube, daß durch Verrath Quecksilber („Kekſilber"), das keine Büchse ganz lasse, in das Stück gethan worden sei, anders wäre dessen Zerspringen unmöglich gewesen. Nichtsdestoweniger habe man das Schießen fortgesetzt, aber keine Mauer zu brechen vermocht und abziehen müssen. Aus dem Schloß seien denen von Genf drei Mann erschossen worden, woran aber diese durch ihr Zuschauen selbst Schuld gewesen seien. Im Schloß seien einige verwundet worden. Wie er vernehme, seien die Landbauern von Gex („Jegg") in ganzer Zahl bis nach Meyrin („Moyry") gekommen: in welcher Absicht, sei ihm unbekannt. Auf Sonntag (9. Mai) sei der Landvogt „Foggüng von Sansalyng" (St. Julien?) in die Vorstadt nach Genf gekommen und habe ihm (Bischoff) sagen lassen, er möge zu ihm herauskommen oder er wolle zu ihm hereinkommen, um mit ihm über Einiges zu reden. Da sei er (Bischoff) zu dem Landvogt hinausgegangen. Dieser habe dann eröffnet, der oberste Hauptmann in ganz Savoyerland habe ihm befohlen, die Verwunderung auszudrücken, daß er (Bischoff) mit Harnisch und Gewehr sich auf des Herzogs Gebiet begebe; das bedeute Krieg. Hierauf habe Bischoff geantwortet, es sei richtig, daß die von Genf auf des Herzogs Land gezogen, aber nicht in der Meinung, den Herzog zu schädigen; wenn jemand diesen oder die Seinen beleidigen wollte, so würden sie Leib und Gut zu ihm setzen; die Herren von Genf suchen vielmehr ihre Unterthanen, die zu Peney liegen, die Stadt schädigen und alle Straßen unsicher machen; dieses Raubhaus wollen sie zerstören. Ferner habe der Landvogt eröffnet, der oberste Hauptmann verlange, daß Bischoff mit denen zu Peney einen Anstand annehme; in diesem Falle wolle er dieselben vermögen stillezustehen, bis der gegenwärtige Tag zu Bern („byn üch") vollendet sei. Auf dieses habe Bischoff erwidert, daß er die zu Peney auch nicht eine Stunde sicher stelle, weil sie die, welche das göttliche Wort angenommen, Ketzer und Hunde schelten; das betreffe seine Herren; er aber hoffe, fromme christliche Obern zu haben, die solches nicht werden gelten lassen. 2. Zu melden sei ferner, daß Wilhelm Arsent von Freiburg in Genf gewesen sei und den Hans Fermegger von Freiburg zwei Mal nach Peney gesendet habe. Was dort practicirt worden sei, wisse er nicht; aber als die von Genf vom Schlosse Peney abgezogen, habe Arsent gesagt, die zu Peney seien fromme Ehrenleute, denen man wider Recht das Ihrige genommen habe. Er (Bischoff) bitte, daß man sich vor diesem Arsent hüte, er halte ihn für einen unwahrhaften Mann. Hans Fermegger habe den Herren von Bern schmählich zu Ehren geredet, worüber Bischoff sofort Kundschaft habe aufnehmen lassen. Inzwischen habe sich Fermegger, wahrscheinlich durch Arsent gewarnt, entfernt, sonst hätte ihn Bischoff zu Handen derer von Bern gefangen nehmen lassen. Die erhobene Kundschaft folge hier mit. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

3) 1535, 14. (Mai?), Genf. Anton Bischoff an Schultheiß und Rath zu Bern. Der Herzog habe allerwärts in seinen Landen ein Mandat ausgehen lassen, daß alle Nationen, deutsche und wälsche, wie von Alters her freies sicheres Geleit haben sollen. Der Gesandte sende eine Abschrift dieses Mandats. Desselben ungeachtet aber seien die von Peney auf allen Straßen und wen sie antreffen, den fragen sie, wessen Glaubens er sei, und führen die Evangelischen nach Peney. Am 12. d. M. seien die von Peney nach „Bon Arve" an die Brücke gekommen und haben daselbst einen alten Mann, Bürger von Genf, gefangen genommen und verwundet nach Peney geführt. Ungeachtet von Genf bei 300 nachgeeilt, hätten sie den Gefangenen nicht mehr erretten können. Der Gesandte sei ihnen dann nachgeritten und habe sie heim gemahnt; zugleich aber habe sich der Gesandte nach „Sansalyng" (St. Julien?) zu Vogt „Foggüng" begeben und ihm vorgestellt, wie die von Peney das erwähnte Mandat mißachten, und ihn gebeten, die Befreiung des Gefangenen zu verschaffen. Dem Vogt habe das Geschehene nicht gefallen; er habe gesagt, daß er selbst zu Peney gewesen und dort das Mandat seines Herrn vorgelesen habe; er schickte dann einen Boten, den Gefangenen herauszufordern; die von Peney aber antworteten, sie lassen das Mandat des Herzogs sein, was es sei; ihr Herr, der Bischof, habe ihnen befohlen, wenn sie einen von Genf fangen können, sollen sie ihn nach Peney bringen. Nun habe der Vogt die Angelegenheit an seine Herren nach Cammerach geschrieben; die Antwort werde er dem Gesandten mittheilen. Weiter sei zu melden, daß der Bischof in seinem ganzen Bisthum verboten habe, Lebensmittel nach Genf zu bringen, wobei des Herzogs Amtsleute das Gebot „than", und seien

nun während vierzehn Tagen keine Lebensmittel nach Genf gekommen, wodurch die armen Leute in Genf und Savoyen sehr übel daran seien, letztere, weil sie nichts verkaufen können; wenn sie nach Genf auf den Markt wollen, seien die von Peney da, nehmen ihnen die Waare und bestrafen sie. Das Alles dulde der Herzog in seinem Lande, entgegen seinem Mandat. Der Gesandte bitte, dem Herzog zu schreiben, daß er den Markt wieder frei gebe, da es ungöttlich sei, den Leuten wegen des göttlichen Wortes die Nahrung zu entziehen. Die Verrätherei, welche der Bischof und seine Helfer zu Peney und Andere gegen die von Genf beabsichtigt hatten, komme erst jetzt recht zur Klarheit. Die von Genf werden diesfalls die Geständnisse mittheilen, wenn sie mit den Gefangenen in Ordnung seien. Sie haben auch einen Wächter, dem ein Thurm anbefohlen war, wegen begangenen Verraths geviertheilt. Noch seien einige Gefangene, Edle und andere da, von denen der Gesandte besorge, man möchte sie auch viertheilen; andere seien aus der Stadt entwichen. An allem dem sei der Bischof Schuld, weil er die armen Leute verführt habe. Seiner Verrätherei wegen wollen ihn die von Genf durchaus nicht mehr für ihren Herrn erkennen. Allen Banditen, die seit Jahr und Tag aus der Stadt gewichen, haben die von Genf drei Rechtstage angesetzt, um sich zu verantworten, und nachdem jene dieselben während Jahr und Tag nicht besucht, haben auf den 13. d. M. große und kleine Räthe bei Eiden erkennt, daß jene Leib und Gut verloren haben und nicht mehr in die Stadt kommen dürfen. Es sei zu bedauern, daß der Bischof so viele von Leib und Gut bringe, und der Herzog ihm, so wie dem Herrn von Musso Aufenthalt gewähre. Das „Froywely", welches die Prädicanten vergiften wollte, haben die von Genf am 14. d. M. gerichtet.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. — Das Datum geht einfach „uf den 14. dag dis Monaz".

4) 1535, 17. Mai. Der Rath zu Genf erhaltet Briefe von den Herren von Bern und von Ami Porral, dem Gesandten der Genfer in Bern, des Inhalts, daß Bischoff, der Commissar von Bern, wegen dringender Geschäfte abberufen werde. Der Rath beschließt, an Ami Porral zu schreiben, daß er die von Bern bitte, den Bischoff in Genf zu belassen, damit er der Disputation beiwohne. K. A. Genf: Rathsregister.

5) 1535, 19. Mai. Die von Bern und Porral schreiben, daß Anton Bischoff nach Bern zurückzukehren habe; man werde an seine Stelle einen andern nach Genf senden. Ibidem.

281.

Solothurn. 1535, 19. Mai (Mittwoch nach Pfingsten).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 25, S. 334.

I. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheint der Abt zu St. Urban, Sebastian (Seemann) nebst dem Vogt des Gotteshauses, Pannerherr Niklaus von Meggen, und verlangt: 1. daß mit ihm als einem neuen Abte das Burgrecht erneuert werde; 2. daß der kleine Zehnten ausgerichtet werde, damit die auf dem Gebiete derer von Solothurn befindlichen Priester desto eher bei ihren Pfründen bleiben mögen. II. Der Rath ist einverstanden, das Burgrecht zu erneuern und zu bestätigen. Wegen des kleinen Zehntens will man die Sache an die Landleute bringen und gewärtigen, ob man daselbst guten Willen finde; wenn nicht, so will man niemand am Recht gegen die Unterthanen verhindern.

282.

Peterlingen. 1535, bald nach 21. Mai.

Verhandlung zwischen Bern und Peterlingen.

Gesandte: Bern. Georg Zumbach.

Anstatt des fehlenden Abschiedes folgt die unterm 21. Mai dem Boten ertheilte Instruction: 1. Er soll mit denen von Peterlingen nach altem Brauch den Bund erneuern. 2. Dabei soll aber ausdrücklich vorbehalten werden, daß die von Peterlingen gemäß den in den letzten Jahren von ihnen wiederholt gemachten Zusagen bei ihnen fortan wie bisher das göttliche Wort predigen lassen, die, welche dasselbe hören, weder verfolgen noch bestrafen, die Prädicanten schützen und schirmen und überhaupt Allem nachkommen, was sie versprochen haben. Würde diesem nicht statt gethan, so müßten sich die von Bern weiteres Einsehen vorbehalten, wie solches letztes Jahr durch Boten von Bern denen von Peterlingen und hinwieder den Gesandten der letztern in Bern angezeigt worden ist. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 11.

283.

Freiburg. 1535, 24. Mai (Montag nach Trinitatis).

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

Beschwörung des Bundes mit Peterlingen wie von Altem her.

284.

Bern. 1535, 29. und 31. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 23. u. 29.

I. (29. Mai.) Es erscheint vor Räthen und Burgern zu Bern der Gesandte von Genf und verlangt, daß man die von Genf gekommenen Schriften, auch den Anton Bischoff verhöre, um zu sehen, daß die Genfer gute Ursache gehabt, vor Peney zu ziehen. Man möge ihnen dieses nicht verübeln; wenn sie gewußt hätten, daß es denen von Bern mißfällig wäre, so hätten sie es unterlassen. Dabei bitte er, den Anton Bischoff wieder nach Genf zu schicken, er sei der Gemeinde genehm, „etwas sterkung angfangen." Räthe und Burger beschließen: 1. Die Genfer sollen einen Gesandten nach Baden schicken. 2. Bis der dortige Tag vollendet ist, will man keinen Gesandten nach Genf senden.

II. (31. Mai.) Der Gesandte Genfs eröffnet vor dem Rath Folgendes: 1. Der Bischof habe 20 Büchsenschützen nach Peney gesendet; sein Trabant, der sie führte, habe sich verlauten lassen, daß in Kurzem Genf mit Gewalt genommen werde. 2. Zwei von Genf seien gefangen, ihre Briefe durchsucht und sie übel geschlagen worden. 3. Man vernehme, daß leichte Pferde ankommen, um die Straßen zu verlegen und die Lebensmittelzufuhr abzuschneiden. 4. Bitte, denen zu Genf zu rathen und den Anton Bischoff hinzusenden. 5. Der Bischof habe ein Mandat erlassen, welches die Theilnahme an der Disputation, als an einer ketzerischen, bei fünfzig Pfund Buße verbiete. 6. Georg „Maulbaison (Malbuison?) Fründ" habe angezeigt, daß „sy" mit dem Bischof so viel verhandelt, daß die Gefangenen zu Peney befreit werden, wenn man „ire" Freunde und Andere

entlasse. Da man die „Fründ" befragt, ob sie dessen versichert seien, wollten sie dieses nicht bestätigen. Man möge nun bedenken, daß diejenigen, welche zu Genf gefangen sind, wegen Verraths, diejenigen aber, welche zu Peney enthalten werden, wegen des Wortes Gottes gefangen seien. — Beschluß: bei der frühern Antwort zu verbleiben.

285.

Freiburg? Wifflisburg? 1535, 6. Juni.

Erneuerung des Bundes zwischen Freiburg und Wiflisburg.

Wir besitzen nur folgende dürftige Notiz:

1535, 28. Mai. Räthe und Burger zu Freiburg. Wegen Wiflisburg den Bund zu erneuern und zu beschwören Sonntag über acht Tag. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 52.

286.

Bern. 1535, 7. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 54.

Gesandte: Genf. (Ami) Porral.

I. Vor Räth und Burgern zu Bern eröffnet der Gesandte von Genf: 1. Ihnen sei unmöglich, nach dem Rath derer von Bern eine Botschaft nach Baden zu schicken, weil die Straßen verlegt seien; er bitte, einige (unklar bezeichnete) Schreiben verlesen zu lassen. 2. Die Feinde derer von Genf gedenken nichts Anderes, als die von Bern werden jene verlassen. Die von Genf bitten daher zum höchsten, den Bischoff und noch einen mit ihm (hinzusenden), damit die Feinde sehen, daß die von Genf nicht aufgegeben seien.

II. Beschluß: 1. Es sei denen von Genf überlassen, jemand nach Baden zu schicken oder nicht; die von Bern wollen in der Sache nicht rathen; beinebens aber werden sie nicht unterlassen, das Beste zu thun, damit man zu Frieden und Ruhe komme. 2. Den Gesandten zu Baden wird geschrieben, wie im Missivenbuch. 3. Bischoff wird denen von Genf bewilligt; er solle aber nichts vornehmen, ohne Vorwissen seiner Obern.

Die auf die Thätigkeit des wieder begonnenen Commissariats von Anton Bischoff bezüglichen Acten stellen wir unterm 30. October, als dem Enddatum dieser Mission, zusammen.

Das Schreiben Berns an seine Gesandten zu Baden (II. 2) vom 7. Juni geht dahin: Heute sei der Gesandte derer zu Genf, „so stätz by uns ist," vor den Rath gekommen und habe eine Instruction seiner Obern eröffnet, des Inhalts, daß die zu Bern im Namen jener auf dem Tag zu Baden verhandeln möchten, da die zu Genf wegen der Unsicherheit niemand heraussenden können; er selbst bitte um Rath, ob er den Tag besuchen solle; beinebens möge der Rath die Instruction nach Gutdünken vermehren oder vermindern. Der Rath habe sich hiemit nicht befassen wollen, sondern dieses dem Gesandten von Genf überlassen. Wenn nun dieser nach Baden komme, mögen die Gesandten Bern's ihm behülflich sein und die Eidgenossen im Namen derer von Bern bitten, an den Herzog dringend zu schreiben, daß er die Genfer ruhig und bei Recht bleiben lasse, die Banditen zu Peney vertreibe und dieses Raubhaus zerstöre, damit Fremde und Heimische sicher seien und die Kaufleute nicht veranlaßt werden, den Weg durch Burgund zu nehmen, wie sie jetzt angefangen haben. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch V, S. 526.

287.

Baden. 1535, 8. Juni. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 390. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 385. Tschudische Abschiede-Sammlung: Bd. 7, Nr. XXXIII, XXXII a. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. GG, S. 65. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 249. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab, des Raths. Bern. Peter Stürler; Johannes Pastor, beide Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Mansuetus Zumbrunnen, Sekelmeister. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, Sekelmeister von Nidwalden. Zug. Götschi Zhag, des Raths. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Bernhard Meyer, des Raths. Freiburg. Johann Wicht. Solothurn. Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Ammann Eisenhut. E. A. A. f. 55 a.

a. Der Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern, zeigt an, daß auf den Jahrmärkten in Zurzach vielerlei Unfug getrieben werde, namentlich mit dem Spiel und dem Hurentanz, woraus viele Schande und Bosheit entspringen. Seine Klage unterstützen auch die Boten von Bern; es sei Wille und Meinung ihrer Obern, solch' schändliches und unchristliches Treiben abzustellen, indem dies frommen Leuten kein gutes Beispiel gebe; jedenfalls werden sie nicht gestatten, daß der Landvogt dabei sei und die Sache vollführe, denn dieser müsse ihrer Herren Reformation und Geboten nachleben. Der Bote von Lucern äußert, er habe zwar darüber keine Instruction, glaube aber nicht, daß seine Herren einwilligen werden, solches abzustellen, indem dies von Alters her üblich gewesen, und aus einem Verbot leicht etwas Schlimmeres folgen würde. („Erstlich dantze mancher gsell uß keinem bösen, nur uß ungedachtem mut daher, und so man dann sölliche arm huren und das nit mer gestatten, dörfte mancher etwas unchristenlichers und noch viel bösers anfachen, der sich sunst mit einer söllichen armen huren behulfe, und sollichs vermitten blibe . .“). Wohl würden sie Hand bieten, das von „Scholdnern“ und Andern aufgerichtete Spiel bei Nacht zu verhindern, indem etwa Einer gestochen werde und die Thäter sich ohne Spur zu flüchten pflegen. Allein im Übrigen würden Etliche sogleich sagen, „sie“ (die Berner 2c.) wollen ihre Satzungen auch in andern Landen einführen und die andern Orte regieren; es gehe dies um so weniger an, als man solches auf dem eigenen Gebiete dulde. Der Vogt brauche dabei nichts zu thun und könne (seine Obliegenheiten) ganz wohl durch Untervögte oder andere Amtleute versehen. Die Boten von Bern bemerken, es handle sich jetzt nicht um das Regieren, sondern nur um einen freundlichen, wohlgemeinten Anzug. Heimzubringen und auf nächstem Tag Antwort zu geben. Wird aber vor dem St. Verenenmarkt kein Tag gehalten, so soll es (für einmal) beim Alten bleiben. **b.** Die Boten der VII Orte rathschlagen über das Siegeln durch den Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern; sie sind der Ansicht, daß er Briefe, welche von ihnen oder wegen Herrschaften ausgehen, woran Bern keinen Theil hat, nicht siegeln, und auch den Berathungen darüber nicht beiwohnen sollte, indem sonst leicht eine Gerechtigkeit daraus abgeleitet würde, wie es jüngst von Schaffhausen geschehen, das den Beisitz in Verhandlungen über Dießenhofen beansprucht. Der Landvogt wendet ein, daß er sonst einen kleinen Lohn habe und nicht auskommen könnte, wenn ihm das entzogen würde; er sei auch von Bern nicht mehr abhängig als von jedem der VII Orte, und bittet dringend, ihn bei dem bisherigen Brauch zu

belassen. Heimzubringen. **c.** Der Landvogt „im Aargau" meldet, es sei bisher in der Vogtei Übung gewesen, daß die Wirthe vor allen andern „Schuldnern" bezahlt worden, worüber viele biderbe Leute sich beschweren und fordern, daß Zehrungskosten ganz wie andere Schulden behandelt werden. Da man nicht weiß, ob darüber besondere Freiheiten und Rechte bestehen, so will man dies heimbringen. **d.** Ungeachtet der früher erlassenen Verordnungen wegen der Heiden und Bettler wird jetzt geklagt, daß deren eine Menge vorhanden sei, und deßhalb beschlossen, bei den Beschlüssen wegen der Heiden zu bleiben; der Bettler halb, die sich mit bloßer Faulheit behelfen wollen, soll jedes Ort Anstalten treffen, sie aus dem Lande zu bringen, damit jeder vor ihnen sicher sei. **e.** Der Bote von Solothurn berichtet den übrigen Boten der VII (katholischen) Orte, letzte Woche seien einige muthwillige Gesellen von Neuenburg nach Cornaux („Cornault") in der Grafschaft Neuenburg, „so sammt denen von der Landeron zu reisen schuldig," gekommen und absichtlich während der Consecration in die Kirche gestürmt, wo sie die Hostien sammt dem Kelch ausgeschüttet und zertreten, den Priester mißhandelt und im Meßgewand gefangen hinweggeführt haben; eine solche, jeden Christen empörende Handlung sei in deutschen und wälschen Landen unerhört und dem Landfrieden offenbar zuwider, werde aber in Neuenburg selbst unbestraft bleiben, da dort auch „falsche" Drucker geduldet werden und der von Prangins nur dem Geld nachfrage; hätten die XII Orte die Grafschaft nicht dem König von Frankreich zu lieb der Markgräfin abgetreten, so wäre solches nie geschehen; darum sollte man den König ersuchen, dieselbe zu vermögen, diesen Frevel nach Verdienen zu strafen und Beamte einzusetzen, welche solchem Muthwillen nicht zusehen würden; sonst könnte man wohl genöthigt werden, wieder zu dem zu greifen, was dem König zu lieb weggegeben worden. Die von Solothurn und deren Burger von der Landeron, als an den Grenzen liegend, müssen sich über solchen Muthwillen höchlich beschweren. Erkannt: Lucern soll in Aller Namen an den König schreiben und ernstlich darauf bringen, daß die schändliche That zum strengsten bestraft werde. **f.** Früher war dem Grafen von Arona geschrieben worden wegen seiner Schuld an den May von Bern. Da derselbe aber nicht geantwortet hat, so wird beschlossen, May und andere Gläubiger des Grafen in der Eidgenossenschaft mögen zu dessen Leib und Gut greifen, wo sie es betreten, bis sie von ihm bezahlt sind. **g.** Anwälte von Genf beklagen sich laut einer schriftlich eingelegten Instruction, wie schwer sie bedrängt, ihre Scheunen und Häuser geplündert und einige Verräther aus der Stadt und anderes Volk im Schloß Peney geschützt werden, die auf dem Gebiet von Savoyen Gefangene dorthin schleppen und mißhandeln oder tödten, alle Pässe bewachen, die Kaufleute, welche die Messe zu Lyon besuchen wollen, ausplündern, die Kaufmannswaaren hinterhalten oder verderben, fremde Kaufleute gefangen nehmen und sonst allerlei Muthwillen treiben; sie bitten dringend, sie bei den Urtheilen und Abschieden von St. Julien und Peterlingen zu schützen. Auch Bern ergreift das Wort und begehrt, daß man den Herzog von Savoyen anhalte, den Räubereien im Schloß Peney Einhalt zu thun; denn sonst würde bald niemand mehr sicher sein und den Eidgenossen an ihren Zöllen, Geleit und Anderm großer Verlurst entstehen. Da die Genfer Botschaft keine Vollmacht hat, die früher gemachten Vergleichsartikel anzunehmen, aber Vorschläge schriftlich heimbringen will, und die Boten der XII Orte ungleich instruirt sind, so wird nach langer Verhandlung, weil dieser Span ernste Folgen haben könnte, endlich vereinbart: 1. Es soll denen von Genf schriftlich mitgegeben werden, was man mit ihnen geredet hat. 2. Da geltend gemacht wird, daß der Herzog in kein Recht stehen wolle, bevor der Bischof wieder eingesetzt sei, so hält man für gut, den Mittelweg zu wählen und vorerst rechtlich auszusprechen, ob das (die Einsetzung) geschehen soll oder nicht. Die VII Orte haben dazu keine Vollmacht und bringen dies heim. 3. Dann wird von den übrigen fünf Orten vorgeschlagen, daß im Namen aller an den Herzog geschrieben werde, man hätte

seinem Begehren nach, daß man hierin weiter das Mögliche thue, wohl erwartet, er würde eine Gesandtschaft auf den gegenwärtigen Tag verordnen; da dies aber nicht geschehen und man berichtet sei, daß er und vielleicht auch der Bischof thätlicher Weise gegen die Genfer handeln und sie aus dem Schlosse Peney bedrängen, so bitte man ihn, solches abzustellen bis auf den nächsten Tag, wohin er seine Botschaft senden möchte, da man hoffe, die Sache gütlich erledigen zu können. Weil aber die VII Orte hierüber ohne Instruction sind, so werden sie beauftragt dies heimzubringen und ihren Bescheid so bald möglich nach Lucern zu schreiben, das diese Antworten ohne Verzug an Zürich übermitteln soll; dieses soll und mag dann im Namen der einwilligenden Orte das Schreiben an den Herzog erlassen und besiegeln. Wenn etwas Weiteres von der einen oder andern Partei einläuft, so steht ihm frei, alle Orte auf einen Tag zu beschreiben, wohin es will. Was für einen Brief der Bote von Freiburg erhalten hat, weiß jeder Bote. **h.** Da die Wirthe und Ihresgleichen, ungeachtet der eingetretenen Wohlfeile, die Mähler und Anderes immer noch in gleichem Preise geben wie während der Theuerung, wodurch aber der gemeine Mann benachtheiligt wird, so hat man beschlossen, und den Wirthen zu Baden und in allen gemeinen Herrschaften befohlen, solchem nachzukommen: Ein Mahl soll nur 5 Schilling, ein Schlaftrunk, Morgenbrot und (oder?) Abendbrot 2 1/2 Schilling, ein Vierling Haber 2 Schilling, eine Stallmiethe für Tag und Nacht 1 Batzen kosten; begehrt Einer mehr, so mag der Wirth ihm das verrechnen. **i.** Der Schreiber des Abtes von Pfäfers bringt im Auftrag seines Herrn vor, daß das Kloster in Graubünden einen Zehnten besitze, der seit neun Jahren nicht mehr entrichtet worden sei; wollte man ihm bewilligen, denselben zu verkaufen, was vortheilhafter wäre, so würde er es thun. Heimzubringen. **k.** Nachdem der Stadtvogt und Rath zu Maienfeld dem Tardis („Dardin") Müller aus dem Sarganserland die Rheinbrücke, die er gebaut, abgekauft hat, der Rhein aber die Straße sehr gefährdet, sind sie Willens, eine Brücke unterhalb Maienfeld nach der alten Landstraße zu schlagen, damit jedermann mit Leib und Gut sicher sei. Ihre Bitte um Bewilligung dieses Baues ist früher schon in die Abschiede gekommen; allein die Berichte über den Nutzen der Brücke haben sich immer noch widersprochen. Da man aber besorgt, daß ein Ausbruch des Rheins einigen Orten großen Schaden zufügen würde, so hat man dies wieder in den Abschied genommen; dabei werden Zürich, Schwyz und Glarus, als die meistbetheiligten Orte, beauftragt, die Lage des Rheins und der Brücke in Augenschein zu nehmen und darüber auf nächstem Tage Bericht zu erstatten. (Zürich und Schwyz:) Dafür ist ein Tag nach Sargans angesetzt auf St. Ulrichstag (4. Juli). **l.** Uri beantragt bei den VI Orten, seinem eigenen Beschluß gemäß, die französischen Pensionen, die der König an einzelne Personen verabfolge, hinfür in den Landesseckel fließen zu lassen, die schon verfallenen aber noch den Betreffenden zu verabreichen; wenn die VI Orte dazu stimmen, so sollte man dem König gemeinsam im Namen der VII Orte darüber schreiben. Heimzubringen. **m.** Da man vernimmt, daß die Richter in den Freien Ämtern große Zehrungskosten verrechnen, so wird erkannt, es sollen einem Richter für jeden Gerichtstag 2 Schilling Pfenning als Lohn und sonst nichts verabreicht werden; auch die Knechte des Landvogts sollen nicht mehr Lohn erhalten, als von Alters her üblich gewesen. **n.** Hans Brunner, Wirth zum rothen Löwen in Baden, und sein Bruder bringen im Auftrag ihrer Mutter vor, sie habe einen Pfefferzins, den die Pfister zu Baden ihr entrichten sollten, von der Obrigkeit zu Lehen, als Pfandschilling; die Pfister wollen ihr aber für jedes Pfund nur 32 Loth geben, was sie nicht annehmen könne; sie bitte um Weisung, wie sie sich zu verhalten habe. Nachdem auch die Pfister angehört worden, welche vorbringen, daß das Pfefferpfund nur 32 Loth, das Wachspfund 34 Loth und das Fleischpfund 36 Loth enthalte und alle diese drei Pfunde zu Baden gebräuchlich seien, so wird, da man jetzt nicht genau weiß, wie viel jedes Pfund sein soll, dies in den Abschied genommen, um sich darnach zu erkundigen. Den Brunnern

wird gerathen, einstweilen die 32 Loth anzunehmen, ihren Rechten unbeschadet. **o.** Auf frühern Tagen hat man sich über Unruhen besprochen, welche durch einige leichtfertige Leute veranlaßt worden, und welche so weit gekommen, daß Zürich und die V Orte gegen einander in Rüstung gestanden; man hat eingesehen, daß man diesem Übel abhelfen müsse und könne, wenn das Ort, das über ein anderes etwas erfährt, woraus Schaden oder Nachtheil erwachsen möchte, solchen Gerüchten nicht schlechtweg Glauben beimißt, sondern darüber zuerst an jenes Ort schreibt, oder es auf Tagen zur Rede stellt, damit es sich zu verantworten wisse. Da nun Zürich anzeigt, daß ihm dieser Vorschlag gefalle, so haben die Boten der übrigen Orte auch dazu eingewilligt und beschlossen, es solle diese Übereinkunft in das Manual zu Baden eingeschrieben, und dieser Abschied in den Orten nicht auf die Seite gelegt oder „verworfen" werden, damit er in stetem Gedächtniß bleibe. **p.** Auf das an Graf Rudolf von Sulz wegen Kadelburg erlassene Schreiben langt von ihm eine (ausführliche) Antwort ein, er könne den Kauf ohne Rechtsspruch nicht aufgeben. Nachdem nun in Erwägung gezogen worden, wie das Dorf Kadelburg in den „schwäbischen Kriegen" den Eidgenossen zu großem Nutzen gewesen, namentlich der Schiffung wegen, und daß es auch für künftige Kriege Vortheile versprechen würde, daß man es also nicht von Handen lassen könne, hat man, da einige Orte noch nicht entschlossen sind, das Recht zu brauchen, diese Frage in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag darüber endliche Antwort zu geben. **q.** Es erhebt sich ein Anstand in Betreff des Eides, den der neue Vogt in den Freien Ämtern, aus Zürich, daselbst einzunehmen hat, indem er die Heiligen darin nicht nennen will. Die Boten der V Orte vermeinen, er sollte von dem alten Brauche nicht abgewiechen sein, da die Unterthanen ihnen zugesagt, bei ihrem Glauben zu bleiben; dagegen ist Zürich der Ansicht, es könne seinen Vogt zu nichts Weiterm verpflichten, als was sein Glaube zugebe; auch sei schon mehrmals seit dem Landfrieden der Eid den Vögten von beiden Theilen je nach ihrem Glauben gegeben worden. Da die V Orte nicht nachgeben wollen und Zürich dringend bittet, die Huldigung nicht zu verzögern, so stellen jene die Frage, ob es zulassen wolle, daß sie dazu Boten schicken, „so die hailgen dem aid anhancktint," und mit der Bauersame reden würden, daß sie ihren Zusagen nachleben sollte, und daß sie die Übertreter von sich aus strafen dürften. Zürich will dies nicht hindern und fordert nur, daß sein Vogt zu nichts angehalten werde, was dem Glauben Abbruch thäte. Heimzubringen. Die V Orte wollen sich darüber zu Brunnen berathen am Samstag nach Johannis Baptistä (26. Juni). **r.** In dem Handel zwischen Bern und dem Commenthur von Leuggern, über das Haus Biberstein, wird von den vier Orten Zürich, Schwyz, Zug und Glarus als bestes Auskunftsmittel beantragt, daß der Commenthur das Haus zu kaufen gebe, und es wird auf Gefallen sowohl der Parteien als der VII Schirmorte hin folgender Kaufsvorschlag gemacht: Der Commenthur tritt an Bern ab das Haus Biberstein mit Zwing und und Bann, hohen und niedern Gerichten, dem Haus zu Aarau, allen Renten, Nutzungen, Früchten, besonders auch mit aller jetzt auf den Gütern stehenden Frucht, sammt allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie es bisher besessen und benutzt worden ist; ferner mit allem Hausrath, Vieh und anderer Habe, so daß das Haus mit dieser Zubehörde dem Käufer ohne alle Schulden und Widerschulden zufällt; dafür bezahlt Bern 3380 Gl. rhn., 3 gute Kronen für 4 rhn. Gl., und zwar 2000 Gl. auf St. Verenentag (1. September), 1000 Gl. am Verenentag des künftigen Jahres, ohne Zins, aber ohne alle Kosten für das Gotteshaus in Leuggern zu erlegen, welche Zahlungen dann sogleich wieder angelegt oder zur Ablösung von Zinsen verwendet werden sollen; die übrigen 380 Gl., die auf dem Hause lasten, soll Bern verzinsen oder bei den Empfängern der Zinse ablösen und das Gotteshaus deren gänzlich entheben, auch das Pfund Geld, das ab der großen Matte zu entrichten ist, ausrichten; wenn aber weitere Zinsen zum Vorschein kämen, so sollen dieselben dem Commenthur

an obiger Summe abgezogen oder von ihm selbst bezahlt werden. Genehmigt Bern diesen Kauf, so soll es dies auf den 11. Juli dem Landvogt zu Baden kund thun, der es dem Schaffner zu Leuggern zu melden hat; wenn auch der Commenthur darein willigt, so soll der Landvogt es an die VII Orte berichten, damit sie sich über eine Antwort entschließen können. Es wird ferner abgeredet: Wenn Bern die erste Zahlung von 2000 Gl. geleistet und für die übrige Kaufsumme eine Verschreibung gegeben hat, so sollen ihm alle Briefe des Hauses Biberstein zu Handen gestellt werden. **s.** Rechnungsablage der Vögte. Der Vogt im Thurgau ist den VII Orten von den hohen und niedern Gerichten über alle Ausgaben für den Bau an dem Schloß zu Frauenfeld schuldig geblieben 60 Gl. 11 Schl. 4 Pfg. 1 Hlr. Diese Summe wird ihm gelassen, um den Bau fortzusetzen; er soll sie aber in der nächsten Rechnung unter die Einnahmen bringen. Jedes regierende Ort erhält 7 Kronen von dem Zins zu Dießenhofen; 58 Gl. (zu 15 Constanzer Bz.) von dem Vogt im Rheinthal; 40 Pfd. 10 Schl. von dem Vogt in den Freien Ämtern; 61 Münzgulden von dem Vogt im Sarganserland; 3 Pfd. von dem Vogt zu Baden; $2^1/_2$ Pfd. 6 Schl. von der Geleitsbüchse zu Lunkhofen; 5 Pfd. 6 Schl. von der Geleitsbüchse zu Koblenz; 1 Pfd. 1 Schl. von der Geleitsbüchse zu Klingnau; 33 Pfd. 1 Schl. von der Geleitsbüchse zu Mellingen; 5 Pfd. 6 Schl. von der Geleitsbüchse zu Bremgarten; 2 Pfd. 7 Schl. von der Geleitsbüchse zu Zurzach. Aus der Geleitsbüchse zu Baden sind jedem Ort geworden 25 Kronen an Gold, 10 Dickpfennige, 50 Schwyzerbatzen, 20 Churerbatzen, 18 Batzen an Münze; von Schinders Hof erhält jedes Ort 14 Kronen an Gold und 4 Dicke; vom Stadhof erhält jedes Ort 3 Gl. rhn. zu 18 Bz., und 2 Bz. **t.** Voriges Jahr war verabschiedet worden, daß Schultheiß Fleckenstein oder andere in der Stadt Lucern Wohnende von dem, was ihre Schiffleute bei Mellingen durchführen, weder Zoll noch Geleit geben müssen. Nun meldet der Geleitsherr von Mellingen, daß die Schiffleute dieses Jahr von vielem Gut nichts haben leisten wollen, vorgebend, es gehöre dem Schultheißen. Daher wird Lucern dringlich ersucht, mit dem genannten Schultheißen zu reden und zu verschaffen, daß er niemand mehr unter seinem „Titel" dort vorbeizufahren den Befehl gebe, ohne den Zoll zu entrichten, und die letztes Jahr aufgelaufenen Zölle bezahle; denn sonst werde der Geleitsherr die Schiffleute sammt den Gütern in Beschlag nehmen, bis der Zoll entrichtet wäre. **u.** Da die Zoller sich beschweren, daß Zoll und Geleit abnehmen, weil die Straßen jetzt wegen des Genfer Handels nicht mehr viel gebraucht werden, indem die Kaufleute zu größerer Sicherheit andere Straßen vorziehen, namentlich durch Burgund, so findet man für nothwendig, in dieser Sache etwas zu thun. **v.** Die von Mellingen bitten, es möchte ihnen von jedem Ort ein Fenster in ihre Rathsstube geschenkt werden. **w.** Heini Läufi, der Geleitsherr von Koblenz, der die Schiffung daselbst und den Rhein hinauf bisher zu Lehen gehabt, gibt dieses Lehen auf, erbietet sich aber, den Eidgenossen zu Gefallen dasselbe noch ein halbes Jahr zu versehen, bis man einen andern gefunden. Bei diesem Anlasse begehrt Zürich, er solle zugleich auch den Nasenfang aufgeben, indem derselbe gegen das Lehen sei. Heimzubringen. **x.** Auf Ansuchen Berns haben die Boten der V Orte von ihren Obern wegen eines an den Herzog von Savoyen zu erlassenden gemeineidgenössischen Schreibens weitern Bescheid eingeholt, der aber dahin lautet, sie wollen sich mit der Sache nicht weiter befassen, weil alle ihre bisher gehabte Mühe fruchtlos geblieben, die Genfer ihnen nicht verpflichtet seien und der Herzog sie nicht zahle. Da man aber hofft, die Obern noch besser zu berichten, so wird ein Tag nach Brunnen angesetzt, von wo aus die Boten sofort oder am Sonntag ihre Meinung schriftlich nach Zürich melden sollen. **y.** Vor den X Orten, denen die Landgrafschaft Thurgau zugehört, erscheinen die Anwälte der Kirchgenossen zu Arbon einerseits, und Schultheß vom Schopf, Vogt zu Kaiserstuhl, im Namen des Bischofs von Constanz anderseits, wegen eines Spans betreffend Theilung der Pfarre zu Arbon und deren Einkünfte und Güter,

Der Bischof hält dafür, daß die von Arbon, da er dort die hohen und niedern Gerichte besitze, mit dem neugläubigen Pfarrer nicht zu theilen brauchen, und daß der Prediger am Pfarrhof und den Jahrzeiten keinen Antheil haben solle. Die Kirchgenossen dagegen behaupten, es sei billig, daß die Einkünfte und Güter sammt dem Pfarrhof, den Jahrzeiten &c. nach Anzahl der Personen, die in- und außerhalb der Stadt Arbon in der Pfarrei wohnen, laut des Landfriedens getheilt werden. Nach Anhörung beider Parteien wird (von der Mehrheit) erkannt, es soll bei dem früher erlassenen Abschiede verbleiben; nämlich, es sollen nur die Kirchgenossen der Pfarre Arbon, welche (außer der Stadt) im Thurgau wohnen, nach Inhalt des Landfriedens mit einander theilen, die von der Stadt hiedurch nicht berührt werden, und dem Bischof alle seine Rechtsame vorbehalten sein; der Meßpriester soll zwar den Pfarrhof besitzen, dieser aber auch in die Theilung einbegriffen und das Betreffniß in Geld herausgegeben werden; betreffend die Jahrzeiten und Seelgerette wird die den Rheinthalern gegebene Erläuterung gänzlich bestätigt. In diesen Spruch hat der Bote von Zürich nicht gewilligt, weßhalb er ihn heimbringt. **z.** Anwälte der Prädicanten im Rheinthal einerseits und des Herrn Sigmund, Pfarrer zu Bernang, anderseits, bringen einen Span vor, betreffend die gegen den letztern eingeklagte Äußerung, daß jene Schelmen, Buben, Ketzer und Verführer der christlichen Kirche seien, was aber der Pfarrer nicht zugeben will, da er nur gesagt, welche an die sieben Sacramente nicht glauben und sie nicht brauchen nach der Ordnung der christlichen Kirche, seien „die und die", wie die hl. Schrift sie nenne. Wiewohl er dadurch die Pfründe verwirkt hätte, so nimmt man doch Rücksicht auf sein Alter und darauf, daß er dies nicht auf der Kanzel oder auf der Straße, sondern daheim gesprochen, unter Leuten, denen er getraut, die es von ihm „vermäret" (ausgeplaudert) haben, sowie daß früher der Prädicant Hans Vogler in ähnlichem Falle auch verschont worden ist. Die Mehrheit der Orte erkennt demnach, daß das Geschehene beiden Theilen an ihrer Ehre unschädlich sein, und Herr Sigmund sich künftig vor dergleichen Reden hüten solle. Dem Landvogt im Rheinthal wird freigestellt, was für eine Strafe (an Geld) er ihm auflegen wolle. Die Kosten sollen die Parteien an sich selbst tragen. **aa.** Auf das Anbringen des Prädicanten von Marbach, betreffend die Ehesachen, wird der früher deßhalb gemachte Abschied bestätigt; es sollen also diese Sachen nach Zell am Untersee gewiesen, die Frage, ob Eheleute, die einander „zun dritten oder vierten finden" verwandt, zusammenkommen dürfen oder nicht, zur Erkanntniß jenes Chorgerichts gesetzt werden, und alle Parteien dort Entscheid empfangen. Zürich willigt hiezu nicht ein und bringt es heim. **bb.** Zwischen Vogt Jacob Egli und seinem Beistand einerseits und dem Caplan zu Berg anderseits wird dahin entschieden: Weil der Caplan nicht ein Prädicant und die Pfründe nicht eine Pfarrpfründe sei, und der Landfriede nur die Theilung der letztern zugebe, so soll er dem geschwornen Eide nachkommen oder die Pfründe räumen. Auch diesen Spruch will der Gesandte (von Zürich) nur heimbringen. **cc.** Nach langem Vortrag eines Gesandten von Constanz wird erkannt, die Stadt möge die Pfarren und Filialen, die sie von Alters her versehen, laut des Landfriedens mit tauglichen Prädicanten oder Meßpriestern besetzen, soll aber für jeden zuvor bei dem Landvogt im Thurgau für 100 Gulden Trostung erlegen, damit Fehlbare gestraft werden könnten; an Orte, wo sie nichts zu versehen hat, soll sie aber keine Prädicanten mehr schicken oder gehen lassen. Zürich begehrt diese Erkanntniß, zu der es nicht gestimmt, in den Abschied. **dd.** Der Hofmeister von St. Gallen hat gebeten, einer allfällig gegen ihn erhobenen Beschwerde keinen Glauben zu schenken, sondern vorerst seine Verantwortung anzuhören. **ee.** Der Bote von Zürich zieht an, daß der Landvogt zu Sargans Anhänger des neuen Glaubens nöthige, Seelgerette zu entrichten und strafe, wenn sie zur Predigt gehen, was dem Landfrieden zuwider wäre, wenn es sich so verhielte. Der Landvogt entschuldigt sich: Der vermuthliche Kläger

sei des Seelgerettes halb gar nicht genöthigt worden, sondern ohne Gebot oder Zwang, ganz gutwillig (?) bereit gewesen, dasselbe zu entrichten; auch sei die betreffende abgestorbene Person des alten Glaubens gewesen; aber selbst im andern Fall glaube er nur nach frühern Abschieden gehandelt zu haben, und zwar auch darin, daß er etliche, die außer der Landschaft die Predigt besucht, bestraft habe; er bitte Zürich, die Klagenden jeweilen anzuzeigen, damit er sich verantworten könne. Diese Antwort nimmt der Gesandte in den Abschied. Dem Landvogt wird nun folgende Weisung ertheilt: Wenn Personen des alten Glaubens mit Tod abgehen, so sollen die Erben, ohne Unterschied der Religion, das Seelgerette ausrichten; stirbt aber eine des neuen Glaubens, so haben die Erben keines zu geben. **ff.** Vogt Stoll's halb soll das geöffnete Recht von Statten gehen, weil doch der Meßpriester auf dem Todbett gesagt zu haben scheine, Stoll sei ihm 4 Gulden schuldig. **gg.** Zürich, Bern, Glarus und Freiburg haben die VI Orte gebeten, dem Philipp Brunner von Glarus, alt-Landvogt im Thurgau, dasjenige auszurichten, was sie laut der Rechnung ihm schuldig geblieben; die Boten beharren aber bei der frühern Antwort und bieten ihm Recht, und ungeachtet der Vorstellung, daß ihn der Landfriede für sein Ausziehen wider die V Orte schirme, bleiben sie bei diesem Abschlag, da sie Klagen über ihn hätten, die der Landfriede nicht tilge, die sie aber im Recht vorbringen würden. **hh.** Zürich klagt, daß die von Ellikon, die jenseits des Baches in der hohen Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau, aber in den Gerichten des Herrn von Goldenberg sitzen, ihm nicht mehr zu Recht stehen wollen wie früher, und begehrt, daß sie dazu angehalten werden. Es sollen nun der jetzige und der alte Landvogt Hans Edlibach die Parteien auf einen gütlichen Tag bescheiden und den Span zu schlichten versuchen. **ii.** Solothurn zieht abermals an, daß es in den Freien Ämtern einen Zoll erkauft habe und darüber besiegelte Briefe besitze, aber der unruhigen Zeiten wegen nicht zu dessen Besetzung gekommen sei, jetzt jedoch ihn zu nutzen begehre. Da man von diesem Zoll gar nichts weiß, so hat man Zürich aufgetragen, durch seinen Landvogt in den Ämtern gründlich nachzuforschen, wie es früher damit gehalten worden, und darüber auf nächsten Tag Bericht zu erstatten. **kk.** Der Hofmeister von St. Katharinenthal bei Dießenhofen bittet um gnädige Antwort auf die kürzlich eingelegte Kundschaft. Der Bote von Zürich erwiedert jedoch, seine Herren haben gute Kundschaft über Äußerungen, welche die gehörten Zeugen nicht kennen; wenn er die Prädicanten oder Andere, die ihrem Glauben anhangen, schelte, so seien sie damit auch gescholten; sie haben ihm übrigens nicht befohlen, aus ihrem Lande zu gehen oder außerhalb zu bleiben, brauchen ihn also auch nicht zu heißen, darein zu kommen, begehren aber, daß er von den Eidgenossen für seine bösen Schwüre gestraft werde. Es wird erkannt: Wenn Zürich dem Hofmeister wieder freien Wandel in seinem Gebiet zusichert, so soll es im Namen aller Orte an die von Dießenhofen schreiben, daß sie denselben bestrafen, jedoch der Obrigkeit und dem Gotteshaus sonst ohne Schaden. Dies hat man dem Boten von Zürich in den Abschied gegeben, mit der Bitte in der Sache das Beste zu thun. **ll.** Die Frauen von St. Katharinenthal beschweren sich wegen der fünf Mütt Kernen, die sie von ihrem Zehnten zu Rudolfingen für den Prädicanten zu Trüllikon geben sollten; sie bitten abermals, ihnen zur Entledigung beholfen zu sein. Dagegen wendet der Bote von Zürich ein, Rudolfingen sei kirchhörig zu Trüllikon, jene Auflage daher billig. Da der Hofmeister dies bestreitet und andere Pfarren nennt, derentwegen die Frauen dem Bischof von Constanz 18 bis 19 Jucharten Reben verzehnten müssen, so hat man beschlossen, sofern Zürich erweisen kann, was es heute dargethan, sollen die 5 Mütt Kernen dem Prädicanten gereicht werden; im andern Fall sind die Frauen nichts schuldig. **mm.** Der Abt von Wettingen beklagt sich bei der Rechnungsablage, daß er dem alten Pfarrer von Thalwyl, der wegen Leibesschwäche dort weggekommen, jährlich 50 Gulden, dem Nachfolger aber nichts desto weniger 80 Gulden als

das rechte Corpus der Pfründe ausrichten müsse, was das Gotteshaus nicht ertrage. Da man hierin Abhülfe als billig erachtet, so wird Zürich beauftragt, über diese Gülten auf dem nächsten Tag genauen Bericht zu erstatten. **nn.** Auf das Schreiben an Graf Rudolf von Sulz wegen Schaffhausen, ist eine Antwort eingekommen; man schreibt ihm abermals freundlich und gibt Zürich für den Fall, daß er eine gütliche Unterhandlung annimmt, den Auftrag, im Namen aller Orte den Span in der Güte beizulegen. **oo.** Zürich soll zum förderlichsten nach Bern schreiben. **pp.** Der Vogt Götschi Zhag hat Zürich und Schwyz um ein Fenster in das Rathhaus zu Baar gebeten. **qq.** Schultheiß Golder trägt im Namen der V Orte dem Boten von Zürich vor, wie Jacob Frei, Untervogt zu Ehrendingen, zu Weningen im Scherze zu dem Meyerle von Siglistorf geredet habe, er nehme von einem, der die Heiligen verbrannt, keinen Trunk an, und deßhalb später zu Weningen in's Recht gefaßt und zu einer Trostung von 200 Gulden genöthigt worden, was doch unbillig sei; darum bitten die V Orte dringlich und ernstlich, ihn derselben zu erlassen, und erbieten sich zu Gegendiensten. **rr.** Zürich hat von Schwyz und Glarus Geleit begehrt für Konrad Hagger von Rapperswyl, damit er wieder heimkommen möge. **ss.** Der Ammann von Schwyz bringt vor, seine Herren würden es gern sehen, wenn Freiburg und Solothurn, wie die V Orte, in U. l. Frauen Capelle zu Einsiedeln für jedes Ort eine Wachskerze machen lassen würden. **tt.** Der Bote von Schwyz wird erinnert, betreffend den Rechtshandel zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen, dessen Urtheil auf den Obmann kommen soll, den Rath der Herren von Schwyz darüber einzuholen, ob der Abt die Sache länger anstehen lassen, oder den Obmann verlangen solle. Dabei beglaube der Abt, daß der Obmann aus den VIII alten Orten genommen werden solle, weil der Abt ein alter Bundesgenosse derselben sei. **uu.** Der Propst der Stift St. Immer bringt vor, wie er und sein Capitel in ihrer Streitigkeit mit denen von Biel an die von Bern und Basel gewiesen worden seien, welche die Parteien laut Inhalt eines Briefes gütlich vereinbart haben. Als dann die von Biel diesem Vertrag nicht nachgekommen seien, habe der Propst den Bischof von Basel, als seinen Oberherrn, um Hülfe angerufen. Derselbe habe dann einen andern Vertrag gemacht, bei dem aber das Capitel nicht bestehen könne, weßhalb er Rath und Hülfe bei den Eidgenossen suche. Auf dieses werden die von Bern und Basel, da sie früher auch in der Sache gehandelt haben, beauftragt, mit denen von Biel zu reden, daß sie dem Vertrage („Spruch") nachkommen, damit die Klagen aufhören. **vv.** Vor den Boten der VIII alten Orte eröffnet Galli Buwknecht, der Silberknecht, von Zell am Untersee, es sei ihm Herr Rudolf Nusser, seßhaft zu Basel, für „parpiänisches" Tuch 7 Gulden schuldig geworden; als er diese gefordert habe, habe der Schuldner sie verweigert, ihn bald dahin, bald dorthin gewiesen, und sage jetzt, der Abt von Wettingen werde sie bezahlen. Es wird nun dem Gesandten von Basel in den Abschied gegeben, man bitte seine Obern freundlich, den Nusser, ihren Burger, zu vermögen, daß er den Buwknecht bezahle, weil er das Tuch selbst von ihm gekauft habe; sollte jemand, der alte oder jetzige Abt von Wettingen, das Tuch zu bezahlen versprochen haben, so möge er diese darum belangen, es werde ihm beförderliches Recht gehalten werden.

ww. Vor den VII Orten (ohne Bern) eröffnet Bonaventura, Abt des Gotteshauses Rheinau, gegenüber den Anwälten von Schultheiß, Rath und Gemeinde daselbst: 1. Laut seinem Urbar, Briefen und Siegeln könne der jeweilige Abt zu Rheinau dem Schultheißen, Räthen, Gericht und ganzer Gemeinde daselbst, als ihr rechter Gerichtsherr, so oft es nöthig sei bei ihren Eiden um alle Sachen gebieten. 2. Schultheiß und Richter zu Rheinau sollen das Gericht im Namen des Abtes bannen, und in allen vom Gericht ausgehenden Briefen bekennen, daß sie im Namen des Herrn von Rheinau Gericht gehalten haben. 3. Der Abt sei befugt, den Schultheißen, die Räthe, Weibel oder Stadtknechte, wenn sie „verlümdet" oder sonst Ursachen vor-

handen seien, zu entfernen und andere an deren Stelle zu setzen. Dem weigern sich die zu Rheinau nachzuleben; da aber Urbar, Briefe und Siegel solches zugeben, verhoffe er, daß die Eidgenossen mit ihrem rechtlichen Spruch seine Gegner zum Gehorsam verhalten. Die Anwälte derer von Rheinau erwiedern: Zu 1. Das sei bisher nicht Übung gewesen, überhin schwören sie den VII Orten. Zu 2. Dieses sei bisher auch nicht gebraucht worden; es habe der Schultheiß das Gericht gebannt und die Briefe seien auch „also" ausgegangen. Zu 3. Räthe, Weibel oder Stadtknechte geben sie bei ihren Eiden als fromme Biederleute dar, und da sie solches jetzt lange Zeit geübt, werde man sie bei ihrem Herkommen bleiben lassen. Nachdem die Parteien hierüber vor die VII Orte, als ihre rechte ordentliche „Oberhand" zu rechtlicher Läuterung gekommen, und nun die Gesandten anstatt derselben die Anbringen beider Theile verhört und diese ihre Sache auf deren rechtliche Erkanntniß gesetzt haben, sprechen die Boten: Der Abt und das Gotteshaus verbleiben bei ihrem Urbar, Briefen und Siegeln in allen Punkten und Artikeln und die von Rheinau seien nicht befugt, hierwieder zu handeln, es geschehe denn mit der Gnade des Abts. Dem gemäß werden dem Abt seine (hier wiederholten) Forderungen zuerkennt, mit dem Beifügen: Bei 1. in allen ziemlichen Sachen; bei 2 in allen Dingen den VII Orten an ihrem Theil Herrlichkeit und Gerechtigkeit, den sie daselbst haben, von „Eids-Boten, Gerichten und andern Dingen" unbeschadet; es soll auch in jedem vom Gericht ausgehenden Briefe der Name des jeweiligen Abtes beigefügt werden; bei 3. Schultheiß, Räth und Weibel, wo sie „prächig", mag der Abt auch bestrafen, laut des Gotteshauses Urbar.

Abgedruckt in der „Beantwortung der ... Schmach-Schriften ... wider das l. Gotteshaus Rheinau ... Constanz 1747. Zweite Beilage. Der Act, gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz, datirt vom 9. Juni (Mittwoch nach Medardi).

xx. Vor den Gesandten der zu Rheineck und im Rheinthal regierenden VIII Orte eröffnet eine Botschaft des Abtes von St. Gallen, der Pfarrhof zu Altstätten sei „zerschleitzt" und zerbrochen; die Gemeinde trage hievon Wissen, was sie nicht bestreite; eines frühern Abschiedes ungeachtet habe sie sich gegenüber dem Abt nicht nur in keine gütliche Vermittlung einlassen wollen, sondern demselben Recht fürgeschlagen; der Abt hoffe, daß man die von Altstätten weise, ihm gütlich entgegen zu kommen, und falls das nicht Platz finden möge, sie mit einer Erkanntniß anhalte, ihm einige Entschädigung zu leisten, da er einen andern Pfarrhof habe kaufen müssen. Nachdem man auch die Antwort der Anwälte von Altstätten angehört hat, wird erkennt, die Gemeinde sei in Betreff des Pfarrhofs dem Abt nichts schuldig; der Abt möge sich an Ammann Vogler, oder wer den Pfarrhof geschlissen hat, wenden.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta varia sub Diethel. Bd. A, 106, S. 28. Besiegelt „im Namen unser Aller" von Johann Haab, den 12. Juni.

yy. Die VIII im Rheinthal regierenden Orte geben dem dortigen Landvogt, Konrad Hässi von Glarus, folgende Weisungen: 1. Was man der Gemeinde am Kurzenberg vergönnt hat, wird bestätigt mit dem Beding, daß sie den Zehnten auch nicht lösen könne, wenn sie das Geld nicht laut jener Bewilligung ablösen will. 2. Die Frau, die einen Mann zur Ehe genommen, hernach neben demselben sich mit einem andern verbunden, dann aber sich wieder zu dem ersten gethan hat 2c., soll der Landvogt im Rheinthal verhaften und für diese „Bosheit" drei Tage und Nächte bei Mus, Wasser und Brot im Gefängniß halten, alsdann auf eine Urphede entlassen, ihrer Ehren entsetzen bis auf Begnadigung durch die Obern, und sie zudem um 100 Gulden bestrafen. 3. Da dem Landvogt die Beschlagnahme des Gutes eines Rheinthalers, der sich selbst leiblos gemacht, bestritten werden will, so wird ihm befohlen, dasselbe zu Handen der hohen Obrigkeit einzuziehen, oder sich mit Frau und Kindern des Entleibten gütlich zu vertragen, wobei er sie mit Gnaden bedenken soll. 4. Des Parteiens halb ist dem Landvogt Befehl gegeben, diejenigen vor Hochgericht zu stellen, die solches bisher gethan oder in Zukunft thun würden. 5. Über die Pfrundgülten und Güter im Rhein-

thal soll in Gegenwart des Abtes von St. Gallen, als des Lehensherrn, um die Kirchengülten und Güter im Beisein des Landvogtes Rechnung gegeben werden. 6. Da geklagt wird, daß im Herbst von dem Weinzehnten in den Trotten ein Unmaß verbraucht und derselbe sehr vermindert werde, so soll der Landvogt im Namen der VIII Orte ein Mandat ausgehen lassen, daß hinfür männiglich solchen Mißbrauchs, der mit Trinken und Wegtragen bisher geschehen, sich enthalte und mit dem alten Brauche sich begnüge, da man sonst jede Übertretung als förmlichen Diebstahl betrachten würde; wer jemand ungebührlich wider dieses Mandat handeln sieht, soll ihn bei dem Landvogt oder dessen Amtleuten verzeigen; wer es nicht thäte und überwiesen werden könnte, daß er solches gesehen und gewußt, ist von dem Landvogt als Ungehorsamer zu strafen. Dieser soll den Trottmeistern in den Eid geben, jedem zu verabreichen, was ihm gehöre.

St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiedband f. 86. Gesiegelt von Johann Haab, des Raths der Stadt Zürich (Copie.)
Enthält **z** und **aa** als erste und letzte Ziffer. Siegelt Haab in Abwesenheit des Landvogts oder mit Rücksicht auf Art. **b** dieses Abschieds?

zz. Klage über den Meßpriester zu Fischingen; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **a, e, l, q** letzter Satz, **s, t, v**; im Berner fehlen **b, c, e, h—m, q, s, t**; **y** hier verkürzt; im Schwyzer fehlen **h, s, t**; im Glarner **e, h, l, s, t, x, y**; der Basler hat nur **d, f, g**; im Freiburger fehlen **a—e, h—k, m, n, p** und alles Übrige außer **s**; im Solothurner **a--d, f, h—n, p—y** (das Exemplar ist nicht officiel); im Schaffhauser fehlen **a—c, e, h** und alles Übrige; **z—qq** aus dem Zürcher; **rr** aus dem Schwyzer und Glarner; **ss** aus dem Freiburger; **tt** aus dem Schwyzer; **uu** aus dem Berner; **vv** aus dem Basler Abschied; **cc** und **pp** auch im Schwyzer; **ii** auch im Solothurner; **uu** auch im Basler.

Das zürchersche Rheinthaler Abschiedsbuch (**yy**) datirt den Anfang des Abschiedes auf den 6. Juni.

Das E. A. A. verzeichnet für Freiburg keinen Gesandten; der Name des von uns angegebenen aus der Freiburger Instruction, die zwar datumlos ist und deren magerer Inhalt auch zu keinen Schlüssen berechtigt; doch wird sie als Instruction auf die Jahrrechnung nach Baden bezeichnet und findet sich der Reihenfolge nach am rechten Ort (Instructionenbuch Nr. 2, f. 146).

Zu **g.** 1) 1535, 1. Juni, Turin. Herzog Karl von Savoyen an Zürich. Antwort: Zu Ehre der Eidgenossen habe er von seiner Seite keine Thätlichkeiten begangen; die Genfer hingegen haben seit dem letzten Tag mehrere Ausfälle und andere „Unordnungen" gemacht, so daß es befremdlich und fast unglaublich sei, daß die Angegriffenen es so lange ertragen können. Er bitte daher um Zwischenkunft der Eidgenossen, damit solche Störungen ein Ende nehmen. Weiteres werde der Gesandte auf dem nächsten Tage vorbringen.

St. A. Zürich: A. Savoyen I, 17c.

2) 1535, 30. Juni (Mittwoch nach Peter und Paul). Zürich an Glarus (und andere Orte). Auf dem letzten Tage zu Baden haben die V Orte den Antrag, an den Herzog von Savoyen zu schreiben, auf Heimbringen in den Abschied genommen. Alle außer Lucern hätten sich nun mit dem betreffenden Schreiben einverstanden erklärt, jedoch mit dem Beifügen, daß man denen zu Genf und den Vertriebenen zu Peney auch schreibe, daß sie von Gewalt abstehen und gegen einander zu gebührendem Recht kommen sollen, und insbesondere soll denen von Peney eröffnet werden, daß man ihnen zu ziemlichem Recht verhelfen wolle, wenn sie gegen jemand in der Eidgenossenschaft dieses verlangen. Da nun zu Baden nur von einem Schreiben an den Herzog die Rede war, wolle man die Meinung der vier Orte hiemit denen von Glarus (und den übrigen Orten) anzeigen. Ferner haben die von Zürich inzwischen von einem savoyischen Secretär aus Solothurn eine schriftliche Entschuldigung erhalten, des Inhalts, daß sich der Herzog mit denen zu Peney nicht befasse. Seine Gesandten hätten ferner geglaubt, daß der Tag zu Baden nicht so schnell beendigt sei; einzig deßwegen seien sie auf demselben nicht erschienen. Bitte um eiligen Bericht, was und an wen man schreiben solle.

St. A. Zürich: Tschud. Documentensammlung Bd. X, Nr. 51.

3) 1535, 4. Juli. Freiburg an Zürich. Weil die Genfer billige Vorschläge, die man bisher gemacht, nicht angenommen haben, so könne man jetzt zu keinem Schreiben (wie das von Zürich verfaßte) stimmen; wenn aber die übrigen Orte, die vormals in der Sache gehandelt, mit Freiburg zu Tagen berufen werden, so wolle man auch erscheinen und der Billigkeit gemäß handeln helfen. St. A. Zürich: A. Savoyen I, 15.

4) 1535, 10. Juli, Zürich. Die zehn Orte: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an den Herzog von Savoyen im Sinne des Textes, Ziff. 3.
St. A. Zürich: Missivenbuch 1534—35, f. 22. (Lateinisches Concept.)

5) Datum wie oben. Dieselben Orte an Genf. Ermahnung, bis auf weitere Beschlüsse Feindseligkeiten zu meiden. »Quodcirca etiam atque etiam et quam familiarissime oramus, ut omnia ex parte vestra in quiete et tranquilitate constituantur, quantum virum vestrarum sit. Ideoque efficiatur, ut pacis interea status nullo periculo precipitetur, donec nos rursus, quod proxime futurum speratur, convenire contigerit.« Ibidem f. 34.

6) Datum wie oben. Die Obigen den »Nobilibus spectatisque et validis viris, Majori, seu Capitaneo, ac rectori, commilitonibus et consortibus in castro Pynei haud longe a Gebenna degentibus, amicis nostris haud vulgaribus.« Im gleichen Sinne wie an Genf. Bei Klagen möge das Recht walten. Ibidem f. 37.

Man sehe den Abschied vom 26. Juni.

Zu **l.** Im K. A. Freiburg: Abschiede Bd. 65, beim Abschied vom 6. April eingefügt, aber wohl ohne Zweifel hieher gehörend, befindet sich ein Kreisschreiben von Schultheiß, kleinen und großen Räthen von Lucern an die VI Orte über den vom Boten von Uri an letzter Jahrrechnung zu Baden der französischen Pensionen wegen gethanen Anzug. Das Schreiben geht auf den Gegenstand selbst nicht ein, sondern ergeht sich mit oft sich wiederholenden Wendungen in der Betrachtung, daß dieser Handel schwer und folgenreich sein könne und der reifsten Überlegung bedürfe. Es wird darin, ohne sichtbare Veranlassung, auch geredet von unzeitiger Abkündung der französischen Vereinung und daß der König aus einem Freund ein Feind werden könnte. Endlich wird darauf gedrungen, daß am nächsten Tag der VII Orte hierüber Antwort ertheilt werden soll. Das Schreiben ist datumslos.

Zu **p.** Die Antwort des Grafen von Sulz d. d. Innsbruck, 11. Mai 1535 enthält außer dem im Text Erwähnten folgendes Bemerkenswerthe: 1. Wenn der Graf vor Abschluß des Kaufes gewußt hätte, daß dieser Kauf den Eidgenossen zuwider wäre, so wäre es ihm unschwer gefallen, sich desselben zu enthalten. Er habe nämlich denselben nicht eines besondern Gewinnes wegen abgeschlossen, sondern um täglichem Span und Gezänk unter seinen und der Eidgenossen Unterthanen, auch wohl unter ihnen selbst abzuhelfen, und weil ihm schon vorher daselbst die hohe Obrigkeit und theilweise auch die niedern Gerichte zuständig waren. Jetzt aber, nachdem die Chorherren zu Zurzach, ohne zu erwähnen, was ihnen allfällig von den Eidgenossen aufgetragen worden sei, mit seinem Vogt zu Küssenberg einen redlichen Kauf abgeschlossen haben, der förmlich verbrieft, die Kaufsumme bezahlt und die Unterthanen von den Chorherren ihrer Pflicht entlassen und für den Grafen in Pflicht genommen seien, wäre es für diesen schimpflich, ohne Recht von dem Kaufe abzugehen. 2. Sein Vogt sei nicht geständig, den Chorherren versprochen zu haben, ihnen einen oder zwei Monate über den bewilligten Termin Verschub zu gestatten, wiewohl er, der Graf, bevor die Sache soweit gekommen, nur wegen soviel Verzögerung sie nur ungern „verzikt" oder übereilt hätte. 3. Da der Kauf den Eidgenossen ohne Nachtheil, der Stift und den Chorherren aber von Nutzen sei, so bitte er, obwohl er das Recht nicht zu scheuen habe, aber mit Rücksicht auf die lang gepflogene gute Nachbarschaft, ihn unangefochten bei dem Kaufe zu belassen. St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede GG, S. 79. Auch bei den Abschieden von Zürich, Lucern, Glarus.

Zu **q.** Für diesen Artikel lautet die Zürcher Instruction sowohl auf Hans Haab, als auf Itelhans Thumysen, jetzigen Vogt in den „Ämtern." St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533—43, f. 94.

Zu **r.** Die Instruction für die Gesandten von Bern vom 29. Mai deutet eine nicht unerhebliche, in den Abschieden aber nicht ersichtliche Zwischenverhandlung an, die wir hier vormerken müssen: 1. Da die Boten

von Zürich und Lucern auf dem Tag zu Aarau wieder den Kauf um die Herrschaft Biberstein angezogen, so haben sich die von Bern um des Friedens und der Ruhe willen entschlossen, den Kauf, wie er zuvor verabredet worden, um 2200 Gulden anzunehmen; das sollen die Gesandten den Boten von Zürich und Lucern anzeigen. 2. Zu Biberstein sei verabschiedet worden, die von Bern sollen auf nächste Jahrrechnung den Burgrechtbrief von Biberstein vorlegen. Man habe diesen suchen lassen, aber nicht gefunden, werde ihn aber ferner suchen und wenn er sich finde, mit den Briefen, die sie auf Sonntag nach Johannis (27. Juni) nach Biberstein dem Schaffner von Leuggern einhändigen müssen, übergeben. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 13.

Zur Kennzeichnung des weitern Laufes der Angelegenheit mögen noch zwei Missiven notirt werden:

1) 1535, 10. Juli (Samstag nach Ulrici), Hertenstein. Johann von Hattstein („Gadtstein"), Meister des Johanniterordens in Deutschland, an den Landvogt zu Baden. Auf die Mittheilung, daß die von Bern den Kauf um das Haus Biberstein, wie solcher gemäß dem Abschied vom 8. Juni von den Boten der VII Orte vorgeschlagen worden, annehmen, berichte er, daß zwar der Orden bisher nur ungern Eigenthum veräußert habe; weil aber denen von Bern soviel an der Herrschaft Biberstein gelegen sei, und den VII Orten zu Gefallen, wolle er, so weit ihm solches zustehe, in diesen Kauf ebenfalls einwilligen.

St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede GG, S. 131.

2) 1535, 14. Juli, Baden. Der Landvogt von Baden schickt eine Abschrift obiger Missive nach Bern und berichtet, daß er hievon auch an die von Zürich Kenntniß gegeben und sie ersucht habe, die Zusagen beider Theile an die übrigen sechs Orte zu melden, damit der Kauf, bevor etwas Weiteres einlaufe, abgeschlossen werden könne. Ibidem S. 133.

Zu **s.** Hier besagt das Freiburger Exemplar nur: der Bote von Freiburg habe von dem Vogt im Thurgau wegen der hohen Gerichte daselbst 66 Gl. 6 Schl. erhalten.

Zu **y.** Besondere Ausfertigung dieses Artikels in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden, besiegelt vom Landvogt zu Baden den 12. Juni, geben das Anfangsdatum des Abschiedes ebenfalls auf den 6. Juni an. Das Nidwaldner Exemplar erwähnt der Nichtzustimmung von Zürich nicht. Lucern hat den Artikel y in einer Copie dieses Abschieds vom Jahr 1597, Lade 574, K.

Zu **cc.** Der Schwyzer Abschied bemerkt, daß auch der Gesandte dieses Orts nicht eingewilligt, sondern die Sache an seine Obern zu bringen genommen habe.

Zu **pp.** Der Schwyzer Abschied sagt: „Hr. Ammann sind ingedenk . . . ," ohne etwas von Zürich zu sagen, und der Zürcher Abschied bemerkt von Schwyz nichts.

Zu **rr.** Das Original sagt: „Sind ingedenk . . ." — Da aber nur der Schwyzer und Glarner Abschied diesen Artikel, ersterer gleich an der Spitze, enthalten, so betrifft er offenbar nur diese zwei Orte.

Zu **zz.** 1535, 6. Juli (Dienstag nach St. Ulrich). Hans Locher, Landschreiber zu Frauenfeld, Statthalter des Landvogts im Thurgau, an Zürich. Antwort auf das wegen des Meßpriesters zu Fischingen angekommene Schreiben. Es sei bekannt, wie der Gesandte von Zürich sich vor den Eidgenossen über benannten Priester beklagt und darauf die Eidgenossen dem Landvogt geschrieben haben, daß er den Priester darüber zur Rede stelle, und wenn derselbe gemäß seinem Anerbieten disputiren wolle, möge er auf gebührendes Geleit nach Zürich gehen und solches thun, wo nicht, solle der Vogt ihn denen von Zürich zum Recht handhaben. Der Landvogt habe diesen Befehl vollzogen, von dem Priester aber zur Antwort erhalten, er verwundere sich höchlich über diese Beschwerde, und wer ihn solcher Art verklagt habe thue ihm Gewalt und Unrecht; hierüber wolle er dem betreffenden Angeber zu Recht stehen vor dem Bischof zu Constanz, seinem eigentlichen Richter, oder vor den Eidgenossen oder vor dem Landvogt oder dem Landgericht; denn er habe sich stets beflissen, nichts wider den Landfrieden zu predigen und insbesondere habe er die vor einiger Zeit zu Dänikon gehaltene Predigt noch wörtlich in Schrift, woraus sich ergebe, daß er niemand des Glaubens

wegen geschmützt habe; auf eine Disputation lasse er sich nicht ein, weil er sich hiezu nicht erboten habe. Im Namen des abwesenden Vogtes bitte der Landschreiber, sich mit dieser Antwort zu begnügen oder aber zu berichten, ob man den Priester in Trostung fassen und zu Recht halten solle. Obwohl derselbe nicht disputiren wolle, wird man ihm doch die Verkündung des Tages und das offene Geleit durch einen geschwornen Landgerichtsknecht zustellen oder solches ihm selbst überbringen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1534–35, f. 37.

Das Datum der Verhandlung vor den Eidgenossen ist nicht ersichtlich; wir schließen es aus dem Datum der hier mitgetheilten Missive.

288.

Bern. 1535, vor dem 11. Juni.

Verhandlung zwischen Bern und Basel.

Wir beziehen uns auf folgende Missive:

1535, 11. Juni. Bern an die heimlichen Räthe zu Basel. 1. Venner und heimliche Räthe zu Bern haben dem Rathe eröffnet, was der Gesandte von Basel, der jüngst zu Bern gewesen sei, im Auftrage seiner Obern, die bedenklichen Zeitläufe betreffend, vorgetragen habe. Man möge die Verzögerung der Antwort entschuldigen. Da die Angelegenheit von großer Wichtigkeit sei, so scheine denen zu Bern höchst nöthig, daß sich die zu Basel, Bern und wer in der Eidgenossenschaft mit ihnen gleicher Religion sei, zusammenthun und sich stattlich über die Sache berathen. Man ermächtige Seitens derer zu Bern Basel, hiefür Tag und Ort, wie ihm gutscheine, zu bestimmen und jene dazu zu beschreiben, deren Mitwirken es für nützlich halte. 2. Dank für die Brandsteuer.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 535.

289.

Bern. 1535, 11. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 71.

Eine Gesandtschaft derer zu Neuenburg legt dem Rathe zu Bern eine Instruction „in Tütsch" vor betreffend den Meßpfaffen, den sie zu Cornaux gefangen genommen und nach Neuenburg geführt haben, und begehrt in dieser Angelegenheit Rath. Beschluß: „1. An den Gubernator von Nüwenburg, den handel m. h. heimsetzen, ir potschaft dahin schicken, beider syten burger. 2. An Gubernator, ein unparthyg recht besamlen von deren von der Landeron wegen."

Die betreffende Instruction geht dahin:

Seit langem habe man die „armen Priester und Meßpfaffen, Diener des Baals", nämlich Andreas Bellonier, Clemens Perrot, Wilhelm Chevalier, Blasius Fornachon und Jacob Prince ernstlich ermahnt, von der „Idolatry" und Abgötterei, der päpstlichen Messe und andern dem Wort Gottes zu widerlaufenden Ceremonien abzustehen. Allein es seien diese, in Kraft der bestehenden Freiheiten gethanen Gebote von den Betreffenden unerfüllt geblieben und verachtet worden. Man habe auch zugelassen, daß diese „Meßknechte" zu den Prädicanten kommen und dieselben hören sollen, und wenn sie dann durch das Wort Gottes etwas Besseres wissen, mögen sie dieses predigen; vermögen sie aber die Prädicanten nicht zu widerlegen, so sollen

sie aufhören, die armen unwissenden Leute zu verführen. Nachdem solche Gebote erlassen worden, hätten die von Cornaux aus eigenem Antriebe die Altäre aus der Kirche entfernt, damit Gott nicht so grausam gelästert werde, und in der Meinung, daß dieses zur Seligkeit förderlich sei. Darauf seien die Meßpfaffen zugefahren und haben die Altäre wieder aufgerichtet, Christus damit zu unterdrücken und zu verkleinern. Auf das haben die von Neuenburg einige Freunde des Evangeliums ausgesandt, nicht um in die Herrlichkeit der Frau Princessin einzugreifen oder jemand an Leib oder Gut zu schädigen, sondern um Eid und Ehre, so sie hierum gethan, zu „handvesten". Diese seien am letzten Sonntag nach Cornaux gekommen, um sich von der Hartnäckigkeit des Meßpfaffen Jacob Prince, der Burger von Neuenburg und den Ihrigen gefreundet sei, zu überzeugen. Dieser aber habe nur stärker und fester die Messe gesungen und gehalten dann je. Hierauf seien die Abgeordneten zu ihm in die Kirche gegangen und hätten ihm gesagt, wie er Burger von Neuenburg sei, seine Lehre aber der dortigen widerspreche, weßhalb er vor den Prädicanten in dort Rechenschaft über seinen Glauben abzulegen habe. Zu diesem Ende sei er dann, doch ohne Handanlegung oder Gewalt, sondern als Burger und freundlich nach Neuenburg geführt worden. Man glaube hiemit der Herrlichkeit der Frau Princessin nicht zu nahe getreten zu sein und habe auch die Einwohner versichert, daß man ihnen nichts zu Leide thue, sondern in aller Freundlichkeit ihnen guten Willen für die Förderung zeitlicher und ewiger („seliger") Dinge erweisen wolle. Hierüber erbitte man sich nun den Rath derer von Bern, als getreuer Burger, damit man sich nach Gebühr und Billigkeit zu verhalten wisse.

St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1540—59. (Ohne Datum.)

290.

Bern. 1535, 18. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 90.

Gesandte: Savoyen. (Anton) Piochet. — Genf. Porral; Nüßelberger.

I. 1. Dem Rathe zu Bern eröffnet der Gesandte des Herzogs, er halte die Herren von Bern der Art für Ehrenleute, daß (er annehme?), der Auszug nach Peney sei ohne ihren Willen geschehen, wiewohl einer der Ihrigen, der „Comis zu Jenf", bei der Compagnie gewesen. Es befremde ihn und sei denen zu Bern („inen") nicht ehrenvoll, daß man über sein Gebiet gezogen. Auch sei sonst wiederholt dem Herzog entgegengehandelt worden, worüber der Gesandte aus einem Rodel einen Artikel nach dem andern verliest. Der Herzog werde von seinen Freunden und Unterthanen gedrängt, dieses nicht mehr zu dulden, und bitte, daß man gütliche Mittel fördere, die Sache zu beseitigen; er verlange nichts sehnlicher, als den Bund zu halten; die von Bern mögen die Genfer bewegen, den Spruch der Eidgenossen (von Lucern?) anzunehmen. 2. Der Rath antwortet, man wolle dieses vor die Burger bringen, wenn der Gesandte es verlange; andernfalls gebe man den Bescheid, daß die von Bern Recht geboten und daß man hoffe, hiebei verbleiben zu können.

II. 1. Die Gesandten von Genf danken für den freundlichen Empfang, der ihnen Seitens der Boten von Bern in Baden geworden sei, und eröffnen, daß sie einen Abschied erhalten haben, den sie zu vernehmen bitten; man möge die von Genf für empfohlen halten und ihnen Hülfe und Rath gewähren, damit sie bei Recht bleiben können; man wolle trachten, denen von Bern genug zu thun. 2. Beschluß des Rathes: In Betreff des Abschiedes könne man ihnen nicht rathen; sie mögen denselben ihren Obern vorlegen.

291.

Engelberg. 1535, 21. Juni (Montag vor Sanct Johanns Tag).

Staatsarchiv Lucern: Acten Kloster Engelberg.

a. Der Vogt zu Engelberg, Peter Radheller von Schwyz, sammt dem Schaffner legen vor dem Abt und den Rathsboten der Kastvögte Rechnung ab, die genehm gehalten wird. Die Einnahmen betragen 4956 Pfund 1 Schl. 2 H., dagegen die Ausgaben 5056 Pf. 1 Schl. 2 H.; von daher bleibt man dem Vogt schuldig 46 Pf., und dem Schaffner Heinrich Stulz 94 Pf. 5 Schl. 7 H. Das Kloster hat an Geldschulden 2385 Pf. 10 Schl. Es besitzt an Vieh 34 Kühe, 1 Stier, 8 große Ochsen, 13 Zeitstiere und 6 Zeitrinder, 1 Zeitstier (sic), 23 Meisrinder, 1 Meisstier, 20 Kälber, 1 Mähre mit 3 Füllen, 1 Mönch, 9 Schweine und 60 Geißen. Im Aargau besitzt es 40 Malter im Speicher und ausstehend 30 Malter Haber. Es besitzt am Zürchersee 71 Eimer Wein und im Klosterkeller gegen 9 Saum. Ferner besitzt es über 300 Käse. Für Baukosten hat man gebraucht 285 Pf. 7½ Schl. an Geld. Für den Bedarf der beiden Klöster hat man gebraucht 115 Mütt Kernen und bei 7 Mütt Haber. **b.** Der Vogt Hünenberg legt Rechnung ab über das Frauenkloster, welcher gemäß er an dasselbe schuldig bleibt 138 Pf. 7 Schl. 4 H. an Geld; ferner 3 Mütt 1 Vrl. an Kernen, 3 Malter 2 Mütt 2½ Vrl. Haber. **c.** Vogt Zumbühl von Stans legt Rechnung ab über das Frauenkloster, und bleibt ihm noch schuldig 84 Pf. 1 Schl. 4 H.

d. Die Boten verwenden sich für das Frauenkloster bei Zürich; siehe Note.

Zu **d.** 1535, 21. Juni (Montag vor Johann Baptist). Die auf der Jahrrechnung zu Engelberg versammelten Boten der Orte Lucern, Schwyz und Nidwalden an Zürich. Zwischen den Conventfrauen zu Engelberg und Vogt Jäkli zu Küßnacht sei vor einiger Zeit ein Kauf getroffen worden, dem zu Folge Jäkli eine jährliche Leistung entrichten sollte, der er einige Jahre stattgethan habe; jetzt aber wollen ihm Einige von Zürich „in den Kauf hangen und Intrag thuon". Da sich hierüber die Frauen beschweren und die Hülfe der Kastenvögte anrufen, bitten diese die von Zürich, sie wollen verschaffen, daß jenen das Ihrige wie früher verabfolgt werde, zumal sie arm seien und zum Theil sich hieraus erhalten müssen. Wenn Jäkli sich weigere, ferner den Zins zu entrichten, es sei denn, daß man ihm den Kauf auch nicht mit neuen Ansprachen beschwere, so bitte man, das Gotteshaus Engelberg so zu halten, wie andere Gotteshäuser außerhalb des Gebiets derer von Zürich gehalten werden, und diesfalls bei den frühern „Bekandtnussen" derer von Zürich zu bleiben. St. A. Zürich: A. Engelberg. — Abgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte, Bd. XXX, S. 75.

292.

Lauis. 1535, 25. Juni (Freitag nach St. Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. GG, S. 53. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Zürich. Hans Escher. Bern. Jacob Vogt, Venner. Basel. Wolfgang Hütschi. (Andere unbekannt).

a. 1. Der Sekelmeister zahlt die Landsteuer mit 7026 Pfd. 19 Spagürli (Lauiser Pfund = 10 Kreuzer; 1 Sonnenkrone = 107 Kreuzer; er hat auch Venediger und andere Kronen gegeben für 110 Kreuzer.) 2. Die

Gemeinde Sonvico giebt 640 Pfd. obiger Währung. 3. Die Gemeinde Ponte giebt 392 Pfd. 3 Spagürli. 4. Die Gemeinde Morco giebt 320 Pf. 5. Die Zoller bezahlen 800 Kronen. 6. Weinzoll und Bank zu Mendris haben ertragen 87 Kronen. 7. Das Malefiz hat abgeworfen 183 Kronen. Nach Abzug der Ausgaben bleibt nichts übrig. **b.** Man hat zu Lauis einen Ruf ergehen lassen, daß jeder die Basler Münze annehmen möge, wie er dabei zu bestehen glaube, und soll dieser Gegenstand ferner zu Tagen angezogen werden. **c.** Kaspar von Aa, Schreiber zu Mendris, behauptete, bei Appellationen, die von Mendris an die Jahrrechnung zu Lauis kommen, solle er die Stelle des Schreibers versehen und die daherige Nutzung beziehen. Nach angehörter Verantwortung des Landschreibers von Lauis hat man in Gemäßheit des letztjährigen Urtheils erkennt, daß bei Appellationen von Mendris und anderswoher der Landschreiber von Lauis Schreiber sein soll, wie das seit einigen Jahren her geübt worden ist. Heimbringen, wie man dieses in Zukunft halten wolle. **d.** Den Zoll hat man für zwei Jahr um jährlich 800 Kronen und 50 gute Sonnenkronen verliehen.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 102; der des Berner aus dortigem Instructionsbuch C, f. 14; der des Basler a tergo des Basler Abschieds von Luggarus, für Lauis und Luggarus vorgemerkt.

293.

Brunnen. 1535, 26. Juni (Samstag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 421.

Tag der V Orte.

a. In Betreff des Begehrens der Bündner, eine Brücke zu Maienfeld zu bauen, wird der zu Baden gefaßte Beschluß bestätigt. **b.** Über die Frage, ob die V Orte ihre Zustimmung geben wollen, an den Herzog von Savoyen ein Schreiben um Abstellung der Räubereien zu erlassen, sind die drei Orte Uri, Schwyz und Zug einig, solches zu gestatten, mit dem Anhang, daß zugleich an Genf geschrieben werde, es solle die Vertriebenen wieder aufnehmen und sich mit dem Recht begnügen; sie haben sich dabei Unterwaldens gemächtigt und nach Lucern geschrieben, so daß eine gute Antwort zu hoffen ist. **c.** Betreffend den Eid in den Freien Ämtern hat man sich vereinbart, an Zürich zu schreiben, die V Orte wollen gestatten, daß der Vogt von Zürich den Eid nach seinem Brauch gebe, die V Orte aber den Unterthanen den Eid geben wollen, Alles das zu halten, was die Ämter ihnen zugesagt; oder dann der beim Aufreiten Vogt Schlittlers gebrauchte herkömmliche Eid bestätigt werde. Zürich soll seinen Bescheid an Zug melden, das ihn den vier andern Orten mittheilen wird. **d.** Lucern wird beauftragt, den Anwälten des Kaisers zu danken für das Schreiben, das den V Orten von ihnen zugekommen ist. **e.** Die Boten sollen auf den nächsten Tag zu Baden Instructionen mitbringen in Betreff des Klingnauers, der jetzt vor den V Orten erschienen ist.

Zu **d.** Vielleicht gehört hieher der Vortrag des Officials von Bisanz, d. d. Lucern 4. Juni, worin er seine Genesung anzeigt und mit Berufung auf die neuen Creditive seine Geschäfte bei den VII katholischen Orten in Kürze erörtert, die Ermahnungen zum Frieden wiederholt und die frühern Versicherungen kaiserlicher Hülfe im Fall eines Glaubenskrieges bestätigt. St. A. Lucern: Abschied K. 2, f. 403.

294.

An der Sense. 1535, nach 26. Juni.

Tag der beiden Städte Bern und Freiburg.

Man ist auf die Mittheilung folgender Acten angewiesen:

1) Die Freiburger Gesandten, Ulmann Techtermann und Martin Sesinger, werden dahin instruirt: 1. Sie sollen den Richtern klagen, wie die von Guggisberg, entgegen der Erkanntniß der Anwälte beider Städte und vor ausgetragenem Recht die von Plafeyen, Unterthanen derer von Freiburg, die in langem, ruhigem Wesen und gutem Posseß gewesen sind, beraubt und entwert haben. Die Gesandten sollen nöthigen Falls ein Urtheil verlangen, ob die von Guggisberg mit Fug gehandelt haben. 2. Dann sollen die Boten entscheiden lassen, ob die von Plafeyen nicht bei dem langen Posseß und der ruhigen Übung verbleiben können, zumal andere dergleichen Anstößer, wie die vom Seftinger Amt, in der Herrschaft Grasburg sich der gleichen Übung bedienen.

K.A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, f. 147.

Das annähernde Datum aus dem Freiburger Rathsbuch Nr. 53, welches die Instruction bezeichnend dahin reasumirt: die Boten sollen auf das „entweren und possidiren lenden."

2) 1535, 16. Juli. Bern an Freiburg. In Folge der Beredung, die durch die Boten beider Städte jüngst an der Sense stattgefunden habe, finde man in Betreff des Anstandes zwischen denen von Grasburg und Plafeyen angemessen, eine Botschaft nach Grasburg abzuordnen, um mit ihnen über freundliche Beilegung dieses Spans zu reden. Diese Botschaft werde am 25. Juli zu Schwarzenburg in der Sache verhandeln und Tags darauf auf dem im Streit begriffenen Platze erscheinen. An diesem letztern Tage mögen auch die zu Freiburg ihre Botschaft zur Stelle haben.

St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 585.

295.

Bern. 1535, 30. Juni.

Staatsarchiv Bern: Bischof Basel Austragbuch A, Nr. 1.

I. Vor Schultheiß und Rath zu Bern und den Gesandten von Solothurn, Venner Urs Schluni und Jacob Berki, beide des Raths, eröffnen Abgeordnete derer von Münster in Granfelden, Malleray und Dachsfelden, Burger derer zu Bern, gegen die Gesandten von Propst und Capitel, Burger derer von Solothurn, folgende Klagen: 1. Die Chorherren haben weder die große Kirche geöffnet, noch gestatten sie die Glocken zu läuten, was doch (zumal) in Feuersnöthen und Kriegsläufen nothwendig sei. 2. Sie weigern sich, den Kirchthurm zu öffnen und die Zeitglocke wieder herzustellen. 3. Zum großen Schaden der Kläger wollen die Chorherren den armen Leuten nicht Gericht halten, wie es von Alters her geschehen sei. 4. Die Chorherren beziehen alle Zinsen und Renten des Spitals und führen dieselben außer Landes, während sie in demselben zum Unterhalt der Armen verwendet werden sollten. 5. Die Chorherren belangen sie zu Münster um allerlei Sachen und sagen, es sei ihnen ebenso lieb, wenn sie hier verlieren, als wenn sie gewinnen, weil sie gemäß des Vertrages beider Städte die Appellation in die „Papistery" haben. Diese Appellation sei wider die Freiheiten der Kläger; müßten sie nach der Meinung der Chorherren die Appellation in die Papistery geschehen lassen, so wären sie gezwungen, ihre Güter zu verlassen und aus dem Lande zu gehen. 6. Die Chorherren muthen ihnen zu, ein Stück Land wieder zu erwerben, welches sie in theuren Jahren verkauft haben, um Geld zu erhalten, damit sie denen von Bern in Kriegen dienen könnten; die Chorherren nämlich hätten ihnen

hierauf oder auf ihre Güter kein Geld leihen wollen. Diese Liegenschaften nun wieder zu lösen sei ihnen unmöglich. 7. Die Chorherren wollen dem erwähnten Vertrag und der Reformation derer von Bern nur soweit nachkommen, als ihnen selbst von Nutzen sei. 8. Die Chorherren haben einen Mann von Solothurn, der dem Papstthum anhange, als Einzüger eingesetzt; das sei ihnen unleidlich; wenn die Chorherren und die von Solothurn wollen, daß er zu Münster seßhaft sei, solle er der Gemeinde Alles leisten und gemäß der Reformation so leben, wie einer der Ihrigen; wenn nicht, soll er nach Delsberg zu den Chorherren oder anderswohin in das „Papstthum" ziehen. Die Kläger fügen ihren schriftlich vorgetragenen Klagepunkten mündlich bei, da die Chorherren den Vertrag nicht gehalten haben, so sollen die Kläger durch denselben ebenfalls nicht verpflichtet sein, sondern bei ihren Freiheiten, ihrem Landesbrauch und Rodel verbleiben können und der Appellationen enthoben sein. II. Im Namen der Chorherren antworten Cornelius von Lichtenfels und Kaspar Wagner, ihre Mitbrüder und sie begehren den Vertrag zu halten und bitten, sie dabei zu beschützen; sollten sie ihn übertreten haben, so wollen sie eine diesfällige Strafe gewärtigen; sie glauben aber die Verletzung des Uebereinkommens liege auf Seite der Landleute. Denn 1. sei die Kirche offen; richtig sei, daß sie „Schindlen" im Chor verschlossen hielten, damit diese nicht verwüstet werden; auch sei die Thür zur Sacristei, die laut dem Vertrag geschlossen sein sollte, zerbrochen worden; wenn sie nun die Sacristei geschlossen haben wollen, damit nicht, wie früher, die Stühle und Anderes „zergängt" werden, so haben sie das Chor beschließen müssen. 2. Der Thurm sei allerdings beschlossen geblieben, damit die Glocken und Anderes nicht beschädigt würden. Die Zeitglocke haben sie den Landleuten („inen") erlaubt, in ihren Kosten wieder herzustellen; jene hätten aber dieses bisher nie verlangt. Der Gebrauch der Glocken zum Stürmen sei nicht verweigert worden. 3. Betreffend den Spital, so werden allerdings einige Güter des Spitals Güter genannt; aber es zeige sich nirgends, daß je ein Spital daselbst gewesen sei; wohl hätten die Chorherren einige Spenden gegeben, wie das an Orten, an denen Stifte sind, Übung sei. 4. Die verkauften Güter gehören zu der kleinen Kirche, und daher dem Prädicanten, weßhalb die Landleute zum Verkaufe oder zur Versetzung derselben nicht berechtigt gewesen seien; sie hätten auf ihre Allmende und andere Güter Geld aufnehmen können. 5. Den „Vogt" betreffend, da die von Solothurn ihn hergesetzt, können sie ihn mit Bezug auf die Religion nicht zwingen. 6. Anbelangend das Gericht, so sollen Urtheile, die in Gemäßheit des Landrodels ergehen und zwiespältig werden, vor das Capitel kommen; nachdem nun die Landleute solches seit sieben oder acht Jahren nicht mehr gestatten, noch hierin gehorsam sein wollten, so habe das Capitel dieses vor das ganze Landgericht gebracht und sich erklärt („sich begäben"), wenn zwei oder drei Urtheile zusammenkommen, solle man diese vor das Capitel („sy") bringen; man beschuldige daher letzteres mit Unrecht der Rechtsverweigerung. 7. Endlich sei nur ein Bote von Münster da; der Vertrag aber sei nicht mit denen von Münster allein, sondern mit gemeinen Landleuten ob dem Felsen gemacht worden; wenn man also hierüber handeln wolle, so sollten alle anwesend sein. Sie bitten wiederholt, sie bei dem Vertrage zu handhaben, da ihnen zu schwer sei und die Kosten zu groß würden, wenn sie immer vor beide Städte kommen müssen. III. Noch bemerkt der Schmid von Roggwyl, daß er Namens der beiden Gemeinden Malleray und Dachsfelden, doch nur der Appellation wegen, hier sei. IV. Die beiden Städte geben hierauf folgenden Entscheid: 1. In Betreff der Appellation bleibt es bei dem bezüglichen Artikel im letzten Vertrag, nur mit der Erläuterung, daß es anstatt „andere Gerechtigkeit" heißen soll: „andere Herrschaft Gerechtigkeit." 2. Chor und Thurm sollen die Chorherren offen lassen, die Sacristei mögen sie dagegen beschließen. Das Läuten der Glocken ist denen zu Münster gestattet. 3. Wenn die von Münster die Zeitglocke brauchen wollen, sollen sie dieselbe auf

ihre Kosten herstellen; wollen sie sie nicht herstellen und brauchen, so sollen sie nichts daran brechen, oder wenn es geschähe, es wieder ersetzen. 4. Wenn zwei oder drei zwiespältige Urtheile zusammenkommen, sollen sich die Chorherren nach Münster verfügen und dieselben entscheiden; Urtheile aber, bei denen wachsender Schaden vorhanden ist, oder welche „Seele und Eer" betreffen, sollen sofort entschieden werden. 5. Die Güter des Spitals sollen den Chorherren verbleiben, und diese sollen die Spenden, die sie jährlich zu Münster gegeben haben, auch künftig daselbst austheilen. 6. Die Güter der kleinen Kirche sollen die von Münster in den nächsten zwei Jahren zu Handen benannter Kirche und des Prädicanten wieder kaufen und lösen. 7. Diesen Spruch, so wie die beiden frühern sollen beide Parteien halten; wer dawider handeln würde, soll zu „Ursatz" um zehn Gulden Berner Währung verfallen sein, und zwar die Chorherren zu Handen derer von Bern, die von Münster zu Handen derer von Solothurn. Glaubt eine Partei den Ursatz nicht verschuldet zu haben, so steht das an der Erkanntniß beider Städte. Dieser Artikel betreffend den Ursatz soll dem Bischof von Basel an seiner Herrlichkeit und Gerechtigkeit des Orts unnachtheilig sein. 8. Wie früher ist vorbehalten, daß wenn weitere Mißverständnisse unter den Parteien walten sollten, solche die beiden Städte zu entscheiden haben. Es siegeln beide Städte.

Die benutzte Quelle ist Copie. Bezüglich IV. 1. vergleiche man den Abschied von 1533, 29. September a, 1.

296.

Bern. 1535, 30. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 125.

1. Boten von Solothurn verwenden sich bei dem Rathe, es möge derselbe von der Aufstellung eines Hochgerichts zu Mühlidorf, in den niedern Gerichten derer von Solothurn, abstehen und es beim Alten bewendet sein lassen, ansonst sie beim Rechtsbot verbleiben müßten. 2. Der Rath entgegnet, er bedauere dieses; denn die von Solothurn hätten zur Zeit geschrieben, daß sie ihre Botschaft hersenden wollen, um den Vertrag zu prüfen und da Bescheid zu „empfangen" (geben?), daß sie verhoffen, die von Bern werden diesfalls vergnügt sein. Von dem werde jetzt wieder abgewichen und beim Rechtsbot geblieben; was hinter dem stecke, wisse man nicht. Indessen wolle man ihnen den Vertrag, der zwischen den beiden Städten in Betreff der hohen und niedern Gerichte gemacht worden sei, vorlegen. Ein Artikel in demselben gehe dahin, daß die von Bern begwältiget seien, in ihren hohen Gerichten ihre Hochgerichte aufzustellen. 3. Die Boten von Solothurn sind ohne Vollmacht, sich weiter einzulassen, und bleiben beim Rechtsbot.

297.

Bern. 1535, 30. Juni und 1. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 126 und 136.

I. 1. (30. Juni). Vor dem Rathe zu Bern entschuldigen sich die Gesandten der Städte („von Stäth," durchgestrichen: „us der Wat"), daß sie die von Genf weder geschlagen noch geplündert, sondern auch denen „in der Wat" geschrieben haben, daß sie den Genfern an Leib und Gut nichts zu leide thun sollen, indem

66

„sy die Herren (?) von Stät" denen von Bern gern gefällig seien. Ebenso habe der Herzog geschrieben, daß man in der Waadt die Genfer nicht kränken solle; die von Bern mögen daher keinen Glauben schenken, wenn das Gegentheil behauptet werde. 2. Der Rath erwidert, er sei darüber erfreut und hoffe, daß dem Gesprochenen nachgelebt werde. Doch solle man die zu Peney vermögen, von dem Rauben abzulassen; denn dieses könne in der Folge nicht mehr geduldet werden. Es seien von deutschen Kaufleuten, auch von Bürgern von Bern diesfällige Klagen gekommen; diesen soll abgeholfen werden.

II. 1. (1. Juli.) Der Gesandte von Genf (Ami Porral) beklagt sich wegen des Übertrangs derer von Peney, und berichtet, daß sie einen „Gotzfründ" verbrannt haben. Daneben rauben sie Korn und Anderes. „Item von wegen Franz Favre." Ferner wird ein Brief von Anton Bischoff verlesen. 2. Der Rath will die Angelegenheit morgen vor die Burger bringen, um in Betreff der Genfer einen endlichen Rathschlag zu thun.

Zu II. Für den 2. Juli sind im Rathsbuche nur Rathsverhandlungen und zwar solche, die Genf nicht berühren, verzeichnet.

Die angedeuteten und andere Gewaltthaten (der durch Feuer Hingerichtete ist Pierre Gaudet) beschreibt die Missive des Rathes von Genf an Ami Porral vom 27. Juni, K. A. Genf; abgedruckt bei Herminjard l. c. S. 302.

298.

Luggarus. 1535, 4. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. GG, S. 61. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Basel. Wolfgang Hütschi. (Andere nicht bekannt).

a. Einnahmen von Luggarus: 1. Zoll 800 Kronen, an ehrlicher guter Bezahlung. 2. Vom Sekelmeister von Luggarus Landsteuer 1800 Pfd (5 Groß = 1 Pfd.) 3. Vom obersten Consul der Riviera di Gambarogno Landsteuer 575 Pfd. obiger Währung. 4. Vom Sekelmeister von Verzasca Landsteuer 112 Pfd. wie oben. 5. Vom Consul von Brisago Landsteuer 68 Pfd. wie oben. 6. Vom Sekelmeister aus dem Mainthal Landsteuer 600 Pfd. wie oben. 7. Der Fiscal legt Rechnung ab über das Malefiz. Seine Einnahme beträgt 53 Kronen. Nach Verrechnung der Ausgaben und mit Inbegriff seines Jahrlohns bleibt man ihm 22 Kronen schuldig. **b.** Ausgaben zu Luggarus: 1. Den Edlen laut ihres Briefes 88 Pfd. imperialisch, thut 20 Kreuzer für ein Pfund. 2. Jahrlohn des Schreibers 50 Kronen. 3. Des Landweibels Lohn 42 Kronen. 4. Den wälschen Weibeln 8 Dickpfenninge Trinkgeld. 5. Den Mönchen zu St. Franciscus 2 Gl. rhein. Almosen. 6. Den Mönchen auf dem Berge bei U. l. Frau 2 Gl. rhein. Almosen. 7. Den Mönchen zu Ascona („Aschgune") 2 Gl. rhein. Almosen. 8. Dem Prior in Cugnasco („Kunyaschg") 2 Gl. rhein. Almosen. **c.** Einnahmen und Ausgaben, nebst den Trinkgeldern u. s. w. von einander abgezogen, von der Rechnung von hier und von Lauis, bleiben jedem Ort 31 neue Kronen 3 Gl. rhein. 148 Sonnenkronen (gutes und schlechtes) und einem Boten 2 Kronen Appellazzgeld. **d.** Die Boten berichten ihre Herren, wie man sich in Betreff des zu Bellenz stehenden Geschützes verhalten wolle.

Der Name des Basler Gesandten a tergo des Basler Abschieds.

299.

Freie Ämter. 1535, 5. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Actenband 63, f. 9. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 404.

Gesandte: Zürich. Kaspar Nasal; Itelhans Thumysen. (Andere unbekannt).

Die Boten der sechs Orte (Zürich und die V Orte), die mit dem Vogt von Zürich im „Aargau" die Eide aufzunehmen herumgeritten sind, verabschieden: **a.** Über den Vorrechtsanspruch der Wirthe im Aargau gegenüber andern Gläubigern haben die Boten keine Instruction; doch kommt ihnen als billig vor, daß Liedlohn und geliehenes Geld einer Ansprache um Zehrgeld vorgehen und die Wirthe hiebei mit den andern Gläubigern in einer Linie stehen sollten. Heimzubringen. **b.** Obwohl auf dem letzten Tage zu Baden ein Anzug in den Abschied gekommen ist, betreffend Verminderung der großen Kosten der Gerichtsleute, indem diese eigenmächtig einem Richter täglich 6 Schl. und einem Zeugen 4 Schl. für Speise und Lohn zugesprochen haben, kommt man auch heute noch zu keinem Beschlusse, weil die Instructionen verschieden sind; es fällt dies also wieder in den Abschied, um sich auf dem nächsten Tag zu vereinbaren. **c.** Hermann Stierli von Muri, sammt seinen Verwandten, stellt das Gesuch, man möchte ihm wieder erlauben, sein Schwert zu tragen, da er die ihm auferlegte Strafe im Gefängniß zu Lucern abgebüßt habe. Heimzubringen und den Obern zu empfehlen, da er sich in letzter Zeit befriedigend verhalten hat. **d.** Ebenso bringt der Rätzer aus dem Amt Muri vor, er sei im Gefängniß gewesen und ihm überdies das Schwert zur Strafe abgenommen worden; er bittet, ihm Ehre und Schwert wieder zu geben. Heimzubringen. **e.** Einer von Altwys im Hitzkircheramt soll geäußert haben, wenn man mit Kreuz gehe, so lästere man Gott. Daher wird der Untervogt beauftragt, darüber Kundschaft einzunehmen und das Ergebniß nach Lucern zu berichten, welches an die übrigen vier Orte Mittheilung machen soll. **f.** Da überall viel Ungehorsame sind und den Zusagen, welche den V Orten in Betreff des alten Glaubens gemacht worden, wenig nachgelebt wird, so wird solches in den Abschied genommen, wie man die Betreffenden strafen wolle; denn würde man dagegen nicht einschreiten, so könnte daraus für die V Orte leicht großer Schaden und Nachtheil entspringen. **g.** Der Leutpriester von Sarmenstorf macht die Anzeige: 1. es werden die Zinsen von einer Jahrzeitstiftung im Bernergebiet verweigert; 2. auch werde der Kleinzehnten des Abtes von Einsiedeln, welchen der Leutpriester gegen jährliche Verabfolgung einer Summe Geldes an sich gebracht, von den Bernern nicht ausgerichtet. Heimzubringen, um sich zu einer gleichförmigen Antwort zu vereinbaren. **h.** Heimzubringen die Klage derer von Beinwyl. **i.** Im Aargau befinden sich einige Zinslehen, als Kernen, Roggen u. d. gl., welche auf Höfen und Gütern stehen; es sind aber nur die Zinse Lehen und nicht die Unterpfande, worauf der Zins steht. Da nun die Güter und Unterpfande in die neuen Urbarien eingeschrieben sind, so beschwert sich der Abt von Muri, indem jene Höfe des Klosters Eigenthum seien und zu besorgen stehe, sie möchten in künftigen Zeiten auch als Lehen angesprochen werden; um diesem Irrsal vorzubeugen, stellt er das Begehren, dieses in den Lehenbüchern zu ändern, damit seinem Gotteshaus dadurch kein Eintrag erwachse. Heimzubringen. **k.** Wegen einiger zu Muri erfolgten Reden haben die Gesandten der V Orte von Hans Bur Kundschaft eingenommen, die dahin geht: Am Montag (28. Juni) sei er zu Muri gewesen, wo man beim Nachtmahl über den Tisch gebetet habe. Da sei der Wirth zum Kindli, Benedict Groß, und „ir" Uberreuter, Hans Höw zur Thür hinausgegangen; jener habe gesagt, „er möge des Bätens nüt"; der Ueberreuter habe erwiedert „ich mag des auch nüt, ich schyß in ins Bätt und in ir Glouben."

l. Schultheiß und Räthe von Mellingen eröffnen vor den Gesandten der V Orte, wie der Leutpriester zu Mellingen und ein Bauer aus der Grafschaft Baden einen Wortwechsel gehabt haben und darauf der Landvogt von Baden denen von Mellingen befohlen, den Leutpriester gefangen zu nehmen oder von ihm für Leib und Gut Trostung zu fordern, weil er wider den Landfrieden und gegen die Ehre derer von Zürich und Bern geredet habe; hierauf sei der Leutpriester entwichen. Da nun die von Mellingen den V Orten „jetzmalen" von des alten, wahren Glaubens wegen „mit sunderheit" verbunden sind, so begehren sie deren Rath, wie sie sich künftig in solchen Sachen benehmen sollen. Darauf berufen die Gesandten der V Orte die Boten von Zürich vor sich, eröffnen ihnen die Angelegenheit und bemerken: sei es, daß der Leutpriester die von Zürich und Bern, sei es, daß er den Bauer bescholten, so solle jedenfalls nichts Gewaltthätiges vorgenommen werden, sondern über die Sache da, wo sie aufgelaufen, das Recht walten und der, welcher Unrecht hat, der Bauer oder der Leutpriester, gemäß dem Landfrieden bestraft werden; beschwert sich dann der Verurtheilte, so möge er vor jene appelliren, vor die es gehört. Die V Orte seien nicht des Willens, sich in ein Recht zu stellen, wollen die Sache auch nicht in ihre Abschiede nehmen; sie haben aber denen von Mellingen befohlen, wenn jemand sie gegen den Leutpriester um Recht anrufe, nach altem Herkommen gut Gericht und Recht zu halten; man sei auch der Meinung, der Herr solle wieder nach Mellingen kommen und da das Recht erwarten und inzwischen nichts von seinem Gute veräußern, sondern für den Betrag desselben Trostung geben. Die Boten von Zürich wollen dieses heimbringen und den V Orten baldige Antwort schicken, was die Gesandten der letztern angenommen haben.

St. A. Zürich: A. II. Cappelerkrieg XXIV. 20. — St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1534–39.

Im Zürcher Abschied fehlen **e—h, k.**

Die Namen der Zürcher Gesandten aus der Missive an ihre Obern vom 7. Juli: St. A. Zürich A. Mellingen.

Zu **l.** Von mehreren über dieses, seinem Hauptinhalte nach beim Abschied vom 13. September **n** wiederkehrende Geschäft vorhandenen Acten glauben wir nur folgende Missive anführen zu sollen:

1535, 10. Juli (Samstag nach St. Ulrich). Zürich an Bern auf dessen und derer von Basel und Schaffhausen Anfrage über den Handel mit dem Pfarrer von Mellingen. Nachdem man verständigt worden, daß die V Orte die von Mellingen nach Häglingen beschieden haben, habe man besorgt, sie möchten zum Nachtheil derer von Zürich und Bern dem Priester „fürheben" und daher dem Gesandten von Zürich geschrieben daß er jene vermöge, nichts vorzunehmen, bevor die Eidgenossen, die es angehe, zunächst zusammenkommen; ebenso daß der Landvogt vorher im Rechten nicht fürfahre, wohl aber solle er und die von Mellingen den Priester auf Betreten zur Trostung anhalten. Als Antwort habe man den abschriftlich beigelegten Abschied erhalten, u. s. w.

St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1534–39.

300.

Neuenstadt. 1515, 5. Juli.

Verhandlung zwischen Bern, dem Bischof von Basel und Neuenburg wegen Tessenberg. Wir müssen uns auf die Mittheilung folgender Missive beschränken:

1535, 10. Juli, Bern an den Bischof von Basel. Die Boten, welche am letzten Montag (5. Juli) zu Neustadt gewesen sind, haben über die dortigen Verhandlungen, die der Bischof von seinen Gesandten

ebenfalls vernommen haben werde, berichtet. Da der Anstand, um weitere Unannehmlichkeiten zu meiden, nicht verzögert werden könne, so lasse man sich die drei Männer, die der Landvogt von Neuenburg als Thädiger und Vermittler vorgeschlagen habe, nämlich den Herrn von Stäffis, Herrn Hans Guglenberg, des Raths zu Freiburg, und den Stadtschreiber zu Solothurn (Georg Hertwig) gefallen. Auf Gutheißen des Bischofs habe man auch zwei gewählt, nämlich Meister Hans Haab, des Raths zu Zürich, und Bernhard Meyer, des Raths zu Basel; den dritten möge der Bischof bezeichnen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch V, S. 578.

301.

Sarganserland. 1535, 6. Juli (Dienstag nach St. Ulrichs Tag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 429. Staatsarchiv Lucern: Acten Sargans und Werdenberg. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Ulrich Stoll, alt-Landvogt. Schwyz. Hieronymus Schorno, Pannerherr, alt-Landvogt zu Sargans. Glarus. Jacob Knobel, alt-Landvogt zu Werdenberg.

Die benannten Boten sind beauftragt, im Namen aller VII Orte über die Brücke zu Maienfeld Kundschaft und Augenschein einzunehmen. Zuerst berufen sie einige Landleute, von jeder Gemeinde zwei, vor sich und befragen sie, ob die Brücke ihnen zu Schaden oder Nutzen gereichen würde; worauf sie, mit Ausnahme von Ragatz und Wartau, einstimmig und einläßlich erklären, dieselbe könnte der Obrigkeit und ihnen nur nützen. Darauf wird denen von Maienfeld, dem Abt zu Pfäfers und denen von Ragatz die Stunde festgesetzt, zu der sie auf der Malstatt sich einfinden sollen. Zuerst eröffnen dann die von Maienfeld ihr Anliegen, wie nämlich Tardi Müller mit Bewilligung der III Bünde eine Brücke erbaut, die eine Zeit lang gute Dienste geleistet habe; wie aber der Rhein und die Landquart einmal so gewaltig ausgetreten, daß die Brücke ganz im Wasser gestanden, woraus viel Unglück und Schaden erwachsen sei; sie seien endlich zu dem Entschluß gekommen, mit Erlaubniß des Abtes zu Pfäfers eine Brücke zu bauen, welche bei Sommers- und Winterszeit gangbar wäre; denn eine solche würde niemand Nachtheil bringen, als etwa den Ragatzern an ihren Sustgebühren, und vielleicht noch einigen Wirthen und Wagnern (Fuhrleuten) daselbst; hingegen würde sie sonst jedermann nützlich sein, namentlich in Kriegszeiten oder in Feuersnöthen, was sie an Beispielen zeigen; wolle man ihnen erlauben, die Brücke zu bauen, so werden sie dieselbe aus gutem Lerchen- oder Eichenholz schlagen und des Tardis Brücke, die sie käuflich erworben, stehen lassen, bis die neue Brücke fertig und als bewährt anerkannt sei. Das Gesuch deren von Maienfeld unterstützt auch der Herr von Pfäfers, da die neue Brücke seinem Gotteshaus sehr nützlich würde; doch stellt er die Sache den regierenden Orten anheim. Hierauf erwidern die von Ragatz, des Tardis Brücke sei gut und bequem, nur in Zeiten der Wassergröße nicht zugänglich; an diesem Fehler seien aber gerade die von Maienfeld Schuld; denn sie haben die dem Tardi zuerst ertheilte Bedingung, auch die nöthigen Zugänge zu erhalten, dadurch bei den III Bünden wieder rückgängig gemacht, daß ihm die nöthigen Wuhre zu erstellen verboten wurde; auch haben sie das Anerbieten von Ragatz, ihm die Kosten tragen zu helfen, ausgeschlagen, dann selbst Wuhre erstellt, durch welche Weg und Steg zu Zeiten verwüstet und unbrauchbar werden; dies Alles sei unzweifelhaft in der Absicht geschehen, eine neue Brücke zu erbauen und den aus der alten den Ragatzern erwachsenden Vortheil sich selbst zuzuwenden. Übrigens würde in Kriegszeiten die neue Brücke der Eidgenossenschaft eher zum Nachtheil gereichen, wie es sich bereits im Schwabenkriege erwiesen, als die Wallgauer Maienfeld durch Verrath eingenommen,

und zuverlässig nach Ragatz herüber gedrungen wären, wenn sie einen Weg gefunden hätten. Der Abt von Pfäfers sollte dies auch bedenken und seine armen Leute wegen einigen Vortheils nicht preisgeben, zumal sie große Zinse und Zehnten zu tragen haben, und solche desto leichter aufbrächten, wenn ihnen der jetzige Verdienst nicht entzogen würde; deßgleichen hoffen sie, daß die VII Orte, denen sie auch bedeutende Gülten zahlen müssen, sie nicht entblößen werden; denn der Rhein lasse sich nicht leiten, wie man wolle, und wenn er ihnen Schaden thue und Alles wegschwemme, so seien sie die ärmsten Leute, die man finde; darum bitten sie inständig, man möchte den Bau der projectirten Brücke nicht erlauben. Nach diesen Vorträgen verwenden sich die Boten der III Bünde ernstlich für Bewilligung der neuen Brücke, indem sie darthun, daß in dem Kauf mit Tardi ausbedungen sei, die alte nicht abzutragen, bis die „untere" gehörige Sicherheit biete, und für den Fall des Abschlages sich gegen jeglichen Schaden verwahren, während die vier Dörfer Zizers, Igis, Trimmis und Vatz behaupten, sie haben mit Erbauung von Tardis Brücke viel an Holz und Arbeit verwendet, weßhalb sie von Tardi zollfrei erklärt worden, und würden daher Entschädigung verlangen, wenn jene Brücke bewilligt würde. Auf dieses Alles wird von den Boten die Örtlichkeit genau besichtigt und dieser Abschied, dreifach ausgefertigt und von Ulrich Stoll besiegelt, den drei Boten zugestellt.

302.

Bern. 1535, 8. und 9. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 148, 156.

I. (8. Juli). Der Gesandte von Genf (Ami Porral) bittet den Rath zu Bern, er wolle den Genfern aus der Noth helfen; jetzt sei ihnen der Markt genommen und außer die Stadt verlegt; den Landleuten sei verboten, etwas in die Stadt zu bringen; sie werden beraubt und seien allem Muthwillen ausgesetzt. (An die Burger gewiesen?).

II. (9. Juli). Derselbe Gesandte eröffnet vor Räthen und Burgern, wie Sindics und Räthe von Genf sich ihnen empfehlen und ihren Dank bezeugen, und legt dann seinen Auftrag schriftlich vor. Es wird hierauf der Gesandte wieder vorberufen und ihm vorgehalten, er verlange, daß man denen von Genf zu Hülfe komme und zwar schnell; durch welche Mittel er denn meine, daß dieses geschehen sollte. Der Gesandte erwidert, er habe keinen andern Auftrag, als wie seine Herren ihm geschrieben. Räthe und Burger beschließen nun, dem Gesandten zu sagen, er solle von seinen Herren Bescheid verlangen, wie man ihnen helfen und sie entschütten solle.

Wir fügen auszüglich folgende Missiven bei:

1) 1535, 10. Juli, Bern. Ami Porral an Genf. Verweisung auf sein Schreiben vom 9. Juli, enthaltend die Antwort von Räthen und Burgern zu Bern. Alle Briefe von Commissar Bischoff und derjenige der Wittwe des Parisers (Pierre Gaudet) über das Brennen der Verräther zu Peney seien vor dem großen Rathe verlesen worden. Der Prädicant Herr Berchtold (Haller) habe in einer Predigt die Genfer so empfohlen, daß Alle gerührt worden seien; aber das Herz der Sperber (»esperviers«) habe Gott noch nicht erweicht. Gleichen Tags seien mehrer Bürger auf der Gerwerstube (»l'abbaye des affecteurs«) zusammengekommen; sie ließen den Hugo Vandel herbeiholen und beschieden ihn und Porral vor. Da walteten verschiedene Ansichten über die Angelegenheiten der Genfer; die einen wollten ihnen auf eigene Kosten zu Hülfe kommen, andere die Antwort der Genfer abwarten, noch andere glaubten, daß vorab gemäß dem Burgrecht

bezahlt werden sollte, wenigstens 2000 Thaler; wieder andere sagten, daß man aus Nächstenliebe ohne Rücksicht auf das Burgrecht den Genfern Hülfe leisten müsse, weil sie des Evangeliums wegen verfolgt werden, welches sie deswegen angenommen haben, weil die Gesandten von Bern beauftragt waren, andernfalls ihnen das Burgrecht herauszugeben; diese Meinung habe den meisten Beifall gefunden.

K. A. Genf. — Abgedruckt bei Herminjard l. c., S. 313.

2) 1535, 14. Juli, Genf. Genf an Bern. Seitdem man durch den Rath und die Ermahnung derer zu Bern das Evangelium in der Stadt frei predigen ließ, habe man viele Leiden ertragen müssen. Bei dieser Lage, die man aus den Geboten und Schreiben des Bischofs beurtheilen könne, haben die von Genf seit ungefähr einem Jahre durch Briefe und Gesandte die von Bern gebeten, ihnen verhülflich zu sein, daß sie von dieser Tirannei befreit werden. Jetzt auf das, was die zu Bern durch die Gesandten derer von Genf diesen geschrieben, können sie ihre Bitte nicht weiter ausführen, als daß sie, wie ein Kind den Vater, die zu Bern ersuchen, nach ihrem besten Ermessen, der Ehre Gottes und der christlichen Liebe wegen, ihnen Hülfe zu gewähren, auf daß sie nicht gänzlich unterdrückt und das Land (»le lieu«) zu verlassen gezwungen würden und ihre christlichen Brüder in der Gefangenschaft sterben. Sie bitten, ihre Gesandten zu hören, die beauftragt seien, in Betreff der noch seit den letzten acht Tagen vorgefallenen Mißhandlungen Bericht zu erstatten.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Französisch). — Abgedruckt bei Herminjard l. c., S. 316.

3) Unter demselben Datum berichtet der Rath zu Genf seinem Gesandten zu Bern, Ami Porral, über mehrere vorgefallene Vergewaltigungen, mit dem Auftrage, beim kleinen und großen Rathe zu Bern um Hülfe zu bitten. K. A. Genf. Theilweise abgedruckt bei Herminjard l. c. S. 317.

303.

Bern. 1535, 9. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 20.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

In Betreff des Spans zwischen den Städten Bern und Solothurn, der daher rührt, daß die von Bern zu Mühlidorf in ihren hohen Gerichten ein Hochgericht errichten wollen, erscheinen Boten von Solothurn vor denen von Bern. Letztere lassen ihnen zwei Artikel des jüngsten Vertrages vorlesen, beschlagend die Landtage und die hohen Gerichte. Die Boten von Solothurn erklären hierauf, daß ihre Herren den Artikel wegen der hohen Gerichte nie anders verstanden haben als so, daß (nur) wenn eine Stadt hohe und niedere Gerichte (zusammen) an einem Ort besitze, sie nach freiem Willen daselbst Hochgerichte errichten möge oder nicht; sie bitten diesfalls keine Neuerung eintreten zu lassen, andernfalls sie bei dem gethanen Rechtsbot verbleiben müßten. Die von Bern bedauern diese Antwort und bemerken, daß in dem jüngsten Spruche die Anstände wegen der hohen und niedern Gerichte beigelegt, aber keine Erläuterung dahin ertheilt worden sei, daß nur da, wo einer Stadt allein hohe und niedere Gerichte zustehen, Hochgerichte errichtet oder abgethan werden mögen. Der benannte und frühere Sprüche geben ferner zu, daß die von Bern in ihren hohen und in derer von Solothurn niedern Gerichten Landtage halten, zu diesen gebieten, die Ungehorsamen bestrafen und überhaupt Alles vollziehen mögen, was auf die Todesstrafe Bezug habe; daraus folge, wie jeder Rechtsverständige begreife, daß dem, welcher das Malefiz zu verwalten hat, auch zustehe, Galgen und andere Richtstätten zu errichten. Die Boten von Solothurn entgegnen, daß sie keine weitere Vollmacht besitzen. Darauf beantragen die von Bern, zur Erläuterung und Entscheid des Anstandes solle jede Partei zwei, drei oder mehr Unparteiische erwählen. Das verlangen die Gesandten von Solothurn schriftlich, um es an ihre Herren zu bringen.

304.

Peney, Genf. 1535, 17. und 20. Juli.

Archive Bern und Genf.

Gesandte: Bern. (Hans Rudolf) von Graffenried, Venner; Hans Rudolf von Dießbach.

I. (17. Juli.) Über die Conferenz zu Peney sind wir außer dem, was gelegentlich unter II angeführt wird, auf die Mittheilung folgender Acten angewiesen, die indessen die Verhandlungen ziemlich erschöpfend enthalten dürften:

1) 1535, 11. Juli. Die Gesandten von Bern, (bei denen aber, übereinstimmend mit dem Rathsbuch Nr. 252, S. 162 vom gleichen Datum, anstatt Graffenried Henz Schleif genannt wird) erhalten folgende Instruction: 1. Sie sollen sich erkundigen, ob der Herzog von Savoyen wirklich ein solches Mandat habe ausgehen lassen, wie in seinem und des Landvogts in der Waadt Briefe gemeldet steht, auf welchen Tag es ausgerufen worden sei und ob es an den Kirchthüren angeschlagen sich finde. Wenn letzteres der Fall sei, so sollen sie Notare nehmen und sich Zeugnisse davon geben lassen. 2. Diese Zeugnisse und des Herzogs und des Landvogts Briefe sollen sie denen im Schloß Peney vorweisen und ihnen sagen, wie die von Bern über ihr Rauben, Fangen, Niederwerfen, Todtschlagen und Anfallen, das sie gegen denen von Genf verüben, das höchste Bedauern tragen, insbesondere auch darüber, daß sie einen Franzosen des Glaubens wegen verbrannt haben; sie sollen ihnen tapfer heraussagen, daß sie von dergleichen abstehen, sich des Herzogs Mandat unterziehen, die Gefangenen von Genf ohne Entgeld freigeben, von hier abziehen und Genf und jedermann ruhig lassen, worüber den Gesandten Antwort ertheilt werden soll. 3. Die Boten sollen auch vernehmen, wessen sich die von Peney über die von Genf beklagen, und dieses berichten. 4. „Änent umher" sollen die Gesandten nach Genf reiten und sich erkundigen, wie es dort stehe. Wenn die von Peney die Gefangenen nicht losgeben wollten, außer es würden die von Genf die von ihnen Gefangengemachten auch freilassen, so sollen sie denen von Genf sagen, man rathe ihnen, daß sie „Schelmen" gegen Biederleute wohl herausgeben mögen. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 16.

2) 1535, 19. Juli. Die Peneysaner an Bern. Am 17. Juli seien zwei Gesandte von Bern nach Peney gekommen und hätten über die dortigen Einsaßen Klagen erhoben. Man sei erstaunt, wie jemand entgegen der Wahrheit denen von Bern solches berichten konnte. Sie arme Betrübte, die auf die von Bern wie auf ihre eigenen Väter und Beschützer vertrauen, bitten, mehr ihr gutes Recht als jene, die durch ihr schlechtes Regiment die Stadt Genf zu Grunde richten, im Auge zu haben. Kein Rechtschaffener könne dort länger bleiben; täglich verlassen Gutgesinnte die Stadt in Folge der Tirannei derer, die da regieren und zuwider dem Recht, ohne Grund und gegen die Freiheiten der Stadt Leute hinrichten und deren Güter durch einen Haufen aus Frankreich verwiesener Schelmen und andere dahin geflüchtete Nichtswürdige zerstören lassen. Roget: Les Suisses et Genève II. S. 152. Ohne Quellenangabe.

Im Berner Staatsarchiv, welchem offenbar das Actenstück angehört haben muß, konnte dasselbe jetzt nicht aufgefunden werden.

II. (20. Juli.) 1. Vor dem Rath zu Genf eröffnen die Gesandten von Bern, ihre Obern haben die Klagen über das Benehmen derer zu Peney vernommen; man habe diesfalls an den Herzog geschrieben, daß er jene nicht länger auf seinem Gebiete dulde. Der Herzog habe geantwortet, daß nicht er, sondern der Bischof hieran Schuld trage; denen von Bern zu Gefallen habe er öffentlich verkünden lassen, daß man auf seinem Gebiet keine Gewaltthätigkeiten verübe, gegen wen immer es sei; auch haben die von Bern Briefe gesehen,

die an Lullin, den Gouverneur der Waadt, gerichtet waren und dahin lauteten, daß er die von Peney in seinem Lande nicht dulde. Da dessen ungeachtet die Beunruhigungen fortdauern, seien die Gesandten beauftragt worden, zu dem benannten Gouverneur, zu den Chatelains von Morges, Nyon und Gex und zu denen von Peney zu gehen, was geschehen sei. Der Gouverneur und der Chatelain von Morges haben verheißen, die benannten Briefe zu beobachten; der von Nyon habe nicht nur jene genannten Befehle vorgewiesen, sondern noch einen schärfern, den er befolgen wolle; der Chatelain von Gex habe gesagt, es sei der Collateral von Milliet in Peney gewesen und habe den dort Befindlichen die Verbote des Herzogs angezeigt. Die Gesandten selbst haben denen zu Peney eröffnet, daß ihre Obern von ihren Räubereien, Gewaltthätigkeiten, Erdrosselungen und andern Ausschreitungen gegen die Stadt Genf Kenntniß erhalten haben und dieselben länger nicht mehr dulden können; man verlange daher, daß sie das Schloß verlassen und von jeder Vergewaltigung abstehen, ansonsten man sich weiter umsehen werde. Die Gesandten haben hierüber Antwort verlangt, worauf aber die von Peney einige Tage Zeit verlangten, nach deren Verfluß sie verschlossene Briefe an die von Bern und an den Rath der Zweihundert absenden werden. Die Gesandten fragen, ob man ihnen weitere Aufträge geben wolle; sie werden heute noch abreisen. 2. Der Rath, unter Bezeugung hohen Dankes, ertheilt den Gesandten eine schriftliche Antwort folgenden Inhalts: Mit Kenntnißnahme dessen, was die von Bern mit dem Gouverneur der Waadt, mit den Castellanen von Morges, Nyon und Gex und mit denen zu Peney verhandelt haben, und nach Einsicht der Briefe des Herzogs von Savoyen, gemäß welchen es sein Wille sei, daß jedermann in seinem Gebiet sicher sein solle, sei man veranlaßt Folgendes zu eröffnen. Unterm 3. Juli seien die Briefe des Herzogs in Ternier, Gex und anderwärts bekannt gemacht worden. Man glaubte, daß dies von guter Folge sei und gieng auf das Land, in der Meinung sicher wandeln zu können. Aber schon Tags darauf wurden dem Claude Sala, Bürger von Genf, auf dem Gebiet von Gex, nahe der Stadt Genf, da wo die Castellanie ist, Kühe weggenommen. Am 5. Juli seien einem jungen Franzosen, Namens Renat Villez von Poitrüz, der über die Brücke von Chausier gieng, drei Goldthaler geraubt worden. Am 8. Juli kam Rolin Guillet mit seinem Schiff über den See und wurde bei Nernier aufgegriffen. Da man es nich gelegen fand, ihn wegzuführen, so mußte er schwören, sich innert acht Tagen unter hoher Strafe in Peney loszukaufen (?). Am 11. Juli gingen Johann Mestral, genannt Gevena, und Louis Bouloux, Bäcker von Genf, in der Meinung sicher zu sein, ein gewisses Besitzthum zu besehen. Bei der Brücke in Ternier wurden sie angefallen; der von Bouloux floh; Johann von Genf wurde in Ternier gefangen genommen und nach Peney gebracht. Am 12. Juli wurde der Affannier (?) Michallet angefallen, erhielt einen Schlag mit einem Schefelin und entfloh. Am 13. gleichen Monats erbrach ein Savoyarde, genannt Herr von Esperance, Sohn des Herrn von Picca Raisin de Claraffon, dem Claude Roset, Schreiber zu Genf, zwei Häuser zu Choumont, nahm ihm alles das Seinige und zwang ihn, ihm die Scheunen zu überlassen. Am 14. Juli wurde Johann Comte, ein Metzger von Genf, der nach Bouete zu Markt wollte, zweimal auf der Straße überfallen und gezwungen, zurückzukehren. Am 16. dieses Monats wollten Claude Farel, wohnhaft in Mürat, sein Bruder und vier andere Franzosen, die sich zeitweilig in Genf aufhielten, auf das Bekanntwerden dieser Vorfälle heimreisen. Als sie nach „Fouerges du Resours du Anneissier" in Savoyen kamen, wurden sie durch Beamte und die Leute des Dorfes gefangen genommen, mißhandelt und ihres Geldes beraubt. Seit der Veröffentlichung jener Erlasse kam weder ein Sack Korn, noch ein Wagen voll Holz nach Genf auf den Markt. Auf den Straßen nach St. Gervais, Bourge de Four und Porte de Rive, wo sonst zweimal in der Woche vieles eingeführt wird, wird nichts hereingebracht, mit Ausnahme, daß einmal einer, Namens Schavet, von Ternier

eine Kuh brachte, die er um 20 Florin verkaufte. Als er aber über die Arvebrücke (»pont d'alue») gekommen, wurde er vom Castellan von Ternier angehalten und um 20 Florin gebüßt. Andere Lebensmittel, wie Käse, Milch u. s. w. hat man nicht, außer was in den Scheunen und Häusern vorhanden ist, oder zu Nacht auf der Straße la Franchise eingeführt wird. Aus allem dem ergebe sich, daß die veröffentlichten Erlasse nicht beobachtet werden. Man sei solcher Art in großer Noth und bitte die Gesandten, ihre Obern zu vermögen, daß sie zur Ehre Gottes und aus Nächstenliebe denen von Genf zu Hülfe kommen. Da das Vorgehen derer von Peney länger nicht zu ertragen sei, so bitte man um eine schriftliche Antwort, die zu keinen Einwendungen Anlaß biete. 3. Der Rath schickt mit den genannten Gesandten Claude Bernard nach Bern, den dortigen Gesandten Porral besser zu unterrichten.

Zu II. 1 und 3 aus K. A. Genf: Rathsregister; die Antwort der Genfer in 2, welche das Rathsregister nur summarisch gibt, aus St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557, besiegeltes, aber datums- und unterschriftsloses Actenstück.

305.

Solothurn. 1535, 19. Juli (Montag vor Mariä Magdalenä).

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede GG, S. 1. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Gesandte: Bern. Venner Pastor; Crispinus Fischer.

a. Die genannten Boten eröffnen vor dem Rath von Solothurn, die Roggenbach und ihre Mithaften hätten betreffend ihre Klage, daß einige Burger von Solothurn sie zuwider dem geschlossenen Vertrag an der Ehre gekränkt haben, an gemeine Eidgenossen schreiben wollen. Nun aber hätten die von Bern aus Neigung zu Frieden und Ruhe begehrt, diesen Span gütlich zu belegen, weil es besser sei, solches unter beiden Städten selbst auszumachen, als unter Andere kommen zu lassen. Der Rath von Solothurn verdankt das Anerbieten Berns und erwiedert, man habe die Beklagten verhört und gefunden, daß die Sache sich nicht so verhalte, wie angegeben worden sei; auch wissen die Boten selbst, wie die betreffenden Rathsfreunde sich verantwortet haben. Benanntlich: 1. werde Sekelmeister Mannsleib beklagt, daß er über einen, der von Solothurn nach Basel gezogen und diesfalls seinen Abschied verlangte (man meine Augustin Trutwyn) gesagt habe, wenn man ihm einen Brief gebe, müsse man melden, daß er einer von denen sei, die die Stadt Solothurn verrathen wollten. Der Sekelmeister aber sei nur geständig, gesagt zu haben, man müsse in den Brief stellen, daß er Alles das gethan und gehalten, was den Obern leid und widrig gewesen, aber von einem Verräther oder den Roggenbach habe er nichts erwähnt, wofür er sich auch auf den gesessenen Rath beziehe, vor dem die Sache aufgelaufen sei. 2. Von Hans Doben behaupten die Roggenbach selbst nicht, daß er sie in seiner Rede genannt habe, und wenn er als Bote etwas mit den Landleuten geredet habe, gehe das jene nichts an. Übrigens stelle der Beklagte ebenfalls in Abrede, sich so weit ausgedrückt zu haben, wie die Klage melde, und fordere den zu kennen, der solches vorgegeben habe, und gegen den er sich gehörig verantworten werde. 3. Michaeli Uli wolle die in der Klage enthaltenen Worte (nicht?) gebraucht haben, es werde auch diesfalls kein Beweis erbracht werden. 4. Von Hans Gugger behaupten die Roggenbach unrichtig, daß er das Eingeklagte nicht eingestanden habe; sein Bekenntniß stimme mit der Klage

überein; er habe nämlich den Bruder der Roggenbach, Leonhard, befragt, warum ihn jene so hassen und an Leib und Leben bedrohen; und als Leonhard es zu wissen verneinte, habe Gugger gesagt, es sei über ihn ausgegeben worden, er habe die Roggenbach Kätzer gescholten; das sei nicht wahr, wohl aber habe er sie Verräther genannt. Diese Worte seien nun zwar vor allem Vertrag gebraucht worden und somit in Folge des letztern abgethan; nichts desto weniger habe man den Betreffenden mit Worten ernstlich bestraft und ins Gefängniß gelegt, was genug sein sollte. 5. Den Kaspar Hafner werde man berufen und wenn es sich zeige, daß er die betreffenden Worte nach Abschluß des Vertrages geredet habe, werde er ebenfalls gebührend bestraft werden. Anderseits sei den Obern von Solothurn zu Biel und anderswo Vieles begegnet; so namentlich als sie letzthin ihren Venner und den gemeinen Mann zu Bern hatten, habe Hans Roggenbach vor der Herberge vor vielen Leuten die Herren von Solothurn eine faule, nichtsnutzige Obrigkeit gescholten, und auf die Frage des Venners, wen er meine, gesagt, es seien Alle nichts; nebst Anderm. Man bitte daher die von Bern, die Roggenbach und ihren Anhang zu vermögen, die von Solothurn in Ruhe zu lassen, wie man auch dann, wenn dem Vertrage zuwider gegen jene gehandelt werden sollte, ernste Strafe verhängen werde. Da die Roggenbach dem Vertrage gröblich entgegenhandeln und insbesondere zweien oder dreien des Rathes gedroht haben, sie ab den Rossen zu schlagen, wo sie dieselben treffen würden, so könne man ihnen dermalen weder Stadt noch Land öffnen; wenn sie sich aber geziemend und gut verhalten, werde man vielleicht das Beste gegen sie thun, andernfalls aber müßte es bei dem letzten Schreiben und Erbieten sein Bewenden haben. **b.** Den Gut Jäki, betreffend das Hofgericht zu Deitingen, werde man berufen und zu bereden suchen, daß er von seinem Rechtsstreit abstehe; wenn nicht, werde man denen von Bern berichten.

Der Abschied ist unterzeichnet von Hertwig, Stadtschreiber zu Solothurn.

306.

Küssenberg. 1535, 27. Juli.

Verhandlung einer Gesandtschaft von Zürich zwischen Schaffhausen und dem Grafen Rudolf von Sulz.

Außer was der Abschied vom 8. Juni **nn** andeutet kann nur folgende, freilich wenig bedeutende, Missive angeführt werden:

1535, 24. Juli (Samstag nach Margaretha). Zürich an Schaffhausen. Gemäß dem auf der letzten Jahrrechnung ertheilten Abschied sei Zürich beauftragt worden, im Namen der XII Orte den Span zwischen denen von Schaffhausen und dem Grafen von Sulz zu vermitteln zu trachten, falls der Graf auf eine Vermittlung einzutreten geneigt sei. Da nun der Graf sich diesfalls sehr willfährig erzeige, so mögen die von Schaffhausen ihre Botschaft auf künftigen Dienstag (27. Juli), mit den nöthigen Gewahrsamen versehen, in Küßenberg haben, wo der Graf sich gegenwärtig befinde und eine Abordnung derer von Zürich auch eintreffen werde.

K. A. Schaffhausen: Correspondenz.

307.

Bern. 1535, 28. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 198.

1. Ein Gesandter von Constanz zeigt dem Rathe zu Bern im Geheimen an: „Richenau halb, Pratica, Prädicant, Kilch (?).“ 2. Der Rath antwortet: 1) Er sei bereit, nach Vermögen solche Practiken zu verhindern. 2) Die Kilchgenossen (?) sollen sich beklagen wegen der Trostung ihrer Prädicanten; denn dieses sei dem Landfrieden entgegen.

308.

Bern. 1535, 29. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 201.

Gesandte: Freiburg. (Peter) Tossis.

1. Der Gesandte von Freiburg verlangt vom Rathe zu Bern, daß man seinen Obern die „Ballen“ von Filly und Romainmotier zustelle. 2. Der Rath antwortet, man habe vieles geändert und Briefe beseitigt; man wolle aber nachsehen und dann schriftlich antworten.

Den Ausdruck „Ballen“ übersetzt das Register des Rathsbuches mit: „etlicher geschriften.“

309.

Brunnen. 1535, 30. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 422. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Auf das Schreiben derer von Rotweil wird verabredet, ihnen zu antworten, man danke für ihre Warnung und wolle ihnen Hülfe und Rath nach Kräften erweisen; deßhalb werde man dieser Sache wegen einen Tag nach Baden ansetzen, zu dem sie eine Botschaft abordnen mögen, um ihnen Antwort zu geben; sollte ihnen aber inzwischen etwas zustoßen, so mögen sie eilends Nachricht geben, bei Tag oder Nacht, damit man als gute Eidgenossen handeln könne. **b.** Da Doctor Sturzel die Erbeinungsgelder zu Baden bei Privaten hinterlegt hat mit dem Beding, er könne die Aushändigung nicht gestatten, bevor er etwas eröffnet haben werde, so wird ihm der nächste Tag zu Baden angezeigt. **c.** Es ist ein Antrag gefallen, an die Regierung zu Innsbruck zu schreiben, man finde, daß sie in dieser gefährlichen Zeit etwas zu langsam gehe, und dabei zu fragen, wessen man sich zu ihr versehen dürfe; deßgleichen ist vorgeschlagen, an den Herzog von Würtemberg und den von Hessen zu schreiben; da man aber hierüber keine Vollmacht hat, so wird es für den Tag zu Baden in den Abschied genommen. **d.** Den Kauf um Biberstein wollen einige Orte gestatten, andere nicht. Heimzubringen und auf dem Tage zu Baden endliche Antwort zu geben. **e.** In Betreff der

Wirthe in den Freien Aemtern, welche für Zehrungskosten vor allen andern Ansprachen bezahlt werden wollen, wird erkannt: Angeliehenes Geld und Lidlohn soll voraus bezahlt werden; hernach sollen die Wirthe mit allen andern Gläubigern „gehen und verlieren.“ **f.** Der Richter und Fürsprecher halb in den Ämtern wird festgesetzt, es sollen jedem täglich 2 Batzen, und einer Kundschaft 4 Schilling verabfolgt werden; daraus können sie dann zehren, wie sie wollen. **g.** Den Hermann Stierli und den Rätzer von Muri läßt man für einmal bei der ihnen auferlegten Strafe bleiben. **h.** Lucern erhält den Auftrag, jemand zu bezeichnen, der die Untervögte bei ihren Eiden ermahne, wohl Obacht zu geben, daß jedermann den Zusicherungen nachlebe, die den V Orten des Glaubens wegen gemacht worden; dieses soll auch in den Kirchen verkündet und es sollen die Fehlbaren bestraft werden. **i.** Auf nächstem Tage ist mit denen von Bern ernstlich zu reden, damit dem Priester zu Sarmenstorf sein Einkommen unverkürzt verabfolgt werde. **k.** Man kömmt überein, den Artikel über die Zinslehen in den Ämtern genau zu erläutern, so daß niemand daraus Nachtheil erwachse; auf dem Tag zu Baden soll darüber ein endlicher Beschluß gefaßt werden. **l.** Da Benedict Höw, Überreuter von Zürich, zu Muri unschicklich wider den katholischen Glauben geredet hat, so soll Lucern darüber genaue Kundschaft einziehen, um zu Baden ernstlich darüber reden zu können. **m.** Die Boten sollen auf nächsten Tag bevollmächtigt werden, dem Priester zu Mellingen das Beste zu thun. **n.** Zur Erledigung obstehender Geschäfte und anderer, welche noch dazu kommen möchten, wird ein Tag nach Baden angesetzt auf U. Frauen Tag zu Mitte August (15. August, Mariä Himmelfahrt); Lucern soll die Städte Bern, Basel, Freiburg und Solothurn dazu einladen. **o.** Heimzubringen den Bericht von Hauptmann Baptista de Insula, wofür ihm gedankt worden ist. Den Boten nach Baden soll Gewalt ertheilt werden, damit er die verlangten Credenzen und andere Schriften erhalte. **p.** Man soll nach Gersau schreiben, daß sie den, welcher den Todtschlag zu Weggis gethan hat, wenn sie ihn betreten, gefangen nehmen und nach Lucern liefern. **q.** Wegen Hans Müller von Beggenried soll man nach Unterwalden schreiben, daß sie ihm, soweit Glimpf und Ehre es gestatten, das Beste thun.

Im Schwyzer Abschied fehlt **b**; **p** und **q** aus demselben.
Zu **a.** Nach dem Schwyzer Abschied wird der Beschluß auf Hintersichbringen gefaßt.
Zu **f.** Den Nachsatz vom Zehren hat der Schwyzer Abschied nicht.
Zu **l.** Der Schwyzer Abschied redet von dem Tag zu Baden nichts.
Zu **n.** Nach dem Schwyzer Abschied soll auf den verabredeten Tag Zug auch Zürich, und dieses die „andern“ auch beschreiben, und Schwyz die Orte Glarus und Appenzell einladen.
Zu **o.** Baptista de Insula heißt im Schwyzer Abschied Baptista von Jennow.

310.

Bern. 1535, 30. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 204.

Vor Räthen und Burgern von Bern berichten die zu Genf gewesenen Gesandten über ihre Verrichtungen; daneben wird die Antwort von Genf und Peney verhört und es sind auch die Boten von Genf, Ami Porral und Claude Bernard, erschienen. Beschluß: 1. Dem Herzog zu schreiben, (wie im Missivenbuch). 2. „Denen von Peney ouch Jenff rechtens (?) halb“. 3. Den Genfern wird eine Abschrift des Briefes derer von Peney gegeben.

Die angeführten Schreiben mögen hier auszüglich folgen.

1) 1535, 30. Juli. Bern an Genf und mutatis mutandis an die zu Peney. Nachdem man die Antwort, welche die von Genf den Gesandten von Bern gegeben, und ebenso den Bescheid derer zu Peney vernommen habe, habe man beschlossen, beiden Theilen Folgendes zu schreiben. Man habe gehört, daß einige Privatpersonen sich verlauten lassen (»soi sont eventes«), daß sie auf die zu Bern ans Recht kommen und sich ihrem Ausspruche unterziehen wollen. Man glaube, die von Genf (»de votre couste«) werden dieses nicht ablehnen. Sobald man eine diesfällige Erklärung habe und die Namen jener kenne, die sich diesem Recht unterziehen wollen, werde man eine Tagfahrt bestimmen, um die Parteien zu verhören und dann zu verfügen, was die Billigkeit erheische. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 351.

2) 1535, 30. Juli. Bern an den Herzog. Dank für seine, betreffend Aufrechthaltung der Sicherheit erlassenen Mandate und die Absendung des Collateral Milliet nach Peney, aber gleichzeitig Klage, daß jenen Mandaten nicht nachgekommen werde. Ibidem, f. 350.

3) Die Rückantwort Genfs vom 5. August an Bern geht dahin: Durch ihren Boten (»herauld«), den Träger des gegenwärtigen Schreibens, habe man ihren Brief und eine Abschrift jenes erhalten, den die zu Peney den Gesandten von Bern übersendet haben. Man verdanke bestens die viele Mühe. Die zu Peney würden nicht verdienen, daß ihnen die von Bern, weder einzelnen noch allen Gehör gäben, auch hätten die von Genf sich weder gegen einzelne noch gegen die Gesammtheit der Peneysaner in das Recht einlassen können. Da nun aber der erwähnte Brief an die von Bern im Namen Aller ausgestellt sei und aus Achtung der Herren zu Bern wollen die von Genf sich herbeilassen, einen von Bern anzuordnenden Rechtstag anzunehmen, der Seitens der Parteien mit hinreichender Vollmacht besucht werden soll, um auf demselben alle Anstände zu erledigen. Dabei bitte man, daß die von Bern dafür sorgen, daß inzwischen die von Genf ihrer Güter, die sie außer der Stadt haben, genießen können, daß die Sperre aufgehoben, und vor Allem, daß das Urtheil von Peterlingen aufrecht erhalten bleibe; denn ohne dieses würden weder die Herrschaften derer von Bern unangefochten bleiben, noch die von Genf Friede haben. Man bitte, auf Alles wohl Acht zu haben, und berichte, daß seit der Ankunft des genannten Boten die zu Peney einen Genfer, den sie ein Jahr lang gefangen gehalten hatten, unschuldig getödtet haben, wie der Gesandte von Bern ebenfalls melden werde. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Französisch.)

Die Namen der Genfer Gesandten aus dem Abschied vom 17.—20. Juli.

311.

Bern. 1535, 2. und 3. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 218 u. 223.

Gesandte: Savoyen. (Anton) Piochet; Fontanel. — Genf. (Ami Porral?).

I. (2. August.) Die Gesandten der Herzogs eröffnen dem Rath zu Bern 1. einen Brief, den die zu Peney dem Herzog betreffend die Angabe der deutschen Kaufleute geschrieben haben. 2. Was die von Peney handeln, geschehe Kraft erlangten Rechts. 3. Der Handel der Genfer unter sich sei nicht verboten. (Einiges Unklare). 4. Der Herzog bitte, die Sache freundlich beizulegen und ihn in seine Autorität, Herrlichkeit und Gerechtigkeit zu Genf einzusetzen, wie dieses wiederholt zugesagt worden sei. 5. Es wird berichtet, wie viele Barfüßer vertrieben, die Bilder in der Capelle zerstört worden seien, »l'intention des fondateurs observe, einmal klagt, gesprochen, inen leid, das sys wieder machen, restituiren." Dabei wird das Frauenkloster angezogen und bemerkt, es möge Ordnung getroffen werden, (»donne ordre«), daß man nicht verursacht werde, einzuschreiten; man

habe sich unterstanden, Edelfrauen daraus zu verjagen u. s. w. 6. Wenn die von Genf klagen, so könnte man sich viel billiger über sie beschweren; sie haben auf des Herzogs Land Häuser geplündert, Weiber geschlagen, u. s. w. Man sei vor Peney geritten und habe mit denen, die dort sind („inen") geredet, daß sie die von Bern („M. H.") bitten, ihnen Geleit zu geben, herzukommen und ihre Anliegen zu klagen, u. s. w. (Einiges Unklare). II. Der Gesandte von Genf schildert 1. die Proviantsperre, die seit der Heimreise der Gesandten geübt werde; wie ferner Leute gefangen genommen, geplündert und nach Peney geführt werden. 2. In einer Citation, in welcher Zwölf von Genf nach Camerach vorgeladen werden und die an der Drancebrücke angeschlagen worden sei, nenne der Herzog Genf das Seinige. III. Beide Vorträge werden an die Burger gewiesen.

IV. (3. August). Vor diesen wiederholen beide Parteien ihr Anbringen. V. Es wird beschlossen: 1. Man wolle die Antwort vom Herzog, von Genf und von Peney erwarten. 2. Den Gesandten des Herzogs werden die Klagen des Gesandten von Genf mitgetheilt.

Die Redaction des Originals ist zum großen Theil flüchtige Minute, deutsch, aber mit französischen Worten durchflochten.

312.

Freiburg. 1535, 2. und 5. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 53.

I. (2. August.) Vor dem Rathe zu Freiburg erklären Anwälte des Herzogs von Savoyen — der Herr zu Lausanne, der Herr von Lullin, der de la Motte — dieser habe „vermerkt", was in Betreff von Peterlingen vorgegangen sei; er meine, der Schirm gehöre ihm, als dem Oberherrn, wolle aber zu einer freundlichen Untersuchung handbieten; Alles zum Schutze der Kirche und der christlichen Religion. Die Angelegenheit wird an den großen Rath gewiesen.

II. (5. August.) Räthe und Burger antworten dem Herrn zu Lausanne und dem Landvogt daselbst, man wolle in Betreff von Peterlingen einen freundlichen Tag auf Sonntag vor Bartholomä (22. August) in Freiburg halten.

313.

Bern. 1535, 11. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 243.

I. Vor Räthen und Burgern zu Bern bitten (nichtgenannte) Gesandte von Zürich für Hans Meyer, der zu „Scheurkem" (Uerkheim?) gefangen worden sei. II. Der Gesandte von Genf (Ami Porral) erscheint und berichtet, daß die von Peney einen Genfer, Namens Meister Anton, einen Krämer, geviertheilt haben; die Genfer können sich nicht länger als noch vierzehn Tage halten; er bittet daher um Hülfe und Entschüttung. Daneben werden Briefe von Genf und Peney verlesen. III. Räth und Burger beschließen: 1. Hans Meyer wird seinen Brüdern und Freunden geschenkt, soll aber alle Kosten abtragen, Urfehde schwören, Stadt und Land auf immer meiden und Trostung geben, daß er zu Recht stehen wolle. 2. In Betreff Genfs soll man

an (Anton) Bischoff schreiben, wie im Missivenbuch; beinebens des Herzogs Antwort erwarten. IV. Den (vor Rath und Burger erschienenen) Gesandten des Herzogs sollen die von Genf gekommenen Klagen eröffnet und sie aufmerksam gemacht werden, der Herzog möge dazu thun, daß denselben abgeholfen werde, ansonst sei man veranlaßt, ihm den Bund herauszugeben.

Zu III, 2. Die angedeutete Missive an Bischoff vom 11. August geht dahin: Sein und derer von Genf Schreiben und den mündlichen Vortrag ihres Gesandten habe man heute vernommen; ebenso die Antwort derer zu Peney. Da nun der Gesandte von Genf unter Anderm Hülfe und Entschüttung verlange, aber kein Geld vorhanden sei, solle Bischoff den Genfern sagen, daß denen zu Bern, nach so vieler Mühe und Arbeit und da doch kein Geld herausgeschickt werde, nicht gelegen sei, ohne Geld, in eigenen Kosten auszuziehen, sondern man halte sich diesfalls buchstäblich an das Burgrecht. Wenn die zu Genf dieses auch ihrerseits zu erfüllen bereit seien, so mögen sie solches berichten, wodann man sich weiter entschließen wolle.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 617.

Zu IV. 1) Dem Gesandten des Herzogs von Savoyen, Fontanel, wird folgende Antwort (auf den Vortrag vom 3. August?) gegeben: Da der Herzog geschrieben und sein Gesandter, Ecuyer Piochet, vorgetragen habe, der Herzog habe ein Mandat erlassen, daß jedermann frei und sicher in seinen Landen wandeln könne, welches Mandat man selbst gesehen habe, habe man geglaubt, es werde diesem nachgekommen. Nun sei das Gegentheil der Fall, indem dieser Tage die von Peney zwei Kaufmänner von Nürnberg zu Bernex bei St. Julien überfallen und, wenn diese sich nicht so stark gewehrt hätten, daß sie entfliehen mochten, an Leib und Gut beschädigt hätten; solche Angriffe lassen des Herzogs Vögte gewähren. Schärfer als zuvor werde denen von Genf die Zufuhr der Lebensmitel abgeschnitten. Einige von Genf haben Güter in des Herzogs Land; da fahren nun die von Peney zu und verbieten den Bauleuten bei Leib und Gut das Korn zu dreschen oder etwas nach Genf zu führen. Dieses solle der Gesandte des Herzogs seinem „Mitgesellen", dem Piochet, anzeigen und beide den Herzog berichten, daß er solches unverzüglich abstelle. Die von Bern können solches nicht länger leiden; werde nicht Abhülfe gewährt, so seien sie veranlaßt, dem Herzog den Bundesbrief herauszugeben und zu schauen, was weiter in der Sache zu thun sei; denn da der Herzog bisher in keiner Weise entsprochen habe, so müsse man annehmen, daß er nicht gewillt sei, die Bünde zu halten.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 18.

2) (13. August.) Die savoyischen Boten tragen dem Rath zu Bern eine weitläufige Entschuldigung in Betreff der ihnen eröffneten Klage vor. Der Rath läßt es bei dem vorgestrigen Beschlusse verbleiben.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 251.

314.

Lucern (?). 1535, 11. August.

Tagleistung der VII katholischen Orte.

Die nachfolgende Missive deutet auf Conferenzen der VII Orte sowohl vom 11. August als auch von c. 3. September dieses Jahres, ohne daß wir für die eine oder andere weitere Anhaltspunkte gefunden hätten.

1535, 3. September, Mailand. Cardinal Caracciolus (kaiserl. Gesandter) an die jetzt auf einen Tag nach Lucern einberufenen (»convocatis«) Gesandten der VII katholischen Orte. Er habe das Schreiben der VII Orte vom 11. August gelesen und darüberhin verstanden, was in ihrem Namen der Oberst de Insula vorgebracht habe. Er (Caracciolus) trage zu den katholischen Orten die größte Zuneigung und ihr Wohl liege ihm besonders am Herzen. Wie er schon dem de Insula erklärt, könne er auch jetzt wiederholen, daß das kaiserliche Hülfsgeld für den Fall bereit liege, daß die Orte der Religion wegen bedroht würden (»lacessiti fuerint«). Auch von Seite des heil. Vaters sei zu demselben Behufe ein Depositum vorhanden, wie übrigens de Insula weiter berichten möge.

St. A. Lucern: A. Religionshändel (Original.)

315.

Baden. 1535, 16. August.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 429. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 407. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. GG, S. 103 Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 267. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Junker Hans Edlibach, Sekelmeister. Bern. Peter Stürler; Johannes Pastor. Lucern. Hans Bircher, Bauherr. Uri. Hans Brügger, Pannerherr. Schwyz. Kaspar Stalder, Statthalter. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach. Zug. Götschi Zhag. Glarus. Bernhard Schießer, des Raths. Basel. Junker Stoffel Offenburg; Batt Sommer, beide des Raths. Freiburg. Hans Künzis, Burgermeister, des Raths. Solothurn. Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Hans Heimann. — E. A. A. f. 55b.

a. Auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden war Zürich beauftragt worden, an den Herzog von Savoyen in Aller Namen einen eigenen Läufer abzuordnen. Dieser fordert nun den Lohn für den erledigten Auftrag. Heimzubringen, wie man es fernerhin mit der Entschädigung solcher Boten halten wolle, da einige bei dem alten Brauch (daß das beauftragte Ort die Kosten selbst trage) bleiben möchten. Zürich soll einstweilen, bis zu Austrag der Sache, das ausgelegte Geld ersetzen. **b.** Thomas Moser von Bremgarten begehrt Antwort über seinen letzhin gemachten Vorschlag betreffend die Pfründe, welche durch seine Vorfahren zu Bremgarten gestiftet worden; schon seit fünf Jahren sei kein Priester mehr darauf gewesen; man möchte nun ihm und seiner Frau gestatten, die Zinsen dieser Pfründe lebenslänglich zu nutzen; er besitze nämlich 200 Kronen Capital auf der Stadt Bremgarten und davon 10 Kronen jährlichen Zinses; die wolle er der Pfründe als Eigenthum vermachen, damit ein Meßpriester desto eher darauf bestehen könne; er verspreche zudem, ihr Leben lang jede Woche auf seine Kosten eine Messe daselbst lesen zu lassen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag endliche Antwort zu geben. **c.** Hans Sebastian Yfflinger von Graneck, mit Beistand eines Rathsboten von Rotweil, weist einen zu Lucern erlassenen Abschied vor, durch den ihm gestattet wird, zwei Töchter in das Kloster bei Dießenhofen zu bringen. Da nun aber auf letzter Jahrrechnung den Frauen ein Abschied gegeben worden ist, sie bei ihren alten Freitheiten zu belassen, und die Mehrheit der Frauen jene Töchter nicht annehmen will, die beiden Abschiede also einander widerstreiten, so ist auf nächstem Tag zu antworten, welchen von beiden man bestätigen wolle. **d.** Anwälte des Abtes von Einsiedeln, sammt dem Ammann von Schwyz einestheils, und Gesandte des Abtes von Pfäfers anderntheils bringen einen zwischen ihnen bestehenden Span vor die Eidgenossen. Erstere melden: Vor Jahren habe ein Abt von Einsiedeln den Zehnten sammt andern Zinsen und Gerechtigkeiten zu Männedorf dem Abt von Pfäfers abgekauft, also daß dieser Zehnten und Zins freies und unversetztes Eigenthum des Gotteshauses sei, mit Abrechnung von 10 Saum Wein für den Pfarrer von Männedorf, wofür aber, laut des vorgelesenen Kaufbriefes, der Abt von Pfäfers ewige Währschaft zu leisten habe; nun aber behalte der Meier zu Männedorf 50 Fische jährlichen Zinses laut rechtlichen Abspruches von Burgermeister und Rath von Zürich inne; dazu habe Zürich dem Prediger zu Männedorf die Pfründe aus dem Zehnten weiter verbessert; für diesen Abgang solle der Abt von Pfäfers das Gotteshaus Einsiedeln entschädigen, und sofern er sich nicht gütlich dazu verstehe, solle der Handel an's Recht kommen. Da die Gesandten des Abtes weiter nichts vorbringen können, als daß

ihr Herr von dieser Forderung nichts gewußt, aber nicht säumen werde, seine Briefe zu „ersuchen“ und auf nächstem Tag Antwort zu geben, und da auch die eidgenössischen Boten nicht instruirt sind, so wird dies in den Abschied genommen. **e.** Der Landvogt im Thurgau schreibt, der Bischof von Constanz wolle die Reichenau käuflich an sich bringen; schon haben der Papst, der Kaiser und der Abt in der Reichenau ihren Willen dazu gegeben, einzig der römische König noch nicht; die Stadt Constanz suche aber den Kauf zu hintertreiben, indem sie sich auf einen Abschied vom Kaiser Maximilian berufe, daß die Reichenau keinem Bischof zugelassen werden solle. Nachdem der Bote von Zürich dargethan, wie leicht es sei, aus der Insel einen festen Platz zu machen und damit den See zu beherrschen, und wie gefährlich dies in einem Kriege mit den „Äußern“ wäre, oder wenn etwa ein böser Nachbar dorthin käme, und deßhalb beantragt, den Kauf zu verhindern, durch Schreiben an den römischen König, den Bischof oder den Abt, wird die Sache in den Abschied genommen. **f.** 1. Die Boten von Lucern und Freiburg, die an den König von Frankreich abgeordnet waren, erstatten Bericht: Für Befriedigung der Ansprecher wolle er (noch einmal) seine Richter herausschicken, an die man sich wenden möge, soweit es sich um erweisliche Aufbrüche kraft seiner Ordonnanzen handle; auf den Handel Arsent's lasse er sich nicht ein, da derselbe nur Morelet's Erben angehe. Im Übrigen seien sie wohl empfangen und entlassen worden. 2. Die Boten bringen ferner vor, ihre Sendung habe mehr als drei Monate gedauert, weil sie stets von dem Einen zum Andern gewiesen worden; dabei haben sie große Auslagen gehabt, da jeder selbdritt gereist sei; sie wünschen nun dafür entschädiget zu werden. **g.** Der Bote von Zürich legt drei Missiven vor, von dem Herzog von Savoyen, der Stadt Genf und den vertriebenen Bürgern, die sich im Schloß Peney aufhalten; alle Parteien suchen sich über das zu rechtfertigen, dessen sie beschuldigt sind; sie alle haben auch Boten hergesandt. Des Herzogs Gesandte verlangen nach weitläufigem Vortrag Einsetzung zu Genf, gemäß dem Abschied von Lucern; nach Besitznahme der Stadt sei er zum Recht erbötig, wie er schon zu Thonon versprochen; mit Berufung auf das Schreiben von Zürich begehrt er Entscheidung der Sache auf diesem Tage. Die Boten der Stadt Genf beschweren sich über die fortgesetzten Drangsale und Räubereien, welche die von Peney sich erlauben, und bitten, sie bei den Abschieden und Urtheilen von St. Julien und Peterlingen zu schirmen. Zuletzt verantworten sich die Boten der vertriebenen Bürger von Genf in einer allen Boten übergebenen Schrift. Da die Mehrzahl der Boten nicht gewußt, warum dieser Tag beschrieben worden, so sind sie hiefür nicht instruirt und wird der Handel in den Abschied genommen, um ihn auf nächstem Tage zu Ende zu bringen; den Parteien aber wird anbefohlen, sich inzwischen ruhig zu verhalten, einander Proviant zu gestatten und Feindseligkeiten zu vermeiden. **h.** Es langt ein Schreiben ein von neun Bürgern von Solothurn, nämlich Hans und Rudolf Roggenbach, Hans Hubler, Heinrich von Arx, Konrad „Blöwer“ (Bläuer), Durs Krämer, Georg Linser, Ludwig Tischmacher und Niklaus Suter, worin sie auseinander setzen, warum sie ihrer Obrigkeit den Frieden aufgekündet: 1. Es sei ihnen in ihrem Unfall viel zugesagt, aber wenig gehalten worden. 2. Damals sei ein Artikel in den Abschied gekommen, der ihnen nie bekannt gemacht worden. 3. Die Boten der sechs Orte haben zwischen der Stadt Solothurn und den vier Ausgeschlossenen wohl einen Vertrag gemacht, den sie aber nie angenommen, indem sie zuerst haben sehen wollen, wie er gehalten werde. 4. Sie haben bisher zu keinem Recht gelangen können. Aus diesen und andern Gründen sei es ihnen nicht mehr möglich, solches länger zu ertragen, obschon sie nichts sehnlicher wünschen als Billigkeit und Recht. Der Bote von Solothurn erwiedert, die neun Männer haben den Frieden ohne alle Ursache gekündet, indem die Obrigkeit die Briefe und Verträge an denselben gehalten habe; auf die Klage, daß etliche der Räthe und Andere sie Ketzer und Verräther gescholten, habe man jene verhört, aber keine

Schuld an ihnen gefunden; auf ihr Schreiben, daß sie bei andern Orten Recht suchen wollen, habe man sich schriftlich dazu erboten; Bern habe dann schlichten wollen, indem es Solothurn zugemuthet, ihnen das Land zu öffnen, was man aber nicht gestatten könne; darauf haben die Neun der Obrigkeit den Frieden abgekündet, bewaffnet einige Dörfer durchzogen, die Priester in ihren Häusern mißhandelt und die Amtleute bedroht, worauf die Obrigkeit zur Beschirmung der Ihrigen mit großen Kosten Anstalten getroffen habe. Da nun die Bünde mehrfach sagen, daß ein Ort dem andern behülflich sein solle, Leib und Gut zu schirmen, so stelle Solothurn die dringende Bitte, die Eidgenossen möchten die Feinde der Stadt auch für die ihrigen halten, denselben weder Aufenthalt noch Durchzug gestatten, sondern sie auf Betreten bestrafen. Demnach hat Bern vorgebracht, wie es weder Kosten noch Mühe gespart, um den Handel gütlich zu vertragen, und die Neun zuletzt offen erklärt haben, sie wollen keine Berner sein, sondern sich selbst helfen; dafür werde die Obrigkeit sie ohne Zweifel in ihrem Gebiet nicht mehr aufnehmen, sondern gehörig bestrafen. Der Bote von Basel berichtet, daß es die Aufrührer sofort aus der Stadt und seinem Gebiet weggewiesen und sie unter keinen Umständen dulden werde. Demzufolge wird beschlossen, jedes Ort, sowie auch die Vögte in den gemeinen Vogteien sollen die Roggenbach und ihre Mithaften auf Betreten in Verhaft setzen und behalten bis auf nächsten Tag. Einige Orte wollen dies heimbringen. Die Boten von Bern stellen in Abrede, daß diese Leute in ihrem Gebiete verweilen. **i.** Die Räthe des Abtes von St. Gallen schreiben, man habe dort letzten Mittwoch einen starken Bettler verbrannt, der Verschiedenes eingestanden habe, wie der beigelegte Zedel ausweise. **k.** Auf letzter Jahrrechnung ist der Beschluß gefaßt worden, es sollen alle, die zur Pfarre Arbon gehören und in der Grafschaft Thurgau wohnen, gezählt und die Pfarrgüter darnach getheilt werden 2c.; es sollen aber die von Arbon nicht in die Theilung fallen, weil Arbon dem Bischof von Constanz gehöre. Darüber führt nun Zürich Beschwerde, indem die von der Stadt Arbon todt und lebendig in die Pfarre gehören und der Bischof ihnen zugesagt, sie bei dem Landfrieden bleiben zu lassen; er berufe sich auch immer auf denselben, wo er ihm nützlich sei; darum begehre Zürich, daß gemäß dem Landfrieden die von Arbon auch in die Theilung fallen und jenes Urtheil abgethan werde, indem es dasselbe nicht annehmen könnte. Heimzubringen. **l.** Auf Ansuchen Wilhelm Arsent's werden ihm alle seine Briefe zu Handen gestellt, mit Ausnahme der zwei falschen Blanken, die beim Landvogt zu Baden liegen bleiben sollen. **m.** Es wird ein Tag angesetzt nach Baden auf Sonntag vor dem heiligen Kreuztag im Herbst (12. September), und zugleich jedes Ort ersucht, die alten Abschiede zu Handen zu nehmen und die Boten über alle unerledigten Geschäfte zu instruiren, damit sie einmal abgethan werden können. **n.** Da in Zurzach eine Chorherrenpfründe in des Papstes Monat ledig geworden ist, die also die Eidgenossen zu verleihen haben, so bewerben sich dafür Hans Falk, alt-Leutpriester zu Baden, und der Pfarrer von Kaiserstuhl. Heimzubringen, da man darüber ohne Vollmacht ist. **o.** 1. Die Zoller an der Reuß und Limat wünschen, daß man eine Bestimmung treffe, was sie von jedem Schiff und den Waaren nehmen sollen, damit sich niemand beklagen könne. Heimzubringen. 2. Da Schultheiß Flekenstein anerkennt, daß seine Geschäftsgenossen einige Waaren durchgeführt haben, ohne daß ihnen Zoll abgefordert worden sei, so ist auch heimzubringen, ob sie den Zoll nachbezahlen sollen, da doch jedermann wohl wisse, daß man keinem Zoll noch Geleite etwas entführen solle. **p.** Heimzubringen und auf nächstem Tag Antwort zu geben, ob man nach Bremgarten und Mellingen, die bei zwanzig Jahren nicht mehr geschworen haben, Boten abordnen wolle, um im Namen der VIII Orte den Eid abzunehmen. **q.** Ab letztem Tag war die Frage heimgebracht worden, was der Vogt zu Baden siegeln dürfe. Nun wird ihm durch das Mehr bewilligt, Appellationen, Urtheile und Verträge zu siegeln; wenn aber einzelne Orte irgend wohin schreiben, so

hat er sich damit nicht zu befassen. **r.** Die Mehrheit der Orte will den Kauf um Kadelburg ohne Rechtsspruch nicht anerkennen, weil die Chorherren zum Verkauf keine Befugniß gehabt, und der Graf von Sulz, ungeachtet der Zusage seines Vogtes, daß er die Chorherren wegen 1—2 Monaten Verspätung nicht drängen wolle, das Geld nicht mehr hat annehmen wollen. Heimzubringen, ob man den Grafen oder seinen Vogt citiren und sich in ein Recht einlassen wolle. **s.** Auf die Anzeige, daß die Limmat und die Reuß zu sehr überfachet werden, so daß der Schiffweg nicht mehr offen stehe, wird Zürich beauftragt, die Limmat, Lucern und Zug aber die Reuß zu untersuchen, wie es von Alter her üblich gewesen sei. **t.** Der Stadtvogt von Maienfeld begehrt Antwort wegen der zu errichtenden Brücke. Dagegen wird angezeigt, wie viel Schaden dieselbe bringen könnte; man weiß aber noch nicht, was die dahin abgeordneten Boten gehandelt haben. Heimzubringen und nachzufragen, um auf nächstem Tag Antwort zu geben. **u.** Vogt Hasler stellt die Bitte, bei Zürich auszuwirken, daß es nach Abzug billiger Gerichtskosten das ihm von etlichen Buben gestohlene Gut herausgebe. Die Boten von Schwyz und Glarus unterstützen dieses Begehren, und die andern Orte schließen sich an, da solches vor etlichen Jahren verabschiedet worden und in ihren Gebieten Gebrauch sei. **v.** Der letzte Abschied betreffend die fünf Mütt Kernen für den Prädicanten zu Trüllikon wird bestätigt, mit dem Vorbehalt, daß Zürich „ausbringe", (daß Rudolfingen zu jener Pfarre gehöre); zugleich hat man es ernstlich gebeten, dem Hofmeister zu Dießenhofen Stadt und Land wieder zu öffnen, da der Landvogt ihn für seine bösen Schwüre mit dem Thurm bestrafen soll. **w.** Bern ist der kürzlich abgeredete Kauf um Biberstein bewilligt worden. **x.** Die VII Orte stellen dem Boten von Zürich vor, daß man jetzt keinen andern Fähren zu Koblenz finden könne als den Heini Läufi, daß das Fahr ein Lehen der VIII Orte sei und jährlich 5 Gl. rhein. abwerfe, der Rhein eine freie Landstraße sei, und die Kaufmannsgüter zu jeder Zeit gefertigt werden müssen; man bitte deßhalb Zürich, wenn Läufi das Lehen wieder übernehme, ihn fahren zu lassen, wo er mit Leib und Gut sicher wäre; wenn es aber besondere Gerechtigkeiten besitze, so möge es solche auf dem nächsten Tage darlegen, da man ohne Recht nicht nachgeben könnte. **y.** Die von Bern sollen denen von Hallwyl schreiben, daß sie die Ihrigen von Seengen anhalten, dem Pfarrer zu Sarmenstorf den kleinen Zehnten und jährlich einen Gulden auszurichten. **z.** Nachdem in Betreff des Anstandes wegen Kriegstetten der Tag in Burgdorf erfolglos abgelaufen ist, ersuchen die Boten der eilf Orte die von Bern dringend, an ihre Herren zu bringen, daß diese auf Errichtung eines Hochgerichtes in Kriegstetten (Mühlidorf) gütlich verzichten oder doch zuvor das Recht ergehen lassen. **aa.** Die Boten (von Solothurn) wollen eingedenk sein, daß der Ammann Amberg von Schwyz eine Schrift („Zedeli") vorgewiesen hat, wonach das Gotteshaus Kienberg dem Gotteshaus Einsiedeln jährlich ein Pfund Haller entrichten solle; das habe der Junker von Heidegg „angegeben" und es finde sich auch im Urbar. Die Boten mögen dieses an ihre Herren bringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob man anerkenne, den genannten Betrag zu entrichten.

Im Zürcher Abschied fehlt **b**; im Berner **b—d, s, t**; im Basler **b—d, k, n** und alles Übrige; im Freiburger **b—d, n** und alles Übrige; im Solothurner **a—f, i, k, m** und alles Übrige; im Schaffhauser **b—d, n** und alles Übrige; **k** ist daselbst durchgestrichen; **u—x** aus dem Zürcher; **y** und **z** aus dem Berner; **aa** aus dem Solothurner; **w** auch im Berner.

Zu **e.** Der Lucerner Abschied hat hiezu drei Beilagen: 1. Schreiben von Lucern an die vier andern Orte; sodann als Vorschläge zu solchen von den andern Orten, 2. ein Schreiben an Statthalter, Regenten und Räthe der oberösterreichischen Lande, und 3. ein entsprechendes an röm. kön. Majestät, — alles Concepte, ersteres von Huber, letztere von einer Hand, die sonst in den Abschieden nirgends erscheint; Datum

31. Juli; der Verfasser muß der Sprache nach ein Deutscher sein. Die unter Ziff. 1 genannten Schreiben wurden, wie sich aus dem Text derselben ergibt, den von Ort zu Ort reitenden Gesandten des Bischofs mitgegeben. Die Motive der anempfohlenen Verwendung bei Österreich sind: Durch Erhaltung des würdigen Stiftes Constanz könne in den eidgenössischen Landen die Aufnahme der christlichen Religion erheblich befördert werden; das Gotteshaus Reichenau sei zudem ein wohlgelegener Platz, wo die V Orte und alle Angehörigen des Bisthums den Bischof und sein geistliches Gericht bequem besuchen können . . .

Zu **f.** Die Stelle des Abschieds betreffend Arsent lautet wörtlich: „Aber betreffend Wilhelm Arsents ansprachen, darum sy von den zechen ordten verordnet, als sy dem künig den credentzbrief überantwurt, und als er den gelesen, rumpfte er sich und sagt, er hette zu schaffen, aber syne rhät solten sy hören; und als sy Arsents handel anzugen, wölten sy den nit hören noch die brief besichtigen, und sagten, sy wißten wohl, wie es ergangen und was Arsent tribe; je als sy nit nachliessent und für und für nachrittent, wurde geredt, wann der künig Arsenten hette, wurde er mit im handlen und (in) an ein ast hencken lassen, daß er und wir vor im rüwig wärent; je zu letst so wurde inen dise antwurt: Der künig habe sich erlüttert, daß der handel in nüt angat, sondern allein des Morlets sel. erben, und wyter ist ein urtheil ergangen ze nutz des Morletz erben, welliche sy nit mag noch sol widerrüffen, oder sunst müßte man wieder besechen die andern rechtshändel und urtheilen, so geben sient wider den küng."

Zu **g.** Roget l. c. S. 167 nennt als Gesandte von Genf: Ami Porral und Hugo Vandel.

Wir lassen die im Texte angeführten Actenstücke auszüglich folgen:

1) 1535, 16. Juli. Sindics und Rath von Genf an die Eidgenossen. Antwort auf ihren Brief und Dank für ihre väterliche Fürsorge. Die Eidgenossen ermahnen sie, gemäß den Beschlüssen des letzten Tages nichts Feindseliges vorzunehmen. Diesen Mahnungen sei Folge gegeben worden, obwohl der Feind fortwährend nicht bloß die Genfer, sondern auch Fremde, die sich bei ihnen befinden, bedränge. Vom 9. Februar bis 11. Juli seien neun Personen auf savoyischem Gebiet gefangen genommen und einige davon schmählich hingerichtet worden. Im Vertrauen, daß die Gerechtigkeitsliebe der Eidgenossen es bald anders wende, habe man die unleidlichsten Belästigungen erduldet. Inzwischen, wenn sie in Folge der drängendsten Veranlassungen und ohne jemand Leids zu thun, nur einen Finger bewegen, werden sie von den Feinden bei den Eidgenossen beschuldigt, als ob sie entgegen der Mahnung derselben den Frieden gestört hätten. Ohne der Verfolgungen, Räubereien, Sperrung der Zufuhr und grausamen Hinrichtungen weiter zu gedenken, sei erwähnt, daß zwar der Herzog sich den Schein gegeben, als wolle er auf seinem Gebiet Sicherheit gewähren, daß aber dessen ungeachtet die Feinde ihr Beginnen fortsetzen. Die von Genf bitten daher die Eidgenossen zum höchsten, Abschied und Urtheil von St. Julien und Peterlingen aufrecht zu halten.

St. A. Zürich: A. Savoyen I, 17, g. (Lateinisches besiegeltes Original; Uebersetzung und Concept ibidem I7, i.).

2) 1535, 16. Juli. Im Schloß Peney. „Die armen, so us Jänff kommen sind," an Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell. Antwort auf den Brief vom 10. Juli und Dank für den geneigten Willen. Wenn berichtet worden sei, daß sie nicht bloß die Genfer, sondern auch fremde Leute beleidigen, so sei das unrichtig; und was gegen die von Genf vorgenommen worden sei, sei geschehen „durch gute gericht und recht" in Folge zweier Urtheile, von denen das erste von „geordneten richtern und amtlüten derer von Jänf", das andere von denen von Vienne („Wiene") gesprochen und durch welche die von Genf verlurstig worden seien, „deßhalb denn sy sich berüfft und die sach nit anderst haben wellen." Man wäre gegen dieselben nie vorgegangen, wenn sie die Ordnung gehalten hätten, welche die Eidgenossen und Wallis zu Thonon und Lucern gemacht haben. Diese aber haben sie durch Vertreibung der Weiber und Kinder aus ihren (der Peneysaner) Häusern zu Genf und Wegnahme ihres daselbst befindlichen Eigenthums mißachtet; „darnach den merentheil dermaß so heftig zerzerrt und zerschlissen," daß sie gezwungen worden, sich in das Schloß des Bischofs zu begeben, wo sie armselig leben. Nicht zufrieden mit den in der Stadt verübten Unbilden, haben die von Genf sie öftermalen mit Gewehr und Geschütz im Schlosse angegriffen. Die Häuser der Peneysaner in den Dörfern vor der Stadt seien von den Genfern beraubt, Weiber und Kinder

geschlagen und zumal schwangere Frauen so behandelt worden, daß ihnen die Leibesfrucht verderbt worden sei. Es seien besonders neune, die man in der Stadt Genf zu „Regenten" gemacht habe; die üben einen solchen Zwang, daß sie die übrigen zu Grunde richten; täglich kommen biedere Leute heraus, denen die Tirannei dieser Regenten unerträglich sei. Die Eidgenossen mögen daher sie (die Peneysaner) in ihrem guten Recht für empfohlen und die Stadt Genf in ihrem Schirm halten, welche ohne ihre Hülfe durch das böse „Regiment obangeregter Regierer" zu Grunde gehe.
St. A. Zürich: A. Savoyen. I, 17 b.

Das Actenstück deutsch und von sehr sauberer Hand, aber ohne Spur eines Siegels, wurde wahrscheinlich allen eingangsgenannten Orten zugestellt; es befindet sich auch in der Tschud. Documentensammlung Bd. X, Nr. 56.

3) 1535, 23. Juli. Turin. Herzog Karl an die XII Orte. Protest gegen die Klage der Genfer, daß die zu Peney auch Eidgenossen angreifen und niemand mehr sicher sei; von seiner Seite lasse er solches nicht geschehen, u. s. w. Dieses hätte der Bote auf dem letzten Tag zu Baden des weitern dargethan; er sei aber durch die ungewohnte Beschleunigung desselben verhindert worden, auf demselben zu erscheinen &c.
St. A. Zürich: A. Savoyen, I, 17, f (lateinisch).

4) Dahin gehört ein viertes Actenstück: „Die Justruction derer von Pigney an die großmächtigen Herren von Bern." Das über 10 Seiten starke Schriftstück ergeht sich in folgenden Hauptgedanken. Die von Bern mögen aus den Anbringen der Gegenpartei keinen Unwillen und Zorn auf die Ausgewanderten werfen. Der Haß ihrer Gegner rühre nur daher, daß die Ausgewanderten den thörichten und gewaltsamen Handlungen der Gegner, dem Widerstand gegen ihren Fürsten und dessen Amtleute, der der Stadt Genf Freiheiten zuwiderlaufenden Vergewaltigung und Beraubung von Ehrenleuten nicht beipflichten wollen. Darüber hätten sich die Ausgewanderten zu Thonon, wo Boten aller Orte versammelt waren, erklären wollen, als es hieß, man habe keine Vollmacht, sie anzuhören, obwohl man („ir großmechtigkeyten") ihnen zugeschrieben, sich daselbst finden zu lassen, um wenn möglich eine Vereinbarung zu treffen. Zur Erläuterung der Sache berufen sie sich im Weitern auf Folgendes: 1. Schon seit tausend Jahren sei der Bischof von Genf ihr Fürst und oberster Herr, und in allen geistlichen und weltlichen Sachen und über alle Personen Richter gewesen, bis er einige Zeit nach dem Burgrecht durch ihre Gegner mit Hülfe derer von Bern („üwer großmechtigkeit") seiner Rechte beraubt worden sei. Durch den Vidome und die Richter der drei Schlösser habe er seine Ordonnanzen und Urtheile erlassen und daneben seinen Procureur fiscal, Weibel und andere Amtsleute gehabt. 2. Die Sindics der Stadt, als Amtsleute des Bischofs, hätten nur die Polizei der Stadt mit Bezug auf die Bestrafung nächtlicher Frevel zu üben gehabt. Sie mußten die Gefangenen gleich am folgenden Tage dem Vidome und andern Amtsleuten übergeben. Sie hatten ferner Proceß und Klage gegen die Übelthäter zu formiren, jedoch nur gegen weltliche und sofern der Bischof nicht Gnade eintreten ließ oder die Sache andern Amtsleuten übergab. 3. Unter Mißbrauch des Burgrechts, welches die Autorität des Bischofs vorbehalte, und mit Beiseitesetzung göttlicher und menschlicher Rechte habe sich nun ihre Widerpartei gegen diese Ordnung der Dinge aufgelehnt. Sie habe dem Bischof die Jurisdiction über geistliche, bürgerliche und Strafsachen entrissen, indem sie den Vidome verschickt habe und statt dessen jährlich einen sogenannten Statthalter aus ihrem Anhang wähle. Dabei werde aller Zehnten und die Kammerzinse hinterhalten. Diejenigen, welche Urtheile des Statthalters, ihres Rathes und der Zweihundert appelliren oder beim Bischof und dessen Amtleuten Zuflucht nehmen, werden mit Gefangenschaft bestraft, so daß der Fürst keinen Gehorsam mehr finde. Ohne auf die Briefe des Fürsten zu achten, nehmen sie seine Beamten gefangen. Eigenmächtig habe die Gegenpartei außer dem Statthalter einen Procureur fiscal, Capitain general, Profos, Großweibel, Weibel, Soldaten und andere Amtsleute aufgestellt, neue Zelle und andere Beschwerden eingeführt. Tags und Nachts nehmen sie Geistliche und Weltliche gefangen, selbst in Kirchen und auf Kirchhöfen, die sonst Freistätten waren. Dabei nehmen sie gewaltsam fremdes Gut, was ihnen gefalle, wodurch Einzelne bereichert, aber viele Ehrenleute und die ganze Stadt beschädigt worden seien. Viele Geistliche und Weltliche, besonders solche, die den falschen Anschlägen der Gegner nicht folgen wollten, seien ohne Ursache und wider Recht gerichtet worden. 4. Der größere Theil der Gegner bestehe aus Leuten, die man längst mit Recht hätte verfolgen können, wenn nicht

der Herr und seine Vorgänger gewohnt gewesen wären, Gnade zu üben. Jene haben dann nach Abschluß des Burgrechts Mittel gefunden, die Ehrenleute aus dem Rath und von den Stadtämtern zu verdrängen und sich an ihre Stelle zu setzen. Die wollen nun nicht dulden, daß der Herr von Genf armen Leuten Gnade erweise, damit sie desto gefürchteter seien, u. s. w. 5. Als der Bischof in die Stadt gekommen, die Zwietracht zu stillen und alle Missethat zu verzeihen, wenn man seine Jurisdiction anerkenne, hätten die Gegner des Nachts sich bewaffnet und zusammengeschworen, den Fürsten, seine Diener und Anhänger zu tödten, so daß er nach Burgund fliehen mußte. Ungeachtet des Bischofs Haus gebrochen und beraubt worden sei, habe dieser wiederholt anerboten, alle Unbill zu verzeihen, wenn man seine Jurisdiction und die Pflichten gegen ihn anerkenne; dann wolle er auch Mittel finden, Alles, was die Stadt Genf denen von Bern oder den Eidgenossen schulde, zu bezahlen, und wer seinerwegen geschädigt worden sei, dem wolle er es doppelt ersetzen; auch wenn ihnen der Rechtsgang zu lang oder zu kurz sei, mögen sie schreiben, er wolle ihn ändern. Aber die Gegner, die selbst Fürsten in der Stadt sein wollen, haben sich ihm nicht ergeben wollen. 6. Darauf haben die Vertriebenen vorgenommen, den Bischof zu bitten, wieder in die Stadt zu kommen; sie wollen Leib und Gut zu ihm setzen und ihm gewärtig sein, wie bisher. Auf das haben die Gegner gesucht, sie zu tödten, wodurch einige gezwungen worden seien, die Stadt zu verlassen. Ihre Gegner aber hätten hierauf gewaltsam sich ihres Vermögens bemächtigt, selbst das Gut ihrer Frauen und Kinder genommen, einige der letztern gefangen gesetzt, peinlich verhört und schändlich getödtet, nur weil sie ihrem Herrn gehorsam sein wollen; nicht minder überfallen, bekriegen und berauben die Gegner sie außerhalb der Stadt, wobei sich letztere nicht scheuen, sich der Hülfe vertriebener Franzosen zu bedienen, deren eine große Zahl in der Stadt sei. 7. Die Gegner sagen, sie seien frei und hätten keinen Eid gegen den Fürsten, wohl aber der Fürst gegen die Stadt; und doch seien sie ebenso gut Unterthanen, als die von Burgdorf Unterthanen derer von Bern seien, was das Burgrecht und das alte Herkommen beweise, wie man denn auch vor dem Burgrecht gewohnt war, dem Bischof den Eid zu leisten. Auch noch seit Errichtung des Burgrechts sei niemand zum Burger angenommen worden, er habe denn vor den vier Sindics auf das Evangelium geschworen, ein guter, treuer und gehorsamer Unterthan des genannten Fürsten zu sein. Erst seit acht Jahren habe man die Bürger den Sindics und der Stadt Gehorsam schwören lassen. Es sei richtig, daß der Fürst ihnen schwöre, nämlich die Freiheiten der Stadt aufrecht zu halten, wie es auch der Herzog von Savoyen in seinen Städten und Landen thue und es überall der Brauch sei. 8. Ihre Gegner beklagen sich unbefugt, daß man ihnen ihre Feldfrüchte nehme; dieses könne man im Gegentheil von ihnen behaupten. Als der in Lucern von allen Orten und Wallis gegebenen Weisung, einander freundlich zu begegnen und das Recht walten zu lassen, von ihren Gegnern nicht Folge gegeben wurde, habe man dieselben vor Recht „erforschet und zu verspüren die Urtheile", habe man ihnen zwei Güter mit Recht verpfändet, doch um keine große Summe, sondern nur für den nothdürftigsten Lebensunterhalt. Sie bitten nun die von Bern, als Väter und Beschirmer, ein Aufsehen zu haben und wenn sie anstatt des Fürsten da seien, zu betrachten, ob ihre Unterthanen so behandelt werden können, und wenn sie, die Vertriebenen, durch die Gnade derer von Bern ihre demüthigen Mitburger und Diener seien, ob sie so gemartert werden sollen, die doch stets ehrlich gethan, was man sie geheißen habe. Was sie hier schreiben, wollen sie „handhaben" vor den Eidgenossen oder anderswo und alle Strenge des Rechts darum leiden. (Folgt noch ein wahrscheinlich verstümmelter und daher unklarer Satz.) Ein nachgetragener Einschiebsel, von dem nicht deutlich ist, wohin er gehört, besagt: seit dem ersten August haben die Genfer alle Schätze und Güter der Kirche zerstört, so auch die Bilder; die Weiber haben mit ihren Gürteln und Hosenbändeln das Bildniß U. l. Frau und anderer durch die Stadt geschleift. Ohne Unterschrift und Datum; in der Berner Sammlung mit einem ältern Archivzeichen: August 16.

St. A. Zürich: beim Abschied — St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede GG. p. 117. — L. A. Schwyz. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Die Redaction dieses Schriftstückes ist nicht durchweg über alle Unklarheit erhaben und wird daher dieser Auszug unter allem Vorbehalt gegeben.

Zu **h.** 1) Die Absage der Neun datirt vom 3. August. K. A. Basel: Abschiedeschriften 1435—1590.
2) 1535, 3. August. Bern an Hans und Rudi Roggenbach, Hans Hubler und andere ihre Mithaften

sammt und sonders, wo sie betreten werden. Den Brief, den die drei genannten dem Vogt zu Nidau übergeben haben, habe man erhalten und bedauere, daß sie den ihnen ertheilten Rath nicht befolgen, und mache sie aufmerksam auf das, was ihr Vorhaben nach sich ziehen könne. Wollen sie aber von demselben nicht abstehen, so sollen sie sofort Land und Gebiet derer zu Bern meiden, diese und die Ihrigen ruhig lassen und sich keiner Unterstützung derer zu Bern vertrösten, da man entschlossen sei, an denen von Solothurn Bund und Burgrecht zu halten. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 602.

3) Das Schreiben der neun Solothurner vom 13. August liegt dem Lucerner, Freiburger und Solothurner Abschied bei. Außer dem im Abschied Enthaltenen ist aus dieser Zuschrift noch zu erwähnen: 1. Es sei ein Friede gemacht worden mit schwerer und „zimlicher" Strafe, den sie der Ruhe wegen angenommen, der aber widrig und zu halten unmöglich sei, obwohl sie sich dessen beflissen haben. Die von Solothurn seien so mit ihnen verfahren, daß ungefähr 70 Mann, Weiber und Kinder eingerechnet bei dreihundert Personen, aus der Ringmauer weggezogen seien, ungezählt die von der Landschaft. 2. Was jüngst ihnen zu der Landeron begegnet, sei bekannt. 3. Man sage mit Unrecht von ihnen, sie hätten denen von Solothurn und den Ihrigen in Stadt und Land den Frieden abgekündet; das sei nur geschehen gegen die Herren von Solothurn, die ihnen zugesagt, sie beim göttlichen Worte bleiben zu lassen, sie aber gegen alle Zusage und Rechtsbot hievon und von Haus und Hof gedrängt haben, und gegen die, welche in ihren Räthen gesessen, wie der hierum an die von Solothurn geschickte Brief beweise, von dem sie noch einen „usgeschnitnen Zedel" haben. 4. Daß sie gemäß ihrer letztes Jahr zu Baden eingelegten Supplication lieber das Recht brauchen würden als ihren Gegnern auf Leib und Leben zu gehen, erzeige sich an Burkhard von Ror, an den Vögten von Dorneck, Bechburg und Gösgen und andern, die ihnen an „etlichen Orten wol worden werend."

4) Unterm 25. August (Mittwoch nach Bartholomä) erließ Solothurn eine Antwort auf das Schreiben seiner Gegner, die sich in folgenden Hauptgedanken bewegt: 1. Die Banditen klagen mit Unrecht, daß sie durch unbillige Handlungen zur Absage gedrängt worden seien; als nämlich einige Privatpersonen beschuldigt worden, dem letzten Vertrage entgegengehandelt zu haben, haben sich diese in Gegenwart der Anwälte von Bern verantwortet, daß man hätte zufrieden sein können; wollte man sich aber hiemit nicht begnügen, so sei dennoch ein solches feindseliges Vorgehen nicht am Platze gewesen; denn man sei immer bereit gewesen, Leute, die erwiesenermaßen gegen den Vertrag gehandelt hätten, zu bestrafen. 2. In Betreff der Behauptung, daß in dem Vertrag zu Wietlisbach der Glaube vorbehalten und hinwieder ein Artikel aufgenommen worden sei, der ihnen nicht angezeigt worden, berufe man sich auf die Boten der Orte und Zugewandten, die diesen Vertrag vermittelt haben. 3. Betreffend die angegebene Zahl der Vertriebenen habe man nur dem Vertrage gemäß gehandelt, nämlich einige Landleute, die besonders schuldbar erfunden wurden, seien bestraft worden, was vorbehalten worden sei; acht seien ausgeschlossen geblieben, und die fremden, die gegen ihren Bürgereid sich feindlich benommen haben, seien verwiesen worden, was zu Wietlisbach angenommen worden sei; einige andere, denen das Mehr und der Glaube derer von Solothurn nicht genehm gewesen, seien freiwillig hinweggezogen. 4. Von dem Vertrag der sechs Schiedorte wisse man gemäß dem Abschied zu Baden und der Missive derer von Bern, daß er angenommen und von letztern im Namen der Gegner zugesagt worden sei. 5. Der Vorfall zu Landeron werde mit Unrecht denen von Solothurn zugeschrieben. 6. Wenn sie sagen, die Absage gelte nur den Obern und ihren Amtsleuten und nicht den Landleuten, so betreffe sie die letztern schon darum, weil sie als gehorsame Unterthanen ihren Obern den Eid geschworen haben. Daß die Gegner nicht rechtlos seien, wissen zumal die von Bern und Freiburg, auf deren Verwenden man wegen der im Jahre 1532 gewalteten Anstände vor die Eidgenossen auf einen Tag zu Baden veranlaßt worden, dann sich aber gütlich vertragen habe, wie man denn auch später bis zur Abkündung des Friedens ihnen stets das Recht vor die Eidgenossen vorgeschlagen habe. St. A. Lucern: Acten Solothurn.

316.

Burgdorf. 1535, 16. August.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Gesandte (Schiedrichter): Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Bernhard Meyer, des Raths. Freiburg. Lorenz Brandenburger, alt-Schultheiß. Stadt St. Gallen. Joachim von Watt, Burgermeister.

Vor den genannten Schiedleuten eröffnen Gesandte derer von Bern, ihre Obern glauben, vermöge ihrer Oberherrlichkeit über Mühlidorf das Hochgericht daselbst beibehalten zu können, zumal das Malefiz daselbst ihnen zustehe und früher auch ein Hochgericht da gewesen sei. Ihnen entgegnen Abgeordnete von Solothurn, es seien unter den Parteien in Betreff der hohen und niedern Gerichtsbarkeit einige Verträge errichtet worden, bei denen und der bisherigen Uebung Solothurn zu verbleiben gedenke. Die von Bern repliciren, daß ihre Obern den Landtag zu besetzen und Gebote und Verbote an dem Orte zu erlassen haben; sie lassen hierauf bezüglich einige Gewahrsamen verlesen und ziehen daraus den Schluß, daß ihnen da, als in ihren hohen und derer von Solothurn niedern Gerichten, die Aufstellung eines Galgens oder Hochgerichtes zukomme. Die Boten von Solothurn wiederholen, es seien wegen der Herrschaften Buchegg und Kriegstetten, in denen die von Bern die hohe und die von Solothurn die niedere Gerichtsbarkeit besitzen, einige Verträge errichtet worden, bei denen es verbleiben solle; auch hätten die von Bern daselbst nie einen Galgen gehabt, sondern wenn ihnen von den untern Gerichten ein Uebelthäter zuerkannt worden sei, habe man denselben hinweggeführt. Nachdem dann die Schiedboten über diesen Anstand eine Vermittlung versucht hatten, dieselbe aber nicht zu Stande gekommen ist, beschlossen sie, diesen Artikel einstweilen ruhen zu lassen und die übrigen Anstände vorzunehmen. Auf dieses ziehen die Gesandten von Solothurn zwei Anstände an, den einen wegen Kriegstetten, den andern Stüßlingen betreffend, und glauben, daß gleichzeitig über beide verhandelt werden könne. Hierauf entgegnen die Gesandten von Bern, daß zuerst der Streit wegen des Hochgerichts entschieden werden solle, ansonst haben sie keine Vollmacht, auf andere Gegenstände einzutreten; wenn aber jener Anstand entschieden sei, so möge denn der wegen Kriegstetten auch vorgenommen werden; wegen Stüßlingen und anderer Gegenstände aber haben sie gar keine Vollmacht, sich einzulassen und der Rechtstag sei auch nicht deßwegen angesetzt worden. Umgekehrt behaupten die von Solothurn, der Tag sei wegen aller im Rechtsbot gestandenen Angelegenheiten anberaumt worden, laut ihrer Missive, und wenn nicht über alle verhandelt werde, so hätten sie nicht Gewalt, über den ersten Punkt verhandeln zu lassen. Die Schiedboten versuchen nun nochmals den Streit wegen des Hochgerichts gütlich beizulegen, in der Meinung, daß wenn wegen der übrigen Anstände nichts Ersprießliches erzielt werden könnte, auch durch Verhandlungen über den ersten Punkt niemand gebunden sein soll. Nachdem aber die angebrachten Vermittlungsvorschläge sich wieder zerschlagen, wird den Parteien folgender Abschied ertheilt: 1. Da die Parteien über den Anlaß ungleicher Meinung sind, indem die von Bern nur über das Hochgericht und wegen Kriegstetten, die von Solothurn aber über alle Streitpunkte verhandeln wollen, und nebst den Anwälten der Parteien nur von sechs Orten Schiedboten da sind, die nicht durchgreifende Vollmacht besitzen, so soll der Handel bis auf die nächste Tagleistung gemeiner Eidgenossen angestellt bleiben; daselbst mögen dann die Parteien ihre Anbringen wieder eröffnen und eine gütliche Verhandlung gewärtigen. 2. Inzwischen bleibt es

bei dem Rechtsbot beider Städte gemäß ihrer Bünde und Burgrechte. 3. Die Schiedboten bitten aber nochmals die Parteien, den Anstand wegen des Hochgerichts und wegen Kriegstetten, weil er so lange geruht hat und das Hochgericht nicht in Übung gewesen ist, auch jetzt noch ruhen zu lassen. 4. Sollte ihnen dieses nicht belieben, so wollen sie doch, wie angezeigt, bis auf die nächste Tagleistung in Baden zuwarten; inzwischen will man den Handel allseitig an die Obern bringen, in der Hoffnung, daß doch noch eine gütliche Vereinbarung erzweckt werde, und es sollen zur Zeit die Parteien mit hinreichender Vollmacht erscheinen. Diesen Abschied nehmen die Anwälte beider Parteien an ihre Obern zu bringen.

317.

Genf. 1535, 16. August.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

1. Vor dem Rathe zu Genf eröffnet der Commissar von Bern, Anton Bischoff, seine Obern hätten ihn beauftragt, zu erinnern, daß sie, um denen von Genf zu dienen, viel Geld aufgewendet haben; die Genfer seien aber in keiner Weise besorgt, sie diesfalls zu entschädigen; seine Herren seien daher sehr ungehalten. 2. Der Rath beschließt, man solle unverweilt trachten, Geld zu erhalten. 3. Ein Brief des Gesandten der Genfer in Bern, Ami Porral, handelt von der gleichen Angelegenheit.

318.

Bern. 1535, 23. bis 25. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 21. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A, f. 150.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg für die Herrschaften Grandson und Grasburg.

Gesandte: Freiburg. Hans Lanther, Sekelmeister; Jacob Rudella.

a. Arme Frauen und Wittwen von Yvonand bitten um Zinsnachlaß. Wer etwas schuldig ist, dem werden drei Köpf Korn nachgelassen, wer nichts schuldig ist, dem wird soviel gegeben; dazu den schwangern Frauen sechs Gros. **b.** Guillaume Chuat soll den Zins laut der Erkanntniß entrichten. **c.** Der Prädicant von Yvonand klagt, daß Einige, die seiner Pfarre zinspflichtig sind, den Zins verweigern und ihn sogar bedrohen. Die Amtsleute sollen ihm Schutz gewähren und die Zinsschuldner zum Bezahlen anhalten. **d.** Derselbe eröffnet, daß Einige von Yvonand die Reformation von Bern, die sie angenommen, nicht halten wollen. Weil mit dem Mehr angenommen, soll sie gehalten werden, wie früher verabschiedet worden. **e.** Die fernere Beschwerde des gleichen Prädicanten, daß die der Pfründe gehörenden Neubruchzehnten derselben entzogen werden, während er zeigen könne, daß sie der Cur gehören, und sein Antrag, den Commissar Lucas zu beauftragen, diesfalls eine Erläuterung zu geben, wird an die Jahrrechnung zu Freiburg verwiesen. **f.** Die Beschwerde des Prädicanten zu St. Aubin, daß ihm der halbe Zehnten zu Provence, der ihm doch früher von den Herren von Bern zugesprochen worden sei, nicht verabfolgt werde, wollen die Boten von Bern für begründet erklären; die von Freiburg aber nehmen sie auf Heimbringen in den Abschied. **g.** Abgeordnete von Yverdon und

Chamblon und hinwieder solche von Montagny und Grandson tragen ihren Streit anbelangend ein Moos vor. Es wird erkennt: weil das Recht zu Grandson angefangen und daselbst ein Urtheil erlassen worden ist und die von Chamblon, Grandson und Montagny Unterthanen beider Städte sind, so könne nicht nach Peterlingen zu gemeinen Tagen appellirt werden. Das Urtheil, welches die von Yverdon daselbst erlangt haben, sei daher kraftlos und das von Grandson in Kräften; doch mögen die von Yverdon und Chamblon bis nächsten St. Michelstag die Appellation nach Bern vollführen. **h.** Mahnung an Guillaume Marrant für Entrichtung von Lehenzinsen. **i.** Jacques (von) Valtravers mag das Haus zu Grandson auf der Hofstatt, die ihm die Barfüßer verkauft haben, ausmachen, weil beide Vögte sagen, daß solches unschädlich sei. **k.** Dem Meister Von 10 Pfund an einen Rock. **l.** Die Angelegenheit zwischen Heini Amiet, dem Ziegler, und denen von Montagny, wegen einer eingeschlagenen Matte, wird an die mit dem neuen Vogt aufreitenden Boten gewiesen. **m.** Das Begehren der Ziegler um Preiserhöhung, ebenso wegen der Schankungen von Ziegeln an Arme, die übertrieben werden, wird auf die Jahrrechnung in Freiburg verschoben. **n.** Der Vogt soll sich in Betreff der Röcke der Amtleute erkundigen, und wie es früher geübt worden, bei dem soll es bleiben. **o.** Die Boten wissen, was an Zehnten nachgelassen worden ist, nämlich die „Schatzung." **p.** Die mit dem neuen Vogt aufreitenden Boten sollen den Wald besichtigen, wegen dessen die von Fiez und Duvoisin im Recht gestanden sind. **q.** Rechnung von Hans Reif, dem jungen Vogt zu Grandson. **r.** Rechnung von Peter Tübi, Vogt zu Grasburg.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 53, d. d. 19. August, und Instructionsbuch Nr. 2, f. 149.

319.

Freiburg. 1535, 25. und 26. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 53.

I. (25. August). 1. Die Gesandten des Herzogs von Savoyen, Sebastian von Montfaucon, Bischof zu Lausanne, Ami de Geneve, Herr zu Lullin, Collateral Milliet und ... (sic) verlangen im Namen des Herzogs vor dem Rathe zu Freiburg, daß für die endliche Austragung der gestern zwischen ihnen und verordneten Anwälten derer von Freiburg in Betreff der Hut und Beschirmung des Gotteshauses Peterlingen gewalteten Verhandlung eine andere Tagleistung angesetzt werde. Wird an den großen Rath gewiesen. 2. Der Bischof klagt über unziemliche Händel Einiger zu Lausanne gegen die Geistlichen; es sei zu besorgen, daß sie es den Genfern nachmachen, und bittet, daß man sie hievon abmahne und verschaffe, daß die frevelhaften, muthwilligen Knaben gestraft werden. 3. Derselbe beschwert sich, daß ihm Seitens des Landvogts von Echallens Neuerungen in Betreff des Zehntens von Morrens und Assens geschehen und bittet, zu verschaffen, daß er bei den frühern Uebereinkommen und Sprüchen verbleiben könne. 4. Ebenfalls bittet er, daß man in Betreff des Jurtens bei denen im Thal, sich verwende, daß sie ihm mit Rücksicht auf den Zehnten und sonst gebührend begegnen. 5. „Nüwrung von wegen der assignation vom landvogt zu Echallens ergangen." 6. „Sin hus alhie und besunder den wasserruns vom wyer zu besechen." 7. „Den aplaß".

II. (26. August). 1. Vor Räthen und Burgern wiederholt der Herr von Lausanne „mit sinem bystand" im Namen des Herzogs den gestrigen Vortrag. Nachdem man den Handel und wie derselbe durch Boten

der Eidgenossen „zum Teil" verabschiedet worden, betrachtet hat, wird beschlossen, der savoyischen Botschaft zu antworten, die von Freiburg seien im Posseß der „Guard" und meinen dabei zu bleiben; wolle sie dessen der Herzog mit Recht entwähren, so soll er dieses thun vor dem auf Michaeli (29. September) verabredeten Tag. Wenn aber der Herzog vor diesem Ziel mit Recht nichts erzeigen mag, so wollen die von Freiburg alsdann ihrem guten Recht nach mit ihren Zugesetzen fürfahren. Die Boten des Herzogs, nach genommenem „Bedank", verlangen nochmals, man möge ihrem Begehren entsprechen, ansonsten müssen sie protestiren, daß der von den Freiburgern vorgeschützte Posseß dem Herzog unschädlich sei. Räth und Burger zu Freiburg protestiren hinwieder, daß sie gemäß dem Abschied das Recht dargeschlagen haben. 2. In Betreff der besondern Begehren des Bischofs ist ihm entsprochen worden, und es soll denen, welche im Herbst hinreiten, auferlegt werden, im Sinne seiner Anbringen zu verhandeln.

320.

Bern. 1535, 28. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 284.

I. Vor Räthen und Burgern zu Bern erscheinen Gesandte von Genf — Claude Savoye (und Ami Porral) — und eröffnen: 1. An die Kosten, welche die von Bern mit Botschaften gehabt, wollen sie fünfhundert Kronen entrichten; sie bitten in Betreff der noch übrigen großen Summe das Beste zu thun; mittlerweile werde auch diesfalls Genüge geleistet. 2. Man möge ihnen rathen, was sie vornehmen sollen, wenn die Zufuhr nicht geöffnet werde; ihnen seien die Güter, auch das Besäen verboten. 3. Die zu Peney seien mit einem vom Herzog erhaltenen Brief den Bailli von Lyon angegangen, daß er die Genfer niederwerfe, was dieser aber nicht thun wollte. (Dagegen) seien eine Meile vor Macon vier angefallen worden, von denen aber einige entronnen, „Johann Philippe sun, ir gelt gnommen." Sie bitten, ihnen eine Botschaft nach Peney und wenn nöthig nach Macon zu vergönnen. 4. Endlich ersuchen sie um einen „trostlichen" Brief an kleine und große Räthe wegen der Bilder und überreichen den Proceß dessen, der gerichtet worden und derer, die noch gefangen sind. Räthe und Burger beschließen: 1. Die fünfhundert Kronen wolle man annehmen, obwohl die Kosten sich dermalen weit höher belaufen; der Sekelmeister soll diesfalls Rechnung führen. 2. Den Genfern wird ein Gesandter nach Peney und Macon bewilligt. „Hubelmann". 3. Nach Genf wird ein Trostbrief geschrieben. II. 1. Der savoyische Gesandte Fontanel bringt eine große Klage vor betreffend (das Verfahren gegen die) Priester, Capellen, Kelche, Klosterfrauen, welches der Herzog nicht mehr dulden wolle; man möge daran sein, daß der frühere Zustand hergestellt werde; nicht minder droht er wegen des von Cudrea auf Leib und Gut derer von Genf zu greifen. 2. Da die Antwort auf den letzten Vortrag der Gesandten verschoben worden, bis zur Ankunft der Antwort des Herzogs, und diese nun angelangt sei, so werde jene nun gefordert. 3. Die von Bern mögen wohl ermessen, daß der Bund ihnen nützlicher sei, als das Burgrecht, von dem sie nur Kosten, Mühe und Arbeit haben. Räthe und Burger erwiedern: 1. Wegen der Capelle und der Nonnen zu Genf haben sie früher geschrieben; seither habe man sich anders besonnen; die von Bern haben nämlich in Genf nichts zu regieren. Dagegen wolle man mit den Gesandten von Genf reden, daß die Silbergeräthe des Herzogs nicht veräußert werden, damit sie diesfalls Red und Antwort geben können. Ebenfalls will man mit den genannten Gesandten reden, daß dem von Cudrea das Seinige verabfolgt werde. 2. In

Betreff der übrigen Artikel bleibe es bei dem Abschied von Baden. 3. Über den Anzug wegen des Burgrechts will man nachdenken und dann einen satten Rathschlag thun.

Der Name des Genfer Gesandten Claude Savoye aus dem Rathsregister von Genf vom 5. September; Porral wird zufolge seiner ständigen Mission vermuthet.

Der verheißene Trostbrief wird der folgende sein:

1535, 28. August. Bern an Genf. Man sei berichtet, wie in Folge davon, daß seit einiger Zeit in dortiger Stadt durch Meister Wilhelm (Farel) das reine Wort Gottes verkündet worden, Gott durch seine Gnade ihnen das Licht der Wahrheit verliehen und sie daher einige päpstliche Einrichtungen und Ceremonien abgethan haben. Man lobe dafür Gott und bitte und ermahne die Genfer, nachdem sie die Wahrheit erkannt haben, in derselben zu verharren, in brüderlicher Eintracht, Liebe und Friede zu leben, wie gute wahre Christen es thun. Wenn sie so handeln, so werde Gott sie nicht untergehen lassen. Man bitte ihn, er wolle seine Gnade verleihen, daß sie nach seinem Willen leben.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 553 b. — Abgedruckt bei Herminjard l. c. S. 339.

321.

Zug. 1535, 30. August (Montag vor St. Verenentag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 441. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 12, f. 426. **Tschudische Abschiedesammlung:** Bd 7, Nr. XXXIV. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte mit Zürich und Glarus.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach, des Raths. Lucern. (Hans) Golder, Schultheiß. Schwyz. (Kaspar) Stalder. Unterwalden. (Heinrich zum) Weißenbach. Zug. (Oswald) Toß, Ammann; Götschi Zhag. (Andere unbekannt).

a. Zuerst trägt Schultheiß Golder den V Orten einige Artikel vor, welche Vogt Hünenberg von Lucern aus dem Aargau gebracht hat. Die vier übrigen Orte nehmen dieselben in den Abschied, um auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben. **b.** Vogt Weißenbach von Unterwalden macht den Anzug, die Zeiten seien besorglich; man wisse nicht, was aus der Sache der solothurnischen Flüchtlinge und des Galgens werde, und es lasse sich wohl vermuthen daß die Sache „einen ältern Vater habe," nachdem man gesehen, wie viele List die Berner gebraucht haben; obwohl man viele Mühe und Arbeit gehabt, um den genfischen Span zu vertragen, so haben doch die Berner sich nicht gütlich finden lassen; zudem seien die Genfer abgefallen, haben ihre Kirchen zerstört und mit den Bildern und Kirchenzierden lästerlich gehandelt; darum müsse Unterwalden ernstlich bitten, sich mit diesem Geschäft nicht weiter zu befassen und auf der Hut zu sein. „Wiewohl" man der Ansicht ist, daß die Herren und Obern ebenso gesinnet seien, so wird doch zur Förderung der Sache beschlossen, dies auch Freiburg und Solothurn mitzutheilen und die Sache in den Abschied zu nehmen, damit es auf dem nächsten Tage zu Baden zu einem endlichen Beschlusse komme. **c.** Der Bote von Schwyz bringt vor, Jacob Zimmermann habe trotz aller Kosten und aller Arbeit mit der Ansprache seines sel. Bruders an Frankreich bisher zu nichts gelangen können, und bittet dies heimzubringen, damit die Boten auf nächsten Tag zu Baden hierüber instruirt werden könnten, wie man dem Zimmermann helfen wolle. **d.** Der Bote von Zürich bringt an die V Orte, Hans Höw sei angeklagt, zu Muri das katholische Gebet und den Glauben gescholten zu haben zuwider dem Landfrieden. Darüber sei er zur Rede gestellt worden, stelle aber gänzlich in

Abrede, daß er sich so geäußert, und begehre den Kläger zu kennen, um denselben berechtigen und sich in allen Ehren verantworten zu können. Heimzubringen, ob man sich mit dieser Antwort zufrieden geben, oder was man weiter hierin thun wolle. **e.** Vogt Stalder von Schwyz macht einen Anzug betreffend den Zehnten im Zürchergebiet, den der Abt von Einsiedeln dem Abt von Pfäfers abgekauft hat. Heimzubringen. **f.** Dieser Tag ist allein wegen der solothurnischen Flüchtlinge angesetzt, welche jetzt hin und her streifen und so großen Muthwillen treiben, wie es bisher in der Eidgenossenschaft nur wenig erhört worden; um größern Unruhen vorzubeugen ist ab dem Tag zu Baden an Bern und Basel geschrieben worden. Auf den Fall nun, daß dieselben dem dort gefaßten Beschluß nicht zustimmen, was man nicht erwartet, werden Zürich und Glarus zum dringendsten ersucht, den V Orten hierin behülflich zu sein, um Bern und Basel gemäß den Bünden zu mahnen, damit weiterer Irrsal, Aufruhr und Schaden vermieden bleiben. Auf dem nächsten Tag zu Baden sollen auch die Boten deßhalb gänzliche Vollmacht haben. **g.** Gleicher Gestalt wird an Bern geschrieben wegen des Spans mit Solothurn über das Hochgericht und andere Artikel, mit dem Ansuchen, daß es sich mit dem Recht begnüge und nichts Gewaltthätiges unternehme. Auch dieses Geschäft wird den Boten von Zürich und Glarus in den Abschied gegeben. Man soll auch den nächsten Tag mit Vollmacht besuchen, die Berner ins Recht zu mahnen. **h.** Heimzubringen das Gesuch von Stoffel Merz zu Aegeri, (Tochtermann Vogt Zigerli's), der dort ein neues Wirthshaus gebaut hat, ihm etwas an ein Fenster zu schenken. **i.** Ammann Toß und Vogt Götschi Zhag verwenden sich für Einen von Inwyl, der daselbst ein schönes neues Haus gebaut hat, demselben ein Fenster zu schenken. **k.** Zu Ausgang dieses Tages langt noch eine Missive von Solothurn an, worin sich die Obrigkeit verantwortet und berichtet, was die Banditen weiter gehandelt. Die sechs Orte beschließen, an Bern nochmals zu schreiben, ob es seinen Zusagen, den Bünden und dem Landfrieden nachkommen wolle. Nur der Bote von Zürich willigt weder zu dieser Schrift noch zu der Anfangs beschlossenen, da er in so wichtigen Sachen nicht genug Vollmacht habe, will es aber an seine Obern bringen. Damit diese über alle Händel wohl berichtet werden, hat man ihnen Copien der verabredeten Schreiben und der Missiven von Solothurn zugestellt, mit der Bitte, sich hierin nicht zu söndern, da man doch nicht mehr begehre, als was Bünde und Landfrieden zugeben. Zürich soll daher nach Zug melden, ob es an jenem Schreiben theilnehmen, oder eine Botschaft nach Bern schicken, oder wie es sonst in der Sache handeln wolle, und gleichzeitig die Copien zurücksenden.

Im Zürcher Abschied fehlen **a—d, i**; im Schwyzer **e**; im Glarner **a—d**; **k** aus dem Zürcher.

Der Name des Gesandten von Zürich aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 72.

Zu **a.** Der Schwyzer Abschied enthält im Text die betreffenden Artikel. Es sind, so weit die theilweise Zerstörung des Exemplars ihr Lesen gestattet, folgende: 1. Der Kirchherr von Hitzkirch klagt, daß wenn er Kranke mit dem heiligen Sacramente versehen habe, dieselben sterben, ohne daß ihre Angehörigen dafür sorgen, daß sie das heilige Öl empfangen. Er glaubt, solchen das Begräbniß auf dem Geweihten zu verweigern. 2. Die Bauern wollen nur die Sonntage und Zwölfbotentage, nicht aber die übrigen gewohnten Feiertage feiern. Die Priester in den Freien Ämtern verlangen diesfalls Verhaltungsbefehle. 3. Der Herr zu Wohlenschwyl beschwert sich, daß die von Bern die zur Pfrund gehörigen Güter innehaben und ihm nur vierzig Stück verabfolgen lassen; er habe keinen Platz für einen Schweinestall, noch für eine Hanfbütte; helfe man ihm nicht, so könne hier kein Priester bleiben. Insbesondere klagt er auch, daß die von Bern die Pfrundgüter auf die Zwölfboten und andere gebannten . . . . (der Rest ist zerstört). 4. Ist theilweise zerstört, handelt von abhanden gekommenen Kelchen und Zierden, die wieder hergeschafft werden sollten. 5. Hans Äberli von Altwys sei seit dem hohen Donnerstag nie nach Hitzkirch in seine Pfarrei zur Kirche gekommen.

Zu **f** und **k.** Hier mögen folgende Acten notirt werden:

1) 1535, 23. August (Vigilia Bartholomäi). Schwyz an Lucern. Es falle auf, daß die Boten einiger Orte den auf dem letzten Tag wegen der Solothurner Banditen gefaßten Beschluß nur auf Heimbringen annehmen wollten, und lasse vermuthen, daß die Vertriebenen der Eidgenossenschaft ein übles Spiel bereiten könnten. Dem vorzubeugen glaube man, es sollte ein Tag nach Zug angesetzt und auf denselben neben den V Orten Zürich und Glarus beschrieben werden, um insbesondere von diesen zu vernehmen, wessen sie gesinnt seien, und sich zu berathen, wie man mit denen von Bern und Basel, wohin die Banditen die beste Zuflucht haben, vorgehe, damit von ihrer Seite die Bünde gehalten werden. St. A. Lucern: Acten Solothurn.

2) 1535, 29. August. Solothurn an die V Orte. „So denne, . . Als dann disse missive beschlossen, ist uns uf hüt Suntage begegnot, daß sich unser viende harine gelassen und einem priester, der dann hinus in ein dorfe, Biberst genannt, an der Emmen gelägen, daselbs zebredigen und mässe zehalten gan wellen, zwüschent unser statt und gemeltem dorfe die gemächte usgehuwen; ob er des genist oder stirbt, ist in zwyfel, und im darby gesagt, wellicher hoches oder niders standes us unser statte inen hinfür werde, der müsse liden." Von dort aus seien sie gegen das Berner Gebiet abgezogen, wo sie trotz allem Abläugnen Aufenthalt zu finden scheinen, während Solothurn verweigert werde, sie dort zu berechtigen; ob die Ehrbarkeit dies dulde oder nur einzelne Personen Schuld seien, wisse man nicht.

St. A. Zürich: Tschud. A. Sammlung, Bd. 7, Nr. XXXIV. — St. A. Lucern: A. Solothurn.

3) 1535, 3. September (Freitag nach Verenä). Solothurn verdankt an Lucern das ihm von den V Orten ab dem Tag in Zug gewordene Schreiben und meldet eine neue Vergewaltigung der Flüchtlinge an dem Untervogt zu Balsthal, u. s. w. St. A. Lucern: Acten Solothurn.

4) 1535, 5. September. Bern an die V Orte. Antwort auf zwei ab dem Tag von Zug erhaltene Schreiben. 1. Wegen der Solothurner Flüchtlinge: Man bedauere die Mißhandlung des Pfaffen, wisse aber nicht, daß die Thäter sich hernach auf bernerisches Gebiet begeben hätten; indessen habe man allen Amtsleuten ernstlich befohlen, auf sie zu fahnden und jedermann verboten, bei Strafe und Ungnade sie zu hausen und zu hofen. 2. In Betreff des Anstandes mit Solothurn wegen des Hochgerichts zu Mühlidorf und wegen Kriegstetten hätte man geglaubt, die Schiedleute zu Burgdorf hätten nach Verhör der Gewahrsamen derer von Bern über den ersten Punkt den Entscheid gegeben; wenn dies aber nicht sein könne, so müsse man sich der von beiden Theilen gethanen Rechtsbote behelfen. Dabei sei keine Rede davon, daß man über diese etwas Thätliches vornehme, da die Bünde weisen, wie man über solche Späne zu Recht komme.

St. A. Lucern: Acten Solothurn.

5) 1535, 7. September. Basel an die Rathsanwälte der V Orte und Glarus, jetzt zu Zug versammelt. Antwort auf ihren Brief vom 1. September. Basel habe schon vorher an Solothurn auf dessen Befragen erklärt, daß es die Bünde treulich halten wolle und in alle Vogteien die Weisung erlassen habe, den Feinden derer von Solothurn keinerlei Unterschlauf zu geben, wie denn auch seither dieselben, so weit bekannt, sich nicht auf dem Gebiete von Basel befunden haben. Man hätte nicht erwartet, daß man verdächtigt würde, man gestatte wissentlich ihnen Aufenthalt; beinebens werde man für den nächsten Tag zu Baden die Gesandten von Basel der Art instruiren, daß sie vollständig befriedigende Antwort geben werden. K. A. Basel: Missivenbuch 1531—36.

Zu **g.** Der Schwyzer Abschied sagt von Zürich und Glarus nichts.

Zu **k.** Der Glarner Abschied hat statt dieses Artikels 1. ein Stück der erwähnten Missive von Solothurn, d. d. Sonntag nach Bartholomäi (29. August), und mit dem Zürcher gemein 2. die Copie eines Schreibens von Urs Bochli zu Olten an Schultheiß und Rath von Solothurn, d. d. Freitag vor Bartholomäi (20. Aug.), über ein Begegniß mit Rudi Roggenbach. Letzteres ist in der Lucerner Sammlung versetzt (f. 437).

322.

Zürich. 1535, bald nach dem 1. September.

Verhandlung zwischen Zürich und Bern.

Gesandte: Bern. (Peter) im Hag, Venner; Michael Augsburger, Bauherr.

Statt des fehlenden Abschiedes geben wir auszüglich folgende Acten:

1) 1535, 1. September. Die genannten Boten von Bern erhalten als Instruction: 1. Den Auftrag für eine Mittheilung „in höchster geheimd" an den kleinen und, wenn dieser sich mit der Sache nicht befassen wollte, an den großen Rath zu Zürich. 2. Auf dem letzten Tag zu Baden sei vom Rathe des Herrn von St. Gallen eine Schrift vorgelegen sammt der Vergicht eines Brenners, der daselbst hingerichtet worden sei. Das veranlasse die von Bern, sorgfältig zu bedenken, wie man sich gegen den Tirann von Musso, der solche Leute bestelle und besolde, schützen könne. Da die Sache aber auch die von Zürich berühre, so wolle man ohne sie nichts vornehmen. Nach der Meinung derer von Bern sollten beide Städte dem Herzog von Savoyen den Handel ausführlich berichten und ihn dringend ersuchen, den Castellan von Musso auf Recht zu verhaften und sein Hab und Gut, das auf des Herzogs Gebiet sich findet, zu Handen beider Städte in Beschlag zu nehmen, wodann diese den Castellan berechtigen wollen. Würde der Herzog nicht entsprechen, so würden die Städte deßnahen an ihn kommen und mit der That dafür sorgen, daß sie und die Ihrigen zu Stadt und Land nicht mehr in Gefahr stehen, durch Brand beschädigt zu werden, wie es bisher geschehen sei. Daß der Tirann von Musso der Anstifter sei, ergebe sich aus den Bekenntnissen der Brenner, nämlich Jacob Spangniols, der zu Huffingen in der Obrigkeit der Junker von Schellenberg, Urbans von Augstal und Kaspars Schwab, die zu Bern gerichtet, und dessen, der zuletzt in St. Gallen verbrannt worden sei.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 23.

Die Instruction läßt unklar, ob Ziffer 1 Einleitung zu Ziffer 2 oder ein Promemoria für einen selbständigen geheimen Auftrag ist; ersteres scheint wahrscheinlicher.

2) 1535, 10. September. Bern an Zürich. Die diese Woche in Zürich gewesenen Boten haben über den Erfolg ihrer Sendung berichtet. Da denen von Zürich nicht gefalle, in Betreff des von Musso an den Herzog von Savoyen zu schreiben, wie Bern beabsichtigte, so wolle man „zu einem Anfang" den Rathschlag derer von Zürich an Hand nehmen, nämlich die Sache auf dem nächsten Tage zu Baden den Boten gemeiner Eidgenossen vortragen. Man werde diesen anzeigen, daß gemäß dem Bekenntnisse eines in St. Gallen gerichteten Brenners alle Eidgenossen, besonders aber Zürich und Bern bedroht seien; man wolle daher alle ermahnt haben, einander beholfen und berathen zu sein, um solchen Schaden, wie man leider bereits erlitten habe, für die Folge zu verhüten.

St. A. Bern: Deutsch Missiven W, S. 25. — St. A. Zürich: A. Bern.

323.

Lucern. 1535, 3. September.

Wahrscheinliche Conferenz der VII Orte.

Wir müssen uns einfach auf die zum Tag vom 11. August (Lucern) mitgetheilte Missive berufen.

324.

Bern. 1535, 4. und 5. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 302 und 305.

Gesandte: Zürich. Meister (Kaspar) Nasal; (Jacob) Werdmüller, (alt-Sekelmeister).

I. (4. September.) Die genannten Gesandten halten vor dem Rathe zu Bern einen langen Vortrag in Betreff des Handels der Roggenbach und ihrer Mithaften und verlangen, daß den Gesandten, die nach Baden kommen, Vollmacht gegeben werde, in der Sache zu verhandeln.

II. (5. September.) Dasselbe Anbringen wird vor Räthen und Burgern wiederholt. Diese geben den Gesandten eine Abschrift der an die VI Orte auf ihr von Zug aus erlassenes Schreiben ertheilten Antwort und danken ihnen.

Etwas weiter, als im Rathsbuch angedeutet ist, geht die am 1. September (St. Verenä) den Gesandten von Zürich gegebene Instruction. Nach einer Recapitulation der in Baden (16. August, h) und in Zug (30. August, f und k) gefaßten Beschlüsse fährt sie fort: Man finde nun aber besser, anstatt mit den Eidgenossen zu schreiben, eine Gesandtschaft an Bern und Basel, wo die genannten Banditen sich aufenthalten mögen, abzuordnen. Diese soll daselbst vorstellen, was man von dem Muthwillen der Banditen vernommen habe, wie sie während hangendem Anstand einem Priester auf offener Straße seine „Heimlichkeit" ausgehauen, und daher die genannten Orte zu bitten, sich der Eidgenossenschaft wegen solcher „Vechter" zu entschlagen, zumal auch die von Solothurn sich vor die Eidgenossen zu Recht erbieten. Dabei möge man auf den nächsten Tag zu Baden den Gesandten Vollmacht geben, zu berathen, wie man den Banditen zu gebührendem Recht verhelfen oder sonst die Unruhe beseitigen könne. St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533—43, f. 71.

Die Vor- und Amtsnamen der Gesandten aus eben dieser Quelle.

325.

Moudon. 1535, vor 6. September.

Verhandlung einer Gesandtschaft von Bern mit dem Gouverneur der Waadt.

Die Conferenz, wahrscheinlich eine Folge der Verhandlung vom 28. August, ergiebt sich aus folgender Missive:

1535, 6. September, Moudon. Lullin an Bern. Er habe den Brief derer von Bern erhalten und den Vortrag ihrer Gesandten, die nach Genf geschickt worden, verstanden. Es sei hierauf Folgendes zu bemerken: 1. Dem Vorgehen derer zu Peney gegen die Stadt Genf entgegenzutreten stehe nicht an ihm, weil jene sich nicht in seinem Amtskreise befinden. Zu Gefallen derer von Bern habe der Herzog sich wiederholt bemüht, daß jene Ausschreitungen abgestellt würden, aber ohne Erfolg; es liegen dieselben nicht im Willen des Herzogs, sondern des Bischofs von Genf, des Herrn des genannten Schlosses. Der Herzog und seine Unterthanen seien schuldlos und wünschen gute Nachbarn derer von Bern zu bleiben. 2. Die Gesandten hätten zu verstehen gegeben, daß das Land des Herzogs Schaden leiden könnte. Es sei das nicht anzunehmen aus den obigen Gründen und in Folge der Anträge, die des Herzogs Gesandte das letzte Mal denen von Bern eröffnet haben, in Betreff derer man freundliche Antwort verlange. 3. Es sei bemerkt worden, daß verschiedene Handelswaaren in Nyon zurückbehalten worden seien. Das beziehe sich einzig auf eine Beschlagnahme die auf dem See erfolgt sei, wobei mehrere aus der benannten Stadt betheiligt seien. Er habe den gewöhnlichen Amtsleuten befohlen, Verfolgungen in Gemäßheit der geltenden Rechte und Übungen vorzunehmen. Er

müsse Recht walten lassen und lege Alles in die Hand seines Herrn bis in Sache gerichtlich entschieden sei. 4. Eine erneuerte Klage wegen Sperrung der Lebensmittel habe er nicht vernommen; diese würde übrigens nicht seinen Herrn, sondern den Bischof betreffen. Wie es allgemein heiße, habe dieser von dem Papst und den kaiserlichen Beamten einen Brief erhalten, worin die höchsten Strafen angedroht seien. 5. In Anbetracht der Rechtschaffenheit und Einsicht der Herren zu Bern und der alten Freundschaft und Verbindung zwischen ihnen und dem Herzog hoffe er, daß diesem, wegen einer Sache, an der er nicht Schuld trage, kein Schaden geschehe. 6. Da der Herzog ihm geschrieben, er möge die von Bern über das Verhältniß derer, von denen sie gehört, daß sie zu Favarges („Fouerges) gefangen gehalten werden, Kenntniß geben, so sende er die Abschrift eines bezüglichen Briefes, den der Vicomte von Martigues, des Herzogs Neveu, diesem geschrieben habe und aus welchem das Nähere zu ersehen sei. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Französisch).

326.

Freiburg. 1535, 7. September.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A, f. 21. **Kantonsarchiv Freiburg:** Rathsbuch Nr. 53.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend Murten und Echallens.

Gesandte: Bern. Sekelmeister Hans Rudolf Nägeli; Jacob Wagner.

a. Thanneta Remont senneys, des gerichteten Gesellen Wittwe, sammt ihren Kindern bittet, ihnen das Vermögen zu belassen. Die von Freiburg für ihren Theil haben ihr Gnade erwiesen; die Boten von Bern wollen es heimbringen. **b.** Vier Frauen von Echallens, die bauen wollen, giebt man jeder 10 Pfd. **c.** Die von Etagnieres, da sie ohne Wissen und Willen beider Städte einige neue Satzungen gemacht haben, werden um 30 Pfd. Pfenning bestraft. Mit dem Mahlen sollen sie gewärtig sein, wie früher verabschiedet worden. **d.** Der Kilchherr von Goumoens beglaubt, von einigen Jucharten im Zehnten von Echallens den Zehnten beanspruchen zu können. Wenn der neue Vogt aufreitet, soll man sich erkundigen, wie viel dieser Zehnten betrage, und dem genannten Kilchherrn „aus einem Kasten" etwas Angemessenes geben, damit das jährliche Zanken aufhöre und der Zehnten von Echallens ganz bleibe. **e.** Die von Pantreya (Penthereaz?) in der Herrschaft „Mülynen" sollen der bezüglichen Bekanntniß gewärtig sein. **f.** Die von Lausanne bitten, sie bei ihrem alten Recht betreffend den Weidgang des kleinen Viehs im Jurten und andere Dinge verbleiben zu lassen. Der Landvogt von Echallens berichtet, daß gemäß erhobener Erkundigung die von Lausanne mit allem Vieh zu allen Zeiten in den Jurten gefahren seien. Die von Freiburg wollen sie hierbei verbleiben lassen, doch daß sie nur eigenes und kein fremdes Vieh hintreiben sollen. Die Boten von Bern bringen das an ihre Herren, deren Meinung denen von Freiburg überschickt werden wird, damit diese denen von Lausanne weitern Bescheid geben können. **g.** Die von Lausanne sollen im Jurten nicht über ihr Bedürfniß Holz nehmen, ansonst weiteres Einsehen gethan werden müßte. **h.** Waulter du Pra mag einen Backofen bauen und soll davon einen Quarteron Korn geben. **i.** Es wird beantragt, daß man in Betreff eines Spans zwischen denen von Vuarrens und denen von Villars le Terroir und sodann dem Grafen von Greyerz und den Capitelsherren von Lausanne auf einen Tag den Augenschein einnehmen wolle. Die Boten von Bern wollen das heimbringen, wodann ihre Herren denen von Freiburg weitern Bescheid geben werden. **k.** Die von Villars-Tiercelin und von Froideville läßt man bei ihren Briefen in Betreff des Jurten verbleiben, doch sollen sie nichts daraus verkaufen. **l.** Die von Bottens, Polier le grand und Polier le petit dürfen für ihre Noth-

durft und ihren Brauch im Jurten holzen und weiden, wie sie es zum Theil bisher gewohnt waren, doch sollen sie daselbst und von dem, was sie von daher beziehen, nichts veräußern. **m.** Dem Franz Bo läßt man am Backofenzins zu Oulens für dießmal 5 Köpf Korn nach. **n.** Johann Donnye wird wegen eines Todtschlags um 50 Pfund Pfenning gebüßt **o.** Hans Joun will bei seiner empfangenen Mühle eine Scheuer bauen, wogegen die von „Clagniens" (Eclagnens) Einsprache erheben. Die mit dem neuen Landvogt aufreitenden Boten sollen die Sache besichtigen und kann der Bau ohne Schaden vor sich gehen, so mögen sie mit denen von Clagniens reden, daß sie ihn gewähren lassen. **p.** Demselben Hans Joun ist für ein Jahr der Mühlenzins geschenkt worden. **q.** Bei der letzten Jahrrechnung waren die von Freiburg einverstanden, dem Statthalter von Echallens für seine Mühe 10 Pfund Pfenning kleiner Münze als Jahrlohn zu geben. Die von Bern haben dieses heimgebracht. Auf erneuerte Bitte des Statthalters wird ihm für dieses Jahr von denen von Freiburg („minen Herren") derselbe Lohn bewilligt. Damit für die Folge diese Sache geordnet werde, wollen die Boten von Bern sie an ihre Herren bringen. **r.** Für die Waldungen in der Herrschaft Echallens soll man Bannwarte bestellen und sie mit einem Jahrgeld oder Kleid bedenken. Ohne Willen der Obern beider Städte soll daselbst kein Holz geschlagen werden. **s.** Für das Schloß hat man dem alten Landvogt von Dießbach ein halbes Dutzend Haken abgekauft. Diese sollen die Vögte sauber halten und bewahren. Es trifft jeder Stadt achthalb Kronen. **t.** Die von vier Dörfern im Wistenlach, nämlich von Praz („Luprä"), Nant, Sugier und Chaumont begehren gegenüber denen von Murten in Betreff gewisser Feldfahrten und Weidgänge sie bei den durch beide Städte gemachten Thädigungen verbleiben zu lassen. Dagegen wenden die von Murten unter Anderm ein, daß die betreffenden Allmenden laut ihren Freiheiten und andern Gewahrsamen ihnen zuständig seien und sie dieselben nach ihrem Gefallen verleihen mögen und jene in keiner Weise berechtigt seien, mit Einschlagen oder sonst darüber zu verfügen. Man hat nun die Gewahrsamen beider Theile, besonders jene, von welchen die von Murten beglauben, daß sie früher nicht vorgelegt worden seien, geprüft und hierauf den frühern Spruch beider Städte vollständig bestätigt. Derselbe meldet, daß wenn die von den vier Dörfern Einschläge machen wollen, sie hiezu den Schultheißen als Amtmann beider Städte berufen sollen. Es wird nun beigefügt, daß der Schultheiß, wenn ein solches Begehren an ihn gelangt, dasselbe beiden Städten vorlegen soll, damit sie als Oberherren das Gebührende verfügen können. Die Kosten, in welche die vom Wistenlach „gewiesen" worden, sollen sie abrichten; glauben sie, daß die von Murten ihnen dieselben ersetzen sollen, so mögen sie dieselben zu Bern, wohin dermalen Zug und Rath gehört, belangen. **u.** Die Commissarien des Herzogs von Savoyen haben Einige in der Herrschaft Murten zu Lugnorre um Erkennung edler (Lehen?) und der gleichen Rechte ersucht. Man soll nun dem Landvogt der Waadt schreiben, daß man sich dessen verwundere und verlange, daß er die Commissarien abweise, indem man dem Fürsten daselbst keine Rechte zugestehen könne; sollte er das Gegentheil behaupten, so möge er die beiden Städte nach Gebühr belangen. **v.** Lando soll die Bekenntnisse der Kirche im Wistenlach vollenden; dann wird man untersuchen, aus was und wie man seine Arbeit bezahlen wolle. **w.** In Betreff des Spans zwischen denen von Gempenach und Ried wegen der Viehweide ist es bei der zu Bern gegebenen Erläuterung geblieben, mit dem Beifügen, daß der Fehlbare für jedes erkaufte Fuder um 10 Pfund gebüßt werden soll. **x.** In Betreff der Tell, welche die von Murten von einigen eingesessenen Bürgern von Bern und Freiburg wegen der Güter, die diese in der Herrschaft Murten besitzen, fordern, ist die Sache bis nächsten Galli verschoben; inzwischen werden sich die Burger beider Orte („miner Herren") berathen und weitere Antwort ertheilen. **y.** Grinet von Lugnorre wird halbe Buße erlassen. **z.** Die von Freiburg ersuchen die von Bern freundlich, den Vicar von Bösingen um das zu ent-

schädigen, was er wegen der Schaltjahre von der Kirche dem Bischof von Lausanne geben muß, andernfalls man die im Gebiete derer von Freiburg liegenden Stücke der Cur pfandsweise angreifen und nach Stadtrecht verganten lassen müßte. **aa.** Dem Prior der Cartause la Lance ist ein Inventar der hinter dem Vogt zu Grandson liegenden Briefe und Gewahrsamen des Gotteshauses zuzustellen. Bedarf er für den Bezug der Einkünfte der Originalien, so mögen ihm solche herausgegeben werden, doch soll er sie nachher wieder zurückstellen. **bb.** Künftig soll man weder Ziegel, Geld, Korn, noch anderes „Bettelwerk" im Namen beider Städte in den gemeinen Herrschaften vergaben, außer auf den Jahrrechnungen. Wenn aber eine Stadt für sich etwas schenken will, das mag sie thun. **cc.** In eine Steigerung des Lohnes der Ziegler zu Grandson wird nicht eingetreten. **dd.** Betreffend den Span zwischen denen von Guggisberg und Plafeyen wegen des Weidgangs und Holzhaus bleibt es wie bisher und soll man mit dem „Schwand", der eine Neuerung ist, stillstehen bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Sache. Behufs eines freundlichen Versuchs hat man auf Sonntag über acht Tag (19. September) einen Tag auf der Hofstatt angesetzt. Die von Bern sollen denen von Freiburg rechtzeitig ihren Beschluß mittheilen, damit diese ebenfalls ihre Gesandten mit gebührender Instruction dahin abfertigen können. **ee.** Die von Bern werden nochmals dringend angegangen, die Bulle, welche in Betreff der geistlichen Stifte beider Städte erlassen worden und an die von Bern gelangt ist, zu suchen und denen von Freiburg zu übergeben. Müßte dieselbe wirklich als verloren betrachtet werden, so müßten diese des Weitern untersuchen, was zum Besten ihrer Capitel, denen hieran vieles gelegen ist, zu thun wäre, da man doch weiß, daß diese Bulle zu Bern gewesen ist. **ff.** Entgegen der Forderung des Prädicanten von St. Aubin, daß der Zehnten zu Provence ihm heimdienen solle, bitten die von Freiburg freundschaftlich ihre Mitburger von Bern, daß sie diesen Zehnten denen von Provence für den Unterhalt ihres Priesters belassen mögen, weil daselbst die große Mehrzahl einen solchen Priester und das alte Wesen haben will. **gg.** Auf die Klage derer von Provence, daß der Amtsmann sie büße, wenn sie außerhalb der Herrschaft Holz fällen, wird erkennt, wenn der Amtsmann gründlich erfährt, daß jemand in den Waldungen der Herrschaft Holz haut, soll er von dem Thäter die gewohnte Buße beziehen, sonst aber nicht. **hh.** Da Einige von Yvonand zu der Messe und den Sacramenten eine Andacht haben und dieselben außerhalb des Dorfes besuchen, deßwegen aber wegen Annahme der Reformation und Aenderung bestraft werden möchten, glauben die von Freiburg, daß man diesen vermöge der gemachten Ordnung den freien Willen lassen solle; in andern Punkten haben sie sich der Reformation zu unterziehen. **ii.** Der Bischof von Lausanne beglaubt einige Ansprüche und Rechte am Jurten zu haben und es ist deshalb ein Tag verlangt worden. **kk.** Wenn zunächst die Sekelmeister beider Städte nach Murten kommen, sollen sie das Haus der Kirche im Wistenlach, dem einiger Schaden wiederfahren ist, untersuchen. **ll.** Dem Landvogt in der Waadt ist zu schreiben, daß er einen Tag besuche, um die March bei dem Felbaum zwischen dem Herzog und den Städten („minen Herren") in Ordnung zu bringen. **mm.** Dem Johann Lando giebt man für Bearbeitung der Bekenntnisse im Wistenlach dreißig Goldkronen. **nn.** Wenn beide Sekelmeister den Zollstock öffnen, sollen sie die von Murten anhalten, Rechenschaft zu geben, wo die Kirchengüter hingekommen. **oo.** Rechnung des Schultheißen von Murten, Hans Rudolf von Erlach, abgelegt am 8. September. **pp.** Rechnung des Landvogts von Orbe und Eschallens, Jost von Dießbach. **qq.** Die Boten von Bern bitten freundlich, in Betreff des Morges-Soldes die Ihrigen zu bedenken. Die von Freiburg nehmen dieses in den Abschied, um es an einen höhern Gewalt zu bringen.

qq aus dem Freiburger Abschied.
Die Namen der Gesandten von Bern aus dem Freiburger Rathsbuch Nr. 53, d. d. 6. September.

Zug. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen am 15. September zwei Gesandte von Lausanne und machen in Betreff des Jurtens dieselbe Eröffnung wie auf der Jahrrechnung zu Freiburg. Der Rath entspricht ihnen; die Briefe mögen zu Freiburg aufgerichtet werden. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 252, S. 326.

327.

Baden. 1535, 13. September (Montag vor dem hl. Kreuztag im Herbst).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 444. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 437. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. GG, S. 153. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 244. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Junker Hans Edlibach, Sekelmeister; Heinrich Rahn, des Raths. Bern. Johannes Pastor, Venner; Jacob Wagner, des Raths. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Nidwalden. Hans Bünti, Sekelmeister. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Balthasar Hiltbrand, Zunftmeister. Freiburg. Jacob Wicht, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß; Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Ammann Broger. — E. A. A, f. 56 a.

a. Schultheiß Golder von Lucern zieht in Betreff des Geleites zu Mellingen an, Schultheiß Fleckenstein beschwere sich, daß er verunglimpft worden, als ob er und seine Geschäftstheilhaber den Zoll umgehen; denn er, als gesessener Burger von Lucern, sei nichts zu geben schuldig; damit aber nicht fernerer Span darüber entstehe, so wolle er in Zukunft, wenn er und seine Genossen miteinander Güter hinunterfertigen, dafür sorgen, daß je die Hälfte ihm gehöre und jene die andere Hälfte verzollen. Es wird dies angenommen, mit dem Beding, daß es redlich gehalten werde. Die 2 Gulden, welche die Schiffleute noch schuldig geblieben, werden ihnen erlassen; doch sollen sie hinfür das Geleit bezahlen. **b.** Da seit einiger Zeit häufig um Fenster gebeten wird, und man dieses Nachlaufen abstellen möchte, so wird der Vorschlag heimgebracht, hinfort keine Fenster mehr zu schenken, außer in Klöster, Kirchen, Rathhäuser und Wirthshäuser. **c.** Da der Abt von Einsiedeln und der von Pfäfers in ihrem Span einen baldigen gütlichen oder rechtlichen Spruch begehren, so ist die Mehrheit der Orte der Ansicht, sie sollten sich zuerst vor Vogt und Gericht zu Sargans berechtigen, und wenn die eine Partei sich über das Urtheil zu beschweren hätte, so möge sie an die Eidgenossen appelliren. Die Parteien wünschen jedoch die Sache sofort abgemacht zu sehen, um weitere Kosten zu ersparen. Heimzubringen, ob man den Handel vor jenes Gericht weisen oder auf dem nächsten Tag selber abthun wolle. (Nachtrag.) Auf die Bitte des Ammanns von Schwyz, auf dem nächsten Tag den Entscheid zu fassen, ist endlich abgeredet, daß jedes Ort schriftlich dahin melden soll, ob es dazu stimme. **d.** Es waltet ein Span zwischen dem Bischof von Constanz und denen im Tannegger-Amt, betreffend Besetzung eines Ammanns, weßhalb sie auf gegenwärtigem Tag erscheinen. Dabei verlautet auch, daß der Schaffner von Fischingen dem Bischof alle Einkünfte, Rechte und Gerechtigkeiten, bis an das Malefiz, abkaufen wolle, während die Tannegger Brief und Siegel vom Bischof besitzen, daß er sie ohne ihr Wissen und Willen nicht verkaufen noch versetzen solle. Heimzubringen, ob man diesen Kauf gestatten wolle. **e.** Hieronymus Moresin von Lauis und sein Bruder berichten von einem Proceß, den sie mit Alexander Patteri (alias Patherii) von Mailand gehabt; gemäß den zu Mailand gesprochenen Urtheilen sollte der letztere einige tausend Kronen bezahlen; die Bezahlung werde aber nie geleistet, und bereits haben sie über 1500 Kronen Kosten gehabt. Es wird nun an den Herzog geschrieben,

er möchte die Bezahlung der Schuld und der Kosten erwirken, oder dann kraft der ergangenen Urtheile den Patteri wieder in Verhaft setzen, oder im nächsten Monat zwei Richter hinaus nach Mendris oder „Biaß" (Biasco) senden, damit Recht gesprochen werden könne. Heimzubringen. **f.** An den König von Frankreich wird geschrieben, die Boten, welche bei ihm gewesen, haben angezeigt, er werde seine Richter senden, aber nur für Ansprachen, welche wegen Kriegen entstanden seien; es sei aber der Obern Wille und Meinung, daß alle Ansprachen berichtigt werden sollen, die von den Obrigkeiten als aufrecht und redlich anerkannt worden seien. Heimzubringen, ob man die Wahl der eidgenössischen Zusätzer zwei andern Orten oder den bisherigen übertragen wolle, indem einer derselben, Schultheiß Hug von Lucern, mit Tod abgegangen sei. **g.** Es wird angezeigt, daß am Langensee wohl für 10,000 Gulden falsche Basler Plapparte, Doppelvierer und Kreuzer geschlagen worden seien. Heimzubringen und jedermann davor zu warnen; wenn jemand solche Münze in großen Summen bringt, so soll er verhaftet und verhört werden, woher er damit komme. **h.** Unterwalden bittet für Kaspar Schillinger um ein Fenster in sein neugebautes Haus. **i.** Eine Abordnung des Dorfes Kadelburg bringt vor, wie sie von den Chorherren zu Zurzach an Graf Rudolf von Sulz verkauft worden, obschon sie geborne Eidgenossen seien, und bittet um Gottes willen, man möchte sie nicht verlassen, sondern bei der Eidgenossenschaft behalten. Die Instructionen lauten aber noch ungleich: Zürich, Bern und Lucern wollen die zu Kadelburg ohne Rechtsspruch nicht fahren lassen; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug versprechen sich wenig vom Recht, weil die Chorherren das Dorf aus eigenem Geld erkauft und wieder verkauft haben; Glarus will sich der Mehrheit fügen. Weil nun an diesem Platze, wegen des Passes über den Rhein, gar viel gelegen ist, so wird der Graf nochmals ernstlich ersucht, von dem Kauf gütlich abzustehen oder eine Botschaft anher zu senden, um gemäß der Erbeinung einen Rechtstag bestimmen zu können. Heimzubringen und auf nächstem Tag mit Vollmacht zu erscheinen; man hält für gut, daß das Recht im Namen aller VIII Orte geboten werde, und gibt zu bedenken, daß sonst künftig viel Unrath daraus entstehen könnte. (Zürich:) Es soll indessen Zürich einen Rathsboten ernennen, um mit dem Grafen mündlich zu handeln; wenn der Schreiber zu Baden dessen Namen vernimmt, soll er dem Boten zu diesem Behuf ein Creditiv von den VIII Orten zustellen. **k.** Es kommt auch der Handel zwischen dem Herzog von Savoyen und denen von Genf zur Sprache; da die Parteien den zu Lucern ergangenen Abschied nicht annehmen wollen, so erklären jetzt die V Orte sammt Solothurn, sie wollen sich der Sache nicht mehr beladen. **l.** Die Boten von Solothurn führen Klage, daß ihre „Feinde" Einfälle auf ihr Gebiet machen, sich aber sogleich auf das Gebiet von Bern oder Basel flüchten, wenn man gegen sie ausziehe, obwohl dort verboten sei, ihnen Aufenthalt zu gewähren; sie bitten und mahnen nun dringend, die Bünde hierin treulich zu halten. Nachdem man auch die Verantwortung Berns und Basels angehört, wird von den übrigen Orten beschlossen, wenn jene Banditen auf das Gebiet eines andern Ortes fliehen, so dürfen die Verfolger denselben auch dahin nachsetzen; aber wenn sie deren habhaft werden, so sollen sie solche der Obrigkeit, in deren Gebiet sie gefangen worden, überliefern, damit man sie gemäß den Bünden bestrafe; die Verfolger sollen sich jedoch gebührlich verhalten und überall bezahlen, was sie essen und trinken; dagegen soll man ihnen auch geben, was sie begehren. Dieser Beschluß wird Bern und Basel schriftlich mitgetheilt, mit der Bitte, dazu auch zu stimmen und ihren Bescheid nach Zürich zu melden, damit dasselbe, im Falle eines Abschlags, die andern Orte zu einem baldigen Tag beschreiben könne, auf dem dann jeder Bote Gewalt haben soll, die beiden Orte zu mahnen oder Anderes vorzunehmen. (Zürich:) Da die Gesandten von Zürich zu dem projectirten Schreiben nicht einwilligen, sondern bei ihren Befehlen bleiben, so hat man sich ihrer gemächtigt; doch ist ihren Obern vorbehalten, es den beiden Orten „abzuschreiben," wenn sie es nicht

billigen sollten. **m.** Da die Instructionen in Betreff der Beeidigung von Bremgarten und Mellingen verschieden lauten, indem die einen Orte den Eid gemeinsam abnehmen, die andern nur eine Botschaft von einem oder zwei Orten damit betrauen wollen und dabei fordern, daß der Eid wie von Alters her üblich vorgelegt werde, weil die beiden Städte durch die V Orte von dem Frieden ausgeschlossen seien, so wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. **n.** Der Leutpriester zu Mellingen und ein Bauer, Hans Stutz von Rüti, haben in der Badstube einen Zank über den Glauben gehabt; jener hat ihn nämlich gefragt, ob er dem Evangelium glaube, daß Christus dem St. Peter die Schlüssel zum Himmel gegeben; Stutz geantwortet, er glaube nicht, daß der Papst oder die Päpstler Gewalt haben, den Himmel zu schließen, zu kaufen oder zu verkaufen; der Leutpriester entgegnet, dann sei er ein Ketzer wie alle seine Führer und Anhänger; „potz Wunden 2c." Da nun Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen auf strenge Bestrafung des Leutpriesters dringen, so werden der Leutpriester selbst und drei Zeugen verhört, von denen einer besonders deponirt, wie der Kilchherr u. A. gesagt, man habe Concilien genug gehalten und zu Cappel und auf dem Berg (Gubel) genug „erdauert", so daß man wohl wisse, woran man sei. Da nun beide Theile (Stutz mit Bestreitung der Heiligenfeste, des Ave Maria 2c.) sich verfehlt haben, so wird die Sache in den Abschied genommen, damit man auf nächstem Tag Vollmacht habe, sie nach Verdienen zu strafen. **o.** Auf das Begehren der Boten, die in Frankreich gewesen, und des Läufers von Zürich, der nach Savoyen geschickt worden, um Entschädigung für ihre Mühe und die gehabten Auslagen, wird nicht eingetreten, sondern mit der Mehrheit beschlossen, sie nach alter Übung an ihre Obern zu weisen. **p.** Der Abt der mindern Au hat ernstlich geschrieben wegen des Gotteshauses Rüti. Das Schreiben wird Zürich zugestellt mit der Bitte, von den drei (vorgeschlagenen) Schaffnern einen anzunehmen und zu Tagen darüber Antwort zu bringen. **q.** Da Solothurn Antwort betreffend den Zoll zu Villmergen verlangt, aber der Vogt in den Freien Ämtern die befohlene Nachfrage noch nicht gethan hat, so wird der Auftrag für Zürich erneuert. **r.** Zürich begehrt von den V Orten Antwort über das Urtheil betreffend die von Arbon; sie bleiben bei dem vorigen Abschied, weil der Bischof in der Stadt alle Obrigkeit, Gebot und Verbot habe, und man mit niemand darum rechten könne; sie wollen sich also der Sache nicht weiter annehmen. **s.** Schultheiß Golder und Ammann Toß bitten Zürich freundlich, dem Hofmeister zu Dießenhofen Stadt und Land wieder zu erlauben; sofern es dies thue, möge es dies den Frauen daselbst anzeigen, die dann dem Prädicanten für etwa drei Jahre die fünf Mütt Kernen hoffentlich bewilligen werden. **t.** Auf den Anzug des Ammans von Schwyz haben die Boten der sechs übrigen Orte dem Pfarrer von Steinen bewilligt, in dem Bergwerk im Sarganserland zu graben; doch wenn es ihm gut geht und gelingt, so soll er „das Bergrecht geben und empfangen", auch ihm (dasselbe) vor Andern geliehen werden. **u.** Nach Verhör der Kundschaft betreffend die Toggenburger hat man dem Landvogt und Landrath ernstlich geschrieben, solche Unruhe abzustellen und keine Landsgemeinde zu halten. Haben sie Klagen wider den Abt von St. Gallen oder Andere, so mögen sie das vor den Eidgenossen („uns") zu Tagen anzeigen oder vor ihren lieben Landleuten von Schwyz und Glarus das Recht (suchen). Sie sollen diesfalls schriftliche Antwort den Eidgenossen von Schwyz zusenden. **v.** Die Boten von Bern werden gedenken, was der Ammann von Schwyz wegen des Pfarrers zu Sarmenstorf mit ihnen geredet hat. **w.** Die von Schwyz haben berichtet, wie einer in der Grafschaft Toggenburg geredet habe, er brauche nicht zu weichen, sie haben Hülfe genug von denen von Zürich und Bern. Darüber haben die von Zürich sich schriftlich dahin verantwortet, daß wer solches von ihnen rede, ihnen Unrecht thue. Die Boten von Bern sind ohne Instruction und wollen die Sache heimbringen, zweifeln aber nicht, daß ihren Herren Unrecht geschehen sei und sie sich weiter verantworten werden. Man begnügt

sich mit dieser Antwort. **x.** Der Bote von Schaffhausen bittet, es möchten die von Zürich dem Heini Löuffe (alias Läufi) zu Coblenz, der die Güter rheinaufwärts führt, die Urfehde erlassen, damit er zu jeder Zeit hinauffahren könne; denn man finde nicht leicht einen Andern, der sich auf das Wasser so verstehe; ein Abschlagen ihrer Bitte würde ihnen großen Schaden bringen. Die Gesandten von Zürich antworten, wenn es im „nassen Fang" (Nasenfang) gewesen sei, habe man dieses dem Löuffe jeweilen angezeigt; der sei dann mit dem Fahr stillgestanden oder auf der andern Seite des Rheins hinaufgefahren; wenn er wieder so fahre, so glauben sie, man werde ihn beim Fahr belassen und die Urfehde aufheben; sie wollen es aber heimbringen.

y. Vor den VIII alten Orten eröffnen Thomas Moser, Burger zu Bremgarten, und seine Frau Madelena, daß durch des erstern Vordern zu Bremgarten eine Messe, genannt des heiligen Kreuzes Pfrund, gestiftet und bewidmet worden sei. Von dieser Pfründe sei in den letzten Jahren etwas Zins und Hauptgut veräußert worden, so daß sie jetzt keinen Priester mehr ertrage und ledig sei. Da sie nun von den Vordern des Moser gestiftet worden und dieser und seine Frau zwei alte kranke Menschen seien und sich ihren Unterhalt nicht wohl beschaffen können, so bitten sie, sie lebenslänglich Zins, Rent und Gült benannter Pfründe benutzen zu lassen, wogegen sie sich erbieten, jene 10 Kronen Geld oder 200 Kronen Hauptgut, welche sie auf der Stadt Bremgarten haben, auf ihr Absterben der genannten Pfründe zu vermachen und für dieselbe in der Stadt Bremgarten ein Häuschen zu kaufen, damit ein Priester, der auf diese Pfründe kommt, seinen Unterhalt besser haben könne und eher darauf bleibe. Diese Bitte hat man ab dem letzten Tag heimgebracht. Nachdem nun die Gesandten ihre Instruction eröffnet haben, wird das Gesuch der Eheleute Moser unter Annahme der von ihnen angebotenen Bedingungen gewährt.

Stadtarchiv Bremgarten; besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz, den 16. September (Donnstag nach Hl. Kreuz).

Im Zürcher Abschied fehlt **h**; im Berner **c, h**; im Schwyzer **o**; im Basler **a—d, h, i, m, o**; im Freiburger **a—c, h, i, m, n**; im Solothurner **a—c, h, i, m—o**; im Schaffhauser **a—d, h, i, m, o**; **p—s** aus dem Zürcher; **t, u** aus dem Schwyzer; **v, w** aus dem Berner; **x** aus dem Schaffhauser.

Der Basler Abschied benennt a tergo als Gesandten für Basel neben Hiltbrand auch Batt Sommer. — Von Genf waren — laut dortigem Rathsregister vom 5. September — an der Tagsatzung zugegen Claude Savoye, J. Lullin, George de les Clefs und Ami Porral (wegen der Verhandlung k).

Zu **a.** Der Zürcher und Berner Abschied geben diesen Art. nur ganz kurz, fügen dagegen bei: Lucern hat sich erboten, seine Schiffleute anzuhalten, das Geleit treulich auszurichten, wogegen den Geleitern befohlen worden ist, von den auf der Limmat und der Reuß geführten Gütern ein bescheidenes Geleit einzuziehen, damit niemand Ursache habe, einen andern Weg zu fahren.

Zu **k.** 1) Am Schluß sagen der Zürcher, Berner und Basler Abschied: Deßhalb lassen nun auch die andern Orte, wiewohl instruirt, sich weiter zu bemühen, den Handel anstehen. Der Schaffhauser Abschied schließt damit, man wolle die Sache an die Obern bringen. 2) Vortrag des kaiserlichen Gesandten, signirt Leonardus Official &c., d. d. Lucern, 15. September, an die VII christlichen Orte. (Bericht über den Sieg des Kaisers über Barbarossa, die Eroberung der Stadt Tunis und die Einsetzung des alten wahren Königs, mit Gedingen, welche der Christenheit nützlich seien). Der Kaiser habe erfahren, daß in Genf seit einiger Zeit der neue Glaube durch einige falsche Prediger ausgebreitet werde, und daß die Stadt von dem wahren Glauben schon abgefallen sei und allen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit abgeworfen habe, wodurch der Herzog von Savoyen und der Bischof der Stadt viel Mühe und Verdruß zu leiden gezwungen werden. Da die Sache schon längst an die XII Orte gewiesen sei, um einen gütlichen Entscheid zu treffen, und die VII Orte darin viel vermögen, so befehle der Kaiser, in seinem Namen, wie Dr. Stephan (Clerc)

schon mehrmals gethan, ihnen den Handel dringend ans Herz zu legen und sie um gutes Aufsehen zu ersuchen, damit Genf wieder zum christlichen Glauben gebracht werde; und wenn vielleicht andere Orte ein so gerechtes und heiliges Werk verhindern wollten, so sollen sie dieselben von ihrem Vorhaben so viel möglich abwenden, ermahnen und bitten, da Genf eine Reichsstadt und die „nützliche Herrlichkeit" sammt allen Rechten dem Bischof und dem Herzog nur verliehen sei; die VII Orte sollen dahin wirken, daß die andern sich der Genfer nicht beladen, da es ein böses Beispiel wäre, wenn eine Obrigkeit die (ungehorsamen) Unterthanen einer andern beschirmen wollte. Der Kaiser gebe auch zu bedenken, daß die VII Orte an Kraft verlören, was die Feinde gewännen. St. A. Lucern: Allgemeine Abschiede K 2, f. 452.

Zu **I.** 1) Der Zürcher und der nichtofficielle Solothurner Abschied führen den Inhalt dieser Vorträge aus. Bern: Es dürfe sich billig beschwern, daß Solothurn es immer in solcher Weise anziehe; es erinnere dagegen an die viele Mühe und Kosten, die es von Anfang dieses Handels gehabt; wie es Botschaften nach Solothurn geschickt, die Gegner desselben, als sie sich feindselig zu benehmen anfingen, mit Gefängniß und am Geld bestraft habe; als Solothurn den Banditen verweigerte, in seinem Gebiet „das Wasser zu brauchen", habe Bern wieder eine Botschaft dahin gesandt, um sich für die von Armuth Bedrängten zu verwenden, aber ohne allen Erfolg; als dann die Roggenbach auf diesen Abschlag erklärt haben, sie wollen nicht mehr Berner sein, sondern sich selbst helfen, so habe die Obrigkeit dies in guter Meinung Solothurn angezeigt, was dieses zugeben müsse; aber trotz allen Anstrengungen habe es an letzterm nie etwas zu erheben vermocht; es habe endlich zum höchsten verbieten lassen, jemand zu behausen, sondern diese Leute gefangen zu nehmen und den Obern zu überantworten, also immer das Mögliche gethan; Solothurn dürfe daher billig unterlassen, an die Bünde zu erinnern, da Bern sie wohl so redlich gehalten, als es ihm gegenüber geschehe. Basel zeigt an, daß es letzthin Einige bestraft, weil sie flüchtige Solothurner beherbergt hatten, und erklärt sich im Übrigen gleich (wie Bern.) — Der Berner und Basler Abschied enthalten ebenfalls den Vortrag der Berner Gesandten, dagegen nicht den Schluß der Verhandlung; es heißt einfach, man habe dann etwas verabschiedet, was denen von Bern und Basel zugeschrieben worden sei.

2) 1536, 20. Februar (Samstag vor St. Mathis). Zürich an Bern. Als man sich auf Hl. Kreuztag im Herbst zu Baden wegen der Banditen von Solothurn berathen habe, haben weder die von Zürich noch deren Boten in einen Abschied oder eine Schrift, wie die V Orte sie verlangten, gewilligt, in welcher gesagt worden wäre, daß man die genannten Banditen nun einmal („nutalameer") als Feinde betrachte; vielmehr gieng die Instruction und die Meinung derer von Zürich nur dahin, mitzuwirken, wenn die V Orte Bern und Basel freundlich bitten wollen, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte zu gestatten, daß man den Banditen auf ihr Gebiet nacheile und sie im Betretungsfalle der Obrigkeit, auf deren Gebiet sie betroffen werden, zustelle; wobei jede Meinung einer Fehde oder Feindschaft ausgeschlossen war. Nichtsdestoweniger vernehme man nun von denen von Basel, daß die Schrift, welche sie von den zehn Orten erhielten, deutlich besage, daß man die Banditen für Feinde derselben halte. Gemäß dem Abschied und dem Bericht der Gesandten sei dieses mit Bezug auf Zürich unrichtig, zumal der Landschreiber zu Baden noch auf einem besondern Zedel dem Artikel beigefügt habe, daß die Gesandten von Zürich zu dem betreffenden Schreiben nicht einwilligten, sondern bei der ihnen in einer besondern Missive übersandten Instruction verbleiben wollten. Als dann die V Orte sich der Boten von Zürich auf Gefallen oder Abschreiben ihrer Obern gemächtiget, habe man von nichts Anderm gewußt, als daß es sich um ein freundliches Schreiben und eine Bitte handle, wobei keiner Feindschaft erwähnt würde. Die von Zürich seien also, wie auch schon geschehen, wider ihren Willen von dem Schreiber des Briefes unter die Meinung der Mehrheit begriffen worden, da sie nie daran gedacht, die Banditen als ihre Feinde durchächten zu wollen. Die von Zürich wollen sich deßnahen entschuldigt haben, und es werde bereits Peter von Werd denen von Bern mitgetheilt haben, was hierüber die Boten von Zürich zu Basel mit ihm geredet haben. St. A. Zürich: Missivenbuch 1536, f. 20.

3) Das Schreiben an Basel, von zehn Orten unterzeichnet, d. d. 18. September, den Inhalt des Abschieds mutatis mutandis recapitulirend, ist dem Zürcher Abschied vom 18. October beigelegt.

Zu **n.** Im St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede GG, S. 145, liegt das Protokoll vom 6. September („den sechßten tag erst herbstmonats") über Klage und Verantwortung, die Hans Stutz (er heißt einige Male Stultz) bei Rüti und Hans Vonwiler, Leutpriester, jener durch seinen „erlopten," dieser durch seinen „zu Recht angedingten" Fürsprecher vor einer (nicht genannten) Behörde gegen einander gehalten. Da beide Parteien sich auf drei in der Badstube anwesend Gewesene berufen, so werden dieselben gemäß dem Befehl der Obern der handelnden Beamtung eidlich verhört. Das Verhör ergiebt das im Text, vor Erwähnung der nochmaligen Abhörung von drei Zeugen angemerkte Resultat. Im Berner, Basler und Schaffhauser Abschied ist dieser Artikel verkürzt. Der Schaffhauser hat die Verhöre auch.

Zu **u** und **w.** 1) 1535, 14. September (Crucis), Baden. Die Gesandten von Zürich an ihre Obern. Vor die Boten von Zürich seien diejenigen von Lucern, Schwyz und Glarus gekommen und haben durch Ammann Josef Amberg Folgendes vortragen lassen: Gemäß einem Schreiben derer von Schwyz habe der Abt von St. Gallen diesen, als mit denen von Glarus im Landrecht der Toggenburger Begriffenen, gemeldet, das Landrecht bestimme, wenn der Abt gegenüber den Seinen in der Grafschaft Anstände bekomme, so sollen diese einmal vor die zu Schwyz, das andere Mal vor die zu Glarus ans Recht kommen. Nun drohen in der Grafschaft Einige einen Aufruhr und Sturm zu erregen, wie aus einer diesfalls aufgenommenen Kundschaft hervorgehe, weßhalb die Gesandten der genannten Orte den Rath der Boten von Zürich („unser aller") begehrten. Da die beiden Gesandten von Zürich in dieser Angelegenheit ohne Vollmacht seien, so habe man sich mit den Boten der drei Orte geeinigt, den Handel denen von Zürich zu melden. Die Gesandten der drei Orte hätten Vollmacht, die Angelegenheit den Eidgenossen aller Orte vorzutragen und sie zu bitten, den Toggenburgern zu schreiben, daß sie in der Sache stillstehen, und die von Zürich zu ersuchen, einen Tag nach Rappersw yl zu setzen, beide Parteien daselbst zu verhören und sie zu vergleichen. Man erwarte nun hierüber den Bescheid derer von Zürich. Die Gesandten haben auch ihre Obern treulich verantwortet, daß niemand von ihnen sagen solle, daß sie jemand aufrührerisch machen, worüber indessen jene sich wohl auch selbst schriftlich verantworten werden. St. A. Zürich: A. Toggenburg.

2) 1535, 14. September (Hl. Kreuztag im Herbst). Zürich an die zu Baden versammelten Rathsboten aller Orte. Die Boten von Lucern, Schwyz und Glarus hätten auf dem gegenwärtigen Tag den Gesandten von Zürich vorgehalten, wie Einige in der Grafschaft Toggenburg einen ungeschickten Handel gegen den Abt von St. Gallen unternommen haben, betreffend welchen eine in Sachen aufgenommene Kundschaft den Gesandten von Zürich zur Mittheilung an ihre Obern zugestellt worden sei. In derselben werden die von Zürich beschuldigt, als hätten die Toggenburger sich auf Hülfe und Beistand von ihrer Seite vertröstet. Hieran geschehe denen von Zürich Unrecht; sie haben keinerlei Kenntniß von der Sache gehabt; es habe ihnen auch der Abt, wiewohl sie seine und seines Gotteshauses Schirmherren seien, hierüber nie eine Mittheilung gemacht; sie glauben auch nicht, daß jemand in ihren Herrschaften und Gebieten hinterrucks der Obern zu solchen Dingen Vorschub geleistet habe. Man habe sich seit Jahren überzeugen können, daß sie stets ernstlich bemüht gewesen seien, Unruhe zu hindern, und daß der Friede der Eidgenossenschaft ihnen lieber sei, als daß sie solche Händel unterstützen würden, womit sie sich bestens verantwortet haben wollen. St. A. Zürich: Missivenbuch 1534 und 35, f. 129.

328.

Appenzell. 1535, nach 13. September.

Gesandte: Stadt St. Gallen. (Joachim) von Watt, Bürgermeister; (Franz) Studer, Bürgermeister; (Hans) Riner, Unterbürgermeister; Ulrich Tumbacher.

Wir können bezüglich dieses Tages nur Folgendes mittheilen:

1) Der große Rath von St. Gallen bestimmt unterm 13. September die genannten Gesandten in Betreff des Pannerhandels nach Appenzell. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1533–41, S. 128.

2) Daß um diese Zeit eine Gesandtschaft von St. Gallen an Appenzell stattfand, ergiebt folgende Missive:

1535, 1. October. Klein und große Räthe von St. Gallen an die von Appenzell. Klage, daß einige Appenzeller ausgeben, St. Gallen habe sein Panner zu Loch (Vögelinseck) verloren und dasselbe heimlich wieder erkauft. Da diese Lügen nicht zu dulden seien, zumal die St. Galler weder Zeichen noch Panner verloren haben, so werde hiemit schriftlich, wie zuvor mündlich geschehen sei, alles Ernstes gefordert, daß die Obrigkeit zu Appenzell diese Lügen hintertreibe, andernfalls die von St. Gallen diese Angelegenheit vor die Eidgenossen bringen müssen. Stadtarchiv St. Gallen: Archiv-Register.

Man vergleiche ferner den Abschied vom 16. November.

329.

Bern. 1535, circa 19. September.

Verhandlungen der Genfer Gesandtschaft in Bern.

Wir notiren folgende Missive:

1535, 19. September, Bern. François Favre an seine Obern. Er sei vor dem kleinen und großen Rathe gewesen und habe auf das dringenste gebeten, um der Ehre Gottes willen denen von Genf zu Hülfe zu kommen; Geld hätten sie allerdings nicht, aber man wolle ihnen Kaufmannswaare als Bezahlung übergeben; wenn die von Bern die Stadt Genf untergehen lassen, so werden sie und ihre Nachkommen dieses beklagen, wie das auch bei denen von Freiburg der Fall sein werde; man könne die Wohnung des Bischofs in Besitz nehmen, um die genannten Kaufmannsgüter dahin zu verlegen. Auf dieses sei ihm durch den Schultheiß Wattenwyl, den Schreiber und Wagner geantwortet worden, sie haben eine Gesandtschaft nach Genf geschickt mit Instruction, und bevor man Nachrichten von dorther habe, könne man nichts Anderes mittheilen; man habe ihnen einen Boten (»herau«) gesandt; man sei erstaunt über die von Genf, daß sie diejenigen zurückbehalten, die dorthin kommen. Der Gesandte antwortete, man habe ihm geschrieben, daß dieses nicht geschehe; Wagner erwiderte, man habe den Sindics gerathen, mit Thätlichkeiten zurückzuhalten. Der Gesandte antwortete, das sei nicht nöthig, da man es ja nicht wagen dürfe hinaus zu gehen um Lebensmittel zu holen. Hierauf habe er (Wagner) nichts mehr geantwortet. Aus den kath. Orten (»haut Canton«) sei nach Bern berichtet worden, sie (Bern?) sollen keinen Krieg anfangen, denn sonst würden sie (die Orte) genöthigt sein, gegen sie (Bern?) zu marschiren und er (Favre) zweifle nicht, daß es geschähe[1]). Man solle gleichwohl in Genf guten Raths und guten Muthes sein und alles Vorfallende schleunigst berichten. Der Gesandte habe, wie die von Genf, kein Geld. Man möge Alles wohl beachten, was er geschrieben habe.
K. A. Genf: Portefeuilles historiques, Fascikel 1121.

[1]) Diese höchst undeutliche Stelle lautet wörtlich also: »Poursez [pour se] sache[z?] que aujourduy ung [on] lieur a mandé les haut canton qui ne fisez point de guerre car si fallion qui lyriont [s'il faillat qu'ils allassent] apres contre eulx et n'en doute«.

330.

Neuenstadt. 1535, 22. September.

Staatsarchiv Bern: Bischof Basel, Austragbuch A, Nr. 1, S. 461. **K. A. Freiburg:** Neuenburger Missiven.

Gesandte: (Richter) Zürich. Hans Haab, des Raths. Basel. Christof Offenburg; Bernhard Meyer, des Raths. Freiburg. Hans Guglenberg, des Raths; Peter Tossis, alt-Sekelmeister. Cudrefin. Peter Collard, Stadtschreiber. (Parteianwälte) Bischof von Basel. Simon von Römerstal, alt-Meier zu Biel; Petermann von Ligerz, Vogt zu Neuenstadt; Ludwig Sterner, Stadtschreiber zu Biel. Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Hans Rudolf von Graffenried, Venner; Hentz Schleif, alt-Vogt zu Nidau; Hans Meier, jetziger Vogt daselbst; Hans Huber, Vogt der St. Johannsinsel bei Erlach. Neuenburg. Peter Chambrier, Meier und Schaffner zu Neuenburg; Peter Wallier, Hofmeister; Hans Merveilleur, Vogt zu der Zihl; Claude Balliot, Vogt zu Valtravers; Peter Barellier (alias Barrillier), Vogt zu Landeron; Hans Barellier, Commissar zu Neuenburg.

Philipp, der Bischof von Basel, wegen seiner Herrschaft zu der Neuenstadt, und Schultheiß und Rath zu Bern, wegen ihrer und des genannten Bischofs Herrschaft auf dem Tessenberg einerseits, sodann Johanna von Hochberg, Gräfin zu Neuenburg, wegen ihrer Herrschaften Landeron und Lignieres anderntheils sind in Mißhelle in Betreff der March ihrer hohen Herrlichkeit auf dem Tessenberg zwischen Nods und Lignieres, wo sich beide Parteien wegen Übergriffen in den Hochwäldern beklagen und keine die Rödel und Gewahrsamen der andern anerkennen will. Diesen Span haben die Parteien auf die genannten Schiedleute veranlaßt und ihnen den Handel in der Güte, doch mit wissenhafter Thädigung, zu vertragen übergeben. Die Anwälte von Neuenburg legen diesfalls einen Gewaltsbrief von Georg de Rive, Herrn zu Prangins und Grandcourt, Landvogt der Grafschaft Neuenburg, vom 16. September vor, worin der genannte Landvogt unter seinem Siegel und der Unterschrift des geschwornen Schreibers Sebastian Chauluin verspricht, das, was durch die betreffenden Anwälte in dieser Angelegenheit gehandelt werde, durch die Gräfin von Neuenburg in seinen Kosten bestätigen zu lassen. Nachdem sich die Schiedrichter auf den Augenschein begeben und die Parteien und deren Gewahrsamen vernommen haben, wurde der Anstand gütlich dahin vermittelt: 1. Aller Span und Unwille, der dieser Sache wegen entstanden sein möchte, soll aufgehoben sein. 2. Behufs Ausscheidung der hohen Herrschaft beider Theile und der Wälder wird eine (näher beschriebene) Marchlinie festgesetzt. Was Bisenhalb dieser March ist, gehört den Klägern (dem Bischof von Basel und denen von Bern), was aber Windshalb von der March ist, gehört den Versprechern (Neuenburg). 3. Besondere Rechtsamen an Gütern, Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, Löbern, Feldfahrten, Weidgängen, Tretenen und andere alte Übungen, insbesondere auch das Recht des Bischofs betreffend Bußen, Steuern und Anderes zu Lignieres und die Freiheit derer von Neuenstadt in Betreff der Wälder gemäß ihrer Briefe werden durch diese March nicht berührt; alle alten Gewahrsamen und Rödel, so weit sie diese March und die Abgrenzung der Hölzer nicht beschlagen, sind hier ebenfalls vorbehalten. 4. Auf Bitte der Schiedrichter haben die Kläger denen von Lignieres bewilligt, in einem gewissen (näher bezeichneten) Bezirk außer ihrer March für den Unterhalt ihrer eigenen Gebäude Bauholz zu beziehen, doch unter Begrüßung der Amtleute der Kläger. 5. In Betreff der Pfändung des Viehs wurde verabredet: Wenn die von Lignieres mit ihrem Vieh auf ihren Gütern außerhalb ihrer

March einander Schaden zufügen, so mögen sie dieses Vieh durch ihre Bannwarte nach Lignieres führen lassen und dort einander belangen. Dasselbe ist in gleicher Weise der Fall bei denen von Teß und Nods. Entsteht aber hieraus ein Frevel oder ein Rechtsstreit, so soll der da gebüßt oder entschieden werden, wo der Schaden geschehen ist. Wenn aber Leute von verschiedenen Herrschaften einander mit Vieh Schaden zufügen, so mag der Beschädigte das betreffende Vieh durch die Bannwarte jener Herrschaft, in welcher es betroffen wird, verhaften lassen. 6. Die Kosten sind wettgeschlagen. — Diesen Spruch haben die Anwälte der Parteien angenommen und dessen Aufrechthaltung gelobt. Es siegeln die fünf erstgenannten Schiedleute „mangelhalb eigener Besieglung unsers Mitgesellens uf sin Pitt" im Namen aller. Nebst diesen unterzeichnet sich der Notar Lando.

Die benützte Quelle ist Copie. Die Bestätigung der Gräfin erfolgte den 27. Mai 1537.

St. A. Bern: Bischof Basel, Austragbuch Nr. 1, S. 471. (Copie.)

Das K. A. Freiburg l. c. enthält auch eine französische Übersetzung des Abschieds.

331.

Bern. 1535, 26. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 18.

I. Vor Räthen und Burgern zu Bern erscheint der Gesandte von Genf, dankt für erhaltene Hülfe und Trost und bittet neuerdings um Rath, weil die Stadt wegen der Lebensmittelsperre in Noth sei. Er erinnert daran, was zu Baden verhandelt worden sei, wie die von Genf („sy") sich erboten, wenn anders das Urtheil von Peterlingen festgehalten werde, in Betreff der übrigen Händel gegen den Bischof und den Herzog auf die Eidgenossen („sy") zu kommen. Das sei von den savoyischen Gesandten abgelehnt und, ohne ihre Instruction zu entdecken, geantwortet worden, wenn man den zuletzt in Lucern ergangenen Abschied nicht annehmen wolle, so wollen sie nichts verhandeln. Sodann haben die zu Peney den im frühern Abschied festgesetzten Stillstand nicht gehalten; denn erst vor Kurzem sei dem Hugo Vandel („Vandelli") auf dem See das Seine genommen und dabei die Schiffleute befragt worden, ob sie Güter der Lutherischen führen. II. Es erscheinen ebenfalls die savoyischen Gesandten und verlangen, daß die von Genf, wenn sie den Herzog oder die Seinigen verklagen, ihnen behufs der Verantwortung unter die Augen gestellt werden sollen. III. Man beschließt, beide Botschaften vortreten zu lassen. Nachdem dieses geschehen und dieselben lange Vorträge gehalten haben, wird von Räthen und Burgern erkennt: 1. Den Gesandten von Genf sei zu antworten, die von Bern können wegen eigener Geschäfte und Gefahren dermalen ihren Mitburgern keine Hülfe zuschicken; es mögen dieselben aber fremde Kriegsleute in oder außer der Eidgenossenschaft, doch nicht auf dem Gebiet derer von Bern, annehmen. 2. Den savoyischen Gesandten sei zu erwidern, sie sollen eilends dem Herzog schreiben, daß er sofort das Raubhaus zu Peney ausräumen lasse und denen von Genf feilen Kauf und freien Verkehr gestatte und sie beruhigt lasse. Würde er dieses nicht thun, so wolle man ihm den Bund abgekündet haben und weiter sich umsehen, was in der Sache zu thun sei.

332.

Peterlingen. 1535, 30. September (Donnerstag nach St. Michael).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 124.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Graffenried, Venner; Michael Augsburger, Bauherr. Lucern. Jacob Am Ort, des Raths. Schwyz. Jacob an der Rüti. Wallis. Gillian Vennetz, Landvogt zu St. Moritzen. Grafschaft und Stadt Neuenburg. Claude Bailloz, Vogt zu Valtravers; Pierre Hardi, des Raths; Johann von Cornoux (Cornaux?), des Raths.

Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt Freiburg, als Schirmer des Gotteshauses zu Peterlingen, und die Conventsherren daselbst einerseits, sodann Schultheiß, Rath und die Gemeinde der Stadt Peterlingen anderseits haben ihren Span betreffend die Pfarrkirche, die sie die Capelle nennen, den genannten Boten zu einem freundlichen Tag, mit wissenhafter Thädigung deßhalb zu vermitteln, doch mit Vorbehalt der Rechte, falls die Parteien nicht einig würden, anvertraut. Es werden nun Klage und Antwort und die aufgelegten Beweisschriften verhört, aber es gelang den Schiedboten nicht, die Parteien zu vermitteln. Demnach wird verabschiedet, man lasse beide Theile bei Brief und Siegel und Brauch und Nutzung wie bisher und wolle keiner Partei an ihren Rechten etwas gegeben oder genommen haben. Doch sollen diejenigen in der Stadt Peterlingen, welche dem Evangelium und Gotteswort anhangen, bis Austrag des Rechts nicht in der genannten Capelle und Pfarrkirche, sondern im Spital predigen lassen. Für den Fall, daß fernerer Span entsteht, haben die Schiedleute einhellig gerathen und gesprochen, daß die Parteien einander diesfalls rechtlich besuchen, gemäß den Bünden und des letzten hierüber zu Peterlingen ergangenen Abschieds, und daß inzwischen nichts Unfreundliches oder Neues unter ihnen vorgenommen werden solle.

Den Abschied unterzeichnet: Bailloz.

333.

Zürich. 1535, vor dem 9. October.

Verhandlung zwischen Abgeordneten von Egnach und dem Rathe zu Zürich.

Es erübrigt diesfalls folgende Missive:

1535, 9. October (Samstag nach Francisci). Zürich an Bern. Die bidern Leute aus dem Egnach („Ebmat") im Thurgau, die nach Arbon kirchgenössig sind, haben sich abermals durch ihre Botschaft bei dem Rathe zu Zürich beklagt, daß die früher zu Tagen von den Eidgenossen wider den Bischof zu Constanz ergangenen Abschiede, wornach dieser ihnen gemäß dem Landfrieden einen Prädicanten gestatten und die Anzahl der Kirchgenossen ermittelt werden sollte, an ihnen nicht gehalten werden. Der Bischof behaupte nämlich, daß man die in der Stadt Arbon, über welche die Eidgenossen keine Obrigkeit haben, nicht mitzählen dürfe. Sie bitten, sie diesfalls beim Landfrieden und den Abschieden zu schirmen, da der Bischof sich nach dem Kriege mit ihnen vertragen habe und nie eine andere Meinung waltete, als daß er sie wie andere Thurgauer beim Landfrieden bleiben lassen wolle. Da man sich nicht solcher Art Eines nach dem Andern abbrechen lassen dürfe, so bitte man die zu Bern, ihren Gesandten, die sie auf den nächsten Tag nach Baden abordnen, Vollmacht zu geben, um die guten Leute, wenn nöthig durch Bestehen des Rechts in Schutz zu nehmen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1534 und 35, f. 135.

334.

Zürich. 1535, 11. October (Montag vor Galli).

Verhandlung zwischen Abgeordneten von Bischofzell und Zürich.

Wir beziehen uns auf folgende Missive:

1535, 11. October (Montag vor Galli). Zürich an Bern. Da der Bischof zu Constanz glaube, daß er vielleicht bei den Eidgenossen Unterstützung finde, um die von Arbon von dem Landfrieden zu drängen, so wolle er nun in gleicher Weise mit denen von Bischofzell vorgehen. Er habe nämlich das Einkommen der Pfarrei, das im Verhältniß zur Anzahl der Personen dem Prädicanten zugehöre, was er davon im Thurgau erlangen mochte, in Haft und Verbot gelegt. Dazu komme, daß die vier Meßchorherren den übrigen, die der evangelischen Lehre anhangen, ihre Präbenden und Pfründen abschlagen. Hierüber habe sich heute eine Botschaft derer von Bischofzell bei dem Rathe von Zürich beklagt und dringend Rath und Hülfe begehrt und verlangt, daß man sie beim Landfrieden beschirme. Da es darauf abgesehen sei, denen von Bern und Zürich heute Eines morgen das Andere aus den Händen zu reißen und der Bischof den guten Leuten auf den jetzigen Tag zu Baden verkündet habe, so bitte man, den Gesandten Vollmacht zu geben, die Bischofzeller beim Landfrieden zu beschirmen. St. A. Zürich: Missivenbuch 1534 und 35, f. 133.

335.

Bern. 1535, 11. und 13. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 56. Instructionsbuch C, f. 28.

Gesandte: Savoyen. Der Herr von Stäffis; Fontanel, Secretär.

I. (11. October.) Vor dem Rathe zu Bern trägt der erstbenannte Gesandte im Namen des Herzogs vor, der Handel wegen derer zu Genf habe bisher nicht beigelegt werden können, obwohl viele Ehrenleute sich damit beschäftigt haben. Der Herzog glaube, daß hierin am besten zwischen ihm und denen von Bern verhandelt würde. Wenn man dieses wolle, so werde er in Monatsfrist sich nähern, seine Boten schicken und zur Sache reden lassen. Inzwischen möge ein Stillstand gemacht werden. Wird an die Burger gewiesen.

II. (13. October.) Vor Räthen und Burgern eröffnen die Gesandten des Herzogs Vielerlei und Widersprechendes, ohne hiebei eine Antwort in Betreff der letzthin an die Herren Piochet und Fontanel gestellten Forderungen zu geben. Es gingen dieselben dahin: der Herzog soll die Leute zu Peney entlassen und die Belästigungen derer von Genf abstellen und hierüber in vierzehn Tagen Bescheid ertheilen, ansonst das Bündniß aufgekündet werde. Die Räthe erklären nun, man verüble es in hohem Grade, daß der Herzog auf die genannten zwei Artikel nicht geantwortet habe; man entnehme hieraus, daß ihm ein Haufe von 30 bis 40 Räubern, wie er sie zu Peney versammelt habe, lieber sei als die Stadt Bern, daß er dem Bunde mit derselben keinen Werth beilege und daß dieser auch denen von Bern keinen Nutzen gewähre; deßhalb anerbiete man den Gesandten den Bundesbrief, um solchen dem Herzog zuzustellen; denn denen von Bern sei nicht genehm, Bundesgenoß solcher Leute zu bleiben. Da aber die savoyischen Gesandten die Annahme des Bundesbriefes verweigerten, erkennen die Räthe ferner: da die Gesandten den Bundesbrief dem Herzog nicht überbringen wollen, möge die Sache einstweilen angestellt bleiben; aber es sollen die Gesandten auf's Neue

und unverzüglich ihrem Herrn mittheilen, was man schon früher beschlossen habe und daß er spätestens in vierzehn Tagen Bescheid gebe, ob er die zu Peney entlassen und verschaffen wolle, daß die von Genf in seinen Landen sicher seien und unbelästigt ihre Lebensmittel beziehen können. Geschieht dieses und will der Herzog dann unterhandeln, so sei man einverstanden, ihm entgegenzukommen und nach Genf zu schreiben, daß sie inzwischen nichts Widriges vornehmen. Die Gesandten werden angegangen, in Betreff der Ausfuhr der Lebensmittel und anderer Artikel selbst besorgt sein zu wollen. Wenn aber der Wille und die Meinung derer von Bern keinen Anklang fände und die Gesandten des Herzogs den Bundesbrief nicht zurücknehmen wollten, sei man entschlossen, denselben durch einen besondern Boten überbringen zu lassen, und alsdann dasjenige zu beobachten, was das Burgrecht mit denen von Genf vorschreibt.

Das Instructionsbuch enthaltet nur Ziff. II, aber weil in fleißigerer und vollständigerer Redaction als im Rathsbuch, so haben wir für diesen Theil des Abschiedes das Instructionsbuch benützt. Die dortige Eintragung ist französisch.

Das Staatsarchiv Bern enthaltet eine Instruction für savoyische Gesandte, ohne Datum und ziemlich allgemeinen Inhalts. Die hier vorkommende Widerlegung von Ziff. 3 des Vortrags der Genfer im Abschied vom 28. August, und hinwieder der Umstand, daß weder des Gefechts bei Gingins, noch des Tags zu Aosta irgend wie gedacht wird, lassen vermuthen, daß die Verhandlung, der sie als Grundlage gedient hat, ungefähr in diese Zeit falle. Die Instruction selbst geht dahin: Die Gesandten des Herzogs sollen denen von Bern vortragen: I. Der Herzog habe durch seine Boten vernommen, daß die von Bern sich hauptsächlich auf zwei Punkte beziehen, 1. auf das fortwährende Klagen derer von Genf; 2. daß der Herzog verschaffe, daß die Genfer gegenüber denen zu Peney zur Ruhe kommen. Zu 1. haben die Gesandten des Herzogs sich schon genugsam verantwortet, indem sie zeigten, daß die Klagen der Genfer nur berechnet seien, Unwillen zu stiften; die von Bern wissen selbst, wie oft sie belogen worden seien, namentlich jetzt, da jene geschrieben haben, sie seien belagert, was gar nicht der Fall gewesen sei. Der Herzog habe gegen die von Genf keine Neuerungen vorgenommen; würde sich zeigen, daß seine Amtsleute oder Unterthanen solches gethan hätten, so sei er bereit diese zu bestrafen. Die von Genf hätten auch vorgegeben, der Herzog habe dem Gubernator von Lyon geschrieben, er solle die Genfer gefangen nehmen, und ihm hiefür 20 Kronen geboten. Das sei ebenfalls eine Lüge; die von Bern mögen selbst ermessen, ob man gegenüber einem solchen Manne dieses gethan hätte. Zu 2. Was das Vorgehen derer zu Peney betreffe, wisse man zu Bern wohl, daß dieses nicht mit Willen des Herzogs oder auf sein Geheiß geschehen, zumal der Herzog bezügliche Verbote erlassen und wiederholt dem Bischof geschrieben habe, daß er dieses Unwesen abstelle. Wenn die von Bern sagen, der Herzog sei in der Umgebung von Peney mächtig genug, um solchen „Unrat" zu verhindern, so seien die Genfer selbst schuld, wenn dieses unterblieben sei, weil sie täglich auf des Herzogs Land und gegen seine Unterthanen mit Gefangennehmen, Brennen und Rauben Gewalt üben und dadurch die zu Peney reizen, die sich darauf berufen, daß sie zufolge der gegen die von Genf erlangten Urtheile im Recht seien. Die von Genf hätten insbesondere auch in des Herzogs Land diesseits der Arve mit Rauben und Brennen gefrevelt, namentlich auch ein Feldsiechenhaus verbrannt, wobei eine Frau umgekommen sei. II. Die von Genf hätten wohl verdient, hiefür bestraft zu werden, was aber der Herzog mit Rücksicht auf seine Bundesgenossen zu Bern unterlassen habe und erwarten wollte, daß sie Alles selbst einsehen werden. Nun gebe ihnen der Herzog seinen Entschluß in Folgendem zu erkennen: 1. Sofort habe er den Piochet an den Bischof von Genf gesandt, um ihn zum höchsten zu ermahnen, die Banditen von Peney gänzlich abzuweisen und soweit an ihm, die Unruhe daselbst abzustellen. 2. Dem Marschall von Savoyen sei aufgetragen worden, sich überall hinzubegeben, wo es nöthig sei, Neuerungen abzustellen und das neueste Gebot, von dem eine Abschrift vorgelegt werde, zum Vollzug zu bringen. 3. Es sei vorgesorgt, daß die Antwort des Bischofs sofort an die von Bern gelange. Würde der Bischof in das an ihn gestellte Ansinnen nicht einwilligen, so wolle der Herzog eine Anzahl Leute in sein

Schloß Gex oder sonst wohin verlegen, um die zu Peney von Angriffen auf die von Genf abzuhalten. Es sei aber am Platze, daß auch die von Bern die Genfer an ungeschicktem Vorgehen hindern. Letztere sollen auch nicht durch Predigen und Practiciren des Herzogs Unterthanen vom Glauben abtrünnig machen, damit der Herzog nicht veranlaßt sei, sie gefangen zu setzen, wie er das gegen Andere thue. 4. Da der Herzog solcher Art mehr thue, als seine Pflicht sei, so dürfe er auch verlangen, daß die von Bern ihm auch erstatten, was sie vermöge des Bündnisses schuldig seien. Da nun die von Bern verpflichtet seien, die Rechte des Herzogs in den drei Bisthümern zu schirmen, so dringe er dahin, daß sie ihm beholfen seien, die von Genf zu veranlassen, ihm wegen des „am obbenannten des Ort Wassers" gethanen Schadens genug zu thun. Vermöge der alten Freundschaft und des Bündnisses werden auch die von Bern den Herzog in das Vidomat, seine Präeminenz und Herrlichkeit zu Genf einsetzen und auch dem Bischof zu seinen Rechten daselbst verhelfen. Ebenso werden sie den Banditen ihre Güter wieder erstatten, was das beste Mittel sei, Gott und die Welt zu versöhnen und alle Unruhe zu stillen. Sie mögen bedenken, wie nützlich es beiden Theilen war, als sie miteinander in Freundschaft lebten und wie des Herzogs Unglück auch das derer von Bern sei. 5. Um die Wahrheit des Angegebenen zu beweisen, werde bezügliche Kundschaft von dem Gubernator von Lyon, sowie über das Brennen und den Todtschlag derer von Genf vorgelegt werden.

St. A. Bern: Savoybuch B, S. 181.

Diese Instruction ist auffallender Weise ächt deutsch.

336.

Genf. 1535, 12. October.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Ludwig von Dießbach; Hans Rudolf Nägeli.

1. Als die von Genf, um die ihnen zu Hülfe kommende, bei Nyon aber eingeschlossene Unterstützung von Neuenburg zu befreien mit drei Fahnen und acht Feldstücken ausgezogen waren, begegnete ihnen am 11. October vor Coppet ein Bote von Bern mit der Anzeige, daß Gesandte seiner Obern in diesem Ort seien und wegen des Friedens unterhandeln und er von diesen den Auftrag habe, die von Genf zurückzumahnen. Es giengen dann drei von den ausgezogenen Genfern, nämlich J. d'Arlot, Thib. Tocker und J. Lambert, nachdem sie von den da befindlichen Edelleuten die Zusicherung erhalten hatten, auf Ehrenwort eintreten zu können, zu den Gesandten, und gemäß dem Wunsche derselben kehrten die Genfer in die Stadt zurück. Dahin kommen nun auch die Gesandten von Bern und tragen (dem Rathe von Genf) vor, ihre Obern haben vernommen, daß eine Schaar, geführt von denen zu Neuenburg aus Valtravers über die Gebirge nach Genf ziehen wolle; es sei das mit großer Gefahr verbunden, denn ihrer seien in Allem nur 450 Mann, unter denen eine Anzahl von Bern, während sich der Adel und andere Leute ab dem Lande bei 3 oder 4000 stark auf den Straßen sammeln. Die Gesandten seien daher abgeschickt worden, sie zum Rückzug zu mahnen. Als sie nach Coppet gekommen, haben sie da die Edelleute und den Gouverneur der Waadt angetroffen und vernommen, daß die Hülfsschaar auf den Sonntag (10. October) früh erwartet werde; sie beschlossen, dieselbe aufzusuchen und zur Heimkehr zu bewegen; aber der Gouverneur und die Edelleute hätten sie so lange aufgehalten, daß sie zu spät zu ihren Leuten nach Gingins kamen, wo sie vernommen haben, daß diese schon zwei oder drei Gefechte bestanden haben, in welchen von beiden Seiten viele gefallen, doch mehr von der einen, denn der Feind soll 120 bis 200 oder noch mehr Mann verloren haben. Die Freischaar habe stets

vorrücken wollen; da aber der Feind in starker Zahl wohl gerüstet war, so hätten die Gesandten den Ihrigen befohlen, sich zurückzuziehen oder wenigstens nur nach Genf zu gehen und da als Wache zu verbleiben, ohne anderswohin zu ziehen. Nicht minder haben die Gesandten den Neuenburgern vorgestellt, daß es besser wäre, wenn sie heimkehren und sich mit dem erhaltenen Siege begnügen würden, als sich neuerdings großer Gefahr auszusetzen. Da sie aber während zwei Tagen ohne Nahrung gewesen sind, so sei der Gouverneur angegangen worden, ihnen Sicherheit zu gewähren, und wenn sie nach Founex kommen, daß man ihnen dort Lebensmittel verabreiche, da sie mit Sicherheit auf dem Heimmarsche begriffen seien. In Coppet seien die Gesandten (wieder) mit dem Gouverneur und Andern zusammengekommen, mit denen man sich über ein Übereinkommen besprochen habe. Deßwegen bitten die Gesandten die von Genf, sich zu befriedigen, wenn die in Peney, in Jussy und anderswo aufhören, sie zu belästigen, und zu bewilligen, daß man diese ebenfalls benachrichtige, daß auch die von Genf sie nicht überziehen werden. 2. Der Rath verdankt den Gesandten ihre Mühe, spricht aber seine Verwunderung aus, daß sie die Hülfsmannschaft zurückgeschickt haben, da sie doch wissen, in welch großer Bedrängniß die von Genf seien; mit den Räubern von Jussy und Peney wolle man nicht unterhandeln, vielmehr bitte man die Obern der Gesandten, denen von Genf behülflich zu sein, diese Verräther zu bekämpfen.

Vor den Verhandlungen zu Genf fanden solche zwischen den Gesandten von Bern und dem Gouverneur der Waadt (vielleicht auch zu Peney) statt.

1) 1535, 6. October. Instruction für die Gesandten von Bern: 1. Die Boten sollen im Hineinreiten mit dem Gubernator der Waadt und andern Herren von den Städten reden, daß sie darob und daran seien, daß das Raubhaus Peney und die, welche darin sind, still gestellt und zerstreut werden („dannen kommend"). 2. Die hinweggezogenen Knechte, die noch auf der Straße sind, sollen sie bis auf weitern Bescheid stillstehen lassen; die, welche schon in Genf sind, will man als Zusatz dort belassen. 3. Zu Peney sollen die Boten versuchen, wenn möglich einen Anstand zu bewirken. 4. Alles was ihnen begegnet, sollen die Gesandten eilfertig zu Tag und Nacht heimberichten. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 32.

2) 1535, 8. October. Lullin, Gouverneur der Waadt, an Bern. Antwort auf die Vorstellungen der genannten Gesandten von Bern, betreffend Abstellung der von Peney aus erfolgenden Vergewaltigungen. Er besitze weder die Vollmacht, noch andere Mittel, über diese Sache einläßlich Antwort zu ertheilen. Anderseits müsse er darauf dringen, daß jene Leute, die sich zu Valtravers sammeln und nach Genf ziehen wollen, aufgehalten werden. St. A. Bern: Savoybuch B, S. 123.

Als Einleitung für später folgende Verhandlungen mag noch folgende Missive notirt werden:

1535, 15. October. Bern an Genf. Die beiden Gesandten von Bern haben geschrieben, daß die von Genf einen Edelmann, der die Gesandten der Sicherheit wegen begleitete, gefangen genommen haben. Die Gesandten seien hierüber sehr ungehalten, weil solches ihnen Unehre bereite. Auch die zu Bern haben hierüber hohes Mißfallen und es sei ihr vollendeter Wille, daß jener Edelmann freigelassen und den Gesandten übergeben werde. Man habe auch dem Gouverneur der Waadt geschrieben, daß die drei Genferbürger, welche nach Angabe des Claude Savoye zu Coppet in Gegenwart der Gesandten von Bern gefangen genommen worden, befreit werden. Dem Claude Savoye und auch „dem Etienne" habe man mitgetheilt, daß man in Betreff der Freilassung des genannten Edelmanns nach Genf schreibe.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 357.

337.

Lucern. 1535, 14. October (Donstag vor Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 2, f. 459.

Tag der V Orte.

a. Es langen Klagen ein gegen den Landvogt zu Baden, der fast allenthalben in der Grafschaft neugläubige Untervögte angestellt, zu Rohrdorf die Wahl eines Altgläubigen zu hintertreiben gesucht und zwei gute alte Christen meineidig gescholten hat, weßhalb sie Rath begehren. Heimzubringen, wie man gegen dieses frevle Benehmen einschreiten wolle, um ihn zu seiner Pflicht anzuhalten. **b.** Jeder Bote weiß zu berichten, wie man Einige aus den Freien Ämtern, welche ungehorsam gewesen, gestraft hat. **c.** Auf dem Tag zu Baden soll darauf gedrungen werden, daß niemand aus den gemeinen Herrschaften den Genfern zu Hülfe ziehe. **d.** Schwyz und Zug werden beauftragt, durch fleißige Kundschafter in Erfahrung zu bringen, was sich überall zutrage. **e.** Vor Jahren („verschines jars", 1533?) sind Kaspar von Aa, Jacob Schmid und Andere beauftragt worden, Knechte anzuwerben; sie begehren nun Vergütung der $28^1/_2$ Kronen Kosten, welche sie damit gehabt. Heimzubringen, damit ihnen das Geld auf dem Tag zu Baden verabfolgt werde. **f.** Bei dem Hauptgeschäft dieses Tags, betreffend die Flüchtlinge von Solothurn, erklärt Lucern anfänglich, es werde aus vielen Gründen den Tag zu Baden nicht besuchen. Nachdem es aber dringend gebeten worden, sich hierin nicht zu söndern, zumal in dieser besorglichen Zeit, wird auf Hintersichbringen folgender Rathschlag gethan: In Baden sollen Bern und Basel nochmals ersucht werden, den letzthin daselbst verabredeten Artikel anzunehmen; wenn aber dieselben nicht willfahren, so sollen die Bünde verlesen und vor den Eidgenossen die Erklärung gegeben werden, daß man mit allen denen, welche die Bünde und Frieden und andere Briefe, welche die Eidgenossen unter einander aufgerichtet, gegen die V Orte halten, fernerhin tagen, mit den andern aber nicht mehr zu Tagen sitzen werde. Wenn dann einige Orte die Bünde nicht halten wollten, so will man sich weiter berathen, wie man sich zu verhalten gedenke, wozu die Boten sogleich instruirt werden mögen. **g.** Auf die Anzeige, daß die von Bern drei Fähnchen mit Knechten den Genfern zu Hülfe gesandt haben, wird beschlossen, sich darüber erst zu erkundigen und je nach Befund zu Baden weiter darüber einzutreten. **h.** Da die bernischen Angehörigen in den Freien Ämtern an gebotenen Feiertagen arbeiten, so soll mit Bern deßhalb geredet werden, damit es die Seinigen anhalte, den erlassenen Mandaten nachzuleben, indem man dieselben sonst wie die eigenen Unterthanen strafen müßte. **i.** Bern soll auch ersucht werden, dem Pfarrer zu Wohlenschwyl seine Pfründe aufzubessern, indem sie gar zu schlecht dotirt ist. **k.** Da der Vogt zu Baden eigenmächtig handelt, von Einigen Eide nehmen will, auch neue Mandate zu erlassen und Bußen darauf zu setzen vorhat, so wird beschlossen, auf dem Tag zu Baden ihm solches zu untersagen. **l.** Auf jenem Tag will man auch das Schwören derer von Klingnau und Anderer verschieben. **m.** Dem Kilchherrn zu Mellingen will man gegen die Berner soviel möglich behülflich sein. **n.** Da man den Wiedertäufer von Villmergen nicht betreten kann, obschon bekannt ist, daß er Nachts sein Haus besucht, so soll dem Vogt in den Ämtern befohlen werden, dahin zu trachten, daß er denselben in seine Gewalt bekomme.

338.

Bern. 1535, 17. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 72.

1. Der Gesandte des Herzogs von Savoyen, Fontanel, berichtet vor Räthen und Burgern zu Bern, wie es in der „Schlacht" gegangen und was inzwischen der (Gouverneur) Lullin und die Gesandten von Bern verhandelt haben. Die von Genf seien vor Coppet gezogen, haben Häuser und Kinder verbrannt, einige Knechte von Bern haben sich auf des Herzogs Gebiet begeben und zu St. Julien Räubereien getrieben, wobei ihnen aber das (geraubte) Vieh wieder abgenommen worden sei. Wenn dann aber diesen etwas geschehe, so nehmen sich die von Bern ihrer an. Ferner sei die Münze geschlissen und Anderes zu schleifen gedroht worden. Solches zu verhüten habe der von Montfort 300 Knechte aufgebracht. Endlich wird ein Brief des Hauptmanns von Gaillard an Fontanel verlesen. 2. Es wird dem Gesandten erwiedert, man erwarte die Erklärung des Herzogs, ob er Peney räumen oder den Bund heraushaben wolle. Denen von Bern sei es lieb, wenn des Herzogs Edelleute und Andere sich bemühen, das Scharmützeln zu verhüten.

339.

Baden. 1535, 18. October (Montag nach St. Gallen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K 2, f. 462. Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 12, f. 448. Tschudische Abschiedesammlung: Bd. 7, Nr. XXXVI. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. GG, S. 197. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 13, f. 287. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach; M. Heinrich Rahn. Bern. Hans Pastor, Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Mansuet Zumbrunnen, Sekelmeister. Schwyz. Ulrich Gupfer, des Raths. Unterwalden. Heinrich Wirz, Ammann ob dem Wald. Zug. Konrad Nußbaumer, des Raths. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Blasius Schölli, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix, des Raths. Solothurn. Niklaus von Wenge, alt-Schultheiß; Konrad Graf. Schaffhausen. (Niemand.) Appenzell. Bartholomäus Bärenweger, des Raths. — E. A. A., f. 56 b.

a. Andreas Vogler von Elggau beschwert sich, daß der Schaffner zu Dänikon seinem Schwäher, der seinen Hof von dem Kloster zu Lehen habe, denselben zurückgefordert, bei sechs Jucharten der besten Landes zu des Gotteshauses Handen eingezogen und das übrige dem Sohn verliehen habe; das gereiche seinem Schwäher, der doch Zinse und Zehnten immer treulich ausgerichtet, zu großem Schaden; er bitte daher, ihn bei seinem Lehen zu lassen. Man erinnert sich, daß dem Schaffner gestattet worden, auf die Güter dieses Hofes eine Haushofstatt zu bauen und dazu verlegene uneinträgliche Güter zu ziehen; weil aber der Schaffner abwesend ist, sich also nicht verantworten kann, so werden Lucern und Unterwalden beauftragt, den auf nächste Klosterrechnung zu verordnenden Boten den Befehl mitzugeben, die Sache zu berichtigen, oder, je nach Befund, sie wieder vor die Eidgenossen zu bringen. **b.** Dieser Tag ist von Zürich ausgeschrieben wegen der Antworten von Bern und Basel über den letzten Abschied, betreffend die Banditen von Solothurn. Zuerst fordert nun dieses die Boten der beiden Städte zur Eröffnung ihrer Befehle auf. Bern erklärt, es könne zu jenem Ab-

schiede nicht stimmen, obwohl es die Handlung der Roggenbach und ihrer Mithaften sehr mißbillige; sollten aber die Solothurner oder Andere denselben in seinem Gebiete nachjagen und da „ein Pracht und Wesen treiben," so könnte gar zu leicht etwas Arges begegnen, was kaum zu verhindern wäre; zudem wisse es, daß diese Feinde gar nicht in seinem Gebiete sitzen, indem es bereits zum dritten Mal allen seinen Amtsleuten und Vögten, bei Verlust ihrer Ämter, den schärfsten Befehl ertheilt habe, die Banditen gefangen zu nehmen, wo sie solche finden könnten; deßwegen habe es eine Rathsbotschaft nach Landshut, Büren, Langenthal u. s. w. geschickt, um alle nöthigen Anstalten zu treffen; auch sei befohlen, diejenigen zu erfragen, die den Flüchtigen Aufenthalt gestattet haben möchten. Wolle Solothurn sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben, so biete es Recht gemäß den Bünden. Basel verantwortet sich in gleicher Weise: Es habe seine Antwort an Zürich mitgetheilt, wie es nämlich in seinem ganzen Gebiet das strengste Verbot erlassen, den Flüchlingen Aufenthalt zu geben oder ihnen behülflich zu sein, im Gegentheil jedermann befohlen habe, dieselben auf Betreten gefangen zu nehmen; einzelne Angehörige seien auch schon bestraft worden. Solothurn erwiedert, es habe solche Antworten nicht erwartet, sondern gehofft, daß der erlassene Abschied angenommen würde; darum stelle es jetzt an die übrigen Orte die unterthänige Bitte, man möchte ihm diese Feinde abnehmen und bestrafen oder aus der Eidgenossenschaft verweisen, damit es vor denselben sicher sei; es sei zwar seit einiger Zeit nichts Thätliches mehr begegnet, aber von etlichen doch gedroht worden, wenn ihre Sache nicht bald in Gutem erledigt würde. Bern und Basel ziehen nochmals in Zweifel, daß jemand in ihrem Gebiete sitze. Nachdem jeder seine Instruction eröffnet, hat man die Boten von Bern und Basel wieder hereingerufen und befragt, ob sie weitere Aufträge haben. Da dieses nicht der Fall ist, und namentlich Basel die Sache für eine damit abgethane ansehen will und Zürich bei seiner Instruction verharrt, ja die andern Orte bittet und ermahnt, sich mit den erhaltenen Antworten zu begnügen und ohne Recht nichts vorzunehmen, so stellen die acht Orte (an die zwei Städte) die dringende Bitte, sie und Solothurn, die mit ihnen schon so viel Liebes und Leides erlitten, sich lieber sein zu lassen, als solche neun meineidige ehrlose Männer, und die beschworenen Bünde in Betrachtung zu ziehen, die deutlich sagen, wie man einander berathen und beholfen sein solle; im Bund mit Solothurn laute nämlich der erste Artikel, daß man einander getreulich beistehen solle mit Leib und Gut gegen jeden, der uns an Landen, Leib und Gut, Ehren, Freiheiten und hergebrachten Rechten beeinträchtigen wollte; im „Bund der VIII Orte" (dem Stanser Verkommniß) sage ein Artikel, daß künftig in der Eidgenossenschaft bei Eid und Ehren niemand dem Andern die Seinen zum Ungehorsam aufweisen, sondern daß man in guten Treuen einander beistehen solle, die Widerwärtigen zum Gehorsam zu bringen; in dem Vergleich endlich, den die VI Orte auf Simon und Judä (28. October) 1534 zu Baden zwischen Solothurn und dessen Feinden aufgerichtet, stehe ausdrücklich, daß diese hinfür gegen die von Solothurn oder die Ihrigen keine Thätlichkeiten mehr unternehmen sollen, und wenn sie es thäten, sollten die von Bern sie von Stund an aus Stadt und Land verweisen oder nach Verdienen hart bestrafen; diesen Vergleich habe Bern angenommen; es hätte aber die Banditen gerade damals, wo sie vor Rath erklärt, daß sie wegziehen und sich selbst helfen werden, verhaften und strafen sollen; darum bitte man es nochmals dringend, den streitigen Abschied anzunehmen oder wenigstens den öfter gegebenen Zusagen gemäß die Flüchtlinge, wo sie zu finden wären, gefangen zu nehmen und zu strafen; sollte dies nicht geschehen, so erklären Lucern, Uri, Unterwalden und Zug hiemit offen, daß sie nicht mehr mit den Orten tagen werden, welche die Bünde an ihnen nicht halten; Bern und Basel mögen ihren endlichen Bescheid an Solothurn melden, das dann Lucern davon benachrichtigen wird. **c.** Da der König von Frankreich auf Allerheiligen (1. November) eine Pension zu

bezahlen versprochen hat, so wird verordnet, es solle jedes Ort auf jenen Tag einen Boten zu Freiburg haben, um miteinander abzureisen und in Lyon die Pension in Empfang zu nehmen. **d.** Da der König seine Rechtsprecher gesandt, so werden Uri und Freiburg beauftragt, denselben zwei Zusätzer und Richter beizuordnen. **e.** Eine Botschaft des Herzogs von Savoyen erzählt, was der Genfer halb geschehen sei und was der Herzog in der Sache Gutes gehandelt habe, und bittet, man möchte Bern vermögen, den Bund mit dem Herzog zu halten und die Genfer auch dahin zu weisen. Dies wird dem Boten von Bern in den Abschied gegeben. **f.** Zürich und Bern erinnern in Betreff der Kirchgenossen zu Arbon, es seien denselben vormals ein oder zwei Abschiede gegeben worden, daß sie gemäß dem Landfrieden frei mehren und abzählen dürfen; auf das Gesuch des Bischofs sei aber später verabschiedet worden, daß der Bischof mit den Seinen, welche dort Kirchgenossen seien, handeln möge nach seinem Gefallen; der Bischof wolle überhaupt am Landfrieden halten, wenn es ihm Vortheil bringe; wenn es ihm aber nicht gelegen sei, vermeine er dadurch nicht gebunden zu sein; während er seiner Zeit allen seinen Angehörigen im Thurgau zugesagt, sie beim Landfrieden bleiben zu lassen, suche er jetzt allerlei Fünde, so daß man vermuthen dürfe, daß er und Seinesgleichen „uns gern an einander führen" möchten. Sie bitten daher dringend, den letzten Abschied aufzuheben und mit dem Bischof und Andern zu verschaffen, daß sie die Leute bleiben lassen; sonst müßten beide Orte darum das Recht walten lassen. Heimzubringen und auf nächstem Tag endliche Antwort zu geben. **g.** Der Bote von Uri zieht an, wie vor Jahren in den ennetbirgischen Vogteien die Einnahmen an Bußen und Strafen immer so groß gewesen, daß die Eidgenossen immer eine große Summe als Überschuß zu theilen gehabt; jetzt aber gehe es dort gar liederlich zu, indem die Kosten fast immer größer sein sollen als die Bußen; er möchte daher rathen, hier ein Einsehen zu thun. **h.** Ferner bringt jener Bote im Auftrage seiner Obern vor, es sei auf frühern Tagen in Betreff des Geschützes, das zu Bellenz liege, beschlossen worden, zu Irnis ein Haus dafür zu bauen; nun erbiete sich Uri, den Eidgenossen zu lieb einen Platz herzugeben, damit das Geschütz, das jetzt in Unrath stecke, so daß die Räder verfaulen, endlich unter Dach komme. Beides ist heimzubringen. **i.** Es ist abgeredet, den Kirchherrn zu Mellingen und seinen Gegner auf den nächsten Tag vorzuladen, sie und ihre Kundschaften gegen einander zu verhören und dann beide nach Verdienen zu bestrafen. **k.** Herr von Boisrigault meldet, der König habe ihn abberufen. Er bitte daher freundlich um Urlaub und danke zum höchsten für alle genossenen Gutthaten. **l.** Mit dem Gesandten des Bischofs von Constanz, dem Vogt von Kaiserstuhl, wird gesprochen, man sei berichtet worden, daß die von Bischofzell, wenn sie sich abkaufen, an Zürich anschließen wollen; der Bischof möge dies in dem Verkauf, wenn dieser zu Stande komme, verhindern. **m.** Die Boten der V Orte halten in Gegenwart der Boten von Zürich, Bern und Glarus dem Landvogt zu Baden vor, daß er mit Erwählung der Untervögte, Einsetzung einiger Prediger und Erlaß von Mandaten seine Befugnisse überschritten und dem Landfrieden zuwider gehandelt habe. Derselbe äußert sein Bedauern über diese Klagen, als gegen welche er sich schon auf dem letzten Tage verantwortet, und gibt dann folgende Auskunft: Die Untervögte zu Rohrdorf und Dietikon habe er aus dem Dreier-Vorschlag der Gemeinden erwählt, von dem Scheuermann wisse niemand etwas Nachtheiliges zu sagen; wenn er auch vor 1—2 Jahren eine „Taubsucht" gehabt, (was auch manchem andern Biedermann schon begegnet), so sei er doch jetzt bekanntlich bei guter Vernunft. Der Widerruf, den der von Dietikon seiner Zeit dem Vogt Schönbrunner gethan, sei ihm mit dem Anhang auferlegt worden, daß er ihm an seiner Ehre keinen Schaden bringen solle. Der Vorwurf, er habe an einer Gemeinde geschworen, bei der niemand seines Glaubens anwesend gewesen sei, sei dahin zu berichtigen: Als man den Eid zu Leuggern einnehmen wollte und die Gemeinde im Hof versammelt war,

der Untervogt aber nicht dagewesen sei, habe er ihm nachgefragt und gesagt, er werde glauben, er (der Landvogt) wolle ihn absetzen; darauf habe der Schreiber bemerkt, es sei keiner seines Glaubens da, worauf er lachend erwiederte: „das müssy der Ritt angan"; das sei ein Scherz gewesen, wie sie beide oft miteinander solchen getrieben haben. Prediger habe er angestellt auf die zudringlichen Bitten von Kirchgenossen, die begehrt haben, sie vermöge des Landfriedens abzuzählen, damit sie Prädicanten erhalten könnten; die von Lengnau und Andere habe er dieser Tage an die VIII Orte gewiesen, deren Befehlen er nachkommen werde. Den Eid in Kaiserstuhl und Klingnau von sich aus abzunehmen, sei ihm auf einem frühern Tage ausdrücklich befohlen, seither wieder abbestellt worden; demzufolge habe er die Sache ruhen lassen. Mandate habe er nur gegen das unmenschliche Trinken, die Gotteslästerungen und andere Übel gethan und hoffe, daß solche niemand mißfallen. Gegen die Anklage, daß er den Landfrieden nicht gegen jedermann gleich handhabe, berufe er sich auf die Amtleute und jedermann, und bitte zum höchsten und dringlichsten, nicht allen Ohrenträgern Gehör zu schenken. Da man nun von Amtleuten und Andern berichtet wird, daß Einiges ärger hinterbracht worden, als die Sachen an sich selbst gewesen, so will man diese Verantwortung an die Obern bringen. **n.** Zürich soll dem Landvogt in den Freien Ämtern befehlen, auf den Amsler (Wiedertäufer), der häufig heimkomme und bei seinem Knecht Aufenthalt finde, Acht zu haben und ihn wo möglich zu fangen, auch auf dessen Vermögen zu greifen und den Knecht, wenn er ebenfalls Täufer wäre, zu strafen, überhaupt die noch zahlreiche Secte wohl zu überwachen. **o.** Zu gedenken, daß der Bote von Zug die von Freiburg und Solothurn („üwer herren und obern") gebeten, Vogt Zigerlis sel. Tochtermann, genannt der Mertz, in sein neu erbautes Wirthshaus ein Fenster zu schenken. **p.** Die Boten der V Orte eröffnen gegenüber denen von Bern, daß Einige aus dem Gebiet des letztern ihre in den Freien Ämtern gelegenen Güter an Feiertagen bebauen, was der von den Freien Ämtern den V Orten ertheilten Zusage, bei der alten christlichen Ordnung zu verbleiben, zuwider sei. Sie bitten die von Bern, die Ihrigen anzuweisen, für die benannten Arbeiten die Werktage zu benützen, ansonst man sie bestrafen müßte. **q.** Der Kirchherr zu Wohlenschwyl in den Freien Ämtern besitzt ein so geringes Corpus und Competenz, daß er nicht dabei bestehen kann. Da nun das Gotteshaus Königsfelden daselbst bedeutende Zehnten hat, so werden die von Bern gebeten, dem benannten Kirchherrn das Corpus angemessen zu verbessern. **r.** „Memento Jacob Summiers (Summerlis?) für in ze bitten nächsten Tag Baden, dz im sin Lybding vermehr." **s.** Die Boten (von Basel) wissen, wie der von Homberg auf das an ihn gethane Schreiben nichts geantwortet hat.

t. Verhandlung wegen Kadelburgs; siehe Note.

Im Zürcher und Glarner Abschied fehlen **a, l, m**; im Berner **a, k—m**; im Basler **a, f, i, l** und alles Übrige; im Freiburger und Solothurner **a, i, k, l, m**; im Schaffhauser **a, f, i, l** und alles Übrige; **n** aus dem Zürcher; **o** aus dem Freiburger und Solothurner; **p—r** aus dem Berner; **s** aus dem Basler.

Zu **e.** 1535, Ende October, Lucern. Rathschlag über den Abschied von Baden, 18. October. „(Min herren) wöllen sich nit mer beladen des Herzogen handels noch der Genfferen, diewyl er so schlechtlich handlet und die Berner so übel fürchtet." Abschiede K 2, f. 475.

Zu **r.** Dieser Artikel ist mit anderer Schrift beigefügt (Instruction?).

Zu **t.** 1535, 2. December (Donnerstag nach St. Andres). Zürich an den Landvogt zu Baden. Antwort auf sein Schreiben betreffend das Abzählen in Zurzach und den Meßpriester zu Mellingen; Belobung seines Eifers für Förderung der göttlichen Ehre. Mit dem ersten Artikel sei man einverstanden, daß

nämlich der Landvogt laut „des ersten ansechens und bevelchs der Eidgenossen zu Baden" nach Zurzach reite, die von Kadelburg und alle andern Kirchgenossen abzähle, dann verschaffe, daß die Pfarrpfründe gemäß dem Landfrieden getheilt und dem guten Prädicanten zu einem Auskommen verholfen werde, zumal die Eidgenossen auf dem „jüngsten Tag zu Baden" beschlossen haben, bei dem Besitz zu bleiben, und die von Kadelburg angewiesen haben, sich an ihre Gebote zu halten und in ihrem Namen Gericht und Recht wie von Altem her zu üben und auf das Geheiß des Grafen nicht zu achten, weßhalb dessen Verbote nichts hindern können, da die Eidgenossen die von Kadelburg als die Ihrigen und unter dem Landfrieden stehend betrachten. Wegen des Meßpriesters zu Mellingen wolle man die Sache anstehen lassen bis auf einen fernern Tag der Eidgenossen, die ihm freilich nichts zu Leide thun werden. Wenn er sich inzwischen entferne, so habe man um so mehr Grund zu entgegnen, wenn man die Evangelischen („die unsern") übereilen wollte, da man ihnen vorhalten könne, wie sie diesen Schänder nicht nur nicht bestraft oder verjagt, sondern selbst mit einer Pfründe bei ihnen versehen haben. St. A. Zürich: Missivenbuch 1534 u. 35, f. 189.

340.

Coppet, Genf. 1535, c. 20. bis 24. October.

Gesandte: Bern. Ludwig von Dießbach; Hans Rudolf von Graffenried; Michael Augsburger.

I. Für die Verhandlungen zwischen den Gesandten von Bern und dem Gouverneur der Waadt, beziehungsweise den Gesandten des Herzogs sind wir auf die Mittheilung folgender Acten angewiesen:

1) Die Gesandten von Bern erhalten unterm 17. October folgende (theilweise auch auf die Verhandlungen mit Genf bezügliche) Instruction: 1. Die Boten sollen im Hineinreiten dem Gubernator der Waadt und andern Edelleuten, denen das Regiment übertragen ist, anzeigen, daß sie abgefertigt seien, um zwischen den Savoyern und Genfern einen Stillstand zu bewirken, bis vom Herzog auf den Beschluß vom letzten Mittwoch (13. October) Antwort eingelangt sei. Zu diesem Zweck sollen sie das in Lausanne sich versammelnde Kriegsvolk stillstehen heißen. 2. Nachdem dann die Gesandten vom Gubernator der Waadt vollkommenes Geleit für hin und zurück erhalten haben, sollen sie sich nach Genf begeben und daselbst eröffnen, daß man nicht zufrieden sei, daß die von Genf den Anstand, den die Savoyer und auch die zu Peney bewilligten, nicht angenommen haben; man verlange daher nochmals, daß ein Anstand eintrete, um zum Frieden zu gelangen. 3. Mit dem Gubernator soll unterhandelt werden, daß die drei Genfer, welche zu Coppet gefangen und nach Chillon abgeführt worden sind, befreit werden, „von miner herren wegen." 4. Mit denen von Genf soll geredet werden, daß sie den Bastard von Vufflens, den sie, ungeachtet er Junker Ludwigs (von Dießbach) und Nägelis Geleitsmann war, gefangen genommen haben, freigeben, damit dem von Dießbach („üwer") geschehenen Gelöbniß stattgethan werde; man erachte nämlich, daß es mit jenen drei Genfern und diesem Geleitsmann nicht die gleiche Bewandtniß habe. 5. Denen von Genf ist anzuzeigen, daß man es als großen Undank betrachten würde, wenn sie in Betreff des Anstandes dem Wunsche derer von Bern nicht nachkommen würden, und man würde in diesem Fall sich weiter umsehen, wie der Sache zu begegnen sei. 6. Wenn der Anstand von beiden Theilen angenommen ist, sollen die Knechte, welche zu Lausanne sind, heimgemahnt werden. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 33.

2) 1535, 24. October, Coppet. »Sur lescript et reponse que les ambassadeurs de Messieurs de Berne on baille de part ceulx de la ville de Genève a Messieurs les gouverneurs de Vaud de Verceil capp^{no} marsonnax et colonel Cesar de Napples a este respondu par eux ce sensuyt.« 1. Denen von Genf komme es nicht zu, mit dem Herzog über einen Frieden oder einen Stillstand zu verhandeln, da der Herzog der Souverän ihres Herrn sei, sondern sie sollen ihn bitten, daß er ihnen verzeihe und ihre

Pflicht gegen ihn erfüllen. 2. Die von Genf können den Abschied von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen nicht zu ihren Gunsten anrufen; die von Bern wissen wohl, daß der Herzog diesen Verhandlungen niemals zugestimmt, sondern stets dagegen protestirt habe. Wenn der Herzog für die beiden Städte eine Summe Geldes bestimmt habe, so sei das geschehen, um deren Freundschaft beizubehalten, nicht aber in Folge einer Anerkennung des betreffenden Abschiedes und Urtheils; überhin seien letztere durch die Gesandten der übrigen Orte in Lucern entkräftet worden. 3. Wenn die Gesandten von Bern zu wissen verlangen was von ihnen gefordert werde, um den Herzog zu befriedigen und einen ehrenhaften Vergleich zu schließen, so müsse man ihnen eröffnen, daß sie dem Bündniß mit dem Herzog statthun und ihn bei den Herrlichkeiten und Rechten beschützen sollen, die er und seine Vorfahren in Genf besessen haben; ferner sollen sie die zum Nachtheil dieser Vereinung eingegangenen Burgrechte aufheben und den Herzog behufs der Wiedereinsetzung in seine Rechte (nach Genf) begleiten; endlich sollen die von Genf die Häuser, welche sie dem Herzog gebrochen, und den übrigen Schaden, den sie verursacht, vergüten. Wenn dann die von Bern Schritte thun, um die von Genf zur Ordnung zurückzubringen, werde sich der Herzog so gegen sie erzeigen, daß sie zufrieden sein werden. 4. Mit der Forderung der Gesandten von Bern, daß während den Verhandlungen weder Leute noch Gut von Genf angetastet werden sollen, sei man einverstanden, sofern auch die Genfer in dem Gebiete des Herzogs keinen Schaden verüben und sonst nichts practiciren, das dem Herzog schädlich sein könnte und auch die von Bern dergleiche Unternehmen in keiner Weise begünstigen.

St. A. Bern: Savoyen, sine Anno bis 1544 (französisch).

II. 1. (22. October). Die Gesandten von Bern eröffnen (vor dem Rathe zu Genf), sie seien von ihren Obern abgefertigt, um den Angelegenheiten derer von Genf ihre Sorgfalt angedeihen zu lassen. Im Hinkommen haben sie mit dem Gouverneur der Waadt und andern savoyischen Edelleuten in Betreff eines Übereinkommens geredet und wünschen hierüber die Meinung derer von Genf zu vernehmen. Ferner verlangen sie, daß der von Vufflens freigelassen werde, da dieser in Gegenwart der Gesandten von Bern, die ihn mit sich genommen hatten, verhaftet worden sei. Die Gesandten begehren diesfalls die Versammlung des großen Rathes. Diese wird auf den folgenden Tag zugesagt. 2. (23. October.) Den Gesandten wird geantwortet: a. Wenn man den Frieden haben könne, so verweigere man diesen nicht; da aber der Herzog vor einiger Zeit gesagt hat, er kehre sich nicht an den Abschied, den in seinem Namen der Graf von Challand eingegangen ist, so verlange man, daß er voraus durch Briefe versichere, daß er das Urtheil von Peterlingen und den Abschied von St. Julien in allen Theilen befolgen wolle; die von Genf wollen dieses ebenfalls thun. b. Betreffend den von Vufflens, so hätten die Feinde vor einiger Zeit (auch) einen von Genf, der die Gesandten begleitete, gefangen genommen und verweigern, ihn zu entlassen; man wolle einen gegen den andern auswechseln lassen und ebenso jene, die sonst gegenseitig gefangen worden sind. Man versammelte nun den Rath der Zweihundert, vor dem die Gesandten ihren Vortrag wiederholen; sie heben hervor, ihre Obern befürchten, daß Genf belagert werde, und daß die von Bern, wegen ihrer (eigenen) Gegner, keine Hülfe gewähren können, und dringen daher auf Annahme eines Anstandes. Der Rath giebt ihnen die früher ertheilte Antwort und bemerkt, daß wenn er auch über einen Frieden verhandeln wolle, er in keiner Weise dieses gegenüber den Verräthern, die man verurtheilt habe, und welches Urtheil man vollziehen wolle, thun würde. Die Gesandten, hiemit unzufrieden, verlangen die Berufung des Generalrathes, die auf den folgenden Tag zugestanden wird. 3. (24. October.) Vor demselben eröffnen die Gesandten wieder in weitläufigem Vortrage den Gegenstand und bemerken, daß der kleine Rath verweigert habe, Friede zu schließen. Es wird ihnen hierauf in Gegenwart Aller erwiedert, man weise diesen Vorwurf zurück, man habe nie den Frieden verweigert, die Frage sei nur gewesen, ob man sich begnüge, wenn die in Peney und Jussy und anderswo die Genfer nicht

ferner belästigen, wodann die von Genf dasselbe befolgen würden; darauf habe der Rath entgegnet, nachdem jene Verräther die von Genf ihrer Güter beraubt haben, glaube man nicht einem Angriff auf sie entsagen zu sollen; man glaube auch, daß die für Genf ausgezogene Hülfe nicht hätte zurückgewiesen werden sollen, da die Herren von Bern den Gesandten von Genf gesagt, man möge Hülfe hernehmen, wo man sie finde; aber von einem Frieden mit dem Herzog sei keine Rede gewesen. Auf dieses sagte der von Dießbach: Bei Gott! er habe, so wie er gekommen, von denen zu Peney und Jussy Brief und Siegel gehabt, daß sie in eine Verhandlung eintreten und das halten, was die Herren zu Bern und Andere festsetzen. Da rief der ganze (General-)Rath einstimmig, er wolle nicht mit den Verräthern unterhandeln, die sich nach Peney, Jussy und anderswohin geflüchtet haben, sondern halte diese für Verräther, Räuber und Schelmen, was sie auch wirklich seien. Darauf entfernten sich die Gesandten, um die Antwort in ihrer Herberge zu erwarten. Man beschloß nun, ihnen die frühere Antwort mitzutheilen, nämlich, daß alle den Frieden wollen, aber einen dauerhaften; jedoch nicht mit den Verräthern, diese sollen fortwährend verurtheilt bleiben, wie sie es auch seien.

K. A. Genf: Rathsregister.

III. Für zunächst folgende weitere Verhandlungen der Gesandten von Bern mit den Abgeordneten des Herzogs können wir nur nachstehende Missive notiren:

1535, 26. October. Bern an seine Gesandten zu Coppet. Ihr Schreiben nebst der schriftlichen Antwort der Genfer und Savoyer auf den Vortrag der Gesandten habe man erhalten und beschlossen, die Boten sollen den Anwälten des Herzogs Folgendes mittheilen: 1. Letzter Tage habe der Herzog freundlich angesucht, den Anstand wegen Genfs beizulegen, und sich erboten, diesfalls über das Gebirg zu kommen. Morgen seien es vierzehn Tage seit dieser Verhandlung. 2. Damals sei den Gesandten des Herzogs ein Termin von vierzehn Tagen bestimmt worden, binnen dem das Schloß Peney geräumt und der freie Verkehr für Genf hergestellt werden solle, ansonst dem Herzog der Bund herausgegeben werde, den man inzwischen, des Herzogs Antwort erwartend, „im Besten" zurückbehalten habe. 3. Da nun weder eine Antwort erfolgt, noch das Schloß Peney geräumt worden sei, so bleibe man bei dem frühern Bescheid, daß man zu einer freundlichen Verhandlung willig sei, wenn Peney unschädlich gemacht und den Genfern sicherer Verkehr gewährt werde. Da aber die Gesandten jetzt in starker Unterhandlung mit den Savoyischen begriffen seien und die Sache sich vielleicht zum Guten wende, was man wünsche, so habe man nichts dawider, wenn allfällig für die Genfer ein Vertrag dahin geschlossen werden könnte: a. Der Herzog beläßt die Genfer bei dem göttlichen Wort und den Abschieden von St. Julien und Peterlingen. b. Dem Herzog soll das, was ihm in dem Urtheil zu Peterlingen zugesprochen worden, ebenfalls erstattet werden. Würden die Genfer einen solchen Frieden nicht annehmen, so hätte man Ursache, sich ihrer zu entziehen. 4. Kann ein solcher Vertrag nicht erreicht werden, so sollen (gleichwohl) die Gesandten den zu Genf gefangenen Bastard von Bufflens, wegen dessen man den Genfern streng geschrieben habe, den Savoyischen übergeben, und dann heimkehren. Inzwischen wolle man das dem Herzog für die Antwort gestellte Ziel abwarten und dann je nach Umständen sich mit der Herausgabe des Bundes befassen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 65.

Die Mission der Berner Gesandten dauerte noch bis in den November; um aber anderwärtigen, zunächst folgenden Verhandlungen nicht in unstatthafter Weise vorzugreifen, müssen die fernern Verrichtungen derselben als besondere Abschiede gegeben werden.

341.

Bern. 1535, 25. und 26. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 89, 91.

I. (25. October.) Dem Rathe zu Bern eröffnet (Namens des Herzogs von Savoyen) der Herr von Stäffis, es sei dem Herzog leid, daß die von Neuenburg über gemachten Anstand den Scharmützel bestanden haben; der Herzog habe damals, wie auch jetzt, die zu Peney stillgestellt, aber die von Genf seien an die Münze gerathen und haben die St. Johanniskirche, die nicht auf ihrem Gebiete stehe, geschlissen und einen, der die Gesandten von Bern begleitete, gefangen. Der Anstand müsse beiderseits gleichförmig gehalten werden, sonst können es des Herzogs Leute nicht hinnehmen. II. (26. October). Nach Wiederholung des Vortrages und Verlesung des Schreibens der Gesandten von Bern aus Coppet beschließen Räth und Burger, denen von Genf sei zu schreiben, daß sie den gefangenen Edelmann herausgeben, sonst wolle man von ihnen stehen.

Wir bemerken hiezu die Antwort Genfs:

Genf. 1535, 27. October. Genf an Bern. Die von Bern verlangen, daß der Herr von Vufflens freigelassen werde, worüber bereits geschrieben worden sei. Obwohl man einen solchen Brief nicht erhalten habe, wolle man nichtsdestoweniger ihnen entsprechen und habe den benannten Edelmann freigelassen, in der Hoffnung, daß man sich auch jener annehme, die im Glauben, daß man redlich Wort halte, gefangen worden seien. Während nämlich die Gesandten derer von Bern über den Frieden verhandelten, seien die von Genf verfolgt worden bis an die Thore; auch werde ihnen das Ihrige geraubt und wiederholen sich die Anfälle täglich. Man bitte daher um Gottes Willen, ihnen Hülfe zu gewähren.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Französisch.)

342.

Bern. 1535, 28. und 29. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 98, 104.

I. (28. October.) Die Gesandten des Herzogs von Savoyen, ein Piemonteser (Paul Vagnon), der Herr von Stäffis und Fontanel, tragen dem Rathe zu Bern vor: 1. Man muthe dem Herzog zu, Peney zu räumen oder den Bund aufzugeben. Wenn ersteres schon geschähe, so sei damit der Anstand noch nicht gehoben. Nichtsdestoweniger habe er den Marschall mit der Räumung des Schlosses beauftragt; er werde nur einen Edelmann da haben, um gegen Überfälle zu sorgen. Ebenfalls dem Marschall habe er befohlen, einen Ruf zu thun, daß man den Genfern freien Wandel gewähre; doch sollen sie auf des Herzogs Gebiet weder bezüglich des Glaubens, noch wider die Autorität des Herzogs practiciren, noch sonst Neuerungen vornehmen. 2. Für das Herausgeben des Bundes habe der Herzog keinen Anlaß gegeben; der bekomme beiden Theilen besser als das Burgrecht, in welchem übrigens die alten Bünde mit dem Hause Savoyen vorbehalten seien. 3. Es sei der Wille des Herzogs, daß die von Bern sich bemühen, daß der Streit beseitigt werde; wenn es ihnen lieb sei, so wolle er seine Boten hersenden, um mit denen von Bern allein den „müden" Handel zu bethädigen. II. (29. October.) Es antworten Räthe und Burger: Wenn dem Erbieten stattgethan werde, sei das denen

von Bern recht. Man wolle die Kriegsleute abstellen und die Genfer berichten, daß sie ruhig bleiben. Wenn es dem Herzog lieb sei, so möge er seine Gesandtschaft anhersenden, sonst wolle man eine Botschaft zu ihm abordnen. (Nachschrift.) „Wollen m. h. ir botschaft zu im senden gan Ougstal".

Wir fügen zur Ergänzung folgende zwei Missiven an:

1) 1535, 29. October. Bern an seine Gesandten zu Genf. Recapitulation von Ziff. 1 des Vortrages der svoyischen Gesandtschaft. Dieselbe habe ferner eröffnet, der Herzog beglaube, man sollte den Anstand ohne Zuzug fremder Schiedleute beilegen können. Zu diesem Ende wolle er sich nach Aosta begeben und da mit einer Botschaft von Bern verhandeln oder seine Gesandten nach Bern abgehen lassen. Man habe dann erwogen, daß es besser sei, mit dem Herzog selbst als mit seinen Edelleuten und Anwälten zu unterhandeln, und habe dessen Gesandten Folgendes geantwortet: 1. Voraus soll die Kriegsrüstung zu beiden Seiten eingestellt werden. 2. Dann soll ein Tag nach Aosta auf den 21. November, Nachts an der Herberg zu sein, angestellt werden, wohin die zu Bern ihre Botschaft abfertigen und nichts unterlassen werden, was zu einem beständigen Frieden dienlich sein möge. Es sollen nun die Gesandten sämmtlich oder ihrer zwei sich eilends nach Genf verfügen, dort das Verhandelte anzeigen und den Genfern tapfer sagen, daß sie die Waffen ablegen und weder mit Worten noch Werken etwas Feindseliges verüben und das bei ihnen befindliche Kriegsvolk entlassen sollen. Wollten sie sich hierin nicht fügen und sich mit dem, was man zu Aosta vereinbare nicht begnügen, so werde man die Hand von ihnen zurückziehen und das Burgrecht ihnen herausgeben, denn man sei des Handels müde und nicht gewillt, stets „also im Armbrest zu halten".

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 69.

2) Gleichen Tags. Bern an Obige. Nachdem die savoyischen Boten heute mit dem schriftlichen Beschluß derer von Bern verritten seien, haben sie auf dem Wege Briefe vom Gubernator der Waadt erhalten und seien dann wieder mit denselben zurückgekehrt. Aus diesen Schreiben habe man ersehen, was sich Dienstag und Mittwoch (26. und 27. October) zugetragen, worüber man hohes Mißfallen trage. Zugleich haben sie angezeigt, daß die Gesandten von Bern diesen Abend („hinnacht") zu Murten sein sollen. Man gebiete nun beim Eid, daß Ludwig von Dießbach und Michael Augsburger sogleich nach Genf zurückkehren und den heutigen Befehl, bei dem man durchaus verbleibe, alles Ernstes vollziehen. Ibidem, S. 72.

343.

Genf. 1535, 30. October.

Gemäß der zum Abschied vom 7. Juni angebrachten Note stellen wir hier jene wenigen Acten, welche über das mit dem 30. October sich schließende zweite Commissariat des Anton Bischoff von Bern in Genf hieher gehörende Nachrichten enthalten, zusammen:

1) 1535, 25. Juni. Bern an Bischoff. Antwort auf sein Schreiben an Schultheiß, Venner und die Heimlichen, betreffend die Practik, womit der sich in Straßburg aufhaltende Graf aus Frankreich umgehe. Man wolle sich mit diesem Handel in keiner Weise behelligen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch U, S. 501.

2) 1535, 3. Juli. Vor dem Rath zu Genf. Da man von den Banditen so vieles zu erdulden hat, so beschließt der Rath, es sollen sich 50 Mann zu Roß und zu Fuß bereit halten, dahin zu gehen, wohin der Commissär von Bern es rathen werde. K. A. Genf: Rathsregister.

3) Genf. 1535, 5. August. Anton Bischoff an seine Obern. Nachdem Venner von Graffenried und Hans Rudolf von Dießbach denen zu Peney die Aufträge der Herren von Bern eröffnet haben, hätte man

erwarten sollen, daß jene von ihren unbilligen Handlungen abstünden. Allein es sei hiemit schlimmer als je; sie liegen zerstreut auf allen Straßen, die nach Lyon führen. Auf den 31. Juli haben die von Peney zwei Kaufleute von Neuenburg, die zwei Söhne bei sich hatten, angefallen. Die Angegriffenen aber seien nach „Gonloussy" (Cologny?) entflohen und hätten von hier aus das Geschehene nach Genf berichtet und alle Kaufleute gewarnt, auf der Straße beisammen zu bleiben. Das Erzählte sei im Dorfe Bernex, unweit „Sansalyng" (St. Julien?) geschehen und es dulden solches der Herzog und seine Vögte ungeachtet des erstern Mandat. Am 2. August sei Schwarz Peter nach Peney geritten, um den Brief derer von Bern abzugeben. Er erhielt nur zur Antwort, er solle auf den Donnerstag wieder kommen, dann seien alle beisammen. Am 4. d. M. haben die von Peney einen Kaufmann von Genf, einen besonders frommen Mann, den sie mehr als ein Jahr gefangen gehalten, vor das Schloß auf einen Platz geführt, daselbst die Landleute zusammenberufen und vor diesen die Vergicht verlesen. Dieser habe der Kaufmann öffentlich, als etwas vollständig Erdichtetem widersprochen und gesagt, daß ihm Gewalt und Unrecht geschehe. Nichts destoweniger ließen sie ihn viertheilen, wobei das gemeine Volk jämmerlich geschrien habe, daß der fromme Mann gerichtet worden sei. Es scheine also, daß der Brief derer von Bern in Peney nicht hoch geachtet worden sei. Wenn die Genfer von ihren Gütern auf des Herzogs Gebiet die Früchte einbringen wollen, verbieten die von Peney den Bauersleuten bei Verlurst von Leib und Gut, denen von Genf zu dreschen oder Früchte in die Stadt zu führen. Dahin gehen zur großen Noth der armen Leute in Genf und derer in Savoyen keine Lebensmittel. Der Gesandte bitte die Herren zu Bern, das Geschäft an die Hand zu nehmen, denn so sei es nicht mehr auszuhalten, oder ihm Vollmacht zu geben, mit denen zu Peney zu handeln, so wolle er diese mit der Hülfe Gottes vertreiben. Seine Herren hätten ihn „ruch gehalten", weil er einmal vor Peney gewesen, um ihre Ehre zu retten; er hätte geglaubt, er dürfte das; sein Herz sei nicht gesinnt, dem Herzog zu dienen, denn er betrachte ihn als einen Durchächter Aller, die das göttliche Wort angenommen haben.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

4) 1535, 16. August. Siehe den Abschied von diesem Datum (Genf).

5) 1535, 30. October. Bern an Bischoff. Ihm werde der Beschluß des großen Rathes von gestern bekannt geworden sein. Da nun in Folge desselben die savoyischen Kriegsleute abziehen werden, so solle er mit denjenigen Knechten, die unter denen von Bern stehen, ebenfalls ab- und heimziehen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 69.

6) Eine Missive von Genf an seine Gesandten zu Bern, Claude Savoye und François Favre, beziehungsweise an Bern, vom 13. September (St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557) trägt ein deutsches Postscript von Jacob Tribolet: Es seien sechs Stückbüchsen nach Seyssel („Sisse") geführt worden; die Edelleute ermuntern sich, handfest zu sein, weil Bern für Genf keine Hülfe leisten werde. Von einer Sendung Tribolets nach Genf in diesen Tagen ist uns sonst nichts zu Gesicht gekommen.

7) Ebenfalls ohne vorläufigen Einblick in den Zusammenhang notiren wir folgenden Beschluß:

1535, 18. October. Der Rath zu Bern an Anton Bischoff. Man vernehme seine Krankheit und auf Begehren Venner Weingartens möge er mit den Boten herauskommen. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 75.

344.

Genf. 1535. 2. November.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

I. Vor dem Rath der Zweihundert zu Genf tragen die Gesandten von Bern, Ludwig von Dießbach und Michael Augsburger vor: Als sie auf ihrer Heimreise nach Murten gekommen seien, haben sie ein Schreiben von ihren Obern erhalten, worin ihnen aufgetragen worden sei, nach Genf zurückzugehen und daselbst Folgendes

zu eröffnen: Man habe nicht erwartet, vom Generalrath zu Genf eine solche Antwort zu erhalten; der Herzog habe Gesandte nach Bern geschickt, daselbst zu erklären, er wolle mit denen von Genf im Frieden leben, den letzten ihm mitgetheilten Abschied beobachten, den Verkehr mit Lebensmitteln freigeben, die Genfer und ihr Eigenthum in Savoyen sichern und die zu Peney und ihre Mitgenossen entfernen; er verlange mit denen von Bern einen Tag zu halten; dieser sei nun auf den 21. November nach Aosta angesetzt, auf welchem ohne Dazwischenkunft eines Dritten einzig mit dem Herzog über den Frieden verhandelt werde. Die von Bern seien daher der Meinung, daß inzwischen weder von denen von Genf noch von den Savoyern etwas Neues solle vorgenommen werden; jede Partei solle ungehindert hin- und herkommen dürfen und der Verkehr mit den Lebensmitteln soll freigegeben werden. Der Graf von Challand, Marschall von Savoyen, sei beauftragt, dafür zu sorgen, daß das savoyische Kriegsvolk sich zurückziehe und einen Edelmann nach Peney zu setzen, damit die Straßen nach Genf sicher seien. Die von Genf mögen nun ebenfalls ihre Kriegsleute zurückrufen und den Savoyern keine Beleidigungen zufügen. Die Gesandten verlesen endlich den Brief, den sie mitgebracht, des Inhalts: 1. und 2. Hinweis auf das Versprechen sicheren Verkehrs und der Räumung von Peney. 3. Die Genfer, wenn sie sich auf savoyisches Gebiet begeben, sollen nicht das Evangelium predigen. 4. Die von Bern hoffen, zu Aosta mit dem Herzog einen guten Frieden unterhandeln zu können. 5. Das Kriegsvolk soll beiderseits zurückgezogen werden. 6. Die Gesandten seien abgefertigt, denen von Genf zu sagen, daß sie während der genannten Tagleistung sich ruhig verhalten. 7. Sollten die von Genf sich anders benehmen, so werde man ihnen das Burgrecht zurückgeben, indem man ihrer Angelegenheiten überdrüssig sei. II. Der Rath antwortet, man sei stets bestrebt gewesen, nach dem Willen derer von Bern zu handeln und wolle ihnen auch jetzt nicht widersprechen, wünschend, daß man einen guten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage des Abschiedes von St. Julien und des Urtheils von Peterlingen erhalte. Doch glaube man, daß die von Bern Sorge tragen sollten, daß in das Schloß zu Peney, welches auf Genfergebiet liege, nicht der Herzog jemand hinsende, da dieses den Rechten derer von Genf nachtheilig wäre; vielmehr sollten die von Bern jemand zur Beobachtung der Neutralität dahin abordnen. Sodann möchte denen von Bern gefallen, daß auf dem benannten Tage auch jemand von Genf erscheinen könnte, damit man über die Rechte und Freiheiten der Stadt besser unterrichtet würde. III. In diesem Sinne wird an die Herren von Bern, sowie an den dortigen Gesandten, Claude Savoye, geschrieben, daß er diese Meinung unterstütze.

345.

1535, 5. November.

Staatsarchiv Bern: Actenbuch Genf 1162—1557.

I. Vor dem Marschall und den Räthen des Herzogs eröffnen die Gesandten von Bern, Ludwig von Dießbach und Michael Augsburger, gemäß dem Abschied, der zwischen dem Herrn von Stäffis, Paul Vagnon und dem Herrn Fontanel, Gesandten des Herzogs, einerseits und denen von Bern anderseits getroffen worden sei, wie aus der von den Gesandten vorgelegten Abschrift eines Briefes hervorgehe, bestimmt worden: 1. Daß das Schloß Peney geräumt, die dort Befindlichen entlassen und anstatt derselben der Herzog, wenn es ihm gefalle, zur Bewachung des Platzes einen seiner Edelleute mit der erforderlichen Begleitung hinsende; 2. daß die von Genf auf das Gebiet des Herzogs sicher gehen und kommen, dort verweilen und ihre Geschäfte sollen

betreiben können, ohne an ihrer Person oder an ihrem Eigenthum gekränkt zu werden, wie dieses auch vorher der Fall war; 3. daß zur Beförderung des Friedens und zur Beilegung der Anstände das um Genf her befindliche Kriegsvolk zurückgezogen und auch von denen von Genf das ihrige entlassen werde. II. Es wird ihnen hierauf durch den Marschall geantwortet: 1. Man werde morgen einen Edelmann zum angegebenen Zweck nach Peney beordern und das Mögliche thun, daß denen zu Genf von daher kein Schaden, weder an Personen noch Gütern geschehe. Würden die zu Peney nicht gehorchen wollen, so würde man eine Anzahl Leute bereit halten, um sie zum Gehorsam zu bringen. 2. Betreffend den Verkehr derer von Genf auf dem Gebiet des Herzogs werde der Marschall die zu diesem Zwecke vom Herzog erhaltenen Briefe öffentlich bekannt machen, nach welchen die von Genf ungehindert auf des Herzogs Gebiet verkehren dürfen und niemand sie beleidigen soll; nur sollen sie nichts unternehmen gegen den alten (»notre«) Glauben und die Autorität des Herzogs und dessen Unterthanen nicht beleidigen. Von diesen Erlassen werden den Gesandten Abschriften mitgetheilt. 3. Wegen Entlassung des Kriegsvolks besitze der Marschall keine Aufträge und will ohne solche nicht handeln; ohnehin habe man geringes Vertrauen in die von Genf, da sie nie halten, was sie versprochen, wie es die Gesandten wohl aus Erfahrung wissen und auch die vorgelegten Briefe bekunden, da Bern für Genf keine Sicherheit (Gewähr) übernehmen wolle, u. s. w. Der Marschall glaubt übrigens, daß der Herzog hierin doch entsprechen werde. Er will mit aller Beförderung ihm Bericht geben und die Antwort denen von Bern mittheilen. Diese Eröffnungen werden lediglich gegenüber Bern gemacht ohne Verbindlichkeit gegen Genf selbst.

Der Abschied ist französisch, unterzeichnet: auf Befehl des Marschalls durch Grand. Der Name des Orts der Conferenz ist so undeutlich geschrieben, daß er nicht mit Sicherheit wiedergegeben werden kann: Cologny? Coluiset?

346.

Freiburg. 1535, nach 5. November.

Vortrag einer savoyischen Gesandtschaft vor dem Rath zu Freiburg.

Wir notiren über diese Verhandlung in Abgang anderer Acten folgende, dem savoyischen Gesandten, Herrn von Villarsel, unterm 5. November ertheilte Instruction: 1. Er soll sich nach Freiburg verfügen und dort den vom Herzog an Schultheiß und Rath gerichteten Brief eröffnen, und nach Entbietung des gewohnten Grußes anzeigen, daß zwischen denen von Bern und dem Herzog ein Tag auf den 21. dieses Monats nach Aosta anberaumt worden sei, wessen der Herzog die von Freiburg, als seine besondern guten Freunde und Bundesgenossen, berichten wollte. 2. Der Hauptzweck dieses Tages sei, bei denen von Bern zu erwirken, daß der Herzog in Genf einziehen und dort seiner Hoheitsrechte gleich seinen Vorfahren genießen könne. 3. Die von Freiburg mögen zu diesem Ende ihre Botschaft abordnen, um der Verhandlung zwischen dem Herzog und denen von Bern ihren Beistand angedeihen zu lassen. 4. Der Herzog erwarte, daß wenn er nach Genf komme, die Rechte des Bischofs anerkannt werden und derselbe dahin zurückkehren und die Angelegenheiten auf Grundlage des alten Glaubens zurecht gelegt werden können, was der Herzog auch mit Bezug auf seine Lande wünsche. 5. Nachdem der benannte Tag stattgefunden habe, werde der Herzog die von Freiburg des Fernern mit seinen Entschlüssen vertraut machen. 6. Wenn es soweit gekommen, daß dem Herzog seine Hoheitsrechte zugestanden worden seien, werde er die von Freiburg bitten, daß sie ihre Gesandten bereit halten, die Angelegenheit zu Ende zu bringen und zu erwirken, daß hiefür Sicherheit gewährt werde.

K. A. Freiburg: Acten Savoyen (Französisch.). — Copie im St. A. Lucern: Actenband Nr. 23, f. 235.

Daß eine Verhandlung im Sinne dieser Instruction stattfand, ergiebt sich aus dem Abschied vom 23. November **i.**

347.

Lucern. 1535, 9. November (Dienstag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 476. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Hans Müller von Beggenried bittet um Rath und Hülfe für seinen Sohn, der mit den Venedigern in Kosten und Verlurst gerathen sei. Die Boten bedünkt besser, wenn der gute alte Mann angewiesen würde, keine weitern Kosten zu haben; kann man ihm aber mit einer freundlichen Schrift an die Venediger oder anderswohin nützlich sein, so mag dieses geschehen; doch soll er nichts Thätliches oder Unfreundliches vornehmen. **b.** Vogt Hünenberg ist beauftragt worden, in den Freien Ämtern Kundschaften einzuvernehmen und sich auch in anderer Weise über vorgefallene Frevel „der Lutery" und Anderes zu erkundigen. Es erhält nun jeder Bote eine Abschrift dieses Handels. Hünenberg soll diese und ähnliche Angelegenheiten des Fernern verfolgen und die Schuldigen vor die zu Tagen versammelten V Orte citiren, wobei jeder Bote mit Vollmacht, die Mißhändler zu strafen, erscheinen soll. Einen Metzger zu bestrafen, ist dem Vogt überlassen. **c.** Dieser Tag wurde angesetzt wegen des Schreibens derer von Wallis betreffend den Herzog von Savoyen und den Genfer Handel. Die Instructionen lauten verschieden. Schließlich wird erkennt, denen von Wallis für ihre getreue Anzeige freundlich zu danken und ihnen zu schreiben, man glaube, daß sie des Rathes der V Orte, was sie zu thun und zu lassen haben, nicht bedürfen. Wenn sie dem Herzog zu Erhaltung des wahren Glaubens und Beschirmung von Land und Leuten zu etwas verpflichtet seien und anders freundliche Mittel nicht helfen und sie darüber zu Span und Krieg kommen, werde man ihnen ehrlich halten, was man ihnen schuldig sei, wie sie solches in den Nöthen der V Orte auch gethan haben. Dabei wird denen von Wallis („inen") auch angezeigt, was der Bote von Savoyen mit den Bernern zu Baden verhandelt habe und „ob auch der Herzog mit Kriegsvolk und Gegenwehr verfaßet oder nit." **d.** Der Bote von Unterwalden bringt an, wie von den anläßlich verflossener Händel zu Ittingen, Stammheim („Stamen") und Nußbaumen, auch anderwärts auferlegten Bußgeldern Einiges ehrlich entrichtet worden sei, einige hundert Gulden aber noch ausstehen. Es werden die Boten, die für Aufnahme der Klösterrechnungen verordnet sind, beauftragt, nachzufragen, was noch unbezahlt sei, und hierüber zu Tagen Bericht zu erstatten. **e.** Die Boten von Unterwalden bitten um ein Fenster von jedem der V Orte für ihren Landsmann Adam Stalder von Obwalden. **f.** Lucern wird der Auftrag gegeben, in Aller Namen Späher und Kundschafter zu bestellen wegen der solothurnischen Banditen, die sich im Bernergebiet aufhalten sollen, obschon Bern es immer in Abrede stellt; die Kundschafter sollen die Namen derjenigen aufzeichnen, die darum wissen, damit man, wenn es nöthig würde, es den Bernern tapferlich vorhalten könne. Auch Freiburg und Solothurn werden solche Aufträge gegeben; sie sollen dann auf nächstem Tage berichten, was sie gefunden. **g.** Aller obiger Artikel wegen ist ein anderer Tag von nächstkünftigem Montag über acht Tag oder Montag vor St. Katharinä (22. November) nach Lucern angesetzt. Dieser soll auch Freiburg und Solothurn angezeigt und letzteres um Bericht über die Banditen und die Berner angegangen werden. Ebenso soll man an die von Wallis schreiben, diesen Tag durch Boten oder Briefe zu besuchen und zu berichten, was ihnen inzwischen begegnet sei. Bei drängenden Vorfällen mag jedes Ort einen eilenden Tag ausschreiben.

Im Schwyzer Abschied fehlt **f.**

348.

Thurgau. 1535, 11. November (Martini).

Jahrrechnung der Klöster im Thurgau, aufgenommen durch Gesandte von Lucern und Unterwalden.

Gesandte: Lucern. (Hans) Golder, Schultheiß. Unterwalden. Heinrich Wirz.

Wir besitzen für diesen Rechnungsabschied nur folgende Acten:

1) Die Instruction für Golder, die dahin geht: 1. Die Rechnungen abzunehmen, zu prüfen und das Nöthige nach Umständen zu verfügen. 2. Betreffend Dänikon soll er den letzten Abschied von Baden (18. October a) vollziehen. 3. Mit dem Bischof von Constanz oder seinen Anwälten soll er ernstlich reden wegen des Verkaufs der Herrschaft Bischofzell, „dieselben keins wegs gän zu lassen noch zu verkoufen", aus vielen Gründen, die den Boten bekannt sind. 4. Wegen des Chorgerichts und des Commissariatsamtes wird er ebenfalls verhandeln, wie ihm bekannt ist. 5. Für allfällig ferner vorfallende Geschäfte hat er gänzliche Vollmacht. 6. Er soll sich insbesondere auch erkundigen, welche von denjenigen Geldstrafen, die vor einigen Jahren denen von Ittingen, Stammheim, Nußbaumen und Andern auferlegt worden sind, noch nicht bezahlt seien und darüber berichten. St. A. Lucern: A. Thurgau.

2) 1535, 8. December (Mittwoch nach St. Niclaus). Zürich an den Vogt im Thurgau. Leodegar Koch, Hofmeister im obern Kloster zu Dießenhofen, behaupte in Betreff ihm zur Last gelegter Schmähungen gegen die Prädicanten unschuldig zu sein. Die (benannten) Rechnungsboten hätten nun geschrieben, daß die von Zürich zu Ehren der Obern genannter Gesandten ihm Stadt und Land wieder öffnen oder doch Recht angedeihen lassen mögen. Man gebe ihm nun Geleit, während dem nächsten Monat sich vor denen zu Zürich im Recht zu verantworten. St. A. Zürich: Missivenbuch 1534 u. 35, f. 217.

Der Name des Gesandten von Unterwalden aus der zu 2) benützten Quelle.

349.

St. Gallen. 1535, 16. November.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1533—1541, S. 134.

Gesandte: Appenzell. Ulrich Broger, alt-Ammann; Bartholomä Ber(en)weger; Georg („Jori") Meyer; „Ulis Hans", des Raths.

I. Vor dem großen Rathe der Stadt St. Gallen lassen die Gesandten von Appenzell durch Ammann Broger eröffnen, verschiener Tage habe sich eine Botschaft derer von St. Gallen vor dem zweifachen Rathe zu Appenzell über einige daselbst herumgehende Reden beklagt und gefordert, daß dieselben abgestellt werden sollen. Der Rath zu Appenzell habe hierauf eine Antwort gegeben, von der er glaubte, daß man mit derselben hätte zufrieden sein können. Nachdem aber die von St. Gallen weiter geschrieben und Antwort verlangt haben, seien die Gesandten von ihren Obern folgenden Bescheid zu geben beauftragt worden: Es gehen viele und mancherlei Reden von den Angehörigen beider Theile; die von Appenzell haben ab dem diesfälligen Benehmen der Ihrigen kein Gefallen; sie wollen, so viel ihnen möglich sei, die Betreffenden bestrafen, dergleichen Reden verhindern und gute Nachbarn sein. Dabei lassen die Gesandten sich verlauten, daß die von St. Gallen an diesen Reden ebensoviel Schuld tragen als die Appenzeller, und daß diesen Mehreres zugemuthet werde, als von Alters her der Fall gewesen sei. II. Der Rath erwidert: 1. man verdanke das freundliche Erbieten und

wolle ein Gleiches gethan haben. 2. Mit der früher gegebenen Antwort habe man sich allerdings begnügt; aber nachdem dieselbe erfolgt war, haben einige von Appenzell, und zwar nicht unansehnliche Leute, jene erdichteten Unwahrheiten neuerdings hervorgezogen; das habe den Rath zu St. Gallen veranlaßt, denen von Appenzell zu schreiben. Da sich aber diese jetzt erbieten, die Betreffenden zu bestrafen und diese Reden abzustellen, so habe man hierüber ein Wohlgefallen und hoffe, daß dem Versprechen stattgethan werde; denn solche Practiken seien mit der Ehre derer von St. Gallen unverträglich. 3. In Betreff des Zolles sei dem Rathe nicht bekannt, daß man von denen von Appenzell mehr nehme als von andern Umsäßen und als man von Kaisern und Königen gefreit sei. 4. Wenn man beglaube, daß Angehörige derer von St. Gallen zu den fraglichen Reden Anlaß gegeben haben, so möge man solche anzeigen; auf Verlangen wolle man auch die betreffenden Appenzeller namhaft machen. III. Die Gesandten entgegnen hierauf: 1. sie haben keinen Auftrag, jene anzugeben, die Seitens derer von St. Gallen ungeschickte Reden gebraucht haben; wenn die von St. Gallen dieses verlangen, so mögen sie zu den Obern der Gesandten schicken. 2. Sie wollen ihren Obern anzeigen, daß man behaupte, es hätten Leute von Appenzell seit der früher gegebenen Antwort sich solcher Reden bedient, und ihnen überlassen, ob sie diesfalls jemand nach St. Gallen senden wollen. 3. Den Zoll betreffend glauben sie, sie haben ein freies Land und sollte von dem, was man in demselben kaufe, kein Zoll bezahlt werden müssen, weßhalb sie von demselben abzustehen bitten. IV. Der Rath bleibt bei der gegebenen Antwort.

350.

Bern. 1535, 17. und 18. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 147 u. 152.

I. (17. November).) Der savoyische Gesandte, (Anton) Piochet, berichtet dem Rath zu Bern, der Herzog danke für die Ansetzung der Tagleistung nach Augstal, er hoffe Gutes von derselben und wolle sie besuchen, die von Bern mögen auch ihren Gesandten alle nöthige Vollmacht geben; er habe auch die „Posty untz har in die Stat versehen" und alle andern Geschäfte, die ihm sonst sehr angelegen seien, stillgestellt. II. (18. November.) Räthe und Burger antworten, sie wollen ihre Gesandten verreiten lassen, obwohl die Kriegsrüstung noch nicht eingestellt und Peney noch nicht geräumt sei, wie verabschiedet worden. Es soll indessen beides vollzogen und den Genfern Zufuhr der Lebensmittel und Sicherheit gewährt werden, sonst werden sie ihre Boten wieder heimrufen und nichts verhandeln lassen. Dabei wolle man einen Gesandten zu denen von Genf senden, damit diese keine Ausfälle machen. Die Gesandten werden vorab das Wort Gottes und dessen Ehre in Genf aufrecht zu erhalten beauftragt werden; würde dieses nicht erzweckt werden, so dürfte wenig Fruchtbares zu Stande kommen.

351.

Bern. 1535, 18. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 150.

1. Vor Räth und Burgern zu Bern verlangt ein Gesandter von Freiburg, Martin Sesinger, daß der „Galzler", der denen von Freiburg zugeredet habe, nach Wunnenwyl auf die March in Appellationsweise vorgeladen werde. 2. Es wird ihm geantwortet, das Burgrecht erwähne keiner Appellationen auf die March;

bei allen Eidgenossen sei es Brauch, daß um Zureden, Erb und Schulden der Angesprochene da besucht werde, wo er gesessen sei. So haben auch die von Bern mehrere Freiburger berechtigt ohne ein Marchgericht anzurufen. Wenn aber die von Freiburg verlangen, daß diesfalls im Burgrecht eine Erläuterung geschehe, so sei man geneigt, mit ihnen hierüber zu verhandeln.

Am 19. November erkennen Räthe und Burger zu Bern, daß zwischen Sesinger und Galzler wohl geurtheilt und übel appellirt worden sei. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 156.

352.

Lucern. 1535, 23. November (Dienstag vor St. Katharinentag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 479. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 65. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix. (Andere unbekannt).

a. Rudolf Haas von Lucern, gegenwärtig Landvogt zu Sargans, berichtet über allerlei ungeschickte Reden des Predigers in der Kirchgemeinde Wartau, deren hohe Gerichte an die Herrschaft Sargans gehören; wie er unter Anderm gepredigt habe, unsere Vordern haben den rechten Glauben nicht gehabt, weil er ihnen nicht gepredigt worden; darum sollen die Jungen auf die Aeltern nicht hören, wenn diese ihnen den unrechten Glauben einflößen wollen 2c. Als er über diesen Prädicanten geschworene Kundschaft aufgenommen, habe der Vogt zu Werdenberg das Gericht versammelt, auch Angehörige von Sargans dazu vertagt und sich unterstanden, den Prediger zu bestrafen und dadurch in seine Rechte einzugreifen. Es wird dem Landvogt befohlen, einstweilen den Prädicanten einzustellen und ihn auf den nächsten Tag zur Verantwortung zu weisen. Des Vogtes von Werdenberg halb wird nach Glarus geschrieben, es möchte denselben zur Ruhe weisen. Heimzubringen. **b.** Vogt Hünenberg von Lucern erstattet Bericht über die in den Freien Ämtern aufgenommenen Kundschaften, wie nämlich viele den wahren alten Glauben nicht mehr recht halten und an Jahrzeiten, Kirchenzierden, Feiertagen 2c. sich mannigfach vergangen haben; darum sind viele hieher citirt. Nachdem man ihre Verantwortung angehört, hat man einige bestraft, andern einen Termin bis Weihnachten angesetzt, um ihre Vergehen gut zu machen, und dem Vogt Hünenberg befohlen, darüber Aufsicht zu halten. **c.** Der Bote von Schwyz macht die Anzeige, daß seine Obern den Beschluß gefaßt, keine Fenster zu schenken, außer für Kirchen, Klöster, Rathshäuser und Wirthshäuser. **d.** Uri berichtet, daß der Hauptmann im Eschenthal den Eidgenossen seine Dienste anbiete, wenn sie je in einen Krieg verwickelt werden sollten; daß er sie dagegen um Fürsprache bei anderen Fürsten und Herren ansuche, wenn sie ohne Kriegssorgen seien. Antwort, man wolle ihm gerne gegen andere Herren behülflich sein, weil er durch seine bisherigen Dienste das wohl verdient habe. **e.** Statthalter, Regenten und Räthe des römischen Königs schreiben über die Handlung derer von Zürich zu Dörflingen, in den hohen Gerichten der Landgrafschaft Nellenburg; auch wird eine beiliegende Copie des Schreibens von Zürich an jene Regenten angehört. Heimzubringen. **f.** Wallis antwortet auf das ihm zugekommene Schreiben, es habe dießmal nicht für nöthig erachtet, eine Botschaft herauszuschicken, weil der Herzog mit den Bernern über einen Frieden unterhandle, noch niemand durch ihr Land dem Herzog zugezogen sei und überhaupt keine Kriegsgefahr vorhanden scheine; es erneuert auch seine freundlichen Erbietungen gegen die VII Orte. **g.** Der solothurnischen Banditen halb berichtet der Bote von Solothurn, es sei von Bern noch keine Antwort, ungeachtet des letzten Abschieds, gekommen; innert der letzten vierzehn Tage haben die

Flüchtlinge auf Solothurner Gebiet des Nachts einen Solothurner angehalten und ihm mit dem Tode gedroht; als er aber in ein nahes Dorf habe entwischen können und mit andern Leuten zurückgekommen, haben sich unterdessen die Feinde auf Bernergebiet geflüchtet; auch aus andern Begegnissen sei zu entnehmen, daß die Banditen sich auf bernischem Gebiete aufhalten. Hienach wird beschlossen, dies heimzubringen und ernstliche endliche Rathschläge zu fassen, wie man gegen solchen Trotz und Wiederspenstigkeit der Berner sich verhalten, ob man nicht mehr bei ihnen sitzen oder sie förmlich mahnen, oder am Ende die Bundbriefe zurückfordern solle. Freiburg, Solothurn und Lucern sollen indessen fleißig kundschaften, um „uszutreten", wo die Banditen ihren Aufenthalt haben und was sie treiben, um dann mit Gewißheit die Berner zur Rede stellen zu können; was sie erfahren, sollen sie nach Lucern melden, damit dieses nöthigenfalls einen Tag ansetzen könne; es wird aber jedes Ort ermächtigt, je nach Befinden einen Tag zu beschreiben. **h.** Der Bote von Freiburg bringt vor, es walte bekanntlich seit einiger Zeit ein Span zwischen Freiburg und denen von Peterlingen; nun sei neulich ein Freiburger, der dahin zu Markt gegangen, in einem Wirthshaus nach längerem Wortwechsel erschlagen worden. Freiburg habe dann um Recht angerufen und ein Urtheil erlangt, nach welchem die zwei Hauptthäter als Mörder verrufen, deren Hab und Gut dem Schultheißen zu Peterlingen, der Partei des Ermordeten aber kein Heller zugesprochen worden sei; die zwei Mörder halten sich nun zu Bern auf und rühmen sich ihrer That; Freiburg aber wolle das Urtheil nicht anerkennen und nicht zugeben, daß die Mörder zu Bern geduldet werden; darum habe es diese Anzeige thun wollen, damit man, wenn hieraus etwas Weiteres entstünde, Ursprung und Verlauf der Sache wüßte. **i.** Der Bote von Freiburg legt auch ein Schreiben vor, das der Herzog von Savoyen dahin gesendet hat (datirt aus Turin vom 6. November, übergeben von dem Herrn von Villarsel, die Anzeige enthaltend, daß der Herzog denen von Bern einen Tag nach Aosta auf den 21. November angesetzt habe, und dann über den Erfolg Bericht geben werde). Es wird hievon jedem Boten eine Abschrift gegeben und Freiburg ersucht, auf Alles, was zwischen dem Fürsten von Savoyen und den Bernern sich zutrage wohl Acht zu geben und es beförderlich nach Lucern zu melden. **k.** Auf das Schreiben der Herzogin von Mailand und ihrer Räthe an die VII Orte wird beschlossen, ihr und den Räthen zu antworten, „sie zu klagen" über den Verlust ihres Fürsten, und ihr für ihr Erbieten zu danken; sofern sie nachbarlich und freundschaftlich gegen die VII Orte handle, werde man sich ebenso gegen sie verhalten.

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlen **a—d.**
Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Instructionsbuch Nr. 2, f. 154.

Zu **h.** Der Text führt den Vorfall des Weitern aus: „(Da) habe under anderem die wirtin geredt: was trybend ir von Fryburg talame mit üwerem Sant Niclausen, ir machend hinfür wol ein suwtrog us im? Antwurt der gast, man hette sunst holtzes gnug, törffe nit us Sant Niclausen bild ein suwtrog ze machen; er wellte, welcher und wer sömlichs redte, das einer zermalen wäre wie mäl. Wüschtend grad iro syben uf mit waffen, stül und benken, und brachtend in also um . . ."

Zu **i.** Ein Auszug des Schreibens von Savoyen im St. A. Lucern: Actenband Nr. 23, f. 235 und beim Schwyzer und Solothurner Abschied; man vergleiche den Abschied vom 5. November.

Zu **k.** Dem Abschied ist in allen angeführten Sammlungen das Schreiben des Secretärs Panizonus, d. d. Lucern 15. November, in deutscher Uebersetzung beigelegt. Es begleitet die neuen Creditive ein, erzählt den Verlauf der Krankheit des Herzogs Franz und seinen Hinscheid am 1. November (auf Allerheiligen Tag), die angeordnete Huldigung für das neue Regiment, und sichert Erhaltung der bisher bewiesenen Freundschaft zu. Ferner liegt bei eine Sammlung von Nachrichten über Kriegsbegebenheiten in der Türkei, Italien, Deutschland 2c. „Item der küng von Frankrych wölle ein rüstung wider Genow thun."

353.

Genf. 1535, 26. und 30. November.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

I. (26. November.) 1. Der Gesandte von Bern, Hans Rudolf Nägeli, eröffnet vor dem Rath zu Genf, er sei von seinen Obern abgefertigt worden, um denen von Genf anzuzeigen, daß die von Bern Gesandte auf den Tag zu Aosta geschickt haben, und daß während der Dauer desselben nichts Neues vorgenommen werden möchte. Er sei beauftragt, auch zum Grafen von Challand, dem Marschall (von Savoyen), zu gehen, um zu erfahren, ob er den Anstand halten wolle, und Alles seinen Obern zu berichten, damit diese, wenn sie sähen, daß inzwischen etwas Neues vorgenommen würde, ihre Gesandten von dem Tag abberufen können. Er habe ferner den Auftrag, in Genf zu bleiben, bis der benannte Tag beendigt sei oder bis er abberufen werde; endlich soll er seine Herren berichten, ob und welche Vergewaltigungen gegenüber der Stadt oder den Bürgern geschehen. 2. In Gegenwart des genannten Gesandten beklagt sich Barthelemy Pernet, daß die Savoyarden vor drei Tagen seinen Sohn, der von der Lyoner Messe kam, zwischen Nantua und der Cluse gefangen und ihm 25 Thaler an Gold und einige Münze abgenommen haben; ebenso sei ein junger Mann, genannt Papa, gefangen worden; so sehe der Gesandte, daß man denen von Genf kein Wort halte. II. (30. November.) Auf Nägelis Forderung einer Antwort erwidert ihm der Rath, es liege die Schuld nicht an Genf, daß man nicht Friede habe, sondern an den Savoyarden, die ihre Versprechen nicht halten. Im Widerspruch mit denselben daure die Sperre der Lebensmittel fort, fangen und berauben sie die Genfer, versammeln sie Kriegsvolk, unterstützen sie die zu Peney und andere Räuber; die Herren von Bern mögen es nicht verübeln, wenn man hinaus gehe, Lebensmittel aufzubringen und die Räuber verjagt habe.

Im St. A. Bern: Savoybuch B, S. 113 liegt die Ausfertigung der dem Gesandten von Bern ertheilten Antwort, die gegenüber dem Genfer Rathsregister folgende Abweichungen zeigt: 1. Von einer Conferenz mit dem Marschall wird nichts gesagt. 2. Ziff. I. 2. des Textes fehlt. 3. Vom Herausgehen und Verjagen der Räuber verlautet nichts, wohl aber wird gesagt, daß die Genfer, ohne Pflicht, weil die Feinde den Stillstand nicht halten, aber um den Willen derer von Bern zu ehren, sich nicht außer die Stadt begeben haben. 4. Schließlich verdankt die Antwort die Absendung eines Commissars; die Genfer wünschten nur, es möchten so viele geschickt werden, daß sie die Feinde der Stadt vertreiben könnten. (Französisch).

Archivüberschrift und das Register des citirten Quellenbandes geben das Datum irrig auf 1. October.

354.

Aosta. 1535, 27. November bis c. 10. December.

Verhandlungen zwischen Bern und Savoyen.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, Sekelmeister, des Raths; Peter Cyro, Stadtschreiber; Hans Rudolf von Dießbach; Rudolf von Erlach.

Wir sind statt eines Abschiedes auf die Wiedergabe folgender weniger Acten angewiesen, die den Gang der Verhandlungen nur unvollständig erkennen lassen:

1) Instruction fü͛r die Gesandten von Bern vom 15. October. 1. Die Boten sollen dem Herzog eröffnen, sie seien abgefertigt worden, um vor allen Dingen die Ehre Gottes zu betrachten und zu erwirken, daß ihre Mitburger von Genf in dortiger Stadt, wie in andern Reichsstädten beim göttlichen Worte verbleiben können, ohne hieran vom Herzog gehindert oder deßwegen gekränkt zu werden. Würde dieses nicht zu Stande gebracht, so würde in anderer Beziehung schwerlich eine Vermittlung erreicht werden können. Dabei sei nicht die Meinung, daß die Genfer außerhalb ihrer Stadt auf dem Gebiete des Herzogs in Betreff des Glaubens gewaltsame Änderungen vornehmen dürfen. 2. Sodann sollen die Gesandten vortragen, die von Bern verlangen zum höchsten, daß an Genf der Abschied von St. Julien und das Urtheil von Peterlingen gehandhabt werden, „dem Herzog sin Gerechtigkeit vorbehalten." Würde dieses beim Herzog wegen der für Bern und Freiburg errichteten Verpfändung der Waadt nicht zu erlangen sein, so haben die Boten Vollmacht, diesen Artikel an „ein Ort zu stellen" und auf andere Mittel für gütliche Beilegung der genferschen Anstände zu denken, so daß die von Genf bei ihrer Freiheit verbleiben. Die Boten werden fortwährend alles Vorfallende berichten. 3. Ist der Haupthandel gütlich beseitigt, so sollen die Gesandten den Herzog um Befreiung des Meister Anton Somiers bitten und ihm die Bitten und Beschwerden des Chopellen seligen Bruders um Recht gegen Michael Joutens, ferners dessen, der den Todtschlag zu Peterlingen gethan, des Großweibels Kuttler, betreffend das, was ihm auf der March von seiner Gegenpartei begegnet ist, vortragen und endlich auch der zu Chillon und anderswo gefangen Gehaltenen gedenken. 4. Wenn nach vollendeter Hauptsache der Handel wegen der Bündnisse zur Sprache kommt, so haben die Boten Gewalt, anzuhören und auf Gefallen der Obern auch diese Angelegenheit zu behandeln. 5. Damit die Boten wissen, was man dem Gesandten des Herzogs, dem Herrn Piochet, als dieser die Antwort seines Herrn diesen Tag betreffend vorgetragen hat, geantwortet hat, so theile man ihnen mit, daß dieser Bescheid in Folgendem bestehe: Obwohl weder die wider Genf vorgenommenen Rüstungen abgestellt, noch das Schloß Peney geräumt worden ist, was man doch in Folge des frühern Beschlusses derer von Bern erwartet habe, so habe man dennoch zu Gefallen des Herzogs die gegenwärtige Botschaft abgeordnet, doch in der Meinung, daß die von Genf frei, sicher, ruhig und unangefochten bleiben, ungestört handeln und wandeln können, ihnen ungehinderte Zufuhr der Lebensmittel gewährt und das Schloß Peney geräumt werde; würde dieses nicht erfolgen, so würde man die Gesandten durch einen besondern Boten abberufen und nichts weiter verhandeln lassen. Damit aber auch die von Genf sich friedlich benehmen, wolle man einen Verordneten dahin abgehen lassen, um Feindseligkeiten zu verhindern. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 35. Das Datum der Instruction ist von anderer Schrift.

2) 1535, 26. November, St. Peter (im Wallis). Die Gesandten von Bern an ihre Obern. Das Schreiben von Bern haben sie erhalten und in Betreff des französischen „Zügs" von den savoyischen Gesandten, die bei ihnen zu Romont (gewesen) seien, dasselbe vernommen, was Hans Koly denen von Bern überbracht habe. Sie haben dann den savoyischen Gesandten angezeigt, man vernehme, daß denen von Genf die Zufuhr der Lebensmittel noch nicht freigegeben, das Schloß Peney noch nicht geräumt und einige Freiburger aufgebrochen seien; das Alles sei dem letzten Abschied entgegen und wenn diesem nicht stattgethan werde, werden sie nicht weiter reiten, wenn sie auch bis an den Berg kommen. Auf dieses schickten die savoyischen Gesandten den Herrn von Messiere zum Gubernator der Waadt, ihm sagen zu lassen, daß er dem benannten Abschiede Vollzug verschaffe. Als sodann die Gesandten nach Martinach kamen, fanden sie den Hauptmann Venetz, der nicht in Abrede stellte, daß „sy" des Herzogs Kriegsvolk Geleit gegeben, doch mit denjenigen Bedingungen, welche die von Bern schon kennen. „Er" habe „sy" auch um Hülfe angesprochen, die ihm aber versagt worden sei. Die Gesandten wissen noch nicht bestimmt, ob der Herzog zu Aosta sei. Zu Martinach haben sie vernommen, daß die VII Orte zu Lucern tagen; die Walliser hätten aber keinen Gesandten dort, sondern dahin geschrieben. Die zu Bern mögen zu vernehmen suchen, was da verhandelt werde; es scheine, daß es die vorliegende Angelegenheit betreffe. St. A. Bern: Savoyen. Sino anno bis 1544.

3) 1535, 28. November, Aosta. Obige an Obige. Als sie gestern hier angekommen, haben sie „Messiere Paulo Vagniono", der früher als Gesandter in Bern gewesen sei, ferner den Secretär Bulliet und Fontanel

angetroffen. Nach gemeinschaftlichem Mittagessen haben Fontanel und Paul Vagnono ihre Credenz übergeben und eröffnet, der Herzog könne nicht anherkommen, und zwar, 1. wegen etwelchen Übelbefindens; 2. als er verreiten wollte, sei er berichtet worden, wie der Herr von Verey mit einigen Franzosen in feindseliger Weise heranziehe; gegen das müsse er Fürsorge treffen; 3. habe er eilfertig eine Gesandtschaft an den Kaiser nach Neapel abfertigen müssen; sie bitten daher, die Gesandten möchten sich zum Herzog nach Turin begeben; dort werden sie auch besser als hier „traktirt"; für Pferde werde gesorgt, und in Betreff der Kosten werden die Gesandten freigehalten. Diese haben darauf den genannten savoyischen Anwälten, dem Herrn von Stäffis und Piochet geantwortet, laut frühern Abschied sei der Tag hieher angesetzt, den habe der Herzog durch seinen Gesandten Piochet versprochen zu besuchen; zudem wisse man noch nicht, ob denen von Genf die Lebensmittelzufuhr und Sicherheit gewährt und das Schloß Peney geräumt worden sei; die Gesandten können daher nicht weiters gehen, sondern wollen ihrem Auftrage gemäß hier erwarten, was der Herzog ihnen vortragen werde. Auf dieses baten die Savoyer, die Gesandten möchten doch wenigstens nach Ivrea gehen, bis dort werde der Herzog ihnen entgegenkommen; zudem sei ihnen aufgetragen worden, die Posten („Postien") über den St. Bernhardsberg anzulegen; aber trotz allem Fleiß, den sie hierauf verwendet haben, hätte niemand dieselben übernehmen wollen, weil man oft wegen des Schnees über diesen Berg nicht kommen könne; wären aber die Gesandten zu Turin oder Ivrea, so könnten die von Bern bei jeglichem Wetter über den Montcenis („Montdenis") mit der Post schnellen Bericht erhalten. Alles dieses aber haben die Gesandten abgelehnt, da sie bedünken wollte, es handle sich nur um eine absichtliche Verzögerung. Sie haben daher erklärt, wenn der Herzog nicht vermöge des angeführten Artikels anherkomme, werden sie verreisen; wolle aber der Herzog seine Botschaft nach Bern schicken, so lasse man dieses geschehen. Dieses berichteten die Savoyer eilends dem Herzog und äußerten die Hoffnung, er werde hieher kommen. Man erwarte nun die daherige Antwort, sofern solche sich nicht lange verzögere.

Ibidem.

4) 1535, 10. December. Bern an seine Gesandten zu Aosta. Bericht, daß die Belästigungen der Genfer durch das Kriegsvolk des Herzogs fortdauern; sie sollen beim Herzog dringend Abhülfe verlangen. Wenn Aussicht vorhanden sei, daß sich mit dem Herzog etwas Ordentliches unterhandeln lasse, sollen sie fortfahren, sonst aber heimkommen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 89.

5) 1535, 16. December. Eine an Michael Augsburger als Gesandten nach Basel ertheilte Instruction (siehe Abschied vom 20. December) fährt nach einer allgemein gehaltenen Reassumation der frühern, Genf betreffenden, Vorgänge in folgender Weise fort: Auf dieses haben die von Bern, nachdem ein Anstand verabredet, aber von des Herzogs Partei nicht gehalten worden sei, ihre Botschaft nach Aosta gesendet, mit dem Auftrage, vor Allem aus zu verlangen, daß der Herzog die Stadt Genf, als freie Reichsstadt, unbehindert beim götlichen Wort verbleiben lasse, wodann über die andern Punkte wohl unschwer zu verhandeln sei. Da habe aber der Herzog die ganze Instruction der Boten zu kennen verlangt, in der Meinung, dann über Alles zu antworten. Als ihm entgegnet worden sei, die Gesandten von Bern besitzen keine Vollmacht, sich in Weiteres einzulassen, bevor der Handel in Betreff des göttlichen Wortes auf fruchtbare und billige Bahn gerichtet sei, habe der Herzog weitere Antwort verweigert und erklärt, sich diesfalls mit dem Kaiser ins Vernehmen setzen zu wollen, demzufolge man unverrichteter Sache von Aosta verritten sei.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 37.

Im St. A. Zürich: A. Savoyen liegt eine Credenz für Fontanel und folgende datumlose deutsche Instruction: 1. Er soll sich auf dem ersten Tag einfinden und den Brief den Gesandten der XII Orte übergeben. 2. Denselben eröffnen: Nachdem der Herzog ihre Antwort in Betreff des Genfer Handels von dem letzten Tage, den seine Gesandten besucht haben, vernommen und verstanden, daß sie die Angelegenheit also hangen lassen und keinen Beschluß gefaßt haben, so habe er sich entschlossen, „in diser Statte" mit denen von Bern noch einen Tag zu halten. Daselbst aber, anstatt gute Mittel für einen Vergleich vorzuschlagen, verlangten die Gesandten von Bern vor Allem aus zu wissen, ob der Herzog die von Genf in der Stadt und außer derselben in seinen Landen, wie andere freie Reichsstädte, in dem Glauben, den sie den evangelischen nennen, unbeschwert verbleiben lassen wolle. Als dann der Herzog die weitern Aufträge

der Gesandten zu kennen verlangte, um sich von dem in dem Schreiben seiner Bundesgenossen angedeuteten guten Willen in Betreff der Hauptsache zu überzeugen, haben die Boten entgegnet, daß sie nicht ermächtigt seien, auf etwas Anderes einzutreten, bevor sie auf die gestellte Frage eine entschiedene Antwort erhalten hätten. Da sie nun so kurz und abgebunden geredet, habe sich der Herzog entschlossen, dieses durch Boten seinen Bundesgenossen anzuzeigen und zu eröffnen, daß er in Betreff der gestellten Frage antworten weder könne noch wolle, ohne den Rath des Papstes, des Kaisers, des Königs und anderer ihm verwandter christlicher Fürsten und Stände, unter die er auch die Eidgenossen zähle; er wolle aber die Antwort melden, wenn er von dem Kaiser, zu dem er sich in Betreff seines Handels wegen Montferrat begeben müsse, zurückgekehrt sei. Das wolle der Herzog seinen Bundesgenossen berichten, damit sie sehen, daß es nicht an ihm fehle, daß die Angelegenheit nicht zum Guten gebracht worden sei. Der Herzog bitte sie, seine Mühe und Arbeit und das Bündniß zu betrachten und ihm in diesem „arbeitseligen" Handel ihren guten Rath zu ertheilen und nicht zu gestatten, daß derselbe Anlaß zu weitern Beschwerlichkeiten biete.

355.

1535, c. 28. November.

Staatsarchiv Bern: Savoy-Buch B, S. 115.

1. In einer Conferenz mit dem Grafen von Challand, Marschall von Savoyen, eröffnet der Gesandte Berns, Hans Rudolf Nägeli, seine Obern seien von denen von Genf benachrichtet, daß seit Abschluß des Stillstandes (»triefues«) ihre Felder beschädigt und Lebensmittel, Holz und Kohle ihnen gesperrt werden; ihre Diener werden gefangen und von denen von Savoyen zurückbehalten; das Schloß Peney sei noch nicht geräumt; alle Versprechen seien unerfüllt geblieben; sollten der Stillstand und die gethanen Zusagen nicht gehalten werden, so müßten die von Bern ihre Gesandten (auf dem Tag zu Aosta) ohne Weiteres abberufen. 2. Auf dieses antworten der Marschall und seine Begleiter, man habe dem Gouverneur der Waadt, der das Kriegsvolk bei Genf befehlige, Mittheilung gemacht und dieser werde befriedigende Antwort ertheilen; es sei nicht der Wille des Herrn (Herzogs), daß denen von Genf die nöthigen Lebensmittel, vorbehalten das Aufhäufen großer Vorräthe, versperrt oder daß sonst Neuerungen vorgenommen werden; man glaube nicht, daß die diesfälligen Klagen begründet seien; der Marschall werde sich hierüber erkundigen; zeige sich, daß jemand gegen die Mandate des Herrn gehandelt habe, so werde Bestrafung erfolgen, denn die Meinung des Herrn sei, daß die Verbote, welche auf Verlangen derer von Bern für die Sicherheit der Genfer erlassen worden sind, von seinen Unterthanen gehalten werden, in der Erwartung, daß auch von anderer Seite nicht entgegengehandelt werde. Nach Peney habe der Marschall einen Edelmann geschickt mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß jene, welche dort sind, nichts wider Genf unternehmen; er glaube, daß seit dem zwischen seinem Herrn und denen von Bern erfolgten Abschied und dem diesfalls von dem erstern erlassenen Verbote die von Peney den Genfern nichts Leides gethan haben. Wahrscheinlich haben die von Genf Unrichtiges nach Bern berichtet; der Marschall bitte die von Bern, gute Freunde und Bundesgenossen seines Herrn zu bleiben . . . . .

Das Actenstück ist französisch und ohne Angabe von Verhandlungsort und Datum; aber offenbar ist es Ausführung dessen was im Abschied vom 26. und 30. November, nach der Redaction der Genfer Rathsregister, als Nägelis Aufgabe bezeichnet wird; die Instruction für beide Verhandlungen wird zusammen als einheitlicher Act am 22. November gegeben. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 85.

356.

Satigny. 1535, 29. November.

Staatsarchiv Bern: Actenband Genf 1162—1557.

Vor dem Gouverneur der Waadt eröffnet der Gesandte Berns, Hans Rudolf Nägeli: 1. Zuwider dem letzten zwischen den Gesandten des Herzogs von Savoyen und denen von Bern erfolgten Abschiede sei das Schloß Peney nicht geräumt, noch die daselbst befindlichen Leute entlassen worden. 2. Die von Genf beklagen sich, daß man keine Lebensmittel in die Stadt kommen lasse. 3. Die außerhalb der Stadt befindlichen Scheunen derer von Genf werden geplündert, Früchte und Vieh geraubt. 4. Dienstboten der Genfer, wenn sie auf des Herzogs Gebiet kommen, werden gefangen genommen und zurückbehalten. In Folge dieser Umstände haben die von Bern beschlossen, ihre auf den bekannten Tag (in Aosta) bestimmten Gesandten zurückzurufen. Der Gouverneur entgegnet: 1. Daß in Betreff des Schlosses Peney der Abschied nicht vollzogen worden sei, liege nicht an der Schuld des Herzogs, sondern des Bischofs von Genf, von dem das Schloß abhange, weil er sich nie dazu verstehen wollte. Nichtsdestoweniger habe der Herzog, um seinerseits weiteres Vorgehen zu hindern, den Insaßen des Schloßes bei Strafe an Leib und Gut und unter Verpflichtung zum Schadenersatz verboten, etwas Neues vorzunehmen oder die von Genf an Personen oder Eigenthum zu schädigen; diesem Verbot sei sofort Folge geleistet worden. 2. Die Lebensmittel habe man den Genfern zugehen lassen und lasse dieses auch ferner geschehen wie früher, nur dulde man nicht, daß Vorräthe von Kriegsbedarf und Lebensmitteln in die Stadt gebracht werden, um Land und Leute des Herzogs zu schädigen; der eigene Lebensbedarf aber werde nicht verhindert. Wenn irgend welche Lebensmittel, die nach der Stadt geführt worden sind, genommen worden seien, solche sich dann aber als unverdächtig erzeigt haben, habe man sie stets zurückgestellt. 3. Es werde sich nicht erfinden, daß nach dem Abschied denen von Genf Scheunen geplündert worden seien; gegentheils seien es die Genfer, welche mit Verletzung der von den Herren von Bern gethanen Versprechen täglich bewaffnet auf die Güter der savoyischen Unterthanen gehen, um zu plündern, wie solches durch gute Zeugnisse mit Bezug auf zwei Fälle nachgewiesen werden könne, betreffend den Anfall eines Edelmanns, Namens de Grieres, und die Plünderung eines Landhauses zu St. Julien, genannt Pesay; und gerade jetzt vernehme man, daß sie Schiffe auf dem See weggenommen und nach Genf geführt haben. 4. Betreffend das Gefangennehmen der Dienstboten sei wahr, daß man einige festgenommen habe, die Practiken ausübten, sich auf des Herzogs Gebiet herumtrieben und sich den Schein fremder Abenteurer gaben, aber als der Partei derer von Genf angehörend erkannt wurden; in der That hätten letztere zuwider der zwischen den Gesandten des Herzogs und denjenigen der Herren von Bern erfolgten Vereinbarung eine gewisse Anzahl Leute in die Stadt aufgenommen. Sonst sei der Verkehr derer von Genf über des Herzogs Gebiet nicht gehemmt. Was somit Seitens derer von Savoyen geschehen sei, zu dem sei man gezwungen worden. Der Gouverneur fordert im Namen seines Herrn die von Bern in der Person des Herrn Nägeli auf, das Burgrecht, welches zwischen ihnen und denen von Genf besteht, wie versprochen worden sei, aufzugeben, da letztere erwiesener Maßen ihre Versprechungen nicht gehalten haben und auch jetzt noch in Lyon Practiken treiben, um Leute von dorther zu ihrer Hülfe zu erhalten. (Der Act ist französisch.)

357.

Basel. 1535, 29. November.

Verhandlung zwischen Basel und Savoyen.

Wir notiren folgende Missive:

1535, 30. November, Basel. Adalbert Meyer (Burgermeister) an die heimlichen Räthe zu Bern. Auf das Schreiben und den Bericht von Bern über die genferschen Angelegenheiten und das Gesuch, mittheilen zu wollen, was diesfalls an Basel gelange, gebe man folgende Nachricht: Am 29. dieses Monats sei der Secretär des Herzogs von Savoyen mit einer Credenz desselben bei denen von Basel, als des Herzogs Bundesgenossen, erschienen und habe vorgetragen: Ungeachtet einer gütlichen Tagleistung sei die Sache betreffend Genf nicht vertragen worden; wenn nun der Handel zu fernerer Unruhe und Krieg führen sollte, so mögen die von Basel, als Bundesgenossen des Herzogs, sich der Angelegenheit in kriegerischer Weise nicht beladen, niemand der Ihrigen gegen den Herzog hinweglaufen lassen, sondern sich gemäß dem Bunde verhalten; wenn die von Basel wie früher sich bemühen wollen, den Handel gütlich zu zerlegen, sei dem Herzog hiemit gedient. Man habe nun über diesen Vortrag noch keine Antwort gegeben, bitte aber die von Bern, so viel möglich zu trachten, daß der Zwist, aus dem leicht große Widerwärtigkeit entspringen möchte, gütlich abgethan werde.

K. A. Basel: Missivenbuch 1531—36.

358.

Glarus. 1535, 4. December.

Vortrag einer Toggenburger Gesandtschaft zu Glarus.

Es erübriget nur folgende Missive:

1535, 4. December (Samstag vor St. Niklaus). Gilg Tschudi von Glarus an „Landvogt (der aber im Verfolg Hauptmann genannt wird) usgangen." 1. Heute seien seine (des Hauptmanns) Landleute vor Tschudis Obern erschienen und haben den Kaufbrief um die Graffschaft Toggenburg, den ihnen vor dem Krieg Zürich und Glarus gegeben, und einige Schriften, die ihnen die V Orte im Krieg zugeschickt haben, verlesen und gebeten, man möge sie bei denselben verbleiben lassen. Zwischen dem Abt von St. Gallen und ihnen sei ein Vertrag geschlossen worden, der nun bald zu Ende gehe; sie wollen sich nun berathen, wie sie hernach handeln sollen. 2. Die von Glarus haben hierauf geantwortet, man wolle mit Rath und Hülfe der andern Orte keine Mühe sparen, in gütlicher Verhandlung den Toggenburgern Dienste zu erweisen; was aber gütlich nicht zu erlangen sei, zu dem können sie niemand drängen, da man jedermann zum Recht kommen lassen müsse und die von Glarus auch dem Abt durch ein Landrecht verbunden seien. Das möge der Hauptmann dem Abt melden. Die Antwort, welche den Toggenburgern von denen von Schwyz geworden sei, kenne er, Tschudi, nicht.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica T. III, S. 569.

Laut der Schlußstelle scheint die Gesandtschaft auch zu Schwyz gewesen zu sein, worüber aber andere Acten fehlen. Vielleicht, daß die in folgender Missive erwähnte Verhandlung zwischen Schwyz und den Toggenburgern hieher zu beziehen ist:

1536, 9. Juni (Freitag nach Medardi). Landammann und Rath zu Schwyz an den Abt von St. Gallen. Antwort auf das Schreiben des Abts vom 3. Juni (Pfingstabend), worin er melde, daß die Toggenburger bei dem Kauf, wie sie den von den beiden Orten Zürich und Glarus gethan, bestehen wollen, und weß-

nahen der Abt den Rath derer von Schwyz begehre. Es sei richtig, daß die Toggenburger „hievor" dieser Angelegenheit wegen auch vor denen zu Schwyz erschienen seien und eröffnet haben, daß ihnen im letzten Kriege diesfalls einige Briefe aus dem Feld zugeschrieben worden seien, auf die sie sich vertrösten. Man habe ihnen geantwortet, man kenne diese Briefe und lasse sie in ihrem Werth verbleiben; es wäre sehr gut, wenn früher Brief und Siegel, Treu und Glauben gehalten worden wären; man wäre dann weniger in Zerwürfniß gekommen, und wäre sehr recht, wenn man auch jetzt einander Treu und Glauben hielte. Man wisse auch wohl, daß man denen aus der Grafschaft Toggenburg als Landleuten Rath und Hülfe schuldig sei, was man in allen billigen Dingen leisten werde. Nicht weniger Rath und Schutz sei man aber dem Gotteshause St. Gallen schuldig; nun sei dessen Abt mit Gewalt und wider Recht von dem Seinigen verdrängt und der benannte Kauf hinter seinem Rücken von jenen, die diesfalls keine Gewalt hatten, beschlossen worden. Wenn auch die von Lucern und Schwyz, die diesfalls nicht minderes Recht hatten, in den Kauf eingewilligt hätten, so wäre dieses ebenfalls unberechtigt geschehen; man glaube daher nicht, daß man durch die aus dem Feld geschriebenen Briefe gebunden sei, die Toggenburger bei dem Kauf zu behalten, „dann sy ouch uf den grund nit usgangen, dann jedem (in dem?) selben noch ein friden abgeredt, beschlossen" und derselbe von allen im Kriege begriffenen Theilen angenommen worden sei, worin klar enthalten, daß jedem, der des Seinen entwert worden, dasselbe wieder unentgeltlich zugestellt werden solle. Man könne daher ihnen weiter keinen Rath geben; wenn der Abt den Kauf belassen wolle, so habe man nichts dagegen; andernfalls aber könne man dem Abt nicht befehlen oder ihn am Recht verhindern. Bei dieser Antwort habe man es bewenden lassen, als man von den Toggenburgern „wyter" um Rath angesucht worden. (Andere Mittheilungen).

Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV. Toggenb. im Allgem. Fasc. 49.

359.

Appenzell. 1535, 8. December.

Gesandte: Stadt St. Gallen. Gregor Gerung; Hans Riner.

Wir können über diese Abordnung, die den Anstand wegen des Panners betraf, nur Folgendes anführen:

1) 1535, 8. December ernennt der große Rath von St. Gallen die genannten Gesandten.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1533—41, S. 136.

2) Eine Instruction für die Gesandten nach Appenzell auf den 8. December geht dahin: 1. Sie sollen sich nochmals „obiger Sach halben" ernstlich beklagen und um so mehr auf Bestrafung derer, welche solche Lügen erdichtet haben, dringen, als man jetzt noch Kundschaft bei alten Leuten außer Landes erhalten zu können beglaube. 2. Wenn nicht innert Monatsfrist den Betreffenden Strafe auferlegt werde, werde man sich anderer Mittel bedienen.

Stadtarchiv St. Gallen: Concept von Vadian sammt Abschrift.

360.

Bern ꝛc. 1535, c. 9. December.

Werbung des Johann Baudichon zu Bern und bei andern evangelischen Orten für Genf.

Wir notiren folgende Missive:

1535, 9. December, Murten. J. Baudichon an den Rath zu Genf. Er habe durch den Gesandten Nägeli, durch einen St. Galler Kaufmann, durch Guydo und Andere dem Rathe Bericht zukommen lassen, erhalte aber von Genf so wenig Nachricht, als ob er ein Jude oder Türke wäre; er könne sich dieses nicht erklären; man kenne doch die Ursache seiner Abreise und die Gefahren, denen er sich unterzogen habe, um

den Genfern Hülfe zu bringen; Savoye und Etienne Dada können hierüber gute Aufschlüsse ertheilen. Er befinde sich wider seinen Willen fern von Genf; wenn er ungehindert gehen könnte, würde er nicht länger verweilen; aber er werde von allen Seiten bewacht, wie eine Ratte von den Katzen; auch die Herren von Bern hätten ihn gewarnt, aus guten Gründen sich nicht auf den Weg zu begeben. Er und Johann Sourd haben hier stets auf Bericht der Gesandten in Aosta gewartet; er glaube aber, dieselben hätten sich nach Turin begeben, denn ihnen sei aufgetragen worden, sich so zu halten, daß der Herzog nicht sagen könne, es liege an denen von Bern, daß nicht ein guter Friede zu Stande komme. Dabei möge man wissen, daß er in seinem Leben bei den Bürgern und der Gemeinde von Bern nie geneigtern Willen für die Stadt Genf gefunden habe, als gegenwärtig; es sei ein starkes Gemurmel wider die Hochgestellten (»les gros«), daß sie die Angelegenheit derer von Genf von einem Tag auf den andern schieben und jene nutzlos hinhalten (»faisant malfondre«); man erwarte bestimmt, daß die Gesandten vom Herzog schlechten Bescheid bringen werden. Basel und andere evangelische Orte, ebenso die Reichsstädte (»ensanble des villes franches«) haben denen zu Bern sehr empfohlen, die Angelegenheit der Genfer im Auge zu behalten und diese nach Kräften zu unterstützen. Man möge über das lange Zögern nicht ungehalten sein, er glaube, daß man in kurzem Wunder sehe und wahrnehme, wie Gott fürsorge. Dabei möge man in Genf auf der Hut sein und in keine Unterhandlung einwilligen, durch welche nicht vorab das Wort Gottes gesichert bleibe, die Gefangenen befreit und das Schloß Peney geräumt werde; kleine und große Räthe von Bern hätten beschlossen, dieses vor Allem aus zu fordern; dabei soll aller Schaden vergütet und namentlich auch Abschied und Urtheil von St. Julien und Peterlingen vom Herzog bestätigt werden. Endlich sollten die von Genf 7 oder 800 Thaler senden, damit jedem (Zuzüger) bis nach Genf ein Teston gegeben werden könne, womit, gemäß dem Versprechen der Hauptleute und ihrer Genossen, sie sich befriedigen werden. Bitte um Bericht.

K. A. Genf. — Abgedruckt bei Herminjard l. c, S. 375.

Es handelt sich hier kaum um eine eigentliche Gesandtschaft, wohl eher um eine Mission zum Zwecke der Truppenwerbung. Herminjard S. 378, Note 17, denkt wohl irrig an Wildermuths Freischaar. Auf Missionen von nicht rein diplomatischem Character deuten unter Anderm auch folgende Stellen:

1) 1535, 12. November. Vor dem Rath zu Genf. Auf wunderbare Weise kommt Claude Savoye zurück. Begleitet von zwölf Männern gelangte er bei der Nacht glücklich durch das auf ihn lauernde Kriegsvolk des Herzogs während einer starken Bise über den See von Lausanne nach Genf.

K. A. Genf: Rathsregister.

2) 1535, 23. November, Bern. Ami Porral an Genf. (Unter Anderm). Gestern sei Baudichon gewarnt worden, sich zu hüten, daß er nicht in die Hände der Savoyer (»leurs«) falle, denn sie seien entschlossen, ihn im Betretungsfalle grausam zu tödten, wie sie an Claude Savoye gethan hätten, wenn sie ihn bekommen hätten.

K. A. Genf. — Abgedruckt bei Herminjard l. c, S. 370.

3) 1535, 12. December. Obiger an Obiges. Er habe den Rath zu Bern befragt, ob Baudichon und die Andern (»les aultres«) mit dem Herold derer von Bern (»leur«) sicher nach Genf kommen können. Der Rath habe hierauf nichts antworten wollen; der Schreiber aber habe ihm besonders bemerkt, er möchte hiezu nicht rathen.

Ibidem. — Herminjard l. c, S. 376, Note 6.

361.

Bern. 1535, 12. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 219.

1. Savoyische Gesandte tragen vor Räthen und Burgern zu Bern vor, die Gesandten von Bern hätten zu Augstal als ersten Punkt ihrer Instruction einen Artikel den Glauben betreffend vorgebracht. Als dann der Herzog die übrigen Artikel auch zu wissen verlangte, sei dieses verweigert worden. Nun aber sei

der Punkt wegen des Glaubens nicht die Hauptsache, sondern Nebensache und früher desselben nicht gedacht worden. Der Herzog sende nun die gegenwärtigen Boten her, um denen von Bern anzuzeigen, daß er Willens sei, zum Kaiser zu gehen, ihn über die Sache zu verständigen, um dann mit seinem Rathe um so besser Bescheid geben zu können. Dabei sollte ein Anstand von fünf oder sechs Monaten gemacht werden; während desselben sollten die Genfer kein Kriegsvolk sammeln, nicht ausfallen und auf des Herzogs Gebiet nichts im Glauben practiciren; anderseits würde er ihnen freie Straße und Lebensmittelzufuhr sichern, Peney räumen und das Kriegsvolk abmahnen. Zum Nachtheil des Herzogs und anderer Nachbaren haben die Genfer fremdes Kriegsvolk an sich gezogen und zuwider dem Anstand einige Ausfälle gethan. 2. Antwort: Man könne nicht verhindern, wenn der Herzog sich mit dem Kaiser berathen wolle. Den Anstand betreffend, hange dieses von den Genfern ab; diese betreffe die Sache und was die von Bern gethan haben, sei im Namen jener geschehen; man wolle sie berichten und dann je nach ihrer Antwort weitern Bescheid geben.

An Genf wird an demselben Tage zu schreiben beschlossen, man wisse nicht, was hinter dem Verlangen der Savoyer stecke; wenn aber die von Genf den Anstand nicht annehmen, sei zu besorgen, daß es schneller zu Krieg führe. Dabei sollen sie sich nicht besonders auf die von Bern verlassen; es seien diese noch nie nach Inhalt des Burgrechts gemahnt worden; und wenn auch dieses geschähe und die zu Genf das Geld erlegen könnten, würde man dennoch der Sache nichts anthun können, weil man mit eigenen Geschäften und Gefahren behelligt sei, „sye das hembd einem jeden necher gelegen denn der rock."

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 253, S. 222.

362.

Genf. 1535, 14. December.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Der Rath hört die Eröffnung des Gesandten von Bern (Hans Rudolf) Nägeli und das Schreiben seiner Obern, des Inhalts, man möge gemäß dem Verlangen des Herzogs einen Stillstand von fünf Monaten anzunehmen. (Hierauf wird mit folgender Missive von Sindics, kleinen und großen Räthen geantwortet):

1535, 15. December, Genf. Nachdem den Eidgenossen auf einem Tage zu Lucern gefallen hatte, zu erklären, daß sie die Angelegenheit Gott anheimstellen, und die von Bern den Herzog ermahnten, die von Genf ruhig zu lassen, habe der Herzog sein Vorhaben, die Genfer durch Tagleistungen zu verderben, fortgesetzt und soviel erlangt, daß zu Baden auf zwei Tagen verhandelt worden sei, wobei die Eidgenossen nach langen Auseinandersetzungen der Savoyischen, daß nichts von dem Versprochenen gehalten werde, sich entschlossen haben, sich nicht weiter mit dem Gegenstande zu behelligen. Die von Bern hätten hierauf den Herzog ermahnt, die Genfer in Ruhe zu lassen. Er habe stets geantwortet, daß dieses nicht von ihm abhange. Darauf haben die von Bern aus Mitleiden den Gesandten von Genf bewilligt, das Mögliche zu thun und Hülfe von daher zu nehmen, woher sie solche erhalten können. Hierauf seien Gesandte von Savoyen erschienen und haben um Gehör gebeten. Diesen seien vierzehn Tage bewilligt worden, sich zu erklären, ob sie die von Genf gewähren lassen wollen. Nach dieser Zeit seien sie wieder gekommen und haben sich hiemit einverstanden erklärt, doch verlangten sie einen Tag zur Verhandlung, der auf den 21. November bestimmt worden sei. Inzwischen hätte Alles sicher sein, Lebensmittel und Markt offen stehen, das Kriegsvolk sich zurückziehen, die Räuber zu Peney und anderswo entfernt und die armen Gefangenen von Genf freigelassen werden sollen. Wie die Herren von Bern es selbst wahrgenommen haben, sei von Allem das Gegentheil geschehen; Leute wurden gefangen und gemordet, Häuser zerstört, jetzt ärger als zuvor; denn seit dieser Zeit

fiengen sie arme Weiber, entkleideten und mißhandelten sie schändlich und beraubten kleine Kinder. Dessen ungeachtet haben die Herren von Bern den betreffenden Tag beschickt; sie hörten den Spott des Herzogs, womit derselbe einen Aufschub von vier oder fünf Monaten verlangte, um die von Genf gänzlich verhungern zu lassen. Seit achtzehn Monaten habe sich immer dasselbe wiederholt; Versprechen wurden gethan und während des Stillstandes Leute von Genf getödtet oder sonst mißhandelt; dieses sei auch zweien von Neuenburg, die während gewährter Sicherheit gefangen worden, wiederfahren. (Wiederholte Hinweisung auf die Sperre, Hungersnoth u. s. w.). Solches sei nicht länger auszuhalten. Man bitte die von Bern um der Ehre Gottes und der Liebe zu den christlichen Brüdern und des Burgrechts wegen, es denen von Genf nicht zu verübeln, wenn sie sich nicht mehr mit Versprechen des Herzogs auf Tagen hinhalten lassen, sondern nach andern Mittel suchen, um sich den Lebensunterhalt zu verschaffen; dabei möge es denen von Bern gefallen, ihr Recht auf die Hypothek geltend zu machen und denen von Genf Hülfe zu gewähren. Unterzeichnet: Roset.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Französisch.)

Vermittelst Missive vom 12. December Berns an Nägeli wurde ihm aufgetragen, den Genfern die Annahme des verlangten Anstandes anzurathen, ihre Anwort schriftlich zu empfangen und dann heimzukommen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 92.

363.

Zürich und Bern. 1535, vor dem 16. bis nach dem 20. December.

Verhandlung zwischen Zürich, Bern und Basel in Betreff einer nähern Vereinigung der evangelischen Städte (und der Angelegenheit Genfs).

Gesandte: Basel. Rudolf Frei.

Wir beziehen uns auf die Noten 1 und 2 zum Abschied vom 20. December (Basel) und notiren beinebens noch folgende zwei Missiven:

1) 1536, 4. Januar. Basel an Zürich. Heute habe Hans Rudolf Frei über seine Werbung, die er vor kurzem in Zürich (und Bern) in Sachen des heiligen Glaubens gethan habe, Bericht erstattet. Gemäß dem Einverständniß derer von Zürich habe man zu besonderm Fürstand, Frucht und Wohlfahrt der angenommenen christlichen Reformation auf den 30. Januar Tag angesetzt, an welchem die Gelehrten und Rathsboten Nachts zu Basel an der Herberge sein wollen, um folgenden Tags mit den Abgeordneten anderer mitgläubiger Eidgenossen, welche (außer Schaffhausen und St. Gallen) die von Basel auch eingeladen haben, zu verhandeln, was zur Aeufnung der göttlichen Ehre dienlich sei. Zürich möge diesfalls auch Schaffhausen und St. Gallen beschreiben.

St. A. Zürich: Religionssachen.

2) 1536, 10. Januar (Montag vor Hilarii). Zürich an Schaffhausen. Vor kurzer Zeit hätten die von Basel durch ihre Botschaft in Zürich Folgendes vortragen lassen: Wie bekannt sei in ihrer Religion einiger Zwiespalt entstanden, so zwar, daß einige Fürsten und Reichsstände, die in Betreff des Sacraments der Lehre des Martin Luther anhangen, an ihnen geeigneten Plätzen, wie zu Schmalkalden und anderswo besondere Tagleistungen halten. In Folge dessen schiene denen von Basel nothwendig und gut, wenn die Eidgenossen, die im Glauben gleichförmig sind, sich beförderlich durch ihre Prädicanten und Rathsboten zu sammenverfügen und auch in der Folge Angelegenheiten, welche ihre Religion betreffen, in gemeinsamer Versammlung berathschlagen würden. Da diese Meinung denen von Zürich gefallen habe, so hätten diese denen von Basel überlassen, eine solche Tagsatzung unverzüglich in dortiger Stadt anzuberaumen, worauf sie laut beigelegtem Brief einen Tag bestimmt haben. Da die von Zürich beauftragt worden, die von Schaffhausen und St. Gallen zu beschreiben, so bitte man, die bestimmte Tagleistung durch ihre Boten und Gelehrte besuchen zu lassen.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

364.

St. Johann im Thurthal. 1535, 17. December.

Stiftsarchiv St. Gallen: Kiste PP, B. 35.

a. Auf Befehl Johannes', Bischofs zu Constanz, des Gotteshauses St. Johann Ordinarius, und Diethelms, Abts zu St. Gallen, des benannten Gotteshauses Schirmherrn, untersuchten Josef Amberg, Landammann zu Schwyz, Balthasar Stapfer, Landschreiber daselbst, N. von Vynedig, Reichsvogt zu Wyl, und Rudolf Seiler, Burger daselbst, das jährliche Einkommen des Klosters St. Johann und dessen Schulden und haben Folgendes gefunden. 1. Es folgen nun theils summarisch, theils in einzelnen Posten Angaben von Zinsen und Renten des Klosters in Peterzell, zu Neßlau, „zum Wasser", im St. Johannser Thal, im Gericht St. Johann zum Stein und zum wilden Haus, im Thurgau und im Zürichgebiet, in den Herrschaften Feldkirch, Bludenz, Sonnenberg, Nüwberg und Blumenegg, an der Clus, zu Vaduz (einen Weingarten), zu Schan, endlich noch ein Haus zu Feldkirch. 2. Darauf folgt eine Aufzählung einzelner Schuldposten. Es ist aber zu besorgen, daß noch mehr Schulden vorhanden seien, von denen man jetzt nichts weiß. **b.** Der alte Herr hat bei dem Eid, den er dem Bischof von Constanz geschworen hat, gelobt, daß er dem Gotteshaus weder Geld noch Geldeswerth vorenthalten, sondern Alles angegeben habe. **c.** Der neue Herr hat in die Hand des alten an Eidesstatt und bei seiner Würde gelobt, von dem Eigenthum des Gotteshauses weder Ehehaften, Renten, Gülten noch keinerlei Sachen zu verkaufen, zu versetzen oder hinterruks des Bischofs von Constanz und des Abts von St. Gallen zu verändern. **d.** Die Käufe um die beiden Höfe Flawyl und Bürglen will man nicht genehm halten und sollen diese Höfe dem Gotteshaus St. Johann wieder zugestellt werden. **e.** Der Herr zu St. Johann mag 1000 Gulden aufnehmen und hieraus die 25 Gulden Zins, die zu Zürich stehen, ablösen, die Alp, welche die Bauern verkauft, wieder ans Gotteshaus kaufen und aus dem Rest, so weit er reicht, Schulden bezahlen. **f.** Nachdem man das ungöttliche, üppige Wesen gesehen hat, welches der neue Herr mit Essen, Trinken und andern ärgerlichen Dingen treibt, selbst zu heiligen Zeiten, wie er Nachts herumläuft und niemand Ruhe läßt, hat man mit ihm geredet, daß er seine eigene Ehre und des Gotteshauses Nothdurft betrachte und so haushalte, daß man sehe, es sei ihm Ernst zur Sache, ansonst er Weiteres zu gewärtigen habe. **g.** Beiden Herren wurde befohlen, ihre Kinder aus dem Gotteshaus zu entfernen und ihnen von dem Gute desselben nichts anzuhängen. **h.** Dem Schultheiß Keller zu Lichtensteig, des Gotteshauses Amtmann, dem Ammann zu St. Johann und Heini Khreyl, dem Keller, hat man aufgetragen, dem neuen Herrn bis auf weitere Verfügung haushalten zu helfen, wie des Gotteshauses Nothdurft es erfordert. **i.** Aus Ursachen, welche beiden Herren angezeigt wurden, hat man ihnen gesagt, daß man „des Johann Kilchmeiers nit welle".

Dazu gehört folgende Missive:

1536, 13. Januar (Freitag nach Dreikönigen). Landammann Josef Amberg an den Abt zu St. Gallen. Die Gesandten, welche mit Amberg zu St. Johann auf der Rechnung gewesen, werden dem Abt berichtet haben, wie es mit dem Gotteshaus und dem alten und neuen Herrn stehe. Leider sei keine Besserung abzusehen; wenn nicht schnell und kräftig eingeschritten werde, gehe das Gotteshaus vollends zu Grunde. Amberg habe demnach an den Bischof von Constanz geschrieben, und bitte nun nicht minder den Abt von St. Gallen, als des Gotteshauses Schirmherrn, daß er im Verein mit dem Bischof ein Einsehen thue.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica T. III, S. 575.

365.

Genf. 1535, 17. December.

Das angegebene Datum kann als Schlußdatum des Commissariats von Hans Rudolf Nägeli in Genf betrachtet werden. Da die Wirksamkeit des Genannten, so weit die uns bekannt gewordenen Acten über dieselbe Aufschluß geben, uns meist in besondern, schon verzeichneten Verhandlungen entgegengetreten ist, so haben wir diesfalls nur noch folgendes Wenige zu notiren:

1) 1535, 10. December. Bern an Hans Rudolf Nägeli. Er soll sich beim Herrn von Challand und dem Gubernator der Waadt darüber beschweren, daß der Anstand nicht gehalten werde. Auch die Genfer soll er mit Bezug auf die in Savoyen vorgehende Verhandlung zur Ruhe verweisen; würden sie aber mit ihrem Angreifen und Ausbrechen die Verhandlung stören und die Boten also auf den „Halsaker wysen" so soll er heimkommen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W. 90.

2) 1535, 11. December, Genf. Hans Rudolf Nägeli an Schultheiß und Rath zu Bern. Am 7. December seien von Genf bei 60 Mann und der größere Theil derer von Bern („der vwern") ohne Wissen und Willen der Sindics über die Arvebrücke gezogen, haben ungefähr 600 Feinde angetroffen, mit ihnen scharmutzirt, sechs derselben getödet und einige verwundet, während sie ihrerseits keinen Verlurst erlitten haben. Der Landvogt (Lullin?) habe dem Gesandten geschrieben, er möge verschaffen, daß die Genfer den Anstand halten, denn es sei fernerhin solches nicht zu dulden. Der Gesandte habe versprochen, das Mögliche zu thun; doch sei bekannt, wie die von Gaillard zwei Männer gefangen haben und die Lebensmittel und Anderes, das bei Annahme des Anstandes versprochen worden, verweigern. Wie er vernommen habe, sollen sieben Fähnchen nach Versoix („Werse") kommen und daselbst lagern, wie sie denn allenthalben um die Stadt her liegen, wodurch die armen Leute große Noth leiden, wenn man ihnen nicht zu Hülfe komme. Er bitte seine Herren, ihn des Dienstes zu entlassen, wenn die Boten heim seien, denn er allein könne den Genfern nicht helfen. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

3) 1535, 17. December, Genf. Hans Rudolf Nägeli an Schultheiß und Rath zu Bern. Er sei abgefertigt worden, dem Herrn von Challand und dem Landvogt der Waadt den Entschluß der Herren von Bern anzuzeigen. Da aber der erstere fünfzehn Meilen jenseits Genf sich befinde, so sei er nicht hingeritten, sondern habe den für ihn bestimmten Brief ihm zugesendet. Dasselbe habe er gegen den Landvogt der Waadt beobachtet. Am 12. December seien jenseits der Arvebrücke zwei Frauen bis auf das Hemd ausgezogen und wieder in die Stadt Genf geschickt worden. Die armen Leute leiden große Noth. Weil kein Proviant in die Stadt komme, seien viele Weiber bei Strafe von drei Streichen („Strapaden de Corda") aus der Stadt verwiesen worden; wie sie aber herauskommen, werden sie ausgezogen und wieder hineingeschickt. Keine Zusage werde gehalten. Gemäß dem am 14. December erhaltenen Schreiben seiner Obern habe er den Genfern den Entschluß jener eröffnet. Sie haben schriftlich geantwortet, wie man vernehmen werde. An demselben Tage habe der Herr Verey („Ware"), ein Hauptmann über 400 („c i i i j") Glenen Franzosen, über den Berg oberhalb Gex nach Genf ziehen wollen. Als er mit einer Vorhut von 50 Glenen nach Gex gekommen, sei der Baron von La-Sarra mit 400 Mann da gewesen, habe 40 Reisige gefangen genommen, einige derselben erschlagen, so daß Verey mit nur 10 Reisigen nach Genf entkommen konnte, die übrigen aber wieder zurückgewichen seien. Bei 350 Glenen sollen jenseits des Berges Verstärkung von Fußknechten abwarten. Wie es heiße sollen 4000 kommen, die alle für drei Monaten bezahlt seien. Er (Nägeli) begebe sich Geschäfte wegen nach Aelen und bitte um Entschuldigung, daß er nicht heimgekommen sei.

St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. — Abgedruckt bei Stettler: Annalen 2c. II, 73.

366.

Genf. 1535, 17. bis 20. December.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

I. (17. December). Der Sindic Bandiere berichtet dem Rath zu Genf, der Herr von Verey („Verex") habe ihm, dem Michel Sept und Claude Savoye Folgendes eröffnet: Er habe sich mit 400 Pferden der Stadt nähern wollen, sei aber zwei Mal zurückgeschlagen worden; er hoffe aber, daß sein Herr, der König von Frankreich, dem die Sache sehr angelegen sei, Verstärkung senden werde; er liebe Genf sehr und wolle nicht dulden, daß dessen Leute von den Savoyarden auf den Straßen mißhandelt werden. Der König sei gewillt, die Angelegenheit in seinen Kosten zu verfolgen und Genf gegen jedermann im Namen der Stadt Genf zu vertheidigen. Damit es aber nicht heiße, daß der König sich ohne Veranlassung mit der Sache behellige und ohne Ursache seinen Nachbaren den Krieg mache, so wünsche Verey zu wissen, in was man dem König entgegenkommen würde. Damit nämlich der König der Stadt seinen Schutz besser angedeihen lassen könne, müsse ihm eine Art Hoheitsrecht gewährt werden. Genf habe einen Bischof gehabt, der Fürst war, alle Hoheitsrechte und das Recht der Begnadigung besaß; einen Herzog als Vidome, der hofhielt, Gehorsam fand, das Mannschaftsrecht übte (»prenait vos gens»); ihren Schutz habe die Stadt Genf bei den Eidgenossen gesucht; sie wisse, wie sie auf Tagen hingeschleppt worden sei; von einer Seite führe man gegen ihre Leute, von der andern gegen ihre Güter, von der dritten gegen ihr Geld Krieg; bei dem von ihr stets angerufenen Urtheil von Peterlingen bestehe sie übel, weil es den Herzog bezüglich des Vidomats und den Bischof vorbehalte; von den Eidgenossen stehe ihr nichts zu hoffen, wenn sie nicht ihr Vermögen opfere. Der König fordere nur den Namen eines Beschützers der Freiheiten und guten Gewohnheiten der Stadt Genf; er lasse ihr ihre Rechtspflege, ihre Verwaltung und alle ihre Rechte; er fordere nur das Begnadigungsrecht, wie es der Bischof hatte. Nach langer Berathung beschließt der Rath Folgendes zu antworten: Man habe mit einigen wichtigen Männern der Stadt gesprochen und finde die Sache so wichtig, daß man nicht wage, sie dem Generalrathe vorzulegen, weil man fürchte, daß sie zurückgewiesen werde, denn die von Genf hätten noch keinen guten Begriff von der Hülfe des Königs erhalten. Indessen möge der König der Stadt beistehen, ihre Feinde zu vertreiben, damit die Leute beruhigt werden und Vertrauen gewinnen; wenn dann diesen die Sache vorgelegt werde, werden sie sich in einer Weise erklären, daß der König befriedigt sein werde.

II. (18. December.). Dem Rathe wird berichtet, Verey habe auf diese Antwort erwiedert, was man denn verlange, das der König thun solle, bevor man die Sache vor das Volk bringen wolle; eine schöne Abtheilung Kriegsvolk habe man bereits für Genf geopfert. Er habe eine bessere Antwort und mehr geneigten Willen erwartet. Indessen seien die Genfer klug und die Angelegenheit sei höchst wichtig; der König verlange keine Unterwürfigkeit, sondern nur die Rechte derer von Genf zu beschützen, ihr Gebiet ihnen zu sichern und die Stadt zu befestigen. Der Rath berathet hierüber lange; man findet es gefährlich, in die Hand eines solchen Fürsten zu gerathen, und es scheint bedenklich, diesem Edelmann, der nicht einmal einen Brief vom König habe, sofort Glauben zu schenken. Man beschließt daher, an den König einen Gesandten zu schicken, der ihm unter Erstattung des Dankes eröffne, was der Herr von Verey vorgetragen habe. Man anerkenne die Geneigtheit des Königs, die Freiheit der Stadt Genf zu beschützen; man hoffe, daß er nicht ihre Rechte

und guten Gewohnheiten antasten werde, und bitte ihn, er möge Genf seiner Feinde entledigen, wobei man sich erbiete, ihm mit Leib und Gut zu Diensten zu sein. Als Gesandter wird Claude Savoye gewählt.

III. (20. December). Der Rath überlegt, wie die Sache vorzunehmen sei, daß die Hülfe erhältlich gemacht werden könne, ohne den Franzosen einige Autorität einzuräumen oder gar sich ihnen unterwerfen zu müssen. Da der König bisher weder etwas verlangt noch etwas angeboten hat, so findet man für besser, dem König, anstatt durch die beschlossene Gesandtschaft durch einen Brief zu eröffnen, was Verey vorgetragen habe, doch ohne sich den Schein zu geben, als wolle man irgend eine Unterwerfung eingehen, sondern einzig in dem Sinn, daß man dem König für seine Wohlthaten die im Verhältniß der Zeitumstände möglichen Dienste ergebenst entbiete.

367.

Bern. 1535, 20. December.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Wir sind auf folgende, die Verhandlung wohl ziemlich vollständig enthaltende Missive verwiesen:

1535, 23. December, Bern. Ami Porral an den Rath zu Genf. Antwort auf die Briefe des letztern vom 14., 15. und 18. December. Nägeli sei noch nicht angelangt, weil er nach Aigle verreist sei; er habe Nachricht von dem Verlurst der Franzosen zu Gex gegeben. Nach der Meinung der Gesandten sollte Verey an die von Bern schreiben, daß er nur nach Genf gekommen, um aus Nächstenliebe den um des Evangeliums wegen Bedrängten beizustehen. Am 20. December habe der Gesandte den letzten von Genf erhaltenen Brief den (Räthen und) Burgern zu Bern vorgelesen und sie gebeten, denen von Genf um der Liebe und des Burgrechtes willen zu Hülfe zu kommen. Er habe dabei erinnert, wie die von Genf zufolge den Ermahnungen (»persuasion«) derer von Bern, das Evangelium anzunehmen und als wahre Christen mit ihnen zu leben und zu sterben, das Burgrecht mit Freiburg verloren und den Unwillen des Bischofs, des Herzogs, des Landes und von jedermann auf sich gezogen haben; auf die Anweisung der bernischen Gesandten, Tribolet und Bischoff, haben sie 500 Häuser und Scheunen abgerissen, Geschütze beschafft, Mauern errichtet und Kriegsvolk unterhalten, welches ohne die Gesandtschaftskosten über 2000 Thaler erforderte, unzähliger anderer Opfer nicht zu gedenken. Auf den Rath derer von Bern habe man geduldet, daß Personen und Eigenthum weggenommen worden seien. Man habe sie geheißen, sich zu gedulden und vor den Eidgenossen Recht zu suchen; das haben sie gethan, aber ohne Erfolg. Der Gesandte habe ferner ausgeführt, er glaube nicht, daß man durch Gesandte oder Briefe den König von Frankreich um Hülfe angerufen habe, sondern er glaube, diese sei erfolgt auf die Bewerbung (»a la poursuyte«) derjenigen Franzosen, die des Evangeliums wegen sich zu Genf aufhalten. Immerhin werde man sich überzeugt haben, daß den Genfern Verrath drohe; die von Bern mögen sich daher erklären, damit man sich zu verhalten wisse; die Genfer seien eingeschlossen, wie arme Gefangene, ohne zu wissen, was ihnen von außenher drohe. Genf habe weder mit einem Lande noch mit einem Fürsten ein Verständniß, mit Ausnahme des Burgrechts mit Bern, und wolle lieber mit Bern als sonst mit jemand leben und sterben; Bern habe unter seinen Unterthanen keine, die ihm ergebener seien als Genf. Der Rath habe durch den Schultheißen geantwortet, man solle sich gedulden bis am Mittwoch (22. December). Der Gesandte glaube in der That eine (entsprechende) Antwort zu erhalten; Bern, indem es ungern einen solchen Nachbarn (Frankreich) habe, habe den (Michael) Augsburger als Gesandten nach Basel abgeordnet, um über die Lage der Dinge sich zu berathen; auch soll in Freiburg Aufregung herrschen. K. A. Genf. — Abgedruckt bei Herminjard l. c, S. 382.

Im K. A. Genf (theilweise abgedruckt bei Herminjard l. c, S. 384) liegt das Concept eines Schreibens von Genf an Verey, unter dem Namen Louis Croquet in Lyon, womit er eingeladen wird, schleunigst

sein Kriegsvolk zu sammeln und Genf zu Hülfe zu kommen. Ihn zu überzeugen, daß diese Einladung von Genf komme, habe man sie durch den Schreiber daselbst unterzeichnen und mit dem Siegel der Absender («de nostre compagnye«) besiegeln lassen. A tergo des Acts schreibt Roset: 19. October. »En la maison du sindicque Bandire (Bandiere), présent luy et Hudriol du Mollard, sindicques, Michiel Sept, Johann Lullin, Amy Chapeaurouge, George des Clefz et P. Vandelli, hont parlé avesque le magniffique (Laurent Maigret) et hont passé la dernier escripte.«

368.

Basel. 1535, 20. December.

Verhandlung zwischen Bern und Basel.

Gesandte: Bern. Michael Augsburger, Bauherr.

Wir berufen uns auf die folgenden Acten:

1) 1535, 16. December. Der Gesandte von Bern erhaltet nachstehende Instruction: Er soll den geheimen Räthen der Stadt Basel nach Verdankung der vielfach erwiesenen Freundschaft eröffnen, daß er in Folge des Vortrages, den der Gesandte von Basel, ihr Rathsfreund Rudolf Frei, gehalten, geschickt worden sei, ihnen mitzutheilen, wie es mit dem genfer'schen Handel ein Bewenden habe. Dem sei nun so: Durch Späher und tägliche Erfahrung sei man berichtet worden, daß Einige, die sich Eidgenossen nennen lassen, ihre Practik dahin gerichtet haben, daß sie, wenn die von Bern mit ihren Ehrenzeichen nach Genf ziehen würden, mit ihren Helfern durch schnellen Überfall oder wie immer die von Bern an Land und Leuten zu schädigen beabsichtigen. Man habe daher getrachtet, den genfer'schen Anstand ohne Kriegszug beizulegen, weßhalb zu St. Julien, Turin („Thuring"), Peterlingen gütlich und auch rechtlich verhandelt worden sei. Theils aber seien solche Tagleistungen wegen ungleicher Anträge der Parteien fruchtlos geblieben, theils sei das gesprochene Recht, wie das Urtheil zu Peterlingen, von den „Urtheilgebern" nicht gehandhabt worden. So sei es neuerdings zu Krieg gekommen. Als hiebei der Herzog einigen Schaden erlitten, habe er sich zu einem freundlichen Tag erboten, um unter den Parteien selbst den Handel zu bethädigen, sei es durch Boten, die er herausschicken würde, sei es durch eine Unterredung mit ihm in eigener Person zu Aosta („Ougstal"). (Es folgt die Erzählung der Verhandlung zu Aosta; siehe die zum Abschied vom 27. November ausgezogene Note aus dieser Instruction). Auf dieses haben Boten des Herzogs einen Anstand von fünf oder sechs Monaten verlangt; inzwischen werde vom Kaiser Bescheid einlangen und könnte vielleicht der Anstand auch sonst vermittelt werden; mittlerweile würde dafür gesorgt werden, daß jedes gewaltthätige Vorgehen vermieden und den Genfern Proviant zugeführt würde, wie das früher abgeredet worden sei. Die von Bern haben diesen Antrag den Genfern, als Hauptsächern, mitgetheilt und seien nun täglich ihrer Antwort gewärtig. Inzwischen sei gerüchtsweise bekannt geworden, die von Genf hätten beim König von Frankreich um Hülfe nachgesucht und dieser sich nicht ungünstig finden lassen, wovon man, nach dem Vortrag ihres Gesandten zu schließen, in Basel auch Bericht habe. Da man nun des Königs List, Geschwindigkeit, Practik, Gewalt, Unstäte und Herrschsucht kenne und wisse, wie er lieber mit gewaltiger Hand und dem Scepter regiere, als ein freundlicher Nachbar sei; wie er, um Land und Leute zu erlangen, anfänglich Milde und guten Willen zeige, aber nach erreichtem Zweck sich in das Gegentheil umwende, so sei zu bezweifeln, ob ein so schwerer Nachbar in Genf denen von Bern und auch andern Umsäßen genehm sein würde. Hierüber wolle man mit denen von Basel freundlich und brüderlich weisen Rathes pflegen; ihnen als Unparteiischen dürfte vielleicht von dem Handel mehr bekannt sein; auch könne der Unbetheiligte besser Rath ertheilen, als der, den die Sache selbst angehe.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 37 — Theilweise abgedruckt im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, VII Bd., S. 478.

2) 1535, 20. December. Die dreizehn geheimen Räthe von Basel an die Dreizehn zu Straßburg. Nachdem Bernhard Meyer von Straßburg zurückgekommen und die von Basel zur Förderung der christlichen Concordie ihre Botschaft nach Zürich und Bern abgefertigt haben, sei heute ein Rathsfreund von Bern als Gesandter in Basel erschienen. Der habe über die genfer'sche Angelegenheit berichtet und insbesondere angezeigt, daß zu Augstal nicht nur kein gütliches Übereinkommen zu Stande gekommen sei, sondern weil der Herzog den Genfern die christliche Religion, betreffend der sie sich nun denen von Bern gleichförmig gemacht haben, ohne Vorwissen und Willen des Kaisers nicht gestatten wolle, habe die Verhandlung sich gänzlich zerschlagen. In Folge dessen seien die Genfer mit dem König von Frankreich, der ihnen die Religion bis auf ein allgemeines Concil freilassen wolle, in Unterhandlung getreten. Über die meisten Artikel seien sie einig; es hange nur noch daran, daß die Genfer von demjenigen Gebiet, welches der König neben der Stadt Genf erobere, die Hälfte verlangen, während der König alles für sich behalten wolle. Unter diesen Umständen sei von einem Anstand geredet worden. Wenn aber dieser, wie zu besorgen stehe, nicht angenommen werde, so müsse entweder Bern die Genfer, als seine Burger, entschütten und sich hiemit in einen tödtlichen Krieg begeben, oder sie verlassen, wodann aber die Genfer sich mit Frankreich verbinden werden, was insbesondere des Glaubens wegen bedenklich wäre. Sie bitten daher, ihnen zu rathen, was sie an die Hand nehmen sollen. Mit Bezug auf die Wichtigkeit der Sache haben die von Basel dieses zu bedenken genommen. Man wolle das denen von Straßburg, als guten Nachbarn mittheilen. Die nach Zürich und Bern abgegangene Gesandtschaft sei noch nicht zurück; sobald sie anlage, folge Bericht. K. A. Basel: Missivenbuch 1531–36.

3) 1535, 22. December. Bern an Basel. Da Michael Augsburger berichtet habe, daß die von Basel die Antwort auf seinen Vortrag aufgeschoben haben, sende man ihnen hier die von Genf erhaltene schriftliche Antwort sammt einer Missive und bitte wiederholt um getreuen Rath über allen Handel, und zwar durch den hinkommenden Boten, da der große Rath hierauf angestellt, die Verhandlung deßwegen verschoben worden sei. K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530–1560, A. Nr. 3.

4) 1535, 24. December, Basel. Adalbert Meyer (Burgermeister) an Bern. Ihr Schreiben, welches auch die Antwort der Genfer enthalte, nebst dem vor den dreizehn Geheimräthen von Michael Augsburger gehaltenen Vortrag habe man in Berathung gezogen. Man wäre sehr geneigt, denen von Bern zu rathen; nun aber wisse man nicht, inwieweit das Burgrecht Bern gegen die Genfer verpflichte; anderseits habe man aus Augsburgers Vortrag verstanden, daß und aus welchen Ursachen den Genfern früher ausdrücklich geschrieben worden sei, man könne bei diesen gefährlichen Zeiten ihnen keine Entschüttung gewähren. Man werde begreifen, daß da mit Bezug auf ein „unwüssens und abgeschlagene sach" unmöglich zu rathen sei. „Aber der Jenfern halb, diewyl dieselbigen (das uns am höchsten leid) jetzt in der letsten not, und zudem, wie sy schribend, üch by dem burgrechten nit manen dörfen, achten wir, wann sy, als die verlassenen zu rettung ir selbs hilf und trost, wo inen Gott das zusenden thut, suchend und annemend, möge inen von niemanden zu argem gemessen werden; damit aber die hilf, so sy also werben, dester träglicher, und die früntschaft, so ir mit der stadt Jenf angenommen, nit gar zerrüttet, ob ir dann den Jenfern mit und neben denen fründen, deren sy Gott beraten möcht, etwas trosts, wie sy bittlich begeren, erzöigten, wurde üch zu viel eeren dienstlich sin; das haben wir üch zu antwort nit wellen bergen. Der allmechtig Gott gebe üch gnad ze handeln, was ze erhaltung siner eeren und üwer wolfart diene." K. A. Basel: Missivenbuch 1531–36.

369.

Bern. 1536, 9. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 46.

I. Vor dem Rath zu Bern „darzu min Herrendie Burger mit der Schällen versampt, das Burgrecht von Lausanne ernüwert".

II. Eine fernere Verhandlung ergiebt sich aus folgender Missive:

1536, 15. Januar. Bern an Lausanne. Die Gesandten von Lausanne, welche dieser Tage wegen der Erneuerung des Burgrechts in Bern waren, hätten in Betreff der gegenwärtigen Zeitläufe (»ettourants«) eine Vorstellung gemacht und erwähnt, es heiße, die von Bern wollen ihren Mitburgern von Genf zu Hülfe ziehen. In diesem Falle bitten sie, daß man sie einen oder zwei Tage zuvor in Kenntniß setze, daß sie ihrer Verpflichtung nachkommen können. Man benachrichte sie nun, daß, nachdem der Herzog von Savoyen sich mit dem Erbieten derer von Bern und Genf, vor den Eidgenossen zu Recht zu stehen, nicht befriedigen wollte, sondern fortfuhr, die von Genf auf das Äußerste zu bedrängen, man genöthigt sei, diesen Hülfe zu gewähren. In Kraft des Burgrechts ermahne man daher die von Lausanne, sich mit einer solchen Anzahl von Kriegsleuten mit denen von Bern zu vereinigen, daß man mit Gottes Beistand die Anschläge der Feinde vereiteln könne. St.A.Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 370.

370.

Freiburg. 1536, 10. Januar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 53.

Verhandlung zwischen Freiburg und Lausanne.

Vor Räthen und Burgern zu Freiburg ist das Burgrecht mit denen von Lausanne erneuert und ihrem anhergesandten Boten vermöge des Buchstabens geschworen worden; jedoch mit dem Vorbehalt, wenn die von Lausanne den Boten derer von Freiburg nicht wie von Alter her schwören wollten, daß es denen von Freiburg unnachtheilig sein solle.

371.

Bern. 1536, 13. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 58.

1. Vor Räthen und Burgern zu Bern führt der Herr von Stäffis Klage über die Genfer und den Herrn von Verey („Verel") in Betreff ihres Brennens und Todtschlagens. Die Zusätzer hätten in Folge dessen den Herzog um Hülfe angerufen und dieser ihnen 500 Knechte „zu verhütung der sinen" geschickt. Wenn es denen von Bern gefiele, nochmals eine gütliche Unterhandlung vorzuschlagen, so wolle er dieses dem Herzog berichten, guter Hoffnung, die Sache werde zum gedeihlichen Ende führen. 2. Räthe und Burger beschließen, dem Herrn von Stäffis zu antworten, die von Bern wollen die Genfer entschütten und dem Herzog den Bundesbrief durch einen eigenen Boten zurückschicken „und damit m. h. ir eer bewart haben; sol im dise antwort erst Sonntag (16. Januar) eröffnet werden."

372.

Lucern. 1536, 19. Januar (Mittwoch nach Antonii).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 492. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 1. **Tschudische Abschiedesammlung:** Bd 7, Nr. XXXVII. **Kantonsarchiv Basel:** Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560, A. Nr. 3. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Liasse 82. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Correspondenzen.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach; Heinrich Rahn. Freiburg. Ulrich Nix. (Andere unbekannt).

a. Ammann Kamenzind und Uli Küchler von Gersau, die wegen Schmähreden Anstände mit einander haben, bitten beiderseits, es möchten die Eidgenossen diesen Handel entscheiden, jedoch ihren Freiheiten unbeschadet. Heimzubringen, da man es nicht abschlagen kann. **b.** Da über den kürzlich gemachten Anzug betreffend die noch ausstehenden Strafgelder vom Ittinger Handel die Boten nicht instruirt sind, so wird dies nochmals in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage zu antworten, ob man den Rest einziehen wolle oder nicht; Unterwalden, das seinen Theil von sich aus fordern will, wird gebeten, den Entschluß der andern vier Orte abzuwarten. **c.** Vor einigen Jahren hat ein Sondersieche von einer Jahrzeit zu Wohlenschwyl 6 Gl. bezogen, und da er rechtlich um Wiedererstattung belangt worden, hat Zürich geurtheilt, er sei das nicht schuldig. Darüber führen nun die V Orte Beschwerde und begehren, daß Alles, was an Klöster oder Kirchen gehört, denselben verabfolgt werde. Es wird dieses Geschäft dem Boten von Zürich in den Abschied gegeben. **d.** Dieser Tag ist ausgeschrieben worden, weil man vernommen, daß Bern einen Zug gegen Genf vorhabe. Man kann nun nichts Anderes beschließen, als an Bern zu schreiben und es dringend zu bitten, den Handel und was daraus erfolgen möchte wohl zu bedenken und den andern Orten keinen tödtlichen Krieg auf den Hals zu laden. Um der Wichtigkeit der Sache willen hat man einen andern Tag auf Sonntag den 30. Januar nach Lucern angesetzt, wo jeder Bote Vollmacht haben soll zu entscheiden, ob man Bern laut der Bünde vom Kriege abmahnen oder Boten zur Vermittlung absenden, oder was man sonst thun wolle, um die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu wahren. **e.** Heimzubringen das schriftliche Gesuch des Landvogts im Thurgau, Junker Christoffel Sonnenberg von Lucern, um Entschädigung für seine Auslagen, die er sammt der Kundschaft wegen des Baues zu Frauenfeld gehabt habe. **f.** Freiburg und Solothurn werden beauftragt, bei den Bernern und zwar wo möglich in deren Heerlager zuverlässige Kundschafter zu halten, um zu erfahren, was da vorgehe und was sie im Schilde führen; es möchte dienlich sein, dazu Leute zu schicken, die sich als (freiwillige) Kriegsleute ausgäben. **g.** Der Schreiber von Lauis bringt im Namen der Landschaft vor, die Herren von Rhodus besitzen dort einige Einkünfte, die sie zuletzt dem Spital daselbst für 20 Gl. rh. verliehen; die Lauiser bitten nun, man möchte dieses Lehen bestätigen, damit der Spital nicht immer mit Nachreiten und Werben vergebliche Kosten hätte. Heimzubringen. **h.** Da viele dem neuen Vogt zu Lauis, der von Schaffhausen ist, nachlaufen und sich für die Schreiberstelle bewerben, die Lauiser aber für den bisherigen, Mang Besmer, sich verwenden, mit dem sie gut versorgt seien, so wird dies in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage einmüthig bei dem Besmer bleiben zu können. **i.** Kaspar (Bodmer), Schreiber von Baden, bringt schriftliche Antwort vom Grafen von Sulz, er könne den Kauf des Dorfes Kadelburg nicht aufgeben; Zürich entwickelt dagegen, wie viel an jenem Besitz liege, und will denselben ohne Recht nicht fahren lassen. Heimzubringen. **k.** Der Schreiber Mangus (Basel: Mangnus), im Namen

des Landvogtes von Lauis, und Abgeordnete derer von Morco bringen einen zwischen ihnen waltenden Streit vor. Sie sollen sich einstweilen ruhig verhalten, aber auf nächstem Tag in Lucern wieder erscheinen und beiderseits ihre Kundschaften, Schriften und Freiheiten mitbringen. **l.** Der Landvogt im Thurgau gibt Bericht über die ungeschickten Reden und Handlungen des Pfarrers zu Frauenfeld, Herrn Michel, der noch gefangen sitzt. Es wird erkannt, derselbe soll zuerst die erlaufenen Kosten bezahlen, dann eine Urphede schwören, unverzüglich das eidgenössische Gebiet zu meiden und selbes bei harter Strafe nicht mehr zu betreten, endlich nach rechtem Brauch einen Widerruf zu leisten, entweder den Zürchern oder Andern, die es begehren. **m.** Heimzubringen, ob man dem König von Frankreich schreiben wolle, er möge seine Zusätzer zur Berichtigung der Ansprachen hersenden, und je einen bestimmten Tag für Abholung der Pensionen anzeigen, damit die Boten nicht so lang in ihren Kosten warten müssen, oder dieselben entschädigen. **n.** Zürich bringt vor, sein Gebiet stoße an die Grafschaft Toggenburg; auf dem Hörnli sei aber der Marchstein verloren gegangen; es habe bereits einen andern fertigen lassen und bitte, ihm bei der Setzung desselben behülflich zu sein. Der Landvogt im Thurgau soll diesem Geschäft beiwohnen, und Zürich sowohl ihm als denen von Toggenburg den Tag verkünden. **o.** Der Bote von Zürich soll der Anzeige und Bitte Vogt Hünenberg's, in Betreff der Gült der Frauen von Engelberg, eingedenk sein. **p.** Kaspar von Aa bittet, ihm das Schreiberamt zu Mendris zu lassen. Da er das Amt wohl versieht und ein guter Diener der VII (katholischen?) Orte ist, so will man es heimbringen, um ihm behülflich zu sein, zumal die Mendriser an der Gemeinde beschlossen, welcher den Eidgenossen gefalle, müsse auch ihnen gefallen. **q.** An die von Bremgarten wird geschrieben, wenn etwa ein Durchzug in den Krieg bei ihnen stattfände, so sollen sie nie mehr Leute in die Stadt lassen, als sie bemeistern können, damit die Stadt nicht mehr, wie vordem, den V Orten entrissen werde. **r.** Da die Zeitumstände Besorgnisse erwecken, so beschließen die VII (katholischen) Orte, es solle, wenn das eine oder andere Ort angegriffen würde, bei dem früher gefaßten Beschlusse verbleiben, nämlich daß die übrigen dem nächsten Haufen der Angreifer mit aller Macht entgegenziehen und ihn mit der Hülfe Gottes zurückhalten; auch kann jedes Ort einen Tag ausschreiben, sobald es dies für nöthig und zuläßig findet. **s.** Uri wird beauftragt, dem Hauptmann im Eschenthal zu schreiben, er solle sich auf einen allfälligen Ruf gefaßt machen. **t.** Unterwalden soll Kundschafter über den Brünig aussenden und Mühe oder Kosten nicht sparen, Zug ohne Unterlaß beobachten, was die von Zürich etwa vorhätten. **u.** „Sind ingedenck Jacob Gysslingers."

v. Vortrag des kaiserlichen Gesandten, Leonardus, Official zu Bisanz, in Betreff der Genfer Angelegenheit; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **a, b, f—h, p—t**; im Glarner **a—c, f—h, l** und alles Übrige; der Basler hat nur **d, k, m**; im Freiburger fehlen **a—c, e, i, l, n, o, q, s, t**; im Solothurner ebenso; im Schaffhauser **a—c, e—i, l, n—t**; **u** aus dem Zürcher.

Die Namen der theilnehmenden Orte ergeben sich aus dem in der Note zu **d** angeführten Schreiben an Bern; die Abschiede reden im Allgemeinen von „acht Orten."

Die Namen der Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—36; der des Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 53, vom 13. Januar.

Zu **d** müssen wir folgende Acten einbeziehen:

1) 1536, 14. Januar. Bern an Basel. Obwohl sich die von Bern bisher als Liebhaber des Friedens bewiesen und insbesondere in dem genfischen Span stets auf rechtlichen und freundlichen Ausspruch gedrungen

haben, sei dennoch der Herzog von Savoyen mit hoher Gewalt, wider Recht und alle Billigkeit, insbesondere wider das Urtheil von Peterlingen und den Abschied von St. Julien und entgegen seinem wiederholten freundlichen Erbieten vorgegangen und habe jetzt die Genfer durch Hungersnoth und langwierige Belagerung dahin gebracht, daß sie entweder Hungers sterben oder sich an den Feind hätten ergeben müssen. Das sei hauptsächlich deßwegen erfolgt, weil die Genfer sich des göttlichen Wortes unterwürfig gemacht und auf Aufrechthaltung des alten Herkommens und der Freiheit ihrer Stadt, des Rechts und der Billigkeit gedrungen haben. Wenn nun der Zwang und Muthwillen der Tirannen und Gegner des göttlichen Wortes daselbst fußfassen sollte, so würde es hiebei nicht bleiben, sondern man würde weiters schreiten. Man habe nämlich gründlichen Bericht, daß der Müsser mit einer großen Zahl Kriegsvolks aus Italien auf dem Wege sei. Dem zu begegnen haben die von Bern einen Auszug mit 5000 Mann beschlossen, um mit der Kraft Gottes und ihren biedern Leuten als Werkzeugen Gottes denen von Genf eilends zuzuziehen. Man bitte Basel, ein getreues Aufsehen zu haben und wenn es weiter gemahnt würde, denen von Bern tapfer zuzuziehen. Man habe hievon allen Eid- und Bundesgenossen Berns Bericht gegeben, „doch mit andern worten und etwas minderm inhalt.“ Man überlasse denen von Basel, hievon auch an Straßburg Kenntniß zu geben.

K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530–1560 A, Nr. 3.

2) 1536, 16. Januar. Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt Bern an Karl, Herzog von Savoyen. Nach dem Abschied von St. Julien sei durch die Boten der Eidgenossen und Anderer ein Rechtstag zu Peterlingen gehalten worden. Daselbst habe der Herzog seine Gesandten und Vollmachtträger gehabt. Diese haben sich in das Recht eingelassen, Klagen gestellt, Antworten ertheilt, Zeugen aufgeführt, Briefe und Siegel eingelegt und einige Urtheile angenommen; nicht minder sei dasselbe von denen von Bern und ihren Mitburgern von Genf geschehen, wie das Alles die damals errichtete und besiegelte Urkunde enthalte. Der Herzog habe sodann die ihm auferlegten 21,000 Sonnenkronen entrichtet. Man hätte nun wohl erwarten sollen, daß er auch die übrigen Punkte erfülle. Anstatt dessen aber haben der Herzog und seine Anhänger den Genfern den Proviant abgeschlagen, Bürger und Einwohner der Stadt Genf in den savoyischen Landen gefangen, geschlagen und getödtet, sie ihrer Güter beraubt, Häuser und Scheunen verwüstet und verbrannt, insbesondere durch die Straßenräuber von Peney und Andere. Wiederholt habe man durch Briefe und Boten darauf gedrungen, daß solches abgestellt und die Zwistigkeiten beigelegt werden, und oft die Eidgenossen ersucht, die von Genf und Bern bei den angeführten Abschieden und Urtheilen zu handhaben. Dabei habe man sich stets erboten, wenn jemand Klagen zu haben beglaube, vor den Eid- und Bundesgenossen zu Recht zu stehen und deren Urtheil sich zu unterwerfen. Das alles sei fruchtlos gewesen und Genf mehr als je bedrängt worden. Hiedurch sei man veranlaßt worden, des Herzogs Gesandten Piochet und Fontanel anzuzeigen, wenn die Genfer nicht ruhig gelassen, ihnen die Proviantzufuhr nicht gewährt und Peney nicht geräumt werde, werde dem Herzog der Bund zurückgegeben werden. Das sei zum zweiten und dritten Mal wiederholt, die Bundesbriefe präsentirt und zuletzt zu Augstal von den Gesandten von Bern dasselbe nochmals eröffnet worden. Dessenungeachtet sei die Stadt Genf stärker als zuvor belagert, durch Hungersnoth und Kälte bedrängt und durch Heeresmacht eingeschlossen worden. Das sei ihr nicht länger zu erdulden möglich und Bern habe vermöge des Burgrechts die Pflicht, Genf zu entschütten. Deßwegen quittire anmit Bern dem Herzog alle alten und neuen, gemeinen und besonderen, gefundenen und ungefundenen Bündnisse und überschicke ihm die dermal gefundenen Bundesbriefe durch seinen Kriegsherolden, sage ihm mit diesem Briefe ab und erkläre mit demselben ihm und den Seinigen Krieg und Feindschaft, indem es mit der Hülfe Gottes ihn, seine Lande und Leute angreifen und alle Macht anwenden wolle, um ihn an Leib und Gut zu schädigen. Hiemit wollen die von Bern ihre Ehre gewahrt haben.

St. A. Bern: Acten Savoyen sine anno bis 1544, (französisch und deutsch). — St. A. Lucern: Actenband 23, Savoyen, S. 237. (Deutsch.)

3) 1536, 16. Januar. Bern an Freiburg. Summarische Recapitulation der Vorgänge betreffend Savoyen und Genf seit 1530. Da nun Genf in der äußersten Noth um Hülfe und Entschüttung anrufe, man stets auf einen rechtlichen Entscheid gedrungen habe, aber solchen nie erlangen mochte, und da man zuverlässigen Bericht habe, daß der von Musso („der Musser“), unser aller Feind, der, wie bekannt, gemeine Eidgenossen-

schaft mit heimlichem Brand zu verwüsten sich vorgenommen, mit einem starken Zug gegen Genf rücke, wobei er im Falle des Gelingens wohl nicht stehen bleiben würde, so sei man aus diesen und andern Ursachen veranlaßt, mit bewaffneter Hand darzu zu thun, dessen man die von Freiburg und andere Eidgenossen berichte, in der Meinung, daß niemand denen von Bern Hindernisse bereite, sondern daß gegentheils ihren allfälligen Gegnern der Durchpaß verweigert würde. Da man aber gründlich wisse, daß einige von Freiburg als Kriegsleute sich zu den Savoyern begeben haben und noch daselbst sind und der Bund zwischen dem Herzog und den Eidgenossen vorschreibe, wenn der Herzog oder seine Unterthanen an jemand etwas anzusprechen haben und der Angesprochene sich vor gemeinen Eidgenossen zum Recht erbietet, der andere aber sich dessen nicht begnügen will, daß alsdann die Eidgenossen sich dieser Partei nicht annehmen sollen, so mahne man die von Freiburg, daß sie die Ausgezogenen heimrufen. K. A. Freiburg: Acten Savoyen Nr. 71.

4) 1536, 18. Januar. Freiburg an Bern. Antwort auf obiges Schreiben. Man glaube, wenn die früher in Betreff des Herzogs und des Bischofs erfolgten Urtheile und Verträge von denen von Genf gehalten worden wären, wäre es nicht so weit gekommen. Nachdem nun aber die Sache an dem stehe, daß die von Bern zur Entschüttung von Genf ausziehen wollen, „können wir demselben nit zuwider." Wenn aber die von Bern über das Gebiet derer von Freiburg oder solcher, die mit ihnen in Bünden, Burgrechten oder andern Verpflichtungen verwandt sind, hinziehen wollen, so bitte man dringend, diese Plätze unbeschädigt zu belassen, andernfalls man sich weitere Maßnahmen vorbehalten müßte. Die von Bern verlangen, daß Freiburg solchen, die durch sein Gebiet denen von Bern in feindseliger Gesinnung nachziehen wollten, den Durchzug verweigere. In dieser Beziehung sei zu berichten, daß man dermalen von so etwas nichts wisse. Würde sich aber etwas dieser Art zutragen, so werde man thun, was die Pflicht erfordere und hoffe dasselbe von denen zu Bern. Bern verlange ferner, daß Freiburg die Seinigen, die zu dem savoyischen Zug gegangen sein möchten, heimmahne. Das Ausziehen der Betreffenden sei denen von Freiburg sehr mißfällig; sie haben denselben schon zum dritten Mal geschrieben, aber sie seien ungehorsam geblieben. Trotzdem habe man auf das Ansuchen derer von Bern sie neuerdings heimgemahnt. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12. f. 13.

5) Datum wie oben. Freiburg an Wallis. Recapitulation des Briefes vom gleichen Datum an Bern. Da man nicht wisse, was hieraus erfolgen könne, so mahne man für getreues Aufsehen und hoffe, wenn es zu Thätlichkeiten kommen sollte, von denen von Wallis nicht verlassen zu werden; doch verlange man hierüber unverzögerte Antwort. Ibidem f. 14.

6) 1536, 18. Januar, 10 Uhr Vorm. Basel an Zürich. Bern habe geschrieben, was denen von Genf begegne und daß es denselben eilends zuziehen werde, um sie zu entschütten, mit der Mahnung zum Aufsehen rc. Da Zürich ohne Zweifel ein gleiches Schreiben empfangen und um Basel her eine große Bewegung zu bemerken sei, indem Graf Wilhelm von Fürstenberg für den König von Frankreich 20,000 Landsknechte anwerbe, die zum Theil durch die Stadt ziehen und laut einer Sage zum Entsatz von Genf bestimmt seien, so bitte man Zürich um eiligen Bericht, wie es in der Sache sich zu verhalten gedenke. St. A. Zürich: Genf I, 17.

7) 1536, 19. Januar. Bern an Freiburg. Antwort auf dessen Brief vom 18. Januar. Man wisse nicht, ob Freiburg auch den von la Sarra und andere Seinesgleichen, die vielleicht Burger derer zu Freiburg, aber jetzt abgesagte Feinde derer von Bern sind, in seinem Schirm begriffen wissen wolle. Man hoffe zwar, es werde dieses nicht der Fall sein, in Betracht, daß das zwischen Bern und Freiburg bestehende Burgrecht viel kräftiger sei, als die mit einzelnen Personen eingegangenen „Udalburgrechte." Doch möge Freiburg die von Bern verständigen, welche es sich als so hoch verwandt betrachte, daß es sich derselben annehmen zu sollen beglaube, in der Meinung, daß es dem Vorhaben derer von Bern, Genf zu entschütten, nicht hinderlich sein werde. Einige savoyische Edelleute seien auch Burger derer von Bern; nichtsdestoweniger sei man Willens, dieselben, wenn sie sich widersetzen sollten, als Feinde zu behandeln. Im Übrigen möge man denen von Bern so viel Ehrenhaftigkeit zutrauen, daß sie den Angehörigen derer von Freiburg nichts zu Leide thun, freundlich bei ihnen durchziehen und die, welche sich anders benehmen sollten, gebührend strafen

werden. Wegen des unverständigen gemeinen Volkes aber bitte man die zu Freiburg, in ihren unter den savoyischen gelegenen Dörfern und eigenen Plätzen ihr Ehrenzeichen aufzurichten.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 127.

8) Das Schreiben der acht Orte an Bern vom Datum des Abschiedes liegt abschriftlich beim Zürcher Exemplar und geht dahin: Durch das Schreiben derer von Bern an Lucern und auch sonst habe man erfahren, daß Bern die große Noth, welche ihre Mitburger von Genf von den Angehörigen des Fürsten von Savoyen zu leiden haben, nicht länger dulden wolle, sondern entschlossen sei, dem Herzog und seinen Kriegsanhängern mit Gewalt der Waffen zu widerstehen und Genf zu entschütten. Hierüber habe man großen Schrecken empfunden und sei der Handel den Gesandten und deren Obern in Treuen leid; denn man ermesse leicht, daß aus einem kleinen Anfang bald eine große Sache erwachsen möge und daß namentlich ein Krieg leicht übernommen, aber nicht, sobald man will, wieder hingelegt werden könne und das Ende der Kriege zweifelhaft sei. Da nun gemeiner Eidgenossenschaft hieran viel gelegen, Kriege und Empörungen ihr unleidlich seien, so bitte und ermahne man die von Bern zum höchsten und treulichsten, sie wollen ihre eigene und gemeiner Eidgenossenschaft Ehre, Nutzen und Wohlfahrt und was aus diesem Krieg für dieselben erfolgen könnte, betrachten, zumal der Herzog viele Verwandte und sonst einen mächtigen Anhang von Fürsten und Herren habe. Wenn auch das Unternehmen derer von Bern gelingen würde, so wäre man hiemit noch nicht am Ende, sondern erst am Anfange angelangt und sei zu besorgen, daß Bern sich und gemeiner Eidgenossenschaft eine schwere Bürde auflade, derer man sich nicht so leicht wieder entledigen könne. Man bitte und ermahne daher, die Sache wohl und bevor ein allfälliger Schaden erfolgt sei, zu erwägen und nicht zu eilen, sondern auf dieses freundliche Ansuchen hin stillzustehen und den Krieg, aus dem nichts Gutes, wohl aber Verderben biederer Leute erfolge, fallen zu lassen. Sollten die von Bern sich hiefür nicht entschließen, so bitte man sie, wenigstens bis zum 30. Januar stillezustehen, auf welchen Tag man gemeine Eidgenossen nach Lucern beschreibe, um weiter in der Sache zu verhandeln, und deren freundliche Unterhandlung zu erwarten. Man begehre, daß Bern auf diesen Tag seine Rathsboten ebenfalls abordne. Unterzeichnet: Der acht Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn Rahtsboten zu Lucern zu Tagen versammelt.

9) Ab diesem Tag (Donnstag nach St. Antoni) schreiben die sechs Orte (ohne Freiburg?) an Wallis. Das Schreiben wird erwähnt in einer Antwort von Wallis auf ein Schreiben Freiburgs, vom 27. Januar, worin der Inhalt näher nicht angegeben ist; aber der ganze Ton des Walliser Schreibens schließt sich an die im Text berührten Verhältnisse an.

K. A. Freiburg: Walliser Missiven.

10) 1536, 20. Januar (Sebastiani). Freiburg an Bern. Auf die Forderung, jene bezeichnen zu wollen, welche Freiburg mit Bünden, Burgrechten und andern Pflichten sich verwandt glaube, benenne man diesfalls den Platz Wiflisburg mit Pfauen, Gotteshaus und Kloster Peterlingen, die Herrlichkeiten Cugy, Stäffis, Font, Cheire, St. Aubin, das Dorf Marnand, den Herrn von Greyerz und dessen Grafschaft, die Herrschaften Rolle, Zurflue, Wippingen, Vaulion, den Bischof zu Lausanne und dessen Capitel, „die wir vermeinen, sich diser sach nützit beladen haben.“ Hiemit wolle man alle an der Straße liegenden Dörfer und Herrlichkeiten derer von Freiburg ebenfalls genannt haben. Zu „gutem schyn der dingen“ habe man an einigen der obgenannten Plätze das Wappen derer von Freiburg aufgeschlagen und Befehle gegeben, Speise und Getränk gegen Bezahlung freundlich zu verabreichen. Daß die von Freiburg den Herrn von la Sarra wegen des Burgrechts in diesem Krieg, in welchem er sich seines natürlichen Fürsten angenommen, vor Gewalt beschützen können, „achten wir in uns nit befunden und dheinswegs beschächen werden.“

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 15.

11) 1536, 21. Januar. Obiges an Obiges. Man füge dem gestrigen Schreiben bei, daß auch das Gotteshaus Romainmotier denen von Freiburg insoweit verwandt („us dem zu ständig“) sei, daß sie einige Zinsen, die dem Capitel der Stadt Freiburg gehören, darauf haben. Ebenso seien ihnen gemäß alten Burgrechten der Herr von Rosey, der sich des Krieges nichts annehme, und der Platz Grandcourt verwandt und verpflichtet.

Ibidem.

12) 1536, 21. Januar (Freitag nach Sebastiani). Schaffhausen an Zürich. Da Bern geschrieben, daß es einen Auszug gethan, um Genf zu retten, und zu treuem Aufsehen mahne, so bitte man Zürich freundlich um Bericht bei diesem Boten, was es darin handeln wolle; und da Basel einen Tag angesetzt, zu welchem auch Zürich seine Gelehrten schicken werde, jetzt aber ungewiß sei, ob der Tag stattfinde, so bitte man auch darüber um einen Bescheid.
St. A. Zürich: Genf I, 25.

Zu **v**. Der bezügliche Vortrag befindet sich beim Lucerner Abschied, datirt: Lucern den 18. Januar, und geht dahin: Der Gesandte habe vernommen, daß die Berner sich gewaltig rüsten, um den Herzog von Savoyen, der Eidgenossen Verbündeten und getreuen Nachbarn, in seinen Landen mit Krieg zu überziehen, und zwar wegen der Reichsstadt Genf. Da er nun vom Kaiser hieher abgeordnet worden, um den Frieden, der jetzt der Christenheit vor Allem Noth thue, nach bestem Vermögen zu wahren und Zwietracht zu hindern, so ermahne und bitte er die Eidgenossen auf das höchste, daß sie bedenken, in welcher Gefahr das (deutsche) Vaterland und die Christenheit vor Kurzem gestanden, da die Türken siegreich in's Land gefallen, die starke Vormauer Rhodus erobert, ganze Provinzen unterjocht haben &c.; dies Alles sei nur dadurch möglich gewesen, weil die Christen einander selbst durch Feindschaft und Krieg geschwächt haben; da nun durch die Gnade Gottes seit einigen Jahren Friede herrsche, so solle man sich hüten, das Feuer wieder anzuzünden. (Hier folgt eine längere Äußerung über die Trennung im Glauben, die Kriege, die daraus bereits erfolgt, die Hoffnung auf ein baldiges Concil, die Thätigkeit des Kaisers für den kirchlichen Frieden &c.). Darum bitte er die Eidgenossen zum allerdringendsten, Bern vom Kriege abzubringen, aus Kraft der Bünde oder durch andere füglichere Mittel, indem es sonst den andern Orten auch zum Schaden gereichen würde; der Streit wegen Genf könnte wohl durch Beihülfe anderer christlicher Fürsten, die er berühre, zu einem leidlichen Frieden gebracht werden; die Eidgenossen würden sich durch Verhinderung des Krieges ein großes Verdienst um die ganze Christenheit und ein weithin schallendes Lob erwerben &c.

373.

Peterlingen. 1536, vor und nach dem 24. Januar.

Wir geben folgende Actenauszüge.

1) Vor einer Versammlung von Räthen und Bürgern der Stadt Moudon und deren Umgebung (»Villagiens«), im Stadthause zu Moudon, berufen zur Besprechung der gegenwärtig vorfallenden Ereignisse, berichten die Räthe Pierre Cerjat und Jean Philippon über den Erfolg ihrer im Namen der Stadt Moudon vollzogenen Sendung an die Heerführer und Räthe derer von Bern zu Payerne. In Betracht der Kriegserklärung derer von Bern an den Herzog von Savoyen und dessen Länder, zu denen die Stadt Moudon gehört, und der den genannten Gesandten Seitens der Führer und Kriegsregenten der Berner gegebenen Antwort, daß sie diese Kriegserklärung vollständig vollziehen werden, es sei denn, daß die von Moudon, wie es andere, Cudrefin, Grandcourt und Payerne gethan, sich unterwerfen und zwar bis Morgen, in welchem Falle sie bei ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten beschützt bleiben; in Betracht der Kürze der diesfalls eingeräumten Frist, der bedeutenden Kriegsmacht derer von Bern, der Unmöglichkeit eines Widerstandes, des Mangels jeglicher Unterstützung, Rath und That Seitens des Herzogs für seine Unterthanen, und daß es endlich besser sei, sich zu unterwerfen, als Personen und Eigenthum schädigen und zerstören zu lassen, werden Pierre Cerjat, Claude de Glanna, Boniface Bridel, Jean Phillipon, Räthe, sodann Anton Bridel, George Cornaz, Pierre Riguet und Buiffrey Clerc, Bürger von Moudon, abgeordnet, im Namen der Stadt die Übergabe zu leisten, wie sie verlangt wurde, mit der Bedingung, daß man die von Moudon bei ihrer freien Verwaltung (»entier liberal arbitre«), Freiheiten und Gewohnheiten verbleiben lasse, wie die Kriegsregenten dieses den Gesandten verheißen haben. Die Gesandten sind ermächtigt, zu geloben, daß Alles getreulich beobachtet werden solle.
Archiv Moudon: Rathsregister Vol. C, f. 17. (Concept einer Credenz.) Abgedruckt bei Grenus: Documents relatifs à l'histoire du Pays de Vaud, S. 195. Dem Annuntiationsstyl folgend giebt das Schriftstück das Jahresdatum 1535.

2) 1536, 27. Januar. Vor den Edlen, Burgern und der Gemeinde zu Moudon erscheint Claude de Glanna, der von den Kriegsregenten der Berner zum Gouverneur und Vogt der Waadt ernennt worden ist, und leistet, mit gebogenen Knieen, die Hände auf den heiligen Büchern, in der Kirche der heiligen Jungfrau Maria zu Moudon, vor allem Volk, das auf den Klang der großen Glocke versammelt worden, folgenden Eid: Er wolle den Herren von Bern getreu und gewärtig sein, nach Kräften ihren Nutzen fördern und ihren Schaden wenden; die geschriebenen und ungeschriebenen Freiheiten, Gebräuche, guten Gewohnheiten und Statuten der Stadt Moudon beobachten und sie bei ihrer freien Verwaltung, wie solche herkömmlich bis auf diesen Tag geübt wurde, verbleiben lassen; unter dem Vorwand seines Amtes niemand bedrängen, doch aber den Herren von Bern Alles offenbaren, was zu ihrem Schaden gereichen könnte und in seinem Wissen ist und überhaupt Alles thun, was einem Vogt obliegt. Von diesem Gelöbniß ließ Anton Bridel, Burger von Moudon, im Namen und als Sindic und Gouverneur dieser Stadt und Gemeinde sich ein Zeugniß zufertigen. Unterzeichnet: Bondeti. Archiv Moudon: Rathsregister Vol. C, f. 18 (lateinisch, Jahrzahl 1535). Abgedruckt bei Grenus l. c. S. 196.

374.

Lausanne. 1536, vor 26. Januar bis nach 3. Februar.

Verhandlungen zwischen Freiburg und der Stadt Lausanne.

Wir sind auf die Mittheilung folgender Missiven angewiesen:

1) 1536, 26. Januar. Schultheiß und Rath der Stadt Freiburg „an die Boten, so zu Losenn sind." Ihr Schreiben habe man erhalten „und bedurens ab unsern mitburgern von Losenn empfangen, us dem sie dem (sic) eyd den underthanen geben hand." Die Gesandten sollen denen zu Lausanne anzeigen, daß man hierüber Mißfallen empfinde und dieses dem Burgrecht nicht gemäß erachte. Doch wolle man dieses jetzt einstweilen ruhen lassen; zur Zeit aber wolle man schauen, was diesfalls zu thun sei. Wenn es dem Herrn von Lausanne gefällig sei, möge er hiebei („da") erscheinen und in Betreff seiner Gerechtigkeit protestiren. Neuigkeiten betreffend rücken die von Bern stets vor, halten sich gegen die von Freiburg und die Ihrigen „zümlich"; die von Peterlingen, Cudresin, Grandcourt, Milden und Rue haben sich ihnen ergeben und geschworen. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 18.

2) 1536, 3. Februar. Freiburg an obige. Durch ihr Schreiben habe man vernommen was verhandelt werde, „das kleglichen ist." Indessen habe man nach Bern geschrieben, daß man den Bischof und das Capitel mit Bezug auf Person und Eigenthum unbekümmert lasse. Man sei nun der Antwort gewärtig, so wie auch dessen, was der Bote ab dem Tag zu Lucern bringe. Mit dem Begehren des Herrn von Lausanne, daß einer der Gesandten zu ihm nach Ripaille („Ripallie") komme, sei man nicht einverstanden, sondern sie sollen beisammen bleiben und stets berichten, was ihnen begegne. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 22.

3) 1536, 3. Februar. Freiburg an die V Orte und Wallis. Sie kennen den Auszug derer von Bern und ersehen aus den beigelegten Abschriften deren Fortschritte. Es liege klar zu Tage, daß wenn nicht durch Mahnungen oder Rechtsbote, oder in anderer Weise eingeschritten werde, die Nachbarschaft zu Grunde gehe. Die ganze Waadt mit Ausnahme von Romont und Yverdon habe sich ergeben. Dazu komme, daß die von Lausanne, die mit denen von Bern ausgezogen, dem Bischof und Capitel ihre Plätze wegnehmen. So sei zu besorgen, daß die von Freiburg je länger je mehr mit Lutherischen umgeben und die Sache je länger desto mißlicher werde. Man berichte die V Orte und Wallis hierüber, damit sie sich berathen können, was diesfalls für sie und für die von Freiburg zu thun sei. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 21.

375.

Bern. 1536, 29. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 110.

1. Vor dem Rathe zu Bern begehrt Hans Wunderlich (Abgeordneter) von Neuenburg in Folge einiger von Freiburg wegen (Zerstörung) der Crucifixe erfolgter Drohungen, daß ein Zusatz von 100 Mann in die Stadt Neuenburg verlegt werde. 2. Der Rath antwortet, er glaube, die von Freiburg seien durch das hingesandte Schreiben begütigt worden, so daß es des Zusatzes nicht bedürfe; andernfalls aber werde man die von Neuenburg nicht verlassen, sondern den Zusatz bewilligen.

376.

Lucern. 1536, 1. Februar (Dienstag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 469. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 10. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. GG, S. 355. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 65. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 17.

Tag der XII Orte und der III Bünde.

Gesandte: Bern. Peter Stürler, Venner. Glarus. Fridolin Mathis. Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. (Andere unbekannt).

a. Die vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Zug vermächtigen sich Unterwaldens, daß es wegen der Kosten des Ittingerhandels für einmal ruhig bleibe, doch mit dem Vorbehalt, bei ruhigern Zeiten darüber einzutreten; inzwischen soll man sich immerhin erkundigen, ob bezügliche Briefe vorhanden wären. **b.** Der Arzt David Jud zu Bremgarten bittet um einen Geleitsbrief der V Orte, damit er nicht jedesmal, wenn er von ihren Angehörigen gerufen würde, eine besondere Bewilligung auswirken müsse. Heimzubringen. **c.** Uri soll das zu Bellenz befindliche Geschütz nach Irnis liefern und in der Eidgenossen Kosten daselbst ein Haus bauen lassen, damit es geschirmt sei. **d.** Der Streit zwischen den Äbten zu Einsiedeln und Pfäfers wird auf die Jahrrechnung zu Baden verwiesen, was Schwyz beiden Parteien anzeigen soll. **e.** Es waltet (seit längerer Zeit) ein Span zwischen dem Abt von Einsiedeln und den Chorherren zu Constanz in Betreff der Quarten zu Männedorf; Lucern stellt nun an Schwyz die Bitte, die Sache gütlich vermitteln zu lassen und auf die bereits wiederholten Schreiben endlich Antwort zu geben. **f.** Der Wirthe halb wird beantragt, es solle jedes Ort die seinigen anhalten, die Leute nicht zu überschätzen, besonders jetzt, wo Alles ziemlich billig ist. **g.** Der Handel zwischen dem Vogt zu Lauis und denen von Morco wird auf die nächste Jahrrechnung verschoben, wo die Boten, mit hinlänglicher Instruction versehen, die Freiheiten, Kundschaften &c. untersuchen und die Schuldigen nach Befinden strafen sollen; inzwischen haben die Parteien sich ruhig zu verhalten. **h.** Auch das Gesuch der Lauiser, das Lehen der Ritter von Rhodus dem Spital zu bestätigen, wird auf die Jahrrechnung gewiesen. **i.** Die Boten von Bern antworten auf das ab letztem Tage erlassene Schreiben, es habe den Zug nicht mehr wenden können, da man schon auf der Fahrt gewesen sei; es sei ungern so weit gegangen, aber Eid und Ehre haben es dazu genöthigt, indem es der Herzog derart gereizt habe, daß es den Krieg habe unternehmen müssen. Hierauf wird erwiedert, man habe in der Sache viel und immer vergeblich unterhandelt und endlich mehrmals offen erklärt, man wolle sich der Sache nicht mehr

beladen, da Bern die geziemenden Artikel, die man gestellt, verachtet und von der Hand gewiesen habe. Nachdem es aber zum Kriege gekommen, habe man um der Wohlfahrt gemeiner Eidgenossen und eidgenössischer Treue willen und zu Verschonung armer Leute sich entschlossen, weiter zu handeln und alle Stege und Wege zu versuchen, um weitern und gefährlichern Folgen zu begegnen, Krieg zu ersparen und guten Frieden zu halten. Nachdem auch der Official zu Bisanz als Gesandter des Kaisers und eine Botschaft des Herzogs gebeten, allen Fleiß anzuwenden, daß die Sache gütlich vertragen werde, wurde beschlossen, es solle der Bote von Bern seine Obern zum allerdringlichsten ermahnen, den Handel in Ursprung, Verlauf und Ende zu erwägen und zu bedenken, wer zuletzt sich desselben annehmen könnte, und demgemäß mit dem Kriege sofort inne zu halten; man werde deßnahen auf nächsten Dienstag (8. Februar) Boten nach Bern verordnen. **k.** Da gegen die erlassenen Verbote viele aus den gemeinen Herrschaften in den Krieg gelaufen, die billigerweise gestraft werden sollten, so wird dies zu weiterer Berathung in den Abschied genommen. **l.** Über das Entschädigungsbegehren des Landvogts im Thurgau, Junker Christoph Sonnenberg von Lucern, ist man nicht gleicher Meinung; mit Rücksicht auf die viele aufgewendete Mühe hat man jedoch beschlossen, auf die nächste Jahrrechnung zu Baden den Boten die nöthige Vollmacht zu geben. **m.** Schwyz soll heimbringen das Gesuch der Boten von Glarus, dem Jacob Oswald und Ulrich Zoliger Fenster zu schenken. **n.** Die Boten von Zürich stellen das Gesuch, daß man den Bischof von Constanz vermöge, die (Neugläubigen) von Arbon bei dem Landfrieden bleiben zu lassen, da ihre Obern entschlossen seien, ohne Recht nicht nachzugeben, und fragen deßhalb die andern Orte an, ob sie mit Zürich ins Recht stehen wollen oder nicht. Dieselben antworten aber, da die Eidgenossen in Arbon gar nichts zu gebieten haben, so bleibe der Bischof billig bei dem Seinen; wolle Zürich dies nicht zugeben, so möge es ihn darum „besuchen.“

o. Die V Orte schreiben an Bremgarten, man habe durch die von Zug gehört, daß die Bremgartner sich über das ab dem letzten Tage an sie gethane Schreiben und die verlangte Sonderung derer, die durch die („unsere“) Stadt Bremgarten ziehen, beschweren. Man berichte sie nun aber nochmals, daß es der Wille der V Orte sei, daß die zu Bremgarten zu der („unser“) Stadt gute Sorge tragen, damit dieselbe („uns“) nicht entäußert werde. Wenn ein kleiner Zug, den sie ihres Bedünkens bemeistern könnten, passiren wolle, mögen sie ihn wohl ziehen lassen; wenn aber ein größerer käme und Verdacht („etwas Untrüw“) vorhanden wäre, sollen sie die Thore beschließen und niemand ziehen lassen und die Stadt zu „unser all“ dem Mehrtheil der Orte Handen behalten. Doch sollen sie dieses Schreiben geheimhalten und erst bekannt machen, wenn ein starker Haufe anherkommen würde. Endlich sollen sie alles Vorfallende sofort berichten.

Stadtarchiv Bremgarten, d. d. 2. Februar (Lichtmeßtag).

Im Zürcher Abschied fehlen **a—e, m**; im Berner **c, d, k—m**; im Freiburger **a—f, k—m**; im Solothurner **a—e**; **n** aus dem Zürcher und Berner.

Die Gesandtennamen für Bern aus dortigem Instructionsbuch C, f. 40; für Glarus aus der Missive des Gesandten vom 3. Februar, St. A. Zürich: Tschud. Documentensammlung Bd. X, Nr. 58; für Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 53 vom 26. Januar; für Solothurn aus dortiger Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 20.

Zu **i.** Die im Text mitgetheilte Redaction ist laut Randbemerkung einzig für Bern berechnet. Die Erwähnung der Vorträge des kaiserlichen und savoyischen Gesandten bilden eine Randbemerkung Cysats, wird indessen durch Verweisungszeichen als Theil des Abschiedes bezeichnet. Das Lucerner, Freiburger und Solothurner Exemplar enthält dann folgende zweite Redaction für die übrigen Orte, die von der im Text mitgetheilten mehrfach abweicht: In dem Haupthandel hat man zuerst das Antwortschreiben Berns verhört, worin

es angelegentlich dankt und sich entschuldigt (wie oben). Es sind auch erschienen der Official zu Bisanz, als kaiserl. Majestät Orator, und des Fürsten von Savoyen Secretarius, mit der ernstlichen Bitte, den Handel gründlich zu erwägen und mit allem Fleiß auf einen gütlichen Vertrag hinzuwirken, um Krieg und Blutvergießen zu ersparen. Nachdem man alle Dinge ermessen, hat man in Betracht der Bundespflichten gegen Bern und Savoyen, zur Erhaltung gemeiner Wohlfahrt und Verhütung weiteren Unraths diesen Beschluß gefaßt: Es soll jedes Ort eine bevollmächtigte Botschaft nach Bern schicken; diese Boten sollen nach Nothdurft mit Bern freundlich handeln und es bitten, mit dem Kriege stillzustehen und gütlich zur Sache reden zu lassen, oder zu bewilligen, daß man vor gemeinen Eidgenossen zum Recht komme. Läßt sich dort etwas Fruchtbares hoffen, so sollen dann alle Boten Vollmacht erhalten, gütliche Mittel zu suchen; wofern aber zu verspüren ist, daß man von Bern nichts erwarten darf, so sollen die Boten heimkehren und sich des Handels nicht mehr annehmen. Die Boten sollen auf nächsten Montag Nachts oder spätestens Dienstags um Mittag in Burgdorf sein, um von da weg mit einander nach Bern zu verreiten. (Für die VII „christlichen Orte"): Wenn Bern zu einer Unterhandlung einwilligt, so sollen die Boten der VII Orte ernstlich darob halten, daß in den gütlichen Mitteln nichts dem christlichen Glauben Nachtheiliges festgesetzt werde.

Endlich findet sich, und zwar auch im Zürcher und Berner Exemplar, folgende weitere Verhandlung:

Da Lucern sich weigert, Boten (zu gütlicher Unterhandlung) zu schicken, so haben „wir VII Orte" uns weiter berathen, nämlich daß wir „fünf Orte" mit bevollmächtigten Boten auf nächsten Sonntag Nachts (6. Februar) wieder hier erscheinen wollen, in der Hoffnung, daß Lucern sich dann auch nicht absöndern werde; wenn es aber nicht mitreiten wollte, so werden es vielleicht doch die andern thun; man verreite indeß oder nicht, so soll auf den bezeichneten Tag den Boten der übrigen Orte nach Bern geschrieben werden, warum es (nicht) geschehe; unterdessen trägt sich vielleicht etwas Anderes zu. Diese Eröffnung haben die übrigen Orte in den Abschied zu nehmen begehrt.

Wir notiren hiezu noch folgende Beigaben:

1) 1536, 9. Februar. Bern an die Kriegsregenten. Meldung des Resultats von dem Tag zu Lucern. Hierauf haben sich die V Orte eines Andern besonnen und denen von Bern in einer Missive, die abschriftlich beiliege, angezeigt, warum sie nicht erscheinen werden, u. s. w. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 156.

2) Der erwähnte Vortrag des Kaisers Gesandten, von dem Official Leonardus unterzeichnet, liegt dem Abschied bei. Er verweist auf die zu Aosta versuchte Ausgleichshandlung; da nun Genf eine Reichsstadt sei, so liege dem Kaiser die Pflicht ob, sich der Sache anzunehmen, zumal der Herzog und der Bischof seine Lehensleute, jener ihm mit Schwagerschaft verwandt und durch ein besonderes Bündniß verpflichtet sei. Darum müsse der Gesandte nach ausdrücklichem Auftrag des Kaisers zu Verhütung größerer Unruhen die VII Orte bitten, die von Bern dahin zu bringen, daß sie sich der Genfer entziehen, mit dem Kriege innehalten und den Span der Entscheidung des Kaisers überlassen, dem solche unmittelbar zustehe.

3) Das St. A. Lucern: Actenband Nr. 23, Savoyen, enthält auf Folio 242 und 246 Auszüge und historische Notizen von Cysat, gemäß denen (von den VII Orten besonders) auf diesem Tag noch folgendes Weitere verhandelt worden wäre: a. Der Gesandte des Herzogs von Savoyen eröffnet in einem vorgelegten Vortrag, es sei das Gerücht gewesen, die Freiburger wollen dem Herzog Romont wegnehmen, weßnahen die V Orte an Freiburg geschrieben hätten, daß es dieses unterlasse; jetzt müsse er aber vernehmen, daß sie sowohl diesen Platz als noch andere von des Herzogs Gebiet in Besitz genommen haben; er bitte, dafür zu sorgen, daß nicht also gegen die Bünde gehandelt werde. b. Der kaiserliche Gesandte ermahnt die katholischen Orte, bessern Ernst zu brauchen, weil die Genferangelegenheit auch den katholischen Glauben berühre; aus Allem ersehe man klar, daß Bern eher zum Krieg als zum Frieden geneigt sei. c. Wallis schreibt an die V Orte es sei Willens, einiges von dem angrenzenden savoyischen Gebiet in Besitz zu nehmen, um nicht ganz von den Bernern eingeschlossen zu werden. Es wird ihm abgerathen, weil der Fürst ihr Bundesgenosse sei und die Berner dann ihr Vorgehen besser verantworten könnten; sie mögen es thun, wenn der Herzog damit einverstanden sei. d. Es wird ein Schreiben an Bern beschlossen, es in Betracht der aus dem Krieg entstehenden Folgen zur Einstellung desselben zu vermögen.

377.

Bern. 1536, vor 2. Februar.

Verhandlung zwischen der Botschaft des Kaisers und Bern.

Wir notiren folgende Missive:

1536, 2. Februar. Bern an Basel. Kriegsnachrichten. Nachdem der Kaiser eine Credenz auf den Official zu Besançon übermittelt, habe der letztere seine Instruction dahin eröffnet: Die von Bern sollen sich der Stadt Genf und des Herzogs entziehen und keine Gewalt brauchen; der Herzog sei des Reiches Statthalter, Lehenfürst, Bundesgenosse und des Kaisers Blutsverwandter; auch den Bischof von Genf, des Reiches getreuen Lehenmann, möge man ungekränkt lassen. Die vorhandenen Anstände solle man der Erkenntniß des Kaisers anheimsetzen, denn die Stadt Genf soll gleich den beiden genannten Fürsten unter des Reiches Schutz, Schirm und Herrlichkeit „verfaßt" sein und bleiben. Würde hiergegen gehandelt, so müßte der Kaiser der angeführten Ursachen und seiner Ehre wegen sich weiter mit der Angelegenheit behelligen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 147.

378.

Basel. 1536, 4. Februar.

Staatsarchiv Zürich: Acten Religionssachen. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Stadtarchiv Biel:** Abschiede 1534—1597.

Tagleistung der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel.

Gesandte: Zürich. M. (Hans) Haab; (W. Beyel,) Stadtschreiber. Bern. Peter von Werd. Stadt St. Gallen. Ambrosius Schlumpf, Burgermeister; Johann Fortmüller, Prädicant. Biel. Rudolf Räbstock. (Andere unbekannt).

a. „Demnach dieser tag der ursachen, daß allenthalben in dem römischen Rych von unser der oberlendischen
evangelichen stetten angenommenen heiligen religionen, als ob dieselbig(en) mit verkündung des heilsamen göt-
lichen worts und handreichung der heiligen sacramenten anderer christlichen fürsten, herren, stetten, landen und
communen religionen, so glicher gestalt wie by den oberländischen kilchen Christum und sin heilig götlich wort
predigen lassen und sich der helgen sacramenten gebruchen, nit glichförmig noch erlich (weren), vil reden ge-
brucht, und sonderlich ein lange zyt har durch früntliche underhandlung frommer und gutherziger lüten, wie
sölich alle gemeine christenliche kilchen in ein ware und einträchtige concordy gebracht und soliche reden usgelöscht
werden möchten, (gearbeitet worden?) beschriben (ist), weißt jeder bot, was die verordneten der statt Basel
in anfang dis tags solicher concordy halb erstlich fürgetragen, und fürnemlich diewyl (wie dann allenthalben
die gmeinen reden ergangen) römische keiserliche Maiestat, unser aller gnedigster her, ein zukünftig concilium
zu erhalten bewilligt haben sol, anzogen, und dann menklichem unverborgen, des vergangens rychstags zu
Ougspurg gehalten der stetten Straßburg, Costenz, Memmingen und Lindow &c. gsandten bekanntnussen ires
heiligen gloubens vor keiserlicher M. ingelegt, dagegen die luterischen stende glicher gestalt vor derselben keiser-
lichen M. confessionen, so der ernempten stetten bekantnussen nit ganz änlich, fürbracht, und jede partye ir
ingelegte confession mit helger biblischer gschrift zu erhalten beharret, wo sich dann in künftigem zutragen, daß
wir von den oberlendischen christlichen stetten uf die concilia oder sonderliche versamlungen beschriben und umb

rechnung unsers heiligen gloubens erfordert wurden, daß wir demnach einmündenklich und eintrechtenklich gefaßt erschinen und mit glichförmigen fürtregen unsern h. glouben bekennen, anzöigen und erhalten möchten. Und diewyl aber zu solicher zukünftiger concordy jedes ortes gelerte und fürstender ouch beschriben, die ouch disen ernstlichen fürtrag vernomen, haben die gsandten der bestimpten stetten inen den glerten, daß sy mit ernst dise hendel erwegen, confessionen und bekantnussen unser aller christlichen kilchen religion, wie die bishar under uns gehalten, vergrifen, demnach wann die gstellt, uns die widerumb, fürer nach gebür darin handlen (ze) mögen, fürbringen sollen, ufgelegt und befohlen". **b.** Ein Bote von Burgermeister und Rath zu Constanz zeigt an, sie haben nur durch Privatpersonen von dieser Versammlung Kenntniß erhalten und seien (zudem) durch andere Geschäfte verhindert worden, Rathsfreunde oder Prädicanten abzuordnen; nichtsdestoweniger haben sie als Liebhaber christlicher Einigkeit diese Botschaft abfertigen wollen, um die Erklärung zu geben, daß sie jederzeit geneigt sein werden, zur Aufbauung der christlichen Kirche und Errichtung einer gemeinen Concordie in Alles zu willigen, was ohne Nachtheil der hl. Schrift geschehen könne; Alles mit mehrern Worten, wie die Boten wohl zu berichten wissen. **c.** 1. Darauf haben sich die Herren Prädicanten zusammen verfügt und ein Bekenntniß unsers heiligen Glaubens, wie er bisher „in den Städten" der Eidgenossenschaft gelehrt worden ist, aufgesetzt und dieselbe den Gesandten dieser Städte, um sie heimzubringen, vorgelesen; es ist auch jedem Boten eine Abschrift dieser „Notel" zugestellt worden. 2. Nach Verhörung des Entwurfs der Confession haben die Herren Capito und Butzer in weitläufiger Rede vorgetragen, sie seien für sich selbst aus christlichem Eifer zu diesem Tage erschienen, um nach Kräften die vermeinte Spaltung, die zwischen den Ausländischen und den Oberdeutschen bestehe und von jenen für groß ausgegeben werde, ablehnen zu helfen. Ihre Herren von Straßburg, die sich bisher von den oberländischen und eidgenössischen Kirchen nie abgesöndert, haben für eine Concordie und einmüthiges Bekenntniß unter Fürsten, Herren und Städten, bei denen das göttliche Wort mit Austheilung der Sacramente verkündigt werde, viele Kosten erlitten, auch Mühe und Arbeit angewendet und mit Gottes Hülfe die Händel so weit gebracht, daß Dr. Martin Luther, seitdem er die Gründe der Oberländischen besser als früher vernommen, sich viel vertrauter und freundlicher beweise und sich vernehmen lasse, er wollte nichts Lieberes erleben, als daß die evangelischen Kirchen in einträchtigen „Verstand" gebracht werden könnten. Daneben habe sich zugetragen, daß der König von England das Evangelium angenommen, der Herzog von Pommern, der Graf Wilhelm von Nassau und „andere Städte" in die christliche Verständniß (den schmalkaldischen Bund) gekommen und das Evangelium frei predigen lassen und unerschütterlich dabei zu bleiben verheißen haben ꝛc. Deßhalb stellen die Herren von Straßburg das freundliche Ansinnen, daß die oberländischen Kirchen nach der Concordie zum höchsten trachten, dieselbe annehmen, und wenn die eidgenössischen Kirchen je zu einem Concil oder einer Versammlung der christlichen Fürsten und Städte beschrieben würden, eine gemeinsame Botschaft, nicht gerade von vielen Leuten, sondern etwa von 4—6 Personen dahin schicken; wenn das geschehe, so werde ohne Zweifel „der Zweck unser aller hl. Religion dermaßen getroffen", daß es unsern Kirchen zu allen Theilen zu beständiger Wohlfahrt diene, u. s. w. Da die Gesandten zu einer Antwort auf diesen Artikel keine Vollmacht besitzen, so wird derselbe auf Begehren der zwei Prediger in den Abschied genommen. Es wird sodann („ouch") geordnet und vereinbart, daß keine eidgenössische Stadt, die diesen Tag besucht, an den Artikeln dieser den Gesandten übergebenen Concordie ohne Vorwissen der andern mitgläubigen Eidgenossen etwas ändere, mindere oder mehre, oder sie drucken lasse, worüber jeder Bote weitern Bericht geben kann. **d.** Es kennt auch jeder Bote das Anbringen der Verordneten von Basel, insonderheit vor den Gesandten der Bundesgenossen, nämlich dergestalt: „Als dann etliche jar lang die gmüter

under uns den stetten, so Christum und sin heilig evangelium angenomen, nit wie vorhin gegen einandern gstanden, also daß wir nit mer zusamen komen noch red under uns gehalten, ouch ein jede statt, glich als were diser handel nit gmein, allein uf ire kilchen sorg und acht gehept, darus dann ervolgt, daß unsere widerwertigen, als ob unsere herzen gegen einander erkaltet und wir nit glich gesinnet, abgenomen, wie dann solichs zu mermalen ouch von inen selbs verstanden, daß sy uns deßhalb veracht und verspottet, daß wir doch selbs der sachen nit einig syen, dardurch sy ouch in irem fürnemen gesterckt, tag und nacht, wie sy uns von unserer christenlichen religion und glouben tringen möchten, nachgedenkes gehept, wie sy dann noch fürter sich keiner müg, arbeit und costens mit zusamen komen und (in) ander weg, sömlichs zu wegen zebringen, beduren lassen, als wir dises clarlich sehen und spüren mögen. Deßhalb und (damit) das verhütet und verkomen (werde), sehe ir herren und obern für gut an, wurde ouch irs bedunkes dem evangelio Christi und uns allen fürstendig sin, daß wir mer dann aber bishar beschechen zusamen komen, die sachen, und insonderheit unsern christlichen glouben belangend, beratschlagtend und wol betracht(et)end, damit und einigkeit under uns dester bas geüfnet und gepflanzet wurde, als on zwyfel (ouch) zu anderm nutz, (daß) hiemit unsern widerwärtigen dasjenig, so sy von uns usgan lassen, wie wir selbs der sachen nit eins syen, abgestrickt; nit darumb, als ob wir mit sölichem zusamen komen nüwe und sondere püntnussen oder verstend neben dem pund, so wir mit andern unsern trüwen lieben Eidgnossen haben (dann ire herren und obern denselben pund und was sy der binden ist, wie sy ouch wol achten, daß ire herren und obern desselben willens ouch syen, trülich zu halten gesinnet) ufzerichten und ze machen understandend, sonder allein, daß wir lugten und fürtrachtens hetten, wie wir by dem pund, so wir mit gott gmacht und angenomen, pliben und uns darvon nit tringen ließen. Da werend ir herren und obern guter hoffnung, wo sollichs beschäch, wurd on zwyfel gott der allmechtig das sin also darzu thun und uns sin gnad mitteilen, daß wir fry sehen und spüren wurden, daß dise einhelligkeit under uns dem ganzen handel Christi, ja ouch uns in weltlichen dingen nutzlich und fruchtbar sin und wol erschiessen wurdi, und wurde(n) hiebi vil unserer widerwertigen anschleg verhindert; wellend ouch uns also gebetten haben, disen iren fürtrag guter früntlicher und getrüwer meinung, wie er dann ouch beschechen, von inen ufnemen." — Das wird, weil man deßhalb keine Befehle hat, heimzubringen angenommen.

Die Gesandtennamen für Zürich aus dem Schreiben vom 24. Januar (Montag nach Sebastian) von Hans Vogler von Zürich an Joachim von Watt; Vad. Bibl. St. Gallen: Litt. Mißc. XI. 83; für Bern aus der in der Note zum Abschied vom 13. September 1535, **1** angeführten Missive; für Stadt St. Gallen aus dem dortigen Rathsbuche 1533—41, S. 139; für Biel aus einer neuern Beifügung im dortigen Abschied.

Die auf diesem Tage entworfene Confessionsformel lassen wir in ihrem Wortlaute folgen:

„Ein kurze und gmeine bekantnis des gloubens der kilchen, die in einer Eidtgnossschaft das evangelium Christi angenommen haben, allen glöubigen und frommen zeerwegen, zu beschetzen und zu urtheilen dargestellt.

1. Von der heiligen geschrift. Die heilige, göttliche, biblische gschrift, die da ist das wort gottes, von dem heiligen geist ingeben und durch die propheten und apostlen der welt fürgetragen, ist die aller elteste, volkomniste und höchste leer, begriff, allein alles das, das zu warer erkantnus, liebe und eer gottes, zu rechter waren frommkeit und anrichtung eines frommen, erbern und gottseligen lebens dienet.

2. Von uslegung der geschrift. Dise heilige göttliche gschrift soll nienarmit, dann mit ir selbs usgleit und erclert werden, durch die richtschnur des gloubens und der lieb.

3. Von den alten lerern. Wo nun die heiligen väter und alten lerer, die die gschrift erclert und usgelegt, über dise richtschnur nit gehouwen haben, wellen wir sy nit allein für usleger der gschrift, sonder für userwelte werchzüg, durch die gott geredet und gewirkt hat, erkennen und halten.

4. Von mentschen leeren. Was sunst mentschlicher leeren und satzungen sind, sy syen wie schön, hüpsch, ansichtig und lang gebrucht sy jemer wellen, die uns von gott und warem glouben abführen, halten wir itel, schedlich und kraftlos, wie es der her, Mathei am xv selbs bezügt, da er spricht: sy eeren mich vergebens, so sy leeren die leeren der mentschen.

5. Was der zweck der heiligen geschrift sye und woruf sy entlich wyse. Die ganze biblische gschrift sicht allein daruf, (daß?) das mentschlich gschlecht verstande, daß im gott günstig sye und wol welli, und daß er dise sine gutwilligkeit durch Christum, sinen son dem ganzen mentschlichen geschlecht offentlich dargestellt und bewysen habe, die aber allein durch den glouben zu uns kome, allein durch den glouben empfangen und durch die liebi gegen dem nächsten usgetruckt, erzeigt und bewysen werde.

6. Von gott. Von gott halten wir also, daß ein einiger, warer, lebendiger und allmechtiger gott sye, einig im wesen, dryfaltig in personen, der alle ding durch sin wort, das ist durch sinen son, us nüt geschaffen habe, und alle ding durch sin fürsichtigkeit gerecht, warlich und wyslich regiere, verwalte und erhalte.

7. Vom mentschen. Der mentsch, das vollkomnist bild gottes uf erden, under allen sichtbaren creaturen die edelste und fürnemste, der ist us lyb und seel zusammengesetzt; der lyb ist tödtlich, die seel untödtlich. Diser mentsch, als er von gott recht und wol geschaffen was, ist er durch sin eigne schuld in sünd gefallen und hat das ganz mentschlich gschlecht mit im in solchen vall gezogen und solcher arbeitseligkeit underwürfig gmacht.

8. Von der erbsünd. Dise erbsucht aber und ursprüngliche sünd ist das ganz mentschlich gschlecht dermaß durchgangen und hats dermaß verwüstet und vergiftet, daß dem mentschen, der ein kind des zorns und fygend gottes worden was, niemand dann gott durch Christum helfen oder widerbringen mocht, und was in im guts überbliben ist, das wirt durch teglich mangel und presten für und für gschwecht, daß es zum ergeren gratet; dann die kraft der sünd und des prestens in uns trifft für, daß weder die vernumpft dem, das sy erkennt, nachkommen, noch der hoch verstand das göttlich fünkli pflanzen und fürbringen mag.

9. Von der frygen wilkur, so man nempt den frygen willen. Deshalp wir(t) den mentschen ein frygen wilkur also geben, daß wir in uns selbs befindend, daß wir mit wissen und willen guts und bös thund; das bös mögen wir von uns selbs thun, das gut aber mögen wir weder annemmen noch vollstreken, wir syen dann durch die gnad Christi erlüchtet, erwekt und getriben; denn gott ist der, der in uns das wollen und volbringen würkt nach sinem guten willen; us gott ist unser heil, us uns aber ist nüt dann sünd und verderpnus.

10. Wie gott den mentschen durch sin ewigen ratschlag wyder bracht habe. Wiewol nun der mentsch durch söliche sin schuld und übertretung ewiger verdampnus zubekennt und in den gerechten zorn gottes gefallen ist, so hat doch gott, der gnedig vater, nie ufgehört, sorg für in ze tragen, welches wir us den ersten verheißungen und us dem gantzen gsatzt, durch welches die sünd erwekt nit erlöscht wirt, und us dem herrn Christo, der dazu verordnet und geleistet ist, clar und gnugsam offenbar vermerken und verstan mögen.

11. Von dem herrn Christo und was wir durch in haben. Diser her Christus, ein warer sun gottes, warer gott und warer mentsch, hat in der zyt, die gott von ewigkeit har dazu bestimmt, ware mentschliche natur mit lyb und seel angenommen; hat zwo underscheidne, unvermengte naturen in einer einigen unzertrenten person, welche annemmung mentschlicher natur darumb geschechen ist, daß er uns, die tod warend, wyder lebendig und miterben gottes machete, deßhalben er auch unser bruder worden ist. Diser her Christus, der sun des waren, lebendigen gottes, hat das fleisch, das durch die vereinbarung der gottheit heilig ist, unserm fleisch in allen dingen glych, usgenommen die sünd, dann es ein rein, unbeflekt opfer sin solt, us der unbeflekten jungfrauen Maria durch mitwürkung gott des heiligen geists angenommen, für uns in tod geben, zu einer bezalung, begnadigung und abweschung aller sünden. Und damit aber wir ein volkomne hoffnung und vertruwen unsers unsterblichen lebens haben möchten, hat er sin fleisch, das er vom tod zum leben wyder uferwekt, zu der gerechten sines allmechtigen vaters gesetzt. Diser her Christus, der den tod, die sünd und allen hellischen gwalt überwunden und übersiget hat, ist unser vorgenger, fürer und houpt; der ist der

recht hochpriester, der da sitzt zur grechten gottes und unser sach allweg schirmt und fürt, bis er uns zu der bildtnus, zu deren wir geschaffen sind, reformire und wyderbringe und in die gemeinsame sins göttlichen lebens infüre; uf disen hern Jesum Christum warten wir, daß er künftig sy am end der welt als ein warer, rechter richter, der das urtheil über alles fleisch, das von im zum urteil uferwekt wellen würt; die fromen und glöubigen würt er in himmel füren und (die?) unglöubigen würt er mit lyb und seel in ewige verderpnus stossen und verdammen. Diser her Jesus, wie er allein unser mitler, fürsprech, opfer, hocherpriester, her und künig ist, also bekennen wir in allein und gloubend von ganzem herzen, daß er allein unser versünung, unser erlösung, heiligmachung, bezalung, wysheit, schirm und rettung allein sye; hie(mit?) verwerfen wir alles das, das sich ein mittel, opfer und versünung unsers lebens und heils darstellt, und erkennen keines, dan allein den hern Christum.

12. Was der zwek sy evangelischer leer. Deshalb soll in aller evangelischen leer das das höchst und fürnämpst houptstük syn, daß in allen predigen heftig getriben und in die herzen der mentschen ingedrukt sol werden, nemlich daß wir allein durch die einige barmherzigkeit gottes und durch den verdienst Christi behalten und selig werden. Damit aber die mentschen verstandind, wie nothwendig inen Christus zum heil und seligkeit sye, soll man inen die grösse und schwere irer sünd durch das gsatz und den tod Christi zum hellisten und claristen anzeigen, inbilden und für ougen stellen.

13. Wie uns die gnad Christi und sin verdienst mitgeteilt werde und was frucht darus volge. Soliche hochen und grossen gutthaten göttlicher gnaden und die ware heiligmachung des geists gottes empfachen wir nit us unsern verdiensten und kreften, sonder durch den glouben, der eine lutere gab und schenke gottes ist; derselbig gloub ist ein gewisser vester und stifer, ja ungezwyfelter grund und begriffung aller dingen, die man von gott verhoffet, welcher us im die liebe und demnach allerley tugenden und guter werken frücht wachsen macht; und wiewohl die frommen und glöubigen sich in solchen früchten des gloubens one underlas übend, so schriben wir doch die frommmachung und das erlangt heil nit solchen werken, sonder der lutern gnad gottes zu. Diser gloub, der sich nit uf sine werk, wiewol er unzalbare gute werk würkt, sonder uf die barmherzigkeit gottes tröstet, ist der recht und war verdienst, mit dem man gott gefallt.

14. Von der kilchen. Us denen lebendigen steinen, die uf disen lebendigen felsen gebuwen sind, halten wir, daß ein heilige, allgemeine kilchen, die gemeinsame und sammlung aller heiligen, die ein gspons und gmachel Christi ist, welche er durch sin blut reinige und entlichen dem vater one masen, ganz unbeflekt und unvermaschget darstelle, gebuwet und zemengesamlet werde; und wiewol diese kilchen und samlung Christi allein den ougen gottes offen und bekant ist, so würt sy doch durch unsere zeichen, brüch und ordnung, die von Christo selbs ingesetzt und geordnet sind, und durch das wort gottes als durch eine gemeine, offne und ordenliche zucht nit allein gsehen und erkant, sonder ouch dermaß gsamlet und gebuwen, daß in dise kilchen niemand (ordenlich zereden, und one bsundere fryheit von gott geoffnet) one dise ding gezelt würt.

15. Von dem zudienen des wort gottes und dienst der kilchen. Deßhalb wir ouch bekennend, daß die diener der kilchen mitarbeiter gottes syen, als sy der heilig Paulus nent, durch die er sinen glöubigen erkanntnis sin selbs und ablas der sünden zudienet und fürtreit, die mentschen zu im bekert, ufrichtet, tröstet, ja ouch erschrekt und urteilet; doch mit disem anhang und verstand, daß wir in dem allem alle würkung und kraft dem herrn gott allein, dem diener aber das zudienen zuschriben. Denn gwüß ists, daß dise kraft und würkung keiner creatur niemer mer angebunden sol, noch mag werden, sonder gott, der teilt sy us nach sinem frygen willen denen, denen er will.

16. Vom gwalt der kilchen. Der gwalt, das gottes wort ze predigen und die schäflin des herrn zu weiden (welches eigentlich ze reden, der schlüßlen gewalt ist), schribt allen mentschen für ein form zu leben, sy sien hochs oder niders stands. Solcher gwalt und ansehen sol als ein bevelch und handel hoch, thür, unveracht und unverletzt sin; sol ouch niemand zuzedienen empfohlen werden, er sy dann zuvor durch die göttliche stimm und wahl und durch diejänen, die von den kilchen durch wolbetrachteten rathschlag und usschuß darzu bestimpt und erwelt sind, togenlich und gschikt darzu erfunden und erkennt.

17. Von der erwelung der dienern der kilchen. Dann solich amt und dienst sol niemand befolchen, noch anvertrut werden, er sy dann zuvor in heiliger gschrift und erkantnus des willen gottes wol brichtet, in fromkeit und unschuld des läbens unstreflich und in flyß und ernst, die eer und den namen Christi zefürdern, hitzig und inbrünstig erfunden und erkennt worden, durch die namlich, die diener und fürstender der kilchen, ouch die, die us der christenlichen oberkeit als von der kilchen wegen zu solchem amt erwelt sind. Und diewyl dasselbig ein rechte, ware wal gottes ist, sol sy durch das urteil der kilchen und uflegung der henden der elteren als billich und recht erkennt und angenommen werden.

18. Wer der hirt und das houpt der kilchen sye. Dann Christus selbs allein das war und recht houpt und hirt siner kilchen ist. Derselbig gipt siner kilchen hirten und lerer, die us sinem bevelch das wort und den gwalt der schlüßlen ordenlich und rechtmessig, wie oben gemeldet, fürend; deßhalb wir diejänen, die allein mit dem namen bischof sind, und das houpt zu Rom weder bekennen, noch annemmend.

19. Was das amt sy der dienern der kilchen. Das allerhöchst und fürnemst in disem amt ist, daß die diener der kilchen rüw und leid der sünden, enderung des lebens und verzychung der sünden predigend, und das alles durch Christum. Item daß sy unufhörlich für das volk bittend, der heiligen gschrift und wort gottes in lesen und heiliger trachtung ernstlich und flyßig obligend, mit dem wort gottes, als mit einem schwert des geists in alle weg den tüfel mit tödtlichem haß vervolgend und sin kraft niderlegend und schwechend; daß sy die gsunden bürger Christi schirmend, die bösen aber warnend, hindersich haltend und abtribend, und so sy in irem frevel und unverschamten lastern die kilchen Christi wollten für und für ergern und verwüsten, sollend sy durch diejenigen, so von den dienern des worts und christlichen oberkeit, usgeschlossen oder in andere füglliche und formkliche weg gestraft und verbessert werden, bis sy ir irsal bekennen, sich endernd und gsund werdend. Denn aber sol der burger Christi, der also presthaft und krank gewesen und usgeschlossen ist, wider in die kilchen ufgenommen werden, so er sich bekert und mit großem ernst sin sünd und irsal bekennt und vergicht (dann dahin sol dise straf dienen und arzny), sinen presten gewilligklich sicht, sich in ein geistliche disciplin und zucht begipt und mit einem nüwen flys und ernst zur frummkeit alle frommen erfreut.

20. Von dem vermögen, kraft und würkung der sacramenten. Deren zeichen, die man sacrament nennt, sind zwey, namlich der touf und das nachtmal des herrn. Dise sacrament sind bedütliche, heilige zeichen hocher und heimlicher dingen, die aber nit bloße und läre zeichen sind, sonder sy bstand in sächen und wesenlichen dingen. Dann im touf ist das wasser das zeichen, das wesenlich aber und geistlich ist die widergeburt und die ufnemmung in das volk gottes. Im nachtmal oder danksagung sind brot und win zeichen; das wesenlich aber und geistlich ist die gemeinschaft des libs Christi, das heil, das am crütz erobert ist, und ablas den sündern; welche wesenliche, unsichtbare und geistliche ding im glouben glich wie die zeichen liplich empfangen werden; und in diesen wesenlichen, geistlichen dingen stat die ganze kraft, würkung und frucht der sacramenten. Deßhalb wir bekennend, daß die sacrament nit allein ußere zeichen siend christlicher gsellschaft, sonder wir bekennends für zeichen göttlicher gnaden, durch die die diener der kilchen dem herrn zu dem fürnemmen und end, das er uns selbs verheißt, anbütet und krestenklich verschafft, mitwürkend; doch der gstalt wie oben vom zudienen des worts gseit ist, namlich, daß alle heilmachende und seligmachende kraft dem herrn gott allein zugeschrieben werde.

21. Vom touf. Der touf ist us der insatzung des herrn ein widergebärliche abweschung, welche der herr sinen userwelten mit einem sichtbaren zeichen durch den dienst der kilchen, wie oben gredt und erlütert ist, anbütet und darstellt, in welcher helgen abweschung wir unsere kinder darumb toufend, daß es unbillich were, daß wir die jenen, die us uns, die wir ein volk gottes, geporen sind, der gemeinsame des volks gottes solten entrouben, die doch mit göttlicher stimm darzu bestimpt und die sind, von denen man sich vermuten sol, sy siend von gott erwelt.

22. Vom nachtmal des herrn oder von der danksagung. Vom helgen nachtmal halten wir also: daß der herr im helgen nachtmal sin lib und blut, das ist sich selbs, den sinen warlich anbütet und zu solcher frucht zu niessen gipt, daß er je me und me in inen und sy in im lebend, nit daß der lib und

das blut des herrn mit brot und win natürlich vereinbaret oder rumlich darin verschlossen werdend, oder daß ein lipliche, fleischliche gegenwürtigkeit hie gesetzt werde, sonder daß brot und win us der insatzung des herrn hochbedütende, heilige warzeichen sigind, durch die von dem herrn selbs durch den dienst der kilchen die ware gmeinschaft des lips und bluts Christi den glöubigen fürgetragen und angeboten werde, nit zu einer hinfelligen spys des buchs, sonder zu einer spys und narung des geistlichen und ewigen lebens. Sölcher hohen und heiligen spys gebruchen wir uns ostermals, daß wir dardurch ermant in den tod und blut des gecrützigeten Christi mit den ougen des gloubens sehind und unser heil mit einem vorgust des himmlischen wesens und mit einer rechten befindtnus des ewigen lebens betrachtend; mit diser geistlichen, lebendmachenden und innern spys werden wir mit unussprechlicher süßigkeit erfrischet und erkikt (sic) und mit hoher fröud, daß wir in dem tod Christi unser leben findent, erfüllt. Deßhalp wir ganz und gar in fröuden in unsern herzen ufspringend und mit allen unsern kreften ime umb so ein thüre und hohe gutat, die er uns bewisen hat, in danksagung uns selbs ganz usgiessend. Deßhalp man uns fast unbillich zu/egt, daß wir den hohen waarzeichen wenig zugebend; dann dise heiligen zeichen und sacrament sind heilige und erwürdige ding, als die, die von Christo dem hohen priester ingesetzt und gebrucht sind, so tragen sy, dermaß wie oben darumb grett ist, die geistlichen ding, die sy bedütend, für und bietend sy an; sy gebend von dem geschechnen ding zügknus, sy bildend uns an und eferend uns so hohe heilige ding und mit einer besondern änliche der dingen, die sy bedütend, tragen sy ein groß und herlich liecht in die heilige göttliche hendel; zudem geben sy etwas behelf und fürschub dem glouben, sind als vil als ein eidzpflicht, mit deren sich die glöubigen irem houpt und der kilchen inpflichtend und verbindend; so hoch und thür halten wir von den heiligen und hochbedütenden waarzeichen; jedoch geben wir die lebendmachende und heiligmachende kraft allweg allein dem zu, der allein das leben ist; dem sy lob in ewigkeit. Amen!

23. *Von der heiligen versammlung und zemmenkommung der glöubigen.* Wir haltend, daß die heiligen sammlungen und zemmenkommen der glöubigen dermaß sollen begangen werden, daß man vor allen dingen dem volk das wort gottes an einem gemeinen und darzu bestimmten ort teglich fürtrage; daß die heimlichen verstend der gschrift durch geschikte diener teglich usgeleit und erclert werdend; daß man das nachtmal des herrn und heilige danksagung halte, damit der glöubigen glaube für und für geübt werde; daß man mit ernstlichem gebet für alles anligen aller mentschen ernstlich anhalte; andere ceremonien, deren vil und unzalbar sind, als kelch, meßgwand, corrök, kutten, blatten, fan, kerzen und altär, gold und silber, sover sy ware religion und rechten gottesdienst niderzelegen und umbzukeren dienend, und bsonder die götzen und bilder, die zuvereren und ergernuß gebrucht werdend, und was solicher ungöttlicher dingen sind, die wellend wir us unser heiligen gmeind wyt hingetriben haben.

24. *Von denen, die durch faltsche leeren die kilchen Christi trennend oder sich von iren absöndernd und rottend.* Alle diejenen, die sich von der heiligen gemeinsame und gesellschaft der kilchen abtrennend und sondernd, frömbde, ungöttliche leeren in die kilchen infürend oder solichen leeren anhangend, welchen presten zu unsern zyten die widertöufer allermeist haben, so sy der warnung der kilchen und christenlichem bericht nit losen und gehorsam sind, sonder hartbennig uf irem kyb und irsal mit verletzung und verfürung der kilchen bestan und verharren wellend, sollend dieselbigen durch den obern gwalt gestraft und hinderhalten werden, damit sy die herd gottes mit irer valtschen leer nit vergiftend und befleckend.

25. *Von denen dingen, die da weder geboten noch verboten, sonder mittel und fryg sind.* Die ding, die man mittel nennt, wie sy dann (eigentlich zereden) sind, deren mag sich ein frommer, glöubiger christ zu allen zyten, an allen orten fryg gebruchen. Doch daß er das thue nach dem rechten wüssen und mit liebe; dann der glöubig sol alle ding also bruchen, daß die eer gottes gefürdert und die kilchen und nechsten gebessert, nit verergert werden.

26. *Von der weltlichen oberkeit.* Diewyl aller gwalt und oberkeit von gott, ist sin höchst und fürnempst amt (wo er nit ein tiran sin wil), daß er die ware gottes eer und den rechten gottesdienst mit straf und usrütung aller gottslesterung schirme und fürdere und müglichen vlys ankere, daß er dasjen, das der diener der kilchen und verkünder des evangely us dem wort gottes lert und fürtreit, fürdere und vol-

strefe. Daß aber solche religion, warer gottsdienst und erberkeit ufgange und wachse, würt der ober gwalt fürnemlich allen vlys dahin wenden, daß das heiter wort gottes der gmeind trülich fürgetragen und niemand daran verhindert werde; daß die schulen wol angerichtet, die gemein juget und ganze burgerschaft wol glert, vlissig berichtet und gezüchtiget werde; daß man vlissige sorg trage für die diener der kilchen und armen in der kilchen, daß dieselben nach der billigkeit und zimlichen noturft versechen werdind; dann dahin sollen die kilchengüter dienen. Wyter sol der ober gwalt das volk mit billichen, göttlichen satzungen regieren, gricht und recht halten und handhaben, gmeinen friden und wolstand erhalten, gmeinen nutz schützen und schirmen und die übelthäter nach gelegenheit irer missetat am gut, lib und leben wie billig strafen; und so er das thut, dienet er gott sinem herrn, wie er pflichtig und schuldig ist. Solichem obern gwalt sollend wir alle, ob wir wol in Christo fry sind, mit lib, hab und allem unsrem gut gehorsam, gewertig sin, und uns mit liebe von herzen und us glouben ime underthenig bewysen, trüw und eid thun und leisten, alldiewyl sine geheiß und gebot wider den nit offentlich ist, von deswegen wir im eer anthund und gehorsam sind.

27. Von der heiligen ee. Wir haltend, daß der eelich stand allen mentschen, die dazu touglich und geschickt und von gott sunst usserthalb der ee küsch ze leben nit beruft sind, von gott ufgesetzt und verordnet sie; daß kein orden noch stand so heilig und erbar, dem der eelich stand zuwider sy und verboten solle werden. Und wie nun solche ee von der kilchen mit einer herlichen offenbaren vermanung und gebet bestetet würt, also soll auch der ober gwalt acht haben und daran sin, daß die ee billich und ordenlich bezogen und recht und erbarlich gehalten werd; ouch nit lichtlichen, on wichtige und rechtmessige ursachen getrennt und gescheiden werde. Deshalp können wir die klöster und anderer aller vermeinten geistlichen unsubere und unordenliche küschheit und das selbig ful und unnütz leben (das etliche lüt us unbegründtem yfer ufgesetzt und angericht haben) nit loben, sonder verwerfends als ein schützlich und grülich ding von mentschen wider gottes ordnung erdichtet und erfunden. St.A. Zürich: Religionssachen. — Stadtarchiv Biel: beim Abschied. Die Ziffern fehlen im Original.

379.

Genf. 1536, 5. Februar.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Bevor die von Bern die Stadt verließen, beriefen sie die Sindics und befragten sie, ob man einverstanden sei, ihren Obern die Hoheitsrechte des Bischofs und das Vidomat, welches der Herzog besessen habe, zu überlassen; die Frage wurde verneint, doch bemerkt, man werde den Rath besammeln, sich hierüber bedenken und dann eine Antwort übersenden.

Derselben Verhandlung erwähnt auch der dritte Bericht von Hauptmann u. s. w. von Bern aus dem Feld, d. d. 5. Februar, der in vollständiger Abschrift an Zürich, (Basel?), Schaffhausen übermittelt wurde. Weiteres als das Genfer Rathsregister enthaltet dieser Bericht über die betreffende Verhandlung nichts; nur wird als Motiv des von den Kriegsregenten gestellten Verlangens angeführt, daß der Bischof und Herzog Feinde derer von Bern gewesen seien.

St.A. Zürich: Tschud. Documentensammlung Bd. X, Nr. 57. — K.A. Schaffhausen: Correspondenzen.

380.

St. Julien. 1536, 6. und 8. Februar.

Staatsarchiv Zürich: Acten Savoyen I. 22 a. Staatsarchiv Bern: Deutsch Missivenbuch W, S 172 (Copie). Kantonsarchiv Schaffhausen: Correspondenzen.

Gesandte: Wallis. (Kaspar) Mezilten, Landvogt; Jost Kalbermatter; Ortwineg (?), Castellan.

a. Auf gegebenes Geleit erscheint ein Anwalt des Statthalters zu Mailand, Anton de Leva (Leyva), der seine Vermittlung anerbietet und Einstellung der Feindseligkeiten begehrt, da es sich der Sage nach nicht um Genf allein, sondern auch um andere Orte und Sachen handle 2c. Es wird ihm abgeschlagen, indem man ihm die Ursachen des Krieges auseinandersetzt, auf sein Begehren auch schriftlich dem Absagbrief entsprechend antwortet; im Übrigen wird er an die Herren zu Bern gewiesen, an die er beglaubigt ist. (6. Februar, Sonntags). **b.** Zwei Boten von Wallis weisen ihre Creditive vor und eröffnen im Namen des Bischofs, des Hauptmanns und gemeiner Räthe der Landschaft, wie sie auf die freundliche Zuschrift von Bern geantwortet, nämlich wie sie die Bünde getreulich zu halten begehren. Sie hätten anfangs geglaubt, die Berner seien nur zur Entschüttung der Stadt Genf ausgezogen, und nicht in der Absicht, das Land des Herzogs einzunehmen; da sie nun aber vernehmen, wie viel Land und Leute Bern eingenommen, so haben sie mit einem Kriegsvolk das Gebiet von St. Moriz bis nach Thonon zu besetzen unternommen, zum Theil es schon gethan, und bitten, ihnen dieses zu lassen, damit Bern auch bei seinem Eroberten bleiben möchte; denn es sei wohl zu erachten, daß der Herzog sich nicht darein schicken, sondern mit Gewalt es wieder zu gewinnen versuchen werde; in einem solchen Kriege könnten dann die Walliser den Bernern gute Dienste erweisen. In dieser Meinung seien sie ausgezogen; sie bitten, es nicht übel zu deuten. Es wird ihnen eine freundliche Antwort gegeben, die sie mit großer Zufriedenheit und lebhaftem Dank empfangen. Diese Antwort lautet: Hauptmann, Lütiner, Räthe und Venner des Heeres von Bern danken der Botschaft zum höchsten für ihr Erbieten, Zusagen und tröstlichen Zuzug. Sie gewähren ihren Bundesgenossen von Wallis gutwillig die Einnahme des Gebietes ob dem Wasser Dranse („Durance"), das dem Herzog von Savoyen gehört hat, vorbehalten dasjenige des Herrn von „Marselly" (Marilly?), der Bern geschworen; was diesseits des Sees und des Rhodans („Rottens") künftig erobert wird, soll gleich getheilt werden; auf das Gesuch um einen Theil von Thonon können die Hauptleute nicht eintreten, da die Bewohner jener Herrschaft, von der Durance an, sich bereits ergeben haben, und ohne die Beistimmung der Obrigkeit von dem Eroberten nichts abgetreten werden dürfe. Dabei wollen sie bemerken, daß dieser Krieg die Herzogin von „Ennemours" (Namour?) nichts angehe, und daß ihr mit Brief und Siegel zugesagt sei, weder sie noch ihre Unterthanen zu schädigen oder anzugreifen; dies sollen auch die Walliser thun; wollen sie mit ihrem Kriegsvolk weiter rücken, so sollen sie auch die von Thonon und andere Edelleute, die nun zu Bern gehören, in Ruhe lassen. (8. Februar).

Der mitgetheilte Text bildet einen Theil des von den Berner Hauptleuten und Räthen aus dem Feld an ihre Obern und von diesen an andere Orte mitgetheilten Kriegsberichtes.

Die Namen der Walliser Gesandten aus einer Missive des Gubernators von Aelen an Bern vom 6. Februar, in welcher die Conferenz und das militärische Vorgehen der Walliser berichtet wird. Dieser schließt mit der Mittheilung: „Auch ist dero von Vivis und sy inen wellen ufgen"; da sei „inen" geantwortet worden, man könne sich dermalen hiemit nicht befassen, weil letzten Freitag (4. Februar) ein Trompeter derer von Bern sie aufgefordert habe, 2c. K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560, A. Nr. 3, Copie.

381.

Sitten. 1536, 6. bis 24. Februar.

Verhandlung über den Anschluß derer von Chablais an Wallis.

Nachdem im Kriege wider den Herzog von Savoyen die von Bern sich Herrschaften, Länder, Städte, Schlösser und verschiedene Gebiete auf beiden Seiten des Genfersees mit Gewalt unterworfen, und die Leute zu Monthey, St. Gingolf, Evian und anderwärts auf der gegen Wallis gelegenen Seite des benannten Sees, von St. Moritz abwärts, nirgends Sicherheit fanden und von ihrem Fürsten verlassen waren, suchten sie freiwillig, ohne alle Aufforderung, durch Briefe und Boten um den Schirm derer zu Wallis nach. Doch stellten sie hiebei folgende Bedingungen: 1. Daß sie bei dem Glauben derer zu Wallis erhalten und beschützt werden. 2. Daß ihre Unterwürfigkeit unter die zu Wallis keine Belästigung ihrer Person und ihres Eigenthums nach sich ziehe. 3. Daß sie bei den unter ihrem Fürsten genossenen Freiheiten und guten Gewohnheiten verbleiben können. 4. Sollte Gott fügen, daß ihr Fürst wieder zu den durch die von Bern und Andere ihm abgenommenen Landen gelangen würde, so soll ihm auch dieses Gebiet, unter Vergütung der diesfalls verwendeten Mühe und Kosten wieder zurückgestellt werden. Dieses gerechtfertigte Verlangen konnte von Seite des Bischofs, Landeshauptmanns und der Landschaft Wallis nicht abgewiesen werden, und es sind demnach die genannten Leute unter den angegebenen Bedingungen in den Schirm und die Unterthänigkeit derer zu Wallis aufgenommen worden, jedoch unter Vorbehalt des früher zwischen diesen und dem Herzog von Savoyen eingegangenen Bündnisses. Es begloben nun Obiges vor dem Bischof, dem Landeshauptmann und den hiezu verordneten Räthen am 6. Februar Anton Vontaz, als Sindic der Gemeinde Monthey und Colombey (»Columberii«), und Mermet Clerici, Sindic von Mura, mit Zustimmung von Ludwig von Monthey, J. Desiderius Puernati, Wilhelm Gay, Peter Nepotis und mehrerer Anderer, die von den besagten Pfarreien hiefür abgeordnet worden. Am 7. Februar erklärten sich ebenso Jacob Pingnat und Humbert Bertrandi, Sindics der ganzen Gemeinde Vouvry (»Vuvriaci«), unter Zustimmung von Amadeus Morio, Peter Noyer, Jacob Genevey, Franz Genevey, Hypolit, Sohn des Melley, und anderer Räthe und ehrenhafter Männer. Dasselbe geschah von Michael Cornu und J. Bera, Sindics von Vionnaz (»Vionnae«), unter Zustimmung von Johann Garym, Andres Sachet, Peter Vouturn und Artemant. Am 8. Februar gab eine gleiche Erklärung J. der Sohn des Jaquemet Forner, Sindic von St. Gingolf, mit Zustimmung von Guichard Ros, Franz und Peter Albi, Peter Mormodi und mehrerer Anderer desselben Orts. Dasselbe geschah von J. Pousun und J. Curdi, als Sindics der Pfarrei Novel, und von Bernhard Jaquez (alias Gulliard), und Claudius, dem Sohne des Heinrich Vutez, als Sindics von Tollon und Meillerie, mit Zustimmung der Räthe Michael Vitiz, Andreas Donet und Berthod Vucun. Am 9. Februar erfolgte die Zusage durch den edlen Andreas Varaz und Jacob Pupon, Sindics der Stadt und Gemeinde Evian (»Aquiani«), die eine durch den Notar Wilhelm Davidis gefertigte Vollmacht der Edlen und der Mehrheit der genannten Stadt vom 9. Februar vorlegten. Am 12. Februar erklärten sich Claudius Massot und Bernard Roleti, Sindics von St. Paul, mit dem Rath und der Zustimmung von J. Franz de Torculari, Andreas Bocheti und Blasius Bandat. Dasselbe geschah von A. Risseri und Andreas Cordi, Sindics der Gemeinde und Pfarrei Verney, unter Zustimmung von Bernard Chevaleri, Franz Langun, Peter du Carre und Paul Pinget. Dasselbe erfolgte durch ein schriftliches Instrument von Peter Baly und Jacob Parrien, Sindics von Feterne (»Fisterne«), ebenso von Franz und J. Floret, Sindics von Marin »nominae (sic) hujus

capelle de Vucion», mit Beistimmung von Girard, Fr. Morat, Macheret, Michaux, de Lanyat, de la Lex. Am 20. Februar erfolgten die Erklärungen von Claudius de Portes, Trotz, Tochet, Garun, Ravitzodi, Crespi, Grillént, Massoz, Crespi, Brelaz, Procardi, Joram, Jomandi, Touli, Courtaz, Tochet mit einem Instrument. Ebenso erklärten sich mit einem Instrument vom 17. Februar J. Charnavelli, Mermet Mollens, Perodi, Albi, Burdet, Fabri, Martun, Curdis, Rugis, Plat, Bertrandi, Evenat im Namen der untern Abtei Abundantiä. Ebenso mehrere, unter denen Peter Indon für die Pfarrei Vacheresses (»Vachessis«) und Bonnevaux (»Bonaevallis«). Am 20. Februar geschah dies durch den edlen Herrn von Blonay und Jacob Perrodeti, Canoniker der Stift Mariä Abundantiä, im Namen des ganzen Capitels, mit einem von Peter de Portis geschriebenen Instrument. Am 22. Februar erfolgte die bezügliche Erklärung von mehreren, unter denen Baly, de Furno, Grandis, Boßon, Magnin, Chalex für die Pfarrei Larringes (»Laringii«). Ebenso von Peter de Grangia, (drei) Beney ꝛc. für die Pfarrei Publier (»Publiaci«). Nicht minder erfolgten Erklärungen für die Pfarreien Chevenex (»Chevenam«), d'Aulpli (»Sti. Johannis Alpium«), la Vernaz (»Vernerum»), Jaquier, Devanterium Dau (?), Byot Vallis Alpium. Am 24. Februar erklärte sich die Pfarrei Troistorrens (»Tres Torrentes«); an demselben Tage thaten das Gleiche mehrere Namens der Gemeinde und Pfarrei Val d'Illier (»Illiaci«). Ebenfalls an diesem Tage (»14. hujus« ?) erfolgten die Erklärungen von dem edlen Franz von Blonay für sich und die Seinigen; ferner von den edlen Hugo von Novasella, Lad. von Arsino (Cursigne), Herrn von Allamant, Michael von Blonay, Mauritz von Arbignone und Colombey (»Collumberio«), Andreas von Novasella, Herrn von Valregis, Franz von Castellione für sich „ꝛc.", und von dem edlen und mächtigen Amblard für sich und seine Gemahlin Kasparda, die Tochter und Erbin des edlen Ludwig Ravas, des Herrn zu Chambre (»Charmiacum»). Alle diese gelobten in die Hand des Jost Kalbermatter, als Landeshauptmann und hiefür Ausgeschossenen, in Gegenwart der beigezogenen Notare, als Untergebene derer von Wallis diesen stets treu und gewärtig zu sein, ihre Ehre und ihren Vortheil zu betrachten und ihren Schaden zu wenden und Alles zu thun, was guten Unterthanen zu thun gebührt. Der Bischof und der Landeshauptmann, Räthe und Gemeinden des Landes Wallis ihrerseits erklären eidlich, daß sie jene unter den genannten Bedingungen als Unterthanen angenommen haben und ihnen Schirm gewähren wollen, wie es guten Herren geziemt. Es unterzeichnen die Notare Peter Quart(er)ii von St. Mauriz, A. de Ponte und A. von Kalbermatten.

Die Verhandlung ist in Form einer vom Bischof und Landshauptmann (Ballivus) gefertigten lateinischen Urkunde gegeben.

Nach einem leider ungenügenden Abdruck bei Furrer: Gesch. ꝛc. des Wallis III 328, wo die Quelle nicht klar angegeben ist. Der offenbar mangelhafte Schluß wurde auf Gerathewohl aus den analogen Freiburger Urkunden ergänzt. Die von Furrer benutzte Vorlage konnte jetzt nicht erhältlich gemacht werden.

382.

Lucern. 1536, 7. Februar (Montag nach St. Agathentag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 2, f. 506.

Tag der V Orte.

a. Der Bote von Uri macht die Anzeige, seine Obern haben gemäß dem kürzlich erhaltenen Auftrag bereits Leute verordnet, um das Büchsenhaus zu Irnis für das zu Bellenz liegende Geschütz herzustellen. **b.** Es wird im Hinblick auf die besorglichen Umstände Lucern Vollmacht ertheilt, einen „eilenden" Tag auszuschreiben, je nach dem etwas vorfällt; daneben soll jedes Ort, was es erfährt, sofort den andern berichten. **c.** Man hat ein Schreiben aus Wallis und ein anderes von Freiburg sammt weitern Schriften verlesen, und daraufhin Briefe erlassen an Bern, an die eidgenössischen Schiedboten daselbst, an Wallis, Freiburg und Solothurn.

Zu **c.** Wir theilen einige der im Abschied erwähnten Schreiben im Auszuge mit:

1) 1536, 7. Februar (Montag nach Lichtmeß), Lucern. Die V Orte an die zur Vermittlung zwischen dem Herzog von Savoyen und Bern abgeordneten Schiedboten der Eidgenossen und der drei „grauen" Bünde. Nachdem auf dem letzten Tage zu Lucern die von Lucern verweigert, Gesandte nach Bern und „den wyter" zu schicken, haben die vier Orte den Handel weiters an ihre Herren gebracht und sich gestern wieder besammelt, zu berathen, ob sie Boten schicken wollen oder nicht. Aus folgenden Gründen habe man sich für das letztere entschlossen: 1. Alle bisher in der Sache verwendete Mühe und Arbeit sei umsonst gewesen. 2. Das letzte Schreiben an Bern habe nicht so viel genützt, daß Bern den kurz angesetzten Tag abgewartet hätte. 3. Der größte Span sei wegen des Glaubens, betreffend den die V Orte kaum thädigen könnten. 4. Die von Bern haben diesmal den Sieg in ihren Händen, Vermitteln und Scheiden Seitens der V Orte dürfte ihnen unangenehm sein und möchte einem Ehrenmann, den man schicken würde, leicht etwas zustoßen, daß man nachher die Sendung bedauern würde. Die Schiedboten mögen dieses nicht verübeln und ihrerseits, als diejenigen, „so angnäm und empfenklich sind", bei denen von Bern verhandeln, daß weiterer Krieg und Unrath vermieden bleibe, zudem die Schiedorte („ir") dem Herzog nicht weniger als die V Orte verwandt seien und auch von Ehren wegen Schaden zu verhüten ihm beholfen sein sollen. Nicht minder bitte man, zu verschaffen, daß die von Wallis, Freiburg und Solothurn von denen von Bern nicht belästigt werden, andernfalls man sich verbunden glaubte, sich des Handels anzunehmen. Übersendung einer Copie des Schreibens an Bern und Bitte um Antwort. K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560, A. Nr. 3. (Copie.)

2) 1536, 7. Februar (Montag nach Agatha), Lucern. Die V Orte an Bern. Man habe geglaubt, ihr früheres bittliches Schreiben wäre wenigstens insoweit geehrt worden, daß die von Bern den kurz angesetzten Tag erwartet hätten, da bei Ankunft des betreffenden Briefes ihr Ehrenzeichen die Stadt noch nicht verlassen hatte. Man ersehe hieraus ihr hitziges Gemüth. Sie hätten zwar schriftlich die Ursache ihres Vorgehens mitgetheilt; aber da hätte mancher Artikel Anlaß zur Besprechung geboten, die erfolgt wäre, wenn Bern den letzten Tag in Lucern abgewartet hätte. Da hätte man die früher aufgestellten Mittel, die billig waren, allen Eidgenossen gefielen und den Herzog und die Genfer nicht sonderlich belästigt hätten, und Anderes, was zum Frieden dienlich sein möchte, bereden können. Bern könne wohl ermessen, was ihm und den V Orten („uns") aus dieser Sache erwachsen möge. Man ersuche daher nochmal, wie ein guter Freund und Eidgenosse den andern ersuchen soll, die Sache freundlich und gütig zu bedenken und den Zorn wider den Herzog zu mildern, andernfalls müssen die V Orte die Sache Gott empfehlen; denn wenn sie sich auch ferner mit derselben belüden, so wäre doch zu besorgen, daß solches erfolglos und für sie verächtlich wäre. K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560, A. Nr. 3. (Copie.)

3) Betreffend Solothurn liegt die bezügliche Antwort vor: 1536, 9. Februar (Mittwoch vor Valentin). Solothurn an Lucern. Antwort auf das Schreiben der V Orte (ab dem Tag vom 7. Februar). Man ersehe aus diesem Schreiben nicht, ob die V Orte ihre Botschaften nach Bern schicken wollen oder nicht; aus dem Stillschweigen hierüber müsse man eher auf das Letztere schließen; Solothurn meinte, es wäre besser gewesen, wenn man gemeinschaftlich von allen Orten hingeritten wäre; dann hätte man alle Verhandlung beobachten und sich darnach richten können. Auf Vernehmen, daß gestern die von Freiburg ihre Gesandtschaft abgefertigt, habe man heute ein Gleiches gethan; der Bote werde mit der Gesandtschaft derer von Freiburg je nach Umständen, doch dem Glauben unbeschadet, handeln. (Folgen Nachrichten über kriegerische Fortschritte der Berner und die „liederlichen" Gegenmaßregeln des Herzogs). St. A. Lucern: Acten Solothurn.

4) 1536, 11. Februar (Freitag nach St. Agathentag). Die V Orte an Freiburg. Man habe die empfangenen Schriften, deren Zusendung man verdanke, abschreiben und den vier andern Orten zuschicken lassen, damit sie sich darüber berathen und auf nächsten Montag Nachts hier erscheinen können; was man da beschließe, werde man ohne Verzug wieder melden. Auf den Fall, daß gemeiner Rath der V Orte zu spät käme, wolle man indeß aus vielerlei Gründen der Meinung Freiburgs beistimmen, daß an den drei Plätzen Remunt (Romont), Vivis und Neuenstadt (Villeneuve) gar viel gelegen sei; man wolle zwar darin nicht

als Rathgeber sprechen; da man aber schuldig und bereit sei, mit Leib und Gut treuen Beistand zu leisten, so finde man, Freiburg könnte vielleicht mit dem Herrn von „Masury", der zu Romont liege, oder mit Vivis insgeheim so viel handeln, daß jene Plätze Freiburg und dem Herzog nicht entfremdet würden; es möge nun darin handeln nach seinem hohen Verstand, und was die Zeit gestatte 2c.

Beim Lucerner Abschied (Copie oder Concept).

383.

Bern. 1536, 8. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 128.

1. Vor Räthen und Burgern von Bern erscheint Glado Tissot mit einer Credenz von Dôle wegen der Grafschaft Burgund und verlangt, daß man die Kriegsregenten anweise, sich wegen allfälliger Unkenntniß der Marchen bei Gex und St. Glad (St. Claude) nicht an der Grafschaft Burgund zu vergreifen, sondern die alte Freundschaft, Nachbarschaft und die Erbeinung aufrecht zu erhalten. Er verlangt ferner, daß man die in Dôle berichte, wie die Sachen stehen; Burgund habe früher in seinen („iren") Angelegenheiten Zuflucht bei denen von Bern gefunden, die von gutem Erfolg gewesen sei. 2. Man antwortet dem Parlament zu Dôle wie im Missivenbuch.

Die betreffende Missive ist folgende:

1536, 8. Februar. Bern an das Parlament zu Dôle. Das Anbringen des Abgesandten des Parlaments, Claude Tissot, Maire von Pontarlier, habe man verstanden, dahin gehend, Bern wolle verschaffen, daß seine auf savoyischem Gebiet stehenden Kriegsleute gegen die Grenzen Burgunds nichts Feindliches vornehmen. Nun könne man die Versicherung geben, daß bestimmte Weisung ertheilt worden sei, die burgundischen Lande und Unterthanen gänzlich unbehelligt zu lassen und in keiner Weise zu schädigen; denn Bern wünsche nichts mehr, als die gegenseitige Freundschaft und gute Nachbarschaft wie bisher zu erhalten und erwarte, das Gleiche werde auch von Seiten Burgunds geschehen. Dabei mache man die Anzeige, wie Gott die bernischen Waffen begünstigt habe, so daß, ohne selbst Schaden zu leiden, alle Feinde von den Grenzen Genfs vertrieben seien; es seien bei 3000 Italiener gewesen und alles Volk der Waadt (»tout le peuple du pais de Vauld«); Bern habe alles Land diesseits des Sees eingenommen, jetzt ziehe man gegen Chambery. Nur nothgedrungen habe es den Krieg gegen den Herzog von Savoyen unternommen; am Blutvergießen habe man keine Freude.

St. A. Bern: Welsch Missiven A, f. 376 b.

384.

Bern, Lausanne, Genf. 1536, 9. Februar bis 2. März.

Archive Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen.

Verhandlung der Gesandten von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und den III Bünden zwischen Bern und Savoyen.

Gesandte: Zürich. Hans Haab; Hans Balthasar Keller, Baumeister. Basel. Simon Albrecht; (später auch) Blasius Schölli; Batt Sommer. Freiburg (im Anfang) Ulrich Nix. Schaffhausen. Ulrich Aberli. (Andere unbekannt).

I. (9. Februar.) 1. Der (erstbenannte) Gesandte von Basel kommt nach Bern und trifft von Ungefähr beide Schultheißen bei der Herberge der andern eidgenössischen Boten. Diese, nämlich die Gesandten von

Zürich, Glarus, Schaffhausen und Freiburg, rufen den Boten von Basel zu sich und eröffnen ihm ihre Instructionen und eine Missive der V Orte (vom 7. Februar). 2. Nachdem der Gesandte von Freiburg vernommen hatte, daß die V Orte keine Boten schicken wollen, bittet er, ihn zu entlassen, denn er habe keine Vollmacht, theilzunehmen, es sei denn, daß man „vollkommenlich" beisammen wäre; er wolle die Sache an seine Obern bringen, diese mögen dann beschließen, ob sie ihn oder einen Andern, oder eine Schrift hersenden wollen. Mit diesem ist der Bote verritten. Seine Obern schreiben des folgenden Tags, sie wollen sich des Handels weiter nicht beladen, die (übrigen) Gesandten mögen indessen fürfahren. 3. Ebenfalls noch am 9. Februar Nachts trifft ein Gesandter von Solothurn ein, verreitet aber folgenden Tages nach Freiburg, ohne wieder zurückzukehren. 4. Da der Bote von Schaffhausen nicht Vollmacht hat, mitzuwirken, wenn nicht wenigstens die Mehrzahl der Orte betheiligt wäre, so hat man sich seiner gemächtigt und ihn nicht heimkehren lassen, da doch die Boten fast alle Eines Glaubens und den Bernern nicht unangenehm sind; deßhalb wird Zürich ersucht, dies nach Schaffhausen zu melden, damit „der gute Mann" bei seinen Herren „keinen Unwillen einlege."

II. (10. Februar.) Vor Räthen und Burgern zu Bern eröffnen die Gesandten von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und den III Bünden, ihre Obern bedauern, daß der Anstand zwischen dem Herzog, Genf und denen von Bern nicht habe beigelegt werden können und nun dieser Krieg daraus entstanden sei; sie haben deßwegen einen Tag nach Lucern angesetzt und von dort an die von Bern geschrieben, daß sie von dem Kriege abstehen möchten, was aber nicht erreicht worden sei, sondern es sei der Auszug erfolgt. Auf dieses haben die Eidgenossen diesen letzten Tag angesetzt und die Gesandten hingeschickt, die von Bern zu bitten, ihr Kriegsvolk zurückzuziehen und in der Sache vermitteln zu lassen. Wenn auch die V Orte, Freiburg und Solothurn unter Anzeigung der Ursache ihres Ausbleibens nicht erschienen seien, so wollen doch die übrigen ihr Bestes thun, um die Kriegsgefahr zu beseitigen. Wenn der Herzog gegenwärtig auch stille sei, so möchte er sich doch in der Folge an andere Fürsten, den Kaiser und König Ferdinand wenden, die den Eidgenossen („uns") sonst aufsetzig seien, wodurch eine Allen übel bekommende Zwietracht der Eidgenossen entstehen möchte. Räthe und Burger antworten, man habe mit dem Herzog Vieles versucht, aber er und sein Adel hätten Wenig gehalten; noch wisse man nicht, ob er Krieg oder Frieden vorziehe. Wenn aber die Boten der Eidgenossen sich mit der Sache befassen wollen und sie bei dem Herzog Eingang finden und er zum Frieden geneigt sei, so wollen die von Bern bei den Ihrigen im Feld bewirken, daß sie den Gesandten guten Bescheid geben, und werden sich die von Bern erzeigen, wie Ziemlichkeit und Ehre es erfordern. Vortrag und Antwort werden ins Lager berichtet und gemeldet, wie man sich gegen die Gesandten verhalten solle.

III. (11. Februar.) Die Gesandten der Eidgenossen bitten den Rath zu Bern, daß er, als mit dem savoyischen Lande bekannt, ihnen rathen möchte, wo sie den Herzog oder dessen Anwälte zunächst treffen können, „ob sy in der post im schryben söllen;" daß ferner verschafft werde, daß das Kriegsvolk „zimlich" handle und daß denen im Feld zur Verhandlung mit den Schiedleuten Vollmacht gegeben werde. Der Rath erwiedert, die Anwälte des Herzogs seien diesseits des Gebirges zu Camerach und jenseits des Berges zu Turin zu finden. Hier zu Bern („hiehinnen") könne man den Krieg nicht stillen; die „dainnen" kennen die Sachlage; je nach dem sich der Handel gütlich oder ungütlich schicke, werden „sy" thun und guten Bescheid geben, „ouch allen handel by der post fertigen, daß sy müg und arbeit überhept werdind, söllen ouch sy im lager thun losen."

IV. (12. Februar.) Die Gesandten kommen nach Lausanne. Da erscheint der Herr von Boisrigault bei ihnen und meldet, daß der König vom Herzog um Vermittlung angegangen worden sei und ihn als diesfalls Bevollmächtigten abgeordnet habe. Er habe zu Rümilly, wo der Herr von Challand, des Herzogs

Marschall sei, schlechten Bescheid erhalten; von da sei er ins Lager der Berner gekommen, wo man keine Vollmacht zu haben erklärte und ihn an die Obern nach Bern wies, wohin er nun zu gehen Willens sei. Er ersucht die Gesandten, nicht nachzulassen, bis man ihnen (zu vermitteln) bewillige; es könnte nämlich ein größerer Krieg daraus entstehen; er wisse, daß der Herzog einen Zug sammle und er sei ein Fürst, der viele Verwandte habe („wol gefrünter Fürst"), wobei der Herr von Boisrigault seine Dienste, wenn man ihrer bedürfe, den Gesandten anbietet. Diese erwiedern, daß sie zu gleichem Zwecke da seien und fragen, wo der Herzog oder seine Anwälte zu treffen wären. Boisrigault antwortet, der Herzog sei jenseits des Berges zu Turin, aber der Herr von Challand sei mit einem Zug zu Rümilly.

V. (14. und 15. Februar.) Die Gesandten kommen nach Genf und Tags darauf ins Lager zu Graval. Daselbst tragen sie, wie zu Bern geschehen, der Länge nach allen Handel vor und bitten freundlich, sie vermitteln zu lassen. Die im Lager, nach gehaltenem Rath, danken zum höchsten, bemerken aber, wie der Herzog stets Vieles versprochen, aber Nichts gehalten habe, auch dem Recht von Peterlingen nicht nachgekommen sei; wenn er nichts Anderes gethan hätte, als daß er „den kheiben, den Müsser" fortwährend bei sich gehabt habe, so wäre das Ursache genug zum Kriege; sie wissen wohl, daß der Herzog, wenn er auch jetzt Vieles verhieße, wieder Nichts erstatten würde; sie schlagen demnach eine gütliche Unterhandlung ab; sie haben dem Herzog mit Leib und Gut abgesagt und wollen diese Absage mit der Hülfe Gottes erfüllen. Die Gesandten erklären dann, sie wollen dem Herzog schreiben, daß er in eine Unterhandlung einwillige und dafür zwei Plätze bezeichne und fragen an, ob man hiemit nicht einverstanden wäre, wenn der Herzog dieses zugäbe. Darüber ertheilen die im Lager keine Antwort.

VI. (16. und 17. Februar.) Die Gesandten schreiben im Sinne ihres Antrages an den Herzog und gleichen Tags kommt der „ganze Zug" nach Genf Am 17. Februar dankt der Herr von Challand in einer Missive den Gesandten, überschickt ihren Brief dem Herzog nach Turin und sendet ihnen ein Geleit; „sind also die III Pünter botschaft darin nid gedacht und der Müsser genampset, dann der brief tütsch." Die Gesandten ersuchen nun die von Bern, bis zur Ankunft einer Antwort von Seite des Herzogs in Genf zu bleiben und möglichst wenig zu schädigen. Diese entgegnen, sie lassen es bei dem im Feld gegeben Abschied verbleiben; wenn aber der Herzog antworte und die Boten dann gemäß ihrer Instruction weiter unterhandeln wollen, so lassen sie es geschehen.

VII. (21—23. Februar.) Als die Gesandten bis zum 21. Februar umsonst auf eine Antwort in Genf gewartet hatten, beschließen sie, dem Herrn von Challand oder andern Anwälten des Herzogs, wenn solche von Chambery in Rümilly wären, zu schreiben, daß man nicht länger warten könne; wenn aber der Herzog n eine Unterhandlung willige, so möge man berichten. Dabei wird dem Boten und Jörg . . . (aufgetragen?) (zerstörte Schriftstelle), zuerst nach Rümilly zu reiten und die Gesandten zu berichten, ob der Franzos Chambery eingenommen habe; wenn dieses nicht der Fall sei, solle der Bote sich dorthin begeben, Jörg aber zu den Gesandten zurückkehren. Auf den 22. Februar schreibt der Herr von Challand, er bekomme auf den folgenden Tag eine Antwort von dem Herzog, die er den Gesandten mittheilen werde. Dabei bittet er, ihm ein Geleit zu geben und den Zug still zu stellen, wie er es mit seinem auch gethan habe. Man antwortet ihm, man werde den Mittwoch (23. Februar) noch abwarten, beim Ausbleiben einer Antwort aber verreiten; ein Geleit zu ertheilen stehe den Gesandten, als in einem Lande, das ihnen weder gehöre, noch verwandt sei, nicht zu; wenn es aber verlangt werde, so wolle man hierüber und über Anderes unterhandeln. Auf den 23. Februar langt eine Missive des Herzogs an und zugleich schreibt der Herr von Challand, er verreite noch

diese Nacht nach Chambery, um mit des Herzogs Räthen einen Platz zu bestimmen. Die Gesandten schreiben dem Grafen, wenn der Herzog einwillige, wollen sie zu den Bernern (zerstörte Stelle, wenn nicht sogar ein Blatt ausgefallen) „des sy uns nit könden noch mögen vor dem großen Rath verhören."

VIII. (2. März.) Die Gesandten sind dann bis zum 2. März still „da" gelegen. An diesem Tage aber hielten sie ihren Vortrag vor dem kleinen und großen Rathe (zu Bern?) und zeigten, was für Folgen die Sache haben könnte, wenn nicht eine gütliche Unterhandlung stattfände. Nach Imbis wird ihnen ihre Mühe zum besten verdankt und dargelegt, wie man durch das fortwährende Nichthalten der Versprechen des Herzogs und dessen Beleidigungen der Genfer von dem Schlosse Peney aus zum Kriege veranlaßt worden sei; obwohl man dem Herzog sein Benehmen nicht verzeihen könnne, wolle man doch unterhandeln lassen. Dabei behalte man vor, noch einige Plätze einzunehmen, namentlich Chillon. Überdies haben die von Freiburg und Wallis (zerstörte Schriftstelle) (Antheil am Kriege?), für die man nicht zusagen könne. Als Platz für die Verhandlung bedünke sie Lausanne der geeignetste. Den Herzog und seine Anwälte wolle man mit hinreichendem Geleit versichern; würden aber die Savoyer über anderes Gebiet, als das von Bern kommen, so könnte man sich diesfalls nicht befassen. Je schneller der Tag angesetzt werde, desto lieber sei es ihnen. Die Gesandten, nach Verdankung dieser Antwort, bestimmen dann den Tag auf den 26. März, an dem die Parteien und Schiedleute mit Vollmacht Abends an der Herberge zu Lausanne eintreffen sollen; die Gesandten wollen dieses auch denen zu Freiburg, Wallis und Savoyen anzeigen. Sie bitten ferner, alle Pässe offen zu behalten und daß niemand etwas Unfreundliches anfange. Das wollte mit Bezug auf die Clus nicht gern bewilligt werden, weil dieser Paß gewonnen worden und vieler Schaden von daher geschehen sei. Die Gesandten beschließen nun heimzukehren, die Sache ihren Obern zu berichten. Dem Herzog wird „in weltsch" geschrieben, welche Vorbehalte gemacht wurden und daß, wenn er den Tag nicht annehmen sollte, er unverzüglich nach Zürich berichten möge; dasselbe wird denen von Freiburg und Wallis gemeldet.

I. 1—3 aus dem Gesandtschaftsbericht des Basler Gesandten vom 11. Februar, K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560, A. Nr. 3; I, 4 aus dem Zürcher Gesandtschaftsbericht vom gleichen Tage, wo zwar dieser Vorgang nach dem Bericht über die Verhandlungen vor dem Rath erwähnt wird; St. A. Zürich: A. Savoyen I, 22 b. — II und III aus St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 134 und 140.—IV—VIII aus einem Gesandtschaftsbericht des Schaffhauser Gesandten, K. A. Schaffhausen: Abschiede; einiges Vorgängige enthält dieser Bericht in kürzerer Fassung als die von uns diesfalls benützten Quellen.

Die Namen der Gesandten für Zürich aus dem dortigen Gesandtschaftsbericht vom 11. Februar, St. A. Zürich: A. Savoyen, I, 22 b; für Basel aus der Missive vom 18. Februar, K. A. Basel: Missivenbuch 1531—36 (Basel an die wegen Erneuerung der Freiheiten zum röm. König abgeordneten Gesandten); Schölli und Sommer sind angewiesen, erst nach einer zu Bern verrichteten besondern Mission zu Simon Albrecht ins Lager abzugehen; für Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 53 vom 7. Februar; für Schaffhausen a tergo des benützten Schaffhauser Gesandtschaftsberichtes.

Zu I, 3. 1536, 17. Februar (Donnerstag nach Valentin). Solothurn an Freiburg. Der Gesandte von Solothurn, der in Freiburg gewesen, werde genügend erklärt haben, warum sich die von Solothurn entschlossen, in Betreff des Anstandes zwischen dem Herzog von Savoyen und denen zu Bern eine Botschaft abzusenden; da (aber) denen von Freiburg nicht angemessen schien, jemand hinzusenden, so habe man auch niemand geschickt. Der in Freiburg gewesene Gesandte habe sich über ein „Wortzeichen", dessen sich die von Freiburg und Solothurn gegenseitig bei diesen gefährlichen Zeitläufen bedienen sollten, besprochen. Folgen diesfällige Vorschläge. K. A. Freiburg: Solothurner Missiven.

Zu I, 4. 1536, 16. Februar (Mittwoch post Valentini). Schaffhausen an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben betreffend die nach Bern gesandte Botschaft und die Überschreitung der dem Gesandten ertheilten Vollmacht. Man wolle in Betracht der Umstände sich die Sache gefallen lassen und dem Boten keinen Widerwillen zeigen 2c. St. A. Zürich: A. Genf I, 19.

Zu III. Der Zürcher Gesandtschaftsbericht bemerkt als Antwort des Rathes einfach, die Gesandten seien in das Lager gewiesen worden, wo sie nach Nothdurft Bescheid finden werden. Diese Antwort wird übrigens hier als Beschluß der Räthe und Burger bezeichnet.

Dahin gehört folgende Missive:

1536, 11. Februar, Murten. Die Boten von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und der III Bünde „jetzt uf der fahrt in Savoyen", an Lucern. Mit Schreiben vom Montag nach Lichtmeß (7. Februar) erklären die von Lucern, aus welchen Gründen sie sich an der Botschaft nicht betheiligen wollen. Man hätte gerne gesehen, wenn sie ihre Botschaft auch geschickt hätten, müsse aber nun gewähren lassen. Folgt summarischer Bericht über die Verhandlung vor dem Rath in Bern und daß man nun den Herzog oder seine Vollmachtträger aufsuche. Wenn der Herzog einverstanden sei, sie als Vermittler anzuerkennen, so glauben sie, bei denen von Bern guten Bescheid zu erhalten. Diese werden auch, wie man in Erfahrung gebracht habe, denen von Freiburg, Solothurn und Wallis, ihren (Bundes-) Verwandten nichts Leides zufügen. St. A. Lucern: Ungebundene Abschiede.

Zu IV und V. Über die Verhandlung im Lager und das Schreiben an den Herzog verbreitet sich ein Zürcher Bericht vom 17. Februar. Als Verhandlungsort bezeichnet dieser Fort de l'Ecluse. In Betreff der Missive an den Herzog sagt er: hierauf habe man dem Herzog geschrieben; seine Anwälte, die zu Rümilly liegen, haben den Brief aufgebrochen, gelesen und dem Herzog zugesendet, und bitten zum freundlichsten, dessen Antwort zu erwarten, da sie hoffen, er werde Alles thun, was zur Beilegung des Spans diene. Die Boten bleiben nun in Genf, in der Meinung, die Sache dürfte sich zum Guten wenden; denn es wolle sie bedünken, daß nicht jedermann geneigt sei, lange im Felde zu liegen. Ungeachtet der guten Ordonnanzen gehe es den armen Leuten schlecht und sei ihnen Weniges übrig geblieben. St. A. Zürich: Acten Savoyen. 122, c.

Zu VII. Zur Thätigkeit der Gesandten für diese Tage gehört auch folgende Missive:

1536, Mittwoch (23. Februar), Genf. Die Schiedboten von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sammt denen der III Bünde an die Hauptleute und Räthe der Stadt Bern, jetzt im Feld. Reassummation des Briefwechsels mit dem Grafen von Challand und wie dieser des Herzogs Antwort auf heute Donnerstag (sic) (24. Februar) in Aussicht gestellt habe. Die Schiedboten bitten deßwegen, die von Bern wollen zum „allerzimlichsten" als ihnen möglich mit dem Schädigen fahren, damit in der Folge um so besser gefriedet werden könne. Das lange Ausbleiben der Antwort lasse Gutes hoffen; so bald diese anlange, wolle man das Erachten der Schiedboten ihnen mittheilen. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557.

Von der hier wenigstens theilweise angeführten savoyischen Correspondenz erübrigen uns noch folgende wenig inhaltreiche Schriftstücke:

1) 1536, 21. Februar, Turin. Der Herzog von Savoyen an die Gesandten von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und den III Bünden. Er habe seinen Leuten (»nous gens«), die sich bei den Gesandten befinden, geschrieben, betreffend gewisse Angelegenheiten, die, wenn sie wahr seien, ihm auffallend und fremdartig vorkommen, aus Gründen, die ihnen jene eröffnen werden. Er bitte, diesen vollen Glauben zu schenken und dem, was sie vortragen werden, ihre Aufmerksamkeit zu widmen. K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560. A. Nr. 3. (Französisch.) Copie.

2) 1536, 23. Februar, Chambery. Challand an die Vermittlungsgesandten. Seit er ihnen geschrieben habe er vom Herzog den beigelegten Brief erhalten, aus dem man entnehmen wolle, was er ihm an sie zu eröffnen aufgetragen habe. Um den Frieden besser bewerkstelligen zu können, bitte er sie, nach Rümilly zu kommen, wo die Gesandten des Herzogs sie erwarten wollen. Auch würde es gut sein, wenn sie jemand

aus ihnen an den Kriegszug der Berner abordnen würden, um diesen zum Rückzug zu vermögen. Dasselbe wollen sie gegen die von Wallis und Freiburg vornehmen, denn sonst lasse sich nicht verhandeln.

K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560. A. Nr. 3. (Französisch).

3) 1536, 23. Februar, Rümilly. Die Gesandten des Herzogs von Savoyen an die eidgenössischen Vermittlungsgesandten. In Folge des von den letztern an den Herzog gerichteten Schreibens seien sie nach Rümilly gekommen, um über den Frieden zu verhandeln. Durch einen vom Marschall erhaltenen Brief aber habe man vernommen, daß die eidgenössischen Gesandten nach Bern verreist seien, um daselbst mit den Verhandlungen zu beginnen. Die Gesandten des Herzogs werden sich inzwischen zum Marschall nach Chambery begeben.

K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560. A. Nr. 3. (Französisch).

4) 1536, 24. Februar, Chambery. Challand an die eidgenössischen Gesandten. Er habe ihren Brief erhalten und aus dem entnommen, daß sie nach Bern zurückkehren, um dortselbst die betreffenden Angelegenheiten zu behandeln. Er bitte sie, dafür sorgen zu wollen, daß die Sache nicht gefährlicher werde; Bern möge sein Kriegsvolk zurückziehen, wie er zufolge Weisung des Herzogs es auch angeordnet habe, andernfalls müßte es sehr befremden, wenn während der Verhandlung der Krieg fortdauerte, und es könnte deßwegen jene sich zerschlagen; sie sollen das Mögliche thun und ihn wissen lassen, was vorgehe.

K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560, A. Nr. 3. (Französisch).

Diese vier Briefe übersendet abschriftlich Zürich an Basel vermittelst Missive vom 12. März 1536, auf das Verlangen des letztern, „die verwilligung fürstl. Durchlaucht von Savoy, welicher form und gestalt die beschechen, zuzeschiken." K. A. Basel: Ibidem.

Dahin fügen wir endlich folgenden, etwas räthselhaften, wahrscheinlich als Instruction für die Gesandten zu Rümlliy berechnet gewesenen Act ein: „Copy der gedechtnus, so gemacht ist der zyt, als min herren die poten der evangelischen orten zu Jenff versamlot gewesen". 1. Der Herzog will sich diesmal der Genfer nicht beladen, sondern sie in der Unterthänigkeit bleiben lassen, in die sie gehören (?). 2. Er begehrt, daß die Herren von Bern versprechen, daß die Genfer den Unterthanen des Herzogs keinen Schaden zufügen, wie es bisher geschehehen, und in seinen Landen keine Umtriebe wider seinen Staat und seinen Glauben machen, wogegen er seinerseits verspricht, daß die von Genf hinfür ungehindert und unangefochten (in seinem Gebiet) wandeln dürfen, und man ihnen Speise und andere nothwendige Bedürfnisse zukommen lasse. 3. Vor allen Dingen soll das Kriegsvolk, ohne weitere Beleidigung der savoyischen Unterthanen, heimkehren; auch sollen „sie" (die Berner) vor allen Dingen das Land und alle Plätze, die sie dem Herzog abgewonnen, sammt allen Kosten und Schadenersatz ihm zurückstellen. 4. Denen von Bern glaubt er keineswegs Geld geben oder mit ihnen darüber unterhandeln zu müssen, da der ihm zugefügte Schade unersetzlich groß sei; würde dieses durch solche Mittel der Schiedboten nicht vertragen, so wäre er der ärmste Fürst in dieser Welt und nicht mehr im Stande, sein Land wieder zu erobern; dabei gibt er „ihnen" auch zu verstehen, wie wenig Ursache Bern gehabt, ihm solche Schmach und Unbill anzuthun. 5. Wenn sich eine Aussicht auf gütlichen Frieden zeigt, so soll ein „ausgedrückter" Artikel gemacht werden des Inhalts, daß das Bündniß, das die Berner gebrochen haben, wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werde, und in Zukunft weder sie noch der Herzog befugt seien, dasselbe mit Gewalt zu brechen. 6. Die Schiedboten sollen auch nicht vergessen dahin zu wirken, daß die Walliser, die ohne Ursache auch einige Plätze eingenommen, wieder heimkehren. 7. Über alle diese Dinge soll endlich beiderseits „eine sölche sichernus und bescheidenheit gemacht werden, als jemer möglich sin mag." Hiebei ist den Schiedboten zu eröffnen, daß der Herzog in diesem Handel nicht im Geringsten andere Vollmacht geben könne, weil die eingenommene Landschaft des Kaisers Lehen sei, dessen Antwort man zu erwarten habe. Datum: Turin, 1536, 18. Februar. St. A. Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 27. — K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560 A. Nr. 3 K. A. Schaffhausen: Abschiede.

Zu VIII. Theilweise vollständiger, theilweise aber weniger umfassend theilt diese Verhandlung auch das Rathsbuch von Bern Nr. 254, S. 198—206 in folgender Weise mit:

I. (29. Februar.) Vor dem Rath zu Bern eröffnen die „Schidlüt": 1. Sie haben den von Challand befragt, ob der Herzog wolle Frieden machen lassen, aber keine bestimmte Antwort erhalten; doch habe er gute

Hoffnung geäußert und sie ersucht, der Antwort des Herzogs, dem er Bericht gegeben habe, gewärtig zu sein. Diese sei dann angelangt und dahin gegangen, er habe den von Challand für die Unterhandlung bevollmächtigt, was der letztere ebenfalls gemeldet und verlangt habe, daß die Gesandten zu ihm kommen, oder aber wolle er auf Geleit sich zu ihnen begeben; beinebens soll der Krieg still gestellt werden. Die Gesandten seien hierauf zum „Zug" geritten und haben einen Anstand machen wollen; das sei aber ohne Erfolg gewesen und die Gesandten seien nach Bern („har") gewiesen worden. Sie verlangen nun, daß der Krieg eingestellt werde und daß man in die Ansetzung einer Tagleistung einwillige. 2. Auf „Bevelch" derer von Freiburg verlangen sie, daß der Graf von Greyerz, Bürger derer von Freiburg, nicht genöthigt werde, von denen von Bern Lehen zu empfangen, weil er dessen unter dem Herzog auch enthoben war und in Betracht, daß die von Freiburg, als sie denen von Bern durch Stäffis (sic) den Durchpaß bewilligt, den Grafen und andere Bundesverwandte vorbehalten haben.

II. (2. März.) Räthe und Burger antworten auf den Vortrag der Schiedboten: Die von Bern und die Walliser werden die noch vorhandenen Plätze auch einnehmen; man könnte daher ohne die von Wallis, denen man zugesagt, das Eingenommene schirmen zu helfen, und die auch im Feld seien, keinen Frieden eingehen. Wenn aber die Gesandten („sy") beförderlich einen gelegenen Platz bezeichnen wollen, so wollen die von Bern die freundliche Unterhandlung zu Ehren der Schiedorte anhören, und so weit es von ihnen abhänge, den Savoyischen Geleit geben und die von Wallis und Freiburg dessen berichten. „Musser ouch anzogen; wann glych m. h. dhein ander ursach dann in zum krieg ghept, daß söllichs gnugsam."

Den Erfolg des bezüglichen Schreibens an Freiburg zeigt nachstehende Antwort:

1536, 5. März. Schultheiß und Rath von Freiburg an Zürich. Die Boten der Schiedorte haben von Bern aus geschrieben, wie sie nach vieler Mühe erreicht, daß Bern in dem Span mit dem Herzog von Savoyen gütlich wolle handeln lassen, und Freiburg ermahnt, dies auch anzunehmen. Da sie aber bemerken, daß Bern für sich allein nicht, sondern nur mit Freiburg darauf eingehen wolle, und dabei ersuchen, an Bern (zustimmend) zu schreiben, so habe man dies zwar unterlassen, wolle aber Zürich nicht verbergen, in welcher Meinung solches geschehe. Man könne nämlich nicht mit den Bernern auf eine Unterhandlung ihres Krieges wegen eintreten, da man nicht gehandelt wie sie; wohl habe man einige Plätze eingenommen, sei aber bereit, des Herzogs Anwälten vor den Schiedorten Rede und Antwort zu geben, jedoch allein, und hoffe, daß der Herzog und die Eidgenossen die (zu gebende) Antwort ehrlich und geziemend finden würden. Man stelle Zürich anheim, ob es diese Erklärung seinen Boten und den andern Schiedorten mittheilen wolle 2c.

St. A. Zürich: Acten Savoyen I, 170.

385.

Am Vuache, beim Fort de l'Ecluse. 1536, 12. Februar.

Staatsarchiv Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 26.

1. Der Herr von Villebon, Prevot von Paris, Gesandter des Königs von Frankreich, eröffnet vor Hans Franz Nägeli und den Kriegsregenten (»conseileurs et conducteurs de la guerre«) derer von Bern seine Credenz und erklärt, in Anwesenheit des Herrn von Verey, er sei abgesandt, zu berichten, daß der Herr von St. Paul mit einer Armee aus der Dauphine nach Montmeillan ziehe und befehligt sei, das Thal Maurienne, Chambery, Rümilly bis Salevone einzunehmen; anderseits rücke der Admiral mit einer Macht vor, um Bresse zu nehmen; der Gesandte bitte die Kriegsregenten, dem König behüflich zu sein, der auch seinerseits dasselbe thun wolle, damit die von Bern ihr Unternehmen vollenden können. 2. Die Kriegsregenten antworten, dem König sei bekannt, warum man diesen Krieg unternommen habe; nachdem er mit Gottes Hülfe so weit

geführt worden, habe man den Feind weiter verfolgen und in Salevone, Rümilly und Chambery aufsuchen wollen. Da nun aber der König diese Länder zu erobern beabsichtige, so wolle man ihm hierin nicht hinderlich entgegentreten; nichtsdestoweniger wollen die von Bern ihrer Aufgabe genügen und dabei des Königs gute Freunde bleiben. 3. Mit dieser Antwort war der Gesandte wohl zufrieden.

Der Abschied ist französisch; deutsche Uebersetzungen im St.A. Zürich: Tschud. Documentensammlung T. X, Nr. 57. St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 177. K.A. Schaffhausen: Correspondenzen.

386.

Sitten. 1536, bald nach 12. Februar.

Verhandlung zwischen Bern und Wallis.

Wir sind auf die Wiedergabe der unterm 12. Februar an Urban Baumgartner, des Raths, und Anton Tillier, Gubernator zu Aelen, als Gesandten von Bern ertheilten Instruction beschränkt.

Die Boten sollen vor gesammtem Landrath der Landschaft Wallis den freundlichen, brüderlichen und tapfern Zuzug auf das höchste verdanken. Man sehe hieraus, daß sie sich durch die Practiken und heimlichen Werbungen nicht zur Feindschaft wider die von Bern haben verleiten lassen. Ehre und Nutzen beider Theile erfordern, daß man diesen Krieg tapfer, beharrlich und handfest zu Ende bringe, wofür man einander getreulich beistehen wolle.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 44.

387.

Berner Lager, Genf. 1536, 15. bis 17. Februar.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Genf. Claude Savoye; Michel Sept; Ami Bandiere; J. Lullin.

I. Am 15. Februar beschließt der Rath der Zweihundert zu Genf, auf das von den Kriegsregenten von Bern gestellte Verlangen des Vidomats und der Rechte des Bischofs Folgendes zu antworten: Man verdanke auf das höchste den Mitbürgern von Bern die Mühe und Arbeit, der sie sich für die Stadt Genf unterzogen, und die Wohlthaten, die sie ihr bisher erwiesen haben. Dabei sei ihnen vorzustellen, wie die von Genf siebenzehn bis zwanzig Jahre lang Krieg gegen den Herzog von Savoyen und die Bischöfe bestanden und deßwegen bei denen von Bern Hülfe gesucht, die sie ihnen bisher gewährt haben. Gott habe gefügt, daß sie mit einer Kriegsmacht und mit so gutem Willen ausgezogen, daß die Feinde der Stadt Genf wie der Schnee vor der Sonne gewichen seien. Wenn aber die von Genf je entschlossen gewesen wären, sich jemand zu unterwerfen, so hätten sie nicht so Vieles erduldet. Man glaube nicht, daß die Herren von Bern die arme Stadt Genf, die für ihre Freiheit so viel gekämpft und gelitten, in ihre Abhängigkeit bringen wollen. Man bitte, diese Vorstellung gütig aufzunehmen und die von Genf zu beschützen, die nebst denen von Bern nur Gott als Schirm haben. Vier Gesandte giengen mit dieser Antwort in das Lager der Berner (bei der Cluse) ab.

II. Am 17. Februar erklärten die Kriegsregenten vor dem Rath der Zweihundert, daß sie mit dieser Antwort nicht befriedigt seien; die von Genf haben ihnen die Stadt, Leib und Gut angeboten und gesagt,

sie verlangen nur bei ihren Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten zu bleiben; nun verweigere man denen von Bern dasjenige, was nicht Sache der Genfer sei. Die von Bern fordern nur was dem Herzog und dem Bischof gehörte, welche sie vertrieben haben. Der Rath beschließt hierauf zu antworten: Leib und Gut und Alles, was die Genfer haben, stehe denen von Bern zu weisem Gebrauche zu Diensten; aber man glaube nicht, daß sie gekommen, die Stadt Genf zu unterwerfen, sondern ihr die Freiheit zu bringen. Man bitte daher, daß sie fürder jenem guten Geiste folgen, den Gott ihnen eingegeben, und die von Genf behandeln, wie sie es für sich selbst wünschten.

Am 9. Februar bestimmt der Rath der Zweihundert den Etienne Chapeaurouge, Sindic, und Houdriol du Mollard als Gesandte mit dem Auftrage, im Lager der Berner zu vernehmen, was man denen von Genf zumuthe. Die Gesandten mögen nach Gutfinden jemand beiziehen. K. A. Genf: Rathsregister.

388.

Lucern. 1536, 15. Februar (Dienstag nach Valentini).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 509. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 17.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag wurde eilig angesetzt wegen der Schreiben, welche Freiburg gesandt hat. 1. Nachdem man diese Schriften abermals verlesen, hat man beschlossen zu antworten, es gefalle den Obern gar nicht, dem Fürsten einige Plätze einzunehmen, indem er ihr Bundesgenosse sei; nur wenn er selbst darum bitte, möge Freiburg solches thun, da sonst für die katholischen Orte („uns") bald Nachtheil und Unruhen daraus erwachsen könnten. 2. Am Schlusse dieser Verhandlung langt ein Bote von Freiburg mit einem neuen Schreiben an, von welchem jedem Boten Abschrift gegeben wird, wie auch von einer Copie des Bischofs von Wallis. **b.** Die Boten der Schiedorte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Graubünden, welche abgeordnet sind, um den Frieden zwischen Bern und Savoyen zu vermitteln, berichten, was ihnen begegnet. Zuerst haben sie sich an Bern gewandt mit der Bitte, ihnen Gehör zu schenken; Bern habe aber den Bescheid gegeben, die Schiedboten möchten sich zuvor an den Herzog wenden, um zu erfahren, weß Willens er sei 2c.; darum haben sie sich jetzt auf den Weg zum Herzog gemacht. Darauf weiß man nichts zu antworten. **c.** Anton de Leva (Leyva), oberster Gubernator und Statthalter zu Mailand, schreibt, er habe den Auftrag vom Kaiser, den V Orten („uns") seine Dienste anzubieten und als getreuer Nachbar zu thun, was ihnen lieb sei, auch Alles zu halten, was die Capitel, die der verstorbene Fürst zu Mailand geschlossen, erfordern. Neulich habe dagegen der Vogt zu Lauis im Herzogthum zwei Personen verhaftet und hinweggeführt, was doch wider die Capitel sei, und der Vogt von Mendris verbiete den Seinen, ihr Korn nach Como zu führen, und strafe die Fehlbaren; das sei nicht nachbarlich und zudem wider die Capitel; er müsse daher bitten, daß solches den Vögten verwiesen und abgestellt werde. Auf dieses wird beschlossen, dem Gubernator zu Mailand freundlich zu antworten, man danke ihm für seine treuen Anerbietungen und gebe den Vögten die gehörigen Weisungen, wie er vernehmen werde. Es wird auch sofort an den Vogt zu Mendris geschrieben, er solle das Korn ohne Verbot und Strafe ausführen lassen, wie die Capitel mit dem Fürsten von Mailand es fordern, und dem Vogt zu Lauis befohlen, die Gefangenen frei zu lassen oder vor dem Gubernator zu

Mailand sich zu verantworten; beide werden zu nachbarlichem Benehmen ermahnt. **d.** Eine Botschaft des Herzogs von Savoyen stellt das Ansuchen, man möchte ihm Hülfe und Rath ertheilen in diesen trübseligen Händeln. Es wird ihm geantwortet, man habe keine Vollmacht, ihm etwas zu versprechen; könnte man etwas für ihn Vortheilhaftes thun, so würde man es nicht unterlassen, indem uns des Fürsten Unfall leid sei, wiewohl es uns dünke, er hätte sich besser zur Gegenwehr stellen und seinen armen Unterthanen bessern Trost und Hülfe erweisen sollen; einstweilen könne man ihm aber nichts Besseres rathen, als daß er sich nach Geld und Kriegsvolk umsehe und sich redlich wehre; dasselbe haben auch die V Orte mit der Hülfe des Allmächtigen thun müssen. **e.** Der Bote von Uri macht bemerklich, daß die Verlegung des Geschützes von Bellenz nach Irins große Kosten verursachen werde, und möchte wissen, wie man dieselben zu decken gedenke. Es wird erkannt, man wolle das Geld von den Zöllen zu Lauis und Luggarus nehmen und an die Vögte die nöthigen Weisungen ergehen lassen. Daneben ist auch vorgeschlagen, an die Irniser und andere Nachbaren zu schreiben, sie möchten freiwillig einige Hülfe leisten.

Zu **a.** Wir notiren die bezüglichen Missiven:

1) 1536, 10. Februar. Freiburg an die V Orte. Man danke für die getreue Zusage und werde sie vergelten. In Betracht der außerordentlichen Umstände habe man erwogen, daß wenn einige Plätze durch Andere eingenommen und behalten würden, dieses denen von Freiburg zur Abstrickung der Pässe gereichen könnte. Dahin gehöre Romont und Vivis, die man daher zu Handen derer von Freiburg einzunehmen gedenke, worüber man aber zuerst den Rath der V Orte einholen wolle. Obwohl der Fürst dem Land eine Entschüttung zu senden versprochen habe, setze man hierin doch kein Vertrauen. Nicht weniger wünsche man die Ansicht der V Orte darüber zu vernehmen, ob die von Freiburg thätlich einschreiten sollen, wenn ihrem gnädigen und geistlichen Herrn, dem Bischof von Lausanne, dem ein Schloß verbrannt worden sein soll, und seinem Capitel, die sich nach allem Vermögen erboten, „darzu durch uns als pflichtig gegen üwern und unsern eidtgnossen und mitbürgern von Bern entdeckt ist", etwas Weiteres begegnen sollte. Endlich melde man, daß der laut dem Abschied abgesandte Bote von Freiburg wegen des Ausbleibens der V Orte heimgekehrt sei. Über die kriegerischen Vorfälle füge man einen besondern Bericht bei und werde fernerhin melden, was man vernehme. St. A. Lucern: Acten Freiburg.

2) 1536, 16. Februar. Freiburg an Obige. Seitdem man ihnen wegen Romont und einiger anderer Plätze geschrieben, seien die von Bern in Freiburg erschienen und haben in langem Vortrage sich erboten, denen von Freiburg Romont und Rue zu überlassen; würden die von Freiburg denen von Bern behülflich sein, Yverdon einzunehmen, so würden diese jene auch in der Bezwingung von Romont und Rue unterstützen. Denen von Bern Hülfe zu leisten habe Freiburg abgeschlagen; doch in der Meinung, daß man Bund und Burgrecht halten wolle. Was Romont und Rue betreffe, habe Freiburg erklärt, diese Plätze „fründtlich oder thätlich" zu Handen nehmen zu wollen; dasselbe würden sie thun, wenn sich andere Plätze an sie ergeben wollten; doch diejenigen, welche denen von Bern geschworen, werden sie ruhig lassen. „Uf das si vermeinten wir inen die platz nemmen (nennen?) sölten, das wir nit hand wöllen thun, uf das si uns gesagt, wie (ir) absagung gegen die Savoyern gange vor unser handlung". Da Freiburg bedroht sei, allenthalben eingeschlossen zu werden, was ihm und den V Orten in Betreff ihres christlichen Glaubens von Nachtheil sein möchte, und insbesondere Freiburg hindern könnte, in Noth mit seinen Mitbürgern von Wallis zusammen zu kommen, so unterhandle man mit Romont wegen gütlicher Übergabe und gewärtige die Antwort der dort befindlichen Gesandten. Für den Fall, daß eine gütliche Übergabe verweigert würde, „so hand wir unsern uszug gethan mit unsern eerenzeichen angends im namen gottes uszyechen mit unsern zug und mit gwalt understan, Remondt inzenämmen, zu sampt uns." Es erleide nämlich die Sache keinen Aufschub, die von Bern seien gerüstet, mit dem Panner „uf zesin"; man wisse nicht, ob sie über Freiburg unwillig seien, oder

ob es die Einnahme von Yverdon gelte. Für den Fall, daß Bern wider Freiburg „uffin" wollte, wolle man zu getreuem Aufsehen ermahnt haben. Man bitte auch Späher zu bestellen, um die Absichten derer von Bern zu erfahren. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 26.

3) Dem Abschied ist das Antwortschreiben an Freiburg beigelegt. Cysat datirt dasselbe auf 15. Februar (Dienstag nach Valentini); im St. A. Lucern: Acten Savoyen Fasc. VIII befindet sich ein Concept oder eine Copie desselben mit dem (wohl unrichtigen) Datum vom 19. Februar. Der Text ist im Sinne des Abschieds gehalten. Die am Schluß eingetroffene Nachricht, daß Freiburg etliche Plätze besetzen wolle, gab zu einem Postscriptum („ingelegter Zeddel") Anlaß, worin die V Orte ihr Bedauern durchblicken lassen, „wiewohl es vielleicht in bester meinung beschechen."

4) 1536, 19. Februar. Freiburg an Lucern. Man habe ihre Ansicht, die savoyischen Plätze betreffend, vernommen. Auf Donnerstag wollte man nach Romont ziehen, als die von Greyerz dazwischen getreten und gütlich soviel unterhandelt hätten, daß die von Freiburg nicht ausgezogen seien, sondern „also verharren," in der Hoffnung, die Sache gestalte sich so, daß die Gegner des alten Glaubens nicht „darin" kommen; denn die von Bern hätten denen von Freiburg diesen und andere Plätze einzunehmen bewilligt. Man habe auch dem Herzog geschrieben, daß er seinen Willen dazu gebe, weil er dermalen in anderer Weise den wahren christlichen Glauben nicht erhalten könne. Wenn ihm dann sein übriges Land wieder gegeben werde, wolle man ihm, gegen Erstattung billiger Kosten, auch das wieder erstatten, was sich an Freiburg ergebe. Die Berner werden zunächst nach Yverdon ziehen; die dortigen Zusätzer meinen, sich tapfer wehren zu wollen, seien aber versehen und gerüstet wie das übrige savoyische Landvolk. St. A. Lucern: Acten Freiburg.

5) Das erwähnte Schreiben von Schultheiß, klein und großem Rath zu Freiburg an den Herzog vom 19. Februar geht dahin: Sein Unfall sei ihnen leid, wie er wisse. Da nun die von Bern fürfahren, das Land einnehmen und des Herzogs Unterthanen sich ihnen und ihrem Glauben ergeben, so besorge man, daß jenen Unterthanen des Herzogs, welche Nachbaren derer von Freiburg sind, wenn ihnen nicht baldige Hülfe zukomme, dasselbe wiederfahre. Damit sie vor solchem Unfall verhütet werden, seien die von Freiburg räthig geworden, sie in Eid und in ihren Schirm zu nehmen. Wenn aber der Herzog den mehreren Theil seines Landes wieder erhalte, sei man zufrieden, ihm das betreffende gegen Vergütung der ziemlichen Kosten (wieder) zu übergeben. Man thue das in guter Meinung zum Besten des Herzogs und seiner Unterthanen, die ihn hierüber berichtet haben werden, und bitte um gute Antwort.

K. A. Freiburg: Kriegswesen Nr. 39 b. Diese Quelle ist ein Heft: „Summarische Darstellung der Verhandlungen, welche der Waadtländer Krieg und Eroberung veranlaßt haben. 1536." Deutsche Übersetzung, aufgenommen in die Verhandlung vom 13. April 1569, wobei der Herzog, gestützt auf diesen Brief, das in Besitz Genommene wieder verlangt. Nach der in unserer Quelle enthaltenen Darstellung der Verhandlung behauptet Freiburg, daß der angeführte Brief unbeantwortet geblieben sei.

Zu **c.** Ein bezügliches Schreiben, d. d. Lucern 15. Februar, unterzeichnet von Panizonus, liegt bei dem Lucerner Abschied, um ein Blatt versetzt. Es erinnert unbestimmt an ein Schreiben der V Orte über eine neue Zollbeschwerde, bringt dagegen die Klage über den Vogt zu Mendris anders vor, nämlich daß er Burgern von Como, die im Mendrisischen Güter haben, die Abfuhr der Früchte verbiete, und knüpft die ausdrückliche Bitte daran, daß die Comenser darin nicht gehindert werden. Auch die erste Klage gibt andere Details; der Weibel des „Hauptmanns" von Lauis hat zu Intimian (?), Herrschaft Como, zwei (benannte) Brüder ohne Begrüßung der Obrigkeit verhaftet ꝛc. Das von dem Hauptmann verlangte Geleit habe der Statthalter ungeachtet seines Befremdens gewährt; er erinnere aber daran, daß solches den Capiteln zufolge für niemand nöthig sei, u. s. w.

Zu **d.** Der Text dieses Vortrages, am Schlusse mit gleicher Hand auf den 17. Februar datirt, findet sich im Zürcher Abschied.

Der Herzog habe die Gesandten neulich zu „ü. g.", auch zu andern Herren der XII Orte verordnet, um anzuzeigen, wie gewaltthätig die Genfer seine Unterthanen mit Brand, Raub, Todtschlag und anderer Mißhandlung verfolgen, als ob sie abgesagte Feinde wären, wodurch der Fürst genöthigt worden, einiges wälsches Kriegsvolk an sich zu ziehen . . Nach ihrer Abfertigung sei aber Bericht gekommen, daß die Berner ausziehen und den Herzog angreifen, und ihm deßhalb offen abgesagt haben; darauf haben die Boten den Auftrag erhalten, bei den Eidgenossen auszuwirken, daß die von Bern nicht weiter gehen sollten. Denn ungeachtet der Bestimmung des gemeinen Bündisses, daß Zwietracht niemals zum Kriege Anlaß geben dürfe, sondern alles in Form Rechtens zu entscheiden sei, haben die Berner dem Marschall von Savoyen abgesagt, alte und neue Bundbriefe herausgegeben, dem Herzog und seinen Unterthanen Straßen und Pässe abgeschlagen, was die Gesandten genöthigt, über den Gotthard zu reisen, und ihre Verspätung verursacht habe. Da Bern gar nicht befugt sei, jenes ewige Bündniß, das nur mit Zustimmung beider Theile gelöst werden könnte, von sich aus abzukünden, so bitte der Herzog die Eidgenossen, Bern von seinem Vorhaben abzubringen und den ehevorigen Zustand herzustellen, ihn auch in Genf wieder einzusetzen, wie die zu Lucern „aufgerichtete Ordnung" der XII Orte es vermöge. Der Herzog habe indeß die Bundbriefe nicht annehmen, sondern zuerst den Spruch gemeiner Eidgenossen erwarten wollen, ob Bern so verfahren dürfe. Zudem habe er zweimal dahin geschrieben, daß er den Genfern freien Wandel gestatten wolle, um Krieg und Blutvergießen vorzubeugen, damit aber nichts erreicht; denn die Berner haben keine Mittel mehr angenommen; zum Beweise können die Gesandten Copien jener zwei Briefe hier vorlegen. Unterdessen seien in allen Schlössern und Plätzen Anstalten zur Gegenwehr getroffen, so daß man hoffen dürfe, sie werden sich behaupten, bis die Eidgenossen den Krieg abwenden oder dem Herzog Hülfe und Rath beweisen können 2c.

Ein anderes Exemplar dieses Vortrags, d. d. 17. Februar, findet sich in den Acten Genf I, 20.

389.

Freiburg. 1536, 15. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 53.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. (Peter) Stürler, Venner; Hans Rudolf Nägeli.

Räthe und Burger zu Freiburg, „als die von Bern die gestrig meinung minen herren entdeckt", beschließen, ihnen freundlich zu danken; einige Plätze haben sich gütlich denen von Freiburg ergeben; diese, und wenn noch andere sich in Güte ihnen ergeben, werden sie „annehmen"; wenn aber Romont und Rue sich nicht gütlich ergeben würden, so würde man „doch mit der hand dazu thun, aber daß si mine herren der hilf sollen erbitten." In Betreff von Yverdon werde man Burgrecht und Bund getreulich halten, weiter könne man sich nicht einlassen.

Die kurze Fassung der Verhandlung mag die Mittheilung folgender Acten rechtfertigen:

1) Bern instruirt unterm 12. Februar die genannten Gesandten: sie sollen vor kleinen und großen Räthen zu Freiburg eröffnen, die Kriegsregenten derer von Bern hätten Yverdon, Romont und Rue aufgefordert, sich zu übergeben. Dem sei aber nicht statt gethan worden und die von Romont hätten sich merken lassen, daß sie den Rath ihres Fürsten einholen wollen. Dadurch seien die von Bern veranlaßt worden, auf gestern jedem der genannten drei Orte eine besondere Absage zugehen zu lassen, des Inhalts: wenn sie sich nicht wie andere ihre Nachbaren an Bern ergeben, werde man sie als offene Feinde behandeln. Obschon sie nun nicht zweifeln, daß sie diese Plätze erlangen würden, so wäre es ihnen dennoch recht, wenn die von Freiburg Rue

und Romont für ihre Stadt einnehmen wollten, wofür man ihnen behülflich sein würde, jedoch unter der Bedingung, daß die von Freiburg denen von Bern beistehen, die Stadt Yverdon zu erobern und zu behalten. Das geschehe, damit die beiden Städte freundlicher und nachbarlicher als bisher mit und neben einander leben; die von Bern haben zwar trotz vielfach ausgestreuten bösen Samens stets guten Willen und brüderliche Treue bewahrt; man erwarte dasselbe von denen von Freiburg und hoffe, ihnen werde die Nachbarschaft und brüderliche Pflicht gegen die von Bern näher zu Herzen gehen als des Herzogs „gefärbt, erdicht frund und liebkosen." Das habe die Landschaft Wallis so gut begriffen, (daß sie nun mit denen von Bern den Krieg, den der Herzog und sein Adel durch seine Befeindungen und Reizungen veranlaßt habe, gemeinschaftlich führe). „Die in feld sind zevereinbaren."

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 42. Die eingeklammerte Stelle ist im Original durchgestrichen.

2) 1536, 17. Februar. Bern an Freiburg. Die freundliche Antwort, die Freiburg den Boten von Bern gegeben, die vorgestern dort wegen Romont und Rue verhandelt haben, habe man vernommen und mit Freude gehört, daß die von Freiburg Bund und Burgrecht halten wollen. In der benannten Antwort werde aber angedeutet, daß die von Freiburg Willens seien, noch andere Flecken, die aber nicht genannt worden seien, gütlich oder mit Gewalt in ihren Schirm zu nehmen. Wären hierunter jene zu verstehen, welche die von Bern aufgefordert, sich aber noch nicht ergeben haben und somit ihre offene Feinde seien, so würde ein Aufnehmen derselben in den Schirm derer von Freiburg dem ehrbaren Erbieten dieser zum Theil entgegen sein. Man bitte daher, bei dem zu bleiben, was die Gesandten vorgetragen haben. Die aufgeforderten Plätze, die ihre Antwort verzögern, werden die von Bern auf der Rückkehr besuchen. Man müßte daher bedauern, wenn diese inzwischen von denen zu Freiburg in Huldigung genommen würden, und verlange daher eine Erläuterung ihrer Antwort.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

3) Freiburg an Bern. Durch die Boten derer von Bern habe man den guten Willen und die brüderliche Treue in Betreff des Anbietens der beiden Plätze Romont und Rue verstanden, was man „abermals" zum höchsten verdanke. Da nach Eröffnung der Antwort die Botschaft von Bern zu wissen verlangte, welche Plätze die von Freiburg zu ihren Handen ziehen wollen, so eröffne man, daß man mit Gottes Hülfe einzunehmen gesinnt sei: Romont, Rue, Vivis, Montreux („Michtreulx"), Chatel St. Denis, „so unser underpfand ist", Vaulruz und St. Aubin im Wistelach, „so unser burger sind", auch Stäffis, wo Freiburg den dritten Theil der Herrschaft habe und das übrige laut Brief und Siegel „unser" Unterpfand sei, auch Romainmotier nebst dessen Zugehörden, betreffend dem die von Bern wissen, welche Rechte daselbst dem Capitel von Freiburg zustehen, „doch die Bul, so ir hinder üch haben söllen (vorbehalten?)." Da die von Bern Yverdon begehren und dasselbe von ihnen „angenommen" (worden) sei, mögen sie daselbst nach ihrem Gutfinden handeln, woran man sie nicht hindern werde. Bitte um Antwort durch den Boten.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 38; ohne Datum.

4) 1536, 18. Februar. Bern an Freiburg. Man habe mit Befriedigung aus dem Schreiben derer von Freiburg entnommen, daß sie in Betreff Yverdon die von Bern unbeirrt belassen. Anderseits gebe man gerne zu, daß sie Romont, Rue, Vaulruz, Chatel St. Denis, St. Aubin und Stäffis zu ihren Handen nehmen. In Betreff der übrigen Orte, die zum Theil mit Namen benennt, theils mit dem Wörtlein „Anhang" gemeint seien, bleibe es bei dem gestrigen Schreiben. Damit in Betreff anderer hier nicht genannter Orte kein Mißverständniß entstehe, wäre wünschbar, wenn die von Freiburg, gleich denen von Wallis, eine Botschaft zu denen von Bern ins Feld abordnen würden, damit sie sich verständigten und wüßten, welche Orte jene „ufgehöuschen".

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

390.

Bern. 1536, 16. und 18. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 151, 164.

I. (16. Februar.) Dem Rathe zu Bern eröffnet der Herr von Boisrigault: 1. Nach Verhör eines von denen zu Bern dem Herzog von Savoyen mitgetheilten Abschiedes, sei er auf das Gesuch des erstern vom König beauftragt worden, vermittelnd dazwischen zu reden. Da der Herzog des Königs Freund sei, so wünschte dieser, daß die Sache beigelegt würde. Er habe dieses den Kriegsregenten vorgetragen und ihnen eine gütliche Verhandlung anerboten, sei aber von dort nach Bern („har") gewiesen worden. Er glaube, der Herzog sei aus Anstiftung Anderer in diesen Handel gerathen. Der König rüste nun großes Kriegsvolk, um in Betreff Mailand und Aosta (oder Asti?), wenn seine freundliche Aufforderung nicht Gehör fände, Gewalt anzuwenden. Wenn die von Bern sich in eine gütliche Unterhandlung einlassen wollen, so bitte er, hiebei nichts zu thun, als was der Ehre gemäß sei und dem König „zuvor" zu berichten, der ihnen dann vielleicht weitere Eröffnungen machen werde 2. Einige, allerdings „Sonderlüt", berauben und verbrennen die Kirchen und die Genfer nehmen Glocken aus denselben, was dem König sehr mißfalle; es scheine ihm, daß die von Bern den Glauben mit dem Schwert einführen wollen, was ihnen viele Feindschaft bereiten möchte. 3. Der Gesandte empfiehlt den Herrn von Mantua (Nantua?) „der von Cluni beämptert und wol am cardinal von Lutringen des küngs liebhart." 4. Ebenfalls empfiehlt er den Bischof von Lausanne und den Herrn von Chatelard. 5. Der König meine, es sollen weder der Herzog, noch die von Bern („m. h.") zu sehr gedrängt werden; auch Genf soll dem Herzog nicht übergeben werden, sondern bleiben, wie vor dem Krieg. 6. Aus verschiedenen Ursachen, wegen der Schwierigkeiten des Weges, des Mangels an Lebensmitteln, des Vorhandenseins von 3000 Feinden und wegen des Umstandes, daß das betreffende Land Lehen des Kaisers sei und daher dessen Rechte in Betracht kommen, halte der König für unthunlich, daß die von Bern nach Camerach ziehen; was aber bisher zur Entschüttung von Genf geschehen, möge wohl hingehen und dünke ihn auch genügend, da die von Bern Ehre und Sieg erhalten haben. 7. Die von Bern sollen einen Frieden nicht ausschlagen, das werde ihnen beim Kaiser zu „Roma" und wo man es vernehme Gunst bereiten; wenn auch andere Gesandten das erwirken können, wolle er (Boisrigault) das an den von Challand berichten. 8. Der König wolle nicht, daß die von Bern sich zu einer nachtheiligen Thädigung herbeilassen; wenn sie aber etwas beschließen, sollen sie „heiter vorbehalten, sy thüend das best von des küngs wegen". 9. Endlich eröffnet der Gesandte, er sei beauftragt, bei den Eidgenossen um Knechte zu werben, und wünscht zu wissen, wessen er sich deßnahen bei denen von Bern zu versehen habe. Da die von Bern dem König keine Hülfe schuldig seien, so wünsche derselbe doch, daß sie gegen die übrigen Eidgenossen friedlich seien, damit diese nicht „us entsetzen" dem König ihre Hülfe abschlagen oder später wieder abmahnen möchten. „Vide 28. Februar 1536 im tütschen Missivenbuch."

II. a. Am 18. Februar eröffnet der Herr von Boisrigault neuerdings vor dem Rath: 1. Der Herzog habe dem König keine befriedigende Antwort ertheilt, weßhalb der letztere sich entschlossen habe, „des herzogen land, als Bresse, Camerach" (einzunehmen?). Er (Boisrigault) als Gesandter wolle gern zwischen dem König und denen von Bern das Beste thun. 2. Wenn die Eidgenossen dem König die Knechte verweigern und er deßwegen mehr Landsknechte werben müßte, wünschte er zu wissen, ob die von Bern denselben in kleinen Abtheilungen den Durchpaß gestatten würden. b. Der Rath erwidert: 1. Ehrenleute von Seite der Eidgenossen

bestreben sich, die Angelegenheit freundlich beizulegen; wenn der Gesandte sich diesfalls mit ihnen bethätigen wolle, sei es denen von Bern recht, wie man ihm früher gesagt habe. 2. „Nantua was sinthalb geschächen söllen sy nur (?) mer am end . . ? . . wüssen, nit was im well gschechen." 3. Lausanne (der Bischof?) trage, wie man glaube, an diesem Krieg einige Schuld; der König möge, der alten Freundschaft eingedenk, keinen Widerwärtigen derer von Bern schirmen; wenn die Sache zu Ende gekommen, wolle man seiner Bitte gedenken. 4. Namours hat man zugesagt „sy" nicht zu schädigen. 5. „Tschatalar (Chatelard) sich des handels erkunden, schryben nüt mit m. h. im veld handlind, an m. h. wüssen; was m. h. ehrenhalb thun, werden sy willig sin, dem künig zu eren." 6. Was das Verhalten derer von Bern gegen die Eidgenossen in Betreff des Königs Werbung belange, möge er, der Gesandte, den Eidgenossen fröhlich sagen, daß die von Bern nur freundlich und „puntlich" gegen sie sein wollen, so lange sie zu Anderm keine Ursache erhalten. 7. Die Landsknechte wolle man dem König zu Ehren in kleinen Abtheilungen passiren lassen; doch sollen sie zahlen, was sie brauchen, und gegen niemand benützt werden, dem die von Bern mehr als dem König verpflichtet sind.

Zu I. Die citirte Missive (an Basel) behandelt die Vorträge des französischen Gesandten vom 16. und 18. Februar und die darauf ertheilten Antworten in einer Missive vereinigt. Die Antwort auf den Vortrag vom 16. Februar wird dahin angegeben: Zu Ehren des Königs wolle man in eine freundliche Unterhandlung einwilligen; der Bote möge seinen Auftrag dem Herzog, des Königs Verwandten, der vielleicht mehr auf Antrieb Anderer, als wegen seiner selbst diesen Krieg führe (eröffnen). Betreffend Ziff. 2 erwähnt die Missive weder des Vortrags noch der Antwort.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 201. — K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560. A, Nr. 3.

Zu II. Die diese Verhandlung referirende Missive von Bern an Basel vom 28. Februar (siehe die Notiz zu I) enthaltet nicht Mehreres als das Rathsbuch und nimmt namentlich über die dunklen Punkte desselben weder Vortrag noch Antwort auf.

391.

Bern. 1536, 19. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 170.

Gesandte: Basel. Jacob Meyer, alt-Burgermeister; Blasius Schölli; Batt Sommer. Freiburg. (Ulrich) Nix; (Hans) Reif.

I. Vor Räthen und Burgern zu Bern tragen die Gesandten von Basel vor, 1. wie unfreundlich ihnen auf dem vergangenen Tag zu Lucern von den V Orten begegnet worden und was des Genferkriegs wegen von denselben auf Tagen Unehrenhaftes verhandelt worden sei, wie man aus Schriften und Handlungen derselben entnehmen könne. Man sollte glauben, daß einige Eidgenossen mehr den Untergang als die Wohlfahrt derer von Bern („unsere") im Auge haben. 2. Sie seien nun abgeordnet, damit, wenn nöthig, ihrer zwei mit den übrigen Eidgenossen zum Frieden reden. 3. Da dieser Auszug „allein Jenfer glaubens fryung halb angesechen, das erobert", so bedünke sie aus vielen Ursachen, daß die von Bern einen ehrenvollen Frieden nicht ausschlagen sollten; man möge als Beispiel den Schwabenkrieg betrachten; würde ein Friede nicht geschlossen, so könnte der Herzog, wenn die von Bern heimgezogen wären, wieder hereinbrechen. II. Nachmittag erscheinen die genannten Gesandten von Freiburg in Folge des an diese erlassenen Schreibens und eröffnen:

1. Die von Freiburg haben zu Vivis viele Güter, weßhalb sie verlangen, daß man ihnen Vivis auch belassen wolle. 2. Sie wissen nicht, wie es sich mit Surpierre („Selapierre") verhalte; dort gehöre das dritte Haus denen zu Freiburg. „Sy haben auch Moliere gemeldet."

III. Am 20. Februar wiederholen die Gesandten von Basel vor Räthen und Burgern mit langer Rede ihren gestrigen Vortrag, »dero Sum: ut honestam pacem oblatam non detereremus, secundo ne socios et auxiliares belli (si qui sint) contemnamus, ne soli nostris humeris tanti periculi onus geramus.« IV. 1. Den Gesandten von Freiburg wird geantwortet, wie man vernehme, haben sich Vivis sammt dem Thurm und Surpierre ergeben; doch aus besonderer Freundschaft wolle man sie der Huldigung entlassen und denen von Freiburg mit „gewaltiger hand" einzunehmen gestatten; würde letzteres nicht geschehen, so würden die, welche denen von Bern zugezogen sind, meinen, man bevorzuge die von Freiburg mit Geschenken von Land und Leuten gegenüber denen, die den Krieg führen geholfen. 2. Den Gesandten von Basel wird gedankt und ihnen bewilligt, zum Frieden zu reden.

Die Namen der Basler Gesandten aus einer Missive vom 15. Februar von Basel an Bern; K. A. Basel: Missivenbuch 1531—36.

392.

Bern, 1536, 20. und 24. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 175 u. 192.

I. (20. Februar.) Vor Räthen und Burgern zu Bern erinnert die Botschaft des Kaisers, 1. wie früher der Official zu Besançon geschrieben habe, und fügt bei, der Kaiser sei noch des Willens, den Anstand (gegen den Herzog) freundlich oder rechtlich zu erledigen; man möge daher den Krieg stillstellen. 2. Der Kaiser mache aufmerksam auf die Practik des Königs (von Frankreich) und bitte, sich derselben nichts anzunehmen. 3. Wie der Marschall aus Burgund dem Kaiser geschrieben habe, seien die Neuenburger mit einigen von Bern, wahrscheinlich ohne Wissen von deren Obern, auf ungewohnten Wegen durch Burgund wider den Herzog gezogen; die von Bern möchten dieses für die Folge abstellen. — Räthe und Burger antworten: »Causae das burgrecht mit Bern und Fryburg, bischof selb(st) drin (oder: dran) gsin privilegia, honeur? . .? . . glauben, herzwüschen (sic) (verfehlter Einschiebsel) richstatt wie ouch recht gehalten, erboten, pundt, ander richstett, früntlichkeit unerschießlich, herzogen gerechtigkeit vorbehalten; nit benügt, gethätiget, belegret, wenig gehalten; m. h. nützit begiriger, denn göttlichen, erlichen frieden; mit erbietung, erbeinung u. s. w. zehalten, exempla . .? . . Wie im Missivenbuch wälsch. Der fürtrag im tütschen Missivenbuch 28. Februar."

II. (24. Februar.) Abermals eröffnet des Kaisers Botschaft vor Räthen und Burgern, 1. sie habe keine Antwort erhalten auf das Verlangen, daß man dem Herzog die Bünde halte, diesem und dem Bischof das Land wieder gebe, von dem Kriege abstehe, wegen des Streites auf den Kaiser komme und daß die von Bern das Burgrecht mit Genf aufgeben möchten, wie es die von Freiburg gethan. 2. Die von Bern mögen den Practiken des Königs kein Gehör leihen; der Kaiser besitze Mailand mit guten Ehren und Recht; sie sollen vielmehr diesem Hülfe und Beistand gewähren. „Im Missivenbuch in einer missive gen Basel 28. Februar 1536 oder leugum (luogum?)". Räthe und Burger antworten, 1. es sei der Herzog, der den Bund nicht ge-

halten, den Krieg angefangen habe und zuerst in das Feld gezogen sei; man solle zuerst ihn von dem Kriege abmahnen. Die Schiedleute werden dieses untersuchen und dann werde man wieder gebührenden Bescheid geben. Vorher ihm das gewonnene Land wieder zuzustellen, könne man denen von Bern nicht zumuthen. 2. Was den König anbelange, wolle man die Erbeinung halten und in Betreff des Herzogthums Mailand sich so benehmen, daß der Kaiser zufrieden sein werde. 3. Die Botschaft des Kaisers möge mit den andern Schiedleuten, wie es diesen bewilligt worden, gütlich unterhandeln. Unterm 26. Februar beschließen Räthe und Burger, „zu vordriger antwort den 24. Februar dem keyserischen boten diese lütrung“: 1. Bei diesen Zeitläufen nehme man sich keiner Partei an und halte getreu die Erbeinung. Man danke dem Kaiser für das Erbieten, freundlich oder rechtlich in der Sache zu handeln. „Wo er für sin person und nach siner würde, eren und stand mit den ehrenlüten von Eidt- und Pundtgnossen früntlich handeln willens, m. h. mit dankbarkeit geschechen lassen. Vide wälsch Missivenbuch.“

Die vom Rathsbuch citirten Stellen der Missivenbücher gehen dahin:

1) 1536, 23. Februar. (Bern an Marnold). Die Gesandten des Kaisers, der Official von Besançon und später der Herr von Marnold, haben vor dem kleinen und großen Rathe der Stadt Bern in Betreff der Genfer Angelegenheit vorgetragen, wie der Kaiser wünsche, daß diese Sache durch andere Mittel als die Waffen beigelegt würde. Die von Bern wollen Gott bitten, daß er die Gnade verleihe, daß dieses nicht durch ihre Gegenpartei verhindert werde. Damit aber der Kaiser von der Angelegenheit unterrichtet werde, erlauben sie sich, ihm den Ursprung und Verlauf derselben in Folgendem darzulegen. Nachdem die von Genf durch den Herzog von Savoyen und dessen Adel über Billigkeit gedrängt worden, beklagten sie sich bei ihren guten Freunden und verbanden sich mit Einwilligung des Bischofs durch ein Burgrecht mit denen von Bern und andern Eidgenossen derselben, um bei ihren Rechten und Freiheiten, Briefen und Siegeln, die sie von den Vorfahren des Kaisers und den römischen Königen erhalten haben, beschützt zu werden. Dieses Burgrecht bezwecke in keiner Weise, die Stadt Genf dem Reiche zu entfremden, von dem die zu Bern selbst ein Glied bilden. Damit aber wollte sich der Fürst von Savoyen, obwohl seine und des Bischofs Rechte in dem Burgrecht vorbehalten worden, nicht befreundet finden und veranlaßte nach fünf Jahren einen Krieg. Dieser wurde durch einen Abschied zu St. Julien und auf einem Rechtstage zu Peterlingen durch die Gesandten der eidgenössischen Orte und Andere beigelegt. Hiebei waren die Gesandten und Botschafter des Herzogs gegenwärtig, traten in die Sache ein, führten Klage und Vertheidigung, legten Briefe und Siegel vor, wie es auch die von Genf thaten und wie solches die dazumal gefertigten Briefe enthalten. Diese wollten die von Bern aufrecht erhalten wissen. Nichtsdestoweniger verhängte der Herzog gegen die von Genf eine Lebensmittelsperre, die Genfer wurden auf dem Gebiet von Savoyen mißhandelt und getödtet und ihre Güter geplündert. Der Herzog und seine Gesandten wurden von denen zu Bern wiederholt gebeten, Ordnung zu schaffen, und auf mehreren Tagleistungen wurde versucht die Angelegenheit freundlich beizulegen, wobei man sich erboten, wenn der Herzog Klagen habe, vor den benannten Eidgenossen und Schiedrichtern zu Recht zu kommen und sich ihrem Spruche zu unterwerfen, in Gemäßheit der zwischen dem Hause Savoyen und den Eidgenossen bestehenden Bünde und des Abschiedes von St. Julien. Das habe der Herzog verweigert. Gott, der die Herzen der Menschen kennt, wisse, daß die von Bern mit ihren Nachbaren und jedermann, insbesondere mit dem Herzog, ihrem alten Verbündeten, in Freundschaft zu leben wünschten; die gewaltthätigen Unternehmungen und die Bedrängung derer von Genf durch den Herzog und die Pflicht derer von Bern, jenen Hülfe zu gewähren, haben sie aber gezwungen, dem Herzog das Bündniß zu künden und mit den Waffen vorzugehen. Der Kaiser wolle daher dieses nicht ungut aufnehmen. Was die Neuerungen in der Religion zu Genf anbetreffe, bitte man den Kaiser, der Reichsstadt Genf dieselbe Huld zu gewähren, derer andere freie (Reichs-)Städte genießen. Man sei bestrebt, gegenüber dem heiligen Reiche alle Pflichten zu erfüllen und auch der Erbeinung zu genügen. Der bewaffnete Zug der Neuenburger über das Gebiet der Grafschaft Burgund gegen den Herzog

sei ohne Zustimmung derer von Bern geschehen; da derselbe aber ohne Beschädigung von Land und Leuten daselbst vorgegangen, so bitte man, die Sache für entschuldigt zu halten.

„Vordrige antwort ist diesem Mornold geben, dero er sich nit benügt, sonders specificirter antwort begert, als in der missive an die von Basel im tütschen Missivenbuch stat, datirt 28. Februar, 1536. Daruf im dann nachvolgende lütrung geben worden."

Auf die Anfrage der Gesandtschaft des Kaisers, wie sich die von Bern bei einem Kriege zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich zu verhalten gedenken, und ob sie die Angelegenheit wegen Genf nicht dem Kaiser zu gütlicher oder rechtlicher Erledigung übergeben wollen, habe man sich entschlossen: 1. (in den Angelegenheiten zwischen dem Kaiser und dem König) keine Partei zu ergreifen, sondern wie früher die Erbeinung zu beobachten. 2. Man verdanke dem Kaiser sein Bestreben, die Angelegenheit betreffend Genf beizulegen; wenn seine Gesandtschaft des Willens sei, sich um den Frieden zu bemühen, so möge sie mit den Gesandten der Eidgenossen nach Mitteln suchen, die den Frieden herbeizuführen geeignet wären.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 280 ff.

2) 1536, 28. Februar. Bern an Basel. Der Kaiser habe nun zum zweiten Mal seine Ansicht in Betreff der Genfer Angelegenheit durch ein Schreiben des Officials zu Besançon und dann durch einen mündlichen Vortrag des Herrn von Marnold dargelegt und zwar in der Weise wie früher. (Die Ausführung von vor dem 2. Februar wird wiederholt). Er verlange ferner, daß man dem Herzog die alten, herausgegebenen Bünde halte und Land und Leute ihm wieder zustelle; von dem Burgrecht mit Genf möge Bern mit gleicher Befugniß zurücktreten, wie Freiburg es gethan habe, andernfalls müßte der Kaiser die Sache weiter in Betracht ziehen. Sodann habe Marnold sich über die Practik und Rüstung des Königs von Frankreich beklagt, der nach dem Herzogthum Mailand trachte, und verlangt, daß man dem König kein Gehör gebe, vielmehr dem Kaiser beistehe oder sich zum Stillsitzen erkläre, über jeden Punkt besondere Antwort begehrend. Man habe nun dem Gesandten den Genferhandel von Anfang an erklärt (wälsch Missiven, 23. und 27. Februar) und ihm auch in Betreff der Angelegenheiten des Kaisers (ibidem) geantwortet, alles laut beiliegenden Copien.

St. A. Bern: Deutsch Missiven W, S. 201. — K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560. A. Nr. 3.

Das Berner Rathsbuch l. c., S. 189 besagt auch zum 25. Februar: „Kaiser, küngs boten fürtrag ins Missivenbuch fürtrag und antwort."

393.

Lucern. 1536, 24. und 25. Februar (Donstag vor [und Freitag an] St. Mathias Tag).

Staatsarchiv Lucern: Actenband Nr. 23, Savoyen, f. 250.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist in aller Eile angesetzt worden wegen des Unternehmens derer von Freiburg, einige savoyische Plätze gewaltsam zu erobern. Allgemein ist die Stimmung, daß man diese Handlung nur mißbilligen könne; man habe keine Ursache, dem Herzog von Savoyen, der Eidgenossen altem Bundesgenossen, das Seine zu nehmen, sondern es wäre billiger, ihm Hülfe zu leisten zu Rettung des alten wahren christlichen Glaubens; auch sei Freiburg bekannt, was man seit Jahren schriftlich und mündlich, an Tagen und sonst, dem Herzog zugesagt habe. Wenn man auch einwenden könne, daß es besser sei, wenn des Herzogs Eigenthum in Freiburgs als in Berns Hände falle, so wird ihnen doch ernstlich zugeschrieben, sie sollen davon abstehen, sich mit dem begnügen, was sie haben, und den Fürsten in seinem Unglück nicht noch mehr bekümmern, sondern ihm das Seine zurückerstatten, und nichts ohne der V Orte Wissen unternehmen.

b. Des Herzogs von Savoyen Gesandtschaft bittet abermals um Rath und Hülfe. Es wird ihr geantwortet wie auf vorigem Tage zu Lucern, man bedaure, einstweilen nichts für ihn thun zu können, er solle sich tapfer

wehren. **c.** Da die von Wallis dem Herzog auch etwas Land abgenommen haben, so werden sie ermahnt, nicht weiter zu fahren, oder ihn ferner zu beschweren. **d.** Der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, trägt vor, der König wünsche, daß die Eidgenossen ihm unverzüglich ihre Knechte zuziehen lassen; da die Sache keinen Verzug erleide, so sollen sie ihm unverzüglich Antwort geben. Es wird beschlossen, die Sache in den Abschied zu nehmen, indem niemand darüber instruirt ist. Lucern wird dabei beauftragt, an den König zu schreiben, man wisse zum Voraus, daß die Orte in dieser gefährlichen Zeit weder ihm, noch jemand anderm Knechte bewilligen werden. Ferner wird beschlossen, es soll jedes Ort Alles aufbieten, seine Angehörigen zu Hause zu behalten, und jedes Hinweglaufen strenge verbieten. An Wallis werden obstehende Beschlüsse mitgetheilt, mit dem Anhang, daß, wenn der König auch von ihm Knechte begehre, man nicht entsprechen solle. Auch an alle Vögte wird geschrieben, sie sollen die Verbote gegen das Reislaufen überall erneuern und allfällige Aufwiegler in Verhaft setzen.

Für die in den folgenden Noten enthaltenen Acten ist zu bemerken, daß von den Schreibern unbeachtet blieb, daß in Folge des Schalttages Mathias auf Freitag den 25. Februar fiel.

Zu **a.** Das Schreiben der V Orte an Freiburg datirt vom 25. Februar (Freitag nach Mathias) und enthält folgendes im Abschiedtext nicht Vorgemerkte: 1. Berufung auf ein früheres Schreiben der V Orte. 2. Einige Boten seien instruirt gewesen, eine Botschaft nach Freiburg abgehen zu lassen, um das gehegte Vorhaben abzuwenden; andere, die von Freiburg laut den Bünden und Burgrechten zu mahnen, jenes aufzugeben. Heute habe man aber von einem andern Schreiben, welches die von Freiburg an die von Lucern gesendet, Kenntniß erhalten. Dasselbe gefalle den Gesandten besser als das frühere. Doch könne man nicht unterlassen, die von Freiburg ernstlich und freundlich zu bitten, den Herzog in seinem Unfall ungekränkt zu belassen, ihm weder Romont noch Anderes zu nehmen, noch unfreundlich zu schreiben, wodurch er in Folge Bedrohung Einiges abzutreten genöthigt würde. Wenn aber der Fürst sie bitten würde, dermalen solche Plätze einzunehmen, um daselbst den alten wahren Glauben zu schirmen, und auf Verlangen sie ihm wieder zurückzugeben, so möge man dieses den V Orten berichten, wodann dieselben sich wieder berathen werden, was zu thun sei. 3. Dasselbe was unter gleichen Datum an Solothurn geschrieben worden; siehe Note zu d.

K. A. Freiburg. Bei den Berner Missiven.

Würden die bezüglichen Missiven nicht deutlich auf getrennte Tage hinweisen, so wäre man geneigt, Art. **a** des Abschieds vom 15. Februar und Art. **a** dieses Abschieds als identisch zu vermuthen.

Zu **b.** Unter dem Archivtitel: „Savoyer-Fürtrag gegen Fryburg" u. s. w. liegt im Lucerner Archiv eine Missive ohne Ueberschrift, Datum und Unterschrift, des Inhalts: Es sei die gemeine Sage, daß die von Freiburg die Stadt Romont („Rotondimont") einnehmen wollen, was unglaublich erscheine, da sie dem alten christlichen Glauben zugethan und mit dem Fürsten von Savoyen („unserm gnädigen herrn") in Bündniß stehen. Man bitte und ermahne daher im Namen des genannten Fürsten, ihm in diesem Handel Rath und Hülfe zu gewähren, daß das Vorhaben derer von Freiburg, welches weder diesen, noch andern Eidgenossen, und zumal denen vom alten christlichen Glauben zur Ehre gereiche, unterbleibe. Das Aktenstück wurde von den Archivaren verschiedentlich auf 18. Januar, 14. und 15. Februar (Dienstag nach Valentini) datirt.

St. A. Lucern: Acten Savoyen, Fasc. VIII.

Zu **d.** 1) 1536, 20. Februar, Bern. Dangerant an Basel und Schaffhausen (und alle Orte außer Zürich und Bern). Anzeige seines Befehls, die Anstände mit Savoyen zu vermitteln. Ferner habe der König ihm befohlen, einem gemeinen Tage der Eidgenossen vorzutragen, wie er aus guten Gründen vorhabe, auf den Frühling einen starken Kriegszug zu bereiten; doch thue er das nicht, ohne eine gute Zahl eidgenössischer Knechte dabei zu haben und zwar wegen der Liebe, dem Vertrauen und der Achtung, die er zu den Eidgenossen habe. Der König bitte daher, ihm zu diesem Zwecke die eidgenössischen Knechte zugehen lassen

zu wollen, die er so halten werde, daß sie und ihre Obern dessen zufrieden sein werden. Da kein Tag angesetzt sei, die Sache aber keinen Verzug erleide, so schreibe er an die einzelnen Orte, um eine diesfällige Antwort zu erhalten. K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560. A. Nr. 3. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) 1536, 24. Februar (Donstag St. Matthias T.), Lucern. Die Boten der „fünf alten Orte" an Zürich. Der König von Frankreich habe das Begehren gestellt, ihm Kriegsknechte zulaufen zu lassen; da man darauf nicht gefaßt gewesen, und hievor mehrmals allenthalben verboten worden, in fremde Kriege zu ziehen, so ersuche man Zürich, bei dem Vogt in den Freien Aemtern (Jtelhans Thumysen) zu verschaffen, daß er die alten Verbote erneuere und nach bestem Vermögen verhüte, daß Leute hinweglaufen . . .

St. A. Zürich: A. Lucern.

3) Im Lucerner Abschiedband K. 2, f. 518, wo dieser Abschied fehlt, liegt das Concept eines Schreibens der V Orte an Solothurn, d. d. Freitag nach St. Mathias (25. Februar). Der Herr von Boisrigault habe einen schriftlichen Vortrag geschickt, worin er Knechte begehre, ohne jedoch anzuzeigen, wo sie dienen sollten; da man überrascht gewesen und keine Befehle gehabt, so habe man ihm schriftlich geantwortet, man könne nicht so rasch Bescheid geben; wenn aber der König nicht abstehen wolle, so werde man sich wieder versammeln und zu einer gebührlichen Antwort entschließen 2c. 2c. Nun bitte man Solothurn, daß es in diesen gefährlichen Umständen sich mit dem Franzosen nicht zu tief einlasse und von den V Orten hierin sich nicht söndere, damit man völlig gemeinsam handle. Deßgleichen schreibe man an Wallis.

394.

Freiburg. 1536, 24. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 53.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Vor Räthen und Burgern zu Freiburg: „Unser mitburger von Bern boten, Peter Stürler, venner, und Hans Rudolf Nägeli, wollen minen herren nachlassen die plätz, so vormals minen herren sind nachgelassen."

Wir ergänzen das kurzgefaßte Rathsbuch durch folgende Acten:

1) Die unterm 23. Februar den Gesandten von Bern gegebene Instruction geht dahin: Letzter Tage begehrte eine Botschaft derer von Freiburg, daß man diesen Vivis und Surpierre überlasse; man habe aus Freundschaft ihnen entsprochen, mit der Bedingung, daß sie diese Plätze „mit gewaltiger hand" in Besitz nehmen sollen, damit die zugewandten Helfer und Unterthanen derer von Bern sich nicht beklagen können, daß man Plätze, die mit Mühe und Kosten erobert worden, verschenke. Wenn sie aber mit Macht auftreten, so wollen die von Bern ihnen Boten mitgeben, damit die von Vivis und andere, welche Bern gehuldigt, des Eides entlassen und denen von Freiburg zu schwören angewiesen werden. Da der Bote von Freiburg merken ließ, er glaube, daß diese Antwort seinen Herren gefalle, habe man erwartet, die von Freiburg werden nun aufbrechen. Dieses sei aber nicht erfolgt und es haben die von Freiburg neuerdings in dieser Angelegenheit an Bern schriftliche Gesuche gerichtet. Nun seien die von Bern jetzt noch fest entschlossen, die genannten Plätze denen von Freiburg zu überlassen; aber es müssen sich diese mit Macht erheben, Romont und Rue, die noch in feindlicher Stellung verharren, mit Gewalt sich unterwerfen, dann wolle man auch die zu Vivis u. s. w., die sich gutwillig ergeben, der Huldigung entlassen und ihnen zustellen. Man verlange daherige Antwort, damit man sich gegen die Feinde zu Romont zu verhalten wisse. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 45.

2) 1536, 24. Februar. Bern an die Kriegsregenten. Man habe wiederholt eine Botschaft nach Freiburg abgefertigt, um gemäß abschriftlich inliegender Instruction wegen Vivis, Romont und Rue zu verhandeln.

Die Gründe dafür habe man in dem Schreiben vom 20. Februar angegeben und seien daher unnöthig zu wiederholen; man versehe sich keines Andern, als daß den Kriegsregenten dieses Vorhaben gefalle.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 196.

3) Freiburg an Bern. Gestern (24. Februar?) habe Bern seine Botschaft in Freiburg gehabt, welche zu verstehen gegeben, daß Bern die von Freiburg früher bezeichneten Plätze gütlich an Freiburg überlassen, und diejenigen derselben, welche bereits gehuldigt haben, des Eides entbinden wolle, doch mit der Bedingung, daß Freiburg Romont und Rue mit gewaltiger Hand einnehme, worüber Antwort gefordert worden. Freiburg erstatte hiefür seinen Dank und wolle diesen guten Willen zu verdienen trachten. Es sei entschlossen, Romont und Rue mit Gewalt zu nehmen. Man bitte, daß Bern seine Boten abordne, damit die betreffenden Plätze, welche Bern gehuldigt, denen von Freiburg übergeben werden.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 32. Die Missive ist leider ohne Datum; ihr unmittelbar vorher geht eine vom 5., unmittelbar nachher folgt eine vom 6. März, doch ist bei beiden das Datum von neuerer Schrift.

395.

Rorschach. 1536, zwischen 25. Februar und 10. März.

Wir beziehen uns auf folgende zwei Missiven:

1) 1536, 25. Februar (auf Mathiä Apostoli). Der Rath von Schwyz an den Abt von St. Gallen. Antwort auf ein Schreiben, in welchem denen von Schwyz und dem Bischof von Constanz vorgeschlagen worden, den Tag, anstatt zu Rorschach, im Gotteshause St. Johann zu halten, „unversehenlich der puren möchte es under inen ein merklichen unwillen bringen, zu dem zu besorgen, daß den gesandten etwas schmach entboten werden möcht . . . Sodann der handel dem nuwen herrn by zyten angezeigt werden, als das vonnöten, so ist zu besorgen, daß er sich etwas verseche und us dem, so wir wüssend, daß er sunst alle des gotzhus heimlichkeit mit den puren handelt, möchte noch ein größern schaden zufügen." Diesem vorzubeugen beharrt der Rath von Schwyz bei dem Vorschlage des Bischofs von Constanz, den Tag in Rorschach zu halten und ersucht den Abt, die Vorladung, auch an St. Johann, zu bestellen; mittlerweile aber Aufsicht halten zu lassen, daß der Abt daselbst im Gewölbe nichts verändere. Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Toggica, T. III, S. 593.

2) 1536, 10. März. Der Bischof von Constanz an den Rath zu Schwyz. Als der Abt von St. Gallen und die Gesandten des Bischofs und derer von Schwyz zu Rorschach gewesen, sei beschlossen worden, einen andern Tag in das Gotteshaus St. Johann im Thurthal anzusetzen und daselbst Visitation zu halten. Der Bischof sei hiemit einverstanden und bestimme diesfalls den Montag nach dem Sonntag Judica (3. April). Die von Schwyz werden gebeten, auf diese Zeit ihren Gesandten hinzusenden. Ibidem, S. 597.

396.

Bern. 1536, 26. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 191.

1. Vor Räthen und Burgern zu Bern verlangen Gesandte der Stadt Freiburg — Martin Sesinger, Spitalmeister, und Jost Schäffli — für Freiburg die Orte und Herrschaften Stäffis, St. Aubin, Surpierre, La Moliere, Chatel St. Denis, Vuissens, Bossonens, Daillens, Vivis sammt dem Thurm, Blonay, Montreux,

Rue, Vaulruz und Romont mit Zugehör, dann wollen sie „diß Tags" mit ihren Zeichen und Leuten ins Feld ziehen. 2. Es werden ihnen alle genannten Orte bewilligt, doch soll eine Botschaft (in Margine: Jacob Wagner und Hans Rudolf Nägeli) hingehen, die von Freiburg wenn möglich zu bestimmen, von Montreux abzustehen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Instructionsbuch Nr. 2, f. 159. — Diese Instruction verlangt nebst den bezeichneten Orten auch: andere Dörfer, die um Vivis liegen und zu Vivis gehören.

Da über die Verhandlungen der laut 2 beschlossenen bernischen Botschaft nach Freiburg außer der Instruction keine andern Aufzeichnungen vorhanden sind, so geben wir jene gleich hier als Note. Dieselbe datirt vom 26. Februar und lautet dahin: 1. Die Gesandten sollen erklären, daß die von Bern aus Freundschaft und Liebe denen von Freiburg die begehrten Plätze, nämlich Stäffis, St. Aubin, Surpierre, Moliere, Chatel St. Denis, Vuissens, Bossonens, Attalens, Vivis sammt dem Thurm, Blonay, Rue, Vaulruz und Romont gütlich überlassen. Man wäre auch geneigt, ihnen Montreux zu übergeben; aber man habe denen von Montreux in Bern („allhie") den Eid gegeben und so viel mit ihnen gehandelt, daß man sie jetzt nicht füglich von Handen lassen könne. Zudem sei der Verin (?) Chatelard zum Theil Herr von Montreux; dieser sei nun Gefangener von denen im Felde und man wisse nicht, was diese mit ihm verhandelt haben; man bitte daher die von Freiburg, hievon abzustehen; wollen sie das nicht, so haben die Boten Vollmacht. 2. Die Boten wissen im Lager anzuzeigen, aus welchen Gründen man denen von Freiburg diese Landschaften überlassen habe. 3. Die Gesandten sind auch ermächtigt, mit denen von Freiburg an die Orte zu gehen, die Bern bereits geschworen haben, diese ihrer Pflicht zu entbinden und sie zu ermahnen, der Stadt Freiburg zu huldigen.
St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 46.

An die durch diese Instruction eingeleitete Verhandlung schließt sich unmittelbar folgende von Räthen und Burgern von Bern unterm 27. Februar ertheilte Instruction, die hier kaum übergangen werden darf. Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß, Jacob Vogt, Venner, Jacob Wagner und Haus Rudolf Nägeli werden abgeordnet an Hauptmann, Lütiner, Räthe und Venner und alle die unter der Stadt Bern Ehrenzeichen jetzt zu Peterlingen weitere Entscheide erwarten. Diesen sollen sie die mit Freiburg gepflogene Unterhandlung mittheilen und ihnen sagen: obwohl einige der abgetretenen Plätze denen im Feld gehuldigt, die Schlüssel übergeben und hinwieder Zusagen von ihnen erhalten haben, verbleibe es dennoch bei dem mit Freiburg geschlossenen Verkommniß, da ein Zurücktreten von demselben weder anständig wäre noch gute Folgen hätte und man auch durch das Überlassen der betreffenden Plätze die von Freiburg „vilicht" auszuziehen veranlaßt habe. Es solle daher von denen im Feld niemand hiergegen etwas handeln; würde es dennoch geschehen, so sollen die Boten alle beim Eid und bei Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade zum Gehorsam mahnen. Es sollen auch denen von Freiburg, „wenn sy uszüchend" die Schlüssel zu den ihnen übergebenen Plätzen von den Boten überantwortet und gemäß Herrn Wagners Instruction verfahren werden. (Folgen Befehle, die dem Verhältniß zu Freiburg abliegen). St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 47.

397.

Bern. 1536, 2. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 204.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und dem Grafen von Greyerz.

Gesandte: Freiburg. Leonz Brandenburger, Schultheiß; Peter Schmid, des Raths.

I. 1. Vor Räthen und Burgern zu Bern eröffnet eine Botschaft des Grafen von Greyerz, er danke, daß man ihn im Kriege nicht beschädigt habe. 2. Von denen im Feld sei er gemahnt worden, die Lehen zu

empfangen, die er vom Herzog gehabt. Der Graf sei nun aber sonst seit Altem her guter Freund derer von Bern und daher eine Huldigung unnöthig, zumal er dem Herzog auch nicht „anders" gehuldigt habe. Wolle man ihm aber die Huldigung nicht erlassen, so möge man ihm einen Monat Frist gönnen, damit er thun könne, was einem Edelmann zur Wahrung seiner Ehre gebührt, vermöge des Burgrechts. II. „Darzu die von Fryburg gredt:" 1. Als sie denen von Bern Durchpaß gestattet haben, sei das mit der Bedingung geschehen, daß es ihren Bundesverwandten ohne Nachtheil sei; der Graf sei allerdings Graf zu Greyerz, aber doch stets mit beiden Städten wider den Herzog ausgezogen. 2. Zwischen Freiburg und Peterlingen sei ein Vertrag gemacht worden, daß ersteres bei seinen Rechten über das Kloster verbleiben, oder von denen, die da zu predigen beglauben, vermöge der Bünde mit Recht belangt werden solle. Dem ungeachtet haben die von Peterlingen in benannter „Pfarr" predigen lassen; man fordere, daß die von Bern diesem entgegentreten. III. Räthe und Burger antworten: daß der Graf von Greyerz Unterthan des Herzogs gewesen sei, gehe daraus hervor, daß er bei den Urtheilen zu Peterlingen, da er Obmann gewesen, des Eides entlassen werden mußte. Er solle daher unter acht Tagen denen von Bern huldigen. Der Graf sei auch mit den Seinigen wider die von Bern gezogen; doch verlange man über ihn nur so viel Recht, als der Herzog hatte (bricht ab).

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Instructionsbuch Nr. 2, f. 158.

Wir fügen noch folgende Missive an:

1536, 5. März. Freiburg an Lucern. Seit dem letzten Schreiben habe der Handel sich bedenklicher gestaltet. Die von Bern haben nämlich den Grafen von Greyerz aufgefordert, ihnen das Lehen zu erkennen. Man möge ermessen, was dieses für einen „Schwanz" gewinnen möchte, und daß man beim alten Glauben nicht würde bleiben können. Freiburg könne das um so weniger geschehen lassen, als es und der Graf und dessen Söhne sich früher gegenseitig zugesagt, Leib und Gut für Erhaltung des alten Glaubens einzusetzen. Der Graf und die von Freiburg haben nun ihre Botschaft zu Bern gehabt, aber nicht dazu gelangen können, daß die von Bern von ihrem Verlangen abstunden; auch die zuletzt von des Grafen Botschaft verlangte Bedenkzeit von einem Monat sei verweigert und nur acht Tage bewilligt worden. Ferner haben die von Bern ungeachtet des von den Boten von Lucern, Schwyz und Wallis verabschiedeten Anlasses zu Peterlingen einen Prädicanten eingesetzt. Nicht minder haben die von Bern im Hinziehen die von Wiflisburg, welche Bundesgenossen derer von Freiburg, denen von Bern aber in keiner Weise verwandt, sondern Unterthanen des Bischofs sind, auf das Verlangen Weniger durch Drohungen angehalten, die Lutherischen unter sich zu dulden, und beabsichtigen, einen Prädicanten dahin zu setzen. Freiburg bitte, dieses den übrigen vier Orten mitzutheilen, damit sie diesfalls ihre Gesandten für den bevorstehenden Tag zu Lucern instruiren.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 31.

398.

Chillon. 1536, zwischen 3. und 29. März.

Verhandlung einer Gesandtschaft von Freiburg mit der Besatzung von Chillon.

Es erübrigt diesfalls folgendes Actenstück:

„Copie des Sandbriefs, so der Hauptmann von Chillon dem Herzog in der zyt der vecht zugeschrieben hat." Nach Ankunft des Briefes vom Herzog seien vor dem Schloß zu Chillon Gesandte von Freiburg, zwölf oder vierzehn Pferde stark, erschienen. Diese haben nach Erstattung vieler Empfehlungen als Verbündete

und gute Freunde Folgendes vorgetragen: Es sei das Vorgehen ihrer Mitburger von Bern bekannt, und daß in der Landschaft Waadt dem Herzog und dessen Unterthanen nichts mehr übrig sei, das sich nicht an Bern ergeben hätte, außer Romont. Dieses haben nun die von Freiburg in ihren Schirm genommen. Noch erübrige das Schloß (»pauvre maison«) Chillon. Betreffend dieses seien die Gesandten von ihren Obern beauftragt, dafür zu werben, daß dasselbe zum Besten des Herzogs und behufs Aufrechthaltung seiner Autorität ebenfalls dem Schirm derer von Freiburg übergeben werde. Sie wollen es aufnehmen und beschützen, damit es und das umliegende Land nicht belagert und zerstört werde. Dabei sollen Personen und Eigenthum gesichert sein. Wenn es ferner geschehen sollte, daß dem Herzog das Land, welches die von Bern eingenommen haben, wieder zugestellt würde, so wolle man ihm gegen Vergütung der Kosten auch Chillon und das Übrige wieder zurückstellen. Der Hauptmann habe den Gesandten erwidert, daß er ihnen keine Antwort ertheilen könne; es stehe am Herzog, ihm zu befehlen, und anerbot sich demselben Bericht zu erstatten, wozu die Gesandten einwilligten. Sie bemerkten, da man nicht wisse, ob gegen die von Bern das Feld gehalten werden könne, daß sie nicht herkommen, so möge in Sache schnell vorgesehen werden.

K. A. Freiburg: Acten Savoyen. Französisch. Der angeführte deutsche Titel a tergo. Datum und Unterschrift fehlen.

399.

Freiburg. 1536, 6. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 53.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Venner Stürler, Crispin Fischer, beide des Raths; Diebold von Erlach; Anton Tillier.

Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erscheinen die genannten Boten von Bern mit dem Gesuch, daß die von Freiburg von ihren Ansprüchen auf Vivis zurücktreten möchten. Die von Bern hätten nämlich ihren Kriegsregenten Brief und Siegel gegeben, daß es bei dem bleiben solle, was sie handeln würden; nun hätten diese denen von Vivis zugesagt, sie weder dem Herzog noch sonst jemand zu übergeben; die übrigen Plätze aber wolle man denen von Freiburg belassen. Rath und Burger von Freiburg antworten, sie haben sich dessen nicht versehen, da Vivis ihnen zugesagt worden, auch wenn es seither gehuldigt hätte, „aber je doch, daß si min Herrn von Greyers rüwig lassen, weder . . .“

Die Namen der Gesandten von Bern aus der denselben unterm 4. März ertheilten Instruction. Diese betont, daß man nicht gewußt, daß die Kriegsregenten an Vivis Brief und Siegel gegeben, diese Stadt nicht von der Oberhand der Stadt Bern zu veräußern. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 48.

Zur nothdürftigen Ergänzung der Verhandlung notiren wir zwei Missiven:

1) 1536, 8. März. Bern an Freiburg. Man bedaure die den Gesandten von Bern wegen Vivis gegebene Antwort. Man hätte angenommen, daß die von Freiburg erwägen würden, wie viel Land und Leute, die man mit schweren Kosten und Gefahr erobert, ihnen aus Freundschaft überlassen worden. Dabei seien die zu Freiburg an dem vorgefallenen Mißverständnisse zum Theil selbst schuld, weil sie versäumt hätten, gleich denen im Wallis, eine Botschaft ins Feld abzuordnen, die Sache dort zu bereden. Die von Bern verbleiben nun bei dem, was die Kriegsregenten verfügt haben. Anderseits wolle man um derer von Freiburg willen die Angelegenheit des Grafen von Greyerz, der jetzt denen von Bern huldigen sollte, verschieben, bis zum Tage der Schiedboten in Lausanne; doch soll sich der Graf inzwischen an niemand weiter, als wie er vor dem Kriege gewesen, verbinden und verpflichten. Bitte um Antwort durch den Boten.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 214.

2) 1536, 9. März. Freiburg an Bern. Das Schreiben wegen Vivis und Greyerz habe man erhalten. Da die Gesandten von Bern beglaubten, das in der Antwort von der Stadt (Freiburg) angesetzte Ziel sei zu kurz, so daß die von Bern innerhalb demselben nicht antworten könnten, verlangte man, daß die von Bern auch dem Grafen von Greyerz das Ziel verlängern sollten. Auf dieses haben die Gesandten erwiedert, man werde ihn wegen eines oder dreier Tage nicht gefährden. „Diewil nun wir meer antwort nit erwarten waren," und einige Räthe von Hause abwesend, so könne man nicht vor dem Samstag antworten. Inzwischen werde, wie man gemäß der von den Gesandten von Bern erklärten Bewilligung annehme, der Graf von Greyerz ungefährdet bleiben. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 33.

400.

Lucern. 1536, 8. März (Mittwoch nach St. Fridlis Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 529. **Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix; Martin Sesinger. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. (Andere nicht bekannt).

a. Auf diesem Tag berichten die Gesandten von Freiburg: Da es gesehen, wie die Berner dem Fürsten von Savoyen seine Landschaft weggenommen und „verherget", und daß es beinahe eingeschlossen worden, habe es dem Herzog geschrieben und seine Antwort empfangen, alsdann Romont auf dringende Bitte der Einwohner, die beim alten Glauben zu bleiben begehrt, „im allerbesten" eingenommen; denn in kurzer Zeit haben die Berner den Platz auch eilends nehmen wollen; es anerbiete sich aber, dem Herzog diesen Platz, gegen Erstattung der Kosten, wieder zurückzugeben, sobald ihm andere Landschaften auch zugestellt würden, oder sobald er dies begehrte; es bitte daher, das Geschehene in keiner argen Meinung aufzunehmen. Ferner klagen die Boten, daß die Berner auf ihrem Rückzug zu Peterlingen Prediger aufgestellt, entgegen den darüber gemachten Verträgen; zu Wifflisburg (Avenches), das sie gar nichts angehe, mit Freiburg aber im Burgrecht stehe, hätten sie ebenfalls sogar mit Drohungen einen Prädicanten eingesetzt; noch mehr, sobald sie heimgekommen, haben die Berner den Grafen von Greyerz aufgefordert, das Edellehen des Fürstenthums von ihnen zu empfangen, da sie sonst weiter handeln würden; der Graf habe sich darüber zu Freiburg persönlich beschwert, zumal er nur acht Tage Bedenkzeit habe, die beinahe verflossen sei; der Graf habe übrigens nie ein Lehen empfangen, sei von jeher Burger zu Freiburg gewesen und habe erst kürzlich einen Vertrag zur Erhaltung des wahren Glaubens eingegangen; Freiburg werde dadurch wahrlich sehr beschwert und bitte, man möchte es bei Recht, den Bünden, Landfrieden und Burgrechten bleiben lassen, auch bei dem alten Glauben schützen und ein getreues Aufsehen haben. Darauf wird beschlossen, an Bern zu schreiben und ihm dringend ans Herz zu legen, daß es sich mit dem Recht begnügen, Bünde und Landfrieden halten und auf nächstem Tag Antwort geben solle, was es zu thun gedenke. **b.** Freiburg übermittelt eine Abschrift des Briefes, wie es die Herrschaft Romont aufgenommen, und wie sie sich gegen einander verschrieben haben. **c.** Der Anwalt des Kaisers bringt vor, daß derselbe vorhabe, mit Hülfe des Papstes ein Concilium anzuordnen, und daß er zu Mailand bei seinem Gubernator Anton de Leva und anderswo Anstalten getroffen, damit die katholischen Orte, wenn sie je in Krieg verwickelt würden, dort Mannschaft und Geld finden, so lange der Krieg währe, wie es früher verabredet worden, und im Falle weitern Bedarfes auch noch mehr Hülfe erhalten können. Es wird ihm

dieses Anerbieten zum Besten verdankt, mit der Bitte und Ermahnung, die versprochene Hülfe immer bereit zu halten, damit man sie haben könnte, wenn man sie brauchte. **d.** Die kaiserlichen Gesandten legen einen andern Vortrag, den sie gehalten, schriftlich ein; die Boten sollen ihn heimbringen. **e.** Man hat beschlossen, denen von Wallis Bericht zu geben und sie namentlich zu ersuchen, in diesen Sachen mit Freiburg gemeinsam zu handeln. **f.** Der Herr von Boisrigault hat einen Vortrag gesandt, worin er über Baptist de Insula klagt; dies will man ihm anzeigen, damit er sich verantworten könne, da ihm ohne Zweifel Unrecht geschieht. **g.** Eine Botschaft des Fürsten von Savoyen verlangt, daß man Freiburg anhalte, nicht weiter in dessen Rechte einzugreifen und das Eroberte auf sein Begehren wieder herauszugeben. Es wird ihm erwidert, was dem Herzog begegnet, bedaure man; was Freiburg gethan, sei im Besten geschehen. **h.** Für alle diese Geschäfte wird ein anderer Tag nach Lucern auf nächsten Montag (13. März) angesetzt; wenn sich inzwischen etwas Wichtiges zuträgt, so soll es den andern Orten eiligst gemeldet werden. **i.** Einstweilen bleibt es, wie die Boten wissen, bei dem frühern Anschlag.

Der Freiburger Abschied trägt das unrichtige Archivdatum vom 19. Juli 1536.
Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 53 vom 3. März; der des Solothurners aus dortiger Instruction, Abschiede Bd. 20.

Zu **b.** Der unterm 3. März ausgestellte Brief ist in deutscher Copie dem Abschied ohne Erwähnung im Text als Beilage angefügt; er geht dahin:

Da Bern sich gegen den Herzog von Savoyen erhoben, viele Städte, Schlösser und Flecken desselben erobert hat, und immer noch im Begriffe ist, savoyische Länder und Herrschaften als Unterthanen zu seinen Handen zu nehmen; da der Herzog jetzt aber zu ferne („wytlendig") ist, als daß er denen von Romont Beistand leisten könnte, so haben die Herren von Freiburg an die Edlen, Burger und Einwohner der Stadt und Vogtei Romont, um sie an Leib, Gut und Seele zu schützen und beim alten Glauben zu erhalten, die Bitte gerichtet, sich in ihren Schutz und Gehorsam zu begeben, mit dem Vorbehalt, daß sie, wenn der Herzog das übrige Gebiet der Waadt wieder erhielte, die Herrschaft Romont ihm auch wieder zurückgeben würden, gegen Erstattung der Kosten, welche Freiburg deßwegen gehabt; und da kein anderes Mittel vorhanden gewesen, um aus der Gefahr befreit zu werden, so haben die von Romont folgende Artikel bewilligt: 1. Da der Herzog sie bisher stets beim alten Glauben erhalten, so können sie ohne seine Antwort auf die ihm zugeschickten Briefe mit Ehren sich nicht erklären, sie hätten denn ein Ziel, um dieselbe zu empfangen, bitten daher Freiburg, auf sein Gebot zuwarten. 2. Da (aber?) die von Freiburg besorgen, daß die Berne den Romontern Gehorsam abnöthigen, so haben diese eingewilligt, sich als Unterthanen in den Schirm Freiburgs zu begeben, mit dem Vorbehalt, daß es ihnen schwöre, sie zu beschirmen, wie getreue Herren gegen ihre Unterthanen es zu thun verpflichtet sind, und ihnen belasse ihre Freiheiten, Gewohnheiten und Übungen, sowohl geschriebene als ungeschriebene. 3. Es soll sie nicht nöthigen, gegen ihren Herrn von Savoyen oder dessen alte Unterthanen die Waffen zu führen. Dagegen erklärt Freiburg bei den Eiden, daß es unter obigen Bedingnissen die von Romont als seine Unterthanen angenommen habe, um sie zu beschirmen und zu beschützen, wie es einem getreuen Herrn zukömmt, und Romont bezeugt, den Eid der Treue geleistet zu haben.

Original im K. A. Freiburg: Pergamenturkunde, Acten Romont Nr. 137. Es siegelt Romont mit dem Siegel der Stadt, Freiburg mit dem seinigen.

Hierbei mögen noch folgende, theils früher, theils später errichtete Aufnahmsurkunden notirt werden:

1) 23. Februar. Recognaissance von Johann d'Estavayer als Conseigneur dieses Ortes für Stäffis; Inhalt wie bei Romont. K. A. Freiburg: Kriegswesen, Copie.

2) 25. Februar. Von Johann von Villarsel für die Herrschaft Delley. Ibidem, Copie oder Concept.

3) 1. März. Zwischen Franz Mühlibach, Venner und des Raths von Freiburg, Gesandten von daselbst, und Franz Cuendoz, Sindic und Gouverneur des Mandement Surpierre wird übereingekommen: 1. Den

Einwohnern und Unterthanen von Surpierre wird im Namen derer von Freiburg als neuen Herren daselbst bewilligt, zum Besten des Gemeinwesens von den Unterthanen und Einwohnern daselbst Bußen von 3 und 5 Lausanner Sols zu beziehen. 2. Auf die Bitte derer von Surpierre, sie im Kriege nicht gegen den Herzog zu gebrauchen, wird ihnen zugestanden, daß sie nur wie die von Romont, Rue (!) und Stäffis verwendet werden sollen. Die Urkunde wird von einem Notar vor Zeugen gefertigt und gesiegelt. Das Siegel fehlt.

K. A. Freiburg: Pergamenturkunde Nr. 132.

4) 3. März. Übergabe von Rue, gleichförmig wie Romont. Ibidem, A. Rue, Nr. 268.

5) 3. März. Schultheiß, Rath, die vier Venner, die Sechszig und die Zweihundert der Stadt Freiburg urkunden, daß sie aus gewissen guten Gründen die Herrschaft Mezieres zu ihren Handen gezogen haben. In Folge dessen habe man den Michael Moynett, Castellan und Bevollmächtigten des Louis Bonvillars, Herrn von Mezieres, angegangen, im Namen desselben Huld und Treue für dieses Edellehen zu leisten, wogegen man ihm verheißen, daß sein Vollmachtgeber die Herrschaft in gleichen Rechten und Freiheiten, wie früher unter dem Herzog von Savoyen innehaben und genießen möge. Seinerseits urkundet Michael Moynett, daß er zu Handen der Herren von Freiburg dem Lorenz Brandenburger, neuem Schultheißen, den Lehenseid geleistet, und als getreuer Vasall ihren Nutzen zu mehren und ihren Schaden zu wenden versprochen habe. Es siegelt die Stadt Freiburg, und Michael Moynett verspricht, daß Louis Bonvillars ebenfalls siegeln werde. Beide Siegel (das von Bonvillars zum Theil) vorhanden. Ibidem: Traités, Nr. 251.

6) 7. März. Recognaissance oder Quernet von Seite Johann de Romainmotier, Anton und Petermann von Vuippens als Conseigneurs der Herrschaft Vuippens. Siegel nicht mehr vorhanden.

Ibidem. Nr. 277, drei Urkunden.

7) 10—14. März. Chatel St. Denys. Ibidem. Nr. 177.

8) 10. März. Aufnahmsurkunde für St. Aubin und Villars les Friques, wie die Urkunden für Romont und Rue. Für St. Aubin und Villars siegelt Gottofrei Grisset, Chatellain.

Ibidem in doppelter Ausfertigung.

9) 10. März. Die Stadt Freiburg einerseits und Prior und Convent des Gotteshauses Romainmotier (zahlreiche Vertreter des letztern sind genannt) anderseits schließen, um den gegenseitigen Nutzen und die Freundschaft beider Theile zu befördern, folgenden Vertrag: 1. Prior und Convent für sich und ihre Nachfolger betrachten die von Freiburg als ihre souveränen Herren, und unterstellen sich und ihre Untergebenen und insbesondere ihr gutes Recht ihrem Schirm, so jedoch, daß die von Freiburg Prior und Convent im gegenwärtigen Verhältnisse belassen; insbesondere bleibt der Prior im Besitze seiner Jurisdiction und der Einkünfte (»biens«) des Priorats. 2. Die von Freiburg gestatten den Unterthanen des Gotteshauses jene Freiheiten und guten Gebräuche, sie seien geschrieben oder ungeschrieben, derer sie bisher genossen. 3. Prior, Convent und deren Untergebene sind schuldig, in Kriegen denen von Freiburg nach Nothdurft zu dienen; können die Unterthanen aber zeigen, daß sie nicht zu Kriegsdienst verbunden sind, soll dieses berücksichtigt werden. 4. Für den Schirm geben Prior und Convent und ihre Unterthanen und ewigen Nachfolger denen von Freiburg jährlich auf St. Andres, zum ersten Mal vom nächsten St. Andrestag über ein Jahr, sechshundert (»six cent«) Pfund Freiburger Münze, um dieses unter ihre Kirchen zu vertheilen. Wird ein neuer Prior gewählt und ist dannzumal das Priorat in gutem Bestande, so können die Herren von Freiburg die betreffende Pension nach ihrem Ermessen erhöhen. 5. Prior und Convent übergeben denen von Freiburg das Recht der Präsentation des Priors, so nämlich, daß der Convent gemäß seinen Wahlrechten und Privilegien aus seinem Orden und aus dem Convent einen tauglichen Mann erwählen soll; dieser soll angenommen werden; würde ein untauglicher gewählt, so haben die Herren von Freiburg das Recht, aus dem Orden einen tauglichen zu wählen, der dann ebenfalls anerkannt werden soll. Weder der jetzige Prior, noch dessen Nachfolger dürfen ohne Zustimmung derer von Freiburg auf das Priorat verzichten. 6. Die von Freiburg mögen auf dem Gebiete des Priorats ihr Wappen aufstellen, (»boutteront leurs armes«), wo es ihnen gefällt. Beide Parteien geloben, diese Artikel in guten Treuen zu halten. Es siegeln die Stadt Freiburg und Prior und Convent.

K. A. Freiburg: Traités, Nr. 265, Pergamenturkunde, unterzeichnet von Krummenstoll. Die Siegel, wenn je vorhanden gewesen, gehen ab.

10) 10. März. Recognaissance von Michael Musard für die Herrschaft Vuissens an Freiburg.
Ibidem, Traités, Nr. 301.

11) 20. März. Attallens. Ibidem. Nr. 161.

12) 24. April. Louis Musard, Aymo Gunuin und Claude de Curtillie als Conseigneurs der Herrschaft Villarimbos erkennen für diese. Ibidem, Nr. 302; drei Urkunden, nur eine hat Siegelspuren.

Zu **d**. Der Vortrag, eine Beilage zum Abschied, ist folgenden Inhalts: Leonard de Gruyeres und Niklaus de Gilley (Herr zu Marnold) erzählen, warum der Kaiser nach Italien gekommen, wie der König von Frankreich gegen ihn und den Herzog von Savoyen verfahre, sprechen dabei die Befürchtung aus, daß derselbe auch bei den Eidgenossen Umtriebe machen werde, um Kriegsvolk aufzubringen, und stellen daher folgende Begehren: 1. Da der Herzog von Savoyen glaube, der König habe keinen Grund, ihn anzugreifen, so hoffe er auf eine gütliche Verständigung. Indessen sei im letzten Christmonat ein Haufe reisiger Söldner von Frankreich in Savoyen eingedrungen, den Genfern zu Hülfe, von den Unterthanen aber geschlagen, zum Theil verjagt, zum Theil gefangen worden; weil aber der König dieses sehr übel aufgenommen und die Söldner zurückgefordert habe, so habe der Herzog sie ledig fahren lassen. Was den Kaiser betreffe, so sei bekannt, wie der König in den Verträgen von Madrid und Cambray alle Ansprüche auf das Herzogthum Mailand aufgegeben; weil nun die Eidgenossen in jenen Friedensschlüssen ausdrücklich mitbegriffen, der Herzog von Savoyen gleichermaßen, und das Fürstenthum Mailand ein Lehen des hl. Reiches sei, von dem die Eidgenossen ihre Freiheit haben, so fordere der Kaiser von ihnen, daß sie dem König in Unternehmungen, welche wider die beschwornen Verträge und die Rechte des Reiches gehen, weder Rath noch Hülfe oder Gunst erzeigen und kein Volk für ihn ziehen lassen, sondern betrachten, daß der Kaiser nie wider sie („üwern stand") gehandelt, sondern sich immer guter Freundschaft beflissen habe. 2. Und weil es billig sei, daß alle Verwandten des hl. Reiches dessen Herrlichkeiten und Rechte aufrecht erhalten helfen, so fordere der Kaiser für den Fall, daß der König von Frankreich wider das Fürstenthum Mailand oder ein anderes Reichsglied (Savoyen) einen Krieg anfienge, daß die Eidgenossen, doch gegen anständige Besoldung, dem Angegriffenen Hülfe leisten, begehre auch zu wissen, in welcher Zahl sie Kriegsvolk schicken würden. Dabei geben die Gesandten zu bedenken, daß Mailand an das Gebiet der Eidgenossen stoße und ihnen viele Vortheile verschaffe, daß also ihr eigenes Interesse erheische, dasselbe nicht wieder in Gefahr kommen zu lassen, wieder verderbt zu werden, wie es früher geschehen. Über dies Alles erbitten sie sich eine schriftliche gnädige Antwort.

Dieser Vortrag ist in den Freiburger Badischen Abschieden Bd. 13, f. 159 versetzt hinter den Abschied vom 1. December 1533.

401.

Bern. 1536, 9. und 11. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 254, S. 230, 239.

1. Vor dem Rathe zu Bern verdanken Gesandte von Genf — Sindic Ami Porral, Michael Sept und Ami Bandiere — den „Zug" und verlangen, daß auf den nächsten Sonntag (12. März) das Burgrecht erneuert und beschworen werde. Der Rath stellt ihnen die Forderung des Bisthums und Vidomats entgegen. Die Gesandten von Genf bitten, dieses der Stadt Genf als eine „Ergetzung" ihrer Kosten, Mühe und Arbeit, die sie achtundzwanzig Monate lang gegen den Bischof und den Herzog erlitten habe, und um ihre Stadt desto besser erhalten zu können, zu erlassen. Wird an die Burger gewiesen. 2. Auf wiederholten Vortrag am 11. März, dem beigefügt wurde, wenn die von Bern nach Chillon oder anderswohin ziehen würden, wollen die von Genf ihr Geschütz, Leib und Gut zu ihnen setzen, antworten Räthe und Burger: da Hauptleute, Lütiner, Venner und Räthe im Feld („dainnen") denen von Genf das Vidomat und die Herrlichkeit des

Bischofs abgefordert haben, so könne man keine schließliche Antwort ertheilen. Man stelle das gleiche Verlangen (wie die Kriegsregenten), und wenn demselben entsprochen werde, sei man bereit, das Burgrecht zu beschwören. In Betreff der Güter werde man mit denen von Genf so verfahren, daß man hoffen dürfe, sie werden sich nicht beklagen.

Die Namen der Genfer Gesandten aus dortigem Rathsregister vom 25. Februar.

402.

Lucern. 1536, 14. März (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 515, 519. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 58, f. 88. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Uri. (Jacob) a Pro, Seckelmeister. Freiburg. Ulrich Nix; Martin Sesinger. (Andere unbekannt).

a. Da dieser Tag angesetzt ist wegen des Spans zwischen Freiburg und Bern, in Betreff des Grafen von Greyerz und anderer Händel, worüber von Bern eine Antwort verlangt worden, so wird zunächst dessen Schreiben verhört, worin es unter Anderm sagt, es werde in der Sache fürfahren und erwarten, wer es ihm wehren wollte. Es wird dann jedem Boten eine Copie gegeben; die „rechte" Missive bleibt hier. Die Boten sind aber mit ungleichen Instructionen versehen; die einen möchten nämlich alle Mittel der Unterhandlung versuchen, um Bern dahin zu bringen, daß es sich mit dem Rechten begnügte, und erst wenn dies zu nichts führte, sich berathen, was man weiter thun wolle; die andern, und zwar die Mehrheit, will zwar den gütlichen Weg einschlagen, um Freiburg bei dem Recht, Burgrechten, Bünden und Landfrieden zu erhalten; wenn aber dies nichts hülfe, Leib und Gut zu ihm setzen, wie man versprochen habe. Freiburg dankt nun zum höchsten für diesen Entschluß und berichtet ferner, wie Bern den Bischof und das Capitel zu Lausanne zu überfallen drohe, und was sich mit Vivis zugetragen. Da man aber wahrgenommen, daß Freiburg denen von Bern noch kein Recht angeboten, so wird ihm gerathen, gleich in aller Eile ein Schreiben heimzusenden, damit Bern das Recht dargeschlagen und eine unverzügliche Erklärung begehrt werde, ob es Freiburg bei Recht und den Bünden wolle bleiben lassen; die Antwort soll alsogleich nach Lucern gemeldet werden, wo die Boten unterdessen beisammen bleiben, damit man je nach dem Inhalt sich berathen kann, ob man die Berner mahnen oder einen Rathschlag fassen wolle, was weiter vorzunehmen sei. In der Zwischenzeit sollen die Boten, welche noch nicht genügend instruirt sind, sich Vollmachten einholen, damit man einen Beschluß fassen könne. **b.** Der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, eröffnet in langem Vortrage, der König wünsche, daß die VII Orte ihm ohne allen Verzug Knechte zuziehen lassen; denn er setze sein ganzes Vertrauen auf sie, und begehrt eine schriftliche Antwort, die ihm mit wenigen Worten gegeben wird. Er macht ferner die Anzeige, der König habe ihn herausgeschickt, den Streit zwischen Bern und Savoyen zu vermitteln, wobei er sein Möglichstes gethan; er habe zu Bern noch weitere Geschäfte, wie die vorgelegten Schriften beweisen; man möchte darum keinen Argwohn gegen ihn haben, als ob er gegen die VII Orte practicire. Schließlich wünscht er sich zu verantworten auf die Klage, als habe er Briefe geschrieben, womit er sie beleidigt hätte. **c.** Es wird berichtet, was Einer von Hitzkirch, der gefangen nach Lucern gebracht werden soll, gesprochen und ge-

handelt hat, deßgleichen, was Hauptmann Mathis gesagt; was ein lateinischer Brief, der insgeheim nach Lindau gekommen, enthalte, soll auch geheim bleiben. Vogt Hünenberg hat durch eidliche Kundschaft erfahren, daß jener von Hitzkirch vor Zweien geäußert: innert vier Wochen werde der alte Commenthur mit Hülfe der Berner das Gotteshaus mit 4—500 Mann überfallen und zerstören 2c. Da nun derselbe flüchtig ist, und man gern erfahren möchte, woher er solche Nachrichten habe, so wird ihm sicheres Geleit angeboten; Lucern soll aber dessen Hab und Gut zu Hitzkirch mit Arrest belegen. Ähnliche Reden, nämlich daß der alte Commenthur vor Ostern wieder in Hitzkirch sein werde, sind auch an zwei Orten in den Ämtern von Landstreichern gehört worden. Der jetzige Vogt in den Freien Ämtern, aus Zürich, hat irgendwo geäußert, bis St. Johannstag wolle man in Einem Glauben sein, oder es müsse kein Stein auf dem andern bleiben. Dem Vogt Hünenberg ist auch hinterbracht worden, daß die Bauern zu Altwies und an andern Orten seit dem Kriege Berns ganz stolz und reizbar („kutzlig") seien, gerade wie vor dem Kriege mit den Altgläubigen. Heimzubringen, was man dabei thun, und ob man von Zürich Bericht fordern wolle. Es sollen besonders die Grenzorte weder Kosten noch Mühe sparen, um überall zuverlässige Kundschafter zu haben. **d.** Wegen dieser seltsamen Vorfälle wird ein Tag angesetzt auf Sonntag Mittefasten (26. März) nach Baden, wohin alle Eidgenossen einzuladen sind, Bern aber nur in dem Fall, wenn es indessen der Mahnung der sechs Orte statt thut. **e.** Aus verschiedenen Gründen wird beschlossen, es sollen Lucern, Unterwalden und Freiburg Boten nach Wallis senden, um sich über die bedrohlichen Zeitumstände zu berathen; diese Boten sollen am Donnerstag nach Oculi (23. März) von Freiburg abgehen. **f.** Heimzubringen, ob die VII Orte, wenn der Krieg angehen sollte, Boten im Wallis, und die von Wallis solche bei den VII Orten haben sollen, um einander gegenseitig Alles gründlich zu berichten. **g.** Da man nicht weiß, was die Berner gegen Freiburg im Sinne haben, so wird vereinbart, es soll Freiburg, wenn Bern antwortet, es wolle das Recht nicht gelten lassen, seine Mahnung sofort allen Orten zuschicken, ihm zu helfen; darin soll auch ausdrücklich gesagt werden, wenn Freiburg, so eilends angegriffen würde, daß es nicht weiter mahnen könnte, jedes Ort doch unverzüglich mit Leib und Gut, laut der Bünde, ihm beistehen soll. Wäre jedoch Freiburg schon so eingeschlossen, daß es gar keine Mahnung mehr erlassen könnte, so soll jedes Ort, das solches vernehme, es sogleich den andern der VII Orte verkünden und jedes seine Mahnung an die andern Orte besonders ergehen lassen, wie es abgeredet ist. Wenn der Krieg mit Freiburg beginnt, so soll die Mannschaft der übrigen Orte, gemäß dem frühern Plane, sich in einen Haufen sammeln, und dann erst berathen werden, welchen Weg man einschlagen wolle. Der Bote von Schwyz kann sich hiebei nicht einlassen, weil er nicht so viel Vollmacht hat; Solothurn will es heimbringen, weiß übrigens, was über den Anschlag geredet worden. Endlich wird beschlossen, allen Zugewandten, den Vogteien ennet dem Gebirg, dem thurgauischen Adel dieses Alles kund zu thun, ebenso denen von Wallis und Rotweil; endlich mit dem Gesandten des Kaisers Rücksprache zu nehmen, damit die versprochene Hülfe marschfertig wäre, sobald man nochmals schriebe. **h.** Der französische Gesandte wiederholt seinen ersten Vortrag und tadelt mit scharfen Worten, daß man dem König die Knechte vorenthalte; bereits habe er mit den Bernern in dem Sinne gesprochen, daß sie mit den VII Orten keinen Krieg anfangen sollen, indem der König in diesem Fall den VII Orten Beistand leisten würde. Indessen gehe allgemein das Gerücht, die Eidgenossen werden einander selber zum Kriege treiben und die VII Orte stehen mit andern Fürsten und Herren in Unterhandlung, was gegen die Vereinung mit dem König wäre; er müsse ihnen daher offen heraussagen, wenn fremdes Volk ins Land käme, würde vielleicht aller Krieg der ganzen Christenheit den Eidgenossen auf den Hals gezogen, was man wohl bedenken solle. Sein oberwähntes Schreiben bittet der Gesandte nicht

in argem Sinne zu deuten. Der König sei deßhalb verdächtigt worden, daß er mit ausländischen und lutherischen Landsknechten handle, was aber der Kaiser auch thue; es werde jedoch den Eidgenossen zu keinem Nachtheil gereichen; er habe nicht im Sinne, Kaiser zu werden, oder den Kaiser um etwas anzusprechen; wenn aber der Kaiser ihn anfechte, so werde er sich zu wehren wissen. In den VII Orten werde das Gerücht verbreitet, als ob der König lutherisch sei, was ihn zum höchsten schmerze; diese Annahme sei aber nicht im Geringsten begründet; denn in der „Versammlung" zu Paris habe er offen erklärt, wenn seine Söhne lutherisch wären, so würde er selbst sie verbrennen lassen. Er bitte daher, solchen Verläumdungen Einhalt zu thun und keinen Glauben zu schenken. Nach alldem möge man den Handel wohl erwägen; er hege übrigens die beste Hoffnung, es werde des Grafen von Greyerz wegen zu keinem Kriege kommen, und begehre, daß man ihm für diesen Fall die Knechte laut der Vereinung zukommen lasse; denn die Berner haben ihm schon angezeigt, daß sie mit Rücksicht auf die Wünsche des Königs um des Grafen willen keinen Krieg beginnen wollen. Auf dieses hat man dem französischen Gesandten mündlich geantwortet und ihn ersucht, die VII Orte vor dem König treulich zu verantworten. Heimzubringen.

Der Name des Urner Gesandten aus der Missive seiner Obern an ihn vom 16. März (Donstag nach Reminiscere), K. A. Freiburg: Urner Missiven; die der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 53, vom 11. März.

Zu **a.** Im Lucerner Abschiedband (f. 516—17) sind die Boten der sechs Orte in flüchtiger Schrift angedeutet.

Zu **a, b, h.** 1) Freiburg an seine genannten Gesandten. Heute sei der von Greyerz sammt seinen Unterthanen vor dem Rathe zu Freiburg erschienen und habe gebeten, alle guten Freunde anzurufen, damit die Angelegenheit gütlich beigelegt werde, weil ein Krieg ihnen unleidlich wäre. Man sei nun der Meinung, daß die Gesandten die V Orte ersuchen sollen, ihre Botschaft nach Bern zu senden und dort vorzutragen, wie der Graf zu Greyerz und seine Unterthanen, so lange man („wir") Eidgenossen sei, jeweilen mit den Eidgenossen gezogen und nicht wie andere Savoyer zu betrachten seien; auch mögen sie andere Mittel anwenden, damit der Graf ruhig gelassen werde. Man bemerke ihnen hierbei, daß unter den Unterthanen des Grafen einiger Zwiespalt walte, wovon sie aber keine Mittheilung machen sollen. Wenn dann die von Bern dennoch nicht abstehen wollten, sollen dann die Gesandten bei den V Orten vernehmen, wessen man sich ihrer zu versehen habe, wenn die von Bern etwas Weiteres vornehmen würden, und wie überhaupt der Handel anzugreifen sei. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 34. Die Missive ist ohne Datum, sie steht zwischen zwei andern vom 10. und 11. März 1536.

2) 1536, 17. März. Freiburg an die sechs Orte oder deren Boten. Von den Gesandten von Freiburg werden sie über die Lage der Dinge unterrichtet worden sein. Nun sei man neuerdings gewarnt worden, wie die von Bern mit 1500 Mann und grobem Geschütz auf den Montag (20. März) oder noch früher angeblich gegen das Schloß Chillon ausziehen wollen. Der wahre Plan aber gehe dahin, mit der genannten Macht nach Murten zu ziehen und sie gegen den Grafen von Greyerz zu verwenden. Würde dann derselbe ihnen nicht huldigen und die von Freiburg sich seiner annehmen, so solle dann ein zweiter bereit gehaltener Zug Freiburg angreifen. Man bitte die sechs Orte, zur Ehre Gottes und zum Besten des alten Glaubens sich gerüstet zu halten, ein getreues Aufsehen zu haben und wenn sie erfahren, daß die von Freiburg „an der Sach" seien, unverzüglich ebenfalls anzugreifen, denn die von Freiburg seien entschlossen, mit Gottes Hülfe dem Grafen beizustehen ꝛc. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 36.

Das Datum lautete ursprünglich xxii März. Der obere Theil des zweiten x wurde in ein etwas breites v verwandelt. Die Worte in der Abschrift „oder ire boten" sind von anderer Schrift.

Zu **b.** Eine Antwort findet sich auf f. 515 der Luc. Samml., nach dem vom Redactor selbst auf der Rückseite angegebenen Datum am 16. März (Donstag vor Oculi) ertheilt. Die VII Orte haben sich der Ankunft des Gesandten nicht versehen; wenn er ihnen aber etwas in den Abschied gebe, so wollen sie es heimbringen und sich auf der nächsten Zusammenkunft zu einer Antwort entschließen. Man sei wohl in der Fassung, eine weitere zu geben, aber ohne Vollmacht, sie zu eröffnen, da man einige Bedenken über die Handlung in Bern, betreffend den Bischof von Lausanne, den Grafen von Greyerz 2c., hege und im schlimmern Fall sich Freiburgs annehmen müßte; darum könne man jetzt keine Knechte gehen lassen. Den angeführten Brief hätte der Gesandte wohl ersparen können, da die Berner daraus lesen möchten, „als ob wir sy so übel förchtind, das aber gwüß nit ist"; die Obrigkeiten zürnen ihm aber deßwegen nicht, indem sie sammt und sonders ihm bisher alles Gute zugetraut haben. Die freundlichen Anträge betreffend den Bischof von Lausanne 2c. verdankend, bitte man ihn, sich die Sache treulich befohlen sein zu lassen 2c.

Zu **c.** Das Freiburger Exemplar enthält den Inhalt der Relation von Vogt Hünenberg und das hierauf Folgende nicht, mit Ausnahme des letzten Satzes. Auch der Solothurner Abschied enthält diesen Artikel verkürzt.

Zu **d.** 1536, 18. März (Samstag vor Oculi), Lucern. Die Boten der VII (katholischen) Orte schreiben an Zürich: Da zwischen dem Herzog von Savoyen und den Eidgenossen von Bern ein Span entstanden, so habe Freiburg für sich Besorgniß gehegt, aber von Bern den Bescheid empfangen, daß es von diesem in keiner Weise bekümmert werden solle 2c. Darauf sei aber ein anderer Anstand, den Grafen von Greyerz betreffend, begegnet, indem die Berner den Grafen nöthigen wollen, ein gewisses Lehen von ihnen zu empfangen; Freiburg sei dagegen entschlossen, seinen Burger im Recht zu schirmen. Deßhalb habe man einen Tag angesetzt und Bern auf das freundlichste gebeten, die von Freiburg 2c. in Ruhe zu lassen; es antworte aber unter Anderm, es gedenke fürzufahren 2c. Nun vernehme man, daß es auf den nächsten Sonntag ausziehen wolle, angeblich gegen das Schloß „Zilian" (Chillon), unter Neuenstadt am See, aber durch das Land des Grafen von Greyerz oder nahe dabei, weßhalb die von Freiburg besorgen, es gelte der Auszug dem Grafen, und den Bernern Recht angeboten haben; wollten aber diese Gewalt brauchen, so würde Freiburg auch sein Vermögen einsetzen. Bei solchen Umständen habe man erwogen, daß ein gemeiner Tag zu spät käme, und zur Ersparung von Kriegsunruhen die von Bern gemahnt, laut der Bünde und des Landfriedens Freiburg bei dem Rechten bleiben zu lassen; indessen habe man sich Freiburgs gemächtigt, daß es auch dabei bleibe. Sodann sei zum zweiten Mal der Herr von Boisrigault erschienen, um Knechte zu begehren, was man aber in Betracht der gefährlichen Umstände nicht bewilligt, vielmehr den Vögten geschrieben habe, sie sollen niemand weglaufen lassen, die Hauptleute und Aufwiegler gefangen nehmen 2c.; Zürich möge seinem Vogt in den Freien Ämtern das Gleiche befehlen. Denn der Kaiser habe sich auch um Knechte beworben und weil man allerlei seltsame Dinge vernehme, deren Ausgang ungewiß sei, „dann wir den fürsten und herren nit zu viel getruwen bedörfen," so wolle man jetzt keinem Theil willfahren und habe einen Tag für alle Orte angesetzt nach Baden auf Sonntag Mittefasten (26. März), welchen Zürich auch besuchen möge 2c.

St. A. Zürich: A. Lucern. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Beim Lucerner Abschied liegt das Concept eines Schreibens der sechs Orte (ohne Freiburg) an Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell, in welchem des vermutheten Auszuges der Berner und der Ansetzung eines Tages nicht erwähnt, sondern einfach die Orte kraft der Bünde und des Landfriedens gemahnt werden, dem rechtbegehrenden Theile, nämlich Freiburg, dessen man sich soweit vermächtigt, daß es nichts Weiteres verlange, zum Recht zu verhelfen, und Bern, wenn es trotz des Rechtbietens Gewalt brauchen wollte, davon abzumahnen; — wahrscheinlich Product eines frühern Stadiums der Berathung.

Zu **g.** Im Freiburger Abschiedband 58, f. 87, (erste Seite der diesen Abschied umfassenden vier Bogen) steht der Schlüssel einer Geheimschrift. Sie enthält 22 Zeichen; 5 für soviel Namen auswärtiger Staaten; 13 für die XIII Orte; 3 für Wallis, Bünden und Rotweil und 1 als Credenz für die Läufersboten. Das Schrift-

stück trägt die Bemerkung: „Verenderung der geschriften, wie die in geheimd zu gebruchen angesechen ist.“ Auf der Rückseite des ganzen Abschiedes heißt es: „dis copien sollen in guten und allerbesten sichernussen und huten behalten, damit die sonst nienderthin verschickt werden.“

Zu **h.** Der zweite französische Vortrag ist im Lucerner Abschied mit dem ersten doppelt vorhanden und trägt von der Hand des Schreibers das Datum Samstag vor Oculi (18. März).

403.

Freiburg. 1536, 16. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 53.

Verhandlung zwischen Freiburg und Wallis.

Gesandte: Wallis. Kaspar Metzilten, alt-Landshauptmann; Johann Kalbermatter, Castellan zu Sitten.

Vor Räthen und Burgern zu Freiburg eröffnen die genannten Boten im Namen des Bischofs und gemeiner Landschaft Wallis, warum sie veranlaßt worden seien, einige an ihr Land anstoßende Gebietstheile des Herzogs von Savoyen einzunehmen. Würden nämlich ihre Bundesgenossen von Bern alles Land bis an ihre Grenzen eingenommen haben, so wären sie ganz eingeschlossen worden. Sodann habe das Bisthum ihres Bischofs bis St. Gingolf („St. Ginge“) gereicht; da seien sie nun von den biedern Leuten um Gottes Willen gebeten worden, sie in Schutz zu nehmen. Im „Bund“ haben sie gegen den Herzog etwas vorbehalten und dieses dem Herzog entboten mit andern „Artiklen“, warum sie ihres Theils die Landschaft eingenommen. Gegen die von Bern haben sie sich nicht weiter verpflichtet oder verbunden, als sie es früher waren. Sie wollen ihres Theils um das Eingenommene . . . . „dheiner fründtlichen betragen lasen.“ Sie verlangen nun von denen von Freiburg zu vernehmen, ob man sie in Betreff des von ihnen Eingenommenen unbeanstandet lasse.

Eine immerhin noch sehr dürftige Ergänzung dieser Verhandlung liegt in folgender Missive:

Freiburg an die Boten zu Lucern. 1. Ihr Schreiben habe man erhalten und eine Botschaft an Bern abgefertigt, es nochmals zu bitten, von seiner Forderung abzustehen, wo nicht, Bern ans Recht zu mahnen. Die Antwort werde man durch den Lucerner Läufer, den man deßwegen zurückbehalten, übersenden. 2. Ferner sei eine Botschaft derer von Wallis in Freiburg erschienen und habe angezeigt, warum die von Wallis (savoyisches) Land eingenommen haben. Mit Bern seien sie (die von Wallis) nicht anders verbündet, als wie früher. In die freundliche Bitte der Schiedboten wollen sie sich nicht einlassen; sie reiten nach Bern, aber nicht weiter. In Betreff des ihnen empfohlenen getreuen Aufsehens habe die Botschaft keine Befehle gehabt, was man sehr bedaure. Auf ihre Frage, „in was Gestalt“ die von Freiburg des Herzogs Land eingenommen, habe man ihnen solches eröffnet. 3. Das Gerücht gehe, die von Bern wollen den Grafen mit Gewalt zur Erkennung zwingen.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 39. Ohne Datum.

404.

Bern. 1536, 17. bis 24. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 255, S. 12, 25, 34, 39, 43.

Gesandte: Zürich. Hans Haab; Balthasar Keller. Freiburg. Petermann von Perroman, alt=Schultheiß; Peter Tossis; Peter Fruyo: Jacob Fryburger. Solothurn. Niklaus von Wenge, alt=Schultheiß; Hug Sury, des Raths. (Andere nicht bekannt).

I. (17. März.) Vor Räthen und Burgern zu Bern tragen die Gesandten von Freiburg vor, sie verlangen, daß man den Grafen von Greyerz unbeschwert lasse, wogegen sie Vivis ledig lassen wollen. Es wird hierauf geantwortet, man habe das Land erobert und muthe dem Grafen nichts Anderes zu, als was er von den Ländern außerhalb der Grafschaft Greyerz dem Herzog pflichtig gewesen sei. In Betreff der Grafschaft Greyerz und des Burgrechts mit Freiburg werde ihm keinerlei Eintrag gethan. Die von Bern bitten daher, sie hierin nicht hindern zu wollen.

II. (21. März.) Vor dem Rathe zu Bern eröffnen die Gesandten von Freiburg, daß man sich mit der letzten, betreffend den Grafen von Greyerz ertheilten Antwort nicht befriedige; man glaube, daß die Flecken, welche der Graf im Savoyerland besitze, im Burgrecht mit Freiburg auch begriffen seien, nämlich Montsalvens, Schloß und Feste Greyerz, Aubonne, Oron, Palesieux, la Moliere, Corbers und Yens; Alles gemäß einer von ihnen vorgelegten Schrift. Die genannten und andere Plätze, die dem Grafen in der Folge zufallen möchten, seien Glieder der Grafschaft; sie verlangen daher, daß dem Grafen auch bezüglich dieser Plätze, wie bezüglich der Grafschaft selbst, die Huldigung erlassen werde.

III. (22. März.) 1. Räthe und Burger antworten auf den gestrigen Vortrag der Gesandten von Freiburg, sie seien in kleiner Zahl versammelt und können daher keinen eigentlichen Bescheid ertheilen; doch wolle man denen, die vor Chillon gezogen, schreiben, daß sie betreffend Chillon ihren Befehl vollziehen, aber gegen den Grafen nichts Unfreundliches vornehmen.

2. a. Vor dem Rathe zu Bern eröffnen die Gesandten von Zürich, die VII Orte haben aus Lucern geschrieben, es hätten die von Bern denen von Freiburg versprochen, ihre Burger nicht zu schädigen; doch werde jetzt dem Grafen von Greyerz die Huldigung zugemuthet. Es sei nun auf Sonntag Lätare (26. März) ein Tag für gemeine Eidgenossen nach Baden angesetzt; die Gesandten ermahnen die von Bern, Freiburg bei seinem Rechtsbot bleiben zu lassen, nichts Thätliches vorzunehmen und den Handel wohl zu bedenken. b. Die Gesandten von Solothurn tragen vor, da die Roggenbacher mit blutiger That und Feindschaft gegen Solothurn vorgehen, so sei es nicht nöthig, sie zu berechtigen, sondern die von Bern sollen vermöge der Bünde gegen sie als Feinden einschreiten. Die gleichen Tags berufenen Räthe und Burger erkennen: 1. Die Antwort für Solothurn sei verschoben bis man besser „verfaßt" sei. 2. Den Gesanden von Zürich wird ihre Mühe verdankt und ihnen der Stand der Angelegenheit und wie in derselben ein Aufschub angeordnet worden, eröffnet.

IV. (23. März.) Vor dem Rathe zu Bern eröffnen die Gesandten von Freiburg, daß sie zufolge dem Bericht ihrer Obern, der ihnen auf die Mittheilung der gestrigen Antwort zugekommen sei, denen von Bern auf künftigen Montag (27. März) gemäß dem Burgrecht das Recht nach Wunnenwyl anbieten sollen, und zwar wegen des Grafen von Greyerz und wegen Vivis.

V. (24. März.) Vor Räthen und Burgern zu Bern erscheinen Gesandte des Kaisers, des Königs von Frankreich und von Freiburg. 1. Die des Kaisers verlangen, daß die von Bern bei der frühern Antwort bleiben, Chillon nicht nöthigen und den Grafen von Greyerz ruhig lassen. 2. Der König verwendet sich für den Bischof von Lausanne und daß dem Grafen die Huldigung erlassen werde. 3. Die Gesandten von Freiburg wiederholen das gestrige Rechtsbot. 4. Ein Schreiben des röm. Königs empfiehlt den Abschluß eines Friedens und die Zurückstellung des eroberten savoyischen Landes. Räthe und Burger beschließen: 1. Dem Kaiser werde der Dank erstattet; das Vorgehen gegen Chillon widerspreche der frühern Antwort nicht; man habe nicht gelobt, stille zu stehen, sondern nur anzuhören, wenn eine gütliche Verhandlung vorgenommen werde. 2. Um der Bitte derer von Freiburg willen wolle man dem Grafen die Huldigung erlassen, doch soll er sich mit denen von Freiburg nicht weiter verbinden, als in Gemäßheit des alten Burgrechts; sodann soll Bivis denen von Bern bleiben, wie denn die von Freiburg diese beiden Artikel selbst so anerboten haben. 3. Dem röm. König verdankt der Rath (am 26. März) sein Erbieten und meldet, daß man des Kaisers Gesandte unterhandeln lasse.

Die Namen der Zürcher Gesandten aus dem Berner Rathsbuch vom 24. März und den unten auszüglich folgenden Gesandtschaftsberichten; die der Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 53 vom 16. März und Instructionsbuch Nr. 2, f. 160; die der Solothurner aus dortiger Instruction, Abschiede Bd. 20, wo sie zwar unter Acten von 1534 und 1535 versetzt ist. Nebst den benannten Gesandten nahmen, wenigstens gegen das Ende der Verhandlungen, mehrere Gesandten der Schiedorte, die auf der Reise nach Lausanne begriffen waren, an den erstern Antheil; man vergleiche diesfalls die nachfolgenden Acten.

Zwischen dem 17. und 21. März befanden sich die Gesandten von Freiburg zeitweilig zu Hause; siehe folgende Missive vom 19. März.

Die Verhandlungen mit den Zürcher Gesandten setzen die mit Freiburg bis zum 22. März voraus, doch gehen erstere im Rathsbuche voran.

Behufs etwelcher Ergänzung und Beleuchtung mögen noch folgende Actenstücke notirt werden:

1) 1536, 19. März. Freiburg an die V Orte und Solothurn. Als seine Boten, die dieser Tage zu Bern gewesen, heute heimgekommen seien, habe man vernommen, was sie befunden und wie sie den ihnen gewordenen Bescheid den sechs Orten zugesendet haben. Der Handel scheine sich etwas ändern und bessern zu wollen, was man den Orten, die man um getreues Aufsehen angegangen, zur Beruhigung anzeige. Übrigens gelange die Sache Morgen vor den großen Rath. K. A. Lucern: Acten Freiburg.

2) 1536, 20. März. Zürich an Schaffhausen. Vom Herzog von Savoyen sei noch keine „Willigung“, dagegen gestern Abend von den in Lucern versammelten Boten der VII Orte der abschriftlich beifolgende Bericht in Betreff des Spans zwischen Bern und Freiburg wegen des Grafen von Greyerz erfolgt. Da die Sache eben schwer und wichtig scheine, habe Zürich sofort seine Rathsanwälte nach Bern abgeordnet, um die von Bern zu bewegen, Freiburg bei angebotenem Recht bleiben zu lassen, und dabei ihnen befohlen, wenn sie inzwischen vom Herzog etwas Willens vernehmen, in Betreff der nach Lausanne bestimmten Tagleistung fürzufahren. Ebenso habe man die Boten von Appenzell, die heute zu Imbis in Zürich angekommen, nach Bern gewiesen. Da man annehme, daß auch die von Schaffhausen gerne zum Frieden wirken und wahrscheinlich doch auch der Tag zu Lausanne seinen Fortgang nehmen werde, so sähe man gerne, wenn auch sie ihre Boten zum Frommen gemeiner Eidgenossenschaft und insbesondere derer von Bern mit Vollmacht, in beiden Händeln freundlich zu reden, sofort absenden würden. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

3) 1536, 21. März. Bern an Zürich. Letzter Tage seien die Roggenbacher und ihre Mithaften wieder in die Herrschaft Büren gekommen, wo man sie sofort verhaftet habe. Unverweilt habe man dieses denen zu

Solothurn berichtet, mit der Anzeige, daß wenn sie die Roggenbacher belangen wollen, man förderliches Recht ergehen lassen werde. Man habe hierauf noch keine Antwort erhalten. Wenn diese Angelegenheit in Güte beigelegt werden könnte, so möchte dieses den Roggenbachern und vielleicht andern von Solothurn Vertriebenen zum Guten gereichen. Man bitte daher die von Zürich, die von Solothurn zu bestimmen, in dieser Sache auf eine freundliche Vermittlung derer von Zürich zu kommen. Dasselbe habe man denen von Basel geschrieben. St. A. Zürich: A. Bern.

4) 1536, 22. März. Haab und Keller, die Gesandten von Zürich, an ihre Obern. Gestern seien sie nach Bern gekommen und hätten hier vier Gesandte von Freiburg angetroffen. Sofort haben sie sich zum Schultheiß begeben und vor den Rath zu treten verlangt, was ihnen auf heute bewilligt worden sei. Nach dem Essen haben der Schultheiß von Erlach und Andere folgende Antwort gebracht: 1. Dank für Mühe und Arbeit. 2. In ihrem Vortrage hätten die Gesandten eines Rechtsbots derer von Freiburg gedacht, wider welches der Graf von Greyerz nicht gedrängt werden möge; man wisse nun von keinem Rechtsbot, noch von einer Mahnung der sechs Orte ab dem Tag zu Lucern, welche dermalen auch nicht nöthig sei. Nachdem die von Freiburg diesfalls vor dem großen Rathe erschienen, die meisten Räthe aber nicht zu Hause seien, habe man sie gebeten, den Handel stillzustellen, bis jene wieder heimgekommen seien und man das Schloß Chillon erobert habe; inzwischen werde man das Kriegsvolk anweisen, dem Grafen nichts zu Leide zu thun. 3. In Betreff des Tages auf Mittefasten zu Baden sei ihnen gar nichts verkündet worden; hätten die Gesandten von Zürich nicht davon geredet, so hätten sie hievon gar nichts gewußt. Nach Ertheilung dieser Antwort sei die „Post" des Herzogs von Savoyen zu den Gesandten gekommen und habe angezeigt, der Herzog werde den Tag zu Lausanne durch seine Boten besuchen lassen. Man möge dessen die übrigen Schiedorte berichten, damit nichts versäumt werde und die Gesandten von Zürich nicht umsonst hinreiten. Man wisse, daß zu Büren sieben Solothurner Banditen gefangen liegen. Aus verschiedenen Aeußerungen entnehme man nun, daß beide Parteien nicht ungern sähen, wenn diese Sache gütlich beigelegt würde; man theile das mit, damit ohne Verzug zur Sache gethan werden könne. St. A. Zürich: A. Savoyen.

5) 1536, 22. März. Bern an seine Kriegsregenten bei Chillon. Heute habe eine ansehnliche Botschaft derer zu Freiburg vor Räthen und Burgern Folgendes vorgetragen: Die zu Bern hätten zugegeben, daß sie den Grafen von Greyerz nur mit Bezug auf jene Herrschaften, die er außerhalb der Grafschaft auf savoyischem Gebiete besitze, zur Huldigung anhalten wollen. Hiemit aber können sich die von Freiburg noch nicht zufrieden geben. Es ergebe sich nämlich aus dem zwischen ihnen und dem Grafen bestehenden Burgrecht, daß Montsalvens, Schloß und Feste Greyerz, Aubonne, Oron, Palesieux, la Moliere, Corbers und Yens als Glieder derselben Grafschaft denen zu Freiburg auch verpflichtet seien, weßhalb sie verlangen, daß dem Grafen ihrer wegen die Huldigung erlassen werde. Man habe ihnen hierauf erwidert, vor Kurzem (am Rand neuer: 17 Martii) hätten sie im Beisein der Kriegsregenten einen diesfälligen Antrag gestellt und hierüber eine Antwort erhalten; bei der kleinen Zahl, die jetzt daheim sei, könne man hierin nichts ändern; man wolle aber die Sache bis auf die Ankunft der Kriegsregenten angestellt sein lassen und dann weitere Antwort ertheilen. Dabei werde man den Kriegsregenten ernstlich schreiben, daß sie zwar mit dem Schloß Chillon fürfahren, aber weder den Grafen noch seine Angehörigen anfechten sollen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 229.

6) 1536, 23. März. Bern an Obige. Mit der gestern gemeldeten Antwort haben sich die zu Freiburg nicht begnügt, sondern in Betreff der Zusage wegen Vivis und wegen des Grafen zu Greyerz gemäß dem Burgrecht nach Wunnenwyl zum Recht gemahnt. Man habe nun erwogen, daß Vivis „mit Recht nit zebehalten gewesen", und die Huldigung, wenn man sie auch behaupten könnte, der Stadt wenig Nutzen brächte, aber große Unruhe veranlassen würde, auf was man von vielen Freunden, besonders von denen zu Basel, laut eingelegter Copie, aufmerksam gemacht worden sei. Man habe daher denen von Freiburg geantwortet, daß man, um das angebahnte Recht zu vermeiden und in Folge ihrer freundlichen Bitte dem Grafen die Huldigung erlasse, mit der Bedingung, daß seine Sachen stehen sollen wie früher und er sich mit der Stadt Freiburg nicht weiter einlasse als das Burgrecht mit sich bringe und wie er der Stadt Bern auch verwandt sei.

Anderseits soll Vivis denen von Bern gänzlich als eigen überlassen bleiben und der Zusage wegen von Freiburg nicht mehr angesprochen werden, wessen sich die von Freiburg „sonst" gutwillig begeben. Die Kriegsregenten sollen sich auf den Tag vom nächsten Sonntag (26. März) nach Lausanne begeben und die Anbringen der Sächer und Schiedleute anhören und heimberichten. Sobald die Angelegenheit mit Chillon beseitigt, sollen sie den Hauptmann Nägeli ebenfalls dahin berufen und gemeinschaftlich einander berathen und beholfen sein.

Ibidem, S. 232.

7) (24. März.) Nachdem der Bote von Schaffhausen in Folge des letzten Schreibens (der Schiedboten) auch mit Vollmacht in Bern eingetroffen, den Span betreffend den Grafen von Greyerz beizulegen, haben die Herren von Bern alle Schiedleute vor den großen Rath, soweit derselbe daheim ist, berufen und auf ihr dringendes und freundliches Ansuchen, den Handel gütlich beseitigen zu lassen, auch die anwesenden Boten von Freiburg verhört, die dann offen erklärten, daß sie das Recht vorschlagen und auf den nächsten Montag einen Rechtstag ansetzen würden, wenn Bern nicht nachgeben wollte. Ueber diese Vorträge haben sich dann die von Bern berathen und nach dem Essen durch ihre Verordneten die Antwort gebracht, daß sie vorerst für die viele Mühe und Kosten, welche die Schiedorte ihretwegen tragen, den besten Dank erstatten und dies allezeit bereitwillig vergelten wollen 2c. Wiewohl sie entschlossen gewesen, von ihrer Ansprache, die sie für ziemlich und ehrbar halten, nicht abzustehen, so wollen sie doch zu Ehren der Schiedleute, — damit niemand sagen könnte, sie wären begierig, Blut zu vergießen und Widerwärtigkeiten anzurichten — die Sache von Handen geben und den Freiburgern willfahren, doch mit dem Beding, daß dies beiden Theilen an den Burgrechten, die sie mit dem Grafen von Greyerz haben, nicht schädlich sei. — Mit dieser Wendung des Geschäftes sind nun sowohl die Freiburger als die Schiedboten gar wohl zufrieden. Für den andern Fall war unter den letztern verabredet, daß sie sofort eine gütliche Unterhandlung versuchen und den Tag zu Lausanne für einige Zeit verschieben würden, was beide Parteien sich ebenfalls dankbar hätten gefallen lassen. Die Boten werden nun morgen nach Lausanne verreiten.

St.A. Zürich: A. Savoyen I. 22 d (ein Gesandtschaftsbericht der Zürcher Boten).

405.

Bern. 1536, 18. und 19. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 255, S. 15, 18.

I. (18. März). Auf den Vortrag derer von Wallis, daß sie die Bünde ehrlich halten wollen, wird ihnen von Räthen und Burgern zu Bern entgegnet: 1. man habe kein neues Bündniß verlangt, sondern sei wohl zufrieden, wenn es beim alten bleibe, das man getreulich zu halten entschlossen sei; man sehe sich auch vor, daß die von Wallis dem nachkommen, was ihre Gesandten den Kriegsräthen derer von Bern zugesagt haben, nämlich daß sie denen von Bern das gewonnene und etwa noch zu gewinnende Land wollen beschützen helfen. 2. Was den angesetzten Tag zu Lausanne betreffe, so hoffe man, die Eid- und Bundesgenossen werden denen von Bern kein Recht benehmen, und wolle daher diesen Tag besuchen; man könne sich dann noch immer entschließen, wie man wolle; da die von Bern den Tag zu besuchen zugesagt haben, so können sie hierin nicht zurückgehen; man verdanke denen von Wallis die Bewachung der Pässe „für" Augstal und bitte, Vorkommendes zu berichten. 3. Betreffend die March „wegen des Wassers Dranse", Thonon und zwei Kirchspiele bitte man die von Wallis, sie wollen die von Bern in Betracht ihrer großen Kosten, die sie gehabt, ruhig lassen und sich mit dem begnügen, was die Kriegsregenten ihnen zugestellt und wie diese die March bestimmt haben. Sollten die im Thal deßwegen, weil sie getheilt werden, nicht zufrieden sein, so werden die von Bern stark genug sein, die auf ihrer Seite zur Zufriedenheit zu weisen. Chillon sei noch nicht erobert; wenn es

dann geschehen sei, mögen die von Wallis diesfalls mit den Kriegsregenten im Feld verhandeln. Den Abt zu St. Moritzen werden die, welche in das Feld ziehen, in Schutz nehmen, daß ihm keinerlei Beleidigung widerfahre.

II. (19. März). Auf weiteres Verlangen der Gesandten von Wallis bewilligen Räthe und Burger, daß ihren Obern dasjenige Land, welches die Wallliser eingenommen und das ihnen gehuldigt hat, verbleiben möge, nämlich das Kloster Osch und das dazu gehörende ganze Thal; ebenso die zwei Kirchspiele; doch sollen sie sofort mit den Abgeordneten von Bern marchen; man habe gestern deßwegen abschlägige Antwort gegeben, weil man geglaubt habe, die Dranse sei die beste March; da dieses nicht der Fall sei, so wolle man denen von Wallis entsprechen. Thonon können die von Bern ehrenhaft nicht von Handen geben; betreffend Chillon lasse man die Sache angestellt bis es erobert sei. Die von Wallis mögen gute Obsorge tragen, daß des Herzogs Boten nicht den St. Bernhard passiren.

406.

Sitten. 1536, zwischen 23. März und 7. April.

Verhandlung zwischen Gesandten von Lucern, Unterwalden und Freiburg, im Namen der VII Orte, und Wallis.

Das annähernde Datum und die verhandelnden Orte ergeben der Abschied vom 14. März **e** und die nachfolgende Missive in Zusammenstellung mit dem Abschied vom 8. April; der Inhalt der Verhandlung folgt aus dem Abschied vom 11. April **e**.

Freiburg an Lucern. Man werde berichtet sein, was in Wallis durch die Boten derer von Lucern und deren Mitgesellen im Namen der VII Orte verhandelt worden sei und was die von Freiburg ihnen im Hineinreiten ihre eigenen Angelegenheiten betreffend angezeigt haben, wie man nämlich Bern gemäß des Burgrechts über die Klagen derer von Freiburg zu Recht gemahnt habe. Darauf habe Bern freundschaftlich an Freiburg geschrieben, daß man die betreffenden Anstände ohne Recht in anderer Weise beilegen wolle. Es habe nun Freiburg seine Botschaft verordnet, die morgen vor dem Rath zu Bern erscheinen und fordern werde, daß man Freiburg bei der Billigkeit belassen oder gemäß des Burgrechts im Rechten Red und Antwort geben solle.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 45 (ohne Datum).

407.

Bern. 1536, 26. März.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 51.

Verhandlung zwischen Bern und einer Gesandtschaft des Kaisers.

Es liegt nur die Antwort Berns auf den Vortrag des kaiserlichen Botschafters Marnold vor; dieselbe geht dahin: Auf eine frühere Verwendung des Kaisers habe man erwiedert, man sei geneigt, die Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und denen von Bern einem gütlichen Entscheide der kaiserlichen Botschaft (»de vous«) und einigen Gesandten der Eidgenossen zu unterstellen. Da man seither gegen das Schloß Chillon

ausgezogen, scheine dieses dem Kaiser eine neue Unternehmung, die mit jener Antwort im Widerspruche stehe; womit von Seite des Kaisers auch eine Vorstellung betreffend den Grafen von Greyerz verbunden werde. Das Vorgehen gegen Chillon sei aber dadurch veranlaßt worden, daß von diesem Schlosse aus die frühern und neuen Unterthanen derer von Bern beunruhigt, Räubereien vorgenommen und auf die Garnison derer von Bern mit Kanonen geschossen worden sei u. s. w., während der Hauptmann des Schlosses so gute Worte gab, daß man stets erwartete, er werde sich übergeben, ohne einen neuen Auszug zu veranlassen. Der letztere sei nun erfolgt und könne ohne Gefährde nicht rückgängig gemacht werden. Aus diesen und andern Gründen hoffe man, der Kaiser werde das Vorgegangene nicht verübeln und bei dem frühern Entschlusse, die Anstände durch die kaiserliche Botschaft und die Eidgenossen, welche früher in der Sache gehandelt, freundlich beilegen zu lassen, verharren. Betreffend den Grafen von Greyerz sei man von der Forderung einer Huldigung für jene Plätze und Lehen, die er von dem Herzog von Savoyen erhalten und die nun unter die Hoheit derer von Bern gekommen, zufolge dem er ihnen zu erkennen hätte, zurückgetreten. Das sei zu Ehren des Kaisers und auf die Bitte anderer Herren und Freunde derer von Bern geschehen. Datum den 26. März. (Französisch.)

408.

Baden. 1536, 27. März (Montag nach Lätare zu Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 538. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 31. **Tschudische Sammlung:** Bd. 7, Nr. XXXVIII. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. GG, S. 213. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 295. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Junker Hans Edlibach. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Mansuet Zumbrunnen, Seckelmeister. Schwyz. Ulrich Aufdermaur, des Raths. Unterwalden. Hans Amstein, Ammann. Zug. Götschi Zhag; Ulrich Staub. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. (Niemand). Freiburg. Ulrich Nix, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Jacob Becker (Berki?), beide des Raths. Schaffhausen. Alexander Offenburger, des Raths. Appenzell. Ammann Broger. — E. A. A. f. 57 a.

a. Der Landvogt im Thurgau schreibt, Christoph Giel, Gerichtsherr zu Wengi, habe vor ihm und dem Stadtgericht zu Frauenfeld zwei Anstände betreffend Geldschulden gehabt und verloren; nachdem derselbe sich öfter geweigert, den Urtheilen Folge zu leisten, sei der Landvogt endlich genöthigt worden, bei 10 Gulden Strafe und beim Eid denselben zur Pflicht zu ermahnen; er habe aber auch darum sich nicht bekümmert und erst auf die wegen Ungehorsam angedrohte Strafe erklärt, er wolle seinen Pflichten als Burger zu Frauenfeld nachkommen, aber die Gebote wegen Vollziehung des Urtheils nicht anerkennen, indem er schlechtweg die Befugniß des Landvogts bestreite, für Geldschulden einem Edlen oder Gerichtsherrn bei 10 Gulden Strafe oder beim Eid zu gebieten, wie einem gemeinen Bauern oder Einsaßen, obschon dieses Recht von den Landvögten stets geübt worden; er bitte daher um Rath. Da nun gerade der alte Landvogt im Thurgau, Hans Edlibach von Zürich, gegenwärtig ist, so wird er darüber befragt, der auch bestimmt das bestrittene Recht des Landvogts als eine sehr alte Übung bestätigt, der sich weder Giel noch andere Edlinge zur Zeit seiner Verwaltung widersetzt hätten; daher wird dem Landvogt geschrieben, er soll den Giel und dessen Anhänger auf den nächsten Tag bescheiden, auch selbst erscheinen, wo dann die Boten Vollmacht haben sollen, den Giel für seine Widerspenstigkeit zu bestrafen. **b.** Wegen des starken Überhandnehmens der „Walchen" und Bettler wird abermals beschlossen, sie sollen nirgends geduldet, sondern verhört und bestraft und allenthalben aus der Eidgenossenschaft verwiesen werden, damit die armen Leute ihrer los werden. **c.** Der Anstand zwischen den

Äbten von Einsiedeln und Pfäfers wegen einiger Zinse wird, gemäß den ergangenen Abschieden und dem Begehren beider Parteien auf den nächsten Tag verschoben. **d.** Die Boten von Solothurn zeigen denen von den V Orten an, die Roggenbacher und andere ihrer Feinde sitzen zu Bern gefangen; dieses habe solches gemeldet mit dem Beifügen, daß es das Recht gegen dieselben ergehen lassen werde. Da nun zu besorgen, daß eine List dahinter sei, so bitten sie um Rath, damit sie dieser gefährlichen Leute endlich los würden. Es wird ihnen folgender Rath ertheilt: 1. Sie sollen alle Handlungen und Frevel der Roggenbacher und Mithaften in eine Schrift verfassen, diese Bern mittheilen und dabei anzeigen, daß die Frevler gemäß den ergangenen Abschieden verwiesen oder sonst gestraft werden sollen. 2. Es soll aber nirgends davon Meldung geschehen, daß Solothurn sie berechtigen wolle, sondern einfach darauf gedrungen werden, daß Bern dieselben gemäß den Bünden nach Verdienen strafe; dann sei zu gewärtigen, was Bern thun wolle. **e.** Der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, erneuert vor den zehn Orten (Zürich, Bern und Basel fehlen) das auf letztem Tage zu Lucern gestellte Gesuch um Knechte, sich auf die Capitel und die Vereinung berufend; der König begehre zwei Haufen, den einen, um mit seinem Heer zu ziehen, den andern zur Beschirmung seiner Person; er wolle den Kaiser nicht angreifen; wenn aber dieser angriffe, so würde ein Krieg daraus entstehen, von welchem man weit und breit zu reden hätte. Es wird ihm geantwortet, man möchte dem König gerne willfahren; weil aber ringsum alle Fürsten und Herren sich rüsten, so daß man nicht wissen könne, wie sich die Dinge gestalten werden, und da der Buchstabe der Vereinung sage, daß man die Knechte nur zu Beschirmung seiner Lande, und zwar bloß in Zeiten, wo die Eidgenossenschaft nicht mit eigenen Geschäften und Händeln beladen, abtreten müsse, jetzt aber noch nichts verlaute, daß ihn jemand angreifen wolle, und er selbst nicht ausgesprochen, wohin er sie brauchen wolle; da endlich genugsam bekannt sei, wie leider die Sachen in der Eidgenossenschaft stehen, so daß man das Volk nicht entbehren könne, so sei man Willens, die Knechte jetzt daheim zu behalten und weder dem König noch dem Kaiser noch einem andern Fürsten zuziehen zu lassen; sobald aber die Zeiten sich wieder ruhiger gestalten, werde man thun, wozu man verpflichtet sei. Der Bote von Glarus bemerkt, daß er nur Befehl habe, anzuhören. **f.** Ein Gesandter von Bremgarten meldet, die Stadt besitze einen Zehnten zu Affoltern im Zürcher Gebiet; der sei nun mit einem Verbot belegt, indem der dortige Prädicant verlange, daß sein Einkommen daraus verbessert werde; das können sie aber nicht zugeben, und müssen verlangen, daß Zürich den Arrest aufhebe; wollte der Prädicant von seiner Ansprache nicht lassen, so soll er sie vor den Gerichten betreiben, wo die Berechtigten wohnen, oder vor den Räthen der VIII Orte. Die Boten von Zürich erklären von sich aus, da sie nicht instruirt sind, die Obrigkeit könne den Prediger nirgends anders hinweisen, da dieser Zehnten in ihren hohen und niedern Gerichten liege, wo den Klägern auch gutes Recht werden würde. Darauf stellen die Boten der übrigen Orte an Zürich das Gesuch, es möchte die Beschlagnahme aufheben, oder dann denen von Bremgarten den Pfandschilling entrichten, um den sie den Zehnten erkauft haben, und denselben zu eigenen Handen nehmen. Heimzubringen, was man thun wolle, wenn Zürich in keinen von beiden Vorschlägen willigt. **g.** Heimzubringen das Gesuch des Heini Läuffi, Fähren zu Koblenz, ihm zu gestatten, auf seine Kosten ein Seil über den Rhein zu machen, damit er Personen und Güter desto sicherer hinüberfertigen könne. Antwort auf nächstem Tag. **h.** Es waltet ein Span zwischen denen von Appenzell und Ammann Eisenhut, um einiger Reden und Handlungen des Letztern willen, derer wegen ihn jene in Verhaft gesetzt; dem Gefängniß entronnen, hatte sich derselbe in das Rheinthal geflüchtet, wo ihn aber, auf Begehren der Appenzeller, der Vogt daselbst wieder gefangen, aber gegen 1000 Gl. Bürgschaft und das Versprechen, sich zu stellen wohin er citirt würde, auf freien Fuß gesetzt hat. Als dann

der Landvogt einen Rechtstag angesetzt und das Hochgericht bereits versammelt hatte, sind die Kläger nur mit der Erklärung erschienen, daß sie den Eisenhut außerhalb ihres Landes nicht berechtigen wollen; dadurch sind aber dem Vogt große Kosten erwachsen. Es wird nun an die von Appenzell geschrieben, sie möchten bedenken, wie treue Dienste Ammann Eisenhut geleistet, und daß man allgemein nur Gutes von ihm wisse, und die Sache gütlich auf sich beruhen lassen. Der Vogt im Rheinthal soll mit Beihülfe redlicher Männer die Sache zu vermitteln suchen, im Fall des Mißlinges das Recht vor ihm stattfinden. Die Sache wird indeß zu weiterer Berathung in den Abschied genommen, auf den Fall, daß die Appenzeller dazu nicht einwilligen sollten. **i.** Der Ammann von Glarus legt Kundschaften vor, welche der Vogt zu Werdenberg über den Prediger zu Wartau rechtlich eingenommen hat; da derselbe nicht erheblich angeklagt ist, so bittet der Ammann, indem er den Prädicanten als einen gar frommen bescheidenen Mann empfiehlt, ihn wieder predigen zu lassen. Weil man aber nicht weiß, ob der alte Landvogt zu Sargans auch Kundschaft eingezogen hat, so wird Schultheiß Golder beauftragt, sich vorerst darüber zu erkundigen, und wenn auch jener nichts Bestimmtes gegen den Prediger weiß, so soll Lucern an Glarus schreiben, man gestatte ihm wieder zu predigen, doch nicht anders als dem Landfrieden gemäß. **k.** Da keine so wichtigen Geschäfte mehr vorhanden, daß man einen andern Tag ansetzen muß, so ist verabredet, es solle jedes Ort, dem etwas begegnet, Vollmacht haben, einen Tag auszuschreiben; es sollen aber alle Orte, keines ausgenommen, eingeladen werden und in dem Schreiben deutlich gemeldet sein, warum der Tag ausgeschrieben worden, damit die Boten gehörig instruirt werden können. **l.** Die V Orte ziehen an, daß sie gerüchtweise beschuldigt werden, Krieg anfangen und ein fremdes Volk ins Land führen zu wollen; es geschehe ihnen damit Gewalt und Unrecht, da sie sammt und sonders Bünde und Landfrieden ehrlich zu halten und niemand ohne Recht des Seinen zu entsetzen Willens seien, was sie hinwieder von den andern Eidgenossen auch erwarten. Die Boten von Zürich und Schaffhausen wissen von solchen Reden nichts und sprechen volles Vertrauen in die Gesinnung der V Orte aus, geben auch die Versicherung gleichen Sinnes, wollen aber den Anzug in den Abschied nehmen. **m.** 1. Dieser Tag war angesetzt worden wegen des Spans zwischen Bern und Freiburg, den Grafen von Greyerz betreffend; weil aber Bern eine genügende Antwort gegeben, so ist diesmal nicht nöthig gewesen, weiter in der Sache zu handeln. 2. Daneben äußert Zürich sein Verwundern darüber, daß man Bern zu diesem Tage nicht geladen habe, was auch früher mehrfach gegen einzelne Orte geschehen sei; es könne aber nicht viele Ruhe und Einigkeit bringen, wenn heute das eine, morgen ein anderes Ort ausgeschlossen werde; ferner werden etwa die Briefe „Karrern" aufgegeben und schlecht dafür gesorgt; Zürich wolle deßhalb freundlich gebeten haben, in Zukunft, wenn ein Ort einen (gemeinen) Tag ausschreibe, alle Orte zu beschreiben, da sonst etliche (andere) Orte auch nicht erscheinen würden, und die Briefe durch Läufer zu fertigen. Die VII Orte verantworten sich, wie jeder Bote weiß, in dem Sinne, daß solches in keiner schlimmen Absicht geschehen sei. **n.** Die Botschaft des Kaisers begehrt Antwort auf ihr letztes Anbringen (in Lucern). Zürich und die VII Orte bleiben bei dem frühern Bescheid; aber Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, die von jenem Vortrag nichts gewußt, haben denselben schriftlich heimzubringen angenommen, mit der Weisung, daß sie die Antwort ohne Verzug dem Gesandten nach Lucern zuschreiben sollen.

o. Verhandlung der VII Orte betreffend die Forderung des Vogt Hasler an Zürich; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlt **e**; im Berner **c—e, h, i**; im Basler **a, c, f—i**; im Freiburger **c, d, f—i**; im Solothurner **c, f—i**; im Schaffhauser **d**; **l** und **m** aus dem Zürcher, Berner und Basler; **n** aus dem Glarner und Basler Abschied.

Basel entschuldigt schriftlich seine Abwesenheit, unter Anderm damit, daß es wegen des Savoyerhandels eine Botschaft nach Lausanne abgefertigt habe und wenn, wie es hoffe, dieser Haupthandel beigelegt werde, auch der Anstand wegen Greyerz wegfallen werde. K. A. Basel: Missivenbuch 1531—36, Missive vom 25. März 1536.

Zu **d.** Der im Text enthaltene an Solothurn ertheilte Rath ist ausschließlich das Resultat einer Verhandlung der V Orte. Der Zürcher und Basler Abschied besagt: Die Boten von Solothurn zeigen denen von Zürich, Glarus, Schaffhausen und Appenzell an, daß die Roggenbacher und Andere zu Bern gefangen seien ꝛc. und bitten um Rath. Da die Gesandten hierüber nicht instruirt sind, so nehmen sie dies in den Abschied, um auf nächstem Tag Antwort zu geben. Eine Missive vom 1. April von Zürich an Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell erwähnt, man habe das von den Boten von Solothurn „etlichen" Eidgenossen Vorgetragene, weil ohne Instruction, heimzubringen genommen, in der Meinung, wenn Zürich den betreffenden Orten einen Tag ansetzen wollte, freundlich hierüber zu verhandeln, man denselben besuchen werde; Zürich bestimmt nun einen solchen Tag auf den 18. April nach Aarau. Am 10. April ladet Zürich auch St. Gallen auf diesen Tag und bemerkt, die bezügliche Abrede zu Baden sei zwischen Glarus, Freiburg und Schaffhausen erfolgt, und Zürich beauftragt worden, hievon an Basel, das abwesend war, und an St. Gallen Mittheilung zu machen. St. A. Zürich: Missivenbuch 1536, f. 36 u. 41.

Zu **e.** Der Solothurner Abschied hat die Bemerkung des Glarner Gesandten nicht.

Zu **m.** 1) Unterm 24. März (Freitag vor Lätare) berichtet Freiburg an Lucern die Beilegung des Anstandes betreffend Greyerz. St. A. Lucern, Copie beim Abschied.

2) Unterm 30. März schreiben die XI Orte an Schultheiß und Rath zu Bern, dieser Tag sei von den VII Orten wegen des Spans zwischen Bern und Freiburg in Betreff des Grafen von Greyerz beschrieben worden, weil die von Bern in ihrem letzten, scharfen Schreiben bemerkt haben, sie wollen gewärtigen, wer sie hindern werde, ihr Vorhaben auszuführen, und man annahm, daß ein solches Vorgehen über das Rechtsbieten derer von Freiburg wenig Gutes bringen dürfte. Um in dieser Sache rathen zu helfen, seien auch die übrigen Orte beschrieben worden. Da der Handel die von Bern betroffen, habe man nicht für nöthig erachtet, auch sie zu berufen, zumal man angenommen habe, ihr Bote hätte wenig Vollmacht besessen, so daß man doch durch Botschaften oder Briefe mit Schultheiß und Rath hätte verhandeln müssen. Aus diesem Grunde und ja nicht aus Verachtung habe man unterlassen, die von Bern zu beschreiben. Man schicke ihnen aber hier den Abschied und alle Verhandlung, damit sie auf den nächsten Tag diesfalls ihre Botschaft instruiren können.
St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede GG, p. 221. (Original.)

Zu **o.** Auf den Tag vom 26. Juni instruirt Zürich unter Anderm dahin: Ab dem letzten Tag zu Baden haben die Gesandten der VII Orte freundlich an Zürich geschrieben, daß es dem Vogt Hasler von Utznach das gestohlene Gut nach Abzug der Kosten verabfolgen lassen möge. Sollte hierüber Antwort verlangt werden, so sollen die Gesandten den Gegenstand vor die Boten der XIII Orte ziehen und eröffnen, daß ihnen kein bezügliches Verkommniß bekannt sei; wenn man aber ein solches unter dem Siegel eines Landvogts errichten wolle, so wollen es die von Zürich auch eingehen und dem Vogt Hasler das Seine wieder zustellen. St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533—43, f. 103.

409.

Basel. 1536, 27. März.

Staatsarchiv Zürich: Acten Religionssachen. **Stadtarchiv Biel:** Abschiede 1534—1597.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Biel; auch Straßburg und Constanz.

Gesandte: St. Gallen-Stadt. Ambrosius Schlumpf, Burgermeister. (Andere nicht bekannt).

a. 1. Da diese Tagleistung vornehmlich zu dem Zwecke angesetzt ist, daß jeder Bote anzeige, was seine Herren und Obern über die jüngst zu Basel aufgesetzte Confession beschlossen, so haben alle Gesandten sich dieses Auftrags freundlich entledigt und ihre Befehle eröffnet, woraus man deutlich vernimmt, daß alle Obrigkeiten diese Confession sich einhellig wohl gefallen lassen, „mit großer danksagung, daß gott unser himmlischer vatter diß heilig werk mit sinen gnaden so richlich by uns allen gefürderet hat, und bittlicher beger, daß er dise fürgenommene einigkeit by siner heiligen kilchen gnedigklich meren wölle." 2. Hienach hat man die zu diesem Tage eingeladenen Botschaften von Straßburg und Constanz vorberufen und ihre Instructionen verhört, welche dahin lauten: Ihre Herren und Obern haben zwar die ihnen zugesandte Confession, nachdem sie dieselbe mit allem Ernst geprüft, ganz christlich und derjenigen, die sie auf dem Reichstag zu Augsburg dem Kaiser übergeben, in der Substanz „ganz ähnlich und gleich" befunden, lassen sich also dieses christliche Bekenntniß gefallen; doch sei es ihnen beschwerlich, dasselbe mit uns zu beschließen, weil sie auf jenem Reichstag mit andern Fürsten, Herren und Städten ein Bekenntniß abgelegt haben, von dem sie ohne Vorwissen dieser Glaubensverwandten nicht wohl zurücktreten könnten, um ein anderes anzunehmen; nicht daß sie an dem unsrigen einen Mangel fänden oder irgend welche Scheu davor hätten, sondern allein von der Besorgniß geleitet, daß die Widerwärtigen unsers hl. Glaubens, weil in den beiden Confessionen, obwohl der Substanz unnachtheilig, „andere und andere wörter" gebraucht seien, daraus sofort („zu stund") Anlaß nähmen, sie zu calumniren, als ob sie die übergebene Confession geändert hätten. Ferner haben ihre Herren bedacht, daß es nicht immer gut noch zu christlicher Einigkeit dienlich sei, vielerlei Bekenntnisse auszubreiten; denn damit gebe man den Widerwärtigen Ursache, zu grübeln und den Verdacht zu schöpfen, daß wir nicht einhellig wären. Deßhalb, und weil ihre (zu Augsburg) übergebene Confession der unsrigen ähnlich und „ein ding" sei, so stellen ihre Herren um der christlichen Eintracht willen das freundliche Begehren, ihre Confession durch unsere Prädicanten prüfen zu lassen, und wenn sich dieselbe, wie sie hoffen, der göttlichen Lehre gleichförmig erweise, derselben beizustimmen und sich (unserseits) damit zu begnügen, zudem unser Bekenntniß inzwischen zu hinterhalten und nicht zu verbreiten; das werde ohne Zweifel Gott dem Allmächtigen, der ein Vater der Einigkeit sei, gefallen, uns Allen zu Gutem gereichen und den Feinden unsers hl. Glaubens „erschrockenlich" sein, u. s. w. 3. Da die Eidgenossen von St. Gallen in zwei Artikeln unserer Confession, nämlich die christliche Zucht, Excommunication genannt, und die Verbreiter falscher Lehren betreffend, noch mehr Läuterung wünschen, so hat man auf den Vortrag der Botschaften von Straßburg und Constanz sich freundlich erboten, die von ihnen übergebene Confession in den Abschied zu nehmen, um sie durch die Gelehrten und Prediger besichtigen zu lassen und sich auf künftigen Tagen zu berathen und weiter zu entschließen. 4. Ferner ist (nochmals) verabschiedet, daß kein Ort die neue Confession im Druck ausgeben oder irgend etwas ohne Vorwissen der andern Orte und Städte ändern solle, sondern daß man sie allerseits in der Stille bis auf weiteres gemeinsames Gefallen zurückhalten wolle. 5. Den Gesandten von Straßburg und Constanz wird für ihren Vortrag bestens gedankt, mit der Bitte, „diewyl sy befindend, daß (gott hab lob) sy und wir in christenlicher religion mit eintrechtiger ler des hl. evangelii glich stimmend und gesinnet sind, ob sich dann hienach zutrage, daß die christenlichen stend in tütscher nation zusammen kommend, daß sy uns by denselben als husgenossen unsers heiligen gloubens in trüwen anzöigen und bevelchen wöllend." Das haben sich die Gesandten in allen Treuen zu thun erboten. 6. Weil sie von ihrer Confession nicht mehr als eine (Copie) bei Handen gehabt, die aber ihrer Länge wegen jetzt nicht abgeschrieben und den Boten mitgetheilt werden kann, so ist verabschiedet, es solle Straßburg für jedes der obgenannten Orte und Städte ein Exemplar

beförderlich nach Basel schicken, die dann der Rath daselbst allen Theilen zustellen wird. **b.** Sodann wurde angezogen, wie viel Nachrede den Liebhabern evangelischer Lehre und Wahrheit daraus erwachse, daß die Güter der Kirchen nicht zur Pflanzung göttlicher Ehren und zum Trost der Armen, wie sie verordnet worden, verwendet werden, und um dem vorzubauen, gerathen, an solchen Gütern sich nicht zu vergreifen, damit die Widerwärtigen keine Ursache haben, das Wort Gottes oder uns zu verleumden; dazu wäre gut, wenn allenthalben ernstlich darob gehalten würde, daß die Kirchengüter ihrem wahren Zwecke gemäß, vornehmlich zur Erhaltung der Kirchendiener, auch zur „Aufziehung" frommer, gelehrter Leute, die in Zukunft den Kirchen mit Verkündung des göttlichen Wortes vorstehen und zur Verwaltung weltlicher Obrigkeit dienen könnten, sowie zur Ernährung der Dürftigen, und zu keinen weltlichen Dingen verwendet würden; das müßte dazu führen, daß dem Mangel an Prädicanten, der sich jetzt schon bemerken läßt, vorgebeugt und schwere Klagen verhütet würden. Das hat man zu weiterem Nachdenken in den Abschied genommen. **c.** Über den Antrag, welchen Basel auf dem letzten Tage gestellt, daß man sich häufiger als bisher versammeln sollte, hat man diesmal „nichts Besonderes" berathen, weil einige Boten darüber keine Befehle haben; doch stimmt man darin überein, daß wenn ein Ort in Geschäften, welche die Kirche betreffen, und um welche die andern auch wissen sollten, die übrigen zu ihm oder an eine gelegene Malstatt beschrieben, die Herren und Obern, zur Förderung göttlicher Ehren und Abwendung von Schaden, nicht säumen würden, daselbst zu erscheinen, was allseitig mit Dank vernommen wird. Weil man aber täglich sieht, „wie andere sich (in) den Handel schicken", indem sie Alles, was auf gemeinen Tagen zu verhandeln ist, zuvor miteinander berathschlagen und es so einrichten, daß sie einhellig sind, so daß ihnen kein Mehr „entfallen" mag, so wird dieser Artikel (nochmals) zu allen Theilen heimgebracht, um mit Ernst zu berathen, was hierin zu thun oder zu lassen sei, damit unsere gemeine Wohlfahrt fürohin etwas besser bedacht und nicht so gering geachtet werde; darüber ist auf künftigen Tagen Bescheid zu geben. **d.** Heimzubringen, was die Gesandten von Basel der neun Solothurner halb, die zu Bern gefangen liegen, angebracht haben, um dann dem Rath zu Basel der Herren (von Zürich 2c.) Meinung anzuzeigen.

Im Bieler Exemplar fehlt **d.**

Der Name des St. Galler Gesandten aus dortigem Rathsbuch 1533—41, S. 146.

Zur Einleitung dieses Tages mag folgende Missive notirt werden:

1536, 9. März. Basel an Zürich. Es werde von seinen Gesandten über die zu Basel geschehene Handlung in Sachen der hl. Religion Bericht empfangen haben; wiewohl der Abschied nichts enthalte, ob man deßhalb fernere Tage leisten und auf Erfordern von anderer Seite einmündig bei der gestellten Confession bleiben wolle, oder wessen ein Theil sich von dem andern zu getrösten habe, so erachte man doch „um unser aller Heil willen" für nothwendig, sich weiter zu versammeln, um mit Gottes Hülfe die angefangene Handlung zu vollenden, und habe dafür einen Tag nach Basel angesetzt auf Sonntag den 26. d. M., zu dem aber nur die Rathsbotschaften erscheinen sollen, mit der Vollmacht, die christliche Confession zu beschließen.

St. A. Zürich: A. Religionssachen.

410.

Lausanne. 1536, 30. März bis 1. April.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 20, 25. Kantonsarchiv Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560, A. Nr. 3. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Haab; Hans Balthasar Keller. Basel. Blasius Schölli; Hans Rudolf Frei. (Andere unbekannt).

a. Die Boten der Schiedorte sind am 27. März hier eingetroffen, die von Bern und diejenigen des Herzogs aber lange ausgeblieben; dies die Ursache, warum sie so viele Tage müßig „verlenzt" und aufgezogen worden. **b.** Es weiß jeder Bote, wie die Berner am Montag (27. März) vor Chillon gekommen sind und das Schloß am Mittwoch darnach Morgens erobert haben. **c.** Am Donnerstag Abends haben die Anwälte des Herzogs ihre Credenz übergeben und ihre Befehle eröffnet, die wesentlich den schon in Bern empfangenen Vorschlägen gleich lauten, der Hauptsache nach dahin zielend, daß alles Eroberte sammt Kosten und Schaden dem Herzog zurückerstattet werde. Obwohl man die Anwälte freundlich ersucht hat, allfällige weitere Aufträge zu entdecken, da solche Artikel von Bern wahrscheinlich abgewiesen würden und eine gütliche Ausgleichung sich dadurch zerschlüge, so beharren sie doch auf ihrer Eröffnung, nur mit einem Vorbehalt wegen der Genfer; wenn aber die Schiedboten eine Unterhandlung beginnen, so wollen sie die Sache wieder an den Fürsten bringen und dessen Bescheid erwarten. **d.** Die Boten wissen, wie die herzoglichen Anwälte sich über die Einnahme von Chillon beklagt, und wie man die Berner mit gutem Glimpf verantwortet hat; dabei haben sie auch zu verstehen gegeben, wie nöthig es sei, diesen Handel beförderlich zu erledigen, da von beiden Seiten andere Gefahren im Anzuge seien, die man noch nicht näher bezeichnen dürfe. **e.** Darauf hat man Freitags die Boten von Bern vorberufen, um ihre Instructionen zu erfahren, die dahin lauten, sie sollen anhören und berichten, was ihnen vorgebracht werde. Dies zeigt man den savoyischen Anwälten an, sowie die Erklärung, welche die Berner wegen Freiburg und Wallis gegeben, die auf diesen Tag auch geladen, aber nicht erschienen sind, nämlich: Die von Freiburg haben an Zürich geschrieben, sie wollen für ihren Theil an dem Eroberten sich allein gegen den Ansprecher verantworten, weil sie sich nicht so weit eingelassen als Bern, und sich sonst niemands beladen; die Boten von Wallis haben rundweg eröffnet, daß sie den Tag zu Lausanne gar nicht besuchen, das eingenommene Land mit dem Schwert behaupten und sich nicht davon abthädigen lassen wollen. Auf die erneuerte Frage, ob die Anwälte des Herzogs mit dem einen Theil, der zu einer gütlichen Unterhandlung bereit sei, sich vertragen oder alle drei schuldigen Parteien miteinander belangen wollen, geben sie die Antwort, sie hätten verhofft, hier alle drei zu finden; zu einer Verhandlung mit den Freiburgern wären sie, auf ein Geleit hin, ermächtigt; mit den Wallisern könnten sie diesmal noch nichts anknüpfen, da der Herzog auf deren jüngstes Schreiben noch keinen Entschluß gefaßt habe; mit den Bernern allein und über andere Bedingungen zu verhandeln, haben sie außer der schon bekannten jetzt gar keine Vollmacht; wenn es aber die Schiedboten ersprießlich dünkte, wegen Bern besonders zu vermitteln, so würden sie (die Anwälte) dies gern gestatten und das Weitere hinter sich bringen. **f.** Trotz aller Anstrengung hat man also nichts erreicht und nach reiflicher Berathung sich entschlossen, diesmal nichts weiter vorzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Weil Glarus und Appenzell nicht erschienen sind, während sie auf dem vorigen Tag sich als Schiedboten eingelassen. 2. Weil die Freiburger und Walliser diesen Tag nicht besuchen und an einer gemeinsamen Unter-

handlung sich nicht betheiligen wollen, der Herzog aber alles Eroberte zurückverlangt. 3. Weil seine Boten wie die von Bern keine genügenden Befehle haben. Da indeß der Handel gefährlich zu werden droht, wenn ihm nicht bald ein Ende gemacht wird, so ist verabschiedet, dies Alles vorerst den Herren und Obern zu berichten. Wollen sie sich dann des Geschäftes weiter beladen, und willigt Bern, dem man deßhalb ernstlich geschrieben, in eine andere Tagsatzung, so mag es dies Zürich zuschreiben; bis dahin sollen beide Parteien stillstehen; man hat sie darum ersucht und hofft, daß sie nichts Unfreundliches beginnen werden. Zürich wird dann den übrigen Schiedorten beförderlich kund thun, wie Bern sich entschlossen hat. **g.** Die Boten sollen nicht unangezeigt lassen, was die bernischen Kriegsanwälte über den Bischof von Lausanne mitgetheilt haben, damit die Obern, wenn etwa Bern bei ihnen verunglimpft würde, rechtzeitig berichtet seien.

Wahrscheinlich durch Ausfall eines Blattes fehlen im Schaffhauser Abschiede **d** und **f** theilweise und **e** ganz.

Die Namen der Gesandten für Zürich aus den Noten zum Abschied vom 17.—24. März; für Basel aus dortiger Instruction, K. A. Basel: Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—60. A. Nr. 3.

Zu **f.** Das citirte Schreiben an Bern, d. d. 1. April, liegt in einer Copie (von Hans Haab) in der Zürcher Abschiedsammlung. Es enthält in Kürze den bisherigen Gang des Vermittlungsgeschäftes und gibt die oben bezeichneten Motive des Abbruchs an, zugleich andeutend, daß dieses fortgesetzte Werben und Ansuchen Bern vielleicht nicht gefalle. „Harumb wir üch hie mit gantz cristenlicher trüw und guter meinung, als unser insonders getrüw lieb eid- und puntzgnossen, wellend ermant und gebätten haben, (daß) ir den handel in diesen sorglichen löiffen als die hochwisen und verstendigen wol ermessen, besonder daß der mentsch in fücklichen sachen grosse gefar besorgen muß, was ouch üch und uns allen in künftigen ziten darus erwachsen, wohin ouch der handel zuletst reichen und langen möchte, und also üch als die sich bißhar allzit fridens geflissen, gegen unseren herren und obern fürderlich entschliessen, ob ir üwers teils inen bewilgen, in der früntlichkeit witer zehandlen, damit man andere tagsatzung, die gelägner sin möchte, ansähen (könnde)" ꝛc. Das Übrige gibt der Abschied in etwas gedrängterer Redaction.

411.

Bern. 1536, 4. April.

Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 13, f. 23. **Staatsarchiv Bern:** Instructionsbuch C, f. 54; Savoybuch B, S. 205. **Kantonsarchiv Basel:** Acten zwischen Savoyen und Genf 1530—1560, A. Nr. 3. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Wie 30. März bis 1. April.

I. Die Boten der Schiedorte tragen Schultheiß, Räthen und Burgern zu Bern vor, welche Umstände sie verhindert haben, auf dem Tage zu Lausanne etwas Fruchtbares zu handeln, begehren deßhalb weitern Bescheid, ob Bern ihnen bewillige, die Unterhandlung fortzusetzen und seine Boten auf einen zu bestimmenden Tag mit größeren Vollmachten abzuordnen, und ermahnen, die Folgen der Sache zu erwägen, wünschen auch, daß Bern gegen die Unterthanen des Bischofs von Lausanne weder mit Eroberung noch Glaubenszwang weiter vorgehe als in dem ersten Ausschreiben verheißen worden, sondern mit dem angebotenen Recht sich begnüge, — Alles mit „hübschen" freundlichen Worten, Exempeln und bewegenden Gründen. II. Die Herren sagen dafür den Schiedleuten, als ihren vorzüglichen „Herzfründen", den geflissensten Dank und geben auf dieses Anbringen folgende Antwort: 1. Sie haben ihre Boten nach Lausanne nicht aus Verachtung des Handels ohne besondere Vollmachten abgefertigt, sondern in der Meinung, daß es noch früh genug sein werde, wenn Freiburg und Wallis, als Theilhaber des Krieges und des eroberten Landes den Tag auch besuchten und gütliche Mittel

in Aussicht stünden. 2. Sie erbieten sich jetzt noch wie Anfangs, ihrerseits gütlichen Vorschlägen auch Gehör zu geben, wenn die Kriegsverwandten sich dazu bereit zeigen; denn für sich allein darauf einzutreten, würde wenig nützen, da die Savoyer alles Land zurückfordern, während Freiburg, Wallis und der König von Frankreich Theile davon inne haben; und wenn auch Bern der Schiedleute wegen etwas herausgäbe, so wäre dem Herzog damit kaum geholfen, da der König oder Andere dasselbe überfallen und dem Herzog entziehen könnten. 3. Die Einnahme der Lande und Leute des Bischofs von Lausanne sei nicht ohne Ursache geschehen, da sich der Bischof in diesem Krieg feindlich benommen, indem er Kriegsvolk wider Bern und Genf geschickt, besoldet, Geld dargeliehen, während des Zuges vor Chillon die Feinde in eines seiner Schlösser geführt, mit ihnen Bankette gehalten und dann wieder zum Kampfe gegen die Berner gefertigt habe; wenn sich aber die Sache freundlicher anlasse, so werde man gern der Billigkeit gemäß verfahren. 4. Den Vorfall betreffend, daß etliche von Yverdon von den Berner Zusätzern gefangen worden, weil sie sich geweigert, das göttliche Wort zu hören, werde man dafür sorgen, daß außerhalb jener Stadt, die man nur mit ausdrücklichem Vorbehalt des Gotteswortes angenommen, jedermann bei den Zusagen und Bedingen der Huldigung geschirmt, des Glaubens halb zu dieser Zeit, „untz der her dem volck wyter gnad gibt", nichts entschieden und niemand weder zur Messe noch zum Evangelium genöthigt werde; es sei auch schon Befehl gegeben, die vier Gefangenen, die zum Theil Freiburg unterthänig und von Jacob May gefangen nach Yverdon geführt worden, ledig zu lassen. 5. Zu alledem erbiete man sich, niemand wegen Sachen, die den Bischof von Lausanne und die von Peterlingen berühren, angebotenes Recht abzuschlagen, sondern vermöge der Bünde und Burgrechte solches treulich zu erwarten.

Das Rathsbuch von Bern Nr. 255, S. 76 führt den Vortrag der Gesandten dahin aus: 1. Die Verhandlung habe kein Resultat gehabt, weil einige von den Schiedboten, die von Glarus und Appenzell, nicht erschienen, und die Gesandten der Parteien nicht genügende Vollmacht hatten. 2. Sie verlangen, daß ein fernerer Tag angesetzt und mit der Unterhandlung fortgefahren werde. 3. Man bedauere, daß die von Bern auch dem Bischof von Lausanne das Seinige angetastet haben; es möchte von daher leicht Freiburg Ursache zu Unwillen nehmen. 4. Zu Yverdon seien etwa vierzig gefangen genommen worden, weil sie über ihren Eid des Glaubens halb mit Freiburg „gerunet" (?), nicht Prädicanten annehmen wollten; auch seien in Yverdon nach wenigen Predigten die „Götzen" gestürmt worden. Die Gesandten bitten, daß man nicht so „anläßlich" verfahre und verweisen auf die Auffsätze, Practiken und die Begierde der Widerwärtigen, die dadurch zum Krieg gereizt werden möchten. Die von Bern mögen sich mit der Befreiung von Genf begnügen und ein Beispiel an Zürich nehmen, dem es übel bekommen, daß es sich nicht habe warnen lassen. 5. Die Gesandten berühren auch das Kloster Peterlingen „betrag, münchen nötigen iren prädicanten, das wider iren schirm." 6. „Denen von Fryburg sy den tag gan Wunnenwyl erstrekend untz ankunft der boten oder wo nit m. h. des berichten, sich der bestimmten tagsatzung halb darnach wüßten zehalten."

412.

(St. Johann?) 1536, 4. April (Dienstag nach Judica).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica, T. III, S. 599.

Zum Schaffner und Pfleger des Gotteshauses St. Johann wird zu einem Versuch für ein Jahr Hans Jacob Zürcher angenommen, und zwar auf folgende Verpflichtungen: 1. Er soll des Gotteshauses Nutzen fördern und dessen Schaden wenden und in diesem Sinne dessen Einnahmen und Ausgaben und Alles, was einem Schaffner obliegt, besorgen. 2. Er soll des Gotteshauses Rechte und Freiheiten, Briefe und Siegel, Zins-

bücher und Urbare mit allen Treuen handhaben, wie er es vor Gott, den Heiligen, dem Himmelsfürsten St. Johann als Patron des Gotteshauses, „und vor dem gnädigen Fürsten und Herrn", dem Ordinarius und dem Schirmherrn verantworten kann. 3. Er soll weder Zinsen, Zehnten, Höfe, gelegene Güter oder Anderes veräußern oder versetzen ohne Wissen und Willen beider obgenannter Fürsten und Herren, dem Ordinarius und Schirmherrn. Wenn kleine Zinse abgelöst werden, soll er dieses Gut von Stunde an wieder an Zins legen. 4. Der Pfleger soll trachten, daß die unziemliche Gastung, andere Unkosten und entbehrliche Dienstboten abgestellt werden. Es soll nur ein Reitroß gehalten werden und der Pfleger „allein und selb ander riten." 5. Die Briefe und Gerechtigkeiten des Gotteshauses sollen an einen beschlossenen Ort gelegt werden, welcher mit drei verschiedenen Schlössern und drei Schlüsseln versehen sein soll, wovon einer dem neuen Herrn, einer dem alten Herrn und der dritte dem Pfleger gegeben werden soll. Alle wichtigen Angelegenheiten soll er mit dem Rath des neuen und des alten Herrn, von sich selbst aus aber nichts erledigen. 6. Er soll seine Rechnung so halten, daß er, wann immer im Jahr er aufgefordert würde, beiden Obgenannten (Ordinarius und Schirmherrn) Rechnung zu geben weiß. 7. Die Höfe Flawyl, Bürglen und andere, die versetzt und lobig sind, soll er, wenn möglich, wieder zu des Gotteshauses Handen lösen, und sonst dem „nüwen in andern Weg" gehorsam sein.

Gemäß dem Abschied zwischen 25. Februar und 10. März ist diese Verhandlung das Resultat einer Conferenz von Gesandten des Bischofs von Constanz, des Abts von St. Gallen und des Rathes von Schwyz.

413.

Bern. 1536, 8. April.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 52. **Kantonsarchiv Freiburg:** Berner Missiven.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Lorenz (Brandenburger), Schultheiß; (Ulrich) Nix; (Peter) Fruyo; Franz d'Affry.

I. Vor Räthen und Burgern zu Bern beklagt sich die Botschaft derer von Freiburg über folgende im Genfer Krieg stattgehabte Vorfälle: 1. Die von Peterlingen haben gegenüber dem Kloster wider die getroffene Vereinbarung gehandelt. 2. Die von Blonay und Chiesaz („Chaisan") seien von den Kriegsregenten derer von Bern, nachdem diese Orte an die von Freiburg übergeben worden, wieder in Eid genommen, ihnen wieder entzogen und daselbst ihr Wappen zerschlagen worden. 3. Ebenso sei mit dem Herrn von Combremont und Einigen daselbst, die ihnen zum Theil zu versprechen stehen und aber von den Zusätzern derer von Bern zu Yverdon gefangen gemacht worden, gehandelt worden. 4. In ihren Landen und Gebieten habe man einige Crucifixe zerschlagen. 5. Die von Wiflisburg, ihre alten Mitburger, sammt denen zur Flue habe man in Eid genommen. 6. Zu Orbe sei durch Unterthanen beider Städte vermittelst Plünderung der Kirchengewänder, der Bilder und Pfaffen zum Nachtheil ihres Glaubens gehandelt worden. 7. Ihre Boten, zumal einer derselben letzter Tage in Lausanne, seien durch Unterthanen derer von Bern „angereizt und siner herren halb suerlich ersucht worden". 8. Als der Vogt von Grandson die Gemeinde zum heiligen Kreuz in Eid genommen, habe man geglaubt, dieses geschehe im Namen beider Städte; jetzt werde ihnen hierin Eintrag gethan und die Meinung geltend gemacht, daß die genannte Gemeinde nur denen von Bern zustehe. Über diese und andere Punkte sei man entschlossen gewesen, gemäß dem Burgrecht das Recht anzurufen. Auf die

freundliche Missive aber, die ihnen auf gethanes Rechtbot und diesfällige Anberaumung einer Tagsatzung zugekommen, seien sie abgefertigt worden, um, bevor das Recht ergehe, sich freundlich zu besprechen und wenn möglich sich zu vereinbaren. Könnte dieses nicht geschehen, so müßte mit dem Recht fortgefahren werden. Sie entschuldigen sich beinebens, daß sie bei den jetzt schwebenden Läufen insbesondern bei den sechs Orten Rath gesucht haben, und verlangen schließlich eine schriftliche Antwort. II. Räthe und Burger von Bern verdanken dieses Entgegenkommen und bezeugen ihre Geneigtheit, Alles freundschaftlich zu belegen; diesmal aber sei ihnen unmöglich über den Handel zu sitzen wegen Besetzung des Rathes und der Aemter, ferner weil ihre ausgesandten Boten, die von diesen Angelegenheiten Kenntniß haben, noch abwesend seien und sie die Gewahrsamen, betreffend die eingenommenen Landschaften nicht zur Hand haben. Sie verlangen daher, daß der Handel bis von Morgen über drei Wochen (30. April) verschoben werde. Inzwischen sollen alle die fraglichen Angelegenheiten mit Bezug auf geistliche und weltliche Dinge in ihrem Bestand verbleiben und keine Neuerungen vorgenommen werden. Sollten dann die von Bern ebenfalls über ein oders anderes sich zu beklagen beglauben, so sollen sie auf demselben Tag ihre Beschwerden auch vorbringen mögen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 53, d. d. 6. April und Instruction in der Girard-Sammlung T. III Kantonsbiblioth. Freiburg.

Wir notiren noch folgende zwei Missiven:

1) 1536, 26. Januar. Bern an Freiburg. Man höre gerüchtweise, daß es großes Bedauern habe über die Zerstörung einiger Kreuze zu Wiflisburg und an einem andern Orte durch etliche Leute, die mit dem Stadtbanner ausgezogen, was man sehr mißbillige und in der Kriegsordnung des strengsten verboten habe; man bitte es aber freundlich, auf die Gesinnung der Obrigkeit mehr zu achten als auf die Fehltritte einiger ungehorsamer unverständiger Leute, und über das Geschehene keinen Verdruß zu hegen, zumal dasselbe vor der Beschwörung der Ordnung begegnet sei. Dabei erbiete man sich, die Thäter, welche angezeigt oder erfragt werden können, zum Ersatz des Zerstörten anzuhalten, 2c. 2c. (Freiburger Abschrift).

K. Bibl. Freiburg: Gir. Sammlung T. XIII.

2) 1536, 5. April. Bern an Freiburg. Auf das kürzlich gethane Begehren, den auf morgen, Donstag, nach Wunnenwyl gesetzten Rechtstag wegen der an Crucifixen und freiburgischen Wappen verübten Frevel bis zur Heimkehr der diesseitigen Kriegsregenten zu verschieben, sei noch keine Antwort erfolgt. Nun bitte man nochmals freundlich, die Bestrafung der Thäter Bern zu überlassen; man werde so ernstlich gegen sie verfahren, daß Andere sich ein Exempel daran nehmen und sich vor solchem hüten werden. Denen von Peterlingen habe man in dieser Stunde zum zweiten Mal geschrieben, daß sie, um große Unhuld zu vermeiden, das Kloster unangefochten lassen sollen. Wenn Freiburg auf obiges Ansuchen wider Verhoffen keine Rücksicht nähme, so begehre man einen Aufschub des Rechtstages bis nächsten Montag.

K. Bibl. Freiburg: Gir. Sammlung, T. XIII.

414.

Genf. 1536, 9. bis 11. April.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: **Bern.** (Hans Rudolf) von Graffenried; (Michael) Augsburger; Peter Cyro, (Stadtschreiber); (Hans Rudolf: »le jeune«) von Erlach; (Augustin) von Luternau; (Wolfgang) von Weingarten.

I. (9. April). Vor dem Rathe zu Genf eröffnen die Gesandten von Bern: 1. Ihre Obern haben vernommen, daß die von Genf ohne Vorwissen jener und ohne vorher die von ihnen geforderte Antwort gegeben

zu haben, zu Gaillard und in jenen Plätzen, die der Bischof innehatte, Chatelains aufgestellt haben; da die Obern der Gesandten das Land in Besitz nehmen wollen, so verlangen sie nun die immer noch ausstehende Antwort Genfs (dieser Sache wegen) zu kennen. 2. Der Chatelain und Andere vom Hofe (»de la cour«) zu Gex beklagen sich über die Gefangennahme des Pierre de Fernex; ferner darüber, daß denen von St. Johann de Gonville, von Sacconex und Villa Eigenthum weggenommen worden sei und über vieles Andere, worüber sie ein schriftliches Verzeichniß vorgelegt haben. Nicht minder beklage sich auch der Chatelain von Nyon. 3. Ungeachtet der Verwendungen der Herren von Bern werden Perceval de Pesmes und Pierre Baud (alias Beaulx und Boux) immer noch gefangen gehalten. 4. Meister Pauloz (alias Paulo), der Arzt, sei von denen von Genf zurückgewiesen worden, ohne daß bekannt wäre, mit was er jene beleidigt hätte. — Der Rath antwortet: 1. Es sei richtig, daß die von Genf beim Einmarsch der Berner jene Plätze, die sie jetzt besitzen, in der Meinung, daß sie herrenloses Land seien, als Kriegsbeute eingenommen haben; als dann die Hauptleute des bernerschen Kriegsvolkes die Hoheit und Autorität des Bischofs u. s. w. angesprochen, habe man sich hiergegen verantwortet und sodann Amtsleute für die betreffenden Plätze bestellt und die Herren von Bern gebeten, sie möchten sich zufrieden geben; man erwarte nicht, daß sie Herrscher sein wollen; bekanntlich haben der Herzog von Savoyen und der Bischof ihnen Krieg bereitet; denen von Bern sei die Aufgabe zugefallen, den Herzog zu begwältigen; gemäß einem vor ungefähr sechs Jahren zu Bern erfolgten Abschiede sollte das ohne Einbuße an ihren Rechten erfolgen (?). Denen von Bern möge daher gefallen, die Genfer beim gegenwärtigen Zustande bleiben zu lassen. Die Gesandten mögen ihren Herren melden, die Genfer seien ihnen so ergeben, wie keine ihrer Unterthanen. Übrigens werde man (nach Bern) eine Gesandtschaft abordnen, die befriedigende Erklärungen geben werde. 2. In Betreff der Klagen der Chatelains von Nyon und Gex und in Betreff der Glocken von Villa sei zu bemerken, daß das Erfolgte im Kriege geschehen sei; wenn man sich Glocken angeeignet habe, sei das geschehen, um Geschütze zu beschaffen; immerhin aber werde man den Betreffenden gerecht werden. Die von Bern mögen ihrem Chatelain sagen, daß er die zu Genf über die Angelegenheit genau unterrichte, wodann man zur Befriedigung werde Recht walten lassen. In Betreff derer zu St. Johann de Gonville kenne man keine Anstände; wenn ihnen Einiges genommen worden sei, so habe man dieses zurückstellen lassen. Pierre de Fernex sei verurtheilt worden; man habe nämlich zwei von den bei der Angelegenheit Betheiligten festgenommen, um Recht ergehen zu lassen; die Übrigen seien geflohen. 3. Betreffend Paulo, Pesmes und Pierre Baud („Baulx") werde man die von Bern in einer Weise aufklären, daß keine weitere Gesuche erfolgen werden. Die Gesandten waren mit dieser Antwort nicht zufrieden.

II. (11. April). Vor dem auf Verlangen der Gesandten von Bern versammelten Rathe der Zweihundert begehren von Graffenried und von Erlach Antwort auf ihre Anbringen in Betreff von Parceval de Pesmes, Pierre Baud und Paulo Patron. Der Rath antwortet: 1. Die Genfer seien vom besten Willen gegen die von Bern erfüllt; übrigens sei das Urtheil über die Gefangenen noch nicht erfolgt; dasselbe stehe beim gewöhnlichen Rathe, dem man diesfalls Aufträge zukommen lassen werde; jedenfalls aber soll den Betreffenden auch nach gefälltem Urtheile nichts am Leben geschehen. 2. Den Proceß des Meister Paulo soll der Procureur der Stadt vollenden; nachdem dann das Ergebniß vorliegt, werde man zu Befriedigung derer von Bern das Beste thun. Die Gesandten verdanken die für das Leben der Gefangenen gegebene Zusicherung; sie wissen, daß dieselben nicht ganz schuldlos seien und vielleicht den Tod verdient haben; sie wollen nun ihre Herren berichten, daß man aus Zuneigung gegen diese ihnen das Leben geschenkt habe.

Der Abschied ist französisch; die benützte Quelle wörtliche Copie.

415.

Bern. 1536, bald vor 11. April.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Wir müssen uns auf folgende Mittheilung beschränken:

1536, 11. April. Vor dem Rath der Zweihundert zu Genf berichtet der Sindic Porral über die von ihm und seinen Genossen vollzogene letzte Botschaft nach Bern. Nach Anhörung seiner Mittheilung wird beschlossen, an die von Bern zu antworten: man bitte sie, den Genfern die Ehre zu belassen, die Gott ihnen zu Theil werden ließ, und ebenso die Güter ihrer Kirche, wofür sie so viele Mühe und Leiden erduldet haben; Bern werde an den Genfern die ergebensten Diener finden. Diese Antwort soll mit den nöthigen Erläuterungen schriftlich übersendet werden. K. A. Genf: Rathsregister. (Französisch).

416.

Lucern. 1536, 11. April (Dienstag vor Ostern).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 546.

Tag der V Orte.

a. Da die Knechte trotz den erlassenen Verboten fortwährend fremden Fürsten und Herren zulaufen, und hieraus gar bald Nachtheil entstehen könnte, so soll jedes Ort allenthalben verordnen, daß in jeder Stadt, Flecken oder Dorf, wenn fremde oder einheimische Kriegsleute dahin kommen, die Einwohner Vollmacht haben, denselben einen „gelehrten" Eid abzunehmen, wieder umzukehren und zu keinem fremden Fürsten oder Herrn zu ziehen. Auch bei allen Fähren soll das Verbot erlassen werden, daß bei schwerer Strafe keiner es wage, Kriegsvolk überzuführen. **b.** Da man für zweckmäßig hält, daß die VII Orte auf den Fall eines inneren Krieges dem Rudolf Mad von Glarus, gegenwärtig Landvogt im Maienthal, schrieben, er solle ihnen Knechte zuziehen lassen, so wird Uri für den Fall der Noth mit dem Erlaß dieses Schreibens betraut. **c.** Es soll Uri dem Landvogt im Oberland, Schwyz dem Hauptmann von St. Gallen, Lucern dem Landvogt im Thurgau ernstlich schreiben, daß dieselben ohne alles Zaudern, wo es noch nicht geschehen, die Verbote gegen das Reislaufen offen ausrufen lassen, damit bei Verlust Leibs, Ehre und Gut niemand sich unterstehe, wegzuziehen; denn würden sie als Amtsleute solches unterlassen und etwas versäumen, so würde man sie verantwortlich machen. **d.** (Für Zug:) Einer von Luggarus führt Klage, wie der Vogt daselbst ihn um 20 Kronen gestraft habe, nur weil er über eine gewisse Straße gefahren; und als er an die Eidgenossen appelliren wollte und 400 Kronen Bürgschaft geleistet habe, habe der Vogt ihm die Appellation nicht gestattet, sondern ihn gefangen gesetzt; er bitte nun, dem Vogt darüber zu schreiben, daß die Appellation nicht gehindert oder der Proceß bis zur Ankunft der Boten (von den XII Orten) verschoben werde. **e.** Es werden die Antworten eröffnet, welche den ins Wallis gesendeten Boten von Bischof, Hauptmann und Landrath daselbst ertheilt worden sind. 1. Betreffend die Unruhen und Zwietrachten und auch einige Mazzen, die bei ihnen vorhanden sein sollen, geben sie zu, daß dergleichen „geschwebt" sei; sie haben jedoch Anstalt getroffen, daß die Sache gute Wege nehme und Friede und Ruhe erhalten werden; sie verdanken übrigens das treue Aufsehen und das Erbieten gütlicher Handlung zum höchsten. 2. Der Besorgniß halb, daß die Lutherei in ihrem Lande eindringe, danken sie den Boten eben-

falls für ihre freudschaftliche Warnung; sie werden aber, sofern Gott der Allmächtige ihnen Vernunft und Verstand lasse, den Unglauben bei ihnen nicht aufkommen lassen, sondern den alten Glauben wie bisher erhalten und für denselben Leib und Gut einsetzen. Was der Landrath darüber sage, sei auch so viel, als ob die ganze Gemeinde sich darüber erklärte. 3. Ueber den Anzug, daß sie etwas von dem savoyischen Gebiet in Besitz genommen und den Bernern zugesagt, sie bei dem Eingenommenen zu schützen, was sie hinwieder verheißen hätten, ist erwiedert worden, Bern habe allerdings einen Antrag gestellt, gemeinsam auszuziehen, die Walliser haben dies jedoch abgeschlagen; daß sie etwas erobert, sei aus mehreren Gründen geschehen, weil ihre Nachbaren sie angerufen, um beim alten Glauben beschützt zu werden; sie haben jedoch nur bis an die Grenzen ihres Bisthums ausgegriffen, weil die Unterthanen um Schutz gebeten; hätten sie diese Anstößer und Nachbaren nicht zu Handen genommen, so wären sie gänzlich eingeschlossen und von Freiburg oder den VII Orten abgeschnitten worden; zudem haben sie mit Bern lange Zeit „des Rottens“ halb gerechtet und große Kosten gehabt, die sie vollends verloren hätten, wenn sie eingeschlossen worden wären. Uebrigens haben sie mit Vorwissen des Fürsten gehandelt, indem sie demselben angezeigt, daß sie sich, wenn er seine Lande nicht zu schirmen vermöchte, mit dem neuen Glauben und den Bernern nicht dergestalt „einthun“ lassen wollten, doch mit dem Anhang, daß sie das Land gegen Erstattung geziemender Kosten ihm zurückstellen werden, sobald er wieder in den Besitz dieser Landschaft käme. Die Botschaft, die zu Bern gewesen, habe wegen zweier Dörfer unterhandelt, die nicht zwei Obrigkeiten, sondern nur einer angehören wollen; den Bernern habe sie nichts verheißen, wiewohl sie um eine Zusage ersucht worden; sie habe einfach erklärt, das bestehende Bündniß wolle man halten. 4. Des Reislaufens halb könne man keinen Bescheid geben, indem das Recht dazu nur der Gemeinde zustehe; bis zu deren Entscheid wolle man aber das Verbot erlassen; es sei übrigens noch kein Herr erschienen, der Knechte begehrt habe. 5. Auf die Hauptfrage, was die Walliser bei einem Krieg um des Glaubens willen, und wenn die VII Orte wider Recht bedrängt würden, zu thun gedächten 2c., bitten sie dringend, Frieden und Ruhe aufrecht zu halten, da Krieg ihnen nicht immer gelegen sei. Auf weiteres Andringen, betreffend den Fall, daß die VII Orte zum Angriff gereizt würden, haben sie erklärt, sie würden wohl ihre Pflicht erfüllen; es wäre ihnen aber bedenklich, wenn sie wegen jedes Burgers, den die von Freiburg haben, allemal zu einem Kriege kommen sollten; wolle man aber die VII Orte vom alten wahren Glauben, von den Bünden, Frieden und Recht verdrängen, so werden sie nach bestem Vermögen Beistand thun, besonders wenn sie angegriffen werden. Als die Boten die Antwort schriftlich verlangten, fanden sie dieses „spötlich“, daß man einer so ehrlichen Botschaft nicht mehr glauben und vertrauen sollte, und sagten, die Orte hätten ihre Antwort, (nämlich) Brief und Siegel (die Bünde) in Handen, die wollen sie treu und ehrlich halten und erstatten. **f.** Baptista de Insula begehrt im Namen des kaiserlichen Gesandten, daß man, da man dem Kaiser keine Knechte bewillige, auch dem König von Frankreich keine zukommen lasse, wie man bereits erklärt habe; dessen ungeachtet unterhandle Frankreich mit einigen Hauptleuten, namentlich mit dem jetzigen Hauptmann zu St. Gallen, Hauptmann Kaltschmid, Thomas Spiegelberg und Schultheiß Federlin, die bereits Knechte anwerben. Er meldet auch, daß Anton von Leyva geschrieben, es haben einige Knechte aus den VII Orten, die zu ihm gekommen, Dienst begehrt; diesen habe er, den VII Orten zu Ehren, Dienst angewiesen, werde sie aber sogleich mit anderer Hülfe herausschicken, wenn ein Krieg losbräche. **g.** Lucern und Zug sollen bis auf nächsten Dienstag ihre Rathsboten nach Baden senden, um den Schaden der Brandbeschädigten daselbst zu untersuchen, und jedes Ort ihnen 30 Sonnenkronnen verabreichen; es bleibt aber jedem freigestellt, noch mehr zu thun. Dies wird auch Freiburg und Solothurn schriftlich angezeigt.

417.

Aarau, Solothurn, Büren. 1536, 18. April ff.

Kantonsarchiv Basel: Abschiedeschriften 1434—1590. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 316. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Bern. (Hans) Pastor, Venner; Lux Leuensprung. Basel. Rudolf Supper. Freiburg. (Martin) Sesinger. (Andere unbekannt).

Dieser Tag, besucht von den Boten von Zürich, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, wurde angeordnet in der Angelegenheit derer von Solothurn gegenüber den neun Männern, die ihnen abgesagt haben und nun zu Büren im Gefängniß liegen. **a.** Es wurde beschlossen, vorab nach Solothurn zu reiten und dort den Auftrag der Boten anzuzeigen. Diesem gemäß wurde dem Rath von Solothurn, nachdem die Boten dorthin gekommen, eröffnet, ihre Obern haben vernommen, wie die Neun, die ihnen (von Solothurn) abgesagt, als Gefangene hinter der Obrigkeit von Bern liegen. Man bitte nun die von Solothurn nochmals, in der Freundlichkeit handeln zu lassen, damit der Handel zur Ruhe komme und der Friede gefördert werde. Darauf antworten die von Solothurn, weil die Neun ihnen abgesagt haben und man nicht wisse, ob sie Friede und Gnade begehren, „eeb und so sömlichs von den nün mannen verstandend, und so sömlichs von den nün mannen verstanden", werde man eine gute, freundliche Antwort geben. Hierauf ritten die Boten zu den neun Gefangenen nach Büren, die ihnen nach Eröffnung des Beschlusses derer von Solothurn Folgendes antworteten: 1. Sie haben früher und jetzt als gefangene Leute nur das Recht verlangt. 2. Sie fordern, daß die des Glaubens wegen gegebenen Briefe und Siegel gehalten, die Prädicanten wieder angestellt und die Vertriebenen zu Haus und Hof gelassen werden; dann wollen sie der Obrigkeit gehorsam sein und in ihren Glauben auch nicht reden. 3. Der Kosten halb und über Anderes zu handeln, überlassen sie den Schiedboten. 4. Wenn dieses nicht erreicht werde, so begehren sie das Recht. Nachdem die Boten wieder nach Solothurn geritten und diese Antwort angezeigt hatten, wurde ihnen entgegnet, weil sie keine andere Antwort bringen, könne nicht weiter gehandelt werden; man möge die von Solothurn höher achten als die neun Männer und auch die von Bern vermögen, daß sie jene strafen gemäß den Bünden und dem Abschied von Baden. Auf dieses erklärten die Boten von Zürich, Basel und Schaffhausen, ihre Herren hätten nicht bewilligt, daß, wenn jene bei ihnen gefangen würden, man sie „stracks" bestrafen solle, laut den Bünden. **b.** Vor den Boten erscheinen auch zu Aarau, Büren und Bern die vier Ausgeschlossenen aus der Stadt und einer von den vieren vom Land und zwei wegen der Vertriebenen von Stadt und Land und bitten, daß man ihrer wegen auch handle oder ihnen zum Recht verhelfe. Sie bitten, dieses den Obrigkeiten anzuzeigen, damit wenn es zu Tagen komme, die Boten ihrer wegen zu handeln beauftragt werden. Nachdem die Boten auch dieses denen von Solothurn mitgetheilt haben, wiederholen diese die früher gegebene Antwort. **c.** Demnach wird ein Tag angesetzt, auf Dienstag den 9. Mai mit Vollmacht in Büren zu sein.

Der Name der Berner Gesandten aus dortigem Instructionsbuch C, f. 57, der des Basler a tergo des Basler Abschieds; der des Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 53 vom 8. Mai.

Das Rathsbuch von Solothurn bringt den ersten Theil der Verhandlung vor dem Rathe zu Solothurn unterm 21. April (Freitag nach Ostern), den zweiten, nach der Unterredung in Büren, für den folgenden Tag.

in weitläufigerer Fassung. Wir entnehmen derselben Folgendes. 1. Den ersten Vorstand halten die Gesandten von Zürich, Basel, Schaffhausen und Appenzell, für sich und die von Freiburg. 2. Von den neun Gefangenen sagen die Boten, daß sie die „aller widrigosten" derer von Solothurn gewesen seien. 3. Der Bote von Basel trägt insbesondere vor, daß die (nunmehrigen) dortigen Bürger Hans Hugi, Hans Heinrich Winkeli und Schmidhans sich erbieten, wenn man ihnen Gehör schenken wolle, ihre Anliegen schriftlich einzureichen; er möchte ersuchen, wenn man mit den Neun im Reinen sei, auch diese Angelegenheit zu behandeln. 4. Die Antwort des Rathes geht dahin: man könne sich nicht entschließen, sich vorab so in die Sache einzulassen, als ob man die Neun um Gnade bitten würde, die wider alle Verträge sich zu Feinden gemacht und unter denen Einige sich befinden, die gar nicht ausgeschlossen worden seien. Nachdem sie in Bern gefangen genommen worden und von denen von Bern denen von Solothurn das Recht gegen die Gefangenen angeboten worden sei, habe man eine Botschaft nach Bern gesandt und verlangt, daß mit jenen gemäß der Bünde verfahren werde; hierauf sei noch keine Antwort erfolgt; die möge indessen vielleicht anderer Geschäfte wegen unterblieben sein. Wenn aber die Gesandten bei den Gegnern oder bei Bern etwas erzwecken, das zum Frieden dienen könne, so wolle man gerne anhören und darin handeln lassen. Die Schiedboten erklären hierauf, daß ihre Meinung nicht die gewesen sei, daß die von Solothurn die Gegner um Gnade bitten sollen, sondern sie wollten nur vernehmen, ob man gütlich unterhandeln lasse, in der Hoffnung, die von Bern werden um so eher die Gefangenen hiezu vermögen, als der Handel, wenn er rechtlich entschieden werden müßte, für sie eine schwierige Aufgabe wäre. 5. Den zweiten Vortrag halten die Gesandten der genannten fünf Schiedorte und (bläßer beigefügt) St. Gallen. Sie führen an: Nach der Unterredung mit den Gefangenen in Büren seien von den vier Männern, die zu Aarau gewesen, drei zu ihnen gekommen, die sich beklagt, daß ihnen versprochen worden sei, es solle auch ihrer wegen verhandelt werden, was aber noch nie geschehen, weßhalb sie auch das Recht verlangen, und wenn sie zu diesem nicht gelangen können, solches Gott und der Welt klagen. Ebenso seien zwei von der Landschaft, von denen einer um 10 Gulden und der Andere sonst bestraft worden, erschienen und haben sich beklagt, wie man ihnen auf der Landschaft zugesagt, daß sie unentgeldlich heimkehren können; dessenungeachtet seien sie gebüßt worden. Überhin sei ein „Truck" ausgegangen, worin enthalten gewesen, daß die Obern niemand bestraft haben, als ungehorsame meineidige Leute, worüber sie sich beschweren und solches ohne Recht nicht hingehen lassen können. Obwohl die Gegner derer von Solothurn zu nichts Andern zu bewegen waren, bitten die Gesandten doch, irgend gedeihliche Vorschläge zu machen, damit sie nicht unverrichteter Dinge die Sache wieder an ihre Herren bringen müssen. Es sei anzunehmen, daß jene „etwas hülfe und rate wüssen, dann sonst wären si nit so handfest." Der Rath erklärt, nichts Weiteres antworten zu können, man wisse wohl, woher diese „Sterke" komme; man wolle sich bei den Obern der Boten empfohlen haben. K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 26, S. 290.

Der Abschied erwähnt einer Mitwirkung von Bern nicht; aber am 15. April geben Räthe und Burger von Bern den genannten Gesandten für den Tag zu Aarau folgende Instruction: Den Schiedboten für ihre Mühe, den Roggenbachschen Handel beizulegen, bestens zu danken und sie zu bitten, mit der Vermittlung fortzufahren und zu erwirken, daß den Roggenbachen ein „zimlicher Durchzug" gestattet und ihr Hab und Gut ihnen verabfolgt werde. Sollte dieses nicht erreicht werden und die von Solothurn darauf beharren, weder den Roggenbachen zu Recht zu stehen, noch dieselben rechtlich zu belangen, sondern fordern, daß mit diesen Seitens derer von Bern gemäß Bund und Burgrecht gehandelt werde, so sollen die Boten bemerken, daß man den Roggenbachen nicht zum Schaden derer von Solothurn Aufenthalt gebe, sondern sie als gefangene Leute (deren sie wohl entbehren möchten) angenommen habe. Beinebens möchten die Schiedboten um so mehr für Beilegung alles Handels hinwirken, als damit vieles Fragen, Reden und Gegenreden über den Sinn und Buchstaben der Bünde und des Burgrechts mit Bezug auf die Schuld und Strafe der Roggenbacher unterbliebe. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 57.

418.

Bern. 1536, 20. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 255, S. 132.

Gesandte: Genf. Etienne de Chapeaurouge; Claude Bernard; Henri Goula.

Vor dem Rath zu Bern. „Poten von Jenf. Nach gethanem gruß haben anzöugt uf m. h. hauptlüten fürtrag und vordrung, wie sy ein schriftliche antwort von iren obern, die sy darglegt."

Die Namen der Gesandten von Genf aus dortigem Rathsregister.

Der schriftliche Vortrag der Gesanden von Genf konnte im St. A. Bern nicht vorgefunden werden. Dagegen enthält das Genfer Rathsregister unterm 5. Mai einen kurzen Bericht der Genfer Gesandten über den Erfolg ihrer Mission: Sie haben als Gesandte in Bern ihren Auftrag vollzogen. Auf das seien sie befragt worden, ob sie keinen andern Auftrag haben, wodann (nachdem dieses verneint worden) der Schultheiß bemerkt habe, man habe gedacht, daß sie eine andere Antwort bringen würden; da dieses aber nicht der Fall sei, so werde man Gesandte abordnen um die Meinung derer von Bern eröffnen zu lassen.

419.

Bern. 1536, 24. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 255, S. 143.

Vor Räthen und Burgern zu Bern eröffnen die Schiedboten der Eidgenossen im Roggenbacherhandel, die von Solothurn haben sich erklärt, wenn die Roggenbacher sich zuerst entschließen, der Freundlichkeit Gehör zu geben, so werden sie sich auch gebührend vernehmen lassen. Die Gesandten hätten hierauf die Roggenbacher besucht und diese geantwortet, wenn ihnen Briefe, Siegel und Verträge gehalten und den „Gottsbegirigen" Prädicanten gestattet werden, wollen sie unterhandeln lassen und gute Unterthanen sein; die Kosten betreffend, wollen sie es „inen" überlassen. Als diese Antwort denen von Solothurn mitgetheilt worden, seien diese bei der frühern Erklärung verblieben und haben bemerkt, man werde wissen, was die Bünde weisen. Räthe und Burger beschließen: „den boten danken; söllen ir herren und obern des handels berichten, fürderlich, gefengnuß miltern, costen, gfalle dann inen ein andern tag fürderlich anzesetzen, lassens m. h. geschächen."

420.

Aarau. 1536, 1. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Acten Religionssachen. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede GG, S. 247. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Stadtarchiv Biel: Abschiede 1534—1597.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, auf die Ladung von Basel.

Gesandte: Bern. Peter von Werd; Meister Kaspar Megander. Stadt St. Gallen. Doktor Joachim von Watt. (Andere unbekannt).

a. 1. Dieser Tag ist auf Begehren der heimlichen Kriegsräthe (sic) von Straßburg durch Basel angesetzt worden, weil Dr. Martin Luther einen Tag nach Eisenach festgesetzt hat, wie die bezüglichen Missiven weiter ausweisen. 2. Die Gesandten haben nun hierüber viel geredet und berathschlagt und endlich befunden, es sei derzeit nicht gebührlich, jemand hinauszuschicken, aus nachfolgenden Gründen: 1) Daß Dr. Martin Luther eine geringe Zahl unserer Gelehrten fordert „und aber hinwiederum (durchgestrichene Stelle: wol ze vermuten, irer des gegentheils vil sin werden, darus etwas) vil practik ze besorgen der widerwertigen.“ 2) Daß diese Versammlung nicht durch Verfügung einer ordentlichen Obrigkeit, sondern auf Antrieb einzelner Personen vorgenommen wird. 3) Die Schwierigkeit und Weite des Weges, und die Gefahr, die namentlich für Prädicanten zu besorgen ist. 4) Da die Doctoren Capito und Butzer, die uns im Glauben gleich sind, dahin kommen, so läßt sich wohl vermuthen, daß sie nichts versäumen werden. 5) Die Hartnäckigkeit Luthers möchte uns und denen, die hinaus geschickt würden, zum Nachtheil gereichen. 3. Demzufolge hat man beschlossen, an Straßburg, sowie an die Doctoren Capito und Butzer zu schreiben, es sei um der kurzen Zeit und des weiten Weges willen nicht möglich gewesen, jemand zu schicken; man stelle daher an die beiden Gelehrten die dringliche Bitte, die Abwesenheit freundlich zu entschuldigen, wenn etwa Luther oder Andere das anziehen würden; deßgleichen mögen sie, wenn sie etwelchen Unwillen oder Abscheu gegen uns wahrnähmen, uns vertheidigen und solchen aufheben, auch darauf dringen, daß Verleumdungen und Schmähworte, die bisher von beiden Seiten durch Mittelpersonen gebraucht worden, hinfür abgestellt und verhütet werden. Damit aber Luther und Andere über unsere Religion des Nähern berichtet werden, sollen die Straßburger Gelehrten die jüngst zu Basel aufgesetzte Confession, welche sie mit unsern Prädicanten vereinbart haben, vorlegen, „guter Hoffnung, wenn sie (die Lutherischen) die ernstlich und christlich ermessen, so werden sie allerdingen wohl befriedigt sein.“ Man begehre auch über die Handlung (in Eisenach) unverweilten Bericht. **b.** Auf die von Zürich gestellte Frage, was man von der zu Basel eingelegten Confession der Straßburger halten und ihr „tribuiren“ solle, wird von der Mehrheit erklärt, man sei gar nicht dawider („in ansechen, der zit als sy ufgesetzt, notwendigklichen unhitziger worten sich gebruchen müssen“), wiewohl die Worte etwas anders lauten als in der Basler Confession. Bern und Biel wollen sie wegen der dunkeln Worte über das Sacrament der Danksagung gar nicht annehmen, sondern bleiben bei dem Basler Bekenntniß. Mühlhausen will der guten Nachbarschaft wegen und weil die Straßburger Confession gedruckt ist, während die unsrige nicht, sich an jene halten. Da nun die Boten nicht gleicher Meinung sind, so soll man auf dem nächsten Tag weitere Antwort geben. **c.** Zuletzt erklärt Bern die Bereitwilligkeit, wegen Dingen, welche die evangelische Sache berühren, mit den andern Orten und Städten Tage zu leisten.

Die Namen der Gesandten von Bern aus dortigem Instructionsbuch C, f. 59; der des St. Galler aus dortigem Rathsbuch 1533—41, S. 149.

Zu **a**, 1. Es mögen hier folgende Missiven einbezogen werden:

1) 1536, 18. April. Die Dreizehn der Stadt Straßburg an Basel &c. In dem Streit über das Sacrament des Leibes und Blutes Christi, worin bisher wohl mehr in den Worten als in der „Hauptsumma“ Zweiung gewesen, habe Dr. Martin Luther letzthin begehrt, daß eine kleine Anzahl der vornehmsten Gelehrten zu einer freundlichen Besprechung zusammen käme, um sich zu vergleichen. M. Butzer habe dazu eingewilligt und die Wahl des Ortes dem Dr. Luther überlassen, doch mit dem Winke, daß diese „österliche“ Zeit und ein Platz gegen Hessen zu am gelegensten sein möchte. Nun haben die Geheimen von Augsburg die Copie eines Briefes von Luther an Butzer, der jetzt dort sei, geschickt, worin der vierte Sonntag nach Ostern, der

14. Mai, und als Malstatt Eisenach genannt sei. Man habe hierauf bewilligt, daß Dr. Capito und M. Butzer den Tag besuchen; der letztere schreibe aber, wenn die Oberländischen jemand schicken wollen, so wäre es an Dr. Vadian und Heinrich Bullinger oder einem allein genug, was man hiemit zu weiterer Entschließung anzeigen wolle. St. A. Zürich: A. Religionsfachen.

2) 1536, 21. April. Basel an Zürich (und die andern evangelischen Orte). Mittheilung des Schreibens von Straßburg betreffend den Tag in Eisenach. In Betracht der Wohlfahrt der oberländischen Kirchen &c., und „daß wir der christenlichen fürsten und stenden des rychs gelerten versamlungen durch unsere prediger, (damit) sich (die) mit inen früntlichen und lieplichen besprachen mögen, besuchen söllten", habe man einen nahen Tag nach Aarau gesetzt, auf Sonntag den 30. April Abends dort zu erscheinen und Montags in der Sache zu handeln. Zürich möge die Angelegenheit gründlich bedenken und insonderheit, wo möglich, seinen Boten Vollmacht geben, in die Sendung Heinrich Bullingers zu willigen. Wenn dies aber, zumal die Zeit zu kurz sei, und die von Straßburg, die schon am 4. Mai verreisen, „genug zu reiten" haben, um die Malstatt zu erreichen, nicht „erheblich" wäre, so hätten die Gesandten das Ausbleiben wenigstens schriftlich zu entschuldigen . . . Begehren umgehender Antwort und Zusage. St. A. Zürich: A. Religionsfachen.

Zu **a**, 2. 1) Das zweite Glied dieses Satzes giebt der Berner Abschied so: „Ist geverlicher uffsatz, practik und geverligkeit den wenigen, so hinab geschickt würdent, uf der straß ze entsitzen." **a**, 2. 3) lautet im Berner Abschied: „Wite und lenge des wegs, ouch kürze der zit, so dan unmüglich, in sölcher schneller yl dise schwäre reis zu erstatten." **a**, 2. 5) fehlt im Berner Abschied. Im Schaffhauser Abschied fehlt **a**, 2. 5) wie im Berner, dem der Schaffhauser überhaupt mit geringen redactionellen Abweichungen gleichkommt. Ebenso der Bieler Abschied.

Zu **a**, 3. Dieser Art. ist im Berner Exemplar mit **a**, 2 zusammengezogen und lautet einfach so: „Und ist also nach erwägen aller handlung beratschlaget, umb diser nachvolgenden ursachen willen dismals keine predicanten, noch sunst verordnet ratsboten hinab ze schicken, sonders mit früntlichem zuschriben an obbemelte von Straßburg und an die hochgelerten herren doctoren Capitonem und Martin Bucer us ze richten." Folgt dann **a**, 2. 1)—4).

Bei dem Abschied liegt das Project eines weitläufigen Schreibens an Straßburg, d. d. 1. Mai. Nach Wiederholung der bekannten Motive wird zu bedenken gegeben, „daß wir hieby ouch lichtlich abnemen mögend, unserer gelerten vilicht nit groß begärens gehept, dwyl sy insonderheit gar nit beschriben worden, dann einig durch früntlich ansuchen doctor Martin Butzers, so in dise convention berüft ist, geladen und vociert worden; zu dem wir ouch us üwerem schriben nit verstanden, (daß ir) ouch üwere gelerten mit bestimpter legation verordnet, sonders früntlichen bewilliget, den vielgemelten, hochgelerten doctoribus Capitoni und Bucero, ob inen gefellig sin wurde, disers gespräch ze besuchen," u. s. w.

Ebendaselbst befindet sich das Concept einer Missive an Dr. Luther sammt alle andern Doctoren, Prädicanten und Gelehrten der christlichen Fürsten, Stände und Städte, die zu Eisenach am Thüringerwalde versammelt sein werden. Von der Hand des zürcherischen Stadtschreibers ist übrigens angemerkt: „Gieng nit us, ward allein uf gfallen der boten zu Arow gestellt." Die Schrift ist vermuthlich ein Vorschlag von Zürich, der aber nicht gebilligt wurde. Wir entheben derselben nur folgende Stelle: „So bitten und vermanen wir üch in dem namen Jesu Christi unsers heilands, ir wellind nach üwerem hochen verstand, was schaden us üwer mißhäll, dargegen ouch was guts, nutz, frucht und handhabung us üwer einigkeit gemeiner unser cristenlichen kilchen gefolgen mag, darneben ouch, wievil an diser sach und dem thüren handel Jesu Cristi gelegen, und was uffsächens uf üch sige, erwegen und bedenken und hindangesetzt all fleischlich anfächtungen (ob einiche werind, als wir doch gänzlich nit hoffend) diewyl doch unsers einfaltigen bedunkens villicht meer in worten dann in der houptsumm zweiung gesehen wirt, einander tugentlich, cristenlich und früntlich hören, berichten, wychen, der geschrift und dem geist gottes volgen, ouch unsere herren und oberen zusampt iren geleerten gehörter ehhafter ursachen halb im besten verantwurt(et), entschuldigt und den handel gottes allweg trüwlich und von herzen in der warheit bevolchen haben, ouch unserer geleerten usbelyben keiner verachtung ald anderen ursachen zumässen dann allein, daß sy gemelt gespräch (dorob sy sunst gar kein schüchen tragend) nit haben mögen erreichen, und üch sunst so früntlich, brüderlich und schidlich gegen einander bewysen, erzöigen und vereinigen, daß gott

dadurch gelopt, die gelöubigen cristenlichen kirchen und herzen dadurch gesterkt und gebessert, die cristenlich, gottselig leer geüfnet, erbreitert und dero widerwertigen abgeschreckt und der warheit stattzegeben durch den geist gottes bewegt und verursachet werdint", u. s. w.

Zu **b.** Nach dem Berner Exemplar lautet der Mehrheitsbeschluß: „entschlossen, unser religion und glouben nit zewider sinde, in ansächen der zit, so sy gestellt, do man dan aller bescheidenheit, als in anfangs handels, sich gemüsset beflissen, wie wol sy mer und andere wort, dan die Basler confession habe, sind doch im grund und substants(ein andren nit ze wider." — Anstatt „Sacrament der Danksagung" hat der Berner Abschied: „des Herren Nachtmal."

Zu **c.** Nach dem Berner Abschied erklärt die Gesandtschaft instructionsgemäß, es scheine ihren Herren nützlich, wenn sich etwas „evangelischer Handlung halb" zutrage, daß man die evangelischen Städte hierüber berichte und zu einem andern Tage zusammenreite, wie es die „Widerwärtigen" auch zu thun pflegen.

421.

Bern. 1536, 2. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 255, S. 175.

Gesandte: Freiburg. Lorenz Brandenburger, Schultheiß; Ulrich Nix, des Raths; Anton Krummenstoll, Stadtschreiber; Peter Fruyo, Gerichtsschreiber; Franz von Affry.

Der Rath zu Bern und die Gesandten von Freiburg haben in Betreff derjenigen Artikel, über die sich die von Freiburg beschweren, diesen freundlichen Tag bestimmt. Es wird nun von dem Rathe zu Bern den Gesandten erklärt, der Herzog habe gar nichts gehalten, deßwegen sei es zum Krieg gekommen; da seien die von Freiburg so gut wie die von Bern mit denen von Genf verbündet gewesen; dann aber hätten die von Freiburg Genf aufgegeben; Gott wisse warum. Da nun die von Bern das Land mit dem Schwert genommen, und aus Freundschaft denen von Freiburg Romont, Rue und Anderes überlassen haben, so frage sich, ob sie sich hiemit begnügen. In Betreff von Vivis sei man anläßlich der Grafen von Greyerz einig geworden; dabei lasse man es verbleiben. Die von Bern verlangen zu wissen, ob sie, wenn sie des gewonnenen Landes wegen angefochten würden, von denen von Freiburg Hülfe zu erwarten hätten; das Burgrecht würde dieses erfordern, und wenn dieses zugestanden werde, so seien die von Bern bereit, wegen der übrigen Artikel gütlich zu verhandeln. Die Gesandten von Freiburg erwiedern, sie seien hierüber ohne Instruction; es sei früher diesfalls zwei Mal geschrieben worden; immerhin nehmen sie an, daß ihre Obern das Burgrecht halten werden; sie verlangen nun, daß man über die übrigen Artikel sitze, und wenn die von Bern Beschwerden zu haben glauben, mögen sie solche auch vorbringen. Der Rath antwortet den Gesandten, wenn sie in der Sache keine Vollmacht haben, sollen sie um solche schreiben oder heimkehren und sie verlangen; man wolle nun einmal Antwort haben; man sei übrigens geneigt, Alles zu thun, was die Freundschaft und Liebe befördere. Betreffend Johann Guilliet sei man mit Rücksicht auf die von Freiburg („irer wegen") gütig gewesen und habe hineingeschrieben und durch Gesandte sich erkundigen lassen, wodurch man erfahren habe, daß die Güter dem Michael Guilliet, Bruder des Johann, gehören; der sei ein Feind der Genfer gewesen. „Zu Fryburg &c. Wenn sy Johan Guilliets handel bericht, werden sy in strafen; bürgschaft nit gsin, were er zu Thonon gefangen worden." Die von Freiburg sollen bis Montag (8. Mai) Antwort geben; inzwischen bleibe Alles in Ruhe. Betreffend den Anstand zwischen Guggisberg und Plaseyen sei man einverstanden, denselben durch

ein unparteiisches, von Freiburg und Bern bestelltes Gericht Montag über acht Tag (15. Mai) austragen zu lassen; doch mit der Bedingung, daß die von Freiburg denen von Bern Brief und Siegel geben, daß ihnen dieses an ihren Rechten unnachtheilig sei.

Die Redaction des Originals ist in einigen, zwar nicht wesentlichen Theilen nicht unbedingt klar.

Behufs Übersicht der noch oft wiederkehrenden Klagpunkte Freiburgs mag hier die den dortigen Gesandten ertheilte Instruction vorgemerkt werden. Es werden in derselben insbesondere folgende Streitpunkte bezeichnet: 1. Nachdem Blonay mit Inbegriff von St. Legier und La Chiese (Chiesaz) denen von Freiburg überlassen worden und diese die beiden benannten Plätze in Huldigung genommen haben, sind dieselben von den Kriegsregenten derer von Bern wieder „erfordert und angenommen" worden. Es geschah das wahrscheinlich in der Meinung, daß sie zu Vivis gehören. Da nun aber genügende Gewahrsamen ein Anderes zeigen, so sollen die Boten darauf dringen, daß diese Plätze denen von Freiburg verbleiben. Zugleich sollen sie verlangen, daß der an dem Ehrenzeichen derer von Freiburg daselbst verübte Frevel bestraft werde. 2. Die Boten wissen, daß die von Freiburg, gestützt auf gute Bescheinigungen, Combremont für sich behaupten; sie werden diesfalls nach Erforderniß handeln und verlangen, daß jene, die daselbst Gefangene weggeführt, ebenso derjenige, welcher das Wappen von Freiburg zu entfernen befohlen, und die, welche den Vicar zur Flucht genöthigt haben, bestraft werden. 3. Die Gesandten werden nach Erforderniß handeln, daß die von Freiburg mit Bezug auf die Plätze Wiflisburg, Boll und zur Flue ruhig und bei den alten Bünden und Burgrechten bleiben können. 4. Da Unterthanen derer von Bern die Ehrenzeichen derer von Freiburg geschmäht, zerrissen und zerschlagen haben, soll Bestrafung der betreffenden Thäter gefordert werden. Die Gesandten mögen hierbei der zerbrochenen Crucifixe erwähnen. 5. Nicht minder soll wegen des den Dienern derer von Freiburg, es sei Schaffer oder Krebs, begegneten Anfalles Strafe gefordert werden. 6. Da man glaubt, daß der Platz Ste. Croix für beide Städte in Eid und Huldigung genommen worden sei, sollen die Gesandten mit Bezug auf den Antheil von Freiburg eine ziemliche, doch „unvertiefte" Forderung stellen. Ist gütlich nichts zu erhalten, so sollen sie nicht zu ernstlich darauf dringen, sondern trachten, in andern Punkten um so mehr zu erlangen. 7. In Folge des Schirms, den die von Freiburg zu Peterlingen haben, sind ihnen in Betreff der Prädicanten, Zerstörung der Kirchenzierden, Wegnahme dessen, was den Mönchen („inen") zu Orbe und anderswo zuständig ist, viele Anstände erwachsen. Unter Bezugnahme auf die vorhandenen Gewahrsamen sollen die Boten in diesen Angelegenheiten handeln, wie es nöthig ist, um endlich zur Ruhe und Sicherung der betreffenden Rechte zu gelangen. 8. Wegen der Plätze, die denen von Freibung als Unterpfand pflichtbar sind, sollen die Boten in Ziemlichkeit handeln, doch sich nicht zu sehr darin vertiefen. 9. Betreffend die Beraubung und Zerstörung der Kirchenzierden in Orbe wissen die Gesandten nach Gebühr zu handeln. 10. Wenn es füglich geschehen kann, wissen die Boten das Erforderliche wegen Grandson anzuziehen.

Kantonsbibliothek Freiburg: Girard-Samml. T. IV. (Ohne Datum.)

Zur Vermittlung mit später Folgendem mag noch nachstehende Missive notirt werden:

1536, 8. Mai. Freiburg an Bern. Man verwundere sich über die von den zuletzt in Bern gewesenen Anwälten zurückgebrachte Antwort und habe erwartet, daß man vermöge des angesetzten Tages sofort über die früher erläuterten Artikel sitzen werde. Man wiederhole, daß Freiburg bereit sei, Alles, was Bund und Burgrecht erheische, getreulich zu halten, wenn dieses an ihm auch gehalten werde. Da aber beinebens die von Freiburg begehren, daß die genannten Händel einmal in Gemäßheit des Burgrechts erledigt werden und die von Bern dessen bereits gemahnt worden sind, so wolle man sie hieran erinnert haben, mit der deutlichen Erklärung, daß sie ihre Anwälte auf nächsten Montag (15. Mai) an der Sense haben sollen, wenn dieses ihnen gefällig, doch dem Burgrecht, das diesfalls Wunnenwyl bezeichne, unschädlich, um auf die Klagen derer von Freiburg gebührende Antwort zu geben. Daselbst wolle man auch über den Anstand wegen Guggisberg, der die von Plaseyen, die Angehörige von Freiburg sind, betreffe, verhandeln. Bis zur Vollendung dieses Handels soll Alles in ruhigem Anstand verbleiben. Bitte um Antwort durch den gesandten Boten.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 55.

422.

Büren und Solothurn. 1536, 10. bis 12. Mai.

Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 312, 327. Kantonsarchiv Basel: Abschiedeschriften 1434—1590.

Gesandte: Zürich. Kaspar Nasal; Itelhans Thumysen. Basel. Rudolf Supper. Freiburg. Martin Sesinger. (Andere unbekannt).

a. I. Die Boten von Zürich, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Mühlhausen berufen die neun Männer vor sich und zeigen ihnen an, daß sie neuerdings von ihren Obern beauftragt seien, zwischen ihnen und denen von Solothurn zu handeln, um Einigkeit zu erzwecken. Die Neun verdanken dieses zum höchsten und eröffnen, sie verlangen nur das göttliche Recht und begehren nicht Aufruhr und Empörung. Wenn die von Solothurn des Glaubens halb wollen handeln lassen, sei ihnen das auch recht. Lasse man sie bei ihrem Glauben bleiben und alle, die verdrängt worden, wieder zu Haus und Hof kommen, so wollen sie denen von Solothurn in ihren Glauben auch nicht reden und in allen äußerlichen Dingen ihnen gewärtig und gehorsam sein. II. Hierauf beschließen die Boten nach Solothurn zu reiten und begehren dort vor Räthen und Burgern, daß man sie des Glaubens halb mit wissenhafter Thädigung handeln lasse. Dieses wird ihnen ganz und gar verweigert, weil man seit der Empörung und Ausreutung dieses Glaubens in Ruhe und Einigkeit gewesen sei, bei Wiedereinführung desselben aber wieder Zwiespalt erfolgen möchte. Nachdem dann die Boten eröffnet, sie wüßten Mittel, die denen von Solothurn nicht nachtheilig wären, und man, zwar unter Wiederholung der gegebenen Antwort, entgegnet hatte, man wolle diese Mittel anhören, schlagen die Boten, mit Ausnahme jenes von Freiburg, der über den Glauben nicht verhandeln zu können erklärte, Folgendes vor: Man solle jedem den Glauben frei lassen, niemand zur Messe und Ceremonien zwingen, und da man keinen Prädicanten in der Stadt dulden wolle, möge man wenigstens einen solchen auf dem Lande gestatten. Auf dieses antworten Räthe und Burger schriftlich: 1. Sie gestatten durchaus keinen Prädicanten, weder in der Stadt, noch auf dem Lande, wegen der Gefahr der Zwietracht. 2. Den neun Männern, die ihnen abgesagt und sie dadurch in schwere Kosten, Mühe und Arbeit gebracht haben, sei ihr Eigenthum mit Verbot belegt worden. Des Friedens wegen und den Schiedboten zu Gefallen wolle man dieses Verbot aufheben und den Betreffenden das Ihrige unentgeldlich verabfolgen lassen, jedoch sollen die fünf, welche freiwillig hinweggezogen, die zu Wietlisbach zugesagte Strafe entrichten. 3. Betreffend die Roggenbacher, von Arx und Hubler soll der Vertrag gehalten werden, der durch die Herren von Bern gemacht worden, als jene zu Bätterkinden lagen. 4. Die neun Männer, mögen sie sich auf dem Gebiet von Bern oder anderswo befinden, sollen die Obrigkeit von Solothurn und die Ihrigen in Ruhe lassen, und weder in ihre Stadt noch Landschaft kommen, dann werde man verschaffen, daß auch sie nicht beunruhiget werden. Betreffend die vier andern Ausgeschlossenen sei man mit einigen derselben in freundschaftlicher Unterhandlung gestanden und es sei an kleinen Dingen gehangen, daß diese nicht vollends zu Stande gekommen sei. Wenn man mit den neun Übrigen im Reinen sei, werde man mit jenen sich ebenfalls so benehmen, daß zu hoffen stehe, die Sache werde zu Gutem kommen und sie keinen Grund zu Klagen mehr haben. 5. Die, welche freiwillig aus der Stadt gezogen oder als Fremde laut dem Vertrag von Wietlisbach verschickt worden sind, mögen zu Stadt und Land kommen, wie sie solches auch fortwährend thun, nur nicht sich haushäblich

daselbst niederlassen. III. Diesen Abschied theilen die Boten den neun Männern, auch den Vieren und den fremden Gutwilligen, wie sie sie nennen, mit und erhalten folgende Antwort: Als gefangene Leute müssen sie alle Verhandlung Gott und der Herrschaft von Bern, deren Gefangene sie seien, anheimsetzen und mit dem Recht auszuführen empfehlen; doch bitten sie, die Schiedorte zu unterrichten, daß die Mehrzahl der Schiedboten zu Wietlisbach sie vertröstet habe, wenn die Landleute heimgekehrt und die Empörung gestillt sei, werde unverzüglich wegen der Ausgeschlossenen und des göttlichen Wortes gehandelt werden. Hierin hätten sie wenig Vertrauen geschenkt, weil sie wußten, daß einige Rathsboten über das göttliche Wort zu handeln keine Vollmacht besaßen. Dann (sei ihnen gesagt worden?), daß sie ihnen (den Schiedboten?) dieses anvertrauen sollen; würden die von Solothurn der acht Ausgeschlossenen und des göttlichen Wortes halb nicht handeln lassen, so würden ihre (der Schiedboten?) Herren und Obern die Sache der Billigkeit nach an die Hand nehmen, „ouch inen zu versprechen zustan." Auf dieses seien die acht Ausgeschlossenen selbst vor die Landleute getreten und haben ihnen zugeredet, den Frieden anzunehmen und sich um die Acht nicht zu kümmern, denn sie hoffen, daß der Zusage stattgethan werde, ansonst auch die Geldstrafe hinwegfalle, worauf die Landleute aus dem Feld gezogen seien. Ungeachtet mehrfacher Versuche sei jene Zusage bisher nicht vollzogen worden. „Danne von (sic) sy in rechtliche übung gegen iren widerteil kommen sölichs offenlich in recht leggen lassen, das sy in ire abscheid verfassen und stellen lassen." Da sie nur das Recht verlangen, glauben sie nicht, daß sie der Eidgenossenschaft oder einem einzelnen Orte Unruhe veranlassen. Da nicht zu hoffen sei, daß man von den Herren von Solothurn des Glaubens halb etwas erlange, so wollen sie die Schiedherren weiter hierin zu handeln weder anhalten noch sie dessen abweisen „sonders lassend es also bliben." Endlich wird den Schiedherren ihre Mühe, Kosten und Arbeit verdankt. **b.** „Es sönd ouch mine herren ein ratschlag tun von wegen der dannesten und hanenfedern." **c.** Die Boten gedenken, wie der Gesandte von Mühlhausen sich gegen den Vorwurf, daß sie sich in der christlichen Confession denen von Straßburg gleichförmig gemacht und sich von den Eidgenossen („uns") gesondert haben sollen, verantwortet und erklärt hat, daß dieses nichts sei.

c aus dem Basler Exemplar.

Der Name der Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—36, f. 122; der des Basler a tergo des Basler Abschieds; des Freiburgers aus dortigem Rathsbuch Nr. 53 vom 8. Mai.

Zu **a,** II und III. Der Beschluß von Räthen und Burgern von Solothurn und die Antwort der Flüchtigen ist im Abschied mit der Bemerkung: »Descriptum ab exemplo — statschriber zu Büren" und „Copy us dem exemplar" — begleitet. Ob Auszug oder Abschrift, die arbeit scheint keine ganz glückliche und ist daher ihre Wiedergabe mit einiger Schwierigkeit verbunden. In der Antwort wird bemerkt, der Beschluß sei Freitag vor Cantate (12. Mai) zu Büren den Flüchtlingen eröffnet worden; die Antwort ist unterzeichnet: „Petrus Wendler, Stadtschriber zu Nydauw."

Der Beschluß der Räthe und Burger von Solothurn findet sich auch im K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 21, unter dem Datum: Donstag vor Cantate (11. Mai) und im dortigen Rathsbuch Nr. 26, S. 317; bei letzterm mit redactioneller Verschiedenheit. Als diejenigen von den Ausgeschlossenen, mit denen sich der Rath in Unterhandlungen eingelassen hat, (**a,** II. 4) bezeichnet das Rathsbuch einfach Hans Hugi, Winkeli, Stark und Dürr.

Zu **b.** Dieser Artikel ist im Basler Exemplar weitläufiger gefaßt, redet auch von großen Paternostern, die an Hälsen, Armen, Baretten, Hosen und Wambslen „allein kyb's wys" getragen und dadurch Unruhe verursacht werde.

423.

Bern. 1536, 13. und 14. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 63 v. 64.

Verhandlung zwischen Bern und einer Botschaft des Kaisers.

I. (13. Mai). 1. Der kleine und große Rath zu Bern vernimmt einen huldvollen Brief des Kaisers, des Inhalts, daß ihm die Antwort und der Beschluß derer von Bern in Betreff der Genfer und anderer Angelegenheiten zur Kenntniß gelangt sei. 2. Der Gesandte des Kaisers, Herr von Marnold, frägt nach dem Entscheid des Tages von Lausanne, der zum Zwecke der Beilegung der zwischen dem Herzog von Savoyen und denen von Bern waltenden Anständen gehalten worden sei, um diesfalls den Kaiser benachrichtigen zu können, mit dem Wunsche, man möge stets gegen den Kaiser jene Zuneigung beweisen, welcher man ihn früher versicherte. Im Weitern bemerkt aber der Gesandte, der Kaiser habe vernommen, die von Bern hätten dem König (von Frankreich) für die Landsknechte, die er gegen den Kaiser geworben, den Durchpaß durch ihre Länder gestattet; dieses wäre der Erbeinung zuwider. Der Rath antwortet: 1. Er verdanke dem Kaiser dessen Huld und sei stets bereit, gemäß früherm Erbieten, dieselbe zu verdienen. 2. Der Tag zu Lausanne sei fruchtlos abgelaufen; die Schuld hievon liege jedoch nicht an denen zu Bern, sondern bei ihren Verbündeten, denen von Freiburg und den Wallisern, die ebenfalls mehrere Plätze von dem eingenommenen Lande des Herzogs von Savoyen in Besitz genommen haben; diese wollten auf dem betreffenden Tage nicht erscheinen, noch ihre Gesandten schicken; auch seien keine Schiedrichter dagewesen; endlich sei die Instruction der Gesandten des Herzogs dahin gegangen, daß sie alles von Bern eingenommene Land, nebst Vergütung von Kosten und Schaden, zurückfordern sollten; dem nachzukommen sei unmöglich gewesen und habe sich daher die Verhandlung zerschlagen. 3. Es sei richtig, daß man den Landsknechten des Königs für eine mäßige Anzahl den Durchpaß durch die Länder und Herrschaften derer von Bern gestattet habe, doch so, daß jene ihre Bedürfnisse bezahlen, und mit der Bedingung, daß diese Landsknechte gegen niemand geführt werden sollen, dem die von Bern mehr als dem König verpflichtet seien. Der Kaiser möge diese Antwort gütig aufnehmen.

II. (14. Mai). Nach Mittheilung der obigen Antwort verlangt der Gesandte des Kaisers, daß man sich genauer erkläre, wie man sich in Betreff der zwischen dem Kaiser und dem König waltenden Anstände zu halten entschlossen sei. Der Rath erwiedert, man werde die Erbeinung vollständig aufrecht erhalten, sofern dieses vom Kaiser ebenfalls geschehe.

(Französisch.)

424.

Bern und Solothurn. 1536, 13., 16. bis 20. Mai.

Fortsetzung der Schiedverhandlungen zwischen Solothurn und Bern in dem Roggenbacherhandel 2c.

a. (13. Mai). I. Vor Räthen und Burgern zu Bern eröffnen die Schiedleute im Roggenbacherhandel, die Banditen haben erklärt, wenn in Betreff des Glaubens zu Solothurn etwas erlangt werden könne, so würden sie sich auch „schicken.“ Die Schiedleute hätten sich hierauf nach Solothurn begeben, daselbst aber

des Glaubens wegen nichts erreicht; einzig sei erklärt worden, wenn die Roggenbacher sich auf dem Gebiete derer von Bern oder anderswo setzen, „by den iren heyl zeschaffen und zuvergeben und ir gut verlangen lassen." Das haben die Roggenbacher nicht annehmen wollen; daher sei die Angelegenheit wieder unerledigt geblieben; es mögen die von Bern weitere Vorschläge machen. II. Den Schiedboten wird ihre Mühe bestens verdankt und erklärt, die von Solothurn sollen den neun Männern den „Durchzug" gestatten und ihnen ihr Gut abfolgen lassen; dann werden die von Bern mit den Roggenbachern reden, daß sie dieses annehmen, wo nicht, sie verweisen. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 255, S. 231.

Zwischen I und II stehen diverse Verhandlungen, von denen nicht klar ist, ob nicht Einiges dem Abschied angehört.

b. (16. Mai). Vor dem Rath zu Bern. „Die nün man bewilligot in den ratschlag, so m. h. rät und burger zum nechsten irenthalb than, ir antwurt in schrift übergeben ꝛc. Daruf den schidpoten fürghalten, daß sy hinabkehren und anhalten, daß den biderben lüten geholfen (werd); wo nit, by der antwort blyben und die ir man darzu halten, z'best thun, all müglichen flis ankeren". St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 255, S. 243.

c. I. (17. Mai). Vor dem kleinen und großen Rathe zu Solothurn erscheinen abermals die Gesandten der Schiedorte und eröffnen, sie seien wieder nach Büren zu den Roggenbachern und nach Bern geritten, und da die von Solothurn wegen des Glaubens nicht wollen unterhandeln lassen, so bringen sie nun folgende Vorschläge: 1. Alle Fehde und Absage, aller Unwille, Feindschaft, thätliche Handlung und ehrverletzlichen Worte, die seit Anfang der Empörung erfolgt sind, sollen aufgehoben und erloschen sein, niemandes Ehre schaden und es sollen ferner keine Schmachreden geschehen. 2. Den neun Männern läßt man ihre Habe unentgeldlich verabfolgen. 3. Dieselben dürfen sich allenthalben in der Eidgenossenschaft mit Ausnahme des Gebiets derer von Solothurn aufhalten und auch durch Stadt und Land der letztern wandeln, um ihre Geschäfte zu betreiben. 4. Den fünf „letzten Abgesagten" soll ihre Geldstrafe erlassen werden. 5. Den vieren, nämlich beiden Roggenbachern, Hans Hubler und Heinrich von Arx, soll an ihre Kosten und Gefangenschaft einige Vergütung zu Theil werden. 6. Des Glaubens halb will man niemand verstrikt noch verthädiget haben. Die Räthe antworten: Punkt 1 und 2 werden angenommen; der Ehre wegen läßt man die Betreffenden bleiben, was sie sind. Zu 3. Den Neunen wird gänzlich abgeschlagen, in die Stadt Solothurn zu kommen und auf der Landschaft dürfen sie sich nur bis an die Burgerziele begeben und sollen sich ungefährlich benehmen, sich in offenen Wirthshäusern aufhalten, niemand wegen des Glaubens oder sonst schmähen; würden sie hier mit Worten oder Werken sich vergreifen, so wird man sie daselbst vor Recht nehmen. Zu 4. Da die Fünf ohne Noth sich von der Stadt begeben, sich zu Feinden gemacht und die, welche in der Stadt geblieben sind, das Ihrige bezahlen mußten, so verbleibe man gänzlich bei dem von den Boten gemeiner Eidgenossen diesfalls errichteten Vertrag. Zu 5. Die Vier wären eher der Stadt Solothurn Vergütung schuldig; es werde ihnen daher nichts gegeben. Die Schiedboten verlangen hierauf, daß wenigstens (der Durchzug durch) die Stadt nicht ausgenommen werde, sonst sei alle Arbeit umsonst. Die Räthe bleiben diesfalls bei ihrer frühern Antwort. Darauf entgegnen die Boten, sie seien über diesen Abschlag erschrocken, die von Solothurn kennen nicht Alles, was geredet und verhandelt worden sei; damit man sehe, wie schwer ihnen falle, unverrichteter Dinge heimzureiten, wollen sie heute hier bleiben, zu erwarten, ob die Räthe sich nicht eines Bessern besinnen, und bitten nun, die vorgeschlagenen Artikel anzunehmen, doch mit der Änderung, daß den Betreffenden die Stadt während eines halben Jahres verschlossen, doch ihnen auf dem Wasser zu wandeln gestattet sein soll; während

dieser Zeit sollen sie sich so betragen, daß sie glauben könnten, es dürfte ihnen ihr Benehmen zu statten kommen; dabei werde man mit ihnen auch reden, daß sie sich fügen; gelinge dieses nicht, so werden die Boten verreiten. II. (18. Mai). Die Räthe antworten, daß es ihnen schwer und unredlich vorkomme, die Roggenbacher, ihre abgesagten Feinde, die sie durch Schrift („Truke") und auch mündlich so schwer und so grob und unehrlich angetastet, in die Stadt zu lassen; es möchte auch dieses mit Bezug auf solche, die sie mit Worten oder Werken beleidigt haben, schlimme Folgen haben. Dagegen wolle man das Wasser ihnen gestatten und wegen der Strafen der Fünf unterhandeln lassen. Die Schiedboten drücken hierüber ihr Befremden aus und tragen weitläufig vor: Nachdem ihnen früher eröffnet worden sei, wenn man die von Solothurn des Glaubens wegen unangetastet lasse, wollen diese bezüglich der übrigen Punkte das Beste thun, und nun der Glaube angestellt worden sei, so habe man sich keines Abschlags versehen; in diesem Sinne hätten sie auch den kleinen und großen Räthen von Bern die Sache vorgestellt; die von Solothurn mögen auch bedenken, daß sie den Ihrigen Brief und Siegel gegeben, und wie es die Obern der Gesandten aufnehmen würden, wenn sie ohne Erfolg verreiten müßten, „als einer schon hinwage" und bitten, ihnen den Handel anzuvertrauen. Die Räthe willfahren ihnen „in gestalten, daß der handel dry jare angestellt sin sölle"; demnach dürfen sie in Gastsweis kommen, das Nöthige kaufen, aber keine andern Geschäfte treiben und nur in offene Wirthshäuser einkehren; das thue man zu Gefallen der Boten und zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft, aber nicht mit Rücksicht auf die Gegner, die solches nicht verdient haben. Die Gesandten erwiedern, man möge die Bestimmung der Jahre ihnen überlassen; sie werden sie so weit ausdehnen, als erhältlich gemacht werden könne; ebenso bitten sie, die Sache wegen der Strafe der Fünf ihnen zu vertrauen; dann werden sie sich auch nach Bern und Büren begeben und allen Fleiß anwenden, den Handel zum Guten zu bringen. Die Zeitbestimmung wird nun den Schiedboten anheimgestellt; dagegen betreffend die Strafe der Fünf werden sie gebeten, die von Solothurn aus den früher angegebenen Gründen nicht weiter zu belästigen. K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 26, S. 327.

d. I. (19. Mai). Vor dem Rath zu Bern: „Schidboten im Roggenbacherhandel den spruch lassen läsen, so sy im handel gegeben." II. (20. Mai). Vor Räthen und Burgern. „Der vortrag der schidboten solothurnischen und roggenbachischen spans verhört und ist angenummen. Der Roggenbacher &c. gwarsam hinder m. h. gleit werden. Einen poten mit den schidpoten hinabschiken gan Solothurn von der 4 mannen wegen ir sach ze machen". St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 255, S. 257, 260.

425.

An der Sense. 1536, 16. Mai.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede D. 1, S. 37.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister, des Raths; Michael Augsburger; Peter Cyro, Stadtschreiber. Freiburg (nicht bekannt).

Die Gesandten von Bern und Freiburg verhandeln auf Gefallen ihrer Obern Folgendes: **a.** Die von Freiburg klagen: 1. Die Capelle zu Peterlingen liege in der March des Klosters daselbst; das letztere besitze auch hier den Kirchensatz; dessen ungeachtet haben die von Peterlingen die Altäre und Bilder zerbrochen und einen Prädicanten aufgestellt; das sei wider den Abschied, den die Eidgenossen einiger Orte mit den Gesandten beider

Städte Bern und Freiburg errichtet haben, gemäß dem daselbst weder gepredigt, noch sonst eine Neuerung eingeführt werden sollte. 2. Im letzten Zuge nach Chillon haben Einige dem Kloster Schaden zufügen wollen, worüber aber die Kriegsregenten freundlich verhandelt hätten, was man ihnen billig verdanke. Dagegen sei bei diesem Anlaß das Wappen derer von Freiburg („ir") geschmäht und muthwillig behandelt worden. Die von Freiburg beschweren sich dessen; und da in Betreff der Capelle niemand ohne Zustimmung des Klosters handeln könne und das Kloster in Schirm, Gewerd und Possess derer von Freiburg stehe, so hoffen sie, daß dasselbe bei seinen Freiheiten verbleibe, die daselbst wider den Abschied erfolgten Neuerungen abgestellt und diejenigen, welche bezüglich ihres Ehrenzeichens gefrevelt haben, bestraft werden. Die Gesandten von Bern entgegnen: 1. Die Capelle von Peterlingen sei von den Bürgern daselbst gebaut und von ihren Vordern gestiftet worden, folglich sei sie Eigenthum der Bürger und können dieselben nach ihrem Gefallen über sie verfügen. Da sie nun für gut gefunden haben, die Kirche zu räumen, so möge man sie dabei bleiben lassen und bedenken, was erfolgen möchte, wenn man ihr Gewissen bedrängen würde. In Betreff des von denen von Freiburg beanspruchten Schirms sei früher nichts im Streite gelegen und haben die Gesandten von Bern diesfalls keine Instruction und geben einzig bezüglich der Capelle Antwort, in der Hoffnung, daß in Betreff des Schirms, den früher der Herzog gehabt habe, die von Freiburg ihnen „das" nicht abschlagen, wie auch die von Bern denen von Freiburg nichts verwehren, wozu diese ein Recht haben. 2. Daß Muthwillen gegen dem Kloster und dem Wappen derer von Freiburg gebraucht worden sei, sei denen von Bern in Treuen leid; man wisse, wie sie sich angestrengt haben, diesen Unfug zu stillen, und möge bedenken, wie bei kriegerischen Auszügen jeweilen viel Ungeschicktes mit unterlaufe. Dem Urheber der Schmähungen des Wappens derer von Freiburg, das man so hoch achte, wie das von Bern, habe man nachgefragt, aber ihn noch nicht gefunden; man bitte daher die von Freiburg, diesen Punkt nicht hoch anschlagen zu wollen. Die von Freiburg entgegnen noch, daß anbelangend die Gerechtigkeit des Klosters zu Peterlingen der Herzog von dem Kloster belehnt worden sei und er und sein Amtsmann demselben haben schwören müssen. Da aber die von Bern verlangen, daß man diesen Gegenstand dermalen beruhen lasse und einzig wegen der Capelle verhandle, so haben die Gesandten beider Städte auf Genehmigung ihrer Obern und unbeschadet dem zu Bern erfolgten Abschied vereinbart, daß bis zu Austrag der Sache „und darüber" folgendes beobachtet werden solle: Es soll in der Capelle zu Peterlingen das Evangelium geprediget werden, doch dem Kirchensatz und der Gerechtigkeit des Klosters jetzt und hernach unbeschadet. Dabei sollen die zu Peterlingen das Kloster nicht beunruhigen, sich mit ihrer Kirche begnügen und im Übrigen dem Kloster Alles wie früher verabfolgen lassen. Die hintere zum Kloster führende Thür soll vermauert und inzwischen niemand gehindert werden, zum Worte Gottes oder zur Messe zu gehen. Alle Schmütz- und Schmachworte sollen vermieden werden und zwar strenger als bisher, da der Prädicant die von Freiburg und deren Glauben eben höchlich geschmäht hat. Die Begräbniß betreffend soll es wie von Altem her gehalten werden. **b.** Die von Freiburg klagen: Nachdem die von Bern ihnen einige Plätze überlassen und sie in Folge dessen St. Legier und La Chiesaz bei Blonay in Eidespflicht genommen haben, hätten die von Bern diese Dörfer in ihren Schirm genommen und sie sich schwören lassen, ungeachtet sie denen von Freiburg geschrieben, es bleibe bei der an Freiburg gethanen Huldigung, es wäre denn, daß die genannten Dörfer in das Mandement Vivis gehören würden. Für dieses erwarte Freiburg den Nachweis. Auch hiebei sei, wie man vernehme, das Ehrenzeichen derer von Freiburg beschimpft worden, und zwar von einem, der die Farbe derer von Bern getragen habe; sie verlangen dessen Bestrafung. Die Gesandten von Bern antworten, man werde sich wohl erinnern, wie Vivis wegen Greyerz denen von Bern

(wieder) überlassen worden sei, was sich auch von den Zubehörden desselben verstehe. Es ergebe sich nun aus einem Erkanntnißbuche, daß die betreffenden Dörfer in das Mandement nach Vivis gehören. Das Fähnchen derer von Freiburg sei nicht in verächtlicher Absicht abgenommen worden, sondern um es denen von Freiburg zustellen zu lassen. Die Gesandten von Freiburg finden das vorgelegte Erkanntnißbuch nicht für genügend, da das Bekenntniß eines einzigen Mannes nicht hinreiche und jene Dörfer („es") immer eine eigene Herrschaft gewesen seien. Nachdem die Gesandten von Bern bemerkt hatten, daß noch weitere Gewahrsamen sich finden, die sie aber dermalen nicht zur Hand haben, und sie deßnahen verlangen, daß der Handel vorderhand angestellt werde, wurde derselbe an die Obern zu bringen in den Abschied genommen. **c.** Die Gesandten von Freiburg eröffnen ferner, der Zusatz von Yverdon sei nach Combremont gekommen und habe dasselbe zu Handen derer von Bern eingenommen und das Fähnchen der Freiburger auf einen Zaun gethan. Laut einem Bekanntnißbuch und einem andern Scheine sei Combremont denen von Freiburg zuständig, da es stets nach Chinaux gehört habe. Zudem seien zwei Landleute gefangen nach Yverdon geführt und ein Priester zur Flucht genöthigt worden. Die von Freiburg verlangen Reparation ihrer Herrlichkeit und Bestrafung der gerügten Unfugen. Die Gesandten von Bern antworten, Combremont gehöre mit Ausnahme von vier oder fünf Häusern nach Milden; da denen von Bern angezeigt worden, daß am gleichen Tage, als ihre Gesandten dahin gekommen, der Vogt von Freiburg, und nicht deren Gesandte, ein Fähnchen aufgerichtet habe, so habe man solches entfernen, doch bis auf weiteres kein anderes hinstellen lassen; auf die alten Erkanntnißbücher könne nicht immer gebaut werden, weil inzwischen durch Sprüche oder sonst sich Manches geändert haben könne. Sie verlangen, daß die Sache angestellt werde, bis Boten beider Städte dahin kommen und alle Gewahrsamen weiter untersuchen. **d.** Die Gesandten von Freiburg beklagen sich ferner über die von Bern, daß diese Wiflisburg angehalten, ihnen zu schwören, während die von Wiflisburg, gleich denen von Boll und (zur) Flue, Burger derer von Freiburg seien und beim ersten Zuge bedungen worden sei, daß den Burgern von Freiburg kein Schaden zugefügt werden solle. Da sich ferner die von Wiflisburg in Betreff des Verhaltens des Bischofs nichts vermögen und beim Kriege sich nicht betheiligten, so hoffen sie, daß man sie ruhig lasse. Insbesondere müsse man sich darüber beklagen, daß wenn nur zwei das Wort Gottes haben wollen, die von Bern sie „handvesten", so daß die Mehrheit der Minderheit folgen müsse. Die Gesandten von Bern antworten, man habe die von Wiflisburg nur insofern huldigen lassen, als der Bischof daselbst berechtigt war, den Freiheiten und Rechten derer von Wiflisburg unbeschadet. Das sei geschehen, weil der Bischof sich feindlich gegen die von Bern bewiesen habe; auch sei daselbst dem Herzog insofern eine Gerechtigkeit genommen worden, als die von Wiflisburg nach Lausanne vor den Richter von „Bellung", der des Herzogs Amtmann gewesen, appelliren mußten. Indessen habe man auf Verlangen dem Bischof Geleit gegeben und hoffe, der Art mit ihm verhandeln zu können, daß die von Freiburg sich zufrieden geben werden; man möge daher zuwarten, bis der Bischof vor denen zu Bern erschienen sei. Es wird dieses auf Heimbringen angenommen, mit dem Vorbehalt, daß inzwischen zu Wiflisburg nichts geändert werden solle. **e.** Die von Bern wollen im Betretungsfall den von Nidau strafen; jetzt aber befindet sich derselbe in Frankreich. **f.** Betreffend das, was dem Diener oder Läufer derer zu Freiburg geschehen, konnten die von Bern den Thäter noch nicht entdecken; wollen ihn aber im Betretungsfalle bestrafen, was die von Freiburg im umgekehrten Falle auch thun sollen. Es wird das als gegenseitiger Grundsatz angenommen. **g.** Betreffend Ste. Croix erklären die von Bern, dasselbe sei durch den Vogt von Grandson in ihrem eigenen und nicht im Namen der beiden Städte eingenommen worden, was immer denen von Freiburg diesfalls vorgegeben worden sei.

h. Betreffend die Vorfälle zu Orbe bleibt es dabei, daß sich der Vogt von Tscherlitz über den Handel erkundigen solle, und es wollen die von Bern die Thäter nach ihrem Verdienen bestrafen. **i.** Da die genannten Artikel in gemeinsamem Verständniß angestellt worden, so bitten und verlangen die von Freiburg, daß die von Bern ihre Gewahrsamen untersuchen sollen, damit die Angelegenheit so bald wie möglich erledigt und daß zu diesem Behufe beiden Theilen ein beförderlicher Tag verkündet werde.

Es unterzeichnet: P. Fruyo, Gerichtschreiber zu Freiburg.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Instructionsbuch C, f. 64.

426.

Lucern. 1536, 20. Mai (Samstag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 550.

Tag der V Orte.

a. Da berichtet wird, daß der Herr von Boisrigault im Thurgau und in andern gemeinen Herrschaften die Leute aufwiegle, dem König von Frankreich zuzuziehen, so wird vorgeschlagen, ihm zu schreiben, er solle niemand zum Ungehorsam verleiten; sonst sähe man sich genöthigt, gegen ihn selbst dermaßen zu handeln, daß er wünschen möchte, sich dieser Dinge enthalten zu haben. Heimzubringen und im Fall der Genehmigung bis nächsten Dienstag nach Lucern zu schreiben, damit die Briefe gefertigt oder sonst die nöthigen Schritte gethan werden können. **b.** Von Solothurn langt ein Schreiben ein, unter Beilegung der Artikel, welche der Flüchtlinge halb auf den Vortrag der Schiedboten diesen von den Räthen vorgeschlagen worden sind. Darüber kann jeder Bote seinen Obern Bericht erstatten.

c. Wahrscheinliche Verhandlung mit den Toggenburgern; siehe Note.

d. Verhandlung betreffend die Anstände zwischen Bern und Freiburg; siehe Note.

Zu **a.** Man vergleiche hiezu folgendes Actenstück:

Es ist mit Hauptmann Hans Kaltschmid von Kaiserstuhl, Thüring Göldlin von Rapperswyl, Antoni Aufdermaur, Hauptmann zu St. Gallen, Offrian von Wyler von Wyl, Kaspar Ringg von Schaffhausen, Thomann Spiegelberg von Schaffhausen, Konrad Brüllisauer aus dem Rheinthal, Bartholomä Berenweger von Appenzell, Hans Germann genannt Batzenheimer von Toggenburg, Hans Junker von Rapperswyl, Kaspar Wernli (Werli?) von Freiburg, Moritz Gartenhauser von Appenzell Folgendes übereingekommen worden: Die Genannten versprechen, in den Dienst des Königs jeder fünfhundert Mann Fußvolk „Schwitzerlüt" zu führen, somit im Ganzen 6000 Mann. Jeder Hauptmann bezieht für sich, seinen Lütiner und seinen Venner 19 Sölde und 20 Übersölde auf je 100, wie es jeweilen gebraucht worden; ferner hat jeder Hauptmann 900 Fr. für sich, seinen Knecht, seine Vertrauten und Verwandten unter dem Fähnchen. Die Hauptleute führen die Mannschaft nach Lausanne; daselbst wird man auf den 1. Juni mustern und sie bezahlen. Die Hauptleute verpflichten sich, die angegebene Zahl vollständig zu erhalten oder sich verhältnißmäßig von ihrer Bestallung abziehen zu lassen. Die Hauptleute haben zu dienen so lang der Krieg dauert und es dem König gefällt, ohne daß eine andere Bestallung eintritt. Die „Gesellschaft" wird miteinander durch vom König verordnete Ehrenleute bezahlt. Brugg den 27. Mai, 1536. Unterzeichnet: Dangerant „und mit sinem Bütschet besiglet".

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. (Copie.)

Man vergleiche den Abschied vom 31. Juli, Note zu **h**, Ziff. 5.

Hieher gehört ein Vortrag der kaiserlichen Gesandten, den Cysat irrig auf Pfingstdienstag datirt; denn 1. trägt derselbe auf der Rückseite von gleicher Hand wie der Text (von Stadtschreiber G. Zurgilgen) das Datum Samstag vor der Auffahrt, und 2. weist der Eingang auf die von „Luques" aus am 10. „dieses Monats" gegebenen Creditive hin.

Der Kaiser habe den zu Baden gefaßten Beschluß gemeiner Eidgenossen, keinem Fürsten Knechte zulaufen zu lassen rc., mit gutem Dank vernommen, obschon er eine Zahl Knechte für sich begehrt. Da er vernommen, daß troß jenem Entscheid etliche wagen, heimlich Knechte aufzuwiegeln, so gehe nun sein Auftrag dahin, die Eidgenossen zu bitten und zu ermahnen, durch alle dienlichen Mittel solches zu hindern. Ferner sei den Gesandten befohlen, anzuzeigen, wie der König von Frankreich den Herzog von Savoyen wider alle Verträge angegriffen und fast aller seiner Lande beraubt habe. Da der Herzog ein Glied des Reiches sei, so sehe sich der Kaiser, auch als dessen Bundesgenosse und nächst Gesippter zu einem Krieg gegen den König getrieben, und erwarte, daß die Eidgenossen nicht seinem Feinde anhangen. Es sei ihnen wohl bekannt, wieviel er seit Jahren zur Erhaltung des Friedens und zur Abwehr des Türken gethan; auf sein Anhalten, Werben und Treiben habe kürzlich der Papst zu einem Concilium eingewilligt rc. Er begehre nun dringend, daß die Eidgenossen an ihrem so löblichen Beschluße festhalten, denselben nicht durch Umtriebe entkräften lassen und sich keiner Partei annehmen wollen; das werde für den Krieg zwischen den beiden Häuptern gute Folgen haben; dasselbe thue auch der Papst und viele andere Potentaten rc. Bitte um schriftliche Antwort.

St. A. Lucern: Allg. Absch, K. 2, f. 557, 560.

Zu **b.** Die betreffenden Artikel stehen in besonderer Beilage und fassen die Vorschläge des Rathes von Solothurn (Abschied vom 13., 16. bis 20. Mai) wie folgt zusammen:

1. Die Fehde und Absagung der Roggenbacher und ihrer Mithaften soll aufgehoben sein und den neun Betheiligten die vorhandene Habe ohne alle Entschädigung verabfolgt werden. 2. Dem Begehren, daß fünfen derselben die Geldstrafe, mit der sie zu Wietlisbach belegt worden, nachgelassen werde, kann man nicht entsprechen, indem sie sich frei und ungezwungen aus der Stadt begeben und zu Feinden gemacht; denn es würde viel Unwillen erwecken, weil Andere, die sich (jetzt) gehorsam zeigen, ebenfalls gestraft worden sind. 3. Auf besondere Verwendung der Schiedboten wird bewilligt, daß die neun Männer in jedem beliebigen Ort der Eidgenossenschaft wohnen mögen, freien Handel und Wandel in der ganzen Landschaft Solothurn haben, auch das Wasser brauchen können; doch sollen sie sich ehrbar aufführen, in offenen Herbergen und nicht in Winkelhäusern einkehren, niemand zum Ungehorsam verleiten und des Glaubens oder anderer Dinge wegen beleidigen, bei harter Strafe; in der Stadt aber dürfen sie, weil sie durch Worte, Werke und Schriften die Obrigkeit gar zu sehr beleidigt, und sonst gar leicht Unglück entstehen könnte, erst nach Verfluß der drei nächsten Jahre verkehren, und zwar mit den gleichen Bedingen, wie für den Verkehr auf der Landschaft; auch sollen sie dort kein Gewerbe treiben; den Schiedleuten wird jedoch anheimgestellt, dieses Ziel abzukürzen. 4. Den Hans und Rudolf Roggenbach, Hans Hubler und Heinrich von Arx, die Entschädigung für Kosten und erlittene Gefangenschaft begehren, wird solche abgeschlagen, weil viel eher sie die Kosten der Stadt zu bezahlen hätten. 5. Aller Unwille, Thätlichkeiten und Beschimpfungen sollen gegenseitig todt und vergessen sein, jedem an seiner Ehre unbeschadet; Solothurn überläßt es den Schiedboten, solche Schmach und ehrverletzenden Worte für die Zukunft abzustellen. 6. Wenn der Handel mit den Neun berichtigt sein wird, so mögen die Schiedboten auch die Anliegen von Hans Hugi, Hans Heinrich Winkelin, Urs Stark und Urs Dürr vorbringen, wobei Solothurn um Rücksicht auf die Dienste bittet, die es den Eidgenossen geleistet. 7. In Betreff des Glaubens will man es bei dem Vorschlag der Schiedboten belassen, daß sie niemand etwas „verstrikt noch vertädiget" (vergeben) haben wollen.

St. A. Lucern: Allg. Absch. K. 2, S. 488. — K. A. Basel: Abschiedeschriften 1434—1590; am letztern Orte mit dem Datum vom 18. Mai (Donstag vor Auffahrt).

Zu **c.** 1536, 24. Mai (Mittwoch Auffahrt Abend). Jacob Am Ort an den Abt von St. Gallen. Letzter Tage sei eine Gesandtschaft der Toggenburger vor „minen gnädigen herren" erschienen und habe einige

ihrer Beschwerden eröffnet, worüber die V Orte den Abt berichtet haben werden. Er, Am Ort, wolle ergänzen, daß ihm der Schultheiß von Lichtensteig ganz „heimlich" begegnet und ihm als Vertrautem bemerkt habe, daß die Toggenburger wahrscheinlich („villicht") auf dem Kauf nicht besonders beharren werden; es seien aber einige andere Beschwerden vorhanden; würde diesen abgeholfen, so würde man um so eher von dem Kaufe zurücktreten. Diese Beschwerden seien folgende: 1. Der Abt solle in Betreff der Fälle die Toggenburger bedenken und sie billiger halten als bisher. 2. Die Toggenburger müssen mit großen Kosten die Straßen machen, dagegen beziehe der Abt Zoll und Geleit. Wenn aber der Abt mit Bezug auf die Bußen, welche fallen, oder sonst die Hand bieten würde, daß sie die Straßen leichter erhalten könnten, so möchten sie von ihrer diesfälligen Beschwerde abstehen; sie glauben auch, daß dieses billig sei, und sie vor gemeinen Eidgenossen solches erlangen werden. Der benannte Schultheiß habe noch Mehreres gesprochen, worüber der Briefschreiber zur Zeit mündlich berichten wolle.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenb. im Allgemeinen, Fasc. 49.

Zu **d.** 1536, 29. Mai. Freiburg an die V Orte. Antwort auf ihr Schreiben vom 20. Mai (Samstag vor der Auffahrt) betreffend die Anstände mit Bern wegen des neugewonnenen Landes. Man habe den angesetzten Rechtstag besucht, sich für gütliche Verhandlung geneigt gezeigt und die bezüglichen Beschwerden eröffnet. Man erwarte nun die diesfällige Antwort. Da die Zeitumstände zweifelhaft, so sende man auf Verlangen eine Abschrift des Burgrechts, um sich rechtzeitig in der Sache vorsehen zu können.

St. A. Lucern: Acten Freiburg.

427.

Solothurn. 1536, 22. bis 24. Mai.

Archive Bern, Basel, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Zürich. Kaspar Nasal; Itelhans Thumysen. Bern. Jacob Wagner, Venner; Henz Schleif. Glarus. Dionys Bussi. Freiburg. Martin Sesinger. Schaffhausen. Hans Waldkirch. Appenzell. Sebastian Törig. St. Gallen. Gorius Gerung. Mühlhausen. Heinrich Wagner.

I. (22. Mai). 1. Vor kleinem und großem Rathe zu Solothurn stellen die Boten der Schiedorte vor, wie sie nun zu Bern und anderswo weiter verhandelt und einen Spruch beredet haben, den sie vorlegen. Derselbe geht dahin: Nachdem kleine und große Räthe der Stadt Solothurn einerseits und folgende neun Männer, als die Brüder Hans und Rudolf Roggenbach, Heinrich von Arx, Hans Hubler, Urs Krämer, Kuni Bläuer, Ludi Küfer, Niklaus Suter und Jörg Linser anderseits den Boten anvertraut haben, die unter ihnen waltende Mißhelle durch einen freundlichen Ausspruch, doch mit wissenhafter Thädigung gütlich zu vereinbaren, so haben die Boten Folgendes festgesetzt: 1. Da die von Solothurn des Glaubens halb nicht wollen handeln lassen, will man diesfalls niemand etwas „verstrikt noch vertädigt" (vergeben) haben. 2. Die Fehde und Absage der neun Männer soll aufgehoben sein und denselben die vorhandene Habe ohne Entschädigung verabfolgt werden. 3. Die Neun haben freien Handel und Wandel in der Landschaft zu Solothurn bis an die Burgerziele und mögen auch das Wasser brauchen; doch sollen sie nicht haushäblich da sitzen und wenn sie dahin kommen, in offene Herbergen oder bei ihren Freunden und nicht in Winkelhäusern einkehren, niemand zum Ungehorsam verleiten und des Glaubens oder anderer Dinge wegen beleidigen, im widrigen Fall die von Solothurn sie gebührend strafen mögen. 4. Die Stadt Solothurn sollen die Neun bis nächste Weihnacht über ein Jahr meiden und dann nur mit den gleichen Bedingungen, wie solche für die Landschaft vorgeschrieben sind, betreten, auch daselbst kein Gewerbe betreiben. Zureden, Schmütz- und Schmachworte straft die Obrigkeit von Solo-

thurn oder die, auf deren Gebiet die Betreffenden seßhaft sind. 5. Betreffend die Strafe der Fünf, welche zu den Vier „gefallen", soll jeder derselben die Hälfte entrichten. 6. Aller Unwille, Thätlichkeiten und Beschimpfungen sollen gegenseitig todt und vergessen sein und niemand an seiner Ehre schaden. Die Gesandten eröffnen, dieser Spruch sei von der Gegenpartei angenommen worden und zwar habe Mann für Mann den Boten in die Hand gelobt, denselben zu halten. Die Gesandten bitten nun, daß auch die von Solothurn denselben annehmen und zu besiegeln bewilligen, um was auch die Gegenpartei bitte. Schultheiß, klein und große Räthe von Solothurn erklären hierauf, daß ihnen zwar dieser „Betrage" in vielen Punkten beschwerlich sei, doch um der Ruhe und des Friedens willen wollen sie ihn annehmen und besiegeln lassen, mit der von den Schiedboten selbst angezeigten Erläuterung in Betreff des Gebrauches des Wassers: es dürfen nämlich die Betreffenden nur durchfahren, nicht aber auf dem Gebiete von Solothurn oder auf den dortigen Lehen fischen; anlanden dürfen sie nur um den Zoll zu bezahlen, jedoch sollen sie nicht aus den Schiffen in die Stadt gehen. Dieser Vertrags- und Spruchbrief wird dann im Namen aller Boten von den Gesandten von Zürich, Glarus und Schaffhausen besiegelt.

II. Hierauf eröffnen die Gesandten der Orte vor den Räthen zu Solothurn des Fernern: Da man nun wegen der neun Männer zu Frieden gekommen und anerboten worden sei, wenn solches geschehen, auch wegen der vier, nämlich Hans Hugi, Hans Heinrich Winkeli, Urs Stark und Urs Dürr unterhandeln zu lassen, so wolle man den Boten erlauben, auch betreffend dieser zu vermitteln. Dann seien noch bei sechszig Personen und einige Prädicanten, die sich durch die ausgegangene Druckschrift an der Ehre gekränkt finden. Behufs der Vereinbarung schlagen sie Folgendes vor: 1. Die vier Männer läßt man in die Stadt Solothurn zu Haus und Hof kommen. 2. Wollen sie nicht daselbst haushäblich wohnen, so wird ihnen ihr Hab und Gut unentgeldlich verabfolgt und sie dürfen ihrer Geschäfte wegen durch Stadt und Land von Solothurn wandeln, wie andere Biederleute. 3. Damit soll Alles, was in dem Aufstand und bis jetzt verlaufen, todt und ab sein und niemand an der Ehre schaden. 4. Schmidhans soll ebenso gehalten werden. 5. Der gemeine Mann, der von Stadt und Land gezogen, soll wieder dahin zurückkehren dürfen; wer das nicht will, dem läßt man Hab und Gut verabfolgen und er darf Stadt und Land brauchen wie die Andern. 6. Betreffend die, welche nicht in der Eidgenossenschaft geboren sind, bleibt es bei der zu Wietlisbach getroffenen Abrede, der Ehren halb ihnen unbeschadet. Die Räthe antworten, dem alten Venner habe man früher Geleit gegeben und mit ihm unterhandeln wollen, was er aber verschmäht habe. Mit Hans Heinrich (Winkeli) und „Hans" (Urs) Dürr sei so verhandelt worden, daß sie zu Haus und Hof hätten kommen mögen; da sie dieses nicht angenommen, so behalte man offene Hand, ihre Verhältnisse seien nicht gleich; übrigens haben sie Brüder und Freunde in Solothurn, die für sie verhandeln können, und führe dieses nicht zum Ziele, so erbiete man sich zu Recht vor gemeine Eidgenossen laut dem Vertrag von Wietlisbach. Die, welche freiwillig weggezogen, hätten in der Stadt bleiben und gehorsame Leute sein können; da sie aber weggezogen, so haben sie das Bürgerrecht aufgegeben; sie dürfen indessen in Stadt und Land kommen, um zu kaufen und zu verkaufen und, mit Vorbehalt eines billigen Abzugs, ihr Eigenthum an sich ziehen. Man bitte daher, die von Solothurn nicht weiter zu drängen und ihnen gemäß ihrer Freiheit zu überlassen, jene als Bürger aufzunehmen, die ihnen gefallen. Betreffend den Druck, so hätten die Neun zuerst einen solchen gegen die von Solothurn ausgehen lassen und sie dadurch zur Antwort veranlaßt; da aber alles Widerwärtige todt und erloschen sein soll, so sollte man auch diese Händel ruhen lassen. Die Schiedboten bedauern diese Antwort; gemäß früherer Anzeige haben sie Räthen und Burgern zu Bern und den Neunen gesagt, wenn die Sache dieser geordnet sei, werde man auch

wegen der Vier handeln lassen, daß sie keine Ursache zu weiterer Klage haben. Sie bitten daher nochmal, sie hierin vermitteln zu lassen, sonst könnte die erste Verhandlung unfruchtbar werden und anstatt neun Feinden mehrere entstehen. Nach langer Verhandlung bewilligen die Räthe, daß mit wissenhafter Thädigung verhandelt werde und setzen hiefür den folgenden Tag an.

III. (23. Mai, Dienstag vor der Auffahrt). Auf den gestrigen Vortrag antworten die Räthe: 1. dem alt-Venner Hans Hugi könne man dermalen die Stadt nicht öffnen. Durch die Landschaft aber mag er wandeln, wie ein „Gast", wie es für die Roggenbach bedungen worden. Wenn er sich aber bis Weihnacht über ein Jahr „geschiklich und zimlich" mit Worten und Werken gegen die Stadt haltet, so mag er dann wieder sein Verlangen an die von Solothurn bringen. 2. Dem Hans Heinrich Winkeli wird die Landschaft außerhalb der Burgerziele geöffnet, „damit er ir schulden mege bekantlich machen und si vernügen." Geschieht dann dieses, „wie ihm hievor die statt ufgethan", und schwört er den Eid, wie die von Solothurn zu Stadt und Land ihn geschworen haben, so mag er dann auch in die Stadt kommen und da sitzen wie ein anderer Bürger und soll ihm die früher vorgeschlagene Bedingung, ohne Erlaubniß die Bürgerziele nicht zu überschreiten, nachgelassen sein. 3. Urs Stark soll seine Schulden bezahlen, dann will man ihm sein übriges Guthaben verabfolgen lassen, aber Stadt und Land soll er meiden. 4. Urs Dürr soll gehalten werden wie Hans Hugi. 5. Dem Schmidhans von Ballstall soll die Landschaft außer den Burgerzielen offen stehen, wie den Roggenbach. 6. Der übrigen Bürger halb, die freiwillig weggezogen sind und aber Handel und Verkehr in Stadt und Landschaft betreiben, bitten die von Solothurn die Schiedboten, sie bei ihren Freiheiten der Bürger halb bleiben zu lassen, wornach sie, je nachdem sich jene gegen sie benehmen, Hand offen behalten. 7. In Betreff des Abzugs ist gegen die Weggezogenen der Stadt Herkommen und Recht vorbehalten. 8. Mit denen, die sich diesem Spruche nicht fügen wollen, wollen sie vor gemeine Eidgenossen kommen, gemäß dem Vertrag von Wietlisbach, der hiebei gänzlich vorbehalten sein soll. Auf dieses wiederholen die Schiedboten die Bitte, ihnen zu willfahren und die Stadt gleich der Landschaft zu öffnen; wegen Schmidhans und in Betreff des gemeinen Mannes dagegen wollen sie es bei dem Beschluß der Räthe bewendet sein lassen. Die Räthe bleiben bei der gegebenen Antwort. Mit derselben sind die Boten zu den genannten vier Männern nach Attiswyl geritten und haben dann nach abermaliger Unterhandlung mit diesen ihre Meinung nach der Art eines von den Parteien ihnen übertragenen, doch mit wissenhafter Thädigung zu erlassenden freundlichen Ausspruchs in einen förmlichen Act verfaßt.

IV. (24. Mai, Vigilia Ascensionis). Die Schiedboten eröffnen denselben vor beiden Räthen; er enthaltet folgende Bedingungen: 1. Da die von Solothurn des Glaubens wegen nicht wollen handeln lassen, so soll der Glaube für niemand „verstrikt noch verthädiget" sein. 2. Die vier Männer sollen für Betreibung ihrer Hantierung und ihres Gewerbes zu Stadt und Land von Solothurn wandeln mögen, doch nicht haushäblich da sitzen; auch sollen sie hiebei niemand zum Ungehorsam aufwiegeln oder des Glaubens oder anderer Dinge wegen schmähen; dieses sollen auch die von Solothurn gegen die vier Männer unterlassen. Würde hiegegen gehandelt werden, so soll die Obrigkeit von Solothurn, oder die, in deren Gebiet die Thäter säßhaft sind, dieselben nach Gebühr bestrafen. 3. Hab und Gut, welches die Vier zu Solothurn besitzen, soll ihnen ohne alle Entgeltniß verabfolgt werden. 4. Hiemit sollen aller gewaltete Unwille, Unfreundschaft, alle Schelt-, Schmach- und Schmützworte zu beiden Theilen hin, todt und ab sein und niemand an der Ehre schaden. 5. Dieses letztere gilt auch „des gemeinen mannes halb, so von einer statt Solothurn oder landschaft frygwillig hinwäggzogen sind oder hinwäg hand müssen", ebenso in Betreff der „nün verrufft man der bilderen

halb." Die Vier Genannten („si") mögen auch in Stadt und Landschaft wandeln, wie andere Leute, doch hiebei sich verhalten „wie obstatt." 6. Schmidhans soll in die Landschaft wandeln mögen, doch sich halten wie oben vorgeschrieben. Die Schiedboten fügen bei, dieser Spruch sei von den vier Männern angenommen worden; in Betreff von Urs Stark wollen „si" sich nicht trennen lassen; sie und ihre Vorfahren hätten der Stadt Solothurn wohl gedient, wenn sie auch jetzt in diesem Handel ihre Herren erzürnt haben. Die Schiedboten bitten nun, ihnen zu willfahren und den von ihnen entworfenen Spruch anzunehmen. Die Räthe aber verbleiben bei dem gestrigen Beschlusse. Die Gesandten wiederholen hierauf nochmals dringend ihr Gesuch und bitten, sie mit den „dryen artiklen" fürfahren zu lassen. Damit man aber sehe, daß sie die von Solothurn nicht beleidigen wollen, wollen sie die neun verrufenen Männer „fallen lassen", aber wegen der vier, die von ihren Vordern her Solothurner sind, bitten sie, nachdem man ihnen die Landschaft verwilligt, auch die Stadt zu öffnen und die „dry artikel" zuzugeben. Die Räthe verdanken den Schiedboten ihre große Mühe und Arbeit; sie mögen es nicht verübeln, wenn man nicht weiter gehen könne; mit der Person der Gesandten sei man sehr zufrieden. Die Schiedboten bedanken sich ebenfalls, wollen den Handel getreulich ihren Obern hinterbringen, ob diesen belieben wolle, auf nächste Jahrrechnung in Baden weitere Aufträge zu geben, und nehmen Urlaub.

Die Quellen für diesen Abschied bestehen in Folgendem: Für I. K. A. Basel: Abschiedeschriften 1434—1590. K. A. Freiburg; Badische Abschiede Bd. 13. K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 26, S. 340, Abschiede Bd. 21; für II—IV: St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede GG, S. 521. K. A. Basel: Abschiedeschriften 1434—1590. K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 313. K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 26, S. 342. Wir benützten für I aus den Abschieden das Verzeichniß der Gesandten (dieses enthält die Gesandten von Bern nicht) und den Text der Vereinbarung; die Zwischenverhandlungen sind dem Solothurner Rathsbuch enthoben worden. Die Abschiede datiren die genannte Übereinkunft oder den gütlichen Spruch auf den 20. Mai (Datum der Verhandlung der Boten unter sich), das Solothurner Rathsbuch aber verzeichnet die Verhandlung über denselben vor den Räthen auf den 22. Mai. Für II—IV benutzten wir aus den Abschieden das Gesandtenverzeichniß (hier auch, übereinstimmend mit dem Solothurner Rathsbuch, die Berner Gesandten enthaltend), die Antwort der Räthe von Solothurn auf den Vortrag der Gesandten und die Erwähnung der Verhandlung der letztern in Attiswyl (III) und den letzten Vortrag der Schiedboten (IV). Auch dieser ist wie der erste in Form eines fertigen Spruches redigirt und das Basler Exemplar besagt, er sei von beiden Theilen angenommen und Namens aller Gesandten durch die von Zürich, Glarus und Schaffhausen besiegelt worden (Entwurf); dann erst redet der Abschied von der betreffenden Mittheilung an Solothurn und dessen Antwort. Die übrigen Bestandtheile von II—IV sind dem einläßlicher gehaltenen Solothurner Rathsbuch enthoben. Die Einleitung der Verhandlung zu II geben die Abschiede nicht ganz in Übereinstimmung mit dem Solothurner Rathsbuch oder dasselbe ergänzend so: Nach Beilegung des Anstandes zwischen Solothurn und den neun Männern, wurde der noch hängende Span zwischen der erstgenannten Partei und den vier Ausgeschlossenen vorgenommen. Die letztern verlangen, daß die ihnen des göttlichen Wortes halb gegebenen Mandate, Briefe und Siegel gehalten, der zu Wietlisbach gegebenen Zusage, über den Glauben handeln zu lassen, nachgekommen, ihnen die Heimkehr zu Haus und Hof gestattet und die gehabten Kosten vergütet werden; endlich klagen sie über schriftlich und mündlich ihnen angethane Schmähungen. Sie wollen die Schiedboten gütlich hierin handeln lassen; sollte aber die Gütigkeit nicht Platz finden, so glauben sie, man solle auf die Schiedboten nebst Basel zu Recht kommen; es wäre denn, daß irgend ein Ort des göttlichen Wortes wegen nicht verhandeln wollte. Bisher sei es in der Eidgenossenschaft nicht gehört worden, daß man dem das Recht Begehrenden dieses verweigert hätte. Nachdem die Boten dieses denen von Solothurn vorgetragen, erhielten sie den erwähnten Bescheid.

Wenn in der letzten Antwort der Schiedboten das Rathsbuch von „dry artiklen" redet, so ist zu bemerken, daß die im Text vorkommenden Ziffern von der Redaction herrühren.

428.

Zürich. 1536, 22. Mai (Montag nach dem Sonntag Vocem vor Pfingsten.)

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röist, Bürgermeister; Konrad Escher; Bernhard von Cham, Sekelmeister; Peter Meyer; Beat Bachofen. Schwyz (für Schwyz und Glarus). Joseph Amberg, Landammann; Ulrich Oechslin, Landschreiber.

Die Gesandten von Schwyz im Namen beider Orte Schwyz und Glarus und für den Meister und Verwalter des Spitals „der armen dürftigen im St. Antonienhus" zu Utznach und der in demselben wohnenden Brüder und als Kastenvögte und Herren genannten Spitals und Hauses, legen Briefe der Grafen von Toggenburg, der Herren von Raron, und päpstliche und andere Gewahrsamen vor, vermöge welchen sie behaupten, daß vor langer Zeit die Kirche zu Russikon, in der Grafschaft Kyburg, an den Tisch der Armen des benannten Hauses zu Utznach gewidmet und vergabet worden sei. Da nun durch den Tod des Herrn Jacob Falkenberger die benannte Kirche sammt ihren Rechtsamen dem Haus und den Armen zu Utznach freigefallen sei, so bitten sie, daß man nunmehr die von Schwyz und Glarus („sy") als rechte Patronen, Setz- und Lehensherren in Rechte, Besitzung und Nutzung einsetze. Dagegen beglauben der Leutpriester Cirill und die Gemeinde Russikon, daß die benannte Kirche von denen zu Zürich („uns"), als der ordentlichen Obrigkeit verwaltet, mit einem tauglichen Pfarrherrn versehen und derselbe mit einer gebührenden Competenz ausgerüstet werden solle, zumal diese Kirche jeweilen von freien „Kilchern" ohne Hinderung Seitens des Hauses in Utznach versehen und verwaltet worden sei, und man nie von einer Rechtsame dieses Hauses gehört habe und die Kirche im Gebiete derer von Zürich belegen sei. Die Gesandten vereinbaren nun hierüber folgenden Vergleich: 1. Das Haus und die armen Dürftigen, auch die Hausbrüder des St. Antonienhauses zu Utznach nehmen die Pfarre zu Russikon mit dem Kirchensatz, der Lehenschaft, Weiden (Widem?), Zehnten und allen Zugehörden laut ihren Briefen und Siegeln zu ihren Handen, und verwalten, nutzen und nießen dieselbe ungehindert, wie solches rechten Patronen und Lehensherren zusteht, wogegen sie hinwieder alle damit verbundenen Beschwerden erhalten und tragen. 2. Sie erhalten Kirchenmauer, Chor und Pfarrhaus jeder Zeit in Dach und Gemach in gutem Bestand, wie das hergekommen ist und nach gemeinen Rechten den Lehenherren obliegt. 3. Sie erhalten den Stier, Eber und Hengst ohne Kosten und Schaden des Leutpriesters und der Gemeinde. 4. Laut Anerbieten leihen sie (die Pfarre) dem jetzigen Leutpriester Cirill und dann je mit derer von Zürich und der Kirchgenossen von Russikon Wissen und Willen einem Leutpriester, der die Seelsorge versieht und denen von Zürich und Russikon genehm ist. 5. Diesem Leutpriester geben sie jährlich auf St. Martinstag als bestimmte Portion und Competenz ohne Kosten und Schaden 100 gute „Stück"; nämlich 60 Mütt Kernen und 40 Malter Haber, Winterthurer Maß, nebst der „wißen Hofreiti", Bünte und Krautgarten und was bisher zur Hofstatt gehörte. 6. Nach eines jeden Leutpriesters Tod hat das Haus zu Utznach keinerlei Ansprache auf die Verlassenschaft des Verstorbenen, sondern es fällt dieselbe dessen nächsten und natürlichsten Erben anheim. 7. Die von Russikon und ihre Leutpriester oder Prädicanten sollen sich mit der bestimmten Competenz begnügen und die Verwalter, Meister und Hausbrüder des St. Antonienhauses nicht weiter belästigen. 8. Da ein Theil der Scheune bei dem Pfrundhause auch früher für den Zehnten benutzt worden ist und der

Lehenherr die Scheune erhalten muß, so soll er sich derselben auch für den genannten Zweck bedienen können, doch unbeschadet der bezüglichen Bedürfnisse des Leutpriesters. 9. Alle Kosten, Span und Mißhelle sind hiemit abgethan. Dieser Vertrag wurde von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich als Herren derer von Russikon, und von Landammann und Räthen beider Orte Schwyz und Glarus als Schirmherren und Vögte des St. Antonienhauses und der Hausbrüder daselbst, in derselben und in ihrem eigenen Namen angenommen und besiegelt.

Die benutzte Quelle ist Copie des von Burgermeister und Rath von Zürich in Urkundenform aufgestellten Vertrags. Das angezeigte Datum ist offenbar das Datum der Besiegelung, nicht das der vorbereitenden Conferenz.

429.

Genf. 1536, 29. bis 31. Mai.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. (Hans Franz) Nägeli, Sekelmeister; (Hans Rudolf) von Graffenried; Hans Rudolf Nägeli; »et Escher (Erlach, Hezel?), ballivus Gay.«

I. (29. Mai). 1. Die Gesandten von Bern übergeben vor dem Rathe zu Genf ein schriftliches Verlangen. 2. Sie fügen bei, in Betreff der (Kirchen?) Güter (»de bonis«) werden sich ihre Herren so halten, wie es ihre Ehre und der Vortheil derer von Genf erheische. 3. Sie fragen, warum gestern ein Priester verhaftet worden sei. 4. Endlich verlangen sie, daß Materi, der ein Unterthan von Gex sei, freigegeben werde. Der Rath antwortet: 1. wie früher die Gesandten von Genf denen von Bern geantwortet hatten; 2. in Betreff von Materi und den Priestern, die gefangen liegen, wolle man schriftlich antworten (»ut responsive [?] redactum scriptum«). Die Gesandten verlangen nun die Berufung des Generalrathes, die auf morgen bewilligt wird.

II. (30. Mai). (Vor dem Generalrath). Die Gesandten von Bern wiederholen ihr Verlangen und fügen bei, wenn die Genfer auf ihrer Meinung verharren, so werden sie das Recht anrufen (»accipient per jus«). Es wird hierauf eine schriftliche Antwort erlassen, auf welche die Gesandten erklären, sie werden an ihre Obern schreiben und wenn es diesen gut scheine, die Zeit bestimmen, wenn das Recht vor sich gehen soll.

III. (31. Mai). 1. Auf Verlangen des Nägeli, Hauptmanns der Berner, wird beschlossen, daß Paul Patron gegen Entrichtung von 60 Thaler (»scutis«) wieder in die Stadt (»civitatem«) zurückkehren dürfe. Dieser Betrag wird dem genannten Nägeli für geleistete gute Dienste als Geschenk gegeben und es soll ihm in Betreff des benannten Paul geschrieben werden. 2. Um das Gesuch für Erneuerung des Burgrechts mit Bern daselbst zu befürworten, werden als Gesandte Claude Savoye, Michael Sept, Claude Bernard, Fr. Chamois und Henri Goula gewählt und instruirt. »Non iverunt supercessi eo quod expectetur reversi sint domini oratores de casu nostro informati.« (Lateinisch).

Wir fügen die unterm 12. Mai den drei erstgenannten bernischen Gesandten gegebene Instruction bei; sie geht dahin: 1. Da die Mitburger von Genf sich bisher geweigert, denen von Bern das Bisthum und das Vidomat zu übergeben, so sollen sie nochmals freundlich angegangen werden, die Gründe hiefür zu eröffnen, worüber dann auf Gefallen der Obern eine gütliche Verhandlung stattfinden möge. Wenn aber keine

Güte platzgreife und die von Genf ungeachtet der „vilfaltig, hochverdienten bewyse, dienst, schutz, schirm und gfährliche, handtliche entschüttung" auf ihrem Vorhaben in undankbarer Weise beharren, so sollen die Boten mit ihrem Auftrage an den Generalrath gelangen, und wenn ihnen auch hier ein Abschlag zu Theil würde, gemäß dem Burgrecht das Recht zu Peterlingen (!) verlangen. 2. Die Boten sollen denen von Genf auch die Klagen von Gex anzeigen. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 59.

Die vorstehende Instruction enthaltet im Übrigen zum größern Theil Aufträge, die zu verrichten waren „im ufüren der vögt in das savoyisch land" (Moudon, Lausanne, Vivis, Thonon u. s. w.). Mit 1536 fallen daherige Verhandlungen außer den Kreis der eidgenössischen Abschiede, wenn man frühere in Anbetracht des Burgrechts mit Lausanne u. s. w. auch hieher beziehen kann. Verhandlungen über die formelle Lösung der betreffenden Burgrechte folgen später.

430.

Schwyz. 1536, 30. Mai (Dienstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K 2, f. 551.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist angesetzt wegen der gefährlichen Zeitumstände und verdächtigen Aufwieglungen. Um den daraus erwachsenden Gefahren vorzubeugen und in Ruhe und Einigkeit das Vaterland beschützen zu können, wird einstimmig beschlossen, es soll jedes der V Orte die ernstlichsten Anordnungen treffen, damit die Seinigen zu Hause bleiben. **b.** Es wird auch vereinbart, wiederum an den Herren von Boisrigault zu schreiben und ihn ernstlich zu ermahnen, daß er das Aufwiegeln unterlasse, indem dies wenig guten Willen für den König hervorbringen würde. **c.** Da man ab frühern Tagen solche Mandate den Vögten in den gemeinen Vogteien zu offener Verkündung mitgetheilt hat, so wird für gut erachtet, denselben wiederum Befehl zu geben, die Mandate zu erneuern. Uri, das darüber keine Instruction hat, soll es heimbringen und seinen Beschluß bis Mittwoch Abends nach Schwyz melden. **d.** Diesen Entschluß, einander deshalb Rücken zu halten, will man auch denen von Freiburg, Solothurn und Wallis anzeigen und sie ernstlich ermahnen, in diesem Fall sich von uns nicht zu söndern, sondern gleicherweise darauf hinzuwirken, daß die Ihrigen zu Hause behalten werden. **e.** Es ist auch einhellig beschlossen, daß man einander beistehen wolle, wenn vielleicht in einigen der V Orte die Gemeinde sich erheben würde, um „den Handel durchzudrücken". Wenn die andern Orte solches vernehmen, sollen sie mit ihren Botschaften „zufahren" und helfen, damit dieser Abschied gehandhabt werde. **f.** Schwyz begehrt, man möchte ihm und Glarus die hohen Gerichte zu Murg und Quarten wieder überlassen und darüber auf nächster Jahrrechnung zu Baden Antwort geben.

Zu **c.** Bei dem Abschied liegt eine Instruction für Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, was er im Namen des Landvogtes, Benedict Schütz von Bern, vor Schultheiß und Rath der Stadt Lucern zur Antwort auf das Schreiben, das ihm von den V Orten ab dem Tage zu Schwyz zugekommen, vortragen soll, ausgefertigt am 2. Juni. Dieselbe geht dahin:

Das erste Verbot, das ihm die V Orte ab einem Tage zu Lucern zugeschickt, habe er in allen Kirchen der Grafschaft verlesen lassen, damit sich niemand entschuldigen könnte, und nachdem dasselbe auf dem Tag zu Baden bestätigt worden, habe er es nochmals überall verkündet. Seitdem haben ihm die V Orte am Samstag vor der Auffahrt wieder geschrieben, er aber den Brief erst am sechsten Tag, an der Auffahrt,

empfangen; den Befehl, den Hauptmann Kaltschmid zu verhaften und zu bestrafen, habe er dann für sich behalten, da er vernommen, daß Kaltschmid schon am Abend vorher von Kaiserstuhl nach Brugg gegangen; er habe darauf gerechnet, daß derselbe bald nach Baden käme, um ihn unversehens zu fangen; als K. aber nicht gekommen, habe er Schultheiß und Räthen zu Kaiserstuhl ernstlich befohlen, ihn gefangen zu legen und davon Anzeige zu machen; derselbe habe aber die Grafschaft nicht mehr betreten. Der Schreiber wisse übrigens wohl zu melden, wie feierlich K. früher vor Schultheiß und Rath in Kaiserstuhl den Vorwurf, daß er Leute wegführe, abgeläugnet und Gehorsam verheißen habe; der Vogt habe solchen Versicherungen Glauben geschenkt, da er sonst gegen ihn und andere ernstlicher eingeschritten wäre. Nun sage das heute erhaltene Schreiben der V Orte, daß er alle Aufwiegler ergreifen und hart bestrafen, den Weggelaufenen Weib und Kinder nachschicken und die Schuldigen auf Betreten „zu Leib und Leben" richten solle, da man ihn selbst belangen würde, wenn er etwas versäumte; dieses Mandat werde er am nächsten Pfingsttag allenthalben verkünden. Weil aber aus der Stadt und Grafschaft Viele, doch meist nur Dienstknechte und „nüt namhaftigs", trotz solchen Verboten bei Nacht weggezogen oder es noch thun möchten, ohne sein Wissen, so wäre es ihm zu schwer, wenn er seinen redlichen Eifer mit Strafe entgelten sollte; die V Orte wissen ja wohl, daß dergleichen ungehorsames Volk nicht festzuhalten sei; Zürich wache an allen Grenzen, habe viele Rathsherren auf den Straßen und könne doch nicht verhüten, daß die Seinigen in großer Zahl weglaufen. Deßhalb bitte der Vogt, die Umstände in Anschlag zu bringen; er werde thun, was in seinen Kräften stehe. Am letzten Tag Mai habe er dem Vogt von Kaiserstuhl auf seine Bitte um Rath, ob Durchpaß zu gestatten sei, geantwortet, es sei noch gar kein Befehl gekommen, daß man die Pässe sperre; er wolle daher nichts gebieten. Dabei könne er nicht verbergen, daß Appenzeller, Thurgauer und Andere zu Kaiserstuhl und Baden durchpassiren, dafür aber seien noch keine Weisungen gegeben worden; er bitte um solche, damit er sich zu verhalten wisse. Endlich habe er zu bitten, daß man diese Verantwortung auch den andern vier Orten mittheile.

431.

Bern. 1536, 31. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C. f. 65.

Verhandlung zwischen Bern und einer Gesandtschaft des Kaisers.

Auf das verhörte huldvolle Schreiben des Kaisers und die von dessen Gesandten, Niklaus Gilley, schriftlich und mündlich angebrachten Eröffnungen antworten kleine und große Räthe von Bern: 1. man verdanke dem Kaiser auf das höchste sein freundliches Erbieten, die Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und denen von Bern in der Güte beizulegen; man sei diesfalls der gleichen Gesinnung wie früher und erwarte vor Allem aus Mittheilung darüber, in welcher Art und Weise der Kaiser hierbei vorzugehen beglaube. Nachdem man hierüber aufgeklärt sein werde, werde eine befriedigende Antwort erfolgen. 2. Betreffend den Durchpaß für die Landsknechte und anderes Kriegsvolk des Königs von Frankreich sei wahr, daß der König sich vor einiger Zeit hierum beworben habe; man habe ihm denselben nicht verweigern können, und zwar in Betracht des mit dem König eingegangenen Friedens und weil man nichts Anderes wußte, als daß er sich dieses Kriegsvolks wider den Herzog von Savoyen und den Castellan von Musso bediene; mit jenem seien die Berner noch nicht befriedet, dieser habe sie durch Brandstiftungen geschädigt. Was die Eidgenossen betreffe, so seien mehrere (Orte), die das Reislaufen zum König verbieten; aber in Folge der Bünde dürfe man einander nicht den Durchpaß verweigern. Man könne für dermalen keine andere Antwort geben, wenn nöthig, werde weiterer

Bescheid ertheilt werden. 3. In Betreff der Angelegenheit Genfs habe man Gesandte dorthin geschickt, die noch nicht zurückgekehrt seien, weßhalb man nicht wisse, was dort verhandelt werde; man müsse daher diese Angelegenheit bis zur Heimkunft der Gesandten verschieben, wodann man sie mit der Hauptsache behandeln könne, wenn anders der Kaiser sich damit behelligen wolle. (Französisch).

432.

Lucern. 1536, 6. Juni (Pfingstdienstag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 556, 564.

Tag der V Orte.

a. Da dieser Tag ausgeschrieben worden ist wegen des Schreibens des französischen Gesandten Boisrigault, in welchem er Knechte für den Dienst des Königs begehrt, so eröffnen die Boten ihre Instructionen. Laut derselben ist man einstimmig entschlossen, in diesen gefährlichen Umständen keine Knechte in fremde Kriege laufen zu lassen, sondern an den früher gefaßten Beschlüssen festzuhalten. Weil aber der Gesandte nicht besonders auf Antwort dringt, so wird ihm einstweilen keine gegeben; sobald er solche begehrt, will man sich weiter berathen. **b.** Die kaiserlichen Boten lassen einen schriftlichen Vortrag verlesen, worauf man später eintreten wird; auf die letzte Werbung gibt man die Erklärung ab, daß man jetzt keinem Fürsten Knechte überlassen wolle. **c.** Der Bischof zu Sitten antwortet auf das an ihn erlassene Schreiben, es sei keine Rede davon, daß die Walliser mit Zürich, Bern und Andern der neu eroberten (savoyischen) Lande halb eine Übereinkunft getroffen haben; sie wollen nichts der Art, sondern die alten Bünde halten. In der Landschaft stehe Alles gut; man spüre keine Unzufriedenheit bei dem gemeinen Mann; vielmehr seien alle Eines Sinnes. Wenn auch die Berner einen Tag nach Thonon angesetzt haben, um die Marchen des eroberten Landes zu berichtigen, so seien deßwegen die Boten von Wallis doch noch nicht geneigt, über Bündnisse mit ihnen zu sprechen. Der Bischof danke übrigens für die bewiesene Aufmerksamkeit. **d.** Da den Vögten zu Baden und im Thurgau geschrieben worden ist, sie sollen die Güter der Reisläufer zu der Eidgenossen Handen in Beschlag nehmen, so ist auf nächster Jahrrechnung zu berathen, wie man sich in Betreff dieser Güter fernerhin verhalten wolle. **e.** Trotz den scharfen Verboten sind Einige in fremde Dienste gelaufen, zum Kaiser und zum König. Heimzubringen, ob man dieselben gemeinsam oder jedes Ort für sich heimmahnen wolle. Die (vier) Orte sollen ihren Bescheid bis nächsten Sonntag nach Lucern melden, damit es sich mit Ausfertigung der Briefe zu verhalten weiß. **f.** Auf Ansuchen Kaspar Studer's von Lucern soll jedes Ort seinen Boten auf die Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus instruiren, ihm zu seinem guten Recht zu verhelfen.

Zu **a.** Auf diese Verhandlung scheint das dem Abschied beigelegte undatirte „Memorial" des französischen Gesandten Dangerant (Boisrigault), welches sein Botschafter Wilhelm Meyllad (?) in Lucern übergeben soll, sich zu beziehen. Schon dreimal habe er sein Begehren wegen der Knechte angebracht, auf das letzte aber noch keine Antwort empfangen, obschon sie ihm versprochen worden; unterdessen höre man, wie der Gesandte des Kaisers sich rühme, eine schriftliche Erklärung der VII Orte zu haben, daß sie dem König niemand wollen zuziehen lassen. Der König werde mit einem Angriff auf sein Reich bedroht; er werde aber mit der Hülfe Gottes und seiner Freunde, zu denen er auch die Eidgenossen zähle, sich zu wehren wissen; seine Rüstung sei trefflich, und bald werde man den Effect vernehmen. Es werden jetzt den Eidgenossen hübsche Versprechungen gemacht, um sie aus dem Besitz ihrer Freiheit zu verdrängen; wenn der Kaiser durch ihre Hülfe groß geworden,

so werde er sie überfallen, nach dem Sprichwort: „Hüte dich vor deinen alten versöhnten Feinden." Sie können sich erinnern, wie auf einem „vollkommenen" Tag angezeigt worden, daß der Kaiser, als der König über den Frieden mit ihm unterhandelt zur Befreiung seiner Person und seiner Söhne, ihm zugemuthet und zum Theil ihn „genöthigt", die Eidgenossen zu übergeben und Hülfe zu versprechen, um die alten Ansprachen, die er an die Eidgenossen und ihre Lande habe, durchzusetzen; für diesen Fall habe der Kaiser einen Theil der Loskaufssumme erlassen wollen, der König aber nicht eingewilligt, sondern die Eidgenossen in den Frieden aufgenommen. Diese Thatsache sei der Erinnerung würdig; es stehe jetzt in Italien eine kleine Zahl eidgenössischer Knechte gegen den König; das sollten sie nicht gestatten, sondern sie viel eher in des Königs Dienste treten lassen, gemäß den Verträgen und in Betracht der Gutthaten, die sie von ihm schon empfangen und ferner empfangen werden; er bitte deßhalb, der Reue zuvorzukommen. Er wisse wohl, daß den Eidgenossen Geld geschickt werde, um sie von ihren Verbindlichkeiten gegen den König abwendig zu machen, und daß ihnen auch große Anerbietungen gemacht worden; allein es sei bekannt, daß der Kaiser viel zu verheißen, aber wenig zu halten pflege. Der Bote soll hierauf Antwort verlangen.

Zu **b.** Der Abschied gibt diesen Vortrag, vom 6. Brachmonat datirt (von der Hand Zurgilgens, aber von dem Official zu Bisanz und Marnold unterzeichnet), um einige Blätter später, weil Cysat das Datum nicht beachtet und aus eigener Macht den 26. Juni octroirt hat.

Mit Wiederholung innigen Dankes für den Beschluß, unparteiisch zu bleiben, eröffnen die Gesandten, wie sie vernehmen, daß der Kaiser verdächtigt werde, als ob er nach dem Kriege für die Einsetzung des Herzogs von Savoyen einen Angriff auf die Eidgenossen oder etliche Orte unternehmen wollte. Zur Antwort auf diesen Verdacht habe derselbe in seiner Missive vom 16. Mai befohlen ihnen anzuzeigen, daß er an so etwas gar nicht denke, und damit sie desto vollkommener das unbefleckte reine Gemüth und die Gunst des Kaisers zu erkennen vermögen, erkläre er sich bereit, die mit ihnen bestehenden Tractate zu erneuern, wenn sie es für nützlich erachten; das Gleiche werde auch sein Bruder, König Ferdinand, thun, und wenn sie es wünschen, so werden beide in „sterkere oder scherpffere" Vereinung und Verständniß mit ihnen treten, um alle Zweifel über ihre Gesinnung zu beruhigen. Hierüber erbitten sich die Gesandten eine schriftliche Antwort.

Zu **d.** 1536, 6. Juni (Pfingstdienstag), Lucern. Die Boten der V Orte an Zürich. Da sich Etliche aus den gemeinen Herrschaften gegen das Verbot des Reislaufens vergangen haben, so sei man veranlaßt, den Vögten zu befehlen, die Güter der Ungehorsamen in Beschlag zu nehmen, wolle auch auf der Jahrrechnung zu Baden berathen, was darin zu verfügen sei; dies melde man, damit Zürich seine Botschaft zu instruiren wisse. St. A. Zürich: A. Lucern.

433.

Bern. 1536, 12. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 256, S. 2.

Ein Gesandter von Freiburg — Ulrich Nix — trägt vor Räthen und Burgern zu Bern vor: 1. Dem Bischof zu Lausanne wolle das Geleit um drei Wochen verlängert und die gegen ihn waltende Klage ihm schriftlich mitgetheilt werden. 2. Man höre, daß die von Bern zu Lausanne eine Disputation halten wollen, „nun haben sy kein höchere kilchen in irem land, dann die, daß sy solichs nit thüend von wegen dieser seltsamen löufen." 3. Ungeachtet dessen, was in Betreff der streitigen Plätze verabschiedet worden, sollen laut Vernehmen zu Wiflisburg Aenderungen vorgenommen werden. 4. (Unklarer Punkt). Beschluß: 1. „Des gleits halb an m. h. burger"; (in margine): „Abgeschlagen." 2. Betreffend die Disputation zu Lausanne sei

noch nichts an die von Bern gelangt; wenn solches erfolge, wolle man nach Ermessen verfügen. 3. Wiflisburg betreffend, da der Bischof auf das verschriebene Geleit nicht erschienen sei und die zu Wiflisburg kein Gericht haben, so haben die von Bern auf Verlangen Gericht und Recht dahin gesetzt und glauben, hiemit nicht wider den Abschied gehandelt zu haben. 4. (Unklare Antwort betreffend Peterlingen).

Der Name des Freiburger Gesandten aus dessen Instruction vom 10. Juni; Kantonsbibl. Freiburg: Girard-Samml. T. IV. b und K. A. Freiburg: Instructionsbuch 2, f. 162. Nur die Instruction in der Girard-Samml. gibt das Datum. Dieselbe enthaltet übrigens nur die drei ersten Punkte des Abschieds.

434.

Freiburg. 1536, 12. Juni.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 239

Gesandte: Bern. Peter von Werd, des Raths.

Auf Veranlassung von Jacob Tribolet, Vogt zu Grandson, haben die von Bern den genannten Gesandten an die von Freiburg abgeordnet, wo dann folgende, die Vogtei Grandson betreffende Punkte verhandelt werden: **a.** Anbelangend den Bau („Buw", Dünger?) und einige Stöße wegen der Weidgänge und der Allmende bei Yverdon und anderswo sollen die Boten auf Sonntag den 2. Juli Nachts zu Grandson sein. **b.** Dieselben sollen mit dem Prior der Karthause das Erforderliche reden wegen seines Ausreitens, wodurch er das Kloster in Kosten bringt, während er die Brüder und Knechte übel haltet und einige Reben ungebaut läßt, und worüber sonst der Vogt sie berichten wird. **c.** Betreffend die Barfüßer soll der Vogt die zu Handen genommenen Schlüssel dem Guardian wieder zustellen. Die dahin kommenden Boten sollen dann über alle Artikel zu verhandeln Gewalt haben. **d.** Dem Herrn Peter von Werd hat man die Vorgänge in Albligen vorgehalten und verlangt, daß daselbst nichts hinter denen von Freiburg durch vorgenommen werde. **e.** Die von Freiburg beschweren sich, daß entgegen den Abschieden von Bern und an der Sense die Prädicanten zu St. Legier „fürfahren", auf wessen Geheiß, sei ihnen unbekannt, und fordern, daß hier und an andern im Streit begriffenen Orten der Anstand aufrecht erhalten werde.

Wir schließen den Ort des Abschiedes aus dem Umstand, daß der Gesandte von Bern vor „minen gnädigen herren" erscheint und der Stadtschreiber zu Freiburg den Abschied verfaßt.

435.

Neuenburg. 1536, 13. Juni.

Staatsarchiv Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1534—1539.

Gesandte: Bern. Johann Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Johann Huber, Amtmann auf der Insel St. Johann.

I. Vor dem Gouverneur der Grafschaft Neuenburg und dem Rathe der Herzogin eröffnen die Gesandten von Bern ihre Credenz und bezeugen das Wohlwollen und die Freundschaft ihrer Obern. Sie erklären sodann, beauftragt zu sein: 1. Kenntniß zu geben, wie in der Kirche zu Landeron ein großes Aergerniß von Seite

einer Zahl jener Leute, deren Schutz diese Kirche unterstellt sei, mit Bezug auf eine unverschämte Weibsperson vorgefallen sei. 2. Es sei Bedacht darauf zu nehmen, daß die in Landeron und Cressier ihre Religion annehmen, zur Ehre Gottes und zur Pflanzung guter Freundschaft, da die ganze Grafschaft entschlossen sei, sich an das Evangelium zu halten. 3. Es sei ihr Wunsch, die Ungelegenheit, welche sich zwischen denen von Landeron und den Roggenbach zugetragen, zu beschwichtigen, zu welchem Zwecke sie ihre Dienste erbieten. II. Der Gouverneur und die Räthe verdanken auf's höchste den Gesandten ihr Erbieten und bemerken, daß die erwähnten Geschäfte nicht von der gegenwärtigen Versammlung behandelt werden können; man sei daher im Falle, dieselben auf acht Tage zu verschieben; die Antwort werde den Herren von Bern dann schriftlich mitgetheilt werden.

Der Abschied ist französisch.

Dahin gehört folgende, wenn auch um ein volles Jahr später erlassene Missive:

1537, 27. Juni. Bern an Georg von Rive, Herrn zu Prangin, Statthalter zu Neuenburg. Er erinnere sich der Vorstellungen, welche früher die von Bern durch die genannten Gesandten in Betreff derer von Landeron und Cressier angebracht haben, in der Meinung, daß daselbst die Messe und die päpstlichen Ceremonien verlassen werden mögen. Da man hierüber noch ohne Antwort sei, so ersuche man, wenn es noch nicht geschehen, denen von Landeron und Cressier die genannten Vorstellungen mitzutheilen und sie zu ermahnen, daß sie die Sachlage betrachten, und sich durch Annahme des göttlichen Wortes den übrigen Unterthanen der Frau von Longueville, Gräfin von Neuenburg, gleichförmig machen; daß sie die päpstlichen Irrthümer und Mißbräuche verlassen, namentlich auch in Betracht, daß ihre Nachbaren, mit denen sie stets verkehren müssen, sich dem Worte Gottes ergeben haben und dieser Zustand nicht lange andauern könne, ohne zu Hader und Verwirrung zu führen. Die von Bern verlangen ihre Antwort, um die weiter nöthigen Maßregeln in Aussicht zu nehmen.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 24.

436.

Zug. 1536, 23. Juni (St. Johann des Täufers Abend).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, S. 45.

Die Gesandten der V Orte führen über Vogt Schönbrunner von Zug folgende Klage: Der Kriegsläufe wegen war benanntem Vogt zu Zug ein Eid auferlegt worden. Unwillig darüber habe er sich öffentlich geäußert, es seien 6000 Kronen in die V Orte gekommen, um dem König den Zug zu versperren. Sollte er dessen nicht geständig sein, so verlange man Verhör der Kundschaften und dann solle weiter geschehen, was Rechtens sei. Schönbrunner antwortet, er habe nur gesagt, daß er solches gehört habe, und er könne den Ansager nennen. Nach verhörter Klage und Antwort und Einvernahme der Kundschaft wurde mit einhelligem Urtheil erkennt, daß die V Orte oder deren Rathsboten ihre Klage genugsam bewiesen hätten. Als man dann zum Hauptsurtheil schreiten wollte hat das Gericht, auch Vogt Schönbrunner sammt seiner Verwandtschaft die Gesandten der V Orte freundlich gebeten, den Handel noch einmal an ihre Herren zu bringen. Dem wurde entsprochen und vereinbart, Samstag nach St. Peter und Paul (1. Juli) wieder mit Vollmacht, um gütlich oder rechtlich in der Sache zu handeln, in Zug zu sein.

Das urtheilende Gericht wird nicht genannt. Wohl nur irrthümlich hat sich diese Verhandlung in der Lucerner Sammlung unter die Lauis-Luggarus Abschiede gemischt. Der Ort des Zusammentritts muß aus der letzten Stelle des Textes entnommen werden. Eine bezügliche Verhandlung vom 1. Juli war nicht aufzufinden.

437.

Baden. 1536, 26. Juni. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede K. 2, f. 569. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 40. Tschudische Abschiede-Sammlung: Bd. 7, Nr. XXXIX. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. GG, S. 285. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 328. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; Johannes Edlibach. Bern. Jacob Wagner, Venner. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus Wirz, Pannerherr und Sekelmeister. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Gilg Tschudi, des Raths. Basel. Bernhard Meyer, des Raths. Freiburg. Hans Studer, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Ziegler, Burgermeister. Appenzell. Bartholomä Berenweger; Bastian Törig. — E. A. A. f. 57b.

a. Den Rathsboten der IV Orte läßt der Abt von St. Gallen vortragen: Während seiner Vertreibung haben Zürich und Glarus die Grafschaft Toggenburg den Toggenburgern zu kaufen gegeben, in welchen Kauf aber weder er noch Lucern und Schwyz gewilliget; obschon er nun billig gemäß dem Landfrieden und den besiegelten Briefen in den frühern Besitz eingesetzt worden wäre, so habe er doch mit denen aus der Grafschaft einen Anstand auf vier Jahre geschlossen; dieser werde nun auf Maria Magdalenentag auslaufen, und die Toggenburger haben auf mehrfaches Anfordern erklärt, sie wollen gemäß den Kaufbriefen nach Verfluß der vier Jahre sich selbst regieren. Er bitte nun seine Schirmherren, ihn bei seinen alten Rechten und dem Landfrieden zu handhaben und mit den Toggenburgern zu verschaffen, daß sie die Kaufbriefe ihm herausgeben und ihn ruhig regieren lassen; dagegen sei er erbötig, sich so freundlich und billig gegen sie zu erzeigen, als es einem Herrn gebühre; und wenn er dies unterließe, so mögen ihn die IV Orte dazu weisen. Die Boten erwiedern, sie haben hierüber gar keine Befehle, stellen es aber dem Abt anheim, ob er ihnen etwas in den Abschied geben oder in die Orte reiten wolle. Darauf erscheint er zum zweiten Mal, mit dem Gesuch, den Handel heimzubringen; unterdessen werde er sich bei den Schirmherren persönlich oder durch seine Gesandten bewerben, daß er bei Briefen und Siegeln bleibe. Da jetzt aber der Vertrag erlösche, so möge man den Toggenburgern schreiben, daß sie die von jenem Ziel an fallenden Einkünfte zusammenlegen und nicht darüber verfügen sollen, damit der Theil, welcher Recht gewinne, sie zu finden wisse. Lucern und Schwyz ersuchen die beiden andern Orte, zu einer gütlichen Erledigung Hand zu bieten, um Rechtshändel und andere Widerwärtigkeiten zu vermeiden. Endlich eröffnen die Gesandten der Toggenburger die oberwähnte Antwort an den Abt in folgender Fassung: Sie haben sich nicht mit Gewalt befreit, sondern durch einen redlichen Kauf von dem Gotteshaus abgelöst, welchen zwei Orte und nachträglich auch die V Orte anerkannt haben; dabei wollen sie bleiben und nach Ablauf des Vertrages sich selbst regieren, es würde denn etwas gefunden, was man jetzt nicht wisse. **b.** Vor einiger Zeit ist dem Ammann Hasler von Utznach ein großes Gut gestohlen worden; zwei der Diebe sind zu Zürich mit dem Strick gerichtet und etwas von dem Gestohlenen bei ihnen gefunden worden; einige Orte (Schwyz und Glarus) haben sich dann dort für Ammann Hasler verwendet, daß ihm die Hinterlassenschaft der Thäter nach Abzug der Kosten verabfolgt werden möchte, mit dem Erbieten, dasselbe zu beobachten, wenn solche Übelthäter bei ihnen gerichtet würden. Zürich will entsprechen und einen Brief unter dem Siegel des Landvogts zu Baden in diesem Sinne ausstellen lassen, wenn alle Orte eine solche

Übereinkunft annehmen wollen. Es wird dies in den Abschied genommen, da die Boten darüber ohne Vollmacht sind. **c.** Auf den Vortrag und das Begehren der kaiserlichen Gesandten wird folgende Antwort ertheilt: 1. Man sei des festen Willens, die Erbeinung zu halten, wenn Gleiches vom Kaiser beobachtet werde. 2. Ihrem Begehren entsprechend, das Kriegsvolk daheim zu behalten, dem König von Frankreich nicht zuziehen zu lassen und die demselben Zugelaufenen heimzumahnen, werde man das erlassene Verbot so weit möglich handhaben, keinem Fürsten Knechte bewilligen und die Ungehorsamen heimmahnen und gebührend bestrafen, indem man sich dieses Krieges nicht annehmen wolle; es sollen aber auch die Leute nicht aufgewiegelt werden. 3. Da der Krieg zwischen den zwei obersten christlichen weltlichen Fürsten bestehe, was die Eidgenossen innig bedauern, so würden sie gerne, wenn es den Parteien gefiele, weder Mühe noch Kosten sparen, um etwas Gutes zu wirken. Die Gesandten bemerken hiezu, sie haben keinen Auftrag, deßhalb etwas zu wünschen, und stellen es dem eigenen Ermessen der Orte anheim. 4. Man wisse, daß dem Kaiser hinterbracht worden, die Eidgenossen seien mit ihren offenen Pannern den Franzosen zugezogen, und daß er darum dem Grafen Friedrich von Fürstenberg einen Auftrag gegen sie ertheilt habe. Obwohl der Kaiser seither geschrieben, man solle sich durch jene Rüstung nicht beunruhigen lassen, weil sie uns zu keinem Nachtheil gereiche und die Obern auch solches wirklich glauben, wolle man dennoch solche Reden nicht verschweigen. 5. Es seien die Gesandten der Grafschaft Burgund mit dem Gesuche an die Eidgenossen gelangt, bei dem König von Frankreich zu erwirken, daß die Grafschaft nicht angegriffen würde; sie seien bereit, entweder schriftlich oder mündlich mit dem König in diesem Sinne zu handeln. Die Gesandten haben dann hiefür einen Boten von Zürich und einen von Lucern genommen. **d.** Der Vortrag des französischen Gesandten Boisrigault wird auf sein Begehren in den Abschied genommen. Es wird ihm von den VII (katholischen) Orten die Antwort gegeben, sie bleiben bei der frühern Erklärung, da sie vordem schon deutlich genug die Ansicht ausgesprochen haben, der König von Frankreich solle das Herzogthum Mailand in Ruhe lassen, weil er seine Verzichtleistung mit Brief und Siegel bekräftigt; da sei wohl vorauszusehen, daß er wenig Glimpf und Glück haben würde; zudem habe der König den Herzog von Savoyen vertrieben, mit dem die Eidgenossen im Bündniß stehen, und der sie ebenfalls um Hülfe angerufen habe; da sein Bündniß älter sei als das französische, und der König des Krieges Anfänger sei, so habe man zu bedenken, was daraus folgen würde, wenn wir die Knechte ziehen ließen, da schon mit einem Überfall gedroht worden, wenn solches geschähe. In solchen Umständen müsse man bei der gegebenen Antwort verharren und die Knechte zu Hause behalten. Man hat „sie" auch zu beiden Theilen ersucht, die Knechte nicht mehr aufzuwiegeln und zum Ungehorsam zu reizen. Den Vortrag wolle man heimbringen; was dann die Obern weiter antworten wollen, lasse man gerne geschehen. Basel zeigt an, es habe über das Anbringen des Königs gar keine Vollmacht, wolle dies aber hintersichbringen. **e.** Der Vortrag der savoyischen Gesandten ist heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **f.** Man hat verabredet, die Knechte von beiden Parteien in gleicher Form abzufordern. Schwyz und Glarus wollen aber zu der Abmahnung der Knechte in französischem Dienste nicht stimmen; Uri es nur für die Angehörigen der gemeinen Vogteien gestatten; Basel hat „in des keysers abmanung nit sin wellen", aus Mangel an Vollmacht. **g.** Die Boten von Zürich eröffnen einen Artikel aus ihrer Instruction und begehren, daß derselbe allseitig in die Abschiede genommen werde, lautend wie folgt: Es haben die Anwälte des Kaisers und des Königs von Frankreich ihre Aufträge eröffnet; aus denselben könne man entnehmen, daß die Sache für die ganze Eidgenossenschaft wichtig sei; darum habe Zürich nicht allein jetzt, sondern schon vor vielen Jahren sich fest entschlossen, alle Fürsten und Herren in Ruhe zu lassen, seines Landes zu warten und seine Knechte

niemand zulaufen zu lassen; es hätte gern gesehen, wenn die andern Orte dasselbe gethan und sich niemands beladen hätten, was aber leider bisher zu großem Nachtheil der Eidgenossenschaft nicht erreichbar gewesen. Nun bringe der Kaiser zum ernstlichsten darauf, daß man unparteiisch bleibe, so daß man jetzt den besten Anlaß dazu hätte; Zürich bitte nun dringlich, daß man bedenke, was daran gelegen sei, und namentlich, daß man nicht so bald wieder zu solcher „unpartyschung und neutralitet" kommen dürfte; daß man also den Augenblick benutze, keinem Theil Vorschub leiste, die weggelaufenen Knechte heimrufe und des Vaterlandes warte, das sonst den Unwillen des Kaisers zu fühlen hätte. Man sage wohl, der König möchte sich rächen, denke aber nicht, daß uns auch der Kaiser zu schwer werden möchte; hielte man sich aber unparteiisch, so würde keiner Ursache zu einem Angriff gewinnen; wenn sie aber muthwillig und mit Gewalt die Eidgenossen anfechten wollten, so würde Gott sie gewiß nicht verlassen. Man möge erwägen, daß Alles, was Zürich früher und jetzt den andern Orten zumuthe, aus einem aufrichtigen Herzen komme; denn sein Glück oder Unfall sei auch der Eidgenossen Wohlfahrt oder Unglück; darum bitte es zum höchsten, daß wir uns dieser gefährlichen Sachen, die uns gewiß mit der Zeit um Freiheit, Land und Leute bringen würden, entschlagen und für das eigene Land sorgen; daraus würde zuversichtlich Glück und Heil erwachsen. Zürich sei daher unerschütterlich entschlossen, sich keines Theils anzunehmen und niemand Durchzug zu gestatten. Es sei deßwegen gar nicht nöthig, mit dem Kaiser sich weiter einzulassen, da die Verträge deutlich genug seien; es handle sich nur um getreue Vollziehung 2c. **h.** Nachdem die zehn Orte an Bern das schriftliche Ansuchen gestellt, den aus andern Gebieten allfällig Aufbrechenden Stadt und Land zu verschließen und sie zurück zu weisen, Bern dies aber aus verschiedenen Gründen abgeschlagen hat, eröffnet Schultheit Golder den Auftrag, anzuzeigen und zu ermahnen, daß gemäß den Bünden jedes Ort dem andern seine Ungehorsamen solle helfen gehorsam machen. Heimzubringen und auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben, da die Boten darüber ohne Vollmacht sind. **i.** Der schwierigen Umstände wegen wird ein anderer Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach St. Jacobstag (30. Juli); es sollen aber die Boten sich rechtzeitig einfinden und nicht erst zwei oder drei Tage später, wie es bisher geschehen. **k.** Da die Botschaften der fremden Fürsten die Leute aufwiegeln, so wird der Antrag gestellt, dieselben aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen, zumal sie alle Rathschläge fast eher wissen als wir und weil man die Leute dann desto besser im Gehorsam behalten könne. Heimzubringen. **l.** Hans Keller und die Gartmannin von Sirnach aus dem Thurgau bringen vor, sie seien der Eidgenossen Leibeigene; nun haben sie Klostergüter zu Fischingen von ihren Eltern ererbt, können aber diese Güter nicht besitzen, wenn sie sich dem Kloster nicht eignen; sie haben aber nichts, woraus sie sich ernähren könnten, als eben diese Güter; sie bitten daher um die Gunst, sich von uns ledig kaufen zu dürfen. Heimzubringen. **m.** Da in den gemeinen Vogteien das Reislaufen bei Verlust von Ehre, Leib und Gut verboten worden ist und dennoch viele in fremde Kriege ziehen, so werden die Vögte beauftragt, die Güter der weggelaufenen Knechte in Beschlag zu nehmen, damit nichts abhanden komme. Heimzubringen und auf nächstem Tag Antwort zu geben, wie man über diese Güter verfügen wolle. **n.** Ab letztem Tage war heimgebracht worden, wie man den Christoph Giel bestrafen wolle, der den Befehlen der Vögte im Thurgau, betreffend Bezahlung einiger Schulden sich widersetzt hat. Nun verantwortet sich dieser Giel, gesteht sein Unrecht ein und bekennt, daß er von andern Gerichtsherren und Edelleuten aufgewiesen worden sei. Auch der Landvogt im Thurgau weist aus einer Missive nach, daß die Edelleute gerne frei und selber Herren sein möchten. Da hiebei bemerkt wird, daß Giel's Vater im Schwaderloch gar tapfer zu den Eidgenossen gehalten, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf nächstem Tag Bescheid zu bringen, wie man sich mit dem Giel und den Edelleuten halten wolle. **o.** Die

Burgunder verabfolgen jedem Ort 100 Gulden rhein. als Erbeinungsgeld für zwei Jahre. Davon gibt jedes Ort den Knechten eine Krone zum Trinkgeld und (?) dem Vogt und dem Schreiber für die Quittung. **p.** Die von Rotweil schreiben, es habe einer ihrer Flüchtlinge, Hans Konrad von Sternenberg, ihnen einen Fehdebrief zugeschickt und einem ihrer Bürger einen Speicher angezündet; sie bitten nun ernstlich, man möchte ihre Widerwärtigen in den eidgenössischen Landen nicht dulden. Heimzubringen. **q.** Die Boten von Zürich und Bern beschweren sich, daß etliche Orte des Reislaufens halb auch ihren Vögten in gemeinen Herrschaften Verbote zugesandt und sehr scharf („uf das reessest") geschrieben haben, während ihre Obern an den Vogteien ebensoviel Antheil haben als andere Orte; sie bitten deßhalb ernstlich, daß dieses in Zukunft nicht mehr geschehe. Darauf antworten die V Orte, die Verbote gegen das Reislaufen seien gemeinsam ausgegangen; sie haben also kein Gebot hinterrücks den andern Orten in die Vogteien geschickt, sondern nur an die Vögte geschrieben, daß sie den frühern Verboten nachkommen sollen, da man sonst an sie gelangen würde, wozu jedes Ort das Recht habe; darum glauben sie nicht, daß sie sich etwas angemaßt haben. **r.** Heimzubringen und auf nächsten Tag Antwort zu geben, wie man Vorsorge treffen könnte, daß die Einnahmen der malefizischen Händel in den ennetbirgischen Vogteien, die vor einigen Jahren noch beträchtlich gewesen, nicht so geschmälert werden, da man jetzt sogar „hinausgeben" muß. **s.** Der Abt von St. Gallen schreibt, sein Hofmeister habe vor einiger Zeit, als er zu Lindau gewesen, glaubhaft vernommen, daß der Kaiser eilends Kriegsvolk sammle, um dasselbe unter Eck von Rischach nach Burgund rücken zu lassen; aber eine andere Abtheilung werde in aller Stille an den Grenzen gesammelt, um die Eidgenossen zu beobachten und in ihr Land zu fallen, wenn sie dem König von Frankreich Knechte zusenden. Es wird dem Abt gedankt, mit dem Ersuchen, ferner im Geheimen zu kundschaften und solche Berichte den Eidgenossen mitzutheilen. **t.** Rechnungsablage der Vögte. Es erhält jedes Ort: 1. Von Rudolf Haas von Lucern, Vogt zu Sargans, 100 Pfd. Badener Währung; 2. von Konrad Hässi von Glarus, Vogt im Rheinthal, 74 Gl., wofür er gegeben 47 Kronen 8 Constanzer Batzen; 80 Saum Wein hat er liegen lassen, die man für 160 Gl. dem Moriz Gartenhauser von Appenzell, jetzt Vogt im Rheinthal, verkauft; davon erhaltet jedes der VIII Orte 20 Gl., woran er 5 Kronen bezahlt; den Rest soll er spätestens auf der nächsten Rechnung bezahlen; 3. von Itelhans Thumysen von Zürich, Vogt in den Freien Ämtern, 1 Pfd. 4 Schl. B. W.; 4. vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern, 2 Pfd. B. W. 5. Der Landvogt im Thurgau, Christoph Sonnenberg von Lucern, legt Rechnung ab von den hohen und niedern Gerichten; zur Vollendung des Schloßbaues hat er noch 300 Gl. geborgt; nach der Abrechnung bleibt er den VII Orten 52 Gl. schuldig. Er bittet, ihm diese zu schenken wegen der Mühe und Arbeit, die er während des Baues gehabt. Es wird ihm entsprochen und dem jetzigen Landvogt aufgetragen, noch 18 Gl. darauf zu legen; 6. von Schinders Hof zu Baden 12 Kronen an Gold, 3 Kronen an dicken Pfennigen; 7. vom Stadhof 3 gute Gl. 2 Batzen; 8. von der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen; 9. von der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 4 Pfd. B. W.; 10. von der Geleitsbüchse zu Zurzach 2 Pfd. 10 Schl. B. W.; 11. von der Geleitsbüchse zu Mellingen 30 Pfd. B. W.; 12. von der Geleitsbüchse zu Bremgarten 7 Pfd. 10 Schl. B. W.; 13. von der Geleitsbüchse zu Koblenz 2 Pfd. B. W.; 14. von der Geleitsbüchse zu Klingnau 1 Pfd. B. W.; 15. von der Geleitsbüchse zu Baden 11 Kronen an Gold, 4 Gl. (zu 15 Constanzer- oder 16 Schwyzer Batzen) 5 gute dicke Pfennige 10 Pfd. B. W. und 18 Churer Batzen. **u.** Der Landvogt zu Baden hat in seiner Rechnung einen Ausgabeposten für Erziehung einiger Kinder. Es wird nun die Ansicht ausgesprochen: da der Spital zu Baden von der Herzogin von Österreich gestiftet, in der Folge die Stadt Baden von den Herzogen an die Eidgenossen gekommen, letztere daher ebensowohl Herren seien, als es erstere waren, und da der Spital

reichlich begabet worden, so könnten auf dessen Kosten wohl solche arme Kinder und „fündli" erzogen werden. Der Landvogt soll hierüber mit denen von Baden reden und ihre Antwort melden. Heimzubringen, was man thun wolle, wenn sie es abschlagen würden. **v.** Der Vogt in den Freien Ämtern, Jtelhans Thumysen von Zürich, bemerkt in Bezug auf seine Rechnung, daß er letztes Jahr bei der Eidabnahme den dazu abgeordneten Boten die Zehrung und jedem täglich 17 Batzen als Lohn habe zahlen müssen; darum könne er jetzt so wenig Geld abliefern. Heimzubringen, um zu verschaffen, daß solches nicht mehr geschehe. **w.** Da der Commenthur zu Hitzkirch seit zwei Jahren keine Rechnung mehr abgelegt hat, so soll heimgebracht werden, ob man Boten von zwei oder drei Orten abordnen wolle, um Rechnung einzunehmen. **x.** Da der Schaffner zu Fischingen dem Kloster nicht gut haushalten soll, so will man heimbringen, ob man einen andern dahin setzen wolle, der Messe lese und thue, wofür das Kloster gestiftet ist. **y.** Schultheiß Federli von Frauenfeld begehrt einige Entschädigung für die Dienste, die er dem Landvogt im Thurgau bei dem Bau des Schlosses mit Beschaffung der Baumaterialien rc. geleistet habe; da sich auch der Landvogt für ihn verwendet, so wird es in den Abschied genommen. **z.** Vor den Rathsboten der X Orte erscheinen die Anwälte deren von Arbon und Egnach und die Gesandten des Fürstbischofs von Constanz. Erstere bringen vor, sie seien gemäß dem Landfrieden Willens, die Kirchgenossen von Arbon abzuzählen und die Pfarrgüter nach Anzahl der Personen zu theilen; das wolle aber der Bischof ihnen nicht gestatten; sie bitten daher, man möchte denselben zur Einwilligung vermögen. Die Gesandten des Bischofs antworten, denen von Egnach und Andern, die in der Grafschaft Thurgau gesessen und nach Arbon kirchgenössig seien, wolle er die Abzählung und Theilung laut des Landfriedens gestatten; da jedoch die von Arbon ihm allein gehören, er daselbst die hohen und niedern Gerichte habe, Arbon nicht in der Grafschaft Thurgau liege, und er ein Fürst des Reiches sei, so binde ihn der Landfriede nicht; bereits habe er deßhalb drei Abschiede erhalten, bei denen er zu bleiben verhoffe. Die Gesandten von Zürich und Bern eröffnen dagegen die Ansicht ihrer Obern, daß der Bischof dem Anfangs ausdrücklich ertheilten Versprechen, seine Unterthanen bei dem Landfrieden bleiben zu lassen, ungeachtet jener Abschiede nachkommen sollte, und begehren, daß die V Orte von ihren Beschlüssen abstehen und den Bischof anweisen, seine Zusagen zu halten; Zürich will ohne Recht nicht nachgeben; Bern hat zum Rechtbieten noch keinen Befehl. Die V Orte erwiedern, Arbon gehöre nicht zum Thurgau; den Angehörigen der Grafschaft wollen sie kraft des Friedens gestatten, sich abzuzählen, mit Vorbehalt der Rechte des Abtes von St. Gallen; sie wollen auch die Gesandten des Bischofs bitten, recht angelegentlich dafür zu wirken, daß er denen von Egnach und andern Kirchgenossen um der Eidgenossen willen etwas Gutes „erschieße", damit sie den Prädicanten desto besser erhalten könnten, und ersuchen deßhalb Zürich und Bern, von ihrem Vorhaben abzustehen und wegen Leuten, welche die Eidgenossen nicht berühren, mit andern Orten nicht zu rechten, da solches wenig Freundschaft brächte; darum wollen die V Orte den Handel diesmal nicht in den Abschied nehmen. **aa.** Zu Anfang dieses Tages haben die Boten von Basel gar mit guten Worten angezogen, es habe in letzter Zeit einige Tagleistungen nicht besucht, theils wegen Überladung mit Geschäften oder Mangel an Personen, theils aber aus den folgenden Gründen, die es zwar auch jetzt hätte fernhalten können; allein es ziehe vor, um gemeiner Wohlfahrt willen zu erscheinen und seine Anliegen zu entdecken. 1. Vor einigen Jahren sei zwischen Solothurn und den neun Männern als Widerwärtigen ein Span entstanden, der nun glücklich vertragen sei, nachdem er vielfach zu Tagen verhandelt worden; damals haben die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug der Neun halb einen Abschied vereinbart (13. September 1535 **l**), welchen Basel aus erheblichen Ursachen nicht anzunehmen vermochte; aber ungeachtet seines ehrlichen Erbietens, die Bünde treulich zu halten, den

Flüchtigen keinerlei Unterschlauf zu geben, ja auf Betreten sie zu fangen und gebührend zu strafen, haben jene Orte nicht mehr bei denjenigen sitzen wollen, welche ihren Abschied nicht annehmen würden; diese Erklärung habe Basel auf niemand anders als auf seine Obrigkeit beziehen können, deßwegen auch viel Gespött erlitten; wie es solches um die Eidgenossen verdient, wisse es nicht. Seitdem sei es wohl etwa zu Tagen beschrieben, die Briefe aber nicht durch geschworne Läufer, sondern durch Fuhrleute gefertigt worden, und in einem Artikel habe es geheißen, Basel möge erscheinen, wofern es wolle; daraus sei wohl zu spüren gewesen, was den Boten widerfahren könnte; daher haben die Herren „als die Gütigen" lieber daheim bleiben, als jenen Orten zu solcher Unruhe Anlaß geben wollen. 2. Ferner beschwere sie größlich, daß von einigen Orten viele besondere Tage, hinter den andern Eidgenossen, gehalten werden, namentlich in Geschäften fremder Herren, die billig vor gemeine Eidgenossen gebracht würden, sowie daß deren Botschaften sich da und dort aufhalten; was für Nutzen der Eidgenossenschaft daraus entspringe, und ob dies den Bünden gemäß, geben die Boten allen Verständigen zu bedenken. 3. Sitze man neben einander zu Tagen, so wisse man doch nie, wessen sich jeder zum andern Theil versehen dürfe; die Bünde seien schon lange her nicht mehr erneuert oder geschworen worden; etliche Orte haben inzwischen besondere Burgrechte und Bündnisse gemacht und in denselben, sobald etwas den Glauben berühre, die ältern Bünde hintangesetzt. 4. Ihren Herren seien bisher, wider ihrer Stadt Freiheiten, mancherlei Eingriffe mit andern Rechten geschehen, wie mit den „Baumgartern", Klaus „Harnaster" und Anderen, und zudem versucht worden, sie von ihren alten Freiheiten des Kornmarktes zu drängen, wie die Abschiede lehren. Dies Alles beschwere sie nicht wenig, so daß sie besorgen, es sei um die Eidgenossenschaft geschehen, wenn solche Dinge nicht gebessert werden. Sie stellen daher das freundliche Begehren, diese Dinge zu Herzen zu fassen und zu erwägen, wie die Altvordern Liebes und Leides mit einander gelitten, und solchen Übelständen abzuhelfen; wenn dies nicht geschähe, so müßte Basel auf Mittel denken, sich und die Seinigen vor solchen Gefahren zu schirmen; wenn aber gemeine Eidgenossen sich der Sache annehmen, so werde es weder Mühe noch Kosten sparen, um etwas Ersprießliches zu befördern. Endlich bitten die Gesandten um freundliche Aufnahme dieses Vortrags, da es viel besser sei, wenn ein Ort, das etwas zu klagen habe, es offen heraus sage, damit die andern sich auch aussprechen und der Unwille beseitigt werden könne; und da sie gewärtigen müssen, daß niemand Befehl habe, hierauf zu antworten, so begehren sie, daß es in den Abschied genommen und auf dem nächsten Tag freundliche Antwort gegeben werde. — Die Gesandten der V Orte haben zwar keine Instruction, wollen aber von sich aus, bloß als Boten, sich über diesen Anzug erklären und bitten ebenfalls mit gar freundlichen Worten um geneigtes Gehör. Zu 1. Der berührte Abschied habe einen andern Sinn, nämlich wer die geschwornen Bünde, Briefe und Siegel nicht halte, und nicht Ja Ja, Nein Nein bleiben lasse, bei dem wollen die und die Orte nicht sitzen. Damals habe aber Basel eine geziemende Antwort gegeben, mit der man wohl zufrieden gewesen; darum sei es dort nicht gemeint oder ausgeschlossen worden. Zu 2. Schultheiß Golder erörtert im Namen Lucerns, warum die Missiven nicht immer durch geschworne Läufer gefertigt werden. Diese seien nicht immer zur Verfügung, da sie häufig andern Leuten dienen, die sie besser bezahlen, indem sie für dieselben Geldschulden einziehen. Man habe deßhalb einem Burger von Lucern, der wegen anderer Geschäfte nach Basel gereist, einen solchen Brief anvertraut; dieser habe ihn zu Basel seinem Wirth übergeben, um ihn dem Burgermeister zu bringen; als er dann zur Heimkehr bereit gewesen, sei er zum Burgermeister gegangen, um zu fragen, ob etwas nach Lucern zu bestellen wäre; jener habe geantwortet, er möge nach seinem Belieben heimgehen oder nicht. Den andern Brief habe man dem Jacob zum Bock, Mitglied des Großen Rathes zu Basel, aufgeben wollen; der Schreiber habe ihm (Golder?) dann er-

zählt, wie es jenem Burger gegangen, und gefragt, ob er dem Brief auch beifügen solle, „sie mögen diesen Tag besuchen oder nicht, nach ihrem Gefallen"; „er" (Golder) habe erwiedert: „Mach(s) anher." Zu 3. Die V oder VII Orte halten wohl ihrer Geschäfte wegen besondere Tage, wie die übrigen Orte es auch thun, zu Basel oder Aarau, was sie auch gütlich geschehen lassen; sie lassen übrigens „keine" Abschiede und Beschlüsse ausgehen und nennen „darin" keine andern Orte als die eben versammelten. Zu 4. Vor einigen Jahren sei gegen den Antrag, die Bünde neu zu beschwören, eingewendet worden, es möchte aus verschiedenen Gründen nicht fruchtbar sein, sondern eher Gezänk verursachen; darum habe man es in bester Meinung verschoben. Seitdem haben alle Orte einander mehrmals zugesagt, die Bünde und den Landfrieden getreulich zu halten, dabei wollen die V Orte es bleiben lassen, indem sie glauben, daß man einander alle Treue und Liebe zutrauen dürfe. Die neuen Burgrechte haben sie vor Jahren auf einem Tage zu Baden verlesen und Copien davon nehmen lassen; damals habe man nichts eingewendet, da dieselben nichts Anderes enthalten, als daß sie einander beholfen und berathen sein wollen, wenn jemand sie von den Bünden und dem Landfrieden drängen wollte. Zu 5. Weil die von Basel sich vormals im Kornkauf so freundlich erzeigt, so habe man sie desto lieber in die Bünde aufgenommen, wobei man es gütlich bleiben lasse. Den gegenwärtigen Anzug können aber die V Orte nicht in den Abschied nehmen, da wohl bekannt sei, wie sie mit ihren Gemeinden handeln; nun sei unter ihnen lange die Rede gewesen, wie Basel Botschaften zu dem römischen König geschickt und begehrt habe, wieder eine Reichsstadt zu werden und von den Eidgenossen abzufallen; läse man nun solche Erklärungen vor dem gemeinen Mann, so würde er jene Reden für bestätigt ansehen; darum sei es besser, dies nicht in den Abschied zu nehmen, da doch die Obern gegen Basel keinen Unwillen hegen. — Die Boten von Basel erwiedern, der fragliche Abschied weise laut des Buchstabens auf Bern und Basel und könne nicht anders verstanden werden. Über den Verdacht, daß ihre Herren zum römischen König geritten 2c., werden sie, wo nöthig, gebührende Antwort zu geben wissen. Ihrer Instruction gemäß müssen sie ernstlich begehren, daß alle Orte ihr Anbringen in den Abschied nehmen, wobei sie beharren. — Die Boten der übrigen Orte, in Betracht der beiderseits gegebenen freundlichen Erklärungen, erachten nun nicht für nöthig, diese Verhandlung den V Orten in den Abschied zu geben, und haben sich darin der Gesandten von Basel vermächtigt, daß sie die Antwort der V Orte heimbringen sollen, in der Hoffnung, daß die Obern sich damit begnügen werden; im andern Fall mögen sie den Gegenstand auf dem nächsten Tag wieder anziehen; da wird man dann thun, was die Billigkeit erfordert. Die andern Orte nehmen sowohl den Vortrag von Basel wie den Bescheid der V Orte in den Abschied. **bb.** Ammann Eisenhut von Appenzell bringt vor, er sehe wohl, daß seine Herren von der Güte nichts wissen wollen, wodurch er in große Kosten komme, und bittet um Gotteswillen, ihm zum Recht zu verhelfen. Darauf hat man denen von Appenzell gar tapfer geschrieben, man bedaure, daß sie auf die vormalige Bitte so wenig achten, und dabei ernstlich begehrt, daß sie sich mit Eisenhut gütlich vertragen, da er doch immer rechtschaffen gehandelt habe; wenn sie sich aber nicht in Güte mit ihm vergleichen, so sollen sie auf Sonntag vor St. Laurenz (6. August) eine ganze Gemeinde versammeln, vor welcher dann die Räthe der Eidgenossenschaft erscheinen werden, um nach Nothdurft mit ihnen zu reden; sie sollen auf dem nächsten Tag zu Baden eröffnen, ob der Span erledigt sei oder nicht, damit man sich zu verhalten wisse. Für den Fall, daß kein gütlicher Ausweis erfolge, sind Zürich und Glarus beauftragt, ihre Boten auf Samstag vor St. Laurenz (5. August) nach Appenzell abzuordnen, um morndes an der Gemeinde vorzutragen, was sie für dienlich erachten; wenn aber alle Gütlichkeit nicht verfienge, so sollen sie rund heraus sagen, daß die andern (sieben) Orte den Ammann Eisenhut nicht rechtlos lassen können, da die Appenzeller selbst bei

dem Vogt im Rheinthal das Recht angerufen und die Verhaftung und Bürgschaft zum Recht ausgewirkt haben. **cc.** Jene Boten sollen dann auch den Span zwischen Ammann Vogler und denen von Oberried gütlich zu vergleichen suchen, damit die Parteien nicht immer den Orten nachlaufen müssen. **dd.** Vor einiger Zeit hat Zürich einen zu Altstätten Verhafteten nach Dietikon unter die Linde führen lassen und der Landvogt zu Baden die Summe, welche die Stadtknechte dort verzehrt, bezahlen müssen, während nach dem Urbar Zürich solche Leute auf seine Kosten an den bezeichneten Platz fertigen soll; über das Geschehene will man nicht weiter markten, Wiederholung jedoch verhüten. **ee.** Dem Joachim Mötteli von Rappenstein wird gestattet, einen Zehnten, der jährlich ungefähr vier Stück erträgt, zu Pfin, wo er auch den großen Zehnten hat, von dem Gotteshaus Münsterlingen abzulösen und abzukaufen. Für diese Vergünstigung haben aber die Gesandten von Bern und Solothurn nicht gestimmt. **ff.** Vor einiger Zeit hat der Hofmeister von Königsfelden, angeblich auf Befehl seiner Obern von Bern, den Meßpriester von Birmenstorf verabschiedet und ihm aus dem Haus geboten. Die übrigen (VII) Orte beglauben, daß weder der Hofmeister, noch seine Herren dessen befugt gewesen seien, da die Bestrafung der Meßpriester und Prädicanten in den gemeinen Vogteien dem Landvogt zustehe, wie vor einigen Jahren auch verabschiedet worden sei, der Hofmeister aber in Birmenstorf nur die Lehenschaft und die niedern Gerichte bis an drei Schilling habe; andernfalls könnten die Obrigkeiten der Orte und ihre Gotteshäuser da, wo sie in den Vogteien auch die Lehenschaft besitzen, in gleicher Weise gegen die Prädicanten vorgehen; wie aber der Landfriede hiebei bestehen könnte, möge man ermessen. Da nun aber der Meßpriester sich wegbegeben habe, wolle man es dermalen dabei bleiben lassen, verlange aber, daß in der Folge in der von ihnen angegebenen Weise gehandelt werde. **gg.** Der Abt von Wettingen eröffnet, er müsse jährlich dem Jacob Cristan zu Brugg fünfzig Stück Competenz ausrichten. Nun sollte er einen Prädicanten nach Dietikon geben und wisse keinen zu bekommen. Da nun Jacob Cristan hiefür tauglich wäre, so habe er ihn ersucht, diese Prädicatur zu übernehmen, dessen jener sich aber weigere. Er bitte nun die Eidgenossen, die von Bern zu vermögen, den Jacob Cristan zur Übernahme dieser Prädicatur anzuhalten; der Abt erbiete sich, in diesem Falle die Competenz um zehn Stück zu vermehren oder dem Betreffenden eine Pfründe gemäß der Anzahl der Personen verabfolgen zu lassen. Die Boten von Bern sollen dieses im angegebenen Sinne an ihre Herren bringen. **hh.** Die Boten (von Solothurn) wissen, was die von Appenzell wegen des Todtschlags Hans Gibiles (Gibelins?) selig mit ihnen geredet haben. **ii.** Der Gesandte von Solothurn verlangt wiederholt, daß seinen Obern der Zoll zu Villmergen bewilligt werde; würde solches nicht geschehen, so müßte diesfalls das Recht ergriffen werden. Obwohl die Boten hierüber nicht instruirt sind, ersuchen sie dennoch den Gesandten von Solothurn, seine Herren zu bitten, auf diesen Zoll zu verzichten, da er nichts ertrage und die von Solothurn ihn seit so langen Jahren nicht im Besitz gehabt haben.

kk. Die VII Orte schreiben (unterm 1. Juli ab der Jahrrechnung) an Schaffhausen, vor ihnen habe Bonaventura, Abt des Gotteshauses Rheinau, vorgetragen, daß er seine Eigenleute, die in Stadt und Gebiet deren von Schaffhausen sitzen, wie von Altem her sich habe schwören lassen wollen; das haben die von Schaffhausen nicht zugelassen, doch sich erboten, jene Eigenen des Abtes anzuhalten, demselben Alles zu leisten, als ob sie geschworen hätten. Nun sei es aber der Fall, daß die Eigenleute des Gotteshauses und zwar sowohl „Lehenleute", als auch andere, (sich und ihre Güter nicht?) „anzeigen", was für das Gotteshaus den Verlust von Lehen und Leuten nach sich ziehen könnte. Die VII Orte, als Schirmherren des Gotteshauses, bitten daher die von Schaffhausen, die Eigenen des erstern entweder schwören zu lassen wie früher, oder sie anzuhalten, Alles zu erfüllen, was als Pflicht mit Bezug auf eigene Leute und Lehen bekannt sei.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

ll. Zu Frauenfeld waltet ein Streit unter den Anhängern des alten und neuen Glaubens, indem jede Partei behauptet, daß der Schulmeister ihres Glaubens sein müsse. Nachdem man die Parteien angehört, wurde erkannt, es sollen die zu Frauenfeld zwei Schulmeister haben und jedem Vater überlassen sein, zu welchem er seine Kinder in die Lehre schicken wolle. Diese beiden Schulmeister sollen aus den Zinsen der Caplanei, die ledig ist, erhalten werden. Soweit diese nicht ausreichen, soll jede Partei so viel zulegen, daß ihr Schulmeister bei ihr verbleiben kann. Dieses soll so gehalten werden bis auf ein christliches Concil oder bis sich ihre Obern, die Eidgenossen, in Betreff des Glaubens einigen werden. Und damit unter den Parteien mehr Frieden und Ruhe herrsche, hat man verfügt, da in der Stadt Frauenfeld mehrere Kirchen sind, daß die von dem neuen Glauben die obere Kirche („Oberkirche“) benützen sollen, um daselbst das Nachtmahl zu empfangen, die Kinder zu taufen und andere Ceremonien zu vollziehen; auch soll man sie an Sonntagen, hochzeitlichen Festen und Feiertagen daselbst unbeirrt lassen. Aber an Werktagen und solchen Feiertagen, welche die Neugläubigen nicht feiern, sollen sie in der andern Kirche „da unten“ predigen lassen; doch früh-zeitig genug anfangen, daß die vom alten Glauben mit der Messe und ihrer Predigt auch rechtzeitig zu Ende kommen. Der Kirchhof bei der obern Kirche soll für die Begräbnisse von beiden Parteien benutzt werden. Hiemit sollen sie freundlich und nachbarlich mit einander leben und diesem Spruch getreulich nachkommen; Zuwiderhandelnde soll der Landvogt nach Verdienen bestrafen.

K. A. Thurgau: Miscellen Frauenfeld betreffend Bd. I, S. 213. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz. (Copie.)

mm. Die Gemeinden Vilters und Ragatz bestunden vor Hans Öri, Schultheiß zu Wallenstadt, und dem Gericht zu Sargans ein Urtheil in Betreff der Marchen des „Boval“. Die von Ragatz glauben sich durch das Urtheil der Mehrheit beschwert und appelliren dasselbe vor die Gesandten der VII Orte, denen die Grafschaft Sargans gehört. Diese erkennen, daß mit dem Urtheil der Mehrheit übel gesprochen und von den Anwälten der Gemeinde Ragaz wohl appellirt worden sei und es bei dem Urtheil der Minderheit sein Verbleiben haben solle. Dasselbe geht dahin: „Weil Brief und Siegel zwischen denen von Ragaz und Vilters ausweisen, als nämlich: vom schwarzen Büel in Saarfall, und vom Saarfall in die große Eich und von dieser in die kleine Eich am Herweg und dem Herweg nach an Fallgatter, das, was innert den Marchen Ragaz zu liegt soll Boval sein und bleiben und es mag der Hirt einen ziemlichen Stab führen, doch soll er damit kein Vieh abtreiben, sondern mit einer Ruthe oder Geisel; sollte aber denen von Vilters durch sein Abtreiben Schaden widerfahren, so soll die Gemeinde Ragaz für dessen Vergütung einstehen. Der Gemeinde Ragaz bleibt vorbehalten, den Schaden an dem, der ihn begangen hat, zu suchen.“ Die Kosten trägt jeder Theil an sich selbsten.

Gemeindearchiv Ragaz: Nr. 68, I. Bd., S. 169. Theilweise abgedruckt in Egger: Urkunden und Actensammlung der Gemeinde Ragaz, S. 61. Die Ausfertigung datirt auf den 30. Juni (Freitag nach Peter- und Paulstag) und wird besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz.

nn. In Betreff der Herrschaft im Rheinthal wird von den regierenden VIII Orten verfügt: 1. Bartholomä Geltpfand, der Fähre zu Rheineck, bringt vor, wie der Vogt Kretz ihn vor Jahren vom Amt verstoßen, wie er glaube, ohne alle Schuld, und bittet inständig, ihn wieder einzusetzen. Da man über diesen Handel sonst gar nichts weiß, so wird dem jetzigen Landvogt im Rheinthal, Mauriz Gartenhauser von Appenzell, Auftrag ertheilt, gehörig nachzufragen und dann je nach Gutfinden zu handeln. 2. Dem Landvogt ist auch befohlen, die Anna Heißler zur Ruhe zu weisen, damit sie den Boten nicht mehr nachlaufe, sondern sich mit dem Urtheil Vogt Häßi's begnüge. 3. Da (immer noch) Streit waltet zwischen denen von Oberried und den vier Höfen wegen etlicher Marchsteine, so hat man (abermals) erkannt, es solle jede Partei zwei diesseits des Rheins gesessene Männer wählen, die den Span kennen; wie diese Vier die Marchen setzen, dabei soll es bleiben, und der Vogt sie dabei handhaben und schirmen. 4. Die bei Buchen erbaute neue Mühle soll der

Vogt beseitigen lassen, es wäre denn, daß der Müller Briefe und Siegel vorweisen oder die Erlaubniß von den Herren und Obern erlangen könnte. 5. In dem Span zwischen den Alt- und Neugläubigen von Thal soll der Vogt nach Billigkeit handeln, die Kirchenzierden, Kerzen, Öl und Anderes aus dem Kirchengut herschaffen lassen, jedoch nicht zu kostspielig. Sind arme Leute auf der „andern" Partei, so mag er ihnen von der Kirche ein geziemendes Almosen anweisen. Die des alten Glaubens sollen ihm über die 200 Gulden, die sie eingenommen, im Beisein der andern („diser") Partei Rechnung geben. 6. Der Vogt soll mit den Amtleuten Wolf Dietrich's von Ems über folgende Artikel unterhandeln: a. In Betreff der Mühle am Monstein soll er, weil dieselbe auf unserm Grund und Boden steht und die hohen Gerichte daselbst auch den VIII Orten gehören, sich mit dem Müller über einen billigen Zins vergleichen und der Herr von Ems ihm darin keinen Eintrag thun. b. Da derselbe vermeint, die am Monstein zu bestrafen, wenn sie etliche Feiertage nicht halten, so ist von dessen Amtleuten bestimmt zu fordern, daß sie dies unterlassen sollen, wenn jene Leute auf unserm Gebiet arbeiten; wenn aber dieselben über den Rhein fahren und auf seinem Boden arbeiten, so überläßt man ihm, wie er sie strafen wolle. c. Der Appellationen halb soll der Vogt den Anwälten des von Ems ernstlich erklären, man wünsche, daß sie dieses Geschäft anstehen lassen, bis ihr Herr wieder in's Land komme, wo man dann über diese und andere Dinge nach Gebühr mit ihm handeln werde. 7. Wenn Jacob Büchler von Appenzell in das Rheinthal kommt, so soll der Landvogt ihm eine Trostung für das Recht abnehmen wegen seiner Schmähung gegen alt-Vogt Hässi. 8. Endlich soll der Vogt bei Ehre, Leib und Gut verbieten, zu irgend einem fremden Fürsten oder Herrn zu ziehen und Angehörigen der gemeinen Vogteien Durchpaß zu gestatten; nur Landsknechte oder Unterthanen derjenigen Orte, die ihn nicht besonders (um Abschlag) ersuchen, mag er durchpassiren lassen.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiedbuch f. 88. 90, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern.

oo. Der Gesandte des Abtes von St. Gallen trägt (den IV Schirmorten) vor, wie sein Herr mit denen von Appenzell Anstände wegen Wäldern, Fällen, Lehen und neuen Häusern habe. Beschluß: Da einige Orte anderer Angelegenheiten wegen ihre Gesandten zu denen von Appenzell schicken, so soll denselben aufgetragen werden, mit denen von Appenzell ernstlich zu reden, daß sie den Abt bei seinen Rechten und altem Herkommen belassen sollen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Dogg. T, III, S. 608. Der Act datirt vom 1. Juli.

Im Zürcher Abschied fehlt der Hauptinhalt von **g**, ferner **t**, **x**; im Berner **a**, **b**, **t**, **v**—**y**; der Glarner bricht mit **s** ab, bis dahin vollständig; im Basler fehlen **a**, **l** und alles Übrige; im Freiburger **a**, **h**, **r**, **s**, **u**—**y**, von **t** ist nur das Ergebniß der hohen Gerichte im Thurgau bemerkt; im Solothurner fehlen **a**, **r**, **s**, **u** und alles Übrige, von **t** wird nur der hohen Gerichte gedacht, ohne die Ertragssumme auszusetzen; im Schaffhauser fehlen **a**, **b**, **l**—**n** und alles Übrige; **z**—**dd** aus dem Zürcher; **ee**—**gg** aus dem Berner; **hh** und **ii** aus dem Solothurner; **aa** auch im Berner, Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser.

Als Gesandte von Basel nennt der Basler Abschied a tergo neben Bernhard Meyer noch Rudolf Supper; und unterm 2. Juli schreibt Freiburg an Martin Sesinger, ihren l. g. Mitrath „uf gehaltenden" Tag zu Baden; K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 1; derselbe erstattet am 25. Juli vor dem Rath zu Freiburg über den Tag Bericht; ibidem Rathsbuch Nr. 54; Solothurn instruirt am 22. Juni (Donstag vor Johannis) Hans Doben nach Baden; K. A. Solothurn; Rathsbuch Nr. 26, S. 374, und derselbe schreibt unterm 29. Juni mit Martin Sesinger von Baden aus an Freiburg und Solothurn wegen des Reislaufens; K. A. Freiburg: Solothurner Missiven.

Zu **c.** Im K. A. Freiburg liegt die Abschrift eines Briefes des Kaisers d. d. „Asst" 7. Juni 1536, worin die Eidgenossen ermahnt werden, gemäß ihrem Versprechen, die Ihrigen nicht dem König zuziehen zu lassen, die in dessen Dienst Befindlichen heimzumahnen, die Ungehorsamen zu bestrafen und neutral zu bleiben. Anderseits verspricht der Kaiser, die zwischen den Eidgenossen und den beiden Häusern Oesterreich und Burgund bestehenden Verträge zu halten, zu erneuern und wenn die Eidgenossen dieselben zu mehren, zu erläutern oder darin etwas zu ändern wünschen, sich so zu erzeigen, daß man seinen gnädigen Willen für gemeine Eidgenossenschaft erkennen werde. K. A. Freiburg: Urk. Nr. 309.

Zu **d.** 1.) „Fürtrag des Herren von Boisrigault k. Mt. us Frankrych Rhat und Botschafft vor gemeiner Eydtgnoschafft Ratsboten zu Baden in Ergöw gethan uf den letsten Tag Juni Anno Dom. ꝛc. xxxvj."

Nachdem er die eilf in der Vereinung stehenden Orte einzeln um eine Anzahl Knechte ersucht, und mit den VII Orten zu Lucern schon öfter deßhalb unterhandelt, aber noch immer keine willfahrende Antwort von ihnen erhalten habe, während Glarus, Schaffhausen und Appenzell ihre tractatmäßigen Pflichten erfüllt, auch einige Hauptleute dem König ihre Dienste angeboten haben, und gegenwärtig in der Eidgenossenschaft alle Unruhen gestillt seien, bitte er die VII Orte nochmals mit allem Ernst, ihrem guten Bundesgenossen und Gevatter die schuldige Hülfe zu schicken.

Er habe wohl bemerkt, daß die Botschaften des Kaisers und des Herzogs von Savoyen ihnen anliegen, daß sie dem König nicht entsprechen sollen, da sonst nach ihrem Vorgeben die Erbeinung verletzt würde. Die Erbeinung könne sie aber nicht hindern, Bündnisse zu machen, mit wem es ihnen gefalle; denn hätten sie sich soweit darin verpflichtet, so wäre ihr „freier Stand und Wesen" vergeben worden. Allein sie wissen selbst, daß dem nicht also sei, und wie die Kaiserlichen oft gegen sie gehandelt, wie die Landsknechte und Burgunder sich jetzt betragen; denn der Anstand, den der König auf die Fürbitte der Eidgenossen der Grafschaft bewilligt, sei von ihr vielfach gebrochen und dadurch entkräftet worden. Da der Kaiser in großer Rüstung begriffen sei, um den König in seinem eigenen Lande anzugreifen, so könne die Eidgenossen nicht unbillig dünken, daß er hinwider den Feind in seinem Gebiete schädigen wolle; wenn aber der Kaiser von seinem Unternehmen abstehe und die Burgunder aus seinem Lager heimziehen, so würde der König an ihnen den Anstand wohl halten, obschon derselbe gebrochen sei.

Ferner tragen des Kaisers und des Herzogs Gesandte allerlei Klagen vor, wie der König das Land Savoyen und anderes unbillig, ohne Ursache eingenommen habe. Da die Eidgenossen darüber großes Bedauern zeigen, so sei es nöthig, die Sachen etwas näher anzusehen. Seit dem Absterben der Mutter des Königs und seiner Großmutter, des Herzogs Schwester, habe man Briefe, Testamente und andere Verschreibungen aufgefunden, welche Savoyen betreffen, woran also der König eine rechtmäßige Forderung habe; er habe zwar lange in guter Meinung den Herzog nicht darum angesprochen, weil er gehofft, daß dieser sich als Verwandter und Freund in diesem und anderm nachgiebig zeigen werde. Seit er aber vernommen, daß die Herren von Bern den Herzog überfallen — ohne daß er die Ursache davon gewußt — habe der König ihn eilig in das Lager der Berner geschickt, mit der Bitte, daß sie stillestehen und ihm die Ursache des Krieges anzeigen wollen, damit die Sache an Schiedleute gewiesen und vertragen würde, ihm auch Befehl gegeben, mit Schiedboten von den Eidgenossen darin zu arbeiten; die Hauptleute von Bern haben ihn an ihre Herren gewiesen, diese dann bewilligt, nicht weiter zu fahren und einen Vertrag vermitteln zu lassen; allein die versuchte gütliche Unterhandlung sei fruchtlos geblieben, weil sich von Seiten des Herzogs niemand seines Handels angenommen. Unterdessen habe der König vernommen, wie sich derselbe an den Kaiser hänge und diesem sein Land anbiete, nur um Frankreich zu schädigen; dennoch habe er nochmals einen Boten mit freundlichen Anträgen zu ihm geschickt, aber nichts als leere trügerische Worte erhalten; in Anbetracht aller feindlichen Umtriebe, die derselbe gemacht, habe dann der König gefunden, er dürfe mit Gott und aller Billigkeit das Seinige wohl zu Handen nehmen und es nicht in fremde Hände kommen lassen, dem Herzog abgesagt und ihm den Krieg verkündet. Dabei wolle er (Boisrigault) zeigen, was für seine Stücke der Herzog getrieben. Als der König zu Pavia gefangen worden, habe der Herzog in einem Brief an den König von England

Gott gelobt, daß es ihm so ergangen; als er über seine Befreiung unterhandelt, habe der Herzog eine Botschaft nach Spanien geschickt, um heimlich den Kaiser gegen die Freilassung einzunehmen, später von diesem die Herrschaft Asti für sich gefordert, die doch bekanntlich dem König und seinen Söhnen zustehe; die Beweise seien noch vorhanden; man sehe daraus wohl, ob der Herzog wie ein Freund gehandelt habe.

Die Botschaft des Herzogs fordere von den Eidgenossen Beistand, indem sie sich auf ein angebliches Bündniß berufe; der König hoffe aber, daß sie sich dessen nicht beladen, sondern bedenken, daß er immer wider sie gekriegt und sich als Feind erzeigt habe.

Die Boten des Kaisers muthen den VII Orten zu, die Ihrigen nicht in des Königs Dienst laufen zu lassen, und berühmen sich offen, daß es ihnen zugesagt worden; auch sage man es überall in des Kaisers Landen; allein der König halte sie für so ehrbar, daß er nicht zweifle, sie werden ihm Briefe und Siegel treulich halten, indem diese für sie vortheilhafter seien als für ihn; wenn sie von einem Fürsten in ihren Landen angegriffen würden, so sei er schuldig, ihnen alle Fronfasten 50,000 Franken, auch 200 Kürisser und 12 Stück Büchsen zu schicken, während sie nur sollen laufen lassen, wer gern diene, und in seinen Kosten; dazu habe er die großen Pensionen für den gemeinen Sekel und für einzelne Personen, seit zehn Jahren über 500,000 Kronen, seit neun Monaten 150,000 Kronen bezahlt. Die Eidgenossen können wohl erwägen, daß sie so große Gutthaten von dem Kaiser, dem Herzog von Savoyen oder andern Herren nicht empfangen und die Verträge mit jenen nicht so vielen Nutzen gewähren; sie sollen dies betrachten und um kleiner Vortheile willen nicht ihre Ehre verletzen, also den Ihrigen nicht verwehren, dem König freiwillig zu dienen.

Die beiden Fürsten haben einander noch nicht abgesagt, wiewohl sie große Rüstungen machen, so daß ein guter Friede vielleicht noch möglich wäre; wenn aber der Krieg ausbreche und es dem König, weil die Eidgenossen ihm Briefe und Siegel nicht halten, etwa mißlinge, so haben sie zu erwarten, daß sie die ersten sein werden, die darunter leiden müssen; den freien Stand, den sie erobert, werden sie verlieren und in größere Knechtschaft gerathen als vormals; das hätten sie dann ihnen selbst zuzuschreiben; aber fast dünke ihn, den Gesandten, daß der König mehr Eifer habe, ihre Freiheit zu erhalten, als sie selbst. Er bitte, dies nicht übel zu deuten.

Sie haben einen Hauptmann von Rotweil gefangen, der ihm eine Anzahl von Knechten zugesagt und das nöthige Geld dafür empfangen habe; warum dies geschehen, wisse er nicht; er bitte im Namen des Königs, den Rotweiler ledig zu lassen und der Vereinung gemäß das Geld herauszugeben, zumal derselbe nicht Unterthan der Eidgenossen sei. Etliche Hauptleute, welche Pensionen genießen, haben ihm Dienst anerboten, wenn die Obern es gestatten; er habe sie angenommen, damit sie sich rüsten könnten, und bitte nun, des Königs Lage zu bedenken und freundlichen Bescheid zu geben.

St. A. Lucern: Absch. K. 2, f. 580. — St. A. Zürich: Absch. Bd. 13, f. 57. — St. A. Bern: Allg. eidgen. Absch. GG. 302; auch beim Basler, Freiburger und Schaffhauser Abschied.

2) In der Lucerner Sammlung, S. 565 befindet sich ein Vortrag, der französischen Botschaft, den Cysat ohne erkennbaren Grund auf den 26. Juni datirte; die Schrift ist die des Lucerner Stadtschreibers; nach Erwägung aller Momente muß er zwischen den 6. und den 26. Juni fallen. Er geht dahin:

Der König vernehme, daß seine Ehre hier zu Stadt und Land verletzt werde, und erachte für nöthig, sich zu erklären. Daß er nicht lutherisch sei, könne man genugsam aus den Strafen erkennen, die er täglich über diejenigen verhänge, welche solcher Meinung anhangen und deßhalb täglich aus seinem Lande weichen. Die Gesandten des Kaisers dürften sich dagegen erinnern, daß ihr Meister ohne Strafe in deutschen Landen jeden in dem Glauben leben lasse, der ihn gut dünke, bloß damit sie ihm dazu helfen, daß er ein großer Herr werde; es sei ja wohl bekannt, daß der Prädicant des Herzogs von Würtemberg in Wien öffentlich gepredigt und zudem, daß der Kaiser größtentheils Lutherische im Dienste habe. Seine Anwälte haben keinen Grund zu behaupten, daß der König mit dem Türken verbunden sei; denn er habe sich erboten, selbst gegen diesen zu ziehen, sammt seinem Bundesgenossen, dem König von England, was der Kaiser aber nicht angenommen; dann sei er allein in die Berberei gezogen, wo er einen Türken vertrieben und einen andern für ihn eingesetzt habe. Betreffend den Handel mit dem Herzog von Savoyen erbiete sich der König, vor dem

Papst, den Cardinälen und den zu Rom versammelten Sendboten augenscheinlich darzuthun, daß er gute Gründe gehabt, so zu verfahren; würde sich zeigen, daß etwas Unbilliges geschehen, so wäre er zum Ersatz bereit. Die Grafschaft Burgund gedenke er nicht anzugreifen, wohl aber rüste er sich, um einem Angriff auf sein Gebiet zu begegnen.

Zu **e.** 1) Der Vortrag der savoyischen Botschaft. Vor Kurzem habe der König von Frankreich aus vermessenem und frevlem Willen, wider Billigkeit und Recht den Herzog von Savoyen aller seiner Lande „despolirt" und vertrieben und des alten Herzogthums Lande und Lehenschaften eingenommen. Umsonst habe ihn der Herzog an die Blutsfreundschaft erinnert, welche so lange das Haus Savoyen mit der Krone Frankreich verbunden hatte und noch verbinde; umsonst ihn aufgefordert, ihm anzuzeigen, was er für Anspruchsrechte auf seine Länder besitze, umsonst sich erboten, solche Ansprachen durch unparteiische Leute austragen zu lassen; anstatt hierauf einzugehen habe ihm der König durch seine Botschaft einfach alle Lande, Städte, Schlösser und Festungen des Fürstenthums Piemont („Bemunds") abgefordert, ohne zu sagen, warum oder gegen wen er sich derselben bedienen wolle. Alle freundliche Antwort vermochte nicht den Zorn des Königs zu brechen; er zwang den Herzog sammt der Herzogin und ihren kleinen Kindern zu fliehen, drohte, ihn zum ärmsten Fürsten der Christenheit zu machen, und behandelte ihn zum Erbarmen ohne Rücksicht auf die gegenseitige Verwandtschaft und den alten Namen und Stamm des Geschlechts von Savoyen und der Krone Portugal, von der die gnädige Frau abstammt, vergessend der Dienste, die seit alten Zeiten der Herzog dem König mit Darstreckung von Land und Leuten bei vielen Zügen nach Italien erwiesen hat. Solcher Art wisse der Herzog nur zu Gott und seinen Freunden und Verbündeten Zuflucht zu nehmen, vorab zum röm. König als seinem natürlichen Lehensherrn, der die Pflicht habe, ihn als Glied des röm. Reiches zu schirmen und sein nächster Freund sei; und dann zu den Eidgenossen als seinen Freunden und Bundesgenossen und die auch Glieder des heiligen röm. Reichs und Liebhaber der Gerechtigkeit seien. Kraft des zwischen ihnen und dem Herzog bestehenden Bundes bitte er unterthänig, ihm das abgedrungene Land wieder erwerben zu helfen und zu erstatten, was ein Bundesgenosse dem andern schuldig ist. Man betrachte den großen Schaden durch Raub und Brand, der geschehen und noch fortwährend von des Königs Kriegsleuten verübt werde, das Wegführen von Weibern und Kindern, „ungeschont aller jungfrowenschaft und des heiligen eelichen stands." Der Herzog könnte sich wohl beklagen, daß ein Theil seines Landes diesseits des Gebirges von denen von Bern und andern Eidgenossen eingenommen worden sei; aber in Betracht der Liebe, Freundschaft, Nachbarschaft und des Bündnisses wolle er diese Sache jetzt nicht weiter äffern, guter Hoffnung, sie werde gütlich beigelegt und die von Bern werden sich herbeilassen, dem Herzog das ihm abgenommene Land wieder zuzustellen. Der Herzog bitte, daß sich die Eidgenossen dieses Handels annehmen und denselben gütlich zu vertragen suchen. (Unterzeichnet: Der Gubernator zu „Vertzel.") St. A. Lucern: Absch. K 2, f. 572. — St. A. Zürich: Bd. 13, f. 55. — St. A. Bern: Allg. Absch. GG. S. 303. Auch beim Basler und Freiburger Abschied.

Dieser Vortrag schließt im Berner Exemplar mit der Bemerkung: „Hab auch von f. d. bevelch ein anfang des handels mit denen von Bern zu machen, des ich dann willig bin, ist es inen gelegen und geliebt, mir ein sicher geleit zu geben gen Bern und dannen zereyten." Der Vortrag ist hier unterzeichnet: der Gubernator von (? unklar) D. Bonvillard.

2) 1536, 15. Juli (Samstag Margareten Tag). Zürich an Bern. Durch die Gesandten von Zürich und den jüngsten Abschied von Baden habe man vernommen, daß vielleicht der Kaiser und einige Orte der Eidgenossenschaft vorhaben, zwischen dem Herzog von Savoyen und denen zu Bern freundlich zu unterhandeln. Da man dafür halte, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der geeignete hiefür sei, so bitte man die von Bern, die Sache zu betrachten, zu bedenken, was erfolgen könnte, wenn der Kaiser in Piemont siegreich würde, und daher allfällige bezügliche Anträge willfährig anzuhören und auf den nächsten Tag zu Baden eine zum Vermitteln dienende Antwort zu ertheilen. St. A. Zürich: Missivenbuch 1536, f. 92.

Zu **h.** 1536, 1. Juli. Bern an die Gesandten der X Orte (ohne Bern, Glarus, Schaffhausen) zu Baden. Ihr Schreiben, daß man denen, die wider das Verbot ihrer Obrigkeit zum König von Frankreich ziehen,

den Durchpaß verweigere und sie zurückweise, sei viel zu spät gekommen; dasselbe hätte erscheinen sollen, bevor der „gröst schwal verloffen" und ehe der König das Geld ausgegeben hatte. Da man früher dem König den Durchpaß für fremde Leute erlaubt habe, so glaubte man, solchen den Eidgenossen nicht abschlagen zu dürfen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 312.

Zu **o.** Der Schaffhauser Abschied hat: 74 Kronen — anstatt 100 Gl. und sagt, davon gebe jedes Ort dem Knecht und dem Landvogt und Landschreiber zu Baden für Mühe und Arbeit eine Krone.

Zu **p.** Eine Abschrift jenes Fehdebriefes, d. d. 4. Juni 1536, findet sich im Zürcher Abschied f. 47, dabei ein Verzeichniß von (25) Personen, die sich mit der Obrigkeit in Rotweil noch nicht vertragen haben.

Zu **z.** Dieser Artikel fehlt im Lucerner Abschied. Dagegegen finden sich im St. A. Lucern und in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden besondere Ausfertigungen dieser Verhandlung, die jedoch folgende erhebliche Abweichung von dem im Text benützten Zürcher Abschied zeigen. Nach Anführung der Parteianbringen und Bemerkung, daß die Gesandten von Zürich und Bern ihre Instructionen eröffnet haben, die weitläufig zu wiederholen unnöthig sei, wird gesagt, es sei dann beschlossen worden, die in dieser Angelegenheit erlassenen Abschiede sollen bestätigt sein und es soll die Theilung denselben gemäß erfolgen; nämlich die von Egnach und diejenigen, welche in den hohen und niedern Gerichten der Grafschaft Thurgau wohnen und nach Arbon pfärrig sind, sollen sich abzählen und die Pfarrgüter theilen; in Betreff derer von Arbon, da diese dem Bischof eigen angehören, lasse man diesen nach seinem Gutfinden handeln. Da aber einige Unterthanen des Abts von St. Gallen nach Arbon kirchgenössig sind, denen der Bischof („sin gnad") verboten, in die Theilung zu kommen, und aber zu Egnach und sonst in der Grafschaft Thurgau wenige nach Arbon kirchgenössig sind, sie daher auch einen kleinen Theil der Pfarrgüter erhalten, so bitte man den Bischof freundlich, er möge den Eidgenossen zu lieb und nicht von Rechts wegen den genannten Unterthanen etwas verabfolgen lassen, damit sie den Prädicanten desto eher erhalten können und Anstände, die hieraus erfolgen möchten, vermieden bleiben; der Bischof möge auf nächstem Tag berichten, was er ihnen verabfolgen wolle. (Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz.) — Der Berner Abschied lautet wie der Zürcher.

Zu **aa.** Die in der allgemeinen Bemerkung zum Abschied vom 25. Juni 1533 angeführte Instruction für den 28. Juli führt aus: Lucern habe Basel mit Schreiben vom 24. Mai (Samstag nach der Auffahrt) zuwider Basels Freiheiten, Rechten und den Bünden zugemuthet, die zufolge erlangten Rechts der Ansprecher vorgenommene Vergantung von Jacob Baumgartners Vermögen einzustellen und die Ansprecher anzuweisen, gegen Baumgartner vor gemeinen Eidgenossen Recht zu nehmen 2c. (Vergl. Absch. v. 15. Jan. 1534 **ll** und 10. Febr. 1534 **q**).

438.

Lauis. 1536, 26. Juni (Montag nach Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede I, S. 44. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. GG, S. 369. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536.

Gesandte: Zürich. Hans Escher. Basel. Hans Botschüch. Freiburg. Ulrich Nix. (Andere nicht bekannt).

a. 1. Der Sekelmeister legt Rechnung ab über die Landsteuer; sie hat ertragen 7026 Lauiser Pfund und 19 Spagürli; ein Lauiser Pfd. ist 10 Kreuzer; eine Sonnenkrone gibt 413 (?) Kr., und wenn es Venetianer oder sonst andere neue Kronen sind 411 (?) Kr. 2. Die Gemeinde Sonvico gibt 640 Pfd. nach obiger Währung. 3. Die Gemeinde Ponte gibt 392 Pfd. 3 Spagürli nach obiger Währung. 4. Die Gemeinde Morco gibt 320 Pfd. nach derselben Währung. 5. Die Zoller liefern an Baar ab 300 Sonnenkronen;

50 Kronen werden ihnen nachgelassen wegen der Kriegszeiten und wegen Abgang der fetten Ochsen. 6. Das Malefiz hat dieses Jahr eingetragen 180 Kronen; dagegen bringt der Fiscal in Rechnung die gewöhnlichen Ausgaben, als den Lohn für den Nachrichter 2c., so daß die Ausgaben den Einnahmen gleich kommen. 7. Der Weinzoll zu Mendris hat ertragen 100 Sonnenkronen. **b.** Die Landschaften Mendris und Balerna begehren, es möchten die Obrigkeiten, wenn fremde Verbrecher gerichtet werden, die betreffenden Kosten tragen, indem, wenn diese etwas hinterlassen, dasselbe ihnen auch zufalle. Heimzubringen. **c.** Von den Boten der sieben Orte wird dem Jacob Schmid sein Friedbruch und Frevel geschenkt; daran trägt jedes Ort 4 Kronen. **d.** In Sachen des Meister Kaspar von Aa, Bernardin Gurin und Jacob Schmid sind 50 Kronen Kosten aufgelaufen; trifft auf jedes der sieben Orte 7 Kronen.

Im Berner und Basler Exemplar fehlen **c, d.**

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—36, S. 124; der des Basler a tergo des Basler Abschieds; der des Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 53, vom 16. Juni.

439.

Engelberg. 1536, 26. Juni (Johann und Paul).

Staatsarchiv Lucern: Actenband Nr. 34, Engelberg, S. 12.

Gesandte: Lucern. Jacob Am Ort, des Raths. Schwyz. Hans Weibel, des Raths. Obwalden. Hans von Einwyl, des Raths. Nidwalden. Kaspar von Uri, Landschreiber.

a. Vor den genannten Boten der Kastenvogtsorte und Abt und Convent des Gotteshauses Engelberg legt Peter Radheller, des Raths von Schwyz, als Vogt des gemelten Gotteshauses, nebst dem ehrwürdigen Herrn Heinrich Stulz, Schaffner desselben, vollkommene und gute Rechnung ab, so daß die genannten geistlichen und weltlichen Herren mit derselben durchaus zufrieden sind. Einnahmen, insbesondere des Schaffners: 4026 Pfund 7 Schl. 4 Hl. Seine Ausgaben: 4177 Pfund 10 Schl. 7 Hl. Mehrausgabe 151 Pfd. 3 Schl. 3 Hl. Einnahmen des Vogtes 64 Pfd. 9 Schl. Dessen Ausgaben: 96 Pfd. 9 Schl. 8 Hl. Seine Löhnung und die alte Schuld sind hierin verrechnet. Das Gotteshaus schuldet an Radheller 32 Pfd. 8 Hl. Das Gotteshaus hat an Geldschulden (zu fordern) 2150 Pfd. Dagegen schuldet dasselbe ungefähr 200 Pfd. An Vieh besitzt dasselbe 35 Kühe 1 großen Stier 5 „Menn" (Zug-) Ochsen 2 Stiere 11 Zeitstiere 8 Zeitrinder 1 Zeitstier 21 jährige Kälber 20 diesjährige Kälber 1 Stute („Gurren") mit 4 Füllen 1 Münch 7 Schweine 50 Geiß. An Korn im Speicher und an den Leuten 70 Malter; an Käsen Stück $3^1/_2$ (!). Angelegt und verbaut wurden 951 Pfd. 12 Schl. **b.** Ebenfalls giebt Vogt Hünenberg vor den genannten geistlichen und weltlichen Personen und in Anwesenheit der Frau Meisterin und des Convents des untern Klosters Rechnung. Einnahmen an Geld 530 Pfd. 8 Schl. 9 Hl. Ausgabe: 636 Pfd. 6 Schl. 4 Hl. Mehrausgabe 105 Pfd. 13 Schl. 7 Hl. Abgerechnet die alte Schuld 138 Pfd. 7 Schl. 4 H. bleibt der Vogt dem Gotteshause schuldig 32 Pfd. 8 Schl. 9 Hl. Ferner hat er eingenommen nach Abzug der Schwanung an Kernen 17 Malter 3 Viertel 3 Vierling; an Korn 9 Malter 3 Viertel 1 Vierling; an Haber 14 Malter 3 Mütt 2 Viertel. Dagegen ausgegeben, zumal auch Korn zu Kernen gemacht 15 Malter 1 Viertel. Der Vogt schuldet daher 1 Viertel 1 Vierling Kernen; dazu 3 Malter 1 Viertel alte Schuld beträgt Alles 3 Malter 2 Viertel 1 Vierling Kernen. An Haber hat er

ausgegeben 14 Malter 3 Mütt 3 Viertel 1 Vierling; das Gotteshaus schuldet ihm also 1 Viertel Haber. Dagegen die letztjährige Rechnung abgezogen schuldet der Vogt dem Gotteshaus 3 Malter 2 Mütt $2^1/_2$ Viertel 1 Vierling Haber. **c.** Endlich legt Hans Lußi, ebenfalls Vogt genannter Frauen, Rechnung ab. Einnahmen 331 Pfd. 7 Schl. Ausgaben 292 Pfd. 9 Schl. 8 Hl. Der Vogt schuldet somit den Frauen 38 Pfd. 12 Schl. 4 Heller.

440.

Grandson. 1536, 3. Juli.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 18.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Michael Augsburger, Bauherr; Peter von Werd, beide des Raths. Freiburg. Hans Reif; Franz Mühlibach, beide des Raths.

a. Jacob Tribolet, Vogt zu Grandson und Castellan zu Montagny le Corboz, beschwert sich, daß die Barfüßer zu Grandson vor den Herren von Freiburg gegen ihn ohne Ursache Klagen erhoben haben. Der Guardian ist nicht im Falle, dieselben zu begründen. Es wird daher erkannt, der Guardian habe den Vogt um Verzeihung zu bitten. Die Bestimmung der Kosten und Gebühren bleibt dem Ermessen der Obern überlassen. **b.** Der Vogt klagt ferner, daß die genannten Barfüßer ohne Zustimmung der Obern Gegenstände verkaufen und veräußern, nämlich: 1. Es sei ein Weinberg verpfändet worden, angeblich, weil die Noth dieses erfordere, was aber nicht erwiesen worden sei. Der Guardian bemerkt, diese Verpfändung sei für die Beschaffung einer größern Partie Freiburger Tuch geschehen. 2. Eine Ausgabe von 300 Florin sei gänzlich im Dunkeln. 3. Betreffend fernere 300 Florin, herrührend von dem Loskauf von 30 Köpfe (»coppes«) Dinkel bei Montagny, könne nicht klar gezeigt werden, wo dieses Geld hingekommen sei. 4. Ein Zins von 1 Florin auf dem Hause des Pierre Beaulsire soll für Bedürfnisse und Verbesserungen ihres Hauses verwendet worden sein. 5. Von den Figuren (»genes«), die früher vor dem Portal der Kirche waren, sagt der Guardian, er habe sie machen lassen und sie seien sein gewesen. 6. 15 Testonen von einer Reliquie sollen auf Geheiß der Mönche den grauen Brüdern (»freres grys«) gegeben worden sein. 7. Die 35 Florin für die Messe der verstorbenen Fräulein Etienette von Montagny will der Guardian nicht in seinen Nutzen verwendet haben. 8. Es werden noch andere Artikel vorgeführt, worüber der Guardian mancherlei Antworten ertheilt. — Die Boten erkennen, diese Angelegenheit an ihre Obern zu bringen; beinebens soll fürderhin nichts verkauft werden, ohne Zustimmung der Obrigkeiten oder ihres Amtmannes. **c.** Zwischen dem Prädicanten von Yvonand und dem Abt von Monte St. Maria und Andern waltet ein Streit wegen der Neubruchzehnten. Jener behauptet, daß sie hinter der Pfarrei gelegen seien und dieser gehören; der Procureur des Abts und der Andern dagegen meint, daß die fraglichen Zehnten gemäß Landesbrauch ihnen heimdienen. Die Boten erkennen, der Gegenstand bleibe angestellt bis zur Jahrrechnung und die Früchte sollen unter Sequester sein, bis diesfalls eine weitere Schlußnahme erfolge. **d.** Der Vogt berichtet, daß bei dem von ihm vorgenommenen Besuche der Abtei la Lance sich ergeben, daß den Mönchen schlechter Lebensunterhalt gewährt werde und der Weinberg sich in vernachlässigtem Zustande befinde. Beschluß: der Prior soll die Mönche besser halten und die Güter der Abtei besser verpflegen, auf daß er jeder Zeit auf Verlangen den Obern oder ihrer Boten gute Rechnung geben könne;

daneben solle der Prior nichts veräußern, außer auf Befehl des Vogts. **e.** Die von Fiez klagen gegen François Berney wegen eines Stücks Weideland, das der Vogt dem letztern gegeben. **f.** Die Gemeinde Fiez eröffnet, der edle Hans Rudolf von Dießbach, damals Vogt in Grandson, habe dem Wilhelm von Voisin („Visin") ein Stück Wald („de Joux") gegeben, welches von früher her ihr zugestanden sei. Sie verlange daher gemäß ihrer Titel beim ehevorigen Zustande belassen zu werden. Die Gesandten beschließen, es habe der Vogt mit einem Abgeordneten derer von Freiburg sich an die streitige Stelle zu begeben, daselbst Erkundigungen einzuziehen und dieselben den Obern zu hinterbringen. **g.** Zwischen denen von Montagny le Corboz und den Bürgern und Einwohnern von Yverdon und ihren Anhängern waltet ein Span wegen des großen Heues, genannt Rotz, auf dem Moose bei Yverdon unter Chamblon und Treycovagnes. Die Boten verfügen, es sollen die von Yverdon den benannten Rotz für dieses Jahr denen von Montagny ungehindert überlassen, wie das auch früher der Fall war, womit indeß den Rechten keiner Partei vorgegriffen sein soll. Diejenige Partei, welche dann ein anderes Recht behauptet, mag ihre Gegnerschaft vor einem, von den Obern beider Städte gewählten unparteiischen Richter belangen. Über die Kosten wird nach Austrag des Handels verfügt werden. Die Pfänder, welche die von Chamblon erhoben, sollen den Betreffenden kostenfrei zurückgestellt werden. **h.** Die von Fiez pictet beschweren sich, daß Henri Amiet einen Einschlag machen wolle, den sie nicht dulden zu müssen beglauben, weil er gerade bei ihren Häusern und da niemals ein Einschlag gewesen sei und er sie auch beengen würde. Dem entgegen führt Henri Amiet an, gemäß dem Gebrauche derer von Montagny kommen jedem zwei Jucharte (»Séyteres«) Einschlag zu. Die Gesandten beauftragen den Landvogt, zwei Jucharte auf der Windseite auszumessen, auf der Bysseite aber soll die Sache im alten Bestand verbleiben.

Der Abschied ist französisch. Die Namen der Gesandten von Bern aus dortigem Instructionsbuch C, f. 70.

441.

Bern. 1536, 5. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 71.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

1. Vor kleinen und großen Räthen der Stadt Bern verlangen die Gesandten von Genf Erneuerung des Burgrechts und Erlaß der vom Bailli von Gex im Namen derer von Bern verliehenen Zehnten der Kirche zu Genf. 2. Es wird ihnen wie früher geantwortet, sie sollen bis künftigen St. Jacobstag (25. Juli) sich erklären, ob sie die Rechte des Bischofs und das Vidomat denen von Bern überlassen wollen oder nicht; denn ohne dieses werden die von Bern das Burgrecht nicht erneuern und beschwören. Würden die von Genf (was man aber nicht erwarte) das Vidomat und Bisthum ihnen verweigern, so sollen sie auf den angesetzten Rechtstag, nämlich St. Jacobstag, ihre Zugesetzten bestellen, damit diese mit den Richtern derer von Bern gemäß dem Burgrecht zu Lausanne sich vereinigen, um folgenden Tags in dieser Angelegenheit rechtlich zu verhandeln. Bei den vom Bailli von Gex vorgenommenen Zehntverleihungen habe es inzwischen sein Verbleiben.

Der Abschied ist französisch. Die Genfer Gesandten erscheinen wegen Erneuerung des Burgrechts schon am 1. Juli vor Rath und am 3. Juli vor Räthen und Burgern. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 256, S. 71, 76. Die Verhandlung vom 5. Juli ist im Rathsbuch (S. 84.) sehr kurz bemerkt.

442.

Luggarus. 1536, 6. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede I, S. 46. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. GG, S. 363. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Basel. Hans Botschüch. (Andere nicht bekannt; ohne Zweifel wie bei Lauis).

a. Abgeordnete der Gemeinde Luggarus bringen vor, sie haben angefangen eine Schifflände zu machen, welche Fremden und Einheimischen zu Nutzen komme, und auch den Orten an ihrem Zoll Vortheil bringe; sie bitten aber um eine Beisteuer an die Kosten. Heimzubringen. **b.** Einige Orte wollen an die Kosten wegen des hier befindlichen Geschützes nichts beitragen und sind immer noch der Ansicht, daß das Geschütz getheilt werden sollte; wollte man ihnen dennoch ihren Antheil Kosten anrechnen, so sollte ihnen die Summe im nächsten Jahr wieder erstattet werden. Heimzubringen. **c.** Verzeichniß der Einnahmen zu Luggarus: 1. Vom Zoller zu Luggarus 800 Goldkronen. 2. Vom Sekelmeister zu Luggarus, nämlich von ihrem jährlich schuldigen Jahrgeld 1800 Pfd. (das Pfd. zu 5 Gros). 3. Vom Sekelmeister aus der Riviera di Gambarogno 275 Pfd. obiger Währung. 4. Vom Sekelmeister zu Verzasca 112 Pfd., ebenfalls für das schuldige Jahrgeld. 5. Vom Sekelmeister im Mainthal 600 Pfd. obiger Währung. 6. Vom Sekelmeister von Brissago 68 Pfd. 7. Vom Fiscal 38 Kronen als Einnahmen vom Malefiz; nach Verrechnung aller seiner Auslagen und seines Jahrgehalts kommen ihm noch 6 Kronen zu gut. Da die Bußen sich immer mehr vermindern, wird verabschiedet, darüber Untersuchung anzustellen und dann die gehörigen Maßnahmen zu treffen. **d.** Verzeichniß der Ausgaben zu Luggarus: 1. Dem deutschen Weibel als Jahrgehalt 42 Kronen. 2. Dem Schreiber als Jahrgehalt 50 Kronen. 3. Den Edlen zu Luggarus laut ihres Briefes 87 Pfd. 4. Almosen den Mönchen zu St. Franciscus 2 Gl. rhein. 5. Almosen den Mönchen auf dem Berg bei U. L. Frau 2 Gl. rhein. 6. Almosen den Mönchen zu Ascona 2 Gl. 7. Almosen dem deutschen Prior zu Cugniasco 2 Kronen. 8. Almosen den wälschen Weibeln an die Zehrungskosten 8 Dicke. 8. Schifflohn und von Magadino herzufahren 2 Gl. rhein. **e.** Nach Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen gegen einander, zu Luggarus und zu Lauis, auch der Jahrrechnungskosten erhält jedes Ort 133 Sonnenkronen und 33 neue Kronen.

Der Name des Basler Gesandten a tergo des Basler Lauiser Abschiedes, bemerkt für Lauis und Luggarus.

Zu **c**, 2. Als Jahrgeld von Luggarus hat der Berner und Freiburger Abschied 1825 Pfund.

Zu **e**. Der Freiburger Abschied bezeichnet den Antheil jedes Ortes zu 133 Sonnenkronen und 28 neuen Kronen. Der Berner wie das Lucerner Exemplar.

443.

Peterlingen. 1536, 7. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Acten Abbaye Payerne, Nr. 63.

Gesandte: Freiburg. Peter Schmid; Anton Krummenstoll.

Vor Schultheiß und Rath der Stadt Peterlingen eröffnen die Gesandten von Freiburg, daß sie schon vor einiger Zeit, veranlaßt durch eine Missive, vor dem Rath das Siegel derer von Freiburg von dem zwischen

ihnen und denen zu Peterlingen errichteten Burgrechtsbriefe gefordert haben; sie seien nun da, um dieses Verlangen zu wiederholen. Es wird ihnen geantwortet, daß die Gemeinde dieses Burgrecht eingegangen sei; man bitte daher die Gesandten, den Gegenstand zu verschieben, bis man mit der Gemeinde hierüber verhandelt habe. Dieses verweigern die Gesandten, weil sie hiefür keinen Auftrag von ihren Obern haben. Sie trennen hierauf das Siegel derer von Peterlingen von dem Burgrechtsbrief ab und stellen es diesen zurück. Auf ihr Verlangen wird den Gesandten hierüber ein besiegeltes Zeugniß ausgefertigt.

Es fertigt und siegelt A. Gachet. (Er nennt sich Jure). Die benutzte Quelle ist Copie. (Französisch.)

Dahin gehören folgende Beschlüsse:

1) 1536, 27. Juni. Vor dem Rathe zu Freiburg. Die von Peterlingen vermeinen, den bisher zwischen ihnen und Freiburg und ihren beiderseitigen Vordern bestandenen Bund „abzusin", weil sie nun unter eine neue Obrigkeit gekommen seien. Räthe und Burger beauftragen die genannten Gesandten hinüber zu gehen und die Siegel auszuwechseln.

2) 1536, 6. Juli. Wiederholung desselben Auftrags von Obigen an Obige im Sinne der im Text mitgetheilten Verhandlung der Freiburger Gesandten. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

444.

Bern. 1536, 7. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 256, S. 96.

I. Vor dem Rath zu Bern eröffnet eine Botschaft derer von Biel: 1. Die Ihrigen verlangen den Sold vom letzten Kriege her. 2. Ihre Bürger beklagen sich, daß sie in Bern ums Geld keinen Anken erhalten; man bitte, ihnen feilen Kauf zu gewähren. II. Antwort: 1. Des Ankens wegen wollen sie nicht ungehalten sein, weil man im Allgemeinen an demselben Mangel habe. 2. In Betreff des Soldes sei zu erinnern, daß die von Bern auch noch kein Geld erhalten haben, der Krieg noch nicht vollendet sei, auf dem Eroberten großer Zins stehe, an den bisher aller Eingang verwendet worden sei; wenn etwas Weiteres fließe, werde man derer von Biel nicht vergessen. „Inen danken des trostlichen zuzugs, früntlich abwysen".

445.

Brunnen. 1536, 8. Juli (Samstag post Udalrici).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 591.

Tag der V Orte.

a. Es besteht ein alter eifriger Span und Zank zwischen Uli Küchler und Ammann Kammenzind sammt seiner Verwandtschaft; da sie auf eine gütliche Unterhandlung nicht eintreten wollen, so werden sie jetzt nach Lucern ans Recht gewiesen, das ihnen zu guter Zeit einen Rechtstag ansetzen soll. **b.** Auf letztem Tag war beschlossen worden, daß man einen allfälligen Aufbruch mit Gewalt und Sturm verhindern, auch nach den Hauptleuten fragen und sie gegenseitig anzeigen wolle. Schwyz eröffnet nun, daß nach eidlicher Kundschaft einige Hauptleute zu Lucern seien, nämlich Junker Wendelin von Sonnenberg; Jacob Marti, der für eine Strafe von seiner Obrigkeit die Zusicherung vollen Ersatzes verlangt hat; Baumeister Vogt Bircher; (Hans)

Überlinger. Jeder soll 200 Mann aufbringen. Über die stattgefundenen Unterhandlungen mit „dem Herrn“ soll Werni von Meggen etwas wissen. Da aus obigem Beschluß leicht Unruhen und innerer Krieg erwachsen könnten, so wird verabschiedet, es soll jedes Ort seine Hauptleute und Werber („Tröler“) vor Rath bescheiden und ihnen einen Eid zu Gott und den Heiligen geben, niemand aufzuwiegeln, um zu einem fremden Herrn zu ziehen; wer sich dessen weigert, den soll man sofort gefangen setzen und anhalten, auch die andern Aufwiegler anzugeben, mit denen eben so zu verfahren wäre. Da nicht alle Orte so viel Vollmacht haben, so wird verabredet, daß ein Ort den andern Anzeige mache, wenn es nicht dabei bleiben wolle. „Denckent wy her bot von Ure hierin sich inglan, dz die überigen ort unbillich dunckt.“

446.

1536, 8. Juli.

Kantonsarchiv Basel: Vorderes Archiv E 26, Nr. 34, Lade Solothurn.

Verhandlung der Städte Basel und Solothurn.

Die beiden Städte vereinbaren sich über folgende Punkte: 1. Unterthanen derer von Solothurn haben in der hohen Oberherrlichkeit und in den Hochwäldern der Stadt Basel, nämlich zu Eck, Aßhalden und am Brand, und hinwieder Unterthanen derer von Basel, nämlich die von Bärenwyl in den hohen Herrlichkeiten derer von Solothurn ohne Erlaubniß der Obrigkeit geschwändtet und große Bauhölzer zu Grunde gerichtet, weßhalb beide Städte die betreffenden Thäter für den zugefügten Schaden rechtlich belangten und sie bestrafen wollten. Zur Erhaltung freundlicher Nachbarschaft aber haben die Rathsboten der Stadt Basel auf die Bitte der Boten von Solothurn auf ihre Schadensforderung verzichtet, in der Meinung, daß dieses von denen von Solothurn ebenfalls geschehe und künftig die Unterthanen beider Obrigkeiten sich des Schwendtens der Hochwälder enthalten. 2. In Betreff des Zinses von Vögelinsweid haben die Botschaften sich dahin verglichen, daß dieser Zins gemäß dem jüngsten Vertrag beiden Obrigkeiten zugehören solle. 3. Die Gesandten von Solothurn beschweren sich, der Vogt der Stadt Basel zu Waldenburg habe in Betreff einiger Ansprüche dem Martin Rüfflin, einem Unterthan von Solothurn, durch die Amtsleute und Weibel des genannten Vogts im Gebiete derer von Solothurn Gebote gethan, während bisher jede Obrigkeit, wenn ihr gegen Angehörige der andern etwas angelegen war, diese zuerst darum begrüßte. Man bestimmt, daß dieses auch in der Folge je von einem Amtsmann gegen den andern beobachtet werden und dann den Umständen gemäß der eine dem andern freundnachbarlich entsprechen soll. 4. Auf die Klage derer von Bärenwyl, daß die von Berkischwyl den lange hergebrachten Weidgang, „den sy nit me bruchen mögen“, eingeschlagen haben, erbieten sich die Boten von Solothurn, ihre Unterthanen zu Berkischwyl zu vermögen, die alten Weidgänge wieder zu öffnen. Daneben sollen beide Obrigkeiten dahin trachten, daß die unter ihren Unterthanen hergebrachten Weidgänge offen und uneingeschlagen belassen werden. 5. Martin Rüfflin aus dem Limmern hat bis jetzt, vermöge eines besiegelten Vertrags von seiner in der Obrigkeit derer von Basel gelegenen Weide dem Vogt von Waldenburg nur einen Käs gegeben. Da er nun aber etwas mehr dazu gereutet, so glaubt der Vogt, daß er auch etwas mehr zinsen sollte. Man vereinbart, Rüfflin und seine Nachkommen sollen dem Vogt von Waldenburg jährlich zwei Käse geben, deßwegen aber dürfen sie nicht Mehreres schwändten, es würde ihnen denn von denen von Basel oder deren Amtsleuten erlaubt. 6. In Betreff der Abzüge, die bisher unter den beiden Städten viele

Irrungen veranlaßt haben, wird vereinbart: Wenn ein Burger oder Hintersäß von und aus der Stadt Basel in die Stadt oder Landschaft Solothurn, oder ein Burger oder Hintersäß von und aus der Stadt Solothurn in die Stadt oder Landschaft Basel mit Leib und Gut hinziehen will, wie denn die Burger, Hintersäßen und Unterthanen beider Städte, als freie Leute, dessen befugt sind, so soll der Hinziehende von je 100 Gulden des Werthes seines Gutes, das er mit sich fortnimmt, je 4 Gulden derjenigen Obrigkeit, von der er hinwegzieht, als Abzug entrichten; von demjenigen Gut aber, welches er bei seinem Wegzug „unverendert hinder im pliben laß", von dem hat er, so lange er dasselbe weder verkauft noch vertauscht noch verändert, keinen Abzug zu entrichten. Ebenso soll es bei Erbfällen gehalten werden, bei denen die Verlassenschaft aus dem Gebiet der einen Obrigkeit in dasjenige der andern gezogen wird. Wenn aber Landleute der einen oder andern Stadt in die Stadt oder auf die Landschaft der andern ziehen wollen, die dürfen dieses ebenfalls thun, doch so, daß sie je nach der Steuer, die Einer entrichtet hat, einen ziemlichen Abzug geben sollen, und zwar für einen Schilling Stebler, den Einer gesteuert hat, einen Gulden, und für ein Fastnachthuhn einen Gulden. Bei Erbfällen auf der Landschaft wird der Abzug in gleicher Weise nach der Steuer berechnet. Will eine Stadt die Hinwegziehenden günstiger halten, so mag sie ihnen weniger oder gar nichts fordern; höher aber darf der Abzug nicht gestellt werden. Will jemand aus den vorgenannten Städten oder deren Landschaften anderswohin, als in die Gebiete von Basel oder Solothurn ziehen, oder kommen Erbschaften von hier anderswohin, so ist die betreffende Stadt an diese Ansätze nicht gebunden, sondern mag den Abzug nach ihrem Gutdünken bestimmen. Da die Stadt Solothurn in ihren „obern" Landen Landleute hat, die keine Steuer geben, so sollen diese gehalten werden wie die Burger beider Städte, so zwar, daß sie von je 100 Gulden des Guts, das sie wegziehen, als Abzug vier Gulden entrichten sollen. 7. In Betreff der Zehntquart zu Langenbruck, welche die Stadt Solothurn in verflossenen Jahren um 3 Pfund Heller Gelds dem Gotteshaus Schönthal gegeben, und in Betreff der Zehntquart zu „Lüwyl" (Lauwyl), die denen von Gilgenberg gewesen und von Johann Imer von Gilgenberg sel., Ritter, der Pfarrei Reigoldswyl vergabet worden, wird vereinbart, daß die Zehntquart zu Langenbruck wieder der Stadt Solothurn für ihr Schloß Falkenstein heimdienen, der Brief, den sie diesfalls dem Gotteshaus Schönthal gegeben, ihr wieder herausgegeben werden, und das Gotteshaus Schönthal der 3 Pfunde Heller Gelds, da es die Zehntquart nicht mehr genießt, enthoben sein soll; die Zehntquart zu Lüwyl soll jetzt und zu ewigen Zeiten der Stadt Basel zu Handen ihrer Pfarrkirche Reigoldswyl zustehen und sie diesfalls von denen von Solothurn nicht beunruhigt werden, gleichviel ob der, jetzt vermißte, Vergabungsbrief des genannten von Gilgenberg wieder gefunden werde oder nicht. (Ohne Unterschrift).

Der Ort der Verhandlung ergibt sich aus dem Act nicht.

447.

Bern. 1536, 12. und 22. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 73 und Rathsbuch Nr. 256, S. 150.

Verhandlung zwischen Bern und einer Gesandtschaft des Kaisers.

I. Auf die mündlichen und schriftlichen Anbringen des Herrn von Marnold, Gesandten des Kaisers, antworten kleine und große Räthe von Bern: 1. In Betreff des Durchpasses der in den Dienst des Königs

von Frankreich sich begebenden Kriegsleute sei man, wie früher wiederholt mitgetheilt worden, in keiner Weise verläßigt, daß der König dieses Kriegsvolk wider den Kaiser oder das Haus Österreich oder Burgund gebrauchen wolle, sondern er wolle sich desselben gegen den Herzog von Savoyen und den Castellan von Musso, die offene Feinde derer von Bern seien, bedienen. 2. Die von Bern hätten eingewilligt, daß der Kaiser in Betreff des Anstandes zwischen Bern und dem Herzog vermitteln möge, unter der Bedingung, daß er voraus baldigst anzeige, welcher Mittel er sich hierbei zu bedienen gedenke; es sei nun diesfalls keine Mittheilung erfolgt. 3. Der Kaiser habe erklärt, er wolle das Mögliche anwenden, um dem Herzog von Savoyen die demselben vom König von Frankreich entrissenen Ländereien wieder zu verschaffen; da die von Bern in einem gerechten Kriege ebenfalls Land, das dem Herzog gehörte, in Besitz genommen haben, so wünschen sie zu wissen, ob der Kaiser in gleicher Weise auch mit Bezug auf dieses Land vorgehen wolle. 4. Auf das Verlangen der Eidgenossen, den Ihrigen nicht den Durchpaß (zum König) zu gestatten, haben die Räthe geantwortet, da bereits einige aus ihren Obrigkeiten (»de leurs senat»), ebenso Officiere, Hauptleute, Lieutenants, Fähndriche und sonst eine große Zahl ihrer Leute sich im Dienste des Königs befinden, und man sich nicht wichtig bestrebt habe, sie zurückzuhalten, und überhin in ihren Ländern Päße seien, auf denen man den Leuten zuvorkommen und sie aufhalten könnte, so finde man sich zu keinen weitern Maßnahmen veranlaßt. 5. Betreffend den neuen Volksaufbruch und eine diesfällige Versammlung der Hauptleute in Brugg haben die von Bern, sobald sie hievon Kunde erhielten, sogleich ihren Amtsleuten und Grenzwächtern geboten, nicht zu gestatten, daß die benannten Hauptleute, sei es in Brugg, sei es anderwärts tagen, und nicht zu dulden, daß auf bernischem Gebiet fremde oder andere Kriegsleute geworben werden, vielmehr jene Hauptleute wegzuweisen; das sei auch den Gesandten des Königs angezeigt worden. (Französisch.)

II. (22. Juli). Räthe und Burger zu Bern antworten einem Gesandten des Kaisers, der sich wiederholt um freundliche Unterhandlung (in Betreff der Savoyer Angelegenheit) bewirbt, man wolle ihn und die Schiedleute dermalen nicht verhandeln lassen, weil „er" nicht bei der ersten Antwort geblieben sei, sondern „jetzt" ein Neues gebracht habe und auch seinerseits Schiedleute aufzustellen verlange, und zwar andere als die, welche sich früher gutwillig der Sache unterzogen und auf welche sich die von Bern begeben haben. Man wolle also dermalen den Handel angestellt sein lassen.

448.

An der Sense. 1536, zwischen 14. und c. 21. Juli.

Gütlicher oder rechtlicher Tag zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann »cum collegis«. Freiburg. Kläger: Schultheiß Brandenburger; Hans Studer; Anton Krummenstoll; Richter: (Hans) Guglenberg; (Hans) Künzis; (Peter Fruyo), Stadtschreiber, als Notar.

Wir notiren diesfalls folgende Acten und Beschlüsse:

1) 1536, 6. Juli. Freiburg an Bern. Johann Guilliet, Hintersäß und Burger zu Freiburg, beklage sich, wie die wiederholte Verwendung dafür, daß ihm sein Gut zu Thonon verabfolgt werde, fruchtlos gewesen sei, und bitte, ihm zum Recht zu verhelfen. Da man ihm dieses nicht verweigern könne, auch das

Burgrecht zwischen beiden Städten dieses zugebe, so verkünde man denen von Bern Rechtstag, auf 14. Juli zu Wunnenwyl ihre Zusätzer zu haben und daselbst des Entscheides zu erwarten.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 3.

2) 1536, 13. Juli. Räthe und Burger zu Freiburg abordnen die genannten Gesandten in der angegebenen Eigenschaft.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

3) 1536, 18. Juli. Freiburg an Bern. Das Schreiben betreffend die Tagsatzung wegen der letzthin an der Sense unerledigt gebliebenen Anstände habe man erhalten und werde auf den angezeigten Tag eine Botschaft abordnen.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 3.

4) 1536, 22. Juli. Die Abgeordneten von Freiburg erstatten vor Räthen und Burgern daselbst über den Erfolg ihrer Sendung Bericht.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

5) 1536, 22. Juli. Freiburg an Bern. Die Boten von Freiburg haben ausführlich berichtet, was das letzte Mal durch beider Theile Anwälte in den zwiespältigen Angelegenheiten an der Sense verhandelt worden sei. Man habe vernommen, wie die Gesandten von Bern instructionsgemäß Einzüge und Gegenreden angebracht haben, zufolge denen sie behaupten, denen von Freiburg, nachdem eine gütliche Vermittlung umsonst war, nicht zu Recht stehen zu müssen. Man bedauere das und verwundere sich hierüber. In der Hoffnung, daß sie das Recht vermöge des Burgrechts gütlich gestatten werden, ermahne und bitte man sie neuerdings, künftigen Donnerstag (27. Juli) an der Sense — der Dingstatt im Burgrecht unnachtheilig — Red und Antwort zu geben.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 12, f. 4.

6) 1536, 22. Juli. Freiburg an die V Orte. Bericht über Berns Rechtsverweigerung und erneuerte Vorladung, damit wenn etwas Weiteres auf dem nächsten Tag zu Baden hierüber angebracht würde, sie darüber unterrichtet seien. Als Gegenstand des Streites werden hier nur etliche „Ursachen von iren nüw ingenommenen Landen herlangend" bezeichnet.

Ibidem.

7) Die unzweifelhafte Resultatlosigkeit ergibt sich aus dem Abschied vom 24. und 25. Juli und aus der bezüglichen Instruction von Bern.

Die Berner Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 256, S. 148, wo unterm 22. Juli ihre Berichterstattung, doch ohne Inhaltsangabe, erwähnt wird.

449.

Lucern. 1536, 18. Juli (Dienstag vor Marie Magdalene).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 587. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58, f. 95. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21.

Tag der V Orte und Freiburg.

a. Dieser Tag ist angesetzt worden, um sich über eine gleichförmige Antwort über die Vorträge der Fürsten auf dem Tage zu Baden zu vereinbaren. Da man sich über die Anträge, auf die Werbung des Königs von Frankreich nicht einzutreten, der Fürsten und ihres Geldes müssig zu gehen, ihre Botschaften fortzuweisen rc., noch nicht verständigen kann, so hat man beschlossen, die Instructionen jedes Ortes in den Abschied zu nehmen und auf die nächste Tagleistung zu Baden weitere Befehle zu bringen. Uri: Weil das Geld, das man von Fürsten und Herren nehme, früher schon viel Unheil gebracht und noch ferner bringen könnte, so habe es bei dem vormals gethanen Eide beschlossen, daß von den Seinen niemand mehr Pensionen, Mieth noch Gaben nehmen dürfe; Übertreter sollen für immer ihrer Ehre verlustig sein und von ihren

Ämtern gestoßen werden. Es bitte die übrigen Orte dringend, dasselbe zu thun. Da die Gesandten der Fürsten viele Unruhe stiften, so sollte denselben gerathen werden, sich zu entfernen, da man sonst für die Folgen nicht einstehen könnte. Wäre ihnen an etwas gelegen, so könnten sie ihre Aufträge vor den Gemeinden ausrichten. Bei dem durch den Krieg veranlaßten Verbote wolle man bleiben. Schwyz: Es habe keinen andern Befehl als anzuhören und hinter sich zu bringen. Unterwalden: Es wünsche, daß man bei dem Beschlusse verbleibe, die Knechte daheim zu behalten; es müsse aber bitten, daß man sich auch der Pensionen entlade und sie abschwöre oder für eine „Jahrzahl" oder sonst abstelle. Dabei habe es jedoch nicht die Absicht, in den gegenwärtigen Umständen dem König von Frankreich die Vereinung herauszugeben; es meine nur, weil man sie nicht halten könne, so sollte man ihm auch kein Geld abnehmen; zu einer Abrede hierüber habe der Bote volle Gewalt. Man solle nun die Sache wohl überlegen; seinerseits habe es dem König nicht anders abgeschlagen, als weil es mit eigenen Geschäften beladen sei; denn wäre dies nicht der Fall, und hätte der König zur Behauptung seiner Lande Hülfe nöthig, so würde Unterwalden ihm gemäß der Vereinung behülflich sein. Zug will an dem Verbot und den bisher gegebenen Antworten festhalten, da es dem König jetzt nichts glaubt schuldig zu sein. Es ließe sich auch wohl gefallen, „daß die lägerherren an ir gewarsame füren." Der Bote von Freiburg hat über dieses Geschäft gar keine Befehle und wird Alles heimbringen. Lucern will es auch bei den gefaßten Beschlüssen und Verboten bleiben lassen, nämlich die Leute daheim zu behalten und die Weggelaufenen aus des Königs Diensten heimzurufen. Der Kaiser möchte sich aber auf diese Beschlüsse hin überheben und glauben, der König werde von jedermann verlassen sein, und am Ende unternehmen, denselben aus seinen eigenen Landen zu vertreiben; dieses zu verhindern sei man kraft der Vereinung verpflichtet. In den letzten Jahren habe man von dem König so viel Geld empfangen und ihm „nichts genützt", daß man ihn auch nicht verlassen könne. Weder der Kaiser noch jemand Anders könnte das übel deuten, wenn man Ehre, Brief und Siegel halte; es sei vielmehr zu erwarten, der Kaiser werde desto eher bewogen, mit dem König einen guten Frieden zu schließen und ihn in seinem eigenen Lande unangefochten zu lassen; sollte aber der Kaiser dennoch den König dermaßen drängen, so wolle Lucern demselben laut der Vereinung nach besten Kräften beholfen und berathen sein; weiter gedenke es nicht zu gehen; so viel aber glaube es vor Gott und der Welt schuldig zu sein. Wären nicht täglich die angedeuteten Drohungen vorgefallen, so hätte Lucern sich freilich gar nicht weiter eingelassen. Den Antrag betreffend die Miethen und Gaben von Fürsten und die Beurlaubung von deren Botschaften lasse Lucern für einmal auf sich berufen. **b.** Da der Anzug gemacht worden, daß es den Eidgenossen nicht übel anstehen würde, zur Vermittlung an die beiden kriegführenden Fürsten Boten zu senden, darüber jedoch niemand Vollmacht hat, so wird es in den Abschied genommen. **c.** Der Bote von Unterwalden ermahnt die übrigen Orte gemäß den Bünden, daß sie behülflich seien, die Seinen, wenn sie ungehorsam würden, zum Gehorsam zu bringen. **d.** Die jungen Leute üben viel Muthwillen gegen einander, indem die einen sich für königlich, die andern für kaiserlich gesinnt ausgeben und durch besondere Abzeichen, als Blumen 2c., sich zu dieser oder jener Partei bekennen und in den Wirthshäusern viele Reden brauchen, aus denen bald große Unfälle folgen könnten. Um dem vorzubeugen, soll jedes Ort so viel möglich Vorsorge treffen, daß die Abzeichen und die aufreizenden Reden abgestellt werden. **e.** Da einem Aufwiegler, der sich Franzose nennt, in den Freien Ämtern einige Habe weggenommen und nach Zug geführt worden ist, so sind einige Boten der Ansicht, es solle dieselbe zu Handen der VII Orte genommen werden. Heimzubringen und auf dem Tag zu Baden Antwort zu geben. **f.** Weil die von Bremgarten seit vielen Jahren nie mehr geschworen haben, so soll jedes Ort darauf halten, daß sie schwören, indem die Nothdurft solches erfordert.

g. Der Bote von Uri führt Beschwerde über die vielen Tagleistungen und läßt durchblicken, er werde vielleicht nicht mehr alle Tage besuchen. **h.** Die Boten von Freiburg werden ersucht, bei ihren Obern zu bewirken, daß eine Abschrift des zwischen dem König und den Eidgenossen errichteten Friedens auf nächsten Tag zu Baden übermittelt werde.

Im Freiburger und Solothurner Abschied fehlen **c—g**; **h** aus dem Freiburger.

Zu **a.** Im Votum von Uri bei den Worten: vor den Gemeinden ausrichten — corrigirt im Lucerner Abschied Golder: „für die oberkeiten keren."

450.

Freiburg. 1536, 24. u. 25. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann; Hans Pastor; Henz Schleif.

1. Die genannten Boten von Bern eröffnen am 24. Juli vor dem Rathe zu Freiburg, die von Bern beglauben nicht verbunden zu sein, denen von Freiburg gemäß dem Burgrecht im Rechten zu antworten, es sei denn, daß die von Freiburg sich erklären, ihnen das eingenommene Land beschützen und bewahren zu helfen. Würde dieses nicht geschehen, so würden die von Bern sich weiter umsehen, was in der Sache zu thun sei. 2. Am 25. Juli wird von den Gesandten von Bern vor Räthen und Burgern zu Freiburg derselbe Vortrag wiederholt. In Anbetracht der Schwere des Handels wird die Antwort auf Donnerstag (27. Juli) verschoben.

Am 27. Juli antworten Räth und Burger «ut patet im Missivenbuch." Die bezügliche Missive ist aber leider weder im Staatsarchiv Bern, noch im Kantonsarchiv Freiburg zu finden.

451.

Bern. 1536, 24. Juli bis 7. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 256, S. 154 und 164. Pergamenturkunde.

Gesandte: Genf. Etienne de Chapeaurouge; Michael Sept; George des Lesclefs; Johann Lullin.

I. (24. Juli). Die Gesandten von Genf übergeben dem Rathe zu Bern einen schriftlichen Vortrag des Inhalts, daß die von Genf wegen des Vidomats und des Bisthums mit denen von Bern nicht rechten wollen; sie verlangen aber, daß man ihrer zum Besten gedenke.

II. (27. Juli). Räth und Burger zu Bern. „Die von Jenff ouch ghört des bisthums und vidomats halb. Mit denen von Jenff fründlich handeln des vidomats und bisthums, ouch anderer sachen halb, das nüw land berürend".

III. (7. August). **a.** Nach langer Verhandlung schließen endlich beide Städte Bern und Genf in Betreff ihrer Anstände folgenden freundlichen Vergleich: (I.) 1. Sindics, Rath, Burger und ganze Gemeinde der Stadt Genf wollen bis nächste Weihnachten die vom ersten Kriege her schuldig gebliebene Summe, die sich in der Rechnung zeigen wird und in der Verschreibung, welche Bern deßhalb empfangen, genannt ist, ohne alles

Fehlen ausrichten und zwar in Bern selbst zu dessen Handen sicher bestellen. 2. Dieselben versprechen bei ihren Ehren, Eiden und guten Treuen, für sich und ihre ewigen Nachkommen, daß Genf zu allen Zeiten, in Frieden und Krieg für die Herren von Bern eine freie offene Stadt sein solle, so oft es ihnen nöthig sein wird. Die Genfer verpflichten sich ferner, weder mit Fürsten, Herren, Städten, Ländern oder Gemeinden Bündnisse, Vereinungen, Burgrechte und Verständnisse zu machen, noch Schirm oder Hülfe bei ihnen zu suchen ohne Wissen, Willen und Rath („verhenknuß") der Berner und ihrer Nachkommen. 3. Die Herrschaft Gaillard mit Zubehörde, sammt dem Kloster Bellerive, deßgleichen la Bastie de Choler, die des Herrn von Lullin gewesen, und die von den Genfern zu ihren Handen genommen worden, wie dieselben vorher dem Herzog von Savoyen gehört, soweit solche sich außerhalb der Stadt befinden, und die Güter der Banditen, die in dem von Bern gewonnenen Gebiete liegen, werden von Genf wieder übergeben und hiemit gänzlich darauf Verzicht gethan. 4. Genf erbietet sich, denen von Bern die Einkünfte der vom Haus Savoyen herkommenden Stiftungen und Gottesgaben, die aus dem eroberten Lande in die Stadt gehen, zu lassen, also daß sie solche künftig nicht auszurichten schuldig, sondern derselben ganz entledigt sind; hinwider hat Bern auf ewige Zeiten alle Ansprüche gegen Genf wegen des Priorats St. Victor und dessen Herrlichkeiten, Rechte, Zinse, Renten, Gülten und Zubehörde aufgegeben, weil die Genfer dasselbe ihrem Spital zugewiesen, zur Erhaltung armer Leute und der Prädicanten; doch behält es sich die Appellationen, die Mannschaft und das Malefiz vor, wie es von Alter her gekommen ist. (II). Da sich die beiden Herrschaften Gaillard und Gex bis an die Stadt Genf erstrecken, so ist Bern bereit, etwas davon nachzulassen und durch eine Rathsbotschaft die Burgerziele der Stadt zu erweitern und dieselben mit guten Marksteinen zu bezeichnen. (III). Die von Genf sind der Gerechtigkeit der Herrschaft Gaillard, daß sie nämlich einen verurtheilten Uebelthäter einem Amtmann derselben überantworten mußten, ledig gesprochen, so daß sie und ihre Nachkommen dazu nicht mehr verbunden sein sollen. (IV). Die in und nach dem eben vergangenen Kriege von dem Hauptmann und den Kriegsregenten der Berner denen von Genf abgeforderten Herrlichkeiten, Einkünfte und Zubehörden des Bisthums, sammt dem Vidomat, dem Capitel, Kirchen, Klöstern und Gütern, die sie mit dem Schwert und in offenem Krieg erobert zu haben glauben, hat Bern der Freundschaft und Liebe wegen nachgelassen und gütlich für sich und die Nachkommen diese Forderung aufgegeben, mit Verzicht auf alle Ansprüche und Rechte, und nichts Anderes vorbehalten, als die Appellationen, die etwa vordem an den Herzog, seinen Rath oder seine Amtleute gegangen wären. Zur Bestätigung dieser Artikel, welche beide Parteien ewig und unverbrüchlich zu halten angenommen, werden darüber zwei gleichlautende Briefe aufgerichtet und mit den großen Siegeln verwahrt.
b. Das Burgrecht von 1526 (Abschied Bd. IV. Abthl. I.a. S. 1507) wird mit einigen Änderungen erneuert. Beilage 5.

Die Namen der Genfer Gesandten aus ihrer Relation vor dem Rathe zu Genf am 11. August; K. A. Genf: Rathsregister.

Zu I. Die schriftlich eingereichte Vernehmlassung besteht wohl in folgendem Actenstück:

Genf an Bern. Man habe die Antwort, welche den zuletzt in Bern gewesenen Gesandten in Betreff des Vidomats, der bischöflichen Herrlichkeit und der Erneuerung des Burgrechtes gegeben worden, verstanden. Wenn es möglich wäre, denen zu Bern das Verlangte zu gewähren, so würde man sie nicht so vielfach bemühen, denn sie hätten die von Genf aus der Gefangenschaft erlöst, wie Moses das israelitische Volk. Aber nach so unsäglicher Mühe und Arbeit, Zerstörung vieler Häuser, bei der Ungunst der Fürsten und der Schwäche der Stadt bitten die von Genf, sie fortan für empfohlen zu halten. Das kleine Gut, das sie besitzen, sei da um

den Gesammtnutzen zu mehren, an dem auch die zu Bern Antheil haben, wie denn auch die von Genf bereit seien, zur Beschirmung des eroberten Landes Leib und Gut darzustrecken. Betreffend den Rechtstag zu Lausanne, so wolle Gott verhüten, daß die von Genf mit denen von Bern rechten sollten, eher wollten sie ihre Stadt und Alles was darin ist ihnen überlassen. Es wolle daher denen zu Bern gefallen, das Burgrecht wieder zu erneuern und einen Modus vivendi zu gestalten, daß man in Freundschaft miteinander lebe und das Wort Gottes zu Genf zunehme. St. A. Bern: Actenband Genf 1162—1557. (Deutsche Uebersetzung.)

Das Actenstück ist ohne ursprüngliches Datum, Über- und Unterschrift; aber abgesehen davon, daß sein Inhalt es hieher weist, beruft sich eine demselben angefügte Archivbemerkung auf Nr. 256, S. 154 des Rathsbuches.

Zu III, (I). Dieser Artikel ist nach der Weise eines Vertrages redigirt und in Urkundenform gefertigt. Abgedruckt in französischer Übersetzung bei Spon: Histoire de Genève (Ausgabe von 1730) T. II, S. 183. Ein früheres Stadium der Verhandlung berührt der benannte Gesandtschaftsbericht wie folgt: »Volebant Bernates appellationem trium castrorum, portas civitatis sibi appertas, garnissonem nostris sumptibus, non facere confederationem cum alio principe nec communitate, bona per duces in ecclesiis fundata, mille scutos annualis tributi. — Dimiserunt currere appellationes et garnissonem et illos scutos annuales et sont bas« (sic).

Am Schlusse ihres Berichtes bemerken die Gesandten: »Dederunt 25 scutos secretarii(s), 10 scutos sculteto, cuilibet banderetiis quinque et Johanne servo secretarii duos scutos. Ita ommnia cum gratiorum actione acceptamus«.

Die Relation wird am 13. August vor dem Rathe der Zweihundert wiederholt; derselbe genehmigt die Verhandlung. K. A. Genf: Rathsregister.

452.

Zürich, Glarus, Toggenburg (?). 1536, vor und nach 25. Juli (St. Jacobstag).

Verhandlungen zwischen dem Abt von St. Gallen, den Schirmorten und den Toggenburgern.

Wir sind auf die Mittheilung des nachfolgenden Beschlusses verwiesen:

1536, 25. Juli (St. Jacobs Tag). Räthe und Burger zu Zürich erkennen: Unlängst ist der Abt von St. Gallen mit Gesandten von Lucern und Schwyz zu Zürich und Glarus erschienen und forderte, daß man die in der Grafschaft Toggenburg vermöge, sich des Kaufs, der vor einigen Jahren in Betreff der Grafschaft geschehen, zu entziehen, den Kaufbrief dem Abt herauszugeben, oder wenn das bei ihnen nicht zu erhalten wäre, so mögen wenigstens die beiden Orte Zürich und Glarus ihm Brief und Siegel geben, daß sie den Kaufbrief als kraftlos betrachten und den Abt und sein Gotteshaus bei Brief und Siegeln schützen wollen. Die beiden Orte Zürich und Glarus glaubten dann, daß der Abt diese Angelegenheit zu gütlichen Tagen kommen lassen sollte, was aber der Abt aus verschiedenen Gründen verweigerte und eine bestimmte Antwort auf den „nächsten" Tag zu Baden (26. Juni?) verlangte. Inzwischen ließen die von Glarus durch ihren Gesandten, Fridli Mathis, des Raths, denen zu Zürich eröffnen, daß ihnen gut schiene, eine Botschaft zu denen im Toggenburg abzuordnen, um zu erfahren, was ihr Gemüth und ihre Meinung sei, um dann um so besser in der Sache handeln zu können; wenn aber die von Zürich etwas Anderes besser bedünke, möge man ihnen dieses eröffnen, da sie entschlossen seien, zu Zürich zu halten und ohne oder hinter denen von Zürich nichts zu thun. Man hat das mit Dank aufgenommen; und da beinebens berichtet worden, daß die Toggenburger im letzten Kriege von den V Orten in Betreff des fraglichen Kaufs einige Zusagen erhalten haben, so hat man denen von Glarus beigestimmt und den Johann Rudolf Lavater, alt-Vogt

zu Kyburg, abgeordnet, mit dem genannten Hauptmann Mathis vor den Landrath der Grafschaft zu treten und diesem das Begehren des Abtes vorzutragen, der Toggenburger Meinung, den Kauf betreffend, zu erfahren, sie zu befragen, was sie für Gründe haben, um sich dem Abt entgegenzusetzen, und Abschriften von den Zusagen der V Orte entgegenzunehmen und Alles an die Obern zu bringen, damit man auf dem nächsten Tag zu Baden eine den Verhältnissen angemessene Antwort geben könne. St. A. Zürich: A. Toggenburg.

453.

Baden, 1536, 31. Juli f.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 593. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 65. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch GG, S. 331. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 10 und Badische Abschiede Bd. 13, f. 141. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, eventuell auch Hans Edlibach, der jetzt ohnehin zu Baden ist. Bern. (Jacob) Wagner, Venner. Lucern. (Hans) Golder, Schultheiß. Unterwalden. (Niklaus) Wirz, Pannerherr. Basel. Bernhard Meyer. Freiburg. Hans Studer. Solothurn. Urs Hugi, alt-Schultheiß. (Andere unbekannt).

a. Der Bote von Zürich legt ein Schreiben von Burgermeister und Rath zu Stein vor, des Inhalts, daß der Kaiser ohne Verzug die Eidgenossen angreifen werde, wenn sie dem König von Frankreich zu Hülfe ziehen. Auch von andern Orten wird angezeigt, daß Graf Friedrich von Fürstenberg im Auftrage des Kaisers große Rüstungen betreiben solle, und daß der Kaiser die von Constanz und Lindau um freien Durchpaß für seine Truppen angesucht, aber noch keine bestimmte Antwort erhalten habe. Im Hinblick auf diese und andere Warnungen wird denen von Stein wie den Landvögten im Thurgau, Sargans und Rheinthal geschrieben und an die von Basel und Schaffhausen das Gesuch gestellt, den Dingen ernstlich nachzufragen und was sie erfahren sogleich an Zürich zu melden, das dann die andern Orte berichten wird. Dies ist zu vorläufiger Bedachtnahme heimzubringen. **b.** Martin Wehrli, Vogt zu Münsterlingen, hat angezeigt, daß das Gotteshaus zu Riedlingen im Schwabenland einen Zehnten habe, der jährlich nicht mehr als 50—60 Gulden ertrage, aber nur mit großen Unkosten zu beziehen sei, während er wohl 1600 Gulden oder mehr gelten dürfte. Er begehrt, daß man ihm und dem Landvogt bewillige, diesen Zehnten zu verkaufen und das Capital für das Kloster besser anzulegen. Heimzubringen; Antwort auf nächstem Tag. **c.** Es wird nach einer Berathung über die gestohlenen Güter vereinbart, daß wenn ein Dieb sich auf das Gebiet eines andern Ortes flüchtet und dort verhaftet wird, dem erweislich Bestohlenen das noch vorhandene Gut zurückerstattet werde nach Abzug der für Gefangenschaft, Gericht 2c. erlaufenen Kosten. Da Bern, Basel und Freiburg dazu nicht stimmen, sondern freie Hand haben wollen, so wird es ihren Boten in den Abschied gesetzt, um auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben; schlagen sie dann wieder ab, so wollen die andern Orte gegen sie auch offene Hand behalten und es in das Urbar zu Baden bringen lassen. **d.** Die Brüder Jacob und Anton Hienli, Salzherren zu Lindau, begehren für sich und ihre Güter freies Geleit, um bei allfälligen Kriegen ihr Eigenthum in Sicherheit bringen und desto mehr Salz in die Eidgenossenschaft führen zu können. Da dieses zu allgemeinem Nutzen dient, so wird ihnen sofort entsprochen; doch sollen sie sich gleitlich halten und überall den Zoll entrichten. **e.** Pannerherr Wirz von Unterwalden eröffnet auftragsgemäß, wie auf dem letzten Tag von Bern (die Sperrung?) des Durchpasses abgeschlagen worden. Weil nun die Bünde vermögen, daß wenn einem Ort die Angehörigen ungehorsam werden oder sich flüchten, jedes andere Ort, das darum angesucht

würde, verpflichtet sei, demselben die Seinen gehorsam machen zu helfen, so begehren die Obern, daß dem nachgelebt werde. Venner Wagner von Bern antwortet, er sei jetzt nicht instruirt, da er schon auf dem letzten Tage seine Herren verantwortet habe. **f.** Gesandte des Kaisers und der Grafschaft Burgund bringen vor, auf letztem Tag sei auf ihr Ansuchen bewilligt worden, Boten von zwei Orten zu verlangen, die sich bei dem König von Frankreich verwenden sollten, daß er die Grafschaft „unangerannt und unbetrübt" lasse; Zürich und Lucern seien dann ausgewählt, und da jenes Einwände erhoben, von Lucern aus an den König geschrieben worden; da der Bote noch nicht zurückgekommen, so wissen sie nicht, was er erreicht habe; sie bitten daher nochmals, daß man Zürich bewege, eine Botschaft abzusenden; Lucern werde dann keine Anstände machen. Beide Orte werden daher ersucht, dem gemeinsam gefaßten Beschlusse nachzukommen; die Boten sollen auf Kosten der Grafschaft reiten und gemäß der festgesetzten Instruction nach besten Kräften handeln. **g.** Die Gesandten des Kaisers antworten in langem Vortrage zuerst auf den Vorschlag der Eidgenossen, zur Beilegung des Streites mit dem König von Frankreich ihre Botschaften abzuordnen: der Kaiser habe ihr freundschaftliches Anerbieten mit Wohlgefallen aufgenommen; auch er wünsche Frieden und Ruhe in der Christenheit; aber der König von Frankreich unternehme je länger je Böseres, und habe dem Herzog von Savoyen, der ein Reichsfürst, des Kaisers Schwager und Verbündeter sei, alles Land dies- und jenseit des Gebirges weggenommmen; dadurch sei der Kaiser zur Gegenwehr genöthigt worden und nicht geneigt, ohne Weiteres einen Frieden anzunehmen; wenn aber der König billige Conditionen vorschlüge, die dem jetzigen Zustand der Dinge entsprächen, so würde er gerne Gehör leihen und zugeben, daß die Eidgenossen sich mit diesem Geschäft beladen. Dann eröffnen die Gesandten in Antwort auf den Abschied vom letzten Tage, der Kaiser sei entschlossen, die Erbeinung zu halten. Sie hören aber, daß „etliche" Knechte aus Lucern, Uri, Schwyz und Zug aufgebrochen und in französischen Dienst gezogen seien, und daß die Boten des Königs emsig zu werben versuchen; dies sollten die Eidgenossen nicht dulden, da sonst die Erbeinung stracks gebrochen und der gefaßte, ja besiegelt mitgetheilte Beschluß, unparteiisch zu bleiben, entkräftet wäre; der Kaiser würde eine so schnelle Änderung nicht günstig aufnehmen, zumal ihm sogar versprochen sei, die Weggelaufenen heimzumahnen; was seither vorgegangen, möge wohl ohne Gunst der Obern geschehen sein; es würde aber nichts helfen, wenn sie sagten, der Kaiser überziehe den König in seinem eigenen Lande, die Eidgenossen seien also diesem Hülfe schuldig; denn es sei bereits öfter angezeigt und offenbar, daß der König Urheber und Anfänger des Krieges gewesen; der Kaiser habe demnach alles Recht, ihn zu verfolgen und zum Ersatz alles Schadens zu zwingen. Dem Allem zufolge bitten sie ganz inniglich, die Eidgenossen möchten die Erbeinung vollziehen, ihre frühern Beschlüsse und Antworten aufrecht halten, dem Feinde keine Knechte zulaufen lassen und die schon Ausgezogenen abmahnen; das werde ihnen Friede, Ruhe und Einigkeit bringen und der Kaiser ihnen dafür erkenntlich sein. Auf diesen Vortrag wird den Gesandten geantwortet, man wolle die Erbeinung treulich halten, die weggelaufenen Knechte nach Verdienen bestrafen und den letzten Abschied gänzlich bestätigt haben. Dabei eröffnet aber Lucern die Meinung, daß es den Eidgenossen wohl anstünde, wenn der König in seinen Erblanden angegriffen würde, ihre Hand nicht so jäh und in der Noth von ihm abzuziehen, sondern ihm in diesem Fall beizustehen gemäß der Vereinung. **h.** Die Botschaft von Savoyen berichtet, sie habe letzter Tage, als sie zu Bern gewesen, mit dem kaiserlichen Gesandten, Herrn von Marnold, Bescheid begehrt, ob Bern den Handel mit dem Herzog auf gütlichem Wege auszutragen bereit wäre; darauf habe sie zur Antwort erhalten, es möge wohl leiden, daß die Verordneten des Kaisers und die Orte, welche früher in der Sache auch gehandelt, dieselbe auf sich nehmen wollen, aber keine andern Orte dazu berufen, und lieber den

Handel anstehen lassen. Da nun der Herzog zu einem Vergleich geneigt sei, so halte er für billig, daß die Eidgenossen Bern vermögen, die Schiedorte, welche der Fürst begehre, auch anzunehmen. Der Bote von Bern hat hierüber keine Vollmacht und beharrt bei der obigen Antwort. Darauf haben die Boten der Schiedorte ernstlich mit ihm geredet und ihm in den Abschied gegeben, daß sie für gut und fruchtbar ansehen, wenn es alle Orte gemeinsam darin handeln lasse; denn der Herzog sei der Bundesgenosse aller; es sollte daher niemand ausschließen, da die Boten bereits den guten Willen ihrer Obern, wenn sie um Mithülfe ersucht würden, zugesichert haben; wollte aber Bern nicht darauf eingehen, so würden sie sich der Sache nicht beladen; Bern soll nun seinen Bescheid ohne Verzug an Zürich melden. In einer spätern Verhandlung hat es gänzlich abgeschlagen, die sieben katholischen Orte handeln zu lassen, weil sie vormals sich des Handels völlig entschlagen haben. (Zürich: Hinwieder haben die savoyischen Boten keine Vollmacht, sich zu erklären, ob der Herzog die kaiserliche Gesandtschaft und die übrigen Orte als Unterhändler annehmen würde, wollen es aber hinter sich bringen). **i.** Den savoyischen und kaiserlichen Gesandten wird auf ihr Begehren von allen Orten ohne Glarus geantwortet, die Eidgenossen wollen ihre Knechte so weit möglich zu Hause behalten. Den französischen Boten wird von den zwölf Orten erstlich in den Abschied gegeben, daß sie den König ermahnen, dem Herzog, als der Eidgenossen Bundesverwandten, seine Lande wieder zurückzustellen. Die savoyischen Gesandten danken und bitten, weil der König den Herzog wider Recht vertrieben und die Vereinung gebrochen habe, in welcher das Bündniß mit Savoyen als älter vorbehalten sei, die Knechte aus Frankreich heimzurufen und nicht wider den Kaiser und Herzog ziehen zu lassen. Da sie vernommen, daß des Franzosen Boten den Herzog auf dem letzten Tage verunglimpft haben, so legen sie hier einige „Artikel“ vor. Nachdem man dieselben gehört, hat man geantwortet, die Herren und Obern geben nicht viel auf jene Reden; man wolle übrigens die Vertheidigung, wenn sie schriftlich mitgetheilt werde, gern heimbringen. **k.** Nachdem auf letztem Tage über schlechte Wirthschaft des Commenthurs zu Hitzkirch geklagt worden, wird ihm jetzt geschrieben, er solle auf dem nächsten Tage zu Baden Rechnung ablegen. **l.** Adrian vom Stein, Leutpriester zu Hägglingen, bittet jedes Ort um ein Fenster. Heimzubringen. **m.** Die französischen Gesandten begehren Antwort auf den Vortrag vom letzten Tag, den Herr von Boisrigault eingelegt; der Kaiser trachte seit langem den König zu vertreiben und habe darum so große Kriegsrüstungen gemacht, auch in eigener Person in der Provence gelandet; darum sei der Graf von Nassau in die Picardie gezogen; der König sei genöthigt, sich zu wehren und ermahne die VII Orte, ihm ihre Knechte zulaufen zu lassen, laut der Vereinung, und wenn auch diese es nicht erforderte, so würden sie doch der Gerechtigkeit zu Ehren ihn bei seinen Landen beschützen. Auch Zürich und Bern wolle er zum freundlichsten gebeten haben, ihm zur Beschirmung seiner Erblande beholfen und berathen zu sein. Schließlich begehre der König, daß die Orte, von denen Knechte bei ihm seien, denselben ernstlich schreiben und sie ermahnen, ihm ehrlich und treu zu dienen. Antwort: Man bleibe bei dem vorigen Beschluß; die Gesandten sollen sich hüten, die Leute zum Ungehorsam aufzuwiegeln, da die Obrigkeiten dies nicht dulden, sondern strenge ahnden würden. Schultheiß Golder wiederholt jedoch hier die oben erwähnte Antwort, ebenso Glarus, daß es die Vereinung halten wolle. Basel antwortet „für sich selbst.“ Den Gesandten wird endlich in den Abschied gegeben, der König möge dem Herzog von Savoyen das weggenommene Land wieder zustellen und den Hans Reif für seine wohlbegründete Ansprache bezahlen, wie die Boten versprochen haben. Heimzubringen, um zu berathen, was ferner zu thun, wenn dem Verlangen nicht entsprochen werde. **n.** Es wird dem Kaiser und dem König von Frankreich geschrieben und ein freies Geleit begehrt, um mit Gottes Hülfe durch eine Botschaft den Frieden zwischen den Parteien zu vermitteln. Da die Boten von Bern, Basel und Glarus dazu nicht stimmen wollten, so haben

sich die übrigen Orte derselben vermächtigt, damit das Schreiben von allen Orten ausgehe. Heimzubringen, ob man von allen oder nur von einzelnen Orten Gesandte schicken, und was für Instructionen man ihnen mitgeben wolle. Und da man voraussetzt, daß das Geleit bald eintreffen werde, so hat man einen Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag vor St. Bartholomäus (20. August). **o.** Da die Bünde seit vielen Jahren nicht mehr beschworen worden sind, so beantragt der Bote von Glarus, daß man dieselben wieder beschwöre, damit namentlich die Jugend dieselben auch kennen lerne. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **p.** Die Boten von Zürich schlagen vor, daß ein Ort, das gegen ein anderes etwelche Beschwerden habe, dieselben gütlich zur Sprache bringe und nicht gleich erkläre, neben dem andern nicht mehr tagen zu wollen; denn dieses sei weder freundschaftlich noch eidgenössisch. **q.** Zürich, Bern und einige andere Orte verlangen, von den Kosten, welche der Transport des Geschützes von Bellenz nach Irnis und die Erstellung eines Hauses erfordern, befreit zu werden, da sie schon längst erklärt haben, sie wollen keine Kosten mehr haben, wenn das Geschütz nicht getheilt werde. Sie begehren demnach, daß man ihren Theil von den 200 Kronen, welche Uri aus der Geleitsbüchse zu Luggarus genommen, ihnen herausgebe. Der Ammann von Uri legt dagegen einen Abschied vor, der zu Lucern am Dienstag nach Lichtmeß (8. Februar) 1536 von den XII Orten (?) erlassen worden, und durch welchen Uri beauftragt sei, das Geschütz von Bellenz nach Irnis zu schaffen und daselbst ein Haus zu erbauen. Bei dieser Verfügung läßt man es bewenden. **r.** Es wird angezogen, daß die Strafen für das Reislaufen im Thurgau allein den VII Orten zugehören und die drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn keinen Antheil daran haben, indem schon vor dem Schwabenkrieg, als das Landgericht noch denen von Constanz gehörte, dies so üblich gewesen sei; da man aber nichts Gründliches davon weiß, so wird der Landvogt im Thurgau beauftragt, sich nach dem alten Brauch zu erkundigen; auch soll jedes Ort seine alten Vögte darüber befragen und auf nächstem Tage Bericht erstattet werden, um weiter in der Sache handeln zu können. **s.** Es soll jeder heimbringen, daß hinfort die Boten, welche in die Vogteien geschickt werden, sich mit dem Lohne begnügen, der ihnen von ihren Obern gegeben wird, und daß die Vögte denselben nichts mehr verabreichen sollen, weder Zehrung noch Lohn. **t.** Den Vögten wird geschrieben, daß das Verbot gegen das Reislaufen noch immer in Kraft sei und daß sie der Fehlbaren Habe und Gut zu Handen der Obrigkeit einziehen, den Frauen jedoch ihr zugebrachtes Gut ausrichten und die Schulden bezahlen sollen; namentlich gegen Hauptleute, Fähnriche und Aufwiegler sollen sie strenge, gegen arme Leute aber, die kleine Kinder haben, bescheiden verfahren. Ferner wird ihnen befohlen, die Pässe wohl zu bewachen und kein Kriegsvolk durchziehen zu lassen. Doch wird Glarus, das in die Strafen, Bern und Lucern, die in die Sperrung der Pässe nicht eingewilligt, der Durchzug gestattet. **u.** In Betreff des Kaufes der Grafschaft Toggenburg wird nach Verhörung der Parteien und Eröffnung der Instructionen der IV Orte ein gütlicher Tag nach Rapperswyl angesetzt auf St. Theodulstag den 16. August, um daselbst den Streit gütlich zu vertragen oder über das Rechtsverfahren sich zu berathen. **v.** Zürich begehrt Antwort auf den kürzlich gestellten Antrag, sich aller fremden Fürsten und Herren zu müssigen und deren Gesandten aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen. Bern erklärt, es hätte schon längst die fremden Gesandten gern fortgewiesen; da es nichts ausgerichtet, so wisse es auch jetzt nicht zu helfen, halte aber an seinen Beschlüssen gegen Pensionen und Reislaufen fest und wolle jedermann gewarnt haben, mit den Seinigen nicht zu practiciren, damit es nicht veranlaßt würde, an den Übertretern seine „Reformation zu vollziehen.“ Lucern, Zug, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell eröffnen, es gefalle ihnen der Antrag Zürichs wohl, wie denn etliche Orte unter ihnen die Pensionen auch verschworen; sie haben jetzt aber keinen weitern Befehl, als anzuhören und

Bericht zu erstatten. **Uri, Schwyz** und **Unterwalden** (ob dem Wald) sind ebenfalls beinahe gleicher Meinung; ihre Herren haben bereits verboten, Pensionen, Mieth und Gaben, in welcher Gestalt sie auch gegeben werden möchten, anzunehmen, auch untersagt, zu fremden Fürsten oder Herren zu ziehen; sie bitten die übrigen Orte, solches mit ihnen anzunehmen; welche das thun wollen, mit denen werden sie sich (sofort) weiter vereinbaren, Briefe und Siegel darüber aufrichten, und zwar so, daß nicht eines, zwei oder drei Orte den Beschluß wieder aufheben können. **Nidwalden** will die Knechte allenthalben heimmahnen, aber dem Kaiser die Erbeinung und dem König von Frankreich den Frieden treulich halten; es wird auch, sobald es den andern Orten gefällt, vom König den Bundesbrief zurückfordern und alle fremden Fürsten (sic) fortweisen. **Glarus** will es an die Landsgemeinde bringen, wenn alle Orte gesonnen sind, sich der Fürsten und Herren und der Vereinung zu müssigen; fremde Botschafter halten sich in Glarus nicht auf, daher habe es auch keinen fortzuweisen. **Freiburg** will es nicht gut dünken, dem König die Vereinung herauszugeben oder die Gesandten wegzuweisen; thue ein Gesandter etwas Unrechtes, so soll man ihn nach Verdienen strafen. Da viel an der Sache gelegen ist und die Instructionen noch so ungleich lauten, so sind sie heimzubringen und auf nächstem Tage Antwort zu geben, welchem Vorschlag man beitreten wolle. **w.** Dem Vater und Convent zu Ittingen hat man vergönnt, nach der nächsten Rechnung unter ihnen selbst einen neuen Schaffner zu wählen, der aber den X Orten jährlich Rechenschaft zu geben schuldig ist; der alte hat nämlich um Entlassung gebeten; Zürich und Bern haben hiezu nicht gestimmt. **x.** Wegen des Gefangenen, welchen Zürich nach Dietikon geführt, gibt es jetzt den Bescheid, es wolle die Kosten tragen, wenn die andern (sieben) Orte gestatten, von einem Reichen, „der es verschuldet", Hab und Gut einzuziehen. Es wird aber freundlich ersucht, darin keine Neuerung anzufangen. **y.** Da sich die von Appenzell mit Ammann Eisenhut noch nicht vertragen haben, so giebt man ihnen die Sache in den Abschied; wollen sie aber nicht entsprechen, so sollen Zürich und Glarus im Namen aller Orte ihre Boten auf Sonntag nach St. Laurenz (13. August) nach Appenzell schicken, die zuerst mit dem Landrath auf Gütlichkeit hinwirken und wenn dieser nicht nachgibt, eine Landsgemeinde verlangen werden, um mit allem Ernst zu erklären, daß man einen so ehrbaren Mann, der dem Lande so viele Dienste geleistet und ohne Ursache verstoßen worden, nicht rechtlos lassen werde &c. Wenn unterdessen die Sache gütlich erledigt würde, so soll Appenzell es Zürich und Glarus melden, damit die Boten daheim bleiben können. **z.** Dieselben Boten haben Befehl, mit dem Vogt im Rheinthal den Span zwischen Ammann Vogler und denen von Oberried zu beseitigen; den letztern werden sie anzeigen, man wolle, daß sie die Sache einmal abthun, da schon Kosten genug darauf gegangen seien. **aa.** Sie sollen auch versuchen, den Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Appenzell, betreffend einige Wälder, Lehen und Schwesternhäuser zu vertragen, damit der Abt bei seinen Freiheiten bleibe. **bb.** Der König von Frankreich hat wegen Burgund geschrieben, er gedenke die Grafschaft nicht anzugreifen, sofern sie sich ruhig verhalte. Eine Copie dieses Briefes hat man den Burgundern mitgetheilt, die dann weiter begehrt, daß die gemeineidgenössische Botschaft, wenn eine solche zum König abgehe, die Aufrichtung eines besiegelten Vertrages betreibe; würde aber keine geschickt, so behalten sie sich vor, die Boten von Zürich und Lucern anzusprechen. **cc.** Der Decan von Boswyl zeigt an, wie vor einiger Zeit ein Landfahrer vor sein Haus gekommen sei und ihn beschimpft habe, dann Abends, „als sich Tag und Nacht habe wollen scheiden", wieder erschienen sei, ihn gerufen, seinen Sohn herausgefordert und mit ihm gefochten habe; er, Kläger, habe vergeblich Friede geboten, der Landfahrer aber zuletzt den Kürzern gezogen. Nun wolle man sein Gesinde nicht verhören und ihn als Friedbrüchigen strafen; er bitte, über den Handel abzusprechen. Es wird erkannt, er solle der Strafe ledig sein, der Landvogt jenen

Angreifer auf Betreten verhaften und fragen, wer ihn aufgewiesen habe. **dd.** Der Vogt in den Ämtern soll mit Hülfe verständiger Leute die Fischenzen zu Büblikon untersuchen und auf den nächsten Tag berichten, was er da findet. **ee.** „Ir" (die Boten von Freiburg und Solothurn?) wissen zu sagen, daß der ehemalige Landvogt im Thurgau, Brunner von Glarus, von ihren Obern von benannter Vogtei wegen 21 Gulden und 2 Batzen (16 Batzen für einen Gulden) fordere. **ff.** Venner Wagner eröffnet gemäß seiner Instruction, seine Herren beglauben, in Folge der Lehenschaft und der niedern Gerichte befugt gewesen zu sein, den Priester zu Birmenstorf zu entlassen, auch habe dieser es wohl verdient, wofür der Bote die Gründe angibt. Die Gesandten der übrigen Orte bedauern diese Antwort, weil gemäß dem Landfrieden diejenigen, welche in den Vogteien zuwider demselbigen predigen, von den Vögten zu bestrafen seien; sie wiederholen, daß im gegentheiligen Falle jene geistlichen und weltlichen Personen, die im Thurgau, in der Grafschaft Baden und an andern Orten, wo Prädicanten bestellt seien, die Lehenschaft besitzen, bei Anlaß in gleicher Weise diese Prädicanten verschicken könnten. Die von Bern werden deßhalb nochmals ernstlich gebeten, von ihrer Meinung abzustehen und hierüber am nächsten Tage Antwort zu geben. **gg.** Die Boten (von Bern) wissen zu berichten, wie die Gesandten von Zürich auf ihr Verlangen gezeigt haben, daß Arbon in dem Umfang der Eidgenossenschaft liege und mit den Eidgenossen reisen müsse; wenn man aber für Arbon rechten wolle, man mit den V Orten rechten müsse, weil diese nach Abschluß des Landfriedens, in Folge Gestattung ab Seite des Bischofs, erkennt haben, daß die von Arbon in Gemäßheit des Landfriedens abzählen und theilen sollen, und nun erst nachher der Bischof alle Obrigkeit und Herrlichkeit anspreche. Man glaube aber, daß nicht nöthig sei, zu rechten, da der Bischof sich mit denen von Arbon gütlich vertragen werde. **hh.** Ab dem letzten Tag hat man denen von Solothurn geschrieben, sie möchten die drei Männer, nämlich Hans Heinrich Winkeli, Sekelmeister Stark und Urs Dürr bei dem Vertrag, der durch „unserer herren und obern räth" abgeredet worden, gütlich bleiben lassen. Der Schultheiß (von Solothurn) berichtet nun, daß man mit Hans Heinrich Winkeli sich vertragen; die beiden andern hätten die Obrigkeit hierum noch nie angesucht, weßhalb man es hiebei bleiben lasse. Da Hans Heinrich Winkeli letzthin zu Solothurn an Ehren verletzt worden ist, so hat man die von Solothurn gebeten, solches Schmützen abzustellen und einen Schein zu geben, daß die mit Winkeli verpflogene Verhandlung seine Ehre unangetastet belassen habe. Man wünscht hierüber Antwort auf den nächsten Tag.

ii. Anwälte derer von Egni (Egnach) und Gesandte des Bischofs zu Constanz erscheinen vor den X Orten. Die erstern eröffnen: Schon auf der Jahrrechnung zu Baden haben sie, in Betreff der Abzählung und Theilung der Pfarrgüter zu Arbon, an den Bischof das Gesuch gestellt, er möchte ihnen etwas zur Erhaltung ihres Predigers verabfolgen lassen; es sei aber bisher ohne Erfolg gewesen; darum bitten sie, den Bischof dahin zu vermögen, daß er gemäß dem Landfrieden die Pfarrgüter theilen lasse. Die Gesandten des Bischofs erwiedern dagegen, der letzte Abschied, daß der Bischof zur Erhaltung des Predigers etwas verabfolgen möchte, sei ihm erst am 21. Juli zugekommen, daher habe er in dieser kurzen Zeit sich zu nichts entschließen können; er anerbiete aber den Petenten, um der Eidgenossen Bitte willen, etwas verabfolgen zu lassen. Nach Anhörung beider Parteien wird beschlossen, es sollen die von Egni den Bischof freundlich ersuchen, ihnen etwas in Gnaden zu verwilligen, sie sollen sich aber mit dem begnügen, was er ihnen zuerkenne, weil er es ihnen aus Gnade und nicht aus Schuldigkeit gewähre; sie sollen auch fernerhin sich solchen Nachlaufens und vergebener Kosten müssigen.

St. A. Lucern: Fasc. Thurgau, 574 b. — L. A. Schwyz. — L. A. Nidwalden: Abschiede. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern auf den 1. August.

Im Zürcher Abschied fehlt **l**; im Berner, Freiburger und Solothurner **k, l, r, s, u**; im Basler nebst dem auch **b**; **w—dd** aus dem Zürcher; **ee** aus dem Freiburger, wo dieser Artikel zwischen **b** und **d** steht, **c** folgt dort später; **ff** und **gg** aus dem Berner; **hh** aus dem Solothurner; **w** auch im Berner; **ee** auch im Solothurner.

Die Namen der Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—36, f. 126; der des Basler a tergo des Basler Abschieds; der des Freiburger aus dortigem Instructionsbuch Nr. 2, f. 163; der des Solothurner aus dortiger Instruction, Abschiede Bd. 21.

Zu **a.** 1536, 10. August. Schaffhausen an Zürich. Dem auf dem letzten Tag zu Baden erhaltenen Auftrag, genauen Bericht einzuziehen, ob der Kaiser mit Lindau und Constanz über den Durchzug gegen die Eidgenossen gehandelt, sei man sofort mit einem Schreiben an die heimlichen Räthe zu Constanz nachgekommen; die melden nun, daß weder sie noch jemand anders etwas davon wissen, 2c. St. A. Zürich: A. Kaiser.

Zu **i.** Der Solothurner Abschied nennt hier nur die savoyischen Gesandten.

Zu **m.** Der erste Theil der Antwort, betreffend Rückerstattung des Savoyen abgenommenen Landes, ist im Berner Abschied durchgestrichen.

Zu **n.** Zumal als Beitrag zur Erklärung der staatsrechtlichen (?) Form des „sich Vermächtigens" widerstrebender Boten mag hier die für diesen Artikel auf den folgenden Tag (22. August) gegebene Instruction von Bern notirt werden, die da besagt: Da die Eidgenossen auf dem letzten Tag zu Baden sich der Boten von Bern „vermächtigt" haben, dem Kaiser und König um ein Geleit zu schreiben, soll eröffnet werden, daß man dieses mit höchstem Bedauern vernommen habe; es sei auch „schimpflich" und stehe der Eidgenossenschaft nicht wohl an, zwischen Kaiser und König vermitteln zu wollen (folgen Gründe). Die von Bern werden sich daher dieser Sache durchaus nicht beladen, zumal auch der Kaiser sich des Herzogs von Savoyen annehme, der ihr Feind sei. Zudem hätte man geglaubt, die Eidgenossen enthielten sich des Schreibens und „Vermächtigens", da zu Tagen heiter verabschiedet worden, daß in Abschieden und Briefen, zu denen ein Ort nicht eingewilligt, dasselbe nicht genannt werden solle, weßhalb man solches nicht mehr leiden werde.
St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 81.

Zu **t.** Der Zürcher Abschied bemerkt speciell, daß Zürich dieses seinem Vogt in den Freien Ämtern auch anzeigen soll.

Zu **u.** Der Zürcher Abschied führt diese Verhandlung weiter aus: Zürich und Glarus stellen an die beiden andern Orte die Bitte, die Toggenburger bei dem Kaufe bleiben zu lassen, zumal sie von den V Orten etliche Verheißungen haben. Lucern und Schwyz begehren aber umgekehrt, daß die Leute von dem Kauf abgewiesen werden, da selbiger aus vielen Gründen kraftlos sei: 1. Es seien den Toggenburgern wohl einige Briefe geschrieben worden; allein sie haben denselben nicht getraut, sie nie angenommen oder vollzogen, sondern an der Landsgemeinde abgeschlagen und sich von Zürich nicht söndern wollen. 2. In der Friedensunterhandlung mit Schwyz haben sie jener Kaufbriefe von Zürich und Glarus und der erwähnten Schreiben von den V Orten oder gewissen Personen nie gedacht. 3. Sie haben sich darnach bevogten und durch einen Landvogt regieren lassen, auch mit dem Abt das Landrecht von Schwyz und Glarus beschworen, ja dem Abt von St. Gallen seither geschworen, auf die Briefe also selbst kein Vertrauen gesetzt. Folgt Taganſetzung 2c. Bis dahin soll der bisherige Zustand aufrecht bleiben.

Zu **w.** Dieser Artikel ist zweifach, mit ganz unwesentlichen Abweichungen des Ausdruckes, vorhanden (§§ 7, 12).

Zu **hh.** Die Solothurner Instruction für diesen Tag erwähnt, man sei mit dem alt-Venner Hans Hugi gütlich übereingekommen; auch in Betreff von Hans Heinrich Winkeli, wenn er selbst wolle, sei nicht viel Spans vorhanden, und wenn die andern zwei sich gütlich mit der Obrigkeit vereinbaren wollen und diese darum bitten, so werde diese der auf letztgehaltener Tagleistung eingelangten Fürsprache der sechs Schiedorte gedenken und sich so erzeigen, daß man mit ihr zufrieden sein werde. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 21.

454.

Appenzell. 1536, 13. August.

Verhandlung eidgenössischer Gesandter mit der Landsgemeinde von Appenzell.

Zur Ergänzung dessen, was wir über diese Verhandlung aus dem Abschied vom 31. Juli y wissen, erlauben wir uns, die urprosaischen Quellen, aus denen wir bisher unsere Mittheilungen schöpften, auf einen Augenblick mit einem Stück Poesie zu unterbrechen. Der Mangel anderwärtiger Acten und die Qualification des gleichzeitigen und der Sache sonst nahestehenden Dichters mag solchen Digreß entschuldigen:

„Ain gmaind, die ward bestimpt darnach,
„uf die was den Aidgnossen gach;
„von Zürich und ouch von Lucern,
„von Schwyz, Zug, Glaris rayt man gern
„zu gut dem fromen eerenmann;
„man maint, die sach sölt danne gan;
„wie man aber kam in das land,
„man dozmal vil ein andres fand,
„dann man sich vor versechen hat.
„Was man da redt, was man bat,
„da mocht ain kains verfachen nüt,
„so toll warend die rouwen lüt.
„Kainer mocht uf dem stul nit bston,
„kainer von inen z'red nit kon,
„sy schruwend durch einandern all,
„als werends schwyn in ainem stall.
„Bücheler da syn hochmut trayb,
„kain wort im nienen überblaib.
„Er sprach: wend ir jetz daran syn,
„daß wir sölch schelmen lassind in,
„die nun (?) lang zeit in unserm land
„vil schelmen thaton begangen hand?
„Issenhut, der ist mir ain bub,
„er ist in unser land kain fug;
„wend iren für from und redlich gen,
„so mögend ir in mit üch nen,
„und setzend recht, wie wol ir wend;
„daß Gott den öden bubend schend!
„hettend wir in, das wer das best,
„so kemend uns nit sölich gest,
„die's widers land ietz wettind han,
„dem Issenhut seiner sachen gstan.
„Sött ich üch ietz ein antwort gen,
„ich wett üch heißen den weg nen
„dahin, von dann ir kommen sind.
„Wir Appenzeller sind nit kind,
„wir kennend in vil bas denn ir;
„ir hand uns aber nit dafür
„und land dergliche reden gan,
„als solltind wir vast unrecht han.
„Von Schwyz der Ammann domal redt,
„Issenhut sich erboten hett,
„daß er das welt gutwillig thon
„dem ganzen land zum rechten ston
„und uf ihr klag gut antwort gen,
„das recht vor den Aidgnossen nen,
„oder an andern orten mer,
„da es füglich und billig wer;
„kain ort er da usnemen welt,
„man in doch nur verhören sölt;
„und wo er ghandelt wider eer,
„es wer das wenig oder mer,
„und sich das globlich uf in fond,
„so sott man in zur selben stond
„strafen wie er zu strafen wer
„am lyb, an gut, an gelt, an eer
„und ouch an sinem leben gar,
„wann der kleger wurd bringen dar,
„daß er dergstalt gehandlet hett,
„deß man ietzmal in zychen wett,
„wie joch das möge namen han,
„bym rechten will er's blyben lon,
„zum selben ouch ein trostung thon
„mit fromen lüten in dem land,
„die inen werind wol bekant,
„und hofft, er sy ain biderman,
„by dem man in söll blyben lon.
„Lieben fründ! ich üch warnen wil,
„daß ir nit louffind für das zyl,
„und leitind d'sachen all dahin,
„daß die dem rechten gmäß mög sin;
„die pünd vermögend äben vyl,

„ich üch gar nit verhalten wyl;
„es wurd zuletzet dahin kon,
„woltend ir nit von üwerm ston,
„darzu verachten sölcher gstalt
„das rechtpot, das man billich halt
„für hoch und groß, uf dise pan
„müßtind ir üch wol wysen lan;
„dan unser herrn und obern all
„gesinnet sind in disem fall,
„ze helfen dem, der rechtz begert,
„damit er rechtens werd gewärt;
„man kann die pünd nit fallen lon
„und gwalt für recht hin lassen gon,
„so müssind ir üch wysen lon.
„Lieben herren, das b'denkend wol,
„man sich zum rechten schicken sol
„und anders da nit gryfen in,
„dan das den pünden gmäß mag syn;
„des wil ich üch vermanet han,
„im besten wellend ir's verstan;
„es sol nünt, das man also precht,
„man muß es füren us mit recht.
„Ist Isenhut ain söllich man
„und hat dermaßen sachen than,
„als ir in zychend, so gond dran;
„mit recht wird im am wirsten than.
„Ist er dan ja ain biderb man,
„so sol der billich unrecht han,
„der in des anfangs zygen hat;
„den straf man ouch nach siner that;
„den weg so mögend ir gar schon
„zu frid und guten ruwen kon;
„suß thuend die sachen nimmer recht.
„Daruf do ward an (ain?) mörtlich precht,
„und redt ain ieder, was er wot.
„Von Zürich was ain eerlich Bot,
„der mocht do uf den stul nit kon,
„es wot in niemand reden lon,
„und wo etlich nit hettind gwert,
„ab dem stul hett man abha zert
„den aman, der die red het thon.
„All boten hat da wunder gnon,
„daß man nit anderst darzu thät,
„die klainen oder großen rät,
„damit man zucht und ordnung hielt
„und sich dermaßen nit zerspielt
„mit schweren, tröuwen, mit geschrei,
„mit bösen worten allerlay.
„Da kond man aber schaffen nüt,
„dann daß die rouwen, wilden lüt
„die boten hießend ab dem plan
„wol ushin uf ein syten ston,
„und kond man koum erhahen (erhalten?) das,
„do dozmal iren antwort was:
„bim landrecht sött man's blyben lon,
„die pünd, die wellinds halten schon;
„es wär von alter komen här,
„daß man niemand ains rechten wär
„vorm land; das wett man blyben lon;
„das best soltind die boten thon,
„und solichs sich uf bnügen han.
„Die boten furend bald darvon."

Stadtbibliothek St. Gallen: Vadians Spruch, S. 132 flg. Vergl. auch Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes III, S. 260.

455.

Zürich, Bern, Schaffhausen. 1536, 15. August ꝛc.

Verhandlung zwischen den evangelischen Städten und Abgeordneten (Myconius und Grynäus) von Basel.

Wir sind auf die Mittheilung folgender Missiven angewiesen:

1) 1536, 7. August. Basel an Zürich. Nachdem die Straßburger gemeldet, was der Concordie halb zwischen Luther und ihren Gelehrten gehandelt worden, habe man einige Prädicanten dahin geschickt, um sich über Alles näher zu erkundigen, und demgemäß für gut erachtet, auch die Diener des Herrn in Zürich zu berichten; darum gedenke man auf nächsten Freitag Abend (11. August) eine Rathsbotschaft sammt etlichen Prädicanten hieher zu senden. Weil nun Dr. Vadian zu St. Gallen in dieser Handlung vielen Nutzen stiften könnte, so bitte man freundlich, ihn auf den genannten Tag zu beschreiben. St. A. Zürich: A. Religionssachen.

2) 10. August (Laurentii). St. Gallen an Zürich. Antwort auf das Begehren, alt-Burgermeister Dr. Vadian zur Anhörung der Basler Gesandtschaft 2c. abzuordnen. Man wäre ganz begierig, diesem Wunsche zu entsprechen, und habe den Genannten zum höchsten gebeten, jenen Tag zu besuchen; er selbst habe sich willig erklärt, sei aber durch Krankheit verhindert, eine solche Reise zu machen. Das bitte man freundlich zu entschuldigen 2c. St. A. Zürich: A. Religionssachen.

3) 15. August (U. l. Fr. Tag ihrer Himmelfahrt). Zürich an Bern. Die Gelehrten derer von Basel, die heute vor Burgermeister, Räthen und Burgern von Zürich gewesen, werden, wie sie hier gethan, so die von Bern berichten, was in Betreff der Einigung wegen des Sacraments anfänglich zu Wittenberg, dann zu Straßburg, zu Basel und jetzt zuletzt in Zürich verhandelt worden sei. Die Declaration und Läuterung, die zu Straßburg und jetzt zu Zürich („hie") über Dr. Martin Luthers Artikel gestellt worden, sei zwar denen zu Zürich nicht mißfällig; sie halten dafür, daß dieselbe der in Basel verfaßten Confession nicht zuwider und der Meinung, die bisher gepredigt und bei der Disputation in Bern aufrecht erhalten worden, „ähnlich" genug sei. Doch habe man mit Rücksicht auf den im Februar von den oberländischen Städten zu Basel gefaßten Abschied, wornach keine Stadt ohne Vorwissen der andern in Sachen der Confession weder etwas ändern, noch beschließen, noch im Druck ausgehen lassen solle, nichts Bestimmtes verfügen, noch durch die Gelehrten diese Declaration bestätigen und unterschreiben lassen wollen; vielmehr habe man geantwortet, daß man vorab die Meinung derer von Bern, Schaffhausen und St. Gallen vernehmen wolle, zu welchem Zwecke ein Tag auf gelegene Malstatt angesetzt werden möge. St. A. Zürich: Missivenbuch: 1536, f. 208.

4) 17. August. Erklärung der „Diener zu Bern" über Luthers Confession und die dazu gegebene Straßburger Declaration. Sie lassen (mit näherer Begründung) die „Artikel", da dieselben der zu Basel vereinbarten Confession zuwider, auf sich beruhen. Aber die Declaration von Capito und Butzer mögen sie neben jener Confession wohl dulden, soweit dieselben wirklich übereinstimmen; doch wollen sie hierin ohne Mitrath der andern oberländischen Kirchen nichts beschlossen haben und auf bessern Bericht der göttlichen Wahrheit immer gerne folgen. St. A. Zürich: A. Religionssachen.

5) 21. August. St. Gallen schreibt an Zürich, zur Antwort auf die mitgetheilten Wittenberger Artikel 2c., es wolle diese Schriften aufmerksam prüfen und in solchen Sachen, welche die Ehre Gottes und sein Wort betreffen, immer allen Ernst und Fleiß anwenden, 2c. ib. ib.

6) 21. August. Constanz an Zürich. Es werde wissen, was zu Wittenberg mit den sächsischen Prädicanten gehandelt worden; da nun die aufgesetzten Artikel einer Concordie an sich selbst und in ihren Folgen wohl zu erwägen seien, so erachte man für nothwendig, sich mit einigen Verwandten zu berathen, ob man sie unterschreiben wolle, und bitte daher Zürich, wenn es in dieser Sache auch zu handeln gedächte, noch nichts zu beschließen, bis man weitern Bericht gegeben hätte; es möge auch Bern, Basel Schaffhausen und andere evangelische Städte ermahnen, so lange zurückzuhalten. ib. ib.

7) 23. August. Bern an Zürich. Antwort auf dessen Anzeige, wie Myconius und Grynäus erschienen 2c., und Mittheilung der von den Berner Prädicanten gegebenen Erklärung. Da man gehofft, daß jedem mit der Confession von Basel genug geschehen wäre, und man dennoch weiter angesucht werde, so erachte man auch (wie Zürich) für gut, den Handel wohl zu bedenken und nicht leichthin etwas zu beschließen. Damit man nun darin vereinigt und nicht getheilt werde, habe man Basel ersucht, einen Tag für alle Confessionsverwandten auszuschreiben und auch die Straßburger Prediger dazu einzuladen. ib. ib.

8) 24. August (Bartholomä). Zürich an Schaffhausen. Mittheilung des Inhalts eines Schreibens von Constanz, das heute angekommen sei. Zürich habe nach Constanz geantwortet, es zweifle nicht, daß die von Schaffhausen dem Gesuche von Constanz entsprechen werden, zumal die Botschaft und die Gelehrten von Basel, welche dieser Angelegenheiten wegen nach Schaffhausen und an andere evangelische Städte der Eidgenossenschaft abgefertigt worden, wieder heimgekehrt seien und sofort einen Tag ausgeschrieben haben, damit die Rathsboten und Gelehrten der christlichen Städte sich unterreden und berathen können. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

9) 25. August. Schaffhausen an Zürich. Antwort auf die von Constanz gestellte Bitte. Man wolle derselben gern willfahren und bis auf weitern Bescheid der Constanzer und ihrer Verwandten nichts Endliches beschließen. ib. ib

10) 28. August. Basel an Zürich. Man habe heute das Begehren der geheimen Räthe von Constanz nochmals vor Augen genommen, und weil nun die Zeit, wo man auf die Wittenberger Artikel zu- oder absagen müsse, gar nahe sei, so habe man auf Sonntag den 24. September einen Tag angesetzt, zu welchem die Rathsbotschaften und Prädicanten mit Vollmacht erscheinen sollten; Zürich möge wie früher Schaffhausen und St. Gallen dazu beschreiben; ohne Zweifel werden auch die Straßburger nicht ausbleiben, und Zürich könne die Constanzer, zu deren Vortheil dieser Tag so lange verschoben sei, deßhalb berichten, damit sie sich inzwischen berathen und die Tagsatzung auch besuchen können. ib. ib.

Die Gesandten der oberdeutschen Reichsstädte hatten in Eisenach wegen Luthers Erkrankung niemand angetroffen, wodurch sie genöthigt wurden, nach Wittenberg zu reisen. Um in dem schmalkaldischen Bunde Aufnahme zu finden, mußten sie in eine lutherisch gefärbte „Concordie" (vier Artikel betreffend das Abendmahl) willigen. Die Straßburger erhielten den Auftrag, die Schweizer und andere Anhänger der zwinglischen Lehrweise für diese neue Formel zu gewinnen; gelang dies, so sollte dann erst die Uebereinkunft beschlossen und im Druck bekannt gemacht werden. Erst am 27. Mai, dem vorletzten Tage dieser Verhandlung, theilten Capito und Butzer das schweizerische Bekenntniß Luther mit, der aber noch „ein weiteres Bekenntniß" glaubte fordern zu müssen, da er den Gegnern mißtraute. Nach langem Schweigen wurden die „Wittenberger Artikel" nach Basel geschickt; ihr Titel lautet nach der amtlichen Abschrift des Zürcher Archivs: „Dise Confession zu Wittenberg gestellt hat nüt nüws in iro, sunder ist in Oecolampadii und Zwinglii gschriften, ouch der vier Stetten bekanntnuß zu Augspurg ingleit begriffen und sunst offenlich bekennt, fürnemlich aber ingelipt der Basler bekanntnuß, so durch die boten und predicanten der evangelischen stett angesetzt im Hornung des 1536 jars." Die Basler Geistlichen nahmen aber sofort eine Verdunklung wahr, die sie beunruhigte; Grynäus und Karlstadt gingen (c. Ende Juli) nach Straßburg, um Butzer zur Rede zu stellen. Dieser bemühte sich mehrere Tage lang, ihre Zweifel zu heben, jedoch ohne Erfolg. Hierauf kamen Myconius und Grynäus nach Zürich und Bern, um die Ansicht der Freunde zu vernehmen; sie stießen überall auf die gleichen Bedenken. Der große Rath von Zürich verbot die Unterzeichnung der vier Artikel (15. August).

St. A. Zürich: A. Religionssachen. Cfr. Pestalozzi: Bullinger's Biographie.

456.

Bern (Lausanne?). 1536, 16. August.

Kantonsarchiv Lausanne: Livres du Bailliage de Lausanne, Vol. III, f. 579.

Auf den Vortrag einer Botschaft derer von Lausanne antworten kleine und große Räthe von Bern: 1. Man sei einverstanden, das Burgrecht in Kräften zu belassen. 2. Nachdem in den beiden Conventen St. Magdalena und St. Franciscus die päpstlichen Ceremonien abgeschafft worden, sollen dieselben nicht wieder hergestellt werden und zwar weder in den Kirchen daselbst, noch in den Wohnungen der Mönche. 3. Den Schirm über diese beiden Klöster und ihre Güter, es seien Zinsen, Renten, Gülten und anderes liegendes und fahrendes Vermögen, beläßt man den Mitburgern von Lausanne, in der Meinung, daß diese Güter für den Unterhalt der Mönche, die das Wort Gottes angenommen haben, der Prädicanten und der Armen verwendet werden sollen. 4. Die von Bern gestatten nicht, daß in den vier Pfarrkirchen St. Paul, St. Peter, St. Stephan und St. Laurenz, und ebenso in der Kathedrale Neuerungen vorgenommen werden bis nach gehaltener Disputation, wodann das, was mit der heiligen Schrift aufrecht erhalten werden kann, beibehalten werden mag und gemäß der letztern verfahren werden wird. 5. In Betreff der Disputation soll ein öffentliches Mandat dieselbe an-

kündigen mit Angabe der Gründe, warum sie gehalten werde, und der Verwarnung, daß zwischen den Evangelischen und den Andern nichts Unfreundliches vorgenommen werde. 6. Die von Bern wollen ihre lieben Mitburger von Lausanne bei ihren Freiheiten, Privilegien, Rechten, guten Gewohnheiten und Coutümen verbleiben lassen. 7. Damit diesen ein Beweis der Zuneigung und Freundschaft derer von Bern gegeben werde, überlassen ihnen letztere die ganze Gerichtsbarkeit (»temporalité«), d. h. sie dürfen die Richter, den Bürgermeister (»avoyer«), einen Rath und Magistrat wie andere Reichsstädte (»villes imperiales«) erwählen; diese üben die Rechtspflege und urtheilen in Sachen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch in Straffällen, welche unter den Bürgern (»bourgeois et citoyens«) und Einwohnern der Stadt und der Cité von Lausanne innerhalb der Mauern und der Faubourg und ebenso unter den Passanten vorfallen, mit der Bedingung, daß sie gutes und kurzes Recht gewähren, die Schlechten bestrafen und die Guten unterstützen sollen und die langen Processe, mit denen früher die armen Leute ausgebeutet wurden, aufhören. 8. Alle Rechtsschriften sollen in französischer (»langue romaine«) und nicht in lateinischer Sprache abgefaßt werden. 9. Es sollen die von denen von Bern gegebenen Artikel beobachtet werden. 10. Beschwert sich jemand eines Urtheils, so mag er dasselbe an den Rath zu Lausanne, von da an die Sechszig und von da an den großen Rath appelliren. 11. Die von Bern behalten bei Allem dem sich vor die Souveränetät und was dazu gehört, das Münzrecht und die andern Hoheitsrechte; ferner die Rechtspflege über Leute und Gut des Evesché außerhalb der angegebenen Grenzen; ebenso »le Juge de Billans«, das Chapitre und dessen Zubehörden. 12. Ebenfalls haben sie sich vorbehalten, daß ihr Vogt in der Stadt und in der Cité zu Lausanne, wo es ihm gefallen wird, seinen Sitz aufschlagen kann, um als Stellvertreter der Herren von Bern über die auswärts Wohnenden die Rechtspflege zu üben. 13. Die von Lausanne verzichten auf Alles, was sie außerhalb der benannten Grenzen in Besitz genommen und mit ihrem Wappen bezeichnet haben, ebenso auf jene, die früher in Kriegen mit ihnen unter ihrem Ehrenzeichen gereist sind. 14. Der geistliche Gerichtshof soll bis nach der Disputation stillgestellt sein. Für geistliche Sachen, Eheangelegenheiten und andere, werden die Herren zu Bern die Bildung eines Consistoriums und die Bezeichnung von Richtern veranlassen. 15. Gegenüber diesen Gutthaten fordern die von Bern, daß ihre lieben Mitburger von Lausanne mit Brief und Siegel für sich und ihre Nachkommen sich verpflichten, ohne Vorwissen und Gutheißen derer von Bern mit keinem Fürsten, Herrn, Stadt oder Gemeinde ein Bündniß, Burgrecht oder Verständniß einzugehen, noch Hülfe, Rath und Beistand zu suchen. Signié: »les Commis de Berne«. (Copie von 1723; französisch).

Wir glauben der auf S. 702 enthaltenen Note nicht zu widersprechen, wenn wir für den Übergang Lausannens in die Stellung einer Art Bernischer Landstadt diese Verhandlung wie auch noch die spätern vom 27. September und 1. November den Abschieden einreihen.

457.

Rapperswyl. 1536, 19. August (Samstag nach Assumptionis).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica, T. III, S. 615.

In dem Streit zwischen dem Abt von St. Gallen und den Toggenburgern vermitteln die IV Schirmorte auf Genehmigung der Parteien folgenden Anstand: 1. Der nun seit vier Jahren in dieser Angelegenheit gedauerte Anstand soll noch zwei Jahre gehalten werden, in der Hoffnung, daß inzwischen die Angelegenheit

leichter zu bereinigen sei oder ganz hingelegt werde. 2. Der Abt erwähnt einiger Artikel, die in dem Anstand nicht enthalten, aber ihm und dem Convent von Belang seien, nämlich der Appellatzen, die ihm zugelassen werden sollten, wie von Alters her. Die Boten beglauben, daß es in Betreff der Appellatzen während den betreffenden zwei Jahren gehalten werden solle, wie während den letzten vier Jahren. 3. „Der briefen halb, so gemelt in der grafschaft den gemeinen und sondern rechten ungemäß um willen, daß darin rechtmäßigklich gehandlet", finden die Gesandten, daß man beiden Parteien entsprechen könne, „daß alle die so hievor zu Wyl geschriben, derselben canzley gesessen, nochmalen daselbst schriben, welliche dann zu Liechtensteig geschriben, nochmalen daselbst schriben sollend", wem (oder wenn) aber diese beiden Plätze nicht gelegen, soll der Landrath für die Gemeinde nach Billigkeit und Recht Vorsorge treffen. 4. In Betreff der Prädicanten und Anderer, die den alten oder neuen Glauben schmützen, bleibt es wie früher in dem Anstand und in den gemeinen und besondern Frieden bestimmt ist 5. Anbelangend die Pfrundgüter zu Henau sollen die von Henau ihren Kirchgenossen, den Gotteshausleuten jenseits der Thur, ihren Theil verabfolgen und sie darüber verfügen lassen. 6. In Betreff der Güter jener Pfründen, über die der Abt von St. Gallen Lehenherr ist und welche verkauft worden, worüber die Parteien zu beiden Theilen Mißfallen empfinden, sollen sie einander helfen, dieselben wieder zu ersetzen; thut jemand, der hieran Schuld trägt, dieses nicht, so mag der Abt ihn belangen, und sollen die aus der Grafschaft mit Recht ihn weisen, das Gebührende zu erstatten. 7. Dieser Anstand währt vom nächsten St. Bartholomäustag zwei Jahre und ist jedem Theil an seinen Freiheiten, Lehenkäufen, Rechten, Briefen und Verträgen unvorgreiflich. 8. Würden einer oder beide Theile diesen Anstand nicht annehmen, so soll derselbe dennoch dauern bis nächsten St. Gallentag. Welcher Theil die Annahme dieses Vertrages verweigert, soll solches unverzögert den Schirmorten zuschreiben.

Wir notiren noch folgende Missive:

1536, 21. September (Mathäustag). Der Schultheiß von Lichtensteig, Joachim Zürcher („Zürgker") und die übrigen fünf verordneten Boten, die in Rapperswyl waren, an Lucern (und die übrigen Schirmorte). Die durch die Schiedleute der IV Orte unlängst zu Rapperswyl zwischen dem Abt und den Landleuten der Grafschaft Toggenburg auf beiderseitiges Heimbringen getroffene Vermittlung, fernere zwei Jahre den Anstand laut Brief und Siegel zu halten, sei von denen im Toggenburg an einer ganzen Landsgemeinde angenommen worden. Sie versichern ferner, daß jene Beschwerden, worüber der Landvogt und die sechs Gesandten sich gegenseitig das Recht vertröstet, auf Wahrheit beruhen; bitten, den Abt zu vermögen, daß er sie nicht mit einem Landvogt „übersetze", und da der Abt über die Annahme des Abschieds von Rapperswyl noch nicht geantwortet, so bitten sie, sie (auch diesfalls) empfohlen zu halten.

St. A. Zürich: A. Toggenburg. — St. A. Lucern: Acten Abt St. Gallen. Der Brief ist etwas unbeholfen redigirt.

458.

Baden. 1536, 22. August (Dienstag vor St. Bartholomäus Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 610. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 81. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. GG, S. 259. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 352. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab. Bern. Jacob Wagner, Venner. Lucern. Johannes Golder, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, Sekelmeister nid dem Wald. Zug. Götschi Zhag. Glarus. (Niemand). Basel. Bernhard Meyer.

Freiburg. Hans Studer. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. (Heinrich) Baumann, Ammann. — E. A. A. f. 58 a.

a. Auf dem letzten Tag zu Baden ist verabschiedet worden, daß das bei einem Dieb vorgefundene gestohlene Gut nach Abzug der Gerichtskosten dem Bestohlenen verabfolgt werden solle. Jetzt erklärt Bern, bei seiner damals gegebenen Antwort zu verbleiben; Basel und Freiburg aber treten nun diesem Vertrage bei. Demnach wird beschlossen, denselben in das Urbar zu Baden einzutragen, damit für ewige Zeiten dem nachgelebt werde; mit dem Vorbehalt jedoch, daß man gegen Bern, weil es nicht dazu stimmt, allerseits offene Hand behalten wolle; wenn es sich aber anschließen will, so soll es dies beförderlich dem Landvogt zu Baden anzeigen, damit es im Urbar eingetragen werde. **b.** Zürich beschwert sich, daß in den V Orten großer Fürkauf mit dem Anken getrieben und bedeutende Massen aus unsern Landen weggeführt werden, so daß die Eidgenossen und ihre armen Leute ihn desto theurer kaufen müssen. Wein, Korn und andere Früchte, welche „hieussen" gebaut werden, seien gegenwärtig ziemlich billig; darum stelle Zürich an die V Orte die Bitte, sie möchten des Ankenkaufs halb etwelche Abhülfe schaffen. Das wird von den V Orten in den Abschied genommen. **c.** Der Antrag, die Bünde wieder einmal zu beschwören, wird noch verschoben, weil ein großer Theil der jungen Leute gegenwärtig in fremden Landen ist, bis sie wieder heimkommen; es soll aber jedes Ort die zu Hause Gebliebenen über den Inhalt der Bünde und des Landfriedens belehren. **d.** Die Boten von Schaffhausen bringen vor, wie viele Edelleute, Prälaten, Grafen und Andere in ihrer Stadt und Landschaft zahlreiche eigene Leute besitzen; bisher habe ihnen die Obrigkeit gütlich gestattet, die Fälle, Ungenossame und Fastnachthühner zu beziehen; nun fordere der Bischof von Constanz, daß seine Eigenleute daselbst ihm schwören, was bisher nicht üblich gewesen sei. Ferner befinden sich unter den eigenen Leuten gar viele Arme, und wenn etwa der Vater oder die Mutter, oder beide sterben, so seien die Kinder verlassen und müssen aus dem Almosen erzogen werden, während die Edelleute und Grafen vermöge ihrer „Eigenschaft" für diese Kinder auch zu sorgen und etwelche Handreichung zu geben schuldig wären, da sie auch von andern Eigenleuten den Fall, Fastnachthühner rc. einnehmen; oder dann sollten sie solche Kinder aus der Leibeigenschaft entlassen, was sie aber nicht annehmen wollen. Schaffhausen bitte daher ernstlich um Rath, wie es sich hiebei verhalten solle. Heimzubringen. **e.** Auf letztem Tage hatte man dem Landvogt zu Baden befohlen, das liegende und fahrende Gut Hauptmann Kaltschmids von Kaiserstuhl zu Handen der VIII Orte zu ziehen und zu veräußern. Da jedoch niemand etwas kaufen wollte und die Frau nirgends ein Unterkommen gefunden hat, so ist ihr von dem Vogt auf dringende Fürbitte bewilligt worden, bis auf diesen Tag im Hause zu bleiben, aber gegen das Versprechen und hinlängliche Bürgschaft, nichts von der Fahrhabe zu verändern. Nun bitten sie, ihr Vogt und Junker Cornel Schultheß um Gottes willen, sie nicht zu verstoßen, sondern in dem Hause zu lassen, bis man sehe, wie der Handel ihres Mannes enden wolle, da sonst leicht etwas entwendet oder verderbt würde. Es wird ihr einstweilen, namentlich auf die Bürgschaft des Junker Schultheß, gestattet, als Schaffnerin, im Namen der Obrigkeit, da zu bleiben. Heimzubringen, ob man sie länger da lassen wolle oder nicht. **f.** Bern und Basel thun abermals einen Anzug betreffend das Geschütz, welches von Luggarus nach Irnis geführt worden. Vor Jahren schon haben sie erklärt, daß sie, wenn es nicht getheilt werde, fernerhin keine Kosten mehr damit haben wollen; nun begehren sie ernstlich, daß man es theile und ihnen ihren Theil sammt dem Gelde, das aus der Geleitsbüchse genommen worden, verabfolge, und hierin gegen sie handle, wie andere Orte es für sich beansprucht. Heimzubringen. Vorläufig wird ihnen geantwortet, man wünsche bei den erlassenen Abschieden und Mehren zu bleiben; es sei vom Geschütz nichts verschenkt worden, und das zu Bellenz noch stehen gebliebene

solle beförderlichst zum andern hinauf gebracht werden. **g.** Vor einiger Zeit haben Vogt Schönbrunner und Vogt Senn, beide von Zug, und Jacob Hofmann von Bremgarten einen Walchen oder Niederländer in den Freien Ämtern gewaltthätig beraubt. Es wird nun auf ernste Bestrafung dieses Frevels gedrungen. Heimzubringen, da die Boten ohne Vollmacht sind. **h.** Basel und Schaffhausen, auch etliche Vögte und die Stadt Stein haben dem letzten Abschied gemäß über die Rüstungen jenseit des Rheins Bericht erstattet, woraus jetzt nichts Bestimmtes zu entnehmen ist; es soll aber ein Gerücht gehen, Graf Friedrich von Fürstenberg und ein Anderer werden die Päſſe am Rhein besetzen, sobald die Eidgenossen gemeinsam dem König von Frankreich zu Hülfe ziehen. Basel und Schaffhausen werden nun wieder ersucht, fleißige Nachfrage zu halten und allfällige Nachrichten sogleich nach Zürich zu melden. **i.** Ein Abgeordneter der III Bünde klagt, es sei vor einiger Zeit ein französischer Herr oberhalb Maienfeld auf ihrem Grund und Boden sammt den Dienern gefangen und mit aller Habe über die Steig nach Bregenz geführt worden; solches sei bisher auf ihrem Gebiete nie geschehen und ihnen so unerträglich, daß sie lieber sterben wollten; darum bitten sie ernstlich um Rath, was sie thun sollen; sie haben über diesen Frevel an die Regierung von Innsbruck geschrieben, aber noch keine Antwort erhalten. — Nachdem man auch ihr bezügliches Schreiben an Zürich verhört, hat man ihnen gerathen, bis zum Eintreffen jener Antwort ruhig zu bleiben und dieselbe auf den nächsten Tag zu bringen oder nach Zürich zu berichten. Dabei wird der Botschaft angezeigt, wie der Abt von St. Gallen geschrieben, daß Eck von Rischach, Vogt zu Bregenz, in den vier Herrschaften zur Gegenwehr rüste. Heimzubringen, damit die Boten auf dem nächsten Tag mit Vollmachten erscheinen. **k.** Französische Gesandte und „Einer", der mit dem Edelmann in Bünden gefangen worden, berichten, daß sie niedergeworfen und dann auf weiten Umwegen in das Schloß Lansern unterhalb Basel geführt worden seien, wo der Edelmann noch gefangen sitze und nur gegen ein Lösegeld von 100 Kronen freigelassen werde; man habe auf seine Bitte das Geld vorgestreckt und dem Wechsler zu Basel übergeben. Der Petent legt eine Handschrift vor, wonach Wilhelm Arsent diesen Handel angestiftet, weßhalb die Boten des Königs ernstlich bitten, die Befreiung des Edelmanns zu erwirken und dergleichen Verletzung des Geleites zu verhüten 2c. Heimzubringen. Basel soll bei dem Wechsler erfragen, wem er die 100 Kronen schicken soll, und solches zu weiterer Mittheilung an Zürich melden. **l.** Von Glarus ist kein Bote auf diesem Tage eingetroffen und auch kein Schreiben, warum er ausbleibe; „neben dem brett" wird aber bemerkt, es geschehe dies vielleicht wegen Ammann Äbli, dem von einigen Orten mit Geringschätzung begegnet worden sei. Da nun aber gemäß dem letzten Abschied jedes Ort, das gegen ein anderes etwas hat, dasselbe zu Tagen bringen soll, so wird Glarus der gegenwärtige Abschied mitgetheilt, mit dem Begehren, daß es den nächsten Tag besuche und seine Anliegen eröffne. **m.** Über den vom letzten Tag heimgebrachten Antrag betreffend die fremden Fürsten und Herren, auch die Pensionen, Mieth und Gaben, werden von allen Boten ihre Instructionen eröffnet und dann die Sache gründlich erwogen, dabei auch ein alter Brief, der vor mehr als dreißig Jahren (1503, 21. Juli, Maria Magdalenen Abend) aufgerichtet worden, aufgelegt und verlesen. Man ist jetzt geneigt, demselben entsprechend die Pensionen, Mieth und Gaben, sowie den Ungehorsam der Knechte abzustellen, doch mit dem Zusatz, daß der Papst „darin" (in einem neuen Briefe) auch genannt werde; daß sodann 1. das Erbeinungsgeld und das Friedgeld vom König von Frankreich vorbehalten werde, in dem Sinne, daß beide bloß in den gemeinen Sekel der Städte und Länder fließen sollen; daß 2. die Botschaften fremder Fürsten und Herren aus der Eidgenossenschaft verwiesen, und denselben in Zukunft kein längerer Aufenthalt gestattet werde, als um ihre Geschäfte auf Tagen oder bei einzelnen Orten abzuthun; daß 3. kein Ort mehr Gewalt habe, irgend ein Bündniß, Vereinung oder Burgrecht mit einem Fürsten oder

Herrn aufzurichten ohne Bewilligung der übrigen Orte. Jedes Ort soll jenen Brief hervorsuchen und auf den nächsten Tag zu Baden seine Boten mit Vollmacht abfertigen, ob man einen neuen Brief in gleicher Form errichten wolle. Der Bote von Zürich bemerkt jedoch, es scheine nicht nöthig, einen gemeinsamen Beschluß zu fassen, sondern es genüge, wenn jedes Ort die angemessenen Maßregeln ergreife. Er sei beauftragt, zunächst anzuhören, und wenn wie vormals das eine Ort dahin, das andere dorthin ziele, zu eröffnen und vorzustellen, durch welche schlimmen Erfahrungen Zürich bewogen worden, einen solchen Antrag zu stellen; gerade der von Seiten des Kaisers geäußerte Rath scheine geeignet, die Sache zu fördern; wenn dies aber nichts verfienge, was seinen Herren „seer und leid" wäre (Solothurn einfach: sehr leid wäre), so müßten sie den Handel wieder Gott befehlen, können aber nicht umhin, vor den Folgen zu warnen, da wohl einzusehen sei, daß „es" zuletzt nicht zum Guten führen würde. Weil an dieser Sache gar viel gelegen ist, so wird ein anderer Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag vor St. Mathäustag (17. September). **n.** Den kaiserlichen Gesandten wird der Grafschaft Burgund halb geantwortet, daß man ihnen zu willfahren geneigt sei; sie mögen sich nur erklären, ob sie warten wollen, bis die Eidgenossen ihre Boten zur Vermittlung des Krieges „hinein" senden werden, was freilich noch ungewiß sei, da noch von keiner Partei das verlangte Geleit gekommen. Wenn die Gesandten aber die Botschaft von Zürich und Lucern zu verwenden wünschen, so soll dieselbe entsprechen. **o.** Da ein Dorf in der Grafschaft Burgund von französischem Kriegsvolk aus dem Schlosse Vaulcauler (?) überfallen, die Unterthanen geplündert und zum Theil weggeführt worden, so empfehlen die Anwälte diesen Vorfall zu mündlicher oder schriftlicher Beschwerde bei dem König oder dessen Gesandten. **p.** Die verlesene Copie einer Verschreibung des Königs gegen Burgund läßt man sich gefallen; sie soll daher in französischer Sprache ausgefertigt, von Seiten der Grafschaft aber eine entsprechende ausgestellt werden. **q.** Die Gesandten des Kaisers ziehen ferner an, es seien ihnen auf mehreren Tagen zu Baden besiegelte Abschiede zugekommen, daß die Eidgenossen in dem jetzigen Kriege nicht Partei ergreifen, sondern ihre Knechte daheim behalten und von beiden Parteien heimmahnen wollen; darauf habe der Kaiser die in seinem Dienste gestandenen eidgenössischen Knechte ausbezahlt und entlassen; von der Gegenpartei komme aber niemand zurück; ja es laufen dem König immer noch Leute zu, was wider jenen Abschied sei; sie bitten daher inständig, daß die Eidgenossen an ihren Beschlüssen festhalten und Vorsorge treffen, damit ihre Knechte nicht mehr weglaufen, auch die Weggelaufenen heimkehren. Ohne Vollmacht, gibt man folgende Antwort: Man bleibe bei dem auf den zwei letzten Tagen ertheilten Bescheid; man bedaure sehr, daß die Angehörigen sich nicht gehorsamer zeigen; weil aber gegenwärtig bei 6000 Landsknechte bei dem König dienen, obwohl sie des Kaisers Unterthanen seien, und vormals, während man mit Kaiser Maximilian gegen Frankreich gekriegt, letzteres Mailand mit deutschen Knechten erobert habe, die trotz allen Verboten zu ihm gezogen, so werde der Ungehorsam unbillig den Obrigkeiten zur Last gelegt. **r.** Am Schlusse des Tages langt ein Schreiben des römischen Königs ein in Betreff des Edelmanns, der auf dem Gebiete Graubündens gefangen worden; es sei dies ohne sein Wissen und Willen geschehen. Es ist ein Schreiben von Pancraz Mötteli beigelegt, worin er meldet, er habe von den Eidgenossen gegen die Franzosen einen Rechtsspruch erlangt, denselben offen abgesagt und darum den Edelmann als einen Hauptman der Franzosen ergriffen; (Solothurn: wenn „Sr. Mast." es verlange, so wolle er mit ihm zu ihr kommen). Der König hat auch eine Copie seiner Verantwortung gegen die Bündner eingesandt und bittet, bei denselben auszuwirken, daß sie nichts Thätliches gegen Österreich vornehmen, sondern die Erbeinung halten. Was man ihm geantwortet und nach Bünden geschrieben hat, weiß jeder Bote. **s.** Der Commenthur von Hitzkirch legt eine Rechnung ab,

aus welcher sich ergibt, daß für das Gotteshaus sehr schlecht („treffenlich übel") hausgehalten werde, indem die Knechte und „Dienste" jährlich über 300 Pfund Lohn erhalten, indem ferner eine Sente gehalten wird, die nicht einmal den ganzen Bedarf an Butter liefert; indem endlich große Unkosten über die Bauten ergangen. Heimzubringen, ob man die Güter, Alpen und Kühe vermiethen wolle, um die Kosten mit den Diensten und Andern zu vermindern. Antwort auf nächstem Tag. **t.** Der Landvogt im Thurgau gibt über die Frage, ob die Strafen des Reislaufens allein den VII Orten zugehören, folgende Auskunft: 1. Die Mannschaft habe den VII Orten schon bei vierzig Jahren vor dem Schwaderlochkriege angehört, und die Thurgauer seither ihnen allein und sonst niemand geschworen; in dem Eid, den der Landvogt alle zwei Jahre daselbst einnehme, schwören sie, daß sie in keinen Krieg laufen wollen, ohne der VII Orte oder des Landvogts Erlaubniß; diese, und nicht die von Constanz, haben das „Kriegslaufen" verboten, schon bevor das Landgericht nach Frauenfeld gekommen. 2. Laut des Landgerichtsbuches sei auf einem Tage zu Frauenfeld, Freitag vor Petri und Pauli 1505, speciell ausgeschieden worden, was der Landvogtei und dem Landgericht zu strafen zustehe; des Reislaufens halb sei da verfügt: Wer unerlaubt in den Krieg laufe, reite oder gehe, dessen Buße gehöre der Landvogtei zu. 3. In dem Vertrag, den die VII Orte mit denen von Constanz und Andern gemacht, haben sie die Strafen für unerlaubtes Weglaufen sich selber vorbehalten. 4. Im Jahr 1519 oder 1520 (7. August 1519) haben die drei Orte Zürich, Bern und Zug in Frauenfeld einen Tag gehalten, um gründlich zu erfahren, was der Landvogtei oder dem Landgericht gehöre; da seien die ältesten Amtleute, der Landammann Rosenegger, der alte Landschreiber, der Landgerichtsknecht Hans Egger und viele Andere verhört worden, die alle bestätigt haben, daß jene Ausscheidung seither unverändert in Übung geblieben. Diese Kundschaften dürften sich noch in jedem Orte schriftlich finden. Nach diesem Bericht wird dem Vogt befohlen, alle Strafen für Reislaufen zu Handen der VII Orte einzuziehen und auf nächster Jahrrechnung ihnen zu verrechnen. Es soll dies jeder Bote heimbringen, da eingewendet worden ist, daß die drei Städte an diesen Strafen auch Theil haben sollen, weil das Verbot bei Ehre, Eid, Leib und Gut geschehe. **u.** Ein Abgeordneter von Wohlenschwyl bringt vor, es sei der Hofmeister zu Königsfelden ihrer Pfarre Collator und Lehenherr; aus den Einkünften, die 45 Stück betragen, können sie aber keinen Priester erhalten, und wenn sie keinen haben, so wolle er das Corpus nicht herausgeben; sie müssen indessen einem Priester von Mellingen, der sie versehe, doch etwas Billiges geben; daher bitten sie, den Hofmeister zu vermögen, daß er entweder die Pfründe verbessere, damit sie einen eigenen Priester haben können, oder ihnen das Corpus verabfolge, damit sie sich sonst versehen mögen. Dies wird dem Boten von Bern, der hierüber keinen Befehl hat, in den Abschied gegeben. Heimzubringen. **v.** Die Anwälte des Königs, Braneiß (alias Bannais) und Izerny (alias Itzernai) tragen vor, was der König auf den letzten Abschied geantwortet, legen auch ein Schreiben desselben (in deutscher Copie) für jeden Boten vor. 1. In Betreff des Herzogs von Savoyen halte sich der König durch den Vortrag des Herrn von Boisrigault gesichert und hinreichend gerechtfertigt, lasse es also dabei bewenden. 2. Wegen der Ansprache des Hans Reif von Freiburg werde er, sobald er seine größten Geschäfte zur Errettung seines Königreichs vollendet, auf gemeinen Tagen vor Recht stehen, laut des Friedens. 3. Laut eines Artikels des Friedens sollen die Eidgenossen keinen Feinden des Königs auf ihrem Gebiete, weder heimlich noch öffentlich, Aufenthalt gestatten. 4. Der König sei in großer Trauer über den schrecklichen Tod des Delphins, setze übrigens voraus, daß man schon wisse, durch was für unerhörte Mittel dies zuweg gebracht worden. 5. Der König melde in einem Schreiben vom 16. August, er liege mit einem wohlgerüsteten Heere von 50,000 Mann zu Avignon und halte Marseille, Arles, Valeurs und andere

Städte so stark besetzt, daß der Kaiser nicht ohne Gefahr weiter vordringen, in Aix aber, wegen Mangel an Speise, auch nicht lange mehr bleiben könne; in Turin sei es den Kriegsleuten des Königs wohl ergangen; das in der Picardie verlorene Städtchen werde er bald wieder gewinnen; mit der Hülfe Gottes und seiner guten Freunde hoffe er überall siegreich den Kaiser zurückzuweisen. 6. Über das begehrte Geleit haben die Boten noch keinen Bescheid erhalten. Sie bitten um eine freundliche Antwort auf nächsten Tag. — Obwohl man keine besondern Vollmachten hat, wird ihnen doch sofort erwiedert: (Zu 2.) Man vernehme eine solche Erklärung mit großem Befremden, da der Friedenstractat unter Anderm bestimme, daß den ergangenen Urtheilen nachgelebt werden solle (es folgen noch weitere Citate); zudem brauche der König nicht erst Richter herauszusenden, um über die Ansprachen zu entscheiden, da die Gesandten dazu verständig genug seien; man erwarte über diesen Punkt auf dem nächsten Tag eine andere Antwort, und müßte sich im Fall des Abschlags vorbehalten, den Ansprechern andere Wege zu öffnen, um ihren Schaden zu ersetzen. (Zürich verweist auf seine Reformation, kraft deren es Aufwiegler, die es in seinem Gebiet beträte, nach den bestehenden Ordnungen bestrafen würde). (Zu 3.) Die Gesandten sagen freilich, daß einige „Häupter“ den König schmähen und schädigen und deßhalb verwiesen werden sollten; dagegen bestimme die Erbeinung mit dem Kaiser in gleicher Weise, daß man dessen Feinde nicht dulden solle; man gewärtige nun, ob sie auf ihrer Forderung dennoch beharren wollen. **w.** (Für Zürich.) Die Boten wissen, daß die Herren von Bern bewilligt haben, sich nicht zu söndern, wenn der Handel wegen Arbon in ein Recht käme. **x.** Der Gesandte des Herzogs von Savoyen, Herr von „Massier“ (Mezieres?), zeigt mündlich an, er habe seit dem letzten Tage den Fürsten persönlich berichten wollen, zu Genua die Herzogin angetroffen und von ihr vernommen, derselbe sei in des Kaisers Lager zu Marseille; er habe dann Alles dahin geschrieben und um Antwort hieher gebeten, die noch fehle, aber in 5—6 Tagen wohl anlangen werde; deßhalb bitte er die Eidgenossen, nicht nachzulassen, bis der Friede mit Bern gemacht und die alte Freundschaft wieder hergestellt sei. Darauf hat man ihm geantwortet, wenn er die Antwort des Herzogs in 8—14 Tagen erhalte und die Schiedorte, die vordem in der Sache auch gehandelt, neben den Anwälten des Kaisers auch als Vermittler annehme, so möge er es letztern anzeigen, die dann eine gelegene Malstatt bezeichnen, dieselbe Bern verkünden und die Schiedorte durch Zürich dahin laden können, jedoch in des Herzogs Kosten; käme aber dessen Antwort nicht binnen vierzehn Tagen, so soll die Sache anstehen bis zum nächsten Tage.

y. Es waltet ein Span zwischen den Alt- und Neugläubigen zu Frauenfeld in Betreff Aufrichtung eines Frohnaltars in der obern Kirche zu Frauenfeld, Haltung der Messe und Taufen in der Leonhardscapelle, worüber jetzt erkennt wird, es dürfe die Partei des alten Glaubens in der obern Kirche wohl einen Frohnaltar errichten und an Werktagen Messe haben bei Begräbnissen, Jahrzeiten 2c., doch soll sie nach Beendigung der Messe die Kirchengeräthe ab dem Altar entfernen und in der Sakristei behalten; die Neugläubigen dürfen in der Capelle zu St. Leonhard ihre Kinder taufen, doch sollen sie, wie sich's gebührt, die Capelle sauber und in Ehren halten. St. A. Lucern: A. Thurgau, besiegelt den 22. August vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern.

z. Vor den sechs Orten (den VII Orten ohne Glarus) eröffnen Wilhelm von Payern, Vogt zu Gottlieben, und Joachim von Rappenstein, genannt Möttelin, zu Pfyn, als Anwälte gemeiner Gerichtsherren und Edelleute der Grafschaft Thurgau, Folgendes: 1. Vor einiger Zeit habe der Landvogt Christof von Sonnenberg, des Raths zu Lucern, dem edlen Christof Giel von Gielsberg zuerst bei zehn Gulden und dann beim Eid geboten, einem Urtheile, das ihn zur Abtragung einiger Schulden verfällte, nachzukommen, und als dieser dennoch säumig war, habe der Vogt ihn deßwegen bestrafen wollen. Hiefür aber habe Giel dem Vogt die

Befugniß bestritten, weil denen vom Adel ein Gebot beim Eid nie angelegt worden sei. Eine solche Neuerung möchte in der Folge auch wirklich ihren Rechten zum Schaden gereichen; und da sie sich bisher als getreue und gehorsame Landsäßen benommen haben, bitten sie, sie beim Alten zu belassen, um so mehr, als der im Jahre (15)32 durch eidgenössische Rathsboten zwischen den Gerichtsherren und der Bauersame im Thurgau errichtete Vertrag im Artikel 12 deutlich besage, daß der Landvogt keinem höher als um 10 Gulden gebieten könne. Dabei soll die gleiche „Execution" bei den Gerichtsherren, Edelleuten und dem gemeinen armen Mann angewendet werden, so daß der Landvogt den, welcher dem Gebot auf 10 Gulden nicht Folge leistet, beim Hals nehmen und ihn für so lang in den Thurm legen soll, bis er dem Urtheil Genüge gethan hat und somit der Reiche und der Arme gleich behandelt werde. 2. Der im Jahr 1509 zu Zürich zwischen den VII Orten und den Gerichtsherren errichtete Vertrag besage im Artikel 13, daß Frevelbußen von einem Pfund Pfenning oder darunter den Gerichtsherren allein, von höhern Bußen ihnen aber die Hälfte gehören soll, vorbehalten das Malefiz, dessen sie sich nicht annehmen. Nun seien aber neue Mandate ausgegangen und möchten solcher noch mehr erfolgen, es sei wegen der Feiertage, zerhauener Kleider, Zutrinken, Spielen, Schwören und Anderm. Die Bußen für die Übertretung dieser Mandate haben nun die Landvögte allein bezogen; sie glauben aber, daß dieselben gemäß des angeführten Vertrages ihnen allein zukommmen sollten. Der Landvogt berichtet, es sei bisher der Brauch gewesen, daß der Vogt den Vollzug von Urtheilen oder „versprochenen Thädigungen", die vor ihm erfolgt sind, zuerst bei 10 Gulden und dann beim Eid geboten habe; würde man letzteres bei Edelleuten und Gerichtsherren nicht anwenden, so würde sich der arme gemeine Mann über härteres Recht beklagen. Die Boten erkennen: 1. Um für Alle eine gleichförmige Execution zu erzielen, soll der Landvogt die Aufrechthaltung von Urtheilen und verlobten Sprüchen und Thädigungen bei 10 Gulden gebieten, und wenn dieses übersehen und der Landvogt ferner darum angerufen wird, soll er den Säumigen, er sei vom Adel oder von der Bauersame, so lange gefangen legen, bis er den betreffenden Urtheilen, Geboten, Sprüchen und Thädigungen Genüge gethan und die Buße von 10 Gulden, nebst allen Kosten abgetragen hat. Vorbehalten bleiben der Brauch des Landgerichts und alle früher ergangenen Sprüche und Verträge. 2. Die Bußen für Übertretung der neuen, von den Gerichtsherren angeführten und allfällig künftig zu erlassender Mandate, worüber früher nichts festgesetzt war und die nicht malefiz sind, sollen zu gleichen Hälften zwischen dem Gerichtsherrn, in dessen Gericht sie verschuldet werden, und dem Landvogt, zu Handen seiner Obern getheilt werden; der Zürcher und alle übrigen Verträge, die Herrlichkeit und Obrigkeit der Eidgenossen und der Gerichtsherren in allen andern Sachen des niedern Gerichtszwanges sind vorbehalten.

St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede, f. 38. — L. A. Nidwalden: Abschiede. — Kantonsbibliothek Thurgau: Thurgauisches Abschiedbuch, S. 291. Besiegelt den 24. August vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern.

Im Berner Abschied fehlen **b, g, s—u;** im Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser **b, c, g, s—u; w** und **x** aus dem Zürcher; **x** auch im Berner, Basler und Schaffhauser Abschied.

Das E. A. A. datirt den Anfang des Tages auf Montag vor St. Bartholomäustag (21. August).

Zu **m** und **q.** Die mit besonderer Sorgfalt abgefaßte Instruction Lucerns über diese Fragen verdient Anführung der Hauptmotive; „Damit dann si (die Eidgenossen) grundtlich bericht werdent, us was ursachen und grunds min herren ire antwurt geändert haben, so ist das die meynung, als si vor oft die tröwungen und bracht des keysers und siner anhänger gehört haben und noch hüt by tag hören, so sich mercken lassen, es müsse nit allein umb eroberung des Savoyers land zethun sin, sonders so wölle er den küng von Franckrych us sinen eignen inhabenden ererbten landen vertryben 2c., zudem daß er uns tröwt, uns krieg in unsern landen zuzefügen; achten min herren inen wäger ein vyend dann zwen zehaben, und das das gröst ist, daß

der küng unsere brief und sigel hinder im hat, noch gantz unversert, und wir die noch gar nie widerrüft haben, wurde uns (wil min herren beduncken), so mit dem küng in der vereynung sind, übel anstan, in also in anligender not zu verlassen" .... Den ausgezogenen Knechten wolle man zum strengsten einschärfen, gegen die Erbeinung und das Bündniß mit Savoyen nicht zu handeln. „Dann warlich warlich, wöllt Gott, daß üch und uns die unsern gehorsam und anheimsch beliben ...; und aber dasselb nit beschechen, das uns doch zum höchsten und truwlichosten leyd ist, können im aber nüt thun, müssen wir recht thun wie der vater mit dem unnützen verlornen sun that, den er nach sinem unordentlichen und vast ungeschickten leben dannocht zuletst ouch wider begnadet hat ..." Über die Abstellung der Pensionen 2c. wolle Lucern mit den Orten, die bisher solche genommen haben, sich gern berathen, finde aber besser, vor Ausgang dieses Krieges nichts Endliches zu beschließen 2c.

Zu **s.** Der Zürcher Abschied hat hiezu 1. ein Entschuldigungsschreiben, d. d. 28. August (Montag vor Verene) des Commenthur, sworin er auf die großen von seinem Vorgänger übernommenen Schulden hinweist und bessern Haushalt einzuführen verspricht; 2. als Beilage zu vorigem ein Verzeichniß der bisher bezahlten Posten und der noch abzutragenden Schulden.

459.

Genf. 1536, 25. bis 30. August.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

I. (25. August). 1. Hans Franz Nägeli, Michael Augsburger, der Stadtschreiber Peter Cyro („Gironus") und Wilhelm Runsi („Rossi"), Abgeordnete von Bern, bringen die Instrumente für das Burgrecht und den Vertrag für den modus vivendi. Es wird (vom Rathe zu Genf) beschlossen, diese Instrumente mit dem großen Siegel zu besiegeln. Zugleich werden dieselben aus dem Deutschen in's Lateinische übersetzt. 2. Ferner wird beschlossen, die Sindics (Claude) Savoye und Etienne Chapeaurouge nebst Michael Sept, Ami Chapeaurouge und Franz Favre sollen mit den Gesandten von Bern die in Aussicht genommene Marchung vollziehen.

II. (26. August). Die Gesandten von Bern in Begleit von Jacob Hetzel, Vogt von Gex („Gay"), setzen mit Claude Savoye, Michael Sept, Johann Lullin, Franz Favre („Fabri"), Ami Chapeaurouge und »ego« Claude Roset, Namens der Stadt Genf, die Marchung zwischen dem Gebiete von Genf und der bernischen Vogtei Gex fest.

III. (27. August). Im Kloster (Rive?) versammeln sich die vier Sindics, ferner von Seite des kleinen Rathes Hudriol du Mollard, Ami Bandiere, Michael Sept, Johann Philippin, Ami Chapeaurouge, Franz Favre, Johann Lullin, Johann Cocquet, C. Pecolat, Bartholomä Messie, Johann Marchant, A. Gervais, D. d'Arlod, M. Morel, C. Pertems, sodann der Rath der Zweihundert und endlich der größere Theil der Leute der Stadt Genf als Generalrath. Vor demselben erscheinen die Gesandten von Bern. Es werden nun das am 7. August zu Bern errichtete Burgrecht und die gleichen Tags daselbst vereinbarten Artikel, gesiegelt mit dem großen Siegel derer von Bern, in französischer Sprache (»en vulgal«) eröffnet, einmüthig bestätigt und zu Handen der Gesandten von Bern und Jacob Hetzel geschworen, Burgrecht und Vertrag getreu zu halten.

IV. (29. August). Die Gesandten von Bern besichtigen jene Stellen, an denen gegen Gaillard gemarchet werden könnte, und fragen, ob man es so annehmen würde. Der Rath beschließt, es so anzunehmen, doch bitte man die Gesandten, die von Genf für empfohlen zu halten, daß ihr Gebiet noch eine fernere Ausdehnung bis nach „Semam" (Chêne?) erhalte. Nachmittags werden von den Gesandten von Bern und Michael

Sept, Franz und Johann Favre, Ami Bandiere, J. Gabriel Monaton, Ami Chapeaurouge, Claude Roset, Karl Vignodi und mehreren Andern die Marchen gegen Gaillard bestimmt.

V. (30. August). 1. Die Sindics haben die gestern beschlossene Antwort den Gesandten mitgetheilt und diese erwiedert, sie wollen dieselbe an ihre Obern bringen. 2. Es werden den Gesandten zwölf Ellen Sammet (»velluti«) gegeben und die ihrer wegen erlaufenen Kosten bezahlt. 3. In Betreff der Angelegenheit von St. Victor und derjenigen zu St. Julien erklären die Gesandten, sie bedauern das, was von den Ihrigen gethan worden, Aehnliches werde in der Folge nicht mehr geduldet und für Zurückerstattung gesorgt werden; doch mögen die von Genf die Hälfte der Kosten auf sich nehmen. In Betreff der Abgabe (»tallia«) soll gemäß Übung verfahren werden. 4. Die Gesandten überlassen an Genf die Steine der zerstörten Mauern (»meniorum«) von Gaillard und vom Priorat St. Johannis für die Befestigung der Stadt, erbitten sich ein Haus auf dem Gebiete von Genf für das Unterbringen der Früchte ihres benachbarten Gebietes und nehmen dann Abschied.

Die benützte Vorlage ist eine wörtliche Abschrift mit Auslassung der Einzelheiten über die Marchen.

460.

Bern. 1536, 29. August.

Verhandlung einer Gesandtschaft von Freiburg, bestehend aus Petermann von Perroman, alt-Schultheiß, und Ulrich Nix mit Bern.

Es erübrigen diesfalls folgende Acten:

1) Die Gesandten von Freiburg erhalten folgende Instruction: Sie sollen die von Bern erinnern, wie man sowohl in Bern, als an der Sense die Anstände in dem neu gewonnenen Land und anderswo umsonst gütlich zu vergleichen gesucht und hierauf das Recht gefordert habe. Dabei sei verabschiedet worden, daß inzwischen keine Neuerungen sollen vorgenommen werden; insbesondere sollte der streitige Platz zu Combremont durch Botschaften beider Theile mit den Gewahrsamen beförderlich auf der Hofstatt untersucht und darüber entschieden werden. Dessen ungeachtet seien die von Bern fürgefahren und haben den Priester sammt den Unterthanen um eine beträchtliche Summe („Ranson") angegangen und gepfändet. Ebenso haben sie unlängst in Baulmes und Romainmotier ihr Ehrenzeichen aufgerichtet; Baulmes aber habe zu Folge des Schirms über das Gotteshaus Peterlingen nun viele Jahre denen von Freiburg gehört; ebenso sei von ihnen aus einigen Ursachen Romainmotier „angenommen" worden. Man ersuche daher freundschaftlich und dringend die von Bern, von solchem abzustehen, ihre Wappen zu entfernen und bis zu weiterer gütlicher oder rechtlicher Verhandlung die von Freiburg ruhig bei dem Ihrigen bleiben zu lassen.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 1.

2) 1536, 8. September. Bern an Freiburg. Durch die Gesandten von Freiburg habe man zum andern (Mal?) verstanden, daß die von Freiburg über die Vorgänge in Combremont, Baulmes, Bassins und Romainmotier, namentlich darüber, daß die zu Bern dort ihr Ehrenzeichen aufgeschlagen, ungehalten seien und solches zu entfernen verlangen. Man antworte hierüber nochmals wie früher: Weil Freiburg sich noch nicht erklärt, Bern das eroberte Land schirmen zu helfen, vielmehr sein Gesandter in Baden sich geäußert, und die Briefe, die es den von ihm auf Vergünstigung derer von Bern eingenommenen Flecken gegeben habe, klar zeigen, daß es dieselben nur angenommen habe, um sie dem Herzog, dem Feinde derer von Bern, aufzubehalten, so gebe man hierüber weder gütlich noch rechtlich Bescheid, sondern wolle fürfahren, wie man es vor Gott und der Welt verantworten zu können beglaube. (Andere Mittheilung). K. A. Freiburg: Berner Missiven.

3) 1536, 12. September. Freiburg an Bern. 1. Aus der Antwort, welche die von Bern auf das Werben und den Vortrag der zu letzt bei ihnen gewesenen Botschaft von Freiburg ertheilt haben, habe man ersehen, wessen die von Bern gesinnt seien, so lange die von Freiburg sich nicht erklären, ihnen mit Macht und Gewalt die eingenommenen savoyischen Länder zu beschützen. Man befremde sich hierüber, da man geglaubt habe, es sollte die wiederholt gegebene Erklärung, Bund und Burgrecht halten zu wollen, genügen; auch sei diese Zumuthung unbillig, weil Freiburg gegen wenig Plätze, die es beherrsche, eine so große Landschaft sollte beschützen helfen. Wenn indessen Bern sich gegen Freiburg um „etwas verer inlassen, red und bescheide geben und halten wolle", wolle Freiburg „dasselbig wol geduldeu und begeben" und diesfalls auf einen fernern Tag seinen Anwalt senden, der sich weiter in Sache erklären werde. 2. Wegen Holzhau derer von Peterlingen in Surpierre 2c. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 7.

Das Datum der Verhandlung ist mit neuerer Schrift der Freiburger Instruction angefügt.

461.

Brunnen. 1536, 2. September (Samstag nach Verenä).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Tag der III Waldstätte und Zug.

Die in Brunnen versammelten Rathsboten der benannten Orte schreiben unter dem angeführten Datum und unter dem Siegel von Schwyz an Lucern: Sie erinnern, wie man auf einem Tag zu Lucern dem Kaiser geantwortet, daß die V Orte die Ihrigen niemand wollen zuziehen lassen, daß man auch auf Tagen einig gewesen, man sei dermalen dem König keine Knechte schuldig und deßhalb den Reiszug auf das höchste verboten habe. Lucern habe denn auch wiederholt die andern Orte ersucht, wenn ihm seine Angehörigen entlaufen würden, um dem Kaiser zuzuziehen, sie zurückweisen zu wollen. Als dann der Aufbruch zum Franzosen sich zu regen begann und in den vier Orten eben auch allenthalben ungehorsame Leute vorhanden waren, hätten die von Lucern geschrieben, daß niemand die Ihrigen entführen solle; würde das (doch) geschehen und einer nicht mehr zurückkommen, so würden sie erlauben, solches an dem, der ihn entführt, und dessen Freundschaft zu rächen; nicht minder würden sie einen Durchzug über ihr Gebiet, wenn er nicht anders abgestellt werden könnte, mit dem „Sturm" verhindern. Dieses habe man zwar mißbilligt, aber nichts dagegen eingewendet, wie man denn überhaupt mit Lucern beim Verbot des Reislaufens fest verbleiben wollte, wiewohl Etliche zum Leidwesen der Obrigkeiten, wider deren Willen entloffen seien. Nun habe Lucern sich entschlossen, dem König die Vereinung zu halten; das wäre wohl recht, wenn nicht mehr geschehen würde. Aber jetzt brechen auch in den übrigen Orten allenthalben Ungehorsame auf und entschuldigen sich mit der in Lucern ertheilten Erlaubniß. Die Obrigkeiten der Orte hätten dann ihre Botschaft an die von Lucern geschickt und sie mündlich und schriftlich gebeten, sich in diesem Punkte nicht von ihnen zu söndern. Dabei habe diese Botschaft verlangt, daß eine Gemeinde berufen werde, damit sie derselben die ganze Sache erklären könnte. Dieses habe man aber nicht erlangen können, sondern es sei ihnen eine Antwort geworden, die großes Mißfallen und bei den Freunden der V Orte Schrecken erregt habe. Man hätte zudem nicht erwartet, daß der Vortritt vor die Gemeinde verweigert würde. Wenn die von Lucern in den vier Orten eine Gemeinde verlangt hätten, so hätte man diese, selbst geringfügigerer Sachen wegen, gehalten, obwohl daselbst die Versammlung einer Ge-

meinde mit mehr Schwierigkeiten verbunden sei, als zu Lucern. Man müsse indessen nun gewähren lassen. Wenn aber in der Folge die von Lucern in den andern Orten die Anstellung einer Gemeinde begehren würden und ihrem Verlangen nicht entsprochen werden sollte, so mögen sie sich hierüber nicht verwundern. Dabei sei nicht die Meinung, daß man nicht Alles thun werde, was frommen Eidgenossen zustehe.

Dieses Schreiben dürfte den Gegenstand der Tagleistung wohl ziemlich erschöpfen.

462.

Schwyz und Lucern. 1536, 16. und 17. September (Samstag post Exaltationis Crucis und Sonntag vor Mathäi).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica, T. III, S. 609, 611. 619.

I. (16. September). 1. Martin Geiser von Schwyz, Hauptmann des Abts von St. Gallen, trägt vor dem Rathe zu Schwyz vor, Abt und Convent wollen den zu Rapperswyl in Betreff der Toggenburger Angelegenheit abgeredeten Anstand nicht annehmen, außer wenn die beiden Orte Lucern und Schwyz als Schirmherren des Gotteshauses ihnen solches rathen. Der Rath von Schwyz antwortet, es sei ihm recht, wenn der Anstand für die betreffenden zwei Jahre angenommen werde. 2. Der Rath hat auch verstanden, wie der Landvogt sich über die Klagen der Grafschafter verantwortet hat, und ist der Meinung, daß der Abt verständig genug sei, das Amt allen Ehren und aller Billigkeit nach zu versehen, was man ihm auch gänzlich überläßt.

II. (17. September). Anfrage des Abts oder seines Hauptmanns Martin Geiser wegen Annahme des Anstandes vor dem Rath zu Lucern wie bei Schwyz und gleiche Antwort. Mit der Vertheidigung des Landvogts ist man zufrieden.

463.

Bern. 1536, 18. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 256, S. 301.

Dem Rathe zu Bern wird Seitens des Grafen von Greyerz: 1. dessen Dank vermeldet. 2. Die diesjährige Nutzung des Zehntens zu Thierrens („Zerschatz") wolle er „lassen" und ihn erkennen wie früher. 3. „Original der alten Erkanntnussen begert." 4. Die nach Milden gehörenden Appellationen will er „dar" kommen lassen; „sollend ime ouch by alter gerechtigkeit bliben." 5. Wegen des Empfangens seiner Gerechtigkeit zu Corsier und St. Saphorin begehrt er Verschiebung, um seine Gewahrsamen zu untersuchen. Der Rath bestimmt ihm diesfalls und wegen der Appellationen Tag auf den letzten Sonntag im October (29. October) mit seinen Gewahrsamen in Bern zu erscheinen. Der Graf verspricht, diesen Tag zu besuchen. Er erbietet sich ferner, seinen Unterthanen ausdrücklich zu befehlen, ihre Gelehrten und Pfaffen auf die Disputation zu schicken. Auf den oben genannten Tag soll er seine Gewahrsamen betreffend das Kloster Hautcrest in seinen Herrschaften Oron und Palesieux, wo er sich über Eingriffe des Vogtes von Lausanne beklagt, vorlegen.

464.

Baden. 1536, 18. September (Montag vor St. Matthäustag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K 2, f. 628. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, S. 103. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede GG, S. 373. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 379. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Hans Pastor, Venner, des Raths. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, des Raths. Zug. Christoph Merz, des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, des Raths. Basel. Bernhard Meyer. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Hans Broger, Ammann. — E. A. A., f. 58 b.

a. Die Hauptleute im Dienste des Königs von Frankreich schreiben auf die an sie erlassene Abmahnung, entschuldigen ihren Ungehorsam und bitten, ihnen solchen zu verzeihen; sollten sie den Eidgenossen nöthig werden, so würden sie sogleich Urlaub nehmen und heimkehren. **b.** Der Bote von Zürich legt Briefe vor, worin sich der röm. König verantwortet, die Verhaftungen in Graubünden seien ohne sein Wissen und Willen geschehen. Demzufolge wird an die III Bünde abermals geschrieben, sie sollen sich mit dieser Verantwortung begnügen. Dem König schreibt man, er möge die Gefangenen, weil sie auf der Eidgenossen Gebiet angegriffen und weggeführt worden, wieder am gleichen Ort freigeben lassen. An die Regierung von Ensisheim, den Grafen von Ortenburg und den Truchseß von Lansern wird das Ansuchen gestellt, dergleichen hinfür nicht zu begünstigen und in ihren Städten oder Schlössern keine solche Gefangene aufzunehmen, indem das weder nachbarlich noch der Erbeinung gemäß sei. Und da Pancraz Mötteli, der jenen Niederwurf veranstaltet hat, sich mit Lüge und Unwahrheit entschuldigen will, so wird allen Vögten befohlen, denselben festzunehmen; deßgleichen soll er, wenn er in ein Ort kommt, verhaftet und für seinen Frevel bestraft werden. **c.** Die von Rotweil stellen schriftlich das Gesuch, man möchte einigen ihrer flüchtigen Bürger, als vorzüglich Hans Beck und Lenzi Finddenschatz zu Stein, Hans Gsellin zu Wagenhausen, Kaspar Gulzing und Ludwig Köffel zu Schaffhausen gemäß dem Bündniß keinen Aufenthalt in der Eidgenossenschaft gestatten, weil dieselben vermuthlich daran Schuld seien, daß der von Sternenberg ihnen den Frieden abgekündet habe. Darauf wird beschlossen, es sollen Zürich und Schaffhausen die vier auf ihrem Gebiet Gesessenen, der Landvogt im Thurgau aber den zu Wagenhausen vorberufen, um von ihnen zu erfragen, ob sie an jener Abkündung einige Schuld haben; wenn sie es eingestehen, so will man sie verweisen. **d.** Bern gibt die Erklärung, es könne zu dem Beschlusse wegen Rückerstattung von Gestohlenem nicht stimmen, sondern wolle seine Hand offen behalten. Heimzubringen, damit man vorkommenden Falls Gegenrecht halte. **e.** Der Gesandte von Bern zeigt ferner an, daß es dem Ludwig von Dießbach die Herrschaft Signau abgekauft, die mit großen Schulden beladen sei; wer nun Ansprüche daran habe, möge sich auf Sonntag nach St. Michelstag (1. October) zu Bern einfinden, indem nachher weder Rede noch Antwort darum gegeben würde. **f.** Der Hofmeister des Abtes von St. Gallen macht die Anzeige, der Abt habe den jüngst auf einem Tage zu Rapperswyl auf zwei Jahre gemachten Vergleich zwischen ihm und den Toggenburgern angenommen, mit dem Vorbehalt, daß derselbe seinen verbrieften Rechten nicht nachtheilig sei, bittet nun aber, es möchte der Span vor Ablauf dieser zwei Jahre gütlich oder

rechtlich beseitigt werden. Das gleiche Gesuch stellen die von Toggenburg. Es wird dafür den Parteien freundlich gedankt und verheißen, die Sache an die Hand zu nehmen, sobald einige Ruhe eintrete. **g.** Ein Gesandter derer von Mendris und Balerna bittet: 1. man möchte ihre Privilegien und Freiheiten bestätigen; 2. daß man nicht von ihnen die Kosten fordere, welche mit dem Malefiz auflaufen, wenn der Vogt von sich aus einen Übelthäter richten lasse, indem ja derselbe das vorhandene Gut beziehe. Wenn sie aber den Vogt ersuchen, einen Unhold oder Hexen zu fangen, und dieser dann gerichtet werde, so wollen sie die Kosten bezahlen; es in andern Fällen thun zu müssen, finden sie unbillig. Heimzubringen. Nachdem man die Freiheiten verlesen und gefunden, daß die von Mendris alle Jahre für Einlegung des Weins 60 Ducaten, und wegen des andern Zolls 8 Ducaten entrichten müssen, seit einigen Jahren aber „solche“ 32 Ducaten Reissteuer nicht mehr bezahlt haben, auch nicht angeben, wie es ihnen erlassen worden, so soll das jeder Bote heimbringen, um sich auf nächstem Tag darüber zu berathen. **h.** Es waltet ein Anstand zwischen dem Vogt zu Mendris und dem Schreiber, Meister Kaspar von Aa, der sich auf die eingelegten Klageartikel verantwortet hat; da der Vogt ihn nicht mehr zum Schreiber haben will, so wendet dieser ein, er sei von den Eidgenossen gewählt worden und hoffe dabei zu bleiben; er wolle übrigens dem Vogt treu und ehrlich dienen, wie er es auch den frühern Vögten gethan habe. Heimzubringen, da er doch von den Eidgenossen gesetzt worden, was man in der Sache thun wolle. **i.** Zürich, Bern und Basel begehren abermals, daß das von Luggarus nach Irnis geführte Geschütz getheilt werde. Die übrigen Orte bestätigen aber den zu Lucern deßhalb erlassenen Abschied und bitten die drei Städte, es auch dabei bleiben zu lassen, indem jenes Geschütz der Landschaft und allen Eidgenossen zu Nutzen dort stehe. **k.** Ueber die Abstellung der Pensionen, Mieth und Gaben eröffnen die Orte ihre Instructionen. Zürich, Bern und Basel bemerken, daß sie dieselben schon seit Jahren verboten haben und dabei bleiben wollen; es scheine ihnen übrigens viel besser, daß jedes Ort für sich dieselben mit dem nöthigen Ernste verbiete. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug halten dagegen für ersprießlicher, daß ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werde nach Inhalt jenes alten Briefs, damit kein Ort von sich aus, ohne Wissen und Willen aller andern Orte, davon abgehen könne; Schultheiß Golder hat noch keine Vollmacht zu einer (verbindlichen) Zusage, läßt indeß hoffen, daß Lucern von den vier Orten oder der Mehrheit sich nicht absöndern werde. Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell wünschen, daß man einstweilen die Sache auf sich beruhen lasse, bis die vielen ehrlichen Leute, welche jetzt in französischen Diensten stehen, heimgekehrt seien, damit denselben kein Nachtheil daraus erfolge; doch wollen sie dem Mehrtheil der Orte sich auch anschließen. Heimzubringen, damit man auf nächstem Tage einen einstimmigen Beschluß fassen könne. Da die Sache von hoher Bedeutung ist und nicht länger hinausgezogen werden soll, so wird ein anderer Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach Allerheiligen (5. November). Auf jenen Tag wird auch der Beschluß verschoben, die Botschaften fremder Fürsten und Herren fortzuweisen. **l.** Die Gesandten des Königs von Frankreich lassen 1. einen Brief ihres Herrn verlesen, der neue Kriegsnachrichten enthaltet. Hievon wird jedem Boten eine Abschrift gegeben. 2. Auf dem letzten Tag wurde ihnen in den Abschied gegeben, es sei der Wille und die Meinung der Obern, daß Hans Reif, Hans von Perroman, Wolfgang Stölli und Andere um ihre Ansprachen, die mit Recht ausgesprochen worden und für welche Briefe und Siegel vorhanden seien, ausgerichtet und bezahlt, und denjenigen, für welche noch keine Urtheile ergangen sind, das Recht gestattet werde. Die Gesandten antworten nun, der König glaube weder etwas schuldig zu sein, noch weiter das Recht gestatten zu müssen, da es doch früher sieben Jahre lang gedauert habe und auf einem Tag ausgegangen sei, wer am König anzusprechen habe, soll in dieser Zeit erscheinen, später werde der König keine Antwort mehr

geben. Nichtsdestoweniger wolle der König, sobald er den Krieg und die drängendsten Sachen zu Ende gebracht habe, zwei Richter hinaussenden und jedermann Rede und Antwort ertheilen. Über diese Antwort haben die Boten gar kein Vergnügen und eröffnen den Gesandten des Königs, es bleibe ihr Wille und ihre Meinung, daß die genannten Ansprecher und andere, die gerechtfertigt worden und für welche Brief und Siegel vorhanden, bezahlt werden, den übrigen aber das Recht gestattet werde. Man möge betrachten, welcher Unwille bei den Obrigkeiten entstanden sei, als man niemand mehr zu Recht habe stehen wollen. Der König soll daher auf Allerheiligen (1. November) seine Richter und Zusätzer in der Eidgenossenschaft haben und jedermann Recht gestatten; dann werden die Obrigkeiten der Orte ihre Zusätzer auch zu ihnen sitzen lassen; die sollen dann alle Ansprachen, verschienene, gerechte oder ungerechte wohl erdauern, wie die Capitel es vorschreiben. 3. Die französischen Gesandten tragen ferner vor, ab dem letzten Tage habe man den König angegangen, Feindseligkeiten gegen die Grafschaft Burgund zu vermeiden. Es seien nun aber Einige aus dieser Grafschaft, so namentlich der Herr von Nassau, der „obrester in Burgund", wider den König ausgezogen und haben ihm seine Landschaft Picardie geschädigt; deßwegen sei er auch veranlaßt worden, seine Feinde zu suchen, wo er möchte. Man antwortet ihnen, der Wille der Obern sei, daß die Grafschaft Burgund unangefochten bleibe, da sie den Eidgenossen vermöge der Erbeinung verwandt sei; andernfalls würde bei den Obrigkeiten Mißfallen entstehen, da dieselben ohnehin durch das über alles Verbot geschehene Wegführen der Knechte beleidigt seien. 4. Der König bittet, daß man seinem Diener, Stephan Lorenz, freies, sicheres Geleit gebe, damit er einige ältere Angelegenheiten, die den König angehen und die man diesem streitig mache, bereinigen könne. Da die Boten hiefür keine Aufträge haben, soll jeder dieses heimbringen, um auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben. **m.** Auf den Bericht, daß der Commenthur zu Tobel übel wirthschafte und viele Gelder aufnehme, hat man Zug und Freiburg, deren Boten auf Martini (11. November) die Rechnungen der Klöster im Thurgau abnehmen sollen, beauftragt, denselben Befehl zu geben, sich darnach zu erkundigen. **n.** Es wird auch angezeigt, daß der Hofmeister zu St. Katharinenthal bei Dießenhofen des Klosters Nutzen nicht fördere, sondern ihm vielmehr schade. Heimzubringen, ob man ihn beurlauben wolle. **o.** Vogt Schönbrunner von Zug, der mit Hülfe Anderer einen Franzosen in den Freien Ämtern beraubt hat, wird um 500 Gl. gestraft, die der Vogt daselbst zu Handen der VII Orte beziehen soll, und zwar von dem Commenthur zu Hitzkirch, der ihm die „jährlich verzinst;" dabei soll dem Gebüßten das Recht vorbehalten sein gegen Alle, die bei ihm gewesen. Zug soll auf nächsten Tag zu Baden die ganze Verlassenschaft jenes Franzosen bringen, damit jedem Ort der gebührende Antheil davon werde. **p.** Vogt Tschudi von Glarus bittet im Auftrag seiner Obern, daß man den Sekelmeister Wichsler, wenn er wieder auf Tage geschickt würde, nicht mehr „schupfe", sondern bei ihm sitze, indem Schwyz und Uri dies bereits bewilligt haben. **q.** Lucern ist beauftragt, den Commenthur von Hitzkirch beförderlich vorzuberufen und ihn über seinen schlechten Haushalt zur Rede zu stellen. **r.** Der Bote von Lucern (Zürich und Schwyz) soll heimbringen, was der Landvogt im Thurgau ihm, dem Landvogt Edlibach und dem Ammann von Schwyz hinterbracht, daß er nämlich, gemäß seinem Auftrag, die Güter der Reisläufer mit Beschlag belegt habe, daß nun aber deren Gläubiger bezahlt sein wollen, und die Weiber und Kinder Unterhalt begehren; er bitte um Weisung, ob er die Güter, Wein, Korn 2c., der Ungehorsamen verkaufen und den Erlös zu der Eidgenossen Handen einziehen, oder ob er nur eine Buße beziehen solle; denn allein aus dem Thurgau seien der Sage nach etwa 3000 Mann gegen das Verbot weggelaufen. Darüber begehre er Rath von den VII Orten ab dem nächsten Tage zu Baden. **s.** Eine Botschaft des Herzogs von Savoyen, von der Herzogin beglaubigt, stellt in ihrem Namen das Gesuch, den Streit mit Bern gütlich beizu-

legen. Da des letztern Gesandter nicht instruirt ist, aber einen Beschluß der Schiedorte in den Abschied nehmen will, so wird auf Sonntag vor Galli (15. October) ein Tag nach Basel angesetzt, wo beide Parteien, und namentlich des Herzogs Anwälte mit Vollmacht erscheinen sollen und dann die Schiedorte nebst den Räthen und Gesandten des Kaisers eine gütliche Vereinung versuchen werden. Zürich soll diesen Tag den III Bünden und der Stadt St. Gallen anzeigen, damit deren Boten auch handeln helfen. **t.** Zürich, Bern und Glarus haben sich geweigert, wegen der Grafschaft Burgund eine Botschaft zum König zu schicken. **u.** Auf Martini (11. November) Nachts sollen die Boten von Zug und Freiburg zu Frauenfeld an der Herberge sein, um mit dem Landvogt die Klosterrechnungen einzunehmen. Nächstes Jahr ist dieses an Glarus und Solothurn. **v.** Da, wie oben gemeldet, zwischen dem Vogt zu Mendris und dem Schreiber daselbst ein Streit waltet und der nächste Tag noch lange nicht gehalten wird, so hat man die von Solothurn beauftragt, mit dem genannten Vogt zu reden, daß er bis zu jenem Tage den Schreiber am Amt behalte und ihn Alles verrichten lasse, was seines Amtes ist.

w. Die VII Orte (ohne Appenzell) geben dem Landvogt im Rheinthal 1. den ernsten Befehl, den Pancraz Mötteli aus dem Thurgau, der mit etlichen Helfern auf dem Gebiet der III Bünde einen französischen Hauptmann angefallen, niedergeworfen und mit Gewalt hinweggeführt und hernach dem röm. König geschrieben hat, er habe das Recht dazu von den Eidgenossen erlangt, woran er ihnen aber Unrecht thut, auf Betreten gefangen zu nehmen und wohl zu verwahren und es sofort den Obern zu melden, damit sie nach Nothdurft handeln können. 2. Nachdem der vorige Landvogt auf das Schreiben derer von Appenzell den Ammann Eisenhut zu Recht verhaftet und man inzwischen gütlich gehandelt hat, jene ihn aber immerfort aufgezogen, was die Obern höchlich mißbilligen und nicht länger dulden wollen, so hat man ihnen geschrieben, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen sich gütlich mit ihm vertragen, so habe der Landvogt im Rheinthal Befehl, das Recht ergehen zu lassen. Dem Vogt wird nun ernstlich befohlen, wenn sie den Ammann nicht wollen heimkehren lassen, auf Freitag nach St. Franciscus, d. i. den 6. October, ein freies unparteiisches Gericht zu halten, und wenn er, weil von Appenzell selbst als Vogt verordnet, der Sache entladen zu sein wünschte, den Stadtammann von Altstätten als Richter zu setzen; kommen dann die von Appenzell, um den Verhafteten zu beklagen, so soll das Recht von Statten gehen; käme aber niemand zu klagen, so soll nichtsdestoweniger mit dem Recht fürgefahren werden, da man ihn nicht rechtlos lassen kann, und was da gesprochen wird, soll geschehen.

St. A. Zürich: Rheinthl. Abschiedbuch, f. 93. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern 21. September 1536. (Copie.)

Im Zürcher Abschied fehlen **p** und **q**; im Berner **f**, **o**—**r**; im Obwaldner **f** und **q**; im Basler **f**, **m**—**r**; im Freiburger **f**, **n** und alles Übrige; im Solothurner **f**, **n**—**r**; **s**, **t** aus dem Zürcher und Berner; **u** aus dem Freiburger und Solothurner; **v** aus dem Solothurner; **s** auch im Basler.

Der Berner und Obwaldner Abschied datiren: „Mentag vor Sanct Matheus des heiligen Zwölfpoten Tag", was den Registrator der Obwaldner Abschiede veranlaßte, den Abschied auf den 21. Februar einzureihen.

Die Instruction von Solothurn bezeichnet den dortigen Gesandten als alt-Schultheiß.

K. A. Solothurn: Abschied Band 21.

Zu **f.** Anstatt des Hofmeisters benennt der Zürcher Abschied den Hauptmann. Auch gemäß einer besondern Ausfertigung dieses Artikels im Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen Fasc. 49, hält den Vortrag für den Abt vor den Gesandten der Schirmorte der Hauptmann, Vogt Geißer von Schwyz. Die Annahme des Vergleichs Seitens der Toggenburger meldet Ammann Amberg von Schwyz gemäß eines an seine Obern gelangten Schreibens der Toggenburger.

Zu **g.** Der Zürcher und Berner Abschied sagen anstatt 60 Ducaten: als Reissteuer 32 Ducaten; der Solothurner Abschied sagt, wohl am meisten correct: „alle jar von innleguns (Einlegens?) des wyns lx duggaten, deßglichen von wegen der reisstür drißig und zwo duggaten und von wegen des andern zolls viij duggaten“.

Zu **l.** 1. Dem Zürcher, Berner, Obwaldner, Basler und Freiburger Abschied ist ein im Eingang des Vortrags erwähntes Schreiben des König, d. d. Avignon 16. September, an die Herren von Braunays und Izernay in deutscher Uebersetzung beigelegt. Der Kaiser habe, sobald er vernommen, daß die französische Macht sich vereinigt, so schnell wie möglich sein Lager aufgehoben, aber mit einem Schaden, wie seine eigenen Leute bekennen, von 16—17,000 Mann, der König ihm aber „auf den Schwanz“ 5—600 Küraßiere, viele leichte Pferde, Büchsenschützen ꝛc. nachgeschickt, um ihm auf dem Rückzug durch das Gebirge noch mehr Schaden zuzufügen. Dies sollen die Gesandten den Eidgenossen anzeigen, die sich darüber freuen werden...; sodann ihnen melden, daß der König mit aller möglichen Eile nicht nur die Picardie von den Feinden befreien, sondern denselben in ihr eigenes Gebiet nachfolgen werde, um sie zu schädigen; endlich berichten, daß er mit ihren Söldnern wohl zufrieden sei ꝛc.

Zu **n.** Der Berner und Obwaldner Abschied nennen den Hofmeister: Gorius.

Zu **s.** Beim Basler Abschied vom 6. November liegt die Copie einer bezüglichen Vollmacht des Kaisers, d. d. im Lager zu Aquin (Civitatem Aquen.) den 11. September 1536 für Leonard de Gruyeres, Nicolaus von Gilly und Dr. Jacob Sturzel.

Zu **t.** 1) Diesen Artikel giebt der Solothurner Abschied so: Da die von Zürich sich bisher geweigert, wegen der Grafschaft Burgund ihre Botschaft zum König zu schicken, so will man sie nochmals hierum ersuchen; verweigern sie es wieder, so sollen die von Solothurn ihre Botschaft mit derjenigen von Lucern auf Kosten der Burgunder im Namen aller Eidgenossen hinsenden.

Dahin gehört wahrscheinlich eine auf dem letzten, vom übrigen Text getrennten Blatte des Solothurner Abschiedes enthaltene Bemerkung, die zwar mit einem Verweisungszeichen versehen ist, von dem sich aber das entsprechende Zeichen im Text nicht findet, und die folgenden Inhalts ist: Nicht zu vergessen, daß die Rede gehe, es beabsichtigen einige Hauptleute Knechte wider die Grafschaft Burgund zu führen, damit, wenn hieran etwas Wahres sein sollte, dieses rechtzeitig abgestellt werden könnte, indem solches der Landschaft Schaden und Theurung verursachen würde und der Erbeinung entgegen wäre. (Scheint Instruction von Solothurn zu sein).

2) 1536, 21. September (St. Mathä). Schultheiß Golder an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern. Uebersendung des Briefs (deutsche Uebersetzung) des Königs von Frankreich aus Avignon vom 16. September. Mittheilung anderwärtiger Nachrichten und Gerüchte. Für die Absendung einer Botschaft nach Frankreich wegen Burgund haben die von Zürich, ungeachtet des Verlangens der Burgunder, nicht zustimmen wollen. Die Boten seien dann berichtet worden, daß ein Überfall Burgunds durch die Franzosen bevorstehe. Demnach wurde der frühere Abschied bestätigt und sei er, Golder, nebst dem Boten von Glarus (?) nach Zürich abgeordnet worden, um die von Zürich zu vermögen, sich von dem Abschied nicht zu söndern, sondern in Gemäßheit der Erbeinung ihre Botschaft mit derjenigen von Lucern unverzüglich abzuordnen. Die Sache habe Eile, denn die Franzosen seien seit dem Rückzug des Kaisers gar hochmüthig. Sollte Zürich auch wider Verhoffen nicht entsprechen, so sei abgeredet, daß die von Lucern dennoch ihren Gesandten abfertigen sollen. Derselbe habe dann nach Solothurn zu reiten, von wo ihn ein Mitbote begleiten werde.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede, unter den Acten von 1533.

465.

Bern. 1536, 20. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 256, S. 305.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnet (eine Gesandtschaft von) Freiburg: 1. Es möge bis auf den freundlichen Tag die Angelegenheit im neuen Lande stillgestellt werden, dann wolle es diesen Tag besuchen. 2. Die von Milden haben die Kirche zu Combremont (aus)geräumt und das Wappen derer von Freiburg entfernt und dasjenige von Bern aufgestellt. Der Rath entgegnet, er habe dem Amtmann befohlen, an gewissen Orten, von denen man glaube, daß sie nach Bern gehören, das Wappen desselben anzuschlagen, nicht aber die Kirchen (von den Bildern rc.) zu räumen.

Dahin gehört wahrscheinlich folgende, auch das Gesandtenpersonal benennende Instruction:

Den Gesandten von Freiburg, Hans Guglenberg und Jacob Fryburger, wird aufgetragen: 1. denen zu Bern die Antwort zu verdanken, mit der sie sich erklärt haben, die Anbringen derer von Freiburg anhören zu wollen; mißfällig aber müsse man aufnehmen, daß die von Bern sich nicht entschließen können, inzwischen Alles im Alten zu belassen; man ersuche sie hiefür nochmals des dringendsten. Sollte diesfalls eine ablehnende Antwort erfolgen, so sollen die Boten anzeigen, daß man weiter nöthiges Einsehen thun werde und sich über das, was ihnen begegne, sich zu beklagen vorbehalte. 2. Die Gesandten sollen auch das Gerücht widerlegen, daß die von Freiburg mit denen von Zürich ein Verständniß haben unterhandeln wollen.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 7. Mit neuerer Schrift ist dieser Instruction das Datum vom 18. September beigemerkt.

Für den Fall einer abschlägigen Antwort wurde den Gesandten ein Schreiben mitgegeben, das sie von Bern aus an Martin Sesinger nach Baden zu senden hatten und worin dieser beauftragt war, den Gegenstand dem dortigen Tage vorzutragen. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 8.

466.

Bern (Wallis?). 1536, vor 21. September.

Verhandlung zwischen Bern und Wallis.

Wir können diesfalls nur folgende Missive mittheilen:

1536, 21. September. Bern an Wallis. Die zu Bern und ihre Gesandten seien mit denen im Wallis in Betreff der Anstände, die sich wegen des gewonnenen Landes, nämlich wegen Zinsen, Renten, Gülten, des Zolls jenseits der Rhone und des Sees, der dem Schloß Chillon und der Neuenstadt zuständig sei, erhoben hatten, so viel bekannt, mit Ausnahme eines einzigen Punkts einig geworden. Man ersuche sie daher freundlich, sich mit dem zu begnügen, was man aus besonderer Zuneigung auf ihr Begehren ihnen überlassen habe, nämlich mit der Mannschaft jenseits der Rhone und des Sees, die zum Schloß Chillon gehörte. Die im Wallis mögen daher die von Bern in Betreff der übrigen obberührten Gegenstände ruhig lassen, wie das auch ihre Boten, die deßwegen in Bern gewesen, anerboten haben. St. A. Bern: Deutsch Missiven W, S. 299.

467.

Basel. 1536, 25. September.

Staatsarchiv Zürich: Acten Religionssachen. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Stadtarchiv Biel: Abschiede 1534—1597.

Gesandte: Bern. Meister Kaspar Großmann; Peter von Werd. (Andere unbekannt).

„Abscheid des tags zu Basel durch der christenlichen orten und stetten loblicher Eidgnoschaft, namblich Zürich, Bern, Basel, Schaffhusen, Sanct Gallen, Mülhusen und Biel ersam botschaften und diener des herrn wortes geleistet, darzu den erbaren stetten Straßburg und Constanz sampt welschem Nüwenburg ersam ratsbotschaften ouch beschriben, die sampt ihren predigern des euangelii erschinen sind."

1. Da dieser Tag vornehmlich zu dem Zwecke ausgeschrieben und besucht worden ist, über die Artikel der Concordie, welche Dr. Luther, Dr. Capito, Martin Butzer und andere Gelehrte zu Wittenberg aufgesetzt haben, sich im Herrn zu vereinbaren, so hat Herr Butzer zu Anfang jene Artikel erläutert, um darzuthun, daß dieselben der im letzten Februar zu Basel gemachten Confession und den Schriften Oekolampads und Zwinglis „ganz ähnlich" und nicht zuwider seien, und daher begehrt, daß die Obrigkeiten und Diener am Worte des Herrn ihnen solche gefallen lassen und zur Förderung christlicher Wahrheit und Einigkeit „sich denen suscribiren wöllten." 2. Darauf hat jeder Bote seine Instructionen eröffnet, die nun in der Hinsicht einhellig sind, daß man allerseits, so weit es mit Gott und unverletzter Wahrheit und ohne Ärgerniß der Kirchen möglich ist, die angefangene Concordie von Herzen zu fördern wünscht; aber im Übrigen stimmen die Befehle nicht zusammen. Deßhalb sind auf Verordnung gemeiner Boten die Prädicanten der obgenannten Städte zusammengesessen, um die fraglichen Artikel und unsere Confession sammt den Lehren Oekolampads und Zwinglis zu vergleichen und gründlich zu erdauren. Nachdem Martin Butzer schließlich seine mündliche Erklärung der Artikel in einer Schrift übergeben, und gemeine Prädicanten schriftlich darauf geantwortet und Alles den Boten vorgebracht, haben diese die Erläuterung Butzers und die erfolgte Antwort in den Abschied genommen, um Alles an die Herren und Obern zu bringen. 3. Und weil an dieser Concordie gar viel gelegen ist, die Sache aber nicht wohl in die Länge gezogen werden kann, so wird auf Sonntag nach Martini (12. November) ein anderer Tag nach Basel angesetzt, wo die Botschaften der hier versammelten Städte erklären sollen, wie sich jeder Theil in (der Frage der) Unterschreibung der Artikel verhalten wolle, „damit diser gottseliger fridenhandel ein mol zu end gebracht werde."

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Instructionsbuch C, f. 87.

Zu 1 und 2. Die Bieler Abschiedesammlung enthält vor dem Abschied vom 14. November 1536 den Vortrag der Straßburger, 16 Folioseiten stark. Die Antwort der „Diener des wortes gottes aus der Eidgenossenschaft," wie solche dem Vortrag angehängt ist, geht dahin: Man habe verstanden, daß durch die wittenbergischen Artikel die zu Basel aufgestellte Confession weder geschwächt, noch umgekehrt werde, „desglich die ware menschheyt mit samt der liplichen himelfart Christi u. h. der nit in diser zerbrüchlichen welt fleischlich wont, sonder in sinem himelischen wäsen blipt, und daß er, unser Herr Jesus, so in der gmeind das heilig nachtmal nach rechter ordnung Christi gehalten und usgeteilt wird, an im selbs allein durch das gleubig gmiet warlich genossen und empfangen wirt, ouch unser leer nie gewesen, daß in dem bruch des hl. nachtmals nützit dann win und brot sige"; man habe sich daher gefreut und Gott gelobt, da man hoffe, durch solche Mittel zu einer guten Concordie zu kommen. Da man aber ohne bestimmte Vollmacht Seitens der Obern und der Kirchen sei, so habe man alles Verhandelte in den Abschied genommen.

Stadtarchiv Biel: Abschiede 1534—97.

468.

Bern. 1536, 25. und 27. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 257, S. 28.

Gesandte: Freiburg. Hans Guglenberg; Ulrich Nix; Rudolf Praderwan, Venner; Jacob Fryburger.

I. (25. September). 1. Vor dem Rathe zu Bern tragen die Gesandten von Freiburg vor, es sei dieser Tag wegen der Anstände in Betreff des savoyischen Landes und der von Freiburg verlangten Erklärung angesetzt worden. Diese Erklärung zu geben, könne Freiburg sich nicht entschließen, es sei denn, daß die von Bern ihm noch mehreres Land abtreten und ihm dasselbe bezüglich des Glaubens und aller Regierung zusichern; wegen der Zinsen würde man dann schon einig werden. 2. Der Rath bedauert diese Eröffnung; die von Bern haben ehrenhalb den Krieg führen müssen und hätten sich billig des Zuzugs derer von Freiburg getrösten sollen, der ihnen aber nicht zu Theil geworden sei; dessen ungeachtet habe man die von Freiburg ehrlich mit Land und Leuten begabet. Sie mögen bedenken, daß die von Bern ihnen in ihren Nöthen mit weit mehr Kosten, Geschütz und Leuten beistehen müßten und daher von ihrem Verlangen abstehen; doch wolle man sie nicht hindern, vor einen höhern Gewalt zu kehren.

II. (27. September). Die Boten von Freiburg wiederholen vor Rath und den mit der Glocke versammelten Burgern den Vortrag vom 25. und verlangen, daß das savoyische Land mit Freiburg getheilt werde; dann werde es denen von Bern helfen, ihren Antheil mit der Hand zu schirmen. Der Rath schildert den Gesandten noch einmal Anfang, Mittel und Ende und allen Verlauf des letzten Genferkriegs und bemerkt, daß die von Freiburg sich in demselben nicht so gehalten, daß sie es um die von Bern verdient hätten, daß ihnen das Verlangte kostenfrei belassen würde. Dazu habe ihr Gesandter zu Tagen erklärt, die von Freiburg wollen dem Herzog, dem erklärten Feinde derer von Bern, das Land nur aufbehalten, und die Ihrigen seien im Felde denen von Bern entgegen gewesen, was Alles dem Burgrecht zuwider sei. Es können daher die von Bern dem Verlangen derer von Freiburg nicht entsprechen; wollen sich diese mit dem, was ihnen gutwillig überlassen worden, nicht begnügen, noch wegen der geforderten Hülfe sich erläutern, so werde man sich ferner umsehen, was in der Sache zu thun sei. Die Gesandten von Freiburg erwiedern hierauf, wenn ein Bote zu Baden die angezogene Meinung vorgetragen, so habe er diesfalls keinen Auftrag gehabt; sie verlangen, daß ihnen der Name dieses Gesandten angegeben werde; die von Freiburg hätten wohl dem Herzog geschrieben, wenn er sich mit denen von Bern vertrage, so werden sie, was ihren Theil Land anbetreffe, sehen was zu thun sei. Daß von den Ihrigen Leute bei Yverdon gegen die von Bern gestanden, sei aus Ungehorsam und wider den Willen der Obrigkeit geschehen; sie haben auch diejenigen, welche heimgekommen, um zehn Pfund bestraft. Schließlich verlangen sie zu wissen, welche Flecken und Orte im savoyischen Land man ihnen ruhig lassen wolle. Der Rath entgegnet, es sei unnöthig, den Namen des betreffenden Gesandten zu nennen, sie werden ihn schon kennen. Wäre es ferner ihnen Ernst gewesen, das Burgrecht zu halten, so hätten sie die Ihrigen, die gegen die von Bern ausgezogen und für den Herzog zu Yverdon im Zusatz gelegen seien, zurückbehalten und nicht erst zuletzt, als die von Bern mit Macht vor die Stadt gezogen und denen von Freiburg einen Theil des Landes abgetreten hatten, heimgemahnt. Von dem savoyischen Land wolle man ihnen das, was man ihnen abgetreten, gütlich bleiben lassen, wenn sie das Betreffniß der darauf haftenden Zinsen übernehmen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortiger Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 9.

Unterm 12. October mahnt Freiburg Zürich wegen Berns Rechtsverweigerung zur Ansetzung eines gemeineidgenössischen Tages. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 11.

469.

Bern. 1536, 27. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 257, S. 8.

Gesandte derer von Lausanne verlangen vor Räthen und Burgern derer von Bern mit schriftlichem Vortrag: 1. Daß ihnen das Ballivat belassen werde; 2. daß das Burgrecht auf ewig errichtet werde; 3. daß ihre Freiheit aufrecht erhalten werde, der zuwider einige in der Stadt durch den Amtmann derer zu Bern gefangen worden seien; 4. daß die Disputation in der Barfüßerkirche gehalten werde. (Die Antwort Berns auf diese Begehren ist nicht bekannt).

470.

Bern, 1536, 4. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 257, S. 28.

1. Vor dem Rathe zu Bern eröffnet eine Gesandtschaft der Stadt Constanz mit schriftlicher Instruction, wie diese im Thurgau viele Übergriffe zu erdulden habe. Sie wende sich deßnahen an die von Bern als ihre guten Freunde, damit sie ihr solches abstellen helfen. Müsse man auch dermalen den Handel Gott und der Zeit anheimstellen, so sollte doch Bedacht genommen werden, dem Übel in der Folge entgegenzutreten. 2. Der Rath antwortet, er bedaure die Sachlage nicht weniger, als wenn das Burgrecht noch bestehen würde, und wolle mit bestem Willen in der Sache nach Vermögen thätig sein. Er beschließt ferner, die Angelegenheit denen zu Zürich, Basel und Schaffhausen zu berichten und diese auf Sonntag über acht Tag (15. October) auf einen Tag nach Aarau zu beschreiben, um gemeinschaftlich zu berathen, wie man die Sache vor die Eidgenossen bringen wolle. Es glauben nämlich die von Bern, daß die Stadt Constanz für Zeiten des Friedens und des Krieges nicht zu verachten sei; „und wann sollicher gegen inen gebruchten unbilligkeiten halb einer Eidgnossenschaft etwas beschwärd erwachsen, wurde m. h. nit gelegen sin, umb söllicher ansprachen willen mit der panner ufzesin."

Laut der Instruction von Zürich für den Tag zu Aarau war „nähermaln" (die Instruction datirt vom 14. October, Samstag vor Gall) dieser Angelegenheit wegen eine Rathsbotschaft derer von Constanz auch in Zürich. St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533–36, f. 135.

Das im Text erwähnte Schreiben (vom 4. October) bezeichnet als Gegenstand der von Constanz vorgebrachten Beschwerden: Übergriffe der VIII Orte und ihrer Amtsleute im Thurgau in die Rechte der Stadt Constanz sowohl als einzelner Personen. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

471.

Basel. 1536, 15. bis 20. October.

Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 13. f. 119. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536.

„Abscheid des gütlichen tags zu Basel, so von wegen der underhandlung der vecht, so zwüschen f.r d.t zu Saffoy und der statt Bern sich haltet, geleistet worden sin sölte uf sontag vor sant gallen tag anno xxxvj.o "

Gesandte: Basel. Theodor Brand, alt-Oberstzunftmeister; Christoph Offenburg; Bernhard Meyer. Schaffhausen. (Hans) Waldkirch, Burgermeister.

1. Dieser Tag ist vermöge des Abschieds vom Montag vor Mathäi (18. September) angesetzt, damit die Räthe des Kaisers und die Botschaften der Eidgenossen, die beim Anfang des Savoyerkrieges gütlich gehandelt, die freundliche Unterhandlung zwischen dem Herzog einerseits und der Herrschaft Bern anderseits wieder übernähmen, fernerer Feindschaft und Gefahr vorgebeugt und die Einigkeit wieder gepflanzt werde. Darauf sind von Seiten des Kaisers erschienen Herr Leonardus de Gruyeres, Official zu Bisanz, Hr. Niklaus von Gilly, Herr zu Marnould, Ritter, und Hr. Jacob Sturzel von Buchheim, Doctor, als Vermittler beauftragt; desgleichen die Rathsbotschaften von Basel und Schaffhausen, als Unterhändler; dazu die Anwälte des Herzogs von Savoyen, Hr. Ludwig von Bonvillars, Herr zu Mezieres, Gubernator zu Vercell, mit dem Secretarius Zasio, für die eine Partei, mit aller nöthigen Vollmacht. 2. Nachdem die Räthe des Kaisers und die Boten von Basel und Schaffhausen ihre Aufträge eröffnet, haben sich alle willig gezeigt, in der Sache treulich zu handeln; weil aber von den übrigen Schiedorten und namentlich von der andern Partei niemand erschienen, die versammelten Unterthädinger jedoch nicht wissen, warum dieselben ausgeblieben und ob nicht vielleicht der Tag in den einen Abschieden auf Sonntag vor, in den andern auf Sonntag nach Galli festgesetzt worden, oder ob andere Umstände den Besuch verhindert haben, so hat Basel auf den Rathschlag und das Gutachten der Schiedorte nach Zürich und Bern freundlich um Auskunft geschrieben. 3. Zürich hat dann schriftlich geantwortet, die Ursache des Ausbleibens liege in der Erklärung Berns: weil die Unterhandlung so lange hinausgezogen worden, so habe es aus diesem und aus andern Gründen sich entschlossen, des eingenommenen Landes wegen nichts verthädigen zu lassen, weßhalb es auch den Tag in Basel nicht besuchen wolle. In Folge dieses Bescheids sei Zürich, wiewohl es sehr geneigt wäre, Frieden und Einigkeit herzustellen, auch daheim geblieben und habe die übrigen Orte in Eile benachrichtigt, damit sie nicht vergebliche Kosten hätten; es erbiete sich aber zu weiterer Mitwirkung, wenn etwas Gutes zu schaffen wäre. Beinahe gleichförmig hat sich Bern gegen Basel ausgesprochen, daß es bei dem an Zürich gemeldeten Entschlusse verharre. 4. Den Bericht über diese Wendung der Sache haben die Schiedboten mit großem Bedauern vernommen, besonders mit Rücksicht auf die weitgehenden Vollmachten, welche die Anwälte des Herzogs gebracht, und dennach beschlossen, zu ihrer Rechtfertigung („uf ir aller noturft") und auf Begehren der savoyischen Botschaft diese Verhandlung in einen Abschied zu verfassen, damit die allseitigen Herren spüren, daß es nicht an ihnen gefehlt habe. 5. Weil aber Basel diese Feindschaft zwischen dem Herzog und den Eidgenossen von Bern „mehr als gern" gütlich abgethan sähe, so will es ungeachtet des jetzigen Abschlags der Berner nochmals bei den andern Orten, die früher darin gearbeitet, allen möglichen Fleiß ankehren und versuchen, ob nicht mit ihrer Hülfe Bern dennoch zu

einer gütlichen Unterhandlung zu bewegen wäre, und dafür keine Mühe sparen. Was es auf diesem Wege erreicht, wird es seiner Zeit den obgenannten Anwälten des Kaisers und des Herzogs anzeigen.

Actum 20. October. Sig. Heinrich Ryhiner.

Die Namen der Basler Gesandten a tergo des Basler Abschieds; der des Schaffhausers aus dem Abschied vom 6. November.

Wir lassen das erwähnte Schreiben Berns an Zürich hier auszüglich folgen:

1536, 27. September. Bern an Zürich. Recapitulation des Abschieds von Baden betreffend einen Vermittlungstag &c. Man sei gesonnen, den angesetzten Tag in Basel nicht zu besuchen und in der Sache nichts handeln zu lassen; denn vordem sei der kaiserliche Gesandte, Hr. von Marnold, und einmal mit ihm der Herr von Mezieres dieses Rechtes wegen erschienen und haben unverzügliche freundliche Unterhandlung begehrt; man habe auf die Schiedboten hin, die anfangs (Februar, März) in der Sache gehandelt, dazu eingewilligt, in der Erwartung, daß von Seiten des Herzogs auch das Nöthige geschehe; er und die Seinen haben aber keine Antwort gegeben und jetzt in schimpflicher Weise, wie man es an ihnen gewohnt sei, ein Weib zum Vermittler vorgeschlagen. Aus diesen und andern beweglichen Gründen wolle man nichts davon wissen, in der Hoffnung, daß der Herrgott, „so uns diß land (deß wir doch nie begärt) zu handen gefügt", es zu behalten weiter Kraft geben werde; man sei entschlossen, nichts davon herauszugeben, sondern zu erwarten, wer es mit Gewalt erobern wolle. Dies möge Zürich den bezeichneten Orten melden &c.

St. A. Zürich: Acten Genf, I. 27.

472.

Aarau. 1536, 16. October (St. Gallen Tag).

Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Itelhans Thumysen. Bern. (Franz) Nägeli, Sekelmeister. (Andere unbekannt).

a. I. Rathsboten der genannten evangelischen Orte und Städte der Eidgenossenschaft versammeln sich wegen der von Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz zu Zürich und Bern angebrachten Beschwerden gegen die den Thurgau regierenden Orte. Diese Klagen betreffen Folgendes: 1. Mit Hülfe der Eidgenossen habe der Abt von Kreuzlingen zuwider wohl hergebrachter Jurisdiction derer von Constanz ein neues Gericht erlangt, vermöge dem er um allerlei Händel richte, während er früher nur ein Lehengericht für Lehengüter hatte. Die Eidgenossen muthen denen von Constanz zu, daß sie ihren Widerspruch gegen den Abt beweisen sollen, was entgegen gemeines Recht sei, da die von Constanz bisher in ruhigem Besitze gewesen seien. 2. Ebenfalls entgegen gemeinem Recht haben die Eidgenssen erkennt, daß eine Bürgerin von Constanz in einer Erbsangelegenheit nicht da, wo das Erbe gefallen, sondern da, wo die Erbgüter liegen, das Recht nehmen solle. 3. Die Eidgenossen wollen denen von Constanz die im Thurgau verfallenden Nutzungen und Zinse der Pfründen zu Constanz („irer") nicht verabfolgen lassen. 4. Zunftmeister Hütli habe den Kelnhof zu Constanz, der von dem Bischof zu Lehen gehe, ohne dessen Wissen dem Spital verkauft. Nun helfen die Eidgenossen nicht bloß den Kauf „stützen" (stürzen, umstützen?), sondern haben die Güter als verwirkt dem Bischof zuerkannt, bevor rechtlich entschieden worden, ob eine Verwirkung stattgefunden habe. II. Die Boten erkennen hierauf, bei nächster Tagleistung die Eidgenossen ernstlich und dringend zu ermahnen, die von Constanz bei ihren alten

Freiheiten zu belassen und ihnen mit nachbarlicher Freundschaft zu begegnen, da sie als Freunde den Eidgenossen viel Liebes und Gutes, im gegentheiligen Falle aber vielen Schaden zufügen könnten. Die tagenden Städte wollen hiebei denen von Constanz, die ihnen in der Religion „verpflicht" und aber derselben wegen verhaßt sind, in Sachen, wozu sie Recht haben, mit freundlicher Unterhandlung beistehen, doch unbeschadet den Rechten der Eidgenossen im Thurgau, die man aber an den hergebrachten Ruhm, jedem zum Recht zu verhelfen, erinnern will. Diesen Beschluß wollen indessen die Boten heimbringen und die Meinung ihrer Obern auf dem nächsten eidgenössischen Tag einander mittheilen. **b.** Der Gesandte von Bern verlangt, daß auf dem nächsten Tage behandelt werde, 1. wie zu verhindern sei, daß die evangelischen Orte, wenn sie mitunter zu unbilligen Abschieden nicht stimmen, in denselben nicht unterschrieben und als Mithandelnde genannt werden, und 2. daß sie nicht an jenen Bußen theilnehmen müssen, die wegen ihrer Religion den frommen biderben Leuten abgenommen werden, zu welchem Ende auf den Jahrrechnungen die Strafen öffentlich verlesen werden sollten, damit man deren Veranlassung kenne. **c.** Der Bote von Zürich ersucht die von Basel, in die von Doctor Martin Luther in Betreff des Sacraments verfaßten Artikel nicht zu schnell einzuwilligen, damit ihre Gelehrten hierüber auch ihren Entschluß fassen und die evangelischen Orte eine einhellige Antwort ertheilen können.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—36, f. 135; der des Berner aus dortiger Instruction vom 2. November; St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 92.

473.

Bern. 1536, 18. und 19. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 257, S. 65, 68.

I. (18. October). Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Gesandte von Freiburg, ihre Obern bedauern, daß man ihnen nicht mehr Land geben wolle, und verlangen, daß man ihnen Flue und Boll mit Corbers, die ohnehin mit Gehorsame und Appellatzen ihre Unterthanen gewesen seien, überlasse; dann wollen sie denen von Bern mit Leib und Gut die gewonnene Landschaft beschirmen helfen. Würde ihnen dieses verweigert, so haben sie weitere Instruction und müßten es Gott und der Welt klagen, daß sie nicht bei Recht und Freundlichkeit bleiben können. II. (19. October). Räthe und Burger antworten auf den von den Gesandten wiederholten Vortrag, man lasse sich durch Drohungen nichts abtrotzen; wenn die von Freiburg am Recht gehindert werden, seien sie hieran selbst schuld, weil sie behaupteten, daß das neue Land das Burgrecht nichts angehe, wodurch man veranlaßt worden sei, ihnen über daher rührende Forderungen Rede und Antwort zu verweigern. Indessen sei man bereit, sich mit ihnen zu berathen, wie man zu einem unparteiischen Recht gelangen könne oder sich sonst freundlich zu vergleichen; zu weitern Abtretungen aber könne man sich nicht verstehen.

Es mag hier folgende Missive angefügt werden:

1536, 21. October. Freiburg an Bern. Durch den Bericht der Boten von Freiburg, die letzthin („nächstmalen") wegen der Freiburger Angelegenheiten in Bern waren, und die diesfalls erlassene schriftliche Antwort habe man abermals ersehen, wessen die von Bern gegen Freiburg gesinnet seien; man hätte dieses

wahrlich nicht erwartet. Nun habe man sich entschlossen, anläßlich dieser Anstände auf jene eidgenössischen Orte zu kommen, die mit Bern und Freiburg in gleichförmigen Bünden stehen und nach der Meinung derer von Freiburg für unparteiisch zu achten seien. Wenn denen von Bern dieses genehm sei, so mögen die Gesandten beider Theile, gemäß dem Burgrecht, an der Sense erscheinen und sich wegen des Obmanns unterreden.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 11.

474.

Lichtensteig (?). 1536, vor 21. October.

Verhandlung zwischen Schwyz und Glarus und den Toggenburgern.

Es erübrigt nur folgende Missive:

1536, 8. November. Landammann und Rath zu Schwyz und Glarus an Schultheiß zu Lichtensteig und gemeinen Landrath in der Grafschaft Toggenburg. In Betreff des Anstandes zwischen dem Abt von St. Gallen und den Toggenburgern sei auf Verlangen des Abts auf Sonntag nach St. Gallentag (21. October) ein Rechtstag nach Schwyz angesetzt worden. Den habe man durch die Botschaften derer von Schwyz und Glarus („unser") den Toggenburgern verkünden lassen, welche aber den Besuch dieses Rechtstags den Boten „under Ougen abgeschlagen". Man setze nun einen fernern Rechtstag auf den zweiten Sonntag im Advent (2. December) nach Schwyz an, in der Meinung, daselbst die Anstände gütlich zu vergleichen oder rechtlich zu entscheiden. Würde eine Partei nicht erscheinen, so solle das Recht gleichwohl vorgehen. Die Ladung gründet sich auf den ersten und den „andern" (zweiten) Artikel des Landrechts.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV. Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 49.

475.

Bern. 1536, 1. November.

Archiv Lausanne: Cotée C Nr. 9.

Auf die wiederholte Bitte der von den Bürgern von Lausanne abgefertigten Gesandten haben Schultheiß, kleine und große Räthe zu Bern sich endgültig dahin entschlossen: In Anbetracht der guten Dienste, welche die von Lausanne denen von Bern schon geleistet haben und noch leisten können, wird ihnen die hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit über alle Straf- und Civilfälle und über alle Personen und Sachen innert folgenden Grenzen überlassen: In der Herrschaft („Seigneurie") Lausanne und dem Vogteikreis («Balliege») von der Mitte der Brücke über die Veveyse bei Vivis über die Mitte des Sees auf die Mitte der Brücke über die Venoge gegen St. Germain und Villard Ste. Croix über Morrens, Bretigny, Froydeville über den Bach Menthoez nach Hautcret („Aucrest") und dann wieder auf die Brücke der Veveyse; mit folgenden Bedingungen und Vorbehalten: 1. Die von Lausanne sollen jedem gutes und kurzes Recht gewähren. 2. In dem bezeichneten Kreise sollen nicht begriffen sein die drei Pfarreien von Lavaulx, nämlich: Lutry („Lustriez"), Villete und St. Saphorin, auch nicht die Pfarrei Corsier, alle mit ihren Zubehörden; es verbleiben diese unter denen von Bern. 2. Die angegebenen Grenzen erstrecken sich nur bis an das Ufer des Sees. Ebenso soll Chateau d'Ochiez nebst seinen Zubehörden denen von Bern vorbehalten sein. Die betreffenden Grenzen sollen zur Vermeidung von Irrungen ausgezeichnet werden. Wenn genannte Pfarreien und Corsier gegen die Stadt Lausanne Verpflichtungen haben, so bleiben diese wie früher denen von Lausanne zuständig.

3. Die von Bern behalten sich ferner vor die Rechte der Souveränität, das heißt die Münze, das Recht der Begnadigung, das Mannschaftsrecht und die letzte Appellation. Dabei ist zu verstehen, daß Urtheile über Streitsachen, die nicht mehr als zwanzig Florin kleiner Münze betreffen, nicht an die von Bern appellirt werden können; in der Meinung, daß Fragen, welche das Obereigenthum an Lehen (»directes«), Zehnten und dergleichen Dingen betreffen, auch wenn sie zwanzig Florin nicht übersteigen, appellirt werden können. Die letzte Appellation gelangt nicht nach Bern, sondern vor den Sekelmeister des eroberten Landes und die Gesandten, die jährlich dahin geschickt werden, welche diese Appellationen in der Stadt oder Cité zu Lausanne erledigen. 4. Die von Bern behalten sich ferner vor das Eveché, (die Besitzungen von) Capitel und Clerisei (»la Chappitre et la Clergîê«) und deren Zubehör. Mit diesen Verfügungen soll den Rechten Anderer, und auch bezüglich der Feldfahrten, Gemeindegüter (»communances«) und der Steuern (»contributions«) kein Abbruch geschehen, und bleibt es diesfalls im bisherigen Bestande. Alles nicht Vorbehaltene wird denen von Lausanne überlassen, insbesondere auch die beiden Convente St. François und Madeleine, die fünf Pfarreien in der Stadt, als: St. Peter, St. Paul, St. Estienne, St. Laurenz und die Cathedralkirche Ste. Croix (»saincte Croix en l'Eglis cathedrale«), nach dem Tode des Herrn von Bonmont das Priorat St. Sulpice, die Abteien Montheron und Bellevaux bei Lausanne und St. Katharina im Jourat, mit allen ihren Zugehörden, es mögen diese innerhalb oder außerhalb der angegebenen Grenzen liegen, mit der Bedingung, daß sie den Prädicanten, die auf den genannten Pfarreien sind, ebenso den Mönchen und Nonnen, welche gemäß dem Evangelium leben und sich der Reformation derer von Bern anschließen, lebenslänglich den nöthigen Unterhalt gewähren. Denen von Lausanne wird endlich überlassen: die Hütte (»le chaslet«), die Mühle de Goubet und das Haus bei der großen Kirche, genannt das alte Eveché. Ueberhin stellen die von Bern in Aussicht, daß man nach dem Abgang der Capitelsmitglieder und Kleriker die von Lausanne nicht vergessen und die Hand gegenüber ihnen nicht geschlossen halten werde.

Abgedruckt in den Memoires et Documents de la Suisse romande Thl. VII, S. 768 als Nr. CVIII der Chartes, Statuts et Documents concernant l'ancien Evêché de Lausanne.

Man sehe die Note zum Abschied vom 16. August.

Das Berner Rathsbuch Nr. 257, S. 117, vom 1. November notirt kurz die Bestätigung der „gestellten verkompnus mit denen von Lausanna des bischofen landen halb" durch Räthe und Burger.

476.

Lucern. 1536, 1. November (auf Omnium Sanctorum).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 638. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Liasse 82. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21.

Tag der Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Unterwalden. (Niklaus Wirz), Pannerherr. Freiburg. Ulrich Nix; Martin Sesinger. (Andere unbekannt).

a. Die Rathsanwälte von Freiburg bringen vor, es seien die Anstände, die seit einiger Zeit zwischen Bern und Freiburg walten, den andern Orten wohl schon bekannt; Freiburg habe auch, ihrem Rathe Folge leistend, Alles versucht, um die Sachen in Güte beizulegen, aber nichts erlangen können; vielmehr werde das

Verfahren Berns immer lästiger, so daß es nicht möglich sei, solches länger zu dulden; damit aber Freiburg weder zu wenig noch zu viel thue, begehren die Boten, ihre Instruction zu verlesen. Sodann berichten sie weiter, wie in den zwei Flecken Boll und Flüe, die seit langer Zeit ihnen verwandt und der Mannschaft halb freiburgisch gewesen seien, obschon die Einkünfte dem Bischof von Lausanne gehören, die Berner jetzt ihre Zeichen angeschlagen haben; würde man diesem und anderm zusehen, so möchte Bern je länger je mehr eingreifen, was sowohl ihre Obrigkeit schmälern als ihr Ansehen gefährden müßte; Freiburg bitte daher zum allerhöchsten, ihm hierin berathen und beholfen zu sein. Diese Berichte hat man mit großem Mißfallen über die Gewalt und den Hochmuth der Berner vernommen; da man aber deßhalb keine besonderen Befehle hat, so verspricht man sie getreulich heimzubringen; Freiburg wird ersucht, unterdessen ruhig zu bleiben, nichts Feindseliges zu beginnen und fleißig zu kundschaften, um sogleich Alles, was vorfällt, berichten zu können. **b.** Der Pannermeister von Unterwalden bringt den Streit zwischen dem Vogt zu Mendris und dem Schreiber, Meister Kaspar von Aa, zur Sprache; der Vogt habe keine Ursache, auf Entfernung des Schreibers zu dringen, und sollte lieber einen Unterwaldner haben als einen fremden „Walen“; wenn er sich darin nicht fügte, so würde Unterwalden ihn nicht mehr als Vogt anerkennen, da er eigentlich sein Amt verwirkt, indem er den zu Baden erlassenen Abschieden nicht nachgelebt und wider seinen Eid gehandelt habe; er bitte Solothurn, den Vogt dazu anzuhalten, daß er mit M. Kaspar sich gütlich vertrage. Dies wird dem Boten von Solothurn in den Abschied gegeben, um auf den nächsten Tag zu Baden Antwort zu bringen. Dasselbe wird (in kürzerer Fassung) denen von Freiburg zur Instruction empfohlen, damit der Schreiber bei seinem Amte bleibe.

Uri entschuldigt sein Ausbleiben wegen Kürze der Zeit seit der erhaltenen Aufforderung; K. A. Freiburg: Urner Missiven.

Zu **a.** Die citirte Instruction liegt im Lucerner Abschied; der Titel gibt die Namen der Boten von Freiburg. Die Instruction selbst geht dahin:

In dem letzten Zuge der Berner haben etliche die Freiburger Ehrenzeichen in dessen alten Landen schmählich verwüstet, die Kreuze an den Straßen umgestürzt, einige Wappen sogar weggeworfen, an einigen Orten das Bärenwappen neben dem Freiburger angeheftet und aus etlichen Kirchen die Zierden entfernen lassen. Bern habe trotz den dringendsten Bitten, darüber Recht ergehen zu lassen, solches abgeschlagen, die Zusage des Schirmes für die erorberten Lande gefordert und endlich verdeutet, es werde sich im Nothfall weiter umsehen; da Freiburg ein unparteiisches Recht vor den Eidgenossen verlangt, habe Bern dieses abgewiesen, dagegen verheißen, sich über ein anderes Recht zu vereinbaren, aber während dieser Verhandlungen zu Peterlingen eine Kirche ausgeräumt 2c. Freiburg bitte nach alldem um Hülfe zum Recht, und für den Fall, daß solches nicht zu erlangen wäre, um getreues Aufsehen und ungesäumten Zuzug, damit es der Gewalt mit Gewalt zu begegnen vermöchte 2c.

Zu **b.** Der Freiburger Abschied sagt kurz, aber erläuternd, man solle gedenken der Bitte des Pannermeisters von Unterwalden, daß M. Kaspar von Aa bei dem Schreiberamt, „so wir im gelichen“, bleiben möge u. s. w.

Im Solothurner Abschied fehlt der letzte Satz dieses Artikels.

477.

An der Sense. 1536, vor 3. November.

Tag zwischen Bern und Freiburg.

Wenigstens ein Theil der Verhandlungen ergiebt sich aus folgender Missive:

1536, 3. November. Schultheiß, Rath und Burger zu Freiburg berichten unter Anderm an Martin Sesinger (Gesandten nach Baden): Als die Anwälte derer von Freiburg mit denen von Bern an die Sense gekommen, haben jene diesen mehr als einen aus der Stadt Solothurn als Obmann vorgeschlagen. Darauf sei ihnen geantwortet worden, man gestatte nicht, daß der Obmann von Solothurn genommen werde; wohl aber werde folgender Vorschlag gemacht: Jede Partei nehme vier aus ihrer Mitte und daneben zwei aus einem oder zwei anderen genehmen Orten; wenn dieses beliebe, wolle man zusammensitzen und über die Sachen verhandeln. Diesen Vorschlag lehnten aber die Gesandten von Freiburg ab. Da man nun annehme, daß die von Bern nur beabsichtigen, die Sache in Verzug zu „lentzen und zu leinen," so berichte man dieses dem Gesandten, damit er solches den Boten der sechs Orte eröffne und deren Rath einhole.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 14.

478.

Baden. 1536, 6. November.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 643. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 124. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. GG, S. 389 **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 390. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Johannes Pastor, alt-Venner. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Heinrich Püntiner, des Raths, alt-Commissar zu Bellenz. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, des Raths. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Bartholomä Berenweger, des Raths. — E. A. A. f. 59 a.

a. Die Boten der V Orte beschweren sich über ein Gerücht, das ihnen erst kürzlich bekannt geworden, als hätten sie voriges Jahr von dem Herzog von Savoyen 6000 Gulden oder Kronen erhalten, damit sie in das Gebiet von Bern einfallen, wenn dieses seinen Mitburgern von Genf zu Hülfe zöge; mit allem Fleiß und Ernst haben sie dem Urheber dieser Lüge nachgespürt, aber keinen gefunden; sie stellen nun an Bern und die übrigen Orte die Bitte, ihnen gemäß den Bünden und dem Landfrieden solche Verläumder anzuzeigen, damit sie dieselben berechtigen oder sonst nach Gebühr gegen sie einschreiten können. Heimzubringen. **b.** Der Bote von Basel zeigt an, wie Frau Maria, Königin von Ungarn, die gegenwärtig im Niederland wohne, den Zoll zu Namur dermaßen erhöht habe, daß von jedem Wagen, der in die Eidgenossenschaft oder aus derselben gehe, 6 Kronen erhoben werden, was den Eidgenossen zu großem Nachtheil diene und vorher nie Brauch gewesen sei. Demnach werden die kaiserlichen Gesandten des ernstlichsten ersucht, bei dem Kaiser dahin zu wirken, daß diese beschwerliche Neuerung wieder abgestellt werde, indem sonst die Eidgenossen gegen seine Unterthanen sich ebenso verhalten würden. „Der" Gesandte verspricht, dies an den Kaiser zu schreiben und

läßt auf Gewährung hoffen. **c.** Dieser Tag war angesetzt worden wegen der Pensionen, Miethen und Gaben. Auch diesmal lauten die Instructionen wieder verschieden. Die drei Städte Zürich, Bern und Basel bleiben gänzlich bei ihrer vorigen Antwort; von den übrigen Orten haben einige nur Befehl anzuhören, andere sind geneigt, mit allen oder dem Mehrtheil ein gemeinsames Verbot zu besiegeln. Nach längerer Besprechung kommt man zu folgendem Schluß: Da jene drei Städte auf ihrem Standpunkt beharren, Schaffhausen und Appenzell die Pensionen ebenfalls bereits verboten haben, so scheint es nöthig, daß die übrigen acht Orte sie auch für sich verbieten, vielleicht auch etliche sich miteinander verschreiben; denn es ist augenscheinlich, daß großer Schaden, ja mit der Zeit die Zerstörung der Eidgenossenschaft daraus folgen könnte, wofern diese Miethen und Gaben nicht abgestellt würden. Es soll daher jedes Ort reiflich bedenken, wie man der Sache beikommen möge. Da diese Hauptfrage noch nicht entschieden ist, so wird auch der Artikel betreffend Wegweisung der fremden Gesandten unerledigt gelassen. **d.** Hans Reif von Freiburg klagt, daß er, obschon er bereits auf vielen Tagen darum geworben habe, für seine Ansprache noch nicht bezahlt sei; dieselbe sei ihm durch ein Rechtsurtheil zugesprochen, und den Franzosen schon öfter befohlen worden, sie auszurichten; allein er werde nur aufgezogen und umgetrieben, womit er viele Unkosten habe; er könne nicht länger warten und bitte um Gottes willen, daß man, wenn wir ihm nicht helfen können oder wollen, ihm wenigstens erlaube, sich selber zu helfen. Da man erwartet hat, daß sowohl er als Wolfgang Stölli, der von Perroman u. a. m. auf Allerheiligen bezahlt, daß auch dem letzen Abschied gemäß die Franzosen ihre Richter hieher schicken würden, was Alles sie aber verächtlicher Weise unterlassen haben; da man diesen guten Gesellen auch gerne helfen möchte, so wird es in den Abschied gegeben, um auf nächstem Tag endliche Antwort zu geben, was man ihnen erlauben wolle; denn es ist zu bedenken, daß daraus leicht ein ebenso widerwärtiger Handel entspringen könnte, wie Wilhelm Arsent's wegen. **e.** Die Gesandten des Kaisers begehren Antwort auf dessen Schreiben wegen der Grafschaft Burgund. Es wird ihnen erwiedert, man habe wegen Kürze der Zeit über jene Missive in mehreren Orten keine Berathung mehr pflegen können, weil ihnen dieselbe erst vor einigen Tagen zugekommen; da die Eidgenossen aber die Erbeinung bisher treulich gehalten und nichts versäumt haben, so hoffe man, die Obern werden es auch in Zukunft thun; die dieser Sachen halb zum König gereisten Boten seien noch nicht zurückgekehrt, werden aber wahrscheinlich noch auf diesem Tage anlangen und vielleicht eine genügende Antwort mitbringen. Jene Boten treffen dann wirklich ein und bringen folgende Antwort (der Brief ist ausgestellt von dem geheimen Rath, d. d. Moulins 28. October, unterzeichnet von François und Bochetel): Dem König sei der Eidgenossen Zumuthung, während des Krieges zwischen ihm und dem Kaiser die Grafschaft Burgund unangefochten zu lassen, sehr befremdend erschienen, weil der Kaiser, ohne Ursache und entgegen den Friedenstractaten, ihn ungerechter Weise gereizt, an verschiedenen Orten seines Königreichs angegriffen und ihm viel Übel und Schaden zugefügt habe; jetzt wollen die Eidgenossen ihn hindern, solches zu vergelten und sich zu erholen an den Landen des Feindes; daraus erkenne man, daß sie dem Kaiser mehr Gunst beweisen als ihm, der doch immer ein guter und vollkommener Freund gewesen; aus der Begierde aber, ihnen allerwegen genug zu thun, aus Freundschaft und Dankbarkeit wolle er die Freigrafschaft anderthalb Jahre lang ungestört lassen und deren Gebiet mit Truppen verschonen, in der bestimmten Voraussetzung, daß sie sich ruhig verhalte. Da er nun ihnen zu Gefallen so viel thue, so hoffe er, daß sie seinetwegen ihre Unterthanen, wenn sie aus seinen Diensten heimkehren, wohl empfangen, ohne der nun übertretenen Verbote willen deren Person oder Vermögen anzugreifen oder irgendwie zu bekümmern, und ihnen gestatten, auf seinen Ruf ihm wieder zu dienen, sobald es nöthig würde, denn dies fordere die bestehende Vereinung und Freund-

schaft. **f.** Es wird angezogen, ob man die verfallenen Pensionen zu Lyon wolle abholen lassen. Heimzubringen und auf nächstem Tag Antwort zu geben, ob man von allen Orten oder, um die Kosten zu vermindern, nur von zwei oder drei Orten Abgeordnete dahin senden wolle. **g.** Gesandte von Freiburg bringen in langer Rede vor: 1. Ihre treuen, lieben Eidgenossen, Mitburger und Brüder von Bern haben seiner Zeit Freiburg um Durchpaß für ihre Truppen nach Genf gebeten; Freiburg habe solchen bewilligt mit der Bedingung, daß die Berner sein Gebiet nicht schädigen; nichtsdestoweniger haben sie in einem Dorfe das Freiburgerwappen von einem Brunnen heruntergerissen und in den Koth geworfen. 2. Nachdem Freiburg mit Bern wegen dessen neugewonnenen Landes in Streit gerathen, weil Bern sich verschiedene Eingriffe in den alten Besitz derer von Freiburg erlaubte, habe Freiburg mehrmals mit ihm gütlich unterhandelt, aber keinen Vergleich zu Stande gebracht, daher laut des Burgrechts einen Rechtstag an der Sense bestimmt, an dem sie nebst ihrem Obmann erschienen; die Berner haben denselben wohl besucht, aber nach langer Verhandlung Ausflüchte gesucht; als dann eine Botschaft nach Bern gegangen, um eine bestimmte Antwort zu fordern, habe dieses erklärt, es wolle des Rechten sein, wenn Freiburg zusage, die neulich eroberten Lande beschützen zu helfen; darum sei der Handel angestanden. 3. Seitdem haben die Berner begehrt, eine Kirche im Kloster Peterlingen zu räumen, wo Freiburg seit mehr als siebenzig Jahren die Obrigkeit gehöre; auch der Vogt zu Milden habe Neuerungen vorgenommen. Da nun die Berner beständig das Recht verweigern, sich des Obmanns wegen beschweren, auch vor den X oder XII Orten nicht Recht annehmen wollen, so bitte Freiburg dringend, ihm zu solchem Recht behülflich zu sein, gemäß den Bünden und dem Landfrieden. Die Gesandten von Bern antworten, sie finden es höchst beschwerlich, daß Freiburg behaupte, ihre Obern wollen ihm nicht vor Recht stehen, indem Bern sammt andern Eidgenossen immer noch jedem zum Recht verholfen habe und dies ferner zu thun begehre. Wegen des heruntergerissenen Wappens habe es sich bereits auf einem Tag an der Sense verantwortet; wenn es den Thäter zu finden wüßte, so würde es ihn nach Verdienen bestrafen. Freiburg habe allerdings nach vergeblichen Unterhandlungen das Recht gemäß dem Burgrecht angerufen und dann einen Bauersmann als Obmann gebracht; da nun die neueroberten Lande in dem Burgrecht nicht begriffen seien (dieses also für Streitigkeiten um dieselben nicht maßgebend sein könne), so habe Bern an Freiburg begehrt, daß es vorerst die Versicherung gebe, jene Lande schirmen zu helfen; darauf seien Abgeordnete von Freiburg nach Bern gekommen mit dem Anerbieten, die eroberten Lande beschützen zu helfen, wenn es die Hälfte davon erhielte; später habe es zwar nur einige Flecken und Schlösser gefordert, aber mit einem bedenklichen Vorbehalt; sonst wäre Bern auf einen solchen Vergleich eingegangen. Betreffend die „Räumung" der Kirche zu Peterlingen ließe sich lange streiten und untersuchen, wem die Obrigkeit daselbst zustehe; Bern habe allerdings eine Disputation „da innen" gehalten und erkannt, daß in seinem Gebiet alle Kirchen geräumt werden sollen, da die Unterthanen billig ihren Herren folgen sollen. Dem Vogt zu Milden sei Befehl gegeben, die Angehörigen Freiburgs nicht zu belästigen. Freiburg könne nach alldem nicht klagen, daß Bern ihm das Recht vorenthalte, da es doch „scharf" sei, daß Einer klage und dann den Richter mit sich bringe; Bern anerbiete übrigens, daß jede Partei vier Männer verordne und nach freier Wahl aus den übrigen Orten noch zwei beiziehe; diese zwölf mögen dann über die Sachen absprechen, und deren Urtheil werde es sich unterziehen; wolle aber Freiburg die eroberten Lande behaupten helfen, so werde Bern laut des Burgrechts des Rechten gewärtig sein. — Nach Anhörung dieser Vorträge werden beide Parteien ermahnt, bis zum nächsten Tag ruhig zu bleiben, und weil sie einander doch liebe Eidgenossen, Mitburger und Brüder nennen, dies auch mit den Werken zu beweisen und nochmals zu versuchen, ob sie sich in Güte verständigen könnten.

Da die Sache von großer Wichtigkeit ist, so wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag vor St. Andreas (26. November), wo jedes Ort mit Vollmacht sich einfinden soll. **h.** Vogt Schönbrunner von Zug verantwortet sich, er habe vernommen, daß er angeklagt sei, in den Freien Ämtern einen Franzosen gewaltsam beraubt zu haben; damit geschehe ihm Unrecht; es sei nämlich Einer, der sich für einen Franzosen ausgegeben, im Lande umhergezogen, habe ihn und andere redliche Gesellen ausgeforscht, ob sie für Frankreich ausziehen wollten, und ihnen Hauptmannsstellen versprochen; nachdem sie aber einige Tage mit ihm geritten, haben sie Briefe bekommen, daß er mit Schelmen- und Bubenwerk umgehe; da sie es ihm vorgehalten, habe er ihnen ein Stück von seiner goldenen Kette gegeben, als Ersatz für die gehabten Kosten, auch sein Reisegepäck („Malen") als Pfand anerboten, und versprochen, in acht Tagen Beweise zu bringen, daß sein Geschäft ehrlich sei; in Aarau aber sei er dem Begleiter entkommen und nach Ensisheim geritten; so habe derselbe ihn und Andere verrathen und auf die Fleischbank „geben" wollen; daß sie jene Kette mit Gewalt bekommen, werde sich niemals erfinden; wolle man seinen Worten nicht glauben, so werde er zu Tagen Beweise vorbringen. Hiezu bemerkt Ammann Toß, Vogt Schönbrunner habe allerdings wider seine Herren gehandelt; weil sie vernommen, daß der angebliche Franzose die Ihrigen unruhig mache, so haben sie ihm als einem Späher nachgeforscht, ihn aber nicht betreten können. Da derselbe ein Betrüger sei, so bitten sie nun, den Schönbrunner gnädig zu bedenken. Heimzubringen. **i.** Über den Anzug wegen der Reisstrafen in den gemeinen Vogteien sind nicht alle Boten bevollmächtigt, und da jetzt der König von Frankreich sich ernstlich für „sie" verwendet, so wird die Sache verschoben bis auf nächsten Tag. **k.** Der Vogt im Rheinthal berichtet, es habe sich dort Einer vor kurzer Zeit entleibt und dessen Verwandte ihn heimlich bis ans Wasser geführt; sobald er dies vernommen, habe er dessen Nachlaß mit Beschlag belegt. Die aus dem Rheinthal bitten aber, diese Verfügung wieder aufzuheben; denn früher sei dies nie üblich gewesen und erst unter Vogt „Heßer" (Hässi) von Glarus eingeführt worden. Heimzubringen. **l.** Die Botschaft von Savoyen erscheint vor den Boten gemeiner Eidgenossen und eröffnet, wie sie auf dem Tage zu Basel in der Hoffnung eines gütlichen Austrags mit Vollmacht erschienen, Bern aber ausgeblieben sei; aus welchen Gründen, wisse sie nicht. Da nun der Herzog des Seinigen mit Gewalt entsetzt worden, so wende er sich an die Eidgenossen nicht nur als seine Verbündeten, sondern auch als diejenigen, die bisher immer das Lob gehabt, daß sie niemand das Recht verweigern. Der Bote von Basel gibt über den Verlauf jenes Tages weitern Bericht, daß die Gesandten des Kaisers, ebenso Burgermeister Waldkirch von Schaffhausen und Bevollmächtigte des Herzogs erschienen und einige Tage in Basel gewesen seien, indem nämlich Bern nicht abgeschrieben und erst seither angezeigt habe, daß es Bedenken trage, mit einer Frau in so wichtigen Sachen zu handeln, die Botschaft habe nämlich nur von der Herzogin Vollmacht; so sei die Unterhandlung wieder angestanden. Da der Bote von Bern nicht instruirt ist, und mit der Zeit die ganze Eidgenossenschaft durch dieses Geschäft beladen werden möchte, so haben die fünf Schiedorte mit St. Gallen und den III Bünden einen andern gütlichen Tag in Basel angesetzt auf Sonntag nach St. Niklaustag (10. December) und Bern gebeten, denselben auch zu besuchen, im Fall der Weigerung aber rechtzeitig Zürich und Basel Nachricht zu geben; wenn es ihn nicht abkündet, so sollen dagegen alle fünf Orte ihre Botschaft dahin verordnen. Da Glarus und Appenzell nicht dazu stimmen, so werden beide Orte dringend ersucht, sich nicht abzusöndern, da die Folgen auch sie berühren könnten. **m.** Der Venner von Bern bemerkt auftragsgemäß, seine Obern wollen in Missiven, zu denen sie nicht gestimmt haben, nicht begriffen sein; würde es dennoch geschehen, so müßten sie solches widerschreiben und widersprechen.

n. Betreffend Angelegenheiten der Herrschaft Rheinthal wird Folgendes verfügt: 1. Es waltet ein Span zwischen den Anwälten des Herrn von Ems und denen von Oberried, betreffend einen Zehnten, worüber sie den Abt von St. Gallen um rechtliche Läuterung ersucht haben, der sie vor den Bischof von Constanz weist, da es sich um geistliche Güter handle; dies wollen aber die von Oberried, da es wider ihr Hofrecht sei, nicht annehmen und begehren, daß die Sache vor die VIII Orte komme. Weil nun Spitäler, auch weltliche Personen Zehnten und dergleichen Güter inne haben, diese also nicht (schlechtweg) als geistliche betrachtet werden können, so soll der Landvogt im Rheinthal den Anwälten des von Ems eröffnen, wenn sie von ihrer Ansprache nicht abstehen wollen, so mögen sie auf der nächsten Jahrrechnung erscheinen, wo man sie verhören und dann rechtlich entscheiden werde. 2. Da ein Lndsѕknecht geredet, die Eidgenossen können wohl Geld heimbringen, da sie eine Vereinung mit dem Türken gemacht, so soll der Vogt ihn vorladen und ernstlich fragen, warum er solches gesagt, und wieder schreiben, was er erfahren. 3. Da Jacob Keller die Ehre Gottes in unflätiger Weise geschmälert hat, so soll der Vogt ihn fangen, drei Tage bei Wasser und Brod behalten, vor der Freilassung 25 Gulden Strafe von ihm nehmen sammt allen aufgelaufenen Kosten, ihm auch für einige Zeit die Ehre entziehen und Vollmacht haben, ihm dieselbe je nach weiterem Verhalten wieder zu geben. 4. Es hat ein Sigrist einen Betstein nach Marbach hinab getragen, worauf der Priester Messe halten soll, der Schmied daselbst aber gespottet, er trage ein Spielbrett. Da dies dem Landfrieden zuwider ist, so soll der Landvogt den Schmied in ganz gleichem Maße strafen wie den Jacob Keller. 5. Da der Kächeli von Oberried früher geäußert hat, Jörg Hübschli sei ihm nichts schuldig, jetzt aber vorgibt, dieser habe ihn so „umstellt", daß er nichts Anderes habe sagen dürfen, und Recht begehrt, um das Gegentheil darzuthun, so soll der Vogt ihm anzeigen, daß er binnen zweit Monaten den Hübschli zu Altstätten berechtigen könne; wer dann gefehlt hat, soll bestraft werden; wenn aber Kächeli das Recht nicht brauchte, so soll ihn der Vogt gemäß des vorigen Abschieds (?) bestrafen. 6. Deßgleichen hat der Vogt Auftrag, dem Hans Hahn gegen Hübschli zu Altstätten das Recht zu öffnen; erfindet sich dann, daß dieser ihm nichts schuldig ist, so soll der Vogt den Hahn um den Meineid nach Verdienen strafen, im andern Fall den Hübschli für die Beschimpfung. 7. Da die von Tobel sich im letzten Jahr geweigert haben, den Weinzehnten zu geben, obwohl ihre Reben „in dem Zehnten liegen", so wird dem Vogt (im Rheinthal?) befohlen, den Zehnten künftig einzuziehen, es wäre denn, daß die von Tobel erweisen könnten, sie seien nichts schuldig. 8. Ottli Ferber und einige Kaufleute von St. Gallen haben begehrt, ihre Güter auf unserm Boden nach Maienfeld zu führen. Der Vogt im Rheinthal soll nun den Unterthanen eröffnen, daß die Obern dies gestatten wollen, wenn „sie" die Straßen auf eigene Kosten in Ehren erhalten. 9. Auf das Anbringen des Vogtes, daß Hans Lutz ein „Gestände", das sich von den „Eggen" herab ziehe („gange") zu seinen Gütern zu empfangen begehre, wird ihm Vollmacht ertheilt, dasselbe zu verleihen. 10. Endlich hat er Gewalt, in der Ehesache zwischen Schmids Ursula und ihrem Manne, der ennet Rheins wohnt, zu handeln.

St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiedbuch f. 95. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern. (Copie.)

o. Es erscheinen Anwälte derer von Oberried und Kriesern einerseits und solche von Altstätten und Marbach anderseits in Betreff einer March auf dem Isenried. Die von Oberried beklagen sich, daß ihre Gegenpartei nicht gemäß der ausgegangenen Erkanntniß mit ihnen untergehen und marchen wolle. Diese antwortet, sie habe die Sache nicht von sich aus verzögert, sondern dieses sei geschehen weil Ammann Baumann, den sie für einen Untergänger genommen, bisher krank gewesen sei; da somit die von Oberried unbilliger Weise Kosten veranlaßt haben, sollen sie dieselben beguten. Die Gesandten erkennen: Jede Partei soll zwei biedere

98

Männer nehmen, sei es die, welche schon früher auf dem Span gewesen oder andere; die Erwählten sollen von ihrer Obrigkeit angehalten werden, sich auf den Span zu verfügen und denselben zu besichtigen; werden die Vier nicht einig, so sollen sie den Landvogt im Rheinthal als fünften und Obmann zu ihnen nehmen, und wie dann solcher Art die Lachen und Marchen bestimmt werden, bei dem soll es verbleiben. Die Sache soll vollzogen werden, sobald Schnee und Wetter es erlauben; würde eine Partei sich muthwillige Zögerung zu Schulden kommen lassen, so soll sie der andern die Kosten vergüten. St. A. Zürich: Copie besonderer Ausfertigung.

p. Jörg Hübschli aus dem Rheinthal beklagt sich, 1. der Abt von St. Gallen habe denen von Oberried einige Fälle nachgelassen und geschenkt, die aber ihm in seiner Rechnung verrechnet seien und daher ihm zugehören. 2. Ebenso habe der Abt auf das Schloß Blatten sieben Knechte gelegt, die einige Zeit dagewesen und von des Hübschlis Speis und Getränk genossen haben, weßnahen er glaube, daß der Abt ihn zu entschädigen habe. Für diesen antwortet der Hauptmann zu 1, der Abt finde sich gekränkt, daß Hübschli ihn solcher Art vor den Eidgenossen herumziehe; der Abt habe ihm nichts verrechnet; wenn es sich aber finde, daß derselbe denen von Oberried Fälle geschenkt, die dem Hübschli gehören, so sei der Abt bereit, ihm dieselben zu ersetzen. Zu 2 habe er keine Instruction, wolle aber die Sache seinem Herrn vortragen, der hierüber gebührende Antwort geben werde. Es wird erkennt: 1. der Abt soll mit Jörg Hübschli die Rechnung untersuchen, und wenn sich findet, daß er Fälle denen von Oberried oder Andern verschenkt habe und aber solche dem Hübschli verrechnet worden wären, soll er dieselben jenem ersetzen; 2. wenn die Angabe des Hübschli in Betreff der Knechte auf Blatten richtig ist, so soll der Abt ihn diesfalls befriedigen gemäß dem Vertrag.

q. Der Hauptmann des Abts von St. Gallen trägt vor: 1. die von Appenzell schlagen in einem Walde Holz, der dem Gotteshaus gehöre. Die Boten von Zürich und Glarus hätten diesfalls nichts Ersprießliches zu Stande bringen können. Da nun vor einigen Jahren die Gesandten der VII Orte hierin verhandelt haben, so bitte der Abt, es wollen die VII Orte sich bei ihren alten Leuten erkundigen; er glaube, man werde da erfahren, daß dieses Holz dem Gotteshaus zuständig sei. Da ferner früher erkennt worden, daß bis zum Austrage der Sache keine Partei in dem fraglichen Holze etwas hauen solle, was der Abt beobachtet, die von Appenzell aber stetsfort übersehen haben, so wolle man dieselben vermögen, still zu stehen, bis die Sache vollendet sei. 2. Ebenso bitte der Abt, daß man mit denen von Appenzell verschaffe, daß sie jenen bei seiner Gerechtigkeit bezüglich der Schwester- und Brüderhäuser und der Fälle belassen. Der Gesandte von Appenzell antwortet, über den letztern Punkt sei er ohne Instruction; das Holz aber betreffend, so liege dasselbe in den Marchen und Letzenen seiner Obern und es betreffe der Streit nicht das ganze Land Appenzell, sondern einige Privatpersonen; es sei daher gemäß den Bünden der Handel in Appenzell zu berechtigen; inzwischen stillzustehen sei den armen Leuten unmöglich. Es wird erkennt: Wille und Meinung der Eidgenossen sei, daß jede Partei zwei Ehrenmänner nehme, woher sie wollen; die sollen den Streit untersuchen; gelingt ihnen nicht, die Parteien zu vereinbaren, so will man ihnen einen fünften als Obmann zugeben; was diese dann sprechen, bei dem soll es verbleiben.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta et Doc. Miscell. Bd. 112, f. 43. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz den 10. Nov. (Martinsabend). Auch St. A. Zürich: gedruckte St. Galler Doc. VII. III. S. 373.

r. Verhandlung der evangelischen Städte betreffend Constanz; siehe Note.

Im Berner Abschied fehlen **h** und **k**; im Basler **h—k**; im Freiburger und Solothurner fehlt **h** und alles Übrige; im Schaffhauser **h** und **k**; **l** aus dem Zürcher, Basler und Schaffhauser; **m** aus dem Berner Exemplar.

Das E. A. A. datirt, sachlich mit dem Abschied übereinstimmend, Montag vor St. Martinstag. Von Freiburg waren wenigstens während eines Theils des Tages Ulrich Nix und Martin Sesinger als Gesandte anwesend; man sehe die Note zu **g.**

Zu **a.** Nach der Lucerner Instruction ist dieses Gerede von Constanz her ausgegangen, mit dem Beisatze: die V Orte haben also nicht geleistet, wofür sie bezahlt worden seien. Der Anzug scheint von Lucern und Schwyz gemacht.

Zu **c.** Der Contraste wegen sei hier nochmals eine Stelle aus der Lucerner Instruction angeführt: „Antreffend den houpthandel 2c. 2c., haben wir uns uf ankunft der unseren beraten und besser funden, mit dem handel diser zyt us vilen ursachen nit ze ylen sin und an die hand zenämen das, so uns gar bald gerüwen möcht; darum söllen ir jetzmal von unser wegen, was die übrigen unser eydtgnossen harin willens syen zethun, losen und an dem end nüt weder zusagen noch abschlachen; doch so söllen ir üch gar nüt inlassen von unser wegen, dann wir mitler zyt selbs über den handel sitzen und nach gebüre darin handlen wöllen."

Der Solothurner Abschied erwähnt Schaffhausen und Appenzell nicht.

Zu **e.** Der Abschied führt die Verhandlung nur bis zum Eintreffen der an den König gesandten Botschaft aus und besagt, die von ihr gebrachte Antwort sei abschriftlich jedem Boten mitgetheilt worden; ihr Inhalt in unserm Text ist diesen Copien enthoben. Der Berner Abschied, nachdem er der Mittheilung der Abschriften an die Gesandten erwähnt, bemerkt, der Venner von Bern habe es bei der von seinen Herren dem von Marnold ertheilten Antwort verbleiben lassen.

Wir lassen auszüglich noch zwei Missiven folgen:

1) 1536, 15. October, Genua. Der Kaiser an Basel (und die übrigen Orte). Erinnerung an die Erbeinung. Der König trachte auf eine Unternehmung gegen die Grafschaft Burgund, wofür seine Gesandten einige Orte der Eidgenossen gewinnen wollten. Dank, daß diese Zumuthung abgelehnt worden; die Eidgenossen mögen gemäß ihrer Pflicht und ihren wiederholten Versprechen der Grafschaft getreues Aufsehen und Schutz angedeihen lassen. Der Kaiser sei entschlossen, dieselbe gegen Vergewaltigung mit allen Mitteln zu retten; wenn der Kaiser Kriegsvolk dahin verlege, so geschehe es nur zu diesem Zwecke.

2) 1536, 8. November, Baden. Marnold an die Eidgenossen. Hinweis auf den vom Kaiser „jedem ort insonderheit" geschickten Brief wegen Burgunds. Der Kaiser sei von der Antwort der Eidgenossen an die Gesandten des Königs und der Absendung ihrer Botschaft an denselben unterrichtet und lasse dafür Dank sagen. Da der Erfolg dieser Gesandtschaft noch unbekannt sei, sei Marnold beauftragt, für den Fall, daß der König auf seinem Vorhaben beharren sollte, von den Eidgenossen zu begehren, daß sie der Grafschaft mit getreuer Hülfe beistehen und die hiefür zweckdienlichen Mittel schon jetzt in Aussicht nehmen mögen, wofür insbesondere auch die Einwohner der Grafschaft, als ihre Zugewandten und Bundesgenossen, bitten. Gesuch um schriftliche Artwort sowohl auf das Schreiben des Kaisers, als auf diesen Vortrag.

1) u. 2) K. A. Basel: Abschiede 1533—36.

Zu **g.** 1) Die Instruction von Freiburg enthaltet unter dem Titel: „Memori an der VI Orte Boten" den Auftrag, sich bei den letztern Rath und Hülfe zu erbitten, da die von Freiburg gegen die von Bern zu keiner Hülfe und keinem Recht kommen können, und daher zuletzt etwas vornehmen müssen, das sie ungern thun. Am letzten hl. Kreuztag seien die von Milden nach Combremont gekommen und haben in der Kirche Altäre und Kreuze umgeworfen, während diese Kirche nach der Meinung derer von Freiburg auf dem Gebiete dieser stehe und der Handel hierüber mit denen von Bern noch nicht ausgetragen sei.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 6.

2) Für denselben Tag folgt eine fernere Instruction für Ulrich Nix, um mit seinem „Mitherrn", mit dem er in Lucern für die von Freiburg gehandelt, die Boten der VI Orte um Antwort zu ersuchen. Können sie solche nicht geben, so sind sie zu ersuchen, sich unverzüglich in Lucern zu versammeln und dort ihren Bescheid zu ertheilen. Wenn sie aber guten Rath ertheilen, sollen die Gesandten die Anliegen derer von Freiburg auch den übrigen Orten eröffnen. Was an der Sense verhandelt worden ist, wisse er. Wiederholung wegen Milden. Ibidem f. 18.

3) 1536, 7. November. Freiburg an Nix und Sesinger. Man vernehme, wie die von Bern, ihr Vogt und die Amtsleute zu Yverdon und anderswo sich namhaft rüsten, was wohl nur gegen Freiburg gerichtet sei; Rathsfreunde und Bürger von Freiburg hätten gesehen, daß bei zwanzig zu Roß und zu Fuß nach Peterlingen gezogen seien; daselbst soll man sich mit Handgeschütz und Feuerseilen (Lunten) versehen. Die Gesandten wollen dieses den Gesandten der VI Orte mittheilen und sie um beflissenes Aufsehen bitten. Ohne daß man dazu gezwungen werde, nehme man nichts Weiteres vor.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 17.

Zu **n.** Ziff. 7 ist im Original durchgestrichen.

Zu **r.** 1) 1536, 2. November. Bern instruirt seine Gesandten für den Tag vom 6. November in Baden u. a. dahin: der Bote wisse, daß gemäß dem Abschied, den Sekelmeister Nägeli von Aarau gebracht habe, beschlossen worden sei, sich mit den Boten von Zürich, Basel und Schaffhausen zu vereinigen, die von Constanz zu beschützen, und daß man für zweckmäßig finde, wenn letztere selbst ihre Beschwerde auf den folgenden Tag vor gemeine Eidgenossen brächten, doch nur die gründlichen und erheblichen, wodann die Boten der Städte bei dem Handel sitzen und die von Constanz unterstützen könnten, während sie abtreten müßten, wenn der Anzug von ihnen ausgehen würde. Zuletzt möge dann wohl bemerkt werden, daß man in der Folge nicht mehr gestatte, daß die von Bern in Abschieden und Missiven, denen sie nicht zugestimmt, genannt werden, wie solches bisher trotz vielfachem Abschlag und Widerspruch geschehen sei. Endlich wollen die von Bern künftig die Rechnungen über die im Thurgau bezogenen Bußen specificirt einsehen und ihren Antheil an benannten Bußen den biderben Leuten wieder geben.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 92.

2) Burgermeister und Rath der Stadt Constanz an die Rathsboten der Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen zu Baden versammelt. Antwort auf deren Missive vom 9. November, erhalten und verlesen am 17. gleichen Monats. Die von Constanz danken für die Theilnahme bezüglich ihrer Beschwerden. Die Städte hätten ihnen gerathen, diese Klagen dem jetzigen Tage der Eidgenossen mündlich oder schriftlich vorzutragen, wodann jene die von Constanz nach Möglichkeit unterstützen würden. Es könne ihnen aber dieser Rath, so gut er gemeint sei, nicht gefallen, weil dann die andern Orte, die auch Antheil am Thurgau haben und von denen allein diese Belästigungen ausgehen, noch größern Unwillen fassen würden, da sie meinten, man habe sie bei den übrigen Orten verklagen und verunglimpfen wollen. Man habe früher den Freunden von Zürich und Bern angezeigt, warum man damals nicht vor die andern Eidgenossen treten wollte. Diesen sei die Sache ohnehin nicht unbekannt, da sie von ihnen ausgegangen und man sich oft bei ihnen beklagt habe. Die von Constanz haben auch ihre Anliegen nicht deßwegen an Zürich und Bern mitgetheilt, weil man angenommen hätte, daß sie nicht bekannt wären, sondern weil sie länger nicht schweigen konnten und sich an niemand besser zu wenden wußten. Übrigens seien in den letzten Tagen einige ihrer Bürger wegen eines innerhalb der alten Wehren begangenen Frevels vor das Gericht, das die Eidgenossen dem Amt zu Kreuzlingen bewilligt haben, gefordert worden; als man hiergegen vorgestellt, dieser Frevel stehe bei denen von Constanz zu bestrafen, habe der Schreiber von Kreuzlingen vor offenem Gericht erklärt, es sei ihm die Bestrafung des betreffenden Falles befohlen worden; er habe das auch früher in Betreff eines Frevels gethan, der so nahe am Thor verübt worden sei, daß die Thorhüter die Frevler ins Gelübd genommen hätten; sobald man nämlich ab der Fallbrücke auf das Pflaster trete, sei man in der Landvogtei und das Recht dieser gehe bis an das Thor und in den Graben hinein; innert zehn Jahren werde man wieder am alten Orte Landgericht halten 2c. Das werde der Schreiber zwar nicht aus Befehl geredet, wohl aber dergleichen Meinungen irgendwo gehört haben. Sie wollen zu Gott hoffen, die Eidgenossen werden bedenken, wie die von Constanz bisher trotz aller Beschwerden gute Nachbaren gewesen seien, u. s. w.

St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede GG, S. 407. — K. A. Basel: Abschiede 1533–36.

479.

Wallis. 1536, 8. November.

Verhandlung zwischen Bern und Wallis.

Gesandte: Bern. Nägeli; Graffenried; (Peter Cyro,) Stadtschreiber.

Der Tag ergiebt sich aus folgender Missive:

1537, 9. Mai. Bern an Wallis. Die Missive derer von Wallis vom 14. Januar enthalte die Antwort auf den Vortrag der Boten von Bern, die auf Mittwoch nach Allerheiligen (8. November) 1536 bei denen in Wallis gewesen, und den Bescheid in Betreff der Zinsen auf dem neugewonnenen Land. Keine dieser Antworten sei befriedigend. Den ersten Punkt betreffend erinnere man an den Vortrag der Gesandten von Bern, der dahin gieng, daß wenn in Betreff des zur Neuenstadt gehörenden Zolls zu Vouvry denen zu Bern nicht entsprochen werde, alle übrige Verhandlung nichts gelten und das Recht walten solle. Dabei sei ein neuer Eingriff vorgekommen, indem der Vogt zu Evian dem Prior zu Port Valais („Proualey") einige Diebe weggenommen und nach Evian geführt habe, was dem hergebrachten Recht zuwider sei; es sei zwar der Prior genannten Orts berechtigt, Übelthäter zu verurtheilen; aber er müsse doch solche dem Hauptmann zu Chillon remittiren. Man ersuche also, die Gefangenen dem Prior wieder zuzustellen und weder hierin, noch mit Bezug auf den Zoll, die Zinsen und Anderes Neuerungen vorzunehmen, bis das von Bern angebotene Recht ausgetragen sei. Hätte man gewußt, daß die von Wallis so undankbar wären, man hätte ihnen nicht aus Freundschaft so Vieles überlassen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 453.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 257, S. 121.

480.

Thurgau. 1536, c. 12. November (nach Martini).

Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 366. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 345.

Rechnungsabschied betreffend die Klöster im Thurgau, vollzogen durch (unbenannte) Gesandte von Zug und Freiburg in Beisein des Landvogts im Thurgau, Mansuet Zumbrunnen, des Raths zu Uri.

a. Ittingen. Einnahmen: Fäsen 280 Malter 1 Mütt; Kernen 1711 Mütt 3 Viertel 6½ Immi; Haber 248 Malter 3 Mütt 1½ Viertel; Roggen 31 Mütt 3 Viertel; Gerste 37½ Mütt; Waizen 3 Mütt 1 Viertel; Schmalsaat 1½ Mütt; Geld 1687 Gulden 4 Denar 1 Haller; Wein 104 Fuder 1 Saum 1 Eimer 22½ Maß. Ausgaben: Fäsen 250 Malter 1 Mütt; Kernen 880 Mütt 1 Viertel 6½ Immi; Haber 122 Malter 1 Viertel 1 Vierling 1½ Immi; Roggen 17 Mütt 1 Vierling; Gerste 20 Mütt 1 Viertel 6 Immi; Waizen 3 Mütt ½ Viertel; Schmalsaat 1½ Mütt; Geld 1745 Gulden 12 Schilling 5 Denar; Wein 76 Fuder 6 Saum 3 Eimer 26 Maß. **b.** Kalchrain. Einnahmen: Fäsen 57 Malter 7 Viertel; Kernen 141 Malter 1 Mütt ½ Viertel; Haber 93 Malter 2 Mütt 1½ Viertel; Gerste 12 Malter 1 Mütt; Geld 151 Gulden 10 Schilling 6 Denar; Wein 4 Fuder 14 Eimer. Ausgaben: Fäsen 53 Malter 1 Mütt; Kernen 95 Malter 3 Viertel; Haber 69 Malter 3 Viertel; Gerste 11 Malter 1 Mütt 3 Viertel; Geld 162 Gulden 2 Schilling 3½ Denar; Wein 2 Fuder 1 Eimer. **c.** 1. Rechnung des Vogts zu Dänikon. Einnahmen: Fäsen 109 Malter 3 Mütt 3 Vierling; Kernen 1091 Mütt 3 Viertel; Haber 219 Malter 2 Mütt 2 Viertel; an Gerste nichts; Geld 830 Gulden

7 Schilling 10 Denar 1 Haller; Wein 106 Saum 2 Eimer; Vieh 5 Rinder 3 „Schlegochsen“ 3 Kühe 9 Kälber 5 Wagenroß 1 Stutroß 2 Füllen 2 Reitroß 1 Mutterschwein 1 Tribschwein. Ausgaben: Fäsen 110 Malter 2 Mütt 3 Immi; Kernen 545 Mütt 1 Viertel ½ Immi; Haber 89 Malter 3 Viertel 6 Immi; Gerste 3 Mütt; Geld 2171 Gulden 7 Schilling 3 Denar 1 Haller; Wein 65 Saum 1 Eimer; Vieh 3 Ochsen sind „ins Hus gemetzget“, verkauft: 1 Mutterschwein 1 Reitroß 1 Karrenroß 1 Füllen. 2. Da das Gotteshaus durch Fremde sehr belästigt wird, da jeder da Vorbeikommende hier einkehrt, obwohl in der Nähe ein dem Gotteshaus gehörendes Wirthshaus ist, wo Fremde und Heimische um ihren Pfennig beherbergt werden und das Nöthige finden, soll man an die Eidgenossen bringen, daß dieser Mißbrauch abgestellt werde. **d.** I. Rechnung des Schaffners zu Fischingen. Einnahmen: Fäsen 394 Malter 2 Viertel 3 Vierling; Kernen 1395 Mütt 2 Viertel 1½ Immi; Haber 341 Malter 1 Mütt 3 Viertel 2 Vierling 1½ Immi; Schmalsaat 15 Mütt; Geld 1005 Gulden 8 Schilling 7½ Denar; Wein 124 Saum 2 Eimer 22½ Maß; Vieh 40 Kühe 29 Ochsen 31 Meisrinder 37 Kälber 13 Roß 25 Geiß 30 Schafe 33 Schweine; Käse 220 Stück; Schmalz 17½ Centner; Tuch 126 Ellen Zwilch und 368 Ellen „ainlich“ Tuch. Ausgaben: Fäsen 301 Malter 2 Mütt 2 Viertel; Kernen 980 Mütt 1 Vierling 2 Immi; Haber 211 Malter 3 Mütt 3 Vierling ½ Immi; Schmalsaat 15 Mütt; Geld 1562 Gulden 5 Schilling 8 Denar 1 Haller; Wein 88 Saum 2 Eimer 22½ Maß; Vieh 4 Kühe 15 Ochsen 13 Maisrinder 5 Kälber 2 Roß 18 Schweine 9 Schafe „und an geißen on zal im hus verbrucht“; Käse 223! Schmalz 17½ Centner; Tuch 75 Ellen Zwilch 175 Ellen „ainlich“ Tuch „und ist das übrig alls im hus verbrucht zu linlachen und seken“. Es wird bemerkt, daß das Gotteshaus bei dermaliger Rechnung dem Schaffner 187 Gl. 13 Schl. 8 Denar mehr als nach der letztjährigen Rechnung schuldig verbleibe, auch habe der Schaffner diesmal wegen Spinnen, Weben und Nähen 35 Gl. 14 Schl. 6 Denar ausgegeben und sei doch wenig neues Tuch für Bettgewand und dgl. vorhanden. II. Des fernern wird von den Boten in den Abschied genommen: 1. Laut Rechnung gebe der Schaffner an vier Prädicanten 100 (?) Mütt Kernen 46 Malter Haber 174 Gl. Geld und 23 Saum Wein. Diese Ausgabe habe vor Einführung des neuen Glaubens nicht bestanden, weil zwei Pfarreien von Conventherren aus dem Gotteshaus versehen wurden und auf den zwei Filialen Bettwiesen und Au weder Priester noch Prädicanten waren und das Gotteshaus nur die Pflicht hatte, hier alle 14 Tage eine Messe lesen zu lassen. Es möchten daher die hier befindlichen beiden Prädicanten abgestellt und denjenigen Prädicanten, die auf Pfarreien sitzen, welche von Conventherren versehen worden, das Einkommen vermindert werden, oder dann sollen sie im Kloster Wohnung, Tisch und Belohnung beziehen wie früher. 2. Dem alten Herrn werden als Competenz jährlich 15 Mütt Kernen, 15 Malter Haber, 40 Gl. Geld und 5 Saum Wein gegeben, wobei der Schaffner noch viele alte Schulden, die jener gemacht, aber in seiner Rechnung nicht anzeigte, aus Klostergut tilgen muß. Die Boten meinen, daß er das Kloster für diese verschwiegenen Schulden entschädigen oder sie selbst bezahlen sollte, denn wenn man sie gekannt hätte, hätte man ihm kein so großes Leibding ausgesetzt. 3. Laut einem Vertrag besitzt das Gotteshaus gegenüber dem auf des Gotteshauses Pfarrei zu Dußnang, die auch von den Conventherren versehen worden, befindlichen Prädicanten das Spolienrecht und es wünschte dieser dasselbe mit 10 Gl. loszukaufen. Die Boten bedünkt das ein „kleinfüges geld“; sie wollen es an die Eidgenossen bringen. **e.** I. Rechnung des Commenthurs zu Tobel. Einnahmen: Fäsen 532 Malter 2 Mütt 2½ Immi; Kernen 1607 Mütt; Haber 403 Malter 3 Mütt 9½ Immi; Gerste 5 Malter 2 Mütt 2 Viertel 2 Immi; Roggen 2 Malter 2 Mütt 2 Viertel 2 Immi; Geld 2687 Gulden 2 Schilling 3 Denar; Wein 293 Saum 2 Eimer 7 Maß. Ausgaben: Fäsen 525 Malter 2½ Immi; Kernen 1625 Mütt 2½ Immi; Haber 400 Malter 1 Mütt 1 Viertel 8½ Immi; Gerste 5 Malter 2 Mütt 2½ Immi; Roggen 2 Malter 2 Mütt

1 Viertel 9½ Immi; Geld 2715 Gulden 14 Schilling 6 Denar; Wein 215 Saum ½ Eimer. In dieser Rechnung ist die Jahresnutzung, wie diese an Zinsen, Zehnten und allen Früchten in dem laufenden Jahre dem Gotteshause verfallen und eingegangen, nicht verrechnet. II. Die Boten nehmen ferner in den Abschied: 1. Der Commenthur hat von Giel 300 Gl. zu jährlich 15 Gl. Zins aufgenommen, was er ohne Wissen und Willen der Eidgenossen oder des Landvogts nicht thun durfte und auch in den Einnahmen nicht verrechnet hat. Er behauptet zwar, daß, wenn er dieses unterlassen hätte, das Gotteshaus zu Schaden gekommen wäre, ohne jedoch solches nachweisen zu können. Er meint auch, diese Summe in Jahresfrist wieder abzulösen aus dem Wein, den er habe. Aber hierdurch wird das Gotteshaus wieder geschädigt, wenn nicht gezeigt werden kann, daß es an dessen Nutzen gewendet worden. 2. Es wird berechnet, daß im Reitstall 40 Malter Haber ausgegeben worden und letztes Jahr hat er diesfalls bei 44 Malter verbraucht, während im 31., 32. und 33 Jahr unter dem frühern Herrn einmal 17 Malter 2 Mütt, das zweite Jahr 15 Malter und im dritten nur 10 Malter 3 Mütt gebraucht worden. 3. Für Ochsen und Fleisch sind 195 Gl. 7½ Schil. Pfenning und letztes Jahr („färnd") 224 Gl. 6½ Schl. ausgegeben worden, während unter dem frühern Herrn und seinem Schaffner hiefür nie mehr und nie weniger als 125 Gl. verrechnet wurden. 4. Für „Frowentagwan" (Frohntagwen?) werden in den Ausgaben 20 Gl. 4 Schl. 9 D., letztes Jahr und in den frühern Rechnungen aber nur 12 Gl. 9 Schl. verrechnet. 5. Für Handwerksleute verrechne er 183 Gl. 5 Schl. 9 Pfen. und hiemit seien sie noch nicht vollständig bezahlt. Im frühern Jahre wurden diesfalls 147 Gl. 8 Schl. 6½ D. und im noch frühern Jahre 200 Gl. 13 Schl. 4½ D. verausgabt. Unter dem frühern Herrn kosteten diese nur bei 40 bis höchstens 76 Gl. 6. Für von und aus dem Gotteshaus entrichtete Zinsen werden 32 Gl. 12 Schl. 6 D. verrechnet, „und hat aber das gotzhus als im das mit siner gült und nutzung inhendig gemacht ist an gelt nit mer dann xx Gl. ushin zinset." 7. Unter dem Titel: Allerlei wurden 1554 Gl. 3 Schl. verausgabet. Hierin sind 40 Gl. Leibdingzins an seinen Vater enthalten, während er kein Recht hatte, ohne Bewilligung der Eidgenossen, als des Gotteshauses Schirmherren und Kastenvögte, das erstere mit einem Zins zu beschweren; auch der Landvogt habe diesen nicht bewilligt. Ferner habe er bei 14 Gl. und etlichen Schl. „verspielt"; 4 Gl. habe er denen von „Brentz" gegeben, als sie ihm ein Silbergeschirr geschenkt, welch letzteres aber niemand im Hause sieht; seiner Schwester habe er zum „guten Jahr" 6 Gl. gegeben. Endlich werden 8 Pferde aufgezählt, die gekauft worden sein sollen und die Preise angegeben, „welches alles ein grosse sum bringt und niemand waist, wohin die roß kommen oder wo sy sind, dann das er etlichs verschenkt hat." Dieses „gemain usgeben" hat sich unter dem frühern Herrn jährlich auf höchstens 350 („vierthalbhundert") Gl. und in den zwei letzten Jahrrechnungen ungefähr auf 450 Gl. belaufen. 8. Bei des Gotteshauses Geschäften seien 98 Gl. „verzert" worden, was früher mit der Hälfte und Wenigerm berichtigt wurde, wie denn einige solche Titel sich finden, die besser erspart worden wären. Für das Jahr 1534 sind 311 Gl. 5 Schl. 6½ D. für Arztlohn verrechnet, der zu „Mendingen" aufgelaufen sei. 9. In letztjähriger Rechnung erscheinen für „Responß" an den Orden 70 Gl., von denen man nicht weiß, ob sie verausgabt worden. Endlich heißt es auch, der Commenthur wolle den Hof, der auf Rechnung des Gotteshauses bewirthschaftet wird, verlehnen und dem Lehennehmer ein Haus darauf bauen, was die Boten nicht für nützlich betrachten, aus Gründen die weiter ausgeführt werden.

r. Münsterlingen. Einnahmen: Fäsen 376 Malter 2 Mütt 3 Viertel; Kernen 1519 Mütt; Haber 354 Malter 2 Mütt 2 Viertel 2 Vierling 4 Immi; Roggen und Waizen 49 Mütt 2 Viertel; Nüsse 85 Mütt 2 Viertel; Gerste 7 Malter 3 Mütt 3 Viertel; Erbsen 11 Mütt 2 Viertel; Bohnen 13 Mütt 2½ Viertel; Geld 2436 Pfund 11 Schilling 4 Denar; Wein 77 Fuder 2 Saum 1 Eimer 20½ Maß. Ausgaben: Fäsen 215

Malter 2 Viertel 2 Vierling; Kernen 830 Mütt 3 Vierling; Haber 168 Malter 2 Viertel 3 Vierling; Roggen und Waizen 49 Mütt 2 Viertel; Nüsse 44 Mütt 3 Viertel 1 Vierling; Bohnen 4 Mütt 3 Viertel 2 Vierling; Gerste 14 Mütt 3 Viertel; Erbsen 11 Mütt; Geld 1626 Pfund 17 Schilling 1 Denar 1 Haller; Wein 48 Fuder 4 Eimer. **g.** Feldbach. Einnahmen: Fäsen 359 Malter 6 Viertel; Kernen 455 Malter 5 Viertel 3 Vierling 5 1/2 Immi; Roggen 102 Malter 1 Viertel 2 Vierling; Haber 387 Malter 10 Viertel 3 Vierling; Gerste 5 1/2 Malter 1 Viertel; Schmalsaat 3 Mütt 1/2 Viertel; Geld 261 Pfund 8 Schilling 10 1/2 Denar; Wein 61 Fuder 28 Eimer 3 Quart. Ausgaben: Fäsen 73 Malter 13 Viertel; Kernen 262 Malter 3 Viertel; Roggen 12 Malter 1 Viertel 1/2 Vierling; Haber 125 Malter 3 Viertel 3 Vierling; Gerste 5 1/2 Malter 1 Viertel; Schmalsaat 3 Mütt 1/2 Viertel; Geld 1655 Pfund 15 Schilling; Wein 25 Fuder 20 Eimer. **h.** Die Frauen zu Dießenhofen haben ihren Hofmeister verabschiedet und er will sofort abziehen. Doch zeigt er an, daß die Frauen nebst dem diesjährigen Jahresnutzen eine große Summe Geld („Guldin") verthan haben, wie er umständlich angeben könne. Die Frauen entgegnen, daß sie daraus Einiges abgelöst, Anderes in „gemeinen bruch" verbraucht haben, weil sie stark vom Hagel gelitten haben. Sie erbieten sich, den Eidgenossen oder dem Landvogt über Alles genaue Rechnung zu geben.

Im Berner Abschied fehlen die Rechnungen für Ittingen, Kalchrain, Münsterlingen und Feldbach; derselbe Abschied ist ohne Datum, von späterer Hand aber irrig mit 1538 überschrieben.

481.

Basel. 1536, 14. November.

Staatsarchiv Zürich: Acten Religionssachen. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. GG, S. 229, 231. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Stadtarchiv Biel:** Abschiede 1534—1597.

Tag der Städte Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen Biel und Straßburg, durch deren Botschaften und Diener des Evangeliums Christi geleistet.

Gesandte: Zürich: Kaspar Nasal „mitsamt unsren Glerten". (Andere unbekannt).

a. 1. Gemäß dem letzten Abschied hat jeder Bote die Meinung seiner Herren über die zu Wittenberg aufgesetzten Artikel betreffend das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi eröffnet und man findet, daß diese Artikel Luthers nach der Auslegung der Prädicanten von Straßburg der zu Basel angenommenen Confession im Sinne gleichförmig und „mitstimmend" seien, „darumb wir mit gedachter uslegung wol mögend als cristenlich erkant werden." 2. Dabei erachten Etliche für gut, dem Dr. Luther zu schreiben, daß uns jene Artikel mit der Erklärung der Straßburger Prädicanten gefallen, ihm aber auch gründlich und der Länge nach anzuzeigen, wie man die Sache bisher verstanden und gelehrt habe, um den Argwohn, als ob wir unsere oberwähnte Confession von Basel nicht im Ernste („nit us rechtem verstand mit trüwen") aufgestellt hätten, zu entfernen und damit nicht bloß dem Luther, sondern allermänniglich genug zu thun. Dagegen wird jedoch eingewendet, wir haben unsere Lehre und Gebräuche vielfach in offenem Druck mehr als genug erläutert und besonders in jener Confession die Sache so klar und deutlich erörtert, daß man es nicht wohl verbessern könnte, und als diese Confession dem Luther vorgelegt worden, habe er sich die gefallen lassen &c.; darum sei es nicht nöthig, den langen Aufsatz, den die zürcherische Botschaft vorgelegt, dem Luther zuzuschicken, sondern besser, ihm in der einfachsten Fassung zu antworten und einigermaßen die Meinung

der Berner einfließen zu lassen. 3. Da die Boten sich hierüber nicht vergleichen, aber alle ermessen können, daß in dieser Sache nicht jedes Ort für sich allein handeln, sondern alle sammthaft mit einhelliger Antwort dem Luther begegnen sollten, damit niemand vermuthen dürfte, daß wir getheilt wären, so haben die Boten sich dahin vereinbart, daß alle zu diesem Tage erschienenen Prädicanten sammt Dr. Vadian eine Antwort an Luther entwerfen sollen, um dieselbe heimzubringen. Das ist dann geschehen und eine Abschrift jedem Boten behändigt worden. 4. Nachdem man dieselbe gehört und vernommen, daß dieser Entwurf von allen Prädicanten gebilligt wird, hat man verabschiedet, denselben getreulich an die Obern zu bringen, in der Hoffnung, daß alle Städte der Eidgenossen ihn annehmen werden; dann würde nicht nöthig, deßhalb fernere Tage zu halten, sondern es könnte jedes Ort seine Meinung bis St. Andreas Tag (30. November) an Basel schreiben, damit die Stadt im Namen aller (evangelischen) Eidgenossen die Antwort dem Luther zusenden möchte. Hiebei ist auch „abgerathen," demselben zu schreiben, man werde diese Antwort nicht in den Druck geben, sondern zurückhalten, bis man sich zu einem gemeinsamen Ausschreiben verständigen könne. **b.** Es weiß jeder Bote zu berichten, wie die von Schaffhausen wegen der eingefallenen Geschäfte diesen Tag nicht besucht, aber um Mittheilung der gefaßten Beschlüsse gebeten haben; es wird ihnen ein gleicher Abschied zugeschickt. **c.** Auch die Nachbarn von Constanz sind nicht erschienen, erklären aber ihr Ausbleiben damit, daß sie dem Luther für sich selbst mit Antwort begegnen wollen; auf ihren Wunsch wird ihnen jedoch der Abschied mitgetheilt. **d.** Hans Rudolf Frei, Burger und des Raths zu Basel, hat die Botschaften von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen um eine freundliche Fürschrift zu Gunsten seines Schwagers Jacob David, jetzt in Paris, an den König von Frankreich gebeten, in dem Sinne, daß der König demselben gestatten möchte, seinen Handel mit Edelgestein und goldenen Kleinodien ungehindert zu treiben, gegen Entrichtung der gebührlichen Zölle, und im Fall seines Absterbens alle Hinterlassenschaft an die nächsten Erben verabfolgen lasse, wie denn solches in Frankreich täglich vorkomme. Dazu haben nur die Boten von Basel Vollmacht gehabt; die andern bringen das heim, und es soll jedes Ort seine Meinung in der obgenannten Frist (bis 30. November) an Basel schreiben.

e. Zu gedenken der Ermahnung der „armen Lüten", die in Frankreich um der Wahrheit Willen gedrängt werden, die Botschaft zu fördern, da die vom König zugesagte Zeit „sich gar nach verloffen und us ist". **f.** Der Bote von Mühlhausen bittet um das Ehrenwappen derer von Bern („miner herren") in ein Fenster ihres Rathhauses.

Im Bieler Abschied fehlt **d; b** und **c** sind hier zusammen gezogen; **e** und **f** aus dem Berner, wo sie mit verschiedener Schrift nachgetragen sind.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—36, f. 134.

Zu **a** notiren wir folgende Acten:

1) Der Entwurf für die Antwort an Luther im St. A. Zürich: Acten Religionssachen; St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1534—39; beim Schaffhauser und Bieler Abschied bildet er ein vollständiges Bekenntniß mit Vor- und Nachrede. Mit Rücksicht auf den ausschließlich dogmatischen Character, die bedeutende Breite des Actenstücks und den Umstand, daß dasselbe sammt der Gegenantwort Luthers in den Acta Concordiae und bei Stettler: Annalen II, 95—102 abgedruckt ist, nehmen wir von einer wörtlichen oder auszüglichen Wiedergabe desselben Umgang.

2) 1536, 25. November (Samstag St. Katharinä Tag). Zürich an Basel. Die entworfene Antwort an Dr. Luther wegen des Sacraments lasse man sich als christlich und mit der hl. Schrift begründet gefallen, und wenn die übrigen Städte einverstanden, möge Basel sie im Namen von Zürich unterschreiben, besiegeln und durch die Freunde zu Straßburg an Luther abgehen lassen. Ausgenommen hievon werden folgende

Stellen: 1. Im dritten Artikel des Abschnittes: „Von dem hl. Nachtmal Christi" soll es anstatt: „wie es die Päpstler bishar fürgegeben," heißen: „wie es bisher etlich fürgegeben haben." 2. Im Beschluß, wo die Gnade Gottes angerufen wird, „daß das päpstlich Rych entlich zerstört werde", soll diese Stelle wegfallen, und statt ihrer nur die schon da befindliche verbleiben, daß Gott Gnade gebe, daß man beiderseits zu rechter Aufbauung seines Evangeliums in wahrer christlicher Liebe, Friede und Einigkeit lebe und handle. (Beide Anträge werden begründet) u. s. w.
St. A. Zürich: Missivenbuch 1536, f. 200.

3) 1536, 29. November. Schultheiß, Räthe und Burger zu Bern „den . . . gemeinen Vorständen der Kilchen Zürich." Man habe die an Luther entworfene Antwort wegen des Sacraments mit den Prädicanten geprüft und der Disputation und den früher in Sache verpflogenen Verhandlungen ganz gemäß befunden. Da man aber mit Luther nicht verkehrt habe, so soll diese Antwort an Capito und Bucer übersendet und dann gewärtigt werden, welche Antwort von Luther durch diese mitgetheilt werde. Kann sich Luther mit „unser Confession, die götlich, wolgegründt, häll und heiter" ist, nicht verständigen, so werde man „unsern Verstand", Lehre und Haltung in Betreff der Sacramente lateinisch und deutsch der Welt, den Fürsten und Herren anzeigen, und sich solcher Art mit der Wahrheit und Unschuld gegen Verdacht und Argwohn (rechtfertigen). (Ohne Unterschrift; Concept, a tergo die, wahrscheinlich vom Concipienten an die Auftraggeber gerichtete Aufschrift: „den frommen . . . . herren und brüdern, gemeinen dienern des wort gottes in der stadt und kilchen zu Bern." Darunter mit neuerer Schrift: „hat gar nüt beschossen".
St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1534—39. Deutsch Missivenbuch W, S. 378 als Missive von Bern an Basel.

4) 1536, 2. December. Basel an Bern. Antwort auf Berns Schreiben betreffend die Antwort an Luther und die Gesandtschaft für die evangel. Franzosen an den König. Zürich, St. Gallen, Mühlhausen und Biel haben erklärt, die entworfene Antwort an Luther übersenden zu lassen. Auch Basel sei dessen gesinnt. Um Zwiespalt zu meiden bitte man die von Bern, von ihrer Meinung, diese Antwort an Capito und Bucer und nicht an Luther zu schicken, abzugehen u. s. w.
St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1534—39.

5) 1536, 5. December. Bern an Basel. Da Basel, Zürich, St. Gallen, Mühlhausen und Biel einig seien, die Antwort an Doctor Luther betreffend das Sacrament demselben unmittelbar durch einen eigenen Boten zu übersenden, so erkläre man sich zum Besten der Sache hiemit einverstanden.
St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 381.

Zu **b.** Das Schreiben von Schaffhausen vom 10. November an Basel abschriftlich im St. A. Zürich: Acten Religionssachen, und im St. A. **Bern** beim Abschied.

Zu **c.** 1536, 9. November. Burgermeister und Rath der Stadt Constanz an die Boten der eidg. Städte zu Basel. Es sei der Stadt vordem bekanntlich auch zugemuthet worden, die Artikel der projectirten Concordie zu unterschreiben; das falle aber aus vielen Gründen schwer, besonders weil die Artikel gar „disputirlich und unlauter", auch nicht so „satt" seien, daß eine beständige Concordia darüber geschlossen werden könnte. Sie hätten am fruchtbarsten erachtet, wenn sämmtliche Städte eine Botschaft zu Dr. Luther geschickt hätten, die mündlich mit ihm verhandelt, ihm Lehre und Haltung ihres Glaubens in Betreff des Nachtmahlartikels erklärt und ihn gebeten hätte, sich hiemit und mit dem Bericht, den er früher durch die Prediger dieser Stadt erhalten, zu begnügen. Da aber die meisten der oberländischen Städte ihre Antwort schon „gefördert" haben, so sehe man sich veranlaßt, an Dr. Luther (besonders) zu antworten und werde ihm klaren Bericht geben, wie es bisher in diesem Artikel gehalten worden.
St. A. Zürich: A. Religionssachen. — St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. GG, p. 225.

Zu **e.** 1) 1536, 9. Juli. Basel an Zürich. Bitte, den beiden Zeigern dieses Briefes, wie die von Straßburg und Basel es gethan, zur Erleichterung der der Religion wegen in Frankreich Verfolgten eine Empfehlung an den König zu ertheilen.
St. A. Zürich: A. Frankreich, Religion.

2) 1536, 23. Juli. Basel an Bern. Man sei erbötig, mit Bern und andern Städten wegen der gefangenen und betrübten Christen in Frankreich eine Botschaft zum König zu schicken und den betreffenden Theil der daherigen Kosten zu bezahlen. Sobald man wisse, wie man diesfalls in Würtemberg, Hessen und

Straßburg gesinnt sei, werde man solches berichten. Um aber zu erfahren, ob eine mündliche Botschaft der vier Städte von Nutzen sei, glaube man, daß die von Bern ihre und derer von Zürich, Straßburg und Basel Missive durch die „Post", welche Boisrigault „in" Frankreich hat, eilends dem König zusenden und Antwort verlangen; wenn aber Boisrigault nicht mehr in Bern wäre, ihm auf dem nächsten Tage zu Baden die Briefe an den König übergeben sollten. St.A. Basel: Missivenbuch 1536—40, f. 16.

3) 1536, 4. November. Straßburg an Basel. Johann Calvinus und Gauchius Farellus, beide Franzosen, haben in ihrem und im Namen Anderer, die des Evangeliums wegen aus Frankreich vertrieben worden, durch Wolfgang Capito und Martin Bucer berichten lassen, man habe guten Erfolg von jener Schrift erwartet, mit welcher sich die evangelischen Städte beim König für Nachlaß des geforderten Eides und Beobachtung einer gebührenden Rechtsform verwendet haben. Während des Krieges aber seien die Briefe verlegt worden, so daß man noch keine eigentliche Antwort erhalten und ein Vorgehen des Königs sei ohne Zweifel von den Gegnern verhindert worden. Diese lassen nun ihre Tyrannei gegen die Evangelischen neuerdings walten. Man hoffe aber, die vom König erwartete gnädige Antwort zu erhalten, wenn die von Bern im Namen Aller, für welche geschrieben worden, eine Botschaft an den König senden würden. Die von Straßburg haben für eine solche sich erklärt. Da nun laut Vernehmen ein Tag der Eidgenossen bevorstehe, so bitte man die von Basel, den christlichen Städten dieses Verlangen vorzutragen und besonders die von Bern zu ersuchen, sich eine solche Gesandtschaft gefallen zu lassen.

K. A. Basel: Acta über die Glaubensverfolgung in Frankreich, f. 1. Pergamentbrief ohne Unterschrift. — St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1533—39.

4) 1536, 29. November. Bern an Basel. Am Schlusse der zu **a** ausgezogenen Missive: In Betreff der vertriebenen oder gefangenen Anhänger der evangelischen Lehre in Frankreich habe man auf das Verlangen derer von Zürich, Basel und Straßburg auf gemeinschaftliche Kosten eine Botschaft zum König bestimmt, nämlich Sekelmeister Hans Franz Nägeli und Jost von Dießbach, beide des Raths. Man möge dieselben mit erforderlicher Instruction versehen. Als Grund zu der betreffenden Fürbitte möge angeführt werden: die Gemeinsamkeit des Glaubens; sodann dürfte eine kurze Übersicht über die evangelische Religion eingeflochten werden und endlich eine Vertheidigung gegen die Anschuldigungen der Gotteslästerung, des Meineids, der Gewalt, der Aufhebung aller Ehrbarkeit, womit die Evangelischen von ihren Gegnern beim König verläumdet worden. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 378.

5) 1536, 12. December. Basel an Straßburg. Die von Bern seien bereit, im Namen von Zürich, Bern, Straßburg und Basel ihre Botschaft wegen der vertriebenen Franzosen an den König abgehen zu lassen; das zeige man an, damit die Instruction gefertigt werde. K. A. Basel: Missivenbuch 1536—40 f. 16.

6) 1536, 17. December. Bern an Basel. Auf ihren Bericht, daß man nach Straßburg geschrieben, wie man zu Gunsten der bedrängten christlichen Franzosen eine Botschaft zum König verordnet habe, glaubte man, daß baldigst Credenz und Instruction einlangen werde. Nun scheine sich die Sache zu lange zu verziehen und dieser Verzug den armen Leuten höchst schädlich zu sein. Von Genf werde gemeldet, wie einige Genfer in Frankreich des Glaubens wegen ertränkt, andere verwundet, andere gefangen und einige sogar erschlagen worden seien. Es sei daher dringend, mit Abfertigung der Botschaft zu eilen, weßhalb Credenz und Instruction befördert und mit derjenigen von Basel an Bern übermittelt werden wolle.

St. A. Zürich: A. Religionssachen (Basler Copie).

7) 1536, 24. December (Sonntag der hl. Weihnacht Abend). Zürich an Bern. Es sei bisher in Betreff der Botschaft zu Gunsten der bedrängten Evangelischen von Frankreich an den König daselbst wenig behelligt worden und habe daher nicht besonders hierüber nachgedacht. Da aber Bern gemäß erhaltenem Bericht von Basel im Namen von Basel, Straßburg, Zürich (und Bern) auf Kosten Aller eine Botschaft abgehen lassen wolle, sobald die Instructionen von allen Seiten eingelangt seien, so erkläre Zürich, daß es sich der Kosten wegen nicht gereuen lasse und hiemit melde, wie es glaube, daß der König unter Hinweisung auf das im Frühling von den Städten erlassene freundliche und dringende Schreiben zu Gunsten der Bedrängten angegangen werden sollte. Folgt dann weitere Ausführung. St. A. Zürich: Missivenbuch 1535, f. 180.

482.

Bern. 1536, 20. bis 22. November.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 241.

Gesandte: Bern. (Unbekannt). Freiburg. P(etermann) von Perroman; (Hans) Guglenberg; (Hans) Künzis; (Hans) Studer; (Peter Früyo), Stadtschreiber.

Zufolge des letzten Tages in Baden und des freundlichen Schreibens derer von Freiburg, haben die von Bern einen gütlichen Tag „allhar" gesetzt und zu den Rathsboten von Freiburg einen Ausschuß geordnet. Beide verhandeln sodann über folgende Punkte.

a. Die Boten von Freiburg beklagen sich, wie die zu Peterlingen vor kurzer Zeit die Capelle, welche dem rechten Gotteshaus Peterlingen und dem Kirchensatz gehöre, auch in der March dieser Kirche gelegen sei, eigenmächtig und frevelhaft geräumt, die Altäre zerbrochen und einen Prädicanten aufgestellt haben. Dieses sei dem in Peterlingen zwischen dem Herzog von Savoyen und einigen Orten der Eidgenossenschaft, unter denen auch die von Bern gewesen, ergangenen Abschied zuwider. Daselbst sei erkannt worden, daß die von Freiburg bei ihrem Schirm, Gewerd und Posseß des Gotteshauses Peterlingen und dessen Zubehörde bleiben sollen, bis sie mit Recht davon erkennt würden. Als aber nachher das Kriegsvolk derer von Bern von Chillon heimgezogen, sei von demselben das Kloster freventlich angerennt, zum Theil hineingebrochen und Zeichen und Wappen derer von Freiburg schmählich verwüstet worden. Auf dieses sei an der Sense ein Anstand und Abschied erfolgt, dessen die von Freiburg sich getrösteten, daß er von denen von Bern gehalten werde. Aber desselben ungeachtet und ohne das in dem ersten Abschied vorgesehene Recht ergehen zu lassen, seien die von Peterlingen zugefahren und haben in dem rechten Gotteshaus die Altäre und Zieraden der Kirche verwüstet („zergengt") und gebrochen, worüber die von Freiburg sich eines gemeinen Rechts erboten. Zudem haben die von Peterlingen sich des dem Gotteshause gehörenden großen Zehntens bemächtigt, bezüglich dessen an der Sense auch verabschiedet worden sei, daß den Herren des Gotteshauses ihre Güter unangetastet bleiben sollen. Über Alles das beklagen sich die von Freiburg, verlangen wiederholt, bei ihrem Schirm, Gewerd und erkannten Posseß, so lange sie nicht mit Recht davon gewiesen werden, bleiben zu können; was „zergent" und gebrochen worden, soll wieder hergestellt werden und die Amtsleute zu Peterlingen sollen wie von Alters her den Herren des Gotteshauses schwören. — Die Abgeordneten derer von Bern antworten hierüber, es möge sein, daß die von Freiburg, gestützt auf einen alten Schirmbrief, dessen Abschrift vorliege, sich eines Schirmes angemaßt haben, der von ihnen aber nie geübt worden sei, bis vor kurzem die Mönche von Peterlingen zugefahren und sich zu Freiburg um einen neuen Schirm beworben haben. Diesem widerspreche nicht bloß der Herzog von Savoyen, als gewesener Herr des Orts, sondern auch die von Peterlingen selbst. Denen von Freiburg fehle daher der ruhige Besitz. Dazu komme, daß dieser Schirm ohne Bewilligung des Abts angenommen worden sei; auch der alte Schirmbrief melde nicht, daß Abt und Convent diesen Schirm begehrt hätten. Aber ganz abgesehen hievon, haben die von Freiburg aus folgenden Gründen in Betreff der Religion daselbst weder zu befehlen, noch zu verbieten: 1. Ein Artikel des jüngsten Landfriedens besage, daß kein Ort da, wo es nichts zu regieren habe, sich des Glaubens wegen etwas annehmen solle. 2. Die von Freiburg würden auch nicht gestatten, daß ihre Geistlichen, die von Altenryf oder andere bei fremden Fürsten und Herren Schirm suchen möchten. 3. Die von Bern besitzen in Knutwyl alle niedern Gerichte, die Mannschaft,

Zins, Zehnten und Bußen, ja die Bauern daselbst seien Leibeigene derer von Bern und die von Lucern haben nur das Malefiz; aber dennoch könnten die von Bern an der Religion hier nichts ändern; um wie viel weniger die von Freiburg in Peterlingen, wo sie weder hohe noch niedere Gerichte, weder Gebote noch Verbote u. dgl. besitzen. Würde es auch mit dem Schirm seine Richtigkeit haben, so würde sich dieser laut dem alten Schirmbrief nur auf die Personen und Güter der Mönche erstrecken. Die von Bern besitzen ferner den Kirchensatz zu Bösingen und Überstorf („Ybistorf"), was viel mehr sei, als ein bloßer Schirm, und doch würde ihnen keineswegs zustehen, daselbst Prädicanten zu setzen und die Messe abzustellen. 4. Wenn angeführt werde, der Herzog von Savoyen sei vom Abt von Peterlingen „empfangen" worden, seine Amtsleute, der Schultheiß und andere hätten den Mönchen schwören müssen, so ändere das nichts. Es sei klar, daß der Herzog, statt seiner nun die von Bern, Herr zu Peterlingen gewesen, daselbst Gericht und Recht gehalten und Gnade ertheilt habe und die von Peterlingen seine Unterthanen gewesen seien; die Appellationen seien von da nach Moudon gegangen. Was das Schwören belange, so sei das auch in den Herrschaften derer von Bern der Brauch; auch zu Moudon, Cudrefin und anderswo in den neugewonnenen Landen schwören die Vögte den Unterthanen; deßwegen aber seien die letztern doch nicht Herren. 5. Es zeige sich auch, daß früher die von Peterlingen den Mönchen wegen ihrer Mißhandlung die Brunnen, Mühlen, Backöfen u. s. w. verboten haben. 6. Vor einigen Jahren sei ferner das Kloster dem Decanat zu Cammerach annexirt worden, wogegen die von Freiburg nichts eingewendet haben. 7. Letzter Tage habe auch der Abt von Peterlingen in dieser Beziehung etwas an die Herren von Bern gelangen lassen. 8. Zum Überfluß sei man berichtet, daß vor Zeiten der Kirchensatz oder das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu St. Niklaus in Freiburg dem Kloster Peterlingen gehört habe, aber „gegen dem Schirm" nachgelassen worden sei. Aus diesen und andern Gründen bitte man die von Freiburg, von ihrem Vorhaben abzustehen. — Auf dieses begann man freundliche Mittel vorzuschlagen und es fragten die Ausschüsse von Bern die Anwälte von Freiburg, ob diese vermeinen, die Güter des Abts und Convents zu Handen zu ziehen. Darüber antworten die Boten von Freiburg: da die Mönche nicht zu Peterlingen bleiben können, so wollen sie dieselben an einen Ort thun, an dem sie ihrer Religion pflegen können, und verlangen daher zum Unterhalt der Religiosen auch die benannten Güter. Die von Bern entgegnen, daß dieses mit Bezug auf die Güter der Abtei und des Convents denen von Freiburg nicht Ernst sein werde, denn die Güter der Abtei hätten die von Bern zu Handen gezogen. Um aber freundliche Nachbarschaft zu beweisen, schlagen sie Folgendes vor: Da die Conventsherren nicht Hintersäßen der Herren von Bern bleiben wollen, so sollen die Güter, welche den Conventsherren gehören und in den alten oder neuen Landen derer von Freiburg liegen, an die letztern gelangen; die in den Herrschaften beider Städte sollen unter dieselben gleich getheilt werden; was aber der Abtei gehöre, soll Alles bei denen von Bern bleiben. Die von Freiburg erwiedern, das ihnen angebotene Gut sei nicht so groß, daß sie die Conventsherren aus demselben erhalten können; sie beantragen daher, man wolle ihnen Alles dasjenige überlassen, was seit Altem her den Conventsherren gehört habe, wogegen sie auch ohne Ausnahme Alles, was der Abtei zuständig sei, an die von Bern gelangen lassen wollen; nur müßte wegen des Gotteshauses zu Peterlingen einiger Ersatz geleistet werden. Da beide Theile auf ihren Vorschlägen beharren, so werden dieselben in den Abschied genommen. **b.** Die von Freiburg bringen vor, ihren Herren sei die Herrschaft Blonay mit aller Zugehör von denen von Bern übergeben worden. Nachdem sie nun zwei Dörfer, nämlich St. Legier und la Chiesaz in Eid genommen, haben die von Bern auf dem Zuge nach Chillon diese Dörfer sich huldigen lassen, ungeachtet verabschiedet worden sei, daß sie denen von Freiburg bleiben sollen, wenn es sich nicht zeige, daß sie in das Mandament Vivis

gehören. Auf demselben Zuge seien die Ehrenzeichen und Fähnchen derer von Freiburg schmählich abgethan worden. Sie verlangen daher, daß vor Allem aus dieselben wieder aufgerichtet und die benannten Dörfer ihnen belassen werden, bis gemäß des Abschieds an der Sense gütlich oder rechtlich etwas Anderes erörtert sei, und daß überhaupt inzwischen Alles im Alten Bestand bleibe; wobei sie sich auch beklagen, daß ihnen Kirchen zerstört und ein Theil der Tell aufgelegt worden sei und sie solchen haben bezahlen müssen. Die Abgeordneten von Bern erwiedern, denen von Freiburg sei wohl bekannt, welcher Span durch die Vorgaben des Grafen von Greyerz, die sich nachher als unrichtig erzeigt haben, entstanden sei; es sei in Folge hievon Vivis mit seiner Zubehörde denen von Bern geblieben; daß aber Blonay zu Vivis gehöre, sei an der Sense durch die Erkanntnisse hinlänglich nachgewiesen worden. Wie es sich mit St. Legier und la Chiesaz verhalte, werden die Boten von Freiburg jetzt aus der diesfalls von denen von Bern aufgenommenen Kundschaft, aus drei zusammengehörenden Briefen und aus einem besondern Briefe ersehen haben und ihre Herren berichten können; man hoffe daher, daß sie von ihrer Behauptung betreffend Blonay und insbesondere wegen der benannten beiden Dörfer zurücktreten. **c.** Die von Freiburg beschweren sich ferner, daß der in Yverdon gelegene Zusatz freventlich und gewaltthätig nach Combremont gekommen und den Herrn daselbst „inen" zu erkennen zwingen wollte, ungeachtet derselbe und seine Vorderen jeweilen dem Schlosse Chinaux gehört und dem Herrn desselben vor allen Andern erkannt habe, wie sich das durch Briefe und Bekenntnisse zeige. Ferner sei das Ehrenzeichen und Fähnchen derer von Freiburg im Dorfe Combremont verächtlich entfernt und auf einen Zaun gelegt worden. Endlich habe man zwei Landleute gefangen nach Yverdon geführt; dasselbe wäre einem Priester begegnet, wenn er nicht geflohen wäre. Hierauf sei an der Sense verabschiedet worden, daß das, was jeder Stadt daselbst zuständig sei, ihr zu verbleiben habe. Dessen ungeachtet seien die von Moudon zugefahren und haben vor kurzen Tagen die auf Grund und Boden und in der Herrschaft derer von Freiburg stehende Kirche geräumt und zerbrochen. Dabei habe der Amtsmann von Moudon bei 10 Pfund Buße und unter Androhung der Ungnade der Herrschaft in Combremont verboten, Messe zu lesen, und endlich sei ihnen eine Geldstrafe gefordert worden. Auf das freundliche Schreiben an den genannten Amtsmann, von solchen Dingen abzustehen, habe er geantwortet, daß er dieses nicht könne. Sie fordern nun, daß die Kirche wieder aufgerichtet, der Herrschaft wegen des begangenen Frevels Genugthuung geleistet und die biderben Leute daselbst in Ruhe gelassen werden. Wenn dann die von Bern laut dem Anlaß ihre Rechtsamen gefunden und deßhalb auf der Hofstatt erscheinen, werden die von Freiburg sich ebenfalls dort einfinden. Die Verordneten von Bern erwiedern hierauf: durch die Erkanntniß des jetzigen Herrn von Combremont und durch einen vorgelegten Zeddel, von welchen beiden den Boten von Freiburg Abschriften gegeben worden, werden diese ersehen haben, daß das, was durch die Zusätzer von Yverdon, die von Moudon und von wem immer im Namen derer von Bern in Combremont gehandelt worden, mit Fug und Recht geschehen sei, und daß die Erkanntniß und der alte Brief, auf den die von Freiburg sich stützen, der Gerechtigkeit und Herrlichkeit derer von Bern nichts anhaben können. Denn dieselben beziehen sich bloß auf das Lehen einiger von Chinaux abhängiger Güter, aber nicht auf eine Superiorität oder Jurisdiction, wie denn oft Edelleute erkennen, daß sie von einem Herrn gewisse Güter zu Lehen haben, ohne daß sie deßwegen dessen Unterthanen seien. Nach vielen Erörterungen und nachdem auch ein vor drei Jahren ergangener Spruch angezogen worden, den aber der Herzog, weil ihm nachtheilig, nicht angenommen hat, wird verabschiedet, von beiden Städten eine Botschaft auf den streitigen Platz zu senden, wiewohl die Boten von Bern glauben, daß die Sache sonst klar sei, und hoffen, daß die von Freiburg, wenn sie gründlich berichtet werden, die Sache gut sein lassen. **d.** Die

Gesandten von Freiburg beschweren sich, daß die von Bern jene von Wiflisburg, welche alte Burger derer von Freiburg seien, in Eidespflicht genommen haben, ungeachtet sie von denen von Freiburg beim ersten Auszug vorbehalten worden und, so viel sie wissen, weder der Bischof, noch die von Wiflisburg weder gegen die von Bern, noch gegen die Genfer feindselig aufgetreten seien; sie verlangen daher, daß jene des gethanen Gelübdes entlassen werden, wie denn auch hierüber an der Sense zum Theil ein Anstand gemacht worden sei. Die Gesandten von Bern antworten, man habe beim Auszug und im Heimmarsch den Bischof von Lausanne und dessen Unterthanen unangetastet belassen. Aber auf dem Zuge nach Chillon haben sie erfahren, wie der Bischof nicht nur gegen die von Genf, sondern auch gegen die von Bern in einer Weise gehandelt habe, daß sie ihn als ihren offenen Feind, und zwar als einen der bedeutendern betrachten mußten und daher zur Einnahme seiner Lande und Leute und somit auch von Wiflisburg veranlaßt worden seien; auf Verlangen könnten sie Briefe zeigen, aus denen das feindselige Benehmen des Bischofs sich ergebe. Wenn es heiße, daß die von Wiflisburg mit „ihnen" gereiset, so sei zu bemerken, daß solches früher auch die von Peterlingen gethan haben, was ihnen aber jetzt erlassen worden sei. **e.** In gleicher Weise beklagen sich die von Freiburg, daß man ihre alten Mitburger von Flue und von Boll und was dazu gehöre nicht ruhig lasse, ungeachtet auch diese beim ersten Auszug von ihnen vorbehalten worden seien, sie sich des Herzogs und des Krieges nichts angenommen haben und die Appellationen von dort an die von Freiburg gehen. Die Anwälte von Bern erwiedern, daß auch die von Boll und Flue und was dahin gehöre als Unterthanen des Bischofs heimgesucht worden seien; daß sie Unterthanen des Bischofs gewesen, sei um so unzweifelhafter, als er daselbst hohe und niedere Gerichte, das Mannschaftsrecht, das Begnadigungsrecht, Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten, die Bußen, Gebot und Verbot, kurz die ganze Jurisdiction gehabt habe. Die Appellation nach Freiburg möge vielleicht von dem Burgrecht herrühren. **f.** Die Boten von Freiburg erinnern daran, daß an der Sense verabschiedet worden sei, wenn der von Nidau wieder ins Land komme, solle er für den denen von Freiburg angethanen Frevel bestraft werden; sie wünschen, daß dieses nicht vergessen werde. Antwort: hierüber sei schon geantwortet worden. **g.** Anläßlich des wiederholten Anbringens der Gesandten von Freiburg, daß gemäß dem an der Sense gemachten Artikel alle Mißhelligkeiten („Ding") stillstehen sollten, erklären die Boten von Bern, daß dieses allerdings so ergangen; später aber sei durch die zuletzt in Freiburg gewesenen Gesandten angezeigt worden, daß die von Bern in Sache fortfahren wollen. **h.** Die von Freiburg beklagen sich, daß die von Bern ihr Ehrenzeichen „des Bärens" zu Romainmotier aufgerichtet haben, welches letztere als eine freie Herrschaft ihnen allein gehöre; sie verlangen daher, daß dieses Fähnchen entfernt werde. Seitens der Gesandten von Bern wird entgegnet, die von Freiburg beglauben, an dem genannten Orte die hohen, niedern und mittlern Gerichte und alle Herrlichkeit deßwegen zu besitzen, weil sie dieses Kloster im Namen „ires" Capitels vor dem Krieg eingenommen haben, zu einer Zeit, in der dort kein Herr war, und Kraft einer päpstlichen Bulle. Das Alles aber bilde keinen rechtmäßigen Titel, vielmehr seien die von Bern im Falle, ihre Gerechtigkeit nachzuweisen. Sie verlesen zu diesem Ende die Erkanntniß, welche der letzt verstorbene Prior, Bischof von Bellay, dem Herzog von Savoyen vor wenigen Jahren gethan, aus der sich ergebe, daß wenn auch der jetzige Prior und die Conventsherren sich in den Schirm derer von Freiburg begeben haben, sie hiezu kein Recht hatten. Dieselbe Erkanntniß habe der jetzige Prior und Convent im verflossenen März den Herren von Bern in die Hand des Commissar Michiel Guiodi (?), in Beisein des Fridli Marti, Burgers zu Freiburg, geleistet. Nach dem Tode des Herrn von Bellay habe der Herr von Lullin, damaliger Gubernator der Waadt, das Kloster angefallen, sei aber von Einigen, welche von Niklaus von Dießbach, Prior zu

Grandson, hergeschickt worden, mit Gewalt daraus vertrieben worden, worauf die von Freiburg, als die Gewaltigen, das Kloster eingenommen haben. Da nun der Krieg wider den Herzog von Savoyen die von Freiburg nichts angegangen sei und aus der erwähnten Erkanntniß folge, daß Prior und Convent merum et mixtum imperium und Jurisdiction, die die Grafen von Savoyen ihnen gegeben, um keinerlei Ursachen willen in fremde Hände übergeben können, auch der Herzog wegen des Schlosses Eclees andere Gerechtigkeiten, Zinsen und Bußen, auch gemäß benannter Erkanntniß des Schirms wegen 60 Pfund Wachszins daselbst habe, so verlangen die von Bern, daß vielmehr die von Freiburg ihr Ehrenzeichen entfernen, zumal dieses Kloster nicht wie andere Plätze übergeben worden sei. Die Boten von Freiburg behalten sich vor, nach weitern Gewahrsamen zu suchen; die von Bern finden dieses zwar überflüssig, wollen es aber geschehen lassen. Damit aber etwas Fruchtbares gethan werde, machen letztere folgenden gütlichen Vorschlag: Die Conventsherren von Peterlingen, worüber am vorhergehenden Tage geredet worden sei, mögen, „wenn das erhept mag werden," mit allen ihren Gütern hinwegziehen; doch wo sie Kirchensätze im Gebiete derer von Bern besitzen, sollen sie daselbst die Prädicanten erhalten; ebenso soll Wyleroltigen, das ohnehin im Landgericht derer von Bern liegt und mit ihnen zu reisen hat, diesen gänzlich überlassen sein, und endlich soll es bei der von Hans Guglenberg und seinen Mitherren ertheilten Zusage betreffend Beschützung des gewonnenen Landes sein Verbleiben haben und derselben stattgethan werden. Dabei wollen sie an ihre Herren bringen, daß die Castlanie Boll, die dem Bischof von Lausanne gehört habe und jetzt erläuterter Maßen denen von Bern unterworfen sei, an Freiburg übergeben werde, mit dem Vorbehalt, daß man den Glauben daselbst frei gebe. Dem entgegen beantragen die von Feiburg, ihnen das schon begehrte Combremont, dazu Boll und die Ablösung der Herrschaft Corbers zu überlassen. Die Gesandten von Bern wollen sich hierauf nicht einlassen, doch wird zuletzt der Vorschlag in den Abschied genommen. **i.** Die von Bern beschweren sich, daß die von Freiburg ihr Ehrenzeichen auf das Hochgericht am See bei Corsier aufgestellt haben, obwohl sie daselbst keinerlei Herrlichkeit haben; einzig habe Herr Petermann Perroman, alt-Schultheiß, und die von Englisperg wegen der Herrschaft Vulpillieres einige Gerechtigkeit, die sie laut den Erkanntnissen dem Bischof von Lausanne erkennt. Die von Freiburg und Petermann von Perroman, nachdem sie die Sache einiger Maßen verantwortet, verlangen den Gegenstand in den Abschied, um später weitern Bescheid zu geben. **k.** Die von Bern (behaupten) ferner den Zehnten von Stäffis, der dem Bischof von Lausanne gehört habe, welchen die von Freiburg anfänglich unter der Vorgabe, daß er ihnen zuständig sei, versperrt haben, wodann aber der Secretär Carrodi das Korn im Namen des Bischofs laut einem diesfalls errichteten und den Boten von Freiburg vorgewiesenen Schuldbrief verkauft habe. **l.** Die von Bern verlangen, daß man ihren Herren den Zehnten von Villarimbos, der dem Priorat Lutry gehöre, ungehindert verabfolgen lasse. **m.** Die Boten von Freiburg begehren, daß wegen des Handels betreffend den Grafen von Greyerz Brief und Siegel errichtet werden. Der Ausschuß von Bern will dieses an seine Herren bringen.

Der Ort der Verhandlung ergiebt sich aus dem Rathsbuch von Bern Nr. 257, S. 169 und dem Abschied vom 28. November **d**; das Anfangsdatum folgt aus dem Berner Rathsbuche l. c., das Schlußdatum aus einer Bemerkung am Schlusse des Abschiedtextes.

Die Namen der Gesandten von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 54, s. d. 19. November.

483.

Bern. 1536, 27. und 28. November.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 95. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede A, f. 142.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Murten und Echallens.

Gesandte: Freiburg. Der Sekelmeister; (Hans) Studer.

a. Dem Zoller zu Echallens, weil ihm wegen des Kriegs vieles am Zoll abgegangen, werden 6 Florin nachgelassen. **b.** Dem Pierre Perrei giebt man zwei Säcke Korn als Almosen. **c.** Der Weibel von Echallens erhaltet in Betracht seines Dienstes ein Geschenk von 5 Florin. **d.** Dem Gesuch der Büchsenschützen von Orbe, ihnen jährlich zwei Stück Schürletz zu geben, wollen die von Bern entsprechen; die Boten von Freiburg aber nehmen es in den Abschied. **e.** Der Vogt zu Echallens soll das Hochgericht zu Orbe mit zwei steinernen Säulen machen lassen, beim Schloß daselbst einen Stall anbringen, die Mauer am Kornhaus zu Echallens erstellen und Küche und Gang beschließen. **f.** Der Statthalter zu Echallens bezieht als Jahrlohn 10 Florin und je zu fünf Jahren einen Rock. **g.** Man will denen von Lausanne schreiben, weil sie verwüstlich im Jurten holzen. **h.** Die zwei neuen Bannwarte im Jurten beziehen zum Jahrlohn jeder einen halben Mütt Korn. **i.** Die Uebereinkunft des Vogts von Echallens mit dem Herrn von Goumoens wegen des Zehnten wird genehmigt und soll verbrieft werden. **k.** Denen von Kerzers giebt man unter beider Städte Siegel ein Vidimus ihrer Freiheiten. **l.** Der Schultheiß von Murten soll den Weibeln und dem Zoller von Kerzers Röcke und dem neuen Zoller den Eid geben, wie sein Vorfahr. **m.** Der Anstand mit denen von Murten wegen der Reiskosten, Tell und Steuer soll auf dem 20. Tag nach Weihnachten (14. Januar) zu Bern entschieden werden. Beide Städte haben ihren Angehörigen, die Güter zu Murten haben, anzuzeigen, daß sie auf den genannten Tag erscheinen. **n.** Abgeordnete von Murten beschweren sich über Neuerungen betreffend die Kosten der Appellationen, die ihren von „alten Fürsten" erhaltenen Briefen und Siegeln, die sie darlegen, zuwider seien; ebenso in Betreff der Einschläge. Gemäß ihren Urkunden wird ihr alter Brauch ihnen zugesagt; doch wenn Urtheile nach Bern oder Freiburg gezogen werden, ist man an ihre Freiheiten nicht gebunden, sondern es urtheilt jeder nach seinem Gewissen. **o.** Wenn beide Sekelmeister nach Murten reiten, den Zollstock zu öffnen, sollen sie den umgefallenen Marchstein zwischen Murten und Münchenwyler bei Curwolf (Courgevaux), wieder aufstellen. **p.** Die Boten von Bern beklagen sich, daß ihre Unterthanen, namentlich die von Murten, wenn sie Geschäften wegen nach Freiburg gekommen und beim Läuten zum Gebet nicht nach dortigem Gebrauch niedergefallen seien, Vergewaltigungen und Schmähungen haben erdulden müssen, und verlangen, daß solches abgestellt werde. **q.** Wenn die Sekelmeister den Zoll entheben, sollen sie dem Venner von Murten, Johann Lanther, die letztes Jahr zu Freiburg festgesetzten 30 Kronen für Bezahlung der von ihm der Pfarrei im Wistenlach gemachten Erkanntniße ausrichten und daneben in benannter Pfarre Häuser, Güter und „Thrüll" besichtigen, auf daß diese gehörig erhalten werden. **r.** Der Prädicant von Motier im Wistenlach hat Urlaub genommen, weßhalb ein anderer begehrt wird. Die Leute von dort sollen sich um einen umsehen. **s.** Maßregel für Beförderung des Schloßbaues von Murten. **t.** Die Sekelmeister sollen mit denen von Murten reden,

daß sie die Kosten der Wache „und zum Fällbaum," die in verflossenen Kriegszeiten gelaufen sind, tragen, weil sie in solchen Kriegen zur Wache verpflichtet sind. **u.** Rechnung für Schallens von Vogt Jost Freytag. **v.** Rechnung für Murten von Jacob Schneuwli, Schultheiß zu Murten.

Die Namen der Gesandten von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 54, d. d. 25. November.

484.

Baden. 1536, 28. November (Dienstag vor St Andreastag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. K. 2, f. 656. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 135. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. GG, S. 235. **Landesarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1533—1536. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 397. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater; Hans Haab. Bern. (Nicht genannt). Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Heinrich Püntiner, des Raths, alt-Commissarius. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Nidwalden. Hans Bünti, Sekelmeister. Zug. Hans Bolsinger, des Raths. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Bernhard Meyer, des Raths. Freiburg. Ulman Techtermann; Martin Sessinger, beide des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Hans (Ulrich?) Broger, Ammann. — E. A. A., f. 59 b.

a. Betreffend die Abholung der Pensionen zu Lyon sind die meisten Orte Willens, sie durch ihre (eigenen) Boten holen zu lassen. Da Lucern bereits seinen Boten verordnet und ihm befohlen hat, bis Samstag in Freiburg zu sein, so wird von einigen Orten bemerkt, der letzte Abschied enthalte nicht mehr, als daß beschlossen sei, auf diesem Tage Antwort zu geben, ob man schicken wolle; es möchte also räthlicher sein, die Anzeige des Königs zu erwarten, ob das Geld zu Lyon liege oder nicht. Da jedoch die Mehrheit der Orte schicken will, so wird Schultheiß Golder beauftragt, dafür zu sorgen, daß der lucernische Bote noch einige Tage warte; Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sollen dann ihre Boten auf St. Niklaustag (6. December) zu Freiburg haben; die übrigen Orte sollen verordnen, daß ihre Boten auf den Sonntag darnach (10. December) dort eintreffen, damit man in zwei Haufen desto sicherer reise. **b.** Ueber die Abstellung der Pensionen, Miethen und Gaben sind die Boten ungefähr gleich instruirt wie auf früheren Tagen; einige Orte erklären, weil nicht alle sich mit einander verbinden, so wollen sie auch offene Hand behalten und thun, was sie gut bedünke. Die vier Städte (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen) erwiedern, sie haben an ihrem Ort die strengsten Verordnungen getroffen und lassen es dabei bleiben, und es wäre ihnen von Herzen lieb, wenn die übrigen Orte für sich das Gleiche thäten. Heimzubringen, damit jede Obrigkeit nach ihrem Gefallen thue, was der Eidgenossenschaft zum Vortheil gereicht. **c.** Vor Jahren ist zu Baden beschlossen worden, es solle auf der Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus ein Bote von der Rechnung nicht mehr als 10 Kronen nehmen, dagegen das Appellationsgeld „einschießen", auch von keiner Partei weder Mieth noch Gaben empfangen, und dieser Beschluß öffentlich durch einen Trompeter „ausgeblasen" werden. Da nun aber, wie man hört, dies nicht geschehen, indem die Boten unter Anderm geäußert haben, sie haben „da innen" so viel Gewalt als die Boten zu Baden, so wird dies in den Abschied genommen, in Betracht, daß jenes Verbot im Auftrag der Obrigkeiten erlassen worden und kein Bote die Befugniß hat, solche Beschlüsse zu widerrufen. **d.** Dieser Tag ist angesetzt worden wegen der Anstände zwischen Bern und Freiburg. Letzteres

eröffnet nun, es habe seither an Bern geschrieben und den Wunsch ausgesprochen, den Span auf gütliche Weise beizulegen; darauf habe Bern freundlich geantwortet und begehrt, daß Freiburg Boten sende; das sei dann geschehen, indem es vier oder fünf Rathsglieder nach Bern verordnet habe, und die beidseitigen Rathsboten haben Artikel zu einem Vergleich aufgestellt, um sie an ihre Obern zu bringen; einige Tage habe Freiburg die Antwort von Bern erwartet, ob dieses die Artikel annehmen wolle, und erst seit die Boten hier angekommen, habe sich dasselbe so erklärt, daß auf eine Verständigung zu hoffen stehe; auf den andern Fall seien sie aber nochmals beauftragt worden, die Eidgenossen um Recht anzurufen; sie danken ihnen übrigens für die bisher dieser Sache wegen gehabten Kosten und Arbeit. — Diesen Bericht bestätigen die Boten von Bern; es hätte freilich, da es Freiburg Land und Leute bereits übergeben, von diesem erwarten dürfen, daß es die Artikel anzunehmen erklärte, wolle aber auch ferner Alles thun, was zur Erhaltung des Friedens diene, und zweifle nicht, daß ein gütlicher Austrag gelingen werde; weil nun Freiburg den Handel dennoch wieder hier anziehe, so haben die Boten Auftrag, anzuhören und die Instructionen der andern Orte zu vernehmen; Bern sage dabei den Eidgenossen für ihre Mühe großen Dank ꝛc. — Da man aus diesen langen Vorträgen ersieht, daß eine Vereinbarung in Aussicht steht, so werden die Parteien wie früher dringlich ermahnt, einander nicht bloß als liebe Mitbrüder zu nennen, sondern sich durch die That als solche zu erweisen und den Span gütlich zu vertragen; wenn aber je neue Anstände sich erheben sollten, so mögen sie dieselben vorerst in Güte zu erledigen trachten, und wenn sie nicht einig werden könnten, die Vermittlung der Eidgenossen nachsuchen; sie sollen nun auch gegen einander nichts Unfreundliches vornehmen und betrachten, in wie großer Gefahr die Eidgenossen jetzt eben stehen, indem der Papst, der Kaiser, Könige und fast alle Fürsten nichts lieber sähen als Uneinigkeit unter uns, um ihres Schadens und Leids von uns her „ergetzt" und erfreut zu werden. **e.** Da von Gottes Gnaden keine Geschäfte vorhanden, die das Ansetzen einer Tagsatzung erfordern, so wird dies jetzt unterlassen. Jedes Ort aber, dem etwas zustößt, mag einen Tag bestimmen und ihn allen Orten verkünden. **f.** Obwohl Vogt Schönbrunner auf dem letzten Tage sich verantwortet hat, so will doch die Mehrheit der Orte bei der ihm auferlegten Strafe bleiben. Dagegen äußert derselbe, daß ihm ungütlich geschehe, und bittet, daß man sich bei seinen Gefährten erkundige, ob er nicht die Wahrheit gesprochen. Für einmal wird zwar die Sache verschoben, dem Vogt in den Freien Ämtern aber befohlen, sich bei den Dienstleuten zu Hermetschwyl und Andern, die darum wissen können, zu erkundigen und auf nächstem Tage darüber Bericht zu erstatten. **g.** Heimzubringen, ob man die von Constanz beseitigten Schranken bei Kreuzlingen, worin früher das Landgericht gehalten worden, jetzt wieder aufrichten wolle. **h.** Da die Landvögte zu Frauenfeld bisher nicht persönlich im Landgericht gesessen sind, sondern einen Landammann dargesetzt haben, so wird beantragt, daß der Landvogt bei wichtigen Malefizfällen selbst zu Gericht sitze. Heimzubringen. **i.** In Betreff der Reisstrafen haben die meisten Orte keine Instructionen; mehrere wollen zuwarten und sehen, wie andere Orte mit den Ihrigen verfahren; darum wird die Sache auf den nächsten Tag verschoben. Heimzubringen, wie man die Hauptleute und die gemeinen Knechte halten wolle, weil sich doch der König von Frankreich so freundschaftlich für sie verwendet. **k.** Da der Abt von St. Gallen vor einiger Zeit den Schultheiß Federli von Frauenfeld zu Rickenbach hat verhaften und nach Wyl führen lassen, auch die Kosten nicht abtragen will, und man der Ansicht ist, daß er laut Vertrag kein Recht dazu habe, so wird ihm geschrieben, er solle auf nächstem Tag seine Befugniß zu solchem Eingriff darthun. Heimzubringen. **l.** Ammann Vogler aus dem Rheinthal stellt schriftlich die dringende Bitte, daß man ihm wieder heimzukehren erlaube, in Betracht daß sein Vater und er lange Zeit den Eidgenossen treu und

wohl gedient, und daß er seine harte Strafe bisher geduldig ertragen habe; er wolle sich in Zukunft unklagbar verhalten und einzig seiner Güter warten, ob deren Besorgung seine Ehefrau krank geworden sei. Auch die Boten von Zürich verwenden sich aus Auftrag ihrer Obrigkeit aufs allerernstlichste für ihn. Heimzubringen. **m.** Vogt Schönbrunner von Zug erzählt, wie er letzten Sonntag auf dem Wege nach Baden zu Ottenbach von den Bauern angefallen und verfolgt worden sei und wie Zürich ihm die zwei gefangenen Diener zurückgeschickt, die Rosse aber und Anderes behalten habe; er wisse nicht, daß er Zürich je weder „Laster noch Leid gethan", habe auch keine Knechte aus dessen Gebiet weggeführt, nur in Burgdorf zehn von dorther auf ihre Bitten angenommen; er glaube, es wäre gegen Bünde und Landfrieden, ihn so zu strafen; habe Zürich eine Ansprache an ihn, so möge es ihn zu Zug, wo er wohne, rechtlich belangen. Die Boten von Zürich antworten, sie möchten Schönbrunner wohl gönnen, daß er ihr Gebiet nicht betreten hätte; es müsse ihm wohl bekannt sein, daß ihre Obern vor Jahren den Beschluß gefaßt haben, daß alle Hauptleute, welche Angehörige von Zürich wegführen, Leib und Gut verwirkt haben; diese „Reformation" bestehe noch in Kraft. Es wird jedoch Zürich dringend gebeten, Schönbrunner das Weggenommene zurückzustellen, indem es auf Tagen seine Reformation in Betreff der Hauptleute nicht so deutlich erklärt und ausbedungen habe, wie es Bern gethan. **n.** Die Boten von Zürich sollen heimbringen, was die V Orte mit ihnen geredet wegen Bläsi Mäder aus den Freien Aemtern, der öffentlich geschrieen hat: „Hie Bärendreck"; dem Meister Thumysen soll befohlen werden, ihn nach Verdienen zu strafen, weil solche Reden doch nur Unfrieden bringen. **o.** Die VII Orte eröffnen, daß die von Villigen in der Herrschaft Schenkenberg einer Caplanei zu Sarmenstorf einen Gulden rhein. zu zinsen haben, nun aber den rhein. Gulden nur in Gemäßheit der Reformation der Herren von Bern entrichten wollen. Da man der Ansicht ist, daß Zinsen, die außer das Gebiet derer von Bern zu bezahlen sind, gemäß Brief und Siegel bezahlt werden sollen, so werden die von Bern ersucht, diesfalls ihrem Vogt zu Schenkenberg die erforderlichen Weisungen zukommen zu lassen.

p. Die VIII zu Rheinek und im Rheinthal regierenden Orte schreiben dem dortigen Landvogt: 1. Er melde, daß ein jenseits des Rheins Gesessener in der Obrigkeit der Orte geredet habe, die Eidgenossen hätten gut, Geld heimzuschicken; denn sie hätten eine Vereinung mit dem Türken gemacht, und dieser gebe ihnen Gelds und Guts genug. Da diese Rede schwer und den Obern viel daran gelegen sei, so soll der Vogt von demjenigen, der für den Betreffenden vertröstet hat, wenn er denselben nicht stellen kann, die Summe, um die er vertröstet, beziehen, damit Andere überlegen, was sie verbürgen. 2. Die Hinterlassenschaft derjenigen, welche sich leiblos machen, soll den Obern verfallen sein; doch soll der Vogt mit den Kindern und Verwandten („Freunden") der Betreffenden wegen des Guts sich ziemlich und bescheiden abfinden, wofür man ihm Vollmacht gebe. Sodann sollen solche arme Leute durch den Nachrichter abweg gethan werden, es könnten denn die im Rheinthal zeigen, daß sie diesfalls gefreiet seien. 3. Den Streit zwischen Jörg Hübschli und denen zu Oberried, betreffend einige Kosten, soll der Vogt mit Beizug biderber Leute gütlich beizulegen trachten. Gelingt dieses nicht, so bleibt es bei dem letzten, zu Baden erfolgten Abschied.

St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiede, S. 98. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern, den 30. November 1536. (Copie). Diese Ausfertigung enthält als Ziff. 3 den ersten Theil (Reisstrafen) von Art. 1 des Abschiedtextes.

Im Berner Abschied fehlen **f, l, m**; im Glarner **m**; im Basler **f** und alles Übrige; im Freiburger und Solothurner **f, i, l** und alles Übrige; im Schaffhauser, wegen Ausfalls eines Blattes, von **c** un **d** je ein Stück, ferner **f** und alles Übrige; **n** aus dem Zürcher; **o** aus dem Berner Exemplar.

Das E. A. A. datirt: Montag vor St. Andreastag.

Neben den beiden angegebenen Gesandten von Freiburg befand sich, wenigstens zeitweilg, auch Hans Guglenberg in dieser Eigenschaft auf dem Tage; siehe Note zu **d.** — Die Solothurner Instruction nennt den dortigen Gesandten alt-Schultheiß. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 21.

Zu **d.** 1) Die genannten Gesandten von Freiburg erhalten nebst der Instruction für ihr Anbringen vor gemeinen Eidgenossen folgende, zwar undatirte, aber wohl zweifellos hieher gehörende Instruction für Vorträge vor den Boten der VI Orte: 1. Sobald die Gesandten nach Baden kommen, sollen sie sich vor die Boten der VI Orte begeben und von ihnen vernehmen, wessen ihre Obern gegen die von Freiburg mit Bezug auf das eroberte Land gesinnt seien. 2. Sie sollen ihnen ferner anzeigen, wie der Bischof von Lausanne geistlicher Prälat derer von Freiburg sei. Diesen haben nun die von Bern aus dem Bisthum vertrieben und einige Herrlichkeiten des Bisthums, wie insbesondere die Stadt Lausanne, eingenommen und daselbst ihrer Ordnung und Reformation nach gehandelt. Da dieses den Glauben sehr nahe berühre, so bitte man, es treulich zu bedenken und zu betrachten, daß ein Bisthum nicht nur für einen Bischof allein, sondern auch für seine Nachfolger geeignet sein soll. 3. Zwei dem Bisthum gehörige Plätze, Boll und Flüe, die denen von Freiburg seit langen Jahren mit Burgrecht pflichtig gewesen, seien ihnen in letzter Zeit, zumal zur Erhaltung des alten wahren Glaubens, besonders geneigt gewesen und haben ihnen Unterstützung mit Leib und Gut versprochen, weßhalb ihnen die von Freiburg hinwieder so viel verheißen haben, daß sie jetzt diese guten Leute nicht verlassen können; der Bischof sei nur sein Leben lang ihr Herr gewesen, Eigenthümer der Plätze sei und bleibe das Bisthum. Die VI Orte möchten sich daher dieselben für empfohlen halten.

2) Am 27. November schreibt Freiburg an seine Gesandten (nebst den Eingangs genannten zwei noch H. Guglenberg) „jetzmaln ze Baden im Ergöw" wegen der Anstände zwischen Bern und Freiburg „damit ir in denen dingen, die ir daniden unserthalb vor gemeinen unser l. Eidtgnossen botten unser üch gegebnen bevelch nach verenden sollten, stillstanden", doch bei den Boten der VI Orte erfahren, wessen sie gegen Freiburg gesinnt seien 2c. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 20.

3) 1536, 2. December. (Samstag nach St. Andres). Zürich an Bern. Von dem letzten Tage zu Baden hätten die Gesandten berichtet, wie zu Anfang des Tages die von Freiburg in Betreff ihrer Anstände mit Bern angegeben, die Sache liege so, daß man hoffen dürfe, beide Theile werden sich selbst verständigen, worüber die Eidgenossen große Freude hatten. Zu Ende des Tages aber sei ein anderer Unwille eingefallen, indem angezeigt worden sei, daß durch die Vögte und Amtleute derer von Bern im neugewonnenen Lande mit den Zugehörigen des Grafen von Greyerz in Betreff des Glaubens etwas vorgenommen worden sei, das sie nicht dulden können, woraus nicht bloß die frühere Freundlichkeit zerstört werden, sondern noch größere Uneinigkeit, Schaden und Gefahr entstehen möchte. Da man bei diesen gefährlichen Zeiten, wo der Wolf stets um den Stall herumgehe, sonst Feinde genug habe, so bitte man die von Bern um des Wohles der Eidgenossenschaft wegen, vor- und nachzugeben, soviel immer möglich, u. s. w. St. A. Zürich: Missivenbuch 1536, f. 161.

Zu **m.** Bei dem Zürcher Abschied liegen drei bezügliche Missiven: 1. Von dem Vogt zu Knonau an Burgermeister und Rath, 26. November; 2. von Schönbrunner selbst an Zürich, v. gl. Datum, Abends 9 Uhr; 3. von den Zürcher Boten an ihre Obern, d. d. 28. November: Weitläufiger Bericht über die von Schönbrunner bei ihnen angebrachte Klage und Rechtfertigung, mit dem Begehren umgehender Antwort auf Mittwoch 2c.

485.

Freiburg. 1536, 4. December.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A, f. 30. Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend Grandson und Grasburg.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli; Bernhard Tillmann, neu- und alt-Sekelmeister.

(Grandson) **a.** Pierre Bulliemo, Gubernator zu Mutru („Mustreul"), legt einen Lehenbrief vor, dem gemäß ein Stück Gestäude dem Dorfe Mutru von Peter Arsent und Commissar Lucas geliehen worden sei, und verlangt dessen Ratification. Sie wird ertheilt, mit Vorbehalt derer, die besseres Recht dazu hätten. **b.** Guilliaume Chuat zeigt eine zu Bern erlangte Schrift, laut der ihm von seinem Zins ein Kopf Korn nachgelassen wurde, weil er nur ein Gut besitze. Man läßt es hiebei verbleiben; doch wenn er beide Güter baut, soll er vollen Zins geben. **c.** Dem Ziegler von Grandson, der einen Zehnten empfangen, aber wegen des „rössen" Sommers am Haber Mißwachs erlitten hat, wird der Haber nachgelassen. Überhin wird ihm seiner Dienste wegen ein Rock geschenkt. **d.** Dem François Chattod werden am Zins zwei Kopf Korn für diesmal erlassen. **e.** Einer armen Frau mit vielen Kindern aus der Herrschaft Grandson wird die Hälfte von fünf verfallenen Zinsen geschenkt. **f.** Dem Unterweibel von Provence, Pierre Collon, giebt man an sein neues Haus 15 Pfund. **g.** Dem Anteno Gravelz wird sein Kornzins erlassen. **h.** Dem Etienne Favre, der sich für seinen neuen Bau um Ziegel meldet, mag der Amtsmann im Verhältniß zum Bau entsprechen. **i.** Etienne Prestre beklagt sich, daß er „wegen der Vogty" drei Mäß Korn zinsen müsse und doch nur eines schuldig sei. Der Vogt soll mit den Commissarien untersuchen, was er besitze. Hat er die betreffenden Güter inne, so soll er gemäß der Erkanntnisse den vollen Zins entrichten. **k.** Wenn Johann Mayor und Glando Clement etwas gebaut haben, aber nicht vorher, soll ihnen der Vogt Ziegel geben nach altem Brauch. **l.** Der Gubernator von Montagny le Corboz zeigt verschiedene Briefe und Rechnungen wegen des Mooses und bittet, es bei dem bezüglichen Vertrage bleiben zu lassen. Dem entgegen bemerken die Boten von Bern, als Abgeordnete beider Städte auf andern Spänen und auch an der hier fraglichen Stelle gewesen, seien jene Urtheile etwas geändert worden; sie müssen daher die Sache an ihre Herren bringen. Die von Freiburg bitten freundlich, da die von Montagny beiden Städten angehören, sie bei den erlangten Urtheilen bleiben zu lassen. **m.** Der Zoller von Montagny le Corboz beklagt sich, daß er den Zoll nicht, wie er ihn empfangen, behalten könne, sondern ihn aufgeben müsse, weil der Landvogt von Yverdon der früher geübten Art des Zollbezugs Hemmnisse entgegensetze. Die Boten von Bern bemerken, daß ihre Herren den fraglichen Gebrauch nicht zugeben können, damit nicht durch die Länge der Zeit eine Neuerung entstehe. Sie wollen es aber in den Abschied nehmen und zweifeln nicht am guten Willen ihrer Herren, wenn diese darum ersucht und schriftlich versichert würden. Die von Freiburg bitten freundlich, dem Zoller zu vergünstigen, den Zoll in Yverdon einzunehmen, da Montagny außerhalb der Straße liege und man die Kaufleute am besten in Yverdon treffe. Eine Neuerung oder ein Eingriff in die Herrschaft derer von Bern finde um so weniger statt, als die betreffende Maßregel zum Vortheile beider Städte geübt werde. **n.** Die Klage von Pierre Parys, daß er jetzt nach den Bekenntnissen drei Köpf zinsen müsse und früher nur ein Mäß gegeben habe, soll der Amtsmann mit den Commissarien an Hand der Erkenntnisse untersuchen; besitzt Parys alle Güter, so soll er den vollen Zins

bezahlen. **o.** Dem Glando Monnet werden zwei Köpf Korn an einem ihm vom Vogt behufs des Säens vorgestreckten Mütt geschenkt. **p.** Der Gubernator von Grandson eröffnet: als die Landschaft eingenommen und stark beschädigt worden, sei ihr vergönnt worden, je tausend Ziegel um 43 Gros zu erhalten; er verlangt schriftliche Bestätigung dieses Rechts. Da der alte Vogt Hans Reif bemerkt, daß auch bei seiner letzten Rechnung solches bestätigt worden sei, wird dem Verlangen entsprochen. **q.** Derselbe Gubernator beklagt sich Namens der Landschaft über ein neues Statut des Vogts, gemäß welchem jeder, der das Recht brauchen will, zuerst drei Gros baar erlegen müsse; dadurch bleibe mancher rechtlos. Überhin werde dieses Geld den Äußern von denen von Grandson nicht wieder vergütet, wenn gleich letztere im Unrecht befunden werden. Da jeder Rechtsbegehrende die drei Gros zuvor oder nachher geben muß, dieses schon früher Recht und Gewohnheit war, und damit die Unrichtigen nicht täglich mit Kleinigkeiten das Gericht bemühen, wird erkennt, daß es bei der Verfügung des Vogtes sein Verbleiben habe. **r.** Belangend die von Fiez eröffnet der Amtsmann, ihm habe Commissar Lucas als gewiß angegeben, „daß es possessionen und güter gesin sindt, daß sy gedachtem amtmann bezalung und entrichtung thun sollend, inhalt der billigkeit" und daß die von Fiez von einigen Stücken das Emd oder die Nachweid ohne Wissen und Willen des Herrn verkauft haben. Es wird erkennt, daß die von Fiez solches freventlich gethan haben; sie sollen es daher „fryen" und lassen, wie früher; glauben sie sich beschweren zu können, so mögen sie vor beide Städte kommen. Für den Frevel soll der Vogt sie bestrafen. **s.** Der Vogt zu Grandson eröffnet, daß Willieme du Wisin (Duvoisin?) in Combe forraine ein Stück Land erweitert habe und einen Marchstein zerschlagen wollte. Wisin antwortet, daß er nicht mehr Land besitze, als sein Brief erheische. Es wird angeordnet, daß das fragliche Land unparteiisch gemessen werde, ob es 14 oder 16 Stangen sei; was das Maß seines Briefes überschießt, soll der Amtsmann zu beider Städte Handen ziehen. Wegen des Frevels mit dem Marchstein soll der Vogt den Wisin gefangen legen. **t.** Um die Kosten einer Appellation, die vor die Städte („mine herren") geschoben worden, zu schätzen, soll der Amtsmann mit den Commissarien auf Kosten des Unrechthabenden auf die Hofstatt gehen und darum sprechen. Verlangen sie jemand von den Obrigkeiten dazu, so sind ihnen die Betreffenden bewilligt. **u.** Da dem Meister Bon der Zehnten, den er von beiden Städten gehabt, wegen des Wetters auf dem Berg verfault ist, so hat man ihm denselben erlassen. **v.** Derselbe Amtsmann und Meister Bon eröffnen, daß die von Grandson mehr Holz sich zugeeignet haben, als ihnen verwilligt worden sei. Beschluß: wenn die Boten beider Städte dahin kommen, sollen sie mit dem Vogt in Gemäßheit der Gewahrsamen derer von Grandson und der ihnen ertheilten Bewilligung eine Marchung vollziehen. **w.** Pierre Perrin verlangt, daß denen von Concise und Corselles wie Andern um einen angemessenen Zins Holz am Berg verliehen werde. Es werden die dahin reitenden Boten beauftragt, Einsicht zu nehmen und Bericht zu erstatten. **x.** Dem Jacques Dagon, beider Städte „Wärchmann", läßt man für seine treuen Dienste nach altem Brauch Ziegel für sein Haus zukommen. **y.** Dem Johann Colin wird an einem Zehntrest ein halber Mütt Korn und ein Mütt Haber nachgelassen. **z.** Heini Wiegsam erhält an seine neue Mühle sechs Pfund. **aa.** Dem Unterweibel von Montagny, Johann Martin, giebt man für seine fleißigen Dienste für dieses Mal einen Rock. **bb.** Auf die Klage des Kilchherrn von Bonvillars, daß ungeachtet eines Mandats beider Städte viele die Primiz verweigern, wird der genannte Befehl wiederholt und dem Vogt befohlen, die Ungehorsamen gefangen zu legen und gemäß der Verordnung zu bestrafen. **cc.** Collet Janin, der Fischer, der wegen der Fischenzen jährlich beiden Städten Fornen geben sollte, entschuldigt sich, daß er während zwei Jahren nichts gefangen habe, weil die Fischenz ganz zerstört gewesen sei; nachdem er nun aber dieselbe wieder verbessert, wolle er künftig sein Bestes

thun. Es wird ihm befohlen, für alles Verfallene jeder Stadt zehn Pfund Pfenning zu geben. **dd.** Johann Meny von Onnens ist am Säen gehindert und betreffend einen Zehnten durch das Wetter beschädigt worden. Er soll sein Schuldiges mit Geld bezahlen, doch um einen Gros billiger, als es am Markt geht. **ee.** Glando de Gy, Weibel zu Vuiteboeuf („Wuetibow"), nachdem er sechs Jahre lang keinen Rock bezogen, erhält nun einen solchen. **ff.** Dem Johann Bontems und Jacquis Felliuz bewilligen die von Freiburg Ziegel, wie es die von Bern (schon) gethan haben. **gg.** Dem Zoller von Montagny werden zwanzig Florin nachgelassen, weil er wegen Sperrung der Straße während des Kriegs Schaden empfangen hat. **hh.** Der Herr von „Monte Sainte Marie" eröffnet, wie ein langwieriger Handel des Gotteshauses wegen Neubrüchen hieher gewiesen worden sei, und bittet, ihn bei Brief und Siegel zu belassen. Man erkennt, weil der Streit mit dem Rechten begonnen, soll er mit dem Rechten vollführt werden. Welche Partei sich dann beschwert, mag dahin appelliren, wohin die Appellation gehört. **ii.** Auf die Beschwerde des Priors von la Lance, daß ihm gemäß guter Bekenntnisse der Prädicant zu Yvonand seit sechs Jahren her einen Zins von einer Maß Öl ausrichten sollte, wird der Vogt beauftragt, den Prädicanten anzuhalten, das Schuldige zu erstatten. **kk.** Der Vogt und der genannte Prior berichten, daß die von Neuenburg dem Gotteshause nicht mehr wie von altersher den Zehnten geben wollen und demselben ein Stück Reben vorenthalten. Es wird denen von Neuenburg ernstlich geschrieben, zu bezahlen wie früher und ohne Recht niemand zu entwähren. **ll.** Dem Guillaume Gallandat, Weibel zu Yvonand, giebt man einen Rock, mit der Bedingung, daß er sich bis zur Fastnacht vereheliche. **mm.** Der Gubernator von Yvonand legt einige Briefe vor und eröffnet, daß die „Mestrallyen" jenseits des Sees verlangen, daß die von Yvonand „mit ihnen in allweg handeln sollen". Die Boten beider Städte, die dahin kommen, werden beauftragt, diesen Handel vorzunehmen und wieder zu berichten. **nn.** In Anbetracht seiner guten Dienste wird dem Commissar Lucas Dumaine die Mestralie von Provence wieder zugestellt, wie im Jahr 1530, mit der Bedingung, daß er die Waldungen überwache, die Löber angebe und sonst thue, was seines Amtes ist, auch den Unterweibel für seine Arbeit zufrieden stelle. **oo.** Dem Anthono Simond giebt man Ziegel nach altem Brauch und mit dem Vorbehalt der Besichtigung durch den Vogt. **pp.** Dem Glando Bargagniod werden drei Köpf Korn zu Almosen ertheilt. **qq.** Ein Barfüßer von Grandson klagt, es werde ihnen von Glando de Bayoye ein jährlicher Zins von neun Pfunden, in Sälis (Sales?) hundert Franken, vom Herrn von Blonay auch einige Zinsen verweigert und auch Junker Bernard Armbrusters sel. verlassene (Wittwe) wolle nichts mehr bezahlen. Den erstern dreien will man schreiben, daß sie bezahlen, wie früher; mit der Frau des Armbruster wollen die Boten von Bern reden, in der Meinung, sie werde sich nicht weigern, dasselbe zu thun. **rr.** Denen in der Herrschaft Montagny le Corboz bewilligt man, wie ihren Nachbarn, die Ziegel je tausend zu 43 Gros und giebt ihnen hiefür eine schriftliche Bescheinigung. **ss.** Der Vogt bemerkt, daß viele Löber „verschlagen" werden, weil die Unterthanen ein „gemeines Lob" daraus machen und nicht von Stück zu Stück bezahlen wollen; auch von den Versatzungen weigern sie sich, etwas zu geben, was den Städten und dem Amtsmanne Nachtheil bringe. Die Boten beauftragen den Vogt, ein Mandat auszurufen, daß innerhalb sechs Wochen jeder sein Lob angebe und den Amtsmann befriedige, ansonst dieser auf das „veränderte" Stück als verfallen sich kehren möge. **tt.** Hans Reif der alte, der drei Jahre zu Grandson Vogt gewesen, beklagt sich, daß er in seinen Rechnungen Vieles vergessen habe, und bittet, ihm gemäß einer eingelegten Schrift einen Abzug zu gestatten. Die Boten sind hierüber sehr unzufrieden; doch wird Reif angewiesen, seine Rechnungen und Bücher von allen drei Jahren den nächstens nach Bern gehenden Gesandten von Freiburg mitzugeben; dann will man die Sache von Punkt zu Punkt durch-

gehen und kann man ihm mit Grund behülflich sein, so soll dieses geschehen. **uu.** Der Vogt meldet, im Geheim sei ihm angezeigt worden, es habe Einer seiner Tochter ein Kind erzeugt, hierauf sich diesfalls mit dem Knecht vereinbart und ihn weggeschickt. Derselbe habe sich vor einem halben Jahre zu Yverdon Ketzer schelten lassen und sich dessen noch nicht entschlagen. Es wird dem Vogt befohlen, er solle dem Betreffenden anzeigen, daß er sich dieser beiden Vorwürfe entschlagen solle; würde dieses nicht geschehen, so möge der Vogt zu ihm greifen. **vv.** In gleicher Weise soll der Vogt mit zwei Andern vorgehen, die einander vorgeworfen, der eine habe sein Gut gefunden, der andere es sonst bekommen. **ww.** Ferner berichtet der Vogt, wie zwei Priester mit einander in Streit gerathen und sich gegenseitig unter Schwören und Fluchen böse, üppige Scheltworte gegeben haben. Es wird erkennt, der Vogt solle diese drei Tage und drei Nächte bei Wasser und Brot einthun, damit Andere sich hieran stoßen. **xx.** Die von Concise und Champage wollen unter sich das Mehr machen. Sie werden aber angewiesen, solches nicht hinterrucks ihren Herren vorzunehmen, sondern zu warten, bis die Boten beider Städte dahin kommen und dann nach der Ordnung zu handeln. **yy.** Dem Vogt wird überlassen, die der Erbesserung bedürftigen Mauern in einigen Gütern des Schlosses, verdings- oder taglohnsweise, herstellen zu lassen; doch soll er vorab die Arbeit dem Jacques Colin übergeben, wenn dieser sie billig übernehmen will. **zz.** Dem Corradi von Grandson giebt man Ziegel zu seinem neuen Haus. **aaa.** Der Vogt eröffnet, daß er den Prädicanten wegen einer Missive, die dieser im Druck ausgehen ließ, gefangen gelegt und auf Bürgschaft wieder entlassen habe. Der Prädicant wird zu Handen beider Städte um zwanzig Pfund bestraft. **bbb.** Dem Landvogt von Yverdon wird geschrieben, er möge dem Kirchherrn von Bugelles das, was es im Verhältniß der dort bestandenen Dienstzeit ihm trifft, zukommen lassen. **ccc.** Den drei Weibeln zu Grandson, die keinen bestimmten Lohn haben, giebt man dermalen aus Gnaden jedem einen halben Mütt Korn.

(Grasburg). **ddd.** Der Vogt und der Venner von Grasburg bitten um ein Fenster von jeder Stadt in das neu erbaute Rathaus daselbst. Es wird jeder Stadt überlassen, nach ihrem Belieben zu handeln. **eee.** Die von Grasburg bitten um eine Botschaft beider Städte behufs eines Untergangs streitiger Gütermarchen. Es wird befunden, daß jene einen solchen Untergang selbst vornehmen mögen. **fff.** Der Venner erbittet sich im Namen der Landschaft Raths wegen des Streites derselben mit denen von Plaffeyen in Betreff des Schiedwaldes. Jede Stadt übernimmt, zu berathen, wie dieser Stoß ausgetragen werden möchte. **ggg.** Auf die Anzeige des Vogtes, daß man den Zehnten schlecht „ufstütze", wird jenem befohlen, einen Ruf ergehen zu lassen, daß jeder aufstütze und zehnte, was er schuldig ist; die Ungehorsamen soll er bestrafen. **hhh.** Der Vogt berichtet ferner, daß sich viele fremde Leute in der Herrschaft niederlassen und aber weder Burgtagwen, noch Steuer noch Tell geben. Es wird erkennt, daß diese dem Schloß ein Fastnachthuhn geben sollen, oder was Andere früher gethan haben. Beinebens soll der Vogt mit den Landleuten reden, daß sie ihrem Landrecht „nachgangen". **iii.** Da zwischen beiden „Wässern" einige Landleute Güter machen, soll der Vogt mit Zuzug alter ehrbarer Leute diese Güter ausmarchen und sich mit den Betreffenden verständigen, im widrigen Fall an beide Städte berichten. **kkk.** Der Vogt hat einem in Schwarzenburg Gesessenen für eine Buße wegen Trostungsbruch Vieh, das jener an den halben Theil („in halbem") besitzt, gepfändet und verboten, worauf aber der Betreffende dieses Vieh zum zweiten Male entführt hat. Der Vogt soll dem Fehlbaren nachstellen und ihn im Betretungsfalle gefangen legen. Und da der Andere, der das Vieh gehütet, seinem Theil nicht besonders nachfragt und daraus zu schließen ist, er sei mit jenem einverstanden, so soll der Vogt mit ihm reden und wenn er ihn schuldig findet bestrafen. **lll.** Den Bericht, daß das Schloß sehr der baulichen

Verbesserung bedürfe, haben die Boten von Bern in den Abschied genommen. **mmm.** Jacob Tribolet, Vogt zu Grandson, legt auf den 6. December seine erste Rechnung ab. **nnn.** Rechnung von Wilhelm Hertenstein, Vogt zu Grasburg. **ooo.** Die Boten von Bern zeigen an, wie die Gotteshausleute „vell" (übel?) haushalten; daß sie angewiesen werden sollten, das gestohlene und gekaufte Gut zu „reintegriren", ansonst sie Willens seien, die Stiftungen nicht mehr auszurichten. **ppp.** Dieselben verlangen, daß man mit den Pfaffen, welche mit Huren haushalten, rede und dieses abstelle. **qqq.** „Nota den Schidwald". **rrr.** Wegen Etienne Prestre bleibts beim Alten.

Im Freiburger Abschied fehlen **yy, zz, bbb, ccc, lll—nnn; ooo—rrr** aus dem Freiburger, wo diese Artikel unter den Verhandlungen betreffend Grandson stehen. Für **mmm** und **nnn** (Rechnungen) wird im FreiburgerAbschied auf das „große rothe Buch" verwiesen. Dieser Abschied hat übrigens die Verhandlungen meist in kürzerer Fassung, oft nur notizenartig.

Der Ort des Tages ist im Abschied nicht benannt und wurde aus der bezüglichen Instruction von Bern enthoben. Die Namen der Gesandten von Bern aus dieser Instruction. St. A. Bern: Instructionsbuch C., f. 99.

Zu **dd.** Nach dem Freiburger Abschied erscheint Johann Meny im Namen des „Dorfes".

486.

Solothurn. 1536, 5. December (Dienstag vor Nicolai).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bd. 21.

Tag der Städte Basel und Solothurn.

Gesandte: Basel. Joder Brand, Zunftmeister; Rudolf Supper. Solothurn. Beide Schultheiße; beide Sekelmeister; Hieronymus von Luternau; Hans Doben; Hans Hachenberg.

a. Mit Bezugnahme auf die letzte in Basel verpflogene gütliche Verhandlung wiederholen die Gesandten von dort: der Zehnten von der Bürge gehöre an die Kirche von Läufelfingen, gemäß dem dortigen Jahrzeitbuch, aus dem sich ergebe, daß vor fünfundfünfzig Jahren bestimmt worden sei, daß Alles, was auf Bürg gebaut werde, der benannten Pfründe heimdienen solle. Fortwährend habe dann der Kilchherr von Läufelfingen diesen Zehnten geliehen, zuletzt an Peter von Wysen, bei dem er dann durch den Vogt von Gösgen verboten worden sei. Die von Solothurn erwiedern, sie haben früher geglaubt, der Streit sei zu Wiesen; bei Erkundigung habe sich ergeben, daß die Bürg ob Lostorf und der Zehnten jeweilen dahin entrichtet worden sei und diesfalls mit Ausnahme von fünf Jucharten hinten an der Bürg nie Streit gewaltet habe. Da nun der Zehnten zu Lostorf, mit Ausnahme der Quart, dem St. Johannsorden gehöre, so können sie ohne Vorwissen des Commenthurs hierüber nicht verfügen; sie wollen aber demselben beförderlich schreiben und berichten, was er für Gewahrsamen besitze. **b.** Die Boten von Basel eröffnen, die von Wiesen seien in der hohen Obrigkeit derer von Basel, kirchgehörig nach Läufelfingen und hätten diese Kirche jeweilen besucht, bis vor kurzer Zeit die von Solothurn ihnen geboten haben, nach Trimbach zur Kirche zu gehen; sie fordern Aufhebung dieses Verbots. Die Abgeordneten von Solothurn entgegnen, die von Wiesen seien pflichtig, mit der Stadt Solothurn zu reisen und Lieb und Leid mit ihr zu theilen; auch habe Solothurn daselbst Gebot und Verbot bis an das Malefiz; sie glauben daher im Recht zu stehen und ersuchen die von Basel, ihre Forderung fallen zu lassen, andernfalls wollen sie gemäß der Bünde das Recht angeboten haben. Dasselbe

geschieht von den Gesandten von Basel mit der Bemerkung, sie hoffen, mit Rücksicht auf die seit Altem her gepflogene Übung des Kirchgangs werde ihr Rechtbot vorgehen. Die von Solothurn bleiben bei dem Rechtsvorschlag und bitten die von Basel, nicht so viel hierauf zu setzen, weil es nur fünf oder sechs Häuser betreffe. **c.** Obwohl am Tage liegt, daß Georg Götz die Unterthanen derer von Solothurn aufwiegelt, ihnen Sold verheißen und einigen Geld gegeben und sie nach Laufen beschieden hat, und man ihm daher von dem entwährten Gelde nichts schuldig wäre, will man ihm doch aus Freundschaft gegen die von Basel die Hälfte von dem, was noch vorhanden ist, verabfolgen lassen. **d.** Auf die Beschwerde derer von Basel wird dem Vogt zu Gösgen aufgetragen, Mißbräuche, welche sich die von Wiesen in Empfangung der Zehnten zu Schulden kommen lassen, abzustellen. **e.** Gegenüber dem Schmidhans hätten die von Solothurn wegen seiner trotzigen Schreiben und Reden Ursache, das Land noch länger verschlossen zu halten. Auf die Bitte derer von Basel aber will man ihm dasselbe, so weit es seine Gelegenheit und Nothdurft erfordert, öffnen bis an die Burgerziele, und von Weihnacht über acht Tag soll ihm auch die Stadt offen stehen; doch soll er sich gebührlich halten, wie ein anderer Gast, sonst will man wieder freie Hand haben. Dann wünscht man, daß der zwischen ihm und dem Untervogt zu Balsthal, Bernhard Tschan, gemachte gütliche Vertrag von beiden gehalten werde; wer aber das Recht begehrt, dem will man es nicht verhindern. **f.** Die von Basel verlangen zu wissen, welche der Ihrigen dabei gewesen, als ein landsknechtischer Hauptmann auf offener Straße angefallen worden sei. Nach Erkundigung beim Landvogt von Dorneck, der einige Unterthanen derer von Solothurn verhaftet hat, wird ihnen geantwortet, daß zwar viele Basler dabei gewesen seien; doch beim Handel sich eigentlich bethätigt und ihren Antheil am Geld erhalten, haben nur Georg Bieder (Rieder?) und Jacob Rudi von Lupsingen. **g.** Der gewaltsame Überfall des Grafen von Ysselstein zu „Bücken" (Bukten?) in der Obrigkeit derer von Basel, ist denen von Solothurn ganz unbekannt; sie wollen sich erkundigen und so handeln, daß Ähnliches fürder nicht mehr vorkomme. **h.** Die von Basel glauben, daß der Zoll zu Subingen den Bünden, die die Einrichtung neuer Zölle verbieten, zuwider sei. Die Abgeordneten von Solothurn antworten, daß sie große Kosten mit der Emmenbrücke haben und deßhalb früher ein Zoll zu Biberist gewesen, welcher nun, nachdem diese Straße nicht mehr gebraucht werde, nach Subingen verlegt worden sei, wie man es auch in Bern mache, wenn Straßen geändert werden; sie bitten, diesfalls keinen Streit zu erregen, da sonst niemand hieran Anstand nehme; Wolfgang Harnascher sel. und die Seinen seien früher nur aus (durchgestrichen: Liebe) Liederlichkeit der Zoller „hingeflossen." **i.** Ebenfalls verlangen die von Basel, daß die „Stoklösi" von drei Rappen für jedes Klafter Scheiter, das in der Herrschaft Thierstein gemacht und verkauft wird, als eine Neuerung abgethan werde. Von denen von Solothurn wird entgegnet, daß dieses keine Neuerung sei; es sei das in andern Landen und Gebieten derer von Solothurn auch im Gebrauch, und da hohe und niedere Gerichte, alle Herrlichkeit und die Hochwälder ihnen gehören, so könnten sie, anstatt diese kleine Abgabe zu fordern, das Schlagen der Hochwälder ganz verbieten. **k.** Die Gesandten von Basel ziehen an, daß dem Wolfgang Stölli der Abzug erlassen werde; es sei zur Zeit beredet worden, wer lieber nicht zu Solothurn bleibe, möge ohne Entgeltniß fortziehen, und der Vertrag zwischen beiden Städten sei erst nachher errichtet worden. Die Ausschüsse von Solothurn bemerken, Stölli sei beim Anschlag und bei der Versammlung zu Schiffleuten anwesend gewesen; wenn er sich dann auch beim Handel nicht besonders bethätigt habe, möge er dennoch selbst bedenken, wie er den Bürgereid gehalten habe. Was den Vertrag zwischen beiden Städten wegen des Abzugs betreffe, so sei der Abzug in Solothurn seit jeher im Brauch gewesen und zwar in höherm Maße als jener Vertrag ihn festsetze; wenn Stölli meine, daß dieser Vertrag ihn nicht beschlage, so wolle

man ihn nach dem alten Abzug halten. (Anbelangend die Einrede, man habe denjenigen, die fortziehen wollten, solches unentgeldlich bewilligt, so habe hiefür niemand Vollmacht gehabt; glaube Stölli, gegen jemand Ansprachen zu haben, so wolle man ihm gutes Recht ergehen lassen). **l.** Unlängst geschah ein Untergang „gegen das Haus Österreich", wobei dem Vogt zu Gösgen gemeldet worden, daß dieser nur die Oberherrlichkeit betreffe. Nun aber klagen die von Solothurn, es geschehe ihnen an ihrem Zehnten zu Wittnau Eingriff durch den Vogt zu Farnsburg, ebenso den Leuten an Holz und Feld; sie bitten die Gesandten von Basel, solches an ihre Obern zu bringen und beförderliche Antwort zu ertheilen. **m.** Zu gedenken des Spans zwischen Bretzwyl und Nunningen, damit zu gelegener Zeit beide Städte ihre Boten hinsenden, um den Handel auszutragen.

Der Ort der Verhandlung wird im Text nicht angegeben, läßt sich aber aus verschiedenen sprachlichen Wendungen und andern Umständen muthmaßen.

Es ist nicht klar, ob mit dem Ende des vorhandenen Manuscripts der Abschied wirklich schließe oder etwas verloren gegangen sei. Der Abschied ist ohne Unterschrift.

Zu **k.** Die eingeklammerte Stelle ist im Original durchgestrichen, dann aber am Rande eine Klammer angebracht und vor dieselbe: „sind gült" hingesetzt.

487.

Bern. 1536, 15. und 16. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 257, S. 254.

Gesandte: Freiburg. Lorenz Brandenburger; Hans Guglenberg; Hans Studer; Hans Künzis; Anton Krummenstoll.

I. (15. December). Der Rath zu Bern und die mit der Glocke versammelten Burger richten an die Gesandten von Freiburg die Frage, ob sie die zuletzt gestellten Vergleichsvorschläge annehmen. Die Gesandten antworten, daß sie dieses nicht können; sie hätten aber auch einige Vergleichsmittel gestellt, über die man sich berathen wolle. Ihre Herren glauben nämlich, daß man ihnen Folgendes überlassen sollte: 1. das Gotteshaus Peterlingen mit Zubehör sammt der Abtei. 2. Groß-Combremont. 3. Romainmotier kraft der Bulle, die „etwan" bei denen von Bern gelegen. 4. Die Vogtei Boll, sammt der Ablösung von Corbers. 5. Da die von Freiburg auf Vivis verzichtet haben, wogegen der Graf von Greyerz unbekümmert belassen werden sollte, so verlangen sie, daß man diesen ruhig lasse, „sampt dem schirm von Haucrest." Wenn denen von Freiburg dieses zugestanden werde und man sie hier weder in geistlichen, noch in weltlichen Dingen beeinträchtige und ihnen dieses verbrieft werde, wollen sie Leib und Gut zu denen von Bern setzen und auf la Chiesaz („Lachensa") und Wyleroltigen verzichten. Der Rath zu Bern erklärt, diese Vorschläge nicht anzunehmen. Die Gesandten erwiedern, daß sie keine andere Vollmacht haben, als die Angelegenheit nochmals heimzubringen, worauf ihnen angezeigt wird, daß die von Bern es bei dem frühern Beschlusse verbleiben lassen.

II. (16. December). Die Gesandten von Freiburg verlangen bei dem Rathe zu Bern, daß man ihnen von Punkt zu Punkt erkläre, bei welchen von den vorgeschlagenen Mitteln man bleiben wolle und „was man

inen nachlasse." Dann wurde der Abschied ihnen vorgelesen und bei jedem Punkt der früher von den Boten derer von Bern gemachten Vorschläge eine mündliche Erläuterung angebracht. „Hand si ir beschwerd in vorbehalt des gloubens dero von Boll, Combremonts und der ablösung Corbers halb, dero si begerend, deßglichen inen des grafen ledigsagung halb brief ufgericht werde."

488.

Bern. 1536, 28. December.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 100. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 10, f. 62, und Murtner Abschiede B, f. 7.

Gesandte: Freiburg. Lorenz Brandenburger, Schultheiß; Hans Guglenberg; Hans Künzis; Hans Studer; Anton Krummenstoll.

Nachdem am vorhergehenden Tage die Boten der Stadt Freiburg vor dem kleinen Rathe der Stadt Bern die Meinung ihrer Obern über einige zwischen den beiden Städten streitige Punkte eröffnet hatten, wurde nun Folgendes verabschiedet: **a.** Betreffend Peterlingen werden laut Verabredung die Mönche sammt des Convents Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten der Stadt Freiburg belassen, mit Vorbehalt von Wyleroltigen und Zubehör, weil dieses durch einen Abt der Fabrik und nicht dem Convent vergabet worden ist. Will der Convent oder der mehrere Theil desselben nicht in Peterlingen bleiben, sondern nach Freiburg ziehen, so folgen ihm dahin alle ihm gehörigen Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten, und nach der Conventsherren Absterben („irem abgang") fallen jene Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten, die in der Stadt Freiburg Landen und Gebieten sind, dieser Stadt anheim; was aber auf dem Gebiet der Stadt Bern steht („was hinder minen herren gelegen") dieser zu. Was dagegen von diesen Einkünften in den gemeinen Herrschaften beider Städte liegt, soll diesen beiden gleichmäßig zufallen. Wollen aber die Conventsherren oder ihr mehrerer Theil in Peterlingen bleiben, so wollen die von Bern („mine herren"), weil billig, daß da wo der Leib ist, auch die Güter bleiben, daß bei Abgang dieses Convents alle obgemelten Güter, wo immer sie liegen, „inen" zufallen sollen, vorbehalten die Güter der Abtei und Wyleroltigen, sammt Zubehörde, die der Stadt Bern („minen gnädigen herren von Bern") bleiben sollen (d. h. ihr vorweg gehören). Der Zehnten von Stäffis wird, es mögen die Mönche von Peterlingen nach Freiburg ziehen oder nicht, aus Freundschaft und guter Nachbarschaft der Stadt Freiburg überlassen. Die Boten von Freiburg erklären sich mit diesen Vorschlägen betreffend die Conventsherren von Peterlingen einverstanden. **b.** Hierauf haben die Boten von Freiburg („si") im Namen ihrer Obern sich auch in Betreff von Romainmotier zurückgezogen, mit der Bitte, Prior und Convent für empfohlen zu halten. **c.** Wegen Combremont soll jede Stadt zwei Schreiber erwählen, die darum erkennen. Werden sie nicht einig, so soll der Vogt von Valtravers, Claude Baillot, Obmann sein. **d.** Die Fähnchen auf dem Hochgericht zu Corsier und wo sonst die von Freiburg solche aufgerichtet haben, aber daselbst weder Herrlichkeit noch Gerechtigkeit besitzen, sollen entfernt werden. **e.** Der Zehnten von Villarimbos, da die von Freiburg („ir herren") hievon vorher keine Kenntniß hatten, soll verabfolgt werden, wohin er gehört. **f.** Betreffend den Grafen von Greyerz, „wiewol er näben der warheit fürgeben, von einem herzogen von Savoye nie erkendt haben," will man es gleichwohl der ihm gethanen Zusage halb „in sinem wert beliben" lassen. Doch, da ihm ein Tag angesetzt worden, sich über den ihm gemachten Vorhalt zu verantworten, so will man diesen Tag erwarten und dann eine schließliche Antwort ertheilen.

g. Der Zusage halb, das gewonnene Land einander beschützen zu helfen, bleibt es bei der frühern Abrede. **h.** Die von Bern verbleiben auch bei der an Freiburg gethanen Zusage wegen der Castellanei Boll und wegen Ablösung derjenigen von Corbers.

Im Berner Abschied fehlt **h.**

Der Berner Abschied datirt, dem Natalstyl folgend, auf 28. December 1537; ihn unterzeichnet der Stadtschreiber zu Bern.

Die Namen der Gesandten von Freiburg aus dortiger Instruction vom 16. December; K. A. Freiburg: Murtner Abschiede B, fol. 1.

489.

Bern. 1536, 28. und 29. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 258, S. 6, 13.

I. (28. December). Gesandte von Genf erscheinen vor Räthen und Burgern zu Bern und 1. präsentiren anstatt der 9900 Kronen nur 8000; 2. sie verlangen das Priorat von Satigny; 3. ebenso die innert ihren (neuen) Burgerzielen gelegenen Güter der Banditen. — Ein Nachlaß an der Kriegskostenforderung und das Verlangen der Güter der Banditen wird ihnen verweigert; betreffend das Priorat wird ihnen gesagt, man bedaure, „daß sy den bären darabgethan, dann es m. h. gehöre."

II. (29. December). Die Gesandten wiederholen ihren Vortrag vor den Zweihunderten. Diese erkennen: 1. Der verlangte Nachlaß an der Rechnung wird wieder verweigert. 2. Betreffend das Priorat von Satigny, wenn sie mit Brief und Siegel oder sonst beweisen, daß es von ihnen gestiftet worden sei, wolle man ferner gebührlich mit ihnen verhandeln, sonst aber sollen sie diesfalls die von Bern ruhig lassen. 3. Wegen der Güter der Banditen innert den neuen Burgerzielen der Genfer sollen Boten sich erkundigen, wie viele solcher seien, wodann weitere Antwort gegeben werde.

490.

Freiburg und Bern. 1537, 4. bis 11. Januar.

Archive Bern, Freiburg und Zürich.

Verhandlungen zwischen dem Grafen von Greyerz, Freiburg und Bern.

Beim Abgang eines einheitlichen Abschiedes müssen wir die Verhandlung aus folgenden Bruchstücken, die sich indessen wohl ziemlich vollständig ergänzen, entnehmen:

I. 1537, 4. Januar. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erstatten der Graf von Greyerz und seine Unterthanen den Dank für erwiesene Dienste und pflegen Raths, ob der Graf sich persönlich oder durch eine Botschaft oder schriftlich (an Bern wenden solle); er habe vernommen, daß man etwas Vertrags mit denen von Bern geschlossen habe; er hoffe, daß er und seine Grafschaft auch mitbegriffen worden sei. Man rathet ihm, sich persönlich nach Bern zu begeben und es werden ihm Ulrich Nix und (Martin) Sesinger beigeordnet. Diese sollen nach „anzeig der verglychung" die von Bern an die Zusage erinnern und dem Grafen Hülfe, Rath und Beistand leisten.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 64.

II. 6. Januar. Vor dem Rath zu Bern erscheint der Graf von Greyerz mit einer Botschaft derer von Freiburg und seiner Angehörigen von Saanen. 1. Die Freiburger bringen an, man solle den Grafen unbelästigt bei dem alten Herkommen bleiben lassen, wie dieses durch einen Tausch betreffend Vivis geordnet worden sei. Der Rath erwiedert, dem Grafen sei nur die Huldigung, andere Ansprachen aber nicht erlassen worden. 2. Die von Freiburg zeigen ferner an, die von Peterlingen wollen den Mönchen ihre Fahrhabe nicht nach Freiburg verabfolgen lassen; nebstdem haben sie ihnen bei 100 Pfunden zur Predigt geboten. Der Rath antwortet, er wolle heute eine Botschaft an die Mönche senden und diesen die Verkommniß beider Städte mittheilen. Wollen sie nach Freiburg ziehen, so lasse man ihnen nachfolgen, was man zugesagt habe; bleiben sie zu Peterlingen, so lasse man sie bei dem Ihrigen bleiben und solle die Präbende ihnen heimdienen. 3. Auf die Forderung an den Grafen zu Greyerz, daß er bezüglich des zunächst ihm vorgetragenen Artikels Red und Antwort gebe, erklärt er, er sei durch ein Schreiben derer von Bern und durch die von Freiburg berichtet, daß er in dem zwischen beiden Städten geschlossenen Vertrage eingeschlossen worden sei, so zwar, daß er mit Bezug auf seine Grafschaft ruhig sein könne; „ußerthalb" wolle er guten Bescheid geben. Es wird ihm entgegnet, die Forderung derer von Bern betreffe nicht die Huldigung, sondern die Zehnten zu Thierrens, die Appellaz und Anderes, worüber man sich noch nicht vertragen habe. In Betreff der Huldigung wolle man ihn für seine Person, vermöge der Zusage, entlassen; „wann er aber dheineist abgat, ir recht vor inen haben."

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 258, S. 31.

III. 7. Januar. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg erstatten die obgenannten Boten Bericht wegen des Grafen von Greyerz. Sie werden wieder nach Bern verordnet und ihnen der Schultheiß Lorenz Brandenburger beigegeben. Die Boten sollen den Grafen trösten und dann den Vergleich wegen Vivis tapferlich anziehen; wo „das beschiessen, wol und gut, so sollen si ja oder nein sagen," wenn nicht, so sollen sie ihnen das Recht fürschlagen. Da man sich über die Rechtsform dermalen nicht vereinigen kann, so will man gemeiner Eidgenossen Bescheid erwarten, laut des Artikels im Abschied, wie und wo man die Parteien an's Recht weisen wolle. Damit sollen die andern gemachten Artikel nicht gebrochen sein.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

IV. 8. Januar. 1. Vor dem Rathe zu Bern bitten abermals die Boten von Freiburg, daß man dem Grafen von Greyerz die Huldigung erlasse und ihn in Betreff der Grafschaft nicht belästige; was andere Gebietstheile, Aubonne u. s. w. belange, die auf dem Gebiete derer von Bern liegen, da reden sie gegen Abschaffung der Messe u. s. w. nichts darein. 2. „Schydwald Grasburg jedermann heuw wie von altersher nit doch schwände" (doch ist das Schwenden verboten?). 3. „Philly (Filly) ir stift jerlich 100 kronen ghört man inen d . . wyter laß verlangen wir der kloster gütern halb, wo joch die gelegen, verabschiedet worden." Der Rath antwortet: 1. Was den Grafen betreffe, bedauere man den gethanen Anzug; es handle sich jetzt nicht um die Huldigung; diese habe man dem Grafen, mit Vorbehalt der Rechte auf seinen Tod, erlassen; jetzt frage es sich um die Appellatzen von Ollon (Oron?), Hautcrest, Thierrens u. s. w., von denen er nie befreit worden sei. 2. In Betreff des Schiedwaldes solle die March, welche von Augsburger, Wagner, Sesinger, Perroman und Nix gemacht worden, anerkannt werden, sonst bleibe man bei dem Schreiben derer von Bern. 3. Werlis Geleit gehe vom Sonntag über acht Tag (21. Januar) zu Ende. 4. Den Mönchen zu Peterlingen sei weder ihr Gut verboten, noch bei 100 Pfund zur Predigt geboten worden, sondern es sei diesfalls denen von Freiburg Unwahrheit berichtet worden. 5. „Philli 100 Kronen gebätten die m. h. nachgelassen pro aliis . . . .? . . . nuntiis (?).«

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 250, S. 40.

V. 9. Januar. Freiburg an seine Gesandten zu Bern. Man bedauere die den Gesandten von dem kleinen Rathe gegebene Antwort, da der Graf von Greyerz und seine Grafschaft mit aller Zugehörde gegen Vivis, den Thurm und Blonay aufgegeben worden sei. Laut der Aussage der Gesandten, die früher des Grafen wegen verhandelten, versprachen die von Bern, den Grafen und die Grafschaft ruhig zu lassen, ohne die Nachkommen des Grafen vorzubehalten. Sehr verwundere man sich auch, daß die von Bern meinen, daß Oron und Hautcrest („Ocre") nicht zur Grafschaft gehören, da doch bei dem Vergleich gegen Vivis

nichts ausgenommen worden sei. Wenn die von Bern ihre Meinung nicht ändern, so müsse man es bei der Instruction „des rechten halb“ verbleiben lassen, was die Gesandten denen von Bern anzeigen sollen. 2. Vom Vicar des Gotteshauses Peterlingen habe man die abschriftlich beigelegte Missive erhalten, gemäß welcher dem letzten Vertrag nicht nachgekommen werde. Es sollen daher die Gesandten von denen von Bern verlangen, daß sie gemäß dem Vertrag den Conventherren das Gewohnte verabfolgen lassen sollen. Aus derselben Missive ergebe sich, daß die von Bern auf Mittwoch oder Donnerstag ihre Gesandtschaft nach Peterlingen abordnen wollen; die von Freiburg seien dasselbe zu thun gesinnt; die Gesandten sollen sich daher erkundigen und berichten, ob es mit jener Nachricht seine Richtigkeit habe. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 24.

VI. 9. Januar. Der Rath zu Bern erkennt auf die Verantwortung des Grafen von Greyerz in Betreff der Huldigung, man habe diesen Artikel darum angezogen, weil der Graf geläugnet, daß er dem Herzog erkannt habe, bezüglich dessen sich das Gegentheil ergeben; übrigens bleibe es betreffend die Person des Grafen bei der am 24. März 1536 denen von Freiburg gemachten Zusage, mit Vorbehalt der Rechte derer von Bern für den Fall des Absterbens des Grafen. Wegen der übrigen Artikel, als des Zehntens zu Thierrens, der Abtei Hautcrest, „Corsy Appellaz, Ollon (Oron?), Aubonne nach Milden . . ? . .“ u. s. w. sei nichts verthädiget, weßhalb man hiefür und wegen anderer die Grafschaft nicht betreffender Ansprachen die Rechte vorbehalte.
St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 258, S. 43.

VII. 10. Januar. 1. Vor Räthen und Burgern zu Bern halten die Gesandten von Freiburg gemäß Instruction ihren Vortrag. Es wird beschlossen: a) Wegen des Grafen von Greyerz bleibe es bei dem gestrigen Rathschlag. b) „Philly inen, wo si nit anbären, die 100 kronen zins usrichten“. c) Wenn man bei der ersten March in Betreff des Schiedwaldes nicht verbleibe, so sollen die von Freiburg bis Austrag des Handels das Hauen einstellen. d) Wegen der Peterlinger Mönche bleibe es bei dem geschriebenen Abschied. 2. Auf das haben die von Freiburg wegen des Grafen Recht geboten und verlangt, daß man ihn inzwischen ruhig lasse. Der Rath entgegnet hierauf, er hätte geglaubt, man würde sich mit der in Betreff des Grafen gegebenen Antwort begnügt haben; da dieses aber nicht der Fall sei, so könne man derzeit keine weitere Antwort ertheilen; wenn aber einmal beide Städte über einen unparteiischen Obmann einig seien, so wolle man niemand vor dem Rechten sein. Doch werde man bezüglich der übrigen an den Grafen gestellten Anforderungen fürfahren und erwarten, von wem man hieran gehindert werde. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 258, S. 48.

VIII. 11. Januar. Nach Anhörung der Antwort des Grafen von Greyerz erklären die von Bern, auf die Lehenshuldigung (»fidelité«) in Betreff der Grafschaft Greyerz für die Lebenszeit des Grafen zu verzichten, sich vorbehaltend, von ihren Rechten nach seinem Tode Gebrauch zu machen. Der Graf verlangt, daß dieser Verzicht auf seine Nachkommen ausgedehnt werde, wie solches er und die von Freiburg wiederholt begehrt hätten. Die von Bern aber verbleiben bei ihrer Antwort mit dem Beifügen, daß je nach dem sich der Graf und seine Nachfolger gegen die Stadt Bern verhalten, diese sich huldvoll und gütig erzeigen werde. Auf dieses anerbietet der Graf die Erkennung für jene Gebiete und Herrschaften, die er außerhalb der Grafschaft Greyerz besitzt, als zu Aubonne, Bourjod, Corsier, Corseaux, Chardonne und was er in der Pfarrei St. Saphorin hat, nebst dem Zehnten zu Thierrens, in der Meinung, daß ihm hier seine Rechte, Hoheiten und Herrlichkeiten wie früher belassen werden, so daß die Appellationen in gewohnter Weise nach Moudon gehen, und ihm wegen dieser Recognition kein weiterer Engelt (»composition«) auferlegt werden dürfe, und für das, was er daselbst als freies Allod besitze, keine Erkennung zugemuthet werde; endlich verlangt er Termin von einem Monat, um sich von dem Herzog von Savoyen loszusagen. Um ihrem lieben Mitburger, dem Grafen, alle Billigkeit zu gewähren, nehmen die von Bern seine Forderungen an, so daß seine Erkennung mit keiner Composition beschwert werden solle, außer für den Zehnten zu Thierrens. Dabei sollen seine Gerichtsbeamten in seinen Herrschaften das Recht in Gemäßheit der im Allgemeinen für das eroberte Land gegebenen Statuten handhaben und in Betreff der Religion soll es nach der Reformation derer von Bern gehalten werden, dann werde man sich gegen ihn erzeigen, wie gegen Andere, die denen von Bern zu erkennen haben. In Betreff der Abtei Hautcrest, über die ebenfalls Anstände walten, sind die von Bern

einverstanden (nachdem jedenfalls die päpstlichen Ceremonien abgethan sein werden, was sofort zu geschehen habe), daß die Rechte beider Theile durch vier Commissäre untersucht werden und die Abtei dem zukommen soll, der das bessere Recht hat. Fällt sie denen von Bern zu, so wollen sie dennoch den Grafen nicht vollständig ausschließen, sondern, wie in Betreff der Huldigung für die Grafschaft verheißen worden, je nach seinem Entgegenkommen alle Rücksichen walten lassen. Der Graf erklärt sich hiemit einverstanden, bittet, allen Haß und Feindschaft, die dieser Anstand erzeugt haben möchte, fallen zu lassen und erbietet nach Kräften seine besten Dienste. Die von Bern nehmen das mit Dank und gleichem Anerbieten entgegen. Wenn dann der Graf nach einem Monat zurückgekehrt ist, soll die Erkennung vor sich gehen.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 102 (französisch).

IX. 25. Januar (Dienstag nach Sebastiani). Zürich an Bern. In derselben Stunde habe man das Schreiben derer von Bern und das Verlangen derer von Freiburg für Einberufung eines eidgenössischen Tages, um zu entscheiden, wohin die beiden Städte zur Erläuterung ihrer Anstände vor Recht gewiesen werden sollen, erhalten. Hierauf habe man denen von Freiburg geschrieben, da Bern und der Graf von Greyerz sich selbst gütlich vertragen haben, so sei der Besuch eines Tages unnöthig, es wäre denn, daß noch andere Anstände, zumal über Ehehaften, die keinen Aufschub gestatten, walten würden, worüber man Bericht gewärtige.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1537 f. 5.

Unter gleichem Datum ein analoges Schreiben an Freiburg. Der Graf von Greyerz heißt hier: der rechte Sächer; der Vergleich mit demselben sei erfolgt gemäß eines geschriebenen Abschieds. Ibidem, f. 10.

491.

Peterlingen. 1537, c. 11. Januar.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg.

Die Existenz einer bezüglichen Conferenz und ein Theil des Inhalts der Verhandlungen ergiebt sich aus der im Abschied vom 4.—11. Januar unter Nr. V mitgetheilten Instruction und folgender Missive:

1537, 26. Januar. Bern an Freiburg. 1. Die Gesandten, welche aus dem neugewonnenen Lande zurückgekehrt, haben berichtet, daß sie die Boten derer von Freiburg und den Kämmerer zu Peterlingen in dem Kloster befragt, warum sie die silbernen Bilder, die Urbare, Briefe und Rödel geflökt haben, worauf jene geantwortet, daß Alles dieses beförderlich wieder zurückgebracht werde. Man ersuche nun die von Freiburg, zu verschaffen, daß die genannten Gegenstände wieder in kürzester Zeit nach Peterlingen kommen. 2. (Wegen feilen Kaufs gegen Wiflisburg und Peterlingen).

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 403.

492.

Grandson. 1537, 22. Januar.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, S. 23.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister. Freiburg. Peter Ammann, Burgermeister; Franz Mühlibach, des Raths.

a. Die Edlen und Burger der Stadt Grandson und von Montenach und Anwälte und Boten der Leute aus der ganzen Herrschaft verlangen, daß die Prädicanten, Kilchherren und Ordensleute ihre Anforderungen

nach Landesbrauch mit Gericht und Recht beziehen sollen, wie es auch die Amtsleute der Obern thun müssen, und daß deßwegen ihren Freiheiten entgegen niemand ins Gefängniß gelegt werden solle. Die Boten bestätigen diesfalls den auf der letzten Jahrrechnung zu Freiburg erfolgten Abschied, mit der Erläuterung: wenn jemand Zins, Zehnten, Primiz oder Anderes unbestritten schuldig ist und aber, wenn er darum gepfändet wird, sich sperrt, soll man solche Ungehorsame einlegen und mit ihnen verfahren gemäß dem bemeldten Abschied. **b.** Gemeine Herrschaftsleute eröffnen, wenn jemand nach Landesbrauch das Recht übe, so gehe es lange, bis der „Versprecher" dem Kläger Antwort ertheile; wenn es dann zum Urtheil komme und dieses zu appelliren „angenommen" werde, so laufen sie vor die Herren nach Bern oder Freiburg und erlangen neues Recht, wodurch der Kläger herumgezogen werde und lange nicht zum endlichen Recht gelangen möge. Da, wie gemeldet wird, der Versprecher viele Zeit hat, sich zu berathen und seine Briefe zu untersuchen, so wird auf Gefallen der Obern erkennt, daß in der Folge keine Stadt ohne die andere jemand das Recht öffnen solle. Ist der Handel wichtig und nimmt man wahr, daß Einer im Recht gröblich verkürzt wäre, so mögen die versammelten Anwälte beider Städte das Recht öffnen, doch nach vorher gehörter Verantwortung beider Parteien. **c.** Die von Freiburg führen Klage gegen den Prädicanten von Yvonand, daß er sie in seiner Rede „usgeschlossen" habe. Hinwieder besteht ein ähnlicher Handel zwischen einem Pfaffen von Freiburg und dem Prädicanten von Pfauen (Faoug). Die Boten von Bern erbieten nun, ihre Herren zu vermögen, daß dieser letztere Span zu Murten freundlich beigelegt werde, wenn die Boten von Freiburg bei ihren Obern dasselbe betreffend den Handel des Prädicanten von Yvonand erwirken wollen. Da die Gesandten von Freiburg aber auf ihrem „Unternehmen" beharren, so wollen die von Bern den Handel heimbringen. **d.** Abgeordnete einiger Kirchspiele bitten, sie um das Evangelium mehren zu lassen, wahrscheinlich werden sie die Messe abstellen. Da der Abschied von der letzten Jahrrechnung zu Freiburg zugiebt, daß die Boten, die zunächst in die Herrschaft Grandson kommen, sofern der bezügliche Vertrag es zuläßt, das Mehr aufnehmen mögen, so ersuchen die Gesandten von Bern die von Freiburg, sich mit ihnen in die betreffenden Kirchspiele zu begeben und das Mehr ergehen zu lassen. Dessen weigern sich die von Freiburg, weil sie diesfalls keine Vollmacht besitzen, und beglauben, auch die von Bern sollten dies für dies Mal unterlassen, da die von Freiburg jedenfalls nicht dabei erscheinen würden. Würden jene dennoch vorfahren, so soll solches denen von Freiburg an ihren Herrlichkeiten, Freiheiten, Renten, Zinsen und Zehnten unnachtheilig sein. Die Gesandten von Bern erwiedern, ihre Herren hätten nach Freiburg geschrieben, daß man dieses und Anderes in der Herrschaft ausmachen möchte; wenn nun die Boten von Freiburg für das und Anderes nicht Vollmacht besitzen, so möchten sie um solche nach Freiburg schreiben; der angeführte Abschied gestatte ihr Vorhaben und ihre Herren können wegen vieler Geschäfte nicht so leicht ein anderes Mal herkommen; der hierdurch eintretende Verzug möchte Anlaß zu Aufruhr und Blutvergießen geben; sie können daher gemäß ihres Auftrages nicht stillstehen; sodann sei die Religion eine freie Gabe Gottes, die man niemand versperren solle; das Mehren sei beinebens den Rechten derer von Freiburg ganz unschädlich. **e.** 1. Im Barfüßerkloster zu Grandson sind ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten durch muthwillige Leute Altäre und Bilder zerbrochen worden. Die Gesandten verfügen, daß die Sache im gegenwärtigen Bestand verbleiben solle, bis die Boten die Angelegenheit an ihre Herren gebracht haben. Doch soll diese Abrede dem von beiden Städten errichteten Vertrage unnachtheilig sein. 2. Betreffend die Bestrafung derer, die die Bilder gebrochen, beantragen die Boten von Bern, jeden, der dabei gewesen, mit 10 Florin und einem Tag und einer Nacht Gefängniß zu büßen; die von Freiburg aber wollen jeden um 30 Kronen strafen. Da man sich nicht vereinigen

kann, bringen die Gesandten die Sache an ihre Obern. Inzwischen bleibt es bei der Bürgschaft, die die Thäter für die sie treffende Buße gegeben haben. **f.** Der Zoller von Grandson beklagt sich, daß der Vogt von Yverdon ihm nicht gestatten wolle, den Zoll von Gütern, die über den See geführt werden, von den betreffenden Personen, wie von Alters her geschehen, in Yverdon einzuziehen. Die Boten von Freiburg begehren nun, daß die von Bern ihren Amtsmann in Yverdon anweisen möchten, es bei der alten Übung verbleiben zu lassen.

Die Namen der Gesandten von Bern aus dortigem Instructionsbuch C, f. 108; von Freiburg aus dortigem Instructionsbuch Nr. 3, f. 26.

Zu **d.** Unter dem Titel: „Artikel us dem abscheid der jahrrechnung zu Friburg nächst verschienen usgangen" sind dem Text des Abschiedes beigefügt:

1) Der Artikel **XX** aus dem Abschied vom 4. December 1536.

2) Ein dort nicht enthaltener Artikel folgenden Inhalts: Die Boten von Bern verlangen gegenüber denen von Freiburg, daß in der Karthause nichts wider die Reformation derer von Bern vorgenommen werde, da in der Pfarrei Concise, zu der die Karthause gehöre, das Mehr für die Reformation ergangen sei. Entgegen dem forderten die Boten von Freiburg, daß man damit einhalte, bis sie die Sache an ihre Herren gebracht haben. Dieses wollten die Gesandten von Bern mit Rücksicht auf ihre Instruction nicht zugeben, versprachen aber, es an ihre Herren zu bringen.

Zu **e.** Die Zahl 30 ist hineincorrigirt und zum Theil verschmiert und muß daher mit allem Vorbehalt gegeben werden.

493.

Guggisberg. 1537, bald nach dem 8. Februar.

Conferenz zwischen Bern und Freiburg.

Wir sind auf die Mittheilung folgender Missiven angewiesen:

1) 1537, 8. Februar. Räthe und Burger zu Freiburg erkennen, an Bern zu schreiben, der Handel wegen Grandson sei verschoben, aber den andern Tag „gan" Guggisberg werde man besuchen. Es werden als Boten alt-Schultheiß Petermann von Perroman und (Martin) Sesinger gewählt.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

2) 1537, 14. Februar. Bern an Freiburg. Die Gesandten von Freiburg werden berichtet haben, was zwischen den Boten beider Städte in Betreff des Streites zwischen denen von Guggisberg und Plaffeyen wegen des Schiedwaldes geredet worden sei. Man glaube, wenn der Vorschlag der Gesandten von Bern angenommen worden wäre, so wäre denen von Plaffeyen „nutzet geschechen" und der Handel beigelegt worden. Man bitte nochmals um Annahme des erstern und zu betrachten, daß denen von Freiburg nicht weniger als denen von Bern zustehe, die Angehörigen beider von Schwarzenburg bei ihrer Gewahrsame zu beschützen, und daß diese für ihren Besitz bessere Beweise vorlegen, als die von Plaffeyen („die üwern") für ihre Forderung. Könne das nicht sein, so sei es billig, daß die von Plaffeyen als Ansprecher ihre Gegner im Land Schwarzenburg, wo der Streit ist, belangen. Glaube man, daß man hier vor ein parteiisches Gericht käme, so mögen unparteiische Rechtsprecher nach Schwarzenburg gesetzt werden.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 420.

494.

Grandson. 1537, 11. Februar.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 27.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Schultheiß von Wattenwyl; Ludwig Ammann. Freiburg. Petermann Gaudyon (Ammann), Burgermeister; Hans Reif, Sekelmeister, beide des Raths.

a. Wie für Champagne in Betreff des ergangenen Mehrs verfügt worden, soll es auch für Concise gehalten werden, so daß diese Orte bei dem von den Herren beider Städte diesfalls gemachten Übereinkommen bleiben sollen. **b.** Die, welche die Altäre und Bilder im Convent der Barfüßer zu Grandson, entgegen den Mandaten der Obrigkeiten zerbrochen, haben an letztere sammenhaft 200 Savoyer Florin zu entrichten. **c.** Die Zoller von Montagny wurden nach Yverdon geführt, weil sie nach der Behauptung derer von Yverdon den Zoll auf dem Gebiete dieser Herrschaft bezogen haben. Die Boten verfügen nun, daß die von Yverdon und die von Montagny ihre bezüglichen Titel und Abschiede hervorsuchen, damit, wenn die Obrigkeiten im Mai wieder Gesandtschaften anherschicken, weitere Erklärungen erfolgen können, zumal die von Yverdon sich entschuldigt haben, daß sie jetzt nicht Gelegenheit gehabt, ihre Titel zu suchen. **d.** Der Castellan zu Concise soll die Schriften der dortigen Pfründe, aus denen die jährlichen Einkünfte der letztern ersehen werden können, in ein Inventar bringen. **e.** Der Castellan soll fleißig nachforschen; wer den Diebstahl im vergangenen Jahr in der Karthause begangen, damit die Betreffenden den Obrigkeiten überliefert werden können. **f.** Die von Grandson sind mit der Entrichtung gewisser Löber betreffend Güter, die sie in Folge gerichtlicher Steigerung an sich gebracht haben, im Rückstande geblieben. Die Gesandten bringen das an ihre Obern. **g.** Die von St. Aubin le Lac verlangen, daß die von Provence den Glauben der erstern annehmen, weil sie die gleiche Mutterkirche haben. Man nimmt dieses in den Abschied, damit die zunächst hinkommenden Boten beide Parteien hören und ihren Streit entscheiden. **h.** Das Verlangen derer von Giez, über Abschaffung der Messe zu mehren, wird an die Obern gebracht. **i.** Betreffend die Karthause beglauben die Boten von Freiburg, daß das in Concise ergangene Mehr die Privilegien der erstern nicht berühre. Dagegen erörtern die Gesandten von Bern, daß die Karthause in der Pfarrei Concise liege und daselbst gemäß der Verordnung beider Städte das Mehr erfolgt sei und zwar zu Gunsten des Evangeliums und für Abschaffung der Messe und Ceremonien, dem sich auch die Karthause zu fügen habe. Auf dieses bieten die Gesandten von Freiburg denen von Bern das Recht an, in der Erwartung, daß vor der Hand nichts Weiteres vorgenommen werde. Dieses wollen die Boten von Bern nicht annehmen und entgegnen, daß ihre Herren schon ungefähr zwei Monate gewartet haben, ob die von Freiburg wegen Concise das Recht ergreifen wollen; sie werden daher gemäß dem Befehle ihrer Obern die Verordnung beider Städte in der Pfarrei Concise, sowohl betreffend die Karthause als anderswo, vollziehen; das soll übrigens denen von Freiburg an ihrer Herrlichkeit und Autorität keinen Abbruch thun, sondern man lasse ihnen an Allem ihren gebührenden Antheil, wie dieses ihre Gesandten gefordert haben. Der Artikel wird in den Abschied genommen. **k.** Instructionsgemäß verlangen die Boten von Freiburg, daß in den Pfarreien Concise, Onnens und Champagne, ungeachtet des daselbst ergangenen Mehrs, die Messe und Ceremonien wieder eingeführt werden. Auf das entgegnen die Boten von Bern, daß

dieser Artikel schon verabschiedet worden sei, und Angesichts des im verflossenen Jahre daselbst ergangenen Mehrs werden die Gesandten von Freiburg wissen, daß es hier nach der Verkommniß und Verordnung beider Städte gehalten werden müsse, wobei sie auch verbleiben werden.

Der Abschied ist französisch.

Zu **i.** Unterm 16. Februar 1537 wird durch Schultheiß von Wattenwyl und Ludwig Ammann, als Abgeordnete von Bern, das Inventar der Karthause la Lance aufgenommen.

St.A. Bern: Freiburger Abschiede B, f. 31.

495.

Compiègne. 1537, 17. Februar.

Verhandlung einer Gesandtschaft von Bern im Namen der Städte Zürich, Bern, Basel und Straßburg mit dem König von Frankreich.

Gesandte: Bern. Johann, Franz Nägeli, Sekelmeister und des Raths; Johann von Dießbach.

Für den Inhalt der Verhandlungen und die Feststellung des Datums beziehen wir uns auf folgende Acten:

Das K. A. Basel: Acta über die Glaubensverfolgungen in Frankreich rc. von 1536—1574, enthaltet fol. 14—44 folgende zwar unter Schriften des Jahres 1557 eingereihte, aber ihrem ganzen Inhalte nach unbedingt hieher gehörende Acten:

1) »Instructio pro legatis ad christianiss. principem Franciscum, regem Francorum, pro periclitantibus religionis causa per Gallias.« Die Gesandten sollen dem König vortragen: 1. Man bitte zu Gott für sein Heil und daß er ihm und allen Fürsten Kraft und Gnade verleihe, daß ihre Bemühungen zum Heile der Christenheit gereichen. 2. Im verflossenen Monat Juli habe man dem König geschrieben, es sei bekannt, daß er alle, welche der Religionsänderung wegen gefangen, geflohen oder vertrieben worden seien, begnadigt habe, doch daß sie vor ihren Bischöfen, Amtsleuten, Vicarien oder Ketzermeistern (so die deutsche Instruction, die lateinische: »inquisitoribus haereticae«) für ihre Worte und Werke Buße üben, ihre Irrthümer abschwören und vollkommenen Gehorsam den allgemeinen Kirchengesetzen geloben sollen. Da man dieses für ehrverletzlich und als einen Anlaß zu neuer Unzufriedenheit und Verfolgungen betrachtete, so habe man im genannten Briefe den König gebeten, die Betreffenden unbeschwert zurückkommen zu lassen, unter der durch den Amtmann jedes Orts, allfällig in Gegenwart einiger Geistlicher, zu erfolgenden Drohung, daß sie ferner wider die christliche Kirche weder reden, noch handeln sollen; würde aber in der Folge jemand angeklagt, so möchten gottesfürchtige, in der heiligen Schrift gelehrte, ehrsame und nicht abergläubige Männer zu Richtern gesetzt werden und nicht solche, deren Leben der Religion widerspricht, oder die die Schrift nicht verstehen und zeitliche Satzungen höher als Gottes Wort achten. Dann mögen auch den Beklagten alle zur Vertheidigung nöthigen Rechtsmittel gestattet werden, wie Alles das in dem seiner Zeit erlassenen Briefe derer von Straßburg und der andern Orte (»reliquarum Rerumpublicarum«) enthalten ist, von dem eine Abschrift beigefügt wird. 3. Wie man vernommen, habe der König auf diese Zuschrift sich willfährig erzeigt; doch sei die Angelegenheit durch den Krieg wieder in den Hintergrund gedrängt worden, weßhalb man sich zur Abordnung einer Botschaft entschlossen habe. 4. Sie sollen den König versichern, daß dieser Schritt aus reinem christlichen Eifer und ja nicht um Parteiung zu erregen erfolgt sei. 5. (Es folgt nun eine über zwölf enggeschriebene Folioseiten füllende Rechtfertigung der Religionsänderung, die wir ihres gedehnten und ausschließlich polemischen Inhaltes wegen hier nicht wiedergeben können). 6. Die Gesandten sollen daher darauf dringen, daß den der Religion wegen Beklagten, Gefangenen, Vertriebenen und Geflüchteten der beabsichtigte Widerruf und das betreffende Gelöbniß erlassen werden. 7. Bei fernern Klagen über Angelegenheiten der Religion sollen Richter im Sinne des

Eingangs erwähnten Schreibens bestellt werden. 8. Den Beklagten sollen die üblichen Vertheidigungsmittel zugelassen werden. 9. Der König ist zu bitten, zu gestatten, daß in Sachen der Religion das Wort Gottes das größte Ansehen habe, da sich auf dasselbe die Satzungen der Kirche und der heiligen Väter gründen, und daß bei Fragen über die Disciplin und die Tradition der Kirche die ältern und reinern vor andern den Vorzug haben. 10. Allgemein gehaltener Schluß, in welchem diese Bitte als die zweite Verwendung der betreffenden Städte in dieser Angelegenheit bezeichnet wird.

Diese Instruction ist lateinisch und deutsch vorhanden. Die deutsche, unter dem Titel: „Ungeverlicher vergriff der instruction an k. m. in Frankreich", ist jedoch keine wörtliche Übersetzung der lateinischen.

2) Unter dem gleichen Titel, wie die deutsche Instruction, enthaltet die genannte Sammlung einen abgekürzten Auszug derselben.

3) Brief der evangelischen Städte an die Königin zu Navarra. Recapitulation der Verfügungen des Königs, Bruders der Adressatin, in Betreff der verfolgten Evangelischen, Erwähnung des diesfälligen Schreibens der Städte vom verflossenen Juli, der Hoffnung auf Erfolg und des Ausbleibens desselben als Grund der Absendung einer Botschaft an den König, Hinweis auf die bezügliche Instruction. Da vielleicht der König eine so lange Schrift wegen vieler Geschäfte nicht anhören könne oder zur Berathung in die Hand solcher Leute legen möchte, die der Sache vollends zuwider, dieselbe entweder ganz unterdrücken, oder in veränderter Gestalt dem König vortragen möchten, so lege man dem König eine kürzere Instruction vor und überreiche die längere der Königin, von der bekannt sei, daß sie sich die Sache des Evangeliums sehr angelegen sein lasse. Damit der König von der Sache genau unterrichtet werde, bitte man die Königin, ihn persönlich über jeden Punkt der längern Instruction, ganz oder theilweise, wie sie es am besten finde, zu unterrichten. Doch möge sie diese längere Instruction bei sich behalten und dafür sorgen, daß sie nicht in die Hände der Gegner gelange.

Sämmtliche angeführte Acten sind ohne Datum und Unterschrift.

4) 1536 (1537), 24. Februar, Compiègne. Antwort des Königs an Zürich, Bern, Basel und Straßburg auf das, was von den Gesandten derer von Bern in Betreff derjenigen, welche des Glaubens wegen sich aus seinem Reiche entfernt haben, vorgetragen worden. Auf die Bitte derer von Bern und in Betracht der gegen diese bestehenden Freundschaft habe der König die Gnade (»remission«), die er den Flüchtlingen früher gewährt hatte, erweitert, mit der Bedingung, daß sie vor ihren Bischöfen, Officialen, Vicarien und den in Betreff des Glaubens bestellten Untersuchungsrichtern (»Inquisiteurs de la foi«, Übersetzung: „Ketzermeistern") schwören sollen. Nun verlangen die von Bern, daß dieses Schwören erlassen werde. Der König antworte hierüber, sie wissen wohl, daß jene Gnade, wie bemerkt, nur auf ihre Verwendung hin erweitert worden sei. Gemäß derselben und unter den darin enthaltenen Bedingungen mögen die Vertriebenen und Flüchtigen wieder zurückkehren und in gutem Frieden und sicher da wohnen, ohne daß sie bezüglich ihrer Personen und ihres Vermögens belästigt werden sollen. Damit, glaube man, dürften sich die von Bern zufrieden geben. Denjenigen, welche im Reiche gefangen gehalten werden, wolle der König, in seinem Bestreben, denen von Bern gefällig zu sein, so weit möglich, diejenige Gnade und Erleichterung gewähren, die den Flüchtigen verstattet worden ist, und behufs ihrer Befreiung an die betreffenden Orte hinschreiben lassen. (Gez. François; contresignirt: Bochetel.)

K. A. Basel: (Französisch und deutsche Uebersetzung).

Dazu gehört ein Pergamentbrief vom 20. Februar 1536 (1537), gez. François und Bochetel an Zürich, Bern, Basel und Straßburg, in welchem unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes auf die betreffende Antwort hingewiesen wird.

K. A. Basel: Pergamentbrief, L. 117, Nr. 16.

5) 1537, 15. März. Bern an Basel. Heute habe die im Namen derer von Zürich, Basel, Straßburg und Bern an den König von Frankreich wegen der vertriebenen und gefangenen Evangelischen abgefertigte Botschaft Bericht erstattet. Nebst Übergabe der auf ihren Vortrag erhaltenen schriftlichen Antwort, die man abschriftlich beilege, habe sie Folgendes gemeldet: Von den Liebhabern der evangelischen Lehre, wie Graf Wilhelm von Langres, seien wenige am Hofe gewesen, daher auch vielleicht die Antwort weniger günstig ausgefallen, als sie bei Anwesenheit derselben erfolgt sein möchte. Zwar habe des Königs Schwester, die Königin

von Navarra, allen Fleiß angewendet, die Gesandten zu fördern, auch der König habe sich anfänglich gnädiger verlauten lassen, als die schriftliche Antwort sich ausdrücke. Die letztere haben die Gesandten abschriftlich dem Grafen Wilhelm zugesandt und ihn gebeten, zu gelegener Zeit beim König zu erfahren, ob er nicht anders gesinnt gewesen sei, als wie die durch den Grandmaitre den Gesandten zugestellte Antwort laute. Letzteres scheine in der That nicht unwahrscheinlich. Denn auf der Heimreise habe Graf Wilhelm den Gesandten berichten lassen, er habe vom König, auf die Frage, ob die Bitte der Gesandten gewährt worden, vernommen, es seien dieselben ganz „benügklich" abgefertigt worden, was mit jener Antwort, die dunkel und zweideutig sei, nicht übereinstimme. Man hoffe nun, daß Graf Wilhelm einen klarern und befriedigendern Bescheid erwirke. Die Gesandten haben das Mögliche gethan, aber nach Hofart Antwort erhalten. Bitte um Mittheilung an Straßburg. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 438.

6) 1537, 17. November. Bern an den König von Frankreich. Die wohlwollende Antwort, welche der König am 17. Februar 1537 zu Compiègne den Gesandten derer von Bern ertheilt, die sich im Namen derer von Zürich, Basel und ihrer Nachbaren von Straßburg und im Namen ihrer eignen Obern zu Gunsten jener Unterthanen des Königs verwendeten, die der Religion wegen gefangen oder verwiesen worden, laute viel günstiger, als diejenige, welche hernach unterm 24. Februar den Gesandten schriftlich zugestellt worden sei. Dennoch sei man bisher voll Vertrauens gewesen, und seither erhaltene Nachrichten hätten diese Hoffnung bestärkt; denn man habe vernommen, der König wolle die betreffenden Gefangenen befreien und den Ausgewanderten keine Forderungen auferlegen. Zu hoher Bestürzung aber habe man seither gehört, daß Einige der genannten Ursache wegen zu Nismes in Languedoc verbrannt worden seien und für mehrere Gefangene dasselbe zu befürchten stehe. Der König möge ermessen, wie schmerzlich dieses für die von Bern und ihre Brüder, welche die gleiche Religion haben, sei. Man bitte ihn daher auf das dringendste, um der Ehre Gottes und der Freundschaft derer von Bern (»nous«) willen, dieser Verfolgung Einhalt zu gebieten und in seinem ganzen Reiche zur Ehre Gottes und zur Förderung der durch das Evangelium verheißenen ewigen Seligkeit der Wahrheit Eingang zu gestatten. Man bitte zu Gott um Sieg über die Feinde des Königs und ersuche um dessen gütige Antwort. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 44.

Die Gesandtennamen aus der Credenz vom 15. Januar 1537. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch A, f. 428.

496.

1537, vor und am 25. und 26. Februar (Sonntag nach Matthiä).

Archive Solothurn und Freiburg.

Verhandlung einer Gesandtschaft von Freiburg — Ulrich Nix und (Hans) Reif — bei den sechs Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn.

I. Vor dem Rath zu Solothurn eröffnen die Gesandten von Freiburg, wie sie mit denen von Bern einen langwierigen Span gehabt, bei dem ihnen die sechs Orte gerathen, sich um des Friedens wegen in den Handel zu schicken; wie sie dann zuletzt ihre Forderung auf Vivis aufgegeben haben, damit der Graf von Greyerz, der beiden Theilen verburgrechtet („verwandt") sei, im ehevorigen Verhältnisse belassen werde. Nun behaupten die von Bern, daß dieses nur für die Lebensdauer des Grafen bestimmt worden sei. Die von Freiburg, nachdem der Graf mit ihnen Raths gepflogen, haben ihm sodann gerathen, er solle bezüglich des eroberten Landes, aber nicht mit Bezug auf die Grafschaft, die Huldigung leisten. Dann sei beredet worden, ihn während seiner Lebenszeit ungestört zu lassen. Dieses habe seinen Unterthanen nicht gefallen, weil die Dauer eines Menschenlebens eben kurz sei. Als nun dieses der Graf denen von Bern und denen von Freiburg angezeigt, haben letztere gegen die von Bern das Recht angerufen, aber zu solchem nicht gelangen können und

daher die von Zürich um Ansetzung einer gemeineidgenössischen Tagsatzung angegangen. Diese hätten ihnen dann geschrieben, laut Bericht derer von Bern hätten sich dieselben mit dem Grafen vereinigt und sei daher eine Tagsatzung unnöthig geworden. Dabei erzählen die Gesandten ferner, was denen von Freiburg zu Grandson, Echallens („Eschahrleins") und Peterlingen begegnet sei, und wie sie auch hierüber zu keinem Recht gelangen können. Das habe die von Freiburg veranlaßt, zu den sechs Orten zu reiten und zu erfahren, wessen sie sich ihrer zu versehen hätten; denn in diesem Drange wollen sie nicht länger bleiben. Man beschließt, die Angelegenheit auf den folgenden Tag an den großen Rath zu bringen.

II. Am 26. Februar (Montag nach Matthiä) wiederholen die Gesandten vor kleinen und großen Räthen den gestrigen Vortrag und ergänzen ihn durch folgendes Nähere: 1. Sie können nicht dulden, daß der beiden Theilen gleich verwandte Graf von Bern als Unterthan behandelt werde, weil die Hälfte seiner Leute mit denen von Freiburg zu reisen pflichtig sei. 2. Als man Brief und Siegel darüber zu errichten verlangte, daß gegenüber der Abtretung von Vivis der Graf im alten Verhältniß belassen werde, behaupteten die von Bern, dieser Vertrag sei nur für des Grafen Lebenszeit geschlossen worden. 3. Nachdem hierüber das Recht angerufen worden, haben die von Bern „zuletzt" auf von beiden Theilen erwählte Zusätze mit einem Obmann von Zürich, Basel oder Schaffhausen kommen wollen, was aber denen von Freiburg nicht genehm sein konnte. 4. Später haben die von Bern den Grafen berufen, der nach zuvor gepflogenem Rathe hingegangen und mit Bezug auf Aubonne und andere savoyische Gebietstheile wie Andere die Huldigung geleistet, „aber darmit sye die graffschaft Greyers ouch vergriffen, das der herr des nit geachtet, doch sin lebenlang vorbehalten." 5. Als die Unterthanen dessen unzufrieden waren, sei eine Botschaft nach Bern geschickt worden, damit der Handel jetzt beseitigt werde und nicht nach des Grafen Tod mit Bezug auf den jungen Herrn neuer Span entstehe, wo man aber nicht zum Recht gelangen konnte und die verlangte Tagsatzung aus angezeigten Gründen auch nicht zu Stande kam, weßhalb sie nun die sechs Orte angehen, daß sie ihnen zum Recht verhelfen. 6. In ihrer gemeinen Herrschaft zu Grandson haben „sy" in dem Barfüßerkloster und in der Karthause „verbutzet", Alles zerschlagen und einige Mönche übel verwundet, die Herstellung des Zerstörten verweigert und die Thäter nur um fünf wälsche Pfund strafen wollen. 7. Ein unweit davon wohnender Prädicant habe gesagt, was man hierüber streiten wolle, es sei doch nur Alles Abgötterei. Obwohl diese Rede dem Landfrieden zuwider, sei gleichwohl die Verhaftung dieses Prädicanten verweigert worden, in der Meinung, seine Worte gegen andere Reden, derer sich die Priester bedient hätten, aufzuheben. Das habe man nicht zugeben können und dabei anerboten, allfällig schuldbare Priester zum Recht zu halten. 8. Zu Echallens haben die von Yverdon ein Kirchlein abgebrochen und die Steine wegführen wollen. 9. Zu Peterlingen habe man die Mönche nicht bei ihren Ceremonien belassen wollen und sei „räthig" geworden, wenn die Mönche den Glauben derer von Bern („iren") annehmen, sollen die von Freiburg „abstan"; wenn sie aber nach Freiburg ziehen, wolle man ihnen Zins und Gülten nachfolgen lassen; zuletzt aber habe man ihnen nur Zinse und Zehnten, aber nicht Brod und Wein verabfolgen lassen, was dem Vertrag zuwider sei und ohne Recht nicht geduldet werden könne. 10. Zuletzt erwähnen die Gesandten des Vertrages zwischen Bern und Freiburg, betreffend die Landschaften, welche die von Bern denen von Freiburg überlassen haben, „darobe villicht min herren ein unwillen möchten haben." Derselbe gehe dahin: wenn jemand die von Bern in ihrem neuen Lande überfallen wollte, sollen die von Freiburg denen von Bern beistehen; wenn aber jemand, sei es der Kaiser, der König, der Herzog oder der Bischof gegen die von Bern das Recht verlange, sollen diese sich dem Recht unterwerfen, andernfalls seien die von Freiburg ihnen keinen Beistand schuldig. Die Gesandten bitten,

denen von Freiburg zum Recht zu verhelfen, oder wo das nicht „erschießlich" sein sollte, sie sonst für empfohlen zu halten. Die Räthe antworten hierauf, der Handel sei ihnen leid; da aber die von Freiburg bei den V Orten gewesen, so glaube man, daß in dieser Angelegenheit ein Tag angesetzt werde, auf dem man mit denselben sich berathen werde, was zu gutem Recht und Billigkeit führen möchte, und vertraue, daß man Alles, was Bund und Burgrecht fordert, erfüllen werde. K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 37, S. 70.

Wir lassen noch einige bezügliche Beschlüsse folgen:

1) 1537, 8. Februar. Räthe und Burger zu Freiburg. Da sie mit vielen und großen Händeln beladen sind, soll hierüber den sechs Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn umständlicher Bericht erstattet werden. Es werden hiefür die genannten Gesandten verordnet. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

2) 1537, 19. Februar. Der Rath zu Freiburg. An die Boten sei zu berichten, man verbleibe bei dem frühern Befehl, daß sie nur zu den sechs Orten reiten dürfen. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

3) 1537, 1. März. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg berichten die genannten Boten über ihre Verrichtung in den sechs Orten. Lucern, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug haben schriftlich, Uri und Solothurn mündlich geantwortet. Man will nun an Lucern schreiben, daß dieses bei Zürich um eine gemeine Tagsatzung nachsuche. Ibidem.

Die übrigen Acten fehlen.

497.

Freiburg. 1537, 13. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Benedict Mattstetter.

Vor Räthen und Burgern zu Freiburg eröffnen die genannten Gesandten von Bern, ihren Herren sei von denen von Freiburg eine Missive zugekommen des Inhalts, daß weil jene die im Barfüßerkloster zu Grandson vorgekommenen Unfugen so leicht bestrafen und diesfalls kein weiteres Einsehen thun wollen, die von Freiburg sich veranlaßt sehen, dieses gemeinen Eidgenossen zu klagen. Es befremde das die von Bern sehr. Nun vernehme man überhin landmährsweise, daß die von Freiburg die von Bern, schon bevor die genannte Missive geschickt worden, bei einigen Orten verklagt hätten. Wenn dem also sei, so sei das unbillig geschehen. Laut dem Burgrecht hätten die von Freiburg ihre Beschwerden denen von Bern anzeigen sollen; wäre ihnen dann abschlägige Antwort ertheilt worden, so hätten sie das Recht anrufen können. Dabei sollte man auch der vielen erwiesenen Gutthaten gedenken. Veranlaßt durch andere Anstände sei es so weit gekommen, daß die von Bern Vorschläge für einen unparteiischen Obmann gemacht haben, worüber aber die von Freiburg nie geantwortet haben; sie seien daher selbst Schuld, daß man in der Sache nicht weiter geschritten sei. Der Antrag wegen der Strafe für die Vorfälle zu Grandson sei von den Boten zu Freiburg in den Abschied genommen worden, ohne daß bis jetzt weitere Forderungen gestellt worden wären. Was in der Karthause vorgegangen, sei denen von Bern leid und es sei bekannt, daß sie allen Fleiß angewendet haben, die Thäter zu erfahren und daß sie dieselben im Entdeckungsfalle bestrafen wollen. Die von Bern

bitten also, die betreffenden Klagen fallen zu lassen und mit dem Recht fürzufahren. Die von Freiburg antworten hierüber, man werde aus der Missive ersehen haben, daß sie nicht blos des genannten, sondern auch anderer Händel wegen sich zu Klagen veranlaßt sehen, und zwar 1. wegen des Grafen (von Greyerz). Als nämlich derselbe letzthin in Bern gewesen, haben die Boten von Freiburg gebeten, ihn bei dem Tausch und der Vergleichung, doch dem Burgrecht unbeschadet, (zu belassen). Da seien die von Bern zugefahren und hätten sich mit ihm einzig für die Zeit seines Lebens vereinbart. 2. Ohne Wissen und Willen derer von Freiburg sei zu Concise das Mehr aufgenommen worden. 3. Den Obmann betreffend seien von jeder Stadt drei Orte vorgeschlagen worden, wobei man nicht hätte einig werden können, und daher erwarten wolle, wohin sie von gemeinen Eidgenossen ans Recht gewiesen werden. Es sei übrigens der größte Wunsch derer von Freiburg, mit denen von Bern in gutem Frieden zu leben; es gebreche („erwinde") aber an den letztern („inen") aus verschiedenen Ursachen, die der Schultheiß ihnen angezeigt habe.

Zu Ziff. 2 der Antwort von Freiburg. In der Instruction Freiburgs für den 19. März 1537 wird mit Bezug auf den Vertrag des Grafen von Greyerz mit Bern (11. Januar 1537) gesagt: „Wöllches aber vermelter herr graf nit verstanden und sich also ingelassen zu haben nit gesinot ist gesin", wie sich das aus seiner Missive ergebe; er hätte auch nicht Macht und Gewalt gehabt, sich so einzulassen, weil die von Freiburg den Vergleich mit Bern „für sich selbs" gemacht. K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 35.

498.

Baden. 1537, 19. März (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 6. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 161. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 1. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 403. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Zürich. Johann Edlibach, des Raths. Bern. Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Johann Pastor, Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Josef Amberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus Wirz, Pannerherr und Sekelmeister. Zug. (Hans) Jörg, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Dionysius Bussi, alt-Landammann. Basel. Blasius Schölli, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix; Hans Studer, des Raths. Solothurn. Hieronymus von Luternau, des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflum, des Raths. Appenzell. Sebastian Törig. — E. A. A., f. 60 a.

a. Rathsboten von Bremgarten bringen vor, auf der Eidgenossen Befehl haben sie den Ihrigen bei Ehre, Eid, Leib und Gut verboten, in fremde Dienste zu laufen; dennoch sei eine große Zahl hinweg gezogen; nachdem dieselben wieder heimgekehrt, gebe es in Wirthshäusern öfter Streit, indem die Gehorsamen behaupten, jene müssen bestraft werden; wenn aber Schultheiß und Rath darüber sitzen sollten, so wären ihnen die meisten verwandt, so daß wenige der Räthe sitzen bleiben dürften. Sie bitten, ihnen dabei zu rathen. Heimzubringen und Antwort auf den nächsten Tag. **b.** Frau Maria, Statthalterin der „niederösterreichischen Lande", antwortet auf die erhobene Beschwerde wegen des zu Namur errichteten Zolls von 4 Kronen auf den Wagen: seit dem Kriege zwischen dem König von Frankreich und dem Kaiser sei kein neuer Zoll von Wagen oder Gütern, welche nach Basel fahren, gefordert worden, sondern nur von Gütern, welche nach Frankreich gehen; denn der Kaiser und sie selbst seien nicht anders gesinnt, als gute Nachbarschaft und

Freundschaft zu beiden Theilen zu erhalten. Diese Antwort wird in den Abschied genommen und Basel dabei beauftragt, nachzufragen, ob dem Schreiben nachgelebt werde oder nicht. **c.** Schultheiß Golder von Lucern bringt im Auftrag seiner Obern vor, es haben Zürich und Bern vor einiger Zeit geschrieben, wie sie zum höchsten verboten, daß irgend jemand die Ihrigen in fremde Dienste führe, und daß sie die Übertreter an Leib und Gut strafen würden; Bern habe sogar erklärt, es würde die Fehlbaren auf Betreten mit dem Schwert richten lassen; nun könnte aber der Fall vorkommen, daß solche Hauptleute von bernischen oder zürcherischen Knechten hintergangen würden, und dann wäre diese Strafe doch wohl zu hart. **d.** Es wird angezeigt, daß abermals Hauptleute in den gemeinen Vogteien umher fahren und Knechte anwerben, und daß ein Aufbruch bevorstehe. Heimzubringen und auf nächstem Tag mit Vollmacht zu erscheinen, um ein scharfes Verbot gegen das Reislaufen zu erlassen. **e.** In Betreff der Reisstrafen haben nicht alle Boten Vollmacht. Da auch über andere Artikel des letzten Abschiedes nicht alle instruirt sind, so soll derselbe in jedem Orte verlesen und den Boten die nöthigen Befehle gegeben werden. **f.** Eine französische Botschaft meldet, der König habe den Herrn von Boisrigault verordnet, um den Ansprechern Antwort zu geben; da derselbe siebzehn Jahre lang sein Haus nicht mehr gesehen, so werde er etwa drei Tage dort verweilen, dann aber sofort heraus kommen; dann möge man nur einen Tag festsetzen, an welchem die Ansprecher sich einfinden sollen. **g.** Die von Lauis und dem Lauiserthal legen ihre Freiheiten und Statuten vor, in denen ein Artikel lautet, daß sie mit Gold und Silber münzen dürfen, wogegen sie den Obern eine „Verehrung" davon thun sollen; da nun im Herzogthum Mailand niemand münze, so haben sie großen Mangel; denn es circulire bei ihnen nur Baslermünze, die nur bis an die Grenzen der Landschaft gehe; daher bitten sie um die Erlaubniß zu münzen, wofür sie eine Verehrung anerbieten; sie bitten auch, ihnen jemand zu senden, der die Münze aufsetze und probire; sie wollen für eine namhafte Summe Bürgschaft leisten, daß sie nur gute Münze schlagen würden. Man will auf dem nächsten Tag Antwort geben. **h.** Ab letztem Tage war dem Landvogt zu Mendris befohlen worden, in Betreff der 32 Ducaten, welche die von Mendris und Balerna jährlich als Reissteuer entrichten sollten, Erkundigungen einzuziehen. Der Vogt hat nun berichtet, er finde nichts Anderes, als was die Angehörigen selbst vorgebracht, und bitte, sie gnädig zu schonen. Darauf hat man die Abgeordneten von Mendris verhört, die mit langen Schriften darthun, daß sie nur von den Franzosen gezwungen worden jene 32 Ducaten zu geben, und man ihnen diese vor etwa vierzehn Jahren wieder erlassen, so daß sie jährlich 60 Ducaten für Einlegung des Weins, 32 Ducaten Reissteuer und 8 Ducaten Bankzoll, im Ganzen 100 Ducaten, entrichten müssen und bisher entrichtet haben. Weil man diese Darlegung mit den Statuten übereinstimmend findet, so wird dem Vogt zu Mendris geschrieben, er soll die Zoller bei ihren Eiden einvernehmen, ob die 100 Ducaten jährlich von dem Zoll verfallen, oder ob die Reissteuer auch in jener Summe verrechnet werde. Heimzubringen und bei den alten Vögten weiter nachzufragen, wie es sich damit verhalte. **i.** Bern und Freiburg haben sich über ihre Späne noch nicht verständigen können, wie sich aus ihren Vorträgen ergibt, indem sie namentlich des Obmanns wegen zerfallen. Bern will bei der Zusage bleiben, die ihm Freiburg gegeben, daß sie sich über einen Obmann vereinbaren wollen, der in diesen und andern Spänen gütlich oder rechtlich entscheiden würde; es erinnert auch an den Vorbehalt, den es bei der Abtretung von drei Herrschaften gemacht, daß Freiburg einen unparteiischen Obmann erwählen lasse. Da Freiburg hingegen Recht begehrt laut des Burgrechts, so wird verordnet, es sollen die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Basel auf den Sonntag Quasimodo (8. April), ihre Rathsboten nach Bern und Freiburg senden, um beide Orte in aller Namen des dringendsten zu bitten, je zwei Zusätzer auf einen Tag, den die vier Boten bestimmen

sollen, an die Sense abzufertigen; diese vier Sätze sammt den Boten der vier Orte werden dann ohne Zweifel Mittel und Wege suchen, um über einen unparteiischen Obmann einig zu werden; denn sie werden bedenken, daß wir außerhalb der Eidgenossenschaft wenig Freunde haben. In der Zwischenzeit sollen sich die beiden Städte, die einander mit den Worten doch immer liebe Brüder und Mitburger nennen, gegen einander ruhig verhalten. Wenn aber die acht Männer des Obmanns halb nicht einig würden, so soll Zürich die übrigen Orte davon benachrichtigen und sogleich einen Tag dafür ausschreiben, wo dann jeder Bote mit Vollmacht sich einfinden soll, zu beschließen, was man weiter thun oder wie man die Parteien zum Recht weisen wolle. **k.** Es erscheinen die zwei Schaffner von Fischingen und Dänikon und bringen an, wie sie berichtet worden, daß man an ihrer Rechnung einiges Mißfallen habe, und wünschen zu wissen, auf welche Stücke sich der Tadel beziehe. Darauf wird ihnen angezeigt, man wundere sich über die großen Summen, welche die Gotteshäuser ihnen schuldig seien; sie erwiedern, es seien ihnen dagegen auch viele Schulden an Handwerksleute 2c. verrechnet, die sie erst noch bezahlen müssen; sie versprechen übrigens, auf nächstem Tag genügende Rechenschaft abzulegen. **l.** Auf den Anzug, daß der Commenthur zu Tobel mit großem Pomp in das Capitel zu Speyer geritten sei und seinem Schaffner befohlen habe, Wein und Korn nach und nach zu verkaufen, wird dem Landvogt abermals geschrieben, er solle die Urbare, Briefe Siegel und Silbergeschirr und allfällige Baarschaft zu der Eidgenossen Handen nehmen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu beschließen, wie man sich mit „den Dreien" halten wolle. **m.** Christoph Sonnenberg, des Raths zu Lucern, bringt vor, er habe vernommen, man wolle den Commenthur zu Tobel beurlauben; nun habe er in der Vogtei Thurgau treu gedient, einen großen Bau besorgt und nur eine geringe Belohnung erhalten; er bitte, ihn vor Andern zum Schaffner daselbst zu ernennen, indem er für des Hauses Nutzen wohl sorgen würde. Heimzubringen. **n.** Da bereits beschlossen worden, daß Zürich einen Tag ausschreiben solle, wenn der Span zwischen Bern und Freiburg nicht gütlich könnte beigelegt werden, und da noch andere wichtige Geschäfte vorliegen, nämlich ein Aufbruch in den Vogteien, die üble Haushaltung der Klöster 2c., so wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag vor St. Georg (22. April), wo jedes Ortes Boten mit gehörigen Instructionen über diesen und den letzten Abschied versehen erscheinen sollen. **o.** Die Geleitsleute zu Baden machen die Anzeige, daß vor einiger Zeit Büchsen, Büchsensteine und Pulver durchgeführt worden seien; im Urbar stehe aber nicht, was sie vom Stück oder Centner nehmen sollen; sie bitten daher um Weisung hierüber. Heimzubringen, was man künftig in ähnlichen Fällen thun, und was für ein Geleit man vom Stück oder Centner fordern wolle. **p.** Der Vogt im Rheinthal berichtet, daß zwei von Appenzell in seiner Vogtei den in der Heimat aufgenommenen Frieden gebrochen, und daß nun die Appenzeller sowohl als der Abt von St. Gallen sie darum strafen wollen. Heimzubringen. **q.** Der Landvogt in den Freien Ämtern, Itelhans Thumysen von Zürich, erstattet Bericht, was er über die Handlung Vogt Schönbrunner's in Erfahrung gebracht. Die Frauen und Jungfrauen zu Hermetschwyl haben ihm nur berichten können, daß der Franzose in das Kloster gekommen, mit ihm der Schönbrunner und Jacob Hofmann sel.; die Beiden haben dann so viel mit ihm gehandelt, daß sie ihn vor das Kloster gebracht; was sie draußen mit einander gethan, wissen die Frauen nicht; dann sei der Franzose wieder herein gekommen, aber Hofmann habe ihn beim Göller gefaßt und in das Dorf geführt, wo Beide Entschädigung für ihre Unkosten gefordert, worauf er ihnen die goldene Kette gegeben habe. Vogt Schönbrunner bittet dringend, die Beschlagnahme seines Vermögens aufzuheben, weil er ja nichts gefrevelt. Wiederum heimzubringen, da die Instructionen verschieden lauten. **r.** (Für Zürich) „Herr Sekelmeister, sind ingedenk, was vogt Schönbrunner von Zug mit üch geredt." **s.** 1. Die Boten von Zug und Freiburg, die mit

dem Landvogt in den thurgauischen Klöstern Rechnung eingenommen, haben auf diesem Tage die Mißbräuche in dem Haushalt einiger Gotteshäuser angezeigt; es wird deßhalb jedem Boten eine Abschrift gegeben. Auf den nächsten Tag soll jedes Ort seinem Boten Vollmacht geben zu berathen, wie man die Verwaltung der Klöster besser ordnen, und ob man andere Verwalter, ehrbare Männer aus den X Orten, die geschickter und tauglicher seien, ernennen wolle. 2. Dem Landvogt im Thurgau wird der Auftrag gegeben, weil der Comenthur zu Tobel vor allen Andern übel haust, das Silbergeschirr, die Urbarien und Briefe zu Handen zu nehmen oder sich hinlängliche Bürgschaft stellen zu lassen, damit man gesichert sei; (s. Art. l.)

t. Dem Vogt zu Rheineck und im Rheinthal, Moriz Gartenhauser von Appenzell, wird Folgendes aufgetragen: 1. Es ist in der Obrigkeit der Orte ein Todtschlag geschehen. Zwei (der Thäter) sind kleinen Vermögens, der dritte aber soll einiges Gut besitzen. Da sie mit Leib und Gut den Obern zuerkannt worden, soll der Landvogt von „des" Thäters Gut zu Handen der Obern so viel nehmen, daß (auch) die Kosten der andern abgetragen und die That in Ziemlichkeit gebüßt werde. 2. Der Landvogt hat neben andern Satzungen und Ordnungen betreffend die Brod-, Wein- und Fleischschatzung, die den Gesandten wohlgefallen, auch mit Bezug auf die Hasel bestimmt, daß die Fischer „ij" bis acht Uhr Vormittag dem gemeinen Mann abwarten und die benannten Fische nicht, wie sonst geschieht, in großer Zahl anderswohin verkaufen sollen. Dem wollen sich die Fischer zu hohem Mißfallen der Gesandten widersetzen. Da nun aber die Verfügung des Vogts zum gemeinen Nutzen gereicht, so befiehlt man ihm mit Ernst, dieselbe aufrecht zu halten, und wenn drei oder vier Personen dawider sein wollen, dieselben nach ihrem Verdienen zu strafen, wenn aber eine ganze Gemeinde sich dieser Ordnung widersetzen würde, dieselbe auf die nächste Jahrrechnung vor die Obern zu bescheiden. 3. Da sich Hauptleute, Aufwiegler und Kriegsleute, die jenseits des Rheins Knechte werben, (im Rheinthal) herumtreiben, soll der Vogt dieselben, wenn über sie Klagen geführt werden, verweisen, und wenn sie sich widersetzen, gefangen legen und zum Gehorsam weisen. 4. In dem Streit zwischen Konrad Hans, genannt Somper und Jörg Dirrewar (Dierauer?) ist erkennt, daß alle, von denen letzterer Rechnung fordert, laut dem Abschied Rechnung geben sollen; wenn es sich dann zeigt, daß sie nicht mehr bezogen, als er ihnen schuldig gewesen, soll dieses Abrechnen niemand an der Ehre schaden; wenn aber Dirrewar freventlich geredet, daß jemand mehr bezogen, als er ihm schuldig gewesen, und sich dieses in der Rechnung nicht erzeigt, ebenso wenn er nach gepflogener Rechnung weiter behaupten würde, daß jemand ihm zu viel genommen, soll er die Betreffenden entschlagen und vom Vogt bestraft werden; zeigt sich aber, daß einer wirklich zu viel genommen, den soll der Vogt ebenfalls büßen.

St. A. Zürich: Reinthal Absch. S. 100. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern. Copie. Diese Ausfertigung enthält als Ziffer 4 den Art. p des Abschiedtextes.

u. Der Hauptmann und der Hofmeister des Abts von St. Gallen eröffnen, es sei ihrem Herrn ab dem letzten Tage zu Baden geschrieben worden, er habe unrecht gethan, daß er den Schultheiß Federli zu Rickenbach gefangen genommen und nach Wyl geführt habe, und daß er die dem Landvogt und dem Schultheiß diesfalls erlaufenen Kosten abtragen solle. Diese Missive befremde den Abt; diesem sei angezeigt worden, daß Federli Practik treibe, indem er Knechte aufwiegle und fortführe; nun sei dem Abt von manchem Ort geschrieben worden, daß er solches Reislaufen bei Ehr und Eid, Leib und Gut verbieten und vorkommenden Falls Hauptleute und Aufwiegler verhaften und bestrafen solle. Deßwegen habe er den Schultheiß Federli gefangen und nach Wyl geführt; von dort aber sei dem Landvogt im Thurgau entboten worden, er möge den Gefangenen abholen, oder man wolle ihm denselben zuschicken. Da der Abt zu Rickenbach alle Obrigkeit bis an das Malefiz habe, so glaube er, nur den Verträgen gemäß gehandelt zu haben, und fordere, daß

gegentheils ihm die Kosten vergütet werden. Dagegen erwiedert Schultheiß Federli, er habe allerdings von dem Franzosen zwei Bestellungen gehabt, sei aber nie des Willens gewesen, jemand ohne Erlaubniß der Obern hinwegzuführen; in Rickenbach sei er nur wegen guter Gesellschaft gewesen, dann aber wie der größte Übelthäter, ungeachtet alles Rechtbietens, weggeführt worden, während man Andere, die sich offen als Kriegsleute zeigen, ziehen lasse. Er glaube, dem Abt keine Kosten zu schulden; seine Kosten aber wolle er bis zu seiner Zeit anstehen lassen. Es wird erkennt: was der Abt in diesem Falle gethan, soll „ungeäffert" bleiben; weil er aber den Federli nicht nach Wyl hätte führen sollen, was auch künftig nicht mehr geschehen soll, so soll Federli dem Abt keine Kosten schulden. Da hinwieder Federli zwei Bestellungen angenommen und über ihn ein lautes Geschrei erschollen ist, so soll er diesen Handel fernerhin auch weder äffern noch rächen und soll der Abt ihm auch keine Kosten zu vergüten haben.

Stiftsarchiv St. Gallen: Originalabschiede, Bd. D 777, f. 31. Gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz.

A tergo: „Diser abschaid ist in etlichen artigklen nit angenomen mit dem vachen betreffend den Fäderli zu Frowenfeld. 1537, 19. Martii. Sub Diethelmo Nr. 8."

v. Verhandlungen zwischen den Gesandten von Lucern, Schwyz und des Abts von St. Gallen, betreffend Toggenburg; siehe Note.

Im Berner Exemplar fehlen **f, k—m, o** und alles Übrige; im Basler **a, k—m** und alles Übrige; im Freiburger und Solothurner **a, o** und alles Übrige; im Schaffhauser **a, h, k** und alles Übrige; **r** aus dem Zürcher.

Zu **b.** Das betreffende Antwortschreiben der Statthalterin datirt: Brüssel, den 18. Januar 1537.

K.A. Basel: Abschiede 1537—1539. Copie.

Zu **f.** Im St. A. Lucern: A. Frankreich Nr. 98 b. liegt ein Original-Creditiv für Boisrigault vom 19. März 1537 an die Eidgenossen.

Zu **h.** Die Vertheidigung der Mendriser scheint im Berner Abschiede theilweis corrupt zu sein; sie lautet u. a., die Franzosen hätten sie gezwungen, jene 32 Ducaten zu geben, die Eidgenossen aber sie ihnen erlassen; es stehe auch in ihren Statuten, sie seien nicht mehr zu geben schuldig „dann lx dugaten reisstür, viij dugaten bank zoll, das treffe zu einer sum ic dugaten. Sölich ic kronen unsern herren und obern jerlichen usrichten und bezalt werden."

Zu **n.** Der Berner Abschied sagt einfach: die Boten hätten sich mit einander unterredet und um mehrerer Ruhe und Einigkeit wegen einen andern Tag auf Sonntag vor St. Jörg nach Baden bestimmt. Eine ähnlich lautende Bemerkung ist im Schaffhauser Abschied dem Art. **i** angehängt, während demselben, wie oben bemerkt, **n** fehlt. Auch im Basler Abschied ist **n** verkürzt redigirt.

Zu **s.** Dieser Art. bildet im Zürcher Abschied eine Beilage, welche den ganzen Abschied über die Klosterechnungen vom Jahr 1536 enthaltet. Da wir denselben früher an seiner Stelle mitgetheilt, so wird er hier natürlich nicht mehr wiederholt.

Zu **v.** 1537, 27. März (Dienstag nach Palmtag). Schwyz an Lucern. Der Gesandte, der auf dem jetzigen Tage zu Baden gewesen, habe berichtet, wie die Anwälte des Abts von St. Gallen mit den Gesandten von Lucern und Schwyz wegen der Toggenburger Raths gepflogen, wo und wen er rechtlich belangen solle, wenn er die Sache nicht gütlich belegen könne. Da es wünschbar sei, eine gemeinschaftliche Antwort zu ertheilen, so bitte man Lucern, vor Erlaß seines Bescheides denselben an Schwyz berichten zu wollen.

St. A. Lucern: Acten Abt St. Gallen.

Beim Lucerner Abschied liegt das im folgenden Auszug enthaltene Schreiben:

1537, 15. Januar, Lucern. Der kaiserliche Gesandte Marnold an Lucern. Nachdem er ein Jahr in der Eidgenossenschaft verweilt, der Herr Official aber auf dem letzten Tage zu Baden förmlich Abschied genommen

und ihm die „Charge" von dem Kaiser übergeben habe, so wolle er nach bestem Vermögen die gute Freundschaft der Erbeinung mit Österreich und Burgund und der Capitel mit Mailand zu erhalten, ja zu mehren suchen. Er gedenke nun hier, als in dem vornehmsten der alten christlichen Orte, zu wohnen; weil aber in einem Wirthshaus vielerlei Volk aus- und eingehe, „denen ich villicht verargwöniget möchte werden", so bitte er um ein Haus in der Stadt, wie es andern Gesandten bisher auch angewiesen worden . . .

Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 11.

499.

St. Johann. 1537, Anfangs April.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta et documenta miscellanea, Bd. 112, f. 128.

Gesandte: Schwyz. Ulrich Gupfer; Heini Ulrich. Glarus. Dionys Bussy, alt-Landammann; Fridli Mathis.

Die benannten Gesandten nebst dem Abt von St. Gallen erscheinen im Gotteshaus St. Johann im Thurthal, um daselbst von dem Abt und von Herrn Jacob, Schaffner des genannten Gotteshauses, Rechnung zu empfangen gemäß der Bestallung, welche Herr Jacob von dem Abt von St. Gallen und den Boten von Schwyz und Glarus erhalten und eidlich beschworen hat. Auf ihr diesfälliges Begehren antworten der Abt von St. Johann, Jacob der Schaffner und Christofel Stapfer, Conventherr: das Gotteshaus St. Johann sei vom Papst, Kaisern und Königen dermaßen befreit, daß es nur dem Herrn von St. Johann Rechnung schuldig sei. Bei diesen Freiheiten und Briefen verhoffen sie verbleiben zu können. Wenn Herr Jacob als Pfleger eine Bestallung angenommen, so habe er damals des Gotteshauses Freiheit nicht gekannt, sondern sei ihm diese erst nachher bekannt geworden. Der Abt von St. Gallen und die Boten der beiden Orte bemerken, nebst vielen andern Ermahnungen, daß sie in die Freiheiten des Gotteshauses nicht eingreifen, sondern dasselbe vermöge des Schirmbriefes dabei beschützen wollen. Da es aber offenbar sei, daß daß Gotteshaus sich im Abgang befinde, und wie man vernehme, daselbst übel gehaushaltet werde, so gezieme dem Abt, als dem Landesherrn und Schirmherrn, ein Einsehen zu thun, damit Ordnung hergestellt werde. Hierauf sind Ammann und Amtleute erschienen und haben ernstlich gebeten, daß man sie bei Brief und Siegel, Freiheit und alten Bräuchen verbleiben lasse; bisher sei es nicht Übung gewesen, daß jemand da Rechnung eingenommen habe, sonst wäre ihnen, als den Landleuten, doch wohl auch dazu verkündet worden. Es wird ihnen gegenüber die dem Abt und seinen Mithaften gegebene Antwort wiederholt und beigefügt, wenn sie diesfalls einige Gerechtigkeiten zu haben beglauben, so mögen sie hierüber freundliche Auskunft ertheilen. Auf dieses antworten sie, sie haben Brief und Siegel gegen den Herrn von St. Johann und dieser gegen ihnen; mit demselben seien sie wohl zufrieden und unter einander einig; da nun der Schirmbrief sich nur auf das Malefiz beziehe, so wollen sie bei dem Buchstaben desselben verbleiben. Nachdem hierüber noch vieles geredet worden, erklärte der Abt von St. Johann, ihm sei in vergangenen Jahren das Regiment genommen und einem andern übertragen worden; er habe daher weder Einnahmen noch Ausgaben gehabt, sondern habe einzig die Geistlichkeit regieren müssen, was er so gut als möglich gethan habe. Der Schaffner Jacob und Herr Christofel im Namen des Convents antworten, sie bleiben bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten; Herr Jacob wolle seinem Herrn und dem Convent Rechnung geben, aber sonst niemand; wenn aber der Abt von St. Gallen und die Boten der zwei Orte zuhören wollen, wolle man sie gerne dabei haben. Nachdem dann die Rechnung in dieser Weise ver-

pflogen worden, wurden der Abt von St. Johann und der Convent befragt, ob sie mit dieser Rechnung zufrieden seien, da doch nur Einnahmen und Ausgaben verlesen, aber betreffend Zinsen, Zehnten und Restanzen nichts eröffnet worden, so daß man über den Vermögensbestand und das Einkommen des Gotteshauses im Unklaren sei. Darauf antworteten sie wie früher, sie verlangen bei ihren Briefen, Siegeln und Freiheiten zu bleiben u. s. w., wie die Boten wissen.

Der Abschied ist undatirt; für das annähernde Datum vergleiche man den Abschied vom 4. April 1536.

Im Zusammenhang hiemit steht wohl folgende Missive:

1537, 14. März (Mittwoch nach Lätare). Der Abt von St. Gallen an Schwyz und Glarus. 1. Heute habe Konrad, der Abt von St. Johann, vor dem Abt sich beklagt, wie Jacob Koler (Zürcher?), der seit einem Jahr aus Befehl beider Schirmorte Pfleger und Verweser sei, gemäß dem Bestallbriefe, auf den er angenommen worden, gewaltthätig regiere und ihn verachte und ohne Macht lasse, was ihm als confirmirtem und bestätigtem Herrn von St. Johann unleidlich sei; er rufe daher den Abt von St. Gallen als Schirmherrn an, daß er ihm zum Recht verhelfe, dann wolle er so haushalten, daß man Wohlgefallen daran haben werde. Da nun der Abt von St. Gallen allein hier nicht helfen könne, so bitte er die beiden Schirmorte, ihm mit Rath und That beholfen zu sein, ansonsten zu befürchten stehe, daß das genannte Gotteshaus ganz zu Grunde gehe. 2. Empfehlung der Angelegenheit des Abts für die Tagsatzung in Baden. Stiftsarchiv St. Gallen: Bd. 293, f. 38.

500.

Bern, Freiburg und an der Sense. 1537, 9. bis 14. April.

Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 13, f. 175. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539.

„Harnach volgend die früntlichen fürschleg und mitel, so miner gnedigen herren der vier ordten, namlich Zürich, Lucern, Schwitz und Basel gsandten us bevelch und von wegen miner g.ⁿ herren der einliff ordten zwüschent den beiden stetten Bern und Fryburg nach vermög des letst usgangnen abscheids zu Baden fürgenommen und gehandlet haben."

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater. Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Rudolf von Graffenried, Venner; Michael Augsburger. Basel. Rudolf Frei. Freiburg. (Lorenz) Brandenburger, Schultheiß; Ulrich Nix; Hans Guglenberg; (Hans) Studer; (Peter Fruyo) Stadtschreiber. (Andere unbekannt).

1. Zuerst sind die Boten vor kleine und große Räthe der beiden Städte getreten und haben auf das dringlichste gebeten, um des Friedens und gemeiner Wohlfahrt willen ihre Rathsbotschaften mit Vollmacht an die Sense abzufertigen und in dem Span um den Obmann gütlich handeln zu lassen. Nachdem dieselben dazu eingewilligt und den angesetzten Tag beschickt, haben die Boten von Freiburg anfänglich vorgeschlagen, daß der Obmann aus dem Rath von Solothurn erwählt werden solle, weil letzteres mit beiden Städten in gleichem Burgrecht stehe und ihr Thun und Lassen am besten kenne. 2. Die Boten der vier Orte haben diese Meinung den Gesandten von Bern eröffnet, diese aber verschiedene Gründe angegeben, warum sie diesen Vorschlag nicht annehmen können und schon einmal abgeschlagen haben; sie zeigen dagegen ein anderes Mittel: Wenn jetzt oder künftig Freiburg Kläger und Ansprecher sei, so soll es einen Obmann aus dem Rath von Basel wählen; wo aber die Stadt Bern Kläger und Ansprecher wäre, „söllen sy" den Obmann in dem Rath

von Schwyz nehmen. 3. Dieses Mittel hat man den Gesandten von Freiburg mitgetheilt, denen es aber nicht gefällt; sie meinen, wenn die eine oder andere Stadt Kläger und Ansprecher sei, so solle man den Obmann allein aus Schwyz nehmen, da es nicht eidgenössisch wäre, aus zwei Orten den Obmann zu wählen; wenn aber dies nicht erhältlich sei, so wolle Freiburg als Kläger den Obmann zu Schwyz nehmen; wenn hingegen Bern Kläger sei, so möge es den Obmann von Basel nehmen. 4. Dieser Vorschlag will aber den Gesandten von Bern nicht annehmlich sein; sie wollen nun, weil Freiburg den ihrigen nicht annehme, „sich des Widerspiels begeben", daß nämlich Bern, wenn Freiburg Ansprecher sei, einen Obmann von Basel zeige, und daß hinwieder, wenn Bern Kläger sei, die Freiburger einen Obmann von Schwyz ernennen mögen. 5. Freiburg geht auch auf diesen Antrag nicht ein und schlägt weiter vor, daß jede Partei, die Kläger wäre, einen ihr gefälligen Obmann aus dem Rath zu Glarus wähle, da dieses Ort ganz unparteiisch sei. 6. Da Bern dies nicht annimmt und bei seinen Vorschlägen bleiben will, so haben die vier Orte nach langer Arbeit folgendes Mittel empfohlen: Wenn Freiburg Kläger und „ansprechig" sei, so soll es einen Obmann von Zürich oder Basel nehmen; sei aber Bern der klagende Theil, so soll es aus den Räthen von Uri oder Schwyz den Obmann wählen. 7. Die Boten der Parteien haben keine Vollmacht, dies anzunehmen. Die von Freiburg bemerken, sie könnten sich eher dazu verstehen, wenn es die Wahl zwischen Zürich und Uri, und Bern die zwischen Schwyz und Basel hätte. Man hat aber beide Theile ersucht, das Mittel der Schiedorte heimzubringen, und verabredet, daß die Boten von Zürich und Lucern nach Freiburg, die von Schwyz und Basel nach Bern gehen sollen, um kleine und große Räthe zum höchsten zu bitten, daß sie um des Friedens willen dasselbe gütlich annehmen möchten. 8. Freiburg hat geantwortet, es könne aus allerlei Ursachen nicht darauf eingehen; wenn die Schiedorte Bern nicht dahin bringen, daß jede Stadt, welche Kläger und Ansprecher sei, den Obmann aus jedem beliebigen unter den eilf Orten nehmen könnte, so wolle Freiburg die Sache Gott befehlen und eine bessere Zeit erwarten; es werde aber gütlich annehmen, was die eilf Orte es heißen, und was für einen Richter sie zeigen wollen. Darauf haben die Boten der zwei Orte ernstlich begehrt, daß es den nächsten Tag zu Baden erwarte und inzwischen nichts Unfreundliches thue. 9. Nachdem die Schiedboten wieder zusammen gekommen, haben sie mit einander Schultheiß und kleine Räthe zu Bern um Antwort und Besammlung des großen Rathes ersucht; dieselben haben jedoch erwiedert, es sei nicht nöthig, deßhalb vor Räthe und Burger zu kommen, da sie sich bereits entschlossen haben, den eilf Orten zu Gefallen das Mittel der Schiedorte anzunehmen; weil aber Freiburg dasselbe abgeschlagen, so können sie jetzt nichts weiter thun. Wegen der Bitte, bis zum nächsten Tage nichts Thätliches vorzunehmen, sind die Boten auf den folgenden Tag vor Räthe und Burger gewiesen worden. Da haben sie folgende Antwort erhalten: Weil Bern ohne allen Anhang den Vorschlag der Schiedboten angenommen hat, während Freiburg es abschlage und sich über einen unparteiischen Obmann nicht vergleichen lassen wolle, so müsse Bern andere Wege suchen, um aus „diesem" Burgrecht zu kommen; und da es den Freiburgern etliche Herrschaften nur mit dem ausdrücklichen Beding abgetreten, daß diese Abtretung kraftlos wäre, wenn sie sich des Obmanns halb nicht vertragen würden, so bitte und ermahne es die übrigen Orte, bei Freiburg zu verschaffen, daß es die übergebenen Lande ihm wieder zustelle; doch wolle es bis zum nächsten Tag sich ruhig verhalten und denselben besuchen. 10. Hierauf ist man übereingekommen, daß Zürich über diesen Handel den Herren von Schaffhausen und Appenzell, dagegen Lucern und Schwyz den Orten Uri, Unterwalden, Zug und Glarus schriftlich Bericht geben sollen, damit alle auf den nächsten Tag ihre Boten zu instruiren wissen. Actum Bern, 14. April.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 148; die der Berner aus dortigem Instructionsbuch C, f. 118; der des Basler a tergo des Basler Abschieds; die der Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 54, d. d. 11. April.

Die Rathsbücher von Bern und Solothurn liefern zur Ergänzung dieser Verhandlungen folgende dürftige Beiträge:

1. Die Verhandlung begann am 9. April mit einem Vorstande der Schiedboten der vier Orte vor Räthen und Burgern zu Bern, die den Besuch des Tages an der Sense bewilligten. Laut dem, übrigens stellenweise sehr mangelhaft redigirten Rathsbuch (Nr. 259, S. 94) wäre derselbe auf den 12. April anberaumt gewesen. Beim gleichen Anlasse ersuchte der Gesandte von Lucern allein im Namen seiner Obern die von Bern, dem Hauptmann Überlinger zu erlauben, in Stadt und Land zu wandeln und zu handeln und sich gegen unbegründete Zulagen zu verantworten. Eine diesfällige Antwort findet sich, wenigstens daselbst, nicht vor.

2. Die Vorverhandlung der Schiedboten mit Freiburg fand laut dortigem Rathsbuch Nr. 54 am 11. April statt. Außer dem im Text Erwähnten enthält übrigens diese Quelle nur die Wahl der Freiburger Gesandten für den Tag an der Sense; die beiden erstgenannten werden als Kläger „und die, so den handel darthun sollen", die beiden letztern als Zusätzer, „so es von nöten", bestimmt. Ihnen wird der Stadtschreiber beigegeben.

3. Die unter Ziff. 7 und 8 des Textes angedeutete getrennte Verhandlung der Boten von Zürich und Lucern mit Räthen und Burgern zu Freiburg, und derjenigen von Schwyz und Basel mit Bern fand laut den betreffenden Rathsbüchern (Freiburg l. c., Bern Nr. 259 S. 103) am 13. April statt. Das Freiburger Rathsbuch liefert diesfalls nichts Neues von Belang. Vor Räthen und Burgern zu Bern erläutern die Abgeordneten der Schiedboten den Antrag der letztern dahin: der betreffende Obmann soll zur Übernahme der Obmannschaft von seinen Obern angehalten und in Monatsfrist oder in sechs Wochen, nachdem er die Parteien angehört, oder in dem sonst festgesetzten Termin das Urtheil geben; dieser Vorschrift nachzukommen soll er schwören; er soll ferner schwören, nicht bei den Räthen seines Ortes, wohl aber bei Privatleuten sich Raths zu erholen, damit sein Gewissen nicht verstrickt werde. Beschluß: die vorgeschlagenen Mittel anzunehmen, aber erst an der Sense, nachdem die von Freiburg sich erklärt haben.

4. Der Vorstand vor Räth und Burger zu Bern in Betreff des Stillstandes fand (Berner Rathsbuch Nr. 259 S. 112) am 14. April Seitens aller vier Schiedboten statt; sie bemerken, daß der nächste Tag auf Sonntag vor Georg (22. April) angesetzt worden sei.

501.

Lucern. 1537, 16. und 18. April (Montag und Mittwoch vor St. Georg).

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede HH, S. 53, 59.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister; Hans Pastor, alt-Venner.

I. (16. April). Vor Schultheiß und Rath zu Lucern eröffnet die Botschaft von Bern: **a.** Die Prädicanten auf ihrem Gebiet hätten ihre Obern gebeten, ihnen ihr Einkommen angemessen zu vermehren, was da, wo die von Bern die Lehenschaft besitzen, geschehen sei. Da nun das Stift Münster die Pfarrei Gundelschwyl im Gebiete derer von Bern besitze, so bitten sie, daß man dem dortigen Prädicanten gütlich soviel verabfolgen lassen möchte, als ihre Obern diesfalls angesetzt haben. Ebenso möchte man den Abt von St. Urban bestimmen, den Prädicanten zu Wynau, Niederbipp, Balm und Madiswyl zwei Theile für die ihnen bestimmte Aufbesserung zukommen zu lassen, weil das Corpus der Pfründen für ihren Unterhalt nicht genüge; die von Bern erbieten sich, im umgekehrten Falle gegenüber Lucern ein Gleiches zu thun. Auf dieses verhört man

den Abt von St. Urban, der folgende Antwort giebt: 1. Was die Pfarrei Balm betreffe, so habe die früher jeweilen das Gotteshaus zu Solothurn besucht. Als die von Solothurn den Ihrigen den kleinen Zehnten erlassen, haben die von Balm sich das zu Nutzen gezogen und bis auf diese Zeit weder dem Gotteshaus St. Urban, noch dem Pfarrer den kleinen Zehnten erstattet; der Abt glaube daher, er sollte mit einer daherigen Zumuthung Seitens derer von Bern verschont werden, weil es ihm zu schwer falle, jeder Anforderung beider Städte dieser Pfarrei wegen entgegen zu kommen. 2. Zu Madiswyl habe das Gotteshaus den dritten Theil der Vogtei und des Patronats; es erhalte aber keinen Heller von dem, was der Pfarrei gehöre, weil der Pfarrer alle Nutzung beziehe, da er alle Widemgüter und Zehnten empfange. Zudem sei die Pfründe daselbst früher auf 300 Pfund „geschätzt" worden und da sie nun so gut sei, so wäre billig, daß man etwas davon einer geringern gäbe; der Prädicant selbst begnüge sich damit und habe gesagt, er bitte seine Herren, daß sie ihm weder geben noch nehmen. 3. Dem (Prädicanten) zu Wynau habe das Gotteshaus den Zehnten überlassen, der letztes Jahr bei 40 Malter ertragen, und dazu den Heuzehnten. Wenn er sich damit noch nicht begnüge, wolle man ihm gerne dasjenige geben, auf was die Incorporation laute; Weiteres, glaube man, sollte dem Gotteshause nicht zugemuthet werden. 4. Niederbipp habe vor Kurzem eine Aufbesserung erhalten und sei dahin mehr gegeben worden, als das Gotteshaus schuldig sei; dabei möge man es bleiben lassen. 5. Endlich habe das Gotteshaus des Friedens und guter Freundschaft wegen nach Langenthal („Langathen") mehr gegeben, als die Nutzung der Pfarrei ertrage. — Der Abt bitte also, das Gotteshaus, das solchen Anforderungen nicht zu genügen vermöchte, ruhig zu lassen. — Die Gesandtschaft von Propst und Capitel von Münster antwortet betreffend Gundelschwyl: wenn eine Aufbesserung der dortigen Pfarrei nöthig sei, so habe solche gemäß Brief und Siegel, die sie vorlegen, der Stift unschädlich zu geschehen. Aus Freundschaft und guter Nachbarschaft habe man in letzten Jahren auf das Ansuchen des Vogtes von Lenzburg dem Prädicanten eine Verbesserung von 6 Malter „Guts" gegeben, wofür der genannte Vogt gedankt und versprochen habe, daß diesfalls keine Forderung mehr erfolge. Man verlange nun, daß es bei Brief und Siegel bleibe. — Auf dieses beschließen Schultheiß und Rath, die Boten von Bern zu bitten, ihre Herren zu vermögen, die Gotteshäuser mit dergleichen Beschwerden unbekümmert zu belassen, zumal gemäß dem Landfrieden jeder bei seinem Glauben, Brief und Siegeln, Freiheiten und Rechten verbleiben könne. **b.** Die Boten von Bern tragen ferner vor: 1. Die Stift zu Zofingen habe zu Knutwyl die Bußen für zweierlei Trostungsbrüche gehabt, nämlich für den Friedbruch mit Worten und für den andern Friedbruch, wenn nämlich einer über Frieden „trünig" wird, aber doch nicht trifft; es werden diese zu der Stift Handen gefordert. 2. Die Reisstrafen derer von Knutwyl stehen bei den Obern von Bern, weil die von Knutwyl nur auf die von Bern zu „warten" haben; es folge das auch daraus, daß es nöthig war, sie im Landfrieden, nachdem sie mit denen von Lucern gereist, von Seite derer von Lucern vorzubehalten, ansonst sie in die Strafe verfallen wären. 3. Auf die Hühner und den Futterhaber zu Balzenwyl, obschon die von Bern solches bei dreißig Jahren bezogen, aber hier doch nur die hohe Gerichtsbarkeit haben, wollen sie zu Gunsten derer von Lucern verzichten. 4. Anbetreffend die durch Margareth Kreft (Kraft?) und deren Vogt Andreas Müller geschehene Überzäunung, weil in den hohen und niedern Gerichten derer von Bern vorgefallen, soll es bei der erkannten Strafe und Buße verbleiben und Müller angewiesen werden, gemäß seiner Gelobung zu Aarwangen Red und Antwort zu geben. Der Rath von Lucern entgegnet zu 1: die Buße dessen, der mit gewaffneter Hand über Frieden auf jemand dringt, gehöre denen von Bern; wenn aber die That nur deßwegen nicht vollbracht wird, weil Andere den Betreffenden aufhalten, so betrachte man das als Friedbruch mit der Hand und hievon gehöre die Buße denen

von Lucern. Zu 2. Eine Handlung, die bei Verlust Leibs und Guts verboten sei, betrachte man als malefizisch, weßhalb das Reislaufen über Verbot denen von Lucern zu bestrafen zustehe. Der angezogene Vorbehalt im Landfrieden sei hier ohne Bedeutung; damals nämlich seien die Knutwyler gegen die von Bern, die theilweise ihre Herren sind, ausgezogen, darum habe man sie vorbehalten müssen; jetzt aber seien die Verhältnisse anders gestaltet. Beinebens weise der Vertragsbrief etwas Anderes, als daß die Knutwyler einzig auf die von Bern „warten" sollen. Zu 4. Die von Lucern bitten, daß die von Bern, beiderseitigen Rechten unbeschadet, die von Andreas Müller verschuldete Buße dermalen gütlich erlassen, und wenn sie hiefür nicht Vollmacht hätten, die Sache in diesem Sinne an ihre Herren bringen möchten. **c.** Der Kirchherr von Dietwyl bringt vor, es hätten die frühern Pfarrer von denen von Bern Brief und Siegel erhalten, daß ihnen der Neubruch- und Rütizehnten in den Hochwäldern zuständig sein solle, den er aber bis jetzt noch nie erhalten habe. Man giebt nun den Boten von Bern eine Abschrift des betreffenden Briefes und bittet sie, bei ihren Herren zu verschaffen, daß der Kirchherr beim Inhalt desselben verbleiben könne.

II. (18. April). Vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt Lucern tragen die Boten von Bern ferners vor: **d.** 1. Sie haben mit denen von Freiburg des neugewonnenen Landes wegen Anstände, von denen einige Punkte an der Sense verglichen worden seien, über andere aber haben sie an das Recht zu kommen begehrt. Da hätten die von Freiburg den Obmann gebracht. Es melde nun allerdings das Burgrecht einiges über die Wahl des Obmanns; doch hätten sie (die von Bern) sich dessen beschwert und verlangt, daß über den Obmann eine Vereinbarung getroffen werde. Zu einer solchen, erklärten die von Freiburg, sich herbeizulassen, wenn ihnen die Herrschaften Corbers, Boll und (zur) Flue übergeben würden. Das sei dann geschehen und zwar nebst einem Zehnten, der in gewöhnlichen Jahren 100 Kronen ertrage. Nichtsdestoweniger aber seien die von Freiburg von Ort zu Ort geritten und haben Dinge vorgetragen, von denen ihnen nicht Alles bekannt sei. Von einem Tag zu Baden seien dann von eilf Orten Boten verordnet worden, die in Betreff des Obmanns gütliche Mittel vorgeschlagen haben, welche von denen von Bern angenommen, von denen von Freiburg aber verworfen worden seien. Die von Bern bitten daher, daß man die von Freiburg laut den Bünden vermöge und weise, ihnen die genannten Herrschaften nebst dem Zehnten wieder zurückzustellen. 2. Einige am Herlisberg („Scherling") verweigern die laut Urbar nach Trub schuldigen Hühner zu zinsen, bezüglich dessen sie um Abhülfe bitten. 3. Sie ersuchen, den Abt von St. Urban zu vermögen, daß er laut Brief und Siegel das Wasser auf die Güter derer von Roggwyl leite. Wenn etwa die von Langenthal es hindern wollten, so glauben die Boten, wenn man sich diesfalls an ihre Herren wende, so würden diese die Sache gebührend betrachten. 4. Die Boten von Bern bitten dringend, daß man dem Andreas Rappenstein sein Hab und Gut und seine Kinder verabfolgen und Durchpaß durch Stadt und Land wie einem andern Gast gewähren möchte. — Der Rath von Lucern antwortet: Zu 1. Der Span sei ihm leid, man wolle auf den nächsten Tag den Gesandten zu Allem beauftragen, was zur Herstellung von Friede und Einigkeit dienen möge. Zu 2. Den Betreffenden im Herlisberg sei die Forderung anläßlich der Hühner angezeigt worden, aber noch keine Antwort erfolgt. Unter allen Umständen wolle man sie anweisen, dem Gotteshaus Trub das Schuldige zu entrichten. Zu 3. Die Boten werden ersucht, bei ihren Herren zu bewirken, daß ihre Angehörigen das Wasser gehen lassen, wie von Altem her und gemäß des Gotteshauses Brief und Siegel. Wenn sie das ohne Zuthun derer von Lucern nicht ausmachen wollen und diesfalls Boten gesendet werden, so soll es an denen von Lucern nicht fehlen. Zu 4. So gerne man den Eidgenossen von Bern alles Liebes und Gutes erweisen möchte, so könne man doch den Andreas Rappenstein nicht begnadigen.

Er habe sich schwer verfehlt und Leib und Gut verwirkt; man erweise seinen Kindern mehr Gnade als man schuldig sei, da man sie aus dem Guthaben des Vaters, das wegen seiner Übertretung der Stadt verfallen sei, erziehen lasse und, wenn sie sich zur Zufriedenheit halten, ihnen nichts davon entziehe. Man bitte, diese Antwort gütig aufzunehmen; die von Lucern würden auch nur ungern die von Bern mit Leuten belästigen, die gegen letztere gehandelt hätten.

Die beiden Abschnitte des Abschiedes (I und II) bilden formell ganz getrennte Theile. Die Namen der Gesandten von Bern aus dortigem Instructionsbuch C, f. 121.

502.

Basel. 1537, 17. April.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede zwischen Basel und Solothurn 1535—1549, f. 40.

Gesandte: Basel. Theodor Brand, oberster Zunftmeister; Rudolf Supper, des Raths; Heinrich Ryhiner Stadtschreiber. Solothurn. Urs Hugi, alt-Schultheiß; Hans Ochsenbein, Vogt zu Dornach.

a. Ein Zehnten zu Lostorf wird von der Kirche Läufelfingen beansprucht; der betreffende Acker auf Burg liegt aber in Zwing und Bann von Lostorf; es wird daher dieser Zehnten an Lostorf überlassen. Dagegen sollen dem Leutpriester zu Läufelfingen von dem Zehnten zu Lostorf jährlich drei Viertel Korn und drei Viertel Haber ausgerichtet werden. **b.** Die von Solothurn haben die von Wiesen, welche kirchgenössig nach Läufelfingen sind, nach Trimbach eingetheilt. Darüber beschweren sich die von Basel als Inhaber der hohen Obrigkeit zu Wiesen. Man vereinbart, daß die von Wiesen die Kirche zu Trimbach besuchen mögen, bis die streitige Religionssache durch die Güte Gottes verglichen und diesfalls beide Städte wieder vereinbart sind. Wenn dies erfolgt ist, sollen die von Wiesen wieder nach Läufelfingen, als in ihren rechten Kirchgang gehören; Alles der hohen Obrigkeit derer von Basel und den Rechten der Kirche Läufelfingen ohne Nachtheil. **c.** Wolfgang Stölli glaubt den Abzug an die von Solothurn nicht schuldig zu sein; es sei ihm nämlich zugesagt worden, wenn er den Eid, den die von Solothurn in ihrer Unruhe geschworen, nicht leisten wolle, möge er frei und ohne Entgeltniß hinwegziehen. Die von Basel bitten, dieser Meinung Folge zu geben, wogegen sie denen von Solothurn 20 Gulden verehren und solche Freundschaft bei Anlaß vergelten wollen. **d.** In Betreff des Zolls, den die von Solothurn von Biberist gegen Subingen gelegt, wird vereinbart, wenn die Metzger von Basel mit Vieh zwischen Subingen und Biberist über die Emmenbrücke fahren, sollen sie zu Subingen wie Andere den Zoll entrichten; brauchen sie aber die Emmenbrücke nicht, sondern fahren sie sonst zu Subingen ihrer Gelegenheit nach, so haben diese Metzger keinen Zoll zu geben. **e.** Die Gesandten von Solothurn wissen ihre Herren zu berichten, wie Jörg Rieder (Bieder?) und Jacob Rude (Rudi?) von Lupfingen durch die von Basel, auf Angabe derer von Solothurn („durch m. h. von Solothurn luth"), gefangen genommen worden, weil sie einen Landsknechten-Hauptmann niederzuwerfen und ihm sein Geld zu nehmen behülflich gewesen sein sollen; nachdem sie aber „besibnet" und hieran unschuldig erfunden worden, haben sie auf diesen Tag sich vor den Boten beider Städte selbst entschuldigt und von denen, die sie ohne Grund ins Gefängniß gebracht, Entschädigung verlangt. Die Boten von Basel verlangen daher, daß man die unschuldig Angegebenen entschädige. Das wollen die Gesandten von Solothurn heimbringen. **f.** Peter Kempf von Bartenheim, Heini „von Flüchen" sel. Sohns Sohn, ist als eine freie Person, indem seine Mutter frei und keines Herrn eigen war, auf An-

suchen seiner Freunde Bürger von Basel und bevogtet worden. Es wird nun dem Jungen oder dessen Vogt das von seinem Großvater, Heini von Flüchen, ihm gefallene Erbe versperrt, indem die von Solothurn den Jungen als Solothurner selbst zu bevogten verlangen. Die von Basel bitten zu betrachten, daß der Knabe eine freie Person und auf dem Gebiete derer von Solothurn nie wohnhaft gewesen und als Sebastian, sein Vater, und seine Mutter gestorben, von denen von Solothurn nicht angesprochen und bevogtet, sondern dannzumal vom Amt Lansern als seiner ordentlichen Obrigkeit mit Uli Lutz bevogtet und jetzt auf Ansuchen seiner Verwandten vom Rath zu Basel in Schutz und als Bürger angenommen und mit einem ihm nahe befreundeten Ehrenmann bevogtet worden sei; zudem werden die Güter der Waisen von den zu Basel verordneten Waisenherren so getreu verwaltet, daß kein Zweifel sei, daß der Knabe zur Zeit, in der er „zu sinen tagen" komme, sich dessen erfreuen werde; sie bitten daher die von Solothurn, es hierbei bleiben zu lassen, doch ihren Rechten mit Bezug auf den Abzug unbeschadet. Die Gesandten von Solothurn wollen das an ihre Obern bringen, die ihre Antwort in acht Tagen mittheilen werden. **g.** Belangend den Span in Betreff des Zehntens zu Weitnau und Rothenfluh sollen die Vögte von Farnsburg und Gösgen trachten, Näheres zu erfahren und den Gegenstand hinzulegen. **h.** Die Bannsteine zwischen Bretzwyl und Nunningen sollen auf Donnstag nach Pfingsten gesetzt werden; von dort begeben sich die Boten nach Liestal, um die dort auf Schauenburg waltenden Angelegenheiten zu untersuchen. **i.** Leonhard von Berkischwyl soll gemäß letztem Abschied seine Weid öffnen. **k.** Die von Solothurn sollen die St. Hilarienkirche zu Richenschwyl (sic) in Bau und Ehren stellen und was die von Basel wegen des Kelchs sich zu leisten entschließen, soll ebenfalls an den Bau verwendet werden. **l.** Einige zu Ballstall und Mümmliswyl verweigern an das Gotteshaus Schönthal die betreffenden Zinse zu entrichten, weil daselbst Jahrzeiten und Messe nicht gehalten werden. Die von Basel verlangen, daß die von Solothurn die Betreffenden hiezu anhalten; würden die von Basel keine Zinsen nach Solothurn entrichten, weil man dort nicht das Gotteswort verkünde, so würden die von Solothurn hiedurch viel empfindlicher geschädigt; der Rath von Basel habe aber befohlen, daß die Zinsen der Gotteshäuser nach wie vor ausgerichtet werden sollen. Die Gesandten von Solothurn wollen das heimbringen. (Folgt ein Verzeichniß der renitenten Zinsschuldner). **m.** Bei Todtschlägen, wie ein solcher zwischen Hans Krebs von Waldenburg und Martin Schwyzer von Luwyl geschehen, begeben sich die Todtschläger oft nur zunächst auf das Gebiet der andern Obrigkeit und sitzen da nur zu „Widerdrieß" der Freundschaft des Entleibten unter den Augen derselben, wodurch Ungutes und neue Todtschläge erfolgen können. Man glaubt nun, daß je die betreffende Obrigkeit, bei der sich solche Todtschläger niederlassen, auf Ansuchen der andern dieselben verweisen solle. Wird beidseitig heimgebracht. **n.** In Betreff des Streites zwischen Martin Vogt und Hans Kuri, Bürger zu Basel, wird befunden, nachdem sich die Parteien so weit ins Recht zu Basel eingelassen, soll der Haupthandel am Stadtgericht daselbst entschieden werden. **o.** Zu gedenken, daß der Vogt von Thierstein, wenn er den Prädicanten von Beinwyl noch gefangen hält, ihn gegen ziemliches Gelübd freilassen möge.

Der Abschied ist unterzeichnet von Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber.

Antwort der Solothurner auf den Abschied, der laut Eingangstitel überhaupt nur auf Gefallen der Obern abgeredet worden. Zu **a.** Wird angenommen. Zu **c.** Es bleibt den Abzug betreffend bei den vier Gulden laut Abrede. Zu **d.** Der Zoll zu Subingen, weil keine Neuerung, sondern nur von Biberist hieher verlegt, soll bestehen bleiben. Zu **f.** Der Vogtei derer von Basel über Peter Kempf wird beigestimmt. Zu **i. k. l.** Es wird im Sinne der Basler an die Vögte von Falkenstein, Gilgenberg und Dorneck geschrieben. Zu **m.** Die Todtschläger, welche sich auf das Gebiet der andern Obrigkeit begeben, sollen wenigstens eine große Meile vom Orte, an dem der Todtschlag geschehen, entfernt wohnen. Ibidem, f. 46.

503.

Bern, 1537, 18. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 259, S. 124.

Vor Räthen und Burgern zu Bern verlangen Gesandte von Genf, daß man Leute bestimme, die veranlaßten Artikel auszumachen.

504.

Schwyz. 1537, 21. April (Samstag vor Georg).

Stiftsarchiv St. Gallen: Rub. LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 49.

Vor Landammann und Rath zu Schwyz eröffnen Gesandte des Abts von St. Gallen und der Landleute aus der Grafschaft Toggenburg weitläufig den unter ihnen waltenden Anstand. Es wird ihnen geantwortet: 1. Da die Toggenburger erklären, sich gegen denen von Schwyz als ihren getreuen lieben Landleuten so zu verhalten, wie der „Bericht" und das Landrecht es erfordern, so wäre denen von Schwyz nichts lieber, als wenn die Toggenburger gemäß ihrem Erbieten das Werk mit dem Wort vereinigen würden. 2. Da zu Mogelsberg zur Schmach der Altgläubigen ein Altar zerbrochen worden, soll den Thätern nachgefragt, dieselben mit Strafe belegt und so verfahren werden, daß man sieht, daß den Toggenburgern dieser Vorfall leid ist. 3. Die von Tufferschwyl, welche kirchgenössig nach Leutenspurg (Lütisburg) sind, sollen in ihrer Capelle einen Altar zerschlagen und eine Kanzel daraus gemacht haben und behaupten, die Kirchhöre habe sich der Art getheilt: welche den alten Glauben und die Messe behalten wollen, die mögen dieses in der Pfarrkirche verrichten; welche aber Prädicanten haben und dem neuen Glauben anhangen wollen, mögen sich der Capelle zu Tufferschwyl bedienen. Diese Angelegenheit wird an die Kirchgenossen von Leutenspurg gewiesen. Haben sie so getheilt und wollen sie dabei bleiben, so muß man es dabei bewenden lassen; wenn nicht, so sollen die Grafschafter gemäß ihrem Erbieten und dem Frieden zwischen ihnen und denen von Schwyz da, wo zwei, drei oder mehr in einer Kirchhöre den alten Glauben behalten wollen, ihnen dieses gestatten und Zuwiderhandelnde bestrafen. 4. Dem Abt von St. Gallen, als dem rechten, natürlichen Herrn der Toggenburger, sollen diese thun und leisten, was sie laut den Urbarien, Rödeln, Verträgen, Briefen und Siegeln und von Rechts und Billigkeits wegen schuldig sind, auch wie der Friede es vorschreibt, der in allen Punkten mit dem Frieden übereinstimmt, den man mit Zürich und Bern geschlossen hat, mit Ausnahme des in Betreff des Kaufs festgesetzten Artikels. In dieser Beziehung sei die Meinung derer von Schwyz, daß die Toggenburger den Abt in Betreff seiner Schirmsverwandtniß über die Gotteshäuser St. Johann und Magdenau unbehindert lassen und diese Gotteshäuser nicht mit lutherischen Vögten besetzen sollen. Sollten die Toggenburger ihrem Erbieten nicht nachkommen, so werde man ihnen anzeigen, daß man, es sei bei den Eidgenossen oder anderswo, Hülfe und Rath suchen werde.

505.

Baden. 1537, 24. April (auf St. Georgstag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L 1, f. 15. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, S. 151. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede HH, S. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 409. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Rudolf von Graffenried, Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Josef Amberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus Wirz, Pannerherr. Basel. Rudolf Frei; Rudolf Supper. Freiburg. Schultheiß Brandenburger; (Ulrich) Nix; (Martin) Sesinger. Solothurn. Hieronymus von Luternau, des Raths. (Andere nicht bekannt).

a. Infolge des Anzugs, daß die Boten auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus mehr als das von den Obern auf Tagen bestimmte Geld nehmen, ja von etlichen Parteien Miethen, Gaben und Geschenke empfangen, was gegen die Satzungen ist, soll jeder Bote dahin wirken, daß seine Obrigkeit dem auf die nächste Jahrrechnung abzuordnenden Boten solches ernstlich verbiete. **b.** Nach Eröffnung der Instructionen über ein Verbot gegen das Reislaufen wird beschlossen und allen Vögten geschrieben, sie sollen bei Verlust von Ehre, Leib und Gut verbieten, daß jemand einem fremden Fürsten oder Herrn zuziehe. **c.** Solothurn macht die Anzeige, es habe wie Zürich, Bern und Lucern den Beschluß gefaßt, daß bei schwerer Strafe niemand seine Knechte anwerben oder aufwieglen solle; jeder Bote möge das in seinen Abschied nehmen, damit männiglich gewarnt werde. **d.** Die Boten von Uri und Schwyz melden: als man vor Luggarus gelegen, habe man dem Augustin von Ludryn (Lodrino), der jetzt in Bellenz wohne, einen Thurm zu untergraben verdungen und guten Lohn versprochen; derselbe habe dann seine Arbeit soweit ausgeführt, daß er mit den Feinden zusammengestoßen, bisher aber keine Belohnung erhalten habe; nun sei er alt und arm, so daß er nicht auf Tagen erscheinen oder in die Orte kommen könne; deßhalb bitten sie, daß man den guten Mann für seine Mühe und Arbeit entschädige. Heimzubringen, damit den Boten auf nächste Jahrrechnung zu Lauis die nöthigen Vollmachten gegeben werden. **e.** Da die Boten, welche auf St. Martinstag die Rechnungen der Klöster im Thurgau eingenommen, Verschiedenes gerügt, auf letztem Tage aber die Schaffner zu Dänikon und Fischingen Erläuterung versprochen haben, so verantworten sich nun letztere speciell, wo sie das Geld entlehnt und wem sie noch schuldig seien. Man begnügt sich diesmal hiemit; es wird jedoch dem Vogt im Thurgau befohlen, diesen Schulden genau nachzufragen und auf nächster Jahrrechnung zu berichten, wenn er einen Fehler fände. Heimzubringen, ob man die gegenwärtigen Schaffner in den Klöstern bleiben lassen oder durch Andere ersetzen wolle. **f.** Der Commenthur von Tobel begehrt, daß man ihm die Artikel eröffne, womit er verunglimpft worden, damit er sich als „frommer Ritter" verantworten könne. Nachdem er dieselben gehört, erbietet er sich, auf nächstem Tage Antwort zu geben; die Klagepuncte werden ihm auf seine Bitte abschriftlich mitgetheilt. Man hat dies auch dem obersten Meister auf sein Verlangen geschrieben mit dem Begehren, daß er auf die nächste Jahrrechnung eine Botschaft sende. Heimzubringen, damit alsdann die Boten bevollmächtigt seien, die Sache auszutragen. **g.** Der Landvogt im Thurgau macht die Anzeige, daß Pollei Buchegger, ein Eigener des Klosters Fischingen, eine Frau genommen, die der X Orte Leibeigene sei und die er nun abzukaufen wünsche, damit ihre allfälligen Kinder des Klosters Fischingen Güter auch besitzen und erben

können. Heimzubringen. **h.** Auf letztem Tage waren die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Basel beauftragt worden, den Span zwischen Bern und Freiburg, besonders eines unparteiischen Obmanns halb, durch Abgeordnete zu vermitteln. Trotz vieler Mühe und Arbeit haben dieselben nichts ausgerichtet, indem die Vorschläge der Schiedboten, den Obmann, wenn die von Freiburg Kläger sind, aus dem Rathe von Zürich oder Basel, wenn aber die von Bern Kläger sind, aus dem Rathe von Uri oder Schwyz zu nehmen, bei Freiburg keinen Anklang gefunden haben. Nachdem die eilf Orte sowohl den Bericht jener Boten als die Vorträge der Parteien angehört, wird verordnet, es sollen nochmals Boten von den vier obbenannten Orten sammt dem Landschreiber zu Baden auf Sonntag vor der Auffahrt (6. Mai) nach Bern und Freiburg gehen, um die beiden Städte in aller Namen zu bitten, um des Friedens willen den Span gütlich vermitteln zu lassen, in Betracht der Folgen, die ihnen und der ganzen Eidgenossenschaft daraus erwachsen könnten. **i.** Gesandte des Kaisers und des römischen Königs eröffnen schriftlich und mündlich, welch' großes Vertrauen der Kaiser zu der Eidgenossenschaft hege, und wie er immer des Willens gewesen, seine ganze Macht gegen die Türken zu brauchen, damit die Christenheit vor denselben geschirmt werde; dessen ungeachtet habe der König von Frankreich einen Krieg mit ihm angefangen und wolle sich in keinen billigen Frieden einlassen, was der Christenheit zu großem Schaden gereiche, indem der Kaiser seine Rüstung nicht gegen die Türken verwenden könne; es sei nun dessen Bitte und ernstliches Begehren an die Eidgenossen, sie möchten ihrer schriftlichen Zusicherung gemäß sich neutral verhalten, dem König von Frankreich keine Hülfe noch Vorschub leisten, ihre Knechte zu Hause behalten und warten, bis sie der Kaiser gegen die Türken brauche, indem er hoffe, daß sie als Glieder des hl. römischen Reichs und als Beschirmer der Christenheit ihre Macht und ihr Vermögen zur Vertreibung der Türken auch anwenden wollen. Heimzubringen; Antwort auf nächstem Tag. **k.** Wilhelm Arsent klagt in einem scharfen Schreiben, wie er gegen die Franzosen nie zu seinem Recht gelangen könne, obschon seine Ansprachen durch Brief und Siegel bestätigt worden; es müsse einen harten Stein erbarmen, daß er so verlassen werde, und wenn er seine Briefe Fremden und Heimischen zeige, so verwundere sich jedermann und sage, unsere Altvordern hätten sich dessen ewig geschämt. Auch Schwyz und Solothurn haben sich seines Rechtsbegehrens nicht angenommen; so sei er gezwungen, andere Hülfe zu suchen, um zu seinen „göttlichen“ Ansprachen zukommen. Nun habe sein Bruder Pancraz Mötteli ihm darin Beistand gethan und einen französischen Hauptmann im Bündnerland gefangen genommen, um sich selber das vorenthaltene Recht zu verschaffen; deßwegen werde aber, wie er vernehme, dieser Mötteli wie er selbst als Straßenräuber verschrieen und ihnen überall nachgestellt. Er bitte die Eidgenossen zum demüthigsten, ihm ohne Verzug schriftlich zu melden, wessen er und Mötteli sich zu versehen haben; wenn sie etwas zu klagen haben, so werden sich beide genügend verantworten. Es wird geantwortet, man bringe dies heim und wolle auf dem nächsten Tag sich erklären. **l.** Es wird angezogen, wie man gegen die Hauptleute, Lieutenants, Fähnriche und Aufwiegler aus den gemeinen Vogteien, die gegen alle Verbote dem König von Frankreich zugezogen, verfahren und sie strafen wolle. Die Boten sind aber ungleich instruirt, indem die einen auf strenge Bestrafung dringen, während andere finden, daß dies nicht angehe, da man die Fehlbaren in den Orten auch nicht strafe; einige wollen nur anhören, was in den Orten geschehe. Da jedoch am Tage liegt, daß der erste Aufbruch in den Vogteien stattgefunden, namentlich durch den Kaltschmid (von Kaiserstuhl), und dadurch die Angehörigen der Orte verführt worden sind, so will man dies nicht ungestraft hingehen lassen; darum soll dies jeder Bote ernstlich heimbringen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **m.** Der Bote von Obwalden bringt im Auftrag seiner Obern vor, wie der König von Frankreich den Herzog von Savoyen, der doch den Eidgenossen mit Bündniß ver-

wandt und auch in Glaubenssachen mit ihnen einig und dessen Vereinung zugleich älter sei als die mit dem König, vertrieben und sein Land erobert, dadurch den alten Glauben geschwächt und die Berner gestärkt habe. Dann habe man dem Kaiser und dem Herzog Hülfe verweigert mit der Erklärung, daß man die Knechte zu Hause behalten wolle; den Franzosen sei auch unumwunden herausgesagt worden, sie sollen keine Knechte aufwiegeln; dennoch haben dieselben gegen die Vereinung die Leute ungehorsam gemacht und sie trotz aller innern Gefahren weggeführt; dadurch sei das Ansehen der Obrigkeiten geschmälert und vernichtet; aber auch jetzt werben gedungene Hauptleute wieder Knechte. Dem Allem nach stelle Obwalden den Antrag, daß mit den französischen Gesandten ernstlich darüber gesprochen werde. Es bitte auch, daß jeder Bote dies in den Abschied nehme. **n.** Jedes der VII Orte erhält 2 Kronen als Erlös von den Effecten („dem Blünderlin") jenes Franzosen, der dem Vogt Schönbrunner entronnen ist, und die seither zu Zug aufbewahrt worden sind. **o.** Es wird der Antrag gestellt, den Poeten (Heinrich) Glareanus einzuladen, in die V Orte zu ziehen und daselbst die Kinder zu unterweisen. **p.** Auf die Anzeige, daß der Bischof von Constanz sein Amt aufgeben wolle und die Domherren eine Botschaft nach Rom schicken, um den Papst um einen Statthalter zu bitten, wird für gut erachtet, an den Papst oder den Cardinal von Verulan zu schreiben und zu ersuchen, daß dieses nicht zugegeben werde.

q. 1. Der Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal, Moritz Gartenhauser von Appenzell, eröffnet, da unser Frauen Tag auf den Palmtag gefallen, so habe er in der Herrschaft Rheineck allenthalben gebieten lassen, daß man den benannten Feiertag auf den Samstag zurückverlege. Dieses sei überall beobachtet worden, außer bei den Kirchgenossen von Thal, die er deßwegen zu bestrafen gedenke. Dagegen antworten die Abgeordneten der benannten Kirchgenossen, es sei jenes Gebot ihrem Prädicanten zu spät angezeigt worden, weßhalb er es nicht überall verkünden konnte, da sie fast eine Meile weit von einander wohnen. Aus diesem Grunde hat man den Handel aufgehoben und soll niemand deßwegen bestraft werden. 2. Der genannte Vogt hat verboten, in der verflossenen Fasten in öffentlichen Metzgen zu schlachten, damit niemand geärgert werde; welche Fleisch essen wollen, die sollen in ihren Häusern metzgen. Hiebei hat man es „gütlichen" bleiben lassen.

St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiede S. 99. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern. (Copie.)

r. Zwischen der Gemeinde zu Kadelburg und dem Stift St. Verena zu Zurzach waltet folgender Anstand: Propst und Capitel genannten Stifts haben die von Kadelburg zuerst pfandsweise, dann kaufsweise dem Grafen Rudolf von Sulz übergeben, weßhalb die von Kadelburg sich bei den Eidgenossen beschwert und diese bei dem Grafen von Sulz so viel vermocht haben, daß er sein ausgegebenes Geld wieder genommen und die von Kadelburg mit den niedern Gerichten wieder der Stift Zurzach wie von Alters her zugestellt hat. Da nun hierdurch viele Kosten erlaufen sind, so glauben die von Kadelburg, daß Propst und Capitel dieselben abtragen und ihnen Briefe und Siegel geben sollen, daß sie sie fürderhin weder verkaufen noch versetzen wollen. Umgekehrt meinen die Herren von der Stift, daß die von Kadelburg ihnen die Kosten vergüten sollen, indem man wohl wisse, wer Ursächer des fraglichen Kaufes gewesen sei; auch glauben sie nicht, ihnen die geforderten Briefe und Siegel geben zu müssen, weil die Stift die von Kadelburg frei erkauft habe; endlich fordern sie, daß die Eidgenossen die von Kadelburg anhalten, der Stift die fünf Gulden jährlichen Zinses auszurichten, zu huldigen und zu schwören, damit sie Gericht und Recht wie von Altem her besetzen können. Die Boten der VIII alten Orte erkennen: 1. Jeder Theil trägt seine Kosten an sich selbst. 2. Die von Kadelburg sollen der Stift jährlich die fünf Gulden Zins ausrichten. 3. Die von Kadelburg sollen den Stiftsherren wie früher wieder huldigen und schwören, damit sie Gericht und Recht wie von Altem her besetzen und fertigen

können. 4. Es soll in das Urbar von Baden geschrieben werden, daß die Herren der Stift von Zurzach die von Kadelburg mit den niedern Gerichten in der Folge weder versetzen noch verkaufen sollen ohne Gunst, Wissen und Willen der VIII Orte. Stiftsarchiv Zurzach. Abgedruckt in der Argovia, 1864 und 1865, S. 87. Nr. 21.
In Urkundenform mit dem Datum: Donnerstag nach St. Georg (26. April). Gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Benedict Schütz von Bern.

s. Vortrag der Botschaft des Kaisers betreffend Burgund; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **m, o, p**; im Berner **m—p**; im Basler und Schaffhauser **e—g, l** und alles Übrige; im Freiburger **n—p**; im Solothurner **k, n** und alles Übrige.

Die Gesandtennamen bis zu denen von Unterwalden aus E. A. A., f. 60 a; weiter geht das Verzeichniß der Gesandten für diesen Tag nicht; die Basler Gesandten a tergo des Basler Abschieds; die Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 54 vom 19. April; der Solothurner aus dortiger Instruction beim Abschied.

Zu **h.** Die Gesandten von Freiburg waren beauftragt, den Boten der sechs Orte insbesondere anzuzeigen, warum sie den wegen des Obmanns gemachten Vorschlag nicht annehmen können. Da die von Bern der stärkere Theil seien, so sei es meistentheils der Fall, daß die von Freiburg gedrängt werden und daher als Kläger aufzutreten haben; was für Vor- oder Nachtheil sie nun haben, wenn sie Leute von Zürich oder Basel zum Obmann nehmen müssen, sei leicht ersichtlich. K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 37.

Zu **k.** Das Schreiben Arsents, d. d. Ölbruk, 5. April 1537, liegt abschriftlich beim Solothurner Abschied.

Zu **s.** Beim Lucerner Abschied liegt ein Vortrag des kaiserlichen Gesandten Marnold, datirt Lucern den 6. Mai 1537, auf der Rückseite bezeichnet: Vorgetragen Montag vor Auffahrt (7. Mai), folgenden Inhalts: Er habe von dem Marschalk und Präsidenten der Grafschaft Burgund Schriften erhalten, in welchen deren Unterthanen offen bedroht werden und zwar von einem vorgeblichen Proviantmeister im Lager der Landsknechte, im Dienste des Königs von Frankreich. Es scheine, daß diese Leute von den Franzosen aufgewiesen seien, um eine Irrung hervorzurufen; denn sollte die Grafschaft auch pflichtig sein, die geforderte Lieferung zu thun, so könnte dies doch kaum in zwei Monaten, geschweige in drei Tagen, geschehen; zudem sei es gegen den Anstand, welchen die Eidgenossen vermittelt haben. Der Marschalk und Präsident bitten nun ernstlich und „anmüthiglich", über ihre Klage dem König nach Gebühr zu schreiben, daß er seine Kriegsleute anweise, von solchen Drohungen abzustehen, und dafür sorge, daß man nicht wegen jeder Kleinigkeit eine Gefahr zu befürchten habe und die Eidgenossen anstrengen müsse 2c. Und da die Sache großer Eile bedürfe, so bitte der Gesandte, die Briefe sogleich zu fertigen, damit sie mit andern, welche die Herren von Bern und Freiburg in „ebner" (gleicher) Sache schreiben, spedirt werden könnten .... Beilage: Copie der Aufforderung von Hans Grimm, Proviantmeister zu Marcilly, 29. April, an die Einwohner von Gray. Es werden verlangt 300 Fuder Wein, 200 Malter Korn, 100 Malter Haber, 100 Ochsen, 200 Schafe, bis nächsten Dienstag (1. Mai!) unfehlbar nach Marcilly im Bassigny zu fertigen.

Dabei liegt ein confuser Bericht, ohne Datum, über Umtriebe wegen Wallis; auf der Rückseite von gleichzeitigen Händen mit folgenden Aufschriften versehen: „Uß Barcelona." — »Coppie de laduertissement faict par Barth. (?) Melch .... Touchant .... (nicht lesbar) dressee (?) en Vallais contre le Roy.»

506.

Bern. 1537, 28. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 259, S. 157.

1. Vor dem Rathe zu Bern stellen Gesandte von Wiflisburg die Frage, ob sie denen von Freiburg das Burgrecht herausgeben sollen. Antwort: sie sollen das Burgrecht aufheben, weil sie Unterthanen sind. 2. (Andere Punkte der Verhandlung lassen wir unberührt).

507.

Glarus und Zürich. 1537, 29. April 2c.

Verhandlung einer Gesandtschaft des Abts von St. Gallen mit der Landsgemeinde von Glarus und dem Rathe (?) von Zürich.

Es erübrigen hierauf bezüglich folgende Missiven:

1) 1537, 3. Mai (Kreuzerhöhung). Der zweifache Landrath von Glarus an Schwyz. Vor letzter Landsgemeinde zu Glarus habe eine Botschaft des Abts von St. Gallen sich dafür verwendet, daß der Kauf wegen Toggenburg vernichtet und der Abt wieder in den Besitz der Grafschaft gesetzt werde. Der Abt habe sich einige Jahre geduldet und einen Anstand gemacht, der jetzt abermals bis Maria Magdalena über ein Jahr verlängert worden sei (?). Die von Glarus möchten nun gerne beiden Parteien zur Ruhe verhelfen. Da die Toggenburger am liebsten die von Schwyz und Glarus zur Sache reden lassen, so möchte man von denen von Schwyz vernehmen, was diese in der Sache zu thun glauben, ob man einen Tag halten, oder die Sache an die zwei übrigen Orte, Zürich und Lucern, bringen wolle. Stiftsarchiv St. Gallen: A. Togg. T. IV, S. 665.

2) 1537, 8. Mai (Dienstag vor der Auffahrt). Der Abt an Lucern und Schwyz. Dem Rathe von Lucern und Schwyz folgend, habe der Abt auf Sonntag vor dem Maitag seine Boten nach Glarus gesandt, die sich dort auf das dringendste dafür verwendeten, daß die von Glarus, zumal jetzt an ihnen stehe, den Hauptmann zu setzen, dem Abt beholfen und berathen sein möchten, damit der Kauf um Toggenburg entkräftet und abgethan werde, und der Abt wieder zu dem Seinen komme. Die von Glarus hätten ganz freundlich entgegnet, sie wollen mit den übrigen Schirmorten mit allem Fleiß die Sache berathen und dazu helfen, daß Brief und Siegel gehalten und dem Gotteshaus Alles erstattet werde, was man ihm schuldig sei. Eine gleiche Antwort haben die von Zürich den Boten des Abtes gegeben. St. A. St. Lucern: Acten Abt St. Gallen.

508.

Bern, Freiburg und An der Sense. 1537, 7. bis 18. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 181. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21 **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Correspondenzen.

Gütliche Unterhandlung der Gesandten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Basel zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Zürich. Meister Caspar Nasal. Lucern. Junker Christoph Sonnenberg. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Basel. Hans Rudolf Frei. Bern. (Unbekannt). Freiburg. (Lorenz) Brandenburger, Schultheiß; (Hans) Guglenberg; (Ulrich) Nix; (Hans) Studer; (Peter Fruyo), Stadtschreiber.

a. Zuerst erscheinen die Boten vor Schultheiß, kleinen und großen Räthen von Bern. Nach Verrichtung ihres Grußes im Namen der eilf Orte erstatten sie deren freundlichsten Dank für die Annahme der von den Boten der vier Orte gestellten Mittel, woran sie nun die ernstliche Bitte knüpfen, auch jetzt dabei bleiben zu wollen. Bern erwiedert, unter Bezeugung des verbindlichsten Dankes für die übernommene Mühe, es sei der Abschlag von Freiburg geschehen, daher gebühre ihm nicht, sich jetzt weiter zu erklären; die Boten der vier Orte mögen also von Freiburg Antwort fordern; dann wolle Bern weiter thun, wozu es vor Gott und der Welt Glimpf und Fug habe. **b.** Darauf ist man nach Freiburg geritten und vor Räthe und Burger getreten, mit dem

Gruß der eilf Orte, und der sowohl freundlichen als dringenden Ermahnung, um des Friedens und gemeiner Wohlfahrt willen die kürzlich von den Schiedorten aufgesetzten gütlichen Mittel eines Obmanns wegen anzunehmen, wie Bern es schon gethan, und zu bedenken, was für die Eidgenossenschaft aus dem Span erfolgen möchte, und wie große Freude unsere Mißgönner hätten; wenn Freiburg, wie man zuversichtlich hoffe, in jene Mittel willige, so haben die Boten Befehl, weder Kosten noch Mühe zu sparen, um die übrigen spännigen Artikel in der Freundschaft zu vertragen, damit für diesmal nicht nöthig werde, einen Obmann zu nehmen. Darauf antworten die Herren von Freiburg, sie danken für das gethane Erbieten und wollen solches mit Leib und Gut um die Eidgenossen verdienen; nicht aus Argwohn gegen irgend jemand, sondern weil es bisher nicht gebräuchlich gewesen, einen Obmann aus zwei Orten zu wählen, haben sie jenen Vorschlag abgewiesen; weil sie aber vormals sich bereit erklärt, einen Obmann und Richter anzunehmen, den die eilf Orte bestimmen, so begehren sie zu vernehmen, ob die Boten weitere Mittel vorzuschlagen hätten. Die Boten vergleichen ihre Instructionen und eröffnen dann, sie seien mit Vollmacht abgeordnet, den Span beizulegen, und die Mehrheit der eilf Orte sei der Meinung, man solle Freiburg bitten und heißen, jenes Mittel anzunehmen, da die Herren es für billig ansehen; dabei lassen auch die Boten es bleiben. Freiburg erwiedert: weil die Mehrzahl der Orte bitten, rathen und heißen, dasselbe anzunehmen, so wolle es im Namen Gottes gütlich entsprechen und bitte, es in den übrigen Artikeln freundlich mit Bern zu vertragen. **c.** Dies haben die Boten an kleine und große Räthe zu Bern gebracht mit der Bitte, die früher bewilligte Annahme zu bestätigen und die andern Artikel in der Güte entscheiden zu lassen. Antwort: Bern hätte wohl Ursache, das abgeredete Mittel auch abzuschlagen, weil Freiburg es früher gethan; aber dem Frieden zulieb und den eilf Orten zu Ehren bleibe es bei seiner ersten Antwort und wolle über die noch spännigen Artikel unterhandeln lassen; doch sollen die vordem entschiedenen Sachen nicht mehr verhandelt werden. Da hiemit der Span des Obmanns halb erledigt ist, so werden darüber von den Boten der vier Orte Briefe und Siegel aufgerichtet und jeder Stadt einer gegeben. **d.** Darauf haben sie den Parteien einen Tag an der Sense bestimmt; den haben beide besucht, die Gesandten von Freiburg sodann vier Beschwerdepunkte vorgetragen, einige kleine Artikel aber vorbehalten, die sie selbst zu vereinbaren hoffen. Die Gesandten von Bern wollen keine Antwort geben, bevor alle Punkte dargethan seien, indem die geringfügigen Artikel mit der Zeit groß werden möchten. Da die Freiburger keine weitere Vollmacht besitzen, so haben die Schiedboten erkannt, es sollen dieselben den Handel wieder heimbringen und beförderlich Bern anzeigen, ob sie vier oder mehr Artikel vorbringen wollen, damit letzteres darauf zu antworten wisse. Dies veranlaßte einen Unterbruch von einigen Tagen. **e.** Nachdem beider Theile Botschaften wieder an der Sense erschienen sind und die Schiedboten Klage und Antwort verhört haben, haben sie folgende gütliche Mittel gesetzt: 1. Freiburg trägt vor, es habe sich mit Bern wegen des Grafen von Greyerz gütlich vertragen, daß er und seine Erben denen von Bern nicht huldigen, sondern sammt der Grafschaft bei ihrer Religion und altem Herkommen ungestört bleiben sollen. Bern aber meint, es habe den Grafen nur für sein Leben lang von der Huldigung befreit und habe sich offene Hand vorbehalten, dieselbe von seinen Nachkommen zu fordern oder nicht, wie denn der Vertrag nur den (jetzt lebenden) Grafen und nicht auch seine Erben nenne; dabei hoffe es bleiben zu können. Die Gesandten von Freiburg erwiedern, ihre Herren haben nichts Anderes im Sinne gehabt als die Grafschaft überhaupt vorzubehalten; denn um Eines Mannes Leben hätten sie eine Herrschaft wie Vivis nicht übergeben. Bern beharrt indeß bei seiner Meinung; obwohl der Graf vorgegeben, er habe den Herzog von Savoyen nie „erkannt", was aber als unwahr erwiesen sei, so wolle es doch die Zusage, die es im Vertrag gegeben, in Kraft bestehen lassen. Um

dies obwaltende Mißverständniß zu heben, erkennen die Schiedboten wie folgt: 1. Bern soll den Grafen sein Leben lang ruhig lassen; seine Erben aber sollen demselben huldigen, wie die Vorfahren dem Herzog von Savoyen, sofern Bern es haben will; dagegen soll dieses die Grafen und die Grafschaft des Glaubens halb nicht zwingen, sondern jedermann glauben lassen, wozu ihn sein Gewissen leite; dies soll den beiden Städten an den Burgrechten, die sie mit der Grafschaft haben, völlig unschädlich sein. 2. Freiburg meint, es sei mit Bern übereingekommen, daß letzteres den Herren, die von Peterlingen in seine Stadt gezogen, alle Renten, Zinse und Gülten, die dem Convent gehören, solle nachfolgen lassen. Nun habe der Abt jedem täglich zwei Maß Wein und 4 Brötchen gegeben, welche Bern nicht mehr verabreichen lasse; es sei dies aber eine Art Zins oder Gült, da der Abt verpflichtet gewesen, den Convent auszurichten; da die Herren sonst nicht genug Unterhalt hätten, so bitte Freiburg, ihnen solchen Wein und Brot zukommen zu lassen. Bern entgegnet, laut des Vertrags sei es schuldig, den nach Freiburg gezogenen Herren die Gülten des Convents auszurichten; weil sie aber die Einkünfte der Abtei und aus Wileroltigen vorbehalten, und der Abt jene Spende als eine Bettelpfründe angegeben habe, so meine es nichts schuldig zu sein, da eine Bettelpfründe kein Zins sei. Darüber haben die Schiedboten gesprochen: Weil die Abtei ein beträchtliches Einkommen hat und die Herren an den Zinsen des Convents nicht genug haben, so soll Bern jedem jährlich für Wein und Brot 7 Gulden geben; wenn aber einer abstirbt, so soll es für denselben nichts mehr schuldig sein. 3. Die Gesandten von Freiburg erzählen, wie Einige muthwillig in das Kloster zu Grandson eingedrungen seien, wo sie Bilder und Altäre zerschlagen haben, und ferner, wie Etliche bei Nacht in die Kirche der Karthause in jener Herrschaft gebrochen, die Mönche geschlagen und verwundet haben, so daß etliche davon gestorben seien. Freiburg verlange, daß die Thäter zum Schadenersatz angehalten und nach Verdienen gestraft werden. Bern erwiedert, die Obrigkeit habe an solchen Freveln kein Gefallen und sei bereit, die Schuldigen, sobald man sie betrete, nach Gebühr zu bestrafen. Da beide Theile darin einig sind, so soll der Vogt zu Grandson den Thätern nachfragen und den beiden Städten Nachricht geben, sobald er sie entdeckt hat, damit sie gemeinsam die Strafen verfügen können. 4. Freiburg bringt vor, es habe in dem Span wegen Combremont mit Bern ein Recht auf vier Richter und einen Obmann veranlaßt und wolle dabei bleiben, wenn dies Bern gefalle; im andern Falle wolle es den Bescheid der vermittelnden Orte erwarten; denn Combremont gehöre zur Herrschaft Stäffis. Die Boten von Bern beweisen aber, daß die Obrigkeit nach Milden gehöre, wie sich aus Urkunden ergebe; sie wollen die niedern Gerichte und die Zinslehen gar nicht bestreiten und bitten daher Freiburg, sie nicht weiter anzusprechen. Die Schiedboten der vier Orte richten nun im Namen der eilf Orte an Freiburg die dringende und ernstliche Bitte, den Eidgenossen von Bern die hohe Obrigkeit zu Combremont gütlich nachzulassen, in Betracht der Gutthaten, die es vordem von ihnen empfangen habe; wenn es aber wider Erwarten dies abschlüge, so sollen beide Städte auf die vier Schiedleute und den Obmann kommen, die sie früher erwählt haben, und deren gütlichen oder rechtlichen Entscheid gewärtigen. 5. Die Gesandten von Freiburg bringen an, Bern habe zu Concise in der Herrschaft Grandson ein neues Mehr des Glaubens wegen vornehmen lassen und in der Carthause la Lance verboten, Messe zu halten; da Freiburg dort gleichviel zu herrschen habe, so meine es, das erste Mehr sollte genügen; das Gotteshaus la Lance sei eine besondere Stiftung, und Freiburg habe darüber auch zu gebieten; es wolle die Herren daselbst mit der Messe fortfahren lassen. Bern antwortet, die beiden Städte haben einen Vertrag gemacht, wie ihre gemeinen Herrschaften um den Glauben mehren können; dem zufolge sei auf der vorjährigen Jahrrechnung zu Freiburg abgeredet worden, daß die Boten, die dahin kommen, Gewalt haben sollen, mehren zu lassen und

das Mehr zu vollziehen. Der Bote von Freiburg habe keine Vollmacht gehabt und auf das Begehren, solche einzuholen, keine erhalten; darauf haben die von Bern ihm angezeigt, daß sie dem letzten Abschied gemäß in die Kirchspiele reiten und „der Religion des Glaubens halb" mehren werden; sie haben etliche Amtleute, besonders Anhänger Freiburgs, mit sich genommen und dem Vertrag gemäß mehren lassen; dabei hoffen sie zu verbleiben. Die Carthause la Lance gehöre in das Kirchspiel zu Concise und liege darin, folge daher billig dem, was dort gemehrt werde. Die Schiedboten begehren, daß die Parteien gemeinsam den aufgerichteten Vertrag und den Abschied von Freiburg vor sich nehmen und gründlich prüfen, und wenn die Unterthanen in jenen Vogteien des Glaubens halb zu mehren berechtigt sind, so soll es geschehen; wenn es sich bestätigt, daß die Carthause la Lance zum Kirchspiel Concise gehört, so soll sie billig dem dort gemachten Mehr folgen. 6. Die Gesandten von Freiburg klagen, daß Bern zwei Kirchen, die „hinter" Grandson und Orbe liegen, von sich aus habe abbrechen und schleifen lassen. Die von Bern antworten, es seien dies nur Feldkirchen gewesen, in denen etwa das Vieh seinen Aufenthalt gehabt; dieselben seien auf ihren Gütern gestanden und blos darum beseitigt worden; im Übrigen bestreite Bern nicht, daß Freiburg dort gleiche Obrigkeit habe; es hätte daher nicht erwartet, daß dasselbe einen Klagartikel daraus machen würde. Darüber eröffnen die Schiedboten die Meinung, daß Freiburg wegen der zwei geschleiften Kirchen nichts mehr zu fordern habe; wenn aber künftig ein Theil etwas abbrechen will, das zu gemeiner Herrschaft gehört, so soll der andere Theil zuvor darum angefragt werden. **f.** Die Gesandten von Bern erinnern an den anfänglich gemachten Vorbehalt, ihre Beschwerden gegen Freiburg auch darzulegen. Es werden dieselben verhört und nach den Antworten der Freiburger folgende Mittel gesetzt: 1. Es waltet ein Span wegen Oleyres („Olieren"), weil der Amtmann von Freiburg daselbst zwei Personen gefangen und in Trostung genommen habe, und Freiburg meine, es sei dazu befugt, da es die von Oleyres vor sechszehn Jahren in seinen Schirm genommen. Bern aber sei der Ansicht, Freiburg habe da nichts zu verbieten und niemand zu fangen, indem die niedern Gerichte zwei Edelleuten gehören, welche Hintersäßen von Bern seien, und weil die hohe Obrigkeit nach Wiflisburg weise, da auch ein Übelthäter dahin geführt worden sei &c. Hienach richten die Schiedboten an Freiburg das Begehren, von seinem Anspruch auf Oleyres abzustehen, wogegen Bern die dort liegenden Zinse und Güter verabfolgen werde; wenn aber Freiburg nicht nachgeben wolle, so sollen beide Städte „zusammensitzen" und einander über ihre Rechte freundlich unterrichten, und wenn sie nicht gütlich einig werden, das Recht darum walten lassen. 2. Freiburg habe zu Delley einen Edelmann in Huldigung genommen und da sein Ehrenfähnchen aufgesteckt, was Bern nicht zugeben könne, da es unter seinen edlen Lehen finde, daß „Doley" als nach Milden gehörig erkannt worden sei, während Freiburg behauptet, dasselbe gehöre zur Herrschaft Stäffis, was es seinerseits zu beweise erbiete. Erkennt: Es sollen beide Theile ihre Titel und Kundschaften verhören, und was sich dann erfindet, dabei soll es bleiben. 3. Der Abt von Peterlingen habe zu Chandon etwelche Gerechtigkeiten, z. B. den Kirchensatz, Zinsen und Zehnten und auf den Kirchweihen habe er Gebote und Verbote gethan; dabei verlange Bern zu bleiben. Freiburg wendet ein, Chandon gehöre zur Herrschaft „Montana" (Montenach, Montagny), wo es seit Menschengedenken alle Oberherrlichkeit besitze; was aber der Abt laut der Briefe an Zinsen, Zehnten und Anderm habe, wolle Freiburg ihm lassen. Die Schiedboten verfügen, es sollen die Parteien die vorhandenen Schriften besichtigen und dann dem Abt (resp. Bern) zuweisen, was ihm kraft derselben gebühre. 4. Freiburg hat zu Sassy und Drey (Sassel und Trey?), wo es im Namen des Convents von Peterlingen die Verwaltung und die halbe Obrigkeit beansprucht, sein Ehrenzeichen angeschlagen; desgleichen fordere es den Nutzen der „Schamlery" der in die Stadt Gezogenen auf

Lebensdauer. Bern bemerkt dagegen, daß die Schamlery zu Sassy und Drey wie alle Ämter von der Abtei und nicht vom Convent herrühren; daß es den Convent mit dessen Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten, aber mit keiner Obrigkeit an Freiburg überlassen; daß der „Schamely" Bern Rechnung abgelegt, sein Amt aufgegeben und für die Unterthanen gebeten habe 2c. Die Schiedboten wünschen, daß die beiden Städte nicht wegen einer Person miteinander streiten, zumal der Schamely sein Amt niedergelegt habe, wobei es billig bleibe; weil Bern sein Ehrenzeichen nicht angeschlagen, so soll Freiburg das seinige entfernen. 5. Freiburg habe sein Wappen zu Granges („Gransis") angeheftet, obwohl die Obrigkeit zu „Willerseelegg" (Villarzel l'Eveque) gehöre, sollte also dasselbe beseitigen. Freiburg erwiedert, es habe dort einige Häuser, eigene Leute und Zinse, deßgleichen der Herr von Stäffis, den es belehne; es möge wohl leiden, daß auch Bern sein Wappen anschlage. Erkannt: Freiburg soll das seinige wegnehmen, da die Aufrichtung von Fähnchen nur der hohen Obrigkeit zustehe; dagegen soll es bei seinen Höfen, Leuten und Zinsen bleiben. 6. Freiburg habe sein Ehrenzeichen auch zu Demoret aufgesteckt, mit dem Vorgeben, daß „Wissing" (Vuissens) ihm gehöre und der Herr daselbst zwei Theile an der Obrigkeit habe, das Capitel Lausanne nur den dritten; deßhalb sei bereits die Aufnahme einer Kundschaft an Ort und Stelle angeordnet, wobei es bleiben dürfte. Dagegen thut Bern dar, daß Demoret mit Reisen und allen Bräuchen immer nach Milden gehört und das Capitel von Lausanne dort zwei Theile habe; daher solle Freiburg sein Wappen wegnehmen; die erweisliche Gerechtigkeit des Herrn von Wissing wolle Bern nicht schmälern. Die Schiedboten sprechen, es solle Freiburg sein Ehrenzeichen wegthun; der Herr von Wissing soll bei der Obrigkeit, die er „zeigen" kann, gütlich bleiben, oder Bern ihm das Recht gestatten. 7. Die Conventherren von Peterlingen haben die Kirchenzierden, Monstranzen und Anderes nach Freiburg geführt; Bern verlangt, daß diejenigen Stücke, die von der Abtei herkommen, ihm übergeben werden und nur das in Freiburg bleibe, was der Convent auf seine Kosten beschafft habe. Ferner seien alle Briefe, Urbare und Rödel des Gotteshauses nach Freiburg gekommen; Bern fordere die Briefe der Abtei zurück, deßgleichen die des Convents, soweit sie Güter betreffen, welche in seinem Gebiete liegen; die Briefe über die Güter, die unter gemeiner Herrschaft stehen, sollen zu gemeinen Handen gelegt werden. Freiburg bittet, den guten Herren die Kirchenzierden zu lassen, da sie nicht „großes schatzes" werth seien; die Briefe der Abtei auszulesen möge der Stadtschreiber von Bern zu ihnen kommen. Die Schiedboten vermitteln: Die Kirchenzierden sollen aufgeschrieben werden und unverändert in Freiburg bleiben; wenn die Mönche mit Tod abgegangen, sollen die beiden Städte die Zierden gleich theilen wie andere Güter des Conventes; die Briefe der Abtei sollen zu Handen Berns zurückerstattet, die des Convents aber zu gemeinen Handen gelegt und mit zwei Schlössern verwahrt werden, wozu jede Stadt einen Schlüssel hätte, damit keine ohne der andern Wissen dazu gelangen könne; wenn aber die Conventualen zum Bezug der Zinsen die Briefe nöthig haben, so sollen dieselben ihnen geliehen, aber nach dem Gebrauche sofort wieder zurückgegeben werden; nach ihrem Abgang mögen „sie" laut Vertrag die Briefe zu ihren Handen nehmen. 8. Nach Verhörung des Spans um Guggisberg wird Freiburg von den Schiedboten ersucht, die Leute zu der Herrschaft Grasburg, mit der sie Wunn und Weide, Holz und Feld gemein haben, auch kirchgenössig seien, zu weisen, also daß sie sich gefallen lassen, was ihre Nachbarn und andere Kirchgenossen wollen, bis daß uns Gott in Einigkeit bringe, damit nicht größerer Schaden daraus entspringe. **g.** Nach dieser Verhandlung haben die Schiedboten verabredet, daß zwei nach Bern und zwei nach Freiburg gehen sollen, um an beiden Orten kleine und große Räthe zu bitten, die aufgestellten gütlichen Mittel anzunehmen. Bern hat dieser Bitte entsprochen, Freiburg aber einen Abschlag gegeben. Das sollen die Boten an ihre Obern bringen,

damit sie auf den nächsten Tag zu instruiren wissen, ob man weiter mit Freiburg handeln, oder es heißen wolle, die Mittel anzunehmen. (Actum 18. Mai. Landschreiber zu Baden).

Der Solothurner Abschied enthaltet nur **e** und **f.**

Das Anfangsdatum aus dem Berner Rathsbuch Nr. 259, S. 183.

Die Namen der Gesandten der Schiedorte aus der über **a—c** gefertigten Urkunde — siehe Note zu **a—c** — und aus dem Freiburger Rathsbuch Nr. 54, v. 9. Mai; die der Freiburger aus letzterm.

Zu **a—c.** Diese Artikel enthaltet in besonderer, in Urkundenform erlassener Ausfertigung vom 12. Mai das St. A. Zürich: A. Freiburg und das St. A. Bern: Pergament-Urk. und Freiburgbuch I, RR, S. 172; ebenso das K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede. (Letzere Copien). Es siegeln die vier Schiedboten.

Zu **b.** Am 9. Mai erscheinen die Schiedboten der XI Orte vor Räthen und Burgern zu Freiburg. Nachdem zuerst die vier Schiedboten sammenhaft ihren Vortrag eröffnet, treten die von Zürich und Basel ab und die von Lucern und Schwyz erläutern insbesondere, wie ihre Obern erwogen, was ihnen die von Freiburg zu Tagen angezeigt, warum sie das vorgeschlagene Mittel nicht annehmen zu können beglauben. Ihre Obern meinen nun, daß dasselbe denen von Freiburg weder jetzt, noch in der Folge schädlich wäre, da sich zu Zürich oder Basel immer verständige Ehrenleute finden, die dem Recht und „göttlicher Weise" nachfahren werden. Die Boten berühren dabei auch die übrigen Händel, betreffend den Grafen von Greyerz, welcher Anstand auch nach Gebühr vollendet werden sollte, und das gewonnene Land, mit dem sich ihre Obern nicht behelligen wollen. Räthe und Burger zu Freiburg finden, es möchte der gethane Vorschlag ihnen zu merklicher Schmälerung ihres bisherigen löblich hergebrachten Wesens und ihres Glaubens gereichen, und richten an die Boten die Frage, ob sie keinen weitern Auftrag haben und die von Bern nichts Anderes annehmen wollen. Die Schiedboten bleiben bei ihrem Antrage, weil die Mehrheit der XI Orte beschlossen, die von Freiburg „dessen zu heißen", wenn sie es auf ihre Bitte nicht annehmen würden. Der Bote von Schwyz, in Gegenwart dessen von Lucern, eröffnet noch besonders: wenn es dazu käme, daß die von Bern die Grafschaft Greyerz an sich ziehen oder sonst angreifen würden, so seien seine Herren . . . (Lücke) entschlossen, die von Freiburg nach Vermögen zu unterstützen, um sie bei dem, was ihnen gehöre, zu erhalten; sie glauben, daß die Bünde dieses zugeben, weil in denselben die genannte Grafschaft „gelimitirt" und vorbehalten worden sei. (Es folgt nun der im Text erwähnte Beschluß und die Bezeichnung der genannten Gesandten für die Verhandlung an der Sense). K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 54, d. d. 9. Mai.

Zu **e** und **f.** Diese beiden Artikel in besonderer Ausfertigung (von der Kanzlei Baden) im St. A. Zürich: Tschud. Documentensammlung Bd. X, Nr, 61; und St. A. Bern: Freiburger Abschiede D, 1, S. 93.

Zu **g.** Die Verhandlung zwischen den Schiedboten von Zürich und Lucern und den Räthen und Burgern zu Freiburg enthält das Freiburger Rathsbuch Nr. 53, s. d. 18. Mai. Der im Text bemerkten Verhandlung wird hier beigefügt: Wegen der aufgerichteten Zeichen sollen Anwälte beider Parteien die betreffenden Plätze besichtigen und die unberechtigt errichteten Zeichen entfernen; die Schiedboten werden gebeten, diesfalls denen von Freiburg zum Recht zu verhelfen.

Die diesfällige Mittheilung geht auch an die übrigen Orte, z. B. 27. Mai durch den Landschreiber zu Baden an Schaffhausen. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

509.

Bern. 1537, 9. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 259, S. 187.

1. Vor dem Rathe zu Bern eröffnen zwei Gesandte von Solothurn, sie seien mit den Prädicanten von Messen, Dießbach und Limpach zu ihrer Zufriedenheit übereingekommen; zu Dießbach und Limpach seien die Häuser „verdingt"; endlich verlangen sie, daß zu „Salsach„ (Selzach) und an andern Orten die Häuser und Pfründen verbessert werden. 2. Beschluß: Man soll mit den Boten reden, daß den Prädicanten mehr gegeben werde; dann wollen die von Bern da, wo sie Collaturen haben, die Pfründen auch verbessern. 3. (Mehrere meist nur angedeute Verhandlungsgegenstände, wohl allermeist kleinlocalen Belangs, lassen wir hier unberührt).

510.

Bern. 1537, 14. und 17. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 259, S. 199 und 206.

1. (14. Mai.) Vor Räthen und Burgern zu Bern wird der Graf von Greyerz angefragt, ob er dem Abschied gemäß dem Herzog die Fidelität aufgegeben habe. Er begehrt hierauf einen Verdank; er habe sich mit dem Herzog „acquitirt" und sei hergekommen, sich mit denen von Bern zu acquittiren laut den Artikeln, bei denen er zu bleiben bitte. 2. Am 17. Mai antwortet der Graf auf den „gestern" genommenen Verdank, er wolle in allweg gehorsam sein; doch habe er vor seiner Herkunft seinen Unterthanen einige Zusagen gethan; er bitte nun, ihm zu gestatten, hinaufzugehen, sich derselben zu entladen; dann habe er auch sein Siegel nicht bei sich; wollte man ihn nicht hingehen lassen, so möge man ihm doch gestatten, zwei Boten hinzusenden. Der Rath antwortet, er gebe keinen weitern Aufschub, sondern wolle wissen, ob der Graf zu huldigen bereit sei oder nicht; werde ihm dann etwas Widerwärtiges zugemuthet, so werde man ihn als Bürger und Lehenmann derer von Bern in Schutz nehmen. Nach einiger Weigerung hat er gehuldigt und mit dem Eid erkennt. „Sol im ein br(ief) des vorbhalts werden". Sodann verlangt der Graf Geleit für den von Chatelard hin und zurück, was ihm gewährt wird. (Letzteres nicht ganz klar).

511.

Bern. 1537, 16. und 18. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 259, S. 203, 209.

1. (16. Mai) Vor dem Rath zu Bern erscheint ein Gesandter von Genf und bittet, denen von Genf die in ihren Zielen gelegenen Güter der Banditen zu überlassen, in Betracht der großen Kosten, oder »une piece d'argent« dafür nehmen (zu dürfen). 2. Am 18. Mai wird vor Räthen und Burgern die Bitte wiederholt und auch in Betreff der Münze ein Vortrag gehalten. Räthe und Burger beschließen: 1. Man soll sich erkundigen, was die ersten Banditen und auch die andern gegen die von Genf gethan und dann nach Um-

ständen handeln. Die Güter derer von Peney und ihrer Anhänger mögen denen von Genf verkauft werden; „boten gwalt". 2. Die Münze betreffend soll man Leute verordnen, diesfalls eine Ordnung zu machen.

Unter dem Datum vom 26. April enthält das Berner Rathsbuch (Nr. 259, S. 150) betreffend die Genferverhältnisse folgende Eintragung: „1. Die von Jenff wider eingesetzt werden in das priorat von Satigny, sy haben viiic pfund erlegt, für die hürige admodiaz, mit geding, daß sy sich verschribend, wenn m. h. über kurz oder lang finden, daß sy darzu gerechtigkeit haben, inen wider zustellen. Die xvc kronen von inen nemen und ir verschribung hinus gen. 2. Der banditen gütern halb wie vor abgewysen". (Man vergleiche den Abschied vom 28. und 29. December 1536).

512.

Einsiedeln. 1537, 23. Mai (auf Pfingstmittwoch).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 205. Tschudische Abschiede-Sammlung: Bd 7, Nr. XLI.
Stiftsarchiv St. Gallen: Rub. LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 49.

Abschied der IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

a. Dieser Tag ist vornehmlich angesetzt, um Mittel und Wege zu finden, die Toggenburger von dem Kaufe abzubringen. Zuerst wird der Statthalter und Hauptmann des Abtes von St. Gallen verhört, der ohne Einladung erschienen ist. In langem Vortrag ermahnt er die Herren Boten, die mit dem Gotteshaus aufgerichteten Verträge und den Landfrieden zu handhaben und darauf hin zu wirken, daß die Grafschafter den Kaufbrief heraus geben; dann wolle der Abt sich auch gütlich finden lassen; im andern Fall würde er keine Gütlichkeit annehmen, sondern das Recht brauchen und diejenigen, die den Kauf „hingegeben", ins Recht fordern; Lucern und Schwyz ermahnt er, ihm dazu zu helfen. Darauf hat man die Instructionen verglichen. Der Bote von Zürich soll zunächst anhören, ob die drei andern Orte Mittelwege suchen wollen; wenn beide Parteien gegenwärtig wären, so hätte er Vollmacht, gütlich zu handeln. Lucern und Schwyz gleich: es sollen Zürich und Glarus, an denen hierin viel gelegen, ihre Botschaft zu den Toggenburgern schicken, um sie zu bewegen, gütlich von dem Kauf abzustehen; wenn aber die Güte erfolglos wäre, so wollen beide Orte dem Abt Brief und Siegel halten, soweit Leib und Gut reicht. Glarus hat Gewalt, über Mittel zu reden. Da diese Aufträge etwas auseinander gehen, so ist beschlossen, Zürich und Glarus sollen ihre Botschaft nach Lichtensteig zu den Toggenburgern senden und sie freundlich ersuchen, auf den Kauf zu verzichten; thun sie es, so wolle man ihnen gegen dem Abt beholfen sein; wollen sie nicht, so wäre ihnen zu eröffnen, daß sie auch mit dem Recht nicht dabei bleiben könnten. Lucern und Schwyz bitten die zwei Orte, dieses Geschäft zu übernehmen; sofern selbe entsprechen, erklären sie sich geneigt, auch von ihrer Seite Boten zu schicken. Zürich und Glarus mögen sich darüber vereinbaren, so nämlich, daß es bis zur Jahrrechnung geschähe und die Toggenburger bis dahin Antwort zu geben hätten, damit man sich weiter zu entschließen wüßte. Wenn dies Zürich gefällt, so soll es Glarus den Tag anzeigen, wann es die Botschaft nach Lichtensteig schicken werde; dann soll Glarus den Toggenburgern „um einen gwalt" schreiben. **b.** „Sind andenk wz dem schultheis von Wallenstatt von wegen der schifflüten clegt an Hans Dettlig betreffend ein schuld geschrieben hand." **c.** Der Bote von Zürich zieht an, daß Hans Dettling und Haberuoli vorhaben, einen „großen Haufen" Anken, für einige tausend Gulden, zusammen zu kaufen und „in" die Etsch zu führen, und macht bemerklich, daß daraus große Theurung entspringen möchte. Das soll jeder Bote zu Hause anzeigen, damit dieser Aufkauf nicht

gestattet werde. **d.** Der Bote von Zürich weiß, was man Kaspar Triners wegen bittweise an den Vogt zu Arbon, den Hofmeister und den weltlichen Rath des Abtes von St. Gallen geschrieben hat. **e.** Der Fall, den Vogt Hasler von Klein Brunner eingezogen, soll der Frau von Schännis wieder ausgerichtet werden.

Im Glarner Exemplar fehlt in **a** der Inhalt der Instructionen; **b** und **c** sind kürzer redigirt; statt **d** steht einfach: „Fürschriften, so dem armen vischer gen sind, üch wol wüssent.“ **e** aus dem Glarner Abschied. — Das St. Galler Exemplar ist ohne Datum und enthält nur **a,** in etwas verkürzter Fassung.

513.

1537, c. 3. Juni.

Verhandlung einer Botschaft von Wallis mit den V Orten.

Wir können nur folgende Missive mittheilen:

1537, 3. Juni. Bischof, Hauptmann und Rath der sieben Zehnten der Landschaft Wallis an Freiburg. In dem letzten Krieg zwischen dem Herzog von Savoyen und denen von Bern haben die von Wallis einige Landschaften von dem Herzogthum Savoyen diesseits des Sees, anstoßend an die Landschaft, auf die Bitte der armen Leute, damit sie nicht von dem wahren alten Glauben gedrängt und den neuen lutherischen anzunehmen gezwungen würden, in Schirm genommen. Seither haben sie daselbst alle Herrschaft mit Zöllen, Renten, Zinsen, Gülten und allem Zubehör ruhig besessen. Nun werden sie von denen von Bern hoch angesucht, indem sie ihnen zumuthen, die benannten Herrlichkeiten ihnen zu überlassen. Als nun die von Wallis sich erboten, hierüber gemäß der Bünde zu Recht zu stehen, haben die von Bern verlangt, daß man sie zuerst in den Besitz der betreffenden Rechte kommen lasse, dann wollen sie das Recht ergehen lassen, „mit andren vil hochmutigen worten“. Da ihr diesfälliges Schreiben halbweg einer Absage gleichkomme, so bitte man um treues Aufsehen und für den Fall, daß die von Bern wirklich einen kriegerischen Überfall vornehmen wollten, um ihre tapfere und trostliche Hülfe. Die von Wallis haben auch gestern, einzig dieses Handels wegen, zwei Rathsboten an die V Orte geschickt, sie über die Angelegenheit zu berichten und sie für den Nothfall um treues Aufsehen, Hülfe und Beistand zu mahnen. K. A. Freiburg: Walliser Missiven.

Man sehe auch den Abschied: Baden 12. Juni **nn.**

514.

Greyerz. 1537, bald nach 7. Juni.

Gesandte: Freiburg: Hans Reif; Franz Mühlibach.

Wir sind auf die Mittheilung der bezüglichen Instruction vom 7. Juni angewiesen.

Den Gesandten von Freiburg wird aufgetragen: 1. vor der versammelten Gemeinde zu Greyerz zu eröffnen, daß die von Freiburg mit Bedauern vernommen, wie über sie geredet werde, daß sie die Grafschaft Greyerz theilen, ihnen zueignen und den Graf entsetzen und vertreiben wollen. Das werde mit Unwahrheit behauptet; das Gegentheil ergebe sich aus der bisherigen Handlungsweise derer von Freiburg. Wenn solche Reden weiter gebraucht würden, so wären sie genöthigt, sie mit Recht zu verfolgen. 2. Zum Beweise des guten Willens derer von Freiburg anerbieten diese die Erneuerung des Burgrechts. Man verlange hierüber und darüber, ob die von Greyerz bei ihren früher gethanen Zusagen verbleiben wollen, ihre Antwort.
K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 45.

Mit einer der nächstfolgenden Instructionen werden die gleichen Gesandten beauftragt, wegen der benannten Reden den Junker Görg von Corbers zu Greyerz rechtlich zu belangen. Ibidem, f. 48.

515.

Bern. 1537, 8. Juni.

Archive Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. (Ulrich) Nix; (Hans) Künzis; (Anton) Krummenstoll.

Wir entnehmen die bezüglichen Verhandlungen folgenden Acten und Beschlüssen:

1) 1537, 4. Juni. Räthe und Burger zu Freiburg, auf das Schreiben derer von Bern, daß in Betreff der auf dem neu gewonnenen Lande haftenden Zinsen ein Tag zu Bern gehalten werde, ordnen die genannten Boten dahin ab. Diese sollen anhören und auf Heimbringen verhandeln und untersuchen, wie beim König und den Wallisern, die auch solches Land haben, erzweckt werden könnte, daß die Last der beiden Städte um etwas erleichtert würde. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 54.

2) 1537, 5. Juni. Dieselben beauftragen die gleichen Gesandten die Übergriffe derer zu Guggisberg gegen die von Plaffeyen im Schiedwald zur Sprache zu bringen. Ibidem.

3) 1537, 8. Juni, Vor Räthen und Burgern zu Bern eröffnen die Gesandten von Freiburg, Geschäfte wegen können sie am Mittwoch nicht herkommen; sie seien daher jetzt da, um 1. in der savoyischen Angelegenheit, auch wegen des Königs zu verhandeln; 2. anzuzeigen, daß ihre Obern es bedauern, daß die von Schwarzenburg im Schiedwald zäunen; man sollte die Sache durch freundliche Vereinbarung beider Städte und nicht mit Gewalt zurechtlegen. Man will nun dem Vogt von Schwarzenburg schreiben, daß er berichte, warum in dieser Weise verfahren werde. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 260, S. 52.

4) 1537, 11. Juni. Bern an Freiburg. Die Boten von Freiburg, welche „nechermalen" in Bern gewesen, haben angezeigt, daß die von Schwarzenburg den Schiedwald, da wo der Streit ist, eingezäunt haben. Als man diesfalls denen von Schwarzenburg geschrieben, seien heute der Landvenner und der Statthalter Namens der Landleute erschienen und haben die Veranlassung dieses Vorgehens so erzählt: Nach vieler Mühe beider Städte hätten die von Schwarzenburg eingewilligt, daß ihren Rechten unbeschadet eine Absteckung vorgenommen werde, und die von Plaffeyen zugesagt, das anzunehmen, was diesfalls die Boten beider Städte aussprechen. Dieser Ausspruch sei erfolgt, von denen zu Plaffeyen aber, ihrer Zusage ungeachtet, nicht anerkannt worden. Dann seien neuerdings Boten beider Städte auf den streitigen Platz gekommen und hätten verfügt, daß dem Recht unbeschadet beide Theile stillstehen sollen. Das haben die von Schwarzenburg gehalten; die von Plaffeyen aber seien zugefahren, haben Holz weggeführt und Vieh hineingetrieben. Das habe diejenigen, die daselbst Güter besitzen, veranlaßt, auf Recht einen Zaun zu machen. Da die von Schwarzenburg nun das Recht anrufen, so mögen die von Plaffeyen daselbe am gebührenden Orte vollführen, wo man ihnen ein unparteiisches Gericht besammeln und beförderlich Recht halten wolle. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 465.

5) 1537, 11. Juni. Freiburg an Bern. Durch die in Betreff bekannter Angelegenheiten jüngst in Bern gewesenen Boten habe man vernommen, was daselbst verhandelt worden sei; wie die von Bern mit dem König von Frankreich sich ins Vernehmen gesetzt, sich aber in fernere Verhandlungen mit ihm oder seinen Anwälten nicht einlassen wollen. Man denke indessen, wenn auch die von Bern ihrerseits mit dem König verhandelt haben, würde es ihnen doch keinen Nachtheil gewähren, wenn sie mit denen von Freiburg die Angelegenheit vollenden würden, und daß es der Sache angemessen wäre, wenn man eine gemeinschaftliche Botschaft abordnen würde. Die von Bern mögen daher ihrem Gesandten, der auf nächsten Tag nach Baden kommt, Auftrag geben, nebst demjenigen von Freiburg in Betreff der Zinspflichten mit dem Boten des Königs zu reden. Wenn dann dieses geschehen, so sei man auch des Willens, freundlich an die von Wallis zu gelangen. Bitte um Antwort. K. A. Freiburg: Missivenbuch 12, f. 33.

516.

Baden. 1537, 12. Juni (Dienstag nach St. Medardus Tag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 31. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 195. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 65 Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 417 und Abschiede Bd. 11, f. 38. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach; Hans Rudolf Lavater, beide des Raths. Bern. Johannes Pastor, Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus Wirz, Pannerherr und Sekelmeister. Zug. Oswald Toß, Ammann, von Baar. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bernhard Meyer, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Bastian Törig, des Raths. — E. A. A. f. 60 b.

a. Da berichtet wird, daß die Vögte zu Lauis und Luggarus die Strafen wegen Übertretung von Verboten, die das Malefiz berühren, entweder ganz oder wenigstens zum dritten Theil zu eigenen Handen beziehen, während dieselben von den Fiscalen eingezogen und den XII Orten („uns") verrechnet werden sollten, so hat man den Boten, die auf die jetzige Jahrrechnung dahin kommen, ernstlich geschrieben, sie sollen den Vögten hinfür solches nicht mehr gestatten. Heimzubringen, damit jedes Ort, das jeweilen einen neuen Vogt zu senden hat, demselben einschärfe, daß er solche Strafgelder nicht einziehen, sondern den Fiscalen zuweisen solle. **b.** Vor den IV Orten eröffnen des Abtes von St. Gallen Hauptmann und Hofmeister, sie wünschen zunächst den kürzlich zu Einsiedeln gemachten Abschied betreffend Kauf der Grafschaft Toggenburg zu kennen. Nach dessen Verlesung reden sie weiter: der Abt wisse nicht, ob demselben nachgelebt werde oder nicht; darum bitte er dringlich, zu verschaffen, daß die Toggenburger den Kaufbrief herausgeben, wogegen er sich erbiete, dann gütlich gegen sie zu handeln; wenn aber der Kauf nicht herausgegeben und vernichtet würde, so ermahne er die beiden Orte Lucern und Schwyz kraft der Verträge und des Landfriedens, ihm gegen die zwei andern Orte beholfen und berathen zu sein, ihm Schutz und Schirm zu gewähren und zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen. Zürich entschuldigt sich, es habe wegen Kürze der Zeit und Wechsel in den Räthen und Ämtern die Sache noch nicht an den großen Rath bringen können; weil aber die Toggenburger ein unverständiges Volk seien und vielleicht „Unantworten" gäben, indem ihnen viel zugesagt worden, so ersuche Zürich die beiden Orte Lucern und Schwyz ernstlich, den Abt von St. Gallen dahin zu bringen, daß er zu einem gütlichen Tag einwillige, damit der Kauf im Frieden abgethan werden könne, da wohl zu vermuthen sei, daß der Abt das Schwert „gar bim heffte" hätte, wenn der Kaufbrief zuvor (unbedingt) beseitigt würde, und dann die Toggenburger thun müßten, was er wollte. Ammann Aebli von Glarus ist nicht instruirt; seine Herren haben immer ein Schreiben von Zürich erwartet, um sich darnach zu richten. Lucern und Schwyz erklären, wenn der Abschied von Einsiedeln nicht vollzogen würde, so könnten sie nicht umhin, vermöge der Briefe dem Abt zum Rechten zu verhelfen. „Und als wir nun sollich aller irer antwurt verstanden, so habent demnach wir diß nachvolgend zwen fürschleg gethan und die unser lieben eidgnossen von Zürich und Glarus gsandten in iren abscheid geben:" 1. Zürich und Glarus sollen Boten in die Grafschaft Toggenburg schicken und da eröffnen lassen, die Herren haben sich vereinigt, von dem Kaufe abzustehen, und bitten freundlich, es ihrerseits auch zu thun; sie könnten darin keine Hülfe mehr leisten, weil

der Landfriede fordere, daß jeder wieder zu dem Seinen kommen solle, und weil der Abt sich erbiete, in allen andern Dingen sich gegen sie gnädig zu erzeigen; wenn er aber nach Widerrufung des Kaufes sich nicht bescheiden würde finden lassen, wie er jetzt verspreche, so wollten sie offene Hand behalten. 2. Die IV Orte sollen auf St. Ulrichstag einen Tag zu Wyl abhalten, Zürich und Glarus sollen dem Schultheiß Koller und den Verordneten der Grafschaft schreiben, daß sie auf demselben auch erscheinen sollen; auf diesem Tag würden ihnen dann die Boten der IV Orte gemeinsam anzeigen, der Kauf sei in „unsern widerwärtigen" Zeiten geschehen; der darnach abgeschlossene Landfriede sage aber, daß jedermann wieder zu dem Seinen kommen solle; man ersuche daher die Toggenburger, gütlich darauf zu verzichten; dagegen werde man ihnen in den andern Beschwerden zu freundlicher Abhülfe berathen sein. Wenn aber die von der Grafschaft Toggenburg nicht nachgeben wollten und sich auf die ihnen (früher) versprochene Hülfe oder auf die Zuschriften der V Orte verlassen wollten, so würden die Orte, die den Kauf bestreiten, ihnen im Recht genügend antworten. Zürich soll nun den drei übrigen Orten anzeigen, ob es einen dieser Vorschläge annehmen wolle; wenn ihm keiner gefiele, so soll es doch dem Abt von St. Gallen das Recht gestatten, und wenn es etwas Anderes vorzuschlagen hätte, deßhalb möglichst bald einen Tag ansetzen, damit der Handel abgethan werden könne. **c.** Rechnungsabnahme von den Vögten und Zollern. Es erhält jedes Ort: 1. 16 Kronen von Vogt Schönbrunner und Jacob Hofmann's sel. Erben als Strafgeld; 2. 60 Kronen an Gold und 8 Gl. an Constanzerbatzen vom Vogt im Rheinthal; ferner 8 Gl. von der alten Schuld; 10 Kronen an Gold minder 1 Dicken Pfennig von dem übrigen Wein, den man ihm zu kaufen gegeben; 3. von dem Vogt zu Sargans 26 Kronen an Gold, 7 Dickpfenning, 5 Schl.; 4. vom Landvogt im Thurgau von den hohen und niedern Gerichten 20 Kronen 13 Bz.; 5. vom Landvogt in den Freien Ämtern 13 Kronen; 5 Kronen von Vogt Hünenberg von Lucern; 6. von der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen; 7. 14 Kronen und 4 Dickpfennig von Schinders Hof; 8. 3 Gl. rhein., 2 Bz. vom Stadhof; 9. 37 Kronen Erbeinungsgeld von der Grafschaft Burgund; 10. 26 Pfd. aus der Geleitsbüchse zu Mellingen; 11. 1 Pfd. 6 Schl. aus der Geleitsbüchse zu Zurzach; 12. 1 Pfd. 6 Schl. aus der Geleitsbüchse zu Klingnau; 13. 15 Schl. aus der Geleitsbüchse zu Koblenz; 14. 2 Gl. an Constanzerbatzen, 3 Dickpfennig, 6 Pfd. allerlei Münze und 28 Kronen an Gold aus der Geleitsbüchse zu Baden. **d.** Nacius, der Schreiber im Rheinthal, zieht an, er sei bereit, sein Haus zu Rheineck, das den Vögten gar wohl gelegen wäre, an die Wohnung des Vogtes zu tauschen und sich billig zu zeigen. Heimzubringen. **e.** Der V Orte Boten kennen den Anzug, den Einer von Kriegstetten vor ihnen gethan. Den wollen sie heimbringen und auf dem nächsten Tag darauf eintreten. **f.** Es erscheinen Abgeordnete des Commenthurs zu Tobel, des obersten Meisters der Johanniter, des Abtes von St. Gallen und des Adels im Thurgau. Der Commenthur verantwortet sich schriftlich über alle Klagepunkte. Mit Rücksicht auf die mehrseitige Verwendung dieser Botschaften hat man ihn diesmal bei der Haushaltung bleiben lassen, doch mit dem Anhang, daß man sich freie Hand behalte, ihn durch einen Tüchtigeren zu ersetzen, sobald er in seine bisherigen Fehler zurückfalle. Glarus und Solothurn werden angewiesen, ihren auf die nächste Klosterrechnung abgehenden Boten den Befehl zu geben, des Commenthurs Rechnung wohl zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. **g.** Der Landvogt im Thurgau hat einen Landsknecht, der die Leute aufwieglen und wegführen wollte, um die 200 Kronen, die er bei sich gehabt, gestraft. Er soll nun dem Gebüßten „einen Eid aus der Eidgenossenschaft" geben und die 15 Gl. Zins, die auf dem Schloß zu Frauenfeld stehen, mit diesem Geld ablösen; die ersten Bußen, welche künftig fallen, soll er ebenso verwenden, damit auch der noch übrige Zinsposten (10 Gl.) abgelöst und das Schloß gänzlich geledigt werde. **h.** Boten der neun Gemeinden im obern Thurgau sind vor den Räthen etlicher

Orte erschienen wegen des „Hinterfalls.“ Es wird der alte Landvogt, Sekelmeister Edlibach von Zürich darüber angefragt; er berichtet: Während er Landvogt gewesen, sei die gleiche Frage auf die Bahn gekommen, aber wieder an die Gemeinden gewiesen worden; fast alle seien der Meinung gewesen, es solle der Erbfall wie früher fallen, nämlich so: Wenn von zwei Ehegatten der eine stirbt, ohne eheliche Kinder zu hinterlassen, so soll der überlebende Theil des andern liegendes und fahrendes Gut gänzlich erben, so daß gar nichts an die rechten Erben zurückfiele. Heimzubringen, zumal einige Boten nicht instruirt sind; man sieht auch wohl, daß niemand mehr an die Obern appelliren würde, wenn diesem Begehren willfahrt würde. Deßhalb soll man auf dem nächsten Tag Befehl haben, wie viel man nachlassen wolle. **i.** Gesandte der Grafschaft Burgund entrichten das Erbeinungsgeld für das letzte Jahr (37 Gl. in Gold jedem Ort) und ziehen an, daß allerlei Unwahres über sie ausgestreut werde, nämlich daß sich in ihrem Gebiet ein Heer sammle, daß Straßenräuber geduldet werden 2c.; sie versichern dagegen den besten Willen, den durch die Eidgenossen vermittelten Anstand treulich zu halten, und bitten die Eidgenossen, die Erbeinung zu halten wie bisher. **k.** Die VII (katholischen) Orte schreiben an den Poeten Glareanus in Freiburg im Breisgau, er möchte zu ihnen kommen, in welches Ort er wolle, und anzeigen, wie viel Besoldung er begehre. **l.** Die kaiserlichen Gesandten begehren Antwort auf ihren letzthin gehaltenen Vortrag und legen wieder eine weitläufige Schrift vor. Die Instructionen lauten aber ganz ungleich: Die Einen wollen die Erbeinung vornehmen und die gestellten Begehren damit vergleichen, die Andern nur anhören und heimbringen, was andere Orte meinen, einige haben gar keine Befehle. Weil aber die Sache schwer und von großer Tragweite ist, so hat man beschlossen, sie nochmals zum treulichsten heimzubringen, die Erbeinung, die Vereinung mit dem König von Frankreich und die jüngsten Vorträge der Gesandten gründlich zu verhören und zu erwägen und auf nächstem Tag bestimmte Antwort zu geben. Mit den kaiserlichen und den französischen Gesandten hat man dann ernstlich geredet, daß sie keine Leute anwerben und ungehorsam machen, sondern diese Antwort abwarten sollen. Die Boten wissen, was man über die Maßregeln berathen hat, die man treffen könnte, wenn ein Theil sich damit nicht begnügen, sondern weiter practiciren würde. Auf diesen Bescheid erwiedert der kaiserliche Gesandte, Herr von Marnold, er gebe sich damit wohl zufrieden, sofern der Franzose sich ebenfalls darnach richte; wenn aber derselbe wie voriges Jahr fortfahren würde, gegen alle Verbote die Leute wegzuführen, so würde er, das wolle er hier protestirt haben, mit den Anhängern des Kaisers auch aufbrechen; denn er glaube eben so wohl dazu befugt zu sein als jener; er begehre auch, daß man dieses in den Abschied nehme. **m.** Dem Herrn von Boisrigault wird auf seine den Orten zugeschickten Vorträge derselbe Bescheid ertheilt, im Übrigen der Handel ebenfalls in den Abschied genommen. Über die Zumuthung, daß er keine Knechte annehmen solle, da er sonst die Folgen zu gewärtigen hätte, äußert er großes Bedauern, so daß man vermuthet, er habe einen Aufbruch vor; darum soll jedes Ort desto ernstlicher die nöthigen Vorkehren treffen. **n.** Dem französischen Gesandten wird auch die Meinung bestimmt eröffnet, daß der König auf St. Verenentag (1.Septbr.) seine Zusätzer senden solle, damit dieselben mit denen von Uri und Freiburg über die Ansprachen richten. **o.** Zürich hat in seiner Antwort auf die Vorträge der Gesandten geäußert, es würde sich, wenn wir der fremden Fürsten und Herren wegen einigen Schaden oder Nachtheil erlitten, dessen nichts annehmen; was aber eine fromme Eidgenossenschaft berühre, dafür werde es Leib und Gut kraft der Bünde einsetzen. **p.** Für die gemeinen Vogteien hat man (des Reislaufens halb) folgende Strafen verfügt: Ein Hauptmann 50 Gl., ein Lieutenant, Fähnrich und Aufwiegler 20 Gl. An die Vögte wird geschrieben, sie sollen diese Strafen von allen Schuldigen einziehen und auf nächster Jahrrechnung gehörig verrechnen. **q.** Der besorglichen Zeitumstände wegen ist ein anderer Tag nach Baden an-

gesetzt auf St. Margarethentag den 15. Juli. **r.** Hauptmann Kaltschmid von Kaiserstuhl ist um 300 Kronen gebüßt, weil er letztes Jahr gegen alle Verbote fortgezogen ist und die Leute zum Ungehorsam verführt hat. Die gegen ihn eingeklagte Äußerung, der König brauche den großen Hansen keine Pension mehr zu geben; wenn er nur ihm Geld gebe, so werde er ihm Knechte genug zuführen, wenn es noththue, stellt er in Abrede und bittet, ihm die Strafe zu erlassen, indem er nichts Anderes gethan, als daß er geholfen, an dem König in seinen Nöthen die Vereinung zu halten; er wolle aber künftig dies nicht mehr thun. Da auch der Herr von Boisrigault sich für ihn verwendet, indem er an das Begehren des Königs erinnert, die oberwähnte Rede Kaltschmid's aber wohl bezeugt erscheint, so soll jedes Ort bei den Seinigen nachfragen, wer darum wisse, damit man weiter gegen ihn handeln könne; auch soll jeder Bote die Bitte des Herrn von Boisrigault heimbringen. **s.** der Abt von Wettingen legt Rechnung ab. Aus derselben ersieht man, daß das Kloster einen Hof sammt etwas Zehnten zu Basel habe, welcher aber über die Kosten des dort geführten Haushalts nichts erträgt. Da nun die Basler diesen Hof zu Handen ihres Spitals kaufen und 5—6000 Gl. dafür geben wollen, so könnten wohl einige Zinsen damit abgelöst und das Gotteshaus befreit werden, so daß es nicht alljährlich neue Gelder entlehnen müßte. Das soll jeder Bote heimbringen, damit dem Kloster geholfen werde. **t.** „Sind ingedenk von wegen des schwerens der houptlüten." **u.** An Domdecan und Capitel der Stift Constanz wird geschrieben, wenn sie nicht beförderlichst einen andern Hirten wählen, so werde man sich nach einer andern geistlichen Obrigkeit umsehen. **v.** Um sich über eine Antwort auf das Anbringen der kaiserlichen und französischen Boten zu vereinbaren, beschließen die V Orte, auf Montag vor St. Ulrichstag (2. Juli) einen Tag in Lucern zu halten; Lucern soll dies auch an Freiburg und Solothurn melden. **w.** Da die von Baden mit ihrem Leutpriester gar übel versehen sind, und den V Orten viel daran liegt, so ist heimzubringen, wie man ihnen helfen wolle. **x.** Es wird angeregt, der Abt von St. Gallen dürfte wohl ersucht werden, dem Hauptmann der IV Orte zu Wyl eine Behausung anzuweisen, indem er daselbst viele Häuser habe. **y.** Die Gleiter zu Baden bringen vor, gemäß ihrer Instruction beziehen sie von einem Centner Saffran 2 Gl. Zoll. Darüber beschweren sich aber die Kaufleute, indem sie angeben, zu Bern und an andern Orten hätten sie nur 1 Gl. zu bezahlen; zudem werde ihnen von den Geleitsherren je der dritte Pfenning nachgelassen; wenn ihnen solches nicht bewilligt würde, so drohen sie, andere Straßen zu fahren. Heimzubringen und nachzuforschen, wie viel Zoll sie anderwärts entrichten müssen. **z.** David, der Jude, zu Bremgarten seßhaft, bittet dringend, ihm freien Schirm und Geleit zu geben, damit er dort sicher wohnen könne; auch die Gemeinde und der Schultheiß verwenden sich für ihn, indem sie bezeugen, daß er sich ehrbar halte und niemand Leides zufüge. Heimzubringen. **aa.** Zürich und Glarus sollen eine Copie hervorsuchen, wie der Hof Lustnau im Rheinthal, der von der Herrschaft Werdenberg verpfändet und jetzt wieder zu lösen sein soll, gelöst werden könnte, und die Urkunde auf den nächsten Tag bringen, damit man sich berathen kann, ob man die Lösung fordern wolle oder nicht. **bb.** Dem Landvogt im Thurgau ist befohlen und Vollmacht gegeben, „von des Wäpfers wegen" marchen zu lassen, jedoch mit Hülfe alter „verstandener" Leute; wenn die Zeit bestimmt ist, so soll sie auch Zürich angezeigt werden, damit dieses, wenn es ihm beliebt, eine Botschaft dazu abordnen kann. **cc.** Da ferner, nach der Angabe des Landvogtes, zwischen der Grafschaft Thurgau und der Herrschaft Andelfingen früher auch gemarchet und besiegelte Briefe darüber aufgerichtet, die Marchsteine aber noch nicht gesetzt worden sind, so sollen Zürich und der Landvogt mit einander einen Tag wählen, und beide Theile unter Beiziehung rechtlicher Leute die Marchen setzen, damit künftiger Zank verhütet werde. **dd.** In den Spänen zwischen Bern und Freiburg haben die vier Schiedorte gütliche und freundliche Mittel

gestellt, die von Bern angenommen, von Freiburg aber abgeschlagen worden sind. Da man die gestellten Mittel als ziemlich, billig und der Sache gemäß erachtet, so sähe man gern, wenn die von Freiburg dieselben ebenfalls annehmen würden. Kann dieses nicht geschehen, so mögen die Parteien doch nichts Unfreundliches vornehmen, sondern das Recht brauchen, da sie wohl wissen, „wo" sie den Obmann und Richter nehmen sollen. **ee.** Früher wurde beschlossen, dem Ludwig von Dießbach einen Rathsboten an das Parlament von Dole („Toll") mitzugeben. Auf das Verlangen des von Dießbach, von diesem Beschlusse Gebrauch zu machen, werden die von Bern beauftragt, auf ihre Kosten im Namen aller einen Rathsboten abzuordnen. **ff.** Die für Abnahme der Klosterrechnungen beauftragten Boten sollen auch den Anstand zwischen dem Schaffner zu Fischingen und denen zu Au und Bettwiesen untersuchen und gütlich zu vermitteln trachten; nicht gelingenden Falls darüber wieder berichten.

gg. Die V Orte schreiben an Bremgarten: Da morgen dort der Rath besetzt werde und man allerlei Gerüchte höre, wie und mit wem derselbe besetzt werden solle, so erinnere man sie an das, was sie zugesagt haben, als man sie so gnädig aufgenommen. Man verlange, daß dem stattgethan und der Rath mit solchen bestellt werde, die den Obern der V Orte die gethanen Zusagen halten. Das Gegentheil würden diese zu hohen Ungnaden aufnehmen und nach Gebühr weiter darin handeln.

Stadtarchiv Bremgarten. — Abgedruckt in der Argovia 1871, S. 100. Der Brief, unter Golders Siegel, datirt Baden 23. Juni 1537.

hh. Vor den Gesandten der VIII Orte, denen die Herrschaft zu Rheineck und im Rheinthal zusteht, halten Anwälte des Wolf Dietrich von Ems zu Hohenems einerseits und derer von Oberried und Kriesern anderseits Eröffnungen in Betreff des im Streit begriffenen Weinzehntens daselbst. Die Gesandten der VIII Orte erkennen: es habe zwar der Abt von St. Gallen die Angelegenheit an den Bischof von Constanz gewiesen, doch hiebei die Rechtsame der Orte betreffend Oberried vorbehalten; da zudem die Orte von römischen Kaisern und Königen gefreit seien, auch die Erbeinung bestimme, daß weder sie noch die Ihrigen vor ausländische Gerichte gewiesen oder geladen werden sollen, so soll Wolf Dietrich, wenn er die von Oberried und Kriesern des benannten Zehntens wegen zu belangen glaubt, dieselben vor den Rathsboten der VIII Orte darum besuchen; und da er den benannten Zehnten mit Recht nicht behaupten konnte, so sollen ihm die von Oberried und Kriesern keinen Zehnten zu geben verpflichtet sein.

Stiftsarchiv St. Gallen: Abschiedeband D 777, f. 35. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, 16. Juni (Samstag nach St. Vit).

ii. Vor den X Orten eröffnet Wilhelm von Peyern, Vogt zu Gottlieben, gegenüber den Anwälten des Johann Schad von Mittelbiberach Folgendes: Johann, Bischof zu Constanz, sei einige Jahre Statthalter der Dompropstei der hohen Stift zu Constanz gewesen; für seine diesfällige Mühe und Arbeit sei er nie bezahlt worden; er glaube, daß er jährlich wohl 100 Gulden verdient habe. Diese Anforderung habe der Bischof dem Wilhem von Peyern gemäß Brief und Siegel frei und geschenkt übergeben. Auf dieses habe der von Peyern den Landvogt im Thurgau angesucht, ihm auf Zinsen und Gülten der Dompropstei in der Grafschaft Thurgau Haft zu legen, und glaubte den betreffenden Betrag zu beziehen. Dagegen wendete der Anwalt des Dompropstes ein, sein Herr habe dem Bischof wegen der Statthalterei nie eine Belohnung versprochen und anerkenne nicht, eine solche zu schulden. Zudem haben die Domherren Verschreibungen gegen einander, gemäß denen streitige Ansprechen unter ihnen, als geistlichen Leuten, vor ihren ordentlichen Richter, nämlich den Papst, ihren Conservator, oder vor das Domcapitel gelangen sollen; dessen habe der Dompropst sich nie geweigert und glaube, hiebei zu verbleiben. Dieser Streit ist vor den Landvogt im Thurgau, Mansuet Zumbrunnen, des Raths zu Uri, gebracht, von ihm aber vor die Eidgenossen gewiesen worden. Diese erkennen nun: Da der

Dompropst nicht zugiebt, dem Bischof in Betreff der Statthalterei eine Belohnung verheißen zu haben, so soll der Bischof oder Wilhelm von Peyern den Dompropst vor ihrem ordentlichen Richter gichtig und bekanntlich machen; wenn dann dieses geschehen, so möge Wilhelm von Peyern wieder vor den eidgenössischen Räthen erscheinen und ihnen solches anzeigen; diese werden dann ihn, als den Ihrigen, bei dem, wozu er Glimpf und Recht hat, schützen und schirmen.

St.A. Zürich: Beilage zum Abschied vom 29. August 1539, besondere Ausfertigung mit dem Datum vom 19. Juni 1537.

kk. Verhandlung wegen des Erbgutes der Sibille Schenkenpürlin; siehe Note.

ll. Verhandlung in Betreff eines durch die Franzosen seines Eigenthums entäußerten Burgunders; siehe Note.

mm. Verhandlung der evangelischen Städte betreffend die schmalkaldischen Stände; siehe Note.

nn. Verhandlung zwischen den V Orten und Wallis; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **c, e, k, t—w**; im Berner fehlen **b, d, e, k, t—x**; im Basler **b—h, k, p, r** und alles Übrige; im Freiburger **b, d, r—z**; von **c** enthält dieser Abschied nur das Erträgniß der hohen Gerichte im Thurgau und giebt dasselbe für jedes Ort auf 28 Kronen in Gold an; das Freiburger Exemplar in Abschied Bd. 11, f. 38 enthaltet nur **a, f—i** und ist offenbar unvollendet oder unvollständig erhalten; im Solothurner Abschied fehlen **b, d, e, r** und alles Übrige; im Schaffhauser **b—h, k, p, r** und alles Übrige; **aa—cc** aus dem Zürcher; **dd** aus dem Freiburger; **ee** aus dem Berner; **ff** aus dem Solothurner; **dd** auch im Berner.

Das Gesandtenverzeichniß im E. A. A. f. 60 b benennt die Gesandten von Freiburg und Solothurn nicht; wir entnehmen jenen aus dem Freiburger Rathsbuch Nr. 54 vom 11. Juni, diesen aus der Solothurner Instruction, Abschiede Bd. 21.

Zu **c.** Im Berner Abschied fehlen die Posten von Vogt Schönbrunner und Hofmanns sel. Erben, ferner für Rheinthal, Sargans, die Freien Ämter und von Vogt Hünenberg. Für Thurgau heißt es: Vom Landvogt im Thurgau von der hohen Gerichte wegen 28 Kronen an Gold. Der Solothurner Abschied erwähnt nur des Erbeinungsgeldes von Burgund und des Ertrags der hohen Gerichte im Thurgau; jenes aber giebt er auf 26½ Kronen, diesen auf 28 Kronen an Gold an. Der Basler hat nur das Erbeinungsgeld und zwar zu 37 Gulden an Gold.

Zu **i.** Der Zusatz in Parenthese aus dem Freiburger und Schaffhauser Exemplar.

Zu **l.** Der Lucerner Abschied hat zwei Vorträge von Marnold, der erste ist datirt vom 3. Juni, der zweite vom 11. gl. M., beide sehr gedehnt und wortreich.

1. Der Kaiser bezeuge auch in seinem letzten Schreiben den geneigten Wunsch, die Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft zu erhalten und die Erbeinung gänzlich zu beobachten, die ihr denn zu besonderer „Gunst“ gereiche und gar viel mehr Gutes bringe als die „verdrüßliche“ Vereinung mit dem König von Frankreich; denn unter „diesem Schein“ haben im letzten Jahr etliche Diener des Königs viel Ungehorsam „angetroffen“, als ob sie hier die Herren wären; das Gleiche thun sie jetzt abermals und offen; ja es haben viele Hauptleute sich mit ihrem Siegel verpflichtet, dem König eine Anzahl Kriegsvolk zuzuführen wider die Verbote der Obrigkeiten . . . . Den Kaiser dünke, die Eidgenossen könnten diesen Schaden am besten abwenden, wenn sie den Dienern des Franzosen ihre Freiheit entzögen und sie um ihre freventliche Übertretung gebührend bestrafen würden; dann würden die Unterthanen sich leicht zum Gehorsam schicken und könnten sie desto eher zum Schutz der Christenheit verwendet werden. Denn Barbarossa sei bereits mit vierthalbhundert Schiffen auf dem Meere, und das türkische Heer, überschwänglich groß, mehre sich noch von Tag zu Tag und könne in sechs Stunden nach Italien kommen. Der Kaiser bitte daher um treues Aufsehen und geneigte Hülfe . . ., um den Feind der Christenheit abzuwehren; dem Vorgeben und Begehren der Franzosen möge man keine Folge leisten . . ., sondern dem Kaiser günstige Antwort geben ꝛc.

2. Der Türke greife auf der einen Seite Ungarn an; auf der andern Seite liege ein starkes Heer zu Vellona, das gegen Italien gerichtet sei . . . Der Kaiser rüste sich mit aller Macht, ihn abzutreiben, und wolle nun die Eidgenossen an das Beispiel ihrer Altvordern erinnert haben, die mit redlicher Tapferkeit zur Erhaltung des christlichen Glaubens bereit gewesen . . .; er thue seinerseits alles Mögliche und gehe dem Feinde mit seiner eignen Person entgegen; weil aber der Ausgang des Krieges ungewiß, und die Stärke des Türken, der Ort seines Angriffs, seine Pläne und Absichten noch nicht bekannt seien, so müsse der Kaiser sich der großen Hülfe getrösten, welche die Eidgenossen ihm und der Christenheit leisten könnten, . . . und erwarte daher, daß sie um eines andern Dienstes willen nicht aus dem Lande ziehen; so lange die Christenheit in solcher Noth sei, wäre auch billig, daß alle andern Dienste „aufhörten" . . . Und wenn auch diese Gefahr glücklich beseitigt werde, was kaum zu hoffen sei, so sollen sie doch gemäß der Erbeinung auf den Kaiser ein getreues Aufsehen haben, damit niemand, während er gegen die Türkei kämpfe, seine Lande und Unterthanen angreifen könne, und ihre Knechte nicht dem Franzosen zulaufen . . ., in Betracht der Unbilligkeit, womit er den Herzog von Savoyen, seinen Blutsverwandten, ohne Ursache überfallen und aller Herrlichkeit beraubt habe . . . Aus den gleichen Gründen sollen sie den Dienern und Anhängern des Franzosen keinen Durchpaß für viel oder wenig Kriegsvolk gestatten, nach Inhalt der Erbeinung, die nicht nur gebiete, gegenseitigen Schaden und feindliche Handlungen zu verhüten, sondern ausdrücklich sage, daß von den Eidgenossen nichts vorgenommen werden solle, das dem Kaiser an seinen Landen, die er jetzt besitze oder später gewinne, Nachtheil bringen könnte . . . Wenn etwa jemand meinte, daß die Erbeinung in dem betreffenden Artikel nicht so weit reiche, so möge man in Betracht ziehen, daß in der ewigen Einigung mit Herzog Sigmund, die in der zuletzt aufgerichteten Erbeinung ohne alle Änderung und Schwächung bestätigt sei und fortbestehen solle, gleich als ob sie neuerdings articulirt und dem Vertrag einverleibt worden wäre, diese Pflicht ausgesprochen sei; wenn aber etliche einwenden wollten, dieselbe gehe nur die Häuser Österreich und Burgund an, so sei freilich die besondere Schirmpflicht auf diese beschränkt, aber mit Bezug auf andere Länder, die dem Kaiser in Zukunft verwandt werden möchten, deutlich bestimmt, daß die Eidgenossen weder gemeinlich noch sonderlich in Kriegsweise gegen dieselben handeln und keinen Herren wider sie dienen oder Vorschub leisten sollen. Was Mailand besonders betreffe, so sei das Herzogthum ein Glied des Reiches und rechtmäßig an den Kaiser gefallen, und die Eidgenossen haben das Reich sammt allem, was dazu gehöre, vorbehalten; darum seien sie schuldig, von ihrer Seite nichts Feindliches gegen Mailand zu gestatten; zur Wiedereinsetzung des Herzogs von Savoyen sollten sie sogar billig Beistand leisten. Wenn sie wegen guter Nachbarschaft mit Mailand eine besondere Unterhandlung wünschten, so werden sie den Kaiser ohne allen Zweifel dazu geneigt erfinden. Schließlich begehre derselbe eine bestimmte Antwort, ob sie die Erbeinung in den bezeichneten Stücken halten wollen.

St. A. Lucern: Allg. Absch. L 1, f. 39. Es liegt bei, von Schultheiß Golders Hand, ein Auszug der wichtigsten „ardickäll där erbein(ig)."

Der zweite Vortrag auch im St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede HH, S. 41, mit dem Datum vom 5. Juni, und in der Tschudischen Documentensammlung Bd. X, Nr. 63, mit dem Datum vom 1. Juni, und im K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 447 mit dem Datum vom 7. Juni; beide Vorträge hat auch der Basler Abschied, den ersten mit dem Datum vom 6., den zweiten mit dem vom 15. Juni; der erste Vortrag auch beim Solothurner Abschied, aber mit dem Datum vom 5. Juni; der zweite ebendaselbst mit dem Datum vom 15. Juni.

Zu **m.** Sehr möglich, daß hieher folgender datumslose Vortrag Boisrigaults gehört. Unter Berufung auf einen Brief des Königs führt er aus: 1. Durch Briefe der Eidgenossen und Wilhelm Meylart habe der König erfahren, daß auf wiederholten Tagsatzungen einige Ansprecher den Eidgenossen in den Ohren gelegen, und man daher den König bitte, zur Beschwichtigung derselben jemand herauszusenden. Boisrigault sei nun deßwegen da und soll erfahren, was das für Ansprecher seien. So viel möglich und so weit es billig sei, wolle er die Sache gütlich vergleichen, andere Fälle aber gemäß des Friedens an einen Rechtstag weisen. 2. Der König verwundere sich über die Practiken, die von gewissen Leuten auf Anstiften seiner Feinde täglich in der Eidgenossenschaft wider ihn getrieben werden, und die auch der Ehre der Eidgenossen zuwider seien.

Er bitte, solche abzustellen und Friede und Vereinung an ihm treulich zu halten. 3. Der König wolle diese Tractate nicht minder genau beobachten und sie seien sehr zum Vortheil der Eidgenossen. (Inhaltliche Wiederholung von Art. II, VI, VII. der Vereinung (Bd. IV. 1. a., S. 1494—1496). 4. Der Gesandte sei beauftragt, den Eidgenossen dafür zu danken, daß sie dem König letztes Jahr zum Schutze seines Reichs und seiner Person wider den Kaiser, der ihn gegen Recht und Billigkeit überzogen, Knechte zugehen ließen; der König sei mit Hauptleuten und Knechten wohl zufrieden, habe auch dafür gesorgt, daß sie den Tractaten gemäß bezahlt werden und werde bei Anlaß sie wieder so halten. 5. Die Feinde des Königs wollen nicht nur diese Tractate vernichten, sondern mit den Eidgenossen („ein zug der üwern und der andern orten") einen Feldzug gegen den König unternehmen. Die Eidgenossen wissen, daß sie mit dem Kaiser in keiner Vereinung stehen, gemäß der sie ihm, zumal wider den König, die Ihrigen zuziehen zu lassen verbunden wären. 6. Ihren Zweck zu erreichen geben die Feinde des Königs allerlei Unbill vor, so namentlich, er sei in einem Verständniß mit dem Türken und Ursache, daß dieser die Christenheit überziehe. Die Schuld des letztern Umstandes liege einzig an dem Kaiser, wie man in Kurzem aus dem Absagebrief des Türken an ihn ersehen werde. Man habe ein Geschrei erhoben, es sei eine türkische Botschaft in Frankreich gewesen. Diese sei im Namen der Kaufleute von Damascus, Alexandrien, Bairuth u. s. w. hergekommen, um für benannte Kaufleute Brief und Geleit zu erwerben, daß sie ihre Waaren nach Frankreich bringen können. 7. Die in der Grafschaft Burgund handeln dem Neutralitätstractat, der auf das Gesuch der Eidgenossen verlängert worden sei, vielfach entgegen; da werden Pferde für des Kaisers Dienst gerüstet, da halten sich dem König Widerwärtige und Ungehorsame und Straßenräuber auf. Man möge trachten, dem Abhülfe zu verschaffen, sonst würde der König die Tractate als nichtig betrachten. Er habe von dem Kaiser genug gelitten, als dieser in seinem Königreich gelegen und dadurch, daß „er" seinen Sohn, den Delphin, „so ungöttlich, lasterlich, wider alle menschliche natur, um unschuld von sin jung läben mit vergiften zebringen verschafft." 8. Kriegsnachrichten: Einnahme von Hesdin, St. Paul („Poll"), „Ilers" (Lillers?), Contay; Sieg des Hauptmann Martin, Bruder des Herrn von Lange, über den Herrn von Ru; Seesieg der Engländer über Flandern und derer von der Normandie und Bretagne über die Spanier und Portugiesen (erwähnt des Kaisers und des Königs von Portugal Schiffe, „so us dem neuw gefundnen ertrych kommen") ꝛc. 9. Der Span zwischen Bern und Freiburg sei dem König um der Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft wegen leid; er ersuche, behülflich zu sein, daß die Sache beigelegt und keine größere Bitterkeit erregt werde. K. A. Basel: Nr. 16, L. 117, mit dem Archivdatum 1536.

Vielleicht hängt dieses Memorial zusammen mit einer ebendaselbst befindlichen Credenz für Boisrigault vom 3. März 1536 (1537).

Zu **n.** Der Freiburger Abschied benennt als Ansprecher nebst „allen andern" Hans Reif, und bemerkt, Uri und Freiburg sollen ihre Zusätzer bestimmen, damit sie auf den betreffenden Tag erscheinen.

Zu **p.** Diesem Artikel fügt der Berner Abschied bei: „Doch so ist herr venner Pastor der strafen halb by siner herren vorgebnen antwurt bliben."

Zu **kk.** Beim Basler Abschied liegt ohne Titel, Unterschrift und Datum die Bemerkung, man bitte (den Gesandten von Basel) nicht zu vergessen, seinen Herren das dringende Gesuch der Boten von Zürich, Bern und Schaffhausen vorzutragen, betreffend Frau Sibilla Schenkenpürlin, Wittwe Schultheiß Hegners von Winterthur, wegen des Guts, welches ihr Vater Hieronymus Schenkenpürlin in die („üwer") Karthause gebracht und darin geerbt habe, während sonst nicht der Brauch gewesen, daß in Klöster geerbt worden sei, ꝛc. (Man vergleiche den Abschied vom 23. Juli **cc.**)

Zu **ll.** 1537, 8. Juli. Zürich. Marnold an (Zürich?). Sie und andere Eidgenossen haben auf dem letzten Tage zu Baden auf die Bitte eines edlen Burgunders, nämlich des Grafen von Pontvevo (Pont de Vaulx) in Brixia (Bresse) beschlossen, zu dessen Gunsten an den König von Frankreich zu schreiben, daß dieser verschaffe, daß jenem die auf den Befehl des Königs (»suo iussu«) in Beschlag genommenen beiden Schlösser, Vialamont (oder Dialamont) und Hautmeilt, wieder überlassen werden, zumal solche Beschlagnahme der Erb-

einung und dem achtzehn Monate dauernden Anstand, während welchem keine Partei Neuerungen vornehmen darf, widerspreche. Während der benannte Burgunder das Schreiben der Eidgenossen dem König übermitteln wollte (»dirigere deliberisset«), vernehme er, daß dieser seine und seines Weibes Güter in Brixia und Savoyen einem gewissen Franzosen gegeben und solcher Art die beiden Eheleute entwehrt habe. Es werden daher (die von Zürich?) aufs Neue gebeten, sich beim König zu verwenden, daß er in Betracht der Erbeinung, des Anstandes und weil das Weibergut, auch abgesehen von den genannten Verträgen, immer gesichert bleiben soll, den beiden Ehegatten das Ihrige zurückstelle rc.

St. A. Zürich: A. Kaiser. (Lateinisch.) Auf dem Brief bemerkt: „Inen ward gewillfaret rc. in protocollo missivarum.«

Zu **mm.** Beim Basler Abschied befindet sich von der gleichen Hand wie die in Note zu **kk** bemerkte Beilage, übrigens auch ohne nähere Bezeichnung folgende, wahrscheinlich von Zürich den Gesandten der übrigen evangelischen Städte mitgetheilte Instruction: Wenn es denen von Bern, Basel und Schaffhausen gefalle, den Fürsten und Ständen der schmalkaldischen Vereinung unter dem Siegel derer von Basel mit beigefügter Unterschrift Aller zu danken und sie zu bitten, die evangelischen Städte („uns") ferner für empfohlen zu halten und alles Nöthige zu berichten, so möge der Gesandte (von Zürich) diesfalls mit ihnen verhandeln. Die Schrift möge dann im Namen aller oberländischen Kirchen zu Basel in angegebener Weise gefertigt werden; wenn man dann dieselbe denen von Straßburg mittheile, so werden dieselben sie dem Churfürsten übermitteln. (Man vergleiche den Abschied vom 23. Juli, **dd.**)

Zu **nn.** Die von Wallis eröffnen in ihrem Vortrag: sie haben, wie bekannt, damals, als die Berner dem Herzog von Savoyen die Waadt weggenommen, auch etwas von dem savoyischen Lande in Besitz genommen, theils um von den Bernern nicht abgeschnitten zu werden, theils um zu gelegener Zeit dem Herzog das Land wieder zurückerstatten zu können. Dieselbe Landschaft habe vormals in geistlichen Dingen größtentheils dem Bischof von Sitten zugehört. Um nun nach Besitznahme dieser Landschaft künftige Späne und Zwietracht zu vermeiden, haben sie (die von Wallis) mit ihren Bundesgenossen von Bern gemarchet, wobei die Mitte des Genfersee's und des Rhodans als Grenze angenommen worden sei; nun aber sprechen die Berner einige Zölle, Einkünfte, Örter und Gerechtigkeiten an, die jener Marchung zuwiderlaufen; dafür habe man ihnen das Recht dargeschlagen, was die Berner nicht annehmen wollen; auch der Bischof von Sitten habe wegen einiger Anstände mit den Bernern dieselben vor Recht geladen, habe aber nie eine Antwort erhalten; da nun die Bünde zugeben, daß jeder Theil bei seinen Rechten und Herrlichkeiten verbleiben solle, nämlich die Geistlichen bei den geistlichen und die Weltlichen bei den weltlichen, so begehren sie aus Auftrag ihres Fürsten (Bischofs), des Hauptmanns und der Landleute, daß man ein getreues Auffehen auf sie habe, wenn die Berner das Recht nicht gestatten wollten, und wünschen zu wissen, wessen sie sich bei einem allfälligen Kriege zu den V Orten zu versehen haben. Sie legen auch ihre bisherige Correspondenz mit Bern auf, als: 1. Die erste Missive, welche die Berner an Bischof und Landleute von Wallis geschrieben, d. d. 9. Mai; 2. Antwort des Bischofs und der Landleute zu Wallis an Bern, datirt aus Sitten vom 16. Mai; 3. Antwort Berns auf obiges Schreiben, vom 24. Mai. — Auf diesen Vortrag wird den Mitbürgern von Wallis geantwortet, man werde ihrer nicht vergessen, sondern in Treuen gedenken, wenn sie bei Recht nicht bleiben könnten, doch mit dem Anhang, sie sollen die Sache wohl betrachten und keine Thätlichkeiten beginnen. Es wird ihnen auch freundlich gedankt für ihren treuen Beistand, welchen sie im Kappellerkrieg (1531) den V Orten erwiesen haben.

St. A. Lucern: Actenband Nr. 23, A. Savoyen Fascikel VIII.

Daß diese Verhandlung, wenn auch im Abschied nicht erwähnt, hieher gehört, beweist das Datum der Antwort der V Orte an Wallis: Baden den 18. Juni (Montag vor St. Johann des Täufers).

Wahrscheinlich waren die Walliser Gesandten zuvor von Ort zu Ort gereist; hier zu Baden nun erfolgte die gemeinschaftliche Antwort. Man sehe übrigens auch den Abschied von c. 3. Juni (Nr. 513).

517.

Lauis. 1537, 25. Juni (Montag nach Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede I, S. 47. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede HH, S. 93 **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Zürich. Hans Escher. Bern. (Jacob?) Vogt, Venner. Basel. Hans Botschüch. Freiburg. Martin Sesinger. (Andere unbekannt).

1. Der Sekelmeister gibt Rechnung über die Landsteuer; sie hat ertragen 7026 Lauiser Pfd. und 19 Spagürli (ein Lauiser Pfd. ist 10 Krz.; eine Sonnenkrone gilt 113 Krz. und eine neue Krone 111 Krz.). 2. Die Commune Sonvico gibt 650 Pfd. obiger Währung. 3. Die Commune Ponte gibt 392 Pfd. und 3 Spagürli obiger Währung. 4. Die Commune Morco 320 Pfd. obiger Währung. 5. Die Zoller erlegen in Baar 800 Sonnenkronen; wegen des Kriegs werden ihnen 50 Kronen erlassen. 6. Der Weinzoll und die Bank zu Mendris haben ertragen 100 Sonnenkronen. 7. Das Malefiz hat dieses Jahr 215 Kronen ertragen. 8. Dagegen bringt der Landvogt in Rechnung die Besoldungen des Schreibers, des Fiscals, des Nachrichters u. a. m. Die Ausgaben kommen den Einnahmen gleich. Die Rechnung des Landvogts wird genehm gehalten.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, der des Berner aus dortigem Instructionsbuch C, f. 132; der des Basler a tergo des Basler Abschieds; der des Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 54, vom 14. Juni.

Zu 2. Der Freiburger Abschied hat 640 Pfund.

Zu 7. Der Basler und Freiburger Abschied haben 115 Kronen; der Berner wie der Lucerner 215.

518.

Lucern. 1537, 3. Juli (Dienstag vor Ulrici).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 51. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21.

Tag der V Orte und Solothurn.

a. Es wird ein Anzug gemacht, daß es nöthig wäre, einen Beschluß zu fassen, wie man die Münze und das Gold und namentlich die Kronen nehmen wolle, indem darum viel gemarktet werde, der Eine viel, der Andere weniger gebe; deßgleichen sollte der Münze halb eine Verordnung gemacht werden, damit man nicht so sehr mit schlechtem Gelde beschwert würde. Dies soll man ernstlich heimbringen und zu Baden Antwort geben. **b.** Der Landvogt in den Freien Ämtern, Vogt Hünenberg, hat angebracht, daß Einer gestorben sei, ohne das Sacrament empfangen zu haben, und daß derselbe darum nicht „in das Geweihte" begraben worden; er begehrt zu wissen, was er über dessen Nachlaß zu verfügen habe. Er soll sich näher erkundigen, wer daran Schuld sei; auf den Tag zu Baden soll dann der Bote von Lucern Bescheid bringen. **c.** Es ist beschlossen, mit denen von Baden auf nächstem Tage ernstlich zu reden, daß sie einen geschickteren Leutpriester suchen, dem jetzigen aber zur Entschädigung eine gute Caplanei verschaffen sollen. **d.** Da auf dem letzten Tage zu Baden angezogen worden, wie die Hauptleute dem König oder seinen Anwälten geschworen haben, so hat Lucern näher

nachgefragt und erfahren, daß Hauptmann Erb im Zorn gegen jemand erklärt habe, er und Andere seien des Königs Geschworne; voriges Jahr haben etliche Hauptleute dem König am Hof zu Compiegne Brief und Siegel gegeben, daß sie ihm dienen und ihm Knechte zuführen wollen, ob es der Obrigkeit gefalle oder nicht. Da solche Dinge „schwer und hoches ertragens sind", so soll jedes Ort mit allem möglichen Fleiße sich weiter erkundigen und was es findet, zu Baden mittheilen. Es mag aber jedes in der Sache nach Gutdünken handeln. **e.** Hans von Herznach, Ammann zu Münster im Aargau, der ein gar hübsches neues Wirthshaus gebaut hat, bittet um Fenster; Lucern empfiehlt sein Gesuch. Heimzubringen. **f.** Derselbe bringt vor, in dem letzten Kriege haben die Berner ihm und seinen Mithaften etwas Wein weggenommen, und trotz aller Mühe habe er noch keinen Ersatz erhalten können. Da nun der Landfriede sage, daß jedem das Seinige ersetzt werden solle, so bitte er, ihm dabei behülflich zu sein. Es wird an Bern darüber geschrieben und die Bitte heimgebracht. **g.** Da dieser Tag hauptsächlich dafür angesetzt ist, eine gleichlautende Antwort auf die Begehren des Kaisers und des Königs von Frankreich zu vereinbaren, so werden die Vereinungen und die Friedensschlüsse verhört und auf Genehmigung hin folgende Erklärung beschlossen: 1. An den Kaiser: Man habe die Erbeinung bisher ehrlich gehalten und wolle dies fernerhin thun. Da Kaiser Maximilian bei Abschluß derselben versprochen, daß sein Enkel, Erzherzog Karl, sobald er mündig geworden, diese Vereinung in allen Puncten ratificiren und mit den nöthigen Briefen bekräftigen werde, so wünsche man nun, daß Kaiser Karl wegen des Hauses Burgund und König Ferdinand wegen des Hauses Österreich diese Zusage erfüllen und mit Brief und Siegel erklären, daß sie die Erbeinung an den Eidgenossen halten wollen; wenn dies geschehe, so werden wir dieselbe auch ehrlich und treulich halten; dann wolle man auch nach Vermögen mit Geboten und Verboten verhindern, daß Knechte den Feinden zulaufen, in die eigenen Lande der beiden Majestäten zu ziehen. Demgemäß werde man auch niemand Durchpaß gegen sie gestatten. Betreffend die Hülfeleistung gegen die Türken werde man, wenn dieser Feind offenbar und gewiß vorhanden sei, sich so christlich erzeigen, daß man keinen Vorwurf zu besorgen habe, wie es schon die Väter gethan. Man könne aber den Majestäten nicht verbergen, daß man nach dieser Erklärung wünsche, daß sie gegen den König von Frankreich nicht weiter vorgehen, als die Tractate ertragen, durch die man mit ihm verbunden sei. Denn würde derselbe weiter gedrängt, so könnte man nicht umhin, ihm Briefe und Siegel auch zu halten. Wenn die Erbeinung an uns nicht gehalten würde, so wollten wir die Hand auch offen haben. 2. An den König von Frankreich: Er solle nicht bloß Versprechungen geben, sondern auch durch die That erstatten; dann werde man auch ehrbar dem Inhalt des Friedens und der Vereinung nachleben und alle Pflichten erfüllen, die man ihm mit Bezug auf die inhabenden Lande schuldig sei; dagegen halte man sich nicht für verpflichtet, verlorenes oder abgetretenes Land ihm wieder erobern zu helfen. Wenn ihm die Obrigkeiten Knechte bewilligen, so soll ihm und seinen Anwälten deutsch erklärt werden, daß er sie nur auf seinem Boden und zu Beschützung seines Landes brauche; dabei wolle man offene Hand behalten und die Ehre bewahrt haben, wenn die Vereinung nicht gehalten würde. — Der Bote von Uri hat an der Berathung obiger Antworten nicht Theil genommen. **h.** Freiburg schreibt, es gehe das Gerücht, daß die Berner sich rüsten. Heimzubringen, damit jedermann desto besser aufmerke. **i.** Das Schreiben des Cardinals von Verulan wird in den Abschied genommen, um ihm hernach Antwort zu geben. **k.** Vortrag einer französischen Botschaft; siehe Note.

Im Freiburger Exemplar fehlen **a—c, f, h**; im Solothurner **a—c.**

Zu **f.** 1537, 9. Juli. Bern an der sechs Orte Rathsboten zu Lucern. Man verwundere sich über das späte Auftreten dieser Forderung, wolle aber über den Sachverhalt nachfragen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 478.

Zu **i.** Das Schreiben des Cardinals von Verulan, gerichtet an die VII Orte und datirt zu Rom den 15. Juni geht dahin: Es sei bekannt, wie der türkische Kaiser in großer Rüstung gegen die Christenheit, besonders gegen Italien begriffen sei. Der heilige Vater wolle nun „under allen denen enet dem gebürg gesessen allein üwer knechten sich gebruchen", obwohl ihm von allenthalben viele angeboten worden seien. Er habe daher dem Cardinal aufgetragen, zum Schutze des Papstes und der Städte des heiligen Stuhls, auch gegen die Türken, von den VII Orten mit deren Bewilligung 5—6000 Fußknechte nach Italien zu bekommen. Der Cardinal habe deßwegen vorgestern an die VII Orte und auch an Niklaus von Meggen geschrieben. Da hierauf aber viele Berichte eingelaufen, wie die Türken mit großer Macht und in Eile sich nähern, so habe der Papst geglaubt, daß die Knechte der VII Orte zu spät erscheinen möchten und habe daher einen Kriegszug gesammelt um einem Angriffe zu begegnen. Er verlange daher jetzt nur 500 Mann, die unter einem Hauptmann, nämlich Niklaus von Meggen, möglichst bald nach Piacenza („Plesenz") vorrücken sollen. Diese wolle er für seine Person oder etwa zum Schutze eines besondern Platzes verwenden, wie solches der oberste Hauptmann von Piacenza, P. Loysius, der Kirche Confalonerius, anordnen werde. Inzwischen mögen die VII Orte sich in Betreff eines größern Zuzuges für den Fall, daß dieser erforderlich würde, berathen. Obwohl von allen Nationen Hülfe anerboten werde, habe der Cardinal stets getrachtet, daß eine Garde aus den Eidgenossen gebildet werde, und wenn die verlangten 500 Knechte bald nach Piacenza kommen, so hoffe er, daß zum benannten Zwecke nur Eidgenossen verwendet werden. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 21.

Zu **k.** 1) Bei allen drei Abschiedeexemplaren befindet sich ein Vortrag der französischen Botschaft, den wir hier auszüglich geben.

1. Der Anwalt des Königs eröffnet, er habe einen Edelmann zu ihm geschickt und darauf hin schriftlichen Befehl erhalten, bei den Eidgenossen und besonders den VII Orten, als seinen vertrautesten Freunden, um Knechte zu werben; der König wolle sie nur zur Beschirmung seines Gebietes und seiner Person verwenden; denn die Feinde haben ihm die Stadt St. Pol wieder abgewonnen, selbst Weiber und Kinder darin erschlagen und die Stadt verbrannt; auch liegen sie jetzt vor Hesdin und drohen, noch weiter zu rücken; der Dauphin und der Grandmaitre seien ihnen entgegen geschickt; nun begehre er 8—10,000 Knechte. 2. Der Pensionen wegen sei Bescheid gekommen, daß jedes Ort seine Botschaft nach Lyon schicken könne, wo sie das Geld auf den 25. d. M. gewiß finden werden; auch wolle der König die Kosten bestreiten. 3. Er wolle auch alles Uebrige, was er schuldig sei, ehrlich erstatten, begehre dagegen, daß die Eidgenossen sich durch Practiken, die hier gemacht werden, nicht verleiten lassen. 4. Dem Bericht des Cardinals von Verulan, daß der Papst Knechte wider die Türken begehre, sollen sie keinen Glauben schenken; dieses Ansuchen geschehe ohne des Papstes Auftrag und habe einzig den Zweck, die etwa geworbenen Leute in Mailand zum Kaiser zu führen; wäre übrigens der Türke so nahe bei Rom, wie vorgegeben worden, so würde der Papst sich kaum dort finden lassen; der Türke führe aber nur gegen den Kaiser Krieg. 5. Da der angesetzte Tag zu Baden gar entfernt sei, so bitte er um eine Antwort wegen der Knechte.

2) Diesem Vortrag läßt der Freiburger Abschied unmittelbar folgende Eröffnung des kaiserlichen Sendboten nachfolgen: Der Kaiser wolle die Erbeinung vollständig halten. Diese sei den Eidgenossen („uns") nützlicher, als die Vereinung mit dem König wegen des Verlustes, den die Ihrigen erlitten und des Ungehorsams, den sie letztes Jahr bei denselben hervorgebracht habe. Man solle daher die französischen Practiken abstellen, damit die eidgenössischen Kriegsknechte der Christenheit Hülfe leisten. Barbarossa sei mit großer Macht auf dem Meer, die Christen zu überfallen. Der Kaiser, entschlossen, diese zu beschirmen, begehre getreues Aufsehen und daß er sich der Angehörigen der Eidgenossen („der unsern") gegen die Türken und zum Schutze Italiens und, wenn es mittlerweile nöthig werde, zum Schirm der ganzen Christenheit bedienen könne. Die Vorfahren der Eidgenossen hätten auch ehrlich wider die Türken gefochten. Dem König möge man nicht entsprechen, er wolle nur die Hülfe gegen die Türken verhindern. Günstige Antwort, der er gewärtig, möge man dem römischen König zustellen.

3) Dahin gehört vielleicht auch das im St. A. Lucern: A. Frankreich, Nr. 92 liegende Creditiv für Boisrigault an Lucern vom 19. Juni 1537 für Verrichtung nicht näher bezeichneter Aufträge.

519.

Luggarus. 1537, 4. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede I, S. 48. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede HH, S. 85. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Zürich. Hans Escher. Bern. (Jacob?) Vogt, Venner. Basel. Hans Botschüch. (Andere nicht genannt; ohne Zweifel wie bei Lauis).

a. Da häufig die Leute aus dem Mainthal und Andere, wenn ihnen ein Urtheil der Vögte oder der Boten nicht gefällt, auf eidgenössische Tage kommen, um da in Abwesenheit der Gegenpartei ein anderes Urtheil zu erwirken, was die Leute in große Kosten bringt, so soll das heimgebracht werden, um es abzuschaffen. **b.** Einnahmen zu Luggarus. 1. Vom Zoller zu Luggarus 800 Sonnenkronen; 2. vom Sekelmeister zu Luggarus 1825 Pfund (das Pfund zu 5 Gros); 3. vom großen Consul von Gambarogno 275 Pfund; 4. vom Sekelmeister aus Verzasca 112 Pfund obiger Währung; 5. von den Consuln zu Brisago 68 Pfund obiger Währung; 6. vom Sekelmeister aus dem Mainthal 600 Pfund obiger Währung. 7. Der Fiscal hat vom Malefiz eingenommen 82 Kronen; dagegen hat er Ausgaben gehabt für Bauten an den Gefängnissen, u. a. m.; nach aller Abrechnung entrichtet er noch in Baar 24½ Kronen. **c.** Ausgaben: 1. dem Schreiber 50 Kronen Jahrlohn; 2. dem Landweibel ebenso 42 Kronen; 3. den Edlen zu Luggarus 17½ Kronen; 4. dem Fiscal 12 Kronen Jahresgehalt. **d.** Nach Verrechnung der Einnahmen gegen obige und andere Ausgaben, z. B. für Almosen, Schenkungen rc. hier und zu Lauis, erhält noch jedes Ort 139 Kronen und 47 neue Kronen. **e.** Das Geschütz, welches von Luggarus nach Bellenz gebracht worden, 17 Karrenstücke, ist folgender Art verlegt worden: 1. nach Irnis 8 große Stück und 2 Falkonetten. 2. Zu Bellenz in die Stadt 3 Falkonetten. 3. In das Urner Schloß 2 Falkonetten. 4. In das Schwyzer Schloß 1 Falkonett. 5. In das Unterwaldner Schloß 1 Falkonett. 6. Die Hakenbüchsen sind alle zu Bellenz gelassen worden. 7. Die „Kammen" (Kammer?)-Büchsen ebenfalls. — Die Boten wissen, daß 200 Kronen aus dem Zoll genommen worden, das Geschütz nach Irnis zu führen, worüber der Landvogt von Livinen gute Rechnung gegeben hat. Er hat auch angezeigt, daß das erbaute Büchsenhaus zur Vollendung vielleicht 100 Kronen erheische. Heimbringen.

e aus dem Berner, Basler und Freiburger Abschied. — Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 175; der des Berner aus dortigem Instructionsbuch C, f. 132; der des Basler a tergo des Lauiser Abschieds für Basel, Bemerkung für Lauis und Luggarus.

Zu **b.** 6. Der Basler Abschied giebt diesen Posten (wohl irrthümlich) zu 6 Pfund.

520.

Wyl. 1537, 5. Juli (Donstag nach St. Ulrichstag).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 209. Stiftsarchiv St. Gallen: Rub. LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 49.

Gesandte: Zürich: Hans Edlibach; Hans Rudolf Lavater. Schwyz. (Hieronymus) Schorno, Pannermeister. (Andere unbekannt).

Dieser Tag ist bestimmt für eine Unterhandlung zwischen Abt und Convent von St. Gallen einestheils, und Schultheiß, Ammann, Räthen und Landleuten der Grafschaft Toggenburg anderntheils, wegen des „Land-

kaufs". Zuerst wird der Abt ersucht, die IV Orte in der Sache gütlich handeln zu lassen. Er antwortet: wenn der Kaufbrief herausgegeben und zunichte gemacht werde, so wolle er gütlich Gehör geben und handeln lassen in den Beschwerden, worüber keine Gewahrsamen, Verträge oder Briefe bestehen; denn er habe keine Befugniß, etwas zu verkaufen oder von Handen zu geben, was dem Gotteshaus zustehe, in Kraft der Eidespflicht, die er dem Papst und dem Kaiser deßhalb gethan, auch der Briefe, welche von seinen Vorfahren aufgerichtet worden; wenn daher auch die IV Orte mit einander diesen Kauf gestattet hätten, so wären sie dazu doch keineswegs befugt gewesen. Aus diesen Gründen sei er gesonnen, auf nichts einzutreten, bevor der Kaufbrief herausgegeben und vernichtet werde. Dagegen erklären die Gesandten der Grafschaft Toggenburg: nachdem die Gemeinde den voriges Jahr zu Rapperswyl abgeredeten Vertrag angenommen, wollen sie erwarten, was gütlich oder rechtlich gehandelt werde; sie wollen also bei dem Kaufbrief und den Beibriefen, die ihnen von den V Orten zugeschickt worden, verbleiben und jedem das Recht gestatten, der sie davon verdrängen wollte, vor unparteiischen Richtern; gemäß dem letzten Abschied haben sie die Briefe bei den Eidgenossen von Appenzell hinterlegt, weiter haben sie keine Vollmacht; wenn aber jemand etwas Gütliches finde, wollen sie es nicht abgeschlagen haben. Der Abt erwiedert: er sei geneigt, ob der Span rechtlich oder gütlich abgethan werde, den zu Rapperswyl gemachten Anstand zu halten, so lang solcher gelte, wenn dies jemand begehre; es sei ihm übrigens nicht gelegen, nach der Erklärung der Toggenburger in der Sache handeln zu lassen, es wäre denn, daß der vermeinte Kaufbrief zu seinen Handen gestellt oder bei den IV Orten hinterlegt würde; dabei müsse derselbe noch nicht kraftlos erklärt werden und könne bis zum Austrag des Spans wohl in Kräften bleiben; wenn jenes geschehe, so wolle er eine gütliche Verhandlung versuchen. — Die Gesandten der Grafschaft wollen aber darauf nicht eintreten, sondern bei dem Buchstaben des Rapperswyler Vertrags beharren, die Gütlichkeit jedoch nicht abweisen. Der Abt begehrt, daß die IV Orte mit den Toggenburgern ernstlich reden, damit dieselben gemäß dem Abschied von Einsiedeln von dem Kaufe abstehen und ihn und das Gotteshaus bei dem Seinen bleiben lassen. Er erklärt weiter, daß er den Tag zu Baden nicht anders besuchen werde, als wenn ein Rechtstag gesetzt werden wolle, und ermahnt die zwei Orte Lucern und Schwyz dringend, ihm zum Recht zu verhelfen, was er zwar ungern thue; er bitte schließlich, ihn treulich befohlen zu halten kraft der Verträge. Da beide Parteien auf ihrer Meinung verharren und sich diesmal nicht weiter einlassen wollen, so hat man diese Verhandlung in den Abschied genommen. Dabei stellen Lucern und Schwyz an Zürich und Glarus das Begehren, daß sie noch vor dem Tage zu Baden mit den Toggenburgern tapfer reden, gemäß dem Abschied von Einsiedeln von dem Kaufe abzustehen; sie hätten nämlich gehofft, daß die beiden Orte ernstlicher handeln und auf diesen Tag weitere Vollmachten bringen würden. Hinwieder begehren Zürich und Glarus, daß Lucern und Schwyz mit dem Abt von St. Gallen freundlich reden, daß er sich auch begütigen lasse und den IV Orten die Sache gütlich beizulegen überlasse, da doch der Kaufbrief jetzt an einem unparteiischen Ort liege. Heimzubringen, damit jedes Ort seine Boten auf den Tag zu Baden mit ausreichenden Vollmachten versehe, in diesen Dingen gütlich zu handeln, es betreffe den Glauben oder Anderes, um die Parteien auf's glimpflichste vereinbaren zu können. — Man hat auch mit den Parteien freundlich und ernstlich geredet; besonders haben Lucern und Schwyz von den Toggenburgern begehrt, den Kauf preiszugeben und wohl zu überlegen, was daraus entstehen könnte; die Eidgenossen haben sich schon in viel größeren Sachen vereinigt; darum sollen beide Parteien sich reiflich berathen, was sie thun wollen, und ihren Boten auf den Tag zu Baden genügende Vollmacht ertheilen.

Im Stiftsarchiv St. Gallen: Actenband 1549, S. 557 steht der Abschied mit dem irrigen Jahresdatum 1534. — Die Namen der Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 181; der des Schwyzer aus den Missiven vom Landammann an den Statthalter zu Wyl vom 29. Juni (Peter- und Paulstag) 1537, Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allg., Fascikel 49. Für oder neben dem Abt erschienen (Othmar) Glus und (Martin) Geiser; ibidem, Acta et docum. Miscell. 1535—50, Copienbuch der Statthalterei Wyl.

521.

Constanz. 1537, 9. Juli.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Correspondenzen.

Gesandte: Überlingen. Kaspar Dornsperger, Ritter, Burgermeister; Hans Payer, Zunftmeister. Lindau. Hans Bodmar, Burgermeister. Schaffhausen. Alexander Offenburger, Zunftmeister. Stein. Konrad Rapp, Burgermeister. Constanz. Thoman Blarer, Burgermeister; Heinrich von Ulm; Gorgius Kern; Melchior Rümeli, letztere beide Zunftmeister.

a. Ungeachtet schriftlicher Verwendung und einer jüngst dahin abgeordneten Botschaft, war der Rath von Radolfzell nicht zu bewegen, die unterm 9. November 1534 auf Hintersichbringen vereinbarte Kornordnung anzunehmen. Die Gesandten beschließen nun diesfalls Folgendes: 1. In Betracht des Nutzens, den bisher der arme Mann von dieser Kornordnung empfangen hat und ferner empfangen wird, soll dieselbe ungeachtet des Rücktritts derer von Radolfzell gehalten und ihrem Inhalte gemäß vollzogen werden. 2. Dieses wird denen zu Radolfzell schriftlich, gemäß dem jedem Gesandten mitgetheilten Entwurfe, angezeigt. **b.** Die Gesandten von Constanz bringen vor, daß die Holzordnung, welche im Jahre 1506 durch Hans von Landau zwischen den Obrigkeiten am Bodensee und den Verwandten der Grafschaft Bregenz gemacht worden, insbesondere in Betreff der Latten und Bretter bezüglich der Schau nicht gehörig gehalten werde. Zudem verbreite sich diese Ordnung nur mit Bezug auf die Länge der Bretter und Latten, wogegen sich auch in Betreff der Dicke seither großer Mangel erzeigt habe. Es wird beschlossen: 1. Jede Obrigkeit soll ihren Schauern anbefehlen, gute Aufsicht zu halten, weil die Beobachtung benannter Ordnung gemeiner Landschaft von großem Nutzen sei. 2. Der Rath von Lindau soll die vor einigen Jahren daselbst gegebene Vorschrift betreffend die Dicke der Latten dem Rath zu Constanz, und dieser dieselbe nebst seiner Vorschrift über das Maß der „Werk- und Scheinbretter" (oder Schembretter?) den übrigen Städten mittheilen. 3. Diese sollen sich dann entschließen, ob man durch Botschaften oder Briefe bei den Amtsleuten zu Bregenz dahin wirken wolle, daß die Städte auf die Dicke der Latten und Bretter, wie man sich dann diesfalls vereinigen würde, und auf die in der gemeinen Ordnung vorgeschriebene Länge ihre Schau richten sollen, oder was sonst vorzunehmen sei, um in ein und anderer Hinsicht zu guter Währschaft der Latten und Bretter zu gelangen. **c.** Diese Vereinbarungen will man an die Obrigkeiten bringen, deren Beschlüsse in vierzehn Tagen dem Rathe zu Constanz überschickt werden sollen, der sie dann den übrigen Städten mittheilt.

1537, 6. August. Constanz an Schaffhausen. 1. Alle Städte seien mit dem vereinbarten Schreiben an Radolfzell einverstanden und daher dasselbe abgegangen. Obwohl noch keine Antwort erfolgt, könne gemäß Beschluß die Kornordnung doch vollzogen werden. 2. Bericht über die Latten- und Brettermaße zu Lindau und Constanz. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

522.

Appenzell. 1537, 11. Juli.

Stadtarchiv St. Gallen: Tr. XXVI. 6.

Gesandte: St. Gallen. Doctor (Joachim) von Watt; Ambrosy Eigen.

Die Gesandten von St. Gallen tragen (dem Rathe) derer von Appenzell vor, ihre Herren haben vernommen, daß die von Appenzell, die den Leinwandhandel betreiben, auf der weißen Leinwand als Zeichen nebst A B und T auch einen Krebs führen, der dem Krebs der Stadt St. Gallen ganz gleich sei. Das lasse vermuthen, daß die von Appenzell bei den Goldschmieden von St. Gallen eine Nachbildung des dortigen Krebs' veranstaltet haben. Das müßten die von St. Gallen in hohem Maße bedauern; bekanntlich haben diese seit mehr als hundert Jahren auf ihrer weißen Leinwand nebst andern Zeichen diesen Krebs gebraucht, deßhalb ihnen unleidlich sei, wenn Andere sich des gleichen Zeichens bedienen. Wenn allerdings einige benachbarte Orte diesen Krebs auch anwenden, so sei das nur mit Bezug auf rohe, nicht aber für weiße Leinwand der Fall. Vor einiger Zeit haben auch die von Constanz, als sie den Leinwandhandel wieder aufgegriffen, einen Krebs für die weiße Leinwand brauchen wollen; als sie aber vernommen, daß dieses denen von St. Gallen beschwerlich falle und sie gütlich oder rechtlich hievon abstehen müßten, haben sie den Krebs an einen Scorpion mit einem krummen Schwanz vertauscht. Es bitten daher die von St. Gallen freundnachbarlich die von Appenzell, die Ihrigen zu vermögen, von dem Gebrauch dieses Zeichens abzugehen, damit weiterer Zwist unterbleibe; jeder Nachbar halte dem andern für ungut, wenn er sein Hauszeichen, das man auf Geschirre schlägt oder brennt, nachmacht, um so weniger sei solches in Größerm zu dulden. Hierauf antwortet Ammann Broger in Beisein von Hans von Heymen und Schnider Ulyß: 1. Schon vor vielen Jahren haben die von Appenzell auch eine Bleiche gehabt; warum diese aufgehört sei bekannt; schon damals haben sie sich als Zeichen des Krebs bedient, und dieses wollen sie jetzt fortführen; doch nicht als Zeichen derer von St. Gallen, sondern als Zeichen derer von Appenzell; es unterscheiden sich denn auch beide wohl; der Krebs der Appenzeller habe ein schwarzes Kreuzlein, das dem von St. Gallen fehle, auch sei dieser bedeutend größer als jener. Ebenso führen beide Theile seit Langem her und noch jetzt das gleiche Zeichen in Fähnchen und Panner, doch so, daß beide unterschieden werden können. Sollte aber der Unterschied der beiden Krebse noch zu gering erscheinen, so wollen sie dessen Verschiedenheit noch deutlicher gestalten; sie bitten daher, sie als gute Nachbarn ruhig zu lassen. 2. Ferner erinnert Ammann Broger, wie er zur Zeit wegen des Leinwandzolles vor denen zu St. Gallen erschienen, da, wenn sie Leinwand kaufen, die Stadt drei Schilling Pfenning auf ein Tuch schlage, was sie für unbillig halten, zumal sie beglauben, es bestehen Briefe, die unter ihnen den freien Verkauf festsetzen; sie bitten Bürgermeister und Rath, sie dieser Beschwerde zu entledigen. 3. Endlich verlaute, es hätten die von St. Gallen den Ihrigen den Markt zu Herisau verboten. Wenn dem so wäre, was sie nicht wohl glauben können, zumal ihre Märkte von Kaisern und Königen gefreit seien, so bitten sie, daß man auch dieses heimbringe, um Abhülfe zu gewähren. 4. Beinebens wurden die Gesandten von St. Gallen freundlich gehalten und ab der Herberg gelöst.

Dieser Abschied ist seiner Form nach ein Gesandtschaftsbericht der St. Galler Gesandten. Abgedruckt in Zellweger: Urkunden Nr. 797.

523.

Bern. 1537, 16. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 260, S. 139.

I. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Wallis und erinnern: 1. was im Jahre 1536 Gesandte in Betreff einiger Gülten und Güter mit denen von Wallis verhandelt, wie die von Bern sich mit der Antwort derer von Wallis nicht begnügt und Rechtens begehrt, die von Wallis aber gebeten haben, sie bei ihrer Antwort bleiben zu lassen; dann haben die von Bern verlangt, vorab in Posseß gesetzt zu werden. Dies beschwere die von Wallis, weil sie und nicht die von Bern die dem Streit unterworfenen Güter im Besitze haben; sie seien daher im Fall, letztlich das Recht anzubieten laut den Bünden. 2. Der Span zwischen den Vögten von Evian und Thonon sei gütlich erledigt. 3. Moris Doley habe den Vogt von St. Moritzen unbillig verklagt. II. Der Rath entgegnet, er bedaure das Vorgehen derer von Wallis; dieselben hätten vor und nach der Eroberung von Chillon sich um die streitigen Güter beworben; das wäre unnöthig gewesen, wenn sie ihnen gehört hätten; wenn sie so vorgehen, so veranlassen sie Bern, die auf dessen Gebiet gelegenen Güter derer von Wallis auch anzusprechen und zu verhaften; die von Bern wollen daher ohne Recht das Ihrige nicht fallen lassen; dabei fordern sie auch, daß die von Wallis „ir anzal" auf dem neuen Lande legen.

524.

Baden. 1537, 16. Juli (Montag nach St. Margarethen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L.1, f.56. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 216. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 99. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 424 **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Lavater. Bern. Hans Rudolf Pastor, Venner. Lucern. (Hans) Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. (Niklaus) Wirz, Pannerherr und Sekelmeister von Obwalden; Hans Bünti, Landammann von Nidwalden. Glarus. (Niemand angegeben). Zug. Oswald Toß, Ammann. Basel. Bernhard Meyer; Blasius Schölly, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Nix, des Raths. Solothurn. Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. (Ulrich) Broger, Ammann. — E. A. A., f. 61 a.

a. Auf das letzthin an das Domcapitel der hohen Stift zu Constanz erlassene Schreiben eröffnet der Weihbischof, warum der jetzige Bischof, Graf Hans von Lupfen, sein Amt aufgeben wolle; vor Zeiten haben nämlich zwei Bischöfe das Bisthum übel verwaltet und Güter davon versetzt, so daß es einen Herrn nicht mehr ertrage; deßhalb möchte er seinem Geschlecht nicht den Namen aufladen, als sei das Bisthum unter ihm verderbt worden. Da nun ein Bischof nicht die Befugniß habe, von sich aus das Amt niederzulegen, so habe man eine Botschaft an den Papst geschickt, um dessen Einwilligung zu erwirken; es seien aber die Boten noch nicht zurück, weßhalb man nicht wisse, ob der Papst das Amt von ihm „aufgenommen" habe. Wenn er willfahre, so werde man sogleich einen andern Bischof ernennen, der Priester sei; daher bitten die Herren, die Entscheidung zu gewärtigen. Darauf wird dem Weihbischof geantwortet, man werde nun einstweilen in der

Sache nichts handeln, in der Hoffnung, daß sie dieser Zusage statthun; dabei wird ihm angezeigt, wenn ein neuer Bischof erwählt sei, so werden die Herren und Obern die Priesterschaft anhalten, ihm in geziemenden Dingen gehorsam und gewärtig zu sein. **b.** Es wird abermals angezogen, daß die Vögte ennet dem Gebirg die Strafen, die von Verboten fallen, den Eidgenossen verrechnen und nicht zu eigenen Handen beziehen sollten; gerade jetzt lasse sich ein solcher Befehl am besten einführen, da die Reihe eben von vorn anfange. Heimzubringen, da man nicht weiß, was die Boten auf der jetzigen Jahrrechnung daselbst gethan haben; auf dem nächsten Tage soll jeder Bote mit Vollmacht erscheinen, ein Verbot zu erlassen. „Doch was eerungen und was fryes willens einem geschenkt würde, daß er dieselbigen möge behalten." **c.** Ferner wird bemerkt, daß das Malefiz vor Zeiten jährlich 1200 bis 1400 Kronen ertragen habe, während man jetzt bisweilen auflegen muß, und sich wohl jemand finden ließe, der für das Malefiz von Lauis jährlich 800 Kronen zu geben sich verbürgte. **d.** Zu Mendris und im Mainthal gehören alle Strafen „an das Malefiz" den Vögten; es wäre aber viel göttlicher und billiger, daß den Vögten eine jährliche Belohnung ausgesetzt und jeder Verbrecher nach Verdienen an Leib und Leben, und nicht „in die Sekel," gestraft würde. **e.** Da die Zoller und Fiscale alljährlich schlechtes Gold und Geld abliefern, so sollte man den Vögten ernstlich schreiben, daß sie dies abstellen, und den Boten Befehl geben, solches Geld nicht mehr anzunehmen. Dies Alles ist heimzubringen. **f.** Jacob Römer aus dem Mainthal beschwert sich, Vogt Hubelmann von Bern habe ihm ein Gut zu kaufen gegeben, und dieser Kauf sei auf einem Tage zu Baden bestätigt worden; auf der letzten Jahrrechnung habe aber die Gegenpartei, Adam Metzger und Mithafte, so viel vorgespiegelt, daß der Kauf wieder abgethan und ihr das Gut zugesprochen worden sei; er bitte, den Brief von Vogt Hubelmann und den Beschluß von Baden aufrecht zu halten. **g.** Franciscus von Luggarus bringt vor, er habe mit der Gemeinde Maniß (Menusio?) einer Alp wegen einen Proceß gehabt und verloren; seither seien Briefe zum Vorschein gekommen, die damals nicht ins Recht gelegt worden; er bitte, ihm das Recht wieder zu öffnen. **h.** Wille (Solothurn: Wilhelm) von der Matt eröffnet, er sei mit Andreas von der Matt wegen seiner Frauen Erbgut in Streit gestanden und habe vor zwei Vögten Recht behalten, neulich aber den Proceß verloren; er bitte, auch ihm das Recht wieder aufzuthun. — Alle drei Artikel sind heimzubringen und bei den Boten, die auf der Jahrrechnung gewesen, nachzufragen, ob die Gesuchsteller die Wahrheit vorgeben und was in den Sachen bereits geschehen sei, um dann auf nächstem Tag weiter darin zu handeln. **i.** Es wird angezeigt, daß zu Luggarus in einem Jahre zwölf Todtschläge vorgefallen seien, und daß der Fiscal dafür nur 7 Kronen in Rechnung gebracht habe. Heimzubringen und auf nächstem Tag zu antworten, ob man ihn darüber zur Rechenschaft ziehen wolle. — Derselbe soll in der jüngsten Rechnung verrechnet haben, daß er letztes Jahr für die Boten auf jede Person 2 Batzen bezahlt, während er dem Fähren nicht mehr als 5 Kreuzer gegeben habe. Endlich wird berichtet, es sei letztes Jahr Einer geschlagen und mit Erstechen bedroht worden; als derselbe bei dem Vogt habe klagen wollen, habe der Fiscal es mit Gewalt hintertrieben. Auch dies soll ihm vorgehalten werden. **k.** Die kaiserlichen und französischen Gesandten begehren Antwort auf ihre Vorträge. Es eröffnet nun jeder Bote seine Instruction. Zürich bleibt bei seiner früheren Antwort; es wolle die Leute zu Hause und im Gehorsam behalten, so weit es vermöge; es bitte zum höchsten, daß wir uns mit keinem Fürsten oder Herrn einlassen; sei dies nicht möglich, so wolle es hiemit protestirt haben, daß es sich der Sache nicht annehmen würde, wenn wir deßwegen einen Unfall erlitten; wenn uns aber sonst etwas zustoße, so werden die Herren treulich die Bünde halten. Bern besorgt, „es" könne für die Dauer keinen Bestand haben; begehrt daher, daß man aller Fürsten und Herren müßig gehe; es habe den Gesandten des Kaisers und des Königs bereits mündliche Antwort gegeben, wobei es bleibe.

Lucern, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Solothurn sind fast gleicher Meinung: Man habe dem Kaiser und dem König die Bündnisse bisher treulich gehalten und werde dies auch ferner thun; doch solle der Kaiser die Erbeinung mit Brief und Siegel zuvor erneuern und bekräftigen. Zur Hülfeleistung gegen die Türken müsse vorerst augenscheinliche Gefahr vorhanden sein; dann werde man alles thun, was frommen Christen zukomme, und wie es die Väter gethan. Dem König von Frankreich wolle man den Frieden und die Vereinung redlich halten, wenn er sie auch erfülle und das Ausstehende bezahle; er soll aber die Knechte nicht anders brauchen, als zur Beschützung seines Reiches und ohne Bewilligung keine Knechte wegführen. Uri stimmt zunächst wie obige Orte, fügt aber hinzu, es habe dem König Knechte erlaubt, doch nur zur Beschirmung der Lande, die zur Krone Frankreich gehören; wenn er sie mißbrauchte, so würde es dies nach Vermögen rächen. Dem Kaiser wolle es Knechte erlauben, aber nur gegen die Türken und nicht wider Frankreich; eine Ueberschreitung würde es nicht unvergolten lassen. In der Erbeinung soll das Wort „unterthänig" getilgt und ein anderes „freundliches" dafür gesetzt werden. Schwyz: die Sachen wollen ihm nicht gefallen, indem „es" in die Länge nicht bestehen könne; weil es nöthig sei, darüber reiflich zu rathen, so habe der Bote Auftrag, die Antworten aller Orte in den Abschied zu nehmen, um sie vor die Landsgemeinde zu bringen. Glarus sei letztes Jahr etwas vorgeeilt, was man übel aufgenommen habe; darum soll jetzt der Bote die Antworten der andern Orte heimbringen, um eine geziemende Erklärung zu berathen. Basel hat voriges Jahr in Betracht der schwierigen Zeitumstände und seiner Lage den Beschluß gefaßt, seine Leute daheim zu behalten; dabei bleibe es jetzt. Schaffhausen will dem Kaiser die Erbeinung buchstäblich halten, in Hoffnung, daß er sie auch halte, ihm aber keine Knechte zuziehen lassen, weil es solche nicht schuldig sei. Dem König von Frankreich will es sein rechtmäßiges Besitzthum schützen helfen. Appenzell hat noch keine Landsgemeinde halten können; es will indeß dem Kaiser die Erbeinung und dem König die Vereinung halten. — Nachdem man diese ungleichen Instructionen gehört und beinebens erfahren hat, daß einige Hauptleute mit dem König oder seinen Anwälten eine „scharfe" und inhaltschwere Verschreibung aufgerichtet haben, so hat man Copien davon genommen, zuletzt auch den Hauptbrief heraus gebracht, der übereinstimmt, und demzufolge keiner Gesandtschaft eine Antwort geben wollen, sondern die Sache wieder in den Abschied genommen und dafür einen Tag nach Lucern angesetzt auf den 31. Juli. Schultheiß Golder von Lucern soll den Hauptbrief nach Lucern nehmen. Heimzubringen und dort zu antworten, ob man ihn den Franzosen wieder zurückgeben wolle. Den Gesandten wird bestimmt erklärt, sie sollen keine Knechte aufwiegeln oder wegführen, indem sie dadurch ihr Geleit brächen und man dann zu andern Maßregeln genöthigt würde. Nachdem der Bote von Bern angezeigt hatte, daß seine Herren ihre Antwort den Botschaften des Kaisers und des Königs besonders mitgetheilt haben und es dabei bleiben lassen, sind die Gesandten der V Orte hierüber mißvergnügt gewesen und eröffneten, sie wollen in diesem Falle ihre Antwort auch in Abwesenheit der Boten von Bern abgeben; bisher sei es aber nicht der Brauch gewesen, daß über Angelegenheiten gemeiner Eidgenossenschaft ein Ort seine Antwort hinter den andern durch abgegeben habe. Der Bote von Bern entgegnet, dieses sei in keiner schlimmen Absicht geschehen und wenn man die diesfälligen Gründe kennen würde, so würde man der Sache wenig Gewicht beimessen. Man giebt hierauf denen von Bern in den Abschied, sie wollen ihre Herren veranlassen, daß fürder solches nicht mehr geschehe, sondern Angelegenheiten gemeiner Eidgenossenschaft gemeinschaftlich und gütlich miteinander verhandelt werden; was aber die von Bern oder irgend ein Ort in besondern Angelegenheiten mit Fürsten und Herren verhandle, verlange man nicht zu kennen.

l. Schultheiß Golder berichtet, es gehe das Gerücht, daß die lucernischen Hauptleute und andere sich zu-

sammen verschworen hätten; sie erklären dies aber für eine Verleumdung und wollen jeden berechtigen, der solches von ihnen rede. **m.** Die Hauptleute entschuldigen sich wegen des oberwähnten Briefes, dieser habe durchaus nicht die „Meinung“ (die man darein lege?). Als der König ihnen Urlaub gegeben und etliche nicht haben heimkehren dürfen, habe der König sie bestellt und ihnen versprochen, jemand zu den Eidgenossen zu schicken, um mit den Herren zu handeln 2c. Sie haben diesen Brief nie lesen hören und nicht gewußt, was darin stehe; sie bitten daher, ihnen in Gnaden zu verzeihen, wenn sie gefehlt haben; dann werden sie es nicht wieder thun. **n.** Schultheiß Golder bemerkt, da ein Aufbruch zu besorgen sei, solle niemand Knechte aus andern Orten wegführen; dasselbe bringen Zürich, Bern und Solothurn in Erinnerung. **o.** Die französische Gesandtschaft bringt vor, wie die kaiserlichen Truppen in der Picardie vordringen, die Stadt St. Paul mit Sturm erobert, geplündert und Alles getödtet, die Stadt „Memaröl“ (Montmirail?) verbrannt und sich vor „Therwangen“ (Therouannes?) gelegt haben; der König ermahne nun die mit ihm verbündeten Orte, ihm zur Beschützung seiner Krone und seiner Person Knechte zu bewilligen, und bitte auch Zürich und Bern, den Frieden zu besichtigen und den auch zu halten, da er zu Murten und an andern Orten auch „habe helfen wollen.“ **p.** Dieselbe Botschaft beschwert sich, daß die kaiserlichen Gesandten den König vor den Eidgenossen verunglimpfen, namentlich durch die Lüge, er habe die Türken veranlaßt, in die „Christenheit“ einzufallen, ein Bündniß mit ihnen gemacht u. s. w. Sie müsse erwiedern, daß der König ein frommer tugendreicher Fürst sei, der allezeit Gott vor Augen gehabt und bis an sein Ende haben werde. Im Gegentheil sei der Kaiser an dem Einfall der Türken schuld; um sich selbst zu erhöhen sei er in des Türken Land eingefallen, wo er einen türkischen Unterthan, nicht einen Christen, zum König eingesetzt, und zwar um einige Rosse und Falken von ihm zum Geschenk zu erhalten. Wenn jetzt wirklich der Türke einen Einfall gemacht hätte, so solle der Kaiser das Heer in der Picardie gegen ihn führen. **q.** Die Boten der V Orte haben sich dahin vereinigt, daß eine französische gewichtige Goldkrone nicht mehr gelten soll als 26 Bz. weniger 1 Schilling. **r.** Der Abt von St. Gallen und Abgeordnete der Grafschaft Toggenburg bringen abermals ihren Span wegen des Kaufs in weitläufigen Vorträgen an. Beide Parteien sind instruirt, wie auf dem Tage zu Wyl, so daß eine gütliche Ausgleichung nicht zu hoffen ist. Lucern und Schwyz wollen dem Abt auf seine Mahnung zum Recht verhelfen, Zürich und Glarus nochmals den Weg der Güte versuchen. Da der Anstand schon länger als ein Jahr dauert, so hat man beschlossen, der Abt soll auf nächstem Tage zu Lucern den Boten der IV Orte anzeigen, wen er als unparteiischen Richter vorschlage und mit wem er das Recht zu brauchen begehre; deßgleichen sollen die Toggenburger ihre Richter vorschlagen. Dann will man das Weitere ordnen, damit der Span abgethan werde. **s.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie man einen Prädicanten, Herrn Heinrich Seyler, zu Dießenhoffen von der Pfrund gewisen und um 20 Gulden gestraft hat, weil er unter anderm gepredigt haben soll: „Ach got, wie groß jamer und not ist jetz uf erden von unser sünd wegen, und wil es niemand sächen; unsere hirten sind all zu wölf worden, unsere seelsorger, die sich des regiments der kilchen annement, sind verräter worden, die dwahrheit nidertrucken; unsere schutzherren sind fyend worden; unsere leerer sind nüt dann verfürer worden. Wie wil es uns doch zuletst gan, wen wil doch der götlich zorn ufhören. Darumb sölten wir got an underlaß piten.“ **t.** Die von Freiburg sollen mit Hans Reif sel. Erben und Freundschaft verschaffen, daß sie gegen die Franzosen nichts Thätliches vornehmen, sondern, weil sie sich zum Recht erboten, den Rechtstag auf St. Verenentag (1. September) abwarten und bedenken, daß sonst gegen den Eidgenossen, die in Frankreich sind und wandeln, ebenso begegnet werden möchte. **u.** Die von Schwyz sollen im Namen der IV Orte ihre Botschaft nach Rapperswyl schicken und dort tapfer reden: 1. in Betreff des

Bodmers sel. Gemächt, daß es vor Gott und der Welt unbillig sei, daß einer seinen leiblichen Bruder enterbe und andern Freunden „mache". 2. Da die von Rapperswyl geredet, sie hätten ein Stadtrecht und kein Dorfrecht, soll man sie fragen, warum sie solches geredet; denn man glaube, das sei aus Verachtung gegen die Obern der IV Orte geschehen. 3. Soll man ihnen vorhalten, daß sie ungefähr vor einem Jahr ohne Wissen und Willen der IV Orte die Basler Münze verrufen haben, wozu sie nicht befugt gewesen. Ihre Antwort ist auf nächstem Tag zu berichten. **v.** Der Venner von Bern eröffnet, daß seine Herren in letzten Jahren von den VII Orten und dem Meister des Johanniterordens die Herrschaft Biberstein erkauft und 2000 Gulden baar darauf bezahlt haben und das Fernere auszurichten erbötig seien. Es hätten dann die von Zürich den Kaufbrief besiegelt, nicht aber der Oberstmeister; man bitte daher, diesen zur Besiegelung zu vermögen. Es wird das dem obersten Meister berichtet, mit dem Gesuch um beförderliche Antwort. **w.** Der Bote von Bern bringt ferner vor, es sei auf dem letzten Tag ein Hauptmann von Frauenfeld bestraft worden. Da derselbe wider Eid und Ehre gehandelt, die Sache somit malefizisch sei, so gebühre denen von Bern Antheil an der Buße. Die VII Orte entgegnen, die Stadt Frauenfeld stehe mit hohen und niederen Gerichten einzig ihnen zu, zumal sie solche lange bevor die von Bern, Freiburg und Solothurn Antheil an der Landgrafschaft erhalten, innegehabt, weßwegen denen von Bern kein Antheil an den betreffenden Bußen gehöre. **x.** Der Gesandte von Solothurn eröffnet instructionsgemäß, wenn einige Orte die Pension abholen lassen wollen, sei er auch ermächtigt, zu einer solchen Botschaft mitzuwirken. **y.** Die Boten (von Solothurn) wissen, daß die VI Orte ihnen gerathen, es sollen die von Kriegstetten die von Bern freundlich bitten, ihnen die Messe zu bewilligen, und dann die Antwort denen von Solothurn eröffnen, die dann nach Umständen weiter Raths pflegen werden.

z. Während der verflossenen Jahre haben die V Orte den Chorherren von St. Verenastift zu Zurzach bewilligt, vom Grafen Rudolf sel. von Sulz 400 Gulden auf die niedern Gerichte und Zugehörde von Kadelburg aufzunehmen; es ist dann dieses geschehen und haben diese 400 Gulden „iren etlich" unter einander selber getheilt. Nachdem dann die Eidgenossen („wir") befohlen, diese 400 Gulden wieder zurückzuerstatten, der Graf zwar anfänglich deren Annahme verweigern und die Gerichte zu Kadelburg behalten wollte, dieses aber die Orte ohne Recht nicht zugaben und hierauf Graf Hans Ludwig von Sulz die Wiederanhandnahme des Geldes sammt dessen Zinsen bewilligte, haben Propst und Capitel von Schultheiß und Rath zu Baden eine Summe Geldes entlehnt und dafür den Weinzehnten, den die Stift zu Klingnau besitzt, eingesetzt. Da nun einige Chorherren jene 400 Gulden unter sich getheilt haben, so erkennen die Gesandten der VIII alten Orte, jene Chorherren, welche das betreffende Geld unter sich getheilt, sollen dasselbe in ziemlichen Zeiten und Jahren, wie der Landvogt zu Baden diese bestimmen wird, nebst Zinsen wieder erstatten und der Stift ihre Zinsen und Zehnten lösen, ohne Nachtheil derer, die nichts erhalten haben oder nachher auf die Stift gekommen sind. Erben Verstorbener sollen das, was „ire herren" erhalten, nebst Zins unverzüglich ausrichten, damit kein weiterer Zins auf sie laufe.

Stiftsarchiv Zurzach. Abgedruckt in der Argovia 1864 und 1865, S. 88 Nr. 22. Der Act, in Urkundenform, gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, Pannerherr und des Raths zu Zürich, datirt vom 26. Juli (Donnstag nach St. Margrethen).

aa. Eine Botschaft der Neugläubigen zu Frauenfeld beklagt sich, daß diese während einiger Zeit eines Prädicanten mangelten, ungeachtet gemäß ertheiltem Abschied der Abt in der Reichenau ihnen auf seine Kosten einen Prädicanten bestellen sollte. Dagegen antwortet der Gesandte des Abts Marcus, er habe die Neugläubigen stets mit einem Prädicanten versehen, mit Ausnahme einer gewissen Zeit, während welcher der Prädicant krank war und der Abt, ungeachtet er sich um einen beworben, keinen habe erhalten können, weßhalb er den Neugläubigen befohlen, sich selbst um einen solchen umzusehen. Zudem seien daselbst noch zwei Prädicanten

auf zwei Pfründen, wodurch sie in und außerhalb der Stadt hinreichend versehen seien, so daß der Abt beglaube, der Pfarrer könnte aus dem Theil des Pfarrgutes, den er bisher für den Prädicanten verwendete, für sich einen Helfer bestellen; könne dieses nicht platzfinden, so möge wenigstens verfügt werden, daß der Pfarrer nicht soviel wie bisher für den Prädicanten auswerfen müsse, da jener alle Kosten zu tragen habe. Es wird hierauf beschlossen, der Landvogt soll den betreffenden Abschied und den Landfrieden vor sich nehmen, die Parteien verhören und ihren Streit entscheiden, wie ihn billig und recht bedünke. Diesem Spruche soll dann nachgelebt werden. K.A. Thurgau: Miscellen, Frauenfeld betreffend, Bd. I, S. 216. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid. (Copie).

Der Spruch des Landvogts erfolgt am 27. Juli (Freitag nach St. Jacob). Ebendaselbst, S. 217.

bb. Verhandlung wegen zweier Wettinger Mönche; siehe Note.

cc. Verhandlung betreffend Sibille Schenkenpürlin; siehe Note.

dd. Verhandlung der evangelischen Städte über ihr Verhältniß zu den Ständen des schmalkaldischen Bundes; siehe Note.

ee. Weisung an den Landvogt zu Baden, daß er an den Fähren das Überführen der Reisläufer verbiete; siehe Note zum Abschied vom 8. October, **b.**

Im Zürcher, Berner und Basler Abschied fehlen **a, q, r**; im Schwyzer **n, r**; im Freiburger **a, n, q, r**; im Solothurner **a, q, r**; im Schaffhauser **a, n, q, r**; **s** aus dem Zürcher, Berner und Schaffhauser Abschied; **t** aus dem Freiburger; **u** aus dem Schwyzer; **v, w** aus dem Berner; **x, y** aus dem Solothurner. Der letzte Satz von **k**, betreffend die Stimmung der V Orte gegen Bern, ist dem Berner Abschied eigen.

Im Schwyzer Abschied hat eine neuere Hand das etwas verblichene Jahresdatum mit xxxv restaurirt und übereinstimmend damit der Archivar den Umschlag mit 19. Juli 1535 überschrieben; ein anderes Archivdatum giebt sogar die Jahrzahl 1530. — Das Gesandtenverzeichniß im E. A. A. giebt die Gesandten für Zürich und Glarus nicht. Den Namen des Zürcher entnehmen wir aus dortigem Instructionsbuch 1535—43, f. 158.

Zu **k.** 1) Die Lucerner Sammlung enthaltet zwischen dem Abschied vom 24. April und 12. Juni 1537 unter andern Acten einen Vortrag des kaiserlichen Botschafters Marnold, datirt Lucern den 14. Juli. Eine Archivüberschrift a tergo bezeichnet ihn als Vortrag vom 16. Juli; eine Randglosse fügt das Datum vom 19. Juli an. Sein Inhalt geht dahin: Mittheilung der Briefe des Kaisers. Die Ankunft des Türken sei nun gewiß, und der König von Frankreich schäme sich nicht, öffentlich zu sagen, dies gefalle ihm, und mache sich einen Ruhm daraus; deßgleichen seine Diener. Er wolle nun Knechte der Eidgenossen, um mit dem einen Haufen nach Italien, mit dem andern nach Navarra und Catalonien zu ziehen, erwarte dort die Armada des Türken und gedenke seine Flotte zu Marseille derselben anzuschließen, damit der Kaiser in Italien keinen Widerstand thun könne . . . Die Eidgenossen mögen nun in ihrem Gewissen erwägen, ob es mit ihrer Ehre und der Wohlfahrt des Vaterlandes verträglich sei, dem Franzosen in dieser Zeit ihre Unterthanen zuziehen zu lassen; wenn sie auch geduldet haben, daß voriges Jahr ein Aufbruch nach Frankreich geschehen, so können sie es wenigstens jetzt nicht entschuldigen, wenn die Ihrigen gegen den Kaiser zögen . . Diesem thäte es wahrlich leid, gegen sie kämpfen zu müssen; daher mögen sie verhüten, daß ihre Leute dem Franzosen dienen; denn sollten sie diesem solche Gunst erweisen, so müßte man glauben, sie selbst hätten zu dem unseligen Vorhaben des Türken ihren Willen gegeben, was nicht zu glauben sei. St.A. Lucern: Allg. Absch. L 1, f. 25.

Ein ähnliches Schreiben mit Mehrerem an Basel (oder alle Orte) vom 18. Juli in K. A. Basel; Abschiedeschriften 1434—1590.

2) Beim Lucerner, Berner, Basler (hier aber versetzt zum Abschied vom 6. November 1536), Solothurner und Schaffhauser Abschied ist die berührte Verschreibung abschriftlich beigelegt. Wir geben sie wörtlich:

„Es ist überkomen worden mit den houptlüten von Eydtgnossen, dero namen hienach volgend, als namlichen die söllend und wellend in dem küngkrych Frankrych bliben, daß jeder under inen jedes monats houptmansstat, das sind nün söld, haben sol; es sol ir bezalung uf ersten nechstkomenden aller heiligen Tag anfachen, und wann der küng Eydtgnossen bruchen wil in sinem dienst, alsdann söllend (sy) sovil und manigmals pflichtig sin, im söllich Eydtgnossen, da dannen (sy?) bürtig, (ein?) zal zu füren, je nach dem durch den küng angsechen oder (durch) sine anwält bevolchen wirdt. Sy söllend ouch dienen und sich wider und gegen menklichen bruchen lassen, usgnomen mine herren Eydtgnossen, ir obern. Die gemelten houptlüt söllend ouch nützid ernüwern noch bereden, die (das?) die religion und der kilchen bruch in Frankrych bishar geübt, antreffen möcht. Die obberürten houptlüt söllend ouch nit gemelten dienst ufgeben noch verlassen, biß zu end des kriegs; darby söllend sy nit us Frankrych und des (dessen) dienst ziechen an urloub des küngs, des grandmeisters oder ander siner anwält. Die houptlüt söllent ouch in des küngs gehorsam leben wie ander diener sines hußgesinds oder hofs, und berürend ordt und end, da die houptlüt bliben, söllend sy wonen in stetten, flecken oder by des küngs person, als (wo?) er sin mag oder durch in geordnet wirt.

Sind das der houptlüten namen:

Romanus Erb von Uri, Kaspar Gyßler idem; Wolf Erler von Schwitz; Bastian Kretz von Underwalden, Anthony Huser idem; Kaspar Gallati von Glarus; Kaspar Werly von Fryburg, Jacob Wycht idem; Kaspar Ring von Schaffhusen, Thoman Spiegelberg idem; Oppeli Tobler von Appenzell; Hans Junker von Rapperschwyl; Hans Kaltschmid von Keyserstul; Uli Brunner von Lachen; Offrion Vonwyler von Wyl; Jacob Fuchsberger von Rotwyl; Kunrat Brüllisawer us dem Rinthal. Summ xvij houptlüt. Beschechen zu Lyon uf den xx tag octobers m. vc xxxvj. Dangerant."

„Harnach stand die namen, so in des herren brief stand und versiglet hand:

Bastian von Dießbach, Marx Boßhart, Heinrich Schönbrunner, Francisc Studer, Anthoni uf der Mur, Wolff Hütschj, Hans Hug, Hans Brunner, Sebastian Giel von Gielsperg, Uly Kennel, Friederich Steiner, Hans Heinrich Krafft, Christoffel von Wartense, Thüring Göldle, Thurs Schlunj (?), Hans Pruntz."

Die Verschreibung ist abgedruckt in Zellwegers Urkunden Nr. 794.

Zu **r.** Die Gesandten des Abts sind: Othmar Gluser, Statthalter zu Wyl, und Martin Geyser, des Raths zu Schwyz, des Abts Hauptmann. Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 49.

Die benützte Quelle ist eine Instruction an die Genannten, ohne Datum; sie erwähnt des fruchtlosen Tags zu Wyl und ist für einen nachfolgenden Tag nach Baden berechnet; Archivdatum: ad 16. Juli 1537.

Zu **q.** Der Schwyzer Abschied redet einfach von „Kronen" und fügt dem Beschlusse bei, es solle kein Ort Gewalt haben, ohne (Zustimmung) der andern, die „höcher oder nächer" zu rufen.

Zu **bb.** 1) Die Basler Instruction beauftragt die dortigen Boten, die von Jacob Jöichdenhammer und Niklaus Stamm, früher zu Wettingen, eingereichte Supplic den VIII alten Orten vorzulegen und sich dafür zu verwenden, daß man die Genannten ruhig bei ihrer Competenz belasse. K. A. Basel: Abschiede 1537–39.

2) Beim Basler Abschied vom 28. November 1536 lose beigefügt liegt ein datumloser Brief von Jacob Jöichdenhammer und Niklaus Stamm, wahrscheinlich an den Rath zu Basel, folgenden Inhalts: Ein Schreiben der VIII alten Orte ab dem letzten Tag zu Baden verlange, daß man die Briefsteller vermöge, einige Prädicaturen zu versehen, welche der Abt von Wettingen ihnen anzeigen werde. Sie würden gerne dem Gotteshause Wettingen dienen und insbesondere das Predigtamt versehen, wenn sie hiezu tauglich wären. Aber weder hiefür, noch für die Spendung der Sacramente seien sie „geschikt und togenlich." Die beste Zeit ihrer Jugend nämlich sei im Gotteshaus Wettingen so „verzerrt" worden, daß sie zum Studiren nicht nur nicht angehalten, sondern, wenn sie die Wahrheit sagen sollen, mit allem Ernst davon abgehalten worden seien, indem man sie für allerlei Aemter in der Haushaltung zur Besorgung zeitlicher Dinge gebraucht habe. Bei ihrem Austritt aus dem Kloster habe man ihnen auch nicht auferlegt, sich dem Studium zu widmen,

auch hätten sie das wegen vielfacher Krankheit und vorgerückten Alters nicht thun können. Ein Artikel ihrer Aussteurung besage zwar, daß wenn einer der Ausgesteuerten von dem Gotteshaus eine Prädicatur oder Pfründe bekomme, jenes die Competenz nicht mehr verabfolgen lassen müsse; daraus aber folge nicht, daß sie, zumal wenn es ihnen unmöglich sei, eine Prädicatur oder Pfründe annehmen müssen. Sie bitten daher, sie für entschuldigt zu halten und bei den VIII Orten zu verantworten. Wenn sie dem Gotteshause Wettingen in dessen Haushalt „allhie" zu Basel dienen können, seien sie hiefür bereit.

K. A. Basel: Abschiede 1533—36.

Zu **cc.** Laut der Basler Instruction sollen die dortigen Gesandten den Boten von Zürich, Bern und Schaffhausen eröffnen, daß allerdings Hieronymus „Zschengkenbürlin" ordentlich Geld in die Karthause gebracht und einiges hereingeerbt habe; dieses Alles nebst Mehrerem vom Klostergut habe er an dem Kloster verbaut; das liege nun an einem Steinhaufen, und sei daher nichts mehr vorhanden. Zudem befassen sich die von Basel mit dem Gute der Gotteshäuser nicht; in der Karthause seien noch „ehrliche" Väter, die die Haushaltung, das Einnehmen und Ausgeben, besorgen. Endlich sei die Sibille schon von ihrem Vater sel. mit ähnlichen Zumuthungen abgewiesen worden; man möge dieselbe auch jetzt anweisen, sich ruhig zu halten. (Vergl. Abschied vom 12. Juni, **kk.**)

K. A. Basel: Abschiede 1537—1539.

Zu **dd.** Die Instruction von Basel besagt, man sei einverstanden, den schmalkaldischen Ständen ein freundliches Dankschreiben zu übersenden. Demselben sei beizufügen, daß von Dr. Martin Luther noch keine Antwort erfolgt sei; sobald diese anlange, werde man sich weiters vernehmen lassen. (Vergl. Abschied vom 12. Juni, **mm.**)

K. A. Basel: Abschiede 1537—1539.

525.

Bern. 1537, 22. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 147.

Räthe und Burger zu Bern antworten auf eine Supplic derer von Lausanne unter Anderm: In Betreff des Burgrechts mit Freiburg sei zu erinnern, daß vor einigen Jahren Freiburg dieses Burgrecht herausgeben wollte und deßwegen Rechtstage zu Peterlingen gehalten wurden; daß ferner unlängst die von Freiburg die Lausanner nicht (mehr) Burger genannt haben; daß auch Freiburg den ewigen Bund, den es mit der Stadt Peterlingen hatte, durch Übersendung des Bundesbriefes aufgegeben habe und daß endlich die von Wiflisburg ein Gleiches thun müssen. Es sollen sich demnach die von Lausanne nicht beschweren, das Burgrecht, das doch nur für eine Anzahl Jahre eingegangen war, zu quittiren. Sollten sie deßwegen an ihrer Ehre gekränkt werden, so wollen die von Bern sie „erretten" und solches „versprechen."

526.

Bern. 1537, 25. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 260, S. 156.

1. Vor dem Rathe zu Bern bitten Gesandte von Wallis, im Anschluß an die frühere Verhandlung, man möge denen von Wallis das nach Chillon gehörende „Gut" überlassen; geschähe das nicht und müßte der Handel ans Recht kommen, so können sie sich nicht herbeilassen, die von Bern (voraus) in den Posseß zu setzen, sondern wollen es mit dem Haupthandel ins Recht setzen, welcher Theil bis zu Austrag des Rechtens

im Besitz zu verbleiben habe. Wegen der Genfer haben sie keinen andern, als den früher eröffneten Auftrag. 2. Der Rath antwortet, man wolle die Freundlichkeit versuchen, zu welchem Ende beide Parteien auf den 15. August ihre Zugesetzten und andere Biederleute in Vivis haben sollen; wenn man da sich nicht vergleichen könne, so wolle man in Betreff eines Obmanns verhandeln. Beinebens mißfalle denen von Bern, daß die von Wallis sie bei den Eidgenossen verklagt haben.

527.

Lucern. 1537, 1. August (Mittwoch Vincula Petri).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 69. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 227. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 149. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 58, f. 80. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater. Bern. Hans Pastor, Venner und des Raths. Basel. Bernhard Meyer. Freiburg. (Ulrich) Nix. Solothurn. Hans Doben, des Raths. (Andere unbekannt).

a. Auf letztem Tage zu Baden sind verschiedene Artikel betreffend die Mißbräuche in den ennetbirgischen Vogteien in den Abschied gefallen. Dennoch haben nicht alle Boten deßhalb Instructionen erhalten. Einige Orte wollen es gänzlich bei dem alten Herkommen bleiben lassen; andere haben ihren Boten gar nichts befohlen; die übrigen sind der Ansicht, daß die Bußen den Obrigkeiten und nicht den Vögten gehören; etliche schlagen vor, darüber eine Verordnung zu machen; andere rathen, die Sache bis auf die nächste Jahrrechnung zu verschieben, dann einen Ausschuß zu bestellen und dessen Gutachten heimzubringen. Dabei zeigt der Bote von Lucern an, der Schultheiß Feer, alter Vogt zu Lauis, versichere, daß die von Verboten fallenden Bußen früher von den Vögten verrechnet worden seien. Die Sache wird nochmals in den Abschied genommen, damit man auf dem nächsten Tag einen bestimmten und einhelligen Beschluß fassen könne. **b.** Der Fiscal zu Luggarus, der sich mehrfach vergangen hat, wird auf den nächsten Tag citirt, um ihn nach Gebühr zu strafen. **c.** Da es sehr häufig vorkommt, daß ennetbirgische Angehörige die Urtheile, mit denen sie beschwert sind, auf Tagen appelliren, so daß oft in einer Sache mehrere Urtheile ergehen, wodurch beide Parteien in große Kosten geführt werden, so wird erkannt, daß hinfort auf Tagen niemand das Recht aufgethan werden soll, der nicht von seinem Vogt oder seiner Commune genügende Bescheinigung bringt, daß er im Rechten verkürzt sei. Den Vögten wird dies schriftlich mitgetheilt, damit sie die Leute zu warnen wissen. **d.** Die von Baden waren letzthin geheißen worden, die Frau und die Mutter (Hauptmann) Überlingers fortzuweisen. Nun schreiben dieselben, dieser Befehl trete ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu nahe, man möchte einen Aufschub gestatten bis auf nächsten Tag zu Baden, wo sie genügenden Bericht geben wollen. Antwort: sie sollen jene Weiber von sich aus fortweisen, indem man sonst genöthigt wäre, in der Sache zu handeln. Heimzubringen. **e.** Betreffend den Kauf der Güter des Gotteshauses Wettingen macht der Bote von Basel die Anzeige, man habe den Preis zu hoch angeschlagen, denn es sei bei weitem nicht so viel vorhanden, als angegeben worden; die Stadt wolle aber geben, was billig sei. Es wird eine Abschrift des von Basel eingelegten Inventars dem Abte zugeschickt mit dem Begehren, daß er sich näher erkundige und auf nächstem Tag Bericht gebe. Da bemerkt wird, es seien viele Widemstücke unter jenen Gütern, so ist heimzubringen, ob man den Kauf bewilligen wolle oder nicht. **f.** Über das Anerbieten des Schreibers Racius im Rheinthal, sein Haus gegen die baufällige Wohnung des Vogtes zu vertauschen, meldet nun der Landvogt, daß derselbe noch 300 Gulden herausverlange, empfiehlt

übrigens den Tausch als zweckmäßig und vortheilhaft. Man findet aber den Preis zu hoch und will ihm 200 Gulden bieten, zahlbar in zwei Jahren, und zwar in Baar, nicht in Grundstücken. Heimzubringen. **g.** Der Bote von Bern zieht an, es sei vor einiger Zeit ein Landsknecht als Aufwiegler von Knechten zu Frauenfeld verhaftet und das auf ihm gefundene Geld, 200 Kronen, unter die VII Orte vertheilt, an Bern aber nichts verabfolgt worden, obwohl dies ein malefizischer Handel gewesen. Damit es übrigens in Zukunft wisse, was es fordern dürfe, und nicht mehr verlange, als ihm wirklich gehöre, so wünsche er eine Abschrift des Briefes über die Vogtei im Thurgau zu erhalten. Hierauf wird dem Boten von Bern in den Abschied gegeben, seine Herren wissen wohl, daß sie hierin und besonders in Händeln, welche Verbote betreffen, keine Gerechtigkeit haben; daher mögen sie die VII Orte in dieser Sache unangefochten lassen. **h.** Der Bote von Solothurn eröffnet, die von Kriegstetten müssen der heiligen Ämter entbehren, weil Bern das Malefiz daselbst habe; der Eidgenossen Rath zufolge habe es sich an Bern gewendet, mit dem Gesuch, denselben gütlich die Messe zu erlauben; dies sei aber abgeschlagen worden; da die Leute darum rechten wollen, so bitte es um fernern Rath. Es wird für dienlich erachtet, daß die von Kriegstetten Bern das Recht anbieten vor den Eidgenossen. Heimzubringen, um für den Fall, daß Bern dieses verweigerte, bei Gelegenheit Antwort geben zu können. **i.** Aus Anlaß der Verschreibung, welche die Hauptleute mit dem König von Frankreich gemacht, eröffnet Zürich, es bitte zum höchsten, zu bedenken, daß aus diesem Kriegen und Geldnehmen nichts Anderes erwachsen könne als Zerstörung des Vaterlandes und der Freiheiten und Herrlichkeiten, welche die Voreltern mit so großer Noth und Arbeit erworben; schon sei es so weit gekommen, daß wenige Private sich unterstehen, in der Eidgenossenschaft zu herrschen und das Ansehen der Obrigkeiten zu vernichten; darum ermahne es uns nochmals dringend, von den fremden Fürsten und Herren abzustehen und sich das Erbe der Väter lieber sein zu lassen, als jene Herren, wenn es noch nicht zu spät sei; wenn aber die Eidgenossen an diese und die frühern Ermahnungen sich nicht kehren wollten, so müßte Zürich für sich selber sorgen, und würde dann auch nicht verpflichtet sein, ihnen in der Gefahr Beistand zu leisten; in allen andern Dingen wolle es die Bünde treulich halten. Ein gleiches Ansuchen stellt der Bote von Basel im Auftrag seiner Obrigkeit. **k.** Georg von Hewen und Veit, Herr zu Sax, verantworten sich, jener mündlich, letzterer schriftlich, über eine Äußerung, die sie gegen die Hauptleute gethan haben sollen; sie bieten jedem gebührliches Recht, der sie deßhalb ansprechen wolle. Damit begnügt man sich und findet es an den Hauptleuten befremdlich, daß sie so ungeschickt handeln und deßhalb erst noch redliche Leute behelligen. **l.** Für die Antworten an den Kaiser und den König von Frankreich lauten die Instructionen wie folgt. Zürich: Es bleibe bei seiner letzten Erklärung und wolle so weit möglich versuchen, die Seinen gehorsam zu behalten. Bern will die Erbeinung und den Frieden redlich halten, jedoch unbeschadet seiner Reformation. Uri bestätigt in Kürze die zu Baden gegebene Antwort. Schwyz ist durch den Brief, den die Hauptleute in Frankreich gegen die Vereinung aufgerichtet, und durch andere Ursachen zu der Überzeugung gelangt, daß man dem König die Vereinung aufkünden müsse; den Frieden aber und die Erbeinung mit dem Kaiser begehre es ehrlich zu halten. Obwalden soll die Meinung der andern Orte anhören und heimbringen, äußert aber vorläufig die Ansicht, man müsse verhindern, daß irgend ein Herr die Knechte wegführe; deßwegen sollte man die Pässe zu Bern, Freiburg, Solothurn und an andern Orten wohl bewachen. Nidwalden will dem König die Vereinung aufkünden, dagegen den Frieden und die Erbeinung halten. Zug ist gesonnen, dem König die Vereinung und den Frieden laut des Buchstabens zu halten, wenn er sie auch halte; deßgleichen die Erbeinung; gegen die Türken wird es Hülfe leisten, sobald die Gefahr vorhanden. Glarus findet den Ursprung der gegenwärtigen Händel

einzig im Geld und nicht in der Ehre; darum stellt es die Bitte, daß man sich in der Sache vereinbare, die Knechte daheim zu behalten; im Übrigen will es einstweilen dem Kaiser und König weder zu- noch absagen. Basel bleibt bei der frühern Antwort, daß es niemand Knechte bewillige. Freiburg bestätigt die kürzlich gegebene Antwort, daß es nämlich die Erbeinung und die Vereinung halten wolle; doch soll der König zuvor auch „halten und zahlen." Solothurn verweist einfach auf seine Erklärung zu Baden. Schaffhausen will die Erbeinung dem Kaiser treulich beobachten; dem König will es Knechte bewilligen zur Beschirmung seiner eigenen Lande. Appenzell äußert sich ungefähr gleich; wenn aber der König die Knechte nach Mailand führte, so würde es mit andern Orten darüber zu Rath werden; gegen die Türken will es Beistand leisten, wenn sie wirklich vorhanden sind. Lucern hat sich entschlossen, dem Kaiser die Erbeinung zu halten und mit andern Eidgenossen gegen die Türken zu thun, was frommen Christen geziemt, wenn die Gefahr erwiesen ist. Sodann beantragt es, mit „dem Herrn" zu reden, es seien der vielfältigen Verheißungen, die noch nie gehalten worden, genug; wenn der König solche nicht halte, so werde es dieser Sache wegen keinen Tag mehr besuchen; wenn er aber das thue, wozu er verpflichtet sei, so werde Lucern den Frieden und die Vereinung treulich halten. Weil indeß die Verschreibung mit den Hauptleuten der Vereinung zuwider sei, so solle dieselbe widerrufen werden. Man soll auch den Gesandten einschärfen, daß sie die Angehörigen in den gemeinen Vogteien und anderswo nicht aufwiegeln. Weil die Instructionen abermals verschieden ausgefallen sind und kein Bote gern von der seinigen weicht, so hat man keinen „durchgehenden" Rathschlag fassen können; weil aber die von Lucern, Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell nahe zusammenstimmen, so ist verabredet, daß diese Orte den beiden Fürsten gemeinsam antworten mögen; die Boten von Freiburg und Solothurn wünschen jedoch hiezu noch besondere Vollmacht einzuholen. **m.** (IV Orte). Der Span zwischen dem Abt von St. Gallen und den Toggenburgern wird vorgenommen. Dem letzten Abschied gemäß werden die Toggenburger aufgefordert, ihre Richter zu namsen; sie antworten, der Abt solle zuerst eröffnen, ob er mit ihnen oder jemand anderm das Recht brauchen wolle. Auf diese Frage eröffnen dessen Gesandte den Auftrag, zuvor Zürich und Glarus als Schirmherren aufs dringlichste zu bitten, den Inhalt ihrer Verträge mit dem Gotteshaus zu bedenken und die Toggenburger von dem Kauf abzuweisen; dann sei er bereit, über ihre Beschwerden gütlich handeln zu lassen; wenn aber diese Bitte nicht verfienge, so wüßte er mit niemand anderm das Recht vorzunehmen, als mit den zwei Orten, die den Kauf gestattet haben; für diesen Fall bitte er Lucern und Schwyz, ihm pflichtgemäß zu demselben zu helfen. Diese Orte stellen nun an Zürich und Glarus die Frage, ob sie weitere Eröffnungen zu machen hätten; sie haben jedoch keinen andern Befehl, als anzuhören, was für Richter vorgeschlagen würden; sie meinen übrigens, daß sie nicht ins Recht gefaßt werden können, und treten aus. Lucern und Schwyz versuchen zu mitteln, aber ohne Erfolg. Schließlich bringen sie an die zwei Orte die Meinung, es wäre ihnen das allerliebste, wenn das Recht vermieden würde; darum möchten Zürich und Glarus die Toggenburger bewegen, den streitigen Kaufbrief herauszugeben und den Schirmorten die schuldige Pflicht zu erweisen; sofern dann Späne und Beschwerden zwischen beiden Parteien entstünden, wolle man im Verein mit Zürich und Glarus dieselben in Güte zu erledigen trachten; die zwei Orte sollen bedenken, daß das Recht viel Kosten, Mühe und Arbeit und wenig guten Willen bringe; wenn aber auf gütlichem Wege nichts zu erreichen sei, so sollen sie sich berathen, wie sie dem Abt Recht gestatten wollen, und auf nächstem Tage Bescheid geben, ob sie die Auslieferung des Kaufbriefs erwirken, oder wie sie sich dem Abt gegenüber verhalten wollen. **n.** Die Hauptleute geben eine schriftliche Verantwortung ein und bitten, dieselbe heimzubringen. Darauf wird ihrer Bestrafung halb beschlossen, solche jedem Ort anheimzustellen, wie

es dazu Fug und Recht zu haben glaube; nachher will man über die aus den gemeinen Vogteien verfügen, was sich gebührt. **o.** Lucern zieht abermals an, es soll niemand seine Angehörigen wegführen; denn es werde die Übertreter an Leib und Gut bestrafen. **p.** Junker Cornel Schultheß, Vogt zu Kaiserstuhl, dankt den V Orten im Namen des Bischofs von Constanz. Was er weiter angebracht hat, weiß jeder Bote.

q. Vortrag der französischen Botschaft, d. d. Lucern 30. Juli; siehe Note.

r. Entschuldigung der französischen Anwälte wegen der Hauptleute; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **g, h, p, q**; im Berner **f, h, m, p, r**; im Schwyzer **g**; im Basler **f—h, m, p, r**; im Freiburger und Solothurner **d—g, m, p—r**; im Schaffhauser **e—h, m, p—r.**

Die Namen der Gesandten von Zürich aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 142; die der Berner aus dortigem Instructionsbuch C, f. 141, 149; der des Basler a tergo des Basler Abschieds; der des Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 55 vom 26. Juli; der des Solothurner aus dortiger Instruction, Abschiede Bd. 21.

Zu **a.** Zu beachten ist die Basler Instruction: Die Boten sollen sich mit denen von Zürich, Bern und Schaffhausen unterreden, sehen, welche Instructionen dieselben haben, und wenn sie solche besitzen, die Sache mit Ernst vor gemeine Eidgenossen bringen; andernfalls sollen sie eröffnen, wie man großes Mißfallen habe, daß es in den ennetbirgischen Vogteien so kläglich zugehe, wie Übelthätern und Todtschlägern um kleines Geld das Land geöffnet werde und das Unrecht ungestraft bleibe; dabei sei es um die bei den Jahrrechnungen vorkommenden Rechtfertigungen ein jämmerliches Ding; wie da von den Parteien Geld genommen und das Recht verkauft werde; was immer die Eidgenossen zu Baden („hieußen") verordnen, so machen doch die Boten, welche hineinkommen, was sie wollen; auch in vielen andern Sachen sei das Geldnehmen im Brauch, so daß, wenn dieses nicht abgestellt werde, man große Strafen Gottes auf sich ziehe. Wenn aber die Sache auf dem alten Schrot fortgehe, werde man sehen, was zu thun sei, „dann also die jämmerliche ding uf sich laden und für und für sich darin steken und gegen gott sich darin dermaßen versünden, wölle (denen zu Basel) gar nit gelegen sin."
K. A. Basel: Abschiede 1537—39.

Zu **l.** Der Berner Abschied, der die Instruction der Berner Gesandten für diesen Punkt vollständig aufnimmt, besagt: es sei in keiner schlimmen Absicht geschehen, daß Bern seine Antworten früher den Botschaften des Königs und Kaisers besonders mitgetheilt habe, sondern das sei erfolgt, weil Bern besonders angegangen worden, was bei andern Orten auch geschehen sei.

Zu **n.** „Der houptlüten verantwortung." Sie haben nie etwas Anderes geschworen als die Ordonnanz, wie es bisher üblich gewesen. Bei der Beurlaubung habe der König ihnen nur 300 Knechte zu einem Fähnchen gelassen, auch einige Hauptleute „zusammen gestoßen", aber für die Zeit des Krieges versprochen, die Fähnchen wieder auf 500 Mann zu erhöhen. Darauf haben sie ihm Gehorsam versprochen und seine Befehle gewärtigt, nur die Eidgenossen vorbehalten. Einige seien mit dieser Besoldung nicht zufrieden gewesen und darüber so arg stößig geworden, daß man sie ganz beurlaubt, aber denjenigen, welche bei ihren Obern in Ungnade stuhnden und nicht heimkehren wollten, zu bleiben gestattet habe, mit 27 Kronen Sold per Monat, worüber sich jeder sogleich zu erklären und sein Siegel zu geben gehabt habe; mehr sei ihnen nicht zugemuthet worden, als am Hofe zu dienen, wie andere Gardeknechte. Seitdem aber die Mehrzahl zu Hause begnadigt worden, haben etliche gute Gesellen aus der Eidgenossenschaft ihnen angezeigt, wie dort die Rede gehe, sie wollen die Eidgenossen regieren; da sie dieser Vorwurf gekränkt, so haben sie einen Ausschuß zu dem König geschickt und ihm angezeigt, daß sie vorziehen, heimzukehren; er habe sie wirklich entlassen und die Besoldung abgekündet, auch einige ersucht, seine Botschaft zu begleiten, da er den Arsent fürchte. Mehr sei nicht geschehen. Wenn aber Einzelne etwas Weiteres gethan oder zugesagt hätten, so lassen sie diesen die Verantwortung. Beim Lucerner Abschied vom 23. Juli 1537,; im St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede HH, S. 33; K. A. Basel: Abschiede 1537—39 nach dem Abschied vom 19. October 1537; K. A. Freiburg: Badische Abschiede, Bd. 14, nach dem Abschied vom 14. December 1544.

Zu **q.** Der Lucerner Abschied, die Berner Sammlung l. c. S. 117 und der Basler Abschied enthalten folgenden Vortrag, unzweifelhaft von Boisrigault, dessen der Abschied zwar nicht erwähnt, der aber wohl mit Sicherheit hier eingereiht werden kann: Er sei berichtet, wie der kaiserliche Gesandte fortwährend den König verleumde, als habe derselbe mit den Türken ein Bündniß gemacht und sie zu einem Angriff ermuntert, ja daß er und seine Diener sich dessen offen berühmen und gerade darum Leute begehren. Es scheine auch, daß die Eidgenossen diesen Reden Glauben schenken, indem sie ungeachtet der Bitte, solches mitzutheilen, den Gesandten des Königs nicht warnen und dergleichen Vorträge heimbringen, so daß das Volk denselben Glauben beimessen könnte; darum sei er genöthigt, noch einmal darüber einzutreten. Er behaupte nun, daß der Kaiser allein an dem Vordringen der Türken Schuld trage; denn vergangenes Jahr sei derselbe mit großer Macht nach Afrika geschifft, um den Barbarossa, der damals das Königreich Tunis als Geschenk des Sultans besessen, zu vertreiben; dann habe der Kaiser einen Feind, der als Ungehorsamer verstoßen gewesen, wieder eingesetzt gegen einen jährlichen Tribut von 50,000 Ducaten oder Seraphen und eine Anzahl Pferde und Falken; dies diene also bloß zum Vortheil des Kaisers und nicht zur Mehrung der Christenheit; denn zum wenigsten hätte er den eingesetzten König und das Reich Tunis zum christlichen Glauben bringen sollen; dann wären alle Christen schuldig gewesen, ihn dabei zu schützen. Nun habe man sich nicht zu verwundern, daß der Türke sich rüste; dazu habe ihn der Kaiser gereizt, ohne Bewilligung der christlichen Fürsten und zum Schaden der Christenheit, was er niemals verantworten könne. Damit man aber dessen Ehrgeiz noch besser spüre, so solle man zusehen, wie er Anstalt treffe, dem Türken zu widerstehen; statt sein Land zu beschirmen, wende er seine Macht gegen den König, den Freund der Eidgenossen, und sei so „eintönig", daß er lieber christliches Blut vergieße als das der Ungläubigen, und sich rühme, bald König in Frankreich zu werden; das sei eines so großen Fürsten, der sich für so tugendreich halte, unwürdig und gar nicht weise; denn es gehöre wahrlich viel dazu, einen der tugendreichsten und erfahrensten Könige zu bestreiten, der, wenn er wolle, über eine Million Knechte verfüge, die alle zur Beschirmung seiner Person und seines Reiches sterben würden. Es möchte daher dem Kaiser besser anstehen, mit seiner Macht gegen den Türken zu ziehen und diesen zu besiegen, was ihm größern Ruhm eintragen würde. Der König habe sich immer alle Mühe und Arbeit gegeben, Friede und Freundschaft mit dem Kaiser zu haben, sofern dieser ihm zurückgebe, was ihm gehöre, dies aber nie erreicht. Er bitte nun die Eidgenossen, den Anträgen der kaiserlichen Gesandten kein Gehör zu leihen und durch die Erbeinung, die nicht einmal bestätigt und besiegelt sei, sich nicht irren zu lassen; denn wofern sie diesen Tractat gehörig „ausrechnen," so werden sie ihn nachtheiliger finden als irgend etwas Anderes. Schon zum dritten Male begehre der König Kriegsvolk gemäß der Vereinung gegen einen Feind, der in seiner Wuth nichts schone, weder Weiber noch Kinder und Greise, weder seine eigenen Versprechungen noch Kriegsrecht achte, indem er Plätze, die sich mit Capiteln ergeben, plündern und verbrennen lasse; ärger könnten die Ungläubigen nicht verfahren; gegen diese sollte der Kaiser das Gift verwenden, das des Königs ältestem Sohn gegeben worden . . . . Die Eidgenossen können wohl ermessen, daß der Kaiser, wenn er mit dem König fertig geworden, zuerst sie verderben werde, um sie wieder unter das Joch zu zwängen, unter dem sie früher geseufzt; denn er habe die Schwertstreiche nicht vergessen, die ihre Väter den Seinen beigebracht; darum sollen sie den süßen Schmeichelworten ihres alten Feindes nicht trauen, und sich dadurch nicht „erweichen" lassen, dem König das Verheißene nicht zu leisten; sie sollen betrachten, daß sie mit dem König stark seien, so daß ihnen niemand etwas anhaben könne, und wohl zusehen, daß sie nicht einen Löwen unterhalten, der sie zuletzt verschlingen würde; daher sollen sie sich an den König anschließen, der nur Gutes im Sinne habe. Ferner müsse er sich über die Grafschaft Burgund beklagen, die nach Vermögen wider den König handle und den Vertrag nicht achte, den er auf der Eidgenossen Gesuch mit ihr gemacht; denn burgundische Edelleute und Andere stehen in der Picardie als Feinde, und der kaiserliche Gesandte, der Herr von Marnold, der aus der Grafschaft komme, mache Umtriebe aller Art und schmähe den König. Daraus mögen die Eidgenossen erkennen, ob jener Vertrag ihm gehalten worden und ob er nicht mit gleichem Rechte denselben auch brechen könnte. — Noch eins: Der Bote des Kaisers sage, der König werde die verlangten Knechte nach Spanien, Catalonien und Navarra führen, um diese Länder zu bekriegen; das sei gar nicht wahr; ange-

nommen aber, er wollte seinen Schwager in sein Königreich Navarra, das seinem Vater durch den Kaiser ohne Recht entrissen worden, wieder einsetzen, so stünde ihm das immer noch besser an, als dem Kaiser, was er in Barbarien gehandelt, was den Christen nichts Anderes als Schaden bringe. Er bitte nun die Eidgenossen um freundliche Antwort.

Zu **r.** Beim Lucerner Abschied vom 23. Juli, daneben im St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede HH, S. 37; K. A. Basel: Abschiede 1537—39, nach dem Abschied vom 19. October 1537 liegt folgende „Entschuldigung von wegen der französischen houptlüten." Er habe sich auf der letzten Tagsatzung zu Baden bewegen lassen, einen Brief herauszugeben, der mit etlichen Hauptleuten aufgerichtet worden, vernehme nun aber, daß derselbe so gedeutet werde, als ob dieselben ihm etwas geschworen hätten, was wider die Gewalt der Obrigkeiten sei, und daß diese mit Strafen einschreiten wollen. Das würde „ein handel soviel ruch", daß der König ihn nicht gut aufnehmen könnte, da gewiß kein Theil beabsichtigt habe, etwas wider die Rechte der Eidgenossen und die Tractate zu thun. Die Sache verhalte sich vielmehr so: Nachdem der Kaiser aus der Provence und sein anderes Heer aus der Picardie abgezogen, habe der König, um die Kosten zu sparen, seinem Kriegsvolk Urlaub gegeben, auch den Eidgenossen bis auf 4000 Mann, aber später auch diese entlassen; da haben dann einige Hauptleute Ersatz für den Schaden begehrt, den sie zu Hause erlitten, und geklagt, sie wüßten nicht wo aus; darauf habe der König sich entschlossen, sie bei seiner Person zu behalten, ihnen einen „Stat" zu ihrem „Aufenthalt" angewiesen, bis auf die Zeit eines neuen Angriffs von Außen, und zwar in der Absicht, sich durch dieses Mittel vor den Folgen der Umtriebe der kaiserlichen Anwälte zu schützen, die ja nicht nur die Abmahnung fordern, sondern alle Freundschaft und Verbindung gebrochen sehen wollen; dabei sei er doch gesonnen gewesen, die nöthigen Knechte laut der Vereinung zu fordern, wie er es wirklich gethan; in keiner Weise begehre er die Tractate zu verletzen. Es sei also keine Ursache vorhanden, die Hauptleute anzufechten und zu „peinigen." Die Eidgenossen sollen übrigens bedenken, wie es sie freuen würde, wenn in einem Falle, wo er, der Gesandte, ihnen Kriegsvolk zu Hülfe bringen sollte, er bei ihnen sicher aufgehoben wäre; sie sollten dann aber dem König die gleiche Rücksicht gönnen . . .

528.

Bern. 1537, 8. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 260, S. 206.

I. 1. Dem Rathe von Bern erstatten Gesandte von Genf den Dank für alle Gutthaten, sowie für das letzte Schreiben betreffend die Frau von Nemours. 2. Sodann bitten sie, daß man ebenso dem König schreibe, damit sie das, was sie auf seinem Gebiet von denen von Bern erhalten haben, erlangen mögen. II. Der Rath antwortet, die von Genf sollen eine eigene Botschaft an den König abfertigen; man werde diese gerne mit einer Empfehlung unterstützen.

529.

Freiburg. 1537, 10. August (Laurentii).

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Ludwig Ammann; Peter Cyro („Gyro"), Stadtschreiber.

Die genannten Boten von Bern verlangen vor dem Rathe zu Freiburg: 1. Übergabe der Briefe und Gewahrsamen der Abtei Peterlingen. 2. Eine Bescheinigung, daß der in Yverdon stattfindende Bezug des

Zolles von Montenach den Rechten und Herrlichkeiten derer von Bern unnachtheilig sei. 3. Da das Salz Einigen verpachtet („Admodiation empfangen") und dadurch dessen Preis erhöht worden sei, verlangen sie, daß im Namen beider Städte an das Parlament von Dôle geschrieben und daselbst unter Hinweisung auf die Erbeinung Abhülfe verlangt werde. (Die directe Antwort Freiburgs fehlt).

Wir fügen folgende Missive an:

1537, 18. August. Bern an Freiburg. Die Gesandten, welche letzthin in Freiburg gewesen, haben berichtet, was in Betreff der von Peterlingen nach Freiburg gebrachten Briefe, Bücher, Gewahrsamen und Kirchenzierden verhandelt und auf ihr Anbringen geantwortet worden sei. Man sei hiemit nicht befriedigt, da man in Folge der Zusage derer zu Freiburg nichts Anderes erwartet habe, als daß denen zu Bern Alles zugestellt werde. Man fordere dieses wiederholt und müßte im Fall der Verweigerung sehen, wie der Sache weiter zu begegnen wäre.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 505.

530.

1537, 18. August.

Landesarchiv Schwyz: Pergamenturkunde. Landesarchiv Nidwalden: Pergamenturkunde.

Landammänner, Räthe und ganze Gemeinden der Länder Uri, Schwyz und Nidwalden vereinbaren sich auf folgenden Grundsatz: Wenn in ihren Herrschaften Bellenz, Rifier und Bollenz jemand Missethaten begeht und dann aus Furcht vor der Strafe landräumig wird, sollen solche Personen weder von den Vögten, noch den Boten, die je zu Zeiten hineingeschickt werden, ohne Bewilligung der drei Orte oder der Mehrheit derselben, als der rechten Obrigkeit, liberirt werden, und würde dieses gleichwohl geschehen, so soll eine solche Liberation null und nichtig sein. Dagegen soll jeder Vogt, der Kenntniß erhaltet, daß jemand in seiner Vogtei wegen Übelthaten das Land gemieden habe, über das, was der Entflohene verübt, Kundschaften aufnehmen und möglichst genauen Bericht den Obern seines Ortes einsenden, damit wenn der Flüchtige, oder jemand für ihn um Gnade und Liberation bitten würde, man Kenntniß von dem Vorfalle hätte. Dahin gehören aber nicht jene Fälle, wo jemand wegen verfallener Bußen oder Geldschulden, gemäß den Statuten der betreffenden Vogtei vom Lande verwiesen wurde und derselbe dann diese Buße oder diese Schulden bezahlt. Solche Personen bedürfen keiner Liberation, sondern sollen mit der betreffenden Bezahlung genug gethan haben.

Die Siegel der III Länder hangen wohlerhalten.

531.

Bern. 1537, 29. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 260, S. 261.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg: (Ulrich) Nix; (Hans) Reif; (Peter Fruyo), Stadtschreiber; Hans Vögeli.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnen die Gesandten von Freiburg, ihre Obern wünschen „die Sache" in Freundlichkeit und ohne Rechtsspruch zu belegen; man möge ihnen die Artikel anzeigen, dann haben sie Vollmacht, mit denen von Bern wenn möglich gütlich zu unterhandeln. Der Rath antwortet, er verlange noch

weniger als die von Freiburg zu zanken und zu rechtigen; man habe bisher oft, aber ohne Erfolg verhandelt; wenn aber die von Freiburg den von gemeinen Eidgenossen gegebenen Spruch annehmen, so sei man bereit, in Betreff der übrigen Punkte sich freundlich zu besprechen. Die Gesandten von Freiburg entgegnen, sie können den benannten Spruch nicht annehmen und haben sich hierauf nicht vorgesehen; man sei von denen von Bern zum Recht gemahnt worden, wolle aber die Sache gern freundlich belegen; wäre dieses abgethan, so würden ihre Obern in Betreff der übrigen Anstände gegen denen von Bern gern ihr Bestes thun. Der Rath von Bern bleibt bei seiner Antwort.

Es mag hier folgender Beschluß notirt werden:

1537, 27. August. Räth und Burger zu Freiburg. Die von Bern haben den Josef Amberg, Landammann von Schwyz, als Obmann ernannt. Da er in der Sache schon vermittelt und gesprochen hat, so haltet man das für unschicklich und will nach Bern schreiben, daß Amberg der Obmannschaft entlassen und ein Anderer gewählt werde. (Das Bisherige ist leicht durchgestrichen). Darauf hat man aber gefunden, daß es angemessen sei, hierüber eine Botschaft zu senden und hat die genannten Gesandten gewählt. Der tägliche Rath soll darüber sitzen, wie man sich in Bern, um die Artikel zu belegen, einlassen wolle.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

532.

An der Sense. 1537, 12. September.

Staatsarchiv Bern: Actenband Freiburg I. RR, S. 181.

Gesandte: (Obmann): Josef Amberg, Landammann von Schwyz. (Richter): Bern. Hans, Franz Nägeli; Michael Augsburger, beide Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Hans Guglenberg, des Raths; Hans Studer, Burgermeister.

Vor dem genannten Schiedsgericht erscheinen: Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß, Hans Rudolf von Graffenried, Venner, und Peter Cyro, Stadtschreiber, Namens der Stadt Bern als Kläger; sodann Lorenz Brandenburger, alt-Schultheiß, Ulrich Nix, Hans Küntzis, (beide?) des Raths, und Peter Fruyo, Stadtschreiber, im Namen der Stadt Freiburg als Verantworter, um über verschiedene Streitpunkte in Gemäßheit des Burgrechts zu verhandeln. I. Nachdem auf die Bitte des Obmanns und der Zugesetzten die Parteien eingewilligt, mit wissenhafter Thädigung die Anstände in Freundlichkeit beizulegen, wurde Folgendes gütlich gesprochen und verordnet: 1. Aller Unwillen und jegliche Feindschaft, die dieser Späne wegen entstanden sind, sollen todt und ab sein. 2. Peter Gilian und Mithafte sitzen auf einem Gut zu Guggisberg, welches „sich zinset von dem Spital" zu Freiburg und früher durch den Herzog von Savoyen gefreit worden war, weßhalb die von Freiburg beglauben, daß die hier Seßhaften weder mit Bezug auf den Kirchgang, noch betreffend den Gerichtszwang, noch in anderen Dingen der Herrschaft Grasburg unterthänig seien. Die Kläger dagegen behaupten, weil genanntes Gut in der Herrschaft Grasburg liege, mit derselben von beiden Städten erkauft und diesfalls ein Vertrag errichtet worden ist, der keinen Vorbehalt bestimme, und Peter Gilian und seine Vordern seit dem Kauf bis vor kurzer Zeit sich der angerufenen Freiheit nicht bedient haben, solle derselbe und seine Mithaften wie andere Leute in der Herrschaft Grasburg derselben gehorsam und gewärtig sein. Es wird nun freundlich gesprochen, weil der genannte Hof zur Zeit, als die Herrschaft Grasburg erkauft worden, dem Spital zu Freiburg nicht gehörte, und aus andern von der Klägerschaft angeführten Gründen,

soll Peter Gilian und Mithafte in allen Dingen der Herrschaft Grasburg ganz und gar unterworfen sein. Dem Spital zu Freiburg aber sollen seine Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten und andere Rechtsamen, die er da hat, ungehindert verabfolgt werden. 3. Die Kläger behaupten, daß die Amtsleute der Beklagten ohne Recht in der Herrschaft Oleyres zu herrschen sich unterstehen und daselbst unbefugt das Ehrenzeichen derer von Freiburg aufgestellt worden sei, da vielmehr diese Herrschaft wegen der Herrschaft Wiflisburg, wohin die von Oleyres mit Gerichtszwang, Appellazen, Reisen und Anderm jeweilen verbunden waren, an die von Bern gehöre; wenn sich auch die von Oleyres innerhalb der „dryzechen" Jahre in den Schirm derer von Freiburg begeben, so seien sie hiezu ohne Wissen und Willen ihrer Herren nicht befugt gewesen. Die Beklagten antworten, die Herrschaft Oleyres liege in dem Zirkel ihrer Herrschaft Montenach; sie haben dieselbe in Gewalt, Posseß und Gewerd gehabt, bevor die von Bern das Land eingenommen, und zwar mit Wissen und „Ansehen" des Bischofs von Lausanne und der Edelleute, die daselbst Herren zu sein vermeinen. Auf die von den Klägern angeführten Gründe gestützt und weil sich nirgends zeigt, daß die Herrschaft Oleyres zur Herrschaft Montenach gehört habe, wird gütlich gesprochen, daß jene auch in der Folge gänzlich der Herrschaft Wiflisburg zustehen solle, doch den Edelleuten an ihren Zinsen, Renten und Gülten daselbst unbeschadet. 4. Dagegen soll die Herrschaft Delley denen von Freiburg wegen ihrer Herrschaft Stäffis gehören, weil gezeigt worden, daß sie ein Lehen des Hauses Stäffis ist und die Herrschaft Stäffis von denen von Bern an die von Freiburg überlassen wurde. 5. Die Briefe, Bekanntnißbücher, Zinsrödel und andere Gewahrsamen des Gotteshauses Peterlingen, die nach Freiburg gebracht worden und jetzt von den Klägern gefordert werden, sollen nach Murten gebracht und daselbst durch Boten beider Theile besehen und freundlich getheilt werden, und zwar der Art: die Briefe, welche dem Abt oder der Abtei gehört haben, sollen voraus den Klägern herausgegeben, diejenigen des Convents aber, nach Inhalt des diesfalls errichteten Abschieds, unter den Parteien getheilt werden; dann soll jede Partei nach Marchzahl den Conventherren ihre Präbende versichern und verschreiben, damit jene wissen, wo sie ihre Präbende fordern können; wenn aber einer oder mehrere mit Tod abgehen, so hört deren Präbende auf. Die Kirchenzierden, welche der Abt oder andere Ehrenleute beschafft oder vergabet haben, gehören den Klägern; was aber der Convent gemacht oder herstellen geholfen hat, soll bis „uf sin zyt" also bleiben und dann unter beiden Parteien gleich getheilt werden. 6. Die Beklagten haben im Dorfe zu Granges ihr Ehrenzeichen aufgestellt; da sie aber nirgends zeigen können, daß dieses Dorf zu ihrer Herrschaft Surpierre („Sorrepierra") gehöre, wie sie behaupteten, so sollen sie ihr Zeichen entfernen und das benannte Dorf wegen der Herrschaft Lucens den Klägern überlassen; den Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten der Beklagten daselbst unvorgreiflich. 7. Die Kläger verlangen die Herrschaft Demoret, von der die Beklagten beglauben, daß sie zu der ihnen einzunehmen verwilligten Herrschaft Vuissens gehöre, zumal der Herr von Vuissens diese Herrschaften sammenhaft in einem Kauf gekauft, das Lob darum bezahlt und den Kirchensatz zu Demoret habe. Obwohl die Herrschaft Demoret mit der Herrschaft Vuissens erkauft worden, doch aber in dem Kaufbrief besonders benennt ist und eine eigene Herrschaft bildet, auch an die Herrschaft Vuissens nirgends anstoßt, auch die Kläger dargethan haben, daß die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Demoret, das Malefiz und der „Ressort" nach Milden gehören, wird erkannt, daß die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Demoret den Klägern zuständig sei; was aber der Herr von Vuissens an Gütern, Zinsen, Zehnten, Appellazen und andern Gerechtigkeiten daselbst hatte, soll, wie es bisher benützt worden, den Beklagten ungehindert verabfolgt werden. II. Nach Eröffnung dieser Sprüche wurden die Parteien gebeten, dieselben im Namen ihrer Obern anzunehmen, was diese auch gethan und deren Aufrechthaltung gelobt haben. Es siegeln auf Verlangen der

Parteien und auf Anbringen des nachbemelten geschwornen Notars der Obmann und die Richter. Unterzeichnet Johann Lando, Notar.

(Copie).

Die Eröffnung des Spruchs und die Beglobung und Besiegelung desselben folgten sich nicht unmittelbar. Wir notiren diesfalls folgenden Beschluß:

1537, 12. September. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg berichten die Abgeordneten, welche an der Sense gewesen, wie man dort in Betreff der von denen von Bern „beklagten Artikel" zu vermitteln suchte, daß die Boten von Bern die vorgeschlagenen Mittel angenommen und „sich bemächtigt", daß ihre Obern dasselbe thun werden, daß aber die Boten von Freiburg die Sache heimbringen wollten. Räthe und Burger beschließen nun, im Namen Gottes die Mittel, wie sie gesetzt, anzunehmen.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

Es mögen noch folgende Auszüge eingefügt werden:

1) 1537, 14. September. Bern an Zürich, Lucern, Schwyz und Basel. Die Anstände zwischen Bern und Freiburg, derer wegen die Eidgenossen und insbesondere die im Namen der XI Orte beauftragt gewesenen Boten der benannten vier Orte viele Mühe gehabt, die man zum höchsten verdanke, seien nun durch die Parteien selbst freundlich beigelegt worden. Da man den abgeordneten Boten an die Kosten noch nichts vergütet, so werde jedem derselben 20 und dem Knecht 2 Kronen übermacht.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 525.

2) 1538, 7. Januar. Der Rath zu Freiburg beschließt: der „Schidigung und Spruchbrief", den Josef Amberg als Obmann und die Richter beider Städte an der Sense erlassen, soll von Guglenberg und Studer besiegelt werden, weil er, laut dem Bericht der letztern, getreu der Verhandlung verfaßt worden ist.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

533.

1537, 29. September bis 7. October.

Staatsarchiv Zürich. Stiftsarchiv St. Gallen.

Verhandlungen zwischen Lucern und Schwyz einerseits und Zürich und Glarus anderseits.

Gesandte: Zürich. Johann Haab. (Andere unbekannt).

Wir müssen den Abschied durch folgende Acten ersetzen:

1) 1537, 29. September (Samstag St. Michelstag). Zürich instruirt seinen genanten Gesandten dahin: Nachdem auf dem letzten Tage zu Lucern der Abt von St. Gallen in Betreff des Kaufs der Grafschaft Toggenburg gegen Zürich und Glarus das Recht verlangte, sind seither Gesandte von Lucern und Schwyz vor denen von Zürich und Glarus erschienen und forderten freundlich aber dringend Antwort in Sache. Da aber Zürich und Glarus beglauben, daß der Abt keine rechtlichen Ansprüche gegen sie geltend zu machen im Falle sei, so haben sie sich vereinigt, den beiden Orten Lucern und Schwyz durch Gesandte ihre Meinung dahin eröffnen zu lassen: 1. Man verwundere sich im höchsten Grade, warum der Abt gegen sie ins Recht treten wolle und wisse auch nicht, wo das geschehen sollte; die Burg- und Landrechte, die sie mit ihm haben, geben diesfalls keinen Anhalt. Was sie gethan und zugelassen, sei in Kriegszeiten erfolgt, in welchen, wo etwa ein Volk gegen das andere sei, solche Dinge mehr geschehen. Zürich und Glarus haben auch nicht für sich, sondern im Namen der ihnen schirmverwandten Gotteshausleute und zu Handen des Gotteshauses und auf das dringende Anrufen der Toggenburger gehandelt; sie selbst haben deßwegen keinen Haller Nutzens empfangen; wäre ein solcher erfolgt, so wäre er den Gotteshausleuten zugekommen; zudem haben sie auch nichts verkauft, sondern nur bewilligt, daß die Toggenburger sich von den Gotteshausleuten, die dessen

zufrieden waren, loskaufen mögen, wie denn auch laut dem Kaufbrief die Gotteshausleute und nicht Zürich und Glarus diesfalls Währung zu thun versprochen haben. Dabei seien die Freiheiten und Gerechtigkeiten, Burg- und Landrechte derer von Lucern und Schwyz vorbehalten worden. Wenn der Abt beglaube, durch den Frieden wieder eingesetzt worden zu sein und den betreffenden Kauf nicht gelten lassen zu sollen, so haben Zürich und Glarus ihm hiergegen niemals Hindernisse bereitet. Es habe daher der Abt keinen Grund, die genannten Orte zu belangen, zumal sich die Toggenburger gegen ihn zum Recht erbieten; Ähnliches sei früher zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen geschehen. Man bitte daher Lucern und Schwyz, das angedrohte Recht zu unterlassen und denen von Zürich und Glarus nicht zuzumuthen, den Toggenburgern nachzugehen; sie mögen vielmehr dahin trachten, daß gütlich verhandelt und inzwischen die Briefe zu gemeinen Handen gelegt werden, wobei die von Zürich und Glarus zum Zwecke einer freundlichen Vermittlung weder Mühe noch Arbeit sparen werden. Immerhin möge man bedenken, daß die letzeren Orte nicht Herren der Toggenburger seien, daher ihnen nichts zu befehlen haben und es daher nutzlos wäre, zu diesen zu schicken, da diese vor Ausgang des Anstandes nicht unterhandeln lassen wollen. Auf jeden Fall möge man den Handel bis zur Vollendung des Anstandes ruhen lassen; wenn dann zumal der Abt an Zürich und Glarus oder an die Toggenburger oder sonst an jemand eine Forderung zu stellen gedenke, so werde man ihm geziemenden Bescheid geben. St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533—43, f. 155.

2) 1537, 10. October. Balthasar Stapfer zu Schwyz an den Statthalter zu Wyl. Ohne Befehl, nur aus Zuneigung zu dem Gotteshause St. Gallen melde er, was von den Orten Zürich und Glarus zu Lucern und Schwyz verhandelt worden sei. Die erstgenannten beiden Orte haben sich beschwert, daß der Abt sie wegen des Toggenburger Kaufs als Hauptsächer belangen wolle; das seien die Graffschafter als Inhaber des Kaufs. (Folgt eine Reassumation der Zürcher Instruction). Gemäß der Burg- und Landrechte finden die beiden Orte nicht, daß sie dem Abt im Recht Rede und Antwort schuldig seien oder wo dieses Recht vorgehen sollte; sie haben daher die von Lucern und Schwyz gebeten, den Abt abzuweisen; den letztgenannten Orten könnten sie vermöge der Bünde das Recht nicht verweigern, hoffen aber, daß sie vor Auslauf des Anstandes nicht belangt werden. Auf dieses haben die von Lucern keine Antwort gegeben, sondern den Handel vor einen höhern Gewalt gewiesen, was sie denen von Schwyz („minen Herren") zugeschrieben mit dem Begehren, daß dieselben in dieser Angelegenheit gemäß dem Toggenburger Landrecht mit denen von Glarus verhandeln sollen, wodann sich weiter zeigen möge, was in der Sache zu thun sei. Die von Schwyz haben nun diesfalls auf den nächsten Samstag (13. October) den Rath berufen. Im Falle man nach der Meinung derer von Lucern mit denen von Glarus vorgehen würde, werde man dieses auch dem Abt berichten, damit er seine Botschaft auch hinsenden könne. Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV. Toggenburg im Allgemeinen, Fascikel 49.

3) 1537, 15. October (Montag vor St. Gallen Tag). Jacob Landolt von Glarus, Hauptmann des Abts, an diesen. Geschäfte wegen sei er letzten Sonntag (7. October) in Schwyz gewesen, als die Botschaft von Zürich und Glarus wegen der Angelegenheit der Toggenburger daselbst vor Rath getreten sei. Wie Ammann Amberg ihm angezeigt habe, wurde beschlossen, die Angelegenheit auf den Samstag (13. October) vor einen ganzen Rath zu bringen. Der habe dann, wieder laut Bericht von Ammann Amberg, beschlossen, diese Woche eine Botschaft nach Lucern zu schicken, sich mit denen von dort zu unterreden und deren Meinung auf nächsten Sonntag an die Landsgemeinde zu bringen; dabei soll von denen von Glarus verlangt werden, daß sie auf Sonntag Simon und Judä (28. October) eine Landsgemeinde halten, um daselbst mit ihnen zu verhandeln; man sei durchaus gewillt, dem Abt zu dem Seinigen zu verhelfen und bei denen von Glarus dasselbe zu verlangen. (Andere Mittheilungen). Ibidem.

Die Datumsbezeichnung: „letzten Sonntag" im Eingang des Briefes, muß nicht buchstäblich genommen werden, sondern wird heißen müssen: Sonntag vor 8 Tagen, andernfalls hätte der Schreiber gesagt: „gestern". Man sehe den Bericht Stapfers vom 10. October.

534.

Lucern. 1537, 8. October (Montag nach Leodegar).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L 1, f. 85. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, S. 238.

Abschied der „sieben alten Ort."

Gesandte: Zürich. Johann Haab. (Andere nicht bekannt).

a. Dieser Tag ist angesetzt worden, weil die Knechte wider alle Verbote in fremde Dienste laufen, namentlich aufgewiegelt durch französische Anwälte, und um die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Da man aber zu keinem einstimmigen Beschluß gelangen kann, so wird hiefür ein allgemeiner Tag angesetzt nach Lucern auf Donstag nach Galli (18. October). Dahin soll jeder Bote gehörige Vollmacht bringen, um in dieser Angelegenheit nach Nothdurft tapfer zu handeln. **b.** Da die bernischen Fähren am Fahr zu Windisch auf das Verbot des Landvogtes zu Baden, keinen Reisläufer aus den VII Orten hinüber zu führen, nicht geachtet haben, und dadurch, weil das Fahr uns gehört, der Herrlichkeit der VII Orte Eintrag geschehen ist, so will man dies heimbringen und auf dem nächsten Tag berathen, wie mit den Bernern darüber zu reden sei. Zürich wird darüber von sich aus an Bern schreiben, damit dieses auf nächstem Tag Antwort zu geben wisse.

Der für die Bezeichnung des Tages gebrauchte Ausdruck ist dem Lucerner Abschied enthoben.

Im Lucerner Exemplar ist dieser Abschied fortlaufend geschrieben; der Zürcher sondert den zweiten Artikel ab.

Zu **b.** Das Schreiben, welches in Folge dieses Beschlusses Zürich unterm 10. October (Mittwoch nach Dionysii) an Bern erläßt, besagt, daß der Landvogt zu Baden in Folge eines Beschlusses des letzten Tages zu Baden an der Stille, zu Windisch und an andern Fähren das Überführen der zu den Franzosen gehenden Knechte verboten habe. St. A. Zürich: Missivenbuch 1537 f. 158.

535.

Lucern. 1537, 19. October (Freitag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 86. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 263. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 183. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Bern. Jacob Wagner, Venner. Freiburg. Martin Sesinger. Solothurn. Hans Doben, des Raths. (Andere unbekannt).

a. In einem langen Vortrage läßt sich der kaiserliche Gesandte namentlich über drei Artikel vernehmen: Die Eidgenossen möchten 1. dem Papst, dem Kaiser und der Herrschaft Venedig etwa 10,000 oder 12,000 Knechte zuziehen lassen, um den Türken Widerstand zu leisten; 2. dem König von Frankreich keine Knechte bewilligen, sondern die schon weggezogenen zum strengsten heimmahnen und nicht gestatten, daß dieselben wider den Herzog von Savoyen verwendet werden; 3. abermals ihre Botschaft zum König von Frankreich schicken, um die Verlängerung des Anstands (Neutralitätsvertrags) mit der Grafschaft Burgund zu

erwirken. Da nicht alle Boten zu einer Antwort ermächtigt sind, so wird die Sache in den Abschied genommen; den dritten Artikel betreffend ist die Frage heimzubringen, ob man dem Gesandten freistellen wolle, selbst eine solche Botschaft zu wählen, oder ob man vorziehe, ihm eine aus mehreren Orten zu geben. Antwort auf dem Tage zu Baden. **b.** Der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, hat geschrieben, die Eidgenossen können auf Allerheiligentag die verfallenen Pensionen durch ihre Botschaften abholen lassen. Jeder Bote erhält eine Copie dieser Missive, woraus das Weitere zu entnehmen ist. **c.** Meister Hans Haab von Zürich, als angehender Vogt im Rheinthal, stellt wegen Ammann Vogler das dringende und freundliche Ansuchen, man möchte sich mit der Strafe begnügen, die derselbe erlitten, und ihm das Heimatland wieder öffnen, so daß er seine Geschäfte besorgen und ungehindert verkehren, aber nicht zu Hause wohnen dürfte. Heimzubringen. **d.** Die Schützen von Meyenberg bitten, um die zu ihnen kommenden Schützen desto besser ehren zu können, daß jedes Ort statt der bisher verabreichten „Schürlitztücher" ihnen zwei Paar Hosen schenke. Heimzubringen. **e.** In der Berathung des Hauptgeschäfts eröffnet jeder Bote seine Instruction. Zürich erklärt abermals den festen Willen, mit keinem fremden Fürsten sich einzulassen, keine Pensionen, Miethen oder Gaben anzunehmen, ausgenommen das Friedgeld, die Hauptleute und Aufwiegler, auch die Leute aus den gemeinen Herrschaften, welche gegen die Verbote fortgezogen, nach Verdienen zu bestrafen. Aber das allerbeste und wirksamste Mittel wäre freilich, daß man gemeinsam sich der Fürsten und Herren müßigte; der Bote habe den Auftrag, mit dem höchsten Ernst zu bitten, daß man bedenke, daß die Sache nur immer böser werde. Wenn aber die Eidgenossen dieser Händel wegen in Gefahr kämen, so würde Zürich jeder Pflicht zum Beistand sich entschlagen. Bern hat nur Befehl anzuhören und heimzubringen. Uri: Es habe auf zwei Gemeinden den Seinen fortzuziehn erlaubt, jedoch denselben nachgeschrieben, daß niemand wider Brief und Siegel dienen solle. Schwyz: Der Aufbruch gefalle ihm gar nicht; darum sollen die Knechte aus den gemeinen Vogteien abgemahnt und bei Verlust von Leib, Leben und Gut allen verboten werden, in das Gebiet des Herzogs von Savoyen zu ziehen; die Angehörigen der Vogteien, welche weggelaufen, solle man auf Betreten an Leib und Gut bestrafen, ihre Güter zu Handen der Obrigkeit nehmen 2c. Obwalden: Es sollte an „den Herrn" ernstlich geschrieben werden, daß er die Knechte nicht aus dem Lande locke; die fortgezogenen sollte man von dem Gebiete des Herzogs heimmahnen, und die aus den Vogteien bestrafen. Nidwalden mißbilligt den Aufbruch, will aber nur anhören und Alles wieder heimbringen. Zug soll anhören und heimbringen; ebenso Glarus und Freiburg; Solothurn deßgleichen; es habe einstweilen den Seinen ernstlich nachgeschrieben, daß sie auf des Königs Gebiet bleiben sollen. Schaffhausen hätte Auftrag, zu Allem mitzuwirken, was der Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt dienen mag; es bedauert, daß der König anders handelt als die Vereinung gestattet; darum sollte derselbe ermahnt werden, sie besser zu halten. Es habe letztes Jahr ein Verbot gegen das Reislaufen erlassen und wolle dabei bleiben. Appenzell: Auch ihm mißfalle der Aufbruch; es werde daher zu Allem Hand bieten, wodurch der Eidgenossen Nachtheil verhütet werde. Lucern hat bei Leib und Gut das Reislaufen verboten und will dabei bleiben; den Aufbruch mißbilligt es höchlich, und wenn es den andern Orten gefiele, so möchte es vorschlagen, dem König zu schreiben und ihn zu ermahnen, der Vereinung gemäß zu handeln, indem man sonst veranlaßt wäre, sich seiner gar nicht mehr anzunehmen. — Obschon diesen Instructionen zufolge der Aufbruch allen mißfällt, so ist doch keine Vereinbarung erhältlich; die Einen wollen an den König schreiben, Andere an die Hauptleute und Knechte, Einige sich auf gar nichts einlassen. Damit nun jedes Ort sich nochmals reiflich darüber berathe, um bessere Maßregeln als die bisherigen zu treffen und zu verhüten, daß die Eidgenossenschaft zu Grunde gerichtet und zertrennt würde, hat man die Sache

„recht" nochmals in den Abschied genommen und einen Tag nach Baden bestimmt auf Sonntag nach Allerheiligen (4. November). Zürich und Bern stimmen nicht zu einem Schreiben an den König, weil sie nicht in der Vereinung seien; sie werden aber von den übrigen Orten ersucht, sich hierin nicht zu söndern, da auch der Friede so weit verletzt worden, daß sie wohl mitwirken dürfen. Die von Basel haben diesen Tag nicht besucht, wohl aber schriftlich angezeigt, sie wollen die Ihrigen daheim behalten, haben diesfalls scharfe Mandate erlassen und Einige wenige, die sich hiergegen als ungehorsam erzeigt, strenge bestraft, was sie auch ferner thun wollen; sie haben daher für unnöthig befunden, den Tag zu besuchen. Würde jedes Ort seine Ungehorsamen strafen, dem Übel wäre bald abgeholfen. Nicht die geringste Ursache desselben sei die Pension, die der König wegen der Vereinung gebe und sich daher für befugt halte, die Leute zu bereden, in seinen Dienst zu treten. Die von Basel werden sich daher berathen, wie sie „angeregter pension lasts und verwysens" abkommen, damit sie nicht solchen Ungehorsam gewärtigen müssen. **f.** Über den Eingriff am Fahr zu Windisch gibt der Bote von Bern diese Antwort: Da die Eidgenossen sich bisher nicht haben vereinbaren können, der Fürsten und Herren müßig zu gehen, so habe die Obrigkeit den Paß durch ihr Gebiet niemand abschlagen können noch wollen, und weil das Fahr von jeher zu dem Hause Königsfelden gehört, so habe sie den Ihrigen geschrieben, sie mögen jedermann hinüber führen; sie habe dabei nicht die Absicht gehabt, die Rechte der Grafschaft anzutasten. Es wird erwiedert und dem Boten heimzubringen befohlen, Bern solle uns bei dem bleiben lassen, was der Urbar zugebe; wenn auch das Fahr Bern gehörte, so sollte es doch die Angehörigen anderer Orte nicht wider deren Willen hinüberführen und damit ihrem Ungehorsam Vorschub leisten; man habe ja mit dem Mehr verboten hinwegzuziehen; darum hätte Bern sich billig dem nicht widersetzt; es möge daher auf nächstem Tage bessere Antwort geben. Zürich hat diesmal sich „usbedingt." **g.** Auftragsgemäß hat der Vogt von Baden das Vermögen der Hauptleute und Aufwiegler mit Arrest belegt, und begehrt nun weitern Bescheid. Es wird von einigen Orten ihm und den andern Landvögten befohlen, das verbotene Gut zu verkaufen und den Erlös zu der Eidgenossen Handen zu nehmen. Da hiebei bemerkt wird, es dürfte sich niemand finden, der das Haus des Kaltschmid von Kaiserstuhl kaufte, so will man den Antrag heimbringen, dieses Haus „zu einer gedächtniß" niederzureißen. Bern, Uri und Glarus enthalten sich der Abstimmung. **h.** Auf das Schreiben des Landvogtes im Thurgau, daß die von Tägerweilen einem Urtheile in Sachen einer Wegstreitigkeit nicht nachkommen wollen, wird beschlossen, es sollen die Boten von Glarus und Solothurn, die auf Martini den Klöstern die Rechnung abnehmen, sammt dem Landvogt die Umstände prüfen und nach Gutfinden handeln damit jeder bei seinem Rechte bleibe; wer dann dagegen handelt, den soll der Landvogt bestrafen. **i.** Den Commenthur von Tobel und seinen Orden hat man laut eines Abschiedes bei der Verwaltung des Hauses bleiben lassen. Nun wird gemeldet, daß der Commenthur sich entfernt und das Haus einem weltlichen Statthalter übergeben habe. Heimzubringen. **k.** Auf nächstem Tage zu Baden soll auch wegen derer von Kriegstetten und über andere Artikel Antwort gegeben werden. **l.** Der Bote von Zürich soll der Verwendung Lucerns für Hans von Herznach eingedenk sein, damit demselben das im vergangenen Kriege abgenommene Salz ersetzt oder bezahlt werde.

Im Zürcher Abschied fehlen **c, h, k**; im Berner **c, d, h, k**; der Basler Abschied enthält in Missivenform nur **e** und zwar in summarischer Fassung; eine Copie von Marnolds Vortrag und eine Vormerkung des unter **b** erwähnten französischen Vortrags ebendaselbst; im Freiburger Exemplar fehlen **c, d**; den letzten Satz in **e**, wegen Zürich und Bern, enthält der Freiburger Abschied auch nicht; ebenso fehlen daselbst **f—h.** Der Vortrag von Marnold (**a**) steht in den Freiburger Badischen Abschieden B. 13, f. 458 und 463. Das Schreiben von

Dangerant (**b**) ist ebendaselbst fol. 462. Im Solothurner Exemplar fehlen **c**, **d**, in **e** der Satz betreffend Zürich und Bern; sodann **f** und **g**; im Schaffhauser fehlen **c**, **d**, in **e** wie im Solothurner, sodann **f** und alles Übrige. Die Ausführung in **e** betreffend Basel aus dem Schaffhauser; **l** aus dem Zürcher Abschied.

Der Name des Berner Gesandten aus dortigem Instructionsbuch C, f. 153; der des Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 55 vom 25. October; der des Solothurner aus dortiger Instruction, Abschiede Bd. 21.

Zu **a.** Der Vortrag des kaiserlichen Gesandten, d. d. Lucern 19. October unterzeichnet von Marnold, findet sich beim Lucerner Abschied und im St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 169 und beim Solothurner Abschied; er füllt 10 Folioseiten; die Exposition bietet aber nichts wesentlich Neues. Schon unterm 7. October schrieb Marnold: 1. Zuwider der angelobten Neutralität werden in den gemeinen Herrschaften für den König Knechte geworben. Dieses solle abgestellt und die Ausgezogenen sollen unverzüglich heimberufen werden. 2. Den Feinden des Kaisers soll kein Durchpaß gestattet werden. 3. Er vernehme, daß ein Einfall in die Grafschaft Burgund beabsichtigt werde. Wenn das sich bestätige, so möchten die Eidgenossen durch Briefe und Boten an den König es zu hindern trachten. K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, f. 465.

Zu **b.** Der Lucerner Abschied hat das Original des Schreibens; Copie im St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 181.

536.

Bex. 1537, 22. October.

Staatsarchiv Bern: Wallis Buch YY, S. 125.

Gesandte: (Schiedrichter): Bern. Peter Stürler, der alte; Rudolf von Graffenried, beide Venner und des Raths. Wallis. Simon in Albon, alt-Hauptmann der Landschaft Wallis; Peter Owling, Venner des Zehntens Brig. (Parteianwälte): Bern. Hans Franz Nägeli; Michael Augsburger, beide Sekelmeister und des Raths; Peter Cyro, Stadtschreiber. Wallis. Johann Zen Triegen, Landshauptmann; Johann Kalbermatter, alt-Castellan der Stadt Sitten; Petermann im Heingarten, alt-Landvogt; Gilg Eycher, Meier von Leuk; Johannes Zen Triegen, der jüngere, Meier zu Raron; Jost Kalbermatter, alt-Landvogt für den Zehnten Visp; Gilg Venetsch, alt-Hauptmann, Castellan zu Brig; Kaspar Huber, Meier des Zehntens Goms.

In Folge von Mißverständnissen, die sich zwischen denen von Bern einerseits und dem Bischof und der Landschaft Wallis anderseits erhoben haben, verlangten die genannten Parteien, daß an der gewohnten, durch den zwischen ihnen bestehenden Bund vorgeschriebenen Dingstatt durch die angeführten Zusätzer ein Rechtsspruch erfolge. I. Die Anwälte derer von Bern als Kläger trugen diesfalls vor: Als sie letztes Jahr wider den Herzog von Savoyen im Feld gelegen, sei von ihren Kriegsregenten denen von Wallis, die sich durch eine Botschaft zu St. Julien hiefür beworben hatten, gestattet worden, das savoyische Land ob der Dranse einzunehmen. Als sie dann später auch das Schloß Chillon eingenommen, habe sich gezeigt, daß dasselbe jenseits des Sees und des Rottens (Rhone) verschiedene Gerechtigkeiten habe, nämlich 1. zu Vouvry („Vüüry") die Mannschaft, daselbst und zu Vionnaz („Viona") hohe und niedere Herrlichkeit, den Zoll, die Jagd („das Gejegt") und die Fischenzen im Rotten zu Vouvry; an den genannten Orten und zu Port Valais („Pavualey") Zinsen und Gülten und das zum Schlosse gehörende Holz, Alles gemäß der für das Schloß Chillon aufgenommenen Erkanntnisse; endlich beanspruchen sie „den Bachen" zu Port Valais, „das ist ein verurtheilten Menschen". 2. Die von Neuenstadt

(Neuveville) haben das Recht, zu verlangen, daß nur bei ihnen gelandet werden dürfe. Die Kläger glauben, daß Alles dieses ihnen anzuerkennen sei, namentlich auch aus folgenden Gründen: Die Landschaft Wallis habe nämlich von denen von Bern das Thal „Aux" (Aulph) unter der Dranse, auch Poche und Habere als Zubehörden der Abtei „Aux" (Aulph) und endlich Alles, was das Schloß Chillon jenseits des Sees und der Rhone gehabt, verlangt. Auf dieses hätten Schultheiß, Räthe und Burger zu Bern denen von Wallis das Thal Aux unter der Dranse, auch das Kirchspiel Habere und auch Poche, wenn es noch zum Kloster Aulph („Aux") gehöre, vergönnt; nachdem sich aber gezeigt, daß Poche von der Abtei demembrirt worden, habe man dasselbe zurückbehalten. Dagegen sei weder damals zu Bern, noch später zu Morges („Morgs") denen von Wallis etwas von dem, was dem Schloß Chillon jenseits des Sees und der Rhone zuständig war, verwilligt worden. II. Die Verantworter entgegnen nach Einsicht der vorgelegten Erkanntnisse: 1. Die Erkanntniß betreffend das Mannschaftsrecht zu Vouvry sei nicht wegen des Schlosses Chillon, sondern im Namen des Herzogs aufgenommen worden. 2. Wegen des „Bachens" und der Jagd finde sich nur soviel, daß einmal des Jahrs ein Bär gejagt werden dürfe („den Bären zum Jar einest ze jagen"). 3. Wenn die übrigen Erkanntnisse auch des Schlosses Chillon wegen aufgenommen worden seien, so sei zu bedenken, daß dieses Schloß und Land und Leute dem Herzog gehörten, und das Land jenseits des Sees und der Rhone von denen von Wallis eingenommen worden sei, bevor die von Bern das Schloß Chillon erobert haben; weßhalb man nicht etwas, das denen von Bern gehörte, sondern etwas, das dem Herzog zuständig gewesen sei, in Besitz genommen habe; dieses sei durch die Kriegsregenten derer von Bern zu St. Julien denen von Wallis ohne allen Vorbehalt, wie der diesfällige Abschied zeige, einzunehmen vergönnt worden, was sie als die ersten dann gethan und die Huldigung von den Einwohnern empfangen haben. 4. Durch das Begehren des Thales Aux, Habere, Poche und dessen, was das Schloß Chillon jenseits des Sees und der Rhone haben möchte, hätten sie zu Gunsten des letztern nichts anerkennt; dieses Verlangen sei gestellt worden, um Streit zu meiden, der sich, wie jetzt geschehen, ereignen könnte, wenn das Schloß Chillon daselbst etwas Rechtsame hätte. Wenn die von Bern den verlangten Verzicht auf solche Gerechtigkeiten damals auch nicht erklärt haben, so sei denen von Wallis das Verlangen doch nicht abgeschlagen worden. Das Thal Aux unter der Dranse, Habere und Poche habe man ihnen frei überlassen und durch Botschaften beider Theile ausgemarchet. 5. Betreffend das Landen zu Neuenstadt sei unterm 1. Mai 1528 mit dem Herzog ein Vertrag errichtet worden, dem gemäß die von Wallis landen können, wo es ihnen beliebe. III. Nachdem beide Parteien ihre Anstände den Schiedrichtern mit wissenhafter Thädigung freundlich zu entscheiden übergeben hatten, haben sich dieselben auf folgenden gütlichen Spruch vereinbart: 1. Das Mannschaftsrecht zu Vouvry und die hohe und niedere Herrlichkeit daselbst soll denen von Wallis zustehen. 2. Die von Bern dagegen behalten den Zoll zu Vouvry, als seit Altem her zum Schlosse Chillon gehörend. Sie mögen in und von der Landschaft Wallis einen Zoller dahin verordnen, der ihnen schwören soll, und dem die Amtleute derer von Wallis gegen solche, die den Zoll zu entrichten sich weigern würden, beholfen und berathen sein sollen. 3. Denen von Bern verbleiben ferner die Zinsen zu Vouvry und „derselben" Gerechtigkeit daselbst; doch sind die von Wallis befugt, dieselben abzulösen und zwar in dem Werth, wie solcher von zwei Männern bestimmt wird, von denen einer durch die von Bern von Freiburg, der andere durch die von Wallis von Saanen bezeichnet wird, oder aber mögen diese Zinsen gegen andere, auf dem Gebiet derer von Bern gelegene abgetauscht werden. 4. Dem Schlosse Chillon wird vorbehalten das Holz jenseits des Sees, wie solches von Alters her dahin gehört hat; ebenso verbleibt denen zu Neuenstadt, zum Thurn und Andern, auch Privatpersonen ihre Rechtsame betreffend den Holzhau, den

Weidgang und Anderes wie früher. 5. Die Landschaft Wallis behaltet das Schloß Poche wegen des Klosters Aulph und Alles, was die Kläger wegen des Schlosses Chillon zu Vionnaz und Port Valais forderen, doch so, daß die Mitte der Rhone zwischen beiden Parteien die March bilden soll. 6. Die Gerechtigkeit der Fischenzen und des „Banels," die denen von Bern zuständig ist, verbleibt, wie sie früher rechtlich entschieden worden. 7. Des Sees bedienen sich beide Theile gemäß ihren alten Rechtsamen. Die Landung betreffend verbleibt es bei dem Vertrage zwischen der Landschaft und dem Herzog. IV. Nach Eröffnung dieses Spruchs begehrten die Parteien einen Verdank, denselben anzunehmen oder zu verwerfen; schließlich aber erklärten Schultheiß, Räthe und Burger zu Bern und der Bischof, Präfect und Graf, auch gemeine Landleute der sieben Zehnten der Landschaft Wallis, denselben für sich und ihre ewigen Nachkommen anzunehmen und stets und treu zu halten. Es siegeln die vier Sprücher.

Die benützte Quelle ist Copie. Es ist unklar, ob das Datum auf den Zeitpunkt der Besieglung oder auf den des Spruches geht. Der Ort der Verhandlung ist aus der Einleitung enthoben und mag ebenfalls mit dem Ort der Schlußverhandlung oder der Besieglung differiren. Abschriften auch im St. A. Bern: Wallisbuch A, Nr. 1, S. 217 und B, S. 165.

537.

Glarus. 1537, 28. October (Sonntag, was der Tag Simonis und Judä).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta et documenta miscellanea, Bd. 112, f. 81.

Verhandlung zwischen Gesandten von Lucern, Schwyz und des Abts von St. Gallen mit Landammann und klein und großen Räthen zu Glarus anstatt einer ganzen Landsgemeinde.

Die Gesandten tragen vor: Wiederholt habe der Abt von St. Gallen und die von Lucern und Schwyz in Betreff des Toggenburger Kaufes die von Glarus angegangen und jetzt wieder auf das ernstlichste gefordert, daß man gütlich von dem Kauf abstehe und die Toggenburger ebenfalls davon weise. Sie führen dabei an, wie von den Vordern derer von Glarus dem Gotteshause St. Gallen Briefe und Siegel gegeben worden seien, verweisen auch auf den Landfrieden und erbieten sich, wenn der Kauf zernichtet und der Kaufbrief herausgegeben werde, wollen die von Lucern und Schwyz in Betreff allfälliger anderer Beschwerden der Toggenburger mit denen von Zürich und Glarus bei dem Abt allen Fleiß anwenden, daß ihnen in gebührlichen Dingen entsprochen werde. Zu Gleichem hat sich auch der Statthalter von Wyl im Namen des Abtes erboten. Der Rath zu Glarus antwortet, er wolle beförderlich eine Botschaft an die von Zürich senden und diese ersuchen, mit denen von Glarus, weil sie beide früher in Betreff dieses Kaufes gehandelt haben, Gesandte an die Toggenburger zu schicken. Diese sollen dort eröffnen, was sich bisher in der Sache zugetragen und wie leider in den letzten Jahren, zumal in der Zeit, in der ihr Kaufbrief errichtet worden, Vieles verloffen sei; es sei dann ein Landfriede gemacht worden, gemäß dem wieder jeder zu dem Seinen gelangen solle. Gestützt auf diese und auf frühere Verschreibungen sei man von dem Abt von St. Gallen und denen von Lucern und Schwyz stets angesucht worden, so daß man der Sache nichts Weiteres anthun könne noch möge. Man bitte daher die Toggenburger, den Kaufbrief als entkräftet herauszugeben. Dann wolle man mit denen von Lucern und Schwyz denen aus der Grafschaft in ihren Beschwerden in ziemlichen und billigen Dingen gegenüber dem Abt beholfen und berathen sein. Sollten die von Zürich diesem Gesuche auch nicht entsprechen,

so wollen die von Glarus von sich aus ihre Botschaft im angegebenen Sinne an die im Toggenburg schicken. Würden dieselben auf diese Vorstellung nicht eingehen, so wolle man ihnen Seitens derer von Glarus heraussagen, daß diese weder gegen den Abt, noch gegen die von Lucern und Schwyz ins Recht treten wollen, sondern für ihren Theil von dem Kauf zurücktreten. Sollten die Toggenburger beglauben, daß sie sich deßwegen gegen die von Glarus zu beklagen haben, so wollen diese ihnen auf Verlangen rechtlich Red und Antwort ertheilen. Inzwischen aber soll der Anstand bis zu seiner sonstigen Beendigung in Kräften verbleiben.

Es mag hier noch folgende Missive notirt werden:

1537, 31. October. Der Abt von St. Gallen an Lucern. Sein Statthalter zu Wyl und der Hauptmann hätten ihm berichtet, wie ernstlich und tapfer die von Lucern ihren jetzt zu Glarus befindlichen Boten zu handeln beauftragt haben, was denn auch mit solchem Ernst geschehen sei, daß man hoffe, die Sache stehe auf gutem Wege und der Abt werde wieder zu seiner Grafschaft kommen. Er sage hiefür besten Dank. Da man ihm rathe, sich in Zürich ebenso wie in Glarus zu bewerben, so bitte er die von Lucern, ihre diesfällige Ansicht durch ihren Gesandten, der auf den nächsten Tag nach Baden komme, dem Gesandten des Abts, der sich da wegen Anständen mit den Appenzellern einfinde, sagen zu lassen. St. A. Lucern: Acten Abt St. Gallen.

538.

Genf. 1537, 10. bis 16. November.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Graffenried; Hans Huber.

I. (10. November »post solis occasum.«) Der Rath zu Genf versammelt sich, weil die benannten Gesandten von Bern angekommen sind und dem Generalrath vorzutragen verlangen, daß ihre Obern auf die Unterthänigkeit (»debuoir d'homage«) von St. Victor und Chapitre nicht verzichten können. Der Rath beschließt, den Gesandten zu sagen, sie mögen sich die gewohnte Ordnung gefallen lassen, wornach die Angelenheit zuerst an den kleinen Rath (»conseil ordinaire») und dann an den Rath der Zweihundert zu gelangen habe.

II. (12. November.) 1. Vor dem Rath der Zweihundert legen die Gesandten in Begleit der Vögte von Ternier und Gex ihre Instruction schriftlich vor; für den Fall, daß diese nicht angenommen werden sollte... (bricht ab). 2. Die Gesandten eröffnen ferner, was sie unterm 15. September in Betreff von Franz de Bard und andern Zehntern vernommen, welche zu Lancie wider ihre Obern geredet haben. 3. Ferner habe Amie Poutet gemäß Mittheilung von Vegio den Beamten von Gaillard einen Mann entziehen wollen. 4. Der sogenannte Herr von St. Victor sollte Anstands halber so gehalten werden, daß er gemäß Versprechen leben könne. 5. Man soll den Ludwig von Dießbach bei seiner Fischenz belassen, ansonst ihn seine Obern in Schutz nehmen müßten. 6. Ein Haus am Waldweg Boloz soll von Filly abhängig sein und daher denen von Bern gehören. — Der Rath beschließt, diesfalls ihre Rechtstitel zu untersuchen. Im übrigen sollen diese Angelenheiten durch einen Ausschuß berathen und dem Rath der Zweihundert wieder vorgetragen werden.

III. (15. November.) Es wird (dem Rathe der Zweihundert) eröffnet, daß man gemäß einem Beschlusse von gestern den Gesandten Antwort ertheilt habe. Diese, hiemit nicht zufrieden, hätten die Berufung des

Generalrathes auf heute verlangt, was ihnen bewilligt und deßwegen der Rath der Zweihundert versammelt worden sei. Dieser beschließt, bei der schon gegebenen Antwort gänzlich zu verbleiben.

IV. (Gleichen Tags). Vor dem Generalrath erscheinen die Gesandten und es werden ihre Forderungen und die darauf vom Rathe der Zweihundert gegebene Antwort angehört. Nachdem die Gesandten eröffnet, falls ihren Forderungen nicht entsprochen würde, werde man in Betreff derselben gegen die Genfer das Recht bestehen, wird beschlossen, die vornehmsten und einsichtsvollsten (»principaulx et plus scavans«) Leute der Stadt, je zehn und zehn, sollen sich im Stadthause versammeln, um zu Handen des Generalrathes eine Antwort zu berathen.

V. (Gleichen Tags, »apres disner en la maison de la ville; capita domorum«.) Vor den je zu zehn versammelten Herren (»seigneurs«) werden die Forderungen und die ertheilte Antwort vorgelegt. Es wird befunden, man solle durch eine Abordnung den Gesandten mittheilen, man wolle an die Obern derselben eine Gesandtschaft schicken, welche befriedigende Antwort ertheilen werde. Dieses soll dem auf Morgen früh zu besammelnden Generalrath eröffnet werden. Würde die nach Bern gehende Gesandtschaft (zwar) Berns Absicht erfahren, aber eine Entschließung nicht erwirken können, so müßten dann abermals jene Gesandten zur Verhandlung mit Bern gewählt werden, welche in der Sache bereits gehandelt haben.

VI. (16. November.) Der Generalrath beschließt zu antworten, wie es von den Familienvätern (»chiefz de maisons«) gestern berathen worden.

Das Verständniß erfordert die auszügliche Mittheilung folgender Actenstücke:

1) Bern instruirt seine Gesandten dahin: Da ungeachtet vieler Botschaften und Briefe die Anstände mit denen von Genf nicht ausgetragen wurden, so sollen die Boten, da früher beim kleinen Rathe die Sache nicht erledigt werden konnte, vor die Gemeinde, nämlich den Generalrath gelangen. Daselbst sollen sie auf die der Stadt Genf von denen von Bern erwiesene Gutthat hinweisen, nicht „verwysens noch ufhebens wys", sondern nur um daran zu erinnern, damit die von Genf um so eher in kleinen Dingen denen von Bern entgegen kommen. Sodann sollen sie eröffnen, daß die von Bern sich nun zu Folgendem entschlossen haben: 1. Da sich die von Bern bei der erfolgten „Vergebung" die Unterthanen und die Mannschaft von St. Victor und Chapitre vorbehalten haben, so sollen die Appellationen an die Landvögte, es sei an den zu Ternier oder an andere gehen, und von da „heraus" an die für die Appellationen Verordneten, wie das auch anderwärts in dem gewonnenen Lande der Fall ist; wobei die Einrede derer von Genf, daß nach Chambery appellirt worden sei, gänzlich verworfen werde. 2. Da St. Victor und Chapitre nebst ihren Zubehörden mit den angemerkten Vorbehalten denen von Genf übergeben worden, so stehe der Erlaß von Geboten und Verboten für die benannten Unterthanen und das Verhängen und der Bezug daheriger Bußen und Strafen in Sachen, welche die hohe Herrlichkeit oder die Reformation betreffen, nicht bei denen von Genf, sondern bei denen von Bern und ihren Amtsleuten. Mit diesen sollen auch die Unterthanen von St. Victor und Chapitre reisen. 3. Betreffend das Malefiz bleibt es beim alten Brauch. Mit der Verlassenschaft gerichteter Übelthäter, obwohl sie der Oberherrschaft gehören würde, da dieser auch der Leib dieser Leute gehört und sie das Begnadigungsrecht hat, soll es so gehalten werden, daß voraus alle solcher Übelthäter wegen erlaufenen Kosten aus ihrem Nachlaß bestritten werden und dann der Rest zwischen Bern und Genf gleich getheilt werde. Doch soll vorerst mit den allfälligen Kindern, Weibern oder Männern der Verurtheilten getheilt werden, und nur der Antheil der letztern den beiden Städten zukommen, gemäß der für die Confiscationen von denen zu Bern gemachten Verordnung. Auch in Betreff der Verhaftung von Übelthätern oder „verläumdeter" Personen bleibt es beim Alten; doch mögen die Landvögte solche Leute im Nacheilen oder sonst im Gebiet von St. Victor und Chapitre fangen, doch nicht aus dem Gericht, in dem solches geschehen, hinwegführen. 4. Wo die von Genf wegen St. Victor und Chapitre Collatoren sind, will man ihnen diese Collaturen belassen und mögen

sie Prädicanten auf die betreffenden Pfarreien setzen. 5. Mit dem Tausch der Siechenhäuser ist man einverstanden, doch soll er der Herrlichkeit unschädlich sein. 6. Wegen der Fischenzen und der Fache in der Arve soll es beim Alten bleiben, worüber ein Abschied oder eine Abredung gemacht worden sein soll, der die Boten nachfragen sollen. 7. Über den Weidgang gegen Gaillard und die Besatzung der Bannwarten für die Hut des Korns und der Matten wird die Erläuterung in dem nächstens von beiden Städten zu besiegelnden Vertragsbrief über die Burgerziele derer von Genf, die sie Franchises nennen, aufgenommen werden. 8. In Betreff der Banditen ist mit denen von Genf tapfer zu reden, daß die von Bern jene, welche zu Peney gewesen, deren Anhänger und Helfer nicht begnadigen; denjenigen aber, die von Genf weggezogen, jedoch sich derer zu Peney nichts angenommen, an der Verrätherei schuldlos sind, denen von Bern gehuldigt haben und sich zum Recht erbieten, könne die Stadt nicht wohl verboten werden; würden die von Genf hierin nicht entgegenkommen, so müßten die von Bern den Genannten gemäß dem Burgrecht zum Recht verhelfen. 9. Da die von Genf oder ihr Amtsmann auf dem Gebiet derer von Bern Vieh gepfändet und hinweggetrieben hat, sollen sie diesen Übergriff nach Billigkeit gutmachen. 10. Sollten die von Genf diese Artikel nicht annehmen wollen, worüber Antwort gefordert werden soll, so will man gemäß des Burgrechts mit ihnen das Recht bestehen. 11. Wenn die von Genf den mit ihnen geschlossenen Vertrag wieder anziehen und nach ihrer Weise auslegen wollen, sollen die Boten ihnen antworten, die von Genf hätten denen von Bern nichts gegeben, wohl aber diese jenen, somit stehe die Auslegung des Vertrags bei denen von Bern. 12. Die von Bern sind der Ansicht, daß die Genfer alle Schulden des Herrn von St. Victor bezahlen und ihm jährlich 100 Kronen für seinen Unterhalt verabfolgen lassen sollen. 13. Die Boten wissen, was mit denen von Genf wegen der Fischenzen, die sie dem Ludwig von Dießbach nehmen wollen, zu reden ist. 14. Beim Landvogt von Ternier sollen sie sich erkundigen, wie es sich in Betreff des von den Genfern versperrten Zehntens verhalte und dann nach Umständen handeln. 15. Im Vertrag mit Genf haben die von Bern die Stiftungen des Hauses Savoyen vorbehalten. Da nun die Genfer die Einsicht der Stiftungsbriefe verweigern, soll ihnen gesagt werden, wenn sie hievon nicht ablassen, werde man alle bei ihnen liegenden Kirchengüter verbieten, bis man der Sache auf den Grund komme. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 153.

Die Instruction wird für Verrichtungen in „Genf und Thonon" ertheilt. Wir haben nur die Genf beschlagenden Puncte ausgezogen. Das Datum der Instruction wird angegeben: „Actum ein theyl im September und volgends und beschlossen iij Novembris 1537."

2) Die in III und IV des Textes benannte Antwort ist offenbar folgende vom Rathsregister von Genf derjenigen vom 16. November als selbstständiges Actenstück unmittelbar vorangestellte: Vorab soll diese Antwort dem Burgrecht und der nach dem letzten Kriege getroffenen Übereinkunft in keiner Weise schaden. Im Übrigen gehe die Antwort dahin: 1. In Betreff der Appellationen der Leute von St. Victor und Chapitre sind dieselben nicht gewohnt, unter dem Castellan oder Richter von Ternier, Gaillard oder anderer Gebietstheile zu stehen, sondern sie hatten jeweilen ihren eigenen Castellan und Richter und hatte sich niemand in die diesfälligen Angelegenheiten zu mischen, es wäre denn, daß solches von Seite der hohen Herrschaft (»hault seigneur«) durch „Lettres patentes" geschehen wäre. Man verlange, bei dieser Übung zu verbleiben. Doch um nicht widerwärtig zu sein, bitte man die von Bern, sie mögen die erste Appellation an einen entfernteren Ort, nach Moudon oder Payerne gelangen lassen, wie ihnen beliebe, und ebenso die folgende nach ihrem Gefallen bestimmen. Solche Entfernung werde bewirken, daß weniger appellirt werde. Die Unterwürfigkeit von St. Victor und Chapitre sei nämlich verschieden von derjenigen der Barone und Edelleute, welche die Appellationen in der fraglichen Weise sich gefallen lassen müssen. 2. Die Güter von St. Victor und Chapitre betreffend möge es Bern gefallen, dieselben denen von Genf zu belassen, wie es unter den Herzogen und Grafen der Fall war. Dabei mögen von beiden Städten Commissäre ernannt werden, welche über das frühere Verhältniß alte Leute, Brief und Siegel verhören, und nach deren Ergebniß soll es in der Folge gehalten werden. 3. Bei diesem Untersuch wird sich auch der dritte Artikel erläutern; die Confiscation stund jeweilen bei den Obereigenthümern (»seigneurs directz«); jeder derselben zog das an sich, was sich auf seinen Lehen befand, aber nichts Anderes. Die Verhaftung steht in der Folge begreiflich dem Ballif zu; er wird aber die Ge-

fangenen dem Chatellain von St. Victor und Chapitre übergeben, der die Untersuchung vornimmt und die Überweisung (»adjudication«) ausspricht, wodann nach gewohnter Art die Rückgabe erfolgt, ohne daß die Gefangenen verlangt werden müssen. 4. In Betreff der Pfarreien danke man denen von Bern und verlange nichts Anderes, als was sie verfügen, und sei bereit, auf Verlangen die bezüglichen Rechtstitel vorzuweisen. Den Prädicanten, die Gott denen von Genf zuhalte, werde man solche Vorschriften geben, daß Gott und die Herren von Bern zufrieden seien. Man bitte die von Bern, ihren Vögten Auftrag zu ertheilen, in Betreff der bezogenen Einkünfte der betreffenden Pfarreien Rechnung zu stellen und Rückerstattung eintreten zu lassen. 5. Mit Bezug auf die Siechenhäuser (»maladeries«) werde nichts vorgenommen, was der Hoheit derer von Bern nachtheilig wäre. 6. Die zuletzt in Genf gewesenen Gesandten hätten gesagt, daß die Fischenzen des Vidomats, die von Notre Dame de Grace und andere diesseits der Arve innert den Grenzen derer von Genf diesen belassen werden. Man gedenke bei denselben und der Fischenz der Pont en bas zu bleiben, doch so, daß der dritte Theil der Arve für den Durchgang der Fische offen belassen werde. 7. Über den Weidgang gegen Gaillard erklären die Unterthanen sich selbst dahin, daß die als Marchenerweiterung zu Genf gekommenen Gebietstheile in gleichen Verhältnissen stehen, wie das Gebiet, dem sie beigefügt worden. 8. In Betreff der Gebote und Verbote (»bampis«) kennen die von Bern die Verhältnisse und die Meinung derer von Genf. Diese bitten, ihre früher gegebene Antwort zu gut zu halten. 9. Bezüglich des Viehs, das Genfer auf Berner Gebiet weggenommen haben, wisse man nichts. Die von Bern mögen hierüber Näheres mittheilen, wodann man die Sache der Art untersuchen und die schuldig Befundenen der Maßen bestrafen werde, daß die Herren von Bern zufrieden sein werden. 10. Was die Stiftungen des Hauses Savoyen belange, haben die von Bern gesehen, wie die von Couldresin und andere gemacht worden seien. Weitere seien nicht bekannt. Die Herren von Bern mögen die Titel einsehen und Alles, von dem sich findet, daß es ihnen gehöre, werde man ihnen übergeben. Das Verbot, welches auf das Eigenthum derer von Genf gelegt worden, werde hoffentlich, weil dem modus vivendi widersprechend, aufgehoben werden. 11. Über das, was ein Amtsmann in Betreff des Amie Poutet berichtete, daß er nämlich den Amtsleuten von Gaillard einen Gefangenen weggenommen habe, habe man bis jetzt nichts gewußt. Hätte der Vogt von Ternier denen von Genf von der Sache Kenntniß gegeben, so würden sie dieselbe so untersucht haben, daß die von Bern keine Ursache zu Klagen gehabt hätten. Man habe nun den benannten Poutet verhört . . ., welcher eidlich beschwor, das Betreffende nicht gethan zu haben. Vielmehr gab er an, er sei an einem Sonntage dort gewesen, als der Amtsmann einem Manne nachging. Poutet habe gesagt, den könne er wohl gehen lassen, er sei schon lange hier, er kenne ihn gut; er trage Munition nach Genf; so oft man wolle, wolle er denselben kommen lassen oder selbst für ihn einstehen 2c. Er sei bereit, dem betreffenden Amtsmann Rede zu stehen und habe gelobt zu erscheinen; der betreffende Amtsmann hätte Alles berichten sollen. Sollten die Aussagen Poutets sich als unrichtig erweisen, so werde man ihn genügend bestrafen; man dulde niemand, der der Ehre der Herren von Bern zuwiderhandle. 12. In Betreff der Berichte wegen des Zehntens zu Lancie habe man jene verhört, welche gewisse Äußerungen gethan haben sollen. Sie bestritten die Angaben und anerboten den Beweis für das Gegentheil. Man habe hierauf den Gonnet von „Fontana" (Fontanei) und Saconay und Johann Bernard von Arares, Unterthanen von Ternier, alte Leute guten Rufes, die wegen des genannten Zehntens in Lancie waren, berufen. Man bitte, diese zu hören und ihnen mehr zu glauben, als dem Hemoz Beruel, der in eigener Sache spricht, oder dem Antoenne Pacard, welcher unter denen ist, die sich von Genf flüchtig gemacht haben. Auf jeden Fall anerbiete man solches Recht zu halten, daß man befriedigt sein werde. 13. Anbelangend die vom Herrn von Dießbach beanspruchte Fischenz habe man das Recht angerufen; da mögen beide Theile ihre Beweismittel vorlegen und soll entschieden werden, was denen von Genf gehöre. 14. Betreffend jenen, der sich Herr von St. Victor nennt, habe man schon oft geantwortet und die von Bern wissen, daß man das Mögliche gethan und ihm aus dem Armen- und Stadtgut mehr anerboten habe, als die Einkünfte von St. Victor ertragen; denn dieselben seien so heruntergekommen, daß man nirgends das finde, von dem das Gerücht gehe. Wenn die von Bern die Genfer unterstützen wollen, so könne man (in anderer Weise?) viel besser die Armen, die Prädicanten und den genannten Herrn erhalten. Zu Gefallen derer von Bern werde man gegen ihn

noch mehr leisten, wenn er sich entschließe, zu leben, wie es Gott gefalle und jene Dinge verlasse, um derer willen er sich entfernt hat, aus Furcht, durch das Recht verfolgt zu werden.

Die Antwort des Generalrathes vom 16. November stimmt mit dem im Text Mitgetheilten überein. Nach derselben enthält das Rathsbuch noch: »Au reste mag. seignrs., qu'il vous a pleu nous parler d'aulcungs aultres affaires, dequels nous avés demandé response. La responce s'ensuist. . . . .« In Betracht des allermeist sehr particulären Inhalts dieser Antwort, glauben wir dieselbe nicht weiter berühren zu sollen.

539.

Baden. 1537, 4. November.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 97. **Staatsarchiv Zürich:** Absch. Bd. 13, f. 240. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede HH, S. 195. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 433. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab, des Raths. Bern. Jacob Wagner, Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, Sekelmeister. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, Landammann zu Nidwalden. Zug. Christoph Mertz, des Raths. Glarus. Dionysius Bussi. Basel. Rudolf Supper, des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Hans Doben, des Raths. Schaffhausen. Christoph Offenburg, des Raths. Appenzell. (Ulrich) Broger, Ammann. — E. A. A. f. 61 b.

a. Das Schreiben Wilhelm Arsents wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage darüber Antwort zu geben. **b.** Den Gesandten des Kaisers wird auf das zu Lucern angebrachte Gesuch, dem Papst und seinen Verbündeten 10,000 bis 12,000 Knechte gegen die Türken zu bewilligen, gemeinsam, da die Vollmachten noch ungleich sind, geantwortet: einige Orte wollen ihre Knechte zu Hause behalten, andere würden solche bewilligen, aber nur gegen die Türken; etliche Orte halten dafür, es sei gegenwärtig von den Türken keine Gefahr zu besorgen, und wollen daher keine Knechte wegziehen lassen. Dabei werden keine Orte speciell genannt, damit sie eine gemeine Antwort haben. **c.** Zur Absendung einer Botschaft an den König von Frankreich um Verlängerung der Neutralität für die Grafschaft Burgund zu erwirken, stimmen neun Orte. Da Zürich, Bern und Schaffhausen dazu keine Vollmacht haben, so werden sie ermahnt, die Vorstellung der Gesandten von Basel zu bedenken, daß der Krieg in der Grafschaft unerträglichen Schaden brächte, der auch Bern beträfe wegen der Salzpfannen zu Salins, und daß die Erbeinung mit Burgund den Eidgenossen große Pflichten auferlege; sie sollen dies nochmals heimbringen und ihren Bescheid binnen vierzehn Tagen an den Landvogt zu Baden schreiben, damit derselbe in derjenigen Orte Namen, welche zu der Botschaft einwilligen, den Credenzbrief sammt der Instruction ausfertigen könne. Wenn ein oder mehrere Orte nicht Theil nehmen wollen, so soll der Landvogt dies nach Lucern melden. **d.** Von der Mehrheit der Orte wird dem König von Frankreich geschrieben, man sehe mit Befremden, daß er eidgenössische Knechte zum Ungehorsam verleitet und fortgeführt habe und begehre ernstlich, daß er künftig solches unterlasse und die jetzt in seinem Dienste stehenden von Stund an beurlaube und heimschicke; geschähe dies nicht, so würde man der Sache weiter nachdenken, um dessen hinfür überhoben zu sein; er möge sogleich Antwort geben. Dem Boten wird dabei der Auftrag gegeben, nicht länger als zehn Tage zu warten; denn „nichts" sei auch eine Antwort. **e.** Wegen der Abmahnung der Knechte hat man, was die Orte betrifft, zu keiner Einstimmigkeit

gelangen können und demnach beschlossen, es möge jedes Ort die Seinen abmahnen oder nicht, nach seinem Gefallen. Aber die „gemeinen Knechte" aus den Vogteien werden von den Orten, die an denselben Antheil haben, heimgemahnt. Doch hat Bern sich ausgeschlossen und erklärt, weil der Herzog von Savoyen die Mitburger von Genf nie bei dem Recht und den erlassenen Urtheilen habe bleiben lassen, so sei es in offene Fehde mit ihm gekommen, worin es noch stehe; man könne ihm also die Abmahung nicht zumuthen. **f.** An den König von Frankreich wird abermals ernstlich geschrieben wegen der Ansprachen des Hans Reif sel., Wilhelm Arsent, Ulmann Techtermann, Hans von Perroman und Anderer. Wenn er dieselben, von denen Hans Reif sel. Erben Rechtssprüche erlangt haben und Siegel und Brief darüber besitzen, nicht (sofort) bezahlen wolle, so soll er auf Weihnachten seine Zusätzer und Richter senden, damit die Sache endlich mit dem Recht abgethan werde. Auf dem nächsten Tag soll jeder Bote Vollmacht haben zu beschließen, was weiter zu thun wäre, um den Unsern zu ihrem Recht zu verhelfen. **g.** Zürich und Bern wiederholen ihren Antrag auf Abschaffung der Pensionen, Miethen und Gaben. Der Bote von Basel legt in weitläufigem Vortrag dar, wie aus dem Reislaufen und den Pensionen der Untergang der Eidgenossenschaft folgen werde; mit Pensionen und Geschenken wollen die Fürsten die Eidgenossen an sich kaufen; Gotteslästerung, Ehebruch, Zutrinken und andere Laster nehmen überhand; wenn die Fürsten einzelnen Personen Geld schicken, so glauben sie, die Obrigkeiten müssen ihnen Knechte bewilligen; sie verlassen sich darauf und verwickeln sich in Kriege, und daran tragen die Eidgenossen selbst nicht wenig Schuld; wenn dann die Obrigkeiten solches nicht gestatten wollen, so sagen die Unterthanen offen, weil die Obern und diese und jene Personen das Geld auf den Kissen nehmen und daheim ihre Seckel füllen, so wollen sie hinaus ziehen und das Geld verdienen. Daraus entspringe leider nicht viel Gutes; darum rathe und bitte Basel nochmals, dies zu Herzen zu fassen, die Ungehorsamen hart zu strafen, die Pensionen, Miethen und Gaben sammt andern Ungerechtigkeiten abzustellen und aller Fürsten und Herren müssig zu gehen; das werde die Eidgenossenschaft erhalten und deren Wohlfahrt und Ehre fördern; deßgleichen möchte es rathen, die Vereinung zu künden und nur den Frieden zu behalten. Würde darin nicht abgeholfen und bei den Eidgenossen keine Besserung erstrebt, so wäre es genöthigt, sich selbst zu helfen, um Stadt und Land im Gehorsam, Frieden und Ruhe zu erhalten und vor der schweren Last, die der Eidgenossenschaft auf den Hals erwachsen möchte, sich zu schützen. Es bitte, diese Warnung als aus treuem, aufrichtigem Herzen entsprungen aufzunehmen und treulich heimzubringen. Schultheiß Golder von Lucern erwiedert im Auftrag seiner Obern: Zürich und Bern haben nun wiederholt angezogen, man solle sich der Pensionen müssigen und sich halten wie die frommen Altvordern miteinander gethan. Wenn man in Lieb und Leid, im Glauben und anderen Dingen wieder zu seinen Herren stehe, so werden sie jedem gute Antwort und Bescheid geben, also daß man spüre, daß sie gesinnt seien, der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft treulich nachzudenken. **h.** Es werden jedem Boten Abschriften der zwei Schreiben mitgetheilt, welche der französische Gesandte, Herr von Boisrigault, den Eidgenossen zugesandt hat. **i.** Da jetzt nicht für nöthig scheint, einen andern Tag anzusetzen, so wird jedes Ort bevollmächtigt, einen Tag auszuschreiben, wenn etwas Wichtiges begegnen sollte. Wenn die Antwort des Königs von Frankreich betreffend die Ansprachen abschlägig lautet, so ist dieselbe nach Zürich zu schicken, damit dieses einen Tag ausschreibe. **k.** Da neuerdings ein Anzug geschieht betreffend den Wettinger Hof zu Basel, den Zehnten zu Riehen und andere Zinsen und Gülten, und Basel erklärt, daß es nach genauer Einsichtnahme nicht so viel dafür bieten könne, als der Abt gefordert habe, sich aber zu einem andern Angebot entschließen könnte; da ferner der Hof dem Kloster nichts erträgt und aus dem Erlöse andere Lasten getilgt werden könnten, so ist dies heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu antworten, wie

man diese Güter geben wolle. **l.** Der Vogt im Rheinthal meldet, daß der Schreiber Nacius mit 200 Gl. sich nicht begnüge. Es wird ihm Vollmacht gegeben, noch 20 Gl. nachzubieten. **m.** Es waltet ein Anstand zwischen denen von Appenzell und Einigen aus dem Rheinthal in Betreff eines Erbfalls, indem erstere meinen, es sollte die Sache bei ihnen berechtigt werden, während letztere das Recht im Rheinthal brauchen wollen, weil die fraglichen Güter dort liegen. Man hat die Parteien zu gütlichem Vergleich an einige redliche Leute gewiesen. Weil aber vorauszusehen, daß dergleichen Späne mehr vorkommen, und keine Verordnung oder Satzung darüber besteht, wie man sie zu berechtigen hätte, und da die Appenzeller jetzt einen annehmbaren Vorschlag machen, so wird er denen aus dem Rheinthal in den Abschied gegeben. **n.** Auf die Bitte derer von Meyenberg wird mit der Mehrheit beschlossen, es soll jedes Ort ihnen jährlich 2 Gl. in Münze statt der Hosen zu verschießen geben; dagegen sollen die drei „Schürlotztücher", die man ihnen bisher verabreicht hat, hiemit abgeschlagen sein. **o.** Bern antwortet wegen der bestrittenen Fähren zu Windisch und Stille, es liegen dieselben in den bernischen hohen und niedern Gerichten, wo es alle Gebote und Verbote zu thun habe; seit Menschengedenken sei es ruhig in diesem Besitz; obwohl das Urbar zu Baden sage, daß das Fahr zu Freudnau gewesen, sei dieses doch nach Stille herübergekommen und werde von dem Kloster Königsfelden verliehen; die VIII Orte haben da kein anderes Recht als auf ein Pfund jährlichen Zinses; laut eines alten Rodels habe die Stadt Bern den Fähren zu Windisch vorlängst eine Ordnung gegeben wie sie sich zu verhalten haben; und hier haben die VIII Orte nur auf 10 Schilling Anspruch, die erst unter Vogt Türler von Uri wegen des Jochs, woran die Kette hängt, aufgesetzt worden seien; daher bitte Bern, daß man es im ruhigen Besitz seiner althergebrachten Rechte belasse. Da nun aber das Urbar zu Baden deutlich sagt, daß alle Gebote und Verbote an dem Fahr zu Freudnau den VIII Orten zustehen, und man nicht weiß, wie dieses auf das Gebiet von Bern gekommen; da ferner das Urbar zugiebt, daß alle Schiffe auf der Aare, Reuß und Limmat im Fall einer Gefahr auf das Gebiet der Grafschaft Baden gestellt werden sollen, und der genannte Landvogt nur gemäß dem Urbar gehandelt hat, so wird Bern eingeladen, auf nächstem Tag noch andere Beweistitel aufzulegen. Auch der Landvogt und der Schreiber zu Baden werden beauftragt, in den Schriften des Schlosses nachzusuchen, ob sie etwas Weiteres finden. **p.** Felix Pfyffer der jüngere von Rümikon hat die Eidgenossen gebeten, seiner Schwester die Grafschaft Baden wieder aufzuthun, „damit sie zum Pfaffen kommen könne." **q.** Anwälte des obersten Meisters von Heitersheim tragen vor, wie in Betreff der 1000 (Kronen?), welche die von Bern dem Orden wegen Biberstein noch schulden, eine Verschreibung errichtet worden sei, deren Entwurf („Coppy") der Meister nicht gesehen habe. Als er nun den Brief hätte besiegeln sollen, sei ihm dieses beschwerlich gefallen und er habe daher einen andern aufgesetzt. Nachdem die Gesandten diesen geprüft, haben sie in der Einleitung eine Änderung vorgenommen und sodann den Entwurf denen von Bern mit dem Ansuchen zugestellt, daß sie ihn in dieser Gestalt annehmen möchten; da sie die Feste Biberstein lange Jahre inne gehabt, werden sie wohl wissen, was dazu oder davon gehe. Antwort auf dem nächsten Tag. **r.** Der Schaffner von Leuggern erinnert die Gesandten von Bern, daß das Corpus des Prädicanten von Umikon früher in 11 Mütt Kernen, 4 Mütt Roggen, 20 Mütt Haber und 4 Saum Wein bestanden habe. Dann sei durch Venner Manuel, Sekelmeister Tillmann, die Vögte von Lenzburg, Schenkenberg und andere Herren dieses Corpus auf 37 Mütt Kernen (7 Mütt von der Kirche), 40 Mütt Haber, 6 Saum Wein für 12 Stück und 4 Stück für Heuzehnten gesteigert worden. Es falle ihm das zu schwer und er glaube, der Prädicant sollte sich mit dem Frühern begnügen können, wie er solches schon ehevor den Herren von Bern geschrieben habe. **s.** In den Verkauf des Vermögens des Hauptmann Kaltschmied durch den Landvogt zu

Baden hat der Bote von Bern nicht eingewilligt, weil seine Herren zuerst sehen wollen, wie die in den Orten ihre Hauptleute bestrafen. **t.** Wegen Kriegstetten rathen die sechs Orte denen von Solothurn, bei Bern zu verlangen, daß es daselbst die Messe gestatte, weil es nur das Malefiz da besitze. Würde diese Forderung abgeschlagen, so soll man denen von Bern lauter sagen, daß man es gemeinen (Eidgenossen) anzeigen und klagen wolle.

Im Berner Abschied fehlen **l**—**n**; im Basler der letzte Satz von **c**, **l** und alles Übrige; im Freiburger **k** und alles Übrige; im Solothurner der letzte Satz von **c**, **k** und alles Übrige; im Schaffhauser **g** und alles Übrige, der Abschied ist aber defect; **p** aus dem Zürcher; **q**—**s** aus dem Berner; **t** aus dem Solothurner Abschied.

Zu **a.** Das Schreiben Arsents, kaum von seiner eigenen Hand, ist datirt von Ingwiller 12. October. Es bildet ein wichtiges Mittelglied, den Anfang vom Ende: Antwort auf das Schreiben vom 21. Juli (?), das er seinen Freunden mitgetheilt habe, die es nicht wenig befremde, daß die Eidgenossen ihren alten Ruhm, die Gerechtigkeit und ihre eigenen Urtheile nicht so viel achten als die Gunst des Franzosen. Da nun die letzte Antwort ihm anheimgebe, wie er sich nach des Königs Erklärung zu verhalten gedenke, so bleibe ihm nichts Anderes übrig, als seine guten Freunde um Hülfe zu ersuchen und niemand mehr zu verschonen. „Darum, großmächtigen und gnedigen herren, diewil ich, ob gott will, nie anderß erfunden bin, denn als einer der gern aller billigkeit glichförmig, ouch den eren glichmässig wölte handlen, hab ich sy abermals vermögt (sic), u. g. söllichs zuvor verkündigen zelassen, und daß ich ouch keins wegs nit lenger still ston oder verziechen mag, sunder all min günstig herren und gut fründ ermanen, suchen und bewegen wird, daß sy mir zu ervolgung deß rechten verhelffen wellend und harzu bruchen all ir vermögen, die alsdann glich niemandtz verschonen werden; aber jedoch u. g. noch ein mal und zu überfluß, ouch zu bewarung miner eren, söllichs on verkündt nit lassen, mit demütiger pitt und begär, um gottes und der gerechtigkeit willen, u. g. welle mich und sy in ansächung daß es die notdurft und billigkeyt ervordret, alle zit in gnaden für bevolchen haben und sovil müglich nachmals hilf, fürschub und gunst harzu bewysen, damit mir zu der billigkeit und recht verholfen werde . . . ."

St. A. Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 246. — St. A. Bern. Allgemeine eidg. Abschiede HH, S. 141 mit dem irrigen Jahresdatum 1531; beigefügt sind Auszüge des Abschiedes vom 9. Juni **z** (d. d. Freitag nach St. Johann) und vom 11. August **h** 5 1534. K. A. Basel: Abschiede 1537—39, nach dem Abschied vom 19. October 1537; — K. A. Solothurn: beim Abschied vom 6. December 1537.

Zu **c.** 1) Der Lucerner Abschied enthält als Beilage ein Schreiben des kaiserlichen Gesandten, d. d. 23. November, auf der Rückseite als Vortrag vom gleichen Datum bezeichnet, worin Lucern ersucht wird, 1. dem von Zürich bewilligten Baumeister (Joh. Balthasar Keller) den Baumeister Cloos als Boten beizuordnen, weil dieser dazu tüchtig und der Sprache kundig sei und das gleiche Amt den Beiden die Gesellschaft freundlicher machen werde. 2. Da den Grafen von Varax und Pont de Vaulx etliche Güter und Herrschaften, die sie in Frankreich haben, vorenthalten werden, so möchten die Boten der Eidgenossen ihre Verwendung auch dahin ausdehnen, daß dieselben zurückerstattet würden 2c.

2) Mit Schreiben vom 15. November tritt Bern dem Beschlusse bei. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 514.

Zu **d** und **f.** Beim Basler Abschied liegen die Concepte oder Copien der bezüglichen lateinischen Missiven an den König, beide vom 10. November, für **d** unterzeichnet: Legati atque oratores majoris partis civitatum atque pagorum Helvetiae nostrae jam jam in comiciis Baden congregati; für **f:** legati atque oratores XII Helvetiae nostrae cantonum jam jam in comitiis Baden congregati.

Zu **f.** Der Basler, Freiburger und Solothurner Abschied benennen unter den Ansprechern auch Engelsperger und Vögelin.

Zu **g.** Im Basler Abschied ist das Votum des Gesandten von Basel nur summarisch angegeben. — Der betreffende Vortrag oder die Instruction, wie das Actenstück sich nennt, befindet sich in besonderer Ausfertigung im St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede HH, f. 135.

Zu **h.** 1) Das erste Schreiben, d. d. Solothurn 4. November, sechs Folioseiten umfassend, ist in einigen Stellen charakteristisch. Er vernehme, wie die kaiserlichen Botschaften allen Orten „obliegen," um sie zu überreden, von ihrer guten Freundschaft mit dem König abzufallen und dem Kaiser gegen die Türken zu dienen, und wie sie dabei große Verheißungen geben. Die Eidgenossen werden aber wohl in frischem Gedächtniß haben, was für Betrug bei solchen „verfluchten" Practiken getrieben, und wie ihre Leute unter falschem Vorgeben nicht gegen die Türken, sondern gegen Christen geführt worden seien; dies sei allein durch glatte Schmeichelworte und Bestechungen möglich gewesen, die der Cardinal von Sitten sel. damals gebraucht. „Nun, lieben herren, wiewol der berürt cardinal us disem dötlichen leben verscheiden, so ist er doch nit on erben gestorben, die, als ich gesich, underſtan soliche kőrnly zesäyen in üwerm land wie er that, und noch viel bösere, und fächten nach keinem andren end, dann daß si üwer gäntzliche verderb und verhergung ervolgen (sic)." Dazu brauchen sie drei Mittel: 1. Sie unternehmen es, die Eidgenossen von ihrem besten, einzigen wahren Freunde zu trennen, der ihnen die größte Hülfe leisten könne und nicht von der Natur jener andern Fürsten sei, denen sie, wie die Historien in ihren eigenen und in fremden Landen wahr berichten, ihre Freiheit mit den Waffen abgekämpft haben; dies sei, wie er gelesen, die rechte Strafe von Gott für die Wütherei, welche jene Herren und ihre Amtleute augenscheinlich verübt haben. 2. Sie befleißen sich, unter den Eidgenossen Zank und Parteiung zu erregen, wie die Italiener in Guelfen und Ghibellinen getheilt gewesen; aber sie werden, wie er zu Gott hoffe, dieses „Würmlein" nicht dulden, da es ihnen nicht mehr Gutes brächte als jenen. 3. Daß sie der Eidgenossen Knechte begehren, habe keinen andern Beweggrund, als daß sie dieselben zu Grunde richten und großer Gefahr aussetzen wollen, ja im Fall des Ungehorsams sie mit Listen umbringen und ihnen einen sicilianischen Abend wünschen würden, wie einst den Franzosen. Der Bezahlung halb sollen sie nur nichts glauben, bis sie es sehen. — Auf die Klage, daß er die Knechte weggeführt, habe er folgende Antwort zu geben: Nachdem „der böse Posse", den die Landsknechte diesen Sommer mit ihrem Abzug „gerissen", den eidgenössischen Kriegsleuten bekannt geworden, haben diese sich selbst aufgemacht, um sie zu ersetzen; bei 2700 Mann seien im Piemont ohne Hauptleute angelangt, und immer mehr nachgerückt; deßwegen habe der König einen Edelmann, den Herrn von Gusoles (?), herausgeschickt, um dem Gesandten Bericht zu geben und Hauptleute bei ihm zu suchen und die etwa von einigen Orten bewilligten Knechte auch abzuführen; dies habe derselbe gethan, so daß gar nichts geschehen sei, worüber die Eidgenossen ein Mißfallen haben könnten, nur mit Ausnahme einiger Undankbarer, welche dem König kein Glück wünschen. — Eine Werbung gegen den Türken sei nicht nöthig, da derselbe sich zurückgezogen . . . — Der König sei mit seinem Heer in Piemont so weit vorgedrungen, daß er in wenigen Tagen die Ebene erreichen werde; er habe 45,000 Fußknechte, 1800 Kürassiere, 2000 leichte Pferde, 50 Stück Büchsen und 4000 „Schufelbürli" . . . — Die Boten, welche die Pensionen abholen sollen, werde er bei der jetzigen Schwäche seiner Gesundheit schwerlich begleiten können; immerhin mögen sie in Solothurn durchreiten, wenn es ihnen gefalle; jedenfalls werden sie zu Lyon Räthe des Königs finden, die sie empfangen und fertigen. — Die Ansprache Hans Reifs rühre von einem Betrug des von Font her, der dem König bei 9000 Kronen schuldig sei, die er unrechtmäßig bezogen habe, wie aus dem (Todes-)Urtheil der Herren von Freiburg und der Begnadigung erhelle. — Zuletzt müsse er die Erbeinung mit dem Kaiser berühren. Die Eidgenossen seien laut eines Artikels schuldig, den Kaiser in allen seinen Landen und Herrschaften zu schirmen, ja ihm auch zur Behauptung künftig gewonnener Hülfe zu leisten; dadurch werden sie verbunden, alle Tyrannei und Grausame zu behüten, und darum haben die Voreltern diesen Tractat nicht gemeinsam besiegeln wollen; wenn sie aber jetzt ihn aufrichten wollten, so wären sie bald nach des Kaisers Gutdünken schuldig, nach Africa zu ziehen und Tunis behaupten, ja alle andern Lande gewinnen zu helfen; darum hoffe er (der Gesandte), daß sie diesen unnützen und unrechtmäßigen Vertrag vernichten werden. Wenig „Höffel" versäure einen ganzen Teig; die Eidgenossen sollen nun wohl bedenken, daß dieser Tractat ein unglückhaftiges grausiges Gift für sie und ihre Nachkommen wäre, und sich einzig an den König halten. Beim Zürcher Abschied f. 247; beim Lucerner Abschied f. 105; in der Berner Sammlung l. c. S. 207; in der Freiburger l. c. f. 454; auch beim Basler und Solothurner Abschied, bei letzterm mit dem Datum vom 3. November.

2) Das zweite Schreiben, d. d. 5. November, unterzeichnet Daugerant, gibt Bericht über die Fortschritte des königlichen Heeres in Piemont, die Einnahme von Susa, die Niederlage des spanisch-italienischen Heeres rc.

Beim Zürcher Abschied f. 259; beim Lucerner und Basler Abschied, bei ersterm mit dem Datum vom 7. November.

3) Der Zürcher Abschied hat eine Beilage (von dreizehn Folioseiten enger Schrift), d. d. Baden 8. November, gezeichnet Marnold, die als Antwort auf den „Vortrag" von Boisrigault nicht wenig bezeichnend ist.

„Wiewol des küngs us Franckrych botschaft, des herrn von Boibrigo schriben, an gwüssen enden gethan, keiner antwort wert, noch verdienen mag, daß man ine deß widerspils berichte, ursach daß er, wie sin gwanheit, abermals us einem troum und on grund geredt, und ouch ewer wißheit sonders zwifel syns irsäligen ansinnens fürthin gnuog erfarnus tragend, hab dannocht ich sin stoltzen geist ein wenig zu messigen und im zu verstan zu geben, wie er so us grosser unwüssenheit oder bosheit solchen fürtrag, da er wol hett mögen den atem sparen, gestellt habe, . . . euch unangezeigt nit lassen wellen, wie er so wit ire und in die aberwitz gangen, und was er für trugnus im herzen verschlossen hab, damit, ob er villicht us einfaltigkeit und unverstäntnus zu übel reden bewegt were, die warheit ine jetz weisen thete, sich selbs zu erkennen und sich ein ander mal, wann er sin verstand zu schwach sin begrifft, wüssen desto bas zu hüten und siner zungen meister zu sin, oder ob in sin angeborne und gewanliche schalckheit oder bosheit (das dem handel mer glichen thut) darzu gereitzt und gestupft hette, dis min schriben . . . menklichen berichte, was im für glouben zu halten sye, und ime ouch ein biß widerumbhin gebe und sins eignen irsals und ungemachs ermane, so daß er in künftigem von sinem übelreden dester ee lassen könne . . . Und wirt diser exempel und byspil by dem herrn von Boisrigault manch andre person desto geschickter, bisintlicher, volkomner und warhaftiger machen."

Und wahrlich, wenn Gott ihm solche Gnade bewiese, daß er das große Übel, das er nicht bloß in diesen Landen, sondern in allen Ständen der Christenheit „uftrüllet", erkennen möchte, er würde bei Zeiten Buße gethan haben und die ehrliche Handlungsweise des Cardinals von Sitten sich zum Muster nehmen, da er doch dessen guten Leumden nicht anzutasten wage. Es wisse auch jedermann, daß derselbe, obwohl im Dienst eines andern Fürsten, vor allem die Wohlfahrt und Äufnung der Eidgenossen ins Auge gefaßt, so daß er wohl der zweite „Anfänger" ihrer löblichen Freiheit genannt werden dürfte; dazu habe der Cardinal eines so tugendreichen Fürsten Commission getragen, daß niemand zu dem Argwohn veranlaßt gewesen, daß seine Handlung wider die Ruhe und Sicherheit des Landes gehe. Eine Vergleichung mit ihm könne sich daher der Gesandte des Kaisers wohl gefallen lassen und zu hoher Ehre anrechnen. . . . .

Damit aber das Schreiben Boisrigaults vollends vernichtet werde, gezieme sich, daß man frage, welche Freundschaft den Eidgenossen bisher zu größerem Nutzen gereicht, die des Franzosen oder die des Kaisers. Habe die Erbeinung nicht immer zu Stille und Einigkeit gedient? Habe der Kaiser ihnen nicht immer Gnade bewiesen, wenn er um etwas ersucht worden? Sei etwa, so lang er lebe, etwas Widerwärtiges von seiner Seite geschehen?

Nun wolle man sehen, was die französische Vereinung für Frucht und Nutzen bringe. Ja, mehr Verlust und Schaden, als je von anderer Seite komme. Was bringe die leichtfertige Art Frankreichs, ohne Ursache und Recht Krieg anzufangen? Wenn „ihm" dann das Wasser anfange, „ins Maul zu gehen", so suchen „sie" alle Listen und Ränke, um die Eidgenossen in das Spiel zu führen, damit sie die eingebrockte Suppe ausessen. Könne man von einem größern Verderben reden? Denn alle Gewalt und Autorität werde geschwächt und gebrochen . . . Oder sollte es zu ertragen sein, daß ein ausländischer Fürst in diesen Landen die Macht habe, die Angehörigen zu entführen und ohne Erlaubniß „aufzuweibeln", um einen Potentaten nach seinen Gelüsten zu bekriegen? Und wollen die Eidgenossen diesem Ungehorsam zuvorkommen, so haben sie nur den Schaden davon; der Bürger, der den gemeinen Nutzen sollte erhalten helfen, handle dann wie ein Verbannter auf dessen Zerstörung. Sei etwa bereits vergessen, wie voriges Jahr wieder alle Verbote und Abmahnungen die Knechte in den französischen Dienst gelockt worden? Das geschehe, so oft es dem König gefalle. Wie wollen die Obrigkeiten ihre Autorität dabei erhalten! In spätern Zeiten werden sich die Ungehorsamen darauf berufen, daß solches früher auch geduldet worden. Mit welchen Rechten können dann bei gleichem oder größerem Unfug die Schuldigen bestraft werden? Und wenn schon dieser Gedanke aus dem Sinne geschlagen würde, so

dürfte man noch immer fragen, welches göttliche Recht zugebe, Leib und Seele so auf die Fleischbank zu geben, und ob es billig sei, dieses irdische Leben um Geld zu verkaufen? Denn kraft der Vereinung mit Frankreich müssen die Eidgenossen um einer kleinen „verachtlichen" Summe Geldes willen gar manchen ehrlichen tapferen Mann der Gefahr und dem Zufall „darwerfen." Sollte man sie des Verlustes der Ihren erinnern, welche Wittwe könnte es ohne Schmerzen hören? wo wären die „Waislinge", die nicht weinen würden?...

Es sei nicht einzusehen, wie die „Elemente" zugeben, daß ein freier lediger Leib einem ausländischen Fürsten so zu dienen verbunden sei, der überall um sich greife, seine Nachbarn beleidige und ohne Recht mit Krieg belade, die ganze Christenheit in Aufruhr bringe. Das thue er aber nur, weil er wisse, daß ihm der Eidgenossen Kriegsvolk zu allen Zeiten zur Verfügung stehe; darauf werde er bauen, so lange die Vereinung währe.

Wie könnten die hier versammelten Boten es mit ihren Aufträgen rechtfertigen, wenn sie dem Ungehorsam nachgeben und in das unbillige Vorhaben des Franzosen willigen würden? Denn dieser greife auch seine Blutsverwandten an, habe den frommen Herzog von Savoyen von seinen Landen vertrieben, ungeachtet aller Freundschaft, Liebe und Dienstfertigkeit, die derselbe beinahe wie ein Unterthan bewiesen. Ja seine (des Königs) Klugheit und Kühnheit habe keinen andern Zeitpunkt zu solcher Mißhandlung zu wählen gewußt als die Zeit, wo der Herzog von den Bernern beschädigt worden. Damit dieser nicht wieder eingesetzt werde, habe sich der Franzose mit dem Türken verbunden, ihn aufgewiesen, die Christenheit zu überziehen und auf dem Rückweg die Insel Korfu anzugreifen, weil die Venediger pflichtgemäß sich mit dem Kaiser vereinigt haben.

Wenn Boisrigault an alte Kriege erinnere, um damit seiner Sache „zu glimpfen", so könne man die Chroniken besser anziehen als er, der wohl nur etwa davon reden gehört. Denn die vor Zeiten vorgefallenen Späne und Kriege zwischen des Kaisers Vorfahren und den Eidgenossen seien „mit etwas Titels" geschehen; was jene aber je zugesagt, haben sie treulich gehalten, wie daran zu erkennen, daß der Kaiser, wiewohl er mächtig und gewaltig sei, doch alle Tractate und Verkommnisse unverbrüchlich halte. Der „wohlerfahrne Chronikleser" (Boisrigault) verschweige aber säuberlich die Schmach und das Unrecht, welches seine Vorfahren gethan. Oder sei „er" nicht ein neuer Feind? Von wem sei den Eidgenossen je größerer Verlust und Schaden begegnet als von Frankreich? Sei er ein versöhnter Feind oder nicht? Könnte denn der König sie mehr schädigen, als wenn er ihnen so manchen tapfern redlichen Mann wegnehme? Daran können sie wohl erkennen, daß er ihr „innerlicher" Feind sei, „mit einem nassen Schoub bedeckt", so daß der genannte Boisrigault über die großen Früchte und Gutthaten, die sie von der Vereinung haben sollen, gar nicht so viel zu predigen brauchte; sie seien theuer genug erkauft. Er sollte auch diese Gutthaten nicht größer machen als die Dienste und die Opfer, die dafür geleistet worden, und dasjenige, was die Eidgenossen zur Erhaltung des Königreiches gethan, nicht so gering achten. Zudem werden die Dienste nicht einmal gehörig bezahlt und müssen deßhalb Viele in Armut gerathen. Endlich hätte Boisrigault wohl unterlassen dürfen, über Undank und Bestechung zu schmähen und damit die Ehre der Nation anzutasten; es sei doch zweifelhaft, ob er in seinen Geschäften und Practiken je solche Leute gefunden habe; des Kaisers Gesandter habe wenigstens noch keine solche Erfahrung gemacht....

„Wo kumbt im die frevelheit har, daß er so vil zwitrachts under euch säye und da von einer zwispaltung von Gelfen und Jubilin (sic) rede? Ist er so toll und blind, daß er euer fürsichtigkeit nit erkenne und nit wüß, daß ir ewer hendel und gmeinen nutz wislich und wol regieren und bewaren könnendt, und das unter so getrüwen und waren underthanen nüt sye zu ersorgen? Will das schnöd würmly so großmechtigen verstendigen, wisen und wol erfarnen herren erst gsatz geben und sy lernen? . . . ."

Nach all diesem falschen Schreiben diene es ihm zu vil schwererem Vorwurf, daß er mit so lieblosen Verdächtigungen den christlichen Feldzug gegen die Türken zu hindern suche. Er rede aber von den Sachen, wie ein Blinder von den Farben, und wie einer, der vom Krieg nichts verstehe. Wer habe ihm denn gesagt, daß die eidgenössischen Knechte nicht wüßten, wie im Kriege zu dienen sei? Habe er an ihnen je Mangel gefunden, an ihnen, die zu den besten und verdientesten Kriegsleuten gezählt werden? Er sollte sie wahrlich mehr geachtet haben, weil die Franzosen doch selbst bekennen, daß Frankreich ohne ihre Hülfe leicht Schaden genommen hätte. Nun haben sie den Dank, daß sie das Kriegsrecht nicht verstünden. Der Kaiser denke darin besser; eben seine Achtung für solche Kriegsleute bewege ihn, sie für den nächsten Zug gegen die Türken zu begehren,

und die Eidgenossen sollen sich durch das übermüthige Schwatzen Boisrigault's nicht davon abwenden lassen, der ebenso leicht die Ihrigen verführen und umbringen möchte, als er dies einem Andern zutraue . . . . Als wirklicher wohlerfahrner Chroniker hätte er auch ohne Zweifel die Bedeutung des sicilianischen Abends besser verstanden und die Pfeife nicht aus dem Sacke gezogen, da die Sache ganz andere Ursachen habe . . .

Wenn Boisrigault so übel aufnehme, daß die Eidgenossen dem Kaiser wider den Türken dienen sollen, sei ihm wohl zu verzeihen wegen der großen Freundschaft und der Vereinung, die der König von Frankreich mit letzterem habe; denn es sei zu glauben, daß ihm das Herz im Leibe zerspringen würde, wenn es dem Türken mißlänge, und daß ihm der nächste Zug gegen diesen nicht gefalle; darum sei er so emsig bemüht, die Eidgenossen davon abzubringen, und belade er den Kaiser mit einem so unbilligen Krieg, damit der Türke desto leichtern Spielraum habe gegen die Christen; das sehe man daraus, daß er so handfest in Italien bleibe und auch die eidgenössischen Knechte dahin führe, die er doch als „verlaufene" schätze, indem er vorgebe, sie haben unaufgefordert ihren Dienst anerboten, „und syend also ufgenomen, als ob man es us barmhertzigkeit gethan hett, diewil sy sonst kein dienst hetten ghan." Der Gesandte des Kaisers hoffe, daß die Eidgenossen eine so liederliche Entschuldigung nicht annehmen werden . . . . Der Boisrigault gebe sich auch große Mühe, die Gegenwart französischer Schiffe bei den Türken zu entschuldigen; aber das könne schwerlich gelingen. (Folgt schlagendes Detail). Die Nachricht von der Größe der Rüstung im Piemont sei eine Zeitung wie viele andere, die „neben dem Bohnenlied" hingehen; es sei dort noch gar nichts geschehen, was dem Kaiser Schaden bringe, und bald dürften andere Berichte kommen, da Gott ihm des Rechtes wegen Glück geben werde.

Zuletzt gehe der Hochmuth des Boisrigault so weit, daß er nicht nur die Lebenden beschimpfe, sondern auch den in Christo Ruhenden vorwerfe, was sie im Leben gewirkt haben. Weil er den frommen Altvordern der Eidgenossen nichts Anderes vorzuhalten wisse, greife er sie — in der Meinung, nur er habe Alles wohl gemacht — in den Artikeln der freundlichen Erbeinung an, die ihnen doch nichts Anderes als Ruhe und Sicherheit bringe; wenn er sie recht besehen hätte, so schriee und bellte er nicht so dawider, da der Kaiser ihnen hinwieder Schutz und Schirm schuldig sei, wie sie ihm; so grob rede aber Boisrigault über diesen Artikel nur, weil er die Ihrigen wider denselben entführt habe. Er ziehe auch etwas von Tyranneien an, hätte aber wahrlich alle Ursache, davon zu schweigen; wenn diejenigen, die so meisterlos reden, dem Kaiser und andern Fürsten das Ihrige wieder zu Handen stellten, „der atzlen wurden wenig federn bliben, sonders blutt und bloß bestan."

Die Eidgenossen mögen dies Alles und Anderes, was sie selbst ermessen können, wohl betrachten. Im Namen des Kaisers ermahne und bitte der Gesandte sie ernstlich, die Erbeinung treulich zu halten und die französische Vereinung, die ihnen offenbar nur Unruhe und Bekümmerniß bringe, gänzlich abzusagen . . .

540.

Zürich. 1537, 10. November (Samstag Vigilia Martini).

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. **Stiftsarchiv St. Gallen:** Rub. LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 49.

Gesandte: Lucern. (Hans) Golder, Schultheiß. Schwyz. (Joseph) Amberg, Ammann. Glarus. (Dionysius) Bussi, Ammann. Abt St. Gallen. Der Hauptmann (Martin Geiser); der Hofmeister.

Vor dem kleinen und großen Rathe zu Zürich erwähnen die Gesandten von Lucern und Schwyz des Handels, der nun lange Zeit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen aus der Grafschaft Toggenburg in Betreff eines Kaufes und diesfalls errichteten Kaufbriefes gewaltet hat, verlesen einige Landrechts-, Hauptmannschafts- und andere Briefe und verlangen dringend, daß man bei den Toggenburgern dahin wirke, daß sie den Kaufbrief als entkräftet herausgeben, damit weitere Rechtfertigung, Kosten und Mühe erspart werden; das erfordere die Billigkeit und der dritte Artikel des jüngsten Landfriedens. Werde dem Ver-

langen ihrer Obern in diesem Stück willfahrt, so seien diese ganz geneigt, mit Bezug auf die übrigen Beschwerden der Toggenburger dahin vermitteln zu helfen, daß dieselben gemildert und hingelegt werden. Nachdem auch die Eröffnung des Gesandten von Glarus vernommen worden, wurde den Boten von Lucern und Schwyz geantwortet: in Folge ihrer dringenden Bitte und ihres Erbietens, bei Herausgabe des Kaufbriefes in Betreff der übrigen Beschwerden der Toggenburger vermitteln zu wollen, habe man beschlossen, eine Botschaft zu diesen abzuordnen und allen Fleiß anzuwenden, daß der wegen des Kaufes waltende Handel beigelegt werde, in der vollen Zuversicht, daß wenn der Kaufbrief herausgegeben werde, alsdann in anderer Beziehung gemäß dem Anerbieten der Gesandten auch vermittelt werde.

Das Zürcher Exemplar enthält das Datum nicht.

541.

Thurgau. 1537, nach 11. November (nach Martini).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21.

Boten von Glarus und Solothurn, nebst dem Landvogt im Thurgau, Mansuetus Zumbrunnen, des Raths zu Uri, nehmen die Rechnungen der Klöster im Thurgau ab und verhandeln diesfalls wie folgt. **a.** Ittingen, Rechnung. Einnahmen: Fäsen 243 Malter 1 Mütt 3 Viertel; Kernen 1565 Mütt 3$^1/_2$ Viertel 6 Immi; Haber 296 Malter 2 Mütt; Roggen 25$^1/_2$ Mütt; Gerste 23 Mütt 3 Viertel; Waizen 2 Viertel; Schmalsaat 4 Mütt 6 Immi; Geld 1822 Gulden 11 Schilling 6 Denar; Wein 72 Fuder 5 Saum 7$^1/_2$ Maß. Ausgaben: Fäsen 176 Malter; Kernen 885 Mütt 3 Viertel; Haber 129 Malter 3 Mütt 2$^1/_2$ Viertel; Gerste 22 Mütt 6 Immi; Roggen 11 Mütt 2 Viertel; Waizen 2 Viertel; Schmalsaat 4 Mütt 6 Immi; Geld 1880 Gulden 5 Schilling 10$^1/_2$ Denar; Wein 53$^1/_2$ Fuder 5 Saum 4$^1/_2$ Maß. **b.** Kalchrain, Rechnung. Einnahmen: Fäsen 52 Malter 9 Viertel; Kernen 122 Malter 6 Viertel; Haber 91 Malter 6 Viertel; Gerste 14 Malter 5 Viertel; Geld 163 Gulden 6 Schilling 5 Denar; Wein 4 Fuder 23 Eimer. | Ausgaben: Fäsen 50 Malter 2 Mütt 3 Viertel; Kernen 69 Malter 1 Mütt 3$^1/_2$ Viertel; Haber 69 Malter 1 Mütt $^1/_2$ Viertel; Gerste 15 Malter; Geld 153 Gulden 6 Schilling 4 Denar; Wein 1 Fuder 4 Saum. **c.** Dänikon, Rechnung. Einnahmen: Fäsen 102 Malter 1 Mütt 3 Viertel 1 Vierling 3 Immi; Kernen 1109 Mütt 1 Viertel 2 Vierling 2$^1/_2$ Immi; Haber 226 Malter; Geld 1262 Gulden 4 Schilling 1$^1/_2$ Denar; Wein 90 Saum 1 Eimer; Vieh 8 Rinder 3 Kühe 10 Kälber 8 Roß (Reit- und Karrenpferde) 1 Füllen 1 Triebschwein. Ausgaben: Fäsen 99 Malter 6$^1/_2$ Viertel; Kernen 731 Mütt 3 Viertel; Haber 135 Malter 2 Mütt 2 Viertel; Geld 2007 Gulden 14 Schilling 4 Denar; Wein 82 Saum 2 Eimer; Vieh 8 Rinder 2 Kühe 1 Kalb 4 Roß 1 Füllen. **d.** Fischingen. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 339 Malter 2 Viertel 1 Vierling; Kernen 1155 Mütt; Haber 358 Malter 3 Viertel 1 Vierling 1 Immi; Schmalsaat 15 Mütt; Geld 1026 Gulden 3 Schilling 7 Denar; Wein 125 Saum 3 Eimer 14$^1/_2$ Maß; Vieh 40 Kühe 26 Ochsen 30 Meisrinder 39 Kälber 16 Roß 35 Geiß 40 Schafe 32 Schweine; Käse 236 (Stück); Schmalz 16 Centner 60 Pfund; Zwilich 142 Ellen; „Ainlichtuch" 242 Ellen. Ausgaben: Fäsen 246 Malter 2 Mütt 2 Viertel; Kernen 735 Mütt 1 Viertel 1 Vierling; Haber 218 Malter 1 Mütt 3$^1/_2$ Viertel; Schmalsaat 15 Mütt; Geld 1707 Gulden 2 Schilling 6 Denar; Wein 93 Saum; Vieh 17 Ochsen 15 Meisrinder 9 Kühe 2 Pferde 23 Schweine 2 Kälber; Käse 236 (Stück); Schmalz 16 Centner 60 Pfund; Zwilich 75 Ellen; „Ainlichtuch" 75 Ellen. 2. Laut dieser Rechnung giebt das Gotteshaus jährlich den Pfarrern an

Fäsen 11 Malter, an Korn 105 Mütt 2 Viertel, an Haber 46 Malter, an Geld 159 Gl., an Wein 23 Saum. Diese Summe könnte verringert werden; vor dem letzten Landfrieden hat man nämlich auf die beiden Filialkirchen Bettwiesen und Au, in denen früher das Gotteshaus Fischingen je zu vierzehn Tagen eine Messe lesen ließ, Prädicanten verordnet, denen bisher ihre Besoldung wie Pfarrern gegeben wurde, während auf St. Georg (23. April) 1537 die Eidgenossen zu Baden erkennt haben, daß der Schaffner jene Filialen mit Prädicanten und Predigten in ähnlicher Weise versehen soll, wie sie gehalten wurden als sie die Messe noch hatten. Da indessen die von Bettwiesen und Au auf der letzten Jahrrechnung erlangten, daß sie bis zur Klosterrechnung mit Prädicanten versehen werden und dann vor den Boten erscheinen und des weitern Bescheides gewärtig sein sollen, so bitten nun Anwälte derer aus der Au, man möchte ihnen den Prädicanten unterhalten wie bisher. Würde hiedurch aber das Gotteshaus zu stark beladen, so bitten sie zu bedenken, daß dem gewesenen Abt Stoll von und aus dem Gotteshaus 15 Mütt Kernen 15 Malter Haber 40 Gl. an Geld und 5 Saum Wein jährlich ausgerichtet werden, daß dieser nun im Gebiet von Zürich eine Prädicatur versehe und daß mit ihm geredet werde, daß er die zu Au versehe, oder daß seine Gült für den Unterhalt eines Prädicanten verwendet werde, da auch die von Zürich nicht gestatten, daß jemand neben einer Prädicatur noch eine andere Pfründe genieße. Auch sei im Tanneggeramt eine Caplanei, auf der weder ein Meßpriester noch ein Prädicant sich befinde, und von woher ihnen somit ebenfalls geholfen werden könnte. Da die von Bettwiesen nicht erschienen sind, hinwider die in Rede stehende Ausgabe auf die Dauer dem Gotteshause unerträglich ist, so hat man es bei dem auf St. Georgentag gefaßten Beschluß verbleiben lassen und dem Schaffner befohlen, die benannten Filialen mit Predigten zu versehen, wie sie früher mit der Messe versehen worden; den Eidgenossen steht dann anheim zu verfügen, ob der alte Herr hieran etwas leisten oder das Gotteshaus diese Beschwerde allein tragen solle. Später sind die Anwälte derer von Bettwiesen auch erschienen und haben gütlich die obige Erkanntniß angenommen, wie es auch die in der Au gethan. Dem Schaffner wurde dann die Weisung gegeben, für die genannten Orte anstatt zwei Prädicanten nur einen zu unterhalten, der ihnen in angegebener Weise predigen und sie versehen solle; er soll zu Bettwiesen wohnen. Doch soll wegen der Gült des alten Herrn, wie oben bemerkt, geredet werden. 3. Der Schaffner stellt vor, das Gotteshaus besitze einen Wald genannt Bruderholz, der in den niedern Gerichten des Tanneggeramtes und in den hohen der Grafschaft Toggenburg liege; übrigens habe es keine darauf bezüglichen Titel. Einige aus der Grafschaft Toggenburg schicken sich nun an, diesen Wald sich zuzueignen und schlagen Holz darin nach ihrem Belieben. Rechtsvorschlag und Verbot durch den Weibel des niedern Gerichts und Verwendung des Landvogts im Thurgau beim Landvogt der Grafschaft Toggenburg seien fruchtlos gewesen und er müsse daher den Schutz der X Orte anrufen. Die Boten beschließen, die Angelegenheit vor die Gesandten der X Orte zu bringen, damit das Gotteshaus bei seinem Besitzthum verbleibe oder auf dem Weg Rechtens belangt werde. **e.** T o b e l. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 395 Malter 1 Mütt 1 Viertel 5½ Immi; Haber 389 Malter 2 Viertel 1 Immi; Gerste 3 Malter 1 Mütt 1 Viertel 6 Immi; Roggen 2 Malter 1 Mütt 3 Viertel 2½ Immi; Geld 2194 Gulden 12 Schilling 7 Denar; Wein 22 Fuder 11 Saum. Ausgaben: Fäsen 389 Malter 3 Mütt 1½ Viertel; Kernen 220 Mütt 2½ Viertel 9½ Immi; Haber 386 Malter 3 Viertel ½ Immi; Gerste 3 Malter 1 Mütt 1 Viertel 6 Immi; Roggen 2 Malter 1 Mütt 3 Viertel 2½ Immi; Geld 2204 Gulden 14 Schilling 3½ Denar; Wein 20 Fuder 1 Saum 3 Eimer 26 Maß. 2. Die Amtsleute des Herrn von Tobel stellen vor, daß ein Bauer, der von dem Gotteshaus einen Hof zu Erblehen habe, sich weigere, den Zins zu entrichten; er berufe sich nämlich auf einen Lehenbrief, der einen geringern als den bisher bezahlten und im Urbar des Gotteshauses ver-

zeichneten Zins bestimme; vom Gericht sei erkennt worden, der Bauer habe nach dem vorgewiesenen Lehenbrief zu zahlen, weßhalb jener für die zuviel bezahlten Zinse und die Kosten sich erholen wolle. Nun aber sei der betreffende Hof vor Jahren „zinsfällig" geworden, weßhalb er um einen Mütt Kernen und einen Mütt Haber stärker belastet worden sei, was aber nirgends aufgeschrieben sich finde. Gerne hätte man jenes Urtheil appellirt; aber der alte Commenthur von Schwalbach und die Gemeinde „in des gotzhus gerichten" hätten vor Jahren sich vereinbart, daß gegen Urtheile, die zwischen dem Herrn und den Unterthanen von ihrem Gericht ergehen, kein Theil vor den Landvogt oder das Landgericht appelliren solle. Das sei nun dem Gotteshaus sowohl in Betreff der Frevel als der Zinsen nachtheilig, indem das Gericht (z. B.) wenn ein Beklagter in Abrede stelle, einen Frevel begangen zu haben, ihn freispreche, wenn er seine Antwort beschwöre. Die Boten wollen dieses an die X Orte, als des Gotteshauses Schirmherren bringen. **f.** Münsterlingen, Rechnung. Einnahmen: Fäsen 383 Malter 3 Viertel; Kernen 1465 Mütt 1 Viertel; Haber 362 Malter 3 Mütt 2 Viertel 2 Vierling 3 Immi; Roggen und Waizen 33 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Nüsse 67 Mütt 1 Viertel 3 Vierling; Bohnen 11 Mütt 1 Viertel 3 Vierling; Gerste 9 Malter 2 Viertel; Erbsen 11 Mütt 3 Viertel 1 Vierling; Geld 2488 Pfund 15 Schilling 9 Denar; Wein 72 Fuder 8 Eimer 20½ Maß. Ausgaben: Fäsen 247 Malter 3 Mütt; Kernen 834 Mütt 1 Viertel 1 Vierling; Haber 170 Malter; Roggen und Waizen 33 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Nüsse 21 Mütt 3 Viertel; Bohnen 3 Viertel; Gerste 8 Malter 3 Mütt 3 Viertel; Erbsen 11 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Geld 1446 Pfund 5 Schilling 7 Denar; Wein 42 Fuder 11 Eimer 10 Quart. **g.** Feldbach. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 377 Malter 1 Mütt 3 Viertel 2 Vierling; Kernen 484 Malter ½ Viertel 7½ Immi; Roggen 111 Malter 3 Viertel 1½ Vierling; Haber 400 Malter 1½ Viertel; Gerste 4 Malter 1 Viertel; Schmalsaat nichts; Geld 728 Pfund 14 Schilling 7½ Denar; Wein 67 Fuder 11 Eimer 7 Quart 1 Maß. Ausgaben: Fäsen 145 Malter 2 Viertel; Kernen 288 Malter 6 Viertel; Roggen 28 Malter; Haber 130 Malter 12½ Viertel; Gerste 4 Malter 1 Viertel; Schmalsaat nichts; Geld 2491 Pfund 7 Schilling 7 Denar; Wein 33 Fuder 7½ Eimer 14½ Maß. 2. Obwohl hiernach das Gotteshaus bedeutend schuldig wäre, behaupten dennoch die Frauen und Andere, die nähere Kenntniß von der Sache haben, daß dieses in dem Maße nicht der Fall sei und wahrscheinlich früher eine Ausgabe doppelt aufgeschrieben worden sei. Man hat daher den Landvogt und Landschreiber beauftragt, mit den Ansprechern und Schuldnern des Gotteshauses zu rechnen und wieder zu berichten. 3. Es verwalten die Conventfrauen das Gotteshaus, sind aber dazu untauglich, auch fragen sie und der Hofmeister einander nichts darnach, überhaupt, wie auch der Herr von Salmansweil beobachtete, herrscht unter ihnen keine Meisterschaft, da sie weder aus ihrer Mitte, noch von einem Kloster her eine Äbtissin erhalten haben. Man hat ihnen zwar dieses zu Tagen bewilligt, aber zum großen Schaden des Klosters. Es soll daher mit Beförderung berathen werden, wie das Gotteshaus ferner zu verwalten sei, und dann dem Landvogt unverzüglich die nöthige Weisung gegeben werden.

542.

Bern. 1537, 16. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 261, S. 118.

1. Gesandte von Wiflisburg eröffnen vor dem Rathe zu Bern, sie seien in Freiburg gewesen und haben dort das Burgrecht aufgeben wollen, da sie denen von Bern gehuldigt und geschworen haben und daher keines

Burgrechts mehr bedürfen. Da sei ihnen geantwortet worden, es sei ein „alt ding, könnend nit von inen empfachen"; als die von Bern ausgezogen und die von Freiburg um Durchzug gebeten, hätten sie angelobt, die Burger und Unterthanen derer von Freiburg nicht zu schädigen, deßwegen können diese denen von Wiflisburg die Briefe nicht herausgeben. 2. Der Rath beschließt, es soll diesfalls durch die Gesandten, welche auf die Jahrrechnung hinüber gehen, mit denen von Freiburg verhandelt werden.

543.

Solothurn, 1537, 16. November (Freitag nach Martini).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 27, S. 302.

Gesandte: Bern. (Peter) Imhag, Venner; (Hans) Pastor, Venner.

1. Die Gesandten von Bern eröffnen vor dem Rathe zu Solothurn, sie seien gestern spät abgeordnet worden wegen der Versammlung der Wiedertäufer; denn wenn hierin nicht bei Zeiten vorgesehen würde, so könnte Unruhe daraus entstehen; ihr Vorhaben sei nämlich kein anderes als Zinsen und Zehnten zu verweigern und aller Obrigkeit den Gehorsam zu versagen. Sie halten sich nun nirgends mehr auf als im Gebiet zu Solothurn, nämlich zu Ättigen und Lüßlingen, aber (genau) wo wisse man nicht, was aber die von Solothurn durch ihre Amtsleute wohl erfahren könnten. Obwohl man diesfalls schon früher an Solothurn geschrieben, habe man für nöthig gefunden, ihnen nochmals mündlich anzuzeigen, daß sie solches abstellen. Sollten aber die Wiedertäufer ferner daselbst Unterschlauf finden, so würden die von Bern („si") selbst sie fangen lassen, doch (würden sie dieselben) nicht hinwegführen, sondern „an dem Ort" berechtigen. Sollten die von Solothurn glauben, daß Bern hiezu nicht befugt sei, so müßte es hierüber gemäß den Bünden das Recht anbieten. Es hoffen aber die von Bern, daß dieses unnöthig sei, indem die von Solothurn gemäß dem, was zu Baden vor gemeinen Eidgenossen verabschiedet worden, selbst vorsehen werden. 2. Der Rath antwortet, er werde Fürsorge treffen, und schreibt an die Vögte, daß sie die Wiedertäufer fangen und jene, welche sie behausen, um zehn Pfund bestrafen sollen.

544.

Toggenburg. 1537, bald nach 17. November.

Verhandlung zwischen Zürich und den Toggenburgern.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach; Hans Rudolf Lavater.

Wir sind auf die auszügliche Mittheilung folgender Acten angewiesen:

1) 1537, 17. November (Samstag nach Othmar). Räthe und Burger zu Zürich ertheilen den benannten Gesandten folgende Instruction: 1. Recapitulation der bisherigen Vorgänge bis zur Conferenz vom 10. November. 2. An die dort von Ammann Bussi als Gesandten von Glarus abgegebene Erklärung anschließend sollen die Gesandten den Toggenburgern des Fernern vortragen: Da nun die von Glarus von den Graffschaftern gestanden, die mit ihnen im Landrecht seien und in Betreff des Kaufs nicht weniger als die von Zürich sich betheiligten, so könne man leicht ermessen, was diese im Recht, das der Abt durchaus bestehen wolle, allein erreichen würden. Man bitte daher die biderben Leute, daß sie sich in die Sache

schicken, denen von Zürich und sich selbst zur Ruhe helfen und nicht auf dem Aeußersten beharren. Wenn das geschehe, wollen die von Zürich mit den übrigen Orten, die ihnen diesfalls ihre Mithülfe versprochen haben, allen Fleiß anwenden, damit den Beschwerden der Toggenburger abgeholfen werde. Würden die Toggenburger dann fragen, ob hiemit gemeint sei, daß sie auch von dem Gotteswort abstehen sollen, sollen die Gesandten dieses verneinen und sagen, ihr Befehl betreffe nur den Kauf, im Übrigen möge man freundlich handeln lassen. Wenn dann die Toggenburger bitten, sie in Betreff des göttlichen Wortes für empfohlen zu halten, sollen die Gesandten antworten, sie werden das mit Treuen an ihre Obern bringen, und sie hoffen, daß man allen Fleiß anwende, beim Abt Einiges zu erhalten; übrigens mögen sie bedenken, was sie durch das Recht oder sonst erhalten, da der Landfriede eben viel vermöge.

St.A. Zürich: Instructionsbuch 1533—1543, f. 171.

2) 1537, 19. December (Mittwoch vor Thomä). Lucern in eigenem und im Namen von Landammann und Rath zu Schwyz an Zürich. Letzter Tage habe man in Betreff des Abts von St. Gallen und des toggenburgischen Kaufs eine Botschaft vor denen zu Zürich gehabt. Derselben sei eine Antwort gegeben worden, mit der man sich begnügt hätte, wenn inzwischen der endliche Bescheid dem Abt zugekommen und die Sache ausgetragen worden wäre. Nachdem aber laut den Berichten des Abtes in der Sache nichts oder gar Weniges gethan worden, die Toggenburger mit ihrem Muthwillen stets fürfahren und der Handel auf die lange Bank gespielt werde, verlange der Abt zu wissen, warum dieses der Fall sei. Man ermahne daher die von Zürich dringend, sie wollen gemäß der den Gesandten, die zuletzt in Zürich gewesen, gegebenen Antwort und Zusage sich in der Sache der Art bemühen, daß dem Abt Seitens der Toggenburger eine beförderliche und klare Antwort gegeben werde, damit man weiterer Mühe in der Sache überhoben sei. St.A. Zürich: A. Toggenburg.

3) 1537, 22. December (Samstag nach Thomä). Zürich an Lucern. Antwort auf das obige Schreiben. Zürich habe den Abschied, den es den Boten von Lucern und Schwyz gegeben, die „verrukter zyt" dieses Geschäftes wegen in Zürich gewesen, vollzogen; es habe nämlich seine Anwälte mit hinreichender Instruction in die Grafschaft gesendet, um dahin zu wirken, daß der obschwebende Anstand belegt und der Kaufbrief herausgegeben werde. Die Abgeordneten haben aber ihren Auftrag nur gegenüber einzelnen Ausgeschossenen eröffnen können, worauf die Antwort erfolgt sei, man habe nicht hinreichende Vollmacht und könne bei dieser rauhen Winterszeit die Landleute nicht versammeln; im künftigen Mai aber werde man das Anbringen derer von Zürich einer Landsgemeinde vorlegen. St.A. Lucern: Acten Abt St. Gallen.

545.

Bern. 1537, 19. und 21. November.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 160. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A, f. 146.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Murten und Schallens (Tscherlitz).

Gesandte: Freiburg. (Hans) Lanther; Hans Studer.

a. Das Gut des zu Tscherlitz („Cherlin") hingerichteten Franz N. „Marlliers" (Marilier?) wird dessen Frau und Kindern geschenkt. Letztere soll der Vogt bevogten und zwischen ihnen und ihres Vaters Bruder eine Theilung vornehmen. **b.** Denen von Orbe wird erlaubt, in ihren Kosten ein Tuchhaus oder Halle („All") zu errichten. Sie sollen aber die Kaufleute mit den Ständen billig halten und von dem Boden beiden Städten einen angemessenen Zins geben. **c.** Dem Violet wird von der Buße von 60 Pfunden die Hälfte erlassen. **d.** Dem Guillaume Vuichet und dem Pelligard wird für neue Bauten dem erstern ein

Mütt, dem letztern ein halber Mütt Korn geschenkt. **e.** Das Gesuch derer von Tscherlitz und Goumoens, im Jurten Holz zu schlagen, wird abgewiesen; sie sollen sich mit dem begnügen, was der Vogt erlauben darf. **f.** Die Boten, die zunächst nach Echallens kommen, und der Vogt haben Vollmacht, den Jaquemos Gardes und seine Gegner der „pünden" halb freundlich zu vermitteln. **g.** Die von Dommartin bitten, daß man ihnen ihren „bruch" im Jurten, der ihnen erst vor acht oder zehn Jahren genommen worden, belasse, gemäß eines verlesenen alten Briefs, der da besagt, daß denen von Villars Tiercelin und Sugnens der Bruch im Jurten gegeben sei, wie denen von St. Martin. Beschluß: der Vogt von Echallens soll untersuchen, was für einen Bruch die von Villars und Sugnens im Jurten haben; dabei sollen auch die von Dommartin zeigen, welches ihr Bruch gewesen sei; dieser soll ihnen dann verbleiben. Die Boten von Freiburg nehmen dieses in den Abschied. **h.** Jede Stadt soll eine Verordnung betreffend die Trostungsbrüche aufstellen; dann sollen diese Entwürfe zusammengetragen und verglichen werden, damit die Trostungsbrüche sowohl zu Tscherlitz als zu Grandson gestraft werden. **i.** Die Zoller von Murten und Curwolf (Courgevaux) zeigen an, daß Einige von Wiflisburg, Bellerive, Dombidier und die, welche Eigengewächs im Wistenlach oder anderswo haben, zollfrei zu sein behaupten. Der Schultheiß von Murten soll sich erkundigen, wie dieses früher gehalten worden sei. **k.** Beide Sekelmeister sollen mit dem Prädicanten im Wistenlach reden, daß er das Pfarrhaus baue und decke, zumal er eine gute Pfründe hat. **l.** Der Bau im Schloß zu Murten soll nach Angabe ausgeführt werden, damit ein Schultheiß dort wohnen kann. **m.** Die 10 Kronen, welche der zu Kerzers gestorbene Landsknecht hinterlassen hat, sollen die von Murten beiden Städten übergeben. **n.** Denen von Chavornay sind am Holzhaber zwei Mütt und denen von Penthereaz ein Mütt nachgelassen. **o.** Die Boten kennen die Antwort betreffend den Span zwischen Orbe und Chavornay. **p.** Rechnung von Jost Freitag, Landvogt zu Orbe und Vogt zu Echallens. **q.** Rechnung von Jacob Schneuwly, Schultheiß von Murten.

o aus dem Freiburger Exemplar.

Eine weniger fleißige, doch um einige ganz locale Gegenstände vermehrte Redaction findet sich in St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 261, S. 126.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 55, d. d. 15. November.

Zu **g.** „Bruch" übersetzt der Randtitel des Rathschreibers von Freiburg mit „Holzbruch".

Diese durch die Jahrrechnung veranlaßte Conferenz wurde für die Verhandlung einer Reihe anderer, anscheinend nicht immer unerheblicher Gegenstände benützt. Diesfällige Nachricht schöpfen wir aus der bezüglichen Instruction von Freiburg, K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 2, f. 54, und dem Berner Rathsbuch vom 21. November, St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 261, S. 135. Die Redaction, zumal der letztgenannten Quelle, ist aber der Art mangelhaft, daß wir weiterer diesfälliger Anführungen uns enthoben glauben.

546.

Bern. 1537, 23. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 261, S. 144.

I. Ein Bote von Wallis eröffnet dem Rathe zu Bern: 1. es sei den sieben Zehnten nicht gelegen, in Betreff des gewonnenen Landes einen andern Bund zu machen; sie wollen bei dem alten bleiben und diesen

halten. Wenn jedoch der Herzog ins Land fallen sollte, so werden sie sich finden lassen. 2. Die in Wallis ersuchen um die Gewahrsamen für Vouvry, Port-Valais und Vionnaz. II. Der Rath antwortet: 1. Wenn es „dazu käme", wollen die von Bern thun, was frommen Bundesgenossen zustehe. 2. (Betreffend die Gewahrsamen) wolle man suchen lassen und wenn man etwas finde, Bescheid geben.

547.

Freiburg. 1537, 27. November.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A, f. 27. **Kantonsarchiv Freiburg:** Rathsbuch Nr. 65.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, Sekelmeister; Michael Augsburger, Sekelmeister.

(Grandson). **a.** Einer armen Tochter Estiewina von Yvonand giebt man die Hälfte Ziegel zum Dach und mag ihr der Vogt nach Ermessen einen Nachlaß am Korn gewähren. **b.** De Galandia, der alte, der laut Anzeige des Vogts gegen Meister Mathia einen Frevel begangen haben soll, wird nach seiner Verantwortung freigesprochen. **c.** Die von Mollondin begehren, daß ihnen hinter Yvonand ein Stück Land ausgemarchet werde. Die dahin kommenden Boten beider Städte sollen die Sache besichtigen und die Ausmarchung vornehmen. **d.** Pierre von Bonvillars („Binwillars") legt einige Passamente vor, die er gegen seinen Bruder erhalten hat, aber nicht zum Vollzug zu bringen vermag. Es wird beschlossen, bei jenen Urtheilen, die sich auf Güter in den gemeinen Herrschaften beziehen, soll es sein Verbleiben haben; aber betreffend die Anstände im Gebiete derer von Bern soll Pierre des Rechten erwarten. **e.** Den bedürftigen Hausleuten zu Malbourget („Maulborget") giebt man an den letztes Jahr empfangenen Schaden jedem einen halben Mütt Korn. **f.** Pierre Gillard beschwert sich im Namen derer von Fiez, daß der Amtsmann ihnen Verbote und Bußen auferlege, die ihren Bräuchen und Gewohnheiten zuwider seien. Die Boten finden, daß der Vogt „desselben" gegen Ungehorsame wohl Gewalt habe und daher die Bußen laut seiner Erkanntniß zu bezahlen seien. **g.** Jacques Mallie wird mit seinem Gesuch um Nachlaß am Zehnten abgewiesen, weil der Vogt bei der Steigerung gewarnt hat, so zu steigern, daß sie des Nachlaufens überhoben seien. Das soll für ihn und Andere gelten. **h.** Den Kindern der beiden Collon sel., jedem Theil, lassen die Boten einen halben Mütt Korn als Almosen geben. **i.** Glando Joly soll gegenüber dem Herrn von Vaumarcus („Waulmarculz") bei der Leihung verbleiben; glaubt er sich zu beschweren zu haben, so mag er jenen rechtlich belangen. **k.** Henri Duplan klagt, die Erben des Herrn von Cheyres fordern einen Ehrschatz, den er nicht schuldig sei. Es wird erkennt, daß die Erben bei ihrem Recht verbleiben sollen; vermeint Duplan, es geschehe ihm Unrecht, so mag er jene rechtlich besuchen. **l.** Legier Nicola beschwert sich, daß zur Zeit seiner Minderjährigkeit seine Güter um ganz geringes Geld versetzt oder verkauft worden seien und er nun weder die Zurückstellung dieser Güter, noch eine Entschädigung („Beßerte") erlangen möge. Der Vogt wird angewiesen, mit der Gegenpartei zu reden, daß sie sich das Eine oder Andere gefallen lasse. **m.** Der Ziegler von Grandson soll die Ziegel gemäß dem Abschied der letzten Jahrrechnung geben. **n.** François Bourgeois („Bourgey"), Statthalter zu Grandson, eröffnet, das Vermögen eines zu Grandson Gerichteten sei aus Gnaden den Kindern belassen worden; diese weigern sich aber, die Schulden zu bezahlen. Man findet, die rechten Erben seien die Gelten und es sollen daher die Schulden, und zwar vorab die ältesten, bezahlt werden. **o.** Derselbe Statthalter

bringt vor, er habe aus Auftrag der Herren von Freiburg des Villanchet's Tochter gehütet, aber hiefür noch keine Entschädigung erhalten. Es wird erkennt, sobald ausgemittelt sei, welchem Ehemann diese Tochter gehöre, solle dieser den Statthalter bezahlen. **p.** Endlich bittet der genannte Statthalter um ein Fenster von jeder Stadt mit dem Wappen. Die von Freiburg für ihren Theil bewilligen dieses; die Boten von Bern aber weisen den Bittsteller vor ihre Herren. **q.** Der Zoller von Grandson beklagt sich wiederholt, daß der Vogt zu Yverdon ihn hindere, daselbst wie früher den Zoll zu beziehen. Die Boten von Bern antworten, ihre Herren haben nichts entgegen, wenn eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werde, daß solches denen von Bern unschädlich sei. Die von Freiburg beschließen hierauf, daß eine solche Bescheinigung gefertigt werden solle und bitten, weil im gemeinsamen Nutzen liegend, der Einnahme des Zolls in Yverdon nicht hinderlich zu sein. **r.** Der Vogt verlangt Weisung, wie er sich in Betreff des Vermögens derer, die in den Krieg gelaufen, verhalten solle. Die Boten von Bern nehmen dieses in den Abschied; sie sollen ihre Meinung denen von Freiburg zuschreiben, damit diese ihren Entscheid auch geben können. **s.** Vullieme du Voisin („Wising"), weil er einen Marchstein vergraben und mehr eingeschlagen hat, als ihm gehört, soll, obwohl er mehr verschuldet hätte, vom Vogt so lange gefangen gehalten werden, bis er zu Handen beider Städte 200 Pfund Buße entrichtet hat. **t.** Die von Bonvillars haben früher eine Wegsame unterhalten, von der sie nun behaupten, daß sie außer ihren Zielen und Marchen liege. Die Boten, welche von beiden Städten dahin kommen, sollen die Kundschaften und Gewahrsamen beider Parteien untersuchen und wer im Unrecht erfunden wird, soll die erlaufenen Kosten bezahlen. **u.** Guillaume Villanchet wird um 20 Pfund bestraft, weil er entgegen dem Verbot des Vogts des Bruders Tochter bei Nacht und Nebel nach Orbe gefertigt hat. **v.** In Betreff des „papierenen" Briefs, den genannter Villanchet machen ließ, ist klar, daß derselbe „geradiert" und daß der Schreiber, der die Ratification darunter gemacht, einige Zeugen eingeschrieben hat, die nicht viel von diesem Briefe wissen. Es soll daher der Vogt diesen Schreiber verhaften und verhören und dann weiter in Sache berichten. **w.** Einem Armen von Yvonand mag der Vogt den Zins bis auf die Hälfte erlassen. **x.** Dem Pierre Morant wird ein Jahreszins geschenkt. **y.** Der Vogt und „Domp" Pierre Mayorat sollen bezüglich ihres Spans beidseitig zufrieden und das Spiel gleich aufgehoben sein. Die zwei Kronen, die der Vogt wegen der Kosten seinem Gegner („im") aufgelegt, soll er ihm wieder erstatten. **z.** Des Frevels wegen, den genannter Domp Pierre Mayerat (sic) begangen, wird er um 10 Pfund gebüßt. **aa.** Den, der dem Edelmann Peter von Bonvillars aufgelauert hat, um ihn zu erstechen, soll der Landvogt ins Halseisen stellen und dann mit der Urfehde von Stadt und Land verweisen. **bb.** Das Haus der Cur zu Vugelles ist eingefallen und unbekannt, wer die Pflicht hat, dasselbe wieder zu bauen. Der Vogt soll sich erkundigen, wer Collator sei und darüber berichten. **cc.** Die von Buiteboeuf („Wuetibow") sind zum Theil rechtlos, weil daselbst drei Herrschaften sind, aber bezüglich der Besetzung des Amtes eine auf die andere wartet. Es wird nun verfügt, daß je eine Herrschaft nach der andern ihren Amtsmann setzen soll, der dann auch bei Eidespflicht verbunden ist, jeder Herrschaft ihren Antheil Bußen und „Välen" zu beziehen und zu verrechnen. **dd.** Die von Grandson klagen über Mangel an Salz. Es soll dieses mittlerweile von jeder Stadt berathen und von jeder der andern diesfalls zugeschrieben werden. **ee.** Die Boten wissen, was dem Parlament von Dole wegen der Steigerung des Salzpreises geschrieben worden ist. **ff.** Der Vogt berichtet, es sei an Nico Tissot ein Todtschlag begangen worden; der Thäter sei unbekannt geblieben, dagegen habe Einer vor kurzer Zeit sich mit den Freunden abgefunden. Der Vogt wird beauftragt, diesen im Betretungsfalle zu fangen und über ihn das Recht ergehen zu lassen. **gg.** Der Vogt soll ein Verbot ausgehen lassen, daß in den Wäldern

niemand ohne Erlaubniß der Obern beider Städte Holz schlage. Bezüglich der Fremden ist es dem Vogt ganz „abgeknüpft." **hh.** Die Boten von Bern wissen, was dem Landvogt von Neuenburg wegen der Reben, welche die Hardy dem Gotteshaus la Lance abgezogen, geschrieben worden ist, namentlich auch wegen Bestimmung eines rechtlichen Tags. **ii.** Ebenso wissen sie, was den Wallisern geschrieben worden ist in Betreff der großen Gülten und Zinsen, die auf das neu gewonnene Land geschlagen worden sind, und wie sie, da sie viel von diesem Lande besitzen, ihren Theil, wie die beiden Städte, auch übernehmen sollen. **kk.** Die Boten wissen ferner, wie Sekelmeister Krummenstoll und Elisabeth Techtermann, Peter Arsents sel. Wittwe, gebeten haben, ihnen die Haftung und das Verbot des Weins zu erlassen. **ll.** Die beiden Vögte von Grandson und Yverdon sind im Streit, welchem von beiden ein Zins von 20 Gros gehöre. Es wird erkennt, daß die Boten, welche von beiden Städten dahin gesendet werden, untersuchen sollen, wem dieser Zins zustehe.

(Grasburg). **mm.** Der Vogt verlangt Weisung, wie er sich gegen die, welche in den Krieg gelaufen, verhalten solle. Die Boten lassen es bei der angesetzten Strafe verbleiben. **nn.** Aus Gründen, die den Boten wohl bekannt sind, hat man dem Jacob Pfyffer die Friedbruchsbuße erlassen. **oo.** Auf den Anzug des Uli Krummo wegen des Hofs im Boden wollten die von Freiburg keinen Rathschlag ertheilen, weil ihr Spitalmeister mit den Briefen nicht anwesend sei; wenn aber die Parteien sie später darum besuchen wollen, werden sie gebührende Antwort geben. **pp.** Betreffend den Untergang zwischen Überstorf und Albligen nehmen es beide Theile in den Abschied, um zu „Uszyt" ihre Botschaft dahin zu schicken. **qq.** Der Vogt hat auf das Vermögen von Einem, der einen Andern über Trostung blutruns gemacht hat, Beschlag gelegt. Er soll aus demselben vorab die Schulden bezahlen und das Übrige zu Handen der Obern behalten. **rr.** Der Vogt bittet im Namen derer von Schwarzenburg um eine Beisteuer an ihr Schützenhaus. Beschluß: sie sollen bauen, dann werde man ihrer eingedenk sein. **ss.** Da früher Vogt Stäubi die Bußen wegen zerhauenen Hosen und Anderm zur Hälfte für sich behielt, so soll der jetzige Vogt für ein Jahr nicht schlechter gehalten werden. Für die Folge aber sollen die Vögte zwei Theile verrechnen und ihnen nur der dritte Theil gehören. **tt.** Der Vogt weiß, wie er einem von Guggisberg, der sich letztes Jahr versäumt hat, eine Nachlassung gewähren kann, wie solche den Andern auch wiederfahren ist. **uu.** Rechnung des Jacob Tribolet, Vogt zu Grandson. **vv.** Rechnung des Wilhelm Hertenstein, Vogt zu Grasburg, abgelegt den 28. November. **ww.** Johann Bontemps im Namen derer von Concise und Champagne bittet, ihnen die Messe wieder aufzurichten. „Ist durch m. h. erkannt, gan Bern zu schryben." **xx.** Die Boten von Bern verlangen von denen von Freiburg: 1. auf Rue wegen des Spitals 100 Gulden; 2. den Zins wegen Ripaille, laut Abschied; 3. daß man denen von Wallis schreibe wegen Übernahme ihres betreffenden Zinsantheils; 4. betreffend die Erneuerung des Bundes mit Wiflisburg glauben sie, daß es den Bünden zuwider wäre, wenn eine Stadt Unterthanen der andern zu Burgern annähme. 5. Banderet von Wiflisburg möchte von denen von Freiburg begnadigt und ihm Stadt und Land geöffnet werden. 6. Gemäß Vertrag sollen die von Freiburg ihre Botschaft nach Grandson schicken und daselbst die Messe abgestellt und die Prädicanten versehen werden. Diese Artikel wollen die von Freiburg an einen höhern Gewalt bringen.

Im Freiburger Abschied fehlen **ee, ii**; wegen **ii** ist indessen **xx** 3 zu vergleichen; **ww, xx** aus dem Freiburger. In Betreff der Jahrrechnungen wird im Freiburger Abschied auf das „Rothe Buch" verwiesen.

Der 27. November ist das Schlußdatum. Das Freiburger Rathsbuch führt die Verhandlung vom 25.—27. durch und die Berner Instruction (Instructionsbuch C, f. 165) datirt den Tag auf den 25. November.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Instructionsbuch C, f. 165 und im Freiburger Abschied.

Zu **cc.** Der Freiburger Abschied besagt: Zu Buiteboeuf sollen die drei Herren, nämlich die beiden Städte, die von Bern und die Frau von „Otic" (?) jeder einen Amtmann setzen, die den dreien Herren schuldig seien zu dienen, zu schwören und die Bußen gleichförmig unter die drei zu vertheilen.

Zu **ww.** Dieser Artikel wurde wahrscheinlich dem Rathe von Freiburg allein vorgetragen, wie dieses bei zwei andern Artikeln sich angedeutet findet und die deßwegen auch nicht in den Text aufgenommen worden sind. Wir lassen indessen auszüglich die, auch andere Gegenstände umfassende Antwort von Bern folgen:

1537, 1. December. Bern an Freiburg. Antwort auf das Schreiben vom 29. November. 1. Man bedaure, daß die von Freiburg zu Concise und anderswo, wo die Messe mit dem Mehr abgethan worden, dieselbe wieder einführen wollen; man ermahne sie, hievon abzustehen, den diesfalls errichteten Vertrag und den letztes Jahr zu Freiburg erfolgten Abschied aufrecht zu halten und ohne Recht, das man ihnen hiemit angeboten haben wolle, nichts zu ändern. 2. Die Tagsatzung wegen des Schiedwaldes müsse auf den Frühling („Ustagen"), wo schneeloser Boden („aber") ist, verschoben werden. Inzwischen sollen die zu Freiburg dafür sorgen, daß die zu Plaffeyen sich des Holzschlagens müssigen. Wenn inzwischen auch erzweckt werden könnte, daß der freundliche Spruch, den Jacob Wagner und Michael Augsburger gethan, angenommen („erhept") würde, wofür sich die zu Bern ihrerseits verwenden werden, sei es ihnen lieb, sonst habe das Recht seinen Fortgang zu nehmen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 548.

Zu **xx.** 1) Die am 29. November (Vigilia St. Andreä) von Räth und Burgern ertheilte Antwort geht dahin. Zu 1. Man will die Briefe oder glaubwürdige Copien sehen. Zu 4. Man habe in gutem Gedächtniß, daß die von Bern in ihrem Auszug denen von Freiburg geschrieben, es geschehe derselbe unbeschadet den letztern und den Ihrigen, und daß sie an „dem Ort" nur des Bischofs Gerechtigkeit nehmen wollen. Zu 5. Bandereti (alias Anton Bonjour) wolle man das Land öffnen, wenn das Gleiche gegen dem Prädicanten von Freiburg geschehe. Dabei möge man der Schmützrede des Prädicanten von Schwarzenburg gedenken, während der von Freiburg auf dem Gebiet derer von Bern nichts geredet habe. Zu 6. Man gestatte das „ufrichten" der Prädicanten nicht, „diewyl es sich zu Concise und Provence noch das mer finden wird"; man könne daher nicht theilen, sondern es werden die von Freiburg mit ihrer Botschaft die Messe wieder herstellen laut Vertrag. Dann sollen die Boten die frevelhaften, muthwilligen Knaben (alias: läckers Buben, 4. Januar 1537, R. und B.), welche die Altäre und Bilder zerschlagen, je nachdem sie Vermögen besitzen, bestrafen (helfen?), andernfalls die von Freiburg dieses an das Recht bringen würden. Dabei (erinnere man), daß der Schaffner der Barfüßer zu Grandson bei Eiden geredet, daß nichts in das Burgund geflüchtet worden sei, wobei man bitte, den Barfüßern das Bisherige verabfolgen zu lassen. In Bugelles sei im ersten Male recht gemehret worden und dabei habe sich ergeben, daß man bei dem alten Glauben bleiben wolle; daher soll es laut Vertrag hierbei bleiben, und das Mehr, welches die von Bern aufgenommen, weil wider Recht, soll ungültig sein. — In Betreff des Anstandes wegen des Schiedwalds zwischen denen von Guggisberg und Plaffeyen will man von Sonntag über acht Tag (9. December) einen freundlichen Tag halten.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

2) 1537, 29. December. Bern an Freiburg. Antwort auf obiges Schreiben. 1. Wegen des Bundes mit Wiflisburg werde man nächstens den Entschluß derer zu Bern berichten. 2. Anton Bonjour von Wiflisburg, dem auf dem Gebiet von Freiburg sicherer Wandel abgeschlagen worden, könne mit dem Prädicanten von Freiburg nicht zusammengestellt werden. Dieser habe die zu Bern beschimpft und für seine Aussage den Beweis anerboten, wobei man ihm nach Bern und wieder zurück freies sicheres Geleit verheißen, um seine Sache zu vollführen. Dagegen wisse man nicht, daß Bonjour gegen Freiburg so gehandelt, daß man ihm die Sicherheit versagen sollte; wolle man ihn aber belangen, so werde beförderlich gutes Recht gehalten werden. 3. Die Barfüßer zu Grandson betreffend, haben die Boten von Freiburg die von Bern gegebene Antwort irrig verstanden, wenn geglaubt werde, daß man ihnen die Zinsen deßwegen hinterhalte, weil sie etwas nach Burgund geflökt hätten. Wenn sie die Güter, die sie vom Kloster wider Wissen beider Städte verkauft und

verändert, wieder „ziehen" und lösen, wolle man die Zinsen ihnen verabfolgen lassen. 4. Für Bestrafung jener, die im Barfüßerkloster und in der Karthause Altäre und Bilder zerschlagen haben, wolle man mit Freiburg eine Botschaft nach Grandson schicken, wenn die Gesandten von Freiburg Vollmacht erhalten, auch über andere Gegenstände in Gemäßheit des Vertrages zu verhandeln. 5. Fernern Zank zu meiden, wolle man den Mönchen von Peterlingen, die zu Freiburg sind, laut dem Abschied von Murten jedem jährlich 200 Pfund verabfolgen lasse; die 600 Kronen aber, die auf dem Herrn zu Prangin und Byry (Viry? Bière?) stehen, nehme man zu Handen derer von Bern; betreffend die zu gemeinen Handen gelegten Kirchenzierden werden die nächstens nach Freiburg kommenden Boten zu verhandeln Vollmacht haben. St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 568.

548.

Lyon. 1537, vor und nach 27. November.

Eidgenössische Botschaft für Abholung der Pensionen.

Gesandte: Freiburg. Hans Künzis; Heinrich Falkner. (Andere unbekannt).

Es liegt uns nur folgender Gesandtschaftsbericht vor:

1537, 27. November. (Dienstag vor Andreas). Die Gesandten von Freiburg an ihre Obern. Berufung auf einen frühern Bericht über das, was sie und die Boten anderer Orte für Einbringen der Bezahlung vorgenommen haben. Als man nun gestern vernommen, daß der „Stat" (Etat) des Herrn von Boisrigault abgefertigt und „harin" gekommen, haben sämmtliche Gesandte den Kanzler neuerdings um Beförderung angegangen. Dieser habe die frühere Antwort wiederholt, mit dem Beifügen, daß der Tresorier noch nicht gekommen sei. Darauf hätten die Boten sich abermals „ingelassen", ihn auf den künftigen Donnerstag „anzustrengen". Als dann des obersten Tresoriers Diener und einer derselben (?) mit dem erwähnten Stat angekommen, seien die Gesandten zu diesen hingegangen und haben sie befragt, wie und für welches Jahr sie beglauben, daß man bezahlt werde. Sie antworteten, der Stat sei vollständig erneuert und für das Jahr 37 festgestellt worden und für dieses werde man bezahlen. Die Gesandten erwiderten, sie seien abgeschickt worden, die Bezahlungen von denjenigen Jahren an, für welche bezahlt worden, entgegen zu nehmen, dabei verbleibe man; denn wenn die Sache anders gemeint gewesen, hätte man dieses vor der Abreise den Boten anzeigen sollen. Man habe zur Antwort erhalten, es sei vielleicht möglich, daß die gemeine Pension und die Pension der Räthe und Burger in der von den Gesandten gewünschten Weise bezahlt werde; jedenfalls aber werde die Pension für die besondern Personen nur für das Jahr 37 ausgerichtet. Die Boten (von Freiburg) bitten nun um diesfällige Instruction. Wie man vernehme, beginne man in acht Tagen mit dem Bezahlen, und würde man dannzumal, wenn die Andern bezahlt wären, noch keinen Bescheid haben, so würden sie thun wie die andern Orte und das Geld annehmen. Die an den Tresorier gestellte Frage, falls man sich für das Jahr 37 bezahlen lasse, ob man nicht eine Bescheinigung erhalte, daß dieses in Betreff der für frühere Jahre ausstehenden Bezahlung unschädlich sei, sei verneint worden, mit dem Bemerken, man werde das Verfallene bei spätern Terminen unfehlbar bezahlen. (Nachschrift betrifft die Einwilligung einzelner Betheiligten).

K.A. Freiburg: A. Frankreich.

549.

Lucern. 1537, 29. November (Vigilia Andreä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 110

Vortrag einer päpstlichen Botschaft.

Der päpstliche Botschafter, „Peeter Van der Vorst Biscop van Aquis", hält zu Handen aller katholischen Orte folgenden Vortrag: Er habe seinen Auftrag, der päpstlichen Heiligkeit „Andacht zur Vollführung des

begehrten und nothwendigen Conciliums" den Eidgenossen anzuzeigen, nicht so frühe ausrichten können, als er gewünscht, weil er einen weiten Weg zum römischen König und andern deutschen Fürsten zu machen gehabt, und bitte deßhalb um Entschuldigung. Der Papst habe nämlich, um die großen Trübsale, Spaltungen, Irrthümer und Kriege in der Christenheit abzustellen, nach langer Erwägung der Umstände kein besseres Mittel gefunden, als ein Concilium auszuschreiben, und schon letztes Jahr, auf Ansuchen des Kaisers und anderer Fürsten und mit Einwilligung der Cardinäle zu Rom am hl. Pfingsttag ein Concilium ausrufen lassen, mit allen Solennitäten, die dazu erforderlich seien; wiewohl diese Ausrufung an sich genügte, so habe der Papst doch nichts unterlassen wollen, was seinem Amte zustehe, und zum Beweise seiner väterlichen Liebe für die Eidgenossen ihn als Gesandten abgefertigt, um sie einzuladen, durch ihre Sendboten das Concilium zu besuchen und ihrerseits anzubringen, was sie zu Gutem gemeiner Christenheit dienlich erachten. Es werde dasselbe bald stattfinden und der Ort auch angezeigt werden; denn es walten jetzt wichtige Bedenken, dasselbe in Mantua abzuhalten. Der Papst wäre übrigens längst zur Vollziehung bereit gewesen; aber der Einfall der Türken in Apulien, Sicilien und Neapel habe ihn daran gehindert; nun sei derselbe durch die vereinigte Macht des hl. Stuhls, des Kaisers und der Herrschaft Venedig und mit der Hülfe Gottes bezwungen. Und um ähnlichen Überfällen künftig zu begegnen sei nun zwischen dem Papst, dem Kaiser und Venedig ein Bündniß geschlossen worden. Bereits haben die kaiserlichen Gesandten um die Hülfe der Eidgenossen geworben, und im Namen päpstlicher Heiligkeit wolle auch er sie ermahnen und bitten, ihre Würde und ihren Ruhm zu bedenken, ihrem Amte gegen die christliche Kirche genug zu thun und ihr Kriegsvolk gegen gute Besoldung zu diesem Unternehmen nicht zu verweigern. Der Papst werde dafür nicht undankbar erfunden werden. Der Gesandte müsse wichtiger Geschäfte wegen sogleich nach Rom zurückkehren und ersuche Lucern, als das vornehmste unter den alten christlichen Orten, dieses Anbringen auch den andern mitzutheilen.

Die Rückseite gibt das Datum des „Vortrags" übereinstimmend mit dem Schreiben auf Vigilia Andreä an.

550.

Baden. 1537, 6. December.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 112. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 271. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 235. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13, f. 439 und 431. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab, des Raths. Bern. Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister; Jacob Wagner, Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Hironymus Schorno, Pannerherr. Unterwalden. Niklaus Wirz, Pannerherr und Sekelmeister. Zug. Martin Boßhart von Baar, des Raths. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Meister Theodor Brand; Leonhard Meyer, Oberst-Zunftmeister, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans Reif, des Raths. Solothurn. (Niemand). Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Hans Goldiner, des Raths. — E. A. A., f. 62b.

a. Der Landvogt zu Baden zieht an, daß etliche in der Grafschaft Zinse, die sie in rheinischem Gold entrichten, gerne mit Münze ablösen möchten, weil sie das rheinische Gold nicht „ankommen" (finden) können. Heimzubringen und auf nächstem Tage zu antworten, was man für einen rheinischen Gulden geben und nehmen solle. **b.** Auf das ab letztem Tage an den König von Frankreich erlassene Schreiben antwortet derselbe (aus Carignan [Grafschaft Saluzzo?] mit Zuschrift vom 23. November). Auch Herr von Boisrigault schreibt (aus Solothurn vom 3. December) und meldet unter Anderm, daß im Laufe dieses Monats die Ge-

sandten des Kaisers und des Königs in Narbonne zusammenkommen werden, und daß dort nichts wider die Ehre und den Vortheil der Eidgenossenschaft werde verhandelt werden. Da die Eidgenossen Glieder des Reichs und zugleich dem König durch Frieden und Vereinung verwandt sind, unterredet man sich „vergebenlich", ob es nicht zweckmäßig wäre, an die beiden Fürsten, als die höchsten Häupter der Christenheit, Boten zu senden und sie zu bitten, zu allgemeiner Wohlfahrt Frieden zu schließen; denn würde man dieses thun, so könnte man um so eher darauf rechnen, beim Abschluß des Friedens von beiden Theilen desto gnädiger bedacht und darin eingeschlossen zu werden. Heimzubringen; Antwort auf nächstem Tag. **c.** 1. Dieser Tag ist von Zürich ausgeschrieben wegen des nachstehenden „mordlichen handels". Die Botschaft von Basel eröffnet: Vor einigen Tagen seien einige Franzosen, die auf der hohen Schule studiren, von Jacob Arsent, „Wilhelm Arsent's Bruders sel. Bastard Sohn", verrätherisch zu einem Spaziergang außerhalb der Stadt verlockt worden, wo Pancraz Mötteli sammt einigen Helfern sie angefallen, zwei gefangen, auf ein bereit gehaltenes Schiff gebracht, den Herrn von Rochefort, der sich dagegen gesperrt, auf dem Pferde verwundet, durch „die" Hard geschleift und jämmerlich umgebracht und „die andern zwei" den Rhein hinunter geführt habe. Solche mörderische Handlungen seien bisher in der Eidgenossenschaft unerhört gewesen; und da diese That nicht allein Basel, auf dessen Gebiet sie geschehen, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zur Schmach und Schande gereiche, so bitte Basel dringend, diesen Frevel gebührend rächen und strafen zu helfen an Allen, welche mit Rath, That oder Gunst dabei mitgewirkt. Der Vorfall ist allen Boten von Herzen leid und sie anerbieten jegliche Mithülfe zur Befreiung der zwei Franzosen, zur Tilgung der Schmach und zur Bestrafung der Thäter, halten aber nicht für gerathen, einen Krieg anzufangen. Basel erwiedert, es sei keineswegs gesinnet, zu dieser Zeit Krieg anzufangen, indem der Unschuldige für den Schuldigen leiden müßte; aber man solle mit allem Ernst die Sache zur Hand nehmen, damit die Gefangenen befreit und die Thäter bestraft werden. Demnach wird von den zwölf Orten an die Regierung von Ensisheim, in deren Gebiet zwei der Mithelfer wohnen sollen, geschrieben, sie möge dieselben verhaften und verhören, um die eigentlichen Thäter zu erfahren, und dahin wirken, daß die zwei Gefangenen freigelassen und die Schuldigen nach Verdienen bestraft werden, wie die Erbeinung fordere; ihre mündliche oder schriftliche Antwort möge sie auf dem nächsten Tage eröffnen. 2. Basel bringt ferner vor, es sei der Stadt vor drei- oder vierhundert Jahren von römischen Kaisern oder Königen das Privilegium ertheilt worden, daß sie Jeden, der ihnen etwas Widerwärtiges zufüge oder auf ihrem Gebiete frevle, überall, wo sie ihn finden, holen dürfen, ohne daß jemand es ihnen wehren solle, bei Strafe von 100 Mark löthigen Goldes; diese Freiheiten seien letztes Jahr von dem römischen Kaiser und König bestätigt worden. Da sie nun Einen, der in dieser Sache große Schuld trage und der in dem Gebiet des Hauses Österreich wohne, abgeholt und nach Basel geführt haben und die Andern, sobald sie denselben auf die Spur kommen, auch abholen werden, so möchten sie wissen, was sie von den andern Eidgenossen zu erwarten hätten, wenn jemand sie daran hindern wollte; die Boten bitten, dies in den Abschied zu nehmen, da vermuthlich niemand Befehle habe. Darauf hat man Basel ersucht, mit weitern Verhaftungen zuzuwarten, bis die Antwort von Ensisheim eingetroffen sein werde. **d.** Der vorstehenden Artikel wegen ist ein Tag angesetzt auf Sonntag nach Weihnachten (30. December), wieder nach Baden, wo jeder Bote mit Vollmacht erscheinen soll. **e.** Da Wilhelm Arsent, Jacob Arsent, Pancraz Mötteli und Charius Stäheli, der früher zu Basel Schreiber gewesen, an diesem Verbrechen betheiligt sind, so soll jedes Ort denselben nachspüren, sie auf Betreten fangen und nach Verdienen bestrafen. Dieser Befehl wird auch den Vögten zugeschickt. **f.** Man hat einige Boten an den kaiserlichen Gesandten abgeordnet, um ihm das Ereigniß zu melden und ihn zu bitten, darüber an den

Kaiser und König zu schreiben und zwar daß man begehre, daß die Gefangenen freigelassen werden und solches in der Eidgenossenschaft nicht mehr geschehe. Darauf ist ihnen zur Antwort geworden, wenn die Eidgenossen die Erbeinung hielten, wie sie sollten, so hätten sie nicht 8000 Mann im Piemont wider den Kaiser gehabt; auch habe Basel Rebellen und Flüchtigen, die des Kaisers Unterthanen zum Ungehorsam verführt, in der Stadt Aufenthalt gewährt; er wolle aber nichts desto weniger „an die begehrten Orte" hin schreiben. **g.** Solothurn entschuldigt sich über sein Ausbleiben auf diesem Tage; die meisten Räthe seien zu sehr mit andern Geschäften überhäuft; sie wollen aber Alles thun, was die Bünde fordern. Es wird ihnen der Abschied des Tages zugeschickt. **h.** Die Boten der V Orte legen zwei Büchlein vor, das eine zu Basel von „Lux Schüber" gedruckt, wie das andere wahrscheinlich auch, und lesen dieselben. Sie führen darüber Beschwerde, indem ihre Obern und ihr Glaube darin beschimpft seien, was dem Landfrieden zuwiderlaufe, und geben zu verstehen, daß Basel, wenn es den Drucker nicht bestrafte, wenig guten Willen finden dürfte, ihm in dem schwebenden Handel zu helfen. Die Boten von Basel antworten, es seien diese Druckschriften ihren Herren ganz unbekannt, da dieselben nie feil gewesen; der Drucker sei übrigens nur ein „Knecht" und schon ein- oder zweimal bestraft worden; doch wollen die Boten dies heimbringen, indem sie hoffen, daß nach Gebühr gegen die Fehlbaren eingeschritten werde. **i.** Die Unterthanen von Tobel meinen, es sei der Herr von Schwalbach sel. mit ihnen übereingekommen, daß kein Theil ein Urtheil appelliren solle. Es wird daher dem Landvogt im Thurgau geschrieben, er solle dem Herrn von Tobel und den Unterthanen anzeigen, daß jeder appelliren könne; weder der Herr noch die Unterthanen haben die Befugniß, Appellationen abzuschlagen; glauben sie aber davon befreit zu sein, so sollen sie auf nächstem Tage die Beweise auflegen. **k.** Demselben Vogt wird befohlen, sich nach einer tauglichen Person umzusehen und über die Schulden des Klosters Feldbach so genau wie möglich Nachfrage zu halten und darüber auf nächstem Tag Bericht zu geben, damit man einen Schaffner oder eine Schaffnerin dorthin setzen könne. **l.** An Domdecan und Capitel der Stift zu Constanz wird wegen eines Bischofs geschrieben. Heimzubringen. **m.** Die drei Schiffmeister (auf dem Zürichsee) beklagen sich höchlich, daß Dettling von Walenstadt seine Kaufmannsgüter mit eigenen Schiffen auf und ab führe; denn sie haben „zu dem Amt" geschworen und müssen Schiff und Geschirr haben, und was Dettling thun dürfe, würden später auch Andere in Anspruch nehmen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu antworten, ob man ihm und Andern solches Fahren verwehren wolle. **n.** Der Bote von Zürich weiß, daß die Eidgenossen meinen, der Abt Stoll sollte die jährliche Competenz, die das Gotteshaus Fischingen ihm gibt, nachlassen, weil er eine Prädicatur versehe, damit man zu Bettwiesen und in der Au einen andern Prädicanten desto besser erhalten möge; oder dann könne er diese zwei Gemeinden mit Predigen versehen, indem keiner zwei Pfründen haben soll. **o.** Die Boten von Bern wissen, wie in Betreff des Kaufbriefes um Biberstein der oberste Meister sich über einige Artikel beklagt. Man hat daher die von Bern nochmals ersucht, der Freundschaft und Ruhe wegen zu bewilligen, daß ein anderer Kaufbrief errichtet werde, worin die Vorrede so verfaßt würde, wie der oberste Meister sie verlangt und wie der ihnen letzthin zugestellte Entwurf lautet. Im Übrigen würde der Brief betreffend die Nachwährschaft und alle andern Punkte dem frühern gleich gestellt werden, auch würden sie deßhalb keine Kosten zu tragen haben. Da also dieses denen von Bern ganz unschädlich ist, so hofft man auf den nächsten Tag entsprechende Antwort.

Im Zürcher und Berner Abschied fehlt **l;** im Freiburger **a, l;** im Solothurner **a, g, l;** im Schaffhauser **a, i—l; m, n** aus dem Zürcher; **o** aus dem Berner Abschied.

Zu **b.** 1) Die Antwort des Königs vom 23. November geht dahin: Er finde ihre Beschwerde und Zumuthung befremdlich, indem er vernehme, daß die Mehrzahl der Knechte freiwillig, ohne Anwerbung und ohne Hauptleute, ihm zugezogen sei; die Erklärung, welche Herr von Boisrigault darüber gegeben, sei demnach genügend. Zudem habe man laut eines dem Gesandten übergebenen und besiegelten Abschiedes von Lucern versprochen ihm zu halten, was man schuldig sei, wenn auch er halte, was er verheißen. Nun könne man sehen, wie er dieses thue; er habe eine ganze Jahrespension bezahlt, werde eine andere auf Lichtmeß entrichten, und so weiter jedes Jahr, und überdies jährlich 60,000 Franken (an die rückständigen Schulden) bezahlen bis Alles berichtiget sei. Wenn er nun so viel thue, so dünke ihn, er könnte seinen Verpflichtungen nicht besser und treulicher nachkommen, vielmehr hätte er Ursache zu klagen, daß die Eidgenossen ihrerseits nicht thun, was die Tractate erheischen; denn es gebaren sich Einige so, daß man vermuthen dürfte, sie sähen das Glück seiner Feinde lieber als seine Wohlfahrt, die doch den Eidgenossen Ansehen und Nutzen bringe, „und (wir) könnend nit glouben, daß die rüche, so ir erzeigen durch üwer brief, von üweren herren und oberen, die wir so wyß und besindt halten, aber allein uß etwas sunderbaren, die von wegen etlicher schenken, so unser fyend inen bewysen, harwachsen thüye;" es gebe solche Leute, die um Ehre und Achtbarkeit nichts geben und ihm entgegen arbeiten, während sie von ihm gute Pensionen annehmen. Es sei nicht billig, daß die Eidgenossen ihre Geschäfte durch solche Personen führen lassen. Betreffend ihr Begehren um Zurücksendung ihrer Knechte, so hätte er solcher Schärfe gegen ihn sich nie versehen, „angsehen die wolfart unser gschefften;" die Begründung ihres Begehrens sei gänzlich gegen die Vereinung; denn kraft derselben sollen sie, wenn sie nicht durch eigene Kriege beschäftigt werden, ihm Knechte geben, sobald er sie verlange, und diese ihm bis zu Ende des Krieges dienen, zur Erhaltung seines Königreichs, des Herzogthums Mailand, der Grafschaft Asti und der Herrschaft Genua, die er eben jetzt zu erobern hoffe; darum können sie dieselben nicht abmahnen, wenn sie die Tractate erfüllen wollen, und sie nur ermuntern, ihm die schuldige Pflicht zu thun. Bei der großen Wichtigkeit der jetzigen Lage wolle er die Knechte nicht entlassen, wenn sie bei ihm bleiben wollen, und es würde ihm auch nicht zur Ehre gereichen, die freiwillig zu ihm Gekommenen zurück zu schicken; deßhalb müsse er dringend bitten, die Heimberufung zu unterlassen und seinen Händeln mehr Gunst zu beweisen . . . — In einem andern Schreiben bringen die Eidgenossen die Ansprachen einiger Personen vor; diese seien aber längst ausgetragen. Es wundere ihn, daß sie sich für eine Person wie Arsent verwenden, und wolle nicht verbergen, daß derselbe sich rühme, im Königreich noch andere Streiche auszuführen; aber wenn er darin ergriffen werde, so habe er die verdiente Strafe zu erwarten. Die Forderung Hans Reifs beruhe auf einem falschen Titel des von Font und sei gegen diesen oder seine Erben geltend zu machen. Ulmann Techtermann hätte die seinige anbringen sollen, als die königlichen Richter sieben Jahre lang in der Eidgenossenschaft gesessen und einmal sechs Wochen lang müssig gewesen. Übrigens habe er bereits dem Herrn von Boisrigault den Auftrag gegeben, wegen neuer Ansprachen, die zum Vorschein kommen, zu handeln und werde auch seine Zusätzer und Richter senden, welche Recht sprechen sollen, wo solches nöthig sei.

St. A. Lucern: beim Abschied. — St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede HH, S. 215. — K. Bibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. III. K. A. Schaffhausen: beim Abschied.

2) Das Schreiben des Gesandten (der durch Krankheit verhindert ist, nach Baden zu kommen) nennt die von Kaiser und König für die Friedensunterhandlung bezeichneten Anwälte: Calvos und Granvella; den Cardinal von Lothringen und den Grandmaitre; meldet sodann, daß alle im Piemont eroberten Plätze für ein Jahr mit den nöthigen Vorräthen versehen seien, daß aber der König nichts unterlassen werde, um einen Frieden zu Stande zu bringen, und bezeugt endlich, daß er mit den Knechten wohl zufrieden sei und sie für den bevorstehenden Urlaub ebenfalls befriedigt habe.

St. A. Lucern: beim Abschied. — K. Bibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. III. — K. A. Schaffhausen: beim Abschied.

Zu **c.** Dem Zürcher Abschied ist eine Copie der Missive an die Regierung zu Ensisheim beigelegt, d. d. 9. December, besiegelt von Johannes Haab (7 Folioseiten). Aus dem Detail sind folgende Punkte zur Ergänzung des Textes nachzuholen: Jacob Arsent wurde in Basel im Almosen unterhalten. Der Spaziergang war „uf dem Rin gegen Hünigen." Der früher von Pancraz Mötteli in Graubünden gefangene „Franzose"

war ein Italiener. Als Haupt-Rädelsführer in dem „Mordhandel“ ist Brosi Krenkli, Schultheiß zu Bellikon, genannt, darum von Basel aus abgeholt worden; in zweiter Linie sind betheiligt Klaus Küßnagel und Marx, Diener der von Andlau, beide von Bellikon; letzterer hat den Herrn von Rochefort weggeschleift und einige Tage auf die Franzosen gewartet. Der erste Rathschlag ist zu Blodelsheim, in der Herrschaft des Hans Truchseß von Wolhausen, geschehen; auch sind die Gefangenen in der ersten Nacht dahin gelegt und dann nach Schwarzenburg geführt worden, wo sie sich noch aufhalten.

Zu **d.** Von diesem Artikel sind im Lucerner Abschied die ersten fünf Zeilen durchgestrichen, die sechs übrigen, welche auf die folgende Seite fallen, aber nicht.

Zu **h.** Der Zürcher, Berner, Freiburger und Solothurner Abschied geben die Titel der Büchlein; das eine „vacht an“: „Ein nüw lied von dem cristenlichen riter Huldrichen Zwingli,“ das andere: „ein hübsch lied von der bäpstlichen mäß, ouch wie das wort gotes ein nüwe leer muß sin.“

Dieselben Abschiede nennen den Drucker: Lux Schauber.

551.

Bern. 1537, c. 9. December.

Verhandlung eines Gesandten von Genf — Hugo Vandel — mit Bern.

Es stehen uns nur folgende Missiven zu Gebot.

1) 1537, 6. December. Bern an Genf. Durch die Gesandten von Bern, welche zuletzt in Genf waren, und anderswoher sei man berichtet, daß unter denen zu Genf wegen der „Confession“ und anderer Dinge Zwietracht walte. Diese beizulegen habe man sich entschlossen, eine Botschaft nach Genf zu senden, die nächstens eintreffen werde. Man bitte und ermahne, inzwischen ruhig zu sein, da das Gegentheil den Untergang der Genfer herbeiführen würde. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 47.

2) 9. December. Bern an Genf. Morgen wäre die angekündigte Botschaft verreist, wenn nicht Hugo Vandel eröffnet hätte, daß in Genf vollständige Ruhe herrsche. Man sei hierüber sehr erfreut, behalte die genannte Gesandtschaft nun zurück und bitte und ermahne die von Genf, in der Einigkeit zu verharren. Ibidem, f. 48.

552.

Murten. 1537, 17. (?) December.

Tagleistung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte. Bern. (Unbekannt). Freiburg. (Lorenz) Brandenburger; (Franz) Mühlibach; der Stadtschreiber (Peter Früyo).

Der Tag und wenigstens der Hauptverhandlungsgegenstand ergiebt sich, abgesehen vom Abschied vom 12. September, aus folgenden Missiven und Beschlüssen:

1) 1537, 3. December. Bern an Freiburg. Durch den freundlichen und angenommenen Spruch an der Sense sei in Betreff der Briefe, Siegel, Bücher, Gewahrsamen und Kirchenzierden, welche die von Freiburg von Peterlingen weg hinter sich genommen, verfügt worden. Man setze hiefür Tag an auf nächsten Sonntag (9. December) Nachts zu Murten zu sein, wohin eine Botschaft und die genannten Gegenstände gesendet werden sollen. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

2) 1537, 8. December. Bern an Freiburg. Auf Verlangen Freiburgs um Verschiebung des Tags, wird derselbe auf Morgen über acht Tag (16. December), Nachts an der Herberge zu sein, angesetzt, um Tags darauf den Vertrag und freundlichen Spruch zu vollziehen. (Andere Mittheilungen). Ibidem.

3) 1537, 26. December. Bern an Freiburg. Von den Boten, die letzthin nebst denen von Freiburg zu Murten gewesen, habe man den Bericht nebst dem Abschied, betreffend die Briefe und Anderes, das von Peterlingen nach Freiburg gekommen, angehört und gesehen, daß Alles, was dem Convent gehörte „hinder üch und uns gelegen, gleit ist worden." Da aber Manches nicht richtig eingehen werde, so habe man für jeden Mönch von Peterlingen, der jetzt in Freiburg ist, jährlich 150 wälsche Florin geordnet. Ebenso wolle man ihnen die 600 Kronen belassen, die ihnen gemeinlich auf den Herrn von Prangin und „Byry" (Biere?) ausstehen, sofern den zweien, die zu Peterlingen geblieben sind und den Orden abgelegt haben, auch ihr Antheil zukomme, „das sy ouch ingeschlossen, die summ zu verbringen." Die Novizen lasse man bei den 11 (?) Florin jährlich bleiben, gemäß dem Abschied. Über Kirchenzierden, Meßgewänder und Anderes, das noch unvertheilt zu Murten ist, werde man verhandeln, wenn die Boten nächstens in Betreff der Commissarien wieder dahin kommen. Ibidem.

4) 1537, 27. December. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg berichten die genannten Gesandten, was sie wegen der Herren zu Peterlingen, deren Briefen und Kirchenzierden zu Freiburg gehandelt. Sie werden wieder dahin beauftragt. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

5) 1538, 3. Januar. Bern an Freiburg. Der Commissar Marquardy habe heute berichtet, wie gemäß dem Abschied beider Städte zu Murten die Untersuchung, Sönderung und Calculirung der Briefe und Gewahrsamen des ehemaligen Convents zu Peterlingen vorgenommen worden sei. Da sich einiger „Abgang" erzeige, so werde nöthig, daß das Einkommen des Convents noch einmal „gelegt" werde, und daß ihr Leibding nach dem, was sich als gewisses Einkommen ergebe, bestimmt werde. Die Boten, welche nach Murten kommen, um den betreffenden Theil der Briefe und Gewahrsamen in Empfang zu nehmen, wofür man nächsten Sonntag (6. Januar) Nachts an der Herberg sein wolle, mögen hiefür beauftragt werden.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

553.

Bern. 1537, 22. December.

Staatsarchiv Bern: Bundbuch BB, f. 252.

Vor Schultheiß und Rath der Stadt Bern erscheint eine Botschaft der Leute des Thales genannt Rudolfsthal (Val de Ruz) in der Herrschaft Valendis, Burger der Stadt Bern, und eröffnet, daß im Laufe der Zeit ihrem Burgrechtsbrief das Siegel abgefallen sei, mit der Bitte, benannten Brief wieder zu besiegeln oder einen neuen an dessen Statt zu errichten. Nach Besichtigung des Briefes fand man nicht geeignet, denselben neuerdings zu besiegeln, sondern zog vor, einen neuen Brief vidimusweise auszustellen. Der alte Brief lautet so (folgt der Text des Burgrechts von 1475, 26. September). Nachdem man sich überzeugt hatte, daß dieser Brief „wahrhaftig, unargwönig, unpresthaftig" und bloß durch Ungefähr des Siegels mangelbar geworden sei, hat man den genannten Leuten einen neuen, mit der Stadt Bern Siegel versehen, zugestellt.

Die Verhandlung ist in Form einer von Schultheiß und Rath ausgestellten Urkunde gegeben. Ein französischer Abdruck bei J. Boyve: Annales historiques du comté de Neuchatel et Valangin T. II, S. 376. Das Datum des alten Burgrechts wird hier auf 1475, 26. December angegeben.

554.

Bern. 1537, 24. December.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 150.

Auf Vorstellungen derer von Lausanne über verschiedene Punkte antwortet Bern unter Anderm, die von Lausanne seien gehalten, das Burgrecht an Freiburg herauszugeben.

555.

Bern. 1537, 24. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 262, S. 3.

Gesandten von Genf antworten Räthe und Burger von Bern, man lasse es gänzlich bei denjenigen Artikeln bleiben, welche durch Venner von Graffenried und Huber „zuletzt" zu Genf vorgetragen worden seien, doch wolle man die Genfer in keiner Weise von dem Urtheil von Peterlingen drängen.

Unterm 25. November genehmigt der Generalrath zu Genf für die Gesandtschaft nach Bern die hier auszüglich folgende Instruction. Obwohl einen Monat vor der Verhandlung in Bern berathen, glauben wir doch sie hieherziehen zu sollen. Sie geht dahin: Nach dargebrachtem Gruß und Empfehlung sollen die Gesandten eröffnen: 1. Der im Vertrage, welcher nach dem letzten Kriege geschlossen worden, gemachte Vorbehalt in Betreff der Appellationen (der Leute von St. Victor und Chapitre) berechtige die von Bern nicht, entgegen der frühern Übung vorzugehen. Bisher aber sei die Appellation nur in Nothfällen (»sinon que ce soyt esté une certaine force«) an die Herzoge oder Grafen gegangen. Immerhin seien nur in letzter Linie Strafurtheile dahin gelangt, wofür man genügende Urkunden besitze, von denen man Abschriften vorlege. Indessen, um denen von Bern zu gefallen, wolle man nicht hierauf beharren, sondern sie in Betreff dieser Appellationen gewähren lassen. Man bitte sie aber, zu betrachten, daß es besser sei, den Leuten den Appellationsrichter (zu möglichster Vermeidung von Appellationen) nicht zu sehr in der Nähe zu gewähren; es möchte daher angemessen sein, ihn etwas weiter als nach Ternier zu verlegen; dadurch verliere Bern nichts. 2. Man halte die über diesen Punkt am 6. Juli und später gegebene Antwort aufrecht, wobei man bei der alten Übung zu bleiben erkläre, wie dieselbe aus einer Untersuchung gemeinschaftlich abgeordneter Commissarien sich ergebe, ohne unter allen Umständen bei den alten weitergehenden Briefen und Freiheiten verharren zu wollen. 3. Mit Bezug auf den dritten Artikel sei es bei den verschiedenen Herrschaften verschieden, selbst zwischen Genevois und Chapitre; auch zu „Victra" (Vétraz) und „Montey" (Monthaux) anders als zu Vandoeuvres, anders auch zu Charmont als zu Disingier ꝛc.; bei St. Victor treffen noch andere Verhältnisse zu. Sollte man sich mit der bereits gegebenen Antwort nicht begnügen, so mögen die von Bern Genf bei den vertragsmäßigen Rechten belassen. Bezüglich der Verhaftnahme wird erwartet, man werde sich mit der gegebenen Antwort begnügen, da sie der gestellten Forderung entspreche. 4. Wegen der Pfarreien sage man besten Dank und genehmige den Antrag. 5. In Betreff des fünften Artikels ebenso. 6. Der Fischenzen halb ersuche man, die früher gegebene Antwort zu genehmigen, welche auch die im Juli dagewesenen Gesandten billig fanden, und diesfalls Briefe auszustellen. 7. In Betreff der Weidgänge gegen Gaillard u. s. w. habe man denen von Genf eine Erweiterung ihrer Marchen gegen Gaillard, Gex und Ternier zugestanden, wie es den (diesfalls abgeordneten Gesandten) gut scheine. Man möge sich daher nicht von einigen unzufriedenen Unterthanen (anders) bestimmen lassen. 8. Anbelangend die Banditen (»des bannis«)

bitte man inständig, sich mit der oft gegebenen Antwort zu begnügen, zumal diese Leute nur deßwegen in die Stadt zurückkehren wollen, um die Unruhen zu erneuern und zu Gunsten des Herzogs Rache zu üben. 9. Wegen des Viehpfändens sei die Sache beurtheilt (»voydé«) worden und werde sich ergeben, daß die Gesandten irrig berichtet seien. 10. Mit den Stiftungen verhalte es sich wie schon geantwortet, indeß sei man fortwährend daran, die Sache nach allen Richtungen zu untersuchen und werde das Ergebniß getreulich berichten. 11. In Betreff der Klagen gegen Poutet und andere Genfer sei den Gesandten Berns nachgewiesen worden, daß die Sache übertrieben worden sei. 12. In Betreff der fraglichen Fischenzen des Herrn von Dießbach ersuche man Bern, denselben zu weisen, sich des Rechts zu bedienen, da dies eine Sache zwischen Privatleuten sei, die die Stadt Genf weiter nicht angehe; man werde ihm gerne behülflich sein. 13. In Betreff des sogenannten Herrn von St. Victor antworte man wie früher und hoffe hierin zur Ehre Gottes und im Sinne derer von Bern, ohne Rücksicht auf das eigene Interesse, gehandelt zu haben &c. 14. Man bitte ein Aufsehen auf Coudre bei Celigny zu haben, welcher Ort von Leuten, die Rache zu nehmen geneigt sind, stets bedroht sei. 15. Empfehlung und Versicherung steter Freundschaft. Weit entfernt, das Mannschaftsrecht zu St. Victor und Chapitre denen von Bern zu bestreiten, sei man gegentheils entschlossen, unverbrüchlich das Burgrecht aufrecht zu halten. (Folgen in besonderm kurzem Abschnitt Instructionen über die beim Abschied vom 10. bis 16. November übergangenen und daher auch hier nicht speciell berührten untergeordneten Punkte). K. A. Genf: Rathsregister.

Da der Styl und die ganze Fassung des Genfer Rathsregisters dieser Zeit vielfach unbehülflich und unklar ist, geben wir unsere Auszüge unter allem Vorbehalt.

Hierauf bringt das Genfer Rathsbuch unter dem Titel: »Pour resolucion finalle« eine Wiederholung von Art. 1—9 und 15 der zum Abschied vom 10.—16. November mitgetheilten Instruction von Bern an dessen Gesandte Graffenried und Huber. In mehr oder weniger verbesserter (französischer) Redaction bewegt sich dieselbe in Form einer directen Ansprache an die Genfer und bemerkt bei ein und anderm Punkt, es sei hierüber ebenso geredet worden, als Gesandte von Bern zuletzt in Genf gewesen. Vom Urtheil von Peterlingen aber verlautet hier nichts.

556.

Baden. 1537, 30. December (Sonntag vor Circumcisio Domini xxxviij).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 292. **Staatsarchiv Lucern:** Allg. Absch. L. 1, f. 217. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 249 **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; Hans Edlibach, beide des Raths. Bern. Bernhard Tillmann, des Raths, Sekelmeister. Lucern. Christof Sonnenberg, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Zay, des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann von Obwalden. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. M. Theodor Brand, Oberstzunftmeister; Bernhard Meyer, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans Reif, des Raths. Solothurn. Jacob Berki („Bercher"), des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Ulrich Langer, Ammann. — E. A. A. f. 62 b.

a. Hans und Ulrich von Landenberg bringen vor: 1. der König von Frankreich habe ihren Sohn und Vetter, Hans Ludwig, unschuldig umbringen lassen, obwohl er von den obersten Feldherren zwei Paßporten gehabt und den Franzosen treulich gedient habe. Nun verlaute, daß diese mit Practiken umgehen und diesen Hans Ludwig sel. vor gemeinen Eidgenossen oder einzelnen Orten verleumden und seine Ehre angreifen. Da

nun dies die ganze Verwandtschaft beschwere, so bitte sie freundlich, die etwa vorgebrachten Beschuldigungen auf ihre Kosten anzuzeigen, worauf sie dann der Wahrheit gemäß antworten werden, da ihr Sohn und Vetter keiner unredlichen Handlung überwiesen werden könne. Sie bitten, dieses Gesuch in die Abschiede zu nehmen. 2. Wenn jemand vermuthen möchte, sie seien hier, um Unruhe zu stiften, so geben sie darüber diese Auskunft: Da sie mehrere Söhne und Vettern haben, die ebenfalls im letzten Feldzug den Franzosen gedient, weßhalb sie sich im hl. röm. Reiche nicht aufhalten dürfen, so wollen sie hier mit der Gesandtschaft des Kaisers unterhandeln, damit ihren Verwandten der Verkehr im Reiche wieder gestattet werde. **b.** Der Vogt der Kinder Hans Reifs sel. begehrt Antwort auf sein letzthin angebrachtes Gesuch. Da der König geschrieben, er sei dem Reif nichts schuldig, während dieser seine Briefe von den Franzosen hat, so soll jeder Bote diesen Handel mit allem Ernst an seine Herren und Obern bringen und auf nächstem Tag Vollmacht haben, ihm und andern Ansprechern zum Rechte zu helfen, weil doch der König ungeachtet der Mahnung seine Richter nicht herausschicken will. Dabei wird in Erinnerung gebracht, wie die Capitel des Friedens bestimmen, daß zuerst die Obrigkeit eines Ansprechers seine Forderung prüfen und, wenn solche gebührlich befunden wird, den König ersuchen soll, sich gütlich oder rechtlich einzulassen; schlägt er Alles ab, so soll das betreffende Ort bei den Eidgenossen Hülfe suchen. **c.** Der Bruder und die Verwandtschaft des alten Abtes Stoll von Fischingen beschweren sich über einen Artikel des letzten Abschieds, des Inhalts, daß Stoll seine Competenz aufgeben und eine Prädicatur zu Bettwiesen und Au annehmen solle. Jene sei ihm aber durch die Boten der X Orte zuerkannt und auf ihren Befehl von Landvogt Edlibach mit Brief und Siegel in allerkräftigster Form zugesichert worden, wie die vorliegende Urkunde zeige (die man verhört). Daß er eine andere Prädicatur angenommen, sei aus Noth geschehen; weil er nämlich ein ganzes Jahr lang die Competenz nicht genossen, sei er in große Schulden gerathen und haben die Herren von Zürich ihm zur Aushülfe eine kleine Stelle angewiesen; er sei aber alt und krank, so daß er keine Prädicatur mehr versehen könnte. Sie bitten daher, ihn bei Brief und Siegel bleiben zu lassen. Da Vogt Edlibach diese Angaben bestätigt und der jetzige Landvogt im Thurgau meldet, daß die von Bettwiesen und Au sich mit einem Prädicanten begnügt haben, so ist auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, ob man dem alten Abt seine Competenz lassen wolle oder nicht. **d.** Die Boten von Basel geben über die zwei auf dem letzten Tag angezogenen „Schmachbüchlein" diesen Bericht: Sobald sie heimgekommen, habe man den Drucker des einen vor „besessenen" Rath beschickt. Derselbe habe dann angezeigt, wie er vor etwa drei Jahren dieses Büchlein gedruckt und wie er deßhalb einige Tage im Gefängniß gelegen; seitdem habe er nichts mehr gedruckt. Nachdem man dies mit dem Rathsbuch übereinstimmend gefunden, so habe man des „Druckerknechts" Wohnung durch Geschworne genau untersucht, die noch vorhandenen Büchlein auf das Rathhaus geliefert und zerrissen, den Drucker abermals einige Tage in Gefangenschaft gehalten und ihn einen Eid schwören lassen, daß er sich nicht von Basel entferne. Das andere Büchlein sei in Schwaben gedruckt. Auf die Frage der V Orte, ob der Drucker das Büchlein auch „gedichtet" habe und etwa noch mehr davon besitze, antworten die Boten weiter, der Druckerknecht sei nicht Verfasser, sondern ein Anderer, dessen Name ihnen entfallen sei, der sich aber bereits entfernt habe; der Drucker besitze aber gar keine Exemplare mehr. Die V Orte geben sich damit zufrieden in der Erwartung, daß Basel dem „Dichter" weiter nachfrage, den Drucker in der Stadt festhalte und das Büchlein gänzlich „unnütz mache". **e.** Der Herr von Boisrigault schreibt: 1. die vier Zugesetzten des Kaisers und des Königs seien bereits zehn Tage zu Cabanne bei einander gesessen; der Kaiser halte sich in Perpignan, der König in Montpellier auf, und sei es der Wille Gottes, so werde ein guter Friede beschlossen; das Weitere wolle der Gesandte auch berichten. 2. In Baden

zu erscheinen hindere ihn seine Krankheit, dabei aber auch das Gerücht, daß die von Landenberg ihn außer der Stadt Solothurn anfallen und umbringen würden, weil Hans Ludwig zu Lyon gerichtet worden; da der Gesandte ihnen nichts zu Leide gethan, so begehre er schriftliche Antwort, ob er in der Eidgenossenschaft sicher sei. Von der mitgetheilten Vergicht des Hans Ludwig von Landenberg wird jedem Boten eine Abschrift gegeben. 3. Den Mordhandel zu Basel betreffend schreibe der König, er erwarte, daß wir denselben nicht ungestraft hingehen lassen, da sonst unsere Obrigkeit und Freiheit größlich „geschweinert würde." Darauf hat man ihm wieder geschrieben: 1. Er möge berichten, was zwischen dem Kaiser und dem König gehandelt werde. 2. Denen von Landenberg sei mündlich und schriftlich untersagt worden, irgend einen Franzosen in der Eidgenossenschaft anzugreifen; der Gesandte könne also frei und sicher wandeln und handeln. 3. Die auf dem Basler Gebiet geschehene Mißhandlung rühre von Wilhelm Arsent und seinen Anhängern her, weil der König ihm das Recht nie mehr habe öffnen wollen. **f.** Wilhelm Arsent hat abermals an gemeine Eidgenossen geschrieben, wie an jedes Ort besonders, und eine Copie beigelegt, wie seine Mithelfer denen von Basel zu schreiben gedenken, wenn sie nicht verschaffen, daß Arsent bezahlt, der von Basel Verhaftete ledig gelassen und aller Schaden ersetzt werde, mit der Erklärung, daß sie ihre Ehre bewahrt haben wollen gegen Basel und Alle, die sich mit ihm „vertiefen." **g.** Die Regierung von Ensisheim antwortet: 1. Da ihr der Handel leid sei, so habe sie noch vor unserm Schreiben denen von Oberbergheim ernstlich befohlen, den Arsent und seine Mithelfer zu verweisen, wenn sie dahin kämen, da (sonst) diese Stadt gefreit ist, Todtschlägern und dergleichen Thätern Aufenthalt zu gestatten. 2. Sogleich nach Empfang jener Zuschrift habe sie zu Bellikon die zwei Schuldigen verhaften wollen; da sich aber dieselben von Seiten der Basler nicht sicher gewußt, so seien sie entwichen; doch wolle sie denselben ferner nachstellen und auf Betreten gegen sie verfahren, wie man es begehre. 3. Da auch Hans Truchseß sich entfernt, so habe sie die Verwandten vorgeladen; dieselben antworten aber, ihr Vetter sei an der Sache gar nicht betheiligt und biete Recht laut der Erbeinung, wenn ihn jemand deßhalb ansprechen wollte 4. In Schwarzenburg habe die Regierung nichts zu gebieten, könne also dort nicht weiter handeln. Sie hoffe, das ihr Mögliche gethan zu haben und erbiete sich zu fernern Diensten, erwarte dagegen, daß wir gegen Angehörige des Kaisers nicht thätlich handeln lassen. — Es wird ihr mit freundlichem Danke über jeden Artikel geschrieben, eine Abschrift von Wilhelm Arsents Brief und der von ihm mitgetheilten Copie beigelegt, damit sie verstehe, was Arsent und seine Helfer im Sinne haben, und die Regierung nochmals zum höchsten ermahnt, mit allem Ernste dahin zu wirken, daß der gefangene Franzose unverzüglich (ohne Lösegeld) ledig gelassen, Arsent und niemand von seinen Helfern geduldet, sondern auf Betreten gefangen und nach Verdienen bestraft werde; denn sollte dies nicht geschehen, so würde man weitere Mittel suchen, um dergleichen Muthwillen zu strafen. Da in der von Arsent übersandten Copie die Helfer nicht unterschrieben sind, so hat man „ihnen" (der Regierung) die Abschrift eines Briefes, den etliche Grafen und Herren, welche man eben für die Helfer ansieht, auf die letzte Jahrrechnung geschickt, auch mitgetheilt, damit „sie" desto besser einzuschreiten wissen, deßgleichen die Copie eines Schreibens von dem gefangenen Franzosen, laut welchem Arsent bis Ostern 5000 Kronen fordere oder ihm die Hände abhauen wolle. Darüber wird auf den nächsten Tag eine Antwort begehrt. **h.** Wie jeder Bote weiß, hat man dem Arsent geschrieben, er und seine Helfer thuen in ihren Zuschriften unseren Herren und Oberen Unrecht an; man stelle aber diesen anheim, was sie darin handeln wollen. **i.** Obiger Geschäfte wegen wird auf Sonntag nach Lichtmeß, d. h. den 3. Februar (1538) ein anderer Tag nach Baden angesetzt, wo jeder Bote mit Vollmacht erscheinen soll. **k.** Bei der Behandlung einiger Processe von Luggaris her hat man bemerkt, daß Vogt Bolsinger von Zug einige

Todtschläger, auch etliche, die ihre eigenen Weiber getödtet, um eine geringe Summe „deliberirt" habe. Wohl zeigt er an, es sei dieses Geld den Räthen der Eidgenossenschaft verrechnet und von diesen ihre Zufriedenheit geäußert worden; weil es aber spöttlich und schimpflich ist, solche Verbrecher um so Weniges loszulassen, so soll man dies heimbringen, um den Boten auf die nächste Jahrrechnung Befehl zu geben, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die Vögte die Übelthäter an Leib und Leben strafen. **l.** „Zuletzt" haben die Boten von Basel, Bezug nehmend auf das trotzige Schreiben Arsents und Genossen, Antwort begehrt auf die schon früher gestellte Frage, was die Stadt von den Eidgenossen zu hoffen hätte, wenn sie die etwa in der Nähe herumschweifenden Schuldigen holen wollte. Es sind hierüber nicht alle Gesandten instruirt, weil man in der Erwartung gestanden, die Regierung von Ensisheim werde die Thäter bestrafen; man will indeß den Anzug nochmals heimbringen, ersucht aber Basel ernstlich, die Antwort auf die zweite Zuschrift an jenes Regiment abzuwarten und bis zum nächsten Tag gegen niemand thätlich zu handeln. **m.** Es weiß jeder Bote, wie der Papst ein Mandat hat ausgehen lassen, betreffend ein gemeines Concilium, das er auf nächsten Mai nach Vicenza angesetzt hat, und wie er begehrt, daß man die Vögte ennet den Gebirgen anhalte, die Mandate „aufschlagen" zu lassen. **n.** Die Hauptleute haben auf die Abmahnung der Knechte geschrieben, der König habe gleich am Tage nach Empfang der Briefe den Urlaub bewilligt; wäre dies nicht geschehen, so hätten sie andern Wegen nachgedacht, um heimzukommen; da sie hierin sich gehorsam erzeigen, so bitten sie, ihnen zu verzeihen, was sie gefehlt haben möchten. Antwort auf nächstem Tag. **o.** Der Decan von Kreuzlingen bringt einen Span mit denen von Constanz vor, betreffend einige Fischenzen. Der Landvogt im Thurgau soll sich dorthin begeben und die Parteien gütlich zu vergleichen suchen, im Fall des Mißlingens sie auf den nächsten Tag zu Baden bescheiden. **p.** Da der Landvogt im Thurgau von dem verstorbenen Prädicanten zu Neunforn den Leibfall zu beziehen vor hat, so haben die Gesandten von Zürich freundlich gebeten, die Kinder zu verschonen, weil doch die Meßpriester auch keinen Leibfall geben, „damit die spieß glich lang sigend." Antwort auf nächstem Tag. **q.** Über die Appellation vom Landgericht im Thurgau, die etliche von Oberwyl hieher gezogen, die aber der Landvogt anficht, soll jeder Bote auf dem nächsten Tag Gewalt haben abzuurtheilen. **r.** Das Begehren der Anwälte des Abtes von St. Gallen, ihm in dem Span um die Grafschaft Toggenburg einen förderlichen Rechtstag zu setzen und die Sache nicht auf die lange Bank zu schieben, ist heimzubringen. **s.** Der Bote von Schwyz hat angezeigt, daß die Hauptleute, die es zu St. Gallen gehabt, nämlich Anton Aufdermaur und Vogt Geißer, sich erbieten Rechenschaft abzulegen, wo man es wünsche. Sie sollen auf dem nächsten Tag zu Baden erscheinen und die Boten dann auch Vollmacht haben, ihnen eine Verehrung zu geben. **t.** Der Sohn Schultheiß Mörikofers von Frauenfeld bringt vor, sein Vater sei vor einigen Jahren des Krieges wegen von den V Orten aller Ehren und Ämter verlustig erklärt worden; das werde diesem nun höhnisch vorgehalten, was ihn als alten Mann sehr beschwere; er begehre weder ins Gericht noch in den Rath zu kommen, bitte aber dringend, daß man ihm verzeihe, was er gethan, und ihn wie einen andern Biedermann halte, damit nicht jedermann über ihn spotten könne. Da auch Zürich für ihn gebeten hat, und die Landvögte berichten, daß er sich seither ruhig und still gehalten, auch viele brave Söhne und eine ehrbare Verwandtschaft habe, so wird dies (von den V Orten) in den Abschied genommen. **u.** Dombechant und Capitel der Stift Constanz zeigen an, der römische Kaiser und König habe einem Erzbischof, der aus England vertrieben worden, das Bisthum angetragen; nehme es derselbe an, so haben sie einen Bischof, wo nicht, so werden sie beförderlich einen andern erwählen; sie bitten daher die Eidgenossen, sich noch etwas gedulden zu wollen.

Im Berner, Freiburger und Solothurner Abschied fehlen **r, s;** im Schaffhauser **c, l** und alles Übrige; **t** und **u** aus dem Lucerner und Schwyzer Abschied.

Dieser Abschied ist in der Lucerner und Schwyzer Sammlung irrig ins Jahr 1538 verlegt worden. Die Lucerner Instruction (St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede) datirt den Tag auf: „Sonntag nach Nativitatis Domini zu ingendem xvcxxxviij jare (Natalstyl, 30. Dec. 1537); a tergo heißt es: 2. Januar 1538; noch ein anderer Archivar überschrieb: December 1538. Das E. A. A. datirt den Abschied auf Mittwoch nach der Beschneidung 1538.

Zu **a.** Beim Zürcher, Berner, Lucerner und Solothurner Abschied liegt die „Vergicht" Landenbergs, wie der Cardinal von Tournay (sie) dem Herrn von Boisrigault zugeschrieben. (Der Form nach eher Klagschrift). Er hat viele „ungereimte" Diebstähle und Bübereien verübt, zwei Musterherren gefangen gehalten, den einen im Piemont geschlagen, niedergeworfen und mit dem Tode bedroht, in offener Gesellschaft gerufen: rothe Kreuze, nicht weiße, zwei Mal die Hand an das Schwert gelegt, um des Königs „Feldstatthalter" zu überrennen, mit den Worten: Oportet eum interficere, niemals gethan, was man ihn geheißen und sich überhaupt so betragen, daß man vermuthen konnte, er sei mit der Absicht in des Königs Dienst getreten, dessen Sachen zu verderben, „weliche warlich sich davon geböfert 2c."

Zu **f.** Es liegen seit dem unterm 4. November behandelten Briefe drei Schreiben Arsents an die Eidgenossen oder die einzelnen Orte oder Basel vor, andere sind in denselben angedeutet.

1) 1537, 8. December. (Mariä Empfängniß). Bergken (Bergheim). Der „demüthige, arme, verjagte, vertriebene, rechtlose Eidgenoß Wilhem Argent" (sic) an Basel. Auf den letzten Tag zu Baden (4. November) habe er an gemeine Eidgenossen geschrieben, daß auf die zuvor von ihnen erfolgte Antwort seine Freunde, bei denen er Hülfe und Schirm suche, sich entschlossen haben, nicht länger jemands zu schonen, weßhalb er nochmals gebeten, ihn nicht länger rechtlos zu lassen. Als er hierauf kurzen Bescheid erhalten, hätten seine Freunde einen Angriff vollführt, der ihm herzlich leid sei; weil er aber von anderer Hülfe verlassen sei, habe er jenen überlassen müssen, nach ihrer Gelegenheit zu handeln, und müsse sie fernerhin gewähren lassen. Er hätte gedacht, daß man sich früher seiner erbarmt und ihm zum Recht verholfen hätte, bevor solche und dergleichen Niederwürfe, die übrigens nur gegenüber seinen offenen Feinden erfolgt seien, vorgekommen wären. Da aber er und seine Mithaften Recht mit Gewalt suchen müssen, so müssen sie dergleichen Angriffe vornehmen, um seine Feinde zur Billigkeit zu bewegen. Er bitte nochmals, zu betrachten, daß man besser gethan hätte, die erste Unbill abzuwenden, als gegen die letzte einzuschreiten, und daß man daher gegen ihn, seine Helfer, Diener und Verwandte nicht so eifern („gachen") und sie mit Gefängniß peinigen wolle, wie er vernehme, daß es geschehe, ansonst seine Freunde solches weiter rächen würden, was ihm leid wäre, er aber nicht hindern könnte. Das Geschehene sei nicht zu Trotz und Schmach derer von Basel erfolgt, auch wäre dem Getödteten an Leib und Leben nichts geschehen, wenn er nicht wider gethanes Gelöbniß diejenigen, welche ihn auf Glauben hin aufgenommen, unversehens zu tödten versucht hätte. Er ersuche nochmals alle Eidgenossen, mit ihm gnädiges Erbarmen zu haben.

St. A. Zürich: A. Basel. — K. A. Solothurn: beim Abschied vom 6. December. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Copie.)
Diesen Brief mit dem von Ensisheim vom 12. December theilt Zürich mit Schreiben vom 17. December (Montag vor Thomas) den Orten mit.

2) 1537, 11. December, Bürisheim. Arsent an Zürich (und wohl alle Orte). Er wiederholt die Klagen über Rechtlosigkeit, verweist auf eine kürzlich dem Landvogt zu Baden für gemeine Eidgenossen zugeschickte Verwahrung, mit der Anzeige, daß er nicht länger stillstehen könne 2c., klagt über die Mißhandlung Ambrosi „Krähh's," Schultheiß zu Bellikon, fordert dessen Befreiung und will nicht verschweigen, daß die verfolgten Freunde und Helfer sich an Basel empfindlich rächen werden. Entschuldigung in Betreff des getödteten Franzosen wie oben. K. A. Zürich: beim Abschied vom 6. December. — K. A. Freiburg: A. Frankreich. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

3) 1537, 22. December (Samstag vor Weihnacht), Arstein (Arnstein?). Dem wesentlichen Inhalte nach eine weitere Ausführung der obigen Zuschrift, dem Tone nach nicht trotzig, sondern warnend und beklagend, daß er die eingeleitete Selbsthülfe nicht mehr in seiner Macht habe, mit der Bitte verbunden, ihm jetzt noch zu helfen,

damit keine Unschuldigen leiden müßten. In ganz anderm Tone, mit dem Ausdruck der Entrüstung über das Verfahren der Basler und des entschlossenen Willens, das an Arsent und dem gemarterten Schultheißen von Bellikon begangene Unrecht zu rächen, ist die Beilage verfaßt; das Datum fehlt, weil das Actenstück nur Entwurf sein soll; dabei ist auf ein früheres Schreiben von Utenhofen aus vom 25. November (Katharinentag) an Basel Bezug genommen. St. A. Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 305.

Zu **g.** 1) Die Regierung von Ensisheim schreibt schon unterm 12. December an gemeiner Eidgenossen von den XII Orten Sendboten als Antwort auf ein Schreiben vom 8. December, sie bedauere das Vorgefallene, wolle möglichst fleißige Nachfrage halten und den zwei der Sache verdächtigen Personen, die noch zu Bellikon sein sollen, nachstellen, überhaupt Alles thun, was die Erbeinung vermöge und auf den Tag auf Sonntag nach Weihnachten wieder berichten. St. A. Lucern: Acten Freiburg (Copie). — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) Das E. A. A.: Abschieds Acta und Beilagen 1524—1556, enthält folgenden Act, der hier zur Ergänzung der Verhandlungen einbezogen werden muß: „Was gemeiner Eidgenossen verordnete Rathsboten mit dem Herrn von Marnold, röm. kais. Oratoren reden sollen.“ 1. Seine und der Regierung von Ensisheim Antwort habe man vernommen und sage für die verwendete Mühe und Arbeit besten Dank. 2. Da Marnold zum Besten Aller bei der benannten Regierung gewesen, so bitte man ihn, gemäß seinem Erbieten sich wieder dahin zu verfügen und zu Allem beholfen zu sein, was geeignet ist, den Gefangenen zu befreien und die schändliche Mordhandlung zu beschwichtigen. 3. Mit der Befreiung des Gefangenen gehe es langsam. Wenn auch derselbe von Schwarzenburg weggebracht („geordnet“) worden, so würde man doch bei rechtem Ernst, da Wirrich von Gemmingen denen von Sikingen auf Hohenkongsberg und dem Arsent auf Schwarzenburg Zuflucht („Offnung“) verschafft, den Gefangenen im Eigenthum des römischen Königs auf Hohenkongsberg gefunden oder doch erfahren haben, wo er hingekommen sei. 4. Es genüge nicht, den Arsent und seine Genossen im Betretungsfalle wegzuweisen, wie solches denen von „Berckhen“ befohlen worden, sondern es sollen dieselben verhaftet und bestraft werden. 5. Kräftig sollte auch gegen Hans Truchseß eingeschritten werden, der in hohem Verdacht steht, den vermeintlichen Franzosen in Bünden niedergeworfen und auf seine Besitzungen nach Lanser geführt zu haben; überhin ist er geständig, von Arsent in Kenntniß gesetzt worden zu sein, daß er die Franzosen in Basel niederwerfen wolle, ohne daß er solches der Obrigkeit angezeigt hätte. Zudem ist der Anschlag auf seinem Gebiet zu Blodelsheim geschehen und er ist für Arsent um bedeutende Summen Haft und Bürge. 6. Wenn auch Schwarzenburg, wo die gefangenen Franzosen Anfangs verwahrt worden, nicht im Gebiet der Regierung (zu Ensisheim) liegt, so liegt es doch im Kaiserthum und ist schuldig, den kaiserlichen Landfrieden zu halten, weßhalb die Regierung als Stellvertreterin des römischen Königs solche Raubhäuser nicht gestatten darf. 7. Es ist höchst nöthig den Thätern, als Wilhelm Arsent, Pancraz Möttelin, Jacob Arsent, Eucharius Stähelin, Marx dem Ritter und ihren Helfern nachzustellen und sie zu bestrafen, worüber der Regierung geschrieben worden ist. 8. Die Regierung wurde auch verständiget wie Wilhelm Arsent und seine Anhänger, wenigstens angeblich, denen von Basel geschrieben haben und wie er allen Eidgenossen („uns allen“) „vechtlichen“ zuschreibe und dabei den gefangenen Franzosen „rancionet.“ Wie die Regierung, so bitte man den Gesandten, ernstlich daran zu sein, daß der Gefangene befreit und solche Übelthat bestraft werde. 9. Möglich, daß sich Wilhelm Arsent und seine Anhänger in diesem „Trippel“ aus diesem Lande entfernt und an andere Orte des Reiches, namentlich zu jenen Grafen, Herren und Edlen, die früher angeblich für Arsent geschrieben, begeben haben. Da dieses den reisenden Kaufleuten, Bürgern und Landleuten der Eidgenossen zum Nachtheil gereichen möchte, so sollen die Verordneten, gestützt auf die Erbeinung, den Herrn von Marnold ernstlich ersuchen, dafür zu sorgen, daß durch öffentliche Edicte allen Reichsständen, besonders den im erwähnten Schreiben benannten Grafen, Edlen und Knechten, unter Vermeidung hoher Ungnade und Strafe geboten werde, dem Arsent und seinen Mithaften weder Aufenthalt noch sonstigen Vorschub zu gewähren, sondern gegentheils dieselben ihrem Verdienen gemäß zu bestrafen, damit Friede und Einigkeit erhalten und die Eidgenossen nicht zu andern nothwendigen Dingen veranlaßt werden. Diese Instruction, unterschrieben und mit dem Siegel von Johann Haab von Zürich versehen, wurde Samstags den 5. Januar 1538 zu Baden dem Herrn von Marnold zugestellt.

Zu **n.** Diesem Brief vorher geht einer vom 13. November von gemeinen Hauptleuten der Eidgenossen und aus Bünden in des Königs von Frankreich Dienst in Piemont an gemeine Eidgenossen. Sie wissen wohl, daß sie wider das Gebot aufgebrochen und weggezogen; das sei aber in keiner bösen Meinung geschehen, sondern zur Unterhaltung der großen Liebe und Freundschaft, die die Krone Frankreich jeweilen zur Eidgenossenschaft getragen; die Eidgenossen wollen daher dieses gnädig verzeihen; die Ausgezogenen wollen sich der Art halten, daß man Ehre und Wohlgefallen haben werde. (Folgt die Erzählung militärischer Vorgänge vom Abmarsch von Chambery bis zur Entsetzung von Turin und des Gerüchts, der Kaiser wolle 12,000 Eidgenossen werben). Oberst über die Eidgenossen sei der Graf von Tendes, des Bastards von Savoyen Sohn; oberster Hauptmann sei Hauptmann Hans Junker. St. A. Bern: Savoyen sine anno bis 1544.

Zu **r.** Hier mag folgende Missive notirt werden:

1537, 16. December (Sonntag nach Luciä). Der Abt von St. Gallen an Lucern. Man wisse, was „kurzverrukter zit" von denen von Lucern und Schwyz wegen derer in der Grafschaft Toggenburg zu Baden und dann zu Zürich verhandelt worden. Die Zwölf wollen nun, wie verlaute, die Sache an die Landsgemeinde bringen, dadurch Verzögerung bewirken, nach Auslauf des Anstandes das Regiment gewaltthätig besetzen und das Land innehaben. Da laut dem gegebenen Abschied die Sache während des Anstandes gütlich oder rechtlich beigelegt werden solle, so bitte er, die Angelegenheit zu fördern. St. A. Lucern: Acten Abt St. Gallen.

557.

Gersau. 1537 oder 1538 (?).

Gesandte der IV Waldstätte entscheiden in einem von Ammann Kammenzind an Uli Küchler begangenen Todtschlag mit Urtheil und Recht.

Wir können leider nur folgende Missive mittheilen:

1538, 27. Mai (Montag vor der Himmelfahrt), Brunnen. Die Rathsanwälte der III Orte Uri, Schwyz, Nidwalden an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern. Man erinnere sich, wie letztes Jahr Uli Küchler von Kammenzind erstochen worden sei und dann auf Verlangen der Verwandten des Getödteten und der Eidgenossen von Gersau Rathsboten von Lucern und den genannten drei Orten nach Gersau gesandt wurden, diesen Todtschlag gütlich oder rechtlich beizulegen. Diese, nachdem die Güte nichts gefruchtet, haben mit Urtheil und Recht entschieden. Als die Verwandten des Entleibten über den Spruch eine Urkunde verlangten und ihnen diese bewilligt worden, habe man („hand sy") dieselbe dem Landschreiber von Nidwalden zu fertigen aufgetragen. Als dieser den Entwurf dem Boten von Lucern, Vogt Bircher, der „die urteyl geben", zur Prüfung übergeben, antwortete dieser, es sei ein Urtheil in Lucern gefertigt worden, bei dem lasse er es verbleiben. Dieses müssen die übrigen Boten mißbilligen. Man habe den Landschreiber von Nidwalden, der bei der Verhandlung gegenwärtig gewesen, mit der Sache beauftragt, der für jede Partei eine Urkunde gefertigt habe, welche die übrigen Boten („unser herren miträt") geprüft und ihrerseits für richtig erachtet haben. Wenn nun des Küchlers Verwandte ein Urtheil erhielten, das zu Unterwalden gefertigt, und der Kammenzind eines, das zu Lucern verfaßt worden, und beide nicht wörtlich gleich wären, was unter solchen Umständen der Fall sein müßte, so könne man sich vorstellen, was Argwohns und Unruhe hieraus entstehen würde. Auch seien einige Boten nicht damit einverstanden, daß es heiße, sie seien vom Thäter angerufen worden, wie es im Lucerner Urtheil stehe. Man bitte daher, die von Lucern wollen die dort gefertigte Urkunde beseitigen und die von Unterwalden prüfen und ihre Meinung darüber geben. Ihre schriftliche Antwort wollen sie an die von Schwyz gelangen lassen. St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Man vergleiche die Abschiede vom 19. Januar und 8. Juli 1536, bei beiden Art. **a.**

558.

Murten. 1538, 10. Januar.

Tag zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Ludwig Ammann; Peter Cyro. Freiburg. (Lorenz) Brandenburger; (Franz) Mühlibach; (Peter Fruyo), Stadtschreiber.

Die Existenz des Tages, dessen Datum und zweifelsohne die Hauptgegenstände der Verhandlung ergeben sich, außer aus dem Abschied vom 17. December 1537, aus welchem wir auch die Namen der Gesandten von Freiburg entnehmen, aus folgenden Beschlüssen und Missiven:

1) 1538, 3. Januar. Bern an Freiburg. Die zum Abschied vom 17. December 1537, Note 5 angeführte Missive fährt folgender Maßen fort: Da die von Freiburg sich in Betreff des Bundes mit Wiflisburg mit den angegebenen Ursachen nicht begnügen wollen, so überschicke man ihnen den Bundbrief nebst dem Siegel derer von Freiburg und der diesfalls von denen von Wiflisburg an sie gerichteten Missive, nebst Anbietung des Rechts, wenn beglaubt werden sollte, daß man hiefür nicht Glimpf und Fug besitze.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

2) Die hier angeführte Missive von Rath und Gemeinde von Avenches an Freiburg datirt vom 31. December und geht dahin: Bisher habe zwischen beiden Theilen ein Bündniß bestanden, das man willig gehalten habe und wofür man denen von Freiburg dankbar sei. Da die von Avenches aber jetzt in Abhängigkeit derer von Bern gekommen und man diesen nicht ungehorsam sein wolle, so mögen die von Freibug es nicht verübeln, wenn die von Avenches dieses Bündniß nicht mehr aufrecht erhalten. Sie bitten daher, daß man dasselbe aufhebe und sie des Eides entlasse und Brief und Siegel zurückstelle, wofür man schon öfter nachgesucht habe, und was die von Avenches ihrerseits anmit ebenfalls thuen; man werde beinebens sonst gute Nachbarn bleiben.

Ibidem.

3) 1538, 4. Januar. Der Rath von Freiburg erkennt: „An die von Bern, uffschiebung des tags gan Murten bis mitwochen ze nacht, pundshalb von Wiblispurg werde man übersitzen und üwern bescheid geben."

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

4) 1538, 10. Januar, Murten. Die genannten Gesandten von Bern an Schultheiß und Rath daselbst. I. Als man heute mit den Boten von Freiburg in Verhandlung getreten, habe man verlangt, daß die Kirchenzierden und Meßgewänder des Convents, die vermöge des Vertrages bis „finer zyt" zu gemeinen Handen liegen geblieben, getheilt werden sollen. Darauf baten die Gesandten von Freiburg, den ganzen „Plunder" dem Convent oder den Mönchen zu belassen. Als dieses Begehren verweigert worden, redeten sie von einem Kauf. Als ihnen hierauf die Instruction derer von Bern vorgewiesen worden, erklärten sie, auf Gefallen ihrer Obern in eine Theilung einzutreten, so zwar, daß ihnen die Meßgewänder und das silberne Kreuz belassen, wogegen denen von Bern die zwei silbernen Kerzenstöcke, die zwei silbernen Rauchfässer, die silberne Custodie und die zwei silbernen Meßkännchen übergeben werden sollten. Man habe nun diese sieben Stück durch einen Krämer wägen lassen und gefunden, daß sie 7 Pfund $6^1/_2$ Unzen betragen, was ungefähr 84 Kronen am Werth sei. Die von Freiburg erhalten dagegen das Kreuz, etwa drei Spannen lang von Eichenholz, mit dünnem Silberblech beschlagen, mit einem kupfernen und vergoldeten Knopfe und vielem werthlosen Gestein; zwei Chorkappen von gelber und zwei solche von rother Satine; einen Meßacher von Carmoisinsammet; eine Kappe von rothem Sammet mit erhabenen Bildern; einen Meßacher von rothem Sammet; zwei Levitenröcke vom gleichem Stoff; zwei ebensolche „geblümt"; zwei Levitenröcke mit silbernen Faden durchzogen; zwei Levitenröcke von rothem und einen von weißem Damast; eine grüne sammetene Kappe von geringem Werth. Die von Bern mögen sich nun erklären, ob sie die Theilung so annehmen oder ihren Theil ver

kaufen wollen und wie. II. Die von Freiburg verlangen ferner: 1. daß man den drei Novizen, wenn sie Priester werden, wie den andern die ganze Pfründe verabfolgen lasse. 2. „Den buw im schloß anzeschlachen." 3. Den Zollstock zu öffnen. 4. Die Güter des Pfarrers im Wistenlach zu admodiren und dem Pfarrer wie andern Prädicanten Geld zu geben. Die Gesandten ersuchen für diese vier Punkte um Instruction.

St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1534—39.

5) 1538, 11. Januar. Der Rath zu Freiburg erkennt, an die Boten zu Murten zu schreiben, die von Bern sollen die von Freiburg in Betreff der im Gebiete der letztern befindlichen Zehnten der Conventsherren (zu Peterlingen) ruhig lassen; wenn nicht, sollen die Gesandten in Nichts eintreten.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

6) 1538, 16. Januar. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg berichten die in Murten gewesenen Boten über die dortigen Verhandlungen betreffend die Kirchengüter und andere Sachen des Gotteshauses Peterlingen ... „Den pund von Wiblisburg soll man nochmalen enthalten und durch rechtlich erlüterung entscheiden lassen."

Ibidem.

559.

Bern. 1538, 18. Januar.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 183. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede B, f. 11.

Tag zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Hans Guglenberg, des Raths; Peter Fruyo, Stadtschreiber.

Die von Bern antworten auf den Vortrag der Boten von Freiburg: 1. Sie seien damit einverstanden, daß die Urkunden, Briefe und Bücher, die auf jene Gebietstheile der eroberten Lande Bezug haben, die man denen von Freiburg überließ, den letztern zugestellt werden. Sie sollen ihnen aber auch die Urkunden von Peterlingen, die zu Murten liegen und die die Commissarien abgetheilt haben, für ihren Theil ohne Widerspruch verabfolgen lassen. 2. Aus guter Freundschaft wollen auch die von Bern den drei Novizen, wenn sie nach Freiburg ziehen, allda wohnen und Priester werden, die bestimmte Präbende, jedem 200 Florin lebenslänglich verabfolgen lassen. 3. Die 600 Kronen, welche der Herr von Prangin und „Byry" (Biere?) schuldig ist, die nicht vom Convent erspartes Geld, sondern Erlös verkaufter Herrschaften sind und weil die betreffenden Schuldner auf dem Gebiet derer von Bern sind, behalten in Gemäßheit des abgeschlossenen Vertrages die letzteren; dagegen die 10 Pfund Zins von Greyerz will man denen von Freiburg aus besonderer Freundschaft schenken, unbeschadet des mit dem Grafen von Greyerz geschlossenen Vertrags. 4. Die Boten von Freiburg beantragen, es sei der in dem letzten Abschied von Murten gebrauchte Ausdruck, daß Greyerz auf dem Gebiet derer von Bern („hinder minen herren") liege, zu ändern und zu verbessern. Die von Bern entgegnen, der Schreiber Lando habe mit Genehmigung beider Städte Boten den Abschied verfaßt; bei dem lassen sie es verbleiben. Indessen seien sie auf diesen Abschied nicht allzu „verrenklich", indem sie einen Vertrag mit dem Grafen von Greyerz haben und von diesem weichen sie nicht ab. 5. Die drei Zehnten zu Avry, Neyruz und Chesopelloz, da dieselben von einem Abt nicht für die Pitanz des Convents, sondern gemäß dem zwischen dem Abt und Convent gemachten Vertrag für die Fabrica und für den Bau gegeben worden, diese aber zu Peterlingen geblieben, die Kirchenzierden dagegen getheilt worden sind, können die von Bern, gestützt auf den Spruch an der Sense nicht von Handen lassen. 6. Den „Chambellier" (am Rand neuer: Chamalier) betreffend verbleibt es bei der von den Boten von Bern zu Murten mit ihm getroffenen

Abrede. Ebenso bleibt es dabei, daß man dem Prior jährlich 30 Pfund verabreiche. Doch sollen er und der Cantor die noch bei ihnen liegenden, das Amt betreffenden Urkunden denen von Bern zustellen; Alles gemäß des erwähnten Vertrags. 7. Die Zinsen und Zehnten, welche auf Gütern stehen, die in den gemeinen Herrschaften beider Städte liegen, sollen den Amtsleuten in die Urbare gestellt und bei den Jahrrechnungen verrechnet werden. 8. Die übrigen Artikel im letzten Abschied von Murten, wie solche die von Freiburg angenommen, lassen sich die von Bern ebenfalls gefallen.

Der Ort der Verhandlung ergiebt sich daraus, daß der Stadtschreiber von Bern das Schriftstück unterzeichnet.

Eine flüchtigere Redaction des Abschiedes findet sich auch im Berner Rathsbuch Nr. 261, S. 73 mit folgendem neuen letzten Artikel: „Ist mit inen gredt der spilen halb uf der dryen küngen tag."

Der Vortrag der Freiburger mag aus folgender, den betreffenden Gesandten ertheilten Instruction entnommen werden:

1. Es ist früher verabredet worden, daß die Gewahrsamen, welche auf die neuen Gebietstheile derer von Freiburg Bezug haben und aber in Handen derer von Bern liegen, nach Bereinigung der Anstände wegen Peterlingen übergeben werden sollen. Es ist daran zu erinnern, daß dieser Zeitpunkt nun eingetreten sei. 2. Wenn die von Bern wegen der Ablösung von Corbers nichts Bezügliches besitzen, soll man sie ersuchen, gewissen Notaren zu schreiben, daß sie die betreffenden Urkunden, die ihnen bekannt sein sollen, herausgeben. 3. Beim Auszug derer von Bern in das savoyische Land hat ein Notar von Rue einige auf diese Herrschaft bezügliche Schriften nach Yverdon geflüchtet; man soll sich dafür verwenden, daß diese herausgegeben werden. 4. Über den jüngsten Abschied von Murten ist man folgender Ansicht: a. Dem Beschluß wegen der Kirchenzierden wird beigestimmt. b. Ebenso ist man einverstanden, was jedem Conventsherrn und Novizen jährlich zukommen soll. c. Auch die „Calculirung", was jede Stadt diesfalls beizutragen habe, läßt man bleiben. d. Man soll darauf dringen, daß den Novizen, wenn sie Priester werden, gleich viel gegeben werde, wie andern Priestern. e. Einige Pfenniggülten und Hauptgüter zu Prangin, Biere und Greyerz rühren von erspartem Gelde der Conventsherren her. Man soll daher diesen, mögen sie bei denen von Bern oder Freiburg wohnen, das Geld von Prangin und Biere verabfolgen lassen. Wenn dieses zugestanden werde, so wolle man mit Bezug auf die 200 Pfund zu Greyerz denen von Bern ebenfalls entsprechen, doch solle in dem Abschied der Ausdruck, daß Greyerz Unterthan oder hinter einer Herrschaft Bern gelegen sei, verbessert werden. f. Von der Forderung der Zehnten in den Herrschaften derer von Freiburg, zu Flüe und anderwärts, sollen die von Bern abstehen, da in dem bezüglichen Abschiede verfügt worden, wenn die Mehrzahl der Conventherren nach Freiburg ziehe, sollen ihnen dahin alle Renten und Gülten nachfolgen und nach ihrem Abgang jeder Stadt das, was auf ihrem Gebiete steht, heimdienen. Da nun jene Zehnten dem Convent annexirt und auf dem Gebiete derer von Freiburg liegen, so könne nicht eingesehen werden, daß Bern eine diesfällige Forderung hätte. g. Das Amt der „Chammalleri" mit seiner Zugehörde möge dem dermaligen Herrn verbleiben. Nach dessen Absterben glauben die von Freiburg, daß die diesfälligen Stücke, Plätze und Güter auf dem Gebiete von Freiburg ihnen zustehen sollen. h. Wegen des Priors und dessen, was man ihm geben will, bleibt man bei dem Beschluß. i. Ebenso betreffend die Meinung, daß in der Folge kein Amt neu bestellt werde. k. Betreffend die Zinsen bleibt man ebenfalls bei der Abrede. l. Die Zinsrödel und Gewahrsamen sollen, bis darüber entschieden sein wird, in Murten verbleiben.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 58, ohne Datum.

560.

Lucern. 1538, 22. Januar (Dienstag nach Sebastiani).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 125. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 58. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif. (Andere nicht bekannt).

a. Dieser Tag ist angesetzt worden, um sich zu einer gleichförmigen und unvorgreiflichen Antwort zu vereinigen in Betreff des Überfalls französischer Studenten zu Basel durch Wilhelm Arsent oder seine Mithaften und der Anfrage Basels, wessen es sich zu den andern Orten zu versehen hätte ꝛc. Man hat nun folgende Antwort vereinbart: Basel möge, weil man bereits an den Kaiser und die Regierung zu Ensisheim darüber geschrieben und von beiden Seiten die Aussicht gegeben sei, daß gütlich oder rechtlich in der Sache gehandelt werde, in Ruhe abwarten, was dieselben thun wollen, und keinen Krieg beginnen. Da es nicht nöthig ist, sogleich den äußersten Beschluß zu fassen, indem die Basler dadurch nur hitziger werden und etwas Ungelegenes versuchen könnten, und da noch niemand weiß, wie die Friedensunterhandlungen zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich sich gestalten werden, und bei allzu raschem Verfahren der Krieg auf die Eidgenossen allein gewälzt werden möchte, so soll man Basel bitten, diesen Aufschub nicht in böser Meinung zu verstehen ꝛc. **b.** Die Boten von Unterwalden stellen die Frage, ob man dem Papst auf seine Einladung zum Concilium schriftlich antworten und wie man darin handeln wolle. Heimzubringen und auf dem Tag in Baden Antwort zu geben. **c.** Schwyz eröffnet, das in Uri „verlaufene" Gesicht, der am Himmel erschienene Komet und andere Warnungen deuten auf eine schwere Strafe und böse Zeiten; deßhalb wäre nothwendig, die Sünden und Laster, aus denen solches fließe, abzustellen und Gott durch Bußwerke und Besserung zu versöhnen; daher bitte und ermahne es die andern Orte, sich der Sache anzunehmen. Weil man erkennen muß, Gott schwer erzürnt zu haben, so soll jede Obrigkeit dies zu Herzen fassen und nach bestem Vermögen ihr Einsehen thun, damit Gott uns verzeihe. Wie man darin handeln wolle, soll jeder Bote zum ernstlichsten an seine Obern kommen lassen und nach Baden Antwort bringen. **d.** Der Pfarrer von Lunkhofen bringt vier Artikel vor: 1. daß seine Unterthanen nur einmal im Jahr beichten. 2. Die Bürger von Bremgarten haben (seiner Zeit) die Kirchenzierden verbrannt, sich aber erboten, dieselben wieder herzustellen, wenn der alte Glaube wieder zunehme; allein das geschehe nicht. 3. Es sei eine Caplanei ledig, die er zu verleihen wünsche. 4. Wenn er die hl. Ämter halte, seien Einige ungeschickt, und die von Bremgarten wollen dem nicht abhelfen. Heimzubringen, um zu berathen, ob man dieselben nach Baden citiren oder auf dem Wege mit ihnen reden wolle. **e.** Heimzubringen die Bitte des Mäders von Boswyl, daß seine Appellation auf nächstem Tag zu Baden vorgenommen und nicht auf die Jahrrechnung verschoben werde. **f.** Schreiben des kaiserlichen Agenten Panizonus (vom 10. Januar): Der Markgraf Guasti, kaiserlicher Hauptmann in Italien und Statthalter zu Mailand, trage ihm auf, den Eidgenossen zu melden, es sei ihm der eingetretenen Theurung und des vorhandenen Kriegs wegen unmöglich, irgend welchen Nachbarn Korn oder anderes Getreide zukommen zu lassen; laut der Capitel sei er übrigens in Zeiten der Theurung dazu nicht verpflichtet; sobald aber dieselbe nachlasse, werde er thun, was seit der bestehenden Freundschaft bisher immer geschehen sei.

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlen **d**—**f**.

Der Name des Gesandten von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 55, s. d. 15. Januar.

Zu **a.** Das Original spinnt den der Antwort zu Grunde liegenden Gedanken in zwei Folioseiten aus.

Zu **f.** Der (1.) Artikel der „Freundschaft" mit Mailand ist dem Schreiben in Abschrift beigelegt.

561.

Schwyz. 1538, 23. Januar (Mittwoch nach Vincentii).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica, T III, S. 779.

Vor dem zweifachen Landrath zu Schwyz erstattet eine Botschaft des Abtes von St. Gallen den Dank für die in der Toggenburger Angelegenheit verwendete Mühe und bittet aufs Neue, unter Berufung auf das ewige Landrecht zwischen denen von Schwyz und den Toggenburgern und das Burg- und Landrecht und die Hauptmannschaftsbriefe, daß dem Abt in Betreff des Kaufs um die Grafschaft gegen denen von Zürich zum Recht verholfen werde. Der Rath beschließt einhellig, denen von Lucern den Handel gründlich zu berichten, sie zu bitten, sie wollen sich das Vorgehen derer von Schwyz gefallen lassen, sich nicht von diesen söndern, sondern ihnen ehrlichen und tapfern Beistand leisten; man sei nämlich des Willens, die von Zürich vorerst freundlich zu bitten, daß sie verschaffen, daß der Kaufbrief als kraftlos herausgegeben und der Abt wieder in Posseß, Gewalt und Gewerd der Grafschaft eingesetzt werde, andernfalls aber laut den Bünden das Recht gegen sie vorzunehmen, selbst in dem Falle, wenn die von Lucern nicht zu ihnen stehen sollten. Wenn man die von Zürich zum Recht gemahnt habe und sie erscheinen wollen, wie man hoffe, werde man dieses dem Abt anzeigen, damit er selbst oder durch eine Botschaft erscheinen und das Nöthige dazu reden könne. Unterzeichnet: Stapfer.

Aus dem bezüglichen Schreiben von Schwyz an Lucern vom 24. Januar (Donnerstag nach Vincenz) ist Folgendes nachzutragen: 1. Aus der letzten Antwort von Zürich sei zu schließen, der Handel wolle sich fortwährend verzögern. 2. Die Ermahnung des Abts an die Schwyzer geschieht mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Schirmherren, in Kraft des Burg- und Landrechts und der Hauptmannschaft, namentlich aber vermöge des besondern Landrechts, welches die von Schwyz wegen der Grafschaft Toggenburg mit dem Herrn und dem Gotteshaus St. Gallen haben. 3. Wenn die von Zürich entgegnen, es bestehen keine Briefe darüber, wie sie gegen den Abt das Recht üben sollen, so glaube der Abt, man sollte Zürich auf des Abtes Kosten gemäß den eidgenössischen Bünden zum Recht mahnen und die von Schwyz dasselbe vollführen.

St. A. Lucern: Acten Abt St. Gallen.

562.

Baden. 1538, 3. Februar (Sonntag nach Purificationis Mariä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 129. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 312. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 273. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, des Raths. Bern. (Bernhard) Tillmann, alt-Seckelmeister; Hans Pastor, alt-Venner und Bauherr. Freiburg. (Martin) Sesinger. (Andere nicht bekannt).

a. Veranlaßt durch die Ansprache Hans Reifs wird dem letzten Abschied gemäß mit der Mehrheit beschlossen: wer eine Forderung (an Frankreich) hat, soll sie der Obrigkeit anzeigen; wenn diese dann dieselbe als gut und gerecht erkennt, so soll sie laut der Capitel den König ermahnen, die Ansprache zu bezahlen oder zu rechtlichem Entscheid der Sache seine Zusätzer und Richter herauszusenden. Hilft dies nicht, so ist der

Handel vor gemeinen Eidgenossen anzubringen. Dabei macht Bern die Anzeige, daß es die Ansprachen der Junker Hans und Ludwig von Dießbach begründet erfunden und deßhalb bereits an den König geschrieben habe; die Boten wissen aber nicht, ob dieses Schreiben so „scharf" gelautet und den König laut der Capitel zum Recht gemahnt habe; darüber sollen sie auf nächstem Tag genauen Bericht geben. **b.** Über den Anzug, daß die Vögte ennet dem Gebirg und die Boten auf den dortigen Jahrrechnungen Todtschläger um eine geringe Summe liberiren, was Gott ohne Zweifel seiner Zeit bestrafen würde, hat man, damit jeder nach seinem Verdienen an Leib und Leben gestraft werde, sich lange berathen, wie solchem zu helfen wäre, und zuletzt verabredet, die bezügliche Verkommniß, welche die III Orte im letzten Jahre zu Bellenz gemacht, heimzubringen, den Vorschlag nämlich: es sollen weder die Vögte noch die Boten auf den Jahrrechnungen einen Todtschläger liberiren, sondern die Thäter nach altem Brauch beurtheilt werden; diejenigen, die sich dann zu liberiren begehren sollen alle Kundschaften und den ganzen Rechtshandel von Ort zu Ort schriftlich vorbringen; je nach Gestalt der Sache mag dann der Todtschläger auf einem allgemeinen Tage liberirt werden oder nicht. **c.** Über die Bestrafung der Hauptleute sind die Instructionen verschieden; einige wollen dieselben für ihren Ungehorsam bestrafen, andere begehren, wenn die Hauptleute aus den Orten gestraft werden, auch die aus den gemeinen Herrschaften zu strafen, und etliche sind der Meinung, es solle Hans Junker (von Rapperswyl), der „rechte Principal" des letzten „Kriegs", von den Orten, unter denen er stehe, ebenso bestraft werden, wie Kaltschmid; Freiburg endlich beantragt, die Hauptleute zu strafen, die „des Königs Brief" unterschrieben und besiegelt haben. Heimzubringen. **d.** Der Landvogt im Thurgau legt die Rechnung des Klosters Feldbach vor. Es wird ihm aufgetragen, daselbst so gut wie möglich hauszuhalten, als ob es seine eigene Sache wäre. **e.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, es seien die Straßen um die Stadt Frauenfeld gänzlich grundlos und „bös", die Bürger aber nicht im Stande, dieselben herzustellen, weil sie ohnehin durch jährliche Steuern zur Erhaltung ihrer Brunnen und Brücken so hart mitgenommen werden, daß Viele solches Geld am Brod ersparen müssen; er schlage daher vor, ihnen einen Zoll auf die Säumer und Andere zu gestatten, in welchen sich diese, wie er von Einigen selbst gehört, gutwillig finden würden, da jetzt mancher in einem Mal mehr verfahre, als er in zwanzig Jahren Zoll geben müsse. Die Gesandten von Frauenfeld bitten ebenfalls, ihre Armuth zu bedenken, und versprechen, von den Angehörigen der VII Orte nichts zu nehmen. Heimzubringen. **f.** Schultheiß Federli von Frauenfeld bringt vor, seine Mutter, eine freie Frau, habe keinen Herrn und falle deßhalb bei ihrem Tode dem Landvogt im Thurgau, deßgleichen er selbst, nicht aber seine Kinder, diese seien des Vaters von Ittingen; er bitte nun dringend, mit Rücksicht auf seine treuen Dienste ihm zu bewilligen, die beiden Fälle abzulösen. Sein Gesuch unterstützen der gegenwärtige Landvogt und die auf diesem Tage anwesenden frühern Landvögte, die seine Dienste, namentlich bei dem Bau des neuen Schlosses, rühmend anerkennen. Heimzubringen; Antwort auf nächstem Tag. **g.** Die Mehrheit der Orte will dem Schultheiß Mörikofer die ihm auferlegte Strafe nicht erlassen. Da die letzte Bitte so mißdeutet werden könnte, als ob er wieder in Gericht und Rath zu kommen begehre, was aber nicht der Fall ist, und da er viele redliche Söhne hat, so bitten die Gesandten von Zürich angelegentlich für ihn, zumal er ein alter Mann sei, keine Ehrenämter mehr annehmen wolle und einzig wünsche, daß die Strafe seiner Ehre nicht nachtheilig sei. Das hat man in den Abschied genommen. **h.** Der Herzog von Mantua ist dem Kloster Einsiedeln eine große Summe schuldig, theils von Anleihen, theils von gekauften Pferden; von Tag zu Tag hat er Schwyz aufgezogen und gute Worte gegeben, sie aber nicht gehalten, wodurch es bereits in große Kosten gekommen; es stellt daher Schwyz das Gesuch um Erlaubniß, auf die Waaren der Kaufleute von Mantua in „unser oberkeit" allein Beschlag

zu legen, damit das Gotteshaus auf diese Weise sich bezahlt machen könne. Es haben die Boten keine Vollmacht; sie wollen aber auf dem nächsten Tag Antwort geben. **i.** Herr von Boisrigault meldet, es können nach dem Schreiben des Königs die Pensionen für die Orte („was in statt und lender seckel gehöre") auf Ende dieses Monats zu Lyon abgeholt werden; doch sollen die Boten erst am 26. ihre Heimat verlassen. Ferner meldet derselbe, daß der Friede noch nicht zum Abschluß gekommen, daß aber die Unterhandlung fortdaure, und deßhalb der Waffenstillstand um vier Monate verlängert sei; jedenfalls werde der König nichts in den Frieden aufnehmen lassen, was der Freundschaft und der bestehenden Vereinung mit den Eidgenossen zuwider wäre. Heimzubringen. **k.** Vogt Geißer von Schwyz, der anderthalb Jahre Vogt zu St. Gallen gewesen, legt Rechnung ab über die gefallenen Bußen; es erhält jedes der IV Orte 96 Gulden (zu 15 Constanzerbatzen). An Restanzen bleiben noch ungefähr 1800 Pfund Pfenning, wovon übrigens viel abgeht, weil einige Schuldner mit Tod abgegangen, andere in den Krieg oder sonst aus dem Lande gelaufen sind und viele weder Heller noch Pfenning haben. Der Vogt bittet nun um eine Belohnung für seine Mühe. Da man erwartet hatte, daß Hauptmann Aufdermaur für die ersten anderthalb Jahre auf diesem Tag auch Rechnung ablegen werde, derselbe aber durch eigene Geschäfte daran verhindert gewesen ist, so wird die Sache auf den nächsten Tag verschoben. **l.** Cornel Schultheß vom Schopf, Vogt zu Kaiserstuhl, bringt im Auftrag des Leutpriesters daselbst vor, es sei vor zwei Jahren eine Chorherrenpfründe in Zurzach ledig gewesen, für die er sich neben Hans Falk, Caplan zu Baden, gemeldet habe; der letztere habe die Pfründe erhalten, dieselbe aber nie bezogen und wolle nicht darauf ziehen; da man ihm seiner Zeit die nächste ledige Pfründe versprochen, so bitte er jetzt, man möchte ihm die Pfründe Falks verleihen. Heimzubringen. **m.** Zürich bringt einen Handel mit Lucern zur Sprache und eröffnet in langer Instruction, es habe von letzterem ein gar unfreundliches Schreiben erhalten, worin dasselbe sage, es liege augenscheinlich am Tage, daß Zürich den Toggenburgern Vorschub leiste ꝛc.; die Obern bedauern dies, indem sie zur Beilegung des Spanes Alles gethan haben, was sie vermocht; die Anwälte der Toggenburger haben die Sache auf künftigen Frühling verschoben, um sie vor die Landsgemeinde bringen zu können; dies Zürich zur Last zu legen, sei nicht billig. Der Bote von Lucern entgegnet, er habe keine Instruction, da seine Herren erwartet hätten, daß Zürich eine solche Beschwerde zuerst bei Lucern vorbringen würde; er bitte um Mittheilung der Klage (die ihm auch sofort übergeben wird), indem er dafür halte, daß die Obrigkeit sich gebührend zu rechtfertigen wisse. Es werden nun beide Parteien bringlich ermahnt, diese Schriften nicht so „zum gefarlichsten" aufzunehmen, sondern als liebe Freunde und treue Eidgenossen sich zu vertragen. Ferner werden sie ersucht, den Haupthandel in der Güte beizulegen, und wenn ihnen solches nicht gelänge, ihn alsbald an die übrigen Orte zu bringen. In gleichem Sinne hat man dem Abt von St. Gallen geschrieben. **n.** Die V Orte verlangen von Basel weitere Antwort über die zwei fraglichen Schmähbüchlein. Basel antwortet, es habe den betheiligten Drucker vorbeschieden und von ihm erfahren, daß vor drei Jahren ein anderer Buchdruckerknecht zu Basel gewesen, der das Büchlein verfaßt habe, dann aber, nachdem er eingezogen worden, entwichen sei, so daß man nichts mehr von ihm wisse. Wo das andere Büchlein gedruckt worden sei, wisse man nicht; es bitte, sich mit dieser Verantwortung zufrieden zu geben. Dabei meldet der Bote von Zürich, das andere Büchlein sei zu Tübingen gedruckt. **o.** Zu Anfang des Tages hat man das Hauptgeschäft vorgenommen. Die kaiserlichen und königlichen Gesandten halten darüber lange Vorträge, die man aber nicht in allen Punkten genügend findet (indem der von Andlau und [der] Heggenzer den Arsent und den Mötteli zu Schwarzenburg habe entrinnen lassen); nachdem sie dann schriftlich weitere Instructionen eröffnet und jeder Bote seine Vollmachten angezeigt, hat man einstimmig folgende Antwort gegeben: 1. Man

danke dem Herrn Marnold zum höchsten für die gehabte Mühe, deßgleichen der Regierung von Ensisheim, namentlich für die Erklärung, daß ihr die That des Arsent leid sei und daß sie die Schuldigen auf Betreten nach Verdienen bestrafen werde. Man wolle diesmal auch des von Andlau und des „Heckeßers" wegen das Bessere glauben, in Zukunft aber genauer nachfragen, an wem der Mangel gewesen sei. Da nun Wilhelm Arsent und seine Helfer das ihnen von Wirrich von Gemmingen eingeräumte Schloß Schwarzenburg zu einem Raubhaus gemacht, und dorther noch weiterer Unfug zu besorgen sei, so bitte man die Regierung, dieses Schloß zu ewigem Gedächtniß sogleich zu verbrennen und dem Erdboden gleich zu machen. 2. Sie möge dafür sorgen, daß der gefangene Franzose beförderlichst und ohne Lösegeld auf freien Fuß gesetzt und nach Basel gebracht werde. 3. Es sollen dem Hans Truchseß, dem von Truttenburg und dem Peter Scherer die eingenommenen Flecken und Güter nicht mehr zu Handen gestellt werden, bis der Franzose freigelassen und Basel für den erlittenen Schaden befriedigt worden. 4. Der Kaiser, der römische König und die Regierungen im ganzen Reich, in Italien und allen andern ihnen angehörigen Gebieten mögen Mandate erlassen, daß niemand dem Wilhelm Arsent oder dessen Anhängern Aufenthalt gestatte, sondern sie nach ihrem Verdienen bestrafe, damit die Straßen gesichert werden. Sie sollen auch dem Pfalzgrafen und den Grafen von Hanau und Bitsch schreiben, daß sie die Straßen in ihrem Gebiete sicher machen. 5. Die vier Gefangenen, die sie von Schwarzenburg nach Ensisheim haben führen lassen, namentlich den Marx Mörhofer, als einen Hauptttheilnehmer, sollen sie nach ihrem Verdienen strafen und deren Verhöre den Eidgenossen mittheilen. 6. Endlich sollen sie den Wirrich von Gemmingen anhalten, daß er Basel und die Eidgenossen des Schlosses Schwarzenburg wegen unangefochten lasse. Wenn dies Alles „verstreckt" (Bern: vollstrekt) werde, wie die Erbeinung es erheische, so werde man sich damit begnügen und fernerhin gute Nachbarschaft erweisen. **p.** Eine Gesandtschaft des Bischofs von Basel verantwortet sich in dieser Sache. Man giebt sich damit zufrieden und begehrt, daß der Bischof seinerseits dafür sorge, daß das Schloß Schwarzenburg verbrannt und geschleift werde. **q.** Dem römischen König, dem Pfalzgrafen und den Grafen von Hanau und Bitsch wird geschrieben, sie möchten die Straßen auf ihrem Gebiete schirmen, damit die Eidgenossen frei und sicher handeln und wandeln können. **r.** Zur endlichen Berichtigung dieses Geschäftes wird ein anderer Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag Reminiscere, den 17. März, woselbst die Gesandten des Kaisers und des römischen Königs über obige Artikel Antwort geben sollen. **s.** Der Bote von Zürich meldet, seiner Obrigkeit sei die Nachricht zugekommen, daß der Abt von St. Gallen die Unterthanen, die bisher zu den Predigten außerhalb seiner Gerichte gegangen, zwingen wolle, die Messe zu hören; Zürich finde dies beschwerlich und meine, der Abt sollte bei der bisherigen Übung bleiben; es bitte daher, dem Abt zu schreiben, daß er niemand zwingen solle. Heimzubringen, damit man dem Abt förderlich schreibe und ihn auf den nächsten Tag in Baden lade, wenn er nicht entsprechen wolle. **t.** Der Bote von Zürich zieht an, wie der Pfarrherr zu Arbon wider den Landfrieden gepredigt habe, und legt einige Artikel vor. Darauf wird dem Bischof und der Stift von Constanz des allerernstlichsten geschrieben, sie sollen ihn vorberufen, ihm die zwei Artikel: Welche Kinder nicht getauft seien, werden das Angesicht Gottes nimmermehr sehen, und Zwinglis Taufe sei falsch und nicht gerecht, vorhalten, seine Antwort darauf vernehmen und ihn dann vermöge des Landfriedens strafen. **u.** Die Instructionen über den Fall, der von dem Prädicanten von Neunforn gefordert wird, stimmen überein, daß künftig in den „gemeinen Obrigkeiten" die mit Tod abgehenden Prädicanten den Fall schuldig sein sollen; aber auf die Bitte von Zürich will man in diesem Fall darauf verzichten. **v.** Abgeordnete von Kriegstetten bringen vor, sie, Weiber und Männer, verlangen alle einhellig die Messe; hieran aber werden sie durch die von Bern gehindert,

obwohl diese daselbst nur das Malefiz haben; sie bitten deßwegen, ihnen in ihrem Vorhaben beholfen zu sein. Die Boten von Bern erwiedern, die von Kriegstetten hätten vor einigen Jahren gemehret, beides, das Gotteswort und die Messe, zu haben und seien ihren Herren nachgelaufen, daß man sie hiebei beschützen möge; sie glauben, es hätte hierbei füglich sein Bewenden haben können. Übrigens wäre nicht nöthig gewesen, daß die Bauern anher gekommen, um gemeine Eidgenossen zu belästigen; die Sache sei schon lange in Bewegung und es haben diesfalls ihre Herren denen von Solothurn Recht vorgeschlagen, wobei sie bleiben werden. Man hat nun die Gesandten von Bern freundlich gebeten, da sie zu Kriegstetten nur das Malefiz haben und die Unterthanen einhellig die Messe verlangen, ihnen diese zu verwilligen. Die Boten von Bern entgegnen hierauf weiter, sie haben keinen Auftrag, in der Sache zu handeln, und weil sie annehmen, ihre Herren werden es beim Alten belassen, so wollen sie sich mit dem Gegenstand nicht behelligen. Man giebt ihnen nun die Sache in den Abschied, sie an ihre Herren zu bringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **w.** Die Boten (von Bern) mögen gedenken, was der Burgermeister von Schaffhausen mit ihnen der Schiffe wegen geredet hat.

x. Verhandlung der V Orte wegen der von Frankreich (im Kappelerkrieg?) erhaltenen 6000 Kronen; siehe Note.

y. Verhandlung der evangelischen Städte wegen einer Antwort an Luther und die protestantischen Stände in Deutschland; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **g, n;** im Berner **e—g, k, n, s;** im Freiburger und Solothurner **e—g, k, l, n, s;** im Schaffhauser **c—g, k, l, n, s; t** und **u** aus dem Zürcher; **v** und **w** aus dem Berner.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 186 und Missivenbuch 1538, f. 72; die der Berner aus dortigem Instructionsbuch C, f. 186; der des Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 55, s. d. 1. Februar. Die Sammlung des E. A. A. enthält für diesen Tag kein Verzeichniß der Gesandten.

Zu **a.** Das Zürcher Exemplar hat folgenden nachträglichen Zusatz: Sie (die Boten von Bern) haben auch angezeigt, daß diese Ansprachen keine Pensionen betreffen, sondern bei Junker Hans sel. größtentheils Ehesteuer und besiegelte Verheißungen.

Zu **e.** Die bezügliche Supplication, unter andern im Lucerner und Zürcher Abschied, trägt als Datum des Vortrags Donstag nach Lichtmeß (7. Februar). Sie wiederholt mit Bezugnahme auf das früher gestellte Gesuch die schon entwickelten Gründe, die Kosten des Brückenunterhalts betreffend ꝛc.

Zu **m.** Die an Lucern gerichtete Erklärung Zürichs (worin die unüberlegten und „hitzigen" Vorwürfe, die der Text andeutet, weitläufiger ausgeführt und in gemessener Ruhe widerlegt sind) hat der Lucerner Abschied, f. 150.

Zu **o.** Der Zürcher Abschied hat den Eingang in etwas veränderter Redaction und gibt die Parenthese; der dem Gesandten Marnold gewidmete Dank ist sonderbarer Weise mit „Deßglichen" eingeleitet und nach s eingeschaltet.

Demselben Abschied entnehmen wir folgenden Auszug des zweiten Vortrags:

1. Da die Eidgenossen über die Handlung des Andlauers und Heggenzers einige Beschwerden äußern, so geben die Gesandten diesen Bericht: Wie sich aus dem Frühern ergebe, hätten die Beiden nicht wohl mehr thun können, als sie wirklich gethan haben; der Regierung und ihnen sei es gewiß leid, daß der Thäter entkommen; hätten sie, was übrigens so ehrenreichen weidlichen und wohl hergekommenen Adelsleuten keineswegs zugetraut werden solle, mit denselben irgend welches Einverständniß oder „Geneigklichkeit" zu ihnen gehabt, so würden sie die Fliehenden nicht so ernstlich mit Schießen wieder ins Schloß getrieben, und noch viel

weniger mit stärkerer Wache behütet haben; es sei aber erfahrenen Kriegsleuten wohl bekannt, wie oft es vorkomme, daß aus einem selbst mit Heeresmacht belagerten Platze Leute zu entfliehen wissen; so sei es ohne Zweifel auch hier gegangen, da die Umgebung von Schwarzenburg mit ihren Wäldern es begünstige, besonders bei Nacht, indem die Wachen auf ihren Posten verharren müssen und ein ganzes Heer der örtlichen Lage nach es nicht verhindern könnte. Es dürfe also der Regierung oder ihren Verordneten kein Versäumniß zur Last gelegt werden, da doch ihr guter Eifer aus ihrer übrigen Thätigkeit wohl zu erkennen sei; auch daraus, daß die Befehlshaber die Sache so frei und unverholen erzählt haben, könne man schließen, daß die Beiden die Pflicht mehr im Auge gehabt, als die Sicherung der Thäter, zumal ihnen diese weder blutsverwandt noch durch irgend welche Gemeinschaft oder Bekanntschaft zugethan gewesen; sonst hätten sie ja den Marx „Mehoffer" und die vier andern kaum gefangen behalten. Deßgleichen dürfe den Gesandten und der Regierung keinerlei Schuld zugemessen werden, indem Schwarzenburg sie nichts angehe; bloß auf besondern Befehl des Kaisers haben sie der guten Nachbarschaft wegen sich darauf eingelassen; es sei ihnen auch von Herzen leid, daß sie die vier Gefangenen nicht zu ihren Handen gebracht.

2. Auf die Anzeige, daß um Lichtmeß eine Versammlung zu Pforzheim stattfinde, wozu auch Hans von Sickingen und Peter Scherr geladen sein sollen, sei nur so viel zu erwiedern, daß die Regierung die von Sickingen deßhalb bei ihren Pflichten zur Rede gestellt, aber so genügenden Aufschluß erhalten habe, daß sie damit zufrieden sein müsse; demnach sei nicht zu glauben, daß dieselben dort erscheinen werden, und thäten sie es doch, so würden sie gewiß nur Gutes anstreben, da sie wissen, daß der Handel dem König sehr zuwider sei . . .

3. Die Eidgenossen erklären, es sei kaum anders möglich, als daß die vier Gefangenen, die nach Ensisheim gefertigt worden, wissen wohin der Franzose gekommen sei. Man könne aber nicht mehr von ihnen herausbringen, als man schon angezeigt habe; es sei doch ganz wohl glaublich, daß Arsent und seine Anhänger ihnen etwas so Wichtiges nicht anvertraut, und zu vermuthen, daß dieselben sich nicht weiter würden peinigen lassen, wenn sie es wirklich wüßten. Die Regierung erwarte übrigens weitern Bescheid vom König.

4. Es möge wohl sein, daß Peter Schor (sic) der Regierung bewilligt und schriftlich anerboten habe, das Schloß Schwarzenburg einzunehmen; dies wäre auch begreiflich und ihm nicht zu verargen, eine solche Bürde auf andere Leute zu wälzen; denn der sei nicht der Thor, der einem Andern eine Thorheit zu begehen zumuthe, sondern der sie thue; aber die Herren haben sich seiner nicht beladen, ihm auch keinen Glauben geschenkt, sondern erst auf den Befehl des Königs Schwarzenburg und Rambsheim eingenommen. Da die Gesandten und Verordneten in Allem redlich gehandelt, ja mehr gethan, als die Erbeinung ihnen auferlege, so erwarten sie, daß die Eidgenossen mit dieser Verantwortung sich begnügen.

1538, 27. Februar, Prag. König Ferdinand erläßt ein Mandat an Kurfürsten, Fürsten, Prälaten ꝛc. ꝛc., dem Wilhelm „Arzanndt", der die Stadt Basel zu befehden sich unterstanden, und seinen Anhängern weder Rath noch Vorschub zu leisten, sie weder zu beherbergen noch ihnen sonst welches Unterkommen zu geben ꝛc., sondern sie auf Betreten ins Gefängniß zu legen, damit sie ihrem Verbrechen gemäß bestraft werden können.

Besigeltes Original im St. A. Zürich: A. Kaiser.

Zu **x.** 1538, 24. Februar (Mathiä). Schwyz an Lucern. Heute habe man von dem Boten, der jetzt zu Baden gewesen, Bericht erhalten, was dort wegen der 6000 Kronen verhandelt worden, die der König von Frankreich „uns fünf orten zu trost und hilf gelegt und die jetz wider erfordert." Schwyz bleibe in dieser Beziehung bei dem früher diesfalls an Lucern geschickten Schreiben. St. A. Lucern: Acten Abt St. Gallen.

Zu **y.** Die Existenz einer diesfälligen Verhandlung und ihr ungefähres Resultat ergiebt sich aus folgenden Missiven und Acten:

1) 1538, 22. Januar. Basel an Schaffhausen. Auf den 21. Januar (letzten Montag) haben die Dreizehn der Stadt Straßburg Luthers Antwort in Betreff des Nachtmals mit einer Beischrift von Capito und Bucer übersendet, die man hier mittheile. Bitte, den Verzug von Luthers Antwort zu entschuldigen, die Schreier und Irrthumpflanzer abzustellen und das Werk der Concordie zu fördern.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) 1538, 27. Januar. Bern an Basel. Dr. Martin Luthers Antwort und die Schriften von den Heimlichen zu Straßburg und Capito und Bucer habe man erhalten, den Vorstehern und Dienern des Wortes Gottes zu lesen gegeben und freue sich sehr darüber und lobe Gott, daß Luthers Antwort so ausgefallen. Zu endlichem Abschluß der vorgenommenen Concordie finde man erforderlich, daß die „eidgenössischen Kilchen" sich versammeln, zu welchem Ende Basel einen Tag in dortige Stadt ausschreiben möge.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 597.

3) Zürich instruirt für sachbezügliche Verhandlungen auf diesen Tag. Seine Gesandtschaft soll denen der andern evangelischen Städte anzeigen, daß man mit Dr. Luthers Antwort betreffend die christliche Confession und Vereinung wohl zufrieden sei „diewyl die ires bedunkens getrüw, einfaltig, christenlich und für sich selbs heiter gnug, ouch unser confession nit zewider sige." Zürich beantrage eine gemeinsame Antwort an Luther, worin (in angegebener Weise) erklärt würde, wie man seinen Artikel in Betreff des Sacraments verstehe und somit, wenn dieses seine Meinung sei, mit ihm einig gehe, wobei man sich an Verschiedenheit der Formen nicht stoßen werde, u. s. w.

St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533—43, f. 189.

4) 1538, 11. März. Basel an Bern. Die Gesandten von Basel, welche ab dem letzten Tage zu Baden gekommen, haben berichtet, wie Zürich und Bern auf das letzte Schreiben Luthers zu antworten gedenken. Man habe die Sache in wiederholte und fleißige Berathung gezogen und theile hier ebenfalls einen Entwurf für ein solches Antwortschreiben mit. Es wird weitläufig erörtert, warum dieser Entwurf von dem Zürcher Entwurf abweiche.

St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 1534—39.

5) 1538, 21. März. Bern an Basel. Die Entwürfe von Basel und Zürich für eine Antwort auf das letzte Schreiben von Dr. Luther habe man erhalten und geprüft und finde den von Basel „unvergriffenlicher," weßhalb man diesen (mit einem kleinen Zusatz) annehme und nun Basel ersuche, um die Sache zu beschließen, einen Tag nach Zürich anzusetzen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 639.

563.

Bern. 1538, 4. Februar.

Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. (Ulrich) Nix; Claude von Montenach.

Wir sind auf die Mittheilung folgender, wenig zureichender Beschlüsse verwiesen:

1538, 31. Januar. 1) Räthe und Burger zu Freiburg beauftragen in Betreff ihrer Anstände mit ihren Mitburgern von Bern wegen des Gotteshauses Peterlingen die genannten Boten „hinüber" zu gehen und zu verhandeln.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

2) Die bezügliche Instruction für die Gesandten von Freiburg geht dahin: 1. Nach Verhör der von Bern auf den Vortrag der Gesandten von Freiburg ertheilten schriftlichen Antwort und der bezüglichen Abschiede habe man sich entschlossen, die 30 Pfund Zins zu Prangin und Biry (Biere), nebst dem entsprechenden Hauptgut, welches die von Bern deßwegen ansprechen, weil die Schuldner hinter ihnen sitzen, ihnen verabfolgen zu lassen, wenn sie hinwieder die Zehnten auf dem Gebiet derer von Freiburg diesen anheimgeben, wogegen sie an die 200 Pfund, die jedem Priester geordnet worden, um so mehr beitragen und für gütliche Beilegung der andern Punkte um so geneigter sein werden. 2. Wird dieser Gegenstand in diesem Sinne erledigt, so will man die andern Punkte annehmen, wie sie berathen worden, mit Ausnahme jenes wegen des Grafen von Greyerz, gegen den schon die Boten, die zu Murten gewesen, protestirt haben. 3. In diesem Falle sollen sich auch die Gesandten erbieten, mit denen von Bern nach Murten zu reiten und dort die An-

gelegenheit wegen der Briefe und Anderes zu erledigen. 4. Wenn aber wegen der benannten Zehnten nicht entsprochen wird, sollen die Gesandten nur die Protestation wegen des Grafen von Greyerz anbringen und dann verreiten. 5. Nach Vollendung des vorgemelten Handels sollen die Boten sich dafür verwenden, daß die von Bern die von Albligen wie früher nach Überstorf zur Kirche gehen lassen. 6. Den Tag in Grandson wegen der Mißhändler u. s. w. will man besuchen. Wenn diesfalls neue Geschäfte vorhanden sind, sollen solche vorher denen von Freiburg angezeigt werden. 7. Wenn die Gesandten nach Murten gehen, sollen sie dieses berichten, damit man in Betreff der Briefe den Stadtschreiber hinsenden könne. 8. Bei gleichem Anlaß sollen die von Bern um einen baldigen Tag wegen der die neuen Herrschaften betreffenden Briefe ersucht werden.

K.A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 60.

3) Das Rathsbuch von Bern verzeichnet unterm 4. Februar die Verhandlung; aber mit allfälliger Ausnahme des ersten Punktes der oben mitgetheilten Instruction, der zugleich erster Verhandlungspunkt ist, in so unvollständiger Minute, daß diese Quelle hier wirklich untergeordneter Natur ist. Zu Ziffer 1 der Instruction beschließt der Rath, die Freiburger mit guten Worten abzuweisen; man habe ihnen stets das Beste gethan und soviel nachgelassen, daß sie zufrieden sein könnten; verlangen sie mehr, so mögen sie vor den großen Rath kehren. Flüchtige Erwähnung finden dann die Angelegenheit des Grafen von Greyerz, Verhandlungen, die in Grandson zu treffen sind, Albligen, das Abholen der Briefe und Gewahrsamen u. s. w.

St.A. Bern: Rathsbuch Nr. 262, S. 125.

564.

Grandson. 1538, 11. Februar.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Ludwig Ammann, des Raths. Freiburg. Peter Ammann; Hans Reif.

In Betreff der Verhandlungsgegenstände sind wir auf die Instructionen angewiesen:

1. Bern instruirt am 8. Februar die genannten Gesandten zu eröffnen:

Da sonst alle Späne zwischen beiden Städten erlediget worden, so seien sie hergeschickt, um auch die Anstände in Grandson („des Orts") auszutragen. Sie betreffen Folgendes: 1. Vor einem Jahre sei vermöge des auf der Jahrrechnung zu Freiburg ergangenen Abschiedes zu Concise, Onnens und Champagne gemehret, aber die (damals angenommene) Reformation derer von Bern noch nicht vollständig durchgeführt worden. Die Boten seien nun bevollmächtigt, diesfalls das Nöthige zu vollstrecken. Sie sollen die Pfaffen aus den Pfarrhäusern entfernen und Prädicanten hineinthun, die Pfründen den letztern geben und die Pfaffen abweisen, damit die Kosten, die man bisher gehabt hat, aufhören. Da ferner die Karthause im Kirchspiele Concise gelegen ist, sollen die Gesandten dafür sorgen, daß daselbst die Ceremonien abgestellt werden, die Mönche die Kutten ablegen und die Reformation annehmen, wobei sie mit den Boten von Freiburg über die Verwaltung der Klostergüter und des andern Kirchenvermögens das Nöthige verfügen sollen. Wenn die von Freiburg sich dessen nicht befassen wollten und meinten, es sei entgegen dem Vertrag, so sollen die Gesandten sie daran erinnern, wie denen von Freiburg wegen Concise das Recht geboten worden sei; man wolle dasselbe erwarten und (inzwischen) fürfahren, was die Boten dann auch thun sollen. 2. Die Gesandten sind auch ermächtigt, die Angelegenheit wegen der Barfüßer und andere Händel gemäß der besiegelten Ordonnanz zu erledigen. 3. Sie sollen wegen des Zollers von Montenach, den der Landvogt von Yverdon gefangen hat, verhandeln. 4. Damit die Gesandten den Abschied von Freiburg, dem gemäß sie letztes Jahr gehandelt und jetzt die Sache vollenden sollen, kennen, bemerke man ihnen, daß er also laute: Die von Concise und Cham-

pagne betreffend, die unter sich das Mehr machen wollen, sei erkannt, daß sie nicht hinterrucks der Gesandten beider Städte mehren, sondern warten, bis diese ihre Botschaft dahin senden und dann nach der gemachten Ordnung verfahren sollen. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 191.

2. Die Instruction der Gesandten von Freiburg geht dahin: 1. Die, welche zu la Lance gefrevelt haben, sollen wenn möglich ausgemittelt und bestraft werden. 2. Wenn die von Bern wegen des zu Concise erfolgten Mehrs die Güter des Gotteshauses la Lance, das in der Kirchhöre Concise liegen soll, theilen wollen, sollen die Gesandten hierin nicht einwilligen, sondern die Angelegenheit heimbringen. 3. Wenn die von Bern in Betreff der Strafe für die, welche in der Barfüßerkirche zu Grandson die Bilder zerstört, nicht über 10 Pfund zu gehen bewogen werden können, sollen die Gesandten diese Buße von 10 Pfund festsetzen helfen. 4. Man fordert, daß der Vogt von Yverdon den Zoller von Montagny le Corbe, den er auf dem Gebiet beider Städte gefangen genommen haben soll, freigebe und den Städten für die geschehene Verletzung ihrer Herrlichkeit Genugthuung erstatte. 5. Die Boten haben Vollmacht, Einige, die einen Meineid gethan haben sollen, zu bestrafen. 6. Denen von Concise, Corselles und Mutrux, die für ihren Bedarf Holz begehren, haben die Boten solches um einen ziemlichen Zins zu bewilligen Gewalt. 7. Ebenso für Verhandlungen wegen der Reisläufer. 8. Der Vogt von Yverdon beglaubt, 20 Gros Zins „zu behanden." Die Gesandten sollen darauf dringen, daß hierüber der Commissär Lucas verhört und der Zins beiden Städten erhalten werde. K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 64.

Über das Resultat der Conferenz können wir nur folgende wenig befriedigende Notizen mittheilen:

1) 1538, 21. Februar, berichten vor Räthen und Burgern zu Freiburg Ammann und Reif was sie zu Grandson verhandelt haben, laut Abschied. Räthe und Burger beschließen: „daby müssends mine herren lassen blyben, aber harnach, so sich derglychen spän wyter zutragen, wurden mine herren sollichs nit nachlassen können vermög des vertrags." K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

2) 1538, 22. Februar. Bern an Freiburg. Man bedaure den zu Grandson unter den Boten beider Städte zu Stande gekommenen Abschied, und hätte nicht erwartet, daß die von Freiburg von bereits gefaßten Beschlüssen wieder abgehen und nicht besser den besiegelten Vertrag betrachten würden, dem gemäß die Boten von Bern handeln wollten. Da man Verzögerung nicht eintreten lassen könne, so werde neuerdings auf Sonntag über acht Tag (3. März) in Grandson Nachts an der Herberg zu sein Tag angesetzt, um die unerledigten Geschäfte in Gemäßheit ergangener Abschiede und Verträge zu vollenden. Die Gesandten mögen insbesondere beauftragt werden, darüber zu verhandeln, wie künftig die Güter der Karthause verwaltet werden sollen. Würde man hierüber zu verhandeln verweigern, so würden die von Bern gemäß der frühern Berednisse und des Vertrages fürfahren und erwarten, ob man sie mit Recht belangen wolle, das sie denen von Freiburg in Betreff des ganzen Kirchspieles Concise angeboten haben, und welches dem Rechtsbot der Gesandten von Freiburg, als das frühere, billig vorgehen soll. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

3) Die Einleitung der Instruction an die gleichen Gesandten von Bern vom 22. März für den 24. März (der auf den 3. in Aussicht genommene Tag scheint so weit verlegt worden zu sein) bemerkt: „daß die händel nit usgetragen sind." St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 200.

Der hiemit anscheinend im Widerspruch stehende Beschluß von Note 1 betrifft wahrscheinlich nur einzelne Punkte.

Das Datum des Tages ergiebt sich aus der Missive vom 30. Januar von Bern an Freiburg (K. A. Freiburg: Berner Missiven) worin verlangt wird, auf Sonntag über acht Tag (10. Februar) Nachts an der Herberge zu sein. Dabei fällt allerdings etwas auf, daß die Freiburger Gesandten erst am 21. den Bericht über Verlauf der Conferenz vor Räthen und Burgern erstatten.

Die Namen der Gesandten von Freiburg aus dem dortigen Rathsbuch Nr. 55, s. d. 7. Februar.

565.

Brunnen. 1538, 15. und 18. Februar.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag von Uri, Schwyz, Nidwalden.

Gesandte: Uri. Jacob a Pro, Sekelmeister; Hans Kuhn, des Raths. Schwyz. Kaspar Stalder, Statthalter; Hieronymus Schorno, Pannermeister. Unterwalden. Jacob Ambauen; Konrad Stulz, beide des Raths.

I. (15. Februar). **a.** Auf diesem Tag, der hauptsächlich wegen des Decans von Bollenz angesetzt worden ist, eröffnen die Boten von Uri folgende Instruction: 1. Wenn man Händel, die schon beurtheilt worden, vornehmen und hinter sich greifen wolle, müssen sie heimkehren und können nicht theilnehmen. 2. Dasselbe sei der Fall, wenn man des Decans Verantwortung nicht anhöre. 3. Da man mit etlichen Personen in gleichen Fällen zu Brunnen verhandelt habe, solle man den Decan auch dahin stellen; dann haben sie Gewalt, weiter zu handeln, auch nöthigenfalls den Nachrichter zu beschicken. Da die von Unterwalden der gleichen Meinung waren, so hat man den Decan und seinen Diener vorbeschieden und jedem insbesondere folgende Punkte vorgehalten: 1. Peter Parenzi habe sich mit Agatha de Philippi mit ihrem, ihres Vogtes und ihrer Verwandten Willen vermählt, dann sei es bekannt geworden, was man früher nicht wußte, daß sie nach zwei Seiten mit einander im vierten Glied und Linie verwandt seien. Hierauf habe Peter Parenzi den Decan befragt, was er zu thun habe und dieser ihn nach Rom gewiesen, eine Dispens zu erhalten. Als er mit dieser zurückgekommen, habe der Decan das Mädchen nach Mailand geschickt und einem Andern zugestellt und dem Vicar daselbst fälschlich geschrieben, das Mädchen sei nur sechs Jahr alt und habe den Peter nicht freiwillig, sondern gezwungen genommen. Jetzt finde sich in beiden Punkten das Gegentheil. Als nun Peter das „ferörli" suchen wollte, habe der Decan nach Mailand entboten, man solle das Frörli verbergen und dem Peter nicht überlassen. Hierauf verantwortet sich der Decan, er habe die benannten zwei Personen nicht getraut, noch um ihre Trauung etwas gewußt. Als er aber vernommen, daß sie verwandt und einander die Ehe versprochen, habe er diese ihnen verboten, worauf Peter sagte, er wolle nach Rom gehen, eine Dispens zu erwirken. Das habe er (der Decan) geschehen lassen, aber es ihn nicht geheißen. Als jener dann eine Bulle zurückbrachte, habe er diese dem Vicar nach Mailand geschickt, der ihm dann wieder geschrieben und ihn subdelegirt habe, den ganzen Handel zu untersuchen und darüber zu urtheilen. Das habe er nach bestem Vermögen gethan und die aufgenommene Kundschaft dem „Delegato" nach Mailand zugeschickt und ihn gebeten, er möge urtheilen. Das Mädchen habe er nicht nach Mailand geschickt; der Vogt habe dasselbe einige Tage auf Recht hinter ihm gehalten und dasselbe „by" dem Weibel dem Peter geschickt. Nach kurzem sei es dann davon gelaufen, woran er unschuldig sei. Er habe auch nichts Falsches vorgegeben, indem er nichts gemeldet habe, als daß das Kind einen Vogt habe. Ebensowenig habe er berichtet, daß man das Kind nicht verabfolgen lassen solle. Da der Papst die Verbindung nicht gestattet („und b. ht. auch habs nit nachglan"), niemand mit Recht erkennt, daß eine Ehe vorhanden sei, auch keine Ehe vorhanden sein könne, er auch die Leute weder geschieden noch verbunden habe, so halte er sich für unschuldig; man möge auf seine Kosten die Sache untersuchen; wenn er gefehlt, so soll man ihn bestrafen. 2. Da im Lande Parteiung vorhanden, so habe er einige Male bei Priestern sich erkundigt, was Leute, die nicht von seiner Partei sind, gethan haben, und solches dem

Vogt hinterbracht, nämlich Sachen, die die Betreffenden in der Beicht angezeigt hatten. Antwort: er sei dessen nicht geständig, man solle die Priester fragen; wenn einer das von ihm sage, solle man diesen und ihn strafen; er sei dessen früher auch geziehen worden; wenn man über ihn falsche Kundschaft rede, so könne er nichts machen. 3. Es sei ihm verboten, sich weltlicher Sachen anzunehmen; dieses Verbot habe er nicht gehalten. Antwort: er wolle gern den Vogt sehen, der da sage, daß er ihn in weltlichen Sachen gehindert habe, und verlange zu wissen, wann, wie und wo er das Verbot übertreten. 4. Er habe nicht gemäß seinem Versprechen das Klösterlein und den Spital geäufnet. Antwort: das Kloster Campo (Campe) sei gänzlich abgegangen, wie das die Vögte und Boten, denen er es gezeigt habe, wissen; würde man es besichtigen, so würde der Bau ihn verantworten. Zu Casaccia („Casasca") sei Wein, Brod, Fleisch, Mulchen für das Bedürfniß vorhanden. 5. Was der Vogt im Rath des Tages verhandle, werde Nachts durch Practiken der Räthe dem Decan angezeigt. Antwort: wenn die Consuln vor sein Haus fahren und es sie dürfte, gebe er ihnen einen Trunk; das thun sie auch, wenn er in ihre Häuser komme; um das, was verhandelt werde, habe er sie nie befragt, auch haben sie ihn nie um Rath angegangen, was sie in einer Sache thun sollen; wenn der Vogt solches rede, so thue er ihm unrecht **b.** Zu gedenken, den Vogt und die Boten mit Ehesachen nicht zu beladen. **c.** Zu gedenken, wessen sich Hauptmann Baptista „vermechtigen" will. **d.** „Item Brief zu Uri."

II. (18. Februar). **e.** Die Boten von Schwyz zeigen an, daß ihre Obern auf die Schreiben derer von Uri und Unterwalden, mit denen sie einverstanden gewesen, den Nachrichter ab den Kosten gefertigt haben. Die Kosten zusammengerechnet betragen 21 Gl. 27 Schl. **f.** Nach Eröffnung der Instructionen wurde beschlossen, dem Decan nochmals alle Artikel vorzuhalten und seine Antwort in Gegenwart von Vogt Planzer und auch des Letztern Anbringen zu vernehmen. Als dieses geschehen, gab der Decan, dem man „vier" Artikel vorgehalten, zu verstehen, er wolle fernerhin nicht mehr in Bollenz wohnen, auf daß man sehe, ob er oder andere Leute die Unruhe daselbst verursacht haben; doch thue er dieses ohne Schuld und es soll seiner Ehre unschädlich sein. Hierbei erbot sich Hauptmann Baptista de Insula, der den III Orten zu Diensten zu sein und dem Decan zu helfen sehr geneigt ist, den Decan zu vermögen, den genannten Entschluß auszuführen. In Anbetracht Alles dessen und der Ruhe wegen, wurde dann mit dem Mehr folgender Beschluß gefaßt: 1. Herr Johann Peter Zilius soll auf Ostern das Decanat resigniren und bis Mai das Thal Bollenz räumen und künftig nicht mehr da wohnen, mit dem Vorbehalt, daß er zwei Mal des Jahres dahin kommen möge, seine Güter zu versehen, Schulden zu beziehen und zu bezahlen und seine Geschäfte zum förderlichsten auszurichten, wodann er sich wieder zu entfernen hat, ohne daselbst etwas zu trölen. In Krankheiten mag er sich ebenfalls daselbst aufhalten; auch wenn er Rechtsgeschäfte hat und die in zwei Malen des Jahrs nicht beseitigen kann, soll ihm billig mehr Zeit vergönnt werden. 2. Dem Decan folgt sein ererbtes Vermögen und auch die Pfrund; doch soll er die zum Thurn mit einem frommen, ehrlichen Priester versehen, mit Gunst und Willen der Pfarrgenossen. Würde dieser sich nicht ehrlich und recht halten, wollen die III Orte („min herren") ihre Gerechtigkeit nicht vergeben haben. 3. Das Klösterlein Campe soll er mit Speis und Trank versehen und in gutem Bau erhalten, gemäß der Stiftung; dazu Sommerszeit an einem Montag, wenn man wohl dahin kommen mag, daselbst eine Messe lesen nach seinem Erbieten. 4. Er soll zu Lottigna („Lotingia") die Filiale versehen, so zwar, daß er daselbst laut Stiftung alle Mittwochen und Samstag, alle Zwölfbotentag, alle unser Frauentag und je den ersten Sonntag im Monat eine Messe halten läßt, wie er dieses anerboten hat. 5. Da er sich einiger weltlicher Händel angenommen und dem Vogt betreffend einen Streit zwischen zwei Brüdern Anzeige gemacht und dieses verläugnet hat, soll er den Obern der Boten 20 Kronen an die

Kosten geben und auch seine übrigen Schulden ausrichten. Dieses soll aber seinem priesterlichen Amt und seiner Ehre unnachtheilig sein. 6. Wenn der Decan beglaubt, daß gewisse Personen ihn wegen der Ehesache des Peter Parenzi unbillig in Kosten gebracht haben, oder wenn dasselbe in Betreff dieses oder anderer Händel gewisse Personen gegen den Decan behaupten sollten, so will man das Recht eines jeden offen behalten haben. **g.** Da Vogt Planzer gemäß Befehl über den Decan und andere Priester Kundschaften eingenommen, herausgekommen und jetzt große Kosten gehabt hat, so verlangt er Abtrag derselben. **h.** Zu gedenken, daß die Vögte und Boten mit Ehesachen sich nicht befaßen (sollen); nur wo sie angegangen werden, Personen zu Recht hinter sich zu nehmen, mag dieses geschehen; wo sie auch vernehmen, daß etwas „keyben stuck" gebraucht worden, sollen sie das den Obern der III Orte anzeigen.

Die beiden Abtheilungen I und II sind in der von uns benützten Quelle aus unbekannten Gründen in zwei getrennte Ausfertigungen geschieden.

Die Namen der Gesandten sind einem Concept enthoben, welches der Ausfertigung vom 15. Februar beigefügt ist; die genannten Boten errichten, wahrscheinlich zu Handen des Decans über die im vorstehenden Abschied unter **f** enthaltenen Verhandlungen eine förmliche Urkunde. Das Concept enthaltet aber nur die Einleitung und erwähnt noch, daß die Artikel dem Decan vorgeführt und von ihm angenommen worden seien.

566.

Bern. 1538, c. 20. Februar.

Verhandlung zwischen einer Botschaft von Genf und dem Rathe zu Bern.

Es steht uns nur folgende Missive zu Gebot:

1538, 20. Februar. Bern an den König von Frankreich. Gesandte von Genf haben dem Rathe eröffnet, daß auf das Verlangen eines Verbannten von Genf, Namens François du Crest, und des gewesenen Bischofs von Genf der Sohn des Johann Philippe, Namens Oudrieux Philippe, in Paris gefangen gehalten werde und zu fürchten sei, daß er gerichtet werde (»d'estre exequute«). Man nehme dieses sehr übel und bitte daher den König, den Genannten freizugeben, zumal er über nichts Anderes angeklagt sein soll, als daß er lutherisch sei. Der König möge bedenken, welche Folgen es hätte, wenn die von Bern und ihre Verbündeten, zu denen der benannte Philippe, ihr Burger, gehöre, in gleicher Weise gegen die Angehörigen des Königs verfahren würden. Man werde baldigst dieser Sache wegen eine Botschaft abordnen; inzwischen möge der König dafür sorgen, daß dem Betreffenden keinerlei Belästigung wiederfahre.

St.A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 62.

Unterm 25. Februar wird eine diesfällige Credenz für Jost von Dießbach gefertigt. Ibidem. f. 63.

567.

Schwyz. 1538, vor und am 21. Februar (Donstag vor Mathias).

Verhandlung zwischen Lucern und Schwyz und diesem und einer Botschaft des Abts von St. Gallen.

Der Abschied zwischen Schwyz und dem Abt, gleichzeitig die Verhandlung zwischen Lucern und Schwyz erwähnend, ist in folgender des Abts Botschaft übergebenen Antwort enthalten;

1538, 21. Februar (Donstag vor Mathis). Schwyz an den Abt. Heute sei abermals Ulrich Seiler, Hofmeister des Abts von St. Gallen, vor dem Rathe zu Schwyz erschienen und habe erwähnt, was unlängst in Betreff des Toggenburgerkaufs durch die von Schwyz verhandelt und in schriftlicher Antwort seinem Herrn zugestellt worden sei; derselbe sei hierüber sehr erfreut gewesen; was aber seither geschehen, sei ihm unbekannt, nur sei ihm vergangener Tage von den Gesandten der IX Orte aus Baden ein Schreiben zugekommen, worüber er sich sehr verwundere; er bitte neuerdings, ihm zum Recht zu verhelfen. Da die von Schwyz in Folge der Burg- und Landrechte und der Hauptmannschaftsbriefe verpflichtet sind, dem Abt zum Recht zu verhelfen, so wolle man ihn hiemit verständigen, was in der Sache geschehen sei. Als man den frühern Rathschlag denen von Lucern zugeschrieben, in der Meinung, daß dieser ihnen gefalle und sie ihn ohne Verzug werden vollziehen helfen, fanden diese für besser, die von Zürich nochmals gütlich anzugehen, daß sie den Kauf abwegthun, und sie noch nicht rechtlich zu belangen, und schrieben eilfertig nach Zürich, wobei die von Schwyz glaubten, daß dieses auch in ihrem Namen geschehen sei, was aber nicht der Fall war. Über dieses Schreiben sei dann zwischen Zürich und Lucern Streit entstanden, von dem in dem Schreiben aus Baden an den Abt Meldung geschehe. Eine Antwort auf das Schreiben derer von Lucern sei erst nach dem Tag von Baden erfolgt. „Da" hätten die von Lucern ihre Botschaft vor denen von Schwyz gehabt, ihnen den Ursprung des Anstandes mit denen von Zürich und was die Eidgenossen darin gehandelt, erzählt und Rath und Hülfe gesucht. Die von Schwyz erklärten dann, daß sie die von Zürich mit Schriften freundlich und ernstlich angehen wollen, von dem Kauf abzustehen und die Grafschafter davon zu weisen, wie die von Glarus es auch gethan haben; wo nicht, so sollen sie in Kraft der Bünde auf die alte Fastnacht (10. März) in die Abtei Einsiedeln zum Recht geladen sein. Dabei haben die von Schwyz die Boten von Lucern gebeten, sich in dieser Sache von ihnen nicht zu söndern, andernfalls die von Schwyz auch einzig im Recht fürfahren würden. Antwort sei von denen von Lucern noch nicht erfolgt, und habe man daher dem Hofmeister jetzt nur soviel als schriftlichen Bescheid mittheilen können. Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Tog. T. III, S. 703.

Wir fügen auszüglich noch folgende Missiven an:

1) 1538, 25. Februar (Montag nach Mathias). Schwyz an Zürich. Nochmalige Aufforderung, die Toggenburger zu weisen, den Kauf um die Grafschaft als entkräftet herauszugeben; andernfalls seien die von Zürich auf den 10. März (alte Fastnacht) nach Einsiedeln ins Recht geladen. Als gemeinen Schreiber beantragen die von Schwyz den Hans Locher, (Land-)Schreiber zu Frauenfeld. St. A. Zürich: A. Toggenburg.

2) 1538, 27. Februar (Mittwoch vor der Herren Fastnacht). Zürich an Schwyz. Antwort auf das Schreiben vom 25. Februar. Da man jüngst auf das Verlangen „beider Orte" mit den Anwälten der Toggenburger ernstlich geredet und gehandelt, so habe man eine solche Zuschrift nicht erwartet, zumal über jene Verhandlung aus bekannten Ursachen noch keine Antwort erfolgt sei und die Eidgenossen auf dem nächsten Tag zu Baden eine gütliche Vermittlung vornehmen wollen, wie solches dem Abt berichtet worden sei. Damit es aber an denen von Zürich nicht fehle und weil das, was man früher mit den Zwölfen verhandelt, nichts verfangen, so wolle man neuerdings Rathsanwälte hinauf vor eine ganze Landsgemeinde schicken, mit derselben ernstlich Alles zu reden und zu handeln, was zur Beilegung des Anstandes dienen mag. Die betreffende Antwort wolle man ungesäumt berichten. St. A. Zürich: Missivenbuch 1538, f. 33.

3) 1538, 27. Februar (Mittwoch nach Mathis). Lucern tritt der von Schwyz erlassenen Vorladung bei. St. A. Zürich: A. Toggenburg.

4) 1538, 2. März (Samstag vor der Herren Fastnacht). Zürich antwortet darauf analog wie an Schwyz. Ibidem.

568.

Freiburg. 1538, 25. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

Gesandte: Lausanne. Jean de St. Curge; Jean Loys; François de Plaict; François Sauvey.

1. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg eröffnen die genannten Gesandten ihre Credenz von kleinen und großen Räthen der Stadt Lausanne und stellen das zwischen dieser und der Stadt Freiburg, auch mit der Stadt Bern, auf einige Zeit errichtete Burgrecht zurück, unter Darlegung der Gründe, warum dieses geschehe; worauf Räthe und Burger dieses Burgrecht aufzulösen und zu entkräften erkennen. 2. Die von Bern überschicken das am gennanten Burgrechtsbriefe gewesene Siegel derer von Freiburg und verlangen hinwieder das Ihrige. Es wird erkennt, ihnen zu entsprechen. 3. Nach dem Imbis erscheinen auf der Kanzlei der Schultheiß (P. von Perroman), Schneuwli, Nix, Garmiswyl, Schäffli, Mühlibach und Statthalter Mürsing und geben den genannten Boten von Lausanne das Siegel ihrer Stadt ab dem Burgrechtsbrief, nachdem diese zuerst das von Freiburg herausgegeben hatten, zurück.

Eine unterm 20. Februar von Bern an Freiburg erlassene Missive besagt nebst dem, was sich aus dem Text des Abschiedes ergiebt: Es sei bekannt, wie Bern die Herrlichkeiten, Städte, Schlösser, Land und Leute des gewesenen Bischofs von Lausanne mit dem Schwert zu seinen Handen gebracht habe. Insbesondere sei auch die Stadt Lausanne in Unterthänigkeit derer von Bern gekommen und zwar mit gewissen Pacten, Conditionen und Restrictionen, die von Bürgermeister, Räthen, Bürgern und ganzer Gemeinde dieser Stadt dankbar angenommen worden seien. Es gezieme sich nun nicht, daß diese Stadt denen zu Freiburg einiger Maßen zugethan sei; auch gestatten dieses die Bünde und Burgrechte nicht. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

569.

Murten. 1538, 25. Februar.

Tag zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Franz Nägeli, Sekelmeister. Freiburg. (Hans) Studer; (Peter) Fruyo, Stadtschreiber.

Wir müssen uns auf folgende, den genannten Gesandten von Bern am 22. Februar ertheilte Instruction beziehen:

1. Der Tag ist hauptsächlich wegen der Pfarrgüter im Wistenlach angesetzt. Da mögen die Gesandten mit den Boten von Freiburg diese Güter verleihen und dem Prädicanten eine Competenz bestimmen, oder aber ihm die Güter noch dieses Jahr belassen, weil er mit Anschaffung von Fässern, Bütten und Anderm Kosten gehabt hat und es auch nicht alle Jahre soviel Wein giebt, wie dieses Jahr. 2. Von den Gewahrsamen für Peterlingen, welche nun lange zu Murten gelegen, sollen sie diejenigen, welche denen von Bern zugetheilt worden sind, diesen überschicken; diejenigen, welche sich auf die im Gebiete derer von Freiburg liegenden Güter des Convents beziehen, bleiben bei denen von Freiburg; jene aber, welche Güter in den gemeinen Herrschaften betreffen, sollen den diesfälligen Amtsleuten übermittelt werden, damit sie solche einschreiben, die Zinsen beziehen und auf den Jahrrechnungen darüber Rechnung geben. 3. Die Gesandten sollen

verlangen, daß die von Freiburg die bei ihnen liegenden, das Amt des Priors und Cantors betreffenden Gewahrsamen nach Murten bringen. 4. Die Boten sollen des „Chammaliers" Gewahrsamen, die abgesondert beisammen liegen, nicht zurücklassen. 5. Ebenso die Verschreibung des Herrn von Prangins („Pringin") um die 600 Kronen und die des Herrn von „Wyry" (Byry, Bière?) um die 100 Kronen. 6. Den Brief um die 200 Pfund Hauptgut und 10 Pfund Zins zu Greyerz sollen sie denen von Freiburg lassen, weil dieser Zins ihnen geschenkt worden ist. 7. Die Boten sollen von denen von Freiburg die 10 Kronen fordern, die sie wegen des silbernen Kreuzes schuldig sind. 8. Den umgefallenen Marchstein bei Wyler aufzurichten. 9. Der Bau des Schlosses soll verdungen werden. 10. Den Zollstock öffnen. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 192

Die Abhaltung der Conferenz und ihr Datum ergeben sich aus der Missive von Bern an Freiburg vom 21. Februar; K. A. Freiburg: Berner Missiven, und dem Bericht der Freiburger Gesandten über ihre Verrichtung vom 28. Februar; ibidem Rathsbuch Nr. 55.

570.

Genf. 1538, 2. und 3. März.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli; Jost von Dießbach.

I. (2. März). Vor dem Rathe der Zweihundert zu Genf eröffnen die Gesandten, nach stattgehabter Begrüßung, sie seien beauftragt, vor den Generalrath zu treten; wenn man aber wolle, so werden sie ihre Instruction schon hier eröffnen. Man überläßt ihnen, was sie thun wollen. Sie zogen sich zurück. Der Rath erachtete für besser, daß die Gesandten ihren Auftrag hier eröffnen. Nachdem sie wieder eingetreten, zeigen sie an, sie werden ihre Instruction morgen dem Generalrath mittheilen. Da aber dieses Vorgehen von schädlichen Folgen sein könnte, so wird beschlossen, vor Abhaltung des Generalrathes (nochmals) den Rath der Zweihundert zu versammeln und die Gesandten zu bitten, daselbst zu eröffnen, was sie dem Generalrath vorzutragen gedenken. Diese beharren aber darauf, ihre Eröffnungen dem Generalrath zu machen; doch bringen sie Folgendes vor: Man habe gehört, Meister Wilhelm Farel sei zu Genf verläumdet worden, als ob er zu Bern gesagt hätte, man habe zu Genf Streit, die Einen verlangen die Messe, die Andern das Evangelium. Die Gesandten können nun bezeugen, daß Farel jene Worte zu Bern nicht gebraucht habe; man möchte ihn daher für empfohlen halten; er sei ein kräftiger Beförderer des Evangeliums. Der Rath antwortet, Farel wisse wohl, was geschehen sei; da aber die Gesandten bezeugen, daß er jene Worte nicht gebraucht habe, so wolle man ihnen zu Ehren die ganze Sache ohne ferneres Geräusch zu verursachen fallen lassen. Beinebens lebe man in Einigkeit.

II. (3. März). In Folge des gestrigen Beschlusses der Zweihundert eröffnen die Gesandten vor diesen, ihre Obern seien berichtet worden, wie vor vierzehn Tagen oder drei Wochen der Herr von Montchenuz hieher (»en ce quartier«) gekommen sei und von einem italienischen Hauptmann begleitet Estrambiere und andere Pässe und Plätze daselbst besichtigt habe. Er sei Nachts mit zwanzig Pferden nach Genf gekommen und habe Tags darauf die Mauern und Befestigungen, die Geschütze und Anderes dieser Stadt untersucht; er habe sich dann über den See begeben, denselben zu beaugenscheinigen und behufs der Überfahrt Messungen vorzunehmen. Dann habe er dem ersten Sindic erklärt, er sei vom König anhergesandt worden, weil dieser vernommen, die von Bern wollen nicht gestatten, daß die Genfer die Stadt befestigen, sie wollen ferner derselben einen

Vidome geben, der sie regiere, und sie nicht bei ihren Freiheiten und Privilegien belassen 2c. Da nun der König gute Freunde in der Stadt Genf habe, so wünschte er dem zuvorzukommen; wenn die Genfer sich ihm ergeben wollten, würde er sie bei ihren Freiheiten belassen, die Stadt befestigen, sie mit der Krone Frankreich verbinden, sie niemals wieder abtreten und denen, welche dieses zu Stande bringen würden, sehr erkenntlich sein »(donnera bonne pensée«). Auf das sagen sie (die bernischen Gesandten), daß, obgleich man Vertrauen habe, daß Genf in Erinnerung dessen, was es zu Aufrechthaltung jener Freiheiten gelitten, auf solche Anträge Frankreichs nicht eintreten, sondern vielmehr die genannten Versprechungen halten wolle, es Bern leid thue, daß man von ihnen gesagt, sie wollen Brief und Siegel nicht halten. Hätten sie so handeln wollen, so hätten sie die Hülfe nicht geleistet. Die Gesandten seien beauftragt, ausdrücklich zu erklären, daß ihre Obern der Stadt Genf halten wollen, was sie zugesagt haben, das Burgrecht und andere Verträge. Sie möchten wissen, warum die Genfer so viel Bedauern über ihre Leute hatten, die theils »en quartiers«, theils anderwärts des grausamen Todes starben, wenn sie das Genannte anstreben. Die Gesandten seien beauftragt, hierüber mit dem kleinen, dem großen und dem Generalrath zu verhandeln und Brief und Siegel zu verlangen. In den Zerwürfnissen der Genfer seien die von Bern ihnen zu Hülfe gekommen, obwohl es hieß, wenn die Berner für Genf ausziehen, so werden sie Genf überziehen. Montchenuz gebe ihnen schöne Worte, wie ein Wüstling einem Mädchen, das er verführen will. Man möge nun ihnen antworten. — Darauf erscheint ein Abgeordneter des Herrn von Montchenuz mit einer Instruction und drei Briefen, einen an den Sindic N. L. Richardet, einen an M. Sept und einen an C. Savoye, der Hauptsache nach des Inhalts: wenn Genf sich an den König ergebe, werde er es bei seinen Gewohnheiten und Freiheiten belassen, die Stadt befestigen und sie vertheidigen; Genf möge hiezu um so mehr Hand bieten, als es sonst bei der Vereinbarung zwischen dem Kaiser und dem König bloßgestellt sei. Es werde Antwort verlangt. — Der Rath beschließt hierauf: 1. Denen von Bern erstatte man besten Dank. Genf werde halten, was es versprochen habe, und wolle hiefür Brief und Siegel geben, wie es solche seinerseits sich ebenfalls erbitte. 2. Den Gesandten wolle man die Briefe des Montchenuz vorweisen und sie in Betreff einer diesfälligen Antwort um ihren Rath bitten. 3. Auf die Briefe des Montchenuz wolle man ihm antworten, er möge dergleichen Dinge nicht mehr schreiben, denn man wolle damit nichts zu thun haben.

III. (Gleichen Tags). 1. Die Gesandten wiederholen ihren Vortrag vor dem Generalrath und fügen bei, sie hören, es befinden sich in der Stadt gewisse vagante Franzosen, ohne andere Geschäfte, als daß sie dergleichen Practiken treiben; man möge auf diese Acht haben. Es wird beschlossen, denen von Bern schriftlich zu antworten, man wolle Burgrecht und Vertrag halten und ihnen hiefür Brief und Siegel geben, wie die Zweihundert es beschlossen haben; wenn vagante Franzosen angetroffen werden, welche Practiken der angezeigten Art betreiben, sollen sie verwiesen werden. Wem solche Leute bekannt sein sollten, der soll sie anzeigen. Auf die Briefe des Montchenuz will man antworten, wie die Zweihundert erkennt haben. 2. Die Gesandten wiederholen auch den gestrigen Vortrag betreffend Meister Farel. Der Rath beschließt, es sei diese Angelegenheit als beigelegt zu betrachten, ohne daß weiter hierüber geredet werden müsse.

In der uns zur Hand stehenden Copie des Genfer Rathsregisters sind, gemäß der Instruction der Berner Gesandten vom 25. Februar zu schließen, einige Punkte untergeordneten Belangs (Reclame, daß in einem Schreiben Ansermo Utin Unterthan derer von Genf genannt werde, Verwendung für Junker von Dießbach wegen der Fischenz) übergangen.

571.

Wattwyl (?). 1538, 10. März (alte Fastnacht).

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

Gesandte: Zürich. Landvogt Edlibach; Vogt (Hans Rudolf) Lavater.

Vor den Zwölfen und der ganzen vollkommenen Landsgemeinde der Grafschaft Toggenburg bitten und ermahnen die Gesandten von Zürich, daß man die Verhältnisse erwäge und Brief und Siegel, welche die Toggenburger in Betreff des geschehenen Landkaufs bei Handen haben, gütlich herausgebe und den Abt von St. Gallen wieder zu seinem Eigenthum kommen lasse; würde man dies verweigern, so seien die von Zürich entschlossen, des Kaufs wegen mit niemand zu rechten. Die Landsgemeinde antwortet durch einhelligen Beschluß, sie besitze Brief und Siegel von den beiden Orten Zürich und Glarus, ebenso von den V Orten für den gethanen Landkauf, den sie mit Ehren angestrebt habe; dabei wolle sie bleiben und glaube nicht, daß sie hievon gedrängt werden solle; meine aber jemand, diese Briefe gelten nichts und wolle jemand zuwider denselben gegen die Toggenburger vorgehen, dem wolle man zu Recht stehen an Orten und Enden, wo es ziemlich und billig sei und vor unparteiischen Leuten. Die Toggenburger würden sich übel schämen, wenn sie jemandes Briefe und Siegel „feltschen" oder irgendwie vernichten sollten, sondern würden vielmehr, so weit es sie beträfe und sie es mit Ehren verantworten könnten, dazu helfen, daß jeder bei glaubwürdigen Briefen und Siegeln bestehen könnte. Damit man aber sehe, daß sie nichts Unziemliches verlangen, wollen sie es gar nicht von der Hand weisen, wenn ein oder zwei Orte oder gemeine Eidgenossen auf einem gütlichen Tag einen Mittelweg versuchen wollen; doch gebe man diesfalls den zwölf Verordneten nicht mehrere Gewalt, als anzuhören und die Sache wieder vor die Landsgemeinde zu bringen. Da ferner die von Schwyz und Glarus den Toggenburgern vermöge des Landrechts mehr als andere Orte beholfen und berathen sein sollen, so gebe man den zwölf Verordneten Gewalt, an die Maien-Landsgemeinden zu Schwyz und Glarus eine Botschaft abzusenden um dieselben in Betreff des Landkaufs und anderer Beschwerden zu verständigen und sie zu ermahnen, ihnen beiständig zu sein.

Der Act trägt das Toggenburger Siegel.

1538, 13. März (Mittwoch nach Invocavit). Zürich an Schwyz. Bericht über das Resultat der Toggenburger Landsgemeinde. Eingänglich wird erwähnt, daß laut frühern Mittheilungen die Landsgemeinde erst auf alte Fastnacht habe gehalten werden können, weßhalb der Rechtstag auf Reminiscere (17. März) zurückgestellt worden sei. Da nun Zürich das Mögliche gethan habe und sich wie Glarus des Handels entschlage, so glaube man, daß es keines Rechtens mehr bedürfe; man habe sich auch diesfalls nicht verfaßt gemacht und bitte, die von Zürich wie die von Glarus ruhig zu lassen; dabei möge man beiderseits die Gesandten, die man jetzt auf Tage schicken werde, mit Allem beauftragen, was zu Friede und Einigkeit dienlich sei.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1538, f. 31.

572.

Baden. 1538, 18. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 141. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 328. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 301. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Meister Johannes Haab; Hans Rudolf Lavater, beide des Raths. Bern. Johannes Pastor, Venner und Bauherr. Lucern. J. Christoph Sonnenberg, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen,

Ritter, alt-Landammann. Schwyz. (Kaspar) Stalder, des Raths. Unterwalden. Hans Amstein, alt-Landammann von Obwalden. Zug. Jacob Kolin, Stadtschreiber. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Bernhard Meyer, Pannerherr; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Jost Schäffli, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Bastian Törig, des Raths. — E. A. A., f. 63a.

a. Zürich begehrt eine „Fürschrift" an den römischen König wegen einiger Zinse und Zehnten, welche dem Kloster Stein zugehören, die aber, im dortseitigen Gebiet liegend, dem Kloster bisher vorenthalten worden sind. Etliche Boten tragen Bedenken, ohne Vorwissen ihrer Herren zu entsprechen, da früher auch gewisse Orte bei Empfehlungsbriefen sich ausgeschlossen hätten. Dennoch wird eine Fürderniß sofort gewährt, weil der Rathsbote einen nahen Tag zu besuchen hat. Dabei wird in den Abschied genommen, daß künftig, wenn ein Ort solche Fürsprachen auf Tagen begehrt, ihm ohne weiteres entsprochen werden solle. **b.** Bisher sind alle Strafen und Bußen, welche im Mainthal und zu Mendris fallen, von den Vögten zu ihren Handen bezogen und der gemeine Mann ist, wie leicht zu gedenken, desto härter bestraft worden. Da bereits alle Orte die Vogteien gehabt und die Reihe nächstens wieder von vorn beginnt, so wird angerathen, diesen Vögten eine geziemende Besoldung festzusetzen, wogegen sie die verfallenden Strafen und Bußen zu verrechnen hätten. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag einen Beschluß zu fassen. **c.** Gesandte von Frauenfeld begehren Antwort über ihr Gesuch wegen des Zolles. Die Instructionen lauten aber verschieden, indem nicht alle Orte entsprechen wollen. Zürich ist der Meinung, es könnten die Straßen von den Gotteshäusern und zum Theil aus dem Einkommen der Obrigkeit hergestellt werden, während die andern Orte es weder ziemlich noch billig finden, für die mit Kaufmannsgütern hin und her Fahrenden die Straßen zu machen. Glarus will den Zoll gestatten, wenn die Toggenburger auch einwilligen und die von Utznach und Gaster von dem Zoll auch befreit würden. Etliche Orte meinen schlechtweg, die von Frauenfeld sollen auf ihre Kosten die Straßen im Stande halten. Nachdem man aber die von Frauenfeld angehört, die darthun, daß es über ihre Kräfte gehe, die Straßen zu machen, weil sie vier Brücken erhalten müssen; daß sie von keinem Reiter oder Fußgänger, sondern nur von Wagen, Karren und Saumrossen, die mit Waaren beladen seien, übrigens von keinem Angehörigen der VII Orte und deren Vogteien den Zoll beziehen wollen, wird dies wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag einen bescheidenen Zoll zu bewilligen, damit allfälliger Schaden verhütet werde. **d.** Es wird angezogen, daß die Vögte zu Mendris allen Banditen, es seien Schelme, Mörder oder andere Verbrecher, Geleit nach Mendris und Aufenthalt gestatten, wo sie dann Unruhen und Anderes anfangen. Das ist heimzubringen, um zu berathen, wie man deßhalb den Vögten schreiben und diesen Unfug abstellen wolle. **e.** Eine Rathsbotschaft von St. Gallen zeigt an, daß die von den vier Höfen im Rheinthal, namentlich die von Marbach, eine Neuerung einführen, indem sie für Schulden oder Kosten bei ihnen verbieten wollen; das sei vorher nie üblich gewesen; darum habe die Stadt sie auf gegenwärtigen Tag vor die VIII Orte geladen, was sie aber nicht angenommen, indem sie vorschützen, der Abt von St. Gallen sei ihr Gerichtsherr. Da man von diesem Handel gar nichts gewußt, so wird die Sache den IV Orten, die nächstens in Wyl tagen werden, zugewiesen, damit sie bei dem Abt von St. Gallen und bei dem Vogt im Rheinthal sich erkundigen, wer über diesen Span zu richten habe. **f.** „Abschrift der warnung, so uns von Unterwalden ob dem Wald zukomen durch warhaft lüt, so darumb gethan als sich gepürt. Erstlich so ist der unsern eim, so ein gloubliche und warhafte person, als die in einer einödi in eim kappelli an irem gebätt gsin, fürkomen ein ghälle stim, die habe gesprochen: wee ir blutsugeren und fleischverköuffern, ir verkouffend das kind im

muterlib. Zum andren habe es gesprochen: wee üch richtern und ratgeben, ir richten nit dem armen als dem richen. Zum driten habe es gesprochen: wee üch pfaffen, daß ir üwerm glüpt so wenig stat thund, die ir verheisen, wann ir anfachen mäß haben. Und wie es hievor stat, also sige es ergangen, und zu merer gloubsame hat die person harumb sin recht gethan, als obstat." **g.** Abgeordnete der Grafschaft Toggenburg eröffnen mündlich und schriftlich, vor einigen Jahren sei der Abt von St. Gallen aus seinem Kloster entflohen, und da sie deßhalb rath- und rechtlos gewesen, so haben sie mit Zürich und Glarus, als Schirmherren des Gotteshauses, einen Kauf getroffen; jetzt aber haben Glarus und Zürich sie dringend ersucht und gebeten, die Briefe über den Landkauf herauszugeben und den Abt von St. Gallen ohne fernere Hinderung in seinen Besitz kommen zu lassen und dabei erklärt, daß sie im Fall der Weigerung mit niemand sich überwerfen und des Kaufs wegen rechten würden. Dies habe die Landsgemeinde mit Bedauern vernommen, und daher einstimmig beschlossen: Weil sie von den beiden Orten Zürich und Glarus Brief und Siegel haben und auch die V Orte aus dem Feld ihnen geschrieben und versprochen, sie bei diesem Kaufe bleiben zu lassen, so wollen sie dabei bleiben; wenn aber jemand vermeine, daß ihre Briefe und Siegel nichts sollen gelten, so wollen sie demselben eines Rechten sein vor unparteiischen Leuten und an gebührlichen Orten, „dann sy sich gar übel schemen, daß sy jemand sine brief und sigel ald gloubwürdig verheissungen wellten veltschen oder darwider thun". Damit man jedoch sehe, daß es an ihnen zu einer gütlichen Beilegung des Streites nicht fehle, wollen sie gerne ein oder zwei Orte oder gemeine Eidgenossen in der Sache handeln lassen; sie wollen aber, da Schwyz und Glarus ihnen mehr als andere Orte schuldig seien, auf die nächsten Landsgemeinden im Mai ihre Boten senden und sie laut der geschwornen Landrechte um Hülfe und Rath ersuchen; sie haben stets treulich zu den Eidgenossen gehalten, allweg Leib und Gut zu ihnen gesetzt und hoffen, daß sie ihnen auch in Zukunft bessere Dienste leisten können als der Abt von St. Gallen; darum sei ihre dringende Bitte, sie bei Brief und Siegel bleiben zu lassen. Die IV Orte wollen, weil ohne Befehle, auf eine Antwort sich nicht einlassen und bei den gefaßten Beschlüssen beharren. Die V Orte ziehen in Zweifel, daß der erwähnte Brief so ausdrücklich sei, und verlangen Abschriften, die ihnen gegeben werden. Da nun bereits von den IV Orten ein Tag nach Wyl angesetzt ist, so werden dieselben dringlich gebeten, dort Alles zu versuchen, um den Span in Güte beizulegen; wenn sie aber nichts ausrichten, so sollen sie es den neun Orten zuschreiben, damit man auf nächsten Tag die Boten gehörig instruiren könne. **h.** Herr von Boisrigault schickt eine „Credenz" und schreibt dabei, der König melde ihm, daß der Papst und der Kaiser ihn dringend ersucht haben, sich nach Nizza zu verfügen, um da den Frieden zu beschließen; er habe es, wiewohl er nicht die „größte" Hoffnung hege, der Christenheit zu lieb gethan und beauftrage den Gesandten, die Eidgenossen zu versichern, daß da nichts verhandelt werden dürfe, was der bestehenden Vereinung zuwider sei. Dasselbe habe ihm der Grandmaitre geschrieben. Die Boten sollen dies an die Obern bringen. **i.** Betreffend die Liberirung der Todtschläger in den ennetbirgischen Vogteien wird jetzt beschlossen, es soll kein Vogt daselbst und auch kein Bote die Befugniß haben, einen Todtschläger, er sei ehrlich oder unehrlich, zu liberiren; sondern wenn ein Todtschläger sich zu liberiren begehrt, so soll ihm der Vogt alle Acten des Processes versiegelt mitgeben, damit derselbe, von Ort zu Ort gehend, sie jeder Obrigkeit vorlegen, und jede die Sache reiflich berathen könne; dann soll sie den Boten zu Tagen ihre Meinung mitgeben, und was dann hier das Mehr wird, soll in Kraft erwachsen. Damit nun dieser Beschluß desto besser gehandhabt werde, hat man einen besiegelten Brief errichtet und „hinyn" geschickt, den jeder Vogt, wenn er den Eid leistet, auch beschwören muß. Auch wird die Verordnung in das Urbar zu Baden eingetragen.

k. Der kaiserliche Orator, Herr von Marnold, macht die Anzeige, es sei des Arsentischen Handels halb am 15. März ein Vertrag geschlossen worden zwischen der Stadt Basel und den Brüdern Schwikhart und Franz Konrad von Sickingen, im Namen ihrer Schwäger und Freunde, Wirrich von Gemmingen, Wirrich von Thun, Hans Truchseß von Wolhausen, Sigmund von Truttenberg und Peter Scherer, und zwar folgenden Inhalts: 1. Es soll der gefangene Franzose, Herr von Rochefort, „in dieser Stunde und auf diesen Tag" ohne Entgelt auf freien Fuß gesetzt und wo immer möglich nach Basel zurückgebracht werden. 2. Da der Gefangene freigelassen wird, so soll (Basel) die übrigen Orte auf dem nächsten Tage (ungeachtet des letzten Abschieds von Baden) ersuchen, bei dem König und der Regierung zu Ensisheim auszuwirken, daß den obgenannten vier Adelspersonen ihre Schlösser, Dörfer, Habe und Güter wieder zu Handen gestellt und die zwei gefangenen Knechte des von Gemmingen wieder geledigt werden. Dagegen sollen obige fünf Personen gegen die Eidgenossen und gegen die Stadt Basel sich verschreiben, für das wegen dieses Handels Erlittene an niemand Rache zu nehmen und keine Forderungen zu machen; ebenso sollen die Eidgenossen und Basel diese Personen und deren Verwandte außer Sorge stellen und auf Begehren auch eine schriftliche Zusicherung geben. 3. Es sollen die von Basel ihre Ansprachen, die sie gegen die fünf Personen zu haben glauben, gütlich fallen lassen, diese dagegen „so bald je möglich" verschaffen, daß Wilhelm Arsent und dessen Verwandte weder der Stadt Basel noch allen andern Eidgenossen an Leib oder Gut dieser Sache wegen Schaden zufügen und keinen weitern Anhang suchen, bei Strafe des kaiserlichen Landfriedens, und dies mit Brief und Siegel versprechen; hinwieder sollen Arsent und seine Anhänger von Seiten der Eidgenossen auch nichts zu fürchten haben, aber ohne Erlaubniß nicht in die Eidgenossenschaft kommen. Wenn die fünf Adelspersonen dies nicht erreichen könnten (so behält Basel vor, für seinen Schaden Ersatz von ihnen zu fordern, und) soll der kaiserliche Orator „der Kosten" halb weiter unterhandeln und „sie" gütlich vergleichen; wäre dies nicht möglich, so sollen die fünf mit „ihnen" (Basel) vor dem König oder in Straßburg einen rechtlichen Austrag gewärtigen. Hienach gibt Basel zu vernehmen, es habe um des Friedens willen zu diesem Vergleich gestimmt; der Vertrag sei jedoch nicht definitiv abgeschlossen, sondern nur mit Vorbehalt der Zustimmung der andern Orte; wenn sie dies billigen, so werde Basel es dabei bleiben lassen. Es wird nun der Vergleich angenommen, jedoch mit dem Beding, daß er in allen Artikeln buchstäblich vollzogen und Marx Meehofer, der bei der Mordthat zu Basel besonders betheiligt ist und jetzt in Ensisheim gefangen liegt, nach Verdienen bestraft werde. Sobald dies geschehen, soll Basel im Namen aller Orte dem König, der Regierung zu Ensisheim und allen Andern, die auf diesen Tag geschrieben haben, schreiben und dahin wirken, daß den vier Adelspersonen alle Güter restituirt werden. Schließlich wird dem Herrn von Marnold und der Regierung zu Ensisheim für ihre gehabte Mühe der verbindlichste Dank erstattet. **l.** Die Gesandten des römischen Königs eröffnen nach Vorweisung ihrer Credenz, es werde den Eidgenossen bekannt sein, wie sein Heer von den Türken geschlagen worden, wie diese seither den Venetianern großen Schaden zugefügt, Neapel belagert und viele Christen getödtet oder in Dienstbarkeit gebracht haben; seit Menschengedenken haben sie nun ihre „Grenitz" um mehr als sechszig Meilen gegen die Christenheit vorgeschoben; deßwegen habe der Kaiser mit dem Papst und der Herrschaft Venedig ein Bündniß geschlossen, um den Feind zu Wasser und zu Land anzugreifen; die Kosten des hiefür auszurüstenden Heeres, 200 Galeeren, 100 Nauen, 50000 zu Fuß und 5000 Pferde, belaufen sich monatlich auf 575,000 Ducaten. Der Kaiser trage die Hälfte davon und habe den König bewogen, dem Bündniß beizutreten und die Rüstung verstärken zu helfen; weil aber seine Schätze von dem vieljährigen Kriege erschöpft seien, so müsse er die Stände des Reiches um Hülfe ansprechen; allein für den Feldzug

dieses Jahres sei es damit schon zu spät. Da die Eidgenossen auch Glieder des Reiches seien, so stelle er das gnädige Ansuchen, sie möchten zu diesem christlichen Unternehmen eine stattliche Anzahl Fußvolk mit leiblicher Bestallung auf sechs Monate in ihren Kosten „annehmen“ und unterhalten und den Auszug so viel fördern, daß dieses Volk auf den 15. Mai in Wien eintreffen könnte. Heimzubringen, da man keine Befehle hat; es wird hiefür ein anderer Tag nach Baden angesetzt auf den 7. Mai. **m.** Vor einiger Zeit hatte man der Stadt Baden befohlen, Hans Überlingers Weib und Schwieger wegzuweisen. Darüber beschwert sich die Stadt, indem sie meint, es sei dies ihren Freiheiten und dem alten Herkommen zuwider, und legt einen Freibrief von König Wenzeslaus vor, der sagt, daß weder gemeine noch einzelne Burger um keinerlei Ansprachen willen vor ein Landgericht geladen werden dürfen, sondern belangt werden sollen vor dem Richter und Rath zu Baden, und nirgends anderswo. Ferner, daß die Stadt auch Ächter hausen und hofen und Gemeinschaft mit ihnen halten könne. Dieser Brief sei von andern römischen Königen und Kaisern bestätigt und auch von den VIII Orten anerkannt worden, laut eines besiegelten Briefes, den die Stadt ebenfalls vorgelegt hat; sie bitte daher, sie bei ihren althergebrachten Rechten und Bräuchen gnädig bleiben zu lassen. Heimzubringen. **n.** (Für Zürich) „Sind ingedenck von des jagens wegen zu Vischingen“ **o.** Auf den Anzug des Boten von Zürich wird ihm heimzubringen befohlen, daß betreffend die Schaffnerei zu Feldbach Ammann Beroldinger von Uri und andere Boten erklärt haben, es solle daraus, daß man dem jetzigen Landvogt im Thurgau, Mansuetus Zumbrunnen, die Schaffnerei geliehen, nicht der Brauch erwachsen, daß die Gotteshäuser der Reihe nach von den Orten bevogtet würden; man habe auf seine Bitte die Schaffnerei ihm geliehen wie andern Personen. **p.** Der Bote von Zürich weiß, wie der Rechtshandel zwischen dem Pfaffen von Lunkhofen und dem, der ihn beschimpft hatte, im Kelleramt ins Recht gesetzt ist. **q.** Zürich erhält von den drei übrigen Schirmorten auf die Beschwerde, daß der Abt von St. Gallen seine Unterthanen außerhalb seines Gebietes nicht mehr zum Gotteswort wolle gehen lassen, die Antwort, er sei ein freier Herr und könne hierin handeln nach seinem Willen. Lucern fügt hinzu, Zürich verbiete ja den Seinigen auch, außerhalb seiner Obrigkeit zur Messe zu gehen. **r.** Betreffend die Ansprachen (am König von Frankreich) soll zuerst jedes Ort dieselben für gut und recht erkennen; dann soll man hierum laut den Capiteln an den König gelangen. Entspricht dieser nicht, so soll das zu Tagen vor gemeinen Eidgenossen angezeigt werden, die sich hierüber weiter an den König wenden gemäß dem letzten (3. Februar) Abschied. **s.** Den Streit zwischen denen von Sarmenstorf in den Freien Ämtern und den Angehörigen des Hartmann von Hallwyl in Seengen, betreffend einen Weidgang, sollen benannter Hartmann und der Landvogt in den Freien Ämtern untersuchen und wo möglich in Güte beizulegen trachten. Gelingt dieses nicht, so soll ein Gericht aus denen in den Freien Ämtern „gesetzt“ werden, weil bei zweihundert Jucharten des streitigen Bezirkes daselbst und nur zehn Jucharten in der Obrigkeit derer von Hallwyl belegen sind. **t.** Der oberste Meister des Johanniterordens zeigt an, daß er in Folge des ab dem letzten Tag von den VII Orten ihm zugekommenen Schreibens den Kaufbrief um die Herrschaft Biberstein besiegeln wolle. Es wird beschlossen, die von Bern sollen nun diesen Kaufbrief beförderlich nach St. Johann zu Basel schicken, damit er dort besiegelt werde. **u.** Auf den Anzug, den die von Solothurn („ir“) gethan, daß Pannerherr Schorno und Andere von Schwyz gegen den Herrn von Boisrigault das Recht begehren, wurde erkennt, weil letzterer in Solothurn („üwer Statt“) wohnt und auch die dort von denen von Schwyz um Recht angerufen worden, so soll der ganze Handel denen von Solothurn anheimgesetzt sein.

Im Zürcher Exemplar fehlt **f**, im Berner **c, e, f**; im Basler, Freiburger und Schaffhauser **c, e, f, m**; im Solothurner **c, e, m**; **r** aus dem Berner, Freiburger und Solothurner; **s** und **t** aus dem Berner; **u** aus dem Solothurner.

Zu **a.** Der betreffende Empfehlungsbrief der XII Orte, besiegelt von Hans Pastor, Venner der Stadt Bern (zuerst hieß es: vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, was durchgestrichen ist), datirt auf 28. März 1538.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1538, f. 259.

Zu **g.** In dem Satz: „und hoffen, daß sie auch in Zukunft ihnen bessere Dienste leisten können" 2c. fehlen im Berner Exemplar die Worte: „als der Abt von St. Gallen."

Zu **k.** Der Zürcher und Basler Abschied geben den Inhalt des Vertrages nicht im Text, sondern als Beilage und zwar in definitiver Form. Von Seiten Basels sind als Unterhändler genannt Bernhard Meyer, Pannerherr, und Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Der „Abschied" ist dreifach ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt, vereinbart zu Schliengen bei Neuenburg a. Rh. Die Parenthesen im Text sind dieser mehrfach besseren Fassung enthoben.

Hier soll auszüglich noch folgende Missive notirt werden:

1538, 22. Mai. Basel an den römischen König. Wegen der von Wilhelm Arsents Anhängern verübten That seien die fünf (im Text genannten) Adelspersonen im Verdacht gestanden und deßwegen ihre Güter in den vordern Landen des Königs mit Beschlag belegt und des von Gemmingen Diener nebst Marx Meehofer, der Arsents Diener war, gefangen nach Ensisheim geführt worden. In Folge des durch den kaiserlichen Orator, Herrn von Marnold, zwischen den genannten Personen und denen von Basel und den Eidgenossen vermittelten Vertrages bitten nun die von Basel im Namen gemeiner Eidgenossen, von denen sie hiefür besondern Auftrag haben, der König wolle die eingezogenen Güter restituiren, die zwei Diener des von Gemmingen, nebst Glado Ziegler von Freiburg im Üchtland, die nicht bei dem Niederwurf waren, ledig lassen, dagegen Marx Meehofer, der bei der That gewesen, einige Tage darauf gewartet, die Niedergeworfenen zu Schiff bringen, nach Schwarzenburg führen und somit den Mord des von Rochefort befördern geholfen, des Königs Landvogt, Regenten und Räthen im obern Elsaß zu strafen befehlen. K. A. Basel: Missivenbuch 1536—40, f. 173.

Im gleichen Sinne hatte Basel wegen der Gefangenen im Namen der Eidgenossen am 1. April an die Regierung zu Ensisheim geschrieben.

Ibidem, f. 158.

Zu **l.** An den Abt des Gotteshauses in Schaffhausen erfolgte eine im Sinne des Anbringens der Gesandten gehaltene besondere Aufforderung des römischen Königs, d. d. Schloß Prag auf St. Wenzels Berg, 11. März 1538. Die Türkenhülfe wird verlangt entweder so, daß 1. Leute zu Roß und zu Fuß auf sechs Monate in leidlichster Bestallung angenommen und für diese Zeit unterhalten werden; oder 2. es soll die betreffende Besoldung ausgeworfen werden, damit für solche Volk in der Nähe aufgebracht werden könne. Sollte er die Hülfe verweigern oder dagegen eine Ausrede zu haben beglauben, so möge er jene doch aus christlicher Liebe und Mitleiden, oder auch auf Abschlag derjenigen Hülfe, die zunächst von den Reichsständen bewilligt würde, leisten, oder aber wolle der König endlich in anderer Weise dieselbe zu entschädigen trachten.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Das Schreiben ist gedruckt, wobei nur einzelne Worte und die Unterschrift handschriftlich ein- und beigefügt sind. Da auch das Datum gedruckt ist und daher einige Zeit vor der Unterschrift existirte, so ist zweifelhaft, ob der Brief vor dem 18. März in Schaffhausen war.

Zu **u.** Gemäß der Solothurner Instruction brachten die von Schwyz in Solothurn wegen einer nach ihrer Meinung ehrverletzenden Missive des von Boisrigault in Solothurn eine Klage an, auf die jener sich verantwortete, welche Antwort die Kläger nicht für genügend erfanden und die von Solothurn weiter um Recht anriefen. Dessen weigerte sich Boisrigault und Solothurn nahm Anstand, weil er in gemeiner Eidgenossenschaft Geleitet dort liegt. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 21.

573.

Einsiedeln. 1538, 18. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt St. Gallen. **Stiftsarchiv St. Gallen:** Acta Doggica T. III, S. 707.

Tag der IV Schirmorte der Abtei St. Gallen.

Gesandte: Zürich. Johann Edlibach, alt-Landvogt im Thurgau. (Andere unbekannt).

Dieser Tag ist deßwegen angesetzt worden, um Mittel und Wege zu finden, wie man dem Abt von St. Gallen vermöge des Landfriedens zu seinem Eigenthum verhelfen und auch den Toggenburgern einigermaßen ihre Beschwerden verringern könne. Da nun die Instructionen verschieden sind, so wird beschlossen, es soll jeder Bote das Geschäft nochmals heimbringen, damit abermals berathen werde, wie man den Abt und die Toggenburger gütlich vertragen könne, wo nicht, daß man Vollmacht erhalte, die Sache an's Recht kommen zu lassen, und sie vermöge des Landrechts dazu anzuhalten, damit endlich die Sache beseitigt werde. Dazu ist ein anderer Tag angesetzt worden auf Mitte Fasten (31. März) wiederum nach Einsiedeln, auf welchen auch die Toggenburger geladen werden sollen. Auf das Gesuch des Abts von St. Gallen jedoch wird dieser Tag nach Wyl verlegt, die Zeit aber ungeändert gelassen.

Der Tag (anstatt des in Aussicht genommenen Rechtstages) wurde von Schwyz ausgeschrieben, nachdem Zürich gleich Glarus sich erklärt hatte, wegen des Kaufs sich der Toggenburger weiter nichts anzunehmen.

St. A. Zürich: A. Toggenburg. Missive Schwyz an Zürich, 14. März.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—1543, f. 218.

574.

Bern. 1538, 22. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 263, S. 6.

I. Vor Räthen und Burgern zu Bern eröffnen die Gesandten von Freiburg, (Hans) Studer und (Peter Fruyo), Stadtschreiber: 1. Sie verlangen die Gewahrsamen in Betreff des gewonnenen Landes. 2. Den Bau des Schlosses zu Murten lassen ihre Obern sich gefallen. 3. Die Pfarrgüter im Wistenlach wolle man dieses Jahr den Prädicanten überlassen; das nächste Jahr aber wollen die von Freiburg ihren Theil nehmen. 4. In Betreff der Spitalgüter zu Vivis bitten sie die Erkennung zu erlassen. 5. „Ablosig zins im gwunnenen land zil setzen, abzelösen." 6. Tagsatzung nach Schwarzenburg erstreckt bis nach Mittefasten. II. Räthe und Burger antworten: 1. Die Gewahrsamen wolle man ihnen übergeben, wenn sie die zwei „Stuk" des Priors und Cantors denen von Bern zustellen. 2. „Wistenlacher güter der pfarr wie sys vor inen hand." 3. In Betreff der Güter des Spitals will man, weil es die Armen betrifft, denen von Freiburg entsprechen, und die „admoctorisaz" und Steigerung des Zinses erlassen, so lange der Spital die Güter besitzt. „Comisari die Stuk angen." 4. Der Tag wird bis Mittwoch nach Mittefasten erstreckt.

575.

Grandson. 1538, 24. März.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 39.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. (Hans Jacob von) Wattenwyl, Schultheiß; Ludwig Ammann. Freiburg. Petermann „Gaudyon" (Ammann), Burgermeister; Franz Mühlibach, beide des Raths.

a. Die Leute von Provence bitten, ihnen Holz (»jaux«) zu gewähren, weil sie Bergbewohner und des Holzes bedürftig seien. Es wird diese Angelegenheit auf den künftigen Mai verschoben, wodann die Gesandten hinkommen werden. **b.** Betreffend den Anstand der Städte mit der Herrschaft Vauxmarcus will man im Mai Boten absenden, um eine gebührende Erläuterung zu treffen. **c.** Wegen der Karthause wird verfügt: 1. Der Castellan und der Commissar Lucas sollen die Erkanntnißbücher untersuchen, um die Einkünfte und Schulden in Ordnung zu bringen, und ebenso die Urbarien der Pfründen zu Fiez, Onnens und Concise bereinigen. Im Mai werden dann die Gesandten wieder kommen, um die Sache beschlüßlich zu erledigen, wodann auch der Castellan, der Commissar und der Schreiber (»scriptaire«) für ihre Arbeit befriedigt werden sollen. 2. Von dem Kirchenvermögen erhielten die von Freiburg die Gewänder und die Kirchenparamente mit den im Inventar verzeichneten Tafeln, ein Rauchfaß (»enscenier«) von Silber, wogegen die von Bern ein Gemälde (die Mutter Gottes) und ein Kreuz von Gold empfingen. Der Rest wurde nach dem Gewicht (»a la ballance«), vertheilt. 3. Das Vieh wurde dem genannten Mühlibach für 120 (»sixvingts«) Savoyer Florin verkauft. 4. Der Castellan soll auf dieses Frühjahr die Scheune auf dem Berg in Ordnung stellen, damit dieser an den Meistbietenden verlehnt werden kann. 5. Derselbe soll bestmöglich die Rebberge bestellen. 6. Da die Mönche nicht gemäß der Reformation derer von Bern leben, sondern sich lieber entfernen wollen, so giebt man jedem 20 Pfund kleiner (»faible«) Münze. Man verwendet diesfalls für die in der Karthause (»abituez«) befindlichen sechs Mönche jene 120 (»sixvingts«) Pfund, welche Mühlibach für das Vieh bezahlt. 7. Für die Reben in Auvernier soll der Vogt Käufer suchen, mit Ausnahme jenes Stücks, welches durch Peter Ardy (Hardi?) von Neuenburg in Streit gezogen worden ist; er soll die Kaufliebhaber die Sache besichtigen lassen und die Obern davon benachrichten. 8. Die Hausgeräthe sind getheilt worden, wovon die von Freiburg ihren Theil bezogen, die von Bern den ihrigen Behufs der Versteigerung beim Vogt beließen. 9. Ueber den Unterhalt des Gebäudes zu verfügen wird den im Mai anherkommenden Gesandten überlassen, die diesfalls genügende Vollmacht mitbringen werden. 10. Der Wein in der Karthause soll durch den Castellan verkauft werden. **d.** Über die Reisläufer zu erkennen, in Gemäßheit dessen, was die Obern verfügen werden, wird den im Mai herkommenden Gesandten überlassen. **e.** Die von Bern beantragen, daß der Castellan zu Onnens einen Prädicanten einsetzen und ihm für den Unterhalt ein Einkommen verordnen solle. Die Gesandten von Freiburg bemerken, daß sie diesfalls keine Vollmacht haben. Der Gegenstand bleibt daher liegen, bis sie ihre Herren hierüber berichtet haben. **f.** Der Prädicant von Yvonand verlangt, daß wegen gewissen Zehntabgangs das für den Lebensunterhalt benöthigte Einkommen festgesetzt werde. Auf die Bemerkung des Herrn Mühlibach, daß in Betreff des fraglichen Zehntens ein Beschluß gefaßt worden sei, wird der Gegenstand verschoben, damit die Obern die auf den Mai anherkommenden Gesandten diesfalls instruiren können. **g.** Dem Ein-

zieher wird befohlen, den Prior von Grandson zu veranlassen, das Pfrundhaus von Concise in baulichen Stand stellen zu lassen, insbesondere einen Theil der hintern Mauer und was sonst der Vogt für nöthig erfinden wird, da der genannte Prior hier Collator ist. Betreffend den Unterhalt des Prädicanten, so weit diesfalls die Einkünfte der Pfarrei nicht ausreichen, wird im Mai ein endlicher Beschluß gefaßt werden. **h.** Die Boten von Bern verlangen, daß die des Glaubens wegen erlassenen Verordnungen, die nur auf Papier verfaßt worden, der längern Dauer wegen auf Pergament übertragen werden sollen, wie solches von den beiden Städten beschlossen worden ist. Die Gesandten von Freiburg entgegnen, daß sie diesen Beschluß nicht kennen und in Sache keinen Auftrag besitzen. Der Gegenstand wird daher zurückgelegt, bis jene ihre Obern davon berichtet haben. **i.** Dem in Giez aufgenommenen Mehr verweigern die Gesandten von Freiburg ihre Zustimmung, indem sie hiefür keinen Auftrag haben und die Verordnung der Obern ein zweites Mehr über die gleiche Sache nicht gestatte; sie protestiren daher gegen dasselbe und ebenso gegen dessen Anwendung für Grandson. Die Boten von Bern antworten, die Verfügungen der Obrigkeiten lassen solches zu; sie wollen diese immerhin befolgt wissen und es sei in gleicher Weise auch schon anderwärtig davon Gebrauch gemacht worden. Auf dieses entgegnen die von Freiburg, daß sie das Recht darschlagen; was dann gesprochen werde, dem wollen sie nachkommen. Bei jenem Mehr seien von jeder Partei vierzehn Personen zugegen gewesen; von diesen falle jedenfalls hinweg Johann Rossiez von Giez wegen seines Blödsinns, und dieser sei unter den ersten gewesen, die sich für das Evangelium erklärt haben. Anderseits sei Jacob Rictilliat von den Herren von Freiburg aufgefordert worden, mit der Partei der Messe an dem Mehr Theil zu nehmen; dieser aber sei dann hieran gehindert worden, weil sein Bruder da sei und sie nur für einen zählen. Auf dieses hat man den alten Gouverneur von Giez, der von der Partei der Messe ist, befragt, wie die Sache sich verhalte; dieser bestätigte, daß man die beiden nur für einen gezählt habe, weßnahen die von Freiburg erwähnter Weise gegen das Mehr protestirten.

Der Abschied ist französisch.

Zu **c** und **i.** Die Instruction für die Gesandten von Bern vom 22. März bemerkt: wenn die von Freiburg in Betreff der Karthause sich weigern sollten, sollen die Boten von Bern nichts desto weniger auf zuvor geschehenes Rechtsbot fürfahren und die Sache vollenden; „deßglichen zu Giez ze meren, wo es üch bedunkt, daß es uf die besser syten fallen werde.“

St. A. Bern: Instructionsbuch C. f. 200.

576.

Wyl. 1538, 1. April.

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt St. Gallen. **Staatsarchiv Zürich:** Acten Toggenburg. **Stiftsarchiv St. Gallen:** Acta Doggica T. III, S. 713.

Tag der IV Schirmorte der Abtei St. Gallen.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach, alt-Landvogt im Thurgau; Hans Haab, Landvogt im Rheinthal. Lucern. Mauricius von Mettenwyl, Spitalmeister und alter Landvogt zu Sargans. Schwyz. Ulrich Gupfer, alt-Landvogt zu Windeck. Glarus. Dionysius Bussi, alt-Landammann; Jacob Knobel, alt-Vogt zu Werdenberg.

a. In Betreff des Streithandels zwischen den Toggenburgern und dem Abt von St. Gallen, in welchem wiederum der Letztere fordert, daß der oft erwähnte Kauf entkräftet, der Kaufbrief herausgegeben und der Abt in sein altes Besitzthum gemäß des Landfriedens eingesetzt werde, während die aus der Grafschaft Toggenburg bei ihrem Kaufe geschirmt zu werden begehren, ist schon auf vielen Tagen ohne Erfolg verhandelt

worden. Auf gegenwärtigem Tage nun werden endlich folgende von den Schiedsboten vorgeschlagene Vergleichsartikel auf Ratification hin angenommen: 1. Der Kauf, den die Toggenburger in vergangenen Jahren abgeschlossen haben, soll hin, todt und ab sein, und die Toggenburger sollen den Kaufbrief und andere ihnen von den V Orten sammt und sonders dieses Kaufes wegen zugesandte Briefe denen von Schwyz hinausgeben; sie sollen den Abt von St. Gallen als ihren Oberherrn anerkennen, ihm huldigen und ihn zu seinem Eigenthum kommen lassen, wie von Alters her. 2. In Betreff des Glaubens soll der Abt die Toggenburger bei dem Artikel, den sie mit denen von Schwyz, ihren Landsleuten, abgeschlossen haben, gänzlich bleiben lassen (der Artikel ist vollständig beigerückt). 3. Bei einem Hauptfall soll der Abt einen Mann und die Verwandtschaft des Abgestorbenen den andern Mann bezeichnen, aus den Gerichten, wo der Fall gefallen; diese sollen dann bei ihren Eiden abschätzen, was der Fall werth sei; der Abt soll sich mit dem dritten Theil der Schatzung begnügen und die zwei andern Theile den Erben des Abgestorbenen aus Gnaden lassen. 4. Da die Toggenburger auf den vermeinten Kauf 1000 Gulden bezahlt haben, von denen ihnen noch 500 Gulden ausstehen („usligend"), so begehren sie, daß der Abt ihnen dieselben entrichte; ferner beglauben sie, daß der früher gemachte Anstand bis Bartholomä in Kräften bleiben solle, wenn auch der jetzt vorgeschlagene Vertrag angenommen werde. Der Abt dagegen behauptet, daß nach Annahme des Vertrags die Toggenburger ihm schwören und huldigen und ihn regieren lassen sollen, und daß der Anstand von da an aufhöre. Wenn ferner die Grafschafter ihm eine Restanzsumme angezeigt, so sei von derselben Vieles abgegangen, und er glaube, daß die Toggenburger ihm die Summe auch erfüllen sollen. Die Boten erkennen: wenn dieser Vertrag angenommen wird, sollen die Toggenburger dem Abt huldigen; der gemachte Anstand bleibe in Kräften bis St. Bartholomäustag (24. August), „diserm aber one schaden". Der Abt soll den Toggenburgern wegen der 500 Gulden nichts schuldig sein, und die Toggenburger dem Abt wegen der abgegangenen Restanz ebenfalls nichts. 5. Der Abt hat das Recht die Güter, die ohne sein oder seiner Amtsleute Wissen und Willen verkauft worden sind, wieder einzulösen, wann er will; die verlehnten Güter aber sollen in der Lehenschaft verbleiben bis zu Ablauf der bestimmten Jahre; sollten dagegen Einige durch Brief und Siegel oder durch glaubwürdige Zeugen darthun, daß die Güter durch den Abt oder seine Amtsleute verkauft worden, so soll es dabei sein Verbleiben haben. 6. Beide Parteien sollen einander bei ihren Freiheiten, Rechten und Herrlichkeiten, Urbarien, Briefen, Urtheilen und Verträgen ohne Beeinträchtigung bleiben lassen; dagegen sollen alle Briefe, Sprüche und Verträge über den Verkauf von beiden Theilen herausgegeben werden und allein dieser Vertrag in Kräften verbleiben. 7. Da die vier Orte den Toggenburgern im verflossenen Kriege geschrieben, daß sie sich mit denen von Schwyz befrieden sollen, so sollen die Toggenburger in dem Frieden eingeschlossen sein und gegen die übrigen vier Orte in demselben bleiben, wie derselbe zwischen ihnen und denen von Schwyz abgeredet ist. 8. Es soll hiemit alle Zwietracht und aller Haß gegenseitig aufgehoben und beide Parteien über den Span vollständig betragen und vereint sein. — Da diese Artikel nur auf Genehmigung hin angenommen worden sind und man nicht weiß, was für Antworten erfolgen, so werden die Toggenburger beauftragt, diese auf den 5. Mai an Zürich schriftlich mitzutheilen. **b.** Vogt Kyd von Bischofszell macht einen Anzug in Betreff seines Knechts, „der Schuld wegen seines Bruders Pancraz Mötteli, daß ihm der Haft im Thurgau entschlagen." Heimzubringen und auf nächstem Tag zu Baden Antwort zu geben. **c.** Auf dem Tage zu Baden waren die nach Wyl abgehenden Boten beauftragt worden, über die Klage derer von St. Gallen, daß die vier Höfe im Rheinthal, besonders Marbach, Neuerungen in Betreff Schulden 2c. einführen wollen, Erkundigungen einzuziehen. Vom Landvogt aus dem Rheinthal und andern alten rechtserfahrnen Personen wird nun berichtet,

es sei stets gebräuchlich gewesen, daß Einer um liegende Güter verheften möge; ein Hofmann müsse einem Fremden Bürgschaft leisten, wenn dieser appellire; die Appellationen gehören dem Abt von St. Gallen zu.

Das St. Galler Exemplar hat nur **a.**

Die Gesandtennamen aus einer Copie des unterm 18. Juli (Donnerstag nach Margrethen) gefertigten Vertragsbriefes für **a.** In der Aufschrift dieser Copie wird Rapperswyl als Verhandlungsort genannt.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fascikel 49.

Zu **a.** Der Abt nahm die Vorschläge an. Brief des Abts an Lucern vom 26. April (Freitag nach Ostern); St. A. Lucern: A. Abt St. Gallen.

Betreffend das Benehmen der Toggenburger sind nachfolgende Acten zu beachten:

1) 1538, 23. April (St. Georg). Auf Vorlage der auf Hintersichbringen vereinbarten Artikel beschließt die Landsgemeinde der Toggenburger mit einem vollkommenen Mehr: 1. Weil Gott ein Geber des Glaubens ist und damit niemands Gewissen verstrikt werde, sollen diejenigen Leute einer Kirchhöre, welche das Amt der heil. Messe, die sieben Sacramente und andere christliche Ceremonien beibehalten wollen, dieses ungehindert thun mögen; welche aber, es seien wenig oder viel, Prädicanten zur Verkündung des göttlichen Wortes verlangen, denen sollen diese ebenfalls von niemand gewehrt werden. Weder Priester noch Prädicanten, noch sonst jemand sollen ihrer Lehre wegen geschmützt oder geschmäht werden; Zuwiderhandelnde soll man nach Verdienen bestrafen. Die Pfrundgüter sollen nach Marchzahl der Leute und Güter zwischen den Priestern und Prädicanten getheilt werden. 2. Da die Toggenburger zufolge kräftigen Siegeln und Briefen gute Freiheiten besitzen, denen gemäß der Abt das Land in seinen Kosten zu „versehen" hat, so bitte man ihn, daß er die Frevelbußen und Strafgelder, sie mögen bei hohen oder niedern Gerichten fallen oder sonst verthädigt werden, zur Hälfte den Toggenburgern belasse, wie das von den IV Orten in dem Anstand zu Rapsperwyl erläutert worden, doch daß jeder Theil halbe Kosten zu tragen habe. 3. Da die Freiheiten der Toggenburger bestimmen, daß der Abt die Rechtsprecher mit seinem Rath und den Landleuten besetze, so solle künftig von jedem Theil von Gemeinde zu Gemeinde die Hälfte mit eingesessenen Landleuten bestellt werden, wie dieses der genannte Anstand von Rapperswyl ebenfalls vorschreibt. Da der Landvogt auch ein Rechtsprecher ist, so möge der Abt, wenn er einen solchen bestellen will, dieses mit dem Rath der Landleute thun und einen eingesessenen Landmann dazu ernennen. 4. Für den Fall, daß der Abt diese Artikel annimmt, was man verhoffe, habe man zwölf Ausschüsse verordnet, die mit dem Abt oder dessen Amtleuten zu Rathe gehen und ein frommes, tapferes Regiment einsetzen sollen, daß der Böse gestraft und der Gute beschützt werde, Alles mit den geringsten Kosten. 5. Dabei behalten die Toggenburger sich vor die Landrechte, welche sie mit Schwyz und Glarus „und sunst im land" haben, den Landseid, ihre Freiheiten und gesprochenen Rechte. 6. Bei den übrigen Artikeln, die von den Boten der IV Orte zu Wyl abgeredet worden und hier nicht erwähnt sind, lasse man es verbleiben, in der Meinung, daß man die den Kauf und Frieden berührenden Briefe, die man von den übrigen vier Orten erlangt hat, nicht von Handen geben müsse, bis man von diesen Orten glaubwürdige Briefe und Siegel zur Hand erhalten, wie man mit denen von Schwyz befriedet worden („bis wir von den übrigen vier orten mit glaubwirdigen briefen und siglen, wie wir gegen unsern landtlüten von Schwyz befridet, versichert, ufgericht und by handen haben"). 7. Sollte der Abt diese Artikel anzunehmen verweigern, so bleibe es bei dem Beschluß der Landsgemeinde von der alten Fastnacht (10. März), wie solcher besiegelt denen von Zürich zugestellt und vor den Eidgenossen und den IV Orten auch verlesen worden. 8. Man bitte die Eidgenossen, daß sie die Toggenburger gnädig bedenken.

St. A. Zürich: A. Toggenburg, mit dem Siegel der Grafschaft.

2) 1538, 27. April (Samstag nach Ostern). Zürich an die Ausschüsse der Grafschaft Toggenburg. Die Antwort ihrer Landsgemeinde auf die zu Wyl abgeredeten Artikel, ebenso den Bericht der Gesandten von Zürich, die bei den Toggenburgern und auf dem Tag zu Wyl waren, habe man vernommen und gehört, wie viel Fleiß und Mühe allenthalben angewendet worden sei. Man habe erwartet, daß die Toggenburger

die benannten Artikel ohne Widerrede annehmen würden, da sie hiemit die Hauptsache, nämlich die Punkte in Betreff des Glaubens, der Fälle und ihrer Freiheiten zu ihren Gunsten erlangt hätten; gern hätten die Boten von Zürich mehr angestrebt, wenn Mehreres zu erlangen möglich gewesen wäre. Man finde nicht angemessen, die nun überschickte Antwort den übrigen Orten mitzutheilen, weil dadurch nur Unwillen erregt werde. Man bitte die Toggenburger, denen man alles Liebe und Gute gönne, Gott und denen von Zürich zu Gefallen sich eines Andern und Bessern zu besinnen, die gefährlichen Zeitläufe, und daß dermalen nichts Besseres zu erhalten sei, zu betrachten und von den (verlangten) Rechten abzustehen und die gestellten Artikel, wie der Abt von St. Gallen es schon gethan, anzunehmen. Wenn das geschehe, werde man ihnen nicht zumuthen, den Kaufbrief herauszugeben, bevor der Vertrag aufgerichtet und besiegelt sei.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1538, f. 142.

577.

Solothurn. 1538, 4. April (Donstag nach Lätare).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 29, S. 115.

1. Vor dem Rath zu Solothurn eröffnet eine Botschaft von Landeron, die von Bern unterstehen sich nach Landeron einen Prädicanten zu setzen, worüber man Raths begehre. 2. Es wird beschlossen: wenn die Händel wegen Kriegstetten und Werd beendigt und dann noch keine gütliche Antwort erfolgt sei, so wolle man sofort auch dieses Geschäft vornehmen; erfolgt aber eine gütliche Antwort, so soll man den Handel heimbringen und sodann hinschreiben „allwägen mit dem rechtbote."

578.

Bern. 1538, 8. und 10. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 263, S. 52, 56.

Tag zwischen Bern und Solothurn.

1. Vor dem Rathe zu Bern tragen am 8. April Schultheiß Urs Hugi und Venner (Urs) Schluni, als Gesandte von Solothurn, den langwierigen Anstand vor betreffend Kriegstetten, in Folge dessen „vilicht" Einige nicht nach ihrem Willen zur Kirche gehen dürfen; ihre Obern bitten daher, mit Rücksicht auf das dringende Ansuchen derer von Kriegstetten, zu gestatten, daß jeder nach seiner Gesinnung zur Kirche gehen möge. Der Rath weist die Angelegenheit an die Burger. 2. Diese erkennen am 10. April nach wiederholtem Vortrag der Gesandten und auf ihre Bitte, denen von Kriegstetten und denen zu Stüßlingen zu gestatten, Priester zu nehmen: da in Stüßlingen die Kirche beschlossen sei und der Prädicant alle Nutzung beziehe, aber keine Dienste leiste, „uß kr(aft?) irer hohen und nidern gerichten", man wolle durch Abgeordnete beider Theile über diese und andere Angelegenheiten freundlich verhandeln lassen.

Am 15. April (Montag nach Palmarum) berichten die genannten Gesandten, welche in Bern gewesen, dem Rath von Solothurn über die bezüglichen Verhandlungen. Der Rath beschließt: 1. betreffend die Anstände wegen Kriegstetten, Stüßlingen, Werd und Anderm, worüber gegenseitig Recht geboten worden, wolle man sich nach Ostern mit denen von Bern gütlich über einen Tag vereinbaren. 2. Ferner ist an die von Bern zu schreiben, wenn sie denen von Landeron entgegen ihrem Mehr einen Prädicanten aufstellen wollen, so biete man ihnen Recht.

K. A. Solothurn; Rathsbuch Nr. 29, S. 131.

579.

Zürich. 1538, bald nach dem 23. April.

Gesandtschaft von Freiburg an Zürich.

Wir können nur folgende, dem Freiburger Gesandten Ulrich Nix unterm 23. April (Osterzinstag) gegebene, aber zweifelsohne nicht unerfüllt gebliebene Instruction anführen:

1. Der Gesandte soll denen zu Zürich anzeigen, daß die von Freiburg wegen gewisser Späne gegen ihre Mitburger zu Bern diese gemäß dem Burgrecht auf den 12. Mai an die gewohnte Dingstatt vor Recht geladen haben. In Folge des Spruchs der Schiedorte haben die von Freiburg hiefür den Johann Haab, des Raths von Zürich, als Obmann gewählt und ersuchen nun die von Zürich, den Genannten zur Übernahme dieser Obmannschaft zu vermögen. 2. Wenn es dazu kommt, daß der Gesandte die betreffenden Anstände anzuzeigen veranlaßt ist, soll er Folgendes bemerken: a. Man beschwere sich sehr, daß die von Bern zu Giez, in der Herrschaft Grandson, wo die von Freiburg ebensoviel als die von Bern zu herrschen haben, mit dem Mehren fortfahren, ungeachtet ein unter beiden Städten errichteter Vertrag verfüge, daß es bei dem einmal ergangenen Mehr zu verbleiben habe. b. Nicht minder beklagen sich die von Freiburg, daß die von Bern den Leuten von Albligen, obwohl jede Stadt zur Hälfte über dieselben zu gebieten hat und sie von jeher nach Überstorf, das denen zu Freiburg gehört, zur Kirche gegangen, nur auf den Grund gestützt, daß die von Bern den Kirchensatz daselbst besitzen, befohlen haben, nach Grasburg, das beiden Städten gehört, zur Predigt zu gehen. c. Was wegen des Schidwaldes zu bemerken ist, weiß der Bote.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 67. — K. Bibl. Freiburg: Girard-Sammlung T. IV.

580.

Zürich. 1538, 28. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 339.

„Abscheyd des tages von der stetten Zürich, Bern, Basel, Schaffhusen, Sanct Gallen, Müllhusen und Byel verordneten rathsanwälten sampt iren geleerten zu Zürich gehalten" ꝛc.

Gesandte: Bern. Peter Künzi; Erasmus Ritter („Ryter"); Bernhard Tillmann. (Andere unbekannt).

a. Dieser Tag ist vornehmlich angesetzt worden, um sich über eine Antwort auf das Schreiben von Doctor Martin Luther zu verständigen, das er jüngst auf die zu Basel aufgesetzte Confession unsers heiligen Glaubens, die man ihm mitgetheilt, uns zugeschickt und worin er nahezu alle Artikel, nur mit einem Vorbehalt des hl. Sacraments halb, gebilligt hat. Es weiß jeder Bote, wie zu Anfang dieses Tages die Diener des Wortes zu Straßburg, Dr. Capito und Martin Bucer, von ihren Obern mit freundlichen Schriften hieher verordnet, mit gar zierlichen und geschickten Worten sich entschuldigt und bezeugt haben, daß sie Alles, was sie bisher in Sachen dieser heiligen Vereinigung und Concordie gehandelt, nicht aus ihnen selbst, sondern auf Geheiß und Anordnung des Landgrafen von Hessen, der eigenen Obrigkeit und anderer Herren und Gönner evangelischer Wahrheit in christlichem Eifer gethan und nichts Anderes als die Wahrheit und die Ehre Gottes gesucht haben; sie wollen auch auf diesem Tage niemand betrüben, verkleinern, lehren oder meistern, sondern bloß drei Artikel zur Sprache bringen, nämlich (1.), ob vielleicht jemand in der Concordie, betreffend die Ausdrucksweise über das Sacrament, etwas vermißte; (2.) oder zu wissen wünschte, was Dr. Luther und

die Seinigen eigentlich meinen, und wie sie es halten und verstehen; (3.) wenn etwa die Mittler und Unterhändler verdächtigt würden, als ob sie nicht ehrbar und aufrecht, sondern vielleicht zu mild verfahren wären, so wollen sie über die Gegenpartei und ihre eigenen Absichten getreuen Bericht erstatten; denn sie gehen nicht darauf aus, jemand mit dunkeln, irrigen oder unverständlichen Dingen zu verwickeln, sondern eine rechte wahre ungefärbte und beständige Einigkeit und gemeine Besserung zu fördern ꝛc. — Dies Alles hat man zu Dank und Gefallen angenommen und ist dann, um zuerst den Haupthandel vorzunehmen, mit den Gesandten und unsern Gelehrten zusammengesessen. Die Instructionen lauten aber verschieden: Bern und Basel erklären sich in einem schriftlichen Aufsatz nahezu gleich, mit Ausnahme eines kleinen Zusatzes von Bern; Schaffhausen will nur anhören; St. Gallen und Mühlhausen legen auch schriftliche Antwort ein, im Wesentlichen Bern und Basel beistimmend, daß man sich mit Dr. Luthers Schreiben begnügen könnte; dagegen erörtern die „Brüder" von Zürich und Biel, mit gründlicher Aufzählung dessen, was Dr. Luther in den bisherigen Schriften ausgesprochen, daß seine jetzige Antwort eben nichts Anderes sei als die alte Meinung, die er immer verbreitet habe, und es uns allen zum Vorwurf gereichen würde, ihm darin nachzugeben. — Demnach haben die Brüder von Straßburg auf alle Gegenwürfe von Artikel zu Artikel so freundlichen Bericht gegeben, daß man zuletzt, nach vielen Fragen, Läuterungen, Reden und Gegenreden, und da jene Brüder klar bekennen, daß Leib und Blut Jesu Christi im Abendmahl im Glauben und Geist von dem Gemüth und der Seele des Gläubigen empfangen und genossen werde, sich einträchtig vereinbart hat, bei der zu Basel aufgestellten Confession und der darauf erfolgten Declaration steif zu bleiben und daran zu halten und dabei mit Dr. Martin Luther und allen christgläubigen Herzen, die gleicher Meinung sind, in gutem Frieden eins zu sein. — Zur Absendung einer Antwort über diese Concordie sind aber nicht alle Boten ermächtigt. Bern will bei der eingelegten Erklärung bleiben, zu welcher jedoch nicht Alle stimmen; Schaffhausen will überhaupt nur „losen". Allein weil es gar ärgerlich wäre, unverrichteter Sache auseinander zu gehen, so hat man die vier Aufsätze („Begriff") von Zürich, Bern, Basel und Mühlhausen einigen Verordneten zur Vergleichung überwiesen mit dem Auftrag, eine allgemeine Form, die möglichst unverfänglich und für alle Theile annehmbar wäre, zu entwerfen und vorzulegen. Diese hat man zuletzt auf Hintersichbringen angenommen. — Dr. Capito und Bucerus eröffnen weiter, sie haben wahrgenommen, daß sich Etliche an der im Gespräch gethanen Aeußerung, Dr. Luther sei nicht um ein Haar breit von seiner ersten Meinung über das Sacrament gewichen, etwas gestoßen haben; allerdings sei dies in der Hauptsache, nämlich der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, so der Fall, daß Luther noch steif darauf halte; damit sei aber nicht gesagt, daß er bei Allem geblieben, was er zuerst vom Sacrament gelehrt; denn er habe in einigen Punkten, namentlich die beiden Naturen in Christo und die Personen betreffend, den Ausdruck gemildert, nachdem er die andere Meinung verstanden. Dies bitten sie zu beachten; denn hätten sie nicht gewußt, daß Luther sich etwas genähert, so wären sie der Concordie wohl müßig gegangen. — Ferner bitten sie, daß man allfällig waltenden Verdacht über ihre Verhandlung offen ausspreche; sie wollen dann hier, als vor einer Kirchengemeinde „stillstehen", jedermann Rede und Antwort geben und ihre Strafe empfangen, wofern sie gefehlt hätten. Es sei nämlich im Aargau „oder wißtind sy wo" ein Büchlein ausgegangen, in welchem sie dargestellt werden, als ob sie Christum und „Balial" mit einander vereinigen wollten; mit Luther könne und möge man nicht concordiren u. s. w., wobei Schmähungen auch gegen ihre Personen mitlaufen. Wenn das nach Straßburg käme, so würden es wohl auch Andere vernehmen, was mehr Unwillen und Verdacht bringen möchte, als zu einer wahren Concordie gut wäre. Sie wünschen nun zu erfahren, ob dieses Büchlein von den Brüdern der „oberländischen" Kirche gemacht sei, und

ob es ihnen gefalle oder nicht, damit sie unsere Prädicanten zu vertheidigen wüßten. — Darauf wird ihnen geantwortet, es seien bisher wohl allerlei Reden und Schriften vor sich gegangen; weil man sich aber jetzt in dieser Versammlung mit göttlicher Hülfe dermaßen vereinigt habe, daß aller Unwille dahin fallen sollte, so lasse man es um des Friedens willen dabei bleiben und wolle diese Concordie wahr und stät beobachten und Alles abwenden, was ihr zuwider wäre. Das Büchlein haben die von Zürich weder gesehen noch gelesen; sie wissen es also weder zu approbiren noch zu improbiren; die ungeschickten Reden und Beschimpfungen, die es enthalte, gefallen ihnen keineswegs; sie würden es bedauern, wenn jemand sie verdächtige, solche Winkelbüchlein herauszugeben; sie überlassen die Verantwortung dem Urheber. In diesem Gespräch seien allerlei Reden, Fragen, Antworten und Erklärungen „erregt" worden, mit welchen die Brüder von Straßburg nicht berührt sein sollen; wenn etwas mehr Schärfe sich eingemischt, als sich gezieme, so bitten sie, dies zu verzeihen und „in göttlichem Eifer" zu verstehen; denn sie begehren treulich, bei dieser Concordie zu bleiben und sich aller Freundlichkeit zu befleißen; sie bitten daher, Verunglimpfungen auch anzuzeigen. In gleichem Sinne haben sich die Brüder von Straßburg von Herzen erboten, mit vielen freundlichen Worten, wie den Boten bekannt ist. **b.** Mühlhausen bringt einen Anzug betreffend die Feiertage, woraus bei den Nachbarn vielerlei Aergerniß entstehe; deßhalb möchte es wünschen, daß man sich hierin vergleiche. Weil aber die zu Basel vereinbarte Confession, bei der man bleiben will, solche Dinge frei läßt, und es, wenn schon möglich, doch nicht gut und fruchtbar wäre, solche christliche Freiheit zu übergeben, so zieht die Versammlung vor, der Concordie gemäß jeder Kirche frei zu stellen, es mit diesen äußerlichen Dingen zu halten, wie sie es passend und gut dünkt, indem man hierin niemand Gebot oder Verordnung vorschreiben will. **c.** Die Prädicanten zu Genf, Calvin und Farel, haben über die Spaltung und Unruhe der Kirche zu Genf geklagt, daß nämlich deren Vernichtung zu besorgen wäre, wenn nichts darin gethan würde; und ferner, daß sie, weil sie bisher in etlichen Dingen „zu streng" gewesen, entlassen und die Kirche ihrer beraubt worden sei, mit demüthiger Bitte, aus christlicher Liebe Anstalt zu treffen, damit die gutherzigen Christen nicht so ganz verlassen würden; wenn sie bisher in irgend etwas gefehlt hätten oder zu streng gefahren wären, „als sy villicht wol erkennen möchten", so wollen sie sich gerne weisen lassen. — Da es nicht bloß um diese Kirche, sondern um viele andere wohlgesinnte Leute zu thun ist, die durch diese trefflichen Männer wohl gebessert werden könnten, so hat man bewilligt, dem Rath zu Genf aufs freundlichste zu schreiben, Geduld mit ihnen zu haben, sie wieder „einkommen" zu lassen und nach der Besserung der Kirche zu trachten. Daneben bittet man Bern auf das dringlichste, daß es um Gottes und der christlichen Einigkeit willen sich nicht weigern wolle, eine Botschaft nach Genf zu schicken, um jene Prädicanten und etwaige Fehler derselben bestens zu „verthädigen" und in allen Dingen zum freundlichsten zu scheiden. „Wir haben auch durch etliche unser verordneten ufs ernstlichest mit inen reden lassen, sich etlicher ungeschikter schärpfe zemaaßen und sich by diesem unerbuwenen volk cristenlicher sanftmütigkeit zu beflyßen, guter hoffnung, sy sich nunmeer bas gedenken werdint." **d.** Da die Fürsten und Stände der schmalkaldischen Vereinung, ohne Zweifel in guter Absicht, uns einen schriftlichen Bericht zugeschickt, was des Kaisers Botschaft des Conciliums halb bei ihnen gehandelt, hat man für gebührlich erachtet, ihren Gnaden dafür zu danken, und einen Entwurf aufsetzen lassen; jedes Ort soll ihn prüfen und seine Ansicht zugleich mit dem Entschluß über das Schreiben an Dr. Luther eröffnen. **e.** Der Bote und die Brüder von Bern haben im Auftrag ihrer Obern mit beschwertem Gemüth angezogen, es seien vor einiger Zeit bei Anlaß des Gespräches, das sie unter ihren Gelehrten in Gegenwart Martin Bucers über den „Kinderbericht" und andere Dinge halten lassen, mancherlei unbescheidene Schmachreden ausgegangen, als ob

sie von der christlichen Religion „hoch" abgefallen wären, deutsche Messe und nach päpstlicher Weise Fleisch und Blut im Sacramente haben und wer weiß was noch machen wollten; darüber sei so gräulich geredet worden, daß sie wohl gespürt, daß Einige sie über alles Maß verdächtigt haben. Weil man nun dieser Tage aus ihrer schriftlichen Erklärung über Dr. Luthers Antwort und ihren mündlichen Reden genugsam habe vernehmen können, daß sie gänzlich bei unserer heiligen Religion laut der Disputation zu Bern, der baslischen Confession und deren Erläuterung über die Sacramente und Anderes bleiben und mit Gottes Hülfe nicht um ein Haar davon weichen wollen, so könne man wohl einsehen, daß ihnen Unrecht geschehen sei; sie bitten also ernstlich, Besseres von ihnen zu glauben, sie bestens in Schutz zu nehmen, wie man es von ihnen begehren würde; denn wie man sie zu Anfang erkannt, solle man sie mit Gottes Hülfe „im Ende" unverändert finden. — Weil man von so gräulichen Reden nichts gehört hat und wohl weiß, „daß fygends mund niemand wol redt", so hat man ihnen bewilligt, wenn etwas Weiteres laut würde, sie treulich zu „versprechen," wie es christlichen Zugewandten gebührt. **f.** Nachdem Gott der Herr zum Beschluß so viel Gnade gegeben, daß man sich auf Gefallen der Obern hin zu einer einhelligen Antwort an Dr. Luther verglichen hat, worüber Alle große Freude bezeugen, hat der Bote von Bern im Namen der übrigen Orte und Städte eine freundliche und brüderliche Ermahnung „zu uns" gethan, daß es nun nicht bloß an dem Schreiben, sondern viel mehr noch an unsern Herzen liegen werde, einander in rechter Treue und Wahrheit zu lieben („gemeynind"). „Und so wir uns gäntzlich vereinbaret, by der confession zusampt angehenkter declaration zu Basel gestelt zu belyben, daß wir dan uns und vorab unsere fürgestelten (Vorgesetzten) sich deren herrlich (sic), unverdächtlich und waarlich gebruchind, darnach farind und leerind und sich diser concordy und einigkeit (die ob gott will keim fridlichen Cristen mißfallen mag) richtig haltind und gelebind, ouch alle schärpfe und verdächtliche reden fallen lassind und sich dermaß erzöigind, als denen so mit ruwen und friden wol fyge, diewyl wir doch nunmer, got hab lob, sicherlich hinder gedachter confession stand und wol damit verwaret sind, trostlicher zuversicht zu got dem herren, er werde fürer gnad geben, daß unsere gemüdt ie länger ie meer zusammen stan und in cristenlicher liebe und wahrheit vereiniget werdint, deß sich iederman von boten und predicanten gutwillig erboten, in allen dingen das best zethun und der concordi trüwlich zu geläben, mit ernstlicher bitt zu gott, daß er sin gnad und gedygen darzu geben und dise heilige einigkeit zu lob und prys sines heiligen namens langwirig bestäten welle." **g.** Den lieben Freunden und vertrauten Nachbarn von Straßburg, die mit so großen Kosten, vieler Mühe und unverdrossenem Gemüth für diese Concordie gearbeitet, hat man vielfältigen Dank gesagt, mit dem Erbieten, solche Gutthat und Freundschaft niemals zu vergessen, was man ihnen noch in besonderen Briefen zuschreiben wird. **h.** Es soll nun jeder Bote den Entwurf der Antwort an Dr. Luther beförderlichst an seine Herren bringen, deßgleichen das Dankschreiben an die Churfürsten von Sachsen rc.; ihre Meinung darüber sollen sie dann unverzüglich an Zürich melden, und dieses, sofern die Briefe gebilligt werden, dieselben durch einen eigenen Läufer mit der Stadt Farbe und Ehrenzeichen in Aller Namen und in gemeinen Kosten an die betreffenden Orte abfertigen.

Die Namen der Gesandten von Bern aus dortigem Instructionsbuch C, f. 202.

Zu **a.** Die Antwort Dr. Luthers vom 1. December 1537 ist abgedruckt in Stettlers Annalen II, 102. Das Concept des vereinbarten Rückschreibens an Luther liegt bei der Zürchersammlung und ist auszüglich folgendes:

Freudebezeugung über Luthers Antwort auf das nach Schmalkalden an ihn gesandte Schreiben, Entschuldigung des langen Ausbleibens derselben und Bitte um dieselbe von seiner Seite. Sowohl aus seinem

Briefe, als aus den von Capito und Bucer auf diesem Tag gehaltenen Relationen habe man verstanden, „daß ir den handel diser heiligen einigkeit wol und gut gemeinend und mit hinlegung aller voriger scherpfe und verdachts in thrüwen zefürderen begerend, desglychen ouch unser zu Basel gestelte confession zusampt daruf gefolgeter declaration, wie wir üch die schriftlich zugeschickt, zu gutem gefallen annemend; sagend deßhalb wir gott, dem vater alles fridens und einigkeit, siner göttlichen gnaden und güte höchsten dank, daß er sich unser so gnedenklich erbarmet, ouch sin gnad zu disem gottseligen heiligen werch so rychlich mittheilt und uns in disen einmütigen verstand gnedenklich zusammen fürt und bringt; dann wir ja allweg mit hertzen und in ganzen thrüwen einigkeit der kirchen Cristj höchst unsers vermögens zesuchen und zefürdern, ouch mit u. e. und allen gott liebenden cristen friden zehaben geneigt und bereit gewesen und noch sind, deß u. e. sich sicherlich zu uns getrösten sol. Diewyl wir ouch der artikel halb vom ußerlichen wort und touf sechend, daß u. e. keinen mißverstand findet, als wir dann ouch keinen spüren mögend, und darneben by dem artikel des heiligen sacraments des lybs und bluts Cristj verstanden, daß ir noch nie geleert habint, ouch noch nit leerind, daß Cristus vom himel, von der rechten hand gottes sines vaters hernider und uffare, weder sichtbarlich noch unsichtbarlich, und also (wie ouch wir) vest by dem artikel des gloubens, „ufgefahren gen himel, sitzend zu der gerechten hand gottes, von dannen zukünftig ꝛc." belybend und keiner uffart noch niderfart, die da geschechen sölle, gedenken und also kein gegenwürtigkeit und nießung des lybs und bluts Cristj im heiligen abentmal setzend, us deren etwas volgete ald volgen, daß der waaren mentschwerdung und himelfart Cristj, siner himelschen glorj, den artikeln unsers Cristenlichen gloubens noch anderen orten der geschrift widerig ald in einich weg entgegen sin möchte; wir ouch dargegen nie wellen, daß im abentmal allein bloße oder läre zeichen, sonder ouch der lyb und das blut des herren empfangen und genossen werde, also daß diß an im selbs allein durch das glöubig gmüt warlich begriffen und empfunden werd, alles lut und sag, ouch nach inhalt, uswysung und vermöge gedachter unser confession und declaration, üch uff schmalkaldischen tag zugeschikt, by deren wir unsers teils nochmaln styf und unverrukt belybent: so könnend wir nummeer anders nit sechen noch befinden, dann daß wir (gott hab lob) im verstand und rechter substanz mit einandern eins und zu gutem friden, ouch kein stryt meer zwüschend uns syge, dann daß uns gott in waarer einigkeit zusammen geholfen habe, dem wir lob und dank sagend in ewigkeit." Versprechen, Alles zu beobachten, was zur Erhaltung und Mehrung wahrer Concordie dienlich sei und allen bisher gewalteten Unwillen fallen zu lassen, u. s. w. Abgedruckt bei Stettler l. c., S. 107. Das Schreiben ist datirt vom 4. Mai.

Zu **d** und **h.** Der Abschied enthält am Schluß das Concept für das Schreiben „an die Churfürsten und Fürsten von Sachsen und Hessen" ꝛc. Dasselbe, datirt vom 4. Mai, bietet nichts Neues von Erheblichkeit. Abgedruckt bei Stettler l. c., S. 108.

581.

Bern. 1538, 30. April.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Wir sind auf folgende Missiven angewiesen:

1) 1538, 1. Mai. Bern an Freiburg. 1. (Bericht über Entfernung des Wappens derer von Freiburg in Sassel). 2. Betreffend die Beschwerde, welche die Gesandten von Freiburg in Folge eines von dort erhaltenen Schreibens gestern vorgetragen haben, nämlich darüber, daß die von Autafond nach Peterlingen berufen worden seien, habe man gebührende Antwort gegeben. Nun sei man berichtet, daß nichts geschehen sei, als wozu man laut Abschieden, Vertrag und Erkanntnissen Fug und Recht hatte.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 665.

2) 1538, 2. Mai. Freiburg an Bern. Man habe die Antwort auf den Vortrag der letzthin in Bern gewesenen Gesandten betreffend die vom Amtmann und Schaffner zu Peterlingen an die zu Autafond ergangene Citation verstanden und verwundere sich, daß die von Autafond dem Recht zu Peterlingen gewärtig sein sollten, da doch dieses Dorf seit jeher zur Stadt Freiburg gehört habe. Man bitte und verlange daher, daß die Benannten ruhig gelassen oder doch die von Freiburg nicht mit verpfändeten Rechten entwährt, sondern gemäß dem Burgrecht rechtlich belangt werden, weil sie Besitzer des Ortes seien; wie denn denen von Bern schon mit der Missive vom 15. April um alle ihre Forderungen Recht geboten worden sei.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 45.

582.

Engelberg. 1538, 1. Mai (zuo Meien).

Archiv des Frauenklosters zu Sarnen.

Gesandte: Lucern. Vogt (Jacob) Am Ort, Burger und des Raths. Schwyz. (Gilg) Rychmut, Ammann. Unterwalden. (Johann) Bünti, Ammann; (Heinrich) Zumbrunnen, Vogt.

Das Gotteshaus zu Engelberg hatte zu Lucern bei der Kapelle ein Haus und ebenso eines die Klosterfrauen, welche beide so baufällig waren, daß die von Lucern verlangten, es sollen diese Häuser niedergerissen und statt derselben für beide Theile ein gemeinschaftliches Haus aufgeführt werden. Auf dieses haben die Anwälte des Gotteshauses: Vogt Am Ort, Vogt Sonnenberg und der Schaffner Heinrich Stulz mit Hülfe des Baumeisters Bircher und derer von Lucern auf Geheiß der Kastenvögte ein solches Haus gebaut und unten in demselben eine Abtheilung für die Frauen eingerichtet. Dabei ward festgesetzt, daß kein Theil an den Gemächern des andern eine Ansprache habe; es dürfen ferner die Frauen ihren Antheil niemand als dem Gotteshaus verkaufen; geschähe es dennoch in anderer Weise, so hätte das Gotteshaus den Zug dazu. „Und ist diser märkt beschechen und zu einem spruch gesetzt" (betreffend die von den Frauen zu leistende Entschädigung wegen des Baus?) auf die Kastenvögte, um diesen auf einer Jahrrechnung ergehen zu lassen. Es sprechen nun die genannten Boten, es sollen die Frauen dem obern Gotteshaus jährlich „von dem zyt, daß man dhein hus hat", 25 Pfund Zins geben. Diese Summe können sie so ablösen, daß sie auf einmal je 100 Pfund nebst dem Zins entrichten, bis sie solcher Art 500 Pfund abbezahlt haben. An den Unterhalt des Daches haben die Frauen nichts beizutragen. Den Spruch siegelt im Namen der Kastenvögte Am Ort.

Abgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte Bd. XXII, S. 314.

583.

1538, 1. Mai (zu ingendem Meyen).

Landesarchiv Schwyz: Urkunden.

Die beiden Länder Schwyz und Glarus bestimmen ihre (näher bezeichnete) Landmarch in der Gegend von Richisau.

Pergament Urkunde mit den Siegeln beider Länder.

584.

Baden. 1538, 7. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 152. Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 13, f. 350. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede HH, S. 291
Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach, des Raths. Bern. Johannes Pastor, Venner und Bauherr. Lucern. J. Christoph Sonnenberg, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Ammann. Schwyz. Josef Amberg, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Götschi Zbag, des Raths, von Baar. Glarus. Bernhard Schiesser, des Raths. Basel. Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. (Ulrich) Broger, Ammann. — E. A. A. f. 63b.

a. Ein Bergherr, Mathäus Zelmat von Augsburg, bringt vor, er habe das Bergwerk im Sarganserland besichtigt und gefunden, daß da viel Erz für Eisen und Stahl vorhanden sei, das aber nur mit großen Kosten gewonnen werden könne; darum begehre er, daß alle Gruben, Klüfte und Gänge, worin jetzt niemand arbeite und die so keinen Nutzen bringen, ihm und seinen Nachkommen als Erblehen verliehen werden, unter folgenden Bedingungen: 1. Daß sie an Wasserflüssen Schmelzöfen und Schmieden bauen dürfen, wo es ihnen diene, auch die alten Öfen und Schmieden, die niemand brauche, nach Nothdurft benutzen können. 2. Daß sie Holz hauen dürfen zum Zimmern, zum Kohlen und zum Brennen in allen Wäldern, ausgenommen in den Bannhölzern. 3. Daß sie freie Stege, Wege, Brücken, Reiswerk und Holz gebrauchen mögen, auf dem Wasser zu flößen, auch solche bauen dürfen, wo noch keine vorhanden, damit sie „ruhiglich" ihre Geschäfte verrichten können. 4. Daß sie fremde Meister und Knechte, doch nicht über hundert, bei ihrem Werk anstellen dürfen, oder Landsäßen, nach freier Wahl. 5. Das fabricirte Eisen und Stahl sollen sie verführen und verkaufen dürfen, an wen sie mögen, vor Allem werden sie aber für das Bedürfniß des Landes sorgen. 6. Sie und Alle, die in ihrem Namen daselbst sein werden, sollen dort frei sitzen, auch Wunn und Weide genießen, wie ein anderer Landsaß, damit die Arbeit gefördert werde, indem sonst nicht leicht Arbeiter zu finden wären. 7. Wenn jemand auf Arbeit hin Geld empfinge und solche nicht leistete, so soll der Landvogt ihn nöthigen, ohne Verzug Hauptsumme und Schaden zu bezahlen. Für Arbeiter wollen sie gegen niemand sich verpflichten. 8. Wenn sie oder ihre Nachkommen das Bergwerk zu verkaufen wünschten, so würden sie es zuvor den Eidgenossen, als den Lehensherren, anbieten; wenn wir es aber nicht zu dem Preise übernehmen wollten, wie Andere es kaufen würden, so möchten sie freie Hand haben. — Wenn dieser Vorschlag den Eidgenossen gefalle, so möchten sie ihn (den Bergherrn) gnädig bedenken; falls sie dies annähmen, bitte er sie, einen mäßigen Jahreszins von dieser Gerechtigkeit zu fordern, die ersten zehn Jahre jedoch, wie es in andern Herrschaften der Brauch sei, ihn frei zu lassen, weil die Kosten beim Anfang bedeutend wären; übrigens werde die Sache dem ganzen Land zu großem Nutzen gereichen. Heimzubringen. — Darauf langt an die V Orte ein Schreiben ein von Decan und gemeiner Priesterschaft im Sarganserland, es sei obiger Bergherr des neuen Glaubens wegen vom Kaiser aus Rottenberg verwiesen worden; er wolle zu Zürich Bürger werden, und einer seiner Knechte habe geäußert, der Kirchherr zu Flums wäre ein guter Priester, wenn er die schändliche, gottlose Messe verließe; es sei daher zu besorgen, daß wieder große Unruhen im Glauben entstehen, weßhalb sie dringend bitten, diesen Bergherrn

abzuweisen, indem die Unterthanen sich erbieten, das Eisenwerk selbst zu betreiben, so daß den Eidgenossen der daraus fließende Vortheil nicht entgehe. Am folgenden Tage macht der Bergherr die Anzeige, daß er bereits eine ehrbare Anzahl Meister und Knechte im Lande habe, die er später nicht so leicht wieder fände; man möchte daher die Entscheidung nicht auf die Jahrrechnung verschieben, weil er sonst großen Schaden hätte; deßhalb bitte er ernstlich, daß man ihm erlaube, sich selbst mit dortiger Gemeinde abzufinden. Dies hat man bewilligt und zugleich dem Vogt zu Sargans geschrieben, er solle die Landsgemeinde anordnen und dieselbe versammeln, sobald Vogt Jauch von Uri und Vogt Gilg Tschudi dahin kommen können; dann soll dieselbe sich aussprechen, ob ihr an Wunn, Weide und Holz kein besonderer Nachtheil erwachse, und ob sie den Bergherrn leiden möge. Alsdann sollen die Vögte sammt Schultheiß Kramer Artikel entwerfen und auf die nächste Jahrrechnung nach Baden fertigen, wo man darüber entscheiden wird. **b.** Die von Wallenstadt haben im See eine Wehre gemacht, die sie sammt dem Schiffmeister mit großen Kosten erhalten müssen; sie bitten nun um die Erlaubniß, von jeder „Legi“ statt eines Behemsch einen Batzen zu nehmen, wie es anderwärts auch geschehe. **c.** Die Sarganser bringen vor, daß einige ihrer Nachbarn den Abzug von ihnen nehmen, und bitten, ihnen zu erlauben, von jenen, wenn sie bei ihnen erben, den Abzug ebenfalls zu nehmen, damit die Spieße gleich lang seien. Heimzubringen; Antwort auf der Jahrrechnung. **d.** Der ab- und angehende Vogt im Rheinthal machen die Anzeige, daß in dem neulich ertauschten Hause zu Rheineck keine Stallung sei; man möchte ihm erlauben, eine solche mit möglichst wenigen Kosten einzurichten. Heimzubringen. **e.** Der Ammann von Schwyz führt im Auftrag seiner Obern Beschwerde, daß Herr von Boisrigault in seinem Schreiben den Pannerherrn und vier ihrer Räthe angegriffen, als ob sie wider Ehre, Eid und Vaterland gehandelt hätten, während sie nichts Anderes gethan haben, als wozu sie Auftrag gehabt, nämlich letztes Jahr den Hauptmann Kenel gefangen gesetzt. Vergeblich habe Schwyz in Solothurn das Recht gesucht, indem der Gesandte vorschütze, er sei in einem Geleit hier, wogegen er sich aber auch gleitlich verhalten sollte; es bitte daher ernstlich, daß man ihm zum Recht verhelfe, indem es nicht dulden könnte, Räthe zu haben, die gescholten werden. Der Schultheiß von Solothurn entschuldigt den Herrn von Boisrigault damit, daß derselbe in dem Schreiben niemand genannt; die Sache berühre den König, und darum meine er niemand Recht schuldig zu sein. Daher wünsche Solothurn, daß die Eidgenossen die Sache zur Hand nehmen. Es wird aber Solothurn heimgesetzt, den Span zu vergleichen, weil der Gesandte dort wohne; für den Fall jedoch, daß derselbe den fünf Räthen von Schwyz nicht Recht gestatten wollte, soll jeder Bote das heimbringen, um auf dem nächsten Tage zu berathen, wie man ihnen zum Recht helfen wolle, wie ein Eidgenosse dem andern schuldig ist. **f.** Der Commenthur von Hitzkirch zeigt schriftlich an, er habe durch den Reif großen Schaden gelitten; es sei wohl noch Korn und andere Frucht vorhanden; weil aber dieselbe jetzt wenig gelte, so scheine ihm nützlicher, sie zu behalten und etwa 200 Gulden aufzunehmen, damit er haushalten könnte. Die Sache wird auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben, weil man weiß, daß er schlecht haushält. **g.** Es waltet ein Span zwischen denen von Sarmenstorf in den Freien Ämtern und denen von Seengen in Berns obern und derer von Hallwyl niedern Gerichten wegen eines Waldes und Weidgangs, der zum Theil im Gebiete der VII Orte liegt. Der Streit dreht sich um die Frage, wo das Recht gesucht werden soll, und weder gütliche noch rechtliche Unterhandlung hat zum Ziele geführt; darum soll jeder Bote auf nächstem Tage Vollmacht haben, den Parteien ein Recht anzuweisen. **h.** Anwälte der Grafschaft Toggenburg eröffnen, es seien auf dem Tage zu Wyl einige Artikel auf Hintersichbringen festgesetzt worden; die Landsgemeinde habe nun noch folgende zwei Artikel aufgestellt: 1. Der Abt soll ihnen die Hälfte der „gefallenen“ Strafen und Bußen verabfolgen,

„doch daß söllichs in beider theil kosten beschechen sölle." 2. Weil beide Theile die Rechtsprecher miteinander zu besetzen (hätten?), so sollten sie auch einen Vogt wählen, indem ein Vogt auch ein Rechtsprecher sei. Wenn der Abt diese Artikel annehme, so wollen sie den Vergleich auch annehmen, sonst aber das Recht erwarten. Dagegen erhebt sich der Ammann von Schwyz: Die Boten der IV Orte haben allen möglichen Fleiß angewendet und Artikel entworfen, in welche die Toggenburger nichts „flicken" sollten; da nun seine Herren kraft der Verträge von dem Abt gemahnt worden seien, ihn bei seinen Briefen und dem Landfrieden zu handhaben, so wollen sie dies thun, da sie nicht den Namen haben wollen, daß sie jemand von seinen Briefen und Siegeln drängen ließen; deßhalb ersuchen und ermahnen sie (die andern Orte) vermöge der Bünde, mit den Toggenburgern zu verschaffen, daß sie die gesetzten Mittel annehmen oder dann dem Abt laut ihres Landrechts mit Schwyz und Glarus das Recht gestatten; denn sollte das nicht geschehen, so müßte Schwyz der Gebühr nach mit allem Ernst darin handeln. Die Boten der übrigen Schirmorte zeigen an, auch sie seien kraft des Burg- und Landrechts und der Hauptmannschaftsbriefe von dem Abt ersucht worden, ihn beim Landfrieden zu schirmen. Da die Parteien sich auf nichts Weiteres einlassen wollen und der Gesandte des Abts erklärt, derselbe werde nicht ein Wort weiter annehmen, so haben die neun Orte die gütlichen Artikel verhört und „ganz bescheidenlich und zimlich" befunden; demnach haben sie die Toggenburger ernstlich ersucht, beförderlich eine Landsgemeinde zu halten und dem Frieden zu lieb den Vergleich anzunehmen oder dann vermöge des Landrechts dem Abt vor Recht zu stehen, und darüber auf nächster Jahrrechnung bestimmte Antwort zu geben. **i.** Betreffend die Besoldung der Vögte zu Mendris und im Mainthal beschließt die Mehrheit, es bei der alten Übung zu belassen, doch mit dem Zusatz, daß die Vögte nicht zu hart strafen sollen und jeder zu schwer Bestrafte das Recht habe vor der Eidgenossen Boten, die dahin kommen, Klage zu führen. Erfindet sich dann die Klage begründet, so soll der Vogt die Strafe zurückerstatten; im andern Falle haben die Boten Gewalt, dem Kläger eine fernere Strafe aufzulegen. **k.** Es wird angezeigt, daß der Vogt zu Lauis zwei Mörder liberirt habe und daß alle bezüglichen Proceßacten beim Gerichtsschreiber zu Lauis liegen. Heimzubringen. **l.** Dem römischen König wird auf sein Gesuch um Hülfstruppen gegen die Türken geantwortet, es sei den Eidgenossen nicht gelegen, ein kleines Kriegsvolk in so ferne und fremde Lande unter ein anderes Regiment zu schicken; auch ginge es über ihre Kräfte, eine große Anzahl in eigenen Kosten zu erhalten. Da der Kaiser und der König von Frankreich die obersten Häupter der Christenheit seien und der Christen Erbfeind, „der türkisch hund", mit so gewaltiger Macht, wie es heiße, gegen die Christenheit heranziehe, so wünsche man, daß jene Fürsten sich miteinander vergleichen und Fürsehung thun, damit das Christenblut beschirmt und nicht wegen ihres Spans „verzehrt" werde; wenn sie eins werden und dann gemeinsam die Eidgenossen um Hülfe ersuchen, so werde man ihnen geziemende Antwort geben. **m.** Herr von Boisrigault meldet schriftlich, der König werde, dem Gesuche des Papstes entsprechend, auf den 15. Mai zu Nizza sein, wohin auch der Papst und der Kaiser persönlich kommen werden, um über den Frieden zu unterhandeln. Es werde daselbst jedenfalls nichts verhandelt werden, was der Vereinung entgegen sei. **n.** Die Landvögte im Rheinthal und in den Freien Ämtern verlangen Bescheid, wie sie diejenigen, die letztes Jahr allen Verboten zuwider in den Krieg gelaufen, bestrafen sollen. Heimzubringen. **o.** Es werden einige Instrumente vorgelegt, worin die von Constanz gegen den Decan von Kreuzlingen der Fischenzen wegen protestiren und gesagt wird, wie sie am Gericht zu Tägerweilen gegen Wilhelm von Payern wegen eines Falles, den er beansprucht, ebenfalls protestirt haben, sie werden die gefällten Urtheile niemals anerkennen und bei Gelegenheit thun, was sie für gut erachten. Da solche Protestationen bisher nicht gebräuchlich gewesen und man nicht weiß, was sie damit im Sinne

haben, so wird dies in den Abschied genommen. **p.** Artikel, welche auf Begehren derer von Lauis, Brissago und Luggarus von den Boten der XII Orte aufgesetzt und in den Abschied genommen worden sind: 1. Sie sollen bei allen ihren Freiheiten, Statuten, alten Bräuchen und löblichem Herkommen bleiben; das sollen ihnen die Landvögte schwören und keineswegs dawider handeln; wenn aber ein Vogt sich dagegen verfehlte, so soll die Gemeinde Lauis oder Luggarus bei ihren Eiden schuldig sein, es den Eidgenossen schriftlich der Wahrheit gemäß anzuzeigen. 2. Da ihre Statuten in einigen Artikeln ganz „unverständig" und einander „widerwärtig" sind, so sollen der Landschreiber zu Lauis, Magnus Beßner (Beßler) von Uri, Miser Cesar von Lauis und andere Biedermänner, die etwas von der Sache verstehen, die Statuten nach ihrem Ermessen revidiren und erläutern, jedoch die alten „ungeradiert" und unverändert lassen, die Neuerungen in ein besonderes Buch schreiben und dann die alten und neuen Statuten auf die nächste Jahrrechnung nach Baden senden, damit man beide miteinander vergleichen und bestätigen oder abändern könne. 3. Weder die Landvögte, noch die Boten auf den Jahrrechnungen, noch die Statthalter oder andere Amtleute dürfen Geschenke, Miethen oder Gaben annehmen, Speise und Trank ausgenommen, bei Verlust ihrer Ehren und Ämter, damit das Recht nicht so jämmerlich gekauft und verkauft werde; die Obern behalten sich auch Strafen an Leib und Gut vor; wer solche Geschenke giebt oder verheißt, soll gestraft werden, und was er durch die Gaben erlangt hat, kraftlos sein. Jeder ist bei Eidespflicht verbunden, Übertretungen, die er in Erfahrung gebracht, anzuzeigen. 4. Weil jeder Vogt ihnen zu schwören hat, sie bei ihren Statuten bleiben zu lassen, so wird er auch niemand höher strafen, als die Statuten zugeben; würde Einer höher gestraft, so mag er es den Boten klagen, die dahin zu Tagen kommen. 5. Ehesachen sollen wie bisher vor den ordentlichen geistlichen Richter kommen; was dieser spricht, dem soll nachgelebt werden. Landvögte oder Verwandte und Vormünder sollen Waisen, die das Alter der Ehe nicht haben, nicht versprechen noch vermählen, „gott geb was inen für ein erbschaft zufalle"; ihre Güter sollen nicht anders vermindert werden, als die gute Erziehung erheischt; solche Töchterlein unter ihren Jahren dürfen nicht verkuppelt, angesprochen noch jemand heimlich abgezogen werden; wenn es auch geschähe, so soll dies keine Kraft haben und der Landvogt die Thäter nach Verdienen strafen. 6. Kein Vogt soll, ohne darum gebeten zu sein, einer Partei bei einem obwaltenden Span zu Hülfe kommen; wird er von einer Partei ersucht, so soll er sich mit einem bescheidenen Lohn begnügen, auch wenn er aus dem Antrieb seines eigenen Gewissens den Span (an Ort und Stelle) besichtigt hat. 7. Die Geschlechter, die bisher ein Patronatsrecht an Propsteien, Chorherrenpfründen oder Caplaneien gehabt, sollen dieses Recht auch fernerhin ausüben, aber dem Vogt eine angemessene Verehrung geben; diejenigen Pfründen aber, die von Alter her von der Herrschaft und Obrigkeit verliehen worden, soll der Landvogt verleihen, doch nur an geschickte Priester, wofür sie ebenfalls eine Verehrung nehmen dürfen. 8. Der Besieglung halb sollen die Vögte von geringen Sachen bis auf 50 Gulden für ein Siegel 2 Batzen nehmen, von 100 Gulden 1 Dickpfenning, und je auf weitere 100 Gulden 1 Dicken mehr; von Lehen- und Pfrundbriefen ein Billiges, wie es bisher geschehen. 9. Keiner soll ein Urtheil, das von der Eidgenossen Boten (dem Syndicat) erlassen worden, weiter ziehen, er habe denn neue „Rechtsammlung", die vorher nicht im Rechten gewesen, als Instrumente oder Kundschaften, die so viel enthalten, daß man erkennt, es sei der Petent im Recht verkürzt; wenn aber einem solchen das Recht wieder geöffnet wird, so soll auch die Gegenpartei dazu geladen und angehört werden. 10. Es darf kein Vogt einem Ketzer, Mörder, Verräther, Dieb und verrufenen Todtschläger Aufenthalt gestatten noch einen liberiren. 11. Wenn jemand Güter verkaufen oder verändern will, so soll er es durch den Weibel ausrufen lassen, damit jeder seine Rechte wahren könne; erscheint dann

innert Jahresfrist niemand, der Einsprache macht, so soll der Käufer oder Inhaber nicht weiter beschwert werden; für Minderjährige oder Abwesende gibt es jedoch keine Verjährung. 12. Zur Aufsicht über die Lebensmittel soll ein Richter aus den Räthen oder der Gemeinde gewählt werden; weder dieser noch der Landvogt darf etwas wegzuführen erlauben, außer in Zeiten des Überflusses; wenn sie es heimlich gestatten, so sind sie strafbar. 13. Die Gemeinde Lauis soll alle Jahre zwei Aufseher ernennen, welche die Tücher, Wolle, Farbe und Anderes untersuchen, wie es auch in andern Orten Brauch ist, wo solche Gewerbe sind; sie sollen aber schwören, von niemand etwas zu nehmen, auch niemand zu verschonen; finden sie die Tücher gut, so sollen sie die Waare mit ihrem Siegel versehen; käme dann je ein Betrug zum Vorschein, so soll der Landvogt sie nach Verdienen bestrafen. — Bis zur nächsten Jahrrechnung sind diese Artikel in allen Orten zu prüfen, um dann zu entscheiden. **q.** (Für Zürich:) „Sind ingedenck, was Hans Dettling mit üch gredt hat von des fars wegen." **r.** Der Ammann von Schwyz bringt vor, Heini Suter, der vormals zu Rapperswyl gesessen, werbe um die Erlaubniß, wieder dahin zu kommen, und gebe vor, Uri und Glarus haben es ihm schon bewilligt; Schwyz wünsche zu wissen, wie es sich damit verhalte. Heimzubringen, ob man ihm wie den Andern verzeihen wolle, da er sich im Nothfall rechtlich zu „versprechen" erbietet. **s.** Zürich und Uri, die auf nächsten Martini den Klöstern im Thurgau die Rechnung abnehmen, sollen ihren Boten befehlen, den Schaffnern, welche bisher nicht geschworen, einen Eid abzufordern, daß sie treulich haushalten und über Einnehmen und Ausgeben ehrbare Rechnung geben wollen. **t.** Am 30. Juni wird die Jahrrechnung in Baden beginnen.

u. Schultheiß und Rath zu Frauenfeld haben gebeten, ihnen für den Unterhalt dreier Brücken in ihrer Stadt und der Landstraßen in ihrem Gericht einen gebührenden Zoll zu bewilligen; von demselben sollen die von den VII Orten nicht betroffen werden, sondern diese sollen nur den Zoll, den die von Frauenfeld auf St. Niklausen-Jahrmarkt und zwei Monate vorher und nachher beziehen, und den Zoll auf dem Wochenmarkt in dem Kaufhause wie von Alters her zu entrichten haben. Nachdem nun die Gesandten der VII Orte von den Obern Vollmacht erhalten, wird der Stadt folgender Zoll bewilligt: von einem geladenen Wagen ein halber Constanzer Batzen; von einem Karren ein Kreuzer; von einem bloßen („ledigen fryen") Pferd, Ochsen, Rind oder Kuh ein Pfenning; von einem Schaf oder Schwein ein Heller; doch mit Vorbehalt der VII Orte und ihrer Unterthanen, sowie derer aus dem Gaster und aus der Herrschaft Utznacht. Der Zoll aber betreffend den St. Niklausenmarkt und den Wochenmarkt im Kaufhause soll bezahlt werden wie früher.

St. A. Lucern: Acten Thurgau. Besondere Ausfertigung vom 10. Mai, gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, Pannerherr und des Raths zu Zürich. (Copie).

v. Verhandlung betreffend die Arreste auf Eigenthum von St. Gallern im Rheinthal; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlt **m**; im Berner **a—d, f, m, n**; im Basler **a—d, f, g, n, o**; im Freiburger **a—d, f, g, p**; im Solothurner **a—d, f, g, m, n**; das Schaffhauser Exemplar beginnt mit **e**, darauf folgt noch ein Stück von **h**; der Abschied ist defect; **q, r, s** aus dem Zürcher; **t** aus dem Berner und Basler.

Zu **e.** Die Verhandlungen zwischen dem Pannerherr Schorno und andern Abgeordneten von Schwyz und Boisrigault fanden vor dem Rath zu Solothurn am 2. März (Samstag nach Mathias) statt und schloßen mit der Antwort Solothurns: weil Boisrigault sich auf das Geleit berufe, könne man ihn nicht zwingen, zu Recht zu stehen; man wolle sich aber an der Hand der Capitel und bei den Eidgenossen erkundigen, was hier zu thun und zu lassen sei.

K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 29., S. 66.

Den 11. März (Montag nach Invocavit) verheißt Solothurn an Schwyz Antwort auf den nächsten Tag und beschließt, mit Boisrigault zu reden, er möge sich daselbst mit dem Geleit und den Capiteln vertheidigen, wobei der Gesandte von Solothurn das Beste thun werde; gelinge aber die Vertheidigung nicht, so werde man dem Rechtverlangenden Recht ergehen lassen müssen. Ibidem, S. 81.

Den 30. März (Samstag vor Lätare) läßt Solothurn an Schwyz schreiben: weil Boisrigault behaupte, im Namen des Königs geschrieben zu haben, und daß er in gemeiner Eidgenossen Namen hier liege, so sei der Handel vor letztere gewiesen. Ibidem, S. 103.

Zu **h.** Das Stiftsarchiv St. Gallen enthaltet eine besondere Ausfertigung dieses Artikels, welche aber gegenüber den andern Exemplaren folgende Verschiedenheiten darbietet: 1. Ammann Amberg wird nicht besonders erwähnt, sondern seine Rede allen Gesandten der IV Schirmorte in den Mund gelegt. 2. Ammann von Beroldingen von Uri erklärt im Namen seiner Obern den Gesandten der Toggenburger („inen"), sie rechnen viel auf die Briefe, die ihnen von den V Orten aus dem Feld zu Inwyl zugekommen; die von Uri und auch die andern Orte aber glauben, weil die Toggenburger dieselben nicht angenommen und nicht von Stunde an heimgezogen und, nachdem sie heimgekommen, an einer Landsgemeinde gemehret haben, daß sie bei denen von Zürich mit Krieg bleiben bis „sie befridot" werden, seien diese Briefe kraftlos. 3. Die Gesandten der Toggenburger legen eine Missive vor, die ihnen von denen von Schwyz nach dem Kriege zugekommen. Es wird von derselben jedem Gesandten eine Copie gegeben und allen aufgetragen, allen Handel an die Obern zu bringen und auf der Jahrrechnung mit Vollmacht zu erscheinen. Stiftsarchiv St. Gallen: Acta. Dog. T. III, S. 723.

Zu **l.** 1) 1538, 23. April. Schloß zu Prag. Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen (nicht mehr der Abt des Gotteshauses Schaffhausen) erhält eine besondere Mahnung des römischen Königs von diesem Datum für beförderliche Stellung der Türkenhülfe.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. Der Brief ist gedruckt, auch das Datum und die Unterschrift Ferdinands.

2) 1538, 28. Mai. Der Abt zu Reichenau an die Gotteshausleute, Vogt, Gericht und ganze Gemeinde zu Schleitheim. Auf wiederholte Aufforderung des römischen Königs zur Leistung der Türkenhülfe haben seine Gotteshausleute sich erboten, dem Abt hierin ihre Mithülfe zu gewähren. Da nun die von Schleitheim auch ein verwandtes Glied des Gotteshauses seien, so ersuche er sie, ihm ebenfalls eine tapfere Mithülfe zu leisten.

Ibidem.

Zu **p.** Beim Zürcher Abschied und in der Lucerner Sammlung a. a. O. S. 361 und 373 und beim Solothurner Abschied finden sich zwei Bittschriften, 1. von Lauis, 2. von „Lucaris." Es stimmen dieselben im Ganzen unter sich und mit den neuen „Capiteln" überein; doch hat jede einzelne besondere Punkte:

1) Die Landschaft Lauis macht u. a. bemerklich, daß die Landvögte der verschriebenen Rechte „nicht gleich berichtet" seien, und findet daher wünschenswerth, daß ehrbare und rechtskundige Männer bei dem Landvogt sitzen und richten helfen dürften. Miethen und Gaben sollten verboten werden, Speise und Trank ausgenommen, wie die alten Statuten es zugegeben. Diese revidiren zu lassen, sei man bereit, sofern dieselben dann auch gehalten werden. Man begehre auch, daß die Herren jedes Jahr die zugesetzten Amtleute einmal „sindikiren" und Ungebührliches bestrafen möchten . . . Das Siegel für Urtheile betreffend, sei es dem gemeinen Mann zu schwer, 2, 3, 4 bis 6 oder 8 Kronen zu bezahlen, wie es etwa vorgekommen. Wenn Propsteien oder Chorherrenpfründen ledig werden, so sollten die betreffenden Capitel die Wahl vollziehen, wogegen der Landvogt eine Ehrung davon erhalten möge, nämlich $1/2$—1 Jahr der dazu gehörigen Einkünfte, 2c.

2) Die von Luggarus beschweren sich u. a. darüber, daß die Richter auch für die Nebenurtheile und jede geringe Sache einen Rößler verlangen; wenn dieselben ein endliches Urtheil geben, so mögen sie wohl von 100 Pfund 2 Pfund nehmen nach altem Brauch. In allen Criminalsachen, wo es sich nur um Geldstrafen handle, sollen die Amtleute die Appellation zulassen. Dem Rath oder der Gemeinde solle die Wahl eines Richters über die Lebensmittel übertragen werden, wie die Statuten zugeben. Wenn jemand ein Gut zu veräußern wünsche, so soll er es dreimal durch einen Weibel ausrufen lassen 2c. — Im St. A. Lucern findet

sich der Vortrag für Lauis bei den Lauis und Luggarus Abschieden S. 50; in der **Basler** Sammlung ist die Bittschrift von Luggarus zum Abschied vom 4. Juli 1537 versetzt.

Zu **t.** Der Basler Abschied setzt (sachlich mit dem Berner übereinstimmend) den Beginn der Jahrrechnung auf den 1. Juli an.

Zu **v.** 1538, 11. Mai. Baden. Die VII im Rheinthal regierenden Orte an St. Gallen. Recapitulation der Verhandlung im Abschied vom 18. März **e**, betreffend die Beschwerde, daß die von Marbach und Andere im Rheinthal liegendes und fahrendes Gut der St. Galler im Rheinthal um „zusprüch und schulden" in Haft und Verbot legen und dann glauben, daß der Herr von St. Gallen darum richten soll. Die von den in Sache beauftragten Gesandten eingezogene Erkundigung gehe dahin: Fahrendes Gut dürfen die Rheinthaler den St. Gallern nicht verbieten; liegende Güter aber mögen sie in Haft und Verbot legen, wodann um die betreffenden Anforderungen das Recht in denjenigen Gerichten gebraucht werde, in denen die Güter liegen. Welcher Theil sich dann beschwert findet, der mag vor den Herrn von St. Gallen appelliren. So sei bisher die Übung gewesen.

Stadtarchiv St. Gallen.

585.

An der Sense. 1538, 12. bis 28. Mai.

Staatsarchiv Bern: Pergamenturkunde und Actenband Freiburg I, RR, S. 191. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede B, f. 15.

Gesandte: Zürich. Hans Haab, des Raths. Bern. Hans Franz Nägeli, Sekelmeister; Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister. Freiburg. Hans Guglenberg, des Raths; Hans Lanther, des Raths.

Vor den benannten Gesandten, in ihrer Eigenschaft als Obmann, Richtern und Zugesetzten erscheinen Namens Schultheiß und Rath der Stadt Freiburg, Kläger, Ulrich Nix, Hans Künzis, des Raths, und Petermann Fruyo, Stadtschreiber, und Namens Schultheiß und Rath der Stadt Bern, Beklagte, Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß, Herr zu Colombier und Wyler, Hans Rudolf von Graffenried, Venner, und Peter Cyro, Stadtschreiber. Klägerschaft hat die beklagte Partei über verschiedene Streitpunkte gemäß dem Burgrecht an die bestimmte Dingstatt vorgeladen. Obmann und Richter bitten nun die Parteien, in der Sache eine freundschaftliche Vereinbarung vorzunehmen. Die Parteien sind hiemit einverstanden, doch daß es geschehe mit wissenhafter Thädigung und auf Gefallen ihrer Obern. Es wird sodann Folgendes verhandelt. 1. Kläger bringen an: seit jeher seien die von Albligen und von andern Höfen innert der Herrschaft Grasburg nach Überstorf zur Kirche gegangen. Das haben nun die von Bern durch den Amtmann von Schwarzenburg bei hoher Buße verboten und die Betreffenden nach Wahleren eingetheilt, wohin sie nie gehört haben. Kläger fordern Herstellung des frühern Zustandes, wornach die von Albligen, wie andere Unterthanen der Kirchhöre Ueberstorf, ihren Mandaten gehorsam gewesen. Beklagte entgegnen, die von Albligen seien in der Herrschaft Grasburg; daselbst sei das Gebot in Betreff des Glaubens allgemein bekannt gemacht worden; Kläger hätten hiergegen nichts eingewendet, sondern ihren Antheil Bußen bei den Rechnungen der Amtleute bezogen; zudem haben die von Bern in der Herrschaft Grasburg das Malefiz, die Appellation, Münz und Gewicht und andere die Oberherrlichkeit betreffende Rechte „vorus und wyter" als die von Freiburg, auch seien Peter Gilgian und Mithafte, die auch in benannter Herrschaft gesessen, gemäß des letzten Vertrags zu ihrer Religion erkennt worden. Beklagte glauben daher, das angefochtene Gebot mit Recht gethan zu haben. Die Schiedrichter entscheiden in Freundlichkeit: Was die Oberherrlichkeit betrifft, bleibe Alles bei den hierum errichteten Briefen.

Anbelangend den Glauben, seien die von Bern zum Erlaß des betreffenden Gebots befugt gewesen und es haben somit die von Albligen und die von den bemelten Höfen nach Wahleren zum Gotteswort zu gehen und der Reformation derer von Bern nachzukommen. 2. Kläger eröffnen ferner: die von Giez, in der Herrschaft Grandson, haben gemehret, bei der Messe und andern Ceremonien zu bleiben. Kürzlich seien nun, entgegen dem Rechtsbot der Kläger, die Rathsboten von Bern zugefahren und haben ein neues Mehr veranlaßt. Das sei dem zwischen beiden Städten in Betreff der Herrschaften Grandson und Schallens errichteten Vertrage zuwider, weil derselbe nicht laute, daß man mehren könne, so oft man wolle. Kläger fordern daher, daß es beim ersten Mehr bleibe, oder dann soll man auch da, wo die Messe abgemehret worden, so oft mehren als es beliebe. Beklagte antworten: der angerufene Vertrag enthalte nicht, daß man um die Messe das zweite Mal mehren dürfe; wo diese einmal abgemehret, dabei bleibe es; aber um das Wort Gottes zu mehren, sei diesfalls kein Hinderniß, wie denn auch an einigen Orten in Beisein der Kläger wiederholt hierüber gemehret worden sei. Endlich bestreiten sie, über Rechtsbot das Mehr vorgenommen zu haben, da sie den Klägern vorerst darum Recht geboten haben und erst dann gemehret worden sei. Der Spruch ergeht, gestützt auf die von den Beklagten angeführten Gründe, daß es in Giez bei dem letzten Mehr bleiben solle, in der Meinung, daß in welcher Pfarrei der Herrschaften Schallens und Grandson auch einmal gemehret worden, bei der Messe zu bleiben und aber mittlerweile eine solche Kirchhöre frei aus sich selbst fernerhin um das Gotteswort zu mehren verlangt, sie solches thun möge, so oft sie will; und wenn dann das Wort Gottes das Mehr wird, soll es dabei sein Verbleiben haben. Aber um „Fund" und Gefährde zu meiden, sollen hierbei beider Städte Boten zugegen sein. 3. Zwischen den Landleuten von Plaffeyen und den Herrschaftsleuten von Grasburg waltete ein bedeutender Span über den Schiedwald, an dem sich nun die beiden Städte, als an einer Sache ihrer Unterthanen, betheiligen. Nachdem die Parteien in Vornahme einer Vermittlung gewilligt und der Stoß beaugenscheinigt worden, wurde ein Spruch gegeben und dem „hienachgeschriebenen Notar" hierüber einen Spruch- oder Vertragsbrief aufzurichten befohlen. 4. Kläger eröffnen, die von Bern haben durch ihren Schaffner zu Peterlingen die Kirche zu Chandon gemäß ihres Glaubens räumen lassen. Nun aber gehöre diese zu der den Klägern zuständigen Herrschaft Montenach; sie hätten dieselbe auch seit jeher besessen, allda Gebot und Verbot geübt und Strafen verhängt, somit sie in dem genannten „Hof" rechte Oberherren seien. Die Beklagten antworten: gemäß eines Spruchs, den ein Obmann von Schwyz und die Zugesetzten am 12. September 1537 zwischen beiden Städten gethan, haben die Kläger alle Gewahrsame des Abts von Peterlingen, seine Rechte mit Bezug auf hohe und niedere Gerichte, Zinsen, Renten, Gülten und andere Verwaltungen nicht nur zu Chandon, sondern auch zu Autafond („Aultaffon") den Beklagten übergeben. Anstatt des Abts seien nun die von Bern rechte Herren. Wenn die Kläger behaupten, daß Autafond und ebenso Corselles in ihrer alten Herrschaft gelegen seien, so glauben die Beklagten, gestützt auf die angeführte Übergabe, daß sie an den genannten Orten über die Güter, „die sich von inen zinsen", nicht weniger Herrlichkeit haben, als zu Chandon. Nachdem die Richter verstanden, daß die Kläger an dem Dorfe Trey einen und die Beklagten zwei Drittheile haben; daß ferner der zwischen beiden Städten waltende Streit wegen Combremont auch noch nicht beseitigt sei, so nahmen sie, um mehrere Einigkeit zu erzielen, vor, unter den Parteien in Betreff der streitigen Dörfer eine freundliche Theilung und „Abwechsel" zu treffen. Das soll sich aber nur auf die Oberherrlichkeit beziehen, dagegen Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten und Gütermarchen nicht beschlagen; diese Nutzungen bezieht jedermann wie von Altem her und soll jedem hierum gutes Recht gehalten werden, ohne Unterschied, woher immer solche Zinsen kommen oder wohin sie gestiftet worden

oder welcher Religion Einer sei. Diese Theilung geschieht nun so: a. Die Herrschaft Chandon soll mit aller Herrlichkeit, Mannschaft, hohen und niedern Gerichten, Religion und Kirche und was dazu gehört denen von Freiburg sein und verbleiben. Dabei sind denen von Bern ihre Zinsen, Renten und Gülten, sammt den Wäldern, die sie da haben, vorbehalten. Es mögen dieselben auch zum Schutze dieser Wälder zu Chandon oder zu Oleyres einen Bannwart haben. Die Holzfrevel aber, die da geschehen, sollen vor dem Vogt zu Montenach gerechtfertigt und daselbst denen von Bern für jeden gefrevelten Stock 5 Pfd. Penning alter Währung als Schadenersatz erkennt werden, wobei das Recht des Vogtes an der Buße immerhin vorbehalten bleibt. Frevel an andern Gütern sollen nach Brauch und Übung der Herrschaft Montenach vergütet und abgetragen werden. Alle Ansprüche wegen Schadenersatz an die von Bern gegenüber Chandon, wegen des von den Beklagten behaupteten Überfallens ihres Schaffners bei Räumung der Kirche zu Chandon, so wie jede Klage gegen den Meier von Chandon dieser Vorfälle wegen sind aufgehoben. Ebenso sollen die beiden Dörfer Autafond und Corselles gänzlich denen von Freiburg zustehen und verbleiben und zu ihrem Stadtgericht gehören, mit der Mannschaft und aller Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, wie andere ihre Unterthanen, vorbehalten die Zinsen, Renten und Gülten und die dazu gehörige Gerechtigkeit derer von Bern, derer diese genießen wie die Zins- und Lehenherren in der Stadt und Herrschaft Freiburg. b. Anderseits soll die Oberherrlichkeit von Combremont, genannt Combremont le grand, nämlich Alles was der Herr daselbst innehat und ihm gehört, denen von Bern unangefochten gehören und heimdienen. Der Herr daselbst („er") soll ihnen auch gänzlich unterworfen und sonst niemand verpflichtet noch verbunden sein. Denen von Freiburg aber sollen einige Häuser daselbst, die von dem Haus von Chinaulx („Chinauld") zu Lehen gehen, sammt den zugehörigen Gütern, mit aller Herrlichkeit, Mannschaft, hohen und niedern Gerichten gänzlich zustehen und ihrem Schloß Chinaulx heimdienen. Die Oberherrlichkeit über den dritten Theil, den die von Freiburg zu Trey haben, soll ebenfalls denen von Bern gehören, vorbehalten die Zinsen, Renten und Gülten, welche die von Freiburg oder die Ihrigen daselbst haben; auch wenn sie Wälder da besitzen, sollen ihnen dieselben mit gleichen Rechten zustehen, wie solches bezüglich derer von Bern anläßlich Chandon festgesetzt worden ist. c. Die Parteien sollen sich der in ihren Handen liegenden, auf die hier genannten Herrschaften und Dörfer Bezug habenden Briefe, Erkanntnißbücher und anderer Urkunden für die Behauptung der Oberherrlichkeit über die abgetretenen Theile in keiner Weise behelfen mögen, sondern diese finden nur noch auf die Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten und andere solche Güterverhältnisse ihre Anwendung. Dieses soll denn auch in die Erkanntnißbücher eingeschrieben werden. Die Zinsgüter sollen in der Folge nach den Rechten und Gewohnheiten der Herrschaft, in der sie liegen, erkennt und besessen werden. d. Wenn künftig eine der beiden Städte, gestützt auf Bekenntnisse oder andere Urkunden, an irgend einem Flecken des neugewonnenen Landes Ansprüche zu haben beglaubt und daselbst die andere Stadt auch Gerechtigkeiten besitzt, so soll vorerst jene dieser ihre Beweisschriften vorweisen und nichts ohne freundliches und rechtliches Ansuchen vorgenommen werden. e. Hiemit soll aller Stoß und Span unter den Parteien und wen immer es berühren möchte, gericht, geschlicht und vereinbart sein. — Als dann der Obmann, die Richter und Zugesetzten diesen freundlichen Spruch den ermelten Anwälten und Sendboten eröffnet hatten, baten sie dieselben dringend, den Spruch im Namen ihrer Obern anzunehmen. Dieses geschah denn auch von beiden Theilen, die für sich und die Ihrigen gelobten, das Gesprochene stets und treu zu halten und nichts dawider zu thun. Es siegeln der Obmann, die Richter und Zugesetzten, jeder einzeln mit seinem Siegel, nebst dem Handzeichen des Notars, Lando.

Das Freiburger Rathsbuch Nr. 55 s. d. 8. Mai bezeichnet als Kläger: Brandenburger, Nix und den Stadtschreiber. Unterm 26. Mai wird Brandenburger wegen Übelmögenheit durch Künzis ersetzt; obiges Rathsbuch.

Dieser gütliche Rechtstag dauerte vom 12. bis 28. Mai. Das Anfangsdatum ergiebt sich aus der am 9. Mai den Gesandten von Bern ertheilten Instruction. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 205.

Zur Ergänzung einiger im Abschiede nicht oder nicht einläßlich berührter Zwischenverhandlungen fügen wir folgende Auszüge an:

1) 1538, 14. Mai. Freiburg an Bern. Durch die Anwälte von Freiburg, welche auf dem gestrigen Rechtstag gewesen, sei man verständigt worden, daß die Gesandten von Bern auf die Klagen derer von Freiburg nur mit Bezug auf drei Punkte, nämlich in Betreff von Albligen, Giez und wegen des Schiedwaldes Rede und Antwort geben wollten. Darauf haben der Obmann und die Zugesetzten beider Städte freundlich geordnet und gesprochen, daß die von Freiburg das, was sie ferner zu klagen haben, freundlicher Weise anbringen mögen und aber dasselbe schriftlich denen von Bern mittheilen sollen, damit sie sich darüber berathen können. Da nun der Tag angesetzt und vom Obmann und den Zugesetzten beider Theile besucht worden sei, so bitte man, den Boten, die jetzt auf diesem Tag sein werden, zu befehlen, daß sie den Anwälten derer von Freiburg auch in Betreff von Chandon und Autafond gütlich oder im erforderlichen Falle rechtlich Rede und Antwort geben, damit auch diese Anstände gütlich oder rechtlich ausgetragen werden. Dabei behalte man sich vor, wenn fernere, jetzt unbekannte Übergriffe zu Tage treten sollten, dieselben in gleicher Weise erledigen zu lassen. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 47.

2) 1538, 15. Mai. Von diesem Datum liegt eine besondere Ausfertigung des unter Ziff. 3 des Abschiedes nur summarisch berührten Vergleiches vor. Er geht dahin: Seit langem waltete ein Span zwischen den Landleuten von Plaffeyen in der Herrschaft Freiburg und den Landleuten von Schwarzenburg und Guggisberg in der beiden Städten gehörenden Herrschaft Grasburg. Die von Plaffeyen hatten nämlich nach ihrer Behauptung seit Menschengedenken in dem in der Herrschaft Grasburg gelegenen Schiedwald sich der Etzweide und des Holzhaues bedient. Da nun zu großem Nachtheil des letztern die von Schwarzenburg und Guggisberg viel Holz geschwendtet, so verlangten die von Plaffeyen, daß jene dieses Schwendten unterlassen und ihnen wie von Alters her die Etzweide und den Holzhau gestatten sollen. Dagegen behaupteten die von Schwarzenburg und Guggisberg, weil der Schiedwald innert den Marchen der Herrschaft Grasburg liege, seien sie gemäß ihren Briefen zu dem, was sie gethan, befugt gewesen; was die von Plaffeyen früher darin gehauen, das sei ihnen aus Freundschaft und guter Nachbarschaft gestattet worden, da damals kein Mangel an Holz und der Wald ziemlich entfernt war und aber die von Plaffeyen in der Nähe mit Holz sonst nicht versehen waren; nachdem sich nun aber das Volk vermehrt und die Hochwälder gereutet und zu Gütern gemacht worden, wie die von Plaffeyen auch gethan haben, so können die von Schwarzenburg und Guggisberg nicht zugeben, daß aus jener Freundschaft eine Rechtsame gemacht werde, sondern wollen sich des Schiedwaldes zu ihrem Nutzen bedienen, es sei denn, daß die von Plaffeyen glaubwürdige Scheine und Briefe vorlegen könnten. Nachdem ungeachtet der Absendung mehrfacher Botschaften Seitens der Obern der Parteien eine gütliche Beilegung des Anstandes nicht gelungen, haben nun die von Freiburg jene von Bern auf die March und Dingstatt an der Sense vorgeladen, um mit ihnen in Gemäßheit des Burgrechts zu procediren. Hiergegen aber wendeten die Gesandten von Bern ein, der Streit betreffe nicht die beiden Städte, sondern die Unterthanen; das Burgrecht komme daher hier nicht zur Anwendung, sondern das Recht sei nach Sitte und Gewohnheit des Landes wie in andern Streitfällen zu vollführen. Auf dieses bemerkten die Abgeordneten von Freiburg, daß die von Bern hier Sächer und Partei seien, weil die Appellation an sie gelangen würde, obwohl die von Plaffeyen nicht unter ihnen stehen; zur Vermeidung von Mißtrauen solle daher dieser Handel auf der March entschieden werden. Nachdem nun hierüber das Schiedsgericht um eine Erläuterung angegangen worden, verwendete sich dasselbe dafür, daß ihm der Haupthandel zu gütlicher Vereinbarung übertragen werden möge, was dann auch geschah. Nachdem man sich dann auf den Augenschein begeben, die Anbringen der

Parteien und die Gewahrsamen der Herrschaftsleute von Grasburg geprüft, wurde mit wissenhafter Thädigung in der Freundlichkeit geordnet und gesprochen: 1. Aller Unwille und jegliche Feindschaft, wenn solche dieses Handels wegen entstanden wäre, sollen todt und ab sein. 2. Von dem Schiedwald wird für die von Plaffeyen, nicht wegen eines Rechts, sondern aus Liebe, Freundschaft und guter Nachbarschaft und um diese zu mehren, ein Theil ausgemarchet (die Marchen werden angegeben), in welchem die von Plaffeyen und deren ewige Nachkommen ohne jemandes Widerrede Holz, Wunn und Atzweide nutzen und nießen mögen. 3. Den betreffenden Marchen nach sollen die von Schwarzenburg und Guggisberg ohne Beläſtigung derer von Plaffeyen einen Zaun erstellen; den Tränkweg an die Sense vorbehalten. 4. Es wird ferner ein Bezirk bezeichnet, innert welchem die von Plaffeyen nur den Holzhau haben; Grund und Boden und der Weidgang daselbst bleibt den Herrschaftsleuten von Grasburg; diese aber dürfen kein Tannen- und Buchenholz schwendten, wohl aber Ehrlen, Haselstauden u. d. gl. 5. Es wird ein gewisser Bezirk bezeichnet und festgesetzt, daß die Herrschaftsleute von Grasburg dasjenige Holz, welches sie in demselben schwendten, es sei um es zu brauchen oder zu verkaufen, denen von Plaffeyen belassen sollen. 6. Im übrigen Theile des Schiedwaldes sollen die von Plaffeyen die Herrschaftsleute von Grasburg ruhig lassen. 7. Dieser Spruch ist den Herrschaftsrechten der beiden Städte, den Herrschaftsleuten von Grasburg an ihrem „Landbrief" und der Landmarch, als welche in den Briefen die Sense angegeben wird, unnachtheilig. 8. Die Kosten sind wettgeschlagen. — Diesen Spruch haben die Parteien, nämlich im Namen derer von Plaffeyen als Kläger Henz Bruker, Ammann daselbst, und Namens der Herrschaftsleute von Grasburg Benedict Rohrbach, Landvenner, mit Hand und Mund angenommen und zu halten gelobt. Es siegeln der Obmann und die Richter und unterzeichnet sich überhin der Notar J. Lando. St. A. Bern: Freiburgbuch Nr. 2, S. 197. (Copie).

3) 1538, 19. Mai. Vor Räthen und Burgern zu Bern: Der Spruch an der Sensen ist „angnon". St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 262, S. 161.

4) 1538, 19. Mai. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg (hiehergewiesen durch Rathsbeschluß vom vorhergehenden Tag) berichten die Boten von Freiburg wiederholt über die Verhandlungen an der Sense. Es erscheint dann der Obmann, Zunftmeister Hans Haab, und zeigt an, wie er und die Zugesetzten gütliche Mittel gestellt, und bittet, dieselben anzunehmen. Antwort: wenn Chandon mit Autafond und Corselles denen von Freiburg zukommen, wolle man die übrige Vermittlung auch annehmen. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

5) 1538, 21. Mai. Vor kleinen und großen Räthen zu Bern erscheint Hans Haab, von Freiburg erwählter Obmann, und eröffnet, wie die von Freiburg den freundlichen Spruch in allen Theilen, mit Ausnahme des Artikels wegen Chandon, angenommen haben. Er bittet zum höchsten, diesen Punkt fallen zu lassen, damit er eines rechtlichen Ausspruches überhoben sei; andernfalls verlangen die von Freiburg um alle Artikel das Recht. Beschluß: der Obmann möge noch einmal nach Freiburg gehen und sich bewerben, daß dort der Artikel wegen Chandon angenommen werde; dann möge er einen Tag an die Sense festsetzen. (Folgt eine eventuelle Instruction für die Abgeordneten von Bern). St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 213.

6) 1538, 23. Mai. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg eröffnet der Obmann, er habe wegen Chandon bei Bern nichts erzwecken können. Beschluß: man wolle über alle Punkte das Recht erwarten. Der Obmann bestimmt den Rechtstag auf den nächsten Samstag (25. Mai). Die früher Abgeordneten werden bestätigt. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 55.

7) 1538, 29. Mai. Als unmittelbare Fortsetzung der Verhandlung ist folgende Verkommniß zu betrachten: Die Gesandten der Städte Bern und Freiburg, die vergangener Tage anderer Geschäfte wegen an der Sensebrücke gewesen, beriefen die beiderseitigen Umsäßen vor sich und lasen ihnen in Beisein des Vogts von Laupen und des Ammanns von Baggenwyl den alten Spruchbrief (von 21. März 1500, betreffend die Einschläge auf der Au diesseits und jenseits der Sense) vor und trafen durch Boten und die genannten Amtleute Verfügungen betreffend Oeffnung gewisser Einschläge; endlich wurde auf die Übertretung des angeführten Vertrags eine Buße von 10 Pfund Pfenning, Berner Währung, festgesetzt und eine jährliche Besichtigung angeordnet. Es siegeln beide Städte den 29. Mai 1538.

St. A. Bern: Actenband Freiburg I R. R., S. 170. (Copie.) — Freiburger Absch. E, S. 7.

586.

Bern. 1538, 23. Mai.

Staatsarchiv Bern: Originalurkunde und Bundbuch D, S. 564.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Zufolge des Vertrages vom 7. August 1536 haben Abgeordnete von Bern unterm 26. und 29. August des gleichen Jahres die Marchen zwischen den Herrschaften Gex und Gaillard einerseits und der Stadt Genf anderseits im Sinne einer Erweiterung der Burgerziele der letztern abgesteckt. Unterm 8. März des verflossenen Jahres wurden dieselben von Jacob Hezel, Vogt zu Gex, und Simon Ferber, genannt Wurstemberger, Vogt zu Ternier und Gaillard, untersucht, richtig befunden (»reveues et recogneues«) und in Schrift verfaßt. (Es folgt die Marchbeschreibung zuerst gegen Gex, dann gegen Gaillard.) Diese Gemarkung geschah unvorgreiflich den Weidgängen, Gütern und Gerechtigkeiten der betreffenden Gemeinden von Gex und Gaillard; ebenso unbeschadet den von dieser March betroffenen Gütern, Rechten und Zinsen einzelner Personen. Der Stadt Genf wird hiemit nur die hohe, mittlere (»moyenne«) und niedere Gerichtsbarkeit, welche früher die Herzoge von Savoyen wegen der Herrschaften Gex und Gaillard in den ausgemarchten Bezirken hatten, zugetheilt. Damit die Feldhüter und Flurschützen (»mussilliers et gardes«) nicht Streit bekommen, da Landstriche derer von Genf und der Unterthanen derer von Bern durcheinanderliegen, ist festgesetzt, daß beide Theile zugleich (»ensemble«) Hüter für das Korn, die Wiesen, die Weinberge und andere Güter bestellen sollen. Wenn diese dann Vieh pfänden (»gaigeront«), welches Schaden gethan hat, soll dasselbe wie früher nach Gaillard oder nach Genf, je nachdem es dahin oder dorthin gehört, geführt und der Schaden, je nach dem er gewürdigt wird, vergütet werden. Für die Würdigung des Schadens ernennen beide Theile zwei Schätzer; ist ein Obmann nöthig, so bildet diesen, wenn das betreffende Vieh nach Gaillard gehört, der Vogt von Ternier; gehört es nach Genf, so wird der Obmann von dort bestimmt. Mit diesen Verfügungen haben sich die von Genf vollständig einverstanden erklärt, und es werden dieselben in Form eines Vertrages von Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt Bern und den Sindics, kleinen und großen Räthen der Stadt Genf verbrieft und mit den Siegeln beider Städte versehen. Der Vertrag ist französisch.

587.

Genf. 1538, 23. bis 26. Mai.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Erasmus Ritter; Hans Huber; Hans Ludwig Ammann; Peter Viret.

I. (23. Mai). Es wird (im Rathe zu Genf) eröffnet, Gesandte von Bern bitten, daß man dem Farel und Calvin gestatte, nach Genf zu kommen, um daselbst ihre Sache vorzubringen. Man beschließt zu antworten, was in der Sache geschehen sei, sei durch den kleinen, den großen und den Generalrath erfolgt; man könne nun nicht ohne Begrüßung dieser einen Bescheid ertheilen; wenn die Gesandten daselbst etwas vortragen wollen, sei man gerne bereit sie anzuhören. Diese Antwort wurde von den hiemit beauftragten Sindics

Richardet- und Lullin den Gesandten überbracht und bemerkt, daß man ohne Zustimmung des großen Rathes der Zweihundert und des Generalraths die Bewilligung zur Rückkehr Farels und Calvins nicht geben könne.

II. (24. Mai). Die Gesandten Berns erstatten (vor dem großen Rath?) den Gruß ihrer Obern und eröffnen, es ersuchen dieselben, daß man dem Farel und dem Calvin gestatte, nach Genf zurückzukehren und daselbst zu predigen wie früher, oder wenigstens um daselbst ihre Angelegenheit zu verhandeln und dieselbe freundlich beizulegen. Die Gesandten eröffnen auch einen deutschen Brief. In demselben bitten die Städte der christlichen Vereinigung Bern, Basel, Biel, Mülhausen (»Meluz«), Glarus, St. Gallen, Schaffhausen und andere daselbst genannte oder deren Abgeordnete unter dem Siegel derer von Zürich, alle einmüthig, daß man Farel und Calvin nach Genf zurückkehren und daselbst wieder predigen lasse und die Sache beilege, wie Alles in dem Schreiben weitläufiger enthalten ist. Man beschließt, das, was der kleine, der große und der Generalrath verfügt haben, müsse man gewähren lassen; wenn aber anders die Gesandten sich nicht zufrieden geben wollen, so wolle man die Angelegenheit auf den Sonntag dem Generalrath vorlegen. Zugleich wurde eine Übersetzung des benannten Briefes angeordnet, um ihn dem Generalrath mittheilen zu können. Endlich wurde die Vernehmlassung, welche Farel und Calvin gesendet haben, verlesen. Dieselbe enthaltet mehrere Unrichtigkeiten (»menssonges«).

III. (26. Mai). Die Gesandten wiederholen vor dem Generalrath ihren Vortrag betreffend die Rückkehr von Farel und Calvin nach Genf und deren Wiedereinsetzung in ihre frühere Stelle, im Sinne der von Zürich gesandten Missive, verbunden mit andern Vorstellungen, wobei sie ihre aus dem Deutschen ins Französische übersetzte Instruction vorlegen. Ihre Verwendung erstreckt sich auch auf den Prädicanten Corault. Die Instruction, das Schreiben von Zürich, die von Farel und Calvin an die von Bern gesandten Artikel, welche aber mehrere Unrichtigkeiten enthalten, und die von denselben (nach Genf?) gesandten Vernehmlassungen werden verlesen. Nachdem die Gesandten wieder vor die Versammlung getreten waren um die Antwort zu erhalten, wurde in ihrer Gegenwart die Abstimmung vorgenommen mit der Aufforderung, daß Alle, welche nicht einverstanden seien, daß Farel, Calvin und Coreau (sic) nach Genf zurückkehren, die Hand erheben sollen. Alles erhebt die Hände außer Amy Perrin, Johann Pithyod, der beide Hände erhob, und zwei oder drei Andere, und war die allgemeine Stimme, es habe bei dem zu verbleiben, was der kleine, der große und der Generalrath verfügt haben. Dann wurden diejenigen aufgefordert, die Hand zu erheben, welche dafür stimmen, daß die Genannten in die Stadt zurückkehren. Es thaten dieses, wie angegeben, Amy Perrin, Johann Pithyod, der mit beiden Händen stimmte, Beguin und eine kleine Zahl Anderer. Nachdem die Gesandten dieses gesehen, sagten sie, sie wollen die Angelegenheit an ihre Obern berichten; man wolle die Sache nicht ungut nehmen; ihre Obern seien bereit, der Stadt Genf jene Dienste zu erweisen, die gute Mitburger einander schuldig seien.

Die in die Verhandlung eingeführte Instruction der Gesandten von Bern, ertheilt am 19. Mai, geht dahin: 1. Die von Genf auf das dringendste zu ermahnen und zu bitten, bedenken zu wollen, welches Gerede darüber entstanden sei, daß Farel und Calvin von Genf vertrieben worden seien; welche Freude und welches Frohlocken dieses bei den Feinden des Evangeliums veranlaßt habe. Sie sollen ihnen eröffnen, was diesfalls in der Versammlung zu Zürich verhandelt worden; ferner die an Genf gerichtete Missive vorzulegen und allen Fleiß und Ernst anzuwenden, daß Farel, Calvin und Coraux (Corault) Gelegenheit geboten werde, sich zu verantworten und ihre Klagen anzubringen, gemäß den in verschlossener Missive an Genf übersandten Artikeln. Dabei walte nicht die Meinung, daß man hierüber auf das rauheste verhandeln, sondern in christlicher und

brüderlicher Weise die Sache zu belegen trachten wolle, damit die genannten drei wieder, wie früher, der Kirche zu Genf vorzustehen berufen werden. Auf daß denen von Genf die für die Verweisung der benannten Prädicanten vorgeschützte Begründung widerlegt werde, sollen die Boten die von diesen Prädicanten zu Zürich eingelegten Artikel vorlegen und eröffnen, daß Farel und Calvin vor dem gesessenen Rathe zu Bern erklärt haben, daß sie sich in Betreff der Ceremonien, es sei der Taufe oder des Nachtmals gemäß der Reformation und den Mandaten derer von Bern halten werden. 2. Erasmus (Ritter) wisse, daß Farel und Calvin seine Sendung nach Genf verlangt, damit er dort über die Verhandlungen von Zürich berichte und mit den Deutschen zu Genf freundlich rede. 3. Viret, dem man insbesondere geschrieben, sich mit den übrigen Boten nach Genf zu verfügen, soll von der Kanzel das Volk ermahnen, sich eines Bessern zu bedenken. 4. Können die Boten weder vor kleinen noch großen Räthen zum Ziele gelangen, so sollen sie vor die Gemeinde, Conseil general genannt, kehren. 5. Werden die drei Prädicanten wieder angenommen und halten die Boten den Anlaß sonst für geeignet, so sollen sie mit denen von Genf reden, daß sie die Pfarreien theilen, behufs Bestrafung der Laster ein Ehegericht einführen und, da sie in Betreff der Ceremonien sich denen von Bern gleich halten wollen, zur Pflanzung christlicher Ehrbarkeit auch die Reformation und Mandate der letztern annehmen.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 208.

588.

Brunnen. 1538, 27. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Uri. Andreas Aschwand(en). Schwyz. Ulrich Aufdermaur. Nidwalden. Jacob Ambauen.

a. Dieser Tag der III Orte wurde hauptsächlich auf Verwenden derer von Uri angesetzt, um die Ämter in Bollenz, die unterm . . dieses Monats Mai mit verachteten, unehrlichen Männern besetzt worden sind, wieder mit frommen, unverläumdeten Leuten zu bestellen. Nachdem man mit Vogt Planzer, Vogt Faßbind und Vogt Büeler sich berathen, wurde Folgendes beschlossen: 1. Betreffend das Fähnlein, weil der jetzt neu angenommene Fähndrich, Wilhelm von Pont, von Ehren entsetzt, in Uri zufolge Erkenntniß der III Orte am Halseisen gestanden, auch der Theilnahme an Ämtern unfähig erklärt worden ist, soll er des Amtes entsetzt sein und das Fähnlein hinter dem Vogt bleiben, bis man es nöthig hat und die Bollenzer bei den Orten um einen Fähndrich einkommen. 2. Den Statthalter mag der Vogt erwählen. 3. Den Sekelmeister läßt man bleiben und er soll einer der drei Geschwornen sein. 4. In Betreff der zwei andern Geschwornen sind die Instructionen ungleich. Durch Vereinung der Boten von Schwyz und Unterwalden werden die frühern, Martin Mäisch und Wanß Arna bis auf Bartholomäi behalten. Wenn dann die Boten hineinkommen, mögen sie dieselben bestätigen oder abstellen. „Besser than als glan." 5. Den Schreiber läßt man bleiben, doch wurde mit ihm geredet, daß er verschwiegen sei. 6. Der Dolmetsch Thöni ist stillgestellt und Vogt Büeler soll der Landschaft anzeigen, daß man den Böyer annehmen weder könne noch wolle, weil er der Ehre verlurstig erklärt ist; sie sollen daher einen Andern nehmen, wobei man auf den hinweise, den sie die letzten zwei Jahre hatten; wissen sie einen geschicktern, so wolle man den erwarten. **b.** Johann Peter Zilius soll in vierzehn Tagen laut Vertrag die Pfrund versehen, ansonst man diesfalls dem Vogt Befehl geben wird. **c.** Vogt Büeler beklagt sich, daß er keinen Weibel in seiner Nähe („im zeweg") habe. Darauf wird erkennt, er möge der Landschaft anzeigen, daß sie unter den drei angenommenen Weibeln einen vermöge, zu ihm zu ziehen, die laufenden Geschäfte neben ihm im Dorfe zu verrichten; wo nicht, mag er einen andern nehmen, der ihm zur

Hand ist. **d.** Die Boten kennen den abermaligen Anzug in Betreff der armen Leute ab der Rivier wegen der Kaufmannsgüter. Man hat den Bollenzern zugeschrieben, daß sie die armen Leute auch „dienen" lassen sollen, da sie doch die Straße bis zum Klösterli erhalten müssen, oder sie sollen in vier Wochen einen Freiheitsbrief zeigen, daß sie dieses nicht zu thun schuldig seien. **e.** Da Vogt Planzer drei Mal herausbeschickt worden und die daherigen Kosten verlangt, so soll man dieses hinter sich bringen, um ihm eine Antwort geben zu können, an die er kommen kann. Man soll auch der Kosten gedenken, die er in „Churwalchen" gehabt, von denen einzelne Personen beglaubten, die Obern der Orte werden sie bezahlen, der Vogt sie aber an der „Nachbarschaft" fordert, wobei es geblieben ist. **f.** Zu gedenken der Bitte von Kammenzinds Verwandten, daß man ihrem Freund, der den Küchler erstochen, helfe, daß er wieder nach Gersau kommen könne. **g.** Die Obern sind zu berichten, was wegen des Verkündens in Betreff des von Kammenzind verübten Todtschlags nach Lucern geschrieben wurde. **h.** Vogt Planzer hat vom Decan das ihm Auferlegte nicht eingezogen und der Decan ihm geantwortet, er sei mit den III Orten übereingekommen. Wenn die zwei Orte bis am Samstag nichts Anderes an Schwyz schreiben, so ist abgeredet, daß dem Vogt Büeler die Sache übertragen sein solle.

589.

1538, nach 27. Mai.

Verhandlung einer Gesandtschaft der Stadt St. Gallen in den Orten Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus.

Wir können nebst dem, was aus den Abschieden vom 3. und 5. Juni sich ergiebt, nur folgenden Beschluß mittheilen:

1538, 27. Mai. Der große Rath der Stadt St. Gallen erkennt: in Betreff der Reden, die Jacob Bücheler an der Maiengemeinde zu Appenzell über die von St. Gallen gethan, soll man den ganzen Verlauf in Schrift verfassen und Boten an die sechs Orte schicken, diesen die Angelegenheit vorzutragen und sie um Rath zu bitten. Als Gesandte werden gewählt: nach Bern, Lucern und Schwyz: Gregor Gerung und Ulrich Hochrütiner; nach Zürich, Zug und Glarus: Ambrosy Eigen und Hermann Schirmer.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1538—1541.

590.

Bern. 1538, 31. Mai und 1. Juni.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 215.

Tag zwischen Bern und Solothurn.

Gesandte: Bern. (Bernhard) Tillmann, alt-Sekelmeister; Peter Imhag; Hans Rudolf von Graffenried, Venner; Sulpitius Haller, alle des Raths; Peter Cyro, Stadtschreiber. Solothurn. (Urs) Hugi, Schultheiß; (Urs) Schluni, Venner; der Stadtschreiber (Georg Hertwig).

Unlängst ist eine Botschaft von Solothurn vor Räthen und Burgern zu Bern erschienen. Es wurde damals vereinbart, zu freundlicher Belegung der waltenden Späne den gegenwärtigen Tag zu besuchen. Nachdem nun zuerst die Boten von Solothurn in Kürze ihre Klagepunkte benennt und auf diesfälliges Befragen der Boten von Bern erklärt hatten, daß sie dermalen keine weitern anzubringen haben, sondern vorerst

die Gegenartikel derer von Bern vernehmen wollen, wurde auf die von den Gesandten von Solothurn bezeichneten Gegenstände eingehend dahin verhandelt: **a.** Betreffend Kriegstetten erklären die Boten von Bern, unter Berufung auf das, was denen von Solothurn unlängst von Räthen und Burgern geantwortet worden, es sei nun einmal daselbst die Messe mit ihrem „Anhang" stillgestellt und das Gotteswort gemehret und eine Zeit lang verkündet worden; sie bitten daher, daß man die von Bern deßwegen mit keinen weitern Zumuthungen behellige; zumal die von Bern daselbst die hohe Herrlichkeit besitzen, würde man in diesem Punkte schwerlich zurücktreten. Die Boten von Solothurn entgegnen, ihre Obern legen auf diese Angelegenheit nicht so viel Gewicht als die von Kriegstetten. Diese seien hierüber schon, ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit, zu Tagen vor gemeine Eidgenossen gelangt, von den Gesandten von Solothurn aber mehr als einmal ab- und heimgewiesen worden; alle begehren nun aber („siend des ouch all eins"), daß ihnen die Messe bewilligt werde, weil ihnen der jetzige Kirchgang zu entfernt sei. Die Boten ersuchen, ihnen zu entsprechen, bis Gott Gnade gebe, daß man sich besser „concordire." Es verhalte sich daselbst auch anders als in der Herrschaft Buchegg, „da sy all eins und niemands inen ützit verwyst und nützit drin redt, sonders sy bliben last." In Kriegstetten sei auch nie gemehret worden, sondern der Pfaff habe erklärt, er gebe das Sacrament in zweierlei Gestalt; dann sei er von der Messe abgestanden und fortgezogen; denen von Kriegstetten aber sei zugelassen worden, einen Meßpfaffen und einen Prädicanten zu haben; würde man dieses auch jetzt in gleicher Weise halten, so würden die übrigen Punkte wohl leichter behandelt werden können. Die Boten von Bern erwiedern, daß ihren Herren an dem Handel viel gelegen sei; sie glauben nämlich zu Kriegstetten nur gethan zu haben, was der hohen Obrigkeit zustehe, wenn sie in ihren hohen Gerichten die Ehre Gottes zu fördern trachteten; sie meinen auch in Folge von Verträgen hiezu berechtigt zu sein; das sei von denen von Solothurn auch selbst zugegeben worden; denn als vor einigen Jahren im Kirchspiel Kriegstetten mit Bezug auf die Religion sich einige Ungeschicklichkeiten zugetragen, habe man diese denen von Bern auszutragen überlassen und nicht vor die niedern Gerichte verlangt. Die von Bern erwarten daher, daß die von Solothurn, so weit ihnen zustehe, die in Kriegstetten anweisen, von ihrem Vorhaben zurückzutreten und in diesem Punkte denen von Bern Gehorsam zu erweisen, andernfalls man das angebotene Recht erwarten müßte. Die Gesandten von Solothurn bemerken, daß die von Kriegstetten vielleicht sich weiters beklagen und das Recht bestehen werden; sollte dann die Messe malefizisch erkennt werden, so möchte das eben große Folgen haben; sie beantragen daher, diesen Punkt einstweilen ruhen zu lassen und zu andern überzugehen; vielleicht, daß sich inzwischen ein Auskunftsmittel finde. Die Boten von Bern sind hiemit einverstanden. **b.** In Betreff Stüßlingens eröffnen die Boten von Bern, nachdem man sich allseitig erklärt, daß die Verhandlung den Rechten unbeschadet und nur auf Hintersichbringen vorgenommen werde, es haben die Kirchgenossen daselbst das Gotteswort gemehret und angenommen und die von Bern als Collatoren der Pfarre um einen Prädicanten gebeten, welchem Gesuch man entsprochen habe, wie denn auch die von Solothurn selbst durch ein Mandat den Ihrigen zu Stadt und Land die freie Wahl der Religion überlassen haben. Da nun die von Stüßlingen den Prädicanten und das göttliche Wort nicht (mehr) wollen und dieselben übrigens denen von Bern nicht zu versprechen stehen, so müssen jene die Sache Gott empfehlen und denen von Solothurn überlassen, so zu handeln, wie sie es verantworten zu können glauben; doch soll dieses dem Handel wegen Kriegstetten und mit Bezug auf andere Orte, in denen das göttliche Wort verkündet wird, ohne Nachtheil sein. Die Boten von Solothurn erwiedern, der wichtigste Artikel, deßwegen sie hier seien, sei die Vornahme eines Austausches der Kirchensätze und Zehnten, die je eine Stadt auf dem Gebiet der andern habe, damit Eines mit dem Andern vereinigt werde; sie ver-

langen daher, daß man sich hierüber bespreche. **c.** Wegen des Fulenbacher Weihers haben früher die von Bern erkennt, daß man gegen den Wald einen „Täntsch" (Damm) mache, damit das Wasser sich nicht verliere; es mögen daher auch die von Solothurn die Ihrigen anhalten, die Gräben zu öffnen, damit das Wasser seinen Runs habe. **d.** In Betreff des zwischen Lengnau und Grenchen anzulegenden Weihers hat man sich zwar schon wiederholt an Ort und Stelle besprochen, dennoch ist man („mine herren") einverstanden, daß nochmals Boten beider Städte hingehen, alle bezüglichen Gewahrsamen und die Anliegen der Bauern prüfen und den Umständen gemäß handeln. **e.** Dieselben Gesandten sollen auch in Betreff des Breitholz zu Lengnau, welches die Bauern schädlich schlagen, und wegen des alten Wassers zu verhandeln beauftragt werden. **f.** Die Boten von Bern eröffnen, wie sie gemäß der Bünde die von Solothurn angegangen, die laut Urkunden und Urtheilen nach Herzogenbuchsee gehörenden Zehnten dahin verabfolgen zu lassen, da der Abt von St. Peter nicht befugt gewesen, dieselben, „deßglichen ir zinsbar gut" ohne Verwilligung derer von Bern, als Kastenvögten, nach Rorbach zu verkaufen; sie wiederholen nun diese Forderung mit dem Anerbieten, das hiefür verausgabte Geld zurückzuerstatten. Die Gesandten von Solothurn beantragen, daß diese Angelegenheit verschoben werde, bis man über den Austausch der Kirchensätze und Zehnten verhandle. Die Abgeordneten von Bern wollen sich hiemit nicht befriedigen und bemerken, es sei in dem Rechtshandel „geredet" worden, daß alle Zehnten in „Casen" (in den Kasten?) nach Herzogenbuchsee gehören, aus denen dann die von Bern den Zins nach Rorbach gewährt haben; ferner habe der Abt bei dem Verkauf die Quart nach St. Urban vorbehalten, dagegen den Zins derer von Bern nicht, und da nun die Briefe der letztern älter seien, so nütze der Kaufbrief die von Solothurn nichts; diese sollen sich daher entschädigen lassen, zumal die von Bern nichts besitzen, vermittelst dessen sie hier einen Tausch eingehen könnten; auch seien die benannten Zehnten bedeutend mehr werth, als die von Solothurn dafür gegeben; endlich stehe die Sache in hängendem Recht; wenn sich später für einen Tausch Gelegenheit finde, möge man wieder den Umständen gemäß handeln. Auf die Vorstellung der Boten von Solothurn, daß dem Verlangen derer von Bern kaum entsprochen werde, haben die letztern eingewilligt, die Sache angestellt zu belassen; doch mit dem Vorbehalt, daß der den Kaufpreis übersteigende Mehrwerth ihnen zu gut kommen solle. **g.** Die von Bern fordern die Quart des Zehntens zu Kriegstetten. Die von Solothurn antworten, daß ihre Obern nur den dritten Theil des Zehntens daselbst besitzen; die zwei andern Theile stehen dem Rochius von Dießbach und des von Roll seligen Erben zu; sie wollen sich aber „vermächtigen", in der Hoffnung, ihre Herren werden es zugeben, die Quart von ihrem dritten Theil, jährlich mit 20 Viertel, verabfolgen zu lassen; wenn dann die von Bern die Inhaber der andern zwei Theile belangen wollen, werde man ihnen beförderliches Recht angedeihen lassen; sie sonst weisen, ihren Theil zu geben, können sie nicht, weil diese Antheile vom Hause Neuenburg zu Mannlehen gehen. Die Boten von Bern können nicht von Brief und Siegel weichen, die, obwohl früher nur 16 Viertel gegeben worden, doch bedeutend mehr enthalten; auch sei dem Zehnten inzwischen aufgegangen; sie wollen aber an ihre Herren bringen, daß die von Solothurn ihren Antheil geben und die von Dießbach und Roll zur Erstattung des Ihrigen anhalten sollen, da sie in den niedern Gerichten derer von Solothurn sind; wenn dann aber diese beglauben, die Briefe derer von Bern durch andere zu entkräften, so werden die letztern das Recht brauchen, das ihnen dann beförderlich ergehen möge. **h.** Die Gesandten von Bern ziehen an, man erinnere sich, was in Betreff des Spans wegen des Hochgerichts, das ihre Obern in ihrer Obrigkeit zu Mühlidorf aufrichten wollen, von den sechs Schiedorten zu Burgdorf verabschiedet worden sei. Sie bitten nun nochmals die von Solothurn, ihr Rechtsbot zurückzuziehen und die von Bern fürfahren zu lassen; denn was sonst diese die hohe

Gerichtsbarkeit nützen würde, wenn sie diese und was sich aus derselben ergebe, nicht ausüben dürften? Die Boten von Solothurn antworten, ihre Herren haben daselbst die niedern Gerichte, das Mannschaftsrecht und den Wildbann; es sei ferner daselbst nie ein Hochgericht gewesen, sondern wenn daselbst Malefizfälle vorkommen, „erkenne das nieder gericht dieselbigen mit der urteil" und stelle „die" dem Freiweibel zu, der sie hinwegführe; hätten nicht unruhige Leute die Sache denen von Bern zu Ohren getragen, man hätte es wohl gut sein lassen; sie wollen indessen den Gegenstand in den Abschied nehmen und heimbringen. Die Gesandten von Bern bemerken noch, daß die Verträge klar genug seien und daß leicht möglich sei, daß wenn auch die von Solothurn ihrer Forderung entsprächen, die von Bern doch kein Hochgericht daselbst aufstellen würden. **i.** Die Boten von Bern bringen ferner vor, letzter Tage habe sich zu Lüßlingen Einer erhängt; alsdann sei der Freiweibel zu Jegistorf mit dem Nachrichter gekommen und habe den Körper des Erhängten dahin verschaffen wollen, wohin er gehörte; es sei dieses gewehrt worden; es habe nämlich der Vogt derer von Solothurn ein Gericht besammelt und ein Urtheil dahin ergehen lassen, daß der Freiweibel den betreffenden Leichnam ab den hohen Gerichten derer von Bern führen solle; ferner sei verweigert worden, den Leichnam den nächsten Weg an das Wasser zu führen und man habe deßnahen eine Urkunde „gevelt". Das sei den Verträgen zuwider und auch nicht nöthig gewesen, sondern der Freiweibel nach hergebrachtem Brauch und Besag der Verträge... (hier bricht der Satz, nicht aber das Manuscript ab). Da nun weder in neuen noch alten Verträgen der hohen und niedern Gerichte zu Lüßlingen Meldung geschehe, vielmehr die von Bern gute Gewahrsamen haben, daß Lüßlingen mit hohen und niedern Gerichten ihnen gehöre, so verlangen sie, daß die von Solothurn allfällige anderwärtige Scheine vorlegen und die obenbemelte Urkunde herausgeben. Die Boten von Solothurn erwiedern, die betreffende Urkunde besage nicht, daß der Freiweibel den Leichnam außer die hohen Gerichte führen solle, sondern daß er ihn von Lüßlingen weg auf das Gebiet derer von Bern verschaffe, wie das alter Brauch sei. Wegen der hohen und niedern Gerichte sei in den letzten Jahren Venner Imhag in Solothurn gewesen und habe einen Antrag gestellt und Abschriften vorgelegt, worüber man ihm geantwortet, daß Lüßlingen der Herrschaft Buchegg einverleibt und schon seit mehr als hundert Jahren so gehalten worden sei. Während verflossenen Jahren seien auch zwischen „inen" und Lüßlingen durch Boten beider Städte Marchsteine errichtet worden, was die von Bern nicht hätten geschehen lassen sollen; endlich seien denen von Solothurn vor einigen Jahren viele Gewahrsamen beim Stadtschreiber verbrannt, unter denen vielleicht die von Lüßlingen gewesen seien; sie wollen indessen, ohne hier eine Antwort zu geben, weil sie nicht gewußt, daß dieser Gegenstand angezogen werde, denselben an ihre Herren bringen und sich bei alten Leuten diesfalls erkundigen. Was die Urkunde betreffe, glauben die von Solothurn, daß sie ebensowohl als der Freiweibel eine solche „vellen" mögen. Die Gesandten von Bern repliciren, daß sie um Lüßlingen gute Gewahrsamen haben, die jünger seien als der Theilbrief um Büren, der auch einige Erläuterungen enthalte, und die nicht verbrannt seien; der Marchstein stehe unterhalb Lüßlingen gegen Solothurn, ob das nicht richtig sei? Es wird ihnen geantwortet, die Steine zu Lüßlingen seien kürzlich gesetzt worden, wie es die Verträge zeigen und zwar der hohen Gerichte wegen. Die Boten von Bern verneinen sodann, daß Lüßlingen zur Herrschaft Buchegg gehöre, und behaupten, es gehöre zu Büren; und als dagegen die von Solothurn bemerkten, daß sie seit langen Jahren die niedern Gerichte zu Lüßlingen besessen haben, erwiedern die Boten von Bern, daß Briefe und Siegel dem Gewerd vorgehen; es sollen daher die Boten von Solothurn ihre Herren ausführlich über den Handel berichten und auf den 7. Juni ihre Gewahrsamen nebst der betreffenden Urkunde anherbringen, wodann weiter in Sache verhandelt werde. **k.** Auf gleiche Zeit sollen die Boten

von Solothurn ein Verzeichniß jener Kirchensätze, die sie im Gebiete derer von Bern haben, mit Angabe der Corpora dieser Pfründen, sei es, daß solche in Zinsen, Zehnten, Häusern, Matten oder andern Stücken bestehen, mitbringen, ebenso ein Verzeichniß der betreffenden Zehnten, damit um so leichter ein Austausch („Abwechsel") vorgenommen werden könne. **l.** Mit langer Rede und Widerrede wird der Handel wegen des Prädicanten von Erlisbach und Hans Meyers angezogen. Die Boten von Bern sind auf Gefallen ihrer Obern einverstanden, daß diesfalls ein Urtheil erfolge, doch mit Vorbehalt der Rechte derer von Bern wegen des Hofs Königsfelden und ihrer Herrschaft Königstein und daß sie den, der sie in Kosten „gewiesen", belangen können. Die Boten von Solothurn wollen das heimbringen. **m.** Der Streit im „Hagspül" soll beförderlichst beseitigt werden. **n.** Der Untergang zu Gerlafingen soll vollendet werden. Das haben die Boten von Solothurn in den Abschied genommen.

Das St. A. Bern: Solothurnbücher C, S. 99 ff. enthält eine Minute dieses Abschiedes, welche damit schließt: Es sei verabschiedet worden, daß beide Städte die Kirchensätze und Pfründen bezüglich ihrer Zinsen, Zehnten, Äcker, Matten u. s. w. verzeichnen sollen. „Donstag hie sin z'nacht."

591.

St. Gallen. 1538, 3. Juni.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1533—1541, S. 248.

Gesandte: Appenzell. Ulrich Broger, alt-Ammann; Konrad Halder; Jacob Heß, Landschreiber.

1. Vor dem Rathe der Stadt St. Gallen eröffnen die Gesandten von Appenzell, sie haben Kenntniß erhalten, wie in ihrem Land und vielleicht auch in der Stadt St. Gallen sich unruhige Leute befinden und im Lande oder an einer Gemeinde Reden geschehen sein sollen, als ob man denen von St. Gallen vor die Stadt und auf die Bleichen ziehen wolle. Die von Appenzell müssen sich hiergegen verantworten, daß diesem Gerüchte nichts Wahres zu Grunde liege, sie so etwas nie gehört haben, viel weniger des Willens seien, so etwas zu gestatten, sondern gute Nachbaren zu bleiben begehren, was sie auch von Seite derer von St. Gallen erwarten. Sie verlangen, daß man ihnen jene, welche das genannte Vorhaben hegen sollten, anzeige. Betreffend den Bücheler sei richtig, daß er mit Bezug auf seinen Handel vor einer Gemeinde erschienen sei; da sei das Mehr geworden, daß er Allen denen, welche Klagen wider ihn haben, vor denen zu Appenzell („inen") zu Recht stehen solle. 2. Der Rath zu St. Gallen entgegnet, es sei wahr, daß von einigen von Appenzell („der iren") in- und außerhalb Landes ungeschickte Drohungen erfolgt seien; doch habe man denselben keinen Glauben geschenkt und versehe sich zu denen von Appenzell alles Guten. Dagegen werde man sich erinnern, wie zu Appenzell einige erdichtete, unwahre Reden in Betreff des Panners oder anderer Dinge verloffen seien, wodurch Ehrenleute beider Theile verletzt und geschmäht worden. Die von St. Gallen hätten deßhalb durch Schriften und Rathsboten sich verantwortet und verlangt, daß solches abgestellt werde. Die von Appenzell haben zwar versprochen, die Betreffenden zu bestrafen, aber es sei das bisher nicht geschehen; im Gegentheil benehmen sich Jacob Bücheler und seine Anhänger je länger je gröber. Insbesondere sei man berichtet, was Bücheler an der letzten Maiengemeinde öffentlich geredet habe. Das könne länger nicht mehr geduldet werden, sondern man müsse sich ernstlich berathen, wie man solcher ungeschickter Sachen überhoben werden könne.

Unterm 13. Mai enthält das St. Galler Rathsbuch Folgendes:

Man sei berichtet, wie an der zu Appenzell auf Sonntag vor dem Maitag (28. April) gehaltenen Gemeinde ein Appenzeller, genannt Jacob Bücheler, drei Mal auf den Stuhl gestanden und geredet habe: Hauptmann Ambrosy sel. sei in Betreff von Sachen, die ihm Leib und Leben berührten, zu St. Gallen ins Gefängniß gekommen. Da habe er sich erboten, denen von St. Gallen ihr („das") Panner von denen von Appenzell herauszubringen. Darauf sei er freigelassen worden und habe dann das Panner um ein Viertel Geldes erkauft. Die, welche das Panner verkauft, und der, welcher es gekauft, seien Schelmen; ebenso die St. Galler. Das Land sei hoher Ehren werth, aber wenn man ihm folge, wolle er dasselbe zu noch größern Ehren bringen.

592.

Bern. 1538, 3. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 263, S. 204.

1. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Gesandte von St. Gallen den zwischen ihnen und denen von Appenzell waltenden Handel und bitten, ihnen beholfen und berathen zu sein, damit solche Reden abgestellt werden.
2. Der Rath antwortet, er bedaure die Mißhelligkeit sehr; man wolle auf dem Tag zu Baden mit andern Eidgenossen darüber rathen, in der Hoffnung, daß inzwischen denen von St. Gallen kein Leid zugefügt werde. Diese („sy") sollen dann den Anstand in Baden anziehen; die von Bern werden das Mögliche thun, damit die Uneinigkeit abgestellt werde. Würden die von St. Gallen es für nützlich halten, so würde man Gesandte nach Appenzell abordnen.

Dieselbe Gesandtschaft von St. Gallen befand sich in gleicher Angelegenheit zu Zürich und an andern Orten. Man vergleiche diesfalls neben dem Abschied Nr. 589 noch folgende Missive:

1538, 3. Juni. Bern an Zürich. Vor dem Rath zu Bern seien Gesandte von St. Gallen erschienen und haben den Streit, der zwischen ihnen und denen von Appenzell waltet, dargelegt und gebeten, ihnen hierin berathen zu sein. Da man nun berichtet sei, daß sie in gleicher Weise die von Zürich und andere Eidgenossen angegangen, so finde man nicht für angemessen, ihnen einen vereinzelten Rath zu ertheilen, sondern halte für zweckmäßiger, daß sie ihre Anliegen dem nächsten Tag zu Baden vortragen. Sollte inzwischen für die Erhaltung des Friedens nöthig werden, Boten nach Appenzell abzusenden, so sei Bern hiefür bereit.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 682.

593.

St. Gallen. 1538, 5. Juni.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1533—1541, S. 251.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach, Sekelmeister und alt-Landvogt im Thurgau; Bernhard von Cham, Sekelmeister und des Raths.

1. Vor dem kleinen Rath der Stadt St. Gallen eröffnen die (benannten) Gesandten: Als eine Botschaft derer von St. Gallen vor dem Rathe zu Zürich ihre Instruction vorgetragen und die von Zürich um Rath gebeten habe, seien diese, denen die Angelegenheit in Treuen leid sei, übel erschrocken und haben die beiden

Gesandten beauftragt, sich sofort zu denen von Appenzell zu verfügen. Denen haben sie vorgehalten, wie allerlei Reden von ungeschickten Leuten, vielleicht außerhalb des Rathes, verbreitet werden, mit der Drohung verbunden, daß die von Appenzell die Stadt St. Gallen überfallen wollen. Die Gesandten haben verlangt, daß man ihnen eröffne, warum doch dieses geschehe; wenn die von Appenzell Grund zu Beschwerden gegen die von St. Gallen zu haben beglauben, möchten sie diese zu Tagen anzeigen, wodann man trachten würde, daß dieselben abgestellt werden. Nach gehabter Berathung haben die von Appenzell die Gesandten wieder vorberufen und ihnen eröffnet, es sei wahr, daß allerlei Reden im Umlaufe seien; sie wollen sich um die Urheber derselben erkundigen und die Betreffenden bestrafen; indessen hätten sie erwartet, die von St. Gallen wären zuerst zu ihnen gekommen und hätten ihnen solches angezeigt, bevor sie anderwärts Rath gesucht hätten; übrigens wollen sie dermaßen einschreiten, daß Ähnliches nicht mehr erfolge. Dabei haben die von Appenzell die Gesandten gebeten, auch nach St. Gallen zu gehen und daselbst in der Sache das Beste zu thun. In diesem Namen seien nun die Gesandten da und erbieten sich, nach Möglichkeit zum Guten zu wirken. 2. Der Rath von St. Gallen spricht den Gesandten zu ihren und ihrer Obern Handen den besten Dank aus und entgegnet im Übrigen Folgendes: Ihn bedünke, der Rath zu Appenzell wolle den „Schirmschlag" gebrauchen, indem er sich stelle, als kenne er die Urheber der betreffenden Reden nicht, wie das unlängst auch vor dem Rath zu St. Gallen der Fall war. Nun aber sei das Betreffende öffentlich an letzter Maien-Landsgemeinde geredet worden; da sei nämlich Jacob Bücheler vier Mal auf den Stuhl gestanden und habe deutlich gesprochen, sie hätten Schelmen im Rath und vor dem Rath und auch zu St. Gallen seien Schelmen; dafür habe man gute Kundschaft, obwohl Ammann Broger bei Ehre und Eid verboten, denen von St. Gallen etwas zu sagen. Da nun die Obrigkeit an der Landsgemeinde zugegen gewesen sei, so müsse sie wissen, wer die betreffenden Reden gethan habe. Die von St. Gallen haben ferner wiederholt Botschaften an die von Appenzell geschickt, sie zu bitten, daß die Urheber solcher unwahren Reden gestraft werden. Als diese Botschaft die Rathsstube verlassen wollte, sei Jacob Bücheler, der dannzumal des Rathes gewesen, bevor eine Umfrage erfolgt war, aufgestanden und habe geredet: Ammann, sag denen von St. Gallen, wenn sie keine andere Botschaft bringen, als sie jetzt gebracht haben, so mögen sie daheim bleiben. Ebenso haben einige Gesellen geredet, wenn man ihnen das Panner nicht wieder herausgebe, wollen sie Feuer in die Stadt werfen und auf die Bleichen fallen. An dem auf letzten Samstag gehaltenen Jahrmarkt sei ein Appenzeller zu den Thorhütern auf die Multerbrugg gekommen und habe gesagt, „ir ber hett sy uf die brugg geschissen." Am letzten Montag haben ebenfalls auf der Multerbrugg zwei Appenzeller zu dem anwesenden Thorhüter gesagt, dieses Thor wollen sie in vierzehn Tagen zu ihren Handen haben. Eine Frau von Appenzell, die vor dem Kornhaus „Linsit" feilgehalten und geheißen wurde, einen andern Platz zu beziehen, habe gesagt, es thue nicht recht, bis ihre Männer denen von St. Gallen „d'Grind verschlachind". Uli Wurzer in der Schmalzwag habe mit Bezug auf einige Satzungen, die man in der Stadt zum Besten beider Theile erlassen, die aber ihm und Andern nicht gefallen haben, geredet, die Sache werde nicht recht thun. Solche Reden und Drohungen seien nicht weiter zu ertragen; man wünsche sehr, mit denen von Appenzell nachbarlich zu leben, wenn sie dieses auch thäten; der Rath von Appenzell könne aber sich selbst nicht helfen, wie wollte er denen von St. Gallen Hülfe gewähren können. „Zudem sy ouch an etlichen orten von alten lüten kuntschaft ingenommen hand, wie dann in der instruction heiter stat, das dann usserthalb dem rechten ist." Oft und viel, wenn Gesandte von Appenzell vor dem Rathe zu St. Gallen erschienen und bei der viermaligen Botschaft, welche die von St. Gallen nach Appenzell gesendet, sei versprochen worden, die Betreffenden zu strafen, aber es sei das nie erfolgt.

594.

Bern. 1538, 7. und 8. Juni.

Staatsarchiv Bern: Solothurn Bücher C, S. 109.

Gesandte: Bern. (Bernhard) Tillmann; (Sulpitius) Haller; (Peter) Imhag; (Hans Rudolf) von Graffenried. Solothurn. Urs Hugi, alt-Schultheiß; Urs Schluni, Venner; Georg Hertwig, Stadtschreiber.

1. (7. Juni). Auf das an die Boten von Solothurn gestellte Verlangen, ihre Antwort zu eröffnen, bemerken diese, daß sie solche in Schrift verfaßt haben. Dieselbe wird nun angehört. 2. (8. Juni). „Tusch." (Es folgt nun eine weitläufige Aufrechnung von Einkünften verschiedener Orte aus dem Gebiete von Bern und Solothurn, offenbar die für den Austausch der Kirchensätze in Aussicht genommenen Erträgnisse. Eigentliche Verhandlungen sind hierbei nicht verzeichnet).

Die benützte Quelle ist eine Minute. Man vergleiche den Abschied vom 31. Mai und 1. Juni, Note.

Zu 1. Die von den Gesandten von Solothurn schriftlich eingereichte Vernehmlassung bestand wohl in ihrer Instruction für den Tag auf Freitag vor Pfingsten. Dieselbe geht dahin: 1. In Betreff der Messe zu Kriegstetten, welche die biderben Leute gemeinlich und einhellig verlangen, enthalte der jüngst zu Bern ausgegangene Abschied ein Mißverständniß. Aus demselben sollte man entnehmen, es wäre niemals gemehret worden, da solches doch wiederholt geschehen und das Mehr, bei der alten Religion zu bleiben, stets um Vieles das größere war. Nachdem aber der Kirchherr von der Messe abgestanden und Einige das göttliche Wort verlangten, habe man diesen, um beiden Parteien zu genügen, einen Prädicanten gestattet, während ein von der Stadt hinausgeschickter Priester daselbst Messe hielt. Nach dem Aufruhr aber sei der mindere Theil zu dem mehrern getreten und wollten alle einen Pfarrer nach alter christlicher Religion in ihrer Leutkirche haben. Wenn von einem Prädicanten und einem gleichzeitigen Meßpriester geredet werde, so wäre das unschicklich; es würde auch die Pfründe dieses nicht ertragen; es sei das auch nie beschlossen, sondern nur hin und wieder davon geredet worden. Man möge daher die guten Leute nicht von dem drängen, was sie selbst für ihre Seligkeit verlangen. Bleiben aber die von Bern, die wohl ermessen können, was aus diesem Handel folgen möge, auf ihrer Meinung, so sollen die Gesandten die Sache wieder heimbringen. 2. Die von Bern bewilligten, daß der Prädicant zu Stüßlingen abberufen werde und daselbst die von Solothurn verfügen mögen, wie sie es verantworten zu können beglauben, mit dem Vorbehalt aber, daß man dann die Angelegenheit betreffend Kriegstetten eine gute Sache sein lasse. Beide Verhältnisse seien nun aber einander nicht zu vergleichen; in Stüßlingen nämlich besitzen die von Solothurn hohe und niedere Gerichte und haben da die von Bern gar nichts zu regieren, außer daß ihnen der Kirchensatz daselbst zustehe. Wie ungern würde man es hinnehmen, wenn die von Solothurn wegen eines Kirchensatzes auf dem Gebiete derer von Bern in deren Reformation eingreifen und daselbst einen Meßpriester einsetzen wollten! Man bitte und verlange daher, daß der erwähnte Prädicant entfernt und denen von Solothurn, der Collatur derer von Bern unbeschadet, gestattet werde, die biderben Leute gemäß ihrem Mehr zu versehen, ohne deßwegen die Angelegenheit betreffend Kriegstetten, wo die von Solothurn alle Herrlichkeit haben bis an das Malefiz, auch den Kirchensatz besitzen, stillzustellen. 3. Betreffend den Weiher zu Fulenbach, den Weiher zwischen Grenchen und Lengnau, die Besichtigung der Gräben des alten Wassers und das Breitholz lasse man es bei dem ausgegangenen Abschiede. 4. Wegen des vom Gotteshause St. Peter verkauften Zehntens, worüber die von Bern sich beschweren, haben die Gesandten Vollmacht, sofern in Betreff der übrigen Zehnten ein Tausch zu Stande kommt, andernfalls will man sich nichts vergeben haben. 5. In Betreff der Quart zu Kriegstetten ist man geneigt, wenn eine gütliche Verhandlung erreicht werden kann, die 20 Viertel oder 3 oder 4 mehr auszurichten;

aber mit den Antheilen derer von Roll und des Rochius von Dießbach, zumal diese nichts anerkennen und man sie über Recht, zu dem sie sich erboten, nicht drängen könne, wolle man sich dagegen nicht behelligen. 6. Wegen des Hochgerichts zu Mühlidorf wolle man die von Bern freundlich bitten, davon abzustehen, zumal doch denen von Solothurn daselbst die Mannschaft und alle Herrschaft zusteht bis an das Malefiz und daselbst nie ein Hochgericht war, sondern die mit Recht denen von Bern zubekennten Übelthäter in ihre Stadt oder Landschaft geführt und da bestraft wurden, auch die Sache denen von Bern von keinem Nutzen ist; man wolle sich mit ihnen in andern Dingen freundlich vergleichen. 7. Zu Lüßlingen hat sich Einer selbst leiblos gemacht. Die von Solothurn waren hiebei der Meinung, daß die von Bern den Leichnam nicht dem nächsten Weg nach an das Wasser, sondern auf ihr Gebiet bringen und durch ihren Nachrichter vollziehen lassen sollen, wie mit Urtheil und Recht erkennt worden. Dem entgegen hielten die von Bern dieses als den Verträgen zuwider und glaubten, das Dorf Lüßlingen gehöre an ihre Herrschaft Büren, es wäre denn, daß die von Solothurn durch Gewahrsamen zeigten, wie es an sie gekommen sei. Man glaubt nun, daß man mit dem „armen Menschen" nur gehandelt, wie Urtheil und Recht es zugeben, und diesfalls eine Urkunde enthoben habe, wie die von Bern („sie") solches ihrerseits, nämlich durch den Freiweibel von Jegistorf, mehr als einmal „gebrucht" haben. Betreffend Lüßlingen verbleibe man bei der Antwort, die vor Jahren auf den gleichen Anzug erfolgt sei, daß nämlich seit Menschengedenken Lüßlingen wie die andern Dörfer der Herrschaft Bucheck ohne jemandes Widerspruch in Gewalt und Gewerd derer von Solothurn gewesen sei; dabei verhoffe man zu bleiben, ungeachtet des von denen zu Bern erwähnten alten Briefes; man kenne nur die alte Gewerd, zumal in des alten Stadtschreibers zum Stall sel. Haus viele der Stadt gehörig gewesene Schriften verbrannt seien. 8. Der Span in Erlisbach zwischen dem Prädicanten und dessen Gegner möge gemäß früherm Erbieten vor dem Stab derer von Bern ausgetragen werden, doch dem Vertrag zwischen beiden Städten und dem „mey geding" unvorgreiflich, was den betreffenden Urkunden beigemerkt werden soll. 9. Anbelangend den Streit im Hagspül, obwohl die Landmarchen oft Krümmungen zeigen, will man es bei der „richtige", welche die von Bern begehren, verbleiben lassen, dem Walde der Herren von Werd unbeschadet. 10. Da die Boten, welche früher auf dem Stoß zwischen Gerlafingen und Zielibach gewesen, meist mit Tod abgegangen, so will man sich über den Handel erkundigen und bei schicklicher Zeit mit denen von Bern den Untergang thun.

K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 21.

595.

Lauis. 1538, 25. Juni (Dienstag nach Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede I, S. 49. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede HH, S. 321. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Basel. Hans Botschüch. Freiburg. (Ulrich) Nix. (Andere unbekannt).

a. Der Sekelmeister liefert die Landsteuer ab, nämlich 7026 Pfund und 19 Spagürli (ein Lauiser Pfund = 10 Krz., 1 Krone = 111 Krz.). 2. Die Commune Sonvico gibt 640 Pfund obiger Währung. 3. Die Commune Ponte gibt 392 Pfund 3 Spagürli gleicher Währung. 4. Die Commune Morco gibt 320 Pfund obiger Währung. 5. Die Zoller zu Lauis geben 800 Sonnenkronen; davon werden ihnen 50 Kronen erlassen wegen des Kriegs in Piemont. 6. Das Malefiz hat dieses Jahr ertragen 144 Kronen und 2 Dike; nachdem davon die Besoldungen des Fiscals, des Nachrichters und Anderes abgezogen worden, bleiben noch übrig 43 Kronen 2 Dike. 7. Der Weinzoll und die Bank zu Mendris haben ertragen 100 Sonnenkronen.

b. Meister Kaspar von Aa hatte zu Baden den Vogt Konrad Graf von Solothurn verklagt, daß er Mördern und Banditen zu Mendris Aufenthalt gegeben; deßgleichen klagt Basin Rusia (Sebastian Rusca) gegen den

Vogt Graf, daß derselbe ihn habe strafen wollen, weil er bei Nacht und Nebel sich gegen einen Überfall eines Banditen gewehrt habe. Nachdem der Vogt sich hinlänglich gerechtfertigt, wird Rusca um 15 Kronen dem Landvogt an die Kosten zu geben gestraft. **c.** Auf dem Tag zu Baden war der alt-Landvogt zu Lauis, Wilhelm Büchelmann, angeklagt worden, daß er einige Mörder liberirt habe, worüber nun die Boten Erkundigungen einziehen. Der Landvogt verantwortet sich genügend; da der Handel aber etwas hitzig geworden, wird er in den Abschied genommen. **d.** Der General des Barfüßer-Ordens begehrt, man möchte an das Kloster zu Lauis ein Almosen verabfolgen, damit es wieder mit Rücksicht auf die bei der Belagerung des Schlosses erlittene Zerstörung hergestellt werden könne. Heimzubringen. **e.** Der Bote von Uri begehrt 100 Kronen, welche größtentheils für Fassung des Geschützes und Erstellung der Behausung zu Irnis ausgegeben worden. Heimzubringen. **f.** Vortrag und Begehren der Landschaft Lauis, worin sie die Aufrechthaltung ihrer Freiheiten und Statuten und Anderes begehrt, was in den auf vorigem Tage aufgestellten Artikeln enthalten ist. **g.** Verhandlung in Betreff des Chorherrn Augustin von Cabialio; siehe Note.

Im Freiburger Abschied fehlt **f.**

Der Name des Basler Gesandten a tergo des Basler Exemplars vom Luggarus Abschied, für Lauis und Luggarus angemerkt; der des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 55, vom 13. Juni.

Zu **a.** 6. Der Berner Abschied sagt am Schluß aller Rechnung mit anderer Schrift: „es ist noch xviij Kronen in das Malefiz gefallen."

Zu **a.** 7. Der Berner und Freiburger Abschied sagen einfach Zoll.

Zu **g.** Zürich fügt seiner für den Tag vom 25. August 1538 ertheilten Instruction bei: Es komme auf diesen Tag ein Chorherr von Lauis, genannt Augustin von Cabialio, der die ihm abgenommene Chorherrenpfründe wieder erlangen wolle. Die Sache sei auf letzter Jahrrechnung zu Lauis abgeurtheilt worden, weßhalb man der Meinung sei, daß es bei dieser Erkanntniß sein Verbleiben haben solle. Wenn das nicht beliebe, so soll der Gegenstand auf die nächste ennetbirgische Jahrrechnung verwiesen werden; wenn auch das nicht erkennt werden sollte, so soll wenigstens der Gegenpartei des Chorherrn (Recht) verkündet und hinterruks derselben nichts verhandelt werden. St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533—1543, f. 185.

596.

Grandson. 1538, 1. Juli.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 44.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. (H. Jacob von) Wattenwyl, Schultheiß; Ludwig Ammann, des Raths. Freiburg. Petermann Gaudyon (Ammann), Burgermeister; Franz Mühlibach, des Raths.

a. Wenn Jacques Collon von Concise wieder ins Land kommt, soll ihn der Vogt gefangen legen, bis er bezüglich der verdächtigen Worte gegen Louis Brassey und Paule Guydon beurtheilt ist. **b.** In Betreff derer, welche gegen den Willen und das Gebot ihrer Herren außer Land in den Krieg gezogen sind, wird erkennt, daß die Hauptleute jeder 30, die Lieutenants 20, die Amtsleute (Officier) 10 savoyische Florin, ihre Begleiter jeder 1 Thaler (»escuz«) oder „Sauleil" für ihren Ungehorsam den Obrigkeiten entrichten sollen. **c.** Es ist früher verabschiedet worden, daß man die Güter der Karthause verkaufen und das Haus dem

Zerfall überlassen wolle. Dem widersprechen nun die Boten von Freiburg, in der Meinung, daß das Gebäude vielmehr wieder hergestellt werden sollte. Indessen wird von den Gesandten von Bern verlangt, daß die genannten Güter durch den Landvogt von Grandson zum Verkaufen oder Verleihen ausgeboten und bei nächster Jahrrechnung Alles den Herren von beiden Städten vorgetragen werde. **d.** Das Begehren derer von Provence und Concise wegen Holz wird abgewiesen. **e.** Die der Karthause gehörende Mühle zu Concise und die Säge soll der Vogt zu Grandson gemäß der Weisung der Boten um Zins verleihen. **f.** Betreffend die Löber, welche die in der Stadt und Herrschaft Grandson von Gütern, die sie auf gerichtlicher Gant erstanden, nicht bezahlen wollen, erkennen die Boten instructionsgemäß, der Landvogt soll die Betreffenden von Grandson anhalten, die Löber zu bezahlen oder die fraglichen Grundstücke wieder abzutreten, es wäre denn, daß sie eine daherige Befreiung durch offene Briefe nachweisen können. **g.** Derselbe soll die Marchung zwischen La Croix und den beiden Städten betreiben. **h.** Zufolge der in Gemäßheit früherer Abschiede ihnen ertheilten Instruction fordern die Gesandten von Bern, daß der Vogt die Einwohner jener Pfarreien, in denen durch das Mehr die Messe und andere Ceremonien abgethan worden, wenn sie denselben anderwärts beiwohnen, gemäß der Reformation ihrer Obern bestrafen solle. Die Boten von Freiburg verweigern diesfalls ihre Zustimmung, weil sie keine bezügliche Instruction besitzen; sie verlangen daher, es sollen die von Bern die Sache beruhen lassen, bis die von Freiburg den Gegenstand behandelt haben. Darauf erwiedern die Gesandten von Bern, die Vollmacht dürfte immerhin so weit ausgedehnt werden, wenn es auch den Herren von Freiburg nicht gefallen habe, dieselbe zu ertheilen, denn diese seien gezwungen, gemäß den genannten Abschieden zu handeln; worauf sie dem Vogt den Befehl ertheilen, die genannte Vorschrift der Reformation auszuführen. **i.** Der Vogt zu Grandson, sein Statthalter und Schreiber sollen die den Kirchen gemachten Legate und Fondationen genau untersuchen und jedem zukommen lassen, was ihm gemäß der Reformation der Herren von Bern gebührt. **k.** Der Landvogt soll einen Commissär oder Notar aufsuchen, der die Schriften der Karthause für jedes Ort besonders in Ordnung bringt und darüber ein Verzeichniß anfertigt. **l.** Legate und Fondationen sollen gemäß der benannten Reformation denen überlassen werden, die oder deren Vorfahren sie gestiftet haben. Betreffend die Pfarrpfründen Onnens und Yvonand, deren Collatur den Obrigkeiten zusteht, sollen sie vom Vogt verrechnet werden, um gemäß der Verfügung der Obern die Prädicanten zu bezahlen. **m.** Ebenso soll bei den andern Pfarreien, bei denen die Messe abgestellt ist, der Vogt den nach Zurückstellung der Legate und Fondationen noch bleibenden Rest verrechnen. **n.** Für die Arbeiten des Vogtes, seines Statthalters und Schreibers, die sie schon geliefert haben und die noch gefordert werden, sollen sie bei der Jahrrechnung entschädigt werden. **o.** Das Gesuch des Statthalters von Grandson betreffend eine von ihm gemachte Erwerbung eines Gutes zu Giez wird verschoben, bis die Herren sich an Ort und Stelle erkundigen können, um dann das Gutfindende zu beschließen. **p.** Nachdem man über den Streit zwischen der Herrschaft Montagny und Yverdon einige Titel gesehen und die Klagen der Parteien gehört, wird erkennt, diesen Gegenstand an die Obern zu bringen und dann auf der Jahrrechnung zu erledigen. **q.** Ebenfalls wird der Streit zwischen Johann Villanchet und François Chuat auf die nächste Jahrrechnung verschoben. **r.** Der Anstand zwischen der Herrschaft Orbe und denen von Chavornay wird heimgebracht. Dann soll der Vogt von Yverdon auf der nächsten Jahrrechnung des Landvogts von Orbe erscheinen, damit dannzumal der Gegenstand erledigt werden kann. **s.** In Betreff der Pfarrei Yvonand und ihrer Zubehörden, auch des Prädicanten, soll der Landvogt die Titel aller diesfälligen Einkünfte in Yvonand und Cheire einziehen, und wenn dann nach Abzug der gemäß der Reformation von Bern zurückzustellenden Legate und (»de«) Fondationen der Rest nicht genügen sollte, dem Prädicanten

den Unterhalt zu gewähren, soll diesfalls gemäß der Vorschrift der Obrigkeiten eine Verordnung getroffen werden. **t.** In dem Streit wegen der Marchen zwischen den beiden Herrschaften Grandson und Vaurmarcus entschuldigt sich der Herr von Vaurmarcus, daß er nicht Zeit und Anlaß zum Auffinden der Titel gehabt habe. Es wird verfügt, daß bis zur nächsten Jahrrechnung der Commissar Lucas und der Commissar zu Vaurmarcus die bezüglichen Titel hervorsuchen und sich gegenseitig Abschriften davon mittheilen sollen, damit auf besagter Jahrrechnung ein Beschluß gefaßt werden kann. **u.** Die Bestrafung derer, die von Pfarreien, welche (gegen die Messe) das Mehr ergehen ließen, die Messe besucht haben, wie der edle Louis de Pierre von Giez, der Vicar und Andere zuwider der Reformation der Herren von Bern gethan haben, wird ebenfalls auf die Jahrrechnung verschoben. **v.** Der Landvogt soll beförderlich bekannt machen, daß niemand, wer immer er sei, von dem Vermögen der Barfüßer oder Anderm solchem etwas erwerbe, es seien Renten oder andere Vermögensstücke, außer mit vorhergehender Bewilligung der Obern; es gilt das auch für früher Erworbenes bei Verlust ihres Kaufschillings, oder bei denen, die diesen nicht zu leisten vermögen, bei Verlust künftigen Erwerbs; überhin werden bei vorfallenden Zuwiderhandlungen die Obrigkeiten die betreffenden Gegenstände zu Handen ziehen. **w.** Das Gesuch des Johann Michiel, Schreiber zu Grandson, um Erlaß der Löber einiger kleiner Stücke, die ihm geschenkt worden, und ebenso von einem anderwärtig erworbenen kleinen Gute wird heimgebracht, um es auf der Jahrrechnung zu behandeln. **x.** Die Antwort des Priors und seines Bruders Hans Rudolf von Dießbach, betreffend die Pfrundhäuser jener Pfarreien, in denen die Ceremonien und die Messe durch das Mehr abgeschafft worden und aber die Collatur dem Prior zusteht, und was deßhalb verhandelt worden, wollen die Boten an ihre Obern bringen. **y.** Meister Hans, der Prädicant, und Andere bitten, ihnen die Buße von 200 Pfund, die ihnen wegen der Zerstörung der Bilder und Altäre bei den Barfüßern auferlegt worden, nachzulassen, zumal sie hierbei nichts wider Gott gethan haben. Zu gedenken, daß man diese Strafe aufhebe gegenüber der Buße jener, die an denjenigen Orten, wo das Evangelium das Mehr geworden, wie zu Yvonand, Fiez, Concise, Onnens, Champagne, Giez und anderswo, nach dem Mehr gegen die Reformation gehandelt haben.

Der Abschied ist französisch mit Ausnahme von **y**, welcher Artikel von anderer Hand nachgetragen ist.

597.

Schwyz. 1538, 1. Juli.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica T. IX, S. 797.

1. Vor dem Rathe zu Schwyz erscheinen Gesandte der Toggenburger und tragen vor, wie in Betreff des Kaufs um die Grafschaft zwischen dem Abt und ihnen ein langwieriger Span walte und nun auf verflossene Mittefasten (1. April) diesfalls ein gütlicher Tag zu Wyl gehalten und daselbst Vermittlungsvorschläge aufgestellt worden seien. Diese aber seien aus verschiedenen Gründen von der ganzen Gemeinde der Toggenburger verworfen worden. Auf das haben sie nach dem letzten Tag zu Baden von den IX Orten einen Abschied erhalten, den sie an die für diese Sache bestellten Ausschüsse der Landsgemeinde gewiesen haben. Diese haben das mit Schwyz und Glarus eingegangene Landrecht betrachtet, das man treulich halten wolle; demselben gemäß sei man zu beiden Theilen einander in allen Anliegen Rath und Hülfe schuldig; sie bitten

also, ihnen in Treuen zu rathen, wie sie sich in der genannten Angelegenheit verhalten sollen. 2. Der Rath verwundert sich hierüber, da früher viel schwierigere Sachen vorhanden gewesen seien, bei denen die von Schwyz auch in Kraft des Landrechts gerathen, aber keine Folge gefunden haben. Indessen fand man doch, daß man ihnen Hülfe und Rath schuldig sei, und ist der Meinung, da Abt und Convent die zu Wyl gestellten Mittel der Ruhe wegen angenommen haben, so hätten die Toggenburger dieselben auch nicht abweisen sollen; man rathet ihnen daher in jenen Treuen, die man ihnen in Folge des Landrechts schuldig ist, diese Vorschläge anzunehmen; wenn nicht, so erwarte man wenigstens, daß sie dem Abt zu Recht stehen, vermöge des Landrechts. (Unterzeichnet Stapfer.)

Der Act bildet wohl die den Gesandten schriftlich mitgegebene Antwort.

598.

Baden. 1538, 1. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 165. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 13, f. 369. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 321. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 21.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Johannes Pastor, alt-Venner und des Raths. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, Sekelmeister. Schwyz. Josef Amberg, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, Landammann von Nidwalden. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Urs Sury, des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. (Ulrich) Broger, Ammann; Bastian Törig, des Raths. — E. A. A., f. 64 a.

a. Eine Botschaft von St. Gallen beschwert sich über den Trotz, Hochmuth und Frevel, der ihnen von den Nachbarn in Appenzell immerfort begegne; sie haben seit Jahren Geduld gehabt und mehrmals schriftlich und mündlich gebeten, die Lügner zu strafen; die Appenzeller haben dieses immer verheißen, es aber noch nie gethan, ja es werde nur schlimmer. Jacob Bücheler habe an der letzten Landsgemeinde gesagt, es gezieme sich nicht, der Stadt den Zoll zu geben, weil man ihr Panner in der Schlacht „im Loch" (bei Speicher) gewonnen habe, sonst würden die Appenzeller ihre frommen Vordern zu Schelmen machen, weil „sie" doch sagen, es sei das nicht die Wahrheit; es seien Schelmen im Lande; denn man wisse wohl, daß Hauptmann Ambrosy das Banner der Stadt von den Appenzellern um ein Viertel Gelds (zurück)gekauft habe; es thue nicht gut, bis man den St. Gallern vor die Stadt ziehe. Man traue dies nicht der Ehrbarkeit zu; wenn aber jener Bücheler so frech sei, daß er mit zweihundert Mann in das Rathhaus breche, wo der zwiefache Rath versammelt sei, so habe man wohl zu fürchten, daß er auch der Stadt eine Schmach zufügen würde. Sie sehe sich dadurch genöthigt, über diese Reden und die Unterlassung der Strafe aufs dringendste zu klagen und die andern Orte zu bitten, die von Appenzell dahin zu weisen, daß sie die Reden untersuchen und wenn sie, wie man zuversichtlich hoffe, der Wahrheit nicht gemäß seien, Genugthuung leisten. Wollte man die Sache länger hingehen lassen, so möchte von beiden Seiten Schaden und Gefahr zu fürchten sein. Darauf erwiedern die Boten von Appenzell, sie seien über diesen Anzug ohne Instruction, wollen ihn aber heimbringen; sie wollen übrigens bemerken, daß dem Rath bereits Auftrag gegeben sei, diejenigen, die solche Reden ausgestoßen, zu berechtigen; wenn also die von St. Gallen den Bücheler oder Andere belangen wollen, so werde man ihnen

ohne Verzug gutes Recht gewähren; wenn sie aber die Strafe Appenzell überlassen, so werde man seine Schuldigkeit thun. Demnach wird gegen die Boten von Appenzell das Bedauern ausgesprochen, daß die Obrigkeit die Sache so lange hinausgezogen; und da man die St. Galler nicht nach Appenzell zum Recht weisen kann, so hat man dieses ernstlich ermahnt, den Bücheler und Andere anzuhalten, daß sie ihre Schandreden beweisen, und wenn sie dieses nicht können, dieselben gebührend zu strafen, der Stadt für die Ehrverletzung Abtrag zu thun und endlich dafür zu sorgen, daß solche Schmähreden künftighin unterbleiben; denn es sei zu bedenken, was daraus entstehen könnte, indem auch der letzte St. Galler- und Appenzellerkrieg von solchen leichtfertigen Leuten und Reden entsprungen sei. Und da der Bücheler geredet, es seien Schelmen im Lande, so soll die Obrigkeit ihn vorladen und nöthigen, offen herauszusagen, wer denn diese Schelmen seien, und diese bestrafen; wenn er aber keinen nennen könnte, so soll er für seine Verläumdung gestraft werden. Wollte oder könnte Appenzell nicht einschreiten, so erwarte man, daß es dies anzeige; man nehme die Sache in den Abschied und werde darauf achten, was geschehe, und auf nächstem Tage das Fernere berathen. **b.** Abgeordnete der Grafschaft Toggenburg melden, daß dieselbe des Friedens und der Eidgenossen Bitte wegen die Vergleichsartikel angenommen habe und den Eidgenossen für die gehabte Mühe und Arbeit herzlich danke; nun bitte sie, daß man dem Abt von St. Gallen ernstlich schreibe, er möge dabei bleiben und sie für befohlen halten. Da Lucern darin nicht sogleich entsprechen will, so soll es seine Meinung denen von Schwyz anzeigen. Der Schreiber von Schwyz hat die Briefe zu machen. Zuerst soll sie dann der Abt von St. Gallen besiegeln, hernach die Boten, welche den Vergleich zu Stande gebracht, zuletzt die Grafschaft Toggenburg. **c.** Die aus dem Rheinthal klagen über den großen Schaden, den das Wetter an den Reben zugefügt, die sie ohne Unterstützung nicht mehr bauen können, und bitten, ihnen 100 Gulden auf zwei Jahre vorzustrecken. Heimzubringen und auf nächstem Tage Antwort zu geben. **d.** Der Vogt der Kinder des Hans Reif sel. und die Gesandten von Bern, in Sachen derer von Dießbach, zeigen an, daß deren Ansprachen als gerecht erfunden worden und daß nun die Obrigkeiten den König von Frankreich ernstlich ersucht haben, diese Ansprachen zu bezahlen, oder unverzüglich seine Richter und Zusätzer herauszusenden, damit diese Späne entschieden würden; Antwort sei auf den nächsten Tag verlangt. Heimzubringen, was man weiter hierin handeln wolle, wenn der König dieser Mahnung nicht entspräche. **e.** Franciscus Crivelli von Pura („Purren") von Lauis trägt vor, er habe sich vor zwei Jahren um den Zoll zu Lauis beworben und 850 Kronen darauf geboten; er wisse nicht, was für ein „Glück" der Andere gehabt, dem das Lehen zum gleichen Preis zugefallen sei; da dem letztern voriges Jahr, als er den Zoll hätte bezahlen sollen, 50 Kronen nachgelassen worden, so habe er, Crivelli, keine Lust, das Lehen an Ort und Stelle zu empfangen; wolle man ihm aber für sechs oder acht Jahre den Zoll hier verleihen, so biete er jährlich 900 Kronen und hinlängliche Sicherheit; er begehre auch nicht, daß man ihm zu Zeiten von „Tod" oder Krieg etwas nachlasse, wie bisher gebräuchlich gewesen, außer wenn Tod oder Krieg zu Lauis selbst ausbräche. Heimzubringen. **f.** Wegen des Spans zwischen St. Gallen und Appenzell und anderer Geschäfte halb wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach Bartholomäustag (25. August). **g.** Der Ammann von Schwyz führt abermals Klage, daß Solothurn gegen Herrn von Boisrigault kein Recht wolle ergehen lassen, während die Bünde sagen, daß ein Eidgenosse dem andern zum Recht verhelfen solle. Schwyz bitte daher nochmals, daß die andern Orte mit Solothurn verschaffen, daß es gegen den Gesandten Recht ergehen lasse, da doch dessen Schreiben dort ausgegangen; denn solches werde Schwyz nicht dulden, sondern eher Leib und Gut daran setzen. Darauf hat man dem Herrn von Boisrigault ernstlich geschrieben, es sei unser Wille und Meinung, daß er dem Pannerherrn „Schorer" (Schorno) von Schwyz und

Andern vor Recht stehe, weil man ihnen kraft der Bünde zum Recht zu verhelfen schuldig sei. Nachdem Boisrigault darauf geantwortet, er habe in seinem Brief niemand genannt und Alles auf Befehl des Königs gethan und brauche vermöge des Geleits niemand des Rechten zu sein, wird auf Begehren von Schwyz den Boten von Solothurn in den Abschied gegeben: Weil Boisrigault jenen Brief aus ihrer Stadt geschrieben und bei ihnen wohne; weil ferner die Bünde zugeben, daß ein Eidgenosse dem andern Recht verschaffen solle, so werde Solothurn aufgetragen, den Gesandten dahin zu vermögen, daß er den genannten Personen für seine Anschuldigung des Rechten sei; denn das Geleit könne ihn nicht so weit schirmen, daß er jemand an der Ehre angreifen und dann dasselbe vorschützen dürfte. Seine Antwort soll Solothurn binnen zehn Tagen nach Schwyz melden. Dieses soll dann dem König schreiben und ihm anzeigen, daß der Gesandte Alles „uf sin Mt. trechen" wolle, und diesen Brief in vier Tagen dem Landschreiber zu Baden schicken, damit er mit andern abgefertigt werde. Schwyz protestirt jedoch, daß es dem König nicht schreiben werde, und beharrt dabei, daß Solothurn thue, was die Bünde erfordern. Hierauf wird Schwyz ersucht, mit den Seinigen zu verschaffen, daß sie nichts Unfreundliches oder Thätliches gegen Boisrigault und seine Diener vornehmen, sondern den angesetzten Tag ruhig erwarten. Heimzubringen. **h.** Rechnungsablage der Vögte und Zoller; es erhält jedes der „acht" Orte: 1. Von dem Vogt im Thurgau von den hohen Gerichten 80 Gl., von den niedern $26^1/_2$ Gl. 2. Von dem Vogt im Rheinthal 39 Gl. 3. Von dem Vogt im Sarganserland 110 Pfd. 4 Schl. (die Krone zu 26 Bz.). 4. Von dem Vogt in den Freien Ämtern 40 Pfd. 5. Von dem Landvogt zu Baden 4 Pfd. 6. Von dem Vermögen des Kaltschmid 20 Gl. 7. Aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 40 Pfd. 8. Aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 6 Pfd. 9. Aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 12 Pfd. 10. Aus der Geleitsbüchse zu den großen Bädern zu Baden 1 Pfd. 11. Aus der Geleitsbüchse zu Baden 30 Kronen an Gold, 1 Gl. rhn., 10 Bz. Basler Münze, 3 Gl. zu 16 Bz., 1 Gl. an Münze. 12. Aus der Geleitsbüchse in Zurzach 2 Pfd. 13. Aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 4 Pfd. 14. Aus der Geleitsbüchse zu Klingnau und Birmensdorf 2 Pfd. 15. Von der Steuer von Dießenhofen 7 Kronen. 16. Von der Strafe Jacob Fuchsbergers 2 Kronen weniger 4 Bz. 17. Von dem Stadhof zu Baden 3 Gl. rhn. und 2 Bz. 18. Von dem Schinderhof zu Baden 13 Kronen und 8 dicke Pfennige. **i.** In der Rechnung des Vogtes im Rheinthal stehen unter den Ausgaben große Summen für Zehrungskosten bei den hohen Gerichten. Es wird deßhalb dem jetzigen Landvogt geschrieben, er solle sich erkundigen, wie diese Kosten gemindert werden könnten, und ob es nicht zweckmäßiger wäre, den Richtern für die Zehrung eine bestimmte Summe zu geben, damit nicht jedermann zulaufen und essen und trinken könnte, wie es jetzt üblich scheint. **k.** Graf Rudolf von Sulz läßt „abermals" vorbringen, es seien die Güter, welche Hauptmann Kaltschmid in seinem Gebiet besitze, ihm verfallen. Obschon es sich nur um eine geringe Summe handelt, will man doch, da die Erbeinung fordert, daß jeder Theil seine Ungehorsamen strafen solle, das Begehren in den Abschied nehmen, damit jedes Ort die Erbeinung untersuche und seinem Boten auf nächsten Tag Vollmacht gebe. **l.** Der Vogt zu Sargans eröffnet, es liegen einige zu dem Schloß gehörige Güter und Baumgärten wüste, weil der Vogt sie nicht bebauen könne; nun bitten der Landschreiber und der Landweibel unterthänig, ihnen diese Güter um einen anständigen Zins zu verleihen, wobei sie versprechen, das Gesträuch auszuhauen und das Land wieder anzubauen. Heimzubringen. **m.** Meister Jos Brunner, Pfarrherr zu Eich, stellt die Bitte, daß jedes der VIII alten Orte ihm ein Fenster in das neue Pfarrhaus schenke, das er selbst mit großen Kosten erbaut, indem sie Lehenherren dieser Pfründe seien; sein Gesuch unterstützt Lucern durch Schultheiß Golder. Über dieses Gesuch und die früher angebrachte ähnliche Bitte Vogt Nußbaumers von Zug soll man auf nächstem Tag Antwort geben. **n.** Schwyz be-

schwert sich, daß kein anderes Geld mehr vorhanden sei als Basler Münze, die aber schlecht sei und nicht überall angenommen werde, was die armen Leute belästige; es möchte daher wünschen, daß die V Orte gemeinsame Maßregeln ergreifen. Heimzubringen. **o.** Zu Beilegung des Spans zwischen denen von Sarmenstorf und denen von Seengen, betreffend den Weidgang, wird für gut erachtet, daß Bern zwei Rathsboten und die VII Orte auch zwei Boten an Ort und Stelle schicken, um einen gütlichen Vergleich zu versuchen oder ein Urtheil zu fällen; wenn die Richter zerfielen, so hätten sie den Landvogt zu Baden als Obmann beizuziehen. Bern soll auf nächstem Tag Antwort geben, ob es diesen Vorschlag annehme. **p.** Da der Vogt in den Freien Ämtern letztes Jahr bei dem Aufritt für seine Gesellschaft große Unkosten gemacht, was früher nicht üblich gewesen, so wird jetzt verordnet, man sei einem Vogt zu seinem Aufritt nichts weiter schuldig, als die Zehrung für ihn und seinen Knecht; wenn sonst jemand mit ihm reite, so soll es nur in des betreffenden Ortes oder Vogtes Kosten geschehen. **q.** Es wird angezogen, daß man dem Vogt Geißer von Schwyz an die Auslagen bei der Abrechnung über die Hauptmannschaft in St. Gallen, die er zu Baden gehabt, noch 5 Kronen schulde; auch begehrt derselbe, deßgleichen Hauptmann Aufdermaur, der ebenfalls Rechnung abgelegt und eine schöne Summe gebracht hat, eine Verehrung für ihre Mühe und Arbeit. Heimzubringen. **r.** In „unserm" Kriege wurden Hans Eberli und Einer von Boswyl ihrer Ehren entsetzt; nun bitten sie die Boten der V Orte dringend, in Betracht der „langen Schmach" ihnen die Ehre wieder zu schenken; sie wollen sich so verhalten, daß man zufrieden sein werde. Heimzubringen. **s.** Aus der „durchgehenden" Rechnung des Commenthurs zu Hitzkirch hat man ersehen, daß das Haus noch 954 Gulden schuldet, die Vorräthe und Ausstände etwa 350 Gulden betragen; da nun aber der vorhandene Wein und das Korn in der Haushaltung aufgeht, so wird der Commenthur ermahnt, besser für das Haus zu sorgen, in Kleidern und Gastereien nicht so köstlich zu sein, das Haus zur rechten Zeit zu schließen, die Gäste ins Wirthshaus zu weisen und die Schulden zu bezahlen; dann wolle man es noch ein Jahr mit ihm versuchen. **t.** Bei der Ablage der Rechnung bemerkt der Abt von Wettingen, er habe dieses (letzte) Jahr mit dem Weingewächs leider Unglück gehabt, müsse viel hinausgeben und brauche sonst viel; weil das Kloster gegen 3000 Pfund schuldig sei und das Korn jetzt wenig gelte, so möge man ihm erlauben, 1000 Gulden aufzunehmen. Da jedoch früher die Rede davon gewesen, den Wettingerhof zu Basel zu veräußern, der dem Kloster nichts erträgt, und aus dem Erlös einige Zinsen abzulösen, so wird der Bote von Basel ersucht, dies in den Abschied zu nehmen und auf den nächsten Tag Antwort zu bringen, ob Basel bei seinem Angebote, nämlich ungefähr 5000 Gulden, bleiben wolle. Dabei kommt auch zur Sprache, daß der Abt einen fremden Schreiber angestellt, dem er den Herrentisch, etwas Kleider, ein eigenes Pferd und jährlich 45 Gulden Lohn geben muß, was für das Gotteshaus beschwerlich ist, zumal der Abt wohl junge Leute in der Eidgenossenschaft gefunden hätte, die solches versehen könnten. Dies Alles wird zur Instruction für den nächsten Tag in den Abschied genommen. **u.** „Ir wüssend zu sagen, wie wir uf begerung der houptlüten herren ammann Amberg von Schwitz verordnet habend, für unser lieb eydtgnossen von Zürich zu keeren und sy von unser aller wegen früntlich zu piten 2c."

v. Die VIII im Rheinthal regierenden Orte schreiben an den dortigen Landvogt: 1. In Betreff des Anstandes zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Pfarrer zu Marbach soll der Vogt den alten Landvogt (Moritz Gartenhauser) zu sich nehmen und allen Fleiß anwenden, die Parteien zu vereinbaren. Gelingt dieses nicht, so läßt man den Abt bei seinen Briefen und Siegeln verbleiben und wenn der Pfarrer der Ansprache des Abtes nicht nachkommen will, mag dieser jenen da oben („obnen") rechtlich besuchen. 2. Nachdem in Betreff der Stallung die Gesandten ihre Instructionen eröffnet, habe man dem Vogt gestattet, einen „geschickten"

Stall mit möglichst geringen Kosten zu erbauen. 3. Die Gesandten seien gebeten worden, den Sohn des Ammann Egli als Schreiber anstatt des verstorbenen Niklaus Rotmund anzunehmen. Da man nicht wisse, ob dieser dem Vogt genehm sei, oder ob er schon einen bestellt habe, so möge er hierüber auf den nächsten Tag berichten, da man den Vogt mit keinem Schreiben „übersetzen" wolle.

St. A. Zürich: Rheinthaler Aschiede S. 102, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, des Raths der Stadt Zürich, den 9. Juli 1538. (Copie.) Der Brief enthält im Eingang Artikel **l** des Abschieds.

w. In dem Streit zwischen Hans Ritter am einen, Jörg Hübschli am andern Theil, beide von Altstätten, und dem Hofmeister und den Räthen des Abtes von St. Gallen am dritten Theil betreffend Gallus Voglers sel. vermachtes Hab und Gut wird zu Recht erläutert: der Abt werde bei seinen Freiheiten, Briefen und Siegeln belassen und was von ihm oder seinen Räthen in dieser Angelegenheit gehandelt und gesprochen worden, bei dem soll es verbleiben. Doch wird dem Hans Ritter und seinen Mithaften ein Monat Zeit gegeben, wenn sie glauben, rechtsgenügend nachweisen zu können, daß der Gemächtsbrief nicht nach Hof- und Gotteshausrecht errichtet worden, oder Gallus Vogler dazu nicht berechtigt gewesen sei, daß sie es in diesem Termine thun mögen, wodann wieder zu geschehen habe, was Recht ist. **x.** In dem Anstand zwischen dem Pfarrer von Marbach und dem Prädicanten daselbst betreffend den Weinberg am Blasenberg und die zehn Gulden Gelds zu Balgach wird erkennt: was an Zinsen und Nutzungen vor den früher erlassenen Abschieden verfallen ist, soll dem Pfarrer bleiben; die spätern aber sollen zwischen dem Pfarrer und dem Prädicanten nach Anzahl der Personen getheilt werden.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta varia sub Diethelmo, Bd. A, 106, S. 100. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, den 9. Juli. Der Act enthält zwischen **w** und **x** die Artikel **b** und **v.** 1 des Abschiedes.

y. Vor den Boten der XII Orte erscheint Baptist Brityo, Statthalter von Luggarus, im Namen derer von Luggarus und Brissago, und eröffnet, wie die genannten Landschaften nun bei fünfundzwanzig Jahren unter dem Schutz und Schirm der XII Orte in gutem Frieden und Ruhe gewesen, wofür sie Gott danken und ihn bitten, daß er sie ewig unter dieser gnädigen Herrschaft belasse, da sie wohl an dem Schicksal ihrer Nachbarn ermessen können, welche Widerwärtigkeit und Schaden sie unter einer andern Hoheit getroffen hätte. Es haben nun ihre Obern ihnen im Anfang einige Capitel gegeben, auch ihre Statuten, Freiheiten, Herkommen und löblichen Bräuche bestätigt. Diese seien aber von einigen Landvögten schlecht beobachtet worden. Da nun die Vogtei bei allen Orten umgegangen sei und wieder von vornen anfange, so hätten die Landschaften ihre Botschaft von Ort zu Ort geschickt, ihre Herren zu bitten, sie der Beschwerden und Mißbräuche zu entheben und eine gütliche und billige Reformation einzuführen, die sie als arme Unterthanen verlangen und um ihre Obern verdienen werden. Auf das Gesuch dieser von Ort zu Ort erschienen Boten beauftragten die Orte ihre Gesandten auf den letzten Tag zu Baden, Artikel auf Hintersichbringen aufzustellen. Nachdem dieses geschehen und die Obern diese Artikel untersucht hatten, haben nun dieselben ihre Gesandten instruirt, diese zu bestätigen und in Kraft zu erklären, was nun die Boten durch förmliche Verbriefung unter dem Siegel des Landvogts von Baden, Andreas Schmid, Pannerherrn und des Raths der Stadt Zürich, vollziehen, doch in der Meinung, daß ihren Obern vorbehalten bleibe, diese Artikel ganz oder theilweise aufzuheben, zu mindern oder zu mehren, ohne derer von Luggarus und Brissago Eintrag oder Widerrede.

Im Zürcher Exemplar fehlen **h, n, r**; im Berner **b, c, i, n, p—s**; von **h** fehlen hier die Ergebnisse der niedern Gerichte im Thurgau; ebenso die Posten von Rheinthal, Sargans, den Freien Ämtern, den Geleitsbüchsen von Lunkhofen, Bremgarten, den großen Bädern zu Baden, Klingnau und Birmensdorf; im Basler fehlen **b, c, h** und alles Übrige; im Freiburger **b, c, i—t**; von **h** wird hier nur der An-

theil am Landgericht vorgemerkt; im Solothurner Exemplar fehlen **b, c, i** und alles Übrige; **h** hier wie im Freiburger; **u** aus dem Zürcher Exemplar.

Zu **a.** Die St. Galler Botschaft bestund gemäß ihrer Ernennung vom 23. Juni aus: Doctor Joachim von Watt, Burgermeister; Ambrosius Schlumpf, Reichsvogt; Gregor Gerung, Baumeister; Hermann Schirmer.
Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1533—41, S. 257.

Über diesen Artikel wurde eine besondere Ausfertigung unter dem Siegel des Landvogts von Baden, Andreas Schmid, Pannerherr und des Raths von Zürich, mit dem Datum vom 6. Juli veranstaltet. Stadtarchiv St. Gallen: Urkunden und Verträge zwischen St. Gallen und Appenzell, abgedruckt in Zellwegers Urkunden Nr. 801. Als Gründe, warum St. Gallen nicht nach Appenzell zum Recht gewiesen werden könne, giebt diese Ausfertigung an: das lange Ausbleiben der Strafe; daß Bücheler vor dem zweifachen Rath zu Appenzell gegen die von St. Gallen „sich empört, daß etwas gwalts zu besorgen."; Bücheleers Erscheinen mit zweihundert Anhängern auf dem Rathhaus zu Appenzell; seine freventliche Rede an der Landsgemeinde. Von dem Tag wird nebst dem im Text Erwähnten den Boten von Appenzell aufgetragen: die Ihrigen zu vermögen, daß sie denen von St. Gallen die Zölle, wie andere Umsäßen, gehörig entrichten.

Zu **b.** Den 18. Juli (Donstag nach Margaretha) 1538 verbriefen und siegeln von Zürich: Hans Edlibach, alt-Landvogt im Thurgau; Hans Haab, Landvogt im Rheinthal; von Lucern Mauritz Mettenwyl, Spitalmeister und alt-Landvogt zu Sargans; von Schwyz Ulrich Gupfer, alt-Vogt zu Windegg; von Glarus Dionysius Bussi, alt-Landammann; Jacob Knobel, alt-Vogt zu Werdenberg, nebst Abt Diethelm und Decan und Convent des Klosters St. Gallen und dem Landrath und gemeinen Landleuten der Grafschaft Toggenburg die durch die Verhandlungen vom 1. April und 1. Juli 1538 vereinbarten Artikel zwischen dem Abt und der Landschaft Toggenburg. Die letztere behaltet vor ihr Landrecht mit Schwyz und Glarus, deßgleichen ihre Landrechte, Landseide, Freiheiten, Briefe und Siegel, Bräuche, Gewohnheit, Altherkommen und Gerechtigkeit und ihre Rechte. St. A. Lucern: Acten Abt St. Gallen. — Landesarchiv Schwyz: Abschiede. (Copien.)
Die Solothurner Instruction umfaßt diesen Artikel auch, der Abschied auffallender Weise nicht.

Zu **g.** Nach Erwähnung der Protestation von Schwyz wiederholen der Basler und Solothurner Abschied den Auftrag an Solothurn, den Herrn von Boisrigault dahin zu halten, daß er in Solothurn zu Recht stehe.

Zu **h.** Im Lucerner Exemplar ist am Schlusse, von der Hand Golders und Zurgilgens, Folgendes angemerkt: „summ iij^{c} xxxij gl. xij ß; gat ab xxxix gl. xvj ß. Nach allem abgang ist noch übrig ij^{c} lxxxxij gl. xxiiij ß."

Zu **y.** Dieser Artikel wurde in besonderer Urkunde ausgefertigt, die sich abschriftlich im St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede HH, S. 381 ff. vorfindet. Die Ausfertigung datirt vom 9. Juli. Die Artikel, welche in der Urkunde dem Text einverleibt worden, sind die im Abschied vom 7. Mai **p** aufgestellten, jedoch nur für Luggarus und Brissago berechnet und zum Theil deßwegen mit folgenden Verschiedenheiten: Artikel 2 fehlt; Artikel 4 (hier Artikel 3) hat folgenden Zusatz: die auf der Jahrrechnung zu Luggarus erscheinenden Boten haben dann Gewalt, hierin zu handeln. Wer von dem Vogt bestraft wird, soll die Strafe erlegen oder Bürgschaft und Trostung dafür geben, damit der Spruch, der auf der Jahrrechnung gegeben wird, vollzogen werden kann. In Artikel 7 (hier 6) fehlt die Bestimmung betreffend die von der Herrschaft und Obrigkeit zu verleihenden Pfründen; anderseits findet sich hier die Vorschrift, daß man von kleinen Caplaneien dem Vogt keine Verehrung schuldig sei. Artikel 12 (hier 11) ist so gehalten: Man habe denen von Luggarus vergönnt, daß die, welche im Dorf zu Luggarus haushäblich wohnen, wie von Alters her einen Richter „der provision, der proviant, gewicht und maß" setzen mögen; der soll das Brod, Maß und Gewicht besichtigen und wenn er etwas nicht in der Ordnung findet, Strafen erkennen gemäß der von denen von Luggarus ihm übergebenen Ordnung. Diese Bußen fallen indeß den Obern der Orte zu. Die Fische, welche in dem gemeinen See gefangen werden, sollen vorerst nach Luggarus gebracht und da eine Stunde lang öffentlich feil gehalten werden; was während dieser Zeit nicht verkauft wird, mögen sie dahin führen, wo sie es verkaufen zu können glauben. Zuwiderhandelnde sollen von den Vögten bestraft werden. Artikel 13 fehlt.

599.

Bern. 1538, c. 3. Juli.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. (Hans) Guglenberg; (Hans) Künzis; (Peter) Fruyo, Stadtschreiber.

Wir müssen uns mit den nachfolgenden Acten behelfen:

1) 1538, 28. Juni. Räthe und Burger zu Freiburg erkennen: Da von dem neugewonnenen Land noch einige Erkanntnisse und andere Gewahrsamen ausstehen, und die von Bern verheißen haben, Alles, was sie diesfalls bekommen werden, denen von Freiburg zuzustellen, dieses aber noch nicht geschehen ist, so sollen die benannten Boten hinübergehen, das Betreffende herauszufordern. Denen von Bern wird berichtet, daß die Botschaft auf Dienstag Nachts (2. Juli) bei ihnen sein werde. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 56.

2) Die Instruction der Freiburger Gesandten geht dahin: 1. Wie im Rathsbuch vom 28. Juni. 2. Wegen der auf dem gewonnenen Land haftenden Zinsen ist man geneigt nach Billigkeit zu entsprechen; doch in dem Maße, wie die von Bern es forderten, ist es unmöglich. 3. Die Boten wissen die Bitte wegen der dem Martin Sesinger zugemutheten Erkennung zu „verenden". 4. Der Prädicant zu Pfauen und der Schaffner zu St. Andres haben ihren Theil des Zehnten zu Chandossel verliehen. Da dieser auf dem Gebiet derer von Freiburg liegt und immer zu Montenach versteigert worden ist, so soll man darauf dringen, daß keine Neuerung eingreife. 5. Bei einer Berechnung der Zinsen und Erträgnisse des neuen Landes sollen die Gesandten der Verpflichtungen gegen die Herren von Brandis, Ripaille („Rippally"), Dießbach und Andere auf Rue und Romont, und des Zinses von 135 Kronen, den die von Freiburg als Bürgen für den Herzog jährlich an Ulrich von Heidegg in Aarau entrichten müssen, gedenken. 6. Der an der Sense ergangene Spruch zwischen denen von Laupen und Bösingen mag aufgerichtet werden; doch soll der Span nochmals auf Kosten der Partei, die Unrecht hat, besichtigt werden. 7. Dem Banderet von Wiflisburg ist man nicht ungeneigt, sichern Wandel zu gestatten, wenn dasselbe auch gegen den Prädicanten von Freiburg geschieht; andernfalls will man dieses zu Baden gemeinen Eidgenossen klagen. 8. Die von beiden Städten wegen ihrer gemeinen Herrschaften errichteten Ordonnanzen und Verträge sollen wie früher auf Papier mit den Siegeln beider Städte errichtet werden. 9. In Betreff der „Annexation oder Inlybung" zweier Curen zu Tscherlitz und Assens werden die Boten bemerken, daß die betreffenden Kirchherren die Nutzung noch lebenslänglich zu beziehen haben; nach ihrem Tode werde man hierüber wieder Antwort ertheilen. 10. Die Bußen wegen der Einschläge der Sensen nach werden laut Abrede an der Sense genehmigt und sollen verschrieben werden. 11. Den Abgang des Ammanns von Plaffeyen wissen die Boten zu berichten.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 74. — Kant. Bibl. Freiburg: Girard-Sammlung T. VI. Die Instruction datirt vom 27. Juni.

3) 1538, 16. Juli. Freiburg an Bern. Aus dem Bericht der Anwälte von Freiburg, die jüngst zu Bern waren, habe man vernommen, daß die von Bern ehe und bevor sie denen von Freiburg die Gewahrsamen und Titel der ihnen zugestellten Ländereien übergeben, erfahren wollen, welche Gülten die von Freiburg zu tragen haben. Man bedaure diesen Bescheid. Durch Briefe und mündlich gegenüber hingesendeten Boten haben die von Bern versprochen, die Titel für die betreffenden Flecken zu übergeben, wenn ihnen diejenigen für das gewesene Gotteshaus Peterlingen ausgehändigt werden, was geschehen sei. Man bitte daher, zur Erledigung dieses Anstandes nochmals einen beförderlichen Tag in die Stadt Bern anzusetzen. Auf diesen werde man wieder Anwälte hinsenden und diesen für den Fall, daß ihnen die betreffenden Gewahrsamen eingehändigt werden, einige Aufträge und Vollmachten betreffend Verhandlung wegen der Zinspflichten mitgeben. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 54.

600.

Luggarus. 1538, 4. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede I, S. 51. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede GG, S. 411.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Basel. Hans Botschüch. Freiburg. (Ulrich) Nix. (Andere unbekannt).

a. Zwischen den Communen Menusio und Brione hatte ein Streit gewaltet. Nachdem man nun beider Parteien Gerechtigkeiten angehört, wird das Urtheil des Commissärs zu Kräften erkennt; und da die Erstern das Urtheil appelliren wollen, wird es ihnen weder abgeschlagen noch bewilligt. **b.** Einnahmen zu Luggarus: 1. vom Zoller zu Luggarus 800 Sonnenkronen, gemäß des Lehenbriefs; 2. vom Sekelmeister von Luggarus 1825 Pfund (das Pfund zu 5 Gros) als jährliche Verpflichtung; 3. vom Sekelmeister von Gambarogno 275 Pfund obiger Währung als jährliche Verpflichtung; 4. vom Sekelmeister von Verzasca 112 Pfund obiger Währung als jährliche Verpflichtung; 5. von den Consuln von Brissago 68 Pfund obiger Währung als jährliche Verpflichtung; 6. vom Sekelmeister aus dem Mainthal 600 Pfund obiger Währung als jährliche Verpflichtung; 7. der Fiscal hat vom Malefiz eingenommen 120 Kronen; nach Abzug der Ausgaben liefert er baar ab 60 Sonnenkronen; seine Rechnung wird gut geheißen. **c.** Ausgaben zu Luggarus: 1. dem Landweibel sein Jahrgehalt 42 Goldkronen; 2. dem Landschreiber sein Jahrgehalt 50 Goldkronen; 3. dem Fiscal sein Jahrgehalt 12 Goldkronen; 4. den Edlen zu Luggarus gemäß ihres Briefs 87 Pfund; 5. den wälschen Weibeln als Trinkgeld 9 Dicke; 6. der neuen Vögtin 6 Kronen Trinkgeld; 7. den Schreibern (oder der Schreiberin?) 2 Kronen Trinkgeld; 8. dem alten Commissar für Hausrath, den er in das Haus gekauft hat, 6 Kronen. **d.** Nach Abrechnung der Ausgaben, wozu noch Almosen an die Mönche 2c. kommen, von den Einnahmen zu Luggarus und zu Lauis erhält jeder Bote 133 Sonnenkronen und 55 neue Kronen.

c. 6—8 aus dem Berner, Basler und Freiburger Exemplar.

Der Name des Basler Gesandten a tergo des Basler Abschieds; der des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 55, s. d. 13. Juni.

Zu **b** 7. Der Freiburger Abschied sagt: 120 Goldkronen und Rest 60 Kronen.

601.

Bern. 1538, 26. Juli.

Staatsarchiv Bern: Solothurn Bücher C, S. 133.

I. 1. Für den Überschuß der Zehnten von Herzogenbuchsee sind 60 Mütt zu je 1 Pfund angeschlagen, weil denen von Solothurn nicht gelegen ist, dieses mit Korn auszugleichen; sammenthaft wurden an ihnen 600 Gulden gefordert; auf Gefallen ihrer Obern boten sie 500 Gulden. 2. Für die Quart zu Kriegstetten wurden an „inen" 33 Viertel von dreierlei Korn, Roggen, Dinkel und Haber gefordert „für hagel und für windt". Sie anerboten 32 (?) Viertel, die Hälfte Dinkel, die Hälfte Haber, und daran anderswo Gült oder Zehnten zu geben. „Von ix jaren usständ quart zechen jars xvj viertel dinkels . . . an dinkel lxxxxj müt,

Berner mäß." 3. Wegen der Messe zu Kriegstetten wurden sie gebeten, (die von Bern) beruhigt und bei ihrer Oberherrlichkeit zu belassen; ohne Recht werde nichts nachgelassen, hiedurch werde aller Handel zerrüttet 2c. 4. Stüßlingen. II. Die von Solothurn („sy") wiederholen die frühere Bitte, mit dem Bemerken, sie wissen von keiner hohen Herrlichkeit derer von Bern zu Kriegstetten, wohl aber besitzen diese daselbst das hohe Gericht; sie bitten, diesen Artikel anstehen zu lassen bis zuletzt, um zu gewärtigen, ob vielleicht die Bauern die von Bern („m. h.") erbitten möchten. III. Die von Bern bleiben bei der gegebenen Antwort, doch wird denen von Solothurn gestattet, die Sache an den Rath („m. h.") zu bringen. Als nun die von Solothurn daselbst vorgekehrt, wurde einhellig beschlossen, bei dem Rechtsbot zu verbleiben; bleibe man ruhig, so wolle man weiter verhandeln, wo nicht, so könne sich der ganze Handel zerschlagen. Die Gesandten von Solothurn haben keine Vollmacht, in Betreff von Kriegstetten weiter einzutreten, wollen aber die Sache an ihre Obern bringen und ihres Theils das Beste thun. „Erlispach ouch bim rechtspot . . ."

Die benützte Quelle ist eine flüchtige und wahrscheinlich unvollendet gebliebene oder unvollständig erhaltene Minute. Das Berner Rathsbuch Nr. 264, S. 74 ist aber noch weit karger; aus dem Solothurner mag folgende Stelle angeführt werden:

1538, 19. Juli (Freitag nach Margaretha) beschließt der Rath zu Solothurn: die Boten, welche nach Bern gehen, sollen Gewalt haben wegen des Tausches in Betreff der Zehnten zu verhandeln. Wegen der Messe zu Kriegstetten haben sie Vollmacht, die Angelegenheit für ein, anderthalb oder zwei Jahre stillzustellen; vielleicht daß dann inzwischen ein Concil gehalten würde. K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 29, S. 231.

602.

Bern. 1538, 29. Juli bis 2. August.

Staatsarchiv Bern: Pergamenturkunde und Actenband Freiburg 1 RR, S. 205. **Kantonsarchiv Freiburg:** Pergamenturkunde.

Gesandte: Freiburg. (Hans) Guglenberg; (Peter Fruyo) Stadtschreiber.

Nachdem die beiden Städte in Betreff der auf den von ihnen in Besitz genommenen savoyischen Landen haftenden Zinsen viele Tagleistungen und Besprechungen gehalten, haben sie sich nun folgender Maßen vereinigt: I. Die von Freiburg übernehmen 1. gegen Lucern 7600 Gl. rheinisch Hauptgut und davon 380 Gl. jährlich auf Maria Verkündigung (25. März) Zins; ebenfalls gegen Lucern 2000 Gl. und davon 100 Gl. Zins auf gleichen Termin; wieder gegen Lucern 2000 Gl. und davon 100 Gl. Zins auf genannten Tag; ferner ebenfalls nach Lucern 4000 Gl. und davon je auf den 1. Herbstmonat 200 Gl. Zins; endlich ebenfalls dahin 2000 Gl. und davon 100 Gl. Zins je auf St. Martins Tag. 2. Nach Zug 1200 Kronen und davon jährlich auf den 25. März 60 Kr. Zins. 3. Gegen Bernard Mornach von Mühlhausen 2000 Gl. rheinisch und davon jährlich auf St. Georg 100 Gl. Zins. Ebenso gegen Werner Wagner von Mühlhausen 3800 gute rheinische Gulden an Gold und davon auf gleichen Tag jährlich 190 Gl. gleicher Währung Zins. Diese beiden Mühlhauser Zinsen zusammen ertragen 217½ Goldkronen, 4 Gulden für 3 Goldkronen gerechnet. 4. Gegen Hieronymus Graf 1200 Ducaten „largen" (Silbers) und davon jährlich auf 25. März 60 Ducaten Zins, Alles nach Inhalt der Hauptverschreibungen und Gültbriefe, von denen man genügende Abschriften hat. 5. Sodann übernehmen die von Freiburg an ihnen selbst 180 Gl. rheinisch jährlichen Zinses und wieder 50 Gl. jährlichen Zinses, den sie auf diesen Landen gehabt haben; ebenso den Zins, den sie von dem Hauptgut der

verfessenen Pensionen, nämlich 2600 rheinische Gulden, das „unser“ gewesene Herzog an Zins geschlagen und dafür Brief und Siegel gegeben hat; ferner den Zins des Schultheiß Heidegger von Aarau, nämlich 135 Goldkronen, wofür sich die von Freiburg als Bürgen verschrieben; endlich quittiren und entlasten die von Freiburg die von Bern um die 100 Kronen jährlicher Pension, die das Capitel derer von Freiburg von dem Kloster Filly gehabt, wofür man denen von Bern die betreffenden Briefe zu Handen gestellt hat. II. 1. Die von Bern übernehmen dagegen alle übrigen Zinsen, wie dieselben in neuen und alten Zinsrödlen enthalten sind und der Herzog und die von Bern sie bisher bezahlt haben, und versprechen dieselben sammt dem betreffenden Hauptgut gegenüber den Ansprechern zu verantworten, jedoch mit der Bedingung, daß wenn mehr Zinsen, als jetzt verrechnet worden, auf den betreffenden Landen wären, die von Freiburg nach Marchzahl sollen mittragen helfen. 2. Zur Vergleichung der 100 Kronen auf Filly übergeben die von Bern denen von Freiburg 200 Gl. Zins, je 16 Gros für einen Gulden, welche das gemeine Almosen derer von Bern und Barbel von Dießbach hatten, und nebstdem 100 Pfund „halb boden genannt directe und halb seelgräth zins,“ den das denen von Bern zuständige Haus Ripaille zu Rue hatte, wofür die betreffenden Gewahrsamen denen von Freiburg übergeben worden sind. III. Was die beiden Städte von dem König von Frankreich und denen von Wallis, welche ebenfalls Theile der betreffenden Lande in Besitz genommen haben, in Freundlichkeit oder mit Recht erhalten, soll jeder Stadt nach Marchzahl an ihre Summe zu gutkommen.

Die Verhandlung begann am 29. Juli vor dem Rathe zu Bern, St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 264, S. 82, wo indessen, und zwar höchst dürftig, nur des Vorstandes der Freiburger erwähnt wird.

Eine Missive vom 29. Juli vom Rath zu Freiburg an seine Gesandten zu Bern benennt unter diesen nebst den angegebenen auch Hans Künzis. Alle drei erstatten am 1. August vor Räthen und Burgern zu Freiburg über ihre Sendung Bericht; die Conferenz wurde also vor dem eigentlichen Vertragsabschluß unterbrochen. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 56, und Rathsbuch Nr. 56. Die Freiburger Urkunde enthaltet das Siegel von Bern, für das von Freiburg aber nur den Pergamentstreifen.

603.

Brunnen. 1538, 30. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Die Rathsboten der III Orte schreiben unter obigem Datum und unter dem Siegel von Schwyz an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern folgende, den Inhalt ihrer Verhandlung wohl ziemlich erschöpfende Missive:

Sebastian Imhof von Uri, Commissar zu Bellenz, melde, die ennetbirgischen Vögte hätten bei der Dürrenmühle einen Tag gehalten wegen der Spanier, die nahe an die Grenzen gerückt seien. Auf die Anfrage, wessen man sich ihrer zu versehen habe, hätten sie freundlich geantwortet, doch zuletzt bemerkt, sie ziehen nicht auf das Gebiet der Eidgenossen („uf uns“), es würde ihnen denn befohlen; die That werde zeigen, wessen Sinnes sie seien. Ebenso befragten die von Bünden den Gubernator von Como, warum man die versenkten Schiffe hervorziehe. Es wurde geantwortet: damit die Spanier sie nicht erhalten; man sollte nun meinen, zu diesem Zwecke hätte man sie gerade versenkt lassen sollen. Ein Beweis der seltsamen Practik sei der Umstand, daß die Spanier noch nicht weggezogen, obwohl es heiße, sie müssen über's Meer; täglich stärke sich der Zusammenzug in Mailand. Von überallher werden die Landsknechte und aller Zeug

nach Mailand gebracht. Vor einigen Tagen habe man fünfzehn große Stückbüchsen aus dem Schloß auf den Platz gezogen; ferner seien 500 Reisige, es heiße von Venedig gesandt, nach Monza gekommen und 10,000 Landsknechte werden aus Deutschland erwartet. Würde es über Meer gehen, so würde man sie nach Genua und nicht nach Mailand kommen lassen. Endlich sei der lange im Schlosse zu Mailand gefangen gewesene Castellan von Musso dieser Tage befreit worden und es gehe die Sage, er sei nun Oberster einer Abtheilung. Den Boten habe die Sache erheblich genug geschienen, um dem Vogt von Lauis und dem Commissar von Bellenz zu schreiben, daß sie durch zuverlässige Leute im Geheimen kundschaften und wenn sie Schlimmes vernehmen, eiligst berichten sollen. Da aber die Sache sie nicht allein betreffe, so habe man nicht unterlassen wollen, hievon sowohl nach Lucern, wie nicht minder an Zürich und Zug Bericht zu erstatten.

604.

Bern. 1538, 14. und 15. August.

Staatsarchiv Bern: Solothurn Bücher C, S. 135.

a. Gesandte von Solothurn eröffnen vor dem Rathe zu Bern, in Betreff von Kriegstetten habe man sich entschlossen, bei dem Vertrag zu bleiben und mit denen von Kriegstetten zu verschaffen, daß sie die von Bern „hie und zu tagen" ruhig lassen und bleiben, wie sie jetzt sind, und es gehen lassen, wie Gott die Sache lenke. Es wird ihnen geantwortet, man nehme an, daß sie von dem frühern Verlangen („davon") abstehen, dem Vertrag unbeschadet, und daß um Alles Briefe errichtet werden sollen. **b.** (Am 14. August nach Imbis und um 15. August) Detailverhandlungen über Einzelposten, die bei dem in Aussicht genommenen Tausch in Betracht fallen. **c.** Betreffend Marchverhältnisse zu Lüßlingen, die Weiherstatt zwischen Lengnau und Grenchen und das Breitholz wollen beide Städte einen fernern Tag ansetzen. **d.** Wegen des Hochgerichts zu Mühlidorf bleiben die Gesandten von Solothurn bei der frühern Erklärung; wenn auch die von Bern die hohen und die von Solothurn die niedern Gerichte haben, so haben erstere doch anderswo (bei gleichen Verhältnissen?) auch kein Hochgericht, sondern die Uebelthäter werden dem Freiweibel übergeben, daß er sie hinwegführe; sie bitten, es beim Alten bleiben zu lassen. Die von Bern wollen dieses Gesuch an ihre Herren bringen, ob sie vielleicht die, welche zur March verordnet werden, auch für diesen Handel beauftragen wollen. **e.** „Urkund begärt haruß (oder Harnß?) so sy gemelt, des erhenkten halb zu Lüßlingen." **f.** „Erlispach halb dem jüngsten vertrag nit glebt, ein rechtshandel des prädicanten und Hans Meyers ꝛc. darumb ein lüterung von nöten, wan sich derglichen sachen zutrügen, under welchen stab das recht gan sölle; von inen ein antwurt ꝛc. was buß aber inen (?) vermög des vertrags zugehöre lassen gevolgen. Solothurn wider den jüngsten vertrag nit sin ꝛc. wan ein frävel anclagt wirt vor dem meyer ouch sin stab" u. s. w. (unklare Minute). **g.** (Unklare Minute über einen, wahrscheinlich den Tausch der Pfarrsätze u. s. w. beschlagenden Gegenstand). **h.** In Betreff der March „Hagspül" lassen es die von Solothurn bei dem Begehren derer von Bern bleiben. **i.** Wegen der March bei Gerlafingen und Zielibach sollen diejenigen beauftragt werden, die die Marchsteine der hohen Gerichte aufrichten müssen.

Die benützte Quelle ist eine flüchtige, vielfach unklare Minute. Noch schlimmer steht es mit dem Rathsbuch Nr. 264, S. 128. Dieses enthält nur einen Vortrag der Solothurner. Zu verzeichnen ist hier was derselbe wegen Kriegstetten enthaltet: „Krigstetten halb, wie sy m. h. meinung heim bracht, sy derselben meinung anders verjähen, meinend die lan in kilchen gan wie von altersher, lan sy bim vertrag bliben, wellend iren herren(?) ein gut sach sin und do(?) die lan ze kilchen gan wo inen gfällig und zufriden stellen (?)".

605.

Schwyz. 1538, 17. August (Samstag nach Jodoci).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, S. 388.

a. Eine Botschaft von Zürich erscheint vor Landammann und zwiefachem Rath und erbietet, in Antwort auf ein Schreiben wegen des Zehntens zu Meilen, in diesen Sachen billig und freundlich zu handeln; sie wünscht deßhalb, daß der Abt von Einsiedeln und die Herren von Schwyz etliche Personen dazu verordnen; das werde Zürich auch thun; diese Boten sollen dann an Ort und Stelle den Streit gründlich erforschen und darnach so handeln, daß man das Recht vermeiden könne. Dieses Anerbieten wird mit hohem Dank aufgenommen und sofort darin willfahrt, daß man eine solche Botschaft schicken will; Zürich wird ersucht, einen Tag dafür anzusagen; man hofft auch seinerseits, dieses Spans in Güte los zu werden, will aber nicht bergen, daß die Klage aus erheblichen Gründen geschehen sei. **b.** Auf die Beschwerde der Gesandten von Zürich, daß denen in der March und den Höfen verboten sei, Holz aus dem Lande zu verkaufen, hat man so viel nachgelassen, daß die genannten Angehörigen eigenes Holz, das auf ihren Gütern gewachsen, Staudenholz oder Laubholz, verkaufen können, wohin sie wollen; aber von den Allmenden („Allminen") und den Genossamen (Wäldern) sollen sie kein Holz, weder eichenes noch tannenes, aus dem Lande verkaufen, auch was Einem eigen ist. **c.** Der dritte Anzug betrifft die eigenen Güter in den Höfen, welche Einige von Zürich seit langer Zeit ererbt oder gekauft haben, von denen aber die Hofleute Heu und Streue nicht wollen gehen lassen. Darauf ist erkannt: Wer vor dem Vertrag, den die Herren von Schwyz mit den Hofleuten aufgerichtet, Güter in den Höfen erkauft oder ererbt hat, mag mit seinem „Blumen" fahren, wohin er will.

606.

Bern. 1538, 19. bis 21. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 242. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede A, f. 154.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg, betreffend die Herrschaften Echallens und Murten.

Gesandte: Freiburg. (Lorenz) Brandenburger; (Hans) Lyst.

a. 1. Dem Maurer von Orbach, Wilhelm Merci, schenkt man 10 Florin für Verbesserung seines Verdings. 2. Dem Louis Gachet wird das Achramgeld bis an 20 Florin nachgelassen. 3. Denen von de Lepire (?) schenkt man an den Bau einen Mütt Korn. **b.** Johannin Byllie bittet um die Erlaubniß, bei seinem Haus einen Backofen zu errichten; er wolle nichtsdestoweniger den Zins von dem Backofen im Dorf zahlen helfen und von seinem eigenen Backofen anerbiete er auch einen Zins. Wird mit Vollmacht an die zunächst hinreitenden Boten verwiesen. **c.** Letztes Jahr wurde verabschiedet, daß die von Sugnens im Jurten gleiche Ehehafte, wie die von Dammartin haben sollen. Da dieses nicht in den Abschied aufgenommen worden, so wird es anmit wiederholt. **d.** Nachlaß am Backofenzins für den Statthalter von Echallens von 9 Köpfen. **e.** In Sachen, welche die Herrschaft betreffen, bei Freveln u. s. w. gilt das Zeugniß des Weibels wie das von zwei Zeugen. **f.** Wer in der Herrschaft Echallens und Orbe löbige Güter kauft, soll das in den nächsten drei Monaten dem Vogt anzeigen, bei Verlust des betreffenden Guts, und den Kaufbrief durch den Schreiber

genannter Herrschaft fertigen lassen. Das haben die Boten von Freiburg heimzubringen in den Abschied genommen. **g.** Dasselbe geschah in Betreff des Beschlusses, den lange aufgezogenen Span derer von Murten wegen der Tell auf den 16. October in Bern austragen zu wollen. **h.** Die von Murten und Andere sollen den Weinzoll von eigenem Gewächs und Anderm laut dem Zollrodel entrichten, oder mit Brief und Siegel etwas Anderes beweisen. **i.** Die Boten von Freiburg wissen, wie mit ihnen in Betreff von Michael und Rold Froßard von Milden wegen des Passaments geredet worden ist, daß dasselbe in acht Tagen aufgehoben werde, ansonst jenen erlaubt und ihnen Briefe dafür gegeben worden seien, daß sie das hinter den Herren von Bern liegende Gut derer von Romont angreifen können. **k.** Anordnung einer Marchenbereinigung auf den 6. October betreffend Yverdon, Chavornay, Orbe, Grandcourt, Stäffis, im Jurten und anderswo. **l.** Ein Holzfrevel von über 30 Eichen im Galm wird mit 10 Pfd. bestraft. **m.** Die Boten von Bern wollen den Prädicanten zu Motier im Wistenlach gleich seinem Vorgänger Herrn Heinrich bei der Pfründe belassen, vorbehalten den Kornzehnten, aus welchem Haus und Trüll gebaut werden sollen. Die von Freiburg haben dieses in den Abschied genommen. **n.** Der Zoller an der Ryff erhält vom Schultheiß von Murten zwei Röcke. **o.** Von den Bußen, die wegen Übertretung der Reformation verschuldet werden, bezieht der Schultheiß von Murten den dritten Theil. **p.** „Helffer" von Jüns (Jns?) soll dem Schultheiß von Murten eine Buße geben wegen dreier Stöcke, die er im Galm gemacht; der Schultheiß soll ihn aber ziemlich halten. **q.** Dem Statthalter des Untervogts zu Orbe drei Stäbe Tuch zu einem Rock. **r.** Die Boten von Freiburg wissen und haben es selbst in den Abschied begehrt, wie mit ihnen geredet worden: 1. denen von Peterlingen feilen Kauf des Brenn- und Bauholzes zu gewähren; 2. daß die Fischer von Stäffis, als sie Fische nach Milden führen wollten, in Surpierre angehalten und die Fische zurückbehalten wurden; 3. daß anläßlich des Spans wegen des Zehntens, der denen von Peterlingen gehört, „sie" mit dem mit dem Siegel von Freiburg („ir") besiegelten Briefe in Freiburg erschienen, man ihnen Bescheid gegeben habe und ein Tag angesetzt worden sei, daß man aber, ohne denselben zu besuchen, sie einen ganzen Tag warten gelassen habe. **s.** Rechnung von Jacob Schneuwly, Schultheiß zu Murten. **t.** Rechnung von Jost Freitag, Vogt zu Echallens und Landvogt zu Orbe.

u. Verhandlungen wegen des Prädicanten von Freiburg; siehe Note.

Die Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 56, s. d. Theodoli.

Das Rathsbuch von Bern Nr. 264, S. 152 führt zum 21. August noch mehrere, unzweifelhaft in der Conferenz mit Freiburg verpflogene Verhandlungspunkte auf, die der Abschied nicht enthaltet. Weit mehr nur angedeutet als ausgeführt, daher meist unklar, scheinen sie der Hauptsache nach kleinlokalen Belangs zu sein. Der Schluß lautet: „das übrige soll inen in abscheid gen werden."

Zu **u.** Diese Verhandlung muß durch folgende Acten ergänzt werden:

1) 1538, 19. August. Freiburg an seine Gesandten zu Bern. Sie wissen, wie oft man die von Bern mündlich und schriftlich, jedoch ohne Erfolg, wegen des Prädicanten derer von Freiburg („unsers") angegangen habe. Da man aber doch glaube, daß sie sich eines Bessern bedenken möchten, so werden die Gesandten beauftragt, denen zu Bern Folgendes zu eröffnen: Der benannte Prädicant stelle gänzlich in Abrede, auf dem Gebiete derer von Bern etwas wider diese gehandelt oder gepredigt zu haben. Wenn sie sagen, er habe zu Solothurn wider sie gehandelt oder gepredigt, so entgegne jener, daß er weder die von Bern, noch sonst irgend ein Ort der Eidgenossenschaft genannt habe; er habe einzig gemäß der Ordnung der christlichen Kirche den alten Glauben gelobt und denselben gepredigt, und deßwegen dürfe er nicht verfolgt werden. Glaube man aber, daß er in Solothurn wider die von Bern etwas gethan habe, so erbiete er sich, wie früher, gemäß

den Bünden in Solothurn, oder wenn man lieber wolle gemäß dem Burgrecht zu Freiburg, oder endlich vor gemeinen Eidgenossen zu Recht zu stehen. Die Behauptung, daß der Prädicant sich erboten, die von Bern in ihrer Stadt und Landschaft zu unterrichten, daß ihre Lehre Irrthum sei, werde von ihm ebenfalls gänzlich in Abrede gestellt. Allen Rechten sei es zuwider, wenn dem Prädicanten zugemuthet werde, vor jemand Recht zu nehmen, der Kläger und Richter zugleich sein wolle. Sollte es aber je dahin kommen, so wolle der Prädicant sich dem unterziehen. Wenn ferner die Prädicanten derer von Bern auch nach Freiburg kommen und den Provincial und ihn unterrichten, daß diejenigen, welche Messe lesen, Seelenmörder, und die, welche sie anhören, gottlos seien, wie sie mitunter behaupten, so wolle er auch hingehen und sie unterrichten. Da man die Prädicanten derer von Bern, obwohl sie dort wider den wahren alten Glauben predigen, frei durch Stadt und Land gehen lasse, so wäre nur billig, daß der Prädicant derer von Freiburg und Andere, die den alten Glauben lehren, zu Bern auch frei wandeln könnten. Die von Bern möchten endlich bedenken, wie die von Freiburg unlängst einem Unterthanen jener, dem Banderet von Wiflisburg, Gnade erwiesen haben. Sollte freundschaftliches Werben ferner fruchtlos sein, so müßten die von Freiburg, wenn auch ungern, die Sache den Eidgenossen der übrigen Orte klagen oder mit dem Recht verfolgen.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 60.

2) 1538, 22. August. Obiges an Obige. Aus ihrer Antwort entnehme man, daß die von Bern dem Prädicanten zwar sicheres Geleit geben wollen, doch nur hinab und nicht wieder herauf. Die Gesandten sollen nun sich nochmals dringend dafür verwenden, daß man ihm, denen von Freiburg zu lieb, auch Geleit herauf gebe. Wenn dieses bewilligt werde, sollen die Gesandten hiefür einen schriftlichen Schein verlangen. Würde das Begehren abgeschlagen, so sollen sie eine Bescheinigung dafür verlangen, daß ihm für das Hinabgehen freies sicheres Geleit bewilligt sei, und damit für diesmal einen Abschied nehmen und von dem, was ihnen früher geschrieben worden, einstweilen keinen Gebrauch machen, indem man dieses für dermalen ruhen lassen wolle, in der Hoffnung, daß mittlerweile das Übrige auch noch erlangt werde. Ibidem f. 62.

3) Das Rathsbuch von Bern notirt bei den oben citirten Verhandlungen vom 21. August einfach: „Prädicant von Fryburg". Zum 23. August aber bemerkt dasselbe, die Gesandten von Freiburg haben das Gesuch, ihrem Prädicanten freies sicheres Geleit zu geben, nachdem sie den diesfälligen Bescheid ihren Obern berichtet und deren Antwort erhalten haben, dem Rathe nochmals vorgetragen.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 264, S. 161.

607.

Baden. 1538, 25. August (Sonntag nach St. Bartholomäus Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 180. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 381. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 393. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Peter Imhag, Venner, des Raths. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, Sekelmeister. Schwyz. Martin Aufdermaur, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hans Amstein, Ammann. Zug. Heinrich Zigerli, des Raths, von Aegeri. Glarus. Marx Mad, des Raths. Basel. Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber; Rudolf Supper, des Raths. Freiburg. Peter Ammann, Baumeister, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner, des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. „Jacob" (Ulrich) Broger, Ammann; Bastian Törig, des Raths. — E. A. A., f. 64 b.

a. Der Bote von Bern zieht an, wie der gegenwärtige Landvogt zu Luggarus, Jost von Dießbach, an seine Herren geschrieben habe, er anerkenne die neuen „Capitel" für Lauis und Luggarus als geziemend und göttlich; dadurch werde aber das jährliche Einkommen eines Vogtes bedeutend geschmälert. Jetzt nämlich

sollte 1. fernerhin kein Vogt Todtschläger oder andere Übelthäter liberiren, wovon die frühern Vögte großen Nutzen gehabt haben; 2. müsse der Vogt beim Eid alle Bußen, kleine und große, verrechnen, während früher die Vögte „inen ouch allwegen gestraft haben"; 3. werde dem Vogt untersagt, Mieth, Gaben und Geschenke, mit Ausnahme von Speise und Getränk, anzunehmen; 4. er wisse nicht, ob er das Urtheilgeld und den Rößler nehmen solle; 5. der Vogt solle sich der Ehesachen und Erbtöchter nichts annehmen, was frühern Vögten großen Nutzen brachte; 6. betreffend das Reiten auf Späne und Stöße und das Verleihen von Propsteien und Pfründen sei gegenüber den frühern Verhältnissen Vieles geändert worden, in Folge dessen einem Vogt Weniges zu erwarten stehe; 7. das Siegeln trage gar nichts ein, da man nichts siegle, außer auf der Jahrrechnung. — Er habe mit einigen „frommen" Luggarnern eine Berechnung aufgestellt, nach welcher sein Einkommen im Jahr sich nur auf 111 Kronen belaufe, mit denen er kaum einen Knecht und zwei Pferde erhalten könne; er bitte daher, für den Vogt einen anständigen Gehalt zu bestimmen, damit er desto besser die Capitel halten könne; sonst müßte er sofort seine Entlassung nehmen. In der Erwägung, daß der „Handel" nicht bloß den gegenwärtigen, sondern auch alle folgenden Vögte betreffe, wird dies in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag eine ordentliche Besoldung zu bestimmen und zugleich zu entscheiden, ob man diesen Lohn denen zu Luggarus auferlegen oder aus dem Ertrage der Bußen nehmen soll. Auch der Landschreiber zu Luggarus stellt das Gesuch, seinen Jahrlohn aufzubessern. Heimzubringen. **b.** Ein junger Gesell, Hans Jacob aus dem Mainthal, beschwert sich, er habe vor einiger Zeit die Tochter Antons des Murers „ehelich genommen", und dieser sie „mit Mund und Hand" ihm übergeben; nachdem sie einige Monate miteinander Haus gehalten, auch „eheliche Werke getrieben", und er „sie" gestraft, habe der Vater die Tochter wieder weggenommen und den Boten auf der letzten Jahrrechnung vorgegeben, die Tochter sei zu jung, noch nicht einmal eilf Jahre alt, worauf dieselben erkannt haben, daß er schwören solle, sie nicht mehr anzusprechen. Seitdem habe er bei der Äbtissin zu Schännis und andern Leuten schriftliche Kundschaften eingezogen und dadurch erfahren, daß das Mädchen wenigstens dreizehn, nach Andern fünfzehn Jahre alt sei; er bitte nun, ihm gegen den Schwäher behülflich zu sein. Da dieser seiner Tochter schon vorher einen Mann gegeben und nach dessen Tod sie dem Hans Jacob bewilligt, aber den Unfrieden selbst angestiftet und allerlei Betrug gebraucht hat, so will man, in Betracht aller Umstände, und namentlich, daß die Tochter alt genug ist, heimbringen, ob man die jungen Leute, wie es göttlich und billig ist, wieder zusammenthun und den Anton Murer für seinen Betrug strafen wolle. Dem Landvogt zu Luggarus wird geschrieben, er solle Murers Habe in Beschlag nehmen und das Mädchen an einen Ort bringen, wo es nicht entführt werden könne. **c.** Hans von Landenberg von der Breitenlandenberg auf dem Schramberg meldet, er habe mit denen von Rotweil einen langwierigen Span wegen des Wildbanns, ihnen aber mehrmals einen gütlichen oder rechtlichen Vergleich vor den Eidgenossen anerboten; nichtsdestoweniger haben sie mit 60—70 Bewaffneten bei Nacht und Nebel sein Dorf Sulgen überfallen, das Wirthshaus ganz durchsucht, vermuthlich um ihn oder seine Söhne zu finden, dann im Kloster zum hl. Brunnen seinen Schaffner gefangen, der ihnen nie etwas Leides gethan, ihn fünfzehn Tage und Nächte in einem Gefängniß der Stadt gehalten und endlich um 50 Gulden gestraft. Weil er nun ein geborner Eidgenosse und Landsaße von Zürich sei, so bitte er, ihm beholfen und berathen zu sein, damit er im Frieden bei dem Seinigen bleibe und nicht für beide Theile Schaden daraus erfolge. Es wird nun Rotweil schriftlich ersucht, sich gegen den von Landenberg nachbarlich zu verhalten, den Span gütlich oder rechtlich beilegen zu lassen und auf dem nächsten Tag Bescheid zu geben, ob es den Eidgenossen die Sache anvertrauen wolle. Heimzubringen. **d.** Die Verwandtschaft Hauptmann Kaltschmids von Kaiserstuhl

bittet dringend um ein sicheres Geleit, damit er sich persönlich verantworten könne. Heimzubringen und auf dem nächsten Tage zu antworten, ob man entsprechen wolle oder nicht. **e.** Die Boten von Schwyz und Glarus bitten, es möchte jedes Ort denen von Wesen ein Fenster in ihr neugebautes Rathhaus schenken. Schwyz macht beinebens die Anzeige, daß es seinerseits niemand mehr Fenster schenken werde, außer für Kirchen, Rathhäuser und offene Wirthshäuser. Heimzubringen. **f.** Hans Prunz, Pannermeister zu „Örgenz", beschwert sich, daß er vor den eidgenössischen Rathsboten zu Lauis einen Proceß gegen Martin Jun (?), Wirth zu Magadino, wegen einiger Güter, die er ihm auf dem Wasser verführt, verloren habe, so daß ihm gar nichts zugesprochen worden sei, obschon der Wirth ihm früher 50 Kronen an den erlittenen Schaden angeboten habe; er bitte, ihm das Recht wieder aufzuthun und zu erlauben, Kundschaft aufzunehmen. Es wird ihm entsprochen und er soll sich auf nächstem Tage wieder einfinden, seinen Gegner aber auch dazu laden. Heimzubringen. **g.** Appenzell gibt nun Antwort auf die Klage St. Gallens über die Schmähungen Bücheler's: Derselbe sei jetzt im Gefängniß; wenn also St. Gallen etwas an ihm suche, so könne es, weil doch Appenzell gute Rechte und Gerichte habe, denselben dort belangen; es müsse übrigens dringend bitten, es bei den geschwornen Bünden, Sprüchen und Verträgen bleiben zu lassen. St. Gallen antwortet, weil die Herren von Appenzell diejenigen, welche die Stadt an ihrer Ehre so sehr verletzt, noch nie gestraft haben, so glaube es nicht schuldig zu sein, dort Recht zu suchen; es verlange nun von der Obrigkeit Genugthuung vor den Eidgenossen. — Man hätte dem letzten Abschied nach wirklich erwartet, daß Appenzell anders einschreiten würde; weil dies aber nicht geschehen, so hat man beide Theile ganz eindringlich und ernstlich ersucht, gütliche Artikel aufsetzen zu lassen und solche heimzubringen. Da der Bote von St. Gallen jedoch keine Vollmacht hat, darauf einzutreten, so werden die Parteien freundlich gebeten, den Handel heimzubringen, damit ihre Obern den Eidgenossen anvertrauen, den Span in der Güte zu vergleichen, und auf nächstem Tage deßhalb Antwort zu geben. **h.** Mit den Boten von Basel wird über den Kauf des dortigen Wettingerhofes sammt den dazu gehörenden Zehnten, Zinsen und Gülten unterhandelt. Da sie aber nur 3000 Gulden bieten, so wird der Abt von Wettingen herbeschieden, der das Angebot zu niedrig findet, überhaupt jenen Hof nicht gern von Handen läßt, weil derselbe schon seit mehr als zweihundert Jahren zum Kloster gehöre und er hofft, daß im nächsten Jahr Wein und Korn gut gerathen, so daß entlehntes Geld wohl wieder abbezahlt werden könnte. „Und diewyl dann das gotshus für und für in abgang kompt," so soll man auf den nächsten Tag Bescheid bringen, ob man den Kauf mit Basel abschließen oder 1000 Gulden auf das Kloster entlehnen wolle. **i.** Herr von Boisrigault übermittelt einen Brief des Königs an die Eidgenossen und meldet, daß die Pensionen für die Orte auf Allerheiligen zu Lyon abgeholt werden können. Nach Verlesung des erwähnten Schreibens erhebt sich Ammann Amstein von Unterwalden, um die Angabe zu widerlegen, daß die Richter vor Jahren über keine Pensionen hätten sprechen wollen; des Königs Procurator habe darüber Antwort zu geben verweigert, so daß auch „sie" kein Urtheil haben geben können; das werde in dem Gerichtsbuch des Stadtschreibers von Solothurn wohl zu finden sein. Da nun die Ansprecher, besonders der Vogt der Frau und Kinder Hans Reifs, ihre Bitten erneuern und um Recht anrufen, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage zu beschließen, was man dem König schreiben und wie man den Angehörigen zum Recht verhelfen wolle, wie es ein Eidgenosse dem andern schuldig ist. **k.** An die Regierung zu Ensisheim wird „abermals" des ausstehenden Erbeinungsgeldes wegen geschrieben, worauf dieselbe antwortet, sie habe sich mit diesem Geschäfte nie befaßt, wolle aber den Eidgenossen zu lieb an die Regierung zu Innsbruck schreiben. Da die Sache sich bereits lange verzögert hat, so soll jeder Bote auf nächstem Tag Antwort geben, ob man

dem König oder der Regierung zu Innsbruck selber schreiben wolle. **l.** Obschon Geschäfte genug vorhanden sind, die wohl eines Tages bedürften, so hat man jetzt doch keinen Tag angesetzt, um nicht, wie gewöhnlich, überlaufen zu werden. Dagegen wird Zürich beauftragt, den Span zwischen Appenzell und St. Gallen zu beobachten, deßgleichen Schaffhausen, auf die Rotweiler und den von Landenberg ein Aufsehen zu haben. Wenn sich da oder dort Widerwärtigkeiten erheben, oder sonst etwas Wichtiges vorkommt, so mag von den betreffenden Orten ein Tag ausgeschrieben werden. **m.** Heimzubringen das Gesuch der Wittwe des Racius, Schreibers im Rheinthal, daß ihr jedes Ort ein Fenster schenke. **n.** Es wird erkennt, daß fortan keine Vögte mehr auf Kosten der Obern reiten dürfen. **o.** In dem Span zwischen denen von Sarmenstorf und denen von Seengen hat man verordnet, es sollen Bern zwei, Lucern und Zug im Namen der VII Orte je einen Rathsboten bezeichnen, und diese Vier vor dem nächsten Tage den Span besichtigen, die Parteien genugsam verhören und den Streit gütlich beizulegen versuchen, jedoch nichts Endliches beschließen, sondern Bericht erstatten. Man hat auch kein Gefallen daran, daß der von Hallwyl sammt den von ihm beigezogenen Richtern auf der VII Orte Grund und Boden geurtheilt haben. **p.** Der Bote von Schwyz verlangt Antwort über das Gesuch Vogt Geißers und Vogt Aufdermaur's, ihnen eine Belohnung zu gönnen. Da die Instructionen ungleich lauten, indem die einen entsprechen, die andern aber, schlimme Folgen befürchtend, nichts geben wollen, so wird es nochmals in den Abschied genommen. Auf dem nächsten Tag sollen dem Vogt Geißer die ausgegebenen 5 Kronen zurückerstattet werden. **q.** Der Statthalter von Wyl zieht im Namen des Abtes von St. Gallen an, derselbe sei der Meinung, als Lehensherr der Pfründe zu Stammheim könne er nicht zugeben, daß die Capelle ohne sein Wissen und Willen abgebrochen oder geschleift werde, und bitte die drei übrigen Orte, mit Zürich zu verschaffen, daß es dieselbe ohne Recht nicht beseitige. Das soll der Bote (Zürichs?) treulich an seine Herren bringen und auf nächsten Tag darüber Antwort geben. **r.** (Für Zürich). „Ir wüssend zu sagen, wie herr schulthes Golder von wegen der siben ordten anzogen, daß ir früntlich beger sige, daß die bäpstlich fryheit oder bull, wie man sy nemen soll, so hinder unsern eidtgnossen von Zürich lit, hinder unser eidgnossen von Lucern gleit sölle werden, diewyl sy doch nützit mer daruf halten." **s.** Letztes Jahr hat man von Baden zwei Boten abgeordnet, die in Diensten des Königs von Frankreich gewesenen Knechte heimzumahnen. Diesen Boten hat der Landvogt im Namen der VIII alten Orte 24 Kronen gegeben. Da sie hiemit aber nicht befriedigt sind, so sollen ihnen annoch Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell jedes Ort drei dicke Pfenning geben, damit die „Läufer" zufrieden gestellt werden. **t.** Die Boten von Bern wissen ihre Herren zu berichten, wie die von den sechs Orten sie gebeten haben, dem Prädicanten von Freiburg Geleit zu geben, frei durch Stadt und Land derer von Bern zu wandeln, oder ihn zu Freiburg oder vor gemeinen Eidgenossen rechtlich zu besuchen. Die von Bern mögen deßnahen beförderlich ihre Antwort nach Freiburg schicken.

u. Über die Klage der Räthe von Schwyz gegen den französischen Gesandten, Herrn von Boisrigault, geben Hans Golder, Jacob a Pro, Martin Aufdermaur, Hans Amstein, Heinrich Zigerli und Urs Schlumi folenden Spruch: Herr von Boisrigault hat dem Commissar Anton Aufdermaur einen Brief zugeschickt, durch welchen Hieronymus Schorno, Pannerherr, Hans Kunkler, Commissär, Jost Ulrich, Heini Jützer und Hans Bürgler von Schwyz in ihrer Ehre tief verletzt zu sein glaubten. Nachdem die Parteien ersucht worden, den Streit den genannten Boten anzuvertrauen, und man beide mit Klage und Antwort verhört, hat man gefunden, daß der König über die fünf Personen nicht recht berichtet worden sei, und erkennt, daß jener Brief dem König wie denen von Schwyz an ihren Ehren unschädlich sein solle; man hält die benannten von

Schwyz für Biedermänner, was auch Herr von Boisrigault erklärt. Hiemit sollen beide Theile vereinbart sein und dieses Spans wegen einander nicht weiter ersuchen; dies haben auch beide zu halten versprochen.

Beilage zum Lucerner Abschied; es siegelt Schultheiß Golder den 30. August (Copie).

v. Dem Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal, Meister Hans Haab, des Rathes der Stadt Zürich, wird Folgendes aufgetragen: 1. Da mit den Hochgerichten zu Altstätten, insbesondere aber zu Rheineck große Kosten auflaufen, so habe man ab dem letzten Tage dem Landvogt geschrieben, daß er auf Verminderung derselben Bedacht nehme. Als er diesfalls mit denen im Rheinthal verhandeln wollte, verlangten dieselben, daß man sie bei dem Bisherigen verbleiben lasse und schickten diesfalls auf diesen Tag ihre Botschaft. Diese verlangte, daß man in Betreff des Hochgerichts zu Altstätten nichts ändere; wenn betreffend das Hochgericht zu Rheineck, zu dem bisher jeder der vier Höfe vier Männer geschickt hat, dieses zu viel erscheine, so möge verfügt werden, daß künftig jeder Hof nur zwei abordne. Auf dieses wurde erläutert und erkennt, daß es in Betreff des Hochgerichts zu Altstätten beim Alten verbleibe; zum Hochgericht zu Rheineck soll jeder Hof nur zwei Männer verordnen; dann soll der Landvogt bei den Wirthen verschaffen, daß niemand außer den verordneten Richtern auf Kosten der Obern zehre. 2. Die im Rheinthal („die unsern") zeigen an, wie durch ungünstiges Wetter ihnen großer Schaden geschehen, die Güter benachtheiligt worden seien und deßhalb der Dünger („Buw und Mist") erheblich aufgeschlagen habe; sie begehren daher, daß man ihnen gestatte, auf jede Fahrt zwei Schilling Pfenning aufzuschlagen. Sie werden abgewiesen, in Betracht, daß wenn der Dünger jetzt theuer sei, der Wein auch desto mehr gelte. 3. Die im Rheinthal, welche die Reben der Obern der Orte bauen, bitten, daß man ihnen, in Betracht des bedeutenden Schadens, den sie erlitten, eine Summe Geldes vorschießen wolle. Gemäß von den Obern erhaltener Vollmacht wird erkennt, es möge ihnen der Landvogt 40 Gulden schenken; derselbe hat Vollmacht, diesen Betrag je nach dem Schaden und der Armuth eines jeden zu vertheilen. 4. Da der Vogt sich beklagt, er müsse einen Stall bauen, habe Wein und Anderes gekauft und sollte jetzt die erkannten 40 Gulden den armen Leuten ausrichten, was Alles sein Vermögen übersteige, so hat man ihm bewilligt, auf die Güter der Obern 100 Gulden aufzunehmen. 5. Dem Landvogt und seinen Beisitzern wird Vollmacht gegeben, den Streit zwischen Jörg Hübschli und denen zu Oberried bei Eiden auszusprechen. Da früher in Betreff Anderer geübt worden, daß ihnen dasjenige erstattet werden mußte, von dem sie eidlich beschworen, daß sie es zurückgelassen und ihnen entwehrt und verkauft worden sei, so solle dem Jörg Hübschli von denen zu Oberried ebenfalls in Ziemlichkeit ausgerichtet werden, was er gemäß seinem Eide zurückgelassen hat. 6. Die aus dem Rheinthal begehren, daß man ihnen vergönne, bei Hochgerichten die Urtheile bei „beschlossenem Rat" aufzunehmen und zu sammeln, wodann dasjenige, was das Mehr werde, aufgeschrieben und verlesen werden solle, da solcher Art jeder freier urtheilen könne. Beschlossen: weil „es" ein freies offenes Hochgericht genannt werde, so sollen sie die Urtheile frei öffentlich wie von Alters her geben. 7. Der Landvogt trägt vor, es sei im Rheinthal der Brauch, daß die Gemeindeversammlungen zwischen der Meß und der Predigt abgehalten werden. Nun beginne der Meßpriester spät das Amt; nach Vollendung desselben biete man dann an die Gemeinde; gleichzeitig aber fange dann der Prädicant an zu predigen; dann meinen aber viele, daß sie der Gemeinde wegen ihren Gottesdienst nicht versäumen sollen, wollen aber dann nicht halten, was an der Gemeinde erkennt worden, weil sie nicht dabei gewesen, woher viele schwere Anstände entstehen könnten. Es wird erläutert: wo man Gemeinden abhalten will, soll man solches am Abend zuvor dem Meßpriester anzeigen; der solle dann am folgenden Tage eine Stunde früher anfangen und kürzer machen als sonst, damit man zwischen der Meß und der Predigt gemeinden

kann; beinebens soll es so gehalten werden, wie es für Thal verordnet worden ist. 8. Der Landvogt trägt ferner vor, einige im Rheinthal verlangen, es soll ihnen aus den Kirchengütern zur Unterhaltung der Prädicanten so viel verabfolgt werden, als die Altgläubigen für die Zierden der Kirchen verwenden. Man beschließt: weil „sy" früher die Bilder zerschlagen, so sollen dieselben auch aus dem gemeinen Kirchengute hergestellt werden, doch nicht auf das köstlichste; auch soll in Zukunft nichts Unziemliches angeschafft werden; es bleibt in dieser Beziehung gänzlich bei dem Landfrieden und den diesfalls ergangenen Erläuterungen. 9. Der Landvogt hat einige Weiber, die sich bescholten, ins Gefängniß gelegt. Sie weigern sich nun, die daherigen Kosten zu bezahlen. Der Vogt wird beauftragt, den betreffenden Betrag von ihnen zu beziehen, und wenn sie ihn nicht geben, sie aus dem Lande zu verweisen. 10. Der Vogt eröffnet, derjenige, der auf dem Bauhof der Orte sitzt, verlange, daß ihm erlaubt werde, diesen Hof zu theilen und noch ein Haus auf demselben zu errichten, indem er ein alter Mann sei und den ganzen Hof zu bebauen nicht vermöge. Aus verschiedenen Ursachen will den Obern eine solche Theilung nicht gelegen sein. Der Vogt wird daher beauftragt, falls der Betreffende den Hof nicht bauen und in Ehren halten will, denselben einem andern redlichen Gesellen zu verleihen. 11. Die von Berg ob Thal glauben, dem Landvogt den Werchzehnten nicht schuldig zu sein, sondern sie geben ihm denselben als Geschenk und zur Verehrung wegen eines Trunks, den der Vogt ihnen gebe. Dagegen zeigt der Landvogt, es stehe im Urbar heiter geschrieben, daß die von Berg den Werchzehnten ihm schuldig seien. Nach Anhörung beider Theile wird befunden, die von Berg seien laut Urbar diesen Zehnten schuldig und die von Appenzell sollen sie zur Erstattung desselben anhalten. 12. Hans Ötzler von Altstätten, der den Hans Fründ getödtet hat und darum des Landes verwiesen worden ist, hat sich nun mit den Freunden des Getödteten vertragen und begehrt von diesen und den Obern, daß ihm das Land wieder geöffnet werde. Der Landvogt erhält Vollmacht, mit Ötzler um eine Summe Geldes abzukommen und ihm das Land dann wieder zu erlauben. St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 103 b. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, des Raths der Stadt Zürich. (Copie).

w. Es waltet ein Mißverständniß zwischen Hans Ludwig, Grafen zu Sulz und Landgrafen im Klettgau, einerseits und der Gemeinde Kadelburg anderseits. Jener behauptet, daß die von Kadelburg ihm wegen der hohen Gerichte gehorsam sein und seine Herrlichkeit und Obrigkeit in Betreff der hohen Gerichte handhaben zu helfen und zu „erheben" schwören sollen, wie andere seine Unterthanen, zumal noch Leute leben, die sich erinnern, daß die von Kadelburg seinem Großvater sel. geschworen haben. Dagegen erwiedern die von Kadelburg, seit fünfzig oder sechszig Jahren, ja seit Menschengedenken haben sie den Vorfahren des Grafen nie geschworen; sie seien auch von seinem Vater, Graf Rudolf sel., hiezu nie aufgefordert worden, zumal sie dem Propst und Capitel von St. Verenä Stift zu Zurzach in Betreff der niedern Gerichte schwören und mit den Eidgenossen („unsern Herren") reisen und Leib und Gut bis anhin zu diesen gesetzt haben. Sie glauben daher, daß man sie zu keinem weitern Eide drängen werde. Was sie aber dem Grafen von der hohen Obrigkeit wegen (sonst?) zu thun verpflichtet seien, das wollen sie gehorsam erstatten. Nach Anhörung der Anwälte und Gesandten erkennen die Boten der VIII alten Orte: weil die von Kadelburg dem Grafen Rudolf sel. nie geschworen und von ihm hiezu nie aufgefordert worden seien und solches über fünfzig Jahre angestanden habe, so sollen sie auch dem Grafen Hans Ludwig nicht zu schwören schuldig sein; was sie ihm aber der hohen Obrigkeit wegen zu leisten verpflichtet sind, dessen sollen sie ihm gewärtig und gehorsam sein, andernfalls sie die Orte dazu halten würden.

Originalact in der Lade zu Kadelburg. Abgedruckt in der Argovia 1864 und 65, S. 88, Nr. 23. Der Act in Urkundenform, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, datirt auf 30. August (Freitag nach St. Bartholomä).

x. Vor den Boten der acht Orte (einzeln genannt) erscheinen Anwälte der Gemeinde Thal einerseits und der Stadt St. Gallen anderseits. Jene tragen vor, wie sie letzthin wegen gewisser Kosten und Schädigungen an ihren Gütern eine Steuer angelegt und die Güter der Burger von St. Gallen nach Verhältniß auch darum belangt haben, wie sich aber dieselben weigern, diese Auflage zu geben, während doch die Gemeinde das verbriefte Recht besitze, solche Steuern zu erheben, und seit 14 Jahren trotz vielen Kosten keine angelegt worden sei. Die von St. Gallen entgegnen: wenn diese Steuer ein „Reiskosten" wäre, wie angezogen worden, so würden sie sich derselben nicht widersetzen; sie sei aber eine „gemeine Anlegung", welche die Angehörigen der Stadt nicht treffen könne. — Nachdem beide Parteien genugsam verhört worden, haben die Boten zu Recht gesprochen: Weil die vorgelegten Briefe von Thal sich nur auf Reiskosten beziehen, sollen die Angehörigen von St. Gallen im vorliegenden Falle nichts schuldig sein; aber in Betracht des allgemeinen Landschadens werde die Stadt ersucht, denen von Thal den Eidgenossen zu Ehren einen Beitrag an ihren Verlust zu geben, was ihr jedoch in Zukunft keinen Nachtheil bringen solle.

Stadtarchiv St. Gallen: Pergamenturkunde mit dem Datum vom 29. August.

Im Zürcher Exemplar fehlt **o**; im Berner **m, n, p**; im Basler **d, m** und alles Übrige; im Freiburger **d, h, m—p**; im Solothurner **d, h. i, m** und alles Übrige; im Schaffhauser ebenso und in **e** die besondere Anzeige von Schwyz; **q** und **r** aus dem Zürcher; **s** aus dem Basler, Freiburger und Schaffhauser Abschied; **t** aus dem Berner.

Im Gesandtenverzeichniß giebt das E. A. A. für Glarus niemand an; der von uns angemerkte ist aus der besondern Ausfertigung von Artikel **x** entnommen.

Zu **a.** Anstatt Dießbachs Begehren auszuführen berufen sich der Berner und Basler Abschied einfach auf eine den Boten gegebene Copie.

Zu **c.** Die Solothurner Sammlung enthält die Abschrift eines weitläufigen Schreibens von Hans von Landenberg an Rotweil, d. d. Schramberg 20. August, worin er nach verschiedenen Klagen, die er als Antwort auf ein Schreiben von Rotweil anbringt, mittheilt, daß er sammt einigen seiner Freunde den nächsten Tag in Baden (Montag nach Bartlimä) stattlich besuchen und die Eidgenossen, als deren Landsäß, um Rath und Hülfe ansuchen werde. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 22, beim Abschied vom 25. Februar 1539.

Zu **f.** Anstatt Pruntz schreibt der Schaffhauser Abschied: Püntz, und anstatt Orgenz der Solothurner Orienß.

Die Freiburger Abschiede enthalten am Rand oder zwischen den einzelnen Artikeln sehr oft Bemerkungen des dortigen Rathschreibers, ohne Zweifel als Instruction für fernere Tage. Zu diesem Artikel wird bemerkt: „es beduret mine herren, daß im ein nüw recht ufgethan worden, one der party gegenwürtigkeit und des landvogts gegebne urteil zu luten."

Zu **i.** Das erwähnte Schreiben des Königs, d. d. Paris („Parey") 3. August, zur Antwort auf die Zuschrift von sieben Orten, d. d. (Baden) 12. Juli, betreffend die streitigen Ansprachen und die Pensionen, wiederholt mit Bezug auf Reif die schon am 23. November 1537 entwickelten Gründe der Abweisung . . . Über die Forderung der Erben Hans Dießbachs habe der König sich ebenfalls früher schon schriftlich ausgesprochen, und zwar dahin, es sollen dieselben am Hofe erscheinen, wo man ihnen kurzes und gutes Recht halten werde; dieser Handel sei nämlich nicht einem gemeinen Rechtstag unterworfen, weil er etwas betreffe, das von seiner Freigebigkeit und seinem Gefallen abhange; haben doch die Richter selbst erkennt, daß Sachen wegen Geschenken an ihn zu weisen seien. Ludwig von Dießbach habe versäumt, seine Ansprache geltend zu machen, und fordere nun ohne Grund einen neuen Rechtstag . . . Ein solcher sei überhaupt jetzt nicht nöthig, da der Gesandte alle neueren Ansprachen schon berichtigt habe. Dem Allem zufolge müsse er seine liebsten

und größten Freunde bitten, ihm deßwegen nicht weiter „obzuliegen"; denn er sei durchaus nicht Willens, auf solche Händel sich mit dem Recht einzulassen. Für die Auszahlung der Pensionen sei das Nöthige angeordnet. Mit dem Kaiser habe er einen zehnjährigen Anstand gemacht, worin die Eidgenossen auch begriffen seien . . .

Beilage beim Lucerner Abschied (deutsche Copie).

Der Berner Abschied bemerkt, auf Verlangen des Boten von Bern sei der „rechte Hauptbrief" ihm übergeben worden; er soll aber denselben auf dem nächsten Tag dem Landschreiber zu Baden wieder zustellen. Die Freiburger Sammlung verlegt die Copie dieses Schreibens zum 18. März 1538. Das Schreiben befindet sich abschriftlich auch beim Solothurner und Schaffhauser Abschied, die aber im Text davon schweigen.

Zu **p.** Bei dem Zürcher Abschied liegt ein Schreiben von Martin Aufdermaur, Sekelmeister zu Schwyz, d. d. Navit. Mariä (8. September), an Hans (Rudolf) Lavater in Zürich. Nach diesem war Lucern allein dem Gesuch der beiden Hauptmänner entgegen. Dank für den bisher gezeigten guten Willen, und Bitte, darin zu beharren 2c.

Zu **u.** Zur Vermittlung dieses Spruches mit den früher diesfalls ergangenen Beschlüssen führen wir mit Übergehung anderer folgende Verhandlung an:

1538, 20. August (Dienstag vor Bartholomä). Vor dem Rathe zu Solothurn eröffnen Pannerherr Schorno und seine Mithaften von Schwyz durch ihren erlaubten Fürsprecher, Hieronymus von Luternau, gegen den Herrn von Boisrigault, sie haben vernommen, daß Einige von Schwyz in dem „Stadte" (Etat) des Königs von Frankreich durchgestrichen worden seien, und nachdem sie erfahren, daß dieses auch mit Bezug auf sie geschehen, sich bei Herrn von Boisrigault um die diesfällige Ursache erkundigt. Dieser habe darauf an Anton („Thoni") Aufdermaur in einer Weise geschrieben, daß zu entnehmen war, er werfe ihnen vor, sie hätten wider Ehre und Glimpf ihres eigenen Vaterlandes gehandelt. Dieses widersprechen sie; wenn sie auch den Uli Kennel gefangen genommen, so sei das auf Befehl ihrer Herren geschehen, denen sie mehr schuldig seien als dem König. Boisrigault entgegnet, er befasse sich mit der Gefangennahme des Uli Kennel nicht; es seien aber andere Händel vorgegangen; wenn die Kläger hieran schuldlos seien, so habe er sie nicht bescholten. Auf die Replik dieser, daß sie sonst nichts wider den König gethan, beruft sich Boisrigault auf ein Schreiben des letztern, welches das seinige bestätige und ihm verbiete, sich irgendwie in das Recht einzulassen, außer soweit die Capitel es erfordern. Die Kläger bemerken, sie befassen sich jetzt nicht mit der Pension, sondern mit der ihnen angethanen Scheltung; wenn Boisrigault hier im Geleit liege, solle er sich auch geleitlich halten. Boisrigault wiederholt seine Antwort. Der Rath erkennt: nachdem die Kläger ihn wiederholt um Recht angerufen und zufolge Beschluß der Eidgenossen auf dem letzten Tage zu Baden und dem Schreiben derer von Schwyz dieser Rechtstag angesetzt worden, Boisrigault aber hier im Geleit gemeiner Eidgenossen liege, sich in das Recht anders als gemäß den Capiteln nicht einlassen wolle, der König ihm solches auch verboten habe, so könne man ihn nicht zwingen, sich ins Recht zu stellen; der Handel werde daher wieder auf nächsten Tag zu Baden vor gemeine Eidgenossen gewiesen; diese kennen die Capitel und mögen in der Sache handeln, was diese erheischen und sie billig finden. Darauf verlangen die Kläger, daß Boisrigault gehalten werde, den Tag zu besuchen und Bürgschaft um die Kosten zu geben, weil er vor dem Tage aus dem Lande verreiten könnte; sie erbieten sich ebenfalls, Bürgschaft zu leisten. Boisrigault entgegnet, er könne hinkommen oder nicht, Bürgschaft um Schaden, Kosten und Recht sei er nicht schuldig. Es wird erkennt: da Boisrigault sich nicht ins Recht einlasse, könne man hierüber nicht urtheilen und weise allen Handel nach Baden.

K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 29, S. 267.

608.

Wattwyl. 1538, 25. August (Sonntag nach Bartholomä).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica T. III, S. 791.

Gesandte: Schwyz. Vogt Gupfer; Heini Ulrich, Vogt in der March. Glarus. (Dionys) Bußi, Landammann; Fridolin Mathis. (Abt St. Gallen. Hauptmann Landolt; Hans Heß, Subprior; Ulrich Seiler, Hofmeister; Hans Germann, Landvogt; Heinrich Großmann, Hofammann; Rudolf Seiler, des Raths; Bernhard Steiger, des Raths und alt-Vogt zu Schwarzenbach; Christoffel Merihofer, Hofschreiber).

Zu Wattwyl in der Wiese bei der Kirche versammeln sich die Leute aus der Grafschaft Toggenburg (ungefähr dreitausend Mann), um dem Abt Diethelm wie von Altem her und in Gemäßheit des Vertrags, den die IV Orte, die Schirmherren des Gotteshauses, zwischen dem Abt und den Toggenburgern errichtet haben, zu huldigen und zu schwören. Nach der durch den Landvogt des Abts geschehenen Umfrage wurde das Mehr, daß man zuerst hören wolle, was der Abt anzubringen habe. Auf dieses bat dessen Hofmeister den Gesandten von Schwyz, daß dieser seine Instruction eröffne, dann werde er auch den Befehl seines Obern mittheilen. Nachdem Vogt Gupfer seine Instruction vorgetragen und die Grafschaftsleute ermahnt hatte, zu thun, wie es getreuen lieben Landleuten derer von Schwyz gebühre, und dem Abt nach Ausweis des Berichts und Vertrags den Eid zu leisten, eröffnet der Hofmeister, es haben die Leute aus der Grafschaft den Abt als ihren natürlichen Herrn anzuerkennen und ihm das Schuldige zu erstatten, was hinwieder der Abt gegen sie auch thun werde. Nachdem hierauf der Landvogt wieder Umfrage gehalten, wurde gemehret, daß man vorerst das Landrecht mit Schwyz und Glarus, dann den Eid des Abts, den Landeseid und den gemachten Bericht verhören wolle, damit man wisse, was man zu leisten schuldig sei. Nachdem das geschehen, bemerkte Vogt Gupfer, daß eine Rede gehe, es müsse der Abt den Landleuten in der Grafschaft ebenfalls schwören; das sei aber nicht der Fall. Als dann der Landrechtseid, der Eid des Abts, den „sy“ Schwyz und Glarus schwören müssen, und der gemeine Landleuteneid, alle drei „in einem Aufheben“, beschworen worden, hat der Abt vor offener Landsgemeinde protestirt, daß er niemand, als denen von Schwyz und Glarus geschworen habe.

Die eingeklammerten Worte mit neuerer Schrift nachgesetzt.

609.

Freiburg. 1538, 2. September.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A, f. 51. Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 56.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg. Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Franz Nägeli, Sekelmeister.

a. Pierre Colon bittet im Namen derer von Provence, ihnen zu gestatten, einige Einschläge zu machen. Der Vogt zu Grandson soll sich bei den Umsäßen und Nachbaren, die da den Weidgang und andere Rechte haben, erkundigen, ob sie damit einverstanden seien, und wenn dieses der Fall ist, so ist dem Begehren entsprochen. **b.** Auf die Beschwerde der Ziegler ist erkennt worden, man soll ihnen künftig für tausend Ziegel

vier Pfund geben; dann aber sollen sie sich wieder des alten Modells bedienen; wollen sie das nicht, so bleibt es beim Preise von drei und vierzig Gros. **c.** Dem Johann Meni wird ein Kopf Korn geschenkt. **d.** Das Begehren des Williemo Colon für die von Mutreux (Mutruz), ihnen Einschläge zu gestatten, wird wie das gleiche Verlangen derer von Provence entschieden. **e.** Das Verlangen des Clado Paris, ihm in den Waldungen der Obrigkeiten Holz zu verwilligen, wird abgewiesen und gänzlich beim bezüglichen Abschied von Grandson verblieben. **f.** Der armen Frau Anserma werden zwei Köpfe Korn geschenkt. **g.** Der Colleta David giebt man in Betracht ihrer vielen kleinen Kinder drei Köpfe Korn. **h.** Der Marie Battevaulx werden nach Ermessen des Vogts im Verhältniß ihres Baues („ufrichtung") ein oder zweitausend Ziegel geschenkt. **i.** Wenn der Vogt vernimmt, daß Jhenon Cosset, das junge „fröwlin", arm und mangelbar sei, soll er ihr zwei Köpfe Korn geben. **k.** Dem Johann Mayor wird ein Fenster oder dafür zwei Kronen geschenkt. **l.** Blaiso Watravers klagt, daß die von Bonvillars durch eine Matte, die er von beiden Städten empfangen, einen Weg machen. Da nebenher ein brauchbarer Weg ist, sollen die von Bonvillars jene Matte meiden. Wollen sie das nicht, so mögen sie um Ausgeschossene beider Städte werben, die auf Kosten des Unrechthabenden den spänigen Platz besichtigen und die Sache entscheiden sollen. **m.** Dem Fischer zu Grandson, der gleichzeitig den „Zold" hat, sind in Betracht des Verlustes, den er am Zold erlitten haben mag, für dermalen fünf Pfund nachgelassen worden. **n.** Das Gesuch derer von Onnens um Erlaß der Primiz oder coppe de moisson wird abgewiesen. **o.** Auf den Anzug der Anwälte und des Gubernators von Neuenburg, betreffend die Marchen zwischen Vauxmarcus und der Herrschaft Grandson wegen Provence findet man, es solle dieser Handel durch unparteiische Personen von beiden Theilen untersucht und beigelegt werden. Da nun die Städte auf den 6. October nächsthin wegen anderer Marchen Boten verordnet haben, so sollen dieselben auch die in Frage liegende March im Namen der Städte besichtigen und bereinigen, und sollen der Stadtschreiber Hertwig von Solothurn und Niklaus Wyttenbach von Biel für die Städte als Schiedrichter bestellt sein. Was mit den Gesandten der Markgrafschaft deßhalb geredet worden, wissen die Boten. **p.** Einige von Neuenburg haben anläßlich gewisser Reben, doch ohne Wissen beider Städte und ihres Amtmanns zu Grandson, das Recht „bezogen". Die Boten von Bern haben nun guten Bericht, wie man mit den Anwälten von Neuenburg wegen Erlangung von neuem Recht geredet hat. **q.** Mit den Boten von Neuenburg hat man auch geredet wegen der dortigen Fischer, die sich der Sackgarne bedienen, und sie eingeladen, die wegen der March von Vauxmarcus abzusendenden Boten auch für diese Angelegenheit zu bevollmächtigen; die Städte werden ihrerseits dasselbe thun. **r.** In Betracht seiner treuen Dienste wird dem Statthalter von Grandson an einem Lob die Hälfte nachgelassen. **s.** Dem Johann Michel, Gerichtschreiber zu Grandson, wird für seine Mühe und Arbeit das schuldige Lob gänzlich geschenkt. **t.** Commissar Lucas erhält für einige Bemühung zwei Mütt Haber. **u.** Betreffend die Bitte Eines von Grandson wegen eines „Gerbhus" sollen die der Marchen wegen dahingehenden Boten den Augenschein einnehmen. **v.** Der Vogt beglaubt, daß ein geringfüges Holzgewächs oder Gestäude gegen Vauxmarcus verliehen werden sollte. Die Boten beider Städte sollen dasselbe besichtigen und diesfalls mit Vollmacht versehen werden. **w.** Der Sohn des Hans Zbinden aus der Herrschaft Grasburg soll wegen verübter Unzucht die gebührende Buße erstatten. **x.** Auf Verlangen des Hans Gilgen soll der Vogt von Grasburg die Aeltesten in der Herrschaft, namentlich Nachbaren zu sich nehmen und das Gut des Gilgen besehen und „erfäggen", und gemäß dem, was sich zeigt, das jener mit Bewilligung der Landleute und sonst von früher her besessen hat, Ziel und Marchen setzen; und was er mit Willen der Landleute von den Allmenden oder sonst erhaltet, soll ebenfalls in die March gestellt, doch der

Zins ihm angemessen erhöht werden. **y.** An das neu gebaute Schützenhaus in der Herrschaft Grasburg werden 18 Kronen geschenkt. **z.** Der Frau des Peter Küng wird von der Buße für zwei Trostungsbrüche die Hälfte in Gnaden erlassen. **aa.** Der Vogt von Grasburg soll dem Uli Zants (Zahnd?) von Schwarzenburg wegen des Kindes, das er von einem Landstreicher angenommen hat, 5 Pfund geben und das Kind verdingen, bis es zu gebührenden Tagen kommt. **bb.** Dem Niklaus Vendringer wird halbe Buße geschenkt. **cc.** Die Boten von Bern wissen, wie der Herr von Prangin als Gubernator zu Neuenburg den der Marchen wegen bestimmten Tag angenommen hat; wie in Betreff der Reben der Karthause das Recht geöffnet worden und solches dem Vogt zu Grandson zu vollführen aufgetragen worden ist, und was man diesfalls dem benannten Gubernator geschrieben hat; endlich auch wie „sy" ihres Theils den Altschultheiß Niklaus von Wenge von Solothurn und Georg Belosser, Vogt zu St. Ursitz, als Schiedleute erwählt haben. **dd.** Damit anläßlich der Güter der benannten Karthause weitere Kosten verhütet werden, soll der Vogt von Grandson sich erkundigen, an wen und wie hoch das schlechtere Haus in Yverdon verkauft werden könnte. Die zunächst nach Grandson kommenden Boten beider Städte sollen dann Vollmacht mitbringen, das Haus zum vortheilhaftesten zu veräußern. **ee.** Der Vogt von Grandson soll die Kirchenzinsen, die die Markgräfin von Neuenburg schuldet, fordern und die diesfällige Antwort den dahin kommenden Boten eröffnen. Für den Fall der Verweigerung soll diesen für weitere Berathung Auftrag ertheilt werden. **ff.** Neuerdings wird beschlossen, keine Ziegel mehr zu vergaben, außer bei der Jahrrechnung. **gg.** Die besondern Punkte, welche die Boten von Bern denen von Freiburg vorgetragen haben, sind wegen schwacher Versammlung der letztern verschoben worden. **hh.** Die Boten von Bern werden von denen von Freiburg freundlich gebeten, ihre Herren zu vermögen, die von Yvonand und Andere aus der Herrschaft Grandson, die zur Messe gehen, unbestraft zu lassen, da ihnen dieses vermöge der gemeinen Ordnung nicht verboten ist. **ii.** Der Fischenzen wegen sind für die von Bern beim Vogt derer von Freiburg 35 Pfund vorhanden. **kk.** Rechnung von Wilhelm Hertenstein, Vogt zu Grasburg. **ll.** Rechnung von Jacob Tribolet, Vogt zu Grandson. **mm.** Etienne Prestre soll bezüglich seines Rechtshandels, den er in Neuenburg hat, den Gesandten von dort empfohlen werden. **nn.** Die Forderung des edlen Pierre von Bonvillars wird abgewiesen. **oo.** Pierre Calameti bittet im Namen des Herrn Niklaus von Dießbach, Priors oder Commenthurs von Grandson, daß ihm der Unterhalt einiger Pfarrhäuser, deren Collator er ist, abgenommen werde, weil er früher dessen auch entlastet war, und das Einkommen der Pfarreien von den Prädicanten genossen werde. Die Boten von Bern wollen den Prior zu benanntem Unterhalt verpflichten; von denen von Freiburg wird der Gegenstand auf den folgenden Tag verschoben. **pp.** Anwälte von Yverdon verlangen Festsetzung der March zwischen Yverdon und Montagny le Corboz; ferner daß man ihnen gegen die von Montagny le Corboz wegen des Streites über das Moos ein unparteiisches Recht anordne; endlich behauptet der Landvogt von Yverdon, eine besondere Rechtsame auf dem Wald bei Yvonand zu besitzen. Da an diesen Sachen denen von Freiburg viel gelegen ist, sie aber in kleiner Anzahl versammelt sind, so werden diese Artikel vor eine größere Versammlung gewiesen. **qq.** Pierre Genillio und seine Beiständer verlangen, daß ihnen Backöfen bewilligt werden, jedoch ohne Verminderung ihres Zinses und dessen, was sie den Obern („minen g. herren") schuldig sein mögen. — Sie sollen thun und bleiben, wie von Alters her. **rr.** Den Zieglern von Grandson wird für den sie betreffenden Beschluß eine Bescheinigung gegeben; doch besteht diese nur in Kraft, so lang es den Obern gefällig ist. **ss.** Der Vogt stellt einen Antrag wegen des Zugs der Kirchengüter. **tt.** Die Boten, welche zunächst nach Grandson kommen, sollen Vollmacht mitbringen, den Prädicanten zu Yvonand und Onnens ein Corpus zu errichten.

Im Freiburger Abschied fehlen **gg—ii; mm—tt.** aus dem Freiburger.

Nach dem Freiburger Abschied dauerte der Tag während des 2.—5. September. Die Redaction in beiden Quellen zeigt mitunter Abweichungen.

Die Namen der Gesandten von Bern aus dortigem Instructionsbuch C, f. 247.

610.

Genf. 1538, 4. und 9. September.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Michael Augsburger; Hans Ludwig Ammann.

I. (4. September). Die Gesandten eröffnen vor dem Rathe: 1. der Präsident von Chambery habe nach Bern berichtet, wie die Admodiatoren derer von Genf zu Fillinge und Bonnaz auf dem Gebiete des Königs von Frankreich und der Frau von Nemours sich Erpressungen erlaubt haben, indem sie daselbst mit Hülfe Bewaffneter (»aquebutes«) Zehnten eingetrieben, Häuser erbrochen, Leute geschlagen und sogar das Wappen des Königs ergriffen und auf die Erde in den Koth geworfen, andere Schmähungen verübt und im Gebiete von Montouz und anderswo Getreide weggenommen haben. Es müßte dieses sehr befremden. Die von Bern müssen verlangen, daß den genannten fürstlichen Personen Genugthuung werde; daß man bedenke, zu welchen Verwickelungen dieser Vorfall führen könnte; daß man daher die Schuldigen bestrafe, den an den Wappen begangenen Frevel gutmache und das Getreide zurückstelle. In diesem Falle seien die von Bern geneigt, die Stadt Genf gegen jedermann zu unterstützen; würde aber der König die Sache erfahren, so möchte es schlimm gehen. Moriz Koniz („Kaemi"), ein Admodiator der genannten Zehnten (»prebendes«), der dieser Sache wegen gefangen nach Bern geführt worden, habe angegeben, es sei das Wappen zerbrochen und auf den Boden geworfen worden, er wisse aber nicht, von wem, weil er nicht dabei gewesen sei. Der Rath antwortet sofort über den letzten Punkt, der Betreffende habe irrig berichtet, denn das fragliche Wappen sei unbeschädigt vorhanden. 2. Die Gesandten eröffnen ferner, wenn die von Genf damit einverstanden seien, so haben sie Auftrag, in Betreff der Kirchengüter (»bénefices«) auf einen gütlichen Vergleich hinzuwirken und diesfalls an den Präsidenten von Chambery zu schreiben, daß er einen freundlichen Tag ansetze; wenn nicht, sollen sie heimkehren und die Vernehmlassung des Königs erwarten. 3. In Betreff der Pfarreien haben die Gesandten Auftrag, im Verein mit den Vögten ein gütliches Abkommen zu erlangen zu suchen. — Der Rath beschließt a. in Betreff der behaupteten Gewaltthätigkeiten auf dem Gebiet des Königs und der Frau von Nemours sei zu antworten, daß es sich nicht so verhalte; um die Wahrheit zu erfahren, wolle man die (angeblich) Betheiligten vorführen (»leur mener les compagnons«). b. Wegen der Pfarreien werde man freundlich zu unterhandeln trachten, in der Meinung, daß die Gesandten auch an den Präsidenten schreiben, um ihn zu einer gütlichen Verhandlung zu veranlassen.

II. (9. September). 1. Die Gesandten wiederholen in Betreff der Gewaltthätigkeiten, die auf dem Gebiete des Königs und der Frau von Nemours vorgefallen sein sollen, ihren frühern Vortrag. 2. In Betreff der Entehrung der Wappen wollen sie sich näher erkundigen. 3. Anbelangend ihre Vollmacht, wenn möglich zwischen dem Präsidenten von Chambery und denen von Genf in Betreff der Pfarreien einen gütlichen Vertrag zu erwirken, haben sie einen Brief geschrieben, darüber aber von Chambery bis jetzt nur zur Antwort erhalten,

man werde die Sache untersuchen; inzwischen soll nichts vorgenommen werden und die Admodiatoren sich jedes weitern Vorgehens enthalten (»doygent cesser«). 4. In Betreff der Pfarreien (im Verhältniß zwischen Bern und Genf?) mögen die von Genf denen von Bern willfahren und dafür sorgen, daß die Prädicanten im Frieden belassen werden; sie bitten, dieses Begehren zu berücksichtigen. 5. In Betreff der Pfarreien hinter Peney wollen die von Bern keine Neuerungen veranlassen und den Vogt von Gex beauftragen, sich zu erkundigen, welche zum Gebiet von Peney gehören und diese denen von Genf zu überlassen. 6. Vor zwei Jahren soll der Chatellain von St. Victor eine Appellation aufgehalten haben, die vor die Vögte und die Sindics gehört hätte; wenn dem so wäre, so würde dieses der Reformation der Herren von Bern widersprechen; man bitte, die Unterthanen gemäß derselben zu halten. 7. Sie verwenden sich für den benannten Chatellain, es möchte dem Lieutenant geboten werden, ihm in einer Streitsache gegen Aime Fevaz von Peney beförderliches Recht zu gewähren. 8. Gestern habe die Frau des (Claude) Savoye die Gesandten gebeten, ihn im Eveche (seinem Gefängniß) zu sprechen, was sie mit Erlaubniß der Sindics gethan haben; er habe gebeten beim Rathe zu bewirken, daß seine Angelegenheit vor den großen Rath komme, wo er sich dann vertheidigen wolle. Da er um Sachen verhört werde, welche zum Theil die von Bern angehen, so bitte man, die Sache vor den großen Rath gelangen zu lassen; wenn nicht, das Beste zu thun, in Friede und Einigkeit zu leben und den Gesandten über Alles Antwort zu geben. Letztere wurde ihnen gleichen Tags schriftlich mitgetheilt.

Die Übersetzung des Namens Kaemi entnehmen wir aus der Instruction Berns für die Gesandten nach Genf vom 28. August, Instructionsbuch C, f. 250. Diese Instruction berührt die Gegenstände II 6—8 nicht, ist dagegen einläßlicher als die benutze Quelle in Bezug auf die Zehnt- und Kirchengüteranstände mit Frankreich.

Über die Antwort der Genfer in Hinsicht auf II können wir nur folgende Missive mittheilen:

1538, 13. September. Bern an Genf. Die Gesandten, welche dieser Tage in Genf gewesen, haben über ihre Verrichtungen berichtet und unter Anderm von der Verhaftung des Claude Savoye Meldung gethan. Diese Angelegenheit betreffend hätten die Gesandten denen von Genf vorgestellt, daß man die Vertheidigung des Gefangenen vor dem großen Rathe zulassen solle. Darauf sei ihnen geantwortet worden, daß man dieses zum Entscheid dem großen Rathe vorlegen wolle. Hiemit können die von Bern sich nun nicht befriedigen, vielmehr, zumal Claude Savoye in Betreff der Practik des Montchenuz verhaftet worden, bitten und ermahnen sie die von Genf dringend, jenem Gelegenheit zu geben, sich vor dem kleinen und großen Rathe zu vertheidigen, damit die Wahrheit an den Tag komme und niemand Unrecht geschehe; man solle die Sache ja nicht überstürzen und nicht fürfahren, ohne Alles genau untersucht zu haben, damit niemand die von Genf der Leidenschaftlichkeit zeihen möge und denen von Bern in Betreff der benannten Practik der Verdacht benommen werde. Im gegentheiligen Falle würde man sich um die erforderlichen Maßregeln umsehen.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 89.

611.

Münster in Grandfelden. 1538, 10. September.

Tag zwischen Bern und dem Bischof von Basel wegen der Wiedertäufer.

Wir notiren diesfalls folgende Acten:

1) 1538, 25. August, Pruntrut. Der Bischof an Bern. Wiederholt habe sich Bern erboten, seine Botschaft mit derjenigen des Bischofs in Betreff der Wiedertäufer in das Münsterthal zu senden. Laut seinen frühern

Schreiben habe der Bischof sich erkundigen wollen, wann dort Landtag gehalten werde. Dieser nun falle auf den 10. September. Der Bischof bitte darum Bern freundlich, seine Gesandten auf angezeigten Tag früh in Münster zu haben, um gemeinschaftlich zu handeln was beide Theile für Abtilgung dieser unchristlichen, „verdammten" Secte angemessen erachten.
St. A. Bern: Bischof Basel Buch, Münsterthal I, S. 247.

2) 1538, 13. September. Bern an den Bischof. 1. Sein Bote werde ihm berichtet haben, wie der von Bern (gegen seine Obern) auch gethan, was sie zu Münster in Granfelden wegen der Wiedertäufer verhandelt und verabschiedet haben. Man bedaure, daß die Angehörigen des Bischofs daselbst, die sich der Religion und Reformation derer von Bern berühmen, so ärgerlichen Lebens und Wesens erfunden werden. Das komme von der Fahrläßigkeit der Amtsleute, die, weil sie selbst ärgerlich leben, Andere nicht strafen dürfen. Man bitte daher den Bischof, andere Amtsleute zu verordnen, die derselben Religion günstig seien. Dabei sei es nicht die Meinung, daß man dem Bischof oder dem Propst und Capitel in Betreff äußerlicher, Leib und Gut beschlagender Dinge etwas benehmen wolle. 2. Die beiden Boten hätten verabredet, denen zu Münster, welche die Reformation angenommen, „Artikel" vorzuschreiben. Wenn dem Bischof dieses gefällig sei, so sei man ebenfalls erbötig, solches in Gemäßheit der Mandate, die Bern zur Ausreutung der täuferschen Secte erlassen hat, vorzunehmen, wozu sich die von Bern in Folge des Burgrechts und weil ihre Bürger ihre Religion und Reformation angenommen haben, für verpflichtet halten. Bern glaube daher, man sollte durch beiderseitige Botschaften die Leute besuchen und ihnen die erwähnte Meinung vorhalten, wozu es den Bischof um Ansetzung eines Tages bitte.
Ibidem, S. 264; auch Deutsch Missivenbuch W, S. 751, mit dem Datum vom 14. September.

612.

Rotweil. 1538, 12. September (Donnerstag nach Mariä Geburt).

Staatsarchiv Lucern: Acten Rotweil.

Gesandte: Im Namen Friedrichs, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen zu Bar: dessen Söhne Wolf und Egon, Grafen zu Fürstenberg. Im Namen gemeiner Ritterschaft des St. Georgenschilds im Hegau und für sich selbst: Hans von Schellenberg zu Hüfingen; Bilgeri von Reischach zu Stoffeln; Pancratz von Stoffeln zu Stoffeln. Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Vogt zu Kyburg; Hans Keller, Baumeister. Lucern. Christoph von Sonnenberg. Zug. Hans Wölflin, Sekelmeister. Schaffhausen. Konrad Meyer, Zunftmeister, „alle von unsern herrn und obern gesandte rathsbotschaften". Ulrich und Jacob von Landenberg von der Breitenlandenberg. Berchtold von Schellenberg.

Zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Rotweil einerseits und Hans von Landenberg von der Breitenlandenberg zum Schramberg und dessen Söhnen Christoph, Rudolf und Hermann anderseits waltet ein Span, weil die von Landenberg beglauben, daß die von Rotweil ihre freie Jagd und hohe Obrigkeit auf Grund und Boden derer von Landenberg zu weit ausdehnen, wobei am 30. Juni und 1. Juli (Sonntag und Montag nach Peter und Paul) zu Sulgen und Heiligenbronnen Übergriffe geschehen seien. Dagegen behaupten die von Rotweil, an diesen Orten freie Jagd, Recht und Obrigkeit zu haben, und beklagen sich, daß sie von denen von Landenberg mit Droh- und Schmähschriften und Worten angetastet worden seien. Dieser Streit wird von den genannten Gesandten und übrigen genannten Schiedleuten, um weitere schlimme Folgen zu vermeiden, mit Mühe dahin veranlaßt: 1. Für alle Klagen, welche die genannten Parteien gegen einander haben, sollen sie auf vier unparteische Männer kommen, von denen jede Partei zwei wählt. Diese sollen in

der Stadt Rotweil oder zu Oberndorf am Nekar, wohin die von Landenberg, wenn sie es verlangen, nach dem Brauch der Stadt Rotweil vergleitet werden, alle Klagen und Antworten anhören und gütlich oder rechtlich erledigen und ihren Spruch gleichzeitig über alle Punkte eröffnen. Was solcher Art gütlich belegt oder rechtlich entschieden wird, bei dem sollen beide Parteien ohne weitere Appellation verbleiben. Würden die Vier den Streit nicht erledigen können, sondern unter sich zerfallen, so sollen gemeine Eidgenossen Obmann sein und was diese mit den Vieren gütlich oder rechtlich erkennen, bei dem soll es sein Bewenden haben. 2. Inzwischen bis zur Vollendung des Streites sollen die von Rotweil bei jenem Bezirk der freien Jagd, den sie „vergangner ziten bereiten lassen" und der von ihren Vordern her auf sie gekommen und den sie bis jetzt innegehabt haben, verbleiben. 3. Die von Landenberg, Vater und Söhne, sollen sich der Feinde derer von Rotweil, die sie als solche kennen, nichts annehmen, ihnen keinen Unterschlauf oder Fürschub gestatten, und soll unter den Parteien aller Unwille todt und ab sein. — Da dieser Anlaß mit Willen beider Theile erfolgt ist, so geloben dieselben bei wahrer Treue und Edelmannsglauben an Eides Statt denselben unverbrüchlich zu halten. Im Namen der Sendboten und Unterthädiger siegeln Hans von Schellenberg zu Hufingen, Hans Rudolf Lavater und Konrad Meyer; es siegeln ferner Burgermeister und Rath von Rotweil mit der Stadt Siegel, und Hans und Christoph von Landenberg für sich und Söhne und Brüder; endlich haben die Brüder Rudolf und Hermann ihren Vetter Ulrich von Landenberg zu Altenklingen im Thurgau gebeten, daß er, ihm unschädlich, sein Siegel beidrücke.

Die benützte Quelle ist Copie. Der Act ist in Urkundenform redigirt. Zu vergleichen ist der Abschied vom 10. November 1539, Note zu **1.**

Der Ort der Verhandlung aus einer Missive von Zürich an seine Gesandten vom 12. September, St. A. Zürich: Missivenbuch 1538, f. 220.

Zu dieser Tagleistung gehört eine Urfehde des Hans von Landenberg und seiner Söhne Christoph, Rudolf und Hermann, d. d. 12. September, worin sie eidlich geloben, die Gefangenschaft des Hans von Landenberg und was dabei verlaufen wäre, an denen von Rotweil auf keine Weise zu rächen; daß vielmehr Alles, was bis jetzt zwischen ihnen und denen von Rotweil geschehen, gericht und geschlicht sei, sie gute Freunde und Nachbaren bleiben und einander in keiner andern Weise, als in Gemäßheit des errichteten Anlaßbriefes belangen wollen. St. A. Lucern: Acten Rotweil. (Entwurf?).

613.

Genf. 1538, 23. bis nach 30. September.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Hans Luwig Ammann.

I. (23. September). Der Gesandte eröffnet vor dem Rathe zu Genf, die Frau des gefangenen Claude Savoye habe bei ihrem (»son«) Vater in Betreff der Gefangenschaft ihres Mannes Raths gepflogen. Jener habe sie, um einige Unterstützung zu erhalten, nach Bern gewiesen. Sie habe das befolgt und es sei eine Botschaft abgeordnet worden, dafür nachzusuchen, daß dem Claude Savoye eine Vertheidigung vor dem großen Rathe gestattet und die in Betreff des Montchenuz-Handels Mitbeschuldigten ebenfalls verhaftet werden und man bestrebt sei, gründliche Wahrheit zu erfahren. Die Herren von Bern betrachten die Angelegenheit für

wichtig und halten dafür, daß in der Weise, wie bisher verfahren worden, das Burgrecht nicht beobachtet worden sei. Soweit die Practik des Montchenuz die von Bern betrifft, soll man dem Gesandten von dort bei den Verhören des Savoye Zutritt gestatten. — Da ein Theil des kleinen Rathes nicht anwesend ist, wird die Antwort verschoben. Nachdem der Sindic Lullin berichtet, wie Ludwig Ammann neuerdings verlangt habe, mit Claude Savoye zu sprechen und daß in kürzester Zeit der Rath der Zweihundert berufen werde, wird beschlossen, den letztern auf künftigen Donstag (26. September) zu berufen. Vor Besammlung desselben wird über das Verlangen, mit dem Gefangenen zu sprechen, nichts beschlossen.

II. (26. September). Vor dem Rath der Zweihundert wiederholt der Gesandte von Bern seinen vor dem kleinen Rathe gehaltenen Vortrag und verliest eine von Bern gekommene Missive, in welcher verlangt wird, daß Savoye vor dem großen Rath gehört werde. Der Rath beschließt, der Proceß soll formirt und der Beklagte am gewohnten Ort im Eveche vernommen werden. Betreffend dessen Begehren, Partei gegen jene zu ergreifen, von denen er verlangt, daß sie verhaftet werden sollen, wie Johann Levet und Bernardin Pattruz, komme in Betracht, daß Levet nichts gegen die Person des Savoye ausgesagt, sondern nur gemäß der Pflicht, die er der Stadt schuldig ist, berichtet hat, was ihm für diese gefährlich schien. Es wird deßnahen beschlossen, man habe genügliche Erkundigungen und Inzichten sowohl in Betreff seiner Verunglimpfung der Justiz, als bezüglich der Angelegenheit des Montchenuz, wie sich dieses sowohl aus dem Brief an Savoye als auch aus dessen Antwort ergebe, welche verlesen worden. Betreffend das Verlangen des Gesandten, den Verhören des Savoye beizuwohnen, hat man die Franchises verlesen, die dahin lauten, daß bei der Formation der Criminalprocesse nur die vier Sindics und vier Bürger beiwohnen sollen. Man will hierbei verbleiben. Da aber die Sindics für befangen betrachtet werden möchten, hat man Sechs erwählt, die beim Proceß des Savoye anwesend sein sollen, nämlich Johann Gabriel Monathon, Johann Lambert, Johann Marchant, Claude Delestra und zwei von den Assistenten des Lieutenant. Der Gesandte ersucht dann, den Inhalt des betreffenden Briefes zu beachten und wenn in Betreff der Montchenuz-Angelegenheit verdächtige Leute vorhanden seien, diese gleich dem Savoye zu verhaften. Es wird hierauf der frühere Beschluß bestätigt. Da aber die Genfer in dem Burgrecht versprochen, die Ehre derer von Bern zu handhaben, so soll der Proceß mit Savoye vollendet und dann denen von Bern mitgetheilt werden, damit sie sehen, daß man procedire wie Gott und das Recht es erheischen. (Folgen Detail über verdächtigende Aeußerungen in den Verhören des Savoye über den Sindic Richardet betreffend die Montchenuz-Angelegenheit, ohne Beziehung zur Conferenz mit dem Gesandten von Bern).

III. (27. September). Der Gesandte von Bern eröffnet vor dem Rathe, er sei mit der wegen Savoye ertheilten Antwort zwar nicht zufrieden; da aber dieselbe dem großen Rath nun einmal gefallen, so müsse man für diesmal sich damit gedulden. Dabei sucht der Gesandte (wieder) darum an, mit Savoye reden zu dürfen und verlangt dieses auch für die Frau desselben in Betreff von häuslichen Angelegenheiten. Man beschließt, der Gesandte möge mit Savoye sprechen in Gegenwart der Sindics Richardet, Chapeaurouge und Johann Lullin; der Frau aber wird dieses verweigert, weil sie zu schwatzsüchtig ist, (»nonobstant rêsoluz, que elle ne alle poient aller (sic) parler az ly pour ce que elle parle beaucopt«). Ferner wird beschlossen, den Savoye und Johann Bel zu verhören und die hiezu Verordneten und Beauftragten zu berufen.

Die Instruction Berns für Ammann, d. d. 17. September, enthält das Instructionsbuch C, f. 253.

614.

Baden. 1538, 1. October.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 196. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 394. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 409. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Peter Imhag, Venner; Sulpitius Haller, des Raths und Venner. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Kaspar Gisler, des Raths. Schwyz. Josef Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich Zumbrunnen, des Raths. Zug. Götschi Zhag, des Raths von Baar. Glarus. Bernhard Schiesser, des Raths. Basel. Onofrius Holzach; Rudolf Supper, beide des Raths. Freiburg. Petermann Ammann, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner und des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Jacob (Ulrich) Broger, alt-Ammann. — E. A. A., f. 65 a.

a. Der Vogt von Luggarus erneuert sein Gesuch, daß das durch die aufgerichteten Artikel geschmälerte Einkommen verbessert werde. Die Instructionen sind aber ungleich und einige Boten sind völlig ohne Befehl. Da man der bestimmten Meinung ist, daß jene Artikel von allen Vögten und Amtleuten steif und stät gehalten werden sollen, so hat man beschlossen, es solle der Vogt bis auf nächste Jahrrechnung sich gedulden und erwarten, wie die Luggarner ihn halten und beschenken werden; je nachdem er dann findet, daß er Nutzen oder Schaden gehabt, soll er dann solches den Boten anzeigen, damit dieselben je nach Gestalt der Sache das Weitere verfügen können. **b.** Lucern bringt vor: auf allen Tagsatzungen kommen Leute aus den ennetbirgischen Vogteien, die sich über dort gesprochene Urtheile beklagen und begehren, ihnen das Recht wieder aufzuthun; damit werde viel Zeit verloren, auch Anlaß zu Unruhen gegeben; dem müsse man steuern und solche „Walchen" sofort wieder heimschicken, damit sie ihre Klagen auf dortiger Jahrrechnung vorbringen; es wären nur noch Sachen anzunehmen, die an wachsendem Schaden stünden, und die entweder vor dem Vogt oder zwei bis drei Orten bereits gerechtfertigt wären. Heimzubringen. **c.** Der Ammann von Schwyz macht (den V Orten) die Anzeige, daß man denen von Küßnacht noch 3 Kronen schuldig sei für das Hin- und Herführen der Gefangenen. Heimzubringen. **d.** Die Boten von St. Gallen antworten auf das ab letztem Tag in den Abschied genommene Anerbieten, ihren Span mit Appenzell den Eidgenossen zu gütlicher Beilegung anzuvertrauen; sie erstatten dafür den höchsten Dank und würden gerne willfahren, wenn es irgend möglich wäre; sie können aber verschiedener wichtiger Ursachen wegen eine gütliche Unterhandlung nicht annehmen und bitten daher nochmals ernstlich, ihnen nach Form Rechtens zu helfen und die von Appenzell dahin zu vermögen, daß sie beweisen, daß die Stadt ein Panner bei ihnen verloren und dasselbe durch Mittelspersonen um ein Viertel Geldes von den Ihrigen zurückerkauft habe; thun sie dies oder nicht, so wolle St. Gallen sich dem Spruch der Eidgenossen unterwerfen. Es bedaure, daß Appenzell sich immerfort als unparteiisch darstelle; denn 1. sei doch wohl bekannt, wie dasselbe die Bestrafung der Beklagten mehrmals verheißen, bis zur Stunde aber noch nicht vollzogen habe. 2. „Zum andern so sygend die von Appenzell nit ab, daß sy innert und ussertthalb lands das baner, so sy verloren haben solten, gesucht habent, und so sy das erfunden hettent, was grosser mechtiger klag sy gegen inen füren und bruchen möchten, und wellent aber darneben für und für unpartheysch geachtet werden." 3. Die Eidgenossen werden noch wissen, wie Ammann Eisenhut sel. sich beklagt

und wessen er des Panners halb geziehen worden, wie die Obrigkeit sich „gegen ihn eingelassen", wie man deßwegen eine Botschaft dahin geschickt; jener Handel berühre St. Gallens Ehre sowohl wie Eisenhut, da die Rede laute, das Panner sei von den Gewaltigsten verkauft worden. 4. Auf letztem Tage sei Appenzell als Gegenkläger aufgetreten, könne also in dieser Sache nicht wohl zugleich Richter sein. 5. Dasselbe habe auf dem letzten Tag geklagt, daß die Stadt den Seinigen mehr Zoll abnehme, als sie schuldig seien; diese Zollbeschwerde sei offenbar der Ursprung des ganzen Streites und aller Reden, die sich des Panners wegen in ihrem Land „erhalten" (erhoben?); denn Bücheler habe den Landleuten an der Gemeinde keinen andern Grund vorgehalten, als daß sie des verlornen Panners wegen keinen Zoll zu geben schuldig seien. Aus diesen und andern Gründen können die Appenzeller nicht für unparteiisch geachtet werden und St. Gallen finde es den Bünden gemäß, daß gemeine Eidgenossen zwischen der Stadt und ihnen, als offenen Parteien, rechtlich handeln und die Sache zum Austrag bringen. Da die von Appenzell einige Artikel eingeklagt, so könne St. Gallen noch einen andern Punkt zur Sprache bringen; jene haben nämlich vor einigen Jahren auf einer Landsgemeinde über Brief und Siegel der Zinsen halb eine Änderung gemacht, indem die für ausstehende Zinsen verschriebenen Pfande nicht angetastet, sondern nur fahrende Güter gegeben und nach dem Anschlag der verordneten Schätzer genommen werden sollten; da komme denn vor, daß eine Kuh zu 8 Gulden geschätzt werde, die nicht 6 werth sei. St. Gallen halte dafür, die Appenzeller seien nach gemeinen Rechten nicht befugt, andere Zinsinhaber, auf die sich ihre Obrigkeit nicht erstreckt, von den gegebenen und aufgerichteten Briefen und Siegeln zu drängen. Der Bote von Appenzell erklärt, er sei über diese Sache ohne Instruction, da seine Herren nicht erwartet haben, daß St. Gallen auf diesem Tag erscheinen werde; sie seien übrigens geneigt, in der Sache gütlich handeln zu lassen, und bitten die Eidgenossen, sie nicht von den Bünden zu drängen; sie wollen der Stadt gegen Bücheler gutes Recht ergehen lassen rc. Darauf hat man die Instructionen der andern Orte verhört, die noch ungleich lauten. Da nun Appenzell und St. Gallen kein besonderes Bündniß miteinander haben und auf dem letzten Tage wie billig beschlossen worden ist, denen von St. Gallen beholfen zu sein, so soll jeder Bote mit allem Ernst die Sache an die Obern bringen und auf nächstem Tage Vollmacht haben zu bestimmen, wie und wohin man die Parteien zum Rechten weisen wolle; diese sollen bevollmächtigt sein, solches anzunehmen; wenn aber beide oder eine allein dies ausschlüge, so soll man Gewalt haben, weiter zu handeln, damit die Sache abgethan werde; die Parteien werden ermahnt, inzwischen nichts Feindseliges gegen einander vorzunehmen. Die Boten von Lucern, Unterwalden und Glarus sind jedoch bei ihren Befehlen geblieben. Endlich werden die Boten von Appenzell ersucht, alle diejenigen, welche Zinsen in ihrem Lande haben, bei Brief und Siegel bleiben zu lassen und in keiner Weise davon zu drängen. **e.** Über die Ansprachen lauten die Instructionen ungleich. Die Einen nämlich wollen nochmals an den König schreiben, weil er mehrmals verheißen, seine Richter heraus zu schicken, Andere aber nicht, weil sie keine Ansprecher haben. Demnach wird erkennt, es soll jedes Ort sich bei den Seinigen erkundigen, wer noch Ansprachen habe, und auf dem nächsten Tag darüber berichten. **f.** Es waltet ein Anstand unter denen von Baldingen in der Grafschaft Baden, in Betreff des Glaubens, indem vier einen Prädicanten und drei einen Meßpriester begehren. Deßhalb sind sie schon auf der Jahrrechnung erschienen, wobei sie vorgegeben, es sei von Alter her eine Pfarre bei ihnen gewesen. Dagegen haben die Chorherren der Stift Zurzach eröffnet, es habe vor langer Zeit ein Chorherr und Sänger dort eine Caplanei und Frühmesse gestiftet und später das Kirchlein zu Baldingen sammt der Widem und aller Zubehörde erkauft, also daß an gebotenen Feiertagen ein Caplan das Volk mit Predigt und Messe versehe; derselbe werde nicht als ein Pfarrherr, sondern bloß als Caplan präsentirt;

es „sei“ auch keine Taufe noch Sacrament daselbst, und Kerzen und Palmen segne man in Zurzach. Hienach haben dann die Boten erkennt, der jetzige Inhaber solle allein das Evangelium und die Episteln predigen und den Übrigen Messe halten und die altherkömmliche Nutzung beziehen, es wäre denn, daß die von Baldingen beweisen könnten, daß „es“ eine rechte Pfarre sei. Es sind nun nicht alle Boten der Ansicht, daß denselben zugelassen sei, diesen Beweis zu führen; darum soll man das Geschäft nochmals heimbringen und sich auf dem nächsten Tag entschließen. **g.** Laut eines frühern Abschieds waren Bern, Lucern und Zug beauftragt, den Span zwischen denen von Sarmenstorf und Seengen durch ihre Boten zu vertragen; Bern ist demselben nachgekommen, die andern Orte aber „uß yl dieser tagleistung“ nicht. Deßhalb wird von Neuem verordnet, Bern solle einen beliebigen Tag ansetzen und Lucern verkünden, das dann Zug Bericht geben wird. Im Übrigen wird jener Abschied bestätigt. **h.** Hauptmann Kaltschmied von Kaiserstuhl hat von dem Geleit Gebrauch gemacht und in langem Vortrage seinen Handel dargelegt; er will darüber jedem Ort eine Schrift zuschicken. Das Geleit wird ihm bis auf den nächsten Tag verlängert. **i.** Der Kauf um den Wettingerhof zu Basel kommt nicht zu Stande; daher hat man dem Abt bewilligt, bis zu 1500 Gulden aufzunehmen; doch soll er das Geld nicht zu seinen Handen nehmen, sondern dem Landvogt zu Baden übergeben, der für die Bezahlung der Schulden zu sorgen hat. **k.** Dieser Tag ist von Zürich ausgeschrieben worden zur Beilegung des Spans zwischen denen von Rotweil und Hans von Landenberg. Nachdem man beide Parteien angehört, hat man es mit vieler Mühe dahin gebracht, daß Hans von Landenberg eine Urfehde schwört, die erlittene Gefangenschaft nicht zu rächen. Dabei ist ihm aber vorbehalten, den Span wegen des Bezirkes der freien Jagd und der hohen Obrigkeit, wegen des geschehenen Übergriffs und seiner Gefangenschaft ins Recht zu setzen, wogegen die von Rotweil auch ihre Klagen vorbringen können. Um diese Artikel werden sie in ein Recht veranlasset; es soll jede Partei zwei unparteiische Männer wählen, welche ihre Beschwerden anhören und sie gütlich oder rechtlich vereinbaren sollen; bei dem, was dieselben sprechen, soll es dann bleiben; wenn aber die Richter zerfielen, so müßten gemeine Eidgenossen die „Obleute“ sein. Dieses Recht soll bis Martini angefangen, so rasch wie möglich gefördert und zu Rotweil oder Oberndorf, oder wo es die Richter für gut erachten, gehalten werden. Die Rotweiler sollen dem von Landenberg genugsames Geleit verschaffen, wie es der besiegelte Anlaßbrief erfordert. Wenn die vier Richter oder einige derselben in der Eidgenossenschaft genommen würden, so sollen die betreffenden Obrigkeiten sie weisen, es anzunehmen. Da des von Landenbergs Söhne sich dieses Handels nicht annehmen, Rotweil aber, weil sie auch Drohungen geäußert, ihrenthalb Sicherheit begehrt, so haben Ulrich und Wolf von Landenberg für dieselben vertröstet, daß sie das Recht vor gemeinen Eidgenossen annehmen werden. Auch darüber ist ein besiegelter Brief aufgerichtet. **l.** Da jetzt nicht nöthig gewesen ist, einen andern Tag anzusetzen, so wird jedes Ort bevollmächtiget, nach Bedürfniß einen solchen auszuschreiben. **m.** (Von Golders Hand). „Anzug der von Underwalden, betreffend die pünt zu schweren.“ **n.** Auf Sonntag vor Simon und Judas (27. October) sollen Zürich und Uri ihre Botschaften zu Frauenfeld an der Herberge haben, um dann die Klosterrechnungen einzunehmen.

o. Vor den Boten der X Orte waltet ein Streit zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Constanz und Sebastian Mundprat zu Salenstein eines, und Georg Tschudi, Decan, im Namen Herrn Peters, Abts des Gotteshauses Kreuzlingen andern Theils. Die erstere Partei behauptet, daß ihr und ihren Vorfahren seit mehr als Menschengedenken das Gericht auf der Eggen, genannt die Freivogtei, in der Landgrafschaft Thurgau eigenthümlich gehört und sie dieselbe, soweit es die niedern Gerichte betrifft, lange Zeit ruhig besessen haben, und alle hier belegenen Güter, sie seien Eigen oder Lehen, von Kreuzlingen oder anderswoher vor

dem Gericht auf der Eggen um Zinse und Schulden gerechtfertigt, vergantet und bei Kauf und Verkauf gefertigt worden seien. Dem entgegen habe der Decan von Kreuzlingen vor einigen Jahren von den X Orten („unsern herren und obern") ein Mandat erwirkt, wodurch den Gerichtsleuten geboten worden, Rechtssachen, die Lehengüter des Gotteshauses Kreuzlingen betreffen, an das dortige Gericht zu weisen. Das sei der Vogtei- und Gerichtsoffnung gänzlich zuwider, laut welcher der Inhaber der Vogtei über Eigen und Erb zu richten habe; nur möge einer seinen Lehenherrn neben sich ins Gericht stellen, den Gerichtsstab aber soll der Inhaber der Vogtei in der Hand haben. Sie verlangen daher, daß der Decan zu Handen des Abts gewiesen werde, Vogtei und Gericht ihnen unbekümmert zu belassen. Dagegen eröffnet der Decan, der Abt habe seit mehr als Menschengedenken ein eigenes Lehengericht gehabt und besitze dieses noch; daher gebühre sich, daß Alles, was Grund und Boden von des Gotteshauses Lehengütern betrifft, vor dieses Gericht komme. Über diesen Anstand hat Hans Faßbind von Schwyz, Landvogt im Thurgau, dahin gesprochen: Aus einem vor etwa 127 Jahren errichteten Vertrage ergebe sich, daß der Abt von Kreuzlingen in Betreff des Gotteshauses Güter und Ehehaften ein Gericht hielt und um solche Güter, Eigen oder Lehen sonst niemand zu urtheilen hatte als die Gotteshausleute; dieser Vertrag sei von den Unterthädigern und Schiedleuten zwischen dem Herrn von Kreuzlingen und denen von Egelshofen nicht als etwas Neues, sondern auf alte Rechtsame gestützt errichtet worden; da dieser Vertrag nur altes Recht enthalte, so sei nicht nöthig gewesen, daß die von Constanz oder ihre mithaften Gerichtsherren zu Egelshofen und in der gemeinen Vogtei auf der Eggen denselben besiegelt hätten; übrigens hätten ihn zum Überfluß der Schiedmann und ein Unterburgermeister, beide von Constanz, besiegelt. Zudem ergebe sich aus des Gotteshauses Kundschaften, daß vor 40, 50 und 70 Jahren und seither in demselben ein Gericht gehalten und des Gotteshauses Güter da gefertigt und über bezügliche Anstände da das Recht gesucht worden sei. Aus diesen Gründen und zumal das Gotteshaus die längere und ältere Besitzung ohne Eintrag gehabt, wogegen dem Gericht in der gemeinen Vogtei auf der Eggen bei dreißig Jahren widersprochen worden sei, urtheilte der Vogt, daß der Abt bei seiner Behauptung zu beschützen sei. Dieses Urtheil ist nun vor die Eidgenossen appellirt. Diese entscheiden: Wenn Güter, die des Gotteshauses Lehen oder demselben ehrschätzig sind, einer Handänderung unterworfen werden, oder auch als verwirkt an das Gotteshaus heimfallen, sollen sie vor dem Lehengericht zu Kreuzlingen gefertigt, beschrieben und besiegelt werden, damit dem Gotteshaus an seinen Freiheiten und Rechten, Zinsen und Gülten nichts verscheine; was aber Streitsachen sind, die wegen Schulden oder anderen Sachen in Betreff dieser Güter entstehen, die sollen vor dem Gericht auf der Eggen gefertigt werden. Kosten trägt jeder Theil an sich.

St. A. Bern: Thurgauer Abschiede II, S. 679 „aus dem Constanzerbuch decopiert"; d. d. Baden, 4. October, gesiegelt von Andreas Schmid, Pannerherr und des Raths zu Zürich, Landvogt zu Baden.

p. Verhandlung wegen Wilhelm Arsents; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **c, g, m;** im Berner **c;** im Basler **c, f—h;** im Freiburger **c, f—i;** im Solothurner **c, g—i, m;** im Schaffhauser **c, e—i; n** aus dem Zürcher.

Die in der Note zu **k** 2. angeführte Quelle bezeichnet den „Ulrich" Broger als „der zit landammann."

Zu **d.** Die Lucerner Instruction bringt vorerst auf gütlichen Vergleich durch die Eidgenossen. Wenn St. Gallen dies nicht annähme, so soll es den Bünden gemäß gegen Bücheler und seine Mithaften Recht suchen bei Appenzell; letzteres ist auf diesen Fall zu ermahnen, daß es der Billigkeit gemäß handle; was es aber in der Sache urtheilt, soll ohne Weiteres in Kraft erwachsen.

St. A. Lucern: Allg. Absch. L 1, f. 177.

Die Abordnung von St. Gallen bestund aus Doctor Joachim von Watt, Burgermeister, und Ambrosius Schlumpf.

St. A. St. Gallen: Rathsbuch 1533—41, S. 264.

Die Bemerkung wegen Lucern, Unterwalden und Glarus fehlt dem Berner Abschied.

Zu **h.** Bei dem Lucerner Abschied liegt die „Supplicatz" Hauptmann Kaltschmids, ohne Datum und Unterschrift: Es werde ihm mit Unrecht zur Last gelegt, daß er in dem Zuge nach Avignon die oberste Hauptmannschaft erstrebt; gemeine Hauptleute haben ihm dieselbe anvertraut und er habe sie Gott Lob mit Ehren „zu Ende gebracht" . . . Daß er dann auch des zweiten Zuges wegen beklagt und gestraft worden, sei ihm zum höchsten leid, da er an demselben gar keine Schuld trage, indem er die Hauptmannschaft seinem Lieutenant (Hans Junker?) übertragen und sich theils im „Wald" (Schwarzwald, wo K. nach seinem eigenen Schreiben von 1531 viele Bekanntschaften gehabt zu haben scheint), theils in Kaiserstuhl aufgehalten habe; da sei er aber gewarnt worden, daß man ihm nachstelle; Hans Junker sel., nicht er, sei der letzte Hauptmann im Felde gewesen . . . . Ebensowenig habe er dem König 10—12,000 Eidgenossen zugesagt . . . Man wisse, daß er sein Leben lang nicht um Gut, sondern um Ehre gekriegt und sich immer wohl gehalten habe . . . Es werde ihm vorgehalten, er habe nach dem ersten Zuge versprochen, nicht mehr wider die Beschlüsse der Obrigkeiten zu handeln; da dann aber alles Bitten, auch von Seite des französischen Gesandten, ihn von der auferlegten Buße von 300 Kronen nicht habe ledigen können, so habe er erklärt, er wolle sich gehorsam verhalten, wenn ihm diese Strafe nachgelassen würde; weil auch dies nichts geholfen, und er das Geld habe zahlen müssen, so sei nach seiner Meinung jene Zusage entkräftet und überflüssig gemacht; darum bitte er, „ihn solches nicht entgelten zu lassen."

Zu **i.** Laut der Instruction übernimmt Lucern, wenn die andern Orte dies bewilligen, ein Darlehen von 1000 Kronen für Wettingen; doch soll die Verschreibung dort gemacht werden.

Der Basler Abschied sagt kurz: jeder Bote wisse, wie der Kauf um den Wettingerhof zu Basel nicht vor sich gegangen.

Zu **k.** 1) Das Verhältniß dieser Verhandlung zu der vom 12. September ergiebt folgendes Ausschreiben:

1538, 20. September (Freitag, Mathäus Abend). Zürich an die Orte. Boten des Grafen von Fürstenberg, der Ritterschaft vom St. Georgenschild im Hegau und andern Nachbaren, ferner Gesandte von Lucern, Zug, Schaffhausen und Zürich haben mit großer Mühe den Handel zwischen denen von Rotweil und Hans von Landenberg zum Schramberg, Landsaßen derer von Zürich, in Betreff einiger Frevel, Übergriffe, schriftlicher Schreiben, Gefangenschaft und anderer Sachen zu einem ziemlichen Anlaß und einer erträglichen Urfehde gebracht, die dann auch Hans von Landenberg seinerseits angenommen und besiegelt habe. Dagegen beschwere sich dessen Sohn, Christoph von Landenberg, nach seiner hartnäckigen Art, der er sich bisher in dieser Sache in ungeschickter Weise bedient hat, daß er den Feinden derer von Rotweil nicht mehr Unterkunft gestatten, und sich in der Urfehde aller Absolution und Relaxation begeben und auf solche verzichten sollte. Er habe sich deßhalb geweigert, die Urfehde zu geloben und zu besiegeln und vielmehr merken lassen, daß er vielleicht etwas Thätliches vornehmen werde, (was) „zu lengerer siner gefengknus und merer beschwärde ursach geben wirt." Da nun die von Rotweil die Boten der eidgenössischen Orte diesfalls um getreues Aufsehen gemahnt haben, und ein thätliches Vorgehen des Christoph von Landenberg nicht nur dem „guten" Alten von Landenberg, sondern auch den Eidgenossen Unruhe, Gefahr und Schaden bereiten möchte, so habe man einen eilenden Tag auf Dienstag nach St. Michel nach Baden angesetzt und die von Rotweil dahin beschrieben; da wolle man berathen, ob und wie man dem Herzog Ulrich von Würtemberg, der Regierung zu Ensisheim, gemeiner Ritterschaft des Viertels am Schwarzwald und Nekar von St. Georgen Schild im Hegau, den Brüdern Stoffel, Rudolf und Hermann von Landenberg, Söhnen des Alten, und andern Umliegenden schreiben, oder was man zum Frieden Dienliches vornehmen wolle. Inzwischen habe man denen von Rotweil und denen von Landenberg geschrieben, daß sie diesen Tag ohne Feindseligkeiten zu begehen erwarten sollen.

St.A. Zürich: Missivenbuch 1538, f. 29.

2) Der Solothurner Abschied und das St. A. Lucern enthaltet als Beilage den hier erwähnten, mit Ulrich und Wolf von Landenberg unter dem Siegel des Landvogts von Baden, Andreas Schmid, unterm

15. October errichteten Brief abschriftlich in besonderer Ausfertigung. Das häufige Anrufen dieses Briefes und dessen unvollständige Erwähnung im Text erfordern eine einläßliche Mittheilung des Inhalts. Er geht dahin: Die (im Text genannten) eidgenössischen Boten urkunden: Burgermeister und Rath der Stadt Rotweil und Hans von Landenberg von der Breitenlandenberg zum Schramberg seien in Betreff ihres Spans wegen der freien Jagd und der hohen Obrigkeit in ein Recht vor die Boten der Eidgenossen veranlaßt worden. Es sollen und mögen nun Christoph, Rudolf und Hermann von Landenberg, Söhne des genannten Hans von Landenberg, in diesem Zwist auch etwas Reden und Schreiben hin und wieder gethan haben. Nun aber haben sich diese drei Brüder in dieser Angelegenheit ihres Vaters „entschlagen", den Handel und „das Gut" ihm zugestellt und übergeben, und wollen hiebei weder zu gewinnen noch zu verlieren haben, „dann wann sy im land seind, werden sy bei irem vater als ander beystender sten." Deßwegen haben die Boten der Eidgenossen erläutert und gesprochen, daß Ulrich und Wolf von Landenberg, Vettern, bei Edelmannstreue geloben sollen, daß wenn die von Rotweil die benannten drei Söhne des Hans von Landenberg sammenhaft oder einzelne wegen Zureden, Schreiben oder anderer Sachen, welche die Gefangenschaft des Vaters oder die freie Jagd, um das sie sich nicht annehmen wollen, nicht berühren, rechtlich belangen wollen, Ulrich und Wolf die benannten drei Brüder von Landenberg vor gemeine Eidgenossen, oder wohin dieselben sie weisen, zum Recht stellen und (dahin verhalten) wollen, daß was da gütlich oder rechtlich gesprochen werde, es dabei bleibe und um der verloffenen Sachen wegen nichts Unfreundliches vorgenommen werde. Sollte Christoph von Landenberg seiner Geschäfte wegen außer Land gehen, so soll er einen Anwalt bestellen, denen von Rotweil Rede und Antwort zu geben. „Diewyl dann sellicher anlaß mit unserm wißen und willen zugangen und beschehen, so globend und versprechend wir die obgenannten Ulrich und Wolf von Landenberg und ich Christoph von Landenberg für mich selbs by meinen guten truwen und edelmanns glauben für uns die obbemelten unser vetter und bruder an geschwornen eides statt, alles obgeschriebne stät, vest und unverbrochenlich zu halten, dem gestraggten zu gleben und nach zu kommen, truwlich und ungvarlich." K. A. Solothurn: Abschiede, Bd. 21 — St. A. Lucern: Acten Rotweil.

3) Dieses Geschäft giebt Lucern Anlaß zu folgendem Instructions-Artikel: „Ir söllen ouch unsern eydtgnossen von Rottwyl mit sampt den übrigen unserer eydtgnossen von vier orten boten in gheimd anzöigen, daß wir noch wol ingedenck syen der früntschaft, gutthät und getrüwen bystandts, so si uns in unsern nöten verschiner jaren bewisen, wöllen ouch desselben zu gutem nit vergessen, sonders söllichs, so der val sich zutragen wurd, allwäg ungespart alles unsers vermögens um si verdienen und beschulden; des mögen sie sich zu uns getrösten." St. A. Lucern: Allg. eidg. Absch. L. 1 f 177.

Zu **p** beziehen wir uns auf folgende Acten:

1) 1538, 12. October. Basel (resp. der Bürgermeister Jacob Meyer) an Melchior von Rynach. Wie gemeine Eidgenossen das Schreiben des Wilhelm Arsent, welches Melchior von Rynach denen von Basel („uns") jüngst überschickt, auf dem jetzt gehaltenen Tag zu Baden aufgenommen und was sie diesfalls beschlossen haben, entnehme er aus dem von den Eidgenossen an Arsent gerichteten Schreiben, dessen Copie beigelegt werde. Der Eidgenossen Meinung sei, daß sie „durch den schliengischen abscheid nichzit endern"; wenn aber Arsent und seine Mitverwandten demselben statthun, „den mit ufrichtung ihrer verschribung verzichend" und dann bei gemeinen Eidgenossen Geleit oder Anderes verlangen, wolle man ihnen mit gebührender Antwort begegnen. Melchior von Rynach möge diese Antwort der Eidgenossen dem Arsent beförderlich übermitteln und ihn anweisen, daß er und seine Fehdeverwandten den übersandten Brief gemäß dem schliengischen Abschied mit Unterschrift und ihren Siegeln oder mit dem Siegel Arsents im Namen Aller fertigen und gemeinen Eidgenossen und denen von Basel zur Ruhe verhelfen. Würde er länger zögern, so würden die von Basel gemäß dem Abschied von Schliengen die vier Adelspersonen wegen des geschehenen Angriffs und der erlittenen Kosten belangen und gegen Arsent und dessen Anhänger laut der königlichen Mandate verfahren, was man lieber vermieden hätte. K. A. Basel: Abschiede 1536–40, f. 196.

2) 1538, 12. October. Obige an die drei Brüder von Sikingen. Sie wissen, daß der schliengische Abschied bestimme, daß die fünf Adelspersonen, in deren Namen die von Sikingen mit denen von Basel ver-

handelt haben, den Wilhelm Arsent und seine Anhänger vermögen sollen, sich gegen die von Basel und gemeine Eidgenossen unter ihren Handzeichen und Siegeln zu verschreiben, sie außer Sorgen zu lassen, wogegen jene außerhalb der Eidgenossenschaft dieses auch sein sollen. Auf Begehren Arsents haben die von Basel und gemeine Eidgenossen ihm eine solche Verschreibung nebst der für seine Befreiung von Anfeindungen zugestellt und ihn wiederholt aufgefordert, jene zu fertigen. Dessen habe Arsent sich geweigert und geantwortet, daß er sich für Pancraz Mötteli und Eucharius Stähelin nicht verschreibe und ihrer sich nichts annehme. Was die Eidgenossen hierüber auf dem jetzt gehaltenen Tag beschlossen, ersehen sie aus deren Schreiben, das man auf ihren Befehl denen von Sikingen zuschicke, und aus der beigelegten Copie ihres Schreibens an Arsent. Mötteli sei der wahre Thäter und Stähelin, sein Schwager, habe dem Niederwerfen der französischen Studenten Vorschub geleistet. Man begehre daher, daß die von Sikingen mit den Adelspersonen, ihren Verwandten, verschaffen, daß Arsent und seine Genossen oder Arsent im Namen Aller die genannte Verschreibung erstatten, damit man weiterer Schritte überhoben bleibe. Ibidem, f. 197.

3) 1538, 20. November. Dieselben an dieselben. Aus ihrer Antwort ergebe sich, daß wegen Mötteli und Stähelin noch immer derselbe Widerspruch walte. Das an gemeine Eidgenossen gerichtete Schreiben wolle man denselben vorlegen. Ibidem, f. 207.

615.

Münster in Granfelden. 1538, 3. October.

Tag zwischen Bern und dem Bischof von Basel wegen der Wiedertäufer.

Wir sind statt eines Abschieds auf folgende Acten verwiesen:

1) 1538, 19. September. Pruntrut. Auf das Schreiben Berns vom 13. September (siehe Abschied vom 10. September) bestimmt der Bischof für einen fernern Tag den 2. October nach Münster, um Tags darauf zu verhandeln. St. A. Bern: Bischof Basel Buch, Münsterthal I. S. 253.

2) 1538, 14. October. Bern an den Bischof von Basel. Die Boten, welche jüngst zu Münster gewesen, haben über die dortigen Verhandlungen Bericht erstattet. Nachdem die Sache so weit gekommen, daß des Bischofs Unterthanen daselbst zuletzt sich begeben, der Reformation derer von Bern zu geleben, haben sie sich vorbehalten, daß sie mit Bezug auf Geld- und andere Strafen (wegen Übertretungen der Reform) den Amtsleuten, die nicht ihrer Religion sind, nicht unterworfen sein wollen, wohl aber andern, die ihnen gleichförmig sind. Sodann verlangen sie, daß der Ertrag der Bußen entweder denen zu Bern, oder den Armen im Münsterthale zukommen solle. Man bitte nun den Bischof, denen im Münsterthale gemäß ihrem Verlangen einen Amtsmann zu geben, der die Bußen beziehe und an die Armen austheile; die von Bern wollen nichts von denselben; sie verlangen nur, daß christliche Zucht gehalten werde, was weder dem Bischof noch dem Propst nachtheilig sei. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 786.

3) Instruction des Bischofs vom 5. November 1538, was seine Botschaft vor Schultheiß und Rath zu Bern auf den 8. November vortragen soll. Unlängst haben die von Bern geschrieben, daß sie das Treiben der Wiedertäufer, die sich im Münsterthal aufhalten sollen, nicht länger dulden können, und weil dieselben Unterthanen des Bischofs und ihre Bürger seien, so wolle man, um desto stattlicher und ernstlicher zu handeln, von beiden Theilen eine Botschaft dahin abordnen, um jene auszurotten und ihre Anhänger zu vertreiben und zu strafen. Der Bischof habe sich das gefallen lassen und die von Bern ihre Botschaft da gehabt, die mit allem Fleiß zur Sache gethan, wofür er danke, und es sei zu hoffen, daß wegen der Wiedertäufer im Münsterthale nichts mehr zu besorgen sei. Aus Mißverständniß sei aber damals nicht die ganze Gemeinde des Münsterthales berufen und ein anderer Tag für die Zusammenkunft in Aussicht genommen worden, „möcht sin es hett,

als wol zu vermuten, us unversehenlichem ansuchen berürter unser underthanen etwas anders, darvon wir domalen nüt verständiget und deshalben unser botschaft kein bevelch geben können, sich zugetragen", nämlich, daß die Botschaft von Bern denen im Münsterthal einige Ordnungen, die sie bei Verwirkung von Buße halten sollten, gegeben habe. In Folge dessen verlangen die benannten Unterthanen, daß man ihnen einen Amtsmann ihrer Religion gebe, der diese Bußen beziehe und sie der Stadt Bern oder den Armen im Münsterthal zuhalte, wie dieses Begehren mit Mehrerem von denen von Bern dem Bischof zugeschrieben worden sei. Man könne wohl entnehmen, daß das, was die von Bern neben dem die Wiedertäufer betreffenden Hauptgeschäft verhandelt haben, auf ungestümes Ansuchen der Münsterthaler geschehen sei. Diesen aber wäre besser angestanden, ihre allfälligen Anliegen dem Bischof, als ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit, vorzutragen, der nach christlichem Recht und Billigkeit sie gnädig bedacht hätte. Da nun solches, wenn es mit Stillschweigen hingenommen würde, weitern Ungehorsam der Unterthanen hervorrufen möchte, auch keine gute Nachbarschaft pflanze, wenn eine Obrigkeit im Gebiete der andern Ordnungen aufstelle und die daherigen Bußen beziehen wolle, und der Bischof durch Erlangung der fürstlichen Regalien den benannten Unterthanen vorgesetzt sei, diese ihre Verordnungen von ihm zu empfangen haben, und er auch gewillt sei, das Übel auszureuten und christliche Zucht zu pflanzen, so müsse er verlangen, daß man ihn mit den Seinigen in Geboten und Verboten selbst handeln lasse und dieselben, wenn sie ähnliche Ansinnen stellen, an den Bischof und Propst verweise. Das Gegentheil wäre wider Verträge und Burgrecht, worin vorbehalten worden, daß die Münsterthalischen jeweilen, des Burgrechts ungeachtet, dem Herrn der Stift Basel mit Zinsen, Rechten, Gerichten, Obrigkeiten und Herrlichkeiten, sie seien geistlich oder weltlich, mit Bußen und Strafen gehorsam und gewärtig sein sollen, wozu die von Bern selbst verhülflich zu sein verpflichtet seien.

St. A. Bern: Bischof Basel Buch, Münsterthal I, S. 259.

616.

Grandson. 1538, 7. October.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 50.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jacob Wagner, Venner. Freiburg. Laurenz Brandenburger, alt-Schultheiß; Hans Reif, Sekelmeister.

a. Anbelangend den Anstand zwischen den Bürgern und Einwohnern von Yverdon einerseits und denen von Montagny le Corboz anderseits haben sich die Parteien in Betreff ihrer Weiderechte vertragen. Was die Herrschaftsgrenze betrifft, wollen sie sich, in Anbetracht der guten Freundschaft beider Obrigkeiten, nicht in einen Streit vertiefen, sondern überlassen es den Obern, die Angelegenheit nach Gutfinden zu regeln; ihrem Entscheide werden die Parteien nachkommen. **b.** Der Vogt wird beauftragt, das Vermögen und Einkommen jener Pfarreien, deren Collatur dem Prior zu Grandson zusteht und bei denen aber die päpstlichen Ceremonien abgethan worden sind, in Ordnung zu stellen und den Obern darüber Bericht zu erstatten. Soweit dann dasselbe für den Unterhalt der Prädicanten und Pfarreien nicht genügen sollte, hat der Prior das Nöthige beizulegen; ist aber Mehreres vorhanden, so fällt der Überschuß ihm zu. **c.** Des Mooses wegen wurde erkennt, es bleibe bei dem schon gefaßten Beschlusse, wornach die Partei, die sich nicht gedulden will und besseres Recht zu haben beglaubt, die andere in Gemäßheit des benannten Abschiedes zu belangen habe. Auf dieses eröffnen die Gesandten von Freiburg, daß sie nur den Richter zu Grandson anzuerkennen ermächtigt seien. Die von Bern sind hierüber ohne Vollmacht. Indessen vereinigen sich die Parteien, daß die von Orbe und

Schallens in Sache entscheiden sollen. Dabei läßt man es bewenden, zumal die von Yverdon meinen, daß die von Grandson Partei seien. **d.** Behufs Erledigung des Anstandes zwischen Grandson und Vauxmarcus wurde verabschiedet, daß Marchen gesetzt werden sollen, wie die Schiedrichter es erkennt und die Gesandten mit Bezug auf die Herrschaft es angenommen haben. Der Stadtschreiber von Solothurn soll diesfalls eine Verschreibung fertigen. **e.** Betreffend die Fischenzen im See bemerken die von Neuenburg, sie besitzen von denen vom Lande keine Vollmacht, werden aber Behufs einer Beschlußfassung den Herren beider Städte nächstens Antwort geben. **f.** Die von Neuenburg haben die Reben der Karthause schon zwei Jahre lang benützt, wogegen die Gesandten Wiedereinsetzung in den Besitz und Vergütung der Früchte fordern. In Gemäßheit des von denen von Neuenburg diesfalls den beiden Städten gewährten neuen Rechts haben letztere den Vogt mit der Durchführung der Angelegenheit beauftragt. Sie fordern nun, daß die von Neuenburg in Sache einen Tag ansetzen; wer dann das bessere Recht erzeigt, soll dessen genießen. Sie verlangen von denen von Neuenburg daherige Antwort. **g.** Die von Concise bitten, ihnen einen Theil des Birchenwaldes oberhalb Concise zu überlassen, weil sie an dem unterhalb zu wenig haben. Da sich Andere diesem widersetzen, weil der verlangte Wald vielen Unterthanen gemeinsam sei, so wird die Sache beim Alten belassen. **h.** Die Boten beauftragen den Vogt, den Wald de Seyte auf die Breite einer Juchart zu beiden Seiten der Straße schlagen zu lassen und zwar in der Zeit, in welcher der Wald nicht mehr die Kraft zum Nachwachsen erlangt. Der Ertrag davon soll den Obern zu gutgehalten werden. **i.** Dem Prädicanten von Yvonand belassen die Gesandten die Güter und Einkünfte der Pfarrei des Ortes und überhin soll ihm der Vogt jährlich 100 Savoyer Florin in vier Terminen verabreichen. **k.** Die Weinberge in Auvernier betragen 21 Mannwerk (»ouvriers«), davon sind 9 frei von Zins und Zehnten, die übrigen 12 geben den Zehnten und 6 Sester (»sextiers«) Weinzins, der 800 Pfund kleiner Münze gilt. Dazu kommt ein Haus ebenfalls zu Auvernier im Werth von 200 Pfund. Man überläßt den Obern darüber zu verfügen, ob sie es an den Meistbietenden verkaufen oder jemand der Ihrigen überlassen wollen. **l.** Johann von Treytorrens stellt vor, er sei lange Verwalter (»procureur«) der Karthause gewesen und beanspruche daher eine Entschädigung für seine Dienste. Die Gesandten von Freiburg bemerken hierauf, man solle sich beim Prior erkundigen, was er ihm versprochen, um sich hiernach zu richten. Ebenso soll es gehalten werden in Betreff der Herren von Bioley, die ungefähr 120 (»sixvingts«) Florin fordern. **m.** Die Boten von Freiburg verlangen, daß man an Orten, wo das Mehr zu Gunsten der Predigt entschieden habe, jenen, welche anderwärts die Messe besuchen wollen, dieses gestatte. Die Gesandten von Bern aber verweigern, wider die an der Sense („Senginez") durch die Schiedrichter und den Obmann erfolgte Vereinbarung etwas geschehen zu lassen. **n.** Betreffend die Buße von 200 Pfund, welche jenen auferlegt worden, die bei den Barfüßern die Zerstörungen angerichtet haben, und die Strafe von 10 Pfund, welche die getroffen, welche nach erfolgtem Mehr zur Messe gegangen sind, erklären die Boten von Freiburg keine Vollmacht zu haben, und wird daher die Sache dem Gutfinden der Obern beider Städte überlassen. **o.** Wegen Theilung der Güter der Karthause wird auf Gefallen der Obern Folgendes verfügt: Die Güter in den von Bern gewonnenen Landen mit Häusern, Zinsen, Zehnten, Scheunen und Anderm nebst der Scheune zu Bioley mit ihrem Zubehör sollen denen von Bern gehören; dagegen die zu Yvonand, „Cheves" (Chene?), Stäffis, auch die in der Grafschaft Neuenburg mit ihren Zubehörden bleiben denen von Freiburg. Das Haus der Karthause und der Weinberg mit ihren Zubehörden oder der Preis dafür, Scheune und Wiese zu Montagny bleiben für die Ausrichtung von Entschädigungen vorbehalten. Die daherigen Einkünfte und alle übrigen Güter in der Herrschaft Grandson sollen mit und neben den übrigen Einkünften dieser Herrschaft ver-

rechnet werden. **p.** Dem Prädicanten zu Onnens überlassen die Gesandten alle zur dortigen Pfarrei gehörenden Güter, Haus, Weinberg, Garten, Zehnten und Grundstücke (die speziell aufgezählt werden). **q.** Man glaubt, daß die Karthause, Haus, Weinberg, Wiese, Scheune u. s. w. besser verkauft als getheilt würden. Es bietet nun hiefür der Vogt zu Grandson 3000 Pfund, wovon 120 (»sixvingt«) Thaler sogleich und zu nächster Ostern 1000 Pfund bezahlt, die Hälfte des Restes dann bei nächstfolgender Ostern, und so bei jeder folgenden Ostern je die Hälfte des Restes bis zur Tilgung der ganzen Summe ausgerichtet werden solle. Die Gesandten bringen dieses an ihre Obern. **r.** Der Vogt wünscht ferner, den in Grandson vorhandenen Wein, ungefähr 6½ Chert, zu kaufen. Die Gesandten von Bern willigen ein; die von Freiburg aber, weil ohne Vollmacht, wollen die Sache heimbringen.

Der Abschied ist französisch. Art. **d** setzt das Ergebniß des Abschieds vom 12. October voraus; siehe die dort angebrachte Note.

617.

Grandson. 1538, 12. October.

Staatsarchiv Bern: Urkunden, und Freiburg Buch Nr. 2, S. 529.

Gesandte: (Richter) Solothurn. Niklaus von Wenge, alt-Schultheiß und des Raths; Georg Hertwig, Stadtschreiber. Biel. Valerius Göisi, Meier; Niklaus Wyttenbach, alt-Venner und des Raths. (Anwälte der Parteien): Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Jacob Wagner, Venner. Freiburg. Lorenz Brandenburger, alt-Schultheiß; Hans Reif, Sekelmeister. Neuenburg. Peter Chambrier, der ältere, alt-Meier; Claude Baillot, alt-Vogt zu Valtravers; Pierre Guy Meier zu Neuenburg; Jacob Coquillion, Vogt zu der Zihl.

Die Anwälte der beiden Städte Bern und Freiburg tragen den genannten Spruchleuten vor: seit dem Burgunderkriege haben die beiden Städte ihre Herrschaft Grandson bis an den Ort la Combe de Combarra, jenseits dem Dorfe Provence, ruhig besessen, daselbst Bußen bezogen, die Jagd bezüglich des Hochgewildes und Anderes, das der hohen Herrlichkeit zustehe, geübt. In letzten Jahren geschehe ihnen nun Seitens der Grafschaft von Neuenburg und der Herrschaft Vaurmarcus Eintrag; sie verlangen daher, daß letztere angewiesen werden, von solchen Neuerungen abzustehen. Im Namen der Frau Johanna von Hochberg, Gräfin zu Neuenburg, und Lancelot von Neuenburg, Herrn zu Vaurmarcus, Corgie und Travers, wird ein alter Brief vorgewiesen, gemäß dem ein Herr von Stäffis die Herrschaft Vaurmarcus von einem Grafen zu der Wale (?) zu Lehen empfangen und in welchem die March dieser Herrschaft deutlich beschrieben sei; sie beginne bei la Combe du Soleil und erstrecke sich bis an den Brunnen und Bach, der gegen Vaurmarcus fließt; bei diesen Marchen hoffe man zu verbleiben. Wenn auch jenseits derselben von den Amtleuten der beiden Städte einige Hirsche gefangen und Bußen bezogen worden, so sei anderseits bekannt, daß nach dem Burgunderkriege die Herren von Vaurmarcus lange Zeit sich daselbst nicht aufhalten durften, sondern der eine Bruder unter Basel, der andere in Burgund war, wobei von ihren Amtleuten allfällig Einiges versäumt und von anderer Seite möge zugegriffen worden sein; doch lasse sich nachweisen, daß der Bezug von Bußen und die Jagd auch von dem Herrn von Vaurmarcus daselbst geübt worden sei. Die Spruchleute bitten die Parteien, in der Sache

gütlich sprechen zu lassen, was ihnen bewilligt wird; worauf jene zwischen Grandson und Vaurmarcus eine (näher beschriebene) Marchlinie bestimmen. Diese betrifft jedoch nur die hohe Herrlichkeit und berührt die Löber, Zinsen, Zehnten und Güter der Parteien, die jenseits dieser March liegen, so wie Holz, Feld und Weidgänge der Unterthanen nicht. Da weiter aufwärts gegen das Gebirg von keinem Streite Meldung geschehen, so haben die Schiedleute sich hiemit nicht beladen. Diese vorgeschlagene March wurde dann von den Anwälten der Parteien im Namen und mit vollkommener Gewalt ihrer Obrigkeiten angenommen und zu beobachten versprochen. Es siegeln die vier Schiedrichter und mit beigefügter Genehmhaltung Schultheiß und Räthe von Bern und Freiburg, Johanna von Hochberg wegen ihrer Grafschaft Neuenburg und Lancelot von Neuenburg.

Das Datum ist offenbar das Datum der Besieglung. Die Marchung selbst erfolgte am 7. October. Siehe die Abschiede vom 2. September **o**, und 7. October **d**.

618.

Genf. 1538, 17. October.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Vor dem Rathe zu Genf eröffnet Michael Augsburger als Gesandter von Bern: 1. Ludwig Ammann habe vor dem kleinen und großen Rathe zu Genf verlangt, daß Claude Savoye vor dem großen Rathe gehört werde; wenn nicht, daß er (Ammann) bei den Verhören des Savoye anwesend sein könne. Ihm sei geantwortet worden, das gestellte Begehren widerspreche den Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt; endlich sei dem Gesandten bewilligt worden, mit Savoye zu sprechen und sei ihm eine Abschrift des Processes zu Handen seiner Obern verheißen worden. Er, Augsburger, sei nun beauftragt zu erklären, daß man in keiner Weise die Freiheiten derer von Genf verletzen, sondern im Gegentheile dieselben aufrecht erhalten wolle, wie man solches versprochen und beschworen habe, so wie daß man auch die Übereinkunft mit Genf halten wolle, in der Voraussicht, daß dieses Seitens derer von Genf ebenfalls geschehe. Die Verweigerung des betreffenden Begehrens habe man nicht erwartet; die Montchenuz-Angelegenheit berühre die von Bern eben sehr. Es sei den bestehenden Verträgen gemäß, daß bei Vorkommnissen, welche den beiden Städten Bern und Genf Schaden bereiten möchten, letztere einander in Kenntniß setzen ꝛc. Instructionsgemäß verlange er daher, daß dem Savoye vor dem großen Rathe Recht gestattet werde. Da die Angelegenheit beide Theile angehe, soll der Gesandte dieselbe genau beobachten und Alles, was dem Burgrecht zuwiderlaufe, werde verworfen. Vor den großen Rath (verlange er deßwegen die Sache zu ziehen?), damit es bekannt werde, wer der Urheber derselben sei. Er verlange bei den sachbezüglichen Verhandlungen im großen Rathe zuzuhören. Er soll endlich versuchen, mit dem Präsidenten de France übereinzukommen; die Seigneurie soll nicht beeinträchtigt werden. 2. Der Gesandte habe Aufträge in Betreff der Prädicanten, welche von Genf nach Bern abgeordnet worden. Die bezüglichen Bestimmungen («les acticles») sollen aufrecht erhalten und Zuwiderhandelnde bestraft werden. — Der Rath antwortet: zu 1., man bitte den Gesandten, sich damit zu begnügen, daß ihm eine Abschrift des Processes zugestellt werde und ihm verstattet sei, mit Savoye zu sprechen; man möge die Freiheiten derer von Genf nicht verletzen. Der Gesandte erwiedert, es sei letzteres nicht der Fall; er begnüge sich, mit Savoye sprechen zu können. Um den Gesandten diesfalls zu begleiten werden nebst den schon Bezeichneten gewählt: Johann Pierre und

Pierre Vindret, Philibert Donzel, Torsieres, Johann du Molard und Johann Gringallet. Zu 2. Bei den verlesenen Artikeln und dem, was bereits der große Rathe beschlossen, die Unzüchtigen, Säufer und Spieler zu bestrafen und das, was der Generalrath erkennt hat und was die betreffenden Artikel enthalten, wolle man verbleiben.

Das Original, ohnehin nicht über alle Schwierigkeiten erhaben, ergeht sich mitunter offenbar in Wiederholungen; wir suchten das Einheitliche der Verhandlung wiederzugeben; es geschieht auch dieses unter allem Vorbehalt. Verhandlungen, bei denen die Gesandtschaft von Bern nicht als thätig erscheint, sind, als der Intention der Abschiedesammlung fern, übergangen worden.

Zu 2. Als etwelche Ergänzung der Verhandlung betreffend die Prädicanten fügen wir auszüglich die an den früher in Genf gewesenen Gesandten Berns, Ludwig Ammann, nachträglich erlassene Instruction (Missive) bei. Wahrscheinlich hat ihn dieselbe in Genf nicht mehr getroffen. Am 17. September verhandelt der Rath zu Genf in dieser Angelegenheit und beschließt die Abordnung zweier Prädicanten nach Bern; am 7. October referiren dieselben über ihre Mission vor dem Rathe zu Genf, ohne daß hierbei einer Mitwirkung eines Gesandten von Bern gedacht wird. (Genfer Rathsregister). Unterm 12. October wird dem Michael Augsburger in seiner Instruction (Instructionsbuch C, f. 257) beigemerkt, er soll „die Vereinigung der Prädicanten" laut den gestellten Artikeln vortragen und gemäß der an Ludwig Ammann übersandten Missive handeln. Letztere (vom 30. September) geht dahin:

1. Die zu Genf haben wegen der Angelegenheit des Doctor Morand und Meister Anton Mai romt, ihren Prädicanten, geschrieben und diese ihr Anliegen mündlich und schriftlich dargelegt. Man habe sie vor das Chorgericht zu Bern und einige demselben beigeordnete Räthe gewiesen, um von ihrer Lehre Rechenschaft zu geben. Das sei geschehen laut beigelegter Schrift. Ammann soll nun den Handel Räthen und Burgern und wenn nöthig der Gemeinde zu Genf vortragen und anzeigen, wenn jemand nach diesem Vergleich die benannten Prädicanten wie früher an der Ehre verletzen würde, möge man die Betreffenden anhalten, den Geschmähten („inen") und auch den „unsern" diesfalls Red und Antwort zu geben und zu gewärtigen, daß sie ihres unbilligen Scheltens und Schmähens mit der heiligen Schrift überwiesen werden. 2. Wiederholt haben die zu Genf sich erboten, in Betreff der kirchlichen Ceremonien sich denen von Bern gleich zu halten; ebenso mit Bezug auf Bestrafung der Laster sich an die Reformation jener zu halten. Ammann soll ihnen nun vorhalten, daß dieses nicht geschehe, insbesondere die offenen Laster nicht bestraft werden; da die zu Genf in einem Punkte denen von Bern nachfolgen wollen und sich dessen berühmen, so ermahne man sie, dieses auch in den übrigen Stücken zu thun. 3. Endlich soll der Gesandte jene anzeigen, die von denen zu Genf geredet, es werde dort in einigen Häusern die päpstliche Messe gehalten; daß aber die zu Bern solchen Gerüchten keinen Glauben schenken und sie daher keinen Untersuch anheben sollen.

St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 772

619.

Bern. 1538, 24. und 25. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 265, S. 84, 86.

Vor Räthen und Burgern zu Bern tragen Gesandte von Freiburg 1. den Anstand betreffend die Tell (zu Murten) vor. Die von Murten eröffnen ebenfalls ihre Vernehmlassung, unter Vorlegung alter Briefe und Freiheiten, bei denen sie beschützt zu werden bitten. Dagegen verlangen die „burger und die ußern", daß ihnen eine Abschrift „ires" Anliegens übergeben werde, damit sie gebührende Antwort geben können. Am

25. October eröffnen die Gesandten von Freiburg (vor dem Rath?), sie haben nur Vollmacht, die Sache gütlich beizulegen; andernfalls müssen sie die Angelegenheit wieder vor ihre Obern bringen. Man giebt ihnen nun die Sache in den Abschied, um zur Vollendung des Handels einen fernern Tag anzusetzen. Da die von Murten sich hiemit nicht wollen einverstanden erklären, ohne vorher wieder vor ihre Gemeinde zu gelangen, so hat man wieder einen Tag bestimmt, „von jetzt sonntag z'nacht" in Bern zu sein. 2. Die Gesandtschaft von Freiburg verlangt Antwort in Betreff des Spitals, oder daß das Verbot aufgehoben und ihnen der (Wein?) wieder gegeben werde. Der Rath („min h.") antwortet, man wolle ihnen entsprechen, wenn dem Vertrag nachgekommen werde, „und die hand ab dem wyn uf die räben schlagen, und des ein brief an die commissarien".

Zu 1. Eine Missive von Bern an Freiburg vom 28. October besagt, wegen der Tell zu Murten sei ein fernerer Tag nach Bern auf den 18. November anberaumt. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 796.

Zu 2. Eine meist untergeordnete, theilweise auch unklare Gegenstände enthaltende Verhandlung eines Abgeordneten von Freiburg mit dem Rathe von Bern vom 14. October enthält unter Anderm folgende Klage von Freiburg: Zuwider einem zwischen beiden Städten in Betreff des Spitals zu Freiburg bestehenden Vertrag werde von den Vögten derer von Bern wegen gewissen Weins Zins gefordert und sei ein Faß mit Arrest belegt worden; man fordere Beobachtung jenes Vertrags. Der Rath antwortet, er wolle sich bei den Amtsleuten über die betreffenden Vorfälle erkundigen und bleibe jedenfalls bei dem Vertrag.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 265, S. 57.

620.

Bern. 1538, 30. October.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 258.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

1. Gesandte der Stadt Genf verlangen, daß die Einkünfte der Pfarrpfründen, Priorate, Capellen und andere Beneficien (im Gebiet von Bern, deren Collatur aber Genf besitzt?) der Stadt Genf überlassen werden. Nach Prüfung der von ihnen vorgelegten Titel wird ihnen von denen von Bern folgende Antwort gegeben: Aus Güte und Gewogenheit habe man denen von Genf einige der erworbenen Hülfsquellen (»biens«) zugehalten; dabei sei aber nicht die Meinung gewesen, die von Genf über irgend etwas im Gebiete derer von Bern regieren zu lassen, oder ihnen jene Beneficien zu gewähren, die früher die Priester daselbst genossen haben. Das würde zum Nachtheile der Rechte derer von Bern gereichen. Die von Genf mögen sich mit den bereits erhaltenen Wohlthaten zufrieden stellen, in Betracht, daß durch die von Bern der Bischof und die übrigen Priester und Mönche vertrieben und die Stadt Genf in freien Stand gestellt worden sei; nach dem Grundsatze derer von Genf würden die von Bern die Pfarrei zu St. Gervais und andere, deren Collaturen St. Johann und andern Kirchen zustehen, verlieren. 2. Die Begnadigung der Gefangenen von Peney, Jussy, Thiez, so lange nach dem diesfalls abgeschlossenen Vertrag, widerspreche der bisherigen Übung und könne daher nicht stattfinden. 3. Die Feindseligkeiten der Unterthanen von Bern gegen die Angehörigen der Banditen von Peney sollen die Landvögte und Amtsleute der erstern verbieten. 4. Betreffend die Forderung derer von Genf, ihnen jene anzuzeigen, welche sie verklagt haben, beruft man sich auf die früher diesfalls ertheilte Antwort.

5. Die Zinsen sollen von den Schuldnern gemäß den Reconnaissancen und andern Urkunden bezahlt werden. 6. Die von Bern sind einverstanden, daß wegen der Angelegenheit des Verwalters (»procureur«) vom Spital zu Genf und des Herrn von „Chinex" (Chene?) und wegen der des Johann von Fontana gegen Hugo Berthier auf den 17. November Tagfahrt nach Lausanne bestimmt und die wegen Meister Choste und des Grafen von Greyerz bis dahin verschoben werde. 7. Die von Bern wollen ihre Mitbürger von Freiburg an die Zurückstellung der dortliegenden, die Herrschaften derer von Genf betreffenden Titel erinnern.

Der Abschied ist französisch. Laut dem hierüber dürftigen Rathsbuch von Bern, Nr. 265, S. 91 begann die Verhandlung am 26. October vor dem Rath und wurde am 28. October fortgesetzt. Das Rathsprotokoll vom 30. October schweigt.

Das Rathsregister von Genf notirt zum 4. November, offenbar die hier angeführte Conferenz ergänzend, Folgendes: Der Sindic Lullin und Etienne Chapeaurouge und Johann Gabriel Monathon, die als Gesandte mit Instruction nach Bern abgeordnet worden, berichten (vor dem Rathe zu Genf), sie seien dort gewesen und haben ihre Instruction, ins Deutsche übersetzt, dem Rathe vorgetragen. Ihnen sei geantwortet worden: 1. man wolle die Rechtstitel der Genfer betreffend die fraglichen Pfarreien und andere in ihrer Instruction enthaltenen Punkte durch drei Mitglieder des kleinen Rathes untersuchen und über das Ergebniß den Herrn Augsburger in Kenntniß setzen lassen und dann eine Antwort ertheilen 2. In Betreff der Angelegenheit des Claude Savoye habe der Schultheiß mitgetheilt, es werde diesfalls Bericht gegeben werden; man möge den Proceß soviel wie möglich beschleunigen, um die Kosten zu vermindern, und nach seiner Vollendung die versprochene Abschrift mittheilen; dieser Proceß soll auch gegen Alle, welche in Betreff des Unternehmens von Montchenuz verdächtig sind, durchgeführt werden. Man findet diese Antwort mit den zwischen beiden Städten bestehenden Verträgen nicht vereinbar, will denen von Bern nochmals schreiben, gleichwohl aber die Angelegenheit an den großen Rath bringen. Vor demselben wiederholt am folgenden Tage der Sindic Johann Lullin diesen Bericht. Der Rath beschließt, den Proceß betreffend Claude Savoye so schnell als möglich zu beendigen und denen von Bern eine Abschrift desselben zu übergeben. Die angeblichen Mitschuldigen in der Angelegenheit Montchenuz, Michael Baptissard und Andere sollen sobald möglich ebenfalls im Gefängniß verhört werden.

621.

St. Gallen. 1538, 31. October.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1533—1541, S. 270.

Gesandte: Appenzell. Ammann Broger („Prager"); Jacob Heß, Landschreiber.

1. Vor dem Rath der Stadt St. Gallen eröffnen die Gesandten von Appenzell im Auftrage des gestern versammelt gewesenen zweifachen Landraths: Bekanntlich haben sich zwischen denen von St. Gallen und Jacob Bücheler und einigen Anderen von Appenzell etwas „Sechli" zugetragen, die ihnen leid seien und wegen welcher sie wiederholt zu Tagen erschienen. Vor gemeinen Eidgenossen haben nun die von St. Gallen geglaubt, daß sie oder die Ihrigen gegen die unruhigen Leute in Appenzell nicht vor dem dortigen „Stab" ans Recht kommen müssen. Inzwischen habe Thias (Mathias?) Zidler den Bücheler rechtlich belangt und Bücheler wenig dabei gewonnen. Da die von Appenzell bedauern, daß diese Sache so lange gewährt, so haben sie den Bücheler ins Gefängniß gelegt und wollen dieses denen von St. Gallen anzeigen; wenn sie den Bücheler rechtlich zu belangen gedenken, wolle man ihn zum Recht halten. Sollten sie befürchten, daß ihnen zu Appenzell

etwas Leids geschehen möchte, so sei man bereit, ihnen ein freies sicheres Geleit zu und von dem Recht zu verschaffen. Es sei richtig, daß es besser gewesen wäre, wenn man bei Zeiten mit Strafen eingeschritten wäre; indessen wollen sich die von Appenzell mit dem Handel nicht behelligen und mit niemand mehr rechten. 2. Der Rath von St. Gallen antwortet, die Angelegenheit sei vor die XII Orte der Eidgenossenschaft gelangt und man wolle den Entscheid derselben erwarten.

622.

Wynigen. 1538, 31. October.

Verhandlung von Bern und Solothurn betreffend den Tausch ihrer Kirchensätze.

Wir verzeichnen folgende Missiven:

1) 1538, 24. October. Bern an Solothurn. Man habe verstanden, was betreffend Abtauschung der Kirchensätze, Zehnten und Zinsen, die je eine Stadt auf dem Gebiete der andern habe, auch anderer Späne wegen verhandelt worden sei. Es scheine nun höchst nöthig, daß beide Theile baldmöglich ihre Rathsboten und Schreiber aussenden, damit diese alle Stücke: Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, Äker, Matten, Häuser, Scheunen und anderes Guthaben der dem Tausch unterworfenen Pfarreien besichtigen und aufzeichnen, damit man dieses gegen einander vergleiche und jeder wisse, was das Seinige sei und was man einander zu gewähren habe. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 789.

2) 1538, 28. October. Obiges an Obiges. (Nebst andern Mittheilungen). Wegen des Aufzeichnens der Güter der Pfarreien wolle Bern nächsten Donnerstag (31. October) eine Botschaft zu Wynigen haben und daselbst mit der Arbeit beginnen; man erwarte die Botschaft von Solothurn ebendaselbst. Ibidem S. 791.

623.

Thurgau. 1538, Anfangs November (Am Allerheiligen Tag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 13, f. 402.

Rechnungen der Gotteshäuser, in Gegenwart (der Gesandten von Zürich und Uri und) des Landvogts im Thurgau, Hans Faßbind von Schwyz, abgelegt.

a. Kalchrain. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 54 Malter 10 Viertel; Kernen 129 Malter 2 Viertel; Haber 88 Malter 3 Mütt 2 Viertel; Gerste 8 Malter 3 Viertel; Geld 227 Gl. 1 Pfg.; Wein 4 Fuder 22 Eimer. Ausgaben: Fäsen 54 Malter 3 Viertel; Kernen 113 Malter 7 Viertel 1 1/2 Immi; Haber 69 Malter 8 Viertel; Gerste 7 Malter 1 Viertel; Geld 149 Gl. 7 Pfg. 1 Hl.; Wein 2 Fuder 20 Eimer 4 Maß.
b. Dänikon. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 99 Malter 13 Viertel 3 Vierling 3 Immi; Kernen 869 Mütt 2 Viertel 8 1/2 Immi; Haber 191 Malter 11 1/2 Viertel; Geld 674 Gl. 2 Schl. 4 1/2 Pfg.; Wein 90 Saum 3 Eimer. Im Gotteshaus befinden sich an Vieh 7 Kühe 4 Kälber 5 Roß 1 Triebschwein 3 Rinder. Ausgaben: Fäsen 81 Malter 7 1/2 Viertel; Kernen 666 Mütt 2 1/2 Viertel 1 Vierling 8 Immi; Haber 84 Malter 8 Viertel 1 Vierling; Geld 1388 Gl. 13 Schl. 3 1/2 Pfg.; Wein 71 Saum 1/2 Eimer; Vieh 3 Rinder 1 Kalb 1 Triebschwein 2 Kühe. 2. Nach der Rechnung ist das Gotteshaus dem Vogt an Geld schuldig 714 Gl. 10 Schl. 11 Pfg. Derselbe zeigt aber an, daß diese Summe nicht ihm allein zugutkomme; denn er sei für das Kloster

andern Leuten schuldig und habe für dasselbe auf eigenen Namen Geld entlehnt und Schulden, die er so gemacht, unbezahlt gelassen, um den täglichen Bedarf bestreiten und die ausgetretenen Frauen nach Erkanntniß der X Orte ausrichten zu können; aus der Summe, die das Kloster ihm schulde, werde er dessen Schulden ohne weitere Beschwerde bezahlen. Da man näheren Nachweis verlangt, wohin jenes Geld „dienen" sollte, zeigt er an, daß er für 2 Jahre noch 100 Gl. Lohn zu fordern habe; was er des Klosters wegen schuldig sei, gibt er in dem beiliegenden Zeddel. 3. Schulden des Gotteshauses: 100 Gl. dem Pfister, dazu 12 Gl. 8½ Schl. Pfg. für Jahrlohn und geliehenes Geld; 11 Gl. 11 Schl. Pfg. dem Müller für Jahrlohn; 70 Gl. dem Schultheiß Federlin um Fleisch und geliehenes Geld; 60 Gl. dem Landschreiber, ebenso; ungefähr 20 Gl. dem alten Landvogt zu Feldbach; 7 Gl. dem Schultheiß Hafner zu Winterthur „von zins und effnens wegen"; 35 Gl. 13 Schl. Pfg dem Gerber Rutschmann für Leder; 12 Gl. 5 Schl. 3 Pfg. dem Künli Herzog „von sattlens wegen"; 15 Gl. 8 Schl. 3 Pfg. dem Michel Zimmermann für Salz, Stahl und Eisen; 18 Gl. 14 Schl. Pfg. dem Bastian Lütin zu Stettfurt, für Geliehenes; 43 Gl. 11 Schl. Pfg. den Dienstboten im Gotteshause; 38 Gl. den drei Conventfrauen; 10 Gl. für das Burgrecht in Zürich; 2½ Gl. Burgrecht in Winterthur; 13 Gl. dem Uli von Iltishausen für Darlehen und Weberlohn; 12 Gl. dem Landammann und Caspar Engel; 4 Gl. 12 Schl. Pfg. für Gewürze; 5 Gl. dem Eisenkrämer zu Wyl für Nägel; 120—130 Gl. den Erben der Ammännin sel. für verfallene Leibgedinge und geliehenes Geld. 4. Da dieses Gotteshaus mit Gästen und fremden Leuten überladen ist und mehr verbraucht, als es sein Einkommen erträgt, so wäre nöthig, diesen „Überfall" einigermaßen abzustellen, weil doch ein Wirthshaus in der Nähe ist, das dem Kloster selbst gehört. **c.** Fischingen. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 391 Malter 3 Vierling; Kernen 1233 Mütt 1 Vierling; Haber 342 Malter 1 Vierling 1 Immi; Schmalsaat 13 Mütt ½ Viertel; Geld 1051 Gl. 12 Schl. 2½ Pfg.; Wein 125 Saum 3 Eimer 22 Maß; Vieh 28 Meisrinder 40 Kälber 36 Kühe 21 Ochsen 16 Roß 27 Schweine 35 Geißen 60 Schafe; Käse 263; Schmalz 20 Centner; Zwilch 120 Ellen; Ainlichtuch 230 Ellen. Ausgaben: Fäsen 276 Malter 2 Mütt 1 Viertel; Kernen 689 Mütt 3 Viertel 2½ Vierling 1 Immi; Haber 219 Malter 3 Mütt ½ Viertel; Schmalsaat 13 Mütt ½ Viertel; Geld 1657 Gl. 11 Schl. 8 Pfg.; Wein 94½ Saum; Vieh 8 Meisrinder 13 Ochsen 4 Kälber 3 Kühe 1 Roß 20 Schafe 17 Schweine; Käse 234; Schmalz 20 Ctr.; Zwilch 120 Ellen; Ainlichtuch 230 Ellen. 2. Der Schaffner bringt vor, das Gotteshaus habe eigene Leute im Gebiet von Zürich, von denen er die Fastnachthühner nicht wohl einbringen möge, da viele Kosten darauf gehen; zudem werden etwa die Boten, die er zum Sammeln schicke, so mißhandelt, daß sie das Geschäft nicht gern übernehmen; auch die Mandate der Obrigkeit haben darin wenig geholfen; doch führe er deßhalb nicht gerne Klage und bitte nur um Bescheid, ob er die Pflichtigen, die sich um ein gezimendes Geld loskaufen wollten, der Eigenschaft ledig lassen solle. Dies wollen die Boten an die Eidgenossen bringen, damit der Schaffner zu Tagen Antwort erhalte, zumal der Bote von Zürich selbst der Ansicht ist, daß seine Herren die Widerspenstigen nöthigen werden, zu thun was sie schuldig seien. **d.** Tobel. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 511 Malter 3 Viertel; Kernen 1338 Mütt 6 Immi; Haber 318 Malter 7 Immi; Gerste 4 Malter 2 Mütt 3½ Immi; Roggen 4 Malter 1 Viertel; Geld 2050 Gl. 10 Schl. 7 Pfg.; Wein 26 Fuder 1 Saum 3 Eimer 29 Maß. Ausgaben: Fäsen 502 Malter 2 Mütt 4 Viertel 4 Immi; Kernen 1329 Mütt 9½ Immi; Haber 315½ Malter ½ Viertel; Gerste 4 Malter 2 Mütt 3½ Immi; Roggen 4 Malter 1 Viertel; Geld 1999 Gulden 6 Sch. 10 Pfg.; Wein 18 Fuder 6 Saum 2 Eimer 21½ Maß. Der Rückschlag an Fäsen, Kernen und Haber ist Schwanung und die Restanz des Weins wurde im Haus in gemeinen Gebrauch verwendet, weßhalb der Commenthur diese Summen nicht zu vergüten hat; das schuldige Geld aber liegt baar

im Sekel. Die Jahresnutzung, welche dieses Jahr auf Martini fällig wird und auch vorher an Zinsen, Zehnten und allen Früchten verfallen und eingegangen ist, ist hier nicht verrechnet. Nichtsdestoweniger ist vermöge dieser Rechnung baar im Kasten und Keller: An Fäsen und Roggen nichts; Kernen 22 Mütt; Haber 17 Malter 1 Mütt 2 Viertel; Gerste 1 Malter 1 Mütt 3 Viertel; Wein 12 Fuder 4 Saum; Geld 51 Gl. 3 Schl. 9 Pfg. An „Restanz ist vor": Fäsen 19 Malter 1 Mütt 3 Viertel 4 Immi; Kernen 198 Mütt 1½ Viertel; Haber 93½ Malter 5½ Immi; Gerste 2 Mütt 3½ Immi; Roggen 1 Viertel 7½ Immi; Geld 538 Gl. 8 Schl. 1½ Pfg. 2. Der Commenthur und sein Statthalter ziehen an, es sei ihnen bei der letzten Rechnung verboten worden, eigene Leute zu verkaufen. Es ziehen aber manche in die Städte, heiraten da und wollen sich niederlassen, erhalten jedoch weder das Burgrecht noch eine Wohnung bevor sie sich ledig gemacht. Wenn ihnen dann der Loskauf verweigert werde, so ziehen sie in den Schwarzwald oder anderswohin, wo man sie nicht mehr finde, und das Gotteshaus habe gar nichts von ihnen. Weil es aber von Alter her Brauch gewesen, bisweilen eigene Leute zu verkaufen und ledig zu lassen und den Erlös an Zins zu legen, so wünschen sie, Commenthur und Statthalter, daß das erwähnte Verbot wieder abgeschafft werde; sie wollen niemand verkaufen oder freilassen ohne Ursache. 3. Ferner bringen sie vor, es sei Brauch, diejenigen, welche dem Gotteshaus schuldig seien, zuerst bei 3 Schl. zur Rechnung aufzufordern, dann bei 6, 9 Schl. und so weiter, bis zu 3 Pfd. Pfg. Wenn dann Einer alle Gebote übersehen habe und auf das letzte erscheine, so meine er nichts schuldig zu sein; wenn die Gebote nach einander an einem Sonntag oder Feiertag geschehen, so ziehe sich die Sache wohl 9 Wochen hin, und dennoch kommen Viele nicht zur Rechnung vor dem letzten Ziel; dann haben sie das bereits verthan oder ausgedroschen, woraus sie die Schuld bezahlen sollten; da müsse man ihnen warten oder sie von Haus und Hof vertreiben. — Dem Landvogt ist nun befohlen, mit den Unterthanen des Gotteshauses zu reden, daß sie nicht versäumen sollen zu „rechnen"; denn künftig werde man nach Martini nur ein- oder zweimal bei 1 Pfd. Pfg. der Gemeinde zur Rechnung entbieten und von Säumigen die Buße einziehen, es wäre denn, daß Einer aus genügenden Ursachen nicht hätte erscheinen können. Wenn jemand über diese Verordnung, die nur auf Gefallen der Eidgenossen hin gegeben ist, sich beschweren wolle, so solle ihn der Landvogt auf die nächste Jahrrechnung zu Baden weisen. Inzwischen soll diese Ordnung in Kraft bestehen. **e.** Münsterlingen. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 371 Malter 1 Viertel; Kernen 1394 Mütt 3 Viertel 2 Vierling 4 Immi; Haber 262 Malter 1 Mütt 1 Viertel 3 Immi; Roggen und Waizen 63 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Nüsse 66 Mütt 3 Viertel 3 Vierling; Bohnen 13 Mütt 2 Viertel 1½ Vierling; Gerste 19 Mütt; Erbsen 13 Mütt 3 Vierling; Geld 3823 Pfd. 3 Schl. 4 Pfg.; Wein 63 Fuder 6 Eimer 16½ Maß. Ausgaben: Fäsen 180 Malter 3 Mütt 3 Viertel 1 Vierling; Kernen 795 Mütt 3½ Vierling; Roggen und Waizen 63 Mütt 2 Viertel; Gerste 18 Mütt 3 Viertel 2 Vierling; Haber 180 Malter 1 Mütt 1 Viertel 3 Vierling; Erbsen 11 Mütt 3 Viertel; Bohnen 5 Viertel; Nüsse 15 Mütt 3 Viertel 2 Vierling; Geld 2762 Pfd. 7 Schl. 3 Pfg.; Wein 36 Fuder weniger 1 Quart. **f.** Feldbach. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 188 Malter ½ Viertel 1 Immi; Kernen 331 Malter 8½ Viertel 3½ Immi; Roggen 75 Malter 5½ Immi; Haber 278 Malter 6 Viertel ½ Immi; Gerste 5 Malter; Wein 25 Fuder 19 Eimer 1 Viertel; Geld 501 Pfd. 9 Schl. 8 Pfg. Ausgaben: An Fäsen nichts; Kernen 75 Malter 7 Viertel; Roggen 8 Malter; Haber 31 Malter weniger ½ Viertel; Gerste 2 Mütt; Wein 2 Fuder 11 Eimer 21 Maß; Geld 163 Pfd 1 Schl. Pfg. 2. Der Vogt hat den Eid geschworen wie die Vögte und Schaffner zu Münsterlingen, Fischingen und Dänikon, wie derselbe von den Rathsboten der X Orte formulirt worden ist. Weil aber ein Landvogt seiner andern Geschäfte wegen nicht immer bei den Vögten oder Schaffnern sein

kann, und auch allzu sehr beladen wäre, wenn er immer von Vögten und Schaffnern überlaufen würde, so oft sie eine Dienstperson entlassen oder annehmen wollten, und zudem große Kosten damit aufgehen dürften, so ist den Vögten bisher gestattet worden, ohne Beisein des Landvogtes solches zu thun, jedoch in guten Treuen und mit dem Vorbehalt, daß sie dem Eid in allen andern Stücken pünktlich nachkommen sollen. 3. Frau Katharina Flarin von Radolfzell zeigt an, sie habe vor Jahren dem Gotteshaus Feldbach 40 Gl. vergabt, damit ihr und ihres sel. Mannes Jahrtag alljährlich begangen würde; weil aber diese Jahrzeit nicht nach der Stiftung gehalten werde, so begehre sie jenes Geld und ein sammetenes Meßgewand, das sie auch dahin gegeben, wieder zu ihren Handen; sie wolle dann solches an einen andern Ort verordnen. 4. Zuletzt hat der Vogt zu Feldbach vorgebracht, das Gotteshaus habe einen Hof zu Marchtelfingen ennethalb Sees, worauf zwei Bauern „verdorben" und an Kernen, Haber, Geld und Anderm bei 70 Gl. fällige Zinse schuldig geworden seien; ohnedies habe die Frau Äbtissin sel. an eine Schuld von 60 Gl. eine Wiese genommen, woraus nicht mehr als 40 Gl. gelöst werden könnten, und dem Inhaber auf seinen Antheil noch 100 Gl. geliehen; für jene 70 Gl. wollte der Vogt kaum 20 geben, weil der Bauer keine Güter habe und schon weggezogen sei; er habe auch in des Gotteshauses Kosten müssen dreschen lassen; dazu komme, daß der jetzige Meier nicht wohl haushalte und schwerlich lange bleibe, und daß der Zins mit großen Kosten herübergeführt werden müsse. Nun verlaute, daß die Gemeinde jenen Hof um 1000 Gl. zu kaufen wünsche; darum begehre er eine Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Da der Hof kein Widemgut ist und das Gotteshaus mehr Nutzen aus dem Verkauf ziehen würde, so wird dem Vogt befohlen und Vollmacht gegeben, genauer nachzufragen und nach bestem Vermögen zu handeln, jedoch nichts fest zu beschließen, sondern nur auf Gefallen der Obern hin. 5. Deßgleichen ist ihm Vollmacht gegeben, die große Conventstube zu Feldbach ungefähr auf die Hälfte zu „unterschlagen", weil doch nicht mehr als fünf Frauen darin wohnen, während wohl dreißig Frauen darin Platz genug hätten, und jeden Tag zum Wärmen so viel Holz verbraucht wird, als zwei Pferde in einer Ladung führen mögen, obwohl kein Überfluß vorhanden ist. **g.** Ittingen. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 302 Malter 3 Mütt 3 Viertel; Kernen 1464 Mütt 3½ Viertel 6 Immi; Haber 309 Malter 1 Mütt 3½ Viertel; Roggen 30 Mütt 3 Viertel; Gerste 11½ Mütt; Waizen 2 Mütt 3 Viertel; Schmalsaat 4 Mütt 2 Viertel; Geld 1438 Gl. 11½ Pfg.; Wein 67 Fuder 6 Saum 10 Maß. Ausgaben: Fäsen 221 Malter 2 Mütt; Kernen 894 Mütt ½ Viertel; Haber 156 Malter 3 Mütt ½ Viertel; Gerste 10 Mütt 1½ Viertel; Roggen 21 Mütt 2½ Viertel; Waizen 2 Mütt 3 Viertel; Schmalsaat 4 Mütt 2 Viertel; Geld 1610 Gl. 1 Schl. 9 Pfg. 1 Hl.; Wein 40 Fuder 3 Eimer 10 Maß.

Eine Bemerkung in den Thurgauer Abschieden II, S. 678 des St. A. Bern setzt das Datum der Rechnungsabnahme bestimmt auf den 28. October (Simonis und Judä). Vergl. Abschied vom 1. October, **n.**

Zu **f.** Der Text giebt den Wortlaut des Eides, der sonst nirgends vorkommt: „Es soll ain vogt ald schaffner schweren, dem gotzhus das best und das wegist zethun, unseren heren den zechen orten der aidgnossen, ouch irem landvogt in iren nammen, trüw und warhait ze laisten und halten, sy und das gotzhus vor schaden zewarnen und allweg das (ze) laiden, darvon schaden und prest kommen möcht. Er sol ouch schweren, dis nachvolgende artickel war und stet zehalten, namlich daß er alle zins, sy sygend alt ald nüw, trüwlich nach gelegenhait der zyt und der sach well in züchen, demnach die selben ingezognen frücht, es sige win ald anders, mit trüwen ratsami und alle nutzung, so dem gotzhus zudienet, trüwlich zesammen habi; demnach daß er des gotzhus zins, so man hinus zinset, abfergi on kosten nach sinem vermögen on gfar; pfründer, lybdinger, werchlüt &c. und dienst tugenlich und früntlich bezali, das almusen wie bishar usrichti. Er sol ouch weder treyt (getraid?), win noch gelt on des landvogts gunst und verwilgung nit hinus lychen noch sunst hinweg

geben, und vorab denen, so dem gotzhus weder zins noch zechent gebent. Er sol ouch keinen zechenden hinder obgenantem landvogt lychen noch zusagen, kainen pfründer noch lybdinger annemen, kainen werchman und dienst urlouben, on mercklich ursachen, und ander an ir statt nemen on des landvogts wüssen und willen; er sol nützit verkoufen, versetzen, verpfenden, kain gelt an zins legen, kain güter koufen, kain gelt ufnemen, ouch wenn im abgelöst ald losung verkündt wurd, daß ers dem landvogt von stund an anzaige, damit sölich gelt widerumb angelegt werd, es sig denn daß man ouch ablösi oder gült darumb kouff; und so er mit den handtwerchs lüten rechnen well, (daß) ers dem landvogt verkünde, damit er darby sin mög."

624.

Basel, Bern, Zürich. 1538, c. 4. November.

Botschaft der Evangelischen in Frankreich an einige evangelische Städte in der Eidgenossenschaft.

Wir können nur folgende Missive mittheilen.

1538, 4. November (Montag nach Allerheiligen). Zürich an Bern. Eine Botschaft der Religionsverwandten in Frankreich habe vorgetragen, wie sich seit dem angenommenen Anstand ihre „Durchächtung" täglich so mehre, daß Mehrere in Gefangenschaft gekommen und Anderes zu besorgen sei; ob Alles im Willen des Königs gelegen, wisse man nicht. Sie bitten daher, daß man abermals, wie früher, sich beim König verwende („by finer Mst. ze scheyden"). Bei denen von Basel seien sie gut getröstet worden, daß wenn Bern und Zürich dafür seien, sie auch ihr Bestes thun werden. Zur Mehrung der göttlichen Wahrheit habe man sich daher entschlossen, wenn die von Bern und Basel mithalten, auf Kosten der Anrufenden, welche diese zu tragen sich erboten, eine Botschaft von allen drei Städten, oder von einer im Namen aller, wie es die „Betrübten" besser bedünke, an den König zu schicken. St.A. Zürich: A. Frankreich, Religion.

625.

Bern. 1538, 8. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 265, S. 130.

I. Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Gesandte des Bischofs zu Basel: 1. Man erinnere sich des Schreibens betreffend die Täufer und der Bischof verdanke die diesfällige Warnung. 2. Auf die Zuschrift wegen seiner Unterthanen im Münsterthal hätte der Bischof längst geantwortet; die Sache betreffe aber den Propst und man bitte dessen Zuschrift zu verhören. II. Es erscheinen ebenfalls Gesandte von Solothurn und tragen vor, ihre Obern haben vernommen, wie „m. h. etwas ingriffs beschechen (gethan?) und nüwerungen des vogts". „Sy" haben daher ihre Obern angegangen, ihnen verhülflich zu sein, daß sie bei ihren Freiheiten verbleiben können. Man bitte nun, daselbst keine Neuerung vorzunehmen, „diwyl ir herren da gricht und recht zu volfüren", und das Burgrecht vermöge, daß Propst und Capitel „ze bliben", andernfalls müßte man das Recht anbieten vor gemeine Eidgenossen oder laut Sag der Bünde. III. Der Rath antwortet 1. den Gesandten des Bischofs in Gegenwart derjenigen von Solothurn, er bedaure Einiges in ihrer Instruction. Was die von Bern gethan, sei aus guter Nachbarschaft zur Abstellung der täuferischen Secte geschehen; an einen Eingriff in die Rechte des Fürsten sei nicht gedacht worden. Die dort gewesenen Gesandten derer von Bern geben

nicht zu, daß etwas Anderes geschehen sei, als daß der Fürst verlangt habe, der Bußen wegen freundlich mit denen von Bern zu verhandeln, und deßwegen ein Tag bestimmt worden sei; auf demselben aber hätten die Gesandten von Bern nichts dergleichen, wie in der Instruction der Boten des Bischofs stehe, vorgelesen, sondern bloß was zur Ausreutung der täuferischen Secte und Pflanzung christlicher Zucht dienen möchte, „und nit vor einer gmeind und von iren (inen?) beiden adprobirt und zu gfallen ufgnommen"; wie die Gesandten berichtet haben, sei die Meinung des Bischofs („üwer") die gewesen, daß dem Vorgetragenen („demselbigen") von den Unterthanen bei Strafe nachgelebt werden solle. Die Gesandten des Bischofs erwiedern: als der Sekelmeister die Artikel vorgetragen, habe er mit den Bauern verhandelt und die der Reformation derer von Bern entsprechende Ordnung verhören lassen. „Daß aber der bußen von boten gedacht, sye nit, aber daß sye irem fürsten fürpracht, darab er bedurens empfangen .... Sye ouch beschweren, daß man ein propst, der nit irer religion sye." Darauf habe der Schultheiß geantwortet: „daß der fürst von m. h. das begärt; der ein artikel aber gebe heiter zu, daß m. h. potschaft etliche ordnung zu verkünden und denen nachzekon bevelchen". 2. Den Gesandten von Solothurn wird entgegnet, man bedauere, daß sie die Angelegenheit mißverstanden haben; die von Bern seien nie der Meinung gewesen, wider Billigkeit und Bund zu handeln; dabei befremde es sehr, daß die von Solothurn anzeigen, sie werden gemäß dem Bunde Bern vor gemeine Eidgenossen laden; eine solche Citation halte man für dem Bunde zuwider.

Man vergleiche hiezu die zum Abschied vom 3. October mit Bezug auf ihre Ausführungen über diesen letztern Tag mitgetheilte Instruction vom 5. November.

626.

Zürich. 1538, 18. November (Montag nach St. Othmar).

Verhandlung zwischen Zürich und Schaffhausen.

Hauptinhalt und Datum der Verhandlung entnehmen wir aus folgenden Missiven:

1) 1538, 2. December (Montag vor Nicolai). Zürich an seinen Vogt zu Kyburg. Heute sei abermals eine ansehnliche Botschaft derer von Schaffhausen erschienen und habe wie früher dringendst sich dafür verwendet, daß man von dem Abzug oder Pfundschilling abstehe, den man letzthin einigen ihrer Bürger von Guthaben, welches sie zu Oberwinterthur geerbt, zu Handen gemeiner Stadt gefordert habe, und sie nicht anders halte, als wie die von Schaffhausen die von Zürich seit jeher gehalten haben und noch halten wollen. Da man ungern auf das verzichte, was der Stadt von Rechts wegen gehöre, anderseits auch niemand wider Billigkeit behandeln möchte, so habe man die Sache an den großen Rath gewiesen. Inzwischen solle sich der Vogt bei alten ehrbaren Leuten erkundigen, wie die Sache früher gepflogen worden sei, ob die von Schaffhausen, wenn sie aus der Grafschaft Kyburg Erbschaften bezogen, zur Entrichtung des Abzugs oder Pfundschillings verhalten wurden und umgekehrt die aus der Grafschaft im Verhältniß zu Schaffhausen. Das Ergebniß seiner Erkundigung soll er schnellstens berichten. St. A. Zürich: Missivenbuch, f. 257.

Der Adressat ist nicht ausdrücklich genannt.

2) 1539, 4. Januar (Samstag vor Drei Königen). Zürich an Schaffhausen. Der Burgermeister und Rathsanwälte von Schaffhausen hätten jüngst vor dem kleinen Rathe zu Zürich mit freundlichen Worten

die Meinung geäußert, daß der an den Erben des Heini Finsterbach geforderte Abzug oder Pfundzoll eine Neuerung gegen denen von Schaffhausen sei. Der Handel betreffe nun aber die Ehehaften der Stadt und der Grafschaft (Kyburg), die man laut Eidespflicht handhaben müsse. Es ergebe sich, daß dieser Abzug auch früher gefordert und gegeben worden, weßnahen Räth und Burger bei der vom kleinen Rathe am Montag nach St. Othmar (18. November) 1538 gegebenen Antwort verbleiben müssen.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

627.

Bern. 1538, 18. bis 20. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 265, S. 162 ff. Instructionsbuch C, f. 262.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

I. Vor dem Rathe zu Bern („minen herren") erscheinen abermals die von Freiburg, um in Betreff der Tell (zu Murten) das Urtheil zu geben. Beide Städte erkennen: Wenn Ringmauern, Wege, Stege und anderes zur Erhaltung der Stadt Murten Nothwendiges gebaut wird, so sollen (die zu Murten begüterten Bürger beider Städte) von liegenden Gütern, Häusern und Reben, mit Ausnahme der Zehnten und Zinsen, nach Marchzahl helfen. Wenn die Eigenthümer („sy") mit Feuer und Licht nicht in Murten („dort") sitzen, sondern die Pflicht gegen die Obrigkeit im Gebiet der Städte („hie") thun, so sind sie von den Reiskosten frei. Die Tell mögen die von Murten mit Wissen und Willen des Amtsmannes beider Obrigkeiten auflegen. Um Friedens und Ruhe wegen trägt jede Partei die Kosten an sich. Betreffend das Herrschaftsgut und das, was früher frei gewesen, bleibt es beim Alten. II. a) Die Gesandten von Freiburg tragen des Fernern vor: 1. In Betreff der March zwischen Orbach und Chavornay glauben ihre Obern, daß dieser Platz getheilt werden soll. 2. Betreffend das Verhältniß zwischen Lausanne und Freiburg geschehe letzterm Eintrag; man bitte, die Sache beim Alten zu belassen oder den Augenschein einzunehmen. 3. Betreffend Grandcourt, worüber Sprüche ergangen, sollte es bei denselben sein Verbleiben haben. 4. Wegen Dellay, Chabray und Wiflisburg solle man bei den alten Marchen bleiben oder den Span besichtigen. 5. Die von Freiburg bitten wiederholt um Aufhebung des gegen Martin Sesinger genommenen Passaments. 6. Betreffend die Reben verlangen sie bei dem Vertrag und dem alten Posseß belassen zu werden. b) Am 20. November antwortet der Rath zu Bern: 1. In Betreff des Anstandes wegen der Landmarch zwischen Orbach und Chavornay wollen die von Bern, um Streit zu meiden, auf die Hälfte des streitigen Landes unter dem Weg, wo das Hochgericht ist, verzichten, so daß die March von dem Weg richtig abwärts gezogen werden soll; das betrifft nur die Landmarch und werden Zinsen und Weidgänge vorbehalten. Was ob dem Weg liegt und offenbar nach Yverdon gehört und der Commende la Chaux zusteht, wo von denen von Orbe gepfändet und dadurch der Streit veranlaßt worden ist, soll unvertheilt denen von Bern bleiben. Die March unter dem Wege soll mit Steinen ausgezeichnet werden. 2. Die Boten von Freiburg wissen ihren Herren zu berichten, wie verlangt worden ist, daß der Acker zu Penthereaz aus der Erkanntniß und dem Zinsrodel von Echallens entfernt werde, damit denen von Gleresse ihr zinsbares Gut verbleibe, und daß der Zehnten daselbst dem zukomme, dem er gehört. 3. Da in Betreff der Landmarch zwischen Grandcourt und Stäffis die von Grandcourt sich beklagen, übervortheilt („vervortheilt") worden zu sein, der Brief auch besagt, daß die March innert Jahresfrist wieder besichtigt und wenn nöthig verbessert werden soll, der Brief sich auch auf zwei Zeugen beruft, die bei dessen Errichtung nicht

zugegen gewesen sein wollen, und endlich die March noch nicht vollendet ist, so verlangen die von Bern, daß deßwegen und wegen der Anstände zwischen Grandcourt und Vallon, und Dellay und Chabray neuerdings Boten beider Städte abgeordnet werden. 4. Die von Dellay haben wider die von Chabray ein Passement erlangt. Obwohl nun der Landvogt von Wiflisburg jenen entboten hat, stille zu stehen, weil die Sache rechtshängig sei, greifen dennoch die von Dellay auf das daselbst befindliche Gut derer von Chabray, fertigen und verkaufen dasselbe. Es werden daher die Boten von Freiburg ersucht, dafür zu sorgen, daß die Sache bis Austrag des Handels angestellt bleibe. 5. Die Priesterschaft („Clergie") von Stäffis als Kirchherr von Dompierre en Vully beansprucht den Zehnten von Grandcourt. Es wird nun den Boten von Freiburg eröffnet, dieser Zehnten sei von einem Herrn von Grandson einer Capelle zu Grandcourt vergabt worden; es sei nun richtig, daß der Kirchherr zu Dompierre und der zu Grandcourt ein Jahr um das andere diesen Zehnten benutzt haben; weil nun aber zu Grandcourt keine Messe mehr gehalten werde und der Kirchherr zu Dompierre den Zehnten nicht wegen seiner Pfarrei, sondern wegen der Capelle bezogen habe, so werde billig gefordert, daß die Priesterschaft von Stäffis von ihrem Verlangen zurücktrete. 6. Die Boten von Freiburg wissen, was auf ihren Vortrag wegen Martin Sesinger, Ludwig Ammann und der Priesterschaft zu Freiburg, die Reben betreffend, geantwortet wurde. 7. Wegen der Anstände im Jurten glauben die von Bern, daß bevollmächtigte Boten beider Städte beförderlich abzuordnen seien, und wenn diese nicht einig würden, die Sache auf unparteiische freundliche Sprücher veranlaßt werden sollte. 8. Die Boten von Freiburg werden auch um Antwort angegangen, ob ihre Herren gemäß der letzten Verkommniß die auf dem gewonnenen Lande haftenden Zinsbriefe denen von Bern zustellen wollen, damit der Vertragsbrief errichtet werden könne.

Zu I. Diesem Theile des Abschiedes liegt das Berner Rathsbuch l. c. zum Grunde. Gemäß demselben begann die Verhandlung am 18. November und hielten dabei auch Abgeordnete von Murten ihren Vortrag. Ein „Extract" dieser Verhandlung im Freiburgbuch Nr. 2, S. 486 giebt ihr das Datum vom 19. November.

Zu II a. Dieser Theil ist dem Berner Rathsbuch Nr. 265, S. 168, s. d. 19. November enthoben.

Zu II b. Quelle dieses Theiles ist das Berner Instructionsbuch. Das Rathsbuch, S. 172 giebt die Antwort des Rathes in weniger vollständiger Weise.

628.

Liestal. 1538, 26. November.

Kantonsarchiv Solothurn: Pergamenturkunde. **Kantonsarchiv Baselland:** Bd. O Grenzsachen 2c., 1506–1751.

Gesandte: Bern. (Vermittler): Hans Pastor, Venner; Crispin Fischer, beide des Raths; Niklaus Zurkinden. Basel. (Parteianwälte): Joder Brand, Oberstzunftmeister; Bernhard Meyer, Pannerherr; Melchior Ryß, Lonherr, alle des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Solothurn. (Parteianwälte): Urs Hugi, Schultheiß; Konrad Graf, des Raths; Urs Sury, Vogt zu Falkenstein; Urs Schwaller, Vogt zu Dorneck; Ulrich von Arx.

a. Die benannten Abgeordneten von Bern (ohne Zurkinden) sammt anderen „Mitgesellen" haben „vor sieben jahren ongevarlich" (s. Bd. IV. 1, b, S. 1088) einen weitläufigen Anstand zwischen Basel und Solothurn betreffend die Marchen zwischen Altschauenburg und Waldenburg einerseits, und Dorneck, Gilgenberg, Thier-

stein, Falkenstein und Bechburg anderseits vermittelt. Über einen Punkt desselben (sehr kleinlocaler Natur) hat sich nun neuerdings Streit erhoben, weßhalb von den genannten Schiedboten von Bern, welche auf Begehren der Parteien von ihren Obern dazu verordnet worden, diesfalls eine Erläuterung ertheilt wird. Die Parteien ermächtigen den Niklaus Zurkinden, diese Erläuterung dem früher in dieser Angelegenheit aufgesetzten Spruchbuche unter die dort „hievor“ angebrachten Siegel „irer herrn und obern“ zu verzeichnen. **b.** Verhandlung wegen eines auf Altenschauenburg begangenen Frevels; siehe Note.

Der Spruchbrief, umfassend die Verhandlung vom 16. bis 27. Juli 1531, in Libelform verfaßt, enthält, ohne den hier notirten Nachtrag, 10 Folioblätter Pergament. Die 3 Siegel der damaligen Vermittler von Bern sind vorhanden. Diesem Libel gemäß haben früher neun Orte (ohne die Parteien, Glarus und Appenzell) nebst Biel und Mühlhausen in diesem Span, der einen ernsten Charakter anzunehmen drohte, eine Vermittlung eingeleitet, die zu der Verhandlung vom 18. April 1531 (s. Bd. IV 1. b, S. 951) führte.

Der Ort der Verhandlung aus der Missive vom 29. October 1538, in welcher Basel bei der Einwilligung auf Schiedboten von Bern, Liestal als Malstätte vorschlägt.

K. A. Basel: Missivenbuch 1536–1540, f. 202.

Zu **b.** Für diesen Theil der Verhandlung verweisen wir auf folgende Missive:

1538, 30. November. Basel an Bern. Die für Hinlegung des gegen die von Solothurn waltenden Spans wegen eines von den letztern auf Altenschauenburg eigenmächtig zerstörten Wildhages abgefertigte Botschaft habe nach ihrer Heimkunft berichtet, mit welch' unverdrossener Mühe die Rathsfreunde von Bern, als Schiedboten, zu vermitteln getrachtet und die von Basel dringend bitten lassen haben, weil die Hauptsache zu ihren Gunsten entschieden worden sei, daß sie den begangenen Frevel verzeihen wollen. Denen von Bern werde ihre Mühe und Arbeit bestens verdankt. Die gethane Bitte werde man, obschon die von Solothurn im umgekehrten Falle weder den Frevel verziehen, noch auf die Kosten verzichtet hätten, ferner in Berathung ziehen und nach Möglichkeit berücksichtigen. K. A. Basel: Missivenbuch 1536–1540, f. 308.

629.

Freiburg. 1538, 29. November (penultima Novembris).

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 251. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 94.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

a. In dem Span zwischen Yverdon und Montagny le Corboz beantragen die Boten von Bern, ein unparteiisches Gericht zu erkiesen. Die von Freiburg sind dessen zufrieden, nämlich so: Es soll dieses Gericht aus den Ehrenleuten des Gerichtes zu Orbe und Echallens bestehen; diese sollen vor den Amtsmann und Stab zu Grandson kommen und das Recht daselbst gehalten und vollführt werden; die Partei, welche dann sich beschwert, mag alsdann appelliren wie man solches in der Herrschaft Grandson gewohnt ist. Das soll in anderm Weg der Herrlichkeit und Rechtsame derer von Freiburg unnachtheilig sein. **b.** Die Boten von Bern werden dringend gebeten, ihre Forderung betreffend einige Waldungen von Yvonand hin gegen Yverdon anstoßend, und eine Rechtsame, die denen von Yverdon zustehen soll, ruhen zu lassen, bis man erfahren hat, ob einige Scheine oder Gewahrsamen, wie durch Commissar Lucas und sonst angezogen worden, vorhanden seien oder nicht. **c.** Um der Freundschaft willen, stehen die von Freiburg von dem Streit betreffend den Acker und den Zehnten bei Penthereaz ab. **d.** Die von Freiburg sind einverstanden, „im Austagen“ den

Untergang zwischen Orbe und Chavornay vorzunehmen und zu marchen und in Betreff des Platzes, den die von Bern zur Commenthurei la Chaux fordern, die bezüglichen Gewahrsamen zu prüfen und denselben dahin kommen zu lassen, wohin er gehört. **e.** Die Boten von Bern begehren, daß man denen, welche im Barfüßerkloster zu Grandson die Altäre zerstört und Anderes verübt haben, die daherige Buße erlassen wolle, wogegen es ebenso gegen diejenigen gehalten werden soll, die aus Orten, welche der Reformation unterworfen sind, die Messe besucht haben. Die von Freiburg wollen aus Liebe und der Ruhe wegen einwilligen, mit der Bedingung, daß auch denen von Orbe die wegen der Tannäste auferlegte Strafe geschenkt werde. **f.** Die von Boten beider Städte gemachte Theilung der außerhalb der Herrschaft Grandson liegenden Gülten, Zinsen und des Einkommens des Gotteshauses la Lance ist von denen von Bern angenommen worden. Es hat sich nun aber gezeigt, daß der Antheil derer von Bern bedeutend größer war, als der für die von Freiburg bestimmte. Dieses auszugleichen wird nun vereinbart, daß denen von Freiburg aus dem Unvertheilten, das verkauft werden soll, 1200 Pfund von der ersten Zahlung vergütet werden sollen, nebst etwas „Gestülls." Sollte sich auch zeigen, daß einige Zinsen von Cheiri („Chery") unter denen von Yvonand begriffen wären, und ebenso, wenn anstatt der verrechneten 10 Köpfe Korn von Stäffis 10 Mütt zu verrechnen wären, so soll dasselbe ausgeglichen werden. Um das Unvertheilte, es sei das Haus der Karthause, die Reben, Berg, Matten, Fischenzen und Anderes wird bis nächste Weihnacht das höchste Angebot gewärtigt; die Städte werden es einander berichten, wenn jemand der Ihrigen mehr bieten sollte, als bisher der Fall war. Die in der Herrschaft Grandson, mit Ausnahme von Yvonand, fälligen Zinse bezieht der Vogt zu Handen der Herrschaft. **g.** Betreffend den Untergang zwischen Grandson und Yverdon glaubten zwar die von Freiburg, daß man es bei dem alten Brauch und Herkommen hätte bleiben lassen mögen; doch aus Freundschaft wollen sie die verabredete Marchung annehmen und solche im künftigen Frühling vollziehen. **h.** Dem Vogt zu Grandson ist aufgetragen, sich zu erkundigen, ob jemand die Mühlen der Karthause, die in Folge geschehener Verleihungen ganz in Abgang gekommen sind, als Erblehen übernehmen würde. **i.** Laut Vernehmen wollen die von Murten wegen der Tell an den großen Rath derer von Bern appelliren. Man bittet letztere, solches nicht zu gestatten, sondern die Sache bei der Erkanntniß beider Städte, vor die sie seiner Zeit gewiesen worden, laut der diesfalls errichteten Urkunde verbleiben zu lassen. **k.** Die Boten der Stadt Bern wissen, was mit ihnen in Betreff eines kleinen Zehntens zu Grandcourt, welcher der Cur zu Dompierre gehört, die nun der „Clery" (Geistlichkeit) zu Stäffis zuständig ist, geredet worden und daß verlangt wurde, bei dem diesfälligen Vertrag beider Städte zu verbleiben, worüber Antwort erwartet wird.

630.

Willisau. 1538, 2. December (Montag nach St. Andreä).

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 229. **Staatsarchiv Lucern:** Urkunden Langenthal, Nr. 39.

Tag zwischen den Städten Bern und Lucern.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister; Peter Imhag, Venner. (Die von Lucern nicht bekannt).

Die Boten der beiden Orte vereinigen sich in Betreff ihrer Anstände bezüglich des Klosters St. Urban über Folgendes: 1. Die von Bern fordern Verbesserung der Pfründen zu Wynau und Niederbipp, damit

die dortigen Prädicanten ihren Unterhalt fänden. Die von Lucern entgegnen, weil die Reformation bei denen von Bern entstanden und diese die Prädicanten eingesetzt, so sollte sich dessen das Gotteshaus St. Urban nicht entgelten müssen. Darauf beantragen die Boten von Bern, gemeinschaftlich in diese Dörfer und Pfarreien zu reiten und das Corpus der Pfründen zu untersuchen. Die von Lucern wollen dieses heimbringen. 2. Der Abt von St. Urban klagt, daß er des Hofes und der Capelle Freibach, wofür er über 500 Gl. verwendet habe und was sein Eigen sei, entäußert worden sei, und fordert Entschädigung. Die von Bern antworten, sie kennen die diesfälligen Rechte des Abtes nicht; wenn er aber Brief und Siegel vorlege, so werden sie hierum gebührende Antwort geben. Der Abt haltet jenes für unnöthig, da er so lange in ruhigem Besitz gewesen sei; doch wenn es sein müsse, werde er entsprechen können. Die von Bern wollen das heimbringen. 3. In Betreff der dem Gotteshaus zustehenden Fischenzen erklären die von Bern, wenn die Ihrigen in den betreffenden Bächen fischen, sollen sie ihren Vögten verzeigt und von diesen bestraft werden. Sie wollen dieses den Vögten zuschreiben. 4. Zu Langenthal haben die von Bern eine Prädicatur errichtet, der Abt aber den Heuzehnten den Meiern geliehen. Die Boten von Bern wollen an ihre Obern bringen und die zu Langenthal dahin vermögen, daß sie den Prädicanten für den Heuzehnten jährlich auf einen bestimmten Tag entschädigen („uswysen"). Alsdann will der Abt („er") den Prädicanten betreffend Korn und Haber zufriedenstellen, so daß beide Theile nicht zu klagen haben. 5. Anbelangend die Gerechtigkeit des Gotteshauses an den Strafen und Bußen zu Langenthal, Roggwyl und Wynau wollen die von Bern die Herren von St. Urban bei dem besiegelten Vertrag bleiben lassen. Doch sollen die Bußen wegen Einschlagen von Allmend als malefizisch denen von Bern zugehören. Aber die Bußen wegen Überzäunen, Übermähen, ferner die Bevogtigung von Wittwen und Waisen und Anderes, was nicht malefizisch ist, soll dem Gotteshaus gehören. 6. Die Klage des Abts, daß die von Langenthal seinem Amtmann in Sachen seines Amtes nicht gehorsam seien, wollen die Boten von Bern an ihre Obern bringen, damit jene gehorsam gemacht werden. 7. Der Abt und die Boten von Lucern entledigen den Prädicanten von Langenthal des „Erbfalls." Seine Nachkommen sind aber hierin nicht begriffen. 8. Die jetzigen Prädicanten, die ihre Pfrundlehen vom Abt noch nicht empfangen, sollen dieselben empfangen, haben aber dafür weiter nichts zu geben, als für das Siegeln dem Abt, dem Convent und dem Schreiber jedem ein Pfund Heller. 9. Die von Madiswyl fordern, daß der Abt das von ihnen erbaute Pfarrhaus bezahle, weil Madiswyl Lehen sei. Der Abt entgegnet, Madiswyl sei ein Rectorat; er besitze daselbst weder Zins noch Zehnten, sondern nur das Lehen; sodann hätten die Meier sich die Caplanei zugeeignet, deren Patronat dem Abt zugehöre; da endlich auch die Meier den Bau ohne sein Wissen begonnen, sollen sie ihn auch ohne seine Kosten vollenden. Das soll an beide Obrigkeiten heimgebracht werden. 10. Ebenso will man beidseitig an die Obern bringen, ob die zwischen den Kirchhören Wynau und Zofingen der Zehnten wegen gesetzten Marchsteine nicht entfernt werden sollen, weil man sie in der Folge für Landmarchsteine ansehen könnte. 11. Zu Knutwyl, wo die Oberherrlichkeit denen von Lucern und zur Grafschaft Willisau gehört, ist Span wegen der Friedbrüche mit der Hand. Die von Bern behaupten, wenn über Frieden gezükt werde, aber der Streich nicht erfolge, so gehöre das ihnen zu bestrafen; wenn aber der Streich vollbracht werde, gleichviel, ob er treffe oder nicht, falle das als malefizisch an die von Lucern. Sollten diese hiemit nicht einverstanden sein, so wollen sie hierüber nach den Bünden das Recht erwarten. 12. Die Boten von Lucern beglauben, daß die Eigenleute zu Knutwyl, die der Stift Zofingen mit Reispflicht zugehören, wenn sie wider das Verbot derer von Lucern reislaufen, den letztern, als ihren Oberherren zu bestrafen zustehen.

Die Boten von Bern behaupten, daß dieses dem Vertragsbrief zuwider sei und bitten, von dieser Forderung abzustehen, da sie die Sache ohne Recht nicht fallen lassen könnten.

Im Lucerner Abschied fehlt Ziff. 12.

Die Namen der Gesandten von Bern aus dem dortigen Instructionsbuch C. f. 265.

631.

1538, c. 4. December.

Verhandlung einer Botschaft von Unterwalden an mehreren Orten.

Wir beziehen uns auf folgende Missive:

1538, 4. December. Bern an Basel. Dank wegen der Mittheilung über das „umbryten derer von Unterwalden". Die Sache verhalte sich so: Am letzten Martini Jahrmarkt seien einige von Unterwalden in Bern („allhie") gewesen und haben bei den dortigen „Buchführern" ein gedrucktes Liedlein gesehen, über das sie, wie man höre, Verdruß gehabt haben. Da dieses Liedlein ohne Wissen derer von Bern feilgehalten worden, so habe man sofort den Buchführer berufen, ihm die Sache derb verwiesen und die noch vorhandenen Büchlein weggenommen und beseitigt. Man wolle nun erwarten, was weiter geschehe.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 826.

632.

Schwyz und Glarus. 1538, vor 7. December.

Verhandlung einer Abordnung der Toggenburger mit den Räthen von Schwyz und Glarus.

Beim Abgang anderer Acten müssen wir uns auf folgende Missiven beschränken:

1) 1538, 7. December (Samstag nach Nicolai). Landammann und Rath zu Schwyz an den Abt von St. Gallen. Den Vortrag der Toggenburger nebst der Schrift des Abts habe man auf Samstag nach Luciä (14. December) an einen höhern Gewalt gewiesen. Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 50.

2) 1538, 9. December (Montag vor Luciä). Landammann und Rath zu Glarus an den Abt von St. Gallen. Sein Schreiben und die Abordnung der Landleute aus der Grafschaft Toggenburg habe man verstanden und wolle die Sache an einen höhern Gewalt gelangen lassen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV. Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 50.

633.

Lucern. 1538, 10. December (Dienstag nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 216.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist angesetzt wegen des „inderlappischen" Schmachliedes, das nicht allein Unterwalden, sondern alle Altgläubigen gemeinsam berührt. Es wird nun beschlossen, das Lied mit einem freundlichen Schreiben nach Bern zu senden und dessen Antwort zu begehren. Je nach deren Inhalt soll dann Lucern einen andern Tag ausschreiben, auch Freiburg, Solothurn und Wallis dazu laden und denselben den Verlauf der Sache

auseinander setzen. **b.** Der Kirche zu Baldingen halb waltet ein Mißverständniß; auf dem Tage zu Baden wurde nämlich beschlossen, weil es nur eine Filiale sei, so solle die Nutzung dem Meßpriester zustehen; der Landvogt behauptet aber, es sei ein Vorbehalt gemacht worden, was dann einige Boten bestritten haben. Heimzubringen, um sich bei den Boten, die auf jenem Tage gewesen, genau zu erkundigen. **c.** Sebastian Keßler hat die Eidgenossenschaft gescholten, indem er unter Anderm gesagt, er wolle sowohl Knechte bekommen als die Milchkälber. Es wird „unser Landvogt" beauftragt, denselben zu verhaften und die Kundschaften aufzunehmen. **d.** Auf dem nächsten Tag ist Antwort zu geben, wie man gegen die Wiedertäufer, welche sich im „Freien Amt" aufhalten, verfahren wolle.

Zu **a.** 1538, 14. December. Bern an die Rathsboten der V Orte zu Lucern. Antwort auf ihr Schreiben in Betreff des gedruckten Liedes wie unterm 4. December an Basel, mit dem weitern Beifügen: der betreffende „Buchfürer" habe eidlich angezeigt, er habe die fraglichen Lieder zu Frankfurt gekauft und anhergebracht und sie seien nicht in der Stadt Bern, sondern anderswo gedruckt worden, wie denn mitunter zum Leidwesen derer von Bern wider ihr Wissen ihr Wappen dem Papier beigedruckt werde, sowie auch einige falsche Batzen unter ihrem Schlag gemacht worden seien. Man bitte, sich hiemit zu beruhigen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 833.

Das Schreiben an Bern datirt auf Dienstag vor Luciä (10. December).

St. A. Bern: Tagsatzungsberichte, Conferenzen 2c. Sine dato bis 1639.

634.

Bern. 1538, 14. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 265, S. 226.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Gesandte von Freiburg — Lorenz Brandenburger und Ulrich Nix — „des closters halb, das in ein kouf z'schlagen, ouch des spitals, so um 3500 pfund angschlagen, mit pit, bin irem teyl, so m. h. gehörig ouch bliben, in ansechen solichs ein almusen; denne des buchs halb, so venner Graffenried erfordert, ist m. h. presentirt; ouch etlich gwarsamen, die zu Camerach funden. . . . .?. . . mit pit, dieselben inen ouch zu handen gstelt."

Wir ergänzen die mangelhafte Redaction des Berner Rathsbuches durch folgende Acten:

1) Die Freiburger Gesandten erhalten folgende Instruction: 1. Sie sollen die von Bern ersuchen, die Güter der Karthause la Lance, welche „sich nach der steigerung verkaufen söllen", um die Summe, für welche sie „gesteigert worden syen", nämlich um 3500 Pfund, dem Spital zu Freiburg zu überlassen, was zur Förderung göttlichen Almosens diene. Im Falle des Widerspruchs derer von Bern sind die Gesandten ermächtigt, bis auf 4000 Pfund zu gehen. 2. Die Gesandten sollen denen von Bern das letzthin in ihrem Namen vom Venner von Graffenried geforderte, beim Kirchherrn zu Cugy gelegene Buch übergeben; dabei sollen sie die von Bern ersuchen, in gleicher Weise denen von Freiburg jene vier Bücher zuzustellen, welche die Herrschaft Montenach betreffen und die von Bern von Chambery hergeführt haben sollen.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 3, f. 97.

2) 1538, 17. December. Bern an Freiburg. Die Gesandten, welche am Samstag zu Bern gewesen, werden die ihnen in Betreff des Kaufs der Karthause zu Grandson gegebene Antwort berichtet haben. Heute habe Jacob Tribolet über das von Freiburg gethane Angebot von 3500 Pfund noch 300 Pfund geboten. Da gemäß der Abrede der Kauf dem bleibe, der bis Weihnachten am meisten biete, so wolle man dieses

berichten. Es sei dabei zu bedenken, daß jener Amtsmann zuerst darauf geboten habe, daß er bei kleiner Entschädigung viele Mühe und Kosten gehabt und sich anheischig mache, einen Zins auf die Güter zu schlagen, damit sie löbig werden, was nicht geschehen könnte, wenn sie an den Spital zu Freiburg, als an todte Hand, fielen. Auch wolle er gemäß dem Vorbehalt und Abschied die Kirche auf seine Kosten schleißen.

Kantonsbibl. Freiburg: Girard-Sammlung, T. XIII.

3) 1538, 19. December. Bern an Freiburg. Berichtigung eines Fehlers im frühern Schreiben: Tribolet habe das Angebot derer von Freiburg von 500 (sic, statt 3500) Pfund nicht bloß um 300, sondern um 500 Pfund gesteigert und also 4000 Pfund geboten. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 841.

635.

Bern. 1538, 28. December.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 270.

Verhandlung zwischen Bern und Wallis.

Gesandte: Wallis. Georg Summermatter, alt-Tschachtlan zu Visp.

Auf den Vortrag, den der genannte Gesandte im Namen des Bischofs, des Hauptmanns und der Rathsboten der sieben Zehnten gemeiner Landschaft Wallis mündlich und schriftlich angebracht hat, wird ihm von denen von Bern Folgendes geantwortet: **a.** Wegen des Fachs oder „Fanels“, das der Vogt von St. Moritz unter der Brücke daselbst angebracht hat, ist man mit der Antwort derer von Wallis, wornach dieses Fach gebrochen werden soll, zufrieden, in der Erwartung, daß diesem nachgekommen werde. Man will auch den Gubernator zu Aelen beauftragen, mit dem Vogt von St. Moriz nach altem Brauch und Urtheilen den „Rotten“ (Rhodan) zu „reserieren“ und die Fach zu besichtigen. **b.** Mit der Antwort wegen des Mandats oder Verbots betreffend den feilen Kauf ennet dem Rotten ist man ebenfalls einverstanden. **c.** Mit dem Bescheid der Bundesgenossen von Wallis in Betreff der auf dem savoyischen Lande haftenden Zinse kann man sich nicht befreunden; da aber die Sache auch die von Freiburg betrifft, so will man sich mit diesen ins Vernehmen setzen. **d.** Eine Erläuterung der March bei Morcles finden die von Bern unnöthig, da für sie der Besitz spreche und die March ganz deutlich sei; ohne Recht können sie sich hievon nicht drängen lassen. **e.** In Betreff des St. Bernhard-Spitals haben die von Bern nach langer Handlung ihren Bundesgenossen von Wallis billige und rechtmäßige Antwort schriftlich gegeben, bei der sie verbleiben. **f.** Den Junker Petermann am Hengart („Heingart“) wollen die von Bern in Betreff seines guten Rechts auf die Bitte derer von Wallis für empfohlen halten.

Das Rathsbuch von Bern Nr. 266, S. 12 enthält die Verhandlung in mangelhafter Redaction.

Zu **c.** Das in Text übergegangene Anbringen des Gesandten von Wallis enthaltet folgende Missive: 1539, 4. Januar. Bern an Freiburg. Der Bote von Wallis habe folgende Instruction vorgelegt: Von denen von Bern seien die Walliser wiederholt angegangen worden, die Zinsen und Beschwerden, welche auf dem neueroberten savoyischen Lande stehen, nach Marchzahl ihnen tragen und ausrichten zu helfen. Die von Wallis bitten, sie diesfalls nicht weiter zu drängen; sie seien entschlossen, nur jene Beschwerden zu tragen, welche die Landschaft Wallis auf ihrem neueroberten Lande „erfunden“ habe, die groß und schwer genug seien.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

636.

Lausanne. 1538, c. Ende December.

Burgrechtsgemäßer Marchtag zwischen Bern und Genf.

Wir beziehen uns auf folgende Missive:

1539, 2. Januar. Bern an Basel. Zwischen Dominic und Ludwig Bell von Genf einerseits und Jacques Bell von Divona, Unterthan derer zu Bern, anderseits sei ein Rechtsstreit gemäß des Burgrechts zuerst zu Genf vollführt und dann nach Lausanne zu gemeinen Tagen appellirt worden. Hier seien die Zugesetzten zwiespältig geworden, worauf beide Theile den Bernhard Meyer, des Raths zu Basel, als Obmann erwählt haben. Gesuch, ihn zur Übernahme der Obmannschaft zu vermögen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 846.

Unsere Quellen reden mitunter über Anberaumung 2c. burgrechtsgemäßer Marchtage zwischen Bern und Genf behufs der Austragung von Streitigkeiten unter Privatpersonen. Da solche Verhandlungen nur in formeller Beziehung den Abschieden verwandt, und uns bisher nur sehr indirecte Quellen für dieselben entgegengetreten sind, so glauben wir unserer Aufgabe zu genügen, wenn wir als Beispiel der sachbezüglichen Fälle und der Art, wie sie uns bekannt werden, mit Übergehung anderer, die nicht in weitergehende Verhandlungen einschlagen, uns auf den angeführten Fall beschränken.

637.

1538 (ohne näheres Datum).

Landesarchiv Nidwalden: Pergamenturkunde.

Die Gesandten der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, im Auftrage ihrer Obern, setzen folgende Ordonnanz für den Castellan und die Schloßknechte zu Bellenz fest: 1. Castellan und Schloßknechte sollen schwören, getreue Diener ihrer Obern zu sein und die Schlösser wohl zu verwahren und dieselben („das") weder durch Gaben, noch Verheißungen zu übergeben, sondern bei ihrer Hut („darbi") zu sterben und zu leben und nicht ab der Wache zu gehen, bevor es eine Stunde Tag ist, und die Wache alle Stunden künden; doch kann der Castellan den Wachtdienst nach Umständen mindern oder mehren. 2. Es sollen auch nie mehr (auf einmal) als zwei aus dem Schloß gehen und diese die Gewehre bei ihnen tragen, und wenn es ungefähr zweiundzwanzig schlägt, wieder in das Schloß gehen und thun, was ihnen befohlen wird. 3. Sie sollen zu dem Geschütz und dem Schloßzeug gute Sorge tragen, Pulver und Stein nicht unnöthig verbrauchen, keine „gemeine frowen" ohne Erlaubniß in das Schloß lassen. 4. Weder Weiber noch Kinder sollen die Thore öffnen oder schließen, sondern die, an denen die Tagwache ist; es geschehe denn mit Erlaubniß des Castellans. 5. Niemand, weder geistliche noch weltliche, weder Frauens- noch Mannspersonen sollen ohne Bewilligung des Castellans in das Schloß gelassen werden. 6. Es sollen sich auch der Castellan und die Schloßknechte, wenn sie in die Stadt gehen, gebührend halten mit Essen und Trinken, damit, was immer sich zutragen möchte, sie wissen, was sie zu schaffen haben. 7. Es sollen jeweilen zwei (durchgestrichen und darübergesetzt „ein") im Schloß bleiben und ohne Bewilligung des Castellans nicht hinausgehen. 8. Wenn die Wache an Einem wäre und aber der Castellan finden würde, daß er Weins halber dannzumal unbrauchbar sei, soll er einen

Andern an seine Stelle verordnen, der auf des erstern Kosten die Wache versehen soll. 9. Kein Schloßknecht soll etwas in dem Schloß bauen, nehmen oder verändern, es sei Holz, Laden oder Anderes, ohne des Castellans Bewilligung. 10. In obigen Artikeln soll der Commissar und der Castellan in allen ziemlichen und billigen Sachen Gewalt haben.

Die Urkunde schließt mit der Bemerkung: „Und durch mich Jacobum Lussium landschriber zu Underwalden nid dem Kernwald uf den 16. tag Octobris anno 1579 geschryben". A tergo ein Nachtrag vom 1. September 1645.

Das Jahresdatum aus dem Eingang der Pergamenturkunde, der da lautet: „Item hier nach folget die ordinanz und ..... so die boten von dryen orten, Ury, Schwyz, Underwalden (Nidwalden) uf befelch ihrer herren und obern den castellanen und schloßknechten zu Bellenz gemacht und geordnet hand uf dato 1538". Die letzte Zahl 8 ist in der Urkunde selbst nicht ganz über alle Unklarheit erhaben; sie wird indessen wiederholt in einem, allerdings spätern Archivdatum a tergo des Acts. Monats- und Tagesangabe fehlen gänzlich.

638.

Genf. 1539, bald nach 3. Januar.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Graffenried; Sulpitius Haller, Venner; Michael Augsburger, Sekelmeister.

Wir sind auf die unterm 3. Januar den genannten Gesandten mitgetheilte Instruction angewiesen. Diese geht dahin:

1. Die Boten sollen mit denen von Genf verhandeln wegen des Gefangenen, den jene dem Landvogt von Ternier abgefordert. 2. Die von Genf haben denjenigen Zinsleuten des ehemaligen Capitels von Genf, die unter der Verwaltung des Landvogts von Ternier stehen, verboten, auf die „Musterung" zu gehen. Da nun aber diese Leute jeweilen unter dem Fähnlein von Ternier gereist sind, so sollen die Gesandten mit denen von Genf reden, daß sie die benannten Capitelsleute dienen lassen, wie es früher unter dem Herzog der Fall war. Vielleicht, daß sich dann die von Genf auf den vierten Artikel der Verkommniß berufen, der dahin geht: Obwohl der Hauptmann und die Kriegsregenten derer von Bern im verflossenen Krieg gegenüber denen von Genf gefordert, daß ihnen die Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Einkommen und Zugehörde des Bisthums, nebst dem Vidomat, ebenso die Güter des Capitels, der Kirchen und Klöster, was Alles sie mit dem Schwert in gerechtem Krieg erobert haben, belassen werde, so seien sie dennoch von dieser Forderung für sich und ihre Nachkommen zurückgetreten, einzig vorbehalten die Appellation in den Fällen, in welchen diese vorher an den Herzog, seinen Rath oder seine Amtsleute ging. In diesem Fall sei zu entgegnen, daß laut benanntem Artikel eben nur das gefordert und nachgegeben worden, was dem Capitel zuständig gewesen, daher dieses Herrlichkeit, Mannschaftsrecht und Reispflicht nicht beschlage, wie denn auch der Hauptmann und die Kriegsregenten gleich nach Eroberung der Clus die ganze Herrlichkeit und Mannschaft in der Baronie Ternier durch einen Trompeter von Genf mit einem offenen Brief nach Genf berufen und in Eid genommen haben; es sei hier nicht nöthig gewesen, wie in dem Artikel betreffend St. Victor, die Mannschaft ausdrücklich vorzubehalten; man fordere also, daß die von Genf von ihrem Verbot abstehen. Sollten die Boten in dieser Beziehung zu keinem Ziele gelangen, so sollen sie denen von Genf sagen, daß sie diesfalls ihre Gesandten herausschicken mögen.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 280.

Obige Aufträge sind in einer größern, für das gewonnene Land den benannten Gesandten ertheilten Instruction enthalten. Im K. A. Genf findet sich nichts hierauf Bezügliches vor.

639.

Oberndorf. 1539, 6. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Acten Rotweil. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14, nach dem Abschied vom 13. December 1540. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22, beim Abschied vom 25. Februar 1539.

Gesandte: Zusätzer für Hans von Landenberg: Zürich. Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Peter Imhag. Zusätzer für Rotweil: Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Schwyz. Josef Amberg, Landammann.

a. Die Boten von Zürich, Bern, Lucern und Schwyz handeln als gewillkürte Richter in dem Streit zwischen Hans von Landenberg von der Breitenlandenberg zum Schramberg und Burgermeister und Rath der Stadt Rotweil. Der erstere sammt seinen Verwandten und Beiständern klagt schriftlich: 1. Die von Rotweil maßen sich das Jagdrecht in seiner Herrschaft an. 2. Obwohl die Herrschaften Ramstein und Falkenstein ihm gehören, seien dennoch vor einiger Zeit die von Rotweil bewaffnet ins Wirthshaus im Dorf Sulgen gedrungen und hätten dasselbe von oben bis unten durchsucht, in der Meinung, ihn oder seine Söhne zu finden. Dafür fordere er viertausend Gulden. 3. Er habe früher den Rath von Rotweil gebeten, wenn man über ihn oder seine Verwandten etwas vernehme, das man übel aufnehmen könnte, möge man ihn hierum berichten. Dessenungeachtet seien die von Rotweil bei Nacht und Nebel gewaltthätiger Weise in seine Herrschaft zum Heiligen Brunen gefallen, haben seinen Schaffner, Ludwig Rechberger, einen rechtschaffenen Mann, gefangen nach Rotweil geschleppt, daselbst fünfzehn Tage behalten und um fünfzig Gulden bestraft. Er verlange, daß dieses als unberechtigt erklärt werde und fordere für den geschehenen Einfall dreitausend Gulden. 4. Er habe sich gegen die von Rotweil stets freundlich benommen und sie wiederholt gebeten, ihre alten Späne vor gemeinen Eidgenossen gütlich oder rechtlich auszutragen, weßhalb er einmal auf einen Tag nach Baden geritten sei. Jene aber hätten auf freier Landstraße auf ihn gelauert, ihn gefangen genommen und nach Rotweil geführt und daselbst einen Tag weniger als sechs Wochen im Gefängniß gehabt. Hiefür fordere er zehntausend Gulden. Die von Rotweil antworten zu 1. Die Klage werde nicht als berechtigt anerkannt. Aus erheblichen Ursachen und aus besondern Gnaden, damit die Waldstraßen sicherer seien, sei ihnen von römischen Kaisern und Königen in dem streitigen Bezirk die freie Jagd gegeben worden; sie hätten auch Todtschläge und andere daselbst begangene Malefizfälle gerechtfertigt. Sie fordern daher, daß gemäß ihrer Privilegien, die sie vorlegen, ihr Gegner in die festgesetzte Buße von fünfzig Mark löthigen Goldes verfällt werde. Zu 2. Sulgen sei in ihrem freien Jagdbezirk. Da nun ihre abgesagten Feinde sich daselbst aufhielten, so schickten sie sechs oder sieben Mann, diese ihre Feinde und sonst niemand Anderes zu suchen. Sie glauben, hierin nicht unrecht gethan zu haben. Zu 3. Der Heilige Brunnen, wenn daselbst auch Grund und Boden dem von Landenberg wäre, sei in ihrem freien Jagdbezirk. Der Rechberger habe ihren offenen, abgesagten Feinden Unterschlauf gegeben und sie mit Worten gestärkt und somit selbst Partei genommen. Als Reichsstadt und vermöge ihrer Freiheiten dürfen sie Personen von verdächtigem Leumden verhaften. Zu 4. Der von Landenberg habe sie nie rechtlich vor gemeine Eidgenossen geladen, sonst würden sie erschienen sein. Anderseits habe er einen ihrer geschwornen Diener gefangen genommen, trotz mehrfacher Schreiben nicht freigelassen und in einer Missive die von Rotweil beschimpft. Sie haben daher mit Glimpf und Recht ihm nachgestellt. Anstatt ihm zehntausend Gulden zu geben, fordern sie wegen der ihnen angethanen Ehrverletzung zwanzigtausend Gulden und legen schriftlich ihre Gegenklage in Betreff ihres Dieners und anderer Beschwerden vor. Gemäß des zu Baden errichteten Anlasses ver-

langen nun die Schiedrichter, daß ihnen gütliche Vermittlung gestattet werde. Ihrem Begehren wird zwar entsprochen, aber weder die von den Richtern, noch die von den Parteien gemachten Vorschläge angenommen, und gefordert, daß man anläßlich des Jagdstreites den Augenschein einnehme und dann diesen Span gütlich oder rechtlich austrage. Nachdem die Schiedboten den Augenschein eingenommen hatten und wieder auf die Malstatt zu Oberndorf gekommen und wiederholte Vermittlungsvorschläge fruchtlos waren, stellen sie, um allen Handel getreulich ihren Obern zu hinterbringen, folgenden Abschied: 1. Da unter den Parteien hitzige und gefährliche Worte gewechselt wurden und von daher noch weiteres Übel zu besorgen steht, so sollen die von Zürich beförderlichst gemeine Eidgenossen auf einen Tag beschreiben. Daselbst soll dann aller Handel eröffnet, ein rechtlicher Tag auf gemeine Malstatt angesetzt und den Eidgenossen anheimgestellt werden, aus den neun übrigen Orten einen Obmann zu bestimmen, damit derselbe Klage und Antwort, Briefe und Kundschaften und allen Handel vernehmen und bei allfälligem Zerfall der Sprücher sein Urtheil geben könne. Wollen sie aber gemeinschaftlich Obleute bleiben, so ist das ihnen überlassen. 2. Auf dieser Tagsatzung sollen die Parteien mit ihren Beweisschriften ebenfalls erscheinen und nach eidgenössischem Brauch mündlich den Handel gegenseitig erörtern. Man wird ihnen dann durch eine Missive anzeigen, welche Kundschaften und in welcher Form sie solche aufnehmen sollen. 3. Die Parteien und ihre Verwandten, Diener und Angehörigen sollen inzwischen nichts Feindliches gegen einander vornehmen, sondern gemäß des Anlasses von Baden das Recht erwarten. 4. Der Anlaß zwischen denen von Rotweil und den Söhnen des Hans von Landenberg bleibt in Kraft, wie er zu Baden errichtet worden. Es steht dann an gemeinen Eidgenossen, ferner zwischen diesen Parteien zu handeln, sie entweder auf den nächstfolgenden Tag zu bescheiden oder ihre Sache ebenfalls den vier erwählten Richtern und dem Obmann zu übergeben. — Auf dieses eröffnete der von Landenberg, seine Söhne entziehen sich seines Handels und er habe auch stets erklärt, daß er sich der Sache seiner Söhne nicht annehme. Es solle daher dieser letzte Artikel aus dem Abschied entfernt werden. Was die Richter ihm vorschreiben und ihm ziemlich, ehrlich und erleidlich sei, wolle er gern annehmen. Die Boten aber erkennen, den mit vieler Mühe zu Stande gebrachten Abschied nicht zu ändern, sondern denselben ihren Obern vorzulegen; was diese dann verfügen, werde man den Parteien zuschreiben. 5. Dieses haben die Boten dann auch dem von Landenberg und seinen drei Söhnen ernstlich geschrieben und sie vor thätlichem und unfreundlichem Handeln gewarnt. Den Söhnen wurde insbesondere geschrieben, daß man bei dem zu Baden errichteten Anlaß verbleibe, vorbehalten die Verfügung der Obern auf dem nächsten Tag. Damit auf diesen Tag die Boten der Orte mit Vollmacht erscheinen, sollen die von Bern den Handel denen von Freiburg und Solothurn, die von Lucern denen von Unterwalden, die von Schwyz denen von Uri und die von Zürich den übrigen Orten zuschreiben. Die hier versammelten Boten hinterbringen die Sache ihren Obern. **b.** Die von Rotweil tragen vor, der König von Frankreich schulde ihnen sieben Jahrgelder, und bitten um Verwendung dafür, daß er sie bezahle.

Der Abschied ist undatirt; das Datum ergiebt sich aber aus den sofort anzuführenden Acten. Anfänglich auf den 9. December 1538 angesetzt, wurde er auf den 6. Januar 1539 verlegt; Missive von Zürich an Rotweil vom 18. November (Montag nach St. Othmar) 1538. St. A. Zürich: Missivenbuch 1538, f. 249.

Das Stadtarchiv Rotweil scheint die Acten über den Landenberghandel in besondere Fascikel gesammelt zu haben, was aus einem darüber vorhandenen Register (»Elenchus«) ersichtlich ist; der betreffende konnte aber zur Zeit nicht aufgefunden werden. — In Betreff der gegenwärtigen Tagleistung vergleiche man Ruckgaber: Geschichte Rotweils II. S. 189 ff. Die Namen der Schiedrichter für Landenberg aus der Missive Zürichs

an Rotweil vom 4. November. St. A. Zürich: Missivenbuch 1538 f. 239, für Rotweil aus der Missive von Zürich an Lucern vom 9. November 1538; St. A. Lucern: A. Rotweil.

Wir theilen auszüglich noch folgende Acten mit:

1) 1538, 3. December (Dienstag vor Nicolai). Christoph von Landenberg zum Schramberg an Wolf von Landenberg, jetzt zu Winterthur. Wie er wisse, haben gemeine Eidgenossen, sein Vater und die von Rotweil nach langer Verhandlung sich über einen „stattlichen" Tag vereinigt, einen solchen angesetzt und denselben „stattlich mit wolgedachtem mut fürgenommen und beschlossen." Auf dieses habe er auf Befehl seines Vaters und aus eigenem Antrieb sich allerwärts an gemeiner Landschaft Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und die vom Adel gewendet, sie zu vermögen, auf diesen Tag zu kommen und diesfalls viele Kosten aufgewendet. Als er aber auf Dienstag nach (sic) Nicolai heimgekommen, habe er vernommen, daß der Tag abgeschrieben und zurückgestellt worden sei. Man wisse nun, wie weit seine Verschreibung gehe; auch die Bürgen werden nicht auf vier Tagsatzungen hin haben Bürgen werden wollen, sondern werden zu wissen verlangen, wann diese Bürgschaft zu Ende gehe; was die Eidgenossen diesfalls ihm und den Bürgen entgegenhalten, sei ganz unrichtig. Da nun der Tag angesetzt sei und die Genannten erscheinen werden, so werde er denselben besuchen und sich da mit seinen Vettern, Schwägern und guten Freunden über seine vielen Klagen berathen. Wenn dann der Tag auf Sonntag nach Nicolai (8. December) nicht stattfinde, so werde er, das sage er auf Edelmanns Glauben, mit der Stadt so zu Werke gehen, daß die Bürgen („ir") und seine Freunde mit ihm Arbeit bekommmen werden, aber so Gott wolle mit Ehren; auch die Eidgenossen, wenn sie sich derer von Rotweil annehmen wollen, wolle er „raisig" machen, daß sie wünschten, den Tag gehalten und die von ihm Berufenen und ihn nicht so am Narrenseil herumgeführt zu haben. Er werde dann fernerhin, wenn dieser Tag nicht stattfinde, keinen mehr besuchen; seine Verwandten und Freunde werden ihn hoffentlich ledig erkennen; die haben schon viele Leute bezwungen, die von Rotweil ihn aber noch nie. Dieser Brief soll abschriftlich denen von Zürich und dem Vetter Ulrich mitgetheilt werden. Damit der Tag vor sich gehen könne, wolle er die dahin Beschriebenen einen oder zwei Tage aufhalten. Beim nächsten Zusammentreffen wolle er sagen, warum der Tag abbestellt worden. St. A. Lucern: Acten Rotweil. (Copie.)

2) 1538, 7. December (Samstag nach Nicolai). Zürich an Hans von Landenberg. Sein Bruder, Wolf von Landenberg, habe in seinem und Ulrichs von Landenberg Namen das abschriftlich mitkommende Schreiben des Christoph von Landenberg vorgelegt und darauf die von Zürich mit beschwertem Herzen und weinenden Augen um Hülfe und Rath gebeten; denn wenn der Christoph auf seinem „eigenköpfigen Grind" beharre und Wolf und Ulrich von Landenberg in solche Gefahr des Leibs und Guts versetze, werden sie und ihre Kinder um das Ihrige kommen. Man müsse dieses hitzige aufrührerische Schreiben nun allerdings sehr bedauern und hätte gewünscht, der Christoph hätte die Sache besser überlegt und namentlich bedacht, daß nicht allein die von Rotweil, sondern (auch) die von Lucern die Verschiebung des angesetzten Tages veranlaßten, weil ihr Schultheiß wichtiger Geschäfte wegen nicht erscheinen konnte. Damit Ungeschicklichkeiten vermieden bleiben, bitte man den Hans von Landenberg, er wolle mit Tapferkeit, wie einem Vater gegen den Sohn gebühre, mit seinem Sohne Stoffel reden und wenn nöthig mit Verwahrung und Begwaltigung bewirken, daß er von seinem hitzigen Unterfangen abstehe und den Vater und die Seinigen, die mit schwerer Bürgschaft betheiligt sind, anders und besser betrachte und den nun letztlich angesetzten Tag ruhig erwarte, was übrigens man ihm Alles ebenfalls zugeschrieben habe. St. A. Zürich: Missivenbuch 1538, f. 33.

3) Das St. A. Lucern: Acten Rotweil enthält das Verzeichniß der auf der Tagleistung anwesenden Personen, deren Zahl, ohngerechnet die Dienerschaft, auf 51 ansteigt. Im Eingang heißt es: „Die hiernach benempten sind uf ansuchen Christof Landenberg zu hilf und bystand Hansen von Landenberg von der Breitenlandenberg zum Schramberg seinem vater und brudern wider und zugegend burgermeister und rath der statt Rotwyl uf trium regum (6. Januar) A. D. 1539 zu Oberndorf am Necar erschienen." Dieses Verzeichniß weicht in einigen Namen von der Liste bei Ruckgaber II. S. 190 ab.

640.

St. Urban. 1539, 13. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Acten Bern, Verhandlungen wegen Knutwil.

Tagleistung der beiden Städte Bern und Lucern

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann; Peter von Werd. (Lucern unbekannt.)

a. Bern beansprucht im Namen der Stift Zofingen zu Knutwyl die Bestrafung des Trostungsbruchs, wenn Einer „über frieden tringig und nit treffen wurde mit streich"; Lucern dagegen will das nicht anders bewilligen als vermöge des Vertrags; welcher „tringe", dessen nehme es sich nichts an; wenn dagegen Einer über Frieden einen Andern mit bewaffneter Hand anfalle, so habe der den Frieden thätlich gebrochen, und daher stehe ihm, als der Obrigkeit, zu, denselben zu büßen. Da über diesen Punkt eine Verständigung nicht erzielt werden konnte, so wird er auf Heimbringen genommen. **b.** In Betreff der Reisstrafen zu Knutwyl prätendirt Bern das Recht seine Leute zu strafen, weil sie verpflichtet seien, mit ihm zu Felde zu ziehen; das könne es ohne Rechtsspruch nicht fallen lassen; Lucern dagegen meint, weil das Verbot gewöhnlich bei Leib und Gut geschehe, so sei die Sache malefizisch und daher vermöge des Vertrags ihm zuständig. **c.** Die Boten von Bern antworten auf einige Beschwerden des Klosters St. Urban, namentlich in Betreff dessen Capelle und Güter zu Frybach. Die Capelle sei aus Wallfahrten 2c. entstanden; das Kloster habe wohl nie ein Besitzrecht daran gehabt; wenn es aber durch Urkunden das Gegentheil beweisen könne, so wolle man dann einläßlich antworten. Darauf erwiedern die Verwalter des Klosters sammt den Boten von Lucern, die Güter und die Capelle zu Freiburg (sic) seien des Gotteshauses freies Eigenthum, es habe sie bereits über zweihundert Jahre in unangefochtenem Besitz; der Hof und die Güter seien stets vom Kloster verliehen worden und es habe auch die Capelle immer bedient; ohne Recht gebe man diesen Besitz nicht auf, und verweigere auch die Beweistitel aufzulegen, obschon man deren genug habe. Die Boten wollen den Gegenstand heimbringen. **d.** In Betreff der Fischenzen des Klosters St. Urban, die in diesen unruhigen Zeiten ihm entzogen worden waren, eröffnet Bern, es sei bereits dem Vogt zu Wangen der Auftrag gegeben worden, diejenigen zu büßen, welche gegen Verbot daselbst fischen. Ferner anerkennt es, daß die Bevogtung der Wittwen und Waisen und die Ernennung der Wein-, Brod- und Fleischschätzer in des Klosters Zwingen und Bännen fortan unter des Klosters Stab bleiben sollen. **e.** Was das Überzäunen auf Allmenden betrifft, glaubt Bern, daß seinen Vögten die Bestrafung solcher Frevel zustehe, vermöge des Vertrags, der sagt, daß sie um alle Sachen, welche Leib und Gut betreffen, zu richten haben; dabei wird aber zugegeben, daß das Übermähen und Überzäunen auf des Klosters zinsbaren Gütern dieses bestrafen möge. Lucern ist nicht gleicher Meinung; der alte Vertrag zwischen dem Kloster und denen von Bern scheide die Competenzen ganz deutlich aus, und auch in einem ältern Brief werde dem Kloster das Recht eingeräumt, die Allmenden des Ortes zu bewahren und zu behüten, und daß dieselben niemand gegen seinen Willen bebaue. Die Anwälte des Klosters bemerken, daß das Bestrafen Seitens derer von Bern auf die Klage des Klosters geschehen, welches nicht anders zu Bestrafung der Fehlbaren gelangen konnte. Heimzubringen. **f.** In Betreff der Pfründe zu Langenthal, zu deren Gunsten die Bauersame auf ihren Heuzehnten verzichtet, wird beschlossen, daß die Entrichtung des Zehntens auf St. Martinstag oder die nächstfolgenden acht Tage geschehen soll; gegen die Säumigen, wenn ihnen ohne Erfolg zum dritten Male geboten worden, schreitet der Vogt zu Wangen ein.

g. Bern beantragt, dem Prädicanten zu Niederbipp den Erbfall zu erlassen, wogegen es den Priestern zu Luthern und Marbach das auch bewilligen wolle, jedoch dem Lehen in anderer Beziehung unschädlich. Heimzubringen, da die Boten von Lucern ohne Vollmachten sind. **h.** Der Leutpriester zu Luthern hat schon zum zweiten Male das Pfrundhaus, welches Bern erst neu und mit großen Kosten erbaut hat, aus Fahrlässigkeit schier verbrannt und denen die ihn darüber zu Rede gestellt, geantwortet, es seien reiche Herren zu Bern, die wohl wieder ein neues aufbauen könnten. Heimzubringen. **i.** In Betreff der Hühner im Schärlig verlangt Bern, daß man die Pflichtigen zu deren Entrichtung anhalte. Antwort: der nöthige Befehl sei bereits erlassen. **k.** Da Bern das Begehren stellt, es sollen die Pfründen Wynau und Bipp erbessert werden, bitten die Anwälte des Klosters und die Boten von Lucern, man möchte ihnen dieses erlassen, indem sie bereits das Nöthige gethan; die Pfründen seien gut dotirt und bedürfen keiner Verbesserung; auch sei das Kloster nicht im Stande, mehr zu thun. **l.** Hinsichtlich des Begehrens, die Pfarrhäuser zu Madiswyl und dieser Pfründe Einkommen zu verbessern, antwortet der Abt, er sei dieser Pfründe nichts schuldig; auch Lucern ersucht, in dieser Hinsicht das Kloster mit keiner Neuerung zu beladen und es bei seinem alten Herkommen und seinen Rechten bleiben zu lassen. **m.** Der Statthalter von Altishofen macht einen Anzug in Betreff der Wälder zu Langenthal, welche bisher dem Haus Altishofen gehört und wovon die von Langenthal dem Haus Futterhaber entrichtet haben. Bern will es heimbringen. **n.** Den Twing und die Twingbußen zu Dietwyl sprechen der Twingherr und die Bauersame zu Dietwyl an. Anderseits hat der Vogt zu Aarwangen eine Buße bezogen von einem gewissen Kraft wegen Überzäunung, in Betreff welcher die von Dietwyl meinen, daß sie eher dem Twingherrn zustehe. Die Boten von Bern antworten, daß dort, wo die Überzäunung geschehen, alle hohen und niedern Gerichte Bern zustehen und daher da kein Anderer zu strafen das Recht habe; sie wünschen auch bei den Urkunden, welche zwischen Bern und Lucern in Betreff dieser und anderer Marchen und Gerechtigkeiten aufgerichtet worden, zu verbleiben. Heimzubringen. **o.** Die Boten von Bern berichten, daß in Betreff des Zehntens zu Brittnau ein Anstand walte (weil dort die Güter häufig in andere Hände gerathen), und begehren, daß dort die Marchen bereinigt werden.

Den Ort der Verhandlung betreffend sagt der benützte Abschied im Titel: „Abscheid der frommen, festen, wysen rathsboten der zwen orten Bern und Lucern zu St. Urban" 2c. Während allerdings eine ungefähr gleichzeitige Hand den Abschied a tergo zwei Male als Abschied von Zofingen überschrieb, hat eine neuere Archivbezeichnung die richtige Ortsangabe wieder hergestellt.

Zu **c.** Anstatt „Freiburg" hat die Berner Instruction immerhin richtiger „Freienbach."

641.

Bern. 1539, 17. und 18. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 266, S. 75.

Vor dem Rathe zu Bern eröffnet ein Gesandter von Basel: 1. es habe Schuler sein Gut im Siebenthal verkauft und wolle nach Basel ziehen; nun werde ihm der Abzug gefordert, was früher nie geschehen sei; man bitte, diesen Bürger ohne Abzug hinwegziehen zu lassen. 2. Der Gesandte verdankt die Mühe, welche die Boten von Bern in dem Span zwischen denen von Basel und Solothurn gehabt und erklärt, wie trotzig sich die von Solothurn erzeigen. Der Rath antwortet: zu 1. Wenn die von Basel die Angehörigen von

Bern halten wollen, wie sie verlangen, daß daselbst die Ihrigen gehalten werden, so wolle man dieses annehmen und verschreiben. Zu 2. Man habe geglaubt, daß es bei der Verhandlung der Botschaft sein Verbleiben haben sollte; da es sich um eine geringfüge Sache handle, bitte man, dieselbe beruhen zu lassen, und wolle dieses auch denen von Solothurn schreiben.

Zur Antwort zu 1. Nach zwei oder drei, a Linea nach der verzeichneten Antwort begonnenen unklaren Worten folgt: „Wie von altem her und bisher beschechen, darbi lan bliben".

Am 18. Januar hält die Gesandtschaft vor dem Rathe zu Bern den gleichen Vortrag. Die darauf erfolgte Schlußnahme ist sehr unklar.

Die Antwort enthaltet übrigens folgende Missive:

1539, 27. Januar. Bern an Basel. Auf das Gesuch des Rathsboten von Basel in Betreff des an N. Schuler von Niedersibenthal, der nach Basel gezogen, geforderten Abzugs, habe man Folgendes beschlossen: Da benannter Gesandter dargethan, daß Basel von den Seinigen, die nach Bern ziehen, keinen Abzug nehme, so wolle man diejenigen, welche von Bern nach Basel ziehen, ebenso halten und daher auch dem benannten „Schüller" den Abzug erlassen. Vorbehalten bleiben die Abzüge, die jeweilen gegeben worden, wofür man gute Briefe und Siegel habe. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch W, S. 880.

642.

Lucern. 1539, 21. Januar (Dienstag nach Sebastiani).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 232.

Tag der V Orte.

a. Es hat sich aus der im letzten Abschied von Lucern verabredeten Nachfrage ergeben, daß die Einkünfte der Kirche zu Baldingen dem Meßpriester zugetheilt worden; daher will man auf künftiger Tagleistung diesen Beschluß aufrecht erhalten und nicht dulden, daß der Landvogt zu Baden „unsere Mehre und Rathschläge" anfechte. **b.** Da der Markgraf von Guasti den biderben Leuten ennet dem Gebirg den Kornkauf abschlägt, so wird zu Nutz und Trost der Unterthanen den Vögten zu Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal geschrieben, sie sollen den Mailändern allen Kauf verweigern und nichts zugehen lassen bis auf den nächsten Tag zu Baden oder bis auf weitern Bescheid; diese Verfügung will man zu Tagen vor den Eidgenossen verantworten als eine Maßregel der Nothdurft. Dem Markgrafen will man einstweilen nicht schreiben, sondern zusehen, wie sich die Dinge gestalten. Daneben hat man jedoch mit dem kaiserlichen Agenten zu Lucern darüber reden lassen. Die drei Orte werden ersucht, an die von Bellenz das gleiche Verbot zu erlassen. **c.** In Betreff des Spans zwischen denen von Sarmenstorf und Seengen schreibt jetzt Bern, es sollen zu Ende des nächsten Tages zu Baden die Boten von Lucern und Zug denselben beizulegen versuchen. **d.** Hans Eberli aus dem Freien Amt, der seiner Ehren entsetzt worden, bittet (abermals), man möchte ihn wieder begnadigen und ihm seinen Fehltritt verzeihen. Heimzubringen, da man vernimmt, daß er sich wohl halte. **e.** Der Proceß gegen Sebastian Keßler, der Zürich und Glarus ebensowohl als die V Orte angeht, wird auf den nächsten Tag verschoben. Man nimmt nun die Sache nochmals in den Abschied, um sie reiflich zu berathen, weil die Rede malefizisch und Keßler nicht bloß an seinem Vermögen, sondern an Leib und Leben strafwürdig ist. Die Kundschaften werden auch den beiden andern Orten mitgetheilt, damit auch sie ihre Boten instruiren können. **f.** Da Franciscus

Baldini, genannt Sotile, der im Gefängniß zu Mendris sitzt, von einer Partei schwer angeklagt, von der andern entschuldigt wird, so hat man, um der Sache auf den Grund zu kommen und damit jeder das ihm gebührende Recht erlange, für gut erachtet, an Zürich zu schreiben, es möge in seinem und der V Orte Namen den Gefangenen in aller Stille herauskommen lassen und auf nächsten Tag zu Baden fertigen; doch soll dieses allen Theilen verkündet werden, damit jeder mit seinen Beweisen auf dem Tage erscheine. **g.** Es soll auf dem nächsten Tag zu Baden Bescheid gebracht werden, ob man den Papst oder Andere um ein getreues Aufsehen ersuchen wolle. **h.** Schultheiß Feer stellt ein Gesuch betreffend den Twing zu Buttisholz, der dem Gotteshaus Hitzkirch gehört. **i.** Ueber das Hauptgeschäft dieses Tages sind nicht alle Boten gleich instruirt. Unterwalden hält die Antwort Berns für schimpflich und „ring"; denn es gehe nicht einmal darauf ein, daß das Lied bei „ihnen" gedichtet sei; derjenige, der zu Bern das Büchlein feil gehalten, habe sich auf Befragen als Burger genannt, sei aber noch nicht bestraft; „der Wirth" habe die Beschwerde der Unterwaldner dem Schultheißen gemeldet; dennoch sage Bern in seinem Schreiben nichts davon, sondern bringe zu ungelegener Zeit die March zur Sprache; zudem finde sich durch einen Ehrenmann, daß das Lied schon vor sechs Wochen im Bernergebiet gesungen worden, ohne daß jemand dagegen eingeschritten sei; die Obrigkeit müsse dem Allem zufolge von der Sache wissen; ja es könne solches ohne ihre Gunst nicht geschehen sein. — Da nun auf Tagen mehrmals verabschiedet worden, daß ein Ort, wenn es gegen ein anderes etwas zu klagen habe, seine Beschwerde auf einem Tage vorbringen und aus sich selber nichts anfangen solle, so sollte man nun gemeinsam eine Klage berathen, weil die Sache alle angehe. Unterwalden schlage daher vor, daß man über das Lied, als dem Landfrieden und den Bünden zuwider, sich ernstlich beschwere. Weil Bern seiner Zeit, als es mit Unterwalden stößig gewesen, vor den Eidgenossen erklärt habe, dieses habe seinen Sitz verwirkt, jetzt aber gegen den Landfrieden und die Bünde, gegen die Ehre Gottes und die christliche Religion insonders das Amt der Messe gottlos genannt und sonst unsere Ehre höchlich verletzt habe, ohne sich darüber zu verantworten, so gebühre sich (zu erklären), daß man neben Bern nicht mehr tagen und es nicht mehr für Freund und Eidgenosse halten werde, bis es für die uns zugelegte Schande und Schmach, sowohl des christlichen Glaubens als anderer Dinge halb, Genugthuung leiste. Wenn eine solche Klage angebracht werde, so werden die andern Eidgenossen „zufallen" und einen Vergleich machen, wodurch der Altgläubigen Ehre und Glimpf wieder hergestellt würde. „Aus den Mitteln" könnte man dann erkennen, wie Bern gesinnt sei. Der Bote habe übrigens Vollmacht, zu diesem oder einem andern Vorschlage zu stimmen. — Heimzubringen, da nicht alle Boten mit Vollmachten versehen sind; man soll sich darüber berathen und auf den nächsten Tag zu Baden Bescheid bringen, wie man der Schwere des Handels gemäß verfahren wolle. Auch Freiburg, Solothurn und Wallis wird davon Mittheilung gemacht, damit sie ihre Botschaften mit gehörigen Vollmachten abfertigen können.

Zu **f.** Hieher gehören folgende Acten:

1) Schreiben von Panizonus an Lucern, d. d. 27. November 1538: Im Auftrag des Markgrafen von Guasti, kais. Maj. obersten Hauptmanns in Italien und Statthalters zu Mailand, soll er anzeigen, daß der Vogt zu Mendris einen Francisco von Leuco (Lecco?), der Sotile genannt, im Gefängniß habe, der Dieb, Mörder und Straßenräuber und aller Art Verbrechen schuldig sei; der Markgraf begehre, daß derselbe zur Bestrafung ausgeliefert, oder daß dem genannten Vogt Befehl gegeben werde, das Recht über ihn ergehen und einen Beamten von Mailand, der dessen lästerliche Handlungen kenne, zum Verhör kommen zu lassen &c.

St.A. Lucern: Allg. Absch. L 1, f. 214.

Dabei liegt ein langes Verzeichniß von „Schelmereien" des Beklagten, eine Auswahl schöner Thaten.

2) Derselbe an Zürich (das lateinische Original vom Stadtschreiber übersetzt), d. d. Lucern 3. December 1538, etwas kürzer über den gleichen Gegenstand, mit der oberwähnten Beilage.

St. A. Zürich: Absch. Bd. 31, f. 416.

3) Konrad Ermatinger von Schaffhausen, Vogt zu Mendris, an die Boten der XII Orte, d. d. 23. December 1538: Im letzten September haben der Markgraf von „Vasto" und der Capitaneo der Justiz wegen einiger Banditen geschrieben, die sich hier aufhalten, besonders wegen Fr. de Leuco, Baldoninis, zubenannt Sotile, und zwar laut der Capitel verlangt, daß derselbe verhaftet und zu Recht gestellt oder ihnen überantwortet werde. Weil aber der Beklagte ein Geleit besitze, das ihm Konrad Graf von Solothurn (als Vogt) gegeben und er (Ermatinger) bestätigt habe, so sei die Sache von dem mailändischen Gesandten zu Baden angebracht und ihm, dem Vogt, schriftlich befohlen worden, Recht zu halten; seitdem habe er den Francisco gefangen und den Proceß eingeleitet, den er hiemit deutsch und lateinisch zuschicke; er habe bisher keine Marter angewendet, weil der Gefangene sich auf das Geleit berufe, das freilich erschlichen scheine, indem er sich als Edelmann ausgegeben, der nur wegen zwei „ehrlicher" Todtschläge entwichen sei. Die Sache sei so schwer, daß er, der Vogt, um Bescheid bitte, ob er das Geleit bei Seite setzen solle. Da man hier kein Gefängniß habe, so müsse man den Francisco mit vier Mann bewachen, was große Kosten mit sich bringe; der Fiscal von Mailand erkläre aber, er werde sich dem Spruch der Eidgenossen unterziehen, wer dieselben tragen solle. P. S. Bitte um eine allgemeine Weisung, ob die von Mendris und Balerna schuldig seien, ein Gefängniß herzustellen; sie wollen nämlich dem Landvogt aufbürden, die Gefangenen in seinen Kosten zu bewahren.

Ibidem, f. 421.

Beilage: Verzeichniß der erwiesenen Verbrechen des Francisco de Baldoninis de Leuco von Alciate („Alzen"). — Abschrift des Geleits für ihn und seinen Vetter Alexander, d. d. 22. September 1537, ausgestellt von Konrad Graf von Solothurn. — Zwei Nachrichten, wie am 7. Mai 1534 zu Mailand die Herzogin gewisse Banditen freigesprochen, fünf Klassen aber davon ausgeschlossen, und wie dann am 9. Juni der Hauptmann der Justitia den Francisco de B. von „Leg" von einigen gegen ihn eingeklagten Verbrechen freigesprochen habe.

4) Panizonus an (die V Orte?), d. d. 21. Januar 1539: Widerlegung der Einwürfe, die gegen die Fortsetzung und Vollendung des Processes gemacht werden könnten, 2c.

Lucerner Abschiede L 1, f. 235—236.

643.

Schännis. 1539, 23. Januar.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta et documenta miscellanea, Bd. 112, f. 135.

Verhandlung zwischen Gesandten von Schwyz und Glarus, des Abts von St. Gallen und den Toggenburgern.

1. Die aus der Grafschaft Toggenburg beglauben, mit Fug und Recht die Gant abgestellt und die Schatzung eingeführt zu haben und hiebei verbleiben zu können. Dagegen behauptet die Botschaft des Abts, daß solches des letztern Brief und Siegel und dem jüngsten Vertrage zuwider sei; sie habe auch nicht Vollmacht, hierüber zu vermitteln; über Streitpunkte aber, welche Briefe und Siegel nicht berühren, wolle sie gern gütlich handeln lassen, wenn die Anwälte der Toggenburger in Betreff aller dermalen streitigen Artikel Vollmacht besitzen. Diese antworten hierauf, daß sie von der nun eine zeitlang geübten Schatzung abzustehen keine Gewalt haben. Der Anwalt des Abtes eröffnet dann, daß gegenüber seinem Herrn keine Neuerung vorgenommen, sondern er bei Brief und Siegel belassen werden solle, und da nun der Abt in Betreff der Gant

und anderer Artikel im ruhigen Besitz gewesen, so bitte er, die Toggenburger zu vermögen, daß sie bis zum Austrag des Rechten die Gant, Gericht und Recht gehen lassen wie von Altem her, damit sich die guten Leute nicht zu beklagen haben; man lasse die Toggenburger auch bei Brief und Siegel verbleiben und muthe ihnen keine Neuerung zu, welches die Toggenburger gegenüber dem Abt zu thun sich auch erboten. Da unter den Parteien auch der Appellation wegen Streit waltet und diesfalls gar keine Vermittlung Anklang finden wollte, die Toggenburger aber sich beklagen, daß dieses Spans wegen der Abt die Gerichte hemme, so haben die Gesandten von Schwyz und Glarus den Abt freundlich gebeten, dieses Streites ungeachtet in der Grafschaft Toggenburg den Gerichten ihren Gang zu gewähren, damit sich niemand über Rechtlosigkeit beklagen könne, jedem Theil an seinen Rechten unvorgreiflich. Übrigens wollen die Gesandten von Schwyz und Glarus diese Verhandlung an ihre Obern bringen und diesen anzeigen, wie der Abt sie um Recht anrufe, und ihren Beschluß beiden Parteien berichten. 2. Die von Wattwyl beglauben, daß sie gemäß ihrer Freiheit und ihren Briefen einen Ammann und nicht den Vogt auf Yburg zum Richter haben. Der Anwalt des Abtes antwortet, daß dieser die von Wattwyl gerne bei Brief und Siegel bleiben lasse, „sonder (sover?) daß die (von?) Watwyl der sach einhellig sigendt."

Der Abschied enthält das Jahresdatum nicht; dasselbe ist aus einem Act vom 18. Januar 1539 entnommen, mittelst welchem der Abt den Hauptmann Jacob Landolt, des Raths zu Glarus, und den Hofmeister Ulrich Seiler bevollmächtigt, zu Schännis mit den Boten von Schwyz und Glarus in Betreff der noch nicht vereinbarten Toggenburger Anstände zu verhandeln.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fascikel 50.

644.

Brunnen. 1539, 1. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 259.

Tag der IV Waldstätte.

Dieser Tag ist des Fürkaufs wegen angesetzt. Darum haben sich die Boten zuerst darüber unterredet, wie derselbe getrieben werde. Man findet, daß Etliche kaufen, wie ihnen angeboten werde, Etliche bei dem Haufen, Andere durch bestellte Knechte, wie Melcher Buffi von Uri in den letzten acht Tagen zu Brunnen selbst verrathen hat; im Schützen zu Lucern ist von Urnern gesagt worden, Einzelne haben drei solcher Knechte. Der Bote von Uri wird deßhalb ersucht, dahin zu wirken, daß dergleichen Fürkauf unterbleibe. — Zuletzt wird die Satzung Lucerns angenommen, daß auf einem Markte niemand mehr kaufen dürfe als 10 Mütt; dabei wird aber ausbedungen, daß niemand Korn, Roggen und Haber auf Vorkauf oder zum Aufschütten kaufen, auch nicht Knechte dafür anstellen solle, bei einer Buße im Betrag der gekauften Waare; jedermann ist bei dem Eide verpflichtet, Übertreter dieser Verordnung zu verzeigen, damit sie von ihrer Obrigkeit bestraft werden. Vorbehalten sind die Grempler von Lucern und Uri, welche 10 Mütt kaufen und nach Uri ins Kaufhaus führen, ausmessen und verkaufen dürfen, wie von Alter her. — Wenn die Angehörigen jenseits des Berges Mangel haben, so sollen sie von einem Vogt oder sonst einer Oberhand eine Bescheinigung bringen, daß das Korn nur auf ihrem Gebiete vertheilt und verbraucht werde; dann darf Lucern ihnen 20 bis 40 Mütt verabfolgen lassen. — Dieses Alles wird auf Hintersichbringen abgeredet; wenn ein Ort nicht dazu stimmt, soll es dies nach Lucern berichten.

645.

Baden. 1539, 2. Februar (Purificationis Mariä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 237. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 14, f. 2. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 527. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Zürich. Hans Rudolf Lavater; J. Bernhard von Cham, Sekelmeister und beide des Raths. Bern. Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister; Peter Imhag, Venner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Hans Amstein, Landammann von Obwalden; Hans Bünti, Landammann von Nidwalden. Zug. Heinrich Zigerli, des Raths, von Aegeri. Glarus. Ulrich Stucki, des Raths. Basel. J. Christoph Offenburg, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans Lanther, des Raths und Sekelmeister. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Jacob (Ulrich) Broger, alt-Ammann; Bastian Törig. — E. A. A., f. 65 b.

a. Die Regierung von Innsbruck antwortet auf das Schreiben wegen des ausstehenden Erbeinungsgeldes, sie habe dasselbe nicht zu bezahlen; es sei bisher von des Königs Hofzahlmeister ausgerichtet worden. Sie wolle die Zuschrift der Eidgenossen sogleich dem König mittheilen, bitte sie jedoch, sich noch etwas zu gedulden, weil der Kaiser bisher und täglich noch an der Last des Krieges gegen die Türken zu tragen habe. Heimzubringen. **b.** Der Landvogt zu Sargans hat geschrieben, es wolle Einer, der unsere Lehengüter besitze, den Lehenzins, nämlich die Hälfte des Weines, nicht bezahlen; derselbe habe auch etliche Stücke von dem Lehen verkauft, und als er, der Vogt, das Lehen nach altem Herkommen habe einziehen und einem Andern verleihen wollen, das Gut behend zurückgekauft; nun rühme er sich, den verfallenen Wein nicht schuldig zu sein und dem Vogt Recht zu bieten. Da über solche Anstände niemand zu richten habe, als die Herren selbst, so bitte er um Verhaltungsbefehle. Es wird dem Landvogt geschrieben, er solle Diesen und Andere, die so mit den Lehen verfahren, davon stoßen und die Güter wieder verleihen, oder die Betreffenden, wenn sie sich weigern, auf den nächsten Tag citiren und über den Sachverhalt genauer berichten. Heimzubringen. **c.** Hans Faßbind von Schwyz, Landvogt im Thurgau, klagt in langem Vortrag, seine Frau sei vor einiger Zeit von ihm weggelaufen, von Schultheiß Federli über Nacht in seinem Hause behalten, aber am Morgen wieder „zu ihm gethädingt“ worden; dann sei sie in einem Monat nicht mehr als einmal zur Kirche gegangen, ohne Zweifel von Federli dazu aufgewiesen; als er, der Vogt, sie dahin genöthigt und gestraft habe, sei sie abermals entlaufen und zwar in deren von Landenberg Haus; da habe man ihm versprochen, sie heimzuschicken, wenn er sie nicht schlage; obwohl er dies verheißen, sei die Frau wieder in Federli's Haus gekommen und einige Zeit heimlich dort geblieben; da sie sich geweigert heimzukehren, habe er drei Biedermänner zu Federli geschickt und ihm rund heraus sagen lassen, er wolle die Frau in seinem lutherischen Hause nicht dulden; wolle sie nicht zu ihm, so solle sie wenigstens in ein anderes Haus gehen, da sie sonst wie der Schultheiß und sein Volk an verbotenen Tagen Fleisch essen möchte, was seine Herren an ihr strafen würden; darauf habe Federli mit scharfen Worten erwiedert, er wolle die Frau nicht mehr schirmen, verbiete aber dem Vogt Haus und Hof. Dennoch habe derselbe seine Ehefrau, sein Fleisch und Blut, noch mehr als acht Tage behalten, hinterruks ihren Verwandten geschrieben und „sein Fleisch und Blut“ dem Schaffner

zu Dänikon verdingen wollen, sie endlich bei Nacht und Nebel aus Frauenfeld weg in das Gebiet von Zürich geschickt. Das sei ihm höchst beschwerlich und er begehre nun gegen Federli Recht. Schultheiß Federli antwortet, er habe eine solche Anklage um den Landvogt nicht verdient; denn die Sache verhalte sich anders. Auf Samstag nach St. Niklaus, einem Markttag Abends neun Uhr sei die Frau Vögtin sammt ihrem Sohn und ihrer Jungfrau in sein Haus gekommen, mit der Bitte sie über Nacht zu behalten; er sei darüber erschrocken und habe gefragt, wie es stehe. Sie habe geantwortet, sie und all ihr Volk haben gesehen, wie der Vogt ein „Mätzli" in den Stall geführt; die Knaben haben dasselbe wieder hinaus „geschlagen"; aus Furcht dies entgelten zu müssen, entferne sie sich. Am andern Tage habe man deßhalb Rath gehalten und mit Hülfe von drei Ausgeschossenen die Frau zu ihrem Manne zurückgebracht; dieser habe versprochen, ihr gewisse Vorwürfe nicht mehr zu machen, und die Stadt ihr auf besondere Bitte Schirm zugesagt. Der Landvogt habe ihm damals für seine Vermittlung gedankt. Aber am Sonntag nach St. Thomas habe er, Federli, die Frau desselben wieder in seinem Hause gefunden; da sie geklagt, sie sei ihres Leibes und Guts nicht sicher, und um Recht bat, wie es ihr zugesichert worden, habe er den Rath versammelt; dieser habe gefunden, daß man die Leute nicht mehr vereinigen könne, und deßhalb den Verwandten geschrieben. Am Mittag habe der Vogt das Haus derer von Landenberg „durchlaufen" und seine Frau darin gesucht. Der Rath habe ihm darauf sagen lassen, er möge die armen Burger mit Solchem verschonen und nur rechtlich handeln; er, Federli, habe ihm durch den Rath angezeigt, daß die Frau bei ihm sei, und sich eine Haussuchung verbeten. Auf dessen Erklärung, er wolle seine Frau nicht in einem lutherischen Hause lassen, habe er derselben den Aufenthalt abgekündet; aber Schultheiß Lärniger und der Rath haben ihn gebeten, sie weiter zu beherbergen. Als der Landvogt nach Schwyz gegangen, habe sie nachreisen wollen; aber die Kleider seien ihr verboten worden. Alles Uebrige, was der Vogt vorgebe, sei nicht wahr. Seit der Rückkehr von Schwyz habe derselbe ihn überall bei Uerten und Schlaftrünken verunglimpft, bis der Rath sich ins Mittel gelegt und ihm in Worten und Werken Frieden geboten habe; der Landvogt habe sich aber nicht daran gekehrt. Am Sonntag vor der Lichtmeß habe er auf der Herrenstube wieder gewüthet und so geredet, daß es dem Landfrieden jedenfalls nicht gemäß sei, und würde man nachfragen, so dürfte sich wohl finden, daß er diesen schlecht gehalten habe. Darum hätte er, Federli, viel mehr Ursache zu klagen. Der Landammann fügt hinzu, wie der Vogt auch ihn gescholten („häls Mennly"), als er zum Frieden geredet. — Da der Landvogt von einer gütlichen Vermittlung nichts wissen will, sondern gegen Schultheiß Federli Recht begehrt, so wird die Sache in den Abschied genommen. — Der Landvogt zieht auch an, wie Federli vor Jahren einen Altarstein heimgenommen habe. Federli gibt aber genaue und genügende Auskunft darüber **d.** Die Landvögte von Lauis und Luggarus machen die Anzeige, der Statthalter zu Mailand habe das Verbot erlassen, daß niemand Getreide aus dem Herzogthum in die Vogteien führe oder verkaufe, und wolle den Unsern sogar von den eigenen Gütern „da nieden" nichts mehr zukommen lassen. Auf ihre Beschwerde habe er geantwortet, er brauche Alles für die Unterthanen. Nun gehen aber stetsfort Fleisch, Wein, Leder, Unschlitt, Kohlen und Holz dahin. Daher bitten sie um Weisung, wie sie sich zu verhalten haben. Es wird nun dem Statthalter ernstlich geschrieben: da wir alle Güter hinabgehen lassen, so erwarte man, daß er auch unsern Angehörigen den Kornkauf bewillige, indem wir sonst zu Maßregeln genöthigt würden, die wenig Nachbarschaft brächten. Den III Bünden wird geschrieben, sie mögen den Fürkauf verbieten und nicht dulden, daß in ihrem Gebiet große Vorräthe aufgeschüttet oder Früchte aus ihren Landen geführt werden. Deßgleichen hat man beschlossen, es soll jedes Ort bei seinen Angehörigen des Fürkaufs halb Verbote erlassen, damit nichts aus unsern Landschaften weg-

geführt werde. Auf den nächsten Tag soll jeder Bote Vollmacht bringen zu beschließen, was man ferner gegen den Statthalter von Mailand, falls er einen Abschlag gäbe, thun wollte. **e.** Die Rathsbotschaft von St. Gallen begehrt, daß man gemäß dem letzten Abschied ihnen gegen Ammann, Rath und Gemeinde von Appenzell das Recht anweise, entweder vor den XII Orten oder vor einem, zweien, dreien oder mehreren; denn sie glauben nicht, daß Appenzell, wie es vorgegeben, kräftige Briefe besitze, welche vorschreiben, wie sie bei vorhandenen Streitigkeiten das Recht brauchen sollten. — Die Boten von Appenzell erwiedern, früher habe St. Gallen nur gegen besondere Personen geklagt, jetzt aber gegen Ammann, Rath und Gemeinde; noch auf dem letzten Tage sei der Burgermeister von Watt auf die expresse Frage Landammann Brogers dabei geblieben; wenn nun St. Gallen auf der neuen Klage beharre, so haben die Boten keine Instruction. Bürgermeister von Watt bestreitet dies und beruft sich auf den Wortlaut des Abschieds, gibt auch zu bedenken, daß es nicht nöthig gewesen wäre, von jenen Briefen zu reden, wenn St. Gallen nur gegen Private das Recht begehrte. Ferner habe seither der Bücheler den alten Landschreiber, Mathias Zydler, des Panners wegen nicht entschlagen wollen und ihn einen Schelm gescholten, ja vor dem zwiefachen Rath offen gesagt, er glaube nicht, daß in dieser Stube einer böser oder frömmer sei als „er". Die Gesandten von Appenzell geben zu, daß Bücheler unschicklich geredet; er habe aber den „Sydler" freisprechen und 2000 Gl. vertrösten müssen und werde gestraft; darum könne die Obrigkeit nicht zugeben, daß sie parteiisch sei. Sie legen übrigens einen Vertragsbrief vor, der das Rechtsverfahren bestimme. — Weil aber dieser seit mehr als hundert Jahren kraftlos ist, und St. Gallen einen später gemachten vorweist, laut dessen ein Span mit Appenzell auf einem Tage zu Baden vor gemeinen Eidgenossen rechtlich erledigt worden ist, so äußert man über die Aufzüge der Appenzeller Mißfallen. Weil jedoch die Boten ungleich instruirt sind, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage festzusetzen, an wie viele und welche Orte man die Parteien zum Recht weisen wolle; denn darüber ist die Mehrheit einig, daß man St. Gallen nicht zum Recht nach Appenzell weisen könne. Die Parteien werden schließlich ersucht, bis zu Austrag der Sache nichts Unfreundliches gegen einander vorzunehmen; Appenzell hat man bei den geschwornen Bünden ermahnt und geheißen, das Recht zu erwarten. **f.** Herr von Boisrigault schreibt, er habe der Pensionen wegen, die auf Lichtmeß hätten eintreffen sollen, an den König geschrieben und erwarte dessen Antwort in Bälde; die Eidgenossen möchten daher einstweilen die Absendung ihrer Botschaften nach Lyon verschieben. Antwort: Man habe nichts Anderes erwartet, als daß die Pensionen auf die bestimmte Zeit entrichtet würden, wie der König selbst und auch Herr von Lameth es versprochen; darum solle der Gesandte nochmals dem König schreiben, daß man keinen längern Verzug gestatten wolle. Den erhaltenen Bescheid soll er auf den nächsten Tag zu Baden melden. **g.** Solcher und anderer nothwendiger Geschäfte wegen wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Dienstag nach St. Mathiastag (25. Februar). **h.** Nachdem man dem Abt von Pfäfers früher bewilligt, des Klosters ungelegene Zinse und Güter zu verkaufen, und er daraufhin den Meiern zu Rüti im Rheinthal einige Gülten, Gerichte und Rechte um 2100 Gl. verkauft hat, kömmt er um die Bestätigung dieses Kaufes ein. Der Landvogt im Rheinthal berichtet, daß dieser Verkauf für das Gotteshaus von großem Vortheil sei. Deßhalb wird der Kauf von fünf Orten bekräftigt; Lucern und Zürich können aber nicht dazu stimmen, weil sie darüber keine Befehle haben. **i.** Lucern soll Zug berichten, wann es die Besichtigung der Reuß vornehmen wolle, damit auch es seine Boten dazu senden könne. **k.** Der Landvogt zu Baden zeigt an, er sei auf letzter Jahrrechnung beauftragt worden, von ausgereutetem und nicht wieder mit Holz bepflanztem Waldboden einen angemessenen Zins zu beziehen, und habe das gethan; nun sprechen aber Vogt und Propst zu Klingnau, der Schaffner von Leuggern

und andere Gerichtsherren die Nutzung von solchen Gütern für sich an. Heimzubringen. **l.** Der Vogt im Rheinthal berichtet, daß die von Marbach ihren Bodenzins (6 Mütt 1 Viertel 1 Vierling Kernen, 1 Malter 1 Mütt 2 Viertel 2 Vierling Haber) den er jährlich an 25 Orten einziehen müsse, abzulösen wünschen; sie geben jetzt für 1 Viertel Kernen nicht mehr als 3 Churer Batzen, für 1 Viertel Haber 1 Batzen, was dem Urbar nicht entspreche. Heimzubringen, ob man die Ablösung gestatten wolle oder nicht. **m.** Es wird angezeigt, daß die von Bremgarten einige Pfründen und Caplaneien unbesetzt lassen, obschon sie wohl Priester dafür finden möchten. Heimzubringen. **n.** Heimzubringen das Gesuch des Rudi Müller von Boswyl, ihm seine Ehre wieder zu geben. **o.** Die Boten von Basel eröffnen, die Stadt habe bisher jeden, der aus ihrem Gebiet gezogen, ohne Beschwerde abziehen lassen, nur bei den Leibeigenen diese Eigenschaft vorbehalten; auch was Einer dort geerbt, habe sie stets frei verabfolgen lassen; da sie nun dieses Verfahren gegen alle Orte beobachtet, so begehre sie, daß diese dasselbe thuen; wenn einige oder alle darüber eine Urkunde aufrichten wollen, so sei Basel dazu gern bereit. Heimzubringen. **p.** Gesandte der Büchsenschützen von Schaffhausen bringen vor, sie haben ein neues Gesellenhaus an ihrem Schießplatz erbaut und bitten nun, es möchte jedes Ort ihnen ein Fenster schenken, weil viel fremdes Volk dort hin und wieder wandle. Heimzubringen. **q.** Die Boten wissen, wie der junge Vogt Schuler geäußert haben soll, die Messe sei wider Gott und verboten, und man finde keine Schrift, daß sie zu halten sei. Auch soll der Prädicant die V Orte Sprüzler, Brenner, Räuchler, Fertler Päpstler und Hurenpfaffen genannt haben. **r.** In dem Span zwischen Rotweil und Hans von Landenberg zum Schramberg wird auf den Bericht der Rathsboten der vier Orte, die in der Sache gütlich gehandelt, beiden Parteien geschrieben: Zu Vermeidung großer Kosten habe man den Burgermeister Ziegler von Schaffhausen zum Obmann erwählt; wenn eine Partei denselben nicht annehme, so solle sie es beförderlich nach Zürich melden, und dieses auf dem nächsten Tage zu Baden darüber berichten; deßhalb soll dann jeder Bote Vollmacht haben, einen andern Obmann vorzuschlagen oder zu entscheiden, ob vermöge des Anlasses von Baden die XIII Orte Obleute bleiben wollen. Wenn aber die Parteien den genannten Obmann annehmen, so sei der Rechtstag angesetzt auf Sonntag Lätare (16. März) in die Stadt Dießenhofen, wo der vier Orte Rathsboten sammt dem Obmann und den Parteien mit Vollmacht erscheinen sollen. In diesem Falle soll Zürich Schaffhausen im Namen aller andern Orte bitten, den Burgermeister zur Uebernahme der Obmannschaft anzuhalten. Sofern beide Parteien einander gestatten, vor Anfang des Rechts unparteiische Kundschaft aufzunehmen, so mögen sie nach Zürich melden, in welcher Form sie dies thun wollen, und dabei erklären, ob man etwa einen Commissarius von hier aus dazu verordnen soll. Auch die Klage, welche Rotweil gegen die Söhne des von Landenberg habe, soll auf dem Tage zu Dießenhofen vor den vier Richtern und dem Obmann gütlich oder rechtlich verhandelt und erledigt werden; wäre das den Parteien nicht gefällig, so sollen sie es nach Zürich melden, damit man sich weiter darnach zu verhalten wisse. **s.** Den Span zwischen denen von Sarmenstorf und Seengen hätten die Boten von Bern, Lucern und Zug laut des letzten Abschieds von diesem Tage aus besichtigen sollen. Weil aber derselbe weder die hohe Obrigkeit noch die Landmarchen betrifft, sondern nur Feldfahrt und Weidgang, so wird nicht mehr für nöthig erachtet, einen Augenschein aufzunehmen, und Bern eröffnet folgenden Vorschlag: Da die Bauern beider Theile gefehlt, so soll das erlassene Urtheil aufgehoben sein, jedoch den Gerichten und Rechten beider Parteien unvorgreiflich und unschädlich; es sollen daher beide Parteien zu Wunn und Weide gegen und von einander fahren wie von Alter her; geschehe dies, so wolle Bern mit Junker Hartmann von Hallwyl Rücksprache nehmen, damit er die von Seengen vermöge, sich im Kostenpunkt billig zu zeigen. — Dem Landvogt in den Freien Ämtern wird nun aufgetragen, denen

von Sarmenstorf diese Meinung mitzutheilen; sie sollen sich darüber bis zum nächsten Tage erklären. **t.** Im Auftrag der V Orte zieht Schultheiß Golder an, es habe vor einiger Zeit ein Ehrenmann von Unterwalden, der zu Bern auf dem Markt gewesen, bei einem „Buchtrager" ein Büchlein gefunden, worin die Unterwaldner wegen ihres Zuges über den Brünig zum höchsten gescholten werden; da derselbe das Büchlein heimgebracht, so habe die Obrigkeit es verhört, aber der Gemeinde noch nicht eröffnet, sondern zuerst den Rath der vier andern Orte eingeholt. Darum haben die V Orte darüber zu Lucern getagt und an Bern das schriftliche Begehren gerichtet, Auskunft über den Ursprung des Büchleins zu geben. Mit der hierauf erfolgten Antwort Berns können sie sich aber nicht begnügen, indem sie gar nicht vernehmen, ob der Feilbieter jener Schrift bestraft worden sei. Darum müssen sie die Sache vor gemeine Eidgenossen bringen und begehren nun, daß Bern angehalten werde, die Verkäufer nach Verdienen zu bestrafen. Die Boten von Bern erwiedern, sie haben hierüber keine Instruction, indem ihre Herren erwartet haben, daß die V Orte mit ihrem freundlichen Schreiben und der Anzeige, daß sie diese Büchlein verbrannt, diese und ähnliche Schriften verboten und den Verkäufer bestraft, sich zufrieden geben würden; habe dieses ihnen nicht genügt, so hätten sie wohl nochmals schreiben können und dann geziemende Antwort erhalten. Der Boten persönliche Meinung gehe übrigens dahin, daß jenes Büchlein gleich nach dem Zuge verfaßt, aber wohl jetzt erst und zwar anderwärts gedruckt worden sei; aber wenn auch Alles, was über jenen Zug geschrieben worden, vertuscht und verbrannt würde, sei die Erinnerung an den Hergang doch in der Menschen Herzen noch nicht erloschen; daher möchte es besser sein, so wenig als möglich von der Sache zu reden. Denn wollte man sich weiter darauf einlassen, so könnte Bern wohl bezeugen, daß es die Bünde noch immer ehrlich gehalten habe, während man wisse, wie sie an ihm gehalten worden. Die Boten sagen dies aber nur für sich und wollen gern heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Schultheiß Golder replicirt, man könnte wohl noch finden, wer die Bünde und Briefe gehalten; es sei aber nicht gut, solche Dinge hervorzuziehen, und viel besser, solches „unter den Fuß" zu drücken. Weil indeß das Büchlein jetzt zum Vorschein gekommen, und darin stehe, man habe die Bünde an Bern gehalten, wie die Krebse gehen, auch die Messe gottlos gescholten werde, so beharre Lucern darauf, daß die Feilträger bestraft werden. Ammann Beroldinger von Uri bemerkt, es sei noch wohl bekannt, wie man mit „ihnen" gehandelt und Briefe und Siegel in „ihr" Lager geschickt, und wie lange sie gehalten worden; wollte man dies Alles wieder aufrühren, so hätte man in Uri auch Leute, die davon singen oder reden könnten; es dürfte aber nichts Gutes daraus erwachsen. Die Boten von Bern begehren zu wissen, wer einen solchen Brief in das Lager geschickt, und ob damit die Obrigkeit gemeint sei oder nicht. Dagegen will Beroldinger zuerst hören, wen die Berner beschuldigen, die Bünde an ihnen nicht gehalten zu haben; dann werde er auch antworten 2c. — Da jede Partei auf ihrer Meinung beharrt, die sieben Orte aber keine Instructionen haben, so stellen sie an beide die Bitte, den Handel ihnen zu überlassen und ihn um des Friedens willen (diesmal) nicht in den Abschied zu nehmen, da ohnehin Streitigkeiten vorhanden seien und die Mißgönner und Erbfeinde nur desto größere Freude hätten, wenn dieser Span sich verschlimmern sollte. Die unbetheiligten Orte wollen dann Vorsorge treffen, damit solche Schriften in der Eidgenossenschaft nirgends mehr verkauft, sondern überall beseitigt und verbrannt werden, und daß Bern den Verkäufer nach Verdienen strafe, wenn es nicht schon geschehen sei. Da beide Theile die Sache in den Abschied begehren, so hat man ihnen entsprechen müssen, sie aber zum allerhöchsten gebeten, dieselbe auf die glimpflichste Weise heimzubringen und auf dem nächsten Tage gütlich darin handeln zu lassen; man hoffe, daß dann die Obern wirksame Maßregeln ergreifen werden. Daher sollen die Boten auf dem folgenden Tage mit Vollmacht erscheinen. **u.** Die Vögte von Lauis

und Luggars beklagen sich über die Schmälerung ihrer Einkünfte durch die aufgestellten Artikel; da sie dabei nicht bestehen könnten, so bitten sie, einige Bestimmungen in den Capiteln zu ändern, damit ihr und ihrer Nachfolger Jahrlohn wieder gebessert werde, und geben zu diesem Zwecke ihre Beschwerden specieller an. Auf das Gutachten einiger Verordneten hat man folgende Aenderungen in den Abschied genommen: I. Artikel für Lauis. In Artikel 1 soll beigefügt werden, sofern die Bräuche der Unterthanen der Ehrbarkeit und dem Rechten gemäß und den guten Satzungen, Ordnungen, Geboten und Verboten der Eidgenossen, als der Landesherren, nicht zuwider sind." Alle Frevel und Strafen sollen dem Vogt und nicht dem Malefizschreiber angezeigt werden, diesem jedoch an seinem Einschreibgeld ohne Schaden. Der Vogt soll alle Frevel förderlich berechtigen, der Malefizschreiber keinen verschweigen, auch keinen verthädingen, sondern Alles dem Vogt überlassen. Die Gemeinde zu Lauis soll das Malefizschreiberamt nicht mehr zu verleihen haben, sondern die Eidgenossen. Zwei Drittheile des Ertrags von kleinen und großen Freveln sollen, nach Abzug der Unkosten, den Herren verrechnet werden; der dritte Theil gehört dem Vogt, der aber den vierten Pfenning unter den Landschreiber, den Malefizschreiber und die Amtleute vertheilen soll. Artikel 2 wird nicht verändert, dagegen bestimmt, daß dem Vogt ein Urtheilgeld entrichtet werden soll, von Streitsachen bis auf 50 Gl. 6 Kreuzer, bis 100 Gl. 10 Kreuzer, von Sachen über 100 Gl. 1 Gulden. Alle Endurtheile sollen durch den Landschreiber ausgefertigt und unterschrieben und durch den Vogt besiegelt werden; die armen Leute soll er aber des Siegelgelds halb gemäß dem 7. Artikel halten. Art. 3, daß niemand wider die Statuten gestraft werde, muß man abthun, oder die Statuten reformiren, oder zusetzen, daß man strafen solle nach den Statuten, welche der Ehrbarkeit und dem Rechten gemäß seien, da in den jetzigen Statuten die Hochfrevel gar gering geachtet sind. Wenn nämlich Einer einen Marchstein ausgräbt, so wird er gebüßt um 100 Pfd.; Nothzucht um 300 Pfd.; Brandstiftung 300 Pfd; falscher Eid, oder meineidig schelten 3 Pf.; Beschimpfung am Rechten 5 Pfd.; Verwundung eines Edelmanns 100 Pfd., eines Burgsäßen 75 Pfd., eines Bauern 37 Pfd.; Androhung des Todes oder einer Brandstiftung 25 Pfd.; Auflauf oder Rottirung gegen die Obrigkeit 200 Pfd. Schneidet einer „Sekel" ab, für den ersten 50 Pfd., für den zweiten Verlust der Hand oder 100 Pf., für den dritten hat er das Leben verwirkt. Verfertigung falscher Briefe 100 Pfd.. Das Pfund ist nur 2 Schwyzerbatzen und 8 Heller. Diese Malefizsachen soll der Vogt strafen nach unserer Landesart, oder wie es später festgesetzt wird; glaubt sich dann jemand zu hoch gestraft, so mag er in einer bestimmten Zeit vor den Eidgenossen Klage führen; verliert er seine Sache, so wird er noch um 10 Kronen gebüßt. — Die Artikel 4 bis 10 läßt man bleiben. Die Fürsprecher sollen den Leuten treulich dienen, keinen Frevel hinter dem Vogt verthädingen, mit den Parteien nichts gemein haben und für ihr Reden einen geziemenden Lohn nehmen; bei Streitigkeiten über den Lohn soll der Vogt und niemand Anders denselben taxiren. Wenn unter Verwandten über Erb und Eigen processirt wird, so sollen die Schiedleute nicht selbst den Lohn bestimmen, sondern die Parteien ihnen eine Verehrung geben; bei Anständen hat der der Vogt zu entscheiden. II. Artikel für Luggarus: 1. Des Schwörens halb bleibt es bei den Artikeln für Lauis. Betreffend Strafen und Bußen soll es zu Luggarus gehalten werden wie von Alter her, daß nämlich der Vogt bei den Bußen bleibt, die er in Geboten und Verboten bestimmt; die übrigen Strafen läßt man bei der Kammer bleiben wie bisher. Art. 2 und 3, wie oben. Für Art. 4 bis 9 läßt man die Capitel bestehen. Ebenso Art. 10 betreffend Verkaufung der Güter, und 11, die Aufsicht über Lebensmittel belangend. — Da der Landvogt zu Luggarus bisher als jährliche Besoldung nur 111 Kronen hat, wobei er nicht bestehen kann, so wird verordnet, daß die ganze Gemeinde Luggarus ihm jährlich 40 Sonnenkronen ausrichten solle. — Diese Artikel soll jeder Bote heimbringen, um zu berathen, ob man sie gelten lassen oder nochmals ändern

wolle, und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **v.** Nachdem auf das Schreiben von Zürich der gefangene Franciscus de „Baldouis“, aus dem Herzogthum Mailand gebürtig, von Mendris nach Baden gebracht worden, hat man ihm durch einige Verordnete die zwanzig gegen ihn eingeklagten Punkte vorgehalten; er hat sich dann zu verantworten versucht und sich damit behelfen wollen, daß die meisten Kläger ihm Protestationen gegeben, wonach er ihnen kein Leid noch Schaden zugefügt hätte; wegen zwei Todtschlägen schützt er das Geleit von den Vögten, wegen zwei andern die Freisprechung durch den Hauptmann der Justizia vor. Dagegen thut die mailändische Gesandtschaft schriftlich dar, daß die armen Leute ihm die meisten Protestationen aus bloßer Furcht gegeben, und begehrt, daß er nach seinem Verdienen bestraft werde. Es halten die Boten dafür, er sollte über jeden Artikel peinlich befragt werden; weil sie aber dazu noch keine Vollmacht haben, so beauftragen sie den Stadtschreiber von Basel, die langen und lateinisch verfaßten Protestationen beider Parteien zu übersetzen. Die Sache wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage das Nöthige zu verfügen. **w.** Ein Abgeordneter von Bremgarten bringt vor, die Burger besitzen Urkunden, daß sie auf allen Tagen ihre Appellationen vorbringen dürfen; laut eines neuern Beschlusses sollen aber die Appellationen nur noch auf der Jahrrechnung angehört werden, was sie beschwere. Heimzubringen, ob man sie bei ihren Briefen lassen wolle. **x.** Man soll heimbringen, daß der Abt zu Wettingen liederlich haushalte, und niemand wisse, wohin das aufgenommene Geld verwendet werde. **y.** Der Bericht von Ammann Beroldinger, daß das Geschütz ennet dem Gebirg in gar schlechtem Zustand („übel gefaßt“) sei, ist heimzubringen. **z.** (Für Zürich) „Sind ingedenk der pit, so min herren von den siben ordten für des pfaffen von Oberwyl jungkfrowen gethan von wegen des blunders, so sy von dem hingeloufnen pfaffen erkouft, daß iren dasselb blibe oder aber iren das ußgeben gelt wider werde.“ **aa.** Die Boten von Zürich und Glarus sollen auf dem nächsten Tag Vollmacht haben, mit Vogt Geißer von Schwyz wegen der Hauptmannschaft zu St. Gallen um die geforderte Zehrung abzukommen. **bb.** Dem Hauptmann Kaltschmid ist von der Mehrheit der VIII Orte vergönnt worden, das noch nicht veräußerte Gut zu beziehen und in den gemeinen Herrschaften zu wohnen und zu wandeln; die Boten von Zürich sind aber gänzlich bei ihrer Instruction geblieben. **cc.** Die von Sikingen schreiben, daß sie in Betreff des Arsentischen Handels für unparteiisch zu betrachten seien, da sie Vermittler gewesen. Nachdem der Gesandte von Basel berichtet, was sich inzwischen zugetragen und warum Arsent den Vertrag nicht besiegelt habe, werden die von Basel ermächtigt, denen von Sikingen, dem von Reinach, an Wilhelm Arsent und wohin ihnen nöthig scheint, zu schreiben und Alles zur Erfüllung des Vertrages von Schliengen Erforderliche vorzunehmen. Das Regiment von Ensisheim wird ersucht, zu berichten, unter welchen Bedingungen Marx Meehofer freigelassen worden sei. **dd.** (Verhandlung der evangelischen Städte). Die Gesandten haben den Obern in aller Stille anzuzeigen, wie die Stände des Contrabundes sich gegen diejenigen des schmalkaldischen Bundes großartig rüsten und den Bischof von Mainz und andere ihre Partei zu ergreifen bewegen, wie das Alles der aus Heßen gekommene Bericht ergiebt, und daher ein Krieg mit Sicherheit in Aussicht stehe. Da nun ein Mißgeschick der Evangelischen auch die Evangelischen in der Eidgenossenschaft betreffen würde, so ist zu berathen, ob diese nicht eine beförderliche Tagleistung halten, oder wenn sonst nächstens ein eidgenössischer Tag stattfindet, diesen benützen wollen, um sich zu besprechen, wie man sich bei einem Angriff auf die Evangelischen verhalten, ob man zusehen und jedem sein eigenes Feuer zu löschen überlassen, oder sich ihrer annehmen wolle, und im erstern Falle, wessen man sich zu einander zu versehen hätte, wenn irgend ein Ort Anfechtungen erleiden sollte, damit die, welche die evangelische Lehre zu erhalten begehren, nicht so jämmerlich zu Grunde gerichtet, die Wahrheit verlieren und ein „Spott Spiegel“ aller Welt werden.

ee. Die VIII in Rheinthal regierenden Orte schreiben an den dortigen Landvogt: 1. Er melde, daß die Leute in seiner Amtsverwaltung für eine Fastnachthenne nur drei Kreuzer geben wollen, behauptend, daß sie den frühern Vögten auch nicht mehr gegeben haben. Da man verständigt worden, daß letzteres seine Richtigkeit habe, so überlasse man es dem Vogt, die Fastnachthennen oder dafür drei Kreuzer zu nehmen. 2. Konrad Lutz von Thal habe eröffnet, der Abt von St. Gallen wolle ihm ein Gütchen abziehen und nehmen, worüber er dem Abt vor das Gericht, in dem er gesessen, Recht geboten habe, in das sich aber der Abt nicht fügen wolle. Der Hofmeister des Abts habe hierauf entgegnet, sein Herr besitze die Freiheit, daß jene, die Lehengüter haben, bei Streitigkeiten über dieselben solche vor seinem Lehengericht austragen sollen; Lutz sei nun zum zweiten Male vor dasselbe geladen worden, aber nicht erschienen, weßhalb der Abt mit dem dritten Lehengericht fürfahren werde und verlange, daß man ihn hieran ungehindert lasse. Da nun Konrad Lutz den Handel nicht genügend habe erklären können, so solle sich der Vogt hierum erkundigen; finde er, daß Lutz unrecht daran sei, so solle er ihn abweisen und den Abt bei seiner Freiheit bleiben lassen, doch ihn bitten, daß er um der Eidgenossen willen den armen Mann bei dem Gütchen bleiben lasse und ihn gnädig behandle. St. A. Zürich: Rheinthal. Absch. S. 108. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, Pannerher und des Raths der Stadt Zürich, den 8. Februar 1539. (Copie.) Eingänglich enthält der Brief die Artikel **h** und **l** dieses Abschiedes.

Im Zürcher Abschied fehlen **i, m, n, q, s**; im Berner **b, h, i, l—n, q**; im Basler **b, c, h—n, q, s, w, x**; im Freiburger **b, h—n, q, s, w, x**; im Solothurner **b, h—q, s, w, x**; im Schaffhauser **b, c, h—n, p, q, s, w, x**; **z—bb** aus dem Zürcher; **cc, dd** aus dem Basler Abschied.

Zu **c.** Für den Vorfall auf der Herrenstube auf Sonntag vor Lichtmeß hat der Wortlaut einigen Werth: „Und nach dem allem sige er uf suntag vor der liechtmäß uf der herren stuben zu Frowenfeld gesässen und in (Federli) aber geschulten und geflüchet, so lang bis daß biderb lüt in gepetten, er sölle sich selbs nit erzürnen, er stande mit im im friden; uf das er gredt, er welle im über (den) friden nüt thun; werde er aber innen, daß er im sin wyb gehyt, so müssend in sine oder ire fründ erstächen. Und als in die biderben lüt aber gern gestillt, da habe er (Vogt) gredt, wer sind ir von Frowenfeld, wie hand ir eer und eyd gehalten, und wo hand ir üwer fendly; gand reichends und machend ein schlenggen darin oder ein schwantz daran; daß üch botz disers und jeners schend, die kuttlen und der dreck im buch ist miner herren, und kein dreck muß min herr sin, mit vil andren worten, die sich durch biderb lüt wol erfinden werden"...

Im Berner, Freiburger und Solothurner Abschied ist in Betreff dieses ganzen Artikels nur folgende Verhandlung enthalten: Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn meinen, wenn die Angelegenheit das Malefiz betreffe, solle man sie auch dabei sitzen lassen, oder ihnen anzeigen, warum dieses nicht gestattet werde. Auf dieses erwiederten die Boten der VII Orte, Frauenfeld sei mit hohen und niedern Gerichten innerhalb den Kreuzsteinen den VII Orten allein zugehörig, wie sie solches seit hundert Jahren und lange bevor man von Constanz das Landgericht erworben, ruhig besessen, wobei man sie bleiben lassen möge. Die Boten der erstgenannten Orte nehmen dieses auf Hintersichbringen.

Zu **r.** Ein früheres Stadium der Berathung bezeichnet folgende Missive:

1539, 5. Februar. Die Boten der XII Orte (ohne Schaffhausen), zu Baden versammelt, an Schaffhausen. Der Span zwischen Hans von Landenberg und der Stadt Rotweil habe von den vier von der Eidgenossenschaft bezeichneten Schiedboten nicht gütlich verglichen werden können, und müsse daher eine Rechtfertigung erfolgen. Als man nun heute berathen, wo dieser Rechtstag vorgehen könnte, fand man keinen bequemern und gelegenern Ort als die Stadt Schaffhausen. Da nun aber Wolf von Landenberg, Hans von Landenbergs Bruder, wegen eines vor einigen Jahren zu Schaffhausen begangenen Todtschlags nicht dahin kommen dürfe, doch aber Beiständer seines Bruders sei und dessen Söhne zum Recht zu stellen vertröstete und daher auf

dem betreffenden Rechtstag erscheinen sollte, bitte man, ihm hiefür freies sicheres Geleit zu geben, in der Meinung, daß er sich auch geleitlich halte. Würde dieses abgeschlagen, so müßte ein anderer Ort für Vornahme des Rechtstages bestimmt werden. Gesuch um Antwort durch den Boten.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **u.** Der Berner, Basler, Freiburger und Solothurner Abschied zeigen folgende Abweichungen: Bei I Art. 3 als Strafe für Auflauf oder Rottirung nur 100 Pfund. Als letzten Artikel für Lauis folgt die Vorschrift: niemand soll eine Sache, welche die Obrigkeit angeht, verthädingen oder verthädigen helfen bei 10 Kr. Buße. Am Schlusse der Artikel für Luggarus wird besagt: betreffend die Fürsprecher und Thädigungsleute gelte was für Lauis vorgeschrieben worden.

Zu **cc.** Zur Markirung des Abschlusses dieser Angelegenheit mag noch folgende Missive notirt werden: 1539, 17. März. Basel an Melchior von Reinach. Dank, daß durch sein Befördern die Verhandlung wegen Arsent mit Fertigung der „Obligationschrift" und Übergabe derselben an den Landvogt zu Baden zu Ende gebracht worden sei.

K. A. Basel: Missivenbuch, f. 220.

Zu **dd.** Dieser Artikel ist dem Abschied in einem besondern Blatte mit anderer Schrift beigefügt und schließt mit der Bemerkung: „Actum Baden den 6. Februar 1539." Die Zürchersammlung enthält **dd** als Beilage zum 3. Februar 1540. Anknüpfend an diese Verhandlung instruirt Basel für den 25. Februar: die Entschließungen der übrigen Städte zu vernehmen, zu beantragen, daß man gegen einen schnellen Überfall gerüstet sein wolle, und auf die Rüstungen des Markgrafen von Baden in der Herrschaft Rötelen aufmerksam zu machen. Wenn es die andern Städte auch für gut erachten, soll von den fraglichen Rüstungen vor gemeinen Eidgenossen Erwähnung geschehen.

K. A. Basel: Abschiede 1537—1539.

646.

St. Gallen. 1539, 15. Februar.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1533—1541, S. 281.

Vor dem kleinen Rath der Stadt St. Gallen tragen Abgeordnete des Abts daselbst — der Hofmeister und Egli Meßmer, Vogt zu Rorschach — vor: Letzter Tage haben die von St. Gallen den Doctor von Watt und Hans Riner, Unterbürgermeister, vor den Abt geschickt. Dieselben haben eröffnet, wie die Stadt St. Gallen mit dem Land Appenzell einen Span habe, betreffend den sie vor die XII Orte der Eidgenossenschaft getreten sei und Rechts begehrt habe. Als dann am letzten Tag zu Baden die Gesandten der Stadt mit Vollmacht erschienen, seien die von Appenzell ohne solche gewesen, worauf verabschiedet worden, daß auf nächstem Tag beide Theile mit vollem Gewalt sich einfinden, inzwischen aber keine Partei gegen die andere etwas Feindseliges vornehmen solle. Nun seien die von St. Gallen durch Ehrenleute berichtet worden, daß sich etwas Unruhe und Widerwillen erheben wolle, und da denn die Appenzeller ein „unzähmts" Volk seien, so möchte hierdurch nicht nur der Stadt St. Gallen, sondern auch dem Abt und seiner Landschaft Schaden widerfahren; die von St. Gallen bitten daher den Abt, daß er ein getreues Aufsehen auf sie und ihre Stadt haben wolle. Da der Abt des Willens gewesen, zu Allem zu helfen, was zu Friede und Ruhe geeignet sein möchte, so habe er die Sache mit seinen Räthen überlegt und dann den Hofmeister und Egli nach Appenzell gesandt und dort, nicht als ob es aus Veranlassung derer von St. Gallen geschähe, sondern als ob er zu Baden von dem Handel beider Obrigkeiten gehört habe, zur Sache reden lassen. Man habe daselbst vorgetragen, daß die von Appenzell wohl ermessen mögen, welcher Nachtheil erfolgen würde, wenn etwas (Feindseliges) vorfallen sollte; wie ander-

seits der Abt, wenn er zur Beilegung der Angelegenheit etwas beitragen könne, diesfalls weder Mühe noch Kosten sparen wolle; wolle man dieses nicht annehmen, so möge man wenigstens dafür sorgen, daß nicht von unruhigen Leuten etwas (Ungeziemendes) vorgenommen werde. Die von Appenzell haben dieses Anbringen bestens verdankt und geantwortet, sie wollen auf den nächsten Mittwoch einen großen Rath halten, wie sie einen solchen in dreißig Jahren nicht gesehen. Dabei seien sie einhellig, zu sorgen, daß bis auf den nächsten Tag, den man abwarten wolle, nichts Unnachbarliches vorfalle. Nun lasse der Abt in gleicher Weise, wie er es gegen die von Appenzell gethan, auch die von St. Gallen bitten, daß sie inzwischen zur Sache reden lassen wollen; wenn der Abt etwas vermitteln könne, so wolle er keine Mühe sparen und so verhandeln, daß es der Ehre von keiner Partei nachtheilig wäre. Noch hätten die von Appenzell angezeigt, wenn sich Einer in ihrem Land zeigen sollte, der Thätlichkeiten vorzunehmen beabsichtigte, würden sie ihn so bestrafen, daß man sehen würde, daß dieses ihnen zuwider wäre. — Der Rath von St. Gallen verdankt den Gesandten des Abtes zu dessen und ihrer Handen auf das höchste ihre Mühe und das Erbieten, in der Sache vermitteln zu wollen. Da es aber ein so ehrverletzlicher Handel sei, daß kleine und große Räthe nicht für angemessen fanden, gütlich zu verhandeln, auch den XII Orten gegenüber das Anerbieten einer gütlichen Vermittlung abgelehnt wurde, bitte man, der Abt möge es denen von St. Gallen nicht verargen, wenn sie, nachdem die Sache so weit ins Recht gekommen, auch das Recht erwarten wollen.

647.

Baden. 1539, 25. Februar (Dienstag nach St. Mathias).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 261. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 21. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 507. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths; Bernhard von Cham, Sekelmeister. Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister; Peter Imhag, Venner; Chrispin Fischer, des Raths. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Josef Amberg, Landammann. Unterwalden. (Niemand angegeben). Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Joachim Bäldi, Landschreiber. Basel. J. Christoph Offenburger; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans Lanther, des Raths und Sekelmeister. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Waldkirch, alt-Burgermeister. Appenzell. Jacob (Ulrich) Broger, alt-Ammann. — E. A. A. f. 66a.

a. Der Vogt zu Mendris schreibt: auf seiner Heimreise ab dem letzten Tage zu Baden sei sein Weibel, von Schaffhausen gebürtig, von einem Banditen von Mailand, Benedict genannt, der von den Boten der XII Orte liberirt und vergleitet sei, meuchlings erschossen worden. Der Bruder und die Verwandten des ermordeten Weibels klagen, derselbe hinterlasse vier unerzogene Kinder und bitten um Hülfe und Rath, damit diese erzogen werden können. Es wird nun an den Vogt geschrieben, er solle des Mörders Habe, wo er sie in unserm Gebiet erreiche, zu Handen nehmen; dann wolle man den Kindern etwas zukommen lassen. Den Mörder selbst sollen er oder andere Vögte, wo sie ihn treffen, verhaften und nach seinem Verdienen strafen. Jeder Bote soll auch heimbringen, daß fortan weder Vögte noch Boten einen Flüchtling, woher er auch sei, liberiren noch vergleiten sollen, und daß man solche Leute in unsern Gebieten nicht mehr aufnehmen

noch dulden solle, damit man weiterer Sorgen und Beschwerden ihrerwegen enthoben sei. Auf dem nächsten Tag ist zu antworten, wie man dies abstellen wolle. **b.** Bern läßt durch seinen Gesandten, Schultheiß von Wattenwyl, eröffnen: auf dem letzten Tage habe Schultheiß Golder im Namen der V Orte wegen eines gedruckten Büchleins einen Anzug gethan und bei diesem Anlaß Arnold Beroldinger von Uri sich geäußert: wollte man vom Anfang reden, so wüßte man wohl, wer die Bünde gehalten, und wie man Briefe und Siegel in ihr Lager geschickt, wie lang die auch an ihnen gehalten worden seien. Diese Rede verletze die Ehre Berns auf's tiefste und verdächtige die Obrigkeit, als ob sie etwas Unehrbares geschrieben oder gehandelt hätte, was aber kein Biedermann werde erweisen können. Da nun Ammann Beroldinger öffentlich gesprochen habe, so hoffe Bern, daß man ihn anhalte, die fraglichen Briefe aufzulegen oder Genugthuung zu leisten. Nachdem Beroldinger von den Boten „der übrigen vier Orte" einen „Verdank" begehrt (in Ausstand getreten), nimmt Schultheiß Golder das Wort: Man hätte sich eines solchen Anzugs nicht versehen, denn Sekelmeister Tillmann habe in jenem Wortwechsel hitzig genug gesprochen; (Wiederholung aus 2. Februar **t**); dies habe sie beide zu scharfer Antwort gereizt, so daß sie zu wissen begehrt, wer die Bünde an Bern nicht gehalten hätte. Weil früher verabschiedet worden, daß jedes Ort seine Anliegen gegen andere zu Tagen vorbringen solle, und jene Äußerungen im verschlossenen „Rath" gefallen, auch nur persönliche Meinungen und nicht Aufträge der Obern gewesen seien, so bitte er, dieselben gegen einander aufzuheben und zu vergessen. Bern möge nun den V Orten in Betreff jenes Büchleins Antwort geben. Die Gesandten von Bern wollen sich mit dieser Erklärung nicht begnügen und bestehen darauf, daß Beroldinger, mit dem sie allein zu thun haben, die angedeuteten Briefe aufweise oder thue, was sich gebühre. — Endlich legen sich die übrigen Orte dazwischen und fassen nach vieler Mühe und Arbeit den Schluß: Es haben beide Theile einander zum Reden gereizt, was besser unterblieben wäre; Ammann Beroldinger habe jedoch nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen und nicht gesagt, daß Bern Briefe und Siegel nicht gehalten habe; seine Rede beziehe sich auf einen Brief, welchen Bern im ersten Cappeler Zug an die V Orte erlassen, der aber nach näherer Erkundigung unter den Boten gar nichts enthalte, wodurch Berns Ehre gefährdet wäre, indem es bloß geschrieben, was ihm wohl gebührt habe; auf andere Briefe könne sich jener Anzug nicht beziehen. Damit sollen die beidseitigen Äußerungen gegen einander aufgehoben sein, also daß weder Bern noch die V Orte noch sonst jemand an ihren Ehren benachtheiligt seien ꝛc. Darauf eröffnet der Schultheiß von Bern weitläufig, wie es mit dem Büchlein zugegangen. Ein Burger habe ihm ein solches gebracht und dabei angezeigt, daß ein Unterwaldner eines gekauft und sich darüber beschwert habe; da derselbe schon nicht mehr in der Stadt gewesen, so habe die Obrigkeit, die von dem Büchlein nichts gewußt, nichts Anderes thun können, als sofort die vorhandenen Exemplare aufzugreifen und zu verbrennen; dies sei geschehen, und erst einige Tage später ein Schreiben von den V Orten eingetroffen, das sie freundlich erwiedert habe. Unterdessen habe sie den Verkäufer bei seinem Eide befragt, woher die Büchlein kommen; er sage, sie seien zu Frankfurt gedruckt; er habe sie aber nicht bestellt, auch nicht „an den Tag gebracht"; die Regierung werde der Sache weiter nachspüren und den Fehlbaren so strafen, daß die V Orte nicht mehr zu klagen haben; sie habe in allen ihren Landschaften Mandate erlassen, daß niemand dergleichen Schmähschriften feilhalten, singen oder sprechen solle, und daß die Übertreter gefangen, nach Bern geführt und strenge bestraft werden. Dabei weisen die Gesandten einen (gedruckten) „Brief", mit Sprüchen und Figuren, worunter ein Bär, vor und zeigen an, daß solche Briefe in „einem loblichen Ort" durch Landstreicher verkauft werden, und ein Exemplar einem Burger von Bern zugeschickt worden sei; da könnte man auch sagen, die Herren und Obern hätten dies ausgehen lassen, obwohl sie nichts

davon wissen und gar kein Gefallen daran haben. Die V Orte erwiedern, sie können sich mit dieser Verantwortung nicht begnügen, weil Bern den Verkäufer jener Büchlein, obgleich er ein Burger sei, noch nicht bestraft habe; sie wollen aber heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Demnach ermahnen die übrigen Orte Bern, dem gethanen Erbieten nachzukommen und sobald es der Sache auf den Grund gekommen, die Schuldigen nach Verdienen zu bestrafen. Der Beschluß des letzten Tages, daß solche Schriften nirgends feilgehalten oder vorgetragen werden sollen, wird bestätigt; die fraglichen Büchlein sollen niemand an seiner Ehre, den geschwornen Bünden oder dem Landfrieden nachtheilig sein. Da die Anwälte beider Parteien keine Vollmacht haben, diesen Vorschlag anzunehmen, so sollen sie denselben treulich heimbringen und dem Frieden und der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu lieb es dabei bewenden lassen; sie sollen bedenken, daß man schon Feinde genug in deutschen und wälschen Landen habe, die sich über unsere Uneinigkeit freuen würden, und nicht vergessen, daß der Landfriede alles Vergangene aufgehoben habe. Sie sollen auf nächstem Tage Antwort geben. Heimzubringen. **c.** Die Artikel für Lauis und Luggarus, die von dem letzten Tage in den Abschied genommen worden, sind jetzt von der großen Mehrheit der Orte angenommen worden und sollen in derselben Fassung aufgerichtet werden. Da Schultheiß Golder, der ohne Vollmacht ist, dies erst noch heimbringen will, so wird er ersucht, so bald möglich an den Landvogt zu Baden melden zu lassen, ob Lucern darein willige, damit sie in gemeinem Namen ausgefertigt werden können. **d.** Die Eidgenossen von Rotweil und Junker Hans von Landenberg nehmen den vorgeschlagenen Obmann, Burgermeister Ziegler von Schaffhausen an; dagegen schreibt Christoph von Landenberg, er glaube mit den Rotweilern nicht mehr ins Recht stehen zu müssen, da sie ihn nicht früher oder zu Oberndorf berechtigt; er verlange daher den Anlaßbrief heraus. Darauf wird ihm sowie Ulrich und Wolf von Landenberg, als den Bürgen, geschrieben, man wolle bei dem Anlaß verbleiben und begehre, daß auch sie auf dem Rechtstag erscheinen. Es soll jedes Ort die erwählten Richter auf den bestimmten Tag zu Mittefasten nach Dießenhofen abfertigen, damit die Sache endlich gütlich oder rechtlich abgethan werde. **e.** In dem Span zwischen St. Gallen und Appenzell wird beschlossen, die Parteien sollen auf nächstem Tage vor den Boten der XII Orte einander für gegenseitige Klagen Rede und Antwort geben; sie werden aber nochmals gebeten, die Sache den Orten zu gütlicher Beilegung anzuvertrauen. Ihre Boten sollen auf jeden Fall mit Vollmachten ausgerüstet erscheinen. **f.** Da wieder über die Menge starker Bettler und „Stabulierer" geklagt wird, welche die Leute zu Stadt und Land beschweren und nicht arbeiten wollen, so hat man verordnet: Die gesunden und starken sollen überall eingezogen und über ihr Thun und Lassen ausgefragt werden; Schelme sind zu richten, die andern sogleich aus der Eidgenossenschaft zu verweisen. **g.** Über die Fassung des Geschützes ennet dem Gebirg lauten die Instructionen ganz ungleich; dennoch wird beschlossen, es sollen die Rathsboten auf nächster dortiger Jahrrechnung die Beschaffenheit des Geschützes untersuchen, auch berechnen, mit welchen Kosten es wieder hergestellt werden könnte, und über ihren Befund Bericht erstatten, damit man das Weitere verfügen könne. **h.** Herr von Boisrigault schreibt, es sei noch keine Antwort von dem König eingetroffen; aber der Tresorier habe ihn benachrichtigt, daß derselbe bereits die nöthigen Befehle erlassen habe; die Eidgenossen möchten also ihre Boten nicht abfertigen, bevor er weitern Bescheid gegeben. Es wird ihm geantwortet, man habe nach der geschehenen Zusage einen solchen Verzug nicht erwartet; er solle deßhalb allen Ernst anwenden, damit die Pensionen unverzüglich erlegt und abgeholt werden können. **i.** Es werden gegen den Landvogt im Thurgau Klagen vorgebracht; darum hat man auch seinen Span mit Schultheiß Federli von Frauenfeld auf den nächsten Tag verschoben. Zürich, Schwyz und Glarus werden beauftragt, ihre Boten auf den 10. „dieses" Monats nach Frauenfeld abzuordnen, um bei dem Landschreiber, dem

Landweibel und den andern Amtleuten über des Vogtes Handlungen genaue Kundschaft einzuziehen und dann die übrigen Orte zu berichten. **k.** Basel begehrt Antwort auf sein letztes Anbringen betreffend den Abzug, worauf die Boten ihre Instructionen eröffnen. Zürich: Wer bei lebendigem Leibe aus der Stadt ziehe, den lasse man frei gehen; wenn aber etwas Vermögen daselbst ererbt werde, so müsse der Erbe davon den Abzug entrichten; das sei eine Ehehafte der Stadt. Bern: Es habe seine Antwort bereits nach Basel geschrieben und bleibe dabei. Lucern und Schaffhausen wollen anhören und heimbringen was der andern Orte Meinung sei. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Appenzell: Sie beziehen von niemand einen Abzug und wollen gegen jedes Ort, das von denen, die zu ihnen ziehen oder (anderwärts) erben, nichts nehme, sich gleich verhalten, auf Verlangen auch dafür Brief und Siegel geben. Solothurn hat einen Vertrag mit Basel, wobei es bleiben will. **l.** Es wird angezogen, daß die Klosterfrauen zu St. Katharinenthal bei Dießenhofen übel haushalten und bereits einige Güter verkauft haben, daß es also nöthig sei, ihnen jährlich wieder Rechnung abzunehmen, weil sie davon nur mit dem Vorbehalt befreit worden, ihnen Rechnung abzufordern, sobald sie zu Klagen über ihren Haushalt Anlaß gäben. Heimzubringen. **m.** Die von Sarmenstorf lassen vorbringen, sie könnten den ihnen gemachten Vorschlag nicht annehmen, indem die von Seengen sehr viel ausgereutet, eingeschlagen und zu Feldern gemacht haben; sie bitten daher, daß man in ihren Kosten den Span besichtigen möchte. Bern erwiedert, es hätte gerne gesehen, wenn die von Sarmenstorf die fragliche Läuterung annähmen; nun bleibe es bei dem, wie es vorher ergangen. Darauf hat man Lucern und Zug beauftragt, am Montag nach Mittefasten (17. März) früh einen Augenschein aufzunehmen und Bern freigestellt, sich dabei zu betheiligen. Die Boten sollen versuchen, beide Parteien dahin zu bringen, daß sie zu Wunn und Weid gegen einander fahren wie von Alters her, und auf dem nächsten Tage darüber berichten. **n.** Der obigen unerledigten Geschäfte wegen wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag Quasimodo, d. h. den 13. April. **o.** Der gefangene Mailänder ist im Verhör bei seiner Antwort geblieben und begehrt, daß wir an Ort und Stelle Nachfrage halten und ihn ohne alle Gnade richten, wenn sich nicht Alles erfinde, wie er aussage. Daher werden dem Landvogt zu Lauis die Klagepunkte sammt den Antworten des Gefangenen abschriftlich zugeschickt und ihm befohlen, genaue Nachfrage zu halten und die Kundschaft auf nächsten Tag zu berichten. Es wird ihm ferner ein Beglaubigungsschreiben zugestellt, um dem Potestat zu Mailand anzuzeigen, daß die Ankläger auf dem nächsten Tage sich einfinden und ihre Klagen vorbringen sollen; sie mögen kommen oder nicht, so werde man den Proceß abthun. Heimzubringen, damit die Boten nach Bedürfniß bevollmächtigt werden. **p.** Es fällt ein Anzug, wie man in den Gotteshäusern übel haushalte, wie die Schaffner reich werden und die Klöster verarmen, wie namentlich das „Yriten" und das Gastiren große Kosten verursache. Heimzubringen und zu berathen, wie man dem Allem abhelfen könne. **q.** Die Boten von Zürich (?) wissen, was wegen der Bitte Ammann Ambergs für gemeine Hauptleute mit ihnen geredet worden ist; dieselben bitten um baldige Antwort. **r.** Vogt Lavater soll eingedenk sein, wie Schultheiß Golder sich für Lenz Feer, Wirth zu Merischwanden, verwendet hat, damit die ihm zur Last gelegten Worte nicht übel gedeutet werden und er das Gebiet von Zürich wieder betreten dürfe; Zürich möge ihm etwa „by vergebnen boten" Antwort schicken. **s.** Schultheiß Golder und Ammann Toß bitten für die Jungfrau des (flüchtigen) Pfaffen von Oberwyl. **t.** Zu gedenken, was der Bote von Glarus wegen eines Fensters mit den Boten von Freiburg („üch") geredet hat.

u. Dem Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal, Meister Hans Haab, des Raths der Stadt Zürich, wird Folgendes aufgetragen: 1. Die von Lustnau haben gebeten, ihnen zu vergönnen, den Rhein in eine

andere Furt und ab ihnen zu graben. Da man fürchtet, daß dieses denen im Rheinthal schädlich sein möchte, so soll der Landvogt Einen von Appenzell, ebenso den Ammann Egglin und andere biedere und der Sache verständige Leute zu sich nehmen und die Angelegenheit an Ort und Stelle besichtigen, und je nachdem diese finden, daß das genannte Abgraben schädlich sei oder nicht, sollen sie zu handeln Gewalt haben. 2. Die zu Marbach entrichten einige Korn- und Haberzinse in Geld. Der Vogt soll ihnen nun anzeigen, daß wenn sie diese Zinse ablösen wollen, sie einen Mütt Kernen und ein Malter Haber, jedes „Stück" für 20 Gulden zu 15 Constanzer Bazen, ablösen können, in welchem Falle dann das Hauptgut wieder angelegt werden solle; wollen sie aber nicht ablösen, so sollen sie gemäß dem Urbar zinsen, es wäre denn, daß sie etwas Anderes darbringen könnten. 3. In dem Anstand zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Rheineck betreffend das Eidschwören und die Besetzung der Lehengerichte hat man erläutert, daß es genüge, wenn Einer an Eidesstatt lobe, und daß die von Rheineck, weil sie die Lehengerichte nie besessen, dieselben auch nicht besetzen sollen. Sollte ein Theil sich dessen beschweren, so mag er auf der nächsten Jahrrechnung vor den Boten der Eidgenossen, die diesfalls mit Vollmacht erscheinen werden, sein Anliegen vortragen. 4. Wenn die Landvögte Ammänner und Amtsleute bestimmen und dieselben früher in Gerichten und Räthen gesessen, so werden sie aus denselben entfernt. Man hat hierüber hohes Mißfallen und erkennt, daß man die Betreffenden in den Gerichten und Räthen solle verbleiben lassen. Wollen sich die im Rheinthal hiemit nicht befriedigen, so mögen sie auf nächster Jahrrechnung darlegen, was sie hierüber haben. 5. Das verlassene Gut eines Krüppels, der in letzten Jahren einen Todtschlag begangen, soll der Landvogt zu Handen der Obern einziehen.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 110. Gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, Pannerherr und des Raths der Stadt Zürich. (Copie.)

v. Im Namen des Abts von St. Gallen eröffnet dessen Hofmeister, Ulrich Seiler, vor den Gesandten der VIII zu Rheineck und im Rheinthal regierenden Orte: Konrad Lutz, Hofmann zu Thal in der Herrschaft Rheineck, besitze als Lehen von dem Abt einen halben Hof. In letzten Jahren habe nun der Abt einen Kirchenruf gethan, daß wer von ihm Lehengüter innehabe, erscheinen und diese Güter empfangen solle. Dessen habe Konrad Lutz sich geweigert und behauptet, es genüge, wenn derjenige, der den andern Theil des Hofes innehabe, „den" empfange, habe auch die Einschreibschillinge nicht entrichten wollen und dem Abt Recht vorgeschlagen auf das Ort und vor das Gericht, in dem er gesessen sei. Das aber sei der Abt weder gegen Lutz, noch Andere zu thun gewillt, weil er dahin gefreit sei, daß Streite wegen Lehengütern vor den Lehensleuten des Abtes berechtigt werden sollen. Der Abt habe diesfalls schon zwei Mal ein Lehengericht berufen und darüber sprechen lassen und sei im Begriffe gewesen, dieses zum dritten Male zu thun; da sei Konrad Lutz dem Abt auf dem letzten („nächsten") Tage nachgelaufen und habe ihn verklagt, daß er ihn nicht bei der Hofgerechtigkeit zu Thal wolle bleiben lassen; dabei habe er dem Abt schmählich zugeredet, aber mit Unrecht, denn der Abt übe gegen Lutz nur das, was er gegen alle Lehensleute, sie mögen sitzen wo immer, gewohnt sei. Der Abt bitte daher, ihn bei seinen Lehensgerechtigkeiten zu belassen und den Konrad Lutz abzuweisen. Dieser läßt entgegnen, er habe sich nicht geweigert, das Lehen zu empfangen, glaube aber, es genüge, wenn der, welcher die andere Hälfte desselben besitze, dieses thue. Auch habe ihm der Abt einen Eid zugemuthet, gegen den er sich beschwere, weil er dem Landvogt zu Rheineck zu Handen der Eidgenossen schwören müsse. Wolle der Abt ihn aber belangen, so solle das geschehen an dem Orte, da er gesessen; vor den Lehensleuten glaube er ihm nicht zu Recht stehen zu müssen. — Die Gesandten der Orte, nachdem sie auch die Briefe des Abts und den Landvogt im Rheinthal vernommen, erkennen: der Abt bleibe bei seinen Freiheiten und Lehensgerechtigkeiten beschützt und Lutz sei gehalten, das Lehen zu empfangen und dem Abt Alles zu er-

statten, was er als Lehensmann ihm schuldig ist. Obwohl nun Lutz sein Lehen verwirkt, so bitte man doch den Abt, er möge seine „Thorheit“ und seine unerzogenen kleinen Kinder betrachten und ihm gnädig das Lehen wieder verleihen und eine bescheidene Strafe von ihm nehmen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta miscell. Bd. 112. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, auf 1. März.

w. Vor den Gesandten der VIII alten Orte eröffnet eine Botschaft von Schultheiß und Rath zu Bremgarten, daß sie auf dem letzten Tag vorgebracht, wie ihre Burger sich beklagen, daß man damals ihre Appellationen nicht anhören wollte, sondern sie auf die Jahrrechnung verwiesen, während sie Brief und Siegel von ihren Obern haben, daß die Appellationen, welche von ihrem Gericht, auch kleinen und großen Räthen ausgehen, jeweilen auf dem nächsten Tage, wo immer der angesetzt werde, verhört werden sollen. Ihre Bitte, sie hiebei verbleiben zu lassen, sei damals an die Obern heimgebracht worden; sie ersuchen nun, deren Antwort zu eröffnen. Die Instructionen gehen einstimmig dahin, die von Bremgarten bei Brief und Siegel zu belassen und die von dort herkommenden Appellationen, wo immer die Eidgenossen zu Tagen sich versammeln, zu verhören.

Stadtarchiv Bremgarten: Pergamenturkunde. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Andreas Schmid, den 1. März.

x. Verhandlung zwischen den Gesandten von Bern und Solothurn wegen des Tausches der Kirchensätze; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **k, m**; im Berner **k** und der letzte Satz von **c**; im Basler **d, i, l, m, p**, in **c** die Bemerkung von Golder; im Freiburger und Solothurner **e, k—m**; **c** wie im Basler; im Schaffhauser **i, l, m, p**; **c** wie im Basler; im Appenzeller **a, c, d, g—m, o, p; q, r, s** aus dem Zürcher; **t** aus dem Freiburger und Schaffhauser.

Zu **d.** Die Solothurner Instruction berührt diesen Artikel; der Abschied enthält ihn nicht.

K. A. Solothurn: Abschiede, Bd. 22.

Zu **e.** Nach dem Appenzeller Abschied werden die von Appenzell zum höchsten gemahnt, gegen die von St. Gallen inzwischen nichts Thätliches noch Freventliches vorzunehmen.

Zu **t.** Der Schaffhauser Abschied trägt mit anderer Schrift nach: „Item der landschriber von Glaris begehrt eins fenster.“

Zu **x.** 1539, 10. März. Bern an Solothurn. Die von Solothurn werden wissen, was man zuletzt in Betreff des Tausches geschrieben, daher ein diesfälliger Anzug gegenüber dem Gesandten von Bern zu Baden wegen Kriegstetten unnöthig gewesen sei. Wolle man den Tausch nach Abrede vollziehen, so sei man dessen geneigt und wolle hiefür eine Botschaft abordnen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 1.

648.

Bern. 1539, 27. Februar (Penultima Februarii).

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 266, S. 209.

1\. Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Gesandte von Freiburg, die von Murten beschweren sich über jene Erkanntniß, welche in Betreff der Tell der in Murten befindlichen Hintersäßen beider Städte erfolgt ist. Die Gesandten seien nun hergeschickt worden, um mit denen von Bern das Anbringen derer von Murten anzuhören und dann gemäß ihrer Instruction zu handeln. Sodann tragen die von Murten der Länge nach ihre Beschwerde vor und bitten und verlangen, daß ihnen in Betracht ihrer bisherigen Übung und dessen, was Brief und Siegel weisen, neues Recht eröffnet oder die Appellation vor die Sechszig gestattet werde. Hierauf

eröffnen die Gesandten von Freiburg, sie seien beauftragt, gegen Appellation und Rechtsöffnung zu protestiren und bei dem erlassenen Spruche zu verbleiben; dabei verlangen sie, daß die Beschwerde derer von Murten ihnen schriftlich übergeben werde. 2. Dieselben Gesandten eröffnen ferner, es seien vergangener Tage Boten beider Städte in Grandson gewesen, um in Betreff der Karthause la Lance zu verhandeln. Ihre Obern seien nun zufrieden, den betreffenden Kauf dem Vogt von Grandson um 1000 R (Kronen?) zu belassen und 5 Pfd. Bodenzins auf die Reben zu schlagen, wie es in Grandson abgeredet worden sei. „Demnach wie etwas tuschs um zinsen wägen gethan, mit dem vogt reden die xij^c Pfd. uf das fürderlichst uszerichten." Der Rath von Bern beschließt nun, es solle der Kaufbrief errichtet und die Sache in Beiwesen von Abgeordneten beider Städte und des Vogts vollendet werden.

Der Kauf gegen Jacob Tribolet ist ergangen um 4500 Pfd. kleiner Währung, 5 Pfd. Bodenzins directe, damit es löbig, auch den Zins, der schon auf dem Berg steht. Zur Ausgleichung der unter beiden Städten getroffenen Theilung erhalten die von Freiburg 1200 Pfd. voraus. Ibidem, S. 211.

649.

Frauenfeld. 1539, 11. und 12. März (Dienstag und Mittwoch nach Oculi).

Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 14 f. 42. Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 270. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede III, S. 557. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22.

Boten von Zürich, Schwyz und Glarus erheben im Namen der X Orte Kundschaft über den Landvogt Hans Faßbind von Schwyz.

1. Hans Vogel von Altnau sagt, er sei der vorigen Landvögte Diener gewesen, wie sein Sohn seit Vogt Stocker von Zug (1528—30), mit dem Auftrag, „was Großes zu verhandeln käme" zu thun und Hülfe zu leisten. Bei der letzten Rechnung zu Münsterlingen habe er dem jetzigen Vogt drei Gegenstände vorgebracht, betreffend Zehntenfälschung, eine Klage auf Diebstahl und bezügliche Scheltung, so daß die Schuldigen vor Landgericht gewiesen worden. Da sie arm seien, so haben sie ihn, den Knecht, um Vermittlung ersucht und eine billige Strafe erboten; der Landvogt habe ihm Gewalt gegeben, die Parteien zu vertragen und zu strafen, und dabei gesprochen: „Er wurd bericht, daß in sölichen tädingen ains landvogts frow ouch allwegen etwas gemacht wär; darumb söllt er lugen, daß man siner frowen ouch etwas darvon machte." Das habe er gethan, von zweien je 25 Gl. eingezogen und für die Frau Vögtin 5 und 4 Gl. davon verordnet; ein dritter sollte 10 Gl. Strafe, 1 Gl. Schaden und 2 Gl. Verehrung für die Frau Vögtin geben. Dem Landvogt sei nicht angezeigt worden, wie man dies der Frau gemacht. Sonst habe er in seinem Namen nichts Malefizisches gestraft; die kleinen Bußen aber habe er und sein Sohn mit den Gerichtsherren verthädiget. Er, Zeuge, wisse nichts Unehrliches von ihm zu sagen. 2. Hans Kappeller, Landweibel: Er versehe das Amt seit eilf Jahren. Als es ihm übertragen worden, habe man ihn instruirt, wenn er bei einer Bestrafung mitwirke oder aus Befehl jemand strafe, so soll er immer des Landvogts Hausfrau etwas vorbehalten; er selbst habe nicht mehr als Vier oder Fünf zu strafen gehabt und nicht um viel, sei aber oft dabei gewesen, wenn Andere mit dem Landvogt unterhandelt und der Frau und den Kindern etwas versprochen haben, wenn er sie billig hielte; er habe bisweilen selbst dazu geholfen, doch ohne Wissen der frühern Vögte; der jetzige habe deßwegen zu ihm gesagt: „Waibel, vergiß min nit und thu das best"; aber keiner habe je gewußt, wie er die Verehrungen

gemacht, sondern dieser und die andern Landvögte seien der Verehrungen ungeachtet mit den Strafen fürgefahren und keiner habe ihm befohlen, „mach mir oder miner husfrowen dis oder eins (jenes)"; er selbst habe davon nichts genossen, ein Geschenk von Junker Heinrich von Ulm ausgenommen. 3. Hans Schmuck, Jacob Lauterbach, Hans Mülleisen von Frauenfeld, Kleinmenz Hiltbrand von Weinfelden und Ulrich Köstli von Steckborn, alle Landgerichtsknechte, bezeugen, daß der Landvogt ihnen nie befohlen, Verehrungen für die Frau oder den Sohn zu „machen," wissen auch nicht, daß solches je geschehen sei, und halten den Vogt für einen frommen ehrlichen Herrn, wie er denn öfter zu ihnen gesagt: „Gond ufrecht mit den sachen umb, haltent üch fromklich und erlich und helfent mir hus haben, wie ich üch hälfen wil." 4. Ulrich Scherzinger von Hesenrüti, Landgerichtsknecht: „Es hab sich zu zyten begeben, so ain pur by minem her landvogt zu schaffen gehebt, dergestalt, daß er ainer straf von ihm erwarten müßte, daß dann er (der pur) zu ihm (Scherzinger) gesagt, möchtest mir die sach abweg thun, so welt ich des landvogts frowen ain pfündli wärch oder gelt geben, daruf dann er etwan siner husfrowen ain vererung, und namlich an ainem ort sechs guldin gemacht; er, der landvogt, het ouch allwegen zu ihm gesagt, halt dich redlich, so wellen wir ufrecht und fromklich mit enandern handlen." 5. Bartholomäus Trittenbaß von Neuwyl sagt, er und sein alter Vater haben bisher nichts Anderes verthädingt, als was den Gerichtsherren gehöre, und was sie mit den Gerichtsherren empfangen, haben sie dem Landvogt eingehändigt, über das Ausstehende werden sie ihm Rechnung geben. 6. Jacob Vogel von Altnau, Landgerichtsknecht, hat nur kleine Bußen, von 2—3 Gl., mit den Gerichtsherren verthädingt; die meisten Bußen habe sein Vater verthädinget. Der Landvogt habe ihm jederzeit befohlen „sich schickerlich zu verhalten." 7. Hans Keller, Landgerichtsknecht im Tannegger Amt, deponirt, der Landvogt habe Konrad Büfelder um 10 Kronen gestraft, wovon 2 dem Sohn des Vogtes zugefallen seien. Büfelder, im Namen seines Sohnes, bestätigt dies mit dem Beifügen, der Landgerichtsknecht habe die Thäding um die 10 Kronen gemacht und der Vogt mit 15 Gl. sich nicht begnügt und 1 Dickpfennig dazu gefordert. 8. Hans Locher, Landschreiber, bezeugt, er sei als geschworner Amtsmann zufolge der Aufforderung des Landvogts oft dabei gewesen, wenn er Leute strafen mußte und habe ihnen die Strafen „machen" helfen, könne sich aber nicht erinnern, daß der jetzige Landvogt in seiner Gegenwart einem Bestraften eine Verehrung für seine Frau oder seinen Sohn aufgelegt. Als Junghans Landmann von Märstetten, der mit Zehnten Betrug gespielt, dem Vogt ein Geschenk für seine Frau verheißen, habe dieser nichts davon wissen wollen, und es sei die Buße auf 70 Gl. gestellt worden; doch sei dann bekannt geworden, daß Junghans ihm 60 Gl. zu Handen der Herren und 10 Gl. für die Frau gegeben. (Junghans bestätigt dies). Daneben höre man aber, daß der Landvogt bisweilen den Bestraften eine Verehrung andinge. (Folgt Bericht über die Milderung von zwei Urpheden). 9. Junker Heinrich von Ulm hat in einer Thädigung von dem Landweibel gehört, daß es Brauch sei, des Landvogts Sohn oder Frau auch etwas zu geben; da seien dann 3 Gl. dem Sohn geschickt und 15 Gl. Strafe bezogen worden; 2 Gl. habe der Landweibel erhalten (S. 2). 10. Kleinhans Eberhard von Lustorf deponirt, sein Sohn sei um 30 Gl. gestraft worden und hätte noch 5 Gl. des Landvogts Frau geben sollen; er habe 20 Gl. bezahlt und den Vogt um Nachlaß gebeten; dieser habe dann gesagt, er wolle dieses vor die Obern bringen und die der Frau für ein Geschenk bestimmten 5 Gl. habe er für sich behalten und ihr nichts gegeben. 11. Lorenz Koch von Frauenfeld erzählt, wie der Landvogt einmal im Hause des Landammanns bei vielen Freunden und Herren einen „guten Rusch" gehabt, dem Zeugen einen Trunk gebracht, mit dem Begehren, „du wellist mins gloubens sin"; da er dies mehrmals abgelehnt, habe der Vogt bemerkt, „es ist afenthür, sy lond sich nüt wisen noch keren"; und beim Weggehen des Zeugen sagte der Landvogt:

„Botz bluden", wenn ich eine Luthersche hätte, wäre es mir gerade, als ob ich eine Jüdin hätte. Am Morgen habe er den Zeugen gebeten, nicht zu zürnen, er (der Landvogt) habe einen guten Trunk gehabt. Für den gefangenen Süßtrunk, den viele Freunde, auch die Herren von Zürich 2c., empfohlen gehabt, habe der Landvogt anfänglich 200 Gl. gefordert, aber zuletzt 55 Gl. für die Obrigkeit und 10 Gl. für seinen Sohn angenommen. 12. Hansenmendli Keller von Frauenfeld berichtet, wie der Landvogt an der Herrenfastnacht auf der Gasse in Anwesenheit Mehrerer „über den mantel zännete, und stracke die zungen ushin"; Schultheiß Federli habe gesagt: „lugent, wen berürt das"; sie hätten vorher in ihrem Span einander Recht vorgeschlagen und Schultheiß und Rath zwischen ihnen Friede angelegt. Auf dem Heimweg habe der Vogt den Finger aufgehoben und „uf in getröwt"; wem es aber gegolten, weiß Zeuge nicht. 13. Marti Wehrli, Vogt zu Münsterlingen, gibt an, es seien zwei Brüder von Scherzingen um 40 Gl. gestraft und 10 Gl. der Vögtin verehrt worden, wobei Junker Wilhelm von „Peyger" (Peyern), der Zeuge und der Decan von Kreuzlingen zu der Sache das Beste geredet. Schon vor zehn Jahren sei er dabei gewesen, wo man einer Landvögtin solche Geschenke gemacht. 14. Hans Kappeler, Stadtknecht von Frauenfeld, erzählt, wie der Landvogt ihn gegen Schultheiß Federli (?) aufzubringen versucht 2c. 15. Uli Baumgarter, neuer Untervogt am Tuttwiler Berg, weiß nichts, daß der Vogt ihm zugemuthet, Geschenke einzuziehen. 16. Heini Willner von Grießenberg hat einmal in Folge stattgehabter Thädigung dem Vogt 10 Gl. Strafe bezahlt und der Frau 2 Kronen geschenkt, ein andermal 5 Gl. und 1 Kr. dem Sohn; ob der Landvogt darum gewußt, weiß er nicht. 17. Hans Stadler von Wylen hat 40 Gl. als Strafe bezahlt und dem Gerichtsknecht Scherzinger tausend Schindeln darüber geben müssen. 18. Drei Andere geben an, wie sie wegen Zureden gestraft worden, um 7, 5 und 13 Gl. 19. Ulrich Meyer von Sulgen deponirt, er habe als Tröster für Franz Haak mit dem Landvogt um 50 Gl. getädingt; der Landweibel habe ihm gerathen, des Vogtes Knaben 10 Gl. zu schenken, um leichter wegzukommen; das sei ihm „gun vil" gewesen. 20. Konrad Pfister und Peter Schmid von Frauenfeld ergänzen theilweise die Berichte von Nr. 14. 21. Klaus Hagen von Hüttwyl(en) sagt, wie der Landvogt samt dem Landammann, dem Schreiber, dem Vater von Ittingen und Andern zu der ersten Messe, die man dort gehalten, erschienen sei und die versammelte Gemeinde ermahnt habe, freundlich mit einander zu leben; da dem Altar etwas zugestoßen, so daß er umgefallen, habe der Vogt unter Anderm geredet, „sy habint den alten ungezwyfelten cristenlichen glouben, und gott inen die gnad gethan, daß sechshundert wol achttusend mann haben geschlagen, und man finde wol ain fröwli zu Schwytz, das als vil bätte als ein halbe gegin oder ein ganzer fläck." 22. Jörg Müller von Hüttwylen bestätigt, daß der Landvogt der Gemeinde vorgehalten, „man söll wol ingedenk sin, welches der recht gloub und der größer huff (sie), 2c." Das haben diejenigen, welche damals die Ihrigen verloren, nicht gern gehört. Ulrich Brun und Hans Burkhard Hagen bekräftigen dieses Zeugniß und fügen hinzu, daß die Gemeinde solche Reden „übel vergut hett." 23. Lenz Hilzinger von Gachnang berichtet, wie für den Süßtrunk (Nr. 11) unterhandelt worden; aber der Landweibel und der Gerichtsknecht Schmuck haben die Sache betrieben und vor allem 10 Gl. Verehrung für des Landvogts Sohn gefordert 2c. In gleichem Sinne berichtet der Stigeli von Gachnang über diesen Fall.

Das Original beziffert die Paragraphen nicht. Hier werden einzelne des Zusammenhanges wegen versetzt resp. zusammengezogen, Nebensachen weggelassen und die mehrfachen Wiederholungen bloß angedeutet; dagegen war auf bemerkenswerthe Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Zu 21. Es ist, wie das darauf Folgende zeigt, das Treffen „am Berg" (Gubel) gemeint, die zweite Ziffer jedoch bekanntlich falsch.

650.

Lucern. 1539, 18. März (Dienstag nach Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L 1, f. 282.

Tag der V Orte.

a. Die lutherischen Städte und Länder haben einen Bund geschlossen, der schmalkaldische Bund genannt; sie machen große Rüstungen und suchen überall ihre Glaubensgenossen an sich zu ziehen; von Straßburg aus haben sie sich bereits an Bern und Basel gewendet, auch bei Zürich um den Beitritt geworben, aber noch nichts erreicht; jedoch besagt ein Artikel in diesem Bündniß, daß sie, wenn auch jemand, der nicht darin sei, um Hülfe anrufe, demselben Beistand leisten wollen, als ob er im Bunde wäre. Sie geben auch vor, es enthalte ihr Bündniß, sie wollen sonst niemand schädigen noch angreifen, denn allein Kirchen, Klöster und deren Diener. Dieser Bund soll sich auf fünf Jahre mit dem Kaiser vertragen und demselben für Jahr und Tag gegen den Türken 40,000 Mann versprochen haben. Die Hauptleute seien alle bei einander in Augsburg und es wisse niemand, was für Pläne sie da schmieden. Diese Nachrichten, die man im Geheimen erhalten, hat man in die Abschiede genommen, damit jedes Ort desto besser aufmerke und sich versehe, „nach unser höuschenden notdurft." **b.** Dieser Tag wird gehalten um über den von den sieben Orten vorgeschlagenen Vergleich des zu Bern feilgebotenen Schmützliedes halb sich zu berathen. Man hat nun auf Gefallen der Obern hin beschlossen, in Baden zu erklären, man wolle dem Frieden zu lieb und um der dringenden Bitte der vermittelnden Orte willen die gütlichen Mittel annehmen und gewärtigen, wie Bern den Verkäufer und Drucker jener Schrift bestrafe; es soll aber dem Vergleich beigefügt werden, daß der „Feilhaber" unehrlich und unehrbar gehandelt und den V Orten Unrecht gethan habe. „Wo aber das nit", so sollen die Boten Vollmacht erhalten, weiter nach Gebühr zu handeln. **c.** Da zu Tagen oft Briefe an gemeine Eidgenossen oder die VIII Orte einlangen, welche von den Boten von Zürich eröffnet und lange umhergezogen werden, bevor sie zur Verlesung kommen, so will man heimbringen, ob mit Zürich zu reden sei, daß es solche Briefe uneröffnet lasse, bis man sie verhöre. **d.** Da großer Mangel an geschickten Leuten sowohl geistlichen als weltlichen Standes herrscht, was man in diesen „arbeitseligen Läufen" besonders empfindet, so soll, damit die Unsern auch unterwiesen werden, um den Neugläubigen Widerstand zu leisten, nach einem gelehrten Mann geworben, darüber Rath gepflogen und auf nächstem Tage Antwort gegeben werden, was man hierin thun könnte, und jedes Ort inzwischen treulich Nachfrage halten. **e.** Wolfgang Halter von Baar, der ein neues Wirthshaus erbaut, und Hans Meyenberg von Zug, der auch ein hübsches Haus gebaut hat, bitten um Fenster. Heimzubringen. **f.** Der auf letztem Tag gefaßte Beschluß, dem Überhandnehmen der Bettler zu steuern, wird ohne Weiteres angenommen, also daß jedes Ort die gehörigen Maßnahmen treffen soll.

651.

Glarus. 1539, 19. März (Mittwoch vor Judica).

Staatsarchiv Lucern: Actenband Nr. 31, Abt St. Gallen, S. 338.

Gesandte: Schwyz. Ulrich Aufdermaur, alt-Vogt zu Utznach; Ulrich Gupfer, Vogt im Gaster, beide des Raths.

Die genannten Gesandten von Schwyz sind als Rechtsprecher dem Landammann und Rath von Glarus in folgender Angelegenheit beigeordnet worden. Es hat sich nämlich zwischen dem Abt, Decan und Convent des Gotteshauses St. Gallen einerseits, und Schultheiß, Ammann und Räthen und ganzer Gemeinde der Grafschaft Toggenburg anderseits Span erhoben, den man wiederholt, aber fruchtlos beizulegen versuchte. Die Orte Schwyz und Glarus wurden daher vom Abt angerufen, ihm zum Recht zu verhelfen, was sie ihm in Folge des zwischen ihm und ihnen bestehenden Landrechts nicht verweigern konnten. Es wurde deßwegen auf heute Rechtstag verkündet, in der Meinung, daß beide Parteien mit bevollmächtigten Boten und allen nöthigen Gewahrsamen denselben besuchen sollen. Es sind demnach erschienen: Herr Diethelm, Abt von St. Gallen, in eigener Person mit Herrn Othmar Clus (Glus), Statthalter und Conventual und bevollmächtigter Anwalt von Decan und Convent des benannten Gotteshauses einerseits, und Joachim Zürcher, Schultheiß zu Lichtensteig, Küntzli, Ammann im Unteramt, und Martin Edelmann, Ammann im Thurthal, als bevollmächtigte Anwälte der Grafschaft Toggenburg, anderseits. Der Abt und Othmar Clus lassen durch ihren Fürsprech vortragen: es sei bekannt, wie der Abt und die Toggenburger in Betreff des vermeinten, in Abwesenheit des Abts geschehenen Kaufs sich verglichen haben. Der erste Artikel dieses Vertrags, den der Abt verhören läßt, besage, daß die Toggenburger den Abt als ihren Herrn erkennen, ihm Huldigung und Pflicht erweisen, ihn in sein Eigenthum kommen und wie von Alters her gewähren lassen sollen. Ungeachtet hienach der Abt regieren, Gericht und Recht besetzen könne, werde dennoch geklagt, daß solche, die durch Urtheil der niedern Gerichte sich beschwert finden und an den Abt appelliren wollen, hieran gehindert werden. Da aber die Appellation in der Grafschaft Toggenburg, auch anderwärts, wo die Eidgenossen die hohe Obrigkeit haben, geübt werde, wie zu Baden, Bremgarten, Mellingen, Frauenfeld, Rheinthal, Sargans und an andern Orten, die nicht geringere Freiheiten als die Grafschaft Toggenburg besitzen, und die Toggenburger keine Gegenbeweise haben, so glaube der Abt, daß die Appellation an ihn gewährt werden müsse, und zwar von den untern Gerichten nach Wyl an den Hof, von den obern vor den Landvogt nach Lichtensteig. Die Anwälte der Grafschaft Toggenburg antworten durch ihren Fürsprecher, sie verlangen voraus zu wissen, gegen wen diese Klage gerichtet werde, ob gegen allen „Geginen“ gemeinsam oder gegen einige insbesondere. Auf dieses verliest der Hofmeister des Abts einige „Gegninen“, die nicht rechten, sondern die Appellation anerkennen wollen. Hierauf eröffnen die Anwälte der Toggenburger im Namen der vier Gegninen oder Gerichte im Niederamt, ausgenommen Flawyl, für die ab dem Hemberg, Thurthal, Wildhaus und von Wattwyl, sie glauben nicht, daß sie appelliren lassen müssen, wenn sie dieses nicht nöthig bedünke, und verlangen deßnahen ihre Freiheiten zu verhören; und nachdem dieses geschehen, eröffnen sie weiter, alle diese Freiheiten verfügen, daß man die aus der Grafschaft weder thürmen, strafen noch schätzen dürfe (ohne Recht?); daß das Gericht solle besetzt werden von dem Abt mit ihnen und von ihnen mit dem Abt; daß die zum Gericht Verordneten schwören sollen zu urtheilen, wie es sie göttlich, billig und recht bedunke. Wenn sich dann jemand über ein Urtheil beschwere, so werde dieses an ein Recht gesetzt; finden dann die Richter, daß es nöthig sei zu appelliren, so erkennen sie dieses, sonst aber nicht. Der Abt entgegnet unter Vorlage von Appellationsbriefen, man solle Gewalt haben zu appelliren, wenn gleichwohl dieses die Richter nicht nöthig bedünke; denn der letzte Vertrag setzte den Abt in den alten Posseß und früher sei allweg appellirt worden. Die Toggenburger behaupten, daß die von ihnen angeführte Übung schon unter den Herren von Raron bestanden. Nach Verhör aller Anbringen wurde einhellig bei geschwornem Eid erkennt, der Abt habe jetztmal nicht so viel dargethan, daß die Toggenburger die Geginen, die der Appellationen wegen gegen den Abt ins Recht ge=

standen, von ihrem alten Brauch gedrängt werden könnten; nämlich wenn die Richter ein Urtheil auf ihren Eid sprechen, und Einer dasselbe appelliren wolle und es die Rechtsprecher billig dünkt zu appelliren, mögen sie es wohl mit Urtheil weisen; wenn es sie aber nicht billig dünkt, mögen sie es wohl abschlagen, und es soll dann bei dem ergangenen Urtheil bleiben, es sei denn Sache, daß der Abt innert Jahr und Tag durch Zeugen und Briefe rechtsgenügend darthue, daß es seine Vorfahren auch so geübt haben, und es von denen von Raron so an das Gotteshaus gekommen, daß wenn Einer zu appelliren begehrt, ihm dieses mit Recht nicht gewehrt werden könne. Dieses Urtheil soll weder dem Abt noch den Toggenburgern an ihren Freiheiten, Urkunden, Sprüchen und Vertragbriefen schädlich oder nachtheilig sein. Darüber ist eine Urkunde ausgefertigt und dieselbe von Glarus besiegelt worden.

652.

Dießenhofen. 1539, 22. März.

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede HH, S. 427. Staatsarchiv Lucern: Acten Rotweil.

Gesandte: Schaffhausen. Hans Ziegler, Burgermeister (Obmann). Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Peter Imhag, Venner und des Raths. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß und des Raths. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann.

Vor den genannten Boten als Obmann, Zusätzern und erwählten Richtern eröffnet Hans von Landenberg von der Breitenlandenberg zum Schramberg wider Burgermeister, Rath und Burger der Stadt Rotweil die schon am 6. Januar zu Oberndorf vor den gewillkürten Richtern vorgebrachten Klagen. Die Anwälte derer von Rotweil wiederholen ebenfalls die dort angebrachten Antworten und Gegenklagen. Nachdem der Obmann und die Richter die Parteien, auch ihre vorgelegten Freiheiten und Briefe verhört, die vier Zusätzer auch den Stoß besichtigt hatten, baten sie dringend die Parteien, ihnen die Angelegenheit zu gütlicher Vereinbarung zu übertragen, damit weitere Rechtfertigung, Kosten, Mühe und Unwille vermieden würden. Das giengen die Parteien ein und es gelobte Hans von Landenberg für sich und seine Erben und ebenso Konrad Mock von Hohenmuren, Ritter, alt-Burgermeister und jetzt Schultheiß für sich und seine Mitgesandten Namens Burgermeister, Räthen und Burgern gemeiner Stadt Rotweil und derer ewigen Nachkommen in die Hand des Obmanns, bei ihren Ehren und guten Treuen bei dem, was der Obmann und die Richter sprechen zu bleiben und demselben nachzukommen ohne alle Weigerung und Widerrede. Auf dieses wurde in der Freundschaft und Gütigkeit Folgendes gesprochen: 1. Betreffend die freie Jagd, da soll von Tischnegg bis Sulgen, von da bis Hinter-Eichhalten und von da bis auf den Brandsteg auf Grund und Boden des von Landenberg innerhalb des Wegs nach Rotweil freie Gepirs sein, heißen und bleiben. 2. Die in diesem Bezirk vorkommenden Malefizfälle sollen je ein Jahr von dem von Landenberg oder jeweiligen Inhabern seiner Herrschaften, je das andere Jahr aber von der Stadt Rotweil gerechtfertigt und bestraft werden und zwar so lange, bis die Parteien solches in beiderseitigem Einverständniß ändern. Als Malefiz wird betrachtet: Mord, Verrätherei, Ketzerei, Brand, Straßenraub, Todtschlag, Diebstahl, Nothzucht, „ir beider theil offen abgesagt fyend," Bruch eines gelobten oder gebotenen Friedens und Landfriedens mit der That und dergleichen Übelthaten, um dererwegen sich gebührt, den Schuldigen dem Nachrichter zu überweisen; Alles den kaiserlichen und königlichen Freiheiten, Regalien, Lehen und andern Gerechtigkeiten der Parteien unbeschadet.

Es soll auch kein Theil des andern offenen abgesagten Feinden, die ihm bekannt sind, Aufenthalt gestatten. Würden solche in den benannten Jagdbezirk kommen, so mag jeder Theil seine Feinde daselbst aufgreifen und von dannen führen, an welchem immer sonst für das betreffende Jahr die Herrschaft wäre. Das erste Jahr der Herrschaft in diesem Bezirk steht dem von Landenberg zu, und zwar bezieht er die seit letzter Weihnacht verschuldeten Gefälle und so fort bis nächste Weihnacht, wodann in gleicher Weise die Herrschaft derer von Rotweil beginnt. 3. Die Übergriffe zu Sulgen und Heiligen Brunnen und die Gefangennehmung des Ludwig Rechberger, Dieners des von Landenberg, und des Bonaventura König, Dieners der Stadt Rotweil, sollen gegenseitig aufgehoben und kein Theil dem andern diesfalls Antwort schuldig sein, zumal Bonaventura König von Christoph von Landenberg als Kriegsmann Geld empfangen und Ludwig Rechberger den abgesagten Feinden derer von Rotweil Unterschlauf gewährt und mit Worten „Anzeigung" gegeben haben soll, wobei er zwar nicht gesteht, sie gekannt zu haben. Es sollen daher die von Rotweil die von Rechberger unterschriebene Urfehde dem Obmann zur Vernichtung übergeben, Rechberger aber zuerst eine gemeine alte Urfehde schwören, die Gefangenschaft nicht zu rächen. 4. Betreffend die Gefangennehmung des Hans von Landenberg sind die von Rotweil zu weit gegangen, da er ihnen zu Ende seines Schreibens angezeigt hatte, er wolle auf Montag nach Bartholomä verflossenen Jahres 1538 zu Baden vor gemeinen Eidgenossen seine Beschwerden vorbringen, wobei die von Rotweil hätten erwarten sollen, welcher Bescheid ihnen von dem Tag zugekommen wäre. Da aber das benannte Schreiben im Anfang und in der Mitte viel zu hitzig, scharf und „tratzlich" geschrieben ist und die von Rotweil sich durch dasselbe an ihrer Ehre verletzt finden, so sollen die benannte Gefangenschaft und dieses Schreiben frei aufgehoben sein und deßnahen kein Theil dem andern etwas zu thun haben, auch keine Partei der andern solches zum Vorwurf machen. Das Geschehene ist jedermann an Glimpf und Ehre unschädlich. 5. Betreffend den geforderten Abtrag von Kosten und Schaden, da die von Rotweil den von Landenberg über sein Erbieten, seine Beschwerden auf benanntem Tage den Eidgenossen vorzutragen, in harte Gefangenschaft gezogen haben und die von einigen Grafen, Herren und seinen Verwandten angebotene Sicherheit von 30,000 Gl. nicht annahmen, sollen sie die Kosten der Gefangenschaft an sich selbst tragen und zu Handen des von Landenberg, der durch diese Gefangenschaft in große Kosten gekommen, auf nächste Pfingsten dem Obmann 1000 Gl. (zu 15 Constanzer Batzen) übergeben; demselben sollen die von Rotweil die von dem von Landenberg unterschriebene Urfehde zustellen, damit dieselbe gleich nach Errichtung dieser Verträge beseitigt werden kann. 6. Die von Rotweil haben einige Beschwerden betreffend Christoph und Rudolf von Landenberg, Söhne des bemelten Hans von Landenberg, angezeigt und den Willen geäußert, solche klagsweise vorzubringen. Da man aber nicht weiß, ob jene das, dessen sie beschuldigt werden, anerkennen und gethan haben, auch das Geschehene von dem nun beigelegten Span ihres Vaters hergekommen ist, so haben die Richter die betreffenden Reden und was diesfalls bis auf jetzt verlaufen sein mag, ebenfalls in Güte und Freundschaft aufgehoben und soll das Geschehene keinem Theil an der Ehre nachtheilig sein und die Parteien einander deßwegen nicht weiter bekümmern. Da aber Christoph von Landenberg weder selbst anwesend, noch durch einen Anwalt vertreten ist und daher mit Bezug auf ihn nichts Endgültiges gemacht werden kann, so soll Hans von Landenberg mit seiner Freundschaft, die sich dessen erboten, nebst dem, daß von den Richtern an ihn geschrieben wird, das Mögliche anwenden, daß Christoph diesen Vertrag annimmt, und hierüber auf den nächsten Tag zu Baden berichten. Sobald dann die Verträge besiegelt sind, soll der Obmann gegen gehörige Quittung die 1000 Gl. dem Hans von Landenberg zustellen. Nimmt Christoph von Landenberg diesen Vertrag nicht an, so bleibt es bei der gegebenen Trostung und dem zu Baden aufgerichteten Anlaß, also, daß die 1000 Gl. bei dem Ob-

mann liegen bleiben und auf nächstem Tag zu Baden von gemeiner Eidgenossen Boten erläutert werden soll, was in dem Handel des Christoph von Landenberg weiter zu geschehen habe. 7. Übrigens soll zwischen Hans von Landenberg und denen von Rotweil Alles, was der benannten Späne wegen in Worten oder Werken verlaufen, abgethan und vergessen sein und sie gute Freunde und Nachbaren heißen und bleiben. Sie geloben auch, in guten Treuen und auf Edelmanns Glauben für sich und die Ihrigen an geschworner Eidesstatt, alles Vereinbarte zu halten, getreu und ohne Gefährde. Es besiegeln diese Vereinbarung alle fünf erwählten Richter, die Stadt Rotweil und Hans von Landenberg.

Zu 3. Das Verhältniß des B. König scheint etwas unklar. In der Vertheidigung, beziehungsweise Gegenklage derer von Rotweil, heißt es hierauf bezüglich: „wie daß der von Landenberg inen iren diener gfangen, dardurch sy irer abgesagten fyenden halb hinder stellig gmacht."

653.

Solothurn. 1539, 24. März (Montag nach Judica).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22. Kantonsarchiv Basel: Basler-Solothurner Abschiede 1535—1549, S. 49.

Tag der Städte Basel und Solothurn.

Gesandte: Basel. Theodor Brand, alt-Oberstzunftmeister; Melchior Rys, Lonherr, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber; Sebastian Doppelstein, Vogt zu Waldenburg. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß; Burkhard Gysinger; Konrad Graf, des Raths.

Die Gesandten beider Städte vereinigen sich, den im Jahre (15)38 errichteten Abschied in folgender Weise zu ändern. **a.** In Betreff des Abzugs derer, die aus einer Stadt in die andere oder deren Landschaft sich begeben, „deßgelichen deren halb, so burger und nit eygen sind und ouch also" aus einem Stadtgebiete in das andere ziehen, bleibt es beim Alten, daß nämlich von 100 Gulden desjenigen Guts, welches verändert wird, 4 Gl. bezahlt werden sollen. „Der eignen lüten halb bestan by abkaufung der stüren, wie sollicher betrage uswyset." Da aber dieser Vertrag nur von jenen redet, „so mit der ee zesamen kommen und in die stüren gelegt, und aber der jungen personen halb, so noch nit vereelichot, dhein meldung beschechen, darmit dann dieselben ir oberkeit ouch erkennen, ist beredt, wellich solich jung personen, sün oder töchter, eigen und sich von ir oberkeite gedachten stetten in die andre wurden vereelichen und hinwegzüchen, daß dann dieselben ir ungenossame vervallen sin und sich mit ir oberkeite, von deren si züchen würden, darum söllen betragen und verkommen, demnach züchen mögen, wie die beträge ustrüken und vermögen". **b.** Ebenfalls bleibt es bei dem Übereinkommen („Betrag") wegen des Abtausches beiderseits eigener Leute. Doch wird beigefügt, wenn eine eigene Person von dem Gebiet einer Obrigkeit auf das der andern zieht und somit der letztern zugehörig wird, und dann von hier sich in die Herrschaft des Hauses Österreich oder in andere ausländische Orte begiebt, soll die erste Stadt, der diese Person angehörte, keine „Nachfolge" oder andere Ansprache an derselben besitzen, sondern solche Rechte derjenigen Stadt zustehen, der die weggezogene Person zuletzt verpflichtet war. **c.** Wolfgang Stölli beglaubt keinen Abzug schuldig zu sein, und schützt hiefür die früher (5. December 1536) angebrachten Gründe vor. Die Gesandten von Solothurn antworten wie damals; wolle Stölli sie rechtlich belangen, so wolle man dieses erwarten; bringe er die von Solothurn hiedurch in Kosten,

so werde man sehen, wie dem zu begegnen sei. **d.** Der Vogt zu Gilgenberg soll denjenigen, der das Widem der Capelle zu Reigoldswyl besitzt, anweisen diese Capelle wieder so herzustellen, daß man sie zu Gottes Ehre brauchen kann. Würde er das nicht thun, so soll das Widem wieder zu Handen derer von Solothurn („miner herren") gezogen werden. Doch sollen die von Basel gemäß ihrem Anerbieten und dem ergangenen Abschied den Kelch und was sie von da weggenommen, wieder zurückstellen. **e.** Die von „Bärenwyl" (Bärschwyl) und Berkiswyl sollen die neuen Einschläge öffnen, daß sie beiderseits die Feldfahrt haben wie vor Altem. **f.** Betreffend den Anstand zwischen Bretzwyl und Nunningen, sollen beide Städte beförderlich wieder dahin kommen, die verabredeten Marchsteine errichten und wenn nöthig vermehren. Dabei soll man von jedem Dorfe nur zwei oder drei Personen zuziehen, damit das unordentliche Geschrei, welches bisher die Verhandlungen störte, unterbleibe. **g.** Die von Basel ziehen an, wie die Fischer durch Steinwälle, „Trisel", Abschlagen des Wassers und Anwendung des Feuers bei Nacht in der Birs unordentlich fischen und dadurch den jungen Samen vertilgen; die von Basel haben dieses ihrerseits der Birs und sonst in ihrem Gebiete verboten und wünschen, daß die von Solothurn ein Gleiches thuen. Diese nehmen das an; es soll auch im Lachslaich die Birs nicht übersetzt oder überfacht, sondern den Lachsen der Gang offen gelassen werden. **h.** Ebenso wird angezogen, daß Leute, die auf dem Gebiete einer Obrigkeit Frevel verüben und sich dann auf das der andern begeben, wie es Thomann Pury, der Bader gethan, von der Stadt, zu der sie gezogen, verhalten werden, sich bei jener Obrigkeit ins Recht zu stellen, auf deren Gebiet sie straffällig geworden. **i.** Die Boten von Basel beschweren sich, daß von dem, was von Ramstein nach der Stadt Basel geführt wird, auf der Brücke zu Dornach Zoll bezahlt werden müsse, und verlangen, daß dieses als eine Neuerung um so mehr abgestellt werde, als von dem, was die Obrigkeit von Solothurn („mine herren und ir amptlüt") zu Waldenburg durchführe, auch kein Zoll gefordert werde. Dem Verlangen wird entsprochen. **k.** Hinwieder beschweren sich die von Solothurn, daß ihre Unterthanen von Mümliswyl und andere für Kernen, Mehl u. s. w., das sie durch Waldenburg führen, ebenso daß die von Dornach für Gegenstände, die sie nach Basel führen, Zoll entrichten müssen, was auch eine Neuerung sei. Die Boten von Basel bestreiten das letztere, weil sie von Privatpersonen den Zoll immer bezogen haben, wollen aber die Sache heimbringen. **l.** Die Gesandten von Basel klagen, daß man denen von Bretzwyl und Klein-Lützel verboten habe, Holz nach Basel zu liefern, was sonst von nirgendsher geschehe; man möge dieses Verbot aufheben, wogegen die von Basel bereit seien, wie von Altem her die Stocklöse zu bezahlen. Es wird geantwortet, dieses sei aus keinem „Widertruß" geschehen, sondern weil die Landleute die Wälder ganz verwüstet haben; wenn diese wieder nachgewachsen, werde das frühere Verhältniß wieder eintreten; es wollen übrigens die Boten von Solothurn den Gegenstand an ihre Herren bringen. **m.** Die Boten von Basel bringen ferner vor, Hans Heinrich Winkeli beklage sich 1. wegen der geforderten 250 Gulden; 2. daß er an der Ehre verletzt worden sei, worüber er ein Recht verlange, wie er sich vor den Boten der sechs Orte erklärt habe; 3. daß ihm noch für zwei oder drei Jahre, von der Zeit her, als er noch in Solothurn gewesen, die Pension ausstehe. Die Abgeordneten von Solothurn antworten: 1. man könnte billiger gegen ihn klagen; in der Schloßrechnung habe er der Obrigkeit viele Ansprachen („Schulden") übergeben und versprochen, dieselben „gichtig" zu machen, was aber trotz mehrfacher Aufforderung nicht geschehen sei, während eben Vieles von diesen Übergaben bestritten werde. 2. Wenn der König ihm eine Pension schuldig gewesen und jemand dieselbe bezogen habe, werde man diesen anhalten, sie ihm zu erstatten. In Betreff jener Pension aber, die den Räthen und Burgern zugeordnet ist, habe die Obrigkeit Vollmacht, sie jährlich auszutheilen, wie es sie geschickt und gut bedünke; es haben nur jene sie erhalten, die damals, als

das Geld gekommen, bei Räthen und Burgern gesessen seien; die Pension werde nämlich nicht nach Art eines Zinses ausgerichtet. 3. Da Zinsen und Gülten der Stift St. Peter ohne Weiteres entrichtet werden müssen, und Winkeli anerkenne, solche im benannten Betrage erhalten zu haben, so mögen die von Basel ihn bestimmen, denselben ohne Einrede zu erstatten. Wenn dieses geschehe und Hans Heinrich beglaube, Ansprüche an denen von Solothurn zu haben, so wolle man sich nicht weigern, mit ihm hierüber gütlich oder rechtlich ins Reine zu kommen. **n.** Die Boten von Basel mögen Bunker und die von Solothurn Bläsi Apt wegen ihrer ungeschickten Handlungen bestrafen, damit solcher Muthwille nicht ungeahndet bleibe. **o.** Die Gesandten von Basel bitten, es möge Uli Vögeli in Betreff des Abzugs bescheiden gehalten werden, zumal die verkauften Güter mit Zinsen stark beladen gewesen und das von ihnen erlöste Geld wieder in Nuglar, im Gebiete derer von Solothurn, angelegt worden sei; ebenso möchten die von Solothurn den Hans Grolimund vermögen, daß er den Vögeli in Betreff der Alp ruhig bei Brief und Siegel belasse. Die Boten von Solothurn wollen ersteres an ihre Herren bringen; dem Grolimund könne nicht verweigert werden, das Recht zu bestehen; glaube dann Vögeli sich zu beschweren, so möge er appelliren oder das Recht „usvordren". **p.** Die von Basel klagen über geschehene Übergriffe zu Schauenburg; ebenso haben die zu Nunningen in ihren hohen Gerichten gejagt, was sie veranlaßte, die Thäter zu bestrafen und um die Kosten zu belangen; Amtleute derer von Solothurn haben den Müller zu Oris und den Meier zu Selbisberg ins Recht gefordert und endlich habe der Vogt zu Kienberg ein zur Stadt Basel gekommenes Wäldchen verkauft, welches dann der Vogt von Farnsburg in Verbot gelegt habe. Die Abgeordneten von Solothurn antworten: 1. Betreffend die Übergriffe zu Schauenburg: als die Sendboten von Bern ihren Ausspruch gethan und die (March-) Steine gesetzt hatten, hätten sie gefragt, ob dieser Sache wegen noch andere Späne walten, in welchem Falle man auch hierüber verhandeln wolle. Auf dieses eröffneten die von Basel, daß sie Forderungen stellen gegen die, welche sich Übertretungen erlaubt haben. Darauf habe der Vogt von Falkenstein erwiedert, der Vogt von Waldenburg habe auf dem Gebiet derer von Solothurn Wildpret gefangen und ohne Bezahlung der „Rechtsame" fortgeführt (?). Darauf haben die Schiedboten von Bern diesen Handel gegenseitig aufgehoben. Bei dem verlangen die von Solothurn zu bleiben und wollen vorsehen, daß Aehnliches nicht wieder geschehe. 2. Betreffend die Übergriffe zu Nunningen sei zu bemerken, daß der Vogt zu Gilgenberg die March nicht gekannt und auch etwa vorgekommen sei, daß Leute von Basel auf dem Gebiet derer von Solothurn gejagt haben; die Abgeordneten von Solothurn beantragen daher, den Streit ruhen zu lassen, bis die Boten beider Städte der „Bansteine" wegen nach Nunningen kommen. Die Gesandten von Basel wollen dieses heimbringen. 3. Wegen des Holzes zu Wittnau sei der Obrigkeit von Solothurn nichts bekannt; sie werde sich diesfalls erkundigen und gebührende Antwort geben.

Die Redaction des Originals läßt an einzelnen Stellen bezüglich Klarheit zu wünschen übrig und wird daher das Mitgetheilte nicht vorbehaltlos gegeben. Den Abschied unterzeichnet Georg Hertwig, Stadtschreiber zu Solothurn.

654.

Bern (?). 1539, 30. März (Sonntag am einletzten Tag des Monats Mertzens).

Staatsarchiv Bern: Actenband Ternier, Thonon, S. 42.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Genf. Aime Chapeaurouge; Johann Lullin; Johann Gabriel Monathon.

Zur Hinlegung mehrerer Anstände, welche seit einiger Zeit zwischen den Städten Bern und Genf gewaltet haben, haben sich diese folgender Art vereinigt: 1. Die von Bern behaupteten, daß die Oberherrlichkeit, Mannschaft, Malefiz, Appellationen und was zur hohen Obrigkeit gehört, über Leute und Güter von Chapitre ihnen zuständig und denen von Genf nur die Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten, Nutzungen und was den niedern Gerichten anhängt, abgetreten worden seien. Dagegen beglaubten die von Genf, weil sich die von Bern einzig die Appellationen vorbehalten haben, sollten laut dem vierten Artikel des betreffenden Vertrags die von Genf im bessern Rechte stehen. Es wird nun dahin vermittelt: Bern behält die Oberherrlichkeit, genannt Souveränetät, über Leute und Güter von Chapitre, wie über jene von St. Victor, es sei Reise, Mannschaft, Appellation, Malefiz, Confiscation u. s. w., wie der letzte Herzog Karl solches besessen hat. Denen von Bern stehen auch alle Gebote und Verbote, Mandate und Edicte über die Leute von St. Victor und Chapitre in Betreff der Religion zu und es sollen die genannten Leute die Reformation derer von Bern befolgen. Denen von Genf dagegen bleiben die Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten und Nutzungen, wie das gewesene Capitel unter Herzog Karl sie hatte. Mit den Confiscationen und den Lehenleuten soll es ebenfalls gehalten werden, wie es unter dem benannten Herzog Übung war; doch fallen die „fryen" Güter denen von Bern ganz heim; die Fahrhabe aber wird zwischen denen von Bern und denen von Genf zu gleicher Hälfte getheilt. Damit die Castellane derer von Genf die Bußen, welche durch Übertretung der Reformation derer von Bern und ihrer Mandate verschuldet werden, desto fleißiger beziehen, beläßt man ihnen den dritten Theil derselben, doch mit dem Vorbehalt, hierin Gnade zu erweisen, je nach Umständen die Buße zu mindern oder ganz nachzulassen, und es soll dieses der Oberherrlichkeit derer von Bern unnachtheilig sein. 2. Die Gerichtsschreiber von St. Victor und Chapitre, wenn vor den Landvogt derer von Bern appellirt wird, sollen in den Urkunden genannt werden. 3. Der Haberzins, den früher die von Genf auf der Avoyerie von Gaillard hatten, soll ihnen fernerhin von dem Landvogt, den die von Bern hier haben, ausgerichtet werden. 4. Die „Personaiges" beider Städte sind gegenseitig abgetauscht worden, so daß von daher keine der andern etwas zu leisten hat. 5. Die Cur von Malva wird denen von Genf gänzlich überlassen, doch wollen sich die von Bern „einen man" daselbst vorbehalten haben. 6. Die Pfarrei von Monia (Moens) wird denen von Genf ebenfalls überlassen, doch mit der Bedingung, daß die von Bern die Collatur mit Besetzung und Entsetzung haben, und die von Genf jährlich zu Fronfasten dem Prädicanten daselbst zu Handen des Landvogts von Gex 200 Florin entrichten sollen. Nebstdem sollen dem benannten Prädicanten ein Hausgarten, Bünden und drei Mäder Matten zustehen. Die von Genf sollen ferner für diesmal das Haus in Ordnung stellen und dem Landvogt von Gex dasjenige ersetzen, was er dem jetzigen Prädicanten bereits gegeben hat. Im Übrigen mögen die von Genf die Nutzungen dieser Cur beziehen, doch unbeschadet der Oberherrlichkeit derer von Bern; damit die Pfrundgüter nicht veräußert werden, sollen sie aufgezeichnet werden. 7. Die Pfarre Russin wird denen von Genf behufs Ausgleichung der abgetauschten Personaiges belassen, doch unbeschadet

der Oberherrlichkeit derer von Bern, und es soll diese Pfarre und Prädicatur von den letztern durch ihren Prädicanten von Asserens versehen werden. 8. Die Cur zu Nuidens (Neydens) wird denen zu Bern als Oberherren daselbst gänzlich überlassen und die von Genf ziehen jede daherige Ansprache zurück. 9. Wenn die von Genf durch ihre Einzieher Zins und Anderes (auf dem Gebiete derer von Bern) beziehen lassen und sie hiefür das Recht gebrauchen müssen, so sind sie nicht verbunden, für die Kosten Bürgschaft zu leisten, sondern sollen einzig anloben, daß sie dem Urtheile statthun wollen. Ebenso soll es im gleichen Verhältnisse für die von Bern betreffend ihre Zinsforderungen an Angehörigen derer von Genf gehalten werden. 10. Die von Genf beschweren sich, wenn sie an Unterthanen derer von Bern Zinsen fordern, die früher den Pfaffen, dem Capitel (oder) Bisthum zuständig gewesen, nun aber ihnen gehören, so werde ihnen zugemuthet, Versicherung zu leisten, daß man sie vertreten und entheben wolle, wenn die Schuldner dieser Zinse wegen von den Pfaffen vor dem König oder der Herzogin von Nemour belangt werden. Es wird nun bestimmt: wenn die von Genf Ansprachen wegen Zinsen oder sonst an Unterthanen derer von Bern haben, und diese Ansprachen auf Gütern, die im Gebiete derer von Bern liegen, versichert sind, so sind die Ansprecher zu keiner Bürgschaftsleistung verpflichtet; haben sie aber Anforderungen an Heimischen oder Fremden um Güter, die nicht hier gelegen sind, so sollen sie Bürgschaft leisten. 11. Die von Genf verlangen, daß die ersten Bußen um kleine oder große Frevel ihren Castellanen von St. Victor und Chapitre belassen werden, in der Meinung, daß wenn jemand eine Anschuldigung läugnete, die diesfällige Beweisführung („erwysung und bsetzung") vor benannten Castellanen zu erfolgen habe. Es wird festgesetzt: wenn jemand einer Übertretung der Reformation beschuldigt wird und die Klage in Abrede stellt, soll die Untersuchung und Beweisführung vor den Castellanen erfolgen, doch die Bestrafung an den Landvögten stehen; den Bezug der Bußen besorgen hinwieder die Castellane und ihnen gehört laut Artikel 1 der dritte Theil. Andere Bußen aber gehören vollständig denen von Bern, wie solche früher der Herzog bezogen hat. Dasselbe ist auch der Fall bezüglich der Trostungsbrüche, worüber bisher keine Satzung bestanden hat. Doch damit die Amtsleute die Friedbrüche desto fleißiger den Landvögten angeben, will man den dritten Theil der Bußen wegen Friedbruch mit Worten denen von Genf belassen. 12. Die von Genf setzen zwei Gerichtschreiber für das Gericht von St. Victor und Chapitre; doch sollen dieselben die in Betreff der Schreiber von denen von Bern erlassene Verordnung beschwören und die Landvögte ihnen diesfalls den Eid geben, „demnach, daß sy allerley brief empfachen mögind." Die von Genf verordnen auch Commissarien, welche die Erkanntnisse um ihre bei denen von Bern belegenen Lehengüter machen, und ebenso die von Bern bezüglich ihrer hinter denen zu Genf gelegenen Güter. Die Castellane von St. Victor und Chapitre schwören in die Hand der Landvögte einen gelehrten Eid, die Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten derer von Bern zu handhaben, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden und während ihrer Amtsverwaltung ihnen gehorsam und unterthänig zu sein. 13. Wegen der Röcke, welche die Leute von St. Victor und Chapitre den Pfaffen geben mußten, ist beredet, daß sie nach dem Absterben der letztern hievon entlastet seien. 14. Denen von Genf ist zugelassen, daß sie durch Bevollmächtigte („gwalthaber") vor den Gerichten derer von Bern („hinder uns") rechtigen mögen, wodann ihnen für das Appelliren und das Erlegen der fünf Florin zehn Tage verstattet sind. 15. Die von Genf beklagen sich, daß den Banditen und Verurtheilten das Recht („die March") gemäß dem Burgrecht wider sie zugelassen worden sei. Es wird nun bestimmt, daß diejenigen, welche im Urtheil von Peterlingen ihnen „zubekennt" worden, auch die, welche „wüssenhaftiklich" im Schloß Peney gewesen, die von Genf ruhig lassen und ihnen keine March solle gegeben werden. 16. In Betreff der Soufferte bleibt es für diejenigen Güter, die vor diesem Übereinkommen

gekauft worden, beim Alten; für jene Güter aber, welche in der Folge die von Genf auf dem Gebiete derer von Bern kaufen, soll man ohne Vergünstigung des rechten Herrn mit ihnen der Soufferte halb nichts vereinbaren. 17. Die Protokolle und Register der Schreiber, die hinter St. Victor und Chapitre absterben, sollen denen von Bern als Oberherren zugestellt werden. 18. Die von Genf sollen in Betreff ihrer Güter, die im Gebiete derer von Bern liegen, niemand zu einem Thäding oder Spruch zwingen, sondern das Recht da vorgehen, wo die Güter liegen. 19. Die von Genf haben zu Troinex einen des Diebstahls Beschuldigten gefangen, der dann von den Amtsleuten und Gerichtssäßen von St. Victor ohne Vorwissen derer von Bern, als Oberherren des Orts, liberirt und eigenmächtig verwiesen wurde. Die von Genf bekennen, hierin unrecht gethan zu haben, bitten die von Bern um Vergebung und wollen deren Oberherrlichkeit reparirt haben. 20. In Betreff der Fache, welche die von Genf von der Arvenbrücke bis in die Rhone auf der Seite derer von Bern machen, glauben sie gute Briefe zu haben und erbieten sich, dieselben vorzuweisen. Sollten sie dieses nicht können, so wollen sie von ihrer Behauptung abstehen. 21. Die Besichtigung und Ausmarchung der gemeinen freien Straßen überlassen die von Genf denen von Bern, als Oberherren, und wollen sie nach ihrem Gefallen darin handeln lassen; doch sollen beim Marchen diejenigen, welche es betrifft, dazu berufen werden. Wenn man aber mit guten Briefen zeigen könnte, daß unter dem letzten Herzog das Capitel und nicht der Oberherr das Recht zu Marchen besessen, so wollen die von Bern denen von Genf hierin nichts benehmen. — Da nun hiemit alle Späne zwischen den beiden Städten Bern und Genf vertragen sind, so geloben diese für sich und ihre Nachkommen, diese Übereinkunft wahr und stät zu halten. Es siegeln beide Städte.

Die benützte Quelle ist Copie (Concept?). In Margine: „Dieser vertrag ist unnütz und kraftlos, dan die Jenfer den nit angenomen, sunders ist daher Lullins und anderer boten, so darin gehandelt, unfall entsprungen." Der Ort der Verhandlung und die Namen der Gensergesandten aus dem Genfer Rathsregister vom 19. März und 3. April. Am 3. Februar war laut Genfer Rathsregister eine bernische Gesandtschaft in Genf und am 27. März verzeichnet das Berner Rathsbuch abermals eine Abordnung dorthin als Folge des Begehrens einer vor dem Rath erschienenen Genfer Gesandtschaft. In beiden Fällen mangelt die Angabe des Gegenstandes der Mission, im erstern deßwegen, weil im Rathsregister die betreffenden Blätter fehlen. Das K. A. Genf: Portefeuilles histor. enthält ein französisches Exemplar; abgedruckt bei Turretini: Les Archives de Genève S. 214 ꝛc.

655.

Bern. 1539, 11. und 12. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 267, S. 114, 118.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

I. (11. April). Vor dem Rathe zu Bern eröffnen Gesandte von Solothurn, wie sie letzter Tage wegen der Abtauschungen ebendaselbst erschienen und man zuletzt auf einen oder zwei Artikel gekommen sei, nämlich in Betreff von Kriegstetten; die von Solothurn anerbieten sich nun, dieselben anzunehmen, wenn auch die übrigen ausgemacht werden; andernfalls wollen sie auch mit Bezug auf jene freie Hand haben.

II. (12. April.) Auf wiederholten Vortrag der genannten Gesandten wird vom Rathe beschlossen: 1. daß man, zumal alle andern Artikel ausgemacht sind, Lüßlingen „inen" belassen wolle, und soll von Montag über

acht Tag (21. April) die March aufgerichtet werden. 2. In Betreff des Hochgerichts will man sie nochmals freundlich bitten, denen von Bern zu willfahren; wollen sie dieses nicht, so sollen die Boten, welche auf die March kommen, „demnach inen das nachlan," doch Alles auf Genehmigung der Burger.

Wir müssen noch folgende Acten anführen:

1) Im St. A. Bern: Solothurn Bücher C, S. 178 findet sich mit dem Datum vom 11. April eine flüchtige Minute, die von Boten von Solothurn redet und als Verhandlungsgegenstand andeutet: Lüßlingen, Hochgericht zu Mühlidorf, Ehrlispach, Fulenbachweier, Gerlafinger March, Altwasser, Wiederherstellung umgefallener Marchsteine, Lengnau, Wyerstatt, Spruch von Ehrlispach. Für diese Geschäfte wird Tag angesetzt auf Montag über acht Tag (21. April) nach Schnottwyl. Gegenstand 2 ist durchgestrichen.

2) 1539, 13. April. Bern an Solothurn. Nachdem man von den Boten von Solothurn den endlichen Entschluß betreffend Kriegstetten und ihre Forderungen wegen Lüßlingen und des Hochgerichts zu Mühlidorf gehört, ertheile man folgende Antwort: 1. Obwohl man gute Briefe habe, daß hohe und niedere Gerichte zu Lüßlingen nach Büren gehören und die neuen Verträge nirgends besagen, daß Lüßlingen im Landgericht Zollikofen oder in der Herrschaft Buchegg liege, wolle man dennoch aus Freundschaft von der Forderung der niedern Gerichte zu Lüßlingen zurücktreten, doch soll der Untergang der Marchen auf angesetzten Tag vollzogen werden. 2. Wegen des Hochgerichts bleibe man bei der Antwort, die die Gesandten von Bern vor den von gemeinen Eidgenossen verordneten Vermittlern gegeben haben. Was würde sie die Oberherrlichkeit und das Malefiz nützen, wenn sie daselbst nicht zur Vollstreckung befugt wären? Auch zeige der Platz, daß früher ein Galgen daselbst gestanden. Deßwegen, daß dieser lange nicht mehr erneuert worden, habe man das Recht nicht verloren. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 16.

656.

Baden. 1539, 14. April.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 289. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 14, f. 32. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 445. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Peter Imhag; Sulpitius Haller, Venner und des Raths. Lucern. Christoph von Sonnenberg, des Raths. Uri. Amandus von Niederhofen; Hans Kuhn, Venner, beide des Raths und Statthalter. Unterwalden. Hans Amstein, Landammann von Obwalden; Hans Bünti, Landammann von Nidwalden. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Bat Summer, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Hans Lanther, alt-Sekelmeister. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Jacob (Ulrich) Broger, alt-Ammann. — E. A. A., f. 66 b.

a. Die Gesandten des römischen Königs führen Beschwerde gegen die „Grauen Bünde": 1. Zu Davos, in den acht Gerichten im Prätigau, sei das Wappen des Hauses Österreich, welches am Kirchthurm gemalt gewesen, von drei Personen abgewischt worden; obschon der König das Recht gehabt, die Thäter als malefizisch zu bestrafen, so habe er doch deren Bestrafung auf die Bitte der Bünde ihnen gnädig überlassen gegen einen Revers, daß ihm dies an seiner landesfürstlichen Obrigkeit unnachtheilig sein solle; diesen Revers wollen aber die von Davos nicht geben, und deßhalb bleiben die Schuldigen unbestraft. 2. Seine Unterthanen in den acht Gerichten haben vor Jahren einige Güter des Klosters vor Churwalden, worüber der König Kastvogt sei, ein-

gezogen, unter sich vertheilt und dem Abt einige Regierungsrechte weggenommen; nach vielen Unterhandlungen haben sie versprochen, den Abt und das Kloster in allen Dingen zu restituiren, was aber noch nicht geschehen sei, sodann nach dem Ableben des Abtes einen andern dahin gesetzt und den rechten, von dem Prälaten von Roggenburg gemäß seiner Befugniß und altem Brauch ernannten, nicht zugelassen. 3. Es haben seine Unterthanen zu Spiß und des Gotteshauses zu Chur Leute in Schleins im Engadin einen Span über Wunn und Weide; aber sein Commissarius, der nach gepflogener Abrede einen Augenschein und Kundschaften habe aufnehmen wollen, sei von den Schleinsern mit Drohungen und gewaffneter Hand vertrieben worden. Da der König niemand zu Widerwillen Anlaß geben wolle, so begehre er von den Eidgenossen, den III Bünden zu schreiben und sie zu ersuchen, daß sie die acht Gerichte anhalten, die Thäter zur Bestrafung zu stellen oder gegen den Revers selbst zu strafen, das Wappen zu Davos wieder herzustellen, das Kloster zu Churwalden zu restituiren, den von dem Abt zu Roggenburg erwählten Abt einzusetzen, und daß die Gotteshausleute die von Schleins vermögen, den kaiserlichen Commissarien die Aufnahme von Kundschaften zu gestatten; er würde dafür erkenntlich sein. Es wird ihm entsprochen und an die Bünde ernstlich geschrieben, man halte die Zumuthung und das Anerbieten des Königs für billig; sie sollen sich also gegen ihn nachbarlich benehmen und ihm willfahren, damit das Recht erspart und größere Kosten und Unwillen vermieden bleiben; man begehre unverzüglich Antwort, obwohl man sich eines Abschlags nicht versehe. Heimzubringen; für den Fall, daß von denen aus den III Bünden nicht entsprochen werden sollte, sollen die Boten auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu weiterer Verhandlung erscheinen. **b.** Dieselben Gesandten richten die für drei Jahre ausständigen Erbeinungsgelder aus; es erhält jedes der XII Orte 318 Kronen, kaiserliche, päpstliche und venetianische. Auf den Maitag verfällt wieder eine Zahlung. **c.** Junker Christoph von Sonnenberg von Lucern und Venner Kuhn von Uri ziehen an, wie auf letztem Tag behauptet worden, daß die Boten, die auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis gewesen, jenen Benedict liberirt hätten, der den Weibel zu Mendris ermordet; damit werde ihnen Unrecht gethan; denn auf jenem Tage, auf dem sie auch gewesen, sei das nicht geschehen. **d.** Die Boten von Zürich und Bern, die jüngst mit denen von Lucern und Schwyz und dem Obmann den Vertrag zwischen Hans von Landenberg und den Eidgenossen von Rotweil zu Dießenhofen aufgerichtet haben, legen denselben vor. Es steht darin am Ende, daß man wegen Christoph, Hans von Landenbergs Sohn, weil er nicht erschienen, nichts Bestimmtes habe aufrichten können; es sei ihm aber von Dießenhofen aus geschrieben worden, er möchte den gütlichen Vertrag, den sein Vater mit den Rotweilern eingegangen, auch annehmen, indem man es sonst einfach bei der gegebenen Bürgschaft und dem zu Baden aufgerichteten Anlaß bleiben ließe. Die 1000 Gulden, welche Rotweil auf nächste Pfingsten zu erlegen habe, sollen bei dem Obmann liegen bleiben, und auf diesem Tage beschlossen werden, ob sie dem Hans von Landenberg zu verabfolgen seien. Darauf hat Christoph von Landenberg geschrieben, nach seiner Meinung sei der Anlaß von Baden nur bis auf St. Martinstag in Kraft gewesen, daher die Bürgschaft nicht mehr gültig, und verlangt, daß man ihm den Anlaßbrief wieder zu Handen stelle, da er in keiner Hinsicht weder den Eidgenossen noch denen von Rotweil verpflichtet sein wolle. Ulrich von Landenberg bittet persönlich und Junker Wolf mit Schreiben, man möchte sie der Trostung für Christoph von Landenberg und dessen Brüder ledig lassen, weil Christoph zu Oberndorf sich gestellt, von den Rotweilern aber nicht angeklagt worden sei; auch sie haben nichts Anderes geglaubt, als daß die Sache vor Martini beendet werde, sonst hätten sie sich in keine Bürgschaft eingelassen. Hans von Landenberg begehrt, da er sich seines Sohnes Christoph nicht habe annehmen wollen, daß ihm die 1000 Gulden Kosten verabfolgt werden, auch wenn sein Sohn den Vertrag nicht annehme. Dem letzteren

sowie Ulrich und Wolf von Landenberg, als den Bürgen, wird nun geschrieben: Da Hans von Landenberg, ihr Vater und Vetter mit denen von Rotweil sich gütlich vertragen habe, und der Vergleich dem Christoph in keiner Beziehung nachtheilig sei, so soll er sich damit zufrieden geben; im andern Fall würde man sich an die Bürgschaft und den Anlaß von Baden halten; er möge seinen Bescheid nach Zürich melden. Dem Hans von Landenberg ist geschrieben, man nehme sein Gesuch in den Abschied, um ihm auf dem nächsten Tag Bescheid zu geben. Heimzubringen. **e.** Es wird unter den Boten „der sieben Orte" bemerkt, daß die Bünde seit langen Jahren nicht mehr geschworen worden, so daß die jungen Leute von dem Inhalt derselben nichts wissen können, daß es daher sehr nothwendig sei, sie wieder einmal zu erneuern und zu beschwören. Auf dem nächsten Tag ist Antwort zu geben, welchen Tag man dafür bestimmen könnte. **f.** Wie auf dem letzten Tag beschlossen worden ist, die Bettler, Heiden und Zigeuner zu verweisen, so wird jetzt hinzugefügt, daß man auch die ausländischen Feldsiechen, die so zahlreich hin und wieder wandeln, vertreiben solle. Alle Orte werden ermahnt, dieser Verordnung strenge nachzukommen. **g.** Dem Vogt im Thurgau hat man eingeschärft, er solle hinfür die Strafen und Bußen den Obern vollständig verrechnen, für Frau und Kinder keine Geschenke schöpfen, den Landfrieden treulich halten und sich in allen Dingen benehmen, wie es einem Amtmann gezieme, sonst müßte Schwyz einen andern Vogt ernennen; die Verehrungen, welche die armen Leute seinem Weib oder Sohn gegeben, soll er denselben zurückerstatten. **h.** Da der Gefangene, der von Mendris hieher gebracht worden, auch in dem letzten peinlichen Verhör seine Aussagen bestätigt, die von Mailand ihn auf die erlassene Einladung nicht beklagen wollen und der Landvogt zu Lauis geschrieben hat, er habe seinethalb nichts weiter in Erfahrung bringen können, so wird erkennt, der Gefangene soll aus der Eidgenossenschaft schwören, alle erlaufenen Kosten bezahlen und eine Urphede unterschreiben, daß er seine Gefangenschaft an niemand rächen wolle. **i.** Der Landvogt zu Baden zeigt an, daß sein Schwager, Wilhelm Arsent, in Lothringen gefangen liege, und bittet, ihm behülflich zu sein, was einige Orte sofort bewilligen. Die andern bringen es heim. **k.** Die von Lauis berichten, der Markgraf von Guasti habe im Herzogthum Mailand die aus der Eidgenossenschaft kommenden Kronen, dicken Pfennige und andere Münzen abgerufen und schlage eine andere Münze; sie bitten um Bescheid, wie sie sich zu verhalten haben. Heimzubringen. **l.** Schwyz und Glarus bitten, es möchte jedes Ort denen von Wesen für ihr neugebautes Rathhaus ein Fenster schenken. Heimzubringen. **m.** In dem Span zwischen St. Gallen und Appenzell werden von den Boten der XII Orte gütliche Mittel aufgestellt und den Parteien in ihren Abschied gegeben. Auf den nächsten Tag ist Vollmacht zu bringen, sie zum Recht zu weisen, wenn sie den Vergleich nicht annehmen sollten. **n.** Es wird der Span zwischen den V Orten und Bern, deßgleichen zwischen diesem und Ammann Beroldinger zur Hand genommen. Bern thut dar, wie es gemäß dem letzten Abschied jener Schmähschrift nachgefragt und diejenigen, welche dieselbe zu Frankfurt „wiederum" aufgekauft und dann feilgeboten, mit Gefängniß und Geld gestraft, weil sie daran Unrecht gethan und übel gehandelt haben. Die Boten der übrigen Orte bezeugen über dieses Verfahren Berns ein gutes Gefallen. Da sodann ab dem letzten Tag den V Orten in den Abschied gegeben worden ist, daß die von beiden Seiten gefallenen anzüglichen Äußerungen gänzlich todt und abgethan und niemand, weder Bern noch den V Orten noch Ammann Beroldinger, an der Ehre nachtheilig sein sollen, daß auch das Büchlein weder die V Orte noch sonst jemand an seinen Ehren, den geschwornen Bünden und dem Landfrieden nachtheilig sei, so soll die Sache hiemit erledigt sein, also daß kein Theil den andern deßwegen anziehen darf und alle wieder mit einander handeln und leben, wie es guten Eidgenossen geziemt. Da die V Orte noch ohne Vollmacht sind, weil sie nicht gewußt, ob und wie Bern die Verkäufer des Büchleins ge-

straft, und in dem Vergleich eine Änderung verlangt haben, die man aber nicht für nöthig hält, so wird der Entscheid der unbetheiligten Orte nochmals beiden Parteien in den Abschied gegeben, in der bestimmten Meinung, es solle der Handel für freundlich beseitigt gelten. **o.** (Für Zürich:) „Sind ingedenk vogt Geissers halb von Schwyz." **p.** Wenn ein Ort mit Basel der Abzüge halb etwas eingehen und Briefe darüber machen will, soll es demselben schreiben, damit entweder die Briefe aufgerichtet oder die betheiligten Orte eingeschrieben werden. **q.** Abgeordnete von Wohlenschwyl eröffnen, sie können wegen des geringen Einkommens der dortigen Pfründe keinen Meßpriester bekommen. Da nun das Gotteshaus Königsfelden ihr Lehensherr sei und daselbst alle Zehnten beziehe, so bitten sie, die von Bern zu vermögen, ihnen einen Meßpriester zu geben, oder die Pfründe so zu verbessern, daß sie einen solchen erhalten können. Es wird den Gesandten von Bern empfohlen, die Angelegenheit im Sinne der Bittsteller an ihre Obern zu bringen. **r.** Der Landschreiber von Glarus bittet auch um ein Fenster.

s. Besprechung der evangelischen Städte betreffend die Verhandlung (der schmalkaldischen Bundesverwandten) in Frankfurt; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlt **e**; **l** ist daselbst durchgestrichen; im Berner fehlt **e**; im Basler **e**, **g**; **o** und **p** aus dem Zürcher; **q** aus dem Berner; **r** aus dem Basler, wo der Artikel nach **l** mit anderer Schrift eingeschoben ist; **p** auch im Freiburger Abschied.

Zu **d.** Eine weitere Maßnahme des Tages ergiebt folgende Missive:

1539, 30. April (Mittwoch vor Philippi und Jacobi). Zürich an den Landvogt zu Baden. Wie ihm bekannt, habe man ab dem letzten Tag zu Baden dem Herzog von Würtemberg geschrieben und das Schreiben an Christoph von Landenberg geschickt, in der Meinung, daß er dasselbe dem Herzog zustellen solle. Nun habe der von Landenberg den Brief wieder zurückgeschickt, mit der Bemerkung, daß ihm nicht gezieme, denselben dem Herzog zu überantworten. Damit nun der Wille der Eidgenossen dennoch vollzogen werde, sende man die Missive wieder an den Landvogt zu Baden, damit er sie durch einen besondern Boten oder wie ihm sonst gut scheine, bestelle. St. A. Zürich: Missivenbuch 1539, f. 77.

Zu **g.** Der Zürcher Abschied hat folgende Zusätze: Der Bote von Zürich hat seine Instruction dargethan, die dahin lautet, daß der Landvogt von der Vogtei verwiesen werde, damit nicht weitere Unruhe daraus erwachse; aber durch das Mehr ist entschieden, daß er um der Eidgenossen von Schwyz willen „noch diser zit" da bleiben möge, um Besserung an ihm zu versuchen . . . „Und zu dem, daß er sich ouch sins unzimlichen trinkens und wäsens abthun sölle . . . . Deßglichen so ist der span zwüschen im (und) schultheßen Fäderli und dem landtammann ouch in der gütlichkeit vertreit; wie geschicklich aber er sich hielt, als man ihm den vertrag vorlas, wüssen ir wol zu sagen."

Zu **m.** 1) Über diesen Artikel ist im Stadtarchiv St. Gallen: Tr. XXVI, 29, eine besondere weitläufige Ausfertigung, gesiegelt vom Landvogt zu Baden, d. d. 20. April. Diese erwähnt vorab die Klage der St. Galler über die Behauptung der Eroberung und des Rückkaufs des Panners, welchen Reden, wie es scheine, die von Appenzell Glauben geschenkt, da sie der Sache nachgefragt haben; hätten sie sie richtig gefunden, so würden sie denen von St. Gallen die Zölle ohne Zweifel verweigert haben, wie solches Bücheler an der Landsgemeinde sagte; sodann des Verlangens, daß man die von Appenzell anweise, die Urheber solcher Verläumdung zu bestrafen, der Stadt St. Gallen die gewohnten Zölle zu entrichten und von ihren, den Zinsverschreibungen zuwiderlaufenden Eingriffen abzustehen. Auf dieses haben die von Appenzell geantwortet: die fraglichen Reden seien ihnen in Treuen leid, sie zeihen auch die von St. Gallen dessen, was da gesagt worden, nicht und hätten den Bücheler gern bestraft. Da aber derselbe sich gegen denen von St. Gallen zu Recht erboten, so konnten sie nur ihn bei seinem Rechtsbot bleiben lassen und denen von St. Gallen erbieten, ihnen unparteiisches Recht halten zu wollen. Ihre Nachfragen seien nur erfolgt, um in der Sache die Wahrheit zu erfahren. Sie

bitten daher, sie als unbetheiligt zu erkennen und die von St. Gallen zu weisen, gegen Bücheler oder Andere, gegen die sie klagen zu müssen beglauben, vor ihnen Recht zu suchen; sie seien nicht da, den Bücheler zu verantworten. Betreffend die Zölle weigern sie sich nicht, die alten Zölle der Stadt St. Gallen zu entrichten; aber von freien Käufen, welche die „iren" im Land Appenzell mit einander schließen, glauben sie keine Zölle bezahlen zu müssen. Wegen der Zinse haben sie für jedermann ein gutes Landrecht gemacht, bei dem sie zu verbleiben gedenken. Auf diese Anbringen baten die eidgenössischen Gesandten in Gemäßheit des frühern Abschiedes, sie gütlich in der Sache handeln zu lassen. Darauf entgegneten die von St. Gallen: ihren Herren wäre am liebsten das Recht; doch zu Ehren der eidgenössischen Orte wollen sie mit wissenhafter Thädigung handeln lassen, so daß, wenn ein Theil den Vergleich nicht annähme, das Recht zu walten habe. Die von Appenzell eröffnen: da man wegen des schlechten Wetters keine Landsgemeinde halten konnte, seien sie nur beauftragt, das Recht zu verlangen; und da auf dem vorigen Tage der Burgermeister von Watt gesagt, es hätten auch die von Appenzell Panner und Fähnchen verloren, so soll hierüber auch gegen ihn das Recht ergehen. Die Boten vermächtigen sich nun derer von Appenzell und verabreden folgende gütliche Mittel: 1. Da die von Appenzell erklären, die Reden wegen des Panners seien ihnen leid und sie zeihen die von St. Gallen nicht hierum, auch sich nirgends zeigt, daß solche der Wahrheit gemäß seien, somit denen von St. Gallen Unrecht geschehen ist, so haben sich diese genugsam verantwortet und sollen ihnen jene Reden an Glimpf und Ehre ohne Nachtheil sein. 2. Da Bücheler der Ursächer dieser Schmachreden ist, sollen die von Appenzell ihn dermaßen strafen, daß man sieht, daß sein Benehmen der Obrigkeit zu Appenzell leid sei. Wenn sie aber ihn nicht strafen „könnten noch möchten", oder wenn er auf seinem Rechtsbot gegen die von St. Gallen verharrte, sollen sie ihn, doch unbeschadet ihrer Bünde, Landrechte und Freiheiten vermögen, zu Baden vor den Rathsboten der XII Orte denen von St. Gallen seiner Rede wegen zu Recht zu stehen und was dasselbe ergiebt zu vollziehen und zu erstatten. 3. Die Zölle betreffend sollen die von Appenzell dieselben denen von St. Gallen bezahlen wie von Altem her. Doch von freien Käufen, die im Land Appenzell geschehen und nicht an Schau und Zeichen derer von St. Gallen kommen, sind sie keinen Zoll schuldig; was aber im Land Appenzell verkauft „und an der statt St. Gallen schow, zeichen und reyf getragen, daselbs beschowt und zeichnet werden", das sollen sie zu verzollen schuldig sein. 4. Die Zinsen, welche denen von St. Gallen im Lande Appenzell verfallen, sollen jene, wie auch schon zu Tagen verabschiedet worden, laut ihren Zinsbriefen beziehen mögen und hiergegen die von Appenzell keine Landrechte errichten. 5. In Betreff der Klage derer von Appenzell gegen Burgermeister von Watt finden die Boten, seine Rede sei nicht in arger Meinung erfolgt, sondern er wollte nur sagen: wenn auch früher, durch die Zulassung Gottes, der den Sieg giebt und nimmt, eine Obrigkeit das Panner verloren hätte, wäre sie deßwegen nicht weniger ehrlich, als die von Appenzell es zu sein behaupten würden, wenn sich solches bei ihnen zugetragen hätte. Da somit dieser Anzug die Ehre derer von Appenzell nicht berühre, so bitten sie, diesen Handel hiemit als beigelegt zu betrachten; wenn nicht, soll Burgermeister von Watt denen von Appenzell, wie der Bücheler denen von St. Gallen, vor den XII Orten Rede und Antwort geben. 6. Würde künftig jemand dem andern zureden, des Panners halb oder sonst Unfrieden und Mißhelle stiften, so soll derselbe nach Verdienen bestraft werden. 7. Hiemit soll dieser Streit zwischen denen von Appenzell und St. Gallen gerichtet und geschlichtet sein, beide Theile gute Nachbaren heißen und bleiben und die Kosten an sich selbst tragen. 8. Diese gütliche Abrede ist beiden Theilen an ihren Bünden, Land- und Stadtrechten, Freiheiten und Privilegien unnachtheilig. 9. Diese Mittel sollen die Boten der Parteien an ihre Obern bringen und sie bitten, solche anzunehmen, zumal man außer der Eidgenossenschaft wenig gute Freunde habe, und auf dem nächsten Tag Bericht erstatten. 10. Sollte einer oder beide Theile diese Vorschläge nicht annehmen, so bleibt ihnen vorbehalten, laut dem Abschied vom letzten Tag, das Recht vor den XII Orten zu nehmen. 11. Inzwischen sollen beide Theile nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen, sondern ruhig den nächsten Tag erwarten. Abgedruckt bei Zellweger: Urkunde Nr. 804.

2) Die St. Galler Gesandten sind: Joachim von Watt; Hans Riner, Unterburgermeister; Ulrich Hochrütiner; Martin Hux. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1533–41, S. 292 vom 9. April.

Zu **n.** Von diesem Artikel hat der Freiburger Abschied nur: die Boten wissen, was man mit denen von Bern und denen von den V Orten, auch mit Ammann von Beroldingen wegen des gedruckten Büchleins geredet und gehandelt hat. Der Solothurner Abschied sagt abkürzend: jeder Bote wisse, was in diesem Span geredet und gehandelt worden. Bern instruirt unterm 11. April seine Gesandten, sich mit dem letzten Abschied zufrieden zu geben.

Zu **s.** 1539, 13. Mai. Basel an Bern. 1. Über die jüngst zu Baden getroffene Abrede, die Acten der frankfurtischen Handlung gemeinsam zu verhören, habe es sich noch nicht erklärt. Indessen habe man aus Straßburg die letzte Fassung des frankfurtischen Anstandes zu Handen bekommen, welchen Abschied man hiebei mittheile, mit der Bitte, ihn auch Biel zuzusenden und im Übrigen so geheim zu halten, daß die Ehrenleute, die sich für dessen Erwerbung bemüht, deßwegen nichts Arges besorgen müssen. Da die Acten und dieser Abschied nicht bloß des Verhörens werth, sondern allerseits nützlich seien, so möchte man nochmals wünschen, daß die eidg. Religionsverwandten zusammen kämen, die Acten mit einander verhörten und sich beriethen, ob sie jedem Ort in Abschrift zu geben oder als Geheimniß in Basel zu bewahren seien, auch was man zu thun hätte, wenn die Religionssachen in Nürnberg weiter verhandelt würden. Bitte um Nachricht bei diesem Läufer. 2. Auf Donstag nach Quasimodo sei Herzog Jörg zu Sachsen, der nicht der kleinste im „Contrapundt" gewesen, gestorben und dadurch das Herzogthum an Heinrich, der zum evangelischen Bunde gehöre, gefallen und dem Papstthum „us dem hals gerissen", worüber sich alle Gutherzigen nicht wenig freuen.

St. A. Bern: Evangelische Abschiede, A, f. 8. (Original). Unter gleichem Datum ähnlich an Zürich. — K. A. Basel: Missivenbuch 1530—40, f. 227.

657.

An der Sense. 1539, 14. April (nach Quasimodo).

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede D. 1, S. 21. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede B, f. 27.

Tag beider Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Johann Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Johann Franz Nägeli; Bernhard Tillmann; Michael Augsburger, alter- und neuer-Sekelmeister. Freiburg. Humbert von Perroman, Ritter; Lorenz Brandenburger; Hans Guglenberg; Ulrich Nix; der Stadtschreiber (Peter Fruyo).

a. Anbelangend die March zwischen Chavornay und Orbe soll das, was windshalb ob dem gemeinen Weg liegt, insbesondere die sogenannten St. Thieboldsmatten, denen von Bern gehören, weil bewiesen ist, daß diese von der dem Herzog von Savoyen gehörig gewesenen Commenthurei Lachaux belehnt und derselben erkennt worden waren. Was aber von bemeltem Weg abwärts zwischen der Zihl und dem Graben ist, hat man freundlich gleich getheilt. Doch soll jeder bei seinen Gütern und der gewohnten Feldfahrt bleiben. **b.** Ebenso soll der Marchstreit zwischen denen von Yverdon und Montenach getheilt werden. **c.** Es zeigt sich, daß das Stück Waldung derer von Yvonand von den letztern dem Herzog von Savoyen für jährlich 51 Gl. 6 D. Zins erkennt und dieser Zins dem Castellan von Yverdon bezahlt worden ist. Es liegt dieser Wald auch nicht in der Herrschaft Yvonand. Derselbe soll daher vermöge der Herrschaft Yverdon an die von Bern gehören, ungeachtet der von Commissar Lucas gemachten Erkanntniß. **d.** Den Streit von Penthereaz betreffend bleiben der Herr von Montfort und der von Corselles bei ihren Erkanntnissen, wogegen diejenigen, welche genannter Lucas errichtet hat, genichtet sind. Der Vogt von Tscherlitz soll den betreffenden Zins aus den Zinsrödeln streichen, wie solches schon früher abgeredet worden ist. **e.** Für Entscheidung des langwierigen Streites zwischen denen von Yverdon und Mithaften eines und denen von Montenach andern Theils sollen

unparteiische Leute von Orbe und Tscherlitz genommen werden und der Vogt von Grandson im Namen beider Städte „den stab halten und über den handel ein richter sin". Diese sollen ohne Appellation zu Recht erkennen, doch unbeschadet künftiger Appellationen. **f.** Auf den Anzug derer von Bern, daß jede Stadt der andern solle verabfolgen lassen, was die eine im Gebiet der andern mit Bezug auf das neugewonnene Land habe, erklären sich die von Freiburg, daß sie das bezüglich der Zinse und Zehnten nie anders verstanden haben. **g.** Die Priesterschaft zu St. Niklausen zu Freiburg hat von denen von Wippingen Reben erkauft und glaubt, dafür einen „Wären" zu haben. Jene Reben spricht nun der Commissar Giuilliati von Lausanne an. Erkennt: dem Recht den Gang zu lassen, daß die Priesterschaft den Wären stellen oder sich mit dem Commissar über die Soufferte abfinden möge. **h.** Ebenso soll es gehalten werden bezüglich der Reben, welche die Priesterschaft von dem von Montherod erkauft hat. **i.** Die Mönche von Altenryf glauben über gewisse Reben, genannt „les Fawarges", die sie in St. Florin (alias St. Saphorin) besitzen, vermöge einer Verleihung des Grafen von Genevais das Hoheitsrecht zu besitzen. Die von Bern bestreiten dieses, da benannte Vergabung keine Herrlichkeit enthalte und der genannte Graf auch keine solche daselbst besessen habe, überhaupt nie ein Herr daselbst gewesen sei. Die von Freiburg weisen den Anwalt des Abts von Altenryf freundlich ab. **k.** Die Frauen in der Mageran besitzen Güter zu Vivis, von denen die dortige Priesterschaft den Zehnten fordert, den aber die Frauen verweigern. Man soll nun untersuchen, ob der Zehnten so lange, wie behauptet wird, nicht entrichtet worden sei, und in diesem Falle die Frauen ruhig lassen, sonst aber nach Billigkeit handeln. **l.** Auf die Forderung der Mönche von Peterlingen für Ausrichtung ihrer Präbende für das Jahr 1537, wollen die von Bern ihren dortigen Schaffner beauftragen, die benannte und auch die Präbende für 1538, wenn sie noch aussteht, laut Abschied zu entrichten. **m.** Die von Freiburg fordern, daß die von Bern den Barfüßern zu Grandson ihr Einkommen nicht vorenthalten sollen. Die von Bern glauben, mit ihrem Theil nach Belieben verfügen zu können; wenn aber die Barfüßer das, was sie vom Convent verkauft und versetzt, wieder einlösen, werden ihre Herren das Betreffende gemäß Abschied ihnen verabfolgen lassen. Der Handel wird verschoben, bis die Boten beider Städte nach Grandson reiten. **n.** Die von Freiburg fordern, daß der Herr von Combremont sie für das von ihrem Schlosse Chinaulx gehende Edellehen erkenne. Die von Bern geben zu, daß mit Rücksicht auf den „obgemeldeten" Spruchbrief, den letzten Vertrag und die Gewahrsamen und Erkanntnisse derer von Freiburg entweder der Herr von Combremont oder der von Courtilles denen von Freiburg innerhalb dreier Monaten die Lehenshuldigung erweisen solle. **o.** Die Beschwerde derer von Bern, daß die in Combremont wohnenden Unterthanen derer von Freiburg vielfach ihre Reformation übertreten, was sie in der Folge bestrafen müßten, wird von den Boten von Freiburg in den Abschied genommen. **p.** Der Span zwischen beiden Städten über die Mannschaft und Reispflicht derer von „Esserts" (Essertines), da man dermalen keine andern Schriften als Tellrödel besitzt, wird verschoben, bis man weitere Erkundigungen eingezogen hat. **q.** In dem von den Boten von Freiburg angezogenen Handel des Martin Sesinger wollen die von Bern ihnen entsprechen, wenn jene auch dem Hans Ludwig Ammann gegen Ulmann Techtermann das Recht öffnen und das erlangte Passament abstellen. Da dieser Gegenstand aber besondere Personen betrifft, so haben die von Freiburg die Sache in den Abschied genommen. **r.** Der Abt von Hautcrest behauptet die Feldfahrt durch einige (Güter?) von Bossonnens gekauft zu haben, wogegen die von Freiburg einwenden, daß die Verkäufer hiezu nicht begwältigt gewesen seien. Die von Bern erwiedern, der Kauf sei vor der Übergabe des Landes frei geschehen, auch seien diese Feldfahrten niemand zinsbar, noch verliehen. Die Boten von Freiburg wollen die Sache heimbringen. **s.** Der Einzieher von Lausanne fordert Zehnten

zu „Meynieres" (Menieres), ebenso Zinsen zu Boll und „Arbelve" (Albeuve). Die von Freiburg wollen sich in der Sache erkundigen und der Billigkeit gemäß handeln. **t.** Dieselben wollen dem Landvogt von Tscherlitz schreiben, daß er verschaffe, daß dem Einzieher von Lausanne die vier Mütt Kornzins wie von Alters her ausgerichtet werden. **u.** Ebenso wollen sie den Maillard von Romont vermögen, daß er den Zins, der früher der Priesterschaft von Wifflisburg gehörte, dem Einzieher von daselbst ausrichte. **v.** In Betreff der Marchen im Jurten, Grandcourt, Chabray und Dellay will man am 11. Mai zu Murten sein. Das Begehren derer von Bern, daß die Boten dannzumal Vollmacht besitzen sollen, wollen die von Freiburg heimbringen. **w.** Deßgleichen, ob man auf gleichem Tag den Streit über die March der Hochwälder im Jurten zwischen denen von Milden und Rue entscheiden wolle. **x.** Die von Bern behaupten, der Wald „Dallerens" (Aillerens) gehöre zu ihrer Herrschaft Milden, und der Zins, den der von Vallardin darab schuldig ist, sei ihnen zuständig; wogegen die von Freiburg beglauben, daß der fragliche Wald in ihrer Herrschaft Rue liege. Man wird einig, sich mit den allseitigen Urkunden auf den Stoß zu begeben. **y.** Das, was den benannten Vallardin anderer Güter wegen betrifft, will man bis nach Austrag des genannten Waldstreites ruhen lassen. **z.** Die von Freiburg beantragen, die Pfarreien Cudrefin und Attalens zu tauschen; die von Bern schlagen dagegen einen Tausch der von ihnen behaupteten Kirchensätze und Pfründen („Personnaiges") gegen die Häuser, welche die von Freiburg in Combremont besitzen, vor. Die Anträge werden beidseitig in den Abschied genommen. **aa.** Die von Bern behaupten, daß einige Höfe zu „Corbeyri" (Corbieres) früher dem Hause Hautcrest gehört hätten, haben aber hiefür noch keine Beweise vorlegen können. Der Handel wird von beiden Parteien in den Abschied genommen. **bb.** Die Priesterschaft („das Cler") von Stäffis beklagt sich, daß der Prädicant von Grandcourt den ihrer Pfarrei Dompierre gehörenden Theil des Zehntens sich angeeignet habe und fordert denselben zurück, wogegen sie die dem Kloster Peterlingen zuständigen 18 Köpf Waizen, Stäffiser Maß, und 15 Kapaunen ebenfalls nach Inhalt der Briefe verabfolgen lassen wollen. Die von Bern wenden ein, jener Zehnten gehöre nicht der genannten Pfarrei, sondern einer Capelle in Grandcourt, die eine Filiale von Dompierre sei. Da nun die Priesterschaft von Stäffis diese Capelle nicht mehr versehe, so gehöre ihr auch der Zehnten nicht mehr. Wird in den Abschied genommen.

Das Datum des Abschieds findet sich a tergo desselben von der Hand des Rathschreibers zu Freiburg, wird aber bestätigt durch das Instructionsbuch von Bern C, f. 295. Die Namen der Berner Gesandten ibidem; die der Freiburger im dortigen Rathsbuch Nr. 56, s. d. 10. April, und Instructionsbuch Nr. 25 und im Berner Rathsbuch Nr. 267, S. 111.

658.

Bern. 1539, 30. April und 1. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 267, S. 179, 185.

I. (30. April). Vor dem Rathe zu Bern eröffnet der Stadtschreiber von Freiburg im Auftrage seiner Obern: 1. Diese bitten, daß ihnen die Titel und Gewahrsamen, die sich auf das ihnen von denen von Bern gegebene Land beziehen, übergeben, oder wenn etwas vermischt sich vorfinde, diesfalls glaubsame Abschriften gefertigt werden. 2. Die Freundschaft des Wilhelm Arsent bitte um eine Empfehlung, um für dessen Be-

freiung wirken zu können. — Der Rath beschließt: 1. Der Commissar soll (die Gewahrsamen) untersuchen und diejenigen, welche denen von Freiburg dienen, ihnen herausgeben; doch sollen sie zuerst von Lando durchgesehen werden. 2. Das Empfehlungsschreiben für Arsent wird verweigert und beim frühern Rathschlusse verblieben. II. (1. Mai). Auf den Bericht von Commissär Lando, welche Bücher er gefunden, wird erkennt, diejenigen, welche sich ausschließlich auf die Gebietstheile derer von Freiburg beziehen, soll man ihnen herausgeben; aus jenen, welche vermischte Gegenstände enthalten, sollen auf Kosten derer von Freiburg beglaubigte Auszüge gefertigt werden; die über Wuippens werden zurückbehalten; „und die herren beschickt, ze empfachen".

659.

1539, 8. Mai bis 20. November.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22. **Staatsarchive Bern:** Solothurn Bücher Nr. I, f. 260.

Rathsboten der Städte Bern und Solothurn bestimmen und verbriefen die Marchen und Lachen zwischen ihren beiderseitigen Gebieten an folgenden Stellen: 1. Zwischen derer von Bern Herrschaft Landshut einerseits und Obergerlafingen anderseits, an welch' letzterm Orte Bern die hohen Gerichte allein, die niedern aber Jahr für Jahr wechselnd mit Solothurn besitzt. Die March wird beschrieben; ein Theil derselben scheidet auch die hohen und niedern Gerichte von Landshut gegenüber den hohen und niedern Gerichten von Biberist. 2. Zwischen Lohn, Lütterkofen, Nenningkofen und Lüßlingen. Diese March scheidet derer von Bern hohe und derer von Solothurn hohe und niedere Gerichte, so daß was westlich der March liegt, mit den hohen Gerichten an Bern und mit den niedern an Solothurn gehört, was aber östlich von der March gegen die Stadt Solothurn liegt, mit hohen und niedern Gerichten dorthin gehört. 3. Zwischen der Herrschaft Landshut und derer von Bern hohen und derer von Solothurn niedern Gerichten „gegen" Lütterkofen und Aetigen. 4. „Demnach wie hie oben gemeldet, daß etlich marchstein gesetzt und aber in jüngstem vertrag nit benampset sind, dieselbigen lachen und marchen zwischen Mühlheim, Balm und Ramsern, deßglichen Rappelsried und Messen durch unser gsagt poten und durch die, so von inen darzu geordnet sind, undergangen, benampset, etlich nüw gesetzt, deßglichen den undergang zwischen unser dero von Bern herrschaft Büren und unsern hohen gerichten unsers landgerichts Zollikoffen an selbigen enden daran stoßende ernüwert, erlütert und undergangen." Es folgt die Beschreibung der durch 170 Marchen sich durchziehenden Linie. 5. Zwischen Lengnau und dem alten Wasser. 6. Zwischen Lengnau und Grenchen. (Erwähnt wird ein Spruch derer von Freiburg und Biel vom (Bern: letzten Juli) 1. Juli 1460). Diese Marchen unterscheiden Zwing und Bänn, hohe und niedere Gerichte der Städte, berühren aber nicht Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, Wunn und Weidgänge, Hölzer, Wälder, Aecker, Matten, Holzhau und andere Ehehaften. Dabei werden früher errichtete Verträge vorbehalten. Beide Städte siegeln. (Copie).

Die Genehmigung dieser Marchverhandlung, wenigstens für Ziff. 4 erfolgte von Solothurn erst unterm 2. April (Freitag vor Quasimodo) 1540. Das Datum der Marchbriefe geht somit, wie es scheint, nicht auf den Tag der Besieglung, sondern des Untergangs. St. A. Bern: Solothurn Bücher A, S. 166, 174.

660.

Murten. 1539, 11. Mai.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede D. 1, f. 69. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede B, f. 37.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Hans Franz Nägeli, Sekelmeister. Freiburg. J. P. von Perroman, Schultheiß; (Hans) Künzis; (Hans) Reif.

Zufolge des letzten Abschiedes an der Sense (14. April) und der diesfalls von denen von Freiburg ertheilten Antwort erscheinen Boten der Städte Bern und Freiburg und verhandeln Folgendes: I. Vor Allem verlangen die Boten von Bern die Vollmacht der Gesandten von Freiburg zu kennen. Diese antworten, daß sie in Betreff der Marchungen im Jurten keine andere Vollmacht besitzen, als zu fordern, daß man sie bei jenen Grenzen bleiben lasse, die bisher übungsgemäß von beiden Theilen beobachtet wurden, wie solches durch ehrenwerthe Leute nachgewiesen werden könne; eher würden sie diesfalls gemäß des Burgrechts das Recht bestehen. Diese Antwort berichten die Gesandten von Bern schriftlich an ihre Obern, und nachdem man den weitläufigen Bescheid hierüber vernommen, beschließen beide Parteien, vorab die streitigen Stellen in Augenschein zu nehmen, um hernach mit Einsicht in die Sache der Billigkeit und den Umständen gemäß weiter verhandeln zu können. II. Hierauf verlangen in gleicher Weise die Gesandten von Freiburg zu wissen, welche Antwort die Boten von Bern über die Artikel des Abschiedes an der Sense, worüber die von Freiburg ihren Entschluß schriftlich an die von Bern berichtet, zu ertheilen haben. Die von Bern erklären hierauf Folgendes: 1. Belangend die Marchen zwischen Orbe und Chavornay und zwischen Yverdon und Montagny sei man mit dem, was im genannten Abschied verfügt und von denen von Freiburg angenommen worden, einverstanden. 2. Ebenso, daß man die Grenzen zwischen Grandcourt und Vallon, zwischen Grandcourt und Estavayer und zwischen Chabray und Dellay neuerdings untersuche und die Marchen so setze, wie die Verhältnisse es mit sich bringen. 3. Betreffend den Wald von Yvonand, bezüglich dessen ein vorgekommener Fall durch die von Freiburg verglichen worden, läßt man es dabei verbleiben, bis man nach Grandson kommt, um die von Commissar Lucas errichteten Bekenntnisse zu tilgen und den Zins aus den Einkünften der Castellanei Grandson zu entfernen. 4. Anbelangend den Streit bei Penthereaz werden sie an Ort und Stelle befriedigende Antwort geben. 5. Wegen des Anstandes zwischen Yverdon und Montagny, ein Moos (»marest«) betreffend, lassen sie es bei dem Artikel verbleiben. 6. Sie seien ferner mit denen von Freiburg einverstanden, daß in Betreff der Zinsen und Zehnten der Kirche jede Stadt der andern belasse, was diese in den Gebieten und Herrschaften jener besitzt. 7. Betreffend die Reben der Priesterschaft zu St. Niklaus in Freiburg zu Vaux (»en la Vaulx«), ebenso wegen der Rechte (»droictures«), welche die Mönche von Altenryf auf ihren Gütern zu Favarge in der Pfarrei St. Saphorin zu haben behaupten, so wie bezüglich der Artikel wegen der Magerau, der Präbende der Mönche von Peterlingen vom Jahre 1537, der Lehenspflicht des Herrn von Conbremont oder desjenigen von Courtilles gegen die von Freiburg wegen Chinaulx und wegen der Anstände bei Essertines lasse man es bei den vereinbarten Artikeln bestehen. 8. Über das von den Commissären von Peterlingen gegen Martin Sesinger erwirkte Passament wünschen die von Freiburg Verschiebung bis zur Ankunft von Ulmann Techtermann, um dannzumal umfassendere Antwort geben zu können. Die von Bern sind hiemit ebenfalls einverstanden. 9. Die Weiden und Feldfahrten betreffend, welche der Abt zu Hautcrest früher von denen

von Granges erworben, behaupten die von Freiburg, die letztern hätten hiefür keine Vollmacht besessen und es werde daher die Zurückstellung verlangt. Hierauf antworten die von Bern, es sei bekannt, wie Bern die Abtei Hautcrest übernommen und denen von Freiburg die Herrschaft Bossonnens überlassen habe, nämlich so, daß Alles im ehevorigen Bestand bleiben solle. Da nun jene Erwerbungen durch den Abt vor dieser Abtretung geschehen und der Abt jene Weiden und Feldfahrten schon früher genossen, so werde erwartet, daß die von Freiburg nicht auf ihrem Verlangen beharren. 10. Zum Besten des Friedens und wegen mehrerer Bequemlichkeit wollen die von Bern in den Tausch der Pfarrpfründen von Cudresin und Atallens einwilligen, so daß sie jene behalten und diese an die von Freiburg abgeben, mit der Bedingung jedoch, daß ihnen alle Erkanntnisse, Titel und andere Urkunden (»information»), betreffend diese Pfarrpfründe, zurückgelassen und übergeben werden. Es sind hiemit auch die von Freiburg zufrieden, in der Meinung, daß auch ihnen alle Titel und Documente der Pfründe von Atallens überlassen werden. 11. Den Zehnten von Grandcourt, den die Priesterschaft von Estavayer wegen ihrer Pfarrei zu Dompierre fordert, wollen die von Bern ihr so lange belassen, bis sie zeigen können, daß dieser Zehnten von der Capelle zu Grandcourt und nicht von der Pfarrei zu Dompierre herrühre. Im Falle dieses gezeigt werden kann, wäre der Zehnten ihnen zu erstatten. 12. Vom Zehnten zu Menieres, herrührend vom Capitel von Lausanne, sind die Pächter (»admodiateurs«) um ein Jahr im Rückstand. Auf die Frage derer von Freiburg, bei wem und für welches Jahr dieses der Fall sei, antworten nun die Boten von Bern, es betreffe das Jahr 1537 und den Glando Yblet, was mit der vorgewiesenen Missive übereinstimmt. 13. Von den Zinsen von Albeuve und Boll überlassen die von Freiburg den Einziehern von Lausanne die fünfzehn Pfund (»liures«), welche eingegangen (»reachept«) sind; in Betreff der übrigen verlangen sie drei Monate Termin, um Erkundigungen zu erheben. Die von Bern sind einverstanden, daß jene fünfzehn Pfund ihren Einziehern vergütet werden. 14. Die von Bern sind auch damit einverstanden, daß die von Freiburg verschaffen wollen, daß jene vier Mütt Korn, die die benannten Einzieher von der Herrschaft Echallens fordern, und jener Zins, den die Geistlichkeit von Avenches von Johann Maillard von Romont beansprucht, entrichtet werden. 15. Die von Moudon behaupten, in Jour noires (Joux und Neyruz?) von denen von Rue („Ruaz") Rechte (»droictures«) beanspruchen zu können, wofür sie einige Briefe vorlegen, welche aber die von Rue durch andere widerlegen zu können vermeinen. Die von Bern sind einverstanden, vor Allem die Parteien und deren Schriften zu verhören und dann weiter in der Sache zu handeln. 16. Wegen des Anstandes in Betreff des Herrn von Villardin (alias Vallardin) wollen die von Freiburg auf dem bestimmten Tag erscheinen, um zu untersuchen, wer die bessern Beweise besitze. Die von Bern sind ebenfalls zufrieden, daß gemäß dem diesfalls errichteten Artikel verfahren werde. III. 1. Nach diesen Antworten und Erklärungen und zum Zwecke ihrer Ausführung begeben sich die Gesandten auf die zwischen Chabray und Dellay im Streit liegende Stelle, nehmen dieselbe allseitig in Augenschein und prüfen die Titel derer von Dellay. Da nun wahrscheinlich die von Bern von der Herrschaft Cudresin, zu welcher Chabray gehört, auch einige Titel besitzen; damit ferner niemand Unrecht geschehe, und endlich, weil die Parteien die vorhandenen Zeugen nicht zulassen wollen, weil dieselben als Mithafte verdächtig seien, vereinigen sich die Boten, diesen Streit auf einen andern Tag zu verschieben. Inzwischen können die Titel für die von Chabray gefunden und ein Bescheid ertheilt werden, welche Zeugen zugelassen werden sollen und welche nicht. 2. Die Gesandten verfügen sich sodann an den Ort des zwischen Grandcourt und Vallon waltenden Streites beim Dorfe Dompierre. Nachdem sie auch hier Ort und Stelle und die Titel und Aufschlüsse beider Parteien gesehen und gehört, vereinigen sich die Boten, den Streit zum Besten beider Theile in Minne zu erledigen. Sie bestimmen nun ausführlich

eine, jedoch nur als Herrschaftsgränze geltende Marchlinie und setzen fest, wo die Marchsteine gestellt werden sollen. Mit der Ausführung dieses Beschlusses werden der Bailli von Avenches und der Vogt von Estavayer beauftragt. 3. Zwischen Grandcourt und Glatterens waltet ein Span in Betreff der die beiden Herrschaften durch einen Bach trennenden Grenzlinie, wobei sich die von Grandcourt beklagen, daß ihre Gegner derselben eine andere als die frühere Richtung geben wollen. Die von Glatterens verneinen das, behauptend, daß sie keine Neuerung einführen. Die Boten beschließen, daß der Lauf des Baches zu verbleiben habe, wie er jetzt sich befindet; und um fernern Streit zu meiden, sollen auf jeder Seite desselben zwei Marchsteine gestellt werden. 4. Als hierauf die Boten im Vorbeigehen den Anstand zwischen denen von Grandcourt und Estavayer besichtigen wollten, waren sie veranlaßt, die Angelegenheit, weil die Parteien abwesend, auf den folgenden Tag zu verschieben. Da aber der Sekelmeister von Bern im Falle war, zurückzukehren, und der alt-Schultheiß von Bern der Angelegenheit nicht allein beiwohnen wollte, so wurde die Sache bis zur Wiederkunft der Gesandten verschoben. 5. Die Gesandten verfügen sich dann auf den Stoß zwischen Yverdon und Montagny, um daselbst gemäß dem frühern Abschiede zu marchen. Nach Besichtigung aller Sachlage wird zur Vermittlung des Streites eine (im Einzelnen) angegebene Marchlinie bestimmt. Diese March scheidet aber einzig die Herrschaften Yverdon und Grandson und berührt die Weiderechte (»paturages et usances«), die im alten Bestande verbleiben, nicht. 6. In dem Anstand zwischen Yverdon und Montagny wegen des Mooses (»marest«) haben die Boten in Gemäßheit des an der Sense besprochenen und von ihren Obern verabschiedeten Artikels den Castellan von Grandson beauftragt, unparteiische Richter zu berufen und auf den Stoß zu führen. 7. Die Gesandten wollten dann in Grandson auf Behandlung derjenigen Klage übergehen, die ihnen von der Partei des Evangeliums vorgetragen worden, daß einige ihrer Leute sich demselben nicht gemäß verhalten. Da aber die von Grandson verlangen, daß man sie in dem alten Verhältniß belasse, bis Gott ihnen mehrere Erkenntniß gebe, so nehmen die Boten von dieser Angelegenheit einstweilen Umgang, doch dem an der Sense getroffenen Übereinkommen unbeschadet. 8. Betreffend den Wald von Yvonand sind die Erkanntnisse von Yverdon dem Commissar Lucas vorgewiesen worden, um zu erfahren, ob es jene seien, die er der Herrschaft Grandson gemacht habe. Gleichzeitig wird dem Castellan von Grandson aufgetragen, den Zins aus dem Einkünfteverzeichniß (»rentiers«) der Castellanie gemäß dem Abschiede zu entfernen. 9. Die Gesandten schreiten nun zur Ausführung der durch den Abschied (14. April **a.**) festgesetzten Grenzbestimmung zwischen Orbe und Chavornay. Die Marchlinie wird auf Grundlage jenes Beschlusses im Einzelnen bestimmt. Sie gilt indessen nur als Herrschaftsgrenze und hat auf Grundstücke und Besitzungen (»terres et possessions«), auf Weiderechte, die unverändert bleiben, keine Anwendung. 10. Betreffend den Streit bei Penthereaz wegen eines Feldes unter der Straße erklären die Boten von Freiburg, daß ihre Obern von daherigen Ansprüchen zurücktreten. Die Sache bleibt daher bis auf weitere Aufklärung im alten Bestande, nur darf das bereits Angesäete genossen werden. 11. Demnach verfügen sich die Gesandten Behufs der Untersuchung der in Betreff des Jurten waltenden Anstände nach Froideville. Daselbst fordern die Boten von Bern diejenigen von Freiburg auf, sie durch jene Stellen zu führen, durch welche nach ihrer Meinung die Herrschaft Echallens sich hinziehe; sie begnügen sich, mit ihnen hinzugehen und zu sehen, wie die Sache unter ihnen beobachtet worden sei. Auf dieses erwiedern die von Freiburg, daß die von Bern sich in dieser Angelegenheit mit ihnen zu verbinden hätten, da auch sie zur Hälfte Oberherren über die Herrschaft Echallens seien; zum Mindesten sollen sie nebst ihnen die Beamten, Förster und alte Leute von Echallens auffordern, ihnen die betreffenden Stellen zu zeigen; wenn dann jemand weitergehende Rechte behaupte, werde man weitere Antwort geben. Die Boten von Bern ent-

gegnen, daß sie weder für das eine noch andere Vollmacht besitzen, sondern nur die von Freiburg zu begleiten hätten, wohin diese gehen würden. Unter diesen Umständen beschließen die Gesandten, diesen Gegenstand ruhen zu lassen und zu andern Streitpunkten überzugehen. 12. Dem zufolge kommen die Gesandten nach Moudon und vernehmen da, was die von Moudon, gestützt auf ihre Freiheiten, mit Bezug auf Jour noires und Lucens beanspruchen zu können behaupten und wie hinwieder die von Rue beglauben, daß in Gemäßheit ihrer Briefe und Titel die Beweisschriften derer von Moudon entkräftet seien, diese übrigens auch daselbst nie solche Rechte besessen hätten, wie sie fordern. Um hierüber einen Entscheid zu geben, wollen die Boten von Bern diese Angelegenheit an ihre Obern bringen. 13. Dieselbe Maßregel ergreifen die Boten von Freiburg in Betreff einiger Häuser, welche die von Bern in „Mossels und Corbeiry" (Mottier, Corbieres?) vermöge ihrer Titel wegen der Abtei Hautcrest ansprechen, dem sich die von Freiburg in Betracht der hergebrachten Übung und ihrer neuen Reconnaissancen nicht fügen zu müssen beglauben. 14. In Betreff eines gewissen Waldes zu Auberenges sind die von Bern einverstanden, denselben in seinen Marchen zu belassen gemäß der Erkanntnisse und wie man früher diesfalls einig geworden ist. 15. Der Herr von Vallardin (alias Villardin) beschwert sich, daß die durch den Castellan und die Commissarien von Rue vorgenommene Veräußerung und Versteigerung seiner Güter nicht rechtsförmlich geschehen sei, weil er nie gehörig vorgeladen, noch ihm von den Commissarien die Reconnaissancen seiner Vorgänger vorgewiesen worden und er stets bereit gewesen sei, seiner Schuldigkeit nachzukommen, wenn er davon unterrichtet worden wäre. Die Boten von Freiburg, die aus den von ihnen angegebenen Gründen und um mit der Sache zu Ende zu kommen, bei der Versteigerung verbleiben wollen, nehmen die Sache in den Abschied. 16. Die von Freiburg behaupten, der Wald bei Aillerens sei in der Gerichtsbarkeit ihres Schlosses Rue, zumal er durch die Vorfahren des edlen Glando von Glane, Herrn von Vallardin, für einen Zins von 100 Lausanner Sols gemäß der Reconnaissancen derer von Glane ihnen erkennt worden sei, wobei sie noch weitere Beweise für ihre Gerichtsbarkeit anbieten. Die von Bern erwiedern, daß Gerichtsbarkeit und Zins ihnen wegen ihres Schlosses Moudon gehören, was aus den Lehenbriefen (»albergements«) und andern Bestätigungen sich ergebe. Nachdem man die Grenzen und die Briefe besichtigt, nehmen die Gesandten den Gegenstand in den Abschied, um später weitere Erläuterungen zu geben. 17. Den Anstand über die Grenzen der Gerichtsbarkeit zwischen Estavayer und Grandcourt haben die Gesandten verschoben bis zum Tage, an dem sie über die Marchen zwischen Chabray und Dellay urtheilen werden.

Das Datum a tergo des Abschiedes, übereinstimmend mit dem Abschied vom 14. April 1539, **v.** Der Abschied ist französisch.

Die Namen der Berner Gesandten aus der Missive vom 13. Mai 1539 von Bern an die Gesandten; St. A. Bern: Deutsch Missiven X, S. 35. Die Namen der Freiburger Gesandten a tergo des Abschiedes.

661.

Bern. 1539, 17. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 267, S. 243.

1. Dem Rathe zu Bern eröffnen Gesandte von Constanz, wie der Abt auf der Reichenau die Reichenau dem Bischof von Constanz incorporiren wolle, und begehren hierin freundlich den Rath derer von Bern. 2. Der

Rath antwortet, man wolle auf der Jahrrechnung weitern Bescheid ertheilen und daselbst keine Mühe sparen, Alles zu thun, was man der Sache angemessen erachte.

Daß die Mission dieser Gesandtschaft nicht auf Bern allein beschränkt war, zeigt folgende Missive: 1538, 4. Juni (Mittwoch nach Trinitatis). Zürich an Schaffhausen. Die von Constanz haben denen von Zürich durch ihre Botschaft vertrauter und guter Meinung anzeigen lassen, daß der römische König, entgegen den von Kaiser Maximilian der Stadt Constanz gegebenen Briefen die Reichenau dem neupostulirten Bischof von Constanz und London übergeben wolle. Sie beschweren sich hierüber sehr, indem sie sich keiner guten Nachbarschaft vertrösten, und begehren daher des Rathes und der Hülfe. Da nun, wie bekannt, der Bischof ein listiger und geschwinder Mann sei und bei dem Kaiser und dem römischen König in hohem Ansehen stehe, so sei nichts Anderes zu vermuthen, als daß es sich hier um eine listige Practik zur Abschwächung der christlichen Bestrebungen der Evangelischen („unser aller") handle. Man bitte daher Schaffhausen, die Sache wohl zu bedenken und seine Gesandten auf die Jahrrechnung mit bezüglicher Vollmacht zu versehen, damit wenn die V oder VII Orte den Handel in anderer Weise betrachten wollten, die christlichen Städte, denen allen man geschrieben habe, desto einmüthiger zusammenstehen; denn wenn man ihnen die Vogteien und „Luggen" jenseits des Gebirges müße beschirmen helfen, sei es billig, daß sie auch die Anliegen der andern Orte („unser") besser betrachten. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

662.

Bern. 1539, 19. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 267, S. 246.

1. Vor dem Rath zu Bern eröffnen Gesandte von Freiburg, ihre Obern hätten mit Bedauern vernommen, daß den Herren von Wippingen zugemuthet werde, dem Rathe zu Bern Huldigung zu leisten; sie bitten, es den Herren von Wippingen nicht zu verübeln, wenn sie nicht erschienen, indem die von Freiburg dieses verhindert haben, und verlangen, daß man sie in Betreff der ihnen zugemutheten Huldigung ruhig lasse, andernfalls die von Freiburg das angebotene Recht bestehen müßten. 2. Der Rath antwortet, man bleibe bei dem frühern Beschluß und wolle das Recht gewärtigen. 3. Auf dieses verlangen die Gesandten von Freiburg Verschiebung des Rechtstags, was ihnen auf drei Wochen vergönnt wird.

In der Rechnung, welche Hans Lenzburger und Niklaus Meyer in Betreff der Kosten für Betreibung der Forderung der Erben des Johann Furno an Bern eingegeben, erscheint folgende Stelle: „Denne als min herren von beiden stetten uf mentag vor Pfingsten (19. Mai) ein Tagleistung an der Sensen (!) gehebt im 39. jar und mir ein antwurt ward, diewyl mine gnedigen herren die underpfender nit innen hettend, so wöltend sy mir mit keiner antwurt begegnen; was ich iij tag daselbs selb ander, thut ix Pfd." St. A. Bern: Freiburgbuch A, S. 90.

663.

Bern. 1539, 19. Mai (Montag vor Pfingsten).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22.

Tag der Städte Bern und Solothurn.

1. Wegen Tausch und Marchen und anderer Händel bleibt es bei der Abrede der Boten und soll der Stadtschreiber von Bern diesfalls auf Genehmigung derer von Solothurn Copien verfassen, damit die Briefe

errichtet werden können. 2. Marchsteine setzen bei Gerlafingen, im Altisberg, zwischen Büren und Schnottwyl, am Bucheggberg bei Messen, Schnottwyl, Etzelkofen u. s. w. 3. Wegen des Altwassers erklären die von Solothurn, daß sie weder den Schultheiß, noch die von Büren in dem Graben unter der Britsche gegen der Aare fischen lassen, weil sonst die Leute des Bischofs von Basel, die hiezu billiger berechtigt wären, weil der Graben einerseits in seinem Gebiet liegt, dieses auch unternehmen würden, was aber die Lehensleute derer von Solothurn und letztere selbst schädigen würde. 4. Des Obmanns wegen glauben die von Solothurn, da mit Gottes Gnade jetzt alle Anstände beider Städte beigelegt worden, daß man nicht so bald des Rechtens bedürfe und daher einfach bei Bund und Burgrecht bleiben könne. Die Boten von Bern aber verlangen wiederholt, daß die Angelegenheit nochmals hinterbracht und besser berathen werde, weil für beide Städte viel daran liege. 5. Die von Bern bitten, dem von Solothurn gefaßten Beschlusse, daß der Vogt von Bucheggberg die sündlichen und ärgerlichen Sachen, einschließlich das Tragen zerhauener Hosen, bestrafen solle, nachzukommen, weil sich nicht gebühre, daß solche Dinge da, wo die Reformation derer von Bern angenommen worden, vorgehen. 6. Das Fähnchen auf dem Brunnen zu Messen glauben die von Solothurn sollte man bleiben lassen, bis es von selbst herunterfalle oder der Brunnenstock verfault sei, wodann keines mehr errichtet werde, wie auch dieses ohne Mitwissen der Obrigkeit erstellt worden sei; die von Bern aber verlangen, daß das Fähnchen (sofort) entfernt werde, ansonst sie das ihrige daselbst ebenfalls errichten müßten. 7. Wegen des Weihers zu Fulenbach ist dem Vogt zu Bipp geschrieben worden, daß er den Schaden besichtige, und wird der Sekelmeister, der zunächst in den Aargau geht, verschaffen, daß der getroffenen Abrede stattgethan werde. 8. Betreffend die Weiherstatt zu Grenchen wollen die von Bern mit ihren Unterthanen gütlich reden, doch wider ihren Willen sie zu zwingen stehe ihnen nicht zu. 9. Die von Bern verlangen, daß die großen Kosten, welche in Malefizsachen getrieben werden, abgestellt und ihnen ihr Antheil wegen des in Messen gestorbenen Landsknechts zukomme. Die Abgeordneten von Solothurn wollen das an ihre Obern bringen.

664.

Brunnen. 1539, 19. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 296.

Tag der V Orte.

a. Schwyz eröffnet, es habe der Vogt im Thurgau berichtet, wie Zürich die St. Annakirche zu Stammheim, die Kirchenzierden und alles Andere zum Gottesdienst Gehörende verkauft und (den Erlös?) zu seinen Handen genommen habe, wenn schon das Pfrundlehen dem Abt von St. Gallen gehöre und in der hohen Obrigkeit im Thurgau gelegen sei; es sei dies ohne Wissen und Willen der andern Orte geschehen. Heimzubringen. **b.** Dieser Tag wurde angesetzt wegen des unredlichen Aufzugs in der Bezahlung der (französischen) Pensionen. Die Boten eröffnen ihre Instructionen: Lucern will nur anhören und heimbringen, sich aber jedenfalls von den andern Orten nicht söndern. Uri hat Vollmacht, Boten abzusenden. Ob- und Nidwalden haben volle Gewalt; sie halten jedoch für das Beste, von jedem Ort Boten zu schicken, damit der Ernst gebraucht werde. Zug hat Vollmacht, sich nicht zu söndern, soll aber die gegenwärtige Verhandlung heimbringen. Schwyz will sich von andern Orten auch nicht söndern. Da man vermuthet, daß auch Freiburg und Solothurn nicht bezahlt seien, so ist heimzubringen, ob man ihnen die heutige Ver-

handlung mittheilen soll. In der Voraussetzung, daß Glarus die nämliche Beschwerde habe, wird es von dieser Berathung in Kenntniß gesetzt und auf den nächsten Tag eingeladen, der auf den Pfingstmontag früh (26. Mai) nach Brunnen anberaumt ist.

665.

Brunnen. 1539, 26. Mai (Pfingstmontag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 297.

Tag der V Orte.

Über die gemeinen und besondern Pensionen wird berathschlagt, wie man in Zukunft solche Aufschübe verhindern könnte; auch wünscht man volle Bezahlung, wie sie zu Anfang der Vereinung verheißen worden. Da die Instructionen „zum Theil fast gleich" lauten, so hat man beschlossen, von allen Orten Boten an den König abzuordnen, wenn unterdessen nicht annehmbare Antwort käme, und ihm zu klagen, wie man mit uns umgehe, und zu verlangen, solcher Beschwerde abzuhelfen. Dem Herrn von Boisrigault sollen Boten von Lucern und Nidwalden persönlich diese Klagen eröffnen und ihm anzeigen, daß man nicht mit Franken, sondern mit Kronen bezahlt sein wolle, da man großen Abbruch erleide, wenn zwei Franken statt einer Krone gegeben werden; deßgleichen gehe mit den Wechseln und dem Abholen des Geldes in Lyon viel verloren. Die Boten sollen alle alten und neuen Zahlungen auf einmal fordern oder dann darauf bestehen, daß dem Abschied zu Baden nachgelebt, nämlich je auf Allerheiligen eine alte und auf Lichtmeß eine neue Pension bezahlt werde, bis alle getilgt seien. Wenn der Gesandte nicht eine entsprechende Antwort ertheilen könne, so seien die Boten schon ernannt, die sich unmittelbar an den König wenden sollen. Ferner wird abgeredet, daß die verordneten Boten, wenn nicht bald eine genügende Antwort eintreffe, auf Donstag über drei Wochen (19. Juni) zu Lucern sich einfinden und von da weg verreisen sollen. Man will diese ganze Verhandlung den beiden Orten Freiburg und Solothurn zu wissen thun und sie ersuchen, dabei mitzuwirken. Die zum Herrn von Boisrigault abgehenden Boten sollen nächsten Sonntag Abend in Solothurn eintreffen.

Das Landesarchiv von Nidwalden hat das von Schwyz besiegelte Original der Instruction für die Botschaft nach Solothurn, im Datum und Inhalt mit dem Abschied übereinstimmend, nur etwas weitläufiger redigirt.

Die Antwort von Boisrigault auf die an diesem Tag beschlossene Botschaft der V Orte besteht wohl in folgendem datumslosen Act: 1. Betreffend die Forderung, daß alte und neue, gemeine und besondere Pensionen bezahlt werden: Die gemeinen oder offenen Pensionen seien für dieses Jahr ausgerichtet, außer an die von Lucern; für diese liege das Geld auch hinter den Tresorieren und wären jene bezahlt worden, wenn sie darnach geschickt hätten. Anlangend die besondern Pensionen sei der auf einem Tag zu Baden zwischen Lamet, Boisrigault und den Eidgenossen getroffenen Abrede stattzuthun bewilligt worden. Was die Ausstände der gemeinen und besondern Pensionen betreffe, sei vorgeschrieben, daß jährlich zu Lichtmeß die Pension für das laufende Jahr und dann im folgenden Monat November je 60,000 Fr. an die Ausstände bezahlt werden sollen. So sei es bisher mit der gemeinen Pension gehalten worden und sei von daher wenig Rückständiges. Auch die Ausstände der besondern Pensionen werde man bezahlen, sobald man wisse, was man fordere, damit man die Register der Rechenkammer zu Paris und die frühern Rödel vergleichen könne. Der König verlange Friede und Vereinung getreulich zu halten. Behufs Ausrichtung der besondern Pensionen für das laufende Jahr habe der König in den letzten acht Tagen den Tresorieren Anweisung gegeben und werde an

Boisrigault und dieser unverzüglich an die Orte berichten, wann die Pension abgeholt werden könne. 2. Die spöttliche und verächtliche Behandlung der Gesandten von Seite des Tresoriers bei Empfangnahme der letzten Pension in Lyon sei dem König leid und er werde diesfalls Strafe eintreten lassen. 3. Auf die Beschwerde, daß mit Abholung der Pensionen in Lyon große Kosten laufen und man während einigen Jahren nach der Vereinung gemeine und besondere Pensionen in der Eidgenossenschaft („hie ussen") bezahlt habe, sei zu bemerken, es möge dieses früher wohl geschehen sein, aber weil der König der Kriege wegen große Kosten gehabt, müsse das Geld in Frankreich („in diesem Land") entlehnt werden; dabei halte man sich an den Frieden und die Vereinung und müsse daher das Geld zu Lyon geholt werden. Über getrennte Ausrichtung der gemeinen und besondern Pensionen, was den Eidgenossen vermehrte Kosten verursache, sollen sie sich in der Folge nicht zu beklagen haben, wenn der König nicht mit großen Geschäften behelligt sei. Hätte er in letzter Zeit nicht den Rest seiner „Ranzung" ausrichten müssen, so wäre die besondere Pension mit der gemeinen bezahlt worden. 4. Auf die Klage, daß die Orte mit Franken und nicht mit Kronen bezahlt werden, wie früher, da man ihnen eine Krone für zwei Franken gab, während dem sie jetzt die Franken in höherm Preise annehmen müssen, obwohl versprochen worden, die besondern Pensionen in Kronen auszurichten, wird entgegnet, man habe allerdings früher einige Zahlungen mit Kronen zu vierzig Tärtsch, wie damals ihr Lauf war, entrichtet; nun aber seien sie im Werth gestiegen und so sei es billig, daß man sie in dem Werth und Gang, den sie haben, nehme. Dem König stehe laut den Tractaten frei, Kronen oder gute Münze, die in seinem Reiche, gehe „zu Franken" zu geben; auch wäre unbillig und von üblen Folgen, wenn die besondern Pensionen gegenüber den gemeinen, bevortheilt würden. 5. Die Beschwerde, daß wenn man sich auch mit Franken bezahlen lasse, man böse, faule und unwerthschafte Münze erhalte, und wenn man von den Tresorieren Kronen verlange, man jenen großen „Vorwechsel" geben müsse, wird erwiedert, es sei die Meinung des Königs, daß mit guter Münze, es sei Gold oder Silber, und ohne Abbruch oder Vorwechsel bezahlt werde; wenn Gegentheiliges geschehen, sei dies ohne sein Wissen und Willen erfolgt; er werde solches abstellen. 6. Über die Forderung, daß gemäß der zu Baden mit Herrn Lamet getroffenen Abrede je eine „verlegne" Pension zu Allerheiligen und dann zu Lichtmeß die in diesem Jahre fällige ausgerichtet werden solle, sei oben genüglich geantwortet worden; auch sei dieses anläßlich der gemeinen Pension so gehalten worden und werde auch mit den besondern so gehalten werden, sobald nur erst Alles aufgerechnet und bewahrheitet sei. 7. Eine Gesandtschaft an den König abzuordnen, was die Orte im Falle ungenügender Antwort beschlossen, sei nach diesen Mittheilungen unnöthig und unnütz, denn diese enthalten die Meinung des Königs. (Diese Antwort ist unterzeichnet von Dangerant.)

K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 13, nach dem Abschied vom 8. December 1539.

666.

Lucern. 1539, 10. Juni (Dienstag nach Medardi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 298.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag wurde angesetzt, um sich in Folge der Antwort, die man von dem französischen Gesandten der Pensionen wegen erhalten hat, zu berathen, ob man sich damit begnügen wolle. Man ist nun einstimmig entschlossen, noch bis Ende der Jahrrechnung zu Baden zuzuwarten, was für Bescheid er bringen werde. Dabei wird ihm aber ernstlich geschrieben, er möge seine Versprechungen halten. Wenn seine Antwort nicht befriedigte, soll dann weiter „übergesessen" werden. **b.** Die Rede betreffend, die der Wallliser halb verlautet hat, wird verabredet: Da die Nachricht von Freiburg komme, so wolle man dieses ersuchen, sich über die Sache möglichst genau zu erkundigen und das Resultat zu berichten. Uri soll auf dem nächsten Jahrmarkt Erkundigung einziehen. Auch Venner von Meggen wird Nachfrage halten. Alle Berichte sollen dann auf

dem Tag zu Baden oder anderswo angehört und mit Freiburg und Solothurn darüber berathschlagt werden. **c.** Ulrich Meyer von Dagmersellen bittet die V Orte um ein Fenster in sein neu erbautes Wirthshaus. **d.** Ebenso bittet Hans Kollin von Zug um Fenster in sein neues Haus.

Zu **a** und **b.** 1539, 14. Juni. Freiburg an die V Orte. Ihr Schreiben 1. betreffend die Antwort von Boisrigault und 2. in Betreff derer von Wallis habe man erhalten und antworte Folgendes: Zu 1. Man sei einverstanden, den Bescheid des Herrn von Boisrigault, den er auf der Jahrrechnung zu Baden geben wolle, abzuwarten. Zu 2. Wegen Wallis verhalte es sich so: Zufolge jüngst geschehenen Mittheilungen habe man den Bischof aufmerksam gemacht, daß jemand Bücher des „nüwen wäsens und gloubens" in starker Anzahl in die Landschaft Wallis eingeführt habe. Sodann hätten einige Kaufleute aus dem Wallis im Vorbeireisen eröffnet, man sei in dortiger Landschaft wegen des Glaubens streitig. Ungeachtet diesfalls veranstalteter Erkundigungen habe man nichts Bestimmtes vernommen, sonst hätte man früher berichtet; allfällig noch erfolgende Nachrichten werde man sofort mittheilen. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 90.

667.

Baden. 1539, 15. Juni. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 300. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 55. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 605 **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Peter Imhag; Johannes Pastor, Venner, beide des Raths. Lucern. Christoph von Sonnenberg, des Raths. Uri. Jacob a Pro, Sekelmeister. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, alt-Landammann von Obwalden. Zug. Hans Bolsinger, des Raths, von Menzingen. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Rudolf Frei; Bat Summer, beide des Raths. Freiburg. Hans Lanther, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hironymus von Luternau, des Raths. Schaffhausen. (Hans) Stierli, Zunftmeister. Appenzell. Mauritz Gartenhauser; Bastian Törig. — E. A. A., f. 67.

a. Der Vogt im Rheinthal (Johann Haab) entschuldigt sich schriftlich, er könne wegen eines heftigen Anfalls von Podagra diesen Tag nicht besuchen. Heimzubringen, damit jeder Bote Vollmacht erhalte, dessen Rechnung auf dem nächsten Tage abzunehmen und sein ferneres Anbringen zu hören. **b.** Derselbe schreibt, daß Einige von Appenzell an die Pfarre zu Thal jährlich einen Zehnten von 22 Malter Korn und Haber zu entrichten haben; dieser Zehnten sei aber in viele Stücke von 1 Viertel bis 1 Vierling zertheilt, die nur mit großen Kosten eingezogen werden können; die Appenzeller wünschen ihn abzulösen und bieten, wie er finde die anständige Summe von 800 Gulden. Der Meßpriester und der Prädicant von Thal stellen schriftlich dieselbe Bitte und thun dar, wie viel nützlicher es für die Pfründe wäre, wenn der Zehnten abgelöst und der Erlös in einer Gült angelegt würde. Dieses Gesuch unterstützen auch die Eidgenossen von Appenzell. Heimzubringen und auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben. **c.** Rathsboten unserer guten Freunde von Constanz bringen vor, es habe vor etwa dreißig Jahren Bischof Hugo bei Kaiser Maximilian, den Ständen des Reiches und dem Papste ausgewirkt, daß die Reichenau sammt Leuten und Gut dem Bisthum incorporirt werden solle; weil dies aber allen Landschaften um die Reichenau, die zum Theil den Eidgenossen gehören, unleidlich gewesen, so seien daraus Streitigkeiten erfolgt und der Kaiser durch die Gegner des Bischofs veranlaßt worden,

eine Urkunde auszustellen, daß der Bischof und seine Nachfolger mit dem Gotteshaus Reichenau durchaus nichts zu schaffen noch zu handeln haben sollen. Die Sache habe dann geruht bis auf die Zeit des Bischofs Johann, der mit dem Abt um eine jährliche Pension übereingekommen sei; die Stadt habe aber bei dem römischen König die Sache zu hintertreiben vermocht, indem sie die Verschreibung des Kaisers Maximilian geltend gemacht. Nun habe der Bischof von London, der nach Constanz erwählt sei, bei dem König bereits so viel erlangt, daß die Reichenau ihm zugestellt werde und von der Regierung zu Innsbruck auf dessen Befehl mit dem Abt in der Au die Unterhandlung angeknüpft worden sei; schon gehe das Gerücht, daß die Au mit dem Stift Constanz dem Haus Österreich einverleibt werden solle. Das müßte aber der ganzen Landschaft zum Nachtheil gereichen; denn es könnten mit der Zeit Neuerungen im See und auf dem Rhein vorgenommen und die Au mit geringen Kosten in einen festen Platz verwandelt werden. Da die Eidgenossen schon zu den Zeiten der Bischöfe Hug und Hans sich darüber beschwert haben, so richte die Stadt an sie die dringende Bitte, daß sie die drohende Gefahr noch rechtzeitig erwägen und auf Mittel Bedacht nehmen, dieselbe abzuwenden. Heimzubringen. Denen von Constanz wird aufgetragen, eine Abschrift jenes Briefes von Kaiser Maximilian nach Zürich zu senden, damit dieses die andern Orte zu berichten wisse und man die Boten auf den nächsten Tag mit desto stattlicherer Antwort abfertigen könne. **d.** Herr von Boisrigault zeigt mündlich an, daß der Kaiser die Tochter des Königs von Frankreich heiraten werde. Die Eidgenossen werden ihn jederzeit zu Diensten bereitwillig finden. **e.** Es wird angezogen, daß der Papst eidgenössischen Knechten noch etwas Sold schuldig geblieben sei von der Zeit her, da man ihm laut der Vereinung gedient, und vorgeschlagen, darüber gemeinsam nach Rom zu schreiben. Heimzubringen. **f.** Da neuerdings die wälsche Münze überhand nehmen will, so wird Lucern beauftragt, dieselbe aufzusetzen und zu probiren. **g.** Gemäß dem letzten Abschied sollen die Bettler und Zigeuner überall aus dem Lande gewiesen werden. **h.** Der mailändische Gesandte, der sich schon seit einigen Jahren in der Eidgenossenschaft aufgehalten, meldet schriftlich, daß er einen Urlaub erhalten habe und daher Abschied nehme; er erbiete sich aber, den Eidgenossen immerfort zu dienen, wo er es könne. **i.** Ein Thurgauer hat den Herrn von Sax verleumdet und dieser ihn dann vor dem Landgericht verklagt; zuletzt hat jener einen öffentlichen Widerruf leisten müssen. Davon gibt nun der Herr von Sax Kenntniß und bittet, ihn hiemit für entschuldigt zu halten, da er immer ein guter Eidgenosse sein, und bleiben wolle. **k.** Wegen obgenannter und anderer Geschäfte wird ein anderer Tag nach Baden angesetzt auf St. Bartholomäustag (24. August); sollte aber in der Zwischenzeit irgend einem Ort etwas zustoßen, so hat es Vollmacht, einen Tag auszuschreiben und alle Eidgenossen dazu einzuladen. **l.** Der Landvogt zu Luggarus hat geschrieben, daß die Gemeinde die zuletzt aufgerichteten Capitel nicht annehmen wolle, und eine Abordnung derselben beschwert sich über einige der neuen Artikel und bittet, sie bei den ersten Capiteln bleiben zu lassen. Da die Boten ungleich instruirt sind, indem die einen bei den vorjährigen, andere bei den letzten Verfügungen bleiben wollen und die übrigen vorschlagen, die Leute zu halten, wie sie zu uns gekommen; und da man voraussetzt, daß die von Lauis gleichartige Beschwerden haben, so wird den gegenwärtig in Lauis befindlichen Rathsboten geschrieben, sie sollen die beiden Communen und die Landvögte gegen einander verhören, deren Beschwerden in die Abschiede nehmen und Alles heimbringen. **m.** Anwälte des Dompropstes von Constanz bringen vor, der Abt von St. Gallen habe in seinem Span mit Wilhelm von Peyern weiter geurtheilt, als unsere Abschiede vermögen. Da man demselben hierauf geschrieben hat, er möge sich verantworten, so sendet er den Hofmeister her, der eine Abschrift der Klagepunkte verlangt, um sich, wie er hofft, zu voller Genüge zu verantworten; das wird ihm bewilligt. **n.** Die von Rotweil und Hans von Landen-

berg zum Schramberg erscheinen nochmals wegen des zwischen ihnen gewesenen Spans. Jener meint, weil er sich seines Sohnes Christoph in diesem Handel nie angenommen und ihn auch immer ausbedungen habe, so sollen ihm die 1000 Gulden Kosten zu Handen gestellt werden, wie es der Obmann in seiner Erläuterung des Spruches ihm zugesagt; sonst wollte er wohl Rath und Hülfe finden, um an ein Ende zu kommen. Die von Rotweil erwiedern, sie haben den Vertrag ihrerseits treulich gehalten und glauben, daß auch Christoph von Landenberg dazu einwilligen sollte; sonst müßten sie stets in Sorgen stehen und der zweite Span möchte dann größer werden als der erste; sie begehren daher, daß das fragliche Geld nicht herausgegeben werde, bis „er" den Vertrag auch annehme. Darauf hat man mit dem von Landenberg ernstlich reden lassen, er solle gemäß dem zu Dießenhofen gegebenen Versprechen seinen Sohn Christoph vermögen, in den Vertrag auch zu willigen, da er dies ohne Zweifel bewirken könne; im andern Fall wolle man seine Bürgen Ulrich und Wolf von Landenberg gemahnt haben, ihn auf den nächsten Tag zu stellen, damit er seine Anstände mit den Rotweilern darthue und auf deren Klagen Rede und Antwort gebe; wenn er nicht selbst erscheinen wollte, so soll er laut des Anlasses einen Anwalt senden. Wenn er inzwischen Gewalt brauchte, so würde man auf Leib und Gut greifen. Die 1000 Gulden sollen bis zum nächsten Tag bei dem Obmann bleiben. Jeder Bote soll dies heimbringen und auf dem nächsten Tag Vollmacht haben, die Sache abzuthun, zumal die Ansichten auseinandergehen; denn einige Orte sind der Meinung, man solle den Vertrag mit dem Vater vollziehen und je nach dem Verhalten des Sohnes weiter einschreiten, damit der Vater keinen Vorwand habe „us der sach ze schlüfen." **o.** Appenzell und St. Gallen nehmen die Vergleichsartikel, die man ihnen auf dem letzten Tag in den Abschied gegeben hat, an. Doch haben die von Appenzell gegen den Burgermeister von Watt wegen gewisser Äußerungen das Recht begehrt und angezogen, sie finden in ihren „Gehalten" ein Panner, dessen Herkunft sie nicht zu bestimmen wissen. Aus der gemachten Beschreiburg und alten Siegeln hat man geschlossen, daß dasselbe das Panner von Herisau gewesen, wobei man es bleiben läßt. Im Übrigen hat man sie ersucht, den Handel als abgethan zu betrachten, weil doch jene Äußerung nicht in böser Meinung gefallen sei. **p.** Bern eröffnet, es wolle die Pfarrpfründe zu Wohlenschwyl dermaßen verbessern, daß der Pfarrer wohl bestehen könne, sofern Lucern bei dem Abt zu St. Urban auswirke, daß er die auf Berner Gebiet liegenden Prädicaturen ebenfalls aufbessere. Der Bote von Lucern soll dies treulich heimbringen. **q.** Gesandte derer von Muri bringen an: vor einigen Jahren sei ihnen bei der Entwendung von Kelchen und anderen Kostbarkeiten ein Brief abhanden gekommen, der enthalten habe, daß wenn Einer bei ihnen erbe oder von ihnen wegziehe, er für je 20 Gulden 1 Gulden Abzug entrichten soll. Nun sei Melchior Meyer von ihnen nach Bremgarten gezogen, der sich weigere, den Abzug zu geben; sie bitten daher, daß man ihnen die verlorene Urkunde wieder aufrichte und den Melchior Meyer zur Erfüllung seiner Pflicht anhalte. Dagegen legt Meyer einen Brief der Stadt Bremgarten vor, die bestreitet, daß die von Muri je einen Abzug bezogen haben; man sei ihnen solchen nicht schuldig, bis sie ihren Anspruch urkundlich erweisen. Da Vogt Hünenberg anzeigt, wie der Abt zu Muri ihm versichert, das Amt Muri habe einen solchen Brief besessen, daß auch die Bremgartner von Todten und Lebendigen den Abzug beziehen, so hat man die Sache in den Abschied genommen. **r.** Heini Sutor klagt, es geschehe ihm von Seite der Rapperswyler ungütlich; er begehre das Recht gegen sie. Heimzubringen. **s.** Aus der Rechnung des Commenthurs von Hitzkirch ersieht man, daß dem Haus große Unkosten aus den zu häufigen Gastereien erwachsen; deßhalb soll jedes Ort bei den Seinen Anstalt treffen, daß sie das Haus nicht so sehr überlaufen, damit es nicht gar zu Grunde gerichtet werde. **t.** Da bisher üblich gewesen, daß morndes nach dem Aufritt eines Landvogtes zu Baden ein

großes Nachtmahl zum Schlüssel bei den großen Bädern gehalten worden, dabei aber der Zulauf des gemeinen Volkes groß ist, so daß diesmal 25 Gulden darauf gegangen sind, so soll jeder Bote heimbringen, ob man diese unnützen Kosten abstellen wolle. **u.** Letzter Tage haben Zürich, Lucern und Zug nach alter Übung die Limmat und Reuß befahren und dabei, wie man findet, unziemliche Kosten „aufgetrieben" und solche aus der Geleitsbüchse zu Baden genommen, während das Urbar zu Baden deutlich sagt, daß weder die Landvögte noch sonst jemand zwischen den Jahrrechnungen über die Geleitsbüchse gehen sollen. Man hat daher verordnet, es soll in Zukunft jedes der drei Orte den Seinen, die mit der Besichtigung der Reuß und der Limmat beauftragt werden, billige Auslagen zurückerstatten und diese auf der Jahrrechnung anzeigen, wo man sie dann zufrieden stellen wird. **v.** In der Rechnung des Landvogtes zu Baden erscheinen große Kosten für den Zurzacher Markt, indem dieses Jahr über 120 Gulden Kosten aufgelaufen sind, während der Bischof von Constanz alle Nutzung zu seinen Handen bezieht. Heimzubringen, um zu berathen, wie solche Auslagen vermindert werden können. **w.** Meister Jos Brunner, Leutpriester zu Eich, bittet jedes Ort um ein Fenster in sein neu gebautes Pfarrhaus. **x.** Deßgleichen stellt der Wirth im Schinderhof die Bitte, daß ihm jedes Ort ein Fenster schenke, weil er alljährlich einen großen Zins bezahle, denselben immer pünktlich leiste und seit einigen Jahren in dem Hof viel gebaut habe. **y.** Die Boten der V Orte eröffnen, ihre Herren können sich mit den Vergleichsartikeln noch nicht völlig zufrieden geben. Man hat sie dann aber zum höchsten gebeten, die Sache als abgethan in Ruhe zu lassen, weil ja ausdrücklich gesagt sei, daß keine Partei an ihren Ehren beeinträchtigt sein solle, damit Friede und Einigkeit in der Eidgenossenschaft geäufnet und gepflanzt werde. **z.** Aus der Rechnung des Abts zu Wettingen zeigt sich, daß er dieses Jahr über 1800 Gulden aufgebrochen, für das Gotteshaus aber nur etwa 1200 Gulden bezahlt hat, während das Übrige sammt den Nutzungen verbraucht ist. Es soll dies jeder Bote mit allem Ernst heimbringen, damit man Bedacht nehme, das Kloster nicht gänzlich verderben zu lassen. **aa.** Rechnungsabnahme von den Zollern und Vögten: Es erhält jedes der acht Orte: 1. von dem Vogt im Thurgau von den hohen Gerichten 54 Gl. 13 Schl. 4 Pfg., (44 Gl.), von den niedern Gerichten 25 Gl. 6 Schl. 7 Pfg. (13 Gl.); 2. von dem Vogt im Sarganserland 102½ Pfd. (95 Pfd. Hl.); 3. von dem Vogt in den Freien Ämtern 100 Pfd. (100 Pfd Hl.); 4. von dem Vogt zu Baden 110 Pfd. (40 Pfd.); 5. von der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen an Gold (7 Kronen); 6. vom Schinderhof zu Baden 14 Kronen an Gold und 4 Dickpfennige (15 Kronen an Gold); 7. vom Stadhof 3 Gl. 5 Schwyzerbatzen (3 Gl. zu 18 Schwyzerbatzen und 2 Bz); 8. aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 8 Pfd. (6 Pfd. 16 Schl. 6 Dickpfg.); 9. aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 27 Pfd. (10 Pfd. 9 Dickpfg.); 10. aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 1 Pfd. 10 Schl. (1 Pfd. 10 Schl.); 11. aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 2 Pfd. (1 Pfd. 15 Schl.); 12. aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 1 Pfd. 10 Schl. (1 Pfd. 10 Schl.); 13. aus der Geleitsbüchse zu Baden 20 Kronen an Gold, 4 dicke Pfg., 23 Schl. Lucerner und Freiburger Münze, 4 gute Gl. an Churer Bazen, 15 Constanzer Bazen, 10 Pfd. Basler Münze (40 dicke Pfg., 7 Churer Batzen, 9½ Gl. an Constanzer Batzen, 2½ Gl. an Schwyzer Batzen, 18 Kronen an Gold, 4 kaiserl. Kr., 18 Batzen an Münze); 14. vom Landvogt im Rheinthal 58 Gl.; 15. aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 2 Pfd. 16 Schl.; 16. Erbeinungsgeld von Burgund 36 Kronen 2 Dickpfg.

bb. Da in der Grafschaft Thurgau große Käufe um Schlösser und Herrschaften, Zwing, Bänn und eigene Leute geschehen, so wird verordnet, daß solche Käufe von dem Landvogt zu Frauenfeld aufgerichtet und gefertigt werden sollen. St. A. Lucern: Acten Thurgau.

cc. Vor den Boten der X Orte eröffnet Georg Tschudi, Decan des Gotteshauses Kreuzlingen, gegen die Anwälte der Stadt Constanz und des Sebastian Mundprat betreffend das Gericht der letztern auf den Eggen, daß das letztes Jahr von den Eidgenossen diesfalls erlassene Urtheil ungleich verstanden werde. Der Decan meine, wenn Zinsen auf Gütern des Gotteshauses daselbst jährlich nicht entrichtet werden und man deßhalb die Güter angreife, solle dieses vor dem Lehengericht geschehen; denn sonst könnte, wenn die betreffenden Güter „verstuenden" und vergantet würden, dem Abt zu Kreuzlingen dieses unbekannt bleiben. Wolle man aber die Zinsen mit Boten oder sonst einziehen, so daß man die Güter nicht angreife, so möge das vor dem Gericht auf den Eggen geschehen. Dagegen beglaubt die Gegenpart, das letzte Urtheil besage deutlich, daß Handänderungen von Gütern oder ehrschätzigen Lehen des Gotteshauses oder deren Heimfall in Folge Verwirkung vor das Lehengericht, Späne aber wegen Schulden oder Anderm vor das Gericht auf den Eggen gehören. Die Boten erkennen: wenn wegen rückständiger Zinsen, die auf solchen Gütern stehen, Rechtfertigung erfolgt und gegantet wird, soll dieses vor dem Gericht auf der Eggen geschehen; dann aber soll der, dem das betreffende Gut vor dem Gericht zuerkannt worden, dieses dem Herrn von Kreuzlingen anzeigen, das Gut von ihm empfangen und dasselbe vor dem Lehengericht fertigen lassen.

St. A. Bern: Thurgauer Abschiede II, S. 686. Copie einer besondern Ausfertigung dieses Artikels d. d. Baden, 25. Juni (Mittwoch nach St. Johann des Täufers), besiegelt von Jost von Meggen von Lucern, Landvogt zu Baden. „Aus der Stadt Constanz Buch decopiert."

Im Zürcher Abschied fehlen **h, p, r, s, y, aa; w** ist durchgestrichen; im Berner fehlen **a, b, p—s;** im Basler und Schaffhauser fehlen **a, b, m, q** und alles Übrige; im Freiburger Abschied fehlen **a, b, n, p** und alles Übrige; im Solothurner **a, b, p** und alles Übrige.

Zu **h.** Dieser Artikel steht im Freiburger Abschied zwei Mal.

Zu **n.** Das St. A. Zürich: Missivenbuch 1539 f. 111 enthält das weitläufige Schreiben des Hans von Landenberg mit dem Datum vom 19. Juni (Donnerstag nach St. Vit); Copien davon im Lucerner, Basler und Solothurner Abschied; in der Basler Sammlung aber versetzt zum 2. Februar 1539. Das Schreiben selbst spinnt nur die Motive des Textes aus.

Zu **o.** 1. Die Abgeordneten von St. Gallen sind: Joachim von Watt, beider Rechte Doctor, Burgermeister; Johann Reiner, Unterburgermeister; Ulrich Hochrütiner, des Raths (laut folgender Urkunde).

2. Dieser Artikel befindet sich in besonderer Ausfertigung im Landesarchiv Herisau. Die Ausfertigung wird als Urkunde der genannten auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Boten der XII Orte (ohne Appenzell) erlassen und besiegelt von den Gesandten von Zürich, Uri und dem Landvogt zu Baden, Jost von Meggen, Burger der Stadt Lucern, d. d. 25. Juni (Mittwoch nach St. Johann im Sommer) und enthält folgende, im Text unterdrückte Ausführungen: Nach Aufführung der Klage der St. Galler und der Antwort der Appenzeller (wie beim Abschied vom 14. April, **m** Note) wird erwähnt, wie man auf dem letzten Tage zu Baden Vermittlungsvorschläge gestellt (folgen 1—4 der im Abschied vom 14. April, **m** Note angeführten Vorschläge). Auf gestellte Anfrage, ob ihre Obern diese Vorschläge angenommen, haben nun die (eingangsbenannten) Abgeordneten von Appenzell und St. Gallen erklärt, daß dieses, um der Ruhe und Einigkeit willen und zu Gefallen der Eidgenossen geschehen sei. Dabei eröffnen die von Appenzell, daß sie in Folge dieser Abrede den Jacob Bücheler dahin bestraft haben: 1. Weil er durch seine Reden in Betreff des Panners denen von St. Gallen Unrecht gethan, soll er diese entschlagen, einen offenen Widerruf thun und wenn sie es verlangen, hierum Brief und Siegel geben. 2. Denen von Appenzell zur Strafe 200 Gulden geben. 3. Da er schon früher der Ehre entsetzt worden, so kann er diesfalls nicht weiter bestraft werden. 4. Wenn ihn jemand durch Angaben zu solchen Reden verleitet hätte, bleibt ihm das Recht gegen diesen vorbehalten. 5. Wenn er dieses Urtheil nicht annehmen will, möge er gemäß ergangenen Abschieden zu Baden erscheinen. Bücheler habe dann erklärt, daß er diese Strafe nicht annehme und auf diesem Tag sich einfinden wolle; es mögen nun die Eidgenossen nach

ihrem Gefallen über ihn verhandeln. Diese, nachdem sie gehört, daß er seit zwei Jahren so ungeschickt gehandelt und die betreffenden Reden ohne alle „Fürworte" (Vorbehalte) gebraucht habe, erkennen, das von denen von Appenzell über ihn gesprochene Urtheil bestehe in Kraft und er soll demselben nachkommen, Alles nach Inhalt einer besiegelten Urfehde, die Bücheler über sich selber gegeben. — Dann zeigen die von Appenzell weiter an, wie ihre Herren in ihrem „Ghalt" ein Panner gefunden; das habe einen aufrechten, schwarzen Bären im weißen Feld mit einem Ast oder „Klotzen" in der Tatze („Toppen") und über demselben St. Laurenz mit dem Rost; sie haben auch einige Pfenninge, die dasselbe Zeichen haben; ob aber dieses der Stadt St. Gallen oder wem es gehöre, setzen sie den Eidgenossen heim. Auf dieses erörtern die von St. Gallen an der Hand einiger alter Briefe und Siegel „gloublich", daß dieses kein St. Galler Panner sei; vielmehr hätten die von Herisau, Hundwyl, Trogen und ab Gais, jede Kirchhöre ihr besonderes Panner gehabt; als sie sich dann zu einem Rath und einer Obrigkeit vereinigt, seien diese Panner hinter die Obrigkeit zu Appenzell gelegt worden; auf den vorgewiesenen Pfenningen stehe St. Gall und nicht St. Laurenz. — Bescheid der Eidgenossen wie im Text. Wer künftig des Panners wegen oder sonst Unruhe erhebt, den sollen die von Appenzell strafen; „möchten" sie dieses nicht, so sollen sie es den Obern der Orte anzeigen; die werden ihnen laut den beschwornen Bünden berathen und beholfen sein, die Ungehorsamen zum Gehorsam zu bringen. Diese gütliche Abrede ist denen von St. Gallen an ihren Bünden, Stadt- und Landrechten, Freiheiten und Privilegien unschädlich. Die Kosten tragen beide Theile an sich und sie und ihre ewigen Nachkommen sollen dieser Späne wegen gütlich geschlichtet und geeinigt, gute Freunde und Nachbaren sein. Den Streit gegen von Watt läßt diese Ausfertigung gänzlich bei Seite.

Abgedruckt bei Zellweger: Urkunden Nr. 805.

3. Im Freiburger und Solothurner Abschied fehlt bei diesem Artikel die Erwähnung der Pannergeschichte.

Zu **aa.** Dem Lucerner Abschied sind zwei Rechnungen, jede ohne Datum, aber beide der Badener Kanzlei entsprungen, beigefügt; die Ergebnisse der zweiten führen wir in den Parenthesen auf; die Reihenfolge der einzelnen Posten ist bei beiden ungleich; die Ziff. 14—16 sind der zweiten eigen. Der Berner Abschied hat nur die erste Rechnung, mit Auslassung von Ziff. 1 bezüglich der niedern Gerichte, Ziff. 2 und 3.

Zu **bb.** Die benutzte Quelle ist, wie es scheint, Bruchstück einer später, vielleicht für ein besonderes Geschäft, angelegten Sammlung von Erkanntnissen über Thurgauer Rechtsverhältnisse. Die Textstelle wird eingeleitet: „Under anderm ist von gemeiner eidtgnoßschaft rathsboten m. g. h. wolbedacht derwegen vor inen uf der jahrrechnung zu Baden uf den 15. tag juni anno 1539 usgangen und erkennt worden ist zu handhabung ihrer gerechtigkeit, darin inen ingriff beschechen wellen, namlich zum fünften" (folgt was im Text).

668.

Bern. 1539, 21. Juni.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 304. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede B, f. 48.

Tag der beiden Städte Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. (Lorenz) Brandenburger; (Ulrich) Nix; (Hans) Reif; der Stadtschreiber (Peter Fruyo).

a. In Betreff des Waldes „Aglerens" (Aillerens) und des darauf stehenden Zinses wird verabschiedet, es sollen beider Städte Boten, die den Untergang zwischen Grandcourt und Stäffis thun, den streitgen Platz nochmals genauer besichtigen und den Handel freundlich beilegen. Der Zins soll dem zukommen, der diesfalls die bessere Gewahrsame hat. **b.** Was den Boten von Freiburg in Betreff der Versteigerung („Subhastation") der Güter des Herrn von Vallardin bemerkt worden, haben sie in den Abschied genommen und verlauten

lassen, sie werden auf dem nächsten Tag zu Freiburg eine Antwort geben, an die der von Ballardin wohl kommen möge. **c.** Anläßlich des Zehnten zu Menieres wird vereinbart, es sollen die Rückstände denen von Bern unverzüglich bezahlt werden; dagegen wollen diese dafür sorgen, daß was hievon dem Kirchherrn des Orts gehört, diesem ausgerichtet werde. **d.** Wegen der Marchen zwischen Grandcourt und Stäffis, auch Dellay und Chabray will man am 20. Juli in Peterlingen sein und Tags darauf zu Grandcourt anfangen und sich dann nach Dellay und hernach nach Milden, wegen des Waldes Aillerens begeben. **e.** Der Streit über die Marchen des Jurten und der Herrschaft Echallens will man auf Gefallen der Obern an vier unparteiische Schiedmänner bringen. Die sollen aber nicht bloß den benannten Span betrachten und zerlegen („Entscheid geben"), sondern den Untergang rings um die Herrschaft Echallens thun, damit der neue Streit bei Penthereaz auch ausgemacht werde. Können die Schiedleute nichts vermitteln, so sollen gemäß des Burgrechts und des jüngsten Vertrags die Zugesetzten und der Obmann bestellt werden. Als Schiedmänner haben die von Freiburg gewählt den Stadtschreiber von Solothurn und Junker Niklaus Wyttenbach von Biel; die von Bern Venner Schluni von Solothurn und Valerius Göisi, Meier von Biel. Die Boten, die den Untergang zu Grandcourt thun, sollen für Vornahme des benannten Streites den Tag ansetzen, und wenn die Gesandten zu Grandcourt, Dellay und Aillerens nicht einig werden, sollen diese Späne auch an die bezeichneten vier Schiedmänner gelangen. **f.** Die Boten von Freiburg wissen, was mit ihnen wegen des Holzes zu Granges, worin das Kloster Hautcrest seinen „Bruch" hatte, geredet worden ist. **g.** Ebenso wissen sie, was über den vorgebrachten Handel des Ludwig Ammann, Ulmann Techtermann und Martin Sesinger der Länge nach verhandelt worden und wobei es zuletzt geblieben ist, und werden daher ihre Obern berichten, den Handel nochmals besser zu bedenken. **h.** Die Boten von Freiburg eröffnen ihre Instruction auf das Schreiben derer von Bern in Betreff Wippingen und bemerken, Wippingen sei von Corbers getheilt worden und gehöre zur Grafschaft Romont. Die von Bern antworten hierauf Folgendes: 1. Die alten und neuen Erkanntnisse der Herren von Wuippens (Wippingen) werden vorgeführt. Des ewigen Burgrechts, womit die von Wippingen der Stadt Freiburg verbunden, sei bei vielen frühern Verhandlungen gedacht worden, ohne daß die von Freiburg hiemit etwas erlangt hätten. 2. Wenn die von Freiburg sagen, die Gesandten derer von Bern, die bei ihnen im Krieg gewesen, hätten ihnen angezeigt, sie sollen die noch nicht eingenommenen Plätze und Herrschaften einnehmen, so sei dieses geschehen mit Bezug auf Romont und Rue. Der Krieg sei Sache derer von Bern gewesen und diese haben ihren Mitburgern von Freiburg die bewaffnete Einnahme dieser beiden Flecken bewilligt. Nach einigen Tagen habe eine Botschaft derer von Freiburg verlangt, sie des Auszuges und der daherigen Kosten zu entheben, da Romont und Rue sich gutwillig ergeben haben. Das sei abgeschlagen worden, worauf der Auszug erfolgt, aber damals nur Romont und Rue und sonst weder Wippingen noch andere Flecken eingenommen worden seien. Die von Freiburg hätten hierauf noch andere Flecken begehrt und diese deutlich mit Namen und guter Schrift genannt; man habe ihnen diese vergönnt, zuletzt Boll, aber von den Herren und der Herrschaft Wippingen sei keine Rede gewesen; auch daß die von Freiburg Boll zuerst eingenommen, habe sie nichts genützt, man habe ihnen diese Herrschaft erst in Folge ihrer Bitte überlassen. 3. Die von Freiburg berufen sich auf die Vertheilung der Zinsen, die jede Stadt ihrer Herrschaften wegen zu entrichten habe und worin Wippingen auch begriffen sei. Darüber sei „im nächsten Artikel" geantwortet worden. 4. Der Vertrag an der Sense fordere, daß keine Stadt Besitzthum der andern ohne Aufforderung einnehmen dürfe, sondern daß man einander vorerst darum berichten solle. Dem seien die von Bern nachgekommen. Sobald sie die Erkanntnisse von Wippingen gefunden, hätten sie denen von Freiburg davon Kenntniß gegeben

und ihnen angezeigt, daß sie die Herren von Wippingen berufen, sie (die von Bern) zu erkennen. 5. Die Herrschaft Wippingen sei eine besondere Castellanie und Mandement. Wenn sie, wie die von Freiburg behaupten, von Corbers abgetheilt worden wäre, so spräche das gerade für die von Bern, weil nun klar sei, daß Wippingen nicht mehr zu Corbers gehöre. Dazu wisse man, daß die von Bern „allein die ablösung von Corbers iren mitburgern von Fryburg übergeben, wo einiche da wäre." 6. Würde die Herrschaft Wippingen zu Romont gehören, so würde es auf dem Titel des alten Erkanntnißbuches nicht heißen: Nobilium Melduni et Jverduni, sondern Rotundi montis. 7. Indessen seien die von Bern, auf Gefallen ihrer Obern, geneigt, einen Tausch gegen gewisse, von den Landschaften beider Städte eingeschlossene Plätze, wie St. Aubin und Surpierre einzugehen. — Die Boten von Freiburg bleiben auf ihrer Forderung und wollen das Recht erwarten. Darauf erklären auch die Gesandten von Bern, daß ihre Obern die Sache ohne Recht nicht fallen lassen werden. **i.** Die Boten von Freiburg wissen, was auf ihren Vortrag vor Rath betreffend Johann Guillet, Copirung der Erkanntnisse und den Besuch des Tages in Freiburg geantwortet wurde.

Die Abhaltung dieser Conferenz war auf einen frühern Termin anberaumt gewesen. Eine Freiburger Gesandtschaft, welche am 11. Juni vor dem Rath zu Bern erschien, verlangte dessen Erstreckung auf den 19. Juni, wozu Bern einwilligte. St. A. Bern: Rathsbuch 268, S. 45.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 56, s. d. 17. Juni.

Zu **i.** Über die Gegenstände dieses Artikels ergeht sich das Berner Rathsbuch (Nr. 268, S. 75) in mehrerem Detail, während es die übrigen Verhandlungen nur kurz anmerkt.

669.

Bern. 1539, 21. und 27. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 268, S. 75 u. 98.

I. (21. Juni.) Vor dem Rathe zu Bern eröffnet ein Gesandter von Genf eine Missive des Herrn von Boisrigault, gemäß welcher derselbe einige kirchlichen Beneficien zu Handen des Königs von Frankreich fordert. Der Gesandte bittet, denen von Genf hierin berathen und beholfen zu sein. II. (27. Juni.) Der Gesandte Genfs eröffnet vor dem Rathe: 1. seine Obern können auf den Brief des Königs ohne den Rath derer von Bern nicht wohl antworten. 2. „Von eines Zendens wegen." 3. Der König habe viele Prädicanten gefangen, die in den Landen der Frau von Nemour die wahre Religion verkünden sollten. Der Rath antwortet: die Genfer sollen durch eine Gesandtschaft den König freundlich bitten, ihnen „solches" zu erlassen, sich hiebei aber aller Feindseligkeiten enthalten. Wenn sie es wünschen, wolle man ihnen eine Missive an den König mitgeben.

Laut dem Genfer Rathsregister vom 16. und 27. Juni war der Gesandte Genfs Johann Gabriel Monathon. Derselbe verhandelte bereits am 11. und 13. Juni mit Bern über verschiedene aus den nachbarlichen Beziehungen erwachsene Gegenstände (St. A. Bern: Instructionsbuch C, fol. 301 und Rathsbuch Nr. 268, S. 45), die wir aber ihrer Gleichartigkeit wegen mit frühern Verhandlungen zwischen den beiden Städten nicht weiter berühren.

670.

Bern. 1539, vor 23. Juni.

Gesandte: Chur. Johann Blasius.

Wir können nur folgende Missive mittheilen:

1539, 23. Juni. Bern an „gemeines gotshus Cur des einen punds ratsboten." Den in ihrem Namen von dem (benannten) Gesandten gehaltenen Vortrag habe man mit großer Freude angehört und dem gestellten Begehren entsprochen. Man hoffe, daß dieses zur Förderung der Ehre Gottes und des göttlichen Wortes besonders ersprießlich sei. Man bitte und ermahne sie christlich, brüderlich und herzlich, in der begonnenen Reformirung der „verwändten" Ceremonien zu verharren, dieselben auszureuten und an ihrer Statt christliche Zucht, Religion und Ehrbarkeit zu pflanzen; man sei bereit, sie hiebei nach Vermögen zu unterstützen.

St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 66.

671.

Bern. 1539, 24. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 268, S. 86.

Vor dem Rathe zu Bern trägt der Hofmeister des Grafen von Greyerz vor: 1. Sein Herr werde von denen von Freiburg mit Bezug auf die Huldigung wegen Corbers gedrängt und suche deßnahen um Rath und Hülfe bei Bern. 2. „Er" wünsche einen Empfehlungsbrief an den Rath zu Lausanne, damit das in dem Streit zwischen dem Grafen und Punyoz erlassene Urtheil gefertigt werde. Der Rath antwortet: 1. Der Graf soll die Huldigung verweigern, es sei denn, daß die von Freiburg ihr behauptetes Recht durch Briefe und Siegel erweisen. 2. Das Empfehlungsschreiben wird ihm nach Verlangen bewilligt.

Zu 1. Dieser Sache wegen war schon am 14. Mai eine Gesandtschaft des Grafen vor dem Rath zu Bern erschienen (Berner Rathsbuch Nr. 267, S. 235).

672.

Lauis. 1539, 25. Juni (Mittwoch nach Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede I, S. 52. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede III, S. 477. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiedeschriften 1520–1586. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 103.

1. Der Sekelmeister erlegt als Landsteuer 7026 Pfd. 19 Spagürli (1 Lauiser Pfd. = 10 Krz.; eine neue Krone 111 Krz., eine Sonnenkrone 114 Krz.). 2. Die Commune Sonvico entrichtet 640 Pfd. obiger Währung. 3. Die Commune Ponte giebt 320 Pfd. obiger Währung. 4. Die Commune Morco liefert ab 392 Pfd. 3 Spagürli. 5. Die Zoller erlegen in Baar 800 Sonnenkronen; 50 werden ihnen erlassen, weil der Markgraf von Guasti dieses Jahr eine Sperrung verhängt hatte. 6. Das Malesiz hat dieses Jahr 257 Kronen ertragen, die der Landvogt verrechnet. Nach Abzug des Lohns des Nachrichters, der Kosten für Ein-

richtung einer Behausung für denselben, und anderer gewöhnlicher Ausgaben, ferner des dritten Theils der Bußen, als Antheil des Landvogts, verbleibt eine Mehreinnahme von 28 Kronen und 3 Dicken; die Rechnung wird genehmiget. 7. Der Weinzoll und die Bank zu Mendris haben 100 Sonnenkronen ertragen.

Zu 4 und 5. Der Berner und Freiburger Abschied haben für Ponte 332 Pfd. und für Morco 320 Pfd. (das Richtige).

673.

1539, 25. Juni.

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. X, Nr. 66.

Die von Bern und der Graf von Greyerz hatten Anstände über die Oberherrschaft von Oron und weil nach der Meinung derer von Bern der Graf seine Herrschaft in Corbers (Corsier?) weiter ausdehnt als seinen Gewahrsamen gemäß ist. Die Parteien vereinigen sich nun gütlich dahin: I. Betreffend Oron la Ville. 1. Die von Bern belassen dem Grafen, seinen Söhnen und Töchtern und deren ehelichen Nachkommen die Oberherrlichkeit, das Begnadigungsrecht und die Appellationen in der Herrschaft daselbst und deren Zubehörden. Der Graf verspricht dagegen, daß die Unterthanen daselbst die Reformation derer von Bern beobachten und zu Chatilliens, wo sie Kirchgenossen sind, das Gotteswort hören sollen. Wer diese Reformation übertritt, soll nach Inhalt derselben gestraft werden; würde der Graf oder dessen Nachkommen hierin säumig sein, so mögen die von Bern über die betreffenden Strafen und die in der Reformation enthaltenen Dinge die Hand schlagen. 2. Wenn die Herrschaft Oron la Ville oder das Schloß von dem Grafen oder dessen ehelichen Nachkommen in dritte Hand veräußert werden sollte, so fällt die Oberherrschaft an die von Bern als Fürsten und Herrn des Landes Waadt zurück. 3. Wenn die von Bern zum Schutz ihrer Städte und Landschaften Krieg führen müssen, hat der Graf und seine Nachkommen mit der Mannschaft von Oron, sowohl des Schlosses als des Dorfes, ihnen zuzuziehen. 4. Die von Bern als Fürsten der Waadt nehmen die genannte Herrschaft in ihren Schirm und geloben, den Grafen und dessen Nachkommen in seiner Oberherrlichkeit und bei seinen Rechten wider jedermann zu schützen, doch ohne Nachtheil weder der Gerechtigkeiten des Sacristans von St. Moritzen, noch der „Herrlichkeit, so er daselbs ze haben gewont hat." II. Betreffend Corsier wurde vereinbart, 1. der Graf und die Seinigen behalten auf ewig in der Kirchhöre daselbst die Herrlichkeit „uf ir lüt und lechen," die Bußen von 60 Schilling und darunter, sammt den Klagbußen, Arrestbewilligung („Verſperrung") und was der niedern Herrlichkeit zukommt. 2. Denen von Bern steht die Oberherrlichkeit, das kaiserliche Recht und die von der Reformation vorgeschriebenen Bußen zu. 3. Der Graf mag muthwillige Leute gefangen legen; wenn sich aber der Handel als malefizisch herausstellt, soll er dieselben weder gichten noch martern, sondern sie mit dem Proceß den Amtsleuten derer von Bern überantworten. Würde aber ein solcher Übelthäter gerichtet, so sollen dessen Güter, die „sich von sinem lechen inhaben," dem Grafen durch die Confiscation verfallen sein, wie das bisher gebraucht worden ist. 4. In Abwesenheit des Castellans derer von Bern mag der Amtmann des Grafen fremde Leute „uf sine lechen" gefangen nehmen, soll sie aber mit Leib und Gut dem Castellan derer von Bern übergeben. 5. So weit der Graf durch gute Briefe zeigen kann, daß in der Kirchhöre Corsier Edelleute Afterlehen besitzen, genießt er bezüglich derselben die gleiche Herrlichkeit und Jurisdiction, die ihm laut Obigem für seine eigenen Lehen zugestanden worden ist. 6. Dem Grafen gehören auch

die ersten Appellatzen der Händel, die zu Corsier vor seinem Castellan geführt werden, so daß dieselben nicht weiter gezogen werden sollen, bevor sie an den von ihm geordneten Richter zu Corsier gelangt sind. Die von Bern behalten sich dagegen die letzten Appellationen vor, laut Inhalt der früher an den Grafen erfolgten Übergabe. 7. Andere als die hier beschriebenen Herrlichkeiten und Jurisdictionsrechte hat der Graf zu Corsier nicht zu beanspruchen, so daß alle „offenen" Strafen (Straßen?), gemeinen Allmenden und Bußen von über 60 Schilling denen von Bern zuständig sein sollen. Es siegeln beide Parteien.

Die benützte Quelle ist Copie.

674.

Engelberg. 1539, c. Juni.

Stiftsarchiv Engelberg: Altes Thalrecht.

Gesandte: Lucern. (Jacob) Am Ort, Vogt. Schwyz. (Gilg) Rychmuth, Ammann. Nidwalden. (Hans) Bünti, Ammann. Obwalden. (Heinrich) Zumbrunnen, Vogt.

Die Gesandten der Schirmorte mit dem (Thal-)Vogt, (Peter) Radheller, verordnen: Wenn zwei oder mehrere vor dem Rechten etwas haben und das vor die Neun gezogen und der Vogt auch dazu gerufen wird, soll man demselben oder dem Gotteshaus Kosten und Schaden abtragen. Dieses wurde bestätigt an der „nachgenden rechnung über ein jar."

Eine spätere Revision des Thalrechts giebt als Jahrzahl 1538 an. Abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 7, Rechtsquellen, S. 50 mit Angabe der Varianten der verschiedenen Revisionen. Das Monatsdatum vermuthen wir aus der Zeit der Jahrrechnung; das Jahresdatum enthält die Quelle.

675.

Luggarus. 1539, 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede f. 53. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 481. Kantonsarchiv Basel: Abschiedeschriften 1520—1586. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Basel. Jacob Götz. (Andere unbekannt).

a. Ein gewisser Jetzino Zendring von Contre eröffnet, daß sein Sohn Jacob einen Todtschlag begangen habe, jedoch unverschuldet; gleichwohl sei er vom Landvogt für einen Todtschläger erkennt und verrufen worden; er habe sich nun mit den Verwandten des Erschlagenen betragen und bitte, die Eidgenossen möchten ihm die That auch verzeihen und ihn liberiren, weil jene vor Errichtung der Capitel geschehen. Da aber die Capitel den Boten das Liberiren untersagen, was freilich den armen Leuten schwer fällt, weil sie von Ort zu Ort und dann nach Baden kommen müssen, so will man dieses heimbringen. **b.** Die Kaufleute von Bellenz und Luggarus beklagen sich, daß letzten Samstag ihnen einige Schiffe mit Korn auf dem See angefallen worden seien und sie Bürgschaft haben leisten müssen. Ferner bringt der Landvogt im Namen derer von Lauis und Mendris vor, daß den beiden Landschaften der Einkauf von Korn verweigert werde, man auch damit umgehe, einen neuen Zoll auf das Salz zu legen, was früher nie Übung gewesen, und daß den Unterthanen, wenn

sie auf das Mailänder Gebiet kommen, die fremden Geldsorten, so viel sie bei sich tragen, weggenommen werden. Heimzubringen. **c.** Einnahmen zu Luggarus. 1. An Landsteuer: vom Sekelmeister zu Luggarus 1825 Pfd. (das Pfd. zu 5 Gros); vom Sekelmeister von Gambarogno 275. Pfd obiger Währung; vom Sekelmeister zu Verzasca 112 Pfd. gleicher Währung; von den Consuln von Brissago 68 Pfd. der nämlichen Währung; vom Sekelmeister aus dem Mainthal 600 Pfd. gleicher Währung; 2. vom Zoller 800 Sonnenkronen, minder 25 Kronen, welche ihm wegen der Sperre erlassen wurden; 3. vom Fiscal 131 Kronen und 1 Dicken an Einnahmen, 76 Kronen an Ausgaben; an Baar hat er abgeliefert 75½ Kronen. **d.** Nach Verrechnung aller Ausgaben und Einnahmen gegen einander hier zu Luggarus und zu Lauis erhält jedes Ort 120 Sonnenkronen und 62 neue Kronen „aber vier kronen." **e.** Ausgaben zu Luggarus: 1. Den Edlen zu Luggarus gemäß ihres Briefes 87 Pfd.; 2. dem Landweibel als Jahrgehalt 42 Goldkronen; 3. dem Landschreiber als Jahrgehalt 50 Goldkronen; 4. der Landvögtin für die Letzi (als Trinkgeld) 6 Kronen; 5. den wälschen Weibeln 9 Dicken Trinkgeld. **f.** An Geschütz finden sich zu Lauis 10 Hakenbüchsen, zu Luggarus 8 Hakenbüchsen und 2 Fakunen; zu Bellenz 6 Fakunen und Fakunerli; zu Irnis 6 Kartaunen, 2 Schlangen sammt 2 Fakunen und 6 Hakenbüchsen.

Im Berner und Freiburger Abschied fehlt **f.**

Der Name des Basler Gesandten a tergo des Basler Abschieds.

Zu **d.** Der Berner und Basler Abschied verzeigen als Restanz für jedes Ort 120 Sonnenkronen und 55 neue Kronen. Die Worte „aber vier kronen" fehlen im Freiburger Abschied.

Zu **f.** Dieser Artikel ist dem Basler Abschied als Verhandlung vom 9. Juli nachgetragen und zwar in folgender Art: Zu Irnis in Lifinen vier Doppellkartaunen, drei ganze Schlangen und eine abgesagte Schlange und zwei Falkonetten; zu Lauis 8 Hakenbüchsen; zu Luggarus zwei halbe Schlangen und acht Hakenbüchsen; zu Bellenz in der Stadt drei Halbschlangen oder Falkonettli; im Urner Schloß auch zwei solcher und ein gleiches im Unterwaldnerschloß.

676.

Brunnen. 1539, 7. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 320.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist der Lucerner wegen ausgeschrieben, welche bei dem Aufreiten des Landvogtes zu Baden Tanngrotzen (auf den Hüten) getragen haben, was Zürich gedeutet hat, als ob sie ihm dies zu Spott und Schmach gethan, während es (nur) aus „unverdachtem Muth" (Unbesonnenheit) geschehen ist. Die Boten sind darin gleich instruirt, daß man dies verantworten wolle; nur Unterwalden will bloß anhören; Lucern äußert sein Bedauern über den Vorfall und wünscht, daß nichts Böses daraus entspringe; dennoch erachtet es für genügend, sich schriftlich zu entschuldigen. Die andern Orte dünkt es aber räthlicher, eine Botschaft nach Zürich zu schicken, und zwar von Lucern, Schwyz und Zug je einen Boten auf den 13. d. M. Da der Gesandte von Lucern dazu sich nicht verstehen will, so spricht man das förmliche Begehren aus, daß es sich nicht söndern wolle; wenn Lucern und Unterwalden dabei nicht bleiben, so sollen sie es bis Samstag Schwyz anzeigen. **b.** Da auf beiden Seiten, von den V Orten und den Eidgenossen der neuen Secte, Zeichen

getragen werden, woraus Unruhe entsteht, so ist heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu Baden anzuziehen, wie man solches abstellen könnte, oder vorher noch ein Tag der V Orte zu halten. **c.** Lucern soll nicht vergessen, den Wallisern auf ihr Schreiben freundlich zu antworten.

677.

Freiburg. 1539, 14. Juli.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede B, f. 259. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch Nr. 4, f. 1.

Tag der Städte Bern und Freiburg.

a. Die von Freiburg verlangen von den Gesandten von Bern Antwort auf das ihnen wegen Wippingen überschickte Schreiben. Die Boten von Bern begehren zuerst zu wissen, ob die von Freiburg die wegen des Jurten vorgeschlagenen Untergänge vornehmen wollen. Nachdem ihnen hierüber Bescheid geworden, eröffnen sie weitläufig, daß ihre Obern die angebrachten Meinungen nicht als stichhaltig erkennen und daher von ihrer Ansicht nicht abgehen können; dagegen seien die Boten im Fall, auf Hintersichbringen in einen Tausch dieses Platzes gegen andere Flecken einzutreten. Die von Freiburg erklären hierauf, warum sie die betreffende Herrschaft in Huldigung und Unterthänigkeit genommen und bisher besessen und wie die Abtheilung der Zinsen auf die Flecken, die „damals" beide Theile innegehabt, erfolgt sei, weßhalb sie nochmals ersuchen, sie dabei bleiben zu lassen. Einen Tausch können sie nicht vornehmen. Die Boten von Bern besitzen keine weitere Vollmacht, wollen aber die Sache in den Abschied nehmen. Die von Freiburg erwarten ihre diesfällige Antwort und werden dann auch wegen der Marchen im Jurten gegen Schallens ihren Entschluß eröffnen. **b.** Auf die Bitte derer von Bern („ir") ist das gegen Ballardin genommene Passament aufgehoben worden, mit der Bedingung, daß er, wenn er denen von Freiburg („minen g. herren") schuldig ist „und sin mag erkenne, wie dann der kosten sinenthalb ervordret, hindan sin sölle, ist gemelten anwälten von Bern wol zuwüssen." **c.** Betreffend den Zehnten zu Menieres wollen die von Freiburg („mine g. herren") ihrem Amtsmann schreiben, daß er denselben denen von Bern („inen") „hindan" verabfolgen lasse, doch soll dem dortigen Priester verabreicht werden, was ihm auch vorher gehört hat. **d.** In dem Rechtsstreit zwischen Hans Ludwig Ammann und Ulmann Techtermann erbietet sich der letztere, dem Frieden zulieb seinem Gegner zu den Kleinoden noch 500 Gulden in angemessenen Zielen zu bezahlen. Die von Freiburg begehren, daß dieses angenommen und auch das zu Peterlingen gegen Martin Sesinger erwirkte Passament aufgehoben werde. **e.** Die Boten von Bern wissen ihren Herren zu melden, welche Gewahrsamen die von Freiburg in Betreff des Zehntens zu Bossens vorgewiesen haben. **f.** Die Boten von Bern sammt ihrem Commissar Lando legen einen Auszug einiger alter Erkanntnisse vor und fordern darauf gestützt Erkennung ab Seite derer von Freiburg, oder daß die betreffenden Grundstücke besondern Personen übergeben werden und dann dieselben darum erkennen sollen. Die von Freiburg beglauben, die von Bern werden dies kaum ernstlich behaupten und daher auch von dieser Forderung abstehen; andernfalls fordern sie, daß sie diesfalls gemäß dem Burgrecht rechtlich belangt werden. **g.** Auf die Antwort, welche die von Freiburg über die Anforderung derer von Dießbach auf Bossonnens gegeben, verlangen die Gesandten von Bern, daß gemäß dem Burgrecht ein Rechtstag angesetzt werde. Die von Freiburg glauben aber, es sei dies Sache der Klägerschaft. **h.** Wegen der Untergänge zwischen Grandcourt und Stäffis, Dellay und Chabray und des Waldes Aglerens will man auf Sonntag den 7. September in Peterlingen sein. **i.** Die Boten von Bern eröffnen, ihre Herren seien von Einigen, die das Buch gesehen, in welchem die Erkanntnisse für die Cur zu Eubresin enthalten sind, berichtet worden, daß demselben nichts

Anderes beigebunden, noch darin verfaßt sei, weßhalb sie verlangen, daß ihnen das rechte Original überlassen werde. Die von Freiburg wollen dieses Buch auch besehen und wenn es sich so verhaltet, soll dasselbe ohne Umstände denen von Bern verabfolgt werden, andernfalls würden sich dieselben mit einer Abschrift begnügen müssen. **k.** Die von Bern haben die Gewahrsamen der St. Sebastians Bruderschaft in Lausanne gefordert, welche bei Einem, Namens Moneti, in Freiburg liegen sollen. Die von Freiburg haben nun erfahren, daß dieser Moneti gestorben sei; sie wollen aber gleichwohl jenen Erkanntnissen nachfragen und wenn sich dieselben finden, sie denen von Bern zustellen. **l.** Betreffend den Anzug der Boten von Bern wegen des Zehntens zu Domdidier haben die von Freiburg ihre Rathsfreunde Petermann Schmidt und Andere, die deßnahen betheiligt sind, zur Rede gestellt. Diese antworteten, daß sie diesen Zehnten seit einigen Jahren als ihren eigenen gehabt und bezogen haben; glaube der Landvogt von Wiflisburg, daß ihm hieran Unrecht geschehe, so wollen sie ihm diesfalls zu Recht stehen. Hierbei lassen es die von Freiburg bewenden, in der Meinung, daß wenn die von Bern hievon nicht abstehen wollen, man ihnen beförderliches und gutes Recht halten wolle. **m.** Der Sekelschreiber von Bern verlangt den Lohn für die gemachten Gewahrsamen von Grasburg. Nachdem die von Freiburg das Buch untersucht, finden sie folgende Mängel: 1. Es sei kein Stück darin „gespecificirt" noch gemeldet, auf welchem der Zins stehe, was nothwendig sei, damit auf den zinsbaren Gütern nichts verändert werde. 2. Es soll das Buch von dem Schreiber gebührender Maßen „gesigniert" werden. 3. Im Anfang des Buches soll der von beiden Städten dem Schreiber für die Anfertigung des Buches ertheilte Auftrag vorgemerkt werden. 4. Endlich soll der von beiden Städten verpflogene Untergang des Schiedwaldes auch darin aufgenommen werden. Wenn das Buch in der genannten Weise vervollständigt sein wird, so sollen die von Bern Vollmacht haben, mit dem Schreiber um seinen Lohn übereinzukommen. **n.** Die von Freiburg wollen die in Grandson bezüglich der Trostungen bestehende Verordnung besichtigen und wenn es denen von Bern gefällig ist, eine gleiche in Schallens einführen. **o.** Die von Freiburg haben „über" den Grafen von Greyerz betreffend die Herrschaft Corbers ein Passament erlangt, worüber die Boten von Bern zufolge ihrer Instruction eine weitläufige Erklärung abgeben. Es ist nun auf Wiederbringen derjenigen Boten, welche die von Freiburg nachher zu dem genannten Grafen geschickt, für eine freundliche Unterhandlung mit demselben ein Tag angesetzt worden; inzwischen soll das Passament stillgestellt sein.

Der Abschied enthält das Datum nicht; wir schließen dasselbe aus folgender Missive: 1539, 7. Juli. Freiburg an Bern. Der zu Bern in Beisein der Boten von Freiburg ergangene Abschied sei denen von Freiburg vorgewiesen und darauf Folgendes beschlossen worden: Da in Betreff dieser Angelegenheiten freundliche Tage in beiden Städten gehalten werden sollen und nun einer zu Bern stattgefunden habe, so bestimme man den nächsten auf den kommenden Sonntag (13. Juli), Nachts zu Freiburg an der Herberge zu sein. (Folgt die Aufzählung der Verhandlungsgegenstände.) K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 11, f. 95.

678.

Brunnen. 1539, 15. Juli (auf St. Margarethen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 321.

Tag der V Orte.

a. Auf vorigem Tage wurde verabschiedet, es sollen Lucern, Schwyz und Zug ihre Botschaft nach Zürich senden, um die Erklärung abzugeben, die Tannäste seien bei dem Aufritt des neuen Vogtes zu Baden

niemand zum Trotz oder zum Ärger getragen worden. Unterdessen ist man aber nicht einig geworden und deßhalb wurde ein neuer Tag angesetzt. Es wird nun folgende Meinung mit dem Mehr beschlossen: Da Herr Werner(?) von Meggen dieses nicht gethan, um Zürich zu schmähen, dieses zudem noch bei keiner Obrigkeit darüber geklagt hat, und auf Tagen verabredet worden, daß ein Ort, dem etwas Verdrießliches begegne, es nicht gleich zu hoch aufnehmen, sondern es dem andern anzeigen solle, so wolle man die Sache noch ruhen lassen. Auf dem Tage zu Baden sollen aber die vier Orte einen Anzug thun, wie zu beiden Theilen Spiele getrieben und Zeichen getragen werden, woraus nur Zwietracht und Haß entspringe, was man zu Erhaltung der Freundschaft und eidgenössischen Liebe beiderseits verbieten sollte. Wenn „sie" (Zürich etc.) dann zu verstehen gäben, wie die Lucerner eingeritten, so sollen die V Orte es freundlich verantworten. Zug hat den Auftrag erhalten, in der Stadt und Landschaft (Zürich?) heimlich zu erkunden, was über die Sache gesprochen werde, und vor dem Tag zu Baden jedem Ort Bericht zu geben. **b** Es wird beantragt, die Kosten bei der Abnahme der Rechnungen zu Engelberg zu vermindern, indem künftig von jedem Ort nur ein Bote und ein Knecht dahin ginge. **c.** Heimzubringen die Beschwerden der Gotteshausleute (von Engelberg?) wegen der gehabten Kosten im letzten Krieg.

Ein älteres Archivdatum auf dem Abschied übersetzt das urkundliche Datum mit 19. Juli.

679.

Basel. 1539, 15. Juli.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22. **Kantonsarchiv Basel:** Basler-Solothurner Abschiede 1535—1549, f. 97.

Tag der beiden Städte Basel und Solothurn.

Gesandte: Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß; Konrad Graf. (Andere unbekannt).

a. Wegen des Abzuges, worüber schon in einigen Abschieden Verfügungen getroffen worden sind, wird, um jeglicher Irrung vorzubeugen, des Fernern Folgendes vereinbart: 1. Wenn ein Burger oder Hintersäß von und aus der Stadt Basel sich mit Leib und Gut in die Stadt Solothurn oder deren Landschaft begiebt, oder umgekehrt, wie denn die Burger, Hintersäßen und Unterthanen beider Städte als freie Leute hiefür das Recht haben, so soll der Hinwegziehende von je 100 Gl. seines Vermögens, das er mit sich nimmt oder durch Verkauf oder Tausch verändert, der Obrigkeit, von der er wegzieht, 4 Gulden Abzug entrichten. Was aber von dem Gut des Weggezogenen unverändert hinter der alten Obrigkeit bleibt, von dem wird, so lange keine Aenderung desselben eintritt, kein Abzug gefordert. Ebenso soll es mit den Erbfällen gehalten werden, welche von Unterthanen der einen Stadt an solche der andern fallen und gezogen werden. 2. Wenn Landleute der einen Stadt in die andere Stadt oder deren Landschaft hinziehen wollen, sollen sie hiezu befugt sein, doch soll der Wegziehende in seinem Abschied seine Eidespflicht aufgeben und für jeden Schilling Stebler, den er als Steuer entrichtet hat, auch für jedes Fastnachthuhn einen Gulden als Abzug zurücklassen. In gleicher Weise soll es mit den Erbfällen, die sich auf der Landschaft zutragen, in Betreff des Abzugs gehalten werden. 3. Jeder Stadt bleibt überlassen, weniger oder nichts zu fordern, dagegen aber darf der Abzug nicht erhöht werden. 4. Wenn aber Angehörige einer Stadt anderswohin, als nach Basel oder Solothurn ziehen, oder Erbfälle dahin gehen, bleibt jeder Stadt überlassen, den Abzug nach Gutfinden zu bestimmen. 5. Da die Stadt Solothurn in ihren „obern Landen" einige Landleute hat, die keine Steuer geben, so soll es bezüglich

dieser bei ihrem Wegziehen nach der Stadt oder Landschaft Basel, oder wenn Erbschaften von solchen dahin fallen sollten, gehalten werden, wie es für die Burger beider Städte vorgeschrieben ist. 6. Wenn unverehelichte eigene Leute, Söhne oder Töchter, sich in das Gebiet der andern Obrigkeit verehelichen und dahinziehen, sollen diese „ir ungenossame verfallen“ sein und sich um dieselbe mit ihrer frühern Obrigkeit vertragen, und wenn dieses geschehen, mögen sie in Gemäßheit der Verträge wegziehen. 7. Wegen des Abtausches der Eigenen beider Städte läßt man es bei dem diesfälligen Vertrag verbleiben, mit folgender Erläuterung: Wenn eine eigene Person mit Aufgebung ihrer Eidespflicht und Entrichtung des Abzugs ihre Obrigkeit verläßt und bei der andern sich haushäblich niederläßt und derselben mit Eidespflicht zugethan und zugehörig wird, und von dieser sich später in die Herrschaft des Hauses Oesterreich oder in andere ausländische Obrigkeiten begiebt, so hat die erste Stadt, von der eine solche Person weggezogen, auf dieselbe keine „Nachfolge“ noch Ansprache, sondern es stehen diese Rechte derjenigen Stadt zu, der die weggezogene Person zuletzt angehört hat. **b.** Betreffend die Capelle zu Reigoltswyl bemerken die Gesandten von Solothurn, daß dieselbe mit Ausnahme der Kanzel hergestellt sei. Man will die Capelle besichtigen; ist sie in Gemäßheit des letzten Abschiedes so erstellt, daß sie zu Gottes Ehre gebraucht werden kann, so soll die Stadt Basel die Kanzel und Anderes, wozu sie laut dem genannten Abschied verpflichtet ist, herstellen; andernfalls aber sollen (vorher) die von Solothurn dafür sorgen, daß ihrerseits unverzögert jenem Abschied nachgekommen werde. **c.** Wie früher verabschiedet, sollen die von Bärenwyl und Berkischwyl die neuen Einschläge öffnen. **d.** In der Birs soll behufs des Fischens die Anwendung des „Trisell“, der Steinwellen, Lichtspäne und „Abkerinen“, wodurch die Fische und der Samen verdorben werden, bis auf weitere Verfügung beider Städte bei Strafe verboten sein, auch die Birs im Lachsstrich nicht verfachet oder übersetzt, sondern den Fischen der freie Gang gelassen werden. **e.** Wer auf dem Gebiete einer Obrigkeit gefrevelt hat und sich dann zu der andern begiebt, soll auf Verlangen angehalten werden, sich da, wo der Frevel geschehen, zu Recht zu stellen und die betreffende Strafe zu empfangen. **f.** Die Stadt Basel und ihr Vogt zu Ramstein sind für ihre Güter des Brückenzolls zu Dornach enthoben; ebenso die Stadt Solothurn und ihre Vögte zu Dornach, Thierstein und Gilgenberg mit Bezug auf den Zoll zu Waldenburg. Das aber gilt nicht für die Unterthanen und einzelne Personen; diese haben den Zoll zu entrichten. Die Leute der Stadt Solothurn, die im „Zollholz sitzen und das jährlich der Stadt Basel geben“, sollen gehalten werden wie von Altem her. **g.** Von einer im Gebiete beider Städte liegenden Weide auf „Burten“ hat Hans Grolimund den nach Solothurn und der Vogt zu Waldenburg den nach Basel gehörenden Theil dem Vögeli als verwirkt mit Recht abgezogen. Man läßt es bei den diesfälligen Urtheilen verbleiben; doch mögen die Städte ihre betreffenden Antheile um Zins an Grolimund und Vögeli verleihen, die dann die Weide friedlich benützen sollen; die Kosten tragen die beiden Genannten an sich. **h.** Paul Matteler hat eine Weide, die er von der Stadt Basel zu Lehen gehabt, ohne deren Wissen an Thüring Felber verkauft und dadurch verwirkt. Auf Bitte derer von Solothurn wollen die von Basel die fragliche Weide besichtigen und dann dem Thüring Felber für sich und seine Erben um einen angemessenen Zins leihen. **i.** Die von Solothurn verlangen wiederholt, daß Hans Heinrich Winkeli sie jener 250 Gulden enthebe, um die sie gegen die Stift St. Peter verschrieben seien, welche Summe aber an Hans Heinrich Winkeli gekommen sei. Dieser fordert, daß man ihm zuerst um seine Ansprüche Red und Antwort gebe betreffend die ihm während den Solothurner Unruhen zugefügte Ehrverletzung, wegen der 200 Kronen Friedgelds, die ihm verfallen, als er im Regiment derer zu Solothurn gesessen, und um Anderes. Auf Hintersichbringen wird verabredet, daß die von Solothurn sich mit Winkeli um seine Forderungen zu einem unparteiischen Recht,

wozu jede Partei zwei Zugesetzte und diese oder die Parteien den Obmann wählen, veranlassen sollen. Sobald dieses geschehen, soll Winkeli die Stadt Solothurn um die benannten 250 Gulden ledigen. **k.** Wolfgang Stölli soll nächstens sich nach Solothurn begeben und daselbst die Obrigkeit freundlich an den ihm bewilligten freien Wegzug erinnern, und wenn ihm der Abzug nicht ganz erlassen werden sollte, bitten, daß er sonst milde behandelt werde. Die Gesandten von Solothurn anerbieten, diesfalls bei ihren Herren das Beste zu thun, damit dieser Span einmal hingelegt werde. **l.** Das Holz zwischen Wittnau und Anwyl, welches der Vogt zu Farnsburg zu Handen der Stadt Basel verboten hat, glauben die von Solothurn von dem von Heideck mit dem Schlosse Kienberg erkauft zu haben, weßnahen beide Parteien bei jenem Erkundigungen eingezogen, aber nur soviel Bericht erhalten haben, daß er das Schloß Kienberg mit aller Zugehörde an Holz und Feld und Anderm denen von Solothurn verkauft habe, wie Brief und Siegel es weisen. Die von Solothurn werden nun beauftragt, ihre Kaufbriefe nachzusehen und die von Basel beförderlich zu berichten. **m.** Sigmund von Pfirt, Dompropst der mehreren Stift zu Basel, beschwert sich, daß ihm seine Zinse und „Dunkrecht" (Basel: Dinkrecht) zu Gempen von der Dompropstei Meier daselbst vorenthalten werden, und bittet die Gesandten von Solothurn, erwirken zu wollen, daß ihm das Seine verabfolgt werde. Diese sind von der Sache nicht genau unterrichtet, eröffnen jedoch, daß ein anderer Dompropst den Meier in Gelübd genommen, und begehren, daß der Dompropst seine Rechte in Gempen denen von Solothurn verkaufen solle; sie wollen die Sache an ihre Herren bringen. Dasselbe wollen die Boten von Basel mit Bezug auf den begehrten Kauf gegenüber dem Rathe zu Basel und dem Dompropst thun. **n.** Betreffend Bläsi Abt von Bretzweiler und den Bunker ist verabschiedet, es soll jede Stadt den ihrigen bestrafen; Bunker soll von seiner „verfallenen" Strafe dem Vogt zu Homburg 5 Gl. geben und dieser dieselben dem Vogt von Stein wegen der Atzung, die Abt daselbst schuldig geworden, zukommen lassen; die Bürgschaften beider sollen dann ledig gelassen werden. **o.** Gemäß des letzten Abschiedes haben die von Solothurn ihre Waldungen zu Bärschwyl, Klein-Lützel und anderswo in Thiersteiner „Oberkeit" besichtigt und gefunden, daß die Unterthanen in denselben so übel gewirthschaftet haben, daß wenn nicht eine Maßregel getroffen würde, solches am meisten die Stadt Basel, die sich dieses Holzes mehr bedient als die von Solothurn, zu empfinden hätte. Letztere seien daher veranlaßt, das erlassene Verbot aufrecht zu halten, welches indessen gar nicht in der Meinung geschehen sei, denen von Basel den feilen Kauf in Brenn- und Bauholz zu hemmen, sondern das ungeschickte Hauen Seitens der Bauern abzustellen. Die Boten von Solothurn erbieten sich aber, an ihre Herren zu bringen, daß jährlich ein gewisser Bezirk Wald Behufs der Austheilung von Brennholz an die Unterthanen gegen Entrichtung der herkömmlichen Stocklöse ausgezeichnet werde, aus dem dann Holz nach Basel verkauft werden könne; anderseits bitten sie, daß die von Basel die beiden Frevel betreffend Zerhauung des Wildhages auf dem Schauenburg freundlich verzeihen möchten. Die Gesandten von Basel sind mit der in Aussicht gestellten Schlagordnung einverstanden; jene Frevel, durch die beide Städte in große Kosten gekommen, seien zwar ihre Herren Willens zu bestrafen, damit Andere ein Beispiel nehmen; wenn aber jenes Holzverbot mit Einführung einer guten Ordnung aufgehoben werde, so werden die von Basel wegen der betreffenden Mißgriffe befriedigende Antwort geben. **p.** Letzter Tage hat der Vogt von Gilgenberg am Brand in der Stadt Basel hohen Herrlichkeit einen Wildhag gemacht, daran gejagt und ihn dann zwar sofort wieder beseitigt. Auf die Bitte derer von Solothurn und da sie selbst bekennen, daß der Vogt unrecht gethan, wollen die von Basel ihren Rechten unbeschadet diesen Vorgang verzeihen. **q.** Zwei von Basel haben in der Gilgenberger „Oberkeit" mit Schwertzücken gefrevelt, begaben sich dann in die hohe Obrigkeit der Stadt Basel, wurden aber dahin von denen von

Runningen verfolgt, auf offener Straße verhaftet und nach Runningen zurückgeführt; die von Basel verlangen nun die Vollführer dieses Übergriffs zur Bestrafung. Die Gesandten von Solothurn sind von der Angelegenheit nicht unterrichtet und verlangen, wenn die von Basel Gewicht darauf legen sollten, die Sache in den Abschied. **r.** Von diesem Vorfalle Anlaß nehmend will man bei nächstem Zusammentreffen rathspflegen und erläutern, wie es mit dem Gefangennehmen und Anderm, das die Stadt Basel als der hohen Obrigkeit zuständig betrachtet, zu Runningen und an den Orten gehalten werden soll, wo der Stadt Basel die hohen und der Stadt Sololthurn die niedern Gerichte zustehen, damit man durch solche Späne in der Folge nicht verhetzt werde. **s.** Zwischen Bretzwyl und Runningen hat man eilf Bannsteine gesetzt, doch den hohen Obrigkeiten unnachtheilig, wie es die diesfalls errichteten Briefe zeigen.

Den Abschied unterschreibt: H. Ryhiner, Stadtschreiber zu Basel. Eine Missive von Basel an Solothurn vom 15. Juni 1539 setzt den Tag auf den 10. Juli nach Liestal an. K. A. Basel: Missivenbuch 1536—40, f. 240. Ebenso die Solothurner Instruction, K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 22.

Die Namen der Solothurner Gesandten aus der dortigen Instruction.

680.

Freiburg. 1539, 17. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 57.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. (Bernhard) Tillmann; (Michael) Augsburger.

1. Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnen die genannten Boten derer von Bern, am vorhergehenden Tage habe der Hofmeister des Grafen von Greyerz ihren Obern angezeigt, daß die Commissarien von Romont den Grafen wegen der Herrschaft Corbers „fürgenommen", worauf der Graf denen von Freiburg gemäß dem zwischen ihm und den letztern bestehenden Burgrecht das Recht vorgeschlagen habe. Da nun der Graf Unterthan und Lehensmann derer von Bern sei, so bitten sie die von Freiburg, daß diese von ihrem Vornehmen abstehen, oder den Anstand gemäß dem Burgrecht erledigen, und insbesondere das Passament, das gegen den Grafen zu Romont genommen worden, wieder aufheben. 2. Der Rath zu Freiburg will am Dienstag (22. Juli) darüber beschließen und die Antwort überschicken.

Wir fügen noch folgende Beschlüsse an:

1539, 22. Juli. Räth und Burger zu Freiburg. 1. Der Graf zu Greyerz hat geschrieben, er sei in Betreff des Edellehens der Herrschaft Corbers nicht gesinnt in Romont, sondern einzig in Gemäßheit des Burgrechts zu antworten; dabei beklagt er sich über Eingriffe in seine Herrlichkeit von Seite der Amtsleute von Romont und fordert diesfalls Genugthuung laut dem Burgrecht. Man beschließt ihm zu schreiben, er habe in dem Burgrecht das Haus Savoyen vorbehalten; da nun von diesem die Grafschaft Romont durch Überlassung Seitens derer von Bern an die von Freiburg gekommen, so stehe hier der Herrschaftsschirm („Saulverapnet") nun bei den letztern; und weil Corbers ein Glied der Graffschaft Romont bilde, so sei es billig und gerecht, daß er nach Romont, wohin die Fidelität und das Edellehen gehöre, citirt werde. Der Graf werde daher ersucht, seiner Pflicht betreffend Erkennung der Herrschaft Genüge zu leisten; glaube er aber, es geschehe ihm Unrecht, so sei man bereit, gemäß dem Burgrecht das Recht zu bestehen. 2. Auf das

Gesuch derer von Bern, den Grafen der Fidelität wegen ruhig zu lassen oder ihn laut dem Burgrecht zu belangen, soll geschrieben werden, man könne dem Grafen die Huldigung nicht erlassen; wenn er schon Lehenmann und Unterthan derer von Bern sei, so haben sich die von Freiburg einige solche Unterthanen erkennen lassen, wie hinwieder solches auch bezüglich einiger Rathsfreunde und Unterthanen von ihnen geschehen sei. Wenn aber der Graf vermeine, daß ihm Unrecht geschehe, so möge das Recht walten. Da aber Romont denen von Freiburg mit aller Zubehörde abgetreten worden sei und Corbers von Romont belehnt werde, bitte man die von Bern freundlich, Freiburg hiebei zu unterstützen. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 57.

681.

Bern. 1539, 22. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 311. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A, f. 160.

Jahrrechnung der beiden Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Echallens und Murten. Gesandt: Freiburg. (Hans) Studer; (Hans) Reif.

a. Dem Johann Perit (Bern: Petit) von Echallens giebt man an sein neues Haus einen halben Mütt Korn. Künftig will man keine solche Steuern mehr geben und sollen die Vögte die Gesuchsteller abweisen und nicht herauslassen. **b.** Auf die Klage des Guy Gignilliati von Lausanne und den Bericht des Vogts von Echallens wird erkennt, daß genannter Guy den jährlichen Zins von 2 Kopf Korn für drei Jucharte Land entrichten solle, weil Gover diesen erkannt hat und sie bisher geleistet worden; will er diesfalls den Gover nicht entlassen, so mag er ihn rechtlich um Währschaft belangen. **c.** Der von Villars mag einen Backofen in seinem Hause bauen und ist nicht verbunden, in dem gemeinen Backofen zu Echallens zu backen und dafür Zins zu bezahlen; es wird desto mehr Zins seinem eigenen Backofen aufgelegt. **d.** Auf nächster Jahrrechnung zu Freiburg soll über die Trostungsbrüche verhandelt und der Herrschaft Echallens eine gleiche Ordnung gegeben werden, wie solche vor einigen Jahren für Grandson erlassen worden ist. **e.** Dem Zoller zu Curwolf ein Rock. **f.** Die von Pfauen sollen von Wein und Kalk, den sie durch die Stadt Murten führen, den Zoll geben wie Andere, oder eine Befreiung nachweisen. **g.** Von jedem Falken, der durch Murten getragen wird, soll ein Freiburger Schilling Zoll gegeben werden. **h.** Wer im Murtner Stadtgraben Güter baut, soll hievon den Zehnten geben. **i.** Rechnung von Jacob Schneuwly, Schultheiß zu Murten. **k.** Rechnung von Jost Frytag, Vogt zu Echallens.

Die Namen der Gesandten von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 57, s. d. 11. Juli.

Der Berner Abschied zeigt zwischen **b** und **c** zwei leere Seiten, die auf unvollendeten Abschied schließen lassen.

682.

1539, 26. Juli.

Staatsarchiv Bern: Originalurkunde; Solothurnbücher Nr. I, f. 206. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

Zwischen den beiden Städten haben sich mehrfache Anstände erhoben, für deren Erledigung man theils das bundesgemäße Recht brauchen wollte, dann aber dasselbe doch nicht vornahm, theils sich auf den Spruch

von Boten einiger Orte auf einen Tag zu Burgdorf veranlaßt hatte, wobei aber ebenfalls nichts Ersprießliches zu Stande gekommen ist. Endlich nach mehrfachen Tagleistungen sind die Städte auf folgende Punkte freundschaftlich übereingekommen: **a.** I. Die von Bern übergeben der Stadt Solothurn tauschweise: 1. die Collatur der Pfarre zu Grenchen sammt allen dazu gehörenden Gütern und Einkünften, insbesondere auch mit dem zum Bau der Kirche gehörenden Zehnten, einzig sechs Mannwerk Reben und ein Saum Weinzins ebendaselbst und zu Neuenstadt vorbehalten. 2. Die Collatur der Pfarre Selzach mit ihrem Widem, Häusern, Gütern, Zinsen und Zehnten, insbesondere auch mit dem Zehnten, der zu derer von Bern („unserm") Haus Gottstatt gehört, und den 20 Pfunden, die jährlich wegen des Heuzehntens dahin gegeben werden. 3. Den Kirchensatz und die Pfarrpfrund zu Egerkingen mit dem Zehnten, der nach Thunstetten gehört hat, und allem Zugehör. 4. Die Collatur und die Curen sammt den Pfründen zu Olten, Trimbach und Stüßlingen mit dem Zehnten an allen drei Orten. 5. Die Bodenzinse, welche zu Olten, Trimbach und Erlisbach an die Stift Zofingen gehört haben (sie werden aufgezählt). II. Hinwieder übergiebt die Stadt Solothurn tauschweise der Stadt Bern: 1. die Kirchensätze, Collaturen, Pfründen sammt aller Zugehör zu Wynigen, Limpach, Dießbach, Lüttwyl, Uerken und Seon. 2. Die acht Zehnten, welche die von Solothurn vom Abt zu St. Peter im Schwarzwald zu Aeschi („Eschine"), Etzikon, Bolligen, Hermetschwyl, in der Bürg, zum Stein, zu Heinrichswyl und Wynistorf abgekauft haben. 3. Die Zehnten zu Mühlheim, Rappoldsried, Schunen, Baumgarten, Büren zum Hof und Schalunen, sammt ihren Ehrschätzen und Zugehörden. 4. Mehrere (einzeln aufgezählte) Bodenzinse zu Zofingen und in dessen Umgebung. III. Die beiden Städte übergeben einander die abgetauschten Rechte zu ruhiger und ewiger Besitzung, aufrecht und ehrlich und geloben hiefür alle nöthige Währschaft zu leisten und wollen einander die hierauf bezüglichen Rödel, Urbare und Gewahrsamen überliefern. IV. Da aber dieser Tausch nicht gleichförmig ist und namentlich Solothurn weniger giebt, als es von Bern erhaltet, so haben die von Solothurn an die von Bern annoch 7120 Pfund zu vergüten. V. Dieser Tausch soll den beiderseitigen Unterthanen an ihren eigenen Gütern, Zinsen, Renten, Gülten, Wünnen, Weidgängen, Feldfahrten, Trätinen, Hölzern, Holzhau und andern Ehehaften keinen Nachtheil und keine Neuerung bringen. **b.** Die von Bern fordern die Quart zu Kriegstetten als ihrem Hause zu Fraubrunnen gehörig. Die von Solothurn geloben nun, denen von Bern für diese Quart jährlich 16 Viertel Dinkel und 16 Viertel Haber zu leisten und für die versessenen Quarten von neun Jahren her 96 Mütt Dinkel zu entrichten. **c.** Der Span wegen Kriegstettten ist dahin vermittelt: Die von Solothurn wollen die von Kriegstetten vermögen, auf die Messe zu verzichten und die von Bern diesfalls ruhig zu lassen und in aller Weise und Gestalt, wie sie jetzt sind, zu bleiben; dabei haben die von Bern sich ausbedungen und vorbehalten, daß wenn über Kurz oder Lang die Mehrheit derer von Kriegstetten das Evangelium verlangen würde, die von Solothurn dieses nicht hindern, sondern gewähren lassen sollen wie anderswo in derer von Solothurn niedern und derer von Bern hohen Gerichten geschehen. **d.** Auf die Erstellung eines Hochgerichts zu Mühlidorf, so wie überhaupt in den niedern Gerichten derer von Solothurn und den hohen derer von Bern wird von den letztern aus Freundschaft, aber nicht von Rechtens wegen, für jetzt und die Folge verzichtet. Hinwieder dürfen die von Solothurn an den genannten Orten auch nicht ihr Wappen aufstellen und es soll daher das ohne ihr Wissen auf den Brunnen zu Messen aufgestellte Fähnchen sofort entfernt werden. **e.** Bisher sind in „vertigung und zubekennung" malefizischer Sachen ab Seite der Rechtsprecher, Amtsleute und Anderer große und unziemliche Kosten gelaufen; diese sollen in Zukunft gänzlich abgestellt sein und nach früher errichteten Verträgen gehandelt werden. **f.** Wenn künftig sich in den hohen Gerichten von Bern und den niedern von Solothurn Fälle von Selbst-

mord ereignen, wie letztes („vordriges") Jahr am Charfreitag sich Einer zu Lüßlingen erhängt hat, soll hierüber kein Urtheil ergehen, noch weitere Kosten laufen, sondern denen von Bern ohne Weiteres gestattet werden, die betreffenden Leichname über ihre hohen Gerichte zum Nächsten an das Wasser oder dahin zu führen, wohin sie gehören. **g.** Der Anspruch auf die niedern Gerichte zu Lüßlingen, den die von Bern mit Rücksicht auf ein nach dem Concil von Basel deßhalb errichtetes Instrument und den Theilbrief von Büren wiederholt erhoben haben, wird für jetzt und die Folge gänzlich fallen gelassen. **h.** Die von Solothurn verpflichten sich, in ihren niedern und derer von Bern hohen Gerichten, wo die Reformation der letztern angenommen worden ist, gemäß dem Ansinnen derer von Bern das Zutrinken, Schwören, Spielen, Hurerei und andere Laster zu bestrafen. Das soll der hohen Gerichtsbarkeit derer von Bern keinen Abbruch thun, sondern es bleibt bei den diesfälligen Verträgen. **i.** Der Anstand wegen des Altwassers wird dahin beigelegt: 1. Der Graben von der Aare bis zum untersten Fach berührt die von Bern nicht, weßnahen die von Solothurn und deren Lehensleute beim alten Verhältnisse verbleiben. 2. Das oberste Fach gegen den neuen Graben, über das die von Lengnau sich so sehr beklagen, soll entfernt und der Graben nicht überfachet werden, damit die Fische den freien Gang haben. Doch mögen die Lehenleute zu Staad „sonst" in ihrem Lehengut fischen, wie sie gut bedünkt; auch mögen die von Lengnau mit einer, zwei oder drei neben einander gestellten Stoßbären oberhalb der Britsche den Bach überfachen und mit der Schnur und andern gewöhnlichen Dingen fischen, aber weder mit „Hürden", Thüren oder Anderm den Bach sperren. **k.** Endlich hat man sich über folgende Anstände vereinigt: 1. In einem Rechtsstreit, den die von Bern und Heinrich Brückert, Prädicant zu Erlisbach, gegen Hans Meyer von Erlisbach wegen Zureden geübt, behauptete der Vogt von Gösgen, „der da zugegen was", daß der Meyer von Erlisbach den Stab von ihm geben und nicht weiter procedirt werden solle bis der Stab ihm übergeben würde, wogegen die von Bern protestirt und denen von Solothurn gemäß der Bünde das Recht angeboten haben, wobei das Urtheil wider Hans Meyer gefällt worden ist. 2. Die von Bern klagen, daß der Vogt zu Gösgen (unberechtigt) allein die „Schachen" verleihe. 3. Es waltet Beschwerde, daß die Bauern ohne Erlaubniß des Meiers des Hofes „Stäffs", der dem Spital zu Königsfelden gehört, Holz schlagen. Die Vereinigung geht nun dahin: 1) Die Rödel, genannt das Maigeding, sollen in voller Kraft verbleiben. 2) Wenn gleiche Fälle, wie der des genannten Hans Meyer sich zutragen, sollen diese vor dem genannten Meyer gerechtfertigt werden und unter seinem Stab die „Entschlachniß" geschehen; dann aber soll unter dem Stab derer von Solothurn die Buße erkennt werden. 3) Die Schachen sollen einzig von denen von Bern verliehen werden. 4) Ohne Erlaubniß des „gedachten" Meiers sollen die Bauern kein Holz weder schlagen noch nehmen, sondern es soll der alte Brauch gehandhabt werden.

Der Abschied ist in Form eines von beiden Städten besiegelten Vertrages redigirt. Der Ort der Verhandlung wird nicht angegeben. Ein Auszug der Übereinkunft, enthaltend **k**, im St. A. Bern: Solothurn Bücher Nr. 2 giebt das Datum auf den 25. Juli.

Zu **k.** 1. Die Reassumation der Vorgänge dieses Handels ist etwas unklar redigirt. Es ist nicht ganz ersichtlich, ob Hans Meyer von Erlisbach identisch mit dem Amtsmann Meier von Erlisbach ist. Wir haben die Fassung des Originals fast wörtlich wiedergegeben.

683.

Freiburg. 1539, 29. Juli.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A, f. 60. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, f. 5; Rathsbuch Nr. 57 s. d. 28. Juli.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg.

Gesandte: Bern. Alt-Schultheiß von Wattenwyl; Hans Franz Nägeli, Sekelmeister.

a. Johann Treytorrens von Grandson fordert Lohn, weil er das ehemalige Gotteshaus la Lance eine Zeitlang bedient hat. Man will ihm deßnahen 10 Pfund Gelds geben. Will er sich damit nicht begnügen, so soll er den Bescheid erwarten, den man von dem Prior einholen werde. **b.** Vierzehn Personen aus der Herrschaft Grandson, die bauen wollen, giebt man jeder ein Pfund Geldes, womit sie dann in Betreff der Ziegel abgewiesen sein sollen. **c.** Dem Anton Bullet bewilligt man für eigenen Verbrauch einen Backofen, doch soll er der Gebühr für den gemeinen Backofen, wie Andere, die in gleichen Verhältnissen stehen, nicht enthoben sein. **d.** Auf die Bitte des Franz Meiso (Instructionsbuch: Meisat) wird dessen Bruders sel. Kindern die Hälfte von dem, was derselbe wegen der zu Lehen empfangenen („geadmodirten") Mestralie schuldig geblieben ist, nachgelassen. **e.** Dem brandbeschädigten Pierre von Bonvillars werden alle benöthigten Ziegel und 20 Pfund an Geld gegeben. **f.** Dem Estienne Ballifz (Freiburg: Balli) schenkt man ein Paar Hosen. **g.** Der Perresson Jalley (Freiburg: Jala) wird die Hälfte ihrer Schuld erlassen. **h.** Wenn Bormetha Oney (Instructionsbuch: Permetha Oney) baut, wie sie vorgiebt, so schenkt man ihr zu einer Steuer den schuldigen Jahreszins. **i.** Den edlen François Dareier (Instructionsbuch: Darner) soll man in Betreff der Löber von den Gütern seiner Frau sel. ruhig lassen. **k.** Dem Pierre Mayre wird auf seine Bitte ein Pfund Gelds und ein Mütt Korn gegeben. **l.** Die von Bonvillars sollen die ohne Wissen der Obrigkeiten und entgegen dem Verbot des Vogts zu Grandson gemachten Einschläge wieder öffnen und wegen ihres Ungehorsams „jeder" 5 Pfund Buße geben und dem Herrn von Bayee (?) und dem Vogt die Kosten abtragen. **m.** Die Dorfgenossen von Bonvillars gebrauchen einige Bäche in der Dorfmarch, ohne daß sie deßwegen etwas geben. Der Commissar soll nun nachsehen, ob die Gemeinde des benannten Dorfes diese Bäche erkannt habe; wenn nicht, soll dieses in gebührendem Maß, je nachdem die Obrigkeiten einig sind, erfolgen. **n.** Des Clowen sel. Wittwe ist erlaubt, die Rechtsame an den Reben, die ihr Mann sel. und dann ihr Sohn gebaut haben, nach dem Tode des letztern ihres Bruders Sohn zu übergeben. **o.** Der Vogt soll das baufällige Pfarrhaus von Yvonand mit den geringsten Kosten erbessern lassen. **p.** Derselbe soll die alten Gewahrsamen um die Renten der Stiftungen bemelter Cur durch einen Commissar erneuern lassen. **q.** Den drei Weibeln der Herrschaft Grandson, damit sie desto besser dienen mögen, soll künftig der Vogt jährlich jedem einen halben Mütt Korn geben. **r.** Die Buße des Hans Müller aus der Herrschaft Grasburg für einen Trostungsbruch mit Worten ist bis auf den Betrag einer Frevelbuße vermindert worden. **s.** Der Landvogt zu Grasburg soll mit den Landleuten reden, daß die Obern beabsichtigen, von dem Schwandplatze zwanzig Rinderweid dem Schlosse zur Benützung für den jeweiligen Amtsmann zuzumarchen. Wenn die Landleute nicht dagegen sind, soll der Vogt diese Ausmarchung, wo sie am füglichsten geschehen kann, vollziehen und in Betreff des Schwendtens mit den Landleuten übereinkommen. **t.** Die Beiden, welche zwei Mal mit Reislaufen sich verfehlt haben, soll der Vogt gemäß der Ordnung der angenommenen Reformation bestrafen. **u.** Den Lidlohn des entlaufenen Gesellen

soll der Vogt dem Weib übergeben, dem jener die Ehe versprochen haben soll. **v.** Beider Städte Boten, wenn sie das nächste Mal nach Grandson kommen, sollen die Zinsverhältnisse (»terraige«) ob Bonvillars besichtigen. **w.** Rechnung des Jacob Tribolet, Vogt zu Grandson. **x.** Rechnung des Wilhelm Hertenstein, Vogt zu Grasburg. **y.** Auf Gefallen beider Städte giebt man dem Vogt Tribolet einen Mütt Waizen, Grandsoner Maß, den die Städte wegen des Gotteshauses la Lance auf dem Zehnten von Concise hatten, um 200 Pfund, für jede Stadt 100 Pfund, zu „lidigen" und zu kaufen. **z.** Die von Freiburg bitten die Boten von Bern, zu gestatten, daß jene ihren Antheil der 5 Mütt, welche die Herrschaft Echallens vermöge eines Legats oder Gottesgabe früher dem Capitel zu Lausanne entrichten mußte, um ein Ziemliches ablösen können. Die Boten von Bern nehmen dieses in den Abschied. **aa.** Ein Stockzehnten in der Kirchhöre Überstorf gelegen, ist vom Vogt von Schwarzenburg hinter dem Ammann von Albligen arrestirt und stillgestellt worden. Die von Freiburg beglauben, daß laut der letzten Marchung zwischen Überstorf und Albligen dieser Ried- oder Stockzehnten der Pfarrei Überstorf gehöre. Man hat sich dann erkundigt, ob der Kilchherr zu Überstorf nicht auch dem Prädicanten zu Albligen durch den Bezug von Stockzehnten von Gütern, die zu Albligen liegen, Eintrag thue. Nachdem sich gezeigt, daß dieses nicht der Fall sei, haben die Boten von Bern sich „etlicher gestalt" merken lassen, daß ihre Herren den betreffenden Zehnten wie von Alters her nach Überstorf werden verabfolgen lassen.

bb. Verhandlung betreffend den Grafen von Greyerz und dessen Verhältniß zu Freiburg wegen Corbers; s. Note.

Im Freiburger Rathsbuch fehlen **v, y—aa,** im Instructionsbuch ist der Abschied vollständig. Die im Text bemerkten Varianten beziehen sich auf letzteres.

Die Namen der Berner Gesandten aus dem Abschied im Freiburger Rathsbuch und dem Berner Instructionsbuch C, f. 316.

Zu **bb.** 1539, 30. Juli. Bern an den Grafen von Greyerz. Aus den Eröffnungen seines Hofmeisters habe man entnommen, daß er auf den Rath seiner Unterthanen und der Coutumiers gedenke, nach Romont zu gehen und dort das Passament zu lösen (»fraucer«), welches in der Angelegenheit von Corbers die von Freiburg oder deren Commissäre gegen ihn erwirkt haben. Da seither sechs Wochen verflossen und jenes daher unwiderruflich ist, so scheine denen von Bern der genannte Entschluß nicht angemessen; der Graf solle sich nicht der Gerichtsbarkeit derer von Freiburg unterstellen und sich damit des Burgrechts begeben, sondern stille bleiben und sich darauf beschränken, jenen Recht zu bieten, wie er früher gethan. Man habe auch den in Freiburg befindlichen Gesandten von Bern geschrieben, daß sie die von Freiburg bitten und ermahnen, sich mit dem gemäß dem Burgrecht angebotenen Rechte zu begnügen, und weder gestützt auf ihr Passament, noch in anderer Weise weiter gegen den Grafen vorzugehen; wobei die von Bern sich erklären, daß sie im gegentheiligen Falle zu Folge des mit dem Grafen bestehenden Burgrechts, auch weil er ihr Vasall sei, verpflichtet seien, ihm Schutz zu gewähren, damit er zum burgrechtmäßigen Recht gelangen könne. Verlangen um Antwort, damit sich die Gesandten in Freiburg zu benehmen wissen. (Man vergleiche den Abschied vom 24. Juni). St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 130.

684.

Sargans. 1539, 31. Juli (Donstags den letzten Heumonat).

Staatsarchiv Zürich: Tschudische Abschiedesammlung XII. 91, Nr. XLII.

Gesandte: Schwyz. Hieronymus Schorn(o), Pannerherr. Glarus. Gilg Tschudi, des Raths. Graubünden. Der Bürgermeister von Chur; der Landrichter vom Obern Bund; Ammann Buol von Davos; verordnete Beistände derer von Fläsch.

a. Zuerst sind die (im Namen der VII Orte verordneten) Boten nach Fläsch hinüber gefahren, wo sie diejenigen von den III Bünden getroffen haben, um wegen der Wuhren am Rhein zu unterhandeln. Es wurden deßhalb die Landleute von Sargans und die von Fläsch mehrmals gegen einander verhört und dann eine freundliche Vereinbarung versucht; da diese nicht bewilligt wurde, so gaben die Boten nach Verhörung aller Kundschaften und Briefe einen gütlichen Spruch mit der Schlußbestimmung, daß jeder Theil, der ihn nicht annehme, das Recht laut der Bünde brauchen möge. Die Sarganser nahmen denselben an, die Fläscher nicht. Infolge dessen ersuchte man die Boten von den Bünden ernstlich, die von Fläsch anzuweisen, nicht mehr zu wuhren, bis sie das Recht dazu rechtlich erlangt hätten. **b.** Der Abt von Pfäfers klagt, es habe Einer zu Malans ein Lehen des Gotteshauses besessen, aber in schlechtem Stand erhalten, auch einige Jahre lang den Zins nicht gegeben; als der Abt es ihm habe wegnehmen wollen, habe der Lehenmann gedroht, ihn zu erschießen, oder das Kloster zu verbrennen. Ueberhaupt werde er immer verhindert, Lehen zu des Gotteshauses Handen zu ziehen, indem die Inhaber sie an sich selbst bringen wollen. Deßhalb wird den Boten von Bünden ernstlich zugemuthet, den Abt von seinen Rechten, laut Urbaren und Briefen, nicht drängen zu lassen. Dieselben antworten, sie werden dies auf dem nächsten Tage anziehen und dann, wenn jemand Antwort begehre, solche geben. **c.** Der Schreiber und der Weibel zu Sargans haben um ein Gut, Malerva genannt, als Erblehen gebeten. Die Boten haben ihnen gegen billigen Zins und Unterhalt der halben Scheuer, die auf dem Gute steht, entsprochen, aber den Entscheid der Herren vorbehalten. **d.** Was wegen des Pfrundhauses zu Mels, des Schmelzofens, der Schützen und anderer Dinge vorgebracht und gehandelt worden ist, weiß jeder Bote.

685.

Freiburg. 1539, 2. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 57.

Verhandlung zwischen Freiburg und Genf.

Gesandte: Genf. Hudriod du Molard, Sindic; Amie Chapeaurouge; Johannn Gabriel Monathon; Pierre Wandel; Johann Lambert.

1. Vor Räthen und Burgern zu Freiburg verlangen die Boten von Genf, daß ihnen die Freiheitsbriefe und andere Gewahrsamen, welche die von Genf früher hinter die von Freiburg gelegt haben, übergeben werden. 2. Es wird ihnen geantwortet, wenn sie diejenigen, welche Ansprachen an ihnen haben, befriedigen, oder diesfalls genügende Bürgschaft geben, wolle man ihnen entsprechen.

Die Namen der Genfer Gesandten aus deren Credenz vom 25. Juli. K. A. Freiburg: Acten Genf.

686.

Brunnen. 1539, 6. August (Mittwoch nach Oswaldi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 322.

Tag der V Orte.

Da dieser Tag besonders wegen des Kornmangels jenseits des Gebirges ausgeschrieben worden ist, und man verhüten will, daß diesseits eine plötzliche Theurung entstünde, indem man den Unterthanen große Käufe gestatten würde, so hat man auf Hintersichbringen folgenden Beschluß gefaßt: 1. Es darf niemand einen großen Kornkauf machen oder bestellen, bei Verlust der Kaufsumme oder der Bestellung und bei fernerer Strafe, die Märkte außer der Eidgenossenschaft, wo es uns keinen Schaden bringt, vorbehalten. 2. Auf freiem Markte darf jeder 10 Mütt kaufen, und nicht mehr, bevor er die 10 Mütt wieder auf freiem Markt verkauft hat; Reste von 1—2 Mütt ausgenommen. 3. Da ennet dem Gebirg der Kornkauf nicht zu verbieten, sondern der Noth wegen das Getreide vielmehr dorthin zu führen ist, indem der Statthalter zu Mailand verboten hat, den Unsern Getreide zuzuführen, so soll auch keines weiter geführt werden als zu den Unsern, „by henken." So können wöchentlich wohl 800 bis 1000 Mütt durch Uri gehen. — Es soll jeder Bote auf dem nächsten Tag Vollmacht haben, über diese Satzungen weiter zu rathschlagen, auch mit andern Eidgenossen. Der Antrag, an den Kaiser zu schreiben, ist in gleicher Meinung heimzubringen. Endlich wird Uri Vollmacht gegeben, denen von Bomatt auf ihr Gesuch ferner nach Bedürfniß Korn verabfolgen zu lassen. Diese Verordnung soll bestehen bis auf St. Bartholomäustag.

687.

Freiburg. 1539, 14. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 57.

Räthe und Burger zu Freiburg und der Graf zu Greyerz vereinbaren, auf den ersten Sonntag nach Martini (16. November) zu Murten in Betreff ihres Anstandes wegen der Herrschaft Corbers einen gütlichen Tag zu halten, und zwar mit Beizug folgender Schiedleute: für Freiburg Pannerherr Niklaus Wirz von Unterwalden und der Stadtschreiber (Hertwig) von Solothurn; für den Grafen der Meier (Göisi) von Biel und Christoph von Sonnenberg von Lucern, wenn er die wälsche Sprache kennt, sonst wird der Graf in drei oder vier Tagen einen Andern bezeichnen.

Derselbe Abschied, ohne sachliche Verschiedenheit, aber in französischer Redaction findet sich im Freiburger Instructionsbuch Nr. 4, f. 12. Der Ort der Verhandlung ist dort nicht benannt. Ihm unmittelbar vorher geht eine datumslose, aber inhaltlich sachverwandte Instruction für Hans Künzis und Petermann Zimmermann als Gesandte für Freiburg.

Für den fernern formellen Verlauf der Angelegenheit mag noch Folgendes notirt werden:

1) Der auf den 22. September nach Einsiedeln abgeordnete Gesandte von Freiburg, Ulrich Nix, wird beinebens instruirt, in Unterwalden bei dem Rath und Pannerherr Wirz sich zu bewerben, daß dieser die Stelle eines Vermittlers zwischen Freiburg und dem Grafen von Greyerz übernehme. Über den Handel möge er im Folgendes mittheilen: Die von Freiburg haben die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Corbers, die der

Graf von Greyerz „etliche zyt" besessen, an sich gebracht. Sie haben nun durch ihre Commissarien den Grafen zum Erkennen aufgefordert; dieses aber habe er verweigert, obwohl sich zeige, daß seine Vorfahren es gethan haben. Nach Landesbrauch sei dann von den Commissarien ein „Rechtssatz" beschehen und ein Urtheil ergangen, wornach der Graf der benannten Aufforderung nachkommen sollte. Der Graf meine nun, daß er gemäß dem Burgrecht belangt werden sollte, wogegen die von Freiburg beglauben, weil das Haus Savoyen in dem Burgrecht vorbehalten worden, solle die Sache „nach Gewohnheit der Commission" vollendet werden. K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, f. 15.

2) Auf Gesuch des Grafen wird unterm 13. November, ferners unterm 7. December 1539 und wieder unterm 1. April 1540 von Räth und Burgern von Freiburg Verschiebung des auf den 16. November in Aussicht genommenen Rechtstages bewilligt. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 57 und Instructionsbuch Nr. 4, f. 29 und 40.

688.

Baden. 1539, 26. August (Dienstag nach Bartolomäus Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 323. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 64; Tschudische Abschiedesammlung XII, 91, Nr. XLIII. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 461. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Peter Imhag; Picius (Sulpicius) Haller, beide Venner und des Raths. Lucern. Christoph von Sonnenberg, des Raths. Uri. Jacob a Pro, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bernhard Meyer; Bat Summer, beide des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner und des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Moritz Gartenhauser. Graubünden. Lucius Heim, Burgermeister zu Chur. — E. A. A., f. 67 b.

a. Gemeine Eidgenossen sammt dem Burgermeister von Chur berathen sich zu Anfang des Tages über die große Theurung, die unversehens bei vollen Kasten für Korn, Roggen, Haber und andere Früchte eingefallen ist. Die Instructionen sind darin einig, daß alle Orte sich darüber beschweren und geneigt sind, eine so unerträgliche Theurung abzustellen, damit dem armen Mann und seinen Kindern nicht das Brot vor dem Munde abgeschnitten werde. Es wird daher eine ernstliche Unterredung gepflogen, wie der herrschende Wucher zu verhüten wäre. Weil aber keine gemeinsame Ordnung aufgestellt werden kann, indem die freien Märkte in den Orten ungleich sind, so hat man Folgendes verordnet: 1. Es soll sofort allen Vögten und Amtleuten ennet dem Gebirg des ernstlichsten geschrieben werden, daß sie bei Verlust ihrer Ämter und bei hoher Strafe und Ungnade das Verbot ausrufen, bei Leib und Gut und Strafe des Hängens, daß niemand Korn, Roggen, Haber oder andere Früchte aus unsern Landen in das Herzogthum Mailand, nach Rom, Venedig ɩc. führe oder verkaufe. Übertreter sollen sie ohne Schonung hängen oder an Leib und Gut bestrafen. Es sollen auch andere Orte und die III Bünde an den Grenzen, „Limiten" und Päßen bei gleichen Strafen verbieten, irgend welches Getreide aus eidgenössischem Gebiet in andere Länder zu führen. Nach Wallis, nach Constanz, Überlingen und anderen Städten wird freundlich geschrieben, sie möchten gleiche Anordnungen treffen, damit der lästigen Theurung Einhalt gethan würde. 2. Da Jacob Schmid von Lauis und vielleicht Andere mehr in Zürich und Basel eine große Menge Frucht aufgekauft haben, so wird erkennt, es sollen dieselben die aufgeschütteten Vorräthe liegen lassen und „zumal" nicht mehr als 15 Saum (Lasten)

über das Gebirge führen; erst wenn sie die Bescheinigung von den betreffenden Vögten bringen, daß sie dieses Quantum bei den dortigen Unterthanen verkauft haben, können sie weitere 15 Saum hinein führen, und so fort. Weder Wälschen noch Deutschen soll man hinfort gestatten, große Käufe zu machen, sondern sie zu dieser Ordnung anhalten. Will Einer, der Getreide verkauft, mit dem Preise zu hoch hinaus, so daß es ihm niemand abkaufen könnte, so soll der Vogt ihn vorladen, ihn bei dem Eide fragen, zu welchem Preise er die Frucht angekauft, ihm dann einen angemessenen Gewinn festsetzen und ihn anhalten, die Waare so zu geben. 3. Es darf kein Wälscher in Korn- oder Kaufhäuser kommen, sondern man soll ihnen Leute beiordnen, welche die Einkäufe um ihren Lohn besorgen. 4. Da man keine allgemeine Verordnung erlassen kann, und einige Orte bereits solche Satzungen haben, so soll jede Obrigkeit, damit jene schädlichen Vorkäufer, die zu ihrem eigenen Nutzen bei diesem guten fruchtbaren Jahre mit Gewalt eine Theurung machen wollen, verhindert werden, das Korn auf Wucher „hinter sich" zu schütten und zu behalten, die bestehenden Ordnungen aufrecht erhalten und nach Bedürfniß und Gutfinden neue machen, immerhin dem bundesgemäßen freien Kauf unbeschadet. 5. Wenn Fürkäufer irgend welchen Unterthanen Geld auf Korn oder andere Früchte gegeben hätten oder noch geben würden, so sollen letztere bei ihren Eiden schuldig sein, es der Obrigkeit anzuzeigen und das Geld ihr zu überantworten, damit sie die Fehlbaren nach Verdienen bestrafen könne. 6. Es soll niemand der Unsern in den Dörfern, Mühlen, Wirthshäusern noch andern Häusern an den Grenzen, oder außerhalb der Eidgenossenschaft, welche bisher ihre Vorräthe nach Basel oder Schaffhausen zu Markt geführt haben, weder Korn, Roggen, Haber oder Anderes kaufen noch verkaufen, sondern in die Städte auf die freien Märkte führen. — Es steht zu erwarten, daß bei allseitiger Vollziehung dieser Artikel die Theurung verhütet werde, sofern Gott uns nicht besonders strafen will. Zeigte sich aber irgendwo weiterer Mangel und wird dies durch glaubwürdige Briefe bescheinigt, so hat jedes Ort Gewalt, nöthige Verfügungen zu treffen. **b.** Hieronymus Moresini, Statthalter zu Lauis, bittet um eine Fürderniß bei dem Bischof von Como in Betreff eines Lehens, das er bereits achtundzwanzig Jahre besessen, das ihm aber jetzt Einige streitig machen. Es wird ihm eine solche Verwendung bewilligt; Lucern allein schließt sich aus, indem es anzeigt, daß es sich für Schultheiß Fleckenstein verwendet habe. Die andern Orte äußern ihr Bedauern darüber, daß der Schultheiß noch bei Lebzeiten Moresins um ein solches Lehen werbe, da dieser doch das Lehen schon so viele Jahre besessen und allen Eidgenossen, welche hineingekommen, so viel Ehre und Gutes erzeigt hat. **c.** Ammann Amberg von Schwyz eröffnet eine von den VIII Orten besiegelte Urkunde, laut der die Pilger zur Engelweihe des Gotteshauses Einsiedeln frei und sicher hin und her wandeln dürfen; weil nun dieses Jahr wieder eine Engelweihe sein werde, so bitte Schwyz, daß man solches halten wolle. Heimzubringen, damit überall die nöthigen Gebote erlassen werden. **d.** Von dem letzten Tage hat man in den Abschied genommen, daß noch einige Ansprachen an den Papst für geleistete Dienste nicht befriedigt seien; einige Orte haben darüber keine Vollmacht, weil sie nicht gewußt, worin die Ansprachen bestehen. Nun eröffnet Hauptmann Bolsinger von Zug, er habe dem Papst vor achtzehn Jahren mit denen von Zürich gedient und von daher noch eine Summe zu fordern, wofür er Brief und Siegel von dem Collegium zu Rom besitze. Ein Vogt der Erben Hauptmann Berenwegers sel. von Appenzell erzählt, wie dieser um dieselbe Zeit dem Papst mit 300 Knechten als Garde zu Rom gedient, und für die noch nicht bezahlte Summe Briefe von dem Collegium habe; ebenso haben noch einige Zürcher Anforderungen, weil sie dem Papst gemäß der Vereinung gedient. Heimzubringen, damit man ihnen auf dem nächsten Tage eine gemeinsame Fürschrift geben könne. **e.** Der Bote von Freiburg zieht an, es haben seine Herren die Ansprache Hans Reifs sel. für „gut" erkennt und den Herrn von Boisrigault ersucht, von dem

König zu erwirken, daß er vermöge des Friedens seine Richter heraussende; der König gebe aber die Antwort, was er dem Herrn von Fons dieser Ansprache halb gegeben, sei so viel als gestohlenes Gut. Freiburg bitte nun dringend, man möchte Reifs Erben behülflich sein, damit der König entweder bezahle oder laut des Friedens das Recht ergehen lasse. Heimzubringen. **f.** Der Abt von St. Gallen antwortet des Urtheils wegen, das er zwischen dem Dompropst zu Constanz und Wilhelm von Peyern, Vogt zu Gottlieben, gegeben; er erklärt, diesen in seinen hohen und niedern Gerichten schirmen zu wollen, will aber die Eidgenossen nicht als Richter anerkennen. Darauf wird ihm mit der Mehrheit erwiedert, man lasse das Urtheil dahingestellt; es soll jedoch der von Peyern deßwegen die Zinse und Gülten der Dompropstei in dem Gebiet der X Orte nirgends in Beschlag nehmen, und solches ihm auch von den Amtleuten nicht gestattet werden. Wenn sich ein Theil über diese Erkanntniß zu beschweren hätte, so mag er es den andern Parteien verkünden und sein Anliegen von einem Ort zum andern vorbringen. **g.** Den Rathsboten von Zürich und Lucern trägt der Hofmeister des Abtes von St. Gallen vor, er zweifle nicht, daß man die Rechtfertigung kenne, die er mit der Grafschaft Toggenburg der Appellationen wegen habe; er habe gemäß dem zu Glarus gefällten Spruch, daß er beweisen solle, daß man jeden, der mit einem Urtheil beschwert sei, müsse appelliren lassen, die nöthige Kundschaft in Form Rechtens eingezogen und den Gegnern dazu verkündet. Täglich langen nun große Klagen ein von biedern Leuten, denen Brief und Siegel nicht gehalten werden, indem ihnen, während sie laut der Briefe den Zins in rheinischem Golde erhalten sollten, nicht mehr als 15 Constanzer oder 16 Schwyzerbatzen gesprochen, und keine Appellation dagegen gestattet werde. Vermöge des Landrechts habe der Abt Schwyz und Glarus um Recht angerufen; nun bitte und ermahne er (auch) seine (andern) Schutz- und Schirmherren kraft der Verträge, ihm behülflich und räthlich zu sein, nämlich in seinen Kosten eine Botschaft auf jenen Rechtstag zu verordnen, welche ihn bei seinen göttlichen und billigen Rechten sollte schützen helfen. — Er zeigt ferner an, wie letzthin zu Lichtensteig Einer verbrannt worden, „weil er aus der Christenheit gehandelt“, dessen Gut der Landvogt im Namen der Obrigkeit vergeblich angesprochen habe, und wie der Zehnten hinterhalten und schlecht gegeben werde. Die Boten möchten seine Beschwerden heimbringen und ihre Antwort so bald immer möglich schriftlich zuschicken. **h.** Niklaus Gall bringt vor, er habe zu Emmishofen bei Frauenfeld ein Gut gekauft und Häuser, Scheunen, Trotten und Anderes darauf erbaut; damit er seine Güter desto besser schirmen und behalten könne, so wünsche er von den VII Orten die niedern Gerichte, die ihnen doch nichts ertragen, um einen bescheidenen Preis zu kaufen; er oder seine Erben werden dieselben um den gleichen Kaufschilling zurückgeben, sobald sie solche nicht mehr besitzen wollen. Nachdem man von einigen alten Landvögten erfahren, daß es den Eidgenossen zuträglicher wäre und ihnen an Bußen mehr ertrüge, wenn sie „einen eigenen“ Gerichtsherrn hätten, aber diesmal ohne Vollmacht ist, so wird dem neuen und dem alten Landvogt im Thurgau geschrieben, sie sollen sich erkundigen, was diese Gerichte uns jetzt ertragen und wie viel sie werth seien, und darüber auf den nächsten Tag berichten. Heimzubringen. **i.** Die von Appenzell erklären, daß sie die aufgestellten Vergleichsartikel in ihrem Streite mit St. Gallen annehmen und dabei bleiben wollen. Weil aber Burgermeister von Watt unter Anderm geäußert, sie hätten Panner und Fähnchen verloren, was ihre Ehre angreife, so müssen sie gegen ihn Recht suchen; sie bitten und ermahnen daher die Eidgenossen, ihnen zum Recht zu verhelfen. Da man eine solche Antwort nicht mehr erwartet hat, so wird Appenzell nochmals dringend gebeten, die Sache ruhen zu lassen und zu bedenken, daß der Burgermeister seine Worte ohne alle böse Absicht gebraucht, und daß schon einmal verabschiedet worden, es solle diese Äußerung die Ehre Appenzells nicht berühren. Wenn es aber wider Erwarten sich damit nicht zufrieden gäbe, so sollen die Boten auf dem nächsten

Tag Vollmacht haben, den Parteien das Recht zu weisen. **k.** Die Boten der V Orte berühren abermals den Span, der zwischen ihnen und Bern gewaltet wegen der Äußerung Sekelmeister Tillmann's und Ammann Beroldingers von Uri; sie fordern, daß nicht bloß der letztere, sondern auch Tillmann in den bezüglichen Abschieden genannt, oder daß Beroldinger auch ausgelassen werde, damit jene zu beiden Theilen niemand an seiner Ehre verletzlich und die Spieße gleich lang seien. Da die Gesandten von Bern im Gegentheil bei den erlassenen Abschieden einfach bleiben wollen, werden sie von den übrigen Orten freundlich ersucht, dies an ihre Herren zu bringen, damit sie es gütlich bewilligen, weil es doch niemand nachtheilig sein dürfe. Heimzubringen, um im Fall des Abschlags auf dem nächsten Tag weiter zu handeln. **l.** Die Gesandten des römischen Königs bringen vor, der Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwald besitze zu Herzogenbuchsee einige Einkünfte, die seit längerer Zeit ihm nicht mehr verabfolgt werden; sie richten daher an die Eidgenossen das ernstliche Gesuch, mit Bern zu verschaffen, daß es den Abt beförderlich zu seinem Besitz und Recht kommen lasse. Ferner haben sie sich zu beschweren, daß die von Stein dem von Klingenberg ein Schloß und einige Dörfer sammt den Gerichten jenseits des Rheins abgekauft haben, was wider den Vertrag von Basel sei; man solle daher Stein anweisen, von diesem Kauf abzustehen. Zürich und Bern nehmen dies in den Abschied. **m.** Boten von Constanz begehren Antwort auf ihr letztes Anbringen betreffend die Reichenau; da sie aber die Copie der bezüglichen Urkunde Kaiser Maximilians weder nach Zürich gesandt noch auf den gegenwärtigen Tag gebracht haben, so werden sie ersucht, beförderlichst eine Copie nach Zürich zu senden. Dem Vogt zu Feldbach, Mansuet Zumbrunnen von Uri, hat man geschrieben, er solle sich insgeheim zum Abt in der Reichenau verfügen, um seine Absicht zu erforschen, sodann bei den Gotteshausleuten im Thurgau sich erkundigen, was für Freiheiten sie haben, und ob man sie so verkaufen könne oder nicht und was sie selbst wünschen, und Alles unverzüglich nach Zürich berichten, das diese Mittheilungen andern Orten zur Kenntniß bringen soll, damit sich alle darüber berathen können. **n.** Auf das erneuerte Gesuch derer von Luggarus, betreffend ihre Capitel, hat man in einigen Artikeln eine kleine Änderung bewilligt: Erstlich sollen die 40 Kronen, welche dem Vogt als Besoldungszulage erkannt waren, abgethan sein, weil nur arme Leute sie geben müßten. Es sollen die Bankschreiber des Vogts Urtheile schreiben, weil es den Landschreibern nicht möglich ist; jedoch sollen sie alle Urkunden innert acht Tagen vor den Vögten fertigen und besiegeln; dagegen ist denselben das Malefizschreiberamt abzunehmen und sofort den Landschreibern zu übertragen. Wiewohl einige Boten instruirt sind, strenge bei den zuletzt aufgerichteten Capiteln zu bleiben, so werden doch mit der Mehrheit obstehende Änderungen angenommen. In gleicher Weise wird den Bankschreibern zu Lauis bewilligt, die Urtheile zu schreiben, weil es dem Landschreiber nicht möglich ist; in Betreff des Malefizschreiberamtes hat man dem Vogt geschrieben, er solle dasselbe sogleich dem jetzigen Schreiber wegnehmen und dem Landschreiber zuweisen, wie es durch die letzten Capitel gefordert wird. **o.** Auf dem nächsten Tage soll jeder Bote Antwort geben wegen eines Todtschlägers zu Luggarus, ob man ihn liberiren wolle oder nicht. **p.** Da die VII (katholischen) Orte mit Wallis einen Bund haben, der je nach zehn Jahren wieder beschworen werden soll, welcher Termin bereits verflossen ist, so soll man heimbringen, ob man Boten zur Erneuerung und Beschwörung des Bundes dahin senden wolle. Damit dieses Geschäft nicht zu lange verzögert werde, hat man einen Tag dafür in das Gotteshaus Einsiedeln angesetzt auf St. Mathäustag (21. September). **q.** Der Statthalter zu Tobel eröffnet, daß sie ihren „Buwhof" jährlich mit großen Kosten bauen und es besser wäre, ihn auf eine Anzahl Jahre zu verleihen, doch so, daß das Heu auf dem Hofe geätzt und der Dünger wieder angelegt würde. Ferner habe das Gotteshaus viele Eigenleute, die hin und wieder ziehen und sich abzulösen wünschen. Da die Boten

diesfalls keine Instruction haben, so beauftragen sie die Boten von Bern und Schwyz, die die nächste Klosterrechnung einnehmen, die Sache zu untersuchen und darin zu handeln, wie es dem Gotteshause am zuträglichsten ist.

r. Dem Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal, Johannes Haab, des Raths der Stadt Zürich, werden folgende Weisungen gegeben: 1. Da ein alter Mann sich außerhalb der Christenheit verheiratete und deßwegen „landrümig" geworden, so erhält der Landvogt Vollmacht, sich bezüglich des hinterlassenen Gutes mit den Kindern und Freunden (Verwandten) des Betreffenden zu vereinbaren; doch soll er die Kinder billig halten. 2. Die Strafen und Bußen, die wegen Übertretung des Landfriedens fallen, soll der Vogt vollständig zu Handen der Obern beziehen, weil die niedern Gerichtsherren nirgends „darin" begriffen sind und ihn auch nicht haben aufrichten helfen. 3. Eberhards von Wylen „lediger" Sohn hat einen Todtschlag begangen und ist später selbst gestorben. Wenn nun benannter Eberhard von Wylen den Uli Zwändli gemäß des an ihn erlassenen Schreibens in Betreff seiner ausgegebenen Summe ruhig läßt, soll auch der Landvogt die den Obern verfallene Strafe nicht fordern; andernfalls will man hierum offene Hand behalten. 4. Da Einige im Rheinthal sich erhoben und, wie das Geschrei gieng, „hingezogen", so soll der Landvogt sie beschicken und ihnen einen ernsten Verweis geben („das Kafalantas trüwlich läsen") mit der deutlichen Bemerkung, wenn sie künftig Eid und Ehre übersehen, werde man ihnen Altes und Neues zusammen geben. 5. Zwischen dem Landvogt und dem Abt von St. Gallen einerseits und den drei Höfen Marbach, Bernang und St. Margrethen-Höchst anderseits waltet ein Span wegen einiger Gebote betreffend das Tanzen, Spielen, Zutrinken, die zerhauenen Hosen u. s. w. Darüber haben die VIII Orte („wir") nach Verhörung beider Theile Urtheil und Erkanntniß gegeben, gemäß einem besiegelten Brief, den der Abt bei Handen hat. Den soll der Landvogt in das Urbar zu andern Briefen abschreiben lassen. 6. Einigen von Appenzell, die jährlich 22 Malter Korn und Haber zinsen, ist bewilligt, jedes Viertel mit 2 Schilling Pfenning ihrer Münz und Währung abzulösen. 7. In einem Span zwischen den Alt- und Neugläubigen zu Altstätten wird nach Anhören beider Parteien erkennt, daß das Jahrzeit des Ammanns Vogler dem Meßpriester bleiben und verabfolgt werden solle. Betreffend die übrigen streitigen Punkte soll der Landvogt den Landfrieden und die früher erfolgten Abschiede zur Hand nehmen und jene diesen gemäß vertragen und entscheiden. Glaubt dann ein Theil, er werde nicht gemäß Landfrieden und Abschied gehalten, so mag dieser dem andern auf nächste Jahrrechnung verkünden und daselbst seine Beschwerde vor den Räthen der Eidgenossen eröffnen. 8. Einer von Altstätten hat für einen ihm verwandten („gefründt") Täufer Trostung geleistet, der Täufer aber ist seinem Gelöbniß und seiner Verschreibung nicht nachgekommen. Der Landvogt soll nun jenen von Altstätten anhalten, in Betreff seiner Trostung mit dem Landvogt gütlich abzukommen; will jener dieses nicht, so soll der Landvogt ihn gehorsam machen. 9. Vor den niedern Gerichten erhalten die Landvögte oft unziemliche Urtheile, und wenn sie dann dieselben appelliren wollen, so entgegnen ihnen die in den niedern Gerichten, daß Urtheile betreffend Strafen und Bußen nicht appellirt werden können. Es wird nun erläutert, daß solche Urtheile nicht appellirt werden sollen, sondern der Landvogt soll bei Urtheilen, die ihm unbillig scheinen, die betreffende Partei vor die Obern, wo diese zu Tagen versammelt sind, vorladen; diese sollen dann darin handeln, was sie ziemlich und billig bedünkt, wobei es sein Verbleiben haben solle. 10. Vor einiger Zeit hat Einer seine Ehefrau höchst unchristlich und unziemlich behandelt und wurde deßwegen vor ein „Hochgericht" gestellt, die Landrichter aber haben ihn beim Leben bleiben lassen. Die Gesandten der Orte empfinden nun hohes Mißfallen, daß man diesem schändlichen Menschen solche Gnade erwiesen und erkennen, daß die Landrichter („sy") künftig

nicht befugt sein sollen, einem Übelthäter oder malefizischen Menschen irgend welche Gnade widerfahren zu lassen, sondern sie sollen richten und urtheilen nach eines jeden Verdienen gemäß dem kaiserlichen Recht. Nach gefälltem Urtheil mag dann der jeweilige Landvogt je nach Umständen Gnade eintreten lassen. Würden aber die Richter in dem Hochgericht „andere" gnädige Urtheile geben und dem Rechten nicht den strengen Gang gewähren, so soll der Landvogt den malefizischen und verwirkten Menschen wieder in's Gefängniß legen und den Handel auf nächstem Tage den Obern vortragen und dieselben weiter darin handeln lassen. 11. Eine Frau hat über Bat Rudolf von Rappenstein, genannt Mötteli, geredet, er habe sie genothzüchtigt und zwar habe er sie mit einem Dolche gezwungen, ihm zu Willen zu sein. Darüber stehen die Genannten nun in gegenseitiger Rechtfertigung, wobei die Frau verlangt („sich vermäßen möchte"), daß man hierum den Mötteli und sie an ein Seil schlagen solle. Es wird erkennt, beide Theile sollen dieser Sache wegen vor ein Hochgericht kommen; da mag Bat Rudolf Mötteli seine Klage führen; wenn dann die Frau ihre Anschuldigung mit genugsamer Kundschaft erhärtet, soll sie dessen genießen; wenn nicht, so soll sie ihren Gegner öffentlich entschlagen und überhin vom Landvogt ihrem Verdienen nach bestraft werden. 12. Die von Ems und andere niedere Gerichtsherren beglauben, die Bestrafung des Friedbruchs mit Worten stehe ihnen zu. Es wird nun erläutert, daß der Landvogt diejenigen, welche den Frieden mehr als ein Mal gefährlicher Weise mit Worten brechen, zu Handen der Obern strafen und hievon den niedern Gerichten nichts gehören solle.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 112. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Jost von Meggen von Lucern. (Copie).

s. Verhandlung betreffend Hans von Landenberg und die Stadt Rotweil; s. Note.

Im Zürcher und Glarner Abschied fehlen **b** und **p**; im Berner **b, g, h, p**; im Basler **b, f—h, p**; im Freiburger und Solothurner **b, g, h**; **q** aus dem Berner.

Zu **a.** Der Berner Abschied schließt diesen Artikel mit folgender Bemerkung: Die von Bern werden beauftragt, diese Verfügungen denen von Biel, Welsch-Neuenburg und andern dortigen Nachbaren zu berichten und sie zu ermahnen, Vorsorge zu treffen, daß daselbst aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft nichts entführt werde.

Zu **f.** Eine Abschrift des hierüber gegebenen Abschieds, unter obigem Datum, findet sich bei dem Zürcher Abschied als Beilage zu einer Beschwerdeschrift des Dompropstes Joh. Joach. Schad. Der Spruch recapitulirt die von beiden Seiten eingebrachten Hauptmomente. Vergl. den Abschied vom 12. Juni 1537 **ii** und 15. Juni 1539 **m.** — Den Freiburger Abschieden (nach dem Abschied vom 8. December) und dem Solothurner Abschied ist eine Copie einer besondern Ausfertigung dieses Artikels, gesiegelt vom Landvogt zu Baden, Jost von Meggen von Lucern, beigegeben, beim Solothurner begleitet mit einer Beschwerdeschrift des Dompropsts.

Zu **g.** Dieser Artikel ist im Glarner Exemplar anders gefaßt: Der Hofmeister wendet sich an die Boten von Schwyz und Glarus; er dringt auf unverzügliche Ansetzung eines andern Rechtstages und will es den beiden Orten anheimgeben, ob sie mit der Malstatt abwechseln wollen, indem er sich ihrem alten Brauch bequemen werde. Das Übrige ist kürzer ausgeführt als im Lucerner und Zürcher Exemplar.

Zu **m.** Den 19. September (Freitag nach Kreuzerhöhung) schreibt Mansuet Zumbrunnen an Zürich: Gleich nach Empfang des Briefes wegen der Reichenau sei er nach Frauenfeld geritten und habe sich heimlich beim Schultheiß und dem Rath über ihr Verhältniß zur Reichenau erkundigt. Nachdem er auf diesfalls geäußerte Bedenken eröffnet, daß die Sache nicht wider den Herrn und das Gotteshaus gehe, sei ihm Folgendes mitgetheilt worden: Die Eigenschaft der Stadt sei nach Sag ihrer Bücher und Briefe dem genannten Gotteshaus; wenn ein neuer Herr gesetzt werde und nach altem Brauch bei ihnen einreite, werde er

freundlich empfangen und überreiche man ihm als Zeichen seines Rechts die Schlüssel der Stadt. Das sei gepflogen worden bis auf Abt Jörg, den Vorgänger des jetzigen. Dem habe der damalige Landvogt, Wegmann von Zürich, das Einreiten und den Empfang verweigert, weil Frauenfeld der Eidgenossen offenes Schloß sei, es sei denn, daß er zuerst eine von ihm und dem Convent besiegelte Verschreibung ausstelle, daß er die von Frauenfeld bei den von den frühern Äbten von Reichenau ertheilten Freiheiten verbleiben lassen wolle; der erste Artikel derselben laute: daß ein Abt von Au seine und des Gotteshauses Rechte zu Frauenfeld weder versetzen, verkaufen noch verändern wolle; wenn der Abt das bestätige, werden die Bürger ihm schwören, ihm treu und ergeben zu sein, wie ein Gotteshausmann seinem Herrn von Recht und Billigkeit wegen sein solle. Seit diesem Vorfalle mögen etwa einundzwanzig Jahre verflossen sein. Die übrigen Artikel der benannten Freiheit beziehen sich nur auf Fälle und Zehnten. Andere Rechte zwischen ihnen und dem Gotteshaus seien nicht bekannt; wenn sie aber ein Mehreres erführen, wollen sie solches nicht verhalten.

K. A. Basel: Abschiede 1537—1539. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 22.

Zu **r.** 5. Der diesfällige Spruch ist wohl in folgendem Act enthalten: Vor den Gesandten eröffnen der Gesandte des Abts von St. Gallen Ulrich Seiler, des Abts Hofmeister, und der Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal, Meister Johann Haab, des Raths der Stadt Zürich, daß die von den drei Höfen Marbach, Bernang und St. Margrethen-Höchst in letzter Zeit ohne Wissen und Willen der Obrigkeit eigenmächtig Verbote betreffend das Zutrinken, Spielen, Tanzen, Schwören, Kleiderzerhauen, Sammet und Seide tragen u. d. gl. erlassen haben; auch haben die von Bernang ein Gefängniß errichtet, um damit die Jugend zu bestrafen. Dieses stehe den Genannten nicht zu, sondern dem Abt und dem Landvogt als der Obrigkeit, gemäß errichteten Verträgen, die sie vorlegen, mit der Bitte, die von den drei Höfen in ihrem Beginnen abweisen zu wollen; die kleinen Bußen von 5 Schillingen und darunter, betreffend Zäune, Häge und Eefarten, die der Vertrag ihnen zugebe, damit sie Steg, Weg und Brunnen erhalten, wollen die Obern nicht antasten. Sodann meinen die zu Marbach, wenn daselbst zwei einander „haarraufen", daß hiefür keine Buße bezogen werden dürfe, weil ihre Offnung diesfalls nichts enthalte, während nach der Ansicht des Abts und des Landvogts dieses wie andere Frevel bestraft werden soll. Die Anwälte der drei Höfe lassen antworten: sie glauben zum Erlaß der genannten Verbote befugt zu sein, weil in dem Vertrag stehe, daß die Obrigkeit ihnen keine andern Bußen aufzulegen habe, als welche darin benannt seien. Es wird erkennt: es bleibe bei dem Vertrag; Bußen bis auf 5 Schilling, wie angeführt, stehen denen der drei Höfe zu; Verbote aber über die andern erwähnten Artikel kommen ihnen nicht zu, sondern wenn sie solche für nöthig erachten, mögen sie dem Abt und dem Landvogt, als ihrer Obrigkeit, Anzeige machen und sollen dann diese nach ihrem Gefallen handeln lassen. Die zu Bernang sollen ihr Gefängniß beseitigen und ihre Vögt (sic) oder Gemeinden nicht mehr zusammenläuten („beluten"), außer nach Maßgabe des Vertrags. Betreffend das Haarraufen im Hof zu Marbach, obwohl die Offnung davon schweigt, büßt jeder Frevler mit 10 Schilling zu Handen der Obrigkeit.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 174. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Jost von Meggen, den 28. August (Donnstag nach Bartholomä). Die Quelle datirt irrig 1549. Besser die gedruckten St. Galler Doc. VII. 112. f. 20, ibidem.

Zu **s.** Elenchus II des Actenverzeichnisses im Stadtarchiv Rotweil Nr. 41 besagt „Copia urkund von den Eidgenossen dem Hansen von Landenberg zugestellt ꝛc. ꝛc. Baden 29. August 1539, worin enthalten, daß weil Hans von Landenberg sich wegen seinem Sohn Christoffel gar nichts annehme, sondern ihn, wenn er wider den dießenhofischen Vertrag handle, enterben wolle, er, Hans von Landenberg, erfolgten Vertrag besiegeln, Christoffel von Landenbergs punkten und händel davon ausgeschlossen seien, übrigens aber der Vertrag in seinen kräften verbleiben solle." Das Actenstück selbst ist dermals nicht vorfindlich.

689.

Basel. 1539, 26. August.

Kantonsarchiv Basel: Basler Solothurner Abschiede 1535—1539, f. 67. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Gesandte: Basel. Jacob Meyer, alt-Burgermeister; Sebastian Krug; Melchior Ryß, Lohnherr, der Räthe; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß; Konrad Graf, des Raths.

Die beiden Städte Basel und Solothurn verhandeln, anknüpfend an ihren Abschied vom 15. Juli dieses Jahres, Folgendes: **a.** Da die Hilarien-Capelle zu Reigolzwyl („RychissWyl") noch nicht gemäß getroffener Verfügung „in Eere gelegt" und die Einschläge zu Berkischwyl noch nicht geöffnet worden sind, so soll diesen beiden Punkten des genannten Abschiedes unverzüglich stattgethan werden. **b.** Da auf der im Gebiete beider Städte liegenden Weide zu Bürten, die man je nach dem der einen und andern Stadt zuständigen Theile dem Uli Vögeli und Hans Grolimund leihen will, jener die „Sennschür" erbaut hat, soll diese ihm allein zustehen. Dann sollen beide Theile der Weide, gemäß den gesetzten Steinen unterhagt und jedem der von ihm zu machende Antheil des Hages angewiesen werden. Es soll aber Uli Vögeli nach Landesbrauch berechtigt sein, mit „tribner Ruten" in die „Wechten" hinüber zu fahren. **c.** Betreffend Hans Heinrich Winkeli haben die von Solothurn beschlossen, um dessen Ansprachen auf dem nächsten Tag vor gemeinen Eidgenossen zu austräglichem Rechten zu stehen. Es soll hierbei verbleiben und nun Winkeli in Monatsfrist die Stadt Solothurn um die betreffenden 250 Gulden gegen die Stift St. Peter zu Basel entheben. (Es werden einige specielle Vorschriften gegeben, wie dieses zu geschehen habe.) **d.** Die von Basel eröffnen, der Dompropst von da sei nicht befugt, ohne Willen des Rathes von Basel, seines Lehenherrn, die „Dinkrechte", Zinsen, Holz und andere Rechtsamen zu Gempen zu verändern, und da die von Basel allerlei Anstände mit den Domherren haben, sei ihnen dermalen nicht genehm, einen diesfälligen Kauf zu bewilligen. Sie bitten daher die von Solothurn, das in Gempen mit Verbot Belegte verabfolgen zu lassen. Wenn dann in der Folge die dortigen Rechtsamen der Dompropstei feil werden, so wolle man des Verlangens derer von Solothurn, dieselben zu kaufen, gedenken. Die Gesandten von Solothurn bringen das an ihre Herren. **e.** Da des Holzes zwischen Wittnau und Anwyl in deren von Basel hohen und niedern Gerichten in dem Kaufbrief um Kienberg nicht gedacht wird, soll es bei dem Verbot des Vogtes zu Farnsburg sein Verbleiben haben. Kann aber Solothurn diesfalls andere Gewahrsamen erzeigen, so soll geschehen was billig ist. **f.** Anbelangend den Holzverkauf nach Basel haben die von Solothurn beschlossen, aus ihren Waldungen denen von Basel soviel Bau- und Brennholz zugehen zu lassen, als ihnen leidlich und möglich ist, dabei auch verfügt, daß ihre Unterthanen ordnungsgemäß holzen, wobei jährlich ein „tapferer" Bezirk zu Brennholz gegen Entrichtung der Stocklösi ausgegeben werde, woraus Brennholz nach Basel geführt werden möge; dieser Bezirk werde dann Jahr für Jahr an eine andere Stelle verlegt, damit inzwischen die abgeholzten Waldstellen wieder nachwachsen können. Die von Basel sind dessen wohl zufrieden und wollen nun auch die an dem Wildhag auf dem Schauenburg begangenen Frevel verzeihen; man soll aber vorsorgen, daß solche sich nicht wiederholen. **g.** Den Übergriff, den Unterthanen von Solothurn dadurch begangen, daß sie zwei Basler, die in der Herrschaft Gilgenberg das Schwert gezückt und sich dann vor das Dorf Nünningen begeben, dort gefangen genommen und nach Nünningen geführt haben, wollen die von Basel ebenfalls verzeihen, wogegen auch die beiden Basler wegen des Schwertzückens befreit und ihrer Gelübde enthoben sein sollen. **h.** Da die Stadt Basel in Zwing und Bann

von Nünningen „hie diset den hochherligkeiten steinen" die hohe Obrigkeit und das Malefiz hat, der Stadt Solothurn aber daselbst die kleinen Gerichte zustehen, so sollte ausgeschieden werden, was dem einen und andern Theile zu bestrafen gebühre. Da aber die Boten hierüber keinen klaren „Bericht" haben, wollen sie den Gegenstand an ihre Herren bringen und dann später eine Vereinigung versuchen. **i.** Meister Sebastian Krug, des Raths zu Basel, und Urs Schwaller, Vogt zu Dornach, sollen trachten, den Streit des Küry von Löwenhusen, jetzt Burgers zu Basel, gegen seinen Schwager um sein Erbgut beizulegen. Da derselbe Küry wegen Frevel vom Vogt von Dornach beklagt und hinwieder Fridli Fritschin von Gempen wegen Holzfrevel im Schauenburg vom Schultheiß von Liestal gefangen gelegt worden ist, so will man diese beiden Frevler gegenseitig frei geben, doch soll Fritschin seine Kosten bezahlen. **k.** Die von Basel haben bei einer Buße von zehn Pfund verboten, in ihrem Wald auf dem Schauenburg Holz zu schlagen, es sei denn, daß Einer genügend nachweise, daß er Zinsgüter daselbst besitze; dem soll das Seine ausgeschieden werden. Man läßt es hiebei verbleiben.

Mehrere dieser Verhandlungsgegenstände nebst andern finden auf einer Conferenz vom 30. September 1540 (K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 22) ihre Fortsetzung. Wegen seines localen Belanges brechen wir mit diesem Thema ab.

690.

Einsiedeln. 1539, 22. September (auf St. Maurizen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 337. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

„Abscheid des tags von den siben orten, so sich in dem alten waren ungezwyfelten cristenlichen glouben zu verharren verbunden" ꝛc.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix. (Andere nicht bekannt).

a. Martin Wehrli, Vogt zu Münsterlingen, beklagt sich über die Weisung, die man ihm ab dem Tag zu Baden ertheilt, betreffend die den Frauen zu verabreichende Competenz; es sei dies hinter ihm durch betrieben worden und er begehre, daß man der Sache Aufschub gebe bis auf die Rechnung, die den Klöstern im Thurgau abgenommen werde, wo er dann in Gegenwart der Frauen Antwort geben werde. Es wird ihm der entsprechende Befehl schriftlich zugestellt. **b.** Dieser Tag ist angesetzt um zu beschließen, ob man Wallis ermahnen wolle, das früher gemachte Bündniß zu erneuern. Lucern allein will mit Angabe von allerlei Gründen die Sache einstweilen anstehen lassen; die andern Orte weisen darauf hin, daß die im Bündniß selbst angesetzten zehn Jahre bereits abgelaufen; man gedenkt den Wallisern zu schreiben, man begehre dies nicht aus Mißtrauen gegen sie, sondern zur Belebung der Treue, Liebe und Freundschaft. Da Lucern nicht nachgiebt, so wird ihm diese Meinung in den Abschied gegeben mit dem Ersuchen, sich von den andern Orten nicht zu söndern; seinen Rathschlag soll es sofort Schwyz mittheilen. **c.** Der Schreiber des Abtes von Pfäfers eröffnet, es haben die VII (alten) Orte als des Klosters Schirmherren dem Abt versprochen, das Kloster bei seinen Freiheiten und dem goldenen Buche zu schirmen; nun besitze es eigene Leute und Lehengüter jenseits des Rheins auf Bündner Gebiet, welche schuldig seien, bei entstehenden Streitigkeiten vor dem Land- oder Maiengericht zu Ragatz Recht zu nehmen; die Bündner dagegen behaupten, der Abt müsse sie vor ihren Gerichten suchen, was er nicht zugeben könne; er begehre Hülfe und Rath, damit das Gotteshaus bei

seinen Freiheiten und Rechtsamen und dem goldenen Buche bleibe. Es sollen auch Zürich und Glarus hievon benachrichtigt werden, damit man auf dem nächsten Tag allseitig Vollmacht habe. Heimzubringen. **d.** Die ennetbirgischen Vögte begehren zu wissen, ob sie auch Rosse und Vieh nicht ins Mailändische sollen gehen lassen. Man hat es diesmal bei dem Abschied von Baden bleiben lassen, aber die Sache in den Abschied genommen und Lucern beauftragt, einen Tag anzusetzen, wenn es solches für nöthig erachte. **e.** (Für Lucern:) Der Schultheiß soll der Bitte, die der Hofmeister des Abtes von St. Gallen an ihn gebracht, wohl eingedenk sein, daß nämlich demselben in seinem Rechtshandel mit den Toggenburgern ein Bote als Beistand bewilligt werde; Lucern soll seine Antwort dem Abt schriftlich mit eigenem Boten zuschicken.

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlen **c** und **e.**

Der Name des Gesandten von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 57, s. d. 17. September.

Zu **e.** Zürich meldet schon unterm 6. September dem Abt, daß es ihm Hans Rudolf Lavater als Beistand bestimmt habe. Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fascikel 60.

691.

Lucern. 1539, 30. September (Dienstag nach St. Michel).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 342.

Tag der IV Waldstätte und Wallis.

a. Dieser Tag wurde von Uri ausgeschrieben, zumeist wegen dessen, was der Rathsbote von Wallis in langem Vortrag eröffnet; er berichtet, wie der Bischof und die Landleute vernommen, daß hier das Gerücht umgehe, als ob man in Wallis sich zu dem lutherischen Mißglauben neige; das gehe ihnen tief zu Herzen und sie werden die Urheber des Gerüchtes, sobald sie dieselben kennen, nicht unberechtigt lassen. Es sind nun alle Boten einig, daß man die von Wallis trösten und beruhigen und die Sache zum glimpflichsten verantworten wolle, was zum Theil sofort geschieht. **b.** Ueber die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit Wallis sind die Boten noch ungleich instruirt; doch will man dem Boten von Wallis sagen, daß laut des Buchstabens das Bündniß abgelaufen sei und man es abermals beschwören sollte; weil aber der Winter nahe und noch andere Hindernisse im Wege stehen, so möge dies vorläufig dem Bischof sowie dem Hauptmann und Landrath angezeigt werden; sie sollen dann berichten, was ihnen gefällig sei. **c.** Betreffend die Einfrage der ennetbirgischen Vögte, was in das Herzogthum Mailand gehen dürfe, wird beschlossen, für Pferde können sie den Ausgang erlauben; des Übrigen halb wolle man weiter rathschlagen; es soll jedes Ort seine Meinung (an Lucern) eröffnen.

692.

Brunnen. 1539, 4. October.

Staatsarchiv Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Tag der III Orte (von Unterwalden wohl nur Nidwalden).

Es erübrigt nur folgendes Schreiben von obigem Datum und unter dem Siegel von Schwyz an Schultheiß und Rath von Lucern:

Nebst andern Geschäften haben sie den von gemeinen Eidgenossen und den drei Bünden zu Baden (26. August) des feilen Kaufs wegen ausgegangenen Abschied zur Hand genommen. Sie haben hieraus ersehen, daß einzig die Ausfuhr von Korn und allerlei Frucht nach Mailand verboten worden sei. Da gemeine Eidgenossen und die von Bünden solches verfügt haben und zumal der Markt zu Roveredo den Bündnern gehöre, so stehe den III Orten nicht zu, hinterruks jenen eine Aenderung zu treffen, obwohl sie auch weder Vieh noch Anderes von daher nach Mailand gehen ließen. Die Ursache hievon sei oft erklärt worden. Jetzt aber habe man den ennetbirgischen Vögten geschrieben, daß sie für diesmal bis auf weitern Bescheid sowohl die aus Bünden, als auch die aus den III Orten ungehindert mit Vieh und Anderm, ausgenommen Korn, fahren lassen sollen. Was dann gemeine Eidgenossen in der Folge verfügen, dem wollen sie ihrerseits auch nachkommen.

693.

St. Moriz. 1539, 17. bis 20. October (Freitag bis Montag nach Galli).

Staatsarchiv Bern: Wallis Bücher A Nr. 1, S. 237.

Gesandte: Bern. Jacob Wagner, Venner; Anton Tillier („Thulgier"), beide des Raths; Niklaus von Graffenried, alt-Venner; Hans Huber, Vogt zu Aelen. Wallis. Johann ZenTriegen, alt-Hauptmann; Johann Kalbermatter, Landvogt zu St. Morizen; Hans Windschen, alt-Meier von Leuk; Georg (Görig) Summermatter, alt-Castellan zu Visp.

a. Wegen des Anstandes zwischen den Gemeinden „Bös" (Bex) und Gaudis in Betreff des Berges und der Alpen „Genecht" (alias: Genechi) und Azanda, und zwischen denen von Olon und Gaudis wegen Feldfahrt und Tretung auf dem Azanda ist das Recht fürgeschlagen worden. **b.** Die im Wallis sind erbötig, wenn sie Mithafte eines zu Chillon gefangenen Mörders betreten, dieselben zu bestrafen. **c.** Die Gesandten von Wallis verlangen, daß die von Bern jedem der Ihrigen Korn verabfolgen lassen, der von dem Hauptmann oder einem andern Richter einen Schein bringt, daß er geschworen, dieses Korn nicht aus dem Lande zu führen. Die Gesandten von Bern wollen dies heimbringen. **d.** Ein zu Bern gerichteter Falschmünzer hat angegeben, daß ein Franzose, Namens Anton „Gaschgis", auch falsche Münzen gemacht habe. Derselbe soll jetzt zu Sitten sein. Die Gesandten von Wallis versprechen, ihm nachzufragen und bei Betreten ihn nach Verdienen zu strafen. **e.** Zwischen Neuenstadt und Martinach sind zwei Ladungen Salz verloren gegangen. Die Vögte von Aelen und St. Moritz sollen auf den 28. October den Kaufmann, dem das Salz gewesen, die Sustmeister und die Fuhrleute („Wagner") zum Verhör nach St. Moritz berufen und die Schuldigen bestrafen. Wer nicht erscheint, wird als schuldbar betrachtet. **f.** Die Boten von Wallis zeigen an, 1. daß ihr Vogt zu Aulph („Aux") Leute, die zu Poche gefangen genommen worden, über Lullin nach Aulph führen lassen wollte, wie das früher zwischen den Herren von Aulph und Lullin geübt worden, wie denn auch gezeigt werde, daß der Convent von Aulph volle Herrlichkeit und Jurisdiction über seine Eigenleute und Unterthanen von Poche in der ganzen Castellanei Lullin, vorbehalten die Burg, besitze. Nichtsdestoweniger habe der Castellan von Lullin den Paß verweigert. Würde hierbei verblieben, so müßten die von Wallis Gegenrecht halten; denn auch die von Bern können keinen Gefangenen von Habere nach Lullin oder Thonon, außer über die Herrschaft Poche führen. Sie beantragen, die Sache beim Alten zu belassen, so daß jede Herrschaft ihre Gefangenen über das Gebiet der andern führen möge. 2. Die von Wallis hätten ihrem Vogt befohlen, an den gewöhnlichen Gerichtsstätten ihr Zeichen aufzurichten. Da nun zu Habere auf dem Gerichts-

platze des Herrn von Aulph der König sein Wappen hatte, so wurde dieses entfernt und das Zeichen der Landschaft aufgerichtet. Das habe dann der Castellan von Lullin abbrechen lassen. Da nun hier jeweilen durch den Mestral oder Curial des Herrn von Aulph Gericht gehalten worden, so glauben die von Wallis sich berechtigt, solches auch durch ihre Amtsleute halten zu lassen. Die Gesandten von Bern entgegnen: Zu 1. Das Führen der Gefangenen derer von Wallis über Lullin würde ihrer Herrschaft großen Abbruch bereiten; wie sie berichtet seien, habe der Herr von Aulph über ihr Gebiet, das dem Herrn von Lullin gehörte, keinen Paß, wohl aber habe der von Lullin die hohe Herrlichkeit zu Poche besessen. Zu 2. Daß das Wappen der Landschaft Wallis auf dem Gebiet derer von Bern errichtet werde, können sie nicht dulden; wie sie auch vernommen, sei auf diesem Platz „kein gericht mit dem gerichtschriber, den allein stendligen zu verhören und darnach uf sin erdrich das gricht ghalten". Sie wollen aber die Sache näher untersuchen und dann weiter antworten. **g.** Die Boten von Bern tragen vor, der Vogt von Evian spreche die Fischenzen in der Dranse zwischen Thonon und Evian an. Obwohl solches dem Abschied von St. Julien widerspreche, der als March einzig die Dranse angebe, wollen sie nichtsdestoweniger entsprechen, wenn anderseits die Landschaft Wallis die Herrschaft „Tholon" (Tollon) sammt den Zinsen, Renten und Gülten, die an das Schloß Thonon gehört haben, denen von Bern verabfolgen lasse. Die Gesandten von Wallis, von der Angelegenheit nicht unterrichtet und ohne Instruction, nehmen den Gegenstand in den Abschied. **h.** Nachdem die Boten beider Herrschaften die Rhone über St. Morizen herunter besichtigt, hat sich gezeigt, daß beide Theile einander dadurch schädigen, daß wenn das Wasser den Fall auf eine Seite genommen, der andere Theil mit unziemlichen „Tromwehrenen", Schwellen, Fachen u. d. gl. den Fluß gewaltsam hinüberdrängt. Es wird deßwegen Folgendes festgesetzt: 1. Da man die alten Wehren oder Schwellen nicht brechen kann, so läßt man sie bleiben, doch soll kein Theil sie erhöhen, verstärken oder weiter in die Rhone herausſetzen. 2. Wenn die Rhone auf eine Seite den Fall nimmt, dürfen auf der andern Seite bei einer Buße von 100 wälschen Pfund zu Handen des Vogts, in dessen Herrschaft es geschieht, der Rhone nach keine Wehren, Schwellen oder Fache errichtet werden. Wäre der betreffende Vogt hierin säumig, so mag der Vogt des andern Theils die Obern des Säumigen hierum mahnen. Vorbehalten bleibt hiebei das „Wanel" derer von Bern in der Rhone und die Rechtsame des „Wanels" der Herrschaft Wallis ob der Brücke zu St. Morizen. Der Theil, auf den die Rhone den Fall nimmt, mag dem Land und der „Riven" nach ein, zwei oder drei Klafter weit in das Wasser Wehren und Schwellen machen, doch die Wehre nicht „stellen" und sie nur mit Vorwissen und Genehmigung der Vögte beider Herrschaften errichten. 3. Jeder Theil mag auf seiner Seite dem Erdreich und der Riven nach Wehren und Schwellen errichten, doch keine Tromwehren oder Schwellen in das Wasser setzen, außer nach obiger Vorschrift. Wehren und Schwellen sollen nicht näher zusammengerückt werden, als daß die Rhone eine Breite von 80 Klafter habe; wäre diese Breite an gewissen Stellen nicht vorhanden, so sollen die Vögte berufen und nach deren Ermessen gewehrenet werden. Vorbehalten bleibt hiebei, mit Übereinstimmung beider Gemeinden dem Fluß einen geraden Lauf zu geben. **i.** Da beide Theile die Fache weiter gemacht, als der Vertrag zugiebt, so wurde erläutert: 1. Kein Theil darf mehr als den dritten Theil der Rhone überfachen und soll weder „Retteli" noch „Getter" einsetzen. 2. Jedes Fach soll laut früherm Vertrag 80 Klafter von dem andern entfernt sein; würden sie irgendwo sich näher stehen, so soll das später angebrachte gebrochen werden. 3. Wo zwei Fache gegen einander sind, soll ebenfalls das jüngere gebrochen werden. 4. Für die Brücke bei St. Morizen herab soll kein Fach mit Steinen gefütert oder „hinterlegt" werden. 5. Die Vögte sollen dafür sorgen, daß Fache, die diesen Vorschriften widersprechen, bis künftige Weihnacht beseitigt werden.

Der Abschied ist unterschrieben durch Anton Megentschen von der Bruck, Stadtschreiber zu Sitten. — Die Aufnahme des Abschieds in unsere Sammlung geschieht mit Rücksicht auf die Verhandlungen unter **g—i** und deren theilweisen Zusammenhang mit den Territorialverhältnissen in Folge der Eroberung des savoyischen Landes im Jahr 1536.

694.

Bern. 1539, 18. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 269, S. 63.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. Lorenz Brandenburger, alt-Schultheiß; Hans Studer, Burgermeister, beide des Raths.

I. Vor dem Rath zu Bern tragen die Gesandten von Freiburg vor: 1. Man wisse, daß ihren Obern vor Jahren einige Herrschaften übergeben worden seien. Als die diesfälligen Briefe gefertigt („verläst"?) worden, sei die Castellanie (in Margine „Boll", Corbers?) vergessen worden und scheine ihnen nicht, daß man die Sache so erläutert habe, wie sie abgeredet worden sei. Sie bitten, darzu zu thun, „mit aller herrlichkeit" (folget einiges Unklare). 2. In Betreff der ihnen zuständigen Gotteshäuser Altenryf und Marses (Marsens) bitten sie, bei den betreffenden Zusagen verbleiben zu lassen. 3. Das Schiff belangend mögen die von Bern keinen Aufschlag machen. II. Der Rath von Bern antwortet: 1. In Betreff der Ablosung von Corbers sei der Handel stillgestellt bis auf den bestimmten Tag zu Murten, an dem man über diese Angelegenheit nebst andern Geschäften verhandeln werde. 2. Belangend die beiden Capellen (in Margine: „Alterive und Marses"), wenn die Glocken daraus genommen worden und . . . (zwei unklare Worte) sei ihnen bewilligt, Häuser daraus zu machen. 3. Mit den Schiffleuten wolle man reden, daß sie sich bescheiden halten.

Die Namen der Friburger Gesandten aus dortigem Instructionsbuch Nr. 4, f. 14.

695.

Lucern. 1539, 21. October (Dienstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 243.

Tag der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug.

a. Dieser Tag wurde angesetzt wegen der vorhandenen Theurung und weil einige Orte trotz dem kürzlich gemachten Abschied ihr Vieh nach Mailand führen lassen. Das ist nun Einigen nicht recht, weil sie lieber sähen, daß den Mailändern aller Kauf abgeschnitten würde, damit der Markgraf von Guasti den Verkehr desto bälder wieder öffnen würde. Da man sich nicht vergleichen kann und auch der letzte Abschied von Baden ungleich aufgefaßt wird, so hat man für gut erachtet, einen gemeinen Tag auszuschreiben, der nach Baden auf Sonntag vor Martini (9. November) angesetzt wird. **b.** Da Herr von Boisrigault den Rathsboten, die man seiner Zeit zu ihm geschickt, versprochen hat, die alten ausstehenden Pensionen zu bezahlen, und dieses Ziel jetzt zu Ende geht, so soll jeder Bote in Baden Vollmacht haben ferner zu handeln, wenn seine Ver-

heißung wieder nicht gehalten würde. **c.** Da in Nidwalden das Gerücht gehe, daß auf dem letzten Tage zu Baden den Bündnern des Marktes zu Ruffle (Roveredo) und anderer Sachen halb etwas versprochen worden sei, so wird dies dahin berichtigt, daß die Bündner nichts Anderes begehrt haben, als Mittheilung des Abschiedes über den Fürkauf.

696.

Glarus und Schwyz. 1539, vor und am 25. October (Samstag vor Simon und Judä).

Verhandlung zwischen den Toggenburgern und Glarus und Schwyz, und diesen beiden Orten unter sich. Wir beziehen uns auf folgende Missiven:

1) 1539, 20. October (Montag nach St. Gallentag). Der Landvogt im Toggenburg an den Statthalter zu Wyl. Der Landrath habe beschlossen, Ammann Künzli und Hans Rüdlinger als Gesandte an die von Schwyz und Glarus abzusenden, sie zu bitten, daß man es bei dem in Glarus erfolgten Urtheil verbleiben lasse und das Recht zu Glarus geübt werde.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fascikel 50.

2) 1539, 25. October. Schwyz an den Abt von St. Gallen. Heute habe eine Botschaft derer von Glarus sich vor dem Rathe zu Schwyz darüber beschwert, daß in Betreff der Toggenburger ein Rechtstag nach Schwyz angesetzt worden sei. Da nämlich wegen der Appellazen zu Glarus das Recht noch nicht vollendet, sondern nur auf ein weiteres „Usbringen" erkennt worden sei, so solle das Recht in Glarus geübt werden. Der Rath von Schwyz habe hierauf geantwortet, die von Schwyz werden in Betreff der Appellazen nicht richten, sondern wollen diesen Gegenstand denen von Glarus überlassen; um die übrigen Artikel aber, über die in Glarus keine Klage geführt worden, soll der angesetzte Rechtstag vor sich gehen. Nicht minder haben die Toggenburger ihre Botschaft vor dem Rathe zu Schwyz gehabt, um daselbst Raths zu pflegen. Als diesen gemeldet worden, daß der Rechtstag wegen der übrigen streitigen Artikel angesetzt worden sei, ließen sie merken, daß sie nicht ermächtigt seien, hinter ihren Gemeinden durch auf diese Zeit rechtlich oder gütlich Antwort zu geben; um die Gemeinden zu versammeln sei ihnen aber der Rechtstag zu spät verkündet worden. Um nun nicht unnütze Kosten zu veranlassen, habe man den Rechtstag auf Mittwoch nach St. Martin (12. November) verschoben.

Ibidem.

Der in Aussicht genommene Rechtstag wird dann wiederholt verschoben; Missive vom 3. November, spätere Missive sine dato, u. s. w.

Ibidem.

697.

Constanz. 1539, 30. October.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Correspondenzen.

Gesandte: Schaffhausen. Alexander Offenburger, des Raths. St. Gallen (Stadt). Ulrich Hochrütiner, des Raths. Constanz. Konrad Zwick; Thomann Hütli; Urban Engeli; Hans Stoß, alle des Raths.

Der Rath der Stadt Constanz hat die Städte Schaffhausen und St. Gallen zu einem Zusammentritt veranlaßt, um sich wegen der neuen Münzordnung und des diesfalls auf den 11. November (Martini) nach Augsburg angesetzten Münztages zu verständigen. Es wird nun deßnahen Folgendes verabschiedet: 1. Die Gesandten erwägen, welche Beschwerden ihren Städten und der umliegenden Landschaft erwachsen würden,

wenn man die Kronen nehmen und geben müßte, wie solches die münzverwandten Stände laut den Abschieden vom 15. Juni und 24. August (Bartholomäi) dieses Jahres zu Augsburg beschlossen haben. Man soll daher den angesetzten Tag besuchen, die Beschwerden vortragen, die Einwendungen widerlegen und trachten, daß die Münzverwandten von ihrem Beschlusse in Betreff des Goldes abstehen. 2. Was die gemeinen Beschwerden und den Handel anbetrifft, sollen die Gesandten der drei Städte die gleiche Instruction haben; daneben mag jede Stadt ihre besondern Anliegen und Beschwerden ebenfalls vortragen lassen. 3. Die gemeine Instruction soll darin bestehen: a) vorzutragen, daß im Anfang der Münzordnung die drei Städte bewilligt haben, in welcher Weise und zu welchem Werth die Silbermünzen geschlagen werden sollen; denn diese Bewilligung habe ohne besondern Nachtheil dieser Landschaften geschehen können. Aber wie man das Gold geben und nehmen solle, sei den drei Städten nicht vorgetragen und von ihnen diesfalls nichts zugestanden worden. Es würde ihnen das auch zum größten Nachtheil gereichen, weil sie ihren Hauptverkehr in der Eidgenossenschaft haben und hinwieder die nächstgelegenen Städte wieder mit den Eidgenossen und den genannten drei Städten verkehren. Nun sei in der Eidgenossenschaft die Gold= („Guldin") Münze, namentlich die Kronen „geng" und im Gebrauch, und es müssen also die drei Städte und ihre nächstgelegenen Landschaften innerhalb des Sees entweder das Gold nehmen, wie es in der Eidgenossenschaft geng ist, oder allen Verkehr mit derselben stillstellen, was für beide Theile unmöglich sei. b) Die drei Städte und ihre Verwandten haben den größten Theil ihrer Renten, Gülten und Güter in der Eidgenossenschaft und entrichten hinwieder dahin Zinsen und müssen sich auch deßwegen an die in der Eidgenossenschaft läufige Münze halten. c) Müßten die Städte diejenigen, welche die Goldmünzen anders als nach dem augsburgischen Abschied geben und nehmen, gemäß dem letztern bestrafen, so würde hieraus ohne Zweifel großer Unwille und Empörung und Aufruhr erfolgen; es wäre denn, daß diese Münzordnung von gemeinen Ständen des Reichs und ebenso von den Eidgenossen angenommen und gehalten würde. d) Die drei Städte verkehren aber nicht bloß mit den Eidgenossen sondern auch mit fremden Nationen. Es sei nun leicht zu ermessen, welcher Nachtheil den Gewerbsleuten erwachsen würde, wenn die Kronen auch bezüglich dieses Verkehrs nur gemäß dem augsburgischen Abschied gegeben und genommen werden dürften, und welche Unruhe daraus enstünde, wenn wegen des Nehmens und Gebens der Kronen entgegen den genannten Abschieden jene an Leib und Gut gestraft werden sollten, die nicht in der Münzordnung begriffen sind. Überhin würde eine Gleichheit in den Strafen nicht zu erzielen sein. In dieser Beziehung müßte die Sache an den Kaiser und den römischen König gebracht und mit Allen, die die Angelegenheit beschlagen würde, gemeinschaftlich verhandelt werden. e) Ein Herabsetzen der Kronen würde mehr Schaden als Nutzen bringen, weil insgemein beim Herabsetzen des Geldes das gemeine Volk Nachtheil leide, während Einzelne, welche Wechsel treiben, der nicht zu hindern sei, großen Gewinn machen. f) Dabei entstehe hiedurch Unwillen unter den Nachbaren, der zumal bei diesen mißlichen Zeiten vermieden werden sollte. g) Da andere Nationen das Gold in hohem Werth nehmen, so würde durch ein Herabsetzen desselben in deutschen Landen die gute Münze verdrängt und der schlechten der Weg gebahnt. Für das Zurückhalten der guten Münze könnte durch eine Verfügung in Betreff der Silbermünze geholfen werden. Da das Silber in hohem Preise gehe, so könne die „Müntz" nicht in gutem Werthe gemacht werden. „Ist dann der guten müntz wenig, wie dann beschehen muß, so man des müntzens stillstatt, so kumt das gold nun dest höher." h) Zum Nutzen der deutschen Nation und Erhaltung ehrlicher guter Münzen halte man für ersprießlich, daß verordnet würde, daß kein Silber noch Gold, „dann nun (nur?) was (one in Münzen) zu verarbeiten wäre", nach fremden Nationen ausgeführt werden dürfe; damit käme Silber und Gold in guten Werth, so daß man gute

Münzen wie früher („die eltern") machen und die fremden erübrigen könnte. Wenn auch dieses einigen Kaufleuten schaden sollte, so wäre doch der Schaden, der aus dem Gegentheil allen Deutschen erwächst, viel größer. Mehrere Gesandte beglauben, daß diese Ansicht in Betreff der Ausfuhr des Silbers und Goldes außer Land einige Stände der Münzordnung zu weiterm Nachdenken bewegen werde, andere aber meinen, es wäre besser, dieses nicht bei gemeiner Versammlung, sondern nur bei einigen Vertrauten anzubringen. 4. Wenn dann diese (gemeinsamen Beschwerden) vorgetragen worden, soll jeder Gesandte der drei Städte fordern, daß in Betreff des Goldes den Seinigen und deren Nachbarschaft keine Nachtheile zugemuthet werden sollen; denn so lange nicht gemeine Eidgenossen diese Münzordnung mit Bezug auf das Gold annehmen, können auch die drei Städte derselben nicht beitreten. Was aber das Münzen, Geben und Nehmen der Silbermünzen betreffe, wollen diese Städte gemäß früherer Bewilligung bei der beschlossenen Münzordnung verbleiben. Der Gesandte der Stadt Constanz wird sich insbesondere erbieten, daß wenn die Eidgenossen und die Ihrigen diese Münzordnung annehmen, die Stadt Constanz sich derselben auch nicht entziehe. 5. Sollten die Stände diesen Anbringen der Gesandten der drei Städte nicht entsprechen, so wird man erklären, die Angelegenheit an die Obern bringen zu wollen, die dann weitere Antwort ertheilen werden. 6. Diese Beschlüsse werden von den Gesandten heimgebracht und die Meinung jeder Obrigkeit den andern, namentlich dem Rathe zu Constanz berichtet.

698.

Basel. 1539, 1. November.

Landesarchive Obwalden, Nidwalden und Glarus: Urkunden.

Verkommniß zwischen Unterwalden, Glarus und Appenzell mit Basel in Betreff der Abzugsfreiheit.

Burgermeister und Rath der Stadt Basel urkunden, daß sie mit Unterwalden, Glarus und Appenzell (mit jedem der genannten Orte insbesondere) Folgendes vereinbart haben: Wenn Angehörige der erstbenannten drei Orte von dem Gebiete derselben auf dasjenige der Stadt Basel ziehen oder umgekehrt, oder Leute des einen Theils auf dem Gebiet des andern erben, so soll dieses abzugsfrei geschehen. Doch versteht sich das nur von solchen, die nicht eigen sind, es wäre denn, daß sie ihrer Eigenschaft zuvor erledigt worden wären. Diese Vereinbarung soll im Übrigen den allseitigen Obrigkeiten an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig sein.

Offenbar wurde diese Convention nicht in gemeinsamer Verhandlung unter den genannten Orten, sondern zwischen der Stadt Basel und je einem der andern Orte vereinbart. Die von uns benützten Quellen sind drei formell getrennte Reverse der Stadt Basel gegenüber je einem der genannten Länder, ohne daß in dem einen der beiden übrigen gedacht würde. Das Nidwaldner Archiv besitzt eine Copie auf Papier, die sich auf den pergamenen Brief, der im Archiv von Obwalden liegt, beruft; für Appenzell haben wir Zellwegers Urkunden Nr. 507 benützt; der genannte Verfasser führt als Quelle an: das Buch Archivii, das in der Zuberbühlerschen Bibliothek war; wir konnten den Fundort desselben nicht erfahren. In Betracht der materiellen Gleichförmigkeit und des gleichen (Siglungs-) Datums aller drei Reversbriefe glaubten wir die diesfällige Verhandlung unter eine Nummer zusammenfassen zu sollen.

699.

Zofingen. 1539, 5. November.

Staatsarchiv Lucern: Uneingebundene Abschiede. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede HH, S. 625.

Verhandlung zwischen Bern und Lucern.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister; Sulpitius Haller, Venner. Lucern. Heinrich Flekenstein, alt-Schultheiß; Niklaus von Meggen, Pannerher; Christoph Sonnenberg, des Raths.

a. Zwischen der Stift Münster und Junker von Hallwyl und Junker Benedict May, Twingherr zu Rüed, waltet ein Streit in Betreff einiger Güter und Zinse. Da die Stift nicht gemäß dem frühern Abschied von Lenzburg dargethan, welches die rechten alten Widemgüter seien, die nach Münster vor die rothe Thüre zum Rechten gehören, sondern nur begehrt, daß ihre alten Widemgüter, die vormals vor die rothe Thüre gehört, fernerhin dahin gehören sollen, daß aber alle andern Güter, als „Senten und Balmoos Güter", auch diejenigen, welche seither erkauft und ertauscht worden, nicht hinauf zum Berechtigen gehören sollen, so wird darüber nochmals ein gütlicher Tag auf Montag den 1. December nach Rynach angesetzt. Daselbst sollen nochmals vor den Ältesten zu Rynach und vor den Zinsleuten, in Gegenwart der Parteien sammt den dazu verordneten Boten der beiden Städte die Urbare von Münster verhört werden; auch sollen beide Parteien ihre Gewahrsamen und Titel auflegen; was gemäß der alten Briefe, Urbare, Rödel oder anderer Schriften der Stift Münster, die vor ihrem Vertrage mit der Grafschaft Lenzburg aufgerichtet wurden, von rechtswegen hinauf vor die rothe Thüre zu berechtigen gehört, soll fernerhin dahin gehören. **b.** Da die Boten von Bern in Betreff des Wechsels und Tauschs um die Herrlichkeit Knutwyl keinen andern Befehl haben, als was die Langenthaler, Murgenthaler, Wynauer und Roggwyler Twinge und der Gerichtszwang gegen Knutwyl darthun, während die Boten von Lucern sich beschweren, es können solche Twinge wegen der großen Unbequemlichkeit, die dem Kloster St. Urban daraus erwachsen, nicht vertauscht werden und daher verlangen, was Knutwyl mehr ertrage, als sie dagegen bieten, solle billig in Geld berechnet werden; hiefür aber die Boten von Bern keine Vollmacht haben, so wird die Sache nochmals heimgebracht. **c.** Bern stellt das Begehren um Austausch auch aller andern Stücke auf Lucerner Gebiet, nämlich die fälligen Güter zu Menznau, Gaiß und Willisau, der Kirchensatz zu Marbach und in der Luthern mit ihrem Widem 2c. gegen Pfründen des Klostens St. Urban auf Bernergebiet. Das soll ebenfalls heimgebracht werden. **d.** Damit man auf nächstem Tage am 8. Januar 1540 etwas ausrichte, wird beschlossen, daß alsdann jeder wiederum hieher nach Zofingen mit Vollmachten komme, um sich mit einander zu vereinbaren über den Wechsel und dann über die andern spännigen Artikel, oder, wenn eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande komme, zu berathen, vor wem man über diese Artikel das Recht suchen wolle. **e.** Die Boten von Bern sollen den Anzug des Vogts zu Biberstein heimbringen. **f.** Die Boten von Lucern sollen die Beschwerde derer von Reitnau heimbringen, denen der Untervogt von Triengen (für die von Winikon) das Ackern und den Weidgang in ihrem Twing verboten hat. **g.** Ebenso sollen die Boten von Lucern an ihre Obern bringen den Vortrag in Betreff des Twings der Stift Münster zu Großdietwyl, woselbst die von Münster vermeinen „noch wytter desselbigen zeherschen, unangesechen den theil des twings, so in der herrschaft Aarburg gelegen." Bern hatte sich auf den Endvertrag bezogen, der deutlich sagt, daß jede Stadt bei dem, was ihr zugetheilt worden, mit allen Gerechtig-

keiten, hohen und niedern Gerichten, Twingen, Bännen, Freveln, Bußen, Geboten und Verboten verbleiben soll, daß es auch von diesem Vertrage nicht verdrängt zu werden hoffe; denn gerade aus Kraft dieses Vertrags habe Bern in Betreff des Futters und Habers (Futterhabers?) zu Balzenwyl nachgegeben, obschon noch Leute zu finden wären, die den bei vierzig Jahren eingezogen.

Im Berner Abschied fehlen **f**, **g**.

700.

Baden. 1539, 10. November.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 347. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 84; Tschudische Abschiedesammlung XII. 91. Nr. XLIV. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. HH, S. 489. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röust, Burgermeister; Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Peter Imhag, Venner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, des Raths. Uri. Kaspar Gisler, des Raths. Schwyz. Martin Aufdermaur, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann von Obwalden. Zug. Heinrich Zehnder, des Raths, von Menzingen. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bat Summerer, des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß; Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Ulrich Broger, alt-Ammann; Moritz Gartenhauser. — E. A. A., f. 68.

a. Dieser Tag wurde mehrentheils angesetzt wegen eines Mißverständnisses über den letzten Abschied von Baden, indem Einige glauben, daß weder Vieh noch Käse oder etwas Anderes in das Herzogthum Mailand verkauft werden dürfe, während man findet, daß derselbe nur Korn, Haber und andere Früchte auszuführen verbiete. Es wird nun abermals an die ennetbirgischen Vögte und die III Bünde geschrieben, sie sollen auf diese Verordnung wohl Acht haben, damit ihr pünktlich nachgelebt werde und Übertreter nach unserm Befehl und nach ihrem Verdienen bestrafen. Es soll auch jedes Ort, insbesondere Lucern und Uri, wohin viel Frucht geht, ernstlich darüber wachen, daß die Verordnung vollzogen werde. **b.** Da die Appenzeller neuerdings gegen den Burgermeister von Watt von St. Gallen Recht begehren, so hat man sie nochmals gebeten, jene Rede auf sich beruhen zu lassen, weil doch der Haupthandel in Güte beigelegt sei; wenn sie aber darauf bestehen, so werde man ihnen das Recht nicht verweigern; es mögen daher auf dem nächsten Tage beide Theile vor den XII Orten erscheinen, um ihre Sache vorzutragen. Die Boten der andern Orte sollen dann Vollmacht haben, die Sache gütlich oder rechtlich abzuthun. **c.** Heinrich Troger von Uri, Tochtermann des Hieronymus Moresin zu Lauis, dankt für das Empfehlungsschreiben an den Bischof von Como und meldet, Schultheiß Flekenstein habe seinen Schwäher auf diesen Tag citirt, erscheine aber selber nicht und drohe, von Ort zu Ort zu reiten; weil Moresin ein alter schwerer Mann sei und nicht alle Tage besuchen könne, so trete er, Troger, für ihn ein und bitte, den Flekenstein, wenn er oder jemand in seinem Namen käme, abzuweisen und wenn er den Moresin oder den Tochtermann rechtlich belangen wollte, so soll er sie suchen, wo sie wohnen. Heimzubringen, damit Flekenstein oder seine Anwälte gütlich abgewiesen werden, weil man dem Moresin bereits entsprochen hat. Lucern soll den Schultheiß Flekenstein von seinem Vorhaben abbringen, weil er von Gottes Gnade sonst Ehre und Gut genug habe. Der Bote von Lucern will zu

diesem Beschlusse nicht mitgewirkt haben. **d.** Abgeordnete unserer lieben Nachbaren von Constanz thun in langem Vortrage dar, wie die Werbung des Bisthums nach der Reichenau ihnen, uns und unsern Nachkommen großen Schaden bringen könnte, und bitten dringend, Mittel und Wege zu suchen, damit die Sache hintertrieben werde; sie wollen gerne mit oder neben uns es abwenden helfen. Dagegen eröffnen die Gesandten des Bischofs und der Stift, als Bischof Hugo die Reichenau an das Bisthum gebracht, haben sich die Constanzer bei Kaiser Maximilian beschwert, sie seien eine arme Stadt, der Bischof ein geborner Eidgenosse, und so möchte die Au durch ihn an die Eidgenossen kommen; deßhalb habe der Kaiser zwischen dem Bisthum uud der Stadt Verträge aufgerichtet, denen die Constanzer nie nachgelebt, indem sie den Bischof und die Stift von ihren Freiheiten und Herrkommmen verdrängt; darum sei der Bischof, doch mit dem Rath der kaiserlichen Commissarien und der Ritterschaft aus der Stadt weggezogen und dadurch der Kaiser veranlaßt worden, dem Bisthum eine neue Bewilligung auf die Reichenau zu geben; auf die Kunde davon haben die von Constanz dem Kaiser und der Regierung zu Innsbruck vorgegeben, die Grafen von Lupfen seien der Eidgenossen gute Nachbaren, es möchte also die Au zu deren Handen kommen; da sie damit nichts ausgerichtet, so reiten sie jetzt uns nach und geben uns Allerlei vor, während sie allein daran Schuld seien. Bischof und Stift seien genöthigt, nach der Reichenau zu trachten, damit sie wieder zusammen kommen und sie einen eigenen Platz und eine stete Wohnung für die Priesterschaft und das Chorgericht haben; sie werden auch daselbst weder Festungen noch Bollwerke bauen, sondern nur Häuser zu ihrem Aufenthalt; denn wollten sie kriegen, so würde es niemand zu größerm Verderben gereichen als ihnen selbst, indem ihre Städte, Schlösser und Einkünfte größtentheils in der Eidgenossenschaft liegen; zudem wisse jedermann, daß alle Bischöfe und Domherren sich bisher gegen die Eidgenossen freundlich verhalten haben, wozu sie sich ferner erbieten. Sie wollen die Regel St. Benedicts in der Reichenau äufnen und da 12 Personen erhalten, worunter 6 Priester, 1 Dechant und 6 Jünger sein sollen; sie wollen die Gotteshausleute bei ihren Freiheiten und Gebräuchen unverändert bleiben lassen und sich darüber gegen den Prälaten, den Convent und die Gotteshausleute hinlänglich verschreiben; sie bitten daher mit allem Ernst, die Eidgenossen möchten dem Bischof und dem Domcapitel nicht hinderlich sein, weil doch der römische König als Kastvogt der Reichenau, der Kaiser und besonders der Papst, als ihr geistiges Oberhaupt, ihnen diese „Malstatt“ bewilligt haben; Bischof und Capitel werden allezeit sich bestreben, solches um gemeine Eidgenossenschaft zu verdienen. — Nach Anhörung der Parteien eröffnen die Boten ihre Instructionen. Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen meinen, man sollte mit allem möglichen Fleiß dahin wirken, daß die Reichenau nicht zu Handen des Bisthums komme, weil unsern Kindern und Nachkommen großer Nachtheil daraus erwachsen könnte. Bern, Lucern und Solothurn haben bloß Auftrag anzuhören und heimzubringen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Da die Reichenau in des Kaisers und Königs Obrigkeit liege, so habe man kein Recht, daselbst etwas zu wehren; haben die von Constanz Titel, womit sie etwas hindern können, so lasse man es geschehen; man wolle mit der Sache nichts zu thun haben. Freiburg: Wenn der Bischof und die Domherren sich verschreiben, daß sie dort keine Feste oder Bollwerk bauen wollen, so möge man sie dahin ziehen lassen. Appenzell: Was die Eidgenossen für gut ansehen, darin werde es ihnen berathen und beholfen sein. Man hat nun Allerlei darüber geredet, wobei bemerkt worden ist, weil einigen Orten viel daran liege, so sollten die andern ihnen billig helfen, es abzuwehren, weil es doch an guten Gründen nicht fehlt. Denn 1. haben die von Frauenfeld in ihrer „Freiheit“ einen Artikel, der vermag, daß Abt und Convent von Reichenau sie niemals versetzen oder verkaufen sollen 2c. 2. Schaffhausen hat von dem Abt ein Dorf mit hohen und niedern Ge-

richten zu Lehen, dessen Träger der Burgermeister ist. 3. Der Convent in der Au hat in eine solche Veränderung noch nie gewilligt, sondern begehrt im alten Zustand zu bleiben, wie denn auch der Stiftungsbrief sagt, daß das Gotteshaus in Ewigkeit „also" bleiben solle. 4. Der Abt selbst hat dem Vogt zu Feldbach erklärt, wenn er vernähme, daß es den Eidgenossen zuwider wäre, so wollte er nichts damit zu schaffen haben. 5. Die von Constanz haben Brief und Siegel von Kaiser Maximilian, daß die Au dem Bisthum niemals eingehändigt werden solle. Deßhalb bitten „dieselben" Orte (Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen?) den Handel treulich heimzubringen. In Folge dessen hat man dem Abt in der Reichenau geschrieben, er solle die Übergabe der Au verschieben bis zum nächsten Tag. Die Boten sollen die Sache nochmals heimbringen und auf dem nächsten Tag Vollmacht haben, eine Entscheidung zu treffen. **e.** Hans Heinrich Winkeli, jetzt Burger zu Basel, und seine Verwandtschaft eröffnen in langen Worten: er habe den Eidgenossen von Solothurn viele Jahre in Ämtern gedient; im Winterzug haben sie ihn von Dornach her kommen lassen, um ihr Panner zu tragen; da er sich wegen Krankheit dessen geweigert, haben sie versprochen, ihm zu ersetzen, was er Schaden leide; als man mit dem König den Frieden geschlossen, sei er ein Bote gewesen und es seien damals jedem jährlich 50 Kronen als Geschenk „gemacht" worden; da die Herren seit einigen Jahren ihm diese Summe nicht mehr bezahlt haben, so bitte er um Hülfe, damit ihm das eingenommene Geld verabfolgt werde, denn von Basel sei er hieher zum Recht gewiesen. Nach Anhörung des Boten von Solothurn, der nur im Recht zu antworten instruirt ist, hat man ihn dringend ersucht, seine Herren zu bitten, daß sie um der andern Orte willen, in Betracht der treuen Dienste, des Alters und der Armut Winkeli's demselben die 50 Kronen als Ehrengeld ferner verabfolgen und auf nächstem Tage gütlich oder rechtlich darin handeln lassen. Heimzubringen. **f.** Da wieder an das Gesuch erinnert wird, sich für einige Hauptleute beim Papst zu verwenden, und einige Boten bemerken, daß derselbe auch den Orten noch etwas schuldig sei, was man auch reclamiren sollte, so will man dies heimbringen, um auf dem nächsten Tag einen Beschluß zu fassen. Zürich wird beauftragt, die bei ihm liegende Vereinung und die Breven, welche alle Orte berühren, hervorzusuchen und im Original oder abschriftlich auf den Tag zu bringen, „damit wir uns darin ersächen können." **g.** Die V Orte beharren darauf, daß Sekelmeister Tillmann ebenso wohl wie Ammann Beroldinger der geflossenen Äußerungen wegen in dem Vertrage genamset, oder dann Letzterer auch ausgelassen werde. Da der Bote von Bern noch keine Vollmacht hat, dies zu gestatten, so wird Bern schriftlich gebeten, solches nicht abzuschlagen. Heimzubringen. **h.** Vogt an der Rüti von Schwyz bittet, ihn als Amtmann und Schaffner nach Münsterlingen zu ernennen, wo er den Eidgenossen treulich dienen und gut haushalten werde. Der Sekelmeister von Schwyz stellt im Namen seiner Herren dasselbe Gesuch. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu antworten. **i.** Da Zürich unterhalb Höngg gegen die Grafschaft Baden eine verlorene March zu ersetzen wünscht, so wird verordnet, daß Boten von Lucern und Schwyz sammt dem Landvogt ab dem nächsten Tage zu Baden dahin verreiten und im Namen aller VIII Orte die Marchen aufstellen sollen. Zur Genehmigung heimzubringen. **k.** An die Bündner und die von Chur hat man geschrieben, sie sollen den Abt von Pfäfers bei seinen Freiheiten und alten Bräuchen bleiben lassen. Heimzubringen, ob man sie gemäß dem Begehren des Abtes zum Recht fordern wolle, wenn sie es abschlagen würden. **l.** Die von Rotweil schreiben, wie Stoffel von Landenberg ihnen eine offene Absage zugeschickt, und bitten uns dringend, ein getreues Aufsehen zu haben. Da man erwartet hat, daß sie, als von Schaffhausen eingeladen, diesen Tag besuchen würden, und dieses nicht geschehen, so wird ihnen geantwortet, den Eidgenossen seien ihre Beschwerden leid; sie sollen nun in Erfahrung bringen, wer sich Stoffels annehme und wo er seinen Aufenthalt habe,

und immerfort berichten, was ihnen begegne. Man hat auch seinen Vater, sowie Ulrich und Wolf von Landenberg, seine Bürgen, schriftlich aufgefordert, dermaßen mit Stoffel zu handeln, daß er die von Rotweil nirgends beleidige; denn was Schadens er ihnen zufüge, werden wir an Leib und Gut seiner Bürgen einbringen. Jede Obrigkeit wird angewiesen, den Stoffel von Landenberg, wo er in der Eidgenossenschaft betreten würde, gefangen zu setzen. **m.** Dieser und anderer Sachen halb wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach St. Niklaus (7. December). **n.** Zürich soll denen von Stammheim schreiben, die Klage der „Weberin" von Pfyn, daß Junker Joachim Mötteli ihren Mann und sie hasse und vertrieben habe, weil sie nicht zur Messe gegangen, sei unbegründet erfunden worden; die Stammheimer sollen daher den Genannten nicht anfechten oder hassen. **o.** Hans Toggenschwyler, der zu Rifferswyl einen thätlichen Friedbruch begangen hat, bittet mit seinen Bürgen um Gnade. Die Boten der übrigen Orte bitten (Zürich) angelegentlich, ihn zu schonen, da vor Jahren Vogt Weißenbach einem Prädicanten, der in gleicher Weise den Frieden gebrochen habe, auch Gnade bewiesen habe. **p.** Die von Bern und der Landvogt in den Freien Ämtern, Hans Zimmermann von Uri, soll einen Tag bestimmen, um die Marchen gegen die Freien Ämter aufzurichten.

Im Berner Abschied fehlen **g**, **k**; im Basler **h—k**; im Freiburger **i**, **k**; im Solothurner in **c** die Einladung und die Bemerkung von Lucern, und **i**, **k**; **n** und **o** aus dem Zürcher; **p** aus dem Berner Exemplar.

Zu **d.** Die Abschiedesammlung von Solothurn (Bd. 22 beim Abschied vom 26. August 1539) und Basel enthalten zwei kaiserliche Acte, der eine d. d. Innsbruck 14. November 1514 und der andere aus Augsburg vom 21. October 1516, welche die Anstände zwischen Bischof Hugo von Constanz und der Stadt Constanz in Betreff der Reichenau und die Stellung des Bischofs zu dieser letztern zum Gegenstand haben und wahrscheinlich als Beweismaterial durch die Boten des Bischofs der Tagsatzung vorgelegt worden sind. Direct auf die jetzigen Verhandlungen Bezug haben folgende Actenstücke:

1) 1539, 23. October (Donstag nach Galli). Zürich (an die eidg. Orte?). Nebst dem, was der Vogt zu Feldbach, Mansuet Zumbrunnen, früher über seine bei dem Abt der Reichenau und den Gotteshausleuten erhobenen Erkundigungen gemeldet habe und schon mitgetheilt worden sei, habe er gestern „in einer summa" berichtet: der Abt habe seinen Gotteshausleuten jenseits des Sees vorgestellt, daß er sich dem Kaiser und dem römischen König nicht zu widersetzen vermöge und ihnen deßhalb zugemuthet, ihm die Übergabe an den Bischof von Constanz zu bewilligen; dabei habe der Abt vorgegeben, daß die Eidgenossen hiemit einverstanden seien. In Folge dessen sei auf heute die „Freundschaft" des genannten Abts in Radolfzell versammelt, um mit des Bischofs Anwälten endschließlich ins Reine zu kommen. Zürich habe deßwegen sofort einen Tag nach Zürich ansetzen wollen und die Briefe schon bereit gehabt, als die vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug ihm zuvorgekommen und einen Tag nach Baden beschrieben haben. Zürich ersuche nun, den auischen Handel wohl zu erwägen und die Boten auf benannten Tag mit gänzlicher Vollmacht abgehen zu lassen. (Original).

K. A. Basel: Abschiede 1537—1539. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) Ohne Datum, Über- und Unterschrift (doch wahrscheinlich auch von Zürich kommend) liegt bei dem Basler und Solothurner Abschied nachstehender Bericht: Unter einem „andern Datum" habe Zumbrunnen folgende Mittheilung des Abts von Reichenau gemeldet: Als der Abt sich wollte schneiden lassen, sei er Willens gewesen, wegen seiner Leibesübelmögenheit die Abtei dem alten Prälaten zu Zwiefalten zu übergeben. Als dieser die Annahme verweigerte, gedachte er, den römischen König zu ersuchen, daß er jenen hiezu vermöge. Bevor er aber dieses gethan, sei seine Gesundheit soweit besser geworden, daß er den genannten Entschluß aufgegeben habe und anderseits habe der römische König ihm geschrieben, daß er die Abtei niemand übergeben solle, denn der Papst habe sie dem Bischof und der Stift zu Constanz incorporirt, was er (der König) und der Kaiser gebilligt haben; es werde nun der Graf Hans von Lupfen zu ihm kommen und im Namen

des Bischofs mit ihm unterhandeln, damit er sofort von der Abtei zurücktrete. Dieser Graf sei dann gekommen und habe im angegebenen Sinne an ihm geworben, worauf der Abt sich Bedenkzeit genommen habe, die noch anstehe. Beinebens habe der Abt dem Grafen („im") gesagt, er sei Nachbar der Eidgenossen und wenn es diesen und seinen Gotteshausleuten widrig wäre, so wolle er die Abtei nicht übergeben. Dieser Meinung sei er noch. Als er die Sache den Gotteshausleuten eröffnet, haben ihn diese gebeten, sein Leben lang bei der Abtei zu bleiben und sie niemand zu übergeben; wolle der Bischof oder ein Anderer ihn mit Gewalt davon drängen, so wollen sie Leib und Gut zu ihm setzen. So stehe der Handel und er habe also in nichts eingewilligt; wohl habe er mit Graf Hans von Lupfen, als dieser noch Bischof war, eine Abrede getroffen, die aber vom Kaiser und König nicht genehmigt worden und daher kraftlos sei. Ferner habe Zumbrunnen sich bei denen zu Steckborn und Ermatingen, die dem Gotteshause zugehörig seien, erkundigt, welche Freiheiten sie gegen dasselbe haben. Die von Steckborn hätten geantwortet: nachdem sie von St. Blasien an die Au verkauft worden, hätten ihre Vorfahren ihre Freiheit einmal aushingegeben und nicht mehr zurückerhalten. Denen von Ermatingen seien die Briefe im Schwaben- oder Schwaderlochkriege verbrannt worden; beide wollen daher nichts berichten können.

Zu **l.** Unterm 10. October richtet Christoph von Landenberg an Lucern, Basel, Solothurn (und wohl an alle Orte) ein Schreiben folgenden Inhalts: Erwähnung der Anstände seines Vaters mit Rotweil, der Klage des erstern bei den Eidgenossen, seiner Gefangennahme bei der Rückkehr ab dem Tage zu Baden und wie dieselbe, ungeachtet der eidgenössischen Botschaft von Zürich, Lucern, Zug und Schaffhausen, die solches erfahren und gesehen, und ungeachtet der Adel bei 3000 Gulden vertrösten wollte, sechs Wochen dauerte. Dadurch sei der Vater und er bei 3000 Gulden zu Schaden gekommen, ohne daß die von Rotweil hiefür gestraft worden wären. Er werde nun auf Mittel denken, daß er entschädigt und die von Rotweil für solche schmähliche Handlung gestraft werden. Der Anlaß, in den er und seine Vettern, Ulrich und Wolf von Landenberg sich begeben wegen der Klagen, welche die von Rotweil anläßlich gewisser Reden und Schriften gegen ihn zu haben vermeinen, sei mit Martini des Jahres 1538 erloschen, weil die Sache in dieser Zeit hätte ausgetragen werden sollen, ihn aber niemand belangt habe; auch seine gewesenen Bürgen seien ledig; würden diese irgendwie angefochten, so hätten es die von Rotweil zu entgelten.

St. A. Lucern: Acten Rotweil. — K. A. Basel: Abschiede 1537–39. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 22.

In unmittelbare (wenigstens äußere) Verbindung mit diesem Brief und einer ihm beigefügten Copie des Anlasses vom 15. October 1538 setzt die Solothurner Sammlung die unterm 6. November von Zürich erfolgte Anzeige, daß Christoph von Landenberg Rotweil abgesagt habe.

Zu **n.** Bei dem Lucerner Abschied liegt eine Klageschrift gegen Mötteli, nach welcher dieser als ein brutaler Wüstling und streitsüchtiger Wütherich erscheint; für die erzählten Thatsachen ist eine große Zahl von Zeugen angerufen. Ein Beispiel genüge: „Item als dann Mötteli ein purenmeitli umzogen 2c., hat des pfisters frow unversächen etwas darzu geret, wie dan die wyber etwan thund; ist Möteli uf ein zit darnach zugfaren und die selbig pfisterin gar übel geschlagen, das nit darvon zu sagen, und sy darzu gestoßen mit den füßen, daß sy ist heimkommen, glych darnach eins unzytigen kinds genesen. Als nun der pfister, ir eemann, gen Frowenfeld ist gangen und den Mötteli vor dem landvogt verclagen wöllen, ist er nit anheimsch gsin; uf das, wie es Mötteli fürkommen, ist er zugfaren und dem pfister für sin huß komen und hat ime sin hustüren mit gwalt ufgestoßen und das schwert gezückt; und als der pfister nit daheim, hat er die frowen wellen zwingen, sy soll in zeigen, und ist uf das höw und strow und allenthalben komen und mit dem ploßen schwärt in alle winkel gestochen und in wellen umbringen; also darnach ist der pfister hinder im hinwäg-zogen 2c." Folgen die Namen von sieben Zeugen und weitere Klagepunkte, je mit Angabe der Kundschaft. Die „Pfisterin" und die „Weberin" scheinen dieselbe Person zu sein.

701.

Bern. 1539, 10. bis 26. November.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 344.

Gesandte: Genf. Amie Chapeaurouge; Johann Lullin.

Von Bern wurde wiederholt beim König von Frankreich das Verlangen gestellt, daß der Herr von Montchenuz veranlaßt werde, in Genf zu Recht zu stehen, weil ihm zur Last falle, Schritte gethan zu haben, um die Stadt Genf in die Hände des Königs zu liefern, und daß er in Genf gesagt habe, die von Bern wollen sich des Vidomats bemächtigen und die Stadt beherrschen. Da der benannten Forderung nicht entsprochen worden, so nahmen die von Bern die auf ihrem Gebiete befindlichen Güter des Montchenuz in Beschlag. Nachdem durch Vermittlung des Herrn von Boisrigault dem von Montchenuz Geleit ertheilt worden, erscheinen Boisrigault und Montchenuz in Bern, um sich gegen die genannten Anklagen zu verantworten. Es waltet nun über die Angelegenheit theils vor dem kleinen, theils vor dem kleinen und großen Rathe von Bern eine weitläufige Verhandlung, die Seitens derer von Bern mit Vorweisung von Briefen und Instructionen des von Montchenuz beginnt. Mittlerweile wird von Bern eine Gesandtschaft von Genf gefordert, als in einer Sache, die Genf ebenfalls betreffe. Diese erscheint am 24. November in den genannten Personen und erklärt, keinen andern Auftrag zu haben, als sich von Betheiligung und Kosten dieser Angelegenheit frei zu halten. Der von Montchenuz ist hier von dem Herrn von Blancfosse begleitet. Die Verhandlung setzt sich mit Einvernahme und Confrontation von Claude Richard, Michael Balthasar und Claude Savoye und unter Erklärungen des von Montchenuz weitläufig fort und dreht sich wesentlich um die die Ehre derer von Bern berührenden Aeußerungen, indem erklärt wurde, daß man die Practik wegen Überlieferung der Stadt Genf bis nach Beurtheilung der genannten Verläumdungen zurückschieben wolle. Zuletzt bittet der von Montchenuz: wenn er durch sein Benehmen die von Bern beleidigt habe, so wolle man ihm verzeihen, wobei er sich zu allen Diensten erbiete. In Zusammenfassung alles Verhandelten verabschieden sodann kleine und große Räthe von Bern: 1. Aus den vorgenommenen Zeugenverhören und Confrontationen ergebe sich, daß die von Bern zu den in Rede stehenden Aeußerungen keine Veranlassung gegeben haben; sie bitten die Boten von Genf, dieses daheim zu erklären und die von Bern für entschuldigt zu halten. 2. Was die Practik wegen Übergabe der Stadt Genf an den König betreffe, so könne jeder ermessen, wie sehr solche dem zwischen dem König und den Eidgenossen (»nous«) bestehenden Frieden entgegen sei; wie ferner dieses der Pflicht widerstreite, zu der der von Montchenuz denen von Bern wegen seiner im Gebiete der letztern liegenden Güter, für die er gegen die von Bern die Fidelität erkannt habe, verbunden sei; wie sehr es endlich der König ahnden würde, wenn der umgekehrte Fall stattfände. Doch mit Rücksicht auf die Freundschaft gegen den König, in Betracht der Verwendung des Herrn von Boisrigault und des Anerbietens aller guten Dienste des von Montchenuz, wolle man diesen Vorfall für dermal (»pour le present«) fallen lassen. 3. Die über die Güter des von Montchenuz verhängte Beschlagnahme ist aufgehoben, doch bleiben sie unter der Gewalt (»main«) und dem Schirm derer von Bern, so daß er sie ohne deren Zustimmung nicht veräußern darf. 4. Den Gesandten von Genf wird auf Verlangen über das Verhandelte ein Abschied ertheilt.

Zumal hier Genf nur sehr mittelbar betheiligt ist, haben wir aus der nahezu 21 enge Folioseiten füllenden Verhandlung alles nicht zu den Umrissen gehörende Detail weggelassen. Der Abschied ist französisch.

Die Verhandlug steht auch im St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 269, S. 135 und und 177 ff. in verkürzter Fassung.

Zur Vormerkung einiger im obigen Abschiede nicht berührter Verhandlungsgegenstände notiren wir noch folgende Missive:

1539, 28. November. Bern an Genf. 1. Die Gesandten von Genf, welche letzthin in Betreff der Angelegenheit des Herrn von Montchenuz in Bern waren, haben um einen diesfälligen schriftlichen Abschied ersucht, der hiemit übersendet werde. 2. Dieselben Gesandten haben eröffnet, es mögen die von Bern einen schriftlichen Entwurf eines Geleits für Claude Savoye, ihren Bürger, anfertigen, wie er ihnen gut scheine, und denselben an die von Genf übermitteln; könne man sich dann auf denselben einverstehen, so werde man einen bezüglichen Geleitsbrief erlassen und dem Savoye übermitteln. Dieser Entwurf folge hier mit der dringenden Mahnung, unverzüglich dem Savoye Geleit zu ertheilen. 3. Den Gesandten von Genf habe man in Betreff des letzten unter beiden Städten besprochenen und Seitens derer von Bern besiegelten Vertrages Eröffnungen gemacht. Jene haben diesfalls auf den letzten Punkt ihrer Instruction hingewiesen. Man sei hiemit sehr unzufrieden und habe ihnen bemerkt, wenn die von Genf den abgeredeten Vertrag nicht annehmen und besiegeln wollen, so werde man veranlaßt sein, gemäß dem Burgrecht vorzugehen. Die Gesandten verlangten dann, daß ihnen dieses in den Abschied gegeben werde. Man erwarte nun die Antwort derer von Genf durch den hingehenden Boten. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 159.

702.

Thurgau. 1539, 17. November („glych nach St. Othmars Tag".)

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 631.

Gesandte: Bern. Venner Imhag. (Schwyz unbekannt).

Rathsboten von Bern und Schwyz, nebst dem Landvogt im Thurgau, Hans Faßbind, des Raths zu Schwyz, nehmen die Klosterrechnungen ein. Die Rechnungen ergeben und es wird dabei verhandelt was folgt: **a.** Ittingen. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 373 Malter 3 Mütt 2 Viertel; Kernen 1573 Mütt 6 Immi; Haber 307 Malter; Roggen 33 Mütt 3 Viertel; Gersle 12 Mütt; Waizen 1 Malter; Schmalsaat 3½ Mütt, Alles Winterthurer Maß; Geld 1699 Gl. 5 Heller; Wein 35 Fuder 5 Saum 2 Eimer; Ausgaben: Fäsen 363 Malter 1 Viertel 1 Vierling; Kernen 1024 Mütt 2 Viertel 6 Immi; Haber 167 Malter 2 Mütt 3 Immi; Gerste 12 Mütt; Roggen 29 Mütt 2 Viertel 3 Vierling 6 Immi; Waizen 2 Mütt 1½ Viertel; Schmalsaat 3½ Mütt, Alles Winterthurer Maß; Geld 1456 Gl. 9 Schl. 7½ D.; Wein 34 Fuder 1 Saum 2 Eimer 15 Maß. Diese Rechnung geht von Martini 1538 bis Martini 1539. Es ist in derselben der Wein vom Jahr 1538 verrechnet, nicht aber der diesjährige, dessen Gesammtertrag man noch nicht kennt. Dagegen umfaßt die Rechnung auch die Kosten des gegenwärtigen Herbstes, so daß es eine „zertheilte" Rechnung ist. Da nun die meisten Gotteshäuser ihre Rechnungen je auf St. Johannes des Täufers Tag abschließen, so ist zu berathen, ob dieses nicht auch hier und wo es sonst noch nöthig ist, eingeführt werden solle. 2. Prior und Convent eröffnen, es habe vor Jahren Herzog Ulrich von Würtemberg von dem Gotteshause 1500 rhein. Goldgulden um 75 rhein. Goldgulden Zins geliehen und dafür einen guten Pfandbrief ausgestellt. Nachdem derselbe beim Ittingersturm, bei welchem das Gotteshaus theilweise verbrannt worden, zu Grunde gegangen, habe der Prior mit Hülfe des damaligen Landvogts, Joseph Amberg, von König Ferdinand, der

dazumal das Herzogthum Würtemberg besessen, eine Erneuerung des Pfandbriefes verlangt. In derselben habe es dann geheißen, daß der Zins in guter Landswährung entrichtet werden solle. Das sei dann aber als ein Versehen des Schreibers entschuldigt und versprochen worden, den Zins nichtsdestoweniger in Gold oder mit Überwechsel zu bezahlen. Das sei geschehen bis auf dieses Jahr, in welchem der Vogt von Tuttlingen den Zins an Münze und ohne Aufgeld entrichtete und sich darauf berief, es finde sich auf der Kanzlei, daß der Zins nur mit Münze zu entrichten sei. Prior und Convent bitten nun um Rath, wie ein diesfalls drohender Schaden abzuwenden sei. Die Boten wollen das an ihre Obern bringen. **b.** Kalchrain. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 61 Malter 4 Viertel Steinermaß, 16 Viertel für 1 Malter; Kernen 91 Malter 6½ Viertel weniger 1½ Immi Steinermaß, 8 Viertel für 1 Malter; Haber 86 Malter ½ Viertel; Gerste 9 Malter 6 Viertel, beides Steinermaß; Geld 219 Gl. 9 Schl. 5½ D.; Wein 2 Fuder 19 Eimer 5 Maß. Ausgaben: Fäsen 55 Malter 9½ Viertel; Kernen 75 Malter 3½ Viertel; Haber 63 Malter 15½ Viertel; Gerste 9 Malter 6 Viertel, Alles Steinermaß; Geld 165 Gl. 7 Schl. 7 D.; Wein 2 Fuder 10 Eimer. 2. Man begnügt sich mit der Rechnung, doch wird der Priorin bemerkt, daß, zumal sie allein da sei, die Ausgaben geringer sein könnten. Sie widerspricht dieses, indem für den Betrieb der Haushaltung zwei Pferde, zwei Knechte und zwei Jungfrauen nöthig seien, man müsse den Zehnten und das Holz herführen, weithin zu Mühle und zu Markt fahren, Taglöhner für das Treschen und Anderes anstellen; auch sei die Pfarrei Herderen dem Gotteshaus incorporirt, weßhalb der Pfarrer für sein Corpus und der Meßmer für seine Gült bezahlt werden müssen; dazu komme das Almosen, die Ausgabe für die vom Gotteshause ausgetretenen Frauen und die eidgenössischen Boten, und endlich benehme sie sich ehrenhaft, wenn benachbarte edle und unedle Wohlthäter des Gotteshauses sie zu Gevatter bitten oder wenn deren Kinder sich verheiraten. Die Boten nehmen in den Abschied, ob man die Haushaltung ferner der Priorin belassen oder sonst jemand übertragen wolle. **c.** Dänikon. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 118 Malter 1 Vierling 3 Immi; Kernen 754 Mütt 2 Viertel 1 Vierling ½ Immi; Haber 210 Malter 1 Mütt 1 Viertel 1 Vierling, Alles Wylmaß; Geld 676 Gl. 3 Schl. 8 D. 1 Hl.; Wein 61 Saum 2 Eimer 27 Maß; Vieh 5 Kühe 3 Ochsen 5 Kälber 4 Wagenroß 2 Reitroß 1 Schwein. Ausgaben: Fäsen 117 Malter 3 Mütt 2 Viertel; Kernen 529 Mütt 3 Viertel 5 Immi; Haber 91 Malter 3 Mütt 1 Viertel 1 Vierling Wylmaß, 16 Viertel für 1 Malter und 4 Viertel für 1 Mütt; Geld 1323 Gl. 7 Schl. 10 D. 1 Hl.; Wein 48 Saum 2 Eimer; Vieh 3 Ochsen 1 Kuh 1 Schwein 1 Roß. 2. Die Ansprache des Vogts (647 Gl. 4 Schl. 2 D.) rührt gemäß der bei Landvogt Zumbrunnen von Uri eingezogenen Erkundigung daher, daß der Vogt von dritten Personen Geld aufnahm, um die Bedürfnisse des Klosters zu bestreiten, namentlich auch den ausgetretenen Klosterfrauen gemäß Erkanntniß der Eidgenossen ihr Eingebrachtes, das sich in die 1000 Gl. belaufe, zu ersetzen. Es muß daher auf Mittel gedacht werden, diese Schuldsumme zu vermindern. 3. Junker Adam von Honburg zu Langenstein schuldet dem Kloster wohl seit zwölf Jahren den Zins von 100 Gl. Nachdem ihm auf Geheiß der Eidgenossen der Landvogt freundlich geschrieben, versprach er bald nach Stein, bald nach Münsterlingen zu kommen, erschien aber nirgends und schickte endlich Junker Kaspar von Ulm, seinen Amtmann zu Stockach, nach Stein, der die Sache wieder nicht zu Ende brachte und keine Vollmacht zu haben vorschützte. Da man keine Ursache dieser Weigerung kennt, als weil man im Kloster nicht mehr singe und lese wie früher, so soll der Landvogt ihn angehen, daß er diese Zinsen dem Gotteshaus ausrichte oder die Ursache angebe, warum es nicht geschehe; diese soll dann der Landvogt den Eidgenossen auf den nächsten Tag anzeigen. 4. Die von Zürich haben den Zehnten von 12 Jucharten in dem Zehntbezirk des Gotteshauses Dänikon und dieses den Zehnten von 19 Jucharten im Zehntgebiet derer von Zürich. Man

wünscht, diese Zehnten gegenseitig abzutauschen und dem Gotteshaus daneben noch den Zehnten von 7 Jucharten aus den Zehnten des Klosters Rüti zu überlassen. Das Gotteshaus Dänikon besitzt ferner bei Elgg („Elggi") einen Weinzehnten, der 7—8 Eimer erträgt. Da die von Zürich hiergegen keinen Weinzehnten auszutauschen haben, so bieten sie dafür 75 Gl. Um den Tausch zu vollziehen sind nun im Namen derer von Zürich Sekelmeister von Cham und Junker Hans von Hunwyl anwesend. Seitens der Eidgenossen ist den zur Rechnung geschickten Boten Auftrag gegeben worden, die Sache zu untersuchen und nach Ermessen zu handeln. Der Tausch wird nun in der angegebenen Weise abgeschlossen, doch mit der Bedingung, daß der Vogt zu Dänikon die 7 Jucharte Zehnten vom Kloster Rüti solle annehmen dürfen, wo sie ihm am bequemsten sind, daß für den Weinzehnten in Elgg 80 Gl. bezahlt werden sollen und daß endlich die Zustimmung der Eidgenossen vorbehalten bleibe. **d.** Fischingen. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 449 Malter 3 Mütt 1 Viertel 3 Vierling; Kernen 1347 Mütt 2 Viertel 2½ Vierling 8 Immi; Haber 335 Malter 1 Mütt 2½ Viertel 1 Vierling; Schmalsaat 4 Malter 2 Mütt 2 Viertel, Wylmaß; Geld 1105 Gl. 2 Schl. 8 D. 1 Heller; Wein 77 Saum 3 Eimer 13 Maß. Eingerechnet sind „im": 28 Ochsen 40 Kühe 30 Meisrinder 40 Kälber 15 Roß 35 Geißen 40 Schafe 27 Schweine, 289 Käse 19 Zentner Schmalz, 470 Ellen Zwilch und Leinentuch. Ausgaben: Fäsen 337 Malter 1 Mütt 2½ Viertel; Kernen 848 Mütt 2 Viertel 1 Vierling; Haber 230 Malter 1 Mütt 1 Viertel; Schmalsaat 4 Malter 2 Mütt 2 Viertel, Alles Wylmaß; Geld 1712 Gl. 1 Schl. 8 D.; Wein 77 Saum 2½ Eimer 6 Maß; Vieh 15 Ochsen 4 Kühe 11 Meisrinder 3 Kälber 12 Schafe 17 Schweine; Käse 260 Stück, Schmalz 19 Centner; Tuch 240 Ellen den Diensten gegeben, das andere, nämlich 230 Ellen in das Haus gebraucht. 2. Der Schaffner bemerkt, daß zu Sirnach und auf St. Martinsberg zwei Caplaneien gewesen, deren Einkünfte die von Sirnach und Dußnang beziehen, aber daraus weder Priester erhalten noch Almosen geben, sondern diese Nutzung auf unbekannte Weise verbrauchen und vielleicht selbst das Hauptgut angreifen. Da er nun aber laut dem Landfrieden in den zwei Pfarreien Sirnach, Dußnang „und an andern enden gesessen" den Unterthanen zwei Meßprießer erhalten müsse, weil der Kirchensatz und die Pfarreien dem Gotteshaus Fischingen zustehen und die genannten Caplaneien diesen Pfarrkirchen gehören, so glaube er, daß die Nutzung derselben dem Gotteshause zum Unterhalt jener Priester heimdienen sollte. Die Boten wollen dieses an die X Orte bringen. Beinebens soll der Landvogt mit den Unterthanen reden, daß sie die betreffenden Einkünfte dem Gotteshaus Fischingen überlassen, bis die Pfründen gemäß den Stiftungen versehen werden. Er soll ferner dafür sorgen, daß das Hauptgut der Pfründen und Kirchen unverändert bleibe und wenn es verändert worden wäre, wieder ergänzt werde. Weigern sie sich dessen, so hat er an die Obern zu berichten, die ihm fernere Weisungen zugehen lassen werden. 3. Der Schaffner eröffnet ferner, das Gotteshaus habe viele Eigenleute im Grüninger Amt und vielleicht anderswo im Gebiete derer von Zürich. Diese, sowohl Manns- als Weibspersonen, sollten dem Gotteshaus jährlich ein Fastnachthuhn verabreichen und nach dem Absterben eines Eigenen gehöre dem Gotteshaus der Haupt- und Gewandfall; mitunter könne es auch den Laß beanspruchen. Das sei nun theils schlecht und mit Unwillen, theils gar nicht entrichtet worden. Wolle er die Leute berechtigen, so verursache das große Kosten, wie die Rechnung zeige, und führe doch zu nichts. Dabei behaupten diese Leute, wenn Einer ein Jahr sechs Wochen und drei Tag von seinem Herrn unangesprochen bleibe, sei er dann frei und ledig. Auch seien etwa seltsame Jahre und Läufe eingefallen, während denen man die Fastnachthühner nicht haben konnte, noch fordern durfte. Die Boten wollen dieses an die Eidgenossen bringen, damit diese mit denen von Zürich reden, daß sie bei den Ihrigen verschaffen, daß dieselben dem Gotteshaus das Schuldige entrichten oder sich loskaufen, für welchen Fall dem Schaffner Weisung gegeben werden soll,

was er von jedem für die Eigenschaft fordern solle. 4. Da dieser und andere Artikel schon letztes Jahr in den Abschied genommen, aber kein diesfälliger Beschluß gefaßt worden ist und aber die Angelegenheiten der Gotteshäuser nicht zurückgelegt werden sollten, so finden die Boten, es wäre nothwendig, einen eigenen Tag anzusetzen, an dem nur die Geschäfte der Klöster behandelt und zu dem auch der Landvogt und andere dabei erforderliche Leute berufen werden sollten. **e.** Tobel. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 467 Malter 2 Mütt 1 Viertel 9 Immi; Kernen 1277 Mütt 2 Viertel; Haber 367 Malter 3 Mütt 1 Immi; Gerste 3 Malter 1 Mütt 3 Viertel 1 Immi; Roggen 3 Malter 2½ Mütt 7½ Immi, Wylermaß; Geld 2130 Gl. 11 Schl. 1 D.; Wein 18 Fuder 5 Saum 3 Eimer 2 Maß. Ausgaben: Fäsen 464 Malter 2 Viertel 8½ Immi; Kernen 1275 Mütt 3½ Immi; Haber 360 Malter 2 Immi; Gerste 3 Malter 1 Mütt 2 Viertel 8½ Immi; Roggen 3 Malter 2 Mütt 2 Viertel 7½ Immi, Wylmaß; Geld 2298 Gl. 6½ D.; Wein 9 Fuder 5 Saum 2 Eimer 14½ Maß. Der Überschuß der Einnahmen an Fäsen, Kernen, Haber und Gerste ist Schwanung und muß daher vom Statthalter nicht vergütet werden. Die Jahrnutzung an Zinsen und Zehnten ist hierin nicht verrechnet. Im Kasten, Keller und Sekel finden sich vor: Haber 69 Malter; Gerste 1 Mütt; Geld 32 Gl. 10 Schl. 6½ D.; Wein ungefähr 4 Fuder. Restanzen: Fäsen 22 Malter 2 Mütt 2 Viertel 8½ Immi; Kernen 206 Mütt 1 Viertel 3½ Immi; Haber 87 Malter 3 Mütt 2½ Immi; Gerste 2 Mütt 1 Viertel 8½ Immi; Roggen 1 Viertel 7½ Immi; Geld 590 Gl. 2 D. 2. Da der Bauhof mehr Kosten erfordert als Nutzen abwirft und die Rechnungsboten von einem Tag Auftrag erhalten haben, nach Umständen denselben zu verleihen, so wird der Commenthur ermächtigt, um bestimmten Zins, doch mit Vorbehalt des Zehntens, ein Lehen abzuschließen. Da aber niemand nur für wenige Jahre den Hof empfahen wird, weil mit großen Kosten das nöthige Geschirr zu beschaffen ist, so soll an die Eidgenossen gebracht werden, ob ihnen beliebe, den Hof für neun oder zwölf Jahre zu verleihen. Der Lehennehmer hätte sich dann so einzurichten, daß er mit Lichtmeß anfangen könnte „habern". 3. Der Commenthur und sein Statthalter wünschen, daß ihnen gestattet würde, entlegene Zehnten, die mit großen Kosten herbeigeschafft werden müssen, für eine bestimmte Summe an Fäsen und Haber zu verpachten, wie die Domherren von Constanz und Andere es auch thun. Ebenso eröffnen sie, daß ihnen bei der vor zwei Jahren stattgehabten („vorfärndrigen") Rechnungsablage verboten worden sei, Eigenleute zu verkaufen. Nun aber ziehen einige derselben in die Städte und verheiraten sich daselbst. Lasse man sie dort auch nicht zum Burgrecht kommen und haushäblich einsitzen, bevor sie sich der Eigenschaft entledigt hätten, und werde ihnen letzteres verweigert, so gehen sie nach dem Schwarzwald oder anderswohin, daß man sie nicht zu finden wisse. Deßwegen habe man früher einige Eigenleute verkauft und ledig gelassen und das von daher erhaltene Geld an Zins gelegt. Dieses würde man auch jetzt thun, wenn das betreffende Verbot aufgehoben würde. Die Boten wollen beide Verlangen vor ihre Obern bringen, zumal die Angelegenheit wegen der Eigenleute schon in den letzten Abschied genommen, aber seither nicht behandelt worden ist. **f.** Münsterlingen. 1. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 403 Malter 1 Viertel 1 Vierling; Kernen 1456 Mütt 1 Viertel 3½ Vierling; Haber 361 Malter ½ Vierling 3 Immi; Roggen 53 Mütt 3 Viertel; Nüsse 81 Mütt 3 Viertel 1 Vierling; Bohnen 15 Mütt 1 Viertel 3½ Vierling; Gerste 3 Malter 2 Mütt 2½ Viertel; Erbsen 10 Mütt 1 Viertel 3 Vierling, Alles Constanzer Maß; Geld 3255 Pfund 15 Schl. 9 D.; Wein 57 Fuder 4 Eimer 3 Quart ½ Maß. Ausgaben: Fäsen 315 Malter 3 Mütt 2½ Viertel; Kernen 839 Mütt 3 Viertel; Roggen und Waizen 53 Mütt 3 Viertel; Gerste 15 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Haber 195 Malter 1 Mütt 2 Viertel 2 Vierling; Erbsen 10 Mütt 1 Viertel 1 Vierling; Bohnen 4 Mütt 1 Viertel; Nüsse 34 Mütt 1 Viertel 2½ Vierling; Geld 2100 Pfund 7 Schl. 8 D.; Wein 37 Fuder 11 Eimer 2 Quart. 2. Als die Boten weg-

fertig waren, erschienen Abgeordnete von neun umliegenden Gemeinden und eröffneten, wie sie vernommen, daß Einer, der ihnen nicht bekannt sei, bei den Eidgenossen um die Verwaltung des Gotteshauses werbe, so daß der Vogt entsetzt würde. Sie müßten dieses sehr bedauern; so lange nämlich der Vogt in Münsterlingen gewesen, habe er sich nachbarlich gegen sie benommen, Späne gerne vermittelt, den Landfrieden aufrecht erhalten und, wie sie glauben, das Gotteshaus gut verwaltet. Sie bitten daher im Namen ihrer Gemeinden, daß man den Vogt fernerhin bei seinem Dienste belassen wolle. **g.** Feldbach. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 293 Malter 3 Mütt 1 Viertel Steinermaß; Kernen 481½ Malter ½ Viertel 3½ Immi, „abe(r)" 18 Mütt 3 Vierling Constanzer Maß; Roggen 89 Malter 1 Viertel 5½ Immi; Haber 368 Malter 3 Viertel 1½ Immi; Gerste 6 Malter 1 Mütt 2 Viertel; Wein 50 Fuder 6 Eimer 3 Viertel 3 Maß; Geld 1047 Pfund 10 Schl. 11½ D. Ausgaben: Fäsen 102 Malter 1½ Viertel; Kernen 249 Malter; Roggen 32 Malter 1 Viertel 1½ Vierling; Haber 124 Malter 5 Viertel 1 Vierling; Gerste 10 Mütt 1 Viertel 3 Vierling; Wein 32 Fuder 18 Eimer 2 Maß; Geld 803 Pfund 5 Schl. 6 D.

Der Name des Gesandten von Bern aus dem Abschied vom 8. December, **h.**

703.

Glarus. 1539, 20. November (Donstag nach Othmar).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica T. III, S. 829. **St. A. Lucern:** Actenband 31, S. 354.

Gesandte: Schwyz. Josef Amberg, Landammann; Ulrich Gupfer, Vogt im Gaster; Martin Geißer, alt-Hauptmann zu St. Gallen, alle des Raths.

a. Die genannten Gesandten von Schwyz sind in folgender Angelegenheit Landammann und gesessenem Rath zu Glarus beigeordnet worden. Es waltet nämlich zwischen Abt und Convent des Gotteshauses St. Gallen einerseits und Schultheiß, Ammann und Räthen und ganzer Gemeinde der Grafschaft Toggenburg anderseits Streit wegen der Appellationen, in Betreff dessen schon in diesem Jahr der Abt und Othmar Clus, Statthalter und Conventual des Gotteshauses St. Gallen, gegen die aus der Grafschaft Toggenburg vor den Boten von Schwyz und dem Rathe zu Glarus („uns") einen Rechtstag bestunden, auf welchem dem Abt ein „Usbringen" in Jahr und Tag erkennt wurde. In Folge dessen rief der Abt die Orte Schwyz und Glarus behufs Vollendung dieses Anstandes um Recht an, was jene ihm gemäß dem zwischen dem Abt und beiden Orten bestehenden Landrecht nicht versagen konnten und daher beiden Theilen auf heute Rechtstag verkündet haben, um denselben mit genügender Vollmacht, mit Leuten und Briefen und allen nöthigen Gewahrsamen zu besuchen. Es sind in Folge dessen erschienen der Abt Diethelm in eigener Person und nebst ihm der Statthalter Othmar Clus und der Subprior Johannes Heß, als bevollmächtigte Anwälte des Convents, und Hans Rudolf Lavater, alt-Vogt zu Kyburg und des Raths zu Zürich, und Heinrich Flekenstein, alt-Schultheiß und des Raths zu Lucern, als von ihren Obern dem Abt zugeordnete Beistände einerseits; anderseits aber Joachim Zürcher, Schultheiß zu Lichtensteig, Bernhard Küntzli, Ammann im Unteramt, und Martin Edelmann, Ammann im Thurthal, als bevollmächtigte Boten der Grafschaft Toggenburg. Vorerst wurden die Parteien angefragt, ob sie vollmächtige Gewalt besitzen und verfaßt seien, das Recht vor den genannten Rechtsprechern („uns") zu vertreten und dem Urtheile nachkommen wollen. Beide Theile bejahten diese Frage.

Hierauf eröffneten der Abt und seine Mithaften: man erinnere sich, daß zwischen ihnen und denen aus der Grafschaft über verschiedene Artikel Streit entstanden sei. Betreffend den ersten Punkt, der die Appellationen beschlage, so sei darüber ein „Usbringen" erkennt worden. Er glaube nun mit Kundschaft, Brief und Siegel rechtsgenügend zu beweisen, daß man jeweilen appellirt habe und denjenigen, der es verlangte, appelliren lassen mußte, wie er solches auf dem frühern Rechtstag auch dargethan habe, wobei er das damals erfolgte Urtheil (vom 19. März 1539) verliest. Hierauf lassen sie den Kaufbrief, wie die Grafschaft an das Gotteshaus gekommen, nebst dem Lehenbrief eröffnen und bemerken, ersterer ergebe, daß Abt Ulrich die Grafschaft mit Land und Leuten, Zwingen, Bännen, Herrlichkeiten, Freiheiten, Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten erkauft und auch vom Reich zu Lehen erhalten habe. Da nun in allen Obrigkeiten die Appellation ein Recht der Herrlichkeit sei, so hoffe der Abt, daß dieselbe auch hier unmittelbar an ihn, als die rechte Obrigkeit gehöre. Ferner legt der Abt den letzten, von den Boten der zehn Orte zu Stande gebrachten Vertragsbrief vor, der da vorschreibe, daß der Abt solle bleiben, wie von Alters her. Da nun das frühere Urtheil fordere, er solle nachweisen, daß früher die Appellation dem, der sie verlangte, gestattet werden mußte, so habe er diesfalls unter Verkündung an die Gegenpartei bei Ehrenleuten rechtsförmliche Kundschaft aufnehmen lassen, die er vorweist; und zwar ergebe sich aus einer, die zu Utznach aufgenommen worden, daß man von Alters her in der Grafschaft habe appelliren lassen müssen. Ein anderer Brief zeige, daß von Wildenhaus appellirt und das mindere Urtheil mit Recht zu ziehen nach altem Brauch erkennt worden sei. Kundschaften von Rikenbach und Fischingen zeigen ebenfalls, daß man jeweilen appellirt habe und appelliren lassen mußte. Insbesondere rede Kleinhans Schönauer gar lauter, daß er oft aus der Grafschaft nach Wyl appellirt habe, und als einmal Einer dieses versperren wollte, sei doch die Appellation zugelassen worden und das Recht vor sich gegangen. Endlich besage eine zu Gebertschwyl aufgenommene Kundschaft sehr klar, daß man jeden habe müssen appelliren lassen. Aus diesen Kundschaften ergebe sich, daß die Appellation im Ober- und Niederamt habe gestattet werden müssen und dieselbe nur in diesen „irrigen" Jahren verhindert worden sei. Zum Überfluß lege er noch einen Pergamentbrief vor, dem zu Folge der Landvogt auf eine an ihn ergangene Appellation gesprochen, was er als Recht erachtete, was wieder dafür spreche, daß die Appellation gestattet werden müsse. Ein zu Kilchberg erfolgtes Urtheil zeige ferner, daß Thoman Rimly dasselbe appellirte, und als seine Widerpart ihn daran hindern wollte, mit Recht erkennt worden sei, daß Thoman Rimly, wenn er Treu gebe und lobe, daß ihm zu appelliren Noth sei, appelliren möge. Nach einem zu Jonschwyl erlassenen Urtheile ergebe sich, daß Felix Leng zuerst um das Urtheil Brief und Siegel verlangt und nachdem ihm diese erkennt worden, appellirt habe, was ihm ohne Hinderung gestattet worden sei. Zuletzt bringt der Abt einen Vertrag zwischen Abt Ulrich von St. Gallen und Abt Bernhard von St. Johann vor, der in dem letzten Artikel vorschreibe, daß wenn in „demselben" Gericht Urtheile ergehen und jemand durch dieselben beschwert zu sein glaubt und sie zu ziehen verlangt, er solche vor den Abt zu St. Gallen appelliren möge. Damit beglaubt der Abt, den von ihm geforderten Beweis genüglich erbracht zu haben und hofft, daß man seine Gegenpart anhalte, die Appellationen zu gewähren. Darauf erklärt J. Zürcher, die von Lichtensteig seien früher der Appellation wegen (nicht) gegen den Abt ins Recht gestanden und wollen dieses auch jetzt nicht thun, wenn jener sie bleiben lasse, wie von Alters her. Der Abt antwortet auf dieses, er klage wider jene Gemeinden („Gegninen"), die früher gegen ihn ins Recht gestanden, nämlich Wildhaus, Thurthal, Wattwyl, Hemberg und die vier Geginen oder Gerichte im Niederamt, ausgenommen Flawyl, das sich in diesem Recht ausgestellt und nicht wider die Appellation sei; wenn aber denen von Lichtensteig oder Andern etwas angelegen sei, wolle er ihnen zu Recht stehen,

wo es sich gebühre. Darauf ließen Ammann Küntzli und Ammann Martin durch ihren Fürsprech eröffnen, sie glauben nicht, daß der Abt den ihm auferlegten Beweis hinlänglich erbracht habe, und bitten, ihre Landsfreiheiten zu verhören. Nachdem ihnen dieses mit Recht verstattet worden, legen sie einen Freiheitsbrief von den Herren von Toggenburg vor, aus dem sich ergebe, daß man die aus der Grafschaft, welche das Recht vertrösten können, weder strafen, thürmen, noch schätzen solle, außer mit dem Rechten, und soll der Angesprochene in dem Gericht gesucht werden, in dem er gesessen ist. Dasselbe ergebe sich aus einer ihnen von den Herren von Raron gegebenen Freiheit, die überhin klar besage, was Sachen seit dem Tode ihres Oheims und Vetters berechtiget worden, die lassen sie bleiben; hätte man appelliren können, die von Raron würden es wohl nicht dabei haben bleiben lassen. Ein Bestätigungsbrief von Abt Ulrich verspreche, die Toggenburger bei ihren Freiheiten, Landrechten und altem Herkommen zu erhalten. Ferner legen sie ihren Landseid vor, der ihnen von einem kaiserlichen Notar zu Wattwyl aufgerichtet und bestätigt worden sei. Ferner bestimme das mit Schwyz und Glarus errichtete Landrecht, daß man jeden von ihnen suche, wo er gesessen sei; würde man nun appelliren können, so könnte einer nicht an „denen Orten" bei seinem erlangten Recht verbleiben. Endlich besagen alle Freiheiten, daß ein (Herr) von Toggenburg das Gericht besetzen soll mit ihrem Rath und sie mit seinem Rath; die Richter müssen schwören, jedermann gleich und gemeine Richter zu sein und zu urtheilen, wie sie es göttlich, billig und recht bedünke. Könnte man appelliren, so würde kein Biedermann mehr bei dem Gericht sitzen; denn wenn es die Richter bedünkte, daß es nicht ziemlich, billig und nöthig sei, eine Sache zu appelliren und sie die Appellation doch erkennen müßten, würden sie meineidig werden. Es habe nämlich als Recht gegolten, daß wenn die Richter das Appelliren („es") für nothwendig befunden, sie es erkannt haben, sonst nicht. Dabei soll sie auch der letzte, durch die vier Orte errichtete Vertrag schirmen; denn als sie denselben siegeln sollten, haben sie ihr Landrecht mit Schwyz und Glarus, ihr Landrecht, Landseid, Freiheiten, Brief und Siegel, Gewohnheit, altes Herkommen und Rechte vorbehalten, bei denen sie noch jetzt zu bleiben verhoffen. Der Abt und seine Mithaften weisen nochmals auf den Brief derer von Raron hin, worin es heiße, was seit gewisser Zeit berechtiget worden, das lassen sie gütlich bleiben; die von Raron hätten es also nicht fallen lassen müssen; wenn man nicht appelliren könnte, hieße es, daß sie es „für und für" bleiben lassen. In den Freiheiten der Toggenburger stehe kein Buchstaben von einer Befreiung von der Appellation. Auch bei andern Orten, Städten und Ländern, die höhere Freiheiten als die Grafschaft besitzen, bestehe die Appellation, z. B. bei Bremgarten, Baden, Mellingen und andern Orten, die eigenen Stock und Galgen haben. Wenn auch von der Obrigkeit ein anderes Urtheil gesprochen werde, so kränke dieses Ehre und Eid derjenigen Richter, die zuerst in der Sache gesprochen, nicht. Die Toggenburger dupliciren: sie schwören einen Eid in der Grafschaft zusammen, einander bei dem Rechten zu schützen und zu handhaben, und wiederholen hiebei schon Angebrachtes betreffend den Ausschluß fremder Gerichte. Der Abt erwiedert, es handle sich um keinen fremden Richter, sondern um die natürliche Obrigkeit, an die nach gemeinem Brauch alle Unterthanen appelliren können. Dabei habe er noch einen Punkt zu berühren. Gerüchtsweise höre man, daß einige Toggenburger sagen, wenn der Abt diese Sache gewinne, so werden die Prädicanten aus der Grafschaft vertrieben werden, was ihnen das Allerschwerste sei. Sollte solches wirklich geredet worden sein, so geschehe dem Abt Unrecht, da er die Toggenburger bei dem, was der zweite Artikel des letzten Vertrages in Betreff des Glaubens zugebe, gänzlich verbleiben lasse und der gegenwärtige Streit nur die Appellation berühre. Die Toggenburger berufen sich wiederholt darauf, daß ihr im Landrecht mit Schwyz und Glarus vorbehaltener Gebrauch, Recht und altes Herkommen dahin gehe, daß da, wo jemand ein Urtheil zu appelliren

verlange, die Richter solches nur erkennen, wenn sie es für nöthig finden, sonst aber nicht, u. s. w. Nach Verhör aller Anbringen wurde einhellig bei geschwornen Eiden erkennt: Da der Abt und der Convent in Betreff der Appellationen genugsame unparteiische Kundschaften und Urkunden aufgewiesen haben, so soll es wie von Alters her dabei bleiben, doch mit der Erläuterung: Wenn jemand in den Geginen, welche jetzt dieses Artikels wegen mit dem Abt ins Recht gestanden sind, zu appelliren begehrt, so mag er es thun, nämlich die obern Gerichte gen Lichtensteig vor den Landvogt und die untern nach Wyl vor den Hof, und soll man ihm solches erkennen und nicht vor sein. Dieses Urtheil soll sowohl dem Abt als den Landleuten aus der Grafschaft Toggenburg an ihren Freiheiten, Briefen, Siegeln, Landrechten, Sprüchen und Vertragsbriefen, auch früher ergangenen Urtheilen und ihrem Landseid unschädlich und unnachtheilig sein. **b.** Unter denselben Parteien walten verschiedene andere Streitpunkte, die man früher umsonst gütlich beizulegen suchte. Endlich wurde soviel erreicht, daß die Parteien einwilligten, auf heute noch einen gütlichen Tag zu besuchen. Es wird nun vor den angeführten Rechtsprechern unter den genannten Parteivertretern Folgendes verhandelt: 1. Der Abt beklagt sich, daß die Toggenburger eigenmächtig eine Schatzung einführen und damit die freie Gant verdrängen wollen. Das aber sei wider Brief und Siegel biderber Leute, die Zins und Gülten haben, deren Briefe deutlich besagen, daß wenn der Zins nicht bezahlt werde, man die Unterpfänder angreifen und verganten möge. Die Toggenburger antworten, sie haben nothgedrungen die Schatzung anstatt der Gant eingeführt, da „sy" im untern Amt zu schwer und im Thurthal zu gering gewesen; im untern Amt habe Mancher Einem gegantet und ein Gut an sich gezogen, das zweimal soviel werth gewesen, als die Schuld, wodurch Andere das Ihrige verlieren mußten; im Thurthal aber habe Mancher leichter die Gant gebraucht, als den Zins vom Geld bezahlt, so daß Biederleute oft nicht befriedigt wurden. Wer aber Brief und Siegel habe, der möge nach Inhalt derselben das Unterpfand ziehen. Überhin sei die Schatzung zur Zeit eingeführt worden, als sich der Abt außer Landes befand; da er nun wieder anwesend, wolle man ohne seine Zustimmung nichts vornehmen und ersuche ihn, das Gewünschte gnädig zu bewilligen. Darauf wurde erläutert und gesetzt: Es soll fürhin jedermann bei seinen bisher aufgerichteten Briefen und Siegeln verbleiben, nach Inhalt des Buchstabens, daß man die möge einziehen mit der Gant; und wo nun Brief und Siegel auf die Gant weisen und man laut den Briefen mit den Unterpfändern so strenge verfahren wollte, und Andere an denselben verlieren müßten, da mögen die aus der Grafschaft Toggenburg solches vor dem Abt oder dessen Statthalter oder dem Landvogt anzeigen, welche dann dafür sorgen werden, daß die Unterpfänder geschätzt werden. Wenn dann dem, der Briefe auf dem Unterpfand hat, Hauptgut sammt verfallenen Zinsen und Kosten ausgerichtet werden, soll er sich dessen begnügen und das, was das Unterpfand mehr werth ist, dem Schuldner oder dessen rechten Erben überlassen. In Betreff der laufenden Schulden wird gesprochen: Es sollen in jedem Gericht in der Grafschaft zwei Biedermänner von der Gemeinde gewählt werden und diese sammt dem Weibel bei ihren Eiden die Pfänder, die ihnen gezeigt werden, schätzen; zuerst aber soll die Habe außer dem Hause, die Kaufmannsgut ist, dann erst jene im Hause geschätzt werden; ist nicht genug fahrendes Gut vorhanden, so soll liegendes für fahrendes genommen werden; erlegt Einer das Geld nicht zur rechten Zeit, so mag der, der die Pfande geschätzt hat, mit selben nach Belieben verfahren. Will Einer geliehenes Geld oder Liedlohn einziehen, oder ist Einer für den Andern Bürge geworden und noch nicht gelöst und muß er um solche Ansprachen Pfänder schätzen lassen, so soll man ihm den dritten Pfennig darauf schätzen. Wenn jemand, es sei um was für Schulden es wäre, vor den Schätzern verthädiget würde und der Schuldner dem Vertrag nicht nachlebt und der Ansprecher daher wieder schätzen muß, dem soll auch der dritte Pfenning

zugeschätzt werden. Ergeht Klage, daß die Schätzer zu hoch oder zu niedrig geschätzt haben, so soll der Landvogt sammt dem ganzen Landrath daran sein, daß jedermann für das Seine bezahlt werde. 2. Der Abt klagt, daß die aus der Grafschaft sich weigern, die Lehen zu empfangen und die Lehenspflicht zu leisten wie von Altem her, da doch der letzte Vertrag vorschreibe, daß man ihn einsitzen lasse in die Rechte wie früher. Die Toggenburger antworten, sie bestreiten das Empfangen der Lehen nicht, doch soll ihnen der Abt dieselben leihen zu Lichtensteig in seinem Hause, damit sie nicht unter Aufwand von Kosten diesfalls außer Land müssen. Die Parteien werden dahin vereinbart: Hinfort, wenn ein neuer Abt zu St. Gallen erwählt wird, soll derselbe denen aus der Grafschaft, welche Lehen vom Kloster inne haben, einen Lehentag verkünden, und zwar denen im Thurthal nach Sidwald und den untern Gerichten nach Lichtensteig; dort soll der Abt jedem sein Lehen erneuern und bestätigen, ausgenommen da, wo sich die Lehen durch Erbschaft, Kauf oder Tausch verändert haben; denn solche Lehenleute sollen innert Jahresfrist nach Wyl kommen und daselbst am Hof ihr Lehen erhalten; wer es unterläßt, hat nach Lehenrecht sein Lehen verwirkt. 3. Der Abt beschwert sich, daß die Toggenburger nicht mehr den Landrath besuchen wollen, es sei denn, daß der Abt ihnen eine bestimmte Besoldung gebe. Er sei aber doch ihr rechter Oberherr und sie ihm Huldigung und Pflicht zu thun schuldig. Wenn der Landvogt den Landrath berufe, so sollen sie gehorsamen und sich mit dem begnügen, wie sie seit Altem her und zu Landvogt Miles Zeit gehalten worden, nämlich daß sie mit Essen und Trinken nach Nothdurft versehen werden; was dagegen muthwillig auf der Straße an Kosten auf den Abt auflaufe, glaube er nicht abtragen zu müssen. Die Toggenburger antworten, bei der jetzigen Theurung sei es den Leuten zu schwer, aus dem Thurthal und dem Wildenhaus, dritthalb große Meilen weit, nach Lichtensteig in den Landrath zu gehen. Sie bitten daher, eine ziemliche Belohnung anzusetzen, damit sie desto eher dem Abt gehorsam sein können. Die Parteien werden dahin vereinbart: Wenn ein Landvogt einen Landrath oder ein Landgericht zusammenruft, so soll der Abt einem jeden, der dazu verordnet ist, täglich für Kosten, Lohn und Zehrung 5 Constanzerbatzen geben; geht der Rath oder das Gericht des Abends so spät auseinander, daß die Räthe oder Richter nicht mehr heimkommen können, so soll der Abt denen, welche oberhalb Kappel und unterhalb Gonzenbach wohnen, für die Heimkehr 2½ Batzen geben; die Rathsverordneten sollen bei dem Landvogt sitzen, so lange es ihm gefällig ist, doch bei Tag und nicht bei Nacht. Wollte ein Landvogt einen zugelaufenen Rath berufen, an Jahrmärkten, Wochenmärkten oder sonst, so soll niemand das zu leisten verpflichtet sein („des zegeben nit schuldig sin"), wie von Alters her üblich gewesen. — Da beide Parteien obstehende Artikel angenommen und zu halten versprochen haben, so wird von Landammann und Rath zu Glarus, auch im Namen der Gesandten von Schwyz eine Urkunde darüber ausgestellt, und geloben Abt und Convent des Klosters St. Gallen und ebenso die aus der Grafschaft Toggenburg, um Friede, Ruhe, auch Einigkeit willen obstehende Artikel treulich und wohl zu halten. Die Urkunde ist besiegelt von Abt Diethelm, von Decan und Convent des Klosters St. Gallen und mit dem Landessiegel der Grafschaft Toggenburg.

c. Der Abt trägt vor, daß die Toggenburger vor Kurzem einen Todtschlag vor dem Landgericht berechtigt und ihm, als dem rechten Oberherrn, nur die Kosten, aber weder das Gut, noch eine Buße zugesprochen haben. Ferner sei in der Grafschaft Einer gerichtet worden, wobei dem Abt ebenfalls nur eine bestimmte Buße, nicht aber das Vermögen zubekennt wurde, wie es bei allen Obrigkeiten und auch in der Grafschaft sonst hergebracht worden sei; denn wenn ein habloser Landfahrer abgethan werde, müsse der Abt die Kosten auch bezahlen. Bei den niedern Gerichten werde oft gar „spöttlich" und oft gar nichts gesprochen, anstatt daß man sich an die Offnungen und Satzungen halten sollte. Die Toggenburger antworten, sie seien hier-

über ohne Instruction, wollen aber die Klage, die sie in Schrift verlangen, an den Landrath bringen. Es wird dieses den Gesandten der Toggenburger ernstlich befohlen und ihnen vorgestellt, wohin es führe, wenn weder Strafen erkennt werden, noch „Mannszucht" unter ihnen herrsche. Können indessen sie und der Abt nicht einig werden, so sei das Recht niemand abgeschlagen. **d.** Der Abt klagt ferner, daß die Toggenburger in den Landrath verordnen wer ihnen gefalle; da aber der Abt ihr Oberherr sei und den Rath bezahlen müsse, so sollte ihm auch zukommen, darin zu setzen, wen er wolle. Wenn die Landleute wegen ihrer eigenen Geschäfte, die den Abt nichts angehen und wobei er nichts zu bezahlen habe, z. B. wegen ihres Landrechts mit Schwyz und Glarus oder wegen Kriegsläufen u. dgl. Rath halten wollen, wolle der Abt ihnen die Rathsglieder nicht bestimmen; diesen Grundsatz haben sie früher, gemäß eines Urtheilbriefs, selbst anerkannt. Die Toggenburger erwiedern: von Alters her wählen sie in den Landrath wer ihnen gefalle, und sie meinen, daß es die „witzigesten und kommlichsten" seien; das vom Abt angeführte Urtheil bestimme, es solle in Betreff des Landrathes gehalten werden, wie bei Landvogt Miles sel. Zeiten, und damals sei es gehalten worden, wie sie es jetzt als richtig behaupten. Da die Parteien uneinig und man nicht weiß, wie es bei Landvogt Miles Zeit geübt worden ist, so wird den Parteien aufgetragen, heimzugehen und sich bei den Alten zu erkundigen, wie früher die Übung war. Können sie dann nicht einig werden, so mögen sie hierüber ebenfalls das Recht brauchen. **e.** Die Toggenburger Gesandten sollen vor dem ganzen Landrath anzeigen, es wäre der Wille derer von Schwyz und Glarus, daß in der Grafschaft vorgeschrieben würde, daß keine Kernengülten errichtet und die errichteten, welche ablösig sind, wieder abgelöst würden. Ebenso sollten keine Gülten mehr auf „die gant, ouch für stür, brüch und reiskosten wisend", errichtet werden, weil das dem armen Mann zu schwer falle; Zinsbriefe sollten nicht anders als für einen von zwanzig Gulden oder Pfennigen aufgestellt werden. Wenn sie aber das Recht wollen, das die beiden Länder Schwyz und Glarus haben, daß keiner außer Landes („vor dem land") Geld auf Zins entlehnen und darum im Lande gelegene Pfänder versetzen dürfe; wenn aber einer Pfänder außer Land habe, daß er auf dieselben wohl Geld entlehnen möge; daß aber im Lande ein Landmann dem andern wohl Geld leihen möge, doch nur um einen von zwanzig, das möge man ihnen wohl rathen und sei aus Pflicht des Landrechts ihnen das zu rathen schuldig. **f.** Betreffend die Gant, den Rath und Anderes ist verlangt und verfügt worden, daß einigen Geginen, welche es verlangen, die bezüglichen Anträge schriftlich zugestellt werden sollen, damit sie hierüber gemeinden und die Räthe dann auf Mittwoch nach Martini zu einem zweifachen Landrath mit Vollmacht sich einfinden können „und min herr landvogt inen die schetzung nit bis uf obbestimmten nechsten lanzrat nachlassen wollen, aber die gant erlaubt, wo man die zuvor angenomen ouch mit gericht und recht heißen faren und biderblüt vertigen, damit niemand ab uns klag hette."

Die Lucerner Quelle enthaltet nur **a** und **b**, jeden Artikel in besonderer Ausfertigung; **a** siegelt Landammann Aebli und der gesessene Rath zu Glarus; **f** findet sich in der St. Galler Quelle auf einem besondern Zeddel zwischen das Blatt, welches **c** und **d**, und dasjenige welches **e** enthaltet, eingefügt und ist übel redigirt, so daß sein Inhalt nicht ohne Vorbehalt gegeben werden darf.

704.

Solothurn. 1539, 21. November.

Staatsarchiv Bern: Solothurn Bücher M, S. 122. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Boten von Bern erscheinen zu Solothurn und eröffnen: 1. man vernehme „feldmärsweise", daß die von Solothurn Einige von Kriegstetten des Glaubens wegen gestraft haben. Da nun unlängst zwischen beiden Städten ein Vertrag vereinbart und in demselben in einem Artikel bestimmt worden sei, wie die von Kriegstetten in Betreff der Messe und des Glaubens zu halten seien, so verlangen sie, daß die von Solothurn mit ihnen eine Botschaft nach Kriegstetten senden, um dort die Gemeinde zu versammeln und derselben den betreffenden Artikel zu eröffnen. Schultheiß und Räthe von Solothurn antworten: dieser Artikel sei ihnen wohl bekannt und bisher von ihnen gehalten worden und es werde ferner demselben stattgethan werden. Da der Vertrag aber nicht vorschreibe, daß der benannte Artikel der Gemeinde eröffnet werden solle, so ersuchen sie die von Bern freundlich, von ihrem Verlangen abzugehen; andernfalls erbiete man ihnen das Recht gemäß den beschwornen Bünden.

2. Die Gesandten von Bern bringen ferner an, der „Stein" gegen den Bischof von Basel sei „angestellt", bis der Bischof auch seine Botschaft dabei haben könne. K. A. Solothurn: Rathsbuch Nr. 30, S. 353.

Die Solothurner Quelle enthält als Datum, mit späterer Schrift beigefügt, den 28. November (Freitag nach Katharinä); die Berner Quelle ist ohne Datum; am zuverläßigsten ist wohl das Solothurner Rathsbuch Nr. 30, S. 353, welches die Verhandlung auf Freitag nach Othmar (21. November) verzeichnet, weßhalb wir für den Text dieses Datum gewählt haben. Ziff. 1 wird schon unterm 5. August neben andern untergeordneten Angelegenheiten dem Hans Franz Nägeli und Jacob Wagner, als Boten nach Solothurn in die Instruction gegeben. Das Rathsbuch von Solothurn Nr. 30, S. 234, welches zum 7. August Verhandlungen über die andern Instructionspunkte verzeichnet, berührt die Kriegstetter Angelegenheit nicht. Es mag beinebens folgende Missive beachtet werden:

1539, 24. November. Bern an Solothurn. Die in letzter Woche in Solothurn gewesenen Gesandten haben berichtet, was wegen Kriegstetten verhandelt worden sei. Bern könne sich mit der von Solothurn ertheilten Antwort nicht begnügen. Nachdem man in Betreff des gewalteten Streites einen besiegelten Vertrag errichtet, sollte sich kein Theil beschweren, denselben denen zu Kriegstetten, die er eben angehe, zu ihrem Verhalt zu offenbaren. Man begehre daher zu wissen, ob die von Solothurn die von Bern drängen wollen, diesen Vertrag zu „verflachen, in unsern gehälten (Archiven) zu behalten und also zu vertruken." Wenn wirklich die Meinung walte, daß die von Bern von dem Vertrag („des") abstehen sollten, wolle man das Recht angeboten haben. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 163.

705.

Greyerz. 1539, 24. November.

Eine Botschaft von Freiburg, bestehend aus Petermann Perroman, Schultheiß, und Petermann Schmid, des Raths, condolirt für den Tod des Grafen und verhandelt Anderes.

Es stehen uns diesfalls folgende Acten zur Hand:

1) Die genannten Gesandten erhalten folgende Instruction: 1. Der Gräfin und deren Kindern im Namen derer von Freiburg das Beileid über den Tod des Grafen zu bezeugen und die Gräfin zu versichern, daß man das Haus Greyerz für empfohlen halte. Würde sich fügen, daß sich die Gemeinde der Landleute, die Bürgerschaft der Stadt oder sonst „fürneme und vernannte" Personen versammelten, sollen die Gesandten vor diesen ihren Auftrag wiederholen. 2. Wenn die Landleute merken lassen, daß sie die Erneuerung des Burgrechts gerne sehen würden, sollen die Gesandten eröffnen, daß die von Freiburg ganz geneigt seien, sobald jene mit ihrem rechtmäßigen und natürlichen Herrn versehen, mit diesem die Erneuerung vorzunehmen. 3. Wenn die Tortschen und Lichter in Greyerz sind, sollen diese durch die Gesandten unter Wiederholung ihrer Beileidsbezeugung der Gräfin und dem „Hofgesind" präsentirt werden. K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, f. 22.

2) 1539, 30. November eröffnet vor Räthen und Burgern zu Bern der Hofmeister von Greyerz: letzten Montag, als der Graf begraben worden, sei eine Botschaft von Freiburg erschienen, habe das Beileid derer von Freiburg bezeugt, vierundzwanzig Tortschen mit ihrem Wappen geschenkt und sich der Frau, den Kindern und Landleuten empfohlen. Als man später der Geschäfte wegen bei einander war, habe die Freiburger Botschaft gesagt, man solle auf den Hofmeister Acht haben, der werde eine Ursache der Zerstörung des Landes sein, denn er sei ein lutherischer Bub; das habe dem Hofmeister ein Freund gemeldet; die Gräfin empfehle sich abermals denen von Bern. Räthe und Burger antworten, er solle die Frau und Kinder dessen versichern, was man früher geschrieben, beinebens auf Alles Acht haben und bei Tag und Nacht berichten, was sich zutrage. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 269, S. 214.

3) 1539, 2. December. Freiburg an seine Gesandten zu Lucern. Die Gesandten, welche nach dem Tode des Grafen von Greyerz hingeschickt worden, das Leid zu klagen und Anderes zu verhandeln, hätten heimgebracht, die Unterthanen des Grafen, Nachbaren und Burger derer von Freiburg, seien geneigten guten Willens, so zwar, daß sie ohne die von Freiburg nichts unternehmen und mit diesen im alten christlichen Wesen und Glauben verharren wollen. In Folge eingezogener Erkundigungen, was Seitens derer von Bern oder sonst in Betreff der Grafschaft beabsichtigt werde, habe der Vogt zu Boll berichtet, daß die von Bern dahin geschrieben haben sollen. Dasselbe habe Jacob Schlech in Folge von Nachfragen bei dem Herrn von Villarsel und Andern bestätigt; doch sei das Volk in der Grafschaft noch immer desselben Gemüths. Das wollen die Gesandten den Boten der sechs (katholischen) Orte anzeigen, sie um getreues Aufsehen bitten und wenn sie nicht Vollmacht zu einem Beschlusse haben, sie zur Ansetzung eines beförderlichen Tages vermögen.
K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 13, f. 21, mit dem offenbar unrichtigen Datum »secunda Novembris«.

706.

Schwyz. 1539, 1. December (Montag nach Andreä).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag von Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Den Zoller in Bellenz will man bis Bartholomäi (24. August) bleiben lassen. Dann soll der Zoll auf die Gant geschlagen werden. Wer aber darauf bietet, der soll für den Betrag, um den man mit ihm einig wird, vollständige Trostung geben. Indessen hat man auch davon geredet, daß der Zoll nicht nach dem Zollbuch, sondern mit Rücksicht auf den den Kaufleuten gewährten Nachlaß verlehnt werden solle. **b.** Kaspar Polli von Corduno aus der Grafschaft Bellenz ist von Philipp de Cusa, des Meister Bartholomäs Sohn, erstochen worden. Da sich die Verwandten beider Parteien vereinigt haben, so hat man den Philipp liberirt; er soll aber jedem Ort zwei Kronen geben. **c.** Betreffend die von Rapperswyl wird verabredet: 1. weil sie

gemäß ihrem Burgrecht je zu fünf Jahren, oder wann es gefordert wird, den IV Orten huldigen sollen und dieses lange Jahre nicht mehr geschehen ist, so soll der Eid von ihnen eingenommen werden. 2. Da die Collatur der dortigen Pfarrei und Frühmesserei den IV Orten zusteht, die von Rapperswyl nun diese Pfründen besetzen, aber die dahin erwählten Priester nicht präsentiren, so soll man mit ihnen reden, daß sie sich gemäß den Freiheiten und dem zuletzt aufgerichteten Vertrage halten. 3. Wenn die von Rapperswyl dem Schultheißen schwören, verpflichten sie sich, („hand sy fürkomnus"), daß keiner bei den IV Orten Rath suche, noch Klage erhebe, noch dahin appellire. Man will aber, daß jeder bei den IV Orten oder jedem derselben insbesondere, als bei seiner Obrigkeit, sich Raths erholen, Beschwerde führen und Rathschläge und Urtheile dahin appelliren möge. 4. Da die Rapperswyler die IV Orte Eidgenossen nennen, diese aber mit jenen nicht in Bünden stehen, sondern ihre Oberherren sind und jene ihnen gehuldigt und geschworen haben, so wollen sie billig von den Rapperswylern Herren und nicht Eidgenossen genannt werden. 5. Ungeachtet die Orte („wir") zu Zeiten verboten, zu fremden Fürsten und Herren zu ziehen, sind die von Rapperswyl doch hingezogen. Man will nun, daß wenn die Orte dieses verbieten, auch die Rapperswyler in dem Verbot stillsitzen sollen. 6. Damit man diese Artikel denen von Rapperswyl „stattlich" möge vorführen, sollen die Boten auf Samstag zu Nacht nach dem zwölften Tag (10. Januar 1540) in Rapperswyl sein, und zwar mit Vollmacht, den Rapperswylern, wenn sie sich widersetzen sollten, einen Rechtstag anzusetzen.

707.

Lucern. 1539, 3. December (Mittwoch nach Andreä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 344. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Liasso 82. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. (Lorenz) Brandenburger; (Ulrich) Nix. (Andere unbekannt).

a. Dieser Tag wird auf Ansuchen Freiburgs besucht. Dessen Boten eröffnen nun in langem und wohlberedtem Vortrage: Nach dem Absterben des Grafen von Greyerz, dessen Grafschaft durch alte Burgrechte und Verträge mit Freiburg verbunden sei und in dem Cirkel des Bundes der X Orte liege, möchte vielleicht Bern, des gebotenen Rechtes ungeachtet, gegen die Leute Gewalt brauchen und sie vom Glauben zu drängen suchen; dann wäre Freiburg von dem neuen Glauben ganz umgeben, was dem wahren Glauben wie den Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt großen Abbruch thun würde; deßhalb bitten sie uns dringend, vermöge der Bünde, des Burgrechts und des Landfriedens ein getreues Aufsehen auf sie zu haben und ihnen Hülfe und Beistand zu gewähren, wie man es zu Tagen oft verheißen und in einem hier aufgerichteten Abschied zugesichert habe; sie wollen das, wenn es je die Noth erfordere, mit Leib und Gut zu verdienen streben. Da man nicht gewußt hat, was Freiburg vorbringen werde, so nimmt man dies in die Abschiede, um auf dem nächsten Tag zu Baden Antwort zu geben und die Sache wo möglich in Güte zu beseitigen oder einen andern Tag dafür anzusetzen. **b.** Unterwalden beantragt, auf dem nächsten Tag zu Baden vor aller Handlung von Bern Antwort zu fordern, ob es die Reden Sekelmeister Tillmanns und Ammann Beroldingers so in die Abschiede aufnehmen wolle, wie die Schiedleute sie fassen. Heimzubringen. **c.** Vogt an der Rüti von Schwyz hat auf dem letzten Tag zu Baden das Ansuchen gestellt, ihn zum Amtmann in Münsterlingen zu wählen. Da man,

wiewohl niemand ihm das Amt mißgönnt, besorgen muß, daß den Altgläubigen „Nachtheil und Eingang (Präcedens) gegen den übrigen Neugläubigen" daraus entspringen möchte, und in Betracht zieht, daß er dieser Stelle nicht bedürfe, so wollen die VII Orte auf nächstem Tage sich zuvor besonders unterreden, ob man ihn abweisen wolle. **d.** Uri führt Beschwerde über die Verordnung Lucerns, daß wöchentlich nur zwei Schiffe mit Korn hinein kommen, was nicht genüge, um das Bedürfniß des Landes und der ennetbirgischen Vogteien zu befriedigen; es wolle zwar, wenn nur zwei Schiffe kommen, sich damit begnügen, könne dann aber nichts über das Gebirge lassen und müsse protestiren, daß es an den daherigen Folgen keine Schuld trage. Lucern antwortet, es habe zum Nutzen und Frommen Aller jene Verordnung gemacht aus keiner andern Absicht, als Fürkauf und Aufschlag zu verhüten; es habe jedoch nichts dagegen, wenn die übrigen Eidgenossen etwas Anderes beschließen. Demnach wird gegen Uri bemerkt, man sehe wohl ein, daß man Leib und Gut wie Brüder zusammensetzen und miteinander theilen soll; aber dem Fürkauf müsse man zum Wohl der armen Leute begegnen; den Unterthanen ennet dem Gebirg werde „damit" wenig geholfen; man wolle aber Uri's Begehren heimbringen und lasse es bis zum nächsten Tag in Baden bei der Ordnung Lucerns bewenden. **e.** Der Ammann von Herznach von Münster bittet die von Freiburg um ein Fenster und ihr Wappen in sein neues Wirthshaus.

e aus dem Freiburger Abschied, dem dieser Artikel auf einem besondern Blatte beigelegt ist.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 57, s. d. 22. November.

708.

Greyerz. 1539, kurz vor dem 7. December.

Verhandlung zwischen Freiburg und Greyerz.

Gesandte: Freiburg. Petermann Ammann, alt-Burgermeister; Petermann Schmid, des Raths.

Wir müssen uns auf die folgenden Mittheilungen beschränken:

1) Instruction: 1. Die Gesandten sollen den jungen Grafen und die versammelte Gemeinde erinnern, wie sie und die Stadt Freiburg bisher in Freundschaft gelebt und einander viel Liebes und Gutes bewiesen haben, was die von Freiburg fortzusetzen geneigt seien, in der Meinung, daß der Graf und seine Unterthanen hinfür nicht minder gutwillig befunden werden. Da indessen nach dem Tode des Vaters des jetzigen Grafen Aenderungen eintreten möchten, seien die Gesandten beauftragt, anzuzeigen, wie der verstorbene Graf und seine Landleute im Laufe der verflossenen Jahre sich gegen die von Freiburg erklärt haben. Sie haben sich nämlich erklärt, ihre getreuen Bürger und Nachbarn zu sein und alles Gute nach bestem Vermögen zu erweisen, insbesondere bei dem christlichen Glauben zu verharren; die von Freiburg verlangen nun, zu vernehmen, ob dieser Entschluß fernerhin aufrechterhalten werden wolle. Den geneigten Willen derer von Freiburg möge man insbesondere auch daraus entnehmen, daß sie, um die Grafschaft frei zu erhalten auf die Herrlichkeit und Stadt Vivis verzichtet haben. Den Grafen sollen die Gesandten insbesondere der Liebe und Freundschaft derer von Freiburg versichern, die denn auch wegen des Handels betreffend die Herrschaft Corbers den verlangten Aufschub von vier Monaten und das Ziel wegen der Zinse bewilligt haben. 2. Das Schreiben wegen des Tags von Rue wissen die Gesandten zu verantworten. 3. „Gedenken des hofmeisters ouch burgrechten halb für üwer personen, als ir wüssen, anzug ze thund". K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, f. 27.

2) Die Instruction für den Tag vom 23. December in Lucern besagt, der Graf und dessen Landleute haben sich gegenüber den Rathsanwälten derer von Freiburg erläutert, daß sie gänzlich beim alten Glauben verbleiben, Bund und Burgrecht und gemachte Zusagen treulich halten wollen. Ibidem, f. 30.

Das annähernde Datum folgt aus einer Missive vom 7. December von Freiburg an seine Gesandten zu Baden, in welcher das in der oben angeführten Instruction enthaltene Resultat der Verhandlung gemeldet wird. K.A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 13, f. 22.

709.

Baden. 1539, 8. December.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede L. 1, f. 359. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 94. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede HH. 661. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1537—1539. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 13. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Peter Imhag, Venner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, des Raths. Uri. Kaspar Gisler, des Raths. Schwyz. Martin Aufdermaur, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hans Bünti, Landammann von Nidwalden. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bat Sumerer; Fridli Ryf, beide des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Urs Hugi, Schultheiß; Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Ulrich Broger, alt-Ammann; Moriz Gartenhauser. — E. A. A., f. 68 b.

a. 1. Es wird Beschwerde geführt, daß den Verordnungen gegen den Fürkauf nicht überall nachgelebt werde, indem einzelne Personen große Maßen Korn, Roggen, Haber und andere Frucht aufkaufen und zusammenschütten, was die Theurung befördere. Da man allgemein Willens ist, solchen Fürkauf abzustellen, so hat man erkennt, es solle bei den erlassenen Abschieden zu Baden schlechtweg bleiben und jede Obrigkeit ernstlich darauf halten, daß ihnen steif und stät nachgelebt und jeder Übertreter ohne Schonung bestraft werde. Wenn das eine oder andere Ort etwas Wirksameres findet, um den Fürkauf abzustellen, so mag es die entsprechenden Anstalten treffen. 2. An die III Bünde wird geschrieben, man habe vernommen, daß einige ihrer Säumer, wenn sie an den Comersee kommen, nicht die rechte Straße gegen das Veltlin einschlagen, sondern ihre Waare an Kaufleute am See verkaufen, so daß dann das Korn den Unterthanen des Herzogthums zukommt. Sie sollen nicht bloß verbieten, daß solches ferner geschehe, sondern Wachen aufstellen und die Fehlbaren bestrafen, indem man sonst genöthigt wäre, ihnen nicht mehr so viel Korn zuführen zu lassen, was die Armen der Eidgenossen schon zu entgelten haben. 3. (Zusatz für Zürich:) Es wird auch angezogen, daß eine große Menge Getreide über „den Berg" geführt werde, daß die Reichen von Lauis, Luggarus, Bellenz und anderswoher „ihnen" (den Säumern?) entgegen reiten, die Frucht auf der Straße kaufen, dann hinabführen, aufschütten und den armen Leuten theuer geben. Daher hat man verordnet, es sollen Zürich und Schwyz auf Sonntag St. Thomas Tag (21. December) ihre Botschaft nach Uri schicken; die Boten haben dann zu beachten, wie viel Frucht auf dem Wege sei; in Bellenz, Lauis ꝛc. sollen sie die Häuser untersuchen und jeden, der Frucht zum Wuchern aufgeschüttet hat, um 100 Kronen strafen, ohne Unterschied ob es Eidgenossen, Unterthanen oder Fremde seien; den Händlern sollen sie ernstlich verbieten, die armen Leute zu überfordern. Über Alles haben sie auf dem nächsten Tage Bericht zu geben. **b.** Der Landvogt zu Baden berichtet, daß er, nachdem der Abt von Wettingen mit Tod abgegangen, alle Briefe, Bücher und Rödel sammt dem Silber-

geschirr und den Kostbarkeiten verschlossen und die Schlüssel zu seinen Handen genommen, dem Prior und einem jungen Herrn die Führung des Haushaltes übertragen habe, Alles bis auf weitern Bescheid. Darauf verfügen sich die Boten nach Wettingen, nehmen Einsicht von dem Haushalt und stellen an den Convent die Frage, was er zu thun begehre, worauf „sie" die Bitte stellen, man möchte sie bis St. Johannstag im Sommer mit einander haushalten lassen; inzwischen wollen sie den Abt von Salmansweiler als Obersten um Rath angehen. Es wird nun bestätigt, was der Landvogt verfügt hat und dem Prior befohlen, die Geschäfte zu führen und Einen zu verordnen, der den Gottesdienst besorge. Der Landvogt, Untervogt und Schreiber zu Baden sollen darüber wachen, daß nichts veruntreut werde, auch zu erfahren suchen, wie viel das Kloster schuldig sei. Dies Alles sollen die Boten heimbringen, um auf nächstem Tage zu entscheiden, ob man einen geistlichen Herrn und Abt oder einen tauglichen Laien als Verwalter einsetzen wolle, der für das Gotteshaus einige Jahre sorge. (Zürich soll den Schaffner im Wettingerhof anweisen, ehrlich hauszuhalten, damit er hernach den VIII Orten Rechnung zu geben wisse.) **c.** Die Fähren von Coblenz bringen vor, ihr Fahr sei so schlecht und „mißlich" geworden, daß oft niemand fahren könne; daher stellen sie die unterthänige Bitte, daß man ihnen erlaube, auf ihre eigenen Kosten ein Seil zu spannen, wie zu Wettingen und Windisch. Heimzubringen; Antwort auf nächstem Tag. **d.** Der Span zwischen Appenzell und Burgermeister von Watt von St. Gallen wird rechtlich dahin entschieden: Da der Burgermeister die fraglichen Worte gar nicht zur Schmälerung von jemands Ehre oder in arger Meinung geredet, so sollen dieselben niemand an seiner Ehre nachtheilig sein; die von Appenzell haben sich ehrlich und wohl verantwortet. **e.** Schultheiß Flekenstein von Lucern verantwortet sich gegen die Anklage wegen Fürkauf mit Korn, so daß die Boten sich damit zufrieden geben. **f.** Er begehrt auch Antwort auf seinen allen Orten zugesandten Vortrag, worauf er von der Mehrheit den Bescheid erhält, man habe sich bereits für Hieronymus Moresin bei dem Bischof von Como verwendet und könne sich daher Ehren halb nicht wieder für einen Andern verwenden. Da er verlangt, daß man Moresin und Heinrich Troger anhalte, ihm auf dem nächsten Tage für die vorgegebene Unwahrheit und Verunglimpfung des Rechten zu sein, so wird ihm erwiedert, man wisse nicht, daß Moresin oder Troger ihn je an seiner Ehre angegriffen, und man bitte ihn, die Sache ruhen zu lassen. Später tritt er nochmals vor und begehrt zum höchsten, daß man seine Gegner hieher ins Recht lade. Da Lucern ihn unterstützt, so entgegnet Uri, Flekenstein solle jeden, an dem er etwas suche, in dem Gebiete belangen, wo jeder wohne; auch Moresin und Troger werden ihn dann für seine Zureden belangen. Es wird nun zwar bemerkt, wenn jede Sache oder Äußerung, die zu Tagen vor den eidgenössischen Räthen vorfallen, wieder vor ihnen beurtheilt werden sollte, so müßte man immer beisammen bleiben; aber auf Flekensteins und Lucerns Gesuch wollen die Boten, damit sie weder zu viel noch zu wenig thun, den Handel in den Abschied nehmen, um auf dem nächsten Tag zu beschließen, wohin die Parteien zum Recht kommen sollen. **g.** Rotweil hat geschrieben, es danke für die letzte Zuschrift; Christoph von Landenberg habe sich seither ruhig verhalten; es sei aber nicht in Erfahrung zu bringen, wo er sich aufhalte und wer sich seiner annehme; die Stadt und die Ihrigen seien aber in steter Besorgniß, er möchte sie unversehens überfallen und schädigen; darum bitten sie dringend, ihnen treulich berathen und beholfen zu sein. Antwort wie ab letztem Tage, sie mögen kundschaften und sogleich Alles berichten, was ihnen begegne. **h.** Venner Imhag von Bern, der so eben von der Klosterrechnung im Thurgau zurückgekommen, zeigt an, es seien einige Mängel und „ehehafte Ursachen" in den Gotteshäusern vorhanden, was Alles in den Rechnungen verabschiedet worden; darum sei nöthig, auf den nächsten Tag die Klostervögte herzuberufen, den Abschied zu verhören und dann je nach Umständen zu handeln. Dazu sollen die Boten auf dem nächsten Tag Vollmacht haben. **i.** Der

Vogt im Rheinthal meldet, die von Rheineck begehren, da ihr Rathhaus zu klein sei und das Kaufhaus zur Hälfte den Eidgenossen gehöre, daß man ihnen gestatte, auf letzteres eine Rathsstube und eine Behausung zu bauen, und ihnen die Hälfte an die Kosten gebe. Heimzubringen. **k.** Ueber das Vorhaben des Bischofs und Domcapitels zu Constanz, in die Reichenau zu ziehen, eröffnen die Boten ihre Vollmachten. Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell: Die Sache sei für die ganze Eidgenossenschaft von größter Wichtigkeit; denn wenn der Bischof und das Domcapitel dahin kommen und die Au dem Gebiet des Kaisers incorporirt werde, so ziehe man sich und den Nachkommen eine große Gefahr auf den Hals, die man jetzt wohl abwenden könnte; darum seien ihre Herren entschlossen, solches nicht zu gestatten; sie stellen daher an die übrigen Orte die dringendste Bitte, das wohl zu bedenken, und die drohende Gefahr nicht zu gering anzuschlagen. Dagegen erklären Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn: die Reichenau liege nicht auf eidgenössischem Gebiete, sondern jenseits des Rheins, in kaiserlichen Landen; daher habe man keine Befugniß, da etwas zu gebieten oder zu hindern; und weil der Kaiser, der König und der Papst ihre Einwilligung dazu bereits gegeben und den getroffenen Tausch genehmigt haben, so können sie, die sieben Orte, dies wohl nicht wehren, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Bischof und das Domcapitel den Herrlichkeiten, Zinsen und Gülten, die sie in den gemeinen Herrschaften und einigen Orten besitzen, keinen andern Schirmherrn geben, als die Eidgenossen insgemein oder die betreffenden Obrigkeiten; auch sollen sich dieselben verschreiben, daß sie weder jetzt noch später jemals in der Reichenau Festungen oder Bauten anlegen wollen, die der Eidgenossenschaft nachtheilig wären. Zürich und Bern sammt den andern vier Orten erwiedern, sie sehen wohl, wo die Sache hinaus wolle, hätten es aber keineswegs erwartet; darum bitten sie die sieben Orte zum dringendsten, die Sache nochmals in den Abschied zu nehmen, damit man sich weiter darüber berathen könne; sonst wollten sie hiemit öffentlich protestirt haben, daß sie dazu nicht stimmen und niemals darin begriffen sein wollen. **l.** Bern antwortet auf die freundliche Zuschrift der sieben Schiedorte ab dem letzten Tage: es habe schon zweimal nachgegeben und müsse nun wünschen, daß es bei dem letzten Abschiede bleibe, d. h. als abgethan gelte. Darauf werden die V Orte von den Schiedorten ersucht, des kleinen Unterschieds wegen nicht auf ihrer Forderung zu bestehen, da doch der Abschied sage, daß die gefallenen Äußerungen niemand an seiner Ehre schaden sollen; jedenfalls erwarte man, daß sie nichts Unfreundliches beginnen, sondern gemäß den Bünden das Recht brauchen. Heimzubringen. **m.** Hauptmann Kaltschmid von Kaiserstuhl bittet: da er vor den Eidgenossen mit Unwahrheit verunglimpft worden, und man ihn allein bestraft habe, so möchte man ihm das weggenommene Gut zurückerstatten. Heimzubringen. **n.** Für obige und ferner zufallende Geschäfte wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag vor Lichtmeß (1. Februar 1540). **o.** Der Gesandte des römischen Königs begehrt, daß man Stein von dem Kauf mit dem von Klingenberg abweise. Es wird ihm geantwortet, Stein stehe unter der Obrigkeit Zürichs; er möge daher die Stadt dort ansprechen. **p.** Die Boten (von Glarus?) sollen des Kornkaufs in Wesen gedenken. **q.** Die Botschaft des röm. Königs ersucht, die von Bern zu vermögen, dem Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwald sein Einkommen zu Herzogenbuchsee verabfolgen zu lassen. Der Bote von Bern ist hierüber ohne Instruction und bemerkt, der Herr von St. Peter möge vor den Herren zu Bern erscheinen, die werden ihm gebührende Antwort geben. Nachdem man verständigt worden, daß die Parteien schon früher einander im Rechten gegenüber gestanden, hat man gefunden, wenn der Abt auf seiner Forderung beharre, möge er ferner gemäß der Erbeinung das Recht brauchen. **r.** Die Fähren von Coblenz („Coppoltz"), welche die „Buchsfaß" nach Schaffhausen hinaufführen, beklagen sich, daß der Hofmeister von Schaffhausen mit ihnen fortwährend um den Lohn „krangle" und ihnen

für einen rheinischen Gulden nur 17½ Batzen gebe. Man giebt nun dem Gesandten derer von Schaffhausen in den Abschied, sie mögen mit ihrem Hofmeister reden, daß er den Fähren für einen rheinischen Gulden gebe, was derselbe jeweilen gelte. Beinebens hat man die Schiffleute ernstlich ermahnt, daß sie die Kaufmannsgüter getreulich besorgen und nach bestem Vermögen befördern. **s.** Hans Heinrich Winkeli stellt abermals seine Armut und seine Dienste vor, die er denen von Solothurn erwiesen, und wie er in Folge derselben krank geworden sei, und bittet dringend, ihm beholfen zu sein, daß die von Solothurn ihm etwas an seine Dürftigkeit und Krankheit zu gute thun. Man bittet die von Solothurn nochmals dringend, ihm zu entsprechen. Was sie solcher Art aus Freundschaft thun wollen, mögen sie denen von Basel berichten, die es dem Winkeli anzeigen werden.

t. Dem Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal, Johannes Haab, des Raths der Stadt Zürich, wird Folgendes aufgetragen: 1. Da Einer wegen eines Diebstahls das Land gemieden hat und das Recht nicht erwarten will, so soll der Vogt das hinterlassene Gut des Gewichenen zu Handen der Obern nehmen; hiefür sei unnöthig, ein Hochgericht zu berufen, was auch von andern Vögten in gleichen Verhältnissen beobachtet werden soll. Dabei hat jeder Landvogt Vollmacht, mit den Kindern oder Freunden der Betreffenden des Guts wegen abzukommen. 2. Einige von Appenzell sind an die Vogtei zu Rheineck Korn- und Haberzinse schuldig. Es wird ihnen bewilligt, dieselben abzulösen, gleich wie andere von Appenzell den Pfarren und Pfründen im Rheinthal (Zinsen) abgelöst haben; doch soll der Landvogt das Hauptgut wieder auf sichere Unterpfänder anlegen. 3. Einige im Rheinthal wollen nicht gestatten, daß die gestifteten Jahrzeiten von den Meßpriestern begangen werden, und glauben, daß die betreffenden Zinsen ihnen zukommen sollen. Es soll nun der jeweilige Landvogt die betreffenden Zinsen armen Leuten, Verwandten der Stifter, wenn sie bedürftig sind, oder Andern als Almosen austheilen. 4. Da einige Capläne beglauben, daß ihnen von den gesetzten Jahrzeiten das ihnen bestimmte Geld verabfolgt werden solle, weil ihnen nichts abgesprochen worden sei, so giebt man dem Landvogt Vollmacht, nach seinem Ermessen der Billigkeit nach in der Sache zu handeln. 5. Weil oft Brautleute sich an einem Sonntag in der Kirche verkünden lassen und dann gleich am andern oder dritten Tage zur Kirche gehen, dann aber Andere sich beklagen, daß sie die Verkündigung nicht gehört haben und dadurch in ihren Ansprachen, die sie bezüglich jener Personen führen wollten, verkürzt werden, so wird der Landvogt ermächtigt, eine Zeit zu bestimmen, die zwischen dem Verkünden und dem offenen Kilchgang abgewartet werden soll. 6. Die im Hof zu Rüti haben vom Abt zu Pfäffers die Gerichte an sich gekauft, mögen aber sich selber nicht „beschirmen." Wenn sie nun von dem Vogt Schirm begehren, so mag er mit Bezug auf diesen Schirm in Betreff der fallenden Bußen und Strafen mit ihnen übereinkommen und diesfällige Artikel setzen, doch nicht beschlüßlich, sondern dieselben zu Tagen an die Obern gelangen lassen. 7. Dem Landvogt wird auf sein Begehren der den Obern zuständige Wein, von dem 87 Saum zu Rheineck sind, rother und weißer, der Saum um 2 Gulden zu kaufen gegeben. Er soll das betreffende Geld auf nächster Jahrrechnung erlegen und von der Gnade der Obern erwarten, was sie ihm schenken wollen. Doch soll er gemäß seinem Anerbieten dem neuen Landvogt, der von Lucern dahin kommt, etwa 10 oder 12 Saum um den gleichen Preis zurücklassen. St. A. Zürich: Rheinthal. Absch., S. 116. Besiegelt durch den Landvogt zu Baden, Jost von Meggen von Lucern. (Copie.)

Im Zürcher und Glarner Abschied fehlt **l**; im Berner **i, l**; im Basler und Schaffhauser **b, c, h, i, l, m**; im Freiburger und Solothurner **b, c, i, l, m**; **o** aus dem Zürcher; **p** aus dem Glarner; **q** aus dem Berner; **r** aus dem Schaffhauser; **s** aus dem Solothurner Abschied.

Zu **b.** Der Berner Abschied enthaltet die Worte in der Parenthese nicht.

Zu **d.** Über diesen Artikel liegt im L. A. Appenzell (abgedruckt bei Zellweger: Urk. Nr. 808) eine besondere Ausfertigung als Urkunde der Gesandten der XII Orte (ohne Appenzell), d. d. 10. December („Wolfmonat"), besiegelt von Jost von Meggen, Landvogt zu Baden. Hiernach reassumiren vorerst die Gesandten von Appenzell die bisherigen Vorgänge und eröffnen, daß ihre Herren aus erheblichen Gründen den Gegenstand nicht als eine ausgemachte Sache betrachten können und demnach gemäß dem frühern Abschied vor den XII Orten das Recht verlangen; man möge deßhalb Klage und Antwort verhören und dann entscheiden wie es sich gebühre. Dieses wird dem Doctor von Watt angezeigt und es werden beide Parteien gebeten, Klage und Antwort zum kürzesten und mit freundlichen Worten zu eröffnen. Hierauf tragen die von Appenzell ihre Klage (siehe Abschied vom 14. April **m** Note, 15. Juni **o** und 26. August **i**) vor; alt-Burgermeister von Watt antwortet durch den ihm von Burgermeister und Rath zu St. Gallen zugegebenen Beistand, Ulrich Hochrütiner, des Raths, im Sinne der im Abschied vom 14. April **m** Note von dem Tag seinen Worten gegebenen Auslegung. Die Eidgenossen erkennen auf ihren Eid im Sinne des Textes. Die Kosten tragen beide Parteien an sich; beide verlangen über diesen Spruch Briefe, die ihnen zuerkannt werden.

Zu **e** und **f.** Dahin gehörig befindet sich in der Solothurner Sammlung bei diesem Abschied ein zwar unterschrifts- und datumsloser, aber unzweifelhaft von Flekenstein eingereichter weitläufiger Vortrag, worin er sich 1. über den Vorwurf, daß er Vorkauf treibe verantwortet und 2. Folgendes ausführt: Für sein Tuchgewerbe in Lauis bedürfe er eines Hauses, das ihm bisher zu erhalten unmöglich gewesen. Dieser Umstand habe ihn veranlaßt, sich um ein Lehen des Bischofs von Como zu bewerben, welches der Moresin lange gehabt, jetzt aber seit mehr als zwei Jahren verfallen sei, und das daher der Bischof wieder verleihen wolle. Er, Flekenstein, habe diesfalls seine Obern in Lucern um eine Empfehlung ersucht, welche ihm entsprochen und auf welche der Bischof gar freundlich geantwortet habe, so daß alle Aussicht vorhanden war, daß er das Lehen erhalte. Aber während er jenseits des Gebirges war, sei Moresin zu einigen eidgenössischen Orten geritten und auf den 26. August zu Baden erschienen und habe daselbst mit unwahren Vorgaben einen „scharfen Fürdernußbrief" erlangt, der ihm zu großem Nachtheil gereiche. Da dieses seine Ehre berühre, so sei er veranlaßt, sich zu verantworten. Er legt nun diesfalls eine (in den Text wörtlich aufgenommene) Copie der unterm 27. August 1539 für Moresin ausgestellten Empfehlung vor. In derselben kommt die Stelle vor: Moresin vernehme, wie Einige von Lauis oder aus der Eidgenossenschaft, benanntlich Albert Desola ihn von dem Lehen verdrängen wollen und zu diesem Zwecke dem Bischof drohen, wenn er das Lehen ihnen nicht zuhalte, wollen sie dafür sorgen, daß er wenig Nutzen daraus ziehe. Flekenstein trägt nun weiter vor: da solcher Art er und sein „Gemeiner" verläumdet worden und, obwohl zu Baden sein Sohn begehrt habe, daß die Sache eingestellt werde, bis er sich verantworten könne, mit der Sache fürgefahren wurde, so wolle er den Moresin rechtlich belangen. Ihn verwundere beinebens, wie Moresin in seiner Empfehlung seine Rechtschaffenheit berühmen lassen möchte, da doch seine faulen Händel noch nicht vergessen seien, namentlich wie die von Lauis und dem Lauiserthal vor sechszehn Jahren ihn auf einem Tag zu Bern beklagt, daß er ihnen das Ihrige veruntreut habe, wie Abschied und Urtheilbrief es zeigen; dieser schweren Zurede habe Moresin sich noch nie entschlagen, obwohl solche nachher wieder von Andern ihm gegenüber gebraucht wurde. Ferner sei er mit den armen Leuten, insbesondere in Betreff der Zinsen von dem in Frage stehenden Lehen so verfahren, daß wenn dieses bekannt gewesen wäre, die Eidgenossen ihn eher bestraft als empfohlen hätten. Endlich habe Moresin den Bischof um die Zinsen nachläßig bezahlt und sei demselben noch über 1000 Gulden alte verfallene Zinsen schuldig. Für diese Behauptungen wolle er, Flekenstein, dem Moresin, wenn er ihn für die Kosten vertröste, zu Recht stehen und habe ihm solches vor dem Vogt anzeigen lassen, da er nicht, wie jener gegen ihn gethan, hinterruks handeln wolle. Er, Flekenstein, bitte daher dringend, daß man ihm auf den nächsten Tag zu Baden auch eine Empfehlung gebe oder doch zum Mindesten dem Bischof schreibe, es sei den Eidgenossen recht, wem er das Lehen gebe, damit er, wenn er das Lehen auch nicht erhalte, sich doch um so weniger zu beklagen habe.

Zu **k.** Die Erklärung der VII Orte enthält in besonderer Ausfertigung das K. A. Zug: Abschiede Bd. 2, und das L. A. Appenzell: Abschiede, als Mehrheitsbeschluß der Eidgenossen.

710.

Lucern. 1539, 23. December (Dienstag vor Weihnacht).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 365. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Liasso 82. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Lorenz Brandenburger, alt-Schultheiß. (Andere nicht bekannt).

a. Auf die Werbung Freiburgs wird nach Vergleichung der Instructionen beschlossen, demselben folgende Antwort zu ertheilen: Sofern es nicht bei Recht bleiben könne und ihm etwas zustoße, wolle man die gethanen Zusagen treu und ehrlich halten. Weil noch nicht alle Orte dazu Vollmacht gegeben, weil es, um es desto leichter geheim zu behalten, noch nicht vor die Gemeinden gekommen, so soll jedes, das sich eines Andern besänne, dies Lucern anzeigen, damit dieses Freiburg benachrichtigen könne. Wenn die Sache auf den nächsten Tag zu Baden verschoben werden kann, so wollen dann die VII Orte sich berathen, welches unter ihnen (in gemeiner Sitzung) einen Anzug machen soll, daß mit Bern und Freiburg geredet werde, damit sie, wenn zwischen ihnen ein Span der Grafschaft Greyerz wegen entstände, nichts Thätliches gegen einander beginnen, sondern das Recht suchen; wenn aber ein Theil weiter greifen wollte, so müßte man die Bünde und den Landfrieden erwägen rc. Da würde man dann einigermaßen vernehmen, wie die andern Eidgenossen gesinnt seien. Ließe sich aber die Sache nicht so lange verschieben und träten wichtige Ereignisse ein, so würde man sich an den bekannten, zu Lucern liegenden Rathschlag halten; dann hätte Freiburg gute Kundschafter zu bestellen, welche Alles, was ihnen begegnete, nach Solothurn berichten sollen, von wo aus Lucern, und durch dieses die andern Orte benachrichtigt würden. **b.** Jeder Bote weiß, was deßhalb an die Walliser und an den Cardinal von Verulan geschrieben worden ist. **c.** Dem Herrn von Boisrigault hat man ernstlich und nach Nothdurft wegen Bezahlung der Pensionen geschrieben.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 57, s. d. 18. December.

Zu **c.** Der Solothurner Abschied fügt diesem Artikel bei: Der Bote von Solothurn wird beauftragt, mit dem Herrn des Fernern mündlich zu reden.

711.

Bellenz, Lauis, Luggarus. 1539. 26., 29., 30. December.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggaris Abschiede, S. 54—56. Kantonsarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandtschaft von Zürich und Schwyz im Namen der die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte.

Gesandte: Zürich. Johann Fiez. (Schwyz unbekannt).

I. „Uf St. Stephanstag des 39. jars. Anzeigung und gedächtnuß der anzalen korns, so die fürsichtigen, wysen santboten von Zürich und Schwyz us empfelch der zwölf orten erfragt und zu Bellez erfunden." 1. Thonet von Abiasco, zu Bellenz seßhaft und Pfister, hat 15 Saum deutschen und wälschen Korns im Hause. 2. Als man sämmtlichen Grämplern und Kornkäufern den Eid anlegte, eröffnete Tiberius Codeburg: er und sein Schwager Georg de Riffa haben bei 90 Saum im Haus aufgeschüttet und 40 Saum, die auf

der Straße seien, werden täglich erwartet. 3. Franz Demole gab eidlich an, daß er und sein Bruder Jacob bei 150 Saum im Haus und 12 unterwegs haben. 4. Franz del Fraa zeigte an, er habe seit Langem 50 Saum im Haus aufgeschüttet und 25 Saum, die er größtentheils außerhalb der Eidgenossenschaft gekauft, erwarte er noch. 5. Als die Boten einige Häuser und Kammern untersuchten, ergab sich, daß Jacob Schmid von Lauis zu Bellenz einiges Korn, welches 105 wälsche Saum ergab, aufgeschüttet hat. Dazu 10 Säcke, die noch nicht ausgeschüttet sind. 6. Der Rath und die Bürger zu Bellenz begehren, daß in Betreff der Säumer mit Rücksicht „auf die Billigkeit und die Theurung" ein Einsehen gethan werde, da diese an Korn und Fuhrlohn zweifachen Gewinn haben.

II. Am 29. December (Montag nach der Kindlein Tag) erscheint die Botschaft vor den Räthen von Lauis, um betreffend den Kornkauf das Nöthige zu verfügen. Es wird diesfalls Folgendes verhandelt: 1. Die von Lauis verdanken die väterliche Fürsorge ihrer Obern. 2. Dieselben berichten, daß mit dem Korn keine Untreue vorgegangen, indem gemäß dem Abschied von Baden der Landvogt auf das fleißigste die Pässe und Mühlen habe beobachten lassen. 3. Darauf verhörte man die Händler, welche Korn in Deutschland kaufen, bei ihrem geschwornen Eid und es wurde dabei Folgendes angezeigt: a. Gabriel Moresin und Mithafte haben im August zu Zofingen 50 Saum gekauft, dann in Lauis veräußert; dann im October wieder 57 Saum gekauft, wovon 27 in Zürich liegen und 30 von Chur her unterwegs seien. b. Gilli de Lac und Genossen haben in Zürich 55 Saum gekauft, die zwischen Misox bis Bellenz und Lauis auf der Straße liegen. c. Baptist Gorin und Mithafte haben zu Lucern und in dessen Gebiet 75 Saum gekauft, die vom Gotthard bis Lauis auf dem Wege sind; ungefähr 25 Saum sind verkauft. Weiter habe der Schreiber Martin Imhof 30 Saum (mit?) ihm in Gemeinschaft. d. Richard Carlo zeigt an, daß Hauptmann Schmid und Miser Anton von Sarawal zu Lauis ungefähr 20 Saum Kernen haben; wie viel sie verkauft, wisse er nicht. Von Chur nach Luggarus haben sie 60 Saum auf der Straße; davon wolle Anton 30 Saum zu Roveredo behalten; hierum sei er von den Eidgenossen zu Baden gerechtfertiget worden. Noch haben sie außer dem Vieles an ihm nicht bekannten Orten in der Eidgenossenschaft. e. Albrecht von Sal eröffnet, er habe in Gemeinschaft mit Schultheiß Flekenstein und Doctor Franz und Baptist Gorin 82 Saum Korn über den Gotthard geliefert und verkauft bis etwa an 20 Saum, die zu Bellenz liegen. Wie viel noch in der Eidgenossenschaft oder in Deutschland sei, wisse er nicht, weil er vom Schaffner keine Rechnung erhalten habe. f. Johann Maria von Tremona („Trenere") und Niklaus von Stabio aus dem Gericht und Gebiet zu Mendris zeigen an, daß sie Gemeinschaft haben mit Thomas Kaner Rüß von Thurms und haben zu Lindau 64 Saum Roggen und Kernen (gekauft?); der liege zur Hälfte in Lauis, zur Hälfte noch auf der Churer Straße. Dem Thomas sei befohlen worden, noch 100 Saum zu kaufen; sie wissen aber nicht, was er gekauft habe. 4. Von Ehrenleuten haben die Boten vernommen, daß die Säumer aus Bünden das Korn für Cleven an den „Rußen" des Comersees herabgeführt und da wieder das Mandat verkauft haben, wie solches auch früher vom Landvogt von Lauis berichtet worden ist. 5. Die von Lauis begehren, man möge dafür sorgen, daß die Säumer für das Ferggen des Korns bescheidenen Lohn fordern, da die Theurung zum Theil von ihnen herrühre.

III. Am 30. December (auf den Helsabend) sind die Boten zu Luggarus. Nachdem die betreffenden Leute aus allen drei „Fleken" mit ihren Landvögten berufen worden, wurde Folgendes verhandelt: 1. Die Leute aus den drei „Landschaften" verdanken auf das höchste die väterliche Fürsorge, mit der ihre Herren

ihren Nöthen begegnen. 2. Die aus den drei „Communitäten" zeigen ferner an, daß bei ihnen in Betreff des Korns keine Untreue vorgekommen sei, denn ihr Landvogt habe mit allem Fleiß die Päſſe und Zoller überwacht, ſo daß kein Korn abwärts gelangen konnte. Sie werden auch ferner die von den Obern geſetzte Verordnung beobachten. 3. Nachdem die beiden Geſandten berichtet worden, wie die von Bellenz von den Säumern Korn auf Vorkauf kaufen und dasſelbe auf Vorkauf nach Lauis und Luggarus fertigen, hat man verordnet, daß der Landvogt von Bellenz für die, welche von den Säumern auf Vorkauf kaufen, eine Buße feſtſetze; was aber Einer in Deutſchland kauft, das mag er verkaufen und führen nach Lauis oder Luggarus. 4. Darauf hat man alle Kaufleute vorberufen und ſie bei ihrem geſchwornen Eid befragt, wie ſie mit dem Kornkauf umgehen. Es werden diesfalls folgende Eröffnungen gemacht: a. Schwan (Giovanni) Peter, des Zollers Sohn, zeigt an, er habe „zu letzt" in Uri gekauft 15 Saum, von einem Säumer 5, von einem Bellenzer 5; 18 Saum liegen nun an einem Haufen. b. Der Zoller und Adam Metzger geben an, daß Adam Metzger im Auguſt 40 Saum Korn aus dem Berner Gebiet und jetzt vor Weihnachten 16 Saum aus dem neugewonnenen Savoyerland gebracht habe. Das ſei Alles, was ſie gemeinſchaftlich gekauft haben. c. Der Milaneſer, der im Verdacht ſteht, bei ſeinem Handel mit Kohlen auch Korn abwärts zu führen, antwortet, er habe im October in Uri 9 Saum und auf St. Bernhardsberg gegen Chur 15 Saum gekauft; abwärts führe er keines; was er nicht ſelbſt brauche, verkaufe er auf öffentlichem Platz. d. Giovanni de Bolonina hat von einem Bellenzer und einigen Säumern 20 Saum gekauft, den größten Theil aber von jenen. 5. In Summa hat man bei den Kornkäufern, die man beſchickt hat, nicht über 12 oder 15 (sic) Saum gefunden, wovon der mehrere Theil in Uri gekauft worden iſt. 6. Die Unterthanen der drei Communitäten verlangen, daß für die Säumer eine Ordnung gemacht werde, daß ſie um billigen Lohn das Korn führen, weil die Theurung zum Theil von ihnen herkomme.

IV. Es werden folgende allgemeine Verfügungen getroffen: 1. Jeder Bote ſoll auf dem nächſten Tage Vollmacht beſitzen, diejenigen, welche freventlich wider die Mandate gehandelt haben, nach ihrem Verdienen zu ſtrafen. 2. Wenn Einige in den Orten oder „ſonderbaren" Vogteien in gleicher Weiſe gekauft oder verkauft hätten, ſo ſoll jede Obrigkeit die Ihrigen ebenfalls beſtrafen. 3. Die größte Klage iſt, daß die Theurung von den Säumern komme, weil ſie unbilligen Lohn verlangen. Deßhalb haben die Boten verfügt, daß Uri und andere Orte, wo dieſelben laden, ihnen einſchärfen, ſich mit beſcheidenem Lohn zu begnügen. Wenn ein Säumer auf eigene Rechnung Korn führt, ſo ſoll er es nicht auf der Straße, ſondern auf freiem Markte verkaufen. Wer dagegen handelt, ſoll von den Landvögten beſtraft werden.

Der Name des Zürcher Geſandten aus dortigem Inſtructionsbuch 1533—43, S. 250.

Von dieſer Verhandlung, die nicht durchweg die wünſchbare Klarheit darbietet, enthalten die Schwyzer Abſchiede nur das unter II, III und IV Mitgetheilte. Im St. A. Zürich: Abſchiede Bd. 14, f. 116, und im St. A. Lucern: Allgemeine Abſchiede L. 2, f. 388, im St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abſchiede JJ p. 29 und im K. A. Freiburg: Badiſche Abſchiede Bd. 14, nach dem Abſchied vom 6. Februar 1542 befindet ſich ein „uszug us den abſcheiden zu Bellenz, Lowis und Luggarus, deren, ſo wider die usgangnen abſcheid korn kauft und ufgeſchütt und darumb geſtraft ſollen werden nach erkanntnuß unſer herren." In dieſem Auszug fehlt I, mit Ausnahme von Ziff. 5, die unter Lauis behandelt iſt, wo beigefügt wird, Schmid habe noch 33 Mütt und 1 Viertel Kernen zu Zürich liegen. Der Saum heißt hier „Stärr." Von II fehlen im benannten Auszug Ziff. 1. 2. 3 f. 4. 5. Von III fehlen Ziff. 1—3. 4 b. c. 5. 6. Es gehört dieſer Auszug zum Abſchied vom 3. Februar 1540, **k**, wohin er in der Berner Sammlung regelrecht eingetheilt iſt.

Zu III. „Helßabend" oder nach dem Lucerner Abschied „Hellsabend" (wohl besser: Helsabend) übersetzt die Lucerner Archivbezeichnung mit: 24. December (heiliger Abend). Helsen heißt: zum Neujahr glückwünschen, Geschenke geben, und Helsabend ist daher der Abend vor dem Tag, an welchem gehelset wird (31. December). Es sprechen für das im Text gegebene Datum beinebens auch noch andere Gründe.

712.

Genf. 1540, 8. bis 13. Januar.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Wir beschränken uns zunächst auf die den bernischen Gesandten — Hans Rudolf von Dießbach und Hans Rudolf Nägeli — gegebene Instruction vom 3. Januar, die dahin geht: 1. Die Boten sollen dem Claude Savoye in seinem Rechtshandel gegen Johann Levet beiständig sein. 2. Man vernimmt, daß es in Genf mit der Religion nicht zum besten stehe und daß insbesondere ein Büchlein, worin das Papstthum „ganz und gar vergriffen", daselbst gedruckt, öffentlich verkauft und zum Unterricht der Knaben gebraucht werde. Die Gesandten sollen sich hierüber bei den Prädicanten und wenn nöthig bei einigen Knaben oder in der Schule selbst erkundigen. Wenn es sich dann wirklich so verhaltet, so sollen die Gesandten dieses dem Rathe anzeigen und ihm das Bedauern derer von Bern, insbesondere auch darüber ausdrücken, daß das Collegium abgestellt worden sei. Wie man vernehme, sollen die von Genf auch den Spital in Abgang kommen lassen. Da man ihnen nun die Kirchengüter zum Unterhalt der Armen und des Collegiums überlassen, so sollen die von Genf dringend ermahnt werden, Collegium und Spital wieder in ehevorigen Stand zu stellen. 3. Da die von Genf wiederholt zugesagt und sich gerühmt, in Betreff der Religion sich nach denen von Bern zu richten und die Reformation derselben zu halten, so sollen sie erinnert werden, diesem nachzukommen, offene Laster, Üppigkeiten, Muthwillen in Worten, Geberden und Thaten abzustellen, damit Ärgerniß vermieden und den Päpstlern nicht Anlaß gegeben werde, über die evangelische Religion zu schmähen. 4. Die Boten sollen über Alles dieses von denen von Genf Antwort verlangen.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 354.

Das Genfer Rathsbuch (dem auch das Datum entnommen ist) enthaltet den Verlauf der Verhandlungen; wir notiren daraus folgende Antwortspunkte: 1. Das Gerücht wegen der Messe haben leichtfertige Leute verbreitet, man möge ihm keinen Glauben schenken. 2. Betreffend die Citation auf den Marchtag (wegen Besieglung des letzten Vertrags) bitte man, Genf weder durch das Recht noch sonst zur Annahme des bewußten Vertrags zu drängen; Genf werde diesen nie besiegeln; man möge ihm nicht etwas zumuthen, das seinen Freiheiten und dem mit Bern bestehenden modus vivendi widerspreche. 3. In Betreff des Consistoriums sei zu bedenken, daß Genf ein kleines Gebiet habe; geistliche Sachen entscheide der »conseil estroyt« mit Zuzug der Prädicanten. 4. Was die Schule betreffe, so habe man den frühern Lehrer (»réjent«) entfernt, weil er nicht nach den Vorschriften der Lausanner Synode sich richten wollte; man gebe sich alle Mühe, einen geeigneten Mann zu finden, bisher aber noch ohne Erfolg; nicht minder habe man die Prädicanten beauftragt, einen solchen für das Colleg zu gewinnen, ꝛc. 5. In Hinsicht auf den Spital thue man das Möglichste, um Thiez und andere Güter, die der König (von Frankreich) an sich gezogen, wieder zu erhalten und vertraue dabei auf die Unterstützung Berns; der Spital sei sehr belastet und koste mehr als die Stadtmauern, aber man sei nach Kräften bemüht, ihn zu unterstützen. 6. Wenn die Gesandten anführen, sie hätten vernommen, daß man ungehalten sei, weil Einige ihnen Gesellschaft geleistet haben, so sei man gegentheils darüber erfreut; es möge aber sein, daß Einigen gesagt worden, es handle sich einzig um die Angelegenheit des Savoye, über den Manche erbittert seien. Würden diese mit Worten oder sonst etwas (Ungeziemendes) begehen, so würde man sie jedenfalls bestrafen.

713.

Zofingen. 1540, 9. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Acten der Stadt Lucern Aemter und Vogteien, Nr. 66, S. 72. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede JJ. p. 1.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann, alt-Sekelmeister; Sulpitius Haller, Venner, beide der Räthe. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß; Niklaus von Meggen, Pannerherr; Christoph Sonnenberg, alle des Raths.

a. In Betreff des Spans über die Friedbrüche im Amte Knutwyl haben sich die Boten an der Hand ihrer Instructionen nicht vereinbaren können; es wird aber abgeredet, daß dieser Artikel „im vor ufgerichten vertrag vergriffen" vor die Orte, durch welche früher dieser Spruch aufgerichtet und betädigt worden, zur Erläuterung kommen solle; es wird dafür auf Montag den 23. Februar ein Tag nach Baden angesetzt. Auf Genehmigung der Obern beider Orte wird indessen Folgendes vereinbart: Da aller Span daher rührt, daß in dem angeführten Vertrag ein Artikel besagt: Wenn Einer gegen den Andern im Frieden dringen würde, ohne daß jedoch Friedbruch mit Werken vorliegt („daß sollichs harinne die werk des friedens nit berürendt"), soll dieses den Herren der Stift Zofingen zu strafen zustehen, so ist dieser Artikel dahin erläutert worden: Wenn Einer über die mit der Hand gegebene Trostung sich im Zorn waffnet und mit Schwert, Degen oder Dolchen „tringend und hebend wurde", ohne das Gewehr aus der Scheide zu ziehen, so soll derselbe denen von Bern wegen ihrer Stift zu Zofingen zu bestrafen stehen. Zieht derselbe aber die Waffe aus, gleichviel ob er damit schlage, steche oder haue, so soll er denen von Lucern zu bestrafen zustehn, wegen ihrer Grafschaft Willisau. Trägt Einer eine Axt, ein Beil, Haue, Gabel u. dgl. bei sich, und kommt so mit Einem über Trostung zu Unfrieden, so soll er, wenn er mit benannten Waffen auch nicht haut, sticht, schlägt oder wirft, als friedbrüchig denen von Bern zu bestrafen zustehen wegen der Stift. Braucht aber derselbe die Hand weiter mit solchen Waffen und schlägt, sticht, wirft mit solchen 2c., so soll er, er mag nun den Andern treffen oder nicht, wegen Friedbruch von denen von Lucern bestraft werden wegen ihrer Grafschaft Willisau. Wenn Einer über Trostung mit zornigem Gemüth nach Stangen, Gabeln, Steinen, Holz 2c. greift, ohne damit etwas zu thun, so soll er denen von Bern zu strafen zustehen. Braucht aber Einer solche Dinge weiter, und wenn er auch den Andern nicht getroffen, so soll er von Lucern gestraft werden. Zugleich sollen dann auch denen von Lucern zu strafen und zu büßen zustehen alle andern schweren Friedbrüche, als Blutrunst, oder über Trostung Hinausladen aus Haus und Hof, oder Aufpassen oder Anfallen auf offener Straße, oder wenn jemand bei offener Schande und Laster ergriffen wird, überhaupt alle Friedbrüche, welche malefizisch sind. Bezüglich aller übrigen Artikel soll es bei dem errichteten Vertrage verbleiben. **b.** In Betreff des Verbots des Reislaufens zu Knutwyl und der daherigen Bestrafung haben auch jetzt die Boten verschiedene Instructionen; es wird aber auf Genehmigung der Regierungen Folgendes aufgestellt: Dieweil in dem Twing Knutwyl, die da leibeigen sind, mit der Reis und mit Leib und Gut nach Bern gehören und dessen Befehlen gewärtig sein müssen, so mag Bern das Reisverbot daselbst wohl unter Androhung einer Geldstrafe erlassen und verfallene Bußen einziehen. Sollten aber die von Bern finden, daß ihre eigenen Leute im Twing Knutwyl mit Gefängniß und andern Leibstrafen zu bestrafen seien, so soll dieses dann denen von Lucern, als von wegen ihrer Grafschaft Willisau, nach ihrem Gefallen zu strafen zugehören. Wären die vorstehenden gütlichen Mittel den beiden Städten nicht gefällig, so soll gegenwärtige Abredung keinem Theil

an seinen Rechten und Urkunden in irgend einer Weise schädlich sein. **c.** In Betreff des Spans zwischen den Herren der Stift Münster und den Edlen von Hallwyl, auch Junker Benedict May, Twingherr zu Rued, über der Stift Widemgüter wird abgeredet: es soll die Stift nochmals in ihren Briefen, Urbaren, Rödeln 2c. nachforschen und bei zuverlässigen Leuten in beiden Herrschaften sich erkundigen, welches ihre rechten alten Widemgüter seien, die bisher und vor dem aufgerichteten Vertrag vor sie als die rothe Thür zu berechtigen gehört haben, in der Hoffnung, sie werden genugsame Erläuterung geben. Sollten jene bei dem Rechtsbot benannter Edlen nicht bleiben wollen, so sollen sie es bis Mittefasten nach Bern berichten, welches dann im Verein mit Lucern darüber weiter berathen wird. **d.** In Betreff des Spans mit dem Abt von St. Urban und dem Capitel Thunstetten begehrt letzteres, es solle der Abt in seinen eigenen Kosten jährlich vier Capitel halten, vermöge des zu Constanz aufgerichteten Vertrages; der Abt will sich aber nur dazu verstehen, wenn auch den andern Artikeln des Vertrages wegen Messelesen, Singen 2c. nachgelebt werde; da dieses aber nicht geschehe und man ihn dennoch zu Leistungen anhalten wolle, so verlange er deßnahen mit ihnen vor den Richter, nämlich den Vicar oder Bischof zu Constanz, der den Vertrag gesprochen und aufgerichtet hat. Dagegen behaupten die Abgeordneten des Capitels, daß die Stiftung nicht allein auf die Messe, sondern vielmehr auf ein Capitel fundirt sei, „da man fürnamenlich die glaubenshendel gehandlet und erhalten"; sie verlangen daher vor ihren ordentlichen Richter, nämlich die Herren von Bern. Lucern, das hierüber ohne Vollmacht ist, wird von Bern ersucht, solches in den Abschied zu nehmen und auf einen folgenden Tag Instructionen mitzubringen, um dann die Sache gütlich beilegen zu können. **e.** Den Prediger von Niederbipp hat der Abt von St. Urban auf die Bitte Berns wie Andere gefreit, auch in Betreff dessen Behausung zugestanden, das Erforderliche herstellen zu lassen. **f.** Bern eröffnet: Da der Abt von St. Urban sich nicht darauf einlassen wolle, seine auf Berner Gebiet gelegenen Pfründen zu verbessern, so könne auch Bern sich einstweilen nicht dazu verstehen, die Pfarren zu Marbach und Luthern, deren Collatur es besitze, zu verbessern; wogegen Lucern einwendet, Bern möchte doch hierin sein Mögliches thun, indem sonst das Kloster St. Urban und die Stift Münster auch das wieder zurückziehen würden, was sie bereits an ihren Pfründen verbessert haben. Bern aber bleibt auf seiner Erklärung. **g.** Endlich eröffnet Lucern: Da sich der Handel in Betreff des Tausches von Knutwyl zerschlagen und die Boten weiter zu handeln keine Vollmacht haben, so möchte es Bern nochmals ersuchen, wenn immer möglich sich dazu zu verstehen, daß die Sache vereinbart würde und weiterer Span aufhöre; jedenfalls müsse es bitten, daß der Abt von St. Urban fernerer Ansprachen erlassen werde, und daß Bern ihn gemäß der Bünde mit Recht ansuche, wenn es etwas an ihm begehre. Die Boten von Bern wollen dieses an ihre Herren und Obern bringen. **h.** Die Boten von Bern stellen ein Gesuch in Betreff des Philipp Hirsinger und in Betreff der Zinse des Vogts von Aarburg zu Bodenberg. Heimzubringen. **i.** Die von Madiswyl verlangen, daß der Abt von St. Urban wie andere Collatoren das Haus ihres Prädicanten baulich unterhalte. Der Abt weigert sich dessen und behauptet, es sei das Kloster mit benanntem Bau nie beschwert gewesen. Die von Bern werden nun ersucht, mit denen von Madiswyl zu reden, daß sie von ihrer Forderung abstehen. **k.** Die Boten von Bern wollen des Anzugs gedenken, den die von Lucern in Betreff des Twings der Chorherren von Münster in Großdietwyl gethan haben. **l.** Zu gedenken an Ulis zur Herzen verlassene Hausfrau. „Item er hat jährlich gehabt libding von m. g. h. von Bern": Dinkel 5 Malter 3 Mütt; Haber 3 Malter 3 Mütt; Pfenninge 20 Pfd.

Im Berner Abschied fehlt **h; i—l** aus dem Berner.

714.

Rapperswyl. 1540, 11. Januar (Sonntag nach dem zwölften Tag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Vor Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Rapperswyl erscheinen die Rathsboten der IV Schirmorte und bringen vor: 1. sie beglauben, daß die Appellationen vor die Obern der IV Orte gehören. Auf dieses antworten die von Rapperswyl, sie seien hiedurch durch einen Freiheitsbrief sammt Vidimus und andere Freiheiten und Bestätigungen von römischen Kaisern und Königen befreit. Es wird der daherige Freibrief, ausgestellt von König Wenzel den 16. October 1379, vorgelegt und wörtlich in den Abschied aufgenommen. Die von Rapperswyl bitten nun ihre gnädigen lieben Herren, sie bei diesen ihren Freiheiten, Rechten und altem Herkommen bleiben zu lassen. 2. Die Boten ermahnen ernstlich die von Rapperswyl, sich des Reislaufens zu fremden Fürsten und Herren, das früher die Obern der IV Orte oder der Mehrtheil derselben den Ihrigen bewilligt hatten, zu müssigen. Schultheiß Rath und Burger erwiedern, wenn früher das Reislaufen hinter ihnen durch gepflogen worden, sei dieses ihnen in Treuen leid und sie wollen in der Folge, wenn sie von solchen Vorgängen Kenntniß erhalten, dasselbe nach Kräften hindern. Die Obern der IV Orte mögen sie rechtzeitig berichten, wenn ihnen diesfalls etwas bekannt werde. 3. In Betreff der Huldigung und der Collatur der beiden Pfründen sind der Schultheiß, beide Räthe und Burger, auch die ganze Gemeinde in und vor der Stadt Rapperswyl urbietig, Alles getreu und stät zu halten, was der alte Bundesbrief und der zuletzt aufgerichtete Erläuterungsbrief vermag. 4. Zu gedenken der Frau Veronica Schwarzmurer zu Rapperswyl in Betreff ihres Sohnes, der im Kloster zu Wettingen ist. 5. Zu gedenken an Hauptmann Hans Junkers Kinder und Frau. 6. Ebenso an den Herrn von Bußkilch.

715.

Bern. 1540, 15. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 270, S. 102.

1. Vor dem Rath zu Bern eröffnet ein Gesandter von Genf seine Instruction mit der Bitte, die Sache günstig zu bedenken und die von Genf für empfohlen zu halten, denn diese seien nicht gewillt, mit denen zu Bern oder ihren Amtsleuten das Recht zu bestehen. 2. Es wird ihm geantwortet: da die zu Genf den Vertrag nicht annehmen wollen „und der artikel ouch einer betreffend den vertrag" so werde man diesen und andere Streitpunkte auf dem bestimmten Marchtage vornehmen und erledigen.

Zur Erläuterung dient folgende Missive:

1539, 31. December. Bern an Genf. Mit der in Betreff des letzten Vertrages gegebenen Antwort sei man sehr unzufrieden, zumal die von Genf durch Briefe und Gesandtschaften wiederholt die Fertigung verlangt haben und nun die Annahme verweigern. Zu Folge dem gehe man nun, wie früher angezeigt, in Gemäßheit des Burgrechts vor und wolle auf Sonntag den 25. Januar (1540) zu Lausanne Nachts an der Herberge sein, um Tags darauf zu verhandeln; die von Genf mögen ihre Gesandten ebenfalls dahin abordnen.
St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch B, f.163.

716.

Baden. 1540, 3. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 379. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 104. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. JJ, S. 15. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1540—1541. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14, nach dem Abschied vom 6. Februar 1542. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater; Meister Hans Fiez, beide des Raths. Bern. Sulpicius Haller, Venner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, des Raths. Schwyz. Martin Aufdermaur, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann von Obwalden. Zug. Martin Boßhart von Baar, des Raths. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bat Sumerer, des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Moriz Gartenhauser, des Raths. — E. A. A., f. 69a.

a. Der Schaffner von Ittingen trägt vor, es seien ihrer nur noch drei im Kloster, alle alt und unvermögend die jährlichen Rechnungen zu stellen und zu schreiben, da sie sonst den Gottesdienst nach ihres Ordens Regel nicht vollbringen könnten; sie bitten daher unterthänig, man möchte ihnen die Rechnung gnädig erlassen und sie darin halten, wie die Herren zu Kreuzlingen und zu Rheinau, auch wie die Frauen zu Dießenhofen; denn sie erfüllen ihre Ordenspflichten nicht weniger als jene und wissen nicht, wie sie durch üble Haushaltung solches verschuldet hätten; sie mögen aber wohl leiden und es sei ihnen lieb, wenn die eidgenössischen Boten jährlich zu ihnen kommen und sich erkundigen, wie sie haushalten; sie wollen denselben alle Ehre beweisen und ihre Belohnung verabfolgen wie in andern Klöstern. Heimzubringen. **b.** Schultheiß Flekenstein von Lucern begehrt Antwort auf sein Gesuch, daß Hieronymus Moresin für die ihm auf einem Tage zu Baden angethane Beschimpfung ihm vor den Räthen gemeiner Eidgenossen rechtlich Rede und Antwort gebe. Die große Mehrheit der Orte will bei dem letzten Abschied bleiben, daß nämlich Flekenstein den Moresin suchen solle, wo er wohne; die andern Orte meinen, weil dieser die beklagten Äußerungen vor der Eidgenossen Räthen gethan, und weil die Bünde die Unterthanen nicht berühren, so müsse er sich auch hier verantworten. — Flekenstein wird nochmals ersucht, von seiner Klage abzustehen, weil Moresin ihn gar nicht verunglimpft habe; da er aber nicht nachgeben will, so wird um der Fürbitte Lucerns willen der Handel wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu erkennen, ob man den Moresin hieher weisen, oder ob Flekenstein ihn „da drinnen" berechtigen soll. Letzterer tritt dann noch einmal vor und bittet und ermahnt die Boten zum höchsten, zu betrachten, daß Moresin ihnen vorgegeben, er, Flekenstein, habe dem Bischof von Como geschrieben, „ja wann er im söllich lechen nit liche, müsse im wenig davon verfolgen 2c." Das sei Verleumdung, da er niemand etwas abdrohen wolle. Da er selbst den Gegner einen Bösewicht und Schelmen gescholten, so wolle er, wiewol er in guten Gerichten und Recht sitze, demselben auch vor den Eidgenossen Antwort geben, wenn es diese gut bedünke, u. s. w. **c.** Meister Hans Fiez von Zürich, verordneter Vogt nach Mendris, macht die Anzeige, daß er mit Wissen und Willen der Landschaft den Ludwig Hager von Zürich zum Schreiber und Dolmetsch angenommen, und bittet, denselben zu bestätigen. Heimzubringen. **d.** Die von Lauis schreiben, es seien ihnen zwei Artikel in den Capiteln beschwerlich, nämlich daß die Landschreiber die malefizischen Händel nicht beschreiben und daß die Bankschreiber alle Endurtheile binnen acht Tagen ausfertigen und besiegeln sollen, indem zu besorgen sei, daß in so kurzer Zeit

leicht etwas verfehlt werden möchte. Heimzubringen. **e.** Kaspar und Hartmann von Hallwyl, Brüder, haben den Klosterfrauen zu Gnadenthal 7 Mütt Kernen ewigen Zinses, den sie zu Dintikon im Bernergebiet haben, mit Beschlag belegt, indem sie denselben als verschwiegenes Lehen in Anspruch nehmen, welches Ritter Hans von Hallwyl den drei Schwestern Summer von Aarau, die Nonnen zu Gnadenthal gewesen, verliehen habe, das aber nach deren Tode eingegangen sei. Darüber hat man nun die Frauen zu Gnadenthal einvernommen und in ihren alten Zinsbüchern gefunden, daß das Gotteshaus diesen Zins seit wenigstens 85 Jahren bezogen hat, bei vierzig Jahren, ehe die Summer nach Gnadenthal gekommen; sie weisen auch einen Kaufbrief vor, nach welchem $5^{1}/_{2}$ Mütt jener Gült schon vor hundertfünfzig Jahren von den Frauen im Selnau zu Zürich erkauft worden. Dies wird den Boten von Bern in den Abschied gegeben, damit es die von Hallwyl anhalte, den armen Frauen ihren Zins gütlich verabfolgen zu lassen oder ihre Ansprüche vor Recht geltend zu machen; darüber soll es auf dem nächsten Tag Antwort geben. **f.** Die Anwälte von Rheineck begehren Antwort wegen des Baues an ihrem Kaufhaus. Da man von dem Vogt und Andern erfährt, daß das Haus zur Hälfte den acht Orten gehöre, die es auch zur Hälfte in Dach und Gemach erhalten müssen; daß dort keine Stube zu finden sei, wo man dreißig Mann setzen oder stellen könnte; daß die Landvögte für Hochgerichte oder Anderes nirgends Platz haben; daß daher ein Bau nothwendig und den Vögten bequemer als sonst jemand sei, so soll jeder Bote heimbringen, ob man denen von Rheineck den Bau befehlen und ihnen nach Verhältniß ihrer Kosten eine „Verehrung" daran geben wolle. **g.** Über das Begehren derer von Koblenz haben die Boten ungleiche Vollmachten; einige meinen nämlich, man solle sie fahren lassen wie bisher; andere wollen ihnen erlauben, ein Seil zu spannen, doch mit der Bedingung, daß sie das Schiff bei Nacht auf dem diesseitigen Ufer behalten und das Seil von Stund an wieder entfernen, wenn man für gut erachte, es ihnen aufzukünden. Heimzubringen und auf nächstem Tag zu antworten, wie man sie halten wolle, „diewyl es doch ein ungestüm var ist." **h.** 1. Betreffend die künftige Verwaltung des Klosters Wettingen eröffnen Zürich und Bern die Ansicht, man soll dasselbe mit einem weltlichen Schaffner versehen; die übrigen Orte schlagen vor, es noch einige Zeit durch den Landvogt zu Baden verwalten zu lassen, bis man einen Geistlichen gefunden, der das Gotteshaus zu regieren im Stande sei. Auf die Anzeige, daß der Prior von Sionen bei Klingnau eine gottesfürchtige „ernstliche" Person sei, sein Kloster seit vierzehn Jahren gut verwaltet und wieder in Aufnahme gebracht habe, wird derselbe vorbeschieden und angefragt, ob er die Verwaltung des Gotteshauses Wettingen übernehmen würde. Er antwortet, er thäte es ungern, könnte aber den Eidgenossen nichts abschlagen. Da der Mann Allen gefällt, so wird in den Abschied genommen, daß man auf dem nächsten Tag sich entschließen soll. 2. Der Landvogt macht die Anzeige, daß das Kloster dem Metzger über 500 Pfund, dem Schneider auch über 500 Pfund und ebenso andern Zins- und Handwerksleuten große Summen schulde, wofür Bezahlung oder sichere Verschreibung verlangt werde; nun sei aber kein Korn vorhanden, das verkauft werden könnte, dagegen „ein hübscher Blumen" an Wein, der jedoch nichts gelte. Heimzubringen. **i.** Da das Kloster Dänikon auf etlichen Reben zu Elggau Zehnten besitzt, welche jährlich 4—6 kleine Eimer Weins ertragen, so haben die Boten (von Bern und Schwyz) auf der letzten Rechnung sammt dem Landvogt im Thurgau mit Zürich auf Genehmigung hin einen „Markt" getroffen, nach welchem letzteres dem Kloster für den Zehnten 80 gute Gulden geben will; nun bitten die Boten von Zürich, jenen Kauf zu bestätigen, weil der Zehnten wohl bezahlt sei; es thue den Kauf nur darum, daß es den Zehnten bei einander haben möchte. Heimzubringen. **k.** Auf letztem Tage waren Zürich und Schwyz beauftragt worden, ihre Boten nach Bellenz, Lauis und Luggarus zu senden, um den Vorräthen an aufgeschüttetem Korn nachzufragen und

zu erfahren, wer sich gegen die Mandate verfehlt habe; sie erstatten nun schriftlichen Bericht, der jedem Boten zugestellt wird. **l.** Die Boten von Uri und Unterwalden ziehen abermals den Vergleich mit Bern an und verlangen, daß entweder Sekelmeister Tillmann und Ammann Beroldinger von Uri in demselben genannt oder beide daraus weggelassen werden; sonst müßten die Boten im Auftrag ihrer Obern Protestation einlegen, daß sie die gemachten Verträge und Abschiede nie angenommen, auch nicht dazu einwilligen werden. Auch die drei andern Orte sprechen sich darüber aus. Da die Gesandten von Bern keine Instruction haben, so wird Bern schriftlich des dringlichsten ersucht, es möchte doch endlich jenem Begehren willfahren. Uri und Unterwalden werden indeß gebeten, die Sache bis zum nächsten Tag in Ruhe zu lassen. **m.** Der Bote von Schwyz bringt an, daß einige Landleute noch Ansprachen an den König von Frankreich haben, und begehrt, daß man diesen ersuche, seine Zusätzer gemäß den Capiteln herauszusenden. Da hiegegen bemerkt wird, daß Herr von Boisrigault Vollmacht habe, mit den Ansprechern gütlich abzukommen, daß also dieselben sich zuerst an ihn wenden sollen, so ist erkennt: Wenn derselbe einen Ansprecher abweise, so sollen dessen Obern seine Ansprache prüfen, und die gut befundenen sollen dann auf einem Tag angezeigt und aller Ansprecher wegen an den König geschrieben werden. **n.** Seit dem letzten Abschied haben Zürich und Uri wegen der Reichenau an alle Orte geschrieben und sie dringend gebeten, die Umstände wohl zu erwägen 2c. Dennoch sind die sechs Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn wieder gleich instruirt, wie schon auf dem letzten Tage, daß sie sich der Sache nicht annehmen könnten, weil die Insel auf der andern Seite des Rheins und nicht in der Eidgenossenschaft liege; sie wüßten „solches“ nicht anders zu wehren als mit Gewalt 2c.; es genüge aber, wenn der Bischof und das Domcapitel sich verschreiben, wie sie es fordern. Darauf erwiedern Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, man habe nun gesehen, daß Uri „für und für“ in Instruction gehabt, soweit thunlich zu wehren, daß Bischof und Capitel in die Reichenau kommen; da man vormals und auch jetzt erkannt habe, welche Gefahr der Eidgenossenschaft drohe, so stellen die sieben Orte an die übrigen nochmals die ernstlichste Bitte, ihre Miteidgenossen sich lieber sein zu lassen als solche Pfaffen; man könne dies ja mit gutem Recht verhindern und habe nicht im Sinne, mit den Pannern deßwegen auszuziehen oder es mit Gewalt zu wehren. Das soll jeder Bote des allertreulichsten heimbringen, damit man auf dem nächsten Tag weiter handeln könne. Die Boten der sieben Orte schreiben dem Abt in der Reichenau, er möge mit Übergebung der Au bis auf den nächsten Tag zuwarten; dann werde ihm der Eidgenossen Wille gemeldet werden. **o.** Der unerledigten Geschäfte wegen wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag Misericordia Domini, den 11. April. **p.** Der Vogt von Gottlieben hat angezeigt, daß die von Constanz bei der Stadt Schanzen und Bollwerke bauen, starke Wachen unterhalten, doch nicht gegen den Thurgau, sondern auf der anderen Seite; er wisse nicht, warum es geschehe. Es wird ihm befohlen, gutes Aufsehen zu haben und Alles zu berichten, was er in Erfahrung bringe. **q.** Der Bote von Lucern stellt den Antrag, die jährliche Abordnung von Boten zweier Orte zur Einnahme der Klosterrechnungen im Thurgau, weil daraus für die Klöster große Kosten erwachsen, abzustellen, um sie nicht gänzlich zu Grunde zu richten. Heimzubringen. **r.** Boten von Frauenfeld zeigen an, daß bei ihrer Stadt und fast im ganzen Thurgau nirgends ein Sondersiechenhaus sei, um die(se) armen Leute zu beherbergen; es haben Einige solche Leute in ihren Häusern beherbergt, davon seien dann die Kinder auch presthaft geworden; darum habe die Stadt sich entschlossen, außerhalb ein Siechenhaus zu erbauen; es gehe aber über ihr Vermögen, einen Brunnen dahin zu leiten, die nöthigen Betten und andern Hausrath anzuschaffen; daher bitten sie, ihnen ein Almosen zu geben oder aus einigen Klöstern etwas zuschießen zu

lassen. Heimzubringen. **s.** Die Frau Hauptmann Überlinger stellt „abermals" an die VIII Orte das Gesuch, ihr um Gottes willen behülflich zu sein, daß sie wieder zu ihrem Manne komme, oder daß er ihr jährlich etwas Geld, Korn und Wein verabfolge, damit sie den nöthigen Unterhalt habe; denn sie habe mit ihren Kindern bereits Alles, was sie besessen, verbraucht. Lucern wird daher beauftragt, jenen des ernstlichsten anzukehren, „diewyl er doch sunst mit liederlichen diensten hushalte", seiner Kinder wegen die Frau wieder zu sich zu nehmen, in der Hoffnung, daß sie sich halten werde, wie es einer frommen Frau gezieme; wenn er sie nicht annehme, so soll er ihr wenigstens zu ihrem Lebensunterhalt etwas Korn, Wein und Geld verabfolgen. **t.** Es wird angezogen, daß in den Klöstern zu Münsterlingen, Feldbach und Dänikon keine Meßpriester seien und die Einkünfte von den Schaffnern und Andern verzehrt werden. Heimzubringen. **u.** Da man vernimmt, daß Einige aus der Grafschaft Thurgau dem schmalkaldischen Bunde zuziehen, so soll jeder Bote heimbringen, ob man ein Mandat hinaussenden oder die Sache bis auf den nächsten Tag ruhen lassen wolle. **v.** Jeder Bote weiß, was der Graf von Montfort (den V Orten) geschrieben und anerboten hat. **w.** Der Vogt von Kaiserstuhl hat einige Beschwerden vorgebracht, welche Zürich berühren. Da man vermuthet, daß die Parteien sich darüber nicht selbst vergleichen können, so mögen sie zu gelegener Zeit aus den sieben Orten je zwei Männer wählen, welche dann ihre Briefe und Titel verhören und den Handel in der Güte zu schlichten versuchen sollen, damit das Recht vermieden werde. **x.** Die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus haben Zürich gebeten, einen Priester, der jetzt in Rapperswyl wohnt, vordem aber im Gotteshaus Cappel gewesen ist, in gleicher Weise auszurichten wie andere, die dorther gekommen sind. **y.** Alle Orte bitten Zürich, auf Anrufen Ulrichs und Wolfs von Landenberg zu gestatten, daß sie auf die Güter des Hans von Landenberg, die im Zürichgebiet liegen, Beschlag legen dürften, weil doch derselbe seit dem Vertrag von Dießenhofen seinen Sohn beherbergt hat.

z. Der Landvogt zu Rheineck und im Rheinthal, Johannes Haab, erhält Vollmacht, den Hans Ryter wegen seiner Mißhandlung nach Gestaltsame der Sache zu bestrafen. **aa.** Der Landvogt im Rheinthal beglaubt, daß die von ihm gesetzten Ammänner auch in Gericht und Rath gehen und daselbst gebraucht werden sollen, was hinwieder die aus den vier Höfen bestreiten. Man hat diesen Span auf Hintersichbringen zu einer gütlichen Läuterung dem Abt von St. Gallen übertragen. Dieser hat gesprochen: Des Landvogts Ammann in jedem der vier Höfe und zu Altstätten mag in Gericht und Rath gehen, so oft er will, und zuhören, was da verhandelt wird, und soll auch um seine Meinung befragt werden; doch hat er daselbst weder zu mindern noch zu mehren, sondern zu Altstätten soll der Gerichts- oder Stadtammann, und in den andern Höfen der Gerichtsammann die Umfrage halten und urtheilen helfen. Dabei hat der Abt sich vorbehalten, daß dieser Spruch ihm und dem Gotteshaus, als dem Gerichtsherrn, an dessen „freiwilligen offenen gsprüchen" und Verträgen unnachtheilig sein solle. Der Landvogt seinerseits hat dann auf die Anwesenheit des Ammanns im Gericht gutwillig verzichtet. Diese Verhandlung wird nun von den Boten der Orte im Namen ihrer Obern bestätigt.

L. A. Nidwalden: Abschiede; besondere Ausfertigung.

bb. Vor den Boten der X Orte eröffnet Herr Ulrich von Sax von der Hohensax, Hans Faßbind, Landvogt im Thurgau, habe auf Verlangen des Joachim von Rappenstein einen seiner (des von Sax) Hintersäßen, genannt Roggei, in den Gerichten des von Sax verhaftet, nach Frauenfeld geführt und daselbst in Gelübd und Trostung genommen. Das sei wider den Vertrag, dem gemäß nicht malefizische Sachen in den niedern Gerichten gerechtfertigt werden sollen. Er verlange daher, daß der Landvogt angewiesen werde, den Roggei des Gelübdes und der Trostung zu entlassen und sich künftig nach dem Vertrag zu halten. Es

wird erkennt: Weil der Handel nicht malefizisch, sei Roggei des Gelübdes und der Trostung ledig und der Landvogt soll künftig den Vertrag beobachten. Wenn Joachim von Rappenstein eine Schuldforderung an Roggei zu haben glaubt, soll er nach der Landgrafschaft Thurgau Brauch ihn in dem Gericht besuchen, da er gesessen ist. St. A. Bern: Thurgauer Abschiede II, S. 699.

cc. Der Vogt im Rheinthal wird beauftragt, die von Appenzell wegen der abgelösten Korn- und Habergült im Namen der Obern gemäß der vorgelegten Copie zu quittiren.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 119, wo dieser Artikel mit **z** und **aa** in besonderer Ausfertigung enthalten ist, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Jost von Meggen von Lucern. (Copie.)

Im Zürcher Exemplar fehlen **s—v**; im Berner **f, l, s—v**; im Obwaldner **s**; im Basler **a, e—i, p** und alles Übrige; im Freiburger und Solothurner **e—h, s**; im Schaffhauser **a, e—i, p** und alles Übrige; **w—y** aus dem Zürcher.

Zu **k.** Betreffend den Bericht über die Kornvorräthe in Lauis rc. siehe Abschied vom 28—30. Dec. 1539.

Zu **n.** Hiezu notiren wir folgende bei einigen Abschiedesammlungen sich vorfindende Beilagen:

1) Das im Eingang des Artikels erwähnte Schreiben von Zürich an die renitenten Orte vom 7. Januar (Mittwoch nach drei Königen) hat das St. A. Lucern: A. Zürich, und der Solothurner Abschied. Es wird in demselben hervorgehoben, daß der Abt in der Au sich deutlich habe vernehmen lassen, wenn die Sache den Eidgenossen nicht gefiele, so wolle er mit derselben nichts zu thun haben; und obwohl der Abschied mit dem Vorbehalt gefallen, daß die „Bischöfischen" die Eidgenossen voraus mit Brief und Siegel sichern sollen, so vernehme man doch, daß sie schon jetzt die Au in Besitz nehmen.

2) 1540, 16. Januar. Mörsburg. Johann, Erzbischof zu London und Bischof zu Constanz, an Solothurn (wohl auch an die übrigen wegen der Reichenau gleichgesinnten Orte). Dank für den guten Willen, den sie dem Domdecan und Capitel zu Constanz die Reichenau betreffend erzeigt und dafür, daß sie den Bischof zu postuliren Vorhabens gewesen. Er sei nun von Papst und Kaiser auf das Bisthum Constanz confirmirt und habe hievon Besitz genommen. Da der Kaiser nächstens nach Deutschland und den Niederlanden komme, werde er sich zu ihm verfügen; wenn sie bei diesem oder andern Fürsten etwas vorzutragen haben, wolle er hiebei gerne ihren Nutzen fördern. Ermahnung, beim alten wahren christlichen Glauben zu bleiben.

K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 22.

3) 1540, 5. Februar (Donstag nach Lichtmeß). Der Bischof von Constanz urkundet: Nachdem ihm und seinem Stifte vom Papste und Kaiser das Gotteshaus Reichenau mit aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit incorporirt und durch den Abt Marcus übergeben worden, habe er durch seine Gesandten die Eidgenossen freundlich bitten lassen, ihn an der Besitznahme der Reichenau nicht zu hindern, was sie, in Betreff der Billigkeit, gemäß eines hierum ergangenen besiegelten Abschiedes gütlich gewährt haben. Anderseits habe der Bischof, mit Zustimmung des Domdecans und Capitels für sich, seine Nachfolger und die Stift Constanz den Eidgenossen bei seinen fürstlichen Würden und wahren Worten zugesagt und verspreche hiemit, die Herrlichkeiten, Zinsen und Gülten, die das Gotteshaus Reichenau in der Eidgenossenschaft besitzt, keinem andern Schirmherrn als den Eidgenossen oder den betreffenden Ortsobrigkeiten zu unterstellen, wie solches bisher der Brauch war; in gleicher Weise verspreche er, weder jetzt noch künftig in der Reichenau Festungen oder Bollwerke zu errichten, die zu kriegerischen Zwecken dienen und den Eidgenossen schädlich sein könnten; doch Alles unnachtheilig der Oberherrlichkeit des Kaisers und römischen Königs und des hl. r. Reichs. Es siegeln der Bischof und unter Bestätigung alles Obigen Domdecan und Capitel.

Beim Lucerner Abschied und in der Solothurner Sammlung; in letzterer nach dem Abschied vom 30. April. (Copie oder Concept).

Wie steht es mit dem Datum? Noch im Abschied vom 12. April **k** wird geklagt, daß eine solche Verschreibung nicht ertheilt sei. Betreffend die Zusage der Eidgenossen vergleiche man den Abschied vom 8. December 1539 **k** Note.

4) 1540, 14. Februar (Samstag, der alten Fastnacht Abend). Zürich an Gericht und Gotteshaus zu Ermatingen, Frauenfeld, Steckborn. Obwohl am letzten Tage verabschiedet worden, daß Bischof und Domstift sich gegen die Eidgenossen verschreiben sollen, auf der Reichenau keine ihnen schädlichen Festungswerke zu bauen, und ungeachtet sieben Orte dem Abt geschrieben, mit der Übergabe bis vierzehn Tage nach Ostern zu warten, vernehme man, daß der Bischof und das Capitel fürfahren und die Gotteshausleute in Eid und Pflicht nehmen. Man mache sie auf den benannten Abschied und das bemelte Schreiben aufmerksam, damit sie, wenn der Bischof auch von ihnen die Huldigung verlangen würde, ihn bis zum nächsten Tag abweisen mögen.

K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 22.

5) 1540, 14. Februar (Samstags). Mörsburg. Der Bischof an Solothurn (und wohl auch an andere Orte). Seine Gesandten haben den letzten Abschied von Baden in Betreff der Reichenau angenommen, worauf man die Unterthanen des Gotteshauses jenseits des Rheins („inenhalb") wie andere Unterthanen daselbst habe huldigen lassen wollen. Auf das sei diesen von Zürich geschrieben worden, sie sollen sich diesfalls nicht einlassen, sondern den nächsten Tag erwarten, was sie dann auch wirklich gethan haben. Der Bischof erwarte nun, daß die von Solothurn, gleich wie die von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug beim benannten Abschied verbleiben und in diesem Sinne ihre Gesandten auf den nächsten Tag nach Baden instruiren werden. Er seinerseits werde durch seinen Gesandten den Rathsboten gemäß der Abrede Brief und Siegel überantworten.

Ibidem.

6) Die Lucerner Instruction enthält am Schlusse folgenden Artikel: Der Bote solle den übrigen sechs Orten vorschlagen, den Bischof von Constanz, der jetzt zum Kaiser reite, zu ersuchen, „das ir m. diser sorgklichen löuffen (?) uns hilf zethun, oder ob ir m. genanntem herrn bischoffen bevelchen wölt, (uns) etwas bystands zu bewysen" . . .

7) Mit Missiven vom 22. December 1539 an Zürich und Bern, und vom 12. Januar 1540 an Zürich dringt Basel (aber wie es scheint umsonst) auf Abhaltung einer vorläufigen Tagsatzung der evangelischen Orte, um sich für das Vorgehen auf der allgemeinen Tagsatzung zu einigen.

K. A. Basel: Missivenbuch 1536–1540, f. 288, 294.

Zu **q.** Das Befremdliche dieses Antrages verschwindet, wenn aus der Instruction hinzugesetzt wird, daß der Landvogt, der Schreiber und der Weibel je vor der Jahrrechnung zu Baden die Klöster besuchen und dann Bericht erstatten sollen.

Zu **t.** Nach dem Obwaldner und Freiburger Abschied ist heimzubringen, ob man nicht Meßpriester dahin thun und aus den Gütern des Gotteshauses erhalten wolle.

Zu **v.** Vergleiche 19. Februar **b** und 3. März **c.** Beinebens wird das Anerbieten des von Montfort einigermaßen klar durch die Missive vom 19. Februar, von Freiburg an Lucern. Da der Graf von Montfort um die Freundschaft der VII altgläubigen Orte nachwerben lasse, was man auf letzter Tagleistung auf Heimbringen genommen, bitte man „innerlicher wyse", wenn der Graf fernerhin dessen gesinnt sei, ihm „guten Mund" zu geben und sein freundliches Erbieten nicht zu verschätzen, sondern günstig aufzunehmen, da man für die Wohlfahrt und Erhaltung des alten wahren Glaubens nicht zu viele Gönner und Freunde habe.

St. A. Lucern: Acten Freiburg.

Zu **y.** Wir führen noch folgende Acten an:

1) 1540, 3. Januar (Samstag nach Neujahr). Zürich an Hans von Landenberg. Sein Bruder und Vetter, Ulrich und Wolf von Landenberg, die von den Eidgenossen für Feindseligkeiten, welche Christoph von Landenberg gegen Rotweil vornehmen würde, verantwortlich erklärt worden, haben denen von Zürich eröffnet, was sie diesfalls an Hans von Landenberg geschrieben und wie er ihnen geantwortet, daß die Sache ihn nicht angehe und er nicht der rechte Sächer oder Principal sei, sondern die von Rotweil allen Unrath verursacht haben, und er sich solcher Art aus der Sache ziehen wolle. Die Genannten glauben nun aber, daß Hans von Landenberg der rechte Sächer und die Ursache ihrer gegebenen Trostung sei; denn diese hätten sie

einzig deßwegen eingegangen, um ihn aus der Gefangenschaft zu befreien. Zudem habe Hans von Landenberg zu Dießenhofen vor aller Ritterschaft und dem Adel zugesagt, seinen Sohn Christoph weder zu hausen noch zu hofen, dem er aber nicht nachgekommen sei. Da nun dem Hans von Landenberg nicht lieb sein könne, wenn seiner wegen seine Verwandten beschädigt würden, auch die Eidgenossen ab dem jüngst gehaltenen Tag ihn ermahnt, seinen Sohn zu vermögen, daß er von seinem Vorhaben abstehe, so wolle man ihn auf die Bitte Ulrichs und Wolfs von Landenberg nochmals freundlichst gebeten haben, allen Fleiß anzuwenden, daß die Fehde abgestellt werde. St. A. Zürich: Missivenbuch 1540, f. 3.

2) 1540, 5. Februar (Mittwoch nach Lichtmeß), Zürich. Hans von Landenberg an die zu Baden versammelten Boten der Eidgenossen. Weitläufige Widerlegung der Behauptungen Ulrichs und Wolfs von Landenberg. 1. Er habe diesen nichts zugesagt, könne somit nicht als Sächer betrachtet werden. 2. Christoph und seine Bürgen haben sich zu Oberndorf gestellt, seien aber von niemand belangt worden; da nun der Anlaß auf eine „benanntliche zyt angebunden", so sei er nun genichtiget und verschienen, weßhalb auch die Trostung nicht mehr verbindlich sei. 3. Daß er dem Christoph nach den zu Dießenhofen gegebenen Zusagen Unterschlauf gegeben, werde als Unwahrheit erklärt. 4. Der Fehde seines Sohnes habe er sich nie etwas angenommen und sei ihm dieselbe mißfällig. Bitte, ihn ruhig bei seinem Vertrag bleiben zu lassen.

Ibidem, f. 58. (Concept.)

3) 1540, 1. März, Zürich. Hans von Landenberg, unter dem Siegel des Schultheißen Jacob Meiß, an Lucern, Solothurn, Schaffhausen (und die übrigen Orte). Auf dem letzten Tage sei er gegen seinen Vetter und Bruder Ulrich und Wolf von Landenberg nicht erschienen, 1. weil er nicht vorgeladen worden; 2. weil sie nicht für ihn sich verbürget und er auch ihnen nichts zugesagt habe; 3. weil er für sich mit Rotweil vertragen sei, betreffend seinen Sohn Christoph sich aber nichts angenommen habe; 4. er sei nur zum Zwecke anhergekommen, um bei den Herren von Zürich wegen der Verunglimpfungen seitens seines Vetters und Bruders und weil die von Rotweil seit dem Vertrag einen der Seinigen niedergeschlagen und ihn und seine zwei andern Söhne wegen seines Sohnes Christoph bedrohen, Raths zu pflegen, ob er bei dem Vertrag bleiben könne oder nicht, wie er solches weitläufiger nach Baden geschrieben habe. (Wiederholungen.) Da ihm von dem letzten Tag auf seinen Bericht und sein Gesuch kein Bescheid geworden, so bitte er dringend, seinen Vetter und Bruder in ihrem Unternehmen gegen ihn abzuweisen und ihn bei dem Vertrag, den er zu Ehren der Eidgenossen eingegangen, zu schützen und ihm hierüber auf dem nächsten Tage zu antworten und zu berichten, wessen er sich gegen die von Rotweil zu versehen habe.

St. A. Lucern: Acten Rotweil. (Original). — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23. (Original). — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. (Original).

Zu **bb.** Die Quelle wird gar nicht und das Datum mit der Jahrzahl 1540 angegeben. Es ist dieses aber die erste Mittheilung aus diesem Jahr und unmittelbar darauf folgen Auszüge aus dem Abschied vom 3. (oder wie dieser Band datirt 5.) Februar.

717.

Bern. 1540, 4. bis 8. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 270, S. 179, 188, 197.

1. (4. Februar). Gesandte von Genf bitten den Rath zu Bern, daß er um Gottes willen mit denen zu Genf nicht das Recht bestehen, sondern einen freundlichen Tag ansetzen wolle „und wo m. h. inen verwilligen, den brief überantworten." Wegen geringer Anzahl der Rathsglieder wird der Gegenstand auf den Freitag verschoben. 2. (6. Februar). Nachdem die Gesandten von Genf ihren Vortrag vom 4. Februar wiederholt hatten, antwortet der Rath, man wolle die Sache auf den Sonntag (8. Februar) vor die Burger bringen, bei denen die Gesandten ebenfalls erscheinen mögen. 3. (8. Februar). Vor Räthen und Burgern halten die Gesandten von Genf

wieder ihren Vortrag und es berichten die Gesandten von Bern, welche in dieser Angelegenheit sich bethätigt hatten, über die bisherigen Verhandlungen. Räthe und Burger beschließen die Absendung einer Botschaft nach Genf und geben derselben ihre Instruction.

Am 18. Februar ersuchte ein Gesandter von Genf den Rath zu Bern um eine Abschrift der Statuten und Stadtrechte Berns, damit die zu Genf auch darnach leben und in Frieden und Einigkeit verbleiben möchten. Worauf der Rath antwortete, das Regiment derer zu Genf sei nicht der Art, daß sie die Satzungen Berns gebrauchen könnten; übrigens habe man anderer Geschäfte wegen eine Gesandtschaft nach Genf bestimmt, die werde auch hierin das Beste thun. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 270, S. 241.

1540, 22. Februar. Bern an Genf. Die letzthin in Bern gewesenen Gesandten von Genf werden die ihnen ertheilte Antwort berichtet haben, daß man nämlich in kurzer Frist Gesandte abordnen werde. Dieses wäre schon geschehen, wenn nicht inzwischen andere Geschäfte von hoher Wichtigkeit eingetreten wären. Nun aber müsse diese Abordnung bis nach Ostern verschoben werden. Man bitte, inzwischen die Sache stillzustellen und ruhig und friedlich die Gesandtschaft derer von Bern zu erwarten. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 171.

718.

Brunnen. 1540, 19. Februar (Donstags 2c.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 390.

Tag V Orte.

Gesandte: Lucern. Hans Bircher. (Andere nicht bekannt).

a. Dieser Tag ist angesetzt wegen des Kornkaufs, der theilweise wider die gemeinen Satzungen und Abschiede der Eidgenossen geübt wird, worüber verschiedene Beschwerden einlangen. Lucern und Uri sind nur instruirt, dieselben anzuhören und heimzubringen, aber die übrigen drei Orte sind fest entschlossen, bei den zu Baden erlassenen Abschieden zu bleiben, namentlich bei der Bestimmung, daß Einer von einem Markte nicht mehr als zwei Schiffe von Lucern abführen dürfe, und daß jedes Ort diejenigen, die sich gegen jene Abschiede verfehlen, bestrafen solle. Die Boten wissen, welche Personen in „Rathsweise" als Fehlbare genannt sind. **b.** Der Graf von Montfort hat mit den V Orten im Geheimen etwas zu reden begehrt, das den Glauben oder „unsere" Eidgenossenschaft berühren möchte. Da diese Dinge schon zu Baden angezogen, aber noch nichts darin gehandelt worden, so wird das Geschäft wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag in Lucern zu antworten, wohin man ihn bescheiden und wie man sich mit ihm einlassen wolle. **c.** Es wird wieder bemerkt, daß in einigen Klöstern im Thurgau keine Messe mehr gehalten werde und einige keine Prälaten mehr haben, daß man sie aber wohl wieder in gehörigen Stand bringen könnte, wenn man die angemessenen Vorsorgen träfe; besonders wird, wie schon zu Baden, beantragt, das Kloster Fischingen in anderer Weise zu versehen. Dies Alles wird in den Abschied genommen, um zu Lucern Antwort zu geben, damit die V Orte sich darüber vereinbaren; um aber dem Landfrieden nicht zuwieder zu handeln, soll derselbe genau besehen werden. **d.** Unterwalden bringt zur Sprache, daß der König die ausstehenden Zahlungen noch nicht berichtigt habe, also die den VII Orten schriftlich gegebenen Zusicherungen nicht halte. Daher wird dem Gesandten ernstlich geschrieben, er möchte, was er den sieben Orten der alten und neuen Zahlungen halb schriftlich zugesagt, halten und namentlich seiner Erklärung zu Baden nachkommen; er soll daher auf den nächsten Tag zu Lucern Antwort geben, ob er es thun wolle oder nicht; sonst wäre man zu weitern Maß-

nahmen genöthigt. **e.** Es wird angeregt, daß auf Tagen, wenn über die Reichenau und Geschäfte, die den Thurgau betreffen, verhandelt werde, die drei Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell auch mehren, obschon die Sachen sie nichts angehen; man weiß wohl, daß sie nicht zu Gunsten der V Orte stimmen; es dürfte also gut sein, bei solchen Händeln jene Orte auszustellen. Darüber soll man zu Lucern Antwort geben. **f.** Es wird nun ein Tag nach Lucern angesetzt auf Montag nach Oculi (1. März); Lucern soll Freiburg, Schwyz aber Solothurn dazu einladen. **g.** Vogt „Birchler" von (Lucern) soll heimbringen, was Hauptmann Töni mit ihm gesprochen des Fensters wegen.

719.

Schwyz. 1540, 27. Februar.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. **Staatsarchiv Lucern:** Actenband Nr. 31, Abt St. Gallen, S. 406, 416. **Stiftsarchiv St. Gallen:** Acta et documenta miscellanea 1535—1550 f. 209, 214.

Gesandte: Schwyz. Joseph Amberg, Landammann; Gilg Rychmuth, alt-Landammann; Kaspar Stalder, Statthalter; Paul Kerngerter, Pannermeister; Ulrich Gupfer, alt-Vogt zu Windegg, des Raths. Glarus. Fridolin Tolder, alt-Vogt in den Freien Ämtern; Johann Wichsler, alt-Sekelmeister.

Vor den genannten Gesandten erscheinen Diethelm Abt von St. Gallen in eigener Person, und im Namen des Decans und gemeinen Convents seines Gotteshauses Othmar Gluß, Statthalter zu Wyl, Johann Heß, beide Conventherren, Ulrich Seiler, Hofmeister und Jacob Landolt, Hauptmann zu St. Gallen; sodann im Namen von Schultheiß, Ammann, Räthen, Richtern und gemeinen Landleuten der Grafschaft Toggenburg: Joachim Zürcher, alt-Schultheiß zu Lichtensteig, Bernhard Küntzli, Ammann im Niederamt, Martin Edelmann, Ammann im Thurthal, Ammann Rimli aus dem Niederamt, Hans Rüdlinger aus dem Thurthal und Heinrich Grob von Wattwyl. Unter den genannten Parteien walten einige Streitpunkte, welche die Orte Schwyz und Glarus gern gütlich hingelegt hätten. Da dieses aber nicht erreicht werden mochte und der Abt die genannten Orte gegen die Toggenburger um Recht anrief, was man in Kraft des bestehenden Landrechts nicht ablehnen konnte, so wurde dieser Rechtstag angesetzt und von beiden Parteien, gemäß der Landrechte, mit denen beide den genannten Orten zugethan sind, besucht und daselbst Folgendes verhandelt: 1. Der Abt beklagt sich, daß ihm, als dem rechtmäßigen natürlichen Landesherrn in Besetzung des Landrathes und des Landgerichtes Eintrag geschehe; diese Besetzung stehe ihm zu, wofür er den Kaufbrief um die Grafschaft verhören läßt, demgemäß dieselbe mit hohen und niedern Gerichten erkauft worden ist, weßhalb der Abt Landesherr sei, wie sie ihn an einer Landsgemeinde zu Wattwyl selbst so genannt und ihm Huldigung gethan haben. Wenn es Angelegenheiten gemeiner Landleute betreffe, wie Steuern, Reiskosten und Anderes, das den Abt als Landesherrn nicht beschlage, so rede er ihnen nicht darein, wie sie ihren Rath besetzen wollen; was aber des Abts eigene Sachen angehe, glaube er, sollen ihm die Toggenburger nicht Rath und Gericht besetzen. Er sei nämlich mit ihnen übereingekommen, was er denen, die in Rath und Gericht kommen, als Lohn geben müsse; es wäre nun unbillig, wenn Andere ihm mißfällige Knechte, die er bezahlen müsse, dingen könnten; solcher Art wären die Grafschafter Herren und der Abt wäre Knecht. Dabei sei der Abt nicht der Meinung, irgend einer Gemeinde („Gegne") ihre Freiheit, soweit sie solche habe, zu schwächen; sie mögen wie früher ihre Gerichte besetzen; aber den Landrath und das Landgericht zu besetzen und zu entsetzen stehe

an dem Abt. Die Toggenburger entgegnen, sie haben von dem Abt als dem Landesherrn der Grafschaft erhebliche Freiheiten erhalten, die sie zu verhören verlangen. Gemäß einem zu Glarus in Beisein der Boten von Schwyz erfolgten Urtheilbrief soll ferner der Abt oder sein Landvogt den Landrath besetzen, wie es unter dem Landvogt Miles geschehen sei. Endlich gehe ein zu Schwyz in Beisein der Gesandten von Glarus erlassener Urtheilbrief dahin, daß die Toggenburger zum Nachtheil der Herrlichkeiten des Abts keinen Sturm mehr ergehen lassen sollen, anderseits aber soll der Abt seinem Landvogt im Toggenburg befehlen, die Landleute bei ihren Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen zu belassen. Es wird hierauf mit Mehrheit erkennt: Weil die Toggenburger vor Jahren auf einem zu Glarus gehaltenen Rechtstag in einer Antwort bekennt haben, wenn der Landvogt des Abts für sich anstatt des Abts Landrath haben wolle, möge er berufen, wen er wolle, und da die Freiheiten der Toggenburger nicht besagen, daß der Abt Landrath und Landgericht nicht besetzen könne, wie das einem Landesherrn zusteht, so soll der Abt Landrath und Landgericht zu jeder Zeit besetzen und entsetzen mögen, doch mit Leuten, die eingesessene Landleute der Grafschaft Toggenburg sind, und es sollen dieselben wie früher aus jeder Gemeinde („Gegny") genommen werden. Wenn aber die Landleute wegen Angelegenheiten gemeiner Landschaft, es seien Steuern, Bräuche, Reiskosten u. dgl. zu verhandeln haben, so mögen sie den Landrath nach ihrem Gefallen besetzen. 2. Der Abt klagt ferner, daß die Toggenburger „verrukter" Zeit, als Übelthäter vom Leben zum Tod zu richten erkennt worden, „desglichen öffentliche todtschläger über friden und fridbruch mit werken gehandelt; desglychen, daß sie niemand mer büßen noch strafen und von wildpennen und fischenzen wegen, diewyl doch die des gotzhus aigen und erkauft syen." Früher seien die, welche daran „überfahren", bestraft worden, laut einem vorgelegten Urtheilbrief. Wegen gerichteter Übelthäter und Todtschläger habe man dem Abt nur jene Kosten zugesprochen, die das Gericht verursacht hatte, ebenso habe man die Übertreter des Wildbanns und der Fischenzen nicht bestraft; und doch sollte von den gemeldeten Übelthätern Leib und Gut der Obrigkeit verfallen, wie es auch von Alters her in der Grafschaft Toggenburg geübt worden sei, vorbehalten die Ansprüche der Frau und der rechten Gelten, wie es die frühern den Landvögten zubekennten Urtheilbriefe beweisen. Es solle demnach mit Bezug auf die Übelthäter, die bei den hohen Gerichten zum Tode verurtheilt werden, dem Abt das Gut, bei den niedern Gerichten aber ihm die Buße zugesprochen werden, wobei dem Abt Gnade zu üben überlassen bleibe. Dann solle wie von Alters her nach den Offnungen gesprochen werden; wo aber keine Offnungen bestehen, glaubt der Abt, daß „die" im ganzen Lande „gemacht und glych gehalten werden sölle." Da alles ein Land und eine Freiheit, sollen sie billig auch ein Recht haben. Er hoffe daher, daß eine gute, tapfere Ordnung und Polizei gemacht werde, damit das Übel bestraft und der Gute vor dem Bösen beschützt werde. Die Gesandten der Toggenburger antworten, es sei unnöthig, viele Briefe verlesen zu lassen, weil „es" von früher her gebraucht und mit Recht erkennt worden sei. Den Todtschlag betreffend, von dem gesagt werde, daß er über Frieden geschehen, seien sie das letztere nicht geständig. Es würde sie sehr beschweren, wenn der Abt von den Todtschlägern das Gut beziehen würde, weil dabei des Getödteten und des Thäters Weib und Kinder in Armuth geriehen. Wenn in Betreff des jetzt hingerichteten Übelthäters dem Abt nur die Gerichtskosten zuerkennt worden, sei das geschehen, weil jener arm war und zu besorgen stund, daß wenn die Kosten nicht erkennt würden, dieselben nicht aus dem verlassenen Gut entrichtet werden möchten. Sie hoffen, daß man in der Folge so handeln werde, daß der Abt nicht Ursache zu Klagen habe. Wegen der kleinen Bußen bei den niedern Gerichten glauben sie, keinen erheblichen Streit zu haben, weil der Abt sich erklärt, sie bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen. Überhin haben sie den Landseid, sodann einen „Fridzedel", ferner die Richter

auch einen Eid, nach dem Rechten zu richten, dem, wie man meine, bisher nachgelebt worden sei, und wobei sie verbleiben zu können hoffen. Betreffend den Wildbann und die Fischenzen sei kein Streit; wer diesfalls dem Abt Eingriff thue, den möge er bestrafen. Es wird nun einhellig erkennt: Die Toggenburger sollen das verlassene Gut der Übelthäter, die mit Recht gerichtet werden, dasjenige der Todtschläger und derer, die landflüchtig werden und die man ihrer Übelthaten wegen richten könnte, nach kaiserlichen Rechten dem Abt überlassen; dessen Gnade hierin vorbehalten; doch der Frau des Betreffenden an ihrem Eherecht und den rechten Gelten in Betreff ihrer Ansprachen unbeschadet. Die kleinen Bußen sollen gerechtfertigt werden vor jedem Gericht wie von Alters her; wo Offnungen sind, soll es bei denselben bleiben; wo solche nicht bestehen, „söllendt ouch daby blyben", gemäß ihrer Freiheiten; sie sollen aber um alle strafwürdigen Händel richten wie früher. Betreffend Wildbann und Fischenz soll der Abt bei den Rechten seines Kaufbriefs verbleiben und mag er auf Übertretungen eine Buße bis auf 10 Pfund Pfenning setzen. 3. Der Abt beglaubt, daß alle Frevel seinem Landvogt angegeben werden sollen, es sei im Thurthal oder anderswo, damit er Klagzedel stellen und sie beklagen könne wie von Alters her, und daß ihm diesfalls Rechnung gegeben werden solle, was die zum Wildenhaus noch nicht gethan haben; ebenso daß der Landvogt und sonst niemand über Sachen, die laut des Friedzedels den hohen Gerichten zustehen, Kundschaften einnehmen solle, wie von Alters her. Auf dieses antworten die Landleute, zu Lichtensteig und im Niederamt sei hierüber kein Streit, da diese Sachen dort gepflogen werden wie früher; es sei ihnen ganz recht, wenn dem Landvogt und andern Landleuten befohlen werde, den Dingen ernstlich nachzugehen und niemand zu verschonen, sondern daß um gleiche Fehler der Arme und der Reiche gleich gestraft werde. Was aber das Oberamt anbelangt, so sei dieses vom Landvogt zu entfernt, um wegen jeder Sache demselben nachzulaufen und Alles anzugeben, und dürfte deßwegen Vieles verschwiegen bleiben; zudem werden sie auch durch ihre Freiheit dessen enthoben und sei das bei ihnen nie geübt worden; sondern es soll jeder Ammann und Weibel, der dem Herrn deßhalb geschworen, die Sachen, die ihnen angezeigt worden, anzeigen, oder wenn sie solche selber berechtigen, die betreffenden Urtheile dem Landvogt mittheilen. Daß aber das Verhören der Kundschaften dem Landvogt übergeben werde, seien sie zufrieden; doch sollen fromme, ehrliche, tapfere und unparteiische Leute als Kundschaften gebraucht und dieselben von unparteiischen Leuten verhört werden; was dann die Kundschaften ergeben, das soll dem Landrath vorgebracht werden, damit nach rechter Form und wie von Alters her darin gehandelt werde. Die Parteien vereinigen sich nun gütlich dahin: Es soll mit dem Landvogt verschafft werden, daß er in Betreff der Frevel und Bußen gemein und gleich sei, gegen den Armen wie gegen den Reichen, wie das einem Richter zustehe. In Betreff der Einnahme von Kundschaften wird abgeredet: Wenn verdächtige („verlümbdete") Leute dem Landvogt angezeigt werden, so soll dieser gute, fromme, tapfere und unparteiische Männer aus dem Landrath, und zwar aus den Gemeinden („Geginen"), in denen der Frevel begangen worden, beiziehen; diese sollen unparteiische Leute, die um den Handel wissen, als Kundschaften verhören, damit die Wahrheit an den Tag komme; die aufgenommenen Verhöre sollen sie dann vor den Landrath bringen, der darüber nach Gestalt der Sache verfügt. In Betreff des Berechtigens und des Einbringens der Bußen wird vereinbart: Da diesfalls zu Lichtensteig und im Niederamt kein Streit waltet, so bleibt es hier beim Alten; im Oberamt, wo der Ammann und Weibel dem Herrn auch schwören, soll dem Eide derselben einverleibt werden, daß sie diesfalls mit Treuen umgehen; Frevel, die ihnen angezeigt werden oder sie sonst vernehmen, sollen sie beförderlich rechtfertigen, doch so, daß sie zwei, drei oder mehr Fälle zusammenkommen lassen, damit es die Kosten erträgt; wenn sie dann darüber richten wollen, sollen sie das dem Landvogt anzeigen, damit er selbst hinkomme oder

einen Andern schicken könne, um zu hören, wie die Händel gerechtfertiget werden; sollte dann weder der Landvogt selbst, noch an seiner Statt jemand erscheinen, so soll das Gericht nichtsdestoweniger vor sich gehen und das Urtheil dem Landvogt zugestellt werden, damit er diesfalls thun kann, was ihm zusteht. 4. Der Abt beklagt sich, daß im Unteramt in den sieben zur Vogtei Schwarzenbach gehörenden Gerichten, wenn um Frevel und Bußen gerichtet werde und es ans Urtheilen gehe, sein Richter ausgestellt werde, was sonst nirgends gebraucht werde, noch billig sei; wer denn entscheiden solle, wenn die Richter zwiespältig werden? Die von dieser Klage betroffenen Landleute entgegnen, es sei nie die Meinung gewesen, den Richter, der den Stab führt, auszustellen, wohl aber werde derjenige, der die Klage führt, ausgestellt; sie glauben auch, daß daselbst niemand zu Gericht sitzen solle, der nicht ihr Landmann sei; sie wollen zwar dem Abt nicht vorschreiben, wen er als Vogt für Schwarzenbach bestimmen solle; wenn aber dieser Vogt nicht ihr Landmann sei, so möge der Weibel zu Gericht sitzen und der Vogt die Klage führen. Es wird beschlossen: Der Abt kann einen beliebigen Vogt für die Grafschaft bestellen, auch wenn derselbe nicht Landmann ist, wie das in dem Vertrag, der zu Wyl abgeredet worden, bestimmt ist; dasselbe gilt in Betreff des Vogtes zu Schwarzenbach, da die Leute aus der Grafschaft solches zugeben; wenn aber derselbe nicht Landmann ist, so soll er weder zu Gericht sitzen noch den Stab führen, wohl aber mag er in diesem Falle im Namen des Herrn klagen; den Stab führen aber soll dann der Weibel; der Vogt soll dann nach der Klage ausstehen; aber der Richter, der den Stab führt, soll nicht nach der Landleute Begehren ausgestellt werden. 5. Der Abt beschwert sich, daß die Landleute in der Grafschaft ein gemeines Siegel gemacht, das früher nicht bestanden habe, sondern es solle der Landvogt und im untern Amt der Ammann siegeln; es sei namentlich der Brauch, wenn Leute aus dem Lande ziehen, daß man ihnen einen Mannrechtsbrief gebe; diese Briefe haben nun die Landleute ebenfalls unter ihrem Siegel gegeben, was dem Abt Schaden bereite, weil er dadurch an dem Fall verkürzt werde; wenn nämlich der Landvogt siegle, so wisse der Abt, wohin Einer gezogen und könne den Fall einfordern. Die Landleute antworten, sie haben nie ein Mannrecht besiegelt; ihre Freiheit gestatte, daß jeder hinziehen könne, wohin er wolle, dem Hauptfall des Landesherrn und den rechten Gelten unbeschadet; wenn nun aber Leute hinwegziehen und Mannrechtsbriefe haben wollen, belaste man sie mit Schreiberlöhnen und Siegelgeld, das ihnen unleidlich sei; sie bitten, die Amtsleute zu vermögen, daß sie hierin bescheiden fahren, wie von Alters her. Mit ihrem Landessiegel haben sie nie etwas besiegelt, das den Herrn betreffe, und verlangen nicht, in dessen Gerechtigkeit einzugreifen; sie besiegeln nur Sachen ihrer Landschaft, welche die Rechte des Abtes nicht berühren. Man einigt sich dahin: Der Abt bewilligt den Landleuten in der Grafschaft Toggenburg zu Ehren und Gefallen derselben ein gemeines Landsiegel zu führen; doch sollen die Landleute dasselbe nicht anders brauchen, als dem Abt, ihrem Landesherrn, an seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil, wie sie sich dessen selbst erbieten. Will jemand aus der Grafschaft ziehen und begehrt deßhalb einen Mannrechtsbrief, so mag jeder einen solchen Brief in dem Gericht fordern, in dem er gesessen ist, und durch den Landvogt siegeln lassen; der Landvogt soll den Brief um ein angemessenes Siegelgeld besiegeln, wie von Alters her und hierin keine Neuerung einführen. Derselbe soll sämmtliche Eigenleute aufschreiben, damit der Abt wisse, wohin sie gekommen und in dieser Hinsicht keinen Eintrag erleide. 6. In Betreff der dieser Anstände wegen erlaufenen Kosten, die der Abt billig fordern zu können beglaubt, haben die Schiedboten nebst den Landleuten aus der Grafschaft Toggenburg den Abt erbeten, in Betracht, daß aller Streit rechtlich und gütlich hingelegt worden und kein Theil dem andern denselben verdenken soll, daß er die jetzt hier zu Schwyz und früher zu Glarus aufgelaufenen Kosten freundlich und gütlich angestellt hat, doch

mit dem Vorbehalt, daß wenn über kurz oder lang dieser Artikel wegen Anstände und Rechtfertigungen entstehen sollten, alsdann der Abt die beiden Kostenbeträge gütlich oder rechtlich fordern und beziehen möge. Sollten auch in der Folge die Parteien anderer Sachen wegen vor den beiden Orten Schwyz und Glarus zu Recht kommen, so soll derjenige Theil, der die Hauptsache verliert, nach Erkanntniß der Herren beider Orte dem andern die Kosten abtragen. Hiemit sind alle jetzt gewalteten Späne gericht und geschlicht und sollen die Parteien jetzt und hienach einander gütlich und freundlich hierbei bleiben lassen. Besiegelt mit dem Landessiegel von Schwyz.

Die Zürcher Quelle hat nur Ziff. 3—6 (die gütlich vermittelten Punkte), die Lucerner in getrennter Ausfertigung Ziff. 1 und 2, mit dem Datum vom 26. Februar, und 3—6 mit dem Datum vom 27. Februar; St. Gallen ebenso; alles Copien.

720.

Lucern. 1540, 3. März (Mittwoch vor Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 392. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. (Andere unbekannt).

a. Auf die Beschwerde, daß in einigen Klöstern im Thurgau die Gottesdienste abgegangen seien, hat man beschlossen, dem Landvogt zu schreiben, daß er in die Klöster Feldbach, Münsterlingen und Dänikon und wo sonst die Einkünfte es gestatten, Priester setze; wo dies nicht geschehen kann, solle er für die bevorstehende heilige Zeit Priester um eine wöchentliche Belohnung dingen, im Übrigen auf dem nächsten Tag zu Baden Bericht erstatten. Heimzubringen. Der Vogt von Feldbach hat sich verantwortet, er habe mit allem Ernst nach Priestern geworben und sich hierin keiner Versäumniß schuldig gemacht. Des Schaffners zu Fischingen halb wird gemeldet, er sei gezwungen worden, von der Messe abzustehen und sich zu verheiraten; er wirthschafte aber redlich und halte das Klostergut zusammen, da er für 3000 Gulden Bürgschaft geleistet habe. Heimzubringen und zu Baden Antwort zu geben, was man seinerwegen weiter thun wolle. **b.** Da leider unsere Priester abgehen und sich großer Mangel an gelehrten Leuten zeigt, woraus für den wahren alten Glauben der höchste und größte Schaden erwachsen möchte, so gefiele den Boten, daß jedes Ort dies treulich zu Herzen faßte und ernstlich rathschlagte, wie man die Sache an die Hand nehmen könnte, um auch so viele gelehrte Leute zu bekommen wie die Neugläubigen; es soll sich daher jedes Ort berathen, ob man solche suchen und wie man sie belohnen wolle, und auf dem Tag zu Baden Antwort geben. **c.** In Betreff der Werbung des Grafen von Montfort wird beschlossen: Da Junker Christoph Sonnenberg und Ammann zum Weißenbach in den Angelegenheiten Mötteli's nach Überlingen reiten werden, so sollen sie sich bei dem Abt zu Kreuzlingen zuvor erkundigen, ob sich der Graf mit uns zu besprechen wünsche; ist dies der Fall, so sollen sie demselben schreiben, sie seien deßhalb abgefertiget; zu diesem Zweck ist ihnen ein Creditiv zu geben; sie sollen dann vernehmen, was er vorzubringen habe, und darüber Bericht erstatten. Dieser Weg scheint der geeignetste, um die Sache in der Stille zu betreiben. Da Uri dazu nicht stimmen, sondern den Handel vorerst heimbringen will, so soll es nach Lucern schreiben, wenn er der Obrigkeit nicht gefiele. **d.** Der

Orte halb, die keine Gerechtigkeit am Thurgau haben, aber oft in Sachen, welche denselben angehen, mitsitzen und rathschlagen, wird vorläufig beschlossen: Wenn Geschäfte vorhanden sind, welche die ganze Eidgenossenschaft berühren, so sollen die Boten aller Orte dabei sitzen und rathen; wenn aber die Händel Herrschaften betreffen, in welchen einige Orte nicht zu regieren haben, so sollen diese ausstehen. Uri will sich diesmal nicht einlassen, sondern die Sache nach Baden weisen; Solothurn ist ohne Instruction. Ob man obige Meinung einhellig annehmen wolle, soll zu Baden geantwortet werden. **e.** Daß dieser Tag vorzüglich des Kornkaufs wegen angesetzt und Übertretung der Abschiede gerügt worden ist, hat Uri hoch aufgenommen; es verantwortet sich nun in seiner Instruction also: Sofern man Uri bei den Bünden, dem alten Herkommen und den zu Baden gemachten Abschieden wolle bleiben lassen, werde es sich mit den andern Orten berathen, was allen zur Wohlfahrt gereichen möchte; wo nicht, so soll der Bote den Austritt nehmen nnd bei bezüglichen Verhandlungen nicht mitsitzen. Von den Strafbaren, die man zu Lauis, Luggarus und Bellenz gefunden, mögen etliche mehr Korn aufgeschüttet haben, als ihnen erlaubt gewesen; aber Uri wolle vorerst sehen, wie einige der XII Orte die Ihrigen, die denselben Fehler begangen, bestrafen, und hernach mit Schwyz und Nidwalden gegen die von Bellenz einschreiten; man solle die Seinigen nennen, die etwa strafbar sein möchten, es werde förderlich Recht über sie ergehen lassen. Wollte man es zu etwas Anderm nöthigen, so müßte es sich darüber beklagen. Uri glaube nämlich, daß gemäß den Bünden die andern Orte schuldig seien, dem in Zürich, Bern, Basel oder anderswo gekauften Korn, das nicht auf „unsere" Märkte gebracht worden, ungehinderten Durchpaß zu gestatten, da doch andere Orte es auch fahren lassen; es hoffe daher, daß man ihm halte, was es selbst zu halten begehre; wenn dies aber nicht gütlich geschähe, so müßte es die Sache an die Gemeinde bringen, die ohne Recht wohl nicht nachgeben würde. Dieser Vortrag, der den andern Orten etwas hart vorkommt, wird in den Abschied genommen, damit sich die Obern weiter darüber berathen. Einstweilen läßt man es aber bei der Ordnung Lucerns verbleiben, daß wöchentlich nur zwei Schiffe mit Korn abgehen dürfen; doch wird Lucern freigestellt, Einzelnen aus den Vogteien oder aus Uri für den Hausgebrauch auch über die zwei Schiffsladungen hinaus etwas zu erlauben. **f.** Schultheiß Flekenstein antwortet auf die Anklage, daß er die Verordnung gegen den Fürkauf übertreten, es geschehe ihm damit Unrecht, und wer solches von ihm sage, sei gewiß ein Dieb; denn er habe nichts Anderes hinweggeführt, als was ihm durch die Obrigkeit erlaubt worden sei. In gleicher Weise hat Ammann Rychmuth von Schwyz sich gegen solche Beschuldigungen verantworten lassen. **g.** Es wird Beschwerde geführt, daß die Wälschen ins Land kommen, Ochsen, Kühe und anderes Vieh aufkaufen und solches nach Mailand führen, was ebenso schädlich werde, als der ordnungswidrige Kornkauf. Heimzubringen. **h.** Hans Ruß, Wirth zur Krone in Lucern, verwendet sich für seinen Tochtermann, der in den letzten Jahren Schreiber zu Mendris gewesen, damit demselben die Schreiberei wieder verliehen werde. Heimzubringen. **i.** Der Bischof von Constanz schreibt den vier Orten, sie möchten in seinen Kosten auf Sonntag Judica (14. März) Boten nach Uri senden, um daselbst der Reichenau wegen die Bitte zu stellen, zu den sechs Orten zu halten. Die Orte sind aber nicht ganz gleich instruirt. Da man hört, daß Zürich eine Botschaft vor die Gemeinden schicken wolle, so will man nichts versäumen. Schwyz und Zug sollen sich daher endlich entschließen und Lucern berichten, ob sie Boten abordnen wollen; letzteres wird dann Unterwalden Kenntniß geben. **k.** Da die Wirthe im Mainthal die jungen Leute an sich locken, um deren Hab und Gut zu gewinnen, so soll dies heimgebracht werden, damit die nöthigen Maßregeln ergriffen werden. **l.** Jacob Schmid, der schon vor dreißig Wochen Getreide außerhalb der Eidgenossenschaft gekauft, stellt das Gesuch, dasselbe von Basel weg verfahren zu lassen. Dies wird ihm weder erlaubt noch

abgeschlagen, sondern ihm einfach freigestellt; jedenfalls soll er es nur bis Lucern oder Uri fertigen und von dort aus gemäß dem Abschied weiter führen. **m.** Da der französische Gesandte in Betreff der Bezahlung der gemeinen und besondern Pensionen und der alten Restanzen schon viel versprochen, aber wenig gehalten hat, so wird, um auf den Grund zu kommen und der Sache abzuhelfen, beschlossen, an Boisrigault zu schreiben, man habe sich vereinbart, an den König zu gelangen, wenn innert vierzehn Tagen keine Antwort eintreffe, daß das Geld bereit liege. Erfolgt keine Antwort, so sollen die Boten am letzten Osterfeiertag in Freiburg zusammenkommen und dann zum König verreiten. Lucern soll ihn daneben in einem Schreiben dringend ersuchen, als ein christlicher König den katholischen Orten, weil sie des Glaubens wegen in Gefahr „sitzen", gnädige Hülfe angedeihen zu lassen, wie er es früher verheißen; es soll ihn daher anfragen, wessen sie sich zu ihm versehen dürften, wenn z. B. wegen des Landes, das dem Herzog von Savoyen abgenommen worden, etwas „einreißen" sollte. Dies ist aber geheim zu halten und nur in den Räthen anzubringen. Ferner könnte Lucern den König bitten, wenn er eidgenössische Knechte brauche, dieselben gemäß der Vereinung zu verlangen, also mit den Obrigkeiten und nicht mit den Zugewandten, als den Unterthanen zu handeln, dieselben nicht zu verachten, sondern von ihnen Hauptleute anzunehmen, damit nicht die Unterthanen unsere Herren würden; das möchte dann sowohl ihm als den Eidgenossen zum Frommen gereichen. Diese letzten Artikel sind nur als Vorschläge (von Lucern?) besprochen worden; da man bloß zur Absendung von Boten instruirt gewesen, so will man vor deren Abfertigung sich nochmals berathen, ob man dem König diese Wünsche vortragen wolle. Deßhalb ist auf Dienstag nach Judica (16. März) ein Tag nach Lucern angesetzt; da ist Antwort zu geben, ob man, wenn auch unterdessen die neue Pension käme, der Restanzen wegen Boten schicken wolle oder nicht. Solothurn hat, weil ohne Vollmacht, an dieser Abrede sich nicht betheiligt. **n.** Schultheiß Flekenstein erneuert sein Gesuch, daß Moresin angewiesen werde, sich vor gemeinen Eidgenossen zu verantworten, vor denen er den Streit angefangen. Auch Lucern verwendet sich in diesem Sinn für den Schultheiß. Ist treulich heimzubringen.

Im Schwyzer Exemplar fehlt **l;** im Freiburger und Solothurner **f, g, l.**

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 57, s. d. Donstag nach Mathiä; der des Solothurner aus dortiger Instruction in Abschied Bd. 22.

Zu **e.** Dieser Artikel wird im Solothurner Abschied zuerst nur summarisch notirt, mit der charakteristischen Bemerkung: „und so dies händel üwer herren nit sovil berüren, ist er kurz hierin vergriffen." Dann aber ist auch dieser kurze Vergriff durchgestrichen und folgt später der Artikel vollständig.

721.

An der Sense. 1540, 3. März.

Tag zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Bernhard Tillmann; Michael Augsburger. Freiburg. (Peter) Tossis; (Hans) Künzis.

Beim Abgang einer directen Quelle müssen wir uns mit folgenden Acten behelfen:

1) Unterm 1. März wird den genannten Gesandten von Bern folgende Instruction ertheilt: 1. Behufs eines Streites zwischen Martin Sesinger und Johann Guilliet (von Freiburg) einerseits und der Stadt Bern

anderseits haben erstere einen Obmann gewählt, mit dem die von Bern nicht einverstanden sind. Die Gesandten sollen nun den Boten von Freiburg eröffnen, daß der letzte zwischen beiden Städten des Obmanns wegen errichtete Vertrag nicht bloß den Fall betreffe, in welchem Anstände zwischen den beiden Städten walten, sondern auch da anzuwenden sei, wo Unterthanen einer Stadt gegen die andere Stadt im Streit sich befinden. Wenn der benannte Vertrag dieses auch nicht ausdrücklich melde, sei er doch so zu verstehen, damit die Spieße gleich lang seien und die Unterthanen nicht mehr Recht genießen als die Obrigkeiten. Sollten die von Freiburg sich dessen nicht fügen, so sollen die Gesandten bei dem Rechtsbot verbleiben. 2. Wegen der Briefe, die der verstorbene Abt von Frienisberg in seinem Testament denen von Bern verordnet, ist anzuzeigen, daß man sich mit der Antwort derer von Freiburg nicht begnüge, sondern verlange, daß die Briefe denen von Bern eingehändigt werden.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 363.

2) Den 12. März erstatten die Gesandten von Freiburg vor dem dortigen Rathe über den Tag Bericht.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 57.

Die Namen der Gesandten von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 57, s. d. auf Oculi (29. Februar).

722.

Lucern. 1540, 17. März (Mittwoch vor Palmarum).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 401. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 17.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. (Andere unbekannt).

a. Auf den Bericht, daß die von Kaiserstuhl im Glauben nicht beständig seien, den Zusagen, die sie den V Orten gethan, nicht nachleben, sich wieder zum neuen Glauben neigen, indem sie meinen, der Landfriede freie sie, hat man Junker Cornel Schultheß, alt-Vogt zu Kaiserstuhl, darüber einvernommen, der nun anzeigt, wie die Gemeinde im Jahr 1531 ihn, als Statthalter ihres Gerichtsherrn, des Bischofs von Constanz, gebeten, bei den V Orten um Gnade für sie zu werben, und ihm bestimmt verheißen habe, was er denselben des Glaubens halb zusage, ewig zu halten und nichts wider sie zu thun. Später habe sie auch dem Grafen Hans von Lupfen versprochen, den V Orten gehorsam zu sein; zweimal sei fast einhellig gemehrt worden, keinen Prädicanten anzustellen, sondern beim alten Glauben zu bleiben; endlich habe die Gemeinde eine solche Zusage auch dem Landvogt zu Baden gegeben. Heimzubringen. **b.** Über die Bestellung von Gelehrten eröffnen die Boten Instructionen, welche zusammenstimmen; nur Uri und Zug wollen diesmal noch nichts damit zu thun haben. Es wird ihnen der Gegenstand nochmals in den Abschied gegeben mit der dringlichen Bitte, daß sie sich von den andern Orten nicht söndern möchten, weil die Sache wichtig und zur Erhaltung des Glaubens dienlich sei. Daneben wird Lucern beauftragt, sich nach zwei gelehrten Männern umzusehen und sich zu erkundigen, wie viel jeder als Besoldung fordern würde; doch soll es nichts abschließen, sondern Alles zuerst an die Orte bringen, damit dieselben es bestätigen. Es soll namentlich an seinen Angehörigen Ludwig Kiel schreiben, Schwyz an Meister Martin Betschart. Der Handel soll nicht herumgezogen, sondern zum Ziele geführt werden; wenn dann die zwei Genannten oder Andere gewonnen werden können, so ist der Bischof von Constanz um einen „Zuschub" anzugehen. **c.** Eine Antwort des Herrn von Boisrigault, die Bezahlung der Pensionen betreffend, ist eingelangt. Da die Boten über die Absendung einer Botschaft ungleich instruirt sind, so wird vorerst beschlossen, das auf Ostern zu Lyon bereit liegende Geld abzuholen,

zu welchem Zwecke die Boten auf Mittwoch nach Ostern (31. März) in Solothurn eintreffen sollen. An Boisrigault ist freundlich zu schreiben, er möge für Bezahlung auch der Restanzen sorgen und darüber antworten, bis die Boten von Lyon wieder kommen; die Antwort soll Lucern in Empfang nehmen und dann einen Tag ausschreiben. Die Boten von Ob- und Nidwalden eröffnen, ihre Herren seien bereit, wegen Einforderung der Restanzen eine Botschaft an den König zu schicken, die alle Gewahrsamen, die man von Lamet, Boisrigault und Andern empfangen, mitnehmen und dem König auch das vortragen sollte, was Lucern (letzthin) angerathen; nur sollte keine Erwähnung des eroberten Landes geschehen. **d.** Abgeordnete von Kriens bitten, es möchten die VII Orte ihnen Fenster in ihr neu erbautes Gesellenhaus schenken. **e.** Der Bote von Freiburg eröffnet, wenn etwa Mangel an Korn wäre, so erbieten sich seine Obern, 500 Saum gegen Bezahlung verabfolgen zu lassen. Heimzubringen, wie das gleichartige Anerbieten des Boten von Solothurn. **f.** Ammann Amberg von Schwyz bittet wegen seiner Ansprache an Herrn von Boisrigault um eine Verwendung; es wird ihm eine solche bewilligt.

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlt **a,** in **c** die Eröffnung der Boten von Ob- und Nidwalden.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 57, s. d. 11. März; jene der Solothurner aus deren Instruction, Abschiede Bd. 22.

723.

Bex. 1540, 9. April.

Staatsarchiv Bern: Wallis Buch A, Nr. 1, S. 249.

Verhandlungen zwischen Bern und Wallis.

Gesandte: Bern. Jacob Wagner, Venner; Anton Tillier, beide des Raths; Niklaus von Dießbach, Landvogt zu Thonon; Hans Hubler, Landvogt zu Aelen; Ulrich Zehender, Landvogt zu Chillon. Wallis. Johann Zen Triegen, alt-Hauptmann; Johann Kalbermatter, alt-Landvogt zu St. Moritz; Pierre Jacob, Meier von Leuk; Hans In der Gassen, Landvogt zu St. Moritz; Anton (Megentschen?) von der Bruk, Vogt im Hochthal.

a. Die Gesandten beider Parteien bestätigen die (im Abschied vom 17.—20. October 1539, h und i) wegen der Wehrenen, Schwellen und Fache an der Rhone aufgesetzten Artikel. **b.** Beide Theile einigen sich, daß Leute, die in den Landvogteien Evian und Aulph („Aux") gefangen werden, wenn kein anderer Weg gebraucht werden kann, über das Gebiet der Landvogtei Thonon geführt werden dürfen; ebenso dürfen die von Bern im gleichen Falle ihre Gefangenen über Evian und Aulph führen, beiden Theilen an ihrer Herrlichkeit unschädlich. **c.** Die Herrlichkeiten, Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten und Rechtsamen des Schlosses Poche in Habere und Megeveta, die dem Hause Aulph („Aux") zuständig sind, werden der Herrschaft Wallis überlassen, obwohl sie jenseits der Dranse gelegen sind, da sie früher denen von Wallis gutwillig zugestanden worden. doch unbeschadet der Herrlichkeit und Gerechtigkeit (des) von Lullin an genannten Plätzen. **d.** Die Fischenzen in der Dranse, die früher jeweilen nach Evian gehörten, sollen denen von Wallis verbleiben, doch unbeschadet der Obrigkeit derer von Bern über den genannten Fluß und in der Meinung, daß ihnen auch die Zinsen und Zehnten, Rent und Gülten, die früher an das Schloß Thonon in der Herrschaft Tollon, diesseits der Dranse gehörten, verabfolgt werden, ebenfalls unbeschadet der Herrlichkeit derer von Wallis daselbst und in

Gemäßheit des frühern Vertrags, der jedem Theile gestattet, seine Nutzungen in der Obrigkeit des andern zu genießen. **e.** Diese Artikel geloben die Boten beider Parteien im Namen ihrer Obern für jetzt und alle Zukunft getreu und redlich zu halten, weßnahen zwei Briefe mit den Siegeln der Stadt Bern und des Bischofs von Sitten im Namen der Landschaft Wallis versehen gefertigt werden sollen.

Der Abschied ist unterzeichnet von Anton von der Bruk, Stadtschreiber von Sitten. Derselbe nimmt die Artikel **h** und **i** des Abschiedes vom 17.—20. October 1539 einleitungsweise wörtlich auf. Unterm 23. April 1540 wird der gegenwärtige Abschied in Form einer Urkunde Seitens Bischof, Hauptmann und Rath der Landschaft Wallis und Schultheiß und Rath der Stadt Bern, unter den Siegeln dieser Parteien, ohne Anführung der obgenannten Gesandten und ihrer Verhandlung vom 9. April, verbrieft. St. A. Bern: Actensammlung Wallis YY S. 138. (Copie.)

724.

Baden. 1540, 12. April.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 403. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 119. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. JJ, S. 39. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1540—1541. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Picius (Sulpicius) Haller, Venner, des Raths. Lucern. Christoph von Sonnenberg, des Raths. Uri. Heinrich Püntiner; Kaspar Gisler, beide des Raths. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann von Obwalden. Zug. Heinrich Zigerli, des Raths. Glarus. Rudolf Mad, des Raths. Basel. Hans Botschüch, des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Moritz Gartenhauser, des Raths. — E. A. A., f. 69b.

a. Im Namen der III Bünde eröffnet der Burgermeister von Chur, es haben die beiden Orte Schwyz und Glarus vor einiger Zeit eine Verordnung gemacht, daß nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Ladungen Korn in ihr Land gehen dürfen; dieses könne ihnen aber nicht genügen, weil sie ein großes Land haben und ihre Armen dabei Hunger leiden müßten; sie bitten daher unterthänig, gemäß den Bundesbriefen ihnen genug Korn zugehen zu lassen; sie haben bereits ernstliche Maßregeln ergriffen, damit niemand Korn außer das Land führe oder verkaufe, so daß Fehlbare die strengste Strafe zu erwarten hätten. Die beiden Orte antworten, sie haben jene Verfügung nur getroffen, um eine große Theurung zu verhindern; hätten sie es nicht gethan, so wäre der Mütt Kernen schon längst auf zwei gute Gulden gestiegen; sie wollen jedoch Alles annehmen, was man ferner beschließen werde. Hienach wird dem Burgermeister verdeutet, man habe an der bisherigen Handlungsweise der Bünde, die den Abschieden und den ihnen zugesandten Missiven zuwiderlaufe, kein Gefallen, aber auf ihr jetziges Erbieten werden Zürich, Schwyz und Glarus beauftragt, alle Wochen, je nach „Gelegenheit" der Märkte und ihrem Gutfinden, Korn verabfolgen zu lassen, mit der Bedingung, daß es nur im Lande gebraucht werde; denn sollte ein Sack oder mehr weiter geführt oder verkauft werden, so müßte man zu andern Maßregeln greifen. (Zürich.) Die drei Orte haben zu diesem Zweck auf Dienstag nach St. Jörgen Tag (27. April) einen Tag in Einsiedeln angesetzt, um eine solche Ordnung festzusetzen. **b.** Über die Bestrafung derer, die gegen die Mandate zu viel Korn gekauft oder aufgeschüttet, sind einige Orte der

Ansicht, dieselben sollten da gestraft werden, wo sie gefehlt, ohne Rücksicht auf ihren gewöhnlichen Wohnsitz; andere meinen, sie seien da zu bestrafen, wo sie wohnen; Bern dagegen schlägt vor, laut der Verordnung zu Handen gemeiner Eidgenossen zu strafen; denn sonst müßte man glauben, es sei dieselbe gemacht, damit einige Personen (durch Wucher) reich, die Armen aber, die mit saurem Schweiß das Korn erbaut, gedrückt würden; wenn die andern Orte dem Mandat nicht nachleben wollten, so würde Bern genöthigt, seine Unterthanen nicht mehr damit zu belästigen und andere Anordnungen zu treffen. Da diese Antwort viel enthält und mit der Zeit ein größerer Span daraus werden könnte, so hat man beschlossen, sie heimzubringen, damit man sich entschließe, bei der Verordnung zu bleiben. **c.** Früher war beschlossen worden, daß Lucern und Schwyz ihre Boten abordnen sollten, um zu Weningen den Marchstein zwischen dem Gebiet von Zürich und der Grafschaft Baden aufzurichten; da die Boten jetzt keine Vollmacht haben, so ist auf dem nächsten Tag ein Beschluß zu fassen. **d.** Über die Bitte derer von Frauenfeld, ihnen zum Bau eines Siechenhauses eine Handreichung zu thun, eröffnen die Boten noch ungleiche Instructionen. Die einen wollen ihnen aus den Klostergütern etwas zuschießen, andere sonst etwas beisteuern, je nachdem der Bau beschaffen wäre; einige sollen nur anhören. Heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden darüber Antwort zu geben. **e.** Egg Altenried, Schultheiß zu Kaiserstuhl, hat eine alte Frau, welche früher der Hexerei angeklagt war, aber ihre Unschuld an der Marter behauptete, mit dem Degen so verwundet, daß sie nach acht Tagen im Spital gestorben ist; weil sie nämlich zwei- oder dreimal in sein Haus gekommen, und ihm dann ein Stück Vieh „abgegangen", so hat er vermuthet, sie habe ihm dasselbe „vergalsterot", im Zorne sie vorgeladen und niedergeworfen, um ihr die Wahrheit abzudringen; deßhalb ist er mit Leib und Gut der Obrigkeit verfallen. Es verwenden sich nun seine Verwandten, Schultheiß und Rath, Personen vom Adel und Andere dringend für ihn, da doch die Verwandten der (getödteten) Frau nicht gegen ihn klagen, da sein Vater den Herren viele Zucht und Ehre bewiesen, er selbst sich immer wohl gehalten, eine Menge unerzogener Kinder und kein Vermögen habe; sie bitten daher um Gnade und Verzeihung für ihn. **f.** Abgeordnete aus dem Sarganserland zeigen an, wie der Tardi die von ihm erbaute Brücke, an die sie aber mit Holz, Tagwen und Anderm viel verwendet, den Maienfeldern zu kaufen geben wolle, die sie dann abbrechen und an einem ihnen beliebigen Platze eine andere herstellen würden, was den Sargansern zu großem Nachtheil gereichen müßte; sie bitten daher, jenen Kauf nicht zu erlauben. Heimzubringen. **g.** Gesandte des römischen Königs eröffnen, sie haben schon früher begehrt, daß die von Stein, wenn sie von ihrem Kauf mit dem von Klingenberg nicht abstehen, gemäß der Erbeinung ins Recht treten sollen; dem letzten Abschied zufolge haben sie sich an Zürich gewendet; da Stein aber bei dem Kaufe beharre, so glauben sie, mit Zürich nicht mehr unterhandeln zu müssen. Ferner begehre der König, daß dem Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwald die Zinse und Gülten, die er zu Herzogenbuchsee habe, nicht länger versperrt werden, oder daß Bern deßhalb ohne Aufschub das Recht annehme. Zürich antwortet, es habe den Gesandten den Abschied gegeben, sie mögen die von Stein vor der Obrigkeit suchen; dabei hoffe es bleiben zu können. Der Bote von Bern ist nicht instruirt, stellt aber in Aussicht, daß seine Herren gebührliche Antwort gäben, wenn sie weiter ersucht würden. Darauf hat man den Gesandten die Antwort gegeben, man sei diesmal nicht instruirt, wolle aber die Sache in den Abschied nehmen und auf dem nächsten Tag bestimmtere Antwort geben. Gegen Zürich wird bemerkt, man habe die Gesandten des Königs an es gewiesen, auf daß es einen gütlichen Austrag versuche; damit wolle man niemand das Recht abgeschlagen haben; darum bitte man es nochmals, die von Stein von dem Kauf abzuweisen und die Erbeinung wohl zu erwägen. Ebenso wird Bern ersucht, den Abt von St. Peter zu befriedigen, oder das Recht

zu gestatten. Beide Orte sollen sich auf dem nächsten Tage erklären. **h.** Der Landvogt im Thurgau bringt an, daß einige ledige und uneheliche Personen sich der Erbschaft halb loszukaufen wünschen. Heimzubringen. **i.** Der Vogt in den Freien Ämtern klagt, daß es dort gar muthwillige freche Leute gebe, welche sich um keine Strafe kümmern; er schlagt daher vor, in Hitzkirch ein Halseisen zu errichten zur Abschreckung. Antwort auf nächstem Tag. **k.** In Betreff der Übergabe der Reichenau an den Bischof und das Domcapitel zu Constanz äußern sich Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell: auf dem letzten Tage sei durch das „Aufheben" des Gesandten von Uri das Mehr für Übergabe der Reichenau zu Stande gekommen. Nun aber habe der Bote von Uri damals nicht gemäß dem Auftrage seiner Obern gehandelt, deßwegen beschweren sie sich gegen dieses Mehr und verlangen, daß die Übergabe der Reichenau verweigert werde. Dafür habe man jetzt die besten Gründe: 1. weil der Bischof von der Insel heimlich Besitz genommen und bei Tag und Nacht die Unterthanen und Amtsleute sich huldigen lasse, bevor er diejenigen Bedingungen erfüllt habe, an welche die Orte, welche die Übergabe bewilligt hatten, aber jetzt die Minderheit bilden, jene geknüpft hatten. (Hier folgen als Ziff. 2—6 die schon im Abschied von 1539, 10. Novbr. d beinahe gleichlautend angeführten Motive.) 7. Zudem haben die frommen Altvordern weder dem Bischof von Landenberg noch andern Bischöfen je gestatten wollen, in die Reichenau zu kommen. Aus diesen und andern Gründen habe man wohl Fug und Glimpf, es ihnen zu wehren; darum bitten die sieben Orte nochmals mit höchstem Fleiß, gehörig zu erwägen, was man sich und den Nachkommen auf den Hals lade; denn es sei wohl zu gedenken, daß der Bischof, ein geschwinder listiger Mensch, uns als Nachbar bald lästig und überlegen würde; sie bitten daher ernstlich, sich die Mideidgenossen viel lieber sein zu lassen, als so einen Bischof, von dem niemand wisse, woher er sei. Darauf eröffnet Uri durch Vogt Püntiner: man dürfe eine Veränderung in der Au nicht zugeben; müßte man sie dennoch fahren lassen, so sollte man die Herrlichkeit, welche die Au in unserm Gebiete habe, zu eigenen Handen ziehen, aus den hier fallenden Zinsen das Schloß Sandegg, das zur Au gehöre, aufbauen, um sich im Nothfall vor Schaden wahren zu können. Es werde ausgestreut, man gebe dieser Sache wegen Geld aus; Uri wünsche zu wissen, wer solches erhalten hätte, und welche Orte dem Bischof einen solchen Abschied gegeben haben. Sodann zeigt Vogt Gisler, der auf dem Tag war, an dem das betreffende Mehr erfolgt ist, an, er habe damals die Instruction seiner Obern eröffnet, beim Mehren habe er „ufgehebt", aber nicht in der Meinung, die Au oder was in unserer Obrigkeit gelegen, zu übergeben; er habe auch später gesagt, daß er bei der Meinung seiner Obern bleibe. Die Boten von Lucern, Schwyz, Zug, Freiburg und Solothurn erklären gemeinsam, man habe an jenen Enden nichts zu gebieten; der Kauf oder Tausch sei mit Bewilligung des Papstes und des Kaisers vor sich gegangen und die Au dem Bischof und Domcapitel bereits eingehändigt worden; darum könne man in der Sache nichts weiter thun. Des Gotteshauses Rechtsame einzuziehen oder das Schloß Sandegg daraus zu erbauen, würde nur zu Feindschaft und Uneinigkeit führen. Ammann zum Weißenbach von Unterwalden bemerkt, da diese Sache nur die X Orte angehe, denen die Grafschaft Thurgau zugehöre, sollen die drei Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell dabei nichts zu sagen haben; dabei steht er auf und entfernt sich. Die drei Orte erwiedern, sie haben bisher unangefochten an dieser Verhandlung Theil genommen und hoffen, daß man sie nicht ausschließen werde; denn sie haben von ihren Obern keine andern Aufträge, als was zur Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft gereichen möge. Die Boten der „übrigen" sieben Orte äußern ihr Bedauern über den Anzug Unterwaldens; es verstehe sich von selbst, daß in Geschäften, wo es sich um Zinsen, Gülten oder zeitliche Güter handle, nur die Orte darüber zu rathen und abzustimmen haben, denen die Obrigkeit gehöre; wenn aber diese Angelegenheit zu einem Kriege führte, so würden nicht nur die

X Orte, sondern alle Eidgenossen davon betroffen; darum sei es billig, daß die drei Orte auch mitsitzen und rathen helfen. Darüber entspinnt sich nun ein langes Reden und Arguiren, ohne daß man zu einem Beschlusse kommt; deßhalb wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Da man nicht nöthig erachtet, einen Tag anzusetzen, so wird das Geschäft auf die Jahrrechnung zu Baden vertagt, die am 6. Juni sein wird. **l.** Vor den Boten der acht Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn erscheinen Niklaus Meyer im Namen der Girarde, des Johannes von Furno sel. Tochter, seiner Ehefrau, und Andreas „Lumbart", im Namen Hans Lenzburgers von Freiburg, als des Inhabers von dem Erbtheil Ludwigs von Furno, Sohn Johanns und der Girarde Bruder. Sie legen Briefe dar, worin die acht Orte einzeln den Johann von Furno, seine Frau, die beiden Kinder und deren eheliche Nachkommen um der besonderen Dienste willen, die er ihnen geleistet, als Burger und Landleute aufgenommen und ihnen versprochen, sie als solche bei allen guten Rechten zu schützen und zu schirmen; dann eröffnen sie eine Verschreibung, durch welche der Herzog von Savoyen den Kindern und Nachkommen des von Furno 12,000 Gulden Capital und die gebührenden Zinse als Kaufpreis für die väterlichen Erbgüter in Savoyen zugesichert hat. Die Zinse seien ihnen stets pünktlich verabfolgt worden bis auf die Zeit, da die Berner des Herzogs Land in Besitz genommen; seitdem haben sie mehrmals Bern um Bezahlung ersucht, aber weder Zinse noch Capital erhalten können; dadurch seien sie nun genöthigt, kraft ihres Burgrechts und der damit gegebenen Zusagen an die acht Orte zu gelangen, mit der dringlichsten Bitte, ihnen räthlich und behülflich zu sein, damit sie zu dem Ihrigen kämen. Da man von der Sache nichts weiß, so hat man von dem Burgrecht und der Haupturkunde Abschriften genommen, aber sofort an den König von Frankreich, auch an Bern, Freiburg und Wallis, als die des Herzogs Land im Besitz haben, geschrieben, sie sollen die genannten Erben um ihre Forderungen befriedigen, oder auf dem nächsten Tage Rede und Antwort geben. Es soll auch jeder Bote dies „trungenlicher gestalt" an seine Obern bringen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht handeln zu können. **m.** Zu Kaiserstuhl sind zwei Geschäfte anhängig: 1. Es hat Einer wider Ehre und Eid Kriegsleute übergesetzt; 2. Einer hat den Andern ab der Brücke in andere Gerichte ziehen wollen. Als der Landvogt beide bestrafen wollte, hat der Bischof von Constanz Einsprache gethan und behauptet, die Bestrafung stehe nur ihm zu; er fordert eine schiedsrichterliche Erläuterung. Antwort auf nächstem Tag. **n.** Der Bote von Solothurn zieht an, wie seine Herren früher den Zoll zu Vilmergen sammt der Herrschaft Gösgen erkauft und daselbst eine Zeit lang einen Zoller gehabt haben; sie möchten, da es ihnen kürzlich von Neuem gestattet worden, wieder einen Zoller dahin setzen und bitten nun, daß man denselben schirme und ihm behülflich sei, ihre Rechtsame gegen Widerspänstige zu wahren. Da ein so langer Unterbruch eingetreten, so hat man Solothurn ersucht, dort keine Neuerung vorzunehmen; doch wird auf dessen Begehren die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage eine Antwort zu geben. **o.** Der Abt von Pfäfers beschwert sich, daß die Bündner seine Freiheiten nicht anerkennen wollen. Es wird denselben geschrieben, sie sollen das Gotteshaus bei seinen Freiheiten bleiben lassen, indem man sonst ans Recht gelangen müßte. Der Abt wird eingeladen, sich auf der nächsten Jahrrechnung zu erklären, ob er das Recht in seinen Kosten begehre. **p.** Es wird angezogen, daß die Klöster im Thurgau durch weltliche Personen verwaltet werden und daß der Gottesdienst dadurch merklich in Abgang komme; man findet aber christlich und gut, solche Ämter durch Geistliche versehen zu lassen. Heimzubringen. **q.** Kulmannus Riß, Pfarrer im Dorf Wettingen, bittet die V Orte auf das höchste und dringendste, sie möchten ihm wegen der sorglichen und treuen Dienste, die er ihnen im Kriege und auch seither geleistet, eine Verehrung thun; er werde stets dafür dankbar sein. Heimzubringen.

r. Die Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus bitten Zürich zum ernstlichsten, den Peter Votel, der des Convents zu Cappel gewesen, gütlich zufrieden zu stellen. **s.** Da sich viele Leute sehr beklagen, wie die Schiffer und Recker mit dem Wein umgehen, so sollen die Boten, die nach Einsiedeln gehen (vgl. a), darin zu handeln Vollmacht erhalten. **t.** Wegen eines Fensters, das man in das neue Schützenhaus zu Schaffhausen verehrt hat, soll jedes Ort auf nächster Jahrrechnung zu Baden fünf Kronen erlegen. **u.** Der Bruder der in dem Klösterlein Wyden gefangen gewesenen Schwester verlangt, daß diese wieder zu Ehren gestellt werde. Da man die Angelegenheit nicht kennt, will man sie heimbringen und die in Rapperswyl gewesenen Boten hierüber befragen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen. **v.** Die von Wohlenschwyl bitten abermals, den Hofmeister von Königsfelden zu vermögen, daß er ihr Pfarrhaus in baulichen Zustand setze, weil kein Priester mehr da wohnen könne.

w. Auf diesem Tag sind die Lauiser Artikel über Besetzung des Sekelmeisters und anderer Ämter in Gegenwart der benannten (namentlich angeführten) Gesandten, mit Ausnahme dessen von Appenzell, in die Capitel gesetzt worden.

St. A. Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede S. 58.

Im Zürcher Abschied fehlen **p, q**; im Berner **f, h, i, l, n—q**; im Obwaldner **h**; im Glarner **p, q**; im Basler **c—f, h, i, l** und alles Übrige; im Freiburger **c, e, f, h, i, l—o, q**; im Solothurner **c, e, f, h, i, m, o, p**; im Schaffhauser wie im Basler; **r** und **s** aus dem Zürcher; **s** auch im Glarner; **t** aus dem Obwaldner, Glarner, Basler, Freiburger und Solothurner Abschied; **u** aus dem Obwaldner und Glarner, **v** aus dem Berner Exemplar.

Zu **b.** Nach dem Solothurner Abschied geht der Schluß dieses Artikels dahin: Heimbringen und auf nächstem Tag Vollmacht haben, wie man die Übertretungen dieser Ordnung bestrafe, damit man in Ruhe und ehevorigem Ansehen bleibe.

Zu **k.** Über diesen Gegenstand fanden besondere Berathungen der sechs katholischen Orte (ohne Uri) statt. 1540, 28. April (Mittwoch nach Cantate). Solothurn an Lucern. Konrad Graf habe berichtet, was von denen von Solothurn und den Boten anderer Orte beschlossen worden, nämlich, daß man wegen der Reichenau und den drei Orten, die im Thurgau nicht zu regieren haben und doch bei der Sache zu sitzen vermeinen, einen Tag nach Lucern angesetzt habe. Geschäfte wegen könne Solothurn diesen Tag nicht besuchen und gebe diesfalls in Betreff der Reichenau denen von Lucern („üch") vollmächtige Gewalt. Wegen der drei Orte und anderer Sachen werde man auf die Jahrrechnung eine bevollmächtigte Botschaft abordnen.

St. A. Lucern: Acten Solothurn.

Am Ende des Freiburger Abschieds vom 3. März 1540 ist, offenbar vom dortigen Rathschreiber, eingetragen: „Nota, wie der bot den bedurlichen anzug von wegen der antwort uf dero von Uri schriben verantwurten soll." Man habe aus der zugesandten Missive nicht verstanden, daß Antwort gefordert werde, sondern nur, daß man einen Boten mit Instruction nach Baden abordne. Das habe man gethan, aber man könne nicht mit Ehre und Glimpf von der früher der Au wegen gethanen „Läuterung" abstehen, sondern man müsse mit den übrigen Orten bei dem verbleiben, was der Bote von Uri zu Baden eingegangen und gemehret habe. Wenn die von Uri ehe und bevor die Obrigkeit von Freiburg sich über ihre Ansicht der Au wegen erklärt „solches an sy begert", hätte sie sich vielleicht eines Andern besonnen und denen von Uri willfahren, da man ihnen gern alle Liebe und Freundschaft erbiete.

Zu **l.** Der Glarner Abschied sagt 12,000 Savoyer Florin.

Die Solothurner Sammlung, beim Abschied vom 30. April, enthaltet eine Abschrift der so oft noch zur Sprache kommenden Schuldurkunde, d. d. Kamerach 1514, 15. August, des Inhalts: Karl, Herzog zu Savoyen urkundet: Nachdem Johann de Furno, gebürtig von Annecy, wohnhaft zu Freiburg, mit Hinterlassung ehelicher Kinder gestorben und diesen Petermann Schaller als Vogt bestimmt worden, habe dieser zu

Handen seiner Mündel an den Herzog viele und mancherlei Ansprachen, Rechte und Forderungen geltend gemacht, herrührend von ihrem väterlichen Erbe und an sie gefallenen Gut, welches Johann de Furno zu Annecy und anderswo in des Herzogs Landschaft besessen, und von andern Ursachen her. Da der Herzog verlange, daß diesfalls seine Unterthanen und seine Landschaft nicht mit Uneinigkeit und Zwietracht behelligt werden, bekenne er für sich und seine Erben und Nachkommen schuldig zu sein und gelten zu sollen dem genannten Petermann Schaller als Vogt 12,000 Florin Savoyer Währung, und zwar für alle und jede Ansprachen, sie mögen von liegenden oder fahrenden Gütern, Rechtsamen, Forderungen oder Handlungen herrühren und den genannten Kindern de Furno von ihrem Erbgut wegen jetzt oder in der Folge zudienen und gehören, welche Forderungen und Rechte der genannte Vogt dem Herzog verkauft, übergeben und quittirt habe, laut eines diesfalls errichteten Kauf- und Übergabsbriefes. Die benannten 12,000 Florin gelobe der Herzog bei seiner fürstlichen Ehre und mit Verbindung und Einsetzung aller seiner gegenwärtigen und zukünftigen „Güter" dem gemelten Vogt auszurichten und so lange dieses nicht erfolgt, den Zins mit Fünf von Hundert nebst Abtragung aller Kosten und Schaden zu bezahlen. Zeugen: Franz von Lucemburg, Graf zu Martignies; Ludwig Graf von der Kammer und zu Maurienne, und Andere. Secretär Vulliet. „Durch ein genannten herrn geben dem herrn boten von Solothurn, sine herren und obern zu berichten."

725.

Genf. 1540, 15. bis 23. April.

Verhandlungen zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Hans Rudolf von Dießbach, des Raths; Niklaus von Graffenried, alt-Venner; Henz Schleif.

Wir glauben der Aufgabe zu genügen, wenn wir folgende Acten mittheilen:

1) Die schon am 8. Februar erlassene, dann aber wieder zurückgeschobene (siehe Abschied vom 4—8. Febr.) Instruction für die Gesandten von Bern. Sie besagt: I. 1. Die Boten sollen vor der ganzen Gemeinde derer von Genf daran erinnern, welche große Gutthat die von Bern mit der Hülfe und Gnade Gottes der Stadt Genf erwiesen, wie sie Kosten und Arbeit und große Gefahr für Land und Leute nicht gescheut, um die von Genf von Feuer, Blut, Hunger und gründlichem Verderben zu erretten und in Freiheit zu setzen. Das soll aber nicht geschehen, um sich dessen zu berühmen, oder in der Meinung, daß es die von Bern dessen gereue, sondern um zu zeigen, wie unbillig es sei, daß nun mit Unwahrheit über die von Bern geredet werde, daß sie der Stadt Genf die Freiheit nehmen wollen. Beweis dafür, daß sie hieran nie gedacht, sei der Umstand, daß denen von Genf ihr Stadtziel und Freiheit, wie sie es nennen, erweitert und ihnen viel Größeres überlassen und zugestellt worden, als sie je gehabt. Hätten die von Bern solche Absichten gehegt, wie vorgegeben werde, so hätten sie ihr Kriegsvolk mehr als ein Mal in der Stadt Genf gehabt und seien da so stark gewesen, daß sie jetzt nicht nöthig hätten, gemäß dem Burgrecht das Recht anzurufen, sondern ihnen wären andere Mittel zur Hand gestanden. Man müsse daher zum höchsten bedauern, daß jener Vertrag, den Boten von Genf, die mit Vollmacht und Instruction versehen, mit denen von Bern beredet, von dem die von Genf wiederholt schriftlich und mündlich verlangt, daß er verbrieft und besiegelt werde, und für den ihr Rathsbote Gabriel Monathon beide Briefe in Empfang genommen, Siegel- und Schreiberlohn bezahlt und sie nach Genf getragen, um sie daselbst ebenfalls besiegeln zu lassen, nun gänzlich vernichtet werden sollte und widersprochen werde, worüber schimpflich und schmählich geredet werde. Es sei zudem gar nicht einzusehen, daß dieser Vertrag dem Burgrecht oder den frühern Verträgen irgend wie widersprechen würde. Und wenn dieses auch wäre, so könnte man nicht begreifen, warum die von Genf verweigern, hierüber gemäß dem Burgrecht zu Recht zu stehen und sich in besiegelten Briefen dahin ausdrücken, sie wollten lieber ihre Stadt ver-

brennen als diese Artikel annehmen. Die von Bern haben bisher mit ihren Mitbürgern von Genf und mit andern Fürsten, Herren und Städten so redlich gehandelt, daß sie solche Vorwürfe nicht verdienen. Es sollen daher die von Genf ihre eigene Ehre betrachten und den genannten Vertrag annehmen und besiegeln. Wenn sie aber auf ihrer Ansicht beharren, so seien die von Bern geneigt, um alle Billigkeit zu erzeigen und weil sie durch Bitten dazu bewogen worden, ihr erlangtes Urtheil (alias Passament) aufzuheben und von Neuem das Recht gemäß dem Burgrecht zu bestehen, doch unbeschadet dem Burgrecht und ohne weitere Folge. 2. Gerüchtsweise und zum Theil durch glaubsame Berichte vernehme man, daß an den gehaltenen Gemeinden und auch sonst durch einzelne Personen die von Bern auf das gröbste verunglimpft worden seien. Man verlange, daß die Schuldigen angezeigt werden, damit man sie belangen könne. 3. Wenn die von Genf verweigern sollten, in neues Recht einzutreten, so sollen die Gesandten ihnen die Missive vorhalten, vermöge welcher sie das Recht auf der March begehrt. 4. Übrigens haben die Gesandten Vollmacht zu handeln. Sie sollen auf eine schriftliche Antwort dringen; wenn Abschrift ihrer Instruction verlangt wird, sollen sie solche geben. II. Da man durch eine wahrhaftige Person berichtet ist, die Genfer geben vor, man muthe ihnen mehr zu, als sie schuldig seien, und daß sie ein Verständniß mit denen von Freiburg und den V Orten, die sie wider die von Bern aufweisen und verhetzen, eingehen wollen, sollen sich die Gesandten hierüber so gut möglich im Geheimen erkundigen. III. Da die von Genf durch einen Rathsboten eine Abschrift der Stadtsatzungen verlangt und man aber nicht weiß, wozu, so sollen die Gesandten diesfalls mit ihnen reden. (S. Note zu Abschied 4.—8. Februar).

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 367.

2) 1540, 30. April. Vor dem Rathe zu Bern berichten die in Genf gewesenen Gesandten, daß nicht viel Anderes verhandelt worden sei, als daß die Genfer versprochen, Gesandte herauszuschicken, um Antwort zu geben, ob sie den Rechtstag „verstan" wollen.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 271, S. 282.

Das Genfer Rathsregister enthält vom 15. bis 23. April mehrfache Verhandlungen zwischen den benannten Gesandten von Bern und dem Rathe, dem Rathe der Zweihundert und dem Generalrathe zu Genf. Das Resultat läßt sich wirklich so ziemlich in die mitgetheilte Berichterstattung der Berner Gesandten zusammenfassen. Die Darstellung der Verhandlung bietet wenig materiellen Inhalt. Dabei leidet das Rathsregister hier, abgesehen von einigen sprachlichen Schwierigkeiten, an Unconsequenz in der Chronologie und wohl auch an Unvollständigkeit bezüglich Einzelnes, wodurch der Klarheit der Darstellung ziemlich Abbruch geschieht. Nachgeholt werden darf allfällig aus dieser Quelle, daß die Gesandten forderten, es solle bis auf die in Aussicht genommene Verhandlung in Bern in Sache nichts Weiteres geschehen; Genf antwortete, mit Bezug auf den Vertrag werde nichts Neues vorgenommen; aber betreffend die drei in Bern gewesenen Genfer Gesandten müsse der Beschluß des Generalrathes (rechtliche Verfolgung derselben) vollzogen werden.

726.

Lucern. 1540, 30. April (auf St. Philipps und Jacobs Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 416. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 58. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Tag der Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg.

Gesandte: Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß; Niklaus von Meggen, Pannerherr; Christoph Sonnenberg, des Raths. Schwyz. Heinrich Ulrich, des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, alt-Landammann ob dem Wald; Hans Bünti, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Martin Boßard, des Raths. (Andere nicht bekannt).

a. Dieser Tag ist angesetzt, weil Uri von den andern katholischen Orten betreffend die Reichenau sich gesöndert hat, und damit man sich in dieser sorglichen Zeit vergleiche und einmüthig handle. Es wird deß-

halb für nöhig erachtet, eine Botschaft nach Uri abzuordnen und dasselbe ernstlich zu ermahnen, daß es sich jetzt nicht söndern solle, weil es doch früher die Sache mit seinen Briefen auch fördern geholfen; es möge die katholischen Orte sich lieber sein lassen als die Neugläubigen. **b.** Es wird abermals abgeredet, daß die Orte, die keinen Antheil am Thurgau haben, bei Geschäften, welche denselben betreffen, ausstehen sollen; wenn „der Handel" vorkommt, so sollen alle sechs altgläubigen Orte mit einander austreten, nicht bloß einzelne. **c.** Des Vogts von Feldbach halb wird gefunden, es gereichen solche Bevogtungen den Altgläubigen nicht zur Ehre, zumal des Klosters Nutzen dadurch nicht gefördert wird; es ist daher heimzubringen, ob man ihn heimschicken wolle oder nicht; denn der Anstand wegen der Reichenau ist besonders seinerwegen entstanden, so daß noch andere solche Fälle zu besorgen stehen. **d.** Das Gesuch derer von Kriens, ihnen Fenster in das neue Gesellenhaus zu schenken, ist abermals heimzubringen. **e.** Unterwalden stellt den Antrag und das ernste Gesuch, wieder einmal die Bünde zu beschwören und das Burgrecht mit Wallis beförderlich zu erneuern. Heimzubringen; Antwort auf den nächsten Tag. **f.** Man soll „dem Handel" des Bruders zu Uri nachfragen, der 182 Jahre alt sein soll. **g.** Lucern soll sich der Werbung Hercules Göldlins um eine Pfründe erinnern.

h. Vor den Boten (von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug) erscheinen Anwälte von Schultheiß und Rath von Bremgarten und eröffnen, die von Bremgarten seien schwer verunglimpft worden, als hätten sie gegen Rudolf Stäli, genannt Stapfer, aus Neid und Haß und nicht nach „beschultem" Recht gehandelt; das nöthige sie, sich zu entschuldigen, worauf sie mit vielen Worten den Handel erklären. Hierauf verantwortet sich benannter Rudolf Stäli ebenfalls weitläufig und begehrt des Rechten, weil ihm in diesen Dingen ungütlich geschehen sei. Nachdem dann die von Bremgarten den Handel gänzlich den Boten heimgesetzt, haben dieselben zwischen den Parteien gütlich so gesprochen: Alle verlaufene Handlung soll aufgehoben sein, Stäli als Biedermann geachtet werden und die Sache ihm an seinen Ehren nichts schaden. Haben die von Bremgarten ihn nöthig, so mögen sie ihn zu Ehren und Ämtern brauchen, wie einen andern Biedermann. Wer ferner „solches" dem Stäli böswillig vorhalten sollte, der soll gestraft werden. Anderseits soll auch Stäli die von Bremgarten ehren und als seine Obrigkeit achten und ihnen gehorsamen. Beider Theile Späne und Stöße sind hiemit beendigt. Dieser gütliche Spruch soll denen von Bremgarten an ihrer Stadt Freiheiten, Recht und altem Herkommen unnachtheilig sein. Denselben siegeln die Boten von Lucern.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede; Copie oder Concept besonderer Ausfertigung dieses Artikels.

Im Solothurner Abschied fehlen **f, g.**

Die Namen der Gesandten aus der besondern Ausfertigung von Artikel **h.**

Zu **a.** Lucern erläßt schon für den 15. März folgende „Instruction uf unsern boten gan Ury mentag nach Judica abgevertigot im xvᶜxl jar." 1. Der Gesandte soll sich mit den übrigen unsern Eidgenossen in Betreff der Übergabe der Reichenau an den Bischof von Constanz berathen. Die Meinung derer von Lucern sei aber die, daß man nur freundlich mit denen von Uri rede, daß sie sich in dieser Angelegenheit von den übrigen sechs Orten nicht söndern, weil den Altgläubigen viel an der Sache gelegen sei und Einigkeit ihnen immer zum Guten gereicht habe. 2. (Betreffend Uris scharfe Äußerung auf dem Tage zu Lucern wegen des Kornkaufs). St. A. Lucern: Actenband Nr. 68. Drei Länder, S. 81.

Zu **f.** Im Freiburger Abschied wird das Alter des „Bruders in Uri" nicht erwähnt.

Zu **g.** Der Freiburger Abschied, ohne Lucern zu nennen, gedenkt im Allgemeinen der Bitte, die Hercules Göldli, Domherr zu Constanz, gethan, ihm zu einer Pfründe zu verhelfen, die vormals dem Abt der Reichenau zu verleihen zugestanden.

727.

Bern. 1540, 9. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 380.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Genf. François Chamour; Johann Coquet; Johann Philippe; Michael Sept; Pierre Vandel; Claude Roset.

Vor Räthen und Burgern zu Bern erstatten die „verschiner tage" in Genf gewesenen Rathsboten Bericht über die dort gepflogenen Verhandlungen; ebenso liegt eine von ihnen zurückgebrachte schriftliche Antwort vor und endlich hält eine Botschaft derer von Genf ihren schriftlichen und mündlichen Vortrag. Es wird diese Botschaft angefragt, ob sie Vollmacht besitze, darüber zu antworten, ob die von Genf in Betreff der hängenden Späne gemäß dem Burgrecht zu Recht stehen wollen. Sie antwortet, daß sie keine weitere, als die in der Instruction enthaltene Vollmacht habe. Demnach wird von Räthen und Burgern beschlossen: 1. Die von Genf werden ermahnt und zum höchsten gebeten, wohl zu beherzigen, was ihnen die Boten von Bern in Genf gesagt haben. 2. Man bedauere höchlich die beharrliche Rechtsverweigerung; dieselbe widerspreche einem Artikel des Burgrechts (es folgt die wörtliche Anführung desselben aus der Burgrechtsurkunde vom 7. August 1536, s. Beilage 5). 3. Die von Genf sollen binnen vierzehn Tagen Antwort geben, ob sie in den gegenwärtigen und allfällig künftig entstehenden Spänen nach Maßgabe des Burgrechts zu Recht stehen wollen oder nicht. Sagen sie ja, so sind die von Bern erbötig zu versuchen, ob sie sich freundlich mit ihnen vergleichen können; würde dieses nicht gelingen, so würde man das Recht vornehmen. Bleiben die von Genf aber bei ihrer Weigerung, so werde man überlegen, was ferner zu thun sei.

Laut dem Rathsbuch von Bern Nr. 271, S. 308, 310, 318 verhandeln die Gesandten von Genf schon unterm 6., 7., 8. Mai mit dem Rathe von Bern. Die Verhandlung, so weit die kurz gehaltene Redaction erkennen läßt, bewegt sich in wenig bedeutenden Vorverhandlungen und in Anfrage und Antwort über weitere Vollmacht der Genfer Gesandten. Auch die Verhandlung vom 9. Mai bringt das Rathsbuch l. c. S. 321 ff. aber auch in verkürzter Fassung. Nachzutragen ist hieraus Folgendes: Schultheiß Nägeli bemerkt, daß er den Wälschen ihre Vorträge dolmetschen weder wolle noch könne, noch möge. Es wird beschlossen, ihm dieses zu erlassen und es sollen sowohl die Gesandten von Genf, als auch die Unterthanen derer von Bern in den savoyischen Landen ihre Vorträge schriftlich oder mündlich in deutscher Sprache halten. Wenn aber Fürsten oder Herren ihre Botschaften senden, wie z. B. der König von Frankreich, so soll der Schultheiß sein Bestes thun, wobei ihn aber die der wälschen Sprache kundigen Rathsglieder unterstützen sollen.

Der im Rathsbuch übergangene Vortrag der Genfer Gesandten enthält deren Instruction; sie geht dahin: 1. Dank an die von Bern für die großen Wohlthaten, die Genf von ihnen erhalten und die es mit Leib und Gut nach Möglichkeit vergelten wolle. 2. Von den in Genf gewesenen Gesandten habe man vernommen, wie die Herren zu Bern bestrebt seien, den Freiheiten der Genfer und den zwischen ihnen und Bern bestehenden Verträgen in keiner Weise entgegenzutreten; sie mögen hierin verharren &c. 3. Die von Bern mögen sich mit der vom Generalrath in Betreff der zwischen ihnen, Johann Chapeaurouge, Johann Lullin und Gabriel Monathon errichteten Artikel gegebenen Antwort befriedigen; jene seien den Freiheiten der Genfer und den mit Bern errichteten Tractaten zuwider und die Gesandten hätten ihren Auftrag überschritten. Ein Vertrag könne nicht in Kraft erklärt werden, wenn er nicht von beiden Theilen angenommen und beschworen worden, wie denn auch dieses bei den frühern Verträgen stets vom Generalrath in Anwesenheit von Gesandten derer

von Bern geschehen sei; man möge sich hiemit begnügen. 4. Die Genfer Gesandten erklärten immer, die Sache anders verstanden zu haben; und da man in die Aufrichtigkeit Berns keinen Zweifel setze, ergebe sich, daß jene eine doppelte Rolle gespielt haben. 5. Chapeaurouge, der ausgetreten sei, habe gedroht, sie (die Gesandten) werden schon Mittel finden, Genf zur Ruhe zu bringen, ohne das Gebiet zu betreten; daraus möge Bern die Bosheit jener erkennen und derer wegen Genf unbehelliget lassen. 6. Beschwerde gegen den Vogt von Ternier. 7. Auftrag, in Freiburg die dort hinterlegten Urkunden zurückzufordern. (S. Abschied vom 12. Mai.) K. A. Genf: Rathsregister.

Die Namen der Genfer Gesandten aus dortigem Rathsregister vom 28. April.

728.

An der Sense. 1540, 10. Mai.

Verhandlung mit Beizug eidgenössischer Schiedboten zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Schiedboten: Zürich. Kaspar Nasal. Lucern. Christoph von Sonnenberg. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Basel. (Niemand.) Parteivertretung: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Hans Rudolf von Dießbach; Bernhard Tillmann; Michael Augsburger. Freiburg. (Ulrich) Nix; (Hans) Studer; (Lorenz) Brandenburger; (Hans) Lanther; (Peter) Fruyo; der Commissar de Mollendino; Schreiber Falkner.

Außer dem, was wir aus dem Abschied vom 7. Juni i erfahren stehen uns nur folgende Acten zu Gebot:

1) Am 8. Mai werden die genannten Gesandten Berns instruirt wie folgt: Der Tag sei von den Schiedboten wegen des Streites mit Freiburg in Betreff des Obmanns angesetzt worden. Obwohl nun der Schiedbote von Basel nicht erscheinen könne, sollen dennoch die Gesandten darauf dringen, daß die drei übrigen ihrerseits die Erläuterung geben; wenn es dann nothwendig werde, so könne der von Basel nachher sein Urtheil auch abgeben. 2. Wenn dann dieses vollendet, sollen der Schultheiß und Augsburger als Kläger und Rudolf von Dießbach und Bernhard Tillman als Zusätzer die Rechtfertigung betreffend Wippingen, den Jurten und Montenach vornehmen. 3. Hierauf sollen die Gesandten erwarten, was die Boten von Freiburg für Klagepunkte vortragen und diese heimbringen. 4. Wenn wegen der zu Grandcourt ausgehobenen Marchsteine Anzug geschieht, sollen die Gesandten denen von Freiburg eröffnen was diesfalls der Landvogt von Wiflisburg berichtet und man ihnen früher geschrieben hat. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 378.

2) Die Instruction für die Gesandten von Freiburg geht dahin: 1. Von den Schiedboten von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel die Erläuterung über den Spruch wegen des Obmanns verlangen, obwohl man eine solche nicht für nöthig gehalten. 2. Dann soll die Angelegenheit des Martin Sesinger und Johann Gilliet vorgenommen werden, weil diese die Ursache dieser Erläuterung sind. 3. Die Händel der Stadt Freiburg sollen die Gesandten dahin verantworten: a. Wegen Wippingen: Man erinnere sich, daß denen von Freiburg angeboten worden, sie mögen die Plätze, die noch nicht aufgefordert worden und noch nicht eingenommen waren, einnehmen. Darauf sei Wippingen, meistentheils weil es schon früher denen von Freiburg mit Burgrecht und Reiszug verpflichtet war, in Huldigung und Unterthänigkeit empfangen worden. Das haben die von Bern ohne Widerspruch geschehen lassen und seien mit ihrer Forderung erst nach Abschluß des Vertrags über die Zinsvertheilung, der keinen bezüglichen Vorbehalt stellte, aufgetreten. Wenn eingewendet werde, die Herren von Wippingen hätten jeweilen nach Milden gehuldet und Gehorsame gethan, so sei zu bemerken, daß dieses doch zu Handen des Herzogs geschehen, der Milden zu einer Hauptstadt der Landschaft Waadt und seiner Regierung verordnet hatte. Das Alles habe durch die Einnahme des Landes und den Wechsel der Herren sich geändert, sonst müßten die von Freiburg alle ihre neuen Plätze an Milden heraus-

geben. b. Die March zwischen Schallens und Lausanne glaube man im alten Bestande verbleiben zu lassen. Zu diesem Ende sollen die Leute von Schallens, die beiden Städten gleich nahe verwandt sind, die altgewohnten Marchen zeigen; oder wenn man hiefür unparteiische Leute finde, mögen es diese thun. c. Die Gesandten sollen vernehmen, aus welchen Gründen man gewisse „Punkte an das Bisthum Lausanne langend" fordere und sich hiergegen auf den langen Besitz und den vom Commissar von Mollendino gemachten Vertrag berufen. d. Würden andere Artikel angezogen, so sollen die Boten darüber nicht antworten, weil man über dieselben nicht in Kenntniß gesetzt ist. e. Wegen des Hochgerichts zu Corsier soll der Anstand wenn möglich in Freundlichkeit erledigt oder dann auf einen andern Tag verlegt werden. Um diese und andere Angelegenheiten soll auf Montag nach dem Herrgottstag (31. Mai) gemäß dem Burgrecht und dem jüngsten Vertrag Marchtag verkündet und Junker Hans Edlibach von Zürich als Obmann bezeichnet werden. g. Für Vollendung des Untergangs zwischen Grandcourt und Stäffis und zwischen Chabray und Dellay soll ein beförderlicher Tag angesetzt werden.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, f. 59.

3) 1540, 11. Mai. Vor dem Rathe zu Bern erstatten die Gesandten, welche an der Sense gewesen, Bericht. Da die von Freiburg sich erboten, die Angelegenheit in Freundlichkeit beizulegen, so erklärt sich der Rath hiefür ebenfalls geneigt und will mit Nächstem die von Freiburg zu diesem Zweck in Bern erwarten.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 272, S. 2.

4) 1540, 13. Mai. Freiburg an Bern. Antwort auf das nach dem letzten Tage an der Sense von Bern erfolgte Schreiben. Man sei ebenfalls geneigt, die Sache beförderlich und freundlich zu erledigen und wolle daher von heute über acht Tage (20. Mai) die Rathsanwälte von Freiburg zu Bern an der Herberg haben, um Tags darauf zu verhandeln.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 13, f. 44.

Die Namen der Schiedboten aus dem Abschied vom 7—18. Mai 1537, der von Lucern auch aus den Missiven Berns an Lucern vom 24. April und 2. Juni 1540.

St. A. Lucern: Acten Bern.

Die Namen der Gesandten von Freiburg aus dortigem Rathsbuch Nr. 57, s. d. 5. Mai. Die ersten zwei sind Zugesetzte, die andern zum Versprechen bezeichnet. Im erforderlichen Fall soll Junker Hans Edlibach von Zürich als Obmann gewählt werden.

Ibidem.

Unter dem Titel: Ansprachen der Stadt Bern gegen die von Freiburg, worüber nach Inhalt des Burgrechts auf den 10. Mai ein Rechtstag an die Sense angesetzt worden, enthaltet das St. A. Bern eine Detailinstruction, die die Titel und Gründe aufzählt, 1. warum der im Streit begriffene Theil des Jurten nach Lausanne und nicht zu Tscherlitz gehöre; 2. warum Wippingen an Bern und nicht an Freiburg gehöre.

St. A. Bern: Freiburger Abschiede D. 1, S. 125. Diese Instruction ist wahrscheinlich unvollständig geblieben oder erhalten.

Das Datum des Tags ergiebt sich genau aus einer Missive Berns an Freiburg vom 11. Mai, die von dem Bericht der Gesandten, die gestern an der Sense gewesen redend den oben unter 3) angeführten Beschluß wiederholt.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 282.

729.

Freiburg. 1540, 12. Mai.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 57.

Verhandlung zwischen Freiburg und Genf.

Gesandte: Genf. François Chamoux; Johann Coquet; Johann Philippe; Michael Sept; Pierre Vandel; Claude Roset, Räthe.

Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen neuerdings Boten von Genf und verlangen Genfs Gewahrsamen, wobei sie erläutern, daß ihre Obern den Ansprechern geziemend begegnen und diesfalls

billige Abrichtung thun werden. Der Gegenstand wird an einen mehreren Gewalt verwiesen. Dabei machen folgende Ansprecher mit Bezug auf die Verhaftung der Gewahrsamen Ansprüche geltend: 1. Der Decan behauptet, daß er zu Folge Befehls derer von Genf („ihrem") viele Mühe und Arbeit gehabt, in seinen Kosten ihnen gedient habe und noch nicht bezahlt sei; das sei eine Ursache der Beschlagnahme auf die Gewahrsamen gewesen. 2. Johann Gilliet: die von Genf haben ohne Grund ihn vieler Güter beraubt. 3. Niklaus Zoller: er sei einmal bei ihnen als Wachtmeister angestellt gewesen und dafür noch nicht bezahlt. 4. Heini zur Stralen: er sei für sie geritten und ihm 10 Kronen versprochen worden, die er noch nicht erhalten habe. Die Gesandten von Genf antworten aus sich selbst, nicht aus Befehl ihrer Obern: 1. Der Decan habe der Stadt Genf viel und gut gedient, und wenn er sich deßnahen an ihre Herren wende, werden ihm diese gebührend begegnen. 2. Wenn Gilliet Güter an ihren Herren fordere, möge er diese darum belangen. 3. Gegenüber Zoller und Heini wisse man von keiner Schuld. Es wird auch dieses an den mehrern Gewalt verwiesen.

Die Namen der Gesandten von Genf aus deren Credenz vom 30. April. K. A. Freiburg: Acten Genf.

Unter den Verhandlungen von Räth und Burger zu Freiburg vom 13. Mai wird des im obigen Abschied enthaltenen Gegenstandes gedacht, aber ohne alle weitere Ausführung. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 57.

Am 1. Juni erscheint abermals eine Gesandtschaft von Genf — Hudriol du Molard und Claude Roset — vor Räth und Burgern zu Freiburg und verlangt mündlich und schriftlich die Herausgabe der Gewahrsamen. K. A. Freiburg: Rathsbuch 57.

730.

Lucern. 1540, 14. Mai (Freitag vor Pfingsten.)

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 418.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag wurde angesetzt wegen des Angriffs, den Christoph von Landenberg auf die von Rotweil gethan. Es wird nun beschlossen, hiefür einen Tag nach Baden auszuschreiben auf den Sonntag Trinitatis (23. Mai), und damit die V Orte mit einhelligen Rathschlägen nach Baden kommen, ist auf Genehmigung hin beschlossen: 1. Es soll jedes Ort seine Boten mit vollem Gewalt abfertigen; doch soll sich keines söndern, wenn es auch nicht in Allem gleich instruirt wäre. 2. Es sollte dem römischen König und dem Herzog von Würtemberg geschrieben werden, damit sie solche Thaten nach Möglichkeit verhindern und dem Landenberg oder dessen Angehörigen weder Paß noch Aufenthalt in ihrem Gebiete gestatten. 3. Auf das Verlangen Rotweils soll auf Leib und Gut der Bürgen Landenbergs gegriffen werden, bis zu Austrag der Sache, damit die Rotweiler sich an etwas erholen können. 4. Zu beförderlichem „Abbruch" der Sache sei denselben anzurathen, auf den Landenberger Geld zu bieten, weil er so unversehens den Krieg begonnen hat. **b.** Der Schreiber Gehrig in Luggarus bittet, ihn bei seinem Amte bleiben zu lassen; auch Uri verwendet sich für ihn. Heimzubringen.

Zu **a.** Im St. A. Lucern: Acten Rotweil, liegt das Original eines vom 4. Mai (Dienstag nach Vocem Jucunditatis) datirten Schreibens von Burgermeister und Rath von Rotweil (an gemeine Eidgenossen oder die V Orte), das den gleichen Thatbestand in Betreff verübter Gewaltthätigkeiten (der Landenbergischen) erzählt, wie er hernach auf dem Tag zu Baden vom 25. Mai durch Abgesandte der Rotweiler vorgetragen wird; siehe dort Art. **b.**

731.

Bern. 1540, 21. Mai.

Freundlicher Tag zwischen Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. (Hans Jacob von) Wattenwyl; (Hans Rudolf von) Dießbach; (Bernhard) Tillmann; (Hans Rudolf von) Graffenried; (Michael) Augsburger. Freiburg. (Ulrich) Nix; (Hans) Studer; (Lorenz) Brandenburger; (Hans) Lanther; (Peter) Fruyo; der Commissar de Mollendino; Schreiber Falkner.

Wir beziehen uns auf folgende Beschlüsse und Missiven:

1) 1540, 17. Mai (Postridie Pentecostes). Räth und Burger zu Freiburg beschließen wegen der in Bern zu haltenden freundlichen Unterhandlung etliche spänige Sachen betreffend, daß die Gleichen, welche vorher (10. Mai) an der Sense gewesen, als Zugesetzte und Versprecher alle Artikel auf Heimbringen verhandeln sollen. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 57.

2) 1540, 31. Mai. Vor denselben erstatten die, welche die freundliche Unterhandlung der spänigen Dinge in Bern gethan, Bericht. Von den (benannten) Abgeordneten von Bern sei unter Anderm die an Freiburg gestellte Zumuthung wegen Erkennung und Huldigung des Schlosses Villarsel le Gybloux nachgelassen worden. Ibidem.

3) 1540, 31. Mai. Freiburg an Bern. Die Gesandten, die jüngst unvollendeter Geschäfte wegen zu Bern gewesen, haben über die dortigen Verhandlungen berichtet. Zufolge denselben gelange man zu keinem andern Beschlusse, wie dieses laut Vernehmen auch bei denen zu Bern der Fall sei, als zu erwarten, was die Boten der vier Orte, die früher des Obmanns wegen gethädigt und gesprochen haben, für einen fernern Bescheid ertheilen, und inzwischen alle Angelegenheiten, ausgenommen die Untergänge und Marchen zwischen Dellay, Chabray, Stäffis, Grandcourt, Lausanne, Echallens und Corsier gegen Chatel St. Denis, die laut Abrede vorgehen mögen, in gütlichem Anstand beruhen zu lassen. Die von Bern mögen daher die Boten der betreffenden vier Orte auf die nächste Jahrrechnung zu Baden beschreiben, damit daselbst ihre Erläuterung ertheilt werde. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 13, f. 45.

Das Datum aus der zum Abschied vom 10. Mai mitgetheilten Missive vom 13. Mai.

Das Rathsbuch von Bern Nr. 272, S. 50 sagt, es seien von Freiburg fünf Gesandte erschienen, und bezeichnet als Ausgeschossene von Bern die Genannten.

732.

Baden. 1540, 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 419. Staatsarchiv Zürich: Absch. Bd. 14, f. 133. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. JJ, S. 63. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1540—1541. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Sulpicius Haller, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, Statthalter und des Raths. Schwyz. Martin Aufdermaur, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Melchior Wilderich, Landammann von Nidwalden. Zug. Ulrich Staub, des Raths, von Menzingen. Glarus. Paulus Schuler, des Raths. Basel. Bernhard Meyer; Onofrius Holzach, beide des Raths. Freiburg. Petermann Zimmermann, des

Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner. Schaffhausen. Hans Waldkirch, Burgermeister. Appenzell. Moritz Gartenhauser. — E. A. A., f. 70a.

a. Der Vogt im Rheinthal bringt einen „Artikel" vor, den ihm die Herren von Ems zugeschickt: Ulrich Eckhart von Zürich habe eine Anzahl von Gesellen genannt, mit denen er sich jüngsthin, nach dem Zug vor „Abion" (Avignon?), in Savoyen bei der Stadt Rolle verschworen, Alles als gemeine Beute zu theilen, was sie mit Morden, Stehlen, Kirchenraub und Verrath gewinnen könnten; ihr Wahrzeichen sei St. Urs, St. Konrad, St. Verena; es seien bei 400 Personen verbunden, die vornehmsten Tuzi Capal (Luzi Capol?), Hs. Heinrich Tischmacher von Schaffhausen, Jacob von Dießbach; dazu gehören aus dem Rheinthal viele, die er zu kennen behaupte, Debas (Deus) Kramer von Altstätten, Hans Kaufmann von Oberried, und zwölf andere (die er mit Namen, Wohnort, Beruf rc. beschreibt). Der Landvogt habe zwei Genannte verhaftet, und da sie Eckharts Reden als schändliche Lügen bezeichnen, den Herren von Ems geschrieben, sie möchten den Proceß nicht übereilen und den Angeber leben lassen, bis alle Verzeigten beigebracht und dem Eckhart gegenüber gestellt werden könnten; dennoch haben sie diesen eilends hingerichtet. Nun läugnen beide Verhaftete was ihnen zur Last gelegt sei; Deus Kramer gelte für einen rechtschaffenen Mann, den die Verwandten mit 1—2000 Gl. vertrösten wollten. Hans Kaufmann sei als Dieb beläumdet und zur Zeit der Verhaftung schwer verwundet gewesen, so daß man ihn nicht foltern könnte; die meisten Übrigen, welche von Eckhart genannt worden, kenne man im Rheinthal nicht. Darauf hat man denen von Ems geschrieben, man bedaure, daß sie mit dem Eckhart so eilig verfahren seien; man hätte erwartet, daß sie dem Begehren des Landvogtes entsprechen würden, um die Wahrheit desto gründlicher zu erfahren; wie dem aber sei, so begehre man jetzt, daß sie Eckhart's Verhöre, soweit sie die in der Eidgenossenschaft gesessenen Personen betreffen, dem Landvogt im Rheinthal beförderlichst zustellen. Dieser soll den Deus Kramer wohl verwahrt halten und niemand mit ihm verkehren lassen; den Hans Kaufmann, sobald es dessen Wunden gestatten, durch den Nachrichter peinlich fragen und das Ergebniß auf nächster Jahrrechnung zu Baden berichten. Heimzubringen. **b.** Abgeordnete von Rotweil erzählen: am 11. April seien 11 Reiter in Böffendorf, (der Stadt mit Burgrecht verwandt, sonst aber dem Grafen Gottfried von Zimmern gehörig) eingefallen; da haben sie einige Einwohner todt geschlagen, andere verwundet und dann fünf Hofstätten sammt der Kirche angezündet; am Sonntag Cantate haben sich einige Reiter ihrem Dorfe Wenzli genähert, um es ebenfalls zu verbrennen, seien aber von den Unterthanen verjagt worden; später haben bei dreißig Reiter das Dorf Vallendingen, das einem Burger, Konrad Yfflinger, gehöre, mit Feuergeschossen angezündet und bis an Weniges verbrannt und allerlei Mißhandlungen verübt; seitdem habe Stoffel von Landenberg sammt seinen Helfershelfern einen Burger angefallen und gezwungen, sich selbst die Ohren abzuschneiden und zu schwören, dieselben seinen Herren zu bringen, ihm einen Rock, das Pferd und 18 Gulden an Geld weggenommen. Sie sagen offen, daß sie dem Christoph von Landenberg dienen; aber ob dieser selbst dabei gewesen, könne man nicht erfahren; sie reiten durch würtembergisches Gebiet hin und her, was der Herzog auf Begehren der Stadt abzustellen verheiße. Inzwischen habe der Landenberger ihre Gemeinde Balgen aufgefordert, ihm sogleich 1000 Gulden als Brandschatzung zu schicken, unter Androhung schwerer Folgen, wenn sie es nicht thun würde. So müsse die Stadt noch größeren Schaden besorgen, wenn ihr nicht geholfen oder gerathen werde; darum bitte sie dringend, daß man sie gnädig bedenke, die Bürgen des von Landenberg anhalte, ihr den erlittenen Schaden zu ersetzen, demselben keinen Vorschub leiste, sondern ihr die Gegenwehr wie billig erlaube. Nach Anhörung dieser Klage hat man zwei Schreiben des Hans von Landenberg verlesen, worin er den Obmann und die vier Zugesetzten ermahnt, eingedenk zu sein, daß er sich

des Sohnes nie habe annehmen wollen, und daß ihm versprochen worden, er müsse desselben nicht entgelten, weßhalb er Antwort begehre, ob man ihn und die zwei andern Söhne bei dem Vertrag bleiben lasse. Einstimmig ist man der Ansicht, man müsse denen von Rotweil in Treuen beholfen sein; daher ist zum Anfang beschlossen worden, an den römischen König, den Herzog von Würtemberg, den Markgraf Ernst von Niederbaden, den Graf von Hohenzollern, Graf Friedrich von Fürstenberg und dessen Mutter Elisabeth, die beiden Ritterschaften im Hegau und im Nekarthal, die von Enzberg, Hans Amstad zu Meringen und Hans von Landenberg zu schreiben, daß sie dem Christoph von Landenberg in seinem tyrannischen ungöttlichen Unternehmen keinerlei Hülfe noch Beistand erweisen, ihm weder Aufenthalt noch Durchpaß gestatten, sondern ihn auf Betreten nach Verdienen strafen sollen. Den Gesandten von Rotweil wird eingebunden, sie sollen keine Thätlichkeiten beginnen, aber ohne Verzug dem nächsten Orte berichten, was ihnen begegne. Dem Landvogt im Thurgau hat man befohlen auf Ulrich, Zürich auf Wolf von Landenberg Acht zu haben, ob sie mit ihrer Habe fortziehen oder solche veräußern wollten, und dieselbe sogleich in Beschlag zu nehmen. Diese beiden Herren werden auf den 13. Juni nach Baden citirt, um als Bürgen denen von Rotweil auf ihre Forderungen Red und Antwort zu geben. Es soll auch jeder Bote den Handel in den Abschied nehmen, damit man auf dem nächsten Tag mit gehöriger Vollmacht erscheine, um je nach den einlaufenden Antworten in der Sache zu handeln. **c.** Der obgenannte Konrad Yfflinger bringt persönlich die Bitte an, seiner eingedenk zu sein, wenn es zu einem Vergleiche komme, damit er für seinen Schaden entschädiget werde. **d.** Zürich hat seinem Boten schriftlich angezeigt, wie der Landvogt im Toggenburg einige Personen beschrieben, die als Diebe und Mörder bezeichnet werden; (folgen die Signalements). Dieselben tragen Hüte mit gewundenen Wachskerzlein, über deren Bedeutung sie angeben, sie seien bei den Türken gefangen gewesen und haben dann Wallfahrten versprochen. So wissen sie ihre Schalkheiten desto besser zu vollbringen. Dies soll man den Obern melden, damit man auf solche Buben Acht haben könne. **e.** Uri zieht an, es haben die Eidgenossen das Schreiberamt in Luggarus zu verleihen; nun sei der jetzige Schreiber schon lange dort, ohne etwas erworben zu haben, so daß er desselben weiter bedürfe; Uri bitte, ihn dabei bleiben zu lassen. Als frommer, rechtlicher Mann, der sich gegen Arme und Reiche billig verhalte, wird er auch von anderer Seite empfohlen. Heimzubringen. **f.** Der Bote von Zürich eröffnet, es sei von den drei Orten Zürich, Schwyz und Glarus wegen des Kornverkehrs mit den Bündnern zu Einsiedeln ein Abschied gemacht worden; nun beklagen sich diese, daß demselben nicht nachgelebt werde, indem Schwyz und Glarus ihnen wöchentlich nicht mehr verabfolgen als 30 „Ledinen"; Zürich sei der Meinung, es sollte der Abschied vollzogen werden. Die Boten der beiden Orte erwiedern, die Bündner haben jenem Abschied nicht nachgelebt, sondern Korn an die Venetianer und anderswohin verkauft; darum haben ihre Obern beschlossen, denselben nur das angegebene Quantum zukommen zu lassen, damit nicht hierseits die armen Leute es entgelten müssen; eher würden sie das Recht annehmen, als von ihrer Verfügung abgehen, es wäre denn, daß gemeine Eidgenossen sie davon abweisen. Heimzubringen. **g.** Da die Tagsatzungen seit einiger Zeit nicht besucht werden, wie man sie angesetzt, wodurch viele arme Leute, welche Geschäfte haben, sowie die rechtzeitig erscheinenden Boten in unnöthige Kosten gebracht werden, so wird auf Genehmigung hin (abermals) beschlossen, daß in Zukunft die Boten auf den bestimmten Tag sich einfinden und diejenigen, die ohne genügende Ursache länger ausbleiben, den andern ihre Kosten vergüten sollen.

h. Verhandlung betreffend die March bei Weningen; siehe Note.

Im Berner, Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Exemplar fehlt **a**; im Schaffhauser überhin ein Stück von **b**, ferner **c**, **d** und ein Stück von **e**; der Abschied ist defect.

Das E. A. A. datirt den Abschied vom 10. Mai, darüber corrigirt 15. Mai.

Zu **a.** Beiläufig mag erwähnt werden, daß am 22. März ein Gesandter aus Graubünden vor dem Rath zu Bern erschienen war und eröffnete, man vernehme, daß der Herr von Musso zu Ems sei; zu Trost und Heil des Vaterlandes sollte vorgesorgt werden; darum bitten die von Graubünden zu rathen und wie bisher trostlich zu sein. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 271, S. 112.

Zu **b.** Im Freiburger Abschied wird Hans Amstad zu Meringen nicht genannt.

Zu **d.** Dem Zürcher Abschied ist ein Blatt eingeheftet, das von ungefähr gleichzeitiger Hand das Datum „Im Meygen Anno 1540" trägt. Der Inhalt ist im Abschied vom 7. Juni **a** größtentheils wörtlich wiederholt; die Vergleichung der Redactionen läßt aber vermuthen, daß der Gegenstand, an **d** anknüpfend, schon auf diesem Tag verhandelt worden sei.

Zu **e.** Nach dem Berner Abschied bemerkt nach dem Anbringen von Uri der Bote von Schwyz, daß man ihren Vogt bleiben lasse und halte, wie andere Vögte.

Zu **h.** Die Zürcher Instruction für den 7. Juni besagt: Auf dem vorhergehenden Tage sei von den Gesandten der beiden Orte Lucern und Schwyz in den Abschied genommen worden, ob und wann man die Marchen bei Weningen untergehen wolle. Wenn nun die genannten Orte diesen Untergang vornehmen wollen, so soll das denen von Zürich entboten werden, damit auch sie ihre Abordnung auf den Stoß schicken können. St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533—1543, f. 238.

733.

Lausanne und Genf. 1540, 31. Mai ff.

Marchtag zwischen Bern und Genf und Gesandtschaft Berns zu Genf.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Dießbach; Hans Rudolf von Erlach; Hans Rudolf von Graffenried; Reinhard von Wattenwyl; August von Luternau; Wilhelm Zieli; Hans Thormann. Genf. Claude Pertemps; (Claude) Roset; (andere unbekannt).

Wir ersetzen den uns fehlenden Abschied durch folgende Acten:

1) 1540, 21. Mai. Bern an Genf. In Folge der Antwort vom 18. Mai habe man Tagfahrt auf den 30. Mai, Nachts zu Lausanne an der Herberg zu sein, angesetzt. Die von Genf mögen ihre Gesandten und Richter dahin abordnen, wie es die von Bern auch thun werden, um gemäß dem Burgrecht und dem Modus vivendi über verschiedene, zwischen beiden Städten waltende Anstände zu verhandeln. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 177.

2) Die für die Gesandten von Bern erlassene Instruction vom 27. Mai geht dahin: 1. Auf dem Marchtage, den die von Bern ihren Mitbürgern von Genf „an einletsten" (30.) Mai Nachts zu Lausanne zu sein, angesetzt haben, sollen der von Erlach und der Venner von Graffenried Zugesetzte und die übrigen Gesandten von Bern Kläger sein. 2. Wenn sich dann die Zugesetzten beider Städte gesetzt haben, so sollen die von Bern, wie das Übung ist, den Brief in Betreff der Eidesentlassung vorlegen. 3. Dann soll die Klage, wie früher geschehen, laut der damals gemeldeten Urkunde vollführt werden. 4. Hierauf und nachdem die von Genf ihre Verantwortung vorgebracht, sollen die Zusätzer beide Parteien zu bestimmen suchen, den Span in Freundlichkeit beizulegen, wie solches das Burgrecht vorschreibt, und damit dieses füglicher geschehe, soll ein Tag nach Bern bestimmt werden, auf den die von Genf ihre bevollmächtigte Botschaft abordnen sollen. (Der übrige Theil der Instruction enthaltet Aufträge für das Waadtland). St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 384.

Die Wahl der Gesandten von Bern, die später einer theilweisen Änderung unterzogen worden, geschah schon am 26. Mai und wurde hiebei beschlossen, die Boten, die nach Lausanne gehen, sollen wegen der drei Abgetretenen von Genf das Beste thun, damit ihnen wenn möglich geholfen werde.

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 272, S. 62.

3) 1540, 1. Juni, Lausanne. Die Gesandten von Genf an ihre Obern. Sie seien am Sonntag nach Lausanne gekommen und haben daselbst die Abgeordneten von Bern angetroffen und am Montag haben die Verhandlungen begonnen. Daselbst sei lange darüber gestritten worden, ob die Instruction der Richter von Genf genügend sei, da dieselbe mit einer Protestation schließt. Endlich habe man diesen Anstand damit beseitigt, daß auch die von Bern eine Protestation anbrachten, wie aus den beigelegten Acten zu ersehen sei. Sodann haben die Gesandten von Bern gefordert, daß man die mit den Gesandten von Genf vereinbarten Artikel annehme und besiegle. Die Gesandten von Genf haben verlangt, man soll ihnen jene Instruction und jene Vollmacht vorlegen, von der behauptet werde, daß die betreffenden Abgeordneten der Genfer sie gehabt haben. Heute habe man dann die Rechtstitel von Genf vorgewiesen, einen Theil derselben gelesen und mit den fraglichen acht Artikeln verglichen. Die Gesandten von Bern beriefen sich dann auf den Artikel des Burgrechts, welcher den Versuch einer freundschaftlichen Vergleichung vorschreibe, von dem sie Gebrauch machen wollen. Die Gesandten von Genf haben dies unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Obern angenommen. Die Gesandten von Bern haben dann als Ort der Zusammenkunft Bern vorgeschlagen, unter mehreren weitläufigen Erörterungen, die der Träger dieses Schreibens, Claude (Pertemps) berichten werde. Man möge zugleich Bedacht nehmen, den Ernennungsact für die Richter so zu gestalten, daß diesfalls keine ferneren Schwierigkeiten erfolgen.

K. A. Genf: Rathsregister.

4) 1540, 1. Juni. Vor dem Rathe der Zweihundert zu Genf wird eine Missive derer von Bern verlesen, dahin gehend, es möge die Angelegenheit betreffend Amy Chapeaurouge, Johann Lullin und Johann Gabriel Monathon anstehen gelassen werden, bis der Anstand zwischen Genf und Bern entschieden sei. Die Sache wird an den Generalrath verwiesen. Daselbst, nachdem das Schreiben verlesen worden, entsteht Tumult und jedermann begiebt sich hinweg.

Ibidem.

5) 1540, 2. Juni. 1. Der Rath zu Genf behandelt den durch Claude Pertemps anher gebrachten Brief der Gesandten in Lausanne und findet, es soll, der Folgen wegen, der gütliche Tag in Gemäßheit des Burgrechts zu Lausanne gehalten werden; daneben soll man den von Genf bestellten Richtern eine unbedingte Vollmacht ertheilen; indessen soll die Sache an den Generalrath gebracht werden. 2. Gleichen Tags bestätigen der Rath der Zweihundert und der Generalrath diesen Beschluß und Claude Pertemps wird eilfertig nach Lausanne zurückgeschickt, um dort Bericht zu erstatten.

Ibidem.

6) 1540, 5. Juni. Vor dem Rathe zu Genf. Bern hat neuerdings geschrieben, man höre, daß heute die Angelegenheit betreffend Chapeaurouge, Lullin und Monathon beurtheilt werde; man bitte und fordere nochmals dringend Verschiebung, andernfalls man gemäß dem Burgrecht das Recht üben müßte. Der Rath überweist die Angelegenheit an den Rath der Zweihundert. Die Berufung des Generalrathes soll stattfinden, wenn die Gesandten von Lausanne, die man heute erwartet, zurück sind.

Ibidem.

Das Rathsbuch von Genf enthält über diese Angelegenheit keine fernern Beschlüsse.

7) 1540, 8. Juni. Bern an die Gesandten Dießbach und Graffenried in Lausanne. Die Amtsleute von Gex und Ternier hätten eiligen Bericht gesendet, wie letzten Sonntag (6. Juni) zu Genf ein Aufruhr ausgebrochen, in welchem Rüsselberger erschossen worden sei. Man habe darauf beschlossen, die (genannten) Gesandten eiligst nach Genf zu senden, mit dem Auftrag, im Verein mit den genannten Vögten allen Fleiß und Ernst anzuwenden die Unruhe zu stillen und bis auf den künftigen freundlichen Tag, den die Gesandten („ir") angesetzt haben, den Streit anzustellen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 223.

8) 1540, 14. Juni. Bern an Genf. Die Gesandten von Bern, die verflossener Tage in Genf waren, um die unter den Einwohnern daselbst herrschende Unruhe beizulegen, haben über den Stand der Dinge und ihre Verrichtungen Bericht erstattet. Man bedaure sehr, daß die Angelegenheit nicht bis auf den am 4. Juli in Lausanne stattfindenden gütlichen Tag eingestellt worden sei. Da zu vermuthen, daß Alles das, nämlich die Verurtheilung von Amie Chapeaurouge, Johann Lullin und Johann Gabriel Monathon, sowie auch die Hinrichtung (»execution«) des Johanne Philippe aus derselben Quelle, nämlich von dem Streit zwischen Genf und Bern herkomme, so bitte man, die die Benannten betreffenden Processe und Urtheile durch den mitkommenden Boten übersenden zu wollen. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 131.

Der Name des Genfer Gesandten Roset aus dem Schluß des Briefes vom 1. Juni.

734.

Brunnen. 1540, 7. Juni.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

a. Der Tag der III Orte ist hauptsächlich angesetzt worden wegen des frevelhaften Eingriffs des Vogts von Lauis, der die von Isone und Medeglia anhalten wollte, vor ihm Recht zu nehmen, anstatt zu Bellenz, wohin die beiden Dörfer mit Gericht und Steuer gehören. Die Boten beschließen, dem Vogt zu Lauis und dem Commissar zu Bellenz zu schreiben, daß sie gegen einander ruhig bleiben, bis die Boten der XII Orte hineinkommen. Inzwischen soll man den Boten (der übrigen Orte) anzeigen, wie der benannte Vogt in die hohe Obrigkeit der III Orte eingegriffen habe; würden sie hievon nicht gütlich abstehen, so würde man sie zum Recht mit gleichen Zusätzen mahnen. Ebenso sollen sie angegangen werden, die Unterthanen von dem streitigen Weidgang abzuhalten, in der Meinung, daß wenn die Lauiser die Angehörigen der III Orte um etwas anzusprechen beglauben, sie dieselben vor ihrem ordentlichen Richter suchen sollen. Diese Meinung soll auch den Boten der übrigen Orte zu Baden angezeigt werden, damit die Gesandten, welche hineinkommen, Vollmacht erhalten, in der Sache zu handeln. **b.** In Betreff der aus dem Herzogthum Mailand in die Grafschaft Bellenz geflüchteten Banditen ist auf Gefallen der Obern verabschiedet, dem Commissar zu schreiben, er solle ihnen das Versprechen abnehmen, gegen jedermann ruhig zu sein. Welche dieses geloben, die mag er bleiben lassen, die Andern sollen weggewiesen werden. Wird der Commissar weiters in der Sache befragt, so soll er einfach sagen, es sei ihm so zu handeln befohlen worden; wem die Sache weiters angelegen sei, der möge sich an die Obern wenden. Hierüber ist bis Freitag Abend an Schwyz Antwort zu geben, damit dann dieses im Namen Aller das Schreiben ausfertige. **c.** Zu gedenken des Zolls, den die aus dem Gastel zu Bellenz geben müssen. **d.** Dem Commissar ist auch zu schreiben, daß die Stadtgräben auf die Kosten derer, die Wust darin gethan, geräumt, auch keine Gärten darin gemacht und die schon da angelegten wieder ausgethan werden. **e.** Dem Franz Futil ist Geleit bewilligt.

735.

Baden. 1540, 7. Juni (Montag vor Medardi). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 426. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 14, f. 149. Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. JJ, S. 81. Landesarchiv Obwalden: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1540–1541. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Sulpicius Haller, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, alt-Landammann. Zug. Heinrich Zigerli, des Raths, von Aegeri. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Blasius Schölli; Bat Summerer, beide des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner und des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. Moritz Gartenhauser, des Raths. — E. A. A., f. 70 b.

a. Der Gesandte von Zürich eröffnet, laut nachträglicher Instruction, wie zu Stadt und Land Feuer eingelegt werde, was in- und außerhalb der Eidgenossenschaft überall geschehe und niemand Anderm zu „vertrauen" sei, als den wälschen und deutschen Bettlern und starken Buben, die wohl arbeiten könnten; Zürich bitte, daß man gemeinsame Maßregeln ergreife, um solche Leute abzuwehren; sonst wäre es veranlaßt, für sich allein zu sorgen. Das ist zum ernstlichsten heimzubringen. Vorläufig wird den Vögten geschrieben, sie sollen allenthalben verschaffen, daß solche Bettler und Buben an den Grenzen abgewiesen, die Widerspenstigen gefangen, peinlich gefragt und die Schelmen nach Verdienen bestraft werden. Wer nichts bekennt, sei mit einem Eid zurückzuschicken; wenn Einer dennoch wieder käme, soll er als Meineidiger an Leib und Leben gestraft werden. In gleicher Weise soll mit den Heiden verfahren werden. **b.** Abgeordnete der Landgrafschaft Thurgau bringen eine Beschwerde betreffend die Erb- und Hinterfälle vor. Die Einen sind der Meinung, wenn in einer Ehe ohne rechte Leibeserben das Eine vor dem Andern sterbe, so solle die überlebende Person das zugebrachte Gut der abgegangenen lebenslänglich als Leibding nutzen, doch ohne Schwächung des Hauptgutes, nach ihrem Tode aber solle jenes Vermögen an die rechten und nächsten Erben fallen. Die Gegenpartei bringt vor, es sei ein alter Brauch, wenn zwei Ehemenschen zusammenkommen und „die Decke der Ehe sie beschließe", so erbe der überlebende Theil das Vermögen des verstorbenen ganz, so daß nichts an dessen Erben komme. Vor einigen Jahren schon haben neun Gerichte oder Gemeinden sich von Ort zu Ort um eine Satzung beworben; weil aber jedes Gericht ein eigenes Recht haben wolle, und ein gemeines verworfen werde, so sei damals ein Abschied ergangen, man lasse sie bei dem alten Herkommen; wer dann gegen einem Andern eine Ansprache habe, der möge ihn rechtlich suchen, und wer sich durch ein Urtheil beschwert fühle, möge vor die Räthe der Eidgenossen appelliren. Auf diese Weise sei oft appellirt worden; weil aber die Urtheile einander oft widerstreiten, meist aus Unkunde der Boten, so seien viele Späne und Processe entstanden ꝛc. Dies soll man heimbringen und auf dem nächsten Tag antworten, ob man ihnen ein gemeines Recht dieser Erbfälle halb geben wolle. **c.** Gesandte von Arbon legen ihrer Stadt Freiheiten und Privilegien dar, die sie von Kaisern und Königen besitzen, wonach jeder, der an sie oder ihre Bürger etwas zu fordern habe, es vor ihrem Gericht und Rath thun müsse, und was da gesprochen werde, ohne alles fernere Appelliren in Kraft erwachsen solle; sie bitten, man wolle sie bei dieser Freiheit bleiben lassen. Dagegen bringen die aus dem

Egne (Egnach) vor, sie seien, obwohl in der Grafschaft Thurgau hohen Gerichten wohnend, gerichtshörig nach Arbon; es bestehe aber da ungleiches Recht, indem die von Arbon Erbschaften und Hinterfälle in die Stadt ziehen und nichts „hinaus erben"; auch wollen dieselben nur an die Räthe des Bischofs appelliren lassen, nicht an die Eidgenossen; darüber müssen sie sich beschweren, und sie bitten zum höchsten, daß wir mit denen von Arbon verschaffen, daß sie in Erbschaftssachen gleiches Recht halten und an die Eidgenossen appelliren lassen; wenn dies nicht erreichbar wäre, so möge man ihnen ein eigenes Gericht vergönnen. Man verhört nun den Vertrag, der zwischen den Eidgenossen und dem Bischof von Constanz besteht. Derselbe besagt unter Anderm: Wenn Leibeigene des Bischofs oder solche, die in seinen Gerichten sitzen, daselbst rechten und sie sich gegen das erhaltene Urtheil beschweren, so mögen sie dasselbe vor des Bischofs Räthe ziehen und das Urtheil dieser kann nicht weiter appellirt werden. Andere Personen aber, die vor den bischöflichen Gerichten Recht suchen, mögen das Urtheil von da an die bischöflichen Räthe und von diesen an die Eidgenossen ziehen. Da nun die Stadt Arbon mit hohen und niedern Gerichten dem Bischof von Constanz gehört und die Eidgenossen nichts an derselben haben, weil das Bündniß mit Bischof Hug ausgelaufen ist, doch aber Arbon im Kreis der Grafschaft Thurgau liegt, so hat man dem Statthalter des Bischofs geschrieben, er möge die von Arbon anhalten, sich mit den Ansprechern von Egnach der Hinterfälle und Erbschaften halb gütlich zu verständigen, indem man Letztere nicht verlassen könne. Heimzubringen, um zu berathen, wie man ihnen helfen und gleiches Recht verschaffen könnte. **d.** Boten von Ragaz zeigen an, ein jeweiliger Landvogt habe die Gerechtigkeit, jährlich vier Ochsen „in das Boval zu schlagen"; weil daraus unter den Gemeinden viel Streit entstehe, so bitten sie um die Vergünstigung, jene Last loszukaufen. Heimzubringen, zumal auch sonst verlautet, daß „des Zauns" wegen häufig große Späne walten und jeder Theil des andern Vieh unsäuberlich zu vertreiben pflege. Antwort auf nächstem Tag. **e.** Luci Tonder von Sargans meldet, er habe einen Schmelzofen im Lehen, wovon er jährlich 15 Gulden Zins geben sollte; da er aber nicht dabei bestehen könne, so bitte er, es ihm wieder abzunehmen, obwohl es erst nach vier Jahren fällig wäre, und ihm den Zins zu erlassen; auch habe er Anfangs am Schmelzofen über 30 Gulden verbaut, um deren Ersatz er bitte. Heimzubringen. **f.** Hans Kronisen der Schmid bittet, man möchte ihn begnadigen und ihm wieder erlauben, in Bremgarten aus- und einzugehen, weil er doch seinen Schwäher daselbst habe. Sein Gesuch unterstützen Zürich und Bern. Heimzubringen. **g.** Der Leutpriester von Klingnau bittet um eine Wartstelle auf eine Chorherrenpfründe am St. Verenenstift in Zurzach. Da man zuverläßig vernimmt, daß derselbe die Pfarre Klingnau bei vierundzwanzig Jahren wohl versehen und bei diesen schwierigen Zeiten die Unterthanen standhaft beim alten Glauben erhalten; daß er jetzt alt und ein fetter schwerer Mann sei, und die Pfründe im Fall seiner Erkrankung nicht wohl zwei Priester „erziehen" könnte, so wird sein Gesuch in den Abschied genommen. **h.** Uri, Schwyz und Nidwalden führen Beschwerde, daß der Vogt zu Lauis in ihre Herrlichkeit Bellenz einen Eingriff gethan, indem er die Ihrigen zu Isone und Medeglia und bei St. Lienhard habe zwingen wollen, den Lauisern, die an sie Ansprachen haben, vor ihm ins Recht zu stehen, gleich als ob sie zu der Vogtei Lauis gehörten; nach den Briefen, die man gefunden, gehören aber diese Dörfer zur Grafschaft Bellenz; darum bitten die drei Orte, sie bei ihrer Freiheit bleiben zu lassen; denn ohne Recht würden sie nicht nachgeben. Da man hierüber ohne Vollmachten ist, so wird auf ihr Verlangen den Boten, die zur Jahrrechnung gehen, aufgetragen, in der Sache nichts zu handeln, dagegen alle dienlichen Kundschaften einzuziehen und solche in den Abschied zu nehmen. **i.** Es hat sich ein Streit erhoben zwischen Bern und Freiburg, die Wahl eines Obmanns betreffend, wenn Personen die eine oder andere Stadt ansprechen. Bern ist nämlich der

Ansicht, es solle dabei gehalten werden, wie wenn die beiden Städte Ansprachen gegen einander hätten, laut eines Spruchs und Vertrags, den die Boten der vier Orte (Zürich, Lucern, Schwyz und Basel) im Namen und Auftrag der eilf Orte aufgerichtet; dieser sage nämlich, wenn die von Bern Kläger seien, so sollen sie den Obmann aus Uri oder Schwyz nehmen, wenn aber Freiburg Ansprecher sei, so solle der Obmann in Zürich oder Basel genommen werden. Dagegen ist Freiburg der Meinung, nur bei Anständen zwischen den beiden Städten habe man sich an den erwähnten Vertrag zu halten; wenn aber einzelne Personen gegen eine Stadt zu klagen haben, so sei der Obmann nach Inhalt des alten Burgrechts zu wählen, da des letzteren Falles in jenem Vertrage keine Meldung geschehe. Bereits seien die damaligen Schiedboten (hier genannt) an die Sense berufen worden, um eine Erläuterung ihres Spruches zu geben; weil aber der von Basel Krankheit halb nicht erschienen, so haben die andern drei ohne besondere Vollmacht auf die Sache nicht eintreten wollen. Deßhalb hat man sie auf diesen Tag geladen und ihnen den Auftrag ertheilt, eine Erläuterung abzugeben. Allein Freiburg wendet nachträglich ein, es habe nicht mehr Vollmacht, als eine Erklärung anzunehmen, wie die Schiedleute bei der Aufrichtung des Vertrages den jetzt fraglichen Fall verstanden hätten, und verlangt, daß der Spruch verlesen werde. Dagegen bemerkt der Venner von Bern, dies sei nicht nöthig; auf dem Tag an der Sense habe beiderseits die Absicht gewaltet, von den drei oder vier Boten Bescheid zu vernehmen, ob nicht Private den Obmann wählen dürfen wie die Städte; was dieselben sprechen, lasse Bern sich gefallen. Die drei Schiedboten stellen das Gesuch, es möchten die Eidgenossen die Sache zu ihren Handen nehmen; weil in der Verhandlung, die zu jenem Vertrag geführt, der besondern Personen von keiner Seite gedacht worden sei, so haben sie darüber gar keine Meinung gefaßt. Heimzubringen. — Später eröffnet der Bote von Bern eine Missive, die er eben von seinen Herren empfangen, worin ihm befohlen wird, die eilf Orte dringlich zu ersuchen, daß sie Freiburg vermögen, dem Abschied von der Sense Statt zu geben, um weitere Arbeit und Kosten zu vermeiden und nachbarlich mit einander zu leben. **k.** Die Gesandten der Eidgenossen von Rotweil und der Edlen Ulrich und Wolf von Landenberg finden sich ein. Erstere tragen vor, wie sie mit Hans von Landenberg zum Schramberg in Streit gewesen und dann von eidgenössischen Richtern gütlich vertragen worden seien; wie Christoph damals sich der Angelegenheiten des Vaters gänzlich entschlagen und verschrieben und feierlich gelobt habe, nichts Unfreundliches und Thätliches zu beginnen; wie sich endlich zu größerer Sicherheit die genannten Ulrich und Wolf von Landenberg als Bürgen schriftlich verpflichtet haben. Dennoch habe Christoph von Landenberg ihre Burger und Verwandten mit Mord und Brand heimgesucht und sie in großen Schaden gebracht; da dies wider obige Verschreibung, wieder die Bürgschaft und wider den bezüglichen Abschied, der die Bürgen haftbar mache, geschehen sei, so hoffen sie, daß die Tröster mit Leib und Gut zu der Eidgenossen Handen behaftet werden, bis Christoph und seine Mithelfer die unrechtmäßige Fehde eingestellt, die Stadt vor künftigem Schaden gesichert und ihre Angehörigen völlig entschädigt haben. Ulrich und Wolf von Landenberg erwiedern, es seien ihnen Stoffels Handlungen von Herzen leid; weil aber die Klage derer von Rotweil Leib, Ehre und Gut berühre, so wünschen sie, daß ihnen dieselbe schriftlich mitgetheilt werde, damit sie guter Freunde Rath einholen könnten und sich auf dem nächsten Tage rechtlich zu verantworten wüßten, denn sie hoffen darzuthun, daß in dem Anlaß etwas fehle, daß sie also jetzt nicht antworten können. Die von Rotweil entgegnen, sie glauben nicht, daß sie mit den Bürgen in ein Recht stehen müssen, hoffen vielmehr bei den erlassenen Abschieden geschirmt zu werden. Die von Landenberg wiederholen, daß sie an Stoffels Unternehmen keine Schuld haben, es auch nicht zu wehren vermögen, und beharren auf ihrer Bitte um einen „Aufschlag", da man bisher niemand unverantwortet übereilt

habe. In Erwägung aller Umstände wird beschlossen, es sollen Ulrich und Wolf von Landenberg einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, daß sie Leib, Hab und Gut, Silbergeschirr, Kleider, Kleinodien, Geld und Geldeswerth nicht aus der Eidgenossenschaft entfernen wollen. Es soll auch jeder Bote die Sache heimbringen und auf nächstem Tage Antwort geben, ob man die von Rotweil bei der Verschreibung handhaben oder Ulrich und Wolf von Landenberg rechtlich verhören und dann entscheiden wolle. Da Zürich dem Wolf von Landenberg jetzt 4000 Gulden für einen Kauf zu bezahlen schuldig ist, so soll er dieselben nur empfangen, wenn er dafür genügende Bürgschaft geleistet. **l.** Später wird das Hauptgeschäft betreffend die von Rotweil vorgenommen. Die eingelangten Antworten des röm. Königs und anderer Fürsten und Herren bezeugen über die Handlung des Christoph von Landenberg großes Mißfallen und fügen die Versicherung bei, daß dem Genannten und seinen Helfern kein Aufenthalt gestattet, sondern daß man sie auf Betreten gefangen nehmen und nach Verdienen bestrafen würde. Der Herzog von Würtemberg antwortet jedoch gar spöttisch und schimpflich. Christoph von Landenberg selbst hat durch seinen „Buben" (Diener) ein langes „Parlement" geschickt. Da derselbe den Rotweilern den Absagebrief gebracht und sonst Alles für den Stoffel auszurichten gehabt, so haben die Boten einiger (der katholischen?) Orte ihn gefangen gelegt, um ihn gütlich oder peinlich auszufragen; die andern Orte haben aber nicht mitwirken wollen, weil er des Junkers Büchse trage, deßhalb heimgeschrieben und dann Befehle erhalten, nichts Thätliches vorzunehmen, oder nicht dabei zu sitzen, wenn jemand es thun wollte; demzufolge ist das Mehr geworden, den Knaben zu verhören, der auch ohne alle Gewalt und Pein bekennt, was jedem Boten abschriftlich mitgetheilt worden ist. Nach weiterem Rathschlag hat man zwei Anträge in den Abschied genommen, nämlich an den Kaiser und die Fürsten eine Botschaft abzuordnen, oder an dieselben zu schreiben; und weil die Sache keinen Aufschub verträgt, so wird hiefür ein Tag auf den 11. Juli nach Baden angesetzt. **m.** In dem Streit zwischen Schultheiß Flekenstein und Hieronymus Moresin von Lauis ist ein Rechtsspruch ergangen. Nun klagt der Letztere, er sei vor den eidgenössischen Boten von Flekenstein als Schelm und Böswicht gescholten worden; derselbe solle nun seine Gründe anzeigen und die Zeugen nennen, auf deren Kundschaft er abstelle, auch verkünden, wann er sie einnehmen wolle, damit er, Moresin, seine Einreden geltend machen könne. Uebrigens glaube er, Herr Flekenstein sei nicht befugt, einen Handel, der schon vor siebzehn Jahren erledigt worden, von Neuem hervorzuziehen; denn die von Lauis haben damals ihre Klagen nicht erweisen können und in einem Brief erklärt, er habe sich in seinem Amte redlich und wohl gehalten. Flekenstein erwiedert, er vermeine nicht mit Kundschaft darthun zu müssen, warum er ihn zum Schelmen und Böswicht machen wolle. Die Sache sei noch keineswegs abgethan; denn damals habe die Tagsatzung erkannt, die von Lauis mögen ihre Klage von Johanni bis Weihnachten begründen, und wenn sie dies nicht könnten, so wollen die Obern dann entscheiden, welche Strafe sonst jedem Theil aufzulegen wäre. Beides sei noch nie geschehen, der Handel also nicht ausgemacht. Zudem habe Ammann Troger sel. ihn einen Ketzer, Schelm und Böswicht gescholten, wovon er sich noch nicht gereinigt; darum halte er, Flekenstein, sich für befugt, diese Dinge auch anzuziehen; er hoffe aber seine neuen Klagen gründlich zu erweisen und bitte, daß man dem Landvogt zu Lauis befehle, frei und ungehindert von Moresin die nöthigen Kundschaften einzunehmen. — Nachdem man die zwei Briefe, die vor 16—17 Jahren in jenem alten Handel aufgerichtet worden, verhört hatte, hat man die Frage in den Abschied genommen, ob der Schultheiß jenen Proceß als unausgetragen wieder aufrühren und die Scheltworte Trogers ungeachtet des darüber geschehenen Vergleichs hineinziehen dürfe, ob also die Kundschaft über den alten Handel von Neuem erhoben werden solle oder nicht, weil doch Moresin seither als Statthalter in seinem Amte geblieben ist.

n. Herr von Boisrigault eröffnet, der König wisse nichts von einer Neuerung, die bei dem Zoll zu Lyon eingeführt wäre, wie die Eidgenossen in ihrem Schreiben klagen; er habe aber seinem Statthalter befohlen, darüber Nachfrage zu halten; die Eidgenossen mögen sich bei ihren Kaufleuten auch erkundigen und das Ergebniß dem König berichten; denn er sei entschlossen, wider die Tractate des Friedens keine Beschwerde einführen zu lassen. Das soll jeder Bote heimbringen, um den Sachen genau nachzufragen und auf dem nächsten Tag zu beschließen, was man dem König weiter schreiben wolle. Zweitens hat er über die Ansprache der Erben Hans Reifs von Freiburg Antwort gegeben. Heimzubringen, daß man, wenn er mit den Erben nicht gütlich abkomme, begehren wolle, daß er seine Richter und Zusäger herausschicke. **o.** Betreffend die Bestrafung derer, die gegen die erlassenen Abschiede Korn aufgekauft, über das Gebirg geführt und aufgeschüttet, wird mit der Mehrheit beschlossen, es soll jedes Ort die in seinem Gebiete Wohnenden selbst bestrafen; diejenigen Fehlbaren aber, die in gemeinen oder besondern Vogteien seßhaft sind, sollen von den Orten, denen die Obrigkeit zugehört, bestraft werden. Damit sich niemand über unverdiente Strafe zu beklagen habe, so wird den Vögten zu Lauis und Luggarus befohlen, den Betreffenden bei höchster Buße auf den nächsten Tag zu gebieten, wodann jeder Bote Gewalt haben soll, jeden (nach seinem Verschulden) zu bestrafen. **p.** In dem auischen Handel stimmen die sieben Orte Zürich 2c. wie früher, und wiederholen ihre Motive, während die sechs Orte Lucern 2c. gänzlich bei ihrer vorigen Antwort verbleiben, auch ihre Gründe neuerdings anführen; wenn einzelne Orte, wie Schaffhausen, rechtmäßige Ansprüche haben, so wollen sie solche nicht hindern, nur solle keine Gewalt, sondern bloß das Recht gebraucht werden; ferner müssen sie begehren, daß Basel, Schaffhausen und Appenzell nicht mitsprechen, wenn über die Leute und Güter verhandelt werde, die das Gotteshaus in der Grafschaft Thurgau besitze, indem die drei Orte da keine Obrigkeit haben; man möge das nicht übel aufnehmen; es geschehe vielmehr in guter Absicht, damit weder ihnen noch andern Orten mit der Zeit an ihren Obrigkeiten weitere Eingriffe begegnen; wollte man sie nicht gütlich dabei bleiben lassen, so müßten sie Recht bieten, was sie hiemit gethan haben wollen. Die sieben Orte erwiedern, sie hätten eine solche Antwort nicht erwartet; die drei Orte haben keinen Auftrag, in der Sache auszustehen und meinen, weil der Handel vor ihnen angefangen worden und mit der Zeit die ganze Eidgenossenschaft berühren könnte, so sollen sie bis zu Ende darin sitzen bleiben. Appenzell erklärt, wenn man es jetzt ausschließe und der Handel je gemeinen Eidgenossen zu Unstatten komme, so solle man es dann auch ruhig lassen. Die sieben Orte bitten daher, die Sache nochmals in den Abschied zu nehmen, um sich hoffentlich auf dem nächsten Tage vereinbaren zu können. Die sechs Orte erwiedern, sie haben keine Vollmacht, die Sache wieder heimzubringen, sondern Befehl, dem Landvogt im Thurgau zu schreiben, daß er die von Frauenfeld und Andere anhalte, dem Bischof und der Stift zu huldigen, denselben auch die Zinse und Zehnten zu entrichten, wie sie es früher dem Abt in der Au gethan; nichtsdestoweniger wollen sie der Bitte der sieben Orte zu lieb den Handel in den Abschied nehmen und auf nächstem Tage weitere Antwort geben. **q.** Die Gesandten des römischen Königs begehren Antwort auf ihr voriges Anbringen, worauf die Boten von Zürich und Bern ihre Instructionen eröffnen; es werden auch zwei Missiven derer von Stein und des von Klingenberg verhört. Demnach hat man den Gesandten ernstlich vorhalten lassen, es sei der fragliche Kauf vorher dem König, der Ritterschaft im Hegau und denen von Radolfzell angetragen und darum gemarktet, aber von allen Seiten abgeschlagen worden, obwohl der Verkäufer 500 Gulden weniger gefordert, als ihm die von Stein gegeben haben; darum bitte man ernstlich, letztere bei dem Kauf ruhig zu lassen; sei das nicht möglich, so möge den Eidgenossen gestattet werden, gütlich darin handeln zu helfen. Die Ansprache des Abtes zu St. Peter betreffend, anerbiete Bern eine gebührliche Ant-

wort; daher möge der Abt sein Anliegen in Bern vorbringen und die Gesandten werden ersucht, ihn dahin zu vermögen; geschehe das nicht, so mögen sie zu Tagen sich wieder einfinden; dann werde man weiter verfügen. Die Gesandten wollen dies dem König berichten. **r.** Der Abt von Wettingen zeigt an, wie das Kloster in großen Schulden stehe, so daß er nicht wohl haushalten könne; weil nun der Hof zu Basel dem Gotteshaus nichts ertrage, aber eine erkleckliche Summe abwerfen möchte, so bitte er, denselben zu verkaufen. Darauf wird dem Abt, dem Landvogt und dem Landschreiber aufgetragen, mit den Boten von Basel darüber zu handeln. Nach langer Unterredung erbieten sich die Boten von Basel, die anfänglich nur 3500 Gl. geboten, 4000 Gl. zu geben, wenn der Hof mit aller Gerechtigkeit und Zubehörde überlassen werde. Da der Abt 4200 Gl., je 25 Plappart für 1 Gl., verlangt, und man dagegen in Erwägung zieht, daß der Amtmann dem Abt jährlich nur 35 Gl. gegeben, daß 150 Gl. Zinse darab gehen und aus den 4000 Gl. 200 Gl. jährliche Zinsen abgelöst werden können, so wird es in den Abschied genommen. **s.** Unterwalden, das (wieder) Antwort begehrt, ob man die Bünde beschwören wolle, wird für diesmal abgewiesen; dagegen ist in den Abschied genommen, daß man für gut finde, die Bundesgenossen von Wallis zur Beschwörung der Bünde aufzufordern. Auf dem nächsten Tag ist zu antworten, wann dies geschehen solle. **t.** Ebenso wird der Antrag heimgebracht, die Verwaltung der Klöster im Thurgau geistlichen Personen zu übertragen und mit dem Schaffner zu Feldbach den Anfang zu machen. **u.** Wie auf letztem Tage vorgeschlagen worden, einen gelehrten Mann zu suchen, der die Jugend unterrichte, soll jedes Ort nochmals zum ernstlichsten Nachfrage halten. **v.** Da auf dem letzten Markt in Zurzach einige Walchen gewesen, welche falsche Berner Dikpfennige ausgegeben, die kein anderes Unterscheidungszeichen tragen, als daß der Bär auf „Berglinen" steht, so haben die Boten von Bern das Ansuchen gestellt, daß man die Betreffenden verhafte und davon Anzeige mache. **w.** Anwälte von Frauenfeld stellen abermals die Bitte um ein Geschenk zum Bau ihres Siechenhauses. Dabei berichtet der Landvogt, wie sie ein hübsches neues Haus gebaut, einen Baumgarten dazu gekauft und einen Brunnen dahin geleitet haben, was Alles ungefähr 1000 Gl. kosten werde. Da man nicht Vollmacht hat, an eine so große Summe eine Schenkung zu thun, so fällt das Gesuch in den Abschied. **x.** In dem Urbar zu Baden sagt ein Artikel: Wenn Eines vor dem Andern stirbt, und das Überlebende sich „ändert", so fällt die Hälfte des liegenden und fahrenden Gutes den ersten Kindern zu, und wenn die lebende Person auch abgeht, so erben die nachgehenden Kinder gar nichts von dem liegenden Gut; denn dieses ist den ersten Kindern verfangen. Auf diesem Tage liegt nun eine daherige Appellation zwischen Vater und Kindern vor; da man aber jenes Recht für unbillig hält, so wird die Sache verschoben und in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage zu antworten, ob man diesen Artikel ändern wolle oder nicht. **y.** Ab dem letzten Tage war im Abschied heimgekommen, wie Ulrich Eckhart von Zürich, den die von Ems haben richten lassen, viele Personen in der Eidgenossenschaft angegeben, wie dann der Vogt im Rheinthal zwei derselben eingezogen und einen mit der Marter gefragt habe. Da nun bekannt geworden, daß Eckhart den Matthäus Kramer während des Ausführens dreimal öffentlich entschlagen (unschuldig erklärt), und daß einige der Angezeigten lange vor dem Avignoner Zug gestorben, so wird erachtet, daß er denselben Unrecht gethan, aber nur durch die Marter dahin gebracht worden sei, daß man daher auf seine Angaben keinen Grund setzen könne. **z.** Zürich zeigt an, es habe nach altem Brauch die Limmat „erfahren"; weil nun auf der letzten Jahrrechnung verabschiedet worden, daß niemand mehr über die Geleitsbüchsen gehen, sondern die Kosten (anders) abgetragen werden sollen, so bitte es um Bezahlung derselben. Da man die Forderung zu hoch findet, so hat man an den Beschluß erinnert, der auf dem nächsten Tag nach der Jahrrechnung gefaßt worden (?), daß der Landvogt die Bußen, die von den „Ueber-

schlachten" auf der Limmat und Reuß fallen, zusammenlegen und besondere Rechnung darüber geben, und daß man daraus jene Kosten abtragen solle. Da den Herren sonst immer große Auslagen auflaufen, indem die Boten im Sarganserland bei 100 Pfund verzehrt und zu Lohn genommen und die zwei Boten, die wegen des Kornkaufs zu Lauis und Luggarus gewesen, auch 100 Kronen genommen haben, so soll jeder Bote auf dem nächsten Tag Antwort geben, wie man solche unziemliche Kosten abstellen wolle. **aa.** Kaspar Gehring, der Wirth zum Rappen zu Baden, zeigt an, der Eidgenossen Ehrenwappen und Fenster in seinem Hause seien verblichen und zerbrochen; er bitte daher um neue. Heimzubringen. **bb.** Ammann zum Weißenbach von Unterwalden bittet für seines sel. Bruders Sohn, Sebastian, um ein Fenster von jedem Ort. **cc.** Hans Schumacher von Muri bittet (die V Orte?), ihm seine Ehre wieder zu schenken und seine Fehler in Gnaden zu verzeihen, weil man doch allen Andern schon verziehen habe. Heimzubringen. **dd.** Bernhard Sager hat gebeten, man möchte die von Bremgarten ersuchen, ihm die Rückkehr in die Stadt zu erlauben. Der Bote von Bern dagegen begehrt, daß man sich desselben nicht annehme, weil er Einige von Brugg betrogen habe, auch ein Wiedertäufer gewesen und sich sonst wie ein loser Bube gehalten habe, so daß vorauszusehen sei, daß zu Bremgarten bald Einer oder Zwei leiblos „geschehen" würden, wenn er wieder dahin käme. Auch dies wird in den Abschied genommen. **ee.** Rechnung über die Vogteien und Geleitsbüchsen. Es erhält davon jedes der (acht) alten Orte: 1. Von der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen an Gold; 2. vom Vogt im Sarganserland 128 Pfd. Heller Badener Währung; 3. vom Vogt in den gemeinen Freien Ämtern 41 Pfd. Heller Badener Währung; 4. vom Vogt aus dem Rheinthal 80 Gl. (zu 15 Konstanzer Batzen); 5. vom Landvogt im Thurgau von den hohen Gerichten 49 Gl., von den niedern 33 Gl.; 6. von Schindershof zu Baden 14 Kronen an Gold; 7. vom Stadhof zu Baden 3 Gl. (zu 18 Schwyzerbatzen) und 2 Bz.; 8. aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 27 Pfd. Heller Badener Währung; 9. aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 12 Pfd. Heller Badener Währung; 10. aus den Geleitsbüchsen zu Klingnau, Zurzach, Koblenz und Lunkhofen 10 Pfd. Heller Badener Währung; 11. aus der Geleitsbüchse zu Baden 20 Constanzer und 12 Churer Batzen, 6 Gl. (zu 16 Batzen), 6 Pfd. Heller an Basler Münze Badener Währung, 18 ganze Dikpfennige und 22 allerlei Goldkronen. **ff.** Niklaus Meyer und Andreas Lombard begehren Antwort auf ihr jüngst angebrachtes Gesuch im Namen der Erben des Johann von Furno. Darauf eröffnet Herr von Boisrigault, der König sei bereit, nach Verhältniß an die Zahlung der 12,000 Gl. beizutragen, sofern die Verschreibung sich als ächt erweise. Der Gesandte von Bern erklärt, seine Herren haben keine der verzeichneten Pfande in Besitz und glauben daher nichts schuldig zu sein, wollen aber das Recht dem alten Burgrecht gemäß nicht abschlagen. Freiburg will auch keine Unterpfande innehaben und sieht Frankreich und Bern für verpflichtet an. Auf Begehren gibt der Bote weitern Bericht: Es sei zwischen Freiburg und Bern eine Abtheilung in Betreff der auf dem besetzten Lande haftenden Zinse gemacht und von Bern Alles auszurichten übernommen worden, was man jetzt oder später aus alten und neuen Rödeln finden könne; Bern habe auch einen Rodel geschickt, in welchem es ausdrücklich sage, es wolle die Erben Furno's für 570 Gl. jährlichen Zins befriedigen; die übrigen 30 Gl. seien einer Kirche zu Freiburg verkauft. Wallis meldet schriftlich, das eingenommene Land sei des Vicomte Mota (?) Brautgut gewesen; der Herzog habe also nicht die Befugniß gehabt, es zu versetzen. — Die Instructionen der (acht) Orte stimmen darin überein, daß man den Erben Furno's nach Kräften behülflich sein wolle. Da nun Bern laut des Vertrages mit Freiburg den geforderten Zins auf sich genommen, so hat man es freundlich ersucht, die Erben zu befriedigen, damit die Kosten eines Rechtshandels erspart werden könnten, und entweder den Ansprechern oder auf dem nächsten Tag den acht Orten Antwort zu geben. **gg.** Da Zürich dem

Herrn von Bußkirch, der Conventherr von Cappel gewesen, eine Competenz angewiesen, welche die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus nicht genügend finden, zumal den Conventsgliedern von Wettingen viel größere Leibgedinge geschöpft worden seien, so wird es nochmals ernstlich gebeten, etwas mehr zu thun und auf dem nächsten Tag bestimmte Antwort zu geben. **hh.** Der Bote von Glarus zeigt an, daß die „Fryung" auf der Kirchweihe zu Wartau denen von Glarus zustehe und daß die Bußen, die da fallen „wann sy dye nit frigent", nämlich drei Pfund und darunter ihnen heimdienen sollen. Auf das hat man den Vogt von Sargans beauftragt, sich bei den Alten über die Sache genau zu erkundigen; zeigt es sich, daß die von Glarus von Alter her diese Freiheit haben, so läßt man sie dabei bleiben. Die Pfarrgüter sollen gemäß des Landfriedens und des Anerbietens derer von Glarus auf die Anhänger beiderlei Glaubens getheilt werden. **ii.** Anwälte der III Bünde beschweren sich abermals darüber, daß ihnen die von Schwyz und Glarus wöchentlich nicht mehr als dreißig Ledinen Frucht zugehen lassen, wobei sie mit Weib und Kindern, eine Bevölkerung von über zweimalhunderttausend Personen, Hunger leiden müssen. Da solches den Bünden zuwider, so bitten sie zum höchsten, die Eidgenossen wollen Schwyz und Glarus vermögen, das, was die aus den III Bünden kaufen, denselben ungehindert verabfolgen zu lassen, zumal dafür gesorgt sei, daß nichts aus dem Lande geführt, kein Fürkauf getrieben und nichts aufgeschüttet werde. Die Gesandten von Schwyz und Glarus erwiedern, daß ihre Obern zu solcher Verordnung veranlaßt worden, weil die von den III Bünden entgegen den Abschieden Korn aus dem Lande geführt und auf allen Märkten Fürkauf getrieben haben, wodurch Theurung entstanden sei. Früher habe man ihnen nur sieben Ledinen bewilligt, wogegen man ihnen jetzt wöchentlich dreißig verabfolgen lasse, was eine bedeutende Summe ertrage. Ohne Recht können sie von ihrem Grundsatze nicht abgehen. Die Boten verabscheiden: Weil durch Gottes Gnade auf dem Felde es gut steht und die Ernte vorhanden und daher keine Theurung zu besorgen ist, so mögen die von Schwyz und Glarus denen von den III Bünden Korn, Roggen und andere Früchte gutwillig verabfolgen lassen und deßnahen nach Gestalt der Sache eine Ordnung treffen. Sollten aber die aus den Bünden ihrem Versprechen zuwider Früchte ausführen, Fürkauf treiben oder aufschütten, so soll denen von Schwyz und Glarus, so wie den Eidgenossen die Hand offen behalten sein. **kk.** Die Verwandten des in den Freien Aemtern wohnhaft gewesenen Uli Treyer eröffnen, wie letzterer zu Otmarsingen getödtet worden, hierauf der Thäter eingezogen, von ihnen verklagt und dann hingerichtet worden sei. Nun fordern die von Bern, daß die daherigen Kosten aus der Verlassenschaft des Treyer bezahlt werden sollen. Da nun die Kinder des Getödteten nicht begütert, sie ohnehin ihren Vater durch schändliche und unehrliche Tödtung verloren und der Thäter ein Pferd und etwas Geld bei sich gehabt, so bitten sie, daß man sich bei denen von Bern verwende, daß sie diese Forderung fallen lassen. Da es bisher in der Eidgenossenschaft nicht der Brauch gewesen, die Kosten der Hinrichtung von des Entleibten Kindern oder Verwandten zu entheben, so bittet man die von Bern freundlich, nichts Neues einzuführen und Uli Treyers sel. Kinder ruhig zu lassen.

ll. Vor den Gesandten der X Orte erscheinen Friedrich von Heidenheim, seßhaft zu Klingenberg, und Rudolf Seiler, Burger zu Wyl, als Abgeordnete des Abts von St. Gallen, und klagen gegen die Kirchgenossen zum Heiligen Kreuz: 1. Die Caplaneipfründe daselbst gehöre dem Abt als Lehenherrn; nun aber haben die Unterthanen daselbst einige Stück und Gülten dieser Pfründe, die ausschließlich für eine Messe gestiftet worden, an einen Prädicanten verwendet, wogegen der Abt beglaube, daß diese ihm zu verleihen zustehen. 2. Die Kirche zum Heiligen Kreuz sei eine ehemalige Filiale der Kirche zu Lingenwyl (Liegwyl?) und es sei über dieselbe der Abt zu St. Gallen ebenfalls rechter Lehensherr; wenn daher die Kirchgenossen einen Prädi-

canten anstellen wollen, soll das mit des Abtes Wissen und Willen geschehen; wenn man ihm aber den Gewählten präsentire, so erbiete er sich, wenn er den Betreffenden tauglich erfinde, demselben die Pfründe zu leihen. 3. Gemäß dem jüngsten Landfrieden fordere der Abt, daß die Unterthanen von den Pfründen und Kirchengütern Rechnung geben. Im Namen der Kirchgenossen zum Heiligen Kreuz antworten Hans Habersrütiner von Gabris und Andreas Wältenwyler von Kitznau: 1. Die Caplanei liege mit ihrer Stiftung, Hab und Gütern in der Landgrafschaft Thurgau, weßnahen hier der Landfriede maßgebend sei, dessen Vorschriften sie sich unterziehen wollen. 2. Es sei richtig, daß sie die Kirche zu einer Pfarrei gemacht haben, „dann sy allweg für ein helfery geachtet"; da nun viele des göttlichen Wortes begehrten, so haben sie einen Prädicanten aufgestellt und glauben, gemäß dem Landfrieden hiezu berechtigt gewesen zu sein. 3. Die Rechnung betreffend, seien sie erbötig, solche mit Bezug auf die Kirchen- und Pfrundgülten und Güter dem Abt, den sie als ihren Lehenherrn erkennen, abzulegen. — Über diesen Streit hat Hans Faßbind von Schwyz als Landvogt im Thurgau dahin geurtheilt: 1. Weil die Caplaneipfrund von Rudolf von Rosenberg auf Messehalten gestiftet und dem Abt von St. Gallen übergeben worden ist, so soll diese Pfründe je und allzeit bei ihren Nutzungen und Gütern bleiben und vom Abt in Gemäßheit der Stiftung verliehen werden. Was aber die Pfarrgüter anbelange, mögen dieselben, so weit sie in der Landgrafschaft Thurgau liegen, wenn die Neugläubigen es verlangen, nach Anzahl der Personen getheilt werden; würde der den Neugläubigen zufallende Antheil für den Unterhalt eines Prädicanten nicht ausreichen, so mögen sie auch in Betreff jener Pfarrgüter, die außerhalb der Landgrafschaft Thurgau liegen, an den Orten, da dieselben gelegen sind, weil dem Landvogt hierüber zu entscheiden nicht zusteht, das Recht gebrauchen. 2. Gemäß ihrem Erbieten sollen die Beklagten und ihre Mithaften um die Kirchen- und Pfrundgüter, die sie verwalten und welche noch nicht verrechnet sind, dem Abt Rechnung geben. Dieses Urtheil ist von den Beklagten an die Gesandten der Orte appellirt worden. Diese erkennen, daß von dem Landvogt im Thurgau wohl gesprochen und von den Verantwortern übel appellirt worden sei; doch mit der Erläuterung: Diejenigen, welche beim Heiligen Kreuz oder anderswo in der hohen Obrigkeit der Grafschaft Thurgau wohnen und nach Lingenwyl kirchgenössig sind, die sollen die im Thurgau fallenden, der Pfarrei Lingenwyl gehörenden Zinse jährlich beziehen und nach Anzahl der Personen theilen, damit sie den Prädicanten erhalten können. Jene Zinsen aber, die in den hohen und niedern Gerichten des Abtes liegen und der Pfarrei zu Lingenwyl gehören, sollen ausschließlich denjenigen Kirchgenossen, die in des Abts hohen und niedern Gerichten wohnen, zustehen und dem Meßpriester verabfolgt werden.

St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documentensammlung VII. 116, f. 84 b. Gesiegelt unterm 12. Juni vom Landvogt zu Baden, Jost von Meggen.

mm. Verhandlung wegen einer Gesandtschaft nach Dole; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **f, g, s, u, bb—ee;** im Berner fehlen **d—g, s, u, bb—ee;** im Obwaldner fehlen **bb, ee;** im Glarner **f, s, u, cc—ee;** im Basler und Schaffhauser **b—g, r—u, w** und alles Übrige; im Freiburger und Solothurner **d—g, r, w—aa, cc, dd;** im Appenzeller **b—h, m, r—u, w—ee; ff** und **gg** aus dem Zürcher; **hh, ii** aus dem Glarner; **kk** aus dem Berner.

Zu **k.** Unterm 28. Juni (Montag nach St. Johann Baptist) schreiben Ulrich und Wolf von Breitenlandenberg an Lucern und Solothurn (und die andern Orte), daß man die Gesandten dahin instruire, daß sie (von Landenberg) zur Verantwortung zugelassen werden, indem sie behaupten, daß der Anlaß nicht so viel enthalte, wie die Rotweiler darein legen wollen.

St. A. Lucern: Acten Rotweil (Original). — K. A. Solothurn: Abschiede, Bd. 23. (Original).

Zu **l.** Das „lange Parlement" Christophs von Landenberg, d. d. 10. Juni, geht dahin: 1. Er verwundere sich, warum sein früheres, durch den gleichen Buben übersandtes Schreiben nicht beantwortet worden sei. 2. Die von Rotweil haben durch Jacob Gut und dieser durch Andere vom Adel in seiner, von Landenbergs, Fehde einen Stillstand vom Sonntag Trinitatis (23. Mai) bis zum 6. Brachmonat verlangt, um sich mit ihren Unterthanen und Gemeinden in Betreff eines gütlichen Tags Behufs Beilegung der Sache zu berathen. Obwohl ungern, habe er doch zur Schonung von Gut und Blut den verlangten Anstand bewilligt. Dieser sei aber abgelaufen, ohne daß man ihm eine Antwort ertheilt hätte und habe man ihm damit nur einen „Schalkpossen" gemacht, wodurch er in große Kosten gerathen; es werde sich zeigen, wer diese zuletzt trage. Trotz allemdem wäre ihm recht, zur Verhütung vielen Übels, wenn ein gütlicher Tag stattfände. Er bitte daher die Eidgenossen, zu denen er besonderes Vertrauen habe, ihre Verwandten zu vermögen, ihren eigenen Schaden abzuwenden. Wenn er aber gezwungen werde, Gewalt zu brauchen, so wolle er vor Gott und der Welt protestiren, daß er es nicht aus Übermuth thue; in diesem Falle aber werde er auch vollen Ernst brauchen und niemand schonen, wobei er nochmals auf Edelmanns Treu und Glauben versichere, daß ihm lieber wäre, die Sache vertragen zu können. Er ersucht, die Antwort seinem Buben zu übergeben.

St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. JJ, S. 119.

Die angedeutete Antwort des Herzogs von Würtemberg liegt ohne Zweifel in folgender Missive:

1540, 3. Juni, Nürtingen. Ulrich Herzog zu Würtemberg an gemeine Eidgenossen. In ihrem Schreiben hätten sie ihm angezeigt, wie ein Span zwischen Hans von Landenberg und denen von Rotweil durch gewillkürte Richter vertragen worden; wie nun aber Christoph von Landenberg mit diesem Vertrage sich nicht begnüge, sondern eine neue Ansprache seines Vaters wegen an denen von Rotweil geltend machen wolle, obwohl er und seine Brüder sich der Händel ihres Vaters nicht anzunehmen verheißen haben und zwar gemäß eines von Christoph selbst besiegelten Briefes. Der Herzog lasse dahingestellt, ob Christoph von Landenberg sich hierin und in anderen Sachen ehrenhaft benehme. Es sei richtig, daß seit einiger Zeit in seinem Fürstenthum mehr Reitens, Durchziehens, Haltens und Streifens gewesen als sonst je; es wäre ihm sehr recht, wenn an dieser „Reiterei" niemand mehr Schuld trüge, als Christoph von Landenberg. Wie dem immer aber sei, er, der Herzog, werde als Fürst des Reichs den Landfrieden in einer Weise handhaben, daß die Eidgenossen merken werden, daß ihm solche Dinge zuwider seien. Wo er beinebens sich als guter Nachbar erzeigen könne, werde er es hieran nicht fehlen lassen. St. A. Bern: Allgem. eidg. Absch. JJ, S. 75.

Die angerufene Beilage hat der Lucerner Abschied f. 434 ff., ebenso der Solothurner und Schaffhauser Abschied, drei Blätter umfassend, unter dem Titel: „Harnach volgt was Gebhard von Maden Mülly von den drü dörfern Vogty, so dem Landgrafen von Hessen zugehört und ein zyt lang Stoffel von Landenbergs bub und diener gewesen ist, anzeigt und underrichtung geben, wo der gemelt St. v. L. sider der vecht, so er unseren Eidgnossen von Rotwyl gethan, sin ufenthalt gehept, und wer im underschlauf und hilf bewysen habe." Unter den Betheiligten erscheinen Wirrich von Gemmingen, Amtleute des Herzogs von Würtemberg, Herren von Rechberg und viele Andere.

Zu **t.** Der Berner Abschied fügt diesem Artikel bei: Es habe auch Ammann Beroldinger gebeten, die von Zürich, Bern und Schwyz möchten sich bei ihren Boten erkundigen, ob nicht „obgemelter" Vogt Zumbrunnen ehrliche und gute Rechnung gegeben.

Zu **ee.** Im Lucerner Exemplar fügt der Gesandte folgende Notizen bei: Summe 336 Gl. 39 Schl. 8 Heller und 43 Kronen. Dagegen Reitlohn für sich, 22 Tage 22 Kronen, den zwei Ueberreutern 35 Tage zu 5 Schl., macht 126 Pfd. 1 Schl., bringt 47 Gl. 11 Schl. Dem Vogt zu Baden für die Kleider, so die Herren von Lucern zahlen müssen, 38 Gl. zu 40 Schl. Dem Herrn (Pfarrer) Kollmann zu Wettingen 2 Kronen, 3 Gl. 36 Schl., laut Instruction (s. Abschied vom 12. April); Summa 89 Gl. 7 Schl. Also bleibe ich schuldig 247 Gl. 32 Schl. 8 Heller und 43 Kronen. „Item me ußgen xx kronen Badt Ferren (Beat Feer?) von wegen des ufrits, uß ansechen myner herren" . . . Nachtrag von Cysat: „Lucern sol zalen

beider spillüten röck 20 lib., und der 8 undervögten röck 56 lib., darumb dz der landvogt damals von Lucern war."

Der Freiburger Abschied hat von diesem Art. nur: Jedem Ort ist vom Landvogt im Thurgau 32 Kronen geworden; ebenso der Solothurner. Der Appenzeller Abschied bemerkt vereinzelt: Der Bote von Appenzell hat vom Vogt im Rheinthal 80 Gulden erhalten; (hängt das mit der Jahrrechnung zusammen?).

Zu **mm.** Wir glauben den Inhalt folgender Missive hieher ziehen zu sollen:

1540, 10. Juli. Bern an alt-Schultheiß von Wattenwyl. Heute seien vor dem Rath Jacob Tribolet, Henz Schleif und Hans Krummo erschienen und haben eröffnet, daß sie gemeine Eidgenossen gebeten, ihnen zur Förderung ihres Rechts zu Dole einen Gesandten mitzugeben; es sei dann Wattenwyl dazu verordnet worden; sie bitten nun den Rath, den Genannten dessen zu berichten. Der Rath wolle diesem Gesuche entsprechen und beauftrage den Gewählten, von Morgen über vierzehn Tage in Dole zu sein, um die Genannten und deren Mithafte nach Kräften zu unterstützen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 369. Der Rechtsstreit geht gegen den Herrn von Varaz wegen des Herrn von Font sel. Ibidem, S. 232. Vergleiche den Abschied vom 12. Juni 1537, ee.

736.

Münsterthal. 1540, 13. Juni.

Verhandlung zwischen Bern, den Münsterthalern und Solothurn und dem Bischof von Basel.

Gesandte: Bern. Hans Ludwig Ammann; Henz Schleif. Solothurn. Konrad Graf; Hans Wallier, beide des Raths. (Andere unbekannt).

Den Abschied müssen folgende Acten ersetzen:

1) 1540, 4. Juni. Bern an den Bischof von Basel. Ihm sei wohlbekannt, was bisher „und insunders jüngst" durch beider Theile Gesandten im Münsterthal wegen der Religion und der Täufer beschlossen worden sei. Dem wolle aber nicht stattgethan werden. Man sei daher in Folge des Burgrechts veranlaßt, den Bischof zu ersuchen, dem Propst und andern Amtsleuten zu befehlen, die Übertreter zu bestrafen. Sodann habe man vorgenommen, auf den 13. dieses Monats „an dem Ort" das Burgrecht zu erneuern und daneben auch andere Sachen, die Religion und die Prädicanten betreffend, zu verhandeln. Der Bischof werde gebeten, dieses zu bewilligen und zur Beschwichtigung der Anstände auch seine Botschaft hinzuschicken. Es soll das seiner Herrlichkeit keinen Abbruch thun; man wolle mit ihm in guter Nachbarschaft leben. Man gedenke auch das Burgrecht mit den Seinigen zu Neuenstadt zu erneuern und ersuche ihn, seine Gesandten auch dahin abzuordnen. St. A. Bern: Bischof Basel Buch, Münsterthal I. S. 305.

2) 7. Juni, Pruntrut. Der Bischof erklärt sich mit dem in Aussicht genommenen Tage einverstanden und verspricht, seine Gesandtschaft hinzuschicken und daran zu sein, (daß) „das christenlich wesen erhalten und gots eer gemehret werde." Ibidem, S. 309.

3) 8. Juni, Münster. Cornel von Lichtenfels, Propst zu Münster, an Bern. Gemäß dem Schreiben derer von Bern wolle er den Unterthanen der Propstei zu wissen thun, daß sie sich am 13. Juni zu Münster einfinden, zu handeln, was recht und billig sei. Auch sei man einverstanden, den Rechtstag gegen den Prädicanten zu Court stillzustellen; der Propst verwundere sich über dessen Klage bei den Herren zu Bern. Ibidem, S. 311.

4) Die am 11. Juni den genannten Gesandten von Bern gegebene Instruction geht dahin: 1. Sie sollen dem Meier und den Landleuten, Unterthanen der Propstei, anzeigen, daß man nöthig erachte, das Burgrecht wieder einmal zu erneuern, da solches schon lange nicht mehr geschehen und damit die Jungen erfahren, was

dasselbe enthalte. Dann sollen sie die beiden Burgrechtsbriefe, die sie hinter ihnen haben, und auch den Reversbrief verlesen lassen und sodann ihnen den Eid geben. 2. Den Boten des Bischofs von Basel, die auch anwesend sein werden, sollen sie sagen, daß man mit dem letzten Schreiben des Bischofs einverstanden sei und die Gesandten beauftragt habe, gemäß demselben mit jenen zu verhandeln, nicht in der Meinung, da herrschen zu wollen, sondern damit zur Beförderung der Ehre Gottes dem letzten Abschied nachgekommen und die Übertreter bestraft werden. Man soll daher mit dem Propst reden, daß die Bußen bezogen werden. Die von Bern seien stets des Willens, ihre Burger anzuweisen, daß sie ihren Herren, nämlich dem Bischof, als ihrem Fürsten, und Propst und Capitel, als ihren Herren Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten und andere Pflichten gehorsam erstatten, und wollen wie bisher dem Bischof gute Nachbarschaft erweisen. 3. Mit den Landleuten ist zu reden, daß sie, weil sie das Wort Gottes angenommen und zugesagt und ihr Fürst ihnen dies gestattet hat, sich darnach halten. 4. Es soll insbesondere getrachtet werden, daß die Wiedertäufer gestraft und diese Secte abgestellt werde. 5. Die Boten haben überhaupt Vollmacht zu thun, was ihnen zur Förderung der Ehre Gottes ersprießlich scheint. 6. Der Prädicant von Münster klagt, daß ihm ein Wiedertäufer zugeredet habe und er denselben hierum rechtlich belange. Wenn diese Sache einzig die Person und nicht die Lehre betrifft, soll hierüber das Recht walten, und die Gesandten mögen hierbei den Prädicanten unterstützen; betrifft der Streit aber die Lehre, so ist mit den Boten des Bischofs zu reden, daß der Wiedertäufer gemäß der für Unterdrückung dieser Secte gemachten Verordnung bestraft und der Rechtshandel abgestellt werde, indem es hierüber keiner Disputation bedarf, da diesfalls schon oft disputirt wurde. 7. Da der Prädicant von Court sich beschwert, daß ihm die Pfrund nicht ausgerichtet werde und man hierüber dem Propst geschrieben hat, so sollen die Gesandten beide Theile vernehmen und dann entscheiden. 8. Mit des Bischofs Boten ist zu reden, daß sie den Propst zu Münster ermahnen, zu Vermeidung von Ärgerniß seine Metze zu entfernen. St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 390.

5) Die genannten Gesandten von Solothurn erhalten unterm 11. Juni (Freitag nach Medardi) folgende Instruction: Man habe nichts dagegen, wenn die von Bern mit den Landleuten zu Münster in Granfelden das Burgrecht erneuern wollen. Da aber dem Propst und dem Capitel daselbst alle Gerichte und Herrlichkeit bis an die dem Bischof von Basel zuständige hohe Obrigkeit gehören und hinwieder Propst und Capitel denen von Solothurn verburgrechtet sind, so seien diese verbunden, es zu verhüten, wenn etwas zum Schaden der Rechte jener vorgenommen werden wollte. Die Gesandten sollen daher anhören, und wenn es sich nur um Erneuerung des Burgrechts handelt, sich nicht betheiligen. Wenn aber unter dem Scheine der Religion Freiheiten, Herkommen und Rechte der Stift angetastet werden wollten, sollen sie die von Bern freundlich bitten, hievon abzustehen, mit dem Beifügen, weil von denen von Solothurn gegen solches Vorgehen vor gemeinen Eidgenossen Recht angeboten worden, solle gegen solches Rechtbieten nicht fürgefahren werden.

K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 22.

6) 1540, 29. Juni. Bern an Solothurn. Als jüngst Boten von Bern wegen Erneuerung des Burgrechts im Münsterthal gewesen, haben die Landleute ihnen angezeigt, daß die Wallfahrt von Einigen besucht und somit Abgötterei getrieben werde. Da dieses den mit Zulassung des Bischofs und in Gegenwart der Gesandten von Solothurn errichteten Verträgen zuwider sei, so haben die Gesandten von Bern diese abzustellen unternommen. Auf dieses haben die Gesandten von Solothurn jenen das Recht angeboten. Darüber verwundere man sich billig, weil die von Solothurn daselbst so wenig als die von Bern zu regieren haben, mit Ausnahme daß die Chorherren derer von Solothurn und die Landleute derer von Bern Burger sind. Auch Bund und Burgrecht geben dieses nicht zu, da diese nur die beiden Städte und deren Unterthanen beschlagen. Man ermahne daher die von Solothurn zum höchsten, von dem Rechtsbot abzustehen und bei den mit Hülfe ihrer Boten geschlossenen Verträgen zu bleiben, laut denen die große Kirche und das Chor den Landleuten offen stehen und nur die Sakristei geschlossen werden, und die Landleute bei der Religion und Reformation derer von Bern bleiben sollen. Die angerufenen Abschiede seien die vom Jahr 1533 im Juli und September, vom 19. Mai 1534 und „ultima Juli" (statt Juni) 1535. Ibidem, S. 319.

Die im gleichen Sinne bezüglich der „waldferten oder andtheißen" in der großen Kirche, von denen die Gesandten von Bern, die „nechermalen" im Münsterthal gewesen, Kenntniß erhalten, an den Bischof von Basel gerichtete Missive von Bern vom 1. September 1540, bezieht sich wohl auf dieselbe Verhandlung.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 440.

737.

Lauis. 1540, 25. Juni (Freitag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, f. 57. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede JJ, S. 185. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1540–1541. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Basel. Jacob Götz. Freiburg. (Petermann) Zimmermann. (Andere unbekannt).

a. 1. Der Sekelmeister liefert die Landsteuer ab mit 7026 Pfd. und 19 Spagürli an neuen Kronen, wie sie da im Umlauf sind (1 Pfd. = 10 Krz., 1 Krone = 112 Krz.); 2. die Commune Sonvico giebt 640 Pfd.; 3. die Commune Ponte 392 Kronen 3 Spagürli; 4. die Commune Morco 320 Pfd.; 5. der Weinzoll und die Bank zu Mendris haben 100 Sonnenkronen ertragen; 6. der alte Landvogt von Zürich zu Lauis hat vom Malefiz verrechnet 545 Kronen; dagegen werden die Ausgaben und des Landvogts dritter Theil von den Einnahmen abgezogen, so daß er in Baar noch 180 Kronen abliefert; die Rechnung wird verdankt. 7. Die Zoller von Lauis geben 750 Kronen; 50 Kronen haben die Boten, welche des Korns wegen hier gewesen sind, aus dem Zoll genommen, und 100 Kronen werden den Zollern wegen der Kornsperrung nachgelassen. **b.** Die Boten der III Orte und der Commissär von Bellenz führen Klage in Betreff des Spans, der sich zwischen ihnen und denen von Lauis in Betreff von St. Lienhard auf dem Mont-Kennel (Monte Cenere) erhoben. Ferner liegt ein ernstliches Missiv von den Eidgenossen ab der Jahrrechnung zu Baden vor, daß die Boten in der Sache rechtlich nichts beschließen sollen. Nachdem man nun den Landvogt Hans Escher von Zürich nebst den Unterthanen von Lauis angehört, die sich über die Klage ernstlich und wohl verantworten, wird beschlossen, der Landvogt von Lauis und der Commissär von Bellenz sollen auf den Stoß reiten und den ganzen Verhalt sammt den Gerechtigkeiten, Briefen, Urbaren und Kundschaften gründlich untersuchen und darüber auf den nächsten Tag treulich berichten; inzwischen sollen die Parteien bis zu Austrag des Rechten im Posseß bleiben wie von Alters her, jedermanns Rechten unbeschadet.

Der Name des Basler Gesandten a tergo des Basler Luggarus-Abschiedes für Lauis und Luggarus; der des Freiburger aus dortigem Rathsbuch Nr. 57, s. d. 31. Mai.

Zu **a** 6. Der Basler und Freiburger Abschied geben als Rest 181 Kronen.

Zu **a** 7. Der Freiburger Abschied sagt nicht, wie viel Geld die Boten aus dem Zoll genommen.

738.

Freiburg. 1540, 29. Juni (Petri und Pauli).

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 58.

Verhandlungen zwischen Freiburg, Genf und Cardinal de la Baume.

Vor Räthen und Burgern der Stadt Freiburg erscheinen Boten des Cardinals de la Baume und solche der Stadt Genf. Die letztern verlangen jene Gewahrsamen zurück, welche die von Genf denen von Freiburg

in Verwahr gegeben haben. Darauf erklärt der Gesandte des Cardinals, daß diese Gewahrsamen dem letztern gehören; sie seien mit dessen „Gehellung" und Willen aus seinem Gewölbe oder Gehalt bei St. Peter zu Genf enthoben und nach Freiburg gebracht worden; dafür spreche auch der Inhalt dieser Urkunden; sie enthalten nämlich die Präeminenzen und Herrlichkeiten des Bischofs und seien somit nicht für, sondern gegen die Genfer; diese ihrerseits können keinen Grund zeigen, warum die Gewahrsamen ihnen gehören sollten. Die Gesandten von Genf erwiedern, sie seien nur abgefertigt, die Gewahrsamen abzufordern, nicht aber darum zu „arguiren." Die Botschaft des Cardinals erklärt hierauf noch weiter, warum die Gewahrsamen dem letztern zustehen und fordert, wenn die Genfer hiergegen nichts Anderes antworten, daß ihr die fraglichen Urkunden zu Handen ihres Herrn überlassen werden sollen. Die Boten von Genf wurden dann besonders vorberufen und ihnen gesagt, daß dieser Tag ihrer wegen bestimmt worden sei, um zu erläutern, welcher Partei die beanspruchten Gewahrsamen gehören; sie sollen sich daher erklären, aus welchem Grunde sie dieselben behaupten. Sie antworten, daß sie diese Gewahrsamen nach Freiburg in Verwahr gebracht haben; sie seien auch im Besitze der bezüglichen Schlüssel und Inventarien; sie berufen sich diesfalls auf das Zeugniß anwesender Räthe von Freiburg; weiter um das Eigenthum dieser Urkunden mit jemand zu streiten, seien sie nicht beauftragt. Räthe und Burger erkennen hierauf: Da die Boten von Genf keinen Grund angeben, warum die Gewahrsamen ihnen gehören, und der Botschaft des Cardinals nicht antworten wollen, so wolle man denen von Genf jene Gewahrsamen, die ihnen „zustimmen", herausgeben, diejenigen aber, die sich auf des Cardinals Gerechtigkeit beziehen, diesem verabfolgen lassen. Darauf wurde ein weiterer Tag in Freiburg auf Sonntag über vierzehn Tag (18. Juli) in der Sache angesetzt.

Räth und Burger zu Freiburg bestätigen am 22. Juli obigen Beschluß. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 58.

739.

Lausanne. 1540, 4. Juli.

Freundlicher Tag zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Dießbach; Hans Rudolf von Erlach; Hans Rudolf von Graffenried; Michael Augsburger; Augustin von Luternau; Henz Schleif. Genf. (Richter:) Girardin de la Rive; Domeyne d'Arlod; (Anwälte:) Michael Sept; Pierre Vandel; Claude Roset, Rathschreiber; (Rathgeber: conseilers) Claude Pertemps; François Philibert Donzel, beide des Raths; Johann Coquet; Ami Bandiere.

Wir können über die Verhandlung und deren Resultate folgende Beschlüsse und Acten mittheilen:

1) Die genannten Gesandten von Bern werden unterm 27. Juni von Räthen und Burgern dahin instruirt: 1. Da aller Span wegen des letzthin zu Lausanne errichteten Vertrages waltet, so wollen die von Bern, um alle Billigkeit zu erzeigen und weil ihre Mitbürger von Genf sich beklagen, daß dieser Vertrag ihnen unleidlich sei, denselben fallen lassen. 2. Demnach sollen die Gesandten mit den Boten von Genf, wenn diese damit einverstanden sind, freundlich unterhandeln, doch nichts Anderes vornehmen als die „vordrigen" Artikel und diese in keiner Weise fallen lassen. 3. Die Gesandten sollen sich für die vertriebenen Boten von Genf verwenden, damit ihnen, zumal die Artikel aufgehoben werden, geholfen werden möge. 4. Wollen die von Genf in keine gütliche Unterhandlung eintreten, so sollen die Gesandten zum Beschluß

ihnen sagen, da der letzte Vertrag und die Artikel aufgehoben, so bleibe man bei dem Burgrecht und dem ersten Vertrag in aller Form und Weise, wie die Sache vor dem letzten Vertrag gestaltet war.
St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 392.

2) 1540, 5.—9. Juli. Vor dem Rath zu Genf. 1. (5. Juli.) Claude Pertemps kommt eiligst von Lausanne (nach Genf) und berichtet, was dort verhandelt worden sei. Wird an den großen und an den Generalrath gewiesen. 2. (6. Juli.) Der Rath zu Genf berathet eine Antwort in Betreff der zu Lausanne zwischen Bern und Genf getroffenen Verhandlungen. Da die beanstandeten Artikel fallen gelassen worden, so will man den drei Verurtheilten, unter Aufrechthaltung des übrigen Theils der gefällten Sentenz, ihr Vermögen verabfolgen lassen und sollen die Gesandten im Übrigen zu verhandeln Vollmacht haben; doch nicht entgegen den Freiheiten, dem Burgrecht und den besiegelten Verträgen. Alles das wird gleichen Tags dem Generalrath vorgetragen und von der Mehrheit gebilliget. Zufolge Anregungen, die im kleinen Rath gemacht worden, wird (nochmals) auf die eilfte Stunde der Generalrath versammelt. Dieser beschließt: Mit der Verabfolgung des Vermögens der drei Verurtheilten an sie sei man nicht einverstanden, sondern es soll bei der erlassenen Sentenz verbleiben; im Übrigen sollen den Gesandten die beantragten Vollmachten gegeben werden. 3. (9. Juli.) Die Gesandten, welche von Lausanne zurückgekehrt sind, berichten über die dortigen Verhandlungen, daß man nämlich die im Jahre 1539 errichteten Artikel fallen gelassen habe und zwischen Bern und Genf das früher bestandene Verhältniß obwalte. Die Sache wird an den großen Rath gewiesen. (Dieser verweist unterm 11. Juli die Angelegenheit an den Generalrath; demselben wird, wie es scheint, gleichen Tags Bericht erstattet, sein Beschluß aber ist nicht vorgemerkt.) K. A. Genf: Rathsregister.

3) 1540. 1. (10. Juli). Die am 4. dieses Monats in Lausanne gewesenen Gesandten berichten vor dem Rath zu Bern über die Verhandlungen. Auf Morgen vor die Burger gewiesen. 2. (11. Juli). Vor diesen wiederholen die Gesandten ihren Bericht: »in summa re infecta redierunt quia Gevenensium oratorum commissio restrictior priori.« Man beschließt, alle Artikel und Klagen zusammenzustellen, am Donnerstag (18. Juli) darüber zu berathen und vor die Burger zu bringen. St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 272, S. 267, 269.

4) 1540, 17. Juli. Bern an Genf. Die auf dem jüngst in Lausanne gehaltenen Tage gewesenen Boten von Genf werden berichtet haben, daß der letzte Vertrag, den die von Genf nie besiegeln wollten, aufgehoben worden und man bei dem Burgrecht und in der Weise, Form und Gestalt verbleiben wolle, in der man vor diesem Vertrag gewesen sei und die von Bern sich ihres Possesses gebrauchen und sich an denselben halten werden. Nun aber sei von denen zu Genf der wegen der Gerichte geschlossene Vertrag in folgenden Punkten zum Nachtheile der Herrlichkeit derer von Bern verletzt worden: 1. Das Gericht von St. Victor, das jeweilen zu Troynex auf dem Gebiete derer von Bern gehalten worden, habe man in die Stadt Genf gezogen. 2. Pierre Pilliet von Troynex, der gegen den Jaques Gilliand und Glado de Boundel vor dem Tschachtlan von St. Victor ein Urtheil erhalten, habe dasselbe appellirt, worauf die von Genf ihn gefangen genommen und ihn mit Pein gezwungen, die Appellation zurückzuziehen und zu versprechen, ferner weder vor die zu Bern, noch vor ihren Landvogt zu Ternier zu appelliren und seinen Rechtsgegnern gemäß dem erlangten Urtheile zu entsprechen. 3. Dameyne d'Arlo, der Tschachtlan zu St. Victor, habe die Protokolle und Schriften des verstorbenen Notars Duchati zu Troynex inventarisirt und dann aus der Herrschaft derer zu Bern nach Genf geschafft. 4. Die Genfer oder ihre Landleute von St. Victor haben einen von Troynex, der wegen Diebstahls gefangen war, eigenmächtig und ohne Wissen derer von Bern freigelassen und verwiesen. 5. Die Amtsleute von St. Victor haben eine wegen malefizischer Sachen gefangene Frau aus dem Lande verwiesen und um eine Summe Kronen geranzonirt. 6. Der Tschachtlan von St. Victor habe den Unterthanen geboten, niemand außer denen zu Genf zu gehorchen. Man verlange nun zu wissen, ob die Vorgänge 3—6 auf Befehl derer zu Genf erfolgt und ob letztere geneigt seien, in Betreff von 1 und 2 unverzüglich Genugthuung zu leisten. 7. Die von Genf haben das Gericht des Capitels, das jeweilen zu Vandoeuvres, auf der Obrigkeit derer von Bern gehalten worden, in die Stadt Genf verlegt und der Amtsmann des Capitels den Unterthanen geboten, nur denen zu Genf Red und Antwort zu geben und die Appel-

lation ihnen untersagt. Man verlange hierüber gleichen Bescheid, da man denen zu Genf nichts Anderes belassen, als was die Chorherren zur Zeit der Eroberung besessen haben. 8. Als der Landvogt zu Ternier die Unterthanen seiner Verwaltung gemustert, haben die von Genf den Leuten des Capitels verboten, auf die Musterung zu gehen. Man bestehe darauf, dieselben zu mustern und werde sie im Weigerungsfalle gebührend bestrafen. 9. Endlich werden die von Genf wissen, was die Gesandten derer von Bern zu Lausanne wegen Ami Chapeaurouge, Johann Lullin und Johann Gabriel Monathon mit den Boten von Genf geredet haben und demselben nachkommen, damit man nicht veranlaßt werde, der Sache weiter nachzudenken. Man verlange Antwort durch den gesandten Boten. St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 377.

Am 8. August richtet Bern abermals in Sache ein Schreiben an Genf, in welchem es ganz besonders für die drei flüchtig gewordenen Männer (Chapeaurouge, Lullin und Monathon) einsteht.
Ibidem, S. 408, und Welsch Missiven B, f. 190.

Die Namen der Genfer Gesandten aus gefälliger Mittheilung des dortigen Herrn Kantonsarchivar A. C. Grivel.

740.

Luggarus. 1540, 5. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede f. 59. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. JJ, S. 177. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1540—1541. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Basel. Jacob Götz. Freiburg. Peter Zimmermann, des Raths. (Andere nicht bekannt).

a. Die im hintern Gericht beklagen sich, daß der alt-Vogt im Mainthal sie anhalten wolle, die Kosten zu bezahlen, welche mit Hinrichtung eines Menschen entstanden sind, während laut Aussage zuverläßiger Personen früher die Obrigkeit solche Kosten bezahlt habe; sie bitten, in Zukunft sie davon zu befreien, dann wollen sie für einmal noch bezahlen. Es wird entsprochen. **b.** Da man zwei arme Gesellen hat hinrichten lassen, welche dem Meister Konrad Apotheker zu Lucern etwas Geld gestohlen, so wird dem Landvogt befohlen, die Hand über deren Nachlaß zu schlagen und daraus die erlaufenen Proceßkosten zu bezahlen; das Übrige betreffend soll man denen von Lucern schreiben, die es dem Meister Konrad anzeigen sollen, und dann soll man sich auf nächstem Tage berathen, wie man denselben entschädigen wolle. **c.** Einnahmen zu Luggarus: 1. Vom Zoller zu Luggarus 800 Sonnenkronen gemäß dem Lehenbrief; 2. vom Sekelmeister von Luggarus 1825 Pfd. (das Pfd. zu 5 Gros) von der Landsteuer; 3. vom Sekelmeister von der Riviera Gambarogno 275 Pfd., wie oben; 4. vom Sekelmeister aus Verzasca 112 Pfd., ebenso; 5. von den Consuln von Brissago 68 Pfd., wie oben; 6. ebenso vom Sekelmeister aus dem Mainthal 600 Pfd.; 7. vom Fiscal aus der Malefizrechnung 130 Kronen, wovon jedoch nach Abzug der Ausgaben nur 61 Kronen übrig bleiben. Dem Zoller werden 100 Kronen nachgelassen wegen der erlassenen Verbote, nichts hinuntergehen zu lassen; er hat auch 50 Kronen an die Boten verabfolgt, welche des Korns wegen hieher geschickt worden sind. **d.** Ausgaben zu Luggarus: 1. Den Edlen daselbst 87 Pfd. gemäß Verpflichtung; 2. dem Landschreiber 50 Goldkronen als Jahrlohn; 3. ebenso dem Landweibel 42 Kronen; 4. der neuen und der alten Landvögtin jeder 6 Kronen Trinkgeld; 5. den wälschen Weibeln 9 Dicke. **e.** Nach Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben gegen einander hier und zu Lauis erhält jedes Ort 108 Sonnenkronen und 69 neue Kronen.

Der Name des Basler Gesandten a tergo des Basler Abschieds; der des Freiburger aus dortigem Instructionsbuch Nr. 4, f. 67.

Zu **d.** Im Freiburger Abschied wird des Geschenks für die alte Landvögtin nicht erwähnt.

741.

Baden. 1540, 12. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede L. 2, f. 457. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 167. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede JJ. 127. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1540—1541. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater; Hans Haab, beide des Raths. Bern. Peter Imhag, Venner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weißenbach, Landammann von Obwalden. Zug. Martin Boßhart, des Raths, von Baar. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Hans Rudolf Frei; Blasius Schölly, beide des Raths. Freiburg. Martin Sesinger, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner und des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer; Hans Stierli, beide des Raths. Appenzell. Moritz Gartenhauser, des Raths. — E. A. A., f. 71 a.

a. In dem Span wegen der Reichenau antworten die sechs Orte (Lucern 2c.) auf die Anfrage der sieben Orte (Zürich 2c.) mit der Frage an Basel, Schaffhausen und Appenzell, ob sie die regierenden Orte in den Herrlichkeiten über die Grafschaft Thurgau ungehindert lassen wollen. Die drei Orte erwiedern, die Sache sei vor den XIII Orten begonnen worden, müsse daher auch vor ihnen ausgeführt werden; in Geschäfte, welche zeitliche Güter, Zinse, Einkünfte 2c. betreffen, wollen sie sich damit gar nicht mischen; weil aber der gegenwärtige Handel die ganze Eidgenossenschaft berühre und mit der Zeit wohl Allen zu schaffen geben könnte, so sollte man sie nicht absondern, sie wollen aber mit niemand darum zanken oder rechten. Nach dieser Erklärung zeigen die sechs Orte an, sie mögen wohl leiden, wenn einige Orte es unternehmen wollen, den Bischof oder das Domcapitel an der Besitznahme der Reichenau mit Recht zu verhindern; da sie aber die Mehrheit seien, so haben sie den Auftrag, dem Landvogt im Thurgau zu schreiben, daß er die in der Grafschaft gesessenen Unterthanen der Abtei anhalte, dem Bischof und Capitel zu huldigen, auch Zinse, Zehnten, Gülten gehörig zu verabfolgen, wie sie es bisher dem Abt schuldig gewesen. Die sieben Orte drücken ihr ernstes Bedauern über eine solche Antwort aus und bitten nochmals zum allerdringendsten, die Sache wieder heimzubringen. Die sechs Orte erklären, keine Vollmacht zu haben, und bleiben bei ihren Instructionen; wenn aber jemand meine, sie hätten damit die Rechte Anderer vergeben, so bieten sie Recht nach den Bünden. Die sieben Orte wollen diesen Rechtsvorschlag an ihre Obern bringen, ermahnen sie aber zum höchsten, mit jenem Schreiben und übrigen Schritten still zu stehen und ohne Vorwissen der andern Orte und vor Austrag des Rechts nichts weiter vorzunehmen; wenn dies verweigert würde, so schlagen Zürich, Bern, Uri und Glarus ihnen das Recht auch dar, ob es nicht bei dem frühern Mehr bleiben solle. Dies Alles ist heimzubringen, um auf dem nächsten Tag zu entscheiden, wo und wie man das Recht empfangen wolle. **b.** Da Herr von Boisrigault mit den Erben Hans Reifs sich nicht gütlich hat abfinden können, so wird ihm ernstlich geschrieben, er solle verschaffen, daß der König ohne Verzug seine Richter heraussende, damit diese und andere Ansprachen einmal rechtlich zu Ende gebracht werden. Heimzubringen. **c.** 1. In Betreff der Schaffner in den Klöstern im Thurgau beschließt die Mehrheit der Orte, diese Stellen durch taugliche Geistliche verwalten zu lassen; dem Landvogt wird deßhalb befohlen, sich nach geschickten Personen umzusehen, damit man die jetzigen Schaffner bei der nächsten Abnahme der Rechnungen entlassen könne. 2. Marx Schenkli, Statthalter zu Wyl, ist zum Abt von Fischingen erwählt.

Zürich und Bern haben dazu nicht stimmen wollen. **d.** Ein Gesandter von Frauenfeld begehrt Antwort wegen der Beisteuer an das neuerbaute Siechenhaus. Die Boten eröffnen darüber ungleiche Instructionen; die einen rathen, da in dem Kloster Kalchrain nur noch eine Frau geblieben sei, dieselbe mit einer jährlichen Competenz zu versehen und die übrigen Einkünfte des „gotzhuslis" dem Siechenhaus zu verabfolgen; andere finden, dies wäre zu viel; es solle jedes Ort 20 Gulden beisteuern und diese aus allen Klöstern nach ihrem Vermögen erheben. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu antworten, ob man einen dieser Vorschläge annehmen oder die 20 Gulden aus dem eigenen Sekel geben wolle. **e.** In dem Span zwischen Rotweil und Ulrich und Wolf von Landenberg, die Bürgschaft betreffend, beantragt die Stadt, deren Leib, Habe und Gut ohne Weiteres zu Handen zu nehmen, wogegen die von Landenberg die Hoffnung aussprechen, daß man sie nicht ungehört verfällen werde. Da die Boten ungleich instruirt sind, so wird jetzt erkennt, die Sache bis zum Austrag des Handels mit Christoph von Landenberg, dessen Ende noch völlig ungewiß ist, zu verschieben, doch beiden Theilen an ihren Rechten unbeschadet. **f.** Hans Lenzburgers und Niklaus Meyers Anwalt verwendet sich wiederholt dafür, daß die von Bern veranlaßt werden möchten, den Erben des Johann von Furno sel. ihre auf dem Herzogthum Savoyen haftenden Zinse auszurichten. Venner Imhag antwortet gemäß seiner Instruction: wenn der Kaiser, der König von Frankreich, der Herzog von Savoyen, die von Freiburg und Wallis, die alle Theile des Herzogthums Savoyen besitzen, ihre betreffenden Theile der fraglichen Schuld ebenfalls ausrichten, so wollen die von Bern sich nicht weigern, ein Gleiches zu thun. Da man verständiget worden, daß in dem Theilrodel, betreffend die auf dem Herzogthum haftenden Zinse und Gülten, den die von Bern denen von Freiburg zugestellt, die fraglichen Zinse von denen von Bern übernommen worden, so werden diese freundlich gebeten, sie an Lenzburger und Meyer auszurichten; wo nicht, auf nächstem Tag weitere Antwort zu geben. **g.** Zürich verlangt Abtrag der Kosten für die Befahrung der Limmat. Die andern Orte meinen aber, Zürich habe die „Freiheit" die Limmat, Lucern und Zug die Reuß zu befahren; sie mögen das wohl in eigenen Kosten thun; denn andere Orte untersuchen ihre Gewässer auch in eigenen Kosten; da früher diese Kosten nie vergütet worden, so möge Zürich gütlich darauf verzichten, deßgleichen Lucern und Zug. **h.** Der Bote von Lucern eröffnet eine Missive seiner Herren, worin sie melden, sie haben ihre Schiffleute wegen der Klage des Zollers zu Mellingen, daß sie meistentheils die Güter, die sie führen, als Eigenthum Schultheiß Flekensteins ausgeben, zur Verantwortung gezogen; dieselben bestreiten dies aber und anerbieten den Gegenbeweis. Da nun der Zoller wieder erscheint und anzeigt, daß eben in dieser Woche drei Schiffe von Lucern mit vielen Gütern bei ihm durchgefahren seien, wofür ihm nur 1 Gulden Geleit entrichtet worden, so soll der Bote von Lucern dies heimbringen, damit die Schiffleute angehalten werden, keinen Betrug zu üben, sondern Zoll und Geleit nach Gebühr zu entrichten. **i.** Es wird einstimmig beschlossen, daß jedes Ort die Boten, die es im Namen der Eidgenossen abordnet, für die gehabten Auslagen entschädigen, und keiner weder Zehrung noch Lohn aus den Geleitsbüchsen oder von den Vögten annehmen solle, wie es von Alters her der Brauch gewesen. **k.** Die von Rotweil berichten immerfort, was ihnen begegne, und bitten noch zwei oder drei Tage bei einander zu bleiben, was ihnen bewilligt ist; es wird auch ohne Unterbruch in der Sache gehandelt; die von Dießenhofen haben zwei Gefangene geschickt, deren einer (Anton Galizian von Basel) bereits ein Verhör bestanden und dessen Aussagen jedem Boten zugestellt werden; der andere hat nichts gethan, als daß er dem Rudolf von Landenberg, dessen Leibeigener er ist, einige Briefe nach Zürich bringen sollte. Hinter „der Klosterfrau" hat man nur so viel gefunden, daß sie „ihm" geschrieben, wie Hans Ueberlinger zu Dießenhofen gesagt, wenn Stoffel den Rotweilern noch ein Dorf verbrenne und die V Orte nicht

ausziehen, so wollen „ihrer 800 Bubenvolk" aufbrechen und des Adels Schlösser „umkehren"; der oberste Hauptmann soll Wilhelm von Peyern sein. Damit die Frau weiter nichts „hinaus" schreiben könne, hat man ihr befohlen, zu ihrem Vater und den Brüdern zu gehen und bis zu Ende dieser Fehde nicht mehr „herein" zu kommen. Da man sonst nichts verfügen kann, so wird dem Kaiser, dem römischen König, dem Pfalzgrafen, dem Herzog von Würtemberg und der Ritterschaft im Hegau ernstlich geschrieben, man erwarte, daß sie dem Christoph von Landenberg zu seinem schändlichen Unternehmen weder Hülfe noch Vorschub leisten, sondern ihn und seine Helfer auf Betreten gefangen nehmen und nach Verdienen bestrafen, auch unverzüglich Antwort geben. Deßhalb wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag vor St. Bartholomäus (22. August), wo die Boten mit ausreichenden Vollmachten erscheinen sollen. Wenn aber denen von Rotweil inzwischen etwas (Ärgeres) zustieße, so sollen sie es nach Schaffhausen oder Zürich berichten, die dann, wofern sie es nöthig bedünkt, einen frühern Tag ausschreiben können. **l.** Auf dem nächsten Tage soll jeder Bote Vollmacht haben, die von Lauis und Luggarus, die gegen die Abschiede Korn aufgeschüttet, zu bestrafen. **m.** In dem Span zwischen denen von Bern und Freiburg in Betreff der Wahl des Obmanns bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Angehörigen und einer der beiden Städte wird verabschiedet, es sollen die vier Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel, die schon früher in dieser Angelegenheit einen Spruch erlassen, eine diesfällige Erläuterung geben, bei der es dann sein Verbleiben haben solle. **n.** Der Gesandte von Frankreich eröffnet, der König habe den Herzogen von Baiern 100,000 Kronen geliehen, woran ihm jene noch 34,500 Kronen schulden, und verlangt, daß man auf Kosten des Königs Boten von zwei Orten, nämlich von Uri und Solothurn hinschicken wolle, um diese Summe zu fordern und zu beziehen, wobei sie bemerken sollen, daß der König dieses Geld den Eidgenossen an ihre Forderung abgetreten habe, an welche dann auch diese die bezogene Summe wirklich behalten mögen. Es wird dem Verlangen des Gesandten entsprochen, mit der Bedingung jedoch, daß wenn die Herzoge von Baiern nicht gütlich bezahlen, man sich hiemit nicht weiter befassen wolle, und es soll alsdann der König die Eidgenossen um die alte Anforderung auf den 1. November bezahlen, wie er und Herr von Boisrigault solches verheißen haben. **o.** Auf diesen Tag haben die Boten der VIII Orte mit Willen des Abts von Wettingen denen zu Basel den Wettingerhof daselbst mit allem Hausplunder, Faßgeschirr, dem Zehnten zu Riehen, den Kirchensätzen, Zinsen, Renten, Nutzungen und Gülten, Rechten, Freiheiten, Ehehaften und Zugehörden, mit einziger Ausnahme des Silbergeschirrs, verkauft. Der Kaufpreis beträgt außer den auf dem Hof und seinen zugehörenden Gütern stehenden Zinsen 4000 Gulden, je 25 Basler Plapphart für einen Gulden; doch soll die genannte Summe an Kronen (zu 39 Basler Plappert) ausgerichtet werden. Die diesjährigen Zinsen des Gotteshauses an Geld, Korn, Roggen, Haber, Wein und Anderm fallen den Käufern zu; doch sollen diese den Schaffner, Heinrich Torer, bis auf nächsten Martini im Hause gedulden, auch ihm die „Keller Kornschüttinen" lassen, bis er seine Früchte füglich verkaufen kann. Die 4000 Gulden sollen unverzüglich nach Baden geliefert werden.

p. Verhandlung in Betreff gefundener Briefe; siehe Note.

q. Verhandlung der vier evangelischen Städte (oder Zürich und Basel allein?) wegen Würtemberg; s. Note.

r. Besondere Verhandlung der VII Orte wegen Rotweil; siehe Note.

s. Verhandlung der mit Wallis im Burg- und Landrecht stehenden Orte; siehe Note.

Im Zürcher und Berner Abschied fehlt **h**; im Basler **c, d, g—i**; im Freiburger und Solothurner **g—i**; im Schaffhauser **c, d, h, i; m** aus dem Berner; **n** aus dem Solothurner; **o** aus dem Basler Abschied.

Die Basler Sammlung hat zwei, formell ganz getrennte, mit besonderm Titel versehene Abschiede, wovon der erstere nur **o** und **a**, der zweite das Übrige umfaßt. Bei Behandlung der im zweiten verzeichneten Gegenstände scheinen die Basler Gesandten nicht anwesend gewesen zu sein. Der Abschied wird den genannten Gesandten mit Begleitschreiben vom 21. Juli durch den Landschreiber zu Baden zugeschickt und dabei bemerkt, sie werden darin finden „was siderhar" gehandelt worden.

Zu **a.** Die vier rechtbietenden Orte betonen, nach dem Freiburger Abschied, beim frühern Mehr habe der Bote von Uri ohne Auftrag seiner Obern gestimmt, jetzt aber seien die von Uri auf ihre Seite getreten.

Zu **e.** Beim Berner Abschied (wohl auch den übrigen Orten mitgetheilt) liegt ein Schreiben von Ulrich und Wolf von Breitenlandenberg d. d. Zürich, Montag nach Johann Baptist (28. Juni) an Schultheiß und Rath der Stadt Bern. Sie reassumiren die Verhandlung des Abschieds vom 7. Juni **k** und bitten dringend, sie als geborne Eidgenossen und Landsäßen (später „Land- und Hintersäßen") in Schutz und Schirm zu nehmen, damit sie sich gegenüber der Forderung derer von Rotweil verantworten können.

Zu **f.** Das im Text Mitgetheilte ist nach dem Berner Abschied. Im Lucerner und Zürcher ist die Verhandlung kürzer gegeben, dagegen am Schlusse beigefügt: Heimzubringen, wie die Parteien das Recht mit einander brauchen sollen, wenn Bern dasselbe vorschlagen würde.

Zu **k.** Wir ergänzen den Abschied durch folgende Aufzeichnungen:

I. Auf Dienstag (13. Juli) Vormittag erscheinen die Boten von Rotweil vor der Tagsatzung mit der Anzeige, daß ihnen zu dieser Stunde durch eilende Boten Briefe ihrer Herren übergeben worden, worin Folgendes gemeldet werde: 1. Von zwei Städten seien sie gewarnt worden, daß Reisige nebst mitlaufenden Fußknechten in großer Anzahl aufwärts ziehen, denen nach ihrer Angabe noch mehrere folgen sollen; es scheine, daß es auf Rotweil abgesehen sei. 2. Auf Donnerstag seien zu Klein- und Groß-Saxenheim, unweit Stuttgart, so viel Reisige übernachtet, daß sonst niemand beherbergt werden konnte; auch am Samstag und „gestert" seien drei Haufen Fußknechte durch und neben Herrenberg aufwärts gezogen und hätten nach Hochdorf gefragt. Daselbst seien denn auch viel über 100 Pferde und einiges Fußvolk „hinacht" übernacht gelegen. Laut Berichten der Amtsleute der Herrschaft Hohenberg liege Christoph von Landenberg zu Hochdorf stark zu Roß und zu Fuß, mustere daselbst und habe auch viele Leute zu Herrenberg; sein Vorhaben sei, Alles um Rotweil her zu schleifen; was die Knechte fortbringen mögen, sei ihnen als Beute zugesichert. Es sei auch Christoph von Landenberg(s) Einer von Fennigen zu Kürenbach, einem Dorfe des Herzogs von Würtemberg, wo das Schloß Sternenfels ist, mit 8 Pferden und einigen Fußknechten gelegen. II. Nachmittag 3 Uhr erscheinen dieselben Gesandten wieder und melden, wie ihre Herren berichten, daß zwei Züge zu Roß und zu Fuß in Bewegung seien, von denen einer heute Montags ihre beiden Dörfer Hochmeßingen und Wintzlen bis auf Weniges verbrannt habe, und daß sie in dieser Weise, nach Allem zu schließen, weiters fortfahren wollen; auch sei man berichtet, daß die Stadt einzuschließen beabsichtigt werde. Landenberg habe ferner beigelegten Brief, an gemeine Eidgenossen und „si" lautend, durch ein „pürli" von Wintzlen denen von Rotweil zugeschickt, welchem Bauer er einen schweren eisernen Ring um den Hals gelegt und verdeutet habe, er werde bald näher kommen. Die Gesandten bitten zum höchsten, ihnen hierin mit allen Treuen und allem Ernst berathen und beholfen zu sein, denn ihr Vertrauen und ihre Hoffnung stehe einzig auf den Eidgenossen. III. Auf den Mittwoch (14. Juli) ist den Gesandten von Rotweil weiterer Bericht zugekommen, wie Christoph von Landenberg nicht nur die beiden Dörfer Wintzlen und Hochmeßingen gänzlich verbrannt, sondern auch Vieh und anderes Gut weggenommen habe. Darauf sei er nach Leimstetten abgezogen; daselbst habe er vor dem Hause von des Edelmanns Frau Essen und Trinken gefordert, und nachdem ihm solches geworden, gesagt, er wolle sie nun dermalen im Frieden lassen, wenn aber die Sache innert Monatsfrist nicht vertragen werde, komme er mit einer Macht, die denen von Rotweil und ihrem Anhange stark genug sei; da möge sie dann zu sich selbst schauen, denn da werden Kuh und Kalb mit einander gehen. Man habe auch gründlichen Bericht, daß im Plane liege, die Landschaft derer von Rotweil gänzlich zu verderben und die Stadt zu belagern. Die von Rotweil bitten daher die Eidgenossen zum höchsten um getreues Aufsehen und wenn sie so übereilt würden, daß sie nicht

mehr berichten könnten, ihnen gemäß des geschwornen Bundes zuzuziehen. Der von Landenberg habe endlich auch einen ihrer Hofgerichtsboten auf freier Reichsstraße angerannt, in einen Wald geführt, peinlich verhört, ihm das Pferd, Botenbüchse, Geld und was er sonst hatte, genommen und ihn an einen Baum gebunden, von wo er aber „durch schickung gottes" entkommen.

Besondere Ausfertigungen im Landesarchiv Schwyz und St. A. Lucern: Acten Rotweil; im Basler, Schaffhauser, Berner und Solothurner Abschied bilden sie einen Theil des Textes selbst, I und II jedoch nur in erstern beiden.

Weiter fügen wir folgende Actenauszüge an:

1) Beim Lucerner Abschied befinden sich: 1. Die Geständnisse des Anton Galizian, „der uns anzeigt, nachdem er us der gwardy us dem Gellerland kommen, hab sin mutter in gheißen, zu Wirrich von Gemmingen gen Michelsfelden gan, der werde im behulfen sin oder brief gen an die von Basel, damit er zu sinem vätterlichen erb kommen möchte; also sy er zu dem von Gemmingen kommen, sye hür am Charfrytag ein jar gewesen." Stoffel von Landenberg habe ihm seine Verwendung angeboten (um Martini) und ihn dann als Kundschafter nach Rotweil geschickt, ihm Briefe an diese und jene Herren zu bestellen gegeben 2c.; Stoffels Vater sei ein Vierteljahr zu Michelsfelden gewesen; viele Reden und Vorgänge beweisen, daß der Herzog von Würtemberg den Rotweilern „gut ding uf der jüpen" machen wolle und Junker Stoffel begünstige; dieser solle dessen Diener sein und Dienstgeld von ihm haben; auch Rudolf und Hermann von Landenberg haben sich zu Michelsfelden aufgehalten 2c.; „derselb" (Stoffel) habe ihn (Galizian) vor acht Tagen zu seiner Schwester nach Dießenhofen geschickt mit einem Briefe 2c. 2. Schreiben Herzog Ulrichs von Würtemberg an gemeine Eidgenossen, d. d. Schorndorf 18. Juli (Copie). „Uns langt an, wie etliche von den örtern under üch gegen uns zu etwas widerwillen bewegt sin söllen, dem wir doch keinen glouben geben könnden, deßhalben unser früntlich ansinnen und begeren an üch, wo dem also, ir wellent uns dessen ursachen anzöigen und unserm früntlichen vertruwen nach nichts verhalten, daruf wir alsdann üch warhaftigen bericht thun wellen, dergstalt, daß ir mit grund befinden söllen, daß alle diejenigen, wer die syen, die üch anders fürgebracht oder anzeigt haben, dann daß wir üch mit früntlichem willen und nachpurschaft sonders wol geneigt, daß der oder dieselbigen söllichs falschlich und böslich gethan haben," 2c.

Das Verhör mit Galizian findet sich auch im Solothurner Abschied und in der Basler Sammlung beim Abschied vom 12. September 1541, in der Freiburger bei jenem vom 17. October 1540; der Brief des Herzogs beim Berner Abschied, ferner im Bd. 14 der Freiburger badischen Abschiede, aber versetzt zu dem Abschied vom 13. December, und im K. A. Schaffhausen beim Abschied vom 8. Mai.

2) Beim Zürcher Abschied und im St. A. Bern: Allgemeine eidg. Abschiede FF, S. 227 befindet sich die Abschrift eines undatirten Conceptes, das dem Eingang zufolge als Antwort auf obiges Schreiben des Herzogs zu betrachten ist; es umfaßt vier Folioseiten. In der That, sagt dasselbe, walte einiger Unwille gegen den Fürsten; er werde wissen, wie man ihm von Baden aus unterm 26. Mai geschrieben und ihn ernstlich ersucht habe, zu verschaffen, daß Christoph von Landenberg und dessen Helfer in seinem Gebiete nirgends Aufenthalt oder Durchpaß, Hülfe oder Vorschub finden 2c. Er sei darauf eben mit schlechter Antwort begegnet, in dem Sinne, er lasse dahin gestellt, ob der Landenberg sich geziemend oder unehrbar benehme; es sei wohl wahr, daß seit einiger Zeit mehr als je Durchzüge in seinem Gebiete stattfinden, und er möchte wünschen, daß niemand mehr Schuld daran hätte, als der von Landenberg; wie aber dem sein möge, so wolle er als ein Fürst des Reiches den Landfrieden gebührlich schirmen, so daß man spüren werde, daß ihm solche Störung nicht lieb sei 2c. Nach dieser Antwort habe man gehofft, daß ihm die Stadt Rotweil mehr angelegen wäre, als ein so schändlicher boshafter Mensch wie Stoffel von Landenberg, dem doch die Rotweiler für seine Person nie etwas Leides zugefügt; der Herzog dürfe glauben, daß die Eidgenossen gewiß niemand gestattet hätten, ihn von ihrem Gebiet aus zu schädigen, und hätte jemand solches versucht, so wäre derselbe abgestellt und an Leib und Leben bestraft worden. Dagegen vernehmen sie, daß der Landenberger Rotweil von keiner Seite mehr angreife und schädige als aus dem Fürstenthum, wo er und seine Helfer bisher freien Paß gehabt; daß des Herzogs Forstmeister, Vögte, Amtleute und Unterthanen denselben allerlei Hülfe leisten; zum Beweise lege man die Namen der Betreffenden und der Helfer des von Landenberg hier bei. Weil man gar

nichts davon höre, daß der Herzog solches bestrafe, und der von Landenberg fortfahre, die Angehörigen Rotweils zu brennen, zu morden und zu berauben, und den Eidgenossen so lästerlich schreibe, wie die beigeschlossene Copie ausweise, wozu er nicht den geringsten Grund habe, da man seinen Boten gar nicht gemartert und seine Frevel durch andere Kundschaft erfahren habe, so könne der Herzog wohl einsehen, daß man die Bundesverwandten von Rotweil nicht verlassen könne und Mitteln nachdenken müsse, dieselben solcher Gewalt zu entladen und Ersatz des erlittenen Schadens zu verschaffen. Das wolle man dem Herzog nicht verbergen, und demnach gewärtigen, wie er dergleichen Handlungen bestrafen werde, worüber man unverzügliche Antwort begehre.

3) 1540, 5. Juli. Landenberg an gemeine Eidgenossen. Man habe seinen Vettern, Schwägern und Freunden geschrieben, wie ungerecht und wider Brief und Siegel er Rotweil befehde und über den Vertrag seines Vaters des letztern wegen eine neue Ansprache suche. Ihm gezieme, sich hierüber zu verantworten. Man wisse, wie die von Rotweil mit Gewalt, ohne Absage („unbewart irer eeren"), wider die Billigkeit, die goldene Bulle, den kaiserlichen und des Reiches Landfrieden gehandelt, so daß die Eidgenossen ihnen selbst unrecht gesprochen haben. Es sei dann zwischen ihm und denen von Rotweil ein Anlaß errichtet worden, der aber längst todt und nichtig geworden sei. Er seinerseits habe diesen Anlaß mehr als vollständig gehalten. Damit man aber erfahre, auf welcher Seite die Wahrheit liege, so verlange er, daß alle in der Sache ergangenen Briefe der gemeinen Ritterschaft vorgelegt werden; diese soll darüber einen rechtlichen Spruch thun; zeige sich, daß er gehandelt, wie die Eidgenossen über ihn geschrieben, so wolle er das gegen gemeine Ritterschaft, wie einem, der solches verschuldet, gebührt, an Leib, Leben, Ehre und Gut „entgelten"; er glaube aber nicht, daß er (mit Recht) durch solche Schreiben angetastet worden oder gescholten werden könne. Würde das über sein Erbieten von wem immer geschehen, so erkläre er hiemit, daß man ihm Gewalt und Unrecht thue und begehre solches gegen „einer einzigen Person an gelegenen Orten" zu Handen („von wegen") aller derjenigen, die solches von ihm geredet oder ferners reden oder schreiben würden, mit Mund, Faust und Hand zu beweisen, wie dieses einem ehrenhaften Manne vom Adel gebühre. Nicht minder geschehe ihm Unrecht in Betreff des Vorwurfs, daß er seines Vaters wegen eine neue Ansprache suche. Vor seiner Fehde habe er den Vater und seine jüngern Brüder zum höchsten ermahnt und gebeten, den Vertrag gegen jedermann getreu zu halten, dann werden die Eidgenossen auch dafür sorgen, daß die von Rotweil ihn ebenfalls halten. Während seiner schwebenden Handlung habe der Vater ihn auf das dringendste ersucht, ihm zu lieb mit der Sache nicht so ernstlich vorzugehen, er hoffe, die Eidgenossen werden billig bedenken, daß die von Rotweil die Sache verursacht haben, den Handel beschwichtigen und jene werden ihm wieder erstatten, um was sie ihn gebracht haben. Er nehme sich also des Vaters nichts an, sei noch des Willens, daß dieser den Vertrag halte; die von Rotweil haben ihn (Christoph) genug an Leib und Gut geschädigt, daß er für seine Person Ansprache auf sie habe. Endlich haben die Eidgenossen seinen Buben, ein Kind von Jahren, den er im Vertrauen als Bote gesendet, gefangen gelegt, mit dem Henker verhört und gezwungen zu sagen, was ihnen gefallen, eine Handlung, die kein Türke begangen hätte, da Boten immer frei seien; er müsse dies Gott befehlen und werde keinen andern Boten mehr schicken „dann den und dem glich." Wolle man ihm antworten, so möge man die Antwort einem Gelegenen vom Adel „doben" übermitteln, dann werde er sie schon erhalten.

St. A. Lucern: Acten Rotweil. — L. A. Schwyz: bei den Abschiedeschriften. — K. A. Basel: Abschiede 1540 und 41. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 22. (Copie.)

4) 1540, 5. Juli. Christoph von Landenberg an Burgermeister und Rath, auch ganze Gemeinde auf dem Land und in der Stadt Rotweil „minen erbfeinden" zu eigenen Handen. Er vernehme, daß die von Rotweil bei den Eidgenossen und unter sich selber verbreiten, daß er in der vorgenommenen Fehde wider Brief, Ehre und Siegel handle. Das widerspreche er zum höchsten und wolle sich als ein Frommer vom Adel gegen die von Rotweil und Alle, die ihnen zugehören, verantwortet haben. Er habe sein Lebtag nie wider die Ehre gehandelt und werde es nicht; das werde er mit Mund, Faust und Hand beweisen. Die von Rotweil hätten ihn „unbewart der eeren" in Kosten und Schaden, Noth und Gefahr gebracht und wollen ihn noch mit Falschheit um die Ehre bringen; das wolle er diesen ungetreuen Leuten zurückgeben zu großem Schaden an ihrem Leib, Leben und Gut und verlange keinen Vertrag oder Anstand mehr 2c. „Ewer erbfeindt Ch. Landenberg."

St. A. Lucern: Acten Rotweil. (Copie.)

Zu **p.** 1540, 19. Juli (Montag vor Mariä Magdalenä). Zürich an Ulrich und Wolf von Landenberg. Die jetzt zu Tagen versammelten Eidgenossen haben denen von Zürich einen Büschel („Butscheli") Briefe, deren Überschrift an den Burger von Zürich, Hans Heinrich Göldli, lautete, übersandt, in der Meinung, daß, weil dieselben bei einem argwöhnigen Boten gefunden und zu Dießenhofen „verstoßen" worden, die von Zürich sie öffnen und „sy" von ihrem Inhalte berichten sollen. Denen von Zürch sei sehr widrig gewesen, diese Briefe hinterruks ihnen („üch") aufzubrechen; aber weil ihnen nicht geziemen wollte, dieselben, ohne sie untersucht zu haben, ihnen zu übersenden, und sie beinebens besorgen mußten, daß ihr Vetter und Bruder Hans von Landenberg „ime selbs ouch etwa mit hitzigen worten entrunnen wie in hern Hans Heinrichs briefe", habe man gedacht, es sei besser, man prüfe zuerst solche Schreiben, weil sonst aus der Hitze leicht größeres Feuer entstehen möchte, und habe deßwegen den inliegenden, an die von Landenberg („üch") gerichteten Brief auf das Verlangen der Eidgenossen geöffnet, was man daher nicht verüblen wolle.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1540, f. 147.

Zu **q.** 1540, 24. Juli (Samstag St. Jacobsabend). Zürich an Basel (und Schaffhausen). Der auf dem letzten Tag zu Baden zwischen den Boten beider Orte gewaltete Antrag, nebst dem für gemeine Eidgenossen ergehenden Schreiben noch besonders im Namen der vier evangelischen Orte an den Herzog zu Würtemberg zu schreiben und ihn zu ersuchen, daß er mit Rücksicht auf die aus dem Landenbergischen Handel dem evangelischen Wesen drohenden Gefahren den von Landenberg nicht unterstütze, habe man heute berathen, aber nicht für gut befunden, weil bei den andern Orten hiedurch der Verdacht entstehen möchte, daß die evangelischen Orte mit dem Herzog in einem besondern Verständniß stünden.

K. A. Basel: Abschiede 1540—41. St. A. Zürich: Missivenbuch 1540, f. 153.

Zu **r.** 1) 1540, c. zwischen 22. und 31. Juli. Freiburg an Wallis. Auf dem letzten Tage zu Baden haben die Boten der VI Orte denen von Freiburg aufgetragen, im Namen Aller über folgende auf dem Tage zur Sprache gekommenen Gegenstände an die von Wallis zu berichten: 1. Ein gewisser Christoph von Landenberg, ein Sohn des seligen Hans von Landenberg am Schramberg, der mit denen von Rotweil Streit hatte und dann aber durch gewillkürte Richter vertragen worden, habe nämlich seines Vaters wegen denen von Rotweil offene Fehde und Absage verkündet und vermittelst seiner Anhänger sie mit Mord, Raub und Brand dermaßen geschädigt, daß sie genöthiget worden, ihre Eidgenossen vermöge der Bünde um Hülfe zu mahnen. Als nun dieser Handel zu Tagen angezogen worden, haben einige Eidgenossen der neuen Religion sich der Rettung derer von Rotweil nicht annehmen wollen. Die mehreren aber und insbesondere die VII altgläubigen Orte hätten beschlossen, denen von Rotweil gemäß dem mit ihnen errichteten Bunde beholfen zu sein und dem Herzog von Würtemberg und andern Benachbarten zuzuschreiben, daß sie dem von Landenberg weder Unterschlauf, noch Durchzug gestatten. Als man dann auf dem letzten („vordrigen") Tage der Jahrrechnung einen von Landenbergs Dienern gefangen gehalten und verhört, habe der von Landenberg an die Boten der XIII Orte einen so schmählichen Brief geschrieben (der in Abschrift beigelegt werde), daß man dieses nicht dulden könne, sondern zur Rettung althergebrachter Ehre abwenden wolle. Wiewohl nun der von Landenberg inzwischen das Gebiet derer von Rotweil verlassen und zu hoffen sei, daß diese zur Ruhe kommen, wolle man doch im Auftrage der VI Orte und im Namen derer von Freiburg selbst dieses denen von Wallis berichten, sie um getreues Aufsehen angehen und von ihnen vernehmen, wessen man sich ihrer zu getrösten habe. 2. Beinebens vernehme man gerüchtsweise, daß die von Bern einen Zug nach Genf beabsichtigen, falls ihnen von dorther nicht eine willfährige Antwort zu Theil werde; man bitte um Bericht, was hierüber denen zu Wallis bekannt sein möchte.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 13, f. 52, ohne Datum. Die unmittelbar anliegenden Missiven sind vom 22. und 31. Juli 1540.

2) Ab diesem Tage schreiben die VII Orte wegen Rotweil an die Pfalzgrafen am Rhein, Herzoge zu Baiern; siehe Abschied vom 23. August, Note zu **z.**

Zu **s.** 1540, 4. August (Mittwoch vor Laurenz). Der Bischof, Hauptmann und die Abgeordneten der sieben Zehnten, zu Naters versammelt, an die VII Orte. Die Gesandten der VII Orte, die auf dem letzten Tage zu Baden gewesen, haben ihnen zugeschrieben und die Erneuerung und Beschwörung des Burg- und

Landrechts und der Bünde verlangt; weil die diesfalls angesetzte Zeit abgelaufen, möge man einen Tag ansetzen, wodann die Boten der VII Orte erscheinen und von Zehnten zu Zehnten die Eide entgegennehmen und solche auch beschwören werden. Burg- und Landrecht und die Bünde seien nun aber denen im Wallis in guter Erinnerung und sie wollen solche halten wie bisher, daher die Erneuerung ihnen unnöthig scheine. Wenn man aber darauf beharre, so schlage man vor, zu Vermeidung von Kosten und Arbeit von jedem Zehnten drei oder vier Männer Namens der ganzen Gemeinde auf einen Landtag zu besammeln und da mit den Boten der VII Orte Burg- und Landrecht und Bünde gegenseitig zu erneuern, zumal das Burg- und Landrecht auch nur durch Gesandte von beiden Seiten errichtet und beschlossen worden.

St. A. Lucern: Acten Wallis.

742.

Bern 1540, 19. und 20. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 272, S. 306, 312.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Genf. Johann Ami Curtet; Claude Pertemps.

Vor dem Rathe zu Bern verlangen die genannten Gesandten von Genf, daß zur Beilegung der obschwebenden Streitpunkte ein freundlicher Tag gehalten werden möchte. Sie werden an die Bürger gewiesen. Nachdem sie vor diesen am 20. Juli ihren Vortrag wiederholt, wurde ihnen folgende Antwort gegeben: 1. Als die Gesandten derer von Bern zu Lausanne gewesen und daselbst die Gesandten von Genf für eine freundliche Unterhandlung keine Vollmacht gehabt, haben sie um solche zu erhalten hineingeschickt und die von Bern darauf gewartet; dann aber sei die Vollmacht, welche jene erhalten, schwächer gewesen als die frühere, weßhalb nichts beseitigt werden konnte. Auf das hätten sich die von Bern berathen und dann nach Genf geschrieben, bei dem man es nun bleiben lasse und keinen freundlichen Tag bewillige. 2. Denen von Bern sei unbekannt, daß ihre Vögte irgend etwas Unbilliges thuen; wohl aber wisse man, daß die Genfer auf dem Gebiet derer von Bern Gewalt brauchen, was man nicht länger dulden wolle. 3. In Betreff der Freiheitsbriefe derer von Genf habe man oft nach Freiburg geschrieben; es sei aber nie entsprochen worden, weßhalb der Sache nichts angethan werden könne.

Das in Ziff. 1 berührte Schreiben an Genf siehe im Auszug beim Abschied vom 4. Juli, Note 4.

Zu 3. Laut dem Genfer Rathsregister vom 15. Juli hatten die Gesandten zugleich den Auftrag, bei Freiburg die seiner Zeit dort deponirten Urkunden zurückzufordern.

743.

Bern. 1540, 2. bis 4. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch C, f. 406. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A, f. 169.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg für die Herrschaften Echallens und Murten.

Gesandte: Freiburg. Peter Tossis, des Raths; Hans Reif, Sekelmeister.

a. Die von Orbe sind nicht verbunden, Fremde aufzunehmen, es sei denn, daß diese ein Zeugniß ihres Herkommens, einen Abschied von ihrem Vaterland und einen Ausweis über ihr Thun und Lassen vorlegen

und zehn Florin Einzug bezahlen. Dafür hat man denen von Orbe einen Brief unter der Stadt Bern Siegel zugestellt. **b.** Denen von Orbe wird ein Fähnchen auf ihr Tuchhaus geschenkt. **c.** Dem Johann Panchaux wird der dritte Theil des Lobs, welches er wegen der Güter des Herrn von Bottens schuldig ist, erlassen. **d.** Dem François Perrin von Echallens werden drei Köpf Korn an seinen Bau geschenkt. **e.** Die Ordnung in Betreff der Müller zu Murten soll bei 5 Pfund Buße von ihnen beobachtet werden, es sei denn, daß sie zeigen könnten, daß auf der Jahrrechnung zu Freiburg vor Jahren eine andere erlassen worden sei. Welcher Müller auch 4 Mäß Mehl hinterhaltet und erst auf Klage des Eigenthümers dasselbe herausgiebt, soll bestraft werden. **f.** Der Prädicant von Merlach fordert die Kosten, die er gemäß Befehls der Boten beider Städte für die Zehrung bei Anlaß, als dort gemehret worden, ausgegeben; ebenso Ersatz dessen, was er für den Bau der Kirche und des Pfarrhauses verwendet hat. Beschluß: die Boten, welche nächstens wegen Georg Hubelmann und Ulrich Claus nach Murten reiten, sollen sich erkundigen, ob dem Prädicanten befohlen worden sei, für die von Merlach die Zehrung zu bezahlen, auch die betreffenden Gebäude besichtigen und Vollmacht haben, den Prädicanten zu befriedigen. **g.** Dieselben Boten sollen auf Gefallen beider Städte mit dem Prädicanten von Merlach den Tausch der Zehnten vornehmen. **h.** Ebendieselben sammt beider Städte Werkmeister sollen nach Kerzers reiten, dort die Bibernbrücke untersuchen und auf Heimbringen sich berathen, ob daselbst eine steinerne Brücke zu erstellen sei. **i.** Der Prädicant von Motier fordert von Neubrüchen den Zehnten fortwährend, während Pierre Pillet und Mithafte beglauben, daß der Neubruchzehnten nach drei Jahren zum großen Zehnten falle. Gestützt auf eine, nach Aussage des Commissars Lando vor 15 Jahren erlassene Verordnung wird der Prädicant abgewiesen. **k.** Hugo von Merlach soll wegen Trostungsbruch seines Sohnes dem alten Schultheiß von Murten eine Buße geben. **l.** Dem Glado Cueno wird halbe Buße für den Marktbruch erlassen. **m.** Das Begehren des Prädicanten im Wistenlach, daß beide Städte sein Einkommen von Zinsen, Renten, Gülten und Gütern zu Handen nehmen und ihm dafür eine bestimmte Summe entrichten möchten, wollen die Boten von Freiburg nicht bewilligen, sondern nehmen es auf Heimbringen in den Abschied. **n.** Dem Verlangen des alten Schultheißen von Murten, die 4 Pfund, die der zu entrichten hat, welcher die Reben der Sigristenpfrund („Sigristeri") kauft, dem Amtsmann für dessen Mühe, die Zinsen benannter Pfrund zu beziehen, zu überlassen, wird entsprochen. **o.** Dem Gerichtschreiber von Echallens ein Rock und ebenso dem Statthalter Varneri zu Orbe, wenn er die Farbe tragen will, sonst nicht. **p.** Dem Statthalter von Echallens werden seiner guten Dienste wegen 11 Köpfe Korn geschenkt. **q.** Rechnung von Jacob Schneuwly, alt-Schultheiß zu Murten. **r.** Rechnung von Jost Frytag, Vogt zu Echallens.

Der Name der Freiburger Gesandten aus dortigem Instructionsbuch Nr. 4, f. 74.

744.

Freiburg. 1540, 16. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, f. 76.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg, betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Sulpitius Haller, Sekelmeister.

a. Dem Notar de Galandis wird die Erneuerung der Erkanntnisse der Cur zu Yvonand aufgetragen. **b.** Denen von Provence wird für ihr neues Gerichtshaus das Ziegeldach und ein Fenster mit den Wappen

beider Städte geschenkt. **c.** Auf Gefallen beider Städte soll der neue Landvogt mit einigen der Sache kundigen Aeltesten eine Abtheilung einiger Berge und Feldfahrten oder Weidgänge zu Provence vornehmen. **d.** Jacques Fellien und Jacques Dagan bitten wegen Schadens, den sie mit Bezug auf die von ihnen empfangenen Zehnten erlitten, um Nachsicht. Sie sollen die Zehnten ausrichten, wie sie solche empfangen; zeigt sich dann, daß sie bedeutend beschädigt worden, so mögen sie in Gnaden bedacht werden. **e.** Pierre Mayre erhält für sein neues Haus halbes Dach. **f.** Da zum Nachtheil der Städte in dieser Herrschaft jährlich wegen Ziegeln viel Bettelwerk vorgeht, so wird beschlossen, künftig keinen Einsaßen oder Unterthanen Ziegel oder dergleichen Gaben zu bewilligen, außer es würde Einer durch Feuer oder dergleichen Schaden zu einem Neubau veranlaßt. **g.** Die von Yvonand und Mollondens (Mollondin) sind im Streit wegen eines Waldes. Man soll nun voraus erfahren, ob der bestrittene Platz in der Herrschaft beider Städte oder in derer von Bern besonders liegt. Welche Herrschaft es betrifft, die soll dann zur Entscheidung des betreffenden Streites ein „gemein" unparteiisches Gericht verordnen. **h.** Die von Bonvillars klagen gegen Junker Glado von Ligerz, der in Bonvillars wohnt, wegen Einschlägen. Erkennt: die seit zehn Jahren gemachten Einschläge sollen geöffnet werden und dann die Sache so verbleiben, daß die Allmenden und die Armen an ihren Weidgängen nicht verkürzt werden. (Die Boten von Bern nehmen das auf Heimbringen in den Abschied). **i.** Dem Glado Marilley mag der Landvogt, je nachdem jener baut, etwas zukommen lassen. **k.** Johann Bontemps wird die Hälfte dessen, was er für den von ihm empfangenen Zehnten noch schuldet, wegen erlittenen Schadens nachgelassen. **l.** Dem Antoine Berge giebt man zu seinem Bau halbes Dach. **m.** Wenn Colar Meyo etwas Rechtes und „Wattlichs" baut, mag der Vogt ihm auch halbes Dach geben. **n.** Dem Johann Frere soll der Vogt zwei Köpfe Korn zu Almosen geben. **o.** Das Begehren Einiger von Yvonand, ihnen Backöfen zu bewilligen, bleibt verschoben bis die Boten beider Städte das nächste Mal in die Herrschaft Grandson kommen. Die endliche Verwilligung bleibt beiden Städten vorbehalten. **p.** Dem Johann Rottilliat schenkt man sechs Pfund Geld, die er wegen Korn schuldet, als Almosen. **q.** Glado Censin, dem Müller, soll das ihm verwilligte halbe Dach verabfolgt werden. **r.** François Barbe, der auch „wattlich" gebaut hat, soll ebenfalls das ihm geschenkte halbe Dach gegeben werden. **s.** Dem Glado Parye und dem Jacques Paysard, die bauen wollen, mag der Vogt aus den Wäldern beider Städte, wo es am unschädlichsten ist, im Verhältniß zu ihrem Bau etwas verabreichen. **t.** Wenn Johann Rollot von Yvonand etwas Wattlichs gebaut hat, mag der Landvogt ihm halbes Dach geben. **u.** Der Amya Bottallion soll der Landvogt für ihren Bau am unschädlichsten etwas Holz anweisen und den Sack Korn, den man ihr geschenkt hat, geben. **v.** François Malprovent verlangt, daß ihm jene hundert Pfund, die seine Vorfahren für Stiftung einer Messe zu Champagne verordnet, da letztere nun nicht mehr gehalten werde, zurückgestellt werden sollen. Die von Freiburg wollen entsprechen; die Boten von Bern aber, weil die Sache ihren bezüglichen Statuten theilweise widerspreche, wollen es an ihre Herren bringen. **w.** Glado Prove bittet, ihn und seinen Bruder der Gerberie zu entlassen, weil die diesfällige Erkanntniß von einem der Sache nicht kundigen Tochtermann errichtet worden sei. Er wird abgewiesen. **x.** Dem brandbeschädigten Johann Carsallette wird das ganze Dach bewilligt. **y.** Dem Glado Meye halbes Dach. **z.** Die Ziegler werden in Betreff der von ihnen begehrten Steigerung (des Preises) abgewiesen, dagegen ihnen drei Mütt Kernen, jedem einer, geschenkt. **aa.** Dem François Chuat wird der dritte Theil eines Lobs erlassen. **bb.** Johann Rossy soll die verlegenen Zinse von seinem gekauften Gut entrichten und mag dann den Verkäufer um Währschaft belangen. **cc.** Da aus Nachläßigkeit der Notare und Schreiber den Städten viele Löber und Zinse verloren gehen, so soll der Landvogt jenen einen

Eid geben, daß sie alle Verkäufe und Löber, sobald sie geschehen und fällig werden, dem Amtsmann beider Städte verzeigen; dabei soll er ihnen anzeigen, daß sie bei allen Käufen sich erkundigen und melden sollen, woher die verkauften Güter kommen und zu Lehen gehen. Welche dieses unterlassen, sollen die Schreiberei verlieren und nach Umständen weiter bestraft werden. **dd.** Dem Collert Janye halbes Dach. **ee.** Dem Loy Morge, Müller zu Yvonand, schenkt man von seiner Schuld einen halben Mütt Korn. **ff.** Dem Clado Forasier und Andern, zu Handen derer von „Werne" wird ein schriftlicher Schein gegeben, daß sie für ihr kleines Gut in dem Wald Seyte den Achram zu benützen berechtigt seien. **gg.** Dem Pierre Brimge, François Peysine und einer armen Frau, genannt Estienne, wird die Hälfte ihres Schuldigen erlassen. **hh.** Künftig sollen die Vögte, wenn sie zur Jahrrechnung berufen werden, die Bettelnden und Heischenden abweisen und sie nicht vor beide Städte kommen lassen. **ii.** Commissar Lucas soll bis Weihnachten die Erkanntnisse der Edellehen fertigen und bis dieses geschehen, soll ihm sein Antheil der bezogenen Löber hinterhalten werden. Der Landvogt soll, sobald er heim ist, diejenigen, welche ihr Quernet dem Commissar noch nicht behändigt haben, hieran mahnen und bei erfolgender Weigerung ihre Güter zu Handen beider Städte ziehen. **kk.** Dem Landvogt Tribolet werden hundert Pfund an einem Lob, die er von einem Zehntenkauf fällig geworden ist, nachgelassen und aus den Wäldern beider Städte Holz zu einer Scheuer bewilligt. **ll.** Da der benannte Vogt das Haus la Lance nebst einigen Gütern gekauft hat, soll diesfalls auf einen gelegenen Tag eine Ausmarchung erfolgen. **mm.** Die Boten, welche diese vornehmen, sollen sich auch erkundigen, wie es sich mit den kleinen Stücken und Zehnten verhalte, die in den dem Vogt verkauften Zehnten liegen sollen und er zu den seinigen ziehen will. Ebenso sollen sie nachsehen, wie es um die Capelle „unver" zu Concise, die zerstört („zergengt") worden sein soll, stehe. **nn.** Der Bitte der Abordnung derer von Merlach, ihre Pfarrei bestehen zu lassen, wird entsprochen. **oo.** An den Kosten des Kirchenbaues und der Zehrung (zu Merlach), in Betreff der erstern auf Grund eines über den Kirchenbau geführten Rechtsstreites, verweigern die von Freiburg Antheil zu nehmen. Die Boten von Bern wollen die Sache nochmals an ihre Obern bringen. **pp.** Wegen der Brücke zu Kerzers will man nächstens den Augenschein einnehmen und dann durch beide Städte endgültig beschließen lassen. **qq.** Dem Statthalter der Herrschaft Grasburg, in Betracht seiner Mühe und seines Fleißes, giebt man jetzt einen Rock und dann einen solchen je zu fünf Jahren. **rr.** Die von Albligen sollen das Umgeld gebührend bezahlen. **ss.** Dem Hans Schuhmacher wegen seines Alters und seiner Übelmögenheit ein Mütt Korn und eine Goldkrone als Almosen. **tt.** Die Unterthanen der Herrschaft Grasburg beschweren sich „des Ordnens" der zwanzig Rinderweid, das letztes Jahr von den Städten des Schwandts halb gegen der „warmen Seite" für den Amtsmann verfügt worden, und verlangen, daß der Vogt nicht mehr sömmern solle, als er wintern könne, oder daß er es nicht mehr fremden, sondern den Herrschaftsleuten billig verleihe. Die Boten von Bern wollen von dem frühern Beschlusse nicht abgehen, nehmen aber die Sache an ihre Herren zu bringen; auch die von Freiburg wollen hierüber einen mehreren Gewalt entscheiden lassen. **uu.** Benedict Seiler wird in Betreff eines Trostungs- oder Friedbruches begnadigt; hat er anderwärts gefrevelt, so soll er die Buße erstatten. **vv.** Das dem Konrad Hugin wegen eines Fehlers vom Amtsmann zu Handen genommene Gut wird des erstern Frau und Kindern in Gnaden belassen. **ww.** Dem Ruff Zbinden in sein neues Haus ein Fenster. **xx.** In dem Streit zwischen denen, die den Berg Grenchen empfangen, und einigen Andern hat auf Genehmigung beider Städte ein Untergang stattgefunden. Es wird nun der Vogt beauftragt, allen Handel in Schrift zu verfassen und den Städten zuzustellen; besitzen diese einige Gewahrsamen hierum, so sollen dieselben hierin vorbehalten sein. **yy.** Dem

alten Schultheiß von Murten, der nicht in dem Schloß wohnen konnte, sondern ein anderes Haus miethen mußte, werden für jedes Jahr zwanzig Pfund und für seine Mühe beim Schloßbau ihm und seiner Frau zehn Kronen gegeben. **zz.** Ebenso werden dem Stadtschreiber von Murten für seine Arbeit zwanzig Pfund geordnet. **aaa.** Wegen der Untergänge im Jurten und anderer Händel will man auf Sonntag nach St. Michael (3. October) in Peterlingen sein. **bbb.** Die Ausmarchung zu la Lance gegen alt-Landvogt Tribolet soll auf Sonntag vor Michael (26. September) erfolgen. **ccc.** Dem Jost Bulffer wird die Hälfte des den Obern zustehenden Antheils einer Buße erlassen. **ddd.** Dem Moritz Gaßer schenkt man ein Paar Hosen. **eee.** Rechnung des Jacob Tribolet für Grandson. **fff.** Rechnung des Wilhelm Hertenstein für Grasburg.

Die Namen der Gesandten von Bern aus dem Freiburger Rathsbuch Nr. 58, s. d. 16. August.

Zu **h.** Die eingeklammerten Worte sind von neuerer Schrift.

Zu **ll, mm, bbb.** Zu diesen Verrichtungen wird von Freiburg Hans Reif, Sekelmeister abgeordnet.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, f. 91.

745.

Baden. 1540, 23. August (Montag vor St. Bartholomäus Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 465. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 173, 178. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede JJ, S. 151. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1540—1541. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Zürich. Hans Rudolf Lavater; Hans Haab, beide des Raths. Bern. Peter Imhag, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß; Hans Bircher, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Arnold (sic) Amstein, Landammann von Obwalden. Zug. Oswald Toß, Ammann; Hans Zürcher, des Raths, von Baar und Menzingen. Glarus. Paulus Schuler, des Raths. Basel. Hans Rudolf Frei; Blasius Schölli, beide des Raths. Freiburg. Petermann Zimmermann, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner und des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Moriz Gartenhauser, des Raths. E. A. A., f. 71 b.

a. Jeder Bote weiß, wie man allenthalben schreckliche Zeichen, als blutige Schwerter und andere unerhörte Dinge am Himmel sieht, wie man auch „Klepf" und Schläge in der Kirche wahrnimmt, und wie einige Waldbrüder treulich schreiben und vor unsern großen Sünden warnen. Das soll jeder Bote heimbringen, damit die Herren und Obern Fleiß und Ernst daran setzen, daß die Laster, als Gotteslästern, Zutrinken, Hoffart, Geiz und Wucher ꝛc. abgestellt und Kreuzgänge und andere gute Thaten angeordnet werden, um den allmächtigen ewigen Gott wieder zur Barmherzigkeit zu bewegen. Wenn es aber den Obrigkeiten besser schiene, gemeinsame Anstalten zu treffen, so soll man es auf nächstem Tage wieder anziehen. **b.** Anton Gotthard, ein armer Kaminfeger von Luggarus, bringt vor, er habe vor einigen Jahren Einen, dessen Tochter er gern zur Ehe gehabt, der ihn aber gröblich beschimpft, geschlagen und verwundet, so daß derselbe gestorben sei; darum habe er weichen müssen, jetzt aber mit den Verwandten des Umgebrachten sich gütlich vertragen, wie die vorliegenden Briefe beweisen, und bitte nun die Eidgenossen um Gottes willen, sie möchten ihn liberiren. Da ein früher ergangener Abschied bestimmt, es solle niemand mehr liberirt werden, bevor er sein Gesuch in allen Orten vorgebracht, oder bevor die Obrigkeiten der Sache berichtet seien, der arme Geselle aber nicht

vermag, in alle Orte zu gehen, so will man zwar von jenem Beschlusse nicht abgehen, aber den Handel in die Abschiede nehmen, um auf dem nächsten Tage zu antworten. **c.** In dem letzten Abschied von Lauis ist heimgebracht worden, wie die im innern Mainthal begehren, daß wir die Kosten der malefizischen Händel tragen; da einige Orte den Abschied noch nicht verhört haben und daneben gemeldet wird, daß die Vögte den dritten Pfenning von dem malefizischen Gute beziehen, so wird dies heimgebracht, damit man sich überall bei den alten Vögten erkundige, was bisher Übung gewesen. **d.** Der König von Frankreich schreibt in Betreff der Ansprache der Kinder Hans Reifs: da der Betrug des Herrn von Fons, von dem jene Ansprache herrühre, zu Freiburg bekannt sei und zudem auf dem Schuldbrief stehe, daß die Schuld bezahlt sei bis an 79 Kronen, so glaube er nicht schuldig zu sein, Richter herauszusenden, sondern halte für billiger, daß ihm wieder zurückgestellt würde, was er bereits an jene Schuld bezahlt. Die andern Ansprachen sollen gemäß den Tractaten zuerst von den Obrigkeiten geprüft, und wenn sie als aufrecht erkannt seien, dem Herrn von Boisrigault angezeigt werden; wenn derselbe nicht gütlich darüber abkommen wolle, so möge man jede einzelne mit genauer Angabe der Namen rc. an ihn bringen; er werde sie dann untersuchen lassen und gebührende Antwort geben. Der Bote von Freiburg erklärt, er habe bestimmten Auftrag, die Eidgenossen um ihre Hülfe zu bitten, damit der König seine Zusätzer schicke und den Erben Reifs um ihre Ansprache rechtlich Rede und Antwort gebe. Heimzubringen. **e.** Dem Ammann von Schwyz, der um eine Fürschrift an die Herrschaft Saluzzo bittet wegen Hans Kalchofers sel., wird eine solche bewilligt und Lucern mit deren Ausfertigung beauftragt. **f.** Der Zoller zu Luggarus, Miser Engel von Brissago, zeigt an, er habe den Zoll bereits über 23 Jahre besessen und die Eidgenossen immer ehrlich bezahlt, und bitte nun, ihm denselben wieder für vier Jahre zu verleihen in bisheriger Weise. Ohne Vollmacht hierüber, bringt man es heim mit dem Bericht, wie bescheiden und ordentlich er sich bisher gehalten. Antwort auf nächstem Tage. **g.** Einige von Lauis bitten für zwei Todtschläger, Albert de Quadrio von Lauis und Baptist Bursin de Sessa, man möchte sie liberiren, indem sie mit den Verwandten der Umgebrachten sich bereits vertragen haben; die Vögte haben ihnen früher all' ihr Hab und Gut genommen, und darum sei es nicht in ihrem Vermögen, von Ort zu Ort zu gehen. Heimzubringen. Dabei eröffnet Ammann Beroldinger von Uri, er habe vernommen, daß dieser Baptist Bursin bei dem Mord des Miser Peter Menteler betheiligt gewesen; wenn es sich so verhielte, so dürfte man ihn keineswegs liberiren, sondern sollte man den Vögten zu Lauis und Luggarus befehlen, ihn und die andern gefangen zu nehmen und nach ihrem Verdienen zu bestrafen. **h.** Bisher haben die Boten, die von etlichen Orten im Namen aller oder einiger ausgeschickt worden, sich selbst ihren Lohn festgesetzt und denselben aus den Geleitsbüchsen genommen oder von den Vögten gefordert; sie sind dabei so unziemlich verfahren, daß die Herren es nicht mehr ertragen könnten. Deßhalb wird jetzt beschlossen: was bisanhin geschehen, soll abgemacht sein; wenn aber in Zukunft Boten gesendet werden, die in aller oder der X, oder der VIII Orte Namen reiten, es sei in der Eidgenossenschaft oder über das Gebirg, so sollen dieselben von ihren Obern besoldet werden, und zwar täglich mit einer Sonnenkrone, wovon aber zwei Batzen dem Knecht zu verabfolgen sind. Gehen die Boten zu Fürsten und Herren außerhalb der Eidgenossenschaft, so sollen sie von ihren Herren nach Billigkeit entschädigt werden; was dann jedes Ort seinem Boten gegeben hat, soll es auf der Jahrrechnung fordern, wo ihm diese Auslagen bezahlt werden sollen. **i.** Es wird angezogen, wie leider überall Feuersbrünste ausbrechen und die Beschädigten von einem Ort zum andern gehen und um Hülfe und Steuern bitten, und vorgeschlagen, einen gemeinsamen Beschluß zu fassen, was jedes Ort ihnen geben solle. Dagegen wird aber bemerkt, daß nicht alle Orte gleichviel Einkommen haben und daß die Schäden

ungleich seien; daher hat man für besser erachtet, daß Brandbeschädigte von ihren Obrigkeiten Brief und Siegel nehmen und dann zu andern Eidgenossen gehen mögen und gewärtigen, was ihnen gegeben werde. Heimzubringen. **k.** Zürich begehrt abermals, daß seine Auslagen für „Erfahrung" der Limmat aus den fallenden Bußen bezahlt werden, wie es auf der vorletzten Jahrrechnung verabschiedet worden. Auch Lucern und Zug machen geltend, daß sie die Reuß alle drei oder vier Jahre bis an die Limmatspitze untersuchen müssen; daß dieses außerhalb ihres Gebietes geschehe und die Kosten immer aus den Geleitsbüchsen zu Baden bezahlt worden seien; sie verlangen daher, daß es auch ferner so gehalten werde, indem sie sonst das Recht anrufen müßten. Dies hat man wiederum in den Abschied genommen. **l.** In dem Span zwischen Bern und Freiburg wegen des Obmanns eröffnet Venner Imhag, seine Obern haben die vier Spruchleute von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel an die Sense berufen wollen, zu erläutern, woher der Obmann zu nehmen sei, wenn einzelne Personen rechtliche Ansprüche an eine der beiden Städte zu stellen haben; das sei aber denen von Freiburg nicht gefällig gewesen, sondern diese hätten die von Bern ersucht, die drei Schiedboten, die vormals in der Sache gehandelt, hieher zu laden; dies sei geschehen und die Boten von Schwyz und Basel seien hier; er bitte nun, daß man auch Meister Nasal von Zürich berufe, damit sie mit einander ihre Läuterung geben. Freiburg will bei dem ersten Ausspruch der viörtischen Boten und bei „den Worten und dem Bescheid des burgerlichen Rechtens," die durch jenen Spruch bekräftigt seien, bleiben und begehrt, daß der bezügliche Artikel im Burgrecht verlesen werde. Der Bote von Bern erwiedert, dies sei nicht nöthig; er habe auch keinen andern Befehl, als dem eigenen Schreiben von Freiburg gemäß eine Erklärung der Spruchleute zu verlangen. Freiburg findet dagegen eine Erläuterung überflüssig, will aber, um Zank zu vermeiden, einer Weisung der eilf Orte Folge leisten. Da Niemand instruirt ist, so hat man den Handel in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage einen Entscheid zu treffen. **m.** Der Anwalt von Niklaus Meyer und Hans Lenzburger klagt, sie werden von Bern für ihre Ansprache nicht bezahlt; daher bitten sie ernstlich, dasselbe zur Bezahlung anzuhalten oder ins Recht zu weisen vermöge des alten Burgrechts mit Freiburg oder vor gemeine Eidgenossen, weil es über ihr Vermögen gehe, dem Kaiser, dem König und dem Herzog von Savoyen nachzuwerben. Der Bote von Bern erwiedert, es hätte erwartet, daß man sich mit der auf dem letzten Tage abgegebenen Antwort begnügen und die beiden Ansprecher abweisen würde; es begehre nun, daß man seine Instruction in den Abschied nehme, die wörtlich also lautet: Wiewohl Bern keine Unterpfande im Besitz habe, welche für die (fragliche) Summe verschrieben seien, und die Güter, von denen die Ansprache herrühre, sich in den Händen des Königs von Frankreich befinden, so wolle es doch, weil die Verschreibung sich allgemein auf des Herzogs Güter beziehe, nach Marchzahl der Lande, die es innehabe, zustehen, wenn die andern, nämlich der Kaiser, der König, Freiburg und Wallis und der Herzog selbst, der noch einen guten Theil seines Landes besitze, das Gleiche versprechen; wenn aber Meyer und Lenzburger sich damit nicht begnügen, so wolle Bern ihnen Recht geboten haben. — Da beide Parteien einander Recht bieten, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu beschließen, wohin man sie weisen wolle. **n.** Gesandte von Rotweil bringen vor: 1. Der Beschluß, den die Eidgenossen auf dem letzten Tag in Sachen der Bürgen Ulrich und Wolf von Landenberg gefaßt, falle ihnen beschwerlich, indem Stoffel sich ihr Erbfeind schreibe; da nun Hans von Landenberg, der Vater, gestorben sei, so glauben sie, daß Christophs Antheil ihnen verabfolgt oder zum wenigsten mit Beschlag belegt werden sollte. 2. Sie begehren Copien von allen Briefen, die den Eidgenossen auf diesen Tag zugekommen. 3. Des Kaisers Fiscal habe von ihnen gründlichen Bericht gefordert, was Stoffel von Landenberg gegen sie gethan, weil er den Auftrag habe, „sie" in

die Acht zu thun; diesen Bericht haben sie ihm gegeben. 4. Der Graf von Hohenzorn und die Amtleute der Herrschaft Hohenberg haben ihnen geschrieben und gefragt, ob sie nicht mit Bewilligung der Regierung zu Innsbruck die Vermittlung ihnen überlassen wollen; sie haben aber denselben ohne Wissen und Willen der Eidgenossen keine Antwort geben wollen und bitten daher um Rath. 5. Der Herzog von Würtemberg habe einen Rotweiler, der als Schelm entronnen, gefangen genommen; da dieser Bube aus Haß gegen sie ausgesagt, sie hätten ihm Geld gegeben, damit er dem Herzog Dörfer verbrenne und ihn selbst erschieße, so haben sie demselben geschrieben, aber keine schriftliche Antwort erhalten, sondern nur den Bescheid des Secretairs, der Herzog werde sich wohl zu verhalten wissen; daher habe die Stadt seine Ungnade zu besorgen. 6. Da sie gewarnt worden, daß Christoph von Landenberg wieder große Rüstungen mache, um sie zu überfallen, so haben sie 100 Mann aus der Herrschaft Hohenberg laut der Vereinung in ihre Stadt genommen; sie bitten aber die Eidgenossen, sich gerüstet zu halten, um ihnen bei Tag und Nacht zuziehen zu können, wenn sie weitere Hülfe ansprechen müßten. Es wird ihnen über diese Punkte folgende Antwort ertheilt: zu 1. Der Bürgschaft halb werde man, wenn die Sache sich zu lang verziehe, weitern Bescheid geben; man finde aber nicht nöthig, Stoffels Erbgut zu verbieten, weil die Bürgen schon alles Gut des Vaters in Beschlag genommen haben. Zu 2. Entsprochen. Zu 4. Sie mögen anhören, was der Graf von „Zorn" und Andere handeln, und ob Stoffel darein willige, und darüber berichten. Zu 6. Wenn ihnen weitere Gefahr drohe, so mögen sie mahnen und den Zusatz bestimmen, den sie für nothwendig halten. Dem Herzog von Würtemberg hat man auf sein Schreiben geantwortet und Rotweil in Schutz genommen; dem römischen König und dem Pfalzgrafen wieder geschrieben und freundlich gedankt. **o.** Der Handel wegen der Reichenau bleibt abermals unerledigt; beide Parteien wiederholen ihre Bitten und Vorstellungen, den Ausdruck des Bedauerns über die gefallene Antwort und ihr Rechtbieten. Die Sache wird wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage mit Vollmacht zu erscheinen, von dem Rechten zu reden. **p.** Die sieben (katholischen) Orte stellen den Antrag, daß man auf die Mahnung der Rotweiler die ennetbirgischen Vogteien mahnen sollte, 600 Hakenschützen bereit zu halten. Obwohl die fünf Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen, die hierüber nicht instruirt sind, dazu nicht stimmen, so schreiben die Boten der VII Orte doch den ennetbirgischen Vögten. **q.** Es wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach Galli (17. October). Wenn den Rotweilern in der Zwischenzeit etwas zustößt, so hat Zürich oder jedes andere Ort, an das sie schreiben, Vollmacht, einen frühern Tag zu verkünden. **r.** Es wird wieder beantragt, die Verwaltung der Klöster im Thurgau Geistlichen zu übergeben, während Zürich und Bern der Ansicht sind, daß man dieselben wie bisher mit Schaffnern versehen solle, indem dies früher zugesagt worden. Die andern Orte meinen aber, was je das Mehr werde, dabei solle es bleiben. Heimzubringen. **s.** Martin Imhof von Uri bittet Lucern und Glarus um ein Fenster mit ihrem Ehrenschild. **t.** Die von Freiburg werden erinnert, 17 Gulden (zu 16 Batzen) für die Kerze nach Einsiedeln zu schicken. **u.** Kaspar Zehnder von Zug hat (die von Freiburg?) um ein Fenster gebeten. **v.** Auf diesem Tag ist Anton de Carolis von Lauis in Betreff des an Franz Pocobello begangenen Todtschlages liberirt worden. Der Gesandte von Glarus hat nicht hiezu gestimmt, weil de Carolis nicht vor seinen Obern erschienen ist. **w.** Bürgermeister und Rath der Stadt Chur im Namen derer von den III Bünden schreiben in Betreff des Kornkaufs in Schwyz und Glarus; sie verlangen, daß man ihnen einen „zimlichen Kauf" zugehen lasse und ihnen nicht eine Schatzung mache; andernfalls müßten sie gemäß der Bünde das Recht anbieten. Da hierauf die von Schwyz und Glarus antworten, sie bleiben bei ihrer Ordnung und bieten hierum auch Recht, so hat man dieses denen aus den III Bünden zugeschrieben. **x.** Der Anwalt des Herrn

von Boisrigault eröffnet, wie auf dem letzten Tage verlangt worden, daß Sekelmeister a Pro von Uri und Venner Schluni von Solothurn die Ansprache des Königs an den Fürsten von Baiern beziehen, dem Herrn von Boisrigault behändigen und dieser den Eidgenossen auszahlen solle; wenn aber die Boten das Geld nicht erhalten würden, solle der Herr von Boisrigault die Kosten bezahlen, die Boten ihm die jetzt in Sache übergebenen Briefe zurückstellen und der König auf den 1. November die Pensionen ausrichten. Er fordert nun, daß Solothurn im Namen der acht Orte um diese Artikel Brief und Siegel gebe. Das wird bewilligt, mit der Bedingung, daß der Herr von Boisrigault in einem Revers verspreche, daß wenn den Boten das Geld oder die Briefe wie immer von Handen kommen sollten, dieses den Orten nichts schaden, sondern gleichwohl die Pension nach Abrede ausbezahlt werden solle.

„Abredung und artikel unser der siben orten &c. uf dem tag zu Baden mentag vor Bartholomey gehalten"...

y. Auf die Mahnung von Rotweil: Wenn dasselbe weiter mahnt, so soll auf dem nächsten Tage jeder Bote Vollmacht haben zu beschließen, wie stark man ausziehen wolle; würde man vor dem nächsten Tag zu Lucern gemahnt und wäre ein sofortiger Aufbruch nöthig, so soll jedes Ort von sich aus Glarus und Appenzell mahnen. **z.** Seid der Antwort der Herzoge von Baiern eingedenk. **aa.** Der König hat, wie jeder Bote weiß, geschrieben, er glaube uns keine Hülfe schuldig zu sein, da der Landenberger kein Fürst noch gewaltiger Herr, sondern ein geborner Eidgenosse und Burger von Zürich sei. Die Boten sollen auf den nächsten Tag Vollmacht bringen, sich darüber weiter zu entschließen. **bb.** Die Wallliser schreiben, es dünke sie nicht nöthig, das Burg- und Landrecht jetzt zu beschwören, und namentlich nicht dies von Zehnten zu Zehnten zu thun, indem es genüge, die Räthe zu berufen und aus jedem Zehnten drei oder vier Mann beizuziehen, die im Namen Aller schwören, damit große Kosten vermieden werden. Heimzubringen. **cc.** Darum hat man auf den 7. September einen Tag nach Lucern angesetzt.

St.A.Lucern: bei diesem Abschied. — K.A.Freiburg: Abschiede Bd. 12. — K.A.Solothurn: bei diesem Abschied.

dd. Bericht über die Verwaltung des Wettingerhauses zu Zürich; siehe Note.

ee. Verhandlung wegen neuer Zölle in Frankreich; siehe Note.

Im Zürcher und Berner Abschied fehlen **a, e, s**; im Glarner **a** und **e**; im Basler und Schaffhauser **a, e, k, r, s**; im Freiburger und Solothurner **e, k, s**; **t** und **u** aus dem Freiburger und Solothurner; **v** und **w** aus dem Glarner; **x** aus dem Solothurner Abschied.

Zu **d.** Der Solothurner und Schaffhauser Abschied haben anstatt 79 Kronen 89 Kronen.

Zu **m.** Die Berner Instruction, die hier wörtlich aufgenommen worden sein soll, geht noch weiter, wie folgt: Der Bote von Freiburg habe früher behauptet, Bern habe von den betreffenden Zinsen denen von Freiburg eine gewisse Summe aufgelegt, die übrigen aber, die damals bekannt waren oder durch alte oder neue Rödel zum Vorschein kämen, über sich genommen. Zur Widerlegung dessen soll die bezügliche Vertragsstelle angeführt werden, welche dahin gehe: die von Bern übernehmen alle übrigen Zinsen, wie solche in alten und neuen Rödeln enthalten und von dem gewesenen Herzog von Savoyen bisher bezahlt worden, ohne Entgeltniß derer von Freiburg auszurichten; doch mit der Bedingung, wenn mehr Zinsen als die verrechneten zum Vorschein kämen, daß hievon die von Freiburg nach Marchzahl mittragen sollen. Der Zins der 570 Florin stehe nun zwar in den Rödeln, sei aber nie verrechnet und von denen von Bern weder übernommen, noch jemals bezahlt worden. St.A.Bern: Instructionsbuch C, f. 414.

Zu **n.** Hier mögen noch folgende Acten vorgemerkt werden:

1) 1540, 28. Juli, Hagenau. Der römische König an die Gesandten und Rathsboten der Eidgenossen. Über die muthwillige und strafwürdige Handlungsweise des Christoph von Landenberg trage der König großes

Mißfallen und habe zur Bestrafung solcher Missethaten das Zweckmäßige angeordnet. Insbesondere habe er dem Herzog Ulrich von Würtemberg eilfertig entboten, daß er bei Strafe des Landfriedens im Namen des Kaisers und des römischen Königs in seinem Fürstenthum den Thätern solcher böser Handlungen nachspüre, sie niederwerfe und ohne Schonung gefangen setze. Dasselbe habe er einigen Churfürsten und Fürsten anbefohlen, aus deren Landen und Stiften der von Landenberg einige Reiter geworben und die wieder dahin zurückkehren und daselbst ihren Durchschlauf haben mögen. Und wiewohl der von Landenberg durch seinen Friedbruch in die Acht und andere Strafen nach der Ordnung des heiligen Reiches verfallen, habe der König nichtdestoweniger dem kaiserlichen Kammergericht und dem Kammer-Procurator Fiscal in des Kaisers und seinem Namen aufgetragen, gegen den von Landenberg mit der Acht zu procediren. Endlich habe er seine früher diesfalls an die Regierung zu Innsbruck und die Hauptleute, Landvögte und Vögte in den Vorlanden ertheilten Befehle erneuert, wie er überhaupt nichts unterlassen werde, was zur Unterdrückung und Bestrafung solcher böser Thaten ersprießlich sein möge. (Copie).

K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14, nach dem Abschied vom 17. November 1540. — K. A. Basel: Abschiede 1540—1541. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) 1540, 28. Juli (Mittwoch nach Jacobi). Der Pfalzgraf an die Eidgenossen. Er mißbillige die von ihnen ihm angezeigte Handlungsweise des Christoph von Landenberg und werde gegen solche, die ihm Unterschlauf und Vorschub leisten sollten, wie die Umstände es erfordern, verfahren, daß es den Eidgenossen gefällig sein werde. (Copie). St. A. Lucern: A. Rotweil. — K. A. Basel: Abschiede 1540—1541. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14, beim Abschied vom 17. November 1540. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

3) 1540, 28. Juli, Tübingen. Herzog Ulrich von Würtemberg an die unlängst zu Baden versammelt gewesenen Boten der XIII Orte. Seine Antwort auf das Schreiben der Eidgenossen in Betreff der Handlungen Christophs von Landenberg sei mißverstanden worden. Er habe an der Fehde des von Landenberg durchaus kein Gefallen und habe ihm durch seine eigenen Freunde sagen lassen, wenn er Thätlichkeiten begehe und in des Herzogs Fürstenthum betreten werde und jemand Rechtens begehre, so werde er, der Herzog, als ein Reichsfürst Recht gestatten. Das Zu- und Abziehen des von Landenberg in und aus dem Herzogthum sei ohne sein Wissen geschehen, weßhalb er es nicht habe hindern können; sonst sei er in solchen Dingen immer bereit zu thun, was des heiligen Reiches Recht und der kaiserliche Landfriede erheische. Zum Beweis dessen möge Folgendes dienen: Nachdem er vernommen, daß Einige zu Pferd in einem Wald, wo er oft zu jagen pflege, mit Proviant versehen, ihr Versteck gehabt und einige seiner Unterthanen, die sie entdeckt, gefangen genommen, an die Bäume gebunden und erst wieder freigelassen haben, als sie selbst sich weiters zu begeben anschickten, habe er an alle Ober- und Unteramtleute den in Abschrift beigelegten Befehl erlassen, die betreffenden zu „rechtfertigen". Später habe er vernommen, daß einige von des Landenbergers Leuten in ihrem Zug nach Rotweil nach Rotten gekommen. Zum Theil seien diese von seinen Amtsleuten berechtigt worden. Da sie aber vorgegeben, daß sie Diener der in Hagenau nebst dem römischen König sich sammelnden Churfürsten und Fürsten seien, solche allerdings häufig da durchgezogen und es auch hieß, daß die Landsknechte hierdurch ihren Lauf haben, so habe man ihnen geglaubt und sie ohne fernere Rechtfertigung ziehen lassen. Die Unfugen des von Landenberg in Hochmeßigen und Wintzlen seien geschehen, als er, der Herzog, in Göppingen war, von wo er auf Schorndorf und erst nach geschehener That nach Stuttgart gekommen. Erst jetzt habe er Kenntniß erhalten, daß Etliche gewaltsam gemachte Beute durch sein Fürstenthum geführt haben. Solches sei niemand unlieber als ihm. Er habe hierauf sofort ein neues, ebenfalls in Abschrift beigelegtes Ausschreiben erlassen. Betreffend das ihm überschickte Verzeichniß von Personen, die dem von Landenberg Unterschlauf und Hülfe gewährt, sei zu bemerken, daß die meisten nicht in seiner Obrigkeit begriffen seien, sondern andern Fürsten angehören. Wenn auch einige vom Adel im Umfang seines Fürstenthums sich befinden, so besitzen sie doch freie Güter und behaupten, daß sie „fry Schwaben" seien, die unmittelbar unter des Kaisers und des heiligen Reichs Gerichtszwang stehen. Dennoch wolle er, wenn solche in sein Fürstenthum kommen und dann jemand das Recht anrufe und verlange, daß sie verhaftet und gestraft werden sollen, das Recht gestatten. Die Eidgenossen mögen also den Herzog für entschuldigt halten und den

gefaßten Unwillen fallen lassen, damit die alte gute Nachbarschaft erhalten werde, zu welchem Ende er auch gegen sie stetsfort aller Dienste erbötig sei.

K. A. Basel: Abschiede 1540—1541. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14, nach dem Abschied vom 13. December 1540.

Die im obigen Schreiben angeführten Befehle an des Herzogs Amtleute datiren vom 29. Mai und 16. Juli 1540. K. A. Basel: Abschiede 1540, 1541. — K. A. Freiburg: a. a. O. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

4) Der Zürcher und Berner Abschied hat eine Abschrift der an den Herzog von Würtemberg erlassenen Antwort, unterschrieben von den XIII Orten und datirt vom 29. August. 1. (Wiederholungen aus den frühern Schreiben). 2. Da der Herzog anzeige, daß er an dem Unternehmen Stoffels von Landenberg großes Mißfallen habe, dasselbe aber nicht abzustellen vermocht, weil er davon nichts gewußt, jetzt jedoch ernstliche Anstalten treffen wolle, um solchem abzuhelfen, so sage man ihm für dieses freundliche Erbieten den besten Dank, in der Hoffnung, daß er demselben nachkommen werde. Da nun verlaute, daß der Landenberger zu Hochdorf ob Horb etwa 200 Reiter sammle, so richte man an den Herzog das dringliche Ersuchen, diese Rüstungen scharf zu überwachen, und wenn sich etwas erheben sollte, mit aller Tapferkeit dagegen einzuschreiten, damit Rotweil von seinem Gebiet aus nicht geschädigt werde; wenn dies geschehe, so könne der von Landenberg der Stadt nichts anhaben. Da der Herzog in der Meinung stehe, die mit dem letzten Schreiben genannten Personen seien „freie Schwaben," so füge man nochmals die Namen seiner Vögte und Amtleute bei, die dem Landenberger Hülfe bewiesen haben, und begehre, daß er sie zur Abschreckung Anderer nach Verdienen strafe. 3. (Ausführung von **n**, Z. 5, mit specielleren Angaben über den „Buben" Hans Keller). Man bitte den Herzog, solchen Aussagen keinen Glauben zu schenken &c. Antwort bei dem Boten.

Zu **s**. Wir schließen speciell auf Lucern und Glarus, weil dieser Artikel den Abschieden dieser Orte eigen ist.

Zu **z**. 1540, 18. August, München. Wilhelm und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge zu Baiern an die VII Ort. Antwort auf deren Schreiben vom 20. Juli. Man bedaure die Unbill, welche denen von Rotweil zugefügt „sein soll." Als Fürsten des Reichs dem gemeinen Landfrieden zugethan und unrechtmäßigen Thaten zuwider und geneigt, den VII Orten und gemeiner Eidgenossenschaft guten Willen zu beweisen, wollen sie zur Beilegung der waltenden Anstände gerne das Ihrige beitragen, und habe man sich gegen sie keines Argen zu versehen. Sie gewärtigen weitere Berichte. St. A. Lucern: Acten Rotweil. (Original).

Zu **dd**. 1540, 29. September (St. Michelstag). Zürich an den Abt von Wettingen. Der Schaffner im Wettingerhause, Wilhelm Wirz, Bürger derer von Zürich, berichte, daß der Abt und der Landvogt zu Baden ihm und seiner Verwandtschaft vorgebe, es sei dem Abt von den Eidgenossen befohlen worden, den Schaffner seines Dienstes und Amtes zu entlassen. Es befremde das, da auf dem letzten Tag keine Unzufriedenheit oder eine Meinung, ihn zu entlassen, geäußert worden sei, vielmehr sei man mit seiner Rechnung und seinem Dienste befriedigt gewesen und sei, so lange die Gesandten von Zürich dabei gewesen, seiner wegen nichts geredet oder verhandelt worden. Da der Abt selbst bekenne, daß der Schaffner ihm ehrlich und wohl gedient habe und es für diesen schimpflich wäre, vielleicht nur eines beliebtern Mannes wegen zwischen den Zielen entlassen zu werden, so bitte man den Abt, ihn ferner bei seinem Amt zu behalten.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1540, f. 183.

Zürich schreibt unter gleichem Datum an die in der Grafschaft Baden regierenden Orte in obigem Sinne, mit dem Gesuch, ihre Gesandten diesfalls auf den nächsten Tag zu instruiren. Ibidem, f. 186.

Man vergleiche den Abschied vom 19. October **f**.

Zu **ee**. 1540, 4. September. Bern an Boisrigault. Er erinnere sich, was auf dem Tage zu Baden in Betreff der neuen Zölle (»empostes et gabelles«) angebracht und von Seite des Königs geantwortet worden sei. (Andere Mittheilungen). Man bitte den Gesandten dringend vorzusehen, daß die Verbündeten (»nous dites bourgois«) derer von Bern und diese selbst mit keinen solchen neuen Beschwerden behelligt werden, sondern in diesem und andern Punkten dem Frieden nachgekommen werde.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch B, f. 202.

746.

1540, nach dem 23. August.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 23.

Gesandte: Uri. Jacob von Pro, Sekelmeister. Solothurn. Urs Schluni, Venner.

Die genannten Gesandten eröffnen im Namen der acht Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn den Gebrüdern Wilhelm und Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen zu Ober- und Niederbaiern, ihre Credenz und die vom Herrn von Boisrigault für den Bezug der Forderung von 34,500 Kronen erhaltene Vollmacht. Nachdem die Anwälte der Herzoge mit den Gesandten vieles geredet, was aber zu keinem Abschlusse führte, wurden die letztern wieder vor die Fürsten berufen und ihnen folgende Antwort ertheilt: Man verwundere sich über diese Forderung und hätte geglaubt, der König würde betrachten, wie sie in Folge der Tractate mit Bestellung und Unterhaltung der Hauptleute viele Kosten gehabt und zuletzt wegen des Krieges über 200,000 Kronen eingebüßt haben, wovon der König den dritten Theil tragen sollte. Zudem habe der König die versprochene Summe nicht auf die bestimmte Zeit, sondern zum Theil erst nach drei Jahren erlegt, wodurch sie erheblich beschädigt worden seien. Es könnten daher billiger die Herzoge eine Forderung gegen den König geltend machen. Es habe allerdings der eine von ihnen dem Herrn von Blancfosse zu Handen des Königs 30,000 Kronen versprochen und diese Summe sei dann auch erstattet worden; wäre es aber nicht schon geschehen, so würde man es, ohne eine fernere Erläuterung vorzunehmen, nicht mehr thun. Die Herzoge bedauern, daß der König eine solche bestrittene Ansprache auf die acht Orte übertragen habe. Wolle er daran festhalten, so mögen der Herr von Lange und Doctor Gervasius, die früher in der Sache gehandelt, an einen angemessenen Ort berufen werden; dann wollen sie ihre Anwälte ebenfalls dahin schicken und nach dem Inhalt der Tractate gütlich eine Rechnung vornehmen; wenn sie dann dem König schuldig bleiben, so wollen sie ihn freundlich bezahlen; dasselbe erwarten sie im umgekehrten Falle von ihm; ohne vorher verpflogene Rechnung aber seien sie nicht gesinnt, Einiges zu entrichten.

Das annähernde Datum aus dem Abschied vom 23. August **x**; der Verhandlungsort findet sich nicht angegeben.

747.

Bellenz. 1540, 25. August.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Vor dem Syndicat („uns") erscheint eine Botschaft derer aus dem Mainthal im Namen dieser und derer von Verzasca und stellt Folgendes vor: Die Vögte von Bellenz wollen von ihnen eine Abgabe („Erung") beziehen, weil sie das Salz zollfrei und „ungeranzet" kaufen können. Sie glauben nun diesfalls nichts schuldig zu sein, weil sie seit zehn Jahren gar kein Salz zu Bellenz gekauft, noch da vorbeigeführt haben. Von den alten Herzogen haben sie die Freiheit erhalten, überall in deutschen Landen für ihren Gebrauch Salz zu kaufen und damit ungeranzet bei Bellenz und überall zu passiren. Nun seien sie einige Mal von den Bellenzern angehalten worden, die da meinten, man müsse das Salz ihnen zu kaufen geben und dann erst wieder von

ihnen kaufen. Wegen dieser Beschwerniß haben sie nun alles Salz zu Cleven („Kläffen") gekauft, was doch den III Orten erheblichen Schaden bringe. Wenn man aber ihre Freiheit bestätige, um das sie bitten, und sie mit dem Salz, das sie in deutschen Landen kaufen, frei und ledig fürfahren lasse, sie auch in Bellenz und anderswo von jedermann, es seien Säumer oder nicht, ohne Einrede derer von Bellenz Salz kaufen können, so erbieten sie sich, den Vögten zu Bellenz, wenn sie das Salz da nehmen, „uszurichten", wie vor Altem. Sie werden auch dann mit dem Salz zu Bellenz „fürfahren" und den Paß da wieder anfangen. Im andern Falle aber könnten die armen Leute den Commissarien keine Ehrung bezahlen und müßten, wie seit zehn Jahren, den Paß anderswo suchen.

Dem Abschied ist eine von Antonin de Albertis gefertigte deutsche Übersetzung des im Text erwähnten Freiheitsbriefes von Galeaz Maria Sfortia, Herzog zu Mailand 2c. vom 2. December 1468 beigelegt. Der Übersetzer bemerkt, daß die von Mainthal und Verzasca noch andere Freiheitsbriefe des Salzes wegen von vielen Herzogen in gleicher Form und noch kräftigere besitzen. Man vergleiche Abschiedeband III. Abthl. 2, S. 773.

748.

Lucern. 1540, 8. September (auf Nativitatis Mariä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 476. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 58. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 22.

Tag der VII Orte.

Gesandte: Freiburg. (Lorenz) Brandenburger; (Ulrich) Nix. Solothurn. Konrad Graf, des Raths. (Andere nicht bekannt).

a. Schwyz wird beauftragt, über die zu Meilen am Zürichsee ergangenen groben Reden genauen Bericht von Rapperswyl her einzuziehen und dann jedem Orte davon Kenntniß zu geben. **b.** In Sachen der Rotweiler wird beschlossen, es solle sich jedes Ort gerüstet halten, als ob man jeden Tag aufbrechen müßte; wenn Rotweil die Mahnung schickt, so soll das Ort, dem diese Mahnung zugekommen, sogleich einen Tag berufen, der mit Vollmachten zu besuchen ist; dann soll jedes Ort nach seinem Vermögen Mannschaft, Geld und Geschütz „darthun", unterdessen auch berathen, wen es zu mahnen habe, um den Rotweilern Hülfe zu leisten; man hat auch an die Vögte „hie zu Land" geschrieben, sie sollen die Leute zur Rüstung anhalten. Rotweil wird ersucht zu berichten, wie groß des Feindes Macht sei, was für Hülfe und Geschütz es habe, und Alle zu mahnen, die es zu mahnen habe. **c.** Betreffend die Erneuerung des Walliser Burgrechts wird beschlossen, dem Bischof und dem Landrath zu schreiben, daß man auf Sonntag vor St. Gallen Tag (10. October) Boten schicken werde, um das Burgrecht zu schwören; die Walliser sollen umgehend melden, wo man im Lande anfangen solle und wo sie selbst anzufangen gedenken; auch der Rotweiler Handel wird ihnen mitgetheilt, mit dem Ersuchen, den VII Orten nichts abzuziehen. **d.** Dem König von Frankreich wird nach Nothdurft geschrieben, er solle den VII Orten helfen gemäß der Vereinung, keinen Ausweg suchen und beförderlich antworten. **e.** Auf das freundliche Erbieten des Herzogs von Baiern wird „den Boten" eine Credenz gegeben und befohlen, dem Herzog für seinen guten Willen bestens zu danken und dessen Gesinnung weiter zu erforschen und darüber zu berichten. **f.** Uri soll seinen Vogt in den Freien Ämtern anweisen, die Unterthanen rüsten zu lassen, damit sie bereit seien, wenn man sie aufmahne. **g.** Nachdem auf dem Tage zu Baden ein

Antrag gefallen, die groben Laster abzustellen, hat man darüber viel gesprochen, aber nichts Anderes beschließen können, als es heimzubringen, ob man gemeinsam das grausame Gotteslästern und das viehische Trinken abstellen könne; gelingt dies, so wird man vielleicht auch „in andere Stücke greifen."

Im Freiburger und Solothurner Exemplar fehlen **a** und **f**.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 58, s. d. 2. und 3. September; der des Solothurner aus dortiger Instruction, Abschiedeband 22.

Zu **b.** 1) Rotweil antwortet unterm 12. September (Sonntag nach Nativitatis Mariä): seit den zu Hochmeßingen und Wintzlen vorgekommenen Schädigungen seien keine weitern Gewaltthaten vorgefallen, doch stehe man in steter Sorge. An Geschütz besitze Rotweil: 1 Kartaune, 4 oder 5 Nothschlangen, 15 oder 16 Karren-, Feld- oder Streitbüchsen und „zimliche Artillery", Puler, Stein und andere Munition; doch möge man bedenken, daß ein weiter Bezirk zu beschützen sei. K. A. Lucern: Acten Rotweil. (Original.)

2) Zum System der bundesmäßigen Mahnung notiren wir folgenden Beschluß von Räthen und Burgern zu Freiburg vom 17. September: Nach Anhörung des Berichtes der Gesandten ab dem Tag zu Lucern und Verlesung der eidgenössischen Bünde und besonders des Rotweiler Bundes wird erkennt: „so der val käme, daß si (die von Freiburg) zu hilf irer eidtgnossen von Rotwyl in waffen uffin wurden, daß sie alsdan für sich selbs besunderlich die übrigen eidgnossen, so mit minen herren sich gegen den Rotwylern verpündt, um zuzug manen sollen, allein vermög desselbigen pundts." K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 58.

749.

Cresciano. 1540, 9. September.

Landesarchiv Nidwalden: Compendio delle scritture della Commune di Blegnio.

Tag von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Der uns fehlende Abschied muß durch ein in der angegebenen Quelle enthaltenes Regest ersetzt werden:

Die Gesandten der III Orte (»cantoni«) besiegeln eine lateinische Urkunde über den Weidgang der Pferde in der Rivier, des Inhalts: Die in der Rivier sind für immer verpflichtet, die Pferde derer von Bollenz so zu hüten, wie sie diejenigen der Obern der III Orte hüten müssen. Als Lohn erhalten sie einen Sechser (Sesino) für jedes Pferd und jede Nacht. Wenn die von Bollenz von unberechtigten Pferden (»cavalli ladri«) Kenntniß haben, sollen sie dieses den Hirten anzeigen, wofür sie obigen Lohn erhalten. Würde dieses unterlassen und dadurch Schaden erfolgen, so sind sie gehalten, denselben zu ersetzen. Lassen die von Bollenz Pferde auf die Weide gehen, die den Hirten nicht angezeigt werden, so sind sie nach den Gesetzen der Rivier um 8 Sechser für das Pferd zu bestrafen und zum Ersatz des Schadens, den sie thun, verpflichtet. Wenn durch Pferde von Bollenz in der Rivier Schaden zugefügt wird und die von der Rivier behaupten, derselbe sei von unberechtigten Pferden gethan worden, so müssen sie dieses mit guten, unverdächtigen Zeugen eidlich beweisen, ansonsten die von Bollenz von jeglicher Entschädigung befreit sind.

750.

Lausanne. 1540, c. 3. bis c. 17. October.

Marchtag zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Bern. Richter: Hans Rudolf von Erlach; Hans Rudolf von Graffenried. Genf. Richter: Girardin de la Rivaz; Johann Ami Curtet; Anwälte: Claude Pertemps; Claude Roset; François Begum; als Schreiber Pierre Ruffi; Rathgeber: Johann Lambert; Porralis; Veluti; Loys du Four; Jacques des Ars.

Wir sind — mit Übergehung verschiedener anderer geringfügiger Aufzeichnungen — auf die Mittheilung folgender, wenig befriedigender Acten angewiesen:

1) 1540, 3. October. Bern an seine Gesandten zu Lausanne. Man habe Bericht, daß letzter Tage Einer von Genf zwei oder drei Mal in Cammerach gewesen, um die Stadt Genf dem König zu übergeben. Da man auch von anderer Seite Warnungen erhalten, so sollen die Gesandten, die diese Mittheilung geheim halten, eilends berichten, wie der Rechtshandel sich anlasse. Wenn es nämlich mit jener Übergabe seine Richtigkeit haben sollte, so nehme man an, die Gesandten von Genf werden trotzig sein und wenig gute Worte geben. Doch sollen sich die Boten dadurch nicht zu unfreundlichen Worten bewegen lassen. Dabei sollen die Gesandten die Amtsleute von Gex und Ternier, die bei ihnen sind, unter geheim zu haltender Mittheilung dieses Berichts auf ihre Ämter abfertigen, mit dem Befehl, da fleißig zu kundschaften.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 481.

2) 1540, 7. October. Bern an seine Gesandten zu Lausanne. Antwort auf ihren Brief und die Einrede der Boten von Genf. 1. Diese beschweren sich: a. daß die Klage mehr Artikel enthalte, als ihnen früher zugeschrieben worden, b. daß sie ihrer Gerechtigkeit und Jurisdiction von Chapitre und St. Victor spoliirt worden seien, weßhalb sie vor Allem aus Abtrag der Kosten und Reintegration des erfolgten Spoliums verlangen. Die Gesandten von Bern sollen hierauf antworten: a. man erinnere sie daran, wie die von Bern erklärt haben, bei derjenigen Herrlichkeit zu verbleiben, die ihnen vor dem nun aufgehobenen Vertrage zuständig gewesen sei; daß sie hiefür ihren Amtsleuten die erforderlichen Weisungen gegeben haben, worauf der Landvogt von Ternier den Tschachtlan von St. Victor aufforderte, den Eid zu leisten, wie dieses unter dem Herzog der Fall gewesen sei; dessen habe der Tschachtlan sich geweigert, worauf der Landvogt gemäß erhaltenem Befehl ihm die Verwaltung verboten und ihn stillgestellt habe. Es seien daher die von Bern durch die von Genf spoliirt worden und haben somit keine Reintegration zu leisten. Wenn aber die von Genf ihren Amtsmann zur ehevorigen Pflicht anhalten, werde man sie und ihn wie früher verwalten lassen. b. Betreffend die neuen Klagartikel, über die sie keine Vollmacht zu besitzen vorgeben, wolle man ihnen gestatten, an ihre Oberen zu berichten und erstere einzuholen. Da die von Bern Kläger sind und sie den Rechtstag angesetzt haben, so stehe ihnen zu, in die Klage einzuführen, was sie wollen. Inzwischen sollen die Gesandten von Bern mit den übrigen Punkten fürfahren. 2. Man bedaure den Aufzug, den die Boten von Genf suchen, doch wolle man sich alles Glimpfs und Rechts bedienen. 3. Die Gesandten sollen die Amtsleute von Gex und Ternier auf ihre Ämter schicken, da ihr Rechtshandel zuletzt vorkomme, inzwischen sollen die Amtsleute kundschaften. 4. Wenn man nicht gründlich erfahre, was Jacques Collon und seine Genossen und andere verdächtige Gesellen treiben und practiciren, soll man sie fahren lassen, sonst aber weiter befragen. 5. Über die Frage der Amtsleute von Gex und Ternier, wie sie sich zu verhalten hätten, wenn sich ein Zug nach Genf begeben sollte, wolle man nicht eintreten, bis jene, die verordnet worden in aller Stille die Sache zu berathen, einen weitern Entschluß gefaßt haben, zumal man auch nicht wisse, wie es sich mit den hundert Pferden verhalte, die nach Genf gekommen sein sollen; inzwischen mögen die Gesandten und die Amtsleute sich über Benöthigtes unterreden und solches berichten. 6. Der Tag zu Peterlingen (mit Freiburg wegen Marchen) sei verschoben

worden. 7. Betreffend Peter Vandel und die von Bern, die mit ihren „Zügen" nach Genf gegangen und da gefangen genommen worden, auch die beiden von Lausanne, die unter dem Thor zu Genf untersucht worden seien, werde man nächstens berichten.
Ibidem, S. 494.

3) 1540, 13. October. Der Rath von Genf an seine Gesandten zu Lausanne. Antwort auf ihren Brief vom 12. October. Man wolle gegen die von Bern genau nach dem vereinbarten Modus vivendi vorgehen. Deßwegen sei man nicht einverstanden, daß ein Obmann von Basel, sei es unter dem Namen eines Richters, Schreibers oder wie immer nach Lausanne berufen werde, da dieses dem Modus vivendi und der Übung widersprechen würde und von bedenklichen Folgen sein könnte. Vielmehr soll in Gemäßheit jener in der Güte verhandelt werden und man bitte die von Bern, dieses zu thun. In dieser Weise könne sowohl wegen der Herrschaft des Chapitre als auch über die Klage derer von Bern, daß man den armen Verwiesenen gewisse außerhalb Genf liegende Güter verkauft habe, verhandelt werden. Man wisse indessen von keinen Gütern, die solcher Art verkauft worden wären, als jenen, die zu Genf liegen; doch mögen die Gesandten von Bern sie näher bezeichnen. Indessen könne nur in Betreff der in jüngerer Zeit flüchtig Gewordenen verhandelt werden; was die drei Verurtheilten anbelange, können, wie man schon oft geschrieben habe, die Urtheile nicht rückgängig gemacht werden und möge man diese Sache ruhen lassen. Im Übrigen sei bekannt, daß jeder Ehrenmann ungehinderten Eintritt in die Stadt Genf habe. (Nachtrag.) Sollte die Sache nicht in der Güte beigelegt werden können, so soll nicht unterlassen werden, auch die Klagen der Genfer anzubringen. Die Gesandten sollen ferner in Betreff der ihnen und denen von Genf zu Lausanne angethanen Schmach nähere Erkundigungen einziehen.
K. A. Genf: Rathsregister.

4) 1540, 13. October. Bern an seine Gesandten zu Lausanne. 1. Man sei einverstanden, alle streitigen Punkte gemäß dem Burgrecht den Richtern zu einem freundlichen Ausspruche zu übergeben. Da man aber stets allerlei Warnungen erhalte, und Genf sich fortwährend rüste, so solle kein Verzug eintreten, sondern es sollen die Richter die gütliche Verhandlung sofort vornehmen und nach verhörter Klag und Antwort über jeden Artikel ihren freundlichen Ausspruch ertheilen. Wenn die Güte nicht Platz finde, sollen die Zugesetzten gemahnt werden, einen rechtlichen Ausspruch zu geben. 2. Die Sache der Vertriebenen von Genf wolle man nicht fallen lassen, und es sollen die Gesandten dieselbe in Freundlichkeit anziehen, doch sie nicht mit der eigenen Angelegenheit derer von Bern vermengen lassen, damit letztere deßwegen nicht verhindert werde. Wenn dieselbe freundlich oder rechtlich durch den Obmann entschieden sei, so dürfe man hoffen, daß auch den Abgetretenen geholfen werde.
St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 518.

5) 1540, 19. October. Vor dem Rathe der Zweihundert zu Genf erstatten die Gesandten von daselbst, zehn an der Zahl, die auf dem Marchtag in Lausanne gewesen, Bericht über die betreffenden Verhandlungen. Nach beidseitigen Erörterungen sei festgesetzt worden, daß auf den 14. November ein Urtheil erfolgen solle. Ferner erzählen die Gesandten, wie sie bei ihrer Ankunft zu Lausanne von den flüchtigen Genfern beleidigt und insbesondere von Johann Lullin und François Farel geschmäht worden seien, indem diese sie und alle Genfer Verräther und schlechte Leute schalten. Die Gesandten hätten dieses den anwesenden Gesandten von Bern geklagt und bei Lausanne gefordert, daß die, welche die Scheltungen gehört haben, verhört werden. Letzteres sei ihnen verweigert worden, es wäre denn, daß sie die Gegenpartei vorladen würden. Um die Gesandten auf der Heimreise zu sichern, ließen die Gesandten von Bern sie durch den Vogt von Lausanne bis Morges, durch den von Morges bis Nyon und durch den von Nyon bis Genf begleiten. Man beschließt, nach Bern zu schreiben und auf den 14. November Marchtag zu verkünden.
K. A. Genf: Rathsregister.

Das annähernde Schlußdatum entnehmen wir dem Umstande, daß die Genfer Gesandten den ersten Bericht am 18. October erstatten.
K. A. Genf: Rathsregister.

751.

Lucern. 1540, 6. October (Mittwoch nach Leodegarii).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 478. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 58.

Tag der VI Orte (VII ohne Solothurn).

Gesandte: Freiburg. (Ulrich) Nix. (Andere unbekannt).

a. Dieser Tag ist auf das Schreiben der Mitburger und Landleute von Wallis in Betreff der Erneuerung des Burgrechts angesetzt. Zur Verhütung von Unwillen und wegen der besorglichen Umstände hat man für gerathen erachtet, ihnen zu willfahren, so nämlich, daß die Boten der VII Orte auf einem Landrath den Eid von ihnen empfangen und ihnen dagegen in unserm Namen schwören sollen; doch sollen sie dann allen ihren Gemeinden das Burg- und Landrecht vorlesen lassen, was in gleicher Weise bei uns geschehen wird, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieses gütliche Willfahren dem Burg- und Landrecht gänzlich ohne Nachtheil sei, und daß es, wenn wir über kurz oder lang die Erneuerung fordern würden, ohne alle Einrede vor den Gemeinden beschworen werden solle. Hierüber möchte ein „Schein" gefordert werden, der mit obiger Missive zu dem Hauptbriefe zu legen wäre. Der Tag wird festgesetzt auf Sonntag nach Galli (17. October), an dem man sich zu Sitten einfinden soll. **b.** Der Landvogt in den Freien Ämtern hatte eine Wiedertäuferin nach Lucern ins Gefängniß geschickt, dieses aber, weil dieselbe auch „der vier Orte" Gefangene ist, die Beurtheilung an die andern gebracht. Nach Anhörung der Vergicht hat man nichts entscheiden wollen, sondern die Sache in den Abschied genommen. **c.** Derselbe Landvogt hat auch den Jacob Hug hieher geschickt; für denselben verwenden sich nun der Commenthur von Hitzkirch, Hans Hug, seine Nachbaren, die Frau und Verwandtschaft. Es soll jedes Ort seinen Bescheid Lucern anzeigen. **d.** Der Bote von Freiburg entschuldigt weitläufig, daß Freiburger Schützen von Bern auf ein Schießen geladen worden; es sei das nicht mit der Obrigkeit Willen geschehen; man möge es daher nicht übel aufnehmen. **e.** Der Landvogt im Thurgau theilt die Warnung eines Spähers aus Würtemberg mit. Es wird ihm geantwortet, er solle den Gefangenen bis auf weitern Bescheid behalten und überallhin, wo solche Späher zu treffen seien, Befehl geben, sie zu verhaften; auch soll er Zürich davon Nachricht geben und nach Rotweil schreiben, damit die Stadt ebenfalls ihre Späher ins Würtembergische sende, „mit anderem Inhalt." Zugleich wird auf Genehmigung hin beschlossen, bei dem frühern Beschlusse zu bleiben, nämlich gerüstet zu sein und auf die von Rotweil ein treues Aufsehen zu haben, um ihnen bei jedem Zufall Hülfe leisten zu können. Ob man dem Eck von Rischach schreiben oder jemand zu ihm schicken wolle, um zu erfahren, ob die Nachrichten, die der Gefangene giebt, ihm zugekommen, soll man sich vereinbaren und nach Baden Antwort bringen. **f.** Die Herren von Uri und ihr Kilchherr stellen die Bitte, sich für ihn beim Papst und dem Cardinal von Verulan zu verwenden, in Sachen einiger Pfründen. Heimzubringen. **g.** Es wird angebracht, daß die Berner abermals mit dem Panner nach Genf ziehen wollen, woraus für die katholischen Orte wohl Nachtheil erfolgen könnte. Daher soll jedes Ort sich ernstlich darüber berathen und es auf den Tag zu Baden kommen lassen. **h.** Wiewohl schon öfter gegen den Überdrang der Heiden Beschlüsse gefaßt worden, so hat dies doch bisher wenig geholfen; daher wird beschlossen, ihnen einen Geleitsmann in der sechs Orte Namen mit einem offenen Briefe mitzugeben, der sie aus der Eidgenossenschaft fertige; wenn sie wieder kommen, will man sie nach ihrem Verdienen bestrafen. **i.** Propst und Capitel zu Lucern, die ein hübsches neues Haus und Propstei gebaut, bitten um Fenster.

i aus dem Schwyzer und Freiburger Abschied.

Mit Brief vom 2. October (Samstag nach Michael) entschuldigt Solothurn an Lucern sein Ausbleiben und theilt seine Ansicht wegen Wallis schriftlich mit. St. A. Lucern: Acten Solothurn.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 58, s. d. 1. October.

Zu **b** und **c.** Der Schwyzer Abschied enthält die Bekenntnisse der beiden Gefangenen. 1. Margaretha Meyer von Adlikon aus dem Zürcher Gebiet bekennt, sie habe sich vor acht oder zehn Jahren durch Pfister Meyer von Aarau auf den neuen Wiedertauf taufen lassen, nachdem sie früher christlich getauft worden sei. Sie glaube aber, so lange sie in der Kindheit und ohne Verstand gewesen, keine Taufe empfangen zu haben, sondern daß die von Pfister Meyer die rechte Taufe sei. 2. Jacob Hug von Hitzkirch bekennt, vor fünf oder sechs Jahren habe er und das Weib vor dem Landvogt in den Freien Ämtern Ammann Bolger (?) schwören müssen, einander müßig zu gehen. Als sie an der Kirchweihe zu Römerschwyl einander getroffen, habe er sie, ungeachtet sie ihn erinnert, daß sie sich verschworen, genöthigt, ihm des Willens zu sein. Nach diesem habe er gesagt, der Eid sei gebrochen, Gottes Leiden solle die Herren schänden. Gegen die Anna, die ihm solches verwiesen, habe er übel geschworen und gesagt: „Getz (Potz?) fünf hergott, du must jetzt thun, was ich will." Das Alles sei im Trunk geschehen; er bitte um Gnade.

Zu **e.** Dem Freiburger Abschied ist die „Warnung" des Landvogts im Thurgau beigegeben. Gestützt auf die Aussagen eines gefangenen Ausspähers des Herzogs von Würtemberg und des von Landenberg wird das Signalement von fünf andern Ausspähern mitgetheilt und gemeldet, Herzog Ulrich wolle vor Rotweil ziehen wegen des Geschützes, das man dort innehabe; der Herzog und der Landenberger haben sich zusammen verbunden. Auf Twiel liegen 300 Knechte; im Lande sei der dritte Mann aufgeboten; 4 Reisige reiten im Land herum und 20 nach Feldkirch abgeordnete sollen erfahren, ob man durch den Rhein in die Eidgenossenschaft gelangen könne. Er (der Herzog) habe zwei Furten am Rhein, eine bei dem „Puren" (Bauried?), die andere bei einem Städtlein im Rheinthal; deßwegen seien sie nach Bregenz geritten und haben den Eck von Rischach um den Durchpaß befragt. Der habe sich Bedenkzeit genommen. Wenn der Aufbruch geschehe, werde es schnell vorwärts gehen.

Zu **g.** Der Freiburger Abschied trägt mit anderer Schrift nach: Die Boten finden für gut, daß Freiburg durch besondere Personen nachfrage, was es mit dem Genferhandel sei.

752.

Baden. 1540, 19. October (Dienstag nach St. Gallen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 481. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 188. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. JJ, S. 225. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Bd. 2. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1540–1541. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Zürich. Johannes Haab, des Raths. Bern. Peter Imhag, Venner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Melchior Wilderich, Landammann von Nidwalden. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. (Niemand). Basel. Hans Rudolf Frei; Blasius Schölli, beide des Raths. Freiburg. Petermann Zimmermann, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner und des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Moritz Gartenhauser, des Raths. — E. A. A., f. 72 b.

a. Der Ammann von Unterwalden hat angezeigt, daß Sebastian zum Weißenbach in Obwalden und Kaspar Flüeler in Nidwalden zwei schöne neue Häuser erbaut, und die Bitte damit verbunden, es möchte

ihnen jedes Ort ein Fenster darin schenken. Heimzubringen. **b.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, die Edelfrau von Hutten im Würtembergerland habe einem von Lindau das Schloß „Neuenberg" abgekauft und mit dem bisherigen Vogt, einem Eidgenossen, einen Vertrag gemacht, daß er bis Lichtmeß darin bleiben solle; nun reiten der Stadtschreiber von Urach und andere fremde Leute daselbst ein und aus, um ihn da wegzubringen, und es gehe die Sage, daß Christoph von Landenberg dort Ein- und Ausgang habe. Da nun jenes Schloß in einer Einöde nicht weit vom See liegt, und gar leicht 2—3000 Mann heimlich dahin geführt werden könnten, welche den Thurgau gefährden würden, so hat man dem Landvogt aufgetragen, den alten Vogt daselbst in Eid zu nehmen, daß er keine Fremden aus- oder einziehen lasse, und beschlossen, ihm zwei redliche Gesellen beizugeben um das Schloß zu verwahren. Heimzubringen; jedes Ort soll den gefaßten Rathschlag an Zürich melden, damit es dem Landvogt die entsprechenden Befehle zukommen lasse. **c.** Gesandte des Bischofs von Constanz klagen gegen Schaffhausen: seit Menschengedenken gehöre das Dorf Schleitheim mit Leuten, Grund und Boden dem Gotteshaus Reichenau, dessen Herrn es immer geschworen habe; es sei nur in der Stadt Oberherrlichkeit, wofür das Gotteshaus ihr jährlich 80 Malter Frucht zu Vogtrecht gebe, damit sie es vor Gewalt beschirme; dessen ungeachtet haben die von Schaffhausen am 7. dieses Monats ohne Recht und Billigkeit, wider kaiserliche Freiheitsbriefe, Verträge, Urtheile und des Fleckens Offnungen, bei Nacht und Nebel die armen Leute überfallen und genöthigt ihnen zu huldigen, obwohl sie noch vor wenigen Jahren auf die gleiche Zumuthung im Recht die Sache verloren haben. Die Stift Constanz und die Prälaten des Gotteshauses Reichenau haben sich bisher so nachbarlich gegen sie gehalten, daß sie solchen Frevels billig überhoben sein sollten; hätten aber die von Schaffhausen an den Bischof oder an die von Schleitheim etwas zu fordern oder zu klagen gehabt, so hätten sie bei dem Statthalter des Gotteshauses sich beschweren können; dann wäre ihnen freundlicher Bescheid gegeben worden; aber mit solcher Gewalt zu verfahren sei unbillig. Da die Eidgenossen von jeher den Ruhm besessen, daß sie jedermann vor Gewalt beschirmen und bei dem Seinigen handhaben, so bitte der Bischof sie dringend, Schaffhausen ernstlich anzuhalten, die von Schleitheim des erzwungenen Eides ohne Entgelt wieder ledig zu zählen. Der Bote von Schaffhausen erwiedert, er sei darüber ohne Instruction; man möge ihm die schwere Klage in den Abschied geben, damit seine Herren sich verantworten können. Es wird die Sache heimgebracht, Schaffhausen aber ernstlich ersucht, sich in Betracht der sonst gefährlichen Zeit mit dem Bischof gütlich zu vertragen, oder auf dem nächsten Tag mit allen Gewahrsamen und Briefen zu erscheinen, um genügende Antwort zu geben, damit die Sache abgethan werde. **d.** Ueber den Zoll zu Luggarus eröffnen die Boten sehr ungleiche Instructionen; einige meinen, es solle derselbe wie von Alters her verliehen werden; andere schlagen vor, den bisherigen Zoller nach Ablauf seiner Zeit noch für zwei Jahre dabei bleiben zu lassen; etliche sind der Meinung, man solle, wenn des Zollers Jahre verflossen seien, eine Ordnung machen, daß man abwechselnd im einen Jahr den Zoll zu Luggarus, im andern den zu Lauis zu verleihen habe, und keinen länger als für zwei Jahre; die Zölle sollten auf der freien Gant ausgerufen und je dem Meistbieter übertragen werden; die Boten dürften keine Gewalt haben, bei der Bezahlung etwas nachzulassen, sondern es müßte jeder so viel ausrichten, wie er das Lehen empfangen hätte; den Boten, welche die Zölle verleihen, könnten 3 bis 5 Kronen als Verehrung verabreicht werden. Heimzubringen, da Glarus abwesend ist. **e.** Das Schreiben des Königs von Frankreich (an die VII katholischen Orte) wegen der verlangten Hülfe, „in aller form wie vor" (lautend), wird dem Boten von Lucern übergeben, damit der Stadtschreiber es verdeutsche und jedem Ort eine Copie mittheile, um sich weiter darüber zu berathen, weil gar viel daran gelegen sein will. **f.** Venner Imhag von Bern und Ammann Berol-

dinger von Uri entschuldigen sich des Urlaubs halb, den der Abt von Wettingen dem Amtmann seines Hofes zu Zürich gegeben und dabei sage, daß ihm solches von ihnen beiden befohlen worden sei; das sei nicht dem also; sie haben im Namen der andern Orte dem Wilhelm Wirz die Rechnung abgenommen, dieselbe in der Ordnung befunden, aber unter den Ausgaben einen etwas großen Posten bemerkt und dem Abt gesagt, er möge die Sache bei Gelegenheit an die VIII Orte bringen; weiter haben sie nichts gethan, also nicht hinterruks der andern Orte gehandelt. **g.** Des römischen Königs Gesandte eröffnen: 1. Die von Stein haben dem von Klingenberg einige Dörfer abgekauft, die in der Herrschaft Nellenburg liegen; da dies wieder den Vertrag sei, der vor Jahren zu Basel aufgerichtet worden, so begehre der König, daß man die von Stein anhalte, ihm gegen Erlegung des Pfandschillings das Gekaufte zurückzustellen oder gemäß der Erbeinung vor Recht zu stehen. 2. Wegen des Spans zwischen dem Abt zu St. Peter und den Eidgenossen von Bern sei das Recht vor dem Bischof von Constanz angefangen; dieser begehre aber Brief und Siegel, daß sie seinem Urtheil sich unterziehen und ihn oder das Domcapitel deßwegen nicht anfeinden wollen; da sie bisher einen solchen Brief nicht gegeben, so bitte der König, sie dahin zu vermögen, damit die Sache endlich abgethan werde. Da weder Zürich und Bern noch die andern Orte darüber instruirt sind, so wird das Geschäft nochmals in den Abschied genommen, den Gesandten aber geantwortet, man werde die Antwort, welche Zürich und Bern auf nächstem Tage geben, ihnen schriftlich zustellen. **h.** Der Schaffner zu Fischingen, Andreas Egli, läßt aus einigen Abschieden verlesen, wie er zum Schaffner bestellt worden, und bittet, da er immer redlich hausgehalten und gute Rechnung gegeben, ihn entweder bei der Schaffnerei bleiben zu lassen oder ihm eine angemessene Competenz auszurichten. Weil die Boten ohne Instructionen sind, dabei aber vernehmen, daß er das Gotteshaus wohl verwaltet und wieder emporgebracht, auch sein väterliches und mütterliches Erbe verstudirt habe, damit er demselben desto mehr nützen könnte, so werden Lucern und Unterwalden, die auf Martini die Klosterrechnungen abnehmen werden, beauftragt, über sein Haushalten, sein Thun und Lassen genaue Kundschaft einzunehmen und auf nächstem Tage Bericht zu geben, damit man beschließen könne, wie viel man ihm als Competenz schöpfen wolle. Nach Ablegung seiner Rechnung soll er dem neuen Abt die Schlüssel und alle Gewalt übergeben, aber bei ihm essen und trinken, bis er bezahlt ist. **i.** Der Vogt im Rheinthal bringt persönlich an, er habe dieses Jahr für die Herren 280 Saum Wein gekeltert; er bitte, ihm den Saum um einen guten Gulden zu überlassen, weil ein Vogt einen kleinen Lohn, aber großen Überlauf und viel Arbeit habe. Da man keine Vollmacht hat, so wird ihm aufgetragen, bis zum nächsten Tag so viel Wein als möglich zu verkaufen und den Erlös in die Rechnung zu stellen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu antworten, ob man ihm den Rest, und zu welchem Preise, zu kaufen geben wolle. Es verwendet sich auch Vogt Bircher für sein Gesuch. **k.** Gesandte des Herzogs Ulrich von Würtemberg eröffnen nach Übergabe ihrer Credenz, wie die Handlung des Christoph von Landenberg dem Herzog in Treuen leid sei, und wie er bereits Anstalten getroffen habe; er bitte daher, den etwa vorhandenen Unwillen fallen zu lassen und mehr nach Erhaltung von Friede und guter Nachbarschaft zu trachten, als aus geringen Ursachen Widerwillen zu erwecken; das werde beiden Theilen zu Nutzen und Aufnahme gereichen. Da er aber die Vergicht des Hans Keller in den drei ersten Artikeln als wahr erfunden, und aus andern Ursachen habe er allen Grund, denen von Rotweil nicht zu viel zu vertrauen und ferner zu bedenken, was sich zu thun gebühre, zumal er erwarte, daß auch die Eidgenossen an deren Handlung kein Gefallen haben werden. Nachdem man hierüber Rath gepflogen, hat man die Gesandten wieder vorgeladen und gebeten zu eröffnen, was den Herzog zu solchem Unwillen gegen Rotweil bewege; hätte dieses gefehlt, so würde man es anweisen, sich der

Billigkeit zu befleißen. Darauf erzählen die Gesandten: Vor Jahren, als der Fürst von Stuttgart abgezogen, sei einiges Geschütz nach Rotweil gebracht worden, um es da zu lassen, wozu sich die Stadt bereit erklärt habe, wenn er ihr zum Schein ein Briefchen gebe, daß er ihr das Geschütz geschenkt, damit sie es gegen die Bündischen verantworten könnte; sobald er es zurückverlange, wolle sie es ihm verabfolgen; da er deßhalb einen Revers begehrt, so habe sie eingewendet, es müßte dann die Sache vor den großen Rath und die Gemeinde kommen und dann ruchbar werden, was die Stadt von dem Bunde zu entgelten hätte. Als dann der Herzog später das Geschütz zurückgefordert, habe sie es nicht mehr geben wollen und vorgewendet, dasselbe sei ihr geschenkt; das beschwere den Fürsten und habe allen Unwillen erweckt. Darüber werden nun die Boten von Rotweil um Auskunft gefragt, die aber nichts Bestimmtes zu sagen wissen und andere Beschwerden darlegen; sie haben gebeten, eine Botschaft an den Herzog zu schicken, damit er sowohl wegen des Geschützes als des Hofgerichts und der freien Jagd sich gütlich mit ihnen vertrage. Darin wird ihnen willfahrt und beschlossen, es sollen Boten von Zürich, Uri, Schwyz und Schaffhausen auf Montag nach Allerheiligen (8. November) mit einander nach Rotweil verreiten. Den rotweilischen Boten hat man eingeschärft, dafür zu sorgen, daß ihre Herren an dem Geschütz nicht hangen, damit die andern Späne desto leichter beseitigt werden. Dieselben Boten sollen Vollmacht haben, den Rudolf und Hermann von Landenberg an eine gelegene Malstatt zu laden und mit ihnen ernstlich zu reden, daß sie sich dem Vertrag gemäß verhalten. Den Gesandten des Herzogs wird für dessen Erbietungen gedankt und gemeldet, daß die Eidgenossen ihre Botschaft zu ihm schicken werden; er möge sich daher gegen die von Rotweil indessen freundlich zeigen. Auch wird an sie begehrt, der Herzog möge der Vergicht Hans Kellers keinen Glauben schenken und den Unwillen fallen lassen; denn der Landvogt im Thurgau habe Etliche gefangen, die „uf sin F. G. ouch verjehen", was man doch nicht glaube; wenn er aber darauf beharren wollte, so würde man auch jenen Aussagen Glauben schenken. Die Boten von Rotweil haben ferner angezeigt, daß Stoffel von Landenberg kürzlich dem Freiherrn von Zimmern zum zweiten Mal eine Absage zugeschickt habe. Endlich beschweren sie sich über das Gerücht, daß sie mit denen von Überlingen und andern Städten ein Bündniß geschlossen und den Eidgenossen ihren Bundesbrief zurückgeben wollten; damit geschehe ihnen Unrecht, da sie alle ihre Hoffnung und Zuversicht auf unsere Herren setzen. **l.** Der Pfalzgraf am Rhein schreibt, was er gegen diejenigen, die dem Stoffel von Landenberg Unterschleif gegeben, gehandelt und wie sich dieselben verantwortet haben, und erbietet sich zu allem Guten, um diese Fehde beizulegen. Antwort: Man danke ihm für sein Erbieten und sehe gern, wenn jemand etwas Gutes in der Sache handle, damit man zu einem Frieden gelange, der „ihnen und uns" leidlich und annehmlich wäre. (Zürich und Bern): Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen haben für besser erachtet, in diesem Schreiben (im Schlußsatz) nur Rotweil zu nennen und das Wort „uns" wegzulassen; das Mehr hat aber anders entschieden. **m.** Vincenz Castenius bringt im Namen des Hieronymus Moresin von Lauis den noch schwebenden Handel mit Schultheiß Flekenstein vor; da der letztere seine Kundschaft eingenommen habe, und dem Moresin, einem alten Mann, die Sache schwer anliege, so möge man den Parteien einen Tag bestimmen, um der Sache los zu werden. Flekenstein erwiedert, die Kundschaft sei noch nicht verdeutscht, und führt des weitern aus, die Lauiser hätten dem Hieronymus Moresin vorgeworfen, er habe ihnen Geld „verschlagen". Über diesen Handel sei auf einer Jahrrechnung zu Baden erkennt worden, die von Lauis sollen ihre Klage bis zur folgenden Weihnacht rechtsgenügend erweisen; erfolge dieses oder nicht, so soll vor den Boten der Eidgenossen dann geschehen, was Rechtens sei und die Schuldigen nach Verdienen bestraft werden. Dabei sei bestimmt worden, daß die Parteien bei ihren Ehren bleiben, jedoch ausdrücklich nur bis zum

weitern Austrag des Handels. Mittlerweile seien dann die Morell und „er" (Moresin?) mit „Practik versprochen" worden. Das aber hätten die Obern nicht genehm gehalten, sondern den Vogt beauftragt, Andere an ihre Stelle zu setzen. Auch als Vogt Stalder von Schwyz zu Lauis Vogt gewesen, hätten ihm die Boten untersagt, den Moresin zum Statthalter zu nehmen. Durch Hinziehen sei dann die Sache vergessen worden, aber keineswegs erledigt, wie Moresin beglaube. Der letzte Abschied besage nur, das, worüber Moresin von den Obern liberirt worden und hiefür Brief und Siegel habe, dürfe ihm nicht mehr vorgerückt werden; nun aber habe Moresin in Betreff dieses Handels von den Obern nicht Brief und Siegel. Er, Flekenstein, begehre daher, daß aus dem Landbuche zu Lauis gezogen werde, was Bezügliches darin stehe. Darauf hat man dem Landvogt geschrieben, er solle das Landbuch verdeutschen lassen und die betreffenden Stellen beiden Theilen auf ihr Begehren als Urkunde unter seinem Siegel mittheilen. Auf dem nächsten Tage ist Antwort zu geben, ob man diesen Handel als ausgemacht ansehen wolle; es sollen auch beide Parteien sich einfinden, damit man sie verhören könne. Die übrigen Orte stellen an Lucern die freundliche Bitte, alle möglichen Mittel anzuwenden, um Schultheiß Flekenstein von seinem Vorhaben abzubringen, damit er gütlich in der Sache handeln lasse. **n.** 1. Nachdem mit der Mehrheit beschlossen worden, die Klöster im Thurgau gemäß der Stiftung wieder mit geistlichen Personen zu versehen und die weltlichen Schaffner zu beseitigen, werden die Boten von Lucern und Unterwalden, die dort die Rechnungen abnehmen werden, beauftragt, tauglichen Personen von den betreffenden Orden nachzufragen und darüber auf nächstem Tage Bericht zu geben. 2. Christoph Mörikofer, Kanzler zu Wyl, bittet, man möchte seine zwei Schwestern im Kloster Ridingen zur Verwaltung in das Kloster Münsterlingen nehmen; sowohl er als sein Schwäher, Schultheiß Müller von Wyl, wollen sich für sie verbürgen. Heimzubringen. **o.** Auf die Anzeige, daß falsche neue Kronen geschlagen werden, wird dem Vogt von Luggarus befohlen, sich genau zu erkundigen, was Schlags und wie sie seien. **p.** Der Vogt von Mendris meldet, wie Einer von Como, der eine Erbansprache gehabt, keinen Rechtstag vor ihm habe suchen wollen, weßhalb er demselben das Erbe abgesprochen; nun sei er bei Nacht ins Land gekommen und habe „den Bauer" gezwungen, ihm einige Ochsen, Rosse und andern Plunder nach Como führen zu helfen. Die Obrigkeit habe auf seine Beschwerde schlechte Antwort gegeben. Es wird dem Marquis von „Waschga" (Guasti) geschrieben, er möge jenen „Diener" nach Gebühr bestrafen und anhalten, das entwendete Gut zurückzustellen; dem Vogt wird aufgetragen, im Falle Nichtentsprechens den Thäter zu verhaften, wo er ihn finde. **q.** Den ennetbirgischen Vögten wird befohlen, öffentlich ausrufen zu lassen, daß kein Todtschläger mehr zu Tagen erscheinen dürfe, bevor er, wie früher verabschiedet, mit seinem Proceß von einem Ort zum andern gekommen und keines übergangen habe. **r.** Einige aus der Grafschaft Baden beschweren sich: nachdem ihre Frauen gestorben, müssen sie fahrendes und liegendes Gut mit den Kindern theilen; zudem seien denselben die liegenden Güter gänzlich verfangen, und die spätern, die sie mit andern Frauen erhalten, haben keinen Theil daran; das sei ihnen lästig. Da „sie" das gleiche Recht, das der Landvogt ihnen seit der Jahrrechnung, gemäß dem Befehle der Boten angeboten, nicht annehmen wollen, dieses alte Recht aber unbillig erscheint, so soll man dies heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben, wie ein gleichförmiges Recht zu machen sei. **s.** Abermals werden die Kosten Zürichs für Befahrung der Limmat, Lucerns und Zugs für die Untersuchung der Reuß angezogen. Letztere beharren darauf, daß solches immer üblich gewesen, weßhalb sie dabei zu bleiben begehren. Heimzubringen. Der Landvogt von Baden wird beauftragt, die Strafen, die auf der Limmat fallen, zusammenzulegen, um denen von Zürich jährlich ihre Kosten zu bezahlen, den Rest aber in die allgemeine Rechnung zu nehmen; „ob aber hinder wer, söllent sy das an inen selbs haben".

t. Weil Glarus sein Ausbleiben (hinlänglich) entschuldigt, so hat man ihm „nichtsdestoweniger" diesen Abschied mitgetheilt, es aber gebeten, nächsten Tag zu besuchen. **u.** Da keine dringenden Geschäfte vorhanden, so wird der nächste Tag auf Sonntag nach hl. Dreikönigen (9. Januar 1541) anberaumt. Wenn aber die vom Herzog von Würtemberg zurückkehrenden Boten etwas Neues brächten, oder andere Händel einfielen, die eines Tages bedürften, so mag Zürich einen näheren ausschreiben. **v.** Ammann Beroldinger von Uri gibt der Verwendung halb, die der dortige Kilchherr begehrt hat, die Erläuterung, daß der Domdechant zu Chur in des Papstes Monat gestorben, der also die Domdecanei allein zu verleihen habe; die Herren von Chur würden ihn gerne bei sich haben, auch wäre dies keine Curtisanerei. Antwort auf nächstem Tag. **w.** Zürich soll den Herrn Wernher Steiner bitten lassen, von denen von Ittingen 3 Kronen für 4 Gl. rh. zur Ablösung zu nehmen, da ihnen selbst (so ?) abgelöst worden; sie sollen in ungefähr acht Tagen Antwort erhalten. **x.** Der Bote von Zürich soll seiner Unterredung mit dem von Uri gedenken, einen Brief aus dem Sarganserland betreffend. **y.** Da einige Reiter bei Nacht am Rhein auf- und abreiten, um die Pässe und Furten zu erkundigen, so sollen Zürich und Schaffhausen ihre Grenzbewohner anweisen, gute Wache zu halten. **z.** In der Verordnung über die Belohnung der Botschaften haben einge Orte eine Aenderung machen wollen; aber die Mehrheit ist bei dem vorigen Beschlusse gänzlich verblieben. **aa.** Der Gesandte von Freiburg stellt im Auftrage seiner Obern das Begehren, man wolle den König von Frankreich vermögen, in Betreff der Ansprüche der Erben des Hans Reif seine Zusätzer herauszuschicken und den genannten Erben rechtlich Red und Antwort zu geben. Die Boten sind alle des Willens, den Erben nach Möglichkeit zu helfen; sie erinnern sich aber des Erbietens von Boisrigault und glauben, dieses an die Hand nehmen zu sollen, weil es wenig nütze, an den König zu schreiben, da die Ansprache von dem von Fons herrühre, dessen Handlungsweise bekannt sei und deßwegen zu besorgen stehe, daß man mit Recht wenig erlange. **bb.** Der Anwalt von Niklaus Meyer und Hans Lenzburger dringt abermals darauf, daß man die von Bern bestimme, den genannten Ansprechern die betreffenden Zinse und erfolgten Kosten zu bezahlen, oder ihnen zum Recht verhelfe. Die von Bern erwiedern, wenn Meyer und Lenzburger ihr letztes Anerbieten, verhältnißmäßige Verlegung der Schuld auf jene Gebietstheile, die der Kaiser, der König von Frankreich, der Herzog von Savoyen, die von Freiburg, Wallis und Bern von des Herzogs Ländereien besitzen, nicht annehmen, so bieten sie ihnen Recht gemäß des Burgrechts beider Städte. Auf dieses bemerkt der Bote von Freiburg, daß seine Obern da nicht hereingezogen werden sollen; wenn die Ansprecher an ihnen etwas zu fordern beglauben, so werden seine Herren ihnen gute Antwort geben. Nach Eröffnung der Instructionen wird dann beschlossen, daß die Parteien nach dem Burgrecht beider Städte das Recht gegen einander brauchen sollen. **cc.** Die Gesandten von Bern verlangen wiederholt, daß die drei (Schiedmänner) ihren Span mit denen von Freiburg in Betreff des Obmanns, wie früher verabschiedet worden, entscheiden sollen. Die von Freiburg glauben, daß es keiner Erläuterung bedürfe, weil das Burgrecht klar genug sei; was aber die Eidgenossen sie weisen, bei dem wollen sie bleiben. Nach Eröffnung der Instructionen wird erkennt, die Drei, die früher in der Sache gehandelt, sollen ihren Entscheid geben, bei dem es dann sein Verbleiben habe. Auf dieses eröffnen Meister Kaspar Nasal, des Raths der Stadt Zürich, Josef Amberg, Landammann zu Schwyz, und Rudolf Frei, des Raths der Stadt Basel, sie hätten mit Christoph von Sonnenberg sel., des Raths der Stadt Lucern, früher diesen Handel erwogen und gefunden, es sei nicht billig, daß die Unterthanen mehr Vortheil und Recht haben, als die Obrigkeit; demnach sollen die Unterthanen einer Stadt, wenn sie Ansprüche an die andere Stadt zu stellen haben, das Recht brauchen und den Obmann da und in der Form nehmen, wie solches gemäß den diesfalls errichteten Verträgen ihre Obern thun

müssen. Welche Partei für diesen Entscheid einen Brief begehrt, der wollen die Schiedboten unter ihren Siegeln einen errichten lassen.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e** und **v**; im Berner **i** und **v**; im Schwyzer **f**; im Basler **b, e, f, h, i, n, r, s, v**; im Freiburner **f, l, r, s, v**; im Solothurner **f, i, r, s, v**; **w—z** aus dem Zürcher; **aa** aus dem Freiburger; **bb** und **cc** aus dem Berner und Freiburger Abschied.

Zu **l.** Dieser Artikel im Basler Abschied wie im Zürcher und Berner.

Zu **p.** Anstatt „Diener" heißt es im Berner Abschied „Thäter".

Zu **t.** Eine Copie des Schreibens von Glarus, d. d. Mittwoch vor Galli (13. October) liegt bei dem Zürcher Abschied:

Nachdem Landammann und Rath den letzten Abschied verlesen, haben sie nicht nöthig gefunden, den nächsten Tag zu besuchen, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Der Artikel und Beschluß betreffend die Liberirung von Todtschlägern werde nicht gehalten, indem solche schon liberirt worden seien, auch wenn sie nur drei, vier oder sechs Orte besucht haben; da Glarus von Deutschen und Wälschen nicht besucht werde, so wolle es sich dieser Sachen jetzt nicht beladen. 2. Wegen Rotweil sei keine weitere Nachricht eingelaufen; sobald dies geschehe, werde Glarus seine Botschaft auch abordnen. 3. Der Reichenau halb bleibe es bei der vorigen Antwort, und für den Fall, daß je der Eidgenossenschaft etwas Nachtheiliges (aus dem Verzicht) erwachsen sollte, wolle es bezeugt haben, daß es nie dazu eingewilligt. 4. Es vernehme, wie der Abt von Wettingen den Schaffner zu Zürich, Wilhelm Wirz, unter dem Vorgeben beseitigt habe, es sei der VIII Orte Willen, was befremdlich erscheine, da derselbe gute Rechnung gegeben und kürzlich viele Mühe gehabt „mit allen dingen inzeleggen," und die Entlassung hinter dem Boten von Glarus geschehen. Darum schicke es jetzt keinen Boten. Wenn aber etwas offen vor allen Boten, die es angehe, vorgebracht und verhandelt werde, so wolle Glarus treulich mitrathen helfen wie bisher, 2c.

Zu **cc.** Der hier ertheilte Spruch wird am 15. December („Wolfmonat") zu Baden verbrieft und besiegelt. St. A. Bern: Originalurk. — St. A. Zürich: A. Freiburg (Copie). — K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede (Copie).

Der Gesandte von Freiburg war beauftragt, vor dem Beginn des Tages den Boten der katholischen Orte besonders über diesen Punkt die Ansicht derer von Freiburg zu eröffnen.
K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, f. 89.

753.

Sitten. 1540, 19. October (Dienstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern: Uneingebundene Abschiede. **Kantonsbibliothek Freiburg:** Girard-Sammlung T. III. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22.

Tag der VII katholischen Orte und der Landschaft Wallis.

Gesandte: Lucern. Rudolf Hünenberg, alt-Landvogt. Uri. Heinrich Püntiner, Commissarius. Schwyz. Heinrich Iberger. Unterwalden. Hans Burrach, Statthalter. Zug. Hans Widmer. Freiburg. Peter Tossis, Sekelmeister. Solothurn. Hug Suri. Wallis. Joseph Kalbermatter, Hauptmann; Thomas von Chalon, Castellan zu Sitten; J. Hans am Hengart; Hans von Riedmatten, alt-Castellan; Joder Leyat; Hans Torren(te), für Stadt und Zehnten Sitten; Hans Haas, Castellan; J. Petermann am Hengart, alt-Landvogt zu St. Moriz; Franz Sufferel; Hans Bongwyn (Boivin), für den Zehnten Siders; Perrin Zen Gaffinen, Meier; Polin Heimon; Perrin Schwyzer; Hans Fünschen (?), alle alt-Meier, für den Zehnten Leuk; Johannes Zen Triegen,

alt-Hauptmann; Stephan Magschen, Fähndrich; Hans Owlig; Thomas Walker, alt-Meier, für den Zehnten Raron; Anton Willi, Castellan; Peter in Alben, Fähndrich; Arnold Ab Gottsban, alt-Castellan; Joder Truffer, Meier, für den Zehnten Visp; Hans Figiner, Callstean; Gilig Venetz, Peter Owlig, alt-Hauptleute; Peter Stockalper, Georg auf der Flue, beide alt-Castellane, für den Zehnten Brieg; Gilig im Ahorn, alt-Hauptmann; Martin Klausen, alt-Landvogt zu Evian; Hans Huber; Peter Schmid, Ammann in der Grafschaft, für den Zehnten Gombs; alle von ihren Herren und ganzen Gemeinden mit Vollmacht abgefertigt.

a. Der Tag ist von den VII Orten ausgeschrieben, um mit Domdechant, Capitel und der ganzen Landschaft Wallis das bestehende Burg- und Landrecht zu erneuern gemäß dem Buchstaben des Vertrages; auf Ansuchen des Bischofs und der Landschaft haben sich aber erstere mit einem hier gehaltenen Landtag begnügt. Ihre Boten erstatten nun in zierlichen Worten zuerst ihren Gruß mit Erbietung alles Guten; dann wird nach Verlesung des Burg- und Landrechtsbriefes von dem Bischof, der dabei, wie es einem Fürsten und Prälaten gebührt, die Hand auf die Brust legt, sowie von dem Hauptmann und den Rathsboten der sieben Zehnten im Namen ihrer Gemeinden, mit aufgehobenen Fingern der Eid zu Gott und den Heiligen geleistet und hinwieder dem Hauptmann, Bischof und der Landschaft geschworen, dieses Burg- und Landrecht wahr, fest und stät zu halten. **b.** Sodann bringen der Bischof, der Hauptmann und die Landschaft an, wie sie vernommen, daß die von Unterwalden einen neuen „Auffatz" gemacht, daß nämlich, wenn ein Landmann bei ihnen (im Wallis) eine Frau nehme, dieselbe ihr Burg- und Landrecht verloren haben solle; daß ferner kein Fremder mehr als ein Haus und einen Krautgarten kaufen dürfe. Da solches dem Burg- und Landrecht zuwider sei, so richte man nun an Unterwalden die dringende Bitte, diese Verordnung wieder aufzuheben und die Walliser nach dem alten Brauch und dem Burgrecht zu halten. Da die Botschaft von Unterwalden hievon nichts weiß, so nimmt sie die Sache in den Abschied und läßt auf freundliche Willfahrung hoffen. **c.** Weiter wird geklagt, daß die von Wallis, wenn sie, um den Jahrmarkt in Zurzach zu besuchen, bei Mellingen und Bremgarten vorbeifahren, an beiden Orten um den Zoll belangt werden. Das ist den Boten der VII Orte in den Abschied gegeben, damit sie ihre Amtsleute weisen, solches abzustellen. **d.** Hauptmann Simon in Alben und seine Mithaften ziehen an, wie sie mit dem König von Frankreich wegen der maximilianischen Ansprache in ein Recht gekommen und von den Richtern und dem Obmann rechtmäßige Urtheile erlangt haben, denen aber nicht nachgelebt werden wolle; darum werden die Boten der VII Orte ersucht, mit dem bei ihnen wohnenden französischen Anwalt ernstlich zu reden, damit er dem ergangenen Urtheil Folge gebe; deßgleichen werde ihre Verwendung auf anderen Tagen gewünscht. Das haben die Boten freundlich zugesagt. **e.** Vor einigen Jahren ist bei dem Brande des bischöflichen Schlosses unter Anderm auch das letzt beschlossene Burg- und Landrecht verbrannt; daher begehren Fürstbischof, Hauptmann und Landschaft, solches wieder mit Brief und Siegel aufzurichten und bitten die Boten der VII Orte, ihnen darin zu willfahren; denen hat dieser Antrag nicht minder gefallen.

Zu **a.** Die mühsame Redaction des Originals läßt nicht bestimmt genug erkennen, welcher Theil den Eid zuerst geleistet hat.

754.

Brunnen. 1540, 29. October (Freitag vor Omnium Sanctorum).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Baptist del Bell, des Schreibers Sohn von Lodrino („Ludrin"), der bei einem Todtschlage an einem Pfaffen Mithülfe geleistet haben soll, wollen Schwyz und Unterwalden liberiren und ihm auf Wohlverhalten das Land in Gnaden öffen. Der Bote von Uri will sich hierin nicht einlassen, glaubt aber, daß seine Herren nicht widriger Meinung sein werden. **b.** In Betreff des Jünglings aus Bollenz, der malefizischer Händel wegen landflüchtig ist, sind die „zwei Ort" einig und soll der Bote von Uri den Handel fertigen und den zwei Orten nächstens Antwort geben. **c.** Dem Commissar oder Zoller zu Bellenz ist zu schreiben, daß er jene Güter, bezüglich welchen in frevelhafter Weise der Zoll abgefahren werde, zu Handen der III Orte verhafte. Doch soll man dem Zoller auch einen rechten Lohn geben. **d.** Die Vögte zu Bollenz und Bellenz sind zu ermahnen, daß sie dafür sorgen, daß die Kaufmannsgüter fleißig und gut von Sust zu Sust geführt werden, damit niemand zu Schaden komme oder Grund zu Klagen erhalte. **e.** Der Pfaffe Herr Augustin aus Bollenz ist verzeigt, einiges Bubenstück verübt zu haben. Man beauftragt den Vogt in Bollenz, den Handel gründlich zu untersuchen und das Ergebniß den III Orten zu übermitteln, die dann weiter nach Ermessen darin handeln werden. **f.** Betreffend die Freisprechung („Liberatz") Eines von Medeglia, der einen Todtschlag in Romania gethan und sich mit den Verwandten des Erschlagenen vereinbart hat, wollen Uri und Unterwalden den Handel heimbringen. Sie sollen bis Mittwoch Abends an Schwyz berichten, damit (im Falle der Zustimmung) die Freisprechung ertheilt werden kann. **g.** Da versprochen worden, die dem Klösterli (in Bollenz) zuständigen Zinsen und Seelgeräthe abzulösen, auch Einige dieses gethan haben, Andere aber nicht, so soll man hineinschreiben, daß letztere auch ablösen; doch soll niemand über sein Vermögen angestrengt werden. **h.** Wegen des Ehehandels in Bellenz (Bollenz?) bleibt es bei dem letzten Abschied von Brunnen. **i.** Der Commissar soll in Betreff des Schuldenbuchs von Niklaus de Seß nachforschen und wenn möglich dazu verhelfen, daß dasselbe ihm wieder werde. **k.** Man soll dem Commissar berichten, was die aus Mainthal und Verzasca in Betreff ihres vermeinten Rechts, das Salz zollfrei in Bellenz vorbeiführen zu können u. s. w. vorgetragen. Er soll sich darüber erkundigen und berichten, was man dagegen einzuwenden habe. **l.** Dem Kaufmann Sebastian Schmitzer genannt von Kempten sind seine Briefe in Betreff des Zolls zu Bellenz verbrannt; er bittet um Erneuerung derselben. Unterwalden soll eilends nach Schwyz schreiben.

755.

Rotweil und Stuttgart. 1540, 7. bis 26. November.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Johannes Haab, Landvogt und des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, des Raths. Schaffhausen. Johann Waldkirch, alt-Burgermeister.

Die laut dem Abschied vom 19. October zur Vermittlung des Anstandes zwischen Herzog Ulrich von Würtemberg und denen von Rotweil bestimmten Boten von Zürich, Uri, Schwyz und Schaffhausen sind: 1. am 7. November nach Schaffhausen gekommen. Daselbst fanden sie eine Warnung derer von Rotweil und ein Schreiben des Pfalzgrafen an die XIII Orte, daß er mit Christoph von Landenberg, der starke Rüstung an Fußvolk und Reitern betreibe, eine gütliche Unterhandlung versuchen wolle. Die Gesandten schickten beide Briefe nach Zürich. Dem Pfalzgrafen wurde sein Anerbieten verdankt und derselbe gebeten, dem von Landenberg und seinen Helfern keinerlei Durchpaß zu gestatten. 2. Dem Herzog von Würtemberg wurde ebenfalls geschrieben, er möge dem von Landenberg Durchpaß und jegliche Hülfe und Vorschub verweigern. 3. Am 8. November, als die Boten nach Merishausen gekommen, begegnete ihnen ein reitender Bauer, der etliche Mahnbriefe von denen von Rotweil hatte. Landvogt Haab öffnete den an seine Obern gerichteten, verschloß ihn wieder in einen andern Brief und schickte alle eilfertig an seine Herren. 4. Als die Boten am 9. nach Rotweil kamen und dem Burgermeister anzeigten, daß er gemäß dem Abschied ihnen förderlich sei, wurden sie berichtet, daß Christoph von Landenberg mit 800 Fußknechten zwei Meilen von Rotweil sei und großes Volk zu Roß und zu Fuß mit vielem Geschütz nachfolge; es sei daher höchst nöthig, an die Obern der Orte um eiligen Zuzug zu schreiben. Die Gesandten antworteten, man habe hievon bei ihrer Abreise nichts gewußt, sie wollen es aber eiligst ihren Obern berichten, was die von Rotweil auch selbst thun mögen. 5. Gleichen Tags erhielten die Gesandten ein Schreiben des Pfalzgrafen, gerichtet an die XIII Orte, das sie bester Meinung geöffnet und daraus entnommen, daß der Pfalzgraf mit Christoph von Landenberg gütlich unterhandeln wollte, letzterer aber solches abgeschlagen und geantwortet habe, daß es ihm unmöglich sei, seine Rüstung („söllich gewerb") abzustellen, aber zu Gefallen des Churfürsten wolle er vier oder fünf Tage stillstehn. Die Gesandten verdankten dieses dem Churfürsten und baten ihn, allen Fleiß anzuwenden, einen Anstand von zwölf oder vierzehn Tagen zu erwirken. Das erhaltene Schreiben und der Brief über das, was den Gesandten in Rotweil begegnet, schickten sie zu Handen aller Orte nach Zürich und Lucern. 6. Am 10. eröffneten die Gesandten vor Burgermeister und Rath ihren Auftrag, worauf ihnen erklärt wurde, daß man Willens sei, das Geschütz, als eine geschenkte Sache gemäß Siegel und Brief zu behalten. Die Gesandten stellten hierauf vor, es sei in diesem Falle zu befürchten, daß man in Betreff der übrigen Punkte mit dem Herzog von Würtemberg wenig unterhandeln könne; man möge daher des geringen Geschützes wegen nicht einen gewaltigen Fürsten und Nachbar zu Ungnade und Unwillen bewegen. Auf dieses antwortete der Rath, daß er hiefür keine Vollmacht besitze, er wolle aber auf Morgen die ganze Gemeinde versammeln; bei dieser mögen die Gesandten sich dafür bewerben, daß die Angelegenheit dem Rath mit sammt den Sechszehen mit Vollmacht zu handeln übergeben werde. Dieses geschah dann auf den 11. und Burgermeister, Rath und die Sechszehn bewilligten dann gemäß von der Gemeinde erhaltener Gewalt, daß das Geschütz, nebst der noch vorhandenen Munition dem Herzog übergeben werde, wenn dann hiemit alle spänigen Artikel vertragen und aller Streit abgethan sei. Gleichzeitig wurde berichtet, wie die Reiter von Rotweil einen von Hüffingen gefangen genommen, welcher angezeigt habe, wessen sie auch sonst fortwährend gewarnt werden, daß ihre Feinde sich stärken und sie überfallen wollen. Das Alles haben dann die Gesandten auf den 12. um 9 Uhr Vormittag nach Zürich berichtet, mit der Bitte, hievon eilfertige Nachricht nach Lucern zu senden. 7. Am 12., nachdem die Gesandten von Rotweil abgereist, begegnete ihnen unweit Rothenburg Graf Jost Niklaus von Hohenzorn. Dieser, nachdem er sie als Gesandte erkannt, eilte zurück und behielt das Thor ihnen offen. Die Boten, nachdem sie ihm diese Ehre verdankt, berichteten ihm das Vorhaben des Christoph von Landenberg, betreffend welchen die Eid-

genossen dem Grafen schon früher geschrieben, daß er ihm und seinen Helfern keinen Durchpaß gestatten und sich dafür verwenden möchte, daß der von Landenberg von seinem Unternehmen abstehe. Der Graf entgegnete, als er denen von Rotweil seine Vermittlung angeboten, haben sie zu wissen verlangt, ob Christoph von Landenberg ihn darum angegangen, oder ob ihm solches von der königlichen Regierung befohlen worden sei, oder ob er es aus sich selbst thue. Auf das Ansuchen der Boten wolle er, sobald der von Landenberg nach Waldmessingen komme, eine Botschaft zu ihm reiten lassen und das Mögliche anwenden, daß er abziehe und daß die Sache gütlich vereinbart werde, wie er denn zu fernern Diensten hierin bereit sei. 8. Am 13. kamen die Gesandten nach Stuttgart und wurden folgenden Tags von dem Fürsten und einigen seiner Räthe empfangen und verhört. Betreffend des Kellerhansen Beschuldigung, das Hofgericht und die freie Jagd wurde Bedenkzeit genommen. In Betreff des Christoph von Landenberg und seiner Gehülfen wurde erklärt, es habe der Herzog in seinem Fürstenthum ihnen den Durchpaß abgeschlagen und werde dabei bleiben, auch wenn es Leib, Gut und Blut gelten sollte. Der Herzog sandte auch sogleich einen Edelmann ab, mit dem Auftrag, den Christoph von Landenberg, wo immer er ihn treffe, ernstlich zu mahnen, abzuziehen. Geschehe das, so wolle er mit seinem Schwager, dem Pfalzgrafen, Alles anwenden, daß der Span gütlich beigelegt werde. 9. Gleichen Tags erhielten die Gesandten Bericht, daß Christoph von Landenberg mit einigen Reisigen und Fußknechten das Städtlein Oberndorf eingenommen und denen von Rotweil eine Schlacht angeboten haben solle, verweigernden Falles er Alles um Rotweil her verbrennen werde. Die Gesandten haben solches den Eidgenossen auf den Tag zu Baden und denen von Rotweil zugeschrieben. 10. Montag den 15. verhandelten die Gesandten mit den herzoglichen Räthen in der Kanzlei über die andern streitigen Punkte: freie Jagd, Hofgericht, Kellerhansen Beschuldigung und wegen des Geschützes. Nach langer Unterhandlung und gegenseitig gewechselten Vorschlägen sind die Gesandten Mittwoch den 17. wieder vor dem Herzog erschienen, der ihnen erklärte, er wolle seinen Räthen befehlen, den Boten eine Antwort zu ertheilen; er wolle der Eidgenossen wegen alles Mögliche thun. 11. Ebenfalls am 17. kam der Edelmann Wilhelm von Massenbach wieder nach Stuttgart zurück und zeigte zufolge Befehl des Fürsten den Gesandten an, daß Christoph von Landenberg, dem er des Herzogs Antrag eröffnet habe, mit seinem Kriegsvolk nicht abziehen wolle; wohl aber wolle er den Herzog in der Sache unterhandeln lassen. Über dieser Antwort wurde der Herzog höchst erzürnt und sagte, er wolle dem von Landenberg nicht mehr schreiben, wohl aber habe er dem von Massenbach ihm zu schreiben befohlen und wenn er (Christoph) nicht gehorche, so werde er erfahren, daß ihm dieses zu großen Ungnaden gereiche. Der Herzog werde auch dem von Landenberg keinerlei Durchpaß gestatten. Nicht minder schickte er seinen Hofmeister mit 70 oder 80 Reitern nach Sulz, ebenso einige nach Tutlingen, Bollingen und andere umliegende Orte in der Meinung, wenn Christoph von Landenberg oder seine Helfer da durchziehen oder den Leuten Proviant abnöthigen wollten, solches mit Gewalt zu wehren, auch wenn es Leib, Gut und Blut gelten sollte. Die Gesandten baten den Herzog, in der Sache das Beste zu thun, was ihre Obern um ihn allzeit unterthänig verdienen werden. Alles das berichteten die Boten gleichen Tags nach Rotweil, mit dem Auftrage, hievon den Obrigkeiten der Gesandten Kenntniß zu geben. 12. Noch am gleichen Tage verhandelten die Gesandten mit den herzoglichen Räthen in Betreff der übrigen Artikel und erhielten einen Abschied, den sie denen von Rotweil zu eröffnen versprachen, in der Hoffnung, daß dieselben ihn annehmen werden. 13. Gleichzeitig berichteten die von Rotweil, daß Christoph von Landenberg am 15. in ihrem Dorfe Dummingen einige Hofstätten niedergebrannt, sich der Stadt genähert und in dem Flecken Zimmern ihren Armenspital, einen Hof, der über 2000 Gl. werth sei, verbrannt habe. Ebenso vernehmen sie, daß eine starke Zahl zu Roß und zu Fuß zu

Sulz, das dem Herzog von Würtemberg gehöre, angekommen, in welcher Absicht, sei unbekannt. Die Gesandten schrieben noch gleichen Tags in der Nacht nach Rotweil, daß die nach Sulz gekommenen Reiter vom Herzog abgeschickt seien, dem von Landenberg den Durchzug und das Erzwingen von Proviant zu verhindern. 14. Am 18. verließen die Gesandten Stuttgart und kamen nach Tübingen. Daselbst erhielten sie zwei Schreiben, beide vom 13. November (Samstag nach Martini); das eine von Zürich, mit der Meldung, daß Zürich an alle Orte geschrieben habe, den angesetzten Tag zu besuchen, das andere von Lucern im Namen der V Orte, des Inhalts, daß sie auf den 18. (Donstag nach Othmar) in Gottes Namen aufbrechen werden. Auf den 19. schrieben die Gesandten an die Hauptleute, falls sie auf der Straße wären, sonst aber an Schaffhausen zu Handen von Zürich und aller Orte Bericht über alle gepflogene Verhandlung. 15. Nachdem die Gesandten noch am 19. nach Bollingen gekommen, erhielten sie daselbst ein Schreiben von Herzog Ulrich, des Inhalts, daß Christoph von Landenberg den Pfalzgraf und den Herzog gütlich unterhandeln und sein Kriegsvolk verlaufen lassen wolle. Dieses berichteten die Gesandten eiligst nach Rotweil, mit dem Verlangen um Antwort. 16. Am 20. erschienen die Gesandten wieder vor Burgermeister und Rath von Rotweil. Dieser beschloß, daß der Pfalzgraf und der Herzog unterhandeln mögen, damit die Sache zu einem gütlichen oder rechtlichen Anlaß vermittelt werde, so zwar, daß jede Partei zwei oder drei Männer wähle und was diese in der Güte oder nach Recht sprechen, dabei soll es verbleiben. 17. Daselbst war auch eine Botschaft der Stadt Straßburg, die auch bei Christoph von Landenberg gewesen. Dieser hatte eingewilligt, daß auch sie vermittle, doch mit den Bedingungen: a. daß alles bisher Verloffene betreffend Fehde, Blut, Brand, Krieg und feindselige Handlungen aufgehoben und abgethan werde; b. daß ihm als Kläger und Beschwertem vorbehalten sei, seine Forderung dem Churfürsten, dem Herzog und denen von Straßburg vorzutragen; c. daß die von Rotweil die an ihn und seine Helfer ergangenen Vorladungen vor das kaiserliche Kammergericht zurückziehen und er in seiner Ansprache gnädig bedacht werden solle. Diesen Bescheid derer von Rotweil und des von Landenberg überschickten die Gesandten am 20. dem Herzog von Würtemberg gleichzeitig mit dem zu Baden ausgegangenen Brief. 18. Der von Christoph von Landenberg gestellten Bedingungen beschwerten sich die von Rotweil, in der Meinung, daß es zu einem gemeinen Anlasse kommen sollte, so daß jeder Theil klagen möge, was ihm angelegen sei, und baten diesfalls die Gesandten der Eidgenossen um ihren Rath. Diese antworteten, daß sie keinen Auftrag haben, denen von Rotweil Räthe zu ertheilen, wofür übrigens diese selbst verständig genug seien; wenn sie ihnen sonst Gutes erweisen können, seien sie dessen bereit. Die Gesandten verhandelten dann über diese Beschwerde derer von Rotweil mit den Boten von Straßburg. Diese glaubten, daß die Bedingungen, die der von Landenberg gestellt, nicht den ihnen von der Gegenpartei beigelegten Sinn haben, versprachen indessen gemäß ihres Befehls zum Besten zu wirken. 19. Gleichen Tags erhielten die Gesandten das Schreiben der Eidgenossen ab dem Tag zu Baden, demgemäß ein Zusatz von 1000 Mann nach Rotweil zu legen bewilligt worden, so daß diese Mannschaft auf den 25. zu Schaffhausen sein und folgenden Tags nach Rotweil ziehen solle. 20. Auf weitere Unterhandlung der Boten von Straßburg stellten die von Rotweil Artikel eines Anlasses, zufolge denen sie den Pfalzgraf, den Herzog, die königliche Regierung zu Innsbruck, den Grafen Friedrich von Fürstenberg und die Stadt Straßburg zu gewillkürten Richtern für gütliche oder rechtliche Austragung der Sache bezeichneten. 21. Auf den 21. ritten die Gesandten von Straßburg in das Lager des Christoph von Landenberg und verhandelten so viel mit ihm, daß er die fünf gewillkürten Richter annahm, dabei aber einige Artikel änderte „namlich deren von Rotweil vorabgesagten finden und des proceß an dem kaiserlichen kammergericht gegen in und allen sinen helfern abzeschaffen.“ 22. Am 22. eröffneten die

Gesandten von Straßburg diese Erklärung des von Landenberg denen von Rotweil. Diese baten die Boten der Eidgenossen um ihren Rath, die ihnen wieder entgegneten, daß sie selbst am besten wissen, was zu thun sei. Die Gesandten der Eidgenossen ersuchten hierauf die Boten von Straßburg, wegen der genannten zwei Artikel ein Einsehen zu thun, weil es denen von Rotweil unmöglich und nicht in ihrer Gewalt liege, den kaiserlichen Fiscal abzustellen. 23. Am gleichen Tage eröffneten die Gesandten der Eidgenossen denen von Rotweil, was sie mit dem Fürsten von Würtemberg verhandelt haben, was jene zu bedenken genommen. 24. Ebenfalls an diesem Tage erschien zu Rotweil eine Botschaft des Pfalzgrafen und eröffnete den Gesandten der Eidgenossen, daß sie abgeordnet sei, zwischen denen von Rotweil und Christoph von Landenberg gütlich zu vermitteln. Sie wurde hinwieder von den eidg. Gesandten gebeten, in der Sache das Beste zu thun. 25. Am 23. beriefen die von Rotweil die eidg. Gesandten vor sich und eröffneten ihnen die Vorschläge, welche der beiden streitigen Artikel wegen die Gesandten des Churfürsten und die von Straßburg gestellt hatten, und baten, ihnen zu rathen, ob sie solche annehmen sollen oder nicht. Der Bote von Zürich rieth gemäß dem Befehl seiner Herren zur Annahme; die Boten der drei übrigen Orte, weil die Gesandten nicht dieser Sache wegen von den Obern abgefertigt worden, wollten keinen Rath ertheilen, bemerkten aber, was die von Rotweil thun, werde ihren Herren auch recht sein. Hierauf berichteten die von Rotweil, daß sie erheblicher Ursachen wegen die vorgeschlagenen Artikel angenommen und baten die Gesandten, sie diesfalls bei ihren Obern und den Ihrigen zu verantworten, weil sie dazu ihrer armen Leute wegen verursacht worden seien. Die Gesandten versprachen das, sowie daß sie ihren Herren anzeigen wollen, daß die von Rotweil nichts ohne Vorwissen der Boten gethan haben. 26. Als die Antwort derer von Rotweil den Boten des Churfürsten und denen von Straßburg eröffnet worden, ritten diese nach Oberndorf, wohin sie den von Landenberg beschieden hatten, von ihm zu vernehmen, ob er die betreffenden Vorschläge ebenfalls annehme. 27. Auf den 24. eröffneten die von Rotweil ihre Entschließungen in Betreff der übrigen Anstände dahin: a. Betreffend das Hofgericht, weil dasselbe eine besondere Freiheit vom Kaiser sei und Hans Ludwig, Graf zu Sulz, das Hofrichteramt zu Lehen trage, so gebühre ihnen nicht, ohne Wissen und Gunst desselben zu handeln. Wenn der gegenwärtige Kriegsauflauf gestillt sei und das fremde Volk sich aus der Stadt entfernt habe, werde man diesen Handel an eine Gemeinde bringen und mit dem Hofrichter gebührend verhandeln. b. Anbelangend die Renten, Zinsen, Nutzungen und Gülten, die das Kloster Alpersbach und andere Klöster in ihrer Stadt und Gebiet haben, da hätten einige Mönche sich beim Kaiser und König beworben, daß diese Zinsen und Gülten in Haft und Verbot gelegt wurden. Sobald dieses entschlagen werde, wollen sie diese Nutzungen ganz gern dem Fürsten verabfolgen lassen, weil sie dabei weder zu gewinnen, noch zu verlieren haben; sie befassen sich auch nicht mit der Sache, sondern lassen die gesetzten Schaffner und Amtsleute hierin handeln. Wenn aber, wie schon gemeldet, das fremde Volk aus der Stadt sei, wollen sie dieses und andere Anbringen der Gesandten vor die Gemeinde gelangen lassen und den Obern der Boten eine Antwort zuschreiben. c. Auf das Verlangen der Gesandten, nach Stillung der jetzigen Unruhe dem Herzog das Geschütz und zu seinen Handen den Boten seinen Brief verabfolgen zu lassen, damit er desto geneigter sei, nachbarlichen Willen zu erzeigen, antworteten die von Rotweil, daß sie hiefür keine Vollmacht besitzen; sie wollen dieses mit Anderm an die Gemeinde bringen und den Obern der Gesandten beförderliche Antwort geben. 28. Gleichen Tags erhielten die Gesandten ein Schreiben des Herzogs von Würtemberg, des Inhalts, daß er sich des Christoph von Landenberg wegen dessen Leichtfertigkeit nicht mehr annehme, wobei eine Copie seines Schreibens an die Obern der Gesandten beigelegt war. 29. Am 25. berichteten die Gesandten dem Herzog die von denen von Rotweil ertheilte Antwort und baten

ihn, den Verzug nicht übel zu nehmen, weil jetzt in der Sache zu handeln unmöglich sei. Sobald den Obern der Gesandten die endliche Antwort zukomme, werde man sie eilfertig dem Herzog übermitteln. Die Boten ersuchten ihn, sich gegen die von Rotweil gnädig und nachbarlich zu halten, wie diese es auch thun werden. 30. Gleichen Tags kamen der Bürgermeister und etliche der Boten zu den Gesandten und zeigten ihnen an, daß Christoph von Landenberg, nachdem die Botschaft des Pfalzgrafen und die von Straßburg ihn nach Oberndorf beschrieben, ihr erwiedert habe, wenn sie nach ihm verlange, so möge sie nach Sulz kommen. Als sich die Botschaft dahin begeben, habe der von Landenberg, vielleicht den Unwillen des Herzogs besorgend, wieder nicht dahin kommen wollen, sondern die Boten nach Schiltach ins Kinzigthal berufen. Sie müssen nun ihm dorthin nachreiten und wissen nicht, ob er den Anlaß annehme; und doch halten sie die Eidgenossen ungern in weitern Kosten. Wenn aber die Boten verreiten, so bitten sie, die nach Schaffhausen verordneten Knechte dort verbleiben zu lassen und stetsfort ein getreues Aufsehen zu halten; die Antwort des von Landenberg werde sofort berichtet werden. 31. Auf den 26. schrieben die von Rotweil den eidg. Boten nach Schaffhausen, die Unterhändler des Pfalzgrafen und von Straßburg seien gestern mit dem Bericht zurückgekommen, daß Christoph von Landenberg die Artikel des Anlasses angenommen habe. Einzig in Betreff der abgesagten Feinde habe er vorbehalten, wenn diese in seine Obrigkeit kommen, sollen die von Rotweil sie nicht gewaltsam herausnehmen, sondern daselbst berechtigen. Da nun der von Landenberg keine Obrigkeit habe, so glaube man, es sei auf Betrug abgesehen. Die Unterhändler seien daher wieder zu dem von Landenberg hingeritten, ihn zu bewegen, diesen Artikel fallen zu lassen; wenn nicht, solle demselben einverleibt werden, daß der zwischen denen von Rotweil und Hans von Landenberg abgeschlossene Vertrag in Kräften bestehen bleibe. Die von Rotweil bitten daher, die für den Zusatz bestimmten Knechte noch in Schaffhausen zu behalten. Von Allem, was vorfalle, wollen sie schleunigst den Hauptleuten Bericht geben. Auf dieses versammelten die Gesandten die in Schaffhausen anwesenden Hauptleute, eröffneten ihnen das Begehren derer von Rotweil und was in dieser Angelegenheit verhandelt worden, und forderten sie auf, daß sie nun fortan in dieser Sache handeln, was sie für ziemlich und billig halten.

Das Mitgetheilte bildet offenbar das officielle Tagebuch, welches der Landschreiber von Baden, der die Gesandtschaft als Secretär begleitete, geführt hat; man vergleiche den Abschied vom 13. December **g**. Die Arbeit trägt von neuerer Hand die Aufschrift: „Handlung zwüschent Herzog Ulrich von Würtemberg und der statt Rotwyl durch die 4 ort Zürich, Uri, Schwyz und Schaffhusen geschehen.“ Ziff. 31 ist jedoch auf einem besondern Blatte mit anderer Schrift gefertigt.

Die Namen der Gesandten sind aus dem im St. A. Zürich: Abschiede Bd. 14, f. 211 liegenden Specialabschied über die Vergleichsartikel zwischen Herzog Ulrich von Würtemberg und Rotweil vom 17. Novbr. (siehe Abschied vom 13. December **h**, 1—8) enthoben.

Parallel mit dem benützten Tagebuch gehen besondere Gesandtschaftsberichte der Gesandten von Uri und Schwyz an Landammann, Räthe und Landleute zu Uri und Schwyz „und nach irem gefallen wyter anzuzeigen.“ Diese Berichte gehen indessen nur bis auf den 11. November zurück. Wir führen hier aus denselben an, was die für den Text benutzte Arbeit ergänzt oder von derselben abweicht.

1. (Bericht vom 11. November.) Nachdem die Berichterstatter letzthin durch den Landschreiber von Baden nach Lucern schreiben ließen, hätten die von Zürich nach einander zwei Boten gesendet, von denen man vernommen, daß ein Tag angesetzt sei, „der uns warlich schier zu langsam bedunken will, so feer dem also ist, wie sy uns (durch ir kuntschaft erfaren) fürgeben.“ (Folgt Mittheilung von Berichten über Stärke und Lage des Feindes). Wegen des Geschützes und anderer Dinge wolle man, wenn nicht Weiteres vorgehe,

zum Herzog, „dann die von Rotwyl uns hierin mechtig anhaltend," ansonst die Gesandten heimgekommen wären. Das Wichtigste sei, daß der Graf von Zimbern von andern Rüstungen melde und bemerke, er sei benachrichtigt, daß die von Rotweil nur der Deckmantel sein müssen; im Grunde sei es, wie man glaube, ein Anschlag der protestirenden Stände, durchzudringen und gegen den Kaiser und alle „gehorsamen" Stände vorzugehen. Beinebens bitten die von Rotweil, wenn man ihnen nicht schnelle Hülfe leisten könne, möge man ihnen wenigstens erlauben, auf ihre Kosten im Thurgau oder zu Baden Knechte anzunehmen, wofür die V Orte den Vögten daselbst beförderlich die Bewilligung ertheilen wollen.

II. (Bericht vom 22. November.) 1. Den Herzog von Würtemberg haben sie geneigter und willfähriger gefunden, als sie vermuthet haben. 2. Die Gesandten haben ihm eröffnet, wenn er den von Landenberg vermöge, seinen Zug zu entlassen, so wollen sie versuchen, die von Rotweil zu bewegen, den Herzog und den Pfalzgrafen vermitteln oder aber den Handel rechtlich aussprechen zu lassen; die Obern der Gesandten werden die von Rotweil nicht verlassen; man möge bedenken, was geschehe, wenn sie im Feld zusammenkommen. 3. Beiden Burgermeistern und einigen Andern haben die (berichtgebenden) Gesandten gleich nach ihrer Ankunft in Rotweil mitgetheilt, sie bedünke besser, sogleich heimzukehren und ihren Herren die Sachlage zu eröffnen; das aber wollte jenen nicht gefallen, sondern sie glaubten, daß man in der oben angezeigten Weise weiter vorgehen solle. 4. (Nach den bis Ziff. 20 des Hauptberichts bezeichneten Vorfällen). Die von Rotweil haben die Gesandten gebeten, da zu bleiben und die von Straßburg zu bitten, sich die Sache angelegen sein zu lassen, was geschehen sei und auf Gesuch derer von Straßburg auch gegenüber der Botschaft des Pfalzgrafen geschehen werde. Die von Rotweil („sy„) hätten auch ihren Rath verlangt; da sie aber diesfalls keinen Auftrag gehabt, so haben sie nur ihre persönliche Ansicht mitgetheilt, was man willfährig aufgenommen habe, „das ist aber nit minder, wann ir, unser herren uf der stras oder in der nöche, wurd(en) sy, die von Rotwyl, wol zu einem bessern friden stüren." Die Gesandten haben auch sofort den Herzog von Würtemberg über den Widerspruch des Benehmens des von Landenberg gegenüber dem, was er dem Herzog und denen von Straßburg vorgegeben, in Kenntniß gesetzt. 5. In der Stadt sei man uneinig und schlage einander, weil die Bauern hinaus wollen, das Ihrige zu retten, die Bürger aber die Stadt beschützen wollen; so stehe es in der That schlecht. Inzwischen fahre der Landenberger für; wenn die Sache nicht beigelegt werde, werde er verbrennen was um die Stadt ist, nebst der alten Stadt, die wohl zwei Büchsenschüsse von der rechten Stadt entfernt sei. Die von Rotweil haben den Gesandten einen Brief der XIII Orte, einen solchen der VII Orte und die Abschrift eines Schreibens derer von Zürich auf die Mahnung der V Orte vorgewiesen und angezeigt, sie hätten sich zu den Eidgenossen eines Bessern versehen, nachdem man sie auf allen Tagen gebeten, gerüstet zu sein, wenn man sie mahnen werde, was sich nun beinahe drei Wochen lang verzogen habe. Unter dem Volke, nicht vor den Gesandten, aber vor deren Dienern, werde geredet: „wir hinken, und daß uns botz wunden schandt, warum sind wir nit etwan ouch still ghocket und than wie ander, so hetten wir ietz ouch hilf, und hetten sy uns es nur usher gseit, daß sy uns nit helfen, so hetten wir doch anderschwo hilf können suchen"; einer der Gesandten („unser vierer einer") habe auch geredet: „Ä der anschlag ist brochen und derer sy sich tröst hand, dz hat inen gfält." Solches müsse man hören und schlucken. Der Beschluß der Orte möge vielleicht gut sein; aber nach der Meinung der Gesandten diene er dazu, den Ruhm, den sie im letzten Krieg des Glaubens wegen erworben, nach und nach auszulöschen. (Folgen Angaben über die Stärke des von Landenberg.) Wären die Orte bei ihrem ersten Entschlusse verblieben, so wären die, welche die ersten acht Tage zu Waldmessingen und Seedorf gelegen, geschlagen worden; die Gesandten seien nicht Kriegsleute (sie wollten fürwahr dieses jetzt lieber sein als Boten), aber mit 700 Mann ihrer Leute, 100 wälschen Schützen und einigem Zuzug von denen von Rotweil würden sie Meister geworden sein. 6. In dieser Stunde seien die pfalzgräflichen Gesandten angekommen.

III. (Letzter Bericht). 1. Durch Vermittlung der pfalzgräflichen und Straßburger Gesandten sei folgender Vorschlag zu Stande gekommen: a. Die von Rotweil sollen die Eidgenossen bitten, daß diese sich beim Kaiser bewerben, daß er um mehrerer Ruhe willen den Fiscal „abschaffe." b. Die Fehde soll abgethan

sein; die gegenseitigen Forderungen beider Theile werden durch die erwählten fünf Richter gütlich oder rechtlich ausgetragen. c. Ferner hatte der von Landenberg folgenden Artikel „inhin gespikt“: Wenn seine Helfer und Beiständer wegen anderer Ansprüche mit denen von Rotweil zu Recht kommen, soll er jenen ebenfalls Hülfe und Beistand leisten mögen. Dessen beschwerten sich die von Rotweil, weil sie glaubten, er habe Banditen bei ihm, die ihnen früher abgesagt haben, und wenn er diese unterstützen dürfe, sei dieser Anlaß umsonst. Dieser Artikel wurde dann dahin gemildert: Wenn die Edelleute, die dem von Landenberg beigestanden, andere Forderungen gegen die von Rotweil erhalten, so möge jener ihnen „Zuschub thun“, aber der Banditen, die denen von Rotweil schon vorher feind gewesen, soll er sich nicht annehmen und es soll hiemit die Fehde und Feindschaft gegen alle seine Helfer erledigt sein. Als nun die von Rotweil die Boten um Rath fragten, ob sie diese Artikel annehmen sollen, wurden die Boten zwiespältig. Der von Zürich rieth zur Annahme, weil seine Obern den vier Gesandten geschrieben, nichts zu unterlassen, was diesen Span beseitigen könnte; ihm selbst hätten sie diesfalls noch schärfer geschrieben; doch sollen dann hierin alle Helfer und Beiständer derer von Rotweil, es sei die Herrschaft Hohenberg, die Eidgenossen oder wer immer auch begriffen und die Fehde gegen dieselben auch abgethan sein. Die Boten von Uri und Schwyz dagegen erwiederten, daß kein Ort, außer die von Zürich, ihnen so geschrieben habe, und weil der von Landenberg gemeinen Eidgenossen nach Baden einen so scharfen Brief geschickt habe und jetzt ihre Herren aufgebrochen und auf dem Weg seien, so wissen sie nicht, ob sie in diesem Anlasse begriffen sein wollen. Überhin haben sie nur Auftrag, zwischen denen von Rotweil und dem Herzog von Würtemberg zu vermitteln. Würden sie auch den Brief von Zürich vorschützen, so könnten ihre Herren sie beschuldigen, daß sie ebensogut auf Kosten der letztern als auf Kosten derer von Zürich abgeordnet worden seien. Sie geben deßwegen keinen Rath, doch glauben sie, daß ihre Herren die von Rotweil bei dem, was sie eingehen, bleiben lassen. Dabei wollen sie nicht verhehlen, daß sie, wenn sie zu rathen Vollmacht hätten, sich nicht bemühen würden, in den Anlaß eingeschlossen zu werden; sie glauben, ihre Herren „hetten noch den Landenberger nit in solicher achtung, fördten ihnen ouch nit so übel, daß sy sich selber darbieten, daß inen die hilf, so inen willens wären ze bewysen, nit schaden söllt.“ Daß ihre Herren noch nicht da seien, sei die Entlegenheit Schuld; wäre Rotweil so gelegen wie Schaffhausen, fürwahr die Hülfe wäre schon in der Stadt. Das wurde gesprochen, weil vorher der Bote von Schaffhausen vor den Vieren geredet, der Anschlag sei gebrochen, die, auf welche sich die von Rotweil verlassen, hätten ihnen gefehlt. Dann traten die Boten von Uri und Schwyz („sy“) aus, wurden dann wieder vorberufen, worauf die im Text Ziff. 25 enthaltene Antwort derer von Rotweil erfolgte. (Einer Zusage, die von Rotweil zu entschuldigen, sie hätten nichts ohne Vorwissen der Boten gethan, wird hier nicht erwähnt). Es folgt dann der Inhalt von Ziff. 26 und 27 des Textes, mit Ausnahme von 27 c; es heißt nämlich in diesem Bericht, daß wegen des Geschützes, Hans Kellers Angabe und der freien Jagd kein Streit mehr walte. 2. Die von Rotweil eröffneten ferner vor den Boten von Uri und Schwyz im Besondern: a. sie möchten dahin wirken, daß die Eidgenossen sich dafür verwenden, daß der Herzog anläßlich des Hofgerichtes sie bei dem mit seinem Vater, Graf Eberhard abgeschlossenen Vertrag verbleiben lasse. Die Boten versprachen, diesfalls ihr Bestes zu thun. b. Von Baden sei denen von Rotweil eine Ordonnanz und Schrift zugekommen, die unter Anderm verlange, daß sie in ihrer Stadt einen Platz bestimmen, allwo der Prädicant den neuen Glauben predigen möge. Hierüber beschweren sie sich und es sei das nicht die geringste Ursache gewesen, warum sie den Anlaß angenommen haben; denn sie getrösten sich des Zusatzes nicht. Wenn sie nämlich diesen in die Stadt aufnehmen und gleichzeitig die neue Secte predigen lassen müssen, so können sie den Burgern nicht verwehren, zur Predigt zu laufen. Nun sei bekannt, was sie früher diesfalls mit ihren Burgern für Streit gehabt, bei welchem diese gewaltsam haben aus der Stadt getrieben werden müssen, von woher ihnen dieser Krieg auf den Hals gewachsen sei. Sie würden nun lieber in diesem Krieg verharren und erwarten, daß die Stadt zu Grunde gehe, als gewärtigen, daß dieser Glaube wieder Wurzeln fasse und ein innerer, bürgerlicher Krieg entstehe. Jener Glaube stecke nämlich immer noch in einigen der Ihrigen, denen man nicht neuen Anlaß geben möchte. 3. Folgt das unter Ziff. 30 im Text Mitgetheilte. 4. Als die Boten nach Schaffhausen zurückgekommen, haben sie die Eidgenossen angetroffen, doch seien Glarus, Bern und Solothurn noch nicht da gewesen. 5. Folgt Ziff. 31 des

Textes mit dem Beisatz, daß die Boten von Uri und Schwyz das, was ihnen besonders eröffnet worden, den Hauptleuten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg besonders angezeigt haben.

I und II im St. A. Lucern: A. Rotweil, und im L. A. Schwyz; III im St. A. Lucern: A. Rotweil, und im K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14 nach dem Abschied vom 13. December, und im K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

Wir lassen zur Ergänzung noch einige Noten folgen; unter den Ziffern, auf welche verwiesen wird, sind die Ziffern des Textes zu verstehen.

Zu 5. Das Schreiben des Pfalzgrafen, d. d. Heidelberg 6. November (Samstag nach Allerheiligen) im K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23 (Abschrift); K. A. Basel: Abschiede 1540 und 41; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Das Schreiben der Gesandten vom 9. November berichtet, daß der von Landenberg laut Kundschaften mit 2000 Mann anrücke; der Herzog von Würtemberg habe gemäß Vernehmen ihm den Durchpaß verweigert und seinen Unterthanen verboten, ihm Hülfe zu gewähren; doch sei jener bei einem Kloster durchgezogen rc.

K. A. Basel: Abschiede 1540 und 41. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

Dieser Gesandtschaftsbericht wurde in die V Orte in besonderer Ausfertigung überschickt. Diese geht unter anderm dahin: Für den Fall, daß man ausziehe, möchten die Boten von Uri und Schwyz warnen, daß, sobald man außer Schaffhausen hinauskomme, die Knechte beisamen bleiben und auf ihrer Hut seien, weil da „böse Rik" vorhanden; auch soll man nicht unterlassen, ein Feldgeschütz mitzunehmen.

St. A. Lucern: Acten Rotweil. (Original.)

Zu 6. Die hier angeführte Missive der Gesandten ist abschriftlich vorhanden, bestehend in einem Briefe vom 11. November 9 Uhr Vormittags und einem eingelegten Zedel vom 12. November (Freitag nach Martini) 9 Uhr Vormittags, gemäß dem Titel der Abschrift gerichtet an Zürich und die V Orte. Außer dem im Text Mitgetheilten enthalten diese Schriftstücke noch folgendes Erwähnenswerthe: 1. Die von Rotweil haben vernommen, daß in die 500 zu Pferd, darunter bei 50 Edle, bei „Enewis" vorbeigeritten. Dieses sei fünf Meilen von Rotweil in einer Einöde, so daß zwei Meilen umher keine Herberge außer einer Propstei und einem Wirthshäuschen sei. Der Haufe, welcher zwei Meilen von der Stadt liege, soll Verstärkung aus den Thälern erhalten; einige Reiter („Rütter") sollen auf die Verhandlung des Markgrafen Ernst von Niederbaden mit dem von Seningen warten und wenn diese beigelegt, mit dem von Landenberg hinaufziehen. 2. Das Geschütz darf dem Herzog erst zugesagt werden, wenn die Fehde mit dem von Landenberg beendigt ist. 3. Auf die Mittheilung, daß ein Tag der Eidgenossen auf den 16. November (St. Othmar) nach Baden angesetzt sei, glaubten die von Rotweil, daß dieses sich zu lange verziehe, da ihre Feinde sich fortwährend verstärken. 4. Die von Rotweil bitten, daß man den Fürsten von Würtemberg, wenn die übrigen Anstände beigelegt sind, ersuche, den von Landenberg zur Ruhe zu bringen, weil er dieses am besten zu Stande bringen möge. 5. Der von den Reitern von Rotweil gefangene Klaus Dellen von Plar, peinlich befragt, gab an, Mani von Lux sei sein Hauptmann; es liegen etwa 1000 Knechte zu Waldmessingen, anderthalb Meilen von Rotweil; ein Hauptmann, der Edelmann genannt werde, sei um Oberkilch auf einem Schloß; sechs Fähnlein sollen vom Bodensee her zu dem Haufen kommen. Auch werden die von Rotweil gewarnt, daß ein reisiger Zug „usserwert" daherziehe und auf den 12. November bis auf drei Meilen von Rotweil komme, obwohl der Durchpaß über würtembergischen Boden verweigert werden wollte.

L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Basel: Abschiede 1540 und 41. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

Dieses Schreiben der Gesandten wird von Zürich mit einem Begleitschreiben vom 14. November (Sonntag nach Martini) den Orten mitgetheilt. In demselben wird bemerkt, es wolle sie nicht bedünken, daß dieser Bericht mit den ernstlichen Mahnungen und dem „zwyfelhaftigen" Bericht derer von Rotweil übereinstimme. Damit man sich nicht übereile und nicht umsonst in einen tödtlichen Krieg geführt werde, möge Alles das bei Ertheilung der Instruction für den nächsten Tag wohl in Betracht gezogen werden.

St. A. Lucern: Acten Rotweil. — K. A. Basel: Abschiede 1540 und 41. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

An Schaffhausen, das den überschickten Bericht schon kenne, da es ihn aufgebrochen, wird bemerkt, daß Rotweil „ernstliche, doch unbegründte schriften und mahnungen untzher anzeigt."

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu 12, 23, 27 ist zu vergleichen der Abschied vom 13. December **h.**

Zu 14. Der diesfällige Bericht ist weniger ausführlich als die hier benützte Quelle.

K. A. Basel: Abschiede 1540 und 41.

Zu 17 und 23. Auf der Rückseite des ersten oder Umschlagblattes der Textquelle stehen folgende, ohne Zweifel die Gesandten des Pfalzgrafen und der Stadt Straßburg bezeichnende Namen: Pfalzgräfisch. Konrad von Rechberg, Landvogt zu Hagenau; Herr Wolf von Affenstein, Ritter und Doctor; Balthasar von Falkenstein, Schultheiß zu Hagenau. Straßburg. Herr Daniel Muy, alt-Ammeister; Philipp von Kageneck, des Raths; Wendelinus Bittelbrun, Doctor, „dero von Straßburg besteler." Straßburg schreibt schon unterm 13. November an Basel, daß es vermitteln wolle, und ersucht, in diesem Sinne auf die von Rotweil einzuwirken. Habe sich Rotweil in Sachen der Religion gehalten wie immer, so dürfe nicht geduldet werden, daß eine Reichsstadt so behandelt werde wie der von Landenberg gegen Rotweil vorgehen wolle.

K. A. Basel: Abschiede 1540 und 41.

756.

Lucern. 1540, 12. November (Freitag nach Martini).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 491.

Tag der V Orte.

Gesandte: Lucern. Jacob Feer, Schultheiß; Niklaus von Meggen; der Spitalmeister; Werner von Meggen; Rudolf Hünenberg. Uri. Ammann (Hans) Brügger; Vogt Jauch. Schwyz. Joseph Amberg, (Landammann); Gilg Rychmuth. Obwalden. Ammann Amstein; Ammann Wirz. Nidwalden. Ammann Wilderich. Zug. Hauptmann Bolsinger.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben wegen der Mahnung derer von Rotweil, die durch den Landenberger bedrängt werden. Daher wird beschlossen, es soll jedes Ort seine Fähnlein rüsten und dieselben mit Leuten, Geschütz und andern nothwendigen Dingen versehen; wenn immer möglich, soll der Tag zu Baden erwartet werden und kein Aufbruch geschehen; ist aber kein Verzug mehr möglich, so soll Lucern uns übrige Orte davon benachrichtigen und den Tag des Aufbruchs bezeichnen; in Schaffhausen will man sich versammeln. Alle Vögte werden aufgefordert, mit ihren Fähnlein nachzuziehen. Mag man warten bis zum Tag in Baden, so soll dort ein weiterer Rathschlag mit gemeinen Eidgenossen oder mit den Orten, die mitziehen wollen, getroffen werden. Es soll auch jedes Ort eine Ordonnanz erlassen, sich gegen einander freundlich zu halten. Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen und Appenzell werden von diesen Maßnahmen in Kenntniß gesetzt und um treues Aufsehen ersucht. **b.** Ueber die Antwort Frankreichs in Betreff der rotweilischen Hülfe soll durch die VII Orte zu Baden weiter verhandelt werden. **c.** Ebenso wird der pfalzgräfliche Handel auf den Tag zu Baden verschoben. **d.** Wallis wird schriftlich zu getreuem Aufsehen ermahnt. **e.** Die Bündner sollen ab dem Tag zu Baden angesprochen werden. **f.** Das zu Cappel eroberte Geschütz soll in diesem Feldzug nicht mitgenommen werden, um keinen Unwillen zu wecken. **g.** Der Bettler halb sollen Maßregeln getroffen werden. **h.** Weil einige Orte an ihre Gemeinden gebunden sind, so wird vorgeschlagen, von jedem Ort vier oder mehr Personen beizuziehen, damit die Sache möglichst geheim bleibe; auch darüber ist zu Baden Antwort zu geben.

Dieser Tag dauerte mindestens bis 16. November; aber die Gesandten kamen, giengen und kehrten wieder und wechselten auch theilweise in den Personen. Wir ergänzen den Abschied durch folgende Noten:

Zu **a.** 1) Im St. A. Lucern liegt das Original der Mahnung derer von Rotweil, datirt vom 7. November (Sonntag nach Allerheiligen). Sie bitten, die Mahnung allen andern ihren Eidgenossen ebenfalls zu verkünden. Fortwährend einlaufende Berichte melden, daß der von Landenberg morgen zu Nacht mit 6000 Mann zu Waldmessingen, zwei Meilen von Rotweil, lagern und dann sofort auf die Stadt rücken werde.
Copien im K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23, und K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) 1540, 9. November. Lucern an Solothurn. Die von Rotweil haben Lucern bei den Bünden gemahnt und begehrt, daß sie die von Solothurn mahnen, was man hiemit gethan haben wolle, damit man gerüstet sei, Rotweil zu entschütten. Dabei habe Lucern die vier Orte zu einem eilenden Tag berufen, „den ir nit mögen erlangen", man werde aber die Beschlüsse mittheilen.
K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

Das urkundliche Datum „Dienstag nach Martini" ist offenbar irrig und wohl mit Dienstag vor Martini zu übersetzen.

3) 1540, 12. November, Lucern. Die V Orte schreiben im Sinne des Textes **a—c** an Solothurn. Dann aber fährt der Brief fort: diese Beschlüsse habe man Vormittags gefaßt; Nachmittags sei aber die dritte Mahnung erfolgt. Da man hieraus ersehe, daß es den guten Leuten zu Rotweil Noth thue, so haben die Boten auf ihren Eid erkennt, daß man Kriegsrecht, Fug und Glimpf habe, die von Solothurn gemäß der geschwornen Bünde und anderer Verkommnisse um Hülfe und Zuzug zu mahnen und mahne sie daher in Kraft und Vollmacht der Obern der V Orte so hoch man sie mahnen könne, auf nächsten Donnerstag (18. November) mit ihrem Ehrenzeichen aufzubrechen und im Namen der heil. Dreifaltigkeit und alles himmlischen Heeres auszuziehen und nach Schaffhausen zu rücken, sich mit Leuten und Geschütz nach Nothdurft zu versehen und zur Rettung der biderben Leute von Rotweil Leib und Gut zu denen der V Orte zu setzen, was man ihnen jeder Zeit treulich entgelten wolle. Da ein Tag auf St. Othmar nach Baden angesetzt ist, wolle man denselben gleichwohl besuchen und mit den andern Eidgenossen handeln, was Lob, Nutzen und Ehre erheischen.
K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23. Eine gleiche Mahnung erlassen sie an Zürich, (siehe Note 6), an Basel (K. A. Basel: Abschiede 1540—1541) und wohl an alle verbündeten Orte.

4) 1540, 13. November. Freiburg an Solothurn. Es sei auf den 11. November von Lucern gemahnt worden, sich gerüstet zu halten, weiterer Bericht werde ab dem wirklich versammelten Tag in Lucern erfolgen. Da solcher bisher nicht eingetroffen, werde Solothurn angefragt, ob es weitere Nachrichten besitze und mit wie viel Leuten und Geschütz es sich rüste.
K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

5) 1540, 13. November (Samstag nach Martini). Rotweil an Lucern. Von Zürich sei ihnen der auf Othmari angesetzte Tag verkündet worden; der aber verziehe sich zu lang; sie bitten, die Sache so zu befördern, daß sie gerettet werden. Ein gleiches Schreiben von Obigem an Obiges (anderer dringender Zuschriften nicht zu gedenken) erfolgte am 14. November.
St. A. Lucern: A. Rotweil.

6) 1540, 13. November (Samstag nach Martini). Zürich an (gemeine Eidgenossen ohne die V Orte). Es sei heute von den V Orten ernstlich und dringend gemahnt worden, auf Donnerstag aufzubrechen und zur Rettung derer von Rotweil nach Schaffhausen zu ziehen, worauf man die beiliegende Antwort ihnen habe zugehen lassen. Diese drückt das Befremden aus, daß man hinterruks der andern Orte, ohne derer von Zürich („unser") Befragen, Wissen und „Gehäll", in so schweren Händeln, die alle Orte berühren, fürfahre und sich eines Krieges unterziehe, ohne die Folgen, die er für Alle haben könne, zu erwägen, zumal der Tag zu Baden, an dem man sich gemeinschaftlich berathen könne, so nahe sei. In Betreff der Bünde, auf die die V Orte ihre Mahnung stützen, finde man nicht, daß die V Orte die von Zürich wegen jemand zu mahnen hätten, der nicht in demjenigen Bezirk, der in dem Bund der VII Orte bezeichnet sei, sich befinde, oder wegen einer Sache, die nicht daselbst geschehen sei; ebenso wenig zeige sich, daß Stoffel von Landenberg ihnen abgesagt oder sie an Leib und Gut innert genanntem Kreis geschädigt habe. Zürich glaube daher, vermöge der Bünde die Mahnung der V Orte nicht beachten zu müssen; es habe mit denen von Rotweil einen besondern Bund (sei unmittelbar verbündet?), der aber ein solches „Kriegsrecht" nicht zugebe; wenn

Zürich denen von Rotweil etwas schuldig sei, werde es hierum gebührend antworten. Da man zudem über die Beschaffenheit und die Absichten des Feindes nicht genau unterrichtet sei, nicht wisse, ob die von Rotweil in dem durch ihren Bund bezeichneten Bezirk angegriffen seien und es sich gebühre, mit denen zu reden, die die gleiche Pflicht haben, so werde Zürich der genannten Mahnung keine Folge geben, sondern den Tag in Baden besuchen, und wolle die V Orte bitten, ein Gleiches zu thun und vorher nicht auszuziehen.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. X, Nr. 73. — K. A. Basel: Abschiede 1540—1541. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23. Das Schreiben an die V Orte besonders im St. A. Lucern: A. Rotweil, und St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Bd. X, Nr. 72.

7) 1540, 14. November. Bern an Solothurn. Man vernehme, daß es in Folge der von Zürich und den V Orten eingelangten Schreiben zu Gunsten von Rotweil einen Auszug thun wolle. Da die Altvordern in solchen Dingen sich gemeinsam besprochen und einander nichts verheimlicht haben, so begehre man auch jetzt zu wissen, was Solothurn eigentlich vorhabe, wie stark und wann es ausziehen wolle.

K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

8) 1540, 14. November. Bern an die V Orte. Ihre Mahnung bedauere man; denn 1. stehe den V Orten laut dem Rotweilerbund kein Recht der Mahnung zu, sondern nur denen zu Rotweil, die aber keine Mahnung erlassen haben; Alles was man wisse beruhe auf den Berichten von Zürich. 2. In solchen Fällen sollen keine Orte abgesondert berathschlagen und mahnen, sondern es soll nach altem Brauche getagt werden. Bern könne daher der Mahnung der V Orte nicht folgen und bitte, die Sache bas zu betrachten, damit nicht Irrung und Zerstörung erfolge. Der letzte Abschied von Baden verfüge, daß wenn sich etwas zutrage, Zürich einen Tag beschreibe, was bereits erfolgt sei; dem sei die Mahnung der V Orte nicht gemäß; Bern wolle den angesetzten Tag besuchen und ersuche die V Orte nicht zu „gachen", sondern dasselbe zu thun. Man werde hiebei erfahren, daß Bern entschlossen sei, Brief und Siegel getreulich zu halten.

St. A. Lucern: Acten Bern.

9) 1540, 14. November (Sonntag nach Martini). Rudolf Zay an Landammann und Rath zu Schwyz. Übersendung einer Abschrift der Missive von Zürich an die V Orte, damit man auf den Tag zu Baden instruiren könne, „dann jetzmal zu Lucern niemand, dann vogt Zigerli von Zug und ich sind; die übrigen all verfaren." L. A. Schwyz: Abschiede.

10) 1540, 14. November. Obiger an Obige. Acht Uhr Nachmittags sei das in Beilage enthaltene Schreiben derer von Rotweil angelangt, worauf die von Lucern, der Bote von Zug und er (Zay) beschlossen, die von Uri und Unterwalden aufzufordern, ihre Botschaft gemäß des Abschieds wieder nach Lucern zu vermögen. Denen von Rotweil habe man auch die Weigerung Zürichs, der Mahnung zu folgen, mitgetheilt.

L. A. Schwyz: Abschiede.

11) 1540, 14. November. Das oben zum Abschied vom 7.—26. November Note zu 6 angeführte Begleitschreiben Zürichs ist für Lucern zu dessen und der übrigen der V Orte Handen besonders und schärfer gehalten, als für die übrigen Orte. Die Berichte derer von Rotweil werden „unbegründt zwyfelhaftig" genannt. Aus der Mahnung der V Orte müsse man schließen, daß sie die Sache höher aufnehmen, als sie sei; man bitte sie treulich und dringlich, von ihrer „Gäche" abzulassen und nicht aufzubrechen, die ungewissen Folgen zu bedenken und freundlich den angesetzten Tag zu besuchen. St. A. Lucern: A. Rotweil.

12) 1540, 15. November. Lucern an Solothurn. Der Freiherr von Geroldseck, Landvogt zu Ensisheim, habe durch einen Anwalt in Lucern berichtet, er vernehme, der Handel betreffe nicht allein den von Landenberg, sondern sei eine Practik des schmalkaldischen Bundes, weßnahen für den Glauben Gefahr folgen möchte. Wenn die VII Orte es verlangen, so erbiete sich der Landvogt, den Kaiser, den römischen König und die im alten christlichen Bunde zu vermögen, sich mit ihnen über diesfälligen Beistand zu unterreden. Das sollen die von Solothurn durch ihre Heimlichen berathen und ihren Gesandten nach Baden zu einer diesfälligen geheimen Berathung instruiren. Da beinebens die V Orte der bedrohlichen Verhältnisse wegen ihre Botschaften für und für in Lucern liegen haben, so verlangen sie, daß auch die von Solothurn ihren Anwalt dahin abordnen. Den ersten Theil dieses Berichtes meldet auch der Gesandte von Schwyz an seine Obern zu Handen der heimlichen Räthe und der Ausgeschossenen. L. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23. — L. A. Schwyz: Abschiede.

13) 1540, 15. November. Schwyz an Lucern. Es sei wohl zu bedenken, daß man sich nicht aus Freundschaft Feinde erwecke und sich selbst einen Krieg auf den Hals lade; würden gemeine Eidgenossen einen Zusatz hinschicken, so wären sie mit den VII Orten („uns") im Spiel, diese hätten die Last des Krieges nicht allein zu tragen und den Feind nicht zunächst an der Thür. Auch habe man noch keinen Bericht, daß der Feind auf das Gebiet derer von Rotweil gezogen und es sei den Orten noch nicht abgesagt worden; sie mahnen daher Kraft der Bünde, bis nach dem Tag in Baden stillzustehen.

St. A. Lucern: Acten Rotweil. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23 (Copie).

14) 1540, 16. November. Die Boten der V Orte, jetzt zu Lucern zu Tagen versammelt, schreiben an Solothurn (und Freiburg?), man habe allerdings beschlossen gehabt, auf Donnerstag (18. November) auszuziehen. Nun aber hätten dieses die von Zürich und Bern sehr ungut aufgenommen und verlangt, daß man bis zum nächsten Tag in Baden mit dem Aufbruch warte. Im gleichen Sinne hätten, laut Beilage, die von Schwyz geschrieben, worauf man sich entschlossen, stillzustehen und den Tag in Baden abzuwarten. Nichtsdestoweniger sollen die von Solothurn die Ihrigen gerüstet und auf weitern Bescheid bereit halten.

K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

Die Gesandtennamen sind diesem Lucerner Abschied ausnahmsweise in einem Nachtrage beigefügt.

757.

Lausanne, 1540, 14. bis 18. November.

Marchtag zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Bern. Richter: Hans Rudolf von Erlach; Hans Rudolf von Graffenried; Anwälte: Hans Rudolf von Dießbach; Michael Augsburger; Augustin von Luternau; Henz Schleif. Genf. Richter: Girardin de la Rivaz; Johann Ami Curtet; Anwälte: Claude Pertemps; Claude Roset; Rathgeber: Johann Lambert; Pierre Tissot; Jean des Arts; Schreiber: Pierre Ruffi.

Anstatt eines Abschiedes müssen wir uns auf die Berichterstattung der benannten Gesandten von Genf beschränken. Sie berichten unterm 21. November vor dem Rath der Zweihundert: 1. Die Richter von Bern hätten ohne hinlängliche Rechtsgründe anzubringen St. Victor und Chapitre denen von Bern zugesprochen. Die Richter von Genf hätten dagegen geurtheilt: Die von Genf seien von allen Klagen freigesprochen unter Vergütung der Kosten an sie, wie dieses Alles im Proceß und in der Sentenz enthalten sei. Diese Sprüche hätten beide Parteien nach Basel, als an den Obmann, gezogen und sei als solcher Bernhard Meyer erwählt worden. Man beschließt nun, diesfalls geeignete Leute nach der Auswahl des kleinen Rathes zur Betreibung der Angelegenheit auf den 15. December nach Basel zu senden. 2. Von Erlach, Graffenried und Henz Schleif (»Hans Cheleyffz«) hätten gefordert, man möge die über die Flüchtigen angeordnete Verrufung aufschieben; sie hätten diesfalls Briefe ihrer Obern von Bern. Man habe geantwortet, man wolle dieses den Obern der Gesandten von Genf vorlegen und diese zu einer Antwort veranlassen. Der Rath beschließt, er könne nicht entsprechen, weil er hiemit der Rechtspflege zu nahe treten würde, da das Recht gegen die Betreffenden schon begonnen habe.

K. A. Genf: Rathsregister.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction vom 12. und einer Missive vom 14. November. Dießbach und Erlach wurden mit Schreiben vom 16. eilfertig zurückberufen, da sie in dem Aufgebot wegen Rotweils jener zum Hauptmann und dieser zum Lütiner ernannt worden.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 422, und Deutsch Missivenbuch X, S. 577 und 578.

Einige Verhandlungen, die der obige Bericht nicht berührt, sind in folgender Missive erwähnt:

1540, 24. November. Bern an seine Vögte zu Gex und Ternier. Die letzthin zu Lausanne gewesenen Rathsboten haben berichtet, daß die Gesandten von Genf sich über Folgendes beklagt haben: 1. Wenn Privatpersonen Anforderungen gegen die Stadt Genf zu haben beglauben und die Vögte um Recht anrufen, so werde diesen sofort Recht gehalten und die Güter derer von Genf angegriffen. Das sei dem Burgrecht zuwider, welches für diesen Fall vorschreibe, daß das Recht auf der March zu Lausanne vorgehen solle. Die Vögte sollen daher Leute, die solcher Art Recht verlangen, entweder abweisen oder ihnen sagen, daß sie sich des Rechts auf der March bedienen sollen, damit sie nicht zu Schaden kommen und condemnirt werden, wie es unlängst Zweien begegnet sei. 2. Die auf der March gefällten Urtheile werden nicht exequirt. Die Vögte sollen dieselben ohne Widerrede und vollständig vollstrecken. St.A. Bern: Deutsch Missivenbuch X, S. 598.

Verschiedene andere hieher bezügliche Schriftstücke und Aufzeichnungen übergehen wir.

758.

Bern. 1540, 15. November.

Verhandlung zwischen Bern und Freiburg.

Wir können zu Constatirung derselben nur folgende Missive mittheilen:

1540, 15. November (Montag vor Othmari), Nachts 11 Uhr. Freiburg an seinen Gesandten, Lorenz Brandenburger, in Bern. Seit seiner Abreise habe man von Zürich die in beiliegender Abschrift enthaltene Antwort auf die Mahnung der V Orte erhalten. Da dasselbe Schreiben, vielleicht noch in „anligenlicher" Weise auch denen von Bern zugekommen sein werde, so gebe man dem Gesandten hievon Kenntniß, damit er sich bei der Verhandlung der ihm aufgetragenen Gegenstände hiernach richten könne.

K. A. Freiburg: Missiven Nr. 13, fol. 64.

759.

Baden. 1540, 17. November (Mittwoch nach Othmari).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 493. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. JJ, S. 189 **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Bd. 2. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1540—1541. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 22. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Zürich. Diethelm Röust, alt-Burgermeister; Hans Rudolf Lavater, Bauherr, des Raths. Bern. Peter Imhag; Johannes Pastor, beide Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, Statthalter. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann; Hironymus Schorno, Pannerherr. Unterwalden. Hans Amstein, Landammann von Obwalden. Zug. Oswald Toß, Ammann, von Baar. Glarus. Gilg Tschudi, des Raths. Basel. Bernhard Meyer; Blasius Schölli, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix; Hans Studer, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner und des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer; Hans Stierli, des Raths. Appenzell. Jacob (Ulrich?) Broger, Ammann; Bastian Thörig, des Raths. — E. A. A., f. 72 b.

a. Die Boten der V Orte verantworten sich auf die Missiven von Zürich und Bern, worin sich diese beschweren, daß die V Orte immerfort besondere Tage halten, wie sie auch erst neulich wieder zu Lucern gewesen und ab jenem Tage an andere Orte und an die Unterthanen in den gemeinen Vogteien Mahnungen erlassen haben, den Rotweilern zu Hülfe zu ziehen, was nicht viel Freundschaft bringe, zumal die V Orte

darzu nicht Fug und Macht hätten und den Handel auf den angesetzten Tag zu Baden sollten ruhen lassen, wo den Rotweilern gemäß Brief und Siegel Hülfe verordnet würde 2c. Sie haben auf diese Schreiben die Aufgebote abgestellt; zu ihren Beschlüssen seien sie aber bewegt worden, weil einige Orte auf den Tagen, wo man so vielfach in der Sache gehandelt, noch nie für den Nothfall Hülfe zugesagt; weil sie ernstlich gemahnt worden und ihnen nach der Mahnung „morndrigs“ von Zürich keine Nachricht zugekommen, daß es einen Tag ausschreibe, so habe Lucern für nöthig gehalten, die vier Orte einzuladen; und weil der Handel so hitzig sei, so haben sie eine ungewisse Tagsatzung nicht erwarten können und Zürich und andere Orte gemahnt, die es vielleicht mißfällig aufgenommen hätten, wenn sie ohne ihr Vorwissen ausgezogen wären; ihre Zusagen und Mahnungen haben sie also nicht heimlich, sondern öffentlich auf Tagen gemacht, wozu sie kraft der Bünde glauben befugt zu sein; sie bitten daher, ihr Verfahren nicht übel auszulegen. **b.** Nachdem auf Sonntag nach Othmari (21. November) alle Boten ihre Instructionen in Betreff des Zusatzes (für Rotweil) eröffnet, hat man eine Ordonnanz aufgestellt, die jeder Bote in Copie erhält, und Schaffhausen beauftragt, den Zusätzern dieselbe verlesen und von ihnen beschwören zu lassen; dabei soll es sie im Namen aller Orte ernstlich ermahnen, freundlich mit einander zu leben 2c. Für die Zusätzer soll ein rothes Fähnlein mit einem weißen geraden (aufrechten) Kreuz gemacht und aufgerichtet werden; sobald aber die Eidgenossen mit ihren Feldzeichen und ihrer Macht hinauskommen, soll das freie Fähnlein beseitigt und in das Schloß zu Baden gelegt werden; dann soll sich jeder zu dem Zeichen seiner Obern verfügen. Wiewohl jedes Ort seinen Zusätzern Hauptleute und Vorgesetzte mitgibt, sollen doch die oberste Hauptmannschaft und das Venneramt wöchentlich wechseln, so nämlich, daß zuerst die Städte den Hauptmann, die Länder den Venner geben; die erste Woche hat Zürich die Hauptmannschaft, dann Bern, Lucern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, während Uri für die erste Woche den Venner gibt, dann Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell; nachher übernehmen in gleicher Ordnung die Länder die Hauptmannschaft und die Städte das Venneramt, u. s. w. Die Zusätzer sollen alle andern Ämter nach ihrem Gutdünken zu Schaffhausen besetzen und die Zeit ihres Aufbruchs Rotweil anzeigen lassen, damit es sich darnach zu verhalten wisse. Es wird auch von hier aus an Rotweil geschrieben, um den Tag zu nennen, an welchem der Zusatz in Schaffhausen eintreffen werde, und zugleich die Ordonnanz mitgetheilt, mit dem Begehren, daß auch die Ihrigen und die Verbündeten von der Herrschaft Hohenberg dieselbe beschwören sollen. **c.** Graf Friedrich von Fürstenberg läßt auf das Ansuchen um Paß durch sein Gebiet durch seine Botschaft antworten, ihm wäre nichts lieber als Frieden und Einigkeit, und er würde weder Kosten noch Arbeit sparen, wenn er in dieser Sache etwas Gutes ausrichten könnte; er wolle den Durchpaß gern gestatten und habe deßhalb seinen Unterthanen bereits befohlen, dem Kriegsvolk gegen billige Bezahlung Lebensmittel zuzuführen; doch möchten die Eidgenossen Vorsorge treffen, damit ihre Truppen seine armen Leute nicht zu lange belästigen und niemand kränken. In gleicher Weise hat der von Schellenberg zu Hüfingen sich erklärt. **d.** Da den Zusätzern noch kein Geschütz angewiesen worden, so wird Schaffhausen ersucht, denselben zwei leichte Feldgeschütze sammt Zubehör zu übergeben, damit sie auf dem Wege nicht so leicht von den Reitern überrannt würden; das Geschütz soll nach Vollendung des Feldzuges wieder zurückerstattet oder ehrbar bezahlt werden. **e.** Da niemand wissen kann, wie die Sachen ablaufen werden, und man einhellig entschlossen ist, den Eidgenossen von Rotweil Brief und Siegel zu halten, so wird beschlossen, daß auf den Fall, daß die Rotweiler und die Zusätzer die Feinde nicht bewältigen könnten und um Hülfe riefen, jedes Ort mit seinem Zeichen und Fähnchen aufbrechen und den Rotweilern gemäß den geschwornen Bünden zuziehen solle. **f.** Den Eidgenossen von St. Gallen, Mühlhausen und Wallis und den III Bünden wird die Ordonnanz mit-

getheilt und angezeigt, wie man etwa 15,000 Mann aufgeboten; demgemäß werden auch sie gemahnt, auch mit ihren Fähnlein nach Vermögen auszuziehen, sobald eine zweite Mahnung erfolge. **g.** Auch den gemeinen Vogteien ist eine bestimmte Anzahl Knechte auferlegt, damit sie bei weiterer Mahnung gerüstet seien. **h.** Die Boten von Basel eröffnen: obschon ihre Herren mit Rotweil in keinem Bündniß stehen, so erbieten sie sich doch, den Eidgenossen zu lieb, auf die zweite Mahnung mitzuziehen, ohne sich dadurch weiter einzulassen. **i.** Basel eröffnet ferner, man sehe, daß jetzt allenthalben Gefahren drohen und niemand wisse, was man zu gewärtigen habe, besonders weil man bisher getheilt gewesen und großes Mißtrauen gegen einander gewaltet, was die Fürsten und Herren ermuntert habe, diese Trennung zu fördern; wenn sie auch gute Worte geben, so sei ihnen dabei doch nicht zu trauen. Da nun der allmächtige Gott so viel Gnade gegeben, daß gemeine Eidgenossen bereit seien, einander nicht zu verlassen, was seit vielen Jahren nicht mehr gelungen sei, so halte Basel zur Beseitigung alles Mißtrauens für nöthig, sich jetzt gegen einander zu erläutern, daß, wenn irgend einem Orte etwas zustoße, wegen des Glaubens oder anderer Dinge, alle andern, wie es guten Eidgenossen gezieme, Leib und Gut zusammen setzen und einander nicht verlassen wollten; solches würde nicht bloß Treue und Freundschaft gebären, sondern manchen Fürsten und Herren, der bisher das Haupt gegen uns erhoben, veranlassen, von seinen Practiken abzustehen. Basel bitte, auf dieses Anbringen einzutreten. — Da man hiezu nicht verfaßt ist, so wird es in den Abschied genommen. **k.** Schaffhausen wird ernstlich beauftragt, durch Kundschafter eiligst in Erfahrung zu bringen, wie stark des Landenbergers Macht sei und wer ihm helfe, und bei Tag oder Nacht nach Zürich zu berichten, damit dieses entweder einen Tag berufen oder sonst das Angemessene verfügen könne. **l.** Ab diesem Tage sind Herzog Ulrich von Würtemberg, der Graf von Hohenzorn, die Herrschaften Nellenburg und Hohenberg und die Ritterschaft im Hegau um Paß und Durchzug ersucht worden; es ist aber noch keine Antwort von ihnen eingetroffen. **m.** Die Gesandten von Lucern und Unterwalden sollen beförderlich zur Abnahme der Klosterrechnungen in den Thurgau gehen und in den Klöstern verschaffen, daß sie jetzt kein Getreide verkaufen, sondern es bis auf weitern Bescheid behalten. Wenn sie von dem Schaffner zu Fischingen Rechnung empfangen haben, sollen sie die Schlüssel und alle Gewalt dem neuen Abt übergeben, „nach lut eines abscheids, so inen fürkomen wirt." **n.** Die Boten von Schwyz und Glarus verabreden, daß je nach Gestalt der Sache und Bedürfniß ihren Landleuten aus der Grafschaft Toggenburg im Namen beider Orte 300 Mann auferlegt werden sollen. Die sollen ausziehen unter dem Ort, unter dem es sich laut der Abredung gemäß dem alten Herkommen jetzt gebührt. Beschließt ein Ort etwas Anderes, so soll man sich dieses gegenseitig mittheilen; andernfalls meldet Glarus seine Zustimmung an Schwyz und dieses hat dann im Namen beider Orte die aus Toggenburg um die genannte Anzahl zu mahnen. **o.** Die IV Orte legen denen von Rapperswyl 40 Mann auf. Die Mahnung geschieht im Namen aller Orte von Glarus und der Auszug erfolgt unter dem Ort, unter dem es gemäß der Abredung nach dem alten Herkommen sich gebührt. **p.** Auf diesen Tag antwortete das Parlament von Dole auf das ab dem letzten Tag ihm zugekommene Schreiben in Betreff der dem Herrn von Fons gefallenen Erbschaft, daß wegen unvollständiger Besammlung der Parlamentsherren noch kein endlicher Beschluß habe gefaßt werden können; man werde aber auf Martini vollzählig sein und dann die Sache beförderlich erledigen.

q. Besondere Verhandlung der VII Orte; siehe Note.

Im Berner Abschied fehlen **h, k, m;** im Schwyzer, Zuger, Basler und Solothurner **m;** im Freiburger fehlt die Einleitung von **c,** ferner **k** und **m;** im Schaffhauser fehlen **l, m; n** und **o** aus dem Schwyzer; **p** aus dem Berner; im Freiburger stehen **e—i** doppelt.

Der Tag wird von Zürich unterm 9. November (Dienstag vor Martini) ausgeschrieben, da am vorhergehenden Tag (gestrigs Mentags) die von Rotweil die erste und heute eine fernere Mahnung erlassen haben, mit der Anzeige, daß Christoph von Landenberg mit 6—8000 zu Fuß und 1000 Pferden gestern in Waldmessingen gelagert habe und sich anschicke, vor die Stadt zu rücken, anderseits aber gemäß dem Bericht der nach Rotweil abgegangenen Boten eine Vermittlung versuchen wolle.

St. A. Zürich: Tschud. Documentensammlung Bd. X, Nr. 71. — St. A. Lucern: Acten Rotweil. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Den Hauptbeschluß des Tages enthält der im Text gegebene Abschied nicht. Diesen Beschluß enthält einzig die Basler Sammlung und zwar als förmlich getrennten, mit gesondertem, wenn auch auf das gleiche Datum lautenden Titel versehenen Abschied. Die Verhandlung zerfiel in zwei, durch den Zwischenraum einiger Tage getrennte Perioden; während dieses Zwischenraumes wurden die Vollmachten für die Ausführung des Hauptbeschlusses eingeholt. Derselbe geht nun dahin: Dieser Tag ist wegen derer von Rotweil angesetzt worden, die wiederholte Mahnung erlassen und angezeigt haben, wie der von Landenberg dieser Tage ihnen einige Dörfer und Höfe bei der Stadt verbrannt habe. Da man aber bisher noch nichts von einem „großen Zuge“ weiß und daher der Fall nicht vorhanden scheint, daß die von Rotweil mit Gewalt errettet werden müssen, so beschließen „der mehrtheil orten boten“, nach eröffneten Instructionen, auf Gefallen ihrer Obern, daß jedes von den XII Orten (die von Basel sind mit Rotweil nicht im Bunde) 50 Mann rüsten und ausziehen lassen soll, so daß sie auf den 25. November nach Schaffhausen kommen und Tags darauf mit 380 Mann aus den gemeinen Herrschaften als Zusatz nach Rotweil rücken. Da die Rede geht, daß Christoph von Landenberg sich mehr und mehr stärke und somit ein größerer Zug vorhanden sein möchte, so soll jedes Ort seinen Boten alle Vollmacht geben, in Betreff eines Zuges zu verhandeln und zu beschließen, damit im gegebenen Fall keine fernere Tagleistung mehr nöthig ist. An die von Basel wird die Bitte gerichtet, sich von gemeiner Eidgenossenschaft nicht zu söndern. Dieselben sollen denen von Straßburg für ihre Berichte und ihr Erbieten den freundlichsten Dank sagen und sie ersuchen, wenn sie ferner etwas erfahren, solches beförderlich nach Basel zu melden. „Unser herren möchten auch wol liden, was guts zu frid und gütlicher unterhandlung fürgnummen, wie ir wol wyter wüssen.“

Nach einem Solothurner Gesandtschaftsbericht vom 17. November wurde beschlossen, den Zusatz aus 55 Mann von jedem Ort zu bilden, doch auf Hintersichbringen. K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

Für diesen Abschied überhaupt zur Ergänzung und für die Erklärung des in **b** angegebenen Datums, beziehungsweise der beiden Perioden der Verhandlung, dient folgende Missive von Basel an Straßburg vom 19. November. (Basel berichtet in dieser Zeit überhaupt sehr fleißig, zumal über die politisch-confessionelle Situation der Eidgenossen, nach Straßburg). Hier wird gemeldet: die Boten von Basel, die auf dem Tage in Baden gewesen, seien gestern spät heimgekehrt und hätten heute Bericht erstattet. Hiernach sei das Mißfallen der Eidgenossen über das Vorgehen des von Landenberg groß; man hoffe indessen Gutes; die Eidgenossen seien auf diesem Tage gegen einander freundlicher und offener als seit Jahren nie gewesen; vielleicht, daß diese Fehde sie wieder in alter Liebe und Freundschaft vereinbare und das Mißtrauen entferne; man sei entschlossen, Rotweil zu entschütten und den von Landenberg und seine Anhänger zu bestrafen; sonst aber werde niemand Leid geschehen; Näheres hierüber könne nach dem Tag in Baden, der auf Montag (22. November) angesetzt sei, berichtet werden. Das freundliche Schreiben, womit die von Straßburg sich zur Vermittlung bereit erklären und melden, daß sie hiefür eine Botschaft abgefertigt haben, habe man gemeinen Eidgenossen vorgelegt, die hierüber besonderes Wohlgefallen geäußert und denen von Basel aufgetragen haben, im Namen Aller denen von Straßburg den besten Dank zu sagen. Man sei auch der Meinung, daß die von Rotweil, so weit immer möglich, sich freundlich erzeigen sollen, um weitere Unruhe zu verhüten. Bitte, die Vermittlung an die Hand zu nehmen und über Landenbergers Anstalten und Stärke zu berichten, u. s. w.

K. A. Basel: Missivenbuch 1540—42, f. 57.

Eine Berichterstattung von Straßburg an Basel liegt vor vom 14. November K. A. Basel: Abschiede von 1540 und 1541.

Zu **b.** Wir geben die erlassene Ordonnanz in ihrem Wortlaut: „Hernach volgt der eid und ordinantz, so die zu sätzer us gemeiner Eidgnoschaft, die gen Rotwyl verordnet und bescheiden sind, schwören sollen. Erstlich sollen sy schwören, denen von Rotwyl, (welchen sy dan zu hilf und trost usgesandt sind), lob nutz, eer und fromen zu fürderen, iren schaden zu warnen (hieß früher: weren) und zu wenden, ir statt, land und lüt, als wit ir zirck lut des punds begrifft, zu schützen und zu schirmen, dar zu ouch derselben statt Rotwyl viend an lib und gut zu schedigen nach irem besten vermögen, als ver ir aller lib und leben glangen mag. Doch sollend sy wyter niemand nit beleidigen, tratzen, schmützen noch schmähen, dardurch dan ein nuwer fiend gmacht und uf pracht möchte werden; ouch iren houptlüten und fürgsatzten und derselben gepoten und verboten gehorsam, gevolgig und gewertig ze sin, kein zug noch antrag zethun one der houptlüten und fürgsätzten gunst, wissen und willen; darby ouch denen von Rotwyl truwlich, erlich und wol zu dienen, so lang untz bis daß sy inen urlob geben oder ir oberkeiten sy heim und abschriben und erfordern. Zum andern so sollend sy sich erberlich, gschiklich, zimlich und fruntlich gegen den burgeren und inwonern gemeiner statt Rotwyl oder andern, dahin sy dan komen werden, halten und tragen, keiner niemanten uf sin schand, schmach und laster gar nit stellen, noch umb das sin ansetzen und understan zu betriegen und weder mit worten noch mit werken tratzen, schmützen noch schmähen. Zum dritten sollend sy ouch fruntlich und bruderlich und truwlich mit einanderen leben, wie unsere fromen altforderen gethan und das fromen Eidgnossen zustat, ouch vor zweitracht, unneinhelligkeit und stöß gentzlich sin und die nach irem besten vermügen verhüten. So aber etlich müssverstentnussen, stöß und zwitrachten zwischent inen erwüchsen, wie sich das begebe, es wäre under vilen oder wenigen personen, da soll mengklich scheiden und sich niemand partysch machen, einem theil fürer zu helfen oder bystand zethun dan dem anderen, sunder söllend sy die stöß und spen getruwlich und mit allem ernst zerlegen und friden ufnehmen. Es soll ouch der frid umb all sachen für wort und werk geben werden und keiner dem anderen den friden in keinen wäg nit versagen. Und so aber einer oder mer den friden breche mit worten oder werken, das soll dan stan zu erkantnus aller houptlüten und von denen mit recht nach sinem verdienen gstraft und gantz niemand verschont werden. Zum vierden. Es soll ouch niemand kein dannast, hanenfedern, pater noster in hosen oder sunst kein andere tratzliche zeichen nit tragen, sunder allein ein grad, wiß krütz, wie unsere altforderen. Ob aber etwar pater noster am hals oder an der hand niemand zu schmach oder tratz und nach siner alten gwonheit truge, last man gschehen. Welche sich aber obgemelter oder ander tratzlicher zeichen nit müssigen, sunder tragen wurden, der soll von sinem houptman angentz und von stund an heim zu ziehen geeidet und sinen herren und oberen sin handel gschriftlichen zugschikt werden, damit in die selbigen nach sinem verdienen darumb strafen. Zum fünften soll ouch mengklich kein gotzlesterung thun, sunder sich davor gentzlich verhüten, sich ouch mit zutrinken nit überfüllen, kein spil noch ander lasterlich sachen nit anfahen noch triben, weder heimlich noch offenlich; dan wellich sollichs übersähen und in eim oder mer artiklen sich ungepurlich und unzimlich halten wurde, der soll dan glicher gstalt wie obstat von sinem houptman heim geschikt und gestraft werden. Zum sechsten soll ouch niemand den andern, er sy geistlichs oder weltlichs stands, der religion und gloubens halb weder mit worten noch werken nüt anzühen, antasten, schmützen oder schmähen, in keinerlei wys noch weg, sunder je einer den andren by sinem glouben lut des landfriden gentzlich ungevecht, ungehasset und ungeschmützt bliben lassen. Es sollen ouch die mäßpriester und predicanten von niemand in keinen weg beleidiget oder geschmächt werden; und so man mäß halt oder prediget keiner den anderen an sinem glouben nit hindern, irren noch sumen, damit uneinigkeit und zwitracht gentzlich vermiten und verhüt blibe. Zum sibenden, was not, es wäre in einem gefecht, strit oder andern angriffen inen zu handen stiesse, da sollend sy by einandern bliben, als frum biderblüt und wie unser fordern vornacher gethan haben. Wäre aber, daß einer oder mer von inen flüchtig, und das uf den oder die selben kuntlich wurde, der soll als dan angentz von siner oberkeit an sinem lib, leben, eer und gut dermassen gstraft werden, daß mengklich ein exempel darab nemen und sich vor solichen müssthaten ze hüten wisse. Es soll ouch in sollichem gefecht und striten keiner nit anfachen plundern, ouch kein gfangnen nit annemen, sunder zu vor die fiend nach sinem vermügen helfen beschedigen, als ein biderman, so lang bis das veld behept und der strit erobert würt, by vermüdung obgemelter straf; dan so soll

es der plünderung halb ghalten werden, wie von alter har. Dar zu soll ouch keiner in diser weltlichen (Bern: vechtlichen) handlung kein alt lüt, frouwen, tochteren oder kind mit gwaffnetter hand nit stächen, schlahen, noch ungewonlichen handlen, es wäre dan, daß etlich der selbigen sich zu wer stalten oder zu vil gschreis machten, das uns schaden bringen möcht gegen unseren vienden, die mag man nach glegenheit darumb strafen. Und zu letst soll ouch keiner dem andren kein alt todtvecht noch viendschaft in der zit, als sy in dem zusatz old zug sind, nit für ziechen noch ufheben, ouch die weder mit worten noch werken nit äffern noch rächen, sunder die selben bliben anstan bis zu usgang diser vecht und krieglichen handlung. Welcher oder weliche aber dis obgelüterte ordnung und ir eid in einem oder mer artiklen übertreten, daran fälen und die nit halten wurde, den oder dieselben sollent die houptlüt und fürgsatzten angentz und one verziehen heim zu iren herren und obern schiken, darby ouch inen ir müßhandlung und worin sy übersehen hetten, gschriftlich zu senden, damit sy die nach irem verdienen strafen und der gepüri nach gegen inen handlen können."

St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede JJ. p. 203. — L. A. Schwyz: Abschiede. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14, nach dem Abschied vom 13. December 1540. — K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 23.

Der Schaffhauser Abschied enthält für Schaffhausen den Auftrag, die Zusätzer anzuweisen, daß denen von Rotweil berichtet werde, an welchem Tage man von Schaffhausen aufbrechen und bei ihnen sein werde, damit sie ihnen Steg und Weg weisen, dahin zu kommen.

Die Bemerkung wegen Aufbewahrung des Fähnchens im Schlosse zu Baden fehlt im Berner Abschied.

Zu **c.** Im Berner Abschied fehlt die Erwähnung von Schellenberg und Hüffingen. Vergleiche die Bemerkung zu **l.**

Zu **e.** Der Berner Abschied sagt am Schlusse dieses Artikels: „Doch sind unser Eidgnossen von Bern gsandten by irer herren befelch genzlichen pliben."

Dieser Artikel ist im Schaffhauser Abschied etwas verkürzt.

Zu **k.** Nach dem Schaffhauser Abschied wird Schaffhausen insbesondere auch beauftragt, nachzuforschen, wie es um den Boten stehe, den die Eidgenossen („wir") mit Briefen hinausgeschickt haben. Was Schaffhausen durch seine Kundschafter erfährt, soll es auch den Zusätzern mittheilen, damit sie wissen, ob sie hinausziehen sollen oder nicht.

Zu **l.** Im Berner Abschied fehlt die Erwähnung der Herrschaft Nellenburg; dagegen wird hier Hans von Schellenberg unter denen genannt, die noch nicht geantwortet haben, und dann am Schlusse beigefügt: da die Gesandten von Bern nicht länger warten wollen, werden die von Zürich sie berichten, wenn die Antworten etwas Namhaftes enthalten.

Elenchus III. des Rotweiler Archivs verzeichnet unter Nr. 36 mit dem Datum vom 17. November die Einwilligung des Herzogs von Würtemberg für den Durchzug der eidgenössischen Hülfsvölker. Dieses Register verzeichnet überhaupt eine große Zahl von Missiven zwischen den Eidgenossen, der Stadt Rotweil, den in der Sache angesprochenen Fürsten und Leuten vom Adel, Christoph von Landenberg, u. s. w.

Zu **m.** Der Abschied über die Klosterrechnungen findet sich weder in den Archiven von Lucern noch in denen von Unterwalden. Die Rechnungsabnahme fand jedenfalls vor dem 10. Januar 1541 statt; vergleiche den Abschied von diesem Datum **m.**

Zu **q.** 1540, 18. November. Die Gesandten der VII Orte an die zu Lucern versammelten Gesandten der V Orte. Sie haben die beiden Schreiben betreffend den Marquis von Guasti und die von Rotweil verstanden. Da nun gestern des Zusatzes wegen ein Beschluß erfolgt sei, den Schultheiß Flekenstein schon berichtet habe und den man jetzt nicht ändern könne, so habe man die Angelegenheit wegen des Markgrafen nicht vorgebracht, damit die übrigen Orte von dem gemeinen Zuzug nicht abwendig gemacht werden. Obwohl man dem Rathschlag in Betreff des Zusatzes beigestimmt, würden sie doch, wenn von Rotweil oder anderswoher Bericht käme, daß man ihnen „stättliche" Rettung leisten sollte, sich sofort über einen starken Zug berathen und diesfalls Mittheilung machen.

St. A. Lucern: Acten Rotweil. (Original).

Für den fernern Verlauf der Angelegenheit fügen wir auszüglich noch folgende Acten an:

1) 1540, 24. November (Mittwoch nach Mariä Opferung). Rotweil an Schaffhausen. Durch das Wirken der Schiedleute stehe man der Art in Unterhandlung, daß man hoffe, die Anstände werden gütlich beigelegt. Gestern habe der von Landenberg das Fußvolk entlassen, die Reiter aber habe er noch behalten. Da man indessen noch nicht bestimmt wisse, ob ein Vergleich zu Stande komme, und man den Eidgenossen lieber nicht große Kosten und Mühe verursachen möchte, so ersuche man die von Schaffhausen, die eidgenössischen Knechte, die laut dem Schreiben der erstern auf Donnerstag (25. November) in Schaffhausen anlangen werden, bis auf weitern Bericht dort aufzuhalten.
K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) 1540, 27. November (Samstag nach Katharinä), 12 Uhr Mittags. Rotweil an Schaffhausen. Da die tausend Knechte der „XII Orter", welche als Zusatz für Rotweil bestimmt sind, in Schaffhausen weitern Bericht erwarten, so melde man, daß heut, nach vielfältiger Verhandlung die Sache soweit gediehen sei, daß man auf gütliche Erledigung hoffen könne. Bereits seien die Abschiede und Anlaßbriefe von den Unterhändlern gefertigt den Parteien zur Prüfung übergeben worden. Da somit unnöthig, die Knechte länger in Kosten zu haben oder gar nach Rotweil ziehen zu lassen, so bitte man die von Schaffhausen, solches besagten Knechten, insbesondere aber ihren Hauptleuten, denen man persönlich geschrieben hätte, wenn man sie kennen würde, anzuzeigen und ihnen zu melden, daß sie im Namen Gottes des Allmächtigen wieder heimziehen sollen. Dabei soll ihnen im Namen der Stadt Rotweil und der Ihrigen der beste Dank ausgerichtet werden. Man werde der erwiesenen Dienste in Ewigkeit eingedenk sein. Alles das hätte man gern durch eine persönliche Rathsbotschaft verrichtet, wenn man nicht durch Geschäfte hieran gehindert wäre. Sobald der Anlaß besiegelt sei, werde man diesen und alles weiter Nöthige mittheilen.
K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. (Original).

3) 1540, 29. November (Montag nach Konrad). Burgermeister und Rath der Stadt Rotweil an gemeine Hauptleute von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossenschaft, jetzt zu Schaffhausen versammelt. In Folge ihres Schreibens habe man die Rathsfreunde Martin von Zimbern und Jacob Dornhan zu ihnen abgeordnet, sie zu urlauben und ihnen freundlichen Dank zu sagen. Man bitte, das so aufzunehmen, als ob Bürgermeister und Rath selbst anwesend wären.
St.A. Lucern: Acten Rotweil.

760.

Bern. 1540, 18. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 274, S. 141.

1. Gesandte von Biel eröffnen vor dem Rathe zu Bern: nachdem man die Mahnung (zum Zuzug nach Rotweil) erhalten, seien die Bürger versammelt und die Bünde gelesen worden, welche Biel mit Bern habe. Darin habe man nicht finden können, daß Biel ein Bündniß oder eine Verwandtschaft mit denen von Rotweil („inen") hätte; es seien diese auch andern Glaubens und hätten früher die „Christlichen" ungöttlich behandelt; die von Biel glauben daher, daß sie (in diesem Falle) nicht verpflichtet seien, mit denen von Bern zu ziehen; überhin seien Anschläge in Burgund, an das sie anstoßen, zu besorgen. 2. Der Rath antwortet, er sehe allerdings ein, daß die von Biel keine Pflicht haben, mitzuziehen; nichtsdestoweniger wolle er sie gebeten haben, es zu thun.

761.

Bern. 1540, 29. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 274, S. 173, 176.

Vor Räth und Burgern zu Bern erscheinen Gesandte von Freiburg und Solothurn und tragen vor: 1. Die von Bern haben in Betreff der Rotweiler Angelegenheit ihnen geschrieben, wie bei Kriegsanläßen beiderseitige Altvordern sich gemeinsam zu berathen gewohnt waren; sie seien nun abgeordnet, um dieses ebenfalls zu thun. 2. Der Gesandte von Freiburg insbesondere eröffnet, daß unter den Unterthanen derer von Bern und Freiburg in den neugewonnenen Landen in Betreff der Pfändungen und Verbote für ungichtige Schulden Mißverständniß walte, da die Einen das Burgrecht, Andere andere Briefe anwenden wollen, weßhalb ein Einsehen gethan werden sollte. Räthe und Burger antworten zu 1, der Friede sei nahezu gemacht und daher eine Berathung jetzt unnöthig. Zu 2 antwortet der Rath am 30. November und erläutert, daß um gichtige und verbriefte Geldschulden die Unterthanen einander verheften mögen; Zureden, Frevel und Malefiz aber sollen da, wo sie geschehen, gerechtfertigt und abgetragen werden.

Zu 2. Die Antwort Berns enthält in mehrerer Ausführlichkeit folgendes Schreiben desselben vom 30. November an Freiburg: Die Gesandten von Freiburg, die „diser tagen" in Bern gewesen, haben wegen der Häfte, die die Unterthanen beider Städte in dem savoyischen Lande wegen Geldschulden und Zureden einander anlegen, einen Anzug gethan und im Auftrag ihrer Obern diesfalls mit denen zu Bern zu verhandeln verlangt. Die von Bern haben nun hierüber folgenden Beschluß gefaßt: 1. Wegen „umbgänden" Schulden, die gichtig und verbrieft sind, mögen die Unterthanen einander verbieten und verheften; um ungichtige Schulden aber hat der Ansprecher den Angesprochenen vor seinem natürlichen Richter zu belangen. 2. Wenn Schmach- und Zureden erfolgen und der Beleidigte, dem in den Gerichten, da er gesessen ist, zugeredet worden, den Zureder sofort daselbst belangt, oder ihm verbieten läßt oder ihn verpflichtet, da zu Recht zu stehen, wo die Zurede erfolgt ist, so soll der Zureder daselbst Antwort zu geben schuldig sein. Wenn letzterer aber ohne ein Gelübd gethan zu haben entflieht, soll er vor seinem ordentlichen Richter besucht werden. Will aber der Beleidigte warten, bis der Zureder wieder dahin kommt, wo die Zurede geschehen, so mag er dieses thun und den Zureder im Betretungsfalle dort auf Recht verheften lassen. 3. Frevel und malefizische Sachen sollen nach gemeinen Rechten, den Bünden und Burgrechten da gerechtfertigt werden, wo sie begangen worden. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

762.

Lucern. 1540, 30. November (auf Andreä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 500. Kantonsarchiv Zug: Abschiede Bd. 2.

Tag der Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.

a. Auf Ansuchen von Uri ist dieser Tag beschrieben worden um Vorsorgen zu berathen, daß die Rotweiler nichts annehmen, was ihnen und „uns" nachtheilig wäre. Da der Bote von Schwyz wohl heimgekommen, aber niemand hier erschienen ist, so daß man nicht wissen kann, wie der Anstand lautet, so wird Schwyz ersucht, darüber förderlich Bericht zu geben. Zürich ist durch Lucern um eine baldige Tagsatzung ersucht; wenn es nicht entspräche, so wird Lucern einen Tag ausschreiben. Freiburg und Solothurn wird von

dieser Verhandlung Nachricht gegeben. **b.** Auf den Anzug, welchen Basel auf dem letzten Tag zu Baden gethan, es möchten sich die Eidgenossen gegen einander erklären, einander Hülfe und Beistand zu leisten, wenn sie wegen des Glaubens oder anderer Dinge angegriffen würden, läßt sich nicht wohl eine solche Zusage geben; man könnte antworten, man habe Bünde und Briefe, die man ehrlich halten wolle. „Ist nit, daß man jemand leren wölle, sonders us fürsorg angesächen, daß in dem vale wir vij ort uns sich in diser sach vereinbaren, damit wir nit mit unglychen antwurten ankomen, sondern allemal einmündig syen und nit zusagen das so uns mitler zyt gerüwen möcht; sonderlich so wir sy by irem glouben sölten helfen schirmen, wurd uns hienach schwär und unlydenlich syn, wie jeder bot wol wyter sagen kan."

Unterm 30. November schreiben die Boten an Schwyz (L. A. Schwyz: Abschiede), und unterm 1. December entschuldigt Schwyz das Ausbleiben seines (in Rotweil gewesenen) Gesandten, Dietrichs Inderhalden, und widerlegt den Vorwurf, daß deßwegen die Gesandten der vier Orte über die Verhandlungen derer von Rotweil mit Landenberg nicht unterrichtet worden seien (St. A. Lucern: Acten Rotweil).

763.

Schwyz. 1540, vor und am 4. December.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rub. LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 50.

Vor dem Rathe zu Schwyz erscheint Ulrich Seiler, des Abts von St. Gallen Landvogt in der Grafschaft Toggenburg, und verlangt im Namen des benannten Abts und seiner selbst gegenüber jenen Klagen, die, wie man vernehme, von einer Botschaft der Toggenburger letzter Tage vorgetragen worden seien, sich zu verantworten, und begehrt daher den bezüglichen Vortrag in Schrift. Auf dieses hat der Rath sich des von Ammann Martin und Ammann Kolben gehaltenen Vortrags erinnert und denselben wie folgt dem Landvogt des Abts schriftlich zugestellt: 1. Bei der Rotweiler Angelegenheit haben die von Schwyz den Landvogt und Landrath zu Toggenburg gemäß des Landrechts um eine Anzahl Knechte aufgefordert; das wollte der Landvogt sammt dem Landrath thun; die Zwölfe aber und der Obmann, die über des Landes Steuer und Bräuche zu rechnen haben, beglaubten, daß diesen Auszug zu thun ihnen zustehe, gemäß dem letzten Urtheil, zumal sie die Knechte auch besolden müssen; man habe ihnen aber Seitens des Landvogts nicht vergönnt, den Brief, den die von Schwyz („mine herren") dieser Angelegenheit wegen „hinus" geschrieben haben, zu hören. 2. In einem gütlichen Vertrag sei bestimmt worden, daß wenn im Thurthal über Bußen und Frevel gerichtet werde, man das dem Landvogt verkünden solle, damit er oder ein von ihm Verordneter zuhören möge. Da nun zu Wildhaus böse Frevel vorgekommen und man über dieselben richten wollte und das dem Landvogt anzeigte, habe derselbe „zuscheff Ammann" (oder Zusthofammann, wie alias) den Vogt Abyberg geschickt; der habe nun verlangt, bei einem Urtheil beizusitzen und mit den Richtern zu rathschlagen, was diese nicht zugeben wollten, weil dieses wider den Vertrag sei. Da habe der Zusthofammann das Gericht aufgehoben und nicht weiter richten lassen, mit einiger Drohung. Dadurch aber bleiben solche Sachen zum Verderben der Leute unbestraft. 3. Im obern Amt sei laut bestehender Freiheit der Brauch, daß die Richter, wenn man Gericht haltet, allein zu Nacht essen. Das haben früher „die Herren" bezahlt; doch habe eine Partei von einer Sache etwa einen halben Batzen oder sonst etwas nach ihrem Vermögen in das Gericht gelegt; das habe man dem Wirth an die Ürte gegeben und den Rest habe der Herr bezahlt. Das

wolle nun nicht mehr gethan werden; ihre Freiheit bestimme aber, daß der Ammann im Thurthal und zu der Wildenbrugg das Land in des Herrn Kosten versehen soll. — Auf diese Klagen habe der Rath zu Schwyz geantwortet, er wolle ihnen berathen und beholfen sein, daß sie bei ihren Freiheiten, Urtheilen und Verträgen und bei dem, wozu sie laut Briefen und Siegeln das Recht haben, bleiben können, und sich diesfalls bei ruhigen Zeiten mit denen von Glarus berathen. Da man nun die Meinung des Landvogts auch gehört habe, so erkläre man, in gleicher Weise auch dem Abt behülflich sein zu wollen.

764.

Baden. 1540, 13. December.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 2, f. 501. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 14, f. 202, 211. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. JJ, S. 209. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Zug:** Abschiede Bd. 2. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1540—1541. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 23. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johannes Haab; Bernhard von Cham, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Jacob Wagner, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, alt-Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann; Dietrich Inderhalden, des Raths. Unterwalden. Hans Bünti, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Ulrich Staub, des Raths, von Menzingen. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber; Blasius Schölli, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix; Hans Studer, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Venner, des Raths. Schaffhausen. Hans Waldkirch, alt-Burgermeister. Appenzell. Moritz Gartenhauser, des Raths. — E. A. A., f. 73 a.

a. Die Boten von Basel zeigen an, daß die Stadt Mühlhausen ein Fähnlein von 200 wohlgerüsteten Knechten ausgezogen habe und mit denselben auf weitere Mahnung auch aufgebrochen wäre. Heimzuberichten, damit man in Zukunft dessen eingedenk sei. **b.** Zürich erinnert an den auf einem Tage zu Baden gefaßten Beschluß, die Landstreicher, Bettler und Heiden an den Grenzen zurückzuweisen &c. Das sei aber bisher „verliederlicht" und nicht vollstreckt worden, indem solche Gengler und Zigeuner überall umherstreichen, so daß der Landschaft Zürich die Unterhaltung der Wachen zu beschwerlich werde; es müsse darauf dringen, daß der frühern Verordnung ernstlich nachgelebt, die Pässe und Grenzen wohl verwahrt, solche Leute zurückgewiesen und die Schelmen und Buben bestraft werden. Es soll nun jede Obrigkeit die nöthigen Maßregeln treffen. Auch wird an alle Zugewandten und in die Vogteien geschrieben, sie sollen auf verdächtige Leute achten, dieselben durchsuchen, auch wohl mit der Marter befragen und die Schuldigen nach Verdienen strafen, Unverdächtige einfach verweisen. Die Zigeuner soll man noch einmal gütlich aus dem Lande weisen, ihnen aber mit allem Ernst anzeigen, daß man sie auf Wiederbetreten bestrafen werde. **c.** Auf das Schreiben, welches Basel (unterm 2. December) an die XII Orte gerichtet, legen dessen Gesandte eine goldene Bulle vor, wie die Stadt von römischen Kaisern und Königen gefreit sei, daß sie um geistliche oder weltliche Sachen weder vor das Kammergericht noch ein Hofgericht noch ein anderes Landgericht citirt werden solle; auch einen Brief, den Kaiser Maximilian den XII Orten gegeben, wodurch dieselben in gleicher Weise von allen ausländischen Gerichten gefreit worden, von welchem Briefe jedem Boten eine Abschrift gegeben worden, ferner haben vor einigen Jahren gemeine Eidgenossen beschlossen, die Curtisanen, welche Pfründen anfallen, „in ein Wasser

zu schießen" und zu ertränken; endlich sagen die vorgelegten Abschiede, wie vor achtzehn Jahren, als Basel, Schaffhausen, Mülhausen und Andere vor das Kammergericht citirt worden, gemeine Eidgenossen dem Kammerrichter dermaßen geschrieben, daß sie seither ruhig geblieben seien. Basel bitte daher, da die Sache nicht es allein, sondern die ganze Eidgenossenschaft berühre, daß man dem Kaiser und dem Kammerrichter zu Speyer ernstlich und tapfer schreibe, sie sollen uns bei unsern althergebrachten Freiheiten bleiben lassen. Da Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg zu solchem Schreiben nicht instruirt sind, weil sie bisher von solchen Freiheiten nichts gewußt, so sollen die Boten es heimberichten und ihre Obern bitten, sich darin nicht zu söndern. Wenn aber einzelne Orte nicht mitwirken wollten, so sollen sie bis Donstag oder Freitag nach St. Thomas (23. oder 24. December) dem Landvogt oder Landschreiber zu Baden davon Kenntniß geben, indem der Brief vor dem hl. Dreikönigentag (6. Januar 1541) zu Speyer sein soll, sonst würde Basel in Nachtheil kommen. Man erachtet auch für gut, genannte Freiheit von Kaiser Maximilian sammt der Erbeinung von dem Kaiser erneuern zu lassen, damit man jetzt und später dabei bleiben möge. **d.** Der französische Gesandte, Herr von St. Julien, zeigt an, der König werde auf die Mahnung etlicher Orte gemäß der Vereinung Hülfe schicken; „dann nun mer disere sach sin sach und unser eer sin eer sye"; wenn aber ein Frieden angetragen werde, der uns und ihm erträglich sei, so soll man ihn nicht ausschlagen. In gleichem Sinne hat der „Contotable" (Connetable) geschrieben. Der Gesandte meldet ferner, er habe Auftrag, zum Herzog von Würtemberg zu gehen und ihn ernstlich zu ersuchen, dem Stoffel von Landenberg und dessen Helfern weder Beistand noch Aufenthalt zu gewähren. Dem König wird die Hülfszusicherung verdankt und angezeigt, man wolle dies in den Abschied nehmen. **e.** Baumeister Cloos von Lucern verlangt von der Grafschaft Burgund einen Reitlohn für seine Reise nach Frankreich, indem Herr von Marnold ihm anfangs viel verheißen, später aber nur 80 Kronen habe geben wollen, die er nicht angenommen; er begehre gehalten zu werden, wie die erste Botschaft von Lucern. Darüber schreiben die aus der Grafschaft Burgund, sie glauben zwar, daß er mit 80 Kronen sich begnügen dürfte, wollen ihm aber geben, was Zürich spreche, oder wenn dieses die Sache nicht auf sich nehme, was gemeine Eidgenossen erkennen. Da sich die Boten von Zürich damit nicht beladen wollen, so wird verordnet: Baumeister Cloos soll über die Versprechungen des Herrn von Marnold Kundschaft einnehmen und auf nächstem Tage erscheinen, wo man dann einen Spruch fällen werde. **f.** 1. Nachdem man ab letztem Tage zu Baden dem Statthalter von Mailand geschrieben, wie ein gewisser Milano von Como kürzlich zweimal bei Nacht in die Herrschaft Mendris eingefallen und einen armen Bauer gezwungen habe, einen Wagen mit zwei Ochsen ihm ins Mailändische zu führen und wie der nämliche einige Zeit nachher mit bewaffneten Büchsenschützen dem Bauer ins Haus gefallen sei und geplündert und den Raub ins Herzogthum Mailand geführt habe, weßhalb der Statthalter ersucht worden, den Milano anzuhalten, daß er das Entwendete zurückstelle, antwortete der Markgraf, er habe dem Gubernator zu Como aufgetragen, darüber Recht ergehen zu lassen. Da man nicht weiß, in welcher Weise das Recht ergehen soll, so wird dem Vogt zu Mendris befohlen, sich darüber genau zu erkundigen und entweder auf den nächsten Tag oder (inzwischen) nach Zürich zu schreiben; den Milano soll er verhaften, wenn er dessen habhaft werden kann, und nach Verdienen bestrafen, daneben aber nichts Unfreundliches gegen die von Mailand vornehmen. 2. Zugleich wird den ennetbirgischen Vögten aufgetragen, in Erfahrung zu bringen, ob der Marquis den Unsern zu billigem Preise Frucht zukommen lasse, und darüber zu berichten, damit, wenn er den Milano nicht bestrafte und zur Rückerstattung des Raubes anhielte und den feilen Kauf beschränkte, man ihm einmal „teutsch" schreiben könnte, man wolle solches nicht länger leiden, da man wohl sieht, daß er viele gute Worte gibt, wohinter

aber nichts ist. **g.** Die Boten der vier Orte, die bei dem Herzog von Würtemberg gewesen, zeigen ihre Auslagen für Läufer, Geschenke, Zehrung, Trinkgelder 2c. an, und wünschen, daß man sie dafür entschädige; es habe jeder 5½ Kronen „geschossen"; da sie zu einem fremden Fürsten verordnet worden, so haben sie sich „den Ehren nach" rüsten und halten müssen; hätte man sie nicht da und dort zu Gast gehabt, so wären sie mit einem Knecht mit einer Krone per Tag nicht ausgekommen; sie stellen aber den Herren anheim, was man ihnen geben wolle. Ammann Beroldinger von Uri habe „nach sinem Stat" einen zweiten Knecht gehabt, dessen Zehrung und Lohn auch bestimmt werden sollte. Sie haben den Landschreiber von Baden, der ihnen Credenz und Instruction nach Schaffhausen gebracht, der dringenden Geschäfte wegen vermocht, mit ihnen zu reiten, der dann Alles aufgezeichnet, was von Tag zu Tag gehandelt worden, auch an den Pfalzgrafen, an den Herzog von Würtemberg, an Zürich, Rotweil 2c. geschrieben habe. Die Boten bitten, auch ihn für seine viele Mühe und Arbeit zu entschädigen, indem er drei ganze Wochen mit ihnen geritten sei. Zürich meldet, daß sein Hauptmann im Auftrag der andern Hauptleute 7 Gulden Unkosten gehabt, die er auch zurückverlange. Der Burgermeister von Schaffhausen berichtet, das bestellte Fähnlein habe 14 Gulden und 5½ Batzen gekostet, und ersucht um Bezahlung. Der Landvogt zu Baden begehrt zu wissen, wer ihm die Kosten für Botenlohn in der Landenbergischen Fehde zu vergüten habe. Dies Alles ist heimzubringen, um auf nächstem Tage Antwort zu geben, wie man diese Forderungen berichtigen wolle. **h.** In Gegenwart der Boten von Rotweil berichten die Boten der „drei" Orte, die zum Herzog von Würtemberg gesandt worden, derselbe habe sie gnädig aufgenommen und nach langer Unterhandlung in folgende Artikel eingewilligt: 1. Weder Hofrichter noch Urtheilsprecher sollen des Herzogs Unterthanen (um Forderungen unter 10 Gulden) laden dürfen. 2. Wenn seine Unterthanen sich für Schulden oder Zinse verschreiben und dabei auf ihre ordentliche Obrigkeit, Freiheit und Gerichtszwang verzichten, die Obrigkeit aber solche Briefe nicht (bewilligt noch) besiegelt hat, so sollen dieselben von den Urtheilsprechern ohne alles Mittel (ab)gewiesen werden. 3. Der Herzog kann vermöge seiner Freiheit Ächtern Aufenthalt gestatten; wenn aber jemand gegen sie das Recht anruft in der Sache, um welche sie geächtet sind, so soll der Herzog ihm beförderlich Recht ergehen lassen; wenn jemand in der Hauptsache (schon) Urtheilbriefe erlangt hat, so sollen diese auf des Klägers Begehren vollstreckt werden; die Urtheilsprecher sollen aber der Acht wegen keiner Commune zu gebieten oder sie vorzufordern befugt sein. 4. Wenn sich im Fürstenthum frevelhafte Todtschläge begeben, die Thäter nach Rotweil fliehen, sich für unschuldig ausgeben und die (armen) Hinterlassenen des Entleibten vorladen (um sie zu einem Austrag zu zwingen), so sollen die Hofrichter solchen leichtfertigen Todtschlägern keine Vorladung „erkennen". 5. Der (Malefiz in Fleken, Dörfern und Höfen und der) freien Jagd halb soll es bei dem frühern Vertrage bleiben. 6. Die Rotweiler sollen die Einkünfte des Klosters Alperspach (Alpirsbach) und anderer Klöster, die auf ihrem Gebiete fallen, (dem Herzog) verabfolgen lassen. (Hiemit sollen alle Rechtfertigungen, die wegen obiger „Gebrechen" zwischen dem Herzog und dem Fiscal zu Rotweil geschwebt haben, abgethan sein). 7. Die Rotweiler sollen dem Herzog nach Beendigung der jetzigen Fehde das Geschütz sammt den vorhandenen Kugeln und dem Pulver zurückstellen. 8. Dieser Vertrag soll weder dem Herzog noch denen von Rotweil an ihren Freiheiten, Privilegien und Verträgen irgend welchen Eintrag thun. 9. Herzog Ulrich will auch die Aussagen Hans Kellers und allen Unwillen gegen die Rotweiler fallen lassen (da sie sich vor den Boten der Eidgenossen durch einen Eid purgirt haben) und sich hinfür gegen sie nachbarlich und gnädig halten; doch sollen sie diesen Vergleich annehmen und sich ebenso gegen ihn erzeigen. — Nach Verhörung dieser Artikel erklären die Boten von Rotweil: Da das Hofgericht eine besondere Freiheit von Kaiser und Reich sei, und Hans

Ludwig, Graf zu Sulz, das Hofrichteramt von Kaiser und Reich zu Lehen habe; da es auch über alle andern Gerichte gesetzt sei, so daß Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städte 2c. in seinem Bezirk auf geschehene Ladung erscheinen müssen, so stehe es nicht in der Befugniß der Stadt, demselben etwas zu vergeben; denn als vor Jahren Graf Eberhard von Würtemberg mit ihr einen Span gehabt, habe der Kaiser zwei Churfürsten verordnet, deren Spruch vom Kaiser bestätigt worden; die Boten legen denselben vor und hoffen dabei zu bleiben. Den Artikel betreffend die freie Pirs wollen sie gelten lassen, weil darüber ein Vertrag da sei. Der Klöster wegen nehmen sie sich nichts an; wenn der Kaiser den Arrest aufhebe, so sei ihnen gleichgültig, wer sie nehme. In Betreff der andern Späne, „bei Oberndorf anfangend", wünschen sie, daß der Herzog Leute verordne, damit sie dieselben miteinander gütlich vertragen. Deßhalb stellen sie die ernstliche Bitte, dem Herzog zu schreiben, daß er sie bei der Jurisdiction des Hofgerichts und bei ihren Briefen wolle bleiben lassen; geschehe das, so wollen sie das Geschütz ihm auch wieder zustellen. — Da man von den Boten, die beim Herzog gewesen, vernimmt, daß derselbe vom Hofgericht gefreit sein solle, und man ungleich instruirt ist, so wird die Sache in den Abschied genommen. **i.** Über den Haupthandel bringen die Boten von Rotweil auf geschehene Vorladung nichts Anders vor, als daß ihre Obern nebst Übersendung des Anlasses für die gesendete Hülfe bestens danken und versprechen, es mit Leib und Gut und nach Vermögen um die Eidgenossen zu verdienen; sie haben es auch „an Orten und Enden" eingeschrieben, damit Kinder und Kindskinder es nie vergessen. Hierauf eröffnet jeder Bote seine Instruction: Zürich: Es hätte sich versehen, daß gemeine Eidgenossen in dem Anlaß durch die Rotweiler besser bedacht würden; wenn andere Orte an den Kaiser und das Kammergericht schreiben wollen, um diesen Proceß stillzustellen, so sei es dazu bereit; weil aber der Eidgenossen in dem Anlaß nirgends gedacht werde, so wisse man nicht, ob man im Frieden, oder woran man sei; daher sollte man von Christoph von Landenberg in Erfahrung bringen, wie die Sache gemeint sei, bevor man sich an das Kammergericht wende. Bern soll anhören und Alles hinter sich bringen; es möge aber wohl leiden, wenn die Rotweiler mit dem von Landenberg Frieden machen, wenn die Eidgenossen auch nicht darin begriffen seien, da an ihm wenig Ehre zu erjagen sei. Lucern: Die Sache gefalle ihm gar nicht; es wolle auch weder den Kaiser noch Andere um Abwendung des Fiscals ersuchen, um nicht dem Unrecht Vorschub zu leisten; man könne den ganzen Verlauf der Sache dem Kaiser schreiben und ihn bitten, den Hochmuth zu strafen, so daß man sehe, daß er unser guter Freund und Nachbar sein wolle. Den Boten von Rotweil wolle man nicht verbergen, daß man befremdlich finde, daß sie hinterrücks und ohne Wissen gemeiner Eidgenossen, welche die Sache doch auch angehe, den Handel beschlossen. Lucern habe jedoch nichts dagegen, daß man den Schiedleuten schreibe und ihnen danke, dabei aber anzeige, daß man in die Sache nicht einwilligen könne. Uri will anhören und heimbringen, was die XII oder VII Orte handeln, jedenfalls in dem Anlaß diesmal nicht begriffen sein. Schwyz möchte den abgeschlossenen gütlichen Vertrag bestehen lassen und den Schiedleuten die gehabte Mühe freundlich verdanken. Unterwalden schließt sich der Meinung Lucerns an, will daher den Kaiser bitten, mit dem Kammergericht fürzufahren; es wünscht auch zu vernehmen, ob der Bund mit Rotweil vermöge, daß man dasselbe von diesem Anlaß abmahnen könnte. Zug: Was zu Frieden und Ruhe diene, soll es fördern helfen; Anderes soll der Bote heimbringen. Glarus will den Anlaß bleiben lassen und zu Allem Hand bieten, was zu Frieden und Einigkeit dient. Basel findet (wie Lucern) es unserer Ehre nicht angemessen, den Kaiser zu bitten, den Fiscal abzustellen; wenn es jedoch gemeinen Eidgenossen gefiele, demselben zu schreiben, so würde es sich nicht entziehen, weil es doch früher Leib und Gut zu den Rotweilern zu setzen bewilligt habe. Freiburg und Solothurn wie Lucern; ersteres begehrt, daß man

über das vorgelegte letzte Schreiben des Landenbergers einen „satten" Rathschlag fasse. Schaffhausen will, wenn die Mehrheit der Orte den Anlaß bleiben läßt, ihn auch annehmen, und in gleichem Fall auch dem Kaiser schreiben; wenn aber ein Ort nicht dazu stimme, so behalte es offene Hand. Appenzell: Es müsse sich wundern, daß Rotweil den Anlaß ohne Willen der Eidgenossen angenommen, obschon es gern Frieden und Ruhe habe; was aber gemeiner Eidgenossen Wille und Meinung sei, müssen die Boten heimbringen. -- Da die Meinungen so verschieden sind, der Eidgenossenschaft aber viel an der Sache liegt, so wird sie nach langer Berathung in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage zu beschließen, was ihr zu Ehre und Lob gereicht. **k.** Verbannte von Rotweil begehren, daß die Eidgenossen die Stadt anhalten, ihnen wegen ihrer Ansprachen gütlich oder rechtlich Antwort zu geben. Da die Boten von Rotweil erklären, darauf nicht gefaßt zu sein, so wird das Gesuch in den Abschied genommen. **l.** Für diese Geschäfte wird ein Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach Dreikönigen (9. Januar 1541). Es soll jedes Ort die vorausgegangenen Abschiede durchsehen und über die unerledigten Händel den Boten Vollmacht geben. **m.** Die Boten von Solothurn begehren Antwort wegen des Geleits zu Vilmergen. Obwohl einige Orte der Ansicht sind, man habe die Freien Ämter erobert, bevor es das Geleit gekauft, und der von Falkenstein könnte Solothurn wohl mehr zu kaufen gegeben haben, als wozu er Fug und Recht gehabt, so wird doch die Sache (nochmals) in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag endliche Antwort zu geben. **n.** Da dem Vogt von (zu) Frauenfeld auf dem letzten Tage befohlen worden, in das Schloß Neuenburg zwei Mann als Besatzung zu legen, so soll auf nächstem Tage entschieden werden, wer die entstandenen Kosten zu tragen habe. **o.** Der Ammann von Unterwalden bringt vor, der Burgermeister Waldkirch soll zu Rotweil geäußert haben, der Anschlag habe gefehlt, und Einer von Schafhausen habe geredet, es seien alle Mörder, welche an der Schlacht am Berg (24. October 1531) gewesen. Er schlägt vor, dies vor gemeinen Eidgenossen anzuziehen. Die übrigen Boten finden den Zeitpunkt nicht geeignet. **p.** Hans Hübscher von Büblikon bittet, ihm seine Ehre wieder zu geben. Heimzubringen **q.** Glarus soll den Hauptmann, der zu St. Gallen gewesen, auf nächsten Tag nach Baden senden, damit er Rechnung über seine Hauptmannschaft ablege. Da will man dann auch berathen, wie die Restanzen einzubringen seien. **r.** Die Boten von Schwyz und Schaffhausen, die beim Herzog gewesen, haben angezeigt, wie etliche Räthe bei der Abreise von Stuttgart zu dem Burgermeister von Schaffhausen gekommen und ihm in einem „Seckli" 100 Gulden übergeben haben, mit der Bemerkung, das Geld sei für die Boten der vier Orte bestimmt; die von Uri und Schwyz habe er noch zu Stuttgart davon benachrichtigt; in Tübingen haben sie dann dem Landschreiber (von Baden) 10 Gulden gegeben; die Boten von (Schaffhausen,) Uri und Schwyz haben je $22\frac{1}{2}$ Gulden davon genommen, Vogt Haab von Zürich aber seinen Theil ausgeschlagen, weil es wider seiner Herren Satzung sei; in Rotweil haben ihn die andern ersucht, das Geld an die Kosten seiner Obern zu nehmen, was er dann so angenommen; er, der Burgermeister, habe sich nur erlaubt, dem Knecht Hans Leu 1 Gulden davon zu geben. „Also sy es ergangen." **s.** Venner Wagner eröffnet, die Bündner beklagen sich, daß man ihnen (ungenügend) Korn zugehen lasse. Die von Zürich antworten, daß die von Bünden über jene dreizehn Ledinen, die man ihnen von jedem Markt zukommen lasse, oft bei dreißig Ledinen hinwegführen; es wolle sie bedünken, es sei hiebei mehr um Vorkauf, als um Nothdurft zu thun. **t.** Die Gesandten von Zürich, Bern, Uri und Schwyz verdanken zufolge Auftrag ihrer Obern denen von Schaffhausen die Ehren und Gutthaten, die letztere ihren Hauptleuten und Knechten erwiesen haben, unter Erbietung der Gegendienste. **u.** Vor den Boten der IX Orte verlangt der Ziegler von Dießenhofen behufs einer Appellation gegen die Klosterfrauen zu St. Katharinenthal einen „Tagzeddel." Derselbe

beklagt sich, daß ihm die von Dießenhofen für die Ziegel nicht mehr geben wollen als früher, obwohl er jetzt das Holz weiter herführen müsse als vor fünf oder sechs Jahren und die Knechte und Alles theurer sei; er bittet, ihm beholfen zu sein, daß er seine Mühe („Übelzit") nicht umsonst habe. Es werden nun die von Schaffhausen ersucht, den Ziegler und die Klosterfrauen zu vermittlen und die von Dießenhofen zu vermögen, ihnen zu einem gütlichen Spruche zu überlassen, was sie dem Ziegler für 100 Ziegel geben sollen. Kann ein oder anderes nicht beigelegt werden, so sollen die Parteien auf dem nächsten Tag erscheinen, damit man sie verhöre und ihren Anstand entscheide. **v.** Die Gesandten von Freiburg eröffnen, daß man wegen Hans Reif sel. Kindern mit dem Herrn von Boisrigault gütlich abkommen, dieser aber nur 80 Kronen geben wollte, was man in Betracht der großen Kosten und weil „die Schuld" dem Hans Reif sel. und nicht dem von Fons gewesen, nicht nehmen konnte; sie bitten daher nochmals, den König zu vermögen, seine Zusätzer herauszusenden, damit die Sache rechtlich gesprochen werde. Da hiebei auch angezeigt wird, daß der König das Geld bis an 70 oder 80 Kronen bezahlt habe und dieses auf den Schuldbriefen geschrieben stehe, so hat man die von Solothurn ersucht, nochmals mit dem Herrn von Boisrigault zu reden, daß er die Armuth der Kinder Reif und ihre großen Kosten betrachte und daher sich gütlich mit ihnen vereinbare, wobei sich auch die Vögte benannter Kinder weisen lassen sollen. Kommt ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande, so mögen die von Freiburg beim König nachsuchen, daß er gemäß der Tractate seine Zusätzer heraussende. **w.** Die Boten wissen, wie sich alle Orte entschlossen, jedem derselben, dem etwas (Widerwärtiges) zustößt, mit Leib und Gut berathen und beholfen zu sein. **x.** „Nota. Glaris von eines Fensters wegen."

y. Verbriefung des am 19. October 1540 wegen des Berner-Freiburger Obmannstreites gefällten Spruchs; s. Abschied vom 19. October **cc**, Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **o** und **p**; im Berner **m**, **o**—**q**; im Zuger **p**, **q**; im Basler **m**—**q**; im Freiburger **m**, **p**, **q**; im Solothurner **k**, **p**, **q**; im Schaffhauser **m** und alles Übrige; **r** aus dem Zürcher; **s** aus dem Berner; **t** und **u** aus dem Schaffhauser; **v** aus dem Solothurner; **w** aus dem Basler; **x** aus dem Schaffhauser.

Zu **c.** 1) Das Verständniß erfordert die auszügliche Mittheilung des im Text erwähnten Schreibens. Basel schreibt unterm 2. December 1540 an alle eidg. Orte: Ungeachtet sie von Kaisern, Königen und dem hl. Reiche zufolge ihrer goldenen Bulle, auf deren Übertretung als Strafe 100 Mark Gold gesetzt sei, von allen ausländischen Gerichten befreit worden, habe dennoch der kaiserliche Kammerrichter auf Anrufen des Doctor Fabri, Bischofs zu Wien, ihnen auf letzten Montag (29. November) ein Mandat und eine Citation zugeschickt. Die Ursache sei einzig die, daß die von Basel nicht gestatten wollen, daß der benannte Bischaf die Dompropstei der mehrern Stift zu Basel mit seiner Curtisanerei anfalle. Die von Basel hätten nämlich diese Dompropstei mit ihren Nutzungen in der Stadt und auf der Landschaft dem Herrn Sigmund von Pfirt, einem Domherrn genannter Stift, geliehen, wie sie denn schon vor fünfzehn Jahren, zur Zeit, da in Sachen der Religion noch keine Änderung vorgegangen war, solche dem Doctor Andreas Sturzel conferirt hatten, der sie bis zu Ende „siner wyl" in Folge der benannten Leihung ruhig besessen habe. Die erfolgte Citation verlange nun, daß die von Basel den genannten Fabri in die Dompropstei einsetzen und den von Pfirt verstoßen, oder aber 33 Tage nach überschickter Mahnung bei einer Strafe von 20 Mark Goldes vor dem kaiserlichen Kammergericht erscheinen sollen. (Folgt das Anrufen der Eidgenossen, wie im Text ausgeführt.)

St. A. Zürich: A. Basel. — St. A. Bern: Baselbuch I. 1. — K. A. Basel: Missivenbuch 1540—42, f. 63.

2) Über den erfolgten Beschluß des Tages berichtet Basel unterm 28. December nach Straßburg des weitern: Die Eidgenossen hätten denen von Basel befohlen, vor dem Kammergericht nicht zu erscheinen, ferner dem Kammerrichter und den Beisitzern geschrieben (was man im Vertrauen in Abschrift mittheile) und sich an

den Kaiser und römischen König gewendet, daß sie das Kammergericht und den Fabri abweisen; überhaupt sei man entschlossen, Kammergericht und Curtisanerei nicht zu dulden. St. A. Basel: Missivenbuch 1540—42, f. 63.

3) Dem Schwyzer Abschied ist der Entwurf der Bestätigung der Privilegien der Eidgenossen vom Mai 1507 (siehe III. Band, 2. Abtheil. S. 375 der amtl. Abschiede) beigelegt.

4) Im Schaffhauser Abschied ist dieser Artikel etwas abgekürzt.

5) Beim Basler Abschied liegt die Copie des bezüglichen Schreibens an den römischen König, ohne Datum.

Zu **h.** Über diese Vergleichsarikel enthält das St. A. Zürich, Abschiede Bd. 14, f. 211, einen in aller Form aufgesetzten, mit Einleitung, Schlußdatum u. s. w. versehenen Abschied, d. d. Stuttgart 17. November 1540. Die Artikel sind daselbst etwas ausführlicher redigirt als der Abschied vom 13. December sie enthaltet. Was dort fehlt, ist im Text in Parenthese aus obigem Abschied vom 17. November beigefügt. Als besondere Artikel, beziehungsweise Anhänge des Letztern bemerken wir hier Folgendes:

1. (Art. 10.) Da Christoph von Landenberg dem Herzog, der ihn durch eine Botschaft ersucht hat, von der Fehde gegen Rotweil abzulassen, solches abgeschlagen, so soll der Herzog sich desselben wider die Rotweiler und gemeine Eidgenossen in keiner Weise annehmen, ihm weder heimlich noch offen Rath, Vorschub oder Hülfe beweisen, ihm und den Seinigen in seinem Fürstenthum weder Unterschlauf noch Behausung geben, sie auch nicht speisen oder tränken, ihnen keinen Proviant oder andere „Lieferung" zuführen lassen, auch seinen Amtleuten und Unterthanen nicht gestatten, solches zu thun. 2. (Anhang.) Wenn die von Rotweil diesen Abschied annehmen, so sollen sie dem Herzog den Brief, den er ihnen vor Jahren des Geschützes halb gegeben hat, wieder zustellen. 3. (Besondere Bestimmung.) Zwischen Konrad Wack, Ritter, des Raths zu Rotweil und des Herzogs Unterthanen zu Trossingen waltet das Recht am kaiserlichen Kammergericht; wird aber dieser Abschied angenommen, so soll jene Sache auf gütlichem Wege vor den fürstlichen Räthen verglichen werden. — Uebrigens vergleiche man den Abschied vom 7.—26. November 1540, Ziffer 12, 23, 27.

Das „drei" Orte im Eingang des Textes ist im Zuger Abschied schlecht corrigirt.

Zu **i.** Hier sind folgende Akten einzubeziehen:

1) 1540, 29. November. Burgermeister, Räth und ganze Gemeinde der Stadt Rotweil und Christoph von Landenberg zu der Breitenlandenberg zum Schramberg urkunden: Nachdem beide Theile zu offener Fehde gekommen, habe Ludwig, der Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, des Reiches Erztruchseß und Churfürst, und Meister und Rath der Stadt Straßburg durch ihre Botschaften, nämlich Konrad von Rechberg von Hohenrechberg zu Stauffeneck, Unterlandvogt zu Hagenau, Wolfgang von Affenstein, Ritter, Balthasar von Falkenstein, Schultheiß zu Hagenau, Daniel Müg, alt-Ammeister, Philipp von Kageneck und Wendling Bittelbrun, Doctor, nach vielgewalteter Verhandlung die Parteien dahin vereinigt, daß sie alle Fehde und Kriegshandlung gegen einander fallen gelassen haben, in der Meinung, daß weder sie noch die Ihrigen deßwegen fernerhin etwas Thätliches oder Unfreundliches vornehmen sollen, Alles vermöge eines durch die benannten Unterhändler unter den Parteien errichteten Abschieds. Da aber die Ansprüche des von Landenberg, ebenso diejenigen der Stadt Rotweil, ihrer Angehörigen, Verwandten und derer, die in ihrem „Verspruch" stehen, so schnell nicht erörtert und beigelegt werden konnten, so haben die Parteien ihre Mißverständnisse auf den genannten Churfürsten, den Herzog Ulrich von Würtemberg, des römischen Königs Statthalter, Regenten und Räthe der oberösterreichischen Lande zu Innsbruck, Friedrich, Grafen zu Fürstenberg zum Heiligenberg und Werdenberg, und Meister und Räthe der Stadt Straßburg zu gütlicher Erledigung und wo diese nicht platzfinden könnte, zu rechtlichem Entscheide veranlaßt. (Es folgen Bestimmungen über das Formelle des Verfahrens ꝛc.) Beide Parteien siegeln. St. A. Lucern: A. Rotweil. — St. A. Bern: Allgem. eidg. Absch. JJ. p. 639. — K. A. Basel: Absch. 1540, 41.

Gleiches urkunden, doch mit Ausführung mehreren Details, unter demselben Datum die genannten Botschaften des Pfalzgrafen und der Stadt Straßburg. St. A. Lucern: Acten Rotweil; K. A. Basel: Abschiede 1540 und 41, hier mit dem irrigen Datum Freitag den 21. November.

2) Mit Schreiben vom 3. December 1540 an Lucern (wohl auch an die übrigen Orte) ersucht Rotweil gemäß dem Anlaß die Eidgenossen, beim Kaiser auf Niederschlagung des Kammergerichtsproceßes gegen Landenberg hinwirken zu wollen. St. A. Lucern: Acten Rothweil.

3) Hier kann die Instruction von Freiburg nicht übergangen werden. Der Bote soll mit denen der VI Orte abgesondert verhandeln und ihnen eröffnen, daß man sich nicht freue, daß die von Rotweil einen solchen nachtheiligen und leichten Frieden oder Anlaß angenommen haben. Das sei geschehen, weil man ihnen „also" mit der Hülfe gefehlt habe, sie so beschwerlich mit Raub und Brand bedrängt gewesen seien, die VII Orte ihnen bundesgemäßen Beistand verheißen, aber sich durch die lutherischen Orte abthädigen ließen, die vier Schiedboten, die ihnen hätten beholfen sein sollen, sich entzweit, einige derselben ihnen diesen unehrlichen Frieden anzunehmen gerathen, der von Schaffhausen schmützweise vorgeworfen habe, denen von Rotweil habe ihre Hülfe gefehlt und der Anschlag sei zerbrochen worden, wobei ihnen auch zugemuthet worden sei, den Zusätzern der lutherischen Orte in Rotweil einen Prädicanten des neuen Glaubens zuzulassen, was Alles die armen Leute aus „schlechtvertigem" Hinlaß der Eidgenossen dazu drängte, diesen nachtheiligen, leichten, ja schändlichen Anlaß anzunehmen. Die Meinung derer von Freiburg sei, daß die vier Sendboten, die im Namen gemeiner Eidgenossen nach Rotweil und zum Herzog von Würtemberg gesandt worden, mündlich oder schriftlich Bericht erstatten sollen; dann sollen sich die VII Orte „eines verstands und entscheids" darüber vereinbaren, daß solcher Anlaß in anderer Form und Meinung, entsprechend der Ehre gemeiner Eidgenossenschaft und besonders in Betreff der „angesigten" Banditen von Rotweil nicht so nachtheilig gestellt und angenommen und sonst was zu Rettung der Ehre der Eidgenossen dient, vorgenommen werde. Die Boten sollen auch des Landenbergers tratzliche Zuschrift und Absagung, die er vorher an gemeine Eidgenoßen geschickt, vorziehen und in Berathung stellen, ob man ein solches ehrverletzliches und schmähliches Schreiben so leicht unbeantwortet und „undect zugethan" hingehen lassen wolle. K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, f. 94.

Zu **s.** Der Schaffhauser Abschied enthält mit anderer Schrift eingefügt: „Nota. Chur von des Korns wegen."

Zu **w.** 1540, 28. December, Basel an Straßburg u. A.: „Und mögend euch (sic) hieby nit bergen, daß gemein unser getr. l. Eidtgnossen über vorgeschehen Vereinbarung der Eidtgnoschaft sich uf jetzt gehaltenem tag ferner gegen einandern früntlich entschlossen und zugesagt haben, wenn hinafür einem oder dem andern ort etwas beschwerlichs an die hand stoße, wie sich das gefügte, daß im die andern ort mit lib und gut beraten und beholfen sin und ein andern in keinen nöten verlassen, sonders unser geschworne pünt trewlich und wie unser fromme altvordern getan, an einandern halten wollen. Es habend auch die boten hieruf einandern zu gast gehan und so früntlich mit einandern gehandlet als hievor in zwenzig und mer jaren nit geschehen; darob wir eine sondere freud empfangen und hoffend zu gott, es sye uf disen tag ein Eidgnoschaft wol versünt und vereinbart und habend uns nüt anders, dan guts zusamen zuversechen."

K. A. Basel: Missivenbuch 1540—42, f. 68.

Zu **x.** Dieser Artikel ist dem Schaffhauser Abschied mit anderer Schrift eingefügt.

765.

Basel. 1540, 15. December.

Verhandlung zwischen Bern, Basel und Genf.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Dießbach; Johann Lando. Genf. Baudichon de la Maison neuve („Novaz"); (Claude) Roset.

Wir notiren folgende Acten, beziehungsweise Beschlüsse:

1) Am 11. December werden die genannten Boten von Bern dahin instruirt: 1. Die Gesandten sollen den Rath zu Basel bitten, den dortigen Pannerherrn und Rathsfreund Bernhard Meyer zu vermögen, die Obmannschaft in dem Streit zwischen denen von Bern und ihren Mitburgern von Genf zu übernehmen. 2. Um dieses sollen die Gesandten den Meyer auch persönlich angehen und den Handel ihm berichten. 3. Sollte er verlangen, daß man ihm einen freundlichen Spruch in der Sache bewillige, so sollen die Boten als persönliche Ansicht erwiedern, sie glauben, daß wenn er ihre Obern hierum angehen würde, diese, weil allezeit zur Freundlichkeit geneigt, solches nicht abschlagen würden. 4. Wenn er nicht zu Hause wäre, so mögen die Gesandten bis auf fünf Tage auf ihn warten. Wenn er zu Baden wäre und die Boten angemessen erachteten, ihn dort zu besuchen, und die Gesandten von Genf mit ihnen dorthin wollen, mögen sie hingehen. 5. Verlangt er eine „Versicherung", so soll ihm die dafür bereit gehaltene übergeben werden.

St. A. Bern: Instructionsbuch C, f. 433.

2) Unterm 22. November bezeichnet der Rath zu Genf für denselben Zweck die benannten Genfer Gesandten.

K. A. Genf: Rathsregister.

3) 1541, 14. Januar. Bern an Basel. Antwort auf das Schreiben von Basel. Die Gesandten von Bern, die zu Basel gewesen, haben das freundliche Erbieten, die Anstände zwischen Bern und Genf gütlich beizulegen, berichtet. Man verdanke dieses bestens. Die zu Genf aber, dafür angegangen, gemäß dem Burgrecht in der Sache freundlich handeln zu lassen, haben dieses verweigert. Deßhalb müsse man das Recht walten lassen und werde diesfalls Rathsboten mit dem Handel hinabschicken, den erwählten Obmann in Kenntniß zu setzen, und bitte um Ansetzung eines baldigen Rechtstages.

St. A. Bern: Deutsch Missiven X, S. 630.

766.

Bern. 1540, 30. und 31. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 275, S. 27, 35.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen zwei Gesandte von Genf und legen ihre schriftliche Instruction und einen Brief vom Kaiser vor. Der Gegenstand wird an die Bürger gewiesen. Diese erkennen am 31. December nach wiederholtem Vortrag der Gesandten: 1. Es soll um alle Streitpunkte das Recht ergehen und sei somit eine gütliche Verhandlung, die die Genfer verlangt und um welche die von Basel die von Bern gebeten haben, abgewiesen. 2. Wie es sich mit Chapeaurouge verhalte, wissen die von Bern nicht; wenn er etwas Unrechtes gethan, möge man ihn belangen; die March ihm abschlagen aber könne man nicht, weil die Genfer oder ihr Burger durch ihr Schreiben ihn auf die March begehrt und ihn dadurch derselben Genoß gemacht haben. 3. Betreffend des Kaisers Brief, so hätte man gerne, daß jenem die Wahrheit vorgegeben worden wäre; denen von Bern sei nie in den Sinn gekommen, denen von Genf eine solche Huldigung und Eid zuzumuthen, da sie ja im Gegentheil dieselben befreit, sie zu Herren gemacht, ihnen gegeben, was sie nie gehabt und die Burgerziele erweitert haben; sie mögen daher dem Kaiser wahrheitsgetreu antworten; die von Bern selbst haben von diesem keinen Brief erhalten.

Man vergleiche zu Ziffer 1 die zum vorhergehenden Abschied ausgezogene Missive vom 14. Januar 1541.

Beilagen.

Verzeichniß der Beilagen.

1.

Capitulat der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg mit Herzog Franz II. von Mailand.

Lucern. 1533, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern.

Die wyl us erfarenheit under allen mentschen allwägen gewüß und offenbar gewäsen ist, daß die städt, gemein nütz und oberkeiten mit ruw und einigkeit wachsen und sich von tag zu tag meren, glycherwys werden si von zwytracht | gemindrot, geschwächert, und ist ir gewalt und sterke abnämen. Das betrachtende der durchlüchtig hochgeborn fürst und herr, herr Franciscus der ander, hertzog zu Meyland 2c. eins und die großmächtigen edlen strengen frommen vesten | fürsichtigen wysen herren ..... schultheßen, ammann, clein und groß rät, burger, landlüt und gantz gemeinden des grossen alten pundts der loblichen Eidtgnoschaft obertütschen landen, namlich von ....., ..., Lucern, | Ury, Schwytz, Underwalden ob und nidt dem Kernwald, Zug mit dem ussern ampt ....., ..., Fryburg ....., ..., ..., anders teils, inen fugen und nutzlich sin zu gemeinem nutze, | frommen und gutthät ir beider teilen städten und underthanen zu kommen zu einer vesten und stäten früntschaft und guten nachburschaft zwüschen gemelten teilen, wie harnach lutet. Zu dem, damit einigkeit, die da ist zwüschen gemelten teilen, | und insonders diewyl obgenante fürstliche durchlüchtigkeit by leben sin würdt, wären und beliben möge, und die geschäft und händel zu beiden sydten mit merer ruw und sicherheit vollendet werden, und die gemeinen underthanen durch mittel disers contracts der früntschaft und guten nachpurschaft die ding, so gezimmen guten fründen und nachgeburen, mit wachßung und merung ir hab und gütern sicherlich und rüwigklich vollenden mögen ..... | In dem namen unsers herrn Jesu Christi und zu ere alles himmelschen höres sind obberürt beid teil überkommen und überkommen mit gegenwärtigem brief zu nachbeschriebner verkomnus, einung, verheissung, capitlen und contracten, | die von allen teilen unverbrochenlich by vorgemelter fürstlicher durchlüchtigkeit leben gehalten söllen werden, als harnach volgot. Namlich erstlichen, daß fürstliche durchlüchtigkeit obberürt den vorgeschriebnen örtern und allen iren under- | thanen und zugehörigen hie disent und jenethalb dem gebirge sölle lassen zugan aller veiler kouf, es sye vych und sunst alle andere bewegliche und varende güter, es sye weitzen, roggen, hirsen, vasmus und gemüs, auch alle andere güter, wie die | namen habend, alles in zimligkeit, nichts usgenommen, zu koufen und us dem hertzogthum Meyland in ire gebiet und lande zu füren, on alle beschwärung einicherlei zöllen, gleiten, thalionen, trätten oder anderes, wie die genempt möchten | werden, fry vergebenlichen vergonnt und zugelassen werden. Das sölle verstanden werden von denen gütern und koufmannschaften, so wachsen oder gearbeitot werden us der ware im hertzogthumb Meyland gewachsen; doch daß sie licentiam | und erloubung von siner fürstlichen durchlüchtigkeit, deren amptlüten oder darüber gesetzten nämmen söllend.

Solliche licentia sol ouch nit gekouft, sonders fry vergebenlichen zugelassen werden, doch mit solicher vor-
behaltung, wo einer obgemelt getreid | koufte, daß er die da nit sölle lassen liggen, usschütten oder im hertzog-
thumb widerumb verkoufen noch verwechslen, sonder gestrax iren wäge in der zyt und fristen der licentien
bestimpt füren, doch ouch vorbehalten, daß in der thürung und andrer | noturft vorgemelter fürstlicher
durchlüchtigkeit und derselben underthanen ire durchlüchtigkeit gemelten Eidtgnossen noch iren underthanen
einicherlei summa getreids und bladen, wie obgemelt, zu geben nit schuldig noch pflichtig sye. | Hinwider-
umb so söllend wir von den obgemelten örtern gedachter fürstlicher durchlüchtigkeit und ihren underthanen
ouch zugan lassen aller veiler kouf, es sye vych oder anders, darin ouch nutzid usgenommen, daß si solichs
in unsern | landen ouch koufen und hinfüren mögend, alles in zimlichkeit. Das sölle verstanden werden,
so in landen und gebieten berürter Eidtgnossen nit thürung sin werden. Zum andern, daß ir fürst-
liche durchlüchtigkeit wölle vergonnen den durch- | zug des saltzes, so obberürte Eidtgnossen und derselben
underthanen wie vorgemelt werden heben und laden in Tütschlanden, mit nach bemelter ordnung. Das ist,
daß solichs saltz sölle ufgeladen werden am thurn Olonga und gefürt uf den Chumer sew, bis | gan
Menas, und daselbs an dann wyter zu landen gan Proletza und Lugano, und wo si (es) wölten wyter
füren gan Locarno,| söllen si gan die rechte genge straß gan Luyno und also füran sinen rechten wäge;
söllen ouch zuvor und ee sy laden, die licentiam, | das ist erloubung, von fürstlicher durchlüchtigkeit darüber
gesetzten amptslüten zu Lecke oder Bellasi nämen, wöliche inen zoll (und) gleit fry und on tratta ver-
gebenlichen, unabschleglichen sölle gegeben werden. Zum dritten, daß fürstliche durchlüchtigkeit er-
louben | und vergönnen sölle allen den obbemeldten Eidtgnossen und allen iren underthanen, wie ermelt zoll-
fryung an irer fürstlichen durchlüchtigkeit zöllen durch das gantz hertzogthumb Meyland mit iren lyben und
allen koufmannsgütern von obbemelten | wachsenden oder gearbeitoten gütern us der ware, so im hertzog-
thumb Meyland gewachsen oder gearbeitot worden, nichts usgenommen. Und soliche zollfryung, in der ob-
geschribnen capitlen begriffen, sölle verstanden werden bis an den vorgraben zu Meyland us- | schliesslichen.
Zum vierden, daß ir fürstliche durchlüchtigkeit wölle verlychen und vergonnen soliche zollfryung allen
den obbemelten Eidtgnossen (und) underthanen, dero flecken, dörfer und ende herwertz und ihensit dem berg
Sant Gotthart gelegen, doch | hierin usgenommen alle die, so da angefangen in obbemelten enden und orten
hushablichen zu wonen von dem fünfzechenhundertisten zwenzigosten und ersten nächstvergangnen jar here.
Zum fünften, zu verhüten betruge, so entschlüßt man, daß jede, so ver- | meinen zu genießen sollich
zollfryung, sich hüten söllen, kein betrug zu gebruchen, insonderheit mit gemeinschaft oder gesellschaft oder
durch alle andere wäge gewerbshandlung mit jemand (so) nit in diser zollfryung begriffen oder schuldigen
zu zalen, daß derselb | oder dieselben söllen ewigklichen der geniessung der zollfryung verwürckt und verloren
haben, und zu merer strafe und buß, so denselben von irer oberkeit sölle ouch ufgelegt werden. Zum
sechsten, daß wo sich wurde zutragen einiche spän und irrung | zwüschen sondren personen der lande
und gebiete irer fürstlichen durchlüchtigkeit, ouch obgemelter Eidtgnossen, daß jedes mals der cläger den be-
clagten vor sinem ordenlichen richter an gebürenden enden und orten suchen und beclagen, und nit gewaltiger |
noch verbotlicher handlung gebruchen sölle. Und demselben cläger sölle ouch fürderlichen recht gehalten wer-
den in manotsfrist, nach gelegenheit der sachen. Und wo zwüschen ir fürstlichen durchlüchtigkeit, ouch vil-
gemelten Eidtgnossen umb gemeiner | oder sondrer sachen willen spen und irrung erwüchsen, in solichem
vale die spen und irrungen söllen erörtert und entschlossen werden durch glyche zusätze, namlichen zu Chiasso
oder Mendris; und so an den zusätzern im urteilen zwyspaltung wäre oder wurde, daß alsdann | erkoren

und erwölt sölle werden einhälligklichen ein obmann us der landtschaft Wallis oder von den dryen Grawen pündten, wie solichs von alter har mit den alten hertzogen ouch ist gebrucht. Zum sibenden, ob einer oder der ander teil hätte ungehorsame under- | thanen, so flüchtig worden in des andern teils gebieten und landen, daß dieselben uf jede ersuchung des andern teils schuldig syend, soliche flüchtigen ufzehalten uf des begehrenden kosten, und uf die clage unverzogenlichen recht ergan zelassen. Zum achtenden, daß alle | ihrer fürstlichen durchlüchtigkeit, ouch obbemeldter Eidtgnossen underthanen söllend und mögend geniessen und gebruchen alle ire güter, si syent geistlich oder weltlich, so ein teil in des andern landen und gebieten hat, on daß uf soliche güter söllen gelegt oder geschlagen werden | einiche beschwärde und stür, umb was sachen das wäre. Zum nünten, daß zwüschen irer fürstlichen durchlüchtigkeit und den Eidtgnossen obgemelt sölle gehandlet werden gegenwürtige früntschaft, gute nachpurschaft mit liebe, gutwilligkeit und diensten einer dem andern, | wie sich gezimt guten waren fründen und nachpuren zethun. Und zu gezügnus und urkunde aller und jeder obgeschriebnen dingen haben der vilgemelt durchlüchtig herr hertzog zu Meyland und die oftgenannten herren Eidtgnossen geheissen | machen zwen houptbriefen diser gegenwärtigen verkomnus, einung, verheissung, capitlen und contracten, besiglet mit den siglen vorberürter fürstlicher durchlüchtigkeit und obbemelter herren Eidtgnossen, namlich deren von ...., ..., Lucern, Ury, | Schwytz, Underwalden, Zug, ..., ..., Fryburg, ..., ..., ... Wölicher briefen einer würd beliben by siner fürstlichen durchlüchtigkeit, der ander by den herren den Eidtgnossen. Geben | und beschlossen zu Lucern mitwochen nach der heiligen dryer küngen tag, von Cristi Jesu unsers lieben herren geburt gezalt tusend fünfhundert dryßig und dry jare.

Pergament-Urkunde mit sieben hangenden Siegeln; die Schnüre für die nicht beigetretenen Orte sind leer.

Das zweimal genannte Freiburg ist mit etwas blässerer Tinte nachgetragen.

2.

Erläuterung des zwischen Bern, Freiburg und Lausanne bestehenden Burgrechts.

Freiburg. 1533, 13. Januar

Kantonsarchiv Freiburg.

Nous les advoyers, bourguimaistre, conseil et bourgois des trois villes Berne (et) Frybourg et Lausanne faisons | scavoir a tous, coment ainsin soit, que par nostre combourgoisie cy devant faictez nostre mode de vivre soit este obscur, dentre nous par | comun accord sommes convenuz, de le declairer par le mode suivant, toutefois sans corrumpre ladite combourgoisie, laquelle | vollons en tous ses poins estre observe, coment l'avons juré. Et premierement avons declaire: quant ung de nous | bourgois ouz soubjectz de l'une de nous villes de Berne ouz de Frybourg, qui arra cause d'appell en marche, que deux de nous | conseillieurs de la ville, dont ils sera soubjectz, doiburont assister a la marche; iceulx doibuent estre admis, mais que ils | ne soient parthie sans ce quils aye ung de Berne et (ung) de Frybourg (ouy bien, quant le cas touchera a ung, qui sera | par enseble (sic) soubjectz a nous les deux villes de Berne et de Frybourg) adoncques, ils conviendra avoir ung conseillieur | de Berne et ung conseillieur de Frybourg pour assister a ladite marche. Touchant toute la reste le laissons onz con | tenuz de ladite combourgoisie, sinon

autant, que en ladite combourgoisie est contenuz, que les arbitres doibuent | avoir quinze jours de conseill pour rendre la sentence, vollons quil puissent avoir ung mois par entier (Laus.: de conseil) pour | rendre ladit sentence, aussi vollons, que le moyant puisse avoir ung mois despace pour se conseillier a rendre la | sentence a la forme de ladite combourgoisie; et (Laus.: si) pour conclusion sommes nous les devantdites trois villes con | venus, que pour causes civiles et temporelles dentre nous soubjects nulle inhibition soi doye faire, ne estre | admise par vertuz de ladite combourgoisie, laquelle coment dessus est dit (Laus.: coment des est dis), nentendons aulcunement avoir | infringi, ne corrumpue, mais icelle en tous ces poins avecques ceste declaration vollons observer et garder. Et en | verification des choses preescriptes avons corroborer ces lettres (Laus.: ces presentes) de nos seaulx des nous dites comunaulte et | en furent faictes trois semblables a chescune ville une. Donne a Frybourg le treziesme jour de Janvier | lan prins a la nativite nostre Senieur courrant mille cincqcent trente et trois.

Pergamenturkunde. Die Siegel von Bern und Freiburg hängen vollständig erhalten; das von Lausanne ist abgeschnitten.

Abgedruckt in den Memoires et Documents de la Suisse Romande. Bd. VII, als Nr. CIV der Chartes, Statuts et Documents concernant l'ancien Evêché de Lausanne; nach dem Original im Archiv zu Lausanne. Die eingeklammerten Stellen fehlen in diesem Abdruck oder haben die beigesetzte abweichende Fassung.

3.

Friedbrief zwischen Schwyz und Toggenburg.

Rapperswyl. 1533, 16. August.

Archiv Schwyz.

WIER Disnachgenanten Jacob an der Rütti, alt lantvogt zu Baden, Kaspar Stalder, alt vogt zu Louwis, bed lantlüt und des rats zu Schwytz; Bernhart Schiesser, statthalter, und Jodocus Hößli, alt houptman zu Sant Gallen, bed lantlüt und des rats | zu Glarus, mit vollem gewalt unserer herren und oberen, an einem; und wir, Bernhard Küntzli, lantamman, Burckhard Steyger, alt vogt zu Schwartzenbach, houptman Batzenhammer, Hans Grob von Bützenschwyl, Joachim Zürcher von | Lichtensteig, Heini an der Wyß, alt amman, Hans Suter, alt vogt uf Iberg und Hans Uli Hartzachmoser, amman im Gegenhartspüch, Hans Suter, amman im Thurtal, Heini Äschman aus dem Thurthal, Claus Tobler von Sant Johann, und Kaspar Götti, | amman zum Wildenhuß, von wegen und als vollmechtig anwelt und gesant boten der obern und nideren ämptern der gravschaft Toggenburg des andern teils, bekennen und thund kund allermengklichen mit diesem ge- | genwärtigen brief. Demnach und sich ein lange zyt etwas widerwillens, spen und zwytracht zugetragen und erhept zwüschent obgemelten unsern guten fründen und gethrüwen lieben lantlüten von Schwytz und uns obernanten lantam- | man, räten und gantzer gemeind der gravschaft Toggenburg, harkommende und von wegen daß wier gedachten von Toggenburg uns an die von Zürich gehenckt und den selben von Zürich mit unserm offenen fändli zu hilf und zu trost wider die genanten unser landlüt von Schwytz zogen sind, und inen darzu proviand und veilen kouf abgestrickt, abgeschlagen und verspert (welliches sy uns zuthun nit verthruwt, beschächen ist) und deshalb durch die gemelten von Zü- | rich (mit bösem fürgeben) in widerwertigkeit

gegen unser lieben landlüten von Schwytz gebracht und gefürt worden, darvon wier dann zu beden teilen in groß zwytracht und uneinigkeit kommen. So wir aber ermessen mögen, daß uns zu | beden teilen sölich zwytracht und spen (in) die lengi wenig gutz gebären, haben wier einanderen gen Rapperschwyl vertaget und vergleitet, der meinig söllich unser spen und zwytracht hinzulegen und zu mittlen, dardurch wier by ein= | anderen in guter fründschaft (als fromen lantlüten zimpt) beliben und wie unser fromen vorderen gethan, handlen, wandlen und werben mögen, weliches ouch durch hilf und gnad des almechtigen gottes (dem lob und danck syg in ewi= | keit) beschächen und sölich spen gütlich und fründlich hingelegt und abweg gethan in masen, wie hienach volgt, dem ist also. **Zum ersten,** (betreffend) den glouben, söllen und wellen wier us der gravschaft Toggenburg | geschächen lassen, ob wier lüt in unserm land in kilchhörinen hetten, die wärend in einer ald mer, die den alten waren Cristenlichen glouben nit verlougnet hetten, ald ob etlich personen wärend, die den nüwen glouben angeno= | men und wyderum darvon stan und den alten waren Cristenlichen und unge= zwyfelten glouben, als nemlich die helgen siben sacrament, das ampt der helgen meß und all ander Cristlich cerimonia widerum ufrichten | und annemen wellten, daß sy das zu thun wol macht und fryes urlob und vollen gwalt haben und die söllen ungefächt und ungehaſt von der oberkeit, der gemeind und sunst menngklis sin und blyben. Ob aber an etlichen enden die | predicanten beliben wurdint, die selbigen predicanten söllen den alten waren Cristenlichen glouben, die helgen wirdigen sacrament und das ampt der helgen meß weder schmützen, schmächen noch schelten theins | wegs. Dann wo ein predicant ald mer sölchen alten glouben in siner leer schelten thäte, der selb soll von einer oberkeit mit recht darum gestraft werden. Und söllen die pfründen güter nach marckzal und gstalt der lüten | und güter mit den priestern und predicanten geteilt werden. **Zum anderen** als den etlich der unseren us der gravschaft Toggenburg mit sampt anderen etwas mutwillen zu Utznang in Sant Anthonis kilchen | getriben, daselbs die zierlichkeiten (so zu lob und eer gottes gewesen) zerschleitzt und zerbrochen haben, weliches doch einer oberkeit und uns leid ist, denselben schaden söllen wier obgenanten von Toggenburg, sovil sich vint | (daß die unseren daran schuld habend), ir gebürenden teil nach zimlikeit widerlegen und abtragen on wytersperren. Doch so ist uns gegen den unsern, so sölichen mutwillen begangen, das recht, sölchen kosten von inen | inzuziechen, vorbehalten, wo sy den gütlich nüt gebind. **Zum dritten,** so sollen und wollen wier von Toggenburg die geschwornen lant= rechtbrief, wie wier an unser lantlüt von Schwytz komen sind, gentzlich und getrüwlich | (lut des buchstabens) an inen halten. Hinwiderum so sollen und wollen wier von Schwytz die selben verschribnen lantzrecht (lut der briefen sag) an unsern lieben lantlüten von Toggenburg ouch trüwlich halten. | Es söllen ouch die lant= recht ernüweret und ufs lengst in monatzfrist geschworen werden, und die lantrecht hiezwüschen an einanderen gehalten werden in massen, als ob die geschworen werind. **Zum | vierten,** den kouf betreffen(d) unser lieben lantlüt von Toggenburg, darmit sy sich von einem gotzhus Sant Gallen gelöst und abkouft, wellen wier inen nüt zu nach abgeschlagen haben, sunder by denen schriften, so inen von den übrigen vier orten, ouch uns von Jnwylen zugesant, beliben lassen und unseren herren zugeben, was sie hierin thüynd. **Und zum Fünften,** der gefangnen halb, so wier von Schwytz und ander unser | lieb Eidtgnossen gemelten unsern lantlüten von Toggenburg in vergangnem krieg gefangen haben, die selben söllen wier inen on rantzung und an alle ent= geltnus zukommen lassen, und darum angentz und | unverzogen unsern Eidtgnossen deßhalb schryben. Doch söllen unser lieb lantlüt von Toggenburg den artzetlon, zerung und anders, (so) uf sy gangen, abtragen, das sy ouch zu thun versprochen hand. **Zum Sechsten** | und letsten, diewyl wier bed obgenanten partyen söllichs (wie obstat) zu halten angenomen haben, so soll ouch hiemit alle vecht, nyt, haß, spen, zwytracht und fyentschaft,

ouch aller unwill und widerwertigkeit und | was sich durch wort und werk erloffen, in und vor disem krieg und uneinhelligkeit zwüschent uns beden partyen tod und absin, des einanderen in keiner argen meinig nit fürzüchen nach gedenken, sunder aller | dingen verzygen und vergeben sin, und hinfüro in ewikeit einanderen für gut fründ und gethrüw lieb lantlüt haben, und in allweg einanderen (lut der lantrechten) halten, fryen kouf und sichern | wandel lassen nach jedes teils noturft, all geverd hierin vermitten. **Und des alles zu** warem vestem urkund, und daß wier den vorgenanten friden, betrag und früntschaft by den eegemelten unsern yeden (eyden?) | getrüwlich, war, stät und fest und ouch unverbrochenlich on all geverd halten und haben söllen und wellen, so haben wier der lantamman und gantzer lantz rat zu Schwytz, und wier der lantvogt und gantze gemeind | der graveschaft Toggenburg unsers ye(t)lichs landssecret insigel thun und lassen hencken an disen brief, der zwen glych gemacht sind und jederm land under uns einer geben ist, beschächen und geben uf Sant | Joders tag des helgen bischofs, als man zalt nach Cristi unsers herren menschwerdung dhusend fünfhundert dryssig und drüy jar. Perg. Urkunde mit zwei (an Schnüren) hängenden Siegeln.

Im Staatsarchiv Lucern (A. Religionshändel) befindet sich eine nicht völlig gleichlautende Copie, wahrscheinlich noch aus dem 16. Jahrhundert, unter dem irrigen Titel: „Abscheid der fünf orten zwüschend denen von Togkenburg anno domini 1531.“ Zu bemerken, daß im Eingang wie im Context bei der Nennung von Schwyz die Titulatur anders lautet: „unser herren und oberen von Schwyz“ und „unser herren von S.“

4.

Auflösung des Burgrechts zwischen Bern und Besançon.

Bern. 1533, 12. December.

Staatsarchiv Bern: Urkunde.

Nos Consul, Senatusque Urbis Bernensis ex una, et Nos Gubernatores et Consules civitatis imperialis Bisuntinae ex altera partibus, Notum | facimus, quod cum in vigilia festi nativitatis domini nostri, anno eiusdem millesimo quingentesimo decimo octavo, cum magnificis dominis, etiam | Fryburgen(sibus) et Solodoren(sibus) civilegium tempore quindecim annorum duraturum contraxerimus, quod a nobis rite et citra lesionem, iniuriam | vel damnum unius aut alterius partium observatum fuit. Tandem, quia sic nobis placitum est, Nos Bernates et Bisuntini ab eodem civilegio | optima cum gratia recessimus et recedimus sub integra vicinitate et sincera amicicia, quibus eramus ante huiusmodi contractum civilegium | praesentium tenore remanentes. Datum in dicte orbe Berna sub eiusdem et praedictae civitatis Bisuntinae sigillis, die Veneris duodecima | mensis Decembris anno a verbi incarnatione millesimo quingentesimo trigesimo tercio.

Perg. Urkunde mit beiden hängenden Siegeln.

5.

Fünfzehnjähriges Burgrecht zwischen Bern und Genf.

Bern. 1536, 7. August.

Staatsarchiv Bern.

IN dem Namen der heiligen unzerteilten dryeinigkeit, gott des vaters, suns und heiligen geists, amen. WIR Schulthes, Rät und Burger der Stat Bern an einem, und wir die Sindicquen, Rät und Burger der Stat und gmeind zu Genf, dem andern theil | thünd kund und zu wüssen allen denen, so disen brief sächen, läsen und hören werdend. Demnach wir obbemeldt beid stett Bern und Genf und mit uns die frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen schulthes, rhät und burger der statte Fryburg uf achtenden tag | Hornungs verschinen thusent fünfhundert sechs und zwentzigosten jars ein burgerliche verwandtschaft mit einandern lut darüber ufgerichter briefen und sigeln gemacht und dero mit einandern ingangen sind, weliche fünf und zwentzig jar wären sollt, | dazwüschen sich aber zugetragen, daß bemelt von Fryburg darus geträten, deshalb wir verursachet, nach vorgemeldter form, doch mit etwas ändrung und verbesserung dasselbig burgrecht zu vernüwern und darüber nüw brief ufzerichten, das wir ouch hiemit thund, | und namlichen in nachgeschribnen gestalten, puncten und articklen. Dem ist Also. Des ersten, daß wir obgemelt beid stett Bern und Genf mit guter vorbetrachtung und einhällem rat und insonderheit in ansächen guter fründschaft | und nachburschaft, darzu gelägenheit unser beider syt stetten, landen, lüten und gepieten, ouch fürnemlich, daß der allmechtig gütig ewig gott mit sinen gnaden gefügt, daß wir die von Genf uns bemelten unsern mitburgern von Bern im glouben | verglycht haben, dem allem zu hanthabung, und damit wir by dem, so uns derselbig gütig gott verlichen und zu handen gestossen hat, ouch by recht, frid und ruw dester fürer mögind blyben, so haben wir für uns und unser nachkommen in unsern beiden stetten | gesässen, zu ufrächten und redlichen burgern uf und angenommen, als wir ouch das nach unser stetten recht, fryheit und loblichem harkommen ze thund gewalt und macht haben und wol thun mögend, empfachen und nemend ouch einandern | wüssentlich zu rächten und ingesäßnen burgern, also daß wir zu gott einen gelerten eid mit ufgehepten henden geschworen, namlich unser jeckliche statt der andern trüw und wahrheit zu leisten, iren nutz, frummen und eer zu fürdern und schaden zu wänden und alles das einandern zu bewysen und ze thund, so trüwen burgern zustat und gepürt. Und damit der hilf, rettung und bystands halb | einandern ze bewysen, jede statt sich wonach ze halten wüssens habe, ist zwüschen uns dise erlütrung beredt und beschlossen: Namlichen, wo sich in künftigen diß burgrecht wärende begäben, daß jemand, wär joch der wäre, so gemeldt sindicques, rät, burger und gemeind von Genf an lyb, eer, gut, landen, lüten, herrschaften, fryheiten, guten gewonheiten und harkommenheiten wider rächt und billicheit schwechen, | letzen, schädigen oder mit dheinen andern sachen gewalt, frävel, angriff, mutwill oder überfal, wie das jemer sin möcht, underztan und fürnemmen wellte, alldann söllend und wellend | wir obgemeldt von Bern by unsern geschwornen eiden ermässen, erwägen und erkennen, ob sollich angriff, beleidigung, überfal und ander nötigung wider rächt und billicheit beschächen, und wann sich dann nach geschächner erkanndtnuß und erlütrung | erfindt, daß solichs wider recht, billicheit und mit gewalt wider bemeldt von Genf fürgenommen und gebrucht wirt, alldann söllend wir von Bern gedachten von Genf also angriffen, geletzt, genötiget, überfallen und beschwärten notwendige hilf, |

zuzug, bystand, rettung und schirm unsers vermögens, doch in irem costen und besoldung bewysen. Hin-
widerumb wir obgemälten sindicquen, rät und burger der statt und gemeind zu Genf haben geschworen und
zugesagt, gedachten schultheßen, räten, | burgern und gemeind der statt Bern glycher gstalt (als ob erlütert
ist) angegriffen, überfallen, genötigoten und bekümberten unsers vermögens, lybs und guts, und das in unserm
eigenen costen und besoldung hilflich und byständig ze sin. Und damit disers burgrecht wol gelütert, dester bas
gehalten und dem geläpt möge wärden, so haben wir diß vor und nach geschriben artickel und punckten gegen
einandern stät ze halten beredt und angenommen, namlichen daß wir obgenanten parthyen | by allen und
jecklichen unsern landen, lüten, herrschaften, gerichten, rächten, fryheiten, gnaden, privilegien, ouch guten gewon-
heiten söllend blyben, uns dero gebruchen und behälfen wie von alterhar. Und ob jemand wäre, (der)
unsern | dwädern theil sampt oder sonders wider sölichs und insonders von göltichen worts wegen mit gwalt
(als obstat) überziechen, von dem unsern trängen oder daran fräfenlich bekümberen und irren wöllte, wo
dann ein theil des andern hilf und zustands nodturftig sin und die durch sin schriften oder potschaften
begären und ervordern wurde, so soll die gemante parthy der manenden ir getrüw trostlich hilf zusänden,
je nach gestalt und gelägenheit der sach, doch mit entscheid, lütrung, | kosten und besoldung wie hieob an-
zöugt und gemäldet ist. Dene ist zwüschen uns verkommen, daß in unsern ufrächten waren und redlichen
kriegen jedweder theil dem andern all und jecklich sin stett, schlösser und passen, | es sye uns oder den unsern,
von unser geschäften wägen offen und ufgethan sin söllend, also daß jedermann an denselben enden wandlen,
wonen, in und usgang haben möge, so dick das nodturftig ist, doch daß die us ordnung und ansächen eines
jeden herrschaft und genugsame underwysung derselbigen zugange, darzu, daß solicher in, durch und widerzug den
insäßen und dem land an allen schaden beschäche, und alles das, so der billicheit nach sich gepürt, bezahlt werde.
Es soll auch dwäder theil in sinen landen und gepieten des andern viend ufenthalten, beschirmen noch
einichen durchzug gestatten, | sonders sy nach irem vermögen mit gwalt vertryben, so dick und vil das zu
schulden kompt, doch dem, so recht anrüfen wurd, dasselbig unabgeschlagen. Fürer ist zwüschen uns bemeld-
ten stetten von des rechtens und gerichts übungen wegen beredt und beschlossen, künftigen irthumben vorzesin,
mit namen, ob wir vilgemeldt beid stett Bern und Genf oder unser beider syt underthanen gegen eintwedere
statt einich zusprüch, vordrungen und spän gewunnen, wie und in welichem wäg das sin möcht, die sich dann
gepürten mit recht uszefüren, alldann so mag die clagende party den angesprochnen theil zu gemeinen tagen
gan Lau- | sanne ervordern, berüfen und betagen für vier zugesatzten und wilkürt richter, die von beiden stetten
genommen söllend werden, namlich von jeder statt zwen der räten, welich vollmechtigen gwalt haben söllend,
söllich zusprüch, spen, ansprachen und | vordrungen zu verhören und demnach darüber by iren eiden rechtlich
usspruch ze gäben, wo die in der früntlicheit, die vor anfang des rechtens soll fürgenommen, nit mögen betragen
werden, und söllend die rechtlich sententzen in monadsfrist gevelt werden, und was durch die selbigen vier
zugesatzten oder den meren teil rechtlich by iren eiden erkennt und usgesprochen, das soll stät, vest und danck-
bar gehalten werden an einiche appelierung. Ob aber die vier zugesatzten in ihren urteilen zervielen, also |
daß sy glych und glych wärend, alldann mag der clagend theil einen obman us dem rat zu Basel, welicher
im gevellig, erkiesen, der von beiden partyen sich der obmanschaft ze beladen und anzenemmen erbetten soll
werden, und welichem theil der zugesatzten | der obman gehillt und zuvellt, daby soll es blyben. Ob aber
zwüschen sondrigen personen unser beider stetten und underthanen spän, stöß, zusprüch und vordrungen sich
zutragen wurden, als umb | eigen und erb oder ander sachen, dann soll der clagend | theil sinen widersächer
vor sinem ordenlichen richter fürnemmen und denselbigen gut fürderlich recht ane gefarlichen ufzug von einem

tag an den andern gehalten werden. Wann aber der versprächer uf ersten gerichts tag zu antworten nit bedacht noch | wol beraten sin fürwänden wurd, alldann soll ime der ander tag gegönnt, und ob er uf solichem tag nit antworten will, ime der dritt und letzt tag gelassen und uf demselbigen sin antwurt zesetzen und gäben getrungen werden. Demnach, | ob in solichen rechtshändlen kundtschaft ze legen not wurde, und die gezügen innerthalb der Eidtgnoschaft oder dero von Genf stetten und landen wärend oder (in) nechst anstossenden landen, söllend dieselbigen indrent dryen wuchen, wo | sy aber frömbd usländig und wyt gesässen, in achtzehen wuchen gestellt wärden. Ob aber dweder theil, der cleger oder antwurter, gebner urtheil beschwärt wurde, alldann so mag er die für die vier zugesatzten und den obman (wie obstat) weigern und appellieren | und zu gmeinen tagen gan Lausanna ziechen, welche apellatz in vierzächen tagen soll ustragen werden. Was dann die zugesatzten und obman darüber erkennen, daby soll es gentzlich, ane alles appelliren blyben. Doch ist hieby zu wüssen, | daß ansprachen und sachen, so under hundert florin sind, niemands für die zugesatzten und obman gan Lausanna ziechen soll noch mag. Aber malefizisch thaten sollen niendert-hin zogen, sonders unsern fryheiten nach gevertiget, deßglychen die fräfel an denen orten, da die begangen, abtragen werden. Demnach ist zwüschen uns verkommen, daß ein jede party der andern burger und underthanen mit iren geschäften und koufmanschaften in ihren stetten und gepieten | trüwenlich behüten und beschirmen und inen fry sicher gleit gäben und burgerliche fryheit, welicher gestalt das sye, gestatten. Wyter ist beret und beschlossen, daß wir die von Genf und die unsern zoll und gleit unsern mitburgern | von Bern in iren stetten und landen, so sy vor gehept oder in nechstvergangnem krieg gewunnen haben, wie von alter har usrichten und bezalen söllind, aber sy die von Bern und die iren in unser statt Jenf des fry und unbeladen sin, doch die | iren, so sy in gedachtem krieg erobert haben, hierin unvergriffen. Es söllend ouch die unsern einandern nit verheften, verbieten, pfänden noch hinderhalten, dann allein umb gichtig und verbrieft schulden. Zu letst ist beredt und; beschlossen, daß disers burgrecht von dato des hie obenangezognen ersten burgrechts briefs fünf und zwentzig jar einandern nach wären und in wäsen bestan sölle und ie von fünf jaren zu fünfen mit gepürlichen eiden in bywäsen unser beider stetten ratzpotschaften uf den andern sonnentag im mertzen vernüwert und bestättiget werden und daß nach usgang solicher fünf und zwentzig jaren wir obgemeldt stett Bern und Genf und unser nachkomen, ob es uns oder inen geliebt, disers burgrecht | wol wyter erstrecken mögind. Und also von wegen diß burgrechten so behalten wir von Bern vor das heilig römisch Rych, als von des Rychs wegen, ouch all ander unser eid und pundgnossen und burger, mit denen wir vorhin in püntnuß, burgrecht, | vereinung und verständtnuß sind. Deßglychen wir von Genf behalten allein vor das heilig römisch Rych, als von des Rychs wegen, in kraft diß briefs; welicher dingen aller zu zügsamme ewiger und unbewegter beständigkeit zwen glychlutend | brief ufgericht und mit' unser beider stetten großen angehenckten insiglen verwart sind. Beschächen zu Bern uf mentag dem sibenden tag Augstmanods, als man von der heilsamen mönschwärdung Jesu Christi, unsers gnädigen herren und einigen säligmachers gezalt thusent fünfhundert dryßig und sechs jar." Perg. Urkunde mit hängenden, wohl erhaltenen Siegeln.

Anhang.

I.

Fürstentafel zu diesem Bande.

1. Päpste.

Clemens VII. 1523, 19. November — 1534.
Paul III. 1534, 13. October — 1549.

2. Römische Könige und Kaiser.

Karl V. 1519 — 1556.
Ferdinand I., r. König, 1531, 3. Januar — 1556.

3. Könige.

Aragonien und Castilien:
Karl I. (V.) 1516 — 1556.
Böhmen (s. Ungarn):
Ferdinand. 1526 — 1564.
Dänemark:
Christian III. 1533 — 1559.
England:
Heinrich VIII. 1509 — 1547.
Frankreich:
Franz I. 1515 — 1547.
Neapel und Sicilien:
Karl I. (V.) 1516 — 1554.
Portugal:
Johann III. 1521 — 1557.
Schottland:
Jacob V. 1513 — 1542.
Ungarn:
Ferdinand I. 1526 (1527) — 1564.
(Johann Zapolya. 1526 — 1540.)

4. Fürsten.

Baden, Markgrafen:

Ernst. 1515 — 1553.
Philipp. 1515 — 1533.
Ernst mit Bernhard. 1533 — 1537; dann mit dessen Söhnen.

Baiern, Herzog:

Wilhelm IV. 1511 — 1550.

Brandenburg, Kurfürsten:

Joachim I. 1499 — 1535.
Joachim II. 1535 — 1571.

Burgund (Niederlande), Herzog:

Karl (V.) 1516 — 1556.

Genua, Herzog:

Andrea Doria. 1528 — 1547.

Hessen, Landgraf:

Philipp. 1515 — 1567.

Lothringen, Herzog:

Anton. 1508 — 1544.

Mailand, Herzoge:

Franz (Sforza) II. 1522 — 1535.
Philipp (II.) 1535 — 1598.

Oesterreich, Erzherzog:

Ferdinand I. 1522 — 1564.

Pfalz, Pfalzgraf:

Ludwig V. 1508 — 1544.

Sachsen, Kurfürst:

Johann Friedrich I. 1532 — 1547.

Savoyen, Herzog:

Karl III. 1504 — 1553.

Türkei, Sultan:

Suleiman I. 1520 — 1566.

Venedig, Dogen:

Andrea Gritti. 1523 — 1539.
Pietro Lando. 1539 — 1545.

Würtemberg, Herzoge:

Ulrich. 1498 — 1550.
Ferdinand (von Oesterreich). 1522 — 1534.

5. Bischöfe.

Basel:
Philipp von Gundelsheim. 1527 — 1553.

Chur:
Paulus Ziegler. 1503 — 1541.

Constanz:
Johannes V., von Lupfen. 1532 — 1537.
Johannes VI., von Weza. 1537 — 1548.

Genf:
Pierre IV., de la Beaume. 1523 — 1544.

Lausanne:
Sebastian von Montfaucon. 1517 — 1560.

Sitten;
Adrian von Riedmatten. 1529 — 1548.

6. Aebte.

1) Benedictiner.

Einsiedeln:
Ludwig II., Blaarer. 1526 — 1544.

Engelberg:
Barnabas Bürki. 1504 — 1546.

Fischingen:
(Von 1532 — 1540 Niemand.)
Marcus Schenkli. 1540 — 1553.

St. Gallen:
Diethelm Blaarer. 1530 — 1564.

Muri:
Laurenz von Heidegg. 1508 — 1549.

Pfäfers:
Johann Jacob Russinger. 1521 — 1549.

Rheinau:
Bonaventura von Wallenberg. 1529 — 1555.

2) Augustiner.

Kreuzlingen:
Petrus I., von Babenberg. 1498 — 1545.

3) Cistercienser.

St. Urban:
Walter Thöri. 1525 — 1534.
Sebastian Seemann. 1534 — 1551.

Wettingen:
Johann VI., Schnewlin. 1531 — 1539.
Johann VII., Nötlich. 1539 — 1551.

4) Karthäuser.

Ittingen:
Peter Frei. 1530 — 1549.

7. Pröpste.

St. Pelagienstift zu Bischofzell:
Kaspar Wirth. 1519 — 1539.
Peter Speiser. 1539 — 1543.

St. Verenastift zu Zurzach:
Jacob Edlibach. 1533 — 1547.

II.

Verzeichniß

der

Boten der Eidgenossen und Zugewandten auf den in diesem Bande enthaltenen Tagsatzungen, Conferenzen 2c.

Zürich.

Bachofen, Beat. 700.
Beyel, (Werner). 616.
Cham, von, Bernhard. 325. 442. 446. 700. 981. 1056. 1065. 1280.
Edlibach, Hans. 403. 418. 537. 549. 557. 572. 606. 666. 708. 735. 818. 846. 858. 902. 917. 944. 950. 952. 962. 981. 993.
Escher, Hans. 215. 349. 517. 721. 855. 858.
Escher, Konrad. 40. 700.
Fiez, Johann. 1168. 1175.
Haab, Hans. 5. 22. 40. 98. 127. 142. 160. 175. 259. 269. 281. 307. 317. 334. 355. 360. 388. 391. 470. 479. 486. 489. 497. 503. 564. 616. 628. 661. 672. 673. 708. 735. 747. 794. 879. 881. 891. 910. 917. 928. 944. 952. 968. 993. 1226. 1237. 1250. 1258. 1280. 1281.
Kambli, Rudolf. 10. 11.
Kambli, Ulrich. 40. 63.
Keller, Hans Balthasar. 461. 628. 661. 672. 673. 1014.
Keller, Heinrich (?). 448.
Lavater, Johann Rudolf. 734. 758. 773. 794. 824. 832. 846. 858. 862. 870. 902. 914 (?). 988. 1001. 1014. 1017. 1046. 1056. 1065. 1076. 1084. 1101. 1126. 1143. 1163. 1175. 1192. 1204. 1210. 1226. 1271.
Meyer, Peter. 700.
Nasal, Kaspar. 5. 22. 52. 74. 98. 127. 142. 160 175. 222. 259. 523. 553. 687. 696. 784. 836. 1201.
Nahn, Heinrich. 175. 222. 269. 281. 307. 317. 334. 388. 391. 403. 418. 431. 448. 461. 470. 479. 486. 557. 572. 606.
Röist (Röüst, Roüst), Dietheim. 40. 63. 700. 1143. 1271.
Stoll, Rudolf. 40. 74.
Stoll, Ulrich. 525.
Thumysen, Itelhans. 454. 523. 687. 696. 768.
Werdmüller, Jacob. 175. 553.

Bern.

Ammann, Ludwig. 812. 875. 924. 935. 951. 973. 985. 1012. 1015. 1027. 1220.
Augsburger, Michael. 60. 62. 69. 147. 164. 376. 391. 398. 425. 428. 431. 492. 552. 566. 576. 581. 582. 591. 602. 603. 604. 676. 691. 723. 754. 807. 824. 884. 905. 908. 1012. 1027. 1046. 1089. 1118. 1189. 1201. 1204. 1223. 1270.
Baumgartner, Urban. 635.
Bischoff, Anton. 394. 397. 425. 456. 497. 498. 501. 502. 526 536. 546. 580. 602.
Cyro, Peter. 350. 413, 425. 428. 431. 448. 461. 470. 486. 494. 589. 676. 691. 754. 781. 875. 877. 884. 924. 968. 976.
Dießbach, von, Hans Rudolf. 114, 139, 397 (?). 528. 589. 813. 1171. 1197. 1201. 1204. 1207. 1223. 1270. 1287.
Dießbach, von, Jost. 333. 787. 939. 942.
Dießbach, von, Ludwig. 569. 576. 581. 582.
Dießbach, von, Niklaus. 1191.
Dießbach, von, Sebastian. 76. 94. 97. 122. 227. 234. 239.
Erlach, von, Diebold. 651.
Erlach, von, Hans Rudolf. 378. 394. 398. 589. 676. 701 (?). 1207. 1223. 1247. 1270.
Erlach, von, Johann. 139. 175. 255. 350.
Fischer, Crispin. 175. 350. 384. 530. 1038. 1065.
Graffenried, von, Hans Rudolf. 239. 300. 303 (?). 317. 333. 394. 398. 425. 428. 431. 492 (?). 528. 564. 566. 576. 676. 701. 781 (?). 824. 832. 877. 884. 887. 968. 976, 983. 1046. 1197. 1204. 1207. 1223. 1270.

Lucern.

Uri.

Schwyz.

Unterwalden.

Zug.

Glarus.

Basel.

Freiburg.

Solothurn.

Schaffhausen.

Appenzell.

St. Gallen, Abt.

St. Gallen, Stadt.

Graubünden (Chur).

Wallis.

Rotweil.

Mülhausen.

Biel.

Neuenburg.

Genf.

Basel, Bischof.

Constanz, Stadt.

Lausanne, Stadt.

Peterlingen.

Waadt (Städte, Stände).

III.

Verzeichniß

der

Orte, wo die in diesem Bande enthaltenen Tagsatzungen, Conferenzen ꝛc. stattfanden.

IV.

Verzeichniß der Landvögte in den gemeinen Herrschaften.

1. Baden.

1531 — 33, Juni. Heinrich Schönbrunner von Zug.
1533 — 35 Gilg Tschudi von Glarus.
1535 — 37 Benedict Schütz von Bern.
1537 — 39 Andreas Schmid von Zürich.
1539 — 41 Jost von Meggen von Lucern.

2. Freie Aemter.

1531 — 33, Juni. Konrad Nußbaumer von Zug. [1])
1533 — 35 Heinrich Schlittler von Glarus.
1535 — 37 Itelhans Thumysen von Zürich.
1537 — 39 Rudolf von Hünenberg von Lucern.
1539 — 41 Hans Zimmermann, nach ihm Jacob Arnold von Uri. *

3. Thurgau.

1532 — 34 Hans Edlibach von Zürich.
1534 — 36 Christoph von Sonnenberg von Lucern.
1536 — 38 Mansuet Zumbrunnen von Uri.
1538 — 40 Hans Faßbind von Schwyz.
1540 — 42 Kaspar von Uri von Unterwalden. [2])

4. Rheinthal.

1532 — 34 Götschi Zhag von Zug.
1534 — 36 Konrad Häßi von Glarus.
1536 — 38 Moritz Gartenhauser von Appenzell.
1538 — 40 Hans Haab von Zürich.
1540 — 42 Beat Feer von Lucern. [3])

5. Sargans.

1532 — 34, 9. Juni. Ulrich Stoll von Zürich. * [4])
1534 — 36 Rudolf Haas von Lucern.
1536 — 38 Hans Jauch von Uri. * [5])
1538 — 40 Heinrich Abyberg von Schwyz. *
1540 — 42 Melchior Kaiser von Nidwalden. *

6. Lauis.

1532 — 34 Heinrich zum Weissenbach von Obwalden.
1534 — 36 Thomas Scholer von Basel. *
1536 — 38 Wilhelm Büchelmann von Schaffhausen.
1538 — 40 Johann Escher von Zürich.
1540 — 42 Kaspar Imhof von Uri. [6])

7. Luggarus.

1532 — 34 Kaspar Gysler von Uri. [7])
1534 — 36 Hans Bolsinger von Zug. [8])
1536 — 38 Peter Tossis von Freiburg. *
1538 — 40 Jost von Dießbach von Bern.
1540 — 42 Anton Aufdermaur von Schwyz. *

8. Maienthal.

1532 — 34 Werner Kyd von Schwyz.
1534 — 36 Rudolf Mad von Glarus.
1536 — 38 Thomas Bochli von Solothurn. *
1538 — 40 Laurenz Zukler von Lucern. *
1540 — 42 Sebastian Omlin von Obwalden. *

9. Mendris.

1532 — 34 Wolf Jacob Hütschi von Basel.
1534 — 36 Hans Schneuwli von Freiburg. *
1536 — 38 Konrad Graf von Solothurn.
1538 — 40 Konrad Ermattinger von Schaffhausen.
1540 — 42 Hans Fiez von Zürich. [9])

10. Bellenz.

1532 — 34 Martin von Krienz von Schwyz. *
1534 — 36 Melchior Wilderich von Nidwalden. *
1536 — 38 Sebastian Imhof von Uri. [10])
1538 — 40 Dietrich in Inderhalden von Schwyz. [11])
1540 — 42 Ulrich von Eggenburg von Nidwalden. * [12])

11. Bollenz.

1532 — 34 Joseph Amberg von Schwyz.
1534 — 36 Jakob Ambauen von Nidwalden. *
1536 — 38 Heinrich Planzer von Uri.
1538 — 40 Jost Büeler von Schwyz.
1540 — 42 Gerold Ulrich von Unterwalden. * [13])

12. Riviera.

1532 — 34 Georg Zelger von Nidwalden. *
1534 — 36 Sebastian Imhof von Uri. *
1536 — 38 Dietrich Inderhalden von Schwyz. *
1538 — 40 Georg Würsch von Nidwalden. *
1540 — 42 Heinrich Püntiner von Uri. *

13. Murten.

1530 — 35 Hans Rudolf von Erlach von Bern.
1535 — 40 Jakob Schneuwli von Freiburg.
1540 — 45 Christoph von Mülinen von Bern.

14. Schallens (Tscherlitz) mit Orbe.

1530 — 35 Jost von Dießbach von Bern.
1535 — 40 Jost Frytag von Freiburg.
1540 — 45 Konrad Tübi von Bern.

15. Grandson.

1530 — 33 Hans Reif; 33 — 35 Hans Reif der junge, beide von Freiburg.
1535 — 40 Jakob Tribolet von Bern.
1540 — 45 Sebald von Perromann von Freiburg.

16. Grasburg.

1530 — 35 Peter Stäubi von Freiburg.
1535 — 40 Wilhelm Hertenstein von Bern.
1540 — 45 Christoph Quintin von Freiburg.

17. Gaster.

1532 — 34 Ulrich Gupfer von Schwyz.
1534 — 36 Hans Vogel von Glarus.
1536 — 38 Kaspar Steiner von Schwyz. *
1538 — 40 Hans Vogel von Glarus. *

18. Utznach.

1532 — 34 Ulrich Stuki von Glarus.
(Andere unbekannt).

Bemerkungen.

1. Wo den betreffenden Namen keinerlei Bemerkungen beigefügt sind, sind dieselben aus unsern Abschieden enthoben; das Personenregister weist unter den bezüglichen Namen auf die betreffenden Stellen. Wo das Sternzeichen * beigefügt ist, sind die betreffenden Namen aus Leus Lexikon entnommen.

2. Die Amtsdauer rechnet sich je von der Jahrrechnung des ersten der bei einem Namen angezeigten Jahre bis zur Jahrrechnung des letzten daselbst erscheinenden Jahres. Für diese Jahrrechnungen, so weit sie uns überliefert sind, sehe man das Materienregister s. v. Jahrrechnungen.

Noten zu einzelnen Namen.

[1]) Gemäß den Textseiten 132, 172, 225, 237, 265 scheint Nußbaumer noch vom Juli 1533 bis Januar 1534 als effectiver Vogt zu amten; doch wird im Juni 1534 die Rechnung von Schlittler abgelegt.
[2]) Aus dem Abschied von 1541, 28. März.
[3]) Aus dem Abschied von 1542, 20. März.
[4]) Findet sich im Text wiederholt erwähnt, doch genau für diesen Zeitraum nicht.
[5]) Findet im Text eine Erwähnung, die Zweifel läßt.
[6]) Aus dem Abschied vom 23. October 1542.
[7]) Man sehe S. 1366 des Bandes IV, Abtheil. 1. b.
[8]) Die Erwähnung im Text läßt die Amtsperiode zweifelhaft.
[9]) Leu hat: Max Schultheß zum Schopf von Zürich.
[10]) Der Text läßt für die Amtsperiode Zweifel.
[11]) Der Text (Badener Manual) hat diesen zum Juni 1534.
[12]) Die Schreibart wurde nach Büntis Chronik über Nidwaldner-Sachen corrigirt.
[13]) Sowohl Leu als Bünti (beide aus der gleichen trüben Quelle schöpfend?) führen diesen auf. Aber weder der Vor- noch der Geschlechtsname taugt auf Nidwalden. Ulrich dürfte ein corruptes Wilderich sein; Ulrich Wilderich, der 1552—54 Vogt in Bollenz war, dürfte schon früher diese Stelle bekleidet haben; mit Bestimmtheit konnte bis jetzt das Richtige nicht ermittelt werden.

V.

Verzeichniß der in den Tagesdaten erwähnten Namen von Heiligen ꝛc.

VI.

Amtsrechnungen der bernisch-freiburgischen Vogteien.

Grasburg.

Datum.	Species.	Einnahmen.	Ausgaben.	Rest.	Jeder Stadt.
1533, 13. Sept.	Geld	315 Pf. 18 Schl. 11½ D. 1 Ort.	229 Pf.	86 Pf. 19 Schl.	43 Pf. 9 Schl. 6 D.
	Mischelkorn	5 Mt.	Nichts.	5 Mt.	2 Mt. 6 Ms.
	Gerste	3 Mt. 6 Ms.	"	3 Mt.	1 Mt. 6 Ms.
	Dinkel	26 Mt. 6 Ms.	2 Mt.	24 Mt.	12 Mt.
	Haber	221 Mt. 6 Ms.	Nichts.	221 Mt.	110 Mt. 6 Ms.
1535, 25. August.	Geld	336 Pf. 10 Schl. 2 D.	178 Pfd. 1 Schl.	158 Pf. 9 Schl. 2 D.	79 Pf. 4 Schl. 7 D.
	Mischelkorn	4 Mt.	4 Mt.	Nichts.	Nichts.
	Gerste	4 Mt.	Nichts.	4 Mt.	2 Mt.
	Dinkel	26 Mt.	1 Mt.	25 Mt.	12 Mt. 6 Ms.
	Haber	252 Mt.	Nichts.	252 Mt.	126 Mt.
1537, 28. Novbr.	Geld	484 Pf. 12 Schl. 4 D.	237 Pfd. 14 Schl. 6 D.	247 Pf. 17 Schl. 4 D.	123 Pf. 18 Schl. 8 D.
	Dinkel	26 Mt. 6 Ms.	Nichts.	26 Mt. 6 Ms.	13 Mt. 3 Ms.
	Mischelkorn	3½ Mt.	"	3 Mt. 6 Ms.	1 Mt. 9 Ms.
	Gerste	3½ Mt.	"	3 Mt. 6 Ms.	1 Mt. 9 Ms.
	Haber	257 Mt. 6 Ms.	"	257 Mt. 6 Ms.	128 Mt. 9 Ms.
1539, 29. Juli.	Geld	360 Pf. 7 Schl. 9 D.	231 Pf. 1 Schl.	169 Pf. 6 Schl. 10 D.	64 Pfd. 13 Schl. 5 D.
	Dinkel	28 Mt. 4 Ms.	F. d. Kastenzins 1½ Mt.	25 Mt. 10 Ms.	12 Mt. 11 Ms.
	Mischelkorn	4 Mt.	" " ½ Mt.	3 Mt. 6 Ms.	1 Mt. 9 Ms.
	Gerste	4 Mt.	" " ½ Mt.	3 Mt. 6 Kpf.	1 Mt. 9 Ms.
	Haber	262 Mt. 11 Ms.	" " 13 Mt.	249 Mt. 11 Ms.	124 Mt. 11½ Ms.

Tscherlitz mit Orbe.

Datum.	Species.	Einnahmen.	Ausgaben.	Rest.	Jeder Stadt.
1534, 17. August.	Geld Korn Haber	719 Pf. 2 Gr. 5 D. 96 Mt. 1 Ms. 69 Mt. 7 Kpf. 1 Ms.	530 Pf. 10 Gr. 7 D. 29 Mt. 2 Kpf. 1 Ms. 14 Mt. 10 Kpf.	188 Pf. 3 Gr. 10 D. 66 Mt. 10 Kpf. 54 Mt. 9 Kpf. 1 Ms.	94 Pf. 1 Gr. 15 D. 33 Mt. 5 Kpf. 27 Mt. 4 Kpf. 3 Gr.
1536, 28. Novbr.	Geld Korn Haber	663 Pf. 11 Gr. 7 D. 98 Mt. 2 Kpf. 71 Mt. 7 Kpf. 1 Ms.	357 Pf. 9 Gr. 6 D. 20 Mt. 2 Kpf. 7 Mt. 3 Kpf.	316 Pf. 78 Mt. 64 Mt. 4 Kpf.	158 Pfd. 39 Mt. 32 Mt. 2 Kpf.
1538, 21. August.	Geld Korn Haber	932 Pf. 10 Gr. 101 Mt. 7 Kpf. 75 Mt. 1 Vr.	429 Pf. 1 Gr. 9 D. 18 Mt. 10 Mt. 3 Kpf.	503 Pf. 8 Gr. 3 D. 83 Mt. 7 Kpf. 64 Mt. 9 Kpf.	251 Pf. 10 Gr. 4 D. 41 M. 9½ Kpf. 32 Mt. 4½ Kpf.
1540, 4. August.	Geld Korn Haber	1122 Pf. 2 Gr. 5 D. 100 Mt. 11 Kpf. 1 Ms. 74 Mt. 6 Kpf. 1 Vr.	320 Pf. 11 Gr. 4 D. 24 Mt. 7 Kpf. 1 Ms. 7 Mt. 3 Kpf.	701 Pf. 3 Gr. 1 D. 76 Mt. 4 Kpf. 67 Mt. 3 Kpf.	350 Pf. 7 Gr. 6 D. 38 Mt. 2 Kpf. 33 Mt. 7 Kpf. ½ Vr.

Grandson.

Datum.	Species.	Einnahmen.	Ausgaben.	Rest.	Jeder Stadt.
1533, 27. October.	Geld Korn Gerste Haber	1093 Pf. 11 Gr. 1 D. 117 Mt. 4 Kpf. 3 Vr. 7 Kpf. 58 Mt. 6 Kpf. 2 Vr.	381 Pf. 3 Gr. 29 Mt. Nichts. 7 Mt.	712 Pf. 8 Gr. 88 Mt. 4 Kpf. 3 Vr. 7 Kpf. 51 Mt.	3[illegible]6 Pfd. 4 Gr. 44 Mt. 1½ Vr. 3½ Kpf. 25 Mt. 6 Kpf.
1535, 23. August.	Geld Korn Haber Wein	1361 Pf. 2 Gr. 121 Mt. 11 Kpf. 1 Ms. ½ Vr. 68 Mt. 1 Kpf. ½ Vr. 14 Faß.	475 Pf. 11 Gr. 6 D. 6 Mt. 8 Kpf. 4 Mt.	885 Pf. 2 Gr. 6 D. 115 Mt. 3 Kpf. 64 Mt.	412 Pf. 7 Gr. 3 D. 57 Mt. 7½ Kpf. 32 Mt. 7 Faß.
1537, 27. Novbr.	Geld Korn Haber Gerste Wein	1048 Pf. 9 D. 114 Mt. 2 Kpf. 1 Qr. 71 Mt. 8 Kpf. ½ Qr. 5 Mt. 7 Kpf. 14 Faß.	1427 Pf. 8 Gr. 10 D. 22 Mt. 11 Kpf. 3. Qr. 8 Mt. 9 Kpf. Nichts. Dem Vogt gehör. 2 Faß.	minus 379 Pf. 8 Gr. 1 D. 91 Mt. 2 Kpf. 1 Ms. 63 Mt. 3 Kpf. 1 Qrt. 5 Mt. 7 Kpf.	minus 189 Pf. 10 Gr. 45 Mt. 1 Kpf. 1 Qrt. 31 Mt. 7 Kpf. 2½ Qrt. 2 Mt. 9 Kpf. 2 Qrt. 6 Faß.
1539, 29. Juli.	Geld Korn Haber Gerste	1073 Pfd. 10 D. 102 Mt. 58 Mt. 8 Kpf. 2 Qr. 3 Mt. 1 Kpf.	940 Pf. 10 Gr. 6 D. 8 Mt. 8 Kpf. 6 Mt. 1 Kpf. Nichts.	132 Pf. 2 Gr. 2 D. 93 Mt. 4 Kpf. 52 Mt. 7 Kpf. 2 Qrt. 3 M. 1 Kpf.	66 Pfd. 1 Gr. 1 D. 46 Mt. 7 Kpf. 26 Mt. 3 Kpf. 1 Ms. 1 Qrt. 1 Mt. 6 Kpf. 1 Ms.

Murten.

Datum.	Species.	Einnahmen.	Ausgaben.	Rest.	Jeder Stadt.
1534, 17. August.	Geld	67 Pf. 16 Schl.	129 Pf. 14 Schl. 4 D.	minus 61 Pf. 18 Schl. 4 D. u. 60 Pf. Burghut.	minus 60 Pfd. 19 Schl. 4 D.
	Roggen	16 Mt. 3 Kpf. 1 Ms.	3 Mt.	12 Mt. 3 Kpf. 1 Ms.	6 Mt. 1 Kpf. $1^1/_2$ Ms.
	Dinkel	10 Mt. 2 Kpf.	3 Mt.	6 Mt. 6 Kpf.	3 Mt. 3 Kpf.
	Haber	35 Mt. 5 Kpf.	3 Mt.	30 Mt. 5 Kpf.	15 Mt. 2 Kpf. ? Ms. 1 Ms. ist nit gerechnet.
	Gerste	1 Kpf.			
1536, 28. Novbr.	Geld	85 Pfd. 18 Schl. 9 D.	45 Pf. 12 Schl. 4 D.	minus 19 Pf. 13 Schl. 7 D.	minus 9 Pfd. 16 Schl. $9^1/_2$ D.
	Roggen	12 Mt. 9 Ms.		11 Mt. 6 Kpf.	5 Mt. 11 Kpf.
	Dinkel	6 Mt. 8 Kpf.		6 Mt. 6 Kpf.	3 Mt. 3 Kpf.
	Haber	32 Mt. $4^1/_2$ Kpf.		30 Mt. 6 Kpf.	15 Mt. 3 Kpf.
1538, 21. August.	Geld	136 Pf. 6 Schl. 11 D.	103 Pf. 14 Schl. 4 D.	27 Pf. 12 Schl. 7 D.	13 Pf. 16 Schl. 3 D.
	Roggen	14 Mt. 4 Kpf.	2 Mt.	12 Mt. 4 Kpf.	6 Mt. 2 Kpf.
	Dinkel	6 Mt. 2 Kpf.	2 Mt.	4 Mt. 2 Kpf.	2 Mt. 1 Kpf.
	Haber	57 Mt. 7 Kpf.	Nichts.	62 Mt. (sic) 7 Kpf.	28 Mt. 10 Kpf.
1540, 4. August.	Geld	363 Pf. 13 Schl. 7 D.	211 Pf. 13 Schl. 8 D.	151 Pf. 19 Schl. 11 D.	75 Pf. 19 Schl. 11 D.
	Roggen	20 Mt. 6 Kpf.	2 Mt.	18 Mt. 6 Kpf.	9 Mt. 3 Kpf.
	Dinkel	9 Mt. 6 Kpf.	Nichts.	9 Mt. 6 Kpf.	$4^1/_2$ M. 3 Kpf.
	Haber	66 Mt. 10 Kpf.	Nichts.	66 Mt. 10 Kpf.	33 Mt. 5 Kpf.

Anmerkungen.

1. Allgemeines.

Gemäß der zum Abschied Nr. 90 ee gegebenen Bemerkung folgt hier die Mittheilung der Amtsrechnungen für die Berner=Freiburger Vogteien, und zwar je für das zweite Jahr, in tabellarischer Übersicht. Da die Ausrechnung des Rests und die Vertheilung desselben auf beide Städte den ursprünglichen Ansätzen nicht immer ganz entspricht, so haben wir auch erstere in die Tabelle aufgenommen. — Die Rechnungen selbst enthalten meist Bemerkungen, die nicht füglich der Tabelle selbst eingereiht werden können und doch oft von Belang sind; sie erklären mitunter die Differenz des ausgerechneten Rests gegenüber dem aus den Ansätzen sich durch einfache Rechnung ergebenden Resultate und geben einigen Aufschluß über die Verwaltung. Wir haben daher diese Bemerkungen den Rechnungen für jede Vogtei besonders beigefügt. Willkürlich wählten wir für Grandson und Grasburg die Rechnungen der ungeraden, für Murten und Tscherliz mit Orbe die der geraden Jahre. Die Jahrrechnungen 1537 und 39 für Grandson und Grasburg und von 1534 für Tscherlitz und Murten, die den Abschieden fehlen, sind dem Freiburger Rathsbuch entnommen.

2. Grasburg.

1533. Die Aufschrift der Ausgaben lautet: „Dagegen thut sin Usgeben samt 80 Pf. Burghut und der Zehrung, so ufgeluffen, do der Urbar ufgenommen.“ Im Titel der Ausrechnung des Rests wird bemerkt, daß auch der Kastenzins abgezogen

sei. Bei Ausgaben und Einnahmen wird bemerkt, es sei alles Berner Münz und Maß. Am Schluß der Rechnung steht, der Vogt habe keine Bußen verrechnet, müsse es aber noch thun.

1535. Nach Aufzählung der Einnahmen heißt es: und ist der Kastenzins abgezogen. Titel der Ausgaben: dagegen thut sein Ausgeben samt 80 Pf. Burghut. Maß und Währung wie oben.

1537. Am Schlusse der Einnahmen steht: ist alles Berner Münz und Maß. In den Ausgaben sind 80 Pfund Burghut und die Hälfte Bußen verrechnet. Vor der Bilanz heißt es: also eins gegen dem andern gelegt mit samt dem Kastenzins bleibt 2c.

1539. Am Schlusse aller Rechnung heißt es: Berner Münze und Maß.

3. Tscherliz mit Orbe.

1534. Die Rechnung ist durchgestrichen, wie es bei den in den Rathsbüchern von Freiburg erscheinenden Amtsrechnungen oft vorkommt. Am Schluß der Rechnung heißt es: und ist der Kastenzins abgezogen. 10 Pfund sind von jeder Stadt ihm nicht in Abzug gekommen. „Ist daoben gebessert“ (?) Der Wein von Orbe mit 20 Pfund ist in den Geldeinnahmen verrechnet.

1536. Vor Berechnung des Rests wird bemerkt, daß der Kastenzins, auch die 20 Pfund für die 5 Faß Wein verrechnet seien.

1538. Vor Aufzählung der Einnahmen wird bemerkt, daß 6 Faß Wein zu Geld geschlagen worden „umb 8 Florin“.

1540. Vor Aufzählung der Einnahmen wird angeführt: dieses sei das Einnehmen nach Abzug des Drittheils Buße für den Vogt, auch Legung der 8 Faß Wein, die (1 Faß zu 4 ½ Pfund) zu Geld geschlagen worden. Vor Aufzählung der Ausgaben heißt es: dieses ertrage das Ausgeben sammt dem Kastenzins, Burghut und 10 Pfund, die dem Vogt aus Gnaden geordnet für den Reitlohn wegen der March zwischen Orbe und Chavornay.

4. Grandson.

1533. Unter den Einnahmen heißt es: Alles kleine Münze und Grandsoner Maß. Vor der Specification der Ausgaben wird bemerkt: dagegen thut sei Ausgeben samt 80 Pf. Burghut. Unter dem Ausgabeposten des Korns wird bemerkt: hierin vergriffen die 6 Mt., die man denen von Bonvillars am Zehnten nachgelassen. Am Schluß der Ausgaben: und ist der Kastenzins abgezogen.

1535. Nach den Einnahmen heißt es: und ist der Kastenzins samt 6 Mt. Korn und Haber seines Jahrlohns abezogen. Vor den Ausgaben wird bemerkt: dagegen thut sein Ausgeben samt 80 Pf. Burghut, 46 Pf. 8 Gr. vom Zoll zu Montenach, 11 Pf. 4 Gr. vom Moos, genannt Sangia, 10 Pf. von den Fischenzen im Arnon. Am Schluß der Rechnung: Alles Grandsoner Maß und Währung.

1537. Am Schlusse der Einnahmen heißt es: Alles Grandsoner Maß und Savoyer Münz. Unter den Ausgaben sind 80 Pfund Burghut verrechnet. Vor der Bilanz heißt es: also eins gegen dem andern gelegt, auch den Kastenzins, findet es sich, daß 2c.

1539. Am Schlusse der Rechnung heißt es: und ist der Kastenzins abgezogen. Dann folgt eine besondere Rechnung wegen der Karthause la Lance. Einnahmen: Geld 48 Pf. 9 Gr. 7 D., Korn 22 Mt. 8 Kpf., Wein 3 Sester. Ausgaben: Geld 148 Pf. 1 Gr. 4 D., Korn 25 Mt., Wein nichts. Mehrausgabe: Geld 99 Pf. 4 Gr., Korn 2 Mt. 4 Kpf. Mehreinnahme: Wein 3 Sester. Beides wird auf die Städte gleich vertheilt. Diese Rechnung für la Lance ist nicht allen Amtsrechnungen für Grandson beigefügt. Am Ende aller Rechnung des Landvogts steht: Grandsoner Münz und Maß.

5. Murten.

1534. Auch diese Rechnung ist im Rathsbuch durchgestrichen. Bei Berechnung des Rests ist der Kastenzins ebenfalls abgezogen.

1536. Vor der Berechnung des Rests wird angegeben, daß 80 Pf. Burghut verrechnet worden. Daher das Minus. Den Restbetrag an Roggen, Dinkel, Haber vergütet der Schultheiß, nach Abzug des Kastenzinses.

1538. Nach Anführung der Einnahmen wird bemerkt: und ist der Kastenzins abgezogen. Vor Aufzählung der Ausgaben heißt es: das sei das Ausgeben nach Abzug des Drittheils Bußen für den Vogt.

1540. Vor Aufzählung der Einnahmen wird bemerkt: das sei das Einnehmen nach Abzug vom Kastenzins und einem Drittheil Bußen. Am Schluß der Rechnung steht die Bemerkung: Alles Murtner Münz und Maß; die von Bern haben ihre 35 Berner Mütt Haber von dem Achram im Galm zu Geld geschlagen, nämlich „eine Müdt umb lx Bächer xlxv Pf. geben.“ Mit denen von Freiburg um ihren Theil soll der Vogt sich abfinden; der Haber bleibt ihm.

VII.

Nachträge und Verbesserungen.

Seite 1, Zeile 8 von oben, setze für Urs zum Statt: Urs zum Stall.

„ 31, Nr. 16. Die Verhandlung enthält das Rathsbuch von Lausanne zum 17. Februar. Die Gesandten von Freiburg tragen dem Rathe vor: 1. Ihre Obern haben vernommen, daß einige Bürger und Einwohner von Lausanne einen Prädicanten von Aigle (Allioz) zu predigen anher zu kommen veranlaßt haben und lassen anfragen, ob man den alten Glauben zu verlassen gedenke. 2. Es sollen verschiedene Gewaltthätigkeiten gegenüber den Chorherren und Priestern und Unbotmäßigkeiten gegenüber dem Bischof vorgefallen sein. 3. Man höre, daß den Landleuten die Entrichtung des Zehntens und anderer Gebühren zu Handen des Klerus untersagt werde. Gleichen Tags antwortet der Rath der Zweihundert: Zu 1. Der betreffende Prädicant sei durch niemand von Lausanne anhergebracht worden; wenn er auch daselbst gewesen, so habe er doch weder öffentlich noch im Verborgenen gepredigt und es sei dafür gesorgt worden, daß er sich zurückgezogen habe; man sei entschlossen, zu leben wie die Altvordern. Zu 2. Wenn der Bischof Klagen habe, wolle man ihm Recht angedeihen lassen. Zu 3. Wenn die Ansprecher ihre Forderungen begründen können, wolle man die Schuldner zur Zahlung anhalten; die (Zehnten) seien nicht von Alters her. (Theilweise abgedruckt bei Herminjard l. c. S. 20.)

Seite 55, Zeile 4 von oben, ist zu setzen: Roquinet statt Roginer.
„ 57, „ 19 „ unten, „ „ „ correspondance „ correspondence.
„ 87, „ 2 „ „ „ „ „ statu „ statui.
„ 96, „ 9 „ „ „ „ „ 11. Juni „ 12. Juni.
„ 97, „ 18 „ „ zu Bajaje füge bei (Bavois? s. Tillier, Gesch. v. Bern III. 314.)
„ 102, „ 17 „ oben, ist zu setzen: Schinders statt Schniders.
„ 107, „ 18 „ „ „ „ „ K. Bibl. Thurgau: Thurg. Abschiede S. 284.
„ 149, „ 13 „ unten, „ „ „ (Malbourget?) statt (Baulme?)
„ 150, letzte Zeile „ „ „ Stäubi „ Tübi.
„ 213, Zeile 5 „ „ „ „ „ conscienz „ concienz.
„ 375, „ 18 „ oben, „ „ „ Stäubi „ Tübi.
„ 408, „ 14 „ „ „ „ „ vor „ von.
„ 503, „ 11 „ „ „ „ „ Jacob Wicht „ Johann Wicht.
„ 547, „ 17 „ „ „ „ „ Stäubi „ Tübi.
„ 558, „ 4 „ „ „ „ „ (Chiasso) „ (Biasco).

„ 595, Nr. 359. Sehr möglich, daß das Resultat der Verhandlung in folgendem undatirtem Concept enthalten ist: Einer Botschaft von St. Gallen gibt der zwiefalte Rath auf die vorgetragene Instruction folgende Antwort: Er finde jetzt nicht räthlich, in so unruhiger Zeit die bezeichneten Leute zur Strafe zu ziehen, da solches leicht zu größerer Unruhe führen könnte. Jene Rede sei, wie man vernehme, von einem Handel her, der sich vor 130 Jahren zugetragen, im Lande mehrfach gehört worden, wiewohl man nichts Bestimmtes wisse, weßhalb man nicht weiter darauf geachtet habe. Man bitte daher, die Sache ruhen zu lassen, womit sie nicht vergessen sein solle; in ruhigern Zeiten könne man dann eher mit Strafe einschreiten und verschaffen, daß die Stadt mit solchen Reden verschont bleibe; wenn sie sich aber hiemit durchaus nicht zufrieden geben könnte, so möge sie nochmals ihre Botschaft schicken; dann wolle man thun, was sich gebühren werde. Stadtarchiv St. Gallen.

Seite 624, Zeile 12 von unten, ist zu setzen: Nemour statt Namour.

„ 642, „ 7 „ oben, „ „ „ Nemour „ Namour.

„ 713, „ 5 „ „ setze vor: Seitdem die Ziffer 2 und erhöhe die folgenden 3 Ziffern je um eine.

„ 722, „ 17 „ „ ist zu setzen: Schübel statt Weibel.

„ 727, Nr. 446. Das Kantonsarchiv Basel: Abschiede zwischen Basel und Solothurn 1535 f. 22 enthält den Abschied in vollkommenerer Ausfertigung als das benützte Exemplar ist. Nicht nur enthält jene den Verhandlungsort (Basel) und die Namen der Gesandten, sondern auch mehrere sachliche Bestimmungen, die sich in dem andern Exemplar nicht finden. Die immerhin sehr locale Bedeutung dieses Abschieds aber erlaubt das Anfügen eines größern Nachtrags nicht.

„ 836, Zeile 7 von oben, ist zu setzen: Kreuzerfindung statt Kreuzerhöhung.

„ 887 und 891, Nr. 538 und 539 sind verstellt, die Daten sind richtig.

„ 891, Zeile 18 von oben, setze nach Christoph: (Alexander?)

„ 910, „ 9 „ unten, ist zu setzen: Bernhard statt Leonhard.

„ 915, „ 10 „ oben, nach (Biere?) setze (Biry?).

„ 917, „ 5 „ unten, nach Langer setze (Lanker).

„ 927, „ 9 „ „ ist zu setzen: Markgraf von Guasti.

„ 1026, „ 18 „ „ setze hinter Guy ein Komma (,).

„ 1066, „ 5 „ oben, ist zu setzen: Ammann statt Arnold.

„ 1080, „ 7 „ „ „ das Wort: Boten zu tilgen.

„ 1081, Nr. 654. Der Verhandlungsort ist Lausanne, vergl. Nr. 739.

„ 1084, „ 656. Das Verzeichniß im E. A. A. verzeichnet für Schwyz wirklich keinen Gesandten.

„ 1084, letzte Zeile, ist das zweite: vor zu tilgen.

„ 1096, „ 10 „ „ ist: Mottier zu streichen.

„ 1097, „ 8 „ „ ist zu setzen: Lunden statt London.

„ 1102, „ 6 „ „ „ „ „ Lunden „ London.

„ 1179, „ 21 „ „ „ „ „ Lunden „ London.

„ 1191, „ 16 „ unten, „ „ „ Huber „ Hubler.

„ 1200, „ 5 „ „ „ „ „ Ami Chapeaurouge statt Johann Chapeaurouge.

„ 1276, „ 20 „ oben, „ „ „ zu Hüfingen statt und Hüfingen.

Register

zu

Band 4, Abtheilung 1 c, der Abschiedesammlung.

Bemerkungen.

1. Die Zahlen, wenn nichts anderes bemerkt ist, beziehen sich auf die Textseiten der Abschiede.
2. Wenn ein Gegenstand, Orts- oder Personennamen auf derselben Seite in verschiedenen Artikeln erscheint, so wird dies durch die hinter der betreffenden Zahl in ( ) beigefügte Ziffer angedeutet.
3. Bei Verweisungen bedeutet M.-R. Materienregister, O.-R. Ortsregister, P.-R. Personenregister. Wenn auf einen Artikel im gleichen Register verwiesen werden muß, ist diese Abkürzung weggelassen.
4. Bei Nachschlagungen im Ortsregister ist durchweg Anhang III zu vergleichen, da specielle Verweisungen hierauf das Ortsregister nicht enthaltet; zu empfehlen ist für diesen Fall ferner das M.-R. mit Bezug auf die Artikel: Freiheiten, Privilegien, Herrschaften, gemeine, Gerichte, hohe und niedere, Kirchliches, Zehnten, Zölle.
5. In den Anhängen und Registern zeigt N. hinter einem Geschlechtsnamen an, daß der Taufname der Redaction unbekannt geblieben sei.
6. In den Registern vorkommende Fragezeichen (?) bedeuten, daß die Identität des citirten Gegenstandes, Ortes oder der betreffenden Person mit dem unter früher angeführten Citaten Erscheinenden nicht vollständig ermittelt sei oder andere Unbestimmtheiten obwalten.
7. Im Personen-Register konnte die Heimat oder der Wohnort nicht immer angezeigt werden; bei Einzelnen mußte der Name einer Landschaft genügen; bei einigen andern wurden zwei (successive geltende) Aufenthaltsorte genannt. Bei den in Anhang II verzeichneten Personen sind nur die Angaben, die sich nicht auf deren Eigenschaft als Gesandte beziehen, in das Register aufgenommen.

Materien-Register.

B.

F.

G.

H.

J.

K.

M.

N.

O.

P.

Q.

T.

U.

V.

W.

Z.

Orts-Regiſter.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

H.

J.

K.

L.

N.

T.

U.

V.

Y.

Z.

Personen-Register.

A.

B.

C.

G.

H.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.

Kaiser, Jakob / Kaiser, Jakob / Segesser, Anton Philipp <<von>>,

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden

Bd.: 4,1,c

Lucern 1878